Rothschild's Taschenbuch für Kaufleute.

G. A. Gloeckner, Leipzig.

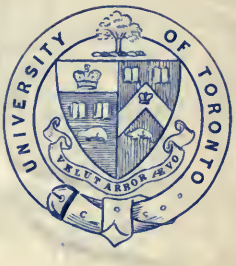

Presented to
The Library
of the
University of Toronto
by
Paul Hahn, Esq.

EcC
R8474ta

L. Rothschilds

Taschenbuch für Kaufleute

Ein Handbuch für Zöglinge des Handels,
sowie ein Nachschlagebuch für jedes Kontor.

Enthaltend

Das Ganze der Handelswissenschaft

in übersichtlicher und gedrängter Darstellung.
Mit zahlreichen Übersichten und Tabellen.

Herausgegeben unter Mitwirkung

von Postdirektor Batereau, Direktor z. D. Dr. Beyer, Lehrer Albin Böhm,
Regierungsrat Dr. Freund, Oberlehrer Prof. Löwe, Dr. Pietsch u. a. m.

von

Chefredakteur F. A. Treiber.

2 vols. in 1.

51. neu bearbeitete Auflage.

A556 00
30.12.06

G. A. Gloeckner, Leipzig
Verlag kaufmännischer Hand-, Lehr- und Sprachbücher
1908.

Das ausschließliche Recht zur Herausgabe von Übersetzungen vorbehalten.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Vorrede zur Jubiläums-Ausgabe.

1852 bis 1902! Vor 50 Jahren erschien die erste Auflage von

L. Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute,

und 1902 bringt die 44., die aber, zählte man die verschiedenen Doppel-Auflagen, mehr als die Zahl 50 tragen würde. Das ist eine seltene Erscheinung auf dem Büchermarkte überhaupt und eine noch seltenere auf dem Gebiete der kaufmännischen Literatur. Die heutige Zeit ist eine wundersam lebendige, die in befruchtender Wechselwirkung geistiger und materieller Interessen ohne Stillstand vorwärts treibt, die eine Neuerung an die andere reiht und in stetiger Vervollkommnung morgen schon veraltet sein läßt, was heute noch neu war. Und auf keinem Gebiete des menschlichen Könnens und Wissens ist diese unaufhaltsame Entwickelung, dieses stetige Überholen so in die Augen springend, wie auf dem des Handels und des Wandels. Stiegen unsere Voreltern hernieder, so würde des Staunens kein Ende sein, und man würde sie bekennen hören: Unsere damalige von Erfolg begleitete Tätigkeit müßte heute desselben entbehren! Der Kaufmann, der heute gedeihen will, muß ein anderes Rüstzeug sein eigen nennen, als der von ehedem. Und wenn nun dieses kaufmännische Lehrbuch, das vor 50 Jahren im Verlage von Otto Spamer in Leipzig zuerst erschien und seit Jahren in den Besitz der Firma G. A. Gloeckner ebendaselbst überging, dieses Rüstzeug dem jungen Kaufmanne darbieten will und — wir glauben, es sagen zu dürfen — in unveränderter Frische auch darbietet, so zeugt das sicherlich nicht nur davon, daß der ursprüngliche Gedanke, der dasselbe entstehen ließ, ein gesunder war, sondern ebensosehr auch davon, daß die Verlagsbuchhandlung ohne Rücksicht auf Mühe und Kosten fortdauernd und mit Erfolg bestrebt gewesen ist, dem Vorwärtsdrängen der Zeit gerecht zu werden. Dadurch hat allerdings das Werk, das bis jetzt in über 340000 Exemplaren Verbreitung gefunden hat, große Veränderungen während der stattlichen Reihe seiner Auflagen erfahren müssen. Auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, des Handelsrechtes, der Warenkunde, des Verkehrswesens, der Statistik usw. usw.

haben sich bedeutende Veränderungen vollzogen, haben sich vollziehen müssen, da nicht die Willkür sie eingab, sondern nur das Streben, mit den Wandlungen des geschäftlichen Lebens nach Möglichkeit gleichen Schritt zu halten.

Die Anlage und Gliederung des Buches hat diese Jubel-Ausgabe nicht verändert, hat aber sämtliche Abschnitte teils einer vollständigen Neubearbeitung durch hervorragende Fachleute, teils einer Umarbeitung unterworfen, die einer Neubearbeitung sehr nahe kommt. Auch das Äußere des Buches hat im Vergleich zu den früheren Auflagen ein Gewand erhalten, welches in Bezug auf Papier, Druck und Anordnung der Jubelfeier sicherlich als entsprechend angesehen werden wird.

Und so senden wir denn

L. Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute,

dessen Titel der Verlagshandlung G. A. Gloeckner allein zusteht (im Gegensatz zu vielen Nachahmungen), da sein erster Herausgeber der Kasseler Handelslehrer L. Rothschild war, mit dem Wunsche und der Hoffnung aufs neue in die Öffentlichkeit hinaus, daß sein Freundeskreis nicht nur ein gleicher bleiben, sondern sich stetig erweitern möge.

Leipzig, Dezember 1901.

Verlag und Redaktion.

Vorrede zur 50. Auflage.

Auch diese neue Auflage läßt die bessernde Hand an vielen Stellen nicht verkennen, namentlich sind die Abschnitte Handelsgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Handelsrecht, Warenkunde, Verkehrswesen, Handelsgeographie und die Tabellen einer sehr eingehenden Durchsicht unterzogen worden.

Möge dem inhaltsreichen Werke auch bei seinem Erscheinen in 50. Auflage die ihm bisher entgegengebrachte freundliche Anerkennung nicht fehlen.

Leipzig, November 1906.

Verlag und Redaktion.

Inhalts-Verzeichnis
zu Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute.

Erster Teil.

Seite

Einleitung.
Die Vorbildung für den Kaufmannsstand.

Bildungsgang des Kaufmanns 1
Die Geschäftseinrichtung . . 5
Geschäftliche Unternehmungen und ihre Einträglichkeit . 8
Kreditnahme und Kreditgewähr 12
Einkauf und Verkauf . . . 16
Richtige Benutzung unseres Buches 21

Erster Abschnitt.
Rückblick auf die Geschichte des Handels.

Einleitung.
I. Urgeschichte 24
Steinzeit 26
Bronzezeit. Eisenzeit 27
II. Die historische Zeit.
Von den ältesten Zeiten bis z. Untergange d. weströmischen Reichs (—476) 27
Chinesen 28
Inder 29
Ägypten 30
Babylonier u. Assyrer 31
Israeliten 31
Arabien 32
Syrer 32
Phönizier 33
Karthago 34
Griechen od. Hellenen 35
Rom 39
Vom Untergange des weströmischen Reiches bis zur Auffindung des Seeweges nach Ostindien (476—1498 n. Chr.) . 40
Überblick 40
Das oströmische Reich 42
Die Araber . . . 42
Italien 44
Venedig 45
Genua 47
Frankreich 48
Spanien 49
Deutschland . . . 49

Seite

Von der Auffindung des Seeweges nach Ostindien bis zur Unabhängigkeitserklärung d. nordamerik. Kolonien (1498—1776) 53
Überblick 53
Portugal 57
Spanien 59
Die Niederlande . . 60
England 64
Frankreich 68
Rußland 71
Polen 71
Skandinavien . . . 71
Schweden, Norwegen, Dänemark 72
Deutschland . . . 72
Österreich 75
Die Schweiz . . . 75
Von der Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Kolonien bis auf die heutige Zeit 75
Überblick 75
Großbritannien . . 78
Britische Besitzungen 82
Frankreich 84
Französ. Besitzungen 86
Deutschland . . . 86
Österreich-Ungarn . 90
Die Niederlande . . 92
Niederländ. Kolonien 93
Belgien 93
Die Schweiz . . . 94
Italien 95
Spanien 96
Spanische Kolonien . 97
Portugal 97
Portugies. Kolonien 98
Rußland 98
Schweden u. Norwegen 100
Dänemark 101
Die dänisch. Kolonien 101
Griechenland . . . 102
Rumänien 102
Das türkische Reich . 102
Persien 104
China 104
Japan 105

Seite

Kochinchina, Birma, Siam 106
Afrika 106
Verein. Staat. v. N. A. 107
Mexiko u. die Staaten Zentral-Amerikas . 110
San Domingo . . 111
Columbia 111
Ecuador 111
Venezuela 111
Peru 112
Chile 112
Bolivia 112
Argentin. Republik . 112
Uruguay 112
Paraguay 113
Vereinigte Staaten von Brasilien . . 113

Zweiter Abschnitt.
Volkswirtschaftslehre.

Einleitung.
I. Grundbegriffe der Wirtschaft u. der Volkswirtschaft.
Bedürfnisse. Bedarf . . 114
Gut 114
Tauschverkehr 115
Wert 115
Gebrauchswert 115
Tauschwert 116
Vermögen 117
Wirtschaft 117
Volkswirtschaft 118
Gang der wirtschaftlichen Entwickelung 119
II. Begriff, Entwickelung u. Einteilung der Volkswirtschaftslehre.
Volkswirtschaftslehre . . 119
Entwickelungsgang . . . 119
Systeme 120
Einteilung 124

Erstes Buch.
Von der Erzeugung (Produktion) der Güter.
Gütererzeugung 124

Seite

1. Die Produktionsmittel.

A. Die Natur 125
B. Die Arbeit 127
Die Arbeitskraft 128
C. Das Kapital 129
Gebrauchs-Kapitalien . . 130
Anlags-Kapitalien 131
Betriebs-Kapitalien . . . 131
Entstehung d. Kapitalien . . 131

2. Das Zusammenwirken der Produktionsmittel.

Wirtschaftl. Zusammenwirken 132
Persönliche Freiheit . . . 133
Privateigentum 133
Erblichkeit 134
Wirtschaftl. Güter im Tauschverkehr 134

3. Die Einrichtungsformen der Produktion.

A. Die Unternehmung . . 135
Wirtschaftl. Unternehmungen 135
Privatunternehmungen . . 135
B. Die Arbeitsteilung . . 136
Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung 136
Produktionsteilung . . . 137

Zweites Buch.
Von dem Umlaufe (von der Zirkulation) der Güter.

Umlauf der Güter 138
Umlaufsfähigkeit 138
Freie Konkurrenz 139

1. Vom Preise.

Preis 139
Preisbestimmung 140
Nachfrage und Angebot . . 140
Preisregeln 141
Preisschwankungen 142
Preisgleichheit 143
Ausnahmen von den Preisregeln 143
Nachhaltige Preisveränderungen 143
Stetigkeit der Preise . . . 144

2. Von den Zirkulationsmitteln.

Zirkulationsmittel 144

A. Das Geld.

Bedeutung des Geldes . . 145
Geldarten 145
Münzen 146
Währung 147
Geldbedarf 147
Geldmenge 148
Wert des Metallgeldes . . 148
Wert der Edelmetalle . . . 148
Geldwertveränderungen . . 149
Örtliche Verschiedenheit des Geldwertes 149

B. Der Kredit.

Personalkredit 150
Realkredit 150
Kreditzahlungsmittel . . . 151
Abrechnen (Kompensieren) . 151
Überweisen 151
Anweisung (Assignation) . . 151
Wechsel 151
Papiergeld 151
Wert des Papiergeldes . . 152
Bedarf an Papiergeld . . . 152
Nutzen und Schaden des Papiergeldes 152
Förderungsmittel des Kredits 152

C. Die Verbindungs- (Kommunikations-) Mittel.

Kommunikationsmittel . . 153
Umsatzmittel 153
Maß- und Gewichtswesen . 154

Drittes Buch.
Von der Verteilung (Distribution) der Güter.

Verteilung der Güter . . . 154
Einkommen im allgemeinen . 155
Volkseinkommen 156
Größe des Volkseinkommens 156
Verteilung des Volkseinkommens 157
Arten des Einkommens . . 158
A. Die Grundrente . . . 158
Bildung und Betrag der Grundrente 158
B. Der Arbeitslohn . . . 159
C. Der Kapitalzins . . . 163
Verbindung d. Einkommensarten im Unternehmereinkommen 165
Verhältnis der Einkommensarten im Volkseinkommen 166

Viertes Buch.
Von der Verzehrung (Konsumtion) der Güter.

Verzehrung der Güter . . 167
Größe d. Konsumtion . . . 168
Artu. Richtung d. Konsumtion 169
Veränderung d. Konsumtion 170
Versicherungswesen 170
Konsumtionsverbesserungen . 174
Sparanstalten 175

Fünftes Buch.
Von der Bevölkerung.

Bevölkerung 176

Anhang.
Von der Staatswirtschaft.

Staatswirtschaft 182
Staatseinnahmen u. Staatsvermögen 182
Regalien 182
Gebühren 183
Steuern 183
Zölle 186

Dritter Abschnitt.
Das Deutsche Handelsrecht (Handels- und Seerecht).

Erste Abteilung.
Die allgemeinen Lehren.

I. Einleitung.

Entstehung des Handelsrechtes 190
Geschichtliche Entwickelung . 190
Entstehung u. Einführung des Allg. D. Handelsgesetzbuchs 191
Handelsgesetzbuch v. 10. Mai 1897 192
Handelsgerichte und Handelsprozeß 193
Quellen des heutigen deutschen Handelsrechts 194

II. Der Kaufmann.

a) Begriff des Kaufmanns.

Kaufmann, Handelsgewerbe 195
Handelsgeschäfte 197
Minderkaufleute (Kleinkaufleute) 197
Die Frau als Kaufmann . . 198
Der minderjährige Kaufmann 198
Handelsregister 199

b) Rechtliche Wirkung d. Kaufmannseigenschaft u. Besonderheiten des kaufmänn. Geschäftsbetriebes.

Das Geschäft des Kaufmanns 200
Firmenrecht 201
Handelsbücher, Inventur, Bilanz 203

III. Hilfspersonen im Handel u. Kaufmannsgerichte.

a. Handlungsgehilfen . . . 204
b. Handlungslehrlinge . . 207
c. Kaufmannsgerichte . . . 207
Prokura und Handlungsvollmacht 209
Handelsagenten 210
Handelsmäkler 211

Seite

Zweite Abteilung.

Die Gesellschaften des Handelsrechts.

Begriff und Arten . . . 212
Die offene Handelsgesellschaft 212
Kommanditgesellschaft . . . 215
Aktiengesellschaft 216
Kommanditgesellsch. auf Aktien 221
Gesellschaft mit beschränkter Haftung 221
Stille Gesellschaft 223
Eingetragene Genossenschaft . 224

Dritte Abteilung.

Handelsgeschäfte.

I. Allgemeine Grundsätze 226
Begriff 226
Auslegung und Form der Handelsgeschäfte 226
Antrag und Annahme 227
Zinsen 227
Kontokorrent . . . 228
Gegenstände der Handelsgeschäfte . . . 228
Sonstiger Inhalt und Umfang der handelsrechtl. Verpflichtungen 230
Erfüllung d. Handelsgeschäfte 230

II. Dingliche Rechte . . 231
Eigentumserwerb, Pfandrecht, Zurückbehaltungsrecht . . 231

III. Handelskauf 232
Abschluß 232
Erfüllung des Kaufgeschäftes 234
Verzug 234
Zahlung 235
Besondere Arten des Handelskaufes . . 236

IV. Börse u. Börsengeschäfte 237

V. Kommissionsgeschäft . 238

VI. Speditionsgeschäft . 240

VII. Lagergeschäft u. Depotgeschäft 241

VIII. Frachtgeschäft . . . 242

IX. Eisenbahntransportgeschäft 246

X. Postanstalten . . . 247

XI. Telegraphenanstalten . 248

Vierte Abteilung.

Seerecht.

Allgemeines 249
Von den Schiffen 249
Reeder und Reederei . . . 250

Seite

Schiffer und Schiffsmannschaft 251
Güterbeförderung zur See . 253
Beförderung von Personen zur See (See-Passage) . 254
Bodmerei 255
Haverei (Havarie) 255
Zusammenstoß von Schiffen . 256
Bergung und Hilfsleistung in Seenot 257
Schiffsgläubiger 258
Seeversicherung 258
Verjährungsfristen 260
Binnenschiffahrtsrecht . . . 260

Vierter Abschnitt.

Allgemeines über den Handel. Warenkunde. Betrieb und Gebräuche des Warenhandels. Beförderungsmittel des Warenmarktes.

I. Art, Weise und Richtung des Handels.

Aktiv-, Passivhandel. See-, Landhandel. Welt-, Lokal-Handel. Außen-, Binnenhndl. Ein-, Ausfuhr. Durchfuhrhandel. Unterbrochener Durchfuhrhandel. Zwischenhandel. Auswärtiger Konsumtions-Handel. Groß-, Kleinhandel. Höker-, Trödel-, Hausier-Handel. Eigenhandel. Kommissions-Handel. Handel für fremde Rechnung, Groß-Aventur-Handel. Speditions-Handel. Handel auf Lieferung. Handel auf Mutmaßung. Bedarfs- und Spekulations-Handel. Tausch- u. Kaufhandel. Haupt- u. Nebenhandel. Prekarei-Handel. Unmoralischer Handel . . 262

II. Warenkunde.

Warenkunde 264
Grundzüge: Einteilung. Übersicht von Warengattungen nach Abstammung und Verarbeitung. Einteilung im praktisch. Geschäftsbetriebe. Klassifikation der Waren nach Industrie-Gruppen. Form und äußere Gestaltung der Waren. Äußere Oberfläche der Körper. Inneres Gefüge der Körper. Warenprüfung. Aufbewahrung . 264

Seite

Alphabetische Übersicht der Waren 277

III. Betrieb u. Gebräuche des Warenhandels.

Unkosten beim Bezuge: Fracht, Kaplaken, Primage. Zölle, Steuern. Beschädigung und Verluste. Assekuranz-Prämie. Provisionen. Emballage-Vergütung. Lagergeld. Kleine Spesen . . 401

Allgemeine Handelsgebräuche: Qualitäts-Bezeichnungen. Preis-Notierung. Diskont, Rabatt, Dekort. Tara, Gutgewicht. Fusti, Refaktie, Leckage, Besemschon . . 403

Ortsgebräuche 406
Geschäftsgebräuche 407

IV. Beförderungsmittel des Warenmarktes.

Warenbörsen. Lagerhäuser. Märkte. Messen. Industrie-Ausstellungen 408

Fünfter Abschnitt.

Die Austauschmittel und der Geldmarkt.

Erste Abteilung.

Münz-, Maß- u. Gewichtskunde.

I. Geld und Münzen.

1. Technische Ausdrücke beim Münzwesen.

Geld. Münzen 412
Münzgewicht 414
Legierung 415
Rauh- und Feingewicht . . 415
Feingehalt 415
Münzfuß 416
Prägekosten (Schlagschatz) . 417
Remedium 417
Passiergewicht 417

2. Verschiedene Arten der Münzen.

Währung 418
Scheidemünzen 418
Handelsmünzen 419

3. Werte der Münzen.

Sachwert und reeller Wert . 420
Das Pari 420
Handelswert oder Kurs . . 421
Tarif- oder Valvations-Wert 421

4. Papiergeld.

Banknoten 421

Seite

5. Währungen.

Frühere Währungsverhältnisse Deutschlands: 14-Taler-, 24½-Gulden- u. 20-Gulden-fuß; 12-Taler-, 52½-Gulden-, 24-Guldenfuß. Mark Banko, Mark Kurant. Goldtaler- oder Pistolenfuß. Dukatenfuß. Goldguldenfuß 422

Deutsche Reichswährung . . 423

Münz-Konventionen . . . 425

II. Maße und Gewichte.

Allgemeines. Metr. System 426

Deutsches metrisches Maß- u. Gewichtssystem 428

Zweite Abteilung.
Das Wechselrecht.

Begriff und Arten des Wechsels.

Allgemeines 430

Geschichtliche Entwickelung . 431

Die Wechselgesetzgebung . . 432

Der gezogene Wechsel.

Form und Inhalt 433

Wechselfähigkeit 436

Verpflichtung des Ausstellers 436

Wechselübertragung und das Indossament 436

Präsentation u. Protest . . 438

Annahme 439

Zahlung u. Regreß m. Z. . 440

Verfolgung u. Erlöschung der Wechselansprüche . . . 442

Vervielfältigungen d. Wechsels 444

Eigene Wechsel 444

Wechselstempel 44

Geschäftliche Bedeutung und Benutzung 446

Dritte Abteilung.
Geldmarkt. Reichsstempelabgaben.

Allgemeines 447

I. Börsen, insbesondere Fondsbörsen.

a) Öffentliche Anlehen (Fonds).

1. Aufnahme der Anlehen . 450

Staatsanlehen. 450

Renten- u. Pfandbriefe 2c. 451

2. Verzinsung 452

3. Rückzahlung der Anlehen. 453

b) Aktien.

Allgemeines 454

A. Einteilung der Aktien . 455

B. Erträgnis der Aktien . . 456

C. Die Börsengeschäfte . . 457

Kauf- und Verkaufsgeschäfte, Differenz-Geschäfte . . . 457

Seite

Das einfache Prämien-Geschäft 459

Die Stellage 459

Das Nochgeschäft 460

Schluß auf fest und offen . 460

Prolongation, Report, Deport 460

II. Das Bankwesen.

1. Das Passivgeschäft.

Zahlung durch Kompensation, Kredit-Vermittlung 461

2. Das Aktivgeschäft.

Eskompte- oder Diskont-, Lombard-Geschäft, Kontokorrent-, Wechsel-Akzeptations- u. das Geldwechsler- und Effekten-Geschäft 463

3. Besond. Formen v. Banken. Kredit-Anstalten, Hypothekar-Kredit-Institute, Genossenschaftsbanken . 464

4. Die wichtigsten ausländischen Banken.

Bank v. Engld., v. Frankreich, Österr.-Ung. Bank, die Niederländ. Bank, Italien. Nationalbank, Russische Reichsbank . 464

5. Die deutschen Notenbanken 465

6. Die deutsche Reichsbank.

Allgemeines 466

Allgemeine Grundsätze . 467

Diskontierungs-Geschäft 467

Wechsel auf das Inland 467

Wechsel auf das Ausland 468

Wertpapiere 469

Verkauf v. Wechseln auf das Ausland 469

Einziehungsgeschäft . . 470

Lombard-Verkehr . . . 471

Bestimmungen über den Giro- u. Scheck-Verkehr 471

Einlösung v. Wechseln mittels Schecks . . . 475

Ein- und Auszahlungs-Verkehr 475

An- und Verkauf von Wertpapieren . . . 476

Offene Depots. . . . 476

Bar-Depositen . . . 477

Verschlossene Depositen . 477

Abrechnungsstellen . . 477

III. Die Reichsstempelabgaben.

Stempel auf Effekten . . . 479

Ausländische Wertpapiere 480

Inländische Wertpapiere 482

Seite

Stempel auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

Die stempelpflichtig. Kauf- u. Anschaffungsgeschäfte 484

Die zur Entrichtung des Stempels verpflichteten Personen 489

Entrichtung d. Stempels 489

Spiel und Wette . . . 491

Schiffsfracht-Urkunden . 493

Verwendung d. Stempelmarken 494

Tarif 495

Sechster Abschnitt.

Der Weltverkehr und seine Mittel.

Allgemeines 500

I. Verkehrswege zu Wasser u. zu Lande.

Landstraßen u. Eisenbahnen . 501

Chausseen 501

Brücken 502

Trajekt-Anstalten . . . 502

Eisenbahnen 503

Eisenbahn-Tarife . . . 506

Wasserwege u. Dampferlinien 513

Kanäle 513

Seeschiffahrt 513

Dampfschiffahrt 514

Binnen- u. Küstenschiffahrt 515

Häfen 515

Docks 516

Leuchttürme 516

Dampfschiffahrts-Verbindungen 516

Dampfschiffahrt auf den Strömen Deutschlands . 516

Dampfschiffahrt auf außerdeutschen u. außereuropäischen Strömen und Seen 517

II. Die Verkehrsmittel der Post u. Telegraphie.

Posten. 518

Allgemeines 518

Bestimmungen über die Verhältnisse d. Deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung zum Publikum in alphabetischer Anordnung . 519

Siebenter Abschnitt.

Die Verkehrsgebiete des Handels. Handelsgeographie.

Einleitung 550

Meer (Allgemeines. Mittelländisches Meer, Ostsee,

Seite

Nordsee, Atlantisch. Ozean, Indischer, Stiller Ozean) 551
Klima 553
Lokale Verhältnisse . . . 555
Anlegung der menschlichen Wohnplätze 555
Kultur- und Unland . . 556

Europa.

Allgemeines 556
Das Deutsche Reich.
Allgemeines: Politisches. Erzeugung u. Erzeugnisse. Viehzucht. Bergbau. Industrie. Aus- u. Einfuhr. Handel und Verkehr . . 557
Königr. Preußen . . . 558
„ Sachsen 569
Großhrztm. Sachs.-Weimar 571
Hrztm. Sachsen-Meiningen 571
„ „ Koburg . 572
„ „ Altenburg 572
Fürsttm. Schwarzburg-Rudolstadt . . . 573
„ Schwarzbg.-Sondershausen . . 573
„ Reuß ä. L. . . . 573
„ Reuß j. L. . . . 574
Hrztm. Anhalt 574
„ Braunschweig . . 575
Fürsttm. Lippe-Detmold . 575
„ Schaumbg.-Lippe 575
„ Waldeck . . . 576
Großhrztm. Mecklenburg-Schwerin . 576
„ Mecklenburg-Strelitz . . 577
„ Oldenburg . 577
Freie Stadt Hamburg . . 578
„ „ Lübeck . . 578
„ „ Bremen . . 579
Königr. Bayern 579
„ Württemberg . . 581
Großhrztm. Baden . . . 582
„ Hessen . . . 583
Die Reichslande 584
Großhrztm. Luxemburg . 585
Österreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegowina . . 585
Das brit. Reich mit Kolonien 590
Frankreich mit Kolonien . . 600

Seite

Fürstentum Monako . . . 605
Kaisertum Rußland . . . 605
Königr. Italien 610
Republik S. Marino . . . 614
Kgr. Spanien mit Kolonien 614
„ Portugal mit Kolonien 617
„ Belgien 618
„ der Niederlande mit Kolonien 620
Die Schweiz 622
Königr. Dänemark 624
Königr. Schweden und Norwegen 625
„ Griechenland . . . 628
„ Rumänien 629
„ Serbien 630
Fürstentum Montenegro . . 631
Das Osmanische Reich mit Bulgarien und sonstigen Besitzungen 631

Asien

Kaiserreich China 637
Königr. Korea 639
Kaiserreich Japan 640
Persien 640
Afghanistan 642
Chanat Belutschistan . . . 642
Arabien 642
Die unabhängigen Staaten in Vorder-Indien 643
Königr. Siam 643
Das unabhängige Malakka . 643

Afrika.

Kaisertum Marokko . . . 643
Wüste Sahara 644
Republik Liberia 645
Staaten des Sudans . . . 645
Kongo-Staat 645
Oranje-Freistaat 646
Südafrikanische Republik . 646
Insel Madagaskar 646
Sultanat Sansibar 647
Königreich Abessinien . . . 647

Amerika.

Die Vereinigten Staaten . . 647
Republik Mexiko 654
Zentral-Amerika: Costarica, Guatemala, Nicaragua, Panama, Salvador, Honduras 655

Seite

Republik Haïti 656
Dominikanische Republik . . 656
Republik Venezuela . . . 656
„ Columbia . . . 657
Republik Ecuador 658
„ Peru 659
„ Bolivia 659
„ Chile 660
„ Argentina . . . 661
„ Paraguay . . . 662
„ Uruguay 662
„ Brasilien. . . . 663
Australien 664

Anhang.

Die deutschen außereuropäischen Gebiete.

Togoland 665
Kamerun 666
Deutsch-Südwest-Afrika . . 669
Deutsch-Ost-Afrika 671
Samoa-Schifferinseln . . . 677
Marianen 678
Palau-Inseln 678
Karolinen. 678
Marshall-Inseln. 679
Kaiser Wilhelms-Land . . 679
Bismarck-Archipel 680
Salomon-Inseln 681
Kiautschou. 681

Achter Abschnitt.

Beförderung u. Sicherung des Handelsverkehrs.

Gewerbliches Eigentum . . 683
Erfinderrecht. 684
Schutz d. Muster u. Modelle . 687
Geschmacksmuster 687
Gebrauchsmuster 688
Warenzeichen 689
Schutz gegen unlauteren Wettbewerb 692
Der internationale Schutz des gewerblichen Eigentums . 693
Vereinswesen 694
Die Handelskammern . . . 695
Rechtsschutz 696
Das Konsulatwesen . . . 697
Handels- und Schiffahrtsverträge 699

Zweiter Teil.

Erster Abschnitt.

Die Kontor-Praxis des Kaufmanns.

Erste Abteilung.

Kaufmännischer Briefwechsel.

Allgemeines 1
Zweck und innere Einrichtung der Briefe 2
Titulaturen 6
Äußere Form der Briefe . . 8
Arten und Muster kaufmännischer Briefe 9
Zirkulare 10
Anerbietungen, Geschäftsempfehlungen, Empfehlungsbriefe 15
Anfragen, Erkundigungen und Antworten darauf . 18

Seite

Aufträge, Bezug von Waren usw. 20
Ausführung von Aufträgen, Absendung bestellter Waren usw. 22
Briefe über Kommissions-, Speditions- und Rembours-Geschäfte, Besorgung von Assekuranzen usw. 24
Briefe über Rechnungsauszüge u. Kontokorrente 29
Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte . . . 30
Waren-, Ernte-, Meß-, Börsenberichte 35
Briefe über Schuldverhältnisse, Streitsachen, Fallimente usw. 37
Briefwechsel m. dem Amtsgerichte 45
Telegraphischer Verkehr . 55
Bewerbungsschreiben . . 55

Zweite Abteilung.
Schriftliche Kontorarbeiten.

Rechnungen, Noten, Fakturen 58
Preiskurante 69
Muster zu Wechselbriefen . 71
Der Wechselstempel . . . 84
Wechselstempel-Tarife . . . 85
Anweisungen (Akkreditive, Stellzettel) und Schecks . 87
Anweisungen auf Waren 2c. 89
Lagerpapiere 89
Versendungs-(Transport-) Papiere: Konnossement. Ladeschein. Frachtbrief. Begleitbrief. Post-Zoll-Inhalts-Erklärung . . . 92

Dritte Abteilung.
Bescheinigungen und Vertragsurkunden.

Empfangsscheine und Quittungen. Zinszahlungsschein. Interims-, Liefer-, Depositen-Schein. Tilgungs- oder Mortifikations-Schein 97
Schuldverschreibungen oder Obligationen 100
Bürgschaften und Zessionen . 101
Vollmachten 101

Seite

Urkunden über Verträge: Gesellschaftsverträge, Schlußzettel 103
Lieferungsverträge 106
Bodmerei- u. Respondentia-Verträge 106
Verträge mit den Geschäftsbediensteten 106
Zeugnisse und Lehrbriefe. . 109

Vierte Abteilung.
Die kaufmänn. Rechenkunst.

Einleitung 110
Die 4 Grundrechnungsarten. 110
Das Rechnen mit Brüchen . 115
Der Kettensatz 119
Die Proportionen 122
Verwandlung der Geld-, Maß- und Gewichtssorten . . . 124
Prozentrechnung 126
Zinsrechnung 133
Diskont-Berechnung . . . 141
Termin-Rechnung 144
Kontokorrent-Zinsenberechnung 145
Gold-, Silber- und Münzrechnung 168
Berechnung fremder Wechsel 173
Berechnung von Wertpapieren oder Effekten 184
Wechsel-, Effekten- und Geldsorten-Kalkulation . . . 193
Arbitrage-Rechnung . . . 193
Wechsel- und Effekten-Kommissions-Rechnung . . . 205
Warenrechnung 205

Fünfte Abteilung.
Die einfache und doppelte Buchhaltung.

Einleitung 220
Konto 222
Saldo, Abschluß, Vortrag . 223
Transportieren 223
Stornieren 223
Kollationieren 223
Inventur, Bilanz 224
Allgemeine Ordnungsregeln . 224
Arten der Buchhaltung: einfache, doppelte 224
Einfache Buchhaltung . . . 225
Doppelte Buchhaltung . . 256

Seite

Journal und Hauptbuch der französischen und englischen Buchhaltung 284
Amerikanische Buchhaltung . 290

Zweiter Abschnitt.
Übersichten und Tabellen.

Einige Größenangaben . . 295
Wasser, Land u. Einwohnerzahl der Erdkugel . . . 295
Die Weltmeere 295
Die Landseen 299
Die selbständigen Ströme und Flüsse 300
Einige deutsche Nebenflüsse . 303
Die Staaten Europas. . . 304
„ „ Amerikas . . 312
„ „ Asiens . . . 318
„ „ Afrikas . . . 324
„ „ Australiens. . 328
Die Staaten und Länder der Erde nach Fläche und Bevölkerungszahl 332
Der Welthandel in den Jahren 1899, 1901 und 1902 . . 333
Verzeichnis der kaiserlich deutschen Konsulate, und der deutschen Städte, in denen Konsularbeamte fremder Staaten ihren Sitz haben 335
Verzeichnis sämtlicher vom Reichsbank-Direktorium zu Berlin mittelbar oder unmittelb. abhängigen Zweiganstalten 341
Gold- und Silbergewinnung während der Jahre 1851 bis 1901 345
Ausprägung von Gold- und Silbermünzen 1899 . . . 345
Größenverhältnis zwisch. geographischen Meilen u. Kilometern 345
Die deutsch. Handelskammern und kaufm. Korporationen 346
Mitteleuropäische Zeit . . 347
Alphabetisches Verzeichnis der in dem Abschnitte „Handelsgeographie" aufgeführten Städte 347
Stückgüter (Zählmaße) . 367
Alphabetisches Sachregister . 368

Erster Teil.

Die

Grundlehren der Handelswissenschaft.

Inhalt.

Seite

Einleitung. — Die Vorbildung für den Kaufmannsstand . . 1—23

Erster Abschnitt.

Rückblick auf die Geschichte des Handels . . . . . 24—113

Zweiter Abschnitt.

Die Fundamente der Volkswirtschaftslehre . . . . . 114—189

Dritter Abschnitt.

Das Deutsche Handelsrecht (Handels- und Seerecht) . . . . . 190—261

Vierter Abschnitt.

Allgemeines über den Handel. Warenkunde. Betrieb und Gebräuche des Warenhandels. Beförderungsmittel des Warenmarktes . . . . . 262—411

Fünfter Abschnitt.

Die Austauschmittel und der Geldmarkt: Münz-, Maß- und Gewichtskunde. Der Wechsel und seine Arten. Der Geldmarkt. Die Reichsstempelabgaben . . . . . 412—499

Sechster Abschnitt.

Der Weltverkehr und seine Mittel . . . . . 500—549

Siebenter Abschnitt.

Die Verkehrsgebiete des Handels. Handelsgeographie . . . . 550—682

Achter Abschnitt.

Beförderung und Sicherung des Handelsverkehrs . . . . . 683—701

Inhaltsverzeichnis des II. Teiles Seite 2 und 294 des II. Teiles.

Am Schlusse des Werkes ein sehr ausführliches Register.

Einleitung.

Die Vorbildung für den Kaufmannsstand.

Zur erfolgreichen Führung eines kaufmännischen Geschäftes gehören Kenntnisse und Erfahrung, denn trotz der zahlreichen Einflüsse, welche bei selbständiger Ausübung des Handelsgewerbes den Erfolg mit bedingen (z. B. Verbindung mit einflußreichen Personen, größerer Besitz an Kapital, günstige Zeitverhältnisse) und in einzelnen Fällen bedeutungsvoller als Wissen und Weltklugheit erscheinen, kann ein dauerndes Gelingen ohne die genannten Eigenschaften nicht erwartet werden.

Auch spielen im kaufmännischen Leben Glücksfälle eine wichtige Rolle. Gleichwohl geben sie im allgemeinen nicht einen so starken Ausschlag, daß Kenntnisse und Erfahrung für den Kaufmann nur untergeordnete Bedeutung hätten. Vorübergehend kann wohl den Ungebildeten oder den Unerfahrenen der blinde Zufall außerordentlich begünstigen; aber meistens fehlt ihnen doch die Kraft, das mühelos Erworbene zu wahren und zu mehren. Schnell, wie es gekommen, wird das Glück verfliegen. Mögen auch zahlreiche Beispiele zeigen, daß günstige Fügung zu Reichtum verhalf, oder daß Männer, die kaum mehr als dürftige Schulkenntnisse besaßen, einzig durch ihre Findigkeit, durch ihre Tatkraft großartige Unternehmungen geschickt durchführten, so bleibt die Zahl derjenigen, denen das Vermögen wieder unter den Händen zerrann, und derer, welchen das Glück niemals ihren Mangel an Sachkenntnis ausgleichen konnte, doch immer hundert- und aber hundertmal größer. Man hat deshalb allen Grund, derartige Glücksfälle lediglich als Ausnahmen von der allgemeinen Regel hinzustellen und Kenntnisse und Erfahrung als die Grundsäulen kaufmännischer Erfolge zu betrachten.

Der Bildungsgang des Kaufmanns.

In früheren Zeiten galt jener Teil des Wissens, den man als „allgemeine Bildung" zu bezeichnen pflegt, nur für einen schätzbaren Vorzug des Kaufmanns; heute dagegen muß solcher als unerläßliche Bedingung gefordert werden. Die Gründe dafür liegen nahe. Dem Kaufmann ist in der bürgerlichen Gesellschaft eine so bedeutungsreiche Stellung zugefallen, daß er zu deren würdiger Ausfüllung außer den Berufskenntnissen auch eine klare Anschauung über das geistige, wirtschaftliche und staatliche Leben seines Volkes besitzen muß. Wer mit den gebildeten Klassen in so enge Beziehungen zu treten hat, wie der Kaufmann, muß sich geistig auf gleiche Stufe mit ihnen zu setzen suchen. Sein Geschäft ist zwar die Vermittelung des Güterumlaufes, aber damit steht vielerlei im Zusammenhange, was außerhalb der Grenzen von Handel und Wandel liegt und in seiner Bedeutung nur vermittelst eines durch Kenntnisse geschärften Urteiles erfaßt werden kann. Der Kaufmann sollte schon hierdurch angetrieben werden, nicht allein das Zunächstliegende, sondern auch tiefere Kenntnisse vom Staats- und Gemeindeleben, von der Gesetzgebung, den wirtschaftlichen Systemen, der Statistik u. dgl. als für ihn wissenswert zu betrachten, kurz, ein Mann zu werden, der seine Zeit und ihre Verhältnisse mit klarem Blick

erfaßt. Unsere wirtschaftliche Tätigkeit, mit ihr der Geschäftsbetrieb des Kaufmanns, ist anders als vor 30 oder 40 Jahren. Der beschleunigte und weiter ausgebreitete Verkehr, die außerordentliche Entwickelung der Industrie und Technik, sowie aller Zweige des Handels, die Ausbildung des Kreditwesens, die Gewerbefreiheit, die Freizügigkeit usw., haben eine völlige Umwälzung des Geschäftsbetriebes herbeigeführt. Die einfache Handhabung der früheren kaufmännischen Geschäftsführung ist eine sehr verwickelte geworden, die unter guter Leitung überraschende Wirkung hervorbringen, aber bei ungeübter Führung viel Unheil anrichten kann. Der Geschäftsmann der Neuzeit muß tüchtig geschult sein, bevor er sich an selbständige Unternehmungen wagen darf. Ein Blick auf die gegenwärtig verfügbaren Bildungswege für den Kaufmann wird daher nicht überflüssig sein, vielmehr werden wir dadurch für mancherlei günstige und ungünstige Erscheinungen im kaufmännischen Geschäftsbetriebe die Erklärung finden.

Nach dem Stande des Schulwesens in Deutschland ist jedem die Gelegenheit zur Aneignung der für das Leben unentbehrlichsten Kenntnisse geboten. Es war nicht zu allen Zeiten so, und daß wir den hohen Segen dieser Einrichtung gar nicht mehr beachten, zeigt eben, wie weit durchschnittlich über das niedrigste Maß der Geistespflege hinausgegangen wird. Auch mit dem kleinen Wissensschatze der Volksschule kann ein Knabe, der aufgeweckt und fleißig ist, sich für die einfacheren Zweige des kaufmännischen Geschäftsbetriebes als brauchbar erweisen. Er vermag als Lehrling, als Ladendiener, als Lagergehilfe hinreichende Erfahrungen sammeln, um sich später als Kleinhändler eine bescheidene, aber darum nicht minder achtungswerte und befriedigende Stellung erwerben zu können. Also schon von der Volksschule aus lassen sich die ersten Stufen des Handelsgewerbes erklimmen.

Unsere höheren Bürgerschulen, Realschulen erster und zweiter Ordnung, dann auch die zahlreichen Privaterziehungsanstalten, welche auf ähnlichen Wegen die Ziele allgemeiner Bildung anstreben, führen die geistige Entwickelung der Jugend auf noch höhere Stufen. Wird der ganze, eine längere Reihe von Jahren umfassende Lehrgang dieser Anstalten von den Schülern durchgemacht, so werden letztere schon durch ihre während dieser Schulzeit erreichte größere Altersreife und hauptsächlich durch die erlangte Wissensgrundlage ein gutes Verständnis für die Geschäftsführung mitbringen und, je nachdem ihnen das Geschäft selbst Veranlassung bietet, sich allmählich aus eigener Anschauung dasjenige zu ergänzen suchen, was, als außerhalb der Aufgabe der Schule liegend, diese ihnen nicht vermitteln konnte. Wer aber von einer der unteren Klassen der genannten Anstalten sofort in ein Geschäft eintritt — und dies geschieht am häufigsten von solchen, deren Fähigkeiten sich als unzulänglich erweisen —, der bringt es selten weiter als der Volksschüler. Mit den wenigen Anfangsgründen kann er keinen befriedigenden Abschluß seiner Bildung erreichen.

Aber selbst demjenigen, der sämtliche Klassen der genannten Bildungsanstalten mit Fleiß und Erfolg besucht hat, werden gewisse Lücken bleiben, denn der Übergang vom Allgemeinen zum Besonderen bleibt bei diesem Bildungsgange unvermittelt. Soll daher die gute allgemeine Bildung zu voller Geltung ihres Wertes gelangen, so bedarf sie noch eines Bindegliedes, und das ist der Unterricht der kaufmännischen Fachschule. In die Tätigkeit des Kaufmanns spielen zu viele Dinge hinein, die sich nicht an besonderen Fällen, wie sie das Geschäftsleben bietet, sondern nur durch wissenschaftliche Darlegung richtig erfassen lassen. Es sind das ganz dieselben Sachen, aus welchen sich die Volkswirtschaftslehre aufgebaut hat. Scharfsinnige Männer waren bemüht, aus der tausendfältigen Wiederkehr äußerlich verschiedener

Tatsachen die innersten Beweggründe, die leitenden Gesetze aufzusuchen und das Wesen dieser Erscheinungen, entkleidet von allem Nebensächlichen, festzustellen. Dadurch ist es möglich geworden, Vorurteile zu beseitigen und das Wahre vom Falschen zu scheiden. In der Handelstätigkeit erblickt heute niemand mehr einen wüsten Einzelkampf von zahllos sich kreuzenden Bestrebungen, sondern die regelmäßige Strömung einer gewaltigen Flut, die stetig ihre Richtung verfolgt, ob sich auch ihre Oberfläche bald spielend kräuselt, bald stürmisch bewegt. Der Kaufmann muß nicht bloß Kenntnis haben von dem, was ihm in seinen täglichen Geschäftsverhandlungen vorkommt, er muß auch die Beziehungen kennen, in welchen sein Geschäft zu der Gesamtheit aller Unternehmungen, zum Handel im allgemeinen steht. Er, als Teil eines großen Ganzen, muß wissen, welche Pflichten ihm seine Zugehörigkeit auferlegt, welche Rechte, welche Vorteile, welche Hilfsquellen sie ihm bietet.

Was im Laufe der Jahrhunderte sich für die Hebung des wirtschaftlichen Lebens im allgemeinen als förderlich erwiesen hat und allmählich auf dem Wege der Gesetzgebung, des Handelsgebrauches oder in der Form der wissenschaftlichen Feststellung zur Richtschnur für jede Art der kaufmännischen Erwerbstätigkeit geworden ist: die gesetzlichen Bestimmungen über das Münz- und Bankwesen, über Maß und Gewicht, über den Wechsel- und Handelsverkehr, über die Erhebung der Zölle, über Staatspapiere und Aktien usw., ferner die Ausweise der Statistik, die Grundsätze der Volkswirtschaftslehre — das alles sind Gegenstände vom höchsten Werte für den Kaufmann. Er kann bei genügender Vorbildung allerdings während seiner Geschäftstätigkeit aus mancherlei Vorkommnissen Schlüsse auf das Wesen derselben ziehen, aber nur selten einen vollen Einblick gewinnen, wenn nicht in der Lehrzeit Lehre und Ausübung, planmäßig verbunden, auf ihn einwirkten. Wer hat aber die Fähigkeit, wer die Muße, wer den guten Willen, einem jungen Gehilfen während der Geschäftszeit ausführlich Belehrung zu erteilen?

In richtiger Erkenntnis dieses Umstandes und im Hinblick auf den hohen Wert einer gründlichen Anleitung sind in den letzten Jahrzehnten, meist auf Veranlassung kaufmännischer Vereinigungen, Handelsschulen ins Leben gerufen worden. Anfänglich waren dies nur Fortbildungsschulen für Lehrlinge, d. h. für solche junge Leute, die aus der Schule unvermittelt in die Geschäftstätigkeit eintreten und neben letzterer den Fortbildungsschulunterricht genießen sollen. Diese Anstalten stecken sich im allgemeinen als Ziel, in einem 10—14 stündigen Wochenunterricht die Kenntnisse des Lehrlings im Deutschen und in der Geographie zu erweitern, in die französische und englische Sprache einzuführen und Schönschrift, kaufmännisches Rechnen, Briefwechsel, sowie Buchführung und Ausfüllung der kaufmännischen Formulare zu lehren und einzuüben. Neuerdings ist die immer mehr zur Anwendung gelangende Stenographie als Unterrichtsfach hinzugekommen.

Mag das auch aus verschiedenen Gründen, an deren Spitze meistens Ersparnisrücksichten stehen, für diejenigen, welche sich kleineren Betrieben widmen wollen, ausreichend sein, so ist das doch nicht der Fall für solche, welche sich höhere Ziele setzen. Für solche wird es geboten sein, sich frei von geschäftlichen Obliegenheiten zu halten, um ihre ganze Kraft unbehindert auf Erlangung einer abgeschlossenen, tieferen Geistesbildung und gründlichster Fachkenntnisse richten zu können. Aus dieser Einsicht heraus hat sich der kaufmännische Unterricht immer mehr erweitert. Neben den Fortbildungsschulen sind zunächst höhere Handelsschulen, denen teilweise die Berechtigung zur Erteilung von Zeugnissen für den Einjährig-Freiwilligendienst zusteht, sodann Handelsakademien und Handelshochschulen errichtet, welch letztere möglichst Universitäten oder technischen Hochschulen angegliedert werden.

In bezug auf die Ausbildung des Handlungslehrlings in Geschäftsbetrieben hat sich gegen früher manches gebessert. Die Dauer der Lehrzeit ist auf eine geringere Anzahl von Jahren herabgesetzt worden, auch manche niedere Dienstleistung wird den Lehrlingen nicht mehr angesonnen; im allgemeinen hat eine wohlwollendere Anschauung Platz gegriffen. Ein Vorzug der alten Zeit, daß der Lehrling im Hause des Lehrherrn wohnte und mit zur Familie gehörig angesehen wurde, ist dagegen leider fast ganz verloren gegangen; die Wohnungsverhältnisse, namentlich in den größeren Städten, gestatten nur noch selten die Aufnahme des Lehrlings in die Privatwohnung des Geschäftsinhabers.

Der Eintritt in ein Geschäft ist für den jungen Kaufmann ein sehr bedeutungsvoller Schritt. Findet er Stellung in einem Hause, in welchem man mit richtigem Verständnis, mit Sachkenntnis und Geschick arbeitet, so wird er gute Gewohnheiten annehmen, reiche Erfahrungen sammeln und seinen Beruf achten lernen; trifft er es ungünstig, so wird er lange, vielleicht nie, die üblen Einflüsse auf sein Denken und Wissen, auf sein sittliches Bewußtsein los werden. Der Geschäftszweig, in welchem man seine Lehrzeit zurücklegt, tut weniger zur Sache; die Hauptsache ist der Geist, der in der Geschäftsführung waltet. Man begegnet häufig der Meinung, daß die Lehre in einem Warengeschäfte von mäßigem Umfange für den Lehrling den meisten Vorteil biete; er habe Gelegenheit, sich Warenkenntnis anzueignen, die Arbeiten im Lager, später diejenigen im Kontore kennen zu lernen, und sein Wissen und seine Erfahrungen müßten dadurch recht vielseitig werden. Diese Voraussetzungen sind gewiß nicht falsch, aber sie sind doch nur dann zutreffend, wenn der Lehrling im Verlaufe seiner Lehrzeit auch wirklich die verschiedenen Beschäftigungen zugeteilt erhält, welche ihm möglicherweise übertragen werden könnten. Wie steht es aber, wenn er während seiner Lehrzeit aus dem Lager z. B. gar nicht herauskommt? So mancher Lehrherr betrachtet sich leider nicht als Lehrmeister und Erzieher seines Lehrlings, sondern sieht in demselben nur seinen Arbeiter, den er zu denjenigen Geschäften verwendet, für welche dieser das meiste Geschick zeigt. Und in gewissen Beziehungen läßt sich eine Berechtigung dieser Auffassung nicht bestreiten: soll etwa der Lehrherr sich der Unannehmlichkeit aussetzen, seine Handelsbücher durch einen unzuverlässigen Lehrling unbrauchbar machen, oder die Rechnungen und Briefe in einer Form abfassen zu lassen, welche ihn seinen Geschäftsfreunden gegenüber bloßstellen würde? Das kann er nicht wagen. Die Handelsbücher sind zu wichtig, um sie zu schriftlichen Übungen zu benutzen, zu Versuchen gibt es keine Zeit; findet sich also ein Lehrling nicht leicht in eine bestimmte Beschäftigung, so wird ihm diese gar nicht zugeteilt, und die oben angedeutete Stufenfolge in der Unterweisung, von der sich die Eltern so großen Nutzen für ihren Sohn versprachen, kommt nicht zur Anwendung. Der Knabe lernt in der Regel während seiner Lehrzeit nur einen Teil der Berufsarbeiten kennen; wie er später das Übrige sich aneignen wird, dafür mag er selbst sorgen. Man ersieht hieraus, daß die Lehre in einem kleineren Warengeschäfte nicht ganz so zweifellos die vorausgesetzten Vorteile bietet, und man muß daher andererseits wohl beherzigen, daß die Lehre in einer Großhandlung, in einem Bankhause, in einer Fabrik schon durch den Einblick in eine weitverzweigte Tätigkeit ungemein anregend auf einen jungen Kaufmann wirken muß.

Nach wohlbenutzter Lehrzeit wird der junge Kaufmann, wenn er eine Gehilfenstelle sucht, weniger auf die Höhe des Gehaltes, als auf die Gelegenheit zu weiterer Ausbildung sein Augenmerk richten müssen. Bei der großen Zahl der Mitbewerber wird er allerdings nur selten in der Lage sein, wählen zu können, tritt aber dieser Fall ein, so sollte der junge Kaufmann sich ohne

Bedenken für die Stelle entscheiden, welche ihm die meiste Veranlassung zu Bereicherung seiner Erfahrung bietet. In jüngeren Jahren, wo man nur für sich selbst zu sorgen hat, kann man sich leicht bescheiden. Man soll weder zu oft die Stelle wechseln, noch sich länger in einer Stellung aufhalten, als es für die erstrebte Ausbildung nötig ist.

Der Wunsch, die Welt zu sehen, beseelt in der Regel den jungen Kaufmann, und dem Wesen seines Berufes entspricht auch dieses Verlangen nach Veränderung des Ortes. Der Kaufmann, der seine Beziehungen bis nach den fernsten Ländern ausdehnt, bedarf der Kenntnis von Land und Leuten. Hinter dem Kontorpulte erwirbt man keine Menschenkenntnis; dazu muß man sich in die Welt hinauswagen. Ein Gang durch eine Seestadt, der Besuch einer Börse, einer Fabrik, einer Warenniederlage ist in Beziehung auf das, was dem Kaufmann not tut, meist lehrreicher als die lebendigste Schilderung in einem Buche. Aus dem frischen Born des Lebens will die Erfahrung geschöpft sein. Und abgesehen von den Eindrücken, die aus dem unmittelbaren Verkehr mit verschiedenen Männern des gleichen Berufes gewonnen werden, ist es von großer Wichtigkeit, sich die Behandlung der geschäftlichen Vorfälle anzusehen, sich in mannigfaltigen Arbeiten zu versuchen. Ein und dieselbe Sache wird kaum in zwei Handelshäusern, noch weniger in zwei Handelsplätzen auf gleiche Weise erledigt; wer also öfter den Ort seiner Tätigkeit wechselt, wird seine Gewandtheit, sein Verständnis vermehren und, wenn er einst zur Gründung eines eigenen Geschäftes schreitet, in der Lage sein, sich diejenigen Einrichtungen wählen zu können, welche er als die zweckmäßigsten erkannt hat. Zur Erlernung fremder Sprachen namentlich gibt es kein besseres Mittel, als sich nach den betreffenden Ländern selbst zu begeben. In der Heimat wird man nie Gelegenheit haben, die Töne der fremden Mundart immer an das Ohr klingen zu hören, man wird auch nie die Nötigung, sich fortwährend der fremden Sprache zu bedienen, so dringend empfinden. Was es heißt, eine fremde Sprache sprechen, oder gar in derselben sich Vorstellungen bilden, weiß nur derjenige zu schätzen, der nach Durcharbeiten der Grammatik seine Ohnmacht bei dem Betreten eines fremden Landes kennen gelernt hat.

Noch ließen sich zahlreiche Gründe anführen, welche den Kaufmann bewegen müssen, sich während seiner Jugendjahre so viel als möglich in der Welt umzusehen, sie sind aber wohl so bekannt, daß deren besondere Erwähnung unterlassen werden kann.

Wir gehen daher nun von dem Allgemeinen zum Besonderen über, indem wir die Geschäftseinrichtung, die geschäftlichen Unternehmungen und deren Einträglichkeit, die Kreditgewähr, sowie den Einkauf und Verkauf — alles Punkte von größter Wichtigkeit, welche in dem Leben des Kaufmanns sowohl, als auch in Handel und Wandel überhaupt einen entscheidenden Einfluß ausüben — näherer Betrachtung unterziehen.

Die Geschäftseinrichtung.

Zur Errichtung eines eigenen Geschäftes soll man jedenfalls nicht zu frühzeitig schreiten. Selbst im günstigsten Falle sind mit dem selbständigen Betriebe doch so vielerlei ernste Sorgen verbunden, daß man seiner besten Lebenszeit nicht froh und dadurch bald körperlich und geistig aufgebraucht wird. Der Unterschied zwischen der Lebendigkeit der Wünsche und dem Maße des Erreichbaren ist oft viel zu grell, als daß die Mißstimmung nicht eine sehr empfindliche sein sollte. Überdies hat man die üblen Erfahrungen aus der eigenen Tasche zu bezahlen. Dagegen darf ein gewisses Alter auch nicht überschritten sein, wenn man noch den Preis seiner Mühen genießen,

sich an dem Erworbenen freuen will. Innerhalb des Anfangs der dreißiger bis zur Mitte der vierziger Jahre wird der günstigste Zeitpunkt für Begründung der Selbständigkeit liegen. Später pflegt man die Dinge etwas zu trübe aufzufassen, und dies ist für den Kaufmann, der mit frischem Vertrauen ans Werk gehen soll, nicht gut. Es muß die Lust an dem eigenen Unternehmen noch stark genug sein, um den Verdruß über die unvermeidlichen Schwierigkeiten reichlich aufzuwiegen; dann wird man sich ohne Bitterkeit mit dem zufrieden geben, was das Schicksal einem zuteilt.

Jeder sollte, bevor er zur Gründung eines Geschäftes schreitet, sich mindestens folgende Fragen vorlegen:

1. Besitze ich für den von mir erwählten Geschäftszweig auch die erforderliche Körperkraft, die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen?

2. Welche Aussichten für den Erfolg eröffnen sich für diesen Geschäftszweig im allgemeinen und unter den speziellen Verhältnissen meines Wohnortes und der Zeitumstände?

3. Welches Kapitals bedarf ich, um meinem Geschäfte den gehörigen Umfang zu geben?

4. Wieviel von diesem Kapitale kann ich aus eigenen Mitteln aufbringen, wieviel unter Benutzung meines Kredits?

5. Welche Erträgnisse kann ich bei einem mäßigen Umsatze erwarten; welche Lasten werde ich dagegen zu bestreiten haben?

6. Soll ich allein zu dem Unternehmen schreiten oder in Gemeinschaft mit anderen, vorausgesetzt, daß sich Teilnehmer finden lassen?

Von den vielen Erwägungen, welche gepflogen werden müssen, sollten diese wenigstens die ersten sein, welche man vornimmt. Das Abschätzen der Kräfte, der Mittel, der Aussichten auf das Gelingen des Unternehmens ist eben der schwierigste Teil der geistigen Vorarbeit. Es ist ungemein schwer, sich die Unbefangenheit zu wahren, wo unser Verlangen geweckt ist, und doch müssen wir Selbstbeherrschung üben, um nicht Hab und Gut, vielleicht auch noch den ehrlichen Namen aufs Spiel zu setzen und zu verlieren.

Niemals wird der Kaufmann ganz bestimmt sagen können: ich bin meines Erfolges vollständig sicher. Er hat es nicht mit sich allein, sondern er hat es mit dem oft so launenhaften Publikum zu tun; er ist von den Zeitverhältnissen abhängig, die schneller umschlagen als die Witterung, kurz, nirgends bieten sich ihm ganz unfehlbare Anhaltspunkte. Bei dieser Frage muß ihm eben der Schatz seiner Erfahrungen die besten Dienste leisten. Meistens wird er einen Geschäftszweig wählen, in welchem er eine Reihe von Jahren gearbeitet hat, einen Ort, dessen geschäftliche Verhältnisse ihm bekannt sind; da wird er sich zu vergegenwärtigen haben, welche günstigen, welche ungünstigen Fälle vorgekommen sind, und wird, wenn er klug ist, die letzteren noch gründlicher betrachten, als die ersteren.

Bevor man zur Eröffnung eines selbständigen Geschäftsbetriebes schreitet, hat man die wahrscheinlichen Erträgnisse und Lasten desselben genau ins Auge zu fassen. Die beste Grundlage für die hierzu erforderlichen Berechnungen und Erwägungen gewähren die in der geschäftlichen Tätigkeit gemachten Erfahrungen.

Wählt man sich einen Geschäftszweig, der den Absatz oder die Herstellung von Waren zum Gegenstande hat, so ist zunächst das Absatzgebiet in Betracht zu ziehen. Man wird entweder sich auf den Verkauf am Wohnorte selbst beschränken, oder, je nach der Betriebsfähigkeit des Artikels, engere oder weitere Absatzgebiete ins Auge fassen können. Maßgebend sind dabei das wirtschaftliche Bedürfnis, welches sich für die betreffenden Waren kundgibt, und die

zum Geschäftsbetriebe verfügbaren Mittel; von diesen Punkten ist der Umfang der Unternehmungen abhängig.

Jede Ware hat die Bestimmung, irgend ein Bedürfnis befriedigen zu helfen. Das Verlangen nach ihrem Besitze wird mehr oder minder dringend sein; aber irgend ein Begehr muß stattfinden, sonst würde sie nicht Gegenstand des Handels sein können. Die Dringlichkeit des Bedürfnisses tritt am meisten bei Nahrungsmitteln, Bekleidungsgegenständen, Feuerungs- und Beleuchtungsstoffen, Werkzeugen, Maschinen und Hausgeräten hervor.

In nächster Reihe kommen dann Gegenstände, welche zur Erhöhung der Lebensannehmlichkeit dienen: feinere Genußmittel, Mittel zur Belehrung und Unterhaltung usw., und in letzter Reihe Luxusgegenstände, wie Gemälde, Statuen, Juwelen und andere Kostbarkeiten. Obgleich hiermit die Abstufungen des Bedürfnisses nur im allgemeinen bezeichnet sind, wird man doch ermessen können, daß bezüglich der Absatzfähigkeit der Gegenstände sehr große Unterschiede bestehen, welche man wohl zu beachten hat. Der Umfang und die Regelmäßigkeit der Nachfrage hängen nicht ausschließlich von der Verwendbarkeit eines Artikels ab, sondern von den Mitteln, welche zu dessen Erwerb im Abnehmerkreise jeweilig verfügbar sind. Selbst bei der Anschaffung schwer entbehrlicher Güter muß sich das Publikum unter Umständen Einschränkung oder Verzichtleistung auferlegen. Ist letzteres bei gewissen Bedarfsartikeln nicht nötig oder nicht tunlich, so kann es dahin kommen, daß die Stärke, wie Regelmäßigkeit der bezüglichen Nachfrage dem Kaufmann einen mehrfachen Umsatz seines Betriebskapitals in Jahresfrist gestattet, und er vermag dann seinen Prozentzuschlag auf die Ware unter dem laufenden Zinsfuß zu halten. Andererseits muß er Artikel, deren Verkauf durch zufälligen Aufschub verzögert zu werden droht, mit höheren Prozentsätzen belegen, wenn er das Betriebskapital auf eine angemessene Rente bringen will. — Daß, abgesehen von solchen Erwägungen, auch die Größe des zum Geschäftsbetrieb verfügbaren Kapitals überhaupt in Betracht zu ziehen ist, versteht sich von selbst. Wir werden hierauf weiter unten zurückkommen und betrachten jetzt zunächst die verschiedenen Rücksichten, welche bei dem Platzgeschäft und welche bei den Unternehmungen nach entfernteren Absatzgebieten ins Auge zu fassen sind.

Wer sich das Platzgeschäft als Wirkungskreis wählt, hat u. a. auch zu erwägen, welche Nachfrage für seine Artikel selbst in minder günstigen Zeiten etwa erwartet werden kann; welche Mitbewerber in seinem Geschäftszweige am Orte vorhanden sind; mit welchen Mitteln, mit welchen Erfolgen dieselben arbeiten, und welche Leistungen erforderlich sein möchten, um den Konkurrenten gleichzukommen, oder sie womöglich zu übertreffen. Solche Vergleiche sind weniger schwierig, wenn man, wie dies meistens der Fall ist, einen Geschäftszweig wählt, in welchem man Erfahrungen und Kenntnis der Platzverhältnisse gesammelt hat. Bei der Einführung neuer Artikel oder bei Anwendung eines Betriebsverfahrens, das an dem betreffenden Platze noch nicht geübt wurde, muß äußerst vorsichtig zu Werke gegangen werden; denn es ist bekannte Tatsache, daß sich das Publikum hierbei, wenn nicht mißtrauisch, doch aus Gewohnheit zuwartend verhält, und daß fast jeder erst zahlreiche Versuche anderer abwarten will, bis er selbst sich zu einem Versuche herbeiläßt. Nicht immer ist es möglich, ein Geschäft im kleinen anzufangen und es allmählich zu erweitern; viele Geschäftszweige müssen sofort in großem Maßstabe angelegt werden, wenn sie gewinnbringend sein sollen. Für letztere sind dann reichliche Mittel erforderlich, damit der Erfolg abgewartet werden kann.

Für Geschäfte, deren Absatz sich vorzugsweise nach auswärts richten soll, spielt neben den schon erwähnten Fragen der Aufwand für den Versand der Waren den Hauptpunkt. Wo die Frachtkosten die Anschaffung eines

Artikels im Verhältnis zu dessen Ankaufspreis allzu sehr erhöhen, wird sich von selbst die Grenze für dessen Absatz ziehen. Güter von niederem Werte und großer Schwere vertragen den Versand auf weite Strecken nicht. Edelmetall kann wohl von entfernten Erdteilen bezogen werden, denn die Fracht dafür bildet nur einen geringen Bruchteil des Anschaffungswertes; für Bausteine, Holz, Eisen oder andere schwer wiegende Stoffe geringeren Wertes liegt dagegen die Grenze der Versandfähigkeit innerhalb eines geringen Umkreises, da die Frachterhöhung deren Bezug auf weite Entfernungen nicht zuläßt. Diesem Umstande ist also große Aufmerksamkeit zu schenken; ebenso sind etwaige Unkosten für die Dienstleistungen von Mittelspersonen (Kommissionären, Agenten, Maklern) in Anschlag zu bringen. Bei dem Absatze nach Gegenden, die durch eine Zollgrenze von dem Verkaufsplatze abgeschlossen sind, wird man die Höhe der Zollgebühr für die verschiedenen Artikel zu ermitteln haben, kurz, der Verkäufer wird sich über alles, was dem auswärtigen Käufer die Erwerbung der Ware erschweren kann, genau unterrichten müssen.

Daß ein Geschäft mit weitem Absatzgebiete in bezug auf die Erwerbung der Kundschaft, die Beurteilung der Kreditwürdigkeit der Käufer, die Rechtssicherheit des fremden Landes, bez. die Einziehung von Forderungen und die Veränderungen der Nachfrage noch besondere Schwierigkeiten hat, ist vor Gründung eines solchen Unternehmens wohl ins Auge zu fassen.

Geschäftliche Unternehmungen und ihre Einträglichkeit.

Eine genaue Erforschung der Aussichten, welche sich für das zu gründende Geschäft eröffnen, ist deshalb so wichtig, weil die Summe des wahrscheinlichen Umsatzes den Berechnungen des Kostenpreises der Waren zugrunde gelegt werden muß. Bei Feststellung dieses schwer zu bestimmenden Betrages wird der erfahrene Geschäftsmann seine Überlegenheit dem unerfahrenen gegenüber zunächst bewähren. Ihm ist aus Erfahrung bekannt, welcher Umsatz in dem betreffenden Geschäftszweige mit gewissen Mitteln erzielt werden kann und welcher Aufwand mit dem Geschäftsbetriebe verbunden sein mag; danach wird er seine Berechnungen richten. Aus dem Umsatze müssen so viele Erträgnisse gewonnen werden, daß die Geschäftsunkosten, welcher Art sie auch sein mögen, vollkommen gedeckt werden können und daß ein bestimmter, die Verzinsung des rollenden Kapitals darstellender Überschuß erzielt wird; es leuchtet also ein, von welcher Bedeutung eine möglichst zutreffende Abschätzung des Umsatzbetrages für den Kaufmann ist. Wird eine zu hohe Summe angenommen und in Wirklichkeit nur ein geringerer Umsatz erzielt, so liefert der Zuschlag zu den Verkaufspreisen nicht den erforderlichen Ertrag; nimmt man dieselbe zu niedrig an, so wird der Verkaufspreis über die Gebühr erhöht und der Kaufmann wird nicht imstande sein, mit seinen Mitbewerbern gleichen Schritt zu halten. Heutzutage, wo der Mitbewerb ein so gewaltiger ist, verbieten sich zu hohe Verkaufspreise wohl von selbst, dagegen ist es dringend geboten, genau die Grenze zu kennen, unter welche man in seinen Anforderungen nicht herabgehen darf, um in Ehren bestehen zu können. Es wäre um unsere Geschäftsverhältnisse ganz anders bestellt, wenn jeder Kaufmann sich über das, was sein Geschäft einbringen muß, recht klar wäre; jene abenteuernde Geschäftsführung, die immer darauf los wirtschaftet, um überhaupt nur „Geschäfte zu machen", ohne an die Folgen zu denken, würde dann dem gewissenhaften Kaufmann das Leben nicht mehr so schwer machen.

Die Geschäftsunkosten sind in allgemeine und besondere zu scheiden. Zu den allgemeinen ist jeder Aufwand zu rechnen, welcher, unabhängig von der Höhe des Warenumsatzes, zur gedeihlichen Führung des Geschäfts gemacht werden muß. Es gehören also hierher: die Zinsen für das eigene und ent-

liehene Geschäftskapital, der Mietzins oder der Zins aus dem Kaufpreise des Geschäftshauses, der Lager- und sonstigen Geschäftsräume, das Gehalt der Geschäftsbediensteten, die Steuern, Versicherungsprämien, die Abnutzung an den Geschäftsgerätschaften, der Verlust an ausstehenden Forderungen, die Auslagen für Schreib- und Packbedarf, Porti, Wechselstempel, Zeitungsanzeigen, Reisekosten, Maklergebühren, Provision für Agenten usw. Sobald das Geschäft im Gange ist, lassen sich aus der Buchführung sehr leicht feste Anhaltspunkte für den Gesamtbetrag der allgemeinen Geschäftsunkosten gewinnen, nur für den Anfang ist es schwierig, sich ein Bild von den möglichen Auslagen für genannte Zwecke zu machen, und deshalb ist es, wie schon gesagt, erforderlich, sich Erfahrungen in gleichartigen oder ähnlichen Geschäftshäusern vor der Errichtung eines eigenen Geschäfts zu sammeln. Die erste Abschätzung der voraussichtlichen Geschäftskosten wird kaum jemals mit der Wirklichkeit übereinstimmen, sie entspricht aber ihrem Zwecke, wenn die Summe nicht zu niedrig angenommen wurde; erst im Laufe der Jahre wird sich aus den Büchern die durchschnittliche Höhe der allgemeinen Kosten mit größerer Sicherheit feststellen lassen.

Aus der oben gegebenen Zusammenstellung der allgemeinen Geschäftskosten läßt sich entnehmen, daß nicht allein die baren Auslagen, sondern auch die Nutzungen, welche aus dem Betriebskapitale bei anderweitiger Verwendung gezogen werden könnten, und jede Art von Einbuße an dem Betriebskapitale in Anschlag gebracht werden müssen.

Die Summe, welche der Kaufmann aus seinem eigenen Vermögen zu dem Geschäftsbetriebe verwendet, würde, wenn er sie anderen zur Benutzung überließe, die landesüblichen Zinsen einbringen; es gehört also der Zins für das eigene Betriebskapital ebensogut mit in die Berechnung, wie der Zins für die erborgten Beträge. Daß letzterer aus der Kasse entnommen und dem Darleiher entrichtet wird, während ersterer nur als Rechnungsposten erscheint, ändert an der Natur der Sache nichts; eigene Leistungen sind ebensogut in Anschlag zu bringen, wie die Leistungen fremder Personen. Dies gilt auch bei der Bemessung des Gehaltes. Der Geschäftsunternehmer hat für seine eigenen Dienste ebenso wie für die Dienste seiner Gehilfen einen entsprechenden Betrag in Rechnung zu bringen. Die Geschäftserträgnisse müssen ferner Ersatz für jede Abminderung des Betriebskapitals liefern, sei diese notwendige Folge des Geschäftsbetriebes oder nicht. Die Einrichtungsgegenstände des Kontors, der Verkaufsstelle, der Lagerräume, werden durch den Gebrauch und den Einfluß der Zeit an Wert verlieren, und es wird ein Zeitpunkt kommen, in welchem man dieselben erneuern muß. Die hierfür erforderliche Summe muß durch allmähliche Ersparnisse aus dem Ertrage des Geschäftsbetriebes gedeckt werden. Bei Fabriken, deren Anlagekapital in Gebäuden und Maschinen einer sehr raschen und verschieden fortschreitenden Entwertung unterworfen ist, ist der Betrag der allgemeinen Geschäftskosten besonders sorgfältig zu bemessen; bei Warengeschäften, welche hier in Betracht gezogen werden sollen, ist das Anlagekapital im Verhältnis zum Betriebskapitale gering und daher die Ermittelung der jährlich für Entwertung abzuschreibenden Beträge minder schwierig. In vielen Geschäftszweigen, z. B. in Manufakturwaren-, Kurzwaren-, Porzellanwarengeschäften usw., entwerten sich die Artikel durch die Veränderungen der Mode in hohem Grade; in anderen Geschäftszweigen sind sie durch die Vergänglichkeit der Stoffe nach kurzer Zeit unbrauchbar; alle diese Einflüsse sind wohl in Betracht zu ziehen. Was in irgend einer Weise an Kapital verloren geht, muß durch den Umsatz wieder gedeckt werden. Der richtig rechnende Kaufmann wird den Abgang so genau wie möglich feststellen und dessen Summe den allgemeinen Geschäftsunkosten hinzufügen müssen.

Endlich sind die Verluste an ausstehenden Forderungen, die selbst bei der größten Vorsicht nicht zu vermeiden sind, in Anschlag zu bringen. Je nach der Höhe der Kreditgewährung wird man dafür immer eine angemessene Summe unter die allgemeinen Kosten einstellen.

Dieses sind der Hauptsache nach die allgemeinen Kosten in dem Betriebe eines Warengeschäftes; man könnte denselben noch jene besonderen Kosten hinzuzählen, welche ihrer Geringfügigkeit wegen in den Handelsbüchern nur summarisch aufgeführt zu werden pflegen.

Zu den besonderen Kosten gehören alle Auslagen, welche am Orte der Absendung, bei dem Versand, bei der Empfangnahme und bis zu dem Zeitpunkte des Verkaufs zu entrichten sind. Dieselben sind teils von dem Werte der angeschafften Waren abhängig, wie z. B. Einkaufskommission, Wechselkommission, See- und Feuerversicherung, Wertzölle, Maklerlohn, teils vom Gewichte, wie: Fracht, Speditionsprovision, Ausbesserungen, Lagergeld, Gewichtszölle, Auslagen beim Empfange usw.

So oft Waren bezogen werden, fügt man der Rechnung eine Zusammenstellung aller vorgenannten Auslagen bei und erhält in dieser Weise erst den wahren Ankaufswert der betreffenden Warenmenge. Nach diesem Verfahren, dessen Richtigkeit wohl keiner eingehenden Erläuterung bedarf, wird also der Ankaufswert einer Ware sämtliche Auslagen für dieselbe einschließen. Eine Abweichung findet nur bei Artikeln statt, die im Verhältnisse zu ihrem hohen Werte nur mit ganz geringfügigen Kosten belastet sind; Seidenzeuge, Spitzen, Gold- und Silberwaren verursachen, namentlich wenn sie aus dem Inlande bezogen werden, so unbedeutende Bezugskosten, daß es nicht der Mühe lohnen würde, diese einzeln aufzuführen. Man deckt dieselben in der Regel durch einen angemessenen Zuschlag zu den allgemeinen Kosten.

Nachdem man die allgemeinen Kosten eines Geschäftsbetriebes zusammengestellt und mit dem Ankaufswert der betreffenden Ware in eine Summe vereinigt hat, muß diese letztere in ein Verhältnis zu der wahrscheinlichen Umsatzsumme gebracht werden. Am besten eignet sich die Zahl Hundert zum Maßstabe der einschlagenden Berechnung. Es wird nötig sein, hier auf den Unterschied von Betriebskapital und Umsatzsumme hinzuweisen. Je nach der Natur des Geschäftszweiges und des Verkaufszieles wird der Kaufmann bei Artikeln, welche zur Befriedigung dringender Bedürfnisse gehören, sein Kapital im Laufe eines Jahres öfters umsetzen können; bei Luxusgegenständen wird es ihm dagegen nur möglich sein, einen Teil seines Betriebskapitales nutzbringend zu machen; daher die große Verschiedenheit der Höhe der allgemeinen Kosten. Bei wiederholtem Umsatze einer und derselben Summe kann sich der Verkäufer mit einem mäßigen Zuschlage begnügen, da derselbe sich durch diese Wiederholung vervielfacht; wo jedoch nur ein mehr oder minder großer Teil des Betriebskapitals zur Wirkung gelangt, muß das Erträgnis aus demselben die müßig liegende Summe mit verzinsen helfen.

Gesetzt, ein Kaufmann könnte aller Wahrscheinlichkeit nach auf einen Umsatz von 100000 ℳ im Jahre rechnen, so würde er diese Summe, mag nun sein Betriebskapital größer oder kleiner sein, als denjenigen Wert anzusehen haben, der ihm seine allgemeinen Geschäftskosten wieder einbringen muß. Wenn letztere sich jährlich auf 6000 ℳ belaufen, so würde ein Zuschlag von 6% seine Auslagen decken; jede höhere Umsatzsumme würde eine Ermäßigung des Prozentsatzes gestatten, jede geringere eine Erhöhung bedingen.

Noch ist der Umstand zu berücksichtigen, daß fast in jedem Geschäftszweige Warengattungen vorkommen, die sich minder gut verkaufen lassen, aber doch der Vollständigkeit der Auswahl wegen geführt werden müssen. Oft ist es schwer, die Gründe nachzuweisen, weshalb dieser oder jener Artikel mit ge-

ringerem Zuschlage verkauft wird als ein anderer; der Gebrauch hat sich einmal in dem Geschäftszweige eingebürgert, und der Kaufmann muß ihm wohl oder übel Rechnung tragen. Es wird demnach die Berechnung nicht so einfach geführt werden können, wie in dem oben angegebenen Beispiele, wo ein gleichmäßiger Zuschlag von 6% zu allen Verkaufspreisen angenommen wurde, sondern man wird ermitteln müssen, welchen Anteil an dem Gesamtumsatze jene Artikel nehmen, die mit geringerem Nutzen, z. B. 2, 3, 4% usw. verkauft werden müssen, und nach Abrechnung des daraus zu ziehenden Ertrags von den Gesamtkosten wird man den Rest durch die Verkaufspreise der gangbareren Artikel zu erreichen suchen. Letztere werden infolgedessen mit mehr als 6% belastet werden; denn was in dem einen Falle entgeht, muß in dem anderen wieder eingebracht werden. Ein einfaches Beispiel mag als Beleg dienen.

Nehmen wir an, daß unter der Gesamtsumme des Umsatzes von 100000 ℳ 20000 ℳ enthalten wären für Waren, die nur einen Zuschlag von 2%, und 30000 ℳ für Waren, die nur einen Zuschlag von 4% vertragen, so würden erstere einen Ertrag von 400 ℳ und letztere 1200 ℳ liefern. Nach Abrechnung dieser 1600 ℳ von den 6000 ℳ sämtlicher allgemeinen Geschäftskosten blieben noch 4400 ℳ aus dem Umsatze der übrigen 50000 ℳ zu decken, wozu eine Preiserhöhung auf $8\frac{8}{8}$% erforderlich wäre. Der geringere Nutzen an einzelnen Artikeln ist für den Kaufmann noch immer vorteilhafter, als der völlige Verzicht auf ein kleines Erträgnis; es wird durch letzteres immerhin ein Teil des Geschäftsaufwandes bestritten, während bei einem für alle Artikel völlig gleichmäßigen Preiszuschlage der Umsatz der gangbaren Waren kaum so sehr gesteigert werden könnte, daß er das nötige Erträgnis lieferte.

Die Berechnung des *Selbstkostenpreises*, wie sie in ihren Grundzügen oben angedeutet wurde, ermöglicht dem Kaufmann die Beurteilung der *Ausführbarkeit eines Geschäfts*. Sein Bestreben ist aber bei sachgemäßer Geschäftsführung nicht allein darauf gerichtet, sein Vermögen in dem ursprünglichen Stande zu erhalten, sondern er muß auch einen entsprechenden Vorteil, den *Unternehmergewinn*, zu erreichen suchen. Die Möglichkeit hierzu bietet sich ihm in den vielfachen Veränderungen, denen die Preise der Waren je nach Angebot und Nachfrage unterworfen sind. Wieviel oder wiewenig unter gewissen Umständen an Nutzen gefordert werden kann, dafür läßt sich nicht wohl eine allgemeine Regel aufstellen; es ist dies Sache der persönlichen Anschauung. Übermäßige Forderungen, falls sie sich durchsetzen ließen, würden nur für kurze Zeit aufrecht erhalten werden können, denn sie würden sofort eine Unterbietung seitens des Mitbewerbs hervorrufen.

Hat nun unter Berücksichtigung aller der oben erwähnten Umstände die Prüfung bezüglich der Einträglichkeit einer Unternehmung zu so günstigen Ergebnissen geführt, daß der Kaufmann mit Zuversicht zur Eröffnung eines selbständigen Geschäftsbetriebes schreiten kann, so wird das zweckmäßige Ineinandergreifen der „wirkenden" Kräfte seine nächste Sorge sein. Wirkend ist das Kapital in den mannigfachen Formen, welche es infolge der Geschäftsunternehmungen annimmt; es erscheint als ruhender Wert in den Einrichtungsgegenständen, als beweglicher Wert in der Form von Bargeld, Wechseln, Wertpapieren, Waren usw.; wirkend im Dienste des Kapitals ist die persönliche Arbeitsleistung des Prinzipals und der Handelsgehilfen. Die Aufgabe besteht nun darin, alle diese Kräfte in wohlgeregelte Bewegung zu setzen, sie dem Geschäfte in solcher Weise dienstbar zu machen, daß *mit möglichst geringem Aufwande von Mitteln der höchste Erfolg erreicht wird*. Bei der lebhaften Veränderlichkeit des Besitzstandes ist es dringend

geboten, jederzeit den Überblick zu wahren. Fast jeden Augenblick sind Verfügungen zu treffen, die nur dann mit Einsicht gegeben werden können, wenn der Kaufmann des Wesentlichen seiner Vermögenslage kundig ist und genaue Kenntnis sowohl von den vorhandenen Lagerbeständen, als auch von den augenblicklich ihm zur Verfügung stehenden Mitteln gewonnen hat.

In der Kunst des Disponierens (Anordnens) zeigt sich der rechte Geschäftsmann. Er wird nie Teile seines Vermögens nutzlos ruhen lassen, ebensowenig wird er Verpflichtungen eingehen, zu denen er sich die Mittel für den Zeitpunkt der Erfüllung nicht gesichert hat. Stehen Zahlungen im Betrage von 10000 ℳ bevor, so wäre es überflüssig, einen Kassenbestand von 30000 ℳ zu diesem Zwecke aufzustapeln; für den Kredit des Kaufmanns wäre es aber äußerst nachteilig, wenn er sich jemals in die Lage bringen ließe, aus Mangel an Fürsorge irgend eine Verpflichtung nicht erfüllen zu können.

Zwei Eigenschaften seines Besitzstandes sind es vorzüglich, über welche er so genau wie möglich unterrichtet sein muß, nämlich über Menge und Wert der verschiedenen Vermögensteile.

Es kann ihm durchaus nicht genügen, nur die Gesamtsumme seines Kapitals zu kennen; sondern er muß auch ganz genau wissen, wie dasselbe sich in seinen einzelnen Teilen darstellt, damit er beurteilen kann, ob es ihm auch in der für die Verhältnisse eben geeigneten Form zu Gebote steht. Nehmen wir an, ein Vermögen erreiche den Betrag von 100000 ℳ. Wie unendlich verschieden kann die Zusammensetzung desselben beschaffen sein! Ob davon 10000 ℳ in barem Gelde, 20000 ℳ in Wechseln, 50000 ℳ in Waren und 20000 ℳ in Forderungen vorhanden sind, oder ob es aus 30000 ℳ in barem Gelde, 10000 ℳ in Wechseln, 20000 ℳ in Waren und 40000 ℳ in Forderungen gebildet wird, ist, je nach den Leistungen, die man vollführen soll, ein gewaltiger Unterschied.

Sind die geforderten Leistungen nun derart, daß irgend ein Vermögensteil zu deren Erfüllung nicht ausreicht, so ist es nicht immer möglich, mit den übrigen Vermögensteilen in der gegebenen Frist solche Veränderungen vorzunehmen, daß Menge und Wert des betreffenden Vermögensteiles die erforderliche Höhe erreichen. Verlegenheiten, Stockungen im Geschäft werden eintreten, und eben diese Vorkommnisse hat der Kaufmann sorgfältig zu meiden. Um vollkommen die Geschäftslage übersehen zu können, müssen sich also die Nachweise nicht allein auf das Vermögen und dessen jeweilige Zusammensetzung erstrecken, sondern sie müssen auch eine Übersicht des Betrages der erworbenen Rechte und der übernommenen Verpflichtungen gewähren. In Anbetracht der hohen Wichtigkeit zuverlässiger Aufzeichnungen über diese Punkte, ist dem Kaufmann durch das Gesetz die Pflicht der Führung geordneter Handelsbücher auferlegt worden, über welche im 2. Teile unseres Buches die fünfte Abteilung des ersten Abschnittes einen ebenso vollständigen, wie leicht faßlichen Aufschluß gibt.

Kreditnahme und Kreditgewähr.

Außer dem Kapitale seines eigenen Besitzes wird der Kaufmann auch fremdes Kapital bei seinen Unternehmungen verwenden, um aus letzterem den Vorteil des Überschusses der Rente über den Zins und die mannigfachen Vorteile zu genießen, welche aus der Verfügbarkeit größerer Kapitalkräfte bei dem Abschlusse von Handelsgeschäften gezogen werden können. Als Kreditnehmer hat der Kaufmann darauf zu achten, daß er das ihm anvertraute Gut nützlich verwende und sich die Möglichkeit wahre, die Bedingungen, unter denen es übergeben wurde, pünktlich einzuhalten. Die Benutzung des Kredits kann nur so lange von Vorteil sein, als der Geschäftsgang eine lohnende An-

lage des geliehenen Kapitals und zugleich die Abwickelung der Geschäfte innerhalb der gewährten Darlehnsfrist zuläßt. Die Frage, ob solche Aussichten vorhanden, ist oft schwer zu beantworten. Ein niedriger Stand der Preise bei dem Einkaufe einer Ware gibt noch keine Bürgschaft, daß man sie mit Gewinn werde veräußern können; ebensowenig läßt ein augenblicklich lebhafter Begehr auf die rasche Verwertung einer Ware mit Sicherheit schließen. Die Verhältnisse ändern sich mitunter so plötzlich, daß selbst der umsichtigste Kaufmann sich in seinen Berechnungen getäuscht sehen kann. Während nun aber für seine Pläne das Abwarten eines günstigeren Zeitpunktes ein Gebot der Notwendigkeit wird, erheischen seine Verpflichtungen pünktliche Erfüllung der Zusage; er wird also bei Benutzung von fremdem Kapitale sehr wohl zu überlegen haben, woher er bei veränderter Geschäftslage die Mittel zur Befriedigung seines Gläubigers nehmen kann.

Sollte es möglich sein, einen Grundsatz aufzustellen, bis zu welchem Grade ein Kaufmann fremde Kapitalien bei seinen Geschäften zu Hilfe nehmen kann, ohne sich der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit auszusetzen, so dürfte derselbe ungefähr so lauten: die Grenze der ehrlichen Kreditbenutzung liegt innerhalb der Summe an eigenem Kapitale, welche zur Deckung der im ungünstigsten Falle möglichen Einbuße an erborgtem Kapitale erforderlich ist. Der Gedanke, daß die Rückerstattung des anvertrauten Gutes und die Erfüllung aller zugesagten Leistungen eine ganz unerläßliche Pflicht bleibt, wird den Kaufmann am besten die Grenze für seine Unternehmungen erkennen lassen. Ein Mann, der sich in Unternehmungen einläßt, welche Verluste, die größer als sein eigenes Vermögen sind, herbeiführen können, mißbraucht das fremde Vertrauen; er maßt sich die Befugnis an, mit dem Vermögen anderer in einer Weise zu schalten, die sie nie billigen würden. Von der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kann hierbei nicht die Rede sein. In der Regel wird aber von leichtfertigen Geschäftsleuten nur die Licht-, aber nie die Schattenseite ihrer Unternehmungen ins Auge gefaßt; Verpflichtungen gibt es eigentlich für sie nicht, und bricht das Verderben über sie herein, so mögen die Gläubiger zusehen, wo sie mit ihren Ansprüchen bleiben. — Die jetzt leider oft zutage tretende Gleichgültigkeit gegen alles, was man sonst als kaufmännische Ehre hochzuhalten pflegte, ist zum großen Teile aus der Leichtigkeit der Kreditgewährung entsprungen; die zahlreichen Kreditinstitute, welche ihr Kapital umsetzen wollen, die Warenhändler, denen es an Abnehmern fehlt, die Fabrikanten, die weit über Bedarf erzeugen, sie alle sind wenig gewissenhaft mit der Kreditbewilligung; so konnte es nicht ausbleiben, daß die Schuldner sich eigentlich mehr als Agenten ihrer Gläubiger betrachten, und es nicht als ein Übel ansehen, wenn letztere die Geschäftsverluste mit tragen müssen. Mit der Rückkehr zu gesunderen Geschäftszuständen wird man mit Kreditbewilligung weniger verschwenderisch sein.

Für den Kreditnehmer ist es ratsamer, seinen Bedarf an Kapital in einzelnen kleineren Beträgen von mehreren, als von einem Gläubiger zu borgen. Eine einzelne Person kann ihre Meinung ändern oder aus irgend einer Veranlassung den Kredit kündigen; dann würde es immer schwer halten, die bedeutende Summe dem Geschäfte zu entziehen oder anderswo ein gleiches Darlehen oder eine Kreditgewährung in der bisherigen Weise zu erwirken.

Auch in bezug auf die Art, in welcher der Kredit in Anspruch genommen wird, lassen sich verschiedene Einrichtungen treffen. Der Warenhändler wird es vorziehen, Kredit bei seinen Warenlieferanten zu nehmen; er empfängt von diesen das Kapital in der für ihn bequemeren Form der Ware, und die Frist für die Rückerstattung ist immer so bemessen, daß er innerhalb derselben bei dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge den größten Teil der Waren umgesetzt

und die Zahlung dafür hereingebracht haben kann. Der Bareinkauf wird erst dann vorteilhaft, wenn man einem Bankhause für seine Vorschüsse weniger Zins und Provision zu geben hat, als der Skonto, den man bei Barzahlung bewilligt erhält, ausmacht.

Die Bankverbindung gewährt aber außerdem für jeden Geschäftsmann noch so zahlreiche Annehmlichkeiten, daß er sie, wenn ihm auch anderwärts reichlich Kredit geboten wird, doch nicht wohl entbehren kann. Der Bankier gestattet dem Geschäftsmanne die Entnahme von Darlehen in der für letzteren je nach den Umständen ersprießlichsten Form: er liefert Wechsel auf das In- und Ausland, Bargeld, fremde Münzsorten, Coupons, Papiergeld, Staatspapiere, Aktien, er läßt auf sich trassieren, Wechsel domizilieren, Notadressen abgeben, kurz, er beschafft Gelder und tritt mit seinem Einflusse für den Geschäftsmann in jeder Weise ein; aber auch die Rückerstattung der geborgten Beträge erleichtert er seinem Schuldner: er nimmt Wechsel auf das In- und Ausland entweder für feste Rechnung unter Diskont, oder er besorgt deren Einziehung auf Gefahr des Schuldners, ebenso können Bargeld, Staatspapiere, Aktien usw. als Zahlung gegeben werden. Für die Umwandlung der verschiedenen Werte, welche durch den Geschäftsverkehr eingehen, für die nutzbringende Anlage müßig liegender Summen, für die Beschaffung von Deckungsmitteln ist die Beihilfe des Bankiers eine Notwendigkeit. Die Beweglichkeit des Kapitals, die Fähigkeit, es rasch umgestalten, es in günstigen Zeiten erweitern, in ungünstigen beschränken zu können, ermöglicht erst die höchsten Erfolge, und da der Geschäftsmann für sich allein nicht zu diesem Ziele gelangen kann, muß er sich die Mitwirkung eines Bankiers sichern.

Wer den Kredit des Bankiers nicht bedarf, sich aber den Umsatz von Geldern und Wertpapieren erleichtern will, wird mit der Reichsbank oder einem Kassenverein in Giroverkehr treten. Allerdings erhält er für seine Einlagen keinen Zins, er ist sogar genötigt, bei der Reichsbank mindestens 1000 ℳ oder mehr, bei anderen Bankinstituten eine geringere Summe als festes Guthaben zu belassen; dagegen wird ihm die Einziehung von Platzwechseln, die Zahlung von Summen an jedem deutschen Bankplatze, die Einlösung von Schecks unentgeltlich besorgt. Seine Geldgeschäfte vereinfachen sich infolgedessen bedeutend. Was er an Zeit und Arbeitskräften erspart, bietet ihm Ersatz für den Entgang an Zinsen. Die Großhändler an den deutschen Bankplätzen machen gern Gebrauch von den Giro-Anstalten, durch deren vermittelnde Tätigkeit Kursverluste, Porto-Auslagen und viele andere kleine Kosten in Wegfall gekommen sind.

Als Kreditgeber tritt der Kaufmann bei den Zeitgeschäften auf. Der Warengroßhändler insbesondere wird den größten Teil seines Umsatzes nur durch Zeitverkäufe bewirken können. Wie es ihm angenehm ist, die Zahlung für die Wareneinkäufe erst nach vollzogenem Verkaufe leisten zu dürfen, so ist die gleiche Bedingung dem Kleinhändler passend. Das Zahlungsziel richtet sich nach der Verkäuflichkeit der Artikel; für Bedarfsgegenstände werden ein bis drei Monate, für weniger gangbare drei bis sechs Monate und oft noch längere Ziele bewilligt. Der Zins für die Borgfrist ist in den Verkaufspreis eingerechnet; bei Barzahlung, die demnach als Ausnahmefall angesehen wird, gewährt man entsprechenden Abzug (Skonto, Diskont, Rabatt). In der Regel ist es dem Käufer anheimgestellt, wie er die Zahlung am Verfalltage in die Hände des Verkäufers gelangen lassen will; Bedingung ist nur, daß die Zahlung am Wohnorte des Verkäufers oder an einem sonstigen im Vertrage bestimmten Platze zu erfolgen hat, und zwar auf Kosten und Gefahr des Schuldners. Das ist unter Umständen ein Übelstand. Dem Kaufmanne ist nämlich vom Tage des Verkaufs an bis zum Verfalltage,

also meist auf Monate hinaus, die Verfügung über die Beträge seiner Verkäufe entzogen. Der Zinszuschlag ersetzt ihm, selbst bei höherem Prozentsatze, gleichwohl nicht immer die Vorteile, welche er bei ungeschmälerter Verfügungsfähigkeit aus dem verliehenen Gelde ziehen könnte. Hierzu kommt noch die Saumseligkeit der Schuldner. Der Zahlungstag wird zudem höchst selten eingehalten, und wenn es früher als ein Stück kaufmännischer Weisheit galt, dem Gläubiger bei der Zahlung alle möglichen Geldsorten aufzuhalsen, so betrachtet man es jetzt noch manchmal als eine durchaus zulässige Maßnahme, die Zahlung möglichst hinauszuschieben. Es ist dies eine kleinliche Art der Geschäftsführung, unwürdig für ein wirtschaftlich gebildetes Volk. In Frankreich, England, Holland, in Amerika usw. ist das sogenannte Trattensystem eingeführt. Der Verkäufer gibt auf den Käufer für den Betrag der Ware Wechsel, auf den Verfalltag lautend, ab. Dem Käufer wird nicht mehr zugemutet, als er bei genauer Erfüllung der Verbindlichkeiten in Deutschland auch zu leisten hätte; für den Verkäufer entspringt aber aus dem Besitze der Tratte der große Vorteil, je nach Belieben die Tratte sofort diskontieren oder bis zu dem Verfalltage liegen lassen zu können. Daß man sich noch immer gegen dieses für beide Teile billige Verfahren mannigfach sträubt, beweist, wie viele verrottete Mißbräuche noch unserem Geschäftsleben anhaften. Der Großhändler verzettelt sein Kapital nach wie vor in Hunderten von kleinen Posten, zu deren Einziehung er Reisende ausschicken, Mahnbriefe schreiben und oft noch Gerichtskosten aufwenden muß. Eine pünktliche Abwickelung der Geldgeschäfte belebt den Verkehr, denn sie verhindert das Müßigliegen von nutzbaren Werten und beseitigt tausenderlei Mißhelligkeiten. Übrigens muß obiges dahin eingeschränkt werden, daß in neuerer Zeit sich auch bei uns das Trassieren in immer weiteren Kreisen eingebürgert hat, wenn auch bez. der Erfüllung von Verbindlichkeiten im Bereiche des Kleinhandels noch mancherlei Übelstände (z. B. Abzug des Portos) walten.

Der Kreditgeber hat natürlich die Zahlungsfähigkeit des Schuldners genau zu prüfen. Wie selten ist er aber in der Lage, ein zuverlässiges Urteil fällen zu können! Jeder Kaufmann sucht seine Verhältnisse geheim zu halten; solange also nicht offenkundige Fälle vorliegen, können über seine Vermögenslage, seine Geschäftsführung, seine Befähigung nur Vermutungen geäußert werden. Die Referenzen, welche der Kreditnehmer angibt, sind nicht immer als unparteiisch zu betrachten; eine Anfrage bei Mitbewerbern des betreffenden Geschäftsmanns kann nicht wohl gestellt werden, dürfte auch selten zu einem verläßlichen Berichte führen, und die Bankhäuser, welche noch am ehesten imstande wären, über die Geldverhältnisse eines Kaufmannes ein Urteil abzugeben, lehnen Auskunftserteilung meistens ab, um nicht mit Nebengeschäften Zeit zu verlieren; so haben sich denn eigene Institute für Auskunftserteilung aufgetan. Die Unternehmer sind in der Regel Personen, welche durch ihre frühere Geschäftstätigkeit eine reiche Firmenkenntnis erworben haben und durch täglichen Verkehr in den Handelskreisen, durch ihre Berichterstatter am Platze und auswärts stets über die Vorkommnisse im Geschäftsleben auf dem Laufenden sind. Sie erteilen Auskunft gegen Erlegung einer Gebühr für die einzelne Anfrage oder liefern für einen Abonnementsbetrag regelmäßig ihre vertraulichen Berichte. Wer nicht persönlich oder durch seine Geschäftsreisenden über die Verhältnisse seiner Kunden Nachricht einziehen kann, wird sich an diese Bureaus wenden müssen. Der Aufwand für diesen Zweck lohnt sich reichlich. Das Schwindelwesen würde lange nicht so um sich gegriffen haben, wenn man die wohlberechtigte Vorsicht angewendet hätte. Heutzutage werden oft Verbindungen mit unglaublicher Sorglosigkeit geknüpft. Um in geschäftsstiller Zeit die Warenbestände vermindern zu können,

borgt man an unbekannte Personen, wagt Kapital, Zinsen und Kosten und gibt noch dazu den unehrlichen Abenteurern die Mittel in die Hand, den zahlungsfähigen, redlichen Abnehmern eine unerträgliche Konkurrenz zu machen. Man untergräbt sich auf diese Weise den Boden zu eigenem Schaden, anstatt ihn zum Wohle aller festigen zu helfen.

Einkauf und Verkauf.

Das Gedeihen eines Warengeschäfts hängt von der Geschicklichkeit ab, mit welcher der Einkauf der Waren vollzogen wird. Der Einkäufer muß die Beschaffenheit der Waren kennen und außerdem wissen, inwiefern dieselben für seine Abnehmer verwendbar sind. Bei einer ganzen Anzahl von Handelsartikeln reicht die Besichtigung oder eine Probe durch den Geruch oder Geschmack zur Feststellung der Qualität nicht aus; man muß Kenntnis der Chemie besitzen, um die Eigenschaften der betreffenden Waren genau prüfen zu können. Bei Fabrikanten kommt es darauf an, die Stoffe, aus denen die Artikel bereitet sind, und außerdem das Verfahren bei ihrer Herstellung zu kennen. Die Fertigkeit eines schnellen und sicheren Urteils über die Eigenschaften von Waren wird stets nur durch vielfältige Übung erlangt; erst wenn bedeutende Mengen unter den verschiedensten Umständen untersucht und gehandhabt worden sind, prägen sich die unscheinbarsten Merkmale so lebhaft ein, daß jeder Zweifel schwindet. *Warenkenntnis* in dem Sinne, wie sie dem *Kaufmanne* eigen sein soll, erlangt man durch den Verkehr in Lagern, öffentlichen Verkaufshallen, Werkstätten; aber auch die in neuerer Zeit außerordentlich vervollkommneten wissenschaftlichen Hilfsmittel muß der Kaufmann berücksichtigen und studieren, da hierdurch seine Warenkenntnis vertieft und mancher im Geschäftsleben eingebürgerte Irrtum beseitigt wird, ungerechnet die weiten Gesichtspunkte, welche ihm durch die wissenschaftliche Forschung eröffnet werden.

Zur Beurteilung von Erzeugnissen der Industrie, von Geweben, Metall-, Porzellan-, Glaswaren usw., gehört ein gebildeter Geschmack. In den meisten Fällen ist es nicht der Stoff, welcher diesen Gegenständen den hohen Wert verleiht, sondern die Schönheit der Form, die Lebhaftigkeit der Farbe, die Angemessenheit der Zeichnung, der gute Geschmack der Zusammenstellung. Um ein Kenner solcher Gegenstände zu sein, muß man, wie der Künstler es nennt, „Stilgefühl" besitzen, d. h. unser Geschmack muß durch Bekanntschaft mit den Stilarten der großen Kunstepochen soweit gebildet sein, daß wir sofort empfinden, was sich zusammen schickt und was nicht. Man muß gute Vorbilder in reicher Zahl vor Augen gehabt, das Urteil von Künstlern darüber gehört, sich selbst im Zeichnen versucht haben, um die Schönheit der Linien, die Zierlichkeit der Form sofort herausfinden zu können. Nicht alles, was in dem einen Stoffe gut darstellbar ist, nimmt sich gleich gut in einem anderen aus; manche Farbe entwickelt ihre Leuchtkraft nur bei der Seide, auf Baumwolle übertragen, bleibt sie stumpf; viele Formen lassen sich in Metall zur höchsten Vollkommenheit entwickeln, während sie sich, in Holz ausgeführt, plump ausnehmen. Diese Unterschiede muß der Warenhändler genau kennen, damit er die richtige Auswahl treffen kann.

Den Ausschlag bei Wareneinkäufen gibt immer die Erwägung, ob die betreffende Ware für den Abnehmerkreis des Käufers geeignet, ob in der gegebenen Zeit Nachfrage für dieselbe zu erwarten ist. Billigkeit, Güte, Schönheit sind für den Käufer immer nur Eigenschaften, welche von dem Grade der *Verkäuflichkeit* einer Ware abhängig sind. Diese einseitige Auffassung hat ihre volle Berechtigung. Ein Kaufmann, der nur *sein* Wohlgefallen an einer Ware in Betracht ziehen würde, dürfte bald sein Lager unmäßig an-

schwellen sehen. Die Bedürfnisse, die Geschmacksrichtung seiner Abnehmer schreiben ihm vor, was, wieviel und wann er zu kaufen hat. Er darf sich nicht durch sein Empfinden bestechen lassen. Ist der Zeitpunkt nicht geeignet, so muß der Kauf unterbleiben. — Mitunter bietet sich Gelegenheit, bei Abnahme von größeren Mengen außergewöhnlich günstige Kaufbedingungen zu erlangen; dann ist zu erwägen, ob die Ermäßigung, welche man seinerseits den Abnehmern einräumen kann, imstande ist, die Kauflust auch in solchem Maße und Umfange zu erregen, daß sich der angeschaffte Vorrat vollständig mit Nutzen wieder veräußern läßt. Zurückhaltung bei dem Einkaufe schadet selten; man kann aus allzu großer Bedenklichkeit mitunter eine vorteilhafte Gelegenheit für den Einkauf versäumen, dies ist aber lange nicht so nachteilig, wie die Anschaffung eines schwer verkäuflichen Vorrates. Es gehört viel Geschäftserfahrung dazu, um die Aufnahmefähigkeit und die Ansprüche eines Abnehmerkreises nur einigermaßen voraussehen zu können.

Durch das vervollkommnete *Verkehrs- und Bankwesen* sind die Schwierigkeiten des unmittelbaren Verkehrs mit entfernten Ländern bedeutend vermindert worden. Eine Menge von Artikeln, an deren Bezug früher nicht gedacht werden konnte, sind infolge der billigen und raschen Beförderung Gegenstände des Handels geworden; wir erhalten im Innern Deutschlands heutzutage z. B. frische Fische aus der Nordsee, Ostsee und dem Mittelländischen Meere, Geflügel aus Norwegen, Gemüse aus Algier, ferner Getreide und Fleisch aus den Vereinigten Staaten; japanische und chinesische Manufakturwaren sind ihrer Billigkeit wegen in großen Mengen in den europäischen Handel gekommen usw. In der Anknüpfung von unmittelbaren Verbindungen ist also der Großhändler weniger behindert als früher, dennoch gibt er öfter *dem Kaufe aus zweiter Hand* den Vorzug. Es wird dies der Fall sein, wenn er nur kleinere Mengen von einem Artikel auf Lager nehmen will. Die Unkosten für kleinere Sendungen erhöhen sich unverhältnismäßig. Man muß an den Erzeugungsplätzen eine bedeutende Menge von einer Ware bestellen können, um die billigen Preise und Bedingungen zu erhalten; die Kosten für den Bezug, für die Deckung, Versicherungsgebühr usw. stellen sich für die größere Menge gleichfalls günstiger. Es sind dies alles Vorteile, die nur ersten Häusern und solchen, die sich ganz besonders mit *einem* Artikel befassen, zugänglich sein können; ein Haus, welches mehr darauf sehen muß, mannigfaltige Artikel auf Lager zu halten, wird sich bei dem Kaufe aus zweiter Hand besser stehen. In den Hauptverbrauchsartikeln hat sich das Geschäft naturgemäß den Seestädten zugewendet, wohin die Waren „in Konsignation" geschickt werden, um dort in *Versteigerungen* raschen Absatz zu finden. Der Konsignator in der Seestadt macht den Kommittenten die zu den Einkäufen erforderlichen Vorschüsse, er nimmt die Ware in Empfang, verkauft sie und besorgt meist noch den Einkauf einer geeigneten Rückladung. Alle Personen und Einrichtungen, deren man bei so umfangreichen Unternehmungen bedarf, finden sich in diesen Städten vor; wie sollte also dem überseeischen Kaufmanne daran gelegen sein, unmittelbar mit den Abnehmern im Binnenlande in Verkehr zu treten? Letztere würden ihm zwar höhere Preise, aber nicht die weit wesentlicheren Erleichterungen des Umsatzes gewähren können. Eine Teilung der Arbeit liegt im Interesse aller Teile. Großhändler des Inlandes werden sich also besser stehen, ihren Bedarf in Zwischenhandels- und Stapelplätzen wie London, Havre, Amsterdam, Hamburg, Bremen und Triest, als unmittelbar aus den Herkunftsländern Ceylon, Java, Ostindien usw. zu decken; die unmittelbare Verbindung erheischt ganz andere Hilfsmittel, als ihnen zu Gebote stehen.

Das *inländische* Geschäft, wie es sich in Deutschland herausgebildet hat,

kann kaum noch Großhandel genannt werden. Seitdem die Schienenstränge Deutschland nach allen Richtungen mit einem Verkehrsnetze überzogen haben, ist der Zwischenhandel so gut wie aufgehoben. Bis in den entlegensten Dorfwinkel dringt der geschäftige Reisende und freut sich, wenn er dem Krämer sein „Portiönchen" zukommen lassen kann. Muster, Sendungen zur Auswahl, Nachsicht bei der Zahlung, alles hat der unermüdliche Wettbewerb bereit, um Käufer zu ködern. Kein anderes Volk leistet in bezug auf geschäftliches Entgegenkommen so viel, wie das deutsche. Soll da der Käufer noch Lust tragen, sich Vorräte für den Bedarf auf viele Monate hinaus anzuschaffen? Er versieht sich nur mit dem Nötigsten; täglich, stündlich kann er, was ihm mangelt, ergänzen. In einzelnen Geschäftszweigen ist es schon längst dahin gekommen, daß der Großhändler sich unmittelbar an den Verbraucher wendet; weiter läßt sich die Zersplitterung des Geschäfts nicht mehr ausdehnen!

Der besonnene Käufer wird aber stets einen Unterschied unter den Angeboten machen. Er wird sich sagen müssen, daß die Häuser, welche bei ihrer Geschäftsführung einen bedeutenden Kostenaufwand machen und doch zu billigen Preisen anbieten, den Vorteil entweder in der geringeren Beschaffenheit der Waren oder in anderen Kürzungen bei der Lieferung suchen müssen. Dem rechtschaffenen Kaufmanne wird die Güte der Ware, die stets sich gleichbleibende Zuverlässigkeit der Lieferungsweise mehr Vertrauen erwecken, als die unredliche Schleuderwirtschaft; er wird sich daher mit Häusern in Verbindung setzen, die ihm jeden anständigerweise zulässigen Vorteil aus freiem Antriebe gewähren. Die zahlungsfähige Kundschaft begehrt mit Recht gute Bedienung; sie zahlt für gute Ware gern einen höheren Preis. Um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können und mit verlässigen Abnehmern in Verkehr zu kommen, gibt es keinen anderen Weg als den Einkauf bei gewissenhaften Lieferanten.

Der Verkauf der Waren, ein Geschäft, das nicht, wie der Einkauf, von dem Ermessen des Kaufmanns allein, sondern von den Bedürfnissen, den Vermögensverhältnissen und der Meinung der Käufer abhängig ist, erfordert natürlich stets große Umsicht. Durch Erfahrung wird man wohl darüber belehrt, welche Warengattungen und welche Warenmengen für den Betrieb irgend eines Geschäftszweiges erforderlich sein mögen; man wird auch in den meisten Fällen Kenntnis derjenigen Handelshäuser oder Abnehmerkreise erlangt haben, welche man sich für seine Geschäftstätigkeit auszuersehen hat; dann bleibt aber immer noch die schwierige Aufgabe, sich die Beachtung und die Gunst der Käufer zu erwerben. Dies ist in Anbetracht des lebhaften Wettbewerbs oft eine mühevolle Arbeit. Die sorgfältigsten Maßnahmen können durch zufällige Ereignisse ihre Wirkung versagen. Jeder Anfänger wird darauf bedacht sein müssen, in irgend einer Beziehung dem Abnehmerkreise einen besonderen Vorteil oder auch nur eine besondere Annehmlichkeit zu bieten; wie könnte er sonst die Käufer bewegen, ihre früheren Verbindungen aufzugeben und mit ihm in Beziehung zu treten? Selbst derjenige, welcher völlig neue Waren oder Fabrikate in den Handel bringt und demnach den Wettbewerb nicht zu fürchten hat, wird Hindernisse zu bekämpfen haben, deren bedeutendstes die Gleichgültigkeit des Abnehmerkreises ist. Die Anfangszeit wird also für keinen Geschäftsunternehmer ohne Enttäuschung vorübergehen; auch die bescheidensten Voraussetzungen pflegen hinter dem wirklichen Erfolge zurückzubleiben. Zunächst sind genügende Geldmittel erforderlich, um bis zu der vollen Entwickelung des Geschäftsganges den Ausfall an den Einnahmen bestreiten zu können, zugleich aber auch jene Freudigkeit an dem Unternehmen, jenes Selbstvertrauen, jene Unermüdlichkeit der Bestrebungen, jene Erfindungsgabe, welche unter den schwierigsten Verhältnissen das vorgesteckte Ziel nie aus den Augen verliert.

Geschäftsanzeigen. Im Großhandel führt man sich bei den Handelshäusern durch Übersendung von Zirkularen ein. Der Kleinhändler kann diese Art der Anzeige nur bei einem kleinen Teile seiner gewünschten Abnehmer anwenden, er benutzt deshalb die Zeitungen zur Bekanntmachung seiner Geschäftseröffnung. Bei diesen, sowie bei allen auf das Geschäft bezüglichen Mitteilungen — Empfehlungen von Waren usw. — ist es am angemessensten, sich nur auf Hauptsachen zu beschränken, da die Erfahrung lehrt, daß allzu umfangreiche Auseinandersetzungen gar nicht gelesen werden. Der gebildete Kaufmann wird marktschreierische Anpreisungen vermeiden. Was er dem Kundenkreise verspricht, muß er in vollem Maße erfüllen können. Es ist dem Ansehen des Kaufmanns durchaus nicht zuwider, sein Unternehmen durch Veröffentlichungen bekannt zu machen; ob er letztere mehr oder weniger oft erscheinen läßt, ändert an der Zulässigkeit des Verfahrens gar nichts, nur sei der Ton seiner Bekanntmachungen stets ein anständiger.

Die Tagespresse ist von so außerordentlicher Wirkung, daß der Kaufmann ihrer Beihilfe nicht entbehren kann. Die Amerikaner haben zuerst das Reklamewesen in Flor zu bringen gewußt und die anderen Völker sind ihnen darin rasch gefolgt. Ein gut Teil an Wirksamkeit der Ankündigungen wird indessen infolge der großen Fülle von Anzeigen jeder Art gar oft in Frage gestellt; es ist bereits so weit gekommen, daß eine mehrmalige Anzeige über einen und denselben Gegenstand, wenn sie nicht durch irgend eine Beitat oder Formgebung immer wieder zur Aufmerksamkeit anregt, nicht mehr Beachtung findet — sie verschwindet meist unter dem Gewimmel von Buchstaben, Holzschnitten und Randeinfassungen. Unter diesen Umständen darf man den Aufwand für eine nicht regelmäßig während eines längeren Zeitraumes wiederkehrende Ankündigung so gut wie vergeblich betrachten. Wenn es gilt, einen neuen Artikel einzuführen oder Nachrichten in weiteren Kreisen zu verbreiten, wird man hohe Kosten für häufige, regelmäßig wiederkehrende Bekanntmachungen nicht scheuen dürfen; man fährt dabei besser, als bei einer nur mäßigen, aber erfolglosen Anzeige. Bei öfterer Wiederholung einer solchen gewähren auch die Zeitungsverleger einen namhaften Nachlaß. Eine Anzeige in weitverbreiteten Blättern, obwohl teurer, verdient den Vorzug vor der Veröffentlichung in Zeitungen mit beschränktem Leserkreise. Von der Veröffentlichung, von der Form der Anzeige hängt gleichfalls viel ab; es ist also von denjenigen, welche durch die Eigentümlichkeiten ihres Geschäftszweiges zu Anpreisungen genötigt sind, auf alle diese Umstände zu achten. Anweisungen in dieser Beziehung zu geben, ist bei der Vielartigkeit der anzupreisenden Gegenstände schwierig; in besonderen Fällen gehen die in allen größeren Städten bestehenden „Insertionsbureaus" den Betreffenden mit Winken an die Hand, ja sie besorgen die Ankündigung und, wenn sie hinreichend unterrichtet sind, auch die Formgebung der Veröffentlichung.

Preislisten, Marktberichte, Kursblätter, Frachtlisten, Contifinti, und jede Art von Berichten über gewöhnliche oder außergewöhnliche Vorgänge im Geschäftsleben sind von jeher als Hilfsmittel zu Belebung der Kauflust benutzt worden; in neuester Zeit, und zwar infolge des billigen Portos für Drucksachen, hat sich die Zahl dieser Veröffentlichungen und der Aufwand für Ausstattung derselben ungemein gesteigert. Es gilt von denselben, was bereits oben über die Reklame im allgemeinen gesagt wurde: eine selten erfolgende Benachrichtigung verschwindet unter der Menge und verfehlt ihren Zweck.

Geschäftsreisende, Agenten und Zweiggeschäfte. Selten ist eine Ware so beschaffen, daß sie ohne Besichtigung gekauft werden kann; auch unter den bekanntesten und einfachsten Gegenständen gibt es unendliche Verschiedenheit der Güte, die sich aus einer Beschreibung nicht beurteilen läßt. Käufer und Verkäufer,

mögen sie noch so gewissenhaft verfahren, haben doch ihre besonderen Anschauungen über die Beschaffenheit der Waren und laufen infolgedessen Gefahr, in Streitigkeiten zu geraten. Durch Vorlegung der Ware selbst oder einer genügenden Probe derselben, weiß der Käufer, was er zu erwarten hat, und der Hauptanlaß zu Zerwürfnissen ist beseitigt. Darin liegt der Grund, daß man schon von alters her Stapelplätze für gewisse Warengattungen einrichtete, wo entweder das ganze Jahr hindurch oder während der Messen und Jahrmärkte Käufer sich einfanden, um persönlich die Auswahl der Waren vorzunehmen. Für unsere heutigen Verhältnisse ist dieser Geschäftsgang zu langwierig und zu kostspielig geworden. Im allgemeinen sagt es dem Käufer besser zu, das Angebot des Verkäufers in seinem Wohnorte abzuwarten und sich nur kleinere Vorräte anzuschaffen, welche, wenn es nötig ist, immer durch Nachbestellungen ergänzt werden können. Der Warenhändler, welcher mit auswärtigen Kunden Geschäfte abschließen will, ist daher durch den Gang, den der Verkehr angenommen hat, in die Notwendigkeit versetzt, sich der Vermittlungen von Geschäftsreisenden oder Platzagenten zu bedienen. Letztere trifft man in fast allen größeren Handelsstädten, und ihre Wirksamkeit kann stets erfolgreicher als die eines Reisenden sein, weil diese Personen, das ganze Jahr hindurch am Platze anwesend, besser in die Verhältnisse der Abnehmer eingeweiht sind und eher den günstigen Zeitpunkt für ihre Anerbietungen abwarten können. Der Handelsreisende, dem alle diese Vorteile nicht zu Gebote stehen, muß durch Gewandtheit und richtigen Takt seine schwierigere Stellung gut auszufüllen suchen. Ihm muß namentlich die Gabe eigen sein, sofort herauszufühlen, welche Artikel bei den einzelnen Kunden je nach der Art ihres Geschäftskreises verkäuflich sind und welche nicht. Er verdirbt sich das Geschäft, indem er den Kunden zum Kaufe einer Ware beredet, für welche dieser nicht die rechte Verwendung hat; bei jeder Wiederkehr wird er Klagen darüber hören und den Käufer nicht mehr so bereitwillig auf seine Vorschläge eingehen sehen wie früher.

Ein zudringliches Wesen der Geschäftsreisenden, allerdings entschuldbar durch Geschäftseifer, ist recht vom Übel; es führt weit weniger zum Ziele, als viele sich einbilden. Der sachverständige und wohlgestellte Kaufmann läßt sich keine Ware aufnötigen, höchstens der unerfahrene, der bedrängte, und mit diesem ins Geschäft zu kommen, wird dem Handelshause wenig Nutzen bringen. Zum Reisenden eignet sich überhaupt nur ein Mann von Erfahrung, tüchtiger Warenkenntnis und guter Lebensart. Seine Aufgabe erfordert, da hierzu auch die Abrechnung über frühere Verkäufe gehört, ein sehr besonnenes Auftreten; einerseits soll die gute Stimmung des Kunden nicht getrübt, andererseits der Vorteil des Prinzipals nicht preisgegeben werden — das sind Dinge, die sich nicht immer vereinbaren lassen. Es ist im höchsten Grade bedauerlich, daß Handelshäuser von geringer Leistungsfähigkeit ihre Reisenden — meist unerfahrene junge Leute — zu Versprechungen ermuntern, welche später nicht erfüllt werden können. Dadurch ist das Ansehen der Geschäftsreisenden schwer geschädigt worden. Jeder kleine Krämer hält sich für befugt, jedem Geschäftsreisenden mit einer gewissen Geringschätzung begegnen und ihm an hunderterlei Weitläufigkeiten zeigen zu dürfen, daß er ihm durch Erteilung eines Auftrages gewissermaßen eine Gunst erweist. Für den gebildeten Mann ist dieser Ton, den er doch nicht nach Gebühr erwidern kann, verletzend. Geradheit, Leutseligkeit soll dem Kaufmanne, ob Prinzipal oder Gehilfe, in seinem Verkehre mit Standesgenossen Pflicht sein; er ehrt sich selbst, indem er seinesgleichen ehrt.

Die Errichtung von Kommissionslagern, von Zweiggeschäften kann zu Ausdehnung des Geschäftskreises sehr viel beitragen. Es hängt von der Gattung der Artikel ab, ob man sich dieser für den Verkäufer stets kostspieligeren Betriebs-

weise bedient oder nicht. In der Regel ist man genötigt, sie anzuwenden, wenn, den Eigenschaften der Verkaufsgegenstände gemäß, nur ein langsamer Umsatz vorausgesehen werden kann. Fabrikanten von Luxusartikeln z. B. errichten Niederlagen ihrer Erzeugnisse in größeren Städten oder auch an Badeorten, weil sich nicht leicht Handelshäuser finden, welche das gewagte Geschäft in diesen Artikeln für eigene Rechnung unternehmen wollen. In allen Fällen wird der Verkäufer den Kostenaufwand und den möglichen Ertrag wohl gegeneinander abzuwägen haben und, wenn er doch zur Errichtung von Zweiggeschäften schreitet, erfahrene, zuverlässige Personen zu seinen Stellvertretern wählen.*)

Im vorstehenden ist der Nachweis geliefert, daß vor allem Kenntnisse und Erfahrung zu erfolgreicher Führung eines Geschäftes gehören, es ist daher eine, wenn auch verbreitete, so doch irrtümliche Anschauung, daß gänzliche Hingabe an das Geschäft mit höheren Graden sittlicher und geistiger Vervollkommnung unvereinbar sei. Ein Mann muß im Gegenteil starke sittliche Grundsätze und tiefe, vielseitige Bildung besitzen, um ein ausgedehntes Geschäft mit Aussicht auf Erfolg führen zu können.

Die Erziehung zu sittlicher und geistiger Vervollkommnung ist aber Sache der Familie, der Schule und Kirche, in letzter Linie des Mannes selber, unser Buch soll dagegen die andere Seite der kaufmännischen Erziehung, die Fachbildung, berücksichtigen, und wir führen deshalb nunmehr den angehenden Kaufmann in die

richtige Benutzung unseres Buches

selber ein.

Dasselbe leitet in wohl erwogener Gliederung seiner einzelnen Abschnitte und nach einem einheitlichen, von erziehlichen Grundsätzen geleiteten Plane den Lesenden und Lernenden durch alle Gebiete der Handelswissenschaften und gibt in allgemein verständlicher, einfacher Sprache ein lehrreiches Bild von dem, was dem Kaufmanne zu einer gründlichen Ausbildung für seinen Stand notwendig zu wissen ist. Nicht sprungweise soll jedoch der Lernende sich den einen oder anderen Abschnitt, dessen Inhalt ihm besonders zusagt, herausgreifen und sich dessen Lehren zu eigen machen, sondern er soll planmäßig dem Buche folgen, dessen einzelnen Teile sich, schlußrichtig einer aus dem anderen gefolgert, zu einem wohlgeordneten Lehrgebäude aufbauen.

Das Buch zerfällt in zwei Teile, deren erster die

Handelswissenschaften

und deren Anwendung auf die Übung im täglichen Leben behandelt, während der zweite die Kontorarbeiten in ihren einzelnen Bestandteilen vorführt. Ehe der angehende Kaufmann zu dieser letzteren übergeht, muß er den ersten Teil, der in engem Zusammenhange mit den Kontorarbeiten steht und in zahlreichen Hinweisen auf das Durcharbeiten derselben vorbereitet und erleichtert, sich geistig zu eigen gemacht haben. Wir beginnen mit der Handelsgeschichte als der Grundlage für das Verständnis der Entwickelung des Handels unserer Tage und gehen dann zur Volkswirtschaftslehre über, die uns über Wesen und Aufgabe des Handels klare und übersichtliche Aufschlüsse gewährt. Hat sich der Leser durch diese beiden Abschnitte durchgearbeitet, eine Vorstellung von dem inneren Zusammenhange des Handels mit der Geschichte, dem Leben der Völker und der Volkswirtschaft gebildet,

*) Weitere Ausführungen bez. des oben Besprochenen liefert das treffliche Werk: „Die Praxis des Geschäftslebens. Wegweiser zum Erfolg und Wohlstand." Bearbeitet von Th. Piening. Leipzig, G. A. Gloeckner. 3. Auflage, brosch. M. 3,—, geb. M. 3,50.

so muß er nunmehr die gesetzlichen Grundlagen kennen lernen, auf denen Handel und Verkehr beruhen.

Der folgende Abschnitt behandelt daher die *Handelsgesetzgebung*, deren eingehende und genaueste Bekanntschaft jedem Kaufmann unerläßliche Vorbedingung ist. Der Leser lernt die „Bibel des Kaufmannes", das deutsche Handelsgesetzbuch, in seinen innigen Beziehungen zur täglichen Ausübung kennen, ihm wird die rechtliche Stellung des Kaufmannes klar, er gewinnt Einblick in die gesetzlichen Bestimmungen, welche das Verhältnis zwischen Prinzipal und Hilfspersonen, wie Lehrling, Gehilfen, Reisenden, Prokuristen usw. regeln, und in die allgemeinen Rechtsgrundsätze für den kaufmännischen Verkehr zu Lande wie zur See.

Der vierte Abschnitt, „*Allgemeines über den Handel, Warenkunde und Warenhandel*" führt die Lernenden zu einem der wichtigsten Gebiete des kaufmännischen Berufes. Hier werden die Arten des Handels und die Grundzüge der Warenkunde erörtert, auch die wichtigsten Waren in kurzer, sachgemäßer Weise beschrieben, ebenso der Betrieb und die Gebräuche des Warenhandels, soweit es für den Lernenden, der noch keine langjährige Berufstätigkeit hinter sich hat, notwendig und verständlich ist. Im engen Anschluß an diese Gegenstände handelt der nun folgende Abschnitt von den *Austauschmitteln* und dem *Geldmarkte*.

Den Beginn macht natürlicher Folge gemäß die *Münz-, Maß- und Gewichtskunde*, welche die Münzen, Maße und Gewichte aller am Welthandel beteiligten Länder im Verhältnis zueinander und in der Vergleichung zu dem deutschen Münz-, Maß- und Gewichtssystem vor Augen führt und namentlich in Vergleichungstabellen ein höchst faßliches Anschauungsmaterial dem Lernenden darbietet. Dann folgt die Lehre über das wichtigste Zahlungsmittel des Kaufmannes, den *Wechsel*, in ebenso erschöpfender, wie gedrängter und übersichtlicher Darstellung, während die hieran sich schließende Abteilung den *Geldmarkt* beleuchtet, indem sie über Börsen, Staatspapiere und Aktien, sowie über den Handel mit den letzteren und von Börsengeschäften spricht und über Banken und Kreditanstalten unterrichtet. Alles, was mit dem Geldmarkte in irgend welchem Zusammenhange steht, lernt der Leser hier in Einzelbildern kennen, und wenn auch die geschäftliche Tätigkeit in dieser so äußerst verwickelten Sache erst zum vollen Verständnisse führen kann, so trägt man doch eine Vorstellung und eine Anschauung davon heim, welche für die folgende Ausübung der Geschäfte des Geldmarktes als Grundlage unentbehrlich ist.

Ist nun in diesen Abschnitten von dem Handel selber, seiner Gliederung und seinen Gegenständen die Rede gewesen, so kommen wir jetzt zu der wichtigsten Lebensbedingung des Handels, ohne welche dieser überhaupt nicht möglich wäre, zu den *Verkehrswegen, Verkehrsmitteln* und *Verkehrsgebieten*. Landstraßen und Eisenbahnen, Wasserwege und Telegraphenleitungen sind die Pulsadern, in denen das kaufmännische Leben flutet, und die damit zusammenhängenden gewaltigen Verkehrsmittel finden hier in Einzeldarstellungen über Post, Telegraphie, Dampfschiffahrt usw. erschöpfende Beschreibung, die, was Tarife und andere den täglichen Verkehr berührende Bestimmungen betrifft, sogar bis zu Einzelheiten sich erweitert. In *großen Zügen* dagegen wird das gewaltige Rundgemälde der dem Welthandel aufgeschlossenen Verkehrsgebiete in der *Handelsgeographie* entrollt, und dem staunenden Geiste tut sich hier erst der wahre Einblick in die Bedeutung und Wichtigkeit des Handels auf, der mit seinen Riesenarmen den Erdball umspannt und als vornehmster Träger der Kultur weder Hemmnis noch Grenzen scheut und die entlegensten Gebiete dem Verkehre und dadurch der Kultur erschließt.

Im achten Abschnitte, der den ersten Teil unseres Buches abschließt, folgen dann Abhandlungen über gewerbliches Eigentum, Patent-, Muster-, Zeichenschutz und über Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, über das Vereinswesen, über die Handelskammern, über Rechtsschutz, über das Konsulatwesen und endlich über die Handels- und Schiffahrtsverträge — alles Zweige, welche mit dem Handel eng verwachsen sind und zur Beförderung und Sicherung desselben dienen, deren genauer Kenntnis sich also kein Kaufmann entschlagen kann.

Der zweite Teil behandelt, wie schon oben erwähnt, die

Kontorarbeiten.

Hier namentlich muß der Lernende Schritt für Schritt dem Lehrgange unseres Buches folgen, um sich diesen so wichtigen Stoff geordnet zu eigen zu machen.

Beginnend mit der Korrespondenz, die in sorgfältig gewählten, teilweise der Buchhaltung sich anschließenden Mustern die mannigfaltigsten schriftlichen Kontorarbeiten, wie Rundschreiben, Geschäftsempfehlungen, Anfragen, Aufträge, Mahnbriefe, Rechnungen, Preiskurante, Wechsel, Schecks, Auslieferungsscheine, Versandpapiere, Quittungen, Schuldverschreibungen, Schlußzettel, Zeugnisse, Lehrbriefe usw. usw. zur Anschauung bringt, führt unser Buch in der folgenden Abteilung zu der kaufmännischen Rechenkunst.

Das Rechnen ist die Seele des Geschäfts. Meisterhafte Fertigkeit im Rechnen gibt einem Geschäftsmanne einen großen Vorteil vor allen seinen in dieser Kunst minder befähigten Mitbewerbern, und mancher schon hat den Krebsgang in seinem Geschäfte angetreten, weil er es nicht verstand, schnell und sicher zu rechnen. Deshalb mag ein jeder dieser Abteilung unseres Buches seine besondere Aufmerksamkeit widmen. In leicht faßlicher Darstellung wird hier, unter Ausscheidung alles das kaufmännische Rechnen nicht unmittelbar Berührenden, die Prozent-, Zins- und Diskontrechnung gelehrt, es folgen dann die Rechnungsauszüge oder Kontokorrente, die Gold-, Silber- und Münzrechnung, die Wechsel-, Effekten- und Aktienrechnung, die Arbitragerechnung usw.

Die sich hier anschließende Abteilung behandelt die einfache und doppelte italienische, französische, amerikanische Buchhaltung, die unter Erklärung der verschiedenen Buchhaltungsbücher die Geschäftsvorfälle kurz, aber verständlich bespricht und deren Buchung, sowie die Abschlußarbeiten vor Augen führt.

Eine Anzahl wichtiger Tabellen beschließt den Text unseres Buches, dessen Wert durch das beigefügte alphabetische Sachregister, das zugleich die kaufmännischen Fachausdrücke in ausgiebiger Weise berücksichtigt, vervollständigt wird.

Erster Abschnitt.

Rückblick auf die Geschichte des Handels.

Einleitung.

Die **Geschichte des Handels** ist ein Zweig der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte und somit der Kulturgeschichte.

Wirtschaftliche Tätigkeit aber ist für den Menschen unerläßlich, wenn er sein Leben erhalten will. Indessen konnte er selbst auf denjenigen niedrigen Stufen der Kultur, wo Bedürfnisse noch ganz wenig ausgebildet waren, kaum alles produzieren, dessen er bedurfte; er war vielmehr auf die Mitwirkung anderer angewiesen, und das wird ihm da näher gelegen haben, als sich an den Kreis derer zu wenden, die seine nächsten Blutsverwandten waren und meist auch den Haushalt mit ihm teilten? Es werden also zunächst die Glieder einer Familie sich gegenseitig zu diesem Zwecke ausgeholfen haben. Belegt ist z. B. von diesen frühen Stufen, daß der Mann das Hauptgewerbe betrieb, die Frau das Nebengewerbe, während Söhne und Töchter, wie noch jetzt in einfachen Verhältnissen, dem Vater und der Mutter zur Hand zu gehen hatten. Je stärker sich aber das Menschengeschlecht vermehrte und je mehr es sich ausbreitete, um so mehr mußten auch die Neigungen und Fähigkeiten auseinandergehen, um so mannigfaltiger mußten die Berührungen mit der Außenwelt werden; der eine hatte vielleicht eine Leidenschaft für die Jagd und auch Geschick dazu, während ein anderer es gut verstand, Waffen zu verfertigen, z. B. durch Bearbeitung von Feuerstein — da lag es denn nahe, daß der erstere seine Jagdbeute bei dem Feuersteinspalter gegen Feuersteinwaffen eintauschte. Überhaupt war es stets vorteilhaft, daß jeder mit dem andern das tauschte, was dieser über seinen Bedarfs nötig hatte, während es ihm selbst daran fehlte. Zunächst tauschte wohl ein jeder davon nur so viel, als er für sich selber zur Ergänzung seines Bedarfs nötig hatte, später fanden sich aber auch Tauscher, die von dem, was sie getauscht hatten, nicht bloß selbst verbrauchen, sondern davon auch an andere gegen entsprechende Vergütung ablassen wollten. So wurde aus dem Tausche der Tauschhandel, aus diesem nach dem Eintritte eines mehr oder weniger allgemeinen Ausgleichungsmittels in den Verkehr der Handel überhaupt. Als solche Ausgleichungsmittel dienten anfänglich die verschiedensten Gegenstände: Muscheln, Häute, Vieh, Goldstaub, Salzklötze, Kakaobohnen, Datteln, Korn, Tee in Ziegeln u. a., später Metallstücke ohne aufgeprägte Wertangabe oder mit ihr, endlich sogar nur Symbole von Wertgegenständen. Ein solches Ausgleichungsmittel wirkte auf den Verkehr belebend, und der vermehrte Verkehr selbst wieder verbreitete und vervielfältigte Ideen und Erfahrungen und hielt unter ihnen eine Auslese; bei dieser wurden die unzweckmäßigen mehr oder minder rasch ausgeschieden, was nun wieder auf die zurückbleibenden immer mehr veredelnd und kulturfördernd wirkte.

I. Urgeschichte.

Eine Geschichte des Handels muß bis zur urgeschichtlichen Zeit zurückgehen. Tatsächliche Quellen der Urgeschichte können aber nur sein: entweder

Urkunden, die wirklich bis an die Grenzen mündlicher und schriftlicher Überlieferung reichen, oder Ergebnisse sprach- und erdgeschichtlicher Forschungen.

Die Sprachforschung erweist uns als rein geschichtliche Stämme: Chinesen, iranische und indische Arier, Semiten und deren Vorgänger, die Chamiten (Ägypter). Nach uralten Sagen und Traditionen haben sie alle einen ziemlich genau bestimmbaren, gemeinsamen geographischen Ausgangspunkt, der von den nördlichen Abhängen des Hindukusch und seinen Fortsetzungen sich nach dem Taurus hinzieht, östlich begrenzt vom Altai oder dem Himmelsgebirge der Chinesen, westlich vom Ararat und Kaukasus — ein Landstrich, der sich so ziemlich mit dem Paradiese deckt, das nach ursemitischen Traditionen, die mit den uriranischen übereinstimmen, von den berühmten Strompaaren Euphrat und Tigris, Oxus und Jaxartes, Araxes und Phasis bewässert wird. In diesem Landstriche brachen zu einer Zeit, die zwar am Anfange der Geschichte steht, aber sonst eine chronologische Bestimmung nur innerhalb weiter Grenzen zuläßt, nacheinander mehrere ungeheuere Katastrophen aus; Wasser und Feuer richteten gewaltige Verheerungen an, und die Folge war eine tiefgreifende und sich über weite Räume erstreckende Änderung der klimatischen Verhältnisse: aus einem gemäßigten, fruchtbaren Lande wurde ein teils unwirtlich kaltes, teils brennend heißes und unfruchtbares Land. Für die Bewohner brachte diese klimatische Veränderung natürlich auch eine Verschiebung der Wohnsitze mit sich. Das ist der geschichtliche Kern der biblischen Sage, die von einer großen Flut, „Sintflut", spricht, mit der sie den Namen Noahs in Verbindung bringt. Sie ist, wenn auch mit Änderungen, ein Gemeingut aller vorhin genannten Völker und nach ihren inneren Merkmalen etwa zwischen 15 000 und 9000 v. Chr. zu setzen, während die sprach- und erdgeschichtliche Forschung die Urgeschichte der Menschheit wohl um 150 000 Jahre hinter die Gegenwart zurückverlegt.

Als Beweis für solche Zeitbestimmungen führt man u. a. an, daß im Grunde der dänischen Torfmoore — die in 6—8000 Jahren eine Mächtigkeit von etwa 100 Fuß erreichen — die Fichte gefunden wurde, überdeckt von Steineichen, Birken usw., unter ihr aber eine aus Feuerstein gefertigte Streitaxt. Im Niltale fand man unter dem Nilschlamme, in einer Tiefe, die nach dem Betrage, um den sich der Boden durch den Schlamm während eines Jahrhunderts erhöht, in das 11. Jahrtausend v. Chr. gesetzt werden mußte, Reste von Töpferarbeiten. Im Tale des Ohio in Nordamerika fand man riesenhafte künstliche Hügel, die neben Muscheln, wie sie jetzt im Golfe von Mexiko vorkommen, eine Menge von Menschenknochen und drei Äxte enthielten, die von Menschenhand aus Obsidian, einem natürlichen Glase, gefertigt waren. Menschenreste wurden auch an der Südspitze von Florida in Korallenriffen entdeckt, deren Alter nach ihrem gegenwärtigen Wachstume auf 135 000 Jahre berechnet wird. Endlich hat man in gewissen Flußtälern 200 Fuß hoch über dem Flußspiegel Höhlen entdeckt, die unter Kalksinter und Knochen einer ausgestorbenen Tierwelt auch Steinwerkzeuge des Menschen enthielten. Welch ein Zeitraum mag dazu gehört haben, das Flußtal so tief auszuwaschen!

Die erste Einwanderung des Menschen in Europa scheint unmittelbar nach der Eiszeit erfolgt zu sein. Zur Eiszeit waren nicht nur Skandinavien und Großbritannien, sondern auch das nördliche Frankreich, die Niederlande, das nördliche Deutschland und Polen vom Eise bedeckt, während die Gletscher der Alpen bis tief nach Bayern und Schwaben hereinreichten, wie das Vorkommen der sog. erratischen Blöcke oder Findlinge in diesen Ländern bezeugt. Die Gletscher verschwanden in Europa, als einerseits der Golfstrom, der ursprünglich dicht an der Ostküste von Nordamerika hinlief und in Grönland

eine üppige Flora und Fauna hervorzauberte, immer weiter nach Osten ablenkte und endlich Europa erreichte, andererseits aber die Wüste Sahara, der Rückstand eines ausgetretenen innerafrikanischen Binnenmeeres, die Luft erwärmte. So ist es nach und nach gekommen, daß die europäischen Breiten jetzt eine höhere Mitteltemperatur aufweisen, als die entsprechenden amerikanischen, so daß in Europa die Gletscher der Eiszeit allmählich verschwanden, während Grönland immer mehr vergletscherte.

Die Urgeschichte des Menschen zerfällt nach den neuesten Forschungen in eine Stein-, eine Bronze- und eine Eisen-Zeit.

Die **Steinzeit** zerfällt wieder in drei Perioden. Die älteste ist die Mammut-Periode. Während jener Zeit waren die Menschen noch Wilde. Die Eismassen der Eiszeit hinterließen, als sie zurücktraten, Schwemmgebilde mannigfacher Art: Lehm-, Ton-, Sand- und Geröllschichten. Mit ihnen ist namentlich die norddeutsche Ebene bedeckt, und es finden sich in ihnen neben den Knochen teils ausgewanderter, teils ausgestorbener Tiere (von Eisfuchs, Vielfraß, Höhlenbär, Höhlenlöwe, Höhlentiger, Höhlenhyäne, Lemming, Murmeltier, Auerochs, Elen, Renntier, Moschusochs, Mammut usw.) die ältesten Menschenreste, und zwar in der Höhle des Neandertales bei Düsseldorf das Skelett eines Mannes, der in seinem Körperbau negerähnliche Merkmale gezeigt haben muß, bei Engis in Belgien die eines Menschen kaukasischen Stammes, dabei Waffen, Äxte, Keulen, Keile aus Feuerstein und Spuren von Feuer, nirgends aber noch Zeichen häuslicher Industrie. Die zweite Steinzeit, die sog. Renntierperiode, charakterisiert sich durch das Vorherrschen des Renntiers vom äußersten Norden bis zu den Alpen und Pyrenäen, während Mammut, Höhlenbär usw. zurücktreten. Neben den zahlreichen Menschenresten, die auf Glieder der mongolischen Rasse schließen lassen, findet sich bereits Industrie: an Stelle des Steins treten das Geweih und die Knochen des Renntiers, aus denen alle möglichen Geräte und andere Gegenstände: Pfeile, Harpunen, Dolche, Nadeln, durchbohrte, zum Halsschmuck angereihte Zähne usw. gefertigt werden. Die dritte Steinperiode hat zwei Unterabteilungen: die der Küchenabfälle und die der Pfahlbauten. Die sog. Küchenabfälle (Kjökkenmöddinger) kommen in Dänemark und Holstein vor, und zwar bilden sie hier Hügel bis zu 10 Fuß Höhe, 20 Fuß Tiefe und 100—1000 Fuß Länge, die meist aus Schalen von Austern und anderen eßbaren Muscheln, Überresten von Fischen und Krabben, daneben auch aus Asche vom Seetang, Knochen vom Auerhahn, von Wildenten, Wildgänsen, Wildschwänen und von dem nun ausgestorbenen großen Taucher bestehen. Die Steinwaffen sind jetzt schon bedeutend vollkommener. Wenn die Menschen jener Zeit starben, so wurden sie in besonderen, aus rohen Steinblöcken bestehenden Gräbern beigesetzt, und es wurden ihnen Stein- und Knochengeräte mit ins Grab gegeben. Die andere Unterabteilung, die Periode der Pfahlbauten, umfaßt einen Zeitraum von wohl 10000 Jahren. Diese Bauten, zuerst entdeckt in den Schweizer-, dann auch in den norditalienischen Seen, ferner in Torfmooren der norddeutschen Ebene, in Bayern (Starnberger See), in Österreich, an Irlands Küsten usw., sind auf eingerammten Pfählen und dazwischen eingelassenen Steinen als Fachbau errichtet, in dessen einer Ecke das Lager der Bewohner gewesen sein mag, während sich in der anderen der Pferch für Rinder, Ziegen, Schafe, Schweine und andere Haustiere befunden zu haben scheint. Der Schlamm in den Resten dieser Bauten umschloß Knochenreste zahlreicher jagdbarer Tiere und wilden Geflügels (aber keines Renntieres). Damit zusammen fanden sich Stein-, Bronze-, sogar schon Eisenwaffen, Töpfergeschirr, sonstige Haus- und Ackergeräte, Käse- und Brotformen, Mühlen, Kähne usw. Die Durchforschung dieser

Reste führte zu einer ganzen Geschichte der Pfahlbautenbewohner. Die Waffen, aus dem in Europa nicht bekannten Beilstein, Nephrit, verfertigt, zeugen davon, daß die ersten Gründer solcher Pfahlbausiedelungen aus Asien kamen; sie wurden von anderen, wohl iberischen Stämmen verdrängt, die wahrscheinlich den Kelten der echten Bronzezeit weichen mußten; den Kelten folgten dann jüngere, teutonische Stämme, die bereits Eisenwaffen führten und, wie Münzfunde bezeugen, etwa 3—200 v. Chr., zur Zeit der griechischen Kolonien in Südfrankreich, diese Pfahlbauten verließen, die dann verfielen und schon bald so gänzlich in Vergessenheit gerieten, daß bereits Cäsar keine Kunde mehr davon erhielt. Hier zeigt sich schon fortschreitende Handfertigkeit, wie in den schon sorgfältig geglätteten Steinwaffen und in den Bronzewaffen der Iberer und Kelten, so auch in den verschiedenen Geräten, die beweisen, daß der Pfahlbauer bereits neben Jagd und Viehzucht auch schon Acker- und Obstbau trieb.

Jetzt trat in der Urgeschichte das wichtigste Ereignis ein: das Zinnkupfer oder die **Bronze**, ein Erzeugnis des vorderen Asiens, hielt ihren sieghaften Einzug vom Pontus her in Nordeuropa, vom Mittelmeer her in Südeuropa und eroberte rasch die ganze damalige Welt, auch außerhalb Europas. Wie sie entstanden, wissen wir nicht. Jedenfalls gehört aber zu ihrer Darstellung das Zusammenwirken von Kupfer- und Zinnerz, wie sie z. B. beide in England vorkommen, das im Altertume geradezu den Namen der „Zinninseln" führte und von wo auch die Phönizier, die Verbreiter der Bronze, ihr Zinn holten. Mit dem Metall bekannt, eröffnete sich dem Menschen ein neues Feld der Tätigkeit; ein einzelner konnte aus diesem Metallgemisch seine Werkzeuge nicht herstellen, er bedurfte der Hilfe anderer, und damit begann die Teilung der Arbeit, aus der dann die Mannigfaltigkeit der Leistung entstand. Am häufigsten fand sich die Bronze in den sog. Hünengräbern, den Gräbern jenes finnisch-lappischen Stammes, der vor Einwanderung der skandinavisch-germanischen Stämme ganz Europa bewohnte und durch die neue Einwanderung bis in seinen heutigen Wohnsitz, den äußersten Norden, zurückgedrängt wurde. Daß die Bronze mehrfach umgegossen wurde, dafür spricht der Fund wohlerhaltener Gußformen von Stein umd Eisen in den Pfahlbauten, und daß die Bronze, wie diese letzteren Bauten, in die historischen Zeiten hineinreicht, beweist das eherne Schwert der Juden, die in ihren Traditionen aus der semitisch-asiatischen Urzeit den Tubalkain als ältesten Erzkünstler anführen, das Schwert der Helden des Homer, die Ausrüstung der Römer und Karthager bei Cannä (216 v. Chr.) mit Bronzewaffen, und endlich das bronzene Kriegsgeräte der Gallier, das gegen die eisernen Waffen Cäsars nicht standhalten konnte.

So erfolgt allmählich der Übergang zur **Eisenzeit.** Mit Metallarbeiten bereits vertraut, fand der Mensch in dem vom Himmel niederfallenden Meteoreisen ein ungleich besseres Material für sein Haus- und Kriegsgeräte; denn daß er Meteoreisen benützte, ergab die chemische Analyse von Eisenwerkzeugen, die in Gräbern aufgefunden wurden; viel später erst, vielleicht im 2. Jahrh. v. Chr., entdeckte man, welche Erze Eisen enthalten und wie man sie, um das Eisen zu gewinnen, behandeln müsse.

II. Die historische Zeit.

Von den ältesten Zeiten bis zum Untergange des weströmischen Reiches. (—476 n. Chr.)

Die Entwickelung des Menschengeschlechtes ist ihrem Hauptgange nach dem täglichen Laufe der Sonne gefolgt. In Asien, der Wiege des Menschengeschlechts, und dem anliegenden Ägypten nehmen die Kultur und geregeltes

Völkerleben ihren Anfang. Viele Jahrhunderte hindurch beschränkten sie sich auf den Orient, bis endlich im letzten Jahrtausend v. Chr. Europa in die weltgeschichtliche Entwickelung tritt. Während aber dort die kulturelle Entwickelung sich im Zustande der Gebundenheit hielt, dank dem auf den Völkern lastenden, jeden freien Aufschwung der Geister hemmenden Despotismus, sowie der allzureichen Üppigkeit der Natur, die den Fortschritten der Kultur feste Grenzen zog, begann mit dem Eintritt der griechisch-römischen Zeit eine neue freie Entwickelung des Menschengeschlechts, Europa ward zum Mittelpunkte der Weltgeschichte, und mit Hilfe des Christentums breitete die Kultur sich bald über die Westhälfte Europas aus, um ihrem Gange von Ost nach West weiter folgend über die Grenzen der alten Welt hinaus nach Amerika fortzuschreiten.

Zwei Stämme sind es, die uns als Träger der Kultur im Orient begegnen. Im fernen Osten der mongolische Stamm, in den Chinesen und deren Nachbarn in Hinterindien und Japan, im Süden der kaukasische Stamm in den Indern; eine dritte Hauptabteilung der Bewohner der alten Welt, der Negerstamm, hat einzig nur in den äthiopischen Völkern, in dem Priesterstaate Meroë sich zu einiger Kultur erhoben und ist, auf Afrika beschränkt, ohne Einfluß auf die Entwickelung des Menschengeschlechts geblieben, wenn man die kurze Blütezeit Meroës ausnimmt. Indes jenes gebildetste Volk des mongolischen Stammes, die Chinesen, blieb, nachdem es sich zu einer hohen Stufe der Kultur erhoben, auf dieser durch alle Jahrhunderte hindurch stehen, und ebenso hat das indische Volk, das bei all seiner Verschiedenheit von dem chinesischen wie dieses eine Welt für sich bildet, die Kultur der Urzeit ohne bedeutende Weiterentwickelung bis in die neueste Zeit bewahrt, während die übrigen Völker des kaukasischen Stammes sich fortschreitend auf die höheren Stufen der Entwickelung emporgeschwungen, sich selbst die Herrschaft der Welt erworben und für die gesamte Menschheit die Zugänge zu einem besseren Dasein gebahnt haben. Dem kaukasischen Stamme ist alles zu danken, was an gesunden Einrichtungen der Staaten, was zur Regelung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens und Verkehrs und was auf dem Gebiete von Wissenschaft und Kunst ersonnen und geschaffen wurde.

Zu den einzelnen Völkern übergehend, beginnen wir unsere Darstellung mit den **Chinesen.** Die ungeheuere Ausdehnung des chinesischen Reiches bietet eine solche Mannigfaltigkeit des Bodens, des Klimas und der Produkte in sich, daß es fremder Erzeugnisse und des Verkehrs mit dem Auslande leichter entbehren konnte, als jedes andere Volk; daher jene Abgeschlossenheit, jene Unveränderlichkeit, in der das Staatswesen der Chinesen der Hauptsache nach seit drittehalbtausend Jahren dasselbe, nämlich das der Staatsbevormundung, geblieben ist; dazu ist das Volk wie keine andere Nation ein eigentliches Verstandesvolk, dem Gemüt und Phantasie größtenteils abgeht, ebenso auch der Sinn für höhere Ehre, Vaterlandsliebe und Nationalbegeisterung; überall herrscht bei ihm das sinnliche Bedürfnis vor und demgemäß ist es auch die stets überwiegende Rücksicht auf den äußeren Nutzen, die die Bestrebungen der einzelnen wie der Gesamtheit leitet. In einem Staate, der im Grunde nur eine große Polizeianstalt ist, sind politische wie wirtschaftliche Entwickelung unbekannte Begriffe, und so sind denn Industrie und Gewerbe, wenn auch zum Teil zu großer Vollkommenheit gebracht, doch im wesentlichen noch heute so beschaffen, wie vor vielen Jahrhunderten, während gewisse Zweige, wie z. B. Ackerbau, Flußbau- und Kanalwesen, Münz- und Gewichtswesen seit der Vorzeit überhaupt noch keine Fortschritte gemacht haben. Worin sich die Chinesen schon in alter Zeit auszeichneten, das ist

die Verfertigung von Porzellan, Schreibmaterialien, wollenen und baumwollenen Zeugen, sowie die Herstellung von Seide, die der Westen erst von den Chinesen gelernt hat. Die nach China ziehenden indischen Karawanen brachten Seide und Pelzwerk — letzteres wahrscheinlich auf einem Zwischenplatz von den Bewohnern der nördlichen Gegenden des heutigen Sibiriens eingetauscht — und bedeutende Quantitäten Gold aus den Goldgruben des Altai.

Das Volk der **Inder** hatte sich schon früh von dem indogermanischen (baktrischen oder arischen) Hauptaste des kaukasischen Stammes gelöst und auf der an drei Seiten vom Meere umflossenen, nach Norden durch die mächtige Himalayakette abgesperrten indischen Halbinsel eine Welt für sich gestaltet, in der, im Gegensatze zu den Chinesen, die Phantasie, die Neigung zum Maßlosen, Üppigen, Ungeheuerlichen vorherrscht, in der aber, übereinstimmend mit der chinesischen, ebenfalls ein wirklich organisches Fortschreiten unmöglich war und so den Wandlungen der Zeit gegenüber Verknöcherung eintrat. Die ersten durch das Industal eindringenden „weißen Inder" oder wie sie sich nannten, Arier, d. i. die Ersten, die Hervorragendsten, fanden bereits eine Bevölkerung von dunkler Hautfarbe und malaiischer negerartiger Rasse vor, die allmählich unterworfen, zu Sklaven gemacht oder in die Gebirge zurückgedrängt wurde. Nach Vollendung der Eroberung, etwa um 1300 v. Chr., entwickelte sich jene eigentümliche indische Kultur mit ihrem Kastenleben, ihren phantasievoll ausgebildeten Religionsformen, ihrem straffen Staatswesen, in dem das Oberhaupt der Herr über alles ist und alles bestimmt, nicht nur Zölle und Abgaben, sondern auch Preise der Lebensmittel und anderer Waren. Das Gewerbewesen ist zünftig, die gewinnbringenden Geschäfte werden für unedel gehalten, und daher stehen auch Handel und Schiffahrt nicht in Achtung. Gleichwohl entwickelten sich beide alsbald, nachdem die Eroberer das Meer erreicht hatten, und so finden sich schon in den alten indischen Gesetzbüchern des Manu Vorschriften über Handel, Schiffahrt und Zölle und über das Recht kaufmännischer Korporationen, für ihre Mitglieder bindende Beschlüsse zu fassen. Nach der Insel Sokotora und nach Babylon führten ihre Schiffe, durch die Monsunwinde begünstigt, indische Seide, kostbare Edelsteine, Perlen, Perlmutter, Elfenbein und daraus gefertigte Schmuckstücke, verdickten Zuckerrohrsaft, Rum, Arak, Baumwolle und daraus gefertigte Waren, allerlei Farbhölzer, feinen Stahl, Zinn usw. Dieser Handel erweiterte sich seit dem Emporblühen der Reiche in Vorderasien und an der Nordküste von Afrika; und seit die griechischen Kaufleute aus Ägypten die indischen Märkte regelmäßig selbst und zwar zu Wasser besuchten, erhoben sich längst der Westküste zahlreiche Handelsplätze, die, durch Handelsstraßen mit dem Innern verbunden, die Naturprodukte und Gewerbserzeugnisse des Landes zur Ausfuhr aufstapelten, während an der Ostküste nur der Handel mit dem goldreichen Hinterindien betrieben wurde. Zu Lande bestanden Handelsverbindungen mit China, Persien oder Iran, mit Baktrien und den Oxusländern auf großen Karawanenstraßen teils direkt nach Norden über die Gebirgskette, die Kaschmir von Badakschan trennt, teils über die Khaibarpässe nach Afghanistan, wo in Kabul die Straßen nach Persien und nach Baktrien sich teilten; von hier wandten sich die nach China ziehenden Karawanen nordöstlich über das Belurgebirge gegen die Wüste Gobi, während nach Nordwesten die Wasserstraßen des Oxus und Jaxartes (Amu Darja und Sir Darja) in den Aralsee führten, der mit dem Kaspischen Meere in Verbindung stand. Von dessen Süduser nun ging die Handelsstraße durch Armenien und Georgien an das Schwarze Meer, aus dessen Südostwinkel die Waren dann weiter nach den phönizischen und griechischen Kolonien am Schwarzen Meere, nach Byzanz und nach den griechischen Handelsplätzen an der kleinasiatischen Küste gebracht

wurden, die übrigens auch auf dem Landwege durch Persien und Kleinasien mit Indien in Verbindung stand.

Ägypten, ein langer, im Norden sich fächerartig ausbreitender Streifen fruchtbares Land, besteht seinem Hauptteile nach aus dem langgestreckten Tale des Nils, auf dessen alljährlichen Überschwemmungen mit ihrem düngenden Niederschlage die Fruchtbarkeit des Landes beruht. Die ganze Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Landes ist zu verstehen aus der genossenschaftlichen Sorge der Bewohner für das Hauptgeschäft, die Nutzbarmachung der Wasser des Nils durch Deiche, Kanäle, Sammelbecken, Schöpfwerke u. dergl. Inmitten von Wüsten gelegen, bot Ägypten Jahrtausende hindurch das Bild der blühendsten Kultur, von der uns noch die gewaltigsten Bauwerke, sowie bildliche Darstellungen an Pyramiden, Felsengräbern und anderen Denkmälern erzählen. Die Ägypter, dem semitisch-chamitischen Zweige des kaukasischen Völkerstammes angehörend und aus Asien eingewandert, rühmten sich selbst das älteste aller Völker zu sein, und ihre Geschichte läßt sich in der Tat bis ins vierte Jahrtausend v. Chr. zurückführen. Ein gut beanlagtes Volk auf solch vorzüglichem, fast ohne Arbeit reichliche Ernten erzeugendem Boden, bei dem begrenzten Raum des engen Tales auf das Leben in engerer Gemeinschaft notwendig hingewiesen, mußte sich rasch zu höherer Kultur entwickeln: neben Kunst und Wissenschaft blühten die Gewerbe, und sie haben Erzeugnisse von solcher Vollendung geschaffen, daß die Ägypter auf diesem Gebiete die Lehrmeister der alten Welt geworden sind. Die in Ägypten ausgebildete Technik des Steinbaues ist mustergültig, ebenso die Metallbearbeitung, Keramik, Möbelfabrikation und Weberei der Ägypter; Glas und Fayence, sowie die Erfindung des Papiers verdanken wir ihnen ebenfalls. Der blühende Gewerbefleiß ermöglichte dem Ägypter der bevorzugten Klasse einen großen häuslichen Komfort und die Entfaltung üppiger Pracht. Auf der anderen Seite aber treten als besondere Charakterzüge eine noch planmäßiger als in Indien durchgeführte Staatsbevormundung und eine noch strengere Kasteneinteilung auf, die den Handelsstand mit der gesamten arbeitenden Klasse bis herab zu den Hirten in die zinspflichtige, geknechtete Volkskaste versetzte, während nur Königtum und Priesterkaste die Herrschaft ausübten, und zwar mittels fremder Söldnerscharen. Trotz dieser Hemmnisse für eine freie Entfaltung der Kräfte des Landes hob sich der Handel, wie es nicht anders denkbar war, bei einer Zivilisation, die so hohe Anforderungen an die gewerbliche Tätigkeit machte, bei dem Wohlstande des Niltales gegenüber den Zuständen der Nomadenhorden der libyschen und arabischen Wüste und bei der Armut des Landes an Holz und Metallen. Was aus dem Boden gewonnen wurde, dessen bedurften die Wanderstämme der Wüsten, und was Arabien und Libyen an Pferden, Wolle, Elfenbein, Goldstaub, kostbaren Spezereien, Sklaven usw., die Küstenländer Syriens an Holz, die Täler des Libanon an Kupfer und Erz boten, wurde in Ägypten gesucht, dagegen wurden ägyptische Leinen- und Baumwollgewebe, allerlei Arten von Gefäßen, Geräten, Schmuckgegenständen, selbst Kriegsmaterial, wie die ägyptischen Streitwagen usw., ausgetauscht. Da der Mangel an Holz den Ägyptern die Seeschiffahrt sehr erschwerte, waren es phönizische Kaufleute und alsbald auch griechische Händler, die den Seehandel betrieben, während den Ägyptern der Handel im Innern auf dem Nil, dem das Land durchziehenden Kanalsystem und den Landwegen verblieb. Für die Beförderung zu Lande war das gewöhnlichste Tragtier der Esel, das Pferd dagegen wurde nur als Streittier verwandt. Seit der Eroberzeit verschob sich der Schwerpunkt des Reiches nach dem östlichen Teile des Nildeltas. Dieser Zeit gehört auch der Kanal an, der den Nil mit dem Arabischen Golfe verbinden sollte und unter den Königen Sethi I. und Ramses II.

begonnen wurde. Dem zugrunde liegenden Gedanken nach ist er ein Vorläufer des Suezkanals, obwohl er das Mittelmeer nicht direkt, sondern bloß indirekt durch Vermittelung des Nils mit dem Arabischen Golfe in Verbindung zu setzen bestimmt war. Er ist damals nicht vollendet worden; aber bis in die Neuzeit herein sind immer wieder weitblickende Fürsten und Ingenieure (zuletzt Napoleon I. und Lesseps) auf den Plan zurückgekommen. So war die Entwickelung Ägyptens bis etwa zum Anfange des siebenten Jahrhunderts v. Chr. Geb.; ein neuer Aufschwung erfolgte, als um 650 v. Chr. der Pharao Psammetich das Land endlich fremden Ansiedlern eröffnete, selbst Handel und Schiffahrt begünstigte und die bislang nur auf die Küstenplätze angewiesenen phönizischen und griechischen Kaufleute auch noch den Binnenhandel betreiben konnten, so daß schließlich der ganze Handel Ägyptens in griechische Hände fiel. Alexandria, 332 v. Chr. von Griechen gegründet, wurde für das folgende Jahrtausend die Handelsmetropole Ägyptens.

Die **Babylonier** und **Assyrer**, zu den Semiten oder Aramäern des kaukasischen Stammes gehörend, hatten ihre Wohnsitze im Osten der syrischen Wüste an den Flüssen Euphrat und Tigris. Das eigentliche Babylonien (heutzutage Irak und Arabi) lag zwischen diesen beiden Flüssen, mit seiner Hauptstadt Babylon, im Süden des heutigen Bagdad, Assyrien dagegen, das heutige Kurdistan und Mosul, jenseits des Tigris im Osten von Mesopotamien, mit der Hauptstadt Ninive am Tigris, in der Nähe des heutigen Mosul. Das letztere ist von Babylonien aus bevölkert. Hier herrschte nach schriftlichen Zeugnissen und nach zahlreichen Fundstücken schon um 2000 v. Chr. eine höhere Kultur. Dank dem ungemein fruchtbaren Boden blühte hier Ackerbau und Gärtnerei (hängende Gärten der Semiramis), und von dem Gewerbefleiß und der Kunstfertigkeit zeugen die Trümmer Babylons und Ninives, die Reste von irdenen Gefäßen, Glaswaren, geschnittenen Steinen, Parfümeriebüchschen, Schmucksachen von Bronze, Gold und Elfenbein und kostbarsten Schnitzereien; von den herrlichen Geweben und Stickereien berichten die Hebräer und Griechen und vom üppigen Leben der Assyrer die aufgefundenen Skulpturen auf Kalksteinen und Alabasterplatten. Maße, Münzen und Gewichte des Altertums stammen von Babylon, seine Priester sind die Begründer der astronomischen Wissenschaft, und die Wichtigkeit der babylonischen Schöpfungssage für die Religionsgeschichte ist erst jüngst erwiesen worden. Mit Keilen als Schriftzeichen haben sie der Welt auch die erste Buchstabenschrift gegeben. Völker auf solcher Kulturstufe standen selbstverständlich mit allen Ländern Asiens in Verbindung zum Tausch von Industrieprodukten gegen Rohstoffe; die Produkte Indiens, Arabiens, der persischen Inseln, Syriens, Armeniens, Phöniziens wurden hierhergebracht zur Verarbeitung. Der Verkehr in diesem Zwischenstromland war freilich erschwert durch die Unwegsamkeit der umliegenden Steppe und ihrer räuberischen Bewohnerschaft und durch die ungünstigen Schiffahrtsverhältnisse auf dem Euphrat und Tigris, die aller Regulierung spotteten. Seehandel trieben die Bewohner gar nicht; beide Flüsse ergossen sich damals noch getrennt ins Meer, ihr Mündungsgebiet war versandet und menschenleer.

Die **Israeliten**, das Hauptvolk der semitischen oder aramäischen Völkergruppe, stammen aus dem Lande um den oberen Euphrat und Tigris her, von wo sie über Mesopotamien nach Palästina wanderten; ihr ältester Name Hebräer, d. h. von jenseits Gekommene oder Fremdlinge, ist ihnen bei der Übersiedelung nach Palästina von den dort einheimischen Nomadenstämmen gegeben; an seine Stelle trat während der Glanzzeit der jüdischen Nation der Name Israeliten und erst gegen Ende der israelitischen Geschichte der Name Juden. Durch ihre Religion und ihre Gesetzgebung nehmen sie eine eigenartige Stellung unter den orientalischen Völkerstämmen ein: das Volk sah

sich als das auserwählte Volk Gottes und als eine Familie von gleichberechtigten Brüdern an, deren Haupt und Leiter Gott selbst war, und dieser Auffassung gemäß waren die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse geregelt. Da die Arbeit anfangs als göttliches Strafgebot galt, waren Gewerbe und Handel wenig geachtet, — nicht zu reden von dem Fluche, der den Zinsnehmer und die harten Gläubiger traf. Der Ackerbau dagegen galt als Grundlage des gesamten Volkslebens und war lange Zeit in großer Blüte, ebenso wie Vieh- und Bienenzucht, Obst- und Weinbau; daher waren auch Getreide, Obst und Wein die Haupthandelsartikel des scharf überwachten Binnen- und beschränkten Außenhandels, an dem namentlich noch Zedernholz teilnahm; von außen kamen Spezereien, Gewürze, Weihrauch, Prachtgewänder, kostbare Gewebe, Teppiche, Holz, Kupfer, Erz, Kristalle.

Arabien, von Gliedern semitischen Volksstammes bewohnt, kommt hier vor allem in Betracht in seinem Südwestteile, dem „glücklichen Arabien" des Altertums, der heutigen Landschaft Jemen und der Insel Sokotora (Dioskorides). Nach letzterer wurden die indischen Waren gebracht und von da teils nach weiteren Ländern von arabischen Kaufleuten verfrachtet, teils gegen die arabischen Produkte, namentlich Edelsteine, Spezereien, Räucherwerk, Pferde, Kamele, afrikanisches Gold usw. vertauscht, so daß die Insel der eigentliche Mittelpunkt des Handels im Indischen Meere gewesen zu sein scheint, während die Landschaft Jemen den Ausgangspunkt des arabischen Verkehrs mit Sokotora, Ostafrika, Ägypten, Phönizien, Babylon und Syrien bildete. Stapelartikel des arabischen Handels waren neben den arabischen Produkten besonders schwarze Sklaven, Ebenholz, Elfenbein, Gold aus Ostafrika und die in Sokotora eingehandelten indischen Waren, namentlich Gewürze, baumwollene und seidene Gewebe, Perlen, Edelsteine. Der Binnenhandel Arabiens wurde durch Karawanen nach drei Hauptrichtungen betrieben: von Saba im glücklichen Arabien nach Gerrha (El Katif) an der Küste des Persischen Meerbusens für den Handel zwischen Arabien, Äthiopien und Babylon; von Gerrha quer durch die Wüste nach Petra, der aus Stein gehauenen Stadt im nordwestlichen Arabien, für den Handel mit Phönizien und Indien, von Saba nach Petra längs der Küste für den Warenverkehr zwischen Arabien, Phönizien, Syrien und Ägypten.

Zwischen Kleinasien und Ägypten, Mittelmeer und Euphrat liegt das Land der **Syrer**, ein Land, in dem nicht nur Waren sich begegneten, die aus Ägypten, Babylonien und Kleinasien, sowie vom Mittelmeer kamen, sondern auch Kultureinflüsse sich kreuzten und vermischten, die aus den betreffenden Ländern stammten. Gerade durch diese Mischung aber entstand eine materielle und geistige Kultur, die die verschiedensten Bestandteile in sich vereinigte und vermöge ihrer vermittelnden Stellung einen größern Einfluß ausübte, als Syrien nach der unbedeutenden Rolle, die es in der politischen Geschichte spielte, auszuüben berufen gewesen wäre. Das Land war in nicht wenigen Gebieten wüstenhaft; soweit aber fruchtbarer Boden vorhanden war, wurde er ausgezeichnet bewirtschaftet, insbesondere auch durch Anlage von Terrassen. Ölbaum und Weinstock wurden sehr sachverständig gepflegt, die Zedern und Zypressen des Libanon waren wertvolle Ausfuhrgüter für Bauwerke. Damaskus, noch heute ein Hauptsitz hochentwickelter Bodenkultur im Orient, war schon damals durch seinen Landbau berühmt, aber auch als Mittelpunkt eines ausgedehnten Handelsverkehrs. Von hier aus führten die Handelswege nach dem Euphrat (Weihrauchstraße), dem Tigris und dem Nil (Königsweg). Später entstand auch eine Handelsstraße entlang der syrischen Küste. Von einem Golfe an dieser Küste unternahm Salomo mit einem verbündeten Könige von Tyrus die Fahrt nach dem Goldlande Ophir (wahrscheinlich

Südarabien). Auch die syrischen Könige brachten später von da und vielleicht aus Ostafrika und Indien Gold, Spezereien, Elfenbein, Sandelholz, Affen und Pfauen.

Die Leistungen der Syrer auf dem Gebiete des Handels wurden aber weit überboten durch die Leistungen der Phönizier, die namentlich den Seeverkehr an sich rissen. Die **Phönizier** sind ein der großen semitischen Völkerfamilie angehörendes Volk, das sich teils als Sidonier (1300), teils als Tyrer (nach 1100) bezeichnet, je nach der herrschenden Stadt, deren jede eine kleine Handelsrepublik bildete; sie bewohnten schon in der ältesten Zeit den nach ihnen benannten schmalen, aber von der Natur hochbegünstigten Küstenstrich, der, im Norden von Palästina und im Südosten von Syrien gelegen, sich zwischen dem Libanon-Gebirge und dem Mittelmeere hinzieht, — eine Lage, die sie von selbst auf die Ausnutzung des Meeres hinwies. An der Küste findet sich denn auch eine ganze Zahl von Häfen: Gaza, Joppe, Akkon, Tyrus, Sidon, Berytus, Byblus und Aradus. Diese Häfen reichten für die damaligen Anfänge des Seeverkehrs, an dessen Spitze um 1300 v. Chr. Sidon erscheint, gerade aus. Vorgeschult war die Bevölkerung durch die Fischerei, die auch den Gebrauch des Segels lehrte. Bei Tag orientierte man sich nach der Sonne, bei Nacht nach dem Polarstern. Die Fahrt ging vorwiegend an der Küste hin. Hier und auf einzelnen Inseln wurden Faktoreien errichtet. Lockmittel für diesen ältesten Seeverkehr war das Metall. In Cypern, der Kupferinsel, wurde nach Kupfer gesucht und das Land dabei kolonisiert; ebenso auf Rhodus. Auf Thasos fand man Gold. Im Anfang der phönizischen Geschichte ist Sidon die wichtigste Stadt und Hauptsitz des Handels wie der Industrie des Volkes; schon als die Juden aus Ägypten auswanderten, trieb es Handel mit diesen, und die bunten Kleiderstoffe Sidons waren den Griechen schon zu Homers Zeit bekannt, in Palast und Tempel prangten die mit dem Safte der Purpurschnecke gefärbten Decken aus Sidon. Als aber die Israeliten Palästina besetzten und den harten Felsenboden unter den Pflug nahmen, zu gleicher Zeit auch das benachbarte Syrien zu beträchtlicher Kultur gelangte, blühte die Industrie und Handelstätigkeit Phöniziens noch rascher auf, da sie die Bedürfnisse jener Völker zu befriedigen imstande war, und das mächtige Anwachsen der Bevölkerung drängte zu überseeischen Kolonisationen. Tyrus, das sich zu den Zeiten Davids und Salomos bereits zur ersten Stadt Vorderasiens und der Beherrscherin Phöniziens erhoben hatte, trieb schon Industrie in Gußkunst, Goldschlägerei, Weberei, Stickerei und Anfertigung von Bildwerken und Ornamenten im großen, war auch im Besitze des Kleinhandels mit Glas, mit Purpur und mit Kermes, der besten roten Farbe des Altertums. Daß dies sämtlich Erfindungen der Phönizier gewesen seien, glaubt heutzutage niemand mehr, denn alle diese Erfindungen sind nachweislich schon lange vor den Phöniziern vorhanden gewesen. Die großen Schiffe der Tyrier segelten zu den Küstenländern des östlichen Mittelmeeres und vom Roten Meere nach dem Lande Ophir. Die Ansiedelung der Phönizier auf Cypern fand im Jahre 920 v. Chr. statt, die erste phönizische Kolonie an Afrikas Nordwestküste, die mauretanische Stadt Auza, wurde um dieselbe Zeit gegründet; daneben hatten sich die Tyrier auf Kreta, Rhodus und den Inseln des Ägäischen Meeres festgesetzt und legten gegen Ende des 10. Jahrhunderts v. Chr. auch auf Sizilien, Sardinien und Korsika Kolonien an. Um 880 v. Chr. gründeten die Tyrier die Stadt Karthago im heutigen Lande Tunis, und um dieselbe Zeit dehnten die Phönizier ihre Fahrten auf dem Mittelmeer bis jenseits der Straße von Gibraltar aus, segelten nach Spanien, entdeckten hier die Mündung des Bätis (Guadalquivir) im Lande Tarsis, sowie die reichen Gruben an Silber, Zinn und

Blei daselbst und legten auch hier Pflanzstädte an: Gades (Cadix) und das untergegangene Tartessus. Um sich den Weg dahin zu sichern, besetzten sie Malta, die Vorgebirge und Küsteninseln Siziliens, Sardiniens und der Balearen. Daß sie von hier aus ihre Fahrten weiter an die Nordwestküste Europas fortsetzten, wo sie auf den sogenannten Kassiteriden, d. h. den britischen Inseln, namentlich an deren Südwestküste, Zinn geholt haben sollen, ist nicht unmöglich; nach den Bernsteinländern der Ostseeküste sind sie aber jedenfalls nie gelangt, obwohl sie tatsächlich mit Zinn und Bernstein handelten. Wahrscheinlich haben sie diese Waren durch Tauschhandel erworben. So erstreckte sich ihr Handel zur See auf alle Produkte der Mittelmeerländer und selbst des Nordens, auf Getreide, Früchte, Fische, Purpurschnecken, Häute und Felle, Wolle, Edelsteine, Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei, Bernstein, Holz usw., wogegen sie jene Länder mit den Produkten ihres Gewerbefleißes und der Kunst versahen — der sie sich zugewandt hatten, nachdem die Herrlichkeit von Sidon und auch die von Tyrus dahingeschwunden war: mit Geräten von Erz und Silber, Halsketten von Gold und Bernstein, mit Purpurkleidern, buntgewirkten und gestickten Gewändern, Teppichen, Geräten aus Ebenholz, Glas usw. Diese Erzeugnisse, die eigens für die Ausfuhr berechnet waren, sind vielfach als Nachahmungen und Fälschungen nachgewiesen. Wie oft mag es dem schlauen Phönizier gelungen sein, den weltunkundigen Barbaren seine Bronzesachen als Gold aufzuhängen! Neben dem Seehandel blühte der Landhandel, erst nur mit Syrien, Palästina, Armenien und Arabien, dann mit Ägypten und Babylonien bis weit in das Innere Asiens über Tadmor oder Palmyra und den am Euphrat gelegenen Stapelplatz Thapsakus. Daß die Phönizier die ihnen zugeschriebenen Erfindungen der Rechenkunst und der Buchstabenschrift auch wirklich gemacht haben, ist nicht unwahrscheinlich. Sind doch beide gewiß Erleichterungsmittel des Verkehrs und für einen ausgedehnten Handel unentbehrlich.

Als Tyrus im neunten und achten Jahrhunderte schwere äußere und innere Erschütterungen durchzumachen hatte, ward **Karthago** die Erbin der Handelsgröße Phöniziens; dorthin waren mit der Gründerin, einer tyrischen Königstochter, die ältesten, reichsten und angesehensten Familien gezogen, und was noch von solchen Geschlechtern der Mutterstadt verblieben war, flüchtete infolge der Stürme, die seit der Mitte des achten Jahrh. v. Chr. über Vorderasien, Syrien und Phönizien hereinbrachen, nach der Neustadt (Karthada); auch suchten die älteren phönizischen Kolonien der Südküste des Mittelmeers, schwer betroffen von den Raubzügen der Libyer, der heutigen Berbern, dort Hilfe. So ward Karthago ein neuer Mittelpunkt für die Vorherrschaft der Phönizier im westlichen Mittelmeere. Schon im achten Jahrhundert war Karthago Schutzmacht der phönizischen Kolonisation auf Sizilien, im siebenten Jahrhundert eroberte es die Balearischen Inseln und wurde so Herrin des Handelsweges nach Spanien; als im sechsten Jahrhundert v. Chr. mit dem Sturze des Neubabylonischen Reiches auch Phönizien in persische Gewalt kam, war Karthago bereits Herrin der Nordküste Afrikas bis zur Syrte und vereinigte dann, nachdem es für kurze Zeit die phönizische Handelsübermacht auf dem ihm von den blühenden griechischen Kolonien streitig gemachten Sizilien wiederhergestellt, Sardinien und Korsika erobert hatte, alle alten Kolonialgebiete von Tyrus und den Mittelmeerinseln bis Spanien zu einer Bundesgenossenschaft unter seiner Führung. Dazu traten die Eroberungen in Spanien, wo auch Tarsis wieder besiedelt wurde, die Gründung neuer Städte daselbst (u. a. Kartagena) und damit ein bedeutender Zuwachs an Förderungsmitteln für Handel und Industrie. Im südwestlichen Mittelmeere begann jetzt Karthago alle fremden Schiffe zu vertreiben, um sich hier die Alleinherrschaft und die ungestörte

Ausbeutung der benachbarten Küstengebiete zu sichern. Aber auch nach dem Nordwesten Europas drangen jetzt die Karthager vor, und nach dem Südwesten hin erreichten sie Sierra Leone in Afrika. Neben dem Seehandel mit den Produkten aller dieser reichen Länder und den Erzeugnissen phönizischer Industrie trieb Karthago auch einen sehr bedeutenden Tauschverkehr mit dem Innern Afrikas, teils auf der Straße nach German (Dscherman in Fezzan), von da über Zuila (Zela) nach der Oase Augela (Augila), von da nach der Oase des Jupiter Ammon (Siwah) und von hier nach dem Nil, teils auch mitten durch die Wüste nach Burnu. In diesen Negerländern tauschten die Karawanen gegen Getreide, Mehl, Erz, Wein, Schmuck, Gewebe usw. die im Norden hochgeschätzten Artikel, als Gold, Elfenbein, Ebenholz, Straußenfedern, Sklaven usw. ein. Um den Osten Siziliens und damit den Alleinbesitz der Herrschaft über die ganze Westhälfte des Mittelmeeres für sich zu gewinnen, unternahm Karthago den Kampf mit den Beherrschern von Syrakus und deren Stammesgenossen, den Griechen; nahe am Siege stieß es aber auf einen mächtigeren Gegner: Rom, dem es dann auch nach mehr als hundertjährigem, oft wechselndem Kampfe erliegen sollte. Rom wurde Herr des Mittelmeeres, was aber Phönizien und Karthago über dieses hinaus, an der Westküste von Afrika und auf den dortigen Inselgruppen errungen und gegründet hatten, versank in Vergessenheit. Und Karthago war selbst schuld daran, wenn seine Schöpfungen keinen Bestand hatten. War doch nach und nach das Geld bei ihm zur ausschlaggebenden Macht geworden: mit Geld warb es die Söldner, die ihm helfen mußten, seine bisherigen Verbündeten zu unterjochen, Tribut ließ es sich von den bisherigen Ureinwohnern des Landes, den Libyern, zahlen, die es mit Hilfe seiner Söldner ebenfalls unterjocht hatte und die ihm nun auch noch Kriegsdienste leisten mußten, mit Geld bezahlte es die Sklaven, die es in seinen Plantagen, in den Bergwerken und bei der Ruderarbeit auf seiner Handels- und Kriegsflotte brauchte, das Geldinteresse bestimmte bei ihm Krieg und Frieden, das Geldinteresse — und zwar nicht einmal das des Staates, sondern schon das einzelner reicher Großkapitalisten, die sich der Leitung des Staates bemächtigt hatten — wurde zum Endzwecke der öffentlichen Angelegenheiten.

Die **Griechen** oder Hellenen, in die drei Stämme der Dorier, Jonier und Äolier zerfallend, wanderten zuerst um das Jahr 1100 von Norden her in Griechenland ein, unterwarfen sich allmählich dessen frühere Bewohner, die Pelasger, oder verdrängten sie und setzten sich in Hellas fest. Als nun hier im achten Jahrhundert das Städtewesen zu einer gewissen Blüte gelangt und das Mutterland für die heranwachsende Bevölkerung zu eng geworden war, begannen die Griechen die in klimatischer Hinsicht und für den Verkehr so bevorzugten Inseln des Mittelmeers und das außerhalb Griechenlands gelegene Festland zu kolonisieren. Diese Kolonisation geschah so, daß von einer Mutterstadt unter Führung eines erfahrenen, heimatliebenden Mannes eine von vorn herein unabhängige, sich selbst regierende und mit eigner Feldmark ausgestattete Tochterstadt außerhalb von Hellas angelegt wurde, die mit der Mutterstadt lediglich durch das Band der Pietät und gleichen Gottesverehrung, bisweilen auch durch eine gewisse Interessengemeinschaft verbunden war. Neben dieser Grundform der Kolonisation entwickelt sich einige Jahrhunderte später zur Zeit des Perikles, namentlich von Athen aus, eine zweite Form der Kolonisation: die Ansiedler, die von der Mutterstadt ausgesandt werden, verbleiben Bürger ihrer Mutterstadt und bilden keinen eignen Gemeindeverband für sich. Endlich finden wir, namentlich seit Alexander dem Großen und seinen Nachfolgern, noch eine dritte Form der Kolonisation: die Gründung einer neuen Stadt bleibt nicht mehr auf die Angehörigen einer einzigen

Stadt beschränkt, sondern nimmt einen kosmopolitischen Charakter an. Zur Zeit der ersten Kolonisation standen die Griechen im allgemeinen auf der Stufe der älteren Eisenzeit; nur auf den Inseln und an den Küsten Kleinasiens hatte schon damals auch Industrie und Handel Wurzel gefaßt. Namentlich die kleinasiatischen Ansiedlungen ionischen Stammes zeigen sich in wirtschaftlicher Beziehung allen anderen überlegen. Die althellenischen Kolonisationen des achten und siebenten Jahrhunderts hatte zum Ziele das Mittelmeer westlich von Griechenland und den nordöstlichen Teil des Mittelmeeres von der thrakischen Küste bis zur Palus Mäotica, dem Asowschen Meere, also die Gegend des Pontus. Der Pontus lieferte den übervölkerten Griechenstädten Getreide, Pelze, Felle, Wachs, Flachs, Waldprodukte und wohlfeile Sklaven, während diese Städte hinwiederum Obst, Öl, Wein und Gewerbserzeugnisse dahin absetzen konnten. In der Südostecke des Pontus, in der Nachbarschaft freiheitliebender Bergvölker, blühten seit unvordenklicher Zeit Eisen- und Stahlindustrie; hier, wo die Sage vom Goldenen Vließ ihre Heimat hat, lieferten gleichzeitig große Herden feine Wolle und ausgezeichnete Felle; hier, wo eine große Talfalte direkt nach dem Süden des Kaspischen Meeres weist, mündeten aus dem fernen Asien Handelswege, die aus Indien und Iran hierher führten. Die hauptsächlichsten griechischen Kolonien des Mittelmeeres waren etwa folgende: Die Kolonien auf den Inseln des Ägäischen Meeres und an den Küsten Kleinasiens, später auch auf Rhodus und Kreta. Die Äolier gründeten an der Westküste von Mysien, im O. und SO. der Insel Lesbos zwölf Städte, worunter Kymä und Smyrna die wichtigsten, auf Lesbos gründeten sie Mytilene; später kolonisierten sie auch Tenedos. Die Jonier besiedelten die im O. und SO. von Chios liegende Westküste von Lydien; unter ihren zwölf Pflanzstädten sind besonders Milet, Kolophon, Ephesos, Teos, Phokäa, Samos und Chios zu nennen. Von diesen gingen wieder Pflanzstädte aus, namentlich von Milet allein nach und nach über siebenzig. Die Dorier kolonisierten besonders die Küstenstrecke in der Linie von Rhodus bis gegen die Insel Samos mit den Städten Halikarnassus und Knidos, den drei später zur Stadt Rhodus vereinigten Städten auf Rhodus und Kos auf der gleichnamigen Insel. Von diesen Kolonien waren in der Zeit vor den Perserkriegen die bedeutendsten Milet, Phokäa und Samos. Milet, die reichste und mächtigste, trieb bedeutende Schafzucht und lieferte besonders vortreffliche Teppiche und Kleidungsstoffe; ihr Handel erstreckte sich bis in das Innere von Asien und bis über die Straße von Gibraltar hinaus, vorzugsweise aber nach den Gestaden des Schwarzen Meeres, deren halbwilde Bewohner von den Milesiern Wein, Tuch u. a. Produkte griechischer Gewerbstätigkeit gegen Häute, Pelzwerk, Wolle und Sklaven eintauschten. Daher waren dort auch meist Kolonien Milets, die sich zu bedeutenden Handelsplätzen erhoben (s. u.). Phokäa, zwar klein an Gebiet, war dafür äußerst betriebsam; die Phokäer machten nächst den Samiern zuerst von allen Griechen die Fahrt nach Spanien und brachten zuerst griechische Bildung, griechischen Wein- und Ölbau nach Südfrankreich und Spanien, gründeten vor allem auch Massilia, das heutige Marseille. Samos mit der gleichnamigen Hauptstadt trieb hauptsächlich Handel nach Afrikas Küste, und seine Schiffe waren die ersten griechischen, die durch die Straße von Gibraltar segelten; in hoher Blüte stand auf Samos die Kunst: zwei samische Künstler erfanden den Erzguß. Von den kleinasiatischen Kolonien verdient zunächst die äolische, heute noch blühende Stadt Smyrna Erwähnung wegen ihres bedeutenden Handels. Auf der Insel Lesbos erhob sich besonders Mytilene; die Insel trieb Weinbau und ausgedehnten Handel. Kolophon war berühmt wegen seiner Pferde, Ephesos erhob sich erst später zur Handelsstadt. Die Insel Chios tat sich durch Wein- und

Schiffbau hervor, Rhodus zeichnete sich durch Handel und Gewerbe aus, seine Schiffe gingen bis Spanien und legten dort Kolonien an. Von der Stadt Rhodus gingen die ersten eigentlichen Seegesetze aus. An der Nordküste Kleinasiens waren die wichtigsten Kolonien Heraklea, Sinope, Amisus, Cerasus, Trapezus, noch heute bedeutende Hafen- und Handelsplätze. Am östlichen Ufer des Schwarzen Meeres lagen die milesischen Kolonien Phasis und Dioskurias (heute Poti und Iskurieh in Mingrelien), besonders letztere der Hauptplatz für den Verkehr der Griechen mit den rohen Völkern des Kaukasus und der benachbarten Länder. Auch an der Küste des südlichen Rußlands vermittelten die Milesier den Handel zwischen der civilisierten griechischen Welt und den dortigen rohen Nomadenhorden. Die wichtigsten Kolonien dort waren: Pantikapäum (Kertsch) auf der Halbinsel Tauris (Krim) und gegenüber auf der anderen Seite der Straße von Jenikale Phanagoria; Tanais an der Mündung des Donflusses, der Hauptmarkt für die Nomaden, die hier Sklaven, Häute, Pelze und Wolle gegen Tuch, Wein usw. vertauschten, und endlich Olbia an der Mündung des Bug in den Dnjepr. An der Westseite des Schwarzen Meeres (Pontus Euxinus) hatten die Milesier den Seeplatz Odessus (in der Nähe des heutigen Varna) angelegt, der bedeutenden Handel mit Getreide, gesalzenen Fischen und Fleisch trieb. Am Eingange der Straße von Konstantinopel (thrazischer Bosporus) in das Marmara-Meer (Propontis) lag auf der asiatischen Seite Chalcedon, auf der anderen Byzanz, von Megara gegründet; letzteres handelte besonders mit den Früchten der fruchtbaren Umgebung, mit Sklaven, Schiffbauholz, gesalzenen Fischen, Salz, Honig, Wachs, Leder, Wolle, Rauchwerk, Ziegenfellen usw. Am Marmara-Meer, auf asiatischer Seite, trieb die milesische Kolonie Kyzikus ausgedehnten Handel. An der Südküste von Thrazien und Mazedonien hatten die Milesier Kaudia, die Athener Amphipolis angelegt, die Korinther Potidäa; die mächtigste griechische Pflanzstadt an der ganzen Nordküste des Ägäischen Meeres war Olynthus. Von den Inseln des Ägäischen Meeres war hervorragend Thasos wegen des Handels nach Ägypten und wegen der Goldbergwerke, die neben den pelasgischen Einwohnern noch von phönizischen Kolonisten ausgebeutet wurden. Auf Euböa entwickelten sich Chalkis und Eretria zu großen Handelsplätzen. Das zwischen Argolis und Attika gelegene Ägina erwarb, reich an Schiffen, durch Handel, Kunst und Gewerbe große Schätze und prägte schon in der Mitte des achten Jahrhunderts v. Chr. zuerst unter den Griechen silberne Münzen. Kreta, mit aufgezwungenen Alleinherrschaften dorischen Stammes besetzt, brachte es nie zu großer Blüte in Handel und Gewerbe, weil beides nur von den unterdrückten früheren Einwohnern betrieben wurde, dagegen blühte Cypern unter den Phöniziern und eingewanderten Griechen wegen seiner großen Fruchtbarkeit und lebhaften Handels mit den mannigfachen Produkten der Insel. Die Bewohner der Cykladeninsel Thera gründeten die Kolonie Kyrene in Afrika, im jetzigen Hochland Barka, von der aus nachher noch vier andere Hauptorte — insgesamt Pentapolis, d. i. die Fünfstadt — angesiedelt wurden. Diese fünf Städte trieben bedeutenden See- und Landhandel, einerseits nach Oberägypten, Nubien und dem östlichen Teile Innerafrikas, andererseits besonders nach Griechenland und Kleinasien; den Afrikanern brachten sie Getreide und gewerbliche Produkte, nach Griechenland verfrachteten sie besonders Pferde, Wolle, wollene Waren, die dreifach nutzbare Pflanze Sylphium oder Laserkraut (deren Blätter eine Würze des Schaffutters waren, während der Stengel als Leckerbissen galt und der eingetrocknete Saft aus Wurzel und Stengel als beliebtes Gewürz mit Gold aufgewogen wurde), Getreide, Öl, Safran, Südfrüchte, Blüten für Essenzen, Schafe und Pferde, Amethyste, Onyxe, Karneole und andere Edelsteine, die sie kunstfertig zu

schneiden und zu fassen verstanden, und schöne Metallgußwaren; ihre Münzen waren wegen ihres Gepräges berühmt. Von den an der griechischen Westküste gelegenen Inseln wurde Korkyra (Korfu) durch Dorier von Korinth aus besiedelt, das auch am Adriatischen Meere einige Kolonien anlegte, namentlich Epidamnos oder Dyrrhachium. Nicht minder wichtig, zum Teil noch wichtiger als die kleinasiatischen, waren die Kolonien der Griechen in Unteritalien und Sizilien: sie wurden dort so zahlreich und so mächtig, daß die Eingeborenen des Landes wie auch eines Teiles von Sizilien griechische Sprache und Sitte annahmen und bis ins vierzehnte Jahrhundert n. Chr. behielten und daß Unteritalien im Altertum den Namen Großgriechenland führte. Die nördlichste griechische Pflanzstadt war das nahe Neapel gelegene Kumä. Andere waren, vom Norden der Südostküste angefangen: Tarent, um 700 v. Chr. von Spartanern gegründet, bald im Besitz großer Seemacht und ausgebreiteten Handels; Sybaris, von Achäern zur selben Zeit angelegt, das rasch die blühendste und mächtigste Handelsstadt Großgriechenlands wurde, aber in seiner Verweichlichung schon 510 den Krotoniaten erlag; 66 Jahre später erstand mit Hilfe der Athener in der Nähe Thurii, das im Kriege mit Tarent die Römer zu Hilfe rief und dadurch mit die Veranlassung zur Unterwerfung der griechischen Kolonien Unteritaliens unter Rom gab. Die achäische Kolonie Kroton wurde nach dem Falle von Sybaris die mächtigste Stadt in Großgriechenland. Einen gewaltigen Seehandel trieb die an der Straße von Messina gelegene Stadt Rhegium (Reggio), eine Pflanzstadt der euböischen Chalkidike. Kumä endlich wurde zur ansehnlichen Handelsstadt und Stifterin mehrerer Kolonien, aber schon im vierten Jahrhundert v. Chr. von den Campanern unterjocht. Die auf der Insel Sizilien angelegten Pflanzstädte waren teils ionischen, teils dorischen Ursprungs. Messene (Messina) brachte es zu großem Wohlstand, Tauromenium (Taormina) wurde eine bedeutende Handelsstadt, Naxos ist als die älteste Pflanzstadt zu erwähnen. Syrakus, die Hauptstadt Siziliens, war eine Kolonie der Korinther, 735 v. Chr. angelegt, an der günstigsten Stelle der Ostküste, mit zwei Häfen, die durch die kleine Insel Ortygia getrennt wurden, und mit dem lebhaftesten Handelsverkehr. Agrigent (Girgenti), nach diesem die bedeutendste, von Gela, einer rhodischen Kolonie, angelegt, erwarb sich durch den Bau von Getreide, Wein und Öl und durch deren Ausfuhr nach Afrika großen Reichtum. Noch sind Selinus und an der Nordküste Siziliens Segesta und Himera zu nennen. Die griechischen Kolonien auf Sardinien und Korsika haben keine besondere Wichtigkeit erlangt, dagegen aber die von Phokäa aus in Südfrankreich um 600 v. Chr. gegründete Stadt Massilia (Marseille). Die Einwanderer wandelten den felsigen und trockenen Boden ihrer Siedelung in Olivengärten und Weinberge um, deren Ertrag den Hauptgegenstand ihres Handels bildete, und breiteten sich an der ganzen Südküste von Frankreich, ja selbst bis Spanien aus. Hier war die berühmteste griechische Pflanzstadt, das von der Insel Zakynthos (Zanto) angelegte Sagunt.

Von den Städten Griechenlands selbst haben sich nur wenige durch Handel hervorgetan. Korinth, an der den Peloponnes mit dem mittleren Griechenland verbindenden Landenge zwischen zwei Meeren, blühte durch Handel und Schiffahrt, schon bevor sich Athen zur ersten Stadt Griechenlands erhob. Die schweren Schiffe entluden auf der einen Seite des Isthmus, über den die Waren zur weiteren Verladung auf Schiffe nach der anderen Seite geschafft wurden, während die leichten Schiffe auf einer künstlichen Holzbahn von einem Meere zum anderen gelangten; auch die eigene Gewerbtätigkeit in Weberei, Färberei, Erzguß und Metallarbeiten — Reste der phönizischen Ansiedelung — sicherte ihm gewinnreichen Handel. In Athen entwickelte sich

unter dem Schutze der Solonischen Verfassung Kunst und Gewerbe, und seit den Perserkriegen (500—450 v. Chr.) vereinigten sich hier alle Zweige des Handels und Gewerbefleißes: Athen wurde der Markt für ganz Griechenland. Die Einfuhr bestand in Holz aller Art, Steinen, Erz, Elfenbein, Wolle, Leder, Geweben, Getreide, Fischen, Leckerbissen, Wein, Öl, Salben, Gewürzen, kostbaren Stoffen; die Ausfuhr in heimischen Kunst- und Gewerbe-Erzeugnissen, besonders Kupfer- und Metallwaren, Bildhauerarbeiten usw.

Die Handels- und Verkehrsverhältnisse änderten sich aber, als Griechenland politisch und sittlich immer mehr verfiel. Während der Kämpfe der griechischen Staaten untereinander um die Oberherrschaft, ihrer Unterwerfung unter das mazedonische Zepter und der dann folgenden Kämpfe der Heerführer Alexanders des Großen um die einzelnen Stücke des mazedonischen Weltreiches schwang sich Rhodus zu einem der wichtigsten Handelsplätze der Alten Welt empor. Aber nur für einige Zeit: seine Rolle übernahm einerseits das neue ganz Vorderasien bis zum Euphrat und Tigris vereinigende Reich mit den Städten Antiochia und Seleukia, andererseits das Reich der Ptolemäer in Ägypten. Dort vermittelte die industriereiche Handelsstadt Seleukia den Handel mit Persien und Indien, hier das von Alexander dem Großen gegründete, von den Ptolemäern besonders begünstigte Alexandrien. In Ägypten wurden jetzt die Griechen die Träger des Kultur- und Industrielebens, und nach Abschluß eines Freundschaftsbündnisses der Ptolemäer mit Rom, das Italien den Waren des Morgenlandes öffnete, wurde Alexandrien, das nunmehr auch jüdische Kaufleute zuließ, zur Handelsmetropole der Welt, während längs der ägyptischen und äthiopischen Küste und noch weiter hin nach Süden Handelsniederlassungen und Faktoreien griechischer Kaufleute entstanden, so daß seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. schon die gesamte Somaliküste und der Verkehr mit den Gallasländern in Besitz der ägyptischen Griechen war. Für diese, die in so naher Beziehung zum Indischen Ozean, zur Insel Sokotora und hier auch zu indischen Kaufleuten standen, lag die Versuchung zu nahe, die indischen Waren selbst in Indien zu holen, und in der Mitte des 1. Jahrhunderts n. Chr. begannen die direkten Fahrten der Griechen nach der Küste Vorderindiens, nach Barygaza, Muziris, Nelkynda usw. Auf der anderen Seite gingen ihre Schiffe mit den gewerblichen und landwirtschaftlichen Produkten Ägyptens: Weizen, Gerste, Leinen- und Baumwollen-Geweben, Papier, Glas, indischen und afrikanischen Erzeugnissen nach den Häfen des Mittelmeeres und hier besonders nach den Einfuhrhäfen des Römischen Reiches, Puteoli (dem alten Kumä, heute Puzzuoli) und Ostia.

Rom, von Latinern, einem den Pelasgern verwandten Stamme gegründet, schwang sich wohl zur Beherrscherin fast der ganzen Alten Welt empor, wurde aber nie empochemachend für die Handelsgeschichte. Das römische Staatswesen war von Anfang an auf andere Zwecke als auf die Pflege der Künste des Friedens gerichtet, und demgemäß teilte der römische Bürger während der Republik seine Zeit zwischen Krieg und Ackerbau; was außer den Feld- und Gartenfrüchten das Haus bedurfte, dafür hatte in früherer Zeit die Frau, und hatten später die Sklaven zu sorgen; die Arbeit war verachtet, ein Geschäft zu betreiben hielt der Römer für eine Entwürdigung. Selbst der Ackerbau wurde, als die römische Herrschaft sich ausbreitete, den Unterworfenen überlassen, und was der heimische Boden nicht zur Genüge schaffen konnte, wurde von auswärts geholt unter Begünstigung der Einfuhr. Die Provinzen mußten ihre Herren unterhalten. Mit dem Sturze Karthagos und der gleichzeitigen Unterwerfung Griechenlands (als der Provinz Achaja) unter Rom, 146 v. Chr., begann die systematische Ausbeutung der eroberten Provinzen durch die regierenden Statthalter, während selbst der Edelmann sich nicht schämte, Wucher

zu treiben. Was aber die Emporien des Handels der Alten Welt, Alexandrien, Byzanz, Massilia, Neu-Karthago, Gades usw. in Rom einnahmen, um dessen gewöhnliche Bedürfnisse und seinen Luxus zu befriedigen, das sogen die Steuerpächter zum größten Teile wieder auf; der Gewinn war nur ein geringer, und wenn sich in Rom selbst die größte Pracht in den Magazinen und Kaufläden entwickelte, in diesen die Schätze des Orients, die trefflichen Rohprodukte der europäischen Provinzen aufgetürmt wurden, in Ostia und Puteoli die Schiffe aller Nationen der römischen Welt mit ihren Waren einliefen, so brachten sie nur, führten aber nichts aus: Italien erzeugte zu wenig, und was an Wein und Öl gewonnen wurde, mußte laut Ausfuhrverbot im Lande bleiben, — so daß also von einem wirklichen Handel keine Rede sein konnte. Und bald konnten auch die Provinzen das Nötige nicht mehr liefern, und konnte Rom das Gelieferte nicht mehr bezahlen. Das nicht mehr vom römischen Bürger, sondern nur von Söldnern verteidigte und von diesen auch beherrschte Reich ward 395 n. Chr. in Ost- und West-Rom geteilt, nachdem schon 330 n. Chr. Byzanz zur Residenz erhoben war, während gotische und germanische Völkerschaften, von Osten und Norden her andrängend, inzwischen eine Provinz nach der anderen losrissen, die römischen Niederlassungen am Rhein und an der Donau zerstörten, ja selbst bis Gallien und Spanien und an die Küsten Afrikas vordrangen. Endlich war auch das verarmte und entvölkerte Italien nicht mehr imstande, sich der andrängenden Westgoten, Burgunder, Vandalen, Sueven und Hunnen zu erwehren, und 476 n. Chr. machte Odoaker dem weströmischen Reiche ein Ende, indem er sich zum König von Italien aufwarf. Die letzten Reste von Bildung und Wohlstand flüchteten sich nach den Provinzen des Ostreiches: Griechenland, Kleinasien, Syrien und Ägypten. Die Hauptstadt Ostroms, nun Konstantinopel genannt, wurde für längere Zeit neben Alexandrien der Mittelpunkt des europäisch-asiatischen Handels.

Vom Untergange des weströmischen Reiches bis zur Auffindung des Seewegs nach Ostindien (476—1498 n. Chr.).

Überblick. Die über ganz Europa und Nordafrika hinflutenden Wogen der Völkerwanderung verschlangen die alte Kultur mit den alten gesellschaftlichen Verhältnissen. Nur im äußersten Osten Europas, im oströmischen (byzantinischen) Reiche erhielten sich noch Überreste derselben. Sonst überall ein Chaos wildgärender Kräfte, roher, ungebändigter Naturgewalten, über das Jahrhunderte hingingen, ehe es sich unter dem heilsamen Einflusse des Christentums klärte und sich aus ihm bestimmt abgeschlossene Nationen herausbildeten.

Während dieser langsamen Neubildung der germanischen und romanischen Welt bietet sich für die Handelsgeschichte wenig Stoff. Zur Befriedigung der noch höchst einfachen Bedürfnisse genügte meist, was der eigene Boden erzeugte, für fremde und kostbare Waren fanden sich keine Abnehmer. Nur in Italien, im südlichen Gallien und Spanien, wo die barbarischen Eindringlinge sich nach Befriedigung der ersten Zerstörungswut mit den bisher herrschenden Elementen vermengten, sich manche ihrer Einrichtungen aneigneten, so daß das germanische Element auf diesen alten Kulturstätten bald vollständig im römischen aufging — nur hier regten sich bald in steigendem Maße höhere Bedürfnisse, während die in Spanien vordringenden Mauren, nachdem ihnen Karl Martell Halt geboten hatte, eine neue eigenartige Kultur im Südwesten begründeten, deren Einfluß bald auch weiterhin wohltätig wirkte. In der germanischen Welt keimt gleichzeitig unter Karls des Großen Führung eine jugendliche Kultur empor, und mit Schulbildung, Hebung von Landwirt-

schaft und Gewerbe, Straßen-, Brücken- und Kanalbau entwickelt sich ein neues Verkehrsleben. Wenn die Schwäche der Nachfolger des großen Frankenkönigs in den Slaven und Normannen auch neue Stämme auf den Schauplatz lockte, so wurden damit die bereits sprossenden Keime nicht mehr zurückgedrängt, im Gegenteil, das Andrängen dieser Völkerschaften leitete zu einer neuen Stufe im Kulturleben, zur Entstehung der Städte und Stadtgemeinden. Die aus der Römerzeit stammenden, wenn auch meist in Trümmern liegenden Städte bildeten nach Wiederkehr der Ruhe die natürlichen Mittelpunkte für die umliegenden Bezirke, sie wurden Sitze der Beamten und Bischöfe, sowie gegen die andrängenden Feinde Waffenplätze, unter deren Schutz sich die Bewohner des offenen Landes flüchteten. Aus dem Zusammenleben einer großen Menschenzahl bildeten sich von selbst engere Verbände: die Handwerker, wenn auch noch unfrei, einten sich zu Innungen, die altfreien Bewohner und Lehnsleute rissen das Stadtregiment an sich, und in dessen Besitz machten sich die städtischen Gemeinden bald unabhängig von den weltlichen und geistlichen Großen. Wohl knüpften Stadt und Land und Stadt und Stadt notwendig einen Tausch- und Handelsverkehr an, die italienischen Küstenstädte, in den Kämpfen mit den Arabern und Normannen erstarkt, sogar die Verbindung mit dem Orient, dessen Kostbarkeiten der Süden auch gern aufnahm; aber diesseits der Alpen und Pyrenäen fand sich bei der damaligen Wirtschaft, bei der persönlichen Dienstleistung und Naturallieferung, der Einfachheit des Hauses, dessen über die Nahrung hinausgehenden Bedürfnisse die Frauen und Hörigen befriedigten, für den Luxus des Orients noch kein Markt, und der innere Handelsverkehr beschränkte sich auf Tand und Spielereien, die der Krämer auf dem Jahrmarkte an die Dienstleute und Hörigen verkaufte. Eine Wandlung für den Handelsverkehr, eine neue Epoche für den Handel trat erst ein mit den Kreuzzügen. War bisher der Sinn einförmig beengt gewesen, so konnte er jetzt Weltteile umfassen, die Völker wurden körperlich und geistig durcheinander gemischt, morgen- und abendländischer Geist tauschten sich gegeneinander aus; man lernte die Kunst und Wissenschaft des Arabers, lernte unbekannte Staatsformen kennen, sah die bürgerlichen Verhältnisse durch die Justinianische Gesetzgebung geordnet, Gewerbe, Handel und Verkehr in Blüte, staunte über die Kultur des Landes, über die mannigfachen Genüsse und den Schmuck des Lebens, und so wurden mit neuen Kenntnissen und Gewohnheiten neue Bedürfnisse zurückgebracht, ferne Verbindungen angeknüpft, um diese zu befriedigen. Überall im Abendlande ward es lebendiger unter Rittern und Bürgern, mit dem Sinken der Gewalt des Herrenstandes hob sich die Stellung des kleinen Grundeigentümers, des Bürgers in den Städten; mit dem Handel hob sich das Ansehen des Kaufmanns, des Gewerbsmannes, damit aber auch zugleich das Selbstgefühl, das bald den Zünften neben den bisherigen Patriziern — den im ritterlichen Range stehenden ehemaligen Lehnsleuten und Altfreien — Anteil am Stadtregiment schaffte. Wesentliche Elemente der orientalischen Kultur wurden aufgenommen, eine neue geistige Entwickelung ergriff die germanischen Länder, den Kriegerscharen folgte der Missions- und der Handelseifer. Papst und König sandten ihre Boten nach dem fernen Osten Asiens, und der Venetianer Marco Polo reiste von 1275—1290 in Asien umher, der erste Europäer, der bis jenseits des Ganges vordrang und selbst China besuchte. In den Handel brachte die Befreiung des Bürgertums, desjenigen Standes, der Handel und Gewerbe trieb, von den lästigen Fesseln der Lehnswirtschaft einen überraschend schnellen Aufschwung: unter der Wechselwirkung von Handel und Gewerbe sehen wir in Deutschland eine Reihe von Städten sich zu hervorragender Stellung erheben; diesen zeitlich voran aber gingen die zudem noch für ihre Mitwirkung in den

Kreuzzügen und sonstigen bundesgenossenschaftlichen Unternehmungen reichlich mit Freibriefen belohnten italienischen Städte, wo sich bereits Geldhandel und Bankiergeschäft, Leihbanken, Assekuranzen, ja in den vom Kaufmannsstande beeinflußten Stadtrechten und Statuten der kaufmännischen „Collegia“ und „Nationes“, in Gewohnheitsrechten, die teils nur innerhalb des Ortes, teils weit darüber hinaus galten, gewissermaßen ein See- und Handelsrecht entwickelte. Eine nicht weniger wichtige Rolle spielen Flanderns Industriestädte, Spaniens Seeplätze, besonders Barcelona, dann Lissabon, dessen Schiffe sich bereits hinaus auf die hohe See wagten. Endlich ist als eines den Handel belebenden, vermittelnden Elements noch der über die ganze Welt verbreiteten, unter sich in enger Verbindung stehenden Judenschaft zu gedenken: auf dem Lande treibt sie den Detail-, in den Städten den Geldhandel.

Das **oströmische Reich** (griechisches Kaisertum) verlor zwar durch die Errichtung des großen arabischen Reiches, 630, Ägypten und Syrien, ward aber doch wieder der Punkt, an dem sich der Verkehr zwischen Morgen- und Abendland neu belebte. Konstantinopel, die Kaiserstadt, verschlang, wie einst Rom, was die Provinzen boten, aber je höher in der Hauptstadt des Reichs die Bedürfnisse stiegen, um so mehr mußte sich zwischen ihr und der Residenz der griechischen Statthalter in Italien, Ravenna, der Warenverkehr steigern, während andererseits die an der unteren Donau (im heutigen Ungarn und in den unteren Donauländern) entstandenen Reiche der Avaren, Ungarn und Bulgaren nicht unerheblichen Handel mit ihren Rohprodukten nach Konstantinopel trieben, und die weiter hinauf an der Donau gelegenen Städte (Wien, Passau, Regensburg usw.) bereits im 8. Jahrhundert mit Griechenland in direktem Verkehre standen (Bernsteinhandel). Lorch im heutigen Niederösterreich wurde der Hauptstapelplatz für die Waren des Westens, die man in Byzanz gegen die orientalischen austauschte. Konstantinopel wurde durch die Kreuzzüge zum Mittelpunkt eines großen ausgedehnten Zwischenhandels: es entstanden die großen Niederlagen und Faktoreien der Ausländer, und die griechischen Kaiser begünstigten diese durch Verleihung verschiedener Vorrechte, Zollbefreiungen usw. Besonders bevorzugt waren die Italiener, die alsbald auch die ganze Seidenmanufaktur an sich rissen. Als 1204 das lateinische Kaisertum errichtet wurde, trat in den Handelsverhältnissen Konstantinopels eine Änderung ein. Venedig, das zu dem Unternehmen den Anstoß gegeben hatte und nun auch einen Teil der Balkanhalbinsel und der Inseln beherrschte, bemächtigte sich des ganzen Handels im Orient. Aber schon 1261 mit der Wiedereroberung Konstantinopels und dem Sturze des lateinischen Kaiserreiches unter Mithilfe der Genuesen traten diese an die Stelle der Venetianer: sie erhielten neben allen Vorrechten, die den letzteren früher erteilt waren, zum Lohne Smyrna, Pera und Galata und errichteten an der Küste der Krim das schnell aufblühende Kaffa, von wo aus sie Handelsverbindungen mit dem Kaukasus bis nach Baktrien und zu den Städten der Nordküste Kleinasiens anknüpften. Da aber Venedig den Verkehr auf dem Schwarzen Meere durch den Hauptstapelplatz Tana am Asowschen Meere beherrschte, andererseits im Besitze von Morea, Kandia, Rhodus usw. blieb und mit den Stapelplätzen der Produkte des Morgenlandes: Aleppo, Bagdad, Basra, auf kürzerem Wege in Verbindung trat, sowie auch Alexandrien wieder bevorzugte, erhielt Konstantinopel in seinem Zwischenhandel einen schweren Stoß, von dem es sich nie wieder erholte, zumal Russen und Deutsche, die bisher diesen Markt besucht hatten, andere Handelswege einschlugen — so daß Konstantinopel als Handelsplatz längst bedeutungslos war, als die Türken dem griechischen Kaisertum ein Ende machten.

Die **Araber** waren, seit die griechischen Kaufleute in Alexandrien sich

des ägyptischen Handels bemächtigt hatten, mit ihren Handelsplätzen dem Gesichtskreis des Abendlandes entschwunden. Jetzt überraschten sie die europäische Welt, als sie unter der Fahne des großen Propheten, von dessen Lehre fanatisiert und bereits Herren von Asien bis nach Persien und dem Ostindischen Archipel, auf der Pyrenäischen Halbinsel einbrachen und dort blühende Reiche errichteten. Zwar teilte sich auch dies ungeheure Reich unter den Statthaltern bald in eine Reihe von selbständigen Reichen, die sich unabhängig gemacht hatten, aber die Gemeinsamkeit des Glaubens und der Sprache einte sie alle von der Westküste Afrikas bis zur Wüste Gobi und dem Himalaya. Wunderbar rasch hoben sich in diesem weiten Ländergebiete Ackerbau, Gewerbe, Handel, Kunst und Wissenschaft, eine eigenartige, dem Altertume kaum nachstehende Kultur blühte empor, und schon nach zwei Jahrhunderten finden wir da, wo der Koran herrscht, überall den größten Wohlstand, in den Hauptstädten und Handelsplätzen Reichtum, Pracht und eine überraschende geistige Regsamkeit, Sinn für wissenschaftliche Forschung, sowie Toleranz gegen den Fremden; im Auslande aber ist Arabien durch Gelehrte, durch Staatsmänner und Kaufleute vertreten. Mittelpunkt des arabischen Handels in Asien war Bagdad; was Indien, Arabien, Ägypten, Syrien, Persien, Mittel- und Nordasien bieten konnte, das lag hier, teils zu Lande, teils zu Wasser über die neue Hafenstadt Basra eingeführt, zum Verkaufe aus; daneben aber gab es eine ganze Anzahl Städte, die durch Gewerbtätigkeit, besonders in feinen Baumwollen-, Seiden- und Leinengeweben, Stickereien, Gold- und Silberschmuck, sowie Lederarbeiten hervorragten; es seien vor allem Mossul, Miriddin, Nisib usw. genannt. Am Persischen Meerbusen ist an Gerrhas Stelle El Katif Ausgangs- und Endpunkt der Straße nach dem Glücklichen Arabien, Maskat ist Hauptstation für die Schiffahrt im Persischen und Indischen Meer; Mekka im Südwesten Arabiens ist der Mittelpunkt nicht nur des arabischen Verkehrs, sondern der gesamten mohammedanischen Welt. Damaskus, die Hauptstadt Syriens, blühte auf durch ihre Waffen-, Sattler- und Geschirrarbeiten, ihre Schmucksachen, Samt- und Seidenstoffe, Parfümerien, sowie durch ihre Bodenreichtümer; neben ihr Beirut, Thur (Tyrus), Saida (Sidon), Joppe. Die Erzeugnisse von Innerasien, sowie Turkestan und China kamen auf der Straße aus Baktrien und der Bucharei, und von da zweigten Straßen ab nach den Haupthandelsplätzen im nördlichen Indien, in Khorassan, Aserbeidschan und Armenien bis zu den nördlichen Gegenden des Kaspischen Meeres über Tiflis und Debib, den Sitz der armenischen Gewerbtätigkeit. In den Mittelpunkten des nordischen Handels: Itil, der Chasaren-Hauptstadt, nahe dem heutigen Astrachan, und Bulgar, nahe dem heutigen Kasan, wurden von den Arabern Pelzwerk, Felle, Talg, Honig, Wachs, Bernstein, Sklaven usw. gegen ihre Erzeugnisse und Waren eingetauscht. Mit dem Binnenhandel Asiens lebten auch der Seehandel und die Schiffahrt im Indischen Ozean wieder auf, ja selbst nach China segelten die Araber und legten in Kanton eine Faktorei an, während die Chinesen auf Ceylon und der Malabarküste Seide, Rhabarber, hinterindische Produkte gegen echten Zimt austauschten, der erst durch sie in den Handel kam. In den afrikanischen Kalifaten, Ägypten, Afrika (dem Küstenstrich von Ägyptens Westgrenze bis zu der Ostgrenze Marokkos) und Mauretanien blühte an der Nordküste der Landbau, in den neuangelegten Städten aber Handel und Gewerbe, Kunst und Wissenschaft. Die Hauptstädte waren Kairo, Kairuan und Fes. Auch mitten durch die Wüste zu den Negern Zentralafrikas drang auf den alten Handelsstraßen der Islam vor und mit ihm der mohammedanische Kaufmann, um Gold, Gummi, Elfenbein, Ebenholz und Sklaven gegen Waffen, Metallwaren, Glas, Seiden- und Wollenzeuge und Salz (aus der Wüste) einzutauschen, während die Wüsten-

bewohner Getreide, Mehl und Datteln gegen Straußenfedern, Alaun und Salz einhandelten. Ägypten, dessen Mittelmeerhäfen Damiette und Alexandrien sich in ihrer Bedeutung bis zum Ende des Mittelalters erhielten, blühte wie früher durch seine Bodenkultur und Industrie, seinen Getreide- und Zwischenhandel mit Armenien, Indien, den Negerländern und den Mittelmeerküsten. Den meisten Gewinn aus der arabischen Herrschaft hatte Spanien: es wurde durch sie ein Kulturland, in dem neben den einheimischen Getreidearten, neben Wein und Orangen nun Zuckerrohr und Baumwolle gebaut, Seide gezogen, in den Städten Gewerbe, Kunst und Wissenschaft gepflegt wurde, während sich in den Hafenstädten fremde und einheimische Schiffe begegneten, die einen Waren zuführend, die anderen sie mit hinweg nehmend. Nicht nur Bodenprodukte und Wolle, auch gewerbliche Erzeugnisse, Seiden- und Baumwollgewebe, farbiges Schafleder gingen nach den Häfen des Auslandes; die Bevölkerung wuchs nicht nur an Zahl, sondern auch an Wohlstand, und vom Reichtum der damaligen Städte zeugen heute noch die Ruinen der arabischen Prachtbauten.

Italien war nach dem Sturze des weströmischen Reichs fünf Jahrhunderte hindurch einem fortwährenden Wechsel seiner Beherrscher unterworfen, und als 962 Otto I. das abendländische Kaisertum mit dem deutschen Reiche vereinigte, ließen teils die Kämpfe der Kaiser mit dem Papste, teils die Bestrebungen der weltlichen Großen: Grafen, Herzoge, Markgrafen, wie der Städte, nach Unabhängigkeit, das Land nicht zur Ruhe kommen. Die Städte, im Innern durch Gewerbtätigkeit und Handel zu geordneten Gemeinwesen erstarkt, erreichten ihr Ziel verhältnismäßig frühe: im 11. und 12. Jahrhundert hatten die meisten die Herrschaft der Großen abgeschüttelt und sich zu selbständigen republikanischen Gemeinwesen umgestaltet, die sich jedoch, nach dem Sturze der Hohenstaufen des gemeinsamen Oberherrn ledig, untereinander in Bürgerkriegen zerfleischten und schließlich in die Hände von Gewalthabern fielen, wie Florenz, Mailand usw., während nur einzelne der bedeutenderen Handels- und Seestädte ihre republikanische Staatsform wahrten.

Eine dieser wenigen war Amalfi. Am Busen von Salerno gelegen, erst Herzogtum, dann Republik, hatte es in Süditalien und Palermo Faktoreien, sandte seine Schiffe nach Ägypten, Syrien und Griechenland, um auch dort Niederlassungen zu gründen, und erreichte im 11. Jahrhundert seine höchste Blüte. Von seiner weltberühmten Rechtsschule ging das in allen Handelsplätzen des Mittelmeeres gültige Seegesetz (tabula Amalfitana um 1010 n. Chr.) und von Flavio Gioja eine Verbesserung des bereits von den Arabern benutzten Kompasses aus. Aber schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts sah sich die von den Pisanern zweimal geschlagene Stadt dem Aufblühen Venedigs, Genuas und Pisas gegenüber auf den Zwischenhandel beschränkt; bei weiterem Sinken desselben wanderten ihre Bewohner aus, ihr Hafen versandete und geriet in Verfall. Nicht viel glücklicher war ihre Überwinderin Pisa, die im Handel nach den arabischen Reichen mit ihr in scharfem Wettbewerb gestanden hatte. Pisa, schon früher genannt, kam zu einiger Bedeutung, als Bewohner Sardiniens vor den Sarazenen flüchteten und hier an der Mündung des Arno ein neues Heim gründeten. Im Kampfe mit den Sarazenen erstarkte sie, wurde den deutschen und den griechischen Kaisern eine treue Bundesgenossin, kämpfte in den Kreuzzügen mit und ward für alle diese Dienste durch mannigfache Privilegien belohnt, so daß sie imstande war, ihren Handel nicht nur nach dem Orient, sondern auch nach Spanien, Sizilien und Afrika auszubreiten. Indes erlag Pisa bald nicht nur dem Wettbewerbe der Genuesen gerade in den letztgenannten Ländern, sondern auch der Übermacht zur See in den Kämpfen um Sardinien und Korsika; die sonst so mächtige

Stadt behielt nur noch einige Zeit Bedeutung als Ausfuhrplatz für die Hauptsitze der italienischen Seidenindustrie, Florenz und Lucca; als diese Industrie in Lucca verfiel und Florenz den Hafen von Livorno erworben hatte, schwanden auch Handel und Wohlstand von Pisa, und 1406 kam die Stadt selbst an Florenz. Florenz, früher von geringer Bedeutung, hob sich seit dem 12. Jahrhundert trotz innerer Kämpfe durch seine Wollen- und Seidenindustrie und seine Färbereien. Im Handel erst abhängig von Pisa, erwarb es später den Hafen von Livorno und ward so wenigstens nach der See hin unabhängig, indes wenn seine Seemacht sich auch rasch entwickelte, konnte es sich doch mit Venedig und Genua im Seehandel nicht messen; dagegen erlangte dort neben anderen Handelsgeschäften und neben der Industrie das Bankgeschäft besondere Bedeutung — fast jede Anleihe in Europa wurde durch Florentiner Bankiers gemacht; auch wurde hier schon früh förmliche Handelswissenschaft getrieben, wovon die schon vor 1400 in Florenz erschienenen Lehrbücher für Handelswissenschaft zeugen, und woraus sich auch erklärt, daß sich noch heute so viele italienische Ausdrücke als Ausdrücke des kaufmännischen Geschäfts in allen Sprachen erhalten haben. Gegen Ende unseres Zeitraumes war Florenz Sitz des Luxus, der schönen Künste und des guten Geschmacks, zu deren Pflege die Massen des hier zusammenfließenden Geldes verlockten.

Venedig, von Aquilejern, die vor den Hunnen flüchteten, auf den Inseln der Lagunen gegründet, und durch Niederlassung anderer Flüchtlinge auf den benachbarten Inseln vergrößert, gab sich 697 eine republikanische Staatsform unter einem gemeinsamen Oberhaupte (dux, woraus nachmals „Doge" wurde). Fischfang und Gewinnung von Seesalz waren die ersten Erwerbszweige; sie boten bald die Mittel, um Getreide, Öl, Wein, Holz, Häute, Metalle usw. bei den festländischen Bewohnern einzutauschen, und so entwickelte sich bei den auf die Schiffahrt angewiesenen Lagunenbewohnern zuerst ein lebhafter Küstenhandel, der bei fortschreitender Ausbildung der Schiffahrt sich schon früh auf weitere Strecken, bis an die dalmatinische Küste, ausdehnte. Über solchen Handel an der Küste aber ging zunächst die Entwickelung des venetianischen Handels auch nicht hinaus. Den Grund zu der Handelsgröße Venedigs legte erst der 991 zur Regierung gelangte Doge Orseolo II., indem er gegen Entrichtung eines Grundzinses die Abtretung einiger kleinen Häfen des nahen Festlandes erlangte, die Zölle einiger Fürsten pachtete, vom deutschen Kaiser Otto III. die Herabsetzung und zum Teil auch Aufhebung der Abgaben erreichte, die von den Venetianern in den verschiedenen Teilen des Reiches bisher zu entrichten gewesen waren, und endlich durch Gesandtschaften und Geschenke Handelsverbindungen mit Ägypten und Syrien anknüpfte, wohin schon seit Anfang des 9. Jahrhunderts venetianische Schiffe vorgedrungen waren. Neben den eigenen Produkten brachten die Venetianer nun die Waren des Orients in Handel, und bald war Venedig der Hauptmarkt der südeuropäischen Länder. Den Hauptgewinn aber zog es aus dem Salzhandel, den es ausschließend beherrschte, und zwar nicht nur dem mit Seesalz, sondern auch dem mit Quell- und Steinsalz, das aus den Häfen Siziliens, der afrikanischen Nordküste und des Schwarzen Meeres geholt wurde, sowie aus Deutschland, Ungarn und Kroatien, in welch letzteren Ländern sich Venedig ein ausschließliches Privilegium des Salzvertriebes zu verschaffen gewußt hatte. Zur Behauptung derartiger Handelsvorrechte und zum Schutze des Handels gegen die Seeräuber bedurfte es aber auch einer tüchtigen Kriegsflotte, und diese Flotte schuf sich denn auch Venedig, so daß dessen Flagge bald in allen Meeren achtunggebietend wehte. Die griechischen Kaiser bewarben sich um seine Bundesgenossenschaft, und die europäischen Fürsten, die sich den Kreuzfahrern anschließen wollten, mußten sich an Venedig wenden, um ihre Überfahrt nach

Palästina bewerkstelligen zu können. Daß die Republik solche Dienste stets für ihre Handelsvorteile auszunützen verstand, bezeugen die ihrer Handelsflotte und ihren Niederlassungen im Orient verliehenen außerordentlichen Privilegien. Indes machten sich die griechischen Kaiser durch verkehrte Politik Venedig zum Feinde, das sich seinerseits dadurch rächte, daß es den vierten Kreuzzug nach Konstantinopel lenkte; dessen Eroberung und die Errichtung des lateinischen Kaisertums 1204 brachte Venedig neue Vorteile: der östliche Mittelmeerhandel geriet vollständig in seine Hände, und zu seinen früheren Vorrechten kamen neue, ganz Morea, Epirus und Akarnanien, die ionischen Inseln, Kandia, Cypern, die meisten der Cykladen und die wichtigsten Punkte im Ägäischen Meere wurden ihm abgetreten, so daß es nicht nur Herr des griechischen Seidenbaues und der griechischen Seidenindustrie, sondern überhaupt des griechischen Handels und der griechischen Industrie wurde. Damit war aber auch die Herrschaft über den Handel in den Küstenländern des Schwarzen Meeres, den sogenannten Pontusländern, errungen. Das war aber deshalb so wichtig, weil hier die Handelsstraßen der Russen einerseits und die der mittel- und innerasiatischen Völker andererseits einmündeten, also die Verkehrskanäle, die sich einerseits durch Rußland und die Wolgaländer bis zur Ostsee und dem Weißen Meere, andererseits durch Armenien und Persien bis Mittel- und Ostasien, Indien und Mesopotamien erstreckten. An der Mündung des Don legten die Venetianer Tana (Asow) an, jenes große Emporium, wo die Erzeugnisse aller Zonen und Länder gegeneinander eingetauscht wurden. Verträge mit den Mongolenfürsten sicherten ihren Niederlassungen je einen Konsulatssitz, eigene Gerichtsbarkeit, Grundeigentum usw. Der Sturz des lateinischen Kaisertums und die Wiederherstellung des griechischen mit Hilfe Genuas und Pisas, 1261, brachte in die griechischen Handelsverhältnisse resp. in die Stellung Venedigs zu denselben eine Änderung: Genua und Pisa übernahmen nun die merkantile Führung im Schwarzen Meere, und Genuas Kolonie Kaffa trat mit Tana in einen gefährlichen Wettbewerb, wenn Venedig, gestützt auf seine Handelsverträge, auch noch jährlich eine Flotte dahin und eine an die Südküste des Schwarzen Meeres nach Trapezunt und Sinope sandte, um die Produkte der Pontusländer, der Mongolenstaaten und Asiens zu holen, die zum Teil schon auf dem Heimwege gegen andere Artikel umgetauscht wurden. Als aber 1410 die Mongolen zum zweitenmal Tana plünderten und verheerten, zog sich Venedig aus dem Schwarzen Meere zurück, und nachdem es die Don- und Wolgaartikel schon seit längerer Zeit durch die Hanseaten bezogen, lenkte es den asiatischen Handel nach den syrischen Küstenstädten zurück, von denen aus Aleppo in einigen Tagen zu erreichen war. In diesem Zentralpunkte der nach Süd- und Nordasien führenden Karawanenstraßen hatten die Venetianer schon seit dem 13. Jahrhundert bedeutende Vergünstigungen erlangt: außer besonderen Vorzugszöllen eigene Gerichtsbarkeit und die Erlaubnis, ein eigenes Kaufhaus, ja sogar eine Münze, sowie große Manufakturen, besonders für Gewebe aus den Haaren der kleinasiatischen Gebirgsziegen (Angoraziegen), errichten zu dürfen. Über Aleppo und Täbris bezogen sie die persischen Roh- und Industrieprodukte. Weiter faßte Venedig für den Mittelmeerhandel nach dem Orient dadurch festen Fuß, daß es wegen seiner Niederlassung in Alexandrien Verträge mit den mameluckischen Sultanen Ägyptens abschloß: der indisch-arabische Handel ging nunmehr auf der Haupthandelsstraße der mohammedanischen Welt, durch das Rote Meer, über die schmale Landenge zwischen diesem und dem Mittelmeer (Landenge von Suez). Indes mußten die arabischen und indischen Waren in Alexandrien mit Edelmetallen oder wenigstens unverarbeiteten Rohstoffen wie Kupfer, Eisen, Blei, Öl, Holz usw. bezahlt werden. Auch

verschaffte sich Venedig durch Verträge Niederlassungsrechte und Zollermäßigungen auf den Hauptmärkten der Nordküste Afrikas, in Tripolis, Tunis, Algier, Oran, Mogador und Tanger, wohin die Karawanen aus dem Innern Elfenbein, Goldstaub, Sklaven, Getreide, Datteln, Wolle und Holz brachten. Zog so Venedig überall aus dem Osten und Süden diejenigen Erzeugnisse, mit denen sich ein Handel verlohnte, an sich, so fand es dafür sowie für die Erzeugnisse seiner eigenen großartigen Gewerbtätigkeit — Glas, Waffen, Seide und Gewebe von Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, Papier, Schmuck, Seife, Kerzen, bearbeitete Felle, gefärbte Stoffe, chemische Produkte — Abnehmer in den oberitalienischen Städten und namentlich jenseits der Alpen in Deutschland und der Schweiz. Den Verkehr mit Deutschland vermittelten deutsche Kaufleute, die für die levantinischen und indischen Waren den Weg über die Alpen der Wasserstraße auf der Donau vorzogen, wenn auch Venedigs Handelspolitik ihnen lästige Beschränkungen auflegte. Dem Handel mit Venedig verdanken so manche deutsche Reichsstädte (Nürnberg, Ulm, Augsburg, Wien usw.) ihre Größe und ihren Reichtum, und daß derselbe schon früh im Gange war, geht daraus hervor, daß seit 1123 die Kölnische Mark zu Venedig als Münzgewicht galt. Die Deutschen hatten in Venedig ein eigenes Lager- und Kaufhaus am Rialto mit eigener Behörde, und zur Vermittelung des Verkehrs dienten 30 vereidete Sensale. Seit Anfang des 14. Jahrhunderts begannen endlich die Venetianer auch mit direkten Fahrten nach Flandern und England und erschlossen sich durch Verträge auch die nordischen Märkte. Mit diesem direkten Verkehr nach dem Norden erreichte Venedig die höchste Stufe seiner Handelstätigkeit. Bevormundet war dieselbe freilich in jeder Beziehung durch die Regierung, die an allen Handelsplätzen nicht nur ihre Beamten, sondern auch ihre geheimen Agenten hatte; aber auf der anderen Seite beförderte sie auch nach allen Seiten hin die Interessen des Handels, indem sie alle Mittel aufsuchte, die geeignet waren, ihn zu unterstützen. Das Ziel, Venedig zur Beherrscherin des Weltverkehrs zu erheben, war in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters erreicht, — da gab plötzlich der neuentdeckte Seeweg nach Ostindien dem ägyptischen und indischen Handel eine andere Richtung, der Verfall Venedigs aber, der schon mit der Eroberung der Levante durch die Türken begonnen hatte, ward durch diese Entdeckung wesentlich beschleunigt.

Genua, schon unter den römischen Kaisern als Ausfuhrplatz für Schiffsbauholz, irdene Gefäße, Honig und Wollenstoffe bekannt, später seltener genannt, erstarkte gleich seiner Rivalin Pisa in den Kämpfen gegen die Sarazenen, stand zur Zeit der Kreuzzüge bereits als Handelsstadt da, die für die Förderung der Kreuzfahrten mit allerlei Privilegien und Handelsbegünstigungen in den eroberten Teilen Syriens belohnt worden war, und trieb einen lebhaften Zwischenhandel mit den Erzeugnissen des Orients nach den westlichen Mittelmeerländern, dann nach Sizilien und der Nordküste Afrikas, auch selbst nach Frankreich, Flandern und Deutschland. Versuche, auch im griechischen Reiche und am Schwarzen Meere Handel zu treiben, führten zu Reibereien mit Venedig, das endlich nach dem Sturze des lateinischen Kaisertums hier das Feld räumen mußte, so daß Genua Herr des Pontusverkehrs wurde und eine seiner Niederlassungen, Kaffa, sich zur zweiten Hauptstadt des Orients erhob (s. o. oströmisches Reich und Venedig); jedoch mußte es seine merkantile Tätigkeit, da seine eigene Industrie außer der Verfertigung von Leder- und Wollenwaren nur unbedeutend war, auf den Zwischenhandel beschränken, und zwar umfaßte dieser Handel hauptsächlich die Lieferung französischer Tuche und der maurischen Produkte, später auch französischen Papiers und deutscher Leinen-, Leder- und Stahlwaren nach dem Orient. Indes führten die fort-

währenden Reibereien zum Kriege mit Venedig, der nach drei Jahren wechselnden Erfolges 1381 mit einem Frieden schloß, durch den Genuas Machtstellung im Mittelmeer vernichtet wurde. Dazu durch innere Parteikämpfe zerrüttet, warf sich Genua 1396 Frankreich in die Arme und wurde nun der Spielball französischer, mailändischer und österreichischer Einflüsse, unter denen es wohl auch zu der zweideutigen Rolle kam, die es in dem Kampfe des griechischen Kaisertums mit den Türken spielte. Mit dem Falle Konstantinopels verlor es seine dortigen Besitzungen, denen nach und nach auch die anderen levantinischen Niederlassungen folgten, und die Eroberung Kaffas durch die Türkei 1475 vernichtete den genuesischen Handel im Schwarzen Meere. Genua selbst wurde schließlich eine Beute Mailands, erhielt sich aber doch einen gewissen Wohlstand.

Frankreich, seit 887 für immer von Deutschland getrennt, in seinen westlichen Landesteilen bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts unter englischem Scepter, sah wie heute noch durch seine Lage an zwei Meeren seinen Handelsverkehr nach zwei verschiedenen Richtungen hingeleitet: im Westen nach England und den Niederlanden, im Süden auf die Küstenländer des Mittelmeeres und den Orient. Letztere Handelsverbindungen datieren schon aus dem Altertum, dank dem Emporblühen der griechischen Kolonie Massilia. Marseille, das in den letzten Jahrhunderten des Altertums durch die gallischen Städte Narbo und Arelate in den Hintergrund gedrängt war, tritt nach der Völkerwanderung gleichzeitig mit den italienischen Städten wieder in Verbindung mit dem Orient. Da die Pilgerfahrten nach dem Gelobten Lande von hier ausgingen, war seine Reederei bei Beginn der Kreuzzüge schon so ausgedehnt, daß es den gesamten Transport der französischen Kreuzfahrer und Pilger übernehmen konnte, und es währte nicht lange, so vermittelten seine Kaufleute infolge der Niederlassungen in den syrischen Hafenplätzen ausschließlich die Einfuhr von Gewürzen und orientalischen Luxusgegenständen nach Frankreich. Mit Marseiller Schiffen führten später Montpellier und Aigues-mortes nach dem Orient die Naturprodukte und Gewerbserzeugnisse des Languedoc, der Provence und der nördlichen Provinzen (besonders Wollwaren, Tuche, Leinen, später Papier, Juwelierarbeiten und Glassachen) aus. Während Avignon der Sitz der Päpste war (1305—1376), erhob sich dieses mit Hilfe der Italiener, die hier Kontore errichteten und Marseille einen Teil seines levantischen Handels entrissen, vorübergehend zu einem bedeutenden Handelsplatz. Marseille erholte sich nachher zwar wieder; aber, wie auf Montpellier, Aigues-mortes und die übrigen Häfen des Mittelmeeres, so wirkte auch auf Marseille der neue Gang des Welthandels vernichtend. Die Hafenplätze am Atlantischen Meere traten zuerst mit England in Verbindung, da ja mehrere französische Provinzen zu ihm im Untertänigkeitsverhältnis standen: englische Wolle und französische Weine wurden hier ausgetauscht. Eine hervorragende Stellung unter den Westhäfen nahm Bordeaux ein, einmal als natürlicher Ausfuhrhafen der bedeutendsten Weingegend Frankreichs und dann vermöge seiner Lage an der Garonne, auf der die Waren bis Toulouse und von da zu Land durch die Hauptsitze der Tuchmanufaktur nach Montpellier zur Verladung gebracht wurden, während andererseits die levantiner und italienischen Waren denselben Weg nach dem Westen Frankreichs und England nahmen, bis zur Herstellung einer direkten Verbindung zwischen Italien und England sowie den Niederlanden. Im Innern Frankreichs machten sich einzelne Städte zu Verkehrsmittelpunkten, an denen sich die Erzeugnisse der benachbarten Provinzen sammelten, um nach den großen Stapelplätzen für das Ausland gebracht zu werden. Unter diesen, dann noch mit Meß- und Marktgerechtigkeit bedachten Städten ragte besonders Troyes hervor, auf dessen beiden Messen die Tuche

und Wollwaren der Champagne, von Artois, dem Hennegau, von Flandern und Brabant, die Lederwaren aus dem südlichen Frankreich, deutsche und lombardische Pferde, Lütticher und Brüsseler Waffen und Metallarbeiten von den Italienern, Schweizern und Süddeutschen aufgekauft und dessen Handelsgebräuche und Gewicht (poids de troy) überall aufgenommen wurden. In der Mitte des 15. Jahrhunderts ward Lyon der Zentralpunkt des Handels zwischen der Schweiz, Süddeutschland und dem südlichen Frankreich.

Spanien war während des Mittelalters noch in zwei Teile gespalten: im Süden die blühenden Reiche der Mauren (s. o. die Araber), im Norden kleine christliche Reiche, die in stetem Kampfe mit jenen immer weiter nach Süden vordrangen, wobei allerdings für Handel und gewerbliche Tätigkeit wenig Spielraum blieb. Nur bei den Katalonien, die mehrfach mit den Mauren in Berührung standen, entwickelten sich früh schon Schiffahrt und Handel, und hierin zeichnete sich besonders die Hauptstadt der ehemaligen „Spanischen Mark", Barcelona, aus. Schon seit dem 12. Jahrhundert mit Italien, dann mit der Levante und den Küsten Nordafrikas in Handelsverbindung, dehnte es seinen Handel noch weiter aus, nachdem Katalonien und Aragonien vereint waren und die Könige von Aragonien sich im 13. Jahrhundert die Balearen, Sardinien und Sizilien unterworfen hatten. Anfangs beschränkte sich seine Ausfuhr nur auf rohe Wolle und grobe Tücher, weshalb es hauptsächlich Zwischenhandel trieb, bald aber brachten die Barcelonesen den größten Teil des maurischen Ausfuhrhandels in ihre Hände und führten nach Italien und Griechenland die Produkte der maurischen Industrie (s. o. die Araber), während sie aus den Barbareskenstaaten, mit denen Handelsverträge bestanden, Getreide, Wolle, Baumwolle, Häute, Leder, Salz, Alaun und Wachs, aus ihren Niederlassungen auf Sizilien Getreide, Öl, Südfrüchte, Seide, Schwefel usw. holten. Gegen Ende unseres Zeitraumes fuhren sie, in Wettbewerb mit den Italienern, nach den Niederlanden mit Quecksilber, Farbhölzern, Safran, Zucker, Rauchwerk, Drogen und Spezereien, Baumwolle und Baumwollgarn. Barcelona, das alle Erleichterungen des Geschäftsbetriebes, eine Bank, Börse, See-Assekuranzanstalt, sogar eine Art Wechselrecht besaß, gewährte auch fremden Kaufleuten Niederlassung; zu Anfang des 15. Jahrhunderts wurden fünfzehn deutsche Häuser dort gezählt, die aus der Heimat Pelzwerk, Stahl und Eisenwaren, Leinwand, Tuche usw. bezogen und in diese die südlichen und levantinischen Handelsartikel sandten, während in den Händen der Katalonier das Bankiergeschäft blieb, nachdem die fremden (italienischen) Wechsler 1265 ausgewiesen waren. Auswärts errichteten die Katalonier in den Hauptstädten Filialen, bei denen mancher Fürst seine Anlehen machte. Indes teilte auch Barcelona mit den anderen Mittelmeerhäfen gleiches Schicksal, als sich dem Weltverkehr ein neuer Weg eröffnete.

Aus **Deutschland** zogen während der Völkerwanderung die meisten der Völkerschaften, die von den römischen Schriftstellern als seine Bewohner genannt werden, nach neuen Wohnstätten, zum Teil von den anrückenden slawischen Völkerschaften nach Süden und Westen gedrängt. Zur Zeit der Frankenherrschaft bewohnten die Stammesgenossenschaften der Alemannen, Bayern, Thüringer und Sachsen das Land zwischen Rhein und Alpen im Westen und Süden bis zur Elbe, Saale und dem Böhmerwald im Norden und Osten, während slawische Völkerschaften am rechten Ufer der Elbe, Oder und Weichsel saßen. Mit dem Einzug des Christentums und der Errichtung von Bistümern wurde der Grund zu der nachmaligen Blüte des Städtewesens gelegt; mit der Entwicklung des Städtewesens aber ging in Deutschland auch die Ausbildung von Handel und Industrie Hand in Hand, wie sich schon in den aus der Römerzeit noch erhaltenen Städteanlagen an der Donau und am

Rhein die ersten Spuren eines regeren Verkehrs zeigten. Vor allem erfreuten sich schon zu Karls des Großen Zeit eines bedeutenden Handelsverkehrs die Städte an der Wasserstraße nach Konstantinopel: Regensburg, Passau, Wien (s. oströmisches Reich); von der Residenzstadt Regensburg liefen nach Norden und Westen die Haupthandelsstraßen ins Innere über Nürnberg und Erfurt einerseits und über Nürnberg nach dem Main und Rhein andererseits, und die Straße über Trentschin an der Waag durch Galizien führte Regensburger Kaufleute nach dem Mittelpunkte des russischen Handels, nach Kiew. Auf der Donau wurden Industrie-Erzeugnisse des Orients (Öl, Drogen, indische Gewürze, Früchte, Seide und seidene Gewänder, Goldstoffe, Purpurmäntel, Degenkoppeln usw.) eingeführt, während die Ausfuhr in Leinwand, Wollenwaren, Metallarbeiten, Sklaven usw. bestand. Im Laufe des 13. Jahrhunderts ward aber die Wasserstraße aufgegeben (s. o. Venedig), und die orientalischen Waren mußten nun in Venedig aufgesucht werden, wohin die Süddeutschen bereits die Straße durch Tirol über den Brenner als kürzeste Verbindung Mittel- und Norddeutschlands mit Italien in Benutzung genommen hatten. Nürnberger Schmuck- und Spielwaren, die Leinen- und später auch Baumwollgewebe der schwäbischen Städte, vor allen Augsburgs, fanden in Venedig einen willfährigen Markt, und Augsburg wurde der eigentliche Speditionsplatz des italienisch-deutschen Handels. Die rheinischen Städte von Basel bis Köln fuhren den Rhein aufwärts über Chur und den Julier durch das Engadin und das Etschtal nach Venedig oder über Chur und den Septimer durch das Bergeller Tal nach Genua, den Rhein abwärts nach den Niederlanden. Zwar belasteten städtisches Stapelrecht — wonach jede vorüberfahrende Ware eine gewisse Zeit im städtischen Kaufhaus aufgelegt werden mußte — und Zölle der Landesherren usw. und seit der Hohenstaufenzeit auch das Raubrittertum den Rheinhandel, aber gleichwohl hoben sich diese Städte in einer Weise, die es ihnen möglich machte, als Rheinischer Städtebund geeint, die gefährlichsten Raubnester am Rhein selbst zu zerstören, wie andererseits die schwäbischen Städte, zu einem Bunde vereinigt, sich ihre Freiheit gegen die Ritter und Fürsten wahrten. Sobald indes die Venetianer selbst nach den Niederlanden fuhren, mußten die rheinischen Städte sich auf den Verkehr mit den benachbarten Gebieten beschränken, außer Köln, das als Glied der Hansa auch mit dem Norden in Verbindung stand. — Im Norden Deutschlands hatten schon frühe die wendischen Stämme an den Oder- und Weichselmündungen mit den Chazaren, Griechen und Arabern am Schwarzen und am Kaspischen Meere Handel angeknüpft. Als erste Vermittlerin des Ostseehandels zwischen dem deutschen Binnenlande und den Slawen wird Schleswig genannt; doch wurde es bald in den Hintergrund gedrängt durch Hamburg, Bremen, Bardowiek und besonders Lübeck. Seit dem 12. Jahrhundert wird die Insel Gotland Mittelpunkt des Ostseehandels, und ihre Freihafenstadt Wisby dient den Russen und Deutschen als Zwischenplatz zum Austausch ihrer Waren; die Deutschen und Russen gründeten hier, wo man keine dem Handel lästigen Auflagen kannte, feste Niederlassungen: erstere bildeten mit den Gotländern den „Verein der deutschen Kaufleute", der schon seit 1229 vertragschließend, 1287 sogar gesetzgebend (in bezug auf Berge- und Strandrecht) auftritt. Besonders wichtig ist der Vertrag, den 1229 der Vorstand des Vereins (es waren drei Bürger aus Gotland, einer aus Lübeck, einer aus Soest, zwei aus Münster, zwei aus Dortmund, zwei aus Gröningen, einer aus Bremen, und drei aus Riga) mit Abgeordneten des Fürsten von Smolensk abschloß; er betraf die Gewährung gewisser Rechte in Nowgorod. Diese russische Handelsstadt vermittelte fortan den gotländisch-deutschen Handel mit dem des inneren Rußlands, Riga den mit Livland,

Esthland, Kurland und Litauen. Gab schon jener Verein deutscher Kaufleute und gaben ähnliche in London und Brügge eine Anregung zur Gründung des nachmaligen Hansabundes (einer Verbindung, deren Mitglieder, „Hansen", Beiträge zu einem bestimmten Zwecke zahlten), so wirkten noch anregender die zu Anfang des 13. Jahrhunderts auftauchenden Bündnisse einzelner Städte zum Schutze der Handelsstraßen, zur Verteidigung gegen Faustrecht und Seeräuber, sowie zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Bürgern verschiedener Städte oder zwischen den Städten selbst. Lübeck und Hamburg schlossen 1241 das erste derartige Bündnis, und nachmals bildete das der fünf sogenannten wendischen Städte (Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald) den festen Kern, um den sich die anderen Städte zum Hansabunde sammelten, vor dem bei der wachsenden Bedeutung der Ostseestädte der Verein deutscher Kaufleute zurücktreten mußte; Leiterin und Vorort des Bundes blieb stets Lübeck. Die Herrschaft der Hansa in der Ostsee wurde besiegelt durch den Friedensschluß von 1370, in dem ihr Woldemar III. von Dänemark außer den festen Plätzen und Schlössern auf Schonen auch noch das Recht einräumen mußte, daß künftig als rechtmäßiger dänischer König nur der gelten sollte, der von der Hansa anerkannt wäre und ihr alle ihre Rechte und Freiheiten bestätigt hätte. Immer mehr Städte traten nun dem Bunde bei, der schließlich bis an 100 Städte umfaßte und seine Beziehungen nach Rußland, Polen, Dänemark, Schweden und Norwegen, England, den Niederlanden und später auch nach dem Süden ausdehnte.

Die wichtigste Handelsverbindung der Hansa war die mit Rußland, wo die Gotländer schon im 12. Jahrhundert eine Niederlassung in Nowgorod gegründet hatten und, als die Deutschen folgten, mit diesen die Zweigniederlassungen in Smolensk, Witebsk, Pleskow, Kowno, Alt-Ladoga usw. anlegten. Nach Nowgorod kamen massenhafte Rohprodukte aus Rußland: Wachs, Pelzwerk, Talg und andere Fettwaren, Felle, Leder, Getreide usw., die gegen deutsche Wollwaren, Leinwand, Garn, Metallarbeiten, Nadeln, Salz, Rheinwein, Bier usw., später auch flandrische Tücher, Drogen usw. ausgetauscht wurden. Nowgorod stand damals zwar dem Namen nach unter Wahlfürsten, war aber in Wirklichkeit eine Republik, die im Norden und Osten bis an den Ural und das Eismeer reichte. Sitz der Hansa, resp. ihres Kontors unter der Leitung eines sogenannten Aldermans, war hier der Peterhof. Der Verkehr Deutschlands mit Polen und Litauen wurde durch die Städte Danzig, Thorn, Kulm u. a. vermittelt, unter Benutzung der Weichsel als Wasserstraße, während für den Oder-Handel Stettin, Frankfurt und Breslau wichtig waren. Den Handelsverkehr mit Schweden vermittelte früher Wisby, seit dem 13. Jahrhundert aber rissen ihn die Ostseestädte und namentlich das mit ganz besonderen Vorrechten bedachte Lübeck an sich. In den schwedischen Städten hatten seit 1251 die Deutschen nicht nur das Niederlassungsrecht überhaupt, sondern sogar das Recht, die Hälfte des Magistrats zu besetzen; Lübecker waren auch im Besitze von Kupferminen. Ausfuhrartikel waren: Eisen, Kupfer, Holzwaren, Fleisch, gesalzene Fische; zur Einfuhr aus Deutschland kamen Getreide, Mehl, Malz, Leinwand, gefärbtes Garn, Gewebe, Tuche, Metallwaren, Wein usw. Der eigentliche Mittelpunkt der Handelsverbindungen mit Dänemark war das damals noch zu Dänemark gehörige Schonen, auf dem die Deutschen dank den ihnen gewährten Vorrechten gewissermaßen einen Staat im Staate bildeten. Die Ausfuhr bestand vor allem in Heringen, deren Fang den Deutschen neben den Holländern gestattet war, gesalzenem Fleisch, Fettwaren, Pferden und Rindvieh, Samen und Getreide; die Einfuhr in Wolle, Metallwaren, Leinwand, Seife, Wachs, Honig, Pelzwerk, Kleidern, Krämerwaren, Butter, Wein, Bier usw. In

Norwegen war die Stadt Tunsberg, das heutige Tönsberg, der Zentralpunkt des Verkehrs zwischen Engländern, Schotten, Dänen und Normannen, dann Stavanger und Drontheim; endlich ward Bergen der wichtigste Handelsplatz. Hier hatten sich Lübeck und Hamburg bereits Vorrechte erworben, hier hatte dann später die Hansa, nachdem sie die Konkurrenz der Engländer und Schotten besiegt hatte, anderthalb Jahrhunderte den Mittelpunkt ihres Handels, ihr weltberühmtes Kontor. Sämtliche Häfen Norwegens standen seit 1370 den Hansen offen; sie beherrschten hier tatsächlich den gesamten Verkehr. Der Ausfuhrhandel umfaßte Holz, besonders für den Schiffbau, Pech, Tran und Harz, Felle von Wild und Haustieren, allerlei Fische, Talg und andere Fettwaren; die Einfuhr bestand in Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten, Wein und Bier, Tuchen, Linnen, Metallwaren, Salz, Südfrüchten, Gewürzen, Drogen usw. Auch in England, das während des Mittelalters nur seine Rohprodukte: Wolle, Leder, Felle, die Ausbeute aus den Zinnminen in Cornwall, Kupfer, Eisen und Blei gegen Erzeugnisse des Auslandes (Rhein- und Moselwein, Heringe, Wachs, Pelze, später auch Getreide) austauschte, suchten die Deutschen schon früh den Aus- und Einfuhrhandel möglichst zu monopolisieren, selbst die Engländer davon auszuschließen, und wurden auch von seiten der Könige und Grundbesitzer oder Vasallen mannigfach begünstigt. Nachdem sich besonders Kölner, Lübecker, Hamburger, Gotländer bereits in London festgesetzt, umfaßt schon im 13. Jahrhundert der „Verein der deutschen Kaufleute" die bisher vereinzelten Städtebürger und tritt in deren bisher erworbene Rechte ein; das Kontor erhält 1267 einen königlichen Freibrief, und 1303 gewährt ein weiterer Freibrief allen fremden Kaufleuten den Groß- und Kleinhandel im englischen Reiche, das Niederlassungsrecht usw. gegen Bezahlung der festgesetzten Zölle, die für die Hansen auch noch nach Jahrhunderten festgehalten wurden, während die Kaufleute aller anderen Nationen höhere Zölle entrichten mußten. Die Deutschen besaßen auch in London einen eigenen Hof, den sogenannten Stahlhof, der sich einer ausgedehnten Selbstverwaltung erfreute, und auch in anderen Orten, wo sich ein sogenannter Stapel befand, hatten sie Niederlassungen. Je mehr sich aber die Bewohner der englischen Städte nach und nach dem Gewerbe und Handel zuwendeten, um so unbequemer wurden ihnen die Privilegien der Fremden, und auch manche Regenten taten Schritte zur Hebung des Gewerbefleißes, namentlich der Wollweberei, ja es erhielten auch englische Gesellschaften die Erlaubnis zur Ausfuhr englischer Stapelartikel und suchten den Zwischenhandel an sich zu reißen, am erfolgreichsten die Merchant Adventurers, die „wagenden Kaufleute" — aber immer wieder parierte die Hansa den Stoß, schloß zu verschiedenen Malen die englischen Kaufleute von allen Märkten, die diese bisher besucht hatten, aus und erzwang damit die Aufrechterhaltung und Wiederbestätigung ihrer Privilegien; ja, nachdem ihre Flotte selbst noch im Kampfe gegen die von englischen Städten unterstützten Piraten diese vertilgt und die englischen Küsten verheert hatte, mußten die Engländer im Frieden von Utrecht 1473 der Hansa alle früher erlangten Vorrechte und Freiheiten aufs neue verbriefen. Auch der Verkehr der Niederlande mit dem nördlichen Europa war ausschließlich in den Händen der deutschen Hansestädte; diese führten nach den beiden Hauptmärkten daselbst, Brügge und Thorout, die nordischen Produkte: Fische, Tran, Teer, Pelzwerk, Felle, Tauwerk, Talg, Wachs, Honig, Osemund (schwedisches Holzkohleneisen), Kupfer usw.; außerdem bildeten Gegenstände des Zwischenhandels daselbst aus Deutschland Wein, Weinstein, Hopfen, Farbstoffe, Getreide, Samen, Obst, Hausgeräte, grobe Wollwaren, Eisenwaren, Holz, Pottasche, Flachs, Hanf, Fleisch, Leder usw., endlich flandrische Tuche, englische Wolle, Südfrüchte,

asiatische Produkte. Namentlich auf die Zufuhr von Lebensmitteln — die die Hansen aus Nordosteuropa brachten — waren die stark bevölkerten niederländischen Städte geradezu angewiesen. Die Niederlande selbst lieferten für den Markt außer den stark gesuchten Tuchen Leinwand von seltener Feinheit und Güte, die Spitzen von Valenciennes, Lederwaren, Barchent, Seiden- und Samtstoffe, Waffen, Geräte, Schmiede- und Schlosserarbeiten. Die in den Niederlanden von den Hansen eingehandelten Kostbarkeiten wurden zumeist nach Skandinavien und den baltischen Ländern eingeführt. Indes wurden in den Niederlanden die Deutschen, bezw. die Hansen, insgemein nicht besonders begünstigt: sie genossen mit den übrigen Fremden gleiche Freiheit; nur die Herzoge von Brabant erteilten, um den Handel von Brügge nach Antwerpen zu ziehen, den deutschen Kaufleuten ganz besondere Vorrechte gegenüber selbst den Stadtbürgern, ohne daß jedoch die Hansen deshalb Brügge aufgegeben hätten, das nach Eröffnung der direkten Fahrten der Venetianer hierher der Hauptbezugsort aller südeuropäischen und tropischen Produkte für den Norden Europas und den größten Teil Deutschlands wurde. Mit dem Süden Europas finden wir die Hansa erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Verkehr: mit Frankreich, um Weine, Salz, Öl, Papier, Krapp, mit Spanien und Portugal, um Wein, Salz, Öl und Südfrüchte, Zucker, Seife, Wachs, Wolle, Seide zu holen. Indes waren, teils bevor, teils während sich diese Handelstätigkeit nach dem Süden hin ausdehnte, im Norden Ereignisse eingetreten, die nicht ohne bedenkliche Einwirkung auf die Machtstellung der Hansa bleiben konnten: die Vereinigung Polens und Litauens 1386, die Gefahr, die damit der Herrschaft des Deutschen Ordens in den Ostseeländern drohte, und die Kalmarische Union 1397, die die skandinavischen Reiche vereinte. Alle diese Vorgänge schufen im Norden und Nordosten Staatswesen, denen die Macht der Hansa durchaus nicht überlegen war. So kam es, daß durch den Sieg Polens über den Deutschen Ritterorden ein Teil der zum Bunde gehörigen Städte seine Selbständigkeit verlor und damit die Kraft, noch ferner für den Bund zu wirken. In Rußland wurde der Hansa durch die Annexion Nowgorods 1478 der Boden untergraben, ihr Hof 1494 geschlossen. Hatte die Hansa gegen England auch gesiegt und ihre Rechte gewahrt, so hatten doch diese Streitigkeiten lähmend auf ihre Tätigkeit gewirkt, ebenso wie die mit Skandinaviern und den Niederländern. Dazu traten innere Zwistigkeiten, die den Bund schwächten; denn einzelne Städte begannen schon ohne Rücksicht auf das Ganze nur ihre eigenen Interessen zu verfolgen; dazu kam ferner das Erstarken der Fürstenmacht überhaupt, die sich dem Städtebunde feindlich gegenüberstellte und schließlich auch den Städten ihre Gerechtsame entwand. So war der Verfall der Hansa schon vorbereitet, als das Zeitalter der Entdeckungen neue Länder und neue Handelswege erschloß.

Von der Auffindung des Seewegs nach Ostindien bis zur Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Kolonien, 1498—1776.

Überblick. Zwar berichtet uns die Geschichte der beiden vorausgehenden Zeiträume auch von den Fahrten der Phönizier, den Handelszügen der Araber an die indischen und afrikanischen Küsten und von der durch Normannen im 11. Jahrhundert unternommenen Fahrt über Grönland nach der Ostküste von Nordamerika, damals Winland (Weinland) genannt, wie von den Reisen des Venetianers Marco Polo nach Asien und von der Auffindung der Azoren in der Madeiragruppe durch italienische Seefahrer, aber diese Entdeckungen wurden doch nicht weiter verfolgt, eine weitere Fahrt in das offene Meer

wagte man nicht; es blieb bei den alten Handelswegen. Da ging plötzlich von dem kleinen Portugal eine Unternehmung aus, mit der geradezu das Zeitalter der Entdeckungen beginnt. Der portugiesische Infant, Heinrich der Seefahrer, sandte, durch geographische Forschungen und Behaims Planiglobus angeregt, 1415 die erste Expedition nach der Westküste Afrikas, die bis zum Kap Bojador vordrang; eine zweite entdeckte Porto Santo und Madeira; 1440 ward der Wendekreis überschritten und das Kap Blanco erreicht, 1445 das Grüne Vorgebirge, einige Jahre später die Küste von Guinea. Damit war die Bahn eröffnet: 1475 wurde der Äquator passiert, 1484 und 1485 Benin und Kongo besucht, 1487 entdeckte Bartolomäus Diaz das Kap Natal, nachmals Kap der guten Hoffnung genannt; 1497 umsegelte Vasco de Gama dieses Vorgebirge, und 1498 landete er im Hafen von Kalikut an der Küste von Malabar. Damit war der Seeweg nach Ostindien entdeckt. Schon 1500 erlangte Portugal von den einheimischen kleinen Fürsten daselbst das Recht zu Niederlassungen und zum Handelsbetrieb, und 1515 besaßen die Portugiesen bereits die ganze Malabar-Küste, einen Teil der Küste von Koromandel, die bedeutenderen Häfen und Inseln des Persischen Meerbusens, den größten Teil von Malakka, Ceylon, die Sunda-Inseln und die Molukken; fünf Jahre später räumte ihnen der Kaiser von China Macao vor Kanton ein, von wo aus sie dann Verbindungen mit Japan anknüpften. Noch bevor Vasco de Gama den Boden Indiens betreten hatte, war der Genuese Christoph Kolumbus, der in seinem Vaterlande nicht verstanden wurde, aber bei der Königin Isabella von Spanien Gehör fand und von ihr den Auftrag erhielt, einen neuen Weg nach Indien zu suchen, auf der Suche nach diesem neuen Seewege, nachdem er in neun Wochen den Atlantischen Ozean ostwestlich durchquert hatte, als erster Europäer an der westindischen Küste gelandet, und zwar auf der Insel Guanahani; es geschah dies am 12. Oktober 1492; am 27. Oktober betrat er die Insel Kuba, am 5. Dezember Haiti oder San Domingo. 1493 entdeckte er die kleinen Antillen und legte auf Haiti als Ausgangspunkt für weitere Entdeckungen eine Kolonie an; 1498—1500 ward von ihm Trinidad und das südamerikanische Festland entdeckt, während zu gleicher Zeit der Engländer Cabot 1497 das Festland von Nordamerika, der Portugiese Cabral 1500 durch Zufall Brasilien auffand, indem er auf dem Wege nach Indien an die südamerikanische Küste verschlagen wurde. 1512 fanden auch die Spanier den nordamerikanischen Kontinent auf, und zwar die Küste von Florida, 1519 eroberte Ferdinand Cortez Mexiko und Yukatan, und im selben Jahre trat der Portugiese Magelhaens mit spanischen Schiffen seine Reise um die Welt an, fuhr um die Südspitze Südamerikas und entdeckte die Ladronen und Philippinen. 1524 begannen die Unternehmungen der Spanier Pizarro und Almagro gegen Quito, Peru und Chile, die mit Unterwerfung dieser Gebiete unter Spanien endeten. Der Entdeckung Amerikas folgte bald das weitere Vordringen der Europäer: Engländer fuhren um das Nordkap, Holländer drangen bis Spitzbergen vor, Hudson entdeckte die seinen Namen tragenden Gebiete Nordamerikas, und im 17. Jahrhundert begann auch die Entdeckung des australischen Festlandes und der Inseln des Stillen Ozeans durch die Holländer und Engländer.

Mit dieser Erschließung neuer Meere und neuer Länder, in erster Linie mit der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien, ward dem Welthandel eine andere Richtung gegeben; die Nationen, die ihn bisher beherrscht hatten, weil sie an seiner Hauptstraße wohnten und deren Ausgänge und Einmündungen in Händen hatten, wurden von den durch den neuen Hauptkanal begünstigten Nationen, den Portugiesen, Spaniern, Holländern und später den Engländern, vom Welthandel ab- und auf den Binnenhandel zurückgedrängt; sodann kamen

durch die direkte Fahrt von Indien bis in die europäischen Häfen die Erzeugnisse der Tropen in größerer Masse und zu billigeren Preisen als bisher nach Europa, und zwar alles ohne Zwischenhandel und mit bedeutend mäßigeren Transportkosten. Noch aber waren die Gegenstände des Austausches zwischen den Hauptproduktionsgebieten und die Verbindungen dieser letzteren die gleichen, noch handelte es sich um den Verkehr zwischen Morgen- und Abendland, um den Austausch der diesen beiden eigentümlichen Erzeugnisse. Die Entdeckung von Amerika dagegen machte sich dem Welthandel erst später ganz allgemein fühlbar; vorläufig nur dadurch, daß Ströme von Edelmetallen aus der neuen Welt der alten zuflossen und damit das Geldwesen einen vollständigen Umschwung erfuhr. Die Völker Amerikas standen auf zu niedriger Stufe, als daß sie Konsumenten für die europäischen Erzeugnisse hätten abgeben können; sie produzierten wenig mehr, als das Bedürfnis erheischte, konnten also auch nichts bieten; erst mit Erstarkung der europäischen Niederlassungen begann sich dort ein Markt zu entwickeln, und mit der Losreißung der europäischen Kolonien von ihren Mutterländern Spanien und England, die gewohnt waren, sie für sich allein auszunutzen, trat auch Amerika bestimmend in den Weltverkehr ein; damit aber beginnt auch ein neuer Zeitraum.

Auch auf dem politischen und sozialen Gebiete traten bei den meisten europäischen Völkern Umgestaltungen ein, deren Nachwirkungen auf die materielle Entwicklung sich in der Folgezeit fühlbar machten. Vor allem ist dieser Zeitraum gekennzeichnet durch den Sieg der einheitlichen Regierungsgewalt und damit staatlicher Ordnung und Selbständigkeit über das mittelalterliche Stände- und Städtewesen. In Spanien, Frankreich und Rußland muß die Fremdherrschaft zurückweichen, weil die betreffenden Nationen sich ihrer Erstarkung bewußt zu werden beginnen, die Reiche England, Schottland, Irland werden zum großen britischen Reiche vereinigt. Schweden, das aus der Kalmarischen Union ausgeschieden ist, erweitert seine Grenzen über die deutschen und slavischen Ostseeländer hinaus und tritt damit auf einige Zeit in die Reihe der Großmächte. Italien und Deutschland dagegen bieten das Bild innerer Zerrissenheit. Italien, der Kampfplatz fremder Heere und die Beute fremder Herren, im Innern durch Parteiungen zerrüttet, sieht seine großen Republiken verkümmern oder sich in kleine Fürstentümer wandeln, die der Stütze Fremder bedürfen und damit deren Einmischung herbeiführen. In Deutschland erstarkt das landesherrliche Regiment, freilich auf Kosten der Gewalt des Kaisers, sowie der Städte und des Bürgertums, worin wir eine Nachwirkung der unseligen italienischen Politik der Hohenstaufen zu erblicken haben. Überall erhebt sich also die absolute Fürstenmacht; der Einfluß der höheren Stände, Adel und Geistlichkeit, bei der Regierung sinkt zur bloßen Form herab, und dem Bürgertum wird auch diese formelle Tätigkeit entzogen. Damit werden aber auch wirtschaftliche Verhältnisse aus Angelegenheiten der Stände und Städte nunmehr zu Staatsangelegenheiten; nicht mehr die einzelnen Städte, sondern die Nationen, die Länder treten auf dem Gebiete des Handels, wie der gesamten Wirtschaft, in Konkurrenz. Handel, Industrie und Verkehrswesen werden der Staatsallmacht unterstellt, die diese Zweige der wirtschaftlichen Tätigkeit durch finanzielle und polizeiliche Einrichtungen in ein bestimmtes System zu bringen sucht. Dieses System war das des Merkantilismus, der den Reichtum eines Volkes nur nach der Menge seines Metallgeldes bemaß und daher überall darauf bedacht war, möglichst viel Geld ins Land zu ziehen und in demselben zu erhalten, möglichst wenig aber hinauszulassen; demgemäß belegte der Staat die Einfuhr fremder Industriewaren mit Zöllen oder verbot sie, erschwerte die Ausfuhr inländischer Rohstoffe, sowie die Ausfuhr von Gold und Silber, erleichterte dagegen die Ausfuhr inländischer Industriewaren.

Und in demselben Sinne trachteten alle Staaten, die dazu die Macht besaßen, nach dem Besitze von Kolonien und zwar solcher, die fremde, in Europa nicht vorhandene Waren produzierten. Um diese Naturschätze möglichst für das Mutterland auszubeuten, betrieben die Regierungen den Handel nach den Kolonien selbst als Monopol oder vergaben ihn als solches; Handelsgesellschaften wurden mit dem Vorrecht ausschließlichen Handels nach den Kolonien ausgestattet und machten von diesem Privilegium den ausgiebigsten Gebrauch, drückten die Preise in den Kolonien, steigerten sie dagegen künstlich in Europa und bereicherten sich dadurch, während die Regierungen sich solche Vorrechte und den Schutz, dessen damals der Seehandel noch bedurfte, möglichst teuer bezahlen ließen. Später freilich, als der überseeische Handel dieses Schutzes entbehren konnte, wurden diese Gesellschaften, die mit eigener Verwaltung, eigenen Gesetzen, eigenen Armeen und Flotten einen Staat im Staate bildeten, durch den Mißbrauch ihrer Macht dem letzteren lästig, während sie für die Kolonien durch ihre Gewinnsucht schwere Bedrücker waren und blieben, abgesehen davon, daß diese außerdem auch noch zu höchst bedenklichen Krisen führen mußte.

Die zunehmende Entwickelung von Handel und Verkehr machte auch eine besondere Gesetzgebung für Handel und Seewesen nötig, die sich auf die schon im Mittelalter in Geltung gewesenen Handelsgebräuche der Kaufleute stützte, namentlich auf die Bräuche und Regeln der Hanseaten. Das erste Gesetzbuch auf diesem Gebiete gab Frankreich 1673, nachdem Bologna seit 1569 mit einer Wechselgesetzgebung vorangegangen und Deutschland zu Anfang des 17. Jahrhunderts gefolgt war. Von Frankreich ging 1664 auch ein eigenes Zolltarifsystem aus. Eine Regulierung der Zölle im internationalen Verkehre strebte man durch Handelsverträge an, die aber, gemäß den Grundsätzen des Merkantilsystems, den Zweck verfolgten, die auswärtige Konkurrenz möglichst auszuschließen, indem man den Handel der Fremden mit höheren Zöllen belegte, als den der Einheimischen; außerdem regelten die Verträge noch das Münzwesen, die Benützung der inneren Wasserwege und der Seehäfen, der Messen und Märkte. Um ihren Untertanen in fremdem Lande Schutz gewähren zu können, bauten einzelne Staaten das von den Venetianern eingeführte Institut der Konsulate weiter aus. Die Seeversicherung findet sich zu Ende des 15. Jahrhunderts schon allgemein in den europäischen Handelsstaaten.

Eine wesentliche Wandlung erfuhr das Kreditwesen seit dem 15. Jahrhundert. Die großartigen überseeischen Unternehmungen, sowie die steigenden Staatsausgaben führten notwendig zur Aufnahme von Kapitalien, für die nach der Vorschrift des kanonischen Rechtes freilich Zinsen nicht genommen werden durften. Sie wurden aber, wenn auch unter anderer Form, trotzdem oft genug genommen, weshalb der Staat den Versuch machte, dem Übel durch Wuchergesetze beizukommen. Das Bankwesen der italienischen Städte fand erst im 17. Jahrhundert weitere Nachahmung, und zwar in erster Linie behufs Herstellung einer festen Währung, da an guten Münzsorten Mangel herrschte. Banken entstanden in Amsterdam 1609, in Hamburg 1619, in Rotterdam 1635, in Stockholm 1657, endlich die zum modernen Bankwesen überleitende Bank von England in London 1694.

Hauptplätze des Geldverkehrs — der das Geschäft des Geldwechselns und den Handel mit Wechseln umfaßte — waren Nürnberg, Frankfurt, Augsburg, Antwerpen, Lyon und Paris. Seine Vermittelung befand sich bis zum 16. Jahrhundert fast nur in den Händen von Juden und Italienern. Das Wechselgeschäft, das sich schon im 14. Jahrhundert in Italien hoch entwickelt zeigt, bildete sich seit dem 15. Jahrhundert immer weiter aus, und es ent-

standen nach dem Beispiel der Messen von Lyon und Besançon für die großen Meßplätze die sogenannten Meßwechsel. Durch Einführung des Indossaments im 17. Jahrhundert wurde der Wechsel in noch höherem Grade zu einem Geldsurrogat.

Ein besonderes Kennzeichen dieses Zeitraums ist der Übergang der älteren Naturalwirtschaft zur modernen Geldwirtschaft. Dieser Übergang, der sich früher nur in einzelnen Handelsstädten beobachten ließ, wird nun allgemein; wesentlich erleichtert wird er durch den massenhaften Zufluß der Edelmetalle aus den neuen Ländern, des Goldes von den westindischen Inseln und Zentralamerika, später noch aus Neugranada und Brasilien, des Silbers seit 1520 aus Mexiko, Peru und Chile. Die Preise der Edelmetalle, die gegen Ende des Mittelalters immer gestiegen waren, fielen nun sehr rasch bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, was zu einer durchgreifenden Umwälzung der Preise und einer vollständigen Verschiebung der Vermögensverhältnisse führte. Was das Münzwesen anlangt, so gingen die Regierungen, die es nur zu finanziellen Zwecken ausbeuteten, von der Ansicht aus, daß es sich beim Gelde nicht um den wahren Wert, sondern nur um den Nennwert handele; und daß daher Nennwert, Kurswert und wirklicher Wert der Münzen nicht übereinzustimmen brauchten. So entstand eine heillose Verwirrung, die noch gesteigert wurde durch die Verschiedenheit der zum Münzen verwendeten Metalle, sowie durch die Gewinnsucht und Unredlichkeit der Regierungen wie beteiligter Privatpersonen. Daran mußten denn auch die mannigfachen Versuche zur Ordnung des Geldwesens scheitern.

Ganz besondere Förderung erfuhren durch die Errichtung eines wirklichen Postwesens der Personen- und der Briefverkehr. Während bisher nur einzelne Anläufe zu einer solchen Einrichtung zu verzeichnen waren, wie das städtische Botenwesen in Deutschland seit dem 13. Jahrhundert, die Post der Universität Paris seit 1315 und die reitenden Staatsposten in Frankreich seit 1464, wurde 1516 in Deutschland unter Übertragung des Betriebes an die Familie Taxis eine regelmäßige Reichspost eingerichtet, die bald einen regelmäßigen Verkehr bis nach Frankreich und Italien vermittelte; daneben entstanden auch einzelne Landposten. Auffälligerweise aber geschah außer in Holland und England noch sehr wenig für den Straßenbau, während man eifrig für Regulierung der Wasserwege und für Kanalbauten sorgte. Daß mit den neuen Entdeckungen die Schiffahrt die großartigsten Fortschritte machte, bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Endlich sind auf dem Gebiete der Industrie zu erwähnen die Erfindung der Taschenuhren (um 1500), des Spinnrades (1530), der Spitzenklöppelei (1561), der Pendeluhren (um 1657), der Strumpfwirkerei und Stickerei, einiger Verbesserungen in der Färberei, der Arkwrightschen Spinnmaschine usw., und auf dem Gebiete des Handels die mächtige Erweiterung des Warenhandels durch die nun in den Verkehr kommenden sogenannten Kolonialwaren: Kaffee, Zucker, Tee, Mais, Kartoffeln, Reis, Farb- und Medizinalpflanzen, Indigo und Kochenille, Kakao und Tabak.

Nach diesem Überblick wenden wir uns zu den einzelnen Ländern.

Portugal, seit 1100 ein eigenes Reich, teilte bis zum 12. Jahrhundert die Schicksale der Pyrenäischen Halbinsel, tritt aber erst mit dem Zeitalter der Entdeckungen in den Welthandel ein, nachdem es bis dahin bei kaum notdürftigem Ackerbau und geringer Gewerbtätigkeit nur mit seinen feurigen Weinen und mit Fischen gehandelt hatte; erstere gingen besonders nach England, während der Handel mit gesalzenen Fischen sich bis in die Levante ausdehnte. Mit Gründung der Niederlassungen in Westafrika und auf den dazu gehörigen Inseln kamen von dorther Elfenbein, Baumwolle, Gummi, Goldstaub, auch Sklaven, später von den Kanarischen Inseln Zucker und von Madeira

Wein. Schon durch diesen Handel gehoben, schwang sich Lissabon zu einem Welthandelsplatz auf, seit Vasco de Gama den Seeweg nach Indien gefunden und Portugal seine Herrschaft über einen großen Teil Vorder- und Hinterindiens nebst den Inseln des Archipels, den Gewürzkammern der Welt, ausgedehnt hatte. In Lissabon häuften sich die Schätze Indiens auf, um nach Norden, besonders nach Antwerpen, dem nunmehrigen Stapelplatz aller von und nach England, den Hansestädten und den niederländischen Industrie- und Handelsplätzen gehenden Waren, weiter verfrachtet zu werden. Aus dem durch Cabral 1500 zufällig entdeckten Brasilien kamen vorerst nur Farbhölzer. Dagegen überflügelte Portugal seit 1578 die Holländer und Engländer im Fischfang an Neufundlands Küsten. Hatte es übrigens schon bisher Portugal an Erpressungen in den überseeischen Gebieten nicht fehlen lassen, so begannen die Statthalter dort eine völlige Willkürherrschaft, als mit dem Aussterben des portugiesischen Herrscherhauses das Reich 1580 an Spanien gekommen war. Portugals Handel war damit dem Niedergange preisgegeben. In die Kämpfe Spaniens mit den Niederlanden gezogen, verlor es nicht nur einen großen Teil seiner Flotte, sondern auch fast alle seine indischen, einen großen Teil seiner afrikanischen und selbst amerikanischen Besitzungen an Holland und England, so daß ihm zuletzt in Asien nur Goa, Diu und einige andere weniger bedeutende Punkte blieben. Nach seiner Losreißung von Spanien 1640 war das ausgeplünderte und verarmte Land nicht mehr imstande, das Verlorene wieder zu erobern. Zwar war ihm noch Brasilien geblieben, und dieses hob sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts sichtlich: der Anbau des Zuckerrohrs machte derartige Fortschritte, daß von dort aus der europäische Bedarf zum größten Teile gedeckt werden konnte, und außer diesem und Farbhölzern wurden noch Häute, Chinarinde, Drogen usw. ausgeführt. Aber Portugal durfte an den Vorteilen des brasilianischen Handels nur in geringem Maße Anteil nehmen: mit Ausnahme der Sklavenausfuhr nach Brasilien war fast der ganze Verkehr dieses Landes mit Europa, wie zwischen Portugal und den übrigen europäischen Ländern, in den Händen der Niederländer, Engländer und Deutschen, ja Portugal wurde durch den berüchtigten Methuenvertrag von 1703, in dem es England die größten Vorteile einräumte, vollständig von diesem abhängig. Den portugiesischen Markt versorgte fast ausschließlich England, die Ausfuhr der portugiesischen Weine und anderer Bodenprodukte, ja selbst den Handel des Landes mit seinen Kolonien zogen nunmehr englische Häuser an sich. Unter diesen Umständen konnte dem Mutterlande auch der neue Aufschwung, den Brasilien durch die neu hinzutretende Ausfuhr des Tabaks, sowie durch die Auffindung der reichen Gold- und Diamantenminen nahm, wenig nützen, da alle daraus fließenden Reichtümer für den Ankauf von Gegenständen des täglichen Verbrauchs oder des Luxus sofort wieder ins Ausland wanderten. Und auch Pombals treffliche Verwaltung (1750—1777) konnte die wirtschaftlichen Zustände Portugals nicht für die Dauer bessern; trotz seiner Bestrebungen, Landwirtschaft, Weinbau und Industrie, besonders Seidenzucht und Bergbau, zu heben, mußten Getreide, ja selbst gesalzene Fische — früher Exportartikel Portugals — vom Auslande bezogen werden, und so sehr auch der Mehrverbrauch von Leinwand, Holz, Flachs usw. auf die Notwendigkeit direkter Verbindungen mit dem Norden hinwies, so überließen doch die Portugiesen auch die Einfuhr dieser Artikel den Fremden ebenso, wie sie ihnen die Ausfuhr der eigenen Produkte und den Engländern die Lieferung der meisten Manufakturwaren überlassen hatten, während Portugals Marine nur den Verkehr mit den überseeischen Besitzungen besorgte. Um nun diese möglichst ausbeuten zu können, waren in ihnen alle Produktionszweige hoch belastet, daher verschlossen Spanien, England und Frankreich zum Schutze der eigenen Kolonien

nicht nur ihre Häfen den portugiesischen Kolonialprodukten, sondern traten selbst noch bei den Abnehmern, den Niederländern und Deutschen, mit solchen Kolonialartikeln in Konkurrenz, so daß Portugals Handel nie aus seiner Passivität heraustreten konnte.

Spanien war unter maurischer Herrschaft das blühendste Industrie- und Kulturland geworden. Kaum in seinen verschiedenen Teilen unter einem Zepter vereinigt und der Fremdherrschaft ledig, seit 1490, kam es durch die Entdeckungen von Christoph Kolumbus in den Besitz eines zweiten Weltteiles. Massen von Edelmetallen strömten ihm zu, die Zahl der Tauschmittel wuchs in nie geahnter Weise, und es würde eine Blütezeit ohnegleichen erlebt haben, — wenn nicht das spanische Volk wieder in seinen alten Fehler, Geringschätzung von Handel und Gewerbe, verfallen wäre und in seinem Fanatismus durch Austreibung der Juden und später der christlichen Mauren das Land eines großen Teils seiner rührigsten und geschicktesten Bewohner beraubt hätte, während es selbst, zur Arbeit unfähig, fast nur Abenteuern und phantastischen Auswanderungsplänen nachhing. So kam es, daß die eigene Produktion nicht mehr dem Bedarf an Waren aller Art genügen konnte und das Ausland sich beeilte, das Fehlende zu liefern. Auf den niederländischen Märkten, besonders in Antwerpen, wurden die amerikanischen Metallschätze zum Ankaufe von Tuchen, Leinwand und Metallwaren, englischen Wollwaren, dann von Schiffsbauholz, Pech, Tran, Hanf, Getreide, Fettwaren usw. verwendet, in Lissabon wurden sie gegen indische und afrikanische Produkte ausgetauscht, in Italien gegen Kunst- und Luxusgegenstände und gegen die Waren der Levante. Solchem Verkehr konnte die eigene Reederei nicht mehr genügen; Niederländer, Engländer, Deutsche, Italiener fuhren die Hauptplätze Sevilla, Cadiz und San Lucar mit den gesuchten Waren an und führten dafür spanische Produkte, besonders Gold, Silber, Wolle, Wein, Samt- und Seidenstoffe, Perlen und Materialwaren aus den Kolonien aus. Vorübergehend hob sich wohl auch die Industrie, da sich ihr bei dem ungeheuren Luxus neue Absatzgebiete eröffneten, namentlich in Wollenstoffen, Waffen, Damast- und Seidengeweben, feinen Lederwaren und Papier, aber bei der Herrschaft einer Verwaltung, die jede Selbständigkeit unterdrückte, jede geistige und wirtschaftliche Regung niederhielt, war diese Hebung nur vorübergehend; es war nur das letzte Aufflackern einer Flamme, die eben erlöschen wollte. In den Kolonien wurden nur wenige Häfen angelegt, der Anbau europäischer Gewächse, sowie der Betrieb von Gewerben wurde verboten, damit alles vom Mutterlande bezogen werden mußte; das Recht, zu gewissen Zeiten auf königlichen Schiffen nach Amerika zu fahren, ward erst nur Sevilla, dann Cadiz, endlich nur den Kastilianern gewährt, Menge und Preis der in den Handel kommenden Waren wurden von der Regierung vorgeschrieben; dabei waren Betrug und Schmuggel an der Tagesordnung, namentlich letzteren trieben die Seestaaten ganz offen von den Antillen aus, wobei sie zugleich aus Feindschaft gegen Spanien auch die Seeräuber begünstigten. Von der Ausbeute aus den Kolonien kam so das wenigste dem Mutterlande zu, und was die Fremden noch hingelangen ließen, verzehrten Kriegskosten und Schuldenlast. So mußte der Verfall immer näher rücken: offenkundig trat er hervor, als die Niederlande, der durch den spanischen Absolutismus geübten Bedrückung endlich müde, 1579 abfielen, die herrlichen Kriegsflotten Spaniens im Verein mit den Engländern vernichteten, die spanischen Handelsschiffe auf allen Meeren verfolgten, mit ihren reichen Ladungen kaperten und die Kolonien vom Mutterlande abschnitten. Dazu wütete im Innern die Inquisition, und der letzte Rest der Mauren, damit aber auch der einzige noch fleißige, gewerbtätige und kunstfertige Teil des spanischen Volkes, wurde ausgewiesen. Mit dem äußeren Handel war freilich auch der innere Verkehr vernichtet, Gewerbe und

Landwirtschaft zugrunde gerichtet; tausende wanderten aus, das Land verödete, und an die Stelle des früheren Wohlstandes traten Armut und Elend. Dabei der schwerste Steuerdruck und grausame Erpressungen, trotz massenhafter Anhäufung von Kapitalien in der toten Hand. Sogar das Notwendigste mußte vom Auslande bezogen werden, und ebenso mußten die Arbeitskräfte von dort geholt werden, so daß der spanische Handel vollständig vom Ausland abhängig wurde und es nach Abschluß des Friedens mit England und den Niederlanden (1648) auch noch blieb. Spanien selbst führte an Landesprodukten nur noch die Wolle seiner zahlreichen, die verödeten Gegenden abweidenden Schafherden, sowie Wein, Südfrüchte, Öl, Salz und Seife aus; die reichen Quecksilber-, Kupfer- und Bleiminen waren aufgelassen, die Seiden-, Woll- und Leder-Manufaktur lag darnieder unter dem Mangel an Arbeitskräften, sowie infolge der sinnlosen Zollpolitik, die selbst zwischen den eigenen Provinzen Zollschranken aufrichtete und die Ausfuhr einheimischer Manufakturen hoch besteuerte. Die Fortschritte aber, die die amerikanischen Kolonien inzwischen durch Anbau von Kakao, Indigo, Tabak, Zuckerrohr usw., dann durch Ausfuhr roher Häute gemacht hatten, kamen nun den Fremden zugute, in deren Händen sich der spanische Handel befand. Ein Umschwung zum Bessern trat ein, als 1713 die Bourbonen den spanischen Thron bestiegen. Die inländische Produktion und der Handel wurden neu belebt durch Befreiung von den sie bisher hemmenden Fesseln. Der Binnenhandel wurde freigegeben, die Ausfuhrzölle wurden ermäßigt, allen Hauptstädten Spaniens gewährte man freien Verkehr mit den amerikanischen Kolonien, Ausländer wurden ins Land gezogen zur Hebung von Landwirtschaft und Industrie, endlich wurde für Verbesserung des Kreditwesens und namentlich der Kommunikationsmittel gesorgt. So erlebte Spanien in der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts wieder einen Aufschwung, die Ausfuhr nahm zu, die Einfuhr ab, Spaniens Produkte kamen wieder auf die amerikanischen Märkte; dazu stieg die Leistungsfähigkeit der Kolonien und deren Ausfuhr. Indes eine dauernde Hebung wurde dadurch verhindert, daß das Volk bei aller Tätigkeit der Regierung in seiner Trägheit verharrte. Die Produktion an Viktualien konnte den Bedarf nicht decken, so wenig als die gewerbliche Tätigkeit das Erforderliche an Kleidung, Gerätschaften usw. lieferte. Die Einfuhr stand verhältnismäßig immer noch höher als die Ausfuhr, der Ertrag der amerikanischen Minen wanderte zum größten Teile ins Ausland, so daß das Volk im ganzen arm blieb, während nur einzelne Städte und in diesen wieder nur einzelne Klassen sich bereicherten. Die Hebung war nur künstlich, nicht aus der Nation und dem Lande selbst hervorgegangen und konnte daher auch den Stürmen des letzten Dezenniums des 18. Jahrhunderts nicht trotzen.

Die **Niederlande** waren mit der Erbin von Burgund 1477 an das Haus Österreich gekommen und zwar nachmals an die spanische Linie desselben. Schon seit Graf Balduin von Flandern den lateinischen Thron in Konstantinopel bestiegen hatte, waren die Flamländer als Seefahrer und Kaufleute im Orient bekannt, während zu Hause in Flandern und Brabant sich Gewerbtätigkeit und gesunder Gemeinsinn entwickelte; daneben aber lud die geographische Lage der Niederlande die seefahrenden südlichen und nordischen Nationen ein, gerade hier anzulegen und ihre Waren auszutauschen. Wie oben erwähnt, wurden schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts die niederländischen Messen von den Italienern besucht, und deutsche, später dem Hansabunde angehörige Städte errichteten hier Kontore. Hauptstapelplätze der fremden Waren waren Brügge und Antwerpen, doch mußte ersteres seit 1485 dem letzteren weichen. Antwerpen zog fast alle Geschäfte an sich, und nach der Entdeckung des Seewegs nach Indien wurden dorthin die asiatischen und afrikanischen Waren gebracht

und gegen niederländische Gewerbserzeugnisse: Tuche, Samt- und Seidenstoffe, Goldstoffe, Leinwand usw. aus Gent, Brüssel, Ypern, Brügge, Mecheln, Haarlem usw. eingetauscht. Dieser Tauschhandel wurde dadurch gefördert, daß der Herzog von Brabant den fremden Kaufleuten aller Nationen besondere Privilegien und Zollerleichterungen erteilt hatte. In Nordniederland hatten die Engländer eine Wollniederlage zu Middelburg, während den Niederländern 1461 vom König von Frankreich gestattet war, in La Rochelle und anderen französischen Handelsplätzen Kontore zu errichten. Die niederländische Industrie bezog außer aus England ihre Wolle aus Spanien, während die übrigen Rohstoffe das Land selbst lieferte, denn der Feldbau wurde eifrig betrieben, die Viehzucht war gut entwickelt, besonders in Nordniederland, und der Bergbau im Schwunge. Außer der Herstellung von Leinwand und Wollzeugen, besonders in Amsterdam, Rotterdam und Leyden, waren in Nordniederland die wichtigsten Erwerbszweige Handel, Schiffahrt und Fischerei, und gerade die letztere brachte mit dem äußerst einträglichen Heringsfang bedeutende Summen ins Land. Nordniederländische Schiffe besuchten schon um Mitte des 16. Jahrhunderts regelmäßig die Ostsee und versorgten einen großen Teil des westlichen Europas mit nordischen Produkten, während sie dorthin aus Spanien und anderen südlichen Ländern die überseeischen Produkte brachten. Amerikanisches Gold und Silber floß jetzt den Nordniederländern immer reichlicher zu, besonders aber, nachdem die südlichen Niederlande von Spanien geplündert und verheert worden waren und die ganze Tatkraft des niederländischen Volkes sich nach den nördlichen, von Spanien unabhängigen Provinzen gezogen hatte. Seit 1570 zog sich der ganze Handel Antwerpens nach Amsterdam; und seit 1595 begannen die Niederländer den direkten Verkehr mit Indien und die Verdrängung der Portugiesen von dort. Bisher hatten die Niederländer die indischen Produkte in Lissabon geholt und von da nach dem übrigen Europa vertrieben. 1591 wurde aber durch Philipp II. von Spanien seinen portugiesischen Untertanen der Verkehr mit den niederländischen Insurgenten verboten, und diese suchten nun selbst einen nordöstlichen Weg nach Indien, indem sie längs der Nordküste Europas und Asiens und von da nach China und den Molukken segelten: der Versuch führte jedoch nur zur Entdeckung von Spitzbergen und Nowaja Semlja. Dagegen traten niederländische Kaufleute zu dem „Verein für ferne Länder" (Matschappij van Verre) zusammen und sandten eine Flotte unter Cornelius Houtman, der früher in portugiesischen Diensten gestanden hatte, nach Indien. Houtman besuchte auf Java Jakatra und Soerabaja, sowie die Inseln Madura und Bali, weshalb die Gesellschaft beschloß, auf Java eine Niederlassung anzulegen, und von da aus Verbindungen mit China und Japan anzuknüpfen. Die zu diesem Zwecke ausgesandte Flotte fuhr die Insel Mauritius an, erhielt dann von den eingeborenen Fürsten in Bantam die Erlaubnis zum Tauschhandel und besuchte noch Amboina, Ternate und die Banda-Inseln. Der glückliche Erfolg dieses Versuches führte zur Gründung mehrerer Gesellschaften, die die kleinen Sunda-Inseln und Sumatra besuchen und hier wie auf den anderen Inseln Verbindungen anknüpfen ließen, bald aber erkennen mußten, daß sie sich durch die gegenseitige Konkurrenz nur schadeten und ihre Kräfte zersplitterten. Sie folgten daher einer Aufforderung der Generalstaaten, sich zu einer großen Gesellschaft zu vereinigen und gründeten die Holländisch-Ostindische Kompagnie, die mit dem 20. März 1602 ins Leben trat und ausgedehnte Privilegien, zunächst auf 21 Jahre, erhielt. Sie richtete ihr Hauptaugenmerk auf den Indischen Archipel, zunächst auf die Molukken, Java und Sumatra. Daneben wurden Faktoreien an der Koromandel- und Malabar-Küste angelegt, in Negapatam aber errichtete man einen Hauptstapel-

platz für holländische Leinwand. Um den Alleinhandel mit den Produkten der Molukken an sich zu ziehen, mußten die Engländer, die sich seit 1601 zum selben Zweck in Bantam und in Jakatra niedergelassen hatten, verdrängt werden, was auch gelang, ebenso wie die Besitzergreifung der Insel Timor 1613. 1621 wurde auf den Trümmern Jakatras die neue Stadt Batavia als Sitz des Generalgouvernements angelegt. 1651 nahm die Flotte der Kompagnie den Portugiesen Malakka, 1658 Ceylon, Cochin usw. Zuvor hatte die Kompagnie auch in Siam und seit 1624 auf der Insel Formosa Kontore errichtet; doch bestanden letztere nur bis 1662. Auf der Insel Japan hatten die Holländer ebenfalls die Portugiesen vertrieben und waren seit 1638 neben den Chinesen im Alleinbesitz des Handels. Zuletzt eroberten sie die Insel Celebes, auf der sich bis 1660 noch die Portugiesen behauptet hatten. Endlich seit 1747 besetzten sie auch Teile der Insel Borneo. Das ganze Gebiet der vollständig souveränen Kompagnie zerfiel in die fünf Gouvernements Java, Amboina, Ternate, Makassar und Ceylon; ein sechstes bildete die Niederlassung am Vorgebirge der guten Hoffnung, ihrem Zwecke gemäß eine Ackerbaukolonie zur Versorgung der Ostindienfahrer mit frischem Proviant für Hin- und Rückreise.

Eine zweite Gesellschaft war die 1621 entstandene Holländisch-Westindische Kompagnie. Schon unter Karl V. waren Nordniederländer nach Afrika und Amerika gesegelt und hatten sich auch kleine Gesellschaften gebildet, um mit diesen Ländern Handel zu treiben, so daß schon vor 1579 die Zahl der Westindienfahrer auf 120 gestiegen war; an der Guineaküste, in Brasilien und San Domingo handelten zu Anfang des 17. Jahrhunderts ebenfalls Niederländer, die Prinzeninsel im Meerbusen von Guinea kam in den Besitz eines zeeländischen Kaufmanns, 1612 ward das Fort Nassau an der Goldküste Oberguineas erbaut. Diese Umstände führten zur Gründung genannter Kompagnie, die sich darauf beschränkte, mit Negersklaven zu handeln, und den größten Teil von Guyana, sowie einige westindische Inseln und einige Küstenpunkte in Oberguinea zu besetzen und zu behaupten; was sie in Nordamerika besessen hatte (der südliche Teil des jetzigen Staates Neuyork mit der Hauptstadt Neu-Amsterdam, jetzt Neuyork) ging 1664, Brasilien dagegen schon 1654 wieder verloren. Die Flotte der Kompagnie brachte von 1623 bis 1638 545 portugiesische und spanische Schiffe mit einem Wert von 90 Mill. Gulden auf. 1634 eroberte die Kompagnie Curaçao und 1667 die englische Kolonie Surinam und zog Kolonisten dorthin, namentlich deutsche, so daß sich dieselbe zu einer der einträglichsten Besitzungen hob. In Afrika nahmen die Holländer 1630 Angola, das sie aber 1661 wieder an die Portugiesen zurückgaben, die Inseln Arguin und Goree und beherrschten von da an den größten Teil der Küste von Guinea neben den Engländern, die seit 1637 die Portugiesen aus dem übrigen Teil von Guinea vertrieben hatten. Indes war die Gesellschaft, nachdem die Kaperkriege seit dem Westfälischen Frieden ihr Ende erreicht hatten, bis 1674 so in Verfall geraten, daß eine neue an ihrer Stelle gegründet werden mußte, die zwar alle Besitzungen der alten erhielt, aber auch nicht gedeihen wollte. Sollte daher der Handel, den die Holländer mit ihren westindischen Kolonien trieben, nicht zugrunde gehen, so mußte der Kompagnie der Alleinhandel nach Westindien und die Kultur der dortigen Besitzungen genommen werden: 1734 wurde deshalb allen Holländern gegen Erlegung von 2% der Handel dahin freigegeben und den Kolonisten gestattet, ihre Plantagen selbst zu übernehmen; die Gesellschaft aber hörte 1790 auf.

Im Mutterlande nahm unter den Erwerbszweigen neben dem Getreidehandel die Heringsfischerei und der Walfischfang die erste Stelle ein und demnächst das Frachtgeschäft. Im Anfang des 17. Jahrhunderts, als die

Holländer nur wenige oder gar keine Konkurrenten hatten, schickten sie bis zu 3000 Buisen (spr. Beusen) auf den Heringsfang aus; die Anzahl der Menschen die sich mit demselben ernährten, wurde damals auf 60000 angegeben. In der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts erstanden ihnen aber sehr bedeutende Konkurrenten, da Schweden, England, Frankreich und die Emdener Heringsfischerei-Kompagnie sich ebenfalls dem Heringsfang zuwandten. Den Walfischfang lernten die Holländer erst im 17. Jahrhundert, wo auch die Grönlandsfahrten ihren Anfang unter Führung von Basken nahmen. 1614 erstand schon die Nordische Gesellschaft für Walfischfang. Das Frachtgeschäft blühte in Holland besonders im 16. und 17. Jahrhundert. Schon in früherer Zeit waren die holländischen Schiffswerften so berühmt, daß fast alle europäischen Nationen in Holland ihre Schiffe bauen ließen (Zaardam in der Nähe von Amsterdam lieferte besonders viele), und daraus ergab sich, daß Holland auch die meisten Seefrachtfuhren besorgte, die Holländer die Seefuhrleute Europas genannt wurden. Erst durch die 1651 erlassene und 1660 erneuerte englische Navigationsakte erlitt ihre Frachtschiffahrt einen schweren Stoß, da nunmehr die seefahrenden Nationen auf ihren Schiffen nur noch solche Waren in Englands Häfen einführen durften, die in ihrem eigenen Lande erzeugt oder verfertigt waren. Diese Akte traf fast nur Holland, dessen Handel mit England und den englischen Kolonien dadurch ungemein beschränkt wurde. Es folgten kriegerische Zusammenstöße, in denen sich allmählich Englands Macht fühlbar machte, und im Frieden von 1654 mußte die Navigationsakte von Holland anerkannt werden. Auch in den nordischen Meeren trat ihm nun die Konkurrenz der Engländer entgegen, die Norweger konkurrierten mit ihm in der Fischerei, die deutschen Handelsstädte im Zwischenhandel mit Südeuropa.

Wie oben bemerkt, war Amsterdam der Mittelpunkt des niederländischen Welthandels, und zwar in dessen gesamten Beziehungen. Hier kam auch der Effekten- und Aktienhandel auf. In dem Grade, in dem seit der letzten Hälfte des 17. und dem Anfange des 18. Jahrhunderts der niederländische Handel an Umfang verlor und die Industrie in Abnahme kam, mußten die angesammelten Kapitalien, die im Lande nicht beschäftigt werden konnten, einen anderen Ausweg suchen. Dieser bot sich dadurch, daß der Staatsaufwand, der sich infolge der fast ununterbrochenen Kriege unverhältnismäßig gesteigert hatte, Staatsanleihen nötig machte: da nun Venedig und Genua nicht mehr helfen konnten, so ging man Holland an. Aber nicht nur fremde Staaten erhielten Darlehen, auch Plantagenbesitzer in fremden Kolonien und namentlich die holländische Republik selbst, so daß schon seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Holland ein großartiger Handel mit den Schuldscheinen oder Effekten und Aktien der verschiedenen Schuldner getrieben wurde. Als eine Entartung der damit getriebenen Spekulation ist der Tulpenhandel zu erwähnen, der 1634—1637 seine größte Höhe erreichte, um dann mit furchtbaren Verlusten zu enden.

So hoch die Niederlande in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts standen, teilweise auch infolge der Schwäche und Zerrüttung ihrer Nachbarländer, so mußte doch naturgemäß ihre stattliche Macht sinken, sobald die Nachbarländer sich wieder kräftigten. Mit ihrer politischen Machtstellung sank aber auch ihre Welthandelsstellung, und zwar trotzdem der Handel selbst dauernd rege blieb. Eine Folge ihrer geminderten Machtstellung war ihre Neutralität während der Kriege im Anfange des 18. Jahrhunderts und in der nächsten Folgezeit. Was aber Holland durch seine Neutralität während des österreichischen Erbfolgekrieges und der folgenden Kriege gewonnen hatte, verlor es im nordamerikanischen Freiheitskriege.

Die südlichen, sogenannten spanischen Niederlande hatten lange dar-

niedergelegen; erst seit dem Frieden von Rastatt, 1714, wo sie an Österreich kamen, erholten sie sich wieder, und namentlich ihre Bodenkultur nahm einen großen Aufschwung; nicht nur Getreide, das in Holland stets einen guten Markt fand, sondern auch Flachs und andere Bodenerzeugnisse, wie Hopfen, Krapp, Rapssamen, wurden von hier stark ausgeführt. Dabei hob sich, dank dem Reichtum des Landes an Rohprodukten, Gewerbe und Industrie, besonders in Leinen, Tuchen, Spitzen, Leder, Metallarbeiten. Da Antwerpens Seehandel infolge der Sperre, die Holland seit dem Westfälischen Frieden über die Mündung der Schelde verhängt hatte, gänzlich darniederlag, so bemühte sich die Regierung, den Seestädten oder doch Ostende zu einem direkten Handel mit mehreren europäischen Ländern zu verhelfen und sie so der Abhängigkeit von Holland zu entziehen. Der auswärtige Handel, insbesondere die Ausfuhr nach Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien usw. erweiterte sich, und im Binnenlande arbeitete sich Brüssel zu einem der bedeutendsten Handelsplätze empor.

England hatte im Mittelalter wenig Anteil am Handel: es führte nur Wolle, Häute, ordinäres Pelzwerk, Zinn und Blei, seit Mitte des 14. Jahrhunderts auch Steinkohlen aus Newcastle aus, aber da es ihm damals noch an Schiffen fehlte, so besorgten den ganzen Handel nur Fremde: Hansen, Niederländer, Italiener usw., und besonders in London vermehrte sich infolge der besonderen Privilegien, welche Eduard I. und Eduard III. den fremden Handelsleuten gewährten, die Zahl derselben sehr bedeutend. Niederländer, Deutsche, Portugiesen und Basken besuchten die englischen Küsten auch wegen der Fischerei; aber mit ihnen traten mehrere englische Städte, besonders Yarmouth u. a. in Norfolk, in Wettbewerb, indem sie selbst ausgedehnten Handel mit Fischen trieben. Im 14. und 15. Jahrhundert stieg mit dem zunehmenden Luxus auch die Einfuhr, und nun begannen auch die englischen Kaufleute Anteil am Handel zu nehmen. Die Handelsgesellschaften des „Thomas a Becket", der „Stapler", später die „Adventurers" (s. S. 52) suchten den Export von Rohwolle und Wollwaren an sich zu ziehen, und schon in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts hatten sie der Hansa einen großen Teil des Handels nach den Niederlanden entwunden. Einen hervorragenden Anteil am englischen Wollhandel nahmen neben der Stadt Calais, die sich 1346—1588 in englischem Besitz befand, die Normandie, Gascogne und einige andere Gegenden Frankreichs. Der Handel Schottlands beschränkte sich auf die Ausfuhr von Rohstoffen, als Wolle, Felle, Häute nach den Niederlanden, Vieh nach England; die Schiffahrt war nicht unbedeutend. Fischerei und Wollweberei waren die Hauptgewerbe. Irland lieferte für England Getreide, wollene und leinene Stoffe, an die Niederlande hauptsächlich Häute, Felle, Wolle und Fische. Seit dem 16. Jahrhundert nahmen die Verhältnisse Englands einen mächtigen Aufschwung: Heinrich VII. (1509—1547) hob die Klöster auf, erteilte dem Adel die Erlaubnis, seine Güter zu veräußern, und beschränkte die Frondienste; infolge dieser Maßregeln hob sich die Landwirtschaft überraschend schnell, und mit ihr ging die Industrie, indem die Einfuhr vieler fremden Kunsterzeugnisse (z. B. der Seidenwaren) verboten und ebenso die Ausfuhr halbfertiger Wollwaren möglichst verhindert wurde. Die Schiffahrt stand noch zurück hinter der der Deutschen und Niederländer, wenn auch englische Kaufleute sich bis nach Nordamerika, Brasilien, der Levante und Berberei wagten; immerhin mußte sich England zumeist fremder Schiffe bedienen. Ein wichtiges Ereignis für Handel und Schiffahrt war die Anknüpfung eines direkten Verkehrs mit der russischen Küste am Weißen Meer durch R. Chancellor 1553, infolge deren die Vermittelung der Hansa und der Holländer beim Bezug der russischen

Produkte umgangen werden konnte. Eine weitere Entwickelung und Kräftigung erhielten diese Anfänge unter der Königin Elisabeth (1558—1603). Die den fremden Kaufleuten, namentlich den Hansen, bewilligten Privilegien wurden aufgehoben, da man sich nicht entschließen konnte, die gleichen den Engländern auch in Deutschland zu bewilligen; der Stahlhof wurde geschlossen, und alle Deutschen wurden aus England ausgewiesen, als Rache dafür, daß auf Drängen der Hansen die Adventurers aus Deutschlands Hafenplätzen ausgewiesen worden waren. Zum Schutz der einheimischen Industrie wurden ausländischen Erzeugnissen die englischen Märkte verschlossen und englischen Kaufleuten, die auswärtige Handelsverbindungen anknüpfen wollten, besondere Privilegien, selbst Monopole erteilt. Es entstanden zahlreiche Handelsgesellschaften, am Ende des 16. Jahrhunderts auch die Ostindische Kompagnie, eine Levantische, eine Ostländische usw., während zu neuen seemännischen Unternehmungen die Weltumsegelungen eines Drake, Stephens und Cavendish anregten. So wurden die Hansen und Holländer immer mehr verdrängt, und der englische Handel dehnte sich immer weiter aus: über Rußland, von da bis Persien und Kleinasien, von wo man Seide, Baumwolle, Drogen bezog, dann ins Mittelmeer und an die Guineaküste; an den Bänken von Neufundland fingen englische Fischer neben den französischen und spanischen den Stockfisch. Am lebhaftesten war der Woll- und Tuchhandel nach Antwerpen, später nach Middelburg und endlich nach Amsterdam. Da der auswärtige Handel zunahm und zugleich der Seekrieg mit Spanien tatkräftig geführt wurde, so nahm auch der Schiffbau raschen Aufschwung, und die Beute in Gold, Silber und reichen spanischen Schiffssendungen mehrte das Vermögen, so daß die Preise stiegen, infolgedessen die Landwirtschaft neue Förderung erfuhr und bei dem zunehmenden Luxus sich auch Handel und Gewerbe hoben. 1576 gründete Gresham die erste Börse. 1589 erfand Lee den Strumpfwirkerstuhl, den er aber nur in Frankreich einführen konnte; es ward dann der Geldhandel freigegeben, es entstand die erste Seeassekuranz; Raleigh versuchte, Neu-England zu kolonisieren. Das 17. Jahrhundert brachte die Stürme des Bürgerkrieges über England, während deren es sich an den auswärtigen Märkten durch die zur Welthandelsmacht gelangten Niederlande verdrängt, auf dem heimischen Markt aber durch französische Konkurrenz, besonders in Seiden- und Leinenstoffen, Glas-, Papier- und Galanteriewaren überflügelt sah. Cromwells Regiment (1649—1659) brachte endlich eine Wendung zum Bessern, die sich in der Tat als grundlegend erwies, wenn sie auch nur vorübergehend zu sein schien: durch die Navigationsakte von 1651, die zuerst gegen die Niederlande berechnet war, suchte er den englischen Handel gegen auswärtige Konkurrenz zu schützen. Kamen nach Cromwells Regierung auch Schwankungen in der staatlichen Handelspolitik vor, so zeigen Englands Industrie und Handel doch von hier an ein stetiges Fortschreiten, insbesondere seit die englischen Kolonien in Nordamerika heranwuchsen. 1585 hatte Walter Raleigh dort eine kleine Insel und das benachbarte Land, von ihm zum Andenken an seine „jungfräuliche“ Königin Virginia genannt, in Besitz genommen, 1606 wurde die erste Niederlassung dort angelegt und Jamestown gegründet, 1626 Boston erbaut, 1628—1640 wurden die Kolonien in Neu-England angelegt, zu denen Lord Baltimore 1632 noch Maryland fügte, 1660 kamen New York und New Jersey und 1662 Connecticut hinzu, 1663 Carolina, 1682 Pennsylvania; 1655 nahm Cromwell Jamaika den Spaniern, Abenteurer besetzten Barbados und andere westindische Inseln, von wo aus sie Schmuggel und Seeraub betrieben, wo sie aber auch Tabak, Zucker und Baumwolle anbauten; 1662 besetzten Kolonisten die Campechebai. Die Kolonien waren von dreierlei Art: entweder königliche Gründungen, oder freie

Ansiedelungen, die unter demokratischer Verfassung standen, oder endlich Ansiedelungen aristokratischen Charakters, an deren Spitze Adelige mit ausgedehnten Befugnissen standen. Unter Karl II. war die ganze Ostküste von Nordamerika englisch und lieferte Pelzwerk und Tabak nach England; die Kolonisten selbst aber mußten die Einführung des Kolonialsystems über sich ergehen lassen, wonach die Kolonien nur nach dem Mutterlande Handel treiben durften, und hatten sich auch sonst durch allerlei Hindernisse durchzuarbeiten. Weit wertvoller als diese nordamerikanischen Kolonien erwiesen sich für Englands Handel die ostindischen Besitzungen. 1600 hatte eine Gesellschaft ein Privilegium für den Handel nach Ostindien erhalten; sie legte Niederlassungen und Handelskontore an der Malabar- und Koromandel-Küste an, zu denen Karl II. 1668 die ererbte Insel Bombay fügte, unterstützte die einheimischen Fürsten und Perser im Streite gegen die Portugiesen, erhielt das Recht, in Bender Abbas am Persischen Meerbusen eine Niederlassung zu gründen und knüpfte unter Anlegung von Kontoren und Forts von da aus weiter Handelsverbindungen über Ispahan nach Mittelasien an. Von da schritt sie immer weiter ins Innere Vorderindiens fort, erregte aber durch ihre Erpressungen und Ausbeutungen die Erbitterung der Inder und wurde schließlich von dem Großmogul Aurengzeb gedemütigt, indem er sie 1669 zwang, ihn um Frieden und um die Erlaubnis zur Erbauung der Stadt Kalkutta zu bitten. Zehn Jahre später erlaubte das Parlament den Handel nach Ostindien jedem Engländer. Die von der Senegalkompagnie für den Handel mit Goldstaub und Negern an der Guineaküste angelegten Niederlassungen und Forts wurden 1667 im Frieden von Breda als englischer Besitz bestätigt.

Mit Wilhelms III. (von Oranien) Regierungsantritt brach eine neue Zeit an. Er erneuerte die von Jakob II. aufgehobenen Einfuhrverbote französischer Waren, verbot, bezw. erschwerte durch sehr hohe Zölle die Einfuhr aller Artikel, die auch in England verfertigt würden, ja selbst die der indischen Seidenzeuge, ein Verbot, das später auch auf die indischen Baumwollwaren ausgedehnt wurde; die früheren Einfuhrverbote auf ausländische Rohstoffe wurden aufgehoben, während die Ausfuhr von Rohprodukten, die in England verarbeitet werden konnten (rohe Häute, Wolle, ungefärbte Tuche, Walkerde, Pfeifenton u. s. w.), untersagt wurde; die Ausfuhr einzelner Fabrikate, namentlich solcher, die aus ausländischen Rohstoffen verfertigt wurden, förderte man durch Erteilung von Prämien. Es wurde mithin ein vollständiges Schutzzollsystem eingeführt und dieses auch auf die Kolonien ausgedehnt, wo durch die Navigationsakte bereits alle Konkurrenz zu gunsten der englischen Produzenten ausgeschlossen war: den Aufschwung der Industrie verhinderte man, damit sie die Rohprodukte nach England abgeben und von dort ihren Bedarf holen mußten; für die Einfuhr einzelner Rohprodukte aus den amerikanischen Kolonien nach England, namentlich für Schiffsbaumaterial, wurden Prämien bewilligt, um die schwedische und russische Einfuhr zu beschränken. Ein Löwenvertrag in solchem Sinne war auch der Methuenvertrag mit Portugal von 1703 (s. o. S. 58), durch den den englischen Produkten der Eingang nach Portugal erleichtert wurde gegen eine Zollermäßigung für portugiesische Weine. Unter diesem System erholte sich die Industrie Englands bald wieder, um so mehr, als ihr infolge der Aufhebung des Religionsediktes von Nantes, 1685, eine Masse tüchtiger und geschickter Arbeiter zugeführt wurde, insonderheit für die Seiden-, Woll-, Leinen-, Papier-, Glas-, Hutindustrie u. a. In Sheffield und Birmingham wurde besonders Metallindustrie getrieben, wesentlich gefördert durch die erhöhte Kupfergewinnung in Cornwall und die zunehmende

Ausbeutung von Steinkohlen in Northumberland; Steinsalz, Blei, Zinn, Stahl, Kupfer, Wedgwoodgeschirre, Zucker, Papier, Hüte wurden gesuchte Ausfuhrartikel. In die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts fallen die für die Baumwollindustrie wichtigen Erfindungen der Spinning Jenny von Hargrave, 1767, und der Spinnmaschine von Arkwright, 1769. Hunderte von Schiffen fanden nun Beschäftigung in der Zufuhr von Rohmaterialien für die englische Industrie, die jetzt bald die französische und holländische überflügelte und immer mehr Märkte im Auslande fand. Dazu kam die steigende Zufuhr von Kolonialwaren teils zum eigenen Verbrauch, teils zur Wiederausfuhr, namentlich von Tee, Zucker, Tabak und Reis. Endlich vermittelten englische Schiffe den Verkehr zwischen Nordamerika und Westindien, das regelmäßige Zufuhr von Fischen, Fleisch und Mehl erhielt, wie auch Spanien und Portugal von Nordamerika Getreide, Mehl und Reis bezogen. Infolge der glücklichen Kriege mit Spanien und Frankreich, die 1763 ihr Ende erreichten, erweiterte sich der englische Kolonialbesitz: den Franzosen wurden Kanada, Neufundland, einige westindische Inseln und die Niederlassungen am Senegal abgenommen, den Spaniern Florida und Gibraltar, dazu Prisen von unermeßlichem Werte. Indem sich England an den Kriegen meist dadurch beteiligte, daß es (in Fabrikaten) Subsidien zahlte, sowie Flotten stellte, sicherte es sich gegen feindliche Einfälle und bemächtigte sich des Alleinhandels zur See. Die Kriege wurden Handelskriege, der Friedensschluß war zugleich auch ein Handelsvertrag. Auch vor Schleichhandel schreckte man nicht zurück; so wurde von den westindischen Besitzungen nach dem spanischen Amerika, sowie von Gibraltar nach Spanien lebhafter Schmuggel getrieben. Unterdessen hatte auch die ostindische Gesellschaft mit Glück gegen die Großmogule von Delhi operiert und die einheimischen Fürsten für sich gewonnen, denn diese hofften, mit Hilfe Englands unabhängig zu werden; statt dessen sanken sie aber zu Erbstatthaltern der Gesellschaft herab, die 1765 bereits ganz Bengalen besaß, sich auch in Kanton festsetzte, aber in Maskat einen Nebenbuhler für Bender Abbas erhielt. Die größte Gefahr aber erwuchs der Ostindischen Kompagnie aus den Mißbräuchen in ihrer Verwaltung, aus ihren Bestechungen und Erpressungen, endlich wegen rückständiger Zahlungen, so daß die Gesellschaft sich 1773 um Hilfe und Nachsicht an das Parlament wenden mußte, das denn auch die Gelegenheit benutzte, der Regierung dauernden Einfluß auf die indischen Angelegenheiten zu schaffen, insonderheit das Recht der Aufsicht und der Ernennung der obersten Beamten; 1784 wurden Verfassung und Verwaltung Indiens geändert und eine eigene Oberaufsichtsbehörde über Indien eingesetzt.

Im Innern entwickelten sich aber bei der Ruhe, die jetzt das Land genoß, Wohlstand und Betriebsamkeit. Der Hauptsitz des Handels war London; ihm zunächst stand hinsichtlich des Verkehrs mit Amerika und den südeuropäischen Staaten erst Bristol, dann Liverpool, das namentlich noch den Handel Irlands mit Amerika (Schlachtvieh und Leinen) vermittelte. Der Industrie verdanken Manchester, Leeds, Halifax, Birmingham, Sheffield ihr Emporkommen, das Bankwesen entwickelte sich ganz besonders in Glasgow in Schottland, wo 14 Banken ihren Sitz hatten. Aus dem immer mehr in Aufnahme kommenden System der Staatsanleihen entstand in England, wie früher in Holland, der Handel mit Staatspapieren: die Londoner Börse war der Sitz des ausgedehntesten Geld- und Spekulationsgeschäfts, welch letzteres aber auch hier zu einer schweren Krisis führte: die Südsee-Kompagnie, 1711 gegründet und ursprünglich für den Handel längs der Ostküste Südamerikas und der ganzen amerikanischen Westküste privilegiert, übernahm von der Regierung einen Teil der Staatsschulden, worauf ihre Aktien zu einer

fabelhaften Höhe getrieben wurden; plötzlich stürzte aber das Unternehmen zusammen: die Gesellschaft wurde mit 40 Millionen £ bankerott, Tausende von Familien waren ruiniert. Glänzend dagegen bewährte sich die 1694 gegründete Bank von England, die jeder Krisis trotzte. So besonders in den Jahren 1696, 1745 und 1780.

Endlich aber sollte sich die Kolonialpolitik Englands rächen: die nordamerikanischen Kolonien waren nur künstlich in wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Mutterlande erhalten worden; ihren Bedarf an Industrieprodukten mußten sie aus England holen, selbst Industrie treiben durften sie nicht. Eine solche engherzige Handelspolitik, der gegenüber sich die Kolonien durch ergiebigen Schleichhandel zu entschädigen suchten, erbitterte sie immer mehr gegen England, und endlich, als der Steuern immer mehr wurden, der Tee bei der Landung in Amerika auch noch verzollt werden mußte, machte sich die Erbitterung in der Erklärung Luft, keinen Tee mehr landen zu lassen. Als die englische Regierung darauf noch gegen die Kolonie Massachusetts mit Strenge vorging, einigten sich sämtliche Kolonien auf dem Kongreß zu Philadelphia, 1774, den Handel mit England abzubrechen. Der Versuch eines Ausgleichs scheiterte, und 1775 begann mit dem Gefecht bei Lexington der Freiheitskampf der Nordamerikaner, in den auch Frankreich, Spanien und die Niederlande verwickelt wurden. Während dieses siebenjährigen Kampfes auf allen Meeren rissen die neutralen Staaten: Rußland, Dänemark, Schweden, Preußen, Hamburg usw., einen großen Teil des Handels zwischen dem Nordosten und Südwesten Europas an sich, so daß man es bei den großen Opfern, die Großbritannien gebracht hatte, fast für unmöglich hielt, daß es sich wieder erholen könnte. Indes kaum hatten die nordamerikanischen Freistaaten die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit 1783 durchgesetzt, als sich auch schon zwischen ihnen und dem ehemaligen Mutterlande, dank der gleichen Nationalität, der gleichen Sprache, gleicher Sitten und alter Handelsverbindungen, der Verkehr lebhafter als je entwickelte.

Frankreich war infolge seiner politischen und sozialen Verhältnisse mit seinem Handel hinter dem anderer Nationen zurückgeblieben. Nur einige wenige Produkte des Bodens und Gewerbes: Wein, Früchte, Waid, Seesalz, Leinen, kamen auf den Weltmarkt, indem sie von Ausländern auf den Messen zu Troyes, Reims, Beaucaire, Lyon usw. aufgekauft und entweder nach dem Osten durch den Jura, oder von den Hansen und Normannen nach dem Nordosten, bezw. Antwerpen gebracht wurden. Vom Auslande bezog Frankreich wenig: Edelmetalle wurden von Spanien gegen Getreide genommen, Prachtgewänder, sowie goldene und silberne Luxusgegenstände, die mit Edelmetall aufgewogen werden mußten, kamen von Italien. Wohl war von einzelnen Königen hier und da etwas zur Hebung des Gewerbelebens geschehen, aber nichts von Dauer; erst Franz I. suchte 1571 die Seidenweberei in Frankreich heimisch zu machen, indem er Seidenweber aus Italien heranzog, die sich freilich das Rohprodukt aus Italien und der Levante kommen ließen. Aus Spanien vertriebene Juden pflegten in ihrer neuen Heimat Frankreich die früheren Verbindungen mit den Barbareskenstaaten. Wohl fanden Schiffe, die auf Entdeckungen ausgesandt waren, Neuschottland, Neufundland, Kanada, aber für Kolonisation geschah soviel wie nichts. Mit Brasilien wurde ein lebhafter Zwischenhandel in Farbhölzern gepflogen, die man nach den Niederlanden verfrachtete. Indes litt Frankreich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts schwer unter religiösen Unruhen und Bürgerkriegen, namentlich wurde die ländliche Bevölkerung furchtbar gedrückt, so daß es Heinrich IV. und seinem Minister Sully schwere Mühe kostete, den Ackerbau wieder einigermaßen zu heben. Zwar vorläufig gelang es ihnen: während sich der König um die

Hebung der Gewerbe bemühte, nahm sich Sully hauptsächlich der Bodenkultur an, beide aber arbeiteten vereint daran, die Finanzverwaltung zu bessern, die Besteuerung zu regeln, die Privilegien zu beschränken, das Münzwesen zu reformieren, Landstraßen, Kanäle, Brücken zu bauen, bezw. zu verbessern, die Schiffahrt zu begünstigen usw. Indes waren alle diese Verbesserungen von kurzer Dauer, da die folgenden Regierungen, anstatt etwas für Industrie zu tun, diese vernachlässigten und sie wie die Landwirtschaft durch unerschwingliche Abgaben drückten, dazu aber außerdem die verkehrtesten Zollbestimmungen trafen. Gleichwohl brachte die Erweiterung des Handels der Holländer und die Importbedürftigkeit der spanischen Industrie immer noch Leben in den französischen Handel. Holland bezog aus Frankreich alle Arten Seidenstoffe, Knöpfe, Spitzen, Hüte, Handschuhe, Papier, Leinwand usw., Artikel, die in Verbindung mit Wein, teilweise auch mit Getreide nach England ausgeführt wurden — aber alles auf fremden Schiffen, wie auch Frankreichs Handel mit Westindien von holländischen Schiffen besorgt wurde. Der Verkehr mit Akadien (Neuschottland) und Kanada, wo sich seit Anfang des 17. Jahrhunderts, durch Heinrich IV. begünstigt, Franzosen niedergelassen hatten, beschränkte sich auf Pelzhandel mit den Eingeborenen; die Fischerei bei Neufundland wie auch der levantinische Handel Frankreichs konnte gegen die Holländer nicht aufkommen. Eine Handelskompagnie für Hebung des Handels mit Neufundland und Neufrankreich hatte keine besonderen Erfolge. Eine neue Zeit trat erst mit Colberts Verwaltung 1661 ein. Er suchte den Transit- und Zwischenhandel neu zu beleben, sowie die verschiedenen Gegenden des Landes miteinander in bessere Verbindung zu bringen, den Verkehr mit den Kolonien, mit beiden Indien, Nordamerika, mit der Levante, mit Afrika, mit dem europäischen Nordosten zu erweitern, Schiffahrt und Seewesen des Landes zu heben, der Industrie weitere Gebiete zu eröffnen, frische Kräfte für dieselbe heranzuziehen; belastete zum Schutze der einheimischen Industrie die holländischen und britischen Waren mit hohen Zöllen, erteilte für gewisse Industriezweige Prämien und Vorschüsse, sowie Privilegien, gründete auch selbst Staatsunternehmungen, schloß, um neue Absatzgebiete für die französische Industrie zu gewinnen, Handelsverträge ab und rief Handelsgesellschaften ins Leben. Dagegen lag in seiner Wirtschaftspolitik, die sich vollständig von den Grundsätzen des Merkantilsystems leiten ließ, eine ungerechte Bevormundung der Privatindustrie durch eine Masse von Verordnungen, und wenn er dem Ackerbau durch Verminderung besonders drückender Abgaben zu Hilfe kam, so schadete er ihm auf der anderen Seite durch seine verfehlte Gesetzgebung über die Getreideausfuhr. Dennoch erhob sich unter ihm Frankreich zu einer seiner Größe und seinen Hilfsquellen entsprechenden Stellung unter den handeltreibenden Nationen. Aber mit ihm gingen auch seine Schöpfungen zu Grunde. Nicht in innerer Kräftigung und Stärkung, sondern in äußerem Machtzuwachs und in dem Streben nach Weltherrschaft sah Ludwig XIV. das Heil Frankreichs. „L'État, c'est moi" — diesem Grundsatz getreu ward in Frankreich gewirtschaftet, das Land seiner besten Arbeitskräfte beraubt und durch immer schwerere Lasten niedergedrückt. Die Aufhebung des Edikts von Nantes (1685) trieb Hunderttausende der besten Gewerbetreibenden und brauchbarsten Industriearbeiter aus dem Lande, der spanische Erbfolgekrieg (1701—1713) beraubte es seiner ackerbautreibenden Bevölkerung; die Felder blieben unbebaut, und Frankreich lag im Innern wie nach außen völlig erschöpft darnieder, da das verarmte Volk das vom Auslande bezogene Getreide nicht mehr bezahlen konnte. In Handel, Schiffahrt und Industrie, wie auch in der äußeren Machtstellung mußte es Großbritannien das Feld räumen. Die folgenden Friedensjahre konnten bei

der Unfähigkeit der Nachfolger Ludwigs XIV. Frankreich nicht aufhelfen: die finanzielle Zerrüttung griff immer weiter um sich, trotz aller Experimente auf diesem Gebiete. Da ward Frankreichs Finanzwesen in die Hände des Schotten John Law gelegt: er sollte der Retter sein, brachte aber vielmehr durch den Aktienschwindel, der sich an die Gründung einer Zettelbank (1716) und der Mississippi-Kompagnie anschloß, nach vier Jahren das Land an den Abgrund der vollständigsten finanziellen Ohnmacht und Kreditlosigkeit, Tausende von Familien aber an den Bettelstab. Gleichwohl erfuhr noch unter Ludwig XIV. der auswärtige Handel Frankreichs eine bedeutende Zunahme, was aber lediglich der Eroberung des Elsasses und Südflanderns zuzuschreiben ist. Die Einfuhr bestand aus Vieh und Getreide, Rohseide, Wolle, Flachs, Garn, Eisen, Holz, Steinkohlen und Kolonialprodukten, die Ausfuhr aus Manufakturwaren, Wein, Spirituosen, Putz- und Modewaren und Kolonialprodukten. Letztere waren besonders Kaffee, Zucker, Tabak und Gewürze, von denen dreiviertel aus den französischen Kolonien Westindiens kamen; Zucker hauptsächlich von den Antillen, und zwar zwei Dritteile der gesamten Zuckerausfuhr, Kaffee über die Hälfte der gesamten Ausfuhr. Im übrigen hat Frankreichs Gewerbe in den späteren Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wenig Fortschritte gemacht; nur einzelne Industrieerzeugnisse erreichten eine höhere Vervollkommnung und wurden daher Gegenstand der Nachfrage für das Ausland, so namentlich Seide, Tuch- und Leinwandgewebe, Glaswaren und allerlei Luxuswaren. Diese Artikel gingen besonders nach Spanien, der Schweiz, Italien und der Levante, während der Nordosten, besonders Schweden, Abnehmer französischer Weine war, Deutschland die Luxusartikel kaufte. Fast noch weniger Fortschritte machten Ackerbau und Viehzucht, da auf dem platten Lande eine erdrückende Steuerlast ruhte.

Frankreichs Kolonialwesen hat in dieser Zeit wenig Erfolge aufzuweisen. Privatunternehmer entdeckten 1604 Kanada, 1608 wurden Quebec und Montreal gegründet, Kap Breton wurde als Verbrecherkolonie benutzt, auf Neufundland entwickelte sich eine lebhafte Fischerei, sonst wurde Pelzhandel getrieben. Als einzelne Auswanderer die Kolonisation weiter betreiben wollten und sie zu prosperieren schien, erweckte dies Englands Eifersucht. Infolgedessen wurden 1759 im englisch-französischen Kriege den Franzosen die vorteilhaftesten Stellungen in Nordamerika genommen, und 1763 verlor Frankreich sogar Kanada an England. In Louisiana hatte Coligny durch Ribaud eine Kolonie gegründet, um deretwillen aber Reibereien mit Spanien entstanden; 1722 gründeten französische, deutsche und schweizer Kolonisten New Orleans, hatten aber mit Indianerstämmen zu kämpfen; vom Mutterlande ungenügend unterstützt, waren sie nicht im stande das produktenreiche Land auszubeuten. Nach dem englisch-französischen Kriege um Kanada verlor Frankreich 1763 die östliche Hälfte desselben an England, 1764 die westliche Hälfte an Spanien. Cayenne, von Abenteurern in Besitz genommen, half sich kümmerlich durch. Dagegen entwickelten sich die westindischen Kolonien sehr günstig, namentlich die kleinen Antillen mit Hilfe der Flibustier; in St. Domingo, Guadeloupe und Martinique hoben sich Zuckerproduktion und Kaffeekultur zu einer nicht geahnten Höhe. An der afrikanischen Westküste, wo nordfranzösische Schiffe schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts Handelsverbindungen angeknüpft haben sollen, setzte sich 1621 eine „afrikanische Handelsgesellschaft" fest, um Handel mit Sklaven, Gold und Gummi zu treiben; sie konnte sich jedoch nur am Senegal halten, dagegen mußte die Gambiagegend an England abgetreten werden. Eine gewaltsame Kolonisierung in Madagaskar endete unter den Keulenschlägen der Eingeborenen mit Vertreibung der Fremden, die sich nach Bourbon und Isle de France flüchteten, wo nun die blühendste Kolonie Frankreichs entstand. In Siam durch Missionen Besitz

zu erwerben, glückte nicht, ebensowenig Erfolg hatten Versuche in Ceylon und Surate; in Indien schien den französischen Bestrebungen das Glück zu lächeln, Trankebar kam in ihre Hände, 1746 auch Madras, — aber sie wurden hier durch die Engländer verdrängt, und es blieben ihnen nur Trankebar und drei Faktoreien mit Besatzung.

Rußland. Die russischen Kaufleute, vom Handel am Schwarzen Meere durch die Venetianer und Genuesen, dann von den Küstenländern dieses Meeres durch die Mongolen, Tataren und zuletzt die Türken verdrängt, richteten nun ihre Handelstätigkeit nach den Ostseeländern, wo sie mit den Gothländern und später mit den Hansen verkehrten. Vor Ende des 15. Jahrhunderts war Nowgorod Hauptmittelpunkt dieses Verkehrs, der sich nach Zerstörung dieser mehr deutschen als russischen Stadt nach dem 1532 von den Hansen gegründeten Narva zog. Nun nahmen aber auch Holländer, Engländer und andere Nationen teil am russischen Ostseehandel, der sich mit Ausdehnung der Schiffahrt und der Zunahme des Bedarfs an Schiffsbaumaterial bedeutend erweiterte. Als Rußland durch Iwan Wasiljewitsch von der Mongolenherrschaft befreit wurde (1550—1570), besaß es nur einen Hafen an der Dwinamündung. Hier lief 1552 der Engländer Chancellor ein und verschaffte seinen Landsleuten die Stellung der meistbegünstigten Nation, ohne daß sie jedoch die Holländer ganz verdrängen konnten. Auf den Hauptmärkten im Innern wurden gegen Tücher und baumwollene Zeuge, Zucker, Papier, Kupfer, Zinn, Blei usw. die russischen Erzeugnisse: Häute, Leder, Hanf, Flachs, Tauwerk, Tran, Pech, Teer usw. ausgetauscht, und so blieb es auch in der nächsten Zeit, wo die Zare Iwan II. und Alexei in Rußland dadurch, daß sie deutsche Handwerker herbeizogen und Manufakturen errichteten, Gewerbstätigkeit zu wecken suchten. Erst Peter dem Großen war es vorbehalten, Rußland den Zugang zum Meere zu schaffen, indem er die schwedischen Ostseeprovinzen eroberte und an der Newa Petersburg gründete, Kanäle und Schiffswerften anlegte, die Getreideausfuhr und Schafzucht beförderte, den Branntwein zum Staatsmonopol machte, Bergbau und Industrie durch herangezogene fremde Kräfte und durch Schutzzölle förderte, in fremden Ländern Handelskonsuln ernannte. Seine Bemühungen, eine Flotte zu schaffen, glückten nicht, da die Russen sich nicht zu Matrosen machen ließen, und so blieb Rußlands Seewesen auf die Küstenschiffahrt beschränkt, die Ausfuhr in den Händen der Fremden, namentlich der Engländer, von denen sich eine große Anzahl in Petersburg niederließ; sie hatten bald den besten Teil des Aus- und Einfuhrgeschäfts in Händen; in zweiter Reihe standen erst die Holländer, Lübecker und einige andere deutsche Städte, die die russischen Produkte nach West- und Südeuropa brachten. In Peters Fußstapfen trat Katharina II. Sie errichtete eine neue Zentralbehörde für Handel und Gewerbe, ließ eine Wechsel- und Konkursordnung ausarbeiten, knüpfte mit China, sowie auch mit Persien durch Handelsverträge Verbindungen an, erwarb das Nordufer des Schwarzen Meeres, die Krim, gründete dort Odessa 1792 neben den Handelsplätzen Taganrog, Cherson, Kinburn, Sebastopol, erzwang von den Türken die Durchfahrt durch die Dardanellen und gab den Handel dorthin allen Nationen frei.

Aus **Polen** wurden über Danzig, Königsberg und Elbing oder über Riga Getreide, Holz, Flachs und Hanf, dann Rohprodukte der Viehzucht durch die Holländer und die deutschen Ostseestädter ausgeführt. Polnischer Weizen ging bis Spanien und Portugal. Bei den politischen Mißverhältnissen des Landes lagen aber Handwerk, Industrie und Handel danieder. Hauptmärkte waren Breslau, Krakau und Lemberg; über die Zipser Bergstädte kamen die ungarischen Produkte zu Markte.

In **Skandinavien** mußten wie anderwärts die Hansen den Holländern

und Engländern das Feld räumen. Das Hanse-Kontor in Bergen bestand zu Anfang des 16. Jahrhunderts nur noch dem Namen nach; die Skandinavier beteiligten sich nun selbst am Handel nach dem Auslande mit eigener Schiffahrt und Reederei. Nachdem sich **Schweden** zu Anfang des 16. Jahrhunderts von der dänischen Herrschaft losgerissen, schloß es mit England, Frankreich und Holland Handelsverträge und begann dann, den Hansen ihre Privilegien zu kündigen. Unter Gustav Wasa und Karl IX. wurden neue Städte gegründet und von Gewerben namentlich Eisenindustrie und Schiffbau gefördert. Infolge der Ausdehnung, die das Reich durch den Erwerb Esthlands, Livlands, dann Pommerns im 17. Jahrhundert erlangte, hob sich die Schiffahrt außerordentlich, so daß die Holländer und Deutschen den größten Teil des Frachtverkehrs verloren und die schwedische Flagge auch sich auf dem Weltmeer zeigte. Neben Eisen- und Kupferverarbeitung machten auch Tuch- und Seidenmanufaktur bedeutende Fortschritte. Ein um so rascherer Rückschritt trat dagegen im 18. Jahrhundert ein, zumeist infolge der langen und kostspieligen Kriege Karls XII.; der Staatsschatz schmolz zusammen, ja selbst der Besitz der Ostseeprovinzen ging verloren, Ackerbau, Gewerbe und Handel waren ruiniert, und alle Mittel, der Zerrüttung des Geldwesens zu steuern, erwiesen sich als unzulänglich. **Norwegen** steigerte seine Ausfuhr von Fischen und Holz, besonders Sägewaren, und brachte außerdem Teer, Pelzwerk, auch Kupfer und Silber zur Ausfuhr; da es jedoch den größten Teil seiner Lebensmittel von außen holen mußte, fiel jene Besserung kaum ins Gewicht. **Dänemark** hatte zu Ende des 16. Jahrhunderts seinen Handel erweitert und tat auch für Ackerbau und Viehzucht das Möglichste, gab die Bauern ganz frei und hob die Industrie mit Hilfe französischer, durch das Edikt von Nantes vertriebener Arbeiter. Kopenhagen wurde der Mittelpunkt des bisher von Norwegen aus betriebenen, nun nach Dänemark gezogenen Handels; auch wurde eine Bank gegründet. Niederlassungen in Ostindien blieben unbedeutend, auf Trankebar wurde die Faktorei Dansburg angelegt und von hier aus Handel nach Kanton und dem Ganges getrieben. Unter Christian V. (1670—1699) wurden die westindischen Inseln St. Croix, St. Jean und St. Thomas erworben, und seitdem hob sich die dänische Marine bedeutend. Die Produkte des Ackerbaues und der Viehzucht fanden immer größern Absatz in Westeuropa, auch die Ausfuhr mancher Industrieartikel, wie Spitzen, Handschuhe, Hüte, Strümpfe usw. brachte Geld ins Land. Der Seehandel gewann aber noch besonders durch die Neutralität Dänemarks während der Kriege des 18. Jahrhunderts, und damit wuchs der Wohlstand des Landes in bisher nicht geahnter Weise.

Deutschland, das am Schlusse des Mittelalters noch sehr lebhaft am Handel beteiligt war, sinkt in diesem Zeitraume immer tiefer und tiefer. Schon im 16. Jahrhundert treten die ersten Anzeichen des Verfalls hervor. Die Hansa, die seither die Meere beherrscht und den nordischen Königen und selbst den britischen Inseln Gesetze vorgeschrieben hatte, ward immer mehr von den auftretenden Seestaaten zurückgedrängt, während das Band, das den Bund umschloß, sich immer mehr lockerte. In Livland, durch das seit der Zerstörung Nowgorods der Handel mit Rußland seinen Weg nahm, strebten die Städte nach dem ausschließlichen Besitz des russischen Handels, und die Städte Preußens zogen den Handel, der durch Polen ging, an sich. In Narwa, wohin die Deutschen sich wandten, stießen sie auf die Konkurrenz der Holländer und Engländer, und als die Hansa in einem Streite mit Schweden in der Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Schwäche ihrer kriegerischen Macht nicht mehr verbergen konnte, benützten die skandinavischen Reiche dies sofort, um sich der gehaßten Hansen zu entledigen; zu Ende des 16. Jahrhunderts war es auch dort mit deren Privilegien zu Ende. Der Zwischenhandel mit England und Holland

ging, als die deutschen Kaufleute aus London ausgewiesen wurden und Amsterdam sich zum Hauptverkehrsplatz emporschwang, ebenfalls verloren. Während die westeuropäischen Staaten sich in der Neuen Welt neue Handelsgebiete eröffneten, sah sich Deutschland eines nach dem anderen von seinen nordischen Handelsgebieten aus den Händen gewunden, ohne daß sich dafür anderwärts Ersatz bot, und die Städte Süddeutschlands büßten, seit mit der Entdeckung des Seewegs nach Ostindien der Warenzug von Venedig und Genua nach Deutschland aufhörte, ihre kommerzielle Stellung fast vollständig ein. Und ebenso machten die meisten deutschen Gewerbe außerordentliche Rückschritte, so daß auch der Binnenhandel von seiner Bedeutung verlor. Der deutsche Bergbau konnte natürlich mit den Erträgen aus den amerikanischen Gold- und Silberminen nicht Schritt halten und so ging er im ganzen zurück. Einzig noch in der Leineweberei konnte es Deutschland mit Holland und England aufnehmen, und daneben wurden noch Geschäfte in Waffen und anderen Metallwaren, sowie in den Kurzwaren Nürnbergs, besonders seinen Kaffeemühlen, nach dem Auslande gemacht. Das Wenige aber, was unter den für jeden wirtschaftlichen Aufschwung verhängnisvollen konfessionellen Streitigkeiten und den vom baren Eigennutze genährten Zerwürfnissen zwischen Kaiser, Reichsfürsten und Städten noch geblieben war, richtete der Dreißigjährige Krieg vollständig zu Grunde. Als der Westfälische Friede 1648 demselben ein Ende machte, lagen Land und Städte verödet, die Landwirtschaft wie das Bürgertum waren ruiniert, Gewerbe und Handel vernichtet, die Bevölkerung aber war durch Krieg, Pest und Hungersnot auf ein Dritteil herabgesunken, und die Übriggebliebenen besaßen keine Kapitalien, da die Kontributionen dem Lande das Geld entzogen hatten. Die deutsche Ostseeküste kam zum größten Teile in fremde Hände, und den nordöstlichen Handel hatten Schweden, Dänen und Russen an sich gerissen. Nur drei der alten Hansestädte konnten sich einen Teil ihrer früheren Bedeutung bewahren: Hamburg, Bremen und Lübeck. Hamburg und Bremen hatten schon seit langem mehr für ihr eigenes Interesse gesorgt, als für das der Hansa und dann, vom Kriege weniger schwer berührt, für einige Verluste an den alten Handelsbeziehungen Ersatz in neuen, zum Teil noch wichtigeren Handelsverbindungen gefunden, so daß sich dorthin der eigentliche Schwerpunkt des deutschen Handels mit der Ostsee verschob, zumal da sie auch nach Ausschließung des Hansabundes von seitherigen Absatzgebieten nicht nur gegen England und Holland ihre kommerzielle Stellung zu behaupten wußten, sondern auch mit den übrigen westeuropäischen Staaten in lebhaftem Verkehr standen, ja fast ausschließlich Norddeutschland mit Kolonialwaren versahen. Hamburg stand hier in erster Linie und hatte Bremen bereits überflügelt, während sich Lübeck vermöge seiner Lage auf den Ostseehandel beschränkt sah und von diesem rettete, was möglich war. Im 18. Jahrhundert begann eine größere Rührigkeit im Gewerbswesen, aber anhaltende Kriege, sowie die von der Gewerbstätigkeit jetzt eingeschlagene Richtung ließen es zu einem raschen Fortschritte nicht kommen. Das Gewerbe fing an, sich auf die Unterstützung der Landesregierungen zu verlassen und warf sich unter Heranziehung fremder Arbeitskräfte auf Industrien, für die einerseits die Rohstoffe aus dem Auslande bezogen werden mußten, und deren Herstellung viel teurer zu stehen kam, als im Auslande, während andererseits die Abnehmer dieser Luxusartikel (Seidenwaren, Hüte, Handschuhe, Glas, Porzellan) zumeist nur die Reicheren waren. Die Landesregierungen mußten hier unterstützend eintreten, bis sich endlich Schutzzölle für diese neuen Industrien einbürgerten, die aber doch die Industrie nicht konkurrenzfähig mit dem Auslande machen konnten. Dagegen erhielt sich die Leinenspinnerei und -Weberei nicht nur auf der früheren Höhe, sondern machte noch weitere Fortschritte und brachte immer größere Mengen zum

Export. In Kursachsen hatte sich die Tuchweberei wieder gehoben, im Vogtlande durch eingewanderte Schweizer die Baumwollspinnerei und -Weberei eingebürgert, ebenso in Chemnitz: auch einen ganz neuen Artikel brachte Kursachsen in den Handel, das von Böttger erfundene Meißener Porzellan. Endlich wurden deutsche Metallwaren und Nürnberger Waren bedeutende Ausfuhrartikel, auch wurden Schwarzwälder Uhren schon im Auslande beachtet. Die übrigen Ausfuhrartikel waren Rohprodukte, von denen das Wesentlichste die Gegenden am Mittel- und Oberrhein lieferten; Erzeugnisse der Viehzucht exportierten Franken, der Schwarzwald, Mecklenburg, Holstein und Oldenburg. Besondere Anstrengungen zur Hebung der gewerblichen Betriebsamkeit machte Preußen, indem es zuerst eifrig die Einwanderung von Gewerbetreibenden, Industriellen sowohl als Landwirten, förderte, andererseits aber, nachdem zahlreiche neue Fabriken ins Leben gerufen, neue Kulturen eingeführt waren, zur Errichtung von Grenzzöllen, selbst zu Ausfuhrverboten für Wolle und Leinengarn usw. verschritt. Dazu wurden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Kanäle und Straßen gebaut, landschaftliche Bodenkreditanstalten errichtet, in Berlin eine Bank- und Seehandelsgesellschaft, in Emden eine asiatische Kompagnie gegründet. Daß aber Kaffee und Tabak Regale wurden und man da und dort Monopole einführte, diente mehr zum Schaden, abgesehen davon, daß es Unzufriedenheit erzeugte.

Die Einfuhr ausländischer Boden- wie Gewerbserzeugnisse nahm in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in hohem Grade zu, infolge des an den Höfen und in den vornehmeren Kreisen sich steigernden Luxus, der Einführung französischer Sitten und Moden und der auch im Mittelstande wachsenden Konsumtion von Kaffee, Tee, Zucker, Reis, Tabak und anderen ausländischen Waren. Ihren Weg aber nahm die Einfuhr für Norddeutschland in der Hauptsache über Hamburg, während Bremen besonders Getreide- und Leinsamen, sowie französische Weine einführte, Lübeck aber den Verkehr zwischen Westeuropa und den Ostseeländern besorgte. Süddeutschland erhielt seine ausländischen Waren über Holland. Von hier wurden rheinaufwärts nach den Stapelplätzen die für Süddeutschland und den Oberrhein bestimmten Kolonialwaren gebracht, während von diesen Plätzen umgekehrt die süddeutschen Bodenprodukte nach Holland gingen. Solche Stapelplätze waren besonders Köln für den Rheinweinhandel, Mainz für Kolonialwaren- und Produktenhandel, dann Würzburg, das bedeutenden Handel nach Holland trieb, und Frankfurt a. M. für Norddeutschland und Holland. Diese letztere Stadt war noch im Genusse besonderer Privilegien hinsichtlich ihrer Marktgerechtigkeit, ebenso wie Leipzig, Braunschweig und Frankfurt a. O., die sogenannten Meßplätze. Diese wurden infolge des Dreißigjährigen Krieges nach dem Verfall der übrigen Märkte (Nürnberg, Augsburg, Bamberg, München, Prag, Bautzen, Mainz, Erfurt, Kassel, Breslau, Danzig, Köln usw.) und nachdem der Handel andere Straßen eingeschlagen hatte, Handelsstädte ersten Ranges, und zwar Frankfurt a. M. für französische Manufakturwaren und Seidenzeuge, Leipzig für den Handel mit Polen und Galizien und insonderheit für Tuch-, Leinen- und Baumwoll-Industrie, Braunschweig für den binnenländischen Absatz von Tuchen, Frankfurt a. O. für den Handel mit Polen. Als Preußen durch seine Zollgesetzgebung und andere Beschränkungen die polnischen Meßbesucher vertrieb, wandten sich diese nunmehr Leipzig zu. In Frankfurt und Leipzig entwickelte sich zur Meßzeit noch ein besonderer Handel, der Buchhandel. Im 15. und 16. Jahrhundert wurde Frankfurt a. M. bald der Sammelplatz aller deutschen, niederländischen und französischen Buchhändler, und seit 1560 erschien dort auch der Bücherkatalog. Im 17. Jahrhundert wandte sich der Buchhandel, in dem auch noch während des 18. Jahrhunderts

Nürnberg und Augsburg eine hervorragende Rolle spielten, hauptsächlich nach Leipzig, wodurch dem Bedürfnis Norddeutschlands entsprochen und die kaiserliche Zensur vermieden wurde. In Leipzig fand der Buchhandel an der sächsischen Regierung eine wesentliche Stütze und Förderung. Mit dem Buchhandel zugleich kamen Papierproduktion (Leinenpapier nach dem Vorgange Hollands im 14. Jahrhundert in Augsburg, Papiermühle seit 1390 in Würzburg) und Papierhandel in Aufschwung und damit auch der deutsche Kunsthandel (Kupferstecherei, Holzschnitt) und der Landkartendruck, der übrigens auch in Amsterdam stark betrieben wurde.

Österreich, das durch die Verfolgungen der Protestanten seiner besten Arbeiter beraubt und im Dreißigjährigen Kriege schwer bedrückt worden war, erholte sich erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, indem die Regierung sich selbst des Handels und Gewerbes annahm, neuen Unternehmungen Privilegien erteilte, ausländische Produkte mit hohen Zöllen belegte oder ganz verbot, die Schiffahrt auf dem Adriatischen Meere frei gab und Triest und Fiume zu Freihäfen erklärte (1719). Im Jahre 1775 fielen auch die Zollschranken zwischen den einzelnen deutsch-slawischen Provinzen, die nunmehr eine gemeinsame Zollgrenze erhielten. Ungarn schloß sich durch besondere Zölle aus. Industriell entwickelt waren besonders Böhmen und Mähren; ersteres lieferte namentlich alle Leinenartikel, dann Glas, geschliffene Steine und Gläser, letzteres Tuche und Leder, auch Leinen; in Schlesien und dem Erzherzogtum Österreich arbeiteten viele Spinnereien, in Steiermark und Kärnten blühte die Eisenindustrie. Sonst waren Landwirtschaft und Viehzucht Haupterwerbszweige der österreichischen Länder; Ungarn trieb Schaf-, Rindvieh- und Pferdezucht, die italienischen Provinzen zeichneten sich hauptsächlich in der Seidenzucht aus; sämtliche Erwerbszweige lieferten höchst wertvolle Ausfuhrartikel.

Die **Schweiz** endlich tritt in diesem Zeitraume, und zwar gegen Ende desselben, auch in die Reihe der Industriestaaten ein, und zwar durch die Seiden-, Tuch- und Leinenweberei in Basel, St. Gallen usw., die Baumwollenindustrie in Zürich, die Uhrmacherei in Genf usw. Die Rohstoffe zu dieser bald glänzend hervortretenden Industrie mußten allerdings vom Auslande bezogen werden, wie überhaupt für die Schweiz namentlich auch bezüglich der Nahrungsmittel immer die Einfuhr weit über der Ausfuhr steht.

Von der Unabhängigkeitserklärung der nordamerikanischen Kolonien bis auf die heutige Zeit.

Überblick. Dieser Zeitraum charakterisiert sich als der einer allgemeinen Umgestaltung. Eingeleitet wurde er durch die Losreißung der englischen Kolonien in Nordamerika vom Mutterlande. Der europäischen Einwanderung eröffnete sich ein neues Gebiet; Arbeitskräfte und Kapitalien strömten unaufhaltsam dieser neuen Welt zu. Indes blieb die republikanische Umgestaltung des amerikanischen Staatswesens auch politisch nicht ohne Einfluß; ein ähnliches Ereignis brach auch über das gealterte Europa herein. Die französische Revolution brach mit den alten Vorrechten der Stände, stellte die letzteren einander gleich. Von Paris breiteten sich die Grundsätze von der Gleichberechtigung der Staatsbürger rasch auch über die anderen Kulturstaaten aus, — nur daß hier auf dem Wege friedlicher Reform zu erkämpfen gesucht wurde, was dort im Sturm errungen war und wegen der Überstürzung, in der es zustande kam, auch so entsetzliche Greuel verursachte. Schwere Kämpfe und Staatsaktionen folgten. Die französische Handelspolitik ward die leitende, besonders soweit sie durch die Kontinentalsperre England vom Markt des europäischen Festlandes ausschloß und damit auch den internationalen Verkehr zur See

unterbrach. Aber kaum war der Stern des korsischen Welteroberers erblichen, so regten sich wieder die alten Handelsverbindungen und breiteten sich weiter aus. Während einer langen Reihe von Friedensjahren hatte Europa Zeit, sich zu erholen, und auch die Bürgerkriege und Befreiungskämpfe in Spanien, Griechenland und Belgien, sowie der russisch-türkische Krieg brachten hierin keine wesentliche Unterbrechung, so wenig als durch die 1848 wiederum von der Seine herschreitende, die Völker in Gärung versetzende Revolution, durch den italienischen und durch den Krimkrieg der wirtschaftliche Fortschritt eine nachhaltige Störung erlitt. Der zweite italienische Krieg von 1859 blieb örtlich beschränkt und ebnete für Italien den Weg zur Einheit auch in den wirtschaftlichen Verhältnissen; gleiches brachten die Kriege von 1866 und 1870 für Deutschland, ohne daß Kanonendonner und Schlachtenruf Gewerbe und Handel hätten zum Stillstand bringen können.

Diesen politischen Umwälzungen steht eine andere zur Seite, die sich seit den letzten Jahrzehnten des achtzehnten Jahrhunderts auf dem wirtschaftlichen Gebiete vollzog. Da die Stände jetzt gleichberechtigt waren, so beanspruchte nun ein jeder auch das Recht, sich seine Arbeit frei wählen, Handel und Gewerbe frei betreiben, seine Talente und Kräfte frei verwerten zu dürfen. Da der Bauer durch die Aufhebung der Leibeigenschaft ein freies und gleichberechtigtes Glied der Gesellschaft wurde, trat er auch in den Genuß der Früchte seines Fleißes, die bisher nur dem Herrn zugefallen waren. Dies führt in erster Reihe zu einer wesentlichen Wendung in der Landwirtschaft: von einer Reihe mittelalterlicher Hemmnisse (Fronen, Zehnten, Servituten usw.) befreit, durch Verkehrserleichterungen gefördert, nimmt sie immer mehr neue Kulturpflanzen in Anbau, produziert neue Rohprodukte, macht andere mehr nutzbar, eröffnet sich neue Absatzmärkte für ihre Produkte, und mit ihr geht unter dem Einflusse der Fortschritte auf technischem Gebiete die Viehzucht, man sucht zu veredeln, weil die veredelten Produkte erweiterten Absatz finden und in ihrer Verwertung ganz neue Seiten zutage treten. Für den Bergbau beginnt eine neue Ära: die Ausbeutung der Eisen- und Kohlenlager wird eine Frage des Welthandels. Und bei allem sind diese Veränderungen in der Urproduktion noch gering gegen die Umwälzungen in der Industrie. Kunst und Wissenschaft treten in den Dienst des praktischen Lebens, die Maschine tritt an die Stelle der rein physischen Kraft des Menschen. James Watt († 1785) entdeckte die Kraft des Dampfes und dessen Beherrschung: die rastlose Ausbeutung dieser Erfindung für die Industrie und das Verkehrsleben führte Schlag auf Schlag zu Neuerungen in der Technik, im Verkehr: Fulton fuhr 1807 den Hudson hinauf mit einem Dampfschiff bis Albany, Stephenson fuhr 1814 mit der ersten Lokomotive von Newcastle aus, 1824 ward die erste Eisenbahn in England erbaut, 1835 in Deutschland usw. Mechanik und Chemie arbeiteten unablässig auf dem gewonnenen Grunde weiter, an die Stelle der Handarbeit trat die Maschinenarbeit, an die Stelle des handwerksmäßigen Betriebes der fabrikmäßige. Die nächste Folge war eine ungemein gesteigerte Produktion bei gleichen oder geringeren Herstellungskosten und damit eine Preisermäßigung derjenigen Waren, die mit Maschinen oder fabrikmäßig hergestellt wurden, aber auch zugleich ein rasches Sinken der Manufakturwaren, was wiederum eine rasche Steigerung des Verbrauchs herbeiführte, da es nun auch dem Ärmeren möglich war, als Käufer aufzutreten. Eine weitere Folge der Einführung des Maschinenwesens war, daß sich die Verarbeitung der Rohprodukte nicht mehr auf das Erzeugungsland derselben beschränken mußte, wie bisher, wo die Frachten zu hoch und der Unterschied der Herstellungskosten, Arbeitslöhne usw. zu gering war, als daß der, der den Rohstoff vom anderen Lande kaufte, mit diesem bei dem Verkauf der Fabrikate hätte in Wettbewerb treten können; bei der nun eingetretenen so bedeutenden

Ersparnis an Arbeitskräften und Arbeitslöhnen wurde es nicht nur möglich und rentabel, das Rohmaterial nach fernen Ländern zur Verarbeitung zu senden, sondern es fiel auch die Rückfracht für die fertige Ware weit weniger in Betracht. Ganze Länderstrecken wurden zu Fabrikdistrikten, die aus aller Welt Rohstoffe beziehen und nach allen Himmelsgegenden die daraus gefertigten Waren versenden. Solche Umgestaltung fordert eine tausendfach gesteigerte Handelstätigkeit! Und doch ruht der Welthandel der Neuzeit nur zur Hälfte auf der Industrie, da auch in die Reihe der Nahrungsmittel und der verschiedenartigen Genußgegenstände solche Artikel treten, die bisher unbekannt oder nur den Reicheren zugänglich waren. Zucker, Kaffee, Reis, Tabak sind bei Reichen und Armen Bedürfnisse geworden und werden in Massen jährlich nach Europa gebracht, und wenn auch schon in der vorausgehenden Periode der Getreidehandel in den Niederlanden als ein selbständiger Geschäftszweig auftritt, in Amsterdam seit 1619 eine Getreidebörse besteht, — in diesem Zeitraume wird mit der veränderten Handels- und Zollpolitik auch das Getreide Welthandelsartikel.

Mit der Einführung der Maschinen in die Industrie wurde die Produktion immer mehr zum Großbetriebe, mit den Riesenanforderungen, die an das Transportwesen gestellt wurden, und den Riesenfortschritten, die es machte, mußte in erster Reihe der Kredit eine nie geahnte Ausdehnung nehmen, da eben nur er den Großbetrieb und die diesem entsprechenden Transporteinrichtungen ermöglichen konnte. Die Banken — bei denen das einfache Geldumwechslungsgeschäft, aus dem sie ursprünglich entstanden waren, jetzt schon infolge der Vervollkommnung des Münzwesens zurücktreten mußte — fanden jetzt ihre Hauptaufgaben in dem Handel mit Kredit, ihre eigentlichen Geschäfte wurden Wechsel-, Lombard-, Depositen-, Kontokorrent- und Noten-Geschäft. Esentstanden später die übrigen Kreditanstalten, die die verfügbaren Kapitalien sammelten, um sie direkt den Aktienunternehmungen für Industrie und Verkehrswege zuzuführen, die dabei aber auch die übrigen Bankgeschäfte trieben. Die großen Staats- und Nationalbanken mit ihren finanziellen und rechtlichen Privilegien betrieben insbesondere das Notengeschäft, worin ihnen seit dem 4. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts durch die Privat- und kleinstaatlichen Banken ein lebhafter Wettbewerb entstand. Außer durch die Banken wird der Kredit noch erleichtert durch Sparkassen, Kreditvereine, Versicherungsbanken usw.

Als eine wichtige Wirkung der Industrie stellt sich weiter die Notwendigkeit der Arbeitsteilung heraus. Um die Schwierigkeiten, die der Erzeugung von Waren aus deren Massenhaftigkeit erwuchsen, zu erleichtern, mußte, wenn die Fabrikation für den einzelnen Betrieb Vorteil bringen sollte, zu einer strengen Arbeitsteilung geschritten werden, und ihre Notwendigkeit trat alsbald noch schärfer hervor: die Unternehmungen selbst sahen sich gezwungen, wenn sie den Produktionsprozeß vereinfachen wollten, zu spezialisieren, d. h. sich nur auf bestimmte Produktionszweige zu beschränken. Natürlich konnte sich auch das mittelalterliche Zunftwesen bei dieser industriellen Revolution nicht länger mehr halten: der Zunftzwang mußte der Gewerbefreiheit weichen, und an die Stelle der Zünfte alter Zeit traten nun die modernen Genossenschaften, die es als ihre Aufgabe ansahen, die infolge der wirtschaftlichen Freiheit vereinzelt dastehenden Wirtschaftsexistenzen zu sammeln und durch Vereinigung zu stärken.

Auf Handel und Industrie wirkt in diesem Zeitraume die Überfülle an Edelmetallen wieder ähnlich, wie im 16. und 17. Jahrhundert. Nachdem in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Edelmetallgewinnung ziemlich gleichen Stand mit der Nachfrage gehalten hatte, also ziemlich gleichmäßig geblieben war, zeigten zuerst seit 1840 die Goldminen des Ural zunehmende Erträgnisse, was sich indes in Westeuropa verhältnismäßig wenig geltend machte; als aber

anfangs der fünfziger Jahre die Goldfundstätten Kaliforniens und Australiens, seit Mitte der achtziger Jahre die Goldfelder Transvaals erschlossen waren, zog diese reißend schnelle Zunahme des verfüglichen Goldes andererseits wiederum eine rasche Steigerung der Preise und namentlich auch der Arbeitslöhne nach sich. Gegen europäische Industrieprodukte senden jene Goldländer ihr Edelmetall, während auffälligerweise der Silberexport aus Europa nach Ostasien, dem größten Gebiete der Silberwährung, zunimmt, andererseits aber in Westamerika die Silberproduktion sich bedeutend hebt.

Es liegt auf der Hand, daß eine solch gewaltige Ausdehnung von Handel und Industrie an das Verkehrswesen ganz besondere Anforderungen stellen muß. In der Tat wurde auf diesem Gebiete Erstaunliches geleistet. Nur des Hinweises bedarf es auf die eisernen Gürtel, die die äußersten Punkte der handeltreibenden Welt verbinden, auf die bis in die weiteste Ferne tätigen Telegraphen, auf das großartigste Verkehrsinstitut der Neuzeit, den Weltpostverein, auf die Dampferlinien zwischen Europa und den anderen Weltteilen und auf die ganze, nimmer rastende Arbeit, die den Zweck hat, die weitesten Entfernungen stets näher zu rücken. Die Völker lernen sich mehr und mehr als Mitglieder einer großen Familie betrachten und bekunden ihre Zusammengehörigkeit, dem Geiste des freien Wettbewerbs entsprechend, durch ihre Teilnahme auf den großen Industrieausstellungen, nachdem sich bis 1851 die Ausstellungen nur auf die Landesgrenzen beschränkt hatten.

Dieser Aufschwung konnte nicht ohne Beteiligung des Staates zustande kommen. Teils griff der Staat direkt leitend in das Verkehrswesen ein, teils aber auch indirekt, indem er hier eine Entwickelung förderte, dort einem überstürzten Gange vorbeugte, Handelsverträge abschloß, das Zoll-, Gewerbe- und Münzwesen regelte, Enqueten veranlaßte, die Handelsgesetzgebung im Flusse erhielt, ein internationales Seerecht schuf usw.

Bei alledem konnte aber eine solche ungeahnte Umgestaltung, eine solche riesenhafte Steigerung der Produktion auch nicht ohne schlimme Folgen bleiben, sobald das Gleichgewicht in Angebot und Nachfrage, Produktion und Konsumtion sich verschob: die dadurch eintretende Störung mußte, sobald sie sich weiter ausdehnte, den Charakter einer volkswirtschaftlichen Krisis annehmen, und leider hat unser Zeitraum deren mehrere zu verzeichnen. Eine andere Schattenseite des überhandnehmenden Großbetriebes war der Gegensatz zwischen dem Arbeiter und dem Unternehmer, an dessen Milderung aber Regierung, Parteien und öffentliche Meinung unausgesetzt arbeiten.

Großbritannien hatte trotz aller Lasten, die der nordamerikanische Freiheitskrieg dem Inselland brachte, und trotz aller Vorteile, die die Gruppe der Neutralen während des Krieges an sich gerissen hatte, an seiner Stellung als erste Welthandelsmacht nichts eingebüßt, und aus dem Kriege mit den indischen Fürsten 1778—1784 ging das britische Reich nicht nur als Sieger, sondern sogar mit erweitertem Länderbesitze hervor. Eine Störung in sein wirtschaftliches Leben brachten erst die langwierigen Kriege gegen Frankreich (von 1782 bis 1815 mit nur kurzen Unterbrechungen). Napoleon I. wollte den britischen Handel vernichten und ersann zu diesem Behufe die Kontinentalsperre: seit 1806 wurden die europäischen Häfen jedem Verkehr mit England verschlossen. Indes, wenn sich auch die von Napoleon besiegten Staaten diese Napoleonische Handelspolitik zur Richtschnur nehmen mußten, so wußte sich doch der englische Handel zu entschädigen; er dehnte seine überseeischen Verbindungen besonders nach Ostindien und Südamerika weiter aus und verlegte sich auf den Schleichhandel, über Hamburg nach Deutschland und über Gibraltar nach Spanien. Erst als England zu Repressalien griff und Frankreich dann seine Maßregeln verschärfte,

so daß selbst der Handel der neutralen Amerikaner mit Europa eine Unterbrechung erlitt, und endlich 1812 noch ein neuer englisch-amerikanischer Krieg ausbrach, erlitt der britische Handel eine schwere Schädigung. Kaum war aber dieser Krieg beendet und mit dem Sturze Napoleons die Kontinentalsperre aufgehoben, als England die inzwischen dem Lande im Innern erwachsenen Hilfsquellen zu verwerten suchte.

Die Erfindung der Baumwollspinnmaschine von Arkwright 1770 und des mechanischen Webstuhles durch Cartwright 1787 in Verbindung mit der Erfindung des Dampfmaschinensystems durch J. Watt 1763, das nach vielen Verbesserungen 1785 patentiert wurde, brachte in fast alle Industriezweige eine gänzliche Umwälzung. Dazu hoben eine Reihe anderer Erfindungen und Verbesserungen, wie die Erfindung des Steinguts durch Wedgwood, der Gebrauch von Papiertapeten, die Schnellgerberei, Bereitung englischer Schwefelsäure in Bleikammern, Kattundruck durch Walzen, Steinkohlengasbeleuchtung die englische Industrie über alle Mitbewerber empor. Besonders rasch schritt die Baumwollenindustrie vor, dann die Wollen- und Leinenwarenfabrikation mit Hilfe der Maschinen; gewaltige Fortschritte machten der Eisen-, Kupfer- und Kohlenbergbau, die Metallurgie usw. Im Besitze dieser Hilfsquellen suchte England sofort nach Beendigung der Kontinentalsperre die gestörten Verbindungen wieder anzuknüpfen und die in Massen vorrätigen Waren auf den wieder erschlossenen auswärtigen Markt zu werfen. Aber das Ausland hatte teils nach all den schweren Unglücksfällen nicht die Mittel, England diese Waren abzunehmen, teils konnte die während der Kontinentalsperre geförderte Industrie der Länder in diesem oder jenem Zweige schon das Bedürfnis befriedigen, und so schritt man in den meisten dieser Länder zur Erschwerung der Einfuhr fremder Fabrikate, um der eigenen jungen Industrie aufzuhelfen. Auch in England selbst sank die durch den Krieg erzeugte Nachfrage, so daß die Preise aller Waren herabgingen. Dazu bewirkten die Mißernten von 1816 und 1817 eine furchtbare Teuerung und infolgedessen ein fast vollständiges Stocken der industriellen Tätigkeit, da sich nirgends Käufer fanden. Es brach eine Handelskrisis aus, die 1819 ihren Höhepunkt erreichte, in England allein 3552 Bankerotte veranlaßte, und der nach kurzer Erholung, 1825, eine neue Krisis folgte, herbeigeführt durch eine übermäßig große Einfuhr von sehr teuer gekauften Rohstoffen. Inzwischen hatten auch andere wirtschaftliche Verhältnisse eine bedeutende Wandlung erfahren. Während gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Bevölkerung der Städte vielleicht den dritten Teil der Gesamtbevölkerung Englands und die ackerbauende Klasse die Hälfte der ganzen Volksmenge ausgemacht hatte, beschäftigte sich infolge des Aufschwungs der Industrie im zweiten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts nur noch der dritte Teil der Bevölkerung mit Ackerbau, so daß sich England bezüglich seiner Ernährung immer mehr auf das Ausland angewiesen sah und die Zufuhren nur noch mit Industrieprodukten bezahlt werden konnten. Ein anderer höchst wichtiger Umschwung in den wirtschaftlichen Verhältnissen Englands bereitete sich seit 1820 vor, wo sich eine Freihandelspartei bildete, die durch ihre unverdrossene Tätigkeit in der Presse und im Parlament es dahin brachte, daß 1823 das bisherige Schutzzollsystem aufgegeben und der Zollschutz mehr und mehr ermäßigt, die Navigationsakte wirkungslos wurde.

Die Wirkung dieses Umschwungs betätigte sich darin, daß sich das Land von der Krisis des Jahres 1825 rasch erholte; schon am Schlusse des Jahres 1826 war kaum noch eine Spur von ihr zu bemerken. 1825 ward die erste Eisenbahn in England von Stockton nach Darlington eröffnet, und in ruhigem Gange entwickelten sich Handel und Industrie zur früheren Blüte. In den Jahren 1836 und 1837 wurden zahlreiche Aktienbanken und andere Ge-

sellschaften ins Leben gerufen, namentlich zum Zwecke der Anlegung von Eisenbahnen, doch bald zeigten sich wieder ausschweifende Spekulationen, besonders in Getreide und Tee, so daß 1837 und 1839 neue Krisen eintraten, wenn sie auch weniger umfassend waren als früher.

Eine neue Zeit für Englands Wirtschafts- und Finanzpolitik, zunächst in der Getreidefrage, begann 1841 mit dem Eintritt Robert Peels in das Kabinett. Als infolge großartiger Entwickelung der Industrie, der raschen Volksvermehrung und der Vernachlässigung des Ackerbaues die bis gegen 1750 noch durch Prämien begünstigte Ausfuhr aufhörte, suchte die Regierung durch Kornzölle den inländischen Getreidebau zu schützen, und 1828 wurde der Einfuhrzoll nach einer Skala festgesetzt, welche je nach den Getreidepreisen im Lande stieg und fiel. Indes erhielten diese Korngesetze den Getreidepreis auf einer unnatürlichen Höhe und verteuerten dadurch die notwendigsten Lebensmittel, so daß besonders die Fabrikbevölkerung deren Beseitigung forderte. Versuche der Whigs, besonders Cannings und Melbournes, das Übel wenigstens zu mildern, scheiterten an dem Widerwillen der Tories, bis Peel 1842 das System der gleitenden Skala unter Minderung der Zollsätze durchsetzte. Nun erhob sich aber eine allgemeine Bewegung gegen die Kornzölle, die unter Cobdens und Brights Führung in der Anti-Cornlaw-League ihre parlamentarische Organisation erhielt und sich bald zu einer Strömung für Handelsfreiheit überhaupt gestaltete, und so kam es, daß Sir Robert Peel Ende Januar 1846 dem Parlament seine großartige Gesamt-Zollreform vorschlug, wobei die Abgabe von fremdem Getreide drei Jahre lang immer weiter herabgehen, dann aber vollständig aufgehoben werden sollte. Diese großartige Umgestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse ging durch, und damit war dem Freihandelssystem der Weg zum endlichen Siege gebahnt. Zunächst fiel die Navigationsakte. Da gegen dieselbe andere Nationen ihre Gegenmaßregeln ergriffen hatten, nahm die britische Regierung ihre Zuflucht zum System der Schiffahrtsverträge, zu sogenannten Reziprozitätsverträgen, in denen Gleichstellung der Schiffe bezüglich der Schiffsabgaben und der Zölle für die Ladung bestimmt wurde, und jeder Vertragsstaat sich ausbedang, auf gleichem Fuße mit dem anderen Vertragschließenden oder den meistbegünstigten fremden Ländern behandelt zu werden; endlich aber wurde die Navigationsakte von 1849 in ihren wesentlichen Bestimmungen aufgehoben und 1854 auch der für die britische Flagge behauptete Vorbehalt des Küstenhandels (Cabotage) und der Fischerei in Großbritannien und den Kolonien. Reziprozität behielt sich England nur insoweit vor, als gegen andere Staaten, die britische Schiffe nicht denen der meistbegünstigten Nationen gleichstellten, Repressalien sich nötig erweisen sollten.

In den vierziger Jahren machte Englands Handelsstellung die großartigsten Fortschritte. Bei der ungemeinen Anhäufung von Kapitalien warf sich die Unternehmungslust vorzugsweise auf Eisenbahnbau, und nicht nur im In-, sondern auch im Auslande. Da kam die Mißernte von 1846: vom Auslande mußten Getreide und andere Nahrungsmittel bezogen werden, im Werte von über 800 Millionen Mark. Infolge von Getreidespekulationen, hohen Baumwollenpreisen usw. kam es zu einer neuen Krisis, der eine Anzahl von Banken zum Opfer fielen; alle Wertpapiere wurden unverkäuflich, die Baumwollindustrie stockte, Handel und Wandel standen still. Indes bald erholte sich das Land wieder. In den fünfziger Jahren herrschte ungemeine Rührigkeit, besonders angeregt durch die Entdeckung und Ausbeutung der Goldlager in Kalifornien und Australien. In demselben Maße, in dem die Goldzufuhren zunahmen, erweiterte sich Englands Export, da es den Gegenwert in Waren sandte. Aber nicht gewarnt durch die Vergangen-

heit, ließ man sich wieder durch den Überfluß an Kapitalien zu allen möglichen Unternehmungen hinreißen. Da brach 1857 eine schwere Handelskrisis in Nordamerika aus, die bei dem starken Verkehr zwischen Großbritannien und der Union auch auf England höchst nachteilig wirkte, namentlich auf englische Exporthäuser und die englische Eisenindustrie, sowie die Industrie in Garnen und Geweben, so daß Fabriken geschlossen, Hochöfen ausgeblasen wurden und unter den Arbeitern die größte Not einriß. Indes wurde auch diese Krisis überwunden, und seitdem haben sich alle Zweige der Industrie und des Handels in ungeahnter Weise ausgedehnt und erweitert. Erst seit etwa 15—20 Jahren fängt der britische Handel an, gemessen an den Fortschritten anderer Länder, langsamer zu steigen als früher.

Wenn in den früheren Perioden erst Zinn, dann Wolle und Zinn, später Wollwaren als Ausfuhrartikel obenan standen, so hat die Umgestaltung der industriellen Verhältnisse durch Einführung des Maschinenwesens, sowie der Aufschwung der metallurgischen Gewerbe und des Bergbaues diese Rangordnung gänzlich verschoben. Schon im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts betrug der Wert der ausgeführten Baumwollwaren über die Hälfte des Wertes des Wollwarenexports, und 1802 hatte die Baumwolle die Wolle überflügelt. Die Ausfuhr von Stahl und Eisen, von Kupfer und Kupferwaren belief sich auf 20—30 Mill., von Glas und Steingut auf 10 Mill., von Steinkohlen ebenfalls auf 10 Mill., während Zinn es nur auf 5 Mill. brachte. In den folgenden zehn Jahren erhöhte sich der Betrag aller dieser Ausfuhren, mit Ausnahme von Kupfer, Eisen und Stahlwaren; Baumwollwaren wurden 1814 schon im Werte von mehr als 400 Mill. ℳ ausgeführt, also fast die Hälfte der gesamten Ausfuhr inländischer Erzeugnisse. Unter den ausländischen Rohstoffen nahm Rohbaumwolle die erste Stelle ein: Liverpool, der Haupthandelsplatz derselben, empfing 1801 an 68400 Ballen, 1810 schon 182000. Bemerkenswert ist der Wechsel der Bezugsquellen: 1791 lieferte Brasilien 34500 Ballen, Westindien 25777, die Levante 2242; die Vereinigten Staaten, die damals die ersten Versuche in Baumwollenkultur machten, lieferten dagegen nur 91 Ballen. 1810 lieferten diese 199000, Westindien 40000, Brasilien 17000 Ballen. Zunächst der Baumwolleneinfuhr steht die der Rohwolle mit durchschnittlich 4 Mill. kg im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts. Mit dem Aufschwunge der Industrie stand in Verbindung der des asiatischen Handels, besonders mit Ostindien und China, in roher Seide, Indigo, Salpeter, dann namentlich in Tee und Gewürzen, deren Handel England den Franzosen und Holländern entrissen hatte. Sehr bedeutend war in den letzten Dezennien des 18. und in den ersten des 19. Jahrhunderts der Verkehr mit Westindien und Südamerika, namentlich die Ausfuhr von da. Jamaika, Domingo und die übrigen britischen Besitzungen in Westindien lieferten schon 1788 fast die Hälfte des gesamten europäischen Bedarfs an Zucker, 2 Mill. Ztr.; 1805 hatte sich die Produktion beinahe verdoppelt. Im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts betrug der Wert der Einfuhr aus den westindischen Kolonien 160 Mill. ℳ, wovon 140 Mill. ℳ allein auf Zucker fallen. Das Kaiserreich Brasilien führte Zucker, Kaffee, Baumwolle, Häute und edle Metalle in solcher Menge aus, daß die Einfuhr des nichtbritischen Westindiens nebst Südamerika auf 100, 120 und selbst 143 Mill. ℳ jährlich stieg. Im Export wetteiferten seit den letzten Jahren mit Großbritannien nicht ohne Erfolg Franzosen, Nordamerikaner, Deutsche und Schweizer. Der Handel mit Afrika nahm seit Aufhebung des Sklavenhandels bedeutend ab, hat aber in letzter Zeit wieder einen Aufschwung genommen. Der Verkehr mit Kanada und den übrigen britischen Kolonien in Nordamerika hat sich gegen früher mehr als verdoppelt.

In den beiden letzten Jahrzehnten vollzog sich wieder eine Wandlung: in erster Reihe bei dem Artikel Baumwollwaren, infolge der Fortschritte, die diese Industrie auf dem europäischen Kontinente und in den Vereinigten Staaten gemacht hat; in der Baumwollspinnerei steht England zwar noch obenan. Aber daß es sich begnügen muß, anderen Ländern das Halbfabrikat zu liefern, beweist, daß die Baumwollindustrie in England im Sinken begriffen ist. Dagegen schreitet die Wollenwarenindustrie — auch hier besonders die in Garn — gewaltig vorwärts, was hauptsächlich der raschen Zunahme der Wollproduktion in den überseeischen britischen Besitzungen zu danken ist. Noch mächtiger sind die Artikel Eisen, Stahl und Eisenwaren geworden; die Ausfuhr von Roheisen und Eisenfabrikaten, sowie von anderen Bergwerksprodukten und Metallfabrikaten (Kupfer, Messing, Zinn und daraus gefertigter Waren) hat sich überraschend gesteigert. Alles aber überflügelt die Steinkohlenausfuhr. Eine bedeutende Zunahme zeigt sich in der Ausfuhr von Leinwand und raffiniertem Zucker. Unter den Einfuhrartikeln steht Rohbaumwolle obenan und sie wird nun zumeist aus Indien, Aegypten, Kleinasien, Brasilien und den Vereinigten Staaten bezogen. Die Einfuhr von Rohseide verringert sich, die von Rohwolle dagegen ist gestiegen, zumal seit der Einführung der Schafzucht und der Erweiterung derselben in Australien, Südamerika, am Kap und in Ostindien; Flachs wird hauptsächlich aus Rußland eingeführt. Neben dieser Rohprodukteneinfuhr ist die Einfuhr von Konsumtionsgegenständen sehr bedeutend. England ist auf fremdes Getreide und Mehl angewiesen, worin allein der Wert der Einfuhr im Jahre 1881 reichlich $1^1/_3$ Milliarden ℳ betrug. Darauf folgt Tee, dessen Konsum seit den vierziger Jahren sich verdoppelt hat, dann Kaffee und Zucker, ersterer zu $^4/_5$ aus Ceylon und anderen britischen Kolonien.

Der Absatz der britischen Erzeugnisse nach Europa stellte sich gegen Ende des letzten Zeitraums mit dem nach den überseeischen Ländern gleich: Europa erhielt von England ebensoviel als die anderen Erdteile zusammen. In den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts aber kam von der Gesamtausfuhr Englands nur etwa ein Drittel auf das europäische Festland, und heute ist dieser Anteil auf etwa ein Viertel gesunken. Dabei bleibt England aber speziell für Deutschland noch der wichtigste Abnehmer und Lieferant.

Die **britischen Besitzungen.** Die Eroberung der vorderindischen Halbinsel, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begonnen hatte, war 1799 vollendet; 1843 kam das Gebiet von Sindh dazu, und 1846 wurden die Nordgrenzen der Besitzungen der Ostindischen Kompagnie bis zum Himalaja und Afghanistan ausgedehnt. Indes die Mißwirtschaft der Kompagnie, die nur auf Ausbeutung ihrer Untertanen ausging, führte zu Klagen und Konflikten, und als endlich 1857 ein höchst bedenklicher Aufstand ausbrach, schritt das britische Parlament ein und erklärte durch die India-Bill im August 1857 die Besitzungen der Gesellschaft für Staatseigentum. Mit der India-Bill begann für das Land eine neue Ära. 1876 wurde Britisch-Indien zum Kaisertum erhoben. Englisches Kapital wanderte nun in Massen dorthin zur Anlegung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie zur Hebung der Landwirtschaft durch Anbau neuer Kulturpflanzen. Indessen nahm der Gewürzhandel nach Europa ab, die indische Seiden- und Baumwollfabrikation war von der europäischen überholt; an ihre Stelle traten andere Artikel, meist Rohstoffe für die europäische Industrie: Indigo, Opium, Baumwolle, Sago, Gerbstoffe, Guttapercha, Kaffee, Reis, Zucker, Wolle. Der Binnenhandel ist in den Händen der Banianer, der Seehandel in denen der Engländer und Perser und geht über Kalkutta, Madras, Bombay. Von der Insel Ceylon kommt der vortrefflichste Kaffee sowie Tee und der in seiner Kultur seit 1833 freigegebene Zimt, dann Kokosnußöl und Tauwerk aus Kokosnußfasern. In

Hinterindien spielt, seit die Engländer in den letzten Jahrzehnten sich dort festgesetzt haben, die Nordwestküste die Hauptrolle; es wird von dort hauptsächlich Reis ausgeführt aus den Häfen Akyab, Rangun und Bassein. Auf der Südspitze der Halbinsel Malakka ist seit etwa 40 Jahren Singapur zu einem Handelsplatz allerersten Ranges geworden; es vermittelt mit seinen mehr als 50% Chinesen den ostasiatischen Handel und führt hauptsächlich Gambir, Zinn (Straits), schwarzen Pfeffer, Cassia lignea, Kampfer, Perlsago, Guttapercha, Kaffee aus, während aus Europa weiße und graue Schirtings, Twiste, Tuche usw. kommen. Was den Handel mit China und Japan betrifft, so hat England, anfangs nur im Besitz einer Faktorei auf einer Insel Kantons, durch Krieg den Fortbetrieb des Opiumhandels durchgesetzt, und später in Verbindung mit Frankreich erreicht, daß den Europäern immer mehr Seehäfen eröffnet und Handelsrechte zugestanden wurden. Auch Japan hat seine Häfen dem Auslande erschlossen und sich mit Europa in nähere Verbindung gesetzt, um europäische Kultur, Industrie und Wissenschaft bei sich aufzunehmen. Dem englischen Einfluß steht der Nordamerikas gegenüber, das durch die Pacificbahnen die Küste des Stillen Meeres erreicht hat, neuerdings aber mit der 4000 Seemeilen langen Kanadischen Pacificbahn, die durch Kanada von Halifax am Atlantischen nach Vancouver am Stillen Ozean führt, von seiten Englands wieder überholt ist.

In Australien, das von Dampier 1688 und 1699 aufgesucht worden war, schritt England auf Grund der Entdeckungen Cooks 1788 zur Kolonisation von Sydney, benützte es übrigens aber bis 1848 nur als Verbannungsort für Verbrecher. 1796 ward vom Kapland aus in Australien die Schafzucht eingeführt, womit auch die Wollproduktion begann. Seit 1843 lieferte auch der Bergbau an Kupfer und Blei wertvolle Ausfuhren. Auch Edelsteine, namentlich Diamanten, werden häufig gefunden, und in einigen Distrikten wird Salz und Petroleum gewonnen. Mit der wachsenden Produktivität wuchs auch die Bevölkerung und damit die Einfuhr aus England. 1851 wurden die ersten Goldfelder in Australien entdeckt, und seit den neunziger Jahren ist namentlich die Goldausbeute Westaustraliens wichtig geworden. Mit der Entdeckung der ersten Goldfelder begann auch die stromweise Einwanderung, so daß die Besiedelung von den Küsten weiter ins Innere vordrang und sich die Städte Melbourne, Adelaide und Port Philipp (1835 resp. 1836 und 1838 gegründet) neben dem älteren Sydney zu lebhaften Plätzen aufschwangen. Eisenbahnen und Telegraphen wurden angelegt. Auch nach Neuseeland und Tasmanien drang die Kolonisation vor, um von ersterer Doppelinsel Kohlen und neuseeländischen Flachs, sowie aus ihren Kauriwäldern Masten, Schiffsspieren, Bauholz und Harz zu holen. Außer den obengenannten Produkten liefert Australien zur Ausfuhr noch Getreide, Zucker, Gerbrinde, Talg und Häute, sowie gesalzenes, konserviertes, gefrorenes und Büchsenfleisch.

In Nordamerika ist fast der ganze Norden vom 49° n. Br. bis zum Polarmeere britischer Besitz. Die älteste Kolonie, Kanada, den Franzosen abgerungen, liefert Holz, Fische und landwirtschaftliche Produkte, auch Mineralien zur Ausfuhr, die an Wert die Einfuhr um beinahe das Vierfache übertrifft. Die Verwaltung ging 1858 aus den Händen der Hudsonsbai-Kompagnie, die das Privilegium der Verwaltung und des Handels für diese weiten Ländergebiete hatte, an die britische Regierung über. 1858 wurde der westlich vom Felsengebirge liegende Teil der Hudsonsbai-Kompagnie, das ehemalige Neu-Kaledonien, als Britisches Kolumbia mit dem Hauptort und Hafen Vancouver zu einer besonderen Kolonie erhoben, deren Goldlager zahlreiche Einwanderer anzogen. Endlich liefert die Provinz Neufundland noch bedeutende Fischausbeute. Seit dem Jahre 1867 bilden die nördlich der

Union liegenden Besitzungen Englands die sogenannte Dominion of Canada, die in 7 Provinzen zerfällt.

Die westindischen und südamerikanischen Kolonien haben seit Aufhebung der Sklaverei an Bedeutung verloren, da sich seitdem der Ertrag an Zucker und Kaffee gemindert hat. Aus Jamaika kommen noch außer Zucker und Kaffee Piment, Ingwer und Rum, aus Britisch-Honduras in Zentralamerika hat neuerdings die Ausfuhr von Farb- und Mahagoniholz zugenommen.

In Afrika ist seit 1806 das Kapland britische Besitzung und damit Stützpunkt für weitere Besitzergreifungen an der Südostküste und bis tief in das Innere des Erdteils hinein geworden. Die Kapkolonie führt vorzugsweise Wolle und Wein aus, sowie Federn von zahmen Straußen und neuerdings Diamanten in großer Menge. Die Besitzungen Großbritanniens an der Westküste Afrikas sind namentlich durch die Ausfuhr von Palmöl und Palmkernen wichtig. Die Insel Mauritius, seit 1810 britisch, baut Zuckerrohr, die Insel Sansibar, seit 1890 unter englischem Schutz, ist der Hauptstützpunkt für den Handel Englands im Indischen Ozeane. Die nördlich der Kapkolonie gelegenen ehemaligen beiden Burenrepubliken (Oranje-Freistaat und Transvaal) kämpften seit dem Jahre 1899 einen heldenmütigen Verzweiflungskampf gegen Englands Weltmacht um ihre Unabhängigkeit, mußten aber 1902 sich gefallen lassen, dem englischen Reiche einverleibt zu werden. Der Wert Transvaals beruht auf der Goldminenindustrie des Rand.

Frankreich sah durch den amerikanischen Krieg seinen Handelsverkehr mit den Kolonien geschädigt und seine Staatskasse derart belastet, daß immer drückendere Abgaben auferlegt werden mußten, was in Verbindung mit anderen unerträglichen Verhältnissen das unter bitterer Not seufzende Volk endlich zur Revolution trieb. Industrie und Handel waren damit auf eine Reihe von Jahren lahm gelegt, und durch die Massen von Papiergeld (Assignaten), die von der Regierung ausgegeben wurden, entstand eine Verwirrung im Geldwesen, die endlich 1797 den Bankerott herbeiführte. Der Handel stockte nun vollständig, die Engländer nahmen französische Schiffe und Kolonien weg, die wertvollste Kolonie St. Domingo ging durch Negerrevolutionen verloren, und Frankreich wurde endlich vom Verkehr mit den überseeischen Ländern derart abgeschlossen, daß es deren Produkte aus dritter Hand, besonders aus Deutschland, beziehen mußte; auch mit den meisten europäischen Ländern war die Verbindung unterbrochen, so daß auch die Industrie zurückging, und viele Fabrikanten, mit ihnen aber auch viele Kapitalien, auswanderten; die Arbeitskräfte für die Landwirtschaft aber zehrte der Krieg auf. In dem Jahre der Ruhe nach dem Frieden von Amiens 1802 waren die alten Verbindungen auf dem Kontinent und mit den überseeischen Ländern kaum wieder angeknüpft worden, als der Krieg von neuem entbrannte und die Handelslage noch mißlicher machte. England besetzte die französischen Kolonien, beantwortete das Verbot der Einfuhr englischer Waren in die Häfen des Festlandes (Kontinentalsperre) mit Blockierung dieser und legte dadurch Frankreichs Handel und Schiffahrt vollständig lahm. Englische Erzeugnisse und Kolonialwaren wurden durch Deutschland über den Rhein hinüber geschmuggelt. Dagegen gab die Kontinentalsperre der französischen Rohproduktion und Industrie Zeit zur Erholung, so daß Frankreich bald so weit war, den besiegten Ländern seine Fabrikate aufzudrängen. Die abgeschnittene Zufuhr an Kolonialwaren zu ersetzen, wurde der Anbau von Tabak, Mais und Krapp, sowie die Fabrikation von Rübenzucker aufgenommen. Aber trotz alledem hob sich der Wert der Ausfuhr bis 1815 kaum über den Durchschnittswert der Ausfuhr von 1763 bis 1776. In den folgenden ersten Friedensjahren hatte Frankreich zwar noch unter der Erschöpfung seiner Mittel zu leiden, zumal da Mißernten noch dazu

kamen und fremdes Getreide eingeführt werden mußte. Gleichwohl erholte sich das Land, da besonders die Bodenkultur sich immer weiter ausbreitete und mehr verbesserte, namentlich auch die Kultur von Handelsgewächsen immer höhere Erträgnisse lieferte. Die Industrie ward durch die Zollsätze von 1822 gegen ausländischen Wettbewerb geschützt, aber da die anderen Länder nun ebenfalls Zollerhöhungen gegen Frankreich einführten, litten die Seidenweberei und die Ausfuhr des Weins. Die Volkswirtschaftspolitik der Bourbons, wie des Bürgerkönigs, war nicht geeignet, Frankreichs Handelsstellung zu heben. Zwar begünstigte die orleanistische Regierung Kapitalisten und Industrielle, aber sie ließ auch zu, daß Börsenspiel, Bestechlichkeit und Käuflichkeit sich tief in das Staatsleben einnisteten, so daß solche Unehrlichkeiten unter der Republik von 1848 wie unter dem folgenden Kaisertum an der Tagesordnung blieben. Napoleon III. verstand es meisterhaft, den wirtschaftlichen Interessen Genüge zu schaffen. An seinem Hofe wurde der raffinierteste Luxus getrieben, was wieder der Industrie reichlichen Absatz schaffte. Dem Arbeiter wurde geschmeichelt. Den Handel zu heben wurden vorteilhafte Handelsverträge mit dem Auslande geschlossen; durch glänzende Erfolge des Heeres wurde das Selbstbewußtsein der Nation gehoben und die schleichende Fäulnis unter der Günstlingsregierung notdürftig verdeckt; aber auch Börsenspiel und Börsenschwindel wurden in schamlosester Weise getrieben — wie vor allem die Schwindeleien von Mirès, Péreire u. a. bewiesen. Der letzte Glanzpunkt des Kaiserreichs war die Weltausstellung von 1867, — drei Jahre später lag es in Trümmern.

Frankreichs höhere Handelspolitik ist Schutz- und Abschließungssystem, das noch besonders gestützt wurde durch den Einfluß der Industriellen unter der Regierung Ludwig Philipps. Wohl regten sich schon unter ihm Stimmen für den Freihandel, aber erst Napoleon III. gelang es nach langem und heftigem Widerstande der Industriellen, durch seine Handelsverträge mit England (1860), Belgien (1861), Italien, dem Zollverein und der Schweiz dem Freihandelssystem Bahn zu machen, die Einfuhrverbote aufzuheben und durchgreifende Ermäßigungen der Zollsätze (von 25%) für die meisten Artikel durchzusetzen. Frankreich hat dadurch wesentlich gewonnen, und selbst der Krieg von 1870 mit seiner großen Kriegskostenentschädigung und dem Verlust der industriellen und produktenreichen Provinzen Elsaß und Lothringen hat keine nachteiligen Folgen für das Land gehabt. 1871 und 1872 folgte ein schutzzöllnerischer Rückschlag, die Handelsverträge wurden nach und nach gekündigt, während die Zollsätze eine namhafte Erhöhung erfuhren. Handel und Industrie schreiten lebhaft vor. Die 1803 gegründete Bank von Frankreich wetteifert mit der Bank von England, und die Pariser Börse spielt neben der Londoner Börse die erste Rolle in der Welt; der Geldumsatz läßt sich nur in Milliarden berechnen. Was die einzelnen Zweige des französischen Wirtschaftslebens anlangt, so hat zwar die Landwirtschaft wenig Fortschritte gemacht: zur Hauptsache werden Getreide und Wein gebaut, dagegen die Viehzucht ist vernachlässigt; die Produkte derselben bezieht man vom Auslande; Tabak ist Regal und darf nur in 8 Departements gebaut werden. Die Industrie aber beherrscht bei vollständiger Gewerbefreiheit zum Teil sogar den Weltmarkt, so in der Baumwollenspinnerei (Normandie und Picardie), der Wollenindustrie (Norden), der Leinenindustrie (Normandie und Picardie) und in der Seidenindustrie, die hauptsächlich im Süden getrieben wird; sodann durch die Eleganz der Form und Farbe, Feinheit des Geschmacks ꝛc. in den sogenannten Pariser Artikeln, Mode- und Kurzwaren. Einen relativ namhaften Aufschwung hat das französische Berg- und Hüttenwesen genommen; jedoch bleibt dasselbe weit hinter der deutschen und englischen Industrie zurück. Gleichen Schritt mit der Industrie hielt der Handel Frankreichs. Von 1776—1823 hatte der Wert der Ausfuhr

zwischen 300 und etwas über 320 Mill. ℳ geschwankt; im Jahre 1905 belief er sich auf 3857 Mill. ℳ, gegenüber einer Einfuhr im Werte von 3786 Mill. ℳ. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Seide und Seidenwaren, Wollenwaren, Leinwand, Modewaren, Kleider, Glas und Kristall, Porzellan, Seife und Parfümerien, Bijouterie-, Uhren-, Möbelfabrikate, Pariser Artikel, Wein, Branntwein, Öl, Getreide, eingemachtes und getrocknetes Obst, Käse, Harz, Terpentin und Terpentinöl usw. Die Einfuhrartikel sind: Rohstoffe für die französische Industrie, Kolonialprodukte, Rohrzucker, Spirituosen, Holz. Ein bedeutender Teil der Schweiz bezieht seinen Bedarf an überseeischen Rohstoffen und Verzehrungsgegenständen teils direkt, teils im Transit über Frankreich, und auch die süddeutschen Baumwoll-Industriellen beziehen Baumwolle auf diesem Wege. Den Ein- und Ausfuhrhandel besorgen hauptsächlich die drei Hafen- und Handelsplätze ersten Ranges Havre, Marseille und Bordeaux. Im Innern kommt dem Verkehr ein weitverzweigtes Eisenbahn-, Straßen- und besonders Kanalnetz zu statten. Zieht man das energische Vordringen der deutschen und amerikanischen Industrie zur Vergleichung heran, dann muß man allerdings sagen, daß Frankreich nur langsam fortschreitet. Frankreichs Wohlhabenheit dagegen steht ebenso unbestritten da, selbst an den reichsten Ländern der Erde gemessen.

Die **französischen Besitzungen.** Die bedeutendste Erwerbung Frankreichs ist das 1830 dem Bei von Algier abgenommene Algier, dessen wirtschaftliche Entwicklung infolge der militärischen Verwaltung der Kolonie allerdings noch immer nicht in dem gehofften Grade fortschreitet. Dennoch ist die Kultur von Wein, Vieh, Getreide, Gemüse und Tabak bereits so weit vorgeschritten, daß diese Produkte neben Häuten, Zink, Früchten, Wolle wesentliche Ausfuhrartikel bilden; aber immerhin kostet die Provinz mehr als sie einbringt. Seit 1881 ist auch Tunis unter französischen Schutz getreten und führt namentlich Olivenöl, Getreide, Gemüse, Wein, Gerblohe, Espartogras, Fische, Phosphat u. a. aus. Seit den letzten Jahrzehnten bildet sich durch zielbewußtes und tatkräftiges Vorgehen von Senegambien und der Guinea-Küste aus ein großes Kolonialreich, das sich tief in das Innere hinein ausdehnt. Hauptausfuhrprodukte sind: Gummi, Erdnüsse, Holz, Häute, Elfenbein, Kautschuk und Palmöl. Auf der Insel Madagaskar befindet sich die Handelsentwicklung erst im Anfange.

Von dem einst reichen Kolonialbesitz Frankreichs in Amerika sind nur Martinique und Guadeloupe nebst einigen kleinen Inselchen und Französisch-Guyana übrig geblieben. Die beiden ersteren liefern Rohzucker, Kaffee, Kakao, Baumwolle usw. nach Frankreich, während Cayenne als Strafkolonie dient.

In Asien blieben von den indischen Eroberungen des achtzehnten Jahrhunderts nur Pondichery, Tschandernagor und einige andere unbedeutende Plätze. Die Versuche Frankreichs, in Hinterindien festen Fuß zu fassen, haben bis jetzt für den Handel noch keinen bemerkenswerten Gewinn gebracht. Die Franzosen besitzen derzeit in Hinterindien Tongking, Kochinchina, Annam sowie Cambodscha. Auch der Handel mit Süd- und Ostasien hat sich trotz aller zum Teil von England unterstützten Bemühungen nicht zu einiger Bedeutung aufschwingen können. Auf der 1853 in Besitz genommenen Insel Neukaledonien wurde eine Verbrecherstation errichtet.

Deutschland war noch in der Erholung begriffen, als die Losreißung der amerikanischen Kolonien erfolgte, die, wenn auch nicht direkt, so doch in mancher Beziehung indirekt auf seine materielle Entwicklung Einfluß übte. Dieser Einfluß zeigte sich in erster Reihe in der Milderung der bäuerlichen Hörigkeitsverhältnisse, sowie in der teilweisen Befreiung des Grundeigentums von seinen mittelalterlichen Fesseln, und war damit für die Landwirtschaft segensreich. Der Landbau blühte auf, und während des amerikanischen und

darauf des englisch-französischen Krieges nahm die Ausfuhr von Getreide aus dem norddeutschen Tieflande nach England, Spanien und Portugal massenhaft zu; dazu suchte man, da die Zufuhr fremden Tabaks gestört war, Ersatz durch Anpflanzung von Tabak in Deutschland selbst, besonders in der Pfalz, Baden, Thüringen. Leider war der Aufschwung nur kurz, da Mißernten folgten und dann die Kontinentalsperre die deutsche Getreideausfuhr daniederhielt, überhaupt der kaum erst begründete Wohlstand durch die französische Besetzung ganz Norddeutschlands schwer geschädigt wurde. Besser ging es in den Gegenden, wo Handelspflanzen gebaut wurden; da die Kontinentalsperre den Eingang fremder Erzeugnisse unmöglich machte und dafür nun Ersatz im Inlande gesucht werden mußte, erwies sich der Anbau von Tabak, Farbkräutern, Runkelrüben zur Zuckergewinnung, Zichorien als Kaffeesurrogat, sowie von Raps u. a. Ölgewächsen immer lohnender. Im Gebiete der Industrie blühten zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Leinweberei und Leinengarnspinnerei auf, da der Absatz nach Amerika, England, Spanien und Portugal bedeutend zunahm; dann die Metallwarengewerbe, die ebenfalls nach Amerika absetzten. Der Bergbau dehnte sich ebenfalls aus, teils durch Ausbeutung der Kohlen-, Eisen- und anderen Minerallager, teils durch Anlegung von Hüttenwerken und Erweiterung des Silberbergbaues. Daneben hob sich die Tuchweberei durch den Absatz nach Rußland und Polen. In den genannten Zweigen standen besonders Schlesien und Sachsen obenan; letzteres trieb noch Spitzen- und Baumwollwarenhandel nach den überseeischen Ländern, während in den Nordseestädten die Zuckerraffinerie, in Thüringen die Branntweinbrennerei blühte. Hamburg ragte noch durch Kattundruckerei hervor, Preußen durch seine Steingut-, Tabak- und Zichorienfabriken. Einen schwierigen Standpunkt hatte bei allem die deutsche Industrie aber doch, weil sie in der Anwendung von Maschinen hinter der englischen und selbst der französischen Industrie zurückstand. Sie wurde von jenem gefährlichen Mitbewerber durch die Kontinentalsperre befreit: die meisten Industriezweige machten rasche Fortschritte, die Leinenindustrie ausgenommen, da es unmöglich geworden war, deren Erzeugnisse nach England und Amerika auszuführen.

Hohen Aufschwung hatten infolge des englisch-amerikanischen Krieges und der englisch-französischen Kriege die deutschen Seestädte genommen, am meisten aber Hamburg und Bremen, die sofort nach der Losreißung der amerikanischen Kolonien einen direkten Verkehr mit diesen anknüpften, die deutschen Erzeugnisse dorthin brachten und ihre Schiffe auch nach Westindien gehen ließen. Seit dem Falle der Niederlande, 1795, verdoppelte sich die Geschäftstätigkeit der beiden Städte, da ihnen der ganze Handel mit Süd- und Westdeutschland und der Schweiz zufiel, ja selbst der mit den östlichen Departements Frankreichs, und sie auch noch das Durchfuhrgeschäft nach Süddeutschland und der Schweiz auf Kosten des Rheinhandelszuges an sich rissen. Da brachen in Hamburg 1799 infolge von Überspekulation und dem durch die Erfolge der Franzosen am Rhein und in der Schweiz verminderten Absatze zahlreiche Geschäfte zusammen; die Handelstätigkeit ging zurück, und der Handel der Hansestädte wurde durch die Kontinentalsperre, die ja auch die Ausbeutung Hamburgs durch die Franzosen usw. zur Folge hatte, für mehrere Jahre ruiniert.

Als 1815 der Verkehr mit dem Auslande wieder eröffnet wurde, atmeten Handel und Industrie wieder auf, aber nun überschwemmten die Engländer mit ihren so lange zurückgehaltenen Fabrikaten die deutschen Handelsplätze, worunter diejenigen Industrien am meisten litten, die unter dem Einflusse der Sperre zu einiger Blüte gelangt waren, besonders die Baumwollmanufaktur, sowie die Fabrikation von Stahl- und Wollwaren; Leinengarn und Leinengewebe fanden dagegen wieder Absatz nach Amerika und auch nach England

und ebenso infolge der Ausdehnung der Wollproduktion in Deutschland die Erzeugnisse der Tuchweberei; auch wurden Rohwolle und Getreide gewinnbringende Ausfuhrartikel. Gegenüber dem Drucke, den der englische Wettbewerb auf die Industrie ausübte, führte Preußen 1818 ein neues Zollgesetz ein, das die meisten ausländischen Waren erhöhten Eingangszöllen unterwarf und der niederrheinischen, westfälischen und märkischen Industrie rasch zur Blüte verhalf, den Gewerbtreibenden der übrigen deutschen Länder aber auch den Verkehr mit den preußischen Provinzen erschwerte, und, da Österreich, Rußland und Frankreich, ja auch die Vereinigten Staaten ebenfalls zu Schutzzöllen für ihre Industrie griffen, namentlich die kleineren deutschen Länder in eine erbarmenswerte Lage versetzte. So wurde denn in den süddeutschen Ständekammern und in der Presse das Verlangen nach Abhilfe durch ähnliche Maßregeln laut, und endlich schlossen vorerst Bayern und Württemberg, 1828, einen Zollverband, dem auch die beiden Hohenzollern beitraten, während Baden sich zurückhielt, Hessen-Darmstadt aber, wie vorher schon Anhalt, dem preußischen Zollsystem beitrat. Kurz darauf schlossen Sachsen, Hannover, Kurhessen, Braunschweig, Nassau, Oldenburg und andere kleine Gebiete den mitteldeutschen Handelsbund, aber weniger, um ein eignes Zollsystem ins Leben zu rufen, als vielmehr zur Aufrechterhaltung der bestehenden Handels- und Durchgangszölle. Neue Verhandlungen zwischen der preußisch-hessischen und der bayrisch-württembergischen Zolleinigung führten 1829 zu einem vorbereitenden Handelsvertrag, und nachdem sich 1831 noch Kurhessen und zugleich Waldeck dem preußischen Zollsystem angeschlossen hatten, wurde im März 1833 ein Zollvereinigungsvertrag zwischen Sachsen einerseits und Preußen, beiden Hessen, Bayern, Württemberg andererseits abgeschlossen und am 4. Dezember publiziert, der 1. Januar 1834 ins Leben treten sollte; zugleich trat auch in Gemäßheit des Vertrags vom 10. Mai 1833 der Anschluß von Sachsen-Weimar, den sächsischen Herzogtümern, den Fürstentümern Reuß und Schwarzburg in Wirksamkeit. Diesem Deutschen Zollverein, der zunächst auf 8 Jahre abgeschlossen war, dann aber von 12 zu 12 Jahren erneuert werden durfte, traten 1836 Baden, Nassau und die Stadt Frankfurt a. M., 1842 Braunschweig, Lippe und Luxemburg, 1854 Hannover und Oldenburg (oder der 1834 gegründete freihändlerische Steuerverein) bei, so daß nur Österreich, Holstein, Lauenburg, Mecklenburg, Hamburg, Bremen und Lübeck noch außerhalb desselben standen. Mecklenburg trat erst 1868 bei. Der Zollverein schloß mit Österreich 1853, mit Frankreich 1862 Handelsverträge, durch die sich die deutsche Handelspolitik zu den Grundsätzen des Freihandels bekannte, denen dann in den Verträgen mit England, Belgien, Italien, Österreich usw. noch weitere Zugeständnisse gemacht wurden. Die wirtschaftlichen und politischen Wirkungen des Zollvereins waren für Deutschland höchst vorteilhaft. 1847 kam eine gemeinsame Wechselordnung zustande, 1861—1865 wurde auf dem Wege der einzelstaatlichen Gesetzgebung das 1860 vollendete „Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch" verkündet (das Nähere siehe: Dritter Abschnitt). Die Gründung des Norddeutschen Bundes 1866 stellte die Fortexistenz des Zollvereins in Frage, da die Gesetzgebung desselben auch Gewerbe und Handel, Zoll-, Münz-, Bank-, Patent-, Post- und Telegraphenwesen und Seeschiffahrt umfaßte. Die süddeutschen Staaten traten mit dem Norddeutschen Bunde in Unterhandlung behufs Erneuerung des Zollvereins, die auch 1867 zustande kam, zugleich mit Errichtung eines Zollbundesrates und eines Zollparlamentes sowie eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, des Bundesoberhandelsgerichts, das 1870 in Wirksamkeit trat und seit 1871 den Namen Reichsoberhandelsgericht führte; seit 1879 trat an dessen Stelle das Reichsgericht. Mit Errichtung des deutschen Kaiserreichs trat an die Stelle des Zollparlamentes der Reichstag, indem zugleich die

bisher nur für den Handel geltend gewesene einheitliche Gesetzgebung auf andere Gebiete des Staatslebens ausgedehnt wurde. Zunächst folgte auf wirtschaftlichem Gebiete die Einführung der Goldwährung, eines einheitlichen Reichspapiergeldes, einheitliche Regelung des Notenbankwesens, des Post- und Telegraphenwesens, — die nur Bayern und Württemberg nicht umfaßte —, eine in gewissen Fragen etwas einheitlichere Gestaltung des Eisenbahnwesens mit dem Reichseisenbahnamt als ständiger Aufsichtsbehörde, und endlich die Schaffung einer deutschen Kolonialpolitik, die nach Bismarcks eigenen Worten „keine staatliche Organisation, keine Kolonien in französischem Sinne, keine Garnisonen u. dgl. anstrebt, sondern nur beabsichtigt dem deutschen Handel mit unserem Schutze zu folgen, da wo er sich einrichtet ... Ziel der Regierung ist die Förderung kaufmännischer Gesellschaften, über denen nur die Aufsicht und der Schutz des Reiches und des Kaisers zu schweben hat."

Wir kehren zu den dreißiger Jahren zurück. Zunächst erhob sich die Wollenindustrie wieder zu ihrer früheren Bedeutung und zwar in dem Grade, daß ihr die inländische Produktion von Rohwolle nicht mehr genügte; die Ausfuhr wollener Waren bildet den hervorragendsten Teil der Zollausfuhr. Auch die Baumwoll- und Seidenindustrie haben sehr große Fortschritte gemacht; die Leinenindustrie nimmt bis in die fünfziger Jahre an der Ausfuhr nur in Packleinen Anteil; erst seitdem sie in größerem Maßstabe Maschinen verwendete, nahm sie einen größeren Aufschwung. Die Eisen- und Stahlproduktion, durch die großartigen Fortschritte in der Gewinnung der Steinkohle wesentlich unterstützt, ist derart vorgeschritten, daß die Produktion von Roheisen die zweitgrößte der Welt geworden ist. Wie diese Industrie, so hat sich auch die Fabrikation von Glas, Papier, Töpferwaren, Steingut, Porzellan, Kunstwaren, Chemikalien und Zucker, sowie die Herstellung von Bier so rasch entwickelt, daß sie überall auf ausländischen Märkten, namentlich überseeischen, gesucht ist. Deutschland hat mit großem Erfolge den Übergang vom Agrar- zum Industrie- und Handelsstaate vollzogen. Daneben hat die Landwirtschaft, dank ausgedehnter staatlicher Förderung und eigener Initiative eine kurze Periode von Schwierigkeiten rasch überwunden und die Bahn zunehmender Rentabilität beschritten. Eine große Rolle spielt die Arbeiterfrage sowohl für Industrie wie für Landwirtschaft. Einerseits fehlt es an Arbeitskräften, andrerseits befinden sich die Ansprüche der vorhandenen Arbeitskräfte beständig im Steigen.

Mit der Industrie hob sich im Laufe der Friedensjahre auch der Handel. Nicht nur, daß sich die Industrieerzeugnisse einen weiteren Absatz im Auslande verschafften, die wachsende Industrie erforderte auch eine steigende Zufuhr von Rohstoffen, besonders Erzen, Farb- und Gerbstoffen, Harzen, Häuten, Fellen, und die zunehmende bessere Lebensweise der trotz bedeutender Auswanderung stetig wachsenden Bevölkerung erheischte auch immer reichlichere Zufuhr von Kolonialwaren. Es entwickelte sich ein äußerst lebhafter Verkehr mit England, Frankreich, den Niederlanden und Amerika. Indes reizte das Vorbild jener Länder bald zu kühneren Unternehmungen. Es entstanden nach dem Muster der französischen Anstalten für den mobilen Kredit (s. o. S. 77) ähnliche Institute auch bei uns; dazu kam eine Masse Eisenbahn-, Bergwerks- und Fabriksunternehmungen. Da brach 1857 die Krisis in Amerika aus. Wie England ward auch Deutschland von ihr ergriffen und namentlich Hamburg am schwersten betroffen; die meisten der jüngeren Bank- und Aktienunternehmungen mußten ihre Bureaus schließen, überall wich das Vertrauen, und noch mehrere Jahre herrschte Flauheit und Zaghaftigkeit in der deutschen Geschäftswelt — aber doch nicht lange genug, um vor einer neuen Krisis zu schützen. Nach den Erfolgen der Deutschen in Frankreich und dem „Milliardensegen" trat in Handel und Industrie ein gewaltiger Aufschwung ein, alle Welt spekulierte

wieder — aber dem kurzen Taumel folgte 1873 ein um so nachhaltigerer Rückschlag, eine finanzielle, über alle Handelsstaaten sich ausdehnende Krisis, von der sich Handel und Wandel erst nach und nach erholen konnten. Seit dem Jahre 1879 haben finanzielle und wirtschaftliche Rücksichten dahin geführt, die bisherige Handels- und Wirtschaftspolitik durch Aufstellung eines sogenannten autonomen Tarifs, der teils neue Zölle einführte, teils schon bestehende nicht unwesentlich erhöhte, zu ändern. Einige Jahre wirkte diese Maßregel so anregend auf die deutsche Produktion, daß auf Erweiterung der auswärtigen Absatzgebiete Bedacht genommen werden mußte. Als aber die fremden Staaten durch gleiche Maßregeln antworteten und die Handelsverträge kündigten, wurden die deutschen Ausfuhrbestrebungen außerordentlich beengt. Man sah sich daher gezwungen, wieder auf die Vertragspolitik zurückzugreifen. 1892 wurden neue Tarifverträge auf 12 Jahre mit Österreich, Italien, der Schweiz, Belgien und Serbien geschlossen, denen 1894 ein gleicher Vertrag mit Rußland gefolgt ist. In anmutigem Wechsel folgte dann wieder eine Rückkehr zum Hochschutzzolle. Die im J. 1906 in Kraft tretenden neuen Handelsverträge charakterisieren sich durchweg durch Erhöhungen der Zölle und Erschwerungen des Verkehrs. Die Wendung in der deutschen Handelspolitik hat die anderen Staaten in demselben Sinne beeinflußt, und so starrt die Welt jetzt von schutzzöllnerischen Rüstungen. Dieser Wechsel von Konjunktur und Krisis, der nun mal zum modernen Wirtschaftsleben zu gehören scheint, hat auch in der Folge angehalten. Die letzte Hochkonjunktur hat, ausgehend von dem Aufschwunge der Elektrizitätsindustrie, etwa im Jahre 1895/96 begonnen und im Frühjahre 1900 ihr Ende gefunden. Die darauf folgende Krisis brachte schwere Zusammenbrüche. Aber dank seiner enormen Elastizität hat sich unser Wirtschaftsleben von diesen Schlägen rasch erholt. Die Jahre 1905 und 1906 waren wieder eine Periode außerordentlicher Blüte für unser Wirtschaftsleben.

Österreich-Ungarn hatte unter der Regierung Maria Theresias in Handel und Gewerbe einen Aufschwung genommen, wenn auch nur Böhmen und Mähren gewerbliche Produkte ausführen konnten, im übrigen aber das Reich den Charakter eines Ackerbaustaates behielt. Die folgenden Kriege jedoch, die das Land mehr und mehr in Schulden stürzten und endlich 1811 zum Staatsbankerott führten, unterbrachen diesen Aufschwung, und durch die Kontinentalsperre litt der Handel; nur die Baumwollindustrie wurde durch sie gefördert, und auch die Woll- und Metallindustrie fand während der Kriegszeit lohnende Tätigkeit. Als nach Aufhebung der Kontinentalsperre der österreichische Markt durch fremde Produkte überschwemmt wurde, auch der Absatz in Tuch und Kriegsmaterial aufhörte oder sich wenigstens minderte, war auch Österreich genötigt, 1817 das Prohibitivsystem noch zu verstärken und durch Erhöhung der Schutzzölle auswärtige Waren fast völlig auszuschließen. Die mährische Tuchfabrikation, die böhmische Glas- und Baumwollindustrie, die steiermärkische Eisen- und Stahlindustrie blühten dadurch weiter auf und gewannen ausländische Absatzgebiete. In Wien wurde der Grund gelegt zu der später sich so glänzend entfaltenden Luxusindustrie, Triest wurde an Stelle des gesunkenen Venedigs Stapelplatz des Mittelmeerhandels. Aber zu einem gesunden wirtschaftlichen Aufschwung gelangte das Land unter dem Drucke seiner finanziellen Zustände trotzdem nicht. Zwar griff die 1806 gegründete privilegierte Österreichische Nationalbank nach Kräften zur Besserung, resp. Einlösung des Papiergeldes ein, aber die auswärtigen, wie die inneren politischen Verhältnisse ließen das Land bei all seinem Reichtum an Rohprodukten nicht zu ergiebiger Ausbeutung und damit zur Erholung kommen, ja die Jahre 1848, 1849 und 1850 erhöhten noch die Finanznot.

1852 erfuhr die österreichische Zollgesetzgebung eine vollständige Umgestaltung, indem man vom Prohibitivsystem zu einem mäßigen Schutzzollsystem überging, und zu gleicher Zeit suchte die Regierung durch Vermehrung der Kommunikationsmittel zu Wasser und zu Land, durch Anlage von Eisenbahnlinien in den verschiedenen Kronländern, durch Förderung und Unterstützung der Dampfschiffahrtsunternehmungen auf der Donau, in der Adria, durch Heranziehung fremder Kapitalien usw. neues Leben in Handel und Verkehr zu bringen und die Hilfsquellen des Landes zu erschließen. Infolgedessen strömten aus allen Ländern Kapitalien nach Österreich, und die Spekulation steigerte sich — leider nur zu sehr. Die Krisis von 1857 brachte auch für Österreich bittere Enttäuschung; dazu kam der Krieg in Italien, der zum Verlust der Lombardei führte und die Bemühungen um Ordnung der Finanzen des Kaiserstaates unterbrach. Auch die Einführung des konstitutionellen Systems 1860 konnte zu keinem anhaltenden Aufschwung des wirtschaftlichen Lebens verhelfen, da bald in den inneren, bald in den äußeren Verhältnissen eine Störung eintrat. Der Krieg von 1866 schloß Österreich aus Deutschland aus und kostete die Provinz Venedig, legte auch neue finanzielle Opfer auf. Durch den Ausgleich mit Ungarn traten die nationalen Gegensätze der einzelnen Kronländer schärfer hervor und suchten Befriedigung. Alles dieses zusammengenommen macht es erklärlich, daß die redlichsten Versuche nichts zustande bringen konnten, was dauernd und allgemein hätte befriedigen können. 1867 wurden die Einfuhrzölle beseitigt oder zu Finanzzöllen herabgesetzt, Brief- und Telegraphenporto ermäßigt, ausländische Aktiengesellschaften zugelassen, 1871 ging man mit dem englischen Handelsvertrag zu freihändlerischen Prinzipien über, und die Verhandlungen mit dem Zollverein führten zur Aufhebung der gegenseitigen Durchfuhrverbote und zu einer weiteren Ermäßigung der Zölle. Dem hohen Fluge der Wiener Weltausstellung 1873 folgt der „Krach“ der Wiener Börse.

Der Landwirtschaft, die den größten Teil der Bevölkerung beschäftigt, kamen die zunehmenden Eisenbahnverbindungen zugute, indem sich dadurch überall den Getreidegegenden erweiterte Absatzgebiete erschlossen; aber der Mangel an Ausbildung des landwirtschaftlichen Kredits und an Sinn für eine intensivere Wirtschaftsführung, namentlich in den östlichen, zumeist Ackerbau treibenden Gebieten sind noch immer Hemmnisse einer gedeihlichen Entwicklung der Landwirtschaft.

Die Industrie blüht in Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien und zeichnet sich namentlich in Maschinenfabrikation, im Textilfach, in Baumwolle (nördliches Böhmen), in Wolle (Mähren und Böhmen), in Möbelstoffen, Teppichen und Schals (Nieder-Österreich), in Glas-, Holz- und Tonwaren, in Lederwaren, Instrumenten, in Eisen- und Stahlwaren in Galanterie- und Kurzwaren (Nieder-Österreich) aus. Die Alpenländer, Ungarn, mit Ausnahme der größten Städte, sowie Galizien usw. kennen fast nur handwerksmäßigen Betrieb.

Das Ausland erhält von Österreich: Wolle, Flachs, Hanf, Leinen-, Wollen- und Baumwollengarn und -Waren, Seilerwaren, Instrumente, Maschinen, Kurzwaren, Brenn-, Bau- und Werkstoffe, Garten- und Feldfrüchte, Rohmetalle und als Halbfabrikate Stahl, Frischeisen, Schienen, Eisen- und Stahlblech, Eisenguß; ferner Holz-, Ton- und Glaswaren, Tiere und tierische Produkte, Mehl, Eier, Leder usw. Eingeführt werden Rohstoffe für die Textilindustrie, Metalle roh, wie als Halbfabrikat, Kolonialwaren, Südfrüchte, Fette, Öle, Genußgegenstände, Farben, Gerb- und chemische Hilfsstoffe, tierische Produkte. Österreich ist noch immer überwiegend Agrarstaat, aber die Industrie gewinnt steigende Bedeutung.

Österreichs Handel steht immer noch nicht auf der Höhe, auf der er stehen könnte und sollte. Das größte Hemmnis seiner Entfaltung waren die leidigen Finanzen und die damit verbundenen unaufhörlichen Schwankungen der Münzverhältnisse. Jetzt endlich sind diese sowohl in Österreich wie in Ungarn durch Übergang zur Goldwährung neu geordnet worden. Ein großer Teil des österreichischen Handels geht über Triest durch den Österreichischen Lloyd, eine 1833 gegründete Seedampfschiffahrtsgesellschaft, die mit den Haupthäfen des Orients regelmäßige Verbindungen unterhält und ihre Schiffe auch nach Nord-, Mittel- und Südamerika sendet, wo böhmische Glaswaren, ungarisches Weizenmehl und Weine, Wiener Artikel und mährische Tücher einen willfährigen Markt finden. Mit den Donauländern und den Gebieten am Schwarzen Meer vermittelt auch noch die Donaudampfschiffahrt einen sehr lebhaften Verkehr. Der Freihafen von Fiume, der hauptsächlich dem Schiffsverkehr Ungarns dient, registriert mehr als die Hälfte der Ein- und Ausfuhr und des Schiffsverkehrs des Triestiner Hafens. Dem Binnen- und Durchfuhrhandel dient ein weitverzweigtes, in mancher Beziehung aber noch nicht genügend entwickeltes Eisenbahnnetz, dessen wichtigste Linien die Brennerbahn, die über Galizien und die Bukowina nach Odessa führende Bahn, die Linien nach der Türkei usw. sind. Neuerdings wendet auch Österreich dem Export ganz besondere Aufmerksamkeit zu. Übrigens darf hier nicht unerwähnt bleiben, daß Österreich in der 1825—1832 erbauten Budweis-Linz-Gmundener Pferdebahn die erste Eisenbahn des Kontinents besaß.

Die **Niederlande** waren schon in den letzten Jahren vor Errichtung der batavischen Republik in mißliche Verhältnisse geraten, da sie durch die gezwungene Teilnahme an dem amerikanischen Kriege den größten Teil ihrer Flotte und ihres überseeischen Handels verloren. In noch unglücklichere Verhältnisse aber kamen sie durch das Eindringen der Franzosen und die Errichtung der batavischen Republik selbst. Ihr Handel sank zum Küstenhandel herab, da sie zu schwach waren, ihre Flagge auf dem offenen Meere zu schützen. Ihre Kolonien wurden von den Engländern weggenommen, die Küste wurde blockiert, die Ostindische Kompagnie ging ein, die Bank von Amsterdam liquidierte, die Kapitalien wanderten mit den größeren Kaufleuten und Fabrikanten aus. Die südlichen Niederlande, die mit Frankreich vereint waren, litten weniger. 1806 wurde die Republik in ein Napoleonisches Königreich verwandelt, das nun an allen Napoleonischen Kriegen teilnehmen mußte, dadurch in Schulden versank und sich einzig auf den Schleichhandel nach England beschränkt sah; dazu trat 1809 eine Überschwemmung; 1810 ward das Land auf eine Laune Napoleons hin eine französische Provinz, der Zins der öffentlichen Schuld auf ein Drittel herabgesetzt. 1813 ward aus den Niederlanden wieder ein selbständiges Königreich, und im Frieden erhielt dasselbe von den Engländern außer Ceylon, dem Kap der guten Hoffnung, Demerary, Essequibo und Berbice seine Kolonien wieder; zugleich wurden die seit Jahrhunderten getrennten nördlichen und südlichen Provinzen wieder zu einem Königreich vereinigt, eine Vereinigung, die bei der Verschiedenartigkeit der beiden Provinzen in Konfession, Sprache und wirtschaftlichen Interessen — der Norden Handelsstaat, der Süden Ackerbau- und Industriestaat — eine unnatürliche war und auch nur 15 Jahre künstlich erhalten wurde, 1830 aber zum Bruche und zur Konstituierung des Königreichs Belgien führte.

Schon vor der Trennung hatten die Niederländer ihren früheren Zwischenhandel zwischen dem europäischen Nordosten und Südwesten mit Hamburg und den Ostseehäfen teilen müssen, während der amerikanische Verkehr nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit geregelt wurde; ihre Fischerei war zurückgegangen, und ihre Kolonien brachten gerade die Artikel Kaffee und Zucker,

nach denen hauptsächlich gefragt wurde, nicht in genügender Menge hervor; dasselbe war auch im Gewürzhandel der Fall bis zur Einigung mit England über die Sunda-Inseln und die wichtigsten Molukken 1834, dazu bemächtigte sich Antwerpen seit Öffnung der Schelde des Handels mit der Rheingegend und Südwestdeutschland, während die Zollmaßregeln der europäischen Staaten den Gewerbeprodukten und Fabrikaten des Nordens in Tabak, Öl, Farben und Papier die wichtigsten Märkte verschlossen. Die Industrie der südlichen Niederlande spürte anfangs zwar auch die Nachteile dieser Handelspolitik, konnte sich aber bei der hohen Stufe, die sie namentlich in Wollen-, Leinen-, Baumwollen- und Metall-Industrie, im Bergbau auf Eisen, Zink und Kohlen bereits erreicht hatte, doch bald dagegen behaupten.

Nach der Trennung warfen sich die Niederlande mit allem Eifer auf den Handel und die Ausbeutung ihres Kolonialbesitzes, auf Schiffahrt, aber auch auf Industrie, besonders in Segeltuch, feinen Leinenwaren, Baumwollmanufakten, Tuch, Sohlleder, Fayence, Papier, Branntwein, Tabak, endlich auch auf Landwirtschaft, für die durch Anlegung von Poldern weiterer Boden gewonnen wurde. Neben den zahlreichen Kanälen wurden Eisenbahnen gebaut, dann Handelsverträge mit anderen Staaten auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit geschlossen. Für Hebung des Kolonialbesitzes trat schon 1824 die Niederländische Handelsgesellschaft ins Leben, die, von der Regierung kräftigst unterstützt, eine geordnete Verwaltung einrichtete und dadurch rasch eine steigende Produktion der Kolonien erzielte, so daß der Zwischenhandel der Niederlande mit Kolonialprodukten einen außerordentlichen Aufschwung nahm und hohen Gewinn abwarf, Amsterdam und Rotterdam Stapelplätze für dieselben wurden und jetzt zu den wichtigsten Importplätzen Europas zählen. Hauptsächlich werden aus den Kolonien ausgeführt: Kaffee, Zucker, Reis, Tabak, Zinn, Indigo, Tee, Stuhlrohr, Farbholz, Baumwolle, Palmöl, Drogen, Häute, Felle, Spezereien, Schiffbau- und Zimmerholz. Aus den Niederlanden selbst werden ausgeführt: Butter, Käse, Flachs, alle Arten Fische, frisch und gesalzen usw., Krapp, Garanzin, Blumen, Gartenfrüchte, Vieh usw.

Niederländische Kolonien. Die wertvollsten derselben sind die ostindischen: Java, die Molukken, die Niederlassungen auf Celebes, Sumatra, Borneo, den kleinen Sunda-Inseln. Ihre Verwaltung erfolgt nach den rationellsten Grundsätzen: man zog chinesische und europäische Pflanzer heran, versuchte mit Erfolg den Anbau neuer Handelsgewächse und regelte die Arbeitsleistung der Eingeborenen sowie den Bodenbau. Der jetzige Zustand Javas, das nun auch sein eigenes Netz von Staats- und Privatbahnen hat, kann geradezu blühend genannt werden. Die wertvollsten Artikel der Ausfuhr aus Niederländisch-Indien sind Kaffee, Zucker, Reis, Zinn, Indigo. Die westindischen Kolonien: Surinam (Niederländisch-Guyana) und Curaçao (Niederländisch-Antillen) haben es zu einer größeren Bedeutung für den Weltverkehr noch nicht bringen können.

Belgien bedurfte nach seiner Lostrennung einiger Jahre, um sich von den Kämpfen und Opfern, die ihm die Erringung der Selbständigkeit gekostet hatte, zu erholen; dann aber wurde es in den Friedensjahren zu einer Industriemacht bedeutenden Ranges. Der Gründung der Belgischen Bank (1835) folgte eine große Anzahl Aktiengesellschaften behufs Errichtung von industriellen Etablissements, als Steinkohlengruben, Eisenwerken, Maschinenfabriken, Glashütten, Spiegelglasgießereien, Baumwollen- und Flachsspinnereien, Zuckerraffinerien usw. und alles mit bestem Erfolge; stützte diese Industrie sich doch auf den großen Reichtum des Landes an Kohlen und Eisen, wozu noch die günstige Weltlage, zahlreiche Wasserstraßen, frühzeitige Entwicklung des Eisenbahnnetzes und manche sonstige Förderung kommen. Gleichen Schritt mit der

Industrie hielt die Entwicklung des Handels, zumal da seit 1843 Belgien die Aufhebung der Scheldesperre von den Niederländern erkauft hatte und endlich auch der Scheldezoll abgelöst worden war, den die Niederländer noch bis 1863 von jedem die Scheldemündungen passierenden Schiffe erhoben. Freilich mußte Belgiens Seehandel bei der kurzen, hafenarmen Küste beschränkt bleiben. Dafür entwickelte sich der Landhandel um so großartiger: bei der direkten und raschen Verbindung des Königreichs mit Deutschland, Österreich und Frankreich durch Eisenbahnen zog sich nach 1850 der deutsche Handel von Amsterdam und Rotterdam nach Antwerpen, hat sich Belgiens Durchgangsverkehr in den letzten Jahrzehnten um nahezu das Dreifache, der Gesamthandel aber um das Fünffache gehoben.

Die wichtigsten Einfuhrartikel sind: Getreide, vegetabilische Spinnstoffe, besonders Baumwolle, Kaffee, Harze, Häute, Ölsaaten, Seidengewebe, Rohzucker, während die Ausfuhr in Textilwaren aller Art, Garnen, Glas- und Kristallwaren, Papier und Tapeten, Eisenbahnschienen, Schmiede- und Walzeisen, Waffen, Blechen, Maschinen, rohem und gewalztem Zink, Erzen und Steinkohlen besteht.

Die **Schweiz** hatte den Grund zu ihrer industriellen Bedeutung schon im 16. Jahrhundert gelegt, wo zu der in Basel, Zürich und St. Gallen bereits blühenden Tuch- und Leinenweberei noch die Baumwollen- und Seidenweberei trat, und gegen Ende des 16. Jahrhunderts in Genf und Neuenburg, sowie in der Mitte des 17. Jahrhunders im Jura die Uhrenverfertigung eingeführt worden war. Nach Aufhebung des Edikts von Nantes kamen im 17. Jahrhundert französische Seidenweber nach Basel und führten dort die Seidenbandweberei ein, während andere französische Emigranten die Kattundruckerei nach Zürich und St. Gallen verpflanzten. Die Absperrung des Verkehrs mit England, eine Folge der französischen Kriege, brachte für die Kattundrucker, die ihr Gewebe oder Garn von England bezogen, eine Störung; als aber die Kontinentalsperre diese noch verschärfte, griff man im Lande selbst zur Spinnerei und Weberei. Bei der bedeutenden Kapitalkraft und den billigen Arbeitslöhnen schritt die Industrie rasch vor und behauptete sich gegen die Überschwemmung mit englischen Waren auch nach Aufhebung der Kontinentalsperre, dank der sofort eingeführten Handelsfreiheit. Seit 1850 wurden auch Gleichmäßigkeit in Münze und Maß eingeführt, alle Binnenzölle, Brücken- und Chausseegelder aufgehoben, in großen Seestädten Kontore errichtet, Handelsverträge mit fremden Staaten abgeschlossen. Neben dem vorzüglichen Straßennetze wurde auch ein weitverzweigtes Eisenbahnnetz angelegt und das Telegraphenwesen soweit als möglich ausgedehnt. Das Eisenbahnnetz erfüllte allerdings seinen Zweck nur zum Teil, weil in der Überstürzung zu viele Konkurrenzbahnen gebaut worden waren.

Die Hauptzweige der schweizer Industrie sind die Baumwollenwarenfabrikation mit den Hauptsitzen in Zürich, St. Gallen, Aargau, Glarus und Appenzell, die Seidenweberei in Basel und Zürich, die Uhrenfabrikation in Genf, Neuenburg und La-Chaux-de-Fonds, Stickerei, Holz- und Strohwarenfabrikation, Bereitung von Käse und kondensierter Milch, Absinthdestillation, Bereitung von Schokolade, Wermutgeist und Kirschwasser. Diese Gegenstände, zu denen noch Felle, Häute und andere tierische Produkte, Butter und Obst kommen, bilden auch die Ausfuhrartikel des schweizer Handels. Die wichtigsten Einfuhrgegenstände sind: Getreide, Mehl und Hülsenfrüchte, Rohbaumwolle, Rohseide und Seidenabfälle, Wein, Eisen, Kohlen, Talg, Drogen, Leder, Tabak. Hauptabsatzgebiete der schweizer Industrieerzeugnisse sind für Baumwollwaren und Stickerei Italien, der Orient und Indien, für feine Garne Süddeutschland; für Seidenbänder und Seidenzeuge sind Frankfurt a. M.,

Leipzig und Hamburg die Hauptstapelplätze; Nordamerika ist in jeder Beziehung ein bedeutender Abnehmer. Die schweizer Uhren gehen durch die ganze Welt. Bezüglich der Handels- und Zollpolitik ist zu bemerken, daß die Schweiz aus den früheren freihändlerischen Bahnen in neuester Zeit mehr oder weniger zum Schutzzollsystem eingelenkt hat.

Italien sank seit dem Zeitalter der Entdeckungen von seiner früheren Bedeutung für den Welthandel immer tiefer herab, und gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts war von der Blüte der ehemaligen Beherrscherin des Mittelmeeres nichts mehr zu finden, Italiens Industrie durch England, Frankreich und Deutschland längst in den Hintergrund gedrängt. Italien führte nicht mehr aus, sondern empfing; seine Bodenerzeugnisse, in erster Reihe Rosinen und Öl, wurden vom Ausland geholt und dafür Manufakturwaren in Tausch gegeben. Die Napoleonischen Kriege und die Kontinentalsperre richteten Italiens Handel fast ganz zugrunde. Als in den einzelnen italienischen Staaten mit dem Frieden eine Umgestaltung der Besitzverhältnisse und eine neue Ordnung eintrat, erholte sich das Land, was allerdings im Süden kaum merkbar wurde, im Norden dagegen ungemein rasch vor sich ging. Die Ausfuhr, die bisher hauptsächlich Bodenprodukte umfaßt hatte, erstreckt sich jetzt auf Südfrüchte, Fische, Schwefel, Marmor, auch Getreide, etwas Wolle, neben Rohseide und Öl; die Einfuhr umfaßt Fabrikate, Kolonialwaren und Rohprodukte für die aufkeimende und namentlich in der Lombardei, Sardinien und Toskana lebhaft fortschreitende Industrie in Seide, Strohhüten und Baumwollenwaren. Genua und Livorno hoben sich zu hervorragenden Handelsplätzen, letzteres freilich nicht für lange. Seit 1859 begann das Einigungswerk Italiens, das mit der Einverleibung Roms (1870) vollendet ward. Seit dem Beginne dieser Einigung sanken die Zollschranken, die früher zwischen den einzelnen italienischen Staaten bestanden und den großen Verkehr belästigten, und durch Gesetz vom 30. Oktober 1872 wurde für das ganze Königreich ein einziges Zollsystem eingeführt. Durch Abschluß von Handelsverträgen, Ausdehnung der Kommunikationsmittel, Herstellung direkter Eisenbahnverbindungen über die Alpen mit der Schweiz und Süddeutschland ist eine entschiedene Zunahme des Handels herbeigeführt, der noch größere Fortschritte gemacht hätte, wenn die Finanzverhältnisse des Königreiches besser geordnet gewesen wären. Aber auch in dieser Beziehung hat die neueste Zeit wesentliche Verbesserungen gebracht, wie sich denn überhaupt die gesamte wirtschaftliche Lage des Landes bedeutend gehoben hat. Das Goldagio ist längst verschwunden und die Renten konnten konvertiert werden. Die Steuerlast ist freilich noch sehr schwer und das Eisenbahnwesen noch mangelhaft. Um die wirtschaftliche Wiedergeburt Italiens hat sich die deutsche Finanzwelt große Verdienste erworben. Hervorzuheben ist noch, daß man sich in Italien besonders bemüht, die Wasserkräfte durch Elektrizität auszunutzen (weiße Kohle).

Die norditalienischen Fabriken verarbeiten die Baumwolle Kalabriens und beziehen außerdem Rohstoff vom Ausland; für die Seidenfabrikation wird das Rohprodukt im Lande erzeugt; sonst werden fabriziert: Porzellan- und Glaswaren, wozu das Rohprodukt ebenfalls vom Inlande bezogen wird; weitere Industrieerzeugnisse sind Chemikalien, Stahlwaren, Schmucksachen, Strohfabrikate, dann werden Marmor, Schwefel, Öle, Borsäure, Fruchtessenzen, Krapp, Weinstein, Sumach, Wein, Olivenöl produziert und ausgeführt; der Export von Eiern ist sehr bedeutend. Vom Auslande bezieht Italien Tabak, Hopfen, Malz, Glanzleder, Ziegel, Tapeten, Uhren, Ultramarin, Bürsten, Kautschuk, Kartonnagewaren u. s. w. Der wichtigste Hafenplatz ist Genua, dessen Schiffahrt namentlich seit Eröffnung des Gotthardtunnels einen

großartigen Aufschwung genommen hat, dann folgt Neapel, während Livorno nur noch für Toskana von Belang ist. Die Erythräische Kolonie in Afrika ist bis jetzt für den Handel von wenig Bedeutung.

Spanien, vor Abschluß des vorigen Zeitraumes im Begriffe sich zu heben, verwickelte sich am Ende des 18. Jahrhunderts in Kriege gegen England und Frankreich, in denen seine Marine und sein auswärtiger Handel zugrunde gingen und die Unordnung seiner Finanzen sich steigerte. Dazu kamen Seuchen und Mißernten und endlich die langen Kämpfe französischer und englischer Truppen auf spanischem Boden; mit den letzteren verbündet waren die spanischen Nationalheere. Als für Europa die Zeit des Friedens und der Erholung kam, da begann für Spanien die Zeit der Bürgerkriege, während deren Ackerbau, Gewerbe und Handelstätigkeit im Innern vollständig verfielen und Aufstände in den Kolonien Spanien auch noch die Erträge der dortigen Bergwerke entzogen. Eine der amerikanischen Besitzungen nach der anderen ging verloren, lediglich Kuba und Portoriko nebst einigen kleinen Inseln und die Philippinen blieben von dem ungeheueren Kolonialbesitz übrig. Einigen Verkehr mit dem Auslande brachte nur die Ausfuhr der eigenen Bodenerzeugnisse, Wein, Früchte, Wolle und Salz; sie gab auch die Mittel zur Bezahlung der unbedeutenden Einfuhr fremder Manufakturwaren und anderer Fabrikate. Unter der Regierung der Königin Isabella ward es endlich seit 1848 möglich, mit englischem Kapital Eisenbahnen zur Ausnutzung der reichen Hilfsquellen des Landes zu bauen und bergmännische Unternehmungen zu gründen. Die Kupfergruben von Rio Tinto, die reichen Lagerstätten von Quecksilber, Silber, Eisen, Blei, Zink, Steinkohlen, Salz wurden wieder in Angriff genommen und nicht ohne Erfolg, so daß auch französische und belgische Kapitalien sich an derartigen Unternehmungen beteiligten. Dagegen nahm der früher so wichtige Absatz der Rohwolle infolge der in Frankreich und Deutschland fortschreitenden Veredelung der Schafzucht ab. Die Industrie hat nach den Bürgerkriegen, besonders aber seit Alfons XII. ziemliche Fortschritte gemacht, wie insonderheit die wachsende Einfuhr von Maschinen bezeugt. In Murcia, Valencia und Katalonien wird eifrig Seidenweberei und Baumwollmanufaktur getrieben, in und um Barcelona Maschinenbau und Eisengießerei. Doch handelt es sich dabei nur um einen kleinen Teil des Landes, der größere Teil ist noch nicht an der wirtschaftlichen Arbeit beteiligt, ja es liegt davon sogar noch ein großer Teil unbebaut, indes die Bevölkerung unter dem Drucke der Armut seufzt. Die Gesamtwarenbewegung ist daher auch gering und entwickelt sich seit dreißig Jahren verhältnismäßig langsam; in den letzten Jahren ist der Handel sogar wieder zurückgegangen. 1904 betrug die Einfuhr 675 Mill. ℳ, die Ausfuhr 685 Mill. ℳ. Die wichtigsten Ausfuhrartikel Spaniens sind: Wein, Südfrüchte, Seide, Öl, Salz, Korkholz, Quecksilber, Kupfer, Blei, Zink und Eisen, Pfeffer, Safran, Esparto, Konserven, Böttcherarbeiten, Papier usw.; in guten Jahren wird aus Galizien und Asturien über den Hafen Santander auch Getreide und Mehl ausgeführt. Eingeführt werden: Tücher, Seide und Samt, Leinwand, Baumwollstoffe, Waffen, Eisenwaren, Spiegel, Glas-, Leder-, Spiel- und Kurzwaren, getrocknete Fische, Getreide, Mehl für die östlichen Provinzen und andere Lebensmittel. Seit 1869 hat Spanien mit seiner alten Zollpolitik der Abschließung gebrochen, indem es einen neuen Zolltarif einführte, der alle Einfuhrverbote aufhob und die Zollsätze weiter verringerte; am 1. Juli 1875 trat eine abermalige Milderung derselben ein. In neuester Zeit ist es von diesem Wege wieder abgewichen und hat seine Handelsverträge gekündigt. Der unglückliche Krieg mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat ihm auch noch seine letzten Kolonien gekostet. In den letzten

Jahren aber hat auch Spanien größere wirtschaftliche Fortschritte gemacht und die Rente hat einen sehr hohen Stand.

Spanische Kolonien. Von dem einst so mächtigen Kolonialbesitze Spaniens blieben, nachdem 1824 noch Mexiko und Peru verloren gegangen waren, nur noch Kuba, Portoriko, in Asien die Philippinen, in Mikronesien die Marianen, Karolinen und Palaos, in Afrika die Präsidios an der marokkanischen Grenze, das Gebiet von Ifni gegenüber den Kanarischen Inseln, sowie die Guinea-Inseln (Fernando Po, Annabon usw.) und das Gebiet von San-Juan an der gegenüberliegenden Küste. Die Kanarischen Inseln werden als Provinz zu Spanien gerechnet.

Der unglückliche Krieg mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat dem Staate nun auch die wichtigsten dieser Kolonien gekostet. Kuba, Portoriko und die Philippinen sind in den Besitz der Vereinigten Staaten übergegangen, die Marianen, Karolinen und Palaos aber sind an das Deutsche Reich verkauft worden.

Aus den noch übrig gebliebenen afrikanischen Besitzungen werden namentlich Goldsand, Elfenbein, Zucker, Palmwein und Kochenille ausgeführt. Der Verkehr dieser Kolonien mit dem Mutterlande bezifferte sich 1897 für die Einfuhr auf 5,5 Mill. ℳ und für die Ausfuhr auf 7,2 Mill. ℳ.

Portugal blieb während des amerikanischen Krieges und der darauf folgenden neutral und konnte somit, während der Handel anderer Staaten geschmälert und fast vernichtet wurde, seine Handelsverbindungen auf Kosten dieser erweitern, zumal da die Produktivität Brasiliens in steter Zunahme begriffen war. Portugal versorgte namentlich den nach der Besetzung Hollands durch die Franzosen so wichtig gewordenen Hamburger Markt mit brasilianischem Zucker und anderen Kolonialwaren, konnte auch mit seiner im Aufblühen begriffenen Industrie dem englischen Wettbewerb trotzen. Da brach 1807 eine französische Armee verheerend in das Land, sperrte dessen Häfen und zwang die Königsfamilie zur Auswanderung nach Brasilien, dessen Trennung von Portugal 1822 in aller Form Rechtens erfolgte, nachdem sie faktisch längst vollzogen war. Damit erlitt Portugal, dessen auswärtiger Handel bisher auf die Ausfuhr seiner Fabrikate und afrikanischen Sklaven nach Brasilien angewiesen war, den schwersten Schlag. Auch nach der Rückkehr des Hofes kam das Land nicht zur Ruhe, bis sich endlich im Jahre 1848 die Zustände konsolidierten und eine Besserung auf wirtschaftlichem Gebiete einsetzen konnte. Man wandte sich besserer Bodenkultur zu, suchte durch Reformen im Gewerbewesen, Errichtung technischer Lehranstalten, Industrieausstellungen die Industrie zu heben und erzielte hier namentlich im Textilfache, der Eisengießerei, dem Müllergewerbe, der Porzellan- und Papierfabrikation und dem Schiffbau Erfolge. Im ganzen aber ist das Land wirtschaftlich zurückgeblieben. Seine Staatsfinanzen liegen sehr im argen. Im J. 1891/92 kam es zum Staatsbankerott, von dem besonders das deutsche Kapital schwer betroffen wurde. Seitdem besteht ein Goldagio und die Staatswirtschaft arbeitet mit Defizits bis in die neueste Zeit. Die Ausfuhr besteht in Wein, dem Hauptausfuhrartikel, der aber größtenteils von englischen Häusern vertrieben wird, Korkholz, Sardinen in Öl, Öl, Spirituosen, Südfrüchten, Zwiebeln, Kupfererzen, Salz, in guten Jahren auch Getreide; die Einfuhr in Manufaktur-, Eisen-, Stahl- und anderen Metallwaren, Holz, Porzellan, Glas, Fischen usw.

Portugiesische Kolonien sind von dem ausgedehnten Besitze nur wenige geblieben. Madeira, einst so wertvoll durch seinen Weinbau, hat infolge der verheerenden Rebenkrankheit diesen zum großen Teil aufgeben müssen und baut nun Nahrungspflanzen, Zuckerrohr, zieht auch Kochenille, konnte aber damit

nicht in den Welthandel treten. Die portugiesischen Besitzungen an der Südwest- und an der Südostküste Afrikas: Angola, Benguela und Mozambique, bis vor kurzem Plätze für den afrikanischen Sklavenhandel, liefern kaum Erwähnenswertes von Landesprodukten; ebenso unbedeutend für den Welthandel sind die Besitzungen in Senegambien, die Inseln St. Thomé und Principe, die ostindischen Besitzungen Goa, Damao und Diu und endlich Timor, Flores und Makao in China. Von den Kapverdischen Inseln und den Azoren kommen Rizinusöl, Baumwolle, Indigo, Früchte, Wein, Guano, Seesalz, Schwefel, Kochenille, Orangen, Orseille, Hülsenfrüchte usw. Der Handel mit diesen Artikeln liegt zumeist in englischen Händen, wie denn England überhaupt einen sehr großen Einfluß auf Portugal besitzt.

Rußland hatte gegen Schluß des 18. Jahrhunderts, zu der Zeit, wo es seinen bedeutendsten Länderzuwachs (10000 Quadratmeilen) erhielt, auch das Glück, daß England sich genötigt sah, alle Schiffbaumaterialien von ihm zu beziehen, und daß auch nach Beendigung des amerikanischen Krieges der Bedarf russischer Produkte im Westen Europas fortwährend stieg. Zu England gesellten sich noch Holland und die Hansastädte, um Massen von Holz, Pech, Teer, Talg, Flachs, Hanf, Borsten, Getreide, Leinsamen und Eisen zu holen, und auch die Vereinigten Staaten wurden Abnehmer von russischem Flachs, Hanf und Eisen. Während sich durch diesen Ausfuhrhandel Petersburg, Riga und Archangel hoben, zog im Süden das erst seit kurzem gegründete Odessa die Getreideausfuhr aus Südrußland und Teilen von Polen an sich. Diesen ungemeinen Aufschwung des russischen Handels störten die Napoleonischen Kriege ganz empfindlich; durch sie wurden dem Lande (namentlich aber der Moskauer Seidenindustrie) schwere Wunden geschlagen, von denen es sich nur langsam erholte. Endlich aber begann die Getreideausfuhr wieder zu wachsen, und im Inlande stieg der Verbrauch ausländischer Fabrikate und Luxusartikel. Damit die Industrie sich rascher kräftige und ausdehne, ward 1821 ein Zolltarif eingeführt, der die Einfuhr der meisten fremden Fabrikate mit sehr hohen Zöllen belegte. Frei von jedem Wettbewerb dehnten die Gewerbtreibenden und Fabrikanten nun ihren Betrieb aus, und es entstanden, zum Teil mit Hilfe der Regierung, zahlreiche Baumwollen-, Seiden-, Leinen-, Wollen-, Glas-, Leder- und Metallfabriken, für die das Rohmaterial von England und Amerika, teilweise auch aus Asien bezogen wurde, während die Wollproduktion im Inlande derart zunahm, daß Rohwolle bald ein wichtiger Ausfuhrartikel wurde. Aber es zeigte sich in kurzer Zeit, daß die künstlich hinaufgetriebene Industrie unvermögend sei, den inländischen Bedarf zu decken, und es mußte zu einer die Einfuhr auswärtiger Produkte mehr begünstigenden Zollpolitik gegriffen werden: so kam der ermäßigte Zolltarif von 1850. Indes hatte sich Rußland nun asiatische Handelsgebiete eröffnet, auch die Vorherrschaft am Schwarzen Meere und der unteren Donau erlangt, die jedoch durch den Krimkrieg stark erschüttert wurde und heute noch nicht in vollem Maße wiedergewonnen ist. Epochemachend für Rußlands innere Entwickelung, namentlich für seine Landwirtschaft, hätte die 1857 begonnene Bauernemanzipation werden können, da durch sie, wenn auch vielleicht erst in Jahrzehnten, Rußlands Produktivkräfte sich verzehnfachen und sämtliche wirtschaftliche Tätigkeiten sich hätten steigern können; aber der Übergang von der Knechtschaft zur Freiheit war so schroff, der Bauer so wenig darauf vorbereitet, sich selbst zu bewegen, daß seine Lage durch die Befreiung nicht besser wurde. Das absolutistisch-bureaukratische Regime hatte auch gar kein Interesse daran, die Bauern zu erziehen. Mißernten, Hungersnöte, Revolten sind die Früchte dieses Systems. Im selben Jahre mit der Bauernemanzipation wurde durch einen neuen Zolltarif,

der allerdings höhere Sätze aufstellte als der anderer Nationen, die Einfuhr mehr begünstigt, an der sich namentlich England und Deutschland, letzteres sogar in noch höherem Grade als ersteres, beteiligte, auch Frankreich, Österreich, Belgien, die Türkei und durch sein Petroleum selbst Nordamerika Anteil nahmen. Ebenfalls 1857 ward mit Hilfe ausländischen Kapitals die große Russische Eisenbahngesellschaft gegründet, die in den nächsten Dezennien Schienenwege aus dem Innern zur Landesgrenze und bis ans Meer führte und die Ostsee mit dem Schwarzen Meere verband. Dem Binnenverkehr dienen die Dampfschiffahrt auf der Wolga, sowie Kanäle, Messen und Märkte. Eine Weltmesse aber für die Produkte Asiens und Europas ist die Messe von Nishnij Nowgorod. Eine neue Steigerung des Handelsumsatzes folgte, als mit dem neuen Zolltarif von 1869 neue Zollerleichterungen in Kraft traten.

Was Rußland dem Auslande bieten kann, verdankt es dem Reichtum des Landes an Produkten aller Art. Wohl steckt der Ackerbau noch in den Kinderschuhen, insofern es ihm, einzelne Gegenden ausgenommen, noch an rationellem Betriebe fehlt, aber er produziert fast den dritten Teil von Rußlands Gesamtausfuhr, und zwar Roggen, Hafer, Weizen, Gerste, Buchweizen, Kartoffeln, Flachs in den nordwestlichen Provinzen, Hanf in den mittleren Gouvernements und ebenso den viel gesuchten Lein- und Hanfsamen; die Ukraine produziert Sonnenblumenöl und Tabak; die Krim Wein; Russisch-Turkestan liefert steigende Erträgnisse von Baumwolle. Die Viehzucht ist sehr ausgedehnt, die Pferdezucht die bedeutendste in Europa; die Schafzucht liefert einen hervorragenden Ausfuhrartikel in Rohwolle, die Schweinezucht Borsten, sonst die Rindviehzucht Talg, Häute und Felle; das südliche Rußland treibt auch Seidenzucht und Bienenzucht und führt Rohseide, Honig und Wachs aus. Hauptausfuhrartikel liefern die Waldungen in Schiffs- und Bauholz, verschiedenen Holzwaren und Pottasche. Unschätzbar ist der Mineralreichtum: Gold als Berg- und Waschgold, Silber, das geschätzte Platina, Erze, dann kommen Kupfer, Zink (in Polen), Blei und endlich Steinkohlen in unerschöpflichen Lagern — Schätze, die, dank den Eisenbahnen und dem fremden Kapital mehr und mehr erschlossen worden sind, aber noch weit größere Erträge liefern könnten. Dank den hohen Zöllen hat sich auch die Eisenindustrie entwickeln können, so daß für die Einfuhr aus dem Auslande nur noch Qualitätsware in Betracht kommt. Noch aber ist trotz aller industrieller Entwicklung Rußland überwiegend ein Agrarstaat. Die Staatsschuld ist sehr hoch und Rußlands ganze Finanzlage ist seit Jahren der Gegenstand ernster Kritik. Die Währung hat sich allerdings trotz des unglücklichen Krieges mit Japan und der darauf folgenden revolutionären Bewegung bisher behauptet. Hauptgläubiger Rußlands sind Frankreich und Deutschland. Im allgemeinen arbeitet die Industrie fast nur für den inneren Bedarf, und die Verarbeitung von Baumwolle und Seide fällt zum größten Teil der ländlichen Bevölkerung zu, weshalb dieser Gewerbzweig in seiner Entwickelung gehemmt und nur auf die Herstellung von Waren gröberer und mittlerer Art angewiesen ist. In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts haben sich ferner zu bedeutsamen Ausfuhrartikeln aufgeschwungen: Tabak, Zucker, Kartoffelspiritus, Getreidebranntwein und besonders Petroleum, dessen Gewinnung auf der Halbinsel Apscheron bei Baku am Kaspischen Meere eine blühende Industrie wachgerufen hat. Diesen Ausfuhrartikeln gegenüber stehen als hervorragendste Einfuhrartikel: Baumwolle (in rohen Garnen und Fabrikaten), Rohzucker, Roheisen, Öl, Kaffee, Farbstoffe, Seidenwaren, Früchte, Wolle und Leinengewebe.

In handelspolitischer Beziehung besteht Rußlands Politik darin, sich durch hohe Zölle vom industriellen Auslande frei zu machen. Schon jetzt macht die

Einfuhr von fertigen Fabrikaten nur noch $^1/_{12}$ der gesamten, hinter der Ausfuhr bedeutend zurückbleibenden Einfuhr aus. Bezüglich der Einfuhr steht Deutschland an erster Stelle.

Mit Ausdehnung der russischen Herrschaft in Asien ist der Handel bis zum Stillen Ozean vorgedrungen, auch haben russische Kaufleute ihre Faktoreien bis Chokand, Bokhara und Chiwa vorgeschoben, Karawanenstraßen gehen von Orenburg und Troitzko nach Bokhara, von Petropawlowsk und Troitzko nach Taschkend; Telegraphen reichen bis zur Amurmündung und an das Behringsmeer, von wo sie nach Amerika geleitet werden, russische Dampfer fahren auf dem Jaxartes, Schienenstränge durchziehen das ehemalige Turkmenengebiet, wie den durch seine Petroleumquellen für Rußland so wichtigen Kaukasus und das ungeheure Sibirien. Den Grenzen Indiens ist Rußland so nahe gerückt, daß nur noch Afghanistan die beiden großen Reiche trennt. Dem russischen Handel kommt besonders zugute, daß sich das russische Volk nach seiner Abstammung mit der Denkweise und Kultur der Asiaten nahe berührt und auch deren Geschmack und Bedürfnisse genauer kennt, so daß es ihnen seine Artikel anpassen kann und dafür leicht Abnehmer findet, während andererseits die von den Russen in Besitz genommenen Gebiete Asiens teils höchst brauchbare Rohprodukte, teils wertvolle Luxusartikel liefern. Mittelpunkt des mittelasiatischen Handels ist Bokhara, wohin die Russen Farben, Zucker, Tuche, Baumwollen-, Seidenstoffe, Eisen- und andere Metallfabrikate bringen und von wo sie Vieh, Häute, Baumwolle, Seide, Krapp, getrocknete Früchte, Tee, englische Waren, indische und Goldstoffe, chinesische Waren, Edelsteine usw. beziehen. Bokharas Verbindungen dehnen sich bis Attok am Indus aus. Der Krieg mit Japan hat den Russen ihre Vormachtsstellung und wichtige Gebiete in Ostasien gekostet.

Schweden und Norwegen. Schweden konnte während des englisch-amerikanischen Krieges als neutrales Land seinen Handels- und Frachtverkehr ausdehnen und erweitern; denn Nordamerika und England bedurften bei Ausdehnung ihrer Eisenindustrie größerer Zufuhren schwedischen Eisens, und der Absatz von Waldprodukten: Holz, Pech, Teer usw., zeigte eine stetige Zunahme. Störungen verursachten die Kriege von 1806—1815. Seitdem jedoch konnte sich das Land unberührt von den europäischen Wirren in Ruhe weiter entwickeln, freilich sein Frachthandel, der sich früher bis nach Ost- und Westindien ausgedehnt hatte, blieb ihm verloren. Der Ackerbau, der seit dem 17. Jahrhundert so zurückgegangen war, daß Schweden selbst Getreide einführen mußte, hob sich seit 1816 so, daß seit 1853 solches wieder ausgeführt wird. In die Bewirtschaftung des Waldes wurden vernünftige Grundsätze eingeführt. Der Bergbau gewann durch Aufhebung früherer Vorrechte und Verbesserung der Verkehrsmittel. Die Gewerbstätigkeit wurde eifrigst gefördert und, wenn sie sich auch nur auf gewisse Produkte beschränkte, durch allerdings hohe Zölle geschützt. Seit den dreißiger Jahren d. vor. Jahrh. wurden wüste Strecken in Anbau genommen, Straßen und Kanäle angelegt, Gewerbe- und Schiffahrtsschulen errichtet, dann wurde Handels- und Gewerbefreiheit eingeführt und seit 1854 mit dem Bau von Eisenbahnen begonnen, an dem sich bei dem günstigen Stande der Staatsfinanzen auch ausländisches Kapital beteiligte. Gleichwohl blieben die Hauptbeschäftigungen neben der Schiffahrt Fischfang, Waldwirtschaft und Bergbau, und demgemäß sind die Hauptartikel der Produktion und des Exportes Eisen (Roh- und Stab-), Stahl, Kupfer, Holz (Zündhölzchen), Teer, Getreide (Roggen und Hafer), Heringe (frische und gesalzene), grobes Papier, Alaun, Kalk, Knochen, während die Einfuhr in Zucker, Kaffee, Kolonialwaren, Spirituosen, Tabak, Wein, Salz, Geweben usw. besteht. Mit dem höchsten Betrage an der Einfuhr beteiligt ist Lübeck, mit dem

niedrigsten Hamburg. Der Wert der Einfuhr stieg von 43,5 Mill. ℳ (1834) auf 650,8 Mill. ℳ (1905), die Ausfuhr von 47,4 Mill. ℳ auf 466,6 Mill. ℳ. Bei dem enorm steigenden Bedarfe der großen Eisenländer haben Schwedens Erzreichtümer eine ungeahnte Bedeutung erlangt; jedoch besteht eine starke Strömung in Schweden, die Erze dem Lande möglichst zu erhalten, ev. einen Ausfuhrzoll darauf zu setzen.

Norwegen, 1815–1906 in Personalunion mit Schweden, seitdem selbständiges Königreich. Die Bevölkerung nahm rasch zu; um den Ackerbau zu heben, wurde das Gebiet des anbaufähigen Bodens durch Anlage von Neuland erweitert, aber im wesentlichen blieb man doch auch fernerhin bei der lohnenderen Fischerei, Waldnutzung und Schiffahrt. Die Handelsmarine ist die zweitgrößte der Welt; norwegische Schiffer als Seefrachtfahrer findet man überall. Durch ausländisches Kapital wurden in letzterer Zeit auch die Eisen- und Kupfererzminen erschlossen und Eisenbahnen gebaut; besonders wichtig für die Verfrachtung von Eisenerz scheint eine Bahn werden zu sollen, die von dem Magneteisenberge Gellivara im schwedischen Norrland nach dem norwegischen Ofotensunde am Atlantischen Ozean führt, wo man einen eignen Hafen, den sog. Viktoriahafen, angelegt hat. Hauptausfuhrartikel Norwegens sind Heringe, Schellfische (frisch oder als Klippfisch, Stockfisch und Laberdan), Tran, Kupfererz, Garkupfer, Eisenerz, Eis, Chromerz, Chromsalz, Kobaltblau, Kobalt und Holz (letzteres hauptsächlich von Drammen aus in Brettern ausgeführt). Zur Einfuhr kommen Kolonialwaren, Wein, Branntwein, Flachs, Hanf, Gewebe, Getreide, Mehl, Brot und Fleischwaren. Die Einfuhr erreichte 1905 einen Wert von 328 Mill. ℳ, die Ausfuhr einen solchen von beinahe 217 Mill. ℳ.

Dänemark brachte während des englisch-amerikanischen Krieges ostindische Produkte und Zeuge, chinesischen Tee, westindischen Zucker usw. nach Deutschland und anderen Ländern, zog, als Holland von den Franzosen besetzt war, einen großen Teil des holländischen Handels an sich und gewann besonders, als 1803 infolge der Sperrung von Elbe und Weser durch die Franzosen die nach Deutschland bestimmten englischen Waren ihren Weg über Dänemark nehmen mußten. Aber 1807 schossen die Engländer Kopenhagen in Brand und nahmen 700 Schiffe weg; das war ein vernichtender Schlag. 1814 löste sich dann auch Norwegen von Dänemark los. Die Friedensjahre brachten wenigstens für die Landwirtschaft Erholung; aber während ihre Produkte wieder Abnehmer in England, Frankreich, den Niederlanden und Hamburg fanden, machte die Industrie geringe Fortschritte. 1857 wurde der Sundzoll abgelöst und 1864 gingen die Elbherzogtümer verloren; namentlich ihr Verlust brachte eine vollständige Umgestaltung in die Handels- und Verkehrsverhältnisse, da ihre Produkte einen großen Teil der dänischen Ausfuhr ausmachten und sie selbst großen Anteil an der Reederei Dänemarks hatten. Das Land führt jetzt hauptsächlich unvermahlene und vermahlene Kornwaren, Brot, Speck, Fleisch, Butter, Käse, Rapssaat, Wolle, Häute, Felle, Öl, Ölkuchen, Vieh, Knochen usw. aus. Die Einfuhr besteht hauptsächlich aus Kolonialwaren, Leinen, Wolle, Baumwolle, Seide, Wein, Branntwein, Glas, Eisen, Eisenwaren, Steinkohlen und Salz. Der Wert der Einfuhr übersteigt den der Ausfuhr. Indes hat das Land doch rasch seine durch den letzten Krieg schwer betroffenen Finanzen geordnet.

Aus Island werden ausgeführt Wolle, Fische, Tran und gesalzenes Lammfleisch.

Die **dänischen Kolonien** in Amerika liefern: Grönland Tran, Seehundsfelle, Renntierfelle, Fuchsbälge und Eiderdaunen; St. Croix Zucker; St. Thomas nichts zur Ausfuhr, dagegen ist die Insel wichtig als Hauptstation der Dampfschiffverbindung mit Europa, auch hat sie als Freihafen einen bedeutenden

Anteil an dem Zwischenhandel von Kuba, Domingo, Portoriko, Venezuela und Neugranada.

Griechenland, erst seit 1829 ein selbständiger Staat, leidet noch unter den Nachwehen der türkischen Herrschaft und den Lasten, die ihm der Befreiungskampf aufgebürdet, und dies um so mehr, als die Bevölkerung wenig Sinn für Ordnung und europäische Kultur hat, auch nur wenig Bedürfnisse kennt. Wohl ist die Natur teilweise freigebig, doch liegt viel Land öde, der Ackerbau ist gering, die Viehzucht auf Schafe und Ziegen beschränkt; Gewerbe werden wenig betrieben. Die Hauptbeschäftigung ist Obstzucht. Wichtigste Ausfuhrprodukte sind: Korinthen, Olivenöl, Häute, Blei, Feigen, Knoppern, Wein, Tabak, Baumwollgarn, Seide, Seife, während die Einfuhr in Brotstoffen, Manufakten, Häuten, Zucker, Holz, Eisen, Eisenwaren, Tieren, Salzfleisch, Steinkohlen, Kaffee, Reis, Schwefel besteht. Die Einfuhr wuchs von 11 Mill. ℳ im Jahre 1833 auf 112 Mill. ℳ im Jahre 1905, die Ausfuhr im selben Zeitraume von 5 auf 67,1 Mill. ℳ. Haupthäfen sind Patras, Nauplia und Kalamata; Hermopolis auf Syra ist Mittelpunkt für den Dampfschiffsverkehr im Ägäischen Meer und darüber hinaus. Die seit 1864 einverleibten Jonischen Inseln versprechen von Wichtigkeit zu werden. Korfu baut fast ausschließlich Oliven, Kephalonia und Zante Korinthen. Die neuerdings hereingebrochene Finanzkatastrophe, die durch den unglücklichen Krieg von 1897 mit der Türkei verschärft worden ist, hat Handel und Verkehr schwer betroffen und die Besserung geht nur sehr langsam vonstatten. Ein Teil der Staatseinnahmen ist einer Internationalen Finanzkontrolle unterstellt.

Rumänien. Die seit Ende 1861 unter dem Namen Rumänien zu einem Königreiche vereinigten Fürstentümer Moldau und Walachei konnten sich bei ihrer außerordentlichen Fruchtbarkeit von den Drangsalen, die ihnen verschiedene Aufstände, sowie die türkische und dann die russische Okkupation gebracht hatten, leicht erholen. Zu den reichsten Getreideproduktionsgebieten zählend, hat Rumänien seit Aufhebung der bäuerlichen Fronen in seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit bedeutend gewonnen: die Anwendung landwirtschaftlicher Maschinen wird allgemeiner, die Bewirtschaftung verständiger, ebenso die Viehzucht, und da die Bildung, wenn auch langsam, fortschreitet, so hat das Königreich die Aussicht, endlich auch an den Fortschritten der Industrieländer teilzunehmen. Mit der zunehmenden Entwickelung der Städte und der städtischen Intelligenz wird sich dann auch Kapital sammeln, die Industrie sich entwickeln und damit der Handel. Hauptausfuhrartikel sind jetzt noch Weizen und Mais, Roggen und Gerste, Hafer, Mehl, Rindvieh, Schafe, Schweine, dann Wolle, Fleisch, Talg, Häute, Salz, Werkholz, Tabak, Senfsamen, Seidenkokons; Kanthariden, erst neuerdings in Zucht genommen, versprechen Erträgnisse, der Anbau von Baumwolle ist mißglückt. Guten Ertrag geben die Petroleumquellen am Fuße der Karpathen, die erst neuerlichst vor der Gefahr bewahrt worden sind, von dem Riesenunternehmen der amerikanischen Standard Oil Company aufgesogen und so für fremde Zwecke ausgenutzt zu werden, und das ebenfalls hier sich findende Steinsalz. Der Ausbeutung der Petroleumfelder hat in neuester Zeit namentlich das deutsche Kapital besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Dem Verkehre dienen bereits verschiedene Eisenbahnanlagen, sowie die Häfen Galatz und Ibraila. Auch der neuerdings mit nicht unbeträchtlichen Kosten angelegte Hafen von Konstanza (Küstendsche) am Schwarzen Meere wird für den Außenhandel Rumäniens von Nutzen sein.

Das **türkische Reich**, seit einem Jahrhundert in Verfall, dankt seine Fortexhaltung nur der Eifersucht der europäischen Westmächte. Was auch wohlgesinnte Männer an Reformen ersonnen und versucht haben, es scheiterte an der Trägheit

und dem Fanatismus des Volkes und der Kraftlosigkeit der Regierung. Unfähig, die Quellen wirtschaftlichen Reichtums auszunutzen, verarmt das Reich mit jedem Jahre mehr. Der Ackerbau liegt trotz des fruchtbaren Bodens danieder, die Benutzung der wertvollen Wälder ist ungeregelt, der Bergbau bleibt vernachlässigt, und in gewerblicher Beziehung leisten nur einige Städte Tüchtiges. Den Welthandel brachten die Franken (Europäer) an sich, den Geldhandel Armenier, Seehandel und Reederei Griechen, den Kleinhandel Juden. Zuverlässige Nachrichten über den Handel sind nicht beizubringen. Er beschränkt sich auf Küsten- und Binnenhandel, welch letzterem die mit fremdem Kapitale erbauten Eisenbahnen dienen; das Postwesen wurde 1840 reformiert, 1848 und 1853 wurden Banken in Konstantinopel gegründet. Systemlosigkeit im Steuerwesen, Betrug der Beamten, leichtfertige Vergeudung des Staatsvermögens, fortwährende Steigerung der Schuldenlast seit 1854 führten 1865 zum teilweisen Staatsbankerott. Auch hier ist ein Teil der Staatseinnahmen einer Internationalen Kommission überwiesen und insoweit Ordnung geschaffen worden; insbesondere ist mehr Übersicht in das Schuldenwesen gebracht worden; aber die Schuldenlast ist sehr hoch. Unter den Eisenbahnen steht in vorderster Reihe die Anatolische Bahn, welche jetzt dabei ist, die Bagdadbahn, also die Verlängerung bis zum Persischen Meerbusen, zu bauen.

Die europäische Türkei oder Rumelien, wenn auch nach allen Richtungen hin gebirgig, erzeugt in den mehr oder weniger ausgedehnten, äußerst fruchtbaren Flußtälern Getreide, in Mazedonien treffliche Tabake und Seide; im Distrikt Kasanlik am Balkan wird Rosenöl gewonnen, aber nach veralteter Methode, der deutsche Fabriken eine scharfe Konkurrenz machen; vorzüglich ist in Rumelien die Wolle. Zu diesen Ausfuhrartikeln kommen noch Teppiche, Seiden-, Lederwaren, Maroquinstickereien, Waffen, eingemachte Früchte, Honig, Wachs, Meerschaum und Weine. Alle diese Artikel sind in so reichlicher Menge und in solcher Güte vorhanden, daß das Ausland damit befriedigt werden kann. Dagegen bietet die Industrie soviel wie nichts für die Ausfuhr. Unter den Einfuhrartikeln stehen englische Baumwollgewebe obenan, dann Wollstoffe, Seidenwaren, Metalle, Metallwaren, Kaffee, Zucker, Spirituosen, Papierwaren, Leder, Lederarbeiten, Porzellan, Glaswaren, Bernstein und Bernsteinkorallen. Der Wert der eingeführten Waren wird 1901/02 auf 438,7 Mill. ℳ, der der ausgeführten auf 274,3 Mill. ℳ angegeben. An der Einfuhr nehmen besonders England, Frankreich, Deutschland (mit der Hälfte des Wertes der englischen Ausfuhr) und Österreich teil. Neben Konstantinopel sind für den Ausfuhrhandel besonders wichtig die Hafenplätze Salonichi, Volo, Rodosto, Gallipoli und Enos.

Die asiatische Türkei hat, soweit europäischer Einfluß reicht, d. i. an der anatolischen, syrischen und pontischen Küste, seit den letzten Jahrzehnten in kommerzieller Beziehung einen rühmlichen Anlauf genommen; namentlich liefert die Bodenkultur ausfuhrfähige Erzeugnisse, als Opium, Drogen, Medikamente, Baumwolle, Krapp, Rosinen, Früchte, Seide, Kokons, Kreuzbeeren, Getreide, Gummi, Galläpfel, Ölsaaten, Baumöl. Diese Produkte kommen aus den Tälern der Westküste und gehen über Smyrna ins Ausland; von hier aus werden ferner Wolle, Ziegenhaare, Teppiche, gegerbte Lammfelle, Wachs, Schwämme usw. ausgeführt. Die Produktion ist vielfach englischem Einfluß zu verdanken, und die Ausfuhr wird durch die Dampferverbindungen vermittelt, die schon seit den vierziger Jahren d. v. Jahrh. mit den Häfen jener Küsten, vor allem mit Smyrna, dem wichtigsten, mit Eisenbahnlinien versehenen Handelsplatze Vorderasiens, angeknüpft worden sind. Sonst dient noch das Kameel als Hauptbeförderungsmittel. Andere wichtige Plätze sind Brussa am Marmarameere, Sinope, Samsun, Erekli, Ineboli und besonders Trape-

zunt; letzteres ist der Ausgangspunkt des Karawanenhandels nach Persien, der eine immer größere Bedeutung gewinnt. An der syrischen Küste nimmt Beirut eine hervorragende Stellung ein, während Mesopotamien trotz der Dampfschiffahrt auf dem Euphrat und Tigris für den Welthandel noch keine Bedeutung gewonnen hat, aber dereinst sehr wichtig werden kann, wenn einmal die geplante Euphratbahn vollendet sein wird. Auch Arabien ist infolge seiner Abgeschlossenheit noch bedeutungslos. Es führt von seinem Haupthafen Dschidda nur Kaffee und einige Drogen aus, und zwar meist auf englischen und nordamerikanischen Schiffen. Artikel der Einfuhr für Kleinasien usw. sind hauptsächlich Baumwoll-, Woll- und Seidenwaren, Kurzwaren, Eisen- und sonstige Metallfabrikate und Spirituosen.

Persien ist erst im vorigen Jahrhundert wieder in den Verkehr eingetreten. Despotisch regiert und unordentlich verwaltet, auch vielfach von Unruhen heimgesucht, in seinen Verkehrsmitteln noch sehr weit zurück, sieht es sich bei allem Reichtum seiner Hilfsmittel nur auf die Versendung von Rohprodukten beschränkt. In den zwanziger Jahren d. v. Jahrh. ließen sich russische Handelshäuser in Täbris nieder, und seitdem bildete sich ein lebhafter Karawanenverkehr nach Redut Kaleh am Schwarzen Meere. Indes machte Rußland diesem Verkehr in den dreißiger Jahren Schwierigkeiten, und so wandten sich diejenigen Waren, die nach dem Schwarzen Meere bestimmt waren, der Straße von Trapezunt nach Täbris zu, anstatt ihren Weg durch die transkaukasischen Provinzen über türkisches Gebiet zu nehmen. Seitdem haben sich auch europäische, besonders in Konstantinopel ansässige Häuser an dem direkten Handel beteiligt und Zweiggeschäfte in Täbris errichtet, wo der Sitz wichtiger Industriezweige ist, wie Baumwollweberei, Seidenwirkerei, Färberei und Druckerei. Für den inneren Verkehr ist Ispahan der Hauptplatz, doch gehen von hier aus auch Verbindungen nach Bagdad, Schiras, Kerman und Abuschehr. Durch die Erbauung der Bahn Tiflis-Poti hat Rußland nun wieder den Verkehr auf russisches Gebiet zu lenken gesucht. Nachdem früher nur Armenier, Georgier und Juden den Persern die europäischen Waren zugeführt hatten, besuchen jetzt die Perser selbst die europäischen Märkte. Ausfuhrartikel sind: Pferde, die nach Rußland und der Türkei gehen, Ochsen, Schafe, Kuhhäute, Schaf- und Lammfelle (letztere meist nach Rußland und von dort aus als Astrachanfelle verkauft), Wolle, Ziegenhaare, Weizen, Weizenstärke, Reis, Baumwolle, vorzügliche Seide, Krapp, Kreuzbeeren, Safran, Henna, Opium, Tragant-Gummi, Rosenöl, Galläpfel, Asa foetida, getrocknete Früchte, Trauben, Butter, Talg, Kupfer, Operment, Naphtha, Insektenpulver, türkische Teppiche, Schals u. s. w. Von europäischen Waren sind neben den russischen die deutschen und schweizerischen auf den Märkten Persiens die herrschenden, darunter namentlich Solinger Stahl- und Bronzewaren, hellfarbige und feine Tücher, Berliner wollene Schals, Rouleaus, Bijouteriewaren, Nürnberger Kurzwaren, Papiersachen, Wiener Quincaillerien usw. Der Gesamtumsatz im Außenhandel wird 1904 auf 230 Mill. ℳ geschätzt. Der europäische Verkehr mit Persien hat dieses veranlaßt, mit den meisten europäischen Staaten Handelsverträge zu schließen, in neuester Zeit auch mit dem Deutschen Reiche, das sich in Persien durch eine feierliche Gesandtschaft einführte und nun eine ständige Vertretung dort unterhält. In den letzten zwei Jahrzehnten sind ziemlich alle Hauptorte durch Telegraphenlinien verbunden worden; auch besitzt Persien seitdem Posten.

China, das bis in die vierziger Jahre d. vor. Jahrhunderts dem europäischen Handel fast unzugänglich gewesen war, mußte infolge des von England begonnenen Opiumkrieges (1840) diesem Kanton öffnen und Hongkong abtreten. Im Frieden zu Nanking (1842) erzwang England die Eröffnung der Häfen

von Amoy, Futschin, Ningpo und Schanghai, freien Handel für alle Nationen daselbst und Errichtung von Konsulatssitzen, 1843 wurde ihm sogar erlaubt, in den fünf Hafenstädten Grundstücke zu pachten. 1858 erhielten auch Frankreich, Rußland und die Vereinigten Staaten Zugang zu den chinesischen Häfen, 1860 im Frieden von Tientsin erlangte England die Eröffnung des Landes, durch Vertrag vom 2. September 1861 erhielt Preußen für den Zollverein die Zulassung der Schiffe aus den Ländern des Zollvereins zu den chinesischen Häfen. Verträge mit Amerika und den europäischen Staaten folgten 1868 und 1869. Die neueste Zeit brachte den europäischen Einfluß noch kräftiger zur Geltung, namentlich seit dem unglücklichen Kriege mit Japan 1896, und vor allem seitdem infolge der Ermordung vieler Europäer und chinesischer Christen, ja sogar des deutschen Gesandten durch die Chinesen, sowie der regelrechten Belagerung der fremden Gesandtschaften in Peking die europäischen Großmächte nebst Amerika und Japan sich gezwungen gesehen hatten, die Hauptstadt Peking und die Provinz, in der sie liegt, militärisch zu besetzen und die chinesische Regierung zur Bestrafung der Hauptschuldigen zu zwingen. Deutschland hat März 1898 die Kiautschou-Bucht auf 99 Jahre gepachtet und eine rege Tätigkeit zur Entwicklung auch der Provinz Schantung entfaltet. Insbesondere ist hier die Erbauung der Schantungbahn und die Ausbeutung der dortigen Kohlenschätze durch die Schantung-Bergbau-Gesellschaft zu nennen. Im J. 1905 betrug die Ausfuhr aus Kiautschou 24000 *M*, die Einfuhr 7,9 Mill. *M*. Rußland, das Port Arthur besetzt hatte, erlangte das Recht, eine Abzweigung seiner sibirischen Bahn durch die Mandschurei nach China hinein zu bauen und hat dadurch seinen Einfluß auf China ungemein vergrößert; allerdings infolge des Krieges mit Japan davon wieder viel eingebüßt. Der Ausgang dieses Krieges hat überhaupt die Folge gehabt, daß Chinas Selbstbewußtsein erwachte und mit ihm die Einsicht in die Notwendigkeit von Reform auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete. Schon hat China auch begonnen, diese Erkenntnis in die Tat umzusetzen. Eine Währungsreform ist im Gange; der Übergang zu einer Verfassung angebahnt u. a. Auch das Eisenbahnwesen macht Fortschritte. Tee und Seide sind die wichtigsten Ausfuhrartikel Chinas und gehen ausschließlich nach Europa und den Vereinigten Staaten, wogegen China von Europa Baumwoll-, Woll- und Kurzwaren, aber kaum zum dritten Teil des Wertes der Ausfuhr, erhält. Ostindien liefert an China Baumwolle, Opium, Zucker, Hinterindien und Java liefern Reis, Schwalbennester, Kardamomen, Sandelholz, die Philippinen Reis, Zucker, Tabak usw. Rußland führt hauptsächlich Tuche und Metalle in China ein. Außer Tee und Seide (roh und verarbeitet) werden ausgeführt: Zucker, Tabak, Porzellan, Strohzöpfe, Baumwolle, Papier, Fächer, Matten, Tusche, Lackwaren usw. Die beiden Hauptausfuhrhäfen sind Schanghai und Kanton (bezw. das englische Hongkong), Hankau und Tientsin. Der russisch-chinesische Handel geht vorläufig noch über Kiachta und Maimatschin. Fast sämtliche europäische Handelsstaaten sind durch Firmen in China vertreten. 1904 berechnete man den Wert der Ausfuhr auf 1043,7, den der Einfuhr auf 738,4 Mill. *M*.

Japan, das ebenfalls lange Zeit Ausländer nur zu sehr beschränktem Verkehre zuließ (Holländer auf der Insel Desima und Chinesen), ist erst in den Welthandel eingetreten, seitdem es Mitte d. vor. Jahrhunderts (1854) einer nordamerikanischen Expedition gelang, durch Vertrag den Zutritt zu den Häfen Simoda und Hakodate, sowie die Einwilligung zum Handelsverkehr zwischen beiden Nationen zu erlangen. Noch im selben Jahre folgten die Engländer mit einem ähnlichen Vertrage, in dem noch Nagasaki eröffnet wurde, 1855 die Russen, 1856 die Niederländer. Die in diesen Verträgen gewährten Rechte wurden nachmals auch anderen Nationen zuteil, 1861 z. B.

dem Zollverein. Die Fremden fanden hier ein Land mit höchst sorgfältiger Bodenkultur, eine Bevölkerung mit offenem Sinne für europäische Zivilisation und Erfindungen. Seit den letzten zwanzig Jahren hat sich Japan in Staatsverwaltung und Verfassung, im Militär-, Verkehrs-, Industrie- und Handelswesen mehr und mehr europäisiert. Japan hat seine Eisenbahnen und Telegraphen, seine Dampferlinien, wird aber ein ergiebiges Feld für den Absatz europäischer Industrieprodukte nie werden, da seine eigene Gewerbetätigkeit weit vorgeschritten und der Trieb, sich seine Selbständigkeit in Handel und Industrie zu wahren, lebhaft rege ist, wenn es sich auch dabei Europa zum Vorbild nimmt. Seit dem glücklichen Kriege mit China 1896, der ihm die Insel Formosa einbrachte, hat sich auch die Bedeutung seines Handels in Ost-Asien gehoben. Durch den erfolgreichen Krieg mit Rußland hat sich Japan die volle Gleichberechtigung mit der übrigen Kulturwelt errungen. Hauptausfuhrartikel sind Rohseide und Kokons, Seidenwaren, Tee, Reis, Tabak, Kupfer, Kampfer, Wachs, Steinkohlen, getrocknete Fische, Porzellan, Lackwaren, Papier usw. Die Einfuhr besteht in Reis, Zucker, Baumwolle und Baumwoll-, Woll- und Metallwaren, hauptsächlich aus Deutschland, England, Belgien und der Schweiz. Doch legt man selbst für diese Industriezweige Fabriken an, vorläufig noch unter Leitung von Ausländern, besonders Deutschen, bis die auf deutschen, französischen und englischen Hochschulen, höheren Lehranstalten und Fachschulen herangebildeten jungen Japaner imstande sein werden, diese Leitung selbst zu übernehmen. Die Einfuhr (Japans mit Formosa) betrug 1905 1025,9, die Ausfuhr 675,2 Mill. ℳ.

Durch Frankreich wird **Kochinchina**, durch England **Birma** mehr und mehr in den europäischen Handel gezogen, freilich unter schweren Opfern von seiten jener beiden Mächte. In **Siam** beginnt neuerdings der deutsche Einfluß erfreuliche Fortschritte zu machen.

Afrika hat, einige bedeutende Küstenstriche ausgenommen, seine Welthandelsstellung nicht verändert. Von dem Kongogebiete, sowie den unter den Schutz des Deutschen Reiches genommenen Gebieten an der West- und Ostküste, kann in einer Handelsgeschichte noch keine Rede sein, da alle die betreffenden Schritte erst der neuesten Zeit angehören und Wirkungen der entsprechenden Bestrebungen noch kaum vorliegen. Hier kann nur darauf verwiesen werden, daß in den nächsten Jahrzehnten schon der Verkehr mit dem inneren Afrika durch diese Erwerbungen zunehmen wird. Die hauptsächlichsten durch Vermittelung dieser Gebiete kommenden Ausfuhrartikel sind vorläufig noch immer Gold, Elfenbein, Straußenfedern, Palmöl, Drogen. — Das bedeutendste Land Afrikas für den Welthandel ist Ägypten, das erst im vor. Jahrhundert unter Mehemed Ali einen Aufschwung nahm, der aber durch dessen Monopolsystem schwer beeinträchtigt wurde, da es ihn zum einzigen Getreidebauern, Fabrikanten und damit auch einzigen Großhändler machte. Erst unter den folgenden Vizekönigen und deren vernünftigeren Verwaltungsgrundsätzen brachten die gesteigerte Kultur des Bodens, für die insbesondere die großartige, jetzt fertig gestellte Nilsperre bei Assuan wichtig zu werden verspricht, der Anbau neuer Handelspflanzen und die Anlage von Fabriken dem Lande selbst Vorteile; seitdem nimmt die Produktion stetig zu und mit ihr der Umfang des auswärtigen Handels, zumal diesem überall Verkehrsmittel nach europäischem Muster, Eisenbahnen, Posten, Telegraphen, Straßen, Kanäle und Dampferlinien zur Verfügung stehen. Der Suezkanal hat Ägypten weniger Vorteile gebracht als England. Ägyptens Handel ist teils Karawanenhandel ins Innere Afrikas und nach dem Süden, teils, und zwar bei weitem mehr, Seehandel mit den Mittelmeer- und anderen europäischen Ländern. Die Ausfuhr besteht in erster Reihe in Baumwolle und Getreide, dann Bohnen, Reis, Gerste, Lein-, Baum-

wollsamen, Sesam, Zucker, Flachs, Natron, Schwefel; endlich arabischen Produkten aus Sennaar und Darfur: Mokkakaffee, Gummi, Elfenbein, Büffelhörnern, Straußenfedern, Perlen, Perlmutter, Schildpatt, Weihrauch, Zwiebeln, Datteln usw. Zur Einfuhr kommen hauptsächlich: Getränke, verschiedene Lebensmittel, Tiere und tierische Nahrungsmittel, Steinkohlen, Metalle und Metallwaren, Holz, Elfenbein, Garne, Gewebe, Konfektionen, Maschinen, Schuhwaren, Drogen, Harze, Fette, Öle usw. Einer Einfuhr im Werte von 447,5 Mill. ℳ steht die Ausfuhr im Werte von 422,5 Mill. ℳ im Jahre 1898 gegenüber. Unter den einführenden Staaten steht England obenan mit der Hälfte des gesamten Wertes, die Türkei mit einem Viertel. Eines besonderen Aufschwunges erfreut sich Alexandrien, namentlich durch den starken europäisch-ostindischen Transit, seine Eisenbahnverbindung und den Mahmudjé-Kanal, durch den die Stadt mit dem Nil verbunden und somit in den Stand gesetzt ist, die Küstenstädte Rosette und Damiette zu überflügeln. — An Afrikas Ostküste wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts die jetzt unter englischem Protektorate stehende Insel Sansibar zum Hauptmarkte eines europäisch-ostafrikanischen Handels. 1834 noch auf die Ausfuhr von Gummi und Elfenbein vom Festlande nach Bombay beschränkt, ist die Insel seit Eröffnung mehrerer Hamburger, französischer, englischer und amerikanischer Häuser der Mittelpunkt des ostafrikanischen Handels zwischen Kap Gardafui und Mosambik geworden und hat durch Anbau des Gewürznelkenbaumes selbst Anteil an dem Ausfuhrhandel. Sansibar ist jetzt Hauptmarkt für Elfenbein, Kopal-Gummi und Gewürznelken, dann für Sesam, roten Pfeffer, Kokosnüsse und -öl. An der Einfuhr von Baumwollzeugen, Messingdraht, venetianischen Perlen, Flinten, Pulver usw. sind hauptsächlich die Vereinigten Staaten, Frankreich und Hamburg beteiligt. — Von geringer Bedeutung für den Welthandel sind das sich unter französischem Einfluß erst jetzt der Kultur erschließende Tunis, das gegen Oliven, Blei, Halfa, Baumwolle usw. gern deutsche Waren aufnimmt, und Marokko, das wohl einige Landesprodukte liefert und dagegen Manufakturwaren, Metallfabrikate, Quincaillerien eintauscht, in der Hauptsache aber Binnenhandel nebst Ackerbau und Viehzucht treibt, sein Inneres jedoch den Fremden verschließt und wo erst jüngst die deutsche Politik gegenüber französisch-englischen Bestrebungen eine für unsere Handelsbeziehungen jedenfalls nicht gleichgültige Niederlage erlitten hat. Im Haupthafenplatz an der Westküste (Mogador) wird mit Gummi, Wachs, Antilopen- und Ziegenfellen, Kamel- und Schafwolle, auch Elfenbein und Gold aus dem Innern gehandelt. — Hauptverkehrspunkte im Sudan sind Mora (in Bornu), Katsina und Kano in Haussa und Timbuktu in der Nähe des Nigers. Auf letzterem Platze sammeln sich die Erzeugnisse des seit der Vernichtung des Mahdi durch die Engländer sich mehr und mehr entwickelnden Sudans: Goldstaub, Elefantenzähne, Tierfelle, Leder, Straußeneier, Leinsamen, Sennesblätter, Gummi, Weihrauch, Safran, Büffelhäute usw. und werden dann teils nach Ägypten, teils nach Tripoli, teils nach Marokko, teils nach R'at gebracht, nahe den französischen Besitzungen, wohin von Tripoli, Tunis usw. Seide, Kattun, Glas- und Kurzwaren, Papier, Bernstein, Korallen, Halsbänder, Teppiche, Kleider, Waffen, Messer, von Ägypten Webereien, aus den Küstenstädten Kurz-, Glaswaren und Gewürze kommen und von den Kaufleuten von R'dames für die englischen Häuser in Tripoli und Tunis gekauft werden.

Die **Vereinigten Staaten von Amerika.** Das Gebiet derselben umfaßte ursprünglich bloß 13 Staaten. Dazu kam aber schon durch den Frieden von Versailles 1783 alles Land östlich des Mississippi (Britisch-Louisiana) und 1803 durch Kauf von Frankreich das ganze westliche Stromgebiet desselben (Französisch-Louisiana), 1819 verkaufte Spanien den Nord-

amerikanern seine Rechte auf Florida. 1845 schloß sich das von Mexiko abgefallene Texas freiwillig der Union an, was einen Krieg mit Mexiko veranlaßte, nach dessen Beendigung 1848 die Vereinigten Staaten Kalifornien und alles ehemals spanische Land bis zum Rio Grande erhielten. Mit Großbritannien hatten sie sich schon 1846 über den Besitz des pazifischen Nordwestgebiets geeinigt, das nun bis zum 49.° amerikanisch wurde. 1867 erwarben sie durch Vertrag mit Rußland Alaska und damit eine wichtige Stellung im Grenzgebiete des Stillen und arktischen Ozeans. Der Unabhängigkeitskrieg war nicht ohne schwere Opfer geführt worden, und erst mit dem Unionsvertrag von 1787 und wiederkehrender Sicherheit besserten sich auch die wirtschaftlichen Verhältnisse: Ackerbau, Schiffahrt, Handel und Fischerei bildeten die Haupterwerbszweige; die Industrie fing erst an sich zu entwickeln, und dem Handel kamen die blühenden Zustände Westindiens, eine Reihe von Mißernten in Europa, die Nachfrage nach Tabak und Reis zustatten. Infolge der steigenden Einwanderung nahm auch die Bevölkerung rasch zu, und mit ihr wuchsen die Bedürfnisse nach englischen Fabrikaten, französischen Weinen und Manufakturwaren, deutscher Leinwand usw. Die Kriege, in die am Ende des 18. Jahrhunderts Frankreich, England, Holland und Spanien verwickelt wurden, wandten den Seeverkehr den neutralen Staaten zu, und so konnten die Vereinigten Staaten den größten Teil des westindischen Ein- und Ausfuhrhandels nach Europa und einen Teil des Verkehrs zwischen Europa und Asien an sich ziehen. Gleichzeitig nahm die Ausfuhr der eigenen Erzeugnisse zu und begann auch der Ertrag des Baumwollenbaues zu steigen: 1791 noch ganz unbedeutend, betrug die Ausfuhr nach Liverpool schon 1807 144000 Ballen. Infolge der Kontinentalsperre hatte der Verkehr nach Europa mit vielen Hindernissen zu kämpfen: um die amerikanische Handelsflotte zu retten, erließ der Kongreß die Embargo-Akte, die den amerikanischen Schiffen den Handel nach Europa verbot. Ein neuer englisch-amerikanischer Krieg brachte 1812 neue Störungen und lähmte selbst den amerikanisch-westindischen Handel. Inzwischen konnte sich die einheimische Industrie entwickeln, zumal da sich ihr die jetzt unverwendbaren Kapitalien zuwandten und die Regierung sie durch hohe Zölle zu schützen suchte. Namentlich in den nordöstlichen Staaten entstand eine lebhafte Baumwoll-, Woll-, Glas- und Eisenindustrie; zugleich wurden auch im Westen fortgesetzt neue Ländereien in Anbau genommen. Mit dem Frieden öffneten sich auch die europäischen Häfen wieder für die amerikanischen Erzeugnisse; wie in England und auf dem europäischen Kontinent, so fanden sie nun auch im spanischen Amerika und Brasilien Absatz, selbst mit China und Indien entwickelte sich der Handel immer lebhafter, und auch der Binnenverkehr erweiterte sich. 1824 mußte der Kongreß den industriellen Interessen Rechnung tragen und sich zu einem neuen Tarife entschließen, der die meisten fremden Waren mit einem Zoll von 25—50% ihres Wertes belegte. 1828 wurde dieser abermals erhöht — aber der gehoffte Erfolg blieb aus, und so traten 1833 und 1857 Zollermäßigungen ein; 1861 und 1864 aber wurde ein Tarif mit höheren Sätzen eingeführt, und 1866 wurden die Wertzölle sogar bis auf 66% gesteigert. Die im Jahre 1890 erlassene Mac Kinley-Bill hob zwar einige Kornzölle auf und setzte für Industrien, die es vertragen konnten (z. B. die Eisenindustrie), die Schutzzölle herab, führte dagegen für schwache Industrien Schutzzölle ein oder suchte durch solche sogar neue Industrien ins Leben zu rufen. Die landwirtschaftlichen Zölle des Tarifs waren gegen die kanadische Konkurrenz gerichtet. Besonders lästig konnten die im Anhange des Tarifs enthaltenen Bestimmungen werden. Sie ermächtigten den Präsidenten, beliebige Erzeugnisse solcher Staaten, die seiner Ansicht

nach amerikanische Erzeugnisse unbillig behandelten, von der Einfuhr auszuschließen und die Importzölle auf Zucker, Kaffee, Tee und Häute, die eigentlich aufgehoben waren, in Kraft zu setzen, wenn die betreffenden Produktionsländer keine Gegenleistung boten. Der 1890er Tarif ist jedoch 1894 durch den Wilsontarif abgeändert worden. Recht ungünstig wirkte die Bank- und Währungsgesetzgebung zeitweise auf das Wirtschaftsleben. Im Jahre 1886 führte die Aufhebung der 1816 gegründeten Nationalbank, die ihre Vorteile zu rücksichtslos ausgebeutet hatte, den Untergang zahlreicher Zweig- und Privatbanken herbei, damit aber eine Menge Bankerotte und eine große Störung in den Kreditverhältnissen. Zwar erholte sich das Land rasch, aber von Zeit zu Zeit wiederholten sich solche Krisen, glücklicherweise ohne nachhaltig zu wirken, da die Hilfsmittel des Landes gewaltig zunahmen, das Kanal- und Eisenbahnsystem bereits hoch entwickelt war, ebenso wie die Dampfschiffahrt auf den schiffbaren Strömen, und Posten wie Telegraphen sich über das ganze Land ausbreiteten. Viel härter wurde vorübergehend die Entwickelung des Landes durch die Aufhebung der Negersklaverei getroffen, die 1861 zum Aufstande der Süd- oder sogenannten Sklavenstaaten führte: die Negersklaverei, schon 1827 in den Nordstaaten unterdrückt, wurde 1864 für die ganze Union beseitigt. Damit aber gestalteten sich die Produktionsverhältnisse der Südstaaten vollständig anders. Im Anfang sank namentlich ihre Produktion in Baumwolle, aber sie hatte sich schon bis 1878 wieder zu einer die früheren Erträgnisse noch übersteigenden Höhe gehoben. Auch der Anbau von Reis und Zuckerrohr, dessen Ende man mit Aufhebung der Sklaverei gekommen glaubte, hat bis dahin die früheren Ergebnisse weit überholt. Ungemein stiegen die Ausbeute an edlen Metallen und an Petroleum, sowie die Eisenproduktion und die Kohlenförderung. Die Viehzucht zeigt eine ebenso großartige Entwickelung, insonderheit Schweine- und Schafzucht, letztere auf Veredelung der Rassen hinarbeitend; Bienenzucht und Fischfang geben vielen Tausenden Lebensunterhalt. Der Anbau von Tabak hat unter den erhöhten Preisen für das Erzeugnis stetig zugenommen, und damit im Verhältnis auch die Tabak- und Zigarrenfabrikation. Bei dieser Erholung der Produktion erreichten auch Industrie und Handel in den Jahren 1873 und 1874 ihren Höhepunkt, dem aber wieder eine Krisis folgte. Das Gesamtergebnis dieser wechselnden Bewegungen ist aber ein ganz enormer Aufschwung des Landes, eine fast beispiellose Entwicklung aller Hilfskräfte des Landes. Eine Spezialität dieser Entwicklung sind die Trusts, d. h. Vereinigungen der Firmen und Gesellschaften einzelner Branchen zu großen, zum Teil riesigen Unternehmungen, welche, einheitlich geleitet, die betr. Branchen völlig beherrschen, den Verbrauch monopolartig belasten, technische und kommerzielle Fortschritte darstellen, aber daneben doch auch vielfach einen verderblichen Einfluß ausüben. Die an sich schon großartig angelegten Verkehrsmittel sind in fortwährender Zunahme begriffen, nur die Handelsflotte ist bisher zurückgeblieben. Der wichtigste Ausfuhrhafen der Union ist New York, durch Flußdampfschiffahrt, Eisenbahnen und Kanäle mit dem Westen und Nordosten verbunden. Brotstoffe, Fleisch, Pottasche, Harz usw. gehen von hier ins Ausland, Tabak von Baltimore aus, die Landesprodukte Pennsylvaniens (vor allem Petroleum, Steinkohlen, Holz, Fleisch, Getreide, Butter, Speck, Schinken, Schmalz, Talg usw.) von Philadelphia aus, Petroleum kommt auch aus Kalifornien und Kanada. Weitaus der bedeutendste Hafen im Innern der Union ist Chicago am Michigansee, der große Stapelplatz der korn-, vieh- und salzreichen Weststaaten und durch den See zugleich in Verbindung mit dem Osten und dem Atlantischen Ozean. Chicago hat sich von den beiden großen Bränden der Jahre 1871 und 1874 bewunderungswürdig rasch erholt und

erkennt jetzt an Bedeutung für den Handel nur noch New York als über sich stehend an, hofft aber auch dieses noch zu überholen, sobald es einmal nach dem Atlantischen Ozean eine Kanalverbindung haben wird, die auch großen Seeschiffen das Einlaufen in seinen Hafen ermöglicht. Die Südhäfen New Orleans (Aus- und Eingangstor für das weite Mississippigebiet), Mobile, Savannah, Charleston usw. verschiffen Baumwolle, Tabak und Reis aus ihren Hinterländern. Für den Westen ist St. Louis das Emporium, von dem aus auch der Landhandel mit Neumexiko und Kalifornien betrieben wird. Seit 1849 haben die Goldfunde in Kalifornien und später die reichen Silberminen von Nevada und anderen Gebieten des Westens den Zuzug zahlreicher Einwanderer veranlaßt, die aber nicht beim Goldsuchen und Minenbau stehen geblieben sind, sondern sich bei den furchtbaren Preisen der nötigsten Lebensbedürfnisse angesichts des trefflichen Bodens und Klimas auch auf Landwirtschaft und Viehzucht, Industrie und Handel geworfen haben, so daß das früher ganz öde Land schon nach 30 Jahren seine Handelsbeziehungen über den Stillen Ozean ausdehnen konnte und mit ansehnlichen Ziffern in den Ausfuhrlisten steht. Holz, Getreide, Mehl, Häute, Wolle, Quecksilber u. s. w. und seine Edelmetalle gehen weit über die Meere hin. Am kräftigsten vertritt die ganz neuerdings plötzlich so wichtig gewordenen Handelsinteressen der Vereinigten Staaten am Stillen Ozean San Franzisko mit seinem äußerst lebhaften Seehandel, dessen Entwicklung allerdings 1906 durch die schwere Erdbeben- und Brandkatastrophe gehemmt worden ist. Es hat Dampferverbindung mit Hongkong, Sydney und Honolulu.

Zur Hebung des direkten Handels zwischen Nord- und Südamerika wurden direkte Dampferlinien eingerichtet. Am regsten ist aber der Handelsverkehr Nordamerikas mit England und Deutschland, denen beiden es seine Kultur verdankt. In neuester Zeit hat sich in Amerika das Bestreben nach Erwerb auswärtiger Besitzungen (Hawai, Kuba, Portoriko, Philippinen) kundgegeben; ob zum Vorteile des Staates, muß die Zukunft lehren. Wie in keinem europäischen Lande war es in Amerika der freien Entfaltung der Kräfte bisher gestattet, sich unbeschränkt auszuleben. Jetzt sind die Vereinigten Staaten in dieser Beziehung an einem Wendepunkte angelangt. Gewitzigt durch recht üble Erfahrungen, sucht man neuerdings dem freien Ausleben der wirtschaftlichen Kräfte Zügel anzulegen. Nach Rußland und Frankreich ist Amerika dasjenige Land, wo sich Schutzzölle der größten Wertschätzung erfreuen. Die Handhabung dieser Zölle seitens der amerikanischen Beamten hat zu vielen lebhaften Beschwerden Anlaß gegeben. Die deutsche Exportwelt hat den dringenden Wunsch, daß darin eine Änderung eintrete.

Mexiko und die **Staaten Zentralamerikas** wurden nach ihrer Losreißung vom Mutterlande Spanien (1823) zunächst die Beute innerer Unruhen. Mexiko, seit 1824 Republik, verlor während innerer Parteikämpfe Texas und Kalifornien, nahm unter der kurzen Zeit des Kaisertums in den sechziger Jahren d. v. Jahrh. einen neuen Aufschwung, um dann wieder zu sinken und sich erst neuerdings wieder zu heben. Der Handel, der sich meist in den Händen von Europäern, namentlich Franzosen und Deutschen, befindet, ist in dem letzten Jahrzehnt lebhafter geworden, steht aber lange noch nicht im Verhältnis zu den reichen Hilfsquellen des Landes. Hauptbeschäftigung ist Landwirtschaft, aber was sie erzeugt, reicht nicht für die Bevölkerung, die Grubenunternehmungen arbeiten mit englischem Kapital, die Industrie ist von Franzosen unterstützt, die größere Etablissements errichtet haben. Vielfach erschweren Monopole sowie unzureichende Verkehrsmittel den Handel. Die Hauptausfuhr (1905: 405,2 Mill. ℳ) besteht in Silber, Gold, Blei, Kupfer, Steinkohlen, Vanille, Jalappe, Kaffee, Honig, etwas Tabak, Sassaparille,

Kakao, Henequen, Ixtle, Farb-, Bau-, Edelhölzern, Perlen, Perlmutter usw.; die Einfuhr besteht aus Fabrikaten, Luxusgegenständen, Kurzwaren usw. Haupthafen am Atlantischen Ozean ist Veracruz, am Stillen Ozean Acapulco. Der Wert der Einfuhr bezifferte sich 1905 auf 361,7 Mill. ℳ.

Die zentralamerikanischen Staaten (Costarica, San Salvador, Nicaragua, Guatemala und Honduras) sind fruchtbar, gebirgig, aber dünn bevölkert; die Bewohner sind arbeitsscheu und unwissend, ohne Interesse für die moderne Zivilisation und Hebung ihrer Wirtschaft. Schlechte Finanzen, schlechte Verkehrsmittel, unbedeutende Industrie halten den Binnenverkehr nieder; der Handel, nur als Küstenhandel und Austausch europäischer Fabrikate gegen Kolonialwaren nennenswert, ist meist in deutschen und englischen Händen, die Dampfschiffahrt in englischen, die Panamabahn in nordamerikanischen. Nach Zusammenbruch der französischen Gesellschaft zur Durchstechung der Landenge von Panama hatte das Projekt eines Nicaragua-Kanals (seit 1887) zunächst an Bedeutung gewonnen; doch scheinen die geologischen Verhältnisse Mittelamerikas die Ausführung zu widerraten; man ist daher auf das Panamaprojekt zurückgekommen, welches von den Ver. Staaten von Amerika ausgeführt wird. Die fünf Republiken führen Kaffee — besonders Costarica eine bessere Sorte —, Zedernholz, Häute, Indigo, etwas Zucker, Reis, Farb- und Nutzhölzer aus; Britisch-Honduras Mahagoni- und Blauholz.

In dem unabhängig gebliebenen Teil der Insel **San Domingo** oder Haiti ist die Produktion von Kaffee gegen 1820 um mehr als das Doppelte gestiegen, die von Zucker, die lange still gestanden hat, macht neuerdings wieder Fortschritte; sonst besteht die Ausfuhr in Farb- und Nutzhölzern (Blauholz, Mahagoni), Baumwolle, Kakao, Honig, Wachs, Tabak usw. Häfen sind Port-au-Prince, Aux Cayes, Jacmel und Kap Haiti.

Die Vereinigten Staaten von **Columbia** kämpften seit 1806 um ihre Unabhängigkeit von Spanien; als sie aber endlich 1820 dies Ziel erreicht hatten und sich als Republik konstituieren konnten, machten Anarchie und Bürgerkriege jede wirtschaftliche Entwickelung unmöglich. Erst in den letzten Jahrzehnten hat sich ein Aufschwung bemerklich gemacht. Die Goldminen im Tale des Caucas und die Silberbergwerke am Magdalenenstrome sind wieder in Betrieb gesetzt und liefern ansehnliche Beträge. Außer Bergwerkserzeugnissen werden namentlich Kaffee, Häute, Tabak (Ambalema), Steinnüsse, Kautschuk, Kakao, Chinarinde, Nutz- und Farbhölzer, Dividivi usw. ausgeführt. Schwierigkeiten bereiten dem Verkehre die Gebirgszüge und der wechselnde Wasserstand des Magdalenenstromes. Ein- und Ausfuhr, die namentlich in Händen von Engländern und Deutschen ruhen, werden in erster Linie von den Häfen Sabanilla und Carthagena vermittelt.

Ecuador sagte sich 1830 von Columbia los und erklärte sich zur selbstständigen Republik, blieb aber in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen auch zurück. Englisches Kapital hat sich der reichen Minen bemächtigt und Eisenbahnen angelegt, um sie auszubeuten. Gegenstände der Ausfuhr sind besonders Kakao, dann Kaffee, Tabak, gegerbte Felle, Kautschuk, Strohhüte, Gummi und Matten. Die Ausfuhr von Chinarinde verringert sich von Jahr zu Jahr, obwohl Ecuador die beste (Loxa) liefert. 1904 betrug die Einfuhr 34,8 Mill. ℳ, die Ausfuhr 47,5 Mill. ℳ.

Venezuela, ebenfalls von Columbia 1831 als selbständige Republik losgetrennt, war lange trotz seines ungemeinen Produktenreichtums zurückgeblieben, hat sich aber in neuerer Zeit besser entwickelt und führt jetzt über Puerto Cabello Kaffee nach Hamburg und Bremen, Kakao besonders nach Spanien und Frankreich, Baumwolle und Häute nach den deutschen Hansestädten aus; über Maracaibo gehen Kaffee, Kakao, Dividivi, Kopaivöl, Gelb-

holz, Strohhüte, Ziegenfelle; Mahagoni- und Pockholz kommen nur in ganz kleinen Quantitäten zum Versand, während Tabak, Indigo und Zucker im Lande verbraucht werden. Als Hafen ist noch La Guayra zu nennen. Dem Verkehr zwischen den bedeutendsten Orten dienen Landstraßen, Dampfer, die von Ciudad Bolivar aus ins Atlantische Meer fahren, Dampfschiffe auf dem Magdalenenstrom und wenige Eisenbahnen. (Große Venezuelabahn, von deutschem Kapital gebaut.)

Peru nahm unter spanischer Herrschaft durch seinen Bergbau eine besondere Stellung ein. Seit 1824 von Spanien frei, ist es seitdem zwar fort und fort durch Unruhen und Kriege heimgesucht worden, hat aber doch in neuester Zeit Fortschritte auf dem wirtschaftlichen Gebiete gemacht. Sehr gelitten hat es durch die Erschöpfung der Guanolager auf den Chincha-Inseln und durch den Verlust der fast unerschöpflichen Lager von salpetersaurem Natron an Chile (1883). Ausgeführt werden Zucker, Salz, Lama- und Alpakawolle, Baumwolle, Reis, Chinarinde, Häute, Wachs, Quecksilber, Kupfer, Kaffee, Kakao, Wein, Spirituosen u. s. w. Die Gold- und Silberproduktion wird seit den fünfziger Jahren d. v. Jahrh. wieder in größerem Umfange betrieben, seit (1851) durch den amerikanischen Eisenbahnkönig Meiggs mehrere Eisenbahnen über die Anden gebaut und damit die reichen Mineralschätze des Hochlandes den Küsten näher gebracht wurden. Die Einfuhr betrug 1904 87,8 Mill. ℳ, die Ausfuhr 83,1 Mill. ℳ.

Chile, schon früher durch eine zahlreiche Bevölkerung europäischer Abkunft auf die Pfade des Fortschritts geführt, hat seit 1826 die spanische Herrschaft abgeschüttelt. Geordnete Zustände führten eine gedeihliche wirtschaftliche Lage herbei, die infolge des siegreichen Kampfes gegen Peru und Bolivien noch verbessert wurde, da Peru die reichen Salpeterlager der Wüste Atacama an Chile abtreten mußte. Die neueren, nun beendeten, inneren Wirren haben an dieser günstigen Entwickelung, wie es scheint, nichts geändert. Gewerbe und Industrie ist noch in der Kindheit, dagegen hat sich der Verkehr bedeutend gehoben, wozu ein ausgedehntes Straßen- und Saumpfadnetz, Telegraphen, Eisenbahnen und Dampferverbindungen das Ihrige beigetragen haben. 1903 betrug der Einfuhrwert 218,1 Mill. ℳ, der Ausfuhrwert (Guano, Salpeter, Silber, Gold, Kupfer, Borax, Jod, Getreide, Schafwolle, Mehl usw.) 297,1 Mill. ℳ.

Bolivia, seit 1825 vom spanischen Vizekönigreich Peru als selbständige Republik abgetrennt, hat sich unter den fortwährenden politischen Wirren nicht wirtschaftlich heben können und mußte selbst seinen ehedem so blühenden Bergbau verfallen sehen; neuerdings zeigt sich etwas Aufschwung darin. Es werden namentlich ausgeführt: Kupfer, Zinn, Gold, Silber, Chinarinde, Kautschuk, Wolle usw.

Die **Argentinische Republik** begann den Unabhängigkeitskampf 1810, wurde aber nachher die Beute unablässiger Aufstände und wechselnder Regierungen, bis sie endlich 1860 eine Konstitution erhielt, die eine stetige wirtschaftliche Entwickelung möglich machte; gefördert wurde diese noch besonders durch zahlreiche europäische Einwanderer, namentlich Italiener. Leider hat spätere Mißverwaltung schließlich dahin geführt, daß der Staat seinen enormen Verpflichtungen dem Auslande gegenüber nicht gerecht werden konnte. Von der Katastrophe der 90er Jahre des 19. Jahrhunderts hat sich das Land allmählich wieder zu erholen begonnen. Als hauptsächlichste Ausfuhrprodukte sind zu nennen: Wolle, Häute, Felle, Talg, Fleisch (frisches, getrocknetes, gesalzenes, konserviertes), Rinder, Schafe, ferner Weizen, Mais, Leinsaat, Quebrachoholz (zum Gerben), Achate, Kupfer, Zinn, Silber, Blei usw. Der Wert der Einfuhr bezifferte sich 1904 auf 758,6, der der Ausfuhr auf 1069,8 Mill. ℳ.

Uruguay, seit 1825 selbständige Republik, aber ebenfalls fortwährend im Aufruhr und Kriegszustande, liefert, wie die Argentinischen Staaten, hauptsächlich tierische Produkte; der Handel mit ihnen liegt zum Teil in den Händen der deutschen Hansestädte. Das Land hat auch seine Eisenbahnen und Telegraphen, auf den Flüssen Dampfer, und über das Gebirge nach Chile und Bolivia Landhandelswege. Ausgeführt werden namentlich: Häute und Felle, Wolle, Pferdehaar, Talg, Fleisch, Fleischkonserven, sowie Fleischextrakt (Fray Bentos), ferner: Straußenfedern, Weizen, Weizenmehl, Rindvieh, Schafe, Pferde, Knochen und Borsten. Die Einfuhr betrug 1904 92,3, die Ausfuhr 151 Mill. ℳ.

Paraguay, bis gegen 1758 unter geistlicher Regierung ein Kommunistenstaat der Jesuiten, dann unter spanischer Verwaltung, ist seit 1814 selbständig. Nach ersichtlichem Aufblühen unter seinen beiden ersten mit fester Hand selbstherrlich durchgreifenden Präsidenten wurde es durch den unglücklichen Krieg mit Brasilien und Argentinien (1865—1870) an den Rand des Verderbens gebracht. Jedoch haben sich die Verhältnisse, namentlich infolge neuer Einwanderung von Deutschen und Italienern, wieder etwas günstiger gestaltet. Ausgeführt werden namentlich: Paraguaytee (Yerba maté), Zucker, Rum, Tabak, Häute, Orangen, Orangenblätteröl, Quebrachoholz, Holz usw. Die Ausfuhr betrug 1904 14,7 Mill. ℳ, die Einfuhr im gleichen Jahre 13 Mill. ℳ.

Vereinigte Staaten von Brasilien. Das Land war im achtzehnten Jahrhundert von ungeheurem Werte für Portugal gewesen durch seinen Reichtum an Gold und Diamanten. Sowie es sich 1822 als selbständiges Kaisertum konstituierte und dem freien Handel zugänglich wurde, wurde es von allen handeltreibenden Nationen aufgesucht, einmal als Markt für die europäischen Industrieerzeugnisse, dann weil jedermann ohne Beschwer die reichen Kolonialwaren von dort ausführen konnte. Freilich zerrütteten Verfassungsstreitigkeiten und Aufstände noch lange das Reich, aber doch bemühte man sich, die wirtschaftlichen Zustände zu verbessern und die Ausnutzung der überreichen Naturschätze möglichst zu fördern und zu erleichtern. Man suchte die Verbindungen mit anderen Nationen zu erweitern und förderte ganz besonders die Einwanderung europäischer Kolonisten durch besondere Kolonisationsgesellschaften, um Arbeitskräfte für die Zucker- und Kaffeeplantagen zu gewinnen, nachdem die Sklaverei aufgehoben und die Negerbevölkerung durch Krankheiten dezimiert war — aber nicht mit dem gewünschten Erfolge, da die Einwanderer die südlichen ackerbautreibenden Provinzen vorziehen, in denen auch bereits das deutsche Element vorherrscht; man eröffnete 1867 die großen Wasserstraßen des Amazonenstromes und seiner Nebenflüsse und legte Eisenbahnen an, die aber freilich bei dem Mangel an Landstraßen in dem ungeheuren, auf weite Strecken unbevölkerten Gebiete nicht ausreichen. Gleichwohl machte die Produktion seit den zwanziger Jahren d. vor. Jahrh. bedeutende Fortschritte. Die neuen inneren Wirren, infolge deren sich das Kaisertum in einen Staatenbund republikanischer Gemeinwesen umwandelte, haben für Handel und Verkehr nur vorübergehende Stockungen nach sich gezogen, wie die steigenden Ziffern der Aus- und Einfuhr beweisen. — Die gewerbliche Tätigkeit ist von wenig Bedeutung; es fehlt an geschulten Arbeitern. Gegenstände der Ausfuhr sind: Kaffee ($^{9}/_{10}$ der Gesamtausfuhr; Ausfuhrhäfen Rio de Janeiro und Santos), Zucker, Baumwolle, Tabak (Ausfuhrhafen Bahia), Gummi elasticum, Felle, Paraguaytee, Farbhölzer, Diamanten und Edelsteine, Gold, Ipekakuanha usw. Der Wert der Ausfuhr betrug 1904 802,6 Mill. ℳ, der der Einfuhr 541 Mill. ℳ.

Zweiter Abschnitt.

Volkswirtschaftslehre.

Allgemeines.

Einleitung. Die Volkswirtschaftslehre, die Nationalökonomie hat das wirtschaftliche Leben des Volkes zum Gegenstande ihrer Untersuchungen. Das Wort Ökonomie, gebildet aus den griechischen Wörtern οἶκος (ökos = Haus) und νόμος (nomos = Gesetz, gesetzmäßige Ordnung), entspricht nach seinem begrifflichen Inhalte unseren Wörtern Wirtschaft, Haushaltung, die ja auch das Merkmal der Gesetz- und Planmäßigkeit einschließen, wie die von ihnen abgeleiteten Wörter „wirtschaftlich" und „haushälterisch" in den Ausdrücken „wirtschaftlich verfahren", „haushälterisch mit etwas umgehen" noch deutlicher zeigen. Zumeist wird aber die Unterscheidung zwischen Nationalökonomie und Nationalökonomik, von denen erstere die Praxis, letztere die Theorie der Volkswirtschaft bedeutet, nicht festgehalten und die Volkswirtschaftslehre auch Nationalökonomie genannt. Oft wird sie auch bei uns als „politische Ökonomie" bezeichnet, wie in England (political economy) und Frankreich (économie politique) fast allgemein.

Die Volkswirtschaftslehre ist eine der jüngsten Wissenschaften, aber auch eine der wichtigsten nicht nur für das materielle Dasein des Volkes, sondern auch für dessen sittliches und geistiges Leben. Sie ist besonders wichtig für den Geschäftsmann, für den Gewerbtreibenden und für den Kaufmann, da sie ihm gewissermaßen das philosophische System für seine Praxis und für das Geschäftsleben überhaupt bietet.

I. Grundbegriffe der Wirtschaft und der Volkswirtschaft.

Bedürfnisse. Bedarf. Zufolge seiner leiblichen und geistigen Beschaffenheit hat der Mensch Bedürfnisse, d. h. er fühlt, daß er mancherlei zu seiner Lebenserhaltung und Lebenswohlfahrt nötig hat. Die Gesamtheit der Bedürfnisse, die jemand hat, ist der Bedarf. Die Bedürfnisse sind teils notwendige, naturgemäß feststehende und unumgängliche, teils freie, veränderliche und vermeidliche; beide aber sind nach Art und Umfang bedingt durch die den Menschen umgebende Natur, die Stufe der Kultur, auf der er steht, und durch die nächsten Lebensverhältnisse (verschiedene Bedürfnisse des Bewohners der kalten Zone und des in einem heißen Erdstriche Wohnenden, des Land- und des Städtebewohners, verschiedene Bedürfnisse je nach Alter, Geschlecht, Berufstätigkeit, Bildungsgrad, Standesgewohnheit und Erziehung). Ein Bedürfnis ist um so weiter, extensiver, je größer die zu seiner Befriedigung nötige Menge von

Befriedigungsmitteln ist, um so dringender, intensiver, je schwieriger oder gar schädlicher eine Beschränkung oder die Unterlassung der Befriedigung ist.

Gut. Was für die Befriedigung eines Bedürfnisses anerkannt brauchbar ist, bezeichnet man als Gut. Ein Gegenstand erhält die Gütereigenschaft dadurch, daß er wirklich zur Bedürfnisbefriedigung benutzt wird; er verliert sie dagegen, sobald er sich selbst als unbenutzbar erweist, oder wenn er bei Aufhören des Bedürfnisses nicht mehr weiter benutzt wird. In dem Wechsel und der Ungleichheit der Bedürfnisse, sowie in der Weiterentwickelung der Einsicht über die Verwendbarkeit ist es daher auch begründet, daß das, was an einem Orte oder zu einer gewissen Zeit zu den Gütern gezählt wird, keineswegs auch überall oder zu jeder anderen Zeit als Gut anerkannt wird.

Die als Güter in Gebrauch kommenden Befriedigungsmittel bestehen in persönlichen Leistungen der Menschen, in äußeren körperlichen Dingen (Sachen) und in Verhältnissen zu Personen oder Sachen. Es lassen sich demnach drei Gruppen von Gütern unterscheiden: 1. Leistungsgüter, 2. Sachgüter und 3. Verhältnisgüter. Alle übrigen Einteilungen der Güter, wie die in innere und äußere u. s. w., sind ziemlich belanglos. Von den Sachgütern kommen diejenigen, die jedem in beliebiger Menge zur Verfügung stehen, für die Wirtschaft nicht in Betracht. Es sind das die „freien Güter". Die für die Wirtschaft in Betracht kommenden, die wirtschaftlichen Güter, sind weder beliebig, noch mühelos erlangbar. Wir müssen sie vielmehr entweder unmittelbar durch eigene Anstrengung uns verschaffen oder von anderen zu erhalten suchen und, sofern ihre Überlassung nicht etwa unentgeltlich ist, gegen eine Leistung unsererseits eintauschen.

Tauschverkehr. Je zahlreicher die Bedürfnisse des Menschen, je verschiedenartiger ihre Fähigkeiten und Neigungen, sowie ihre Beziehungen zur Außenwelt werden, desto weniger bleibt der einzelne imstande, seinen ganzen Bedarf unmittelbar selbst zu befriedigen. Ist hierin die Notwendigkeit des Tausches begründet, so beruht die Möglichkeit desselben darauf, daß der eine etwas übrig hat, dessen der andere bedarf, und dieser wieder etwas abtreten kann, was jener braucht, also auf wechselseitigem, gegenseitig sich ergänzendem Bedürfnis der nebeneinander Wirtschaftenden. Aus dieser gegenseitigen Tauschbedürftigkeit entsteht jene fortgesetzte Verbindung durch wechselseitige Leistungen, die wir mit **Verkehr** bezeichnen. Der Verkehr gestaltet sich um so vielseitiger, je regelmäßiger jeder mittels der ihm zur Verfügung stehenden Güter, die ihm nötigen, aber in der Verfügung anderer befindlichen Güter eintauscht. Andererseits aber bildet sich zwischen den durch fortwährenden Güteraustausch miteinander in Verbindung stehenden Menschen eine immer mehr sich steigernde gegenseitige Abhängigkeit aus. Gegenstand des Tauschverkehrs sind aber nur solche nicht mühelos zu erlangende Güter, die entweder selbst an andere übertragbar sind, oder deren Genuß wenigstens anderen mitgeteilt werden kann, d. h. vertauschbare Güter, Tauschgüter.

Wert. Die Bedeutung, die ein Gut für die Zwecke der Bedürfnisbefriedigung nach der Schätzung des Bedürfenden hat, begreift man unter Wert. In dem Werte bietet sich das beim Eintauschen der Güter erforderliche Maß, nach dem sie, abgesehen von ihrer sonstigen Verschiedenheit, miteinander verglichen werden. Der Wert erscheint entweder als Gebrauchswert oder als Tauschwert: als ersterer, wenn bei der Wertschätzung des Gutes dessen Bedeutung für den unmittelbaren Gebrauch berücksichtigt wird, als letzterer, wenn man die Bedeutung für den Zweck des Tausches ins Auge faßt.

Der **Gebrauchswert** besteht in dem Grade der Gebrauchsfähigkeit der Güter. Er wird sich um so höher stellen, je geeigneter das Gut für unmittelbare Gebrauchszwecke sich erweist, und je wichtiger die damit zu

befriedigenden Bedürfnisse sind. Sonach ist auch der Gebrauchswert eines und desselben Gutes keineswegs unveränderlich. Er wird vielmehr zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten, je nach den zeitlichen und örtlichen Bedürfnissen und je nach dem Gebrauche, den man von dem Gute zu machen versteht, sehr ungleich sein, wie auch ein Gut, das vielseitig verwendet werden kann (Holzart, die zum Brennen, Bauen, zu Möbeln und sonstiger Verarbeitung brauchbar), je nachdem dasselbe diesem oder jenem Zwecke dienen soll, an gleichem Orte und zu gleicher Zeit ungleichen Gebrauchswert erlangen wird. Auch hat das Mehrfache eines Gutes gegenüber den örtlichen und zeitlichen Bedürfnissen nicht immer gleichmäßig einen Gebrauchswert, der dem entsprechenden Mehrfachen vom Gebrauchswerte des einzelnen dazugehörigen Gutes gleichkommt. Von Befriedigungsmitteln, die im Überflusse vorhanden sind, haben zunächst nur diejenigen Gebrauchswert, die zur Deckung des Bedarfs genügen; was darüber vorhanden ist, hat zunächst keinen Gebrauchswert, kann aber vielleicht später Gebrauchswert erhalten (bei überreicher Ernte ein Teil der Frucht, in holzreichen Gegenden ein Teil des Schlagholzes). Bei diesem Schwanken und dieser Veränderlichkeit des Gebrauchswertes läßt sich auch das gegenseitige Gebrauchswertverhältnis mehrerer Güter zueinander nur annähernd richtig ermitteln, und zwar dadurch, daß man den jeweiligen Gebrauchswert des einen Gutes als Gebrauchswertseinheit annimmt und mit dieser Einheit den Gebrauchswert anderer Güter, soweit sie zu demselben Zwecke brauchbar sind, vergleicht.

Tauschwert kann nur ein solches Gut erhalten, das Gebrauchswert hat, in den ausschließlichen Besitz eines anderen übergehen kann und nicht mühelos erlangbar ist. Manche Güter haben trotz eines hohen Gebrauchswertes und trotz ihrer Unentbehrlichkeit doch keinen Tauschwert, weil sie eben nicht tauschfähig sind (z. B. die freien Güter). Andere Güter haben keinen Tauschwert, weil sie in Überfluß vorhanden, mithin von jedermann mühelos und ohne Entgelt erlangt werden können (Holz in Urwäldern, Eis in gewissen Erdstrichen, Trinkwasser in den meisten Gegenden); sie erhalten solchen erst dann, wenn es daran mangelt und die Herbeischaffung schwierig wird. Die Höhe des Tauschwertes wird zunächst bedingt durch den Gebrauchswert des Tauschgutes und sodann besonders durch die Schwierigkeit der Erlangung des Gutes. Darum ist der Tauschwert noch mehr der Veränderlichkeit und Schwankungen unterworfen als der Gebrauchswert. Dagegen ist der Tauschwert viel leichter und sicherer als der Gebrauchswert nach der durch das zu schätzende Gut etwa eintauschbaren Gütermenge zu berechnen.

Ob bei der **Wertschätzung** von Gütern der Gebrauchswert oder der Tauschwert in Betracht zu ziehen ist, hängt davon ab, ob für den gegebenen Fall ihre unmittelbare Gebrauchsfähigkeit oder ihre Tauschfähigkeit in Frage kommt, ob die Güter zum unmittelbaren Gebrauche oder zum Tausche dienen sollen. Auf niedriger Kulturstufe und bei noch wenig entwickeltem Tauschverkehr tritt der Gebrauchswert in den Vordergrund, dagegen tritt der Tauschwert immer mehr hervor, je höher die Kultur steigt und je vielseitiger und lebendiger der Tauschverkehr wird. Außerdem unterscheidet man bei Wertschätzungen noch zwischen dem **abstrakten** (Gattungs- oder gemeinen) Wert und dem **konkreten** (Quantitäts- oder Sonder-) Wert eines Gutes. Unter ersterem versteht man den Wert, den eine Güterart nach allgemeiner Annahme hat, und der auf dem zwischen einer ganzen Art von Gütern und den Bedürfnissen der Menschen im allgemeinen stattfindenden Verhältnisse beruht, während der konkrete Wert derjenige ist, den ein Gut oder eine gewisse Menge einer Güterart für eine bestimmte Person unter bestimmten Umständen hat, und der also von den jeweiligen Verhältnissen zwischen Be-

darf und Vorrat wesentlich abhängt. (Abstrakter Wert: Die Buche hat als Brennmaterial höheren Gattungswert als die Fichte. Konkreter Wert: Hoher Wert eines seltenen Werkes für eine Privatbibliothek, geringer Wert der Dubletten für den Besitzer mehrerer Exemplare eines Buches; hoher Wert eines Goldfundes für den, der ihn verwerten kann, geringer Wert für den Einsiedler auf einer einsamen Insel.) Vom konkreten Wert unterscheidet sich noch der sogenannte **Affektionswert** (Liebhaberwert), der einem bestimmten Gute nicht nach dem Grade seiner Brauchbarkeit, sondern nach dem der Vorliebe des Besitzers für dasselbe beigelegt wird.

Vermögen nennt man die Summe der äußeren Güter, die sich im Besitze einer physischen oder juristischen Person befinden. Man spricht daher von Privatvermögen — das im Besitze einer physischen Person befindliche —, von Korporations-, Gemeinde-, Staats- und Volksvermögen. Bei Schätzung eines Vermögens ist zugrunde zu legen einerseits dessen absolute Größe, die sich unmittelbar aus dem Werte der zugehörigen Vermögensbestandteile und aus deren Tauschwert ergibt, — andererseits dessen relative Größe, die sich nur mittelbar nach dem Verhältnisse desselben zu den durchschnittlichen Bedürfnissen des Besitzers und zu dem mittleren Vermögen ähnlich gestellter Personen bemessen läßt. Wo nun zwischen Vermögen und Bedarf ein Gleichgewichtsverhältnis besteht, das eine ausreichende Bedarfsdeckung dauernd ermöglicht, ist **Wohlstand** vorhanden; steigt aber das Vermögen über jenes Verhältnis hinaus zu einem dauernden Überschusse über die Bedarfsdeckung, so stellt sich **Reichtum** ein; sinkt dagegen das Vermögen unter jenes Verhältnis, so daß der Bedarf nur ungenügend oder gar nicht mehr gedeckt werden kann, so tritt **Armut** ein. Diese relative Größe des Vermögens einer einzelnen Person läßt sich schon nach der Lebensweise, der Art der Ausgaben, der Art der Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeiten beurteilen, während auf die Größe eines Volksvermögens geschlossen werden kann aus der Lebensweise und dem Wohlbefinden der verschiedenen Klassen der Bevölkerung, namentlich der mittleren und niederen, aus der größeren oder geringeren durchschnittlichen Lebensdauer, der größeren oder geringeren Sterblichkeit, namentlich im Kindesalter, aus dem Umfang und der Art des öffentlichen Aufwandes (Straßen, Kanäle, Bauten usw.) und der leichteren oder schwierigeren Beschaffung desselben und aus der Gestaltung der Zahlungsbilanz und ihren Grundlagen. Nie aber kann eine solche Vermögensabschätzung für längere Zeit zutreffen, da ein bestimmtes Vermögen für die Dauer weder in seinem Werte an sich, noch in seinem Verhältnisse zu anderen Vermögen gleich groß bleibt. Das wäre nur möglich, wenn die gegenüberstehenden Bedürfnisse sich weder vermehrten noch verminderten, der Gebrauchs- und Tauschwert der Vermögensbestandteile unverändert bliebe und durch die Art der Vermögensbenutzung das Vermögen weder zu- noch abnähme.

Wirtschaft. Der fortwährende Vermögensverbrauch zu genügender Bedürfnisbefriedigung führt den Menschen zur Wirtschaft, d. i. zu einer fortgesetzten planmäßigen Tätigkeit behufs Erwerbung und Benutzung des Vermögens. Die Bedürftigkeit, der Selbsterhaltungstrieb und der Eigennutz treiben den Menschen zu einer solchen die fortgesetzte Bedürfnisbefriedigung erstrebenden Tätigkeit an.

Diejenigen Güter nun, die durch ihre Verwendung entweder ganz unmittelbar oder mehr mittelbar zur Bedürfnisbefriedigung geeignet sich erweisen und somit entweder selbst Gegenstand der wirtschaftlichen Fürsorge oder wenigstens wirtschaftliche Zwecke zu fördern geeignet sind, bezeichnet man als **wirtschaftliche Güter** und zwar, je nachdem sie zum Genuß oder zur Beschaffung anderer Güter dienen, entweder als **Genuß-** oder als **Erwerbsmittel**. So-

weit erstere sich freiwillig in überflüssiger Fülle darbieten, befaßt sich mit ihnen die wirtschaftliche Sorge überhaupt nicht, während sich freiwillig in Fülle darbietende Erwerbsmittel, sofern der Mensch sie sich dienstbar zu machen versteht, wirtschaftlichen Zwecken in hohem Grade förderlich werden können.

Da jeder, der seine Bedürfnisse selbständig befriedigen will, einerseits durch Erwerbsmittel äußere Güter zu erwerben streben muß, um durch sie selbst oder durch ihren Tauschwert zur Verfügung über Genußmittel zu gelangen, andererseits durch das Erworbene den eigenen Bedarf zu decken und seine Erwerbsfähigkeit mindestens zu erhalten, womöglich aber zu erhöhen suchen muß, so scheidet sich seine gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in die **Erwerbswirtschaft** und in die **Verwendungswirtschaft**. Erstere bezweckt die Vermögenserlangung, letztere die Vermögensverwendung und die Vermögenserhaltung nach dem Prinzipe der Wirtschaftlichkeit. Nach den Erwerbszweigen lassen sich folgende Hauptgruppen der Wirtschaften aufstellen: Wirtschaften, die a) durch Beschaffung von Rohstoffen (Jagd, Fischerei, Bergbau, Landwirtschaft), b) durch Verarbeitung von Rohstoffen (handwerks- oder fabriksmäßig betriebenes Gewerbe), c) durch Vermittelung des Verkehrs (Handel und Transport), d) durch Beschaffung unkörperlicher oder immaterieller Güter (Leistungen der Gelehrten, Beamten, Ärzte, Künstler usw.) erwerben.

Volkswirtschaft. Indem die Einzelwirtschaften der verschiedenen Personen, Familien, Korporationen, Gemeinden usw., sowie die des Staates selbst sämtlich mehr oder minder verkehrsbedürftig und je verschiedenartiger um so abhängiger voneinander sind, daher durch ihr im einzelnen zwar getrenntes, im ganzen aber zu gegenseitiger Bedürfnisbefriedigung zusammenwirkendes Wirtschaften miteinander in Verbindung treten, bilden sie die Volkswirtschaft. Die Volkswirtschaft ist die Gesamtheit aller innerhalb eines Volkes vorhandenen und miteinander verkehrenden Sonderwirtschaften. Sie ist die in dem wechselseitigen Zusammenhange der Einzelwirtschaften in die Erscheinung tretende wirtschaftliche Gesamttätigkeit eines Volkes. Sie entsteht schon mit den ersten zwischen vereinzelten Wirtschaften eintretenden Wechselbeziehungen und entwickelt sich schließlich zu der vielgegliederten Gesamtwirtschaft der menschlichen Gesellschaft. Sie blüht als wesentliche Seite des ganzen Volkslebens mit dem Volke auf und welkt mit ihm dahin. Aus diesem Wesen der Volkswirtschaft als eines Organismus, d. i. eines Lebendigen, das nach seinen Leistungen und nach seiner Entwickelung sich als eine höhere Einheit vieler in inniger Wechselwirkung stehender Teile (Organe) darstellt, ergibt sich, daß wie ihre jedesmalige Gestalt auf bestimmten Entwickelungsgesetzen, ebenso auch überhaupt jeder Vorgang in derselben auf der in ihr waltenden natürlichen Ordnung beruht. Es entwickelt und ordnet sich somit das wirtschaftliche Leben der Völker nach gewissen, nicht von Menschen gemachten, sondern beim gesellschaftlichen Wirtschaften aus innerer Notwendigkeit sich ergebenden und deshalb allgemein gültigen Gesetzen. Es ist mithin jede willkürliche Gestaltung oder beliebige Förderung derselben auch ausgeschlossen. Eine Einwirkung auf den Verlauf ihrer Entwickelung und Förderung ist nur möglich durch Begünstigung des Eintretens solcher Bedingungen, die volkswirtschaftliche Fortschritte erkennen lassen, dann durch Beseitigung der jenen entgegenstehenden Hemmnisse, durch Abwehr und Abhilfe bei etwa eintretenden Störungen des gleichmäßigen Fortschreitens. An diesem Werke mitzuwirken vermögen aber sowohl einzelne Personen (außer durch die Art ihres wirtschaftlichen Lebens durch Förderung von Unternehmungen, z. B. der Kaufmann durch Erschließung neuer Bezugsquellen oder Absatzgelegenheiten, der Fabrikant durch Hebung eines Industriezweiges, der Landwirt durch bessere Anbauweise, Betriebsmittel und Einrichtungen), als auch Vereinigungen

mehrerer (durch Unternehmungen, z. B. von Eisenbahnen, Kreditanstalten, oder durch Einigung zu bestimmten Zwecken, z. B. zu industriellen Vereinen, landwirtschaftlichen Vereinen) und endlich auch die Staatsgewalt (durch Wahrung von Recht und Sicherheit, durch die gesamte Verwaltung, die, wo es not tut, unmittelbar vermittelnd einschreitet oder selbst die für die Entwickelung nötigen Einrichtungen trifft). Aber die Volkswirtschaft hat ihre Bedeutung nicht nur darin, daß sie das materielle Güterleben des Volkes möglichst zu fördern sucht, sondern bei ihrem innigen Zusammenhange mit der Wohlfahrt, dem Kulturleben und der Kulturentwickelung des Volkes wohnt ihr noch die hohe sittliche Aufgabe inne, die Grundlage für die Erfüllung der sittlichen Lebenszwecke des einzelnen, wie des Volkes, d. i. für die Erreichung einer möglichst hohen Kulturstufe zu bilden.

Der **Gang der wirtschaftlichen Entwickelung** von den Urzuständen bis zu der heutigen Höhe ist in mannigfacher Weise gegliedert und gekennzeichnet worden. Zuweilen bezeichnet man an der Hand eines Vergleiches die Perioden der wirtschaftlichen Entwickelung als das Jugendalter, das Mannesalter und das Greisenalter eines Volkes. Nach Friedrich List gelten Jagd und Fischfang, Viehzucht und Ackerbau, Handwerk, Industrie und Handel und geistige Produktion als die Stufen der wirtschaftlichen Entwickelung, nach Bruno Hildebrand Naturalwirtschaft, Geldwirtschaft und Kreditwirtschaft. Karl Bücher unterscheidet nach dem Verhältnis der Produktion zur Konsumtion die Stufe der geschlossenen Hauswirtschaft, der Stadtwirtschaft und der Volkswirtschaft, will aber nicht etwa eine zeitlich strenge Abgrenzung für die einzelnen Perioden errichten:

1. Stufe der Hauswirtschaft: Alle Güter werden in der Wirtschaft erzeugt, in der sie verbraucht werden (Eigenproduktion). 2. Stufe der Stadtwirtschaft: Manche Güter werden nur in bestimmten Wirtschaften erzeugt, gehen aber unmittelbar in die verbrauchenden Wirtschaften über (Kundenproduktion). 3. Stufe der Volkswirtschaft: Die allermeisten Wirtschaften erzeugen Güter für den Austausch, die dann einen Umtrieb erfahren (Warenproduktion).

II. Begriff, Entwickelung und Einteilung der Volkswirtschaftslehre.

Die **Volkswirtschaftslehre** untersucht die Tatsachen, die Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens nach ihrem Verlaufe und ihrem gegenseitigen Zusammenhange, weist die in den Erscheinungen wirkenden Kräfte, die Ursachen, nach und sucht die zur Geltung kommenden Gesetze festzustellen. Sie ist also die Wissenschaft von den Erscheinungen, Kräften und Gesetzen des wirtschaftlichen Lebens. Ihre Ergebnisse gewinnt sie durch sorgfältige Beobachtung der tatsächlichen Zustände und der tatsächlichen Vorgänge im Wirtschaftsleben. Die Volkswirtschaftslehre ist sonach eine Erfahrungswissenschaft, und ihre wichtigste Hilfswissenschaft ist die Statistik. Sie zerfällt in die allgemeine und die besondere (spezielle) oder angewandte (praktische) Volkswirtschaftslehre. Die besondere oder angewandte Volkswirtschaftslehre zeigt, wie auf den einzelnen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens der wirtschaftliche Prozeß eigenartig sich gestaltet und eigenartig verläuft. Sie gliedert sich wieder in die Nationalökonomie der Urproduktion (Ackerbau, Forstwesen, Bergbau), der Gewerbe und des Handels. Die allgemeine Volkswirtschaftslehre, die hier dargestellt werden soll, beschäftigt sich mit dem wirtschaftlichen Leben nach seinem allgemeinen Verlaufe.

Der **Entwickelungsgang** der Volkswirtschaftslehre ist der der meisten Erfahrungswissenschaften überhaupt. Sie entwickelte sich mit den Fortschritten

der Volkswirtschaft und mit der Ausbildung des gesellschaftlichen Wirtschaftslebens, indem teils Spezialfragen in Bezug auf Handel, Zoll-, Geld-, Kolonialwesen, teils finanzielle Interessen, teils Bestrebungen zur Hebung der Nahrungsverhältnisse die Erörterung volkswirtschaftlicher Beziehungen veranlaßten. Aus diesen Erörterungen ergaben sich — fußend auf den gerade herrschenden Anschauungen — Anleitungen und Probleme für zweckmäßig geordnete wirtschaftliche Zustände, selbstverständlich nur den Bedürfnissen eines bestimmten Volkes zu einer bestimmten Zeit entsprechend. Die nähere Prüfung und Vergleichung nun dieser und jener vereinzelt aufgestellten Anschauungen führte von selbst zu dem Bestreben, die in den wirtschaftlichen Erscheinungen zutage tretende Gesetzmäßigkeit zu ergründen, ein Bestreben, das schließlich auf eine wissenschaftliche Behandlung der Volkswirtschaft hinleitete.

Die **Systeme.** Während des Mittelalters hatten sich bei höchst mangelhafter Untersuchung über Wirtschaftsangelegenheiten unter dem Einfluß falsch verstandener Lehren des Christentums eigentümliche Ansichten entwickelt, wie z. B. die von der Verwerflichkeit des Zinsnehmens, die in dem Zinsverbot des kanonischen Rechtes sich ausspricht. Der fast das ganze Mittelalter hindurch herrschenden theologischen Methode folgte später eine mehr juristische, nach der die Volkswirtschaftslehre wesentlich aus dem Gesichtspunkte der Verhütung oder der friedlichen Austragung von Willenskonflikten behandelt wurde. Bei der Notwendigkeit, aus den zerrütteten Staatsfinanzen und Wirtschaftsverhältnissen herauszukommen, entstand zu dem praktischen Zwecke, für den Dienst in den „Kammern", den Regierungskanzleien, in denen die Rechtspflege und die Verwaltung vereint ausgeübt wurde, geeignete Kräfte zu gewinnen, die „Kameralistik", die auch den volkswirtschaftlichen Fragen ihre Aufmerksamkeit zuwendete, im übrigen aber manche andere Stoffe in den Kreis ihrer Behandlung zog. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts wurden auf den Universitäten besondere Lehrstühle für sie errichtet. Auch traten in England, Frankreich, Italien usw. volkswirtschaftliche Schriftsteller auf, und überall trat das Bemühen hervor, die Vorgänge im Wirtschaftsleben aufzuklären. Den wichtigsten Einfluß darauf gewannen in Frankreich die Merkantilisten und die Physiokraten, die, so unvollkommen auch noch ihr Wirken war, so viele Irrtümer auch ihre Lehre enthielt, als die ersten Begründer einer Volkswirtschaftswissenschaft bezeichnet werden können. Schon länger hatte man, wie oben bemerkt, danach gesucht, wie der Staat angesichts der in erschreckendem Maße steigenden Ausgaben sich die ihm notwendigen materiellen Mittel schaffen könnte. Man ging an die Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Einzelpersonen und kam, da der Privatmann im Geld seinen Reichtum sah und dies möglichst zu mehren suchte, zu der Ansicht, der Reichtum der einzelnen Staaten bestehe hauptsächlich in barem Gelde, weshalb nicht nur die Erwerbung von Kolonien, die Edelmetalle produzieren, und die Pflege des inländischen Bergbaues eine Hauptaufgabe der Staatsregierung bilde, sondern auch durch die Gesetzgebung und Verwaltung — und zwar insbesondere durch entsprechende Regelung des Handels — eine jährliche Mehreinfuhr an edeln Metallen erzielt werden müsse. Die Regelung des Handels habe aber darin zu bestehen, daß die Einfuhr fremder Fabrikate, sowie die Ausfuhr der den inländischen Gewerben dienstbaren Roh- und Nahrungsstoffe möglichst beschränkt, die Ausfuhr heimischer Industrieprodukte möglichst gesteigert werde. Dieses System, das **Merkantilsystem**, entstanden seit den spanischen Goldeinfuhren aus Amerika und seit dem 17. Jahrhundert weit verbreitet, fand in Colbert (geb. 1619, gest. 1683), dem Finanzminister Ludwigs XIV., einen entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung und volkswirtschaftliche Gesetzgebung (Merkantilismus vielfach auch als Colbertis-

mus bezeichnet), so daß es fast in allen Ländern Europas unbedingt anerkannt wurde und bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts gewirkt hat. Das Wesen dieses Systems, das man auch das „System der Handelsbilanz", „Handels-, Kommerz-System", „System des Geldzuflusses durch Warenaustausch" nennt, ist das einer Staatspraxis, die die Bedeutung des Geldes zuungunsten der Bodenproduktion überschätzt, Handel und Fabrikation im Übermaß begünstigt. Die Erfahrung lehrte indes nach und nach, daß Länder, die dieses System streng durchführten, immer mehr verarmten und ernsten Handelskrisen ausgesetzt wurden, während andere, die, wie England, die Geldausfuhr zuließen, immer reicher wurden. Man ging zu einem neuen System über, zu dem Physiokratismus (auch ökonomistisches oder Agrikultur-System genannt), der die einzige Quelle für den Volksreichtum im Grund und Boden erkennt. Deshalb seien nur die Landwirte „produktiv", während Industrie und Handel „steril" (unproduktiv) sich erweisen. In der Mitte zwischen diesen beiden Klassen stehen die Grundeigentümer (auch Zehntberechtigte und Staatsoberhaupt), und auf deren reines Einkommen aus Grund und Boden müsse alle Steuer als einzige Grundsteuer gewälzt werden. Den Handel, insbesondere auch den Getreidehandel, solle man gehen lassen, wie er wolle, ebenso die Gewerbetätigkeit von Beschränkungen befreien, beiden keine erkünstelte Richtung geben. Dieses „System des von der Landwirtschaft herrührenden Reinertrages", das die Bodenproduktion über-, Fabrikation und Handel unterschätzte, und ein Ideal vollkommener Staatseinrichtungen aufstellen wollte, entwickelte sich in Frankreich um die Mitte des 18. Jahrhunderts als eine natürliche Reaktion gegen die Einseitigkeit des Merkantilismus und hat seine hauptsächlichen Begründer in dem vielgereisten französischen Kaufmann und Handelsphilosophen Gournay († 1759), von dem auch das berühmte Schlagwort vom „Geschehen- und Gewährenlassen" („Laissez faire, laissez passer") stammt, und in François Quesnay (geb. 1694, gest. 1774), dem Leibarzt Ludwigs XV. Der Physiokratismus, der als System für die Staatspraxis nur eine kurze Zeit in Frankreich unter Turgot (gest. 1781), dem Finanzminister Ludwigs XVI., und sonst nur durch einzelne seiner Lehren, wie in Österreich in den Steuerreformen Josefs II. und später in Baden in der „Einsteuer" wirksam wurde, hat seinerzeit wesentlich zur Klärung der Auffassungen von der Wirtschaft und damit zur Erkennung der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse der damaligen Zeit beigetragen. Aus der Widerlegung der theoretischen Irrtümer des Merkantilismus und des Physiokratismus bildeten sich die Grundlehren eines dritten Systems, des durch den schottischen Gelehrten Adam Smith (geb. 1723, gest. 1790) aufgestellten Industriesystems. Der Reichtum der Völker besteht weder allein im Gelde, noch allein in dem, was der Grund und Boden hervorbringt, sondern in sämtlichen Dingen, die zur Befriedigung der Bedürfnisse und zur Erreichung der Lebenszwecke des Menschen dienlich sind. „Das, was ein Volk im Jahre erarbeitet, das ist die Quelle, woraus es das Nötige für die Lebensbedürfnisse und Genüsse schöpft, die es jährlich zu befriedigen hat," sagt Adam Smith gleich am Anfange seines 1776 erschienenen grundlegenden Werkes, in dem er sein System, das eigentlich das erste wissenschaftliche System einer Volkswirtschaftslehre war, aufstellte; denn der Merkantilismus und der Physiokratismus sind keine ausgebauten wissenschaftlichen Systeme, sondern nur Aufstellungen von Ansichten und Ratschlägen volkswirtschaftlicher Art. Die Quelle des Volkswohlstandes ist nach Adam Smith nur in der wertschaffenden Arbeit zu suchen, und damit sie zu einer möglichst gedeihlichen Entwickelung komme, ist es Sache des Staates, alle einer freien Bewegung der wirtschaftlichen Tätigkeit, bestehe sie in Urproduktion, in Handel oder in Industrie, entgegenstehenden

Schranken und Hindernisse zu beseitigen. Das System, wenn auch nicht nach allen Seiten hin gleichmäßig durchführbar und daher auch mannigfach angegriffen, konnte doch ernstlich nicht erschüttert werden und steht heute noch in Ansehen, zumal auf den von Smith aufgestellten Grundsätzen, den Grundlagen für das Freihandelssystem, die Wissenschaft weiter fortgearbeitet hat, teils ergänzend, teils verbessernd, so namentlich dahin, daß alle nützliche Arbeit eine wirtschaftlich produktive sei. Unter denen, die insbesondere einzelne Begriffe berichtigt und schärfer bestimmt und neue Probleme für die Wirtschaftspolitik aufgestellt, sind hervorzuheben: David Ricardo (geb. 1772, gest. 1823) mit seiner Theorie über die Grundrente und dem eisernen Lohngesetz (der Arbeitslohn sinkt auf die Länge der Zeit stets zum Minimum der Existenzbedingung herab); — Robert Malthus (1766—1834) mit seinen Grundsätzen über die Bevölkerungslehre und dem Satze, daß die Gütererzeugung nicht Schritt halten könne mit der Zunahme der Menschen; — Stuart Mill (1806 bis 1873), Verteidiger der Freiheit der Arbeit und des Handels; — Jean Baptiste Say (1767—1832), beschränkt den von Smith überschätzten Wert der Arbeit und hebt den des Bodens und des Kapitals mehr hervor, will für jeden im Erwerb der Güter möglichste Freiheit; — der Amerikaner Henry Charles Carey (1793—1879) tritt Malthus und Ricardo entgegen, namentlich dem Lohngesetz des letzteren; der auf die Arbeit entfallende Anteil vom Ertrag — lehrt Carey — steigt absolut wie relativ immer mehr, während der für das Kapital relativ sinkt unter der fortwährenden Abnahme des Kapitalzinses und der Grundrente; früher Freihändler, verlangte er später für eine harmonische Ordnung der Wirtschaftsverhältnisse das Eingreifen des Staates durch Schutzzölle zugunsten der Industrie und gegen das Übergewicht der einseitigen Herrschaft des Zwischenhandels; er ist der Begründer der Schutzzolltheorie. In Deutschland erfolgte ein erster Angriff auf die Smithsche Lehre, nach dem Vorgang der Engländer Lauderdale und namentlich Edmund Burke und des Franzosen de Sismondi, durch die sogenannte „romantische Schule der Nationalökonomik", die im Smithianismus nur den Ausdruck des Geldwirtschaftssystems fand. Haupt und Führer der „romantischen Schule" war Adam Müller (1779—1829). Müller tadelt die Einseitigkeit Smiths zugunsten der Industrie und der Geldwirtschaft mit der Folge der Überschätzung des physischen Kapitals. Er unterscheidet nicht nur Arbeit physisches Kapital und Land als Grundlage der Produktion, sondern legt auch besonderen Wert auf das geistige Kapital. Einen zweiten und schwerer treffenden Angriff gegen den Smithianismus unternahm Friedrich List (1789 bis 1846). List, der geistige Urheber des deutschen Zollvereins und der Apostel des Eisenbahnwesens für den europäischen Kontinent, ging noch weiter. Er vertritt das „nationale System der politischen Ökonomie". Das ökonomische Leben ist dem politischen Nationalzwecke unterzuordnen. Zugleich aber sind die wirtschaftlichen Fortschritte die besten Hebel für Macht und Zivilisation des Volkes. Diese Fortschritte sind nur durch gleichmäßige Ausbildung der Produktivkräfte zu erreichen. Die Hauptproduktivkräfte im Normalzustande einer Nation sind Agrikulturkraft, Manufakturkraft, Handel. Um von einer Stufe zur höheren zu gelangen, muß, abgesehen von den übrigen Mitteln und Bedingungen, jede Nation mit Handelsfreiheit beginnen und bis zur Pflege einer einheimischen Manufakturkraft fortschreiten. Erst wenn diese erreicht ist, hat ein Schutzsystem einzutreten, damit „die Manufakturkraft" zur vollen Entfaltung komme. Danach ist wieder zum Freihandel zurückzukehren. Indem Adam Müller und Friedrich List zuerst die Aufmerksamkeit der Nationalökonomen auf die auch in der Volkswirtschaft hervortretende geschichtliche Entwickelung hinleiteten, gaben sie auch den Anstoß dazu, die Lösung der wirtschaft-

lichen Probleme nicht mehr in einseitigen Sätzen und einseitigen Idealen zu suchen, sondern auch die wirklichen Lebensverhältnisse des einzelnen Volkes, dessen Bildungsgrad, die geographische Lage und Gestaltung des Landes in Betracht zu ziehen. So entstand die historisch-physiologische Methode, die die Aufgabe der Volkswirtschaftslehre darin erkennt, neben Schilderung der wirtschaftlichen Natur und Bedürfnisse des Volkes die daraus sich entwickelnden Gesetze und den auf diesem oder jenem Wege dabei erreichten größeren oder geringeren Erfolg darzulegen. Begründer dieser Schule, der historisch-physiologischen, war Wilhelm Roscher (1817—1894), und ihm zur Seite standen eine lange Reihe der jetzt lebenden Nationalökonomen. Eine Abzweigung der historischen Schule, angeregt durch die von der Sozialdemokratie (s. u.) ausgegangene Kritik der bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, arbeitet seit den sechziger Jahren energisch auf soziale Reformen hin, weil in ihnen allein Rettung vor dem unaufhaltsamen Untergange der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung zu finden sei, und fordert für dieselben die Mitwirkung des Staates. Es sind dies die Anhänger des 1872 begründeten Vereins für Sozialpolitik, die man, weil viele von ihnen Professoren sind, Kathedersozialisten nannte, unter denen besonders Schmoller, Schäffle, Wagner, Bücher und Brentano hervorragen. Dem sozialistischen Prinzipe der Staatshilfe gegenüber hat Schulze-Delitzsch (1808—1883) auf dem Prinzipe der volkswirtschaftlichen Selbsthilfe das Genossenschaftswesen ins Leben gerufen. Im Gegensatze zu diesen stehen die Manchesterdoktrinäre. Anfangs der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts trat in England unter Führung von Cobden und Bright eine Vereinigung von Volkswirtschaftlern auf, die sich zum Zwecke setzte, sowohl in England als anderwärts für die Ausbreitung der Freihandelslehre mit dem physiokratischen Prinzip des Laissez faire, laissez passer (des Geschehen- und Gewährenlassens, des „Kaufens, wo billig, des Verkaufes, wo teuer") und der Freiheitspolitik zu wirken. Der Staat habe, so meinen sie, nur dann sittlichend einzuschreiten, wenn dem Eigentum und wirtschaftlichen Verkehr durch Entsittlichung eine Gefahr drohe, die der einzelne nicht mehr zu bewältigen imstande sei. Die Vereinigung hatte ihren Hauptsitz in der englischen Fabrikstadt Manchester, ihre Glieder erhielten daher den Namen der Manchesterdoktrinäre (Anhänger der Manchesterlehre oder Manchesterpolitik).

Halten die bisher aufgeführten Systeme das Ziel aller Volkswirtschaft nur auf dem Wege der persönlich freien Bewegung der miteinander konkurrierenden Einzelwirtschaften und Privatkapitalien für erreichbar, so sieht der Sozialismus gerade in der freien Konkurrenz und unbeschränkten Gestattung der eigennützigen Privattätigkeit die Ursache des materiellen Leidens der unteren Klassen insofern, als ihnen das Kapital nicht den richtigen Gewinnanteil zukommen lasse. Nur in der Arbeit ruhe das Recht auf Anteil an der Güterwelt, und daher habe die Verteilung der Güter nach Verhältnis der zu deren Beschaffung beigetragenen Arbeit zu geschehen. Von dieser Meinung ausgehend will er mittels gesellschaftlicher Vereinigung der einzelnen (Assoziation) zu gemeinschaftlichem Erwerb und Genuß das wirtschaftliche Wohlbefinden aller sichern und jedem wenigstens freie Entwickelung seiner Fähigkeiten und Kräfte, einen Mindestbetrag des Erwerbes, sowie unverkürzten Genuß des Arbeitsertrages gewährleisten. Diese „Wirtschaftsphilosophie der leidenden Klassen" spaltet sich, wenn auch in den Grundprinzipien einig, in zwei Theorien: den Sozialismus, der das Verhältnis des Menschen zur Güterwelt durch die Arbeit bestimmt wissen will und demnach Privateigentum anerkennt, und den Kommunismus, der auf die Annahme einer unbedingten Gleichheit der Menschen die Forderung der unbedingten Gleichberechtigung aller an allen Gütern stützt und jedes Privateigentum aufhebt. In Deutschland wurde

die sozialistische Idee durch Rodbertus (1805—1875) wissenschaftlich begründet. Er verurteilt, weil Arbeit (gemeine Lohnarbeit) die alleinige Quelle und das einzige Wertmaß aller wirtschaftlichen Güter sei, jedes ohne solche Arbeitsleistung bezogene Einkommen (Rente) als einen unberechtigten Wertabzug vom Ertrage der Arbeit des Arbeiters, sowie das gegenwärtige auf dem Privateigentum an Grund- und Kapitalvermögen und auf der vertragsmäßigen Ablohnung der Arbeiter beruhende System der Einkommensverteilung und will die Beseitigung des Privateigentums an Kapitalgütern durch allmähliche Überführung des jetzigen Zustandes in die auf dem Verdienst oder reinem Einkommenseigentum sich aufbauende höhere Staatsordnung. Was Rodbertus allmählich auf friedlichem Wege zu erreichen strebt, das will der im Grunde mit ihm übereinstimmende Karl Marx (1818—1883) auf gewaltsame revolutionäre Weise erlangen. An ihn, den Organisator und Leiter der 1864 zum Kampfe gegen das Kapital gegründeten „internationalen Arbeiterassoziation", lehnt sich die politisch-revolutionäre Partei der Sozialdemokraten an. Die Partei der Sozialdemokratie aber gründete Lassalle (1825—1864), der in seinen Anschauungen über Kapital, Lohnarbeit und Lohngesetz sich an Marx anschließt, hinsichtlich des Zieles seiner Agitation aber an den französischen Sozialisten Louis Blanc (1813—1882). Er will, daß der Staat sich zum obersten Leiter der Produktion mache und durch unmittelbare Teilnahme daran die Konkurrenz vernichte, selbst Nationalwerkstätten errichte und mit deren Erzeugnissen dann Handel treibe.

Als gegenwärtig bestehende Richtungen der wissenschaftlichen Nationalökonomen sind zu unterscheiden: die Freihandelsschule (Manchesterpartei), die Schutzzollpartei, die historisch-physiologische Schule, die sozialistische Schule (einerseits die Anhänger von Rodbertus und Lassalle, andererseits die Kathedersozialisten).

Die **Einteilung der Volkswirtschaftslehre** ergibt sich aus dem Zweck und Inhalt der in der Volkswirtschaft sich vollziehenden privaten wie öffentlichen Tätigkeiten. Hervorbringung, Austausch, Verteilung und Verwendung der Güter ist es, um was in der Volkswirtschaft der Mensch ringt und sorgt. Daher zerfällt die Volkswirtschaftslehre in die folgenden Teile: die Lehre von der Gütererzeugung (Produktion), vom Güterumlauf (Zirkulation), von der Güterverteilung (Distribution) und von der Güterverzehrung (Konsumtion). Dazu kommt die Lehre von der Bevölkerung, als der Trägerin der volkswirtschaftlichen Erscheinungen. In einem Anhange soll außerdem noch das Wichtigste aus der Staatswirtschaftslehre kurz behandelt werden.

Erstes Buch.

Von der Erzeugung (Produktion) der Güter.

Gütererzeugung, Produktion (Hervorbringung) ist die Beschaffung wirtschaftlicher Güter durch den wirtschaftenden Menschen — im Gegensatze zu der freien, ohne menschliches Zutun vor sich gehenden Güterentstehung. Die Produktion bezweckt die Vermehrung der Mittel zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse. Sie ist notwendig, weil die Natur den Bedürfnissen des Menschen freiwillig nur in ungenügender Weise entgegenkommt, ohne sie also der Bedarf des Menschen nicht gedeckt werden kann. Die Produktion ist um so wirtschaftlicher, je geringer der Aufwand an Mühe und bereits vorhandenen Gütern, den sie verursacht, und je größer der Wertüberschuß, den sie abwirft.

Die Produktion wird bewirkt durch menschliche Arbeit unter Zuhilfenahme bereits vorhandener Stoffmengen und benutzbarer Naturkräfte. Natur, Arbeit und Kapital sind daher die drei Produktionsmittel (Produktionsfaktoren,

Produktionskräfte), deren Zusammenwirken in der Regel bei jeder Produktion erforderlich ist. Keine dieser Kräfte kann für sich allein wirtschaftlich wirksam werden: Arbeit läßt sich nur unter Mitwirkung der Natur leisten, jede wirtschaftliche Benutzung der Natur setzt aber Anwendung von Arbeit voraus und die Arbeit wieder Verwendung von Kapital, d. h. von bereits vorhandenen Gütern, die als Stoffe, Werkzeuge, Geräte, Maschinen usw. erscheinen. Unter diesen drei Produktionsmitteln oder Produktionsfaktoren wirkt sonach bei der Gütererzeugung die Arbeit leitend, Natur und Kapital dagegen dienend.

1. Die Produktionsmittel.

A. Die Natur.

In der Volkswirtschaftslehre kommt die **Natur** als Produktionsfaktor in Betracht wegen der in ihr waltenden Kräfte und der Gaben, die sie darbietet. Für die Bedeutung aller dieser Naturkräfte und Naturgaben in volkswirtschaftlicher Beziehung ist es wesentlich, ob sie nicht nur je nach der besonderen Art ihrer Brauchbarkeit als Genuß- oder Erwerbsmittel, sondern namentlich ob sie unerschöpflich oder erschöpflich, tauschfähig oder tauschunfähig sind und mithin Tauschwert oder nur Gebrauchswert erlangen können. Während manche Naturgaben unmittelbar als wirtschaftliche Güter zur Verwendung gebracht oder in Umlauf gesetzt werden können, sind andere nur mittelbar wirtschaftlich zu verwenden. Erstere sind natürliche Genußmittel (z. B. viele Früchte), letztere natürliche Erwerbsmittel (z. B. Erze, Steinkohlen). Unerschöpflich an sich sind die Naturkräfte, die in Überfülle vorhanden und allgemein zugänglich sind, ohne menschliches Zutun fort und fort wirken und fortdauernd sich gleichmäßig ersetzen, z. B. das Tageslicht. Unerschöpflich zeigen sich auch solche Naturkräfte, die zwar an bestimmte bewegliche Körper gebunden sind, aber dabei vermittels menschlichen Zutuns in unbeschränkter Ausdehnung benutzt werden können, weil ihre Träger sich beliebig vermehren lassen und durch diese Vermehrung über die Kraft noch in ausgedehnterem Maße verfügt werden kann, ja die Kraft häufig sogar noch sich erhöht (mechanische, chemische Kräfte, Hebelkraft, Dampfkraft usw.) Erschöpflich sind diejenigen beweglichen Naturgaben, die gänzlich verbraucht werden können und entweder gar nicht oder nur unter schonender Benutzung sich wiedererzeugen (Fossilien, wilde Pflanzen und Tiere usw.). Die mit bestimmten unbeweglichen Körpern, mit Grundstücksteilen verbundenen Naturkräfte und die mit gewissen Grundstücksräumen unbeweglich verbundenen Naturgaben sind entweder nur in beschränktem Maße (Wasser, Windkraft usw.) oder beim Überschreiten eines gewissen Punktes nur mit zunehmender Schwierigkeit ohne verhältnismäßig größeren Erfolg nutzbar und daher, wenn sie auch an sich unerschöpflich wären, hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Brauchbarkeit doch als erschöpfbar anzusehen (Grund und Boden bei landwirtschaftlicher Benutzung). Die in unerschöpflicher Überfülle vorhandenen und jedermann unmittelbar zugänglichen urfreien Güter, sowie die als unerschöpflich bezeichneten Naturkräfte ermangeln der Fähigkeit, Tauschwert zu erlangen; wogegen deren vertauschbare Träger um so höheren Tauschwertes fähig sind, je größere Leistungsfähigkeit ihnen innewohnt, und je leichter sie in hinlänglicher Güte und Menge zu beschaffen sind. Die ausschließlich aneignungsfähigen, unbedingt erschöpfbaren und daher nicht überall und andauernd in Überfülle vorhandenen beweglichen Naturgaben können an und für sich Tauschwert erhalten. Die natürlich erschöpfbaren Naturkräfte und Naturgaben dagegen gelangen in den Grundstücken, an denen sie haften, zu Tauschwert, vorausgesetzt, daß letztere nicht ganz oder teilweise herrenloses Gut bleiben.

Am wichtigsten für die Wirtschaft sind das Klima, der Boden und die Verteilung der Gewässer, weil durch sie die Art und der Umfang der Produktion eines Landes wesentlich bedingt wird. Das Klima wirkt in seiner Eigenart unmittelbar dadurch, daß es manche Produktionen in besonderem Grade begünstigt oder erschwert, bestimmte Produktionen möglich oder unmöglich macht; mittelbar wirkt es durch den unleugbaren Einfluß, den es auf den Menschen äußert, auf die Art und Größe seiner Bedürfnisse, auf seine Sinnesart, und damit auch auf den Grad seines Strebens und seiner Befähigung die Natur auszubeuten. (Einfluß des Klimas auf die Pflanzen- und Tierwelt, auf die Feldbestellung, die Ernte, den Transport, ferner darauf, ob die Landbau treibende Bevölkerung das ganze Jahr darin beschäftigt sein kann oder nicht und im letzten Falle zu einer sich oft zu einer besonderen Industrie ausbildenden Nebenarbeit schreiten muß; auf den Tätigkeitstrieb des Menschen, der schwächer, wo durch das Klima reichlich unmittelbare Genußmittel dargeboten werden oder leicht zu gewinnen sind, als wo die nächsten Bedürfnisse nur durch Anstrengung befriedigt werden könnten; im ungünstigen Klima, wo die Natur selbst Erwerbsmittel nur sparsam gewährt, ist der Mensch genügsamer, der Trieb geringer; Erschlaffung und Verweichlichung der menschlichen Kraft in der heißen Zone, Erstarrung in der kalten Zone.) Ebenso vielseitig ist der Einfluß des Bodens, der dem Menschen den Wohnplatz, den Werk- und Schauplatz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit bietet, der je nach seiner Oberflächengestaltung (Gebirge oder Ebene), nach seiner Höhenlage (Tiefland oder Hochland), nach seiner Beziehung zum Meere (Festland oder Insel, Küsten- oder Binnenland, reichgegliedert oder wenig gegliedert) und nach seiner mineralischen Beschaffenheit auf die Entwickelung der wirtschaftlichen Verhältnisse seiner Bewohner anregend, richtend und fördernd einwirkt. Die größere oder geringere Zugänglichkeit, Wegsamkeit und Anbaufähigkeit eines Landes, die Erwerbs-, Ernährungs- und Gesundheitsverhältnisse, der körperliche und auch der geistige Zustand seiner Bewohner hängen wesentlich von jenen Momenten ab. Am meisten fördert die wirtschaftliche Produktion nicht so sehr der fruchtbarste Boden, der zunächst lediglich den Betrieb des Landbaues erleichtert, als vielmehr derjenige, der durch seinen Reichtum an inneren Bodenschätzen und durch ausgiebige Naturkräfte die möglichst günstigsten Bedingungen für eine gewisse Mannigfaltigkeit der Produktion bietet und zur Aufnahme neuer Erwerbszweige auffordert oder vermöge seiner für Ansiedelung und Verkehr besonders vorteilhaften Lage zu einer größeren Bevölkerungsanhäufung einlädt und damit auch Güterabsatz und Gütereintausch fördert. Derartig günstige natürliche Bedingungen aber finden sich vorwiegend im fruchtbaren Berg- und Hügelland, auf gut gelegenen Gebirgsabdachungen, in den weiteren Gebirgstälern, in den für die Schiffahrt günstigen Küstenlagen, in den längs nutzbarer Wasserläufe sich hinziehenden Landstrichen. Die wirtschaftliche Bedeutung der Gewässer endlich besteht teils in dem in ihnen befindlichen Wasser selbst, teils in den im Wasser enthaltenen nutzbaren Dingen (Kochsalz, Getier und Pflanzen), teils in ihrer Fähigkeit, dem Transport sowie als Triebkraft der Industrie zu dienen. Das Wasser bedingt nicht nur den für die Bodenbeschaffenheit so hochwichtigen Feuchtigkeitsgrad, es gehört auch zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen so daß menschliche Ansiedelungen eben nur da möglich sind, wo es in genügender Menge und Güte vorhanden oder zu beschaffen ist. Es ist aber infolge seiner Beimischungen auch ungleich brauchbar, ungenießbar oder genießbar, der Gesundheit zuträglich oder nachteilig, zur wirtschaftlichen Verwendung bald geeignet, bald ungeeignet (Wichtigkeit für das Braugewerbe, für die Fischzucht, für Gerberei, Färberei, für Heilzwecke usw.).

Die Naturbeschaffenheit wirkt somit nach verschiedenen Seiten auf die wirtschaftliche Entwickelung in entscheidender Weise ein, insofern für die Größe und Richtung der Produktion eines Volkes die ihm zu Gebote stehende Natur und der gesamte geographische Zustand des von ihm bewohnten Landes, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in erster Linie maßgebend ist. Dieser Einfluß wird mit fortschreitender Kultur nicht geringer, sondern immer beträchtlicher, namentlich vielseitiger, weil immer mehr mit Hilfe der Natur zu befriedigende Bedürfnisse eintreten, die Produzenten deren Kräfte und Gaben immer gründlicher kennen, behandeln und ausbeuten lernen. Daß aber die Naturbeschaffenheit weder allein, noch unbedingt entscheidend ist, ergibt sich daraus, daß selbst die glücklichste natürliche Begabung eines Landes überhaupt erst dann einflußreich zu sein beginnt, wenn sie entsprechend benutzt wird. Wiederum läßt auch die Ungunst der Natur mindestens einigermaßen sich bewältigen oder verbessern durch menschliche Arbeit unter Zuhilfenahme von Kapital (Ent- und Bewässerung, Einführung des Anbaues nutzbarer Pflanzen, Bodenmelioration, Wegeanlagen usw.), und auch in den von der Natur kärglich bedachten Gegenden, sind — wenn nur ein Tauschverkehr eingeleitet werden kann — Produktionen möglich, die mehr oder weniger von einer günstigen Naturbeschaffenheit unabhängig sind.

B. Die Arbeit.

Arbeit in wirtschaftlichem Sinne ist die Verwendung der geistigen und körperlichen Kräfte in bewußter Absicht zur Erzielung eines Nutzens, im engeren Sinne zum Zwecke des Erwerbs. Ohne Arbeit ist keine Produktion möglich. Daher hängt die Größe der Produktion eines Volkes wesentlich von dessen Arbeitsleistung ab.

Die wirtschaftlichen Arbeiten teilen sich in verschiedene Klassen. Obenan als die Vorbedingungen aller vermittels Arbeit geschehender Naturbenutzung stehen Entdeckungen und Erfindungen, die von den einfachsten zu immer größeren fortschreiten. Doch ist zu bedenken, daß vieles, was später einfach erscheint, auf früheren Wirtschaftsstufen nicht so einfach war. Die ursprünglichste und einfachste Art der Naturbenutzung durch Arbeit ist das Entnehmen (die Okkupation) freiwilliger Naturgaben (Erlegung wilder Tiere, Aneignung wild wachsender Pflanzen, Gewinnung der im Boden sich findenden Rohstoffe). Reicht solche Okkupationsarbeit nicht mehr aus, so erweitert sich die Arbeit zur Rohstoffproduktion, indem der Mensch die Natur zur Erzeugung von Rohstoffen planmäßig anleitet (Ackerbau, Viehzucht, Forstkultur). Daran schließt sich die Stoffverarbeitung, die den Zustand und die Form der Rohstoffe verändert und sie zur unmittelbaren Befriedigung menschlicher Bedürfnisse fähig macht (Handwerk, Industrie), und danach die Güterübertragung, die sich damit beschäftigt, den vorhandenen Gütervorrat an diejenigen zu verteilen, die unmittelbar davon Gebrauch machen wollen, an die einzelnen Personen desselben Wohnortes (Kleinhandel) sowohl, als auch von Ort zu Ort, von Land zu Land (Großhandel), von Erdteil zu Erdteil (Weltverkehr). Endlich bestehen die wirtschaftlichen Arbeiten in persönlichen Dienstleistungen aller Art, wozu insbesondere auch die Produktion geistiger Güter zu zählen ist. Vielfach pflegen sich die verschiedenen Arten der wirtschaftlichen Leistungen in der Wirtschaft der Völker nach der angegebenen Weise geschichtlich zu entwickeln, so daß Jagd und Fischerei, Viehzucht und Ackerbau, Handwerk, Industrie und Handel die Hauptentwickelungsstufen darstellen, während geistige Leistungen auf allen Stufen sich finden, jedoch in immer steigendem Maße sich entfalten, wie ja

überhaupt auch die anderen Arbeiten früherer Entwickelungsstufen auf den späteren nicht verschwinden. (Vergl. aber Seite 119.)

Zur Arbeit drängt den Menschen zuerst seine eigene Bedürftigkeit und die Möglichkeit, durch den Erfolg der Arbeit zur Befriedigung seiner Bedürfnisse zu gelangen. Diese Triebfedern sind aber wenig wirksam, wenn der Arbeitende nur sehr beschränkte Bedürfnisse hat oder nicht auf den Genuß der Früchte seiner Arbeit rechnen kann; sie werden dagegen mit der Zunahme der Bedürfnisse um so stärker, je sicherer der Erwerb aus der Arbeit wird, und je mehr derselbe dem Aufwande an Arbeitskraft entspricht und mit Menge und Güte der Arbeitsleistungen wächst, wie sich andererseits die Arbeitskraft selbst durch die Verstärkung jener Triebfedern und durch die Erhöhung der Arbeitslust in höherem Grade entwickeln wird. Je beschränkter daher die Bedürfnisse, je niedriger der Bildungsgrad, je geringer der Erwerb, je geringer die Aussicht auf den Genuß der Früchte der Arbeit, — um so geringer ist die Arbeitslust. Daher arbeitet der Sklave am unlustigsten — gehört ja ein bedeutender Teil von seinem Arbeitslohne der Willkür seines Herrn —, der Fröner schlechter als der in Zeitlohn stehende Zeitlöhner, letzterer weniger eifrig als der Akkordarbeiter, dieser weniger sorgsam als der für eigene Rechnung Arbeitende oder der wenigstens zu einem Teile mit einem Anteil am Gewinn bezahlte Arbeiter. Den Sklaven treibt die Furcht zur Arbeit, während der Fröner seine wirtschaftliche Lage auch durch angestrengteres Arbeiten nicht zu bessern vermag. Zeitlohn gibt, wenn keine Aussicht gegeben ist, zu höherem Lohnbezug sich hinaufarbeiten zu können, lediglich den Antrieb zum Fortarbeiten während einer bestimmten Zeit und zu tadelloser Erfüllung der Arbeitsaufgabe, während Stücklohn bei Natural- oder Geldakkord die Aussicht bietet, innerhalb gleicher Zeit durch geschickteres und fleißigeres Arbeiten entsprechend mehr zu erwerben, daher zur Beschaffung von möglichst viel Arbeit anregt, damit zu besserer Ausnutzung der Zeit, der Arbeitshilfsmittel, freilich oft auch auf Kosten der Güte der Arbeitsleistung und der Gesundheit. Am besten wird wohl für Menge und Güte der Arbeit gesorgt, wenn der Arbeiter auf eigene Rechnung gestellt ist oder mit einem Gewinnanteil (Tantième) bezahlt wird; letzteres aber läßt sich noch weniger als Stücklohn bei allen Verrichtungen anwenden, meist nur neben festem Zeitlohn (sogenanntes Kommissionssystem) und am besten da, wo der Erfolg der Produktion unmittelbar von der Emsigkeit und Sorgfalt des Arbeiters abhängt und ihm überhaupt Art und Weise der Arbeitsausführung ganz überlassen werden muß.

Die **Arbeitskraft** des einzelnen Menschen ist bedingt durch seine natürlichen Anlagen und die Ausbildung, zu der bei ihm der Arbeitstrieb gelangt ist, insbesondere aber durch die physische Beschaffenheit, seinen geistigen und sittlichen Zustand, sowie endlich durch die in der Arbeit erlangte Übung. Da nun aber diese Beziehungen keineswegs bei allen verschiedenen Menschen oder Klassen von Arbeitern und ebensowenig räumlich wie zeitlich in gleicher Weise wirksam werden und zusammenwirken können, muß die Arbeitskraft der einzelnen Personen und Arbeiterklassen schließlich in dem Maße ungleich sein, wie sie örtlich und zeitlich tatsächlich ist. Die Arbeitskraft der einzelnen Menschen schwankt daher immer um die mittlere der betreffenden Arbeiterklasse in einer bestimmten Zeit oder an einem gewissen Ort eigene Arbeitskraft, während die durchschnittliche Arbeitskraft der einzelnen Arbeiterklassen wieder wesentlich von der bei einem Volke überhaupt anzunehmenden mittleren Arbeitskraft nach oben oder nach unten abweicht. Die Größe der nationalen Arbeitskraft, der Arbeitskraft des Volkes, bestimmt sich aus dem Verhältnis der Zahl der wirtschaftlich Arbeitenden zur Gesamtbevölkerung, aus dem Verhältnis der arbeitsfähigsten Altersklasse zu den weniger

arbeitsfähigen Altersklassen, aus den allgemeinen Gesundheitsverhältnissen, aus der mittleren Arbeitskraft der arbeitenden Glieder der Bevölkerung und endlich aus nationalen Eigentümlichkeiten.

Um die Menge und Güte der aus einer Arbeitskraft oder aus einer Summe von Arbeitskräften sich ergebenden Arbeitsleistung zu erhöhen und damit die wirtschaftliche Wirksamkeit der Arbeit zu steigern, bieten sich zwei hochbedeutsame organisatorische Mittel: die Arbeitsteilung und die Arbeitsvereinigung. Beide ergänzen einander wechselseitig in ihren Wirkungen und schaffen eine Organisation der Arbeit, gemäß dem Prinzipe der Wirtschaftlichkeit, nach welchem bei geringstem Aufwande der größte Erfolg zu erstreben ist. Da jedoch der Begriff der Arbeitsteilung nicht allein in Hinsicht auf den Produktionsfaktor Arbeit, sondern auch in bezug auf die Produktion überhaupt, in der Natur, Arbeit und Kapital zusammenwirken, gefaßt wird, so soll darüber des weiteren in einem späteren Kapitel gesprochen werden, nachdem von dem Zusammenwirken der Produktionsfaktoren die Rede war.

Je höher die Kultur eines Volkes steigt, desto höhere Achtung genießt bei ihm die Arbeit, eine Tatsache, mit der es wohl im Zusammenhange steht, daß die höchstkultivierten Völker und Individuen den Wert der Zeit am meisten zu schätzen wissen. „Time is money!“ sagte B. Franklin. „Die Zeit arbeitsamer Menschen ist die größte einheimische Ware jedes Landes“, sagt Temple.

C. Das Kapital.

Das dritte Förderungsmittel der Gütererzeugung ist das **Kapital** (von caput, Haupt, Hauptsache), im weitesten Sinne jeder zur Hervorbringung neuer Güter oder zum Genuß dienliche (bestimmte) Vorrat von Werten, im engeren Sinne nur der Vorrat von Arbeitserzeugnissen als Mittel zum Erwerb — ersparte Arbeit, werbender Gütervorrat.

Das volkswirtschaftliche Gesamtkapital besteht namentlich aus folgenden Güterklassen: a) Grundstücksverbesserungen, die allerdings oft sich derart mit dem Boden vermischen, daß sie kaum mehr selbständig davon zu unterscheiden sind (Beurbarungen, Bodenmeliorationen, perennierende Anpflanzungen, Ent- und Bewässerungsanlagen, künstliche Straßen aller Art usw.); b) Baulichkeiten (Wohngebäude, Werkstätten, Ställe, Vorratshäuser, bauliche Einrichtungen zur Wasserversorgung und -Benutzung, Umfriedigungen usw.); c) Werkzeuge, Maschinen, Geräte (letztere besonders für persönliche Dienste, auch zur Aufbewahrung und Fortschaffung anderer Güter). [Alle drei Kapitalarten müssen aber, um vorteilhaft zu sein, mehr Arbeit oder Beschwerde ersparen, als ihre Herstellung gekostet hat. Maschinen werden um so leistungsfähiger sein, je vollkommener einerseits ihr Mechanismus ausgebildet und je geeigneter andererseits die sie in Bewegung setzende Triebkraft — Menschen-, Tier-, Wind-, Wasser-, Dampfkraft, Elektrizität — ist, während mit Werkzeugen um so mehr zu leisten ist, je zweckmäßiger sie für gewisse Gebrauchszwecke eingerichtet sind, und je geschickter sie andererseits vom Arbeiter gehandhabt werden.] d) Nutz- und Arbeitstiere (sofern sie durch menschliche Fürsorge gezogen und erhalten sind, erstere hauptsächlich zur Erzeugung von Tieren und tierischen Stoffen, letztere durch Betätigung ihrer Muskelkraft dienend); e) Hauptstoffe (aus denen das neue Produkt entsteht, für den Landmann Saatkorn, für den Müller Getreide, um Mehl zu gewinnen, für den Bäcker Mehl, für den Leinenspinner Flachs, für den Weber Garn usw.); f) Hilfsstoffe (die bei der Produktion verbraucht werden, ohne sichtbare Bestandteile des neuen Produktes zu werden, wie die Kohlen beim Schmieden, der Dünger beim Ackerbau, das Schießpulver beim Bergbau und bei der Jagd,

Brenn- und Beleuchtungsmaterial für die Werkstätte usw.); g) Unterhaltsmittel (die zur Erhaltung des Produzenten bis zur Vollendung der Produktion vorgestreckt werden müssen); h) Tausch-(Handels-)Vorräte (die für den Tauschverkehr bereit zu halten sind, bezw. der Kaufmann zur Befriedigung seiner Kunden bereit halten muß); i) das Geld als hauptsächlichstes Mittel jedes Verkehrs; k) die sogenannten unkörperlichen Kapitalien (die aus einer Produktion hervorgegangen sind, teils, wie z. B. eine Kundschaft, ein Patent, ein Monopol, übertragen werden können, teils als durch Aufopferung von Kapital hergestellte Verbesserungen der Arbeitskraft unmittelbar und untrennbar, gleichsam als „persönliches Kapital" mit der Kraft einzelner Menschen verschmolzen sind, ähnlich wie die Bodenmeliorationen bei Grundstücken, z. B. der gute Ruf einer Firma, die durch Erfahrung gewonnene Einsicht usw.).

Die Kapitalien sind nach den Zwecken, zu denen sie benutzt werden, in Gebrauchs- und Erwerbskapitalien, nach der Art ihrer Verwendung aber in stehende und umlaufende Kapitalien einzuteilen. Jedoch kann ein und derselbe Kapitalbestand auch je nach dem Zwecke der Benutzung als Gebrauchs- oder als Erwerbskapital, je nach der Art der Benutzung als stehendes oder als umlaufendes Kapital erscheinen. Sodann spricht man noch von toten Kapitalien, d. h. zeitweilig ganz unbenutzt bleibenden, die in den zur Produktion zwar verfügbaren, aber nicht verwendeten Produkten bestehen, sofern sie nicht absichtlich für irgendwelche Produktionszwecke zurück- und bereitgehalten werden.

Gebrauchskapitalien (Nutzkapitalien) sind die für unmittelbare Bedürfnisbefriedigung angewendeten und zur Beschaffung persönlicher Güter (Dienste oder Verhältnisse) benutzten Kapitalien, also nur solche Kapitalbestandteile, deren Nutzung überhaupt zur unmittelbaren Befriedigung von Bedürfnissen geeignet ist und sich deshalb unmittelbar genießen läßt, als Wohngebäude, Hausrat, Reit- und Wagenpferde, Kleider usw. **Erwerbskapitalien** (Produktivkapitalien) dagegen sind diejenigen, die für erwerbswirtschaftliche Zwecke verwendet werden, d. h. bei der Produktion von Gütern zum Zwecke des Erwerbes mitwirken. Ihre Nutzung wird in den damit beschafften anderweiten Vermögensteilen bezogen und kann nur mittelbar in letzteren oder in deren Gegenwert genossen werden; doch können auch mit Hilfe derselben persönliche Güter für andere erzeugt werden, z. B. durch ärztliche Instrumente. Eine jede der oben erwähnten Güterklassen kann zu beiderlei Zwecken dienen. Das nämliche Kapital kann somit beiden Zwecken dienen. Z. B.: Ein Sessel ist für den, der ihn zum Ausruhen benutzt, Gebrauchskapital, für den, der ihn zum Vermieten verwendet, Erwerbskapital; ein Mietwagen, eine Leihbibliothek sind dem Privateigentümer Erwerbskapital, für das Publikum im ganzen Gebrauchskapital. Fast alle Gebrauchskapitalien lassen sich beliebig in Produktivkapitalien umwandeln. Da Gebrauchskapitalien nur mit Hilfe der Erwerbskapitalien erzeugt werden können, ist die Menge der zeitlich vorhandenen Gebrauchskapitalien abhängig von derjenigen der jeweilig verwendeten Erwerbskapitalien. Auf niederen Kulturstufen bilden erstere den größeren Teil des gesamten Kapitals, weil hier die Verwendung von Kapital für erwerbswirtschaftliche Zwecke noch nicht in dem Grade möglich, sicher und ergiebig ist als auf höheren Kulturstufen, wo sich Gelegenheit und Anregung zur Nutzbarmachung von Erwerbskapitalien vielfach bietet, wie denn auch mit fortschreitender Kultur als Erwerbskapital nutzbare Vermögensteile seltener brach liegen gelassen werden, während andererseits allerdings eine im Verhältnis zum Erwerbskapital bedeutende Größe des Gebrauchskapitals bei hochkultivierten Völkern als sicheres Zeichen von Reichtum erscheint. Wenn man aber, wie z. B. bei den Orientalen, große Teile des Vermögens

in Schmuck und Edelmetallen angelegt findet, so hat dies seinen Grund in der Rechtsunsicherheit bei diesen noch niedrig zivilisierten Völkern.

Zu den **stehenden** Kapitalien (Anlagekapitalien) rechnet man diejenigen, die vom Besitzer mehrmals zur Produktion benutzt werden können, und von denen daher auch nur der Wert der jedesmaligen Nutzung in den Wert des neuen Produktes übergeht, während unter **umlaufendem** Kapital (Betriebskapital) solches verstanden wird, das vom Besitzer nur einmal zur Produktion benutzt werden kann, und dessen Wert somit vollständig in dem des neuen Produktes aufgeht. Es stellt sich sonach z. B. das Arbeitsvieh des Landmannes zum stehenden Kapital, das Futter für dasselbe, das Schlachtvieh als umlaufendes Kapital dar; ebenso gelten vom Standpunkte des Wirtschaftenden alle für eine Produktion notwendigen Vorauslagen, die erst mit Vollendung der Produktion sich wieder ersetzen, als umlaufendes Kapital. Das stehende Kapital geht aus dem umlaufenden hervor und kann nur mit dessen Hilfe produktiv verwendet werden. Die Größe des in einer Volkswirtschaft angelegten stehenden Kapitals hängt von der wirtschaftlichen Entwickelungsstufe des betreffenden Volkes und von der Art und Weise seiner Produktion ab: auf niederer Kulturstufe ist noch wenig stehendes Kapital angehäuft, auf höherer viel. Ebenso ungleich gestaltet sich das Verhältnis der Verwendung von Anlags- und Betriebskapital. Es richtet sich je nach den vorherrschenden Produktionszweigen und je nach der bei diesen üblichen Produktionsweise. Die eine Produktion erfordert überhaupt mehr Anlags- als Betriebskapital, die andere umgekehrt, und dann ist wiederum bei einer und derselben Produktion je nach der angewendeten Produktionsweise entweder dieses oder jenes mehr angespannt.

Kapitalien entstehen hauptsächlich durch Ersparnisse, indem der Produzent neue Produkte dem augenblicklichen Verbrauche entzieht und als Grundlage einer dauernden Nutzung aufbewahrt. Solche Ersparnisse aber sind nur dann möglich, wenn mehr produziert wird, als zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse im Augenblick erforderlich ist. Neigung, solche Ersparnisse zu machen und das Ersparte zu kapitalisieren, kann sich nur da finden, wo neben Ordnung, Voraussicht und Selbstbeherrschung hinsichtlich der Beschränkung seiner Bedürfnisse auch die Sicherheit gegeben ist, durch Versagung des gegenwärtigen Genusses künftighin zu größerem Wohlstande zu gelangen. Aber auch ohne Ersparnis können sich neue Kapitalien bilden, unmittelbar durch Kulturfortschritte, namentlich wenn selbständige Verhältnisse in der Wirtschaft entstehen, durch die kein bisheriger Vermögensstand beeinträchtigt wird, deren Vorteile aber, weil sie einzelnen ausschließlich zu Gebote stehen, Tauschwert erhalten. Außerdem erhöhen Kulturvorteile den Wert bereits vorhandener Kapitalien, insofern letztere durch erstere eine höhere Brauchbarkeit und dadurch einen höheren Tauschwert erlangen; z. B. wird der Wert eines Hauses erhöht, das durch einen Straßendurchbruch eine vorteilhaftere Lage erlangt; das Holzkapital eines Forstes erhöht sich, wenn derselbe durch Anlage einer zugleich anderen Zwecken dienenden Eisenbahn zugänglicher und eine bessere Ausnutzung des schlagbaren Holzes möglich wird. Umgekehrt vermindern sich die Kapitalien durch unproduktiven Verbrauch, indem jedes ohne entsprechenden Wiedererſatz zum unmittelbaren Genuß oder bei wirtschaftlich erfolgloser und unwirtschaftlicher Verwendung verbrauchte Kapital nachher weder selbst noch in einem Gegenwert ferner vorhanden ist. Ferner vermindern sich die Kapitalien auch durch Kulturrückschritte, weil sie den Wert des früher angelegten Kapitals zeitweilig oder nachhaltig verringern: z. B. sinkt der Wert des Gebäudekapitals eines Ortes, wenn derselbe vielleicht durch Änderung des Verkehrs — bisher an der Landstraße gelegen, die nun infolge einer Eisenbahnanlage, die den Ort gar nicht berührt, verödet —, durch Ver-

legung des Marktes, durch Eingehen hier besonders gepflegter Industrie usw. in Verfall gerät.

2. Das Zusammenwirken der Produktionsmittel.

Eine wirtschaftliche Produktion erfordert in der Regel das Zusammenwirken der drei Faktoren Natur, Arbeit und Kapital. Abgesehen von den freien Naturkräften bilden schon die Grundstücke die notwendige Grundlage jeder Wirtschaft. Für sich allein aber kann kein Grundstück fertige Produkte liefern, es muß menschliche Arbeit dazu kommen, und je mehr diese sich ausbildet, desto mehr werden Naturkräfte zu ihrem Dienste entbunden. Kapital aber muß auch vorhanden sein, da mit der Hände Arbeit allein der Natur nichts abgerungen werden kann, da ohne Kapital jeder einzelne immer und immer wieder von vorne anfangen müßte und der Mensch nicht arbeiten könnte, wenn nicht schon von Kindheit auf beträchtliche Kapitalvorschüsse für ihn gemacht worden wären. Das gegenseitige Verhältnis jedoch, in dem die Produktionsmittel verfügbar sind, ist zeitlich und örtlich verschieden. Die Natur herrscht vor auf den niederen Stufen der wirtschaftlichen Kultur: Wasser, Wald und Weide nähren die noch dünn gesäte Bevölkerung. Auf der mittleren Kulturstufe tritt mehr und mehr die Arbeit hervor, während auf der höchsten Stufe das Kapital vorherrschend wird, der Boden durch Kapitalanlagen an Wert zunimmt und die Arbeit der Maschinen die der menschlichen Hände überwiegt. Jedoch kann und wird der auf einer früheren Stufe vorherrschende Faktor auch auf der folgenden zu erhöhter Wirksamkeit gelangen. Ebenso ist das Verhältnis der Verfügbarkeit jener drei Faktoren je nach der örtlichen Naturbeschaffenheit und je nach den in bezug auf Arbeit und Kapital eingetretenen Entwickelungszuständen in den einzelnen Ländern, Gegenden und Orten ein verschiedenes.

Da nun weiter bei den verschiedenartigen Produktionen und je nach dem angewendeten Produktionsverfahren die einzelnen Produktionsfaktoren in sehr ungleichem gegenseitigen Maße erforderlich sind, wird für die von einer Kulturstufe, einem Lande, einem Orte zu ergreifenden Produktionszweige und Produktionsweisen immer die Menge und die Beschaffenheit, in denen sich diese drei Produktionsmittel zeitlich und örtlich darbieten, maßgebend sein, so daß also jedesmal diejenigen Produktionszweige am meisten angezeigt sind, für die das am meisten verfügbare Produktionsmittel auch das wichtigste ist, und ebenso diejenigen Produktionsweisen, die jenen Faktor am nötigsten haben. Es wird sonach die Landwirtschaft da, wo noch nutzbarer Boden in großer Ausdehnung verfügbar ist, Arbeit und Kapital aber viel weniger, so betrieben werden müssen, daß die Natur mit möglichst wenig Beihilfe der beiden letzteren wirksam wird (extensiver Betrieb), dagegen mit überwiegender Inanspruchnahme dieser beiden (intensiver Betrieb), wo Grundstücke nicht in einer dem Bedürfnis reichlich entsprechenden Menge und Güte vorhanden sind. Es wird ferner Gewerbe und Handel da am angemessensten sein, wo die geeigneten Arbeitskräfte und das erforderliche Kapital vorhanden sind.

Das **wirtschaftliche Zusammenwirken** der Produktionsmittel tritt mit dem Fortschreiten der Kultur immer mehr hervor und wird besonders dadurch begünstigt, daß mit der Entwickelung der persönlichen Freiheit das Eigentum sich weiter und weiter ausbildet und größere Sicherheit erlangt, daß die Bewegung der Güter im wirtschaftlichen Tauschverkehr eine freiere wird und endlich auf Grund der Gemeinschaft wirtschaftlicher Interessen mehrere sich zur gemeinschaftlichen Anwendung von Mitteln und Kräften zu wirtschaftlichen Zwecken vereinigen.

Während wir auf niedriger Kulturstufe, entsprechend dem Bedürfnis der menschlichen Gesellschaft nach Arbeitskräften, regelmäßig noch der persönlichen

Unfreiheit begegnen, bringt es die Festigung der staatlichen Verhältnisse, die Milderung der Sitten mit sich, daß es immer schwieriger wird, freie Leute zu Sklaven zu machen oder in vollständige wirtschaftliche Abhängigkeit von einzelnen zu bringen, wie andererseits das eigene Interesse den Herrn zwingt, das vorhandene teure Sklavenmaterial möglichst zu schonen. Eine weitere Stufe wird erklommen mit der Entwickelung des wirtschaftlichen Lebens: zunehmende Arbeitsteilung, wachsender Verkehr ermöglichen es einer Klasse, auch ohne eigene Bodenbebauung sich Unterhalt zu schaffen, und mit Eintritt des Geldverkehrs kann auch ohne Zwang der Mächtige und Reiche über die Arbeitskräfte anderer verfügen, indem er ihre Leistungen bezahlt. Ist damit ein Hauptgrund der persönlichen Unfreiheit gefallen, so wird derselben ein tieferer Stoß versetzt mit dem Hervortreten der freien Arbeit und der Maschine: die Produktion steigert sich, die an dieselbe gestellten Anforderungen gebieten, dem Arbeiter ein Interesse an deren Erfolg zu gewähren, und dies Interesse des Arbeiters, schon durch die Sorge für die Zukunft und die Familie, durch das Streben nach materieller Hebung zu behaglichem Leben angestachelt, führt zur Hebung auch des geistigen Zustandes. Der Arbeiter wird sich seiner Bestimmung als berechtigtes Glied der menschlichen Gesellschaft bewußt; er hat die **persönliche Freiheit** errungen. Mit dieser sind aber auch für die Wirtschaft wichtige Momente gewonnen. — Wenn jedem Menschen freie Wahl seines Berufes gestattet ist, wird die wirksamste Verteilung der persönlichen Kräfte möglich und damit Arbeitslust und Energie erhöht. Auf der anderen Seite geht mit der Entwickelung der persönlichen Freiheit Hand in Hand die Beseitigung jener Beschränkungen, die einem Teil der Bevölkerung es ermöglichten, sich auf Kosten der Gesamtheit Vorteile zu verschaffen und damit den wirtschaftlichen Fortschritt in Fesseln zu legen. Durch Beseitigung von Privilegien wird der Erwerb durch Betätigung persönlicher Kräfte und Fähigkeiten dem allgemeinen Wettbewerb freigegeben.

Wie sonach die persönliche Freiheit eine Voraussetzung ist für die Entwickelung der Arbeit, so das **freie Privateigentum** für das Kapital mit seinen Produktivkräften. Eigentum ist nicht nur das, was das Vermögen jemandes ausmacht, sondern das Recht zur ausschließlichen Verfügung darüber, das Recht der vollständigen und ausschließlichen Herrschaft über dasselbe; es ist keine willkürliche menschliche Einrichtung, sondern eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Auf niedriger Kulturstufe und solange die landwirtschaftliche Benutzung des Bodens überwiegend eine wirklich gemeinschaftliche ist, ist letzterer mit einziger Ausnahme der Hausstätten das gemeinsame Eigentum gleichberechtigter Gemeinde-(Mark-)Genossen. Sondereigentum bildet sich erst nach und nach mit zunehmender wirtschaftlicher Entwickelung aus, zunächst an den dem persönlichen Gebrauche dienenden Gegenständen, dann an beweglichem Vermögen (fahrende Habe) überhaupt, in dessen Besitze der Stärkere und Mächtigere sich frühzeitig schon durch seine Stärke und Macht zu schützen weiß, und erst spät und langsam das Eigentum an Grund und Boden. Mit der Ausbildung des Sondereigentums macht sich mehr und mehr das Bedürfnis des Schutzes desselben nicht nur gegen den äußeren Feind, sondern auch gegen den Nachbar, gegen den Mitbürger geltend. Aber nicht weniger will es sich auch geschützt sehen gegen etwaige Über- und Eingriffe von seiten der öffentlichen Gewalt durch Regelung der Voraussetzungen und Formen, unter denen sie an das Eigentum der Bürger Anmutungen stellen darf. Durch solche Regelung und Anerkennung des Eigentums bietet sich erst den für die verschiedensten Produktionsaufgaben geeignetsten Persönlichkeiten die Möglichkeit, sich die zu deren Lösung erforderlichen Mittel auf regelrechtem Wege unbehindert überallher zu beschaffen und sie in der vorteilhaftesten

Weise zu verwenden. Noch weiter aber empfängt erst durch diese Anerkennung nicht nur die Selbstliebe die stärkere Anregung zur Tätigkeit, sondern andererseits der einzelne jenen Trieb, dem augenblicklichen Genusse zu entsagen, um weitere Ersparnisse zu machen für spätere fruchtbringende Verwendung oder künftigen Genuß. Das Eigentum an Grund und Boden bildet sich erst später, wenn bei wachsender Bevölkerung und Kultur, um den steigenden Bedarf zu befriedigen, dem Boden immer mehr Produkte abgewonnen werden müssen. Dazu bedarf es bei der Bodenbenutzung nachhaltiger, fortwährender Verwendung von Kapital und Arbeit, die erst im Laufe der Zeit sich vergüten. Der Entschluß aber zu solcher Verwendung setzt gesicherten Besitz des betreffenden Grundstücks voraus, wie ja schon der einfachste Ackerbau wenigstens gesicherte Nutznießung zwischen Aussaat und Schnitt voraussetzt. Erst wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, werden die Grundstücke mit Kapital und Arbeit immer stärker befruchtet, wird der landwirtschaftliche Betrieb künstlich erweitert werden — so daß also der Fortschritt zu höherer Kultur eine immer festere und mehr zum tatsächlichen Ausdruck kommende Gestaltung des Grundeigentums erfordert. Eine Steigerung des persönlichen Eigentums entsteht ferner noch aus der Verbindung der Familienidee mit der Eigentumsidee, aus der **Erblichkeit**. Der Hinblick darauf, daß das wirtschaftliche Glück der Kinder zum großen Teile von seiner Tätigkeit und Sparsamkeit — Zusammenwirken von Arbeit und Kapital — abhängt, treibt neben der Selbstliebe den Menschen zu erhöhter Tätigkeit, und diese Seite des Erbrechts, als der Verlängerung des persönlichen Eigentums über das Grab hinaus, ist von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Ein weiteres das Zusammenwirken begünstigendes Verhältnis tritt ein mit **freierer Bewegung der wirtschaftlichen Güter im Tauschverkehr**, weil dabei jedes Produktionsmittel am leichtesten in das Verhältnis gelangen kann, in dem es verhältnismäßig am vorteilhaftesten zur Produktion mitzuwirken vermag, wie ferner es damit einerseits um so leichter wird, jedes solche auch wirklich in wirksamster Weise zu verwenden und auszunutzen, anderseits um so leichter die überhaupt verfügbaren Produktionsmittel für die geeignetsten Produktionszweige in dem passendsten gegenseitigen Maße zum Zusammenwirken sich vereinigen lassen. Die Art des Mitwirkungsverhältnisses jedes einzelnen Produktionsmittels ist auf den verschiedenen Stufen der wirtschaftlichen Kultur eine verschiedene. Grund und Boden können erst auf höherer Kulturstufe mehr zum Tauschgute werden und so in die Hände dessen gelangen, der denselben am besten benutzen und damit auch am höchsten bezahlen kann. Ebenso ist die Arbeit auf niederen Kulturstufen für den Tauschverkehr ungleich weniger zugänglich als auf höheren: ist doch dort die Unfreiheit, hier die Freiheit der Arbeit, die volle Emanzipation der Arbeitskraft ein natürliches Bedürfnis. Mit der Ausbildung des Tauschverkehrs, einer größeren Verkehrsbeweglichkeit der Arbeit und dem Hervortreten größerer Ansprüche in bezug auf die Güte derselben wird jede Beschränkung der freien Wahl in Verwendung der Arbeit zum wirtschaftlichen Hindernis. Das Kapital endlich, obwohl auf niedriger Stufe noch in geringem Maße vorhanden, wird verhältnismäßig am frühesten verkehrsbeweglicher. Es zeigt sich sonach, daß im ganzen erst dann, wenn eine wirklich freie Bewegung der wirtschaftlichen Güter im Tauschverkehr Platz gegriffen, Freiheit des Grundeigentums, unbeschränktes Gewährenlassen der persönlichen Erwerbsfähigkeit, Gewerbefreiheit, Handelsfreiheit usw. zum wirklichen Bedürfnis werden, bei dessen Befriedigung, wie nicht verhehlt werden darf, allerdings auch politische und soziale Rücksichten im Sinne gewisser Beschränkungen maßgebend werden können.

3. Die Einrichtungsformen der Produktion.

Die Produktionsmittel sind in verschiedenem Maße verteilt. Ihr ersprießliches Zusammenwirken kann daher zumeist nur durch besondere zweckdienliche Einrichtungen herbeigeführt werden. Diese Einrichtungen zeigen sich als Folgen fortschreitender Vergesellschaftung der wirtschaftenden Individuen. Sie haben sich im Laufe der Entwickelung aus einfachen Anfängen herausgebildet und entfalten sich immer weiter, je umfangreicher sich die Produktion gestaltet, je massenhafter die Gütermengen und je mannigfacher die Güterarten werden, die zu beschaffen sind. Solche Einrichtungen sind die Unternehmungen und die Formen der Arbeitsteilung.

A. Die Unternehmung.

Durch die Übereinkunft mehrerer zur Erreichung eines wirtschaftlichen Zweckes Kräfte und Mittel gemeinschaftlich aufzubieten, wird die Vereinigung vereinzelter, zur Alleinanwendung nicht ausreichender Mengen der Produktionsmittel erleichtert und zugleich unmittelbar das wirtschaftliche Zusammenwirken solcher Produktionsmittel, die zweckmäßig einander ergänzen oder verstärken, aber in der Verfügung verschiedener Menschen stehen, gesichert. Diese Vereinigung wird zur Notwendigkeit, wenn die dem einzelnen zur Verfügung stehenden Produktionsmittel zu möglichst vorteilhafter Erreichung eines gewissen Produktionszwecks überhaupt nicht allein genügen. Solche auf einer Gemeinschaft wirtschaftlicher Interessen beruhende Vereinigungen treffen wir zu jeder Zeit und zwar angewendet auf den jedesmal eben vorwiegend in Anspruch genommenen Produktionsfaktor: die Feld- und Markgenossenschaft in älterer Zeit, Gewerbe- und Zunftgenossenschaften im Mittelalter, die Kapitalvereinigungen in der Neuzeit.

Das Zusammenwirken der im Eigentume verschiedener Personen befindlichen Produktionsmittel zum Zwecke erwerbswirtschaftlicher Produktion vermittelt der Unternehmer vertragsmäßig durch Übernahme der Vereinigung derselben auf eigene Gefahr und durch Betätigung derselben. Solche **wirtschaftliche Unternehmungen** werden mit fortschreitender Kultur überhaupt mannigfaltiger und namentlich auch in bezug auf Größe und Form. Hinsichtlich der Größe der Unternehmungen kommt neben der allgemeinen Ausdehnungsfähigkeit, die übrigens keine unbegrenzte ist, vielmehr sich nur so weit erstrecken kann, als das Unternehmen noch sicher zu leiten und zu überwachen ist, die wirtschaftliche Verschiedenheit kleiner und großer Unternehmungen in Betracht. Produktion im großen ist nur möglich, wenn die für dieselbe erforderlichen Produktionsmittel in entsprechender Reichhaltigkeit verfügbar gemacht und zum Zusammenwirken vereinigt werden können, und wenn zugleich die Gelegenheit, das Produkt abzusetzen, ausgedehnt genug ist. Dagegen kann Produktion im kleinen nicht nur leichter und mit geringeren Mitteln, sondern auch für den geringeren Bedarf der nächsten Örtlichkeiten betrieben werden. Sie findet sich deshalb viel häufiger. Ja selbst während der den Großbetrieb so sehr begünstigenden höheren Kultur überwiegt bei den meisten Erwerbszweigen die Anzahl der auf Einzelabsatz angewiesenen Kleinbetriebe die Zahl der auf Massenabsatz berechneten Großbetriebe. Immerhin aber sind Großbetriebe wirtschaftlich erfolgreicher, weil die Produktionsmittel mehr ausgenutzt und damit wirksamer gemacht werden können, unbedingt aber vorteilhafter, weil für die Anwendung der Arbeitsteilung und die Benutzung des Kapitals in bezug auf dessen Güte und Menge sich weit günstigere Vorbedingungen bieten als beim Kleinbetriebe. Hinsichtlich der Form der Unternehmungen sind zu unterscheiden einfache **Privatunternehmungen** — die

allgemein verbreitetste und wegen eigenster Verantwortlichkeit und unbehinderter Verfügung des Besitzers auch die erfolgreichste — und **gesellschaftliche Unternehmungen.** Die letzteren werden zum Bedürfnis, wenn die dem einzelnen zu Gebote stehenden Arbeitskräfte und Kapitalien an sich unzureichend oder namentlich die damit verbundene Verantwortlichkeit und Gefahr für einen einzelnen zu groß sind. Solche Unternehmungsgesellschaften sind: die offene Gesellschaft oder Assoziation (Sozietät, Kompagnie), die stille Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft, die Kommanditaktiengesellschaft (s. über diese das Nähere im dritten Abschnitt, Handelsrecht) und endlich die Produktivgenossenschaft der Arbeiter (Kapitalbeschaffung durch Ansammlung der Ersparnisse oder durch Gesamtverbürgung der Arbeitsgenossen, Verrichtung der hauptsächlichsten Arbeiten durch Mitglieder gegen Entlohnung, Geschäftsleitung durch einen aus der Mitgliederschaft gewählten Vorstand, Verteilung des nach Deckung der Vorauslagen bleibenden Überschusses an die Genossen nach Verhältnis der Kapitalsbeiträge oder der Arbeitsleistung der Genossen).

In der neueren Zeit hat das Prinzip der Vergesellschaftung auch die Unternehmungen wieder — private und gesellschaftliche — zu Zusammenschlüssen in verschiedener Form geführt (Kartelle, Trusts, Syndikate, Fusionen, Verbände usw.). Sofern bei solchen Vereinigungen auch Produktionszwecke (Verteilung der Produktionsaufträge, Herabsetzung der Produktionskosten usw.) mit in Frage kommen, gehören sie zu den Organisationsformen der Produktion. Die neueste Art dieser Konzentrationserscheinungen ist die „Interessengemeinschaft", die auf dem Gebiete des Bankwesens sich herausgebildet hat (Dresdner Bank und A. Schaafhausenscher Bankverein) und auch auf dem Gebiete der Industrie Eingang gefunden hat (Oberschlesische Eisenindustrie-Aktiengesellschaft und Bismarckhütte).

B. Die Arbeitsteilung.

Den Begriff der Arbeitsteilung bezieht man in der Volkswirtschaftslehre einerseits auf die menschliche Arbeit, andererseits auf die gesamte Produktion, so daß man Arbeitsteilung im engeren Sinne und Arbeitsteilung im weiteren Sinne oder Produktionsteilung unterscheiden kann.

Die **Arbeitsteilung** im engeren Sinne (Bücher: „Arbeitszerlegung") ist die Spaltung einer einzelnen Produktionsaufgabe, einer Arbeit in eine Reihe von Teilaufgaben für je eine besondere Arbeitskraft. Man kann sie auch als technische Arbeitsteilung bezeichnen. Sie kommt in der Industrie zur höchsten Entfaltung. Auf Arbeitsteilung ist unsere moderne Industrie gegründet. Arbeitsteilung bedingt aber auch wieder Arbeitsvereinigung.

Die **Arbeitsvereinigung** besteht in dem Zusammenarbeiten mehrerer zur Herstellung einer verschiedenartige Arbeitsverrichtungen erfordernden Arbeit. Arbeitsteilung setzt voraus, daß mehrere nicht bloß mit- und nebeneinander, sondern zusammenwirkend „einander in die Hände" arbeiten und ist deshalb ohne Arbeitsvereinigung nicht möglich. Wo aber gesellschaftlich zusammengearbeitet wird, tritt Arbeitsteilung von selbst und zwar um so eher ein, je verschiedener die zur Herstellung einer Arbeit nötigen Verrichtungen und je ungleicher die Kräfte, Geschicklichkeit und Neigung der daran Arbeitenden sind (Arbeitsteilung im Hausstande, schon im Altertum). Beide Faktoren der gesellschaftlichen Arbeitsorganisation stehen also in inniger Wechselwirkung. Als Vorteile der Arbeitsteilung ergeben sich: Ausbildung der Arbeiter zu größerer Geschicklichkeit und Leichtigkeit der Leistung, Erleichterung von Verbesserungen, Entdeckungen und Erfindungen, Ersparung von Kräften und Material bei Erlernung der einzelnen Beschäftigung und in der vollständigen Ausnutzung der Arbeitskräfte (können doch auch schwache und weniger ge-

schickte Personen zur Arbeit verwendet werden), des Materials, der Hilfsmittel und der natürlichen Produktionsverhältnisse — so daß also durch die Arbeitsteilung größere Massenhaftigkeit, Mannigfaltigkeit, Wohlfeilheit und Gleichmäßigkeit der Produkte erzielt wird. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber, insofern die Arbeitsteilung zur Einseitigkeit des Arbeiters und — indem dadurch der Übergang von einer Arbeit, einem Berufe zum anderen erschwert, die Abhängigkeit des einzelnen vom Arbeitgeber und der Gesamtheit eine größere wird — zu gesteigerter Möglichkeit von Erwerbsstörungen führt. Ferner gefährdet sie auch die persönliche Entwickelung der zur Arbeit herangezogenen Jugend. Immerhin aber überwiegen diese Nachteile bei weitem nicht die Vorteile. Die Arbeitsvereinigung bezweckt durch das Zusammenarbeiten mehrerer zu gleichem Zwecke eine größere Wirkung. Sie bringt den Grundsatz der Summierung kleiner Wirkungen zu großem Erfolge, wie er in der Natur so vielfach in die Erscheinung tritt, im Wirtschaftsleben zum Ausdrucke. Findet aber das Zusammenwirken an derselben Arbeit zwischen denen statt, die einander folgen, bei Ausführung der gemeinsamen Aufgabe einander ablösen, so spricht man von einem fortsetzenden Zusammenwirken, von einer **Werkfortsetzung**. Auf Werkfortsetzung beruht unsere gesamte Kultur, die ja auf der Arbeit vieler Generationen sich aufbaut. Wir stehen, wie man zu sagen pflegt, „auf den Schultern unserer Vorfahren."

Die Arbeitsteilung im weiteren Sinne, die **Produktionsteilung**, besteht in der Beschränkung der einzelnen Unternehmungen auf die Erzeugung möglichst gleichartiger Produkte. Sie wird ergänzt durch die Produktionsvereinigung, die in dem Ineinandergreifen zwar verschiedenartiger und getrennter, aber sich gegenseitig unterstützender Unternehmungen beruht. Erstere wirkt im großen wie die Arbeitsteilung im einzelnen, letztere findet bei Ausdehnung eines Unternehmens auf vielerlei ganz verschiedenartige Produktionen statt und ermöglicht allein das selbständige Bestehen von Unternehmungen, die einer Ergänzung durch andere bedürfen. So umgibt sich z. B. ein landwirtschaftlicher Stammbetrieb vielfach mit Nebenbetrieben, etwa mit einer Brennerei und einer Molkerei. Ersterer liefert letzteren die Rohstoffe; letztere liefern ersterem in Nebenprodukten wichtige Hilfsstoffe (Schlempe, Magermilch, Molken) und erhöhen wesentlich seine Ertragsfähigkeit. Die Entwickelung der Produktionsteilung beginnt überall damit, daß aus ursprünglich hauswirtschaftlichen Verrichtungen (Mahlen, Schlachten, Backen, Brauen, Weben usw.) selbständige Gewerbe, aus Nebenarbeiten besondere Erwerbszweige entstehen, die sich nach und nach immer weiter zerspalten und auf gleichartigere Produktionen einschränken oder wenigstens mehr zum Betriebe einer bestimmten einzelnen Produktion als eigentlichen Hauptgeschäftes übergehen (z. B. in der Landwirtschaft hier Getreide-, dort Futtergewächsbau, hier Milchwirtschaft, dort Mastung usw.). Ähnlich entwickelt sich eine Produktionsteilung zwischen den verschiedenen Völkern: die internationale Produktionsteilung. Wenn der gegenseitige Tauschverkehr von Volk zu Volk sich mehr ausdehnt und dringender, dabei auch leichter und sicherer wird, beschränkt jedes Volk sich auf diejenigen Produktionen, für die sich ihm die nötigen Produktionsmittel in möglichst geeigneter Weise darbieten. So beginnt der zur internationalen Produktionsteilung führende Tauschverkehr der Völker zunächst mit den Erzeugnissen, die das eine Volk im Überflusse hat, bez. erzeugen kann, während es dem anderen daran wegen Unzulänglichkeit der Produktionsmittel mangelt. Dieser Verkehr entwickelt sich dann nach und nach zu einem Austausche derjenigen Produkte, die jede Volkswirtschaft für den allgemeinen Verkehr gerade am wirtschaftlichsten und am entsprechendsten zu liefern imstande ist. Je weiter sich die Produktionsteilung ausbreiten kann, desto vielfacher gliedert

sich die Produktion im ganzen, und um so notwendiger bedarf jedes Unternehmen einer Ergänzung durch andere. Die Arbeitsteilung schlingt sonach ein vielfaches Band gegenseitiger Interessenverkettung wie um die Angehörigen verschiedener Berufsarten innerhalb einer Nation, so auch immer mehr und mehr um verschiedene Nationen.

Zweites Buch.

Von dem Umlaufe (von der Zirkulation) der Güter.

Der **Umlauf der Güter**, Güterumlauf, bezeichnet den Übergang der zum Vertauschen bestimmten Güter, d. i. der Waren, von einem Eigentümer zum anderen. Den Übergang bewirkt der Umtausch der einen Ware gegen eine andere, d. i. der Umsatz. Das Gebiet aber, auf dem ein Gut Absatz suchen und finden kann, auf dem der Tausch stattfindet, bildet den Markt desselben. Je höher sich die Arbeitsteilung entwickelt, desto häufiger und notwendiger wird der Tausch. Die Güter werden nicht mehr nur innerhalb der Wirtschaft erzeugt, in der sie ge- und verbraucht werden. Sie müssen daher, um ihrem Zwecke, der Bedürfnisbefriedigung, zu dienen, von den ursprünglichen, ihrer nicht bedürfenden Besitzern in den Besitz derer übergehen, die sie zum Gebrauche suchen. Das geschieht durch den Tausch. Je mehr aber einer produziert und demnach zu vertauschen hat, desto mehr Waren und Werte kann er dagegen eintauschen, so daß also die Entwickelung des Güterumlaufs wiederum von der der Produktion abhängt. Geschieht der Tausch anfänglich ohne Zwischenvermittelung vom Besitzer zum Begehrenden, so wird, je mehr sich später das Gebiet, innerhalb dessen der Tausch vor sich geht, der Markt, erweitert, und je mannigfaltiger die zum Tausche gebrachten Güter werden, desto notwendiger eine genauere Kenntnis der Marktverhältnisse werden und damit die Tätigkeit von Mittelspersonen, von gewerbsmäßig Handelsgeschäfte Betreibenden oder Vermittelnden, von Kaufleuten oder Mäklern.

Die verschiedenen Waren haben einen sehr verschiedenen Grad von **Umlaufsfähigkeit**, d. h. von Geeignetheit Abnahme zu suchen und von Sicherheit solche zu finden. Eine Ware wird um so leichter Abnehmer aufsuchen, je leichter sie versendet werden kann, was wieder um so besser sich gestaltet, je dauerhafter und widerstandsfähiger dieselbe gegen äußere Einflüsse ist, je müheloser sie sich in unverletztem, gutem Zustande erhalten läßt, je kleiner Umfang und Gewicht im Verhältnis zum Werte ist. (Eingesalzene, eingekochte, gedörrte Ware, Getreide, Nutzhölzer, Edelmetalle, Seidenstoffe lassen sich leichter versenden als Milch, frisches Obst, lebendes Vieh, gewöhnliches Brennholz, Kartoffeln, Mehl, Eisenwaren.) Abnahme findet eine Ware dagegen um so sicherer, je allgemeiner sie gebraucht wird und je unentbehrlicher sie zugleich ist, je besser sie sich dem Bedürfnisse (z. B. durch Teilbarkeit) anpassen läßt und je leichter sie auf ihre Güte erprobt werden kann, je mehr sie darum zusagt, und endlich je mehr Menschen sie einzutauschen die Mittel haben. Die gewöhnlichen Bedürfnisgegenstände werden also sicherer Abnehmer finden als Luxus- und Kunstgegenstände, am schwersten dagegen Immobilien. Eine wesentliche Erhöhung erfährt die Zirkulationsfähigkeit der Güter und namentlich der schwer transportabeln und durch ihre Transportkosten den Preis verteuernden Güter durch die Verbesserung der Transportmittel, die mit Hebung der Kultur eintritt. Überhaupt wird bei höherer Kultur die Zirkulationsfähigkeit der Waren steigen, weil mehr Menschen tauschbedürftig und tauschkräftig sind als auf niederer, wie auch bei ganzen Völkern die Zirkulationsfähigkeit des Volksvermögens mit dem Steigen der Kultur zu wachsen pflegt.

Der Güterumlauf wächst mit der fortschreitenden Kultur, weil mit derselben die Arbeitsteilung, das gegenseitige Tauschbedürfnis, die Zirkulationsfähigkeit der Güter und die Produktion selbst zunimmt. Er wird schneller und regelmäßiger mit der Vervollkommnung der Transport- und Kommunikationsmittel, der Tauschwerkzeuge, des Kredits und namentlich mit der Ausbildung der Kaufleute, der Mittelspersonen, die den Kauf zum Zwecke des Wiederverkaufs gewerbsmäßig treiben. Er wird endlich auch freier, weil mit der weiteren Ausbildung der Rechtssicherheit, des Privateigentums und der persönlichen Freiheit die ihm früher entgegenstehenden Hemmnisse mehr und mehr entfallen. Die natürliche Folgerung aber aus den Prinzipien der persönlichen Unabhängigkeit und des Eigentums ist die **freie Konkurrenz**, das freie Mitbewerben auf wirtschaftlichem Gebiete (Handels-, Gewerbefreiheit, schlechthin Freiheit auf wirtschaftlichem Gebiete). Bestehend in dem Kampfe um Absatz gleichartiger Produkte auf einem und demselben Tauschgebiete, treibt die freie Konkurrenz den Produzenten zu immer größerer Rührigkeit und Strebsamkeit, nötigt ihn vermittels der ihm zur Verfügung stehenden Produktionsmittel diejenigen Güter, die er anderen gegenüber am wirtschaftlichsten zu beschaffen vermag, in der für die Abnehmer wie für ihn selbst vorteilhaftesten Weise zu produzieren. Mithin sichert sie die Wirtschaftlichkeit, macht aber auch, während sie auf der einen Seite „eine Art von Krieg zwischen den Menschen als Produzenten hervorruft, auf der anderen Seite die ganze Menschheit als Konsumenten zu einer gleich interessierten Gesellschaft" (Roscher). Weiter aber ist sie namentlich das Mittel, durch das der größte, immer noch wachsende Teil der Naturkräfte zum Gemeingute wird. Insofern weiter die freie Konkurrenz alle Kräfte der Konkurrenz entfesselt, die guten wie die bösen, fördert sie, wo jene vorwiegen, die Blüte, wo letztere, den Verfall; haltbar und gemeinnützig kann sie nur dann sein, wenn an die Stelle des äußeren Zwangs eine strenge Selbstbeherrschung getreten. Wo ein tüchtiger Mittelstand im Volke fehlt, führt freie Konkurrenz zur Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse, nicht weil zuviel Konkurrenz wäre, sondern weil auf der einen Seite zu wenig Konkurrenz ist; die Kleinen werden von den Großen verschlungen. Schutz aber gegen die freie Konkurrenz ist nur Schutz einzelner auf Kosten der übrigen und führt zum Stillstand und damit zum Rückgang. — Konkurrenz unter den Völkern ist erst möglich bei weiter gediehener Entwickelung des internationalen Verkehrs. Sie wirkt ungleich je nach dem verschiedenen Grade der Leistungen der im gegenseitigen Mitbewerbe sich begegnenden Völker.

Insofern der Tausch den Güterumlauf vermittelt und bei dem Tausche das Verhältnis der zu tauschenden Güter sich im Preise ausdrückt, insofern weiter durch gewisse in zeitlicher und räumlicher Hinsicht durch große Umlaufsfähigkeit ausgezeichnete Mittel und durch gewisse die Hindernisse für den Güterumlauf abschwächende und beseitigende Einrichtungen der Güterumlauf gefördert wird, zerfällt die Lehre vom Güterumlauf in die Lehre vom Preise und in die von den Zirkulationsmitteln.

1. Vom Preise.

Der **Preis** ist die beim Vertauschen eines Gutes als Tauschäquivalent, als Gegenwert erlangte Gegenleistung. Es besteht also der Preis eines Gutes in einer bestimmten Menge eines anderen Gutes, die dafür eingetauscht werden kann. Man kann sonach den Preis einer Ware als den „verwirklichten" oder „verkörperten", den durch eine bestimmte Menge einer anderen dafür einzutauschenden Ware ausgedrückten Tauschwert derselben bezeichnen. Für jede Ware können ebenso viele verschiedene Preise bestimmt werden, als verschiedene

andere Waren mit ihr verglichen werden können. Jedoch vergleicht man, wenn in den Verhältnissen der Geldwirtschaft von Preis schlechthin die Rede ist, das zu vertauschende und mithin abzuschätzende Gut mit der örtlich und zeitlich umlaufsfähigsten und am meisten beliebten Ware, dem Gelde, und meint also den Geldpreis der betreffenden Ware. Den in der Mehrzahl der Tauschfälle gewöhnlich zur Geltung kommenden Geldpreis bezeichnet man als den **Marktpreis.** Einen solchen können aber nur die regelmäßig produzierten und zum Tausch kommenden Güter erlangen, während es für seltener zum Tausche gelangende Güter nicht über den Einzelpreis hinaus und also nicht zur Ausbildung eines Marktpreises kommt. **Durchschnittspreise** sind die aus mehreren in den einzelnen Tauschfällen erzielten Einzelpreisen abgeleiteten mittleren Preise.

In der **Preisbestimmung** tritt zunächst der Eigennutz hervor: jeder will möglichst viel von den Gütern des anderen gewinnen, möglichst wenig von den seinen dabei hingeben. In diesem Kampfe der Interessen steht der am günstigsten, dem am wenigsten an dem Gute des anderen liegt, der am ungünstigsten, der dringend des fremden Gutes bedarf. Es tritt aber außer der jede Übervorteilung brandmarkenden Volkssitte als mildernder Umstand dazwischen, daß in der Regel — zumal auf höherer Kulturstufe — jede begehrte Ware von mehreren angeboten, jede angebotene von mehreren begehrt wird, unter den Ausbietenden wie unter den Nachfragenden also eine Konkurrenz entsteht, die ausgleichend zurückwirkt, insofern als jeder zu hohen Preis Stellende und zu geringen Preis Bietende befürchten muß, von seinem Mitbewerber durch geringere Forderung, bez. höheres Gebot überflügelt zu werden. Je mehr das Angebot einer Ware die Nachfrage überwiegt, desto niedriger stellt sich der Preis, je mehr die Nachfrage das Angebot, desto höher. Somit wird in der Regel das Preisverhältnis zweier Waren zunächst bestimmt durch das für sie geltende **Verhältnis von Angebot und Nachfrage.**

Der **Nachfragende,** der Käufer, berücksichtigt vor allem den Gebrauchswert des einzutauschenden Gutes. Er erwägt, ob dasselbe einem Natur-, einem Anstands- oder einem Luxusbedürfnisse dient. Nichtbefriedigung der Naturbedürfnisse würde Leben oder Gesundheit schädigen, Nichtbefriedigung der Anstandsbedürfnisse die gesellschaftliche Stellung. Bei Entscheidung, in welche dieser Klassen jedes einzelne Bedürfnis falle, kommen nicht nur die Natur des Landes und die Sitte, sondern auch Standesvorurteile und die Persönlichkeit selbst in Betracht. Jedenfalls aber wird der wirtschaftlich vorgehende Käufer überall seine eigene Zahlungsfähigkeit beachten, so daß er selbst für die ihm unentbehrlichsten Güter nicht mehr Werte aufopfert, als ihm zum Eintauschen derselben verfügbar bleiben. Er wird nur das, was ihm nach Befriedigung der Naturbedürfnisse übrigbleibt, auf die der Anstandsbedürfnisse und endlich erst den weiteren Überschuß auf die Befriedigung der Luxusbedürfnisse verwenden. Je größer der Gebrauchswert für den Nachfragenden, um so williger wird er zur Erlangung des Gutes ein Opfer bringen, aber er wird nicht mehr opfern, als er geben müßte, um das Gut anderwärts oder um einen ihm genügenden Ersatz für dasselbe zu erlangen. Mit dem Steigen oder Sinken des Gebrauchswertes eines Gutes überhaupt aber — bei sonst unveränderter Lage — steigt oder sinkt auch der Preis desselben (Fallen der Kohlenpreise im Sommer, Steigen im Winter; Fallen der Bauholzpreise gegenüber dem Steigen der Eisenpreise durch Anwendung der Eisenkonstruktion usw.).

Der **Anbietende,** der Verkäufer, pflegt auch zunächst den Gebrauchswert, den das zu vertauschende Gut für ihn selbst hat, in Anschlag zu bringen, zumal bei vereinzelten Tauschgeschäften oder bei ausnahmsweiser Ablassung eines

feilgemachten Gegenstandes; dann aber, mit zunehmender Ausbildung der Produktionsteilung und des Güterumlaufs mehr und mehr auf regelmäßiges Vertauschen seiner Erzeugnisse angewiesen und mit vielen in Konkurrenz um Absatz, sieht er sich gezwungen, weit mehr den Tauschwert seiner Ware und deren marktgängigen Preis zu berücksichtigen. Weiter aber wird er, um nicht Verlust zu erleiden, den Wert, den ihn seine Ware selbst gekostet hat (Anschaffung des Rohprodukts, Erzeugungskosten usw.), als das geringste seiner Preisforderung betrachten. Erhält er nicht mehr als den Wiederersatz der Produktionskosten, so hat er ohne Nutzen produziert. Ein Nutzen ergibt sich für ihn erst aus einem über jenen Wiederersatz, über den „Selbstkostenpreis" hinausgehenden Absatzpreis. Bei solchen Produktionen, die verschiedene Produkte notwendig zusammen liefern (Wolle und Fleisch bei der Schafzucht; Kälber, Milch und Dünger bei der Rindviehzucht; Gas, Koks, Teer und Ammoniakwasser bei der Gasfabrikation usw.), wird von vereinigten Produktionskosten gesprochen, und hier ist deren Gesamtbetrag nur von dem Gesamtpreise der zwei oder mehr verschiedenen Produkte zu decken. Um aber die niedrigste Forderung für jedes einzelne Produkt ansetzen zu können, ist von den vereinigten Produktionskosten der Wertbetrag abzurechnen, der für das andere Produkt, bez. für die übrigen Produkte mit Sicherheit zu erwarten ist.

Übrigens hängt schließlich das gegenseitige Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nicht allein von der Anzahl der Anbietenden und Nachfragenden ab, sondern vielmehr noch davon, ob eine Ware in größerer oder geringerer Menge und mit größerer oder geringerer Dringlichkeit ausgeboten und begehrt wird. Die Preisbestimmung erfolgt, je nachdem das Angebot oder die Nachfrage eine günstigere Stellung einnimmt (d. h. ist das Angebot dringender und größer als die Nachfrage, so ist letztere im Vorteil, umgekehrt hingegen ersteres), entweder mehr nach dem höchsten Preise hin, bis zu dem der Käufer hinaufgehen, oder nach dem niedrigsten Preise hin, bis zu dem der Verkäufer hinabgehen kann. Jene höchste Preisgrenze wird durch den Gebrauchswert, den die Ware für den Käufer hat, und durch die Zahlungsfähigkeit des Käufers bestimmt, die niederste Preisgrenze durch den von seiten des Verkäufers gemachten Produktionsaufwand; doch können dabei die Rücksichten auf anderweite Anschaffungskosten auf erstere beschränkend, auf letztere erweiternd wirken. Eine mittlere Preisstellung tritt nur ein, wenn Angebot und Nachfrage sich im Gleichgewichte befinden. Bei mittlerer Preisstellung ist weder Käufer noch Verkäufer einseitig begünstigt, und demnach sind beide in gleichem Vorteile, da jeder für seine Ware eine andere erhält, die ihm — selbst abgesehen von der allgemein anzunehmenden Gleichwertigkeit der Leistung und Gegenleistung — seinen Zwecken entsprechender erscheint.

Im Anschluß an die für die Preisbildung maßgebenden Umstände, auf Grund der preisbildenden Faktoren lassen sich gewisse **Preisregeln** aufstellen. Aus den von seiten der Nachfrage und des Angebots sich geltend machenden Einflüssen folgt, daß der Preis einer Ware mit dem Gebrauchswert steigen und fallen kann, daß je größer die Zahlungsfähigkeit der Käufer, desto höher die Preise steigen können, daß aber nicht nur jede Änderung des Tauschwertes eine entsprechende Preisänderung veranlassen, sondern auch jedes anhaltende Steigen und Sinken der Produktionskosten eine verhältnismäßige Preiserhöhung oder Preiserniedrigung nach sich ziehen muß. Andererseits folgt aus dem wechselnden gegenseitigen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage ein ebenfalls abwechselndes Anziehen und Weichen der Preise, je nachdem die Stellung dieser oder jenes günstiger ist. Die nachhaltigen Preisveränderungen beruhen zumeist auf Änderungen in den Produktionskosten, die vorübergehenden

Preisschwankungen dagegen hauptsächlich auf der Unstetigkeit des jeweiligen Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage.

Die Preise **schwanken** um die höchstens notwendigen Produktionskosten, denen sie bei freier Konkurrenz auch möglichst nahe kommen. Sie steigen und sinken, je nachdem die Nachfrage oder das Angebot stärker wird. Stellen sich beide gleich, so tritt der natürliche Normalpreis ein, durch den die Produktion einer Ware in ausreichendem Maße möglich wird. Dieser natürliche Normalpreis richtet sich daher nur dann nach den niedrigsten Produktionskosten, wenn der Bedarf schon durch die wohlfeilste Produktion gedeckt werden kann, im übrigen aber nach den Produktionskosten, die in dem zwar wenigst vorteilhaften, aber zur vollen Bedarfsbefriedigung noch unentbehrlichen Produktionsfalle aufzuwenden sind. Die meisten Güter werden gleichzeitig in den verschiedenen Produktionsfällen je nach den auf die Produktionsverhältnisse wirkenden Einflüssen mit ungleich großen Kosten produziert. Kann der Bedarf schon durch die unter den günstigsten Bedingungen geschehende Produktion gedeckt werden, so wird die Konkurrenz der weniger vorteilhaft Produzierenden für die Dauer unmöglich. Kann aber, was in der Regel der Fall, der Bedarf nicht allein durch die wohlfeilste Produktion vollständig gedeckt werden, so steigt der Preis infolge der ihn treibenden Nachfrage so hoch, daß auch noch die unter ungünstigeren Verhältnissen Produzierenden ein entsprechendes Angebot machen können und Absatz finden. Somit bezieht also der mit geringeren Produktionskosten Arbeitende im Marktpreise einen besonderen Gewinnüberschuß, während der Unterschied zwischen dem vorteilhaftesten und unvorteilhaftesten Produktionsfalle um so größer wird, je größer der betreffende Bedarf überhaupt und je ungleicher die zur Deckung desselben aufgewendeten Produktionsmittel sind.

Das Verhältnis, in dem die Preise schwanken — mit Abnahme des Angebots oder Zunahme der Nachfrage (die aber nie weiter gehen kann, als es die Zahlungsfähigkeit der Fragenden gestattet) steigen und umgekehrt mit Zunahme jenes und Abnahme letzterer fallen — ist ein wesentlich verschiedenes, je nachdem zwischen Nachfrage und Angebot hinsichtlich eines bestimmten Gutes gemäß der Entbehrlichkeit oder Unentbehrlichkeit, Beschaffbarkeit und Verbrauchbarkeit ein Gleichgewicht sich herstellen kann. Da nun die Nachfrage bei unentbehrlichen Gütern am stetigsten, bei entbehrlichen am beweglichsten ist, das Angebot aber am wenigsten mit der Nachfrage hinsichtlich solcher Güter Schritt halten kann, die nur in beschränkter Menge verfügbar und nicht in beliebiger Weise zu beschaffen oder wenig aufbewahrungs- und transportfähig sind: so schwanken verhältnismäßig die Preise derjenigen unentbehrlichen Güter am beträchtlichsten, bezüglich derer die Nachfrage sich am wenigsten leicht bei abnehmendem oder zunehmendem Angebot ebenmäßig abmindert oder vermehrt und andererseits das Angebot der stärker oder geringer werdenden Nachfrage am wenigsten schnell und sicher nach oben oder unten folgen kann. Den geringsten Schwankungen unterliegen die Preise solcher Güter, die zwar häufig begehrt werden, aber nicht gerade in einem bestimmten, mehr oder weniger hohen Verbrauchsmaße unentbehrlich sind, überdies durch andere Güter ersetzt und dabei jederzeit je nach Bedarf und jedenfalls, solange die erforderlichen Rohstoffe ausreichen, in genügender Menge beschafft werden können. Bei solchen Waren, namentlich Gewerbserzeugnissen, können wenigstens die nicht auf andauernder Veränderung der Produktionskosten beruhenden, durch zeitweise Zu- oder Abnahme von Nachfrage oder Angebot herbeigeführten Preisschwankungen nur rasch vorübergehende sein. Wo im Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage durch verhältnismäßiges Voraneilen oder Zurückbleiben entweder des einen oder der anderen eine Störung eintritt,

läßt — freilich bei den verschiedenen Gütern in verschiedenem Maße — stets schneller oder langsamer das Steigen der Preise von selbst nach durch die infolgedessen zurücktretende Nachfrage und das Sinken der Preise durch die infolgedessen zunehmende Nachfrage.

Gleichartige Güter erlangen zu gleicher Zeit und auf einem und demselben Markte gleichen Preis. Diese **Preisgleichheit** ist bedingt durch die Rücksicht auf die anderweitigen Anschaffungskosten, während die Preisverschiedenheit ebensolcher Güter auf verschiedenen Märkten darin ihren Grund hat, daß die genügende Versorgung letzterer viel bedeutendere höchstens notwendige Produktionskosten verursacht. Dagegen streben die Preise ungleichartiger Güter nach Gleichmäßigkeit im Verhältnis zu den höchstens notwendigen Produktionskosten; wogegen die Preise an sich verschiedenartiger, aber gleichen Gebrauchszwecken dienenden Güter sich nach dem verhältnismäßigen Gebrauchswerte für die gemeinschaftlichen Gebrauchszwecke abzustufen suchen und demnach auch die Preisschwankungen jedes aushilfsweise benutzten Ersatzmittels von denjenigen der damit zu ersetzenden Ware beeinflußt werden. (Surrogate z. B. steigen im Preise, wenn die Ware, die sie ersetzen sollen, nicht genügend zu Markte kommt, und so umgekehrt.) Endlich gleichen sich innerhalb eines und desselben Marktes oder Verkehrsgebietes mit zunehmender Ausbildung des Güterumlaufs auch die örtlichen Preisunterschiede immer mehr aus, weil die einzelnen Märkte desto mehr sich erweitern und gegenseitig beeinflussen, je leichter und unbehinderter der Güterumlauf sich vollziehen kann.

Ausnahmen von diesen Preisregeln treten ein bei Mangel einer wahrhaft freien Konkurrenz. Wo diese fehlt, wird der Preis ausschließlich durch die Größe des Angebotes, verglichen mit dem Bedürfnisse und der Zahlungsfähigkeit der Käufer, bestimmt und kann daher bald über die notwendigen Produktionskosten hinaus steigen (Monopolpreise), bald tief unter dieselben herabsinken (Notpreise). Hoch über den Produktionskosten stehende Preise können besonders bei solchen Gütern eintreten, deren Angebot natürlich beschränkt ist (ungewöhnliche Leistungen, seltene Naturobjekte, nur an einzelnen Örtlichkeiten zu gewinnende Bodenerzeugnisse, Produkte gewerblicher Unternehmungen, hinsichtlich deren wegen besonderer Größe oder Beschaffenheit der erforderlichen Kapitalien usw. keine Konkurrenz besteht, durch Privilegien, Erfindungspatente geschützte Produkte usw.). Weit unter den Produktionskosten stehende Preise (Notpreise, Schleuderpreise) treten zutage, wenn der Produzent selbst unter ungünstigen Produktionsverhältnissen die Produktion fortsetzen muß, sei es um der unentbehrlichsten Unterhaltsmittel willen oder behufs notdürftiger Verwertung seiner Arbeitskraft, Ausnutzung der gemachten Kapitalauslagen, Hinfristung des Unternehmens bis zum Eintritte besserer Verhältnisse usw., oder wenn sein augenblickliches Tauschbedürfnis größer ist als das Bedürfnis der etwaigen Abnehmer des Produktes. Wo absichtlich in betrügerischer Weise die Preise anormal herabgedrückt oder gesteigert werden, spricht man von Wucherpreisen.

Nachhaltige Preisveränderungen treten mit den Fortschritten der wirtschaftlichen Kultur ein. Es erhöhen sich mit dem wachsenden Bedarf und der zunehmenden Zahlungsfähigkeit die Preise derjenigen Güter, bei deren Hervorbringung die Natur durch in beschränktem Maße vorhandene Produktionsmittel, durch Tauschwert besitzende Naturgaben und Naturkräfte vorwiegend mitwirkt, weil eben die Produktion dieser Güter durch das Maß der nicht willkürlich vermehrbaren Produktionsmittel beschränkt ist und ohne Steigerung der Produktionskosten nur bis zu einem gewissen Maße erhöht werden kann (z. B. Güter, die früher durch bloße Aneignungsarbeit gewonnen oder durch Benutzung mit solcher Arbeit gewonnener Stoffe leicht beschafft werden, später

aber zur Deckung des wachsenden Bedarfs mit zunehmendem Aufwand produziert werden müssen oder — wenn dies untunlich — immer seltener werden, wie Wild, Fische, Holz, Produkte der Nutzviehhaltung usw.). Dagegen erniedrigen sich mit fortschreitender Kultur die Preise der Güter, bei deren Produktion Arbeit und Kapital vorwiegend in Anspruch genommen werden, weil mit diesen Fortschritten jene beiden Produktionsmittel sich nachhaltig vermehren und steigern, mithin nicht nur reichlicher verfügbar, sondern auch wirksamer und den noch vorhandenen natürlichen Produktionsmitteln gegenüber verhältnismäßig wohlfeiler werden. Am bedeutendsten wird die Erniedrigung bei den Waren sein, bei denen der Rohstoff nur einen geringen Teil der Produktionskosten ausmacht und letztere sich durch Produktion im großen, durch Arbeitsteilung oder Anwendung von Maschinen usw. vermindern lassen. Dann vermindern sich mit Hilfe von Arbeit und Kapital die Handels- und Transportkosten und damit die Preise der aus der Ferne kommenden, früher gerade der schwierigen Beschaffung wegen so teuern Waren, sowie auch die der persönlichen Dienstleistungen, soweit nicht ganz besondere verlangt werden. Es zeigt sich sonach auf niederer Kulturstufe Billigkeit der Rohstoffe, auf höherer verhältnismäßig größere Billigkeit der Fabrikate, Verkehrsvermittelungen und persönlichen Dienstleistungen. Deshalb tauschen weniger kultivierte Völker leicht transportable Fabrikate und weither zu beziehende fremdländische Rohprodukte von bereits höher kultivierten ein, und umgekehrt suchen letztere ihren Bedarf an Rohstoffen bei ersteren zu decken. Ferner werden aber auch gleichzeitig die Preise überhaupt regelmäßiger und die zeitweiligen Preisschwankungen geringer, weil mit fortschreitender Kultur das Vertauschen allgemein üblicher, jedermann tauschbedürftiger und tauschgeübter, die Umlaufsfähigkeit der Güter größer, die Zirkulation schneller, die Konkurrenz stärker und freier und der Umsatz durch eigene Geschäftsleute besorgt wird, die durch Aufkaufen bei niederen Preisen diese erhöhen, durch Verkaufen bei höheren Preisen dieselben erniedrigen und — da sie den Markt genau kennen — immer das Verhältnis von Angebot und Nachfrage, von Vorrat und Bedarf richtig beurteilen. Endlich werden bei weiterer Ausbildung des Tauschverkehrs auf Irrtum oder Täuschung beruhende Preisstellungen immer weniger möglich und feste Preise immer mehr üblich werden, so daß schließlich eine Stetigkeit der Preise eintritt.

Die **Stetigkeit der Preise** führt zu jenem in wirtschaftlicher Beziehung günstigsten Preisstande, bei dem die Preise den notwendigen Produktionskosten am nächsten rücken, mithin möglichst gleichmäßig mit den natürlichen Normalpreisen zusammentreffen, stärkere Schwankungen und plötzliche Veränderungen vermieden werden. Dieser Zustand läßt sich herbeiführen durch Beseitigung oder Abminderung aller der Hemmnisse, die der Entwickelung einer freien Konkurrenz entgegenstehen. Obrigkeitlich festgestellte Taxen (Brot-, Getränke-Taxen) aber können zu einem derartigen wirtschaftlich günstigen Stand der Preise nicht verhelfen, sondern höchstens für den jeweiligen natürlichen Normalpreis einen Ausdruck darbieten und stetigere Preise künstlich erhalten. Solche Taxen erscheinen nur gerechtfertigt, wo überhaupt eine völlig freie Konkurrenz nicht Platz greifen kann, das Bedürfnis nach festen Preisen aber sehr groß ist, wo feste Preise zum Schutze des Publikums unumgänglich notwendig sind (z. B. im Transportwesen).

2. Von den Zirkulationsmitteln.

Zirkulationsmittel, Umlaufsmittel, sind einerseits das Geld und der Kredit, andererseits alle übrigen den Verkehr unmittelbar begünstigenden Einrichtungen, besonders die sogenannten Verbindungs- (Kommunikations-) und Umsatzmittel.

A. Das Geld.

Das **Geld** ist das beim Güterumlauf zwischen angebotenen und begehrten Gütern vermittelnde Gut und dient, weil es wegen seiner Tauschfähigkeit oder Tauschkraft gegen jedes andere Gut angenommen wird und allgemein in Geltung ist, als Maßstab zum Messen der Tauschwerte aller übrigen Güter. Der vermittelnde Gebrauch des Geldes ist notwendig, weil sonst das Vertauschen der Güter mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde. Ohne Geld bliebe die Möglichkeit des Tausches davon abhängig, daß der, welcher das eine Gut in Überfluß hat und gegen ein anderes, dessen er bedarf, eintauschen möchte, gerade auch jemanden findet, der letzteres abgeben und ersteres gebrauchen kann. Zudem müßten die Preise in den einzelnen Tauschfällen je nach der gegenseitigen Tauschbedürftigkeit in bezug auf die zu tauschenden Güter äußerst schwankend sein. Bei solcher Dringlichkeit des Bedürfnisses nach einem den Verkehr als einheitlicher Ausdruck für die ungleichen Tauschwerte, sowie für die marktüblichen Preise der verschiedenen Güter erleichternden Umsatzmittel kommt der Gebrauch des Geldes ohne absichtliches Zutun in Aufnahme. Mit den Kulturfortschritten wird das Tauschbedürfnis und damit der Gebrauch des Geldes immer allgemeiner und unentbehrlicher. Die Geldwirtschaft tritt, nachdem einmal eine vollständig gut geeignete Geldware in Aufnahme gekommen, an die Stelle der ursprünglichen Naturalwirtschaft, und je weiter dieselbe um sich greift, desto leichter, sicherer und freier wird der Tauschverkehr, desto tunlicher die Produktionsteilung, desto leichter auch die Ansammlung und Ausleihung von Kapital.

Das Geld muß aber, um seinem Zwecke dienen zu können, selbst ein Wertgut sein und zwar eine Ware. Als Ware unterliegt es um so mehr, je mehr es allgemein geschätzt und auch zu anderweitiger Verwendung (zu Schmuck, zu Geräten, in der Technik usw.) begehrt wird — wie jede Ware — Preisschwankungen nach Maßgabe der Größe der Produktion und des Bedarfs, sowie der Höhe der Gewinnungs- und Beschaffungskosten, während es selbst die Preise aller anderen Güter beeinflußt. Bei Preiserhöhung wird es tauschkräftiger und wirkt erniedrigend, bei sinkendem Preise verliert es an Tauschkraft und wirkt erhöhend auf die Preise aller anderen Güter, soweit nicht andere Einflüsse ändernd wirken.

Die **Bedeutung** des Geldes für das Wirtschaftsleben beruht darin, daß es, wie erwähnt, das beste Mittel zur Belebung und Erleichterung des Umlaufs der Güter ist, die Ansammlung von Kapital begünstigt, sich leicht aufbewahren, befördern, in Sicherheit bringen und wieder in Umlauf setzen läßt und auch als Wertträger durch Zeit und Raum (Werttransportdienst) die Mobilisierung des immobilen Kapitals bewirkt. In Geld läßt sich jeder Wert umsetzen und jedem die Beweglichkeit verleihen. Deshalb darf man es aber nicht überschätzen und für gleichbedeutend mit Kapital und Reichtum, sowie seine Anhäufung für das zu erstrebende Ziel der Wirtschaftspolitik halten, wie es der Merkantilismus (s. o. Systeme) getan. Es wirkt vielmehr lediglich durch seine Dienstleistung und ist und bleibt nur das Mittel zur Unterhaltung des Güterumlaufs. Jeder nicht verwendbare Überfluß an Geld muß deshalb dahin abströmen, wo sich eine Verwendung dafür zeigt, und so lange erniedrigend auf die Preise wirken, bis das Gleichgewicht zwischen Bedarf und Vorrat und Zufluß wiederhergestellt ist.

Die **Geldarten** sind sehr verschieden, weil je nach den Umständen verschiedene Waren, die einen allgemeinen Wert besitzen, als Geld verwendet werden. Wenig kultivierte Völker und Völkerstämme benutzen als Tauschwerkzeug ein bei ihnen allgemein beliebtes, weil allgemein gebrauchtes und darum häufig getauschtes und leicht zu tauschendes Gut (Tierfelle bei Jägerstämmen,

Vieh bei Nomadenstämmen und Ackerbauvölkern, Kauris, d. s. Schneckenhäuser die auch als Schmuck verwendet werden, bei asiatischen und afrikanischen Stämmen, Salztafeln bei anderen Stämmen in Asien und Afrika, Teeziegel bei asiatischen Steppenvölkern, Datteln in der Oase Siwah und im persischen Dattellande, Wachskuchen am oberen Amazonenstrom, Elfenbein in Afrika, Tabak früher in Nordamerika, Kakaobohnen in Mittelamerika usw.). Bei kultivierteren Völkern kamen, zumal wenn ihnen der Boden das Material bot, Metalle als Geld benützt schon frühe vor. Unter David hatten die Juden Goldmünzen. In Griechenland soll der Tyrann Phaidon von Argos im 8. Jahrhundert v. Chr. Silbermünzen eingeführt haben. In Rom wurde 269 v. Chr. das erste Silbergeld geschlagen, 207 die ersten Goldmünzen. Wo zugleich zwei oder mehrere Geldarten nebeneinander verwendet werden, wird doch bald die eine Geldart zum hauptsächlichsten und entscheidenden Wertmaßstabe sich erheben, weil das gegenseitige Wertverhältnis verschiedener Geldwaren dauernd nie ein ganz gleiches bleibt.

Am geeignetsten zum Gebrauche als Geld sind die beiden edlen Metalle Gold und Silber. Zunächst sind sie durchaus gleichmäßig beschaffene Stoffe und leiden nicht durch Einflüsse der Natur, so daß sie sich besonders zur Hinterlegung von Werten eignen und im Umlaufe selbst wenig an Wert verlieren, zumal ihre Abnutzung durch Beimischung anderer Metalle vermindert werden kann. Ferner sind sie leicht formbar und teilbar. Endlich — und darin liegt ihre ganz besondere Bedeutung — ist ihr Tauschwert nicht nur hoch, weil sie selten und nicht beliebig vermehrbar sind und zugleich wegen ihrer sonstigen Eigenschaften einen großen und allgemein anerkannten Gebrauchswert haben, sondern auch örtlich und zeitlich wenigstens innerhalb kürzerer Perioden sehr gleichmäßig, weil sie bei ihrem hohen Wert auch in kleinem Umfange leicht versendbar sind und deshalb auch das für sie geltende Angebots- und Nachfrageverhältnis sich leicht weithin ausgleicht, und weil ihre Menge nicht leicht durch anderweite Benutzung benachteiligend vermindert, aber auch nicht plötzlich durch neue Gewinnung besonders vermehrt werden kann.

Die Form, in der die Edelmetalle als Geld weitaus am besten zu gebrauchen sind, ist die von geprägten Stücken, **Münzen**, von bereits nach einem allgemein angenommenen Maße abgemessenen, die Güte und Menge glaubwürdig im Gepräge bezeichnenden Maßteilen, durch die dem handeltreibenden Publikum die Mühe des Abwägens und Probierens erspart wird. Nachdem früher das Metall so rein als möglich gemünzt worden war, führte die Weichheit der Edelmetalle dahin, ihnen durch Mischung (Legierung) mit anderen Metallen (Silber mit Kupfer, Gold mit Kupfer oder mit Silber) größere Härte und höhere Widerstandsfähigkeit gegen Abnutzung zu geben.

Das Prägen der Münzen besorgt der Staat. Für die Gemeinwirtschaft ist es dringend notwendig, daß nicht nur Gewicht und Feingehalt der Münzen durch eine anerkannte Autorität beglaubigt, sondern auch, daß das gesamte Münzwesen eines Landes in bezug auf die dem Münzsysteme zugrunde zu legende Gewichtseinheit Goldes oder Silbers (Münzgrundgewicht), die Wahl des hieraus in bestimmter Stückzahl zu schlagenden und zugleich als Rechnungseinheit dienenden Hauptmünzstückes, dessen Teilung in kleinere Münzen, Gestalt und Bezeichnung der verschiedenen Münzsorten usw. auf gesetzlichem Wege geregelt wird. Bei weiterer Ausdehnung des Verkehrs muß ebenso das Münzwesen der miteinander in nähere Berührung tretenden Länder durch Anpassung der gegenseitigen Münzsysteme aneinander, bez. durch vertragsmäßige Annahme gleichartiger Münzverwaltungsgrundsätze möglichst übereinstimmend geordnet werden (Münzunionen, Münzkonventionen).

Einer ganz besonderen Regelung bedarf die Frage der Wahl des Edel-

metalls, aus dem die nach der angenommenen **Währung** zum gesetzlichen Zahlungsmittel (Valuta) erhobenen Münzen bestehen sollen. Die Währung erscheint als **einfache**, wenn die Münzen nur aus einem einzigen der beiden Edelmetalle, als **Doppel-Währung** (Bimetallismus), wenn die Münzen aus beiden als gesetzliches Zahlungsmittel von seiten des Staates anerkannt sind. Bei der Silberwährung, d. h. also wenn Silber das gesetzliche Zahlungsmittel abgibt, bleibt der Silberwert der nebenbei benutzten Goldmünzen schwankend, wenn nicht etwa wenigstens die öffentlichen Kassen dieselben zu einem bestimmten, einmal festgesetzten oder von Zeit zu Zeit festzusetzenden Kassenkurse annehmen, wogegen bei der Goldwährung die nebenbei benutzten Silbermünzen nur als Hilfsmittel zur Ausgleichung der nicht mehr vermittels eines Goldstückes zu bewerkstelligenden Zahlungen dienen, also nur bis zu einem gewissen Betrage als gesetzmäßige Zahlungsmittel gelten. Bei der Doppelwährung werden Gold- und Silbermünzen nebeneinander nach einem gesetzlich festgestellten Wertverhältnisse zwischen Gold und Silber als gleichberechtigte Zahlungsmittel gebraucht. Die Doppelwährung erweist sich aber deshalb als weniger zweckdienlich, weil, wie schon dargetan, zum endlichen Wertmaßstabe stets nur eine einzige Geldware dienen kann und für die Dauer das gegenseitige, in der Wirklichkeit wandelbare Wertverhältnis von Gold und Silber durch keine gesetzliche Festsetzung genau ausgedrückt werden kann. Daher kann auch eine Doppelwährung sich nur erhalten, solange das wirkliche Wertverhältnis beider Metalle mit dem gesetzlich festgestellten Wertverhältnisse übereinstimmt. Sobald das nicht mehr der Fall ist, verwandelt sie sich in eine einfache Währung, und zwar zugunsten des Metalls, das — weil zeitweilig in seinem Werte unter das gesetzliche Wertverhältnis gesunken — im Welthandel im Vergleich mit dem dafür gesetzlich angenommenen Werte am billigsten erlangt werden kann, während das Metall, das seinem gesetzlichen Werte nach unter dem auf dem Weltmarkte angenommenen Werte steht, mithin auf diesem teurer ist, durch Ausfuhr und Einschmelzen aus dem Geldumlaufe gezogen wird. Überhaupt wird das bessere Geld stets durch das verhältnismäßig geringere und schlechtere verdrängt. — Weiter spricht man noch von einer **gemischten Währung** und bezeichnet damit jenes System, bei dem gesetzlich eine Münze als Hauptzahlungsmittel gilt, daneben aber verordnet wird, bis zu welchem Betrage andere Münzen in Zahlung zugelassen werden. (So zurzeit im Deutschen Reich.) Eine **Parallel-Währung** ist vorhanden, wenn in zwei zu einem Reiche gehörigen Gebieten verschiedene einfache Währungen bestehen, z. B. Goldwährung im Mutterlande, Silberwährung in den Kolonien.

Ungemünzte und nur zur Gewährleistung ihres Feinheitsgrades gestempelte Gold- und Silberstangen, **Barren**, werden als Zahlungsmittel nur im Handelsverkehre zwischen Völkern benutzt, die ihre Münzen gegenseitig nicht als solche annehmen, besonders auch, wenn es an den zu größeren Zahlungen erforderlichen Münzen fehlt, und dann zur Hinterlegung von großen Werten.

Der **Geldbedarf** eines jeden Volkes hängt ab von dem Zusammenwirken der nachstehenden Verhältnisse: A. von der Menge und Größe derjenigen Verkehrsoperationen, die durch Geld vermittelt werden, — ein Verhältnis, das mit jedem Fortschritte der Arbeitsteilung, d. h. mit der Kultur wächst; B. von der Schnelligkeit des Geldumlaufs, die mit den Fortschritten der wirtschaftlichen Kultur fortwährend zunimmt infolge der zunehmenden Lebhaftigkeit des gesamten Tauschverkehrs und der steigenden Möglichkeit, eingenommenes Geld sofort wieder nutzbar anzulegen und je nach Bedarf wieder verfügbar zu machen; C. von der Menge und Umlaufsgeschwindigkeit der Stellvertreter des Geldes, der Geldersatzmittel (s. u. Kreditzahlungsmittel), die auf dem Kredite ihres Ausstellers, d. h. also namentlich auf der Sicherheit, zur be-

stimmten Zeit mit wirklichem Gelde eingelöst zu werden, beruhen. Von diesen drei Momenten wirkt offenbar das erste in umgekehrter Richtung auf den Geldbedarf ein, wie die beiden letzteren. Bei einem aufblühenden Volke nimmt zunächst die Menge der Geldgeschäfte zu. Hernach erst führen die allgemeiner gewordene Bildung und Kreditgewährung eine ebenso starke Beschleunigung des Geldumlaufs und Vermehrung der Geldersatzmittel (Geldsurrogate) herbei. Es ist daher der Geldbedarf einer erst in der Entwickelung begriffenen Volkswirtschaft im Verhältnis zur Volkszahl größer als der einer ganz unentwickelten und ebenso als der einer völlig entwickelten.

Die im Staate vorhandene **Geldmenge** kann kaum genau ermittelt werden, weil, abgesehen von bloßen Vermutungen der Bankiers usw., sicher nur die Anzahl der neu ausgeprägten und der wieder eingezogenen Stücke, nicht aber ebenso der Abgang von Münzen durch Ausfuhr, Einschmelzen oder Verlorengehen und die Menge der etwa daneben im Inlande umlaufenden ausländischen Münzen genau bekannt sein kann. Indes vermittelt bei geordnetem Münzwesen, und wenn nicht schlechtere Zahlungsmittel das vollwertige Metallgeld verdrängen, der Verkehr von selbst, daß eine dem bestehenden Bedarf entsprechende Metallgeldmenge umläuft. Ein eigentlicher Geldüberfluß oder Geldmangel — in Edelmetallgeld — kann überhaupt bei der großen Umlaufsfähigkeit der Edelmetalle nur ausnahmsweise und vorübergehend eintreten. Wird über Geldmangel geklagt, so fehlt es nicht an den geeigneten Zahlungsmitteln, sondern an Kapital überhaupt, und wenn man vom Geldüberfluß spricht, so sind eben nur zu viele nicht sogleich Wiederverwendung findende Güter und Werte vorhanden.

Der **Wert** des Metallgeldes liegt in dem Werte des darin enthaltenen Metalls. Er hängt aber insbesondere ab — außer von dem Grade seiner Brauchbarkeit zu Zwecken des Verkehrs und zur Aufbewahrung und Übertragung von Werten — von den Schwierigkeiten, unter denen es zu erlangen ist, und endlich von denselben Beziehungen, die für die Höhe des Gebrauchs- und Tauschwertes der Güter überhaupt maßgebend sind: von dem jedesmaligen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage nach Geld. Das Angebot an Geld, auf das verschiedene Umstände wirken — z. B. der Gang der Geschäfte —, richtet sich für die Dauer nach den höchstens notwendigen Produktionskosten der Edelmetalle. Die Nachfrage nach Geld, die ebenfalls andauernden Veränderungen, wie auch zeitweiligen Schwankungen ausgesetzt ist, hängt ab von der Zahlungsfähigkeit und dem Bedürfnis der Geldkäufer. Der Wert des Geldes ist hoch, wenn die Geldpreise aller anderen Waren niedrig, und niedrig, wenn jene hoch sind.

Steht der Geldwert in nächster Abhängigkeit von dem Werte der betreffenden Metalle, so ändert er sich auch, wenn letzterer sich ändert. Der **Wert der Edelmetalle** kommt mit den Fortschritten zu einer höheren wirtschaftlichen Kultur zum Sinken, weil mit denselben der Metallvorrat überhaupt fortwährend wächst und gleichzeitig die Produktionskosten der Edelmetalle sich teilweise verringern. Es werden einerseits neue Fundorte erschlossen, andererseits bessere, billigere und ergiebigere Methoden der Gewinnung und Ausbeutung eingeführt und außerdem durch den Handel die Edelmetalle aus weiter Entfernung leichter beschafft. Der Wert sinkt aber auch nicht in gleichem Maße, wie die durch leichtere Gewinnung und erleichterten Bezug veranlaßte Vermehrung des Metallvorrats sich vollzieht, weil der Metallvorrat sich durch Abnutzung und Verlorengehen vermindert und andererseits der Geldbedarf steigt. Überdies aber schwankt mit zunehmender wirtschaftlicher Kultur der Wert der Edelmetalle weniger häufig und plötzlich. Die Preise der betreffenden Metalle werden schon deshalb stetiger, weil sich mit dem Fortschritt der Geldmarkt wesentlich erweitert, die Konkurrenz auf demselben freier und damit die

Ausgleichung zwischen Angebot und Nachfrage viel leichter wird. Aus denselben Gründen gleichen sich auch die örtlich bestehenden Wertunterschiede der Edelmetalle immer mehr aus. Im allgemeinen sind die Edelmetalle bei den Völkern, denen die Natur sie nicht selbst reichlich oder wenigstens nur so bietet, daß die Ausbeutung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, also wo der Bezug zumeist oder allein nur durch auswärtigen Handel möglich ist, dort am billigsten, wo die Kultur am weitesten vorgeschritten, dort aber am teuersten, wo sie noch weit zurück ist. Hochkultivierte Völker können mittels des Handels die Edelmetalle direkt gegen weithin versendbare Industrieerzeugnisse leichter beziehen als die weniger kultivierten Völker, die nur weniger transportfähige Rohstoffe dagegen bieten können. Für jedes Edelmetalle einführende Land ergeben die Produktionskosten der Waren, gegen die die Edelmetalle eingetauscht werden, zugleich die Produktionskosten der letzteren.

Übrigens verändert sich der Wert des Goldes und des Silbers nicht ganz gleichmäßig. Gold ist seither bei fortschreitender wirtschaftlicher Kultur verhältnismäßig weniger im Preise gesunken als das Silber und mithin im Verhältnis zum Silber teurer geworden, weil das Gold nach Art seiner Gewinnung weit mehr ein unmittelbares Naturerzeugnis ist als das nur durch größeren Aufwand an Arbeit und Kapital aufzubringende Silber, so daß also bei fortschreitender Kultur die Produktionskosten für Silber sich eher abmindern als die für das Gold, und weil auch der Goldbedarf bei höherer Kultur überhaupt steigt. Ferner sind aber an sich die Schwankungen des Goldwertes durchaus nicht unbedingt stärker als die des Silberwertes. Zu der Annahme des Gegenteils hat nur beigetragen, daß das Silber lange Zeit im Welthandel allgemeinster und oberster Wertmesser und der Tauschwert des Goldes mithin schwankend war. In der Tat aber behauptet Gold vermöge der beinahe vollständigen Erhaltung des einmal vorhandenen Vorrats und vermöge seiner leicht dem Bedarfe entsprechenden Verteilung bei so überaus günstiger Versendbarkeit auf längere Zeit allen anderen Werten gegenüber größere Wertgleichmäßigkeit (Tauschwertstabilität), das Silber zufolge seiner Produktionsverhältnisse dagegen nur auf kürzere Zeit.

Die zeitlichen Veränderungen des Wertes der Edelmetalle führen selbstverständlich zu nachhaltigen **Geldwertveränderungen**, die wiederum auf die Verteilung des Volksvermögens zurückwirken. Bei einem Sinken des Geldwertes und einem entsprechenden Steigen der in Geld ausgedrückten Preise der anderen Waren verlieren die, die nach dem früheren Stande des Geldwertes festgesetzte Zahlungen zu empfangen haben, sowie die, die den Preis ihrer Produkte nicht sofort verhältnismäßig erhöhen können (die Festbesoldeten, die Besitzer von Geldkapitalien), den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem nunmehrigen Werte der Zahlungsmittel, während die zur Leistung solcher Zahlungen Verpflichteten gewinnen und zwar um so mehr, wenn zugleich der Preis ihrer Produkte rasch sich entsprechend erhöht (die Pächter von Grundstücken, die Schuldner von Geldkapitalien). In umgekehrtem Verhältnisse wirkt ein Steigen des Geldwertes und Sinken aller Warenpreise. Die Wirkungen jeder derartigen Veränderung des Geldwertes machen sich stets in der wirtschaftlichen Lage ganzer Volksklassen fühlbar, besonders wenn sie plötzlich eintreten und damit eine zu veränderter Vermögensverteilung führende Preisrevolution veranlassen.

Eine nachhaltige örtliche **Verschiedenheit des Geldwertes** wirkt dahin, daß die Länder, in denen die Edelmetalle reichlich vorhanden und wohlfeil sind, im Verkehre mit den in dieser Beziehung weniger günstig gestellten zu einer wenigstens teilweisen wirtschaftlichen Überlegenheit gelangen; sind erstere ja dadurch auf dem ausländischen Markte am kaufkräftigsten. Im Inlande

dagegen kann bei hohem Werte der Edelmetalle eine geringere Geldmenge ebenso wirksam sein als bei niedrigem Werte der Edelmetalle eine größere.

Ein unveränderliches und damit vollkommenes **Preis-** und **Wertmaß** kann sonach das gemünzte Metallgeld, so vollkommen es sich auch als Tauschwerkzeug bewährt, nicht bieten, weil eben der Tauschwert der Edelmetalle und somit deren eigener, in den gegen sie einzutauschenden Warenmengen sich ausdrückender Preis (sogenannter Sachpreis) selbst mehrfachen und durchaus nicht gleichmäßigen Veränderungen unterworfen ist, weil das Geld selbst der Gesamtheit jener Waren gegenüber gleichen Preis nicht behält. Dagegen gewährt es allerdings einen sehr guten Maßstab zum Vergleichen und Messen der in ziemlich gleiche Zeiten fallenden Werte und Preise, und zwar den verhältnismäßig besten im Hinblick darauf, daß sich überhaupt ein ganz vollkommenes Preis- und Wertmaß nicht auffinden läßt, weil es eben kein Gut gibt, dessen eigener Wert und Preis durchaus beständig (konstant) wäre und nicht selbst wieder der Gesamtheit der übrigen Güter gegenüber mannigfachen Veränderungen ausgesetzt wäre.

B. Der Kredit.

Außer durch den Gebrauch des Geldes wird der Güterumlauf namentlich auch erleichtert durch die Gewährung von **Kredit** (von credere, glauben), d. h. durch die freiwillig eingeräumte Befugnis, über fremde Güter gegen die bloße Zusicherung des Gegenwertes zu verfügen. Ein Kreditgeschäft ist die entgeltliche Güterübertragung, bei der im Gegensatze zum Bargeschäft, Barkauf — gleichzeitiger Leistung und Gegenleistung —, oder zum Lieferungsgeschäft, Zeitkauf — künftiger Leistung und Gegenleistung — vereinbart wird, die Leistung des einen in die Gegenwart, die Gegenleistung des anderen in die Zukunft fallen zu lassen. Hierzu gehören außer eigentlichen Darlehen auch diejenigen Verkäufe, bei denen die Kaufsumme einstweilen gestundet wird, sowie alle Verpachtungen, Vermietungen, Assekuranzen, selbst alle Lohnverträge, nach denen die Zahlung in größeren Terminen erfolgt.

Voraussetzung jeder Kreditgewährung ist, daß der Kreditgeber (Gläubiger) demjenigen, der Kredit nehmen will, dem Kreditnehmer (Schuldner), sowohl die Fähigkeit, als auch den redlichen Willen, das gegebene Versprechen zu erfüllen, seinen Verpflichtungen nachzukommen, zutrauen kann. Stützt sich der Kredit überwiegend auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse, auf die erlangte Ansicht über die geschäftliche Zuverlässigkeit und anzunehmende Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers selbst (oder des für ihn Bürgschaft Leistenden), so spricht man von **Personalkredit.** Beruht der Kredit dagegen entweder auf beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, das zur Sicherung der Forderung dem Kreditgeber übergeben oder verschrieben wird, so daß diesem ein Recht auf jenes und damit die Befugnis eingeräumt ist, nötigenfalls sich aus den betreffenden Vermögensteilen bezahlt zu machen, so bezeichnet man ihn als **Realkredit,** der wiederum, je nachdem der zu verpfändende Vermögensteil in die Hände des Gläubigers übergeht oder in denen des Schuldners bleibt, als Faustpfandkredit (Mobiliarkredit) oder als Hypothekarkredit (Immobiliarkredit) erscheint. Während der Realkredit, besonders der Hypothekarkredit, vorwiegend als Kredit auf längere Frist, als sogenannter langfristiger Kredit auftritt, erscheint der Personalkredit zumeist als Kredit auf kürzere Frist, als sogenannter kurzfristiger Kredit. Langfristigen Kredit bedarf z. B. die Landwirtschaft, die mit längeren Produktionsperioden, längeren Kapitalumtriebsfristen (von Ernte zu Ernte usw.) zu rechnen hat, während dem Wesen des Handels, bei dem der Umtrieb der Kapitalien viel rascher verläuft, kurzfristiger Kredit mehr entspricht. Bei kurzbemessener Dauer des Personalkreditverhältnisses ist auch nicht so leicht eine ungünstige Wendung

in der wirtschaftlichen Lage des Schuldners zu befürchten. Der Personalkredit ist übrigens die Form, in der der Kredit zuerst auftritt. Auf den höheren Kulturstufen erscheint der Personalkredit als sogenannter Geschäfts- oder Zahlungskredit, der besonders auf dem Vertrauen zu dem Erfolge des Geschäftsbetriebes des Kreditnehmers beruht.

Der Kredit begünstigt durch Förderung des Güterumsatzes die produktive Verwendung des vorhandenen Vermögens. Er macht den Tauschverkehr unabhängiger vom augenblicklichen Kapitalbestand, besonders vom augenblicklichen Geldvorrat, macht bereits verfügbare Kapitalien für die Produktion zugänglicher, ermöglicht namentlich deren Vereinigung zum Zusammenwirken im großen und fördert zugleich die Neuansammlung von Kapital, weil die sich bietende Möglichkeit, solches, wenn nicht durch Selbstanwendung, mindestens durch Ausleihen nutzbar zu machen, zum Aufsparen anreizt. Er macht Werte, die erst in der Zukunft entstehen, bereits der Gegenwart in gewisser Weise nutzbar, macht den Wert unbeweglicher oder schwer beweglicher Dinge gleichsam in abgelöster (abstrakter) Form für den Umlauf verfügbar. Der Kredit dient somit dem Güterumsatz, der Produktion und rückwirkend der Kapitalbildung. Übrigens ist in volkswirtschaftlicher Beziehung der Kredit nur dann vorteilhaft, wenn der kreditierte Wert, bez. das entliehene Kapital vom Schuldner produktiver angewendet wird, als dies vom Gläubiger geschehen wäre. An sich unwirtschaftlich aber ist jede Kreditbenutzung, aus der nicht selbst wieder die Fähigkeit künftiger Gegenleistung hervorgeht, die Kreditbenutzung zu unproduktivem Verbrauch. Damit hängt es schließlich auch zusammen, daß der Kredit erst bei höher entwickelter Kultur seine wirtschaftliche Bedeutung gewinnt, wenn er nicht mehr bloß gegen vorübergehende Not dienen muß, sondern vorwiegend des damit zu erzielenden Gewinnes wegen und somit zur Förderung der Produktion benutzt wird.

Der Kredit bietet Ersatz für kostspieligere und schwerfälligere Tauschvorgänge und Tauschwerkzeuge (Metallgeld), insofern er das Abrechnen und Überweisen und die Anwendung von Anweisungen und Wechseln und den Gebrauch von Papiergeld — die Benutzung der sogenannten **Kreditzahlungsmittel** — ermöglicht.

Das **Abrechnen** (Kompensieren) ist das Ausgleichen der zwischen zwei in Geschäftsverkehr miteinander stehenden Personen im Laufe der Zeit erwachsenen gegenseitigen Forderungen. Hierbei wird nur der Betrag, den die eine mehr als die andere zu fordern hat, in Geld ausbezahlt. Das **Überweisen**, das Ausgleichen der gegenseitigen Forderungen mehrerer, geschieht, indem jeder seinen Schuldner anweist, nicht ihm selbst, sondern seinem Gläubiger zu bezahlen. Dabei braucht für jeden nur der Unterschied seiner sämtlichen in Frage kommenden Forderungen und Verbindlichkeiten ausgeglichen zu werden (vgl. Skontrieren, Messen, Zahlungshäuser oder Clearing-Häuser laut Register). Die **Anweisung** (Assignation) besteht in dem schriftlichen Auftrag des einen an einen anderen, einem dritten eine gewisse Geldsumme auszuzahlen; durch sie werden Barzahlungen und namentlich Geldsendungen erspart. Eine besondere Art der Anweisung und ein weit leistungsfähigeres Ausgleichungsmittel für Zahlungen ist der **Wechsel** (s. fünfter Abschnitt). Das **Papiergeld** ist entweder **uneigentliches** oder **eigentliches**. Uneigentliches Papiergeld ist ein Ersatzmittel für Geld, ein in Geldscheinen bestehendes Geldsurrogat, ausgestellt in der Form einer auf einen bestimmten Geldbetrag lautenden und auf den Inhaber gestellten unverzinslichen Schuldverschreibung, die der Aussteller dem Inhaber entweder stets sofort zu vollem Betrage in barem Gelde einzulösen oder wenigstens selbst bei Zahlungen vollgültig anzunehmen verspricht; es ist

eine nach allen Seiten hin umlaufsfähige Anweisung auf Geld, somit imstande, das Metallgeld in seiner Bedeutung als Tauschmittel zu vertreten, und stellt sich also als Kreditumlaufsmittel dar. Eigentliches Papiergeld dagegen ist ein selbständiges Scheingeld, zwar auch eine auf den Inhaber gestellte und unverzinsliche, zunächst aber nicht in Geld einlösbare und dafür durch staatliche Anordnung zum allgemeinen gesetzlichen Zahlungsmittel erhobene Schuldverschreibung. Indem es laut dieser Bestimmung als Zahlungsmittel neben dem Münzgelde oder anstatt desselben benutzt werden muß, wird es schließlich wohl auch zugleich zum Wertmesser, ist aber kein Metallgeld-Ersatzmittel, sondern wirkliches Kreditgeld. Der **Wert** des Papiergeldes beruht auf dem Kredite des Ausstellers, bez. auf der Sicherung der mittels des Papiergeldes verbrieften Forderung durch hinlänglich verfügbares Vermögen oder auf dem Vertrauen zu der künftigen Zahlungsfähigkeit des Schuldners. Ein Wanken dieses Kredits wirkt auf das uneigentliche Papiergeld entwertend gegen Münzgeld, während es bei dem eigentlichen Papiergeld eine besondere Wertverminderung des papiernen Zahlungsmittels herbeiführt. Der **Bedarf** an Papiergeld hängt von der schwankenden Größe des wechselnden Geldbedarfs und außerdem von dem Umfange ab, in dem sonstige Kreditzahlungsmittel benutzt werden. Die Anwendungsfähigkeit des Papiergeldes ist eine um so größere, in je kleineren Stücken es ausgegeben wird. Wirtschaftlich **nützlich** erweist sich das uneigentliche Papiergeld, das, solange es unentwertet bleibt, niemandem Verlust bringt, dadurch, daß dasselbe, während der Ausgeber die Vorteile eines unverzinslichen Darlehens genießt, dem Lande den viel kostspieligeren Gebrauch des Metallgeldes zum Teil erspart, die Auszahlung und Versendung größerer Geldsummen wesentlich erleichtert und, indem es das Gleichgewicht zwischen dem jeweiligen Bedarf an Zahlungsmitteln und deren Vorrat erhalten hilft, die zeitweisen Schwankungen des Geldwertes vermindert. Das eigentliche Papiergeld dagegen, das stets der Gefahr der Wertverminderung ausgesetzt ist, bekundet seine **Schädlichkeit** darin, daß es nach eingetretener Entwertung nicht nur das Verschwinden der Münze aus dem Umlaufe nach sich zieht, sondern durch seine fortwährenden Wertschwankungen alle jene schlimmen Erscheinungen veranlaßt, die mit einer fortwährend unsteten Geldwertveränderung unausbleiblich verbunden sein müssen und einen sicheren Verkehr nicht aufkommen lassen. Unter der Herrschaft des eigentlichen Papiergeldes wird der Verkehr im allgemeinen und zumal der Verkehr mit dem Auslande unsicher und die Kreditgewährung erschwert; infolge der Geschäftsunsicherheit ergibt sich schließlich eine durchgängige Verteuerung aller Waren, eine Verschlimmerung der allgemeinen Finanzlage und eine Schädigung des Staatskredits (Agiowirtschaft).

Als **Förderungsmittel des Kredits** sind alle die Einrichtungen zu bezeichnen, die das Kreditnehmen und das Kreditgeben leichter und gleichzeitig sicherer machen, mithin alle Einrichtungen, die die Benutzung des Kredits vermitteln, eigentliche Banken und besondere Kreditanstalten, namentlich aber auch wirksame Kreditgesetze, endlich nebenbei auch solche Einrichtungen, die die Beurteilung der vorhandenen Kreditfähigkeit erleichtern (Grundsteuerkataster, Hypothekenbücher, Brandversicherungsregister für Immobilien, Auskunftsbureaus, Firmenbureaus usw.). Über Banken, Bankgeschäfte und über die besonderen Kreditanstalten handelt der fünfte Abschnitt dieses Teiles. Kreditgesetze sind insofern höchst wirksame Kreditförderungsmittel, als sie die privatwirtschaftlichen Grundlagen des Kredits ergänzen. Dadurch, daß säumige und böswillige Schuldner sofort durch obrigkeitlichen Zwang zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten angehalten werden können, ist die Verlustgefahr für die Kreditgeber wesentlich beschränkt. Insbesondere aber wird der Geschäfts-

kredit durch strengere Ausbildung des Wechselrechts und der Grundkredit durch vollkommene Entwickelung des Hypothekenrechts gesichert.

C. Die Verbindungs-(Kommunikations-)Mittel.

Unter **Kommunikationsmitteln** im weiteren Sinne versteht man alle jene Hilfsmittel, die behufs Förderung des Güterumlaufs einerseits dazu dienen, die Hindernisse der Raumfernen zu überwinden, andererseits die räumliche und zeitliche Vereinigung von Sachen und Personen zu begünstigen, — mithin die **Kommunikationsmittel** im engeren Sinne und die **Umsatzmittel.**

Unter den ersteren versteht man die privat- oder gemeinwirtschaftlichen Vorkehrungen und Anstalten, die — zur Beförderung von Personen und Nachrichten, sowie zur Versendung von Sachgütern oder zur weiteren Verbreitung von Anzeigen und sonstigen Mitteilungen dienend — teils den Personen-, Nachrichten- und Gütertransport, teils den Anzeigeverkehr vermitteln. Zu ihnen, den Transport- und Veröffentlichungsmitteln, zählen daher in erster Reihe Wegeanlagen und Transportanstalten und zwar die von der Natur freiwillig durch Meere, Seen, Flüsse gebotenen, durch Anlage von Häfen, Leuchttürmen, Leinpfaden, durch Korrektion des Fahrwassers usw. weiter nutzbar gemachten oder durch Kanalbauten künstlich geschaffenen Wasserwege, die Festlandwege (Fußwege, Straßen, Eisenbahnen mit den sie ergänzenden Brücken- und Tunnelanlagen); dann alle dem Transport dienenden Unternehmungen (Transportgewerbe), die unter Arbeitsaufwendung vermittels Benutzung von angemessenen Trag- und Fahrzeugen (Transportvehikeln) und fortbewegenden Kräften (der Menschen, Tiere, des Windes, des Dampfes, der Elektrizität usw.) solche Beförderungsleistungen produzieren und bez. verkaufen, mithin Post-, Telegraphen-, Fernsprech-, Eisenbahn-, Schiffahrts-, Fracht- und Fuhr-Betriebsanstalten; in zweiter Reihe dann die Presse (Zeitungen und Anzeigeblätter), die nicht nur der Befriedigung materieller, sondern auch geistiger Verkehrsbedürfnisse dient. Welche Kommunikationsmittel örtlich und zeitlich anwendbar sind, darüber entscheidet das Kommunikationsbedürfnis und die jeweilige Beschaffenheit der zu dessen Befriedigung verfügbaren Produktionsmittel. Sodann aber wird das Bedürfnis nach Transport mit fortschreitender Kultur immer größer, allgemeiner und regelmäßiger. Die niedere Kulturstufe begnügt sich mit den von selbst sich darbietenden Naturwegen. Hier bilden die Wasserstraßen die hauptsächlichsten Verkehrsadern für den Gütertransport. Auf höheren Kulturstufen, auf denen der Kapitalreichtum der steigenden Verkehrsbedürftigkeit die zur besseren Befriedigung nötigen Anlagkapitalien bietet, werden immer mehr auch solche künstliche Verkehrseinrichtungen möglich, deren Kosten sich bei gleichmäßig massenhafter Benutzung decken und mittels deren dann auch Hindernisse der Erdoberfläche (Terrainhindernisse) sich überwinden lassen. Mit dem stärker und vielseitiger werdenden Kommunikationsbedürfnis einerseits und mit der gleichzeitigen Vermehrung der sachkundigen Arbeitskräfte und der für die Befriedigung jenes Bedürfnisses geeigneten Kapitalien andererseits bilden sich auch die einzelnen Kommunikationsmittel immer vollkommener aus und gelangen zu erhöhter Leistungsfähigkeit. Je weiter diese aber vorschreitet, je leichter und sicherer die Kommunikationsmittel zu benutzen sind, desto größer wird die Umlaufsfähigkeit der wirtschaftlichen Güter. Es erweitert sich ihr entsprechend der Markt, die freie Konkurrenz, die Produktionsteilung, damit die Ausgleichung der Preisunterschiede und Preisschwankungen und endlich der Güterumlauf selbst und der Verkehr überhaupt.

Die **Umsatzmittel** sind diejenigen Einrichtungen und Veranstaltungen, die durch räumliche und zeitliche Vereinigung von Personen und Sachen oder sonstwie unmittelbar den Kauf oder Verkauf von Waren, das Zustandekommen

des Warenumsatzes begünstigen, insbesondere Einrichtungen des Marktwesens — also Märkte und Messen, Warenauktionen und Börsen mit ihren verschiedenartigen Hilfseinrichtungen, Ausstellungen usw. Durch solche den Mittelpunkt für Angebot und Nachfrage bildende Veranstaltungen findet der Verkäufer leichter Abnehmer, der Käufer leichter die von ihm gesuchte Ware; durch sie kommt das jeweilig zwischen Angebot und Nachfrage bestehende Verhältnis zum klarsten Ausdruck, so daß derartige Veranstaltungen als die geeignetsten Einrichtungen zur regelrechten Ausbildung der Marktpreise und unter Umständen des Weltmarktpreises erscheinen.

Inwieweit solche, ebenfalls mit zunehmender Tauschbedürftigkeit sich vermannigfaltigende und vervollkommnende Einrichtungen möglich und anwendbar sind, hängt davon ab, ob bereits Bedingungen für lebhafteren Warenumsatz vorhanden sind, und ob bei diesem sich Bedürfnisse zeigen, die durch das eine oder das andere jener Umsatzmittel befriedigt werden können. Die Entwickelung des Marktwesens beginnt zunächst mit Zusammenkünften einer größeren Menschenzahl, die durch anderweite Veranlassung herbeigeführt werden, wie Volks- und Kirchenfeste, wobei sich Gelegenheit zum Feilbieten von Waren bietet. Daraus entwickeln sich die zu bestimmten Zeiten, immer noch in Verbindung mit jenen Anlässen abgehaltenen Märkte, die sich dann nach und nach auch spezialisieren, bis schließlich Hauptzweck des Zusammenkommens die Befriedigung von Tauschbedürfnissen wird. Nach und nach aber erweisen sich solche nur von Zeit zu Zeit wiederkehrende Vereinigungen als unzulänglich, so daß größere Marktorte allmählich zu noch größeren Stapel- und Handelsplätzen werden, an denen dann bei immer stetiger sich konzentrierendem Handelsverkehre das Bedürfnis eines Börsenverkehrs, von Warenauktionen usw. sich herausbildet. Über diese einzelnen Einrichtungen findet sich das Nähere im fünften Abschnitte dieses Teiles. Die Wirksamkeit aller dieser Umsatzmittel aber wird noch gesteigert durch alles, was ihre Benutzung freier, leichter oder sicherer macht, namentlich auch, wenn ihnen staatliche Einrichtungen zu Hilfe kommen, durch Einführung einer zweckmäßigen, auf der einen Seite freieste Bewegung, auf der anderen nötigen Rechtsschutz bietenden Gesetzgebung, durch eine gesunde, rationelle Verkehrs- und Handelspolitik.

Neben den Umsatzmitteln sind endlich auch noch alle das **Maß- und Gewichtswesen** betreffenden Einrichtungen für den Güterumlauf förderlich. Das Maßwesen steht zu den Umsatzmitteln deshalb in allernächster Beziehung, weil es bei dem Umsatze dringend notwendig ist, die räumliche Ausdehnung oder Schwere der zu vertauschenden Güter für eine sichere Beurteilung ihrer Menge und Güte bestimmt feststellen zu können. Die betreffenden Einrichtungen kommen dem Verkehr um so mehr zu statten, je unzweifelhafter feststehend die dem angenommenen Maß- und Gewichtssystem zugrunde liegenden Maßeinheiten, je bequemer die hieraus abgeleiteten Maße und Gewichte für den Gebrauch eingeteilt sind, je gleichmäßiger und übereinstimmender die betreffenden Bestimmungen in weiteren Verkehrsgebieten sind. Da aber die Sicherheit des Tauschverkehrs zum großen Teile von der Anwendung richtiger Maß- und Gewichtsgeräte abhängt, hat der Staat diesen Einrichtungen seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und durch Eichung der Maße und Gewichte für Gewährleistung ihrer Richtigkeit zu sorgen.

Drittes Buch.

Von der Verteilung (Distribution) der Güter.

Die **Verteilung der Güter** ist die Übermittelung der produzierten und zirkulierenden Güter an die einzelnen nach der Art und dem Maße ihrer

Mitwirkung bei der Erzeugung und bei dem Umtrieb der Güter. Der Roh- oder Gesamtertrag (Bruttoertrag) der Produktion besteht in der Gesamtheit der durch die Produktion erzielten Produkte, bez. in dem dafür erhaltenen Preise oder den wiederum damit eingetauschten Gütern. Der Gesamtertrag soll zunächst die bei der Produktion verbrauchten Vermögensbestandteile ersetzen und außerdem für die bei der Produktion aufgewendete Mühe und Entsagung, für die dabei gebrachten persönlichen Opfer entschädigen. Er zerfällt demnach in zwei Ertragsteile: einmal in einen Wiedererſatz für verbrauchtes Vermögen, dann in eine Entschädigung, d. i. einen Zuwachs von Gütern zum bisherigen Vermögen. Ersterer Ertragsteil muß in seinem Werte, sei es unmittelbar sächlich oder mittelbar (z. B. durch Verwendung auf Erhöhung der Produktionskraft) für weitere erwerbswirtschaftliche Benutzung erhalten werden, damit der wirtschaftliche Zustand und damit dessen künftige Ergiebigkeit sich nicht verschlechtert. Der andere, der nach Ersatz des Vermögensaufwandes übrigbleibende Ertragsteil ergibt dann den Reinertrag (Nettowert) der Produktion und steht als solcher für den Produzenten zur freien Verfügung. Da aber zur gänzlichen Vollendung des Produktes meist mehrere mitwirken, Unternehmer und Lohnarbeiter, so muß sich der Ertrag der Produktion auch unter mehrere verteilen. Durch die Güterverteilung erhält somit jeder an der Produktion Beteiligte — außer der Wiedererstattung der aufgewendeten Opfer — ein ihm nach Maßgabe seiner Mitwirkung zustehendes Anteil am Produktionsertrage. Dieser Mehrbezug ist sein Einkommen.

1. Das Einkommen im allgemeinen.

Einkommen kann nur aus wirtschaftlicher Tätigkeit hervorgehen und zwar aus der Summe der jeweilig neu produzierten Güter, die nicht Ersatz von Vermögensbestandteilen sind. Das Einkommen ist sonach derjenige Teil der infolge wirtschaftlicher Tätigkeit in einer gewissen Zeit bezogenen Einnahmen, den der Wirtschaftende ohne Beeinträchtigung des Stammvermögens zur eigenen Bedürfnisbefriedigung oder sonstwie frei verwenden kann. Die **Einnahme** dagegen besteht in der Gesamtheit der Güter, die während eines bestimmten Zeitraumes in einer Wirtschaft überhaupt, etwa auch ohne Gegenleistung eingehen. Unter die Einnahme fallen auch solche Güter, die nur Vermögensersatz oder wenigstens wirtschaftlich keine neuen Werte sind. Sie bildet, sofern sie aus der betreffenden Wirtschaft selbst hervorgeht, deren Rohertrag und stellt für den, der sie bezieht, das Roheinkommen dar, während das eigentliche Einkommen (Reineinkommen) in dem Wertüberschusse besteht, den der Wirtschaftende in erworbenen neuen Gütern über die aufgewendeten Vermögenswerte hinaus einnimmt.

Das Einkommen ist entweder *ursprüngliches* oder *abgeleitetes*, und sofern es über den notwendigen Unterhaltungsbedarf hinausgeht, teils *Bedarfseinkommen*, teils *freies Einkommen*. Wer fortdauernd seine Bedürfnisse selbständig befriedigen will, ohne bereits vorhandenes Vermögen zuzusetzen, muß durch Mitwirkung an der Produktion, sei es durch eigene produktive Tätigkeit oder Überlassung des Vermögens an andere zur Benutzung, sich Einkommen zu verschaffen suchen. Er bezieht dann dasselbe als *ursprüngliches Einkommen*, und zwar „unmittelbar ursprüngliches“ in selbst produzierten Gütern oder „mittelbar ursprüngliches“ in den durch Tausch erworbenen Gütern. Ersteres ist das des Landwirts in Getreide, Wolle, des Künstlers in Kunstleistungen usw.; letzteres besteht in den Befriedigungsgütern, die mittels der vom Unternehmer für geleistete Arbeit oder überlassene Vermögensnutzung gemachten Bezahlung eingetauscht werden. Es beziehen sonach der für den Unternehmer Arbeitende, wie der ausleihende Kapitalist,

wie jeder andere Produzent ihr Einkommen als ursprüngliches. Sie leben von ihren Produkten. Dagegen zehren diejenigen, die ihre Bedürfnisse nicht mit selbsterworbenem Einkommen oder vielleicht durch Verbrauch ihres Kapitaleigentums befriedigen, sondern die Befriedigungsmittel aus der Wirtschaft anderer ohne Gegenleistung empfangen, von dem Vermögen, bez. Einkommen anderer. Ihr Einkommen ist demnach ein *abgeleitetes*. — *Bedarfseinkommen* oder notwendiges Einkommen ist der Teil des Einkommens, der tatsächlich und unbedingt zum angemessenen Unterhalte des Beziehenden erforderlich ist, während als *freies Einkommen* der Teil des Einkommens erscheint, der nach Befriedigung des unentbehrlichen Lebensbedarfs übrig und unbeschränkt verfügbar bleibt, also der freie Wertüberschuß. Außerdem spricht man noch von *ordentlichem* und *außerordentlichem* Einkommen, je nachdem das Einkommen in regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen fortdauernd oder nur in vereinzelt eintretenden Einnahmen gelegentlich eingeht. Nach ersterem kann der Verbrauch bemessen werden, nach letzterem nicht.

Die mit dem Steigen der Kultur zunehmende Ausbildung der Geldwirtschaft und andererseits die infolge des entwickelteren Güterumlaufs immer mannigfaltiger und wechselnder werdende Gestaltung der Produktionsbedingungen erheischt eine genaue Buchführung über die einzelnen Bestandteile des Einkommens. Bei recht lebhaftem Verkehr ist sogar denjenigen Klassen, die vorzugsweise darauf angewiesen sind, eine solche Wirtschaftsbilanz gesetzlich befohlen. Aus dem bei einem erschöpfenden Rechnungswesen sich darstellenden Verhältnis des reinen Einkommens zum rohen Einkommen lassen sich Anhaltspunkte gewinnen für die Beurteilung der Vorteilhaftigkeit der Produktionsmethode. Auf dem freien Einkommen beruht der wirtschaftliche Aufschwung, das Aufsteigen zu höherem Lebensgenuß, zu Wohlstand und Reichtum.

2. Das Volkseinkommen.

Das Volkseinkommen stellt sich dar als der Reinertrag der volkswirtschaftlichen Gesamtproduktion, als eine Summe, deren Posten die Reinerträge der einzelwirtschaftlichen Produktionen, also die Sondereinkommen aller im Volke vorhandenen Wirtschaften abgeben.

Die **Größe des Volkseinkommens** läßt sich zum wesentlichsten Teile ermitteln — wenn dabei von den *vereinnahmten Gütern* ausgegangen wird — durch Aufrechnung der erwirtschafteten und neu in das Volksvermögen eingetretenen Güter, sowie der zur Beschaffung letzterer gebrachten und deshalb vorweg in Abzug zu bringenden Vermögensopfer, d. i. eigentlich durch Berechnung des im Rohertrage der nationalen Produktion enthaltenen Reinertrages, oder — wenn dabei von den *einnehmenden Personen* ausgegangen wird — durch Summierung des ursprünglichen Einkommens sämtlicher volksangehöriger Produzenten (der einzelnen Personen, der Korporationen, der Gemeinden, des Staates). Bei ersterem Verfahren bleibt nur zu berücksichtigen, ob etwas und wieviel von jenem schließlichen Reinertrage in das Ausland abzugeben ist. Bei dem anderen Verfahren aber müssen alle Einnahmen eingerechnet werden, die für die einzelnen selbständig wirtschaftenden Volksangehörigen wirklich reines, aus eigener wirtschaftlichen Tätigkeit bezogenes Einkommen sind. In beiden Fällen aber muß die Anzahl der Menschen, die vom Nationaleinkommen leben, der mittlere Betrag ihrer unentbehrlichen Bedürfnisse und der durchschnittliche Geldpreis derselben ausgerechnet werden, um das freie Volkseinkommen zu ermitteln. Übrigens läßt sich die Größe des Volkseinkommens überhaupt nie ganz zuverlässig ermitteln, sondern immer nur ungefähr schätzen.

Neben der Größe ist auch die Art der **Verteilung des Volkseinkommens** für das wirtschaftliche Wohlbefinden eines Volkes mitentscheidend, weil ein allgemein verbreiteter Wohlstand nur da möglich ist, wo nicht nur die eine oder die andere Volksklasse, sondern die Mehrheit der Bevölkerung ein ihren Bedarf übersteigendes Einkommen bezieht. Weil ferner die für die Fortentwickelung der ganzen Volkswirtschaft so wichtige Verteilungsart des Einkommens um so förderlicher zu wirken vermag, je mehr sie die Mehrung der Kapitalien und die Entwickelung der persönlichen Leistungsfähigkeiten begünstigt, so ist in wirtschaftlicher Beziehung die Einkommensverteilung die vorteilhafteste, bei der sich am allseitigsten und entschiedensten das Streben nach Kapitalbildung und gesteigerter Ausbildung der Arbeitskräfte kundgibt. Das ist aber nur möglich bei ungleicher Austeilung des Volkseinkommens, bei der sich jedem die Möglichkeit bietet, durch ausgedehntere oder wirksamere Beteiligung an der Produktion mehr zu erwerben und damit sich emporzuarbeiten. Je mannigfaltiger die Einkommensverschiedenheit sich abstuft, und je weiter dabei der noch selbst verdiente niedrigste Einkommensbezug über den nötigsten Bedarf hinausreicht, um so günstiger wirkt die Ungleichheit der Einzeleinkommen auf das Gedeihen der gesamten Volkswirtschaft.

Ebenso stellt sich die Vermögensverteilung als die günstigste heraus, wenn neben kleinen und mittleren Vermögen auch große vorhanden sind. Da Einkommen neues Vermögen gibt und das Einkommen aus Vermögen zu dessen Größe gewöhnlich in geradem Verhältnisse steht, so erweist sich auch die Vermögensungleichheit, wie die mit ihr in Zusammenhang stehende Einkommensungleichheit, als dem allgemeinen Wohlstande förderlich. Finden sich neben vielen kleinen und mittleren auch besonders große Vermögen in zahlreichen, nicht zu weit voneinander abstehenden Übergängen auf einem und demselben volkswirtschaftlichen Gebiete, so fehlt es weder an ausnahmsweise bedeutenden, zu unabhängigem, bahnbrechendem Vorgehen die Mittel gewährenden Vermögen, noch an solchen, die trotz ihrer Kleinheit immer noch das Bestehen und ein Fortschreiten erleichtern, während die in der Mitte liegenden Vermögensabstufungen als Übergangsglieder die Vermittelung und Verbindung nach oben und unten erhalten. Am vorteilhaftesten erweist sich der Zustand, bei dem die mittleren Vermögen vorherrschen, deren Ertrag ihren Besitzern, ohne ihnen vorzeitig ein untätiges Leben zu gestatten, ein standesgemäßes Leben und damit auch für das Große und Ganze förderlich wirkenden Wohlstand sichert.

Allerdings kann auch die günstigste Einkommens- und Vermögensverteilung den selbstverschuldeten Verarmungsursachen und damit dem vereinzelten Eintreten von Armut und Wohlstandsstörungen nicht vorbeugen, aber es wird durch sie das allgemeinere Umsichgreifen von Armut, die Massenverarmung (Pauperismus) ausgeschlossen.

Die Verteilung des Volkseinkommens vollzieht sich am gerechtesten, wenn jeder davon in dem Maße erhält, in dem er zu dessen Entstehen durch seine Mitwirkung an der Produktion beigetragen hat. Der einzelne beteiligt sich zwar an der Produktion in sehr verschiedener Weise, aber doch immer nur entweder mit Vermögen — Grundstücken und Kapitalien — oder mit Arbeit oder auch mit beiden zugleich. Er wird sich jedoch nur dann beteiligen und — zumal zum Vorteil anderer — der Mühen, der Genußenthaltung usw. unterziehen wollen, wenn er dafür eine über den bloßen Vermögensersatz hinausgehende Entschädigung als aufwiegendes Entgelt, als Einkommen erhält. Mit Rücksicht auf die Art der Beteiligung an der Produktion erscheint das Einkommen, je nachdem es als Vergeltung für Mitwirkung mit Grundstücken, Arbeitsleistungen oder Kapitalien bezogen wird, in drei verschiedenen Arten: entweder als Grundrente, die aus der Anwendung von Grund-

stücken hervorgeht, oder als Arbeitslohn, Vergütung für geleistete Arbeit, oder als Kapitalzins, Ergebnis aus der Verwendung von Kapitalien. Indes tritt selten jede einzelne Einkommensart vollständig getrennt von Teilen einer anderen Einkommensart hervor, weil die Produzenten meist in mehrfacher Art bei der Produktion mitwirken und sonach tatsächlich ein mehr oder weniger gemischtes (kombiniertes), aus der gleichzeitigen Anwendung verschiedener Produktionsmittel herrührendes Einkommen beziehen.

3. Die drei Einkommensarten.

Die Einkommensarten werden entweder in natürlichem Betrage oder in einem ausbedungenen Betrage bezogen. Wer die ihm zur Verfügung stehenden Produktionsmittel auf eigene Rechnung und Gefahr wirtschaftlich verwendet, bezieht in den unmittelbaren Ergebnissen dieser Verwendung Einkommen im natürlichen Betrage. Wer dagegen die ihm zur Verfügung stehenden Produktionsmittel an andere zur Benutzung überläßt, erhält in der Gegenleistung Einkommen im ausbedungenen Betrage. Die Höhe des Betrages bestimmt sich in beiden Fällen nach den Faktoren der Preisbildung, und zwar insbesondere die Höhe des natürlichen Betrages nach den Produktionskosten, dem Gebrauchswerte und der Zahlungsfähigkeit der Käufer, die Höhe des ausbedungenen Betrages zunächst nach der Höhe des natürlichen Betrages und ferner nach dem jeweiligen Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage.

A. Die Grundrente.

Die **Grundrente** besteht in dem freien Wertüberschusse, der vom Gesamtertrage eines in wirtschaftlicher Benutzung stehenden Grundstücks nach Abzug aller an Kapital und Arbeit aufgewendeten Produktionskosten übrigbleibt, bez. in dem Preise dieses Überschusses. Die Grundrente, die übrigens nicht nur aus landwirtschaftlich benutztem Grund und Boden oder aus Bauplätzen, sondern aus jeder nachhaltig produktiven Benutzung von Grund und Boden (Wasserkräften, Bleich- und Trockenplätzen, Grubenfeldern) sich ergeben kann, wird vom Grundeigentümer in ausbedungenem Betrage bezogen, wenn derselbe sein Grundstück gegen eine bestimmte, dem daraus zu erwartenden Überschuß entsprechende Gegenleistung einem anderen zur Benutzung überläßt. Das Entstehen der Grundrente ist nicht etwa eine Folge des Grundeigentums an sich, sondern davon, daß zur Erzielung gleichartiger Erträgnisse an gleichartigen Gütern mit Hilfe verschiedener Grundstücke ungleich viel an Kapital und Arbeit aufgewendet werden muß, während der Wert der durch Benutzung von Grundstücken produzierten Güter nach den Produktionskosten sich richtet, die im ungünstigsten, aber für die Bedarfsdeckung noch notwendigen Produktionsfalle aufgewendet werden müssen. Sie ist mithin in ihrem Entstehen dadurch bedingt, daß der Grund und Boden nicht gleichmäßig brauchbar, nur in beschränktem Maße vorhanden und nicht beliebig vermehrbar ist, diesen Verhältnissen aber die allgemeine Unentbehrlichkeit der Bodenerzeugnisse gegenübersteht.

Die **Bildung und den Betrag** der Grundrente beeinflussen alle Verhältnisse, unter denen gleiche Aufwendungen von Kapital und Arbeit bei Benutzung von Grundstücken ungleiche wirtschaftliche Erfolge ergeben. Zunächst ist maßgebend die natürliche Beschaffenheit (Bodenqualität) und die natürliche Lage der Grundstücke, weil davon ihre natürliche Tauglichkeit für bestimmte Gebrauchszwecke abhängt, sodann die Größe des Bedarfs an Produkten, die aus der Benutzung von Grundstücken gewonnen werden, da ja mit Vermehrung des Bedarfs an solchen Erzeugnissen die Preise derselben so steigen müssen, daß auch vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit weniger taugliche,

bei niederen Preisen der Produkte deshalb unbeachtet gelassene Grundstücke für die Produktion herbeigezogen oder die seither benutzten durch verstärkte Arbeits- und Kapitalaufwendung verbessert werden können. Somit können nachhaltig erhöhte Preise der Bodenprodukte die Grundrente der nutzbareren Grundstücke erhöhen. Endlich wirkt noch maßgebend die ganze Art und Weise der Bodenbenutzung selbst, da von ihr die Wirksamkeit der gemachten Aufwendungen wesentlich mit abhängt. Die mannigfaltige Verschiedenheit, in der diese Umstände nun örtlich und zeitlich zusammenwirken, verursacht, daß gleichwertige Grundstücke an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten eine ungleich hohe Grundrente ergeben, während die Veränderlichkeit jener Umstände eine nachhaltige Veränderlichkeit und sogar vorübergehend starke Schwankungen des Betrages der Grundrenten bedingt, gleichzeitig aber gänzlich verschiedenartige Grundstücke bei gleicher wirtschaftlicher Produktivität eine gleich hohe Grundrente ergeben können. Die Grundrente wird am höchsten werden bei solchen Grundstücken, die selten vorkommende Produkte liefern, am verschiedensten aber bei denjenigen bleiben, deren Produkte schwer transportabel und äußerst unentbehrlich zugleich sind, weil hier jeder hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage bestehende Unterschied um so fühlbarer zurückwirkt, während außerdem der Marktpreis des Produktes noch am ehesten ein örtlich ungleich gesteigerter sein kann, wie z. B. die Waldrente bei gleichen Grundstücken weit verschiedener ist als die Rente von Ackerland. Im allgemeinen steigt die Grundrente an sich bei zunehmender Entwickelung der Volkswirtschaft, bildet jedoch auf den höheren Kulturstufen einen verhältnismäßig kleineren Bruchteil des ganzen Volkseinkommens als auf den niederen Kulturstufen, weil bei höherer Kultur sowohl Arbeit als Kapital in reichlicherem Maße zur Verfügung stehen und überwiegender benutzt werden. Die Höhe der Grundrente ist für den Preis der Grundstücke und der Grundstücksnutzungen unmittelbar maßgebend, weil ja durch den Kaufpreis die gegenwärtige oder künftig zu erwartende Grundrente eines Grundstücks nebst dem mit demselben verbundenen oder wenigstens gleichzeitig überlassenen Kapitale und durch den Pachtzins die zeitweilige Nutzung der Grundrente und des Grundstücks eingetauscht wird. Da nun außerdem die Kaufpreise der Grundstücke sich noch nach dem Stande des Zinsfußes, die Pachtpreise mit nach dem Stande der Kaufpreise richten, müssen diese Preise mit Zunahme der Grundrente, sowie mit Sinken des Zinsfußes steigen, mit Abnahme der Grundrente und Steigen des Zinsfußes fallen, während die vorübergehenden Veränderungen derselben hauptsächlich durch die zeitweisen Schwankungen des Zinsfußes und des Verhältnisses zwischen Angebot an und Nachfrage nach Grundstücken veranlaßt werden.

B. Der Arbeitslohn.

Der **Arbeitslohn** ist die Vergeltung der durch Arbeitsleistung gebrachten persönlichen Opfer. Er besteht in dem Einkommensanteile, der aus dem Ertrage der Produktion dem Arbeitenden für seine Arbeit verbleibt, bez. in dem Preise für die geleistete Arbeit. Er richtet sich nach den *Produktionskosten* der Arbeit, nach deren *Gebrauchswert*, nach der *Zahlungsfähigkeit* der Arbeitskäufer, da einmal niemand eine Arbeit höher lohnen kann, als sie ihm selbst wert ist, und mehr für sie hingeben kann, als seine Zahlungsfähigkeit gestattet, und endlich nach dem für die Arbeit jeweilig geltenden Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage.

Die Produktionskosten der Arbeit ergeben sich aus dem zu standesgemäßem Leben nötigen Unterhaltsbedarfe der Arbeiter und der von ihnen zu unterhaltenden Familien. Ihre Höhe ist abhängig von den zur Deckung jenes Unter-

haltsbedarfs aufzuwendenden Unterhaltungskosten, insbesondere von der üblichen Lebensweise, der durchschnittlichen Kopfzahl der Arbeiterfamilien, ferner davon, in welchem Maße einzelne Familienglieder (Frau und erwachsene Kinder) durch eigene Arbeitsleistung mitzuerwerben imstande sind, und endlich vom Preise der nötigen Unterhaltsmittel. Diese Punkte zusammen geben die Grundlage zur Bestimmung des niedrigsten Betrags des Arbeitslohnes. Derselbe muß steigen, wenn die Produktionskosten der Arbeit sich nachhaltig erhöhen, und kann dagegen fallen, wenn das Gegenteil eintritt, wogegen vorübergehende Schwankungen der Produktionskosten im großen und ganzen derartige Veränderungen nicht bewirken können, die Lohnhöhe vielmehr unberührt lassen. Unter jenen niedrigsten Betrag aber wird der Arbeitslohn für die Dauer nicht sinken, weil ein nachhaltig fortdauerndes Arbeitsangebot eben nur stattfinden kann, wenn der Arbeitslohn wenigstens auf der Höhe sich hält, bei der es noch möglich ist, die für den üblichen Lebensunterhalt nötigen Ausgaben zu bestreiten. Andererseits kann und wird der Arbeitslohn mit zunehmendem Gebrauchswert der Arbeit und erhöhter Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer um so eher steigen, je mehr zu gleicher Zeit die Arbeitsnachfrage gegenüber dem Arbeitsangebot wächst, bei abnehmendem Gebrauchswert und verminderter Zahlungsfähigkeit der Käufer um so gewisser fallen, je mehr gleichzeitig die Nachfrage nach Arbeit sich mindert. Die jeweilige Stärke der Nachfrage ist dabei wesentlich durch den Gebrauchswert der Arbeit und die Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer bedingt, während die jeweilige Stärke des Angebots abhängig ist von der Menge der für eine bestimmte Arbeitsart sich darbietenden Arbeitskräfte, und ist da am bedeutendsten, wo die geeigneten Arbeitskräfte in Masse sich finden. Die Arbeitermenge vermehrt sich auch auf die Dauer bei gleichmäßig starker Nachfrage dieser entsprechend, vorausgesetzt, daß einer gleichmäßigen Vermehrung keine besonderen Hindernisse (Beschränkung der Freizügigkeit, der Verheiratsbefugnis) entgegenstehen. Vorübergehend ist jedoch eine Störung des Gleichgewichts zwischen Arbeits-Nachfrage und -Angebot infolge plötzlich eintretender Verminderung oder Vermehrung nur des einen dieser beiden Faktoren möglich. Wenn die Nachfrage nach Arbeit stärker ist als das Angebot, so wird sich der Arbeitslohn dem möglichst höchsten Betrag, im umgekehrten Falle dem möglichst niedersten nähern; bleiben aber alle anderen Umstände unverändert, so steigt derselbe mit zunehmender Arbeitsnachfrage, sowie mit abnehmendem Arbeitsangebote und sinkt mit Zunahme dieses und mit Abnahme jener. (Ungleiche Höhe des landwirtschaftlichen Tagelohns in den verschiedenen Jahreszeiten: Steigen in der Erntezeit, Sinken im Winter mit dem Steigen und Sinken des Arbeitsbedarfs; Lohnerhöhung bei einer infolge außerordentlicher Ereignisse, Krieg oder Auswanderung, eingetretenen besonderen Verminderung des Angebots, Lohnerniedrigung in Notstandszeiten, bei rascher Vermehrung des Angebots.)

Da nun für verschiedene Orte und Zeiten und für die verschiedenen Arbeitsarten auch an gleichem Orte und zu gleicher Zeit die den Stand des Arbeitslohnes bestimmenden Verhältnisse nicht nur an sich ungleich sind, sondern auch in ungleichem Verhältnisse zusammenwirken, so muß auch der Arbeitslohn, der in seinem reinen freien Betrage sich im allgemeinen nach der Höhe der durch die Arbeit gebrachten Opfer abstuft, nicht nur je nach der Arbeitsart, sondern auch für gleiche Arbeit örtlich und zeitlich ungleich sein. Je nach der Arbeitsart sind schon die Opfer an Zeit, Mühe und Wohlbehagen und damit die Produktionskosten der Arbeit höchst verschieden, weil der Unterhaltsbedarf mit höherem Aufwand an körperlicher und geistiger Arbeitskraft ein größerer wird. Bei höherem Aufwande an Körperkraft wird entsprechend reichlichere und kräftigere Ernährung, bei höherem Aufwande an Geisteskraft eine von Sorgen um die täg-

liche Notdurft befreite Lebensweise Bedürfnis. Die Produktionskosten sind auch örtlich verschieden. In den großen Städten sind sie meist bedeutender als auf dem platten Lande. Ebenso ist der Gebrauchswert einer Arbeit und die Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer örtlich sehr ungleich. Welch ungleichen Wert hat des Künstlers, des Gelehrten Arbeit unter feingebildeter Bevölkerung und unter den Bewohnern eines armen Dorfes! Dort bei weitreichender Zahlungsfähigkeit hoher Lohn, hier beschränkte Fähigkeit, solche Arbeit zu schätzen und zu bezahlen. Ebenso ungleich zeigt sich an verschiedenen Orten das Verhältnis zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage. Frauenarbeit z. B. wird bei größerem Wohlstande der Arbeiterfamilien sehr wenig angeboten, bei geringerem sehr viel, für verschiedene Produktionszweige und Produktionsverfahren viel oder wenig gesucht. Zeitlich ist wie jeder andere Preis auch der Arbeitslohn nachhaltigen Veränderungen durch den Einfluß der Veränderlichkeit der Produktionskosten, wie des Gebrauchswertes der Arbeit und der Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer unterworfen. Ebenso unterliegt er vorübergehenden Schwankungen infolge zeitweiser Veränderungen des Verhältnisses zwischen Arbeits-Nachfrage und -Angebot.

Die Ursachen höherer Lohnbeträge in einzelnen Erwerbszweigen gegenüber anderen liegen einmal in seltenen Anforderungen der Arbeit an die Person des Arbeitenden, dann in mehr oder minder größerer Gefahr des wirtschaftlichen Mißlingens der Arbeit und endlich noch in besonderen Unannehmlichkeiten der Arbeit. Arbeiten, die besondere Erfordernisse an die Person stellen, werden immer in beschränktem Maße angeboten werden. Bisweilen ist eine Arbeit nur für einen engeren Kreis von Nachfragenden brauchbar, der Lohn für dieselbe wird aber gleichwohl durch die große Zahlungsfähigkeit derselben hochgetrieben. Am genauesten können derartige Arbeiten geschätzt werden, für welche die Befähigung durch bestimmte Erwerbungskosten erlangt wird, die sich als ein ausgelegtes Kapital betrachten lassen, das samt Zinsen dem Arbeiter in seinem Lohne wieder ersetzt werden muß, wenn er nicht durch das Beispiel seines Verlustes andere von Ergreifung dieses Erwerbszweiges abschrecken soll: lange Lehrzeit, hohes Lehrgeld, lange Zwischenzeit von Beendigung der Lehr- oder Studienzeit bis zum wirklichen Anfange des vollen Lohnes müssen im Lohne wieder ersetzt werden und ebenso etwaige besondere laufende Kosten, die die Arbeit, um gut zu werden, erfordert, z. B. geräuschlose Umgebung, also so viel Lohn, daß der Arbeiter eine Wohnung nehmen kann, die ihm solche bietet. Bietet eine wirtschaftlich notwendige Arbeit für den, der sie verrichtet, vielfache Möglichkeit des Mißlingens, so wird die Arbeit nur dann genügend angeboten, wenn diese Gefahr im Lohne auch entsprechend aufgewogen wird. Ähnlich wie die wirtschaftliche Gefahr wirkt auf die Lohnhöhe auch die Voraussicht häufiger Unterbrechungen der Arbeit (Bauarbeit durch schlechtes Wetter; Lastträger, Fährleute, Krankenwärter, Fremdenführer usw., die fortwährend bereit sein müssen, also nicht nur die Arbeits-, sondern auch die Wartezeit vergütet erhalten müssen), die Anzahl der täglichen Arbeitsstunden und der Feiertage. Endlich müssen noch besondere Unannehmlichkeiten der Arbeit für die Person des Arbeiters durch höheren Lohn aufgewogen werden, wie namentlich in den Fällen, wo die Arbeit ungewöhnliche Anstrengung erfordert oder Gesundheit und Leben in ungewöhnlichem Grade gefährdet oder dem, der sie verrichtet, eine gewisse Mißachtung und Anrüchigkeit einträgt.

Die Ungleichheit der Lohnhöhe für verschiedene Arten der Arbeit wird — abgesehen von dem Einflusse der eben aufgeführten Hauptursachen — im übrigen hauptsächlich dadurch bedingt, daß sich Arbeitsnachfrage und Arbeitsangebot in den verschiedenen Erwerbszweigen nicht ebenmäßig leicht in Gleichgewicht setzen können. Bei den Arbeitszweigen, hinsichtlich deren das Angebot überhaupt sehr

groß ist oder wenigstens leicht der Nachfrage entsprechend zunimmt, wie bei der gewöhnlichsten Handarbeit, geht der Lohn auf die Dauer nicht weit über seinen durch den äußerst notwendigen Unterhaltsbedarf bestimmten geringsten Betrag, sondern schwankt nur ganz nahe um letzteren. Bei Arbeiten aber, bei denen das Angebot immer ein beschränkteres und weniger leicht vermehrbares ist, für die besondere persönliche Eigenschaften, Leistungsfähigkeiten, Geschicklichkeit, höhere natürliche Begabung usw. erforderlich sind, wird der Lohn für die Dauer dem höchsten Betrage mehr oder weniger nahe kommen und um so höher steigen, je höher der Gebrauchswert der betreffenden Arbeit und die Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer ist. Bei Arbeiten, deren Angebot überaus reichlich ist und nicht leicht der Nachfrage entsprechend abnimmt, oder die von vielen nur eines Nebenverdienstes oder der Liebhaberei oder der Ehre halber unentgeltlich verrichtet werden, sinkt der Lohnbetrag am tiefsten und selbst unter den zur Bestreitung des standesgemäß notwendigen Unterhaltsbedarfs erforderlichen Betrag hinab. Endlich stehen einer vollständigeren Ausgleichung der Lohnhöhen in den einzelnen Erwerbszweigen noch teils Vorurteile über die vergleichsweise Bedeutsamkeit, Schwierigkeit und Ergiebigkeit einer Arbeit, teils tatsächliche Hemmnisse in unvermeidlichen rechtlichen Beschränkungen oder anderen zwingenden Verhältnissen entgegen.

Der Arbeitslohn *steigt* im allgemeinen mit den Fortschritten der wirtschaftlichen Kultur, weil damit der Gebrauchswert der Arbeit und die Zahlungsfähigkeit der Arbeitskäufer und somit die Nachfrage nach Arbeit zunimmt, und zwar um so stärker und dringender wird, je mehr die Kapitalien sich rascher mehren als die Bevölkerung, so daß das Angebot an Kapitalnutzungen das an Arbeiten überholt, wogegen umgekehrten Falls das Angebot an Arbeit größer sein würde als die gegenüberstehende Arbeitsnachfrage. Je mehr sich ferner mit den Kulturfortschritten die Bedürfnisse der Arbeiter, sowie Gesittung und Einsicht unter ihnen erweitern, um so eher erhält sich ein für sie günstiges Verhältnis des Arbeitsangebots zur Arbeitsnachfrage. Gleichmäßiger aber wird mit diesen Fortschritten der Arbeitslohn hauptsächlich deshalb, weil mit ihnen das Angebot von Arbeit lebhafter, die Arbeitsnachfrage stetiger, die Wahl der Arbeitsart und der Übergang von einer Arbeitsgelegenheit zur anderen unbehinderter wird, und ebenso bei zunehmender Umlaufsfähigkeit der Arbeit die örtlichen Verschiedenheiten der Lohnhöhe verhältnismäßig sich immer mehr ausgleichen, wozu namentlich zu bestimmten Zeiten stattfindende Wanderungen und noch mehr zeitweilige oder gänzliche Übersiedelungen der Arbeiter nach solchen Gegenden beitragen, in denen stärkere Arbeitsnachfrage herrscht und der Arbeitslohn höher ist. Mit steigender Kultur wird die Arbeit — gleiche Menge und Güte derselben — verhältnismäßig wohlfeiler und somit eigentlich der Preis der Arbeitsprodukte, weil Arbeitslust und Arbeitskraft, Geschicklichkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiter sich hebt. Jedoch pflegt gleichzeitig die Arbeit nicht immer dort am wohlfeilsten zu sein, wo der Lohn am niedrigsten ist. Mit Kulturrückschritten *sinkt* der Arbeitslohn, weil mit diesen das Gesamteinkommen und die zahlungsfähige Nachfrage nach Arbeit abnimmt, die Arbeiter gleichzeitig sich einschränken und geringere Lebensart annehmen müssen, wofern es ihnen nicht gelingt, durch verstärkte Anstrengungen dem Rückgang des Verdienstes vorzubeugen.

Dauernd hoher Stand des Arbeitslohnes ist nur bei nachhaltig günstigen volkswirtschaftlichen Zuständen möglich, weil nur dann das Volkseinkommen rascher zunehmen kann als die Anzahl der Arbeiter. Er wirkt in volkswirtschaftlicher Beziehung fördernd, weil durch ihn sich nicht nur die wirtschaftliche Lage und mit dieser der körperliche und geistige Zustand und damit die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Arbeiter nachhaltig ver-

bessert, sondern gleichzeitig die aus gedrückter Lage der Arbeiter drohenden Gefahren sich mindern. Dagegen wirken plötzlich eintretende oder nur vorübergehende Lohnerhöhungen nicht so günstig, weil jene nicht sogleich und diese nicht nachhaltigen Einfluß auf die Lage der Arbeiter gewinnen.

Dem natürlichen Entwickelungsgange des Lohnbetrages gegenüber erweisen sich alle Mittel, auf ihn künstlich einzuwirken, als ebenso zweckwidrig als untunlich. Durch obrigkeitliche Lohntaxen, die zur Verhütung weiteren Steigens des Lohnes ein Lohnmaximum aufstellen, wird die Güte der Arbeitsleistung beeinträchtigt und, indem sie die Beschaffenheit der Arbeitsgelegenheit verschlechtern, das Arbeitsangebot vermindert. Durch Lohnverabredungen wird, je nachdem sie von den Arbeitern oder von den Lohngebern getroffen werden, Erhöhung oder Erniedrigung des Lohnes bezweckt. Vereinigungen von Arbeitern, um höhern Lohn unter Androhung oder Durchführung von Arbeitseinstellungen (Streiks) zu erzielen, können wohl zu Aufbesserungen des Lohnsatzes führen, nie aber auf die Dauer zu einer unverhältnismäßigen Lohnerhöhung, gefährden im Gegenteil das Fortgedeihen der Unternehmungen und die Lage der Streikenden selbst. Unerfüllbar endlich sind die Forderungen einer staatlichen Verbürgung eines Lohnminimums und einer Gewährleistung des sogenannten „Rechtes auf Arbeit", weil der Staat behufs Ergänzung niedrigerer Lohnsätze und Bezahlung der von selbst nicht abgehenden und demnach nicht gebrauchten Arbeiten übermäßige, nur zwangsweise zu befriedigende Anforderungen an das in der Volkswirtschaft vorhandene Kapital machen müßte und dieses bald aufgezehrt und gleichzeitig die Arbeitsgelegenheit vernichtet wäre.

C. Der Kapitalzins.

Der **Kapitalzins**, d. i. der Preis der Kapitalnutzungen, besteht in dem aus dem Produktionsertrage für die Anwendung von Kapital entfallenden Ertragsanteile und ist bedingt durch die Produktivität des Kapitals und die bei der Kapitalbildung zu bringenden persönlichen Opfer. Er richtet sich nach der Größe dieser Opfer, nach dem Gebrauchswerte der Kapitalnutzungen, nach der Zahlungsfähigkeit des Kapital Suchenden und nach dem zwischen Angebot und Nachfrage bestehenden Verhältnisse. Sein Entstehen beruht darauf, daß durch Anwendung von Kapital sich der Produktionsertrag vermehren läßt. Indes ergibt sich in der Wirklichkeit ebenso selten ein reiner Kapitalzins als eine reine Grundrente. Der mittels seines Kapitals auf eigene Rechnung und Gefahr Produzierende bezieht ihn im Produktionsertrage mit anderen Einkommensarten vermischt, der Kapital Ausleihende in dem für die Überlassung zur Kapitalnutzung erhaltenen Preise oftmals wenigstens mit Vermögensersatz vermengt. Um zum reinen Zins zu gelangen, ist erst jedes anderweite Einkommen auszuscheiden und von dem Gesamtertrage des Kapitals der Ersatz für Abnutzung, Instandhaltung, die dazu kommende Vergütung für die mit der Selbstbenutzung wie mit der Verleihung verbundene Gefahr (Risikoprämie) abzuziehen. Der Kapitalzins drückt sich, als ein Bruchteil des Kapitalwertes und einer als Werteinheit angenommenen runden Wertsumme aufgefaßt, im Zinsfuße aus, der gewöhnlich in Prozenten je für ein Jahr angegeben wird. Unter landesüblichem Zinsfuß versteht man die mittlere Zinshöhe bei ausgeliehenen Geldkapitalien.

Der Zins muß für die Dauer hoch genug sein, um zur Kapitalbildung und Kapitalverwendung neuen Antrieb zu geben, was nur dann eintritt, wenn die damit verbundenen persönlichen Opfer — das sind die Produktionskosten der Kapitalnutzung — vergütet werden. Die Größe dieser höchstens notwendigen Produktionskosten ist neben den der Kapitalvermehrung und der

Nutzbarmachung der Kapitalien entgegenstehenden Schwierigkeiten bedingt durch die jenen Opfern beigelegte Bedeutung. Andererseits aber kann auch der Kapitalzins auf die Dauer nicht höher steigen als der Gebrauchswert der Kapitalnutzungen und die Zahlungsfähigkeit der Kapital Begehrenden. Der Gebrauchswert wie die Zahlungsfähigkeit sind zeitlich wie örtlich und innerhalb der verschiedenen Erwerbszweige je nach den augenblicklichen Produktionsbedingungen sehr verschieden. Darauf beruht die Erscheinung wesentlich mit, daß z. B. im Handel der Zinsfuß der auf kurze Frist verliehenen Kapitalien (Diskonto) bedeutenden Schwankungen unterworfen ist, während der sonst landesübliche, z. B. hypothekarische Zinsfuß durchaus unverändert geblieben ist; gibt es doch im Handel Konjunkturen, in denen augenblicklich verfügbare Geldkapitalien einen außergewöhnlichen Gewinn verheißen, daher einen besonders hohen Gebrauchswert haben, ebenso höchst ernste Gefahren, denen nur durch sofortige Kapitalhilfe begegnet werden kann. Somit kann die Zinshöhe mit zunehmendem Gebrauchswerte der Kapitalnutzungen und erhöhter Zahlungsfähigkeit der Begehrenden steigen und umgekehrt fallen.

Das endlich noch die jedesmalige Höhe des Kapitalzinses bedingende jeweilige Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage von und nach Kapitalnutzungen hängt ab zunächst von der Masse der verfügbaren Kapitalien und dem Eifer, mit dem sie Verwendung suchen, im Vergleiche zu der Menge der Kapitalnutzung Suchenden und der Größe und der Dringlichkeit dieses Suchens und damit zugleich von dem Verhältnisse, in dem die Kapitalien mit dem Wachsen der Bevölkerung zunehmen. Vermehren sich die Kapitalien rascher als die Bevölkerung und damit die Arbeiterzahl, so wird der Arbeitslohn steigen, während der Kapitalzins fällt; mehrt sich die Bevölkerung und damit die Arbeiterzahl rascher als die Kapitalien, so muß der Zins steigen, weil die Kapitalien nicht in dem Maße vorhanden sind, in dem sie gesucht werden, während der Arbeitslohn sinkt.

Die Zinshöhe bei den verschiedenartigen Kapitalnutzungen gleicht sich möglichst aus infolge des unausbleiblichen Hinfließens der Kapitalien aus den weniger ergiebigen Kapitalsanwendungen in die ergiebigeren. Am leichtesten fällt dieses Hinfließen von den ungünstigeren zu den ergiebigeren Anwendungen den umlaufenden Kapitalien. Daher erfolgt bei diesen am ehesten die hierdurch herbeigeführte Ausgleichung. Dem ausgleichend wirkenden Überströmen der stehenden Kapitalien dagegen stehen größere Hindernisse entgegen, so daß der Zins für sie sowohl ungewöhnlich steigen als auch außergewöhnlich sinken kann, je nachdem der Kapitalertrag, der vom Preise des mittels der Kapitalsanlage erzielten Produktes abhängt, besonders hoch oder niedrig ist: ersteres bei nicht leicht zu vermehrenden Anlagekapitalien (Eisenbahnen z. B.), letzteres bei wohl teilweise leichter zu vermehrenden, jedoch nur einseitig benutzbaren und sich nur langsam vernutzenden Kapitalien (z. B. Häuser in einer zurückgehenden Stadt). Wenn daneben der Zinsfuß bei den für kurze Frist geliehenen Kapitalien bedeutender schwankt (s. o. Diskonto), im Mobiliarkredit unsteter zu sein pflegt als im Immobiliarkredit, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß der reine Durchschnittszins in jenem und in diesem dennoch in der Regel fast gleich hoch steht, bez. auf die Dauer nach gleicher Höhe trachtet. Eine derartige Ausgleichung vollzieht sich nicht nur innerhalb desselben volkswirtschaftlichen Gebietes, sondern auch zwischen getrennten Volkswirtschaften kann eine allmählich zunehmende Ausgleichung sich dadurch ergeben, daß Völker mit niedrigerem Zinsfuße von ihren Kapitalmassen an solche abgeben, bei denen der Zinsfuß höher ist und somit Kapitalien noch eine vorteilhaftere Verwendung finden. Schließlich aber trifft die durchschnittliche Zinshöhe mit dem bei sicher und mühelos ausgeliehenen Geldkapitalien landesüblichen

Zinsfuße ziemlich annähernd überall da zusammen, wo dem ausgleichenden Ab- und Zufließen der Kapitalien keine besonderen Hindernisse entgegenstehen. Dieses Zusammentreffen wird noch besonders begünstigt dadurch, daß bei ausgebildeter Geldwirtschaft die meisten Kapitalien überhaupt in der Form von Geldkapitalien verliehen und mittels solcher umgesetzt werden, während der Preis eines jeden Kapitals, das in einem für längere Zeit hindurch benutzbaren Gegenstande fixiert ist, auf die Dauer nach dessen Ergiebigkeit sich bestimmt und zwar durch Kapitalisierung des von demselben zu verwertenden Nutzens nach dem jedesmaligen Durchschnittszinsfuß.

Der Kapitalzins *verändert* sich nachhaltig, insofern als bei fortschreitender Kultur dessen Höhe im allgemeinen sinkt, bei Kulturrückschritten wieder steigt. Die Erniedrigung der Zinshöhe bei fortschreitender Kultur hat ihren Grund zunächst darin, daß das Ausleihen bei höherer Kultur unter geringerem Risiko geschieht und daher die im Zinse enthaltene Vergütung für Übernahme der Verlustgefahr, die Risikoprämie, geringer werden oder wegfallen kann, und ferner darin, daß es wegen des gleichzeitigen Steigens des Gesamtbedarfes notwendig wird, zu weniger ergiebigen Kapitalverwendungen überzugehen. Das dadurch bedingte Sinken des Zinsfußes kann wohl durch dieses oder jenes dazwischen tretende Hindernis, durch neu auftauchende, größeren Gewinn verheißende Anwendungsgelegenheiten oder durch Störungen, die eine Wiederabnahme des verfügbaren Kapitals herbeiführen, zeitweise rückgängig gemacht oder aufgehalten, nie aber auf die Dauer gänzlich ausgeschlossen werden, wird aber auch nie so weit gehen, daß dadurch der Antrieb zu weiterer Kapitalbildung ganz verloren ginge.

Einen in volkswirtschaftlicher Beziehung *günstigen Zinsstand* können nur solche Einrichtungen herbeiführen, die einerseits auf Entwickelung der ihn bedingenden Verhältnisse hinarbeiten — besonders alle den allgemeinen Wohlstand, die Ansammlung und Flüssigmachung von Kapitalien begünstigenden Einrichtungen, wie namentlich möglichste Ausbildung der Kreditförderungsmittel — und andererseits auf Beseitigung entgegenstehender Hindernisse, z. B. gesetzlicher Zinsbeschränkungen, hinwirken.

4. *Verbindung der Einkommensarten im Unternehmereinkommen.*

Die verschiedenen Einkommensarten lassen sich aus dem Ertrage der Unternehmungen insofern trennen, als aus demselben je nach dem Maße der betreffenden Mitbenutzung von fremden Grundstücken, Arbeiten und Kapitalien zunächst Grundrente, Arbeitslohn und Kapitalzins in ausbedungenem Betrage zu entrichten sind. Sie bleiben aber immerhin in dem Gesamteinkommen des Unternehmers aus dem Ertrage seiner Unternehmung aufs engste miteinander verbunden, insofern dieses *Unternehmereinkommen* das Einkommen in sich vermengt enthält, das der Unternehmer aus der Anwendung eigener Grundstücke, eigener Arbeit und eigenen Kapitals im natürlichen Betrage bezieht. Es läßt sich daher auch das Unternehmereinkommen nicht unmittelbar wieder in die einzelnen, dasselbe bildenden Einkommensarten zerlegen, sondern nur mittelbar kann es annähernd je nach seinem Ursprung gesondert und aus demselben der darin enthaltene *Unternehmergewinn* ausgeschieden werden. Dieser Gewinn, der sich zusammensetzt aus sämtlichen Überschüssen des Ertrages einer Unternehmung über die in ausbedungenem Betrage zu bezahlenden und in Anrechnung zu bringenden Grundrenten, Arbeitslöhne und Kapitalzinsen, bildet als ein nicht zu sonderndes Ergebnis der Unternehmertätigkeit und des Unternehmervermögens die Vergütung für das Zusammenwirken dieser beiden. Seine durchschnittliche Höhe richtet sich nach der Größe der mit diesem Zusammenwirkenlassen verbundenen Opfer. Mit fort-

geschrittener Kultur aber gleicht er sich verhältnismäßig bei den verschiedenartigen Unternehmungen immer mehr aus und neigt außerdem sogar auf höherer Kulturstufe zum Sinken, da einerseits mit den Fortschritten der Kultur der in den verschiedenen Produktionszweigen erzielte Durchschnittsgewinn, um den die Gewinne der einzelnen gleichartigen Unternehmungen auf und ab schwanken, infolge des unbehinderten Überströmenlassens der Produktionsmittel aus weniger ergiebigen Unternehmungsgebieten in ergiebigere und infolge immer wachsender Einsicht und Rührigkeit des Volkes gleichmäßiger wird, und da andererseits auf den höheren Kulturstufen größere Befähigung und Geneigtheit zum Unternehmen vorhanden, die Gefahr minder groß, die Konkurrenz viel stärker ist, insonderheit mehr Kapitalien benutzt werden und wegen dieser gesteigerten Kapitalverwendung dem Unternehmereinkommen zum Sinken neigende Kapitalzinsen in erhöhtem Verhältnisse beigemengt sind.

5. Verhältnis der Einkommensarten im Volkseinkommen.

Je mehr infolge ausgebildeter Produktionsteilung und entwickelteren Güterumlaufs unternehmungsweise, statt nur für den eigenen Bedarf oder nur auf Bestellung, produziert wird, desto größere Mengen von Arbeitskräften, Grundstücken und Kapitalien werden an andere zur Benutzung überlassen. Während sich nun für diese Überlassung festere Marktpreise bilden, die eine vergleichsweise Ausmessung des bei Anwendung eigener Produktionsmittel bezogenen Einkommens ermöglichen, sondern sich zugleich auch die bei größeren Unternehmungen zusammenwirkenden Privatwirtschaften der einzelnen mehr in solche, die nur an dieser oder jener einzelnen Einkommensquelle sich beteiligen und daher überwiegend auf den Bezug von Arbeitslohn oder von Grundrente oder von Kapitalzins angewiesen sind. Bei der Teilung des Ertrages aus der Produktion unter die Mitwirkenden treten die drei Einkommensarten und damit entgegengesetzte Interessen um so schärfer hervor, insofern der verhältnismäßige Anteil des einen Empfängers um so geringer ausfallen muß, je größer der der anderen ist (z. B. des Kapitalisten gegenüber den Arbeitern und Grundbesitzern). Diese *Interessen der verschiedenartigen Einkommensempfänger* sind aber nur scheinbar entgegengesetzte; es haben vielmehr alle Empfänger verschiedener Einkommensarten ein durchaus gemeinschaftliches und übereinstimmendes Interesse am Gedeihen der gesamten Volkswirtschaft. Denn abgesehen davon, daß kein Einkommenssatz durch das Steigen eines anderen unter seine Minimalgrenze herabgedrückt werden kann, weil jeder weit mehr auf den Gesamtbetrag seines jeweiligen Einkommens als auf dessen Verhältnis zum Gesamtwert des zu teilenden Produktionsertrages sieht, werden bei ungestörtem Weitergedeihen der Volkswirtschaft alle drei Einkommensarten ergiebiger und liefern höheren Bezug für ihre Empfänger, weil infolge gesteigerter Wirksamkeit der angewendeten Produktionsmittel das gesamte Volkseinkommen zunimmt und selbst durch Sinken des Kapitalzinses das Einkommen der Kapitalisten sich nur vermindert, wenn nicht neben dem Rückgang des Zinsfußes die Kapitalien überwiegend sich vermehren.

Die zeitweise in bezug auf *das wechselseitige Höhenverhältnis der Einkommensarten eintretenden Änderungen* wirken aber nicht bloß auf die wirtschaftliche Lage der dadurch betroffenen Einkommenempfänger, sondern machen sich auch noch weiterhin fühlbar. Die Preise der Güter steigen oder sinken, je nachdem bei deren Produktion verhältnismäßig teurer oder wohlfeiler gewordene Produktionsmittel mitwirken, während die wohlfeiler gewordenen nun zugleich stärker herangezogen werden an Stelle der teueren oder um deren Wirksamkeit zu erhöhen. Es wird z. B., wenn der

Arbeitslohn gestiegen ist, dadurch, daß er auf Kosten anderer Einkommensarten einen größeren Teil des Volkseinkommens für sich beansprucht und daher die Arbeit vergleichsweise teurer geworden ist, der Preis derjenigen Produkte, bei deren Fertigstellung die Arbeit überwiegend mitwirkt, solchen Waren gegenüber höher, bei denen andere Produktionsmittel vorzugsweise verwendet werden. Sinkt der Zinsfuß des Kapitals und beansprucht er daher einen kleineren Bruchteil des Volkseinkommens zugunsten des Arbeitslohnes und der Grundrente, so werden die hauptsächlich durch Kapital beschafften Produkte entsprechend im Preise sinken. Der Vorteil des Produzenten erheischt es dann, daß er bei Teurerwerden der Arbeit an dieser spart und beim Billigerwerden der Kapitalsnutzungen zum Ersatz der Arbeit oder zu weiterer Ausnutzung von Grundstücken das Kapital mehr heranzieht. Treten solche Änderungen nachhaltiger ein, so ist es ratsam, z. B. geeignete Arbeiter daher zu holen, wo der Lohn niedriger, und Kapitalien dahin zu übertragen, wo der Zins noch hoch steht. Übrigens aber ist die Wirkung solcher Änderungen auf die Gestaltung der Produktion und die Entwickelung der Arbeitsteilung und des Handelsverkehrs dieselbe, wie die des gegenseitigen Verhältnisses, in dem örtlich und zeitlich die Produktionsmittel verfügbar sind, und wie die der nachhaltigen Preisveränderungen.

Viertes Buch.

Von der Verzehrung (Konsumtion) der Güter.

Als **Verzehrung,** Konsumtion der Güter bezeichnet man das Wiederverbrauchtwerden der gewonnenen Güter, die Vernichtung vorhandener Werte zum Zwecke der Bedürfnisbefriedigung. Je vollkommener die Befriedigung mit möglichst geringer Wertsaufopferung erreicht wird, um so wirtschaftlicher geschieht die Konsumtion.

Die Konsumtion vollendet sich bei Sachgütern mit gänzlichem Aufhören ihrer seitherigen Brauchbarkeit, bei persönlichen Dienstleistungen gleichzeitig mit deren Einwirkung auf den Konsumenten. Sie bezweckt die Bedürfnisbefriedigung mittelbar, wenn sie zum Zwecke des Erwerbs erfolgt, also zur Beschaffung vermehrter oder wertvollerer Bedürfnisbefriedigungsmittel, unmittelbar dagegen, wenn sie zum Zwecke des Genusses erfolgt, durch Gewährung eines Genusses den Endzweck des Wirtschaftens erfüllt. Im ersteren Falle — bei Erwerbsverzehrung — ist die Konsumtion eine uneigentliche oder einstweilige, im letzteren Falle — bei Genußverzehrung — eine eigentliche oder endgültige.

Der absichtlichen Wertvernichtung, der Nutzverzehrung, steht die nicht durch Konsumtion herbeigeführte Wertzerstörung gegenüber, die infolge veränderter Beziehungen eines wirtschaftlichen Gutes oder zerstörender Einwirkungen der Natur eintreten kann und, vorhanden gewesene Werte der Benutzung zur Bedürfnisbefriedigung entziehend, Wertsverluste ergibt. Diese nichtwirtschaftliche Wertsvernichtung (Verlustverzehrung) — in wirtschaftlicher Beziehung ein Übel — tritt infolge veränderter Beziehungen eines Gutes ein, insbesondere dann, wenn die bisher durch dasselbe befriedigten Bedürfnisse oder auch nur die Meinungen über die Geeignetheit von Befriedigungsmitteln sich ändern (Wirkung veränderter Moden), oder durch Naturereignisse (Sturm, Hagelschlag, Blitzschlag usw.) oder durch eigenes unabsichtliches Verschulden (Verlieren beweglicher Gegenstände) oder zufolge böswilliger oder fahrlässiger Handlungen anderer (Zerbrechen von Sachen, Diebstahl, Brandstiftung usw.).

Die Konsumtion, ohne die keine Produktion und keine Fortentwickelung der menschlichen Persönlichkeit möglich wäre, ist eine Notwendigkeit. Neue

äußere Befriedigungsmittel, deren der Mensch fortwährend bedarf, lassen sich nicht ohne gleichzeitigen Verbrauch vorhandener Güter beschaffen, die dabei wohl in ihrer bisherigen Form vernichtet werden, mit ihrem Werte aber in das neue Produkt übergehen. Andererseits kann niemand fortbestehen und arbeitskräftig bleiben, ohne solche äußere Befriedigungsmittel für sich zu verwenden, die zwar in der Persönlichkeit untergehen, in deren Entwickelung — der körperlichen oder geistigen, je nach der Beschaffenheit — aber fortwirken und wenigstens mittelbar wieder, bei nachheriger Betätigung der Arbeitskraft, selbst zur Wiederhervorbringung äußerer Befriedigungsmittel führen. Die Konsumtion ist daher, insofern aus den vergehenden Gütern andere unmittelbar oder aus den für die Entwickelung des Konsumenten aufzuwendenden Befriedigungsmitteln mittelbar wieder entstehen, **reproduktiv**. Eine Konsumtion dagegen, die nur Verluste — persönliche oder sachliche oder beiderlei — verursacht, ist den Wertzerstörungen, wie sie durch fahrlässige oder böswillige Handlungen bewirkt werden, an die Seite zu stellen; sie ist **irreproduktiv** (verschwenderische, lasterhafte Konsumtion). Wirtschaftlich vorteilhaft ist die Konsumtion, wenn sie das künftig verzehrbare Einkommen durch ihre mittelbaren oder unmittelbaren Erfolge vermehrt (Verwendungen für Melioration der Arbeitskraft); wirtschaftlich schädlich ist aber jeder unnötige Verbrauch, der nicht geeignet ist, den wirtschaftlichen Zustand des Verbrauchens ohne Ersatz nachhaltig zu verringern.

Weil sonach die Konsumtion eine natürliche Vorbedingung der Produktion und diese wieder eine notwendige Voraussetzung jener ist, Konsumtion und Produktion einander also gegenseitig bedingen, so hängt der wirtschaftliche Erfolg der Konsumtion im allgemeinen auch wesentlich von ihrer Größe im Verhältnis zu der der Produktion, sowie von ihrer Art und Richtung ab. Außerdem sind für den wirtschaftlichen Erfolg der Konsumtion noch ihre durch die Kulturentwickelung herbeigeführten Veränderungen maßgebend.

1. Die Größe der Konsumtion in ihrem Verhältnis zur Größe der Produktion.

Die **Größe der Konsumtion** kann im ganzen nicht über die der Produktion und des durch dieselbe erzielten Einkommens hinausgehen, wogegen andererseits nur mit Mehrung der Bedürfnisse die Produktion zunehmen kann, so daß also für die Dauer ein Mißverhältnis zwischen Konsumtion und Produktion nicht möglich ist, vielmehr beide, wie sie einander wechselseitig bedingen, so auch im allgemeinen sich gleichmäßig entwickeln müssen. Geht bei einem Volke die Konsumtion für längere Zeit in verschwenderischer Weise über die Produktion hinaus, so kommt nicht nur seine Volkswirtschaft in Verfall, sondern auch, wie die Geschichte lehrt, die gesamte Volkskultur nach allen ihren wesentlichen Seiten, nach Sitte, polit. Machtstellung usw. Das Verhältnis zwischen Konsumtion und Produktion wird nicht unwesentlich beeinflußt durch die Zahl der Personen, die sich nur konsumtiv verhalten oder verhalten können (Kinder, Greise, Gebrechliche, Kranke, Müßiggänger). Vorübergehende Störungen des Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion können zeitweise eintreten, wenn der augenblickliche Verbrauch über das gleichzeitige Einkommen hinaus, mithin an das Kapital selbst geht, oder wenn teilweise die Konsumtion hinter der Produktion zurückbleibt (infolge Notstandes oder öffentlicher Unsicherheit, die die Kaufkraft, bez. die Kauflust mindert, oder infolge von Überproduktion), wodurch dann der Absatz stockt, eine Produktions- oder Handelskrisis eintritt. Eine solche Absatzstockung trifft zunächst lediglich allerdings nur einzelne Produktionszweige, schwächt aber damit die Zahlungsfähigkeit der betreffenden Produzenten und zieht Ver-

brauchsabnahme herbei, die sich bald auch auf andere Geschäfte überträgt, auch hier Stockungen veranlaßt, durch deren fernere Rückwirkung sich dann die Krisis bald weiter zu einer allgemeinen ausdehnen kann. Solche Gleichgewichtsstörungen sind auch durch vorbeugende Maßregeln nie gänzlich zu verhüten. Wohl aber lassen sie sich durch rechtzeitig geübte vorsichtige Geschäftsgebarung lindern. Geheilt aber werden sie schließlich, außer durch Beseitigung der ersten Ursache, entweder durch allmählichen Aufbrauch der im Überflusse vorhandenen Güter, durch Einschränkung der betreffenden Produktion oder durch Eröffnung neuer Absatzgebiete und Wiederaufnahme des Verbrauchs, so daß das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage sich wiederherstellt.

2. Die Art und Richtung der Konsumtion.

Die **Art und Richtung der Konsumtion** ist so wenig als ihre Größe dauernd wirklichen Mißverhältnissen ausgesetzt, weil das Fortbestehen derselben immer wieder durch ihre eigenen Folgen in kürzerer oder längerer Frist unmöglich gemacht wird. Die wechselseitige Ausdehnung der innerhalb des für die Größe der Konsumtion gegebenen Spielraumes verschiedenartig wirkenden Konsumtionen, die sich ergibt aus dem gegenseitigen Umfange, in dem neben reproduktiven und wirtschaftlich vorteilhaften oder wenigstens unschädlichen Verzehrungen gleichzeitig auch irreproduktive und wirtschaftlich schädliche stattfinden, ist um so günstiger, je entschiedener der möglichst wirtschaftlich sich vollziehende, dem Bedürfnis tatsächlich entsprechende Verbrauch über den nachteilig zurückwirkenden und über den entbehrlichen Gütergenuß (die sog. Luxuskonsumtion) vorherrscht. Man ist zwar gewohnt, die Luxuskonsumtion, den **Luxus**, als mehr oder weniger entbehrlichen Gütergenuß, durch den nicht unumgängliche Bedürfnisse befriedigt werden, wirtschaftlich zu verurteilen. Wenn man indes bedenkt, daß Luxus die Folge des Reichtums, mithin ein günstiges Zeichen des Wohlstandes, Wohlstand und Wohlergehen aber Ziele der Volkswirtschaft sind, wird man anderer Ansicht werden und denselben nicht unbedingt verwerfen, um so weniger, als er nicht nur Folge von Wohlstand, sondern auch wirtschaftlich Förderer desselben ist, insofern er durch Heranbildung gesteigerter Bedürfnisse den Antrieb zur Produktion steigert, edle Gesittung fördert, das Leben vergeistigt und verschönert, dabei aber eben in dieser Vergeistigung, ohne etwa notwendig werdende Entsagung auszuschließen, den Menschen zu einem die Befähigung erhöhenden Kulturzustand führt. Wird der Luxus somit reproduktiv, so kann er doch unmöglich unbedingt wirtschaftlich verwerflich sein; dies wird er erst, wenn er in nutz- und zwecklosen Wertverbrauch, in Verschwendung ausartet, in seiner Überhandnahme auf Geist und Körper nachteilig wirkt, ohne Wiedererſatz das Vermögen nachhaltig mindert, das Einkommen selbst überschreitet und damit Kapitalsmehrung unmöglich macht.

Die gegenseitige Ausdehnung der verschiedenartig wirkenden Konsumtionen (Genußkonsumtion und Luxuskonsumtion — Erwerbskonsumtion; Verlustkonsumtion — Nutzkonsumtion) und damit die gesamte Richtung der Konsumtion, wird sehr wesentlich beeinflußt einerseits von der bestehenden Verteilung des Vermögens und Einkommens (bei übergroßem Reichtum unersättliche, mit unnötigem Güterverbrauch verknüpfte Üppigkeit, bei mittlerem Wohlstand echte, von Verschwendung, wie von Geiz gleich weit entfernte Wirtschaftlichkeit, bei Armut Kampf gegen die auch der möglichst haushälterischen Einrichtung der Konsumtion gegenüber sich auftürmenden Hindernisse), sowie von der Leichtigkeit und Sicherheit, mit der Ersparnisse nutzbringend angewendet werden können, andererseits von den eigenartigen Neigungen der verschiedenen Volksklassen oder ganzer Volksstämme, von dem Stande der sittlichen und der geistigen

Bildung und endlich von der Art und Richtung der Staatskonsumtion. Je wirtschaftlicher bei letzterer vorgegangen wird, je vollkommener durch sie für die Befriedigung der Bedürfnisse des Volkslebens gesorgt wird, desto reproduktiver erweist sie sich zugunsten der gesamten Volkswirtschaft, um so mehr Einkommen bleibt gleichzeitig der Privatwirtschaft zu beliebiger Verwendung frei.

3. Veränderungen der Konsumtion.

Den wirtschaftlichen Erfolg der Konsumtion bedingen endlich noch die im Verlaufe der Kulturentwickelung hinsichtlich ihrer Gestaltung eintretenden Veränderungen. Mit fortschreitender Kultur wird die Abwendung des Schadens, den jede nicht wirtschaftliche Wertsvernichtung am Vermögen verursacht, leichter möglich. Zu diesem im negativen Sinne wirkenden Momente kommen aber noch die im positiven Sinne wirkenden Vorbedingungen für Konsumtionsverbesserungen hinzu. Infolgedessen vermindern sich verhältnismäßig die verlustbringenden Wertszerstörungen und deren empfindliche Nachwirkungen, während andererseits die infolge des Anwachsens der Bedürfnisse um so beträchtlicher gewordene eigentliche Konsumtion zugleich im allgemeinen sich günstiger gestaltet.

A. Schadenabwendung.

Schaden abzuwenden ist insoweit möglich, als sich entweder das Eintreten von Wertsverlusten überhaupt verhüten läßt durch schützende Vorkehrungen, oder insofern sich deren wirtschaftliche Schädlichkeit wenigstens für die Einzelwirtschaft vermindern läßt durch eine Verteilung des Schadens auf mehrere oder sehr viele, was am vollkommensten erreicht wird durch die Einrichtung des einen Schadenersatz verbürgenden **Versicherungswesens.**

Durch schützende Vorkehrungen Schaden zu verhüten, wird mit den Fortschritten der Kultur um so eher möglich, als der Mensch durch dieselben immer mehr an Fähigkeit gewinnt, die Natur durch Beachtung der in ihr waltenden Ordnung zu beherrschen und um so sicherer den Ursachen entgegenzuwirken, aus denen Beschädigungen hervorgehen können. Letzteren wird um so leichter vorgebeugt, je sorgsamer und umsichtiger zugleich der einzelne überall vorgeht. Aber die Vorsicht des einzelnen reicht nicht immer aus, sie bedarf vielfach der Ergänzung durch gemeinsame Schutzeinrichtungen (gemeinwirtschaftliche Schutzorganisation z. B. zur Sicherung der Schiffahrt), zumal in Fällen, wo die Verlustgefahr mehrere gleichzeitig bedroht oder von einem zum andern sich fortpflanzen kann oder ihr beim wirklichen Eintreten die vereinzelte Kraft nicht mehr zu trotzen vermag. Manche Gefahren können überhaupt eher abgewehrt werden durch Zusammenwirken der Gefährdeten, während andere nur durch rechtzeitige Hilfe unbetroffener Personen bewältigt werden können. Solches Zusammenwirken, wie die Hilfeleistung Unbetroffener wird durch Vereinigung zu gemeinschaftlichen Vorkehrungen, bez. durch Eingreifen der Gemeinde, des Staates mittels Erteilung und Aufrechterhaltung bestimmter Anordnungen oder unmittelbarer Selbstübernahme von Schutzeinrichtungen erreichbar. Zu solchen zweckmäßigen Vorkehrungen gehören zum Schutz geeignete Bauten, Anlagen, Maschinen usw., ferner freiwillige oder behördlich geordnete gemeinwirtschaftliche Vereinigungen zu genügendem und raschem Schutze, wie Deichverbände, Feuerwehren, auch das Landheer und die Flotte und endlich die einen Schadenersatz gewährenden Versicherungsanstalten (Assekuranzanstalten). Die Versicherung geschieht zwischen dem Versicherer (Assekurateur, Assekurant, Assureur) und dem Versicherten (Assekuraten) durch Abschluß eines Vertrags (Police, Assekuranzbrief, Versicherungskontrakt), durch den der erstere sich verbindlich macht, dem letzteren gegen eine nach Prozenten oder Promillen vom Werte des versicherten Gegenstandes berechnete und in

der Regel im voraus zu bezahlende Vergütung (Prämie) einen möglicherweise in Zukunft eintretenden Schaden zu ersetzen.

Die **Versicherung** wird in mehrfach verschiedener Weise, entweder als nichtspekulatives oder als spekulatives Unternehmen, in beiden Fällen entweder durch den Staat, die Gemeinde usw. oder durch Private eingerichtet. Demnach sind die Versicherungsanstalten hinsichtlich ihrer Form entweder auf reiner Gegenseitigkeit der Teilnehmer beruhende Gegenseitigkeitsanstalten (Versicherungsvereine) oder von besonderen Unternehmern meist auf Grund eines Aktienkapitals gebildete Prämienanstalten (Versicherungsaktiengesellschaften), hinsichtlich ihres Verhältnisses zur Staatsgewalt entweder Privatversicherungsanstalten oder freiwillig zu benutzende oder auf Versicherungszwang begründete Landesversicherungsanstalten.

Bei den reinen, nicht spekulativen Gegenseitigkeitsversicherungen wird der innerhalb des Verbandes wirklich eingetretene Schaden unter die Teilnehmer, die sich dessen Ersatz wechselseitig verbürgen, und somit Versicherer und Versicherte zugleich sind, verhältnismäßig verteilt. Der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag schwankt je nach der Größe des Schadens und stellt sich verschieden hoch, je nachdem die Beiträge erst nach Feststellung der zu leistenden Entschädigung oder alljährlich voraus, unter Vorbehalt etwaiger Nachschußforderung, erhoben werden. Im letzteren Falle wird der bleibende Überschuß nicht wieder sofort als Gewinn (z. B. in Anrechnung auf die nächstjährige Beitragsleistung, Prämienzahlung) unter die Beteiligten verteilt, sondern als Reserve wenigstens zum Teil verwendet, so daß spätere Nachzahlungen nur im äußersten Falle nötig werden. Die gegen eine bestimmte Vergütung (Prämie) versichernden Prämienanstalten sind spekulative Unternehmungen, die dem Versicherungssuchenden gegenüber die gemeinsame Übertragung der Schadenlast gewerbsmäßig vermitteln, als Versicherer die Schadenvergütung und das mit Vorausbestimmung der hierzu wahrscheinlich erforderlichen Mittel verbundene Risiko allein übernehmen, mit ihrem, in der Regel durch ein etwa mit 10—20% eingezahltes Aktienkapital aufgebrachten Vermögen die vertragsmäßige Erfüllung ihrer Verpflichtungen sicherstellen, den Gewinn aber in dem Unterschiede zwischen dem Betrage der eingehenden Vergütungen und dem Betrage der zu deckenden Kosten (Entschädigungssummen, Verwaltungskosten, Verzinsung des bar erlegten Garantiefonds) suchen. Das Überhandnehmen einer mehrseitigen Konkurrenz hat neben Gewährung von Nachlässen an der gewöhnlichen Prämie bei Versicherungsnahme auf mehrere Jahre usw. zur vereinzelten Anwendung einer „gemischten" Form Veranlassung gegeben, nämlich dazu, daß Gegenseitigkeitsanstalten auch bisweilen Versicherungen zu festen Prämien übernehmen, indem die auf Gegenseitigkeit Versicherten an die Stelle der Aktionäre treten und Gewinn und Verlust aus dem neu hinzugekommenen besonderen Versicherungsgeschäft teilen; sowie daß Prämienanstalten den auf längere Zeit Versicherten einen Teil des Geschäftsgewinnes zufließen lassen, deshalb unter denselben besondere Verbände zu gegenseitiger Versicherung gegen die sonst üblichen festen Prämiensätze bilden und sich dabei zur Übertragung der die Prämieneinnahmen etwa übersteigenden Verluste gegen einen Gewinnanteil, der im übrigen den Verbandsmitgliedern zufällt, verbindlich machen. Landesversicherungsanstalten, für ein ganzes Land oder einzelne Landesteile bestimmte, von Staats wegen eingerichtete und geleitete Versicherungsanstalten, sind in der Regel auf Gegenseitigkeit begründet und meist mit Zwang zur Teilnahme ausgestattet. Solche Anstalten erscheinen geboten, wo das Bedürfnis nach Versicherung vorhanden ist, aber ohne Einschreiten der Regierung nicht allgemein befriedigt werden würde.

Je nach Art der Gegenstände und Gefährdungen, rücksichtlich deren Versicherung stattfindet, ergeben sich verschiedene Zweige der Schadenversicherung. Die Feuer-(Brand-)Versicherung ist teils Immobiliar-, teils Mobiliar-Versicherung (für Gebäude oder für bewegliche Vermögensgegenstände, „Fahrnis"); erstere ist vielfach zunächst von Landesbrandkassen übernommen und in den meisten Staaten Zwangsversicherung, letztere dagegen, die bei weitem schwierigere, überall zwangslos dem freien Willen der Eigentümer anheimgestellt und dem

Geschäftskreise der Privatversicherungsanstalten überlassen geblieben. Um die zu übernehmende Gefahr durch die Versicherung selbst nicht noch bedingungsweise zu erhöhen, ist bei jeder Feuerversicherung nötig, daß die versicherten Gegenstände nicht über ihren wirklichen Wert geschätzt werden, daß nicht ein und derselbe Wert bei verschiedenen Anstalten heimlich versichert ist, daß höchst feuergefährliche oder bei der Rettung leicht zu verheimlichende Gegenstände von der Versicherung ausgeschlossen, bei einem Brande selbst Entstehungsursache und Größe des Schadens sorgfältig erhoben und danach die Ersatzleistung festgestellt werde. Bei der Hagelversicherung, der Versicherung der Feldfrüchte usw. gegen Beschädigung durch Hagelschlag, handelt es sich um einen nur von der Natur angerichteten Schaden, der aber örtlich wie zeitlich ungemein ungleich auftrifft und in den wenigsten Fällen in seiner wirklichen Größe genau abgeschätzt werden kann. Noch mißlicher steht es in dieser Beziehung bei der Viehversicherung. Es fehlt hier fast gänzlich an genügenden statistischen Unterlagen zur Vorausberechnung der unter dem Vieh je nach der Pflege und Benutzung zu erwartenden Krankheits- und Todesfälle, während andererseits das Eintreten von Verlusten, abgesehen von der Möglichkeit sonstiger Unterschleife durch Unterschieben weniger gesunder und unverdächtiger Exemplare usw. durch den Besitzer selbst gröblich verschuldet oder selbst in gewinnsüchtiger Absicht herbeigeführt werden kann, so daß hier größte Vorsicht bei der Einschätzung der Viehbestände geboten ist. Angesichts dieser Schwierigkeiten, der hier wie der Hagelversicherung gegenüber herrschenden Lauheit der Landwirte in der Teilnahme und andererseits der ungemein hohen Ansprüche, die durch massenhafte Verluste verursachende Viehseuchen an die Leistungsfähigkeit solcher Anstalten gemacht werden, haben sich Gegenseitigkeitsvereine und sogar Aktiengesellschaften bis jetzt selten eines befriedigenden Erfolges zu erfreuen gehabt, dagegen kleinere auf einzelne Ortschaften oder Ortsverbände beschränkte Versicherungsvereine, bei denen die Teilnehmer sich gegenseitig zu überwachen vermögen, besser bewährt. Vielfach ist schon der Gedanke aufgetaucht, die Viehversicherungsanstalten, wie auch die Hagelversicherungsanstalten zu Landes- und Provinzialzwangsanstalten zu machen. Jedenfalls aber hat der Staat in den Fällen, in denen noch gesundes oder an einer Seuche erkranktes Vieh auf behördliche Anordnung getötet werden muß, unmittelbar mit seiner Hilfe einzuschreiten durch Übernahme der betreffenden Entschädigungen auf öffentliche Kassen. Die Transportversicherung zerfällt in See-, Fluß- und Landtransportversicherung. Die Seeversicherung — der im Deutschen Handelsgesetzbuche (s. u. Dritter Abschnitt) besondere Beachtung geschenkt ist, während die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse aller privaten Versicherungsunternehmungen durch das Gesetz, betr. das Versicherungswesen vom 12. Mai 1901, mit Gültigkeit vom 1. Januar 1902 geregelt worden sind — bildet einen älteren für Handel und Schiffahrt unentbehrlich gewordenen Zweig des Versicherungswesens und sichert gegen Unfälle, denen Schiff und Ladung während der Fahrt ausgesetzt sind. Die Gefahr des Eintretens solcher Unfälle ist ungleich groß, je nach der Beschaffenheit des Schiffes, der Tüchtigkeit der Mannschaft, nach der Entfernung und der Gefährlichkeit des Weges, nach der Dauer der Reise und der Jahreszeit, in die sie fällt usw. Die Versicherungssumme setzt sich dabei zusammen, insofern das Schiff selbst (der Schiffskörper, Casco und die Takelage) mitversichert wird, aus dessen Werte nebst dem zum Zwecke der Ausrüstung gemachten Aufwande, aus dem Einkaufspreise der Ladung und den Frachtkosten bis an den Bestimmungsort einschließlich der Versicherungskosten, wozu außerdem noch die etwaigen Bodmereigelder (gegen Verpfändung des Schiffes oder auch der Ladung aufgenommene Darlehen) treten, während die seitens des Versicherers zur Havarie zu leistenden Beiträge sich aus der über die Verteilung eines derartigen Schadens aufgestellten Berechnung (Dispache) ergeben (des weiteren s. u. Dritter Abschnitt). Die der Seeversicherung nachgebildete und den Transport auf Landseen mitumfassende Flußtransportversicherung erstreckt sich auf die geringere Anzahl von Unfällen, die beim Befahren von Binnengewässern zu befürchten sind und besonders auf diejenigen, die die Ladung betreffen können. Die Landtransportversicherung kommt hauptsächlich beim Eisenbahnverkehr neben der durch die Bahnverwaltungen gewährten Garantie für Verlorengehen usw. vor und bezieht sich auf alle Beschädigungen und Verluste, die während des Transports den Frachtgütern, sowie

dem Reisegepäck durch Eisenbahnunfälle drohen. Mit unter die Transportversicherungen gehört noch die Valoren- oder Wertversicherung, d. i. die gegen Verluste beim Transporte von Wert- und Geldsendungen durch die Post. Gegen Entrichtung eines Zuschlags zu den gewöhnlichen Portosätzen ersetzt die Post den durch Verlorengehen entstehenden Schaden. In einzelnen Ländern besteht Deklarationszwang, d. h. der Absender von Wertsendungen muß deren vollen Wert der Post gegenüber angeben; in anderen wieder, auch in Deutschland, kann der Absender auch nur einen Teil des Wertes angeben und den dafür vorgeschriebenen Portosatz entrichten, wofür er dann auch nur den angegebenen Wert im Verlustfall ausbezahlt erhält, den anderen Teil dagegen kann er gegen eine in der Regel bedeutend niedrigere Versicherungsgebühr bei einer Gesellschaft versichern. Diese Wertversicherung bei Privatgesellschaften ist im internationalen Verkehr um so notwendiger, als die dem Weltpostverein angehörenden Postverwaltungen für den Transport von Wertsendungen nur bis zu einem gewissen Maximalbetrag einstehen und nicht für Verluste haften, die durch „höhere Gewalt" herbeigeführt werden. Eine Versicherung neueren Ursprungs ist die durch Aktiengesellschaften versuchte Hypothekenversicherung, durch die gegen eine feste, der sonst im Zinssatze erforderlichen Assekuranzprämie entsprechende Prämie das rechtzeitige Eingehen von Zinsen, sowie eben solche dereinstige Rückzahlung des Kapitals garantiert wird. Diese Versicherungsart ist nicht so recht in Aufnahme gekommen. Bei uns befaßt sich gegenwärtig nur eine Hypothekenbank mit der Hypothekenversicherung. Noch jüngeren Ursprungs sind die Glasversicherung und die Einbruchsdiebstahlversicherung. Beide Versicherungszweige werden von einigen Feuerversicherungsanstalten mit gepflegt. Die Rückversicherung, die teils von besonderen Aktiengesellschaften als ausschließliches Hauptgeschäft, teils von den für andere Versicherungszweige bestimmten Anstalten nebenbei betrieben wird, dient dazu, die Sicherheit von Versicherungsgeschäften durch weitere Verteilung der damit verbundenen Gefahr zu erhöhen. — Die Glasversicherung, die Sturmschadenversicherung und die Einbruchsdiebstahlversicherung sind die jüngsten Zweige der Schadenversicherung.

Wenn auch dem Zwecke nach unter das System der Konsumtionsverbesserungen (s. u.) und zwar unter die Sparanlagen gehörig, seien hier, weil sie gemäß ihrer Form dem Versicherungswesen sich anreihen, noch die Renten-, Lebens-, Aussteuer-, Militärdienst- und Unfallversicherung aufgeführt. Die Rentenversicherung sichert gegen ein sofort voll eingezahltes oder nach und nach aufgebrachtes Kapital, bez. auch gegen jährliche Beiträge (Prämieneinlage), dem Versicherten, der sich selbst einkaufte oder zu dessen Gunsten andere einlegten, von einem gewissen, sofort oder später eintretenden Zeitpunkt an einen gewissen Rentenbezug, indem sie die Ansammlung der Einlagen und deren nachherige Auflösung in Jahresrenten und zugleich die Übertragung des mit Bemessung der voraussichtlichen Dauer des Rentenbezugs verbundenen Wagnisses übernehmen. Die von solchen Sparanstalten gewährten Rückzahlungen bestehen entweder in einfachen Leibrenten oder in durch Vererbung steigenden Renten (Tontinen). Durch die Lebensversicherung dagegen wird die Bildung neuer Kapitalien vermittelt, indem die Lebensversicherungsanstalten die Erwerbung eines bestimmten, nach dem Tode des Versicherten an die Erben oder eine besonders benannte Person auszuzahlenden Kapitals zusichern, und dessen Ansammlung in der Regel gegen Prämieneinzahlungen, ausnahmsweise auch gegen Kapitaleinzahlung übernehmen. Die Versicherung kann zu jedem ein festgesetztes Minimum und Maximum nicht übersteigenden Betrage für das eigene Leben, sowie auch für das Leben dritter, sofern der Versicherungsnehmer an diesen ein nachweislich gerechtfertigtes Interesse hat, genommen werden, sich auf ein einzelnes oder bei „Überlebensversicherung" auf zwei verbundene Leben beziehen, und im ersteren Falle vorübergehend oder bleibend sein, bedingungsweise selbst mit Vorbehalt geschehen, daß die Auszahlung schon bei Eintritt eines gewissen Alters des Versicherten erfolgt. Als besondere Formen dieser „Kapitalversicherung auf den Erlebensfall" werden von den Lebensversicherungsanstalten vielfach auch die Aussteuer- und die Militärdienstversicherung mit betrieben. Als Nebenzweig pflegen ferner einzelne Lebensversicherungsanstalten auch die Unfallversicherung. Die Unfallversicherung, ein Versicherungszweig neueren Ursprungs, ist die auf bestimmte Lebensgefahren beschränkte Lebensversicherung. Der Versicherte erlangt durch sie einen Anspruch auf eine während Leb-

zeiten erfolgende Auszahlung der vollen oder eines verhältnismäßigen Teiles der Versicherungssumme, bez. einer angemessenen Entschädigung für Kurkosten und inzwischen entgangenen Erwerb, je nachdem der Unfall zwar nicht den Tod, aber bleibende Arbeitsunfähigkeit des Versicherten oder eine dessen Erwerbsfähigkeit schwächende Verstümmelung an einzelnen mehr oder minder wichtigen Körpergliedern oder nur leichtere Verletzungen zur Folge hatte. Eine spezielle Art der Unfallversicherung ist die Haftpflichtversicherung, die den Unternehmern, den Hausbesitzern und anderen Personen den infolge ihrer gesetzlichen Haftpflicht ihnen etwa erwachsenden Schaden ersetzen will.

Von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung ist die bei uns durch Reichsgesetzgebung geordnete Arbeiterversicherung, die sich in die drei Zweige der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Invalidenversicherung gliedert. Sie beruht auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und der Selbstverwaltung, umfaßt alle, die im Reichsgebiete ihre Arbeitskraft gegen Lohn verwerten, und gewährt bei Krankheit, Unfall, Invalidität und im Alter jedem Versicherten ein Recht auf gesetzlich bestimmte Unterstützungen.

Wenn auch nicht Versicherungsanstalten genannt, aber doch auch auf Schadenabwendung gerichtet, sind die Kredit-Auskunfts-Büreaus. Eine auf dem Prinzipe der Arbeitsteilung beruhende Schöpfung der Neuzeit, macht sich diese kaufmännische Privatanstalt die organisierte, berufsmäßige Auskunftserteilung zur Aufgabe, besteht dieser gemäß ihr Wesen darin, unter Ausschluß jeder anderen geschäftlichen Beziehung, mithin durchaus neutral, unbefangen der Handelswelt als ein zu jeder Zeit bereiter und sicherer Berater in der Frage zu dienen, ob die Voraussetzungen des Kredits für Abschluß beabsichtigter Verkäufe, Würdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers vorliegen oder nicht. Diese berufsmäßige Auskunftsbeschaffung zum Zwecke der Sicherung des Kreditverkehrs ging von England aus und hat nun fast in allen zivilisierten Ländern festen Fuß gefaßt, namentlich in Deutschland, wo die Reichsbank selbst am Sitz des Direktoriums, wie an allen Bank- und Nebenstellen, über die in den Geschäftsbereich Gehörenden Kreditlisten führt, die allerdings dem großen Publikum verschlossen sind.

B. Konsumtionsverbesserungen.

Mit der günstigeren Gestaltung der Verhältnisse, die für Art und Richtung der zu wirtschaftlichen Zwecken sich vollziehenden Konsumtion entscheidend sind, treten Konsumtionsverbesserungen ein. Höhere und allgemein verbreitete wirtschaftliche Einsicht und Vorsicht zugleich mit zunehmender Ordnungsliebe, sowie gleichzeitiger Anwendung vervollkommneter technischer Verfahrungsweisen vermindern die unwirtschaftlichen Vergeudungen, die aus Unwissenheit und Nachlässigkeit entstehen. Das gilt gleichermaßen für die Genußkonsumtion, wie für die Erwerbskonsumtion. Wie bedeutungsvoll eine erschöpfende Ausnutzung, Ausbeutung der Güter für die Wirtschaft ist, zeigt vor allem das moderne Industriewesen. Viele Industriezweige konnten sich in manchen Ländern nur dadurch als lohnend und gewinnbringend erhalten, daß es ihnen gelang, ihre Rohstoffe besser auszunutzen oder die im Verlaufe ihrer Produktion sich ergebenden Abfälle und Nebenprodukte nutzbar zu machen (Hüttenwesen, Kokerei, Leuchtgasfabrikation usw.), wodurch vielfach neue, selbständige Industriezweige aufgeblüht sind. Ebenso kann oft eine einzelne Industrieanlage sich nur durch bessere Rohstoffausbeutung konkurrenzfähig erhalten (Mühlen, Zuckerfabriken). Ferner wird die Konsumtion um so wirtschaftlicher, je gesellschaftlicher sie sich gestaltet durch innigeren Verkehr der Einzelwirtschaften untereinander zu Konsumtionszwecken oder durch ausdrückliche Vereinigung zu gemeinsamer Bedürfnisbefriedigung. Die Einsicht der Notwendigkeit einer Vergesellschaftung der Konsumtion hat ihren Ausdruck gefunden nicht nur in vielen seitens des Staats, der Gemeinden usw. getroffenen Veranstaltungen, sondern auch in eigens zu diesem Zwecke gemeinsamer Bedürfnisbefriedigung von Privaten gebildeten Genossenschaften (in Spar-, Konsum- und anderen Vereinen).

Von wesentlichem Einfluß auf die Ordnung der Konsumtion sind Gebrauchsteilung und Gebrauchsvereinigung. Erstere, die Gebrauchsteilung, in der Teilung des Gebrauchs der Güter nach der besonderen Verschiedenheit ihrer näheren Eigenschaften und der persönlichen Bedürfnisse bestehend, tritt wie die Produktionsteilung (s. o. S. 137) erst bei entwickelterer Ausbildung des Tauschverkehrs und nachdem der Bedarf größer und verschiedenartiger geworden, ein. Sie sichert — durch Sonderung bestimmter Güterarten je nach Qualität und mit Rücksicht auf das verschiedentlich sich abstufende Bedürfnis der Konsumenten in verschiedenen Sorten und durch Verwendung gewisser Güter (z. B. der Kleider) nacheinander zur Befriedigung ungleichgradiger und an sich ungleichartiger Bedürfnisse — möglichst entsprechende Benutzung und möglichst vollständige Ausnutzung der Güter (z. B. auch der Abfälle). Dagegen verhilft die Gebrauchsvereinigung, bestehend in der gemeinschaftlichen Benutzung eines und desselben Gutes, zu möglichst billigster und möglichst wirksamster Bedürfnisbefriedigung. Sie ist möglich, wenn ein Gut gleichzeitig oder nacheinander ebensogut von mehreren gemeinschaftlich, als von einem ausschließlich benutzt werden kann. Sie wird um so umfänglicher eintreten, wenn das durch ein solches Gut zu befriedigende Bedürfnis allgemein und stark genug empfunden wird, um genügend viele zur gemeinschaftlichen Benutzung entsprechender, von Genossen für den eigenen Bedarf gemeinsam beschaffter oder von selbständigen Unternehmungen dargebotener Befriedigungsmittel zu veranlassen. Auf Gebrauchsvereinigung beruhende Anstalten sind teils von den zum gemeinsamen Gebrauche sich Vereinenden selbst geschlossene Genossenschaften (Lesevereine, Kunstvereine, Maschinengenossenschaften usw.), teils von anderen zum Erwerbe gegründete Unternehmungen (Eisenbahnen, Leihbibliotheken usw.).

Als wesentlich die Konsumtionsverbesserung fördernde Anstalten sind die Sparanstalten zu bezeichnen. Sie dienen entweder überhaupt der Ansammlung von Ersparnissen — allgemeine Sparanstalten, Sparkassen — oder der Aufsparung und Bereithaltung von Kapitalien für ein später (gewiß oder wahrscheinlich, in bestimmter oder unbestimmter Zeit) eintretendes Bedürfnis — Sparanstalten für gewisse Zwecke — und begünstigen dadurch die Kapitalbildung, sowie die vorsorgliche Einteilung des Einkommens.

Die allgemeinen Sparanstalten, Sparkassen, gewöhnlich durch lokale Verbände, Bezirke, Gemeinden oder Gemeindeverbände usw. errichtet und verbürgt, bisweilen auch auf Gefahr der Einleger verwaltet, verhüten das nutzlose, unwirtschaftliche Brachliegen auch der kleineren Geldkapitalteile, nehmen die Einlagen der Teilnehmer bis zu sehr geringfügigen Geldbeträgen hinab zum Zwecke gemeinsamer Nutzbarmachung an, verzinsen sie demgemäß und halten sie zur beliebigen Verfügung der Berechtigten bereit. Dadurch und namentlich durch die Annahme auch ganz geringer Summen erleichtern sie die Ansammlung kleiner Überschüsse zu einem frei verfügbaren Kapital, erwecken durch deren Wachsen mehr und mehr die Lust zum Sparen und wirken durch das Selbstgefühl, das der Besitz eines, wenn auch kleinen Kapitales gibt, auf die wirtschaftliche Lebensweise, wie auf das sittliche Leben der Sparenden wohltätig zurück.

Die besonderen Sparanstalten, beruhend auf Gemeinschaft der Teilnehmer, besorgen die Aufsparung von Vermögen zur Deckung eines Bedürfnisses, das durch Eintritt eines unausbleiblichen oder nur möglichen Ereignisses entstehen kann, und sichern für den vorgesehenen Fall das erwünschte Kapital oder Einkommen, indem sie gegen jährliche Beiträge oder einmalige Kapitaleinlage die Ansammlung desselben übernehmen und sich zu dessen Auszahlung beim Eintreten des betreffenden Falles verbindlich machen. So-

fern das Fälligwerden der Auszahlung entweder überhaupt oder wenigstens der Zeit nach ungewiß ist, sind diese Sparanstalten zugleich Versicherungsanstalten (Renten-, Lebensversicherungsanstalten und sonstige Hilfskassen). Zu ihnen zählen die verschiedenen Pensionskassen, Witwen- und Waisenkassen, Kinderversorgungsanstalten, Aussteuerkassen, Begräbniskassen usw.

Eine günstige Entwickelung der Verhältnisse und Einrichtungen, die auf die Art und Richtung der Konsumtion einwirken und deren Wirtschaftlichkeit heben, hilft wesentlich den Endzweck alles menschlichen Wirtschaftens erreichen: den höheren Aufgaben der Menschen- und Völkerentwickelung durch Beschaffung und Wiederverwendung der in stetem Kreislaufe des Werdens, Vergehens und Wiedererstehens begriffenen Güter zu dienen. Nicht die Erzeugung, auch nicht der Umlauf und die Verteilung der Güter an sich ist Ziel des Wirtschaftens, sondern der Verbrauch, freilich ein Verbrauch der der Erzeugung nicht die Grundlage entzieht, sondern immer Wiedererzeugung und künftigen Verbrauch ermöglicht. Er bewirkt „die Umwandlung äußerer unpersönlicher Güter in innere persönliche Güter und das Emporkommen des Volkes und seiner sittlichen Bildung" (Schäffle).

Fünftes Buch.

Von der Bevölkerung.

Insofern die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit als die Trägerin, als das Subjekt der Volkswirtschaft erscheint, steht die Lehre von der Bevölkerung in enger Beziehung zur Volkswirtschaftslehre, greift aber sonst noch nach vielen Richtungen hin weit über die wirtschaftlichen Fragen hinaus.

Unter der **Bevölkerung** versteht man die Einwohnerschaft eines bestimmten Wirtschaftsgebietes (einer Ortschaft, eines Kreises, eines Staates). Der Begriff „Bevölkerung" deckt sich aber nicht mit dem Begriffe „Volk". Das Volk ist die Gemeinschaft der Personen gleicher Abstammung, Sprache und Sitte. Die Lehre von der Bevölkerung löst das Volk zunächst auf in seine Einheiten, die Individuen, um sie dann wieder zusammenzufassen und in einzelne Gruppen zu verteilen nach physiologischen und sozialen Merkmalen: nach den Merkmalen von Geschlecht und Alter, dann nach denen des Familienstandes, nach den Arten des Zusammenlebens und der Wohnplätze, nach dem stetigen Personenwechsel durch Ab- und Zugang.

Von hoher Wichtigkeit für das Wirtschaftsleben ist der Stand (Zahl und Aufbau der Volksmenge) und die Bewegung der Bevölkerung (Veränderungen in der Volksmenge durch Zu- und Abgang). Ersterer wird ermittelt durch Zählungen, Berechnungen und Schätzungen (bei uns durch regelmäßig wiederkehrende Volkszählungen), letztere durch regelmäßig ausgeführte Aufzeichnungen (Zivilstandsregister der Standesämter).

Die Volkszählung ergibt die Einwohnerzahl des Zählungsgebietes, die Summe aller Personen für das Land, wie für die einzelnen Wohnplätze, die absolute Bevölkerung. Aus dem Verhältnis der absoluten Bevölkerung zur Größe, zum Flächeninhalte des Wohngebietes ergibt sich die relative Bevölkerung, die Bevölkerungsdichtigkeit. Sie wird ausgedrückt durch die Zahl, die angibt, wieviel Personen auf 1 qkm kommen. Eine sehr hohe Dichtigkeit der Bevölkerung kann ihren Grund in großer Fruchtbarkeit des Landes und einfachen Lebensbedürfnissen der Bewohner, in sehr weit ausgedehntem und sorgfältigem Anbau und in hochentwickelter Industrie haben. Eine sehr geringe Bevölkerungsdichtigkeit kann die Folge sein von geographischen, namentlich klimatischen Verhältnissen, von sehr geringem oder jungem Anbau. Wünschenswert ist immer möglichst gleiche Verteilung über das Land, aber in Ländern von größerem Umfange nicht zu erreichen. Übervölkerung tritt ein, wo die

Kopfzahl die durch die Beschaffenheit des Gebiets, durch die wirtschaftliche Befähigung, die Gesetze und Einrichtungen usw. gegebene Produktionsfähigkeit übersteigt. In dem Sinne aber, daß die gesamte Volksmenge sich nicht mehr durch die ihr verfügbaren Unterhaltsmittel selbst entsprechend zu erhalten vermöchte, ist Übervölkerung nicht möglich, da der etwaige Überschuß von Bevölkerung jedesmal durch die natürlichen Folgen wirtschaftlicher Not, durch Krankheiten vermehrte Sterblichkeit, Auswanderung usw. unabweislich ausgeschieden wird.

In bezug auf das Zahlenverhältnis der Geschlechter ergibt sich, daß die Zahl der männlichen Geburten zu der der weiblichen im Verhältnis von 106 zu 100 steht. Durch die für beide Geschlechter verschiedene Sterblichkeit wird aber dieses Verhältnis in das gegenteilige verwandelt. Für Europa wenigstens ist trotz der Knabenmehrgeburten ein Übergewicht der weiblichen Bevölkerung die vorherrschende Regel, und zwar kommen auf 1000 Männer 1021 Frauen, in einigen Ländern aber beträchtlich mehr, z. B. in Großbritannien 1047, in Sachsen 1057, in Portugal 1090. Nur Italien und Bosnien machen eine Ausnahme. In Italien kommen auf 1000 Männer 995 Frauen und in Bosnien 894.

Die Art und das Maß des Nebeneinanderlebens der verschiedenen Altersklassen bietet große Mannigfaltigkeit. Naturgemäß und in der Regel wachsen die Zahlen der Geburten von Jahr zu Jahr an und übertreffen die der Sterbefälle, daher sind die jüngeren und jüngsten Altersklassen an Zahl stärker vertreten, als die älteren. Je langsamer das Anschwellen der jährlichen Geburtenzahlen vor sich geht, desto mehr wird die Gliederung der Gesellschaft nach Altersklassen einer natürlichen Absterbeordnung ähnlich bleiben, je rascher aber jenes Anschwellen geht, desto mehr sich davon entfernen — ein Unterschied, der für die Volkswirtschaft von hoher Bedeutung ist. Je langsamer nämlich die Bevölkerung anwächst, desto größer ist verhältnismäßig die Zahl der erwachsenen, arbeits- und wehrfähigen und desto kleiner die der noch unproduktiven, von fremder Arbeit unterhaltenen Personen. Je geringer aber die Zahl der Unmündigen und Unterhaltsbedürftigen, desto mehr können die Erwachsenen bei erhöhter Arbeit die Früchte derselben für sich zu Genuß oder Ersparnis verwenden. Andererseits aber wird ein rascher anwachsendes Volk, wenn es auch mehr Unmündige zu ernähren und schwerer zu arbeiten hat und mehr entbehren muß, mit der Anstrengung und Größe der Aufgaben an Kraft und Rührigkeit und mit der Volkszahl dann auch an politischer Machtstellung und damit an wirtschaftlicher Selbständigkeit zunehmen. Das dritte Moment im Stande der Bevölkerung bildet der Familienstand. Naturgemäß und erwünscht ist es, daß von den in geschlechtsreifem Alter stehenden Personen eines Volkes die möglichst größte Zahl und nicht zu lange nach Eintritt der Geschlechtsreife in die Ehe treten kann. Zeugt Vorherrschen von Ehelosigkeit oder spätem Heiraten von Beengung und Ungunst der wirtschaftlichen Zustände oder sinkender Gesittung eines Volkes, so darf doch nicht überall aus großer, wachsender Zahl der Eheschließungen auf gedeihliche Wirtschaft geschlossen werden, da sie folgen kann aus leichtfertigem Vertrauen auf die Zukunft, aus Beihilfe der Gesellschaft oder auch aus roher Sitte. Nur wenn die in die Ehe Tretenden dabei auch mit reiflicher Überlegung — wenigstens in der Mehrzahl — handeln, kann aus der Zahl der Eheschließungen auf gedeihliche Wirtschaft geschlossen werden. Von Wichtigkeit ist die Feststellung, wie viele von den im heiratsfähigen Alter Stehenden in die Ehe treten. Das heiratsfähige Alter ist zunächst durch das Klima bedingt und tritt, je weiter vom Äquator, im allgemeinen desto später ein. Nach mitteleuropäischen Verhältnissen gilt als die Zeit desselben bei Männern das 25. Lebensjahr, beim weiblichen Ge-

schlecht das Alter zwischen 18 und 20 Jahren. Wenn nun aber stets mehr weibliche Personen über 20, als männliche über 25 Jahre vorhanden sind, ist die Verheiratung des weiblichen Geschlechts unvollkommener als die des männlichen, und wenn erstere jünger heiraten als letztere, sie auch — abgesehen von günstigerer Sterblichkeit der Frauen — eher ihre Männer überleben, als von ihnen überlebt werden, so muß es auch mehr Witwen geben als Witwer, zumal letztere leichter zu zweiter Ehe schreiten können. Nach mitteleuropäischem Durchschnitte bleiben 20 Prozent der in die mittleren Jahre Gelangenden ledig und zwar etwa 8 Prozent der Männer, 12 der Frauen, bei den über 40 Jahre Zählenden zwischen 20—30 Prozent.

Von hoher Bedeutung für die Volkswirtschaft ist die Aufnahme der Wohnplätze und deren Unterschiede, namentlich von Stadt und Land, da diese genau mit dem Unterschiede der Berufsarten, besonders der landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen, namentlich der industriellen Beschäftigung zusammenhängen. Die Landwirtschaft sucht räumliche Ausdehnung, meist bei kleinen Wohnplätzen, bedarf aber für den Absatz ihrer Produkte und für die Deckung ihres Bedarfs an gewerblichen Erzeugnissen eines Marktes, den ihr wiederum die großen Wohnplätze bieten, nach denen Gewerbe und Handel drängen, und die zugleich der Sitz der öffentlichen Anstalten, des geistigen Lebens, des Kapitals und der Hauptkonsumenten sind, so daß also auf höherer Kulturstufe die Stadt, umgeben von den landwirtschaftlichen Wohnplätzen, die Grundform des gesellschaftlichen Zusammenlebens bilden. Charakteristisch für die neuzeitliche Entwickelung der europäischen Kulturstaaten ist das unverhältnismäßige Anwachsen der städtischen, besonders der großstädtischen Bevölkerung, gegenüber der Landbevölkerung. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts gab es im Gebiete des jetzigen Deutschen Reiches 2 Städte mit mehr als 100000 Einwohnern, nämlich Berlin und Hamburg, um die Mitte des Jahrhunderts 5, 1875 bereits 12, 1895 schon 28 und jetzt gibt es deren 33. Im 18. Jahrhundert wohnte etwa ein Viertel der Bevölkerung in Städten, am Ende des 19. Jahrhunderts bei uns die Hälfte, in England sogar mehr als zwei Drittel.

Der Gang der Bevölkerung oder deren Bewegung kommt zum Ausdruck durch die Eheschließungen, die Geburten, die Sterbefälle und die Wanderungen. Die Eheschließungen bilden mittelbar ein Element für die Bewegung der Volkszahl, sofern sie die Geburten bedingen. Von viel höherer Bedeutung sind sie für die Gesellschaft und die Wirtschaft, und wiederum ist es der Wechsel der wirtschaftlichen und der sozialen Zustände, der ihre Zahl bedingt, bald erhöhend, bald erniedrigend auf sie zurückwirkt. Ein im allgemeinen bestimmendes Maß für die jährliche Eheschließungszahl liegt im Altersklassenaufbau der Bevölkerung. Große und nachhaltige Überschreitungen dieses Maßes haben ihren Grund nur in außerordentlichen Umständen. Ihnen folgen naturgemäß Rückschläge. Zurückgehen hinter dieses Normalmaß ist ein Zeichen beengter wirtschaftlicher Zustände, im günstigsten Falle ein Übergang, der die Heilung vorausgegangener Ausschreitungen bringt. Die Zahl der Eheschließungen vermindern Notstände, Luxus, Vergnügungssucht, Ansprüche und Gewohnheiten, durch die Zeitverhältnisse geschaffene Erschwerung des Familienunterhaltes, während Friedenszeiten, blühender Geschäftsgang, Mäßigkeit und Sparsamkeit dieselbe vermehren. Durch die Gesetzgebung gebotener Vermögensnachweis bei Ansässigmachung und andere Schranken in betreff der Niederlassung und des Gewerbebetriebs wirken behindernd, Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, Gewerbefreiheit, freie Teilbarkeit der Güter dagegen fördernd auf die Eheschließung. Die Geburtenzahl ist nicht durch die Gesamtzahl der Bevöl-

kerung, sondern durch die Zahl der im fortpflanzungsfähigen Alter stehenden Frauen bedingt. Gesetze aber lassen sich über die Geburtenhäufigkeit nicht aufstellen, weil immerhin zu beachten bleibt, daß doch viele Frauen unfruchtbar, unverheiratet, kinderlos bleiben. Den wirksamsten Einfluß auf die Geburtenzahl üben nationale Sitten und Anschauungen, Wechsel der wirtschaftlichen Bedingungen (Teuerung und Wohlfeilheit der Lebensmittel), Leichtigkeit oder Erschwerung des Erwerbs. Fruchtbarkeit und Kindersterblichkeit stehen in Wechselwirkung, insofern bei großem Kindersegen die Sorgfalt in der Kinderpflege abnimmt und daher die Sterblichkeit der Kinder sich steigert, während auf der anderen Seite wieder große Kindersterblichkeit Anlaß zu immer neuen Geburten gibt. Der größte Kindersegen findet sich im allgemeinen bei den niederen Ständen, dann bei Landleuten, Jägern und Fischern, Kinderlosigkeit dagegen in den Kreisen gut situierter, üppig lebender Städter. In bezug auf die Sterbefälle zeigt die Statistik, daß in Europa durchschnittlich von 100 Geborenen nur etwa 18 das 70., nur 11 das 75., nur 5 das 80. Lebensjahr erreichen und die durchschnittliche Lebensdauer die Grenze von 40 Jahren teils nicht überschreitet, ja zum Teil sogar noch bedeutend hinter derselben zurückbleibt. Über die verschiedene Sterblichkeit von Stadt- und Landbewohnern, landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeiter, von Ledigen und Verheirateten, nach Stand und Beruf irgend welche Sätze allgemeiner Fassung aufzustellen, haben alle bis jetzt gepflogenen Erhebungen genügende Anhaltspunkte noch nicht gegeben. Unzweifelhaft übt Armut einen mächtigen Einfluß auf die Sterblichkeit aus, da die Lebensgefährdung eine viel größere ist, wo es an ausreichender Nahrung und Kleidung gebricht, die Wohnung ungesund ist, die nötige Wärme und Reinlichkeit, Pflege und ärztliche Hilfe in Krankheitsfällen fehlt. Nächst der Armut ist das Laster ein sehr wirksamer Förderer der Sterblichkeit, und insofern erstere bei Erwachsenen und Selbständigen sehr häufig durch letzteres verschuldet ist, sind diese beiden Hauptursachen höherer Sterblichkeit von um so schwerer wiegender Wirkung. Sodann fallen die gesundheitlichen Verhältnisse verschiedener Wohnplätze ins Gewicht und die Gefährdungen der Gesundheit durch den Beruf. Mit alledem soll aber nicht gesagt sein, daß der Millionär oder der Wohlhabende oder der in auskömmlichen Verhältnissen Lebende einen Vorzug hätte; denn hier führen oft zu üppiges Leben und verkehrte Erziehung zu größerer Sterblichkeit. Am größten ist überall die Kindersterblichkeit, zumal wenn es an richtiger Nahrung und Wartung fehlt, und daher namentlich unter der ärmeren Großstadtbevölkerung und in Fabrikgegenden. — Beruhen die Geburten und Sterbefälle auf natürlichen Vorgängen des individuellen Lebens, so ist der weitere Faktor in der Bewegung der Bevölkerung, die Wanderung, eine Wirkung menschlicher Willensakte, vielfach bedingt durch politische und soziale Momente. Die Wanderung in fremde Länder zu ständigem Aufenthalte, d. i. die eigentliche Auswanderung, unterliegt bedeutenden Schwankungen, ist abhängig von politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen dies- und jenseits. Zunächst wird durch die Auswanderung allerdings die Einwohnerzahl vermindert, deshalb aber nicht unbedingt die Bevölkerungszunahme im ganzen verlangsamt, — am wenigsten auf höheren Kulturstufen bei regelmäßig erfolgender Auswanderung, da eben bei dem erleichterten Verkehr, bei der Abminderung der mit einer Loslösung von den heimischen Verhältnissen oder mit der Neuansiedelung im fremden Lande verbundenen Schwierigkeiten jede durch Wegzug entstandene Lücke sich ebenfalls wieder um so schneller ausfüllt. Findet dann durch zunehmende Auswanderung ein stetigerer Bevölkerungsabfluß statt, so hat dies teils in der Dichtigkeit der inländischen Bevölkerung überhaupt oder in der in einzelnen Erwerbszweigen zeit- oder ortsweise eingetretenen Überfüllung

seinen Grund, teils in den der Erwerbung von Grundeigentum, dem Aufblühen des Gewerbefleißes usw. entgegenstehenden Hindernissen, — doch aber wird der Auswanderungsstrom bei noch fortschreitenden Kulturvölkern nicht leicht so groß werden, daß dadurch der jährliche Geburtenüberschuß gänzlich aufgewogen würde; ja es gewinnt selbst ein länger andauerndes Überwiegen der Auswanderung über die Einwanderung keinenfalls einen so bedeutenden Einfluß auf die Bewegung der Bevölkerung, als nach der Anzahl der Wegziehenden zu vermuten wäre. Die Rückwirkung der Auswanderung auf die Volkswirtschaft des betreffenden Gebietes ist eine wesentlich verschiedene, je nachdem die Ausgewanderten aus jeglicher Verbindung mit letzterem treten oder mit demselben wirtschaftlich verbunden bleiben. In ersterem Falle erleidet die heimische Volkswirtschaft einen Verlust an Arbeitskräften und Kapitalien, ohne dafür vielleicht überflüssiger und schädlicher Auswüchse der Bevölkerung, somit einer Last ledig zu werden oder künftighin etwa mittelbar einen Ersatz zu erhalten. Im letzteren Falle dagegen, der außer bei lediglich zeitweiliger (temporärer) Auswanderung, besonders bei dauernder Übersiedelung in eigene Kolonien eintritt, wird nicht nur der jeweilig vorhandene Bevölkerungsüberschuß gleichmäßiger abgeleitet, sondern die Auswanderung wirkt, anstatt nachteilig, wirtschaftlich vorteilhaft. Zeitweilige Auswanderung entzieht der Gesamtheit die Arbeitskraft einzelner nur auf eine gewisse Zeit, und da nur scheinbar, wenn deren Tätigkeit im fremden Lande der Heimat zugute kommt, und außerdem bringen die von zeitweiser Auswanderung Heimkehrenden häufig neben ungeschwächter Arbeitskraft inzwischen gemachte Ersparnisse zurück. Wo aber die Auswanderer auch ferner mit dem Heimatlande in wirtschaftlichem Verkehr bleiben, die Konsumenten seiner Fabrikate werden, sein Sprach- und Kulturgebiet ausbreiten, befindet sich das Heimatland in durchaus vorteilhafter Lage, da einerseits für die Zurückbleibenden mehr Raum gewonnen wird, andererseits deren Erwerbsquellen erweitert und vermehrt werden, die Volkswirtschaft mithin gewinnt. Es ist also ein positiver Schaden hier wie dort nicht durch die Auswanderung gebracht, wohl aber handelt es sich um einen das Volksvermögen betreffenden Verlust, da jeder Auswanderer eine gewisse Geld- und Wertsumme mitnimmt. Indes ist auch hier zu beachten, daß mit jedem Auswanderer auch der Divisor des Volksvermögens um eine Einheit abnimmt und die Quote für die Zurückbleibenden nur in dem Falle kleiner würde, wenn der Auswanderer mehr als den Durchschnittsbetrag einer Quote mitnehmen würde, was in der Regel nicht der Fall ist. Die Einwanderung steigert zwar sicher die Zahl der gegenwärtigen Einwohner, aber dauernd wird durch sie die Volksvermehrung nur dann beschleunigt werden, wenn durch den Zufluß von außen zugleich auch eine Bereicherung an noch fehlenden oder wenigstens nicht schon im Überflusse vorhandenen Produktionsmitteln und eine nachhaltige Mehrung der Unterhaltsmittel erwirkt werden konnte.

Das Wachstum der Bevölkerung ergibt sich aus der Differenz der Geburten und Sterbefälle, sowie der Zu- und Wegziehenden. Als normaler Zustand gilt ein nicht unerheblicher Überschuß der Geburten über die Todesfälle. Jedoch läßt sich keine bestimmte Zuwachsquote als die normale bezeichnen. In der Gegenwart schwankt in Europa die Zahl der Geburten zwischen 22 ‰ (in Frankreich) und 46 ‰ (in Rußland), die der Sterbefälle zwischen 14 ‰ (in Griechenland) und 29 ‰ (in Rußland). Die natürliche Zunahme, der Überschuß der Geburten über die Sterbefälle, bewegt sich zwischen 2,2 ‰ (in Frankreich) und 15,9 ‰ (im Deutschen Reiche). Sie beträgt bei uns zur Zeit gegen 900000, und die Auswanderung tut ihr keinen erheblichen Abbruch.

Die Bevölkerungstheorie von R. Malthus (1766—1834) gibt der Tatsache, daß die Kräfte der Volksvermehrung einen Trieb haben, über die Grenze des Nahrungsspielraums hinauszugehen, in dem Satze Ausdruck: Die Volksvermehrung hat die Tendenz, in geometrischer Progression (1, 2, 4, 8, 16 usw.) zuzunehmen, die Unterhaltsmittel dagegen nur in arithmetischer Progression (1, 2, 3, 4, 5 usw.), so daß in kürzester Zeit zwischen dieser und jener ein Mißverhältnis eintreten müßte, wenn es nicht ein Gegenmittel zur Herstellung des Gleichgewichts gäbe. Dieses besteht darin, daß der unverhältnismäßigen Vermehrung einer Bevölkerung sich teils verhindernde, teils vernichtende Umstände entgegenstellen. Erstere bieten sich in den Ursachen, die die Erzeugung von Kindern ganz beseitigen (freiwillige Enthaltsamkeit, geschlechtliche Ausschweifungen und deren Folgen), letztere in großen Unglücksfällen, Seuchen, Mißwachs, Kriegen, dem Elend der bedürftigen Klassen, das dieselben dezimiert, die kaum Geborenen wieder wegrafft. Daraus folgt für das Leben einmal, daß es zur Erhaltung und Vermehrung künstlicher Anreizungen nicht bedarf, solche sogar in den meisten Fällen wirkungslos blieben, wenn sie nicht am Ende noch das Elend erhöhten und die Zahl der vorzeitigen Todesfälle vermehrten, dann ferner, daß das sittliche Gefühl und die Klugheit von jedem einzelnen fordern, nicht zur Ehe zu schreiten, wenn nicht möglichst sichere Aussicht vorhanden, auch etwaigen Nachkommen genügenden Unterhalt bieten zu können. Daher hat der Staat — folgert schließlich Malthus —, wenn er nicht an Kraft verlieren und in seinem Wohlstande zurückgehen will, die Verpflichtung, die Zunahme der Bevölkerung eher zu hindern als zu fördern, dagegen die Vermehrung der Unterhaltsmittel mit allen Kräften zu fördern. Die natürliche Möglichkeit der Fortpflanzung der Menschen findet, soweit ihr sonst die Grenzen gesteckt sind, eine der ersten Schranken in dem Maße der vorhandenen Unterhaltsmittel. Dieses Maß erweitert sich allerdings bei zunehmender Bevölkerung infolge des zwischen Konsumtion und Produktion bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses, aber nur so lange, als bei der mit der Volksvermehrung in größeren Massen hervortretenden Arbeitskraft auch genügende Kapitalien und genügend ergiebige Grundstücke vorhanden sind. Die Menge dieser beiden Faktoren läßt sich aber nicht willkürlich bis ins Unendliche vermehren. Somit reißt, sobald mehr Menschen vorhanden sind, als ernährt werden können, wo nicht durch Auswanderung geholfen werden kann, Massenelend, Massensterblichkeit ein, auf niederer Kulturstufe Mord, Krieg usw., bis der Überschuß beseitigt ist. Neben diesem von der Wissenschaft als „regressive Gegentendenz" bezeichneten Hemmnis der physiologischen Möglichkeit der Fortpflanzung treten auch „präventive (vorbeugende) Gegentendenzen" ein, durch die die menschliche Fortpflanzung aufgehalten wird: die sittlich-vernünftigen Schranken, die der Mensch seinem Geschlechtstrieb anlegt, oder Laster und deren Folgen, durch die der Mensch innerhalb des unüberschreitbaren Maßes der Unterhaltsmittel gehalten wird.

Die Bevölkerungsfrage bildet sonach einen wichtigen Teil der Volkswirtschaftslehre. Nur durch richtige Lösung dieser Frage kann Harmonie der Verhältnisse hergestellt werden, die allein das Bestehen der Gesellschaft ermöglicht. „Die volkswirtschaftliche Entwickelung erreicht da ihren Höhepunkt," sagt Wilhelm Roscher, „wo die größte Menschenzahl gleichzeitig die vollste Befriedigung ihrer Bedürfnisse findet." Die Bevölkerungspolitik hat daher bei einem unentwickelten Volke die Zunahme der Bevölkerung zu fördern, bei einem reifen oder gar schon überreifen Volke dagegen zu mäßigen.

Anhang.

Von der Staatswirtschaft.

Die **Staatswirtschaft** (Finanz-, Regierungs-Wirtschaft oder das Finanzwesen) hat die Aufgabe, die für einen Staat, das Volk in seiner organisierten Gesamtheit, sich ergebenden Bedürfnisse (Staatsbedürfnisse) zu befriedigen. Dahin gehören alle die Anstalten, Einrichtungen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, durch die die erforderlichen Mittel zur Erfüllung der Staatsaufgaben beschafft und mit Rücksicht auf die Erhaltung des Vermögens des Staates selbst und der Wohlfahrt der Staatsangehörigen verwaltet und verwendet werden. Die Grundsätze, die maßgebend sind für die Wirtschaft des Staates, sind es auch für die Gemeinde, die aber unter Kontrolle des Staates steht.

Die Herbeischaffung und Verwendung der Mittel für die Gemeinde, wie für den Staat ist, einige wenige nicht konstitutionelle Länder ausgenommen, an die Mitwirkung der Bürger-, bezw. der Volksvertretung insofern gebunden, als ohne deren Beratung und Beschlußfassung über den nötigen Finanzetat — Einnahmen und Ausgaben — der Gemeinde-, bezw. der Staatshaushaltsplan nicht festgestellt werden darf.

Staatseinnahmen und Staatsvermögen. Der Staat führt eine Sonderwirtschaft innerhalb des Verbandes der Volkswirtschaft und bedarf, wie jedes wirtschaftende Subjekt, für seine Wirtschaftsführung und für die ihm gestellten Aufgaben eines Vermögens in sehr verschiedenartigen Bestandteilen: öffentliche Gebäude aller Art, Plätze, Straßen und Wege, Festungen, Kriegshäfen und sonstige Bauten für militärische Zwecke mit dazu gehörigem Grund und Boden in oft sehr weiter Ausdehnung, das gesamte Kriegs- und Flottenmaterial; Lehr- und Bildungsinstitute verschiedenster Art, Krankenhäuser, Gefängnisse; Domänen, Waldungen, Bergwerke, landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Anlagen, Wohngebäude, Eisenbahnen, Posten, Telegraphenanlagen, Kanäle und Wasserstraßen, Banken usw. Weiter verfügt er über dingliche Rechte und Reallasten, Gefälle, Zehnten usw., auch über monopolisierte Betriebe unter Ausschluß der Privatkonkurrenz. Alle diese Vermögenswerte und Rechte gewähren gegenüber den mehr und minder bedeutenden Ausgaben mehr oder minder hohe Einnahmen. Sofern diese letzteren nun die sonst dem Staate zur Last fallenden Ausgaben zu decken nicht genügen — und dies ist überhaupt der Fall — muß die Deckung anderweitig beschafft werden.

Als **Staatseinnahmen** stehen den Ausgaben des Staates gegenüber: 1. der Ertrag der werbenden Teile des Staatsvermögens, die Domäneneinkünfte, 2. der Ertrag aus den Regalien, das Regalieneinkommen, 3. die Bezüge, die dem Bürger aus seinem Vermögen entnommen werden, die Auflagen.

Den **Ertrag der werbenden Teile des Staatsvermögens** bilden jene Einnahmen, die der Staat als Privatwirtschaft aus eigenem landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe bezieht. Die **Regalien, Hoheitsrechte,** umfassen im allgemeinen alles, was der Staat als Regierung, nicht als Privatwirtschaft sich zu ausschließlichem Nutzen für sich allein vorbehält. Hierzu zählt man die Jagd-, Fischerei-, Mühlen-Regalien — von der Neuzeit aufgegeben —, die Bergwerks-, Gewerbs- und Handelsregalien, Lotterie- und Bankinstitute, Post- und Telegraphen-, Eisenbahn- und Münz-Hoheitsrecht, endlich Monopole (Salz-, Tabak-, Schießpulver-Monopol usw.). Solche unter Ausschluß des Privaterwerbes ermöglichte Einnahmen sind nur dann als zulässig zu erachten, wenn eben solcher Ausschluß der Privattätigkeit für das Wirtschaftsleben des Volkes keine wesentlichen Nachteile bringt oder sonst zwingende Gründe dafür vorliegen. Derartige Gründe rechtfertigen entschieden

das Münz-Hoheitsrecht, das Post- und Telegraphen-Regal, lassen die Verstaatlichung der Eisenbahnen, der Reichsbank und der ihr ähnlichen Institute gerechtfertigt erscheinen und sprechen auch für die Beibehaltung der Lotterie, die in Händen des Staates das durch solches Spiel mögliche Unheil wenigstens auf das äußerste beschränkt. Zu den vom Staate ausschließlich sich selbst vorbehaltenen Einnahmequellen zählt man auch das Okkupationsrecht des Staates, d. h. das Recht auf herrenloses und herrenlos gewordenes Land und Gut, und das Erbschaftsvorrecht, d. h. das Recht auf Erbschaften, für die berechtigte Nachfolger nicht vorhanden sind, jedoch mit dem Vorbehalte des Rechtes des Erblassers, auch anderweitig darüber zu verfügen, so daß dem Staate nur etwa ein Pflichtteil zukommt.

Die Bezüge, die dem Bürger aus seinem Vermögen entnommen werden und Einnahmen des Staates bilden, sind Gebühren, Steuern und Zölle.

Gebühren sind das Entgelt, das die Staatsangehörigen für gewisse ihnen vom Staate geleistete Dienste, so oft sie Gebrauch davon machen, zu entrichten haben. Sie unterscheiden sich namentlich dadurch von der Steuer, daß sie nicht allen auferlegt werden, sondern eben nur dem, der gewisse staatliche Dienste in Anspruch nimmt. Sie dienen dazu, die Kosten zu decken, können aber hierzu nicht ausreichen, weil der Staat im allgemeinen Interesse oft Einrichtungen treffen muß, ohne volle Entschädigung dafür zu erhalten, Unbemittelten die Kosten häufig ganz erlassen muß, weil sie nicht imstande sind, die Gebühren zu leisten, doch aber nicht der Rechte verlustig gehen dürfen, für deren Schutz oder für deren Gewährung der Staat solche Gebühren bezieht, z. B. in der Rechtspflege, in gewissen Verwaltungssachen; denn gerade die Kosten für Verwaltungs- und Justizsachen (Sporteln, Taxen, Strafgelder usw.) bilden die Hauptsummen der Gebühren neben denen für Benutzung von Verkehrswegen und Verkehrsanstalten.

Die Summe dieser vorgenannten, aus eigenem Vermögen, vorbehaltenen Rechten und Gebühren fließenden Einnahmen des Staates bildet den Teil des Einkommens, der der Volks-, bezw. Ständevertretung wohl zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, nicht aber von der jedesmaligen besonderen Verwilligung derselben abhängig ist, weil diese Summen zum Teil sehr wenig in ihrem Betrage sich gleich bleiben, zum Teil für längere Perioden in gleicher Höhe angenommen werden können, zum Teil gar nicht im voraus sich feststellen lassen.

Unter **Steuern** (Schatzungen, Auflagen, Abgaben, Beeden) versteht man die immer wiederkehrenden Entrichtungen der Staats- (Gemeinde-) Angehörigen an den Staat (die Gemeinde), die ohne direkte Gegenleistung nach allgemeiner Maßgabe aus allgemeiner Bürgerpflicht kraft besonderer Gesetze von denselben gefordert werden und aus deren Einkommen, bez. Vermögen zu bezahlen sind.

Die Grundsätze, nach denen die Besteuerung erfolgt, wechseln nach Zeit, Ort und Verhältnissen und sind bei allem Streben nach ausgleichender Gerechtigkeit nicht endgültig festzustellen. Als allgemein maßgebend gelten die nachstehenden vier von Adam Smith (s. o. Volkswirtschaftslehre: Systeme) aufgestellten Hauptsätze: 1. der Grundsatz der Gleichmäßigkeit — die Staatsangehörigen sind zur Unterstützung der Regierung genau nach ihrer Fähigkeit, d. i. nach Verhältnis der Einkünfte, die ein jeder unter dem Schutze der Regierung genießt, gleichmäßig heranzuziehen; 2. der Grundsatz der Bestimmtheit und Offenkundigkeit — die von jedem einzelnen zu entrichtende Steuer muß fest bestimmt sein, ebenso deren Höhe, Art und Weise und Fälligkeit; 3. der Grundsatz bequemster Zahlungsweise — die Steuer soll erhoben werden, wann und wie dem Steuerzahler die Bezahlung am leichtesten fällt; 4. der Grundsatz der zweckmäßigsten Erhebung — die

Steuererhebung ist möglichst billig einzurichten, so daß nicht schon die Kosten derselben einen großen Teil des Steuerertrages vorwegnehmen, andererseits aber ist auch die Erhebung in einer den Steuerpflichtigen möglichst wenig belästigenden oder gar zu Hinterziehung usw. verleitenden Art zu vollziehen. Zu diesen Grundsätzen sind in neuerer Zeit noch getreten: 5. der Grundsatz der Allgemeinheit — jeder ist steuerpflichtig; Steuerbefreiungen sind nur für notorisch Arme zulässig; und 6. der Grundsatz der Progressivität — der Betrag, den der einzelne aus seinem Einkommen zu bezahlen hat, soll nicht nur absolut mit der Größe dieses Einkommens wachsen, sondern auch relativ, eine Forderung, die im Namen der Billigkeit gestellt worden ist, und zwar unter der Annahme, daß die Steuerentrichtung um so leichter falle, je größer das Einkommen ist. Vollkommen gerecht wird die Besteuerung niemals sein können, weil die Gesetzgebung nicht alles, was dabei beeinflussend wirkt, zu berücksichtigen vermag. Reformen im Steuerwesen erfordern immer die größte Vorsicht. Die Zahl der zu besteuernden Gegenstände zu verringern, wie mehr und mehr gefordert wird, kann zugestanden werden; das Ganze aber auf nur eine einzige Steuer — die allgemeine und reine Einkommensteuer — zu begründen, ist nicht tunlich, weil eine solche nicht die Leistungsfähigkeit aller trifft und am allerwenigsten Gerechtigkeit der Verteilung erreicht. Besseren Anhalt — Steuermaß — bieten Einkommen und Vermögen zusammen, aber keineswegs schon genügenden, weil viele nur wenig oder gar kein Vermögen haben und das Einkommen in kritischer Zeit zu sehr gefährdet ist und zurückgeht. Eine richtige Unterscheidung des Einkommens ist die nach dessen Art, die Unterscheidung zwischen Einkommen aus Lohn, Zins und Gewinn, d. h. die Berücksichtigung der mehr oder minder schwierigen Erlangung.

Bei der Besteuerung spricht man von Steuerkapital, d. i. der Anschlag des mittleren mutmaßlichen Tauschwertes und des Preises einer Einnahmequelle, z. B. eines Hauses, eines Grundstückes usw. —, von Steuerfuß (Steuerqualität), d. i. der Prozentsatz dessen, was an Steuer von einem Steuergegenstand (Steuerobjekt, Steuerregulator) gezahlt werden soll, — von Steuereinheit (Steuersimplum, Anschlagsteil), d. i. ein zu leichterer Berechnung des Jahresbetrages und zu leichterer Veranschlagung des gesamten Erträgnisses der Steuer bestimmter Teil des ermittelten Einkommens, — von Steuersatz, d. i. der Steuerbetrag für eine Einheit.

Die mancherlei Arten von Steuern lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppieren. Je nachdem die Steuer auferlegt wird im Anschluß an einen Vorgang, der ein gewisses Maß von Steuerkraft erzeugt, oder im Anschluß an einen Vorgang, der ein gewisses Maß von Steuerkraft voraussetzt, erscheint sie als eine Erwerbssteuer (Schatzung) oder als eine Aufwandssteuer (Aufschlag).

Erwerbssteuern oder Schatzungen sind solche Steuern, die nach der Größe des durchschnittlichen jährlichen Erwerbes, Einkommens oder Ertrages festgestellt werden. Die Ermittelung kann durch amtliche Veranschlagung oder durch Selbstschätzung erfolgen, bei letzterer vorausgesetzt, daß hinlängliche Sicherheit vor Betrug vorhanden ist oder wenigstens die gesetzlichen Strafbestimmungen ihn wenig lohnend machen. Das Schatzungssystem bleibt aber immer ein unsicheres. Zu den Schatzungen rechnet man: die Einkommensteuer (allgemeine Einkommensteuer, klassifizierte Einkommensteuer — Klassensteuer —), die Vermögenssteuer (Kapital-, Kapitalzins-, Darlehens-, Zins- und Kapitalrentensteuer), die Grundsteuer (Gefäll-, Wald-, Flurbuchsteuer), die Gebäudesteuer (Haussteuer, Rauchsatz, Herdgeld), die Gewerbe- und die Lohnsteuer (Besoldungs-, Arbeits-, Unternehmungs-, Gewinn- und Personalsteuer). Dann kann man auch die Erbschaftssteuer hierher rechnen. Bei

ihr ist ein einmaliger Erwerb und Vermögenszuwachs der Anlaß zur Besteuerung.

Die Aufwands- (Konsumtions-, Verwendungs-, Verzehrungs-, Genuß-, Luxus-) Steuern oder Aufschläge sind diejenigen, die sich ergeben aus den Ausgaben der Steuerpflichtigen. Bedingung der Steuerforderung und Erhebung ist, daß der Steuerpflichtige einen Aufwand macht. Dahin rechnet man die Steuern, die erhoben werden vom An- und Verkauf von Gegenständen des ausländischen Verkehrs beim Überschreiten der Landesgrenze, — Zölle, Zollaufschläge — und die erhoben werden von Gegenständen des inneren Verkehrs und zwar bei Gelegenheit irgend eines geeignet erscheinenden Vorganges während ihrer Erzeugung oder während ihres Umsatzes, — Mauten, Mautaufschläge, Akzisen; die Unterarten der Mauten benennt man meist nach den Gegenständen, von denen sie erhoben werden (Fleischmaut, Fleischakzise, Mahl- und Schlachtsteuer, Zuckersteuer, Bierakzise, Branntwein-, Wein-, Tabaksteuer usw.).

Eine weitere Einteilung der Steuern ist die in direkte und indirekte Steuern. Direkt ist diejenige Steuer, die von eben der Person gefordert wird, die sie nach Absicht der Behörde auch tragen soll, indirekt diejenige, die von jemandem (dem Produzenten, Kaufmanne usw.) gefordert wird, in der Erwartung und Absicht, daß er den Betrag von dem Abnehmer der Waren oder des Gutes sich vergüten lasse, also die Steuer auf den eigentlichen Steuerpflichtigen abwälze. Da Aufwandsteuern, die von dem Verkaufe und Gebrauche einer einzelnen Ware gefordert werden, sich größtenteils zur indirekten Erhebung von dem Verkäufer eignen, so nennt man oft die Aufwandsteuern schlechtweg nur indirekte Steuern. Indes gibt es auch Schatzungen, die indirekt erhoben werden (z. B. die Grundsteuer trifft den Mieter, die Gewerbesteuer den Lohnarbeiter), während es wiederum Aufschläge gibt, die direkt erhoben werden, z. B. die Schlacht- und Mahlsteuer von dem für den Hausverbrauch Geschlachteten und Gemahlenen.

Nach Art des zu entrichtenden Wertgutes unterscheidet man Geld- und Naturalsteuern; nach der Regelmäßigkeit der Erhebung ordentliche und außerordentliche Steuern (zu letzteren besonders Kriegssteuern, Prinzessinsteuern — für Aussteuer — usw.). Nach den Forderern der Steuern gibt es: Reichs-, Staats-, Landes-, Provinzial-, Kreis-, Kommunal- oder Gemeindesteuern; nach besonderen Zwecken: Wegebau-, Deichbau- und andere Steuern.

Endlich scheidet man nach Art der Verteilung zwischen Quotitäts- und Repartitionssteuern (kontingentierte Steuern). Erstere sind diejenigen, bei denen die Bestimmung des Steuerfußes (der Quotität) vorausgeht und der gesamte Steuerertrag das erst zu erwartende Ergebnis ist; letztere sind diejenigen, die nach der Feststellung des für das ganze Land aufzubringenden Gesamtertrags je auf die Provinzen, Kreise, Ämter, Gemeinden und endlich auf die einzelnen Steuerpflichtigen ausgeschlagen werden.

Über Vorzüge und Nachteile, deren fast jede Art von Steuern für den Staat, wie für die Steuerzahler mit sich bringt, wird vielfach gestritten, am meisten über die Frage, ob direkte oder indirekte Steuern. Die direkten Steuern lassen jeden klar erkennen, wie hoch er in Anspruch genommen wird, die indirekten nur nach genauer Berechnung und Kontrolle über den Verbrauch. Jene müssen in bestimmten Terminen im voraus entrichtet werden, diese nur beim Verbrauch und immer nur im kleinen. Jene treffen wirklich die Steuerpflichtigen, verursachen die geringeren Erhebungskosten (mit Ausnahme der Grundsteuer) und treffen die Zahler mit möglichster Gerechtigkeit. Die indirekten Steuern müssen oft über Gebühr bezahlt werden, wenn für

kleine Quantitäten der Steuerbetrag sich nicht ausschlagen läßt (kostet z. B. ein Liter 1 ₰ Steuer, so kommt auf $^1/_2$ Liter $^1/_2$ ₰, den es nicht gibt, geschenkt wird er aber nicht, und somit bezahlt, wer nur $^1/_2$ Liter nimmt; soviel wie für ein ganzes Liter); sie betreffen auch Unentbehrliches, z. B. das Salz, und damit reich und arm in gleicher Weise; sie müssen, um lohnend für die Steuerverwaltung zu sein, ziemlich hoch gegriffen werden, und verleiten daher zu Betrug, Hinterziehung und Schmuggel; auch werden sie oft, wenn die betreffenden Waren durch mehrere Hände gehen, mehrfach übergewälzt. Aus diesen Gründen will man sie nur auf die eigentlichen Genußmittel beschränkt wissen. In ihrer Gesamtheit sind die indirekten Steuern aber ein Ausgleichungsmittel gegenüber den unvermeidlichen Fehlern bei Veranschlagung und Zahlung der direkten Steuern, sie liefern sichere und große Erträge und sind in den Ländern, die als die reichsten gelten, mit den höchsten Beträgen auferlegt. Einkommens-, wirkliche Vermögens- (Grund-, Gebäude-, Mobiliar-) und indirekte Steuern bilden, wenn richtig veranlagt, das beste, was zurzeit im Steuerwesen geleistet werden kann, vorausgesetzt, daß letztere auf wenige (einträgliche) Artikel, deren Genuß entbehrlicher ist, beschränkt bleiben.

Das letztere gilt besonders auch hinsichtlich der Zölle, an denen der Kaufmann am meisten interessiert ist, weil deren Auferlegung den Handel erschwert.

Unter **Zöllen** kann man heutzutage schlechthin Grenzzölle*) verstehen, Abgaben, die sich der Staat auf Waren entrichten läßt, die die Landesgrenzen überschreiten. Dieses Überschreiten kann in dreifachem Sinne erfolgen: entweder indem Waren, die sich im freien inländischen Verkehr befinden, ausgeführt oder indem ausländische Waren zum Zweck des Verbleibens im Lande eingeführt oder indem solche eingeführt und dann wieder ausgeführt, d. h. bloß durchgeführt werden. Je nachdem bei der einen oder der anderen dieser Veranlassungen Zollerhebung stattfindet, hat man Ausfuhr-, Einfuhr- und Durchfuhrzölle zu unterscheiden.

Andere Zollarten sind noch: der Rückzoll, d. i. die Rückvergütung, die gewährt wird, wenn eine verzollte Ware wieder in das Ausland zurückgebracht wird (nicht zu verwechseln mit der Exportbonifikation der Steuer, die z. B. für Zucker im Inlande bezahlt werden muß, bei der Ausfuhr aber zurückgezahlt wurde); dann der Ausgleichungszoll (die Übergangssteuer), der bezahlt wird, wenn Waren in den einzelnen Ländern eines Zollgebietes (z. B. Bier, Malz, Fleisch im Reichsgebiete) verschieden hoch besteuert sind und aus einem den Gegenstand niedriger besteuernden Gebiet in das höher besteuernde versandt werden. Retorsions- oder Vergeltungszoll heißt der Zoll, der zum Schutze einer inländischen Industrie gegen Benachteiligung durch Zollmaßregeln des Nachbarstaates auferlegt wird, wie er z. B. gegen die französischen Acquits à caution (Passierscheine) 1876 in Vorschlag gebracht worden war. Diese Acquits sind eine Ausfuhrprämie für die französische Eisenindustrie gegenüber dem hohen Zoll für Roheisen in der Art, daß für jedes Quantum ausgeführter Eisenwaren die gleiche Quantität Roheisen zollfrei eingeführt werden kann. Repressiv- oder Kampfzölle sind die Zölle, die ein in seinen Interessen durch einen

*) Binnenzölle, die bei uns vor der Begründung des Zollvereins eine große Rolle spielten, finden sich nur hier und da noch als Überreste früherer Zeiten im Oktroi und in der Taxe, namentlich in Frankreich. Sie haben zwar für Gemeinden den Vorteil, daß auch die Fremden an den Lasten teilnehmen, aber den Nachteil eines erschwerten Verkehrs und der Verteuerung der Lebensbedürfnisse, da jeder Zoll, wie jede indirekte Steuer, den Preis der Ware um den Betrag der Auflage und oft darüber hinaus erhöht.

selbständig ohne Rücksicht auf andere Staaten aufgestellten — autonomen — Zolltarif verletzter Staat gegen den Staat, der ihn schädigte, auferlegt als Repressalie (Wiedervergeltung) oder um ihn zu zwingen, die Maßregeln aufzuheben. Solche Repressivzölle führen zum Zollstreit, Zollkonflikt, Zollkrieg zwischen den betreffenden Staaten, der so lange anhält, bis endlich die immer ernster werdende Benachteiligung zur Rückkehr auf freundnachbarlichen Fuß drängt.

Unser Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 ermöglicht es in § 10 („Kampfzollparagraph"), tarifmäßig zollpflichtige Waren aus Ländern, die deutsche Schiffe oder deutsche Waren ungünstiger behandeln als andere, neben dem tarifmäßigen Zollsatze einem Zollzuschlag bis zum doppelten Betrage des Zollsatzes oder bis zur Höhe des vollen Wertes zu unterwerfen und tarifmäßig zollfreie Waren unter denselben Voraussetzungen mit einem Zolle bis zur Höhe des halben Wertes zu belasten, sowie auch ausländische Waren denselben Zollvorschriften zu unterwerfen, die im Ursprungslande auf deutsche Waren Anwendung finden, soweit nicht Vertragsbestimmungen entgegenstehen.

Differentialzölle sind Zölle von verschiedener Höhe je nach dem Lande, aus dem die Waren kommen. Diese Unterschiede fallen weg, wo auf Grund von Handelsverträgen beiderseitig das Zollwesen geregelt wird und beide Kontrahenten sich das Recht der meist begünstigten Nationen, d. h. Zollsätze, wie sie anderen Staaten zugestanden sind, ausbedingen. Andererseits versteht man unter Differentialzöllen auch die Zölle, die für ein und dieselbe Ware ungleich sind bei See- oder Landeinfuhr (Seezölle und Landzölle in Rußland, Spanien), oder auch, je nachdem die Einfuhr zur See durch ein einheimisches oder durch ein fremdes Schiff geschieht.

Zu den Differentialzöllen gehören die Zölle, durch die früher besonders manche Staaten ihre eigene Schiffahrt und wohl auch das eigene Schiffsbauwesen schützen und heben wollten, die sogenannten Flaggenzölle. Ein solcher Flaggenzoll war die englische alien duty der Cromwellschen Navigationsakte von 1651, wonach Kolonialwaren nur auf englischen Schiffen, durch fremde Schiffe aber nur Waren ihres Heimatlandes eingeführt werden sollten. Ein solcher Flaggenzoll war ferner die französische surtaxe de pavillon, die 1866 aufgehoben, 1872 erneuert, aber 1873 wieder beseitigt wurde. Ein Differentialzoll ist auch die französische surtaxe d'entrepôt, ein Zuschlagszoll, der allen europäischen Waren, die nicht aus dem Ursprungslande, und allen Waren außereuropäischen Ursprungs, die aus einem europäischen Staate eingeführt werden, auferlegt wird.

Wertzoll oder Zoll ad valorem ist derjenige Zoll, der in bestimmtem Prozentsatze vom Werte der Ware zu bezahlen ist, im Gegensatze zu dem spezifischen oder Gewichts- (Stück-, Maß-) Zoll, bei dem der Zollsatz nach der Maßeinheit, gewöhnlich nach dem Gewicht berechnet wird. Jener ist unstreitig der vernunftgemäßere gegenüber der großen Preisverschiedenheit zwischen feineren und gröberen Sorten gleicher Waren, stößt aber in der Praxis hinsichtlich der Veranschlagung auf sehr große Schwierigkeiten. Eine richtige Prüfung erfordert sehr große Geübtheit und Erfahrung der Zollbeamten oder ein sehr zahlreiches Personal, da der einzelne immer nur für gewisse Artikel sich die nötige Erfahrung erwerben kann, oder — was das einfachste wäre — die Beschränkung der Zollpflichtigkeit auf nur wenige Artikel. Im Reichsgebiet unterscheidet man bei dem fast ausschließlich eingeführten Gewichtszoll zwischen feinem und ordinärem Artikel und gibt dafür verschiedene Sätze, um in etwas den Nachteil auszugleichen. Der Wertzoll setzt die Wertdeklaration voraus und dafür die eidliche Bestätigung der Richtigkeit der Angabe oder ein allerdings unter vielen Umständen erst zu beschaffendes Zertifikat, die Wertbescheinigung durch Konsuln oder sonstige

behördliche Personen. Als ein ferneres Sicherungsmittel hat man in Frankreich die sogenannte Präemtion eingeführt, d. i. das Recht, Waren, deren Deklaration bezweifelt wird, zu dem angegebenen Preise mit 5—10% Aufschlag für Handelsgewinn für den Staat zu kaufen und für dessen Rechnung wieder zu verkaufen. Der Wertzoll führt sehr häufig zu Differenzen zwischen dem Kaufmann und den Zollbehörden.

Eine wichtige Unterscheidung der Zölle ergibt sich endlich, wenn man nach dem Zwecke fragt, um deswillen sie überhaupt auferlegt werden. Hiernach sind sie entweder Schutzzölle oder Finanzzölle. Die Schutzzölle werden auferlegt, damit durch die Belastung gewisser Waren bei der einen oder anderen Art des Überschreitens der Landesgrenze eine künstliche Preisdifferenz zwischen den einheimischen und ausländischen Verkehrsbeziehungen erzeugt werde zugunsten der einheimischen Industrie und Volkswirtschaft. Der Schutzzoll wird zum Prohibitivzoll, wenn der Zollsatz so hoch ist, daß er wie ein Einfuhrverbot wirkt. Schutzzoll und Prohibitivzoll gehören der Volkswirtschaftspolitik an. Sie haben ihren Endzweck erreicht, wenn sie nichts mehr eintragen. Vom Standpunkte der Staatskasse aus, also vom finanziellen Standpunkte aus, sind ihre Erträgnisse, solange sie überhaupt etwas abwerfen, nur als rein zufälliges Einkommen zu betrachten. Die Finanzzölle werden auferlegt, um dem Fiskus Einnahmequellen zu eröffnen. Als solche erscheinen einzig nur Einfuhrzölle gerechtfertigt, nicht aber Ausfuhr- und Durchfuhrzölle; denn finanzielle Ausfuhrzölle bleiben entweder auf den Produzenten der ausgeführten einheimischen Waren haften und sind dann ungerechte Überlastungen einzelner Staatsangehöriger, oder sie fallen auf die ausländischen Konsumenten und führen dann einen beständigen Notwehrzustand, einen Zustand des Faustrechts zwischen den verkehrenden Staaten herbei, weil jeder von ihnen auf Retorsionen (s. o.) bedacht sein wird. Für finanzielle Durchfuhrzölle könnte man vorbringen, daß sie Vergütungen seien für den bei der Durchfuhr gewährten Schutz, aber abgesehen davon, daß ihre Einrichtung oft eigene Staatsangehörige treffen würde, die hier nochmals besonders zu bezahlen nicht verpflichtet sein können, und daß, wenn man diese, wie billig und nötig, freilassen wollte, es unendlich schwierig fiele festzustellen, ob man es mit Ausländern zu tun habe, — sprechen schon wie bei den Ausfuhrzöllen wichtige völkerrechtliche Grundsätze dagegen. Es ist unbillig, daß ein Staat auf die Angehörigen des anderen, um Abgaben zu erlangen, gleichsam Jagd mache. Dann ist auch zu bedenken, daß eine Zollbelastung der Warendurchfuhr dieselbe leicht verscheucht, daß in erster Reihe die inländischen Verkehrsanstalten (Spedition und Fracht) Verluste erleiden und so mancher aus der Durchfuhr fließende Vorteil dem Lande überhaupt entgeht. Daher bestehen die Durchgangszölle gegenwärtig wohl nirgends mehr. Bei uns wurden die letzten Durchgangszölle am 1. März 1861 aufgehoben. Auch die Ausgangszölle spielen in der Gegenwart nur noch eine ganz untergeordnete Rolle. Bei uns wurden die letzten Ausgangszölle am 1. Juli 1865 abgeschafft, mit Ausnahme des Ausgangszolles auf Lumpen, der aber am 1. Oktober 1873 auch beseitigt wurde.

Zollamt, Zollstätte heißt die Stelle, an der die Ware behufs Zollerhebung angehalten wird und zu verzollen ist. Außer den Grenzzollämtern bestehen noch Binnenzollämter, die den Bezug aus dem Ausland erleichtern, da sie die Zollzahlung im Innern des Zollgebietes ermöglichen. Das deutsche Zollgebiet deckt sich nicht vollständig mit dem Reichsgebiet; es unterscheidet sich von ihm durch Zolleinschlüsse (Großherzogtum Luxemburg, 2 österreichisch-ungar. Gemeindebezirke an der bayer. Grenze) und Zollausschlüsse (einige badische Gemeindebezirke an der schweizer.

Grenze, Helgoland, die unten angegebenen Freihafengebiete). Zollstraße ist der Weg, auf dem zollpflichtige Gegenstände eingeführt werden dürfen, Grenzbezirk das 1—3 Meilen breite Gebiet längs der Grenze, innerhalb dessen die Zollbeamten alle Waren zu untersuchen das Recht haben. Der Zollsatz ist die Höhe des zu zahlenden Betrags, der Zolltarif die Aufzeichnung aller zollpflichtigen und zollfreien Gegenstände mit Angabe des Zollsatzes. Das Zollgesetz gibt die betreffenden Bestimmungen. Jeder Frachtführer hat beim Zollamt die Zolldeklaration einzureichen, wenn nicht die Versendung an ein Zollamt im Inlande erfolgen darf, was durch Begleitschein zu dokumentieren ist. Waren dieser Art gehen zollfrei ein in dazu bestimmte Niederlagen — Packhöfe, Entrepots, Docks —, um dort bei Ausgang erst verzollt zu werden, müssen aber unter Zollverschluß, Kollo- und Wagenverschluß, gelegt, plombiert werden. Diese Niederlagen, auch Privatniederlagen, stehen unter Kontrolle. In den Privattransitlagern werden Waren gelagert, die wieder in das Ausland gelangen, also gar nicht in den Innenhandel übergehen sollen. In die Privatkreditlager werden Waren eingelegt, für die der Zollbetrag bis zu ihrer Entnahme, die auch teilweise erfolgen kann, kreditiert wird. Innerhalb der Lager steht dem Eigentümer die Teilung, Reinigung, Sortierung und andere derartige Arbeit zu. Zollbefreiung oder Zollerleichterung erlangen die Retourwaren, die für Ausstellungen, oder ähnliche Waren, die vorübergehend ins Ausland gehen, und solche, die im Auslande einer Vervollkommnung unterzogen werden sollen (Veredlungsverkehr, besonders wichtig von und nach Österreich und hier wieder für Appretur). Ähnlich sind die Erleichterungen bei den Kontierungen (Meßkonti an Meßplätzen), nach denen einzelnen gut akkreditierten Häusern die Befugnis, Waren eine Zeitlang zu lagern, und gegen Kaution Zollkredit gewährt wird.

Freie Lagerung finden alle Waren in den Hafenplätzen, die für „Freihäfen" erklärt und mit ihrem Bezirk besonders abgesperrt sind (in Europa Gibraltar), und in den „Freilagern" oder „Freigebieten" mancher Häfen (bei uns in Hamburg, Bremerhaven, Cuxhaven und Geestemünde, in Österreich-Ungarn in Triest und Fiume).

Dritter Abschnitt.

Das Deutsche Handelsrecht (Handels- und Seerecht*).

Erste Abteilung.

Die allgemeinen Lehren.

I. Einleitung.

§ 1.

Entstehung des Handelsrechts als eigenartiger Teil des Privatrechts.

Handelsrecht ist ein Teil des gesamten bürgerlichen Rechts und zwar der Teil, welcher die im Handel, d. i. in der wirtschaftlichen Tätigkeit zum Zweck der Vermittelung des Güterumlaufs, bestehenden und daraus entstehenden privatrechtlichen Beziehungen regelt. Diese Beziehungen haben teils eine eigenartige Natur, teils fallen sie unter die Regeln des bürgerlichen Rechts in allen den Fällen, in denen der Handel den betreffenden Verhältnissen kein eigentümliches Gepräge aufgedrückt hat, oder der Handelsverkehr keine anderen Bedürfnisse hat, als der übrige bürgerliche Verkehr. Das Maß, in welchem die eigenartige Natur des Handels als Voraussetzung und Erfordernis besonderer Rechtsregeln für den Handel sich geltend macht, hängt einerseits von der Entwickelung des Handelsverkehrs, andererseits von dem Zustande des gesamten Privatrechts ab. Je mehr sich in einem Volke der Handel entwickelt und damit dessen eigenartige Natur zur Geltung kommt, desto näher liegt das Ausscheiden einer größeren Anzahl von Verhältnissen aus dem Gebiete des (allgemeinen) bürgerlichen Rechts und deren Regelung durch ein besonderes Recht, ein Spezialrecht des Handels. Andererseits, je mehr das bürgerliche Recht hinter den Anforderungen der Zeit, welche zunächst und zumeist auf den Gebieten des international beeinflußten Handelsverkehrs sich geltend machen, zurückgeblieben ist, um so größer wird das Bedürfnis des Handelsverkehrs nach einem Spezialrechte. Dieses Bedürfnis wird befriedigt, sobald der Handeltreibende Einfluß auf die Gesetzgebung gewinnt oder wenigstens auf dem Wege des Gewohnheitsrechts (Usance) die dem Handel nötigen Rechtssätze zu schaffen imstande ist. Auf diese Art hat sich in allen handeltreibenden Ländern ein Handelsrecht — sei es als Gesetzesrecht, d. h. durch die Gesetzgebung geschaffenes, sei es als Gewohnheitsrecht — entwickelt, häufig als Neubildung des bürgerlichen Rechts überhaupt, als bahnbrechend für die Fortentwickelung des gesamten heimischen Privatrechts.

§ 2.

Geschichtliche Entwickelung des kontinentalen Handelsrechts.

Wie der Handel nicht die eigenartige Beschäftigung eines bestimmten einzelnen Volkes ist, so ist auch das Handelsrecht nicht das Ergebnis der Rechtsentwickelung eines bestimmten Staates, sondern es wirkten vielmehr zur Entstehung und Fortbildung des Handelsrechts alle handeltreibenden Völker bestimmend aufeinander ein, sei es durch die

*) Vergl. Kaufmännische Rechtskunde von Rob. Fischer, 5. Auflage, besorgt von Dr. Rud. Fischer. Verlag von G. A. Gloeckner, Leipzig. Geb. M. 3.—.

Aufnahme fremder Rechtsgrundsätze, sei es durch den Einfluß fremder Kultur und fremden Handels auf das heimische Recht des einzelnen Staates. Unter diesem Einflusse konnte das römische Recht, ohne daß ein besonderes Handelsrecht nötig geworden wäre, nicht nur dem Handel des Altertums, sondern auch des früheren Mittelalters als Recht dienen. Seit Ende des 11. Jahrhunderts trat aber neben die Überlieferung des römischen Rechts als Recht erzeugend die Handelssitte des Handelsstandes, wie sie in den Stadtrechten und den Korporationsstatuten der kaufmännischen Innungen der italienischen Städte sich ausbildete. Dieses neu erstandene, den Kampf gegen das dem Handel feindliche kanonische Recht aufnehmende, schon bis zur Bildung eigener Standesgerichte (consules) entwickelte Recht verbreitete sich mit den Warenzügen durch Süd- und Mitteleuropa. Deutsche Kaufleute lernten bei ihrem Handel nach dem Süden den Geldhandel der Lombarden und deren Gewohnheitsrechte vornehmlich auf den französischen Waren- und Wechselmessen kennen, italienische Handelsniederlassungen entstanden im niederdeutschen Hansagebiet, während oberdeutsche Kaufleute zahlreiche Niederlassungen in Italien unterhielten. So bildete sich das innerhalb des Kaufmannsstandes entstandene Recht in der Hauptsache aus dem internationalen Verkehr der Germanen und Romanen in den Grundzügen übereinstimmend, im einzelnen mannigfach abweichend und fand seine Gestaltung in den verschiedenen Platzusancen und Stadtrechten der Stapelplätze, in den Meß- und Wechselordnungen der einzelnen Handelsstädte, den Satzungen der Kaufmannsgilden. Solch vielfache Zersplitterung des Handelsrechts hielt sich in Italien bis ins 19. Jahrhundert und ebenso auf der Pyrenäischen Halbinsel bis zu den Ordonnanzen von Bilbao, in Frankreich bis zur sogenannten Ordonnance du commerce von 1673 und Ordonnance de marine 1681, auf deren Grundlage Napoleon I. das für das Handelsrecht der ganzen Erde entscheidende Gesetzbuch, den Code de commerce, aufstellen ließ, in Kraft seit 1. Januar 1808, und bald mit der französischen Herrschaft weithin verbreitet. Ward dessen Geltung mit dem Zusammensturz des Kaiserreichs auch in vielen Ländern wieder abgeschafft, so stützten sich die neu aufgestellten Handelsnormen doch auf die des Code, der von außereuropäischen Staaten kurzweg ganz angenommen (recipiert) wurde. Auch in deutschen Ländern kam er zur Einführung und blieb, soweit nicht spätere deutsche Gesetze entgegentraten, in Geltung. In Deutschland bestand neben dem römischen und kanonischen Rechte, sowie der Handelsusance, dann einigen Reichsgesetzen (von mehr gelegentlicher Bedeutung), das Partikularrecht in einer Masse von Usancen der Einzelstaaten und der einzelnen Handelsplätze. Preußen brachte durch das Allgemeine Landrecht (T. II. Tit. 8. Abschn. 7—15, §§ 475—2464) und die Allgemeine Gerichtsordnung (T. I. Tit. 27, 30, 47—51) für die preußische Monarchie Rechtseinheit in Handelssachen, während Bayern wohl 1785 eine Wechsel- und Merkantilgerichtsordnung gab, aber nur als subsidiäres Recht, wo die alten Rechte nicht genügend erschienen.

§ 3.

Entstehung und Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Um der Rechtszersplitterung im Handelsrechte in Deutschland ein Ende zu machen, stellte die württembergische Regierung auf der Generalkonferenz des deutschen Zollvereins 1836 den Antrag auf möglichst gleichförmige Handelsgesetzgebung im Gebiete des Zollvereins. Hatte der Antrag auch keine direkte Folge, so gab er doch Anregung zu verschiedenen Reformen der partikularen Handels- und Wechselrechte im Sinne größerer Rechtsgleichheit, besonders in Preußen, Sachsen, Württemberg, Braunschweig, Nassau. Erst die achte Generalkonferenz des Zollvereins tat den entscheidenden Schritt 1846 mit Vorschlägen für Einsetzung einer Kommission zur Beratung eines gemeinsamen Wechselrechts; vom Oktober bis Dezember 1847 kam die Wechselordnung zustande und wurde in den Jahren 1848—1862 auf dem Wege der Partikulargesetzgebung in den einzelnen deutschen Staaten eingeführt. Seit Oktober 1848 beschäftigte sich auch die deutsche Reichsregierung damit, einen Entwurf eines gemeinsamen Handelsrechts ausarbeiten zu lassen, konnte aber nicht über die ersten Vorarbeiten hinauskommen. Auf den Zollvereinskonferenzen 1853 und 1854 neu angeregt, kam die Frage in der deutschen Bundesversammlung zum endlichen Austrag, indem 1856 Bayerns Antrag auf Einsetzung einer Kommission zur Entwerfung eines Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs angenommen wurde. Im Januar 1857 trat die aus Juristen und Kaufleuten bestehende Kommission in Nürnberg zusammen und vollendete

teils hier, teils in Hamburg, wo das Seerecht beraten wurde, das Werk, so daß es auf dem Wege der Partikulargesetzgebung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten in den Jahren 1861—1865 eingeführt wurde, und galt es als übereinstimmendes partikulares, mithin „allgemeines Recht". Nach Gründung des Norddeutschen Bundes (1867) wurde das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch durch Gesetz vom 6. Juni 1869 Bundesgesetz und mit Entstehung der deutschen Reichsverfassung vom 16. April 1871 (zugleich mit der Wechselordnung und den Nürnberger Novellen) Reichsgesetz und damit absolut gemeines Recht, d. h. die Anwendung des Handelsgesetzbuches durfte in keinem deutschen Staat ganz oder teilweise ausgeschlossen oder in einzelnen seiner Vorschriften abgeändert werden.

Im Laufe der Zeit ist das Handelsgesetzbuch durch zahlreiche Reichsgesetze abgeändert und ergänzt worden. So ist namentlich das Aktienrecht des Handelsgesetzbuchs durch das Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 ersetzt, ferner haben die Reichsprozeßgesetze einzelne Rechtssätze des Handelsgesetzbuchs abgeändert oder ersetzt.

§ 4.

Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

Die einheitliche Regelung und umfassende Neugestaltung des gesamten deutschen Privatrechts, die durch das am 1. Januar 1900 in Kraft getretene bürgerliche Gesetzbuch[1]) erfolgt ist, hat auch eine für diesen Zeitpunkt von vornherein in Aussicht genommene Revision des Handelsgesetzbuchs notwendig gemacht. Ihre Aufgabe bestand darin, die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs mit dem Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuchs in Einklang zu bringen, andererseits diejenigen Änderungen und Ergänzungen des Handelsgesetzbuchs vorzunehmen, welche sich in den dreißig Jahren der bisherigen Geltung des Handelsgesetzbuchs als wünschenswert gezeigt haben. Insbesondere war aber überhaupt das Verhältnis des Handelsrechtes zum bürgerlichen Rechte der gegenwärtigen Sachlage entsprechend anders zu bestimmen. Zur Zeit des Inkrafttretens des Handelsgesetzbuchs fiel bei der damaligen Vielgestaltigkeit des bürgerlichen Rechtes dem Handelsgesetzbuche die Aufgabe zu, in gewissem Umfange eine gemeinsame Rechtsgrundlage auch bezüglich solcher Verhältnisse zu schaffen, die an sich dem bürgerlichen Rechte angehören, und auf diese Weise die Partikularrechte und das gemeine Recht fortzubilden. Von diesem Gesichtspunkte aus wurden die Grenzen des Handelsrechts so weit ausgedehnt, daß sie einen Teil des bürgerlichen Rechtsverkehrs mit umschlossen, die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs galten zum großen Teil nicht bloß für Kaufleute, sondern auch für andere Personen, die mit Kaufleuten dauernd oder gelegentlich in Geschäftsverkehr treten. Nachdem nunmehr das bürgerliche Gesetzbuch, das sich vielfach in wichtigen Fragen den Grundsätzen des Handelsgesetzbuchs angeschlossen hat, die gemeinsame Rechtsgrundlage geschaffen hat, hat sich dies geändert. Das Handelsrecht konnte wieder mehr ein Sonderrecht der Handelssachen werden, den Normen des Handelsgesetzbuchs in höherem Grade als bisher der Charakter eines Rechtes der Kaufleute gegeben werden. — Der im Reichs-Justizamt aufgestellte Entwurf eines Handelsgesetzbuchs ist vor seiner abschließenden Feststellung einer Beratung mit Vertretern des Handels und der Industrie, mit angesehenen Rechtsverständigen und mit Vertretern der Landwirtschaft unterzogen worden. Zur Begutachtung der Vorschriften über die Handlungsgehilfen und die Handlungsagenten waren auch Angehörige dieser Berufszweige zugezogen. Der Entwurf wurde alsdann 1896 mit einer Denkschrift veröffentlicht, um allen beteiligten Kreisen Gelegenheit zu seiner Prüfung zu geben. In Beginn des Jahres 1897 wurde der Entwurf nebst Denkschrift in neuer, den von der Kritik geäußerten Wünschen und Anregungen nach Möglichkeit Rechnung tragender Redaktion dem Reichstag vorgelegt und nach einer Kommissionsberatung mit einer Anzahl von Änderungen, die hauptsächlich den Rücksichten auf die sozialen Bestrebungen der Gegenwart entsprangen, am 7. April 1897 in dritter Lesung angenommen. Am 10. Mai 1897 ist das revidierte Handelsgesetzbuch im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden. Es zerfällt in vier Bücher, von denen das erste die Rechtsverhältnisse des Handelsstandes in acht Abschnitten (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Handelsbücher, Prokura und Handelsvollmacht, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, Handlungsagenten, Handelsmäkler), das

[1]) Bürgerliches Gesetzbuch im folgenden = B. G. B., Handelsgesetzbuch = H. G. B., Zivilprozeßordnung = Z. P. O.

zweite die Handelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, stille Gesellschaft), das dritte die Handelsgeschäfte (allgemeine Vorschriften, sodann einzelne Handelsgeschäfte: Handelskauf, Kommissionsgeschäft, Speditions- und Frachtgeschäft, Beförderung von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen), das vierte das Seerecht behandelt. — Neue Rechtsstoffe sind in das Gesetz nur in geringem Umfang aufgenommen. Insbesondere ist davon abgesehen worden, andere Gegenstände, die bereits in selbständigen Reichsgesetzen geregelt sind, wie das Recht der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der eingetragenen Genossenschaften, dem Handelsgesetzbuch einzuverleiben, da man vor einer, sonst unumgänglich notwendigen Umgestaltung dieser erst in jüngster Zeit zustande gekommenen Gesetze zurückscheute. Das neue Handelsgesetzbuch (mit den in seinem Einführungsgesetze vorgesehenen verschiedentlichen Abänderungen bisheriger Reichsgesetze) ist gleichzeitig mit dem bürgerlichen Gesetzbuch, also am 1. Januar 1900, in Kraft getreten. Eine Ausnahme ist nur für den sechsten Abschnitt des ersten Buches gemacht worden, welcher von den Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen handelt. Dieser ist bereits am 1. Januar 1898 in Kraft getreten.

§ 5.

Handelsgerichte und Handelsprozeß.

Mit Erhebung des deutschen Handelsgesetzbuchs zum Bundesgesetz gelangte die Anschauung zum Durchbruch, daß, um die Einheit des Rechts nun auch zu erhalten, ein gemeinsamer oberster Gerichtshof ins Leben gerufen werden müsse, dessen Rechtsprechung das Handelsrecht gemeinsam fortzubilden geeignet sei. Als solcher Gerichtshof wurde das Bundes-Oberhandelsgericht (seit 2. September 1871 Reichs-Oberhandelsgericht genannt) mit dem Amtssitz zu Leipzig durch Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 12./18. Juni 1869 errichtet und trat mit dem 5. August 1870 in Wirksamkeit. Die Zuständigkeit dieses obersten Gerichts erstreckte sich auf die Entscheidung von Handelssachen in der Art, daß es an die Stelle des obersten Gerichtshofes des Gebietes trat, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, und zwar mit der Zuständigkeit, die diesem Gerichtshof landesgesetzlich zukam.

In höherem Maße bietet die Gewähr der Rechtseinheit auch in Handelssachen das Reichsgericht, welches auf Grund der einheitlichen Prozeßordnung und Gerichtsverfassung errichtet, seit 1. Oktober 1879 in Wirksamkeit getreten ist. Vor dieses kann mit den Rechtsmitteln der Revision oder Beschwerde die Verletzung jedes Reichsgesetzes gebracht werden.

Während früher besondere Handelsgerichte in einzelnen deutschen *Staaten und Städten* bestanden, trat nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz seit 1. Oktober 1879 das gewöhnliche Gericht an deren Stelle, so daß überall die handelsrechtlichen Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte gehören und von diesen nach den Regeln des gewöhnlichen Zivilprozeßrechtes behandelt werden. Indes *können* nach dem Ermessen der Justizverwaltung in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bei den Landgerichten besondere Senate für Handelssachen, „*Kammern für Handelssachen*", mit dem Sitze am Landgerichte oder auch an anderen Orten des Gerichtssprengels des letzteren errichtet werden. Die Kammern werden aus einem Mitgliede des Landgerichts bezw. Amtsgerichts als Vorsitzenden, und zwei Handelsrichtern, die als Kaufleute oder Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen sind oder waren, zusammengesetzt.

Vor die Kammern für Handelssachen gehören nur Landgerichtssachen, d. h. solche, deren Objekt mehr als 600 Mark beträgt. Ihre Zuständigkeit besteht für Klagen gegen einen Kaufmann aus einem für die Kontrahenten beiderseitigen Handelsgeschäft, für Klagen aus Wechseln, aus Rechtsverhältnissen des Seerechts, der Binnenschiffahrt, der Handelsgesellschaften, der kaufmännischen Bevollmächtigung, des Firmen-, Warenzeichen-, Muster- und Modellrechts u. a. m. Das Verfahren vor den Kammern für Handelssachen entspricht dem in anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Einzelne besondere Prozeßgrundsätze gelten im allgemeinen für den Wechselprozeß sowie für Meß- und Marktsachen. Insbesondere ist die Einlassungsfrist, d. h. die Frist, die zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung liegen muß, kürzer als bei andern Klagen.

Endlich ist durch das am 1. Januar 1905 in Kraft tretende Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 die Einrichtung besonderer Kaufmannsgerichte vorgesehen worden, welche zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lohnverhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits bestimmt sind. Näheres darüber vgl. unten § 18.

§ 6.

Quellen des heutigen deutschen Handelsrechts.

Hauptquelle ist das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897.

Neben dem Handelsgesetzbuch und mit gleicher Kraft wie dieses gelten die Vorschriften der übrigen Reichsgesetze (Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 2, Abs. 2). Dagegen kommen in Handelssachen die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs nur subsidiär zur Anwendung, d. h. soweit nicht im Handelsgesetzbuch oder im Einführungsgesetze dazu ein anderes bestimmt ist.

Dem Handelsgewohnheitsrecht ist die ihm vom früheren Handelsgesetzbuch (Art. 1) gewährte Anerkennung als einer dem bürgerlichen Rechte vorgehenden Rechtsquelle genommen.

Außer dem Handelsgesetzbuch und dem Einführungsgesetz dazu kommen für das Handelsrecht hauptsächlich noch folgende Reichsgesetze in Betracht:

a) für den kaufmännischen Geschäftsverkehr:

Gewerbeordnung vom 27. Juni 1869 (später durch zahlreiche Novellen abgeändert und ergänzt, letzte Redaktion vom 26. Juli 1900),
Wuchergesetz vom 24. Mai 1880 (Abänderung vom 19. Juni 1893),
Patentgesetz vom 7. April 1891,
Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891,
Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894,
Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894,
Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896,
Gesetz betreffend die Pflichten von Kaufleuten bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere vom 5. Juli 1896,
Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899;

b) für Einrichtungen zugunsten des kaufmännischen Geschäftsbetriebes:

Bankgesetz vom 14. März 1875 (letzte Fassung vom 7. Juni 1899),
Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 29. Oktober 1871,
Gesetz über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892,
Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 26. Oktober 1899,
Börsengesetz vom 22. Juni 1896;

c) für das Gesellschaftsrecht:

Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868, geändert am 1. Mai 1889, auf Grund der Änderungen durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch neu publiziert am 20. Mai 1898,
Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung vom 20. April 1892, auf Grund der Änderungen durch das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch neu publiziert am 20. Mai 1898;

d) für das Seerecht:

Gesetz betreffend Flaggenrechte der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899, und Gesetz betreffend Führung der Reichsflagge von Nichtkauffahrteischiffen vom 15. April 1885,
Seemannsordnung vom 2. Juni 1902,
Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (Novelle v. 30. Dezbr. 1901),
Gesetz betreffend die Untersuchung von Seeunfällen vom 27. Juli 1877,
Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895,
Verordnung zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See vom 9. Mai 1897,
Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe v. 22. Juni 1899;

e) für die Binnenschiffahrt:

Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895, in neuer Fassung vom 20. Mai 1898,
Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei vom 15. Juni 1895;

f) für das Wechselrecht:

Wechselordnung von 1847 als Reichsgesetz am 5. Juni 1869 eingeführt;

g) Stempelsteuergesetze:

Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, geändert den 4. Juni 1879,
Reichsstempelgesetz vom 27. April 1894, in veränderter Fassung vom 14. Juni 1900;

h) Gerichtsbarkeit:

Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904.

Literatur.

Zur Geschichte des Handelsrechts: L. Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts I, 1891; Lastig, Entwickelungswege und Quellen des Handelsrechts, 1878.

Zum deutschen Handelsgesetzbuch:

Systematische Darstellungen: H. Thöl, Das Handelsrecht, 6. Auflage; L. Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts (unvollständig); System des Handelsrechts im Grundriß, 4. Auflage, 1892; K. Kosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Auflage, 1903; Ritter, Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts, Berlin 1900.

Kommentare: von Staub, 6. u. 7. Aufl., 2 Bde., 1900; Düringer & Hachenburg, 1898 ff.; K. Lehmann & B. Ring, 1899 ff.

Zeitschriften: Zeitschrift für Handelsrecht (begründet von Goldschmidt), seit 1858; Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen, von Holdheim.

Sammlung der in § 5 angeführten Gesetze:
Friedberg, Die Handelsgesetzgebung des Deutschen Reichs, 5. Aufl., 1899.

Zusammenstellung des ausländischen Handelsrechts:
O. Borchardt, Die geltenden Handelsgesetze des Erdballs, 1883 ff.

II. Der Kaufmann.

a) Begriff des Kaufmanns.

§ 7.

Kaufmann, Handelsgewerbe.

Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt (H. G. B. § 1). Maßgebend für das Vorliegen der Kaufmannseigenschaft ist also nicht die Eigentümlichkeit der von dem Gewerbetreibenden betriebenen einzelnen Geschäfte, vielmehr die Art des Gewerbebetriebes. Das Gesetz (§ 1 Abs. 2) führt allerdings neun bestimmte Geschäftszweige auf, (sogenannte Grundhandelsgeschäfte), deren Betrieb ohne weiteres, auch wenn der Gewerbetreibende nicht im Handelsregister eingetragen ist, zum Kaufmann macht (sog. reines Handelsgewerbe oder „Handelsgewerbe kraft Gewerbes"). Daneben aber soll auch derjenige Unternehmer als Kaufmann gelten, der ein Gewerbe betreibt, das seiner ganzen Art und seinem Umfange nach sowohl im Interesse des Gewerbetreibenden wie aller Beteiligten kaufmännische Einrichtungen (wie Buchführung, Firma) erfordert, vorausgesetzt, daß der Unternehmer im Handelsregister eingetragen ist, was herbeizuführen er verpflichtet ist („Handelsgewerbe kraft Gewerbes und Eintragung"). Hierbei ist, wie weiter unten noch zu besprechen, die Art der betriebenen einzelnen Geschäftsoperationen gleichgültig.

In jedem Falle bildet aber Voraussetzung für das Vorliegen eines Handelsgewerbes und damit der Kaufmannseigenschaft, daß überhaupt ein gewerbliches Unternehmen betrieben, d. h. eine auf Erzielung von Gewinn gerichtete, auf die Dauer angelegte Tätigkeit entfaltet wird. Besondere Erfordernisse nach der persönlichen Seite werden nicht vorausgesetzt; jeder, der überhaupt ein Gewerbe betreiben kann, kann auch als Unternehmer eines Handelsgewerbes auftreten, also natürliche Personen, juristische Personen, auch Körperschaften öffentlichen Rechtes wie der Staat, die Gemeinde usw. Notwendig ist für den Kaufmannsbegriff indessen, daß das Handelsgewerbe im Namen der betreffenden Persönlichkeit betrieben wird (nicht notwendig von ihr persönlich, mit ihren Betriebsmitteln, auf ihre Rechnung), daher als Kaufmann nicht anzusehen sind der Prokurist, der Handlungsgehilfe, der Aktionär. Kaufmann ist danach aber auch das Kind, der Minderjährige, in dessen Namen das Geschäft von dem Vormund oder einem anderen Vertreter betrieben wird. — Auch die Frau, die ein Handelsgewerbe betreibt, auch derjenige, der den Bestimmungen des öffentlichen Rechts zuwider (Schankwirte ohne Konzession, Beamte) ein Handelsgewerbe betreibt, ist Kaufmann.

I. Als Grundhandelsgeschäfte, deren gewerbemäßiger Betrieb ein Handelsgewerbe begründet, wodurch der sie betreibende ohne weiteres Kaufmann wird („Kaufmann kraft Gewerbes, Mußkaufleute), führt das Gesetz folgende auf:

1. Die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Waren) oder Wertpapieren, ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Be- oder Verarbeitung weiter veräußert werden. — Hierunter fällt in erster Linie der Kauf, nicht aber das Mieten, nicht die Selbsterzeugung (Bearbeitung von selbstgewonnenem Material), da diese nicht Anschaffungsgeschäfte sind. Ferner gehören hierzu die Geschäfte der Handwerker, welche die von ihnen angeschafften Materialien nach einer Bearbeitung weiterveräußern, so die Schneider, Tischler, Schuhmacher, Bäcker ꝛc.
2. Die Übernahme der Be- oder Verarbeitung von Waren für andere. Hierunter fallen insbesondere die Geschäfte der Werkmeister, die gegen Lohn die ihnen übergebenen Stoffe bearbeiten (wie Färbereien, Spinnereien, Fabriken, Reparaturwerkstätten). Geht indessen ihr Betrieb über den Umfang des Handwerkes nicht hinaus, so ist ihr Unternehmen als Handelsgewerbe nicht anzusehen, die Inhaber sind alsdann nicht Kaufleute.
3. Die Übernahme von Versicherungen gegen Prämien (also nicht Versicherung auf Gegenseitigkeit).
4. Die Bankier- und Geldwechslergeschäfte.
5. Die Übernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See, die Geschäfte der Frachtführer oder der zur Beförderung von Personen zu Lande oder auf Binnengewässern bestimmten Anstalten, sowie die Geschäfte der Schleppschiffahrtsunternehmer. — Hierher gehören die Betriebe der Lokomotiv- und Pferdeeisenbahnen, der Dampfschiffe, Omnibus- und Droschkenunternehmungen, nicht aber die gewöhnlichen Lohnführer, da diese keine Anstalten sind.
6. Die Geschäfte der Kommissionäre, Spediteure und Lagerhalter.
7. Die Geschäfte der Handlungsagenten und der Handelsmäkler.
8. Die Verlagsgeschäfte sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels. Hierher gehören die Geschäfte der Verleger und Schriftsteller, Komponisten über Urheberrechte, ferner die Geschäfte der Sortimentsbuchhändler.
9. Die Geschäfte der Druckereien aller Art; geht indessen ihr Betrieb über den Umfang des Handwerkes nicht hinaus, so sind sie als Handelsgeschäfte nicht anzusehen.

§ 2

Zu II. Kaufmann kraft Gewerbes und Eintragung (siehe oben) ist man, wenn man ein Gewerbe betreibt, das nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb, insbesondere die Führung ordnungsmäßiger Bücher, zur Voraussetzung hat, und das nicht den Betrieb der unter I aufgezählten Handelsgrundgeschäfte zum Gegenstand hat. Indessen sind diese Gewerbetreibenden nicht ohne weiteres, wie die der unter I aufgezählten Gruppe, Kaufleute, vielmehr erlangen sie diese Eigenschaft nur durch Eintragung ihrer Firma ins Handelsregister, zu deren Herbeiführung sie indessen verpflichtet sind und vom Registerrichter angehalten werden können (Kaufleute kraft Gewerbes und Eintragung — „Sollkaufmann"). Treffen diese Voraussetzungen zusammen, so ist der betreffende Unternehmer Kaufmann, wobei die Art der von ihm betriebenen Geschäfte unerheblich ist. Hierunter fallen insbesondere die Gewerbebetriebe der Urproduzenten (Bergbau, Betrieb von Steinbrüchen, Salinen), der Verarbeiter selbstgewonnener Rohstoffe (Tonwaren-, Porzellanfabriken, Ziegeleien, die die Ziegelerde auf gepachteten Ländereien stechen, selbstgewonnene Rüben verarbeitende Rübenzuckerfabriken). Hierzu gehören auch Bauunternehmer, deren Betrieb in dem Abschluß von Verträgen über Grundstücke besteht, ferner sonstige Unternehmungen wie Leihbibliotheken, Auskunftsbureaus.

III. Eine besondere Stellung nehmen nach dem neuen Handelsgesetzbuch die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ein. Land- und Forstwirte gelten in keinem Falle als Kaufleute, also selbst dann nicht, wenn sie Grundhandelsgeschäfte der unter I aufgezählten Art gewerbemäßig betreiben, oder wenn sie einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Großbetrieb haben. Nur dann, wenn mit dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft ein Nebengewerbe verbunden ist (z. B. Kunstgärtnerei, Torfbereitung, Sand-, Kies-, Kalkgewinnung, Holzkohlengewinnung, Butter- und Käsebereitung, Branntweinbrennerei usw.), so gelten diese als Handelsgewerbe, vorausgesetzt, daß der Unternehmer dafür eine Firma in das Handelsregister eintragen läßt, was indessen von seinem Belieben abhängt, sog. Kannkaufleute" (§ 3 H. G. B.).

§ 6 I

IV. Als Kaufleute gelten endlich noch kraft gesetzlicher Vorschrift ohne Rücksicht auf den Gegenstand ihres Geschäftsbetriebes die Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

§ 8.
Die Handelsgeschäfte.

Mit dem Begriff „Kaufmann" hängt der Begriff „Handelsgeschäfte" eng zusammen. Handelsgeschäft ist jedes Geschäft eines Kaufmanns, das zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört (§ 343 H. G. B). Dazu gehören in erster Linie die § 7 unter I aufgezählten Grundhandelsgeschäfte, auch dann, wenn sie von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes geschlossen werden (z. B. ein Waren-Kaufmann übernimmt gelegentlich eine Versicherung gegen Prämie), ferner sämtliche zu dem Betriebe eines gemäß § 7 unter II in das Handelsregister eingetragenen Gewerbes gehörenden Geschäfte, die zu Grundhandelsgeschäften erst dadurch werden, daß die Firma des Unternehmers in das Handelsregister eingetragen ist; ferner diejenigen Geschäfte, die dem Betriebe als Neben- oder Hilfsgeschäfte dienen (z. B. die Ladenmiete eines Kaufmanns, Verträge mit Angestellten usw., Verträge über Gas, Beleuchtung, Eingehen von Gesellschaften). Im Zweifel gelten übrigens alle von einem Kaufmann abgeschlossenen Geschäfte als zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehörig, d. h. dem Bestreitenden liegt der Nachweis ob, daß das betreffende Geschäft nicht gewerblicher Art ist. Eine noch stärkere Vermutung besteht hinsichtlich der von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine, bei denen der Gegenbeweis lediglich auf den Inhalt der Urkunde selbst gestützt werden darf (§ 344 d. G.).

Der Grundsatz des H. G. B., daß das Handelsrecht im wesentlichen ein Gewerberecht der Kaufleute sein soll, ist übrigens durch die Bestimmung durchbrochen, daß auf ein Rechtsgeschäft, das für einen der beiden Teile ein Handelsgeschäft ist, die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Teile gleichmäßig zur Anwendung kommen sollen (§ 345 d. G.). Die Bedeutung dieser Regel ist jedoch dadurch erheblich eingeschränkt worden, daß wichtige Rechtssätze nach gesetzlicher Bestimmung nur für diejenige Partei gelten sollen, auf deren Seite das Geschäft Handelsgeschäft ist (§§ 347—350, 354—356), daß ferner gewisse Regeln nur bei beiderseitigen Handelsgeschäften zur Anwendung kommen sollen (§§ 352, 353, 368 Abs. 1, 369—372).

§ 9.
Minderkaufleute (Kleinkaufleute).

Minderkaufleute (im Gegensatz zu Vollkaufleuten) sind Kaufleute von geringerem Gewerbebetriebe. Das Handelsgesetzbuch (§ 4) versteht hierunter die Handwerker und Personen, deren Gewerbebetrieb nicht über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht (Kleingewerbetreibende). Ob eine Person als Handwerker oder schon als Fabrikant zu gelten hat, wird nicht selten zweifelhaft sein. Es wird sich das nach den Anschauungen des Verkehrs regelmäßig bestimmen, wobei die Art und Weise der Arbeitsverrichtung (Arbeitsteilung, Betriebsräume, Betriebseinrichtungen, Zahl der Arbeiter), sowie der Umfang des Gewerbes (Anlage- und Betriebskapital, Umsatz, Ertrag) regelmäßig maßgebend sein wird. Maßgebend für den Begriff des Kleingewerbes ist in erster Linie, daß der Betrieb eine kaufmännische Einrichtung nicht erfordert, wie bei den Betrieben der Höker, Trödler, Hausierer, kleinen Gastwirte. Den Landesgesetzen ist durch das Handelsgesetzbuch übrigens die Befugnis erteilt, Bestimmungen zu erlassen, durch welche die Grenzen des Kleingewerbes auf der Grundlage der nach dem Geschäftsumfange bemessenen Steuerpflicht oder, in Ermangelung einer solchen Besteuerung, nach anderen Merkmalen näher festgesetzt wird.

Die Minderkaufleute sind von den wichtigsten kaufmännischen Standesrechten ausgeschlossen, so von dem Handelsregister, der Firma, den Prokuren, den Handelsbüchern. Durch eine Vereinigung zu einem gemeinsamen Gewerbebetriebe kann eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft von ihnen nicht begründet werden.

Während im allgemeinen die sonstigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs auch für Minderkaufleute gelten, sollen noch ferner einzelne Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über Handelsgeschäfte dann keine Anwendung finden, wenn sie von einem Minderkaufmann abgeschlossen werden, so die Regel, daß eine Vertragsstrafe, die ein Kaufmann verspricht, wegen Übermäßigkeit nicht richterlich ermäßigt werden kann (vgl. Bürgerl. Gesetzbuch § 343), daß einem kaufmännischen Bürgen die Einrede der

Vorausklage nicht zusteht, daß eine kaufmännische Bürgschaft, sowie ferner ein kaufmännisches Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis der Schriftform nicht bedarf (Handelsgesetzbuch §§ 348—351).

Literatur zu §§ 7—11: Schirrmeister, Der Kaufmannsbegriff in Zeitschr. f. H. R. Bd. 48 (1899); P. Immerwahr, Der Minderkaufmann, 1893.

§ 10.

Die Frau als Kaufmann.

An sich gilt alles, was im Handelsgesetzbuch über Kaufleute bestimmt ist, auch für Frauen, die ein Handelsgewerbe im Sinne der §§ 1 und 2 a. a. O. betreiben. Indessen entstehen bei verheirateten Frauen besondere Rechtsverhältnisse infolge ihrer Stellung als Ehefrauen und infolge des gesetzlichen Rechtes ihrer Ehemänner an ihrem Vermögen. Zum Betriebe eines selbständigen Erwerbsgeschäfts, also auch eines Handelsgewerbes, seitens einer Ehefrau, ist allerdings die Einwilligung des Ehemannes an sich nicht erforderlich. Sie ist nur insofern von Bedeutung, als in Ermangelung dieser Einwilligung die Handelsfrau nur mit ihrem Vorbehaltsgut den Geschäftsgläubigern haftet, während sich diese an das der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterliegende eingebrachte Gut der Frau nicht halten können. Was die Frau indessen durch den selbständigen Betrieb erwirbt, wird ihr Vorbehaltsgut (B. G. B. § 1367). Hat der Ehemann seine Zustimmung zu dem Betriebe des Handelsgeschäftes gegeben, so sind die Rechtsgeschäfte der Frau auch dem Ehemann gegenüber verbindlich, und dieser muß sich die Inanspruchnahme des Eingebrachten gefallen lassen. Der Einwilligung des Ehemannes in den Geschäftsbetrieb der Ehefrau steht es gleich, wenn sie mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Handelsgewerbe betreibt. Dritten gegenüber ist ein Einspruch des Ehemannes und der Widerruf seiner Einwilligung nur wirksam, wenn diese Willensakte in dem Güterregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt geworden sind (§§ 1405, 1435 Bürgerl. Gesetzbuch). Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat, und, falls sich die Handelsniederlassung der Ehefrau an einem anderen Orte befindet, außerdem das Amtsgericht dieses Ortes (Art. 4 Einf.-Gesetz zum Handelsgesetzbuch). Bei mehreren Niederlassungen genügt die Eintragung in das Register der Hauptniederlassung.

Mit seinem *eigenen* Vermögen haftet der Ehemann nicht für Geschäftsschulden seiner Ehefrau, auch dann nicht, wenn er die Genehmigung zu dem Geschäftsbetriebe erteilt hat. Nur bei Gütergemeinschaft haftet er, falls er den Geschäftsbetrieb genehmigt hat.

§ 11.

Der minderjährige Kaufmann.

Das Handelsgesetzbuch enthält keine besonderen Bestimmungen über den minderjährigen Kaufmann. Die einschlägigen Rechtsregeln ergeben sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die minderjährigen Gewerbetreibenden. Rechtlich unerheblich ist, ob der Minderjährige das siebente Lebensjahr vollendet hat oder nicht, nur daß er in letzterem Falle nicht selbst rechtlich handeln kann.

Es ist zu unterscheiden:

1. Wird ein Handelsgewerbe namens des Minderjährigen durch den Vater oder Vormund betrieben, so ist der Minderjährige Kaufmann und die in seinem Namen geschlossenen Geschäfte sind gültige Handelsgeschäfte. Wird im Namen des Minderjährigen ein Geschäft neu begonnen oder ein solches entgeltlich erworben, so ist hierzu ebenso wie zu der Veräußerung oder Auflösung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich. Unter Vormundschaft stehende Minderjährige, die das 18. Lebensjahr überschritten haben, sollen, bevor ein Geschäftsbetrieb in ihrem Namen begonnen oder aufgelöst wird, von dem Vormundschaftsgericht gehört werden.

2. Betreibt der Minderjährige selbst das Handelsgewerbe, so ist er nur Kaufmann, sofern der gesetzliche Vertreter (Eltern oder Vormund) ihn zum selbständigen Betriebe des Geschäftes mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ermächtigt hat. Seine Geschäfte sind, soweit sie der von dem Gewalthaber ermächtigte Geschäftsbetrieb mit sich bringt, gültige Handelsgeschäfte. Indessen diejenigen Geschäfte, zu denen der Ver-

treter selbst der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes bedarf (wie Zeichnung von Wechseln, Aufnahme von Geld auf Kredit, Erteilung einer Prokura usw.), darf auch der Minderjährige trotz der Ermächtigung zum selbständigen Gewerbebetriebe nicht ohne Genehmigung des Vertreters und des Vormundschaftsgerichtes vornehmen.

§ 12.
Handelsregister.

Das Handelsgesetzbuch ordnet die Führung bestimmter Register, der Handelsregister, an, für die nach § 125 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 die Amtsgerichte zuständig sind. Die gesetzlich angeordneten Eintragungen und Bekanntmachungen verfolgen in erster Linie den Zweck, zum Schutze des Publikums diejenigen Personen festzustellen, welche für die Geschäfte der eingetragenen Firmen haften, und die Vertretungsbefugnisse der Firmenvertreter offenzulegen. Das Handelsregister ist öffentlich, d. h. die Einsicht des Handelsregisters und der dazu überreichten Schriftstücke ist jedem gestattet, von den Eintragungen und von den überreichten Schriftstücken kann eine, auf Verlangen zu beglaubigende, Abschrift gefordert werden; die Eintragungen sind durch den deutschen Reichsanzeiger und durch mindestens ein anderes vom Gericht alljährlich vorher zu bestimmendes Blatt bekannt zu machen.

Zur Eintragung gelangen nicht alle den Kaufmann betreffenden Verhältnisse, vielmehr lediglich die im Gesetze vorgesehenen Tatsachen (Firma, Prokura, offene Handels-, Kommandit-, Aktien-, Aktienkommandit-Gesellschaft, Genossenschaft usw.), gänzlich ausgeschlossen vom Handelsregister sind die Minderkaufleute (vgl. § 9). Die Eintragungen erfolgen nur in Ausnahmefällen von Amts wegen (Eintragung der Konkurseröffnung, Löschung erloschener Firmen, Löschung unzulässig gewesener Eintragungen, nichtiger Aktien- und Aktienkommandit-Gesellschaften, ungültiger Generalversammlungsbeschlüsse), vielmehr regelmäßig auf Anmeldung der Beteiligten. Die Anmeldungen zur Eintragung, sowie die Zeichnung von Unterschriften sind persönlich bei dem Gerichte zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die Anmeldungen, Zeichnungen und Eintragungen sind nicht nur bei dem Handelsregister der Hauptniederlassung, sondern auch bei dem der Zweigniederlassung zu bewirken, und zwar bei dem ersteren zuerst. In denjenigen gesetzlichen Fällen, in welchen die Beteiligten zur Anmeldung von Rechtsverhältnissen, zur Zeichnung von Unterschriften und zur Einreichung von Schriftstücken verpflichtet sind (wie z. B. Anmeldung der Firma und ihres Erlöschens, Anmeldung der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft usw. — Näheres später an den betreffenden Stellen), sind sie von dem Registergericht durch Ordnungsstrafen bis zu 300 Mark hierzu anzuhalten (das im Falle der Verhängung einer Strafe zu beobachtende gerichtliche Verfahren ist näher im Ges. über die Angel. der freiwill. Gerichtsbarkeit vom 20. Mai 1898 §§ 132 ff. geordnet). —

Die Rechtswirkung der Eintragung im Handelsregister ist nicht bezüglich aller Rechtsverhältnisse, die der Eintragung nach gesetzlicher Vorschrift unterliegen, die gleiche. In einzelnen Fällen hat die Eintragung lediglich beurkundende Bedeutung (wie bei der Eintragung der Firma eines „Kaufmanns kraft Gewerbes" § 1 d. G., der Eintragung einer Prokura, der Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft), in anderen Fällen hat sie rechtsbegründende Wirkung, dergestalt, daß durch die Eintragung das Rechtsverhältnis erst entsteht (Errichtung von Aktien- und Aktienkommandit-Gesellschaften, Änderung des Statuts von solchen, Eintragung der Firma eines sogen. Sollkaufmanns § 2 d. G., Eintragung der Firma des Inhabers eines landschaftlichen Nebengewerbes § 3 d. G.). Daneben stellt aber das Handelsgesetzbuch (§ 15) im Interesse der Rechtssicherheit des Handelsverkehrs folgendes allgemeine Rechtsprinzip auf: Solange eine in das Handelsregister einzutragende Tatsache (z. B. das Erlöschen einer Prokura) nicht eingetragen und bekannt gemacht ist, kann sie einem dritten nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß sie ihm bekannt war; andererseits muß ein dritter, wenn die Tatsache eingetragen und bekannt gemacht worden ist, sie gegen sich gelten lassen, es sei denn, daß er sie weder kannte noch kennen mußte. Insbesondere für die Eintragung der Veränderung und Endigung von Rechtsverhältnissen, von denen die Endigung der Haftung eines einzelnen oder einer Gesellschaft für Verbindlichkeiten abhängt (Widerruf einer Prokura, Erlöschen einer Firma, Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretungsbefugnis), ist diese Bestimmung von

erheblichster Bedeutung. In noch weitergehender Weise bestimmt das Gesetz (§ 5), daß derjenige, dessen Firma in das Handelsregister eingetragen ist, für die Zeit der Eintragung in civilrechtlicher Hinsicht absolut als Kaufmann gilt; weder er selbst noch ein dritter kann sich daher darauf berufen, daß sein Gewerbebetrieb nicht der eines Vollkaufmanns, vielmehr der eines Minderkaufmanns (s. o. § 10) oder überhaupt kein kaufmännischer sei. — Für das Reich, die Bundesstaaten und inländische Kommunalverbände besteht auch dann, wenn sie handelsgewerbliche Unternehmen (wie Banken, Eisenbahnen, Schiffahrtsunternehmen) betreiben und daher als Kaufleute den für diese geltenden Vorschriften unterstehen, eine Verpflichtung zur Anmeldung behufs Eintragung in das Handelsregister nicht (Handelsgesetzbuch § 36).

b) Rechtliche Wirkung der Kaufmannseigenschaft und Besonderheiten des kaufmännischen Geschäftsbetriebes.

§ 13.
Das Geschäft des Kaufmanns.

Die sachliche Unterlage (Substrat) des Geschäftsbetriebes ist die Niederlassung, das Handelsgeschäft, das Geschäft, Etablissement. Als Ort der Niederlassung, keineswegs immer mit dem Wohnsitze des das Handelsgewerbe Betreibenden zusammenfallend, ist der Platz anzunehmen, von dem aus tatsächlich die kaufmännische Leitung des Handelsgeschäfts erfolgt und praktisch wirksam wird. Ein Kaufmann kann mehrere Etablissements besitzen, die entweder vollkommen selbständig nebeneinander stehen oder einander untergeordnet sind: in letzterem Falle ist die Unterordnung entweder nur das Verhältnis der Nebenniederlassung zum Hauptgeschäft, und bleibt hier die erstere völlig unselbständig und abhängig von dem letzteren, oder es liegt eine Abzweigung vor, so daß ein mit einer gewissen juristischen Selbständigkeit operierendes Zweigetablissement ins Leben tritt, das unmittelbar Geschäfte abschließen kann. Wenn es an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtet ist, so muß die Firma der Hauptniederlassung für die Zweigniederlassung bei dem für sie zuständigen Handelsgerichte eingetragen werden.

Wenngleich das Geschäft keine juristische Person ist, so wird es doch nach vielen Richtungen hin faktisch als eine Einheit im Recht behandelt. Es kann rechtlich den Prinzipal überdauern, insofern als gewisse Rechtsverhältnisse (Vollmachten, Prokuren) trotz Wegfalls des Prinzipals fortbestehen. Es kann unter seiner Gesamtbezeichnung in allen seinen Bestandteilen (auch mit der Firma) auf andere übergehen, und zwar sowohl unter Lebenden als von Todes wegen. Indessen gehen die Aktiva und Passiva nicht etwa als gesetzliche Folge der Geschäftsübernahme auf den Erwerber über. Vielmehr entscheidet hierüber die jeweilige Absicht der Parteien, und eine Haftung des Übernehmers aus den Geschäftsschulden den Gläubigern direkt gegenüber tritt im allgemeinen nur dann ein, wenn der Übernehmer den Gläubigern in verkehrsüblicher Weise, sei es direkt, sei es durch öffentliche Bekanntmachung der Übernahme des Geschäfts mit den Passiven, erklärt hat, haften zu wollen (§ 25 Abs. 3 Handelsgesetzbuch).

Besondere Bestimmungen gelten indessen bezüglich der Schuldenhaftung dann, wenn der Erwerber das Geschäft unter der bisherigen Firma, mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes, fortführt. In diesem Falle haftet er für alle im Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, also auch für geschäftliche Deliktsschulden wie Patentverletzungen, ohne Rücksicht darauf, ob im Veräußerungsfalle der Passivenübergang vereinbart ist oder nicht, sogar auch im Falle des vertragsmäßigen Ausschlusses des Schuldüberganges zwischen ihm und dem Veräußerer, ohne Rücksicht darauf, ob die Fortführung der Firma in dem obigen Sinne mit oder ohne Genehmigung des bisherigen Firmeninhabers oder seiner Erben erfolgt. Eine abweichende Vereinbarung ist dem Gläubiger gegenüber nur dann wirksam, wenn sie vor der Führung der Firma durch den Erwerber im Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder Veräußerer dem Gläubiger mitgeteilt worden ist (§ 25 Abs. 1 u. 2 a. a. O.). Ist der Erwerber des Geschäfts auf Grund der handelsüblichen Bekanntmachung der Übernahme der Verbindlichkeiten oder auf Grund der Fortführung der Firma für die Verbindlichkeiten haftbar, so verjähren die Ansprüche der Gläubiger gegen den früheren

Geschäftsinhaber in 5 Jahren von der Kundmachung der Übernahme oder von der Eintragung des neuen Inhabers in das Handelsregister an.

Im Falle des Überganges eines Handelsgeschäftes auf den Erben gelten entsprechend diejenigen Vorschriften, die den Übergang der Geschäftsverbindlichkeiten unter Lebenden regeln (§ 27 H. G. B..). Führen also die Erben das Geschäft mit der bisherigen Firma (mit oder ohne Zusatz) fort, so gehen an sich die Geschäftsschulden auf sie über; die Erben können indessen die unbeschränkte Haftung für sie durch eine entsprechende Eintragung im Handelsregister und durch Mitteilung an die Gläubiger des Geschäfts und binnen 3 Monaten, seit sie den Anfall der Erbschaft erfahren haben, durch Einstellung des Geschäftsbetriebes abwenden. In diesen Fällen haften sie nur mit dem Nachlaß, nicht mit dem eigenen Vermögen. Ist indessen bei dem Ablauf der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes noch nicht verloren (z. B. wenn sich der Erbe bei Beginn der Ausschlagungsfrist im Auslande aufhält, beträgt sie 6 Monate, B. G. B. § 1944), so können sie bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist den Geschäftsbetrieb noch nachträglich einstellen und dadurch die unbeschränkte Zahlung von sich abwenden, ohne der Erbschaft entsagen zu müssen.

Hat der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung des Geschäftes unter der bisherigen Firma gewilligt, so gilt bezüglich der Aktiva des Geschäfts die Besonderheit, daß sie den Schuldnern gegenüber als auf den Erwerber übergegangen gelten. Eine abweichende Vereinbarung zwischen dem Veräußerer und Erwerber ist auch in diesem Falle nur dann wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten bekannt gemacht ist.

Als ein besonderer Fall der Geschäftsveräußerung wird der angesehen, daß ein Einzelkaufmann sein bisher allein betriebenes Geschäft in eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft einbringt. Alsdann haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die frühere Firma nicht fortführt, für alle im Geschäftsbetriebe entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Geschäftsinhabers, die Aktiva des Geschäfts gelten den Schuldnern gegenüber als auf die Gesellschaft übergegangen, wobei abweichende Vereinbarungen nur unter den Abs. 3 und 4 dieses Paragraphen erwähnten Voraussetzungen Dritten gegenüber wirksam sind (§ 28).

§ 14.

Das Firmenrecht.

Das aus der Kaufmannseigenschaft unmittelbar entspringende Firmenrecht ist das Recht zur Führung einer Firma. Die Firma ist der Name, unter dem der Kaufmann sein Geschäft betreibt, insbesondere seine Unterschrift abgibt. Die Firma ist der Name des Kaufmanns als solchen, nicht des Geschäfts.*) Ein Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden (§ 17 Abs. 2 d. G.). Keine Firma ist die Telegrammadresse.

Was die Form der Firma angeht, so geht das Handelsgesetzbuch von dem Grundsatz der sog. Firmenwahrheit aus, d. h. die Firma hat den tatsächlichen Verhältnissen zu entsprechen, insbesondere den Inhaber des Geschäfts zu bezeichnen. Der Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf daher nur seinen Familiennamen, mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, mit oder ohne Zusatz, der zur Unterscheidung der Person oder des Geschäfts dient, als Firma führen. Zusätze, die ein Gesellschaftsverhältnis andeuten, oder geeignet sind, eine Täuschung über die Art oder den Umfang des Geschäfts oder die Verhältnisse des Geschäftsinhabers hervorzurufen, sind unzulässig. Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, muß den Namen wenigstens eines der Gesellschafter oder persönlich haftenden Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthalten. Die Firma einer Aktiengesellschaft und Aktienkommandit-Gesellschaft muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein. Die erstere Firma hat außerdem die Be-

*) Das Geschäft oder die Niederlassung kann ebenfalls eine Bezeichnung haben: Etablissementsbezeichnung. Üblich ist dies insbesondere bei Apotheken („Äskulap-Apotheke") und Gasthäusern („Zum Roten Löwen"). Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 gewährt in § 8 dem Berechtigten gegen mißbräuchliche, d. h. auf Verwechselungen berechnete und dazu geeignete Verwendungen der Bezeichnung seitens Dritter Schutz.

zeichnung „Aktiengesellschaft", die letztere „Aktienkommandit-Gesellschaft" zu enthalten.*) Eingetragene Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung haben sich in der Firma ausdrücklich als solche zu bezeichnen. Dieses Prinzip der Firmenwahrheit ist aber in einem wichtigen Punkt aus Gründen des tatsächlichen Bedürfnisses des kaufmännischen Verkehrs und unter Anerkennung einer seit alters her bestehenden Gewohnheit des deutschen Handelsstandes von dem Gesetzgeber durchbrochen worden, der unter Umständen die Fortführung alter Firmen gestattet. Wer nämlich ein bestehendes Handelsgeschäft erwirbt, darf — aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung des früheren Inhabers oder seiner Erben — die bisherige Firma, mit oder ohne einen auf einen Nachfolger hinweisenden Zusatz, fortführen. Auch Gesellschaftsfirmen dürfen, auch wenn sie infolge des Eintritts oder Austritts von Gesellschaftern nicht mehr mit den wirklichen Verhältnissen übereinstimmen, fortgeführt werden, im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters indessen nur mit seiner ausdrücklichen Einwilligung, wenn sein Name in der Firma enthalten ist. Unzulässig ist die Veräußerung einer Firma als solcher ohne das Handelsgeschäft.

Jeder Kaufmann (Ausnahme für Minderkaufleute s. § 9) muß eine Firma zum Handelsregister seiner Niederlassung anmelden und kann durch Ordnungsstrafe hierzu angehalten werden. Er hat sie nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Registergerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichteten Zweigniederlassungen hat die Anmeldung zu erfolgen. Desgleichen ist die Änderung und das Erlöschen der Firma, sowie die Änderung der Inhaber der Firma und die Verlegung an einen anderen Ort zum Handelsregister anzumelden, im Falle der Unterlassung treten die oben (cf. Seite 199 a. E.) dargelegten Rechtswirkungen ein. Im Interesse der Öffentlichkeit der Firma ist ferner noch bestimmt (Gewerbeordnung § 15a auf Grund des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897), daß Kaufleute, die einen offenen Laden oder die Schankwirtschaft betreiben, die Firma an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirtschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubringen haben. Ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers nicht zu ersehen, oder enthält sie nicht mindestens einen vollausgeschriebenen Vornamen, so muß außer der Firma auch noch der Familienname des Kaufmanns mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angebracht werden. Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, sowie Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß hier die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter, sofern sie nicht in der Firma enthalten sind, in der Aufschrift anzugeben sind. Im Falle des Vorhandenseins von mehr als zwei hiernach anzugebenden Gesellschaftern genügt die Aufnahme der Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Beteiligter andeutenden Zusatz, wobei es indessen der Polizeibehörde überlassen bleibt, die Angabe der Namen aller Beteiligter anzuordnen.

Jede neue Firma muß sich von allen am selben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden (§ 30 Abs. 1 H.G.B., Grundsatz der sog. Firmenausschließlichkeit). Ob die Unterscheidung deutlich genug ist, um Verwechslungen vorzubeugen, entscheiden das Ermessen des Richters und die Handelssitte; besteht bereits eine gleiche Firma am Orte eingetragen, so muß die neue einen unterscheidenden Zusatz erhalten.

Zur Abstellung des Übelstandes, daß erloschene Firmen im Handelsregister stehen bleiben und die neue Eintragung gleichlautender Firmen verhindern, ist gesetzlich bestimmt (§ 31 Handelsgesetzbuch), daß, falls das Erlöschen einer eingetragenen Firma durch die hierzu Verpflichteten nicht angemeldet werden kann, das Gericht das Erlöschen von Amts wegen einzutragen hat.

Bedient sich jemand einer gesetzlich nicht statthaften Firma, so kann 1. der Registerrichter von Amts wegen die Führung untersagen und sein Verbot durch Ordnungsstrafen erzwingen. 2. Jeder, der durch den unbefugten Gebrauch der Firma in seinen

*) Die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Handelsgesetzbuchs im Handelsregister eingetragenen Firmen konnten weiter geführt werden, soweit sie nach den bisherigen Vorschriften geführt werden durften (also z. B. auch bei Fehlen eines ausgeschriebenen Vornamens in der Firma). Indessen findet die oben angegebene Bestimmung über die Zusätze von „Aktiengesellschaft" und „Aktienkommandit-Gesellschaft" auch auf die bereits am 1. Januar 1900 in das Handelsregister eingetragenen Firmen Anwendung, wenn die Firma aus Personennamen zusammengesetzt ist und nicht erkennen läßt, daß eine Aktiengesellschaft oder Aktienkommandit-Gesellschaft die Inhaberin ist (Art. 22 Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch).

Rechten verletzt ist, kann gegen den Unberechtigten klagen a) auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma, b) auf Ersatz des durch Vorsatz oder Verschulden herbeigeführten Schadens. Durch das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 § 8 ist der Schutz der Firma insofern erweitert, als er örtlich unbeschränkt gegen jede auf Verwechslungen berechnete und dazu geeignete Verwendung der Firma gewährt wird, also unter Umständen selbst gegen den befugterweise dieselbe Firma Führenden.

Das Recht der Marken oder Warenzeichen, welches sich nach dem Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 (an die Stelle des Reichsgesetzes über Markenschutz v. 30. November 1874 getreten) bestimmt, wird weiter unten in dem Abschnitte über gewerblichen Rechtsschutz seine Darstellung finden (cf. unten VIII. Abschnitt). Es rechtfertigt sich dies einmal dadurch, daß der Warenzeichenschutz durch das neue Gesetz über den Kreis der im Handelsregister eingetragenen Kaufleute (so das alte Gesetz) auf sämtliche Gewerbetreibende (also nicht bloß Kaufleute) ausgedehnt ist, welche sich in ihrem Geschäftsbetrieb eines Warenzeichens bedienen wollen, sodann dadurch, daß dieses Gesetz den übrigen Gesetzen über gewerblichen Rechtsschutz, insbesondere dem Patentgesetz, erheblich nahe steht und daher besser im Zusammenhange mit ihnen dargestellt wird.

§ 15.

Handelsbücher, Inventar, Bilanz.

Neben den Rechten des Kaufmanns laufen auch Pflichten: Jeder Kaufmann — mit Ausnahme der Minderkaufleute — ist verpflichtet, Handelsbücher zu führen, in denen er seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen hat (§ 38 Handelsgesetzbuch). Doch schreibt das Handelsgesetzbuch nicht ausdrücklich vor, welche Bücher geführt werden müssen. Er ist verpflichtet, Abschriften (Kopien oder Abdrücke) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren. Er hat beim Beginn des Geschäfts seine Grundstücke, Forderungen und Schulden, Barvermögen und andere Vermögensstücke genau zu verzeichnen, ihren Wert anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen und demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und solche Bilanz anzufertigen. Indes ist für Geschäfte mit Warenlagern, bei denen nach der Beschaffenheit des Geschäfts die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, für das Inventar des Warenlagers auch eine zweijährige Frist und dann die Berufung auf das vorjährige mit den nötigen Zu- und Abschreibungen zugelassen; die Bilanz muß aber jedes Jahr gemacht werden. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen. Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden, wobei sie in letzterem Falle zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren sind. Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen. Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für den die Aufstellung stattfindet. Von der Inventur- und Bilanzpflicht befreit sind das Reich, die Bundesstaaten und die inländischen Kommunalverbände als Inhaber von Handelsunternehmungen.

Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen. Die Bücher sollen gebunden sein und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Sie dürfen keine Rasuren oder Durchstreichungen enthalten, auch nicht ungewöhnliche leere Zwischenräume aufweisen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften zieht beim fahrlässigen oder betrügerischen Bankrott strenge Bestrafung nach sich. Handelsbücher und Handelsbriefe sind 10 Jahre lang aufzubewahren (§§ 38—47).

Im Laufe eines Rechtsstreites kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen, welche im Falle ordnungsmäßiger Führung als Beweismittel der darin verzeichneten Geschäfte dienen können. Auf Antrag ist das Gericht ferner verpflichtet, die Vorlegung anzuordnen, wenn die

Eintragung in den Büchern sich auf ein zwischen den Parteien bestehendes Rechtsverhältnis bezieht oder wenn der Inhaber der Bücher auf sie in Verhandlungen oder Schriftsätzen Bezug genommen hat. (B. G. B. § 810, C. P. O. §§ 422, 423).

Literatur zu §§ 12—15: Cohn, Das Handels- und Genossenschaftsregister, sowie das Verfahren in Vereins-, Muster- und Güterrechtsregistersachen, 2. Aufl., 1901; Opet, Beiträge zum Firmenrecht in Zeitschrift für Handelsrecht, Bd. 48.

III. Hilfspersonen im Handel (Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge) und Kaufmannsgerichte.

§ 16.

a. Handlungsgehilfen.

Handlungsgehilfen sind die in einem Handelsgewerbe, sei es auch nur einem Kleingewerbe, zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellten Personen (§ 59 H. G. B.). Wesentlich ist also die Verpflichtung der Leistung kaufmännischer Dienste; durch die Art der zu leistenden Dienste unterscheidet sich daher die Rechtsstellung des Handlungsgehilfen von der anderer Angestellter. Welche Dienste kaufmännische sind, darüber entscheidet die Verkehrsanschauung. Jedenfalls brauchen sie keinesfalls bloß in dem Abschluß oder der Vermittelung von Handelsgeschäften zu bestehen; auch der Buchhalter und der Korrespondent sind Handlungsgehilfen. Nicht Handlungsgehilfen sind Personen, deren Dienste nicht kaufmännischer, sondern technischer Art sind, wie Zeitungsredakteure, Werkmeister, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter, Köche, Kellner, Gesinde. Diese unterstehen nicht dem Handelsgesetzbuch, sondern den für das Arbeitsverhältnis der betreffenden Personen geltenden Vorschriften, die technischen Betriebsleiter, Gewerbegehilfen, gewerblichen Arbeiter also der Gewerbeordnung. Sie haben, mangels besonderer Vereinbarungen über Art und Umfang ihrer Dienstleistungen, die dem Ortsgebrauch entsprechenden, eventuell die den Umständen nach angemessenen Dienste zu leisten. (Hiernach können Reisende, während sie nicht auf Reisen sind, und sogenannte Stadtreisende unter Umständen verpflichtet sein, Kontor- und andere Arbeiten im Geschäft zu leisten.) Der Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, jedoch gilt die Einwilligung schon dann als erteilt, wenn der Prinzipal trotz seiner Kenntnis von dem Betriebe des Handelsgewerbes bei der Anstellung des Gehilfen die Aufgabe des Betriebes nicht ausdrücklich vereinbart (§ 60 H. G. B.). Im Falle der Übertretung dieses Verbotes kann der Prinzipal Schadenersatz oder den Eintritt in die für eigene Rechnung geschlossenen Geschäfte des Handlungsgehilfen bezw. die Herausgabe der aus Geschäften für fremde Rechnung bezogenen Vergütung fordern. Diese Ansprüche aus der Verletzung des Konkurrenzverbotes verjähren in 3 Monaten seit erlangter Kenntnis des Prinzipals von dem Abschluß des Geschäftes, und in fünf Jahren überhaupt ohne Rücksicht auf diese Kenntnis (§ 61). — Der Handlungsgehilfe ist wie jeder andere Angestellte eines Erwerbsgeschäftes dem Prinzipal zur geschäftlichen Treue, insbesondere zur Bewahrung der Geschäftsgeheimnisse verpflichtet. Verletzung der letzteren wird nach dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896, § 9, mit Geldstrafe bis 3000 ℳ oder Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. Daneben besteht Anspruch auf Buße (bis zu 10 000 ℳ) und Schadensersatz.

Wichtige durch Vertrag nicht abänderliche Pflichten sind dem Prinzipal für das leibliche und geistige Wohl der Handlungsgehilfen auferlegt, deren Verletzung die Verpflichtung zum Schadensersatz dem geschädigten Handlungsgehilfen gegenüber nach sich zieht (§ 62). Er hat die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit geschützt und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes gesichert ist. Noch weiter geht die Fürsorgepflicht des Prinzipals für die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Handlungsgehilfen; der Prinzipal hat nämlich in Ansehung des Wohn- und Schlafraums, der Verpflegung, sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Handlungsgehilfen erforderlich sind.

Besondere Bestimmungen sind durch die Gewerbe-Ordnungs-Novelle v. 26. Juli 1900 zum Schutze der in offenen Verkaufsstellen und den zugehörigen Lagerräumen und Kontoren beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge erlassen worden. Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist ihnen eine ununterbrochene Ruhezeit von 10 Stunden (für Stellen mit 2 oder mehr Gehilfen und Lehrlingen in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern 11 Stunden) zu gewähren. Außerdem ist ihnen eine Mittagspause von angemessener Dauer zu gewähren, welche mindestens $1^1/_2$ Stunden betragen muß, wenn die Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes eingenommen wird (Gew. O. § 139 c). Für jede offene Verkaufsstelle, in der mindestens 20 Gehilfen und Lehrlinge beschäftigt werden, muß ferner eine Arbeitsordnung erlassen werden, welche insbesondere über Beginn und Ende der Arbeitszeit, Pausen, Kündigungsbedingungen, Gehaltszahlung, Entlassungsgründe und Konventionalstrafen zu bestimmen hat. Die Strafgelder dürfen nur zum Besten der Gehilfen und Lehrlinge Verwendung finden (Gew. O. § 139 k). Der Inhalt der Arbeitsordnung, welche durch Aushang zu erlassen ist, ist dem Gehilfen beim Eintritt mitzuteilen.

Der Handlungsgehilfe hat Anspruch auf die vereinbarte, wenn nichts vereinbart, auf die ortsgebräuchliche, eventuell die angemessene Vergütung. Sie ist nach Leistung der Dienste zu entrichten (vgl. B. G. B. § 614). § 64

Die Vergütung besteht in Gehalt, Provision oder Tantieme. Die Höhe der Provision bestimmt sich nach dem Vertrage, eventuell nach dem üblichen Satze. Die Abrechnung über die zu zahlenden Provisionen findet mangels anderweitiger Vereinbarungen am Schlusse jedes Kalenderhalbjahres statt; bei der Abrechnung ist dem Handlungsgehilfen auf Verlangen ein Buchauszug über die durch seine Tätigkeit zu stande gekommenen Geschäfte vorzulegen; die Vorlegung der Bücher kann der Handlungsgehilfe nicht verlangen. Die Provision ist für jedes zur Ausführung gelangte Geschäft, das durch die Tätigkeit des Handlungsgehilfen zu stande gekommen ist, zu zahlen. Indessen entsteht der Anspruch auch dann auf die volle Provision, wenn der Prinzipal es unterläßt, das zum Zwecke der Ausführung des Geschäfts Erforderliche zu tun, ohne daß hierfür wichtige in der Person der Gegenpartei liegende Gründe vorhanden sind (z. B. Kreditunwürdigkeit). Eine wichtige Ausnahme von diesen Rechtssätzen besteht in einem Falle. Hat der Handlungsgehilfe verkauft oder einen Verkauf vermittelt, so ist der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingang der Zahlung und nach dem Verhältnis des Eingangs erworben (H. G. B. §§ 65, 88, 91). — Der Handlungsgehilfe behält den Anspruch auf Fortbezug von Gehalt und Unterhalt bis zu 6 Wochen im Falle der Verhinderung der Leistung der Dienste durch unverschuldetes Unglück, insbesondere durch Krankheitsfälle. Dieser Anspruch bleibt selbst dann bestehen, wenn der Prinzipal ihm wegen des eingetretenen Unglücks kündigt (§ 63 Abs. 1, § 72 Abs. 2). Was der Handlungsgehilfe aus einer Kranken- oder Unfallversicherung erhält, braucht er sich hierbei nicht anrechnen zu lassen, entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Dagegen entfällt dieser Anspruch des Handlungsgehilfen dann, wenn das Dienstverhältnis während der sechswöchentlichen Unterhaltungsfrist endigt, z. B. auf einen in die Frist fallenden Termin ordnungsmäßige Kündigung erfolgt ist. Die Verpflichtung des Prinzipals zur Gewährung von Gehalt und Unterhalt während der sechswöchentlichen Frist kann übrigens vertragsmäßig ausgeschlossen werden. Als unverschuldetes Unglück wird regelmäßig Geschlechtskrankheit infolge außerehelichen Geschlechtsverkehrs nicht angesehen.

Die Zahlung des dem Handlungsgehilfen zukommenden Gehalts hat am Schlusse jedes Monats zu erfolgen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig (§ 64). — Zu dem Gehalte gehören nicht die sogenannten Gratifikationen, auf sie bezieht sich daher diese Bestimmung nicht.

Ist der Handlungsgehilfe ausdrücklich auf bestimmte Zeit (ein Jahr, 6 Monate) engagiert, so hört mit Ablauf der Zeit der Vertrag von selbst auf.

Ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis kann von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen (= 42 Tage) gekündigt werden. Die Vertragsfreiheit in bezug auf die Festsetzung von Kündigungsfristen ist indessen durch folgende unabänderliche Gesetzesbestimmungen eingeschränkt

a) eine durch Vertrag festgesetzte kürzere oder längere Kündigungsfrist muß für beide Teile gleich sein,

b) sie darf nicht weniger als einen Monat betragen,

c) sie kann nur für den Schluß eines Monats zugelassen werden.

Keine Anwendung finden diese Bestimmungen bei Handlungsgehilfen mit mindestens 5000 ℳ Gehalt pro Jahr, ferner bei solchen, welche für eine außereuropäische Handelsniederlassung angenommen sind, wenn nach dem Vertrage der Prinzipal für den Fall, daß er das Dienstverhältnis kündigt, die Kosten der Rückreise des Handlungsgehilfen zu tragen hat, endlich bei den nur zu vorübergehender Aushilfe angenommenen Handlungsgehilfen, nur daß die Kündigungsfrist auch in diesem Falle für beide Teile gleich sein muß (§§ 66—69).

Ist die Anstellung für eine längere Zeit als 5 Jahre erfolgt, so kann das Dienstverhältnis von dem Handlungsgehilfen nach 5 Jahren mit Einhaltung einer 6 monatlichen Frist gekündigt werden, während dem Prinzipal dieses Kündigungsrecht nicht zusteht. Dies gilt auch im Falle lebenslänglicher Anstellung. (B. G. B. § 624.)

Aus wichtigen Gründen kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen sofort, ohne Innehaltung einer Kündigungsfrist, aufgehoben werden. Das Gesetz führt als solche Gründe an für den Handlungsgehilfen: Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstverhältnisses, Nichtgewährung des Gehaltes oder des Unterhaltes seitens des Prinzipals, Unterlassung der oben erwähnten, zugunsten der Handlungsgehilfen gesetzlich bestimmten Schutzpflichten seitens des Prinzipals, Tätlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen, unsittliche Zumutungen seitens des letzteren bezw. Verweigerung des Schutzes gegen solche Handlungen eines anderen Angestellten oder eines Familienangehörigen. Als wichtige Gründe zur sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses für den Prinzipal nennt das Gesetz: Untreue, Mißbrauch des Vertrauens, Übertretung des oben erwähnten Konkurrenzverbotes, unbefugtes Verlassen des Dienstes während einer den Umständen nach erheblichen Zeit, oder beharrliches Verweigern der Erfüllung der Dienstverpflichtungen seitens des Handlungsgehilfen, Verhinderung an der Verrichtung der Dienste durch anhaltende Krankheit, längere Freiheitsstrafe oder durch eine die Dauer von 8 Wochen übersteigende militärische Dienstleistung seitens des letzteren, endlich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Prinzipal oder dessen Vertreter (§ 72).

Der Tod des Prinzipals beendigt das Dienstverhältnis regelmäßig nicht. Konkurs des ersteren gibt dem Gehilfen ebenso wie dem Konkursverwalter die Befugnis, mit der gesetzlichen oder vereinbarten Frist zu kündigen (Konkursordnung § 22).

Bei seinem Abgange kann der Handlungsgehilfe ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung, und nach seiner Wahl auch über seine Führung und Leistungen fordern.

Endlich trifft das Gesetz auch Bestimmungen gegen den Mißbrauch der sogenannten Konkurrenzklauseln nach Beendigung des Dienstverhältnisses (§§. 74, 75). — Eine Vereinbarung, die den Handlungsgehilfen für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt, soll für ihn nur insoweit verbindlich sein, als die Beschränkung nach Art, Ort und Gegenstand nicht die Grenzen überschreitet, durch welche eine unbillige Erschwerung des Fortkommens des Handlungsgehilfen ausgeschlossen wird. Die Beschränkung kann nicht auf einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren von der Beendigung des Dienstverhältnisses erstreckt werden und ist überhaupt nichtig, wenn der Handlungsgehilfe zur Zeit des Abschlusses minderjährig ist. Insoweit und nur insoweit die Konkurrenzklausel gegen diese Erfordernisse verstößt, ermangelt sie der Rechtsgültigkeit. Aus einer an sich gültigen Konkurrenzklausel können aber seitens des Prinzipals dann keinerlei Rechte hergeleitet werden, wenn er dem Handlungsgehilfen durch vertragswidriges Verhalten Grund zur Auflösung des Dienstverhältnisses gegeben hat, ebensowenig auch dann, wenn er selbst das Dienstverhältnis kündigt, es sei denn, daß er erheblichen Anlaß zur Kündigung hatte, oder daß er dem Handlungsgehilfen während der Dauer der Einschränkung sein Gehalt weiter fortzahlt. — Ist eine Konventionalstrafe für den Fall der Übertretung der Klausel vereinbart, so kann nur die Strafe, nicht auch Erfüllung und Schadenersatz verlangt werden, wobei indessen dem Richter das Ermäßigungsrecht hinsichtlich einer unverhältnismäßig hohen Strafe zusteht. Sämtliche Vereinbarungen, welche diesen Vorschriften zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 17.

b. Handlungslehrlinge.

Der Lehrherr ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Lehrling in den bei dem Betriebe des Geschäfts vorkommenden kaufmännischen Arbeiten unterwiesen wird, er hat die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten. Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen, auch hat er ihm die zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten (§ 76). Die Verletzung aller dieser Verpflichtungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ geahndet, ebenso die Nichtbeobachtung der im Interesse der Gesundheit, der Sittlichkeit und Religion der Lehrlinge hinsichtlich der Einrichtung des Geschäftsbetriebes, der Arbeitszeit und der event. Wohn- und Schlafräume getroffenen gesetzlichen Vorschriften, welche sich sachlich mit den oben dargelegten, im Interesse der Handlungsgehilfen getroffenen Bestimmungen decken (§ 82). Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen Handlungslehrlinge weder halten, noch sich mit ihrer Anleitung befassen, auch darf der Lehrherr solche Personen zur Anleitung nicht verwenden. Die Verletzung dieser Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ geahndet, auch kann von der Polizeibehörde die Entlassung der diesem Verbot zuwider beschäftigten Lehrlinge erzwungen werden (§§ 81, 82).

Die Dauer der Lehrzeit bestimmt sich in erster Reihe nach dem Lehrvertrage, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche. Besonders geordnet ist der Rücktritt vom Lehrvertrage. Danach kann

a) eine Probezeit ausbedungen werden, aber bei Strafe der Nichtigkeit nicht über 3 Monate.

b) Ist eine längere Probezeit nicht bedungen, so gilt als solche der erste Monat nach Beginn der Lehrzeit, innerhalb derselben ist jederzeitiger Rücktritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

c) Nach dem Ablauf der Probezeit kann das Dienstverhältnis von beiden Teilen aus wichtigen Gründen aufgehoben werden (analoge Anwendung der für das Dienstverhältnis der Handlungsgehilfen getroffenen Bestimmungen oben S. 206). Als wichtiger Grund zur Kündigung durch den Lehrling ist es insbesondere anzusehen, wenn der Lehrherr seine Verpflichtungen gegen den Lehrling in einer dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdenden Weise vernachlässigt. Im Falle des Todes des Lehrherrn kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 77).

d) Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann der Lehrherr gegen den Lehrling nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag *schriftlich* geschlossen ist (§ 79).

e) Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über sein Betragen auszustellen.

Literatur: L. Fuld, Das Recht der Handlungsgehilfen, 1897; Horrwitz, Das Recht der Handlungsgehilfen, 1898.

§ 18.

c. Kaufmannsgerichte.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte v. 6. Juli 1904 bestehen vom 1. Januar 1905 ab besondere Gerichte (*Kaufmannsgerichte*), welche unter Ausschluß der ordentlichen Gerichte und unter Ausschluß von Vereinbarungen über den Ausschluß ihrer Zuständigkeit bei künftigen Streitigkeiten, (§ 16 d. G.), zur Entscheidung bestimmter Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse zwischen Kaufleuten und ihren Handlungsgehilfen und Lehrlingen ausschließlich zuständig sind (§ 199). Ihre Einrichtung ist für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohner obligatorisch, in anderen Gemeinden kann ihre Einrichtung durch Ortsstatut, unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, beschlossen werden. Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 5000 Mk. übersteigt sowie die in Apotheken beschäftigten Gehilfen oder Lehrlinge unterstehen nicht der Zuständigkeit des Kaufmanns-

gerichtes (§ 4 d. G.) Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen, welche mindestens 4 betragen muß. Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichtes soll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat. Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirk des Gerichts seit mindestens 2 Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist (§ 10 d. G.). Als Vorsitzender oder dessen Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein. Zum Mitgliede eines Kaufmannsgerichtes können nicht berufen werden, Personen weiblichen Geschlechtes, Ausländer, Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben, oder gegen welche das Hauptverfahren wegen eines mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bedrohten Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, endlich Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (§ 10 d. G.). Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim, sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, derart, daß neben der Mehrheitsgruppe auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Die Wahl erfolgt auf mindestens 1 Jahr und höchstens 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig (§ 12 d. G.). Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirk des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist. Zur Teilnahme an der Wahl sind nicht berechtigt die oben bezeichneten von der Berufung zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichtes ausgeschlossenen Personen insbesondere also Personen weiblichen Geschlechts. Die Beisitzer welche die Übernahme des Amtes nur aus gewissen Gründen (insbesondere Alter über 60 Jahre, anhaltende Krankheit,) ablehnen dürfen, erhalten Vergütung für Reisekosten und Versäumnis. Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechende Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Berufung nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes 300 Mk. übersteigt. Die Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht gewerbsmäßig betreiben, ist unzulässig.

Die Kaufmannsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten zwischen Kaufleuten einerseits und Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen anderseits, wenn die Streitigkeiten betreffen (§ 5 d. G.):

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses;
2. die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren und anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtung, welche die unter 1—3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. die Berechnung und Anrechnung der von dem Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a 65 des Krankenversicherungsgesetzes);
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- und Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird. — Das Kaufmannsgericht hat aber ferner noch 2 weitere Aufgaben. Es kann einmal bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über Bedingungen der

Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden (§ 17 d. G.). Sodann ist es verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für den es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen. In den bezeichneten Fragen ist es auch berechtigt, Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Literatur: Apt, Reichsgesetz betreffend Kaufmanngerichte, Berlin 1904.

§ 19.

IV. Prokura und Handlungsvollmacht.

Der folgende Abschnitt betrifft die von dem Inhaber eines Handelsgeschäfts erteilten Vollmachten zu Geschäften und Rechtshandlungen im Betrieb des Handlungsgewerbes und regelt diejenigen Wirkungen, die durch Erteilung einer Prokura oder Handlungsvollmacht gegenüber dritten Personen entstehen. Keineswegs notwendig ist, daß die Prokura oder Handlungsvollmacht an Angestellte des Kaufmanns (Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, sonstige Hilfspersonen) erteilt ist, vielmehr gehört auch die Prokura oder Vollmacht, die ein Kaufmann seiner Ehefrau oder seinem Freunde erteilt hat, hierher.

Nicht jeder Handlungsbevollmächtigte ist also auch Handlungsgehilfe, ebensowenig jeder Handlungsgehilfe auch Handlungsbevollmächtigter (nicht z. B. der Buchhalter, Korrespondent usw.).

§§ 48–5

I. Prokura. Die Prokura kann nur von dem Inhaber des Handelsgeschäfts oder seinem gesetzlichen Vertreter und nur mittels ausdrücklicher Erklärung (also nicht stillschweigend) erteilt werden. Die Prokura, die an mehrere gemeinschaftlich (Gesamtprokura) erteilt werden kann, ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb des Handelsgewerbes des Prinzipals mit sich bringt, ersetzt jede Spezialvollmacht, außer wenn es sich um Belastung oder Veräußerung von Grundstücken handelt, wozu eine besondere Vollmacht erforderlich ist; der Prokurist kann Handlungsgehilfen und Handlungsbevollmächtigte anstellen oder entlassen, nur darf er nicht selbst einen Prokuristen ernennen, seine Prokura nicht auf einen anderen übertragen. Die Prokura ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs des Prokuristen auf die vertragsmäßige Vergütung, sie erlischt nicht durch den Tod des Inhabers des Geschäfts. In den durch den Handelsgewerbebetrieb hervorgerufenen Rechtsstreitigkeiten erfolgt die Zustellung an den Prokuristen mit gleicher Wirkung wie an die Partei, den Prinzipal; dagegen kann der Eid in Rechtsstreitigkeiten des Prinzipals nur diesem selbst, nicht dem Prokuristen, der nicht Streitgenosse oder Partei ist, zugeschoben werden. Die Prokura ist von dem Inhaber des Handelsgeschäfts zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen (persönlich oder in beglaubigter Form einzureichen, Handelsgesetzbuch § 12). Bei der Kollektivprokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmenzeichnung seinen Namen beizufügen. Das Erlöschen der Prokura, sei es vertragsmäßig, durch Kündigung des einen oder anderen Teiles, oder durch einseitigen Widerruf des Prinzipals, ist vom Prinzipal in gleicher Weise beim Handelsregister zur Eintragung anzumelden. Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura hat Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung. Indessen ist es zulässig, daß ein Kaufmann, der mehrere Geschäfte oder neben dem Hauptgeschäfte eine Zweigniederlassung unter verschiedenen Firmen betreibt, den Prokuristen auf die Vertretung einer dieser Firmen rechtswirksam beschränkt. Ist das Erlöschen nicht eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann der Prinzipal es einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war. Minderkaufleute können keine Prokura erteilen. Hinsichtlich des Dienstvertrags, der Dauer und Widerruflichkeit des Dienstverhältnisses, der Wirkung der Stellvertretung, der Überschreitung der Vollmacht oder der Vollmachtsbeschränkung unterscheidet sich die Stellung des Prokuristen in nichts von der der übrigen Handlungsbevollmächtigten.

§§ 54–

II. Handlungsvollmacht. Das Handelsgesetzbuch unterscheidet drei Arten derselben: Erteilung einer solchen 1. zum Betriebe des ganzen Handelsgewerbes des Prinzipals (der dann wohl, jedoch ohne gesetzliche Vorschrift, Disponent, Préposé,

Faktor, Generalhandlungsbevollmächtigter usw. genannt wird), 2. zu einer bestimmten zu einem Handelsgewerbe gehörigen Art von Geschäften, z. B. zu den Einkäufen von Rohmaterialien oder zu Verkäufen; 3. zu einzelnen zu einem Handelsgewerbe gehörigen Geschäften, z. B. zu bestimmten Einkäufen an einem bestimmten Markte. Für alle drei Arten bestimmt das Gesetz: die Vollmacht erstreckt sich auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte mit sich bringt; dagegen ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist. Sonstige Beschränkungen der Handlungsvollmacht braucht ein Dritter nur gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie gekannt hat. Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten, dagegen mit einem das Vollmachtsverhältnis bezeichnenden Zusatze zu zeichnen. Dies findet auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche der Prinzipal als Handlungsreisende an auswärtigen Orten verwendet. Diese gelten insbesondere ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen. Auch haben sie die Vollmacht, von ihren Käufern im Falle des persönlichen Zusammentreffens Anzeigen von Mängeln der Ware, die Erklärung, daß die Ware zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art entgegenzunehmen. Der in einem Laden oder offenem Magazin oder Warenlager Angestellte gilt für ermächtigt, die in einem derartigen Lokal gewöhnlich vor sich gehenden Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen. Wer die Ware und eine unquittierte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen. Der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Zustimmung des Inhabers des Handelsgeschäftes seine Handlungsvollmacht nicht auf einen anderen übertragen.

§ 20.

V. Handlungsagenten.

Handlungsagent ist, wer, ohne als Handlungsgehilfe angestellt zu sein, ständig damit betraut ist, für das Handelsgewerbe eines anderen Geschäfte zu vermitteln oder im Namen des anderen abzuschließen (§ 84 Handelsgesetzbuch). Von dem Handelsmakler unterscheidet sich also der Handlungsagent, der gemäß § 1, Abs. 2, Ziff. 7 (cf. oben § 7) Kaufmann ist, dadurch, daß er in einem dauernden Verhältnis zu einem oder mehreren Handlungshäusern steht und nicht nur gelegentlich kraft Auftrages von Fall zu Fall Geschäfte vermittelt, von dem Kommissionär dadurch, daß er nicht im eigenen Namen auftritt, vielmehr als Agent Geschäfte nur vermittelt oder im Namen des Handlungshauses abschließt, von dem Handlungsgehilfen endlich dadurch, daß er nicht in einem Anstellungsverhältnis steht, insbesondere kein festes Gehalt bezieht, vielmehr selbständiger Kaufmann ist und regelmäßig nur Provision bezieht. Zu den Handlungsagenten gehören im Sinne des Gesetzes nicht nur die Warenagenten, vielmehr auch die Versicherungs-, Auswanderungs-, Transportagenten u. dgl.

Er hat bei seinen Verrichtungen das Interesse des Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen und dem Geschäftsherrn die erforderlichen Nachrichten zu geben, namentlich ihm von jedem Geschäftsabschluß unverzüglich Anzeige zu erstatten. Demgemäß erscheint der Betrieb eines Konkurrenzgeschäftes absolut unzulässig, die Übernahme mehrerer Agenturen von verschiedenen Häusern nur soweit angängig, als deren Interessen nicht widerstreiten.

Nach dem zwischen dem Inhaber des Handelsgewerbes und dem Agenten abgeschlossenen Agenturvertrage bestimmt sich, ob der Agent lediglich wie ein Mäkler Geschäfte mit Dritten vermitteln oder ob er als Handelsbevollmächtigter im Namen des Geschäftsherrn Geschäfte abschließen darf. Indessen bestimmt das Gesetz (§ 85) im Interesse der Verkehrssicherheit, daß ein von einem lediglich mit der Vermittlung von Geschäften betrauten Agenten abgeschlossenes Geschäft als genehmigt von dem Geschäftsherrn gelten solle, wenn dieser nicht unverzüglich, nach erhaltener Kenntnis von dem Abschluß, dem Dritten gegenüber die Ablehnung des Geschäftes erklärt. — Zur Annahme von Zahlungen, sowie zur nachträglichen Bewilligung von Zahlungsfristen ist der Handlungsagent im Gegensatz zu dem Handlungsreisenden (vgl. oben § 19 II, nur befugt, wenn ihm die Ermächtigung hierzu besonders erteilt ist, indessen ist er, gleich diesem, bevollmächtigt, Anzeigen von Mängeln der Ware, die Erklärung,

daß sie zur Verfügung gestellt werde, sowie andere Erklärungen solcher Art entgegenzunehmen. Betreibt er übrigens seine Geschäfte nicht von einer selbständigen Niederlassung aus, sondern ist er als Handlungsreisender tätig, so steht er in den angegebenen Beziehungen dem Handlungsreisenden rechtlich gleich.

Er hat die — mangels besonderer Abmachungen übliche — Provision nur für diejenigen durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte zu verlangen, die zur Ausführung gekommen sind. Für Agenten, deren Tätigkeit in der Vermittlung oder Abschließung von Verkäufen besteht (Verkaufsagenten), gilt noch die Besonderheit, daß im Zweifel der Anspruch auf die Provision erst nach dem Eingange der Zahlung und nur nach dem Verhältnis des Eingangs von ihnen erworben wird. Der Agent erwirbt indessen dann einen Anspruch auf die volle Provision, wenn der Grund der Nichtausführung des Geschäfts in dem eigenen Verhalten des Geschäftsherrn liegt, ohne daß hierfür wichtige Gründe in der Person der Gegenpartei vorhanden sind. — Eine besondere Bestimmung besteht zugunsten derjenigen Handelsagenten, die ausdrücklich für einen bestimmten Bezirk bestellt sind. Im Zweifel gebührt ihnen die Provision auch für die sog. direkten Geschäfte, d. h. diejenigen, die in dem Bezirke ohne ihre Mitwirkung durch den Geschäftsherrn oder für diesen durch eine andere Person geschlossen sind (Handelsgesetzbuch § 89). — In Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung oder eines abweichenden Handelsgebrauchs kann der Handlungsagent für die im regelmäßigen Betrieb entstandenen Kosten und Auslagen (Porto, Depeschen usw.) Ersatz nicht verlangen. Die Abrechnung über die Provision findet, mangels anderer Vereinbarungen, am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres statt. Der Agent kann hierbei die Mitteilung eines Buchauszuges über diejenigen Geschäfte fordern, von denen ihm die Provision gebührt.

Ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Agenturverhältnis kann nicht jederzeit gelöst werden, vielmehr ist es, wie der Dienstvertrag des Handlungsgehilfen (vgl. oben § 17), nur zum Schlusse jedes Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen, kündbar, vorbehaltlich des jedem Teil zustehenden Rechtes, das Verhältnis aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist sofort zu lösen.

Literatur: Immerwahr, Das Recht der Handlungsagenten, Breslau 1900.

§ 21.

VI. Handelsmäkler.

Handelsmäkler ist, wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung und Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderung, Bodmerei, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des Handelsverkehrs übernimmt (§ 93 d. G.). Nicht zu den Handelsmäklern gehört der Grundstücksmäkler. Der Handelsmäkler hat, sofern nicht die Parteien ihm dies erlassen oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware davon entbindet, unverzüglich nach dem Abschlusse des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote zuzustellen, welche die Parteien, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthält. Bei nicht sofort erfüllbaren Geschäften hat er die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei die von der anderen unterschriebene Schlußnote zu übersenden. Im Falle der Verweigerung der Annahme oder Unterschrift der Schlußnote hat er der anderen Partei unverzüglich davon Anzeige zu machen. Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch. Der Betrag wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist sie in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten. Der Handelsmäkler ist ferner zur ordnungsmäßigen Führung eines Tagebuchs (Journal) verpflichtet. Über das Tagebuch sind nähere Vorschriften gegeben: es muß geführt werden wie die Handelsbücher der Kaufleute und ist bei Tod oder Amtsniederlegung des Mäklers bei dem Börsenvorstande niederzulegen. Die Gültigkeit der Geschäfte ist unabhängig von der

§ 1074

Eintragung in das Tagebuch; letzteres kann nach der Zivilprozeßordnung, welche das Prinzip der freien Beweiswürdigung aufstellt, nur zum Beweise dienen, besondere Beweisregeln gelten nicht mehr. Dagegen kann der Richter im Laufe des Rechtsstreites, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um es einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Zweiter Abschnitt.

Die Gesellschaften des Handelsrechts.

§ 22.

I. Begriff und Arten.

Zu den Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuchs gehören nur die in dem zweiten Buche Abschnitt 1—4 geregelten Geschäftsarten, nämlich die offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft, die Aktiengesellschaft sowie die Kommanditgesellschaft auf Aktien, sowie nach dem Gesetz v. 20. April 1892 die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das gemeinsame Merkmal der Handelsgesellschaften besteht in dem selbständigen Gesamtnamen (Firma), unter welchem sie Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden können. Gleichgestellt sind diesen im wesentlichen auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gesetz v. 4. Juli 1868 bezw. 1. Mai 1889 bezw. 20. Mai 1898). Das sonst im Handelsgesetzbuch noch geregelte Gesellschaftsverhältnis, die stille Gesellschaft, entbehrt der Möglichkeit einheitlichen Auftretens nach außen, sie wird daher vom Handelsgesetzbuch auch nicht zu den Handelsgesellschaften gerechnet, die auf sie bezüglichen Vorschriften finden sich im 5. Abschnitt des zweiten Buches.

§ 23.

II. Die offene Handelsgesellschaft.

§ 105

Die offene Handelsgesellschaft ist eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Der zu ihrer Entstehung stets notwendige Gesellschaftsvertrag kann formlos, auch stillschweigend geschlossen werden, es sei denn, daß nach bürgerlichem Rechte für den besonderen Fall eine besondere gerichtliche oder notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, wie bei dem Vertrag auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück (Bürgerl. Gesetzbuch § 313). In diesem Fall bedarf auch der Vertrag über die Errichtung der offenen Handelsgesellschaft dieser Form, sofern sich darin einer der Gesellschafter verpflichtet, ein Grundstück in die Gesellschaft einzubringen. Doch wird der Mangel dieser Form durch die Auflassung und Eintragung im Grundbuch geheilt. Die offene Handelsgesellschaft ist nur unter Vollkaufleuten zulässig. Ist jedoch eine Vereinigung als offene Handelsgesellschaft im Handelsregister eingetragen, so kann gegenüber demjenigen, der sich auf die Eintragung beruft, nicht geltend gemacht werden, daß das betriebene Gewerbe kein Handelsgewerbe oder ein Kleingewerbe sei. Die Gesellschaft, wenngleich in ihrem Entstehen unabhängig von der Anmeldung und Eintragung, ist von sämtlichen Gesellschaftern zum Handelsregister anzumelden bei Vermeidung von Ordnungsstrafen. Anzumelden, einzutragen und zu veröffentlichen sind Name, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters, Firma und Sitz der Gesellschaft, etwaiger Ausschluß einzelner Gesellschafter von der Vertretung oder Anordnung einer Gesamtvertretung, endlich der Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft (§ 106). Eine Änderung dieser Verhältnisse ist ebenfalls von sämtlichen Gesellschaftern anzumelden und einzutragen (§ 107 d. Ges.). — Dritten Personen tritt sie von da ab, und wenn sie schon vorher ihre Geschäfte begonnen hat, von diesem Zeitpunkt ab in Wirksamkeit (§ 123).

Die *Firma* hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz oder die Namen aller Gesellschafter zu enthalten. Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen in die Firma einer offenen Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden (§ 19 d. G.). Im übrigen vgl. oben § 14.

Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander bestimmt sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrag; soweit er nicht abweichende Bestimmungen enthält, nach dem Gesetz (§§ 120—130). Sie haben die durch Vertrag übernommenen Einlagen zu leisten, welche aus Geld, Forderungen, beweglichen Sachen, Grundstücken, Patenten, Leistung von Diensten usw. bestehen können. Bestehen keine vertraglichen Abmachungen über die Höhe der Einlagen, so sind diese im Zweifel gleich große (B.G.B. § 706). Zur Erhöhung des vereinbarten Beitrags oder zur Ergänzung der durch Verluste verminderten Einlage ist kein Gesellschafter verpflichtet, also auch dann nicht, wenn ohne diese Erhöhung die Gesellschaft in Not gerät oder untergeht (B.G.B. § 707). Bestehen die Einlagen nicht in barem Gelde, so werden sie regelmäßig bei der Einbringung abgeschätzt; sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen. Das Gleiche gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht bloß für die Gewinnverteilung bestimmt ist (B. G. B. § 706, Abs. 2). Zahlt ein Gesellschafter seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit oder liefert er eingenommenes Geld nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse ab, oder entnimmt er unbefugt Geld aus der Gesellschaftskasse für sich, so hat er Zinsen von dem Tage an zu entrichten, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist (H. G. B. § 111). Jeder Gesellschafter hat in seinem gesellschaftlichen Verhalten die in eignen Angelegenheiten angewendete Sorgfalt zu beobachten (B. G. B. § 708). Verboten ist den Gesellschaftern Konkurrenzbetrieb durch Abschluß von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft oder durch Beteiligung an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter bei Vermeidung von Schadenersatz oder Eintritt der Gesellschaft in das abgeschlossene Geschäft. § 112

Mangels anderweitiger Vereinbarung steht jedem Gesellschafter das Recht und die Pflicht der Geschäftsführung zu. In gewöhnlichen Angelegenheiten darf jeder allein handeln, jedoch nicht gegen den Widerspruch eines anderen Gesellschafters, bei außergewöhnlichen Handlungen darf indessen kein Gesellschafter handeln, ohne die Zustimmung der übrigen einzuholen. Prokura darf nur von allen gemeinschaftlich erteilt werden, während der Widerruf seitens jedes einzelnen statthaft ist. Ist im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren übertragen, so sind die übrigen von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Ein von der Geschäftsführung ausgeschlossener Gesellschafter hat indessen das Recht der Kontrolle insbesondere durch Einsicht der Handelsbücher und Papiere, und eine dieses Recht ausschließende oder einschränkende Vereinbarung ist für den Fall unwirksam, daß Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht. Hervorzuheben ist, daß durch gerichtliche Entscheidung einem Gesellschafter, im Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes (so insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung) die Befugnis zur Geschäftsführung entzogen werden kann (H. G. B. § 117).

Das Gesellschaftsvermögen bildet sich insbesondere aus Einlagen der Gesellschaft und aus Geschäftsgewinn, und mindert sich durch Geschäftsverlust. Zu dem Gesellschaftsvermögen gehört auch, was als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesellschaftsvermögen gehörenden Gegenstandes erworben wird. Was zu dem Gesellschaftsvermögen gehört, untersteht nicht der freien Verfügung der einzelnen Gesellschafter. Ein Gesellschafter kann, solange die Gesellschaft besteht, weder über seinen Anteil an dem Gesellschaftsvermögen, noch an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen frei, ohne Zustimmung der übrigen, verfügen; auch ist er nicht berechtigt, Teilung zu verlangen (B.G.B. § 719). Lediglich die ihm aus seiner Geschäftsführung zustehenden Ansprüche, soweit deren Befriedigung vor der Auseinandersetzung verlangt werden kann, sowie die Ansprüche auf Gewinn und auf den nach erfolgter Auseinandersetzung ihm etwa zufallenden Betrag darf er abtreten (B.G.B. § 717). Indessen ist jeder Gesellschafter berechtigt, Geld bis zum Betrage von 4% seines für das letzte Jahr festgestellten Kapitalanteils zu seinen Lasten zu erheben und, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung seines diesen Betrag übersteigenden Anteils am Gewinn des letzten Jahres zu verlangen. Über die Beteiligung des einzelnen Gesellschafters am Gewinne und Verlust der Gesellschaft entscheidet zunächst die Vereinbarung. Ist nur über den Anteil am Gewinn oder am Verlust bestimmt, so gilt die Bestimmung im Zweifel

für Gewinn und Verlust (B. G. B. § 722). In Ermangelung anderweitiger vertragsmäßiger Festsetzungen gilt hinsichtlich der Gewinnberechnung folgendes (H. G. B. §§ 120 bis 122): Jeder Gesellschafter hat seinen Gewinnanteil auf Grund der am Schlusse jedes Geschäftsjahres errichteten Jahresbilanz zu fordern. Den Gesellschaftern mit Kapitalsanteilen gebührt von dem Jahresgewinn zunächst ein Vorzugsrecht bis zur Höhe von 4% des Kapitalsanteils. Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmen sich die Vorzugsrechte entsprechend niedriger. Der übersteigende Jahresgewinn, sowie der Verlust des Geschäftsjahres wird unter die Gesellschafter nach Köpfen verteilt.

Was die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft zu Dritten betrifft, so kann die Gesellschaft unter ihrer Firma Eigentum und sonstige dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden. Sie hat ihren ordentlichen Gerichtsstand an ihrem Sitze, d. h. dem Orte der Hauptniederlassung. — Gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter, der nicht durch Vereinbarung oder später durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag der übrigen (zulässig aus wichtigeren Gründen, wie grobe Pflichtverletzung) von der Vertretung ausgeschlossen ist. Der Ausschluß wirkt gegen Dritte nur, sofern sie ihn kannten oder sofern er in das Handelsregister eingetragen und veröffentlicht war. Die Vollmacht des zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafters erstreckt sich unbeschränkt und unbeschränkbar auf alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen gerichtlicher und außergerichtlicher Art, einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken, sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht des einzelnen Gesellschafters ist Dritten gegenüber absolut unwirksam, dergestalt, daß die Vertretung auch nicht auf nur gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder nur für eine gewisse Zeit oder für einzelne Orte erteilt werden kann. Indessen ist es zulässig, im Gesellschaftsvertrage zu bestimmen, daß alle oder mehrere Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (Gesamtvertretung) oder ein einzelner nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Eine solche Bestimmung bedarf indessen der Eintragung im Handelsregister, um gegen Dritte zu wirken (H. G. B. § 125). Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet außer dem Gesellschaftsvermögen jeder einzelne Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch mit seinem ganzen Privatvermögen, auch der erst später zur Gesellschaft hinzugetretene Gesellschafter, sogar ungeachtet veränderter Firma. — Die rechtliche Sonderung des Gesellschaftsvermögens von dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter hat zur Folge, daß der Privatgläubiger eines Gesellschafters sich nur an dessen Privatvermögen halten kann, an das Gesellschaftsgut nur insoweit, als es der freien Verfügung des Gesellschafters untersteht (Zinsen, Gewinnanteil, der bei der Auseinandersetzung auf ihn entfallende Betrag). Jedoch kann ein Privatgläubiger zum Zwecke seiner Befriedigung unter Umständen die Auflösung der Gesellschaft herbeiführen. Unzulässig ist ferner die Kompensation von Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners während der Dauer der Gesellschaft (B. G. B. §§ 717—719). Aus einem gegen die offene Handelsgesellschaft ergangenen Urteil findet nicht unmittelbare Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter statt, vielmehr ist ihre besondere Ausklagung erforderlich.

Zulässig ist ein besonderer Konkurs über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft. An diesem nehmen nur die Gesellschaftsgläubiger teil. Indessen haftet auch während des Konkurses der Gesellschaft jeder Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt, und die Haftung des Gesellschafters verwandelt sich nur dann in eine subsidiäre, nämlich wegen des Ausfalls der Gesellschaftsgläubiger im Gesellschaftskonkurse, sofern auch über das Privatvermögen des Gesellschafters der Konkurs eröffnet ist (Konkursordnung vom 17. Mai 1898, § 212).

Die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft geschieht 1. von Rechts wegen durch die Eröffnung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen oder über das Vermögen eines Gesellschafters, durch den Tod eines Gesellschafters, wenn nicht vertragsgemäß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll. 2. Durch Willenserklärung der Gesellschafter im Fall des Eintritts eines vertragsmäßigen Endtermins (sofern nicht die Gesellschaft stillschweigend fortgesetzt wird) oder späterer Übereinkunft. 3. Durch die Willenserklärung auch nur eines Gesellschafters im

Falle der mindestens 6 Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres statthaften Aufkündigung einer auf unbestimmte Zeit bezw. auf Lebenszeit eingegangenen Gesellschaft oder des einseitigen Rücktritts eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen. Sind die Gesellschafter vor der Auflösung übereingekommen, daß ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter die Gesellschaft unter den übrigen fortbestehen soll, so setzen, trotz Ausscheidens einzelner, die übrigen die Gesellschaft fort. Das Gleiche ist statthaft, wenn die übrigen Gesellschafter zum Rücktritt von der Gesellschaft aus Gründen, die in der Person eines Gesellschafters liegen, berechtigt sind, und wenn sie statt der Auflösung der Gesellschaft den Ausschluß des betr. Gesellschafters wählen. — Für die Auflösung der Gesellschaft, für das Ausscheiden und den Hinzutritt einzelner Gesellschafter besteht die Pflicht der Anmeldung zum Handelsregister mit den früher (vgl. oben S. 199) auseinandergesetzten Rechtsfolgen.

Nach Auflösung der Gesellschaft tritt, falls nicht eine andere Art der Auseinandersetzung von den Gesellschaftern vereinbart oder über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist, die Liquidation ein. Sie wird besorgt unter der sogen. Liquidationsfirma „in Liquidation" durch Liquidatoren. Diese — Gesellschafter oder Nichtgesellschafter — werden bestellt durch den Gesellschaftsvertrag, durch Beschluß der Gesellschafter oder aus wichtigen Gründen auf Antrag eines Gesellschafters durch das Gericht (Registerrichter), mangels einer Anordnung sind die sämtlichen Gesellschafter Liquidatoren. Bestellung und Abberufung der Liquidatoren sind zum Handelsregister anzumelden bei Vermeidung der früher erörterten gesetzlichen Folgen. Die Liquidatoren sind gesetzliche Vertreter der Gesellschaft mit unbeschränkbarer Vollmacht, indessen vertreten sie die Gesellschaft nur für die Zwecke der Liquidation, d. h. sie haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen einzuziehen, das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern, neue Geschäfte dürfen sie indessen nur insoweit eingehen, als es zur Abwickelung alter Geschäfte erforderlich ist, und im Zweifel haben sie nur Kollektivvollmacht. Sie haben dem einstimmigen Beschluß der gewesenen Gesellschafter Folge zu leisten, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind. Bei Beginn der Liquidation, sowie bei ihrer Beendigung haben sie eine Bilanz aufzustellen. — Nach beendigter Liquidation haben sie auf Verlangen der Gesellschafter die Auseinandersetzung unter ihnen herbeizuführen, wobei das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen nach dem Verhältnis der Kapitalanteile, wie sie sich auf Grund der Schlußbilanz ergeben, unter die Gesellschafter verteilt wird.

Nach Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft sind einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben, welcher in Ermangelung einer Verständigung durch das zuständige Gericht bestimmt wird. Die Gesellschafter resp. deren Erben behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher. Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in 5 Jahren, nachdem die Auflösung der Gesellschaft, gegen einen ausgeschiedenen Gesellschafter, nachdem dessen Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen ist.

24.

III. Die Kommanditgesellschaft.

Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder einigen der Gesellschafter (Kommanditisten) die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist, während bei dem anderen Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter, Komplementare) (H. G. B. §§ 161—177). Ihr Zweck ist, Kapitalisten die Beteiligung an einem Handelsgewerbe, unter Beschränkung des Risikos auf eine bestimmte Geldsumme, zu ermöglichen. Auf die Kommanditgesellschaft finden, soweit nicht im Gesetze besondere Vorschriften getroffen sind, die für die offene Handelsgesellschaft geltenden Grundsätze Anwendung. Die Errichtung der Kommanditgesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern behufs Eintragung zum Handelsregister anzumelden, ebenso jede Änderung

der Firma, des Sitzes, und der Eintritt eines neuen Gesellschafters. Die Anmeldung hat außer den für die offene Handelsgesellschaft vorgesehenen Angaben die Bezeichnung der Kommanditisten und den Betrag der Einlage eines jeden von ihnen zu enthalten. Dagegen werden bei der amtlichen Veröffentlichung der Name, Stand und Wohnort der Kommanditisten, sowie der Betrag ihrer Einlagen nicht mit bekannt gemacht. Die gleichen Vorschriften finden im Falle des Eintritts eines Kommanditisten in eine bestehende Handelsgesellschaft und im Falle des Ausscheidens eines Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft Anwendung.

Für das innere Rechtsverhältnis der Gesellschaft ist in Ermangelung besonderer Vorschriften in dem Gesellschaftsvertrage folgendes im Gesetz bestimmt: Der Kommanditist nimmt an dem Verlust nur bis zum Belauf der vertragsmäßigen Einlage teil. Das Verbot des Konkurrenzbetriebes gilt für ihn nicht. Er bezieht Zinsen und Gewinn gleich dem offenen Handelsgesellschafter, indessen wird sein Gewinn- und Verlustanteil im Zweifel nach richterlichem Ermessen festgestellt. Solange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, wird der Jahresgewinn zu ihrer Deckung zunächst verwendet. Die Geschäftsführung wird von dem Komplementar besorgt; der Kommanditist ist als solcher zur Führung der Geschäfte weder berechtigt noch verpflichtet, er kann zwecks Kontrolle der Geschäfte lediglich abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz fordern und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere prüfen.

Nach außen tritt die Kommanditgesellschaft unter ihrer Firma auf wie die offene Handelsgesellschaft und wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Ihre Wirksamkeit beginnt Dritten gegenüber mit der Eintragung in das Handelsregister oder bereits früher durch effektiven Geschäftsbeginn. In diesem letzteren Falle haftet jeder Kommanditist dritten Personen unbeschränkt für die entstandenen Verbindlichkeiten gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, es sei denn, daß dem Dritten nachweisbar seine Eigenschaft als Kommanditist bekannt war. — Im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft bestimmt sich die Einlage des Kommanditisten, nachdem die Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist, nach dem in der Eintragung angegebenen Betrag. Auf eine nicht eingetragene Erhöhung der Einlage können sich die Gläubiger nur dann berufen, wenn die Erhöhung in handelsüblicher Weise kundgemacht oder ihnen in anderer Weise von der Gesellschaft mitgeteilt worden ist. Eine Herabsetzung der Einlage ist, solange sie nicht in das Handelsregister des zuständigen Gerichtes eingetragen worden ist, unwirksam. Gläubiger, deren Forderungen zur Zeit der Eintragung begründet waren, brauchen die Herabsetzung überhaupt nicht gegen sich gelten zu lassen. Erhöhung und Herabsetzung sollen zum Handelsregister angemeldet werden (kein Zwangsrecht des Registerrichters). Eine jede Vereinbarung der Gesellschafter, durch die einem Kommanditisten die Einlage erlassen oder gestundet wird, ist den Gläubigern gegenüber unwirksam. — Den Gläubigern steht auch ein direkter Anspruch gegen die Kommanditisten in Höhe der noch nicht geleisteten oder rechtswidrig zurückgezahlten Einlage zu, doch behält der Kommanditist Zinsen und Gewinn, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat. Der Tod eines Kommanditisten hat ebenso wie der Eintritt seiner rechtlichen Unfähigkeit zur Verwaltung seines Vermögens die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. §. 177

Literatur zu §§ 21—23: K. Adler, Zur Entwickelungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechts, 1895; Lastig, Wendt, Primker, Wolff in Endemanns Handbuch Bd. I; Renaud, Das Recht der Kommanditgesellschaften, 1881.

§ 25.

IV. Die Aktiengesellschaft.

Aktiengesellschaft ist diejenige Vereinigung unter gemeinsamer Firma, deren im voraus bestimmtes Einlagekapital (Grundkapital) in Teilsummen (Aktien) zerlegt ist, und für deren Verbindlichkeiten nur das Vereinsvermögen haftet (H. G. B. §§ 178—319). Die Firma der Aktiengesellschaft ist in der Regel von dem Gegenstand des Unternehmens zu entnehmen, die Aufnahme von Personennamen ist daher nur aus besonderen Gründen zulässig (H. G. B. § 20). Die Firma muß den Zusatz „Aktiengesellschaft" führen. Im übrigen vgl. oben § 14. Die Aktiengesellschaft ist, ohne Unterschied, ob der Gegenstand ihres Unternehmens

in Handelsgeschäften besteht oder nicht, Kaufmann, sie bedarf zu ihrer Entstehung nicht der Staatsgenehmigung. Entstehung, Veränderung und Auflösung unterliegen der Registrierungspflicht, erst mit der Eintragung beim Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft gelangt sie zur rechtlichen Existenz.

Für den Errichtungs- und Gründungsakt sind genaue Vorschriften im Gesetze getroffen, welche den Zweck verfolgen, daß der Aktienverein zur Zeit der Eintragung den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und daß seine wirtschaftliche Grundlage im Interesse der Aktionäre und Gläubiger klar zutage liegt (H.G.B. §§ 188—199). Die gesetzlich gebotenen, dem Registerrichter bei der Anmeldung nachzuweisenden, Errichtungsakte bestehen 1. in dem gesetzlichen Vertragsschluß, d. h. Feststellung des Statuts durch mindestens 5 Personen (Gründer), in gerichtlicher oder notarieller Verhandlung, sowie Aufbringung (Übernahme) des statutenmäßig festgestellten Grundkapitals durch sie — sog. Simultangründung — (im Falle der äußerst selten vorkommenden Sukzessivgründung erfolgt auf Grund von Zeichnungsscheinen die Aktienübernahme durch andere Personen); 2. in der Bestellung von Vorstand und Aufsichtsrat; 3. in der Bareinzahlung von 25% auf jede Aktie, sofern nicht andere als Bareinlagen sogen. Apports (Grundstücke, Fabriken, Patente usw.) statutenmäßig gestattet sind; 4. in der Erstattung eines schriftlichen Gründungsberichtes durch Vorstand, Aufsichtsrat, event. bei Interessekollisionen in der Prüfung durch besondere Revisoren, welche von dem für die Vertretung des Handelsstandes berufenen Organ, in Ermangelung eines solchen durch das Registergericht zu bestellen sind (§ 192). Die Prüfung der Revisoren hat sich nicht nur auf die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Gründern gemachten Angaben, sondern auch auf die Angemessenheit der für die eingelegten oder übernommenen Gegenstände gewährten Beträge zu erstrecken (§ 193). Ein Exemplar des von ihnen zu erstattenden Berichts ist im Falle ihrer Bestellung durch die Organe des Handelsstandes bei diesen (Handelskammern) zur Einsicht für jedermann zu hinterlegen. Bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister haben sämtliche Gründer, Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder mitzuwirken. Unter Gründern versteht das Gesetz außer den 5 Personen, welche den Gesellschaftsvertrag festgestellt haben, diejenigen, welche andere Einlagen als Bargeld machen, z. B. Grundstücke, Patente, Forderungen, ein Handelsgeschäft in die Aktiengesellschaft einbringen (§ 187). Für den Gründungshergang sind verantwortlich die Gesellschaftsorgane, Gründer, event. diejenigen, welche vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder in den ersten zwei Jahren nach der Eintragung eine öffentliche Ankündigung der Aktien zwecks Einführung derselben in den Verkehr (Emissionshäuser) erlassen haben — Schadensersatzpflicht, kriminelle Bestrafung.

Ein ähnliches Verfahren wie bei der Gründung ist für die sog. Nachgründungen gesetzlich vorgeschrieben, d. h. für den Erwerb von dauernden Anlagen oder Grundstücken binnen zwei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft für mehr als den zehnten Teil ihres Grundkapitals (§§ 207, 208). In diesen Fällen muß ebenfalls Prüfung durch Vorstand und Aufsichtsrat, schriftliche Berichterstattung, Beschluß der Generalversammlung (3/4 Mehrheit des in der Generalversammlung vertretenen Grundkapitals) und Eintragung im Handelsregister erfolgen.

Weitere Schutzmaßregeln gegen den Handel mit minderwertigen Aktien an der Börse trifft das Börsengesetz, indem es die Prüfung durch eine besondere Kommission (Zulassungsstelle) und die Veröffentlichung eines Prospektes vor der Zulassung zur Börse fordert. (Näheres darüber s. S. 237.)

Das Grundkapital ist der statutenmäßig durch Zeichnung der Aktien zu bildende Betrag. Er ist von vornherein in bestimmte gleiche Teile (Aktien) zerlegt, die auf den Inhaber oder auf Namen lauten können und frei vererblich oder veräußerlich sind. Die Aktien sind unteilbar (§ 179). Der Mindestbetrag der Aktie ist 1000 ℳ. Indessen dürfen Namensaktien bis zum Mindestbetrage von 200 ℳ ausgegeben werden, sofern deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft geknüpft ist, oder sofern der Bundesrat im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses oder im Falle der bedingungslosen und zeitlich unbeschränkten Übernahme der Ertragsgarantie durch das Reich, einen Bundesstaat, einen Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft die Genehmigung hierzu ausgesprochen hat (§ 180). Die gleichen Vorschriften gelten von Interimsscheinen d. h. von Anteilsscheinen, die den Aktionären vor der Ausgabe der Aktien ausgestellt werden. Die letzteren, sowie die Aktien, die vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls der

Ausgabepreis ein höherer ist, vor der vollen Leistung dieses Betrages ausgegeben werden, dürfen nicht auf den Inhaber lauten. Aktien dürfen nicht unter dem Nennbetrage (unter pari), wohl aber darüber (über pari) begeben werden. Die Inhaber der Namensaktien und der Interimsscheine sind in ein (meist vom Vorstand geführtes) Buch einzutragen. Beide können, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, übertragen werden, und zwar durch Indossament. Mit den Aktienbriefen werden regelmäßig Dividendencoupons (Gewinnscheine) und Urkunden zur Erhebung weiterer Serien (Talons) ausgegeben. —

Die Aktie repräsentiert nicht einen festen Wert, vielmehr eine Quote des in seinem Werte stets wechselnden Gesellschaftsvermögens, das sich aus verschiedenen Massen (Grundstücken, Rohmaterialien, Fabrikaten, Gebrauchsinventar, Betriebskapital) zusammensetzt und das Grundkapital eventuell übersteigt oder dahinter zurückbleibt. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Bildung eines *Reservefonds*. So heißt der aus dem Reingewinn gebildete, auf Gesetz, Statut oder Generalversammlungsbeschluß beruhende Bestandteil des Gesellschaftsvermögens, welcher zur Deckung von Verlusten dienen soll. Das Gesetz bestimmt die Bildung eines solchen a) aus dem jährlichen Reingewinn bis mindestens 10 %, b) aus dem bei der Errichtung des Vereins oder einer Kapitalserhöhung durch Ausgabe der Aktien über einen höheren als den Nominalbetrag erzielten Gewinn — Agiogewinn, c) aus dem Betrage von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, sofern nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verlusten beschlossen wird. — Die ausgegebenen Aktien gewähren regelmäßig ihren Inhabern *gleiche Rechte* hinsichtlich der Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere dem *bilanzmäßig* am Schlusse des Geschäftsjahres zu ermittelnden, in Gemäßheit des Statuts aufzuteilenden Gewinn (Dividende). Statutenmäßig können indessen gewissen Klassen von Aktien besondere Vorzugsrechte, insbesondere hinsichtlich der Beteiligung am Gewinn, eingeräumt sein — Prioritäts- (Stammprioritäts-) Aktien (zu unterscheiden von Prioritätsobligationen, welche überhaupt keine Aktien sind, d. h. keine Mitgliedschaftsrechte an dem Verein repräsentieren, vielmehr Anlehnsforderungen zu festem Zins gegen die Gesellschaft darstellen). Hinsichtlich der Aufstellung und des Inhalts der Bilanz trifft das Gesetz besondere Vorschriften. Sie ist in binnen 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen, doch kann diese Frist durch das Statut bis auf 6 Monate verlängert werden. Sie muß mit einem Saldo abschließen, mit einer Gewinn- und Verlustrechnung verbunden sein und mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorgelegt werden, welche die Bilanz beanstanden und eventuell durch Revisoren nachprüfen lassen kann (§§ 260, 263). Nähere Vorschriften über die Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden in der Bilanz s. H. G. B. § 261.

Die *Verpflichtung des Aktionärs* beschränkt sich auf die dem Nennbetrag der Aktien, ev. dem höheren Emissionspreise entsprechende Kapitaleinlage. Indessen kann im Gesellschaftsvertrage den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen daneben auferlegt werden, sofern die Übertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist. Die Verpflichtung und der Umfang der Leistungen müssen in diesem Falle aber aus den Aktien oder Interimsscheinen zu ersehen sein (§§ 211, 212, 216). Für derartige Leistungen darf den Aktionären eine dem Wert der Leistungen entsprechende Vergütung ohne Rücksicht auf einen von der Gesellschaft erzielten Reingewinn gezahlt werden. Damit ist einem Bedürfnis derjenigen Rübenzuckerfabriken Rechnung getragen, bei welchen die Aktionäre die Verpflichtung übernehmen, für jede ihrer Aktien eine bestimmte Fläche mit Zuckerrüben zu bebauen und sie an die Aktiengesellschaft zu liefern.

Die Aktiengesellschaft ist selbständiges Rechtssubjekt, hat juristische Persönlichkeit. Sie hat als solche selbständig ihre Rechte und Pflichten, kann unter ihrer Firma Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden (§ 210). *Notwendige Vereinsorgane* jeder Aktiengesellschaft bilden *Vorstand, Aufsichtsrat* und *Generalversammlung*. Der *Vorstand* ist das notwendige Exekutivorgan der Gesellschaft, er besteht aus einer oder mehreren Personen, er hat die Gesellschaft nach außen-

hin zu vertreten, die Vertretungsbefugnis ist gesetzlich unbeschränkt und unbeschränkbar, doch haben mehrere Vorsteher im Zweifel Kollektivvollmacht. Über die Art seiner Bestellung hat das Statut zu bestimmen (§ 182, Abs. 2, Ziff. 4). Der Gesellschaft gegenüber ist der Vorstand zur Einhaltung der durch Statut oder Generalversammlungsbeschluß festgesetzten Beschränkungen bei seiner Geschäftsführung verpflichtet. Beziehen die Mitglieder des Vorstandes einen Anteil an Jahresgewinn (Tantieme), so ist dieser nur vom bilanzmäßigen Reingewinn, unter Abzug aller Abschreibungen und Rücklagen, zu berechnen. Der *Aufsichtsrat*, aus mindestens 3 Mitgliedern bestehend und von der Generalversammlung gewählt, dient zur Kontrolle des Vorstandes in der Geschäftsführung, er hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Zu diesem Zwecke kann er jederzeit über diese Angelegenheiten Bericht von dem Vorstande fordern und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse sowie die Bestände an Waren und Wertpapieren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, Bilanzen, Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und der Generalversammlung Bericht darüber zu erstatten. Hält er es im Interesse der Gesellschaft für erforderlich, so hat er eine Generalversammlung zu berufen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich dem Vorstand der Aktiengesellschaft angehören oder sonst im Dienste der letzteren als ihre Beamte stehen, doch ist vorübergehende Vertretung des Vorstandes durch Mitglieder des Aufsichtsrates zulässig. Die Wahlperiode des ersten Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft endigt mit der ersten Generalversammlung seit Ablauf des ersten Geschäftsjahres, die Wahl späterer Aufsichtsräte darf nicht länger erstreckt werden als bis zum Ablauf der vierten ordentlichen Generalversammlung nach Ablauf des Jahres, in dem die Wahl erfolgt. *Anspruch* auf Vergütung (Gehalt oder Tantieme) haben die Mitglieder des Aufsichtsrats nur im Falle besonderer Vereinbarung (§§ 243—249). Bestellungen und Änderungen des Vorstandes sind bei dem Handelsregister zur Eintragung anzumelden bei Vermeidung der gesetzlichen Präjudize Dritten gegenüber (oben S. 199), desgleichen sind Bestellungen und Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrates anzumelden und auch in den Gesellschaftsblättern durch den Vorstand unverzüglich bekannt zu machen. Vorstand und Aufsichtsrat haften strafrechtlich (Gefängnis, Geldstrafe bis 20 000 ℳ), wenn sie absichtlich zum Nachteil der Gesellschaft handeln. Die gleiche oder geringere Strafe trifft sie in zahlreichen Fällen von Pflichtverletzung gemäß §§ 312—315.

Die *Generalversammlung* ist das oberste Organ des Vereinswillens, sie hat die oberste Leitung und Kontrolle der Verwaltung. Die den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte, zustehenden Rechte werden durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt. Jede Aktie gewährt das Stimmrecht, welches nach den Aktienbeträgen ausgeübt wird. Der Beschluß setzt zu seiner Gültigkeit 1. die ordnungsmäßige Berufung der Generalversammlung, 2. die ordnungsmäßige Beschlußfassung, 3. die gerichtliche oder notarielle Beurkundung des Beschlusses, sowie die Aufstellung und Auslegung einer Präsenzliste unter Angabe des Betrages der von jedem vertretenen Aktien, 4. die Gesetz- oder Statutenmäßigkeit seines Inhalts voraus. Beschlüsse der Generalversammlung können wegen Verletzung des Gesetzes oder Gesellschaftsvertrages im Wege der Klage von Aktionären oder von dem Vorstande bezw. von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates unter den Voraussetzungen der §§ 271—273 angefochten werden. Auch kann das Registergericht einen in das Handelsregister eingetragenen Beschluß, der durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und dessen Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint, von Amts wegen als nichtig löschen (Gesetz über die Angelegenheiten der freien Gerichtsbarkeit § 144, Abs. 2). Die Generalversammlung beschließt insbesondere über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung, sowie über die Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates. Die Generalversammlungen sind ordentliche, d. h. periodisch nach Gesetz oder Statut wiederkehrende, oder außerordentliche. Die Berufung hat in der durch Gesetz oder Statut bestimmten Weise zu erfolgen, mit Frist von mindestens zwei Wochen, ihr Zweck soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Über Gegenstände, die nicht mindestens eine Woche vorher angekündigt sind, ist Beschlußfassung unzulässig, ausgenommen den Beschluß auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung (Näheres §§ 255—257).

Zur Beschlußfassung genügt regelmäßig einfache Stimmenmehrheit, mindestens $^3/_4$ des in der Versammlung vertretenen Grundkapitals ist zu gewissen wichtigen Beschlüssen erforderlich, wie Statutenänderungen (§§ 274 ff.).

Für gewisse bestimmte Fälle ist im Gesetz ein gesellschaftliches Minderheitsrecht anerkannt, d. h. einer bestimmten Minderheit von Aktionären wird das Recht zuerkannt, zur Wahrung des Gesamtinteresses des Vereins gewisse Rechtsakte auch gegenüber dem Mehrheitswillen zu erzwingen, so das einer Minderheit (10 % des Grundkapitals) zustehende Recht auf Veranlassung einer Untersuchung durch gerichtlich ernannte Revisoren (§ 266, Abs. 2), das einer Minderheit (5 % des Grundkapitals) zustehende Recht, die Berufung einer Generalversammlung, sowie die Ansetzung einer bestimmten Tagesordnung zu verlangen (§ 254).

Änderungen des Gesellschaftsvermögens können durch Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals erfolgen. Sie erfordern, wie alle sonstigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einen Generalversammlungsbeschluß, der mit einer Mehrheit von mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals zu fassen ist, und die Eintragung in das Handelsregister. Die Erhöhung des Grundkapitals geschieht durch Ausgabe neuer Aktien im Wege der Zeichnung (Bestimmungen über den Zeichnungsschein § 281). Den bisherigen Aktionären steht ein durch Generalversammlungsbeschluß ausschließbares Vorbezugsrecht auf die neuen Aktien zu. Die erfolgte Erhöhung des Grundkapitals ist gleichfalls in das Handelsregister einzutragen (§§ 278—287). Die Herabsetzung des Grundkapitals geschieht seltener durch Herabsetzung des Nominalbetrages der Aktien, wobei der Nennbetrag niemals unter den gesetzlichen Mindestbetrag (1000 bezw. 1200 ℳ) sinken darf, regelmäßig durch Einziehung eines Teiles der Aktien, also Minderung der Zahl der Aktien. Die letztere kann entweder zwangsweise (durch Konversion, wobei alle Aktionäre die ihnen gehörigen Aktienurkunden einzureichen haben und jeder eine gleichmäßig herabgesetzte Zahl neuer Aktien zurückerhält, oder durch Auslosung, die nur einzelne durch das Los ermittelte Aktien trifft) oder durch freihändigen Ankauf erfolgen. Die Herabsetzung des Grundkapitals geschieht häufig zwecks Ermöglichung baldiger Gewinnverteilung, die durch Verminderung des in die Passiva der Bilanz einzustellenden Grundkapitals herbeigeführt wird. Der Vorstand hat alle Vereinsgläubiger unter Aufforderung der Anmeldung ihrer Ansprüche durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung von der Herabsetzung des Grundkapitals in Kenntnis zu setzen. Gläubiger, die sich melden, sind zu befriedigen oder sicherzustellen. Erst, nachdem dies erfolgt und seit der dritten Bekanntmachung ein Jahr verflossen ist (Sperrjahr), dürfen Zahlungen an die Aktionäre auf Grund des Herabsetzungsbeschlusses erfolgen (§§ 288 bis 291).

Die Auflösung des Aktienvereins erfolgt durch Ablauf der im Statut festgesetzten Zeit, Auflösungsbeschluß der Generalversammlung (mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals), Eröffnung des Konkurses. Nach Auflösung tritt, außer im Konkursfall, für den die besonderen Bestimmungen der Konkursordnung gelten (Konkurseröffnung schon im Fall der Überschuldung), Liquidation ein. Die Auflösung ist durch den Vorstand zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, sie ist dreimal durch die dazu bestimmten öffentlichen Blätter bekannt zu machen, unter gleichzeitiger Aufforderung an die Gläubiger, sich zu melden. Liquidatoren sind im Zweifel die bisherigen Vorsteher. Die Liquidation kann unterbleiben im Fall einer Fusion (Verschmelzung) eines Aktienvereins mit einem anderen Aktienverein oder einem Aktienkommanditverein, sowie im Falle der Verstaatlichung, d. h. der Übernahme des Vermögens einer Aktiengesellschaft seitens des Reiches, eines Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes, wofür besondere Grundsätze gelten (§§ 304—306). Zulässig ist auch eine Klage auf Erklärung der Nichtigkeit der Gesellschaft, die von jedem Gesellschafter, sowie jedem Mitgliede des Vorstands oder Aufsichtsrats erhoben werden kann. Sie ist gegeben für den Fall, daß das Statut eine der nach § 182, Abs. 2 wesentlichen Festsetzungen (über Firma, Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes, Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien) nicht enthält, oder daß eine dieser Bestimmungen nichtig ist. Übrigens ist Heilung dieser Mängel (mit Ausnahme des letzten) durch Beschluß der Generalversammlung zulässig (§§ 309, 310). In diesen Fällen der Nichtigkeit der Gesellschaft steht daneben auch dem Registerrichter das Recht zu, von Amts wegen die Löschung

der Gesellschaft unter Beobachtung gewisser Vorschriften herbeizuführen (Ges. über freiw. Gerichtsbark. § 144, Abs. 1).

Literatur: Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften, 1881; K. Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften, 1898; Pinner, Aktienrecht, 1899; H. B. Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften und der Aktienkommanditgesellschaften, 2. Auflage, 1899; Riesser, Die Neuerungen im deutschen Aktienrecht, 1899; Riesser, Zur Aufsichtsratsfrage, 1903.

§ 26.

V. Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Abart der Aktiengesellschaft (Gesellschaft mit einem in Aktien zerlegten Grundkapital — § 320 Abs. 1 —), bei der mindestens ein Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt haftet (persönlich haftender Gesellschafter), während die übrigen sich nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligen (Kommanditisten).

Für diese Gesellschaft gelten daher auch, soweit nicht besondere Vorschriften gesetzlich gegeben sind oder aus dem Fehlen des Vorstandes ein anderes sich ergibt, die Vorschriften des Gesetzes über die Aktiengesellschaften, und nur das Rechtsverhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander sowie gegenüber Dritten, insbesondere die Befugnis zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft, bestimmt sich nach den für die Kommanditgesellschaft geltenden Vorschriften.

Wichtige Unterschiede von der Aktiengesellschaft folgen insbesondere aus dem Hinzutreten der den Vorstand hier ersetzenden Komplementare. Sie müssen sich sämtlich bei der Feststellung des Gesellschaftsvertrages, der von mindestens fünf Personen in gerichtlicher und notarieller Verhandlung festzustellen ist (Gründer), beteiligen (zulässig ist sowohl Sukzessiv- wie Simultangründung). Das Statut hat ihre Namen, Vornamen, Stand- und Wohnort, sowie ihre etwaige Beteiligung mit besonderen Einlagen — abgesehen von Aktienübernahmen — anzugeben. Die den Vorstand der Aktiengesellschaft betreffenden Vorschriften des Gesetzes beziehen sich hier fast durchgängig auf die Komplementare (§ 325). Sie vertreten die Gesellschaft nach außen, ein Stimmrecht in der Generalversammlung fehlt ihnen, der Aufsichtsrat ist Organ der Kommanditisten, der ihre Beschlüsse auszuführen hat, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes festgesetzt ist (§ 328). Besondere Bestimmungen gelten für die Umwandlung einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft (§§ 332—334).

§ 27.

VI. Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die G. m. b. H., eingeführt durch das Reichsgesetz vom 20. April 1892 (unbedeutend abgeändert durch das Einf.-Ges. zum neuen Handelsgesetzbuch Art. 11, neue Fassung des Gesetzes vom 20. Mai 1898), als neue Form einer Handelsgesellschaft, steht in der Mitte zwischen der offenen Handelsgesellschaft und der Aktiengesellschaft. — Wie bei der letzteren haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, nicht der einzelne Gesellschafter, während auf der anderen Seite, infolge der Erschwerung der Übertragung der Gesellschaftsanteile, diese Gesellschaftsform für einen kleineren Personenkreis berechnet ist als die Aktiengesellschaft und infolge der hierdurch bedingten Erleichterung und tatsächlichen Beteiligung der Gesellschafter an der Geschäftsführung der individualistischen Form der offenen Handelsgesellschaft genähert ist. — Die G. m. b. H. kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden (§ 1), also nicht bloß zu Handelszwecken, ja sogar nicht bloß zu Erwerbszwecken, in jedem Falle ist sie aber Handelsgesellschaft.*)

Die Gründung erfolgt in der gleichen Form wie die Simultangründung einer Aktiengesellschaft (Errichtung eines Gesellschaftsvertrages in gerichtlicher oder notarieller Form, welcher Firma und Sitz, Gegenstand des Unternehmens, Betrag des

*) Der Gesetzgeber hat diese Gesellschaftsform für diejenigen Unternehmungen in Aussicht genommen, welche den strengen Formen des Aktienrechts nicht unterstellt werden sollen, ohne daß aber den Gesellschaftern die weitgehende Haftung von offenen Handelsgesellschaftern zuzumuten ist. (Kolonialgesellschaften, Gesellschaften zur Herstellung von Zeitungen, Kanälen usw., gemeinnützige und andere nicht zu Erwerbszwecken bestimmte Unternehmungen, deren Ziele durch einen begrenzten Kreis von Teilnehmern meist mit nicht bedeutendem Kapital zu erreichen sind.) Sie erfreut sich in kaufmännischen Kreisen großer Beliebtheit.

Stammkapitals, sowie der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage — Stammeinlage — Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages und die Personen der Geschäftsführer anzugeben hat, Übernahme des Stammkapitals durch die Gründer, Einzahlung von mindestens $^1/_4$ jeder Stammeinlage, Anmeldung zum Handelsregister), doch ist keine Vorschrift über die Zahl der Gründer getroffen. Ferner ist weder ein Bericht der Gründer, noch sind Revisoren vorgeschrieben. Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die Gesellschaft als solche nicht. Die Firma muß von dem Gegenstand des Unternehmens entlehnt sein oder die Namen der Gesellschafter oder den Namen wenigstens eines von ihnen mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatze enthalten. Die Firma der Gesellschaft muß in allen Fällen die zusätzliche Bezeichnung „mit beschränkter Haftung" enthalten. —

Die Organisation ist ähnlich der der Aktiengesellschaft, doch erheblich vereinfacht. Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben, welche Gesellschafter oder auch andere Personen sein können. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich; sie haben im Zweifel nur Kollektivvollmacht und haften der Gesellschaft für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, im Falle der Verletzung ihrer Obliegenheiten stehen sie solidarisch für den entstandenen Schaden ein (§ 44). Die Personen der ersten Geschäftsführer, ihre Legitimation sind zugleich mit dem Gesellschaftsvertrage, ebenso spätere Änderungen in der Person der Geschäftsführer oder ihrer Vollmacht, bei Vermeidung der schon öfters erwähnten Rechtsfolgen dritten Personen gegenüber, zum Handelsregister anzumelden.

Ein Aufsichtsrat ist nicht erforderlich. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen, die ähnlich wie Generalversammlungen der Aktionäre berufen werden, gefaßt. Doch ist auch im Falle der Einwilligung sämtlicher Gesellschafter schriftliche Abstimmung zulässig (§ 49). Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens 20000 ℳ, die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens 500 ℳ betragen. Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden, muß indessen in Mark durch 100 teilbar sein (§ 5). Nach dem Betrage der von ihm übernommenen Stammeinlage bestimmt sich der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters. Der Geschäftsanteil ist frei veräußerlich, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag die Abtretung an weitere Voraussetzungen, insbesondere an die Genehmigung der Gesellschaft, knüpft, indessen bedarf es zu seiner Veräußerung eines in gerichtlicher oder notarieller Form abgeschlossenen Vertrages ebenso wie auch schon zu einem etwa vorausgehenden hierauf gerichteten obligatorischen Vertrage (wodurch der Börsenhandel in den Geschäftsanteilen unmöglich gemacht wird) (§ 15). Der Gesellschaft gegenüber wird die Veräußerung erst wirksam mit der unter Nachweis des Übergangs erfolgten Anmeldung des Erwerbers (§ 16). Die Einzahlungen auf die Stammeinlagen sind nach Verhältnis des letzteren zu leisten. Die Stammeinlagen können den Gesellschaftern, außer dem Fall einer Herabsetzung des Stammkapitals, weder erlassen noch gestundet werden, eine Aufrechnung können die Gesellschafter nicht geltend machen (§ 19). Das Gesetz enthält ferner besondere Bestimmungen über die Sicherung der Einzahlungen, Rechtsfolgen einer verzögerten Einzahlung, Ausschluß des mit der Einzahlung säumigen Gesellschafters mit dem Geschäftsanteil, Haftung der Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Gesellschafters wegen des nicht gezahlten Betrages der Stammeinlage, endlich Haftung der übrigen Gesellschafter für den Fehlbetrag, soweit die Stammeinlage weder von dem Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf gedeckt werden kann (§§ 20—25).

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über den Betrag der Stammeinlagen hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können. Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen. Die Nachschußpflicht kann im Gesellschaftsvertrage auf einen bestimmten, nach Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag beschränkt werden. Die Einforderung von Nachschüssen ist indessen von der freien Entschließung der Gesellschaft abhängig, die Gläubiger haben kein Recht, sie zu verlangen. Das Statut kann die Einforderung von Nachschüssen bis zu bestimmter Höhe schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen als zulässig erklären. Ist das Stammkapital vollständig eingezahlt und durch keine Verluste vermindert, so kann Rückzahlung der Nachschüsse erfolgen, indessen erst 3 Monate nach erfolgter öffentlicher

Bekanntmachung. Zahlungen, welche dieser Vorschrift zuwider geleistet sind, müssen zurückerstattet werden, eventuell haften die Gesellschafter.

Gerät ein Gesellschafter mit der Zahlung des eingeforderten Nachschusses in Verzug, so treten verschiedene Rechtsfolgen ein, je nachdem die Höhe der Nachschüsse im Statut begrenzt ist oder nicht. Im ersteren Falle treten, sofern im Gesellschaftsvertrage nicht ein anderes festgesetzt ist, die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften ein — Ausschluß des Gesellschafters, Haftung der Rechtsvorgänger, Verkauf, Haftung der übrigen Gesellschafter. Im letzteren Falle hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er binnen 1 Monat nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung daraus zur Verfügung stellt. Ebenso kann die Gesellschaft nach dem Ablauf jener Frist erklären, daß sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte (§§ 26—28).

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den nach der jährlichen Bilanz sich ergebenden Reingewinn, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist, und zwar erfolgt die Verteilung mangels anderweitiger Festsetzung nach Verhältnis der Geschäftsanteile (§ 29). Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages kann durch einen gerichtlich oder notariell zu beurkundenden Beschluß, welcher eine Mehrheit von $^3/_4$ der abgegebenen Stimmen erfordert und zu seiner rechtlichen Wirkung die Eintragung in das Handelsregister voraussetzt, erfolgen. Eine Vermehrung der den Gesellschaftern statutenmäßig obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligten Gesellschafter beschlossen werden. Für die Erhöhung des Stammkapitals, deren Eintragung in das Handelsregister erst erfolgen darf, nachdem das erhöhte Kapital durch Übernahme von Stammeinlagen seitens der bisherigen Gesellschafter oder anderer Personen gedeckt ist, gelten im allgemeinen die Vorschriften der Neugründung. Für den Fall der beschlossenen Herabsetzung des Stammkapitals sind ähnliche Kautelen im Interesse der Gläubiger wie für den Fall der Herabsetzung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft getroffen (§§ 54—59). Die Auflösungsgründe entsprechen im allgemeinen den bei der Aktiengesellschaft geltenden. Zwei fernere Gründe treten hinzu. Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urteil auf eine von Gesellschaftern, welche mindestens $^1/_{10}$ des Stammkapitals besitzen, bei dem Landgericht des Sitzes der Gesellschaft erhobene Klage wegen wichtiger Gründe, insbesondere wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, aufgelöst werden; ferner auch durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder durch gerichtliches Erkenntnis, wenn die Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß sie gesetzwidrige Beschlüsse faßt oder gesetzwidrige Handlungen der Gesellschafter wissentlich geschehen läßt (§§ 61, 62). Unter gleichen Voraussetzungen wie bei der Aktiengesellschaft (oben § 25 am Ende) ist eine Klage auf Nichtigkeit zulässig (Gesetz §§ 75, 76), ebenso Löschungsbefugnis des Registerrichters (Ges. über Angelegenh. der freiw. Gerichtsbarkeit § 144).

Literatur: Kommentare zum Reichsgesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung von: Förtsch, 2. Auflage 1899; Neukamp, 1893; Hergenhahn, 4. Auflage 1899; L. Goldschmidt, Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft, 1892.

§ 28.

VII. Stille Gesellschaft.

Abgesondert von den Handelsgesellschaften, also nicht als solche, behandelt das Handelsgesetzbuch (§§ 335—342) die stille Gesellschaft. Eine stille Gesellschaft liegt vor, wenn sich jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines anderen mit einer Vermögenseinlage dergestalt beteiligt, daß der Betrieb nur unter dem Namen des einen Gesellschafters erfolgt und der andere lediglich am Gewinn und Verlust teilnimmt. Ersterer heißt der Geschäftsinhaber oder Komplementar, letzterer der stille Gesellschafter. Die stille Gesellschaft ist der Kommanditgesellschaft verwandt, indessen unterscheidet sie sich von ihr dadurch, daß der stille Gesellschafter zum Unterschiede vom Kommanditisten nicht Mitinhaber des Geschäfts ist.

Die Errichtung der stillen Gesellschaft wird nach außen nicht kundgemacht, eine Eintragung in das Handelsregister ist unzulässig, es besteht keine Gesellschaftsfirma, kein Gesellschaftsvermögen. Die Einlage ist von dem stillen Gesellschafter vielmehr so zu

leisten, daß sie in das Vermögen des Komplementars übergeht. Die Geschäftsführung und Vertretung steht allein dem letzteren zu, der stille Gesellschafter ist lediglich berechtigt, abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsichtnahme der Bücher und Papiere zu verlangen.

Für den Gewinn und Verlust ist der Gesellschaftsvertrag in erster Linie maßgebend, ist über den Anteil des stillen Gesellschafters nichts bestimmt, so gilt ein den Umständen nach angemessener Anteil als bedungen. Im Gesellschaftsvertrage kann dem stillen Gesellschafter die Beteiligung am Verluste überhaupt erlassen werden (§ 336).

Aus den im Betriebe des Handelsgewerbes geschlossenen Geschäften wird der Komplementar allein berechtigt und verpflichtet. Ein direkter Anspruch der Geschäftsgläubiger dem stillen Gesellschafter gegenüber besteht nicht. Indessen ist eine im letzten Jahre vor der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Komplementars zum Nachteil der Gläubiger vorgenommene Rückgewähr der Einlage an den stillen Gesellschafter oder ein in dieser Zeit erfolgter Erlaß des Anteils des stillen Gesellschafters an dem entstandenen Verlust den Gläubigern gegenüber unverbindlich (§ 342).

Die Auflösung der stillen Gesellschaft bestimmt sich nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes. Indessen besteht, wie bei der offenen Handelsgesellschaft, ein unbeschränktes Kündigungsrecht der auf unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft für den Schluß eines Geschäftsjahres unter Beobachtung einer mindestens sechsmonatlichen Kündigungsfrist. Der Tod des stillen Gesellschafters bildet keinen Auflösungsgrund der Gesellschaft (§ 339).

Beteiligen sich mehrere Personen am Gewerbebetriebe eines Kaufmannes mit Anteil am Gewinn und Verlust, so bestehen mehrere stille Gesellschaften, und sind die Verhältnisse jedes einzelnen stillen Gesellschafters zum Komplementar als besondere Gesellschaftsverhältnisse zu betrachten.

§ 29.

Die eingetragene Genossenschaft.

Die eingetragene Genossenschaft ist geregelt durch das Gesetz vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, an dessen Stelle das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 (nur unbedeutend abgeändert durch Art. 10 des Einf.-Ges. zum neuen Handelsgesetzbuch, neue Fassung vom 20. Mai 1898), getreten ist. Das rechtliche Wesen der eingetragenen Genossenschaft ist: „eine Gesellschaft von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs bezweckt." Die Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, und sind daher auch solche Genossenschaften als Kaufleute zu betrachten, welche nicht Handelsgeschäfte betreiben (ebenso wie die Aktiengesellschaften), z. B. Baugenossenschaften oder die handwerksmäßig arbeitenden Produktivgenossenschaften. Das Ziel der Genossenschaft ist die Einzeltätigkeit der Mitglieder, der Fortbestand der kommerziellen, industriellen oder handwerklichen Existenz des einzelnen Mitgliedes in seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit: die Einzelwirtschaft soll durch die genossenschaftliche Assoziation ermöglicht, gehalten, gesichert werden. Aus den vom Gesetze aufgeführten Beispielen läßt sich ersehen, in welcher Weise die Ziele der Genossenschaft erreicht werden können: Vorschuß- und Kreditvereine, Rohstoff- und Magazinvereine, Produktivgenossenschaften, Konsumvereine zur Herstellung von Wohnungen für die Genossenschaftsmitglieder; sie fördern durch den gewerblichen Betrieb des Vorschuß-, Ein- oder Verkaufsgeschäfts den Kredit, den Erwerb und überhaupt die Einzelwirtschaft ihrer Mitglieder, deren wirtschaftliches Dasein in der Genossenschaft nicht aufgehen, sondern durch sie gesichert sein soll. Die genossenschaftliche Unternehmung kann aber auch über den Kreis der Mitglieder hinaus sich ausdehnen: es kann den Genossenschaften statutenmäßig gestattet sein, ihren Geschäftsbetrieb auf Personen auszudehnen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören. Doch ist die Freiheit des Geschäftsbetriebes durch das jetzt geltende Gesetz beseitigt worden für Genossenschaften, bei welchen die Gewährung von Darlehen Zweck des Unternehmens ist, und für Konsumvereine. Nach dem früheren Recht machten sich vornehmlich nach zwei Richtungen Mängel bemerkbar:

einmal die Solidarhaft der Genossen, welche sämtlich mit ihrem ganzen Vermögen für die Gesellschaftsschulden hafteten, andererseits die direkte Haftpflicht des einzelnen Genossen, vermöge deren er bei Insuffizienz des Gesellschaftsvermögens dem Einzelangriff durch die Gläubiger ausgesetzt wurde. Das Gesetz vom 1. Mai 1889 hat daher drei Arten von eingetragenen Genossenschaften eingeführt.

1. Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, bei welchen die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie unmittelbar den Gläubigern mit ihrem ganzen Vermögen haften. 2. Eingetragene Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht, bei welchen die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der letzteren die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten. 3. Eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, bei denen die Haftpflicht der Genossen sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist.

Für alle Arten gemeinsam gelten folgende Vorschriften. Eine Genossenschaft erhält die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft im Sinne des Gesetzes erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister, welches bei dem zur Führung des Handelsregister zuständigen Gericht geführt wird. Der Anmeldung sind beizufügen: 1. das Statut nebst Abschrift; 2. eine Liste der Genossen (deren Zahl mindestens 7 betragen muß); 3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats. Das Statut muß die im Gesetz aufgeführten Bestimmungen enthalten, namentlich die Firma der Genossenschaft, welche vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und als Zusatz die für die gewählte Art der Genossenschaft bestimmte gesetzliche Bezeichnung enthalten muß, die Geschäftsanteile der Genossen, die obligatorischen Einzahlungen darauf, die (obligatorische) Bildung eines Reservefonds. Ferner bedürfen eine Reihe von Bestimmungen der Aufnahme in das Statut. Zu einer Statutenänderung bedarf es, sofern das Statut nicht andere Erfordernisse aufstellt, einer Mehrheit von drei Vierteilen der in der Generalversammlung erschienenen Genossen.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen richten sich zunächst nach dem Statut. Letzteres darf von den Bestimmungen des Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Die Verteilung von Gewinn und Verlust erfolgt auf die Genossen für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende Jahr nach Verhältnis ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust am Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Für die Herabsetzung der Geschäftsanteile sind gleichwie für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens den aktienrechtlichen Bestimmungen entsprechende Kautelen (Sperrjahr) getroffen worden. Die Haftung für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft erstreckt sich auch auf die vor dem Eintritt des betr. Genossen eingegangenen Verbindlichkeiten.

Von den obligatorischen drei Organen der Genossenschaft gilt im allgemeinen dasselbe, wie von denen der Aktiengesellschaft. Der Vorstand besteht mindestens aus zwei, der Aufsichtsrat mindestens aus drei Mitgliedern, beide werden von der Generalversammlung gewählt. In der Generalversammlung hat jeder Genosse eine Stimme. Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte ist im allgemeinen ausgeschlossen. Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe findet nicht statt. — Die Einrichtungen der Genossenschaft und ihre Geschäftsführung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen ihr nicht angehörigen sachverständigen Revisor zu unterwerfen. — Das Ausscheiden eines Genossen erfolgt analog dem Eintritt durch Eintragen der es begründenden Tatsache in die Liste der Genossen. Das Ausscheiden kann erfolgen 1. freiwillig a) durch schriftliche Aufkündigung seitens des Genossen (mindestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres), b) durch Übertragung des Geschäftsguthabens mittels schriftlicher Übereinkunft an einen anderen; 2. unfreiwillig a) durch den Tod eines Genossen, b) durch Ausschließung aus der Genossenschaft. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; die Klage auf Auszahlung des Guthabens verjährt in zwei Jahren. Die Auflösung erfolgt 1. durch Beschluß der Generalversammlung (mit dreiviertel Majorität der Erschienenen); 2. durch Ablauf der statutarisch bestimmten Zeitdauer; 3. durch Ausspruch des Gerichts, falls die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt;

4. durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts, bezw. der höheren Verwaltungsbehörde in den Fällen des Mißbrauchs. Die Vorschriften über die Liquidation und das Sperrjahr sind denen für die Aktiengesellschaft entsprechend geregelt.

Hinsichtlich des Konkursverfahrens ist zu bemerken, daß es nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Überschuldung stattfindet. Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Bei der Eröffnung des Verfahrens ist die Bestellung eines Gläubigerausschusses obligatorisch. Soweit die Konkursgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen Befriedigung nicht erhalten, sind die Genossen nachschußpflichtig. Die Nachschüsse sind mangels anderweiter statutarischer Bestimmungen nach Köpfen zu leisten. Das Verfahren zerfällt in eine vorläufige Vorschußberechnung und eine definitive Nachschußberechnung. Daneben bestehen besondere Bestimmungen für die verschiedenen Genossenschaften. Die Umwandlung einer Genossenschaft bestimmter Art in eine solche anderer Art ist unter Beobachtung bestimmter Vorschriften zulässig. Gegen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie Liquidatoren, welche sich Verstöße zu schulden kommen lassen, sind eine Reihe sehr strenger Strafbestimmungen getroffen.

Literatur: Kommentar zum Genossenschaftsgesetz von Parisius und Krüger (2. Aufl. 1895), Maurer, Bonschab 1899.

Dritter Abschnitt.

Handelsgeschäfte.

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 30.

Begriff.

Über den Begriff der Handelsgeschäfte ist oben (S. 197) bereits näher gehandelt worden. Handelsgeschäft ist nur ein Geschäft, das wenigstens auf der einen Seite von einem Kaufmann abgeschlossen ist, während auf der anderen Seite ein Nichtkaufmann stehen darf. Hiernach sind einseitige und beiderseitige Handelsgeschäfte zu unterscheiden. Die allgemeinen Regeln, die im folgenden darzustellen sind, gelten im allgemeinen nur für Handelsgeschäfte, d. h. für die zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörigen Geschäfte eines Kaufmanns, also nicht für Geschäfte des Kaufmanns, die Nichthandelsgeschäfte sind (z. B. Miete der Privatwohnung, Annahme eines Lehrers für die Kinder usw.). Zu beachten ist, daß der Abschnitt des Handelsgesetzbuchs über die Handelsgeschäfte (3. Buch) kein vollständiges Rechtssystem enthält, vielmehr nur Sonderbestimmungen aufweist, neben denen das Bürgerl. Gesetzbuch gilt. Im folgenden werden in der Hauptsache nur diese Sonderbestimmungen zur Darstellung gelangen. —

Wichtig ist für die Anwendbarkeit des Handelsrechts der bereits oben (vgl. S. 197) erwähnte Grundsatz, daß auf ein Rechtsgeschäft, das nur für eine der beiden daran beteiligten Parteien ein Handelsgeschäft ist, die Vorschriften über Handelsgeschäfte dennoch für beide Teile zur Anwendung gelangen, soweit nicht aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sich ein anderes ergibt.

§ 31.

Auslegung und Form der Handelsgeschäfte.

Wie im bürgerlichen Recht, so gilt auch auf dem Gebiete des Handelsrechtes der Grundsatz, daß der Richter bei Beurteilung und Auslegung der Handelsgeschäfte den Willen der Vertragschließenden zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften hat.

In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche (auch Börsenusancen) Rücksicht zu nehmen; indessen gilt dies nur unter Kaufleuten, während bei einseitigen Handelsgeschäften nur die Verkehrssitte maßgebend ist (B. G. B. § 242). Es können indessen im allgemeinen nur solche Gebräuche und Sitten als Mittel bei der Auslegung in Betracht kommen, welche demjenigen, dessen Wille erforscht

werden soll, bekannt waren. Dagegen ist eine vertragsmäßige Unterwerfung unter unbekannte Usancen zulässig.

Während das alte Handelsgesetzbuch in Art. 317 vorschrieb, daß jedes Handelsgeschäft bei formlosem Abschluß gültig sei, enthält das neue Handelsgesetzbuch, nachdem die Gültigkeit formloser Geschäfte allgemein durch das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt worden ist, eine dahingehende Vorschrift nicht mehr. Die Handelsgeschäfte bedürfen demnach der gleichen Form, welche für die außerhalb des Handelsgewerbsbetriebes abgeschlossenen Geschäfte nach bürgerlichem Rechte erforderlich ist, so Mietsverträge bei längerer Dauer als ein Jahr der Schriftlichkeit (B. G. B. § 566), Grundstücksveräußerungen der gerichtlichen oder notariellen Form. Doch sind für gewisse Geschäfte: Bürgschaft, Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis, sofern diese Geschäfte von einem Schuldner, der Vollkaufmann ist, vorgenommen werden, die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschriebenen Formvorschriften beseitigt worden (H. G. B. §§ 350, 351).

§ 32.
Antrag und Annahme.

Für *Antrag* (Offerte) und *Annahme*, durch welche in der Regel die kaufmännischen Geschäfte zustande kommen, kommt zunächst in Betracht, ob sie *zwischen Gegenwärtigen* (d. h. so daß unmittelbares Verhandeln möglich ist, z. B. auch per Telephon) oder *zwischen Abwesenden* erfolgen. Im *ersteren Falle* muß auf die gemachte Offerte die Erklärung sogleich erfolgen, widrigenfalls der Antragende an den Antrag nicht weiter mehr gebunden ist. Eine spätere Annahme wird nur rechtsverbindlich, wenn der ursprüngliche Antragsteller sich damit einverstanden erklärt. Hat der Antragsteller eine Wartefrist (z. B. wenn der andere als Bevollmächtigter zuvor die Genehmigung des Prinzipals wegen eines fraglichen Punktes einholen möchte) gewährt, so bleibt der Antrag bis zum Ablaufe der Frist rechtsbeständig; es kommen dann die Vorschriften über Offertenannahme zwischen Abwesenden zur Geltung.

Bei einem *unter Abwesenden* gestellten Antrage bleibt der Antragende bis zu dem Zeitpunkte gebunden, in welchem er unter Voraussetzung rechtzeitigen Einlaufs seines Antrags bei ordnungsmäßiger rechtzeitiger Absendung der Antwort deren Eingang erwarten darf. Trifft die rechtzeitig abgesendete Antwort erst nach diesem Zeitpunkte ein und mußte der Antragende die rechtzeitige Absendung der Annahmeerklärung erkennen, so besteht der Vertrag nicht, wenn der Antragende in der Zwischenzeit oder ohne Verzug nach dem Eintreffen der Annahme von der Verspätung Mitteilung macht. Verzögert er die Absendung der Anzeige, so gilt die Annahme als nicht verspätet (B. G. B. § 149).

Das *Stillschweigen auf einen Antrag* kann nicht kurzweg als Genehmigung gedeutet werden; indessen kann die Annahme seitens desjenigen, dem der Antrag zugegangen ist, in allen Fällen, in denen eine ausdrückliche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragsteller auf sie verzichtet hat, stillschweigend geschehen (B. G. B. § 151). Stillschweigen gilt sogar als Annahme des Antrags, d. h. der Antragsempfänger wird durch sein Stillschweigen auf einen Antrag vertragsmäßig gebunden, wenn er Kaufmann ist, dessen Gewerbebetrieb die Besorgung gewisser Geschäfte für andere mit sich bringt, und er mit dem Antragsteller in Geschäftsverbindung steht, oder wenn er sich ihm gegenüber zur Besorgung solcher Geschäfte erboten hat (H. G. B. § 362). Auch im Falle der Ablehnung muß der Kaufmann, soweit es ohne Nachteil für ihn geschehen kann und soweit er für die Kosten gedeckt ist, die mitgesendeten Waren einstweilen vor Schaden bewahren. Die Folgen aus Unrichtigkeiten in der Korrespondenz (Briefen oder Telegrammen) treffen den Absender.

§ 33.
Zinsen.

In betreff der *Zinsen* gelten für den Handel folgende Vorschriften: Während nach dem bürgerlichen Recht die Höhe der gesetzlichen Zinsen 4% beträgt (B. G. B. § 246), setzt das Handelsgesetzbuch sie, einschließlich der Verzugszinsen, bei *beiderseitigen* Handelsgeschäften auf 5% fest. Das Gleiche gilt auch dann, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäfte Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen werden (H. G. B. § 352). Für den Verkehr von Kaufleuten unter-

einander gilt die Regel, daß für Forderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne besondere Verabredung und ohne Mahnung Zinsen vom Verfalltage an berechnet werden (H. G. B. § 353). Ohne Verabredung kann ferner auch derjenige, der in Ausübung seines Handelsgewerbes einem anderen Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, für Darlehen, Vorschüsse, Auslagen und andere Verwendungen vom Tage der Leistung an Zinsen berechnen (§ 354 Abs. 2). Die Vorschrift, daß vom Tage der Mahnung Zinsen gefordert werden können, ergibt sich schon aus dem bürgerlichen Recht (B. G. B. §§ 274, 283). Das Verbot, Zinseszinsen zu nehmen (Anatozismus) fällt im Kontokorrentverkehr weg (s. § 34). Die Zinsen können in ihrem Gesamtbetrag das Kapital übersteigen.

Während das Handelsgesetzbuch keine Bestimmungen über Ausbeutung durch wucherische Zinsen enthält, werden in den Reichsgesetzen vom 24. Mai 1880 und 19. Juni 1893 solche getroffen. Wucherisch ist das Rechtsgeschäft, sofern für ein Darlehen oder für die Stundung einer Geldforderung oder mit Bezug auf ein anderes zweiseitiges, denselben wirtschaftlichen Zwecken dienendes Rechtsgeschäft, unter Ausbeutung der Notlage, der geschäftlichen Unerfahrenheit oder des Leichtsinns Vermögensvorteile (Zinsen, Provision) gewährt oder versprochen sind, welche derartig den üblichen Zinsfuß überschreiten, daß zwischen der Leistung und dem Entgelt ein auffälliges Mißverhältnis besteht. Das wucherische Geschäft ist nichtig und strafbar, wobei den qualifizierten, gewerbemäßigen oder gewohnheitsmäßigen Wucher schwerere Strafe trifft. Das Gleiche gilt auch mit Bezug auf Rechtsgeschäfte anderer als der oben bezeichneten Art (Kauf, Vermittelungsgeschäfte, Kommissionsgeschäfte), sofern die Bewucherung gewerbs- oder gewohnheitsmäßig geschieht (sogenannter Sachwucher).

§ 34.
Kontokorrent.

Als kaufmännischer Kontokorrentverkehr gilt eine solche Geschäftsverbindung zwischen einem Kaufmann und einem anderen (Kaufmann oder Nichtkaufmann), bei der die aus der Verbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen nebst Zinsen in Rechnung gestellt und in regelmäßigen Zeitabschnitten durch Verrechnung und Feststellung des für den einen oder anderen Teil sich ergebenden Überschusses (Saldo) ausgeglichen werden. Den Gegenstand der Forderung bildet nur das Saldo, besondere Geltendmachung der einzelnen Kreditposten durch Klage, Einrede usw. ist ausgeschlossen. Die (ausdrückliche oder stillschweigende — auch durch vorbehaltlose Fortsetzung der Geschäftsverbindung —) Anerkennung des Saldo erzeugt einen neuen selbständigen Verpflichtungsgrund (H. G. B. §§ 355—357). Pfandrechte und Bürgschaften werden durch die Aufnahme in das Kontokorrent nicht berührt, der Gläubiger kann vielmehr aus ihnen, ungeachtet der Anerkennung des Saldo, soweit Befriedigung suchen, als die durch sie gesicherte Forderung und sein Guthaben sich decken (§ 356). Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht ein anderes bestimmt ist. Vom Tage des Rechnungsabschlusses können von dem Saldo Zinsen gefordert werden, auch soweit in dem Saldo Zinsen selbst enthalten sind (vgl. § 33). Das Kontokorrent ist jederzeit kündbar.

§ 35.
Gegenstände der Handelsgeschäfte, Geld, Wertpapiere.

Als solche kommen hauptsächlich in Betracht Waren, Geld und Wertpapiere. Waren sind bewegliche Sachen, die regelmäßig Gegenstand des Handelsverkehrs sind (unter Ausschluß von Geld und Wertpapieren), doch werden Geschäfte über unbewegliche Sachen nicht mehr, wie in dem früheren Handelsgesetzbuch, aus dem Kreise der Handelsgeschäfte ausgeschlossen. Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Ware geschuldet, so ist Handelsgut mittlerer Art und Güte zu leisten (H. G. B. § 360).

Geld im Rechtssinne oder Währung ist dasjenige Tauschmittel, welches in einem gewissen Gebiete (Reiche, Staat) nach Gesetz oder Gewohnheit allgemeiner Wertmesser und allgemeines, d. h. Zwangszahlungsmittel ist (Zwangskurs hat). Es ist entweder Metallgeld oder Papiergeld. Durch die staatliche Beglaubigung wird der Nennwert des Metallgeldes (der Münze) festgesetzt, d. h. der gesetzliche Zahlungswert, welcher der Münze nach dem Willen des Staates zukommen soll — im Gegensatz zu dem unter Umständen davon verschiedenen Metallwert und dem, vielleicht von

beiden verschiedenen, Kurswert oder Marktpreis. Die Münze ist Kurantmünze, wenn prinzipiell ihr Nennwert ihrem Metallwert entspricht, Scheidemünze, wenn dies nicht der Fall ist.

Im Deutschen Reiche besteht seit 1. Januar 1876 die Reichsgoldwährung (indessen zurzeit noch als sog. hinkende, da neben den Reichsgoldmünzen bis auf weiteres die älteren Eintalerstücke deutschen Gepräges unbeschränkt in Zahlung genommen werden müssen). Als Scheidemünze mit nur beschränktem Zwangskurs (bis zu 20 ℳ in Silber, 1 ℳ in Nickel und Kupfer) dienen daneben Silber-, Nickel- und Kupfermünzen.

Da das Wesen des Geldes in der Währung, d. h. dem ihm beigelegten Zwangskurse besteht, so ist Papiergeld im rechtlichen Sinne das mit Zwangskurs versehene, auf eine bestimmte Geldsumme lautende papierene Metallgeldzeichen. Indessen werden als Papiergeld im tatsächlichen Sinne auch diejenigen staatlichen Metallgeldzeichen verstanden, die als Umlaufsmittel dienen, ohne daß eine Verpflichtung zur Annahme seitens jedermann besteht. Im Deutschen Reiche besteht Papiergeld im rechtlichen Sinne zurzeit nicht. Die auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1874 von der Reichsschuldenverwaltung ausgegebenen Reichskassenscheine (zu 5, 20, 50 ℳ), sowie die von den Notenbanken, insbesondere der Reichsbank ausgegebenen Banknoten (zu 100, 500, 1000 ℳ) vertreten die Stelle des Papiergeldes im eigentlichen Sinne. Erstere sind von allen Reichs- und Landeskassen in Zahlung zu nehmen, von der Reichshauptkasse auch jederzeit gegen Münzen der Währung einzulösen. Letztere, auf Sicht und Inhaber lautende schriftliche Geldzahlungsversprechen sind von der Bank, die sie ausgegeben hat, jederzeit in Zahlung zu nehmen und einzulösen (Reichsbankgesetz vom 14. März 1875).

Wer eine Geldzahlung versprochen hat, muß die Zahlung in der Währung bewirken, welche zur Zahlungszeit am Zahlungsort gilt. So auch dann, wenn das Zahlungsversprechen seinem Wortlaut nach auf eine andere Währung geht. Die Umrechnung erfolgt nach dem Kurswert, der zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebend ist. Will der Schuldner diese Umrechnung ausschließen, so muß dies ausdrücklich bedungen werden (z. B. durch Zufügung des Wortes „effektiv", B. G. B. § 244).

Wertpapiere sind Urkunden von selbständigem Vermögenswert, deren Besitz rechtswesentlich ist für die Ausübung oder für die Übertragung des Rechtes oder in der Regel für beides im Gegensatz zu den bloßen Beweisurkunden, z. B. dem Darlehensschuldschein, dem Frachtbrief, die lediglich zur Beurkundung eines Rechtsverhältnisses dienen. Das Recht aus der Urkunde ist also bei dem Wertpapiere an die Urkunde gebunden, es kann ohne sie nicht geltend gemacht werden, es ist gewissermaßen in der Urkunde verkörpert. Die wichtigste Einteilung der Wertpapiere ist die in Namen- (Rekta-), Order- und Inhaberpapiere.

1. Ein Rektapapier ist dasjenige, in dem sich der Aussteller verpflichtet, an eine bestimmte Person zu leisten, z. B. Hypothekenbrief, Grundschuldbrief, Rekta-Wechsel („nicht an Order"), (Wechselordnung Art. 9). Das Recht kann nur von dem Berechtigten oder dem Erwerber gegen Aushändigung des Papiers geltend gemacht werden.

2. Order- oder Indossable-Papiere, deren Typus der Wechsel ist. Hier verpflichtet sich der Schuldner einer bestimmten Person und zugleich demjenigen, der durch weitere Verfügung auf dem Papier (Indossament oder Giro genannt) sich als der Berechtigte ausweist. Nur der Wechsel und die Namensaktie sind an sich Orderpapiere, andere, aber nur die im Gesetz besonders bezeichneten Papiere, sind nur dann Orderpapiere, wenn sie ausdrücklich an Order gestellt werden (z. B. Anweisungen auf Kaufleute und Verpflichtungsscheine der Kaufleute über Leistung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Fungibilien, in denen die Erfüllung nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, Konnossemente, Ladescheine, Lagerscheine staatlich zur Ausstellung ermächtigter Anstalten). Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Papier zu selbständigem Rechte auf den Erwerber über, es können ihm nur solche Rechte entgegengesetzt werden, welche die Gültigkeit der schuldnerischen Erklärung in der Urkunde betreffen oder sich aus dem Inhalt der Urkunde geben oder dem Schuldner unmittelbar gegen den Besitzer zustehen. In betreff der Form des Indossaments, der Legitimation des Besitzers und der Prüfung der Legitimation, sowie in betreff der Verpflichtung zur Herausgabe finden auf alle Orderpapiere die Bestimmungen der

Wechselordnung Anwendung. Verlorene Urkunden können im Wege des Aufgebots für kraftlos erklärt werden und es kann nach Einleitung des Verfahrens Leistung gegen Sicherstellung verlangt werden (H. G. B. §§ 363—365).

3. *Inhaberpapiere* sind diejenigen, in denen die Geltendmachung des beurkundeten Rechts dem Inhaber des Papiers als solchem zustehen soll. Die wichtigste Art sind *Schuldverschreibungen* auf den Inhaber, in denen sich der Schuldner zu einer Leistung (und zwar hauptsächlich der Leistung einer Geldsumme) an den Inhaber des Papiers verpflichtet (§ 793 B. G. B.). Die Ausstellung ist ein einseitiges, nicht empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, das Versprechen ist von vornherein jedem gegeben, der das Papier erwerben wird. Indessen ist Gläubiger aus der Urkunde nur der *Eigentümer* des Papiers, der Aussteller wird jedoch im Interesse der Verkehrssicherheit auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber des Papiers befreit. — Die Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen, die im Inland ausgestellt sind, in denen die Zahlung einer bestimmten Geldsumme versprochen wird, darf nur mit staatlicher Genehmigung erfolgen. Eine ohne diese in den Verkehr gebrachte Schuldverschreibung ist nichtig und der Aussteller hat dem Inhaber den durch die Ausgabe verursachten Schaden zu ersetzen (B. G. B. § 795).

§ 36.

Sonstiger Inhalt und Umfang der handelsrechtlichen Verpflichtungen.

1. Hinsichtlich der *Beschaffenheit der* auf Grund eines Handelsgeschäfts zu liefernden *Ware* entscheiden in erster Linie die besonderen Vertragsabreden. Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Ware geschuldet, so ist Handelsgut mittlerer Art und Güte zu leisten (H. G. B. § 360).

2. Der Kaufmann ist befugt, *Provision*, d. i. eine nach Prozenten berechnete Entschädigung für im Auftrage anderer geleistete Dienste, auch ohne vorherige Verabredung zu beanspruchen, sobald die Dienstleistung in Ausübung des Handelsgewerbes, wenn auch nicht in seinem gewöhnlichen Geschäftskreise erfolgte; desgleichen kann er *Lagergeld* für die Aufbewahrung von Waren fordern. Diese Entgeltlichkeit der Dienste des Kaufmanns, sowie auch die Berechtigung von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz zu bringen, ist auch zugunsten der Kommissionäre und Spediteure anerkannt.

3. Eine Eigentümlichkeit des Handelsrechts ist weiter die „*Sorgfalt* eines ordentlichen Kaufmanns (ordentlichen Geschäftsmanns) und entsprechend eines ordentlichen Frachtführers, Reeders und Schiffers", die es demjenigen auferlegt, der aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, zur Sorgfalt verpflichtet ist. Indessen sollen diejenigen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, nach denen in bestimmten Fällen der Schuldner nur für grobe Fahrlässigkeit oder nur für die Sorgfalt, die er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, haftet, hierdurch unberührt bleiben.

4. Die Verpflichtung zum *Schadenersatz* umfaßt sowohl die Erstattung des wirklichen Schadens, wie des entgangenen Gewinns (B. G. B. § 252). Das Recht auf Schadenersatz ist nicht vorhanden, wenn es sich um einen bloß möglichen, durch keinerlei Tatsachen erwiesenen, nur vermeintlichen (putativen) Gewinn handelt.

5. Die *Konventionalstrafe* kann das Doppelte des Interesses der Gegenpartei an der Erfüllung eines Handelsgeschäfts übersteigen; die Parteien können den Betrag in beliebiger Höhe feststellen. Während aber nach bürgerlichem Recht (B. G. B. § 343) die verwirkte Strafe, für den Fall, daß sie unverhältnismäßig hoch ist, auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden kann, ist durch das Handelsgesetzbuch für den Fall, daß der Schuldner Vollkaufmann ist, diese Strafermäßigung ausgeschlossen. Die vereinbarte Konventionalstrafe ist im Zweifel *nicht* Reugeld, so daß also der Leistungspflichtige durch Zahlung derselben sich nicht von der Erfüllung befreien kann.

§ 37.

Erfüllung der Handelsgeschäfte.

Hinsichtlich der Erfüllung der Handelsgeschäfte entscheidet nunmehr das allgemeine bürgerliche Recht. Die einschlägigen Bestimmungen des früheren Handelsgesetzbuchs sind fast unverändert in das Bürgerliche Gesetzbuch übernommen worden.

1. Hinsichtlich des Ortes der Leistung bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch, daß er sich zunächst nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung der Parteien richtet. In deren Ermangelung hat die Leistung dort zu erfolgen, wo der Schuldner zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit seine gewerbliche Niederlassung, bei deren Fehlen seinen Wohnsitz hatte. Diese Regel gilt auch bei Geldverpflichtungen. Indessen hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten Geld dem Gläubiger an den Ort seiner Niederlassung bezw. an seinen Wohnsitz zu übermitteln (B. G. B. §§. 269, 270).

2. Hinsichtlich der Zeit der Leistung gilt die Regel, daß, wenn eine Zeit für die Leistung weder bestimmt, noch aus den Umständen zu entnehmen ist, der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken kann. Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger die Leistung nicht vor dieser Zeit verlangen, der Schuldner sie aber vorher bewirken kann (§ 271).

Im übrigen sind die Bestimmungen des früheren Handelsgesetzbuchs, die sich auf die Zeit der Leistung, insbesondere auch auf die Berechnung einer Frist, beziehen, in das Bürgerliche Gesetzbuch übergegangen (§§ 186 ff.), so daß für das Handelsrecht nur unerhebliche Besonderheiten noch gelten. Hierzu gehört, daß die Leistung bei Handelsgeschäften nur während der gewöhnlichen Geschäftsstunden bewirkt werden kann und daß der Handelsgebrauch über Zeitbestimmungen, wie Frühjahr, Herbst usw. entscheidet.

Literatur zu §§ 29—36: Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, § 22 ff.; Ritter, Die allgemeinen Lehren des Handelsrechts nebst einem Anhang betreffend das Recht der Inhaberschuldverschreibungen 1900; Endemann, Koch, Brunner, über Waren, Geld, Wertpapiere in Endemann, Handbuch des Handelsrechts, Bd. II; Levy-Riesser, Der Kontokorrentvertrag, 1884.

II. Dingliche Rechte.

§ 38.

1. Die in dem früheren Handelsgesetzbuch enthaltenen Regeln über den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen und Inhaberpapieren sind fast unverändert von dem neuen bürgerlichen Recht übernommen worden, so daß auch auf diesem Gebiete Sonderbestimmungen handelsrechtlicher Natur nur in geringer Zahl sich finden. Das bürgerliche Gesetzbuch geht, wie das frühere Handelsgesetzbuch von dem deutschrechtlichen Grundsatz: „Hand wahre Hand" aus, d. h. der Erwerber wird auch dann Eigentümer einer an ihn veräußerten Sache, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, daß ihm zur Zeit des Eigentumserwerbs bekannt oder nur infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war, daß die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Doch besteht eine Besonderheit und zwar eine Erleichterung nach dem H. G. B. § 366, für den Fall, daß ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes der Veräußerer war. In diesem Falle versagt der Schutz der Gutgläubigkeit auch dann noch nicht, wenn der Erwerber wußte, oder aus grober Fahrlässigkeit nicht wußte, daß der Veräußerer nicht Eigentümer war. Vielmehr ist es in diesem Falle hinreichend, daß er gutgläubig annahm, daß der Veräußerer zur Verfügung über die Sache befugt war (z. B. als Kommissionär für den Eigentümer, als Handlungsgehilfe für den Prinzipal). Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen auch alle Rechte, die einem dritten an der Sache zustanden, wie Pfandrecht, Nießbrauch. Diese Regeln gelten indessen dann nicht, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. Für Geld, Inhaberpapiere und Sachen, die in öffentlicher Versteigerung veräußert werden, gilt die Besonderheit, daß der Erwerber, vorausgesetzt, daß er sich im guten Glauben befindet, das Eigentum auch dann erwirbt, wenn sie dem Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind (B. G. B. §§ 930—936). Eine besondere Vermutung für den schlechten Glauben des Erwerbers von Inhaberpapieren stellt das Handelsgesetzbuch in folgendem Rechtssatze auf (§ 367): Wird ein solches Papier, das dem Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Bankier veräußert oder verpfändet, so gilt sein guter Glaube als ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der Verlust des Papiers von einer öffentlichen Behörde (Polizei) oder von dem aus der Urkunde Verpflichteten im deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht und seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist, nicht mehr als ein Jahr verstrichen

ist. Indessen soll dem Erwerber der Gegenbeweis gestattet sein, daß er die Veröffentlichung infolge besonderer Umstände nicht kannte noch kennen mußte.

2. Für das Pfandrecht gelten nunmehr gleichfalls die allgemeinen bürgerlichrechtlichen Vorschriften des Mobiliarpfands (B. G. B. §§ 1204 ff.). Hinsichtlich des Erwerbs des Pfandrechts gelten nach bürgerlichem Recht analog die oben zu 1 auseinandergesetzten Grundsätze, d. h. wenn der Gläubiger zur Zeit des Pfanderwerbs in gutem Glauben ist, so erwirbt er auch vom Nichteigentümer ein gültiges Pfandrecht. Gestohlene, verlorene oder sonst abhanden gekommene Sachen sind trotz guten Glaubens von diesem Pfanderwerb ausgeschlossen, ausgenommen, Geld und Inhaberpapiere (B. G. B. §§ 1207, 932 ff.), und die Bestimmung, daß als guter Glaube auch der Irrtum über die mangelnde Verfügungsbefugnis anzusehen ist, gilt auch hier hinsichtlich der Person des Verpfänders, sofern die Verpfändung seitens eines Kaufmanns im Betrieb seines Handelsgewerbes erfolgt (§ 366 H. G. B.). Auch auf das weiter unten noch zu besprechende gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs, Frachtführers finden die Bestimmungen über den Erwerb im guten Glauben gleichfalls Anwendung.

Die Befriedigung aus dem Pfande erfolgt bei beweglichen Sachen (Inhaberpapieren) durch Verkauf ohne Mitwirkung des Gerichts auf Veranlassung des Gläubigers in öffentlicher Versteigerung oder durch eine öffentlich zu solchen Geschäften angestellte Person öffentlich. Vor dem Verkauf hat der Pfandgläubiger ihn dem Eigentümer anzudrohen. Doch gilt die Besonderheit nach H. G. B. § 368, daß, wenn die Verpfändung auf seiten des Pfandgläubigers und Verpfänders ein Handelsgeschäft ist, die Frist zwischen der Androhung und dem Verkauf des Pfandes statt einem Monat nur eine Woche beträgt. Dies gilt auch für das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, Spediteurs, Lagerhalters und Frachtführers, für das des Spediteurs und Frachtführers selbst dann, wenn der Besteller des Pfandes nicht Kaufmann ist.

3. Ein **Retentionsrecht** (Zurückbehaltungsrecht) ist dem Kaufmann gewährt, wegen der fälligen Forderungen, die er gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften hat; es erstreckt sich auf alle beweglichen Sachen und Wertpapiere des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er sie noch in Gewahrsam hat, oder sonst noch, insbesondere vermittelst Konnossemente, Lade- oder Lagerscheine, in der Lage ist darüber zu verfügen (H. B. G. § 369). Die Wirkungen des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechtes sind die eines Pfandrechts (§§ 371, 372). Der Gläubiger hat nicht nur, wie nach B. G. B., das Recht, die Herausgabe so lange zu verweigern, als er wegen seines Gegenanspruchs nicht befriedigt wird, vielmehr kann er auch Befriedigung seiner Forderung aus den zurückbehaltenen Gegenständen fordern. Voraussetzung hierbei ist aber, daß er gegen den Schuldner einen vollstreckbaren Titel besitzt. Befindet er sich im Besitze eines solchen, so kann er nunmehr wie ein Pfandgläubiger bei beweglichen Sachen und Inhaberpapieren zum Pfandverkaufe schreiten, wobei, wie bei eigentlichen Pfandverkäufen unter Kaufleuten, die Wartefrist nur eine Woche beträgt. Das einmal entstandene Zurückbehaltungsrecht geht allen später entstandenen Pfandrechten Dritter vor und gewährt im Konkurse des Schuldners ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den zurückbehaltenen Gegenständen (Konk. O. § 41, Ziff. 8). Dieses Retentionsrecht kann unter Umständen auch wegen nicht fälliger Forderungen ausgeübt werden. Im einzelnen siehe §§ 369—372.

III. Der Handelskauf.

§ 39.

Abschluß.

Das Kaufgeschäft ist ein Handelskauf, wenn mindestens auf seiten des einen Kontrahenten ein Handelsgeschäft vorliegt. Er steht in den meisten Beziehungen unter den Regeln des bürgerlichen Rechts über den Kaufvertrag, nur in einzelnen Punkten unter den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs (§§ 377—406) und als Handelskauf gilt nur der Vertrag, der eine bewegliche Sache oder ein Wertpapier zum Gegenstand hat (§ 381 H. G. B.). Als Handelskauf gilt also nicht der Kauf von Grundstücken oder Forderungen, die nicht in Wertpapieren verkörpert sind. — Maßgebend für den Begriff des Kaufs ist das bürgerliche Recht, so insbesondere hinsichtlich seiner Scheidung vom Werkvertrage. Indessen erklärt (entgegen dem Bürgerlichen Gesetzbuch) das Handelsgesetzbuch als Handelskauf auch den Vertrag, dessen Gegenstand in der Herstellung einer

nicht vertretbaren beweglichen Sache aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoffe besteht. Hinsichtlich des Kaufgegenstandes unterscheidet man den sog. Genuskauf, dessen Ware ein nur der Gattung nach bestimmtes (häufig nach Maß, Gewicht oder Stückzahl verkauftes) Handelsgut bildet, von dem Speziskauf, bei welchem es sich um einen bestimmten Gegenstand, ein bestimmtes Faß Wein, eine bestimmte ausgewählte Maschine, „diese" Schiffsladung Getreide u. s. w. handelt.

Der Kaufpreis ist in Geld zu bestimmen und in der vereinbarten Höhe zu entrichten. Häufig wird der Marktpreis oder Börsenpreis bestimmt, d. i. der Preis einer Ware an einem bestimmten Tage, wie er am Erfüllungsorte ordnungsgemäß im Marktberichte oder Kurszettel festgestellt ist; in Ermanglung oder bei Unrichtigkeit solcher Notierungen wird der aus den Kaufgeschäften des betreffenden Ortes und Tages sich ergebende mittlere Preis angenommen.

Ist der Kaufpreis nach dem Gewicht der Ware zu berechnen, so ist das Rein- oder Nettogewicht der Ware maßgebend, d. h. das Gewicht der Verpackung (Taragewicht) kommt in Abzug, wenn nicht aus dem Vertrage oder dem Handelsgebrauch des Erfüllungsortes ein anderes sich ergibt. Zu diesem Zwecke muß das Gewicht der Verpackung durch besondere Wiegung ermittelt werden. Indessen kann der Vertrag oder der Handelsgebrauch des Erfüllungsortes auch vorschreiben, daß das Taragewicht, statt nach genauer Ausmittelung, nach einem bestimmten Satze oder Verhältnisse in Abzug zu bringen ist (Durchschnittstara, wenn bei größeren Lieferungen nur die Verpackung eines Teils der Ballen gewogen und deren Durchschnittsgewicht bei der Berechnung der Tara der ganzen Lieferung maßgebend ist, so im Hamburger Teehandel, Usotara, wenn statt Ermittlung des effektiven Gewichts der Verpackung ihr Gewicht bei Waren bestimmter Art ein für allemal auf einen bestimmten Prozentsatz des Rohgewichts festgesetzt wird, so im Bremer Baumwollhandel) H. G. B. § 380.

Die Zahlung des Kaufpreises kann gleichzeitig bei Ablieferung der Ware (Barkauf, Zug-um-Zug-Geschäft, Kauf per Kasse, per comptant) geschehen oder im voraus (Pränumerationskauf) bewirkt werden, oder endlich erst später (Kreditkauf, Zeitkauf, Kauf auf Zeit) erfolgen.

Die Übereinstimmung der Kontrahenten, daß beide Teile das Kaufgeschäft vollziehen wollen, kann ausdrücklich erfolgen oder stillschweigend durch ein Verhalten, aus welchem sich deutlich der Wille kundgibt, die Offerte des anderen Teiles anzunehmen, z. B. wenn der Empfänger die ihm zum Kaufe zugesendete, unbestellte Ware behält und darüber verfügt. Das Anerbieten zum Kaufe mittels Preislisten oder sonstiger allgemeinen Offerte gilt nicht als bindender Kaufantrag und bewirkt daraufhin erfolgte Bestellung noch keinen Verkaufsabschluß, bedarf vielmehr erst noch der Annahme von seiten des Verkäufers.

Beide Teile haben zur rechten Zeit und am rechten Orte die verhandelte Ware zu übergeben, bezw. zu empfangen. Die Frage, von welchem Augenblicke an die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung der gekauften Ware auf den Käufer übergeht, bestimmt sich nunmehr ausschließlich nach bürgerlichem Recht (B. G. B. §§ 446 und 447). Danach geht mit der Übergabe der verkauften Sache die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Sache nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt überliefert hat. Ist vom Käufer eine besondere Anordnung über die Art der Übersendung getroffen und der Verkäufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so ist letzterer für allen Schaden verantwortlich. Außerdem hat aber der Verkäufer die Gefahr des Transports im Distanzgeschäft auch dann zu tragen, wenn der Ort, an welchen die Ware zu senden ist, seinerseits als Erfüllungsort anzusehen ist; ob dies der Fall oder ob der Absendeort schon, oder ob ein dritter Ort als Ort der Erfüllung der Verkäuferpflicht zu betrachten ist, läßt sich nur nach den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles entscheiden; das Gesetz schreibt nur vor, daß daraus, daß der Verkäufer die Zahlung der Kosten oder Auslagen der Versendung übernommen hat, für sich allein noch nicht folgt, daß der Ort, wohin der Transport zu richten ist, der Ort der Erfüllung sei (B. G. B. § 269); die Verabredung: „Lieferung franko da und da hin" oder „freie Station N." wirkt somit noch nicht bestimmend über Erfüllungsort oder Gefahrübergang.

§ 40.

Die Erfüllung des Kaufgeschäftes, Untersuchungspflicht, Mängelrüge.

Die Erfüllung des Kaufgeschäftes seitens des Verkäufers beim Käufer und damit die Abwicklung des Geschäfts dem letzteren gegenüber, beginnt mit der Ablieferung der Ware beim Käufer (z. B. seitens der Frachtführer); der Käufer muß die abgelieferte Ware im Distanzhandel vorläufig annehmen, sofern der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft ist. In den sonstigen Fällen des Distanzkaufs sowie im Platzhandel kann er sie vorläufig annehmen; diese provisorische Annahme ist aber nicht die „kaufmännische Empfangnahme". Diese ist vielmehr eine mit dem Willen und mit der Wirkung geschehene Annahme, daß die übersandte Ware als richtige Erfüllung des Kaufgeschäfts seitens des Verkäufers gelte und als solche vom Käufer angesehen werde. Zu solcher ist der Käufer verpflichtet, sobald er sich überzeugt hat, daß die Ware die vereinbarten oder gesetzlichen, sie empfangbar machenden Eigenschaften an sich trägt. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so besteht für den Käufer die gesetzliche Verpflichtung, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu erstatten. Dies gilt gleichermaßen für den Platz- wie für den Distanzkauf (§§ 377, 378). Es genügt, daß die Mängelanzeige rechtzeitig abgesendet ist, auch wenn sie zufällig nicht in die Hände des Verkäufers gelangt. Die Folge der Unterlassung der rechtzeitigen Mängelrüge besteht darin, daß die Ware als genehmigt gilt, es sei denn, daß es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich indessen später ein solcher Mangel, so hat die Rüge unverzüglich nach der Entdeckung zu erfolgen, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die vorstehenden Bestimmungen über die Untersuchungs- und Anzeigepflicht beziehen sich indessen nicht nur auf Mängel in den Eigenschaften der Ware, vielmehr auch auf den Fall, daß eine andere Ware als die bedungene oder eine andere als die bedungene Menge von Waren geliefert wird, sofern die gelieferte Ware nicht offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten muß. Die Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer wegen der Mängel der Ware verjähren nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes (B. G. B. §§. 477 und 478) binnen 6 Monaten nach der Ablieferung, so daß binnen dieser Zeit regelmäßig die Mängelrüge wird erfolgt sein müssen. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die ihm von einem anderen Orte übersendete beanstandete Ware einstweilen sorgfältig aufzubewahren (s. oben). Ist die Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge, so kann er nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich verkaufen lassen. Im Falle eines Betrugs kann sich der Verkäufer auf die Bestimmungen über Dispositionsstellung nicht berufen.

§ 41.

Verzug.

Der bei der Erfüllung des Kaufvertrags vorkommende Verzug ist entweder Leistungsverzug, sei es des Käufers (Zahlungsverzug), sei es des Verkäufers (Lieferungsverzug) — oder er ist Empfangsverzug des einen oder anderen. Ist der Verkäufer mit der Empfangnahme des Kaufpreises im Verzuge, so kann sich der Käufer von seiner Verbindlichkeit durch Hinterlegung des Kaufpreises befreien. Wenn der Käufer die Abnahme der gekauften Ware widerrechtlich verzögert oder ablehnt, so kann der Verkäufer die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise niederlegen; ferner kann er auf Abnahme der Ware klagen und auch Ersatz des etwaigen Schadens fordern, er hat endlich das Recht des Selbsthilfeverkaufs, d. h. er kann nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich verkaufen lassen; hat sie einen Börsen- oder Marktpreis, so braucht der Verkauf nur mittels eines Kursmäklers oder Auktionators betrieben zu werden; ist die Ware dem Verderben ausgesetzt oder Gefahr im Verzuge oder ist die Androhung aus anderen Gründen untunlich, bedarf es keiner Anzeige. Der Selbsthilfeverkauf erfolgt für Rechnung des säumigen Käufers, so daß diesem der gesamte Erlös zufließt. Der Verkäufer und der Käufer können bei der öffentlichen Versteigerung mit bieten.

Im Fall der öffentlichen Versteigerung hat der Verkäufer den Käufer von der Zeit und dem Orte der Versteigerung vorher zu benachrichtigen; von dem vollzogenen Verkaufe hat er bei jeder Art des Verkaufes ihm unverzüglich Nachricht zu geben. Im Falle der Unterlassung ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Die Benachrichtigung darf nur dann unterbleiben, wenn sie untunlich ist.

Bezüglich des Leistungsverzugs des Käufers bei Zahlung des Kaufpreises, sowie des Verkäufers bei der Lieferung der Ware gelten die allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (B. G. B. §. 326). Ist der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzug, so kann der nicht säumige Verkäufer entweder die Erfüllung des Vertrags und Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage abgehen, als ob er nicht geschlossen wäre. Bei Lieferungsverzug (Leistungsverzug des Verkäufers) kann der nicht säumige Käufer die Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen oder statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage abgehen, gleich als ob er nicht geschlossen wäre. Der Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordernde oder vom Vertrag zurücktretende nicht säumige Kontrahent hat dies dem anderen Kontrahenten anzuzeigen und ihm, dabei eine den Umständen nach angemessene Frist (Nachfrist) zur Nachholung des Versäumten zu gewähren. Hat die Erfüllung des Vertrages infolge des Verzuges für den anderen Teil kein Interesse, so können die oben erwähnten Rechte auch ohne Gewährung einer Nachfrist ausgeübt werden (B. G. B. § 326 Abs. 2).

Eine Abweichung von diesen Bestimmungen findet hinsichtlich der sogenannten Fixgeschäfte statt, bei welchen vereinbart ist, daß die Leistung genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen festbestimmter Frist, weder früher noch später, bewirkt werden soll. Hier besteht keine Pflicht zur Anzeige und Fristgewährung, dagegen muß der bei nicht rechtzeitiger Erfüllung des anderen noch auf der Erfüllung Bestehende diese Absicht unverzüglich nach Ablauf der festgesetzten Zeit dem anderen Kontrahenten anzeigen, andernfalls er nicht mehr auf Erfüllung bestehen kann. Wird Schadenersatz wegen Nichterfüllung gefordert, so kann er einmal konkret dadurch berechnet werden, daß der Verkäufer einen Selbsthilfeverkauf, der Käufer einen Deckungskauf vornimmt und den dabei bedungenen Preis dem Ersatzanspruch zugrunde legt. Der Kauf oder Verkauf hat in öffentlicher Versteigerung oder durch einen zu solchen Verkäufen oder Käufen öffentlich ermächtigten Kursmakler oder eine zur öffentlichen Versteigerung befugte Person zu erfolgen. Er ist ferner, falls die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat, sofort nach dem Ablauf der bedungenen Leistungszeit oder Leistungsfrist zu bewirken. Von der Vornahme hat der Gläubiger den Schuldner unverzüglich zu benachrichtigen, im Falle der Unterlassung ist er schadenersatzpflichtig. Sodann ist aber auch eine abstrakte Schadensberechnung zulässig, es kann nämlich ohne daß ein effektiver Kauf oder Verkauf zu erfolgen hat, der Unterschied des Kaufpreises und des Börsen- oder Marktpreises zur Zeit und am Orte der geschuldeten Leistung gefordert werden.

§ 42.

Zahlung (Zahlungsanweisung, Scheck, Skontration).

Die kaufmännische Zahlung geschuldeter Kaufpreise kann entweder direkt oder indirekt geschehen, im ersteren Falle durch Barzahlung (Barkauf, Kauf per comptant, Kauf Zug um Zug, oder durch Kompensation, d. i. durch gegenseitige Ausgleichung von Schuld und Forderung; die indirekte Zahlung kann in Form der Anweisung oder des Wechsels geschehen. Die Anweisung hebt überall das alte Schuldverhältnis erst dann auf, wenn der Anweisungsnehmer von dem Angewiesenen direkte Zahlung erhalten hat. Händigt A dem B eine schriftliche Zahlungsanweisung an C aus, so ist B ermächtigt, die Zahlung bei C im eigenen Namen zu erheben; C (der Angewiesene) ist ermächtigt, für Rechnung des A (Anweisenden) an B (Anweisungsempfänger) zu zahlen. Nimmt C die Anweisung an, so ist er dem B gegenüber zur Zahlung verpflichtet. C ist nur gegen Aushändigung der quittierten Urkunde zur Zahlung verpflichtet. Ist C (der Angewiesene) Kaufmann, so kann die Anweisung, sofern sie an Ordre lautet, durch Indossament übertragen werden (B. G. B. §§ 783—792, H. G. B. §§ 363—365, oben S. 229). Eine Art der kaufmännischen Anweisung ist der Scheck, d. i. eine Anweisung auf ein Bankguthaben. Er kann an Ordre, aber nicht auf Inhaber lauten. Ein Akzept ist bei ihm nicht üblich.

Wechsel, die „an Zahlungsstatt" gegeben und genommen werden, tilgen die alte Verbindlichkeit, und es entsteht nur die neue aus den Wechseln; werden sie aber nur „zahlungshalber" gegeben, so gilt dasselbe wie bei der Anweisung. Endlich ist als kaufmännische Zahlungsweise noch die Skontration in Gebrauch, d. i. die Ausgleichung von Schulden und Forderungen unter mehr als zwei Kaufleuten, welche mit Einwilligung sämtlicher Beteiligten von ihnen entweder in Person oder durch Stellvertreter auf der Börse oder auf der Messe, oder bei gewissen Bankanstalten vorgenommen wird und in eine Reihe von Kompensationen und Überweisungen sich auflöst.

Einrichtungen für eine derartige Skontrierung waren auch in Deutschland schon vordem bekannt. Eine umfassendere Organisation ist aber erst durch die auf Anregung der Reichsbank nach dem Muster des Londoner Clearing-House eingerichtete Abrechnungsstelle in Berlin geschaffen worden, der bereits gleiche Vereinigungen an den anderen größeren Handelsplätzen gefolgt sind.

§ 43.

Besondere Arten des Handelskaufes.

Der Kauf auf Probe und nach Proben findet sich nunmehr im bürgerlichen Gesetzbuch geregelt (§§ 494—496), so daß das Handelsgesetzbuch von besonderen Bestimmungen absehen kann.

1. Der Kauf auf Probe, à l'essai, und ebenso der Kauf auf Besicht ist unter der in dem Belieben des Käufers stehenden Bedingung geschlossen, daß der Käufer die Ware besehen oder prüfen und genehmigen werde. Im Zweifel ist diese Bedingung eine aufschiebende. Während somit der Verkäufer sofort gebunden ist, bindet den Käufer der Vertrag nur unter der in seine Willkür gestellten Bedingung: wenn ich will, — ein einseitig verpflichtender Zustand, der indes für den Verkäufer aufhört, wenn der Käufer bis zum Ablauf der verabredeten oder ortsgebräuchlichen Frist nicht genehmigt. In Ermanglung solcher Verabredung oder Ortsgebrauchs kann der Verkäufer nach Ablauf einer den Umständen angemessenen Zeit den Käufer zur Erklärung auffordern und hört auf gebunden zu sein, wenn diese nicht sofort erfolgt. Ist die Ware zum Zweck der Besichtigung oder Probe bereits übergeben, so gilt das Stillschweigen des Käufers bis nach dem Ablauf der Frist oder auf die Aufforderung als Genehmigung.

2. Der Kauf nach Probe oder nach Muster, gilt vermutungsweise, als ein unbedingt abgeschlossener, jedoch mit der Annahme, daß er unter der Verpflichtung des Verkäufers abgeschlossen sei, die Ware entsprechend der Probe oder dem Muster zu liefern; ein solcher Kauf ist nur dann anzunehmen, wenn die Probe einen Teil der Grundlage des Vertrags bildet, und ist dann der Verkäufer verpflichtet, der Probe entsprechende Ware zu liefern; der Käufer (oder der vermittelnde Makler) muß die Probe aufbewahren und wird dann die Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers durch einen Vergleich zwischen jener Probe und der Ware festgestellt und gilt die Verpflichtung erfüllt, bis zum Beweise des Gegenteils. Ist die Rüge betreffs Güte der Ware rechtzeitig erfolgt, so hat der Verkäufer die Probemäßigkeit der Ware zu beweisen und selbst dann, wenn der Käufer den Kaufpreis vorausbezahlt, die Ware aber nachher zur Verfügung gestellt hat und dann das Gezahlte zurückfordert. Ist die Probe nicht aufbewahrt oder untergegangen, so kann die von dem Kontrahenten vereinbarte Beschaffenheit der Ware möglicherweise durch andere Beweismittel nachgewiesen werden. Eine besondere Art des Kaufes nach Probe ist die Ausfall-, Stück- oder Schifferprobe, welche nach Abschluß des Vertrags gegeben wird. Der Kauf zur Probe ist ein unbedingter Kauf unter Hinzufügung des Beweggrundes, jedoch ist auch hier nicht der von den Parteien gebrauchte Ausdruck, sondern ihr wirklicher Wille entscheidend. Da die Ausdrücke „zur Probe" und „nach Probe" leicht verwechselt werden, auch mitunter unreelle Verkäufer auf Verwechslung spekulieren, so ist gegebenen Falls entsprechende Vorsicht bei jenen Ausdrücken behufs gehöriger Unterscheidung zu beobachten. Aus dem Kauf „zur Probe" kann ein Kauf „nach Probe" leicht entstehen, wenn die zuerst gekaufte Ware als Probe für einen ferneren Kauf genommen und diesem zu Grunde gelegt wird.

3. Der Spezifikationskauf (H. G. B. § 375) ist der über eine bewegliche Sache geschlossene Kauf, bei dem dem Käufer die nähere Bestimmung über Form, Maß oder ähnliche Verhältnisse vorbehalten ist (hauptsächlich im Eisenhandel z. B. Kauf von Stabeisen nach den vom Käufer angegebenen Maßen). Der Käufer ist ver-

pflichtet, die vorbehaltene Bestimmung zu treffen. Der Käufer gerät in Verzug, wenn er mit der Erfüllung dieser Verpflichtung säumig ist. In diesem Falle kann der Verkäufer die Bestimmung statt des Käufers vornehmen oder die ihm im Falle des Verzugs des Käufers zustehenden Rechte (vgl. oben § 41) ausüben, d. h. Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage zurücktreten (B. G. B. § 326). Nimmt der Verkäufer die Bestimmung statt des Käufers vor, so hat er die von ihm getroffene Bestimmung dem letzteren mitzuteilen und ihm zugleich eine angemessene Frist zur Vornahme einer anderweitigen Bestimmung zu setzen. Wird eine solche innerhalb der Frist von dem Käufer nicht vorgenommen, so ist die von dem Verkäufer getroffene Bestimmung maßgebend.

Literatur zu §§ 38—42: Hanausek, Die Haftung des Verkäufers für die Beschaffenheit der Ware, 1883/7; Gareis in Endemanns Handbuch II, S. 540 ff.; Gareis, Stellen zur Disposition, 1870.

IV. Börse und Börsengeschäfte.

§ 44.

Die Börsen sind Sondermärkte für den Großhandel. — Als Börse wird sowohl der Versammlungsort der Kaufleute als die Versammlung, in welcher die Geschäfte selbst geschlossen werden, bezeichnet. Zuweilen finden sich verschiedene Börsen für die verschiedenen Waren nebeneinander (Fondsbörse, Produktenbörse, unter anderm Kaffee-, Zucker-, Getreidebörse 2c.). Durch das Reichsbörsengesetz vom 22. Juni 1896 sind die Grundlagen des Börsenwesens in den wesentlichsten öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Grundlagen geregelt worden. Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung, welche auch bestehende Börsen aufheben darf. Sie übt die Aufsicht über die Börsen aus, kann aber die unmittelbare Aufsicht einem Handelsorgan (Handelskammer) übertragen. Als Organ der Landesregierung werden bei den einzelnen Börsen Staatskommissare zwecks Überwachung des Börsenverkehrs ernannt. Für jede Börse ist der Erlaß einer von der Landesregierung zu genehmigenden Börsenordnung obligatorisch, welche unter anderm über die Börsenleitung und ihre Organe, über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind, über die Voraussetzung für die Zulassung zum Börsenbesuch Bestimmungen zu treffen hat. — An jeder Börse wird ein Ehrengericht gebildet (bestehend aus der Gesamtheit oder einem Ausschuß des Börsenaufsichtsorgans, beim Fehlen eines solchen aus mehreren vom Börsenvorstand zu wählenden Mitgliedern), welches zur Verantwortung Börsenbesucher zieht, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit an der Börse sich eine mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarende Handlung haben zuschulden kommen lassen. Das Verfahren vor dem Ehrengerichte, sowie die Berufung an eine Berufungskammer sind näher geregelt.

Das Gesetz enthält nähere Bestimmungen über die Art der amtlichen Feststellung des Börsenpreises. Die — amtliche, geheim erfolgende — Feststellung geschieht sowohl für Kassa- wie für Termingeschäfte durch den Börsenvorstand unter Mitwirkung von Hilfspersonen (Kursmaklern).

Die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erfolgt durch eine an jeder Börse zu bildende Kommission, Zulassungsstelle. Die letztere hat sich die Urkunden vorlegen zu lassen, welche die Grundlage für die zu emittierenden Wertpapiere bilden, diese zu prüfen, und dafür zu sorgen, daß das Publikum über alle zur Beurteilung der zu emittierenden Wertpapiere notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse soweit als möglich informiert wird. Bei Unvollständigkeit der Angaben, sowie bei Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen oder bei offenbarer Übervorteilung des Publikums ist die Emission nicht zuzulassen. Die Zulassungsstelle darf die Emission ohne Angabe von Gründen ablehnen (Ausnahme für deutsche Reichs- und Staatsanleihen). Der Zulassungsantrag ist zu veröffentlichen; zwischen dieser Veröffentlichung und der Einführung an der Börse muß eine Frist von mindestens sechs Tagen liegen. Vor der Zulassung ist ein Prospekt zu veröffentlichen, welcher die für die Beurteilung des Wertes des einzuführenden Papieres wesentlichen Angaben enthält. Ausgenommen von dem Prospektzwang sind die deutschen Reichs- und Staatsanleihen, sowie im Falle besonderer Befreiung seitens der Landesregierung die seitens des Reiches oder eines Bundesstaates garantierten und die von kommunalen Körperschaften, Kreditinstituten und unter staatlicher Aufsicht stehenden Pfandbriefanstalten

ausgegebenen Schuldverschreibungen. Die Wirkung des Prospektes äußert sich in der Haftung für den unrichtigen Inhalt, welcher unter bestimmten im Gesetz näher geregelten Modalitäten die den Prospekt Erlassenden gegenüber den Besitzern des betreffenden Wertpapieres unterliegen.

Die an der Börse geschlossenen Geschäfte sind entweder Kassa- (Komptant-) oder Zeitgeschäfte. Die ersteren werden an demselben oder an den nächsten Tagen erfüllt, Zeit- oder Termingeschäfte sind diejenigen Geschäfte, welche eine bestimmte Zeit nach dem Geschäftsschluß, an der Effektenbörse regelmäßig am Letzten des Monats (daher auch „Ultimogeschäfte" genannt) zu erfüllen sind.

Börsenterminge schäfte sind eine besondere Art der gewöhnlichen Zeitterminge schäfte, nämlich Kauf- oder sonstige Anschaffungsgeschäfte auf eine festbestimmte Lieferungszeit oder mit festbestimmter Lieferungsfrist (sog. Fixgeschäfte), wenn sie nach Börsenbedingungen geschlossen werden, die von dem Börsenvorstand für den Terminhandel festgesetzt sind, und wenn für die an der betreffenden Börse geschlossenen Geschäfte eine amtliche Feststellung von Terminpreisen erfolgt. Über die Zulassung von Waren oder Wertpapieren zum Börsenterminhandel entscheiden die Börsenorgane. Gesetzlich untersagt ist der Börsenterminhandel in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen, sowie in Anteilen von Erwerbsgesellschaften, deren Kapital unter 20 Mill. Mark beträgt, ferner in Getreide- und Mühlenfabrikaten.

Börsenterminge schäfte können mit rechtsgültiger Wirkung nur dann abgeschlossen werden, wenn beide Parteien zur Zeit des Abschlusses in ein öffentliches, bei den zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichten zu führendes Börsenregister — und zwar wenn es sich um ein Terminge schäft in Effekten handelt, in das Register für Wertpapiere, wenn um ein Warenterminge schäft, in das Register für Waren —, eingetragen sind. Ist ein Teil nicht eingetragen, so wird ein Schuldverhältnis durch jene Geschäfte nicht begründet. Sind aber beide Teile eingetragen, dann ist das Geschäft gültig und klagbar, der Einwand, daß die Erfüllung vertragsmäßig ausgeschlossen und daß daher kein Kauf, sondern ein klagloses Spielgeschäft vorliege, ist versagt, der sog. Differenzeinwand unter diesen Umständen gesetzlich ausgeschlossen (§§ 66—69 Börsengesetz).

Literatur: Grünhut in Endemanns Handbuch, Bd. III; K. Wiedenfeld, Die Börse in ihren wirtschaftlichen Funktionen und ihrer rechtlichen Gestalt, 1898; Salings Börsenpapiere (herausgegeben von Schütze, Teil I, 9. Aufl. 1903, Kommentare zum Börsengesetz von Apt, 3. Aufl. 1897; Kahn, 1897; Brendel, 1897; Freund, Der Börsenterminhandel in Effekten in Holdheims Monatsschrift 1897, S. 37 ff., S. 172 ff.

V. Das Kommissionsgeschäft.

§ 45.

Kommissionär ist, wer es gewerbemäßig übernimmt, Waren oder Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des Kommittenten) zu kaufen oder zu verkaufen. Als Kommissionsgeschäfte werden aber auch sonstige Geschäfte behandelt, die ein Kommissionär für Rechnung eines anderen im eigenen Namen zu schließen übernimmt, sowie ferner diejenigen Geschäfte der oben bezeichneten Art, deren Abschluß ein Kaufmann, der nicht Kommissionär ist, im Betriebe seines Handelsgewerbes übernimmt. Als Einkaufs- und Verkaufskommission soll ferner auch die Kommission gelten, welche die Lieferung einer nicht vertretbaren beweglichen Sache, die aus einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Stoff herzustellen ist, zum Gegenstande hat (H. G. B. § 406, Abs. 2). Unter „Konsignation" versteht man die Verkaufskommission, namentlich die überseeische (unter Umständen gehört hierher auch das im Verkehr mit Indien, China und den Straits gebräuchliche sogenannte Indentgeschäft).

Der Kommissionär schließt das ihm übertragene Geschäft im eigenen Namen ab, er vermittelt nicht, sondern kontrahiert selbst. Der Abschluß des Kommissionsgeschäfts erfolgt formlos gegenüber dem Kommittenten durch Annahme des auf den Abschluß des Kommissionsvertrags gerichteten bindenden Antrags. Der Kommissionär hat das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen, dem Kommittenten die erforderlichen Nachrichten zu geben, insbesondere (bei Meidung des Schadenersatzes) die Ausführung des Auftrags sofort anzuzeigen, ihm Rechenschaft über das Geschäft zu geben und dasjenige zu leisten, was er aus dem Geschäft zu fordern hat; im Zusammenhang mit dem Auftrage ihm übersandte

Waren hat er sorgfältig aufzubewahren, für Konstatierung der etwa sich findenden Mängel und für Wahrung der Rechte gegen Frachtführer und Schiffer zu sorgen, nach Lage der Sache auch den Verkauf der dem Verderben ausgesetzten Waren zu bewirken. Solange er Aufbewahrer des Gutes ist, trägt er für dessen Beschädigung oder Verlust die Verantwortung, wenn er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt sind, welche bei aller Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Wegen Unterlassung der Versicherung ist er nur dann verantwortlich, wenn er vom Kommittenten mit der Versicherung beauftragt war. Der Kommissionär haftet persönlich für den aus Zuwiderhandeln gegen den übernommenen Auftrag entstehenden Schaden. Bei der Einkaufskommission finden, sofern sie für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, die Grundsätze vom Handelskauf hinsichtlich der Untersuchungs-, Rüge- und Aufbewahrungspflicht des Kommittenten gegenüber dem Kommissionär Anwendung (vgl. oben § 40). Der Kommittent ist also verpflichtet, das Gut zu untersuchen, dem Kommissionär von den entdeckten Mängeln Anzeige zu machen und das beanstandete Gut aufzubewahren bezw. den Verkauf bei drohendem Verderben herbeizuführen, als wenn er Käufer und der Kommissionär Verkäufer wäre. Indessen gehen auch bei verspäteter Mängelrüge die Ansprüche des Kommittenten auf Abtretung der eventuellen Rechte des Kommissionärs gegen den Verkäufer der Sache nicht verloren.

Das Geschäft, welches der Kommissionär mit einem Dritten abgeschlossen hat, ist für den Kommittenten ein fremdes Geschäft: der letztere ist dem Dritten gegenüber weder Gläubiger noch Schuldner und kann daher auch Forderungen aus einem vom Kommissionär abgeschlossenen Geschäfte dem Schuldner gegenüber erst nach der Abtretung geltend machen; jedoch gelten solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten sind, in dem Verhältnis zwischen Kommittenten und Kommissionär oder dessen Gläubigern als Forderungen des Kommittenten.

Auch das Eigentum, das seitens eines Dritten bei Gelegenheit der Ausführung einer Einkaufskommission auf den Kommissionär übertragen wird, geht nicht direkt, vielmehr durch eine besondere Übertragungshandlung des Kommissionärs, entweder durch Absendung oder constitutum possessorium (d. h. In-Depotnahme) auf den Kommissionär über. Für den Einkauf von Wertpapieren (Staatspapieren, Aktien, Pfandbriefen, Schuldverschreibungen auf den Inhaber u. s. w.) ordnet im Interesse eines weitergehenden Schutzes des Kommittenten das Bankdepotgesetz vom 5. Juli 1896 an, daß der Kommissionär dem Kommittenten binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke (mit Nummerangabe) zu übersenden hat. Mit der Absendung des Stückeverzeichnisses geht das Eigentum an den darin verzeichneten Wertpapieren spätestens auf den Kommittenten über und der Kommissionär erlangt die Rechtsstellung und die Pflichten eines Verwahrers (§§ 3 und 7 des Gesetzes). Ist der Kommissionär mit Übersendung des Stückeverzeichnisses säumig und holt er das Versäumte auf eine an ihn ergangene Aufforderung des Kommittenten nicht binnen drei Tagen nach, so ist der letztere berechtigt, das Geschäft als nicht für seine Rechnung erfolgt, zurückzuweisen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen (§ 4 des Gesetzes). Wegen Zuwiderhandlung ist der Kommissionär im Falle seiner Zahlungseinstellung strafbar (§ 10 des Gesetzes).

Das auftragswidrig ausgeführte Geschäft braucht der Kommittent nicht für seine Rechnung anzuerkennen (§ 385). Hat der Kommissionär unter dem ihm gesetzten Preise verkauft oder hat er den ihm für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so muß der Kommittent, falls er das Geschäft als nicht für seine Rechnung geschlossen zurückweisen will, dies unverzüglich auf die Anzeige von der Ausführung des Geschäfts erklären; anderenfalls gilt die Abweichung von der Preisbestimmung als genehmigt. Erbietet sich indessen der Kommissionär zugleich mit der Anzeige von der Ausführung des Geschäfts zur Deckung des Preisunterschieds, so ist der Kommittent zur Zurückweisung nicht berechtigt. Hierdurch wird aber der Anspruch des Kommittenten auf den Ersatz eines den Preisunterschied übersteigenden Schadens nicht berührt. Schließt der Kommissionär zu vorteilhafteren Bedingungen ab, als die Limitierungen gelautet, so kommt der Nutzen dem Auftraggeber zu. Der Kommissionär, welcher ohne ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung des Auftraggebers einem Dritten kreditiert, tut dies auf eigene Gefahr und ist dem Kommittenten gegenüber Schuldner des Kaufpreises, den er sofort zu bezahlen hat, doch kann hier der Handelsgebrauch Ausnahme schaffen.

Wenn der unbefugt kreditierende Kommissionär beweist, daß beim Verkaufe gegen bar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis und, wenn er geringer ist als der auftraggemäße, auch den Unterschied wie beim Überschreiten des Verkaufslimitos zu vergüten. Der Kommissionär steht für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung der Verbindlichkeit seines Kontrahenten ein, wenn dies von ihm übernommen oder am Orte seiner Niederlassung Handelsgebrauch ist. Der Kommissionär, der den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, ist, wenn er den Wechsel indossiert, verpflichtet, ihn regelmäßig und ohne Vorbehalt zu indossieren.

Der Kommissionär ist berechtigt, vom Kommittenten den Ersatz aller Auslagen und jedes überhaupt zum Vollzuge des Geschäftes notwendigen und nützlichen Aufwandes (auch Vergütung für Benutzung der Lagerräume, Transportmittel, für die Arbeit der Angestellten des Kommissionärs, Maklergebühren u. s. w.) zu fordern, ebenso Decharge; er erhält als Gegenleistung für seine Mühe und sein Risiko eine Provision, vorausgesetzt, daß das Geschäft zur Ausführung gekommen; ist die Provision nicht vereinbart, so wird sie durch Usance, im Streitfalle durch richterliches Ermessen bestimmt. Für nicht ausgeführte Geschäfte kann der Kommissionär nur die etwa ortsübliche Auslieferungsprovision, sowie ferner dann Provision fordern, wenn die Ausführung nur aus einem in der Person des Kommittenten liegenden Grunde unterblieben ist. Steht der Kommissionär dem Kommittenten für die Erfüllung der Verbindlichkeiten seines Kontrahenten ein, so ist er berechtigt, dafür eine besondere Provision (del credere-Provision) zu fordern. Zur Sicherung aller dieser Forderungen steht dem Kommissionär ein Pfandrecht am Kommissionsgute zu, sowie auch ein Vorzugsrecht an Forderungen.

Unter gewissen Voraussetzungen gibt das Gesetz dem Kommissionär das Recht, die Kommission dadurch auszuführen, daß er selbst an Stelle des Dritten, dessen Stelle er übernimmt, das umgekehrte Geschäft mit dem Kommittenten abschließt (Selbsteintrittsrecht des Kommissionärs). Ist ihm z. B. der Einkauf von Wertpapieren übertragen, so kann er, anstatt daß er die Wertpapiere von einem Dritten kauft und nach der Lieferung das Eigentum an den Kommittenten überträgt, dem Kommittenten selbst als Verkäufer das Papier liefern. Voraussetzung für dieses Selbsteintrittsrecht bildet, daß es sich um eine Kommission zum Ein- oder Verkauf von Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis haben, oder von Wertpapieren, bei denen der Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird, handelt, und daß ferner der Kommittent nicht ein anderes bestimmt hat. (Näheres H. G. B. §§ 400—405.)

Literatur: Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels, 1879; A. Endemann, Das Börsenkommissionsgeschäft in Effekten, 1890; Kommentare zum Depotgesetz von Apt; Riesser, 1897; Lepa, Die Lehre vom Selbsteintritt, 1883.

VI. Das Speditionsgeschäft.

§ 46.

Das Speditionsgeschäft ist dem Kommissionsgeschäft verwandt, aber anders begrenzt als dieses. Spediteur ist, wer gewerbsmäßig im eigenen Namen für fremde Rechnung Güterversendungen durch Frachtführer oder Verfrachter von Seeschiffen zu besorgen übernimmt. (§§ 407—424.) Nach den Regeln der Spedition wird ein dazu geeignetes Geschäft auch dann beurteilt, wenn der Übernehmer zwar Kaufmann, aber nicht gewerbsmäßiger Spediteur ist. Dagegen ist das Geschäft der Frachtmäkler, Güterbestätter, Schiffsprokureure ꝛc. nur Frachtvermittelung. Im allgemeinen gelten bezüglich der Rechte und Pflichten des Spediteurs auch die Grundsätze des kaufmännischen Kommissionsgeschäftes. Der Spediteur hat sich wie der Kommissionär genau an die Weisungen seines Auftraggebers, des Versenders, zu halten, das ihm übertragene Geschäft sorgfältig auszuführen, mithin die richtigen Verkehrswege und Verkehrsmittel, sowie den für Ausführung des Transports geeigneten Kontrahenten auszuwählen, mit letzterem den richtigen Vertrag für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen ꝛc. Er haftet für jeden Schaden, der aus Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer oder Zwischenspediteure ꝛc., überhaupt bei der Ausführung der übernommenen Güterversendung entsteht; er hat die Anwendung dieser Sorgfalt zu beweisen; wenn er den Transport selbst ausführt, wozu er befugt ist, so hat er die Rechte und Pflichten eines Fracht-

führers. Er kann in diesem Falle die Provision, die bei Speditionsgeschäften sonst üblichen Kosten, sowie die gewöhnliche Fracht verlangen. Hat sich der Spediteur mit dem Versender über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt, so hat er ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers. Er kann in einem solchen Falle nur bei besonderer Vereinbarung Provision fordern. Bewirkt der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit den Gütern anderer Versender auf Grund eines für seine Rechnung über eine Sammelladung geschlossenen Frachtvertrags, so hat er die Rechte und Pflichten eines Frachtführers, auch wenn eine Einigung über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten nicht stattgefunden hat. Er kann in diesem Falle eine den Umständen nach angemessene Fracht, höchstens aber die gewöhnliche Fracht für Beförderung eines einzelnen Gutes, verlangen (§§ 412 u. 413). Der Spediteur hat wie der Kommissionär für Aufbewahrung zugesandter Waren, Konstatierung ihres Zustandes usw. zu sorgen, und haftet für den Schaden, welcher aus dem Überschreiten des Auftrages erwächst. Die Haftung des Spediteurs für Erfüllung seiner Pflichten und Schadenersatz ist, abgesehen von Betrugs- oder Veruntreuungsfällen des Spediteurs, an eine kurze Verjährungsfrist (1 Jahr) gebunden. Für Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen Verlustes beginnt die Frist mit Ablauf des Tages, an welchem hätte abgeliefert werden müssen, für die wegen Verminderung, Beschädigung oder verspäteter Ablieferung mit Ablauf des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist. Der Spediteur ist, wie der Kommissionär, berechtigt, vom Versender Ersatz der sämtlichen Auslagen usw., die vereinbarte oder ortsübliche Provision zu fordern; er darf aber nicht höhere, als die mit dem Frachtführer oder Schiffer verabredete Fracht berechnen. Zur Sicherung seiner Forderungen hat der Spediteur ein Pfandrecht am Speditionsgut, solange es noch in seinem Gewahrsam oder er in der Lage ist, darüber zu verfügen; er kann das Pfandrecht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigentümers der Ware geltend machen. Den Pfandverkauf kann er vornehmen, wie der Kommissionär, dagegen aber kann er sich nur wegen solcher Forderungen an das einzelne Speditionsgut halten, die gerade in Beziehung auf die Spedition dieses Gutes entstanden sind, nicht aber zugunsten von Kontokorrentforderungen schlechthin, wie der Kommissionär. Geht das Speditionsgut durch mehrere Hände, Zwischenspediteure, so hat der nachfolgende Spediteur immer das Pfandrecht nicht bloß für die bei ihm entstandenen Spesen und sonstigen Beträge, sondern auch für die schon bei dem vorausgehenden Spediteur entstandenen Kosten usw. geltend zu machen.

Literatur: Grünhut, Das Recht des Kommissionshandels, 1879; Burchard, Recht für Spedition, 1894.

VII. Verwahrung (Lagergeschäft und Depotgeschäft).

§ 47.

Für den Verwahrungsvertrag bestehen nach zwei Richtungen hin besondere handelsrechtliche Normen:

1. für die gewerbsmäßige Lagerung von Gütern seitens eines Lagerhalters (H. G. B. §§ 416—424);
2. für die Verwahrungshingabe oder Verpfändung von unverschlossenen Wertpapieren an einen Kaufmann in dessen Gewerbebetriebe, Depotgeschäft (Bankdepotgesetz vom 8. Juli 1896).

Zu 1. Lagerhalter ist, wer gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern (also nicht Geld, Wertpapieren, Tieren) übernimmt. Nur das Geschäft der Lagerhalter ist Lagergeschäft, nicht die einzelne übernommene Einlagerung eines anderen Kaufmanns (anders beim Kommissions-, Speditionsgeschäft). Hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Lagerhalters in Ansehung der Empfangnahme, Aufbewahrung, Versicherung des Gutes gelten die für den Kommissionär bestehenden Vorschriften, hinsichtlich der Verjährung der Ansprüche gegen den Lagerhalter wegen Verlustes, Minderung und Beschädigung des Gutes die für den Spediteur bestehenden Vorschriften. Treten Veränderungen an dem Gute ein, die seine Entwertung befürchten lassen, so hat der Lagerhalter den Einlagerer unverzüglich zu benachrichtigen. Im Falle der Versäumnis hat er den entstehenden Schaden zu ersetzen. — Der Lagerhalter hat dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben, sowie die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen während der Dienststunden zu gestatten. Er hat Anspruch auf das bedungene oder

ortsübliche Lagergeld sowie auf Erstattung der Auslagen für Fracht und Zölle und der sonst für das Gut gemachten Aufwendungen, soweit er sie den Umständen nach für erforderlich halten mußte. Alle diese Beträge heißen „Lagerkosten". Von diesen sind die baren Auslagen sofort, die sonstigen Lagerkosten in vierteljährlichen Raten, und wenn das Gut in der Zwischenzeit zurückgenommen wird, bei der Rücknahme zu erstatten.

Wegen den Lagerkosten steht dem Lagerhalter ein Pfandrecht an dem Gute zu, solange er es im Besitze hat, insbesondere mittelst Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Der Einlagerer kann die Rückgabe des Guts jederzeit fordern (B. G. B. § 695), der Lagerhalter darf aber die sofortige Rücknahme des Gutes nur, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, verlangen. Anderenfalls muß er das Gut die bedungene Lagerzeit, in deren Ermangelung mindestens drei Monate von der Einlieferung an auf Lager behalten. Ist eine Lagerzeit nicht bedungen oder behält der Lagerhalter nach dem Ablauf der bedungenen Lagerzeit das Gut auf dem Lager, so kann er die Rücknahme nur nach vorgängiger Kündigung unter Einhaltung einer einmonatlichen Kündigungsfrist verlangen.

Der Lagerschein (Warrant) ist eine vom Lagerhalter ausgestellte Urkunde; er enthält das Versprechen, das Lagergut an den im Lagerschein bezeichneten Empfänger oder an dessen Order gegen Rückgabe des Scheins auszuliefern. Der Lagerschein kann an Order lauten und ist alsdann durch Indossament übertragbar. Zur Ausgabe von indossablen Lagerscheinen in diesem Sinne ist indessen nur eine staatlich dazu ermächtigte Anstalt (Lagerhaus) berechtigt. Ist ein Orderlagerschein ausgegeben, und ist das Gut von dem Lagerhalter übernommen, so erwirbt der rechtmäßige Erwerber des Scheins mit dem Schein zugleich den Besitz des Lagerguts selbst, d. h. das Lagergut kann rechtmäßig durch Übergabe oder Verpfändung des Scheins übereignet und verpfändet werden, während das Gut selbst im Lagerhause verbleibt (vgl. § 424 H. G. B.). Im Falle der Ausgabe eines Lagerscheins kann die Aushändigung des Guts nur gegen Rückgabe des Scheins verlangt werden.

Besondere Bestimmungen bestehen für das sogenannte „Sammellagergut". Im Falle der Lagerung vertretbarer Sachen ist nämlich der Lagerhalter zu ihrer Vermischung mit Sachen von gleicher Art und Güte befugt, indessen nur, wenn ihm seitens der Einlagerer die ausdrückliche Erlaubnis hierzu erteilt ist. In diesem Falle erwirbt er indessen nicht selbst das Eigentum an dem Sammellagergut, vielmehr wird der Gesamtvorrat gemeinsames Eigentum der Einlagerer, von denen jeder Anspruch auf Auslieferung des ihm hieran gebührenden Anteils erhält, ohne daß er dabei von der Genehmigung der übrigen Beteiligten abhängig ist (§ 419).

Zu 2. Kaufleute, welchen im Betriebe ihres Handelsgewerbes Aktien, Kuxe, Interimsscheine, auf den Inhaber lautende oder durch Indossamente übertragbare Schuldverschreibungen oder vertretbare andere Wertpapiere (mit Ausnahme von Banknoten und Geld) unverschlossen zur Verwahrung oder als Pfand übergeben sind, sind verpflichtet

a) zur gesonderten Aufbewahrung dieser Papiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers oder Verpfänders,

b) zur Führung eines Handelsbuches über diese Papiere (Depotbuch), (§ 1 des Depotgesetzes).

Zur Verfügung über die Papiere im eignen Interesse und zur Zurückgewähr anderer gleichartiger Wertpapiere an Stelle der hinterlegten oder verpfändeten Wertpapiere ist der Verwahrer nur berechtigt, wenn ihm eine Ermächtigung hierzu erteilt ist. Die letztere muß, sofern der Hinterleger oder Verpfänder nicht gewerbemäßig Bank- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, für das einzelne Geschäft ausdrücklich und schriftlich abgegeben werden. Wird dem Verwahrer oder Pfandgläubiger eine derartige Ermächtigung erteilt, so besteht die Verpflichtung zur getrennten Aufbewahrung und Eintragung in das Depotbuch nicht (§ 2 d. G.). Verfehlungen gegen diese Bestimmungen des Gesetzes werden kriminell bestraft (§§ 9 ff. d. G.).

Literatur. G. Cohn in Endemanns Handbuch, Bd. III, S. 884 ff.; Karl Adler, Das österreichische Lagerhausrecht, 1892; Riesser, Kommentar zum Bankdepotgesetz 1897.

VIII. Das Frachtgeschäft.

§ 48.

Das Frachtgeschäft hat die Beförderung (Transport) von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern (nicht aber zur See)

zum Gegenstande*), wer solche Transporte gewerbsmäßig ausführt, ist nach dem H. G. B. (§§ 425—452) Frachtführer, und in diesem Sinne sind sowohl die in ein und derselben Ortschaft, als auch die zwischen verschiedenen Ortschaften Transportierenden, ferner sowohl Kärrner, Viehtreiber, Lastboten, Kahnschiffer, Überführer (Fährenbesitzer) als Flußschiffer von bedeutendem Gewerbebetrieb, sog. Schiffsmeister, die gewerbtreibenden Inhaber von Güter-, Schleppdampfern, Remorqueurs, Dampfschiffahrtsanstalten (auf Flüssen oder Binnenseen ihre Gewerbe Übende) usw. als Frachtführer anzusehen.**) Die handelsrechtlichen Bestimmungen über das Frachtgeschäft finden auch dann Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Gütertransport übernimmt. Nicht zum Frachtgeschäft gehört die Übernahme des Transports von Personen, wohl aber von Gepäck, das die von Personentransportanstalten beförderten Personen mit sich führen, wenigstens, soweit es „Passagiergut" und nicht bloß Handgepäck ist. Wenn auch der Frachtvertrag zwischen Frachtführer und Auftraggeber (Absender) in der Regel formlos abgeschlossen und durch den Konsens der Beteiligten bereits perfekt wird, so kommen doch im Frachtverkehr viererlei Urkunden vor: 1. Der Frachtbrief, das vom Absender auf Verlangen des Frachtführers auszustellende, mit einem bestimmten Inhalte, den das Gesetz im Falle jenes Verlangens fordert, zu versehende Schriftstück, dient nach dem Gesetz zum Beweise für den zwischen Frachtführer und Absender geschlossenen Vertrag. Im Postverkehr sind statt der Frachtbriefe Begleitadressen gebräuchlich. 2. Die zoll- und steueramtlich erforderlichen Begleitpapiere, vom Absender bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger zoll- oder steueramtlicher Behandlung unterliegen, dem Frachtführer zu übergeben. Der Absender haftet dem Frachtführer, sofern diesen nicht selbst ein Verschulden trifft, für alle Strafen und Schäden, welche ihn wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit dieser Papiere treffen; doch hat der erfahrenere Frachtführer den weniger erfahrenen Absender auf etwaige Mängel in den Papieren aufmerksam zu machen, und fällt ihm ein Verschulden zur Last, wenn er dies unterläßt. (Dasselbe gilt auch für die etwa aus polizeilichen Gründen vorgeschriebenen Begleitpapiere.) 3. Empfangsscheine, welche der Frachtführer dem Absender teils lediglich zur Bestätigung des Empfanges des zu transportierenden Gegenstandes gibt, teils auch um die Zahlung der Fracht zu quittieren oder den Empfänger zur Empfangnahme zu legitimieren. Es gehören hierher die Gepäckscheine der Eisenbahnen über Passagiergut, Equipagenscheine, Transportscheine, „Viehzettel", Posteinlieferungsscheine usw., auch die abgestempelten Frachtbriefduplikate. 4. Der Ladeschein ist die Urkunde, durch welche sich der Frachtführer zur Aushändigung des Frachtgutes verpflichtet; die Ausstellung erfolgt nur infolge Vereinbarung zwischen Absender und Frachtführer dahin, daß letzterer dem ersteren einen solchen Schein ausstellen soll. Er entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Gutes, und zwar für folgende Rechtsverhältnisse: der Gewahrsam der Sache, welchen die Ausübung eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechts voraussetzt, kann durch den rechtmäßigen Besitz des Ladescheins ausgeübt werden; der Ladeschein kann auf den Namen des Empfängers lauten, aber auch an Order gestellt sein und ist im letzteren Falle durch Indossament übertragbar; zum Empfange des Gutes ist nur der berechtigt, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Order lautet, durch Indossament übertragen ist; daher darf der Frachtführer, wenn er einen Ladeschein ausgestellt hat, späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Gutes an einen andern, als den durch den Ladeschein berechtigten Empfänger nur gegen Rückempfang des Ladescheins Folge leisten; widrigenfalls ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut haftbar; auch ist er zur Ablieferung des Gutes nur gegen Rückgabe des Scheins, auf welchem die Ablieferung des Gutes zu bescheinigen ist, verpflichtet. An den aus den Frachtverträgen entspringenden Rechten und Pflichten ändert der Ladeschein nichts.

*) Auf den Transport auf Flüssen und Binnengewässern findet seit 1. Januar 1896 das Handelsgesetzbuch nur noch insoweit Anwendung, als der Transport auf Flößen in Frage kommt (Flößereigesetz vom 15. Juni 1895 enthält darüber keine Bestimmung), während der Transport auf Schiffen durch das Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 geregelt wird. Näheres darüber cf. unten S. 260.

**) Desgleichen der Staat als Unternehmer des Eisenbahnbetriebes. Dagegen spricht das Gesetz (H. G. B. § 452) den Postverwaltungen als Unternehmer des Postbetriebes ausdrücklich die Kaufmannseigenschaft ab.

Die Pflichten des Frachtführers (§§ 428—433, 437) beziehen sich 1. auf rechtzeitige Lieferung: er haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit entstanden ist, wenn er nicht beweist, daß er bei aller Sorgfalt die Verspätung nicht vermeiden konnte; ist die Lieferungszeit nicht im Frachtbrief bedungen, so entscheidet der Ortsgebrauch; tritt der Absender wegen Behinderung des rechtzeitigen Antritts oder Fortganges der Reise des Frachtführers vom Vertrage zurück, muß er den Frachtführer, soweit diesen kein Verschulden trifft, für alle bereits von diesem gemachten Aufwendungen entschädigen, und entscheidet über die Höhe des Ersatzes der Ortsgebrauch und mangels dessen das richterliche Ermessen. Die Höhe der Entschädigung wegen Versäumung der Lieferzeit kann durch Vereinbarung festgesetzt sein, bleibt aber auf den deklarierten versicherten Betrag eingeschränkt. Ist dagegen ein Abzug an der Fracht oder der Verlust der Fracht oder sonst eine Kontraventionsstrafe ausgedungen, dann kann im Zweifel auch der Ersatz des diesen Betrag überschreitenden Schadens gefordert werden, der durch die Verspätung entstanden ist. 2. Der Frachtführer haftet, wenn nicht anders vereinbart, für allen Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes von der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, wird aber von dieser Haftpflicht befreit, wenn er gegen die Ersatzforderung behauptet und beweist, daß der Verlust und die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten. Für Kostbarkeiten, Kunstgegenstände Gelder und Wertpapiere haftet er nur, wenn ihm die Beschaffenheit oder der Wert des Gutes angegeben ist. Der Berechnung des Schadens ist nur der gemeine Handelswert, in dessen Ermangelung der „gemeine Wert des Gutes" zugrunde zu legen: ebenso im Verlustfall, und zwar der Wert, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit zur Zeit und an dem Orte der Ablieferung hatte, abzüglich dessen, was infolge des Verlustes an Zöllen und Unkosten erspart ist; im Beschädigungsfall der Unterschied zwischen dem Verkaufswert des Gutes im beschädigten Zustande und dem gemeinen Handelswert, bezw. dem gemeinen Wert, den das Gut ohne Beschädigung am Ort und zur Zeit der Ablieferung gehabt haben würde, und mit demselben Abzug wie oben. Ist der Schaden indessen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Frachtführers herbeigeführt worden, so kann Ersatz des vollen Schadens gefordert werden. 3. Der Frachtführer haftet für seine Angestellten und Bediensteten in gleichem Umfange wie für eigenes Verschulden, desgleichen für den Frachtführer, dem er zum Teil oder gänzlich den Transport übergibt, und die etwa folgenden bis zur Ablieferung. — Jeder Frachtführer, der auf einen anderen folgt, tritt, wenn er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief übernimmt, in den Frachtvertrag ein und hat auch in bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für deren Verbindlichkeiten einzustehen. Da hierdurch eine Reihe von Verbindlichkeiten entsteht, kann der Auftraggeber des ersten Frachtführers (Absender) oder — von einem bestimmten Zeitpunkte an — der Empfänger nach freier Wahl sich an den ersten oder letzten der Frachtführer oder einen der Zwischenfrachtführer halten, — was aber durch Vertrag geändert werden kann. Die beteiligten Frachtführer haben das Recht des Rückgriffs gegeneinander, so daß zunächst derjenige haftet, der den Schaden verschuldet hat, und im Falle dieser nicht zu ermitteln ist, eine Verteilung des Schadens unter den Beteiligten nach Verhältnis ihrer Anteile an der Fracht vorzunehmen ist. 4. Der Frachtführer hat die Dispositionen des Absenders oder des Empfängers zu befolgen. Das Frachtgut steht regelmäßig in der Dispositionsgewalt des Absenders, ist der Empfänger des Frachtguts der Käufer und hat den Frachtvertrag mit dem Frachtführer behufs Abholung des Gutes beim Verkäufer geschlossen, das Gut an sich selbst adressiert, so steht ihm die Dispositionsgewalt über das Gut von vornherein zu — als Absender. Der Frachtführer, welcher keinen Ladeschein ausgestellt hat, hat den Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder wegen Auslieferung an einen anderen, als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger solange zu folgen, als er nicht letzterem nach Ankunft des Gutes am Ort der Auslieferung den Frachtbrief übergeben hat; von da ab hat er die Anweisungen des Empfängers zu beachten, widrigenfalls er für das Gut haftbar ist. Der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger hat vor Ankunft des Gutes schon das Recht, alle zur Sicherstellung des Gutes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und dem Frachtführer die nötigen Anweisungen zu geben; sollten diese aber mit denen des Absenders in Widerspruch stehen, so hat der Frachtführer den Anordnungen des letzteren zu folgen; so kann auch der Empfänger die Auslieferung des Gutes vor dessen Ankunft am Orte der Auslieferung nur dann fordern,

wenn der Frachtführer vom Absender dazu ermächtigt ist. 5. Der Frachtführer ist verpflichtet, am Ort der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuliefern, wenn nicht rechtzeitig Gegenweisung erfolgt. Hat der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt, so ist durch dessen Inhalt Empfangsberechtigung und Auslieferungsverpflichtung bestimmt. Verweigert der Destinatär die Bezahlung der Fracht, so gilt dies als Ablehnung der Annahme. Ist der bezeichnete Empfänger nicht auszumitteln oder entsteht Streit über die Annahme, so hat 6. der Frachtführer zunächst den Absender in Kenntnis zu setzen und dessen Anweisung einzuholen; ist dies nicht tunlich oder der Absender mit der Erteilung der Anweisung säumig oder die Anweisung nicht ausführbar, so ist der Frachtführer befugt, das Gut in einem öffentlichen Lagerhause oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen. Ist es dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzug, so kann er es nach den Regeln des Selbsthilfeverkaufs veräußern lassen. Von der Hinterlegung und dem Verkauf hat der Frachtführer den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen bei Vermeidung der Haftung auf Schadensersatz. 7. Der letzte Frachtführer hat bei der Ablieferung, sofern der Vertrag (Frachtbrief) nicht anders bestimmt, die Rechte der vorhergehenden auszuüben. Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht daran nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft. Der Frachtführer ist seiner Verpflichtung aus dem Frachtvertrage ledig, sobald das Gut angenommen und (sofern nicht Vorausbezahlung — Frankatur — erfolgte) die Fracht bezahlt ist (§ 438). Nur wegen der Mängel, die bei der Ablieferung der Ware äußerlich nicht erkennbar waren, kann der Frachtführer auch nach Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht noch in Anspruch genommen werden, wenn der Mangel in der Zeit zwischen der Übernahme des Gutes durch den Frachtführer und der Ablieferung entstanden ist und die Feststellung des Mangels durch amtlich bestellte Sachverständige unverzüglich nach der Entdeckung und spätestens binnen einer Woche nach der Annahme beantragt wird. Ist dem Frachtführer der Mangel unverzüglich nach der Entdeckung und binnen der bezeichneten Frist angezeigt, so genügt es, wenn die Feststellung unverzüglich nach dem Zeitpunkt beantragt wird, bis zu dem der Eingang einer Antwort des Frachtführers unter regelmäßigen Umständen erwartet werden darf. Auf diese Vorschriften kann sich der Frachtführer nicht berufen, wenn er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat. Die Ansprüche gegen den Frachtführer verjähren in einem Jahre, und zwar gelten hinsichtlich des Beginns der Verjährung die oben für den Beginn der Verjährung bei Ansprüchen gegen den Spediteur festgesetzten Vorschriften (vgl. § 47).

Unter den Rechten des Frachtführers steht in erster Linie sein Anspruch auf das „Frachtgeld", dessen Zahlung er nach Annahme des Frachtgutes und des Frachtbriefes gegen den Empfänger geltend machen kann und zu der der Empfänger eben durch diese Annahme verpflichtet ist; jedoch hat die Zahlung, wenn auch die Empfangnahme vorhergeht, in der Regel sofort (Zug um Zug) zu erfolgen. Ebenso hat er das Recht auf Ersatz aller seiner Auslagen. Wegen dieser Forderungen steht ihm ein Pfandrecht am Frachtgute zu; er kann es noch binnen drei Tagen nach Ablieferung des Gutes gerichtlich geltend machen, solange sich das Gut bei dem Empfänger oder bei einem Dritten, der es für diesen besitzt, befindet. Geht das Frachtgut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht im Frachtbrief anders bestimmt, auch die aus dem Frachtbrief sich ergebenden Forderungen der Vorgänger einzuziehen und deren Rechte, auch das Pfandrecht, auszuüben und auch für Spediteure (siehe oben). Im Falle einer Konkurrenz oder Kollision mehrerer gesetzlicher Pfandrechte (solcher des Kommissionärs, Spediteurs, Frachtführers und Lagerhalters an einer und derselben Ware) entscheidet das Gesetz dahin, daß unter den durch Versendung oder Transport des Gutes entstandenen Pfandrechten das später entstandene dem früher entstandenen vorgeht, diese Pfandrechte sämtlich den Vorrang vor denen des Kommissionärs und des Lagerhalters (soweit sie nicht aus der Versendung entstanden sind) sowie des Spediteurs für Vorschüsse haben, und unter den letzteren das früher entstandene dem später entstandenen vorgeht.

Literatur. Eger, Das deutsche Frachtrecht, 3 Bde., 2. Aufl. 1888—1890; Schott in Endemanns Handbuch III, S. 299 ff.; Exner in Grünhuts Zeitschrift, Bd. X, S. 487 ff.; Pappenheim, Das Transportgeschäft nach dem Entwurf 1896.

IX. Das Eisenbahntransportgeschäft.

§ 49.

Auf das Frachtgeschäft der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahnen finden die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Frachtgeschäft insoweit Anwendung, als nicht Sondervorschriften im Gesetz oder in der Eisenbahnverkehrsordnung (neue Fassung vom 26. Oktober 1899) getroffen sind. Die letztere beruht auf einer Verordnung des Bundesrats, gilt für ganz Deutschland und ergänzt das Handelsgesetzbuch wie ein Spezialgesetz (Rechtsverordnung) (§ 454 H. G. B.). Sie bestimmt insbesondere über das Tarifwesen, die Form und den Inhalt der Eisenbahnfrachtbriefe, sowie die Schadensersatzpflicht der Bahnen in den vom Handelsgesetzbuche ihrer Bestimmung überlassenen Fällen. Vereinbarungen, die gegen ihre Vorschriften verstoßen, sind nichtig, während die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs auf dem Gebiete des Eisenbahnfrachtrechtes nur zwingender Natur sind, soweit es sich um die Pflichten der Eisenbahn, nicht aber, soweit es sich um deren Rechte handelt (§ 471 H. G. B.). Das Eisenbahnfrachtrecht des Handelsgesetzbuchs und der Verkehrsordnung hat indessen nur ein beschränktes Anwendungsgebiet. Es gilt nur für öffentliche Eisenbahnen, nicht also für Eisenbahnen, welche nur einem bestimmten Unternehmen dienen (Anschlußbahnen einer Fabrik) (§ 453), die Eisenbahnverkehrsordnung gilt ferner nicht für Kleinbahnen, d. h. Bahnen von geringem Umfange und rein lokaler Bedeutung (§ 473). Für das internationale Eisenbahnfrachtrecht endlich gilt das internationale Übereinkommen v. 14. Oktober 1890. Der Personentransport ist gänzlich durch die Eisenbahnverkehrsordnung geregelt (§ 472 H. G. B.). Die Personenförderung erfolgt auf Grund eines Beförderungsvertrages, der den Charakter der Werkverdingung hat, wenn er sich auch äußerlich als „Kauf eines Billetts" darstellt. Das Billett ist Inhaberpapier, doch gilt die Beförderung für die ganze Strecke als unteilbar, so daß auch bei Rückfahrkarten nur derjenige die Zurückbeförderung verlangen kann, der die Hinreise gemacht hat. Im Falle der Verletzung oder Tötung des Reisenden tritt die Haftung der Bahn auf Grund des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ein, wegen verspäteter Abfahrt oder Ankunft des Zuges wird Ersatz nicht geleistet. Hinsichtlich der Güterbeförderung der Eisenbahnen ist folgendes hervorzuheben. Die Eisenbahnen sind zum Vertragsabschlusse für die Transporte nach allen für den Güterverkehr bestimmten Stationen innerhalb des Deutschen Reiches verpflichtet. Eine Ablehnung ist nur gestattet, wenn die Güter an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements und in Ermangelung dieser nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich nicht eignen (Explosivstoffe, kranke Tiere), wenn der Absender den Anordnungen der Bahnverwaltung über Fracht, Auflieferung usw. sich nicht unterwirft, wenn die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports nicht genügen, wenn die Beförderung nach gesetzlicher Vorschrift oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist, wenn die Beförderung durch höhere Gewalt verhindert wird. Unter „höherer Gewalt" ist das äußere Ereignis zu verstehen, dessen Vermeidung durch Vorkehrungen, welche zu dem durch dieselben zu erreichenden Erfolge nach der allgemeinen Verkehrsanschauung in vernünftigem Verhältnisse stehen, unmöglich ist. Hinsichtlich der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, den Transportverhältnissen oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen geben Anrecht auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens. Hinsichtlich des Umfangs der Haftung für Verlust und Beschädigung von Gütern bestimmt das Gesetz § 456: Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung entsteht, wenn sie nicht nachweist, daß der Schaden durch ein Verschulden oder eine nicht von der Eisenbahn verschuldete Anweisung des Verfügungsberechtigten, durch höhere Gewalt, durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage entstanden ist. Nur soll die Schadensberechnung nach dem Werte des Gutes zur Zeit und am Orte der Absendung stattfinden (entsprechend der Bestimmung des Berner Übereinkommens), § 457. Ist der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt, so kann Ersatz des vollen Schadens gefordert werden. Für ihre Leute und für andere

Personen, deren sie sich bei der Beförderung bedient (Güterschaffner, Lokomotivführer, Wagenputzer, Portiers, Bahnwärter) haftet die Eisenbahn (§ 458). — Für den Fall einer gehörigen Wertdeklaration wird indessen dem Absender der Ersatz des den gemeinen Wert übersteigenden Schadens bis zur Höhe des deklarierten Betrages gewährt. Eine Haftung findet nicht statt für Schaden, welcher seinen Grund hat in der vereinbarten Versendung auf unbedeckten Wagen, oder in der durch Vermerk auf dem Frachtbriefe beanstandeten, aber doch zugelassenen mangelhaften Verpackung oder in dem vertragsmäßig durch den Absender selbst besorgten Auf- und Abladen, oder in der eigentümlichen besondere Gefahren mit sich bringenden Natur des Gutes, oder in der mit dem Transport lebender Tiere für diese verbundenen Gefahr, oder bei begleiteten Gütern für Schaden, für dessen Abwendung die Begleitung hätte sorgen sollen (§ 459). Hinsichtlich des Handgepäcks der Eisenbahnpassagiere haftet die Eisenbahn nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute als Grund des Schadens oder des Verlustes des Handgepäcks nachgewiesen wird; in betreff des Passagiergutes aber hat die Eisenbahn wie für alle Frachtgüter voll zu haften, indessen tritt die Haftung für Verlust (nicht aber Beschädigung) nur dann ein, wenn das Gepäck in einer bestimmten Frist (binnen acht Tagen) abgefordert wird (§ 465). Die frühere Befugnis der Eisenbahn zur Einschränkung ihrer Ersatzpflicht durch bestimmte, in Ermangelung einer Wertdeklaration festgestellte Normalsätze (früher Art. 427 H. G. B.) ist beseitigt, nur in bestimmten Ausnahmefällen ist die Festsetzung von Höchstbeträgen zulässig, wobei jedoch die Beschränkung im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eisenbahn fortfällt (§§ 461, 465 Abs. 2). Für den durch Versäumnis der Lieferfrist entstehenden Schaden haftet die Eisenbahn in Höhe des deklarierten Interesses, andernfalls bis zum Betrage der Fracht, wenn sie nicht nachweist, daß die Verspätung von einem Ereignis herrühre, welches sie weder herbeigeführt hat noch abzuwenden vermochte (weitergehende Haftung auch hier im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit), § 466. Für Ansprüche wegen einer bei der Annahme äußerlich nicht erkennbaren Beschädigung oder Minderung besteht eine kurze Reklamationsfrist von einer Woche seit der Annahme, welche auch durch den binnen dieser Frist gestellten Antrag bei Gericht auf Besichtigung des Gutes durch Sachverständige gewahrt wird (§ 464). Eine einjährige Verjährung besteht für Ansprüche auf Rückerstattung zu viel erhobener Fracht oder Gebühren gegen die Eisenbahn, sowie für Ansprüche der letzteren auf Nachzahlung zu wenig erhobener Fracht, die Verjährung der Ansprüche gegen die Eisenbahn wird durch schriftliche Anmeldung bei der Eisenbahn gehemmt, der Lauf der Verjährungsfrist beginnt wieder mit Zustellung eines ablehnenden Bescheides, dem die bei der Anmeldung etwa angeschlossenen Beweisstücke beigefügt sind (§ 470). Die Eisenbahn ist zur Ausstellung eines Frachtbriefduplikates verpflichtet, dessen Ausstellung zur Folge hat, daß der Absender das Verfügungsrecht über das Gut nur unter Vorlegung des Duplikates geltend machen kann, und daß die Eisenbahn im Falle der Befolgung der Anweisungen des Absenders ohne Vorlegung des Duplikates dem im Besitze desselben befindlichen Empfänger haftbar wird (§ 455). — Sonderbestimmungen sind noch für Kleinbahnen getroffen. Für sie sollen an Stelle der im Handelsgesetzbuch in Bezug genommenen Bestimmungen der Verkehrsordnung ihre eigenen Beförderungsbedingungen gelten; sie unterliegen ferner dem Beförderungszwang nur mit der Maßgabe, daß sie die Übernahme von Gütern auf ihrer eigenen Bahnstrecke nicht verweigern dürfen (§ 473).

Literatur: Schott in Endemanns Handbuch III, S. 462 ff., Eger, Handbuch des preußischen Eisenbahnrechts 1896 ff., das internationale Abkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr 1894, Gesetz über Kleinbahnen 1897, v. d. Leyen in Zeitschr. für Handelsrecht, Bd. 41, S. 501 ff.

§ 50.

IX. Die Postanstalten.

Auch die Postanstalten betreiben das Frachtgeschäft, indessen sollen nach ausdrücklicher Vorschrift auf die Transportgeschäfte der Reichspost und der Posten der Bundesstaaten die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über das Frachtgeschäft keine Anwendung finden, und die bezeichneten Postverwaltungen sollen überhaupt nicht als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs gelten. Die Postanstalt kann den Vertragsabschluß nicht verweigern, sofern die gesetzlichen und reglementsmäßigen Bestimmungen beobachtet sind (Postgesetz vom 28. Oktober 1871, abgeändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1899; Postordnung vom 20. März 1900, Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezem-

ber 1875; Posttaxgesetz vom 20. Dezember 1899, Weltpostvertrag vom 1. Januar 1878, 3. November 1880, 4. Juli 1891 und 15. Juni 1897). Andererseits ist aber der Post bezüglich der Beförderung von Briefen, Drucksachen, Karten, politischen Zeitungen und Warenproben ein weitgehendes Monopol verliehen. Die an die Postanstalt zu entrichtende Gegenleistung (Porto) ist tarifiert und nach Maßgabe der Posttaxordnungen und des Gebührentarifs zu entrichten. Die Postanstalt kennt für die sog. „gewöhnlichen Sendungen" (Postkarten, Drucksachen, gewöhnliche Briefe, Warenproben) keine Haftpflicht, vielmehr begnügt sie sich damit, bei Verlust einer dieser Sachen das dafür gezahlte Porto wieder zu erstatten (Postgesetz § 6, Abs. 5). Dagegen bietet sie dem Absender im Falle reglementsmäßiger Einlieferung Ersatz: für den Verlust und die Beschädigung der Briefe mit Wertangabe (valutierten Briefe), der Pakete mit oder ohne Wertangabe und für den Verlust der rekommandierten Sendungen (eingeschriebenen Sendungen). Bei Verlust eingeschriebener Briefe oder Pakete vergütet sie den festen Satz von 42 ℳ, ohne Rücksichten darauf, ob wirklich ein Schaden entstanden ist. Bei Verlust gewöhnlicher Pakete wird der gemeine Wert ersetzt, wobei der Absender die Höhe des Wertes zu beweisen hat, keinesfalls aber mehr als 3 ℳ für jede auch nur angefangenen 500 g des Bruttogewichts der Sendung (§ 9 a. a. O.). Hinsichtlich der Wertangabe, als einer vom Absender einseitig vorgenommenen Schätzung, ist die Post nicht unter allen Umständen gebunden; beweist sie, daß die Angabe den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie nur diesen zu ersetzen, bei betrüglicher Absicht des Absenders auch diesen nicht, es tritt vielmehr strafrechtliche Verfolgung des Absenders ein. Die Post haftet auch für die mit der Personenbeförderung verbundene Güterbeförderung, wenn die Güter reglementsmäßig als Passagiergut eingeliefert sind, ob mit oder ohne Wertangabe. Sie haftet weiter bei der Personenbeförderung für Kur- und Verpflegungskosten, ebenso wie die Eisenbahn, im Falle einer Beschädigung des Reisenden, wenn sie erweislich nicht durch höhere Gewalt oder durch eigene Fahrlässigkeit des Reisenden herbeigeführt ist. Bei Extrapostbeförderung wird nach keiner Seite hin Entschädigung von der Post geleistet (§ 11 a. a. O.). Ausgeschlossen ist jede Haftpflicht der Post, wenn der Unfall durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder Fahrlässigkeit des Absenders verursacht ist; wenn die Einlieferung der Sendung nicht gesetz- oder reglementmäßig (z. B. in schlechter Verpackung) geschah; wenn der Unfall durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses herbeigeführt ist; wenn der Verlust oder die Beschädigung auf einer auswärtigen Transportanstalt herbeigeführt ist, für welche die Postverwaltung nicht durch Konvention ausdrücklich die Ersatzleistung übernahm; wenn der Entschädigungsanspruch erst nach Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Aufgabe der Sendung oder vom Tage der Beschädigung des Reisenden an gerechnet, bei der zuständigen Postbehörde angemeldet wurde; wenn in Fällen des Krieges oder gemeiner Gefahr die Postverwaltung jede Haftpflicht abgelehnt hat; endlich haftet die Post für das Fehlende nicht, wenn der Verschluß oder die Verpackung der Sendung bei der Ablieferung an den Adressaten äußerlich unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ermittelten übereinstimmend befunden wird.

Literatur: Schott in Endemanns Handbuch III, S. 531 ff. Meili, Haftpflicht der Postanstalten 1877, Mittelstein, Beiträge zum Postrechte 1891.

§ 51.

X. Telegraphenanstalten.

Endlich fällt auch der Betrieb von Telegraphenanstalten — wenn auch vom Staate unternommen — unter das Handelsrecht, doch sind deren Geschäfte nicht durch das Handelsgesetzbuch, sondern durch Sonderrechte dieser Anstalten geregelt. Seit dem R. G. vom 6. April 1892 ist das Reich im Besitz des Telegraphenmonopols (abgesehen von Baiern und Württemberg, denen das Monopol selbst zusteht). Die öffentlichen Telegraphenanstalten sind im Deutschen Reiche Staatsanstalten wie die Post; doch dürfen unter bestimmten Bedingungen Privatpersonen den Betriebsanschluß ihrer Telegraphenanlagen an die des Reiches für ihre eigenen Zwecke herstellen und ebenso auch die Eisenbahntelegraphen, wenn sie nicht im Staatsbetrieb stehen, Telegramme befördern, welche nicht den Eisenbahndienst betreffen. Die Annahme einer Depesche kann nicht abgelehnt werden, wenn nicht reglementsmäßige Ablehnungsgründe vorliegen. Die einzelnen Vertragsbestimmungen sind in den auf Grund der Verfassung (Art. 48—52) erlassenen reglementarischen Festsetzungen (Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897) enthalten,

ebenso die Bestimmungen über die Telegraphengebühr. Die Telegraphenanstalt übernimmt für die richtige Übermittelung keine Gewähr. Sie ist indessen verpflichtet zur Rückzahlung der Telegraphengebühr, wenn ein Telegramm durch Schuld des Betriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung an den Adressaten gelangt ist, sowie wenn ein sogenanntes verglichenes Telegramm (auch rekommandiertes genannt) wegen Verstümmelung seinen Zweck nicht hat erfüllen können; die auf Rückerstattung der Gebühr gerichtete Reklamation muß mit der reglementmäßigen Nachweisung versehen und innerhalb dreier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühr an, erhoben werden. Die Verwaltung ist zu Berichtigungstelegrammen verpflichtet; sie werden als Privattelegramme behandelt und hat der betreffende Aufgeber die entfallenden Gebühren zu bezahlen, erhält sie aber zurück, wenn das Berichtigungstelegramm durch einen der obigen Umstände begründet ist. Handelt es sich um Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen, so wird nur die Gebühr für das Berichtigungstelegramm zurückerstattet.

Der Telephonverkehr entbehrt noch der gesetzlichen Regelung, ist vielmehr nur reglementarisch (Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899) geordnet. Die Benutzung der öffentlichen Fernsprechstellen und der privaten Anschlüsse wird als Dienstmiete angesehen.

Literatur: Schott in Endemanns Handbuch S. 584 ff. Meili, Telegraphenrecht, 2. Aufl. 1873, Telephonrecht 1885.

Vierter Abschnitt.

Seerecht.

§ 52.

Allgemeines.

Der Seehandel folgt, soweit er einzelne überseeische Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, in rechtlicher Beziehung den für Handelsgeschäfte überhaupt bestehenden Bestimmungen. Andererseits gibt es für den eigentlichen Seehandel, welcher den Erwerb durch die Seefahrt mittelst hierzu geeigneter Fahrzeuge, der Seeschiffe, zum Zwecke hat, eine Reihe besonderer Rechtsgrundsätze, welche unter dem Namen des Seehandelsrechts zusammengefaßt werden.

Das Handelsgesetzbuch enthält im vierten Buche, betitelt „Seehandel", im wesentlichen Seehandelsrecht, mitunter aber auch öffentlich-rechtliche Normen; es stellt nur solche Rechtsverhältnisse fest, welche sich auf die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Fahrzeuge beziehen. Die Rechtsverhältnisse, welche sich auf die Schiffahrt auf Flüssen und sonstigen Binnengewässern beziehen, werden durch das Reichsgesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (in neuer Fassung vom 20. Mai 1898) geregelt, worüber zu vergleichen unten S. 260).*)

Literatur: Lewis, Schroeder u. Reatz in Endemanns Handbuch des Handelsrechts, Bd. IV, Rud. Wagner, Seerecht (in Bindings Handbuch), Bd. I. 1884, Kommentare zum Seerecht von Gareis, Fuchsberger, W. Lewis und Schaps.

§ 53.

Von den Schiffen.

Nach Reichsrecht ist an Stelle des früheren Zeugnisses (Beilbriefes oder Bielbriefes), in welchem das fertige Schiff nach Größe, Heimat usw. amtlich beschrieben wurde, die Ausstellung des Zertifikats getreten, durch welches die Eintragung in das (öffentliche) vom Amtsgericht oder einer anderen Behörde geführte Schiffsregister und das Recht des Schiffes, die Flagge der deutschen Handelsmarine (Deutsche Reichsflagge) zu führen, bewiesen wird. Alle deutschen Kauffahrteischiffe haben als Nationalflagge die Deutsche Handelsflagge zu führen, vorausgesetzt, daß das Schiff sich in dem aus-

*) Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch Art. 6 u. 7 erklärt die Vorschriften über die Form der Veräußerung von Schiffen, über die Haftung des Reeders für das Verschulden der Schiffsbesatzung sowie über die Haftung im Falle des Zusammenstoßes von Schiffen auch auf andere Seeschiffe, die nicht zum Erwerbe für die Seefahrt bestimmt sind, für anwendbar.

schließlichen Eigentum deutscher Staatsangehöriger (dazu gehören auch die im Gebiete des Deutschen Reichs errichteten und ihren Sitz habenden Handelsgesellschaften, die Kommandit-Aktiengesellschaften, wenn deren Komplementäre die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen) befindet, sowie, daß das Schiff in das öffentlich geführte, amtliche Schiffsregister seines Heimathafens (Registerhafens) eingetragen und darüber das Zertifikat ausgestellt ist. Eintragung und Zertifikat muß die gesetzlich geforderten Tatsachen (Name und Gattung, Größe und Tragfähigkeit, Zeit und Ort der Erbauung, Name usw. des Reeders bezw. der Mitreeder, Heimatshafen, Name des Schiffes) angeben, den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigentums des ganzen Schiffes und der einzelnen Schiffsanteile (Schiffsparten) beruht usw. Die Eintragung der Schiffe in das Schiffsregister darf erst geschehen, wenn das Flaggenrecht und die zur Eintragung erforderlichen Tatsachen glaubhaft nachgewiesen sind; jedoch sind Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmetern Bruttoraumgehalt zur Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung ins Schiffsregister und ohne Erteilung des Zertifikates ermächtigt (Gesetz betr. Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899).

Jede nach der Eintragung in das Schiffsregister in den Verhältnissen des Schiffes eintretende Veränderung ist wieder in das Register einzutragen und auf dem Zertifikat zu vermerken; geht das Schiff unter oder verliert es das Recht die Reichsflagge zu führen, so ist es im Register zu löschen und das Zertifikat zurückzuliefern, wenn nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden kann. — Beim Verkauf eines Schiffes oder eines Schiffspartes kann die Eigentumsübertragung durch Abrede sofort, ohne die sonst nach bürgerlichem Rechte erforderliche Übergabe, erfolgen; findet die Veräußerung während der Reise des Schiffes statt, so ist in Ermangelung anderer Verabredung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust zur Last falle. Ein segelfertiges Schiff kann wegen etwaiger nicht zum Bedarf der anzutretenden Reise kontrahierter Schulden nicht mit Arrest belegt und es darf seine Zwangsvollstreckung nicht angeordnet werden (Ausnahme: wegen der zum Behufe der bevorstehenden Reise eingegangenen Schulden). (H. G. B. § 482.)

§ 54.

Von den Reedern und der Reederei.

Der Reeder ist der Eigentümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffes. Er ist aber als solcher nicht Kaufmann im Sinne des Handelsrechts, wird dieses vielmehr nur dadurch, daß er Grundhandelsgeschäfte als Gewerbe betreibt (z. B. Güter- oder Personenbeförderung) oder daß seine Firma mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seines Geschäftsbetriebes im Handelsregister eingetragen ist. Der Reeder haftet für Ersatz des Schadens, den eine Person der Schiffsbesatzung durch ihr Verschulden in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen einem Dritten zufügt, und zwar nicht bloß subsidiär, sondern prinzipaliter. In diesem wie in gewissen anderen Fällen (§ 486 H. G. B.) haftet er ausnahmsweise nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht (fortune de mer). Für Reedereischulden im allgemeinen haftet er dagegen mit seinem ganzen Vermögen (fortune de terre), so z. B. für die Ansprüche der Schiffsbesatzung aus ihrem Dienstverhältnisse.

Reederei (auch Mitreederei genannt) ist die eigenartige Gesellschaft, welche die Eigentümer eines größeren Seeschiffes — gewöhnlich ist ein solches Eigentum mehrerer —, die Mitreeder (früher auch „Schiffsfreunde") bilden. Das einer Reederei zugehörige Schiff wird samt Zubehör (ähnlich wie das Grundkapital einer Aktiengesellschaft in Aktien) geteilt gedacht, so daß Teilrechte am Schiffsvermögen (Schiffsparten) entstehen, welche sich in größerer oder geringerer Anzahl (auch in Bruchteilen) in den Händen verschiedener Teilhaber befinden können. Zur Errichtung einer Reederei ist eine besondere Form nicht vorgeschrieben; eine Reederei gilt da als vorhanden, wo ein mehreren Personen gemeinschaftlich zugehöriges Schiff von diesen zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet wird (H. G. B. § 489). Dagegen tritt das Recht der Reederei nicht ein, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft (offenen Handelsgesellschaft oder einem Aktienverein) gehört. Das Rechtsverhältnis der Mitreeder untereinander bestimmt sich nach dem unter ihnen geschlossenen Vertrage. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, sind für die Angelegenheiten der Reederei die

Beschlüsse der Mitreeder maßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Feststellung der Mehrheit werden die Stimmen nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffes gehört. Die Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder ist erforderlich, wenn es sich um Abänderung des Reedereivertrags oder um Beschlüsse handelt, welche den Bestimmungen des Reedereivertrages entgegen oder dem Zwecke der Reederei fremd sind. Gegenüber einem Majoritätsbeschluß, daß eine neue Reise unternommen, dem Beschlusse, daß nach Beendigung einer Reise eine Reparatur des Schiffes vorgenommen, endlich dem Beschlusse, daß ein Gläubiger voll befriedigt werde, welchem die Reederei nur mit Schiff und Fracht haftet — kann der Mitreeder sich von den durch die Majorität beschlossenen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Entgelt aufgibt, das Teilrecht abandonniert, vorausgesetzt, daß er innerhalb dreier Tage nach dem Tage des majorisierenden Beschlusses oder (bei seiner Abwesenheit) innerhalb dreier Tage nach der Mitteilung des Beschlusses den Abandon den Mitreedern oder den Korrespondentreedern durch gerichtliche oder notarielle Urkunde anzeigt. Die aufgegebene Schiffspart fällt dann den übrigen Mitreedern zu, im Zweifel nach Verhältnis ihrer Schiffsparten. Gewinn und Verlust werden, wenn nicht anders verabredet, nach der Größe der Schiffsparten verteilt. Jeder Mitreeder kann seine Schiffspart zu jeder Zeit und, soweit nicht durch die Veräußerung das Recht zur Führung der Reichsflagge verloren würde, ohne Einwilligung der übrigen Mitreeder ganz oder teilweise veräußern. — Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Reedereibetrieb ein *Korrespondentreeder*, Schiffsdirektor, Schiffsdisponent bestellt werden; zählt er nicht zu den Mitreedern, dann ist einstimmiger Beschluß nötig. Die Bestallung kann jederzeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen. Er ist kraft seiner Bestallung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Reederei gewöhnlich mit sich bringt, und haftet in allen Fällen für die Sorgfalt eines ordentlichen Reeders, bedarf aber einer Spezialvollmacht, um das Schiff oder Schiffsparten zu veräußern oder zu verpfänden, für dasselbe Versicherung zu nehmen, oder Darlehen aufzunehmen, oder Wechselverbindlichkeiten im Namen der Reeder oder einzelner Mitreeder einzugehen. — Für die Schulden der Reederei haftet das Schiffsvermögen (fortune de mer) der Reederei, in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen auch das (übrige) Vermögen (fortune de terre) der einzelnen Mitreeder, jedoch (ohne besondere Verabredung) nicht solidarisch, sondern, wenn persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältnis der Größe ihrer Schiffsparten. Die Mitreeder als solche können wegen eines jeden Anspruchs vor dem Gericht des Heimathafens belangt werden. Beendigt wird die Reederei nur durch Mehrheitsbeschluß, durch Untergang oder Veräußerung des ganzen Schiffes, nicht aber durch Änderung in den Personen der Mitreeder (Tod, Konkurs). (H. G. B. §§ 489—510.)

Literatur: P. Rehme, Geschichtliche Entwickelung der Haftung des Reeders, 1891, Pappenheim in Zeitschr. f. Handelsrecht, Bd. 46, S. 282 ff., Ehrenberg, beschränkte Haftung des Schuldners nach See- und Handelsrecht.

§ 55.

Schiffer und Schiffsmannschaft.

Wer das Schiff auf der zu Erwerbszwecken unternommenen Reise führt und Aufsicht über Schiff und Ladung zu üben hat, heißt *Schiffer* (*Schiffsführer*, *Kapitän*); führt der Alleineigentümer des Schiffes es selbst, dann gilt er nach außen als Reeder, hat aber auch die Obliegenheiten des Schiffers zu erfüllen; führt ein Mitreeder das Schiff, dann kommen die Rechtsgrundsätze für das Verhältnis des Mitreeders und für das des Schiffers in Anwendung. Das Handelsgesetzbuch handelt von den Rechten und Pflichten des lediglich zur Schiffsführung Angestellten.

Stellvertreter des Kapitäns ist der hierzu vom Reeder bestellte Schiffsoffizier, in der Regel der erste Steuermann. *Schiffsoffiziere* sind diejenigen zur Unterstützung des Kapitäns in der Führung des Schiffes bestimmten Angestellten, welche zur Ausübung ihres Dienstes eines staatlichen Befähigungsnachweises bedürfen. Außerdem gelten als Schiffsoffiziere die Ärzte, Proviant- und Zahlmeister.

Schiffsmann ist jede sonstige zum Dienste auf dem Schiffe während der Fahrt

für Rechnung des Reeders angestellte Person, ohne Unterschied ob die Anmusterung erfolgt ist oder nicht, ob es sich um männliche oder weibliche Angestellte handelt. Die Gesamtheit der Schiffsleute bildet die Schiffsmannschaft (Seemannsordnung v. 2. Juni 1902, § 2). Zur Schiffsbesatzung gehört hiernach der Kapitän, die Schiffsoffiziere und die Schiffsmannschaft, während Kapitän und Schiffsoffiziere nicht zur Schiffsmannschaft gehören.

Der Schiffer wird durch einen zwischen ihm und dem Reeder geschlossenen Freidienstvertrag zur Führung des Schiffes berufen; er hat überall die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden, haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, auch gegenüber den anderen am Seetransport Beteiligten (dem Befrachter, dem Reisenden, dem Bodmereigläubiger usw.). Er ist, sobald das Schiff den Heimatshafen verlassen hat, in allen die Seereise betreffenden Rechtshandlungen der vollberechtigte juristische Vertreter des Reeders (§ 527). Durch die innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse (Ausrüstung, Verproviantierung, Bemannung — außerhalb des Heimatshafens —, Erhaltung des Schiffes, Aufnahme von Darlehen — wenn nötig gegen Verbodmung des Schiffes — im äußersten Notfall sogar Verkauf des Schiffes, Notverkauf) vorgenommenen Rechtshandlungen wird nicht der Schiffer, sondern der Reeder verpflichtet. Der Schiffer hat überall das Interesse seines Reeders nach bestem sachverständigen Ermessen zu wahren; er darf keine Güter für eigene Rechnung laden und muß, wenn die Reise von bestimmten Unfällen betroffen wird, eine ordnungsmäßige Verklarung ablegen (Verklarung oder Seeprotest ist eine vom Schiffer unter Zuziehung der Schiffsmannschaft vor Gericht [oder vor einem Konsul] abgegebene und von der zuständigen Behörde sofort aufzunehmende Aussage über Unfälle auf der Reise behufs Rechenschaftsablage und einer Art von Beweisführung). Bestimmte Meldungen über die Ankunft und den bevorstehenden Abgang des Schiffes sind noch bei den Konsulaten laut Reichsgesetz vom 25. März 1880 zu machen. Der Schiffer hat Anspruch auf die vertragsmäßige Gage (nicht aber auf sog. Kaplaken, Primage oder Gratifikation seitens der Befrachter usw.), es steht ihm die Ausübung einer Stellvertretungsbefugnis und gemäß der Seemannsordnung § 84 ff. die Handhabung der Disziplin über die gesamte Schiffsmannschaft zu. Die Ausübung der Disziplinargewalt des Kapitäns kann nur auf den ersten Offizier des Deckdienstes und den ersten Offizier des Maschinendienstes innerhalb ihres Dienstbereichs übertragen werden (Seemannsordnung § 84). Das Schifferverhältnis endet mit Ablauf des Freidienstvertrags, außerdem aber durch Entlassung, welche vermöge eines mittelst des Vertrags nicht zu beseitigenden Rechts vom Reeder jederzeit, aber unbeschadet der Entschädigungsansprüche verfügt werden kann. Die Wirkungen der Entlassung sind je nach deren Veranlassung gesetzlich geregelt.

Von der Schiffsmannschaft. Der Schiffsmann tritt in den Dienst eines bestimmten Seeschiffes durch den an eine bestimmte Form nicht gebundenen Heuervertrag, einen Dienstvertrag zwischen ihm und dem Schiffer (manchmal auch Reeder), durch welchen er sich zum Schiffsdienste auf bestimmte Zeit, für eine gewisse Reise usw. gegen Entgelt, nämlich Verpflegung, Lohn (sog. Heuer, Gage) usw. verpflichtet. Wer als Schiffsmann in Dienst tritt, sich heuern läßt, muß zuvor sich über Namen, Heimat und Alter vor einem Seemannsamte ausweisen und von diesem ein Seefahrtsbuch ausgefertigt erhalten (Seemannsordn. § 7). Nach dem unter dieser Voraussetzung erfolgten Abschluß des Heuervertrags hat der Schiffer die Musterung (Anmusterung) zu veranlassen, d. i. die amtliche Verlautbarung des Heuervertrags vor einem Seemannsamte (im Auslande das Konsulat), das die Verhandlung hierüber als Musterrolle ausfertigt und zugleich in das Seefahrtsbuch, welches der Schiffer während der Dauer des Dienstverhältnisses des Schiffsmannes aufbewahren muß, einen als Ausgangs- oder Seepaß dienenden Vermerk über die Anmusterung einträgt. Bei der Anheuerung ist dem Schiffsmann ein von dem Kapitän oder Bevollmächtigten der Reederei ausgestellter und unterschriebener Ausweis, Heuerschein, zu geben, welcher die wesentlichen Bestimmungen des Dienstvertrages enthält (Geldstrafe im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschrift gegen den Kapitän) (Seemannsordnung §§ 27 ff., 114, 2). Die Heuer ist, sofern nicht anders vereinbart, in der Regel erst nach Beendigung der Reise zu bezahlen (§ 45 a. a. O.), und haftet dafür der Reeder nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich. Erkrankt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes oder nach der Anmusterung oder erleidet er eine Verletzung, so hat er gegen den Reeder Anspruch auf Verpflegung und Heilbehandlung. Der Reeder ist be-

rechtigt, sie dem Schiffsmann in einer Krankenanstalt zu gewähren. Ist der Schiffsmann wegen Krankheit außerhalb des Reichsgebietes zurückgeblieben, so kann er mit seiner Einwilligung und der des behandelnden Arztes oder des Seemannsamtes nach einem deutschen Hafen in eine Krankenanstalt überführt werden. Ist der Schiffsmann außerstande, die Einwilligung zu erteilen oder verweigert er sie ohne berechtigten Grund, so kann sie nach Anhörung eines Arztes durch das Seemannsamt ersetzt werden, in dessen Bezirk er sich zurzeit befindet (Seemannsordnung § 59). Bei Beendigung des Dienstverhältnisses ist die Abmusterung zu veranlassen, d. i. die amtliche Verlautbarung der Beendigung seitens des Schiffers und des Schiffsmanns vor dem zuständigen Seemannsamte (des Hafens, in welchem das Schiff liegt), das die Abmusterung im Seefahrtsbuche und in der Musterrolle vermerkt.

Literatur: Wagner a. a. O., S. 237 ff.; Lewis a. a. O., S. 74 ff.

§ 56.

Güterbeförderung zur See.

Der Seefrachtvertrag (Befrachtungsvertrag) ist der zweiseitige, formlos abgeschlossene Vertrag zwischen dem Verfrachter (Reeder oder dessen Stellvertreter, dem Schiffer) und dem Befrachter, durch welchen der erstere gegenüber dem letzteren sich verpflichtet, gegen Entgelt (Zahlung der Seefracht, Frachtsumme) zum Transport übergebene Waren über See nach näherer Bestimmung zu befördern. Der Frachtvertrag bezieht sich entweder auf das Schiff im ganzen oder einen verhältnismäßig bestimmten Teil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffes — Befrachtung en bloc, die gewöhnliche Art — oder auf einzelne Güter (Stück-Güter) — Befrachtung en cueillette. Wird das Schiff en bloc verfrachtet, „gechartert", so kann jede Partei über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (sog. Chartepartie) verlangen. Rechte und Pflichten des Verfrachters und des Befrachters richten sich zunächst nach dem Frachtvertrage; im übrigen ordnet das Gesetz die betreffenden Rechtsverhältnisse. Der Verfrachter haftet im allgemeinen wie der gewöhnliche Landfrachtführer (für Verschulden). Für die Zahlung der Fracht haftet zunächst der Befrachter, jedoch wird durch die Annahme der Güter der Empfänger verpflichtet, nach Maßgabe des Frachtvertrags oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht mit allen Nebengebühren, etwaiges Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten, und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern. Ist die Fracht nach Maß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen, so soll im Zweifel Maß, Gewicht oder Menge der abgelieferten, nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden. Wenn nicht besonders ausgemacht, können Kaplaken, Prämien u. dgl. nicht gefordert werden. Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schiffahrt (Lotsen-, Hafen-, Leuchtfeuer-Geld, Schlepplohn, Quarantänegelder, Ausrufungskosten u. dgl.) trägt, wenn nicht anders verabredet, der Verfrachter allein, selbst wenn er zu den die Auslagen verursachenden Maßregeln laut Frachtvertrag nicht verpflichtet war. Zur Sicherung der Forderung der Fracht, sowie der übrigen Gebühren hat der Verfrachter ein Pfandrecht an den Gütern ebenso wie der Landfrachtführer.

Der Schiffer hat, wenn das Schiff im ganzen gechartert ist, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Verfrachter anzuzeigen, und mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Ladezeit. Für die Ladezeit kann, wenn nicht das Gegenteil bedungen, eine besondere Vergütung nicht verlangt werden, dagegen hat der Befrachter dem Verfrachter für die Überliegezeit, d. i. die Frist, die der Verfrachter über die bestimmte Zeit auf die Ladung hat warten müssen, eine Vergütung (Liegegeld) zu entrichten, welche im Zweifel durch richterliches Ermessen bestimmt wird. Die Dauer der Ladezeit ist durch Vertrag, in Ermangelung durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens oder durch den Ortsgebrauch bestimmt, oder es gilt als solche eine den Umständen des Falls angemessene Frist. Die Überliegezeit beträgt, wenn nicht anders bestimmt, 14 Tage. Ist eine Wartefrist, d. i. die Zeit, welche der Verfrachter auf die Abladung (die Vollendung der dem Befrachter obliegenden Verbringung des Frachtguts zur Einladung) zu warten hat, im Vertrag vereinbart, so ist der Verfrachter durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung zum längeren Warten nicht verpflichtet, kann die Reise ohne die volle Ladung

antreten, sofern der Befrachter nicht vom Vertrage zurücktritt, und es gebührt ihm, ebenso, wie wenn er auf Verlangen des Befrachters die Reise ohne die volle bedungene Ladung antritt, die volle Fracht, das etwaige Liegegeld und er kann selbst, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderen Sicherheit fordern; auch sind ihm die aus der Unvollständigkeit der Ladung erwachsenden Mehrkosten zu erstatten. Vor Antritt der Reise kann der Befrachter vom Vertrage zurücktreten gegen Zahlung der halben Fracht (d. i. die eigentliche Fautfracht) und gegen Erstattung der Kosten usw.; nach Antritt der Reise gegen Zahlung der ganzen Fracht und Erstattung der Kosten. Außer der Chartepartie ist dem Seefrachtvertrage noch das Konnossement (§§ 642, 643, 647) eigentümlich, d. i. ein Waren- und Orderpapier (selten Rektapapier), welches der Schiffer oder ein Vertreter des Schiffers nach Beendigung jeder einzelnen Abladung dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter erteilten vorläufigen Empfangsscheines in so vielen Exemplaren auszustellen hat, als der Ablader verlangt; sämtliche Exemplare müssen gleichlauten und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind. Dem Schiffer ist vom Ablader eine mit Unterschrift des letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu erteilen. Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, wenn nicht anders vereinbart, an die Order des Empfängers oder lediglich an Order, d. h. an Order des Abladers, zu stellen. Es kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten. Ein derartiges Konnossement bietet für denjenigen, welcher dadurch zum Empfang der bezüglichen Güter berechtigt erscheint, den Vorteil, daß er schon mit der Übergabe des Konnossements, sobald die Güter zur Beförderung übernommen sind, an diesen die Rechte erwirbt, die sonst erst mit der Übergabe der Güter verbunden sind; er kann also, während sie noch schwimmen, darüber verfügen und sie durch Indossierung des Konnossements weiter begeben. Sind mehrere Exemplare eines an Order lautenden Konnossements ausgestellt, so geht derjenige Inhaber vor, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das auf Order lautende Konnossement durch Indossament übertragen ist. Der Verfrachter trägt auch die Ausladungskosten, während die weiteren Kosten dem Empfänger zur Last fallen. Der Schiffer hat, sobald er zum Löschen fertig, dies dem Empfänger anzuzeigen, und mit dem auf diese Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit. Der Empfänger kann, falls der Schiffer mit der Löschung zögert, Schadenersatz beanspruchen. Vermutet der Empfänger irgendwelche Beschädigung der Güter, so kann er die Löschung unter gerichtlicher Aufsicht vornehmen lassen.

Der Frachtvertrag wird aufgelöst, wenn vor der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht, oder wenn die im Frachtvertrage speziell bezeichneten Güter verloren gehen; auch darf jede Partei vom Vertrage ohne Entschädigungspflicht zurücktreten, wenn vor oder während der Reise Kriegsgefahr droht, das Schiff mit Embargo (Beschlag) belegt oder vom Staate in Dienst genommen wird usw., oder ein Aus- und Einfuhrverbot hindernd im Wege steht. Der Frachtvertrag endet, wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht; jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältnis der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht), und diese nur so weit, als der gerettete Wert der Güter reicht.

Literatur: Lewis a. a. O., S. 123 ff.; Pappenheim a. a. O., S. 255 ff.

§ 57.

Beförderung von Personen zur See.

Bei der Beförderung von Personen zur See, sog. **Seepassage**, kommen ähnliche Verhältnisse wie bei der Güterfracht in Frage. Über die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Reisenden entscheidet der Überfahrtsvertrag, welcher, an sich formlos, nicht selten auf allgemeine Reglements für den Reiseverkehr auf Passagierschiffen Bezug nimmt; zur Abtretung der aus dem Vertrage erlangten Rechte an einen Dritten ist der Reisende nur dann befugt, wenn sein Name nicht im Überfahrtsvertrage genannt ist. Versäumt der Reisende das rechtzeitige Erscheinen an Bord, so hat er gleichwohl das volle Überfahrtsgeld (Passagegeld) zu bezahlen; erklärt er vorher seinen Rücktritt oder stirbt er, so hat der Schiffverfrachter Anspruch auf die Hälfte des Passagiergeldes. Der Verfrachter haftet für die Beschädigung der Reiseeffekten, sofern seine Leute schuld daran tragen, hat aber andererseits daran auch ein

Pfandrecht für das Überfahrtsgeld, solange die Sachen an Bord zurückbehalten oder deponiert sind (H. G. B. §§ 664 ff.).

§ 58.

Bodmerei.

Die Bodmerei ist eine dem Seerechte eigentümliche Art von Darlehen, die darin besteht, daß zur Sicherung des Darlehens das Schiff (oder die Fracht oder die Ladung oder mehreres hiervon) verpfändet — verbodmet — ist und für die Rückzahlung des Darlehens haftet, und daß die Rückzahlung regelmäßig nur im Falle glücklicher Vollendung einer bestimmten einzelnen Seeunternehmung (Bodmereireise), für welche das Darlehen gegeben wurde, gefordert werden kann (§§ 679 ff H. G. B.). Das Bodmereidarlehen kommt in mehrfacher Art vor je nach der Person, welche es aufnimmt; die eigentliche Bodmerei ist diejenige, welche vom Schiffer (Schiffskapitän) als solchen in den gesetzlich festgestellten Fällen eingegangen wird, sie ist vom Handelsgesetzbuch geregelt; die uneigentliche Bodmerei ist entweder Verbodmung des Schiffes durch den Reeder, behufs Baues, Ausrüstung oder Reparatur des Schiffes — Beilbriefdarlehen — oder Verbodmung der Ladung durch den Verfrachter behufs Revalierung (Schadloshaltung) der überseeischen Warensendung — Respondentia, Großavanturei-Vertrag —; sie richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts. Die Befugnis zur Aufnahme eines (eigentlichen) Bodmereidarlehens steht dem Schiffer nur zu außerhalb des Heimathafens zur Ausführung der Reise oder während der letzteren im Interesse der Ladung; die Prämie ist in ihrer Höhe unbegrenzt von der Vereinbarung abhängig. Zur Eingehung des Bodmereivertrags ist die Ausfertigung des Bodmereibriefes erforderlich, der, auch Seewechsel genannt, vom Schiffer ausgestellt werden und einen gesetzlich bestimmten Inhalt haben muß, und ohne welchen dem Gläubiger nur das Recht eines gewöhnlichen Darlehensgläubigers zustehen würde. Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, wenn nicht das Gegenteil vereinbart, an die Order des Gläubigers oder lediglich an Order (d. i. die Order des Bodmereigebers) zu stellen. Lautet er an Order, so kann er durch Indossament übertragen werden, wobei jedoch der Einwand, der Schiffer sei zur Eingehung des Geschäfts überhaupt nicht, oder nicht in solchem Umfange wie geschehen, befugt gewesen, auch gegen den Indossatar zulässig ist. Die Bodmereischuld ist, wenn nicht im Briefe anders bestimmt — wenn überhaupt die Bodmereireise angetreten und vollendet wurde —, im Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Einfahrt fällig; von da an laufen Verzugszinsen, wenn nicht Zahlung erfolgt oder Zeitprämien abgemacht sind; die Zahlung ist an den durch den Bodmereibrief (oder dessen Giro) legitimierten Gläubiger zu leisten, eventuell durch amtliche Deponierung zu ersetzen. Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffes und der verbodmeten Ladung, sowie die Überweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gerichte beantragen. Hinsichtlich des Schiffes und der Fracht ist die Klage gegen den Schiffer oder Reeder zu richten, hinsichtlich der Ladung vor der Ausladung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern sie sich noch bei ihm oder bei einem anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt. Gegen einen Dritten, der im guten Glauben den Besitz der verbodmeten Ladung erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen. Reichen die verbodmeten Gegenstände infolge großer oder besonderer Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers nicht aus, so trägt der Bodmereigläubiger den daraus entstehenden Nachteil, vorausgesetzt, daß nicht den Schiffer eine Schuld an der Gefahr trifft, z. B. wegen willkürlicher Veränderung der Reise (Deviation).

Literatur: A. Goldschmidt, Die rechtliche Natur des Bodmereivertrages, 1895.

§ 59.

Haverei.

Haverei, auch Havarie (avarie, average), ist die Gesamtheit der Schäden und Kosten, welche dem Schiffe oder dem Frachtgut von der Ladung an bis zur vollendeten Löschung erwachsen sind, ohne daß ein Totaluntergang von Schiff oder Ladung oder beiden eintrat. — Die Haverei ist eine kleine oder ordinäre (petty average), oder eine partikuläre oder besondere, oder endlich eine extraordinäre

oder große. Die kleine Haverei umfaßt die Abgaben, die das Schiff entrichten muß, sowie Anker-, ordinäre Lotsen- und Quarantäne-, Hafen-, Leuchtfeuer-, Brückengelder, auch außergewöhnliche Unkosten, wie besondere Lotsengelder, Auseisungskosten, Schlepplohn; diese kleine Haverei gehört nach dem heutigen Recht im ganzen zu den Kosten der Seefahrt und ist, wie die für die Reise schlechthin notwendig erwachsenen Auslagen, von dem Verfrachter zu tragen. Die partikuläre oder besondere Haverei umfaßt Schäden, welche durch Verschulden oder Zufall entstehen und entweder die Ladung oder das Schiff allein betreffen, sie sind im ersteren Fall vom Schiffer, Verfrachter oder Reeder, im letzteren vom Eigentümer zu tragen. Es sind dies: a) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der infolge einer besonderen Haverei nötig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen; b) die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamiert werden, — eine Bestimmung, welche sich auf alle Fälle bezieht, in denen das Schiff ungerecht angehalten oder aufgebracht wurde; c) die durch Prangen, d. i. übermäßiges Ansetzen von Segeln oder übermäßige Anstrengung der Segel, sowie durch abnormes Anstrengen der Dampfmaschine verursachte Beschädigung des Schiffes, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, geprangt wurde; d) auch der durch Zusammenstoß zweier oder mehrerer Schiffe entstandene Schaden; ist der Zusammenstoß durch Verschulden der Besatzung (zu der auch der Lotse gehört, wenn er nicht Zwangslotse ist) herbeigeführt, so ist der Reeder dieses Schiffes — sachlich, mit Schiff und Fracht, — verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem anderen Schiffe und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen, unbeschadet der persönlichen Verpflichtung, welche die schuldige Person trifft: tragen die Besatzungsmitglieder beider Schiffe schuld oder der Zufall, so hat jeder Reeder den ihn treffenden Schaden zu tragen; hat der Zwangslotse den Zusammenstoß verschuldet, so haftet der Reeder des von diesem geführten Schiffes für den Schaden nicht. Große oder gemeinschaftliche Haverei (general average, avaries grosses, avaries communes) bedeutet: a) alle Schäden, welche dem Schiffe oder der Ladung oder beiden behufs der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, b) die durch solche Maßregeln verursachten Schäden und c) die Kosten, welche zu demselben Zwecke aufgewendet werden. Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen. Die Vergütungsberechtigten stehen hinsichtlich der von Schiff und Ladung zu entrichtenden Beiträge den Schiffsgläubigern gleich; sie haben zur Sicherung ihrer Forderungen ein Pfandrecht an den einzelnen beitragspflichtigen Objekten. Die Feststellung und Verteilung der Schäden erfolgt am Bestimmungsorte und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet. Der Schiffer hat die Aufmachung der großen Haverei, d. i. die Feststellung und Verteilung des Schadens in einer besonderen Urkunde, Dispache genannt, somit die Aufmachung der Dispache, ohne Verzug zu veranlassen und macht sich bei Versäumung jedem Beteiligten verantwortlich, wie andererseits dann jeder Beteiligte die Aufmachung beantragen und betreiben kann. Die Aufmachung erfolgt zumeist auf Grundlage der Verklarung. An den deutschen Hafenplätzen wird die Dispache für deutsche Schiffe durch die ein für allemal bestellten oder in Ermangelung solcher durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheurs) aufgemacht, außerhalb des Reiches durch die deutschen Konsuln. Über das Dispacheverfahren finden sich Vorschriften in dem Gesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 149 ff.). Auf Antrag jedes Beteiligten soll über die von dem Dispacheur aufgemachte Dispache bei dem Gerichte verhandelt werden. Wird ein Widerspruch gegen die Dispache nicht erhoben oder der erhobene Widerspruch auf Klage durch rechtskräftiges Urteil im Zivilprozeß verworfen, so hat das Gericht die Dispache gegenüber den am Verfahren Beteiligten zu bestätigen. Aus der rechtskräftig bestätigten Dispache findet Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt.

Literatur: Ph. Heck, Das Recht der großen Haverei 1889; Ulrich, Große Haverei 1884.

§ 60.

Zusammenstoß von Schiffen.

Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen, so kann dadurch auf einer oder beiden Seiten Schaden entstehen, indem Schiff oder Ladung oder beide zusammen beschädigt

werden oder ganz verloren gehen (§§ 734 ff.). Fällt hierbei keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffes ein Verschulden zur Last, so findet kein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt. Ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Zusammenstoß vorwiegend von Personen der einen oder der anderen Besatzung verursacht worden ist. Anderenfalls hat der Reeder desjenigen Schiffes, welches den Zusammenstoß herbeigeführt hat, den dem anderen Schiffe oder dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen; er haftet prinzipaliter, aber nur mit dem Seevermögen, unbeschadet der persönlichen Verpflichtung des Schuldigen. Es macht keinen Unterschied, ob die Schiffe sich in der Fahrt befanden oder vor Anker lagen. Dagegen ist der Reeder für den Schaden, welcher durch den von einem Zwangslotsen, unter dessen Führung sich das Schiff befand, verschuldeten Zusammenstoß verursacht wurde, nicht verantwortlich. Sind mehr als zwei Schiffe zusammengestoßen, so haftet, wenn der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffes verschuldet wurde, der Reeder dieses Schiffes auch für denjenigen Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffes mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffes mit einem dritten verursacht ist. Der Untergang eines durch Zusammenstoß beschädigten Schiffes wird bis zum Beweise des Gegenteils als eine Folge des Zusammenstoßes betrachtet, wenn das Schiff gesunken ist, bevor es einen Hafen erreichen konnte. — Zur Verhütung des Zusammenstoßes der Schiffe auf See ist durch die Verordnung vom 9. Mai 1897 die Befolgung einer Reihe von Vorschriften angeordnet, welche sich auf Führung von Lichtern, Schallsignale bei Nebel, Mäßigung der Geschwindigkeit des Fahrens bei Nebel, Ausweichen, Notsignale beziehen. Die Untersuchung von Seeunfällen, welche Kauffahrteischiffe betreffen, ist durch Reichsgesetz vom 27. Juli 1877 geregelt.

Literatur: Prien, Der Zusammenstoß von Schiffen. Berlin, 2. Aufl. 1899.

§ 61.

Die Bergung und Hilfsleistung in Seenot.

Sie ist durch das Handelsgesetzbuch (§§ 740 ff.) (Abänderung durch das Gesetz, betr. die Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs v. 2. Juni 1902) und die Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (mit Novelle vom 30. Dezember 1901) geregelt. Danach liegt *Bergung* vor, wenn der in Sicherheit gebrachte Gegenstand — Schiff, Ladung oder Teile davon — zur Zeit der Rettung nicht mehr in der Verfügung des Schiffers oder der Schiffsbesatzung stand, sondern von diesen preisgegeben oder durch die Gewalt der Seenot weggerissen, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht wird; ferner wenn außer dem Falle der Seenot eines Schiffes besitzlos gewordene Gegenstände von der See auf den Strand geworfen (sog. *Seeauswurf*) oder gegen den Strand getrieben und vom Strande aus in Sicherheit gebracht werden (sog. *strandtriftige Güter*); endlich wenn versunkene Schiffstrümmer oder sonstige Gegenstände vom Meeresgrunde heraufgebracht, oder wenn ein verlassenes Schiff oder sonstige besitzlos gewordene Gegenstände in offener See treibend (sog. *seetriftige Güter*) von einem Fahrzeuge in Sicherheit gebracht werden. In allen diesen Fällen haben die in Sicherheit bringenden, nicht zur Schiffsbesatzung gehörenden dritten Personen als sog. *Berger* Anspruch auf *Bergelohn*. Der durch Vertrag festgesetzte oder durch richterliches Ermessen bestimmte Betrag des Bergelohns darf, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, den dritten Teil des Wertes der geborgenen Gegenstände nicht übersteigen. *Hilfsleistung* in Seenot liegt vor, wenn das Schiff oder die Ladung ganz oder teilweise aus der Seenot durch dritte Personen befreit und in Sicherheit gebracht wurde, während dem Schiffer oder einem Stellvertreter die Verfügung über Schiff und bezw. Ladung verblieb. Wer solche fremde Hilfe mit Erfolg leistete, hat Anspruch auf *Hilfslohn*, der wie der Bergelohn festgesetzt wird, jedoch stets *unter* dem Betrage zu berechnen ist, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde; auf den Wert der geretteten Gegenstände ist hierbei nur untergeordnete Rücksicht zu nehmen. Von dem Berge- und Hilfslohn steht ein durch Vertrag unentziehbarer Anspruch auf eine bestimmte Quote der Schiffsbesatzung zu. Der auf die letztere entfallende Betrag ist nach einem Verteilungsplan des Schiffers, gegen den der

Einspruch beim Seemannsamt zulässig ist, mit besonderer Berücksichtigung der Leistung eines jeden, unter alle Mitglieder der Schiffsbesatzung zu verteilen (§ 749 neue Fassung). Außer dem Berge- und Hilfslohn sind, weil darin nicht enthalten, dann noch zu fordern die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck ihrer Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung, ferner die Vergütung für die erste Anzeige, für einen Boten und die Beförderungsmittel der Nachricht an den Strandvogt, für die von diesem angeordnete Benutzung fremder Fahrzeuge usw. behufs der Rettung von Menschenleben. Der Anspruch auf die Berge- und Hilfskosten haftet nur an den geretteten Gegenständen. Das Pfandrecht wird in der Weise wie die Einklagung der Bodmereischuld geltend gemacht. Wegen der Bergungs- und Hilfskosten steht dem Gläubiger an den geretteten und geborgenen Gegenständen ein Pfandrecht zu und bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht. Das Verfahren in Seestrandungssachen und die Einrichtung der dafür zuständigen Behörden (Strandvögte, Strandämter) sind durch die Strandungsordnung (s. oben) geregelt.

Literatur: Burchard, Bergung und Hilfeleistung in Seenot, Hannover 1897.

§ 62.

Schiffsgläubiger.

Schiffsgläubiger sind diejenigen Personen, deren Forderungen sich beziehen (§§ 754 ff.) auf a) Kosten des Zwangsverkaufs eines Schiffes samt Bewachungskosten usw., b) auf öffentliche Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben (s. o. kleine Haverei); c) auf Heuer-, Dienstlohn usw. der Schiffsbesatzung; d) auf Lotsengelder, Bergungs-, Hilfs-, Loskauf- und Reklamekosten; e) die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (s. o.); f) Bodmereidarlehen und ähnliche Schulden aus Kreditgeschäften, die der Schiffer in Not oder kraft besonderer Befugnis auswärts abschloß; g) Ersatzansprüche wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladung oder der aufgegebenen Reiseeffekten; h) Forderungen auf Entschädigung für ein Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung; i) Ansprüche aus sonstigen Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse abschloß, aus Nichterfüllung oder mangelhafter oder unvollständiger Erfüllung eines vom Reeder abgeschlossenen, vom Schiffer aber als solchem auszuführenden Vertrages; k) die Forderungen, welche der Berufsgenossenschaft nach den Vorschriften über die Unfallversicherung und der Versicherungsanstalt nach den Vorschriften über die Invalidenversicherung gegen den Reeder zustehen. Die unter k) genannten Forderungen stehen allen übrigen Forderungen von Schiffsgläubigern ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung nach. Der Schiffsgläubiger hat ein auch gegen dritte Besitzer des Schiffes bleibendes, im Konkurse wirksames, gesetzliches Pfandrecht am Schiffe und dessen Zubehör; es erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht der Reise, auf welcher die Forderung entstanden ist. Das Pfandrecht ist ein privilegiertes, insofern der Schiffsgläubiger ein solches dadurch geltend machen kann, daß er den Reeder oder den Schiffer, nach seiner freien Wahl, belangt, und das gegen den Schiffer ergangene Erkenntnis in Ansehung des Pfandrechtes auch gegen den Reeder wirksam ist; es ist weiter ein mit einem Vorzug privilegiertes, insofern die Schiffsgläubiger hinsichtlich der Befriedigung ihres Pfandrechtes allen anderen Gläubigern, auch wenn diese selbst ein Pfandrecht haben oder sonst privilegiert sind, vorgehen. Das Pfandrecht des Schiffsgläubigers am Schiff erlischt durch den zwangsweisen Verkauf des Schiffs, sowie durch die vom Schiffer im Notfalle kraft seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkte Veräußerung; in beiden Fällen tritt an Stelle des Schiffes das dafür erlöste Kaufgeld.

§ 63.

Seeversicherung.

Die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt hat unter allen Gattungen der Versicherung die früheste und ausdrücklichste Regelung erfahren, namentlich durch das Deutsche Handelsgesetzbuch. Im allgemeinen treffen die Grundsätze der Seeversicherung mit den bei anderen Versicherungsgeschäften geltenden vielfach zusammen, doch ergeben sich aus der besonderen Art der Versicherungsgegenstände auch vielfach besondere gesetzliche Bestimmungen. Der Abschluß des Vertrags ist in seiner Gültigkeit auch seerechtlich nicht an eine besondere Form gebunden, doch hat der Ver-

sicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Police), die auch an Order gestellt und dann durch Indossament übertragen werden kann, über den Versicherungsvertrag auszuhändigen. Gegenstand der Versicherung kann jedes in Geld schätzbare Interesse sein, welches jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehe; insbesondere können versichert werden: das Schiff (Kaskoversicherung — auch einzelne Schiffsparten allein); die Fracht, die Überfahrtsgelder, die Güter (Kargoversicherung), die Bodmereigelder, die Havereigelder, andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Überfahrtsgelder oder Güter dienen (nicht aber die Heuerforderung der Schiffer und der Schiffsmannschaft); der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwartete Gewinn (imaginäre Gewinn); die zu verdienende Provision (z. B. des versendenden Kommissionärs); die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung). Die Versicherung kann sowohl für eigene als für fremde Rechnung erfolgen, oder es kann durch die Bezeichnung „für Rechnung, wen es angeht" unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene Rechnung genommen wird. Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Versicherungsvertrag nicht ergibt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen ist. Die Versicherung für fremde Rechnung ist nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zu ihrer Eingehung von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrags von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschluß des Vertrags dem Versicherer angezeigt wird. Die Versicherungssumme kann den Versicherungswert nicht übersteigen, weshalb auch Überversicherung und Doppelversicherung verboten und ohne rechtliche Wirkung sind. Der Versicherungsnehmer hat beim Vertragsabschlusse wie während des ganzen Laufes der Versicherung alle einflußreichen Tatsachen und Umstände zur Anzeige zu bringen bei Meidung der Unverbindlichkeit des Versicherungsvertrags nebst Verlust der vollen Prämie; ebenso auch der Versicherte, welcher nicht Versicherungsnehmer ist: erfolgt die Anzeige eines Unfalls nicht, so ist der Versicherer befugt, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen sie bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte. Die Prämie ist sofort nach Abschluß des Vertrags und gegen Auslieferung der etwa verlangten Police zu bezahlen. Ist aber bei Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden und hat er die Prämie von dem Versicherten noch nicht erhalten, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung in Anspruch nehmen. Weiter hat der Versicherte das tatsächliche Verhältnis, wie es der Vertrag vorgesehen hat, tunlichst aufrecht zu halten und jedes policewidrige Verhalten, insbesondere jede Abweichung von der policemäßigen Fahrt (jede Deviation) zu vermeiden; der Versicherer steht für keine daraus sich ergebende Gefahr ein, außer wenn der Schiffer zur Deviation durch das Gebot der Menschlichkeit genötigt ist. Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Versicherung ausgesetzt sind, wofern nicht Gesetz oder Vertrag Ausnahme machen. Diese vorbehalten, hat der Versicherer insbesondere die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn sie durch Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, zu tragen (Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis usw.); die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand, des Arrests, Diebstahls, Seeraubs, der Plünderung, Kaperei („Revier- und Türkengefahr"), nach deutschem Seerecht auch die der Baratterie (Unredlichkeit oder sonstiges Verschulden einer Person der Schiffsmannschaft), welche französisches und spanisches Recht ausschließen, englisches, holländisches, nordamerikanisches Recht beschränken. Der Umfang der Gefahr wie der Zahlungsverbindlichkeit des Versicherers ist für die einzelnen Fälle durch das Gesetz geregelt. Die Gefahr beginnt mit dem Anfange der Einnahme der Ladung oder des Ballastes oder sonst mit der Abfahrt des Schiffes, und endet mit der Beendigung der Löschung im Bestimmungshafen, sofern nicht eine ungewöhnliche Verzögerung den Versicherten trifft. Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis zur Höhe der Versicherungssumme; er kann sich nach Eintritt eines Unfalles durch Zahlung derselben von allen weiteren Verbindlichkeiten befreien, erlangt aber dadurch keinen Anspruch auf die versicherten Gegenstände; die vor der angebotenen Zahlung entstandenen Rettungskosten hat er zu bezahlen. Indes kann sich der Versicherer durch besondere Vereinbarungen von einzelnen Gefahren entbinden, als „frei von Kriegsmolest", „nur für Seegefahr", „für behaltene

Ankunft", „frei von Beschädigung außer im Strandungsfalle" usw. Wenn der Versicherte Zahlung der vollen Versicherungssumme fordert, ehe das schließliche Schicksal des Schiffes oder der Ladung sicher bekannt ist, während die Umstände gänzlichen oder teilweisen Verlust in Aussicht stellen (z. B. wenn sie unter Embargo gelegt sind oder das Schiff verschollen ist — Verschollenheitsfrist von 4—12 Monaten, je nachdem der Abgangs- und Bestimmungshafen ein europäischer oder nichteuropäischer, oder überhaupt außer Europa —), so ist der Versicherer nur gegen die innerhalb bestimmter Frist erklärte Abtretung der dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Gegenstände zustehenden Rechte, Abandon, zu jener Zahlung verpflichtet. Der Versicherte hat im Falle eingetretenen Unfalls, dessen Schaden der Versicherer zu tragen hat, diesem sofort Anzeige zu machen, „Andienung des Schadens", und damit eine mit genügenden Belegen versehene Schadensberechnung zugehen zu lassen; hinsichtlich der Beweiskraft der als Belege dienenden Urkunden entscheidet das richterliche Ermessen. Unterbleibt die Unternehmung, auf welche sich die Versicherung bezieht, zum Teil oder ganz, oder wird ohne des Versicherten Zutun die versicherte Sache ganz oder teilweise der vom Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann der Versicherungsnehmer die bereits bezahlte Prämie zurückfordern, Ristorno, abzüglich einer dem Versicherer zu belassenden Vergütung — Ristornogebühren.

Literatur: Goldschmidt, Zur Geschichte der Seeversicherung, 1885; Ehrenberg, Versicherung für fremde Rechnung (Zeitschrift für Handelsrecht, Band 30), 1891.

§ 64.

Die Verjährungsfristen.

Sie sind im Seerechte sehr kurz bemessen in Rücksicht darauf, daß bei diesem in jeder Beziehung so ausgedehnten Verkehrszweig alle beteiligten Personen das größte Interesse an einer möglichst raschen Abwickelung der einschlagenden Geschäfte haben. Sie sind gesetzlich auf 1, 2 und 5 Jahre gestellt. In 5 Jahren verjähren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Seeversicherungsvertrage. In 2 Jahren verjähren die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist, die aus dem Zusammenstoß von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen, ferner die Forderungen wegen der Fracht und der Auslagen und wegen der Überfahrtsgelder (B. G. B. § 196 Nr. 3). In 1 Jahr verjähren alle anderen, bisher nicht besonders genannten seerechtlichen Forderungen: die Forderungen der Schiffsgläubiger sowohl in ihrer Beziehung auf Sachen als auch in persönlicher Hinsicht, die auf den Gütern wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hilfskosten haftenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbeteiligten. Das Gesetz (§§ 903, 904) bestimmt hinsichtlich der einzelnen Fälle den Beginn der Verjährungsfrist. Eine nach Seerecht verjährte Forderung kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war. Im übrigen wird die Wirkung der Verjährungsfrist nach dem bürgerlichen Rechte überhaupt bestimmt.

§ 65.

Das Binnenschiffahrtsrecht.

Das Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 (nur unerheblich abgeändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1898) schließt sich im allgemeinen an die Bestimmungen des Seerechts an; es regelt die im vierten Buche des Handelsgesetzbuchs behandelten Rechtsverhältnisse mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schiffahrt auf Flüssen und Binnengewässern. Nicht aufgenommen in das Gesetz sind nur die Bodmerei, die Personenbeförderung und die Versicherung gegen Schiffahrtsgefahren.

In Anlehnung an das Seerecht sind insbesondere geregelt, die Unterscheidung zwischen Schiffseigentümer, Schiffseigner (=Reeder) und Ausrüster, die Haftung lediglich mit dem Schiffsvermögen, die Vorschriften über die Verklarung, Bergung und Hilfeleistung, Schiffsgläubiger und Schiffsregister. Auch die Grundsätze über die Haverei sind bis auf einige Punkte von geringerer Bedeutung auf die Binnenschiffahrt übertragen.

Unterschieden wird zwischen kleiner und großer Haverei, während die Rechtssätze über besondere Haverei nicht Aufnahme gefunden haben. Die zur Deckung der großen Haverei erforderlichen Beiträge werden indessen (abweichend vom Seerecht) nur vom Schiffseigner und den Ladungsbeteiligten aufgebracht, der Verfrachter als solcher ist wegen seiner Frachtforderung nicht beitragspflichtig.

Ausführlich geregelt ist das Frachtgeschäft im Anschluß teils an das See-, teils an das Landfrachtrecht (§§ 26—77). Wie im Seerecht wird zwischen Chartervertrag und Stückgütervertrag unterschieden. Der Frachtführer kann, wie beim Landfrachtgeschäft, die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen, während auf Verlangen des Absenders — analog dem Konnossement im Seerecht — ihm von dem Frachtführer nach Verladung der Güter ein Ladeschein auszustellen ist, durch welchen sich der Frachtführer zur Auslieferung an den legitimierten Besitzer des Scheines verpflichtet. Die beim Flußfrachtgeschäfte beteiligten Personen führen wie beim Landfrachtgeschäft den Namen: Absender, Frachtführer, Empfänger. Ist ein Ladeschein ausgestellt, so kommen hinsichtlich der Beschränkung der Dispositionsbefugnis des Absenders und der Rechte des Empfängers im wesentlichen die gleichen Bestimmungen zur Anwendung wie beim seerechtlichen Konnossement, andernfalls sind hinsichtlich der Befugnisse des Empfängers die Bestimmungen des Landfrachtvertrages maßgebend. Der Flußfrachtführer haftet für sein und seiner Leute Verschulden, ihm liegt indessen, wenn er sich exkulpieren will, der Nachweis ob, daß der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände herbeigeführt ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abgewendet werden konnten (§ 58).

Analog dem Eisenbahnfrachtrecht ist in gewissen bestimmten Fällen einer durch die besondere Art der Güter, der Verpackung oder Beförderung bestehenden Gefahr die Schadenshaftung des Frachtführers ausgeschlossen (lebende Tiere, leicht dem Verderben ausgesetzte Güter, auf Deck oder in Schiffen ohne Verdeck beförderte, unverpackt oder mangelhaft verpackte Güter usw.), wobei gleichfalls wie dort, bis zum Nachweis des Gegenteils die Vermutung besteht, daß der eingetretene Schaden aus der betreffenden Gefahr entstanden ist (§ 59). Der Frachtführer haftet regelmäßig nur mit Schiff und Fracht. Für die Höhe des Schadensersatzes sind die Bestimmungen des Landfrachtrechtes maßgebend. —

Für die Ausführung des Frachtvertrages gelten im allgemeinen die seerechtlichen Bestimmungen. Doch ist die Lade- und Löschfrist beim Chartervertrag gesetzlich besonders geregelt, sie beträgt je nach dem Gewicht der Ladung 1—18 Tage, wenn nicht ein anderes durch Vereinbarung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde bestimmt ist. Die Überliegezeit ist, wenn eine solche überhaupt bedungen und über ihre Dauer nichts vereinbart ist, gleich der Ladezeit, beträgt aber höchstens eine Woche. Desgleichen ist die Höhe des Liegegeldes, in Ermangelung vertragsmäßiger Festsetzung oder Verordnung der höheren Verwaltungsbehörde, unter Abstufung nach der Tragfähigkeit des Schiffes, gesetzlich bestimmt (§§ 31, 32). — In einem besonderen Gesetz vom 15. Juni 1895 sind auch die privatrechtlichen Verhältnisse der Flößerei geregelt worden.

Literatur: Die Reichsgesetze betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt und der Flößerei, erläutert von Förtsch 1896, Mittelstein 1896, Löwe, 2 Aufl. 1898.

Vierter Abschnitt.

Allgemeines über den Handel. Warenkunde. Betrieb und Gebräuche des Warenhandels. Beförderungsmittel des Weltmarktes.

I. Art, Weise und Richtung des Handels.

Der Handel (Kommerz) wird nach verschiedenen Gesichtspunkten eingeteilt; es gibt wesentliche und unwesentlichere Unterscheidungen und unter den gewählten Bezeichnungen auch solche, welche in verschiedenem Sinne aufgefaßt werden; die wichtigsten sind die folgenden:

1. Aktiv- und Passiv-Handel, früher irrtümlich im Sinne von Verkauf und Kauf aufgefaßt (jeder an einem Kaufgeschäft Beteiligte ist Käufer und Verkäufer zugleich), jetzt nur bezüglich des Handels zur See angewendet. Völker, welche mit eigenen Schiffen und eigenem Kapital den Handel betreiben, haben den Aktiv-, die, welche durch fremde Schiffe die Waren verladen lassen, den Passiv-Handel.

2. See- (überseeischer) und Landhandel; bezüglich beider Arten von Handel wählt man auch die Bezeichnungen nach den Ländern, wohin die Waren gehen, oder woher sie kommen: amerikanischer, ostindischer, levantischer, russischer usw. Handel.

3. Welt- und Lokal-Handel; davon spricht man, je nachdem die Waren aus weitem oder nur aus begrenztem Gebiete bezogen und in solches geliefert werden.

4. Außen- (auswärtiger) und Binnen- (inländischer, Innen-) Handel, beziehen sich auf das Absatzgebiet, für welches der Handel in Betracht kommt; der erstere, mit den Ausländern betrieben, kann an den Grenzen kontrolliert werden, der letztere nicht; er umfaßt den Lokal-Handel, den von Kreis zu Kreis, von Provinz zu Provinz und bei einem Handelsgebiet von mehreren Staaten (Zollverein, Schweiz, Union) den von Staat zu Staat. In manchen Gesetzgebungen wurde der Begriff des Außen- bezw. des überseeischen Handels mit Großhandel für gleich genommen; es kann ein solcher aber auch in kleinerem Umfange, wie der Binnenhandel betrieben werden, und nicht selten gibt es Höker, welche über die Grenzen handeln, und Seehandel im Lande, z. B. zwischen deutschen Nord- und Ostseeplätzen.

5. Einfuhr- (Import-) und Ausfuhr- (Export-) Handel unterscheidet man, je nachdem die Waren vom Auslande bezogen oder dahin versendet werden; je großartiger der Handel überhaupt sich entwickelt, um so mehr trennt sich der Einfuhr- und der Ausfuhrhandel; es gibt besondere Importeure und Exporteure.

6. Zwischen- (Durchfuhr-, Transit-) Handel ist in der gebräuchlichsten Auffassung der, welcher von zwei Völkern oder für solche durch ein drittes Land betrieben wird, z. B. zwischen Österreich und England durch das Deutsche Reich oder zwischen diesem und Italien durch die Schweiz; der Zwischenhandel bedeutet die Vermittelung zwischen Völkern durch andere Völker und ist neuerdings wesentlich dadurch gefördert worden, daß die Durchfuhrzölle in Wegfall kamen; für die Verkehrsanstalten (Eisenbahnen usw.) der vermittelnden Völker ist er von großer Bedeutung, weil er Fracht-Spesen von Fremden gewinnen läßt. Mit Rücksichtnahme darauf hat man die Tarifpolitik normiert (auf weite Entfernungen billigere Fracht pro Meile, als auf nahe, Gestattung der Bahnbenutzung mit eigenen Fahrzeugen usw.); die neueren Wandlungen dieserhalb im Deutschen Reich haben die Ungarn veranlaßt, ihr Getreide über Fiume zu verschiffen, die Böhmen, den Elbverkehr vorzuziehen.

Unterbrochener Durchfuhrhandel tritt ein, wenn man die für ein anderes Land bestimmten Waren in dem Lande, durch welches sie eingeführt werden sollen, besonderer Herrichtung unterzieht, z. B. russisches Getreide in den Ostseeplätzen mit deutschem Getreide mischt.

Unter Zwischenhandel wird auch vielfach der vermittelnde (Lokal-) Handel zwischen Erzeugern und Verzehrern von Lebensmitteln verstanden, z. B. mit Milch in großen Städten. Die Begriffe direkter und indirekter Handel decken sich nicht ganz mit denen von Zwischen- und Nicht-Zwischenhandel.

Als auswärtigen Konsumtionshandel bezeichnet man den Handel zwischen zwei Völkern, von welchen das eine vorzugsweise Erzeuger, das andere Verzehrer ist, umschweifiger Konsumhandel ist im Sinne von indirektem Handel (Aufkauf von Waren in einem Lande zu dem Zwecke, sie in einem anderen Lande wieder zu verkaufen) aufzufassen.

7. Groß- und Kleinhandel. Der Großhandel (Handel en gros, Handel im großen und ganzen) ist der mit Waren in größeren Mengen, wobei jedoch Gewicht und Preis in Betracht kommen; bei Tee spricht man z. B. von Großhandel schon bei Verkauf in Kilos. Der Großhändler (Engroshändler, Grossist, Engroist) bezieht die Waren direkt von den Erzeugern, z. B. von Landwirten oder Fabrikanten, und verkauft sie an andere Kaufleute in größeren Posten, selten an Private. Kleinhandel (Einzel-, Detail-, Minut-, Kramhandel) ist der mit Waren in kleineren Mengen meist zum Verkauf an die Verzehrer direkt von den Krämern (Kleinhändlern, Detailisten, Minutisten) betriebene Handel. In vielen Geschäften wird gleichzeitig Groß- und Kleinhandel getrieben und selbst Fabrikanten, Landwirte, Bierbrauer usw. haben oft Engros- und Detailverkauf zugleich.

Hökerhandel ist die Form, in welcher der Kleinhändler (Höker) Lebensmittel auf Märkten verkauft, Trödelhandel die für Verkauf alter Sachen, Hausierhandel die, in welcher der Händler (Hausierer) von Ort zu Ort zieht, um die Waren in den Häusern der Kunden zu verschleißen; für Trödel- und Hausierhandel gibt es besondere gesetzliche Bestimmungen (Überwachung, gesundheitspolizeiliche Vorschriften, Legitimation usw.).

8. Eigen- oder Properhandel, Handel auf eigene Rechnung, Kommissions-, Auftragshandel, Handel für fremde Rechnung und Großaventurhandel; letzterer ist der mit geborgten Waren in überseeischen Ländern betriebene Großhandel. Bei dem Handel für andere erhält der Beauftragte, Kommissionär, von dem Auftraggeber (Kommittent) für Mühwaltung eine Bezahlung — Kommissionsgebühr, Kommission oder Provision, Prozentanteil oder Fixum. Außer dieser Einkaufs- oder Verkaufsprovision ist der Kommissionär, wenn er infolge eines Übereinkommens oder eines ortsüblichen Handelsgebrauchs del credere steht, d. h. für Zahlung oder sonstige Verbindlichkeit seines Kontrahenten — z. B. pünktliche Lieferung der erkauften Waren — persönlich einsteht, noch zu einer besonderen Vergütung, der Delkredere-Provision, berechtigt.

Auf den großen Seeplätzen gibt es Kaufleute, welche sich ausschließlich mit dem Kommissionshandel beschäftigen und dann nicht selten als sogenannte Konsignatäre Vorausbezahlungen auf die empfangenen oder noch zu empfangenden Waren leisten, sobald sie Gewißheit darüber erhalten haben, daß die Ware an sie unterwegs ist; auch akzeptieren sie wohl einen vom Absender auf sie gezogenen Wechsel über den fraglichen Betrag oder einen Teil desselben.

9. Speditionshandel ist eine Abart des Handels für Transportvermittelung, also mehr zu dem Gebiet des Verkehrswesens gehörend; er findet sich namentlich dann, wenn direkte Versendung der Waren nach dem Bestimmungsorte nicht gut angeht. Der Spediteur übernimmt dann die Ablieferung des Gutes an den Adressaten, Empfänger, Besteller, Destinatar, entweder unmittelbar durch von ihm mit Auftrag versehene Fuhrleute, Schiffer oder Eisenbahnverwaltungen, oder wieder durch Vermittelung anderer Spediteure an Zwischen- und an Bestimmungsorten. Er zahlt beim Empfange der Waren die Fracht an den Überbringer und nimmt diese Auslagen mit Hinzurechnung seiner Provision bei Weiterversendung durch eine Eisenbahn, einen anderen Fuhrmann oder Schiffer entweder nach, d. h. er läßt sie sich von dem Transporteur auszahlen, oder er berechnet diese Spesen dem Empfänger, wenn er mit diesem in Rechnung steht, resp. dem nächsten Spediteur, seinem Hintermann, so daß das Speditionsgut am Ziele des Transports belastet mit allen im Laufe desselben erwachsenen Auslagen und Provisionen, ankommt und gegen Erlegung dieser Gesamtspesen an den Destinatar ausgeliefert wird. Zuweilen leistet auch der Spediteur Vorschuß auf die Ware, indem er einen Wechsel des Absenders über einen Teil des Betrages derselben akzeptiert und sie nun gegen Rückerstattung dieses Vorschusses an den Empfänger, Besteller oder vielmehr den Destinatar ausliefert. Man nennt dies Rembourgeschäft.

10. Handel auf Lieferung und gegen Prämien kommt besonders beim Produktengeschäft und beim Staatspapier- und Aktienhandel vor, indem sich der Verkäufer verbindlich macht, dem Käufer nach einer gewissen Zeit eine Quantität Ware (Getreide, Spiritus, Öl usw.) oder eine Anzahl Papiere, die er in den meisten Fällen noch gar nicht besitzt, zu einem festgesetzten Preise zu liefern. Zuweilen behält sich der Käufer oder Verkäufer das Recht vor, gegen Zahlung einer gewissen Vergütung (Prämie) an den anderen das Geschäft rückgängig machen zu dürfen, und dann heißt es Prämiengeschäft oder Handel auf Prämie (beim Staatspapier- und Aktienhandel). Über diese mancherlei Abstufungen vgl. laut Register die einzelnen Materien.

Handel auf Mutmaßung ist der beim Versprechen eines Preissatzes für Lieferung zu bestimmter Zeit.

11. Von Bedarfs- und Spekulationshandel spricht man, je nachdem der Handel betrieben wird, um Bedürfnissen direkt zu entsprechen, oder in der Hoffnung auf Gewinnerzielung durch Abwarten höherer Preise.

12. Tausch- und Kaufhandel ist nach seinem eigentlichen Wesen jeder Handel; will man aber einen Unterschied machen, so scheiden sich beide dadurch, daß, Geld als die Ware angenommen, welche als Maßstab zum Messen der Tauschwerte benutzt wird, beim Kaufhandel gegen die Ware Geld gegeben wird, beim Tauschhandel Ware gegen Ware, dieser niederer Kultur angehört, der Kaufhandel erst bei höherer Kultur vorherrschend wird.

13. Haupt- oder Nebenhandel, bezieht sich darauf, ob der Betrieb des Handels das Hauptgeschäft des Beteiligten ist, oder nicht.

14. Prekareihandel findet zwischen Kriegführenden unter der Flagge einer dritten neutralen Nation statt.

15. Unmoralischer oder unsittlicher Handel kommt vor mit verbotenen Waren oder im verbotenen Gebiete oder in betrügerischer Absicht oder mit Übervorteilung der Mitkontrahenten; dahin gehören: der Schleich- oder Konterbandhandel (Schmuggel), der Sklavenhandel, der Handel mit unzüchtigen Schriften, mit Titeln und Ämtern, mit Geheimmitteln ohne Wert, mit Dynamit oder Gift ohne Erlaubnis, die sogenannte Güterschlächterei usw.

II. Warenkunde.*)

Man versteht unter Waren im allgemeinen alle Gegenstände des Handels. Infolge ihrer Eigenschaft, irgend welche Bedürfnisse des Menschen zu befriedigen, haben diese Gegenstände Tauschwert. Sie sind zu einem gewerbsmäßig betriebenen, des Gewinnes wegen geschehenden Austausch bestimmt. Man hat dabei zu unterscheiden zwischen den eigentlichen oder reellen und den ideellen Waren. Zu den ersteren gehören sämtliche Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbfleißes, bezw. der Kunst, welche in ihrem Stoffe, oder zugleich in ihrer Formgestaltung einen bestimmten Wert für den Gebrauch des Menschen haben, zu den letzteren gehören diejenigen Waren, deren Besitz erst einen Anspruch auf Erlangung einer reellen Ware, vorzugsweise auf Geld, gewährt, insbesondere Wertpapiere, wie Effekten, Aktien, Wechsel, Schuldverschreibungen, Schecks usw. Mit dem Handel der ideellen Waren wird sich der 5. Abschnitt beschäftigen, hier haben wir es mit den eigentlichen Waren zu tun, welche teils als Erzeugnisse der Natur (durch Landwirtschaft oder Bergbau, Jagd oder Fischerei, Einsammeln 2c.) gewonnen, teils als solche der Gewerbe, der Industrie und Kunst durch Menschenhand gebildet werden und die sämtlich ihren Wert in sich selbst tragen. Vornehmlich gehören hierher alle Artikel, die als Nahrungs-, Genußmittel und zur Kleidung, zum wirtschaftlichen Gebrauch oder zum Luxus, in der Heilkunst, als Arbeitshilfsmittel usw. dienen.

Zur Einführung in die Kenntnis der Waren dient die Warenkunde. Sie ist der Inbegriff aller Kenntnisse, die für den Kaufmann in bezug auf die Waren von Bedeutung sind. Sie ist daher die Lehre von der naturgeschichtlichen und geographischen Abstammung, der Bereitungsweise, wenn eine solche stattfindet, den Bestandteilen und den chemischen und physikalischen Eigenschaften der Waren, sie lehrt die allgemeinen Kennzeichen ihrer Güte und Echtheit, ihrer Verfälschungen und der Er-

*) Ausführlicheres findet man in: Klemens Mercks Waren-Lexikon. 4. Auflage. Geb. ℳ 12,—. G. A. Gloeckner, Leipzig.

kennungsmittel derselben, ihre Verpackung und Aufbewahrung. Sie wird zuweilen auch ausgedehnt auf die Angabe von Bezugsquellen und der Absatzgebiete der betreffenden Warengattungen, auf Versendung und Verzollung, sowie schließlich auf Andeutung besonderer Vorkommnisse beim Handel mit gewissen Waren. Versteht man unter Warenkunde die Kenntnis der Qualität der verschiedenen Warensorten, so kann sie nur aus der Praxis erlernt werden (praktische Warenkunde), versteht man aber darunter das, was zur Entstehung, zum Anbau und zu der Ernte, zu den Bezugsländern, der Fabrikation usw. der Waren in Beziehung steht, so läßt sie sich theoretisch als ein vollberechtigter Lehrgegenstand für Handelshoch- und -mittelschulen betreiben (theoretische Warenkunde).

Die Grundzüge der Warenkunde sollen nun hier in einem kurzen Abriß zusammengefaßt werden, der sich mit der Einteilung der Waren und der Betrachtung ihrer allgemeinen Eigenschaften beschäftigen wird. Daran wird sich eine kurze Beschreibung der wichtigsten, alphabetisch geordneten Warenarten selbst anschließen, gleichzeitig unter Aufführung ihrer verschiedenen Sorten, ihrer Abstammung und ihrer Verarbeitung, ihrer eigentümlichen Verwendung, ihrer Bezugsländer usw.

Die Warenkunde wird zunächst als allgemeine und als spezielle Warenkunde unterschieden. Erstere umfaßt das Gesamtgebiet, ohne in die Einzelheiten näher einzugehen, letztere belehrt über die Merkmale und Benennung der einzelnen Sorten der wichtigeren Waren, sie wird auch häufig nach den Waren genannt, von denen sie handelt, z. B. Kolonialwarenkunde, Weinkunde, Drogen- und Chemikalienkunde usw.

Grundzüge der allgemeinen Warenkunde.

Um zunächst einen Überblick über die mannigfaltigen Warenarten zu gewinnen, hat man diese nach verschiedenen Gesichtspunkten in Gruppen zusammengeschlossen und in einzelne Hauptklassen geordnet. Eine Art der Einteilung gründet sich auf ihre Abstammung und den Stoff, aus dem die Waren bestehen, und darauf, ob sie sich noch im Rohzustand befinden oder bereits eine Bearbeitung erfahren haben oder zum Gebrauch fertig sind. Eine andere Einteilung geht von der praktischen Zusammengehörigkeit der Waren im Handelsverkehr aus. Geschieht die Einteilung in Rücksicht auf ihre Abstammung vom organischen oder anorganischen Naturreich, so lassen sich unterscheiden Waren organischer und solche anorganischer Natur, oder, wenn man von den drei Naturreichen, dem Tier-, Pflanzen- und Mineralreich ausgeht, animalische (tierische), vegetabilische (pflanzliche) und mineralische (dem Steinreich angehörende). Man unterscheidet ferner Rohstoffe (Rohprodukte), welche in dem Zustande, wie sie die Natur liefert, oder nur oberflächlich hergerichtet zwecks ihrer Versendung und Erhaltung in den Handel gelangen (z. B. Hölzer, Getreidearten, viele Pflanzendrogen, Öle und Fette, Häute und Felle, Wolle, Erze usw.) und Fabrikate (Manufakturwaren im weitesten Sinne), d. h. verarbeitete Rohstoffe, welche durch die menschliche Kunst eine Umwandlung in Form, Stoff und Zusammenhang erlitten haben. Eine besondere Abteilung der zweiten Gruppe bilden die Halbfabrikate, die, durch Bearbeitung von Rohstoffen hergestellt, doch gewissen Gewerben gegenüber als Rohstoff gelten (so Bauholz, viele Metalle, Mehl gegenüber den Backwaren, Leder gegenüber der Lederwarenindustrie, das Garn gegenüber der Weberei usw.) und für gewisse Fälle noch nicht zum unmittelbaren Gebrauch geeignet sind. Eine scharfe Grenze zwischen diesen Halbfabrikaten und den Ganzfabrikaten — sie sind für den Gebrauch fertiggestellt und heißen gewöhnlich Fabrikate schlechthin — läßt sich jedoch nicht ziehen, da auch der unmittelbare Verbrauch von Halbfabrikaten vorkommt, während andererseits Ganzfabrikate noch vor dem Verbrauch einer weitgehenden Zurichtung unterworfen werden können.

Die verschiedenen Gruppen der Fabrikate können nun durch sehr verschiedene Bearbeitung der Rohstoffe entstanden sein, nämlich durch ein bloß mechanisches Verfahren mittels Hand- oder Maschinenarbeit (Gewebe, Papier usw.) oder durch ein chemisches, wobei der Stoff selbst eine Änderung erleidet (so durch Gärung, Ausscheidung durch und Verarbeitung mit anderen Stoffen), wie dies bei der Fabrikation der geistigen Getränke und der meisten Chemikalien (Schwefelsäure, Chlorkalk, Soda) der Fall ist. Andere Waren werden wiederum unter Anwendung eines gemischten Verfahrens, eines mechanischen und eines chemischen, gebrauchsfähig gemacht. Selbstverständlich erhöht sich der Wert der Rohwaren durch ihre Verarbeitung zu Halbfabrikaten und Fabrikaten um so mehr, je umständlicher und mühsamer dieselbe ist.

Bleibt man bei der einfachen Einteilung in Rohstoffe und Fabrikate, so läßt sich die folgende Übersicht aufstellen, welche einige wichtigere, im Handel vorkommende Warengattungen in einer kurzen Zusammenstellung vorführt. Es sind hierbei die Fabrikate den Rohstoffen, aus denen sie gefertigt werden, gegenübergestellt:

Übersicht von Warengattungen nach Abstammung und Verarbeitung.

Tierreich.

Rohstoffe.	Fabrikate.
Fleisch, Fische.	Fleischwaren, Konserven.
Milch.	Butter, Käse, Milchkonserven.
Fette.	Kunstbutter, Seifen, Kerzen.
Häute und Felle.	Leder u. Lederwaren, Rauchwaren.
Knochen, Zähne, Horn u. ähnliches.	Leim, Drechslerwaren, Düngemittel.
Wolle und Haare, Borsten.	Gespinste, Gewebe und Wirkwaren, Bürsten u. Pinsel.
Kokons.	Seidengarne u. Seidengewebe.
Abfallstoffe.	Düngemittel.

Pflanzenreich.

Rohstoffe.	Fabrikate.
Getreidearten.	Mehl u. Mehlfabrikate, Backwaren, Bier, Branntwein, Stärke.
Wurzeln u. Knollen.	Stärke, Traubenzucker, Branntwein, Rübenzucker.
Hölzer.	Bauhölzer, Möbel, Holzspielwaren, Farbholzextrakte, Holzschliff u. Zellulose.
Rinden.	Gerbstoffe, Drogen.
Blätter.	Tabakfabrikate, Tee, Drogen.
Blüten.	Ätherische Öle, Drogen.
Früchte u. Fruchtteile.	Säfte, Konserven, Wein u. Branntwein, Öle, Drogen.
Harze u. ähnliches.	Firnisse u. Lacke, Drogen, Gummi- u. Guttaperchawaren, Bernsteinwaren.
Faserstoffe.	Gespinste, gewebte u. gewirkte Waren.
Kohlen.	Koks, Teer, Teerfarben, Paraffin, Briketts, Benzin, Karbolsäure, künstl. Asphalt, Mineralöle.
Erdöl (Naphtha).	Raffin. Petroleum, Benzin, Paraffin, Mineralöle.

Mineralreich.

Rohstoffe.	Fabrikate.
Erze.	Metalle u. Metallwaren, Münzen.
Edelsteine.	Schmucksachen.
Gestein.	Bausteine, Marmorwaren, Gesteinsbindemittel, Mühlsteine, Schleifsteine.
Quarz, Sand (mit gewissen Chemikalien)	Glas.
Tonarten.	Keramische Waren.
Erden, andere.	Erdfarben.
Natürliche Salze.	Speisesalz, Düngesalze, Chemikalien.

Im praktischen Geschäftsbetrieb ist diese Einteilung jedoch nicht gebräuchlich. Es werden hier vielmehr verschiedenartige Warengattungen, ganz ohne Rücksicht auf ihre Abstammung, zum gemeinschaftlichen Gegenstand besonderer Handelszwecke gemacht und hiernach zu gewissen Gruppen vereinigt. Die wichtigeren dieser Handelszweige (Branchen), wie sie sich im Laufe der Zeit durch die im Geschäftsleben geltenden Gebräuche entwickelt haben, sind mit ihren charakteristischen Namen folgende:

1. **Produktenhandel** (Landesprodukte): der Vertrieb von Getreide, Hülsenfrüchten, Kartoffeln usw.
2. **Mehlhandel:** Mehl, Graupen, Grütze, Grieß, Stärke.
3. **Malz- und Hopfenhandel.**
4. **Spiritushandel:** Roh- und Feinsprit.
5. **Viehhandel** und **Pferdehandel:** Schlacht- und Zuchttiere; der Pferdehandel bildet gewöhnlich eine Branche für sich.
6. **Fischhandel:** lebende und tote Süßwasserfische, frische tote Seefische, geräucherte, gesalzene und marinierte Fische (Fischkonserven).
7. **Fleischwarenhandel:** frisches, gepökeltes, geräuchertes und sonst konserviertes Fleisch, Schinken, Speck, Würste usw.
8. **Wildbrethandel:** Wild aller Art, häufig auch zahmes Geflügel.
9. **Gemüsehandel:** frische Gemüse. Die konservierten bilden gewöhnlich eine Branche für sich.
10. **Obsthandel:** frisches, auch getrocknetes Obst.
11. **Weinhandel:** Weine, zuweilen auch Kognak, Arrak, Rum, Punschessenzen.
12. **Bierhandel:** Faßbier- und Flaschenbierhandel, meist Biere verschiedener Sorten umfassend.

13. **Branntweinhandel:** Branntweine, Liköre, Punschessenzen usw.
14. **Tabakshandel:** Rauchtabake, Zigarren und Zigaretten.
15. **Kolonialwarenhandel** (Spezereiwaren): im engeren Sinne nur Kaffee, Reis, Zucker (obwohl nur wenig aus den Kolonien), Tee, Gewürze usw.
16. **Delikatessenhandel** und Handel mit **Südfrüchten:** im Kleinhandel meist vereinigt; zu ersteren gehören die feineren Fleischwaren, Austern, Hummern, Kaviar, Ölsardinen usw.; zu letzteren Apfelsinen, Zitronen, Feigen, Datteln, Mandeln, Traubenrosinen, Nüsse verschiedener Art usw. 15 und 16 heißen zusammen auch **Materialwarenhandel.**
17. **Konditoreiwarenhandel:** Konditoreierzeugnisse, wie Bonbons, Pfefferkuchen, Konfitüren, kandierte Früchte usw., dazu auch Kakao, Schokolade.
18. **Öl-** und **Fettwarenhandel.**
19. **Drogerie-** und **Farbwarenhandel:** Drogen, Farbwaren, auch ätherische Öle und Essenzen.
20. **Chemikalienhandel:** im Kleinhandel mit dem Drogenhandel verbunden.
21. **Parfümeriehandel:** Parfüms, Toilettenseifen, Zahnpasten, Mundwässer usw.
22. **Samenhandel:** verschiedene Sämereien, Blumenzwiebeln usw.
23. **Düngemittelhandel:** Knochenmehl, Guano, Phosphorit, Thomasmehl, Superphosphat.
24. **Kohlenhandel:** Steinkohlen, Koks, Braunkohlen, Torf, Briketts, Anthrazit.
25. **Metallhandel:** rohe und raffinierte Metalle.
26. **Metallwarenhandel:** Blech, Draht, Nägel, Gußwaren usw.
27. **Werkzeug-** und **Werkzeugmaschinenhandel.**
28. **Juwelierwarenhandel:** Gold- und Silberwaren, Edelsteine, Bijouteriewaren.
29. **Kurz-** und **Quincailleriewarenhandel.**
30. **Glaswarenhandel.**
31. **Porzellanwarenhandel:** Porzellan, Steingut und Fayence; Töpferwaren gewöhnlich Branche für sich.
32. **Holzhandel:** Bauholz, Schiffsholz, Brennholz usw.
33. **Holzwarenhandel:** grobe Holzwaren.
34. **Spielwarenhandel.**
35. **Galanteriewarenhandel.**
36. **Lederhandel,** sowie ordinäre und feine Lederwaren.
37. **Schuhwarenhandel.**
38. **Felle-** und **Häutehandel.**
39. **Rauch-** oder **Pelzwarenhandel,** dazu **Kürschnerwaren.**
40. **Wollhandel.**
41. **Flachshandel,** auch Hanf- und Seilerwaren.
42. **Baumwollenhandel.**
43. **Garnhandel.**
44. **Wollwarenhandel:** Wollgewebe — Tuchhandel.
45. **Baumwollenwarenhandel. Manufakturwaren.**
46. **Strumpf-** und **Wirkwarenhandel.**
47. **Leinwandhandel.** — Der Kleinhandel mit Geweben aller Art heißt **Ausschnitt-** oder **Schnittwarenhandel.**
48. **Weißwarenhandel:** Gardinen, Stickereien (zum Teil), Spitzen.
49. **Seiden-** und **Seidenwarenhandel.**
50. **Handel mit Konfektionswaren:** fertige Kleider, Mäntel usw.
51. **Putzwarenhandel:** Seidenbänder, Damenhüte, Federn, künstliche Blumen usw.
52. **Handel mit optischen Waren,** chemische und physikalische Apparate.
53. **Papierhandel,** im Detail gewöhnlich **Schreibwarenhandel** überhaupt: Tinte, Federn, Bleistifte, Schreibhefte, Geschäftsbücher, Zeichenmaterialien usw.
54. **Buch-, Musikalien-** und **Kunsthandel:** Dieser weicht von den übrigen kaufmännischen Branchen vielfach ab. Dem Grossisten ist der Verleger zu vergleichen, der das Manuskript vom Verfasser kauft, das Werk drucken läßt und dann an den Sortimentsbuchhändler d. h. den Detaillisten versendet. Der Kommissionär ist Zwischenhändler zwischen Verleger und Sortimenter. Hauptplatz des deutschen Buchhandels, zugleich mit musterhaft organisierter Zentralanstalt, ist Leipzig. Bedeutend sind noch Berlin und Stuttgart. In anderen Ländern ist gewöhnlich die Hauptstadt (Paris, London) der Hauptsitz des Buchhandels.

55. **Handel mit Geld und Wertpapieren.** Er ist Sache der Bankiers oder der Banken, unter welchen er sich der Art und dem Gegenstande nach auf das mannigfachste verzweigt. Der Handel mit Geld kann sich natürlich nur mit solchen Geldsorten beschäftigen, die einen veränderlichen Wert (Kurs) haben, nicht aber mit den zu gesetzlichen Zahlmitteln erklärten Hauptmünzen des Landes (Münzen der Landeswährung), welche als fester Maßstab aller Werte dienen und daher einen veränderlichen Kurs nicht haben. Der Geldhandel erstreckt sich in solchen Staaten, in welchen die Silbermünzen des Landes allein das gesetzliche Zahlungsmittel bilden, wo also Silberwährung eingeführt ist, auf in- und ausländische Goldmünzen und auf ausländische Silbermünzen, sowie auf ausländisches und zuweilen auch auf inländisches Papiergeld. Wertpapiere sind vornehmlich Wechsel, Staatspapiere, städtische Anleihen, Pfandbriefe und zahlreiche Industriepapiere (Obligationen, Prioritäten oder Aktien); sie werden deshalb zu Handelsgegenständen oder Waren, weil je nach ihrer Rentabilität oder dem Kredit des sie ausgebenden Schuldners (Staat, Stadt, Gesellschaften usw.) ihr Börsenpreis (Kurs) wechselt und hierdurch der Bankier und jeder Kapitalist Gelegenheit zur Spekulation erhält.

Die Umwandlung der Rohstoffe in Fabrikate mittels geeigneter Bearbeitung ist Aufgabe der Gewerbe oder des Handwerks und der Industrie, welch letztere man in dem Falle, wenn sie ihr Geschäft in größerem Umfange und mit Hilfe größerer Kraftmaschinen betreibt, als Großindustrie und in anderem Falle, wenn die Handarbeit vorwiegt, als Kleinindustrie bezeichnet. Die Grenze zwischen beiden Betriebsweisen ist jedoch innerhalb der verschiedenen Gebiete, auf welchen sie arbeiten, nicht immer genau zu ziehen. Die wissenschaftliche Darlegung der Art und Weise aber, in welcher die Naturprodukte in Gebrauchsgegenstände des Menschen umgewandelt werden (Kunsterzeugnisse, die den individuellen Charakter ihres Erzeugers tragen, gehören nicht hierher), ist die Aufgabe der Technologie (Gewerbslehre), die man als die Lehre von der Anwendung der Naturgesetze zur Herstellung physischer Gebrauchsgegenstände bezeichnen kann. Da nun die dabei angewendeten Naturgesetze entweder dem Gebiete der Mechanik oder aber der Chemie angehören, so zerfällt die Technologie in zwei Hauptteile, in mechanische und chemische Technologie. Dabei behandelt die erste nur die Mittel, welche eine Formänderung der Rohstoffe erzeugen, die letzte dagegen hat es mit der Änderung des Stoffes selbst zu tun. In das Gebiet der mechanischen Technologie gehört z. B. die gesamte Textilindustrie und die Industrie der Holz- und Metallwaren, in das Gebiet der chemischen dagegen z. B. die Zucker- und die Gärungsindustrie. Außerdem gibt es Industrien, deren Betrieb in das Gebiet beider Arten von Technologie fällt, so die Färberei. Die Technologie ist selbstverständlich für eine gründliche Erkenntnis der Fabrikate in gleicher Weise nötig, wie die allgemeine Naturkunde oder Naturgeschichte für eine genauere Prüfung der Rohstoffe. Für den Kaufmann ist deshalb auch eine solche Einteilung der Waren, welche an die verschiedenen Industriegebiete anknüpft und auch bei den Industrieausstellungen ins Auge gefaßt wird, von nicht geringerem Interesse, als die schon oben vorgeführte Sonderung nach den Naturreichen. Man unterscheidet danach vornehmlich folgende 14 Hauptklassen:

Einteilung der Waren nach Industriegruppen.

1. Erzeugnisse des Bergbaues, des Hütten- und Salinenwesens: Erze und Metalle, fossile Brennstoffe, Salze, Steine und Erden.

2. Erzeugnisse der Metallindustrie: Gold- und Silberwaren, Juwelierarbeiten, Waffen aller Art, Waren aus unedlen Metallen.

3. Erzeugnisse der Maschinenindustrie: Motore und Apparate zur Erzeugung und Übertragung von Kraft; hydraulische und pneumatische Apparate, Werkzeugmaschinen und Werkzeuge zur Bearbeitung von Metallen, Maschinen und Apparate zur Bearbeitung von Holz, Horn, Leder, Gummi, Glas, Stein, Zement, Ton und anderen Stoffen, Maschinen und Apparate für Bergbau und Hüttenwesen, für die Textil- und Bekleidungsindustrie, für graphische Künste, Buchbinderei, Papiererzeugung und Verarbeitung, Maschinen und Apparate zur Herstellung, Bearbeitung und Erhaltung von Lebensmitteln usw., sowie sonstige Maschinen und Apparate für Bierbrauerei, Brennerei, Zucker- und Mühlenindustrie, Eisenbahnbedarf, Fuhrwerke aller Art und Beförderungsmittel zu Lande und zu Wasser (hydraulische, pneu-

matische, Explosions- und Elektromotore), wie Fahrräder und Kraftwagen (Automobile), Motorboote und andere.

4. Erzeugnisse der chemischen Industrie: Chemische und pharmazeutische Präparate, ätherische Öle und Essenzen, Erzeugnisse der Fettindustrie, Seifen, Parfümerien, Wachswaren, Wichse, Farben und Farbwaren, Farbholzextrakte, Lacke, Firnisse, Leim, Tinten, Solaröl, Paraffin, Teer- und Harzprodukte, Desinfektionsmittel, Maschinenöle, Zündwaren und Feuerwerkskörper, Sprengstoffe, künstliche Düngemittel.

5. Erzeugnisse der Stein-, Glas- und Keramischen Industrie: Bearbeitete Steine aller Art, Kunststeine und Zementwaren, Baumaterialien, Glas und Glaswaren, Keramische Waren (Ton- u. Schamottewaren, Steingut, Steinzeug, Porzellan).

6. Erzeugnisse der Holzwaren- und Möbelindustrie, Industrie der Zimmer- und Hauseinrichtungen: Nutzhölzer (roh und bearbeitet), Furniere, Parkett und Erzeugnisse der Bautischlerei, Holzschnitzereien und Holzdrechslerarbeiten, Möbel- und Tapezierarbeiten, Haus- und Küchengeräte aus Holz, Korkwaren und Korbflechtarbeiten, Schilf- und Rohrwaren.

7. Erzeugnisse der Textil- und Bekleidungsindustrie: Garne, Zwirne, Gewebe, Wirkwaren, Filzwaren, Seilerwaren, Posamentierarbeiten (auch Gold- und Silbergespinste), Stickereien, Spitzen und Gardinen, fertige Wäsche, Kleidungsstücke, Hüte, Handschuhe, Schirme, Stroh- und Bastwaren, Pelzwaren, Schmuckfedern und künstliche Blumen, Frisiurarbeiten, Schuhwaren.

8. Erzeugnisse der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel: Erzeugnisse der Müllerei, Bäckerei, Fleischerei und Molkerei, Kunstbutter, Stärke und Teigwaren, Malz, Zucker und Konditoreiwaren, Kakao, Schokolade, Kaffee und Kaffeesurrogate, Tee, Tabak und Tabakfabrikate, Erzeugnisse der Gärungsindustrie (Wein, Bier, Obst- und Beerenweine, Spirituosen), Mineralwässer, Konserven.

9. Erzeugnisse der Leder-, Ledertuch-, Gummi- und Asbestindustrie: Leder, Gerbstoffe, Ledertuch und Wachstuch, Geschirre, Reise- und Jagdartikel, Peitschen, Täschner- und Portefeuillearbeiten, Treibriemen, Gummi-, Guttapercha- u. Asbestwaren.

10. Erzeugnisse der Kurz-, Galanterie- und Spielwarenindustrie: Arbeiten aus Meerschaum, Bernstein, Schildpatt, Horn, Elfenbein, Knochen, Perlmutter, Fischbein, Alabaster, Achat, Zelluloid, Galanteriewaren, Pfeifen und Stöcke, Bürsten, Nadeln aller Art, Spielwaren aller Art, Illuminations-, Kotillon- und Karnevalsartikel.

11. Erzeugnisse der Papierindustrie: Papierrohstoffe, Papier, Pappe, Papiermaché, Buntpapiere, Tapeten, Pergamentpapier, Papierware, Kartonnagen, Geschäftsbücher, Schreib-, Zeichen- und Malutensilien.

12. Erzeugnisse des Buchgewerbes: Erzeugnisse der graphischen Künste (Buchdruck, Steindruck, Xylographie, Kupfer- und Stahlstich, Chromographie, Photographie und photomechanische Druckerei), Arbeiten ähnlicher Künste (Zeichen- u. Baukunst), Arbeiten der Buchbinderei (Lederplastik, Ledergravierkunst, Buchbinderleinen und -leder).

13. Erzeugnisse der Industrie der wissenschaftlichen Instrumente, der Feinmechanik und Uhrenindustrie: Chemische Apparate und Geräte, physikalische, photographische Apparate und Hilfsmittel, physiologische, meteorologische und Meßinstrumente, Taschen-, Zimmer-, Turmuhren, astronomische und elektr. Uhren, Uhren mit Musik.

14. Erzeugnisse der musikalischen Instrumente und Bestandteile: Pianinos, Flügel, Harmoniums, Kirchenorgeln, Blasinstrumente aus Holz und Metall, Schlaginstrumente, Streich- und andere Saiteninstrumente, mechanische Musikwerke (Automaten, Orchestrions), Akkordions und kleine Musikwaren (Harmonikas).

Von diesen verschiedenen Warengruppen kommen für den großen Handelsverkehr hauptsächlich die Abteilungen der Nahrungs- und Genußmittel (Fleisch- und Getreidearten, Material- und Kolonialwaren, Wein, Zucker usw.), der Textilindustrie (Baumwolle, Wolle, Seide, Leinen usw.), der Metall- und Maschinenindustrie, der Chemischen Industrie, endlich der Holz-, Leder-, Glas- und Keramischen Industrie in Betracht. Innerhalb der einzelnen Warengattungen selbst aber, wie sie unter die oben aufgeführten Gruppen fallen, pflegt man im Handel die genaue Klassifikation in Arten und auch Sorten entweder nach der Herkunft (Erzeugungsland oder -ort) oder auch nach gewissen, die Qualität (Güte) bezeichnenden Eigenschaften, wie Farbe, Reinheit, Geschmack usw. zu bewirken. In der Regel soll mit der betreffenden Bezeichnung auch eine bestimmte Garantie für die entsprechende Qualität des in Betracht kommenden Handelsgutes zusammentreffen, so daß z. B. in dem Falle, wenn Lichtertalg gehandelt ist, die wirkliche Lieferung von minderwertigem Seifentalg nicht angenommen zu werden

braucht. In gleichem Sinne unterscheidet man mit Rücksicht auf die Herkunft, z. B. Java- und Brasilkaffee, holländische und norwegische Heringe, amerikanisches und russisches Petroleum, Australe- und Kapwolle, Kuba- und Domingotabak usw., ferner nach der Farbe, z. B. schwarzen und grünen Tee, schwarzen und weißen Pfeffer, schwarzen und weißen Senf, nach dem Geschmack, z. B. bittere und süße Mandeln, nach der Feinheit feine, mittelgute und ordinäre (prima, sekunda und tertia) Ware voneinander. Die näheren Einzelheiten solcher Unterscheidungen fallen natürlich in das Gebiet der speziellen Warenkunde; einschlagende Andeutungen wird man in der nachfolgenden Übersicht einzelner Waren finden.

Allgemeine Eigenschaften der Waren.

Die Form oder äußere Gestaltung der Ware ist auf ihre Bedeutung für das Leben und den Handelsverkehr häufig von noch größerem Einfluß als der Stoff, aus dem sie bestehen. So klassifiziert man z. B. Möbel in erster Linie nach ihrer Form (Schränke, Tische, Stühle usw.) und erst hierauf durch ein bezügliches Eigenschaftswort nach dem Stoff, z. B. hölzerne Schränke, eiserne Stühle, marmorne Tische usw. Was die natürliche Form, besonders die Gestaltung der Rohstoffe anlangt, und zwar zunächst die der Mineralien, gewisser Chemikalien und der nicht aus Zellen aufgebauten Pflanzen- und Tierstoffe, so besitzen viele Waren regelmäßige, durch gerade Flächen eingeschlossene stereometrische Formen mit bestimmten Winkeln. Sie heißen dann kristallisiert und bestehen aus mehr oder weniger gut ausgebildeten Kristallen. Man bezeichnet sie je nach Zahl, Lage und Gestalt ihrer Flächen als Würfel, Säulen, Pyramiden usw. Beispiele dafür bieten die Edelsteine, der Eisenkies, der Kandiszucker u. andere. Manche Kristalle besitzen in gewissen Richtungen (sichtbar oder unsichtbar) Spaltungsflächen, in denen ihre Masse weniger Zusammenhang besitzt als nach anderen Richtungen. Nach diesen lassen sich die Kristalle ohne große Mühe in sehr regelmäßige Stücke spalten. Große Spaltbarkeit besitzen z. B. Glimmer, Marienglas, Steinsalz. Kristallinisch dagegen heißen Stoffe, die aus nicht völlig ausgebildeten, undeutlichen, wirrgehäuften und aneinander hängenden Kriställchen bestehen und, frisch gebrochen, viele kleine, glänzende Flächen zeigen. Gute Beispiele dafür sind Hutzucker, weißer Marmor, Zink und Graphit. Dicht dagegen heißen sie, wenn die Kriställchen mit bloßem Auge nicht wahrgenommen werden können und der ganze Stoff als gleichmäßige Masse erscheint. Solche sind der bunte Marmor, der gemeine Kalkstein. Erdig heißen diejenigen Stoffe, welche so wenig Zusammenhang oder Festigkeit besitzen, daß sie schon bei bloßer Berührung bröckeln oder abfärben (Berliner Blau, Ockerfarben). Läßt sich aber auf keine Weise, auch nicht mit bewaffnetem Auge, ein solches Kristallgefüge erkennen, so heißen die bezüglichen Körper amorph (gestaltlos). Amorph sind z. B. Opal und Gummi. Manche Körper sind auch in beiden Zuständen, kristallinisch und amorph, bekannt und lassen sich leicht aus einem Zustand in den anderen überführen. So geht z. B. der kristallinische Hutzucker durch bloße Schmelzung in amorphen Gerstenzucker über, der kristalliniſche Schwefel kann durch Schmelzung und Gießen in Wasser in amorphen plastischen Schwefel verwandelt werden. Manche Körper aber zeigen ganz verschiedene, innere und äußere Eigenschaften, je nachdem sie sich in kristallisiertem oder amorphem Zustand befinden, so ist z. B. der gewöhnliche kristalliniſche Phosphor farblos, wachsartig durchscheinend, selbstentzündlich, im Dunkeln leuchtend, giftig, der amorphe Phosphor dagegen rot, undurchsichtig, nicht selbstentzündlich, nicht leuchtend, nicht giftig. Gewöhnliche Holz- oder Tierkohle, auch der Ruß bestehen aus amorphem Kohlenstoff, Diamant aber und Graphit aus kristallisiertem oder kristalliniſchem Kohlenstoff. Viele Salze, wie Soda, Glaubersalz, Eisenvitriol, die im frischen Zustande kristallisiert im Handel sind, verlieren durch Wasserabgabe oder chemische Veränderung während des Lagerns ihre Form, sie verwittern und zerfallen zu Pulver oder ändern auch ihre Farbe. Bei manchen läßt sich die frühere Gestalt durch Umkristallisieren wieder herstellen, indem man die Masse in Wasser bringt, sie dann auflöst und verdampft, bis sich ein Kristallhäutchen bildet. Dann überläßt man das Ganze der Ruhe, wobei sich die Kristallisation vollzieht.

Sehr verschieden von Form erscheinen die organisierten Pflanzen- und Tierkörper, besonders sind sehr mannigfaltig die natürlichen Formen der Pflanzenkörper, welche verschiedene bestimmte Gebilde aufweisen, von der Wurzel und dem Stamm bis zu den Blättern nebst Blüte und Frucht. An der Wurzel, deren Gestalt bald spindel-

förmig (z. B. Mohrrübe), bald faserig mit kurzem Wurzelstock (Tabak) sein kann, bilden sich oft Knollen und Zwiebeln aus, die teils als Nahrungsmittel (Kartoffeln), teils als Heilmittel (Jalappenwurzel) und Gewürze (Ingwer) Handelswert erlangen. Der feste Holzstamm der Bäume liefert die verschiedenen Holzarten; bei Sträuchern und Stauden treten mehrere dünnere holzige Stämme aus der Wurzel hervor, den krautartigen Stamm oder Stengel der Gräser nennt man Halm, bei manchen Pflanzen (Pilzen) auch Strunk. Die verschiedenen Schichten des Stammes (Rinde, Bast, Kambium oder Bildungsgewebe, Splint, Holz, Mark) liefern mannigfache Handelsartikel (Gerberrinden, Kork, Bastfasern, wie Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Farb- und Nutzhölzer, echten Sago). Die Blätter, gewöhnlich flach ausgebreitete Ernährungsorgane, haben bald kreisrunde, bald eiförmige, bald längliche Gestalt, sind ganzrandig oder auch gezähnt, gespalten, fingerteilig, gefiedert. Sie sind als Heilmittel (Sennesblätter), als Gewürze (Lorbeerblätter) oder als Genußmittel (Tee, Tabak) wichtige Waren. Blüte oder Blume nebst Kelch, worin sich die Fortpflanzungsorgane entwickeln, geben Farbstoffe (Saflor) und den Stoff zu aromatischen, heilkräftigen Substanzen (Lindenblüten, Arnikablüten) oder wohlriechenden Ölen (Rosen, Lavendelblüten). Die Form der Frucht, die bald als weiche Beere (Johannisbeere), bald als fleischige Steinfrucht (Kirsche, Pflaume), bald als Trockenfrucht erscheint, ist namentlich bei der letzteren sehr verschiedenartig, z. B. Schließfrucht (Getreide), Kapselfrucht (Mohn) oder Hülse (Johannisbrot, Bohne), ferner Spaltfrucht, aus zwei einzelnen Früchten bestehend (Anis, Kümmel, Fenchel); mehrfächerige Kapseln mit Fleisch umgeben heißen Apfel. Die in der Frucht eingeschlossenen Samen, die aus Kern und Schale bestehen, enthalten gewöhnlich Stärkemehl, Eiweiß, auch fette Öle und sind bei vielen Pflanzen gangbare Handelsartikel (Ölsaat, Palmkerne, Senfkörner). Sie sind auf Lager besonders vor Ungeziefer zu schützen, und müssen luftig und trocken aufbewahrt werden. — Zu den Pflanzenkörpern gehören auch noch getrocknete Pflanzensäfte und Ausscheidungsprodukte gewisser Pflanzen. Sie fließen teils freiwillig aus wie viele der Harze und Gummiarten, teils werden sie durch Einschnitte, Anbohren usw. zum Ausfluß gezwungen, so Kautschuk, Guttapercha, Harze, Opium, oder sie werden ausgekocht (Aloe). Sie trocknen entweder von selbst zu amorphen Massen ein oder werden durch künstliche Wärme dazu gebracht.

Die Warenarten aus dem Tierreich treten in drei Hauptformen auf: entweder als ganze Tiere, sei es lebend (z. B. Zugtiere, Milchtiere, Fische, Blutegel, Austern usw.), sei es tot (Wildbret, geschlachtetes Vieh) oder als Teile tierischer Körper (Fleisch, Häute, Knochen, Zähne, Därme, Fischbein), endlich als tierische Absonderungen (Milch, Fette, Honig, Wachs, Kokons, Moschus, Bibergeil, Zibet, Ambra usw.).

Die äußere Oberfläche der Körper bietet die dem Gesichtssinn wahrnehmbaren Eigenschaften des Glanzes und der Farbe. Bei gewissen Rohwaren ist ein stärkerer oder geringerer Glanz, d. h. ihre Fähigkeit, die Lichtstrahlen mehr oder weniger regelmäßig zurückzuwerfen, für den Grad ihrer Güte ebenso eigentümlich, wie zahlreiche Fabrikate ihr eigentliches Aussehen als brauchbare Ware erst durch genügenden Glanz (Politur, Appretur usw.) erlangen. Andererseits ist die Echtheit gewisser Waren an geringeren Glanz, ja an ein mattes Aussehen geknüpft, ein etwaiger stärkerer Glanz würde auf Verfälschung oder Verderb hinweisen. Man unterscheidet beim Glanz sowohl seine Stärke als seine Art. Die Stärke läßt fünf Grade unterscheiden, nämlich stark glänzend (Bergkristall, Zinkblende), glänzend, wenig glänzend, schimmernd (Alabaster), matt, ohne Glanz (Kreide). Nach der Art unterscheidet man Metallglanz, Diamantglanz, Glas-, Fett-, Perlmutter-, Seidenglanz.

Die Farbe, welche oft ein entscheidendes Prüfungsmittel für die Warengüte bildet, bewegt sich zwischen den beiden äußersten Grenzen von Weiß (weiß ist ein Körper dann, wenn er das Sonnenlicht in demselben Maße reflektiert, wie er es empfängt) und Schwarz (schwarz ist ein Körper, der alle Lichtstrahlen des Sonnenlichts absorbiert und gar keine reflektiert) in den verschiedensten Abstufungen. Die Farben werden, je nachdem sie einen Metallglanz haben oder nicht, unterschieden in metallische (nicht zu verwechseln mit dem chemischen Begriff Metallfarben) und nichtmetallische. Zu den ersten gehören z. B. kupferrot (Farbe des Kupfers), bronzegelb (wie Kanonenbronze), messinggelb (Messing), goldgelb (Goldfarbe), silberweiß (Silberfarbe), bleigrau (weißliches Bläulichgrau wie Blei), stahlgrau (auf frischen Bruchflächen feinen Stahles), eisenschwarz (graues Roheisen). Viel zahlreicher sind die nichtmetallischen Farben. Dazu gehören mit ihren Abstufungen: Weiße: Schneeweiß

(Alabaster, karrarischer Marmor), bläulich(milch)weiß (abgerahmte Milch, Opal), gelblichweiß (Kreide, gelber Opal), rötlichweiß (gewisse Feldspate), graulichweiß (Feuerstein), grünlichweiß (Talk). Schwarz: Samtschwarz (Ruß, Seidensamt, Obsidian), bräunlich oder pechschwarz (Pechkohle), gräulich oder rabenschwarz (Hornblende), grauschwarz (Tonschiefer). Aus Weiß und Schwarz gemischt entsteht Grau, am reinsten ist aschgrau (reine Holzasche), außerdem hat man schwärzlichgrau (Dachschiefer), bläulichgrau (gewisse Kalksteine), bräunlichgrau (Rauchtopas), perlgrau (Perlen). Zahlreiche Abstufungen hat auch Blau, so ist Berliner- oder Königsblau das reinste Blau, wie es der Saphir zeigt, himmelblau dagegen der Türkis. Smalte-, Lasur- und Ultramarinblau mit helleren und dunkleren Tönen haben z. B. Smalte, Lapislazuli und Ultramarinblau. Schwärzlichblau ist die kristallisierte Kupferlasur, Indigblau ist die Farbe des Indigo, Veilchenblau (Violett) die Farbe des Amethysts, Lavendelblau (blau mit etwas grau) wie bei den Lavendelblüten, Pflaumenblau hat die Farbe reifer Pflaumen. Bei Grün ist Smaragdgrün (Smaragd) besonders rein, Gras-, Zeisig- und Apfelgrün haben etwas gelblichen, Spangrün hat etwas blauen Ton (Grünspan), Olivengrün (hellgrün mit viel braun) zeigt die Farbe der Oliven, Ölgrün (hellgrün mit viel gelb und braun) die des Olivenöls. Schwärzlichgrün ist der Serpentin. Reines Gelb ist das Zitronengelb (reife Zitrone), andere gelbe Farben sind: Schwefelgelb (Farbe des reinsten Schwefels), strohgelb (blaßgelb mit grau), wachsgelb (blaßgelb mit etwas braun) wie etwa ungebleichtes Bienenwachs, honiggelb (gelb mit etwas rot oder braun) wie reiner flüssiger Honig, ockergelb (gelb mit rot oder braun) wie Ockerfarbe, weingelb (blaßgelb mit etwas rot und grau) wie die Farbe des Weißweins und der meisten Topase, isabellgelb (gelb mit etwas weiß und rot), erbsengelb (ockergelb mit etwas weiß), orangegelb oder -rot (Mischung von gelb und rot) wie reife Apfelsinen. Das reinste Rot erscheint im Karmin(Cochenille)rot (Cochenille), Blutrot (rot mit etwas schwarz und gelb) bei Rubin und Granat, Scharlachrot, das brennendste Rot (karminrot mit gelb) bei Zinnober (zinnoberrot), Ziegelrot (rot mit mehr gelb) bei Mennige, Morgenrot (Mischung von rot und viel gelb) bei doppeltchromsaurem Kalium, Karmesinrot (rot mit etwas blau) bei Rubinen, Fleischrot (blaßrot mit grau und etwas gelb) bei manchen Feldspaten, Rosenrot (karminrot mit viel weiß) bei Rosenquarz, Bräunlichrot (rot mit viel braun) bei Rötel und gewissen Ockerfarben. Schließlich ist noch Braun zu erwähnen mit Kastanienbraun, Nelkenbraun (braun mit rot und schwarz) wie die Farbe der Gewürznelken, Leberbraun (braun mit etwas gelb) wie Jaspis und Leberaloe, Gelblichbraun (braun mit mehr gelb) beim ockrigen Brauneisenstein. Als eigentliche Charakterfarben kann man hervorheben: Schneeweiß, Aschgrau, Samtschwarz, Königsblau, Smaragdgrün, Zitronen- und Schwefelgelb, Karminrot, Kastanienbraun. Zahlreiche anderweitige Abtönungen der Farbe ergeben sich aus den verschiedenen sonstigen Mischungen, sie werden oft durch Voranstellung der Worte blaß, licht, hoch, dunkel, tief usw. vor die hervortretende Hauptfarbe angedeutet; außerdem gebraucht man auch Bezeichnungen wie „die Farbe hält das Mittel zwischen", „die Farbe spielt ins —" oder „sie fällt aus . . . in . . .", „sie geht über in" usw. — Um die eigentliche Farbe mancher Körper besser zu erkennen, wendet man den sogenannten „Strich" an, indem man die Ware mit einer Feile streicht oder mit dem Fingernagel ritzt und die abfallenden Pulverteilchen auf die Farbe prüft oder auf einem weißen unglasierten Porzellanscherben einen Strich mit der Ware macht. — Neben Glanz und Farbe haben manche Körper z. B. Phosphor auch die Eigenschaft, daß sie im Dunkeln leuchten (Phosphoreszenz), insbesondere wenn sie vorher gerieben oder erwärmt (Quarz, Flußspat) oder zerschlagen werden (Hutzucker) oder längere Zeit stark belichtet wurden (Isländischer Doppelspat, Kalziumsulfid, Bariumsulfid, Bologneser Leuchtstein), andere zeigen die Erscheinung der Fluoreszenz: sie erscheinen im durchfallenden Licht von anderer Farbe als im auffallenden, so grüner Flußspat, Fluoreszein und Eosin in Lösung, Petroleum. Etwas ähnliches ist auch die Erscheinung des Opalisierens, wie es der Edelopal und Milchglas zeigen. Irisieren heißt Auftreten mehrerer Regenbogenfarben, hervorgerufen durch Brechung und Zerstreuung des weißen Lichts in einem Körper (Edelopal).

Das innere Gefüge der Körper zeigt bald eine größere, bald eine geringe Festigkeit im Zusammenhang der kleinsten Teile; sie wird gemessen nach dem Grade des Widerstandes, den der bezügliche Stoff äußeren Einwirkungen entgegensetzt. Die Art des Zusammenhangs der Teile, die Kohäsion, ist in erster Linie durch den Aggregatzustand, d. h. ob der betreffende Körper fest, flüssig oder gasförmig ist, bedingt. Hier-

nach unterscheidet man feste (starre) Körper, deren einzelne Teilchen sich nur schwer verschieben lassen, tropfbarflüssige oder Flüssigkeiten, die dem leisesten Anstoß nachgeben, ohne doch ihr Volumen wesentlich zu ändern und luftförmige (gas- oder dampfförmige) Stoffe, Gas- oder Luftarten, die das Bestreben der Ausdehnung und Verflüchtigung haben und sich andererseits zusammenpressen lassen. Gegen den Zusammenhalt wirkt vornehmlich zunehmende Wärme, durch welche sich feste Körper in flüssige und flüssige in gasförmige (Eis in Wasser, Wasser in Dampf) verwandeln; Druck und Kälte dagegen wirken zusammenziehend und vermögen Gase wie Flüssigkeiten zu festen Körpern zu verdichten (Gefrieren). Durch diese Einwirkungen können jetzt alle Gase zu Flüssigkeiten verdichtet (flüssige Luft) und sogar festgemacht werden.

Der stärkere Widerstand fester Körper gegen äußere Einwirkung zeigt sich je nach ihrer Härte und je nach Art der Einwirkung (Bruch, Druck, Riß, Zerdrehung) verschieden. Im letzteren Sinne unterscheidet man harte und spröde, zerreibliche, zähe, weiche, dehnbare und geschmeidige, biegsame, elastische (federnde) und teigartige Körper. Den Grad der einem Körper eigentümlichen *Härte* ermittelt man, namentlich bei Mineralien, am besten durch Ritzen mittels eines anderen Stoffes, dessen Härte bekannt ist. Gewöhnlich bedient man sich hierbei der Mohsschen Härteskala, welche in zehn Grade, vertreten durch zehn bestimmte Mineralien, geteilt ist: 1. Talk, 2. Gips oder Steinsalz, 3. Kalkspat, 4. Flußspat, 5. Apatit, 6. Orthoklas (Feldspat), 7. Quarz, 8. Topas, 9. Korund, 10. Diamant. Von diesen zehn aufgeführten Normalkörpern ritzt jeder den vorangehenden z. B. Topas (8) den Quarz (7), d. h. Topas ist härter als Quarz. Kann man nun mit dem Körper, dessen Härte man prüfen will, z. B. mit Malachit Korund (9), Topas (8), Quarz (7) nicht ritzen, so sind letztere härter; weitergehend findet man, daß Malachit auch Flußspat (4) noch nicht merklich, deutlich aber Kalkspat (3) ritzt. Die Härte des Malachit ist dann zwischen 3 und 4 zu setzen, d. h. mit 3,5 zu bezeichnen. So findet man auch z. B. die Härte des Bernsteins = 2,5, er muß also Gips (2) ritzen und von Kalkspat (3) geritzt werden.

Feste Körper sind häufig nach bestimmten Richtungen, die den sogenannten Spaltungsflächen folgen, leichter teilbar als nach anderen, den sogenannten Bruchflächen, die immer nur in einer Richtung zum Vorschein kommen, in der keine Spaltbarkeit herrscht. Gut spaltbare Mineralien wurden schon früher erwähnt, von organischen Körpern sind es die Holzarten. Noch häufiger als die *Spaltung* kann ein frischer *Bruch* zur Prüfung der Warengüte, besonders bei Mineralien und Chemikalien dienen. Er gibt Aufschluß über die Struktur des Körpers. Man unterscheidet zunächst den ebenen (fast geradflächig, Asphalt) und unebenen Bruch (mit eckigen und unregelmäßigen Erhöhungen, Kupferkies), sodann den muscheligen Bruch mit flacheren oder tieferen Aushöhlungen auf der Bruchfläche (Glas, Harz, Feuerstein), ferner den splitterigen Bruch mit keilförmigen Splittern (rohes Wachs, Talk und manche Kalke), weiterhin den faserigen Bruch (viele Pflanzenstoffe), endlich den hakigen Bruch, eine Art faseriger Bruch, bei welchem durch die dem Brechen vorausgehenden Biegungen die Enden der Fasern sich zu kleinen Häkchen umgelegt haben (Silber, Schmiedeeisen). Erdig ist der Bruch dann, wenn die Bruchfläche durch zahlreiche, kleine Erhöhungen rauh ist (Schokolade, Kreide, Ocker, Steingut). — Als besondere Eigentümlichkeit des inneren Gefüges gewisser Körper gilt ihr Vermögen, Lichtstrahlen durchzulassen, so daß man dahinter befindliche Gegenstände, namentlich Schriftzüge deutlich und mit scharfen Umrissen wahrnimmt. *Durchsichtige* Körper solcher Art sind Glas, Marienglas, Glimmer usw., ferner im geringeren Grade dünne Hornplatten. *Durchscheinend* nennt man Körper, wenn sie, vor das Licht gehalten, zwar hell erscheinen, aber doch das Licht nur unvollkommen durchlassen, so daß die durch dieselben betrachteten Gegenstände kaum oder nur ganz verwischt und undeutlich sichtbar sind (Milchglas, Porzellan, dünnes Papier). Manche Körper sind übrigens nur an den Kanten bezw. dünnen Rändern durchscheinend (Heliotrop); die meisten aber (z. B. Metalle) sind undurchsichtig (opak), d. h. sie lassen die gewöhnlichen Lichtstrahlen nicht hindurchdringen.

Weniger von der Festigkeit als von der Dichtigkeit im Zusammenhang, beziehentlich in der Lagerung der kleinsten Teile ist die *Schwere* abhängig, mit welcher die Körper auf ihre Unterlage drücken. Infolge seiner eigentümlichen Zusammensetzung hat jeder Körper sein besonderes oder *spezifisches Gewicht*, so daß zwei an Umfang und Ausdehnung (Volumen) gleiche, aber an Stoff verschiedene Körper von durchaus

verschiedener Schwere sein können (z. B. Eisen und Holz, Quecksilber und Wasser). Die Ermittelung des spezifischen Gewichts gehört deshalb zu den wichtigsten und allgemeinsten Mitteln, um die Güte und Echtheit einer Ware festzustellen. Angegeben wird das spezifische Gewicht durch die Zahl, welche angibt, um wieviel mal leichter oder schwerer der fragliche Körper ist als das gleiche Volumen reinen destillierten Wassers von 4° C. So sagt man, das spezifische Gewicht des Bleies sei gleich 11,4, das der reinen konzentrierten Schwefelsäure = 1,84, das des absoluten Alkohols = 0,794. D. h. ein Raumteil Blei wiegt 11,4 Gewichtsteile, wenn derselbe Raumteil Wasser 1 solchen Gewichtsteil wiegt, oder ein Raumteil Schwefelsäure wiegt 1,84 Gewichtsteile, wenn derselbe Raumteil Wasser 1 solchen Gewichtsteil wiegt. Da nun 1 cbcm reines Wasser gerade 1 g wiegt (man nannte das Gewicht eines Kubikzentimeters chemisch reinen Wassers von 4° C Gramm), so geben die Zahlen für das spezifische Gewicht zugleich an, wieviel Gramm 1 ccm des fraglichen Körpers wiegt. Hiernach wiegt z. B. 1 ccm Blei 11,4 g, und 1000 ccm, d. h. 1 l Schwefelsäure 1840 g, 1 l absoluter Alkohol 794 g. Zur Bestimmung des spezifischen Gewichts der Körper hat man verschiedene Methoden. Bei festen Körpern wendet man die hydrostatische Wage an, mit welcher man den Körper, eingetaucht in Wasser, wägen kann. Soviel nun der Körper, nach einem bekannten Naturgesetz, in Wasser weniger wiegt als an der Luft, ebensoviel muß die Wassermenge wiegen, welche er durch sein Volumen verdrängt. Dividiert man aber mit jenem Gewichtsverluste des Körpers in sein eigentliches (absolutes) Gewicht, das er außerhalb des Wassers hat, so erhält man sein spezifisches Gewicht. Zur genauen Bestimmung des spezifischen Gewichts von Flüssigkeiten benutzt man gewöhnlich das Pyknometer, ein Fläschchen mit eingeriebenem, in ein feines offenes Glasröhrchen endenden Glasstöpsel, welches gestattet, eine genau abgemessene Flüssigkeitsmenge auf einer feinen Wage zu wägen. Die wichtigsten und gebräuchlichsten Instrumente aber zur Ermittlung des spezifischen Gewichts von Flüssigkeiten und so zur Bestimmung ihres Wertes sind, weil schneller zum Ziele führend, die Aräometer oder Senkwagen, d. h. im wesentlichen ein schwimmender Körper, der, in die Flüssigkeit eingetaucht, in diese mehr oder weniger einsinkt. Die Aräometer sind vollkommen geschlossene, etwa bleistiftdicke, in ihrem Innern mit einer Skala auf Papier versehene Glasröhren, die an ihrem untern, meist kuglig aufgeblasenen Ende Quecksilber eingeschlossen haben, dessen Schwere bewirkt, daß sie in aufrechter Stellung in der Flüssigkeit schwimmen. Je spezifisch leichter die Flüssigkeit ist, desto tiefer sinkt das Aräometer darin ein, und ragt, je dichter oder spezifisch schwerer die Flüssigkeit ist, um so weiter aus derselben hervor. Der Punkt, bis zu welchem das Instrument in destilliertem Wasser von mittlerer Temperatur einsinkt, wird gewöhnlich mit 0 bezeichnet (entsprechend dem spezifischen Gewicht 1). Es gibt zwei Arten von Aräometern, nämlich solche für Flüssigkeiten schwerer als Wasser und dann solche für Flüssigkeiten, die leichter als Wasser sind. Diese Aräometer zeigen aber nur dann richtig an, wenn bei ihrem Gebrauch die zu prüfende Flüssigkeit diejenige Temperatur besitzt, für welche das Instrument gebaut ist. Diese findet sich deshalb auf demselben stets angegeben. Da es nun nicht praktisch ist, der Flüssigkeit immer die geforderte Temperatur wirklich zu geben, so sind den Aräometern Tabellen beigegeben, welche anzeigen, wieviel wirklichen Graden die abgelesenen Grade entsprechen. Hat z. B. die Flüssigkeit eine niedrigere Temperatur als die auf der Senkwage angegebene, so zeigt dieselbe ein zu hohes spezifisches Gewicht an, es hat also nach der Tabelle ein Abzug stattzufinden. Ist die Flüssigkeit wärmer, so ist die Aräometerangabe zu niedrig und es muß nach der Tabelle ein Zuschlag stattfinden. Die Skala der Aräometer ist verschieden gewählt, manche derselben geben unmittelbar das spezifische Gewicht an, andere sind in willkürliche Grade geteilt, andere, die einem besondern Zwecke dienen, geben direkt an, wieviel Gewichts- oder Raum(Volumen)prozente von einem bestimmten Stoff in der Flüssigkeit sind. Das gebräuchlichste Aräometer mit willkürlicher Skala ist das von Baumé, von dem es 2 (vergleiche oben) gibt. Den 0-Punkt seiner Skala bestimmte Baumé durch Einsenken in destilliertes Wasser von 15°, einen 2. festen Punkt fand er durch Einsenken seines Instruments in eine Lösung von 3 Teilen Kochsalz in 17 Teilen Wasser bei 15°. Der Zwischenraum zwischen beiden Punkten wurde in 15 gleiche Teile oder Grade geteilt und abwärts bis 72° (spezifisches Gewicht 2) fortgesetzt. Dies gilt für das Aräometer für Flüssigkeiten schwerer als Wasser, dessen 0-Punkt am oberen Ende liegt. Bei dem 2. liegt er am unteren Ende. Die Grade sind dieselben. Nach Graden von Baumé findet der Verkauf sehr

vieler Flüssigkeiten statt, so der Laugen, der Säuren (z. B. konzentrierte Schwefelsäure 66° Bé), der Ammoniakflüssigkeit, der Melasse usw. — Von den Aräometern, die das spezifische Gewicht unmittelbar angeben (das tun übrigens auch die Baumé-schen durch eine zweite Skala, die sie führen), stellt man sehr empfindliche Instrumente her, meist sind 2 im Gebrauch, das eine gibt das spezifische Gewicht von 0,700 bis 1,000, das andere das von 1,000 bis 2,000 an. — Eine dritte Art Aräometer ist für ganz bestimmte Flüssigkeiten ausschließlich da. Ihr Name deutet dann auf ihren Gebrauch hin. Ein solches ist das Alkoholometer für den Verkauf von Spiritus, Sprit und Branntwein. Davon gibt es zwei Arten, das Volumalkoholometer von Tralles, welches den Gehalt der Flüssigkeit an absolutem Alkohol in Raumprozenten und dann das Gewichtsalkoholometer von Richter, das diesen Gehalt in Gewichtsprozenten angibt. Die mit einem Thermometer versehenen Instrumente heißen Thermoalkoholometer. Die Saccharimeter, die zur Bestimmung des Rohrzuckergehalts einer Zuckerlösung dienen, sind Polarisationsapparate. Ferner gibt es noch Oleometer, Wein- und Solewagen, Laktometer (Milchwagen) usw.

Die Warenprüfung. Zur Ermittlung besonderer Eigenschaften einzelner Waren können nicht nur bestimmte technische Hilfsmittel (Lupe, Fadenzähler, Mikroskop), sondern auch die durch Übung geschärften Sinne namentlich des Geruchs und des Geschmacks dienen. Im ersteren Sinne kommen vornehmlich das Mikroskop und die chemische Analyse zur Anwendung. So kann insbesondere eine Prüfung gewisser Gespinstwaren und Stärkearten nur mit Hilfe eines guten Mikroskops ganz sichere Ergebnisse liefern. Diese läßt genau die den Gespinstfasern oder Stärkekörnern eigentümliche Gestalt erkennen, eine Gestalt, die für das bloße Auge unerkennbar ist, die aber bei stärkerer Vergrößerung deutlich hervortritt. So ist z. B. das Vorhandensein von Baumwolle im Leinengewebe auf keine andere Weise mit Sicherheit nachzuweisen als eben durch das Mikroskop (ca. 200 fache Vergrößerung). Auch der Nachweis der Fälschung von Stärke und von gepulverten Gewürzen wird mikroskopisch geführt. — Bei der chemischen Prüfung der Waren ist zu bemerken, daß man vom Kaufmann durchaus nicht die Kenntnisse eines analytischen Chemikers verlangen darf, in zweifelhaften Fällen wird er sich auch immer an einen solchen wenden, aber es gibt doch gewisse einfache chemische Prüfungsmittel, welche auch in der Hand des Nichtchemikers für Warenbeurteilung von Nutzen sind und womit sich der Kaufmann vertraut machen sollte. Solche einfache Prüfungsmittel sind z. B. gewisse Pflanzen- und andere Farbstoffe, deren Farbe von verschiedenen Waren verschiedenartig geändert wird, woraus man wieder auf einen gewissen Charakter der Waren schließen kann. So wird das Lackmuspapier (oder die Lackmuslösung), das blau aussieht, durch gewisse Stoffe rot gefärbt. Solche Stoffe, es sind häufig Flüssigkeiten, werden „sauer" genannt (sie reagieren sauer), sie bestehen entweder aus einer Säure oder einem sauren Salz oder sie enthalten eine Säure. Stoffe dagegen, die rotes Lackmus wieder bläuen, heißen alkalisch (basisch), sie bestehen ganz oder teilweise aus alkalischen, d. h. laugenartigen Stoffen oder aus gewissen Salzen wie Soda, Pottasche usw. Körper, die keinerlei Veränderung in der Farbe dieses Papiers hervorbringen, heißen neutral. So angewendetes Papier nennt man Reagenzpapier. Ein anderes solches Papier ist das Kurkumapapier. Gelbe Kurkuma wird durch Alkalien braun, durch Säuren wieder gelb gefärbt. Ein drittes ist das Phenolphthaleinpapier, das durch Alkalien prachtvoll rot gefärbt wird. Die Reagenzpapiere schneidet man am zweckmäßigsten in schmale Streifen und bewahrt sie in geschlossenen Gefäßen auf, weil sie durch eine Luft, die saure oder ammoniakalische Dämpfe enthält, in der Farbe verändert werden. Ein Prüfungsmittel, die Natur einer Ware näher kennen zu lernen, ist auch ihr Verhalten gegen Lösungsmittel, nämlich gegen Wasser, Säuren, Alkohol, Äther, Öle. Ist ein Körper in einer Flüssigkeit völlig löslich, so muß eine ganz klare Lösung entstehen. Ist eine Trübung vorhanden, so beweist diese, daß die Lösung nicht vollständig geschehen ist. Aus dem Verhältnis des gelösten zum ungelösten wird man dann gewisse Schlüsse auf die Ware ziehen können. Oft wird bei der Auflösung Erwärmung zu Hilfe genommen, hierbei ist auf gewisse Nebenerscheinungen, so Entwickelung von riechenden oder gefärbten Gasen, bei Lösung in kaltem Lösungsmittel auch auf eine zuweilen auftretende selbständige Erwärmung zu achten. Andere Waren wiederum geben charakteristische Eigenschaften bei stärkerem Erwärmen und ihr Verhalten bei höherer Temperatur ist ein Kennzeichen für die Qualität. Man ermittelt

hierbei, ob der Körper schmilzt, seine Farbe verändert, Geruch ausstößt, sich verflüchtigt mit oder ohne Rückstand, brennt, verkohlt usw. Man erhitzt zu diesem Zweck eine kleine Partie der Ware auf einem Platinblech über einer Flamme. Bei dieser Probe leistet auch das Lötrohr, durch welches man sehr große Hitze auf beschränktem Raum erzeugen kann, sehr gute Dienste, mittels welcher man die Bestandteile vieler Handelswaren ermitteln, besonders viele Metalle und deren Oxyde genau zu erkennen vermag. Für Fette, Wachsarten sowie auch feste Chemikalien ist auch die Ermittlung des Schmelzpunktes, für Öle (reines Olivenöl) die ihres Erstarrungspunktes zur Feststellung ihrer Identität und Reinheit von größter Wichtigkeit, für manche Flüssigkeiten auch die Beobachtung des Siedepunktes. — Bei Bestimmung von Laugen und Säuren bedient man sich der Maßanalyse (des sogenannten Titrierverfahrens), welche auf feste chemische Grundsätze gegründet ist. Danach braucht eine gewisse Menge Alkalien immer eine gewisse Menge Säuren oder umgekehrt, um neutralisiert (gesättigt) zu werden. Kennt man den genau bestimmten Gehalt der Probe(Normal)-lösung, den sogenannten Titre, so kann man aus dem Verbrauch die Inhaltszahl der fraglichen Lösung leicht berechnen. Seitdem in den Drogenhandlungen die Normallösungen käuflich sind, hat diese Untersuchungsmethode in der Technik rasche Verbreitung gefunden, namentlich ist das Titrierverfahren geeignet zur Ermittlung der Stärke von Laugen und Säuren (Azidimetrie und Alkalimetrie). Bei der praktischen Ausführung dieses Verfahrens tröpfelt man die Probelösung von bestimmtem Titre so lange aus einer graduierten Glasröhre (Bürette) in die Auflösung der zu untersuchenden Substanz, bis sich gewisse Farbeänderungen der vorher zugesetzten, oben erwähnten Reagenzien (Lackmus), der sogenannten Indikatoren zeigen, worauf das verbrauchte Maß von Probelösung die Berechnung ermöglicht.

Die Warenprüfung mittels der Sinne kann zunächst durch das Gefühl beim Betasten des fraglichen Stoffes geschehen; derselbe wird, wenn man mit den Fingerspitzen über seine Oberfläche hinfährt, sich glatt oder rauh anfühlen, je nachdem die kleinen, sonst unmerklichen Hervorragungen auf der Oberfläche mehr oder weniger erhaben sind. Längere Übung hierin wird häufig ein gutes Unterscheidungsmittel von Warenarten und Sorten abgeben. Bei pulverigen Körpern läßt sich nach dem Anfühlen die Feinheit des Pulvers bemessen. Manche Waren sind auch an dem kalten Anfühlen kenntlich, wodurch sich z. B. echte Edelsteine von Nachahmungen aus Glas unterscheiden lassen. Die Prüfung durch den Geschmack, bei welcher der Giftigkeit mancher Waren wegen Vorsicht zu üben ist, kann nicht nur bei Nahrungs- und Genußmitteln, sondern auch bei anderweitigen festen wie flüssigen Körpern nützlich sein, welche im Falle ihrer Echtheit und Güte einen süßen oder bittern, sauren oder alkalischen, scharfen oder matten, metallischen oder erdigen usw. Geschmack haben sollen. Noch sicherer ist bei manchen Waren die Geruchsprobe, welche z. B. beim Verreiben des fraglichen Stoffes in der Hand (bei ätherischen Ölen, Hopfen) oder beim Schwenken desselben in weiten Gefäßen vorzunehmen ist (Rum, Arrak) und für manche Waren (Kaffee bei der Röstung, Tabak bei der Verbrennung) oft geradezu entscheidend sein kann. So ist es bei der Wertbestimmung einer Kaffeesorte unbedingt nötig, eine Probe zu rösten (Geruchsbestimmung) und einen frischen Aufguß davon herzustellen, den man kostet (Geschmacksbestimmung). Seltener kommt bei Untersuchung eines Körpers das Gehör in Betracht, doch wird im gewöhnlichen Leben die Echtheit einzelner fester Körper, z. B. reiner Metalle, des Glases, Porzellans und Steinguts usw. häufig durch den Klang, den sie beim Aufwerfen oder Anschlagen verursachen, erprobt. So gibt Porzellan einen hellen, Steingut einen mehr dumpfen Klang. Auch kann das eigentümliche Geräusch, welches beim Streichen einer Feile auf einen harten Körper entsteht, auf eine größere oder geringere Echtheit hindeuten.

Für eine sachgemäße **Aufbewahrung** sind bei vielen Warenarten ganz besondere Vorsichtsmaßregeln und große Aufmerksamkeit nötig, wovon unter der nachfolgenden Übersicht einzelner Warengattungen wiederholt die Rede sein wird. Im allgemeinen sind in erster Linie fast durchgehends gut zu lüftende und trockene Räume zu empfehlen, da Feuchtigkeit und unreine Luft nicht nur allen Metallwaren wegen des leichteren Rostens, sondern auch anderen Stoffen wegen möglicher Schimmelbildung und Zersetzung nachteilig werden kann. Manche Waren z. B. Sämereien, vegetabilische Drogen, gewisse Chemikalien müssen auch gegen das Licht abgeschlossen sein, am besten in Holzkästen, da bei den Sämereien hermetischer Verschluß in Glas- und Blechgefäßen die Keimfähigkeit schädigt. Unter möglichst gutem Verschluß sind alle die Waren zu halten, welche bei Berührung

mit der Luft oder ungenügendem Abschluß derselben bald ihre Qualität einbüßen, sei es dadurch, daß sie ihren Geruch verlieren oder sich sonst verändern (zerfallen, zersetzen usw.). Niedrige Temperatur ist in der Regel empfehlenswert, namentlich bei allen tierischen Produkten, bei Getränken alkoholischer Art, bei Sirupen, Extrakten usw. Die Lagerräume bez. ihre Wände sind gegen schädliche Bildungen, insonderheit gegen Schimmelbildung, Mauersalpeter und Gase (Ammoniak, Schwefelwasserstoff) zu hüten, welche letztere nicht selten aus benachbarten Senkgruben und Kanälen eindringen. Manche Waren müssen auch ganz besonders gegen gewisse tierische Schädlinge geschützt werden (Rauchwaren, Getreide), wenn sie nicht dem Verderben anheimfallen sollen.

Bei der Verwendung und dem Bezug von Waren sowie bei ihrem Absatz und ihrer Versendung kommen, je nach der besonderen Warenart, so mannigfache Gesichtspunkte in Betracht, daß sich allgemeine Andeutungen darüber nur schwer geben lassen; einschlägige Bemerkungen zu einzelnen Artikeln werden in der nachfolgenden Übersicht zu finden sein.

Kurze alphabetische Übersicht der wichtigsten Waren.

(Von der großen Zahl der Drogen und Chemikalien wurden nur die wichtigsten berücksichtigt und wird hinsichtlich der hier nicht aufgeführten Waren auf das im Verlage von G. A. Gloeckner in Leipzig in 4. Aufl. erschienene Werk: Klemens Merks Waren-Lexikon für Handel, Industrie und Gewerbe, herausgegeben von Dr. G. Heppe, nochmals hingewiesen.)

Abfallseide, s. Chappe.

Abraumsalze: Diesen Namen führen die über dem eigentlichen Steinsalz liegenden, oft bunten und zerfließlichen Salze gewisser Steinsalzlager. Es gehören dazu Polyhalit, Kieserit, Carnallit, Kainit, Tachhydrit, Sylvin, Schoenit, Staßfurtit und andere. Sie bestehen besonders aus Kalium-, Kalzium- und Magnesiumchlorid, aus Magnesiumbromid, aus Kalium-, Kalzium- und Magnesiumsulfat und lagern in bedeutender Mächtigkeit bei Staßfurt, Leopoldshall, Neustaßfurt, Aschersleben, Hildesheim usw., wo sie die Grundlage der Kaliindustrie bilden, welche mit 90 bohrenden, teufenden und verhüttenden Betrieben arbeitet, die aus ihren Kalisalzen Kalisalpeter, Pottasche, künstliche Badesalze, Brom und zahlreiche andere Chemikalien herstellen. Die Salze selbst, ausgezeichnet durch ihren Kaliumgehalt, spielen als Kalidüngemittel (besonders als Polyhalit, Carnallit, Kainit und Sylvin) entweder roh vermahlen oder auf Kaliumchlorid oder -Sulfat verarbeitet, eine wichtige Rolle in der Landwirtschaft und werden nach allen Teilen der Welt versendet.

Absinth, s. Wermut.

Achat: Dieses Mineral ist ein streifenweise geschichtetes oder flockenartig verbundenes Gemenge der verschiedenen Quarzarten, auch mit gewöhnlichem weißen Quarz. Es besteht wesentlich aus Kieselsäure. Seine Schichten sind sehr verschieden an Farbe, Dicke und Durchsichtigkeit. Er füllt meist größere und kleinere Hohlräume in Gesteinen aus (Achatmandeln), die aus Uruguay und Brasilien eingeführt werden. Nach seinen verschiedenen Zeichnungen gibt es Augen-, Band-, Festungs-, Trümmer-, Wolken- und Moosachat. Man verarbeitet die Achate in den Schleifereien zu Idar an der Nahe und zu Waldkirch in Baden zu Reibschalen, Mörsern, Dosen, Petschaften, zu verschiedenen Schmuckgegenständen usw. Viele Achatwaren sind künstlich gefärbt, auch aus Glas nachgemacht.

Ackerdoppern, s. Knoppern.

Adlervitriol, s. Vitriole.

Affe: Ein Pelzwerk, mit langem, tiefschwarzem, seidigem Haar (Scheitelaffe), oder mit grauem (Perlaffe).

Agar-Agar (Chinesische Hausenblase): Ostindische Meeresalgen, als verworrenfädige, braune Masse oder in weißen, vierkantigen, lockeren Stengeln im Handel, von Ceylon, Makassar, Japan. Die Droge bildet mit Wasser haltbare Gallerten und wird in der Küche verwendet. In China und Japan ist sie auch Nahrungsmittel.

Agrumen, s. Südfrüchte.

Ajowansamen: Die Früchte der in Ostindien einheimischen Umbellifere Ptychotis Ajowan DC., zur Darstellung des ätherischen Ajowanöls für Thymol (s. d.).

Alabaster: Weiße und feinkristallinische Art des Gipses. Volterra bei Florenz, Tirol, Thüringen, Schlesien usw. liefern denselben. Man verarbeitet ihn zu allerlei Kunst- und Gebrauchsgegenständen. Derselbe ist weicher wie Marmor und braust nicht mit Säuren (er ist wasserhaltiges Kalziumsulfat), seine Waren vertragen aber das Aufstellen im Freien nicht, da Alabaster allmählich durch Wasser gelöst wird.

Alaun, der Name für mehrere schwefelsaure Doppelsalze, die sämtlich schwefelsaures Aluminium (Aluminiumsulfat) und Wasser enthalten und außerdem Kalium oder Ammonium, weniger Natrium. Danach unterscheidet man Kalialaun, Ammoniakalaun und Natronalaun, von denen die beiden ersten auch als Alaun schlechtweg gehen und von denen der Ammoniakalaun gegenwärtig mehr als der Kalialaun fabriziert wird. Wegen ihrer Ähnlichkeit in der Zusammensetzung und Kristallform nennt man auch einige andere schwefelsaure Doppelsalze, in denen das Aluminium durch Chrom oder Eisen ersetzt ist, Alaune, so Chromalaun, Eisenalaun. — Kalialaun findet sich in einigen vulkanischen Gegenden als Auswitterung schon fertig gebildet, doch wird er meist künstlich erzeugt aus den Alaunerzen (Alaunstein, Alaunschiefer, Alaunerde, Bauxit, Kryolith), so in Italien (Tolfa) aus Alaunstein der infolge seines Eisenoxydgehaltes blaßrötliche römische Alaun (auch Kubischer Alaun genannt), in Deutschland auf den Alaunwerken (beide Alaune) nach älterer Methode meist aus Alaunschiefer und Alaunerde oder neuerdings durch Aufschließen von Kaolin mit Schwefelsäure und Vermischen der Lösung mit Kalium oder Ammoniumsulfat. Der Alaun, zumeist als feines Alaunmehl erhalten, kristallisiert in farblosen Oktaedern und ist schwer in kaltem, leicht in heißem Wasser löslich. Für die Zwecke der Färbereien muß er ganz eisenfrei sein. Er findet vornehmlich Verwendung in der Färberei als Beize und zur Darstellung von Farblacken, in der Weißgerberei und Papierfabrikation (Pflanzenleim), zur Erzeugung wasserdichter Leinwand (so auch essigsaures und fettsaures Aluminium), in der Talgschmelzerei als Läuterungsmittel und in der Gipswarenfabrikation zum Härten. Außer Deutschland fabrizieren auch England, Frankreich und Belgien große Mengen. Er wird in Fässern oder ohne Verpackung in Blöcken versendet und ist kühl, nicht zu trocken aufzubewahren. — Gebrannter Alaun (kalzinierter) ist ein trockenes, weißes Pulver, ohne Wassergehalt, durch Glühen des gewöhnlichen erhalten und zum Klären von Likören benutzt. — Statt des sauer reagierenden gewöhnlichen Alauns ist auch neutraler Alaun im Handel, der auch als Kubischer geht. Da im Alaun das Aluminiumsulfat allein das Wirksame ist, so verwendet man dieses jetzt häufig statt seiner und bringt es in Form gegossener Tafeln, auch unter dem Namen „Konzentrierter Alaun" in den Handel. Man bereitet ihn aus Bauxit und Kryolith.

Albumin (Eiweißstoff): Es wird in besonderen Fabriken dargestellt, entweder als Eieralbumin (aus Hühner-, auch Gänse- und Enteneiern) oder als Blutalbumin (aus Rindsblut). Die Ware ist eine dem Gummi arabikum ähnliche, hell- bis dunkelfarbige Masse, die in dünnen Schichten getrocknet und haltbar gemacht wird. Albumin dient hauptsächlich zur Bereitung von Albuminpapier für die Photographie, für das Albuminklärpapier zum Klären von Wein und Likör, als Bindemittel der Farben beim Zeugdruck (Kattundruckerei). Die bedruckten Zeuge werden zur Fixierung durch heißes Wasser gezogen, wobei das Eiweiß unlöslich wird. Fabriken in Deutschland, Ungarn, Rußland usw. Es ist trocken aufzubewahren. Man fälscht es mit Dextrin, Gummi arabikum, Tragant. Alboferrin und Roburin sind aus Albumin hergestellte Heilmittel. Albuminkraftmehl ist ein pflanzliches Eiweißnährmittel.

Aleuronat (Roborat): Stickstoffhaltiger Bestandteil des Mehls, als Nebenprodukt der Weizen-, Reis- und Maisstärkefabrikation erhalten und zur Anfertigung eines sehr nährkräftigen Brotes und der Aleuronat-Biskuits verwendet.

Alfa, s. Esparto.

Alfenid: Legierung aus Kupfer, Zink und Nickel für die Herstellung von Tafelgeräten, mit starker galvanischer Versilberung (Paris). Das in Wien erzeugte Alpaka ist dieselbe Masse.

Algarobilla: Braunrote Samenhülsen einer Cäsalpiniazee aus Columbia und Chile, wegen ihres Gerbstoffgehalts als Gerbmaterial verwendet.

Alizarin: Hauptfarbstoff des Krapps, der jetzt künstlich aus Anthrazen (s. d.), einem Bestandteil des Steinkohlenteers, hergestellt wird und den Krapp verdrängt hat.

Alkalien: Gemeinschaftlicher Name für Ätzkali und Ätznatron.

Alkaloide (Organische Basen): In verschiedenen Pflanzen enthaltene, stickstoffhaltige organische Verbindungen, meist giftig, bilden mit Säure die Alkaloidsalze, die, in gewissen chemischen Fabriken erzeugt, einen Artikel des Drogen- und Chemikalienhandels bilden. Am wichtigsten sind: Chinin, Morphin, Atropin, Strychnin usw.

Alkanna: Wurzel der in Südeuropa und Kleinasien wildwachsenden Anchusa tinctoria L. Die zerbrechliche, dunkelviolettrote Rinde der bis fingerdicken Wurzel enthält den in Benzol und Ölen löslichen roten Farbstoff Alkannarot (Alkannin). Man benutzt sie zum Färben von Lacken und Parfümerien.

Alkohol (Äthylalkohol, Weingeist): Hauptbestandteil des Sprits, Spiritus und der alkoholischen Getränke. Der völlig wasserfreie absolute Alkohol (Alcoholus absolutus) ist eine farblose, brennbare Flüssigkeit von angenehmem Geruch und brennendem Geschmack, giftig, mit Wasser vermischt, berauschend. Er siedet bei 78° und sein spez. Gewicht ist 0,8, bei Temperaturschwankungen ändert er sein Volumen beträchtlich und gleichmäßig und wird rot gefärbt als Thermometerflüssigkeit gebraucht. Man kann ihn nicht durch direkte Destillation herstellen, sondern erhält ihn aus hochgradigem Sprit durch Wasserentziehung mittels Kalziumchlorid oder Ätzkalk. Er zieht sehr schnell wieder Wasser an und enthält der als absoluter Alkohol gehandelte meist 2 Prozent Wasser. Mit Wasser mischt er sich in allen Verhältnissen. Man verwendet ihn zur Herstellung von Spirituslacken, Tinkturen, zur Konservierung anatomischer und zoologischer Präparate und zur Aufbewahrung von Früchten (mit Zucker, Spiritusfrüchte). — Denaturierter Alkohol ist ein Spiritus, der durch Zusatz gewisser Stoffe übelriechend, schlechtschmeckend und für den Genuß unbrauchbar ist. Er ist steuerfrei und wird technisch verwendet. (Unsere gewöhnlichen Denaturierungsmittel sind 2 % Methylalkohol und ½ % Pyridinbasen.)

Almandin, s. Granat.

Aloe: Es ist der eingetrocknete Preßsaft oder der trockene wässerige Extrakt aus den dickfleischigen Blättern verschiedener, meist afrikanischer Aloearten. Die Handelsware liefern namentlich Aloë africana Mill., A. ferox Mill. und A. plicatilis Mill., die in Süd- und Ostafrika wachsen. Der Handel führt zwei Hauptsorten, nämlich die glänzende Aloe (Aloë lucida) und die Leberaloe (A. hepatica), von denen die erste auf frischen Bruchflächen starkglänzend und in dünnen Schichten durchscheinend ist, die andere aber matt und nicht durchscheinend. Beide Sorten haben schwachen Geruch und starken, anhaltend bitteren Geschmack. Die Verschiedenheit beider Sorten ist nicht durch die Abstammung, sondern durch die verschiedene Bereitungsweise bedingt, die glänzenden sind alle durch Einwirkung größerer Hitze entstanden. Zu den glänzenden gehört die in den meisten Ländern Europas offizinelle Kapaloe (A. Capensis) aus Südafrika ebenso die Natalaloe, zu den Leberaloesorten aber die Sokotrinaaloe (von Aloë Perryi Baker), die nicht mehr von der Insel Sokotra, sondern von Zentralafrika über Sansibar (Sansibaraloe) nach Bombay (Bombayaloe) und von da zu uns kommt, und die Barbadosaloe aus Westindien von kultivierten Pflanzen. Ihr ähnlich ist die Curaçaoaloe, die Hauptmasse der westindischen Ware, auch als Barbadosaloe gehandelt. — Die Aloe ist ein wichtiges Arzneimittel (stark abführend). Verfälschungen geschehen mit Lakritzen, Pech, Mehl. — Roßaloe ist eine unreine, in der Tierarzneikunde gebrauchte Sorte.

Alochanf (echter): Weiße, glänzende, feste Faser aus den Blättern von Aloë perfoliata L., Ost- und Westindien, zu Schiffstauwerk.

Alpaka (metall), s. Alfenid.

Alpakawolle: Die lange, feine, seidenglänzende Wolle des Pako- oder Alpakatiers, einer auf den Hochebenen des westlichen Südamerika gezogenen Lamaart, die auch als Schlacht- und kleines Lasttier dient. Auch die dem als Lasttier dienenden Lama entstammende Wolle (Lamawolle) wird hierher gerechnet, ist aber weniger geschätzt. Die Wolle ist braun, schwarz oder weißlichgrau von Farbe, lang, schlicht und seidenglänzend, und es werden die daraus hergestellten Alpakagarne in der Kammgarnweberei verwendet, auch zu gemischten Geweben mit Seide und Baumwolle (echte Alpakas), auch als Effektgarne. Die als Alpaka und Lama gehandelten Wollstoffe bestehen gewöhnlich aus Schafwolle.

Aluminium: Dieses Metall kommt zwar nirgends gediegen vor, gehört aber zu den verbreitetsten Stoffen (im Feldspat, in zahlreichen Gesteinen, in den verschiedenen Tonarten, in der Ackererde, Bauxit, im Korund, Schmirgel, Kryolith usw.). Es wird seit 1890 industriell im elektrischen Glühofen meist aus Bauxit und aus unedlem Korund (Aluminiumoxyd) hergestellt. Das Metall (jetzt billiger als Kupfer und Zinn) ist silberweiß mit einem Stich ins Bläulichgraue, polierfähig, sehr dehnbar, unveränderlich an der Luft, nur so schwer als Glas. Es ist in Barren, als Blech (sehr dünnes als Aluminiumfolie), Draht und Pulver im Handel. Wegen seiner schönen Farbe,

seiner Beständigkeit und Leichtigkeit hat das Metall in vielen Beziehungen Verwendung gefunden, aber doch nicht den Erwartungen ganz entsprochen, die man in dasselbe gesetzt hat, es läßt sich zwar gut ziehen, walzen und gießen, nicht aber gut mit schneidenden Werkzeugen bearbeiten und konnte sich für Maschinenteile nicht allgemein einführen. Dafür ist seine Legierung Magnalium (s. d.) besser geeignet. Andere Legierungen sind die goldähnliche Aluminiumbronze, ausgezeichnet zum Guß von Schiffsschrauben usw., der Aluminiumstahl, das Nickelalumin (s. d.), das Zinnalium (s. d.), das Wolframium (s. d.) und das Romanium (s. d.) Aluminiumpulver gemischt mit Eisenoxydpulver bildet den Thermit, der, mit besonderen Zündkirschen entzündet, zu schneller Erzeugung sehr hoher Temperaturen (über 3000°) dient und bei einem neuen Schweißverfahren gebraucht wird. Mischungen von Aluminiumpulver mit Chrom-, Wolfram- oder Manganoxyd dienen zur Gewinnung der Metalle Chrom, Wolfram und Mangan.

Amalgame: Legierungen des Quecksilbers mit gewissen Metallen, so Zinnamalgam usw.

Ambra (Amber): Ein grauer, fettartiger Körper, vermutlich vom Pottfisch stammend, wird auf dem Meere schwimmend gefunden, besonders im Indischen Ozean, wo er gefischt wird. Ambra riecht erwärmt angenehm wie Benzoeharz und dient zu Parfümeriezwecken.

Ambroid, s. Bernstein.

Ameisenäther, s. Äther.

Ameisensäure: Der scharfe Bestandteil der Ameisen, Nesseln usw. Es ist eine farblose, starksaure, brennendschmeckende Flüssigkeit, fabrikmäßig gewonnen durch Erhitzen von Oxalsäure mit Glyzerin.

Amethyst: Blauer bis violetter Halbedelstein, im wesentlichen aus Kieselsäure bestehend, geschliffen als Schmuckstein verwendet. Fundorte sind z. B. Brasilien und Ceylon. Er wird viel aus Glas nachgemacht.

Amiant, s. Asbest.

Ammonal, s. Sprengstoffe.

Ammoniak: Stechend riechendes Gas, durch Druck zu farbloser Flüssigkeit verdichtet (flüssiges A.), namentlich für die Zwecke der Eisfabrikation (Lindesche Eismaschine). Auflösungen von Ammoniakgas in Wasser von verschiedenen Stärkegraden kommen als Ammoniakflüssigkeit (Salmiakgeist, Ätzammoniak) in den Handel. Es wird aus dem Ammoniakwasser der Leuchtgasfabriken gewonnen. Verwendung in der Färberei und Druckerei, gegen Insektenstiche, zu Zwecken der Kleiderreinigung, medizinisch.

Ammoniakgummi: Starkriechendes Gummiharz, aus Persien.

Ammoniaksoda, s. Soda.

Ammoniumsalze: Im reinen Zustande weiße, kristallinische Salze, in großen Massen aus dem Ammoniakwasser (Gaswasser) bereitet, so durch Zusatz von Schwefelsäure das rohe schwefelsaure Ammonium (Düngemittel) des Handels, das auch gereinigt wird. Außerdem sind noch zu erwähnen das kohlensaure Ammonium (Hirschhornsalz), als Riechsalz und bei Backpulvern verwendet und das Ammoniumchlorid oder der Salmiak (s. d.).

Amorces, s. Zündhütchen.

Amylalkohol, s. Branntwein.

Ananas: Große, tannenzapfenförmige, gelbbraune Früchte der Ananaspflanze, duftend und von aromatischem Geschmack, in den Tropen gebaut und bei uns in Treibhäusern gezogen.

Anchovis (Anschovis): Kleine, den Sardellen ähnliche Fischchen der Nord- und Ostsee, werden eingesalzen und mit Pfeffer und anderen scharfen Gewürzen in hölzernen Fäßchen oder in Gläsern verpackt (Christiania). — Anchovispasta, eine der Sardellenbutter ähnlich schmeckende Konserve von A., kommt in Blechdosen in den Handel.

Angorawolle (Mohärwolle): Das Haar der Angoraziege, von Angora in Kleinasien stammend und dort und in Frankreich, Australien, Südafrika und Kalifornien zur Wollgewinnung gezüchtet. Das sehr lange Haar ist gewöhnlich schneeweiß, schlicht, sehr fein und seidig. Das daraus gesponnene Garn heißt Mohärgarn. Es hat sich in der modernen Kammgarnweberei sehr eingeführt und dient auch wegen seines hohen Glanzes als Effektgarn. — Auch das Haar der persischen Ziege ist als Angorawolle im Handel.

Anilin und **Anilinfarben:** Diese Farben sind die am längsten bekannte Gruppe der Teerfarben. Ihre Fabrikation geht vom Rohanilinöl aus, das man aus Roh-

benzol gewinnt, sie bilden deshalb eine Unterabteilung der Benzolfarbstoffe. Rohbenzol wird zunächst zu Rohnitrobenzol und dieses zu Rohanilinöl verarbeitet. In letzterem ist das Anilin enthalten, nach dem die Farben genannt wurden. Die wichtigsten sind das Anilinrot oder Fuchsin, mit grünen, metallisch glänzenden Kristallen, in Wasser und Alkohol leicht und rot löslich, mit bedeutender Färbekraft; ferner Anilinblau, -violett, -gelb, -grün und -schwarz. Letzteres ist ein sehr echtes Schwarz. — Sie sind anderen Gruppen der Teerfarben gegenüber jetzt in den Hintergrund getreten.

Anis: Die Früchte der Doldenpflanze Pimpinella Anisum L., eiförmige, grünlichgraue, fein behaarte Körner von stark süßlichem Geschmack und fein aromatischem Geruch. Die Hauptsorte ist der russische (Charkow), deutscher kommt von Bamberg und Thüringen. Verpackung meist in Säcken oder Ballen, selten in Fässern. Er dient als Gewürz in der Brotbäckerei und auch in der Konditorei, und zur Darstellung des ätherischen Anisöls für medizinische Zwecke und Liköre. — Sternanis (Badian) ist die sternförmige (5—8strahlig) Frucht des Sternanisbaumes (Illicium anisatum L.) aus China, in Geschmack und Geruch anisähnlich und das ätherische Sternanisöl enthaltend. Man verwendet ihn in der Parfümerie und zu Likören.

Anthrazen und Anthrazenfarbstoffe: Diese Gruppe von Teerfarben wird aus dem Anthrazen gewonnen, das als gelbes Rohanthrazen im Handel ist und einen Bestandteil des Steinkohlenteers bildet. Es dient zur Gewinnung des Alizarins, das vornehmlich deutsches Erzeugnis und sehr billig ist. Von ihm unterscheidet man Alizarin Blaustich oder Alizarin B. (rein oder ziemlich rein) und Alizarin Gelbstich oder Alizarin G. (mit ähnlichen Farbstoffen versetzt). Alizarin ist entweder in Pastaform mit 10—20 Prozent Alizaringehalt oder als Pulver mit 80 Prozent im Handel. Der Farbstoff erhält sein Färbevermögen erst in Verbindung mit Metalloxyden, wobei gefärbte, unlösliche Lacke (rot, blau, violett und fast schwarz) auf der Faser entstehen, geschätzt wegen ihrer Schönheit und Echtheit. Verwendung hat es in der Türkischrotfärberei der Baumwolle und in der Wollfärberei. Alizarin gehört zu den wichtigsten Teerfarbstoffen, seine Konkurrenten sind die Azofarbstoffe (s. d.) — Das Alizarinblau ist ein dunkelbraun violetter Teig für Wollfärberei.

Anthrazit: Eine schwarze, glänzende, harte Kohle von 90—93% Kohlenstoffgehalt, ohne Rauch und Flamme verbrennend, doch nur in Feuerungen mit kräftigem Luftzug brauchbar als vortrefflicher Heizstoff. Anthrazitlager sind bei Olbernhau i. E., in England (Wales), Rußland (Donez) und Nordamerika (Alleghanies).

Antichlor: So nennt man Substanzen, durch welche in der Bleicherei von Stoffen und Papierzeug mittels Chlorkalk schädliche Nachwirkungen des vorhandenen freien Chlors beseitigt werden. Man benutzt hierzu Natriumthiosulfat (auch Natriumhyposulfit oder unterschwefligsaures Natrium genannt), Natriumbisulfit (doppeltschwefligsaures Natrium), und dieses auch unter dem Namen: Bisulfit-Antichlor oder Leukogen.

Antifebrin: Weißer, kristallinischer Körper, chemisch Azetanilid, ein Ersatzmittel für Chinin.

Antifriktionsmetall, s. Weißmetall.

Antimon: Bläulichweißes, hartes und sprödes, großblätteriges Halbmetall, das meist in Verbindung mit Schwefel als Grauspießglanzerz (Antimonglanz), seltener mit Sauerstoff als Weißspießglanzerz (Antimonblüte) vorkommt. Das aus diesen Erzen ausgeschmolzene rohe Antimon ist Antimonsulfid und in Broten im Handel. Es wird dann auch auf reines Antimon verarbeitet (Regulus Antimonii). Das meiste liefern der Harz, Ungarn, England, Japan. Man verwendet Antimon teils zu pharmazeutischen Präparaten, teils als Erhärtungsmittel bei Letternmetall (aus Blei und Antimon), Britanniametall (siehe dort) und Lagermetall (mit Kupfer).

Antimonoxalat (eigentlich Kaliumantimonoxalat): Weißes, kristallinisches Salz, wird anstatt Brechweinstein als Beize in der Färberei und Druckerei verwendet.

Antimonzinnober: Rote Mineralfarbe, für Ölanstrich verwendet, aus Antimonsulfid und Antimonoxyd bestehend.

Antipyrin: Weißes, kristallinisches Pulver, chemisch Methylphyrazol, ein Teerprodukt, Ersatz für Chinin.

Apfel, s. Obst.

Apfelsinen: Früchte des Apfelsinenbaumes (Citrus Aurantium Risso, süße Orange). Aus fast allen Mittelmeerländern, vornehmlich aus Italien, ausgeführt, meist in

Kisten verpackt. Die dünnschaligen sind die besten. Besondere Sorten sind die kleinen Mandarinen und die Blut-Apfelsinen mit blutrotem Fleisch.

Apfelwein (Zider): Dieser nicht lange haltbare Obstwein wird aus den Säften der Äpfel (Apfelmost), auch Birnen durch Gärung gewonnen, besonders im südwestlichen Deutschland, in der Schweiz, in Frankreich und Österreich.

Apiol (Petersilienkampfer): Aus Petersiliensamen gewonnen, kampferähnlich, von schwachem Geruch und medizinischer Verwendung, auch als ätherisches Petersilienöl bezeichnet.

Aquamarin: Blaß- oder bläulichgrüner Edelstein, eine Art von Smaragd.

Argentan, s. Neusilber.

Arghelblätter, s. Sennesblätter.

Arnikablüten: Die gelben getrockneten Blüten der Johannisblume (Arnica montana L.), ihr weingeistiger Auszug ist die Arnikatinktur.

Arrak: Dieser Branntwein wird teils aus Reis und Palmenzuckersaft (Arrac de Goa, wenig), teils (meist) aus Rohrzuckermelasse (A. de Batavia) hergestellt. Echter, feiner ist farblos und klar, von feinem Geschmack und Aroma. Der größte Teil des bei uns verbrauchten ist Kunstprodukt, bereitet aus Feinsprit und Arrakessenz (Ameisen- und Butteräther).

Arrowroot (Pfeilwurzelstärke): Diese Ware besteht aus tropischen Stärkearten, aus Wurzeln oder Knollen hergestellt in Form weißen Pulvers mit Stärkekörnern verschiedener Gestalt. Im Handel führt man das echte westindische von Maranta arundinacea L., namentlich von den Bermudasinseln, außerdem unter diesem Namen Stärke von Curcuma- und Canna-Arten, mit denen man die echte auch fälscht und als brasilianisches A. (Kassava [Jamaika], Mandioka [Brasilien], Maniok und Yucca [Columbia und Venezuela]) eine Stärke aus den Knollen der in Südamerika viel gebauten, dort als Volksnahrungsmittel dienenden Manihot utilissima Pohl. Durch Verkleisterung des noch feuchten brasilianischen Arrowroots gewinnt man die Tapioka, einen sagoähnlichen Suppenstoff. — Die A.-Arten sind in Blechdosen oder Fässern im Handel und dienen als Nahrungsmittel sowie medizinisch.

Arsen: Sprödes Halbmetall von bläulichweißer bis stahlgrauer Farbe, das erhitzt flüchtig wird und knoblauchartig riechende Dämpfe entwickelt (charakteristisch). Arsen ist sehr giftig und dient als Fliegengift sowie als Zusatz zum Blei bei der Fabrikation der Schrote, um sie zu härten. Es findet sich in der Natur meist als Erz: Arsenblüte, Realgar, Auripigment, Arsenkies, Arsenfahlerz.

Arsenik (Arsenigsäureanhydrid, Arsentrioxyd): Diese Arsen-Sauerstoffverbindung kommt zuweilen in ganzen Stücken von glasartiger Beschaffenheit, die aber bald undurchsichtig porzellanartig werden, in den Handel, meist aber als weißes, geruchloses, schwachmetallisch süß schmeckendes Pulver (Giftmehl). Es ist sehr giftig und dient als Rattengift, medizinisch, zur Darstellung des Schweinfurter Grüns, zur Bereitung von Arsensäure (Oxydationsmittel bei der Anilinfarbenfabrikation), zum Entfärben von Glas und Konservieren ausgestopfter Tiere. Haupterzeugungsländer (man gewinnt es durch Rösten von Arsenerzen) sind das sächsische Erzgebirge, z. B. Muldenhütten bei Freiberg, und England. Die Versendung geschieht in doppelten Fässern.

Asa foetida (Stinkasant, Teufelsdreck): Ein von Doldengewächsen (Ferula) Persiens stammendes, medizinisch verwendetes Gummiharz, Klumpen oder kleine Stücke von braungelber Farbe mit durchdringend widerlichem Geruch und scharfem, widerlichem Geschmack.

Asbest: Ein feinfaseriges, aus Kalzium-Magnesiumsilikat bestehendes Mineral, durch Verwitterung entstanden. Seine weichen, biegsamen, sich fettig anfühlenden, weißen oder grünlichen Fasern sind sehr widerstandsfähig gegen Feuer und die meisten Chemikalien, und sehr schlechte Wärmeleiter. Sie lassen sich spinnen, weben und verfilzen und finden Verwendung zu Asbestpapier und -pappe (Sohlen), zum Filtrieren, zu unverbrennlichen Geweben (Handschuhe, Mützen, Einlagen in Unterkleider usw.), Schnüren und Seilen, als Material für Stopfbüchsen, zum Dichten der Flanschenverbindungen. Die Asbestweberei verarbeitet die Asbestfasern mit etwas Baumwolle oder Seide, auch mit Metalldraht. Asbestfabrikate sind der Uralith (Holzersatz, Asbesthäuser), Asbestzement, Mineralit und Asbestfarben (Holzanstrich zum Schutz gegen Entzündung). Asbest kommt aus Kanada (bedeutende Asbestindustrie), Italien, Korsika, Rußland, Sibirien, Kapland, Australien. Seine edelste Art ist der sehr feinfasrige Amiant, besonders schön von Neukaledonien.

Asphalt (Erdpech, Erdharz): Dunkelbraune bis schwarze, wie Pech aussehende Harzmasse, erwärmt zähflüssig, an der Luft allmählich hart und spröde werdend, kommt rein als Rohbitumen vor, dann auch als Gemengteil gewisser Kalksteine, der Asphaltsteine (Hauptmaterial der Asbestindustrie). Hauptfundorte von Asphalt und Asphaltsteinen sind: San Valentino in Italien, Sizilien, Val Travers, Bechelbronn im Elsaß, Mezö Telegd (Asphaltsand) in Ungarn, am Toten Meer, Ceylon, Siam, Trinidad, Peru. Die Produkte des Asphaltbergbaues verarbeitet man teils an Ort und Stelle auf Asphalt, teils führt man den Rohstoff nach den Industrieländern aus. Asphalt dient zur Bereitung der Asphalt-, Schwarz- oder Eisenlacke, zu Dachpappen, Asphaltröhren und -papier, als Ätzgrund für Kupferstecherei und ganz besonders zum Straßenbau (Belege von Fahrstraßen und Fußsteigen, Einfahrten, Brücken, Fisch- und Markthallenboden), zur Abdeckung von Grundmauern und zur Auskleidung von Behältern. Für diese Zwecke liefern die Asphaltwerke (so die italienischen) den Asphalt als Stampfasphaltmehl, als Gußasphaltmehl und als reinen Asphalt (reines Naturbitumen). Das erste Produkt ist gemahlener Asphaltstein, ein braunes Pulver, der auf Zementbeton festgestampft wird, das zweite ist durch Auskochen des Gesteins gewonnen in Blöcken oder Platten im Handel. — Siderosthen-Lubrose siehe dort. Als künstlicher Asphalt (Stein- oder Braunkohlenteerpech) ist der Rückstand der Destillation von Stein- oder Braunkohlenteer im Handel, er hat geringeren Wert als der natürliche Asphalt.

Astrachanfelle, s. Lammfelle.

Astraline Kunstfäden, s. Kunstseide.

Astralöl, s. Petroleum.

Äther (Äthyläther, fälschlich Schwefeläther): Eine farblose, sehr bewegliche und äußerst flüchtige Flüssigkeit von angenehm erfrischendem, schließlich betäubendem Geruch und brennendem Geschmack, die mit leuchtender Flamme brennt, sich schon bei Flammenannäherung entzündet und deshalb sehr feuergefährlich ist. Beim Verdunsten erzeugt er bedeutende Kälte. Früher wurde er als Betäubungsmittel gebraucht, jetzt noch medizinisch als Bestandteil der Hoffmannschen Tropfen, ferner als Lösungsmittel für Fett, Harz, Schießbaumwolle.

Atlas: Ist eine dem Köper verwandte Gewebeart, hat aber zerstreute Bindungen. Je nach der Faser gibt es Wollatlas oder Lasting und Seiden- sowie halbseidenen Atlas. (Möbel-, Hutfutter- oder Papieratlas, Satin turc oder Bastardatlas, broschierter Atlas [gemustert].)

Atropin: Alkaloid, das Gift der Tollkirsche (Atropa Belladonna L.) und des Stechapfels (Datura Stramonium L.). Daturin ist mit ihm identisch.

Ätzammoniak, s. Ammoniak.

Ätzkali (Kaliumhydroxyd, Kaliumhydrat): Im Handel in Form weißer, federkielstarker Stengel, in Wasser sehr leicht löslich. Die Lösung heißt Kalilauge, eine farblose, ölige Flüssigkeit. Man gewinnt sie durch Behandlung von Pottasche mit Wasser und Ätzkalk (Seifensieder- oder Ätzlauge). Festes wie flüssiges Kaliumhydroxyd wirken stark ätzend, besonders auf tierische Stoffe. Die Lauge dient zur Bereitung von Schmierseife, zum Waschen von Leinen und Baumwolle, ihre Verwendung hat aber abgenommen, die des Ätznatrons dagegen zu.

Ätzkalk, s. Kalk, gebrannter.

Ätznatron (Natriumhydroxyd, Natriumhydrat): Dem Ätzkali in seinen Eigenschaften ähnlich, zerfließt jedoch an der Luft nur anfänglich und wird später wieder fest. Seine Lösung heißt Natronlauge, aus Soda ähnlich wie Kalilauge hergestellt und ebenso Seifensieder- oder Ätzlauge genannt. Eine rohe Sorte heißt kaustische Soda, Laugenstein, Seifenstein, Ätzsoda, meist Stücke von weißer, gelber, grüner oder hellblauer Farbe. Diese Lauge dient zur Herstellung harter Seifen, zum Beuchen der Garne und Gewebe vor dem Bleichen mit Chlorkalk, zur Bereitung von Zellulose (altes Verfahren).

Ätzsoda, s. Ätznatron.

Ätzspitzen, s. Spitzen.

Ätzsublimat (Quecksilberchlorid), s. Quecksilber.

Auripigment (Operment, Rauschgelb): Schöne, zitronengelbe Mineralfarbe aus Schwefel und Arsen bestehend, wegen seiner Giftigkeit wenig verwendet, auch natürlich vorkommend.

Austern (Ostrea edulis L.): Muscheln mit zwei fast kreisförmigen Schalen, die vornehmlich an den Küsten des Atlantischen Ozeans und seiner Nebenmeere in großer Anzahl nicht unter 10 m Tiefe am Meeresboden sitzen (Austernbänke). Je nach dem Untergrunde gibt es Berg-, die auf felsigem, Sand- und Lehmaustern, die auf sandigem oder lehmigem Boden sitzen. Die ersteren sind die besten. Auch künstliche Austernzucht wird in besonderen Bassins (Austernparks) betrieben (Cancale, englische Küste). Da die Muscheln ihre Schalen auch nach dem Fischen geschlossen und so das zum Leben nötige Wasser zurückhalten, so lassen sie sich, in Fäßchen verpackt, weit versenden. Nur die mit geschlossenen Schalen leben noch und sind genießbar, die mit klaffenden sind verdorben. Auch mariniert ohne Schale werden sie in Büchsen versendet. Als die vorzüglichsten gelten die englischen von Whitstable und Colchester, nicht so gut sind die holländischen (Lehmaustern), groß und wohlschmeckend sind die Holsteiner. In bedeutenden Mengen kommen die nordamerikanischen Blue points (Chesapeakebai) nach Europa. Der Bezug der Austern geschieht über die Seeplätze.

Avanturin: Braungoldig schimmernder Halbedelstein aus der Quarzgruppe, sehr viel nachgemacht.

Azofarbstoffe: Eine Gruppe stickstoffhaltiger Teerfarbstoffe, die seit 1878 besonders in der Woll- und Seidenfärberei eingeführt sind und viele natürliche Farbstoffe verdrängt haben. Sie sind leicht auffärbbar, viele auch lichtecht, ziemlich walkecht, nur auf Baumwolle wenig waschecht. Dahin gehören: Echtrot oder Rokzellin, Orsellin und Rubidin (Ersatz für Farbhölzer und Orseille), Bordeaux, Ponceau, Azorubin, Bismarckbraun, Vesuvin.

Babelah (Bablah, indischer Gallus): Ostindisches Gerbmittel, die meist zerbrochenen Früchte einer Akazie, auch zum Schwarzfärben.

Baccae: lat. Name für Beeren, im Drogenhandel gebraucht, z. B. B. Juniperi Wacholderbeeren, B. Lauri Lorbeeren, B. Colocynthidis Koloquinten, B. Spinae cervinae Kreuzbeeren usw.

Backobst, s. Obst.

Badeschwämme: Sie bestehen aus den gereinigten und getrockneten Gehäusen gewisser Spongien, die in allen warmen Meeren auf felsigem Grunde fest aufgewachsen sind. Diese Schwämme sind Tierkolonien. Die Schwammfischerei wird teils durch Taucher, teils mittels Harpune, Stangen- und Schleppnetz betrieben. Auch künstliche Schwammzüchtereien gibt es. Die besten Schwämme finden sich im Mittelmeer an den Küsten von Syrien, Kleinasien, im griechischen Archipel, an der nordafrikanischen Küste und an der Dalmatiens. Die Schwämme des Roten Meeres, der Bahamainseln und von Kuba sind geringer. Die rohen Schwämme werden mit Wasser vom Schleim befreit, getrocknet, auch gebleicht und auf Schnüre gereiht oder in Fässern verpackt versendet. Nach der Weichheit unterscheidet man: 1. Feine Bade- oder Waschschwämme, glatt, rund oder trichterig, kleinporig, hellfarbig, die besten heißen Champignons, dann folgen die Damen- oder Toilettenschwämme, 2. Zimokkaschwämme: härter und fester, mit einzelnen größeren Löchern, dunkler, und 3. Pferdeschwämme: flach mit größeren Poren und sehr vielen großen Löchern. — Für Mittelmeerschwämme sind die Hauptplätze Smyrna, Tripolis, Triest, Livorno, Marseille (das Hauptgeschäft ist in den Händen der Griechen), für amerikanische Sorten Neuyork und London.

Badian, s. unter Anis.

Balata: Eine der Guttapercha ähnliche Masse, im rohen Zustande grau, braun oder weißrötlich, in Blöcken oder in Platten im Handel, aus Guyana. Sie wird an der Luft nicht so leicht brüchig wie Guttapercha und wird wie diese verarbeitet. Man macht daraus Schuhsohlen, Schweißblätter und Treibriemen, auch Matrizen für galvanische Zwecke, sie eignet sich aber nicht zu Isolierungszwecken in der Elektrotechnik.

Baldrianwurzel (Radix Valerianae): Ist die Wurzel der Valeriana officinalis L., der Baldrianpflanze und stammt von wildwachsenden wie angebauten Pflanzen (Thüringen, Harz). Dieses wichtige Arzneimittel riecht stark und unangenehm, man gewinnt daraus das ätherische Baldrianöl und die Baldriansäure sowie ihre Salze, die sämtlich medizinisch gebraucht werden.

Balenit, s. Fischbein.

Bälge: Sind die Felle kleiner Säugetiere, so der Hamster, Hasen und Kaninchen usw., auch gewisser Vögel.

Ballistit, s. Schießpulver.

Balsame, s. Harze.

Bambusrohr, s. Rohr.

Bandajeife, s. Muskatnüsse.

Bänder: Man fertigt sie meist auf besonderen Bandwebstühlen, doch erzeugt man sie auch dadurch, daß man breitgewebte Stoffe, z. B. Samt, zu Bändern schneidet und ihrem Rande eine Kante ansetzt. Seidene und halbseidene Bänder fertigen Frankreich (Lyon, St. Etienne, Paris), England (Coventry), Rheinpreußen (Krefeld besonders Samtbänder), Schweiz (Basel), das Erzgebirge (Thum, Ehrenfriedersdorf, Annaberg), Österreich (Wien). Leinene und baumwollene fabriziert man in Elberfeld und Barmen, in Sachsen, in Österreich, wollene in Elberfeld und Barmen, Berlin, Stettin, Sachsen, Württemberg (Göppingen), Böhmen usw.

Baranken, s. Lammfelle.

Barchent: Ein aus Baumwolle hergestelltes Köpergewebe, dicht, auf der einen Seite oft gerauht und nachher geschoren, weiß, gefärbt, bedruckt, gestreift, gewürfelt oder sonstig gemustert, je nach der Verwendung als Bett-, Futter-, Hemdenbarchent bezeichnet.

Barege: Ganzwollenes, halbwollenes oder halbseidenes Gewebe (Wollen-, Baumwollen-, Seidenbarege). Der eigentliche ist der wollene, ein halboffener, musselinartiger Stoff, Kette und Schuß aus Kammgarn, beim Baumwollenbarege ist die Kette aus Baumwolle, der Schuß aus Kammgarn, bei Seidenbarege ist die Kette Seide, der Schuß Kammgarn.

Bariumsuperoxyd: Weißes Pulver, zur Darstellung des Wasserstoffsuperoxyds (siehe dort) und des Sauerstoffs (siehe dort) verwendet.

Bärlappsamen (Lycopodium): Die Sporen des in Gebirgswäldern wachsenden Lycopodium clavatum L., ein blaßgelbes, feines, trocknes Pulver, sehr leicht und schnell brennend, verwendet als Streupulver, in der Feuerwerkerei und in der Kunstgießerei.

Barytweiß (Permanentweiß, Blanc fixe): Durch Fällung hergestelltes schwefelsaures Barium, eine weiße, unschädliche Farbe, jetzt vielfach an Stelle des giftigen Bleiweißes verwendet, auch als Füllmasse in der Papier- und Tapetenfabrikation benützt und im Handel in Form eines dicken Teiges (en pâte). Bezugsorte in Deutschland sind Köln, Berlin, Mainz, Schweinfurt, auch England und Frankreich fabrizieren es. — Es findet sich natürlich als Schwerspat (Harz, Erzgebirge, Thüringer Wald), welcher in den Mineralmühlen zu feinem Pulver gemahlen wird, das zur Mischung mit Bleiweiß, Chromgelb usw. dient.

Bassiafette: Es sind Pflanzenfette von Bassia-Arten Ostindiens und der Westküste von Afrika, benützt zur Seifen- und Kerzenfabrikation. Dazu gehören die Sheabutter (Galambutter), das Illipeöl (Mahwabutter), die Pulawarabutter und andere mehr.

Bathmetall, s. Messing.

Batist: Feines, weißes, durchscheinendes, glattes Leinengewebe aus Handgespinst, am besten in Frankreich (Cambray, Lille, Valenciennes, St. Quentin usw.), in Belgien (Südbrabant) und Deutschland (Hirschberg usw.) geliefert. Ein billiger Ersatz dieses echten Batists ist der Baumwollenbatist, weniger dauerhaft, doch billiger. Sehr gute Waren liefern Plauen, Böhmen, England usw.

Baummarder, s. Edelmarder.

Baumöl, s. Olivenöl.

Baumwolle: Diese wichtige Gespinstfaser besteht aus den Samenhaaren mehrerer Arten der Malvazeengattung Gossypium. Die Samenhaare befinden sich in der Fruchtkapsel, die zur Reifezeit aufspringt und die Baumwolle hervortreten läßt. Aus den zu dieser Zeit gesammelten Kapseln wird die Baumwolle herausgenommen und nach Entfernung der Samenkörner durch Egreniermaschinen sortiert und dann in Ballen mit hydraulischen Pressen möglichst dicht verpackt. Die Pflanze, die ein warmes Klima verlangt, wird in vielen Ländern der tropischen und subtropischen Zone gebaut, in Europa (ohne Bedeutung) in Griechenland, Mazedonien, Sizilien, Süditalien und Spanien. Das Hauptland sind die Vereinigten Staaten von Amerika, dann folgen Ostindien und Ägypten. Je nach der Farbe, dem Ursprung und der auf den Anbau verwendeten Sorgfalt unterscheiden sich die Baumwollenarten voneinander hauptsächlich in der Länge der Fasern (lang- und kurzstapelige Sorten), in ihrer Feinheit, Elastizität, Gleichförmigkeit, Festigkeit und Weichheit, ihrem Glanze und besonders auch in der Reinheit (je nach der Sorgfalt beim Egrenieren). Die Farbe der Baumwolle ist rein- oder gelblichweiß, rötlich- oder bläulichweiß, auffallend stark

braungelbe Färbung hat nur die unwichtige chinesische Nankingbaumwolle (Gossypium religiosum L.). Im Handel unterscheidet man die Baumwolle nach der Qualität und besonders auch nach den Erzeugungsländern. Die wichtigsten sind die nordamerikanischen. Unter ihnen ist die Sea-Island- oder lange Georgiabaumwolle, von tiefer gelegenen Teilen von Georgia und dortigen kleinen Küsteninseln, die längste, schönste und teuerste. Upland (Hauptsorte) ist das Gewächs des höher gelegenen Hinterlandes von Georgia und angrenzenden Staaten, Gulf heißen die Wollen von Louisiana, Alabama, Florida, Arkansas, Mississippi, Missouri, Texas usw., über Neuorleans, Mobile, Charleston, Galveston in den Handel gebracht, zunächst nach Neuyork und von da nach Europa oder auch direkt verschifft. Auch Mexiko erzeugt Baumwolle für den Export. Die westindischen Sorten sind im allgemeinen eine gute Ware, die Kultur ist jedoch in Westindien sehr zurückgegangen. Sorten sind Haïti, Domingo, Portoriko, Kuba usw. Von den südamerikanischen sind die häufigsten und zum Teile besten die brasilianischen, obenan die Pernambuko, dann die Ceara, Maranhao, Para, Rio. Auch Peru (sehr gute), Venezuela, Columbia und Guyana liefern Baumwolle. Ostindische Sorten sind kurz, hart, brüchig, oft sehr unrein, sind aber billig und, obwohl nicht so gut zu verarbeiten, doch sehr gefragt. Es sind Dharwar, Broach, Bhownuggar, Oomra, Scinde, Bengal, Tinnevelly, Western usw. Levantinische Wollen haben wenig Bedeutung, wogegen Ägypten mit seiner Sea-Island Mako, aus Samen der Sea-Islandbaumwolle gezogen, eine schön lange, seidige, sehr geschätzte Sorte liefert. (Makowollen haben gelblichen Farbenton.) Neu ist die afrikanische Togobaumwolle von der deutschen Kolonie Togo, eine geschätzte Sorte. Auch in Deutsch- und Britisch-ostafrika werden jetzt Baumwollenkulturen angelegt. Hauptbezugsplätze für Deutschland sind Liverpool und Bremen, dann London, Havre, Antwerpen, Amsterdam und Triest. Die Baumwollen werden auch in den einzelnen Sorten noch vielfach sortiert. Auf den Märkten von Liverpool und Bremen sind gewisse feststehende Qualitäten (Standards) aufgestellt und zwar in Bremen, z. B. von nordamerikanischen Upland und Gulf (middling fair, fully good middling, good middling, middling, low middling, good ordinary, ordinary) und von ostindischen: Saw gin'd, Dharwar (good, fully good fair), M. (Mac Carthy) gin'd Broach, Bhownuggar und Oomra No. 1 good staple (fine, fully good, good, fully good fair, good fair), ebenso Scinde, dann Bengal (superfine, fine, fully good, good, good fair), Western (good, good fair) usw. Liverpool notiert den Preis in d. für 1 lb. englisch, Bremen für $^1/_2$ kg in ℳ. Die Baumwolle ist in einer gewöhnlichen, nicht feuchten Niederlage aufzubewahren, das Gewicht der Ballen ist je nach den verschiedenen Arten sehr schwankend, bei den Hauptsorten schwankt es von 140—300 kg. Die Hüllen der Ballen sind verschieden; man verwendet Jutetuch bei nordamerikanischer, ostindischer und ägyptischer, weniger Hanf, Tierhäute, Säcke von Haartuch, Kisten. Umspannt sind die Ballen mit Eisenbändern, Stricken, Holzleisten. Eine neue Verpackungsart stellen die runden Ballen (round bales) dar.

Baumwolle, mercerisierte: Ist eine Baumwolle (Garn oder Gewebe), der man durch ein besonderes Verfahren (Mercerisieren) den Glanz von Seide gegeben hat (Baumwollenseide). Man mercerisiert jetzt auch Wolle, Halbwolle und Seide, um sie glänzender zu machen.

Baumwollengarn (Twist): Am meisten in England, dann in Deutschland (Elsaß, Bayern, Sachsen usw.), Österreich (Böhmen), Frankreich, Vereinigten Staaten, in der Schweiz, in Belgien, Rußland (Polen, Moskau) auf Spinnmaschinen (Handspinnerei gibt es bei Baumwolle nicht mehr, nur noch mechanische) verfertigt. Je nachdem man zum Spinnen die Water-(Drossel-)Maschine, die Mulemaschine (Selfaktor) oder die Ringdrosselmaschine verwendet, erhält man als Gespinst Watergarn, Mulegarn oder Ringdrosselgarn. Die Watermaschine erzeugt vermöge ihrer Konstruktion einen starkgedrehten Faden, während der Selfaktor in der Regel einen schwachgedrehten Faden liefert. Watergarne eignen sich daher vorzugsweise zur Kette, Mulegarne zum Schuß. Auf dem Selfaktor gesponnene Garne mit stärkerer Drehung heißen Mediotwist. Die Erzeugnisse der Ringdrossel stehen in der Mitte zwischen Water- und Mulegarn.

Vorwiegend ist die englische Weise (Haspel) und das englische Längenmaß und Gewicht behufs der Garnnumerierung noch eingeführt. Die Bemühungen, eine einheitliche internationale Garnnummer nach dem metrischen System einzuführen, nach welchem die Nummer angibt, wieviel Meter auf ein Gramm gehen (metrische Garnnummer), haben bei Baumwolle erst einigen Erfolg gehabt (so jetzt in Deutschland, wo

man auf den Garnkurszetteln bereits die metrische neben der englischen Garnnummer findet), etwas mehr bei andern Garnen (s. dort). Der im Jahre 1900 in Paris stattgefundene internationale Kongreß für einheitliche Garnnumerierung erklärte sich im Prinzip für metrische Garnnumerierung von Baumwollengarnen, Garnen aus Bastfasern, Wollen- und Chappegarn. Als Übergangsjahre sollen zwei Jahre bewilligt werden, von da ab soll die Einfuhr anders als metrisch numerierter Garne verboten werden. Zahlreiche (171) englische Handelskammern haben sich bei ihrer Regierung für diese einheitliche Numerierung verwendet, es soll aber bei dieser wenig Neigung vorhanden sein, darauf einzugehen. — Der englische Haspel hat einen Umfang von $1^1/_2$ Yards, 80 Umgänge = 120 yds geben 1 Gebinde, 7 Gebinde = 840 yds 1 Schneller, Strähn oder hank. Die englische Baumwollengarnnummer gibt nun an, wieviel Schneller à 840 yds auf 1 engl. ℔. gehen. Die englischen Nummern beginnen mit 6, gehen bis 20 und werden dann gewöhnlich nur in geraden Nummern 22, 24 . . . fortgeführt bis 150. Höhere Nummern werden selten gesponnen und bei ihnen wird von 5 zu 5 oder 10 zu 10 sortiert. Das Watergarn geht nur bis 60, das Ringdrosselgarn bis ungefähr 75, alle höheren Nummern sind Mulegarn. Frankreich hat eine besondere Garnnummer. Der Haspelumfang ist hier $1^3/_7$ m, 70 Umgänge = 100 m geben ein Gebind, 10 Gebinde = 1000 m einen Strähn (écheveau). Die französische Garnnummer gibt an, wie viele Strähne à 1000 m auf $^1/_2$ kg gehen. Diese verhält sich zur englischen wie 1 : 1,18107; Nr. 100 französisch ist also annähernd Nr. 118 englisch. Gezwirnte Garne (Zwirne) werden mit der Nummer des dazu verwendeten einfachen Fadens bezeichnet. Nr. 40 zweifach (double) besteht also aus 2 auf der Zwirnmaschine zusammengedrehten Fäden von Nr. 40 einfach. — In einzelnen Spinnereien und Zwirnereien werden auch gescherte und geschlichtete Ketten (Warps) angefertigt. Mechanische Webereien, in welchen sich Hilfsmaschinen zum Scheren und Schlichten sowie zum Spulen der Garne befinden, beziehen die Garne in der Regel in Form der Kötzer (Garn mit Pappspule), auch Cops oder Bobinen genannt, wie sie der Selfaktor liefert. Da die Spulen der anderen Spinnmaschinen schwer sind, so spult man diese gewöhnlich vor der Versendung um auf Pappspulen und legt dabei das Garn in Kreuzlagen (Kreuzspulen). Man unterscheidet Mulecops, Mediocops, Ringdrosselcops, und nach der Verwendung Warpcops (für Kette) und Pincops (für Schuß, unmittelbar einzulegen in die Schützen der mechanischen Webstühle). Cops kommen in Kisten in Handel, Garne in Strähnen (Docken) in Paketen und diese in Ballen. — Außer der Garnnummer kommt für die Preisbestimmung auch die Güte des verwendeten Rohstoffs, Gleichmäßigkeit, Festigkeit und Rundung des Fadens, Glätte und Weiße in Betracht. Von gefärbten Baumwollengarnen ist namentlich das mit Alizarin gefärbte Türkischrotgarn wichtig.

Baumwollensaatöl (Cottonseedoil): Aus den Baumwollensamen (Cottonseed), vornehmlich in den Vereinigten Staaten (Texas und andere) durch Pressen gewonnen. Nebenprodukt sind die auf dem Samen haftenden kleinen Wollteilchen, als Linters Rohstoff für Vigogne (siehe dort). Sorten sind das strohgelbe summer yellow oil und die hellfarbigen summer und winter white oil. Ein anderes Nebenprodukt (Cotton seed stearin) dient zu Kerzen. Auch in Europa (z. B. in Köln), in Russisch-zentralasien und Transkaukasien wird Baumwollensaat auf Öl verarbeitet. Es ist jetzt auf dem Ölmarkt der ausschlaggebende Faktor und dient als Speiseöl, zum Fälschen von Olivenöl, bei der Fabrikation von amerikanischem Schweineschmalz, von Margarine und Seife.

Baumwollenzeuge: Gewebe aus Baumwolle, auch solche aus Baumwolle gemischt mit Leinen, Wolle oder Seide (halbleinene, halbwollene, halbseidene) werden in größter Mannigfaltigkeit und unter den verschiedensten Namen hergestellt. Sie sind glatt, geköpert, gemustert, samt- und gazeartig, weiß und buntgewebt, beziehentlich im Stück gefärbt oder bedruckt. Die am meisten gangbaren Sorten sind unter den glatten die Kattune (Druckkattun; Perkal, Indienne, Futterkattun, Nessel- oder Futterleinwand) und Kaliko (viel in der Buchbinderei verwendet), Schirting, Rips, Batist, Jakonett, Musselin, unter den geköperten Croisé, Merino, Englischleder, Drell (auch gemustert), Barchent, unter den gemusterten Pikee, Pikeebarchent, Damast, Dimity, unter den samtartigen der unechte oder Schußsamt, auch Manchester oder Velvet, ferner Velveret und Velveteen, von gazeartigen die Gaze oder der Tüll, Tarletan, Glanzgaze, Stramin oder Kanevas. — Die meisten Baumwollenwebereien hat Deutschland im Elsaß, in Sachsen (Erzgebirge, Vogtland, Lausitz), Preußen (Rheinpreußen,

Schlesien, Westfalen), Thüringen, Bayern, Württemberg, Baden. In Österreich steht Böhmen obenan. Bedeutende Erzeugung von Baumwollengeweben haben auch Großbritannien (Manchester, Glasgow usw.), Frankreich (Rouen), die Schweiz, Rußland, die Verein. Staaten.

Bauxit: Ein schmutziggelbes oder gelbbraunes Mineral (Gemenge von Aluminiumhydroxyd und Eisenhydroxyd). Man bereitet daraus Alaun, Aluminium und Aluminiumsalze. Man findet ihn in Südfrankreich, Irland, Krain, bei Gießen usw.

Bazillol, s. Karbolsäure.

Beerenweine: Aus dem süßen Saft gewisser Beeren durch Gärung gewonnene Weine, so der Johannisbeer-, Erdbeer-, Heidelbeer- und Himbeerwein.

Beinarbeiten: Waren, die aus den entfetteten und gebleichten Röhrenknochen großer Säugetiere hergestellt werden, so Stockgriffe, Messerschalen, Knöpfe, Nadeln usw.

Beinschwarz, s. Tierkohle.

Benzidinfarbstoffe: Diese in den Jahren 1885 und 1886 auf den Markt gebrachten Teerfarbstoffe färben in alkalischer Lösung die Pflanzenfasern ohne jede Vorbeize direkt seifenecht (was die meisten übrigen Teerfarben nicht tun). Nach dem zuerst erzeugten Kongorot heißen sie auch Kongofarben. Sie färben auch direkt Seide, viele auch Wolle. Dazu gehören Benzopurpurin, Rosazurin, Baumwollenbraun, Hessischgelb und andere.

Benzin: Ein Produkt der Petroleumraffinerie, wasserhelle, sehr flüchtige und feuergefährliche Flüssigkeit von eigentümlichem Geruch, mit heller Flamme brennend, Fette, Harz usw. lösend. Benzin in zolltechnischem Sinne ist heute in Deutschland ein wenigstens zu 90% unter 150° siedendes Erdöldestillat. Es dient als Fleckenwasser zum Entfernen von Fettflecken und zur Kleiderreinigung überhaupt, dann zum Extrahieren von Ölen und Fetten aus der Ölsaat, aus Wolle und Knochen und als Beleuchtungsmittel, als Kraftstoff in der Motoren- und Automobilenindustrie, als Karburierungsgas für Wassergas und mit Preßluft zu Aerogengas für Glühlicht und Heizzwecke. — Ligroin, Gasolin und Hydryrin sind dem Benzin ähnliche, sehr feuergefährliche Beleuchtungsstoffe und werden wie dieses aus Rohpetroleum hergestellt. Die leichtsiedenden Bestandteile des Rohpetroleums, nämlich Benzin, Gasolin, Ligroin usw. werden zuweilen auch als Naphtha bezeichnet. (Naphtha siehe auch Petroleum.)

Benzoeharz: Ist das wohlriechende Harz des auf den Sundainseln und in Hinterindien heimischen Baumes Styrax Benzoin Dry., vornehmlich kultiviert auf Sumatra, das die größte Menge der Droge liefert. Im Handel ist sie als Tränen- (lose Stücke) oder als Mandelbenzoe (schokoladenfarbige Grundmasse mit eingebetteten, hellen Körnern), dann auch als gemeine oder Blockbenzoe, eine Art Mandelbenzoe, doch dunkler und mit wenig Körnern. Die Droge enthält außer ätherischem Öl und Harz Benzoesäure oder Zimtsäure oder Gemische beider. Zu den nur benzoesäurehaltigen gehört die Siambenzoe, die edelste aller, mit Vanillegeruch, eine Mandel- oder Tränenbenzoe, die offizinell ist und zu Heilmitteln dient; zu denen mit Zimtsäure gehört die Sumatrabenzoe, eine Blockbenzoe, die Hauptware des Handels, in viereckigen Blöcken, auf dem Bruch porphyrartig, für Parfümeriezwecke und als Räuchermittel verwendet. Der Versand geschieht in Kisten von 50—100 kg. — Die Benzoesäure (gebraucht medizinisch und in der Teerfarbenfabrikation) bildet weiße, atlasglänzende Kristalle. Sie wurde früher durch Destillation des Benzoeharzes, jetzt billiger aus Pferdeharn oder aus Naphthalin bereitet.

Benzol: Ein Destillationsprodukt aus Steinkohlenteer, dem Benzin (s. d.) ganz ähnlich. Rohbenzol wird zur Herstellung der Benzolfarbstoffe (Anilinfarben) verwendet, das Handelsbenzol, unter dem Namen Motorenbenzol (technisches Benzol) als Zusatz zu Kraftspiritus, ferner zu Leuchtspiritus (Karbosprit-glühlampen), als Denaturierungsmittel (Denaturierungsbenzol) von Spiritus, in der Ölsaatkuchen- und Knochenfettextraktion, in Lackfabriken und zur Karburierung des Leuchtgases. — Hartbenzol (Benzolgelatine) ist ein Waschmittel, auch zu Hartspiritus, Hartsalmiakgeist usw. verwendet.

Bergamottöl: Ein aus Sizilien in kupfernen Flaschen (Ramieren) kommendes, sehr wohlriechendes ätherisches Öl, das aus den Fruchtschalen von Citrus Bergamia Risso bereitet wird. Es ist hellgrün, anfangs trübe, dann klar und von bitteraromatischem Geschmack.

Bergblau: Himmelblaue, giftige, kupferhaltige Mineralfarbe, die als Wasserfarbe in der Kalkmalerei verwendet wird. Für die Tapetenfabrikation kommt es teigförmig in den Handel.

Berggrün: Blaßgrüne, giftige, kupferhaltige Mineralfarbe, als Anstrichfarbe gebraucht. Nicht wesentlich verschieden von ihm ist das Bremer Grün.

Bergkristall: Farblose, wasserhelle, in sechsseitigen Säulen kristallisierende Quarzart, besonders schön vorkommend in den Zentralalpen und in Brasilien. Die Rheinkiesel sind Rollstücke aus zertrümmertem Bergkristall. Man verwendet ihn zu Schmuckgegenständen, zu Brillengläsern und Linsen für optische Instrumente, zu Gläsern für Edelsteinnachahmung. Aus geschmolzener Bergkristallmasse bläst man Gläser (Fläschchen, Kolben usw.), die sehr hohe Hitze vertragen, ohne zu schmelzen, auch unempfindlich sind gegen Temperaturschwankungen und chemische Stoffe; ähnlich ist das Quarzglas aus geschmolzenem Quarz.

Bernstein: Ein fossiles Harz von meist honig-, wachs- oder weißlichgelber, rötlicher bis rötlichbrauner Farbe, aus unregelmäßigen, rundlichen, kugeligen, nierenförmigen Stücken und Körnern bestehend, entweder durchsichtig oder nur durchscheinend, oder getrübt, geflammt und wolkig. Angezündet verbrennt es mit leuchtender Flamme unter Entwicklung eines aromatischen Geruchs. Von allen Harzen hat Bernstein den höchsten Schmelzpunkt. Man gewinnt ihn vornehmlich zu Palmnicken an der Küste des Samlandes in Ostpreußen, wo er bergmännisch aus der blauen Erde heraufgeholt wird (Annagrube), wenig wird aus dem Wasser gefischt oder am Strand gesammelt. Bernstein dient zu Schmuckwaren, zu Mundstücken für Zigarrenspitzen (auch zu ganzen Spitzen) und Tabakspfeifen, ferner als Räucherwerk. Hauptsitze der Bernsteinwarenfabrikation sind Königsberg, Danzig, Stolp, Wien, die vornehmlich im Orient ein bedeutendes Absatzgebiet haben. Bernsteinschmuckwaren (Perlen) gehen viel in die Tropen. Aus kleinen, schlechten Stücken des Harzes bereitet man auch Bernsteinsäure und Bernsteinöl, sowie einen hellen und aus den Destillationsrückständen des Bernsteinöls einen dunklen Bernsteinlack. Zu den Nachahmungen des Bernsteins gehört das aus Bernsteinabfällen hergestellte Ambroid, dann solche aus Kopal und anderen Harzen.

Beryll, edler: Ein grasgrüner, durchsichtiger Edelstein, verwandt mit dem Smaragd.

Bettfedern, s. Federn.

Beuteltuch, s. Gaze.

Biber: Das wertvolle Pelzwerk des Bibers, mit asch- und silbergrauer, seidiger Grundwolle, aus Nordamerika, Sibirien und dem europäischen Rußland. — Ein Bibersatz ist das Fell der nordamerikanischen Biberratte (Schweifbiber), auch als Nutria, Sumpfbiber und Koypu gehandelt. — Als Biber gehen auch gewisse, plüschartige Wollstoffe.

Bibergeil (Castoreum): Die eine eigentümliche Ausscheidung enthaltenden Beutel von Biberarten. Ihr Inhalt ist getrocknet eine rot- bis schwarzbraune Masse von starkem, unangenehmem Geruch und bitterem Geschmack. Der Handel führt besseres sibirisches (glanzlos, starkriechend) und geringeres kanadisches (glänzend), medizinisch, aber wenig verwendet.

Bienenwachs, s. Wachs.

Bier: Es ist ein noch in Gärung begriffenes, alkoholisches Getränk, hergestellt aus Malz (d. h. gekeimter und schwach gerösteter Gerste), Hopfen, Wasser und Hefe. Die aus andern Getreidearten (Weizen, Hafer, Reis, Mais) gebrannten Biere müssen ausdrücklich als Weizenbier usw. verkauft werden und haben nur geringe Bedeutung. Statt Malz wird auch Traubenzucker verwendet (England). Von Malz unterscheidet man Luftmalz, Darrmalz und Farbmalz. Letzteres ist mehr oder weniger braungeröstetes Malz zum Dunkelfärben der Biere (jetzt zuweilen durch Biercouleur [s. Couleur] ersetzt). Malz wird auch in besonderen Fabriken (Mälzereien) bereitet und ist ein bedeutender Handelsartikel. Das zerkleinerte (geschrotene) Malz wird mit Wasser eingemaischt und durch die Wirkung der im Malz gebildeten Diastase die Stärke desselben (was schon im Malz angefangen hat) in Dextrin und dieses schließlich größtenteils in Maltose umgewandelt, welche Stoffe dabei gelöst werden. Die so gewonnene süße Flüssigkeit (Würze) wird mit Hopfen gekocht, dann gekühlt und mit Hefe versetzt der Gärung unterworfen. Man unterscheidet ober- und untergärige Biere, zu ersteren gehören die einfachen und Weißbiere, zu letzteren die Lager- und Exportbiere. Die Herstellung der letzteren, welche haltbarer sind, überwiegt jetzt bedeutend. Von Bieren unterscheidet man gewöhnlich: einfache, Schank-, Lager- und Exportbiere. Besondere Bierarten sind z. B. Bock, Salvator, Ale, Porter,

Braunschweiger Mumme, Zerbster Bitterbier, Köstritzer Schwarzbier, Gose, Berliner Weißbier usw. Die Biere bilden einen bedeutenden Handelsartikel, namentlich die bayrischen (München, Nürnberg, Kulmbach, Erlangen), die böhmischen (Pilsen), Wiener und englischen. Man verkauft das Bier in Fässern und Flaschen und muß es stets kühl halten. Die Bierausfuhr geschieht in besondern, weiß angestrichenen, mit Kühl- und Heizvorrichtungen ausgestatteten Wagen. Für den Export nach den Tropen sind die pasteurisierten Biere wichtig, sie werden durch die Pasteurisierung konserviert, doch ist die Anwendung besonderer Konservierungsmittel (Salizylsäure, Borsäure, Kalziumsulfit usw.) in den meisten Ländern verboten. Seit Einführung des Versandes von Bier in besonderen Kühlräumen hat ihre Bedeutung abgenommen. — Alkoholfreies Bier ist ein Malzpräparat, das den Namen Bier nicht verdient, auch in Oblatenform im Handel.

Biercouleur, s. Couleur.

Biertreber, getrocknete: Abfallprodukt der Brauereien, Viehfutter.

Bijouteriewaren: Es sind die verschiedenen Schmucksachen kleineren Umfangs, aus echtem oder falschem Gold und Silber, aus Gußeisen, Stahl und verschiedenen Legierungen verfertigt und mit echten oder unechten Edelsteinen besetzt. Man unterscheidet daher echte und unechte Bijouteriewaren. Sehr geschmackvolle Artikel in dieser Industrie liefern besonders Paris, London und Birmingham, in Deutschland sind Berlin für Gußeisenbijouterie, Pforzheim, Hanau und Stuttgart für Silber- und Goldbijouterie, Schwäbisch-Gmünd, Nürnberg und Fürth für unechte Bijouterien die Hauptplätze.

Bimasholz, s. Rotholz.

Bimsstein: Dieses vulkanische Produkt ist ein schaumig aufgetriebenes, geschmolzenes Glas von großer Porosität und Leichtigkeit, meist weißlichgrau, der Bruch ist faserig, seidenglänzend. Man bezieht den Bimsstein von den Liparischen Inseln in Stücken und verwendet ihn ganz oder als Pulver zum Schleifen von Stein, Metallen, Holz, Leder. Auch ein künstlicher Bimsstein, aus Bimssteinpulver zu Stücken geformt, ist im Handel. — Eine andere Art künstlicher Bimsstein ist aus Ton und gemahlenem Sandstein gemacht, seine Sorten haben verschiedene Härten und dienen zum Glatt- und Feinschleifen.

Birkenholzteer: Eine Art Holzteer, der den Geruch des Juchtenleders bedingt.

Birnen, s. Obst.

Bisam, s. Moschus.

Bisam: Pelzwerk von hellbrauner bis schwarzer Farbe, von der nordamerikanischen Bisamratte, für Müffe, Kragen und Pelze. Sealbisam ist eine Nachahmung des teuren Sealskin.

Biskuit (und Cakes): Fabrikmäßig bereitetes, sehr haltbares Gebäck in den mannigfaltigsten Sorten; Fabriken sind in Hamburg, Hannover, Wurzen, in England usw. — S. auch Porzellan.

Bittermandelöl, s. Mandeln.

Bittersalz (Wasserhaltiges Magnesiumsulfat): kleine, weiße, in Wasser lösliche Kristallnadeln von sehr bitterm Geschmack, natürlich als Kieserit (s. Abraumsalze). Es dient als Abführmittel und ist ein Bestandteil der natürlichen Bitterwasser (Bilinер, Saxlehner, Hunyady usw.).

Blackband: Kohleneisenstein, in England vorkommend, vorzügliches Eisenerz.

Blanc fixe, s. Barytweiß.

Blattgrün, s. Chlorophyll.

Blattmetalle, s. Blech.

Blau, Berliner: In reineren Sorten Pariser Blau genannt, ein chemisch hergestellter, feurig dunkelblauer Mineralfarbstoff, mit kupferrotem Schimmer, erdig und stark abfärbend, in viereckigen Stücken, nicht giftig. Hellblaue Arten sind durch weiße Zusätze hergestellt und heißen im Handel Mineralblau oder gemeines Berliner Blau. Die Farbe findet Verwendung als Öl- und Wasserfarbe, bei der Tapeten- und Buntpapierfabrikation, in der Zeugdruckerei und Färberei, wird aber im letzteren Falle erst auf der Faser hergestellt, und als Waschblau. Die Farbe ist unecht.

Blau, Thenards, s. Kobaltultramarin.

Blaufuchs: Kostbares Pelzwerk einer Spielart des Polarfuchses, von dunkelaschgrauer Farbe, sehr fein und langhaarig, nach abwärts fallend.

Blauholz (Kampescheholz): Das Kernholz von Haematoxylon campechianum L. aus Mexiko, Mittelamerika und Westindien, zu uns über London, Hamburg und Bremen in großen, starken, von Splint befreiten Scheiten. Das Kernholz ist fest, hart,

dicht und grobfaserig, seine Farbe ist schwärzlich, dunkel- oder braunrot. Vergleiche auch Farbhölzer. Man unterscheidet: das eigentliche Kampescheholz von der Kampeschebai, das beste und farbstoffreichste, dann das sehr viel gebrauchte Yukatanblauholz und Blauholzsorten von Honduras, Domingo und Jamaika. Als Farbstofferzeuger enthält das Holz das Hämatoxylin, durch Oxydation entsteht daraus das Hämatein, dessen Lösung in Wasser rot ist. Dieses wichtigste aller Farbhölzer dient vornehmlich zum Färben von Baumwolle, Wolle und Seide für Blau und Schwarz, auch in der Pelzfärberei und Tintenfabrikation. — Der aus diesem Holze hergestellte Blauholzextrakt kommt teils fest, auch Hämatein genannt, teils flüssig in den Handel, meist 30° Bé. Der feste ist eine schwarzbraune, fettglänzende, in Wasser nicht ganz lösliche Masse. — Blauholzlack, s. Farbhölzer.

Blausand, s. Smalte.

Blech: Zu mehr oder weniger dünnen Blättern gewalztes, auch geschlagenes Metall, ist ein Halbfabrikat und bildet einen bedeutenden Handelsartikel. Die dünnsten, aus Edelmetallen, Kupfer, Messing, Zinn, Blei, Aluminium usw. hergestellten Bleche heißen Blattmetalle oder Folien, fabriziert in Nürnberg, Fürth, Wien, Berlin. Solche Folien sind das echte Blattgold, das echte Blattsilber, die Zinnfolie (Stanniol), das unechte Blattgold usw. Die stärkeren über 25 mm dicken Bleche heißen „Platten". Im Handel versteht man unter Blech meist das Eisenblech (s. d.). Weißblech, s. Eisenblech.

Blei: Unter Bleierzen ist das wichtigste der Bleiglanz (Bleisulfid). Die Hauptausfuhrländer derselben sind Mexiko, Spanien, Australien. Außerdem gewinnt man es in den Vereinigten Staaten (Leadville in Kolorado), Deutschland (Rheinland, Westfalen, Harz, Oberschlesien, Erzgebirge), Österreich (Böhmen, Kärnten), England. Von Handelssorten hat man das unreine Werkblei, das reine raffinierte oder Weichblei und das mit Antimon legierte Hartblei. Das Blei ist weißgrau, auf frischer Schnittfläche stark glänzend, weich, auf Papier abfärbend. Das sehr schwere Metall ist wenig fest (nicht zu dünnem Draht geeignet), nicht elastisch, hämmer- und walzbar (Bleifolie) und leicht schmelzbar. Seine Verwendung ist eine sehr vielseitige: Es dient zu Bleiröhren für Gas- und Wasserleitungen, in Form von Bleiplatten bei den Kammern der Schwefelsäurefabrikation, zum Dachdecken und bei den Akkumulatoren, dann zu Bleisicherungen in der Elektrotechnik, ferner in der Kugel- und Schrotfabrikation, als Letternmetall mit Antimon zusammen in der Buchdruckerei, als Schnellot zum Löten und als Bleifolie zum Einpacken.

Bleichkalk, s. Chlorkalk.

Bleiglätte (Bleioxyd): Eine gelbe bis rötliche Masse, die bei Gewinnung des Silbers aus silberhaltigem Bleiglanz (Abtreiben des Silbers) in großer Menge als Nebenprodukt gewonnen wird (deshalb auch Silberglätte). Man benutzt sie zur Bereitung von Bleizucker, Bleiweiß, zu Glasuren auf Tonwaren, zur Fabrikation von Bleiglas und zu Firnissen und Ölfarben.

Bleistifte: Das Hauptmaterial der Bleistifte ist der Graphit. Für ihre Fabrikation wird derselbe gemahlen, geschlämmt, mit Ton gemischt (je mehr Ton, desto härter der Stift) und plastisch gemacht, geformt und getrocknet. Feinere Sorten werden in virginisches Zedernholz, geringere in Ahorn- und Weißbuchenholz, ordinäre in gewöhnliches weiches Holz gefaßt. Daneben werden auch runde, ungefaßte Stifte zum Einlegen in Halter gehandelt, dann auch ordinäre, ungefaßte Graphitstäbe. Bleistiftfabrikation findet sich zu Stein bei Nürnberg (A. W. Faber, mit Fabriken in vielen Großstädten des Auslandes), zu Nürnberg, Regensburg, Wien, Paris, in England usw. Der Verkauf geschieht nach Dutzend und Gros.

Bleiweiß: Diese schneeweiße, schöne Farbe von guter Deckkraft besteht aus Bleikarbonat und Bleihydroxyd. Sie kommt in den Handel in harten Rinden (Schieferweiß), in Täfelchen, Hütchen und Brocken, auch als Pulver und bereits mit Leinöl angerieben. Die reinste Sorte ist das Kremser Weiß (Täfelchen). Viele Bleiweißsorten sind mehr oder weniger mit gemahlenem Schwerspat gemischt. Perlweiß ist durch Berliner Blau bläulich gefärbt. Bleiweißfabrikation ist verbreitet in England, Deutschland (Deutz, Osterode, Schweinfurt) und Kärnten. Es dient als Maler- und Olanstrichfarbe, wird aber, da es giftig ist und sich in schwefelwasserstoffhaltiger Luft schwärzt, jetzt viel durch Zinkweiß, Lithopon und Barytweiß ersetzt.

Bleizucker: (Neutrales essigsaures Blei, Bleiazetat), kristallisiert in farb-

losen, durchsichtigen Kristallen, die an der Luft zu undurchsichtiger, weißer Masse verwittern. Er ist giftig und dient für Bleiweiß- und Chromgelbbereitung, in der Färberei und medizinisch. — Bleiessig ist eine Lösung von basischessigsaurem Blei (offizinell) und der wirksame Bestandteil des Bleiwassers für Umschläge.

Blocklack, s. Gummilack.

Blonden: Eine Art Seidenspitzen, aus ungekochter Seide und ohne Appretur, die mit Appretur versehene Ware heißt Seidenspitzen.

Blumen, künstliche: Aus den verschiedensten Stoffen gefertigt. Man fabriziert sie in Berlin, Leipzig, Dresden, Sebnitz, Wien, Brünn, Paris. Auch getrocknete natürliche Blumen (Strohblumen, Gräser usw.) bilden jetzt einen Handelsartikel, sie sind öfters gefärbt und kommen von Erfurt, Leipzig und anderen Orten. Auch die sogenannten Makartbuketts gehören hierher, ebenso auch die künstlichen Palmenzweige, Kränze usw.

Blutlaugensalz: Man hat gelbes (Kaliumferrocyanid) und rotes (Kaliumferricyanid, von den Färbern auch gelbes und rotes blausaures Kali genannt. Namentlich das erstere wird in der Färberei zur Erzeugung von Berliner Blau gebraucht. Die Salze sind nicht giftig.

Blutmehl: Ein aus Blut bereitetes, animalisches Düngemittel.

Bobbinet: Ein aus gezwirnter Baumwolle oder Organsinseide gefertigter Spitzengrund, grobmaschiges Gewebe, teils weiß, teils schwarz gefärbt.

Bobinen, s. Baumwollengarn.

Bohnen, s. Hülsenfrüchte.

Bolus, s. Ocker.

Bombasin: Ein halbseidenes, geköpertes Gewebe.

Borax (Doppeltborsaures Natrium): Zur Herstellung des Salzes dienen gewisse natürliche Borsalze (Tinkal und natürlicher Borax in Tibet und Indien, Kolemanit bei Dagget in Kalifornien, der die Hauptmenge des Borax liefert, Boronatrokalzit und Kalziumborat in Chile, Bolivia und Argentinien, und Pandermit bei Sultan-tscheir in der Türkei), die größere und kleinere Lager bilden. Künstlich macht man Borax aus Borsäure und Soda. Das weiße, erhitzt sich aufblähende, zu einem farblosen Glase schmelzende Salz hat bedeutende Verwendung bei der Herstellung von Glasuren für feinere Tonwaren und zu Email auf Eisen und in der Porzellanmalerei, es ist (mit Borsäure) Hauptbestandteil der im Handel befindlichen Schweißpulver und dient mit Schellack zum Steifen der Filzhüte.

Borsäure: Kleine, weiße, glänzende, schuppige Kristalle von schwachbitterlichem Geschmack, aus dem Borazit des Staßfurter Abraumsalzlagers und natürlichen borsauren Salzen (siehe Borax) gewonnen, auch aus den Wasserdämpfen der Soffionen von Toskana. Man verwendet sie zu Glasuren und Glasflüssen (Borglas, künstliche Edelsteine) und zu Glas- und Porzellanfarben, als antiseptisches Mittel (Borsalbe, Borvaseline, Borwatte, Borgaze), zur Boraxgewinnung, zum Tränken von Kerzendochten. Borsäure und Borax als Frischerhaltungsmittel siehe unter Konserven.

Borsten (Schweinsborsten): Sind die steifen Haare vom Rücken und Hals des Haus- und Wildschweins, von denen besonders Rußland gute liefert. Zwischenhandelsplatz ist Leipzig. Sie werden nach Länge, Dicke und Farbe sortiert. Die weißen sind die besten. Sie sind bleich- und färbbar. Man unterscheidet die oberflächlich gereinigten (Rauhborsten) von den gereinigten und sortierten (Sattler-, Riemer-, Schuster-, Bürstenbinder- und Pinselborsten), bald in Schachteln verpackt (die längsten), bald in Paketen. Sie finden Anwendung bei der Lederverarbeitung; in der Bürsten-, Besen- und Pinselfabrikation, Wildschweinsborsten in der Schuhmacherei.

Börtel: Abfall bei der Bereitung des Hanfes.

Borten: Schmale, bandartige Gewebe aus verschiedenen Stoffen. Borten aus Gold- oder Silbergespinst heißen Tressen. Je nach ihrer Bestimmung werden sie in Besatzborten zu Kleidungsstücken (Annaberg), zu Möbeln, Livreen, Pferdegeschirren usw. unterschieden. Die aus gepreßtem, vergoldetem Papier hergestellten Goldborten werden in der Buchbinderei, Tapeten- und Galanteriewarenfabrikation verwendet.

Bourette: Diesen Namen führen die Abfälle der Chappespinnerei, sie bestehen aus kurzen Fasern und sind das Material für die Bourette- oder Seidenwergspinnerei. Das Bourettegarn ist glanzlos und rauh, zu Decken und ähnlichem verwebt.

Boxcalf, s. Leder.

Branntwein (Trinkbranntwein): Gewonnen durch Destillation gegorener

alkoholischer Flüssigkeiten, besteht aus einer Mischung von Alkohol und Wasser in verschiedenen Verhältnissen mit Nebenbestandteilen, die seinen Geschmack und Geruch beeinflussen. Auch nur technisch verwendete Mischungen von Alkohol und Wasser gehen als Branntwein, sie heißen sonst auch Spiritus oder Sprit (s. d.). Nach dem Rohstoff, aus dem man die Trinkbranntweine herstellt, gibt es: 1. Kartoffelbranntwein: aus Kartoffeln, die auch die Hauptmengen des Spiritus und Sprits liefern. Die Kartoffelbranntweinbrennerei hat ihren Hauptsitz in Nord- und Ostdeutschland. 2. Getreidebranntwein: aus Roggen (Kornbranntwein), doch auch aus Gemengen verschiedener Getreidearten (Weizen, Mais, Gerste, Hafer), ausgezeichnet durch feines Aroma. Bekannte Arten sind der Nordhäuser, der Whisky (England, Irland). Seine Fabrikation nimmt ab, der im Handel unter dem Namen Korn vorhandene Branntwein ist aus Kartoffelsprit unter Zusatz sogenannten Kornäthers gemacht. Dazu gehört auch der Wacholderbranntwein (Genever, Gin), mit Wacholderöl gewürzt. 3. Kognak (s. d.). 4. Arrak (s. d.). 5. Rum (s. d.). Bekannt sind auch der Zwetschenbranntwein (Slibowitz, so in Österreich) und das Kirschwasser. Fassion- oder künstliche Branntweine sind aus Feinsprit unter Zusatz gewisser Stoffe hergestellt, die den Geruch, Geschmack und die Farbe beeinflussen, es sind Nachahmungen der genannten natürlichen Branntweine. — Zu den Trinkbranntweinen sind auch die Liköre zu rechnen, die Branntwein mit Zuckerzusatz, mit ätherischen Ölen oder bitteren und aromatischen Pflanzenstoffen sind. — Das früher in den Rohbranntweinen stets vorhandene Fuselöl (Amylalkohol) ist jetzt seit Anwendung von Weinhefen bei der Gärung seltener geworden. Amylalkohol hat einen unangenehmen, widerlichen Geruch und Geschmack und soll in Trinkbranntweinen genossen nicht schädlich wirken, wie man früher glaubte, wohl aber gewisse Aldehyde.

Brasilienholz, s. Rotholz.

Brauerpech, s. Fichtenharz.

Braun, Kasseler, s. Umbra.

Braunkohlen: Braune oder schwarzbraune Kohlen mit 65—77% Kohlenstoffgehalt, oft schwefelhaltig und beim Brennen eigentümlich riechend. Sie werden als geringeres, daher billiges Heizmaterial allgemein verwandt. Braunkohle kommt durch ganz Europa vor, besonders gut ist die böhmische. Geringere liefern verschiedene Gegenden Deutschlands (Prov. Sachsen, vornehmlich die Zeitzer und Weißenfelser Gegend, Meuselwitz, Südbayern usw.). Sie wird im großen in Loris gehandelt. Aus bröckligen Vorkommnissen der Kohle und ihren staubartigen Abfällen fertigt man durch trockene Pressung die Braunkohlenbriketts, durch nasse die Preßsteine (fälschlich Torfsteine). Außerdem stellt man aus einer hellfarbigen Braunkohle, der Schwelkohle, durch Destillation den Braunkohlenteer her, aus dem man Photogen, Benzol, Solaröl, Putzöl, Gasöl, Fettöl, Schmieröle, Paraffine und Vaseline gewinnt. Der Rückstand der Destillation ist der Grudekoks, ein billiges Heizmaterial. Die Montanindustrie (Braunkohlenschwelerei, Paraffinfabrikation) ist besonders in der Umgegend von Weißenfels und Zeitz entwickelt.

Braunstein (Pyrolusit): Das wichtigste Manganerz, von eisen- oder stahlgrauer Farbe mit einem Gehalt von 20—40% Mangansuperoxyd, größere, strahlige Stücke sind die besten. Der gemahlene Braunstein ist ein eisenschwarzes Pulver, häufig mit Kohlenpulver verfälscht, das zur Bereitung von Chlor, Brom, Jod und Mangansalzen, zur Entfärbung des Glases in den Glashütten und zur Darstellung von Topfglasur Verwendung findet. Manganerze liefern an erster Stelle Rußland (Kaukasus, Südrußland), dann die Vereinigten Staaten, Huelva in Spanien, Minas Geraes in Brasilien (am reichsten daran), Indien, unbedeutend sind die deutschen Erze von Ilmenau und vom Harz.

Brechnuß (Krähenaugen, Nux vomica): Die scheibenförmigen, grauen Samen des Brechnußbaumes (Strychnos Nux vomica L.) von sehr bitterem Geschmack und sehr giftig wegen der in ihnen enthaltenen giftigen Alkaloide Strychnin und Bruzin, die man daraus fabriziert.

Brechweinstein (Weinsaures Antimoniumkalium): Farblose oder weiße Kristalle von ekelhaft bitterem Geschmack und starker Giftigkeit, verwendet in der Medizin (Brechwein) und als Beize in der Färberei.

Brechwurzel (Ipekakuanha): Eine von einer brasilianischen Pflanze stammende, wulstig geringelte, federkielstarke Wurzel von starker Bitterkeit und brechenerregender Wirkung, giftig.

Breitschwänze, s. Lammfelle.

Bricken, s. Neunaugen.

Briketts, s. Braun- und Steinkohlen.

Brillantgelb, s. Kadmium.

Britanniametall: Silberähnliche Legierung aus Zinn und Antimon mit etwas Zink und Kupfer, verwendet zu Tafelgeräten, Kaffeekannen, Leuchtern usw.

Brokat: Mit Gold- oder Silberfäden durchwirkte Seiden- oder Baumwollengewebe.

Brom: Dunkelbraunrote, sehr flüchtige, giftige Flüssigkeit von sehr unangenehmem Geruch. Das Element wird vornehmlich aus den Staßfurter Abraumsalzen hergestellt, ebenso aus gewissen in Nordamerika vorhandenen Salzen. Man benutzt es zur Darstellung verschiedener chemischer Präparate (Kalium-, Natrium-, Ammonium-, Kadmiumbromid), für die Photographie und die Medizin, sowie in der Teerfarbenfabrikation. Es muß in wohlverschlossenen, mit Glasstöpseln (Stöpsel eingekittet) versehenen Flaschen kühl aufbewahrt werden. Statt Brom, dessen Versendung besondere Vorsichtsmaßregeln nötig macht, bringt man jetzt auch das ganz ungefährliche Bromeisen, mit 79% Brom in den Handel.

Bronze: Eine Legierung von Kupfer und Zinn, zuweilen mit kleinen Zusätzen von Zink und Blei. Man unterscheidet Glocken-, Kanonen- und Kunstbronze, aus letzterer macht man allerhand Kunstgegenstände (Bildsäulen, Büsten, Schalen, Leuchter usw.), aus Glockenbronze bestehen auch gewisse Lärminstrumente wie Tamtams, Gongs und Zimbeln. Alle Bronzen sind sehr gußfähig, sehr hart und von Farbe rötlichgelb bis weiß. Der Luft und Feuchtigkeit längere Zeit ausgesetzt, erhält die Bronze einen blaugrünen Überzug (Patina), auch künstlich erzeugt. Besondere Arten sind das weiße, harte, polierfähige Spiegelmetall und die sehr harte, feste, $^1/_2$% Phosphor enthaltende Phosphorbronze, Siliziumbronze dient zu Telegraphendrähten, Aluminiumbronze s. Aluminium. — Bronzefarben: zum Bronzieren von Holz-, Tonwaren usw. sind feine Metallpulver von Gold, Silber (echte Gold- und echte Silberbronze) oder unechte Bronzen (vielfach aus Kupfer und Zink bestehend) mit verschiedenen Farbentönen. — Bronzewaren: davon gibt es echte und unechte. Echte Bronzewaren sind aus einer gelben Metallegierung hergestellt und galvanisch vergoldet (Figuren, Leuchter, Schreibzeuge, Uhrgehäuse, Rahmen, Schmucksachen usw.). Hauptplatz für Kunstbronze und echte Bronzewaren ist Paris, dann Wien, Berlin, Pforzheim, Stuttgart, Geislingen. Die unechten Bronzewaren bestehen aus Messing, so Möbelverzierungen, Gardinenhalter, Beschläge usw.

Bucheckernöl: Aus den Früchten der Rotbuche (Bucheckern) gewonnenes, fettes Öl, als Speiseöl verwendet.

Buchenholzteer, s. Kreosot.

Buchsbaumholz: Das gelbe, harte, haltbare Holz des Buchsbaumes (Buxus sempervirens L.) dient zur Herstellung musikalischer, medizinischer und physikalischer Instrumente, zu Webschützen und in der Holzschneidekunst. Das beste liefert Kleinasien, dann Südeuropa und Westindien.

Buchweizen (Heidekorn): Die Früchte des gemeinen Buchweizens (Polygonum Fagopyrum L.), dreikantige, meist braune, mehlreiche Körner, angebaut auf armem Boden rauher Gegenden, zu Mehl- und Grützebereitung dienend.

Bücking (Bückling), s. Hering.

Buckskin: Eine Art gemustertes Tuch. Man hat leichte oder Sommerbuckskins und stärkere oder Winterbuckskins. Man fabriziert sie an allen Plätzen der Tuchindustrie.

Büffelhäute, s. Häute.

Büffelhorn, s. Horn.

Buntstifte: Dazu gehören die Rotstifte, die, in weißes Holz gefaßt, in Bleistiftfabriken aus Zinnober, oder einem andern roten Farbstoff, Ton und Bindemittel fabriziert werden, ähnlich die Blaustifte mit der entsprechenden blauen Farbe usw. Gewisse Sorten werden als Pastellfarben in Form farbiger, runder Stifte in der Pastellmalerei gebraucht.

Bürsten: In Form und Material verschieden, als letzteres benutzt man Schweinsborsten, Pferdehaare, Kokos- und Piassavafasern, Stahl-, Messing- und andern Draht. Fabriken sind in Schönheide (Sachsen), München, Donaueschingen, Freiburg und Todtnau (Baden).

Butter: Sie wird aus dem Rahm der Milch durch anhaltende Erschütterung

(Buttern) gemacht und besteht aus den zu Klumpen vereinigten Fettkügelchen der Milch. Gut bereitete Butter besteht fast nur aus Butterfett. Ihre Güte hängt von der Sorgfalt der Bereitung, von der Jahreszeit und den Fütterungsverhältnissen ab. Die Farbe schwankt zwischen Weiß und Gelb (manchmal gefärbt). Frische Butter wird als Tafelbutter bezeichnet. Da Butter leicht ranzig wird, so konserviert man sie durch Salz (gesalzene Butter) oder durch Schmelzen oder Auslassen (Schmelz- oder Schmalzbutter). Die Verpackung geschieht in Fässern oder Kübeln, für die Tropen in Blechbüchsen. Sehr viel Butter erzeugen und führen aus Holstein (beste Sorte), Mecklenburg (sehr gut), die preußischen Ostseeländer, Bayern, Seeland, Normandie und Bretagne, Nordamerika, Sibirien. — Der teure Preis der Naturbutter hat die Fabrikation der Kunstbutter (Margarine) hervorgerufen. Zur Gewinnung guter Margarine dient der leichter flüssige Teil des Rindstalgs, das Oleomargarin des Handels (in großen Schlachthäusern Deutschlands und in den Großschlächtereien Nordamerikas hergestellt), unter Beimischung von anderen Fetten, so von Neutral Lard (von Chicago, aus dem Gekrösefett frischgeschlachteter Schweine) und Pflanzenölen, so von Sesamöl (nach dem Margarinegesetz auf 100 Teile Fett mindestens 10 Teile Sesamöl), Baumwollensaat- und Erdnußöl. Als Farbe dient Orlean. Das Fettgemisch wird nun mit Milch (Sahne, Voll-, Mager- oder Buttermilch) versetzt und tüchtig durchgerührt und die flüssige Masse durch eiskaltes Wasser gekühlt. Die so entstandene Butter wird nun geknetet, von überschüssigem Wasser und Milch befreit und gesalzen. Die Kunstbutter ist um so besser, je ähnlicher sie der Naturbutter ist und je weniger sie an den Geschmack des Talges erinnert. Ihre Haltbarkeit ist geringer. Der Versand geschieht in mit roten Streifen gekennzeichneten Kübeln. Um Betrügereien zu vermeiden, darf in Deutschland Margarine nur da verkauft werden, wo Verkaufslokal, Gefäße (rote Streifen) und Umhüllung die Bezeichnung Margarine tragen. Geschäfte, die Natur- und Kunstbutter zugleich verkaufen, müssen beide Sorten getrennt lagern und in verschiedenen, deutlich gekennzeichneten Abteilungen verkaufen. Neben Deutschland hat namentlich auch Holland bedeutende Kunstbutterfabrikation. Gute frische Kunstbutter steht gesundheitlich der Naturbutter nicht nach und eignet sich ebenso für Kochzwecke wie diese, es fehlt ihr allerdings das feine Aroma der Naturbutter.

Byssus, s. Muscheln.

Cachou,*) s. Süßholz.

Camwood, s. Sandelholz.

Canaigre: Neues, aber geringes Gerbmittel aus Neumexiko und Arizona. Wurzel einer Rumex-Art, daraus der Canaigreextrakt für Gerberei.

Carbonates: Aus Brasilien und anderen Diamantländern kommende schwarze Diamanten, von größter Härte, als Schleifmittel und bei Gesteinsbohrungen dienend.

Carnallit, s. Abraumsalze.

Carrageen, s. Karagaheenmoos.

Castoreum, s. Bibergeil.

Cayennepfeffer, s. Pfeffer.

Chagrin: Leder mit körnigrauher Oberfläche, ursprünglich orientalisch, jetzt in Europa gemacht. Fischhautchagrin besteht aus Haifischhaut.

Chalzedon: Mineral der Quarzgruppe. Von den verschiedenen Unterarten desselben finden verschiedene als Halbedelsteine Verwendung, so der schwarz und weißgeschichtete Onyx (für Gemmen und Kameen), der Sardonyx (rot und weiß gebändert), der fleisch- oder blutrote Karneol, der Heliotrop (dunkelgrün mit blutroten Flecken) und der apfelgrüne Chrysopras.

Champagner, s. Wein.

Champignon: Verschiedene Arten der Fächerpilzgattung Agaricus, besonders von A. campestris L., die in Mittel- und Südeuropa wachsen und wegen ihres starken Verbrauchs jetzt auch in eigenen Champignonkulturen gezüchtet werden. Man versendet die Pilze frisch, getrocknet oder in Essig eingelegt und braucht sie als Beilage zu Speisen.

Chappe (Abfallseide, Strazza): Darunter versteht man alle bei der Zubereitung der Seide abfallenden, geringwertigen Seiden, die wieder unter sich verschiedenen Wert haben (Abfälle der Filanda vom Abhaspeln der Seide von den Kokons: Struse, Strusini; Abfälle der Zwirnerei). Die gereinigten Abfälle werden in der Chappespinnerei zu Chappegarn versponnen. Von den eigentlichen Seidengarnen unterscheidet sich dieses durch faserige Oberfläche, ist aber noch ganz gute Seide mit schönem Glanz.

*) Unter C nicht zu findende Artikel unter K oder Z nachzuschlagen.

Chemikalien: Produkte chemischer Fabriken, nach chemischen Prinzipien meist im großen für technische und medizinische Zwecke erzeugt. Sie werden teils direkt aus den Fabriken bezogen, teils durch Drogisten und Materialisten detailliert. Die bedeutendsten chemischen Fabriken Deutschlands sind in Staßfurt, Leopoldshall, Schönebeck, Oranienburg, Erfurt, Zwickau, Heinrichshall, Leipzig, Magdeburg, Darmstadt, Bonn, Höchst, Elberfeld-Barmen, Berlin, Stettin, Hannover, Bernburg, Ludwigshafen, Stuttgart usw., ferner in Böhmen Aussig und Altsattl, in England London, Stratford, Glasgow, Bristol, Liverpool, Manchester, Hull usw. Auch Frankreich hat große chemische Industrie. Die größten Betriebe sind die zur Erzeugung von Soda, Schwefelsäure, Chlorkalk, Kalisalzen, Salpeter und vornehmlich die der Teerprodukte und der Farben.

Chenille: Runde, raupenartige Bänder mit ringsabstehender, samtartiger Behaarung, für Besätze, Kragen usw. dienend. Chenille heißen auch gewisse schmale Gewebestreifen, die als Schuß bei der Herstellung der sogenannten Axminsterteppiche verwendet werden.

Cheviot: Aus hartem Kammgarn hergestellter Kleiderstoff, ursprünglich aus der südschottischen Cheviotwolle.

Chilisalpeter (salpetersaures Natrium, Natriumnitrat): Bildet ausgedehnte Lager (als Rohsalpeter, Kaliche) in der chilenischen Wüste Atakama, wo er fabrikmäßig aus dem Rohmineral bereitet wird, und von wo er in Säcken und Fässern zur Ausfuhr kommt. Ein großes neuentdecktes Lager findet sich zu Bernardino in Kalifornien. Er ist ein wichtiges Düngemittel (meist als Kopfdünger) und dient ferner bedeutend zur Fabrikation des Kalisalpeters und der Salpetersäure. — Als Chilinit wird ein Melassefchlempedünger gehandelt.

Chinagras, s. Ramiefaser.

Chinarinde: Diese ein wichtiges Mittel gegen Fieber (Fieberrinde) liefernde Droge besteht aus den an gewissen Alkaloiden (Chininbasen) reichen Rinden verschiedener Arten der Gattung Cinchona (C. succirubra Pav., C. Calisaya Wedd., C. Ledgeriana Moens, C. lancifolia Mutis und C. officinalis Hook). Ihre Heimat ist die Kordillere von Caracas bis Chuquisaka (Bolivia). Hier wachsen die Chinarindenbäume in kleinen Beständen wild und werden jetzt auch angepflanzt. Ihre Hauptpflanzungen aber liegen auf Ceylon (über die Hälfte aller Rinden), Java und in Ostindien (Neilgherrygebirge, Sikkim), andere in Hinterindien, Nordborneo, Australien, Jamaika. Die Gewinnung der Rinde ist verschiedenartig, ebenso sind es die Rinden, die bald Stamm-, bald Wurzel- oder Zweigrinden sind. Charakteristisch ist ihre innere Färbung, die zur Einteilung der Rinden in gelbe, braune und rote führt. Ihre wertvollsten Bestandteile sind die Alkaloide Chinin und Zinchonin, dann Chinidin und Zinchonidin, wovon die Stammrinden immer weniger als die Wurzelrinden und die wilden weniger als die kultivierten enthalten. Die Chinarinden dienen nur noch zum kleinsten Teil in Pulverform medizinisch, bei weitem die größte Menge wird in chemischen Fabriken auf Chininpräparate usw. (z. B. schwefelsaures und salzsaures Chinin) verarbeitet. Ihre Verwendung ist jedoch vornehmlich durch ähnlich wirkende künstliche Heilmittel (Antipyrin usw.) auf den 10. Teil gesunken. Sämtliche kultivierte Chinarinden, in Kisten verpackt, werden nur auf Grund der chemischen Analyse gehandelt, und so ist Rinden aus Ceylon und Java stets ein Zeugnis über ihren Chiningehalt beigegeben. Das chininreichste Produkt kommt von C. Ledgeriana Moens, deren Anbau deshalb den der anderen Arten allmählich verdrängt. Die wichtigsten wilden Chinarinden des Handels, in Seronen verpackt, sind die China Calisaya, die kolumbischen und Cartagenarinden von Cinchona lancifolia Mutis und die roten von C. succirubra Pav. (sämtliche Rinden des heißen Amerika nur 9% von der Gesamtmenge).

Chinasilber, s. Neusilber.

Chinin, s. Chinarinde.

Chinosol: Dieses Antiseptikum und Desinfektionsmittel wird aus einem chininähnlichen Stoff hergestellt, wirkt so stark wie Sublimat, ist aber ungiftig. Es ist ein gelbes, kristallinisches Pulver, wasserlöslich, von Safrangeruch und zusammenziehendem Geschmack, sehr gut brauchbar zur Körperpflege (Waschungen, Bäder, Mundwasser usw.), auch blutstillend.

Chloralhydrat: Eine Verbindung des starkriechenden, flüssigen Chlorals mit Wasser, im Handel in weißen Kristallen oder in Krusten oder Stücken, mit schwacharomatischem Geruch, Mittel gegen Schlaflosigkeit.

Chlorkalk (Bleichkalk): Besteht aus unterchlorigsaurem Kalzium (Kalziumhypochlorit) und ist ein weißes, krümeliges, stets feuchtes Pulver mit Geruch nach unterchloriger Säure. Man bereitet Chlorkalk fabrikmäßig in Deutschland, England und Frankreich, indem man Chlorgas über gelöschten, pulverigen Kalk leitet, und braucht ihn besonders zum Bleichen von Textilwaren aus Pflanzenfasern aller Art und von Papierzeug, dann zur Bereitung von Chloroform, weniger mehr als Desinfektionsmittel. Er wird in Fässern versendet und ist trocken aufzubewahren. Sein Wert richtet sich nach seinem Gehalt an aktivem Chlor; dieser schwankt zwischen 25 und 36%.

Chlorkalzium, s. Kalziumchlorid.

Chlornatrium, s. Salz.

Chloroform: Farblose, sehr flüchtige Flüssigkeit von starkem, süßlichem Geruch und brennendem Geschmack. Es ruft eingeatmet Gefühl- und Bewußtlosigkeit hervor und ist das gebräuchlichste, medizinisch (bei chirurgischen Operationen) verwendete Betäubungsmittel, auch äußerlich dient es als schmerzstillendes Mittel.

Chlorophyll (Blattgrün): In allen grünen Pflanzenteilen enthalten, als dunkelgrüner Teig (fettlösliches Chlorophyll) im Handel, zum Färben von Seifen verwendet.

Chlorwasserstoffsäure, s. Salzsäure.

Chrompräparate: Das Rohmaterial für die Fabrikation der Chrompräparate ist der Chromeisenstein. Das Metall Chrom wird erst in neuester Zeit nach dem Goldschmidtschen Verfahren in größeren Mengen zur Bereitung des Chromstahls dargestellt. — Chromgrün ist Chromoxyd und dient als beständige grüne Porzellanfarbe in verschiedenen Tönen, wie auch als Anstrichfarbe. Das Chromsäureanhydrid bildet rote Kristalle, die Chromsäure, nur in wässeriger Lösung bekannt, hat Verwendung bei den Chromsäureelementen. Von Salzen sind besonders bekannt das chromsaure Kalium, Kaliumchromat (gelb, leicht in Wasser löslich) und das doppeltchromsaure Kalium, Kaliumdichromat (rote, in Wasser leicht lösliche Kristalle). Mit Hilfe des ersteren und einer Bleisalzlösung bereitet man das Chromgelb (chromsaures Blei), eine viel verwendete Mineralfarbe, zitronen- bis orangegelb). Man mischt es viel mit weißer Farbe und braucht es als Anstrich-, Mal- und Zeugdruckfarbe. Das schöne Kölner Gelb enthält noch Gips und Bleisulfat. Eine rote Modifikation des Chromgelbs ist das Chromrot; ein Gemenge von Chromgelb und Berliner Blau heißt grüner Zinnober. — Die Chrompräparate sind sämtlich giftig.

Chrysoberyll: Grünlicher Edelstein, oft mit bläulichem Lichtschein, besonders von Brasilien.

Chrysopras, s. Chalzedon.

Coating (Fries, Flaus): Tuchartiger Streichgarnstoff aus grobem Garn gewebt, langhaarig. Eine feinere Art heißt Ladycoating.

Cochenille: Die getrockneten Weibchen der Cochenille-Schildlaus (Coccus cacti L.), besonders aus Mexiko (Veracruz), Honduras (schwarze Sorte, beste), Teneriffa und Java über London, Amsterdam und Hamburg in Fässern in den Handel gebracht. Man züchtet sie auf verschiedenen Opuntia-Arten und tötet sie durch siedendes Wasser oder Darren auf heißen Eisenblechen. Die Ware bildet kleine, dunkelbraunrote, oft silbergrau bestäubte oder glänzendschwarze, auch blaugraue Körner, gepulvert ist sie bläulichrot. Man versendet sie in Seronen oder Blechkisten. Ihre Aufbewahrung soll trocken und luftig geschehen. Verfälschungen mit Schwerspat, Bleipräparaten, Ton usw. kommen zuweilen vor. — Ihr Farbstoff ist das in Wasser lösliche Karmin (besser Karminsäure). Guter muß in Ammoniakflüssigkeit völlig sich lösen. Präparate aus Karmin und weißem Ton heißen Wiener-, Florentiner- und Kugellack, in der Malerei verwendet. — Die Verwendung der Cochenille in der Färberei hat sehr nachgelassen, sie ist verdrängt durch die Azofarben. Man braucht sie auch als Schminke, zum Färben von Likören und Konditoreiwaren und zu roter Tinte (Karmintinte), die sonst auch mittels Eosin, Erythrosin, Fuchsin (oder Rotholz) hergestellt wird.

Cölestin, s. Strontianit.

Cops, s. Baumwollengarn.

Corn-oil, s. Mais.

Corned beef, s. Fleischwaren.

Cordonnet: Eine Sorte gezwirnter Seide, zum Häkeln verwendet.

Cortex: Im Drogenhandel für Rinde und Schale gebraucht, z. B. C. Chinae, Chinarinde, C. Aurantii fructus, Pomeranzenschale, C. Cassiae caryophyllatae,

Nelkenzimt, C. Citri fructus, Zitronenschale, C. Quercus, Eichenrinde, C. Quillayae, Seifenrinde, C. Frangulae, Faulbaumrinde usw.

Couleur, s. Smalte.

Couleur (Zuckercouleur, Karamel): Braungebrannter und im Wasser zu brauner Flüssigkeit gelöster Zucker, fabrikmäßig bereitet und als Bier- und Rumcouleur sowie zum Färben von Bratensaucen benützt.

Creas (Kreas), s. Leinwand.

Crêmes: Mit viel Zucker versetzte und dadurch ölartig dicke Liköre.

Cremor Tartari, s. Weinstein.

Cretonne: Glatter, kattunähnlicher, bedruckter Baumwollenstoff.

Cristoflemetall, s. Neusilber.

Croisé: Name für Köpergewebe aus Seide, Wolle und Baumwolle.

Croßbreds: Australische, Laplata- und Kapwollen, die von Kreuzzuchtschafen abstammen, gröber, härter und schlichter als die Merinos.

Cubalack (Kubalack), s. Farbhölzer.

Cubebenpfeffer (Kubebenpfeffer), s. Pfeffer.

Cudbear, s. Orseille.

Cuivre poli: Blaßgelbes Messing, für Luxusgegenstände.

Curry powder, s. Kurkuma.

Cusir: Nähseide, aus 3—8 Doppelfäden zusammengedreht.

Dahmenit, s. Sprengstoffe.

Damast: Ursprünglich ein Seidenstoff mit glattem oder geköpertem Grundgewebe und darin eingewebten Mustern (Blumen, Arabesken usw.). Heute unterscheidet man neben Seidendamast noch Wollen-, Baumwollen- und Leinendamast. Seidendamast webt man in Frankreich, Deutschland und Italien. Wolldamast, ein geköperter Stoff mit Atlasfiguren, dient zu Möbelbezügen, Tischdecken und Vorhängen. Sehr viel liefern England (Yorkshire), Frankreich, Deutschland (Chemnitz) und Böhmen. Halbwollenen Damast aus Baumwolle und hartem Kammgarn fabriziert man in Deutschland (Chemnitz: Tischdecken, Erfurt usw.) und Böhmen (Reichenberg). Leinendamast ist ein feiner Drell mit eingewebten Mustern auf atlasartigglänzendem Grunde. Der Hauptsitz dieser Industrie ist in der Oberlausitz (Groß- und Neuschönau bei Zittau), von wo ein sehr geschätztes Fabrikat aus feinstem Handgespinst in den Handel gelangt. Leinendamast liefern auch Schlesien, Bayern, Württemberg, Westfalen (Bielefeld), Hannover, Böhmen, Holland, England und Frankreich. Baumwollendamast ist eine billige Nachahmung des Leinendamastes, erreicht jedoch nicht die eigentümliche Schönheit dieses Gewebes. Er wird sehr viel fabriziert und wie voriger vornehmlich zu Tischzeug (Tafeltücher, Servietten usw.) verwendet. Außerdem webt man noch damastartige Stoffe aus verschiedenen Mischungen von Seide, Wolle, Baumwolle, Leinen, ein-, zwei- und mehrfarbig, vornehmlich in Sachsen (Chemnitz) und in Wien. — Die Damaste werden meist auf Jacquardstühlen gewebt.

Dammarharz: Von diesem führt der Handel zwei Arten: 1. ostindisches von Java und Borneo. Es bildet große, außen bestäubte, innen glashelle farblose bis gelbe Klumpen mit terpentinähnlichem Geruch, zur Darstellung des hellfarbigen Dammarlacks dienend und 2. das australische von Neuseeland und Neukaledonien, eine geringere Kopalsorte darstellend, auch Kaurikopal genannt, ein jungfossiles Harz, in oft kopfgroßen, braunen bis gelben, trüben oder nur durchscheinenden Stücken, in Australien als Gum (Kaurigum, Wald- und Sumpfgum), bezeichnet.

Därme: Die zubereiteten Gedärme der Haustiere, entweder frisch verarbeitet oder durch Trocknen oder Einsalzen konserviert. Die konservierten Därme dienen zur Wurstfabrikation (am besten Schweinsdärme). Künstliche Wursthäute macht man aus Pergamentpapier. Die zarten Oberhäutchen gewisser Därme der Ochsen liefern die Goldschlägerhaut (Herstellung von Blattgold und Blattsilber). Ein Hauptfabrikat daraus sind die Darmsaiten (s. Saiten). Geringere Sorten dieser dienen dann als Radschnüre.

Datteln: Früchte der namentlich in Nordafrika, Arabien und Syrien kultivierten Dattelpalme (Phoenix dactylifera L.). Sie sind gelbbraun, eiförmig und haben lederartige Oberhaut, sehr süßes Fleisch und harten, walzigen Kern. Die besten sind die Königsdatteln von Tunis und die von Marokko. Sehr viel sind Alexandriner im Handel. Die Verpackung geschieht in Fässern, Kisten und Schachteln. Man bezieht sie über die Mittelmeerhäfen und muß sie vor Wärme, Luft und Feuchtigkeit schützen. Gute Datteln sollen groß, fleischig, rein süß und von braunroter Farbe, ohne Milben

und nicht von Würmern angefressen sein. — In ihrer Heimat sind die Datteln ein wichtiges Nahrungsmittel.

Daunen (Dunen), s. Bettfedern.

Dégras: Eine salbenartige Masse zum Einfetten des Leders. Man stellt es aus Abfallfetten, aus Tran und Olein her und es ist auch Nebenprodukt der Sämischgerberei, erhalten durch Auspressen des überschüssigen Fettes.

Deltametall: Legierung von Kupfer, Zink und Eisen.

Denjol, s. Lederschmiermittel.

Dermatin, s. Leder.

Dermatoid, s. Leder.

Dextrin (Stärkegummi, Röstgummi, Leiokom, Gommeline): Es wird aus Stärke erzeugt durch Behandlung mit verdünnten Säuren (sehr verdünnter Salpetersäure) oder durch Rösten von Stärke und ist ein weißes oder gelbliches Pulver, im Wasser leicht und völlig zu klarer, dicklicher, klebriger Flüssigkeit löslich. Es ist ein Ersatz des teuren arabischen Gummi und dient als Klebmittel, als Farbenverdickungsmittel bei Zeug- und Tapetendruck und als Weberschlichte. Die Versendung geschieht in Fässern, es ist trocken aufzubewahren. Außer als Pulver kommt es noch in Stücken vor und zuweilen auch flüssig.

Dextrose s. Traubenzucker.

Diagonal: Wollstoff mit feiner Diagonalstreifung, von der Köperbindung herrührend.

Diamant: Dieser kostbarste Edelstein ist reinster, kristallisierter Kohlenstoff, meist farblos und durchsichtig, ausgezeichnet durch Wasser und Feuer, auch rot, grün, blau, schwarz (s. Carbonates). Er ist der härteste aller Körper, doch sehr spröde und nur bei hohen Hitzegraden verbrennlich. Alte Fundstätten sind Golkonda in Ostindien und Brasilien (Minas Geraes), die Hauptmenge liefert Südafrika (Westgriqualand: Kimberley und die Oranjeriverkolonie (Jagersfontein) im blue ground (Kapdiamanten). Die Schönheit des Steins kommt erst durch Schleifen zur Geltung, man schleift ihn meist als Brillant (daher auch diese Bezeichnung für Diamanten) und als Rosette, und zwar mit seinem eigenen Pulver (Diamantbort). Diamantschleiferei betreibt man in Amsterdam (berühmteste Firma: Coster), in Paris, Antwerpen, Hanau. Nachahmungen sind die Similidiamanten (aus Straßglas), fabriziert in Paris. Die künstliche Darstellung von Diamanten ist im Prinzip gelöst, man erhält jetzt völlig wasserhelle, allerdings für den Gebrauch zu kleine Steine (Durchmesser 0,05 mm). — Diamant ist der geschätzteste Schmuckstein; geringere Splitter dienen technisch als Glaser- (zum Glasschneiden) und Schriftdiamanten (Gravieren), auch zur Darstellung des Diamantborts, wozu auch Schleifereiabfälle benutzt werden, schwarze Diamanten besonders bei Gesteinsbohrmaschinen und zum Schleifen.

Dimity: Dichtgewebter, meist weißer, gemusterter Baumwollenstoff für Unterkleider.

Dinassteine: Sehr feuerfeste Steine zur Ausmauerung von Feuerherden, bestehen aus reinem Quarz mit geringer Menge von Bindemitteln aus Ton, Kalk und Eisenoxyd.

Dinkel, s. Weizen.

Dividivi: Sförmig gebogene, braunrote Hülsen einer Cäsalpiniazee aus Venezuela, von Curaçao und Mexiko, wichtiges Gerbmittel, über Hamburg eingeführt.

Donarit, s. Sprengstoffe.

Dorsch: Bekannter Seefisch aus der Gattung Gadus, aus dem nördlichen Atlantischen Ozean und der Nordsee, frisch und geräuchert genossen.

Drachenblutharz: Blutrotes Pflanzenharz, von ostindischen Palmen stammend, besonders von Calamus Draco Willd. und in dunkelroten Körnern, Stangen oder unregelmäßigen Stücken im Handel, verwendet zum Rotfärben von Firnissen und Lacken.

Draht: 1. Eisendraht, gefertigt aus festem, zähem Stabeisen, sehr zähe und biegsam. Man verarbeitet ihn zu Federn (in Polstern), zu Drahtseilen (auch aus Stahldraht, verzinkt oder roh), zu Drahtstiften (aus Draht verfertigte Nägel), zu Nadeln, Gittern und Sieben. Verzinkter (galvanisierter) Eisendraht wird zu Telephonleitungen und sonst wie gewöhnlicher Draht verwendet. 2. Stahldraht, besonders gebraucht in der Mechanik, Nadelfabrikation, Gewehr- und Instrumentenfabrikation (Saiten). 3. Kupfer- und Messingdraht, und Bronzedraht zu allerhand technischen Zwecken wie Eisen- und Stahldraht, ersterer und letzterer als Leitungsdraht (Kabel usw.). 4. Bleidraht, besonders zu Bleisicherungen in der Elektrotechnik. 5. Echter und falscher Gold- und Silberdraht; echter Golddraht ist meist vergoldeter Silberdraht, unechter dagegen vergoldeter Kupferdraht. Die

daraus hergestellten Waren (Leonische Waren) sind Gold- und Silbergespinste, Tressen, Schnüre, Litzen, Fransen, verwendet zu Prunkgeweben, Uniformen usw. Hauptplatz ist Nürnberg. — Der Draht ist sowohl seiner Stärke als auch seiner Form nach sehr verschieden; guter soll stets gleichmäßig dick, biegsam und zäh sein, er soll keine Risse und Furchen haben und durchaus zusammenhängend sein. Der Verkauf geschieht in Ringen und Rollen, verpackt in Fässer oder ohne Verpackung. Aufbewahrungsort trocken. Die verschiedenen Drahtsorten (auf Drahtwalzwerken und durch Drahtzüge hergestellt), fabrizieren Deutschland, England, Frankreich, Österreich. — Drahtgewebe: Mittels der Drahtwebstühle meist aus Eisendraht, roh oder galvanisiert, auch aus Messing- und Kupferdraht hergestellt. Sie dienen zu Hürden bei Malzdarren, Wurfgittern für Sand, Sortiertrommeln, Siebböden. Sehr feinmaschig sind die Metalldrahttücher für die Papierfabrikation. Die Gewebe aus echtem Gold- und Silberdraht sowie Nachahmungen dienen als Schmuckſachen. — Drahtglas: gegossene Glasplatten, in welche ein weitmaschiges, leinwandbindiges Drahtgewebe eingelegt ist (Dresden, Schalke in Westfalen), für Fußböden und Fenster (Feuerschutz).

Drainröhren: Unglasierte, kurze, poröse Tonröhren von geringem Durchmesser zur Entwässerung nasser Felder und Wiesen.

Drell (Drill, Drillich, Zwillich): Geköperter Leinenstoff, oft mit Baumwollenkette. Nach der Verwendung hat man Bettdrell (blau oder rot gestreift), Tisch- und Handtuchdrell, Beinkleiderdrell und Sackzwillich. Ein feiner, seidenartig appretierter heißt Atlasdrell. — Eine Nachahmung ist der Baumwolldrell, ein schwerer, meist karierter oder einfach gemusterter Stoff, vornehmlich als Bettdrell (Inlett).

Drogen: Darunter versteht man im allgemeinen die Rohstoffe der drei Naturreiche, die zu medizinischen Zwecken an die Apotheken und in beschränkter Weise auch direkt an das Publikum verkauft werden. Aus dem Pflanzenreich sind es besonders getrocknete Wurzeln, Rinden, Hölzer, Kräuter, Blätter, Blüten, Früchte, Samen, Harze, ätherische und fette Öle usw., aus dem Tierreich ganze Tiere und Tierteile, aus dem Mineralreich gewisse Erden, Erze usw. Gegenwärtig ist der Begriff Droge dahin erweitert, daß man nicht bloß Rohstoffe dazu rechnet, sondern auch verschiedene Fabrikate und chemische Präparate, sowie auch Stoffe, die zu anderem als medizinischem Gebrauche, z. B. zu technischem, Verwendung finden. Die Händler mit Drogen heißen Drogisten, sie führen gewöhnlich auch Farbwaren und Chemikalien.

Druckerschwärze: Aus Gas- und Lampenruß mit Leinölfirnis bereitet, auch mit Seifenzusatz, dient als allgemeine Druckfarbe. Für Kunstdruck werden noch gewisse andere Farbstoffe zugesetzt.

Dualin, s. Sprengstoffe.

Düngemittel: Sie enthalten die zur Ernährung der Pflanzen nötigen Stoffe, nämlich Phosphorsäure, Stickstoffverbindungen und Kalisalze. Der Wert der Düngemittel wird bedingt durch ihren Gehalt an genannten Stoffen. Von den tierischen, phosphorsäurehaltigen gehören dazu der Guano (s. d.), der Fischguano (s. Guano), die verschiedenen Arten von Knochenmehl (s. Knochen), das Blut- und Hornmehl (aus Hornspänen bereitet) und die Poudrette (aus menschlichen Fäkalien unter Zusätzen bereitetes Pulver); von mineralischen Phosphorit (s. d.), die Koprolithen (versteinerte Exkremente vorsintflutlicher Tiere) und das Thomasmehl (s. d.). Da diese Düngemittel die Phosphorsäure meist nicht in löslicher Form enthalten, so werden die meisten vor ihrer Verwendung durch Behandlung mit Schwefelsäure aufgeschlossen, d. h. wasserlöslich gemacht, sie heißen dann Superphosphat, löslicher oder aufgeschlossener Guano usw. Von stickstoffhaltigen Düngemitteln sind der Chilisalpeter (s. d.) und das bei der Bereitung der Kunstdünger verwendete schwefelsaure Ammonium (s. Ammoniumsalze) zu erwähnen, von kaliumhaltigen die Kalisalze (s. Abraumsalze). — Alle diese Stoffe werden im Gegensatz zum Stalldünger auch künstliche Düngemittel genannt.

Durr(h)a (Sorghohirse): Die rotbraunen, eiförmigen Früchte einer afrikanischen Hirsenart, in Afrika ein Hauptnahrungsmittel.

Dustleß, s. Mineralöle.

Dynamit, s. Sprengstoffe.

Ebenholz: Sehr dichtes, schweres, ungemein hartes, schwarzes, sehr polierfähiges Holz, für feine Drechsler- und Tischlerarbeiten, vornehmlich für die schwarzen Klaviertasten von Diospyros Ebenum Retz. und verwandten Arten. Das echte kommt

von Südostasien, Madagaskar und Sansibar. Auch grünlichbraune Sorten von Ebenholz sind im Handel. — Das künstliche Ebenholz ist ein durch geeignete Beize hergerichtetes einheimisches Holz.

Ebonit, s. Kautschuk.

Edelkoralle (Corallium rubrum Lam.): Diese Korallenart hat ein baumartiges Kalkgerüst und geht ihre Farbe von zartem Blaßrosa (sehr geschätzt) bis zum hellen Scharlachrot. Die Korallenfischerei betreibt man besonders an den Küsten Italiens und Nordafrikas durch Taucher. Man verarbeitet dann die Rohwaren in den italienischen Seestädten zu Schmuckgegenständen. Nachahmungen durch Zelluloid und Steinnuß.

Edelmarder (Baummarder): Geschätztes Pelzwerk, besonders in Rußland als Pelzfutter dienend, von dunkelbrauner Farbe (gelber Kehlfleck), das schönste aus Norwegen und Schottland kommend; ähnlich ist der Stein- oder Hausmarder (weißer Kehlfleck), dessen schönste Felle aus Turkestan und Afghanistan kommen. Gelbrötliche Marderfelle aus der Tatarei gehen als Kolinski oder Kulonski.

Edelopal: Milchweißer, halbdurchsichtiger, starkglänzender Edelstein, mit prächtigem Farbenspiel (Irisieren), dessen Schönheit den Wert bedingt. Er ist amorphe wasserhaltige Kieselsäure und wird muglig geschliffen. Man bezieht den Stein fast ausschließlich aus Australien. — Geringere Opalsorten ohne Farbenspiel sind der weiße Milchopal, der rote Feueropal und der Halb- und Jaspopal.

Edelsteine: Mineralien, ausgezeichnet durch Härte, Glanz, Farblosigkeit oder Schönheit der Farbe, Durchsichtigkeit (Wasser) und starkes Lichtbrechungsvermögen (Feuer). Man teilt sie in eigentliche Edelsteine (Juwelen), Halbedelsteine und farbige Steine ein. Orientalische werden alle Steine genannt, die sich durch besondere Schönheit auszeichnen, ganz gleich, ob sie vom Orient abstammen oder nicht. Nach dem Grade der obengenannten Eigenschaften, nach der Größe und meist auch nach der größeren Seltenheit ihres Vorkommens und nach der zeitweiligen Mode wechselt ihr Wert. Die gewöhnlich im Handel vorkommenden Hauptvertreter der edelsten Steine sind: Diamant, Rubin, Saphir, Smaragd, Topas, Granat, Edelopal. Von Halbedelsteinen sind Bergkristall, Amethyst, Achat, Karneol, Heliotrop, Onyx die wichtigsten. Die Schönheit der meisten Edelsteine tritt erst hervor, wenn sie geschliffen (geschnitten) sind. Die wichtigsten Schliff- oder Schnittformen sind der Brillantschliff, die Rosette, der Tafelstein und der muglige Schliff (en cabochon) mit gewölbten Flächen. Gemmen sind Steine mit Gravierungen, Kameen solche mit erhabenen Figuren. Edelsteinschleiferei treibt man in Amsterdam, Antwerpen, Paris, Wien, Petersburg, Hanau, Berlin. Die Versendung der meist ungefaßten Steine geschieht in mit Watte ausgefütterten Pappkästchen. Als Edelsteingewicht diente früher nur das Karat (= 205 mg), jetzt auch metrisches Gewicht. — Alle Edelsteine werden gegenwärtig gut nachgemacht, mit alleiniger Ausnahme des Edelopals, bei dem dies noch nicht gelungen ist.

Effektgarne: Durch besonderen Glanz ausgezeichnete Garne, die in die Stoffe eingewebt sind, als solche dienen vornehmlich Seiden-, Mohär-, Alpaka-, mercerisiertes Baumwollengarn.

Eibischwurzel (Altheewurzel): Fingerdicke, ungeschälte oder geschälte, dann weiße Wurzeln der Althaea officinalis L., von süßlichem Geschmack, in Franken gebaut und arzneilich verwendet.

Eichelkaffee: Aus gebrannten Eicheln hergestellter Ersatz des Bohnenkaffees.

Eichenrinde: Wegen ihres starken Gerbstoffgehaltes ein wichtiges Gerbmaterial für die Rotgerberei, deshalb viel angebaut und ein wichtiger Handelsartikel. Die beste wird in besonderen Schälwaldungen (Ungarn, Frankreich, Oberrhein, Neckar) gewonnen. Die Eichen werden alle 12—15 Jahre geschlagen und wachsen aus den Stöcken wieder nach. Gute Rinde ist außen hellgrau, innen rotbraun und von starkem Lohegeruch. Sie kommt entweder ganz — die beste Sorte ist die Spiegel- oder Glanzrinde — oder gemahlen als Eichenlohe in den Handel. Außer Eichenrinden dienen noch andere einheimische Rinden als Gerberrinden, so Fichten- und Lärchenrinde, in andern Ländern auch Tannen-, Erlen-, Ulmen-, Weiden-, Roßkastanien- und Buchenrinde, ferner zahlreiche ausländische (exotische Rinden), wie die Mimosenrinden (Wattle). In Nordamerika benutzt man die Hemlocktannenrinde zur Rotgerberei, in Chile die Persea- oder Linguerinde für das auch im europäischen Handel befindliche Valdivialeder.

Eier (Hühnereier): Werden in beträchtlichen Mengen aus Frankreich, Italien, Böhmen und Ungarn versendet. Zur Konservierung im Winter legt man sie in Kalkwasser (Kalkeier) und verschickt sie in Kisten (Kisteneier). — Eiweiß (s. Albumin) und Eigelb (Eidotter) mit 14—18 % Kochsalzzusatz, wird von Glacéledergerbereien in großen Mengen gekauft.

Eis: Natureis ist schon seit langer Zeit im Handel, seit Entwicklung der Kälteindustrie hat der Verbrauch desselben jedoch bedeutend abgenommen und ist an seine Stelle das Kunsteis getreten, von dem man Blockeis (undurchsichtig, milchig), Klareis (fast durchsichtig mit trübem Kern) und Kristalleis (völlig durchsichtig) unterscheidet. Der Handel führt es in Blöcken und Tafeln.

Eisen: Es kommt auf den Markt 1. als Roheisen, von dem man weißes (sehr hart) und graues (weniger hart) unterscheidet. Man gewinnt es in den Hochöfen durch Ausschmelzung der Eisenerze mittels Koks und Zuschlägen, es ist spröde, brüchig, unrein, von grobkörnigem oder grobblättrigem glänzendem Bruch und kommt in Masseln oder für Gießereien in Barren in den Handel. Das graue Roheisen enthält neben chemisch gebundenem Kohlenstoff noch mechanisch beigemengten, das weiße vorwiegend nur chemisch gebundenen. Nur das graue Roheisen wird zum Gießen verwendet und heißt in Formen gegossen Gußeisen (Gußeiserne Waren), das weiße Roheisen dagegen dient zur Darstellung des schmiedbaren Eisens. Eine besondere Sorte ist das grobblättrige, glänzende Spiegeleisen für Stahlfabrikation. 2. als Schmiedeeisen: Seine Farbe ist lichtgrau, es ist sehr rein, fest, zähe, sehnig und von hakigem Bruch und nicht härtbar und wird aus dem Roheisen durch fast gänzliche Verbrennung (Oxydation) seines Kohlenstoffes, durch Frischen auf dem Herd, Puddeln oder durch den Bessemer-, Thomas- und Martinprozeß und nachfolgende Behandlung mit dem Dampfhammer und im Walzwerk gewonnen. Während Frischen und Puddeln das Eisen als Schweißeisen im teigigen Zustande erzeugen, gewinnen es die anderen Prozesse im flüssigen Zustande als Flußeisen. (Unter Flußeisen versteht die heutige Eisenindustrie auch den flüssig gewonnenen Stahl, Flußstahl). Fehlerhaft ist Schmiedeeisen, welches rot-, kalt-, faul- und rohbrüchig ist. Die Eisenhütten liefern das Schmiedeeisen in Form von gewalzten Stangen (Stabeisen). Je nach der Form des Querschnittes unterscheidet man: Flacheisen, Band- oder Reifeisen, Quadrateisen, Rundeisen und Fassoneisen (in I und T-Form, auch Winkeleisen in L-Form), Zaineisen (gegerbte Stäbe). — Länder der Roh- und Schmiedeeisenfabrikation sind England, Deutschland, Belgien, Frankreich, Österreich, Schweden, Rußland und ganz besonders die Vereinigten Staaten.

Eisenblech: Im blanken Zustande heißt es Schwarzblech und wird auf den Blechwalzwerken der Eisenindustrieländer fabriziert. Das stärkste ist das Kesselblech für Dampfkessel. Verzinntes heißt Weißblech und bildet den Rohstoff der Klempnerei. Verzinktes (galvanisiertes) Eisenblech (Wellblech), auch vernickeltes werden viel verwendet. Gutes Blech muß überall von gleicher Stärke und von vollkommen glatter Oberfläche sein. Eisen- und Stahlblech sowie Draht sind auch Hauptrohstoffe für die Metallspielwarenfabrikation (Nürnberg).

Eisenerze: Sie sind das Rohmaterial für die Gewinnung des Roheisens. Die wichtigsten sind der Magneteisenstein, der Eisenglanz, der Rot- und Braun-eisenstein (dazu auch roter und brauner Glaskopf), die Minette (mit Kalk gemengter Roteisenstein), der Spateisenstein, der Ton- und Raseneisenstein (auch Sumpf- und Wiesenerz) und der Kohleneisenstein (Blackband). Der messinggelbe Eisenkies (Schwefelkies) dient nicht direkt zur Eisenerzeugung, sondern wird zunächst auf Schwefel und schweflige Säure, auch Eisenvitriol, verarbeitet. Die Haupterzeugungsländer der Eisenerze sind die Vereinigten Staaten, Großbritannien, Deutschland, Belgien, Frankreich, Österreich-Ungarn, Rußland, Skandinavien. Eine im großen Maßstabe ausgeführte Eisenerzeugung ist jedoch nur da möglich, wo Erze und Kohlen benachbart liegen.

Eisenvitriol (Ferrosulfat): Aus Eisenkies, den man an der Luft verwittern läßt und hierauf mit Wasser auslaugt. Die eingedampfte Lauge überläßt man dann der Kristallisation. Er sieht bläulichgrün aus und darf keine gelbe oder braune Rinde haben (durch längere Berührung mit der Luft entstanden). Der Vitriol wird in der Färberei, Druckerei, zum Schwärzen des Leders und zur Tintenfabrikation verwendet und in Fässern versendet.

Eisenwaren: 1. Gegossene (aus Gußeisen). Zu ihnen gehören Geländer, Öfen und Ofentüren, Gas- und Wasserleitungsröhren, gewerbliche und landwirtschaftliche gröbere Instrumente und Maschinenteile, Geschützkugeln usw., Kunstgußwaren (Berlin),

Kochgeschirre usw. Sie kommen aus den Eisengießereien der Eisenindustrieländer. 2. Gewalzte (aus Schmiedeeisen), z. B. Stabeisen aller Art, Bleche, Drähte, Mannesmannröhren. 3. Geschmiedete, z. B. Wagenachsen, Räder, Pflugscharen, Pferderaufen usw. Größere Waren dieser Art werden besonders in der Rheinprovinz, in Schmalkalden, Böhmen und Steiermark gemacht, kleinere und Schwarzblechwaren im Sächsischen Erzgebirge, im Harz, in der Rheinprovinz. 4. Schmiedbarer Guß, z. B. kleine Maschinenteile, Schlittschuhteile, Schraubenschlüssel, ordinäre Messer usw. zunächst aus Roheisen gegossen und dann durch Glühen mit gepulvertem Roteisenstein, Manganerz und dergleichen oberflächlich entkohlt. 5. Emaillierte Eisen- oder Blechwaren, wie Töpfe, Pfannen, Kessel, Waschgeschirre usw., zum Schutz gegen Rost und zur Verschönerung mit weißem oder buntem Email überzogen, sind sehr in Aufnahme gekommen (billig, unzerbrechlich). Verzinnte, verzinkte und vernickelte Eisenwaren, durch einen Metallüberzug geschützt, haben ebenfalls ausgedehnte Verwendung.

Elastik: Gewebe mit Kautschukfäden für Strumpfbänder, Hosenträger usw.

Elemi: Weiches, gelbliches oder gelbgrünes, fenchelartig riechendes Harz aus Brasilien, Ostindien und Manila, zu Firnissen verarbeitet.

Elfenbein: Besteht aus den Zähnen mehrerer großer Tiere (Elefant, Flußpferd, Narwal, Walroß), im engeren Sinne nur aus den Stoßzähnen des männlichen Elefanten. Im europäischen Handel ist nur das afrikanische, kaum das indische. Das erste stammt vom afrikanischen Elefanten, der den größten Teil Afrikas bewohnt. Sein Elfenbein hat bei schöner, weißgelber Färbung netzfaserige Struktur und man unterscheidet weiches, totes und hartes, lebendes Elfenbein, letzteres von auf der Jagd getöteten Tieren. — Das fossile Elfenbein stammt von den Zähnen des Mammuts, eines vorweltlichen Säugetiers, und findet sich im nördlichen Sibirien (Lenamündung). Es kommt von Irkutsk aus in den Handel, hat aber geringeren Wert. — Vegetabilisches Elfenbein, s. Steinnüsse. — Elfenbeinwaren: Billardbälle, Klaviertasten, Elfenbeinblätter, gefärbtes Elfenbein und verschiedene Schnitz- und Drechslerarbeiten (Schachfiguren), werden in Augsburg, Ulm, Nürnberg, Fürth, Wien, Berlin, Dresden, Hamburg usw., sowie in Frankreich verfertigt. — Künstliches Elfenbein wird aus Knochen, Horn, Elfenbeinabfällen, Guttapercha und Leim hergestellt, auch wird Elfenbein allgemein durch Zelluloid (s. d.) nachgeahmt.

Email, s. Glas. — **Emailfarben**, s. Schmelzfarben.

Englischleder: Dichtes Baumwollenzeug mit Atlasbindung, für Beinkleider.

Englischrot, s. Ocker.

Eosin: Roter Teerfarbstoff aus der Gruppe der Phenolfarbstoffe, mit ihm gefärbte Seidenstoffe zeigen schönes Farbenspiel (Fluoreszenz), auch zu roter Tinte benützt.

Erbsen, s. Hülsenfrüchte.

Erdbeerwein, s. Beerenweine.

Erde, japanische; s. Katechu.

Erdnüsse: Die Samen aus den Hülsen von Arachis hypogaea L., angebaut in vielen Tropengebieten (Westafrika, Mosambik, Ostafrika, südliche Vereinigte Staaten, West- und Ostindien). Die Samen werden geröstet gegessen, vornehmlich aber zur Darstellung des Erdnußöls (Arachisöls) eingeführt (Marseille). Das Öl wird besonders in Frankreich (Marseille), Deutschland, in den Niederlanden (Delft) dargestellt. Seine besseren Sorten stehen hinter dem Provenceröl kaum zurück und geben ein vorzügliches, billiges Salat- und Speiseöl. Es ist noch haltbarer und fettreicher als Provenceröl, ist dünnflüssig, ohne Geschmack, goldgelb. Die nach Deutschland aus Südfrankreich kommenden Provenceröle sind meist Gemische von Olivenöl und Erdnußöl. Das Öl der zweiten Pressung dient mit Kokosöl bei der Bereitung von Toilettenseifen. Die Preßrückstände (Erdnußölkuchen) dienen als Viehfutter.

Erdöl, s. Petroleum.

Erdwachs (Ozokerit): Fossile, mit Torf-, Braunkohlen- und Petroleumlagern vorkommende braun bis schwarze, wachsartige Massen (Galizien: Borysław und andere Orte, hier allein Abbau im großen, Rumänien, Kaipijee). Gereinigtes weißes Erdwachs führt im Handel den Namen Zeresin und ersetzt das Bienenwachs bei Kerzen. Montanwachs, aus bituminösen Braunkohlen, ist ein weißes, vorzügliches Kerzenmaterial, von Volpke bei Magdeburg.

Erythrosin: Roter, zu den Phenolfarbstoffen gehöriger Teerfarbstoff, auch für rote Tinte gebraucht.

Eschel, s. Smalte.

Esparsette, s. Kleesaat.

Esparto (Spartogras): Ein in Spanien und Nordafrika (Tunis, Oran) heimisches und angebautes Gras (Macrochloa tenacissima L.). Es dient zu Flecht- und Seilerarbeiten und zur Gewinnung der Halfa- oder Alfafaser für die Papierfabrikation.

Essenzen: Bezeichnung für verschiedene Flüssigkeiten, z. B. für gewisse ätherische Öle; auch werden Lösungen von ätherischen Ölen und Äthern in Alkohol als Rumessenz, Arrakessenz usw. bezeichnet, sie heißen auch Liköressenzen. Andere bezeichnet man als Fruchtessenzen. Besondere Arten sind auch die Punschessenzen.

Essig: Aus verdünntem Branntwein, seltener aus Wein, kaum noch aus Bier und vergorenen Obstsäften durch saure Gärung (Essigsäuregärung) gewonnen, sehr viel aus Holz durch trockene Destillation (Holzessig). Essig besteht aus Essigsäure (2—3 Prozent) und Wasser, oft mit einem Gehalt an Weinsäure, Apfelsäure usw., die von den Rohstoffen herrühren. Der rohe Holzessig enthält noch brenzlige Produkte und ist ungenießbar. Nach Rektifikation der daraus hergestellten Essigsäure und Verdünnung derselben wird aus ihm ein Tafelessig bereitet. Die Fabrikation dieses Essigs ist oft direkt an eine Holzdestillationsanlage angeschlossen. Eine andere Art der Fabrikation ist die Schnellessigfabrikation, welche aus dem aus Branntwein (meist 5 oder 10%) und etwas Essig, Malzauszug usw. bestehenden Essiggut in Essigständern sehr schnell den Schnellessig (Essigsprit) mit an 13% Essigsäuregehalt macht. Er ist vor dem Gebrauche bedeutend zu verdünnen. Guter Essig muß klar und sauer sein, gefälscht wird er durch Zusatz von Mineralsäuren, so mit Schwefelsäure (entdeckt, wenn man solchen Essig mit einem Stückchen weißen Zucker eindampft, wobei ein schwärzlicher Rückstand hinterbleibt). Die Aufbewahrung geschieht am besten in korbumflochtenen Glasflaschen (Demijohns), nicht in Metall- oder schlecht glasierten Tongefäßen. Bei schlechter Aufbewahrung (zu warm, schlecht verschlossen) verdirbt er und wird trüb (kahmig). Als bester Essig gilt der aromatisch riechende und schmeckende weingelbe Weinessig. — Die Essigsäure, im großen aus Holzessig erhalten, ist eine farblose Flüssigkeit von stechendem Geruch und sehr saurem Geschmack. Wasserfrei kristallisiert sie bei 15° zu dem eisähnlichen Eisessig. Aus Holzessig werden auch die essigsauren Salze für die Färberei und zu anderen technischen Zwecken bereitet; ein wichtiger Artikel ist der holzessigsaure Kalk, aus Amerika eingeführt und auf Essigsäure und ihre Salze verarbeitet.

Eukasin, s. Kaseinpräparate.

Extrakte: Eingedickte Pflanzenauszüge, z. B. Farbholzextrakte, s. Farbhölzer, Gerbstoffextrakte, s. Gerbstoffe, ferner auch Fleischextrakt, s. Fleisch.

Faktis: Ein Kunstgummi aus Rüb- oder Rizinusöl mit Tran und Baumwollensamenöl, weißer mittels Chlorschwefel, brauner mit Schwefelblumen erzeugt, auch echtem Kautschuk beigemengt.

Farben (Farbwaren): Die zahlreichen Farbstoffe, welche im Handel vorkommen. Es sind teils Anstrich- und Malerfarben, teils dienen sie in der Färberei und Druckerei. Sie sind mineralischen, pflanzlichen oder tierischen Ursprungs. Erd- oder Mineralfarben heißen die anorganischen Farben, die als Mineralien gefunden und nur mechanisch präpariert werden, z. B. Ocker, Grünerde usw.; im weiteren Sinne rechnet man dazu auch alle auf chemischem Wege aus vorwiegend anorganischen Stoffen bereiteten, so Ultramarin, Chromgelb, Zinnober. Von den aus dem Pflanzenreich stammenden Pflanzenfarben sind Indigo und die Farbhölzer die Hauptvertreter. Von Tierfarbstoffen ist die Cochenille erwähnenswert, Pflanzen- wie Tierfarben sind aber in ihrer Verwendung außerordentlich zurückgegangen, manche sind überhaupt verschwunden seit Einführung einer neuen Art von Farben, der Teerfarbstoffe, s. Steinkohlenteer.

Farbhölzer: Die wichtigsten sind Blau-, Rot-, Sandel-, Gelb- u. Fisetholz; sie werden in ganzen Scheiten oder Blöcken, oder zerkleinert verkauft. Die Zerkleinerung geschieht in Farbholzmühlen (Hamburg, Berlin, Leipzig usw.) Nach Form und Art der Zerkleinerung hat man Späne, Locken, Nadeln, Mehl, Pulver. Die zerkleinerten Hölzer läßt man gewöhnlich, mit Wasser befeuchtet, längere Zeit in luftigen Räumen liegen, wodurch sich der Farbstoff besser entwickelt. Sie zeigen auf der Oberfläche einen kupfergrün schillernden Überzug und heißen fermentiert. — Durch Auskochen der Farbhölzer mit Wasser und Eindampfen stellt man die Farbholzextrakte her, sie sind teils trocken, teils dickflüssig im Handel und werden in den Vereinigten Staaten, in

Frankreich, England und Deutschland fabriziert. — Durch Ausziehen der Farbhölzer mit Wasser und Zusatz von Alaun und Pottasche bereitet man die Farblacke (Blau-, Rot-, Gelbholz- oder Kubalack, Fisetlack), die sämtlich neben andern als Lack bezeichneten Farben in der Zeugdruckerei und als Deckfarben Verwendung finden (Lackfarben).

Faßpech, s. Fichtenharz.

Fayence (Steingut): poröse Tonwaren, a) ordinäre Fayence, aus sich rot oder gelb brennendem Ton gemacht, mit weißer oder gefärbter Glasur, zu Gefäßen für den häuslichen Gebrauch. Eine besondere Art derselben sind die Delfter Waren. Auch die Ofenkacheln (teils mit glatter, teils mit reliefartiger Oberfläche und mit weißer oder farbiger Glasur) gehören dazu. b) Feine Fayence, Steingut, aus sich weiß oder fast weiß brennendem Ton gemacht, mit weißer oder farbiger Glasur, auch bunt bemalt oder bedruckt, für Speisegeräte, Küchengeschirre und ähnliches, auch in künstlerischer Ausschmückung, s. auch Majolika. Die Steingutfabrikate sind sehr in Aufnahme, ihre Verzierung gleicht der des Porzellans, von dem es sich durch saugenden, porösen Scherben, erdigen, oft nicht ganz weißen Bruch und Mangel an Durchsichtigkeit unterscheidet. Vergleiche auch Tonwaren.

Federn: Man unterscheidet Bettfedern und Schmuckfedern. Die Bettfedern sind Gänsefedern, seltner Enten- und Schwanenfedern, gewonnen durch Ausrupfen am lebenden Tier. Sie bestehen aus Deckfedern (obere Bedeckung) und aus Flaumfedern (unter jenen sitzend), auch Daunen (Dunen) genannt. Von den Kielen befreite Deckfedern heißen geschlossene Federn. Roh und gereinigt sind Bettfedern ein wichtiger Handelsartikel. Als beste Sorten gelten die Eiderdunen (Flaumfedern der Eiderente von den Steilküsten nordischer Meere). Sie sind braun, die des Männchens heller, sehr leicht und elastisch. Im Handel sind sie in $^1/_5$—5 kg schweren Klumpen und diese in festzusammengenähten Säcken oder in Kisten. — Schmuck- oder Putzfedern dienen als Schmuck für Damenhüte und für Federbüsche. Die kostbarsten sind die Straußenfedern, aus den Schwanz- und Flügelfedern des afrikanischen Straußes. Die Farbe dieser schönen, langbärtigen, wolligen Federn ist entweder weiß (von den Flügeln des Männchens, weniger vom Weibchen) oder schwarz (Schwanzfedern des männlichen Straußes) oder grau (die des weiblichen). Die rein weißen sind die geschätztesten. Auch Länge und Breite der Federn bestimmen den Preis. Die weißen werden stückweise gehandelt, die anderen in Bündeln. Straußenfedern kommen aus verschiedenen Teilen Afrikas, besonders aus Südafrika, wo man auch Straußenzuchten angelegt hat, so auch in Südfrankreich. — Reiherfedern: von verschiedenen Reiherarten Europas, des Orients und Nordamerikas. Die besten sind die blauschwarzen des gemeinen grauen Fischreihers, die weißen stammen vom Silberreiher. Geringer von Bedeutung sind die Marabufedern, weiß oder blaugrau, die Schwanzfedern des Marabuts von Ostindien und Afrika, dann die Paradiesvogelfedern, prachtvoll gelb und goldbraun von Neuguinea. Als Putzfedern finden noch Verwendung die Federn des Haushahns, Pfaus, Fasans und von Hühnerarten. Man färbt die Federn auch in den verschiedensten Farben. Auch die ganzen Bälge kleiner Vögel dienen als Schmuck für Damenhüte, so die Kolibris. — Federpelzwerk sind die mit weichen Federn bedeckten und wie Rauchwaren zugerichteten Häute mehrerer Wasservögel, namentlich des Haubentauchers und des Schwanes (Schwanenpelz für Muffe, Kragen, Mützen, Boas). Nachahmungen des Federpelzes sind der gewebte Federpelz, für Federpelzboas, mit Schuß aus Federstreifen, und der aus Mohär gewebte Federplüsch.

Feh (Grauwerk) ist der blaugraue Winterpelz des sibirischen grauen Eichhörnchens (Fehrücken und Fehwammen [Bauchteile]), ein geschätztes Pelzwerk.

Feigen: Die nach der Reife getrockneten Scheinfrüchte des Feigenbaums (Ficus carica L.), in den Mittelmeerländern kultiviert und wild. Im Handel an Schnüre gereiht (Kranzfeigen), so die von Morea, oder in Kisten (Kistenfeigen), wie die von Smyrna (die besten) oder in Körben (Korbfeigen) wie die von Kalabrien. Triester Feigen kommen in Fässern. Gute Feigen müssen frisch, fleischig, weich und saftig sein, halten sich aber nicht lange. Ihr weißer Überzug besteht aus Traubenzucker. — Feigenkaffee ist ein aus Feigen bereitetes Kaffeesurrogat.

Feilen (u. Raspeln): Artikel der Stahlwarenindustrie, die besten sind die englischen.

Felbel (Pelzsamt): Woll- oder Seidensamtgewebe mit langen, niederliegenden Haaren, für Hüte verwendet.

Felle, s. Häute.

Fenchel: Der gemeine besteht aus der Frucht von Foeniculum officinale All., angebaut in der Provinz Sachsen, in Thüringen und Mähren. Seine Teilfrüchte sind länglich, grünlichgrau mit gewürzhaft süßem Geschmack und starkem Geruch, herrührend von ätherischem Fenchelöl, das daraus bereitet wird. Weniger wichtig ist der römische Fenchel, mit größeren, sichelförmigen Früchten. Fenchel dient als Küchengewürz, zu Fenchelhonig und das Öl in der Parfümerie und Likörfabrikation.

Fernambukholz, s. Rotholz.

Ferromangan: Legierung von Eisen und Mangan, zur Erzeugung von Manganstahl benutzt.

Fettwaren: Alle tierischen und pflanzlichen Fette und Öle des Handels, dann auch im engeren Sinne alle zum Essen dienenden festen Fette, wie Schmalz, Schmer, Butter, Margarine, Speck, ferner auch Schinken, Würste, geräucherte Fische, zuweilen wird auch Käse zugerechnet.

Feuerschwamm (Zunder): Hergestellt aus einem an Buchen vorkommenden Pilz, in Form flacher, weicher, brauner Lappen, mit Salpeter getränkt und deshalb gut glimmend (Ulm). Ein nicht getränkter wird als Wundschwamm benützt.

Feuerstein (Flint). Dieses aus Kieselsäure bestehende Mineral tritt in verschiedengestaltigen, abgerundeten Stücken besonders im Gebiet der Kreideformation (Rügen) auf, mit weißgrauer Verwitterungskruste und innen schwarzbraun, Bruch scharfkantig. Feuerstein dient zur Herstellung gewisser Gläser und als Schleifmittel.

Fiber (Mexican fibre), s. Pitahanf und Roßhaar.

Fibroleum, s. Leder.

Fichtenharz (schlechthin Harz): Es ist das an den verschiedenen Pinusarten Nord- und Mitteleuropas sowie Nordamerikas durch Eintrocknen des ausgeflossenen Terpentins (nach Verdunstung des ätherischen Terpentinöls) von selbst gebildete Harz. Es bildet gelbliche, gelbe oder bräunliche, etwas körnige Klumpen. Von den verschiedenen aus Rohharzen hergestellten Arten sind hervorzuheben: a) gekochter Terpentin, gelblich oder weißlich gefärbt, undurchsichtig. Das aus französischen oder nordamerikanischen Terpentinen erzeugte heißt auch Gallipot; b) gelbes Harz: gelbbraune, spröde, undurchsichtige bis durchscheinende Masse, auch burgundisches Harz genannt; c) weißes Harz: anfangs weiß, später gelb; d) Kolophonium (Geigenharz): hart, spröde, pulverisierbar, durchsichtig bis durchscheinend, mehr oder weniger braun, fast geruch- und geschmacklos, leicht schmelzend. Das beste ist das französische, sehr viel liefert auch Nordamerika. — Die verschiedenen Fichtenharze werden verwendet zum Verpichen der Bierfässer (Faßpech, Brauerpech), zur Herstellung von Harzseifen, zu Kitten und Pflastern, für die Violinbögen, zum Löten usw.

Fichtennadelöl, s. Terpentin.

Fichtenrinde, s. Eichenrinde.

Fieberrinde, s. Chinarinde.

Filit, s. Schießpulver.

Filz: Derber, wasserdichter Stoff, der aus Wolle oder Haaren besteht. Er wird erzeugt in Filzfabriken und zwar durch die Eigentümlichkeit der Wolle und der Tierhaare überhaupt, bei Feuchtigkeit (von Wärme unterstützt) und unter Einwirkung eines fortgesetzt schiebenden Druckes einen unentwirrbaren Klumpen zu bilden. Er wird, meist zu Platten geformt, verwendet zu Schuhzeug, Decken, Untersetzern, Klavierhämmern, als Papierfilz usw. — Filzhüte: Der wichtigste Zweig der Filzwarenindustrie ist die Filzhutfabrikation. Ihr Rohstoff ist wolliges (Wollhüte) oder schlichthaariges (Haarhüte) Fasermaterial, für Haarhüte dienen in Deutschland vorwiegend Hasen- und Kaninchenhaare. Die Fabrikation ist jetzt fast ausschließlich Maschinenarbeit (Haarblase- und Mischmaschinen, Stumpenformer, Filzmaschinen, Blockmaschine). Die harten Hüte erhalten steife Appretur. — Eisenfilz ist ein stark gepreßter Filz, mit undurchlässiger Deckschicht versehen, verwendet als Unterlage zur Dämpfung von Erschütterungen und Schall.

Firnisse und **Lacke:** Beide haben die Eigenschaft, nach ihrem Auftrage zu einem festen Überzuge einzutrocknen, der als Schutzmittel gegen Luft und Feuchtigkeit dient und dem Gegenstand eine schöne, glatte Oberfläche verleiht. Firnisse bereitet man aus trocknenden Ölen und Trockenmitteln (Bleiglätte meist, auch Zinkoxyd, Mangansalze). Der gewöhnlichste ist der Leinölfirnis. Als Sikkativ oder Trockenmittel sind ähnlich bereitete Firnisse im Handel. Die Lacke zerfallen in drei Gruppen, nämlich a) Fette Lacke (Öllackfirnisse), aus einem Harz (Kopal, Kolophonium, Bernstein usw.), einem

trocknenden Öl und Terpentinöl fabriziert, z. B. Kutscheulack, Möbellack, Kopallack, Bernsteinlack; b) Terpentinlacke, aus Harz und Terpentinöl bereitet, z. B. Dammarlack, Asphaltlacke; c) Spirituslacke, aus in Alkohol gelösten Harzen (Mastix, Sandarak, Schellack usw.) bestehend, z. B. Tischler- oder Möbelpolitur, Etikettenlack. Ihnen ähnlich sind die Benzin-, ätherischen und Chloroformlacke. Spirituslacke sind auch die gefärbten Lackfirnisse und der Goldfirnis. — Die japanischen Lacke werden aus dem Saft des japanischen Lackbaums hergestellt und bei den in Japan künstlerisch ausgeführten Lackarbeiten (Luxusgegenstände) verwendet. Sie haben mit den europäischen Lacken nichts zu tun, es sind natürliche Firnisse, d. h. Pflanzensäfte, die in tropischen und subtropischen Gegenden durch künstliche Eingriffe in das Leben gewisser kleiner Bäume (Rhus vernicifera u. andere) gewonnen werden. Diese echten Rhuslacke geben lackartige Überzüge von hohem Glanz, fast unvergänglicher Dauer, großer Härte und Elastizität, sie widerstehen heißem Wasser, trockener Hitze und selbst den Flammen. — Auch die Resinatfarben zur Erzielung glänzender Oberflächen bei Metall, Holz, Papier, Leder, Glas, gehören hierher.

Fischbein: Dünne, lange, elastische, biegsame und feste Stäbe, in den Fischbeinreißereien aus den aus parallelen Hornfasern bestehenden Barten des Walfisches zugerichtet, die am Gaumen des Tiers befestigt sind und Platten mit faserigem Rande bilden. Fischbein ist um so besser, je länger, stärker und schwerer es ist. Das beste liefert der grönländische Wal. Es dient zu Schnürleibern, Schirmen, Flechtarbeiten, Galanteriewaren usw. Verpackung in Bündeln von ½—50 kg in Kisten oder Fässern. Ersatz für das teure Fischbein ist das aus Spanischem Rohr und Guttapercha hergestellte künstliche Fischbein (Walosin) und ebenso der Balenit aus Kautschuk, dann auch Stahl. — Das weiße Fischbein (Os Sepiae) ist die hauptsächlich aus Kalziumkarbonat bestehende Rückenschale des Tintenfisches (s. Sepia), als Poliermittel und als Zahnpulver verwendet.

Fische: Sowohl frisch als getrocknet oder eingesalzen, geräuchert, mariniert und als Konserven sind sie ein wichtiges Nahrungsmittel und ein bedeutender Handelsartikel. Im Handel mit lebenden Fischen spielen in Deutschland die Hauptrolle: Karpfen, Aale, Hechte, Schleien und Forellen. Die frisch getöteten (grünen) Fische haben eine geringe Haltbarkeit, lassen sich aber in Eis verpackt versenden und längere Zeit aufbewahren (Eiskarpfen, Eishecht usw.). Weit wichtiger als diese Süßwasserfische sind die frischen Seefische, mit denen jetzt auch die Bewohner des Binnenlandes versorgt werden können, die so ein vortreffliches und billiges Nahrungsmittel erhalten. Große Mengen von Schellfisch, Dorsch, grünem Hering, Seehecht, Lachs, Zander, Kabeljau, Seezunge, Steinbutt werden von der See aus in besonderen Eiswagen verfrachtet. Um die Fischen haltbarer zu machen, werden sie verschieden vorbereitet in den Verkehr gebracht und zwar a) eingesalzen: Heringe, Lachs, Thunfisch, Makrelen. Alle gesalzenen Fische müssen in Tonnen an einem kühlen Ort gelagert und von Zeit zu Zeit gewendet werden, so daß die zu oberst gelegenen zu unterst kommen, wohin sich die meiste Lake zieht. Auch müssen die Tonnen gut verwahrt sein, damit sie nicht laufen, denn die Hauptsache ist, daß ihnen die Lake nicht ausläuft. Dies ist beim Einzelverkauf zu beobachten, wobei die Schichten auch nicht ohne Not aufgerissen werden dürfen und immer wieder festgepackt werden müssen; b) eingesalzen und geräuchert: Heringe (Bücklinge), Sprotten (Kiel), Schellfisch, Aal, Lachs, Flundern, Makrelen; c) mariniert, auch als Konserven: Heringe, auch als Bratheringe, Aale, Anschovis, Sardinen, besonders in Öl (Frankreich) und dann auch russische (mariniert, kleine Heringe), Lachs, Thunfisch, Bricken, Neunaugen. Marinierte Fische müssen in festverschlossenen Gefäßen kalt unter ihrer Sauce liegen, und, wenn die Gefäße einmal geöffnet sind, möglichst schnell verbraucht werden. Geräucherte und gedörrte Fische sind trocken und luftig aufzubewahren.

Fischguano: Dieses Düngemittel besteht aus allerhand Fischen und Fischresten, Salz und Erde und ist vornehmlich ein Nebenprodukt der Fischindustrie der Lofoten und benachbarten, norwegischen Küstenplätze. Seine gelbgraue, krümelige Masse von starkem Fischgeruch hat einen Gehalt bis mit 14% Phosphorsäure.

Fischleim, s. Hausenblase und Leim.

Fischotter: Das Pelzwerk der gemeinen Fischotter aus Mitteleuropa, Rußland Asien und Nordamerika, besonders bei nordischen Völkern geschätzt.

Fisetholz, s. Gelbholz.

Flachs: Die von allen sonstigen Stengelteilen befreiten Bastfasern aus dem Stengel der Flachs- oder Leinpflanze (Linum usitatissimum L.). Um die Faser zu erhalten, wird der geerntete Flachs (Flachsstroh) den Arbeiten der Flachsbereitung unterworfen. Sie beginnt mit der Röste, wobei man Luft und Feuchtigkeit auf den Flachs einwirken läßt, es tritt ein Gärungsprozeß ein, bei welchem der im Wasser unlösliche Pflanzenleim, welcher Rinde und Holz mit dem Baste verbindet, in einen wasserlöslichen Stoff verwandelt und so entfernt wird. Neben der gewöhnlichen Tauröste und der Kaltwasserröste erfolgt in Flachsbereitungsanstalten das Rösten durch warmes Wasser oder Dampf (nicht besonders gut) in weit kürzerer Zeit. Daran schließt sich eine scharfe Trocknung in den Flachsdarröfen und es wird nun das im Bastschlauch befindliche, spröde gewordene Holz durch Knicken und Brechen in der Längs- und Querrichtung und durch Einstechung keilförmiger Werkzeuge entfernt (Brechen). Zur Wegschaffung der noch immer anhängenden Holzteile dient dann das Schwingen. Der aus bandartig verbundenen Fasern bestehende Flachs wird schließlich durch das Hecheln in schmale Fasern zerlegt und gleichzeitig werden alle kurzen Fasern und die Holzsplitterchen entfernt. Der Abfall bei der Bereitung ist das Werg (s. d.) oder die Hede. In den Handel kommt der Flachs in Form von Zöpfen (Risten), gewöhnlich 1 m lang. Diese sind zu Ballen verpackt. Er ist trocken aufzubewahren und nimmt durch Lager an Glanz zu. Guter Flachs ist rein von Holzsplitterchen, hat hellgraue, auch gelblichweiße Farbe, ist langfaserig, fein, elastisch und glänzend. Die wichtigste Handelssorte des Flachses ist der russische (bester der weißgelbe Rigaer), aus Livland und anderen russischen Ostseeländern. Von deutschen Flachssorten ist der Königsberger und Danziger und der Ülzener erwähnenswert. Auch holländischer und ägyptischer sind im Handel. Obwohl sonst noch sehr viele Länder Flachs bauen, so kommen doch nur die genannten in den eigentlichen Handel.

Flachs, neuseeländischer: Von den Blättern von Phormium tenax Forst., gebaut auf Neuseeland und sonst in Australien. Seine ziemlich grobe, harte, gelblichweiße Faser ist bis 1 m lang, sehr fest und dauerhaft, auch ungeteert hält sie sich besser als Hanf, vorzüglich zu Tauwerk und Segeltuch.

Flachsgarn, s. Leinengarn.

Flanell: Leichtes, tuchartiges, aber gar nicht oder nur wenig gewalktes, gewöhnlich nur rechts gerauhtes Gewebe aus Streichgarn (Kette oft aus Kamm-, Schuß aus Streichgarn), das glatt, geköpert und bedruckt im Handel ist. Man webt Flanell in Sachsen (Hainichen, Öderan), Thüringen (Pößneck, Mühlhausen, Langensalza), Württemberg (Calw, Heidenheim), Preußen (Brandenburg, Berlin, Sorau), Österreich (Böhmisch-Leipa, Brünn, Iglau), auch in Nordfrankreich, England und Flandern. Eine besondere Sorte ist der Hemdenflanell. — Auch halb- und baumwollene Flanelle werden gewebt.

Flaschenlack, s. Schellack.

Flaus, s. Coating.

Flavin: Aus Quercitron bereiteter gelber Farbstoff.

Fleisch und Fleischwaren: Teils frisch, teils in bestimmter Weise für eine längere Aufbewahrung vorbereitet. Frisches, ungesalzenes Fleisch kommt in gekühltem Schiffsraum frei aufgehängt gefroren aus Australien und Südamerika auf den europäischen Markt. Ein durch Trocknen konserviertes Fleisch ist der Pemmikan, zu Pulver zerrieben und mit Fett vermischt (Nordamerika). Sehr viel Fleisch wird auch eingesalzen oder eingepökelt (amerikanisches Pökelfleisch) und geräuchert (dazu auch die Wurstwaren). Schließlich kommt es auch in luftdicht verschlossenen Büchsen als Fleischkonserve (Büchsenfleisch, Corned Beef) aus Nordamerika, den Laplatastaaten und Australien. Besondere Sorten sind Hamburger Rauchfleisch (gesalzenes und geräuchertes, von Knochen befreites Ochsenfleisch, fest zusammengerollt und mit Bindfaden umwickelt im Handel), geräuchertes Schweinefleisch, in Südosteuropa auch geräuchertes Hammelfleisch; geräucherter Speck; gesalzene und geräucherte Rinds- oder Ochsenzungen (Laplatastaaten, Nordamerika, Rußland; auch in Büchsen), Renntierzungen (Norwegen), Schinken (von besonderer Güte die von Westfalen, Böhmen [Prag], Frankreich [Bayonne], England [Yorkshire, Suffolk]). Von Würsten sind die verbreitetsten die Zervelatwürste (Göttingen, Gotha, Braunschweig, Eisenberg), die Blut- und Leberwürste, die Frankfurter Würstchen, die Trüffelwürste, die italienischen Salami aus Esels-

fleisch und die Mortadella aus Bologna, Modena, Parma. — Geräucherte Gänsebrüste und Gänsekeulen liefert namentlich Pommern, berühmt sind ferner die Gänseleberpasteten von Straßburg. — Fleischextrakt: Ist eine zu einer dicklichen Masse eingedampfte Fleischbrühe, hergestellt aus fettfreiem Rindfleisch. Der Extrakt bildet eine braune, zähe, fett- und leimfreie, in Wasser lösliche Masse. Der älteste ist der Liebigsche Fleischextrakt von Fray Bentos in Uruguay, andere sind der Kemmerichsche (Montevideo), der Buschenthalsche (San Antonio in Texas), der von Armour in Chicago und mehrere australische (Sydney). Alle dienen zur Herstellung von Suppen und zur Verbesserung der Speisen überhaupt.

Fleischmehl, s. Futtermittel.

Fliegen, spanische (Kanthariden): Getrocknete, betäubend riechende Körper eines glänzend smaragdgrünen Käfers (Lytta vesicatoria Fabr.) Rußlands und Ungarns. Auf die Haut gelegt, ziehen sie Blasen. Man macht daraus das Spanischfliegenpflaster, ein Mittel zur Reizung der Haut.

Fliesen, s. Klinker.

Flint, s. Feuerstein.

Flohsamen: Kleine, glänzende dunkelbraune Samen von Plantago Psyllium L.

Flor, s. Gaze.

Flores: Im Drogenhandel gebräuchliche Bezeichnung für getrocknete Blüten, z. B. Fl. Arnicae, Arnikablüten, Fl. Chamomillae, Kamillenblüten, Fl. Aurantii, Orangenblüten, Fl. Cassiae, Zimtblüten, Fl. Rosarum, Rosenblätter, Fl. Sambuci, Holunderblüten, Fl. Tiliae, Lindenblüten 2c. — Fl. Sulfuris, s. Schwefel.

Flundern, s. Schollen.

Flußkrebs (Astacus fluviatilis F.). Krebse werden schockweise und in Körben gehandelt, berühmt sind die großen Oderkrebse.

Flußsäure (Fluorwasserstoffsäure), **wässerige:** Die Lösung des Fluorwasserstoffgases in Wasser, von stechendem Geruch. Sie hat die Fähigkeit Glas zu lösen und ist in Guttaperchaflaschen im Handel. Man braucht sie zum Ätzen von Glas. Man bereitet die Säure aus dem Mineral Flußspat (Kalziumfluorid), das in schön gefärbten Arten auch als Schmuckstein Verwendung findet.

Flußzander (Sander): Wohlschmeckender Süßwasserfisch unserer Ströme, frisch verkauft. Auch Seezander ist im Handel.

Folia: Im Drogenhandel gebräuchliche Bezeichnung für getrocknete Blätter, z. B. F. Aurantii, Orangenblätter, F. Laurocerasi, Kirschlorbeerblätter, F. Salviae, Salbeiblätter, F. Sennae, Sennesblätter usw.

Folie, s. Blech.

Föminell: Die gelben Griffel der Safranpflanze, minderwertige Art von Safran, oft dem echten beigemengt.

Forellen: Hochgeschätzter, nur lebend gehandelter Edelfisch der Salmfamilie. Man unterscheidet Bach- oder Steinforellen, Saiblinge und Lachsforellen. Man züchtet sie auch wie andere Edelfische in besonderen Brut- und Zuchtanstalten, und werden von diesem sowohl befruchtete Eier als auch junge Fische zur Besetzung der Gewässer abgegeben.

Formalin: Gutes Desinfektionsmittel aus Formaldehyd und Ameisensäure bestehend, auch als Formaldehyd (Formol) bezeichnet, neuerlich im Gerbereigewerbe zum Härten von Sohlenleder benützt. Die Karboformalglühkörper, mit einer Kerzenflamme leicht angeglüht, entwickeln Formaldehyd und dienen zur Desinfektion der Zimmerluft.

Foulard: Glatter Seidenstoff, oft bunt bedruckt, für Damenkleiderstoffe.

Franzosenholz, s. Pockholz.

Fries, s. Coating.

Fruchtessenzen (Fruchtäther): Lösungen eigentümlicher Ätherarten mit Fruchtgeruch in Weingeist, benutzt zur Fabrikation von Fruchtbonbons, Fruchteis, Façonbranntweinen und Likören, z. B. Ananasessenz oder -äther (Butteräther), eine Lösung von Buttersäureäthylester, mit Ananasgeruch für Rum und Arrak; Birnenessenz oder -äther, eine Lösung von Essigsäureamylester; Apfelessenz oder -äther, erfrischend, obstähnlich riechend, eine Lösung von Baldriansäureamylester. Andere Äther sind Salpeteräther (Salpetrigsäureäthylester), obstähnlich riechend, Essigäther (Essigsäureäthylester), Ameisenäther (Ameisensäureäthylester).

Fruchtgelee, s. Obst.

Früchte (getrocknete, glasierte, konservierte), s. Obst.

Fructus: Im Drogenhandel übliche Bezeichnung für getrocknete Früchte, z. B. Fr. Anisi, Anis, Fr. Carvi, Kümmel, Fr. Juniperi, Wacholderbeeren, Fr. Vanillae, Vanilleschoten usw.

Fuchsin (Anilinrot): Zu den Anilinfarben gehöriger Teerfarbstoff, grüne, metallischglänzende Kristalle, in Wasser und Alkohol leicht und rot löslich, mit bedeutender Färbekraft.

Furniere: Schwache Holztafeln aus den sogenannten Edelhölzern z. B. Mahagoni, Jakaranda, Nußbaum u. s. w. zur Bekleidung von Möbeln aus geringerem Holz (Blindholz), in Furnierschneidemühlen hergestellt.

Fusel (Fuselöl), s. Branntwein.

Fußbodenöl, s. Mineralöle.

Fustik, s. Gelbholz.

Futtermittel, tierische: Solche sind das als Nebenprodukt der Fleischextraktbereitung erhaltene Fleischmehl, dann das amerikanische Fleischmehl aus verendeten oder krank geschlachteten Tieren, das Tierkörpermehl von ähnlicher Abstammung, die Hundekuchen aus Fleischmehl; das Roboritkraftfutter (Blutpräparat), das Peptonfutter (aus krank geschlachteten Tieren und Melasse) usw.

Gagat (Jet): Samt- bis pechschwarze Kohle für Galanterie- und Schmuckwaren (Jetschmuck), jetzt meist durch schwarzen Glasfluß und Ebonit ersetzt.

Galaktogen, s. Kasein.

Galalith, s. Kasein.

Galbanum: Bitteres, unangenehm riechendes Gummiharz aus Persien.

Galgantwurzel: Von einer chinesischen Pflanze, von aromatisch pfefferartigem Geruch, bei Likören verwendet.

Galläpfel (Gallen): Durch Stiche verschiedener Arten von Gallwespen auf Teilen gewisser Eichenarten entstandene Auswüchse. Sie sind bald mehr glatt (europäische), bald mit Höckern besetzt (levantinische), von schwarzgrüner bis gelblicher Farbe und herbem Geschmack. Der wesentliche Bestandteil aller Gallen ist ein Eisen bläuender Gerbstoff, das Tannin (Galläpfelgerbsäure, Gallusgerbsäure). Im Handel unterscheidet man levantinische als die besten (Aleppo, Smyrna), ferner die von Morea und von Istrien, schließlich die großen ungarischen. Gute Galläpfel müssen von dunkler Farbe sein, groß, schwer und höckerig, sie dürfen weder Löcher noch Bruch oder Wurmfraß zeigen. Die Verpackung geschieht in Säcken. Man verwendet sie zum Schwarzfärben, zur Tintenbereitung und zur Tanningewinnung. — Die Chinesischen Gallen werden auf einer chinesischen Sumachart durch den Stich einer Blattlaus erzeugt. Die Handelsware besteht aus ganzen oder zerbrochenen, meist keulenförmigen Blasen mit hornartigen Wänden. Sie sind spröde und leicht zerbrechlich, gelbgrau und feinsamtig und graubehaart. Aus ihnen gewinnt man fabrikmäßig das Tannin, ein weißgelbliches, feines Pulver von herbzusammenziehendem Geschmack, medizinisch und als Beize in der Färberei mit Teerfarben benutzt.

Galläpfeltinte: Erhalten durch Mischen eines wässerigen Auszugs aus Galläpfeln oder Tannin und Eisenvitriol unter Zusatz von Gummi arabikum.

Gallipot, s. Fichtenharz.

Galmei: Wichtiges Zinkerz, aus Zinkkarbonat bestehend; Kieselgalmei ist Zinksilikat.

Gambir, s. Katechu.

Gardinen, s. Spitzen.

Garn: Aus den Gespinstfasern durch Spinnen zusammengedrehte Faden und zur Herstellung der Web- und Wirkwaren verwendet. Das direkt z. B. als Nähgarn verwendete Material ist nicht eigentlich Garn, sondern Zwirn, d. h. aus mehreren Garnfäden zusammengedreht.

Garnelen (Garnalen), s. Krabben.

Gasolin: Produkt der trocknen Destillation der Naphtha, dem Benzin ähnlich, Beleuchtungsstoff von großer Flüchtigkeit und Feuergefährlichkeit.

Gasruß, s. Kienruß.

Gaultheriaöl (Wintergrünöl): Ätherisches Öl von sehr lieblichem Geruch, kommt von der nordamerikanischen Gaultheria procumbens L. und ist wesentlich Salizylsäuremethylester. Es dient in der Parfümerie.

Gaze: Bezeichnung für eine besondere Art von Geweben. Die gazeartigen Gewebe sind durchsichtig und haben gleichgroße (viereckige) Öffnungen. Ihre Bindung ist derart, daß immer zwei nebeneinander liegende Kettenfäden miteinander gekreuzt

sind. An den Kreuzungsstellen ist dann der Schuß durchgeführt. Man hat seidene, halbseidene, baumwollene, leinene, auch bunte und gemusterte Gaze. Zu der seidenen gehören der Krepp (mit gekräuselten Fäden), die Seidengaze (Flor) aus ungekochter Seide, der Gazemusselin mit Schuß aus gekochter Seide, das Beuteltuch (Müllergaze) zum Beziehen der Siebzylinder in Mühlen, aus ungekochter Seide, der Seidenkanevas (Stramin), aus Baumwollgarn mit Seide umsponnen, als Grundlage für Stickereien, der Barege (s. d.); zu den baumwollenen gehören die gewöhnliche Baumwollengaze (Tüll), ähnlich ist der Tarlatan, bei der Glanzgaze sind die Öffnungen der Masche mit Hausenblasenüberzug verschlossen, der Stramin (Kanevas) ist großlöcherig, aus dickem, mehrdrähtig gezwirntem Garn gewebt, mit steifer Appretur, als Stickuntergrund dienend. Von leinenen sind der Schleier und der Linon zu erwähnen.

Geigenharz, s. Fichtenharz.

Gelatine, s. Leim.

Gelb, Kasseler (Mineralgelb): Wenig verwendete, giftige Mineralfarbe.

Gelb, Kölner, s. Chrompräparate.

Gelbbeeren (Kreuzbeeren). Unreif gesammelte und getrocknete Steinbeeren gewisser Rhamnus-Arten, aus Ungarn, Persien, Frankreich, erbsengroß, grüngelb bis bräunlich mit einem gelben Farbstoff, früher in der Färberei benutzt, jetzt zu Schüttgelb. — Der frische Saft der Beeren des Kreuzdorns (Rhamnus cathartica L.) liefert die Malerfarbe Saftgrün.

Gelberde, s. Ocker.

Gelbguß, s. Messing.

Gelbholz, echtes (alter Fustik): Kernholz des Färbermaulbeerbaums (Maclura aurantiaca Nutt.) in Form von Scheiten oder dicker Knüppel aus Westindien und Südamerika, lebhaft gelb von Farbe, mit orangefarbigen Adern. Das beste ist das Kubagelbholz. Gutes Gelbholz muß im Innern schön gelb, orangerot geadert, trocken, hart und schwer sein. Es wird in der Wollfärberei zu Mischfarben (Olive, Braun) und zu Schwarz gebraucht. Gelbholzextrakt (fest oder sirupartig) ist ebenfalls Handelsware. — Das unechte Gelb- oder Fisetholz (junger Fustik) kommt aus Ungarn, Südtirol und Italien und stammt von Rhus Coriaria L. Es wird zu Orangegelb auf Wolle benutzt.

Gelbwurzel, s. Kurkuma.

Gemmen, s. Edelsteine.

Genette (Ginsterkatze), beliebtes Pelzwerk, glänzend und schön gezeichnet.

Genever, s. Branntwein.

Geraniumessenz, türkische: Ein Verfälschungsmittel des Rosenöls.

Gerberfett, s. Degras.

Gerbstoffe: Die in der Gerberei verwendeten Gerbstoffe haben einen herben und zusammenziehenden Geschmack, den sie ihrem Gehalt an den verschiedenen Gerbsäuren (worunter die Eichengerbsäure die wichtigste) verdanken. Für ihre Verwendung werden sie gemahlen (Lohe). Die wichtigsten sind die Eichenrinde und andere Gerberrinden, das Quebrachoholz, die Valonia, die Knoppern, Myrobalanen und Divi-divi, der Sumach, Canaigre und andere (siehe die einzelnen Artikel). Statt der Gerbmittel selbst verwendet man auch Gerbstoffextrakte, die das Gerbmittel konzentriert darstellen, so Eichenrinden-, Quebracho-, Myrobalanen-, Sumach-, Mimosenrindenextrakt, Canaigreextrakt usw.

Gerste: Die bespelzte Frucht mehrerer Arten der Gattung Hordeum (gemeine, 2- und 6zeilige Gerste). Sie ist um so besser, je voller und runder, je glänzender und dünnschaliger das Korn ist. Die Frucht ist gelb, länglich elliptisch und nach den Enden spitz. Der Handel unterscheidet Brauer- und Futtergerste. Ihr hl-Gewicht schwankt zwischen 50 und 75 kg. Man baut sie in der nördlich gemäßigten Zone (Böhmen, Mähren, Schlesien, Bayern, östliches Europa) für Malzbereitung, Graupenfabrikation und als Futtermittel. Geröstet ist sie ein Kaffeeersatz (s. Kaffeesurrogate).

Getreide: Es besteht mit wenig Ausnahmen (Buchweizen) aus den einsamigen Schließfrüchten gewisser Grasarten. Bei den einheimischen Arten unterscheidet man Sommer- und Winterfrucht. Getreide ist unser wichtigstes Nahrungsmittel und wird im größten Maßstabe in allen Teilen der Erde als Brotfrucht gebaut, Reis aus-

genommen. Dieser gehört seiner ganzen Art nach hierher, ist aber nicht Gegenstand des Getreide-, sondern des Kolonialwarenhandels. Die Getreidearten sind: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse. Für den Großhandel kommen in Betracht Rußland (nördliche Häfen und Odessa), Ungarn, Serbien und Rumänien, das östliche Deutschland, außerdem die Vereinigten Staaten (Weizen, Mais), Argentinien und Ostindien. Die Hauptsitze des Getreidehandels in Deutschland sind die Hafenplätze, dann Berlin und Breslau. — Bei der Aufbewahrung muß das Getreide vor Wärme, Feuchtigkeit, Mäusen und Insekten geschützt werden. Luft und Licht vertreiben die schädlichen Kornwürmer, ebenso häufiges Umschaufeln. Man bewahrt Getreide entweder auf gewöhnlichen Bodenspeichern oder wie jetzt meist in Silos (Schachtspeicher) auf, die aus senkrechten, schachtähnlichen Behältern bestehen und in denen das Getreide in Bewegung gesetzt und gelüftet werden kann. — Der Verkauf geschieht nach Hektoliter oder Kilogramm, die Verpackung erfolgt in Säcken.

Gewerbesalz, s. Salz.

Gewürz, englisches, s. Piment.

Gewürze: Gesamtbezeichnung für eine große Anzahl von Pflanzen und Pflanzenteilen, die infolge ihres kräftigen aromatischen Geruchs und Geschmacks Verwendung in der Küche, Bäckerei, Likörfabrikation, Medizin usw. finden. Zu den inländischen gehören: Anis, Dill, Fenchel, Kümmel, Koriander, Majoran, Pfefferkraut, Senf, Wacholderbeeren usw.; zu den ausländischen: Pfeffer, Gewürznelken, Ingwer, Kardamomen, Muskatnüsse, Zimt, Vanille, Piment usw.

Gewürznelken (Nelken): Die getrockneten Blütenknospen des Gewürznelkenbaums (Caryophyllus aromaticus L.), angebaut auf den Molukken (Heimat) und sonst in den Tropen. Man unterscheidet Amboinanelken (die besten) von den Molukken, gut sind auch die von Singapur und Pinang, geringer die Bourbon-, Cayenne- und Sansibarnelken. Man bezieht sie über Hamburg, Bremen, London, Amsterdam. Die Nelken haben eine braune Farbe, einen scharffeurigen Geschmack und angenehm aromatischen Geruch, herrührend von dem ätherischen Nelkenöl. Gute Nelken müssen vollwichtig sein (im Wasser untersinken), mit dem Fingernagel gedrückt, Öl geben und gut und kräftig riechen. Wie alle Gewürze sind sie dicht verschlossen, trocken und kühl aufzubewahren. Das ätherische Nelkenöl gewinnt man durch Destillation der Nelken mit Wasserdampf und verwendet es medizinisch, zu Parfümerien und in der Likörfabrikation. Nelken, denen das Öl abdestilliert ist, die sehr leicht, eingeschrumpft und trocken sind, dienen zur Fälschung. — Mutternelken heißen die weniger aromatischen Früchte des Nelkenbaumes.

Gin, s. Branntwein.

Gips: Dieses Mineral ist wasserhaltiges Kalziumsulfat, es kommt roh und im gebrannten (wasserfreien) Zustand als weißes Pulver in den Handel. Seine Verwendung ist vielseitig. Man unterscheidet: Stuck-, Modell- oder Bildhauergips (viel im Harz) für Gipsfiguren, Stukkaturarbeiten, Formen der Tonwarenindustrie, zum Abdrücken, für Verbände und zum Eingipsen und Estrich-, Mauer- oder Putzgips als Mörtelmaterial, doch noch wenig verwendet. Fabrikate aus Gips sind der Marmorzement (weißer, englischer Zement), die Gipsdielen (Ersatz für Holzverschalung, für Zwischenwände und Böden) und Gipssteine (Ersatz der Schwemmsteine).

Glanzkobalt, s. Kobalterze.

Glanzpappen, s. Papier.

Glanzstoffseide, s. Kunstseide.

Glas und Glaswaren: Glas ist ein durch Zusammenschmelzen entstandenes Gemenge der Silikate gewisser Metalle, so des Kaliums, Natriums, Kalziums und Bleis. Die Verschiedenheit der Gläser hängt ab von ihrer chemischen Zusammensetzung. Kalium- und Natriumsilikat oder Gemische beider bilden das Wasserglas (s. d.). Das Glas ist eine amorphe, durchsichtige Masse, schmelz-, schweiß- und gießbar, hart und fest, auch elastisch, doch spröde. Es ist luftbeständig und widersteht vielen chemischen Einflüssen, nur nicht der Flußsäure (s. d.). Seine vorzüglichen Eigenschaften bedingen die hohe Wichtigkeit des Glases, und seine Fabrikation bildet einen der wichtigsten Industriezweige. Die Glasindustrie zerfällt wiederum in besondere Zweige, ihre wichtigsten sind die Flaschenglasindustrie, die Spiegel-, Tafel- und Drahtglasindustrie, die Mosaikglaserzeugung, die Beleuchtungsglas- und die Medizinflaschen- und Flakonindustrie. Als Rohstoff verwendet man Kieselsäure in Form von gelbem und weißem Sand, Quarz und Bergkristall, Feuer-

stein; dann Pottasche und Soda, Glaubersalz, Kalziumkarbonat in Form von Kreide, Kalkstein, Marmor; für Bleigläser dann Bleiglätte und Mennige und zur Entfärbung Salpeter, Braunstein, Arsenik. Die Formung der geschmolzenen Glasmasse geschieht durch Blasen, jetzt auch mit Glasblasemaschinen, Gießen und Pressen (*geblasenes, gegossenes* und *Preßglas*), auch wird das Glas zu Fäden von großer Feinheit ausgezogen (*Glasgespinst*, so in Gablonz und Tannwald in Böhmen, in Wien und Venedig, für Schmuckfedern usw., *Glaswolle* zum Filtrieren). Nach ihrer Zusammensetzung, nach besondern Eigenschaften und nach der Art ihrer Fabrikation zerfallen die Gläser in *Kalkglas* (bleifrei), *Bleiglas*, *Buntglas* und *Kunstglas*. Bei den bleifreien unterscheidet man *Hohlglas* (*ordinäres Flaschen-* oder *Bouteillenglas*, meist dunkelgrün, für Wein- und Bierflaschen, Säureballons usw.; weißes und halbweißes *Hohlglas* für Medizinal- und andere Flaschen, Becher, Röhren usw.; gewöhnliches, dünnes *Tafel-* und *Fensterglas* [*Walzenglasmacherei* durch Blasen und Strecken]), durch Blasen erzeugt und *Tafel-* und *Spiegelglas*, durch Gießen und Walzen erzeugt (dickere, größere Glastafeln, Glas für die Spiegelfabrikation [s. d.], *Drahtglas* [s. Draht], *Trockenplattenglas*). Bleifrei ist auch das *Geräteglas* (Jena) für chemische Zwecke (Röhren, Retorten, Probiergläschen), früher aus Böhmen (*böhmische Röhren* usw.), besondere Arten sind die Jenaer Fabrikate *Verbundglas*, *Borosilikatglas* (*Borglas*) und das *Duraxglas* für Wasserstandsröhren. Zu den Bleigläsern gehören das *Kristallglas* (*Bleikristall*, *schwerer Kristall*, nicht zu verwechseln mit dem bleifreien, sogenannten *leichten Kristall*, dem *böhmischen Glas* oder *Kronglas*), ausgezeichnet durch starken Glanz und schönen Klang und vorzüglich zum Schleifen geeignet, für feine Glasgeräte (Trinkgläser, Schalen usw.), das *Flint-* oder *optische Glas* (Jena, Frankreich) für optische Zwecke (Linsen, Prismen, Brillengläser usw., s. auch *Waren, optische*), das *Straßglas* für künstliche Edelsteine (s. Edelstein und Diamant) und das *Email-* oder *Schmelzglas*, meist durch Zinnoxyd undurchsichtig und weiß, auch verschiedenfarbig (Emaillierte Eisenwaren, Kunstemail, künstliche Augen), dazu auch das *Bein-* und *Milchglas*, beide milchweiß, mit Knochenaschezusatz, und das *Alabaster-* oder *Reisglas*, alle für Lampenschirme, Thermometerskalen usw. Das *Buntglas* ist durch gewisse Metalle oder Metalloxyde gefärbt und zwar entweder in der ganzen Masse (blau mit Kobaltoxydul, gelbgrün mit Uranoxyd [*Uranglas*], *Rubinglas* durch Goldpurpur, rot mit Eisenoxyd oder Kupferoxydul, violett mit Manganoxyden, schwarz mit Mangan-, Kobalt- und Chromoxyden [*Schwarzglas* für Firmenschilder, Grabplatten] usw.) oder nur mit farbiger Schicht überzogen (*Überfanggläser*). Kunstgläser zeichnen sich durch Schönheit der Form und Farbe, durch Glanzeffekte und Verzierung aus, es sind unter anderen: *Filigranglas*, *Faden-* und *Millefioriglas*, *Eis-* oder *Craqueléglas*, *Glasinkrustationen*, *Achat-*, *Opalin-*, *Opaleszenzglas*, *Kathedral-*, *Atlas-* und *Perlmutterglas*. Eigentümlich ist das *Hartglas*, sehr hart und widerstandsfähig, aber nicht unzerbrechlich, hat sich nicht bewährt. — *Entglastes Glas* (*keramischer Stein*, *Keramo*) ist aus Glasabfällen gemacht durch längeres Erhitzen auf eine Temperatur, bei der es weich wird, ohne zu schmelzen, es ist undurchsichtig und sehr hart, für Glaspflaster und als Baumaterial. Die Glasindustrie Deutschlands umfaßt alle Glassorten, so haben z. B. Gerresheim, Dresden, Wirges im Westerwald, Hörstel, Brackwede, Kreuznach, Corbetha usw. große Flaschenglasfabrikation, andere Zweige sind in Bayern, Thüringen, Sachsen (Radeberg), Brandenburg (Baruth), Schlesien vertreten, auch in Böhmen, dann ist sie bedeutend in England, Frankreich, Belgien und in den Vereinigten Staaten. Feine Spiegel fabriziert man besonders in Venedig (Murano), auch in Petersburg, in Frankreich und Spanien. Mannheim und Aachen erzeugen unbelegte Spiegelgläser, ordinäre Spiegel Nürnberg und Fürth. Glasperlenfabrikation haben Venedig, Böhmen, das Fichtelgebirge. *Glasperlen* sind ein wichtiger Exportartikel nach Afrika. Kunstgläser fertigen Venedig, Deutschland, Böhmen. Billige Glasbläserarbeiten (auch Christbaumschmuck) liefert namentlich der Thüringer Wald.

Glaubersalz (*Natriumsulfat*): Bestandteil mancher Mineralwässer, gewöhnlich aus Kochsalz und Schwefelsäure künstlich erzeugt. Im Handel ist *kristallisiertes* (farblose Säulen, die an der Luft verwittern) und *kalziniertes* (wasserfreies). Es dient zur Glas- und Ultramarinfabrikation und als Abführmittel für Tiere.

Glimmer: Sehr spaltbares, farblose oder schwachgelbe, biegsame Tafeln bildendes Mineral, wegen seiner Widerstandsfähigkeit gegen Hitze zu Lampenzylindern, Schirmen

und Ofenfenstern. Glimmerabfälle (Mika, Mikapulver) dienen zu elektrotechnischen Isolierstoffen (Mikanit) und zu dekorativen Zwecken (Glimmertapeten, Perlpostkarten).

Globeöl (Vulkanöl): Ein aus Amerika kommendes Maschinenschmieröl, aus Naphtha bereitet, ebenso das Phönixöl.

Glockengut, s. Bronze.

Glukose (Glykose), s. Traubenzucker.

Glyzerin: Bei Verseifung der Fette, auch bei der Stearinkerzenfabrikation, erhält man als Nebenprodukt eine dickölige, gelbbraune Flüssigkeit (auch direkt durch Behandlung der Fette mit überhitzten Wasserdämpfen), das Rohglyzerin, das gereinigt und in verschiedenen Reinheitsgraden gehandelt wird. Das reinste ist eine farblose, wasserhelle, geruchlose, dickölige, süßschmeckende Flüssigkeit, die in Wasser und Alkohol in jedem Verhältnis löslich ist. Die Preise richten sich nach Reinheit und Glyzeringehalt, angegeben nach Graden von Beaumé (16—30°). Man benutzt es sehr viel und mannigfaltig, so medizinisch, in der Parfümerie zu Toilettenseifen und Hautsalben, zur Buchdruckerwalzen(Hektographen)masse, zur Nitroglyzerinbereitung, als Zusatz zu Likören und Wein, zur Konservierung von anatomischen Präparaten, als Zusatz zur Weberschlichte usw.

Gneis: Ein als Baustein verwendetes Gestein von der Zusammensetzung des Granits, von plattiger Struktur.

Gobelins: Die geschätztesten werden zu Paris durch Handarbeit hergestellt, sie machen durch die Vollendung ihrer Muster und Farben den Eindruck von Gemälden, die meisten stellt man auf Jacquardstühlen her. Sie dienen als Schmuck der Wände.

Gold: Dieses Edelmetall findet sich nur gediegen als Berggold im Gestein eingewachsen wie z. B. in Transvaal oder als Wasch- oder Schwemmgold (Kalifornien, Alaska, Australien) in Sand und Geröllablagerungen. 1903 waren die Haupterzeuger: Australien (Viktoria, Queensland, Westaustralien), Vereinigte Staaten (Kolorado, Kalifornien, Alaska, South Dakota, Arizona, Montana u. a.), Afrika (Witwatersrand bei Johannisburg u. a.), Rußland (Sibirien, Mandschurei), Kanada (Yukonfluß), Mexiko, China, Japan und Korea. Das Waschgold tritt in Form feinen Goldstaubs auf, auch in größeren Körnern, selten in großen Klumpen (Nuggets). Man gewinnt es durch die Goldwäscherei (Handbetrieb oder hydraulischer Goldabbau). Bei Berggoldgewinnung arbeitet man teils mit Pochwerkamalgamation, teils und zwar meist mit Zyanlaugerei, wobei man das gepochte Gestein mit wässeriger Zyankaliumlösung auslaugt und dann das Edelmetall elektrolytisch oder chemisch fällt. — Gold hat eine schöne, gelbe Farbe und starken Glanz, es ist sehr weich und das dehnbarste und streckbarste aller Metalle (Golddraht und Blattgold). An der Luft ist es vollkommen unveränderlich. Zu seiner Lösung dienen Königswasser und Zyanalkalien. Seine Hauptverwendung hat das Gold (in Barren im Handel) als Münzmetall und zu Schmucksachen, dann in der Zahntechnik. Um es härter zu machen wird es fast stets legiert und zwar meist mit Kupfer. Der Feingehalt der Goldmünzen und Goldwaren überhaupt wird nach Tausendteilen bestimmt, d. h. angegeben, wieviel Teile reines Gold (feines Gold) in 1000 Teilen der Legierung enthalten sind, so haben unsere Goldmünzen 900 Tausendteile feines Gold. Vergoldete Waren: Die echte Vergoldung besteht entweder aus feinem Goldblechüberzug (Goldplattierte Waren, Plattierte Waren sind Metallgegenstände, die aus einem Metall bestehen, auf das ein anderes, wertvolleres, dünnes Metall aufgewalzt ist), oder der Überzug ist durch Feuervergoldung (Amalgam) oder (meist) durch galvanische Vergoldung erzeugt. Mit Blattgold vergoldet man Bilder- und Spiegelrahmen. In Stampfmühlen fein gepulvertes Blattgold bildet die echte Goldbronze (Muschelgold) — Golddraht s. Draht.

Gommeline, s. Dextrin.

Gorl: Mit farbiger Seide übersponnene Baumwollenfäden mit Maschinen hergestellt, rund, eckig, schraubenförmig. Sie dienen zur Anfertigung von Spitzen, durch Handarbeit (Nähen oder Klöppeln) oder Weben. Haupterzeugung hat das sächsische Erzgebirge. — Goldgorl ist statt mit Seide mit Gold- und Silberlahn übersponnen.

Goudron: Ein teerähnliches Destillat aus Schwelkohle (siehe Braunkohle).

Granat: Schön gefärbte, durchsichtige Varietäten dieses Minerals sind geschätzte Edelsteine, so der karmin- oder violettrote Almandin (orientalischer Granat) aus Ostindien, dem Zillertal, Grönland. Geringwertiger ist der dunkelblutrote oder feuerrote böhmische Granat (Pyrop), gefunden bei Kolin in Böhmen, als billiger

Schmuckstein in besonderen Schleifereien verarbeitet, kleine Stücke werden auch durchbohrt (Granatkorallen).

Granaten, s. Krabben.

Granit: Aus Feldspat, Quarz und Glimmer bestehender, sehr wetterfester Baustein, mit sehr verschieden feinem Korn. Besonders schön ist der schwedische Granit mit rotem Feldspat, zu Säulen, Sockeln usw. viel verwendet.

Graphit: Mineral, aus durch Eisenoxyd, Ton und Kieselsäure verunreinigtem Kohlenstoff bestehend, es bildet blättrige, strahlige oder dichte Massen von eisenschwarzer Farbe und metallischem Glanz, ist undurchsichtig, fühlt sich schlüpfrig an, ist sehr weich und ein guter Leiter der Elektrizität. Er ist der Rohstoff für die Bleistiftfabrikation und dient ferner zur Herstellung der Passauer Schmelztiegel (mit Ton), zum Schwärzen eiserner Ofen (Ofenschwarz, Diamantfarbe), als Maschinenschmiermittel und in der Galvanoplastik. Man bezieht ihn aus Sibirien (Gruben von Batugol am Sejangebirge), Ceylon, Kalifornien, wenig auch aus Bayern (Passau) und Mähren. — Eine in den Retorten der Leuchtgasfabriken sich absetzende Kohlenart bildet den Retortengraphit, der zur Herstellung der Kohlenstifte für Bogenlampen, zu Kohlenelektroden, Elementenkohlen, Kohlenkontakten bei Dynamos und Elektromotoren usw. dient. Auch in Hochöfen bildet sich eine solche Kohle. Künstlicher Graphit wird aus Anthrazit im elektrischen Ofen erzeugt, so an den Niagarafällen.

Grassaat: Davon sind besonders im Handel Knäulgras (Dactylis glomerata L.), Schaf- und Wiesenschwingel (Festuca ovina L. und F. elatior L.), englisches und italienisches Raygras (Lolium perenne L. und L. italicum A. Br.), Timothygras (Phleum pratense L.) und Wiesenfuchsschwanz (Alopecurus pratensis L.).

Graupen: Entspelzte, kuglig geschliffene Gerstenkörner, zu Suppen verwendet. Man hat grobe oder Rollgerste, mittlere und feine oder Perlgraupen. — Eiergraupen sind aus Kartoffelstärke mit Eidotter oder Safran hergestellt.

Grauspießglanzerz (Antimonglanz): Das für die Antimongewinnung wichtigste Erz, eine Verbindung von Antimon und Schwefel.

Grauwerk, s. Feh.

Grège (Grèze), s. Seide.

Grenadillholz: Rot- oder blauschwarz gefärbtes, hartes Edelholz, aus Westindien und von Mosambik, zu Furnieren und Blasinstrumenten.

Grieß: Verschieden feine Körnerbruchstücke gewisser Getreidearten, so des Weizens (Wiener Grieß) und des Mais (Polenta), nicht lange haltbar, gröber als Mehl, feiner als Grütze.

Griffelschiefer, s. Schieferstifte.

Gros, s. Taffet.

Grudekoks, s. Braunkohlen.

Grün, Bremer, s. Berggrün.

Grün, Genteles (Zinnkupfergrün): Mineralfarbe, Ersatz des Schweinfurter Grüns.

Grün, Nürnberger: Mineralfarbe, für Tapeten- und Rouleaudruck, als Malerfarbe.

Grün, Pannetiers: Mineralfarbe, borsäurehaltiges Chromhydroxyd, Anstrich- und Druckfarbe.

Grün, Rinmans: Gelbgrüne, nicht giftige Kobaltzinkfarbe, für Metall und Holz.

Grün, Schweinfurter: Schönste grüne Mineralfarbe, sehr giftig, ist arsenikfaures und essigsaures Kupfer, wegen seiner Giftigkeit kaum noch verwendet.

Grünerde: Schwärzlichgrüne bis oliven- u. hellgrüne natürliche Mineralfarbe, nicht giftig, gebrannt rot, Öl- und Wasseranstrichfarbe, beste die Veroneser (Monte Baldo).

Grünkern, s. Weizen.

Grünspan: Von diesem giftigen Salz unterscheidet man gewöhnlichen (basisch essigsaures Kupfer) und kristallisierten (neutrales essigsaures Kupfer). Der erste bildet blaugrüne, undurchsichtige Stücke, mit Wasser einen Brei gebend. Ein solcher ist der blaue oder französische Grünspan, erzeugt aus in saurer Gärung befindlichen Weintrestern und Kupferplatten (Südfrankreich), in Kugeln geformt und in Ledersäcken verpackt. Eine mehr grüne Art erzeugt man durch Schichtung von Kupferplatten mit essiggetränkten Filzen. Der kristallisierte wird durch Auflösung des gewöhnlichen Grünspans in heißem Essig hergestellt und bildet blaugrüne Kristalle, die an der Luft verwittern. Man verwendet Grünspan als Beize in der Färberei (Schwarz) und Druckerei.

Grütze: Geschälte, grob zertrümmerte Getreidekörner (Gersten-, Hafer-, Buchweizengrütze).

Guajakholz, s. Pockholz.

Guano: Düngemittel, bestehend aus den getrockneten Exkrementen gewisser Seevögel, früher in großen Massen angetroffen vornehmlich auf den Chinchainseln an der peruanischen Küste. Diese Lager sind aber jetzt völlig erschöpft. Seitdem hat man andere Lager an genannter Küste aufgefunden, sie liefern den eigentlichen Peruguano, eine gelbbraune, mit weißen harten Körnern durchsetzte, nach Ammoniak riechende Masse, die etwa 25% Kalziumphosphat, ferner Stickstoff und Kalisalz enthält. Außer diesem sind noch im Handel der Mejillonesguano von der Küste von Chile, der Bakerguano von der Bakerinsel im Stillen Ozean, ferner aus Korallenkalk entstandene phosphorsaure Salze wie der Sombrero-, Curaçao- und Avesguano von Inseln des karaibischen Meeres. — Da diese Guanos die Phosphorsäure nicht in löslicher Form enthalten, so werden sie aufgeschlossen (vergleiche Düngemittel). Der Guano ist oft stark mit Erde, Lehm usw. (auch absichtlich) verunreinigt, er wird bewertet nach seinem Gehalt an Phosphorsäure und Stickstoff. Versendung geschieht in Säcken, der Verkauf nach Gewicht.

Guipuregardinen, s. Spitzen.

Gummi, s. Kautschuk.

Gummi, arabisches (Gummi arabicum): Dazu zählen verschiedene Sorten, zunächst das eigentliche arabische Gummi aus dem Nilgebiet, aus mehreren Acacia-Arten, besonders von Acacia Verek Guill. et Per., kleine rundliche und eckige, durchsichtige, auf dem Bruche glasglänzende, spröde und leicht pulverisierbare Stücke. Es ist farblos, gelblich, auch rötlich oder bräunlich. Je heller die Stücke sind, desto besser ist ihre Qualität. Seine feinste Handelssorte ist das Kordofangummi vom oberen Nilgebiet, aber wenig im Handel. Eine zweite geringere Ware ist das Senegalgummi, von derselben Pflanze, doch aus Senegambien stammend. Es bildet größere, kuglige oder walzige Stücke geringerer Güte. Kapgummi ist eine schlechte Sorte aus Südafrika, auch das indische Gummi, über Indien in den Handel kommend, doch aus Ostafrika stammend, ist gering. Auch andere Gummiarten gehen als arabisches, so das braune, undurchsichtige australische (Wattlegum) aus Neusüdwales von Acacia dealbata Lk. — Die Gummisorten dienen in ihren besten Qualitäten bei der Likörfabrikation, bei feinen Wasserfarben, zu feiner Appretur und medizinisch, in ihren geringeren als Klebmittel (gewöhnliche Appretur und Zeugdruck, Zündhölzchen, Tinte). Für echt arabisches Gummi sind Triest, London und Hamburg Hauptmärkte, für Senegalgummi Bordeaux. — Ostindisches Feroniagummi, große, unregelmäßige Stücke mit starkem Glanz, undurchsichtig und gelbbraun, mit großer Klebkraft, wird technisch verwendet. — Das Acajougummi, aus Westindien, dem Akaziengummi ähnlich, ist ebenfalls Klebmittel.

Gummigutt (Gutti): Eingetrockneter gelber Milchsaft von Garcinia Morella Desr. (meist aus Kambodscha), als Wasserfarbe und zu gelben Firnissen (Goldfirnis) gebraucht, selten in der Medizin, in größeren Mengen giftig. Es bildet gegen 7 cm dicke, walzige (Röhrengutti) oder klumpige Stücke (Kuchen- oder Schollengutti), geringere Sorte. Die Ware ist hart und spröde, auf dem Bruch wachsglänzend, gelbrot oder braungelb.

Gummilack (Lackharz, Lack): Fettes Harz, erzeugt durch den Stich der Lackschildlaus (Coccus Laccae Ker.) auf gewissen Milchsaft führenden Bäumen, namentlich Ficus-Arten Ostindiens. Das ausfließende Harz schließt die Tiere, die einen roten Farbstoff abscheiden, ein, sie sterben ab und die mit der braunroten Harzhülle versehenen Zweige kommen als Stocklack von Siam und Bengalen aus in den Handel. Das von den Zweigen abgeklopfte Produkt heißt Körnerlack (kleine, braune Körner), daraus der veraltete rote Farbstoff Lacklack (Lacdye). — Das Haupterzeugnis aus Gummilack ist der Schellack. Bei seiner Fabrikation wird jener entweder direkt benutzt oder erst entfärbt (dunkle oder lichte Schellacke). Die Ware bildet kleine, unregelmäße, scharfeckige, spröde und dünne, durchscheinende Platten von licht- bis dunkelbräunlicher Farbe. Sehr geschätzt ist der Knopflack, braunrote, glatte, talergroße Scheiben. Zu Klumpen geschmolzene Ware heißt Klumpenlack. Gebleichter Schellack ist in weißen, seidenglänzenden, faserigen Stangen oder Zöpfen im Handel. Man benützt Schellack zu Fußbodenlacken, zu Tischlerpolitur, zum Steifen der Filzhüte, zu Feuerwerk, er ist auch das Hauptmaterial für die Bereitung feinen Siegellacks. Der beste rote Siegellack besteht aus Schellack, Terpentin und Zinnober, bei

geringeren Sorten ist der erste mehr oder weniger durch Kolophonium ersetzt, der Zinnober durch Eisenrot (Flaschenlack, Packlack). Siegellacke anderer Färbung werden durch Zusatz der betreffenden Farben erzeugt, so schwarzer (Trauerlack) durch Knochenkohle. Hauptbezugsorte sind Nürnberg, Leipzig, Hanau, Frankfurt a. M., Erfurt.

Gummischuhe, Gummiwaren, s. Kautschuk.

Gummiwäsche: Erzeugt aus Leinwand, die mit einem zelluloidhaltigen Lack überzogen ist, für Kragen und Manschetten, leicht zu reinigen.

Gunny-cloth, s. Jute.

Gurjunbalsam, s. Kopaivabalsam.

Guttapercha: Eingetrockneter Milchsaft verschiedener Bäume Sumatras, Borneos, und des südlichen Malakka, vornehmlich von Palaquium Gutta Burck. Ihr Hauptmarkt ist Singapur. Der weiße Milchsaft wird aus den der Rinde beraubten, gefällten Bäumen gewonnen. Er gerinnt dabei zu dünnen, schwammigen Blättchen, die durch Schmelzen in rotbraune Blöcke zusammengebacken werden. Guttapercha ist sehr zähe, geruch- und geschmacklos, lederartig und dicht; bei 70° wird sie weich und knetbar und läßt sich formen. Gegen chemische Einwirkungen ist sie indifferent, ihre Lösungsmittel sind Schwefelkohlenstoff und Chloroform. Sie ist ein sehr schlechter Leiter der Elektrizität und dient besonders bei unterirdischen und unterseeischen Kabeln. Sie hält Feuchtigkeit und Seewasser gut aus und ist dafür der geeignetste Stoff. An der Luft, durch Wärme und mit der Zeit wird sie brüchig, bei niederer Temperatur und im Wasser verzögern sich diese Veränderungen, weshalb man sie unter Wasser aufbewahrt. Außer in der Elektrotechnik verwendet man Guttapercha zur Anfertigung von Gegenständen für technische, chirurgische und Haushaltungszwecke. Durch Auswalzen zu dünnen Blättern erhält man das Guttaperchapapier, zu Einhüllungen benutzt. — Weiße, gereinigte Guttapercha kommt in Stangen von 3—4 mm Stärke in den Handel und wird in der Zahntechnik verwendet. Sie wird vielfach verfälscht. — Vergleiche auch Balata (s. d.).

Haare (Frauenhaare): Zu Perücken und künstlichen Haararbeiten. Ihr Wert hängt vornehmlich von ihrer Länge und Feinheit ab, sie werden auch gebleicht und gefärbt, ihr Preis wird sehr beeinflußt von der jeweilig modernen Haartracht der Damen.

Haargarn: Grobes Gespinst aus Kuh- und Kälberhaaren für grobe Teppiche und Filz.

Hadern (Lumpen): Rohstoff für die Papierfabrikation. Von ihnen sind die besten die Leinenlumpen, dem folgen die aus Hanf (auch gebrauchte Seilerwaren), geringer sind die baumwollenen, noch weniger gelten die wollenen, am wenigsten sind seidne wert. Da sie für den sehr bedeutenden Bedarf der Papierfabrikation seit lange nicht mehr ausreichen, so war man genötigt, zahlreiche Lumpenersatzmittel einzuführen.

Hafer: Die bespelzte Frucht des gemeinen oder Rispenhafers (Avena sativa L.) und einiger anderen Arten der Gattung. Die Frucht ist länglich walzig, zugespitzt, glatt, glänzend. Sein Anbaugebiet ist das der Gerste. Nach der Farbe hat man im Handel weißen, gelben und schwarzen. Er dient zur Grützebereitung, zu Mehl (wenig zu Brot, mehr für gewisse diätetische Nahrungsmittel wie Quäker Oats, Haferkakao), meist aber als Pferde- und Geflügelfutter.

Halbkammgarn, s. Wollgarn.

Halfa, s. Espartogras.

Hämatogen: Kräftigungsmittel, ist gereinigtes Hämaglobin, die natürliche, organische Eiseneiweißverbindung der Fleischnahrungsmittel.

Hamster: Dauerhaftes, leichtes Pelzwerk von braunroter, schwärzlicher und weißer Farbe, als Pelzfutter verwendet.

Hanf: Bastfaser der Hanfpflanze (Cannabis sativa L.), aus Asien stammend, besonders in Rußland, Italien, Österreich-Ungarn, Frankreich, Rumänien und Deutschland (Elsaß, Baden) gebaut. Die Hanfbereitung stimmt mit der des Flachses überein. Nach dem Brechen heißt er Rohhanf, wird er durch Abschälen gewonnen, Schleiß-, Schäl- oder Pellhanf. Der Abfall heißt Börtel. Der gehechelte Hanf heißt Reinhanf, wird er zum Spinnen verwendet, Spinnhanf. Die Abfälle beim Hecheln ergeben das Hanfwerg (Hede, Tors). Kodilla ist ein Hanfwerg mit sehr kurzen Fasern. Von Handelssorten ist die wichtigste der russische aus den Ostseeprovinzen; italienischer kommt von Bologna, Ferrara und Neapel, österreichischer aus Kärnten, ungarischer vornehmlich aus Slavonien; deutscher (rheinischer) aus Elsaß, Baden, Rheinpfalz, andere deutsche aus Ost- und Westpreußen. Hanf ist wie

Flachs aufzubewahren. — Aus den Hanfsamen (Hanfsaat) gewinnt man das Hanföl (Rußland) für Lampen und zur Seifenfabrikation. — Hanfgarn wird ähnlich wie Leinengarn hergestellt. In England, Schottland, Belgien, Rußland, in Schlesien, Sachsen und Süddeutschland gibt es mechanische Hanfgarnspinnereien, meist mit Zwirnereien. Da die Hanffaser sehr fest und dauerhaft ist, eignet sich Hanfgarn zu Pack- und Segeltuchweberei und als Nähzwirn (Hanfzwirn) für viele gewerbliche Zwecke. — Hanfleinwand ist sehr haltbar, doch nicht so gut bleichbar als Flachsleinwand und beträchtlich gröber. — Seilerwaren (s. d.).

Hartgummi, s. Kautschuk.

Harz: Unter Harzen versteht man aus Pflanzen gewonnene Stoffe, unlöslich im Wasser, schmelzbar in der Hitze, sie zersetzen sich bei hoher Temperatur und brennen mit rußender Flamme. Sehr verschieden sind sie in bezug auf ihre Löslichkeit in Alkohol, Äther, Benzin, Schwefelkohlenstoff, in denen einige leicht, andere schwer, noch andere gar nicht löslich sind. Harze, welche Lösungen in ätherischen Ölen sind oder der Hauptmasse nach aus flüssigem Stoff bestehen, sind weich, oft noch völlig flüssig und heißen Weichharze (Balsame), die, welche das Öl nicht mehr enthalten, also erhärtet sind, heißen Hartharze und die, welche außer Harz noch Gummi enthalten, heißen Gummiharze, so Teufelsdreck, Weihrauch, Myrrhe. Hartharze sind Bernstein, Kopal, Mastix usw., ein Weichharz ist Terpentin. — Harz, gelbes und weißes s. Fichtenharz.

Harzöl: Durch trockene Destillation von Fichtenharz erhalten; daraus macht man für Beleuchtungszwecke Harzgeist und für Wagenschmiere das Patent- oder Fixe Öl.

Hasenhaare: Von den ebenfalls gehandelten Hasenbälgen, wichtiges Material für Filzhutfabrikation. Weiße Haare sind vom sibirischen Hasen. Schwarzgefärbte Bälge dienen als Pelzwerk.

Hausenblase: Getrocknete Innenhaut der Schwimmblase der Störarten, so des Hausens (Accipenser Huso L.), des Störs und anderer, besonders in Rußland bereitet, indem man die frischen Schwimmblasen rein wäscht, die innere zarte Haut ablöst und an der Luft trocknet. Man bringt sie in dünnen Blättern (Blätterhausenblase), seltener in hufeisenförmigen Ringeln (Ringelhausenblase) in den Handel. Ihre fast farblose, hornartig durchscheinende Masse quillt in kaltem Wasser stark auf, in heißem ist sie fast ganz löslich, erkaltet erstarrt sie zu farbloser, durchsichtiger Gallerte. Sie wird auch gebleicht. Die beste Sorte ist die russische, rein weiß, von Astrachan, Marke Salianski. Die von den Küsten Nordamerikas, von England und Deutschland, Ostindien und Brasilien kommenden Sorten sind geringer, gelb bis braun. Hausenblase findet Anwendung zur Bereitung von Gallerten, als Klebmittel und zur Klärung gegorener Flüssigkeiten. — Auch künstliche Hausenblase (Ichthyocolle français) ist im Handel. Fischleim ist aus aufgelöster Hausenblase bereitet. — Hausenblase, chinesische s. Agar-Agar.

Hausmarder, s. Edelmarder.

Häute und Felle: Sie sind die äußere Überkleidung gewisser Tiere, sie heißen gewöhnlich Häute, wenn sie von größeren, Felle oder Bälge, wenn sie von kleineren Tieren stammen. Sie werden teils zu Leder, teils zu Pelzwerk (Rauchwaren, s. d.) verarbeitet. Von den zur Lederfabrikation bestimmten sind die wichtigsten die Rindshäute. Obwohl auch Deutschland, Rußland und Ungarn gute liefern, so stehen diese Häute doch zurück gegen die in großen Mengen über Hamburg (Hauptstapelplatz für den Häutehandel), Antwerpen, London, Liverpool, Havre eingeführten südamerikanischen Rindshäute, genannt Wildhäute. Sie werden meist über Buenos Aires und Montevideo ausgeführt und kommen getrocknet, trocken gesalzen oder grün gesalzen (vor dem Trocknen gesalzen) in den Handel. Außerdem liefern auch Ostindien, Kapland, Kalifornien, Mexiko, Australien diese Häute. Sehr wichtig sind auch die Kipse, ostindische, südamerikanische und südafrikanische kleinere Rindshäute. Büffelhäute kommen namentlich von Java und Singapur. Kalbsfelle kommen in großen Mengen von Rußland, Österreich-Ungarn und Deutschland in den Handel, Schaffelle aus Australien, Deutschland und Österreich-Ungarn, Lammfelle aus Deutschland, Südost- und Südeuropa; Ziegen- und Zickel(Kitz)felle für Saffian- und Handschuhlederfabrikation bringen Tirol, Italien, Dalmatien viel in den Handel. Roßhäute kommen vornehmlich aus Rußland. — Von geringerer Bedeutung sind die Eselshäute, Hundefelle, Schweinshäute; die Hirsch-, Reh- und Gemsenhäute aus den Wald- und Gebirgsgegenden Europas, die Renn- und Elentierhäute (Skandinavien), Antilopenhäute (Afrika), die Seehunds- und Walroßhäute, auch Elefanten-

und Flußpferdhäute, Krokodil-, Eidechsen- und Schlangenhäute. — Die trocknen Häute sind trocken zu lagern, sind sie der Feuchtigkeit ausgesetzt, so schützt man sie durch wiederholtes Einreiben mit Salz und Alaun vor dem Verderben. Gute Rohhäute dürfen keine Spur von Fäulnis oder Insektenfraß zeigen, sie müssen vollkommen trocken sein, gut gesalzene sich beim Angreifen nicht abhaaren. — Die sogenannte Rohhaut besteht aus aufeinander gepreßten und verleimten Schichten ungegerbter Haut, sie dient zu Rädern, Friktionsscheiben und Treibern bei Webstühlen.

Hecht: Wohlschmeckender Raubfisch, lebend und als Eishecht, auch eingesalzen gehandelt, sehr viel von den Ostseeländern und Ungarn.

Hede, s. Werg.

Hefe (Preß- oder Kunsthefe): In Hefefabriken künstlich aus verzuckerter und angesäuerter Maische (Gersten- oder Roggenschrot mit warmem Wasser) unter Hefezusatz erzeugt. Man unterscheidet Wiener Hefe und Lufthefe. Beide werden für den Handel mit Kartoffelmehl gemischt und sind eine gelbliche, bröcklige Masse von frischem, angenehm säuerlichem Geruch (Kennzeichen der Güte), in der Bäckerei verwendet. Dauerhefe ist aus Bier hergestellte Hefe; dann sind auch noch konservierte Hefe und Hefeextrakt im Handel.

Heidekorn, s. Buchweizen.

Heidelbeerwein, s. Beerenwein.

Heliosöl, s. Photogen.

Heliotrop, s. Chalzedon.

Henequenhanf, s. Pitahanf.

Hering (Clupea Harengus L.). Heringe bilden ein allgemeines und billiges Volksnahrungsmittel und werden in großen Mengen in den nördlichen Meeren gefangen, so an den europäischen Küsten von den Faröern südlich bis nach Nordfrankreich. Die Fangzeit dauert mit Unterbrechungen von Juni bis Januar, die Fische sind um so wohlschmeckender, in je nördlicheren Meeren sie gefangen werden. Die zuerst gefangenen sind die sehr fleischigen, fetten, zarten Matjesheringe, ohne Rogen und Milch, ihre Erstlinge wieder heißen Jägerheringe. Später folgen die Vollheringe (Milchner und Rogner) und schließlich die Hohlheringe (nach der Laichzeit gefangen). Man benennt die im Handel befindlichen Heringe nach den Heringsfang betreibenden Völkern, es sind besonders Holländer, Norweger, Engländer und Schotten. Als die besten gelten die holländischen, gefangen bei den Shetlands und Orkneys. Sie sind sehr gut eingesalzen und in guter Verpackung, wobei es darauf ankommt, daß die Fässer dicht sind, die Fische dicht geschichtet liegen und stets von der Salzlauge bedeckt sind. Die unsortiert eingesalzenen und verpackten heißen Seepack, die sortiert in Tonnen verpackten, deren Deckel ein amtliches Zeichen (Brand) führt, Brandheringe. Meist wird der Seepack nachträglich sortiert, so in Hamburg. Er erhält dann andere Zeichen. Der Heringsfang an den deutschen Küsten liefert nur Ware von mittlerer Größe (Küsten- oder Strandheringe). Im Großhandel werden die Heringe per Tonne (600—1200 Stück) gehandelt. Ein Wall Heringe zählt 80 Stück. Gute Ware soll festes, weißes Fleisch haben, breiten Rücken, helle, nicht eingesunkene Augen. Der Geschmack muß milde, nicht tranig sein. Rotes Fleisch und eingesunkene Augen sind Kennzeichen geringer, vorjähriger Ware. — Frisch in den Handel kommende Heringe heißen grüne. — Delikateßheringe sind in pikanten Saucen zubereitete frische Heringe, in Blechdosen konserviert von deutschen Küstenstädten in den Handel kommend. Eine besondere Konserve bilden auch die Bratheringe. — Bücklinge heißen die nach schwacher Salzung geräucherten Heringe, die in Kistchen und Körben verpackt viel gehandelt werden. In Kiel, Flensburg, Eckernförde, Kappeln sind die Haupträucherungsanstalten, in England Yarmouth. Geschätzt sind z. B. die Kieler Speckbücklinge.

Hermelin: Weißer Winterpelz des großen Wiesels, weiß mit schwarzer Schwanzspitze, aus dem nördlichen Sibirien und Rußland.

Heißischgelb: Teerfarbstoff aus der Gruppe der Benzidinfarbstoffe.

Hexenmehl, s. Bärlappsamen.

Himbeerwein, s. Beerenwein.

Hirschhäute: Von Edel-, Dam- und von anderen Hirschen, viel aus Nordamerika, für die Sämischgerberei, Leder für Handschuhe, Beinkleider, als Fensterputzleder.

Hirschhorn, s. Horn.

Hirschhorn, gebranntes, s. Tierkohle.

Hirschhornsalz: Ein Ammoniumkarbonat, weißes, nach Ammoniak riechendes, völlig flüchtiges Salz, dient als Riechsalz und zur Lockerung des Teiges feiner Backwaren.

Hirse: Kleine, runde, strohgelbe oder rotbraune Samenkörner der Gräsergattung Panicum, in Südosteuropa, in Italien und Ungarn gebaut. Geschälte Hirse (gelb) hält sich nicht lange, ungeschält in Tonnen verpackt dagegen viele Jahre.

Höllenstein (Silbernitrat): Meist in weißen, federkielstarken Stengelchen im Handel, giftig und lichtempfindlich, deshalb dunkel aufzubewahren. Auf organische Gewebe wirkt das Salz stark ätzend, es schwärzt dieselben und bringt sie zum Absterben. Man verwendet Höllenstein in der Chirurgie (fest oder in Lösung) als Ätzmittel, als Haarfärbemittel (schädlich), zum Wäschezeichnen, die größte Menge aber in der Photographie zur Herstellung der lichtempfindlichen Verbindungen.

Holunderblüten: Getrocknete Blüten von Sambucus nigra L., schweißtreibendes Volksheilmittel.

Holz: Der Holzhandel beschäftigt sich mit dem Vertrieb von Brenn- und Nutzholz. Als Brennholz verwendet man namentlich Eichen- und Buchenholz und das Holz der Nadelhölzer (die weichen haben einen höheren Heizwert als die harten). Es dient auch zur Herstellung der Holzkohle (s. d.). Das Nutzholz, das in Bau- und Werkholz zerfällt, wird vornehmlich für Häuserbauten, Maschinenbau, für die Arbeiten der Tischler, Drechsler, Stellmacher und Böttcher verwendet. Als Bauholz schätzt man besonders alle geraden, astreinen, möglichst zylindrischen Hölzer (Nadelhölzer). Bei Werkholz wird die Härte sehr berücksichtigt. Sehr hart z. B. sind Kornelkirsche, Weiß- und Schwarzdorn; harte: Akazie, Ahorn, Weißbuche, Stieleiche; ziemliche harte: Esche, Platane, Rotbuche, Traubeneiche, Apfel-, Birn- und Nußbaum (Walnußholz, jetzt viel eingeführt, schön gemasert, für Möbel); weiche: Fichte, Tanne, Kastanie, Birke, Erle, Kiefer, Lärche; sehr weiche: Espe, Pappel, Weide, Linde. Für die Brauchbarkeit des Holzes sind ferner noch von Bedeutung die Spaltbarkeit, die Elastizität und Zähigkeit, das Verhalten gegen Wasser (Schwinden, Quellen), die Dauerhaftigkeit, die Farbe und Textur. Außer den erwähnten europäischen Hölzern, denen auch noch Buchsbaum und Weichselholz zuzuzählen sind, kommen noch zahlreiche, oft sehr kostbare außereuropäische Hölzer (Edelhölzer) in den Handel, so Mahagoni, Zedernholz, Ebenholz usw. (s. daselbst). — Nach der Form, in der das Holz vorbereitet für den Gebrauch in den Handel kommt, hat man: Ganzholz in runden oder kantig behauenen ganzen Stämmen oder in Blöcke zerschnitten, so auch die Grubenhölzer; dann Schnittholz, in Schneidemühlen verarbeitet zu Pfosten, Bohlen, Planken, Latten, Brettern, zu Furnieren (s. d.); das Spanholz, ähnlich wie Furniere geschnitten, dient für Instrumentenmacher, Buchbinder, Schuhmacher, Spalteholz, das Holz für Stellmacher (Achsen, Felgen, Speichen), für Böttcher (Faßdauben), zu Dachschindeln, Schachtelholz usw.; schließlich Krummholz, natürlich gekrümmt, für Schiffsbau, Schlittenkufen, Radkränze usw. — Die bedeutendsten Holzhandelsplätze für Bau- namentlich auch Schiffsbauholz und Brennholz sind die Hafenstädte des Baltischen Meeres, der Ost- und Nordsee. — Konserviertes Holz: Um Holz gegen Fäulnis zu schützen, wird es imprägniert, so mit Kreosot (Grubenhölzer), mit Natriumaluminat und überschüssiger Tonerde (solche Hölzer lassen sich durch und durch färben und zur Nachahmung von Edelhölzern brauchen), mit Ammoniumsulfat und -borat und mit besonders bereiteten Imprägnierungsflüssigkeiten. Auch das vulkanisierte Holz gehört hierher (Eisenbahnschwellen). Feuersicheres Holz entsteht durch Imprägnierung mit einem in Wasser schwer löslichen Magnesiumdoppelsalz.

Holzzement, s. Holzfabrikate.

Holzdraht, s. Holzfabrikate.

Holzessig: Durch trockene Destillation von Holz gewonnene dunkelbraune, brenzlig riechende Flüssigkeit, enthält vornehmlich Essigsäure, Methylalkohol (Holzgeist) und Kreosot, welche fabrikmäßig (Holzverkohlungsindustrie) daraus gewonnen werden. Auf dem Gehalt von Kreosot beruht die Verwendung des Holzessigs zum Konservieren von Holz und Fleischwaren (Schnellräucherung).

Holzfabrikate: Dazu gehören allerhand besondere Fabrikate aus Holz, so der Holzdraht (für Zündhölzer und Holzgewebe), die Holznägel und Holzstifte für Schuhmacher und Tischler, die Holzwolle, als Verpackungsmaterial, zur Anfertigung von Matten und Flechtwerk und zu Isolierungszwecken dienend, der Holzzement (für Dächer) und der Holzstein (Xylonit), der aus Sägespänen unter Zusatz von Zinkchlorid, Magnesiumchlorid und Magnesia durch Druck zu einer harten Masse geworden ist

und zur Herstellung von Fußböden dient und teilweise wie Holz verarbeitet werden kann. Ähnliche Fabrikate sind: Papyrolith, Xylolith, Steinholz, Torgament, Terralith, Holzstein-Terrazzo. Sehr gebrauchsfähig ist auch die Portlandzementsägespänemasse für Herstellung von gutbearbeitbaren, dauerhaften Platten und von Mauerdübeln. — Koptoxyl ist eine Art Preßholz, aus stark gedämpften, dünn geschnittenen und aufeinander gepreßten Scheiben bestehend, für Holzbekleidungen, Ornamente usw.

Holzgeist (Methylalkohol): Farblose, dem gewöhnlichen Alkohol ähnliche, brennbare Flüssigkeit zum Denaturieren des Spiritus, siehe auch Holzessig.

Holzkassie, s. Zimt.

Holzkohle: Aus Nadelhölzern in den Kohlenmeilern bereitet, wesentlich Kohlenstoff, in der Metallurgie, für schwarzes Schießpulver (doch hierzu besser Kohle gewisser weicher Laubhölzer), zum Filtrieren von Flüssigkeiten, zum Entfuseln von Branntwein verwendet, besonders in waldreichen Gegenden hergestellt, doch auch Produkt der Holzverkohlungsindustrie.

Holznägel (Holzstifte), s. Holzfabrikate.

Holzschliff, s. Holzstoff.

Holzstein, s. Holzfabrikate.

Holzstoff: Das beste Material dazu sind Fichte, Tanne und Espe, sie liefern weißen Holzstoff, Kiefern dagegen geringeren, braunen. Da die Holzmasse aus Zellulose und verschiedenen inkrustierenden Substanzen (Harz, Gummi) besteht, welche die Fasern unter sich vereinigen, so sind entweder, um eine lose Fasermasse zu erhalten, diese Stoffe zu entfernen oder der Zusammenhang der Fasern ist mechanisch aufzuheben; das letztere geschieht durch Zerschleifen des zerkleinerten Holzes, der so gewonnene Holzstoff heißt Holzschliff. Im ersteren Falle sind chemische Einwirkungen nötig, der dadurch erhaltene Holzstoff heißt Holzzellulose (s. Zellulose). Beide sind wichtig für die Papierfabrikation, der Holzschliff ist jedoch weniger wert, er besteht aus kurzen, zerrissenen Fasern, die sich nicht völlig bleichen lassen. Holzschliffpapier gibt billiges Druckpapier, es vergilbt an der Luft.

Holzteer: Durch Destillation harziger Holzabfälle in Teerschwelereien erhalten als dicke, schwarze Flüssigkeit von unangenehm brenzligem Geruch, durch Steinkohlenteer in den Hintergrund getreten; daraus durch nochmalige Destillation das Kienöl (auch Terpentinöle gehen unter diesem Namen) und das schwarze, auch Schuster- oder Schiffspech.

Holztuch: Aus dem ähnlich wie für die Papierfabrikation zubereiteten, festen und elastischen Holzfasern (besonders aus Kiefernholz) gesponnenen Holzgarn mit Baumwollengarn zusammen gewebt, auch gefärbt, für Tischdecken, Hand- und Wischtücher, Kleiderstoffe, Holzplüsch.

Holzwaren: Im weiteren Sinne sind es alle aus Holz gefertigten Gegenstände (gedrechselte und geschnitzte), ebenso wie auch die Halbfabrikate. Im engeren Sinne versteht man darunter die Spielwaren und die zu häuslichen Zwecken dienenden kleineren Gegenstände aus Holz. Ihre Hauptfabrikation geschieht an vielen Plätzen des sächsischen Erzgebirges und in Thüringen. — Eine besondere Art sind die Holzgalanteriewaren und die oft künstlerisch ausgeführten Holzschnitzereien (Gröden, Berchtesgaden, Oberammergau).

Holzwolle, s. Holzfabrikate.

Honig: Von diesem Erzeugnis der Honigbiene ist für den Handel der Valparaisohonig von Chile der wichtigste, dann folgen Habanahonig von Kuba, nordamerikanischer, griechischer (Hymettus), französischer (Narbonne), spanischer (Valencia), ungarischer, polnischer und deutscher (Holstein, Lüneburger Heide). Die Versendung geschieht in in Kisten eingestellten Töpfen und in Fässern. Guter Honig muß hellgelb und von süßaromatischem Geschmack sein. Er kommt als Scheibenhonig (noch in den Wachszellen) oder flüssig, als Schleuderhonig und als gemeiner Honig (durch Pressen und Ausschmelzen) in den Handel. Letzterer wird nach einiger Zeit fest und im Großhandel hat er meist eine körnig-kristallinische Beschaffenheit. Wegen seiner Neigung zur Gärung verlangt er kühlen Standort. Verfälschungen sind sehr häufig, sie bestehen in Wasserzusatz, Zusatz von Sirup, Stärke und Dextrin. Kunsthonig (Zuckerhonig) wird aus Rohrzucker hergestellt. — Honig-, Leb- oder Pfefferkuchen sind ein Backwerk aus Mehl, Honig oder Sirup und verschiedenen Gewürzen in mancherlei

Formen, viel fabriziert in Nürnberg, Braunschweig, Thorn, Pulsnitz, Basel usw. Honig dient auch zur Darstellung von Honigwein (Met).

Hopfen: Gewürz des Biers, die getrockneten weiblichen Blütenzapfen der Hopfenpflanze (Humulus Lupulus L.). Zwischen den Schüppchen der Zapfen befindet sich ein gelber, aromatisch riechender, bitter schmeckender Staub, das Hopfenmehl (Lupulin), dessen Hauptbestandteil das sehr bittere Hopfenharz ist. Je reicher der Hopfen daran ist, desto besser ist er, vorausgesetzt, daß er nicht zu alt geworden. Durch Schwefeln sucht man altem Hopfen das Aussehen des frischen zu geben, doch wird auch frischer behufs Konservierung vielfach geschwefelt. Geschwefelter ist minderwertig. Den besten Hopfen liefern Böhmen (Saaz, Auscha, Falkenau) und Bayern (Spalt, Hersbruck, Lauf, Langenzenn, Altdorf, Neustadt a. d. Aisch, die Holledau). Hopfen bauen ferner Elsaß-Lothringen, Württemberg, Baden (Schwetzingen), Braunschweig, Brandenburg, Posen (Neutomischl), auch Nordfrankreich, Belgien und ganz besonders England (Essex, Wight), sehr bedeutend auch die Vereinigten Staaten (Neuenglandstaaten). Guter Hopfen soll eine gelbe Farbe haben, sich klebrig anfühlen und angenehm riechen. Auf der Hand verrieben, muß er einen fetten, klebrigen Strich geben, alter gibt einen trocken mehligen, unreifer einen grünen. In der Hand zusammengedrückt, riecht guter Hopfen angenehm, alter käseartig. Am besten hält er sich in festgepreßten Ballen, oder in zylindrischen, auch kubischen Blechgefäßen, die sich immer mehr für den Transport einführen. Vor dem Pressen muß er aber trocken sein. Eine gute, die Luft abhaltende Verpackung ist von größter Wichtigkeit, locker verpackt, ist er nach einem Jahre fast wertlos. — Der Haupthandelsplatz für Hopfen aller Art ist Nürnberg.

Horn: Die Hauptmasse des verarbeiteten Horns ist Ochsenhorn. Es kommt entweder ganz in den Handel oder der untere Teil ist von der massiven Spitze abgeschnitten. Die Spitze wird zu Knöpfen, die Hohlstücke (Hornschrote) zu Kämmen verarbeitet. Als bestes gilt das weiße Horn des englischen Ochsen, dann folgen das ungarische, das amerikanische usw. Das Kuhhorn ist geringer. Büffelhörner liefern namentlich Ostindien, Ungarn, Italien. Die Abfälle bei der Hornbearbeitung durch Drechsler und Kammacher sind die Hornspäne. Sie werden erweicht und in Formen gepreßt (Knöpfe, Dosen). Durch Hartgummi und Zelluloid hat das Horn an Bedeutung verloren. — Das sogenannte Hirschhorn wird zu Messer- und Gabelgriffen und Knöpfen verarbeitet. — Auch Widder-, Bocks- und Gemsenhörner sind Gegenstand des Handels.

Hornmehl, s. Düngemittel.

Huflattich: Blätter des gemeinen Huflattichs (Tussilago Farfara L.), verbreitetes Volksheilmittel (Tee).

Hülsenfrüchte: Durch hohen Nährwert ausgezeichnete Samen gewisser Schmetterlingsblütler, wichtig als billiges Nahrungsmittel, Acker- und Gartengewächs, vornehmlich Erbsen, Linsen und Bohnen, die in Säcken oder Fässern nach hl oder kg gehandelt werden und in großen Massen besonders nach den Seestädten gehen (Schiffsproviant). Erbsen sind teils getrocknet (grünlichgelb), teils geschält (gelb), seltener als Mehl (Erbsenmehl) im Handel. Grüne (russische) Erbsen sind unreif getrocknet, lose und in Blechdosen im Handel. Als Konserve ist die Erbswurst (mit Fett- und Gewürzzusatz) wichtig, ein vorzüglicher Suppenstoff. Die meisten Erbsen liefern Polen, Frankreich, Sizilien. — Von Linsen unterscheidet man die großen Heller- oder Gartenlinsen und die kleinen Feldlinsen. — Bohnen werden teils unreif mit den Hülsen als Gemüse (ebenso Erbsen), auch als Konserve (frisch abgekocht oder gedörrt: Dörrgemüse), teils als reife Samen genossen. Gebaut in Seeland, Friesland und auf Sizilien. In Deutschland baut man Hülsenfrüchte namentlich in Thüringen, Bayern, Mecklenburg und in der Mark. — Die Samen der Buffbohne, nur im jugendlichen Zustand wohlschmeckend, sind ein Viehfutter von hohem Nährwert. Wichtige, im großen gebaute Futterartikel aus der Familie der Schmetterlingsblütler sind die Wicken (Vicia sativa L.) und die gelben und blauen Lupinen (Lupinus albus L. und L. angustifolius L.). — Vom Mehl der Hülsenfrüchte bereitet man verschiedene Leguminosenpräparate, so aus Bohnenmehl unter Zusatz von Kleber das wohlschmeckende Leguminosenbrot.

Hummer: Wohlschmeckender Seekrebs, lebend und als Konserve im Handel, von Helgoland, Norwegen, Kanada.

Hundekuchen, s. Futtermittel, tierische.

Hyazinth: Edelstein von gelbroter Farbe, aus Sibirien.

Hydryrin, s. Benzin.

Hydrosandstein (Zement- oder Kunststein): Künstlicher Baustein aus Sand und einem Bindemittel.

Jaborandiblätter: Vom brasilianischen Pilocarpus pennatifolius Lemaire für Darstellung des Pilokarpin, eines Schweiß und Speichel treibenden, die Pupille verengernden Heilmittels.

Jacquardpappe, s. Papier.

Jakarandaholz, s. Palisanderholz.

Jakonett: Feines, glattes Baumwollengewebe, weiß oder bunt, auch bedruckt.

Jalappenwurzel: Die ganzen oder gespaltenen Knollen der mexikanischen Ipomoea Purga Heine, von stark kratzendem Geschmack und stark abführend. Durch Ausziehen mit Weingeist erhält man das Jalappenharz.

Jamaikapfeffer, s. Piment.

Japantalg, s. Pflanzentalg.

Jarrahholz: Australisches Hartholz, ausgezeichnet für Holzpflasterung und von Natur sehr schwer oder kaum brennbar, auch gut zu verarbeiten und zu polieren (Möbel), in England viel angewendet. Ein ähnlich widerstandsfähiges Holz ist das Karriholz.

Jaspis: Halbedelstein der Quarzfamilie, von gelber, roter, brauner oder grüner Farbe (Blut-, Band-, ägyptischer Jaspis).

Ichthyocolle français, s. Hausenblase.

Jet, s. Gagat.

Iltis (Perwitzki): Pelzwerk mit gelbem Haar und braunen oder schwärzlichen Spitzen, das schönste aus dem bayr. Hochland, Holland und Norddeutschland. Besondere Arten sind der Tigeriltis (gefleckter Iltis) aus Südrußland und das Zorillafell (gestreifter Iltis) aus Südafrika. Virginischer Iltis s. Otter, virginischer.

Imitatgarn: Nachahmung des reinen Wollgarns von wollähnlichem Aussehen, jetzt meist aus Baumwolle gesponnen. Siehe auch Vigognegarn.

Imitatseide, s. Kollodiumseide.

Indienne: Auf weißem oder farbigem Grund bedruckter, kattunähnlicher Baumwollenstoff.

Indigo: Farbstoff aus den Blättern von Indigofera-Arten, in Ostindien, auf Java, Madagaskar und Zentral- und Südamerika gewonnen, als trockene Masse in Würfeln (oft zerbrochen) oder in unregelmäßigen Stücken in Kisten im Handel. Der Indigo des Handels besteht hauptsächlich aus dem Farbstoff Indigotin (Indigblau) und Kalk. Die Hauptsorte ist der Bengalindigo, andere sind der Madras-, Manila-, Guatemala- und Caracasindigo. Bezugsorte sind London und Amsterdam (dort Auktionen). Die Handelsware ist dunkelblau, mit violettem oder purpurrotem Stich, meist ohne Glanz, der Bruch erdig, trocken, mit dem Fingernagel geritzt, gibt gute kupferrot glänzenden Strich (gefeuert), gute schwimmt auch auf Wasser. Indigo gehört zu den besten und echtesten Farben und wird in der Woll- und Baumwollenfärberei nach verschiedenen Methoden verwendet. Ein Fabrikat aus Indigo ist der Indigkarmin (löslicher Indigo, blauer Karmin), im Handel als Teig oder trockenes Pulver für die Sächsischblaufärberei von Seide und Wolle, mit Alaun und Stärke als Wasch- oder Neublau zum Bläuen der Wäsche. — Dem natürlichen Indigo macht jetzt der künstliche Indigo (synthetischer Indigo, Indigorein), ein Teerfarbstoff, fabriziert in Ludwigshafen, Frankfurt a. M., Höchst, Basel usw., beträchtliche Konkurrenz, in Deutschland hat die Einfuhr des natürlichen fast aufgehört und die Ausfuhr des künstlichen hat beträchtlich zugenommen. Gegenwärtig deckt der natürliche $^3/_4$, der künstliche $^1/_4$ des Weltkonsums. Die nicht reine, auch nicht gleichmäßige Naturware wird wohl schließlich dem reinen chemischen Erzeugnis unterliegen.

Indurated Fibre, s. Zellulose.

Infusorienerde (Kieselgur): Feine, staubförmige Kieselsäure, sehr locker und leicht, aus mikroskopisch kleinen Panzern von Diatomeen bestehend, in großen Lagern in der Lüneburger Heide, bei Franzensbad usw., zur Bereitung des Dynamits und als Wärmeschutzmasse.

Ingwer: Getrockneter, handförmig verästelter Wurzelstock (Ingwerklauen) der Ingwerpflanze (Zingiber officinale Rosc.), angebaut in den Tropen. Von diesem Gewürz gibt es weißen, geschälten und braunen, ungeschälten. Die häufigste und

wohlfeilste Handelsware ist der bengalische, andere Sorten kommen von Kochinchina, Sierra Leone und Jamaika. Gute Ware ist frei von Wurmstich, hat starken, angenehm aromatischen Geruch und gewürzhaft brennenden Geschmack. Die Versendung geschieht in Ballen. Von China und Ostindien kommt der Ingwer frisch in dicker Zuckerlösung eingelegt (Ingwerkonserve), auch kandiert (trocken überzuckert) in den Handel, in Fässern, Porzellantöpfen oder Blechdosen. Ingwer dient auch zur Bereitung des Ingwerlikörs und -biers (England), und in der Konditorei.

Ingots, s. Stahl.

Inlett, s. Drell.

Insektenpulver: Gelbgrünliches, gröbliches Pulver von eigentümlichem Geruch zur Vertilgung von Ungeziefer, es sind die zerriebenen Blütenköpfchen mehrerer Pyrethrum-Arten. Hauptsorte ist das dalmatinische (auch von Bosnien) von P. cinerariaefolium Trev., das beste, weniger verwendet werden das persische von P. carneum M. B., das kaukasische von P. Willemoti Duch. und das armenische von P. roseum M. B. — Zacherlin ist ein in verschlossenen Gefäßen verkauftes Insektenpulver.

Invar, s. Nickel.

Jod: Dieses Element wird meist aus rohem Chilisalpeter hergestellt, seine schwarzen, metallglänzenden Kristallblättchen von chlorartigem Geruch geben erhitzt, violette Dämpfe, es färbt die Haut gelb und löst sich wenig in Wasser, gut in Alkohol (Jodtinktur) und Äther. Stärke wird durch Jod blau gefärbt. Es ist giftig und wird äußerlich medizinisch verwendet. Wichtig sind auch die verschiedenen Jodpräparate, so Kaliumjodid (Jodkalium), Ammoniumjodid und andere, die teils medizinisch, teils in der Photographie und Farbenindustrie gebraucht werden.

Jodoform: Safranähnlich riechende, gelbe Kristallblättchen, wertvolles antiseptisches Mittel.

Johannisbeerwein, s. Beerenwein.

Johannisbrot (Karobe): Getrocknete reife Hülsenfrucht von Ceratonia Siliqua L., aus den Mittelmeerländern, mit brauner, lederartiger Schale und wohlschmeckendem Mark. Es kommt aus Italien, Sizilien, Dalmatien, Spanien und Portugal über Triest und Hamburg. In den Erzeugungsländern ist es Nahrungsmittel, bei uns Näscherei, es dient auch zu Tabakssaucen, in seiner Heimat auch zum Branntweinbrennen und als Viehfutter.

Ipekakuanha, s. Brechwurzel.

Iridium: Platinmetall, mit den Platinerzen im Ural gefunden, für Stahlfederspitzen, Oxyde desselben in der Porzellanmalerei.

Jute: Bastfaser aus den Zweigen der Jutepflanzen (Corchorus olitorius L., C. capsularis L.), jetzt in großen Mengen aus ihrer Heimat Bengalen (Umgegend von Kalkutta) in fest zusammengepreßten Ballen über London, Bremen, Hamburg eingeführt. Die Länge der Faser beträgt 2—2,75 m, gute Sorten haben eine weißgelbe oder graulichweiße Farbe und schönen Seidenglanz und eine gewisse Weichheit, geringere sind gelb oder braun, hart und spröde. Die Festigkeit der Jute ist gering, sie dunkelt nach und brennt leicht, sie ist gut färbbar, doch nicht ganz weiß bleichbar. Aus der Faser spinnt man Jutegarn, das zu grobem Verpackungsmaterial (Sacktuch, Hessians, Gunny-cloth für Baumwolle) und für das Grundgewebe des Linoleums verwebt wird. Bessere Qualitäten des Garns werden, oft mit Baumwolle, zu Teppichen, Decken, Übergardinen, Möbelstoffen, meist schön gefärbt und billig, verarbeitet. Jute dient ferner auch zu geringen Seilerwaren. Die englische Juteindustrie hat ihre Hauptsitze in Dundee und Belfast, die deutsche in Triebes, Leipzig, Meißen, Hannover, Vechelde, Bielefeld, Bremen, Weida usw. Auch Frankreich, Österreich, die Vereinigten Staaten und Ostindien haben diese Industrie.

Kabanholz, s. Sandelholz.*)

Kabeljau, s. Stockfisch.

Kadmium: Aus Zinkerzen Oberschlesiens und Belgiens gewonnenes, seltenes, zinkähnliches Metall, im Handel in federkieldicken Stangen oder in Broten, zu leicht schmelzbaren Legierungen und Kadmiumgelb (Brillantgelb), einer schönen Ölfarbe.

Kaffee: Die Samenkerne des Kaffeebaums (Coffea arabica L.). Die Frucht enthält meist zwei solcher Kerne (Kaffeebohne), umgeben von einer Schale, in der sie mit der platten und gerieften Seite aneinander liegen. Schlägt einer der beiden Samen

*) Die unter K nicht angeführten Artikel siehe unter C.

fehl, so bildet sich nur einer aus und bekommt rundliche Gestalt (Perlkaffee). Das Vaterland des Baumes ist das südliche Abessinien (Kaffa), seine Kultur erstreckt sich jedoch über das ganze Tropengebiet. Zur Reifezeit werden die Früchte gesammelt, die Samen vom Fruchtfleisch und der Schale befreit, meist mit Maschinen, hierauf getrocknet und verpackt. Die Bereitungsweisen der Ware weichen in den verschiedenen Kaffeeländern nicht unerheblich ab. Die Bohnen sind verschieden groß, von Farbe gelblich, graugrünlich, braungrün bis bräunlich. Das Aroma des Kaffees entwickelt sich erst beim Rösten, wo er einen Gewichtsverlust von 15—30%, aber eine Volumenzunahme von 25% erfährt. Handelssorten: Es gibt sehr viele Haupt- und Untersorten und die genaue Kenntnis der Ware „Kaffee" wird nur durch lange Übung erlangt. 1. levantinische: Bester der echte Mokkakaffee von Yemen (Sannagebirge) in Arabien, der beste Kaffee überhaupt, doch kaum im europäischen Handel, auch die anderen Sorten (Levante-, türkischer, Alexandriner) haben für Europa wenig Bedeutung. 2. Bourbonkaffee: ähnlich dem Mokka, nur im französischen Handel. — Die deutschen Kolonien in Afrika liefern ebenfalls Kaffee, so von Usambara, Kamerun und Togo, wo teils der gewöhnliche arabische, teils der sehr großbohnige, nicht so geschätzte Liberiakaffee gebaut wird. 3. Ostindische: Die wichtigsten sind die Javakaffees, mit den bekannten Sorten Preanger und Cheribon, erst auf dem Kaffeemarkt von Amsterdam sortiert. Unter dem Namen Java gehen auch die Kaffees von Sumatra (Padang, Palembang), dann der von Celebes kommende, sehr gute Menado (großbohnig, gelb) und der Borneo. Auch der grünlichgraue Manila wird hierher gerechnet. — Zu den ostindischen gehörten ferner der Ceylonkaffee (auf Ceylon Kaffeekultur eines Pilzschädlings wegen sehr zurückgegangen) und die Kaffees vom ostindischen Festland, so der Neilgherri (Neilgherrigebirge bei Madras). 4. Brasilianische: Brasilien ist jetzt das Hauptkaffeeland, es deckt weit über die Hälfte des Gesamtbedarfs der Erde und seine verschiedenen Sorten gehen besonders nach Deutschland. Die Sorten sind durch Kultur und Zubereitung bedeutend besser geworden, sehr gute sind die gewaschenen blauen Rios, als bester gilt der Santos Campinos, gut ist der Santos, Bahia und Ceara sind geringer. Die wichtigsten Provinzen für die Kaffeekultur sind Rio, Sao Paulo, Minas, Espiritu Santo. — Von weiteren südamerikanischen Kaffees sind der Surinam, der Laguayara (Venezuela), Puerto Cabello und Maracaibo zu erwähnen. Westindische sind nur in geringen Mengen im Handel, die besten sind der Puerto rico und Kuba. — Hauptmärkte und Auktionsplätze sind: London, Hamburg, Amsterdam, Rotterdam, Triest. Die Versendung geschieht in Fässern und Säcken. Das Lager muß rein, trocken, entfernt von stark riechenden Waren sein. Triage ist ein Gemisch von schwarzen und verdorbenen Bohnen und Bruchstücken; marinierter hat durch Liegen im Seewasser dessen Geschmack angenommen. Guter Kaffee muß ganze, harte und schwere Bohnen haben und im Wasser leicht untersinken. Bei der Prüfung der Güte einer Kaffeesorte ist es durchaus nötig, eine Probe davon zu rösten und ihren Aufguß auf Geschmack und Geruch zu prüfen. Verfälschungen des Kaffees sind häufig. Sie bestehen hauptsächlich in einer künstlichen Änderung der Farbe durch Bleichen oder Auffärben, durch Beimischung geringer Sorten unter gute und schließlich auch durch Beimengung aus Ton und Mehlteig geformter Bohnen. Durch das Appretieren (Aufquellen in Wasserdampf und schnelles Trocknen) erhält man große Bohnen, am häufigsten aber wird gemahlener Kaffee gefälscht und zwar durch Kaffeesatz und durch Surrogate.

Kaffeesurrogate: Geröstete, brenzlig schmeckende Pflanzenstoffe, Ersatzmittel für Bohnenkaffee, doch nur dann derselben Wirkung, wenn sie die Stoffe des echten enthalten, so bei dem orientalischen Sakkakaffee (Kischer), aus Abfällen der Kaffeebereitung. Die anderen Ersatzmittel haben nur Farbe und etwas vom Geschmack des Kaffees, von seiner Wirkung nur sehr wenig. Einige werden auch nach ärztlicher Vorschrift getrunken. Zu diesen Surrogaten gehören der Eichel-, Feigen-, Gersten-, Mandelkaffee und als wichtigstes die Zichorie (s. d.). Dazu gehört auch Kneipps Malzkaffee, auch wohl Kathreiners Malzkaffee genannt.

Kaffein. Dieses Alkaloid ist der Hauptbestandteil des Kaffees (durchschnittlich 1%), es bedingt mit seine Wirkung, wird daraus hergestellt und als Medizin verwendet.

Kainit, s. Abraumsalze.

Kaiseröl, s. Petroleum.

Kajalithwaren: Aus Magnesiazement gefertigte, verschieden gefärbte Gegenstände, namentlich Tisch- und Fußbodenplatten.

Kakao: Die Rohstoffe für die Kakao- und Schokoladenfabrikation sind die Samen (Kakaobohnen) des im tropischen Südamerika einheimischen Kakaobaumes (Theobroma Cacao L.), über Hamburg, Bremen, London, Amsterdam usw. zu uns kommend. Man baut ihn in seiner Heimat und in allen Tropengebieten an. Nach der Ernte läßt man die Bohnen entweder in der Erde oder in besonderen Trögen samt dem Fruchtmark (gerottete Ware) leicht gären, dann werden sie von der Sonne oder im Ofen getrocknet, vom Fruchtmark befreit, oft noch mit roter Erde gefärbt. Durch das Rotten werden die Bohnen milder von Geschmack. Sie sind von brauner Farbe mit dünner, zerbrechlicher Schale und dunkelbraunem oder dunkelviolettem Kern, der leicht rissig wird und in Stückchen zerfällt. $^7/_8$ alles Kakaos kommen von Amerika, und zwar liefert Ecuador am meisten, dann Brasilien, Holl.-Guayana, Venezuela (beste), Columbia, Antillen (Trinidad), Mexiko. Von andern Weltteilen sind beteiligt: Insel Sao Thomé, Kamerun, Ceylon, Java. Der Versand geschieht in Fässern und Ballen. Guter Kakao muß frisch, rein, frei von Bruch und Unreinheiten und von feinem, gewürzhaft bitterem Geschmack sein. — Aus den gerösteten, von der Schale befreiten und zerbrochenen Bohnen wird auf der Kakaomühle die flüssige Kakaomasse bereitet, die beim Erkalten erstarrt. Sie ist sowohl der Rohstoff für den Kakao als auch für die Schokolade (s. d.). Aus dem gepulverten Kakao wird zunächst die Kakaobutter (s. u.) durch hydraulische Pressen herausgedrückt und die entölten Massen dann in feines, staubförmiges Mehl verwandelt, der Kakao des Handels. Eine vollkommene Entölung findet nicht statt. Neben deutschem ist auch holländischer viel im Handel. — Die erhaltene Kakaobutter, ein blaßgelber, nie ranzig werdender Talg, dient zur Herstellung von Augensalben, Lippenpomaden, Kakaoseifen, ihr größter Teil zur Herstellung von Schokoladen (vornehmlich leichtschmelzender Konfitürenmasse für Pralinés usw.). Als Kakaotee sind die Schalen der Kakaobohnen im Handel.

Kalabarbohnen (Calabarbohnen): Nierenförmige, schwarzbraune, giftige Bohnen, die das pupillenzusammenziehende Alkaloid Physostigmin enthalten, von der Biafrabucht in Westafrika.

Kaliaturholz, s. Sandelholz.

Kälberhaare, s. Haargarn.

Kalbsfelle, s. Häute.

Kalidüngemittel, s. Abraumsalze.

Kaliko: Kattunähnlicher Stoff (Buchbinder-, Futter- und gemusterter Kaliko) für Buchbinderei, Fabrikation von Galanteriewaren usw.

Kalilauge, s. Ätzkali.

Kalium: Silberweißes Leichtmetall, wegen seiner starken Oxydationsneigung in Petroleum oder in Wasserstoff aufbewahrt, hat ebenso wie das ganz ähnliche Natrium nur im chemischen Laboratorium Verwendung.

Kalium, chlorsaures (Kaliumchlorat): Tafelförmige, farblose, glänzende Kristalle, meist jedoch als weißes Pulver im Handel. Erhitzt schmilzt es, mit entzündlichen Stoffen wie Schwefel, Kohle usw. gerieben oder geschlagen, explodiert es sehr heftig (gefährlich). Es dient bei Herstellung der schwedischen Zündhölzer, in der Feuerwerkerei und medizinisch.

Kalium, gelbes blausaures, s. Blutlaugensalz.

Kalium, gelbes und **rotes chromsaures,** s. Chrompräparate.

„ **kohlensaures,** s. Pottasche.

„ **salpetersaures,** s. Salpeter.

„ **saures, oxalsaures,** s. Kleesalz.

„ **übermangansaures** (Kaliumpermanganat) dunkelrote, fast schwarze, in Wasser rot lösliche Kristalle, verwendet als Desinfektionsmittel im kleinen (Mundwasser), gegen Schlangengift und in der chemischen Maßanalyse.

Kaliumaluminiumsulfat, s. Alaun.

Kaliumbromid, s. Brom.

Kaliumchlorat, s. Kalium, chlorsaures.

Kaliumchlorid, s. Abraumsalze.

Kaliumchromat und **Kaliumdichromat,** s. Chrompräparate.

Kaliumferrizyanid / **Kaliumferrozyanid** } s. Blutlaugensalz.

Kaliumhydroxyd, s. Ätzkali.

Kaliumjodid, s. Jod.

Kaliumkarbonat, s. Pottasche.

Kaliumnitrat, s. Salpeter.

Kalk, gebrannter (Ätzkalk): Durch Brennen von Kalkstein in Kalköfen erhalten, eine weiße bis graue, ätzende Masse. Mit Wasser zusammengebracht, löscht er sich (erhitzt sich) und zerfällt zu einem zarten, weißen Pulver (gelöschter Kalk, Kalziumhydroxyd, Kalziumhydrat). Gebrannter Kalk ist gegen Luft und Feuchtigkeit geschützt zu transportieren (besondere Loris) und aufzubewahren, da er sich sonst selbst löscht und für seinen Hauptzweck unbrauchbar wird. Eine Lösung von gelöschtem Kalk in Wasser ist das wasserhelle Kalkwasser, mit überschüssigem Kalk bildet es die weiße Kalkmilch (Tünchersarbe). Im Handel hat man fetten oder Weißkalk und mageren oder Graukalk. Kalk dient vor allem zur Mörtelbereitung, zur Herstellung von Kalksandziegeln (wetterbeständiges, den Ziegelsteinen gleichwertiges Baumaterial), als Düngemittel, in der Gerberei, in der Chlorkalk- und Zuckerfabrikation, zum Ätzendmachen von Pottasche und Soda. Als Wiener Kalk dient er zum Putzen und Polieren.

Kalk, hydraulischer, s. Zement.

„ **holzessigsaurer.** Ein viel aus Nordamerika eingeführtes Produkt der Holzverkohlungsindustrie, Rohstoff für Essigsäure und ihre Salze.

Kalkstein: Dieses wesentlich aus Kalziumkarbonat bestehende Gestein ist als Baustein und für die Kalkbrennerei wichtig. Der Kalkstein tritt gebirgebildend auf und ist je nach seinen Beimengungen von verschiedener Färbung, auch nach seinem geologischen Alter von verschiedenen Eigenschaften.

Kalkwasser, s. Kalk, gebrannter.

Kalmuswurzel: Von Acorus Calamus L. stammende, aromatisch riechende Wurzel, für kandierten Kalmus und ätherisches Kalmusöl.

Kalomel (Quecksilberchlorid), s. Quecksilber.

Kalziumchlorid (Chlorkalzium): Das wasserfreie, eine weiße, grobkörnige Masse bildende Salz, dient, da wasseranziehend, zum Trocknen von Gasen, das wasserhaltige dagegen, farblose, sehr leicht lösliche Kristalle, bei Kältemischungen und zu unter 0° abgekühlten Salzlösungen.

Kalziumkarbid: Verbindung von Kalzium und Kohlenstoff, im elektrischen Glühofen aus Kalk und Koks erzeugt, steinharte, grauweiße bis braune, an der Luft zerfallende Masse von unangenehmem Geruch. Mit Wasser zersetzt es sich unter Entwickelung einer gasförmigen Kohlenwasserstoffverbindung, des Azetylens, das mit starkleuchtender Flamme brennt und ein vorzüglicher, stark verwendeter Beleuchtungsstoff ist. Flüssiges Azetylen ist als zu gefährlich vom Versand ausgeschlossen, dagegen ist gelöstes Azetylen, in Azeton gelöst und mit Holzkohlenstücken gemischt, ganz ungefährlich und wird in Stahlflaschen (Azetylenbomben) versendet zur Beleuchtung von Eisenbahn-, Straßenbahn- und Kraftwagen und zum Betrieb von Gebläsen mit Sauerstoffzufuhr zum Schweißen.

Kameen, s. Edelsteine.

Kamelhaar (-wolle): Haar vom Rücken und Hals der beiden Kamelarten, durch Ausrupfen oder Abschneiden gewonnen, grau, gelb bis braun, zu den geschätzten Kamelhaarstoffen (Decken, Unterkleider, Mäntel), wie auch zu Seilerwaren und Treibriemen benutzt, vornehmlich von Konstantinopel und Smyrna.

Kamillen: Getrocknete Blütenköpfe der in ganz Deutschland und darüber hinaus wild wachsenden gewöhnlichen Kamille (Matricaria Chamomilla L., deutsche oder gewöhnliche Kamillen) und der südeuropäischen, in Deutschland kultivierten römischen Kamille (Anthemis nobilis L., römische Kamillen). Der eigentümlich stark aromatische Geruch beider Arten rührt von dem dunkelblauen ätherischen Kamillenöl her. Die Kamillen dienen als Hausmittel (Tee).

Kammfett: Aus tierischen Kadavern bereitet und als Schmiermittel verwendet, auch als künstliches Kammfett für kosmetische Zwecke hergestellt.

Kammgarn, s. Wollgarn.

Kämmlinge, s. Wollgarn.

Kammzug, s. Wollgarn.

Kampeschenholz, s. Blauholz.

Kampfer: Dieses feste ätherische Öl stammt von Laurus Camphora L. (China, Kochinchina, Formosa [Haupterzeugungsgebiet], Sumatra, Java). Der Handel führt japanischen und chinesischen Rohkampfer, dieser wird in viereckigen, mit Bleifolie

ausgelegten Kisten versendet, jener in mit Strohgeflecht überdeckten, durch Bast oder Rohr zusammengefaßten Zylindern (Tobben). Er ist reiner. Beide Sorten haben rötlich hellgraue Farbe und bilden krümelige Körner. Der nach Europa eingeführte Rohkampfer wird in London, Amsterdam, Hamburg durch Sublimation raffiniert und erhält hierbei die Form von flachen, 1 kg schweren, in der Mitte durchbohrten Kuchen, ist weiß, halbdurchsichtig, zähe und von starkem, eigentümlichem Geruch. Er wird benutzt in der Medizin, zur Fabrikation von Zelluloid und als insektenvertreibendes Mittel. Seine alkoholische Lösung heißt Kampferspiritus. — Der Borneo-, Sumatra- oder Baroskampfer stammt von Dryobalanops Camphora Colebr. Er sieht wie gewöhnlicher Kampfer aus, riecht aber pfefferähnlich. Ein künstlicher Kampfer wird durch Einwirkung von Chlorwasserstoff auf Terpentinöl erhalten.

Kamtschatkabiber, s. Nutria.

Kanadabalsam, s. Terpentin.

Kanaster, s. Tabak.

Kanel, s. Zimt.

Kanevas, s. Gaze.

Kaninchenbälge: Billiges Pelzwerk von zahmen und wilden Tieren, verschieden gefärbt und zur Nachahmung anderen Pelzwerkes benutzt. Kaninchenhaare dienen zur Filzfabrikation, schönes Haar hat besonders das Angorakaninchen (Seidenhase).

Kantharidien, s. Spanische Fliegen.

Kaolin, s. Ton.

Kapern: Die in Essig und Salz eingemachten, aus dem Mittelmeergebiet (Toulon, Aix, Marseille, Genua) kommenden Blütenknospen des Kapernstrauchs (Capparis spinosa L.). Die kleinsten sind die besten. Sie sind stets unter Essig zu halten. Gute Ware ist dunkelolivengrün und von aromatischem Geschmack. Die echten zeigen vier kreuzweis gestellte Kelch- und Blumenblätter und einen keulenförmigen Fruchtknoten. Als Surrogat dienen die Blütenknospen des Pfriemenstrauchs, der Dotterblume (von Mainz und Darmstadt) usw., als deutsche Kapern im Handel.

Kapokwolle: Seidenartige Fasern aus der Kapsel von Eriodendron anfractuosum DC. (Java, Indien), auch Pflanzendaunen genannt, Polstermaterial.

Kar(r)agaheenmoos (Carrageen, Isländisches Moos): Getrocknete, weißgelbe Alge der Nordsee und des Atlantischen Ozeans, die mit Wasser einen dicken Schleim gibt, teils arzneilich, teils technisch (Appretur) verwendet.

Karamel, s. Couleur.

Karboformalglühkörper, s. Formalin.

Karbolineum, s. Karbolsäure.

Karbolsäure (Phenol): Destillationsprodukt aus Steinkohlenteer. Es gibt 1. reine, kristallisierte Karbolsäure, farblose Säulen bildend, die bald zerfließen und zwar zu reiner flüssiger Karbolsäure, die sich allmählich rot färbt. Sie hat eigentümlichen Geruch und brennenden Geschmack und ist innerlich wie äußerlich ein starkes Gift. In stark verdünntem Zustande findet sie äußerlich Anwendung als unser wichtigstes antiseptisches Mittel und zur Darstellung der Karbolverbandstoffe. Sie dient auch zur Bereitung von Pikrinsäure (s. d.), Salizylsäure (s. d.) und gewisser Teerfarben. 2. Unreine, stark und widerlich riechende braune, rohe Karbolsäure (Steinkohlenteerkreosot), ein kräftiges, allgemein verwendetes Desinfektionsmittel, auch zur Konservierung von Eisen und Holz. — Karbolineum ist ein fäulniswidriges Anstrich- und Imprägnierungsmittel für Holz, aus Teerdestillationsprodukten hoher Siedepunkte und Zinkchlorid hergestellt, es färbt braun und riecht unangenehm. — Dem Phenol ähnlich ist das Kresol. — Rohe Karbolsäure, Kresol usw. sind im Wasser unlöslich und deshalb direkt nicht für gewisse Desinfektionsanwendungen geeignet. Man macht sie deshalb durch Mischen mit Seifenlösung oder durch Laugenbehandlung löslich und gewinnt so gute Desinfektionsmittel. Solche sind Lysol und Lysoform, Kreolin, Kresolin, Solutol und Solveol, Kresolseifen, Bazillol, Sapokarbol, Kreosapol, Kreosolvin, Karbolysoform, Saprol und andere. Ein ganz vorzügliches Desinfektionsmittel ist auch die Karbol(Phenol)schwefelsäure. Manche von diesen, wie Lysol, sind giftig. — Mikrosol wird gegen Hausschwamm empfohlen, Sanatol hat ebenfalls antiseptische Wirkung.

Karbolysoform, s. Karbolsäure.

Karbonit, s. Sprengstoffe.

Karborundum (Siliziumkarbid): Vorzügliches Schleifmittel für alle Schleifartikel, graues Pulver, härter als Smirgel, aus Koks, Sand, Sägespänen und Kochsalz im elektrischen Ofen in Niagarafalls hergestellt.

Kardamomen: Die würzigen Kapseln mehrerer Arten der ostindischen Pflanzengattung Amomum. Man unterscheidet kleine von Malabar, die kräftigste Sorte, lange von Ceylon und runde von den Sundainseln und Molukken. Aus allen Sorten wird durch Destillation das ätherische Kardamomöl erhalten. Das Gewürz findet Verwendung in der Lebküchnerei.

Karden (Weberkarden): Die getrockneten Blütenköpfe von Dipsacus Fullonum L., gebaut in Frankreich (Avignon) und Deutschland (Lommatzsch), in der Appretur zum Rauhen des Tuches und anderer Wollgewebe gebraucht.

Karmin, blauer, s. Indigo.

Karmin, brauner, s. Umbra.

Karmin, roter (Karminsäure), s. Cochenille.

Karnaubawachs: Schmutziggraues, sprödes Pflanzenwachs aus den Blättern einer brasilianischen Palme, Ersatz für Bienenwachs in der Kerzenfabrikation.

Karneol, s. Chalzedon.

Karoben, s. Johannisbrot.

Karotten, s. Tabak.

Karpfen: Sehr beliebter Süßwasserfisch, lebend oder als Eiskarpfen im Handel.

Karriholz, s. Jarrahholz.

Kartoffeln: Die Knollen der bis zum 70° nördlicher Breite angebauten Kartoffelpflanze (Solanum tuberosum L.), verbreitetes Nahrungsmittel für Menschen und Vieh und zur Bereitung von Stärke, Traubenzucker und Spiritus gebraucht. Man kennt über 500 Abarten und unterscheidet die Knollen (kuglig, birnenförmig, zylindrisch) nach ihrer Farbe in weiße, rote, blaue Kartoffeln, nach der Reifezeit in Früh- (besonders von Malta und Algier) und Spätkartoffeln und nach der Verwendung in Speise-, Vieh- und Brennkartoffeln (zu ihnen gehören alle technisch verwendeten). Die Aufbewahrung der Kartoffeln geschieht in dunkeln, frostfreien Räumen (Keller, Erdgruben, Mieten), die Versendung ohne Verpackung oder in Säcken. Kartoffelpräparate sind die Dauer- oder Trockenkartoffeln für menschlichen Genuß in Form von Schnitten, Graupen, Grieß, Tapioka, Schrot und Mehl, geringere Ware auch als Futtermittel und für technische Zwecke.

Kartoffelbranntwein, s. Branntwein.

Kartoffelsprit, s. Branntwein und Spiritus.

Kartoffelzucker, s. Traubenzucker.

Kaschmir: Geköpertes Gewebe aus Wolle, für Damenkleider.

Kaschmirwolle, indische: Wolle der Kaschmirziege von den Abhängen des Himalaja, weich, fein, seidig, doch stark vermischt mit groben Grannenhaaren, wodurch bedeutender Abfall entsteht, zur Herstellung der Kaschmir- und indischen Schals, etwas zu Kammgarnstoffen.

Kaskarillarinde: Aromatisch riechende und gewürzhaft schmeckende Rinde, besonders von den Bahamainseln, dient als Räuchermittel, zu Tabakssaucen und in der Parfümerie (ätherisches Kaskarillaöl).

Käse: Besteht wesentlich aus dem in der Milch enthaltenen Käsestoff (Kasein). Je nachdem man Süß- oder Sauermilch verwendet, unterscheidet man Süßmilch- (Lab-) käse und Sauermilchkäse. Verwendet man Vollmilch, so erhält man Fettkäse, setzt man noch Rahm zu, Rahmkäse, während blaue Milch oder Buttermilch oder beide zusammen Magerkäse liefert. Ist der reife Käse hart, von hornartigem Aussehen und wenig riechend, so heißt er Hartkäse, ist er weich, schmierig, stark riechend Weich- oder Schmierkäse. Käsesorten: Schweizerkäse (beste der Emmenthaler und Greyerzer), fetter oder halbfetter Hartkäse, besonders von Bern und Freiburg, in mühlsteinartigen Laiben bis zu 75 kg Gewicht im Handel. Unter diesen Namen ist auch im Algäu, in Tirol und Vorarlberg bereiteter Käse im Handel, doch von geringerer Güte. Schweizer Käsesorten sind auch der Neufchateller und der Schabzieger, ein Kräuterkäse (Appenzell, Glarus). Holländische: Der bekannteste ist der Edamer, in Kugeln von 2—4 kg mit weißer oder roter Rinde, in Nordholland und Friesland fabriziert. Französische: besonders der Roquefort, Brie und Camembert, der Gervaiskäse. Deutsche: Deutschland erzeugt sehr viel Käse, so Harzer, Alten-

burger Ziegenkäse, Bierkäse usw., außerdem Nachahmungen ausländischer Käsesorten. Belgische: Limburger Käse, aus der Gegend von Verviers, Lüttich und Herve, weicher Fettkäse, wegen seiner Form auch Backsteinkäse, auch in Deutschland viel bereitet. Italienische: der trockne und harte Parmesankäse, der Gorgonzola und Stracchino, englische: Chesterkäse (hart, gelb, scharfschmeckend). — Die besseren Käsesorten sind stückweise in Stanniol verpackt, große Käse, wie die Schweizer, hüllt man in mit Salzwasser oder Wein befeuchtete Tücher ein.

Kasein: Fabrikmäßig aus Magermilch in den Vereinigten Staaten hergestellt, trocknes, sandiges Pulver von gelblichweißer Farbe, mit ausgedehnter Verwendung als Grundlage von Farben, als Klebstoff und Bindemittel in der Appretur und Papierfabrikation. Eine bedeutende Rolle spielt Kasein auch bei der Herstellung neuer Nährmittel, die die sonst teure Eiweißnahrung ersetzen und teils für Massenernährung, teils für diätetische Zwecke dienen. Davon sind Kaseinpräparate: Plasmon, Milcheiweiß, Kalkkasein, Nutrose, Sanatogen, Eukasin, Galaktogen usw. — Andere sind Tropon, Protoplasmin, Roborat, Somatose, Sitogen usw. — Als Farbenverdickungsmittel beim Zeugdruck verwendetes, getrocknetes und gepulvertes Kasein heißt Laktarin. — Galalith (Milchstein) ist ein Kaseinfabrikat zum Ersatz von Elfenbein, Zelluloid und Hartgummi, in Form von Platten, Stäben und Röhren im Handel, in allen Farben.

Kassava, s. Arrowroot.

Kastanien, s. Maronen.

Katechu (Terra japonica, Cutch): Man unterscheidet 1. braunes Katechu, eingedickter Auszug aus dem Holz der ostindischen Acacia Catechu Willd., in dunkelbraunen Brocken im Handel, in Wasser braun löslich, gerbsäurehaltig, und 2. das gelbe Katechu oder Gambir, aus den Blättern und Zweigen der Uncaria Gambir Roxb., rotbraune würfelförmige Stücke, gelbrot in Wasser löslich, von Singapur. Man braucht beide Arten zum Färben, vornehmlich aber zum Gerben, auch als Katechu- und Gambirextrakt für diesen Zweck im Handel.

Kattun: Leinwandbindiger Baumwollenstoff, Haupterzeugnis der Baumwollenweberei, in sehr verschiedenen Arten hergestellt, sowohl aus rohem als auch gebleichtem Garn, bedruckt oder gefärbt, auch weiß im Handel. Dazu gehören der Schirting (Kattun- oder Baumwollenleinwand) für Leibwäsche, die Nessel- oder Futterleinwand, der einfarbige und starkappretierte Futterkattun, dann die Kalikos (s. d.), ferner auf weißem oder farbigem Grund gedruckte Stoffe, wie Perkal, Indienne, Cretonne, Zitz (s. d.). Möbelkattune sind geköperte, kleingemusterte Stoffe. — Kattun ist auch ein Hauptexportmittel nach den Tropen (Afrika).

Katzenauge: Grüner Halbedelstein der Quarzfamilie, von feinen Asbestfasern durchzogen und grünlich schillernd.

Katzenfelle: Fell der gemeinen Hauskatze, die beste Ware aus Holland, sehr viel schwarz oder braun gefärbt und häufig als Futterpelz verwendet, auch zur Nachahmung edleren Pelzwerks. Auch Wildkatzenfelle dienen als Pelzwerk.

Kautschuk (Gummi): Findet sich im Milchsaft vieler tropischer Pflanzen, namentlich von Euphorbiazeen: Hevea brasiliensis Müll. (Amazonenstrom, liefert den besten Kautschuk: Parakautschuk) und Manihot Glaziovii John Smith (Brasilien, gibt die Ceara Scraps); von den Apozynazeen, welchen die wichtigsten Kautschukpflanzen angehören: Kickxia elastica Preuss. (von der afrikanischen Goldküste, Kamerun, Westafrika, gibt den berühmten Kickxia-Kautschuk (Silk-rubber), Landolphia comorensis var. florida (Westafrika) und L. Kirkii (Ostafrika). Geringeren Kautschuk liefern die Artocarpeen, so Ficus elastica Roxb. (Ostindien). In Brasilien machen die Eingeborenen Schnitte in die Rinde jener Bäume und der ausfließende Milchsaft wird aufgefangen. Hierauf bringt man auf verschiedene Weise den Kautschuk aus dem Saft zum Gerinnen, und zwar durch künstlich erzeugte trockne Wärme oder Räucherung, wie es bei der Gewinnung des als beste Sorte geltenden Paragummis geschieht. Hierbei wird ein als Palette (Form: Stiel mit flacher Scheibe) bezeichnetes Holzwerkzeug in den Kübel mit Milchsaft eingetaucht, wobei eine dünne Milchschicht auf der Form kleben bleibt, die dann über einem starkqualmenden Rauchapparat zur ersten Kautschukhaut eintrocknet. Die Arbeit wird dann fortgesetzt, bis die Kautschukschicht dick genug ist, worauf man den Überzug von der Form ablöst. Die so erhaltenen Waren gehen als Fine Para Biskuits (Paragummibrote). Eine geringere Kautschuksorte heißt Pernambuco Negroheads (kugelige Massen), eine andere Ceara Scraps (zusammengefaltete Streifen

oder Knäuel usw. Der Rohkautschuk kommt in größeren Mengen von Süd- und Zentralamerika, es sind die besten, aber teuersten Sorten, wohlfeiler sind die ostindischen von Java, Borneo, Assam, Singapur, Pulo-Pinang. Auch Afrika führt in gesteigertem Maße Kautschuk aus von Madagaskar, den Tropengebieten des Festlandes, darunter von Kamerun, Togo, Deutschostafrika. Alle Sorten strömen in Liverpool, dem Hauptkautschukmarkt Europas, zusammen, andere Handelsplätze der stark begehrten, stets teurer werdenden Ware sind London, Hamburg, Rotterdam, Antwerpen, Bordeaux und Marseille. Der Rohkautschuk zeigt nach seinem Ursprung und seiner Gewinnung und Behandlung sehr verschiedene Eigenschaften, seine Farbe ist bald gelbrötlich und fleischfarbig, bald schwarzbraun oder schwarz, geräucherte Sorten haben einen eigentümlichen Geruch, nicht geräucherte riechen oft sehr widerwärtig. Bis 0° ist er sehr elastisch, darunter verliert er Weichheit und Elastizität, wird aber, gelinde erwärmt, wieder geschmeidig, dehnbar und elastisch. Bei größerer Wärme aber wird er weich und klebrig und schmilzt, wieder erkaltet, wird er erst nach Jahren wieder fest. Er ist Nichtleiter der Elektrizität und wird geriehen selbst elektrisch. In Wasser ist er nicht löslich, wohl aber in Schwefelkohlenstoff, Äther, Benzin usw. Zwei getrocknete Stücke mit frischen Schnittflächen vereinigen sich beim Aufeinanderdrücken zu einem Stück. Rohgummi wird nur als Radiergummi verwendet, meist erfährt er eine Verarbeitung (Erweichen, Waschen, Zerschneiden, Walzen und Waschen, Trocknen) zu langen Blättern mit runzeliger Oberfläche, zusammengelegt oder gerollt. Je nach der zu erzeugenden Ware wird er nun weiter in einem Walzwerk verarbeitet; reine, ungemischte Blöcke geben den Patentgummi, ein Halbfabrikat in Form geschnittener Platten, und bedeutender Handelsartikel, woraus man durch Handarbeit Schläuche, chirurgische Artikel, Saughütchen für Milchflaschen und andere Weichgummiwaren macht. Meist aber mischt man dem Rohgummi im Walzwerk (Misch- und Knetwerk) Schwefel oder andere Stoffe (Bleiglätte, Zinkweiß, Kreide usw.) zu zwecks Erzeugung bestimmter Sorten, Härtegrade, Farben usw. Die erhaltene plastische Masse wird dann zu dünnen Platten ausgewalzt und fabrikmäßig zu allerhand technischen Bedarfsartikeln (Dichtungsplatten, Treibriemen, Schnüre, Walzenüberzüge, Luftschläuche für Fahrräder und Automobile usw.) verarbeitet. Besondere Waren sind die wasserdichten Stoffe, hergestellt durch Auftragen einer Kautschuklösung in Benzin oder Terpentinöl oder eines ähnlichen Firnisses auf ein Gewebe, oft mit Zusatz einer Farbe, gebraucht für Kleidungsstücke, wasserdichte Einlagen für Krankenbetten, Taucheranzüge usw. Gummischuhe zeigen auf einem Gewebe schwarzgefärbte Kautschukmasse mit glänzender Lackdecke, Gummifäden, durch Zerschneiden dünner Platten erzeugt, dienen zu elastischen Geweben (Hosenträger, Strumpfbänder usw.). Alle diese Gummiwaren erhalten ihre Brauchbarkeit erst durch die Vulkanisation (vulkanisierte Weichgummiwaren), von der man unterscheidet a) kalte Vulkanisierung, bei welcher die Ware einem kalten Gemisch von Schwefelkohlenstoff und Chlorschwefel ausgesetzt wird, so bei Patentgummiartikeln, und b) warme Vulkanisierung (Hauptverfahren), bei der Schwefel (meist 7—10%) kalt mit Kautschuk innig gemischt und die Mischung unter bestimmtem Druck einer bestimmten Wärme ausgesetzt wird. Nach der Formung wird dann die Ware im eisernen Vulkanisierkessel mit Dampf behandelt. Auch Vulkanisierpressen kommen zur Anwendung. Vulkanisierter Gummi sieht gewöhnlich hellgrau aus, ist elastischer als der Rohgummi und bleibt es auch in der Kälte, die Lösungsmittel des Rohgummis greifen ihn nur wenig an, ebenso ist er sehr widerstandsfähig gegen chemische Einflüsse, er leidet aber durch Licht und Luft. Getrennte Stücke lassen sich durch Aneinanderdrücken nicht wieder vereinigen. — Ein weiteres Erzeugnis aus Rohgummi sind die Hartgummi- oder Ebonitwaren: Ihre Fabrikation gleicht der der Weichgummiwaren, nur beträgt der Schwefelzusatz bis 50% und außerdem erfolgen noch Zusätze von Zinkweiß, Kreide, Magnesia, Harz. Die Vulkanisation wird in eisernen Formen in Vulkanisierkesseln bei stärkerer Hitze (bis zu 165°) ausgeführt, dauert auch länger. Hartgummi erinnert gar nicht mehr an Rohgummi, er ist schwarz, hart und etwas biegsam, hornartig, gut verarbeitbar auf Drehbank usw. und gut zu polieren, unveränderlich an Licht, Luft und bei Temperaturwechsel und nicht löslich in den gewöhnlichen Mitteln. Er findet bedeutende Verwendung in der Elektrotechnik (Isolator usw.), zu Wagschalen, Gefäßen, Löffeln, Röhren, Pumpen, ferner zu Kämmen, Knöpfen, Messergriffen usw., zu Galanteriewaren (Broschen, Armbänder und andere Schmuckartikel). — Die Fabrikation von Gummiwaren entwickelte sich zunächst in den Vereinigten Staaten. Hauptländer derselben sind heute

außer der Union Deutschland (Hannover, Harburg, Leipzig, Köln, Aachen), England und Frankreich. Trotz der sehr bedeutenden Erzeugung von Rohkautschuk genügt diese für den immer steigenden Bedarf der Gummiwarenindustrie nicht. Dies hat zu zahlreichen Nachahmungen des Kautschuks geführt, die dem echten aber nicht gleichkommen. Dazu gehören der künstliche Kautschuk, der Ölkautschuk und der Faktis (Kunstgummi). Die Devulkanisierung der Abfälle vulkanisierten Kautschuks und ihre abermalige Verarbeitung ist noch nicht recht gelungen.

Kaviar: Der abgehäutete und mehr oder weniger gesalzene Rogen gewisser großer Fische (Stör, Hausen, Sterlet) aus dem Schwarzen und Kaspischen Meer und deren Zuflüssen. Der beste ist der russische, berühmte Marken sind der Malossol, der Beluga und der nach der Stadt Astrachan benannte, mit großem, perlgrauem Korn und sehr mildem Geschmack. Kleinkörniger Kaviar ist geringer (Uralkaviar). Geringere Sorten liefern auch die Donau in Ungarn und die Elbe (Elbkaviar), kleinkörnige, schwarze Sorten. Der Versand geschieht in Fässern oder Blechtrommeln.

Kefir: Moussierender Milchwein von süßsäuerlichem Geschmack, erzeugt aus Kuhmilch durch Gärung mittels der Kefirkörner (Anhäufungen verschiedener Hefepilze), medizinisch verwendet.

Keramikpflaster, s. Klinker.

Keramo, siehe Glas.

Kermes: Veralteter Tierfarbstoff, südosteuropäische Schildlaus, cochenilleähnlich.

Kerosin, s. Petroleum.

Kerzen: Die gebräuchlichsten sind Stearin-, Paraffin- und Kompositionskerzen. Die ersteren bestehen aus Stearin, dem Hauptbestandteil der Talgarten. Man fertigt sie, wie die anderen beiden Sorten auch, jetzt überall fabrikmäßig durch Kerzengießmaschinen. Apollo- und Millykerzen sind Stearinkerzen. Die früher üblichen Talg(Unschlitt-)kerzen sind fast ganz verschwunden. Die zweite Hauptsorte sind die aus Paraffin (s. d.) gegossenen, alabasterähnlichen Paraffinkerzen, unterschieden in Kristall-, Brillant-, Paraffin-, Naturell- und Weihnachtskerzen, alle mit etwas Stearin. Größere Zusätze von Stearin enthaltende Paraffinkerzen gehen als Kompositionskerzen. Größte Kerzenfabrik Deutschlands ist die zu Webau (Prov. Sachsen). Die schönen Walratkerzen, aus Walrat (s. d.) und etwas Wachs, sind in Amerika und England gebräuchlich. Wachskerzen aus Bienen- oder Pflanzenwachs werden fast nur noch in Kirchen, selten auch in dünner Ware als Wachsstock verwendet. Die Zeresinkerzen, aus Erdwachs gewonnen, sind ein Ersatz derselben. Luxuskerzen sind gedrehte, kannelierte, farbige und bemalte Kerzen aus verschiedenem Material.

Kienöl, s. Holzteer und Terpentin.

Kienruß: In Rußhütten durch qualmende Verbrennung harzreicher Holzabfälle gewonnen, als schwarze Farbe und zur Stiefelwichsfabrikation verwendet. Andere Rußarten (Rußfarben) sind Lampen- u. Gasruß, die jenen teilweise verdrängt haben. Beide werden durch qualmende Verbrennung von Öl, respektive Leuchtgas fabrikmäßig bereitet für Darstellung der verschiedenen Druckerschwärzen und für schwarze Farbe.

Kieselgur, s. Infusorienerde.

Kieserit, s. Abraumsalze.

Kino: Eingedickter, braunschwarzer Pflanzensaft verschiedener Abstammung aus den Tropen, geringes Gerbmittel.

Kipse, s. Häute und Felle.

Kirschen, s. Obst.

Kirschwasser, s. Branntwein.

Kirsei: Dicker, rauher Loden aus grobem Streichgarn.

Kischer, s. Kaffeesurrogate.

Kitt: Bindemittel für verschiedene Zwecke und von verschiedener Zusammensetzung, so Glaserkitt (aus Leinöl und Kalk), Kitt für Gasrohre und Dampfmaschinen, Glas- und Steinkitt für Glas- und Porzellanwaren, Guttaperchakitt (mit Guttapercha und Asphalt), auch zum Leimen von Leder brauchbar, Linoleumkitt zum Aufkleben von Linoleum auf Zement.

Klauenfett: Ein durch Erwärmen von Rinds- und Schafklauen erhaltenes Fett, auch bei niederer Temperatur nicht starr, nicht ranzig werdend.

Kleber: Eiweißstoff der Getreidearten, Nebenprodukt der Stärke-, namentlich Weizenstärkefabrikation, in gelben, spröden und glasharten Massen im Handel, leicht zu pulvern und von unbegrenzter Haltbarkeit, Zusatz zu Teig- und Backwaren.

Kiebschiefer, s. Polierschiefer.

Kleesaat: Samen verschiedener Kleearten. Die wichtigste Futterpflanze ist der rote oder Kopfklee (Trifolium pratense L.), dann der weiße und der Inkarnatklee; auch Luzerne (Medicago sativa L.) und Esparsette (Onobrychis sativa L.) sind wichtig und werden im großen angebaut. Gute Kleesaat soll eine gelbe oder fleischrote Farbe haben, glänzen und seidefrei (frei von Cuscuta Epithymum L. und anderen Seidearten) sein. Für die Keimfähigkeit derselben wird im Handel Bürgschaft geleistet.

Kleesalz und **-säure**, s. Oxalsäure.

Kleie: Die beim Mahlen zerrissenen Hüllen der Getreidekörner, namentlich des Weizens, gewonnen beim Absieben des Mehls. Man benutzt sie teils zu technischen Zwecken, teils als Viehfutter.

Klinker: Dichte Tonwaren aus fettem, ziemlich feuerbeständigem Ton, die auch Mettlacher Fliesen heißen und zur Auskleidung von Baderäumen, Wannen, Korridoren, Wänden usw. dienen. Man preßt sie vor dem Brand stark zusammen, glasiert sie und stellt sie auch farbig und mit geschmackvollen Ornamenten her, auch mit einem Überzug sich weiß brennenden Tons. Sehr schön sind die Mosaikplatten, einfach die Klinkerplatten (Mettlach) für Fußsteigbelegung. Klinkerpflaster (Kunstbasalt- oder Keramikpflaster, Ziegel- oder Tonsteinpflaster) besteht aus Steinen von gebranntem Ton in Form kleiner Ziegelsteine.

Klippfisch, s. Stockfisch.

Klumpenlack, s. Gummilack.

Knallsätze, s. Quecksilber.

Knochen: Die vom Fett befreiten und gebleichten Röhrenknochen größerer Säugetiere (Rindvieh) werden zu sogenannten Beinarbeiten (Stockgriffe, Messerschalen, Knöpfe usw.) verwendet. Die anderen, so nicht verwendbaren Knochen werden verschiedentlich verarbeitet. Zunächst werden sie ganz gemahlen zu Knochenmehl (wertvolles Düngemittel) oder sie werden zuerst entfettet und dann zu Knochenleim (s. Leim) verarbeitet, während die gemahlenen Rückstände das entleimte Knochenmehl bilden (ebenfalls Düngemittel). Knochensuperphosphat (aufgeschlossenes Knochenmehl) ist mit Schwefelsäure behandeltes und so löslich gemachtes Knochenmehl. Auch das präzipitierte Knochenmehl ist ein Düngemittel. Durch Verbrennen von Knochen (Abfälle der Fleischextraktfabrikation) erhält man die Knochenasche, den Rohstoff für die Darstellung des Phosphors und der Phosphorsäure. — Knochenfett ist ein schwarzes, übelriechendes Fett, durch Ausziehen der Knochen mit Benzin erhalten.

Knochenkohle, s. Tierkohle.

Knöpfe: Wichtiger Artikel, dessen Fabrikation an vielen Orten Deutschlands (Schmölln, Annaberg, Nürnberg, Lüdenscheid, Elberfeld, Barmen und Umgegend usw.) betrieben wird. England hat diese Fabrikation in Birmingham, London, Sheffield usw., Frankreich in Paris, Österreich in Wien. Man unterscheidet glatte und überzogene und übersponnene Knöpfe, erstere sind aus Metall, Perlmutter, Bein, Elfenbein, Steinnuß, Holz, Achat, Lava, Glas, Porzellan; die überzogenen haben Einlage von Holz, Papiermaché oder Metall und sind mit verschiedenen Stoffen überzogen. Der Verkauf geschieht nach Dutzenden und Gros.

Knopflack, s. Gummilack.

Knoppern: Gerbmittel, entstanden durch den Stich einer Gallwespe auf den jungen Bechern der Eicheln in Form eigentümlicher Auswüchse, unregelmäßig gestaltet, höckrig, braun, aus Ungarn, Slavonien, Kroatien teils ganz, teils als Knoppernmehl oder Knopperextrakt.

Kobalterze: Vornehmlich Speis- und Glanzkobalt (Ungarn, Schweden, Siegen, Erzgebirge), für Smaltebereitung und die als Zaffer bezeichneten, gerösteten und mit Quarz gemischten zur Herstellung blauer Glasuren und blauer Malerei auf Tonwaren.

Kobaltfarbe, s. Smalte.

Kobaltultramarin (Thénards Blau): Schöne und beständige Wasser- u. Ölfarbe.

Kochsalz, s. Salz.

Kodilla, s. Hanf.

Kognak: Dieser aus Weindestillat bestehende Trinkbranntwein verdankt seinen Namen der Stadt Cognac. Zur Vermeidung häufiger Täuschungen hat man zur Beurteilung der Ware „Kognak" folgende Beschlüsse gefaßt: Kognak, dessen Bezeichnung

den Anschein erweckt, daß es sich um reines Weindestillat handelt, darf seinen Alkoholgehalt nur Wein oder Tresterwein verdanken, er soll die Bezeichnung Kognak-Weinbrand führen. Kognak soll mindestens 33 % Tr. Alkohol enthalten und auf 100 ccm nicht mehr als 2 g Zucker. Glyzerinzusatz zur Versüßung ist nicht erlaubt; als Farbstoff sind nur der durch das Faßlager in den Kognak gelangende Farbstoff und Zuckercouleur zulässig. Alle kognakähnlichen Getränke, die mit künstlichen Essenzen (Kognaköl usw.), Äther und ätherischen Ölen erzeugt sind, sollen Kunstkognak heißen. Als französischer Kognak — es sind die feinsten — ist nur ein aus Frankreich eingeführter und in ursprünglichem Zustande befindlicher zu verstehen. Ähnliches gilt von den Kognaks aus anderen außerdeutschen Ländern. Als Qualitätsbezeichnungen sind eingeführt: Fines Champagnes, Grandes Champagnes, Borderies, Petites Champagnes Fins Bois, Bons Bois. In den Handel kommt Kognak gewöhnlich in Flaschen (42,5 und 48%) und in Fässern, von 40% aufwärts. — Ähnlich, doch weit geringer ist der aus Weinhefen, oft auch aus schwach aromatisiertem Sprit hergestellte Franzbranntwein, gering ist auch der Weinschnaps (Österreich).

Kohlen, s. Braun-, Holz-, Stein-, Tierkohle.

Kohlensäure, flüssige: Sie wird einmal fabriziert durch Zusammenpressen des natürlichen, in gewissen Gegenden (Burgbrohl, Eyach usw.) der Erde entströmenden Kohlensäuregases, dann aber auch aus gewöhnlicher Verbrennungskohlensäure (Koks), die vorher gereinigt wird. Man bringt sie in auf starkem Druck (250 Atmosphären) geprüften Gußstahlzylindern von 2—10 kg Inhalt in den Handel. Sie dient in der Mineralwasserfabrikation, bei Bierdruckapparaten, zur Erzeugung niederer Temperaturen, zu Feuerlöschzwecken. Sie ist auch in kleinen Stahlkapseln (Sodor) im Handel, die in den Sodorflaschen zur Herstellung kohlensäurehaltiger Getränke dienen.

Koir, s. Kokosfaser.

Koka: Blätter des in Südamerika einheimischen und kultivierten Erythroxylon Coca Lam., die zur Gewinnung des Alkaloids Kokain dienen, das vornehmlich äußerlich als lokales Nervenbetäubungsmittel bei Operationen gebraucht wird. Die Eingeborenen Südamerikas kauen die Kokablätter zur Erzeugung eines starken Kraftgefühls. Die im Handel befindlichen Kokapräparate sind mit Vorsicht zu gebrauchen.

Kokons, s. Seide.

Kokosbutter, s. Kokosöl.

Kokosfaser: Aus der schwammigfaserigen Fruchthülle der Kokosnuß (Ostindien) in dreierlei Arten, zunächst feine, kurze, die als Ausstopfmaterial dienen, dann stärkere, längere, aus denen man ein Garn (Koir) spinnt, das sich durch Festigkeit auszeichnet und das man zu Matten, Teppichen, Treibriemen und Seilerwaren verarbeitet, und schließlich ganz grobe, dicke, die für Bürsten, Besen und Fußabstreicher Verwendung finden.

Kokosöl: Ein aus den Kernen der Kokosnuß gewonnenes Fett. Es wird in Europa aus den massenhaft eingeführten (Kochin, Südseeinseln usw.) getrockneten und aufgeschnittenen Kernen der Nuß, der Kopra, durch Auspressen oder Ausziehen mit Schwefelkohlenstoff gewonnen. Es ist ein weißes, dem Schweinefett ähnliches Fett, das leicht ranzig und in der Seifen- und Kerzenfabrikation verbraucht wird. Kokosbutter, Palmin, Laureol, Vegetalin, Kunerol sind daraus erzeugte Speisefette zum Kochen und Backen, ergiebig, billig und leicht verdaulich.

Koks, s. Steinkohlen.

Kolanüsse: Walnußgroße, rotbraune, aromatisch bittre Samen aus Westafrika, die Kaffein und Theobromin enthalten, ein gutes Kaffeesurrogat, doch zu teuer. Man macht daraus die Kolapräparate.

Kolinskifelle (Kulonski), s. Edelmarder.

Kollodium: Die Auflösung einer Art von Nitrozellulose in Ätheralkohol, eine farblose, durchsichtige, dickliche Flüssigkeit, die, flach ausgegossen, nach Verdunstung des Lösungsmittels eine dünne, durchsichtige, elastische Haut zurückläßt. Man verwendet es in der Chirurgie, in der Photographie und Zelluloidfabrikation.

Kollodiumseide, s. Kunstseide.

Kolombowurzel: Im Handel in scheibenförmig geschnittenen Stücken, sehr bitter, aus Ostafrika.

Kolonialwaren: Die pflanzlichen Rohprodukte, welche vornehmlich aus den Kolonien nach Europa kommen und als Genuß- und Nahrungsmittel in großen Mengen verbraucht werden. Die wichtigsten sind: Kaffee, Tee, Kakao, Reis, Gewürze, Zucker.

Kolophonium, s. Fichtenharz.

Koloquinten: Die geschälten, apfelgroßen Früchte des orientalischen Citrullus Colocynthis Schrad., mit lockrem, schwammigem, weißem, ekelhaft bitterem Mark und braunen, bittren Samen, gegen Ungeziefer.

Kompositionsmetall: Zinn mit kleinen Mengen von Kupfer, Wismut und Antimon, zu Löffeln und ähnlichen Geräten verarbeitet.

Konfektionswaren: Bezeichnung für fertige Kleider (Herren- und Damenkonfektion), Mäntel aller Art usw. Der Hauptsitz dieser Fabrikation ist Berlin.

Kongofarben (Kongorot), s. Benzidinfarbstoffe.

Konserven und **Konservierungsmittel:** Sowohl in Zucker eingemachte Früchte (Konfitüren), in Gläsern, Ton- und Porzellanbüchsen im Handel, als auch alle Fleisch-, Fisch-, Geflügel-, Hummer-, Austern-Präparate in Blechdosen, sowie Gemüse, Pilze, Suppen usw. in Büchsen oder Dosen. Konserven sind ein ansehnlicher Handelsartikel, da die Ware nicht verdirbt und auf die weitesten Entfernungen versendet werden kann. Die Verfahren der Konservierung sind Trocknen, Räuchern, Pökeln (mit Kochsalz und Salpeter), Gefrierenlassen, Sterilisation und Abschluß gegen Luft und Zusatz von Chemikalien. Der Zusatz von Chemikalien zwecks Konservierung ist in seiner Anwendung bei Fleischwaren stark beschränkt.*) Dadurch sind viele Frischerhaltungs- und Färbemittel für Hack- und Wurstfleisch von der Verwendung ausgeschlossen, so von den gangbarsten: Fleischpräservepulver, Stuttgarter Konservierungsflüssigkeit, Karnat, The real Austrian meat Preserve, Dreifaches Konservesalz, Wurstsalz, Thomax, Formalin, Rosaline oder Fleischcouleur.

Kopaivabalsam: Gelbliche, eigentümlich riechende, dickölige Masse aus dem Stamm verschiedener Copaifera-Arten Südamerikas und Westindiens, medizinisch und technisch (Lackfirnisse, Pauspapier) verwendet. Der ostindische Gurjunbalsam ist ihm ähnlich.

Kopal: Darunter versteht man bernsteinartige Harze verschiedener Abstammung. Viele von ihnen werden als junge Fossilien aus der Erde gegraben. Sie zeichnen sich durch ihre Härte (Hartkopale), ihren hohen Schmelzpunkt und ihre Schwerlöslichkeit aus. Je härter, durchsichtiger und heller sie sind, desto besser sind sie. Hartkopale sind: 1. Ostafrikanischer Sansibar- und Mosambikkopal, in unregelmäßigen Stücken von verschiedener Größe, überzogen mit weißer Verwitterungskruste. Nach Abwaschung dieser erscheint ihre Oberfläche mit Wärzchen (Gänsehaut) besetzt, Farbe blaßgelb und braunrot, durchsichtig. Sie liefern die besten Firnisse. 2. Westafrikanischer: Als junges Fossil an der ganzen Guineaküste und ihrem Hinterland gefunden, nur wenig weicher als der erste, die Stücke sind mehr kugelig, gewaschen fast farblos und mit etwas anderer Gänsehaut. Weit mehr im Handel als der ostafrikanische und deshalb wichtiger für die Lackfabrikation (Kongo, Angola, Benguela, Loango, Sierra Leone [Kieselkopal], Accra). Zu den Weichkopalen gehört der viel aus Neukaledonien kommende Kaurikopal (australisches Dammarharz), ebenfalls ein junges Fossil, in kopfgroßen, braunen bis gelben, trüben oder nur durchscheinenden Stücken. Eine geringe Sorte heißt Bush-gum. Eine weiche Art ist auch der Manilakopal, in gelben bis braunen, großen, undurchsichtigen Stücken, von noch lebenden Bäumen der Sundainseln und Philippinen, die gemeinste und billigste Kopalsorte, besonders für Lackfabrikation. Der brasilianische Kopal mit blaßgelben, durchsichtigen, kleinen Stücken hat bei uns wenig Bedeutung.

Kopra, s. Kokosöl.

Koprolithen, s. Düngemittel.

Koptoxyl, s. Holzfabrikate.

Koquillen, s. Stahl.

Korallen, s. Edelkoralle.

Korallin: roter, zu der Gruppe der Phenolfarbstoffe gehöriger Teerfarbstoff.

Korbwaren: Alle Waren, die durch Flechten mit der Hand aus Weidenruten, gespaltenem Holz (Spankörbe), Rohr, Bast, Palmblattrippen usw. hergestellt werden. Die Korbwarenindustrie ist jetzt hoch entwickelt und fertigt sowohl gröbere Korbwaren

*) Nach § 21 des Gesetzes vom 1. Oktober 1902, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, dürfen folgende Stoffe sowie Zubereitungen, welche diese Stoffe enthalten, als Frischerhaltungs- und Färbemittel von Fleisch, Wurst usw. nicht angewendet werden: Borsäure und deren Salze, Fluorwasserstoff und dessen Salze, Formaldehyd, Alkali- und Erdalkalihydroxyde und -karbonate, Schweflige Säure und deren Salze sowie unterschwefligsaure Salze, Salizylsäure und deren Verbindungen, chlorsaure Salze ferner Farbstoffe jeder Art, jedoch unbeschadet ihrer Verwendung zum Gelbfärben von Margarine und zum Färben der Wursthüllen, sofern diese Verwendung nicht anderen Vorschriften zuwiderläuft.

(Gemüse- und Gärtnerkörbe, Körbe für Säureballons, Tragkörbe), als auch feine, wie Arbeitskörbchen, feine Korbmöbel, Luxuskorbwaren. Feine macht man besonders in Berlin, Leipzig, Dresden, gröbere bei Lichtenfels, Koburg, in Thüringen, im Erzgebirge. Auch Frankreich hat bedeutende Korbwarenindustrie und Japan führt schöne, billige Ware in Europa ein.

Kordit, s. Schießpulver.

Koriander: Würzige Frucht des in Mitteleuropa gebauten Korianders, für Konditoreiwaren, Liköre und zur Darstellung des ätherischen Korianderöls.

Korinthen (kleine Rosinen): Die getrockneten Beeren einer kleinbeerigen, kernlosen Art des Weinstocks, schwarzblau und von süßlichem Geschmack, fest in Fässer (Both) eingestampft versendet, besonders von Zante und aus Griechenland. Sorten: Blaue Golfkorinthen, Filiatrakorinthen.

Kork: Die leichte, schwammige, dicke Rinde der in den Mittelmeerländern wachsenden Korkeichen (Quercus suber L. und Q. occidentalis Gray). Hauptlieferanten sind Spanien (Katalonien), Portugal, Algier und Italien. Man schält die Bäume (vom 30. Jahre an) aller 7 Jahre und bringt den Kork in Form dicker Platten in den Handel. Je weicher, elastischer und kleinporiger er ist, desto größer ist sein Wert. Guter Kork darf keine Risse und Knoten haben. Die Korkwarenfabrikation (in Deutschland zu Delmenhorst, Raschau im Erzgebirge usw.) verarbeitet ihn zu Stöpseln verschiedener Art, Sohlen, Schwimmgürteln, Scheiben, Huteinlagen usw. Ein wichtiges Fabrikat aus Korkabfällen ist das Linoleum, hergestellt aus Jutetuch, das mit einer aus Korkmehl, Leinölfirnis und Kolophonium zusammengesetzten Masse überstrichen und auch farbig bedruckt wird und als vortrefflicher Fußbodenbelag ganz allgemeine Verwendung gefunden hat (Fabriken in Delmenhorst, Rixdorf bei Berlin usw.). Besondere Arten sind das Inlaidlinoleum mit Mustern, die durch die ganze Masse gehen, das Jaspelinoleum in holz- oder teppichartiger Wirkung, das Korklinoleum zur Schalldämpfung und Erzielung größerer Bodenwärme. — Korkment ist ein fugenloses Unterlagsmaterial für Linoleum zwecks Schalldämpfung und größerer Bodenwärme. — Inkrusta ist linoleumähnlich, wie Holz aussehend. — Ein anderes Fabrikat aus Korkabfällen sind die Korksteine (in der Bautechnik zur Isolierung von Kellern, Kühlräumen, schalldämpfenden Wänden usw.) und die künstlichen Korkplatten für Badevorlagen, Fahrradhandgriffe usw. Korkkohle (Spanischschwarz) dient als Malerfarbe.

Korn, s. Roggen.

Körnerlack, s. Gummilack.

Korubin, s. Korund.

Korund (Aluminiumoxyd): Rein und farblos ist er ein geschätzter Edelstein, seine unreinen Arten dagegen dienen zur Fabrikation des Aluminiums und wegen ihrer Härte zum Schleifen (s. Smirgel). Künstlicher Korund wird jetzt beim Schmelzen mit Thermit (s. Aluminium) gewonnen und als Korubin zu Schleifzwecken in den Handel gebracht.

Kotillonartikel: In Erfurt, Dresden usw. fabrikmäßig aus Papier, oft mit metallischer Verzierung, hergestellt.

Kotzen: Grober Streichgarnstoff mit langer Haardecke, zu Pferdedecken verwendet.

Kötzer, s. Baumwollengarn.

Koypu, s. Biber.

Krabben (Garnelen, Garnalen, Granaten): In seichten Meeren lebende kleine Krebse, in Salzwasser abgekocht oder in Büchsen als Konserven versendet, auch als Düngemittel (Granatdünger).

Krähenaugen, s. Brechnuß.

Krapp: Veralteter Farbstoff, Wurzel der aus der Levante stammenden Färberröte (Rubia tinctorum L.). Ihr Anbau hat seit Einführung des künstlichen Alizarins (s. d.) fast aufgehört.

Krauseminze, s. Pfefferminze.

Kreide, weiße: Ein Kalziumkarbonat, das auf Rügen, Moën, von welcher Insel meist die im deutschen Handel befindliche Kreide stammt, in der Champagne und an der französischen und englischen Küste am Kanal in mächtigen Bänken auftritt. Die Rohkreide wird durch Schlämmen gereinigt und so die Schlämmkreide erhalten, die in prismatischen oder zylindrischen Stücken gehandelt wird und als Schreibkreide, Anstrichfarbe und Putzmittel dient. — Schwarze Kreide (Zeichenschiefer) ist ein feiner, weicher, kohlehaltiger Tonschiefer von grauschwarzer Farbe, zu Zeichenstiften benutzt,

und in Italien, Frankreich und Spanien gefunden, auch geschlämmt in viereckigen Stücken im Handel. Die beste Ware ist die Pariser. — Bunte Kreiden enthalten Zusätze der betreffenden Farbstoffe.

Kreolin, s. Karbolsäure.

Kreosapol, s. Karbolsäure.

Kreosolvin, s. Karbolsäure.

Kreosot (Buchenholzteeröl): Ölige, der Karbolsäure ähnlich riechende, rotbraune Flüssigkeit von fäulniswidriger Wirkung, im Rauch frischen Holzes, namentlich des Buchenholzes enthalten. Darauf beruht die konservierende Wirkung solchen Rauches (Räuchern von Fleischwaren). — Steinkohlenteerkreosot, s. Karbolsäure.

Krepp, s. Gaze.

Kresol, s. Karbolsäure.

Kresolin, s. Karbolsäure.

Krimmer, s. Lammfelle.

Kristallose, s. Saccharin.

Krokodilhäute: Von verschiedenen Krokodilarten, zu Leder für Portefeuillearbeiten.

Krotonöl: Aus den Samen des ostindischen Croton Tiglium L., gelbes, dickflüssiges, scharfschmeckendes und blasenziehendes, giftiges Öl, für Heilzwecke.

Krullhaar (Krollhaar), s. Roßhaar.

Krummholzöl, s. Terpentin.

Kryolith (Natriumaluminiumfluorid): Mineral aus dem südlichen Grönland, weiß bis grau und schwarz, zur Darstellung von Soda, Aluminiumsulfat, Alaun und Aluminium benutzt.

Kubebenpfeffer, s. Pfeffer.

Kugelblau, s. Ultramarin.

Kugellack, s. Cochenille.

Kuhhaare, s. Haargarn.

Kümmel, gemeiner: Dieses Gewürz besteht aus den Teilfrüchten von Carum Carvi L., vornehmlich aus Holland. Die Früchte sind bräunlichgelb mit gewürzhaftem Geschmack und angenehmem Geruch, herrührend vom ätherischen Kümmelöl, das ein Hauptartikel der Fabriken ätherischer Öle ist. — Der Römische Kümmel (von Cuminum Cyminum L.) hat längere, gelbgrüne Früchte und wird ähnlich verwendet, er enthält das ätherische Römischkümmelöl. — Kümmel (s. auch Liköre).

Kumys: Aus Stutenmilch vergorenes, alkoholisches Getränk (Rußland).

Kunerol, s. Kokosöl.

Kunstbasaltpflaster, s. Klinker.

Kunstbutter, s. Butter.

Kunstleder, s. Leder.

Kunstseide: Nachahmung der Kokonseide. Dazu gehört als die älteste die Kollodium- oder Zellstoffseide, ein Erzeugnis aus Nitrozellulose, feine, wie Seide aussehende, gut färbbare Fäden, mit Baumwolle und roher Seide bei Besatzartikeln (Silkgarn, Silkflor) gebraucht. Andere künstliche Seiden sind die Glanzstoff- oder Paulyseide, die Viskoseseide, die Vanduaraseide und die Astraline Kunstfäden.

Kunstspeisefett: Margarine oder ein Fabrikat aus Kokosöl.

Kunstwein: Weinartiges Getränk, aus Wasser, Spiritus, Zucker, Glyzerin, Weinsäure und Weinstein unter Zusatz von Riech- und Farbstoffen, vornehmlich von Wein- oder Kognaköl. Auch der Gesundheit schädliche Stoffe werden bei diesen Nachahmungen des Naturweins nicht selten angewendet. Weiteres s. Wein.

Kunstwolle (Lumpenwolle, Shoddy): Diese Wolle wird aus Spinnerei-, Weberei- und Schneidereiabfällen und vornehmlich aus schon getragenen wollenen oder halbwollenen, gewebten oder gewirkten Stoffen aller Art, den Lumpen erzeugt. Man unterscheidet: langhaarige Lumpenwolle oder Shoddy im engeren Sinne, für sich allein verspinnbar, aus Kammgarnstofflumpen und Lumpen von Wirkwaren hergestellt, dann kurzfasrige oder Mungo, aus Tuchlumpen hergestellt, nur unter Zusatz von Naturwolle oder Shoddy verspinnbar, und Extraktwolle, aus halbwollenen Lumpen erzeugt, deren Baumwolle durch Karbonisieren entfernt ist. Diese Wollen werden in der Shoddyspinnerei aufs neue zu Garn versponnen (Shoddygarn, Mungogarn) und die Garne zu billigen Kleiderstoffen, zu Decken und Teppichen verwebt. Die Shoddyindustrie bildet einen ganz bedeutenden Teil der Wollindustrie.

Kupfer: Dieses Metall findet sich gediegen (Lake Superior), meist aber vererzt. Seine wichtigsten Erze sind: Rotkupfererz, Kupferglanz (schwarz), Kupferkies (messinggelb), Buntkupfererz, Malachit (grün) und Kupferlasur (blau). Wichtig ist auch der Kupferschiefer (Mansfeld). Es finden sich zwar Kupfererze in England, Schweden, Österreich, Deutschland, Rußland und Sibirien, doch überwiegt das nordamerikanische (Nordamerika [Arizona, Lake Superior, Kanada usw.] liefert mehr als die Hälfte alles Kupfers), das südamerikanische (Chile, Peru, Brasilien), australische und japanische das europäische Erz bedeutend. Man bringt das Metall in Scheiben, Blöcken, Barren und gekörnt in den Handel. Durch Eisen aus Kupferlösungen ausgefälltes heißt Zementkupfer, durch Elektrolyse abgeschiedenes Elektrolytkupfer. Kupfer ist ein rotes, glänzendes, polierfähiges Metall, sehr dehnbar, biegsam und zähe, zum Guß untauglich, weil es einen blasigen Guß liefert und die Formen nicht gut ausfüllt. Es ist ein ausgezeichneter Leiter der Wärme und Elektrizität und hält sich an trockner Luft, an feuchter färbt es sich grün (Patina, fälschlich Grünspan genannt). Kupfer wird verarbeitet zu Kupferschmiedewaren (Kessel, Retorten, Pfannen, Küchengeschirre [innen verzinnt]), zu Röhren und Blechen aller Art für Dachbedeckung, Schiffsbeschlag usw., Platten für Kupferstecher, Münzen, zu Legierungen (Messing, Bronze usw.). Kupferdraht hat für die Elektrotechnik die größte Wichtigkeit. Auch in der Galvanoplastik wird viel Kupfer verbraucht.

Kupfervitriol (schwefelsaures Kupfer, Kupfersulfat, mit Wassergehalt): Das wichtigste Kupfersalz, aus oxydierten Kupferabfällen und Schwefelsäure und noch auf andere Weise erzeugt. Es bildet blaue, im Wasser leichtlösliche Kristalle, die an der Luft verwittern, ekelhaft metallisch schmecken und giftig sind. Anwendung in der Färberei, Farbenfabrikation und Galvanoplastik, zur Besprengung von Weinreben (wäßrige Lösung mit etwas gelöschtem Kalk) und Saatweizen.

Kurkuma (Gelbwurzel): Getrocknete, gelbe Wurzel der Curcuma longa L. (Ostindien, China), auch als gelbes Pulver im Handel. Ihr gelber nicht lichtechter Farbstoff Kurkumin ist in Alkohol löslich und wird durch Alkalien braun (Reagens: Kurkumapapier), in der Färberei kaum noch verwendet.

Kürschnerwaren, s. Rauchwaren.

Kurzwaren: Sammelname für eine zahlreiche Klasse kleiner Artikel für Bedarf und Luxus (Schmuck-, Toilette- und Nipptischgegenstände), aus den verschiedenartigsten Materialien und Verbindungen derselben verfertigt, z. B. edlen und unedlen Metallen, Bernstein, Elfenbein, Jet, Zelluloid, Meerschaum, Perlmutter, Schildpatt usw.

Kusso: Bandwurmmittel aus Abessinien, getrocknete Blütenzweige, von widerlich bittrem, hinterher kratzendem Geschmack.

Laberdan, s. Stockfisch.

Lac dye, s. Gummilack.

Lachgas, s. Stickoxydul.

Lachs (Salm): Sehr geschätzter Seefisch mit rötlichem Fleisch, der zur Laichzeit in großen Scharen aufwärts in die Flüsse zieht. Als bester gilt der Rheinlachs, geringer ist der Weserlachs. Die größten Mengen von Lachs aber liefern Schottland, Norwegen und Kanada. Er ist frisch und mariniert, am häufigsten aber geräuchert im Handel.

Lack, Florentiner und **Wiener,** s. Cochenille.

Lacke, s. Firnisse.

Lackfarben, s. Farbhölzer.

Lacklack, s. Gummilack.

Lackmus: In blauen Würfelchen gehandelter Flechtenfarbstoff mit Kalkzusatz, durch Säuren rot, durch Alkalien wieder blau (Reagens: Lackmuspapier).

Lahn: Teils echter, teils unechter flachgewalzter Gold- und Silberdraht.

Lakritzensaft, s. Süßholz.

Laktarin, s. Kasein.

Lama: Flanellähnlicher, glatter, geköperter und gemusterter Stoff aus Streichgarn.

Lametta (Plätte): Sehr dünne, flachgewalzte Fäden aus Messingblech, auch durch Anilinfarblack verschieden gefärbt, Christbaumschmuck.

Lammfelle: Sie werden teils zu Leder verarbeitet (solche aus Deutschland, Südost- und Südeuropa), teils finden sie Verwendung als Pelzwerk, namentlich feine, lockige, krause oder gewellte Ware von schwarzer (am beliebtesten), grauer und weißer Farbe. Es gehören dazu die Persianer (schwarz, glänzend) von Bochara und ge-

ringere von Afghanistan, die Halbpersianer (Schiras) aus Turkestan, die sehr feinen, moiréartig gemusterten Breitschwänze aus Bochara, die aus den kaspischen Steppen stammenden Astrachanfelle (meist schwarz, vielleicht auch von Ziegen), Baranken, Treibel, Karakul, Merluschken und die kleinasiatischen Salzfelle die russischen Krimmer (nachgemacht durch gewöhnliche Lammfelle oder durch plüschartiges Gewebe: falscher Krimmer). Gute Lammfelle für Mützen, meist schwarz, liefern auch England und Holland. Als Schmaschen (Schmasen) gehen heute alle wolligen und geschorenen Felle ganz junger Lämmer.

Lampenruß, s. Kienruß.

Lamskin, s. Plüsch.

Lanolin: Gereinigtes, gelblichweißes Wollfett, hergestellt aus dem rohen, braunen Wollfett, das außerdem zur Seifenfabrikation und als Lederschmiere dient, und in den Wollwäschereien aus den Wollwaschwässern abgeschieden wird. Lanolin dient zur Bereitung von Salben (Lanolintoilettecreme).

Lasting (Wollatlas): Atlasartig gewebter Stoff aus Kammgarn zu Schuhen, Westen, als Futterstoff, zu Halsbinden usw., meist von dunkler Farbe.

Lasurstein (Lapis Lazuli): Schöner blauer Halbedelstein, aus Innerasien.

Latschenöl, s. Terpentin.

Latwerge, s. Tamarinden.

Laugenstein, s. Ätznatron.

Laureol, s. Kokosöl.

Lavendelöl: Aus Lavendelblüten (Lavandula officinalis L.) destilliertes, farbloses oder grünlichgelbes, ätherisches Öl, zu Parfümeriezwecken in Südfrankreich und England erzeugt.

Lebkuchen, s. Honig.

Lecksteine, s. Salz.

Leder: Dieser wichtige Bedarfsartikel wird aus Häuten und Fellen (s. d.) durch die Gerberei erzeugt. Nach Art der verwendeten Häute unterscheidet der Lederhandel: Rinds-, Bache- (von Kuhhäuten), Kalbs-, Roß-, Chevreauleder (von Zickel- und Ziegenfellen), nach der Verwendung Sohlenleder für Sohlen, Treibriemen, Pferdegeschirrteile, Brandsohlleder für die innere Sohle, Schmal- oder Fahlleder, zu Schuhoberleder, zu Koffern usw., eine besondere Art ist das Lackleder für feines Schuhwerk und Galanteriewaren. Nach der Art der Zubereitung unterscheidet man: 1. Lohgares oder Rotleder, erzeugt durch die Rot- oder Lohgerberei unter Verwendung gerbstoffhaltiger Materialien, und zwar aus Rindshäuten, Kipsen, Kalbsfellen usw. Verwandt mit Rotleder sind das Saffianleder, das Maroquinleder (feinrippig) und das Kordуanleder (kleinnarbig), aus Schaf- und Ziegenfellen gegerbt, feine, weiche, einseitig gefärbte Lederſorten für feine Schuhwaren, Portefeuille- und Galanteriearbeiten, Buchbinderarbeiten. — Eine besondere Art ist auch das ursprünglich nur in Rußland hergestellte Juchten(Juften)leder, mit Weidenrinde gegerbt und durch Zusatz von Birkenholzteeröl von eigentümlichem Geruch. Seine stärkeren Sorten geben vorzügliches wasserdichtes Schuhwerk, die leichteren dienen zu Portefeuillewaren. — Das Dänischleder ist ein feines Handschuhleder aus Lamm- und Ziegenfellen mit Weidenrinde gegerbt. — Das amerikanische rote Hemlockleder ist mit der Rinde der Hemlocktanne gegerbt. Valdivialeder s. Persearinde. Hauptplätze für die Fabrikation des Rotleders in Deutschland sind Plauen i. V., Hirschberg a. d. Saale, Malmedy, Trier, Siegen, Eschwege usw., für Saffianleder Mainz, Berlin, Mühlhausen i. Th. Vom Ausland sind berühmt die Sohlenleder von Lüttich, Mastricht, Sablo, Cork und London (Southwark). 2. Mineralgares Leder, durch die mit anorganischen (mineralischen) Salzen arbeitende Mineralgerberei hergestellt. Dazu gehören a) Weiß- oder alaungares Leder, durch die Alaun- oder Weißgerberei, welche mit Kochsalz und Alaun Schaf-, Ziegen- und Kalbsfelle gerbt, b) Glacéleder, durch die Glacéledergerberei erzeugt, aus Zickel-, Ziegen-, Lamm- und Schaf-, auch Hundefellen hergestellt, für Glacéhandschuhe. Dazu gehören auch das Kidleder (aus Zickel- und Ziegenfellen) und das Kidkalbleder (schwarz gefärbt zu feinem Schuhwerk). Eine Art Weißleder ist auch das aus Rindshäuten hergestellte dicke, aber weiche ungarische Leder für Riemer- und Sattlerarbeiten, während das gewöhnliche Weißleder viel als Futterleder dient. Weiß- und Glacégerberei wird besonders in Frankreich (Annonay, Avignon, Paris) betrieben, bei uns in Berlin, Halberstadt, im Harz, Frankfurt a. M.

c) Chromleder, durch die Chromgerberei erzeugt, gegerbt mit chromsauren Salzen. Es ist ein sehr zähes, wasserdichtes Leder, vortrefflich für allerhand technische Artikel (Treibriemen usw.), auch für schweres Schuhwerk, wobei die Narbenseite nach außen liegt, mehr zu Wichsleder passend (Boxcalf). Die Bedeutung des Chromleders steigt von Jahr zu Jahr. 3. Sämisch- oder ölgares Leder, durch die Sämischgerberei unter Anwendung von Tran und Fett gegerbt. Feinere Sorten, die sich waschen lassen, heißen Waschleder. Dazu verarbeitet man besonders Hirsch-, Reh- und Gemsenhäute und nennt das Fabrikat auch Wildleder (für Handschuhe, Beinkleider usw.). Rauhschwarzleder ist auf einer Seite schwarz gefärbt. Sämischleder dient auch als Putzleder, für Beutlerarbeiten und zu Teilen musikalischer Instrumente. — Es werden jetzt auch künstliche LederSorten erzeugt, die aber die Eigenschaften des echten Leders nicht erreichen, so das aus Lederabfällen bereitete Kunstleder und das Fibroleum, aus Lederabfällen durch Auflösung der die Hautfasern verkittenden Substanzen und darauffolgender Isolierung der Fasern fabriziert. Aus den Fasern werden ähnlich wie bei der Papierfabrikation Platten gemacht, die man je nach Bedarf zu mehreren aufeinanderlegt und zusammendrückt. Es sieht wie gewöhnliches Leder aus und eignet sich für Absätze und Kappen bei Schuhwerk. — Ein Ersatz für Leder ist auch das Pegamoid, durch besondere Imprägnierung von Gewebe und Papier gewonnen und zu Polsterzwecken und Wandbekleidungen benutzt, Ledersatz sind ferner Dermatoid und Dermatin.

Ledercreme: Zum Schmieren gelben und braunen Schuhwerks, aus Gerbertran, Schweinefett und Orleanextrakt oder Lederin bestehend.

Lederschmiermittel: Als solche dienen Tran, Degras (s. d.), Rizinusöl, Talg, Wollfett, Mineralöl, Mineralöle mit Talg (z. B. Rohvaseline und Talg) und Densol. Letzteres macht Leder absolut wasserdicht, auch sehr geschmeidig.

Ledertuch, s. Wachstuch.

Leguminosenpräparate, s. Hülsenfrüchte.

Leim: Rohstoffe für die Leimsiederei sind die Hautabfälle der Gerberei, schlechte Häute, Sehnen, Knorpeln, Knochen, Rinds- und Kalbsfüße usw. Nach dem Rohstoff gibt es Haut- oder Lederleim und Knochenleim. Der Tischlerleim ist häufig aus beiden gemischt (Mischleim). Der Hautleim, von großer Bindekraft und frei von Säuren, aus den Hautabfällen der Gerberei bereitet, ist die bessere und feinere Sorte und kommt ebenso wie der Knochenleim in Tafeln, die sich kreuzende Linien zeigen, in den Handel. Er ist eine hornartig spröde, durchsichtige, gelbe bis braune Masse, der sich leicht in Wasser lösen und gut binden muß. Berühmte Sorten sind der flandrische, der gelblichweiße russische (auch bei uns gemacht) und der deutsche Leim (Kölnischer Leim). Ganz reiner Leim heißt Gelatine. Sie ist farblos und kommt in biegsamen, glänzenden, dünnen Tafeln in den Handel, die man auch künstlich braun oder rot färbt. Sie wird aus Schlächterei- und Weißgerbereiabfällen verfertigt. Auch die reinste, mit schwefliger Säure gebleichte Art des Knochenleims heißt Gelatine. — Außer als gewöhnliches Bindemittel für Holz hat der Leim noch Verwendung als Bindemittel der Farben für Zimmermalerei, zur Herstellung von Lackfarben für den Tapeten- und Zeugdruck, in der Chromopapierfabrikation, zur Appretur der Gewebe — für die letzteren Zwecke säurefreier Hautleim — usw. Die Gelatine dient als Schönungsmittel für Wein und Spirituosen, zu Küchen- und Konditoreizwecken, zu Medikamenten (Kapseln), zu Gelatinetrockenplatten in der Photographie, zu englischem Pflaster, in der Appretur von Seidenstoffen usw. — Besondere Leimarten sind der flüssige Leim, mit der Klebkraft des Leims, der aber nicht gelatiniert und nicht fault, dann der Kasein- oder Kleberleim, eine Lösung von Kasein oder Kleber in Borax, von großer Bindekraft, ebenso der Käsekalkleim, aus Quark und gelöschtem Kalk gemacht. Der vegetabilische Leim wird hergestellt durch kaltes Verkleistern von Roggenmehl oder Kartoffelstärke oder Gemische beider mittels Natronlauge. Das gut bindende Erzeugnis ist nur bei kalkechten Farben verwendbar. Aus der Mistel (Viscum album L.) bereitet man ebenfalls eine Art Leim (Vogelleim). Chromleim (aus Leim und Kaliumbichromat hergestellt) ist nach Belichtung wasserfest. — Syndetikon ist ein Leim aus Zucker, gelöschtem Kalk, Wasser und gewöhnlichem Leim, auch noch anders hergestellt, geht auch als Universal- oder Fischleim.

Leindotteröl: Aus den Samen des Leindotters (Camelina sativa L.).

Leinengarn: Das Gespinst aus der Flachsfaser (s. d.). Dabei unterscheidet man das aus gehecheltem Flachs hergestellte, das Flachsgarn, und das aus den Abfällen

bei der Flachsbereitung hergestellte, das **Werg-** oder **Hedegarn** (Towgarn). Nach der Art der Herstellung gibt es **Handgespinst** (Spinnrad) und **Maschinengespinst** (auf der mechanischen Spinnmaschine). Letzteres kann wieder naß oder halbnaß (Vorgarn wird vorher durch heißes [naß] oder kaltes [halbnaß] Wasser geführt) oder trocken gesponnen sein. Nach ihrer Naturfarbe hat man Leinengarne von grauer (dunkler), gelber (heller) und unentschiedener (meist hellgrauer) Farbe. Sie werden entweder im rohen Zustande (ungebleicht) verarbeitet (meist verwebt) und dann gebleicht, oder sie werden vorher gebleicht und dann erst verwebt (seltener). In der Bleicherei ist an Stelle der alten **Rasen-** oder **Sonnenbleiche**, die sich sehr langsam vollzieht, meist die schneller arbeitende **chemische, Chlor-** oder **Schnell-**, auch **Kunstbleiche** getreten. Diese Bleichereien arbeiten sowohl für eigne Rechnung, als auch gegen Lohn. Durch die Chlorbleiche leidet die Faser weit mehr als durch die Rasenbleiche. Auch die **elektrische Bleicherei** ist eingeführt, sie gewinnt den bleichenden Stoff durch elektrolytische Zersetzung einer Kochsalzlösung, und hat Vorteile vor der Chlorkalkbleiche. Je nachdem die Garne zu Kette oder Schuß dienen, heißen sie **Kettengarn** (**Warpline, Warptow**) oder Schußgarn (**Weftline, Wefttow**). Die Qualität richtet sich vornehmlich nach der Feinheit der Fasern (die feinsten sind irische und flandrische Flachsarten), die Feinheitsnummer wird in den verschiedenen Produktionsländern noch sehr verschieden bestimmt und hat sich das metrische Garnnumerierungssystem noch nicht eingeführt. Namentlich das Handgespinst hat sehr verschieden begründete Numerierungen, bei Maschinengespinst wiegt jedoch die **englische Numerierung** vor. Der englische Leinengarnhaspel hat $2^1/_2$ yds Umfang, 120 Umgänge = 300 yds geben ein Gebind (lea). Die **englische Leinengarnnummer** gibt an, wieviel solche Gebinde à 300 yds auf ein englisches Pfund gehen. Diese Nummern gehen gewöhnlich bei Leinengarn bis 200, bei Werggarn bis 60. — Gebleichte Garne, die man hinsichtlich ihres Bleichgrads als $^1/_8$, $^2/_8$, $^3/_8$ usw. bis $^1/_1$ (voll) gebleicht bezeichnet, behalten die ursprüngliche Feinheitsnummer und müssen deshalb wegen des beim Bleichen unvermeidlichen Gewichtsverlustes entsprechend leichter sein. Leinengarn wird in Deutschland, Großbritannien und Irland, Belgien, Nordfrankreich, Österreich usw. fabrikmäßig gesponnen und dient zur Herstellung der verschiedenartigen Leinengewebe, entweder unvermischt oder mit Baumwollengarn (Halbleinen) zusammen, und dann des **Leinenzwirns** (oft mit hohem Glanz und großer Glätte) für verschiedene Zwecke (Spitzen-, Strick-, Näh-, Weblitzenzwirn). Sehr gute Zwirne liefern Sachsen, Schlesien und Böhmen, Großbritannien und Irland, Holland und den sehr feinen Spitzenzwirn Brabant.

Leinenzwirn, s. Leinengarn.

Leinöl: Fettes Öl aus den Leinsamen durch Pressen (kalt oder warm) oder Extrahieren mit Fettlösungsmitteln, aus Rußland, Holland, Nordfrankreich, England, aus Baden, Franken und Thüringen. Es hat goldgelbe Farbe, eigentümlichen Geruch und Geschmack und trocknet schnell. Es ist etwas dickflüssig, aber klar, bei —27° fest. Der bedeutendste Handel damit findet in Hamburg, Stettin, Königsberg, Halberstadt, Amsterdam, London und Triest statt. Seine Verwendung ist eine sehr ausgedehnte. Frisch wird es genossen, durch Kochen mit Bleiglätte erhält man daraus den **Leinölfirnis** (Bestandteil der Firnisse und Ölfarben und der Druckerschwärze), es dient ferner zur Seifen- und Wachstuchfabrikation, eingekocht als Vogelleim, zu Glaserkitt und Kitt für Gasrohre und Dampfmaschinen, zur Herstellung des Linoleums und des Faktis. — Die Preßrückstände der Ölbereitung geben die als Viehfutter verwendeten **Leinölkuchen**.

Leinsamen (Leinsaat): Die Samen der Flachspflanze, als **Säsaat** besonders aus Livland und Kurland, ausgeführt von Riga, Libau, Mitau über die deutschen Seeplätze. Gute Saat ist schwer, fest, scharfrandig, hellbraun. Als **Schlag-** oder **Ölsaat** kommt geringere Ware auf demselben Wege für Leinölfabrikation in den Handel. Die Saat muß trocken und kühl lagern.

Leinwand (Leinen, Linnen): Das wichtigste Leinengewebe mit charakteristischer Bindung (Leinwandbindung). Nach dem Stoff, aus dem sie besteht, hat man eigentliche oder **Flachsleinwand, Wergleinwand, Hanfleinwand** und **Halbleinen** (mit Baumwolle). Nach dem Ort der Fabrikation unterscheidet man **Hausmacherleinen**, ein Erzeugnis der Kleinindustrie aus Handgespinst, und **Kaufleinen**, aus Maschinengarn im Großbetrieb erzeugt. Nach der Verwendung hat man **Hemdenleinen**, von dem das **Kreasleinen** eine vorzügliche, aus gebleichtem Garn gewebte

Sorte ist, das Futterleinen, Buchbinderleinen, Franzleinen (ungebleicht), das stark appretierte Steifleinen und das Glanzleinen. Farbig gestreifte, gewürfelte und gegitterte Leinwand dient als Bettzeug und zu Kleidern. Auch gröbere Gewebe aus Hanf, Werg und Jute führen den Namen Leinen, so Segeltuch oder -Leinen, Sack-, Pack- und Zeltleinen. — Verfälschung der Leinwand mit Baumwolle läßt sich mikroskopisch nachweisen (die Leinenfaser erscheint zylindrisch mit feinem Mittelkanal, die Baumwollenfaser flach, spiralig gewunden). — Feine Leinen liefern Westfalen (Bielefeld), Hannover, Schlesien, die Lausitz, dann Böhmen, Irland (Belfast), Nordwestfrankreich, Holland, Belgien (Flandern).

Leiokom, s. Dextrin.

Lengfisch, s. Stockfisch.

Leukogen, s. Antichlor.

Levantin: Geköperter Seidenstoff ohne Appretur.

Lichte, s. Kerzen.

Lignose, s. Sprengstoffe.

Ligroin, s. Benzin.

Liköre, s. Branntwein und Cremes.

Limonen, s. Zitronen.

Limongrasöl, s. Rosenöl.

Linaloeöl: Angenehm riechendes ätherisches Öl, aus einem von Mexiko und Cayenne eingeführten Holz destilliert, Hauptbestandteil der sogenannten Maiblumenessenz.

Lindenblüten: Von der groß- und kleinblättrigen Linde, schweißtreibendes Volksheilmittel (Tee).

Linkrusta, s. Kork.

Linoleum, s. Kork.

Linon, s. Gaze.

Linsen, s. Hülsenfrüchte.

Linters, s. Vigogne.

Lithofracteur, s. Sprengstoffe.

Lithopon (Zinksulfidweiß): Gemenge von Zinksulfid und Bariumsulfat, unschädliche und indifferente weiße Deckfarbe, wird nicht wie Zinkweiß mit der Zeit mißfarbig, ist auch ausgiebiger und billiger als jenes und Bleiweiß und dürfte alle andern mit der Zeit verdrängen; in Deutschland viel hergestellt.

Loden: Ungewalkter, zwischen Tuch und Fries stehender Stoff aus grober Wolle.

Lohe, s. Eichenrinde.

Lorbeerblätter: Die getrockneten aromatischen Blätter von Laurus nobilis L., als Gewürz verwendet, aus Norditalien und Südtirol, teils in gepreßten Ballen bezogen, teils locker in Säcke verpackt. Die Blätter enthalten das ätherische Lorbeeröl. Aus den Früchten, den Lorbeeren (Zusatz zu Viehpulvern) gewinnt man ein grünes, butterartiges Fett, das Lorbeeröl, zum Schutz von Tieren gegen Insekten verwendet.

Luffa: Die getrockneten schlauchartigen Fasergewebe (Luffagurken) der kürbisähnlichen Frucht der Luffapflanze (Luffa cylindrica Roem.) aus Japan. Man bringt sie in verschiedene Formen und benutzt sie als Badeschwämme, Sohlen, Satteluntergen.

Luft, flüssige: Jetzt in Dewarschen Flaschen (doppelwandige versilberte Glasflaschen in gepolsterten Körben) von 2 l Inhalt (1 l flüssige Luft = 1800 l gasförmige) im Handel von Berlin aus, zum Bahntransport zugelassen.

Lumpen, s. Hadern.

Lumpenwolle, s. Kunstwolle.

Lupinen, s. Hülsenfrüchte.

Lüster: halbwollenes, glänzendes Gewebe.

Lustgas, s. Stickoxydul.

Luzerne, s. Kleesaat.

Luzin: Bestandteil des karburierten Spiritus, der dessen Flamme leuchtend macht.

Lyddit, s. Sprengstoffe.

Lysoform und **Lysol**, s. Karbolsäure.

Makkaroni, s. Nudeln.

Madrashanf (Sunnhanf): Wergartig durcheinander gewirrte, lichtgelbe Fasern aus Südostasien, zu Seilerwaren, Sacktuch und Papier verwendet.

Mafurratalg, s. Pflanzentalg.

Maggi: Brauner Extrakt aus Pflanzenstoffen, als Würze für Suppen, Saucen usw.

Magnalium: Eine Legierung von Aluminium und Magnesium in verschiedenen Verhältnissen, fast silberweiß und noch leichter als Aluminium. Seine Verarbeitungsfähigkeit ist der des Messings gleich, übertrifft es aber an Zähigkeit. Jedenfalls wird es in der Metallindustrie (Schiffsbau, Elektrotechnik) noch eine große Rolle spielen. Sein Preis ist jetzt des teuren Magnesiums wegen noch hoch.

Magnesium und **Magnesiumverbindungen**: Dieses leichte Metall ist ein Bestandteil vieler Mineralien, so des Magnesits (Magnesiumkarbonat, zur Erzeugung von Kohlensäure und der gebrannten Magnesia, aus Steiermark und Euböa bezogen), des Dolomits, Talks, Serpentins, Meerschaums usw. Dargestellt wird es auf elektrolytischem Wege aus Carnallit. Im Handel ist es als Blech, Draht, Band und Staub, es ist weiß, nicht hart, sehr leicht (spez. Gew. 1,75) und an der Luft bei gewöhnlicher Temperatur unveränderlich. Das Metall, das chemisch und mechanisch sehr hinfällig und kaum zu irgendwelchen mechanischen Zwecken zu bearbeiten und zu verwenden ist, wird zur Erzeugung von Lichteffekten (Blitzlicht bei photographischen Aufnahmen, Fackeln) verwendet, neuerdings zu Magnalium (s. d.) und Zimalium (s. d.). — Durch Verbrennen von Magnesium entsteht das weiße Magnesiumoxyd, gewöhnlich gebrannte Magnesia genannt (Talk- oder Bittererde). Es wird medizinisch verwendet und ist das feuerfesteste Material, das es gibt. Es dient ferner zur Herstellung von Magnesiazement (s. Zement), Magnesiatiegeln, Magnesitziegeln für Hüttenwerke, auch bei Herstellung von Magnesitplatten, des Xyloliths und von Kunststeinen. (Siehe auch Kajalithwaren.) — Magnesiumkarbonat wird auch künstlich aus Magnesiumsulfat durch Behandlung mit kohlensauren Alkalien hergestellt. Magnesiumsulfat s. Bittersalz. Magnesiumchlorid (s. Abraumsalze) hat verschiedene technische Verwendungen (Kunststeine, Zement, Weberschlichte).

Mahagoniholz: In Blöcken und Bohlen aus dem tropischen Amerika in den Handel gebrachtes Holz von Swietenia mahagoni L. von gelb- bis dunkelroter Farbe, fest, sehr hart, sehr politurfähig und oft mit schöner Maserung. Mit der Zeit wird es kastanienbraun. Man braucht es vornehmlich zu Möbelfurnieren. Ähnliches Holz liefern auch Afrika und Ostindien.

Majolika: Poröse Tonware aus eisenhaltigem, mit Sand und Kalk gemengtem Ton; nach der Formung mit Überguß von weißem oder buntem weichem Ton versehen, dann schwach geglüht und vor dem Scharfbrennen durchsichtig glasiert. Das Einbrennen der mit dem Pinsel aufgetragenen Farben (leicht schmelzende Glasflüsse mit dem betreffenden Metalloxyd und Terpentinöl als Bindemittel) geschieht in der Muffel bei schwacher Hitze. Die Majolikawaren (Vasen, Schalen, Kannen, Figuren usw.) sind künstlerisch ausgeführt.

Majoran: Getrocknetes Kraut des Majorans (Origanum Majorana L.), beliebtes Küchengewürz, auch zu ätherischem Majoranöl.

Mais (Türkischer Weizen, Welschkorn): Die Körner der Fruchtkolben von Zea Mais L., gebaut in tropischen und wärmeren gemäßigten Zonen (Hauptgebiete: Vereinigte Staaten, Italien, Ungarn). Die Körner sind rundlich, oft abgeplattet, fast nierenförmig, von Farbe weiß, gelb, braun, rot bis schwärzlich mit ziemlichem Fettgehalt. Bekannte Sorten sind der Pferdezahn- und Perlmais. Mais dient zu Backwaren (Polenta, Maiskuchen), als Pferde- und Geflügelfutter, in der Industrie zur Bereitung von Grütze und Stärke (Maizena), von Mondamin (entfettete Maisstärke), einem Nahrungsmittel, von Dextrin und Stärkezucker (Maiszucker) für Bierbrauerei, Limonaden und Fruchtkonserven, zur Gewinnung von Maisöl (Corn-oil) (Chicago, auch nach Deutschland) und Maisölkuchen (aus den entfetteten Keimen) und zur Gewinnung von Spiritus. Aus Maisöl macht man auch einen Kautschukersatz. — Unreife Körner und Kolben werden verschieden zubereitet genossen (Zuckermais, Popcorn).

Maizena, s. Mais.

Makrelen: Wohlschmeckender Seefisch, frisch, eingesalzen und geräuchert im Handel, in allen europäischen Meeren gefangen.

Malabartalg, s. Pflanzentalg.

Malachit: Kupfererz von schön grüner Farbe, größere Stücke (Sibirien) zu Kunstgegenständen (Vasen, Platten) und Schmucksachen.

Malachitgrün: Zu den Anilinfarben gehöriger Teerstoff.

Maltonwein: Ein natürliches Gärungsprodukt aus Gerstenmalz.

Malz, s. Bier.

Malzkaffee, s. Kaffeesurrogate.

Manchester, s. Samt.

Mandarinen, s. Apfelsinen.

Mandelkaffee, s. Kaffeesurrogate.

Mandeln: Die Samenkerne des gemeinen Mandelbaums (Amygdalus communis L.), angebaut besonders in den Mittelmeerländern, meist ohne ihre holzigen Schalen im Handel. Man unterscheidet süße und bittere. Beide enthalten ein geschmack- und geruchloses Öl, das Mandelöl, beide auch das eiweißartige Emulsin. Von den süßen kommen die besten aus Valencia und Malaga, andere aus Sizilien, Apulien und Toskana, aus der Provence und Portugal. Gering sind die von Nordafrika. Sizilien und die Provence sind die Hauptbezugsländer für bittere Mandeln. Die bittren enthalten außer den genannten Stoffen noch Amygdalin. Bei Zerkleinerung der bittren Mandeln bildet sich aus dem Amygdalin mit Wasser und unter Einfluß des Emulsins eine starkriechende, giftige Flüssigkeit, das ätherische Bittermandelöl (Blausäuregehalt), für Parfümeriezwecke benutzbar, für Likörbereitung ist blausäurefreies Öl im Handel. Auch künstlich erzeugtes Öl (künstliches Bittermandelöl) wird gehandelt. Als solches bezeichnet man ebenfalls eine aus Nitrobenzol bestehende giftige Flüssigkeit mit Bittermandelgeruch, die auch Mirbanöl heißt und zu Parfümerien und zur Fälschung des echten Öls dient. Eine Abart der süßen Mandeln sind die Knack- oder Krachmandeln mit ihrer dünnen und zerbrechlichen Schale im Handel, von Sizilien, der Provence und den Balearen. — Gute Mandeln sind groß, hellbraun, innen schön weiß, auf dem Bruche hart und ohne viel Bruch. Sie sind kühl und trocken aufzubewahren und zur Entfernung der Milben von Zeit zu Zeit durchzusieben. Versendung in Fässern und Säcken. — Man verwendet Mandeln zu Speisen, Kuchen, Konditoreiwaren (gebrannte Mandeln) und zu Mandelmilch, die Knackmandeln als Dessert.

Mandelkleie, s. Mandelöl.

Mandelöl: Fettes Öl, wenig aus Mandeln (nur das bessere) hergestellt, meist durch kaltes Auspressen mandelartiger Samen (sogenannter Pfirsichkerne, von Prunus nana Jess. und P. persica Jess.), aus Südrußland und Ungarn. Das Öl ist klar, hellgelb, geruchlos und mildschmeckend und dient zur Seifenfabrikation (Mandelseife), zu kosmetischen Zwecken und medizinisch. Die Preßrückstände (Mandelkleie) dienen zur Bereitung der Mandelkleienseife. — Aus den Pfirsichkernen macht man auch das ätherische Bittermandelöl (s. Mandeln).

Mandioka, s. Arrowroot.

Manganhyperoxyd, s. Braunstein.

Manihotstärke, s. Arrowroot.

Manilahanf: Aus den Bastfasern des Stammes verschiedener tropischer Pisang- (Bananen-) Arten bereitet. Die Faser ist sehr fest, 1—2 m lang und gelblichweißbräunlichgelb, seidenglänzend, leicht und wetterfest. Sie wird zu Schiffstauen, Seilen usw., auch zu Klingelzügen verarbeitet.

Manufakturwaren: In der Regel Baumwollengewebe, zuweilen auch die dünnen, wollenen und aus Baumwolle, Wolle und Leinen gemischten Stoffe.

Maraschino: Feiner, heller Likör mit Bittermandelgeschmack, aus den Früchten von Prunus Mahaleb L. Am bekanntesten ist der von Zara, gewöhnlich in 4seitigen, mit Bast umwundenen Flaschen im Handel.

Margarine, s. Butter.

Marienglas: Durchsichtige und farblose, sehr spaltbare Art des Gipses.

Marmeladen, s. Obst.

Marmor: Ein Kalkstein, der durch Schleifen ein schönes Aussehen erhält. Man unterscheidet körnige und dichte Marmore. Zu den ersten gehört der weiße, dem Hutzucker ähnlich, der den vornehmsten Rohstoff zur Bildhauerei liefert, doch auch in der Architektur und zu Platten Verwendung findet. Seine berühmtesten Sorten sind der von Carrara, der von Paros und der vom Pentelikon bei Athen, gut ist auch der von Schlanders in Tirol. — Die dichten Marmore sind verschieden gefärbt, oft adrig, geflammt (marmoriert); man unterscheidet einfarbige, bunte, Muschel- und Breccienmarmore (aus kantigen Bruchstücken zusammengesetzt). Alle dienen vorwiegend architektonischen Zwecken, dann zu Büsten, Denk- und Grabmälern, Möbelteilen, Vasen. Marmore kommen aus Italien, Belgien, dem Alpengebiet, Schlesien, dem

Harz, dem Erzgebirge, von Saalburg. Die Marmorindustrie hat ihren Hauptsitz in Italien (Rom). Der künstliche Marmor (Stuckmarmor, Stucco) wird aus Alaungips hergestellt und ist wie natürlicher gefärbt und gezeichnet, jedoch nie so hart und widerstandsfähig und nur im Innern von Gebäuden verwendbar.

Maronen (Kastanien): Die süßen, mehligen, sehr nahrhaften Samen der südeuropäischen Castanea vesca Gärtn. Die besten, größeren (Maronen) kommen aus Italien, der Provence und Spanien, die kleineren (Kastanien) aus der Schweiz, Tirol, Nordfrankreich und vom Rhein. Schlecht getrocknete werden leicht schimmlig. Sie sind kühl und trocken aufzubewahren und die schadhaften auszulesen, sind aber nie lange haltbar. Glatte glänzende Schale ist ein Kennzeichen guter Ware.

Massoirinde: Rinde von Massoia aromatica, Neuguinea, mit gewürzhaftem Geruch und Geschmack, verwendet als Gewürz und zu Likör, auch als Heilmittel.

Mastix: Gelblichweißes Harz in Körnern, von der Mastixpistazie (Pistacia Lentiscus L.). Die bessere Sorte (Chios) dient zu klaren, farblosen Lacken (Gemälde-, Landkartenlack) und Kitten für Edelsteine, die geringere im Orient als Mund-, Zahn- und Räuchermittel. Das Harz ist hart, spröde, etwas bestäubt, auf dem Bruch glasglänzend und erweicht beim Kauen.

Masut, s. Petroleum.

Maté, s. Paraguaytee.

Mazisblüte, s. Muskatblüte.

Mediotwist, s. Baumwollengarn.

Meerschaum: Mineral (hauptsächlich Magnesiumsilikat) in derben Massen und Knollen von weißer bis gelber Farbe, mit einer Schicht roter Erde bedeckt, innerlich weich und mit dem Messer schneidbar, matt und undurchsichtig, sehr mild, etwas fettig anzufühlen und an der Zunge haftend. Die Gewinnung erfolgt bergmännisch und zwar vornehmlich zu Eski-Scheir bei Angora, das fast die ganze Handelsware liefert, wenig kommt aus der Krim, aus Mähren, Spanien und Griechenland. Die Stücke sind roh oder beschnitten im Handel. Bedeutende Fabriken für Meerschaumwaren gibt es zu Wien (Hauptplatz), dann auch zu Pest, Paris, Ruhla, Nürnberg, Essen. Unechte Meerschaumwaren werden aus den Abfällen der Bearbeitung (gemischt mit Pfeifenton) namentlich zu Ruhla fabriziert. Dazu gehören die Massaköpfe. Das sicherste Zeichen einer echten Ware sind kleine Fehler, wie Sand, Adern, Wolken, die sich in den unechten nie finden. Die Meerschaumfabrikate dienen meist als Rauchutensilien.

Mehl: Durch Mahlen der Getreidekörner auf Mühlen (Flach- und Hochmüllerei) erhaltenes, staubförmiges Pulver. Die Flachmüllerei bezweckt die Gewinnung der gesamten Mehlausbeute in wenig Mahlgängen und liefert sofort Mehl (Mühlsteine tief gestellt). Bei der Hochmüllerei (mit hochgestellten Mühlsteinen) wird die Zerkleinerung stufenweise vorgenommen, es entstehen nacheinander Schrot, Schalen (Kleie), Grieß, Dunst und Mehl, welche durch Abbeuteln getrennt und nochmals vermahlen werden. Seine Güte hängt von dem Verfahren der Müllerei, von seinem Alter (älteres besser) und seiner Reinheit ab. Fälschungen geschehen durch Beimengung von Mehl minderwertiger Getreidearten oder von Hülsenfrüchten, auch durch mineralische Stoffe (Schwerspat) zur Erhöhung des Gewichts. Mehl ist ein bedeutender Handelsartikel, große Mengen kommen aus den Vereinigten Staaten, Rußland und Ungarn. Unter Mehlmarke versteht der Handel ein nach Farbe und Güte feststehendes Mehl, das die Müllerei in stets gleichbleibender Qualität liefern muß, namentlich muß seine Ergiebigkeit und Backfähigkeit dieselbe sein. Der Versand geschieht in Fässern und Säcken, die Aufbewahrung an luftigen, trocknen Orten. Von Mehlsorten sind die wichtigsten: Weizenmehl: Gutes soll rein- oder gelblichweiß und glänzend und von angenehmem Geruch wie der frischen Kleisters sein. In der Hand gedrückt, soll es sich unter Knirschen leicht ballen, ohne einen festen Klumpen zu bilden (sonst zu feucht). Die beste Sorte ist der Kaiser-Auszug, dann folgen Nr. 000, 00, 0. — Roggenmehl: Von graugelblicher Farbe, ist aber nie so fein gemahlen wie Weizenmehl. — Maismehl: Gelb von Farbe, verdirbt seines Fettgehaltes wegen leicht, jetzt auch entfettet im Handel, für sich allein nicht zur Brotbereitung geeignet, wohl aber gemischt.

Mekkabalsam: Dicker, braunroter, sehr wohlriechender Balsam aus Arabien.

Melasse, s. Zucker.

Melinit, s. Sprengstoff.

Melis, s. Zucker.

Melissenblätter: Zitronenartig riechende, getrocknete Blätter der Melissa officinalis L., zu Melissengeist, Melissenwasser und ätherischem Melissenöl für Parfümeriezwecke.

Mennige (Minium): Feuriggelbrotes Bleioxyd, wie alle Bleiverbindungen giftig. Bessere Sorten heißen ohne Ansehung der Herkunft englische Mennige. Sie dient zu Kitten, Firnissen, Anstrichen für Eisen, zur Herstellung von Bleiglas und zu Glasuren.

Menthol (Pfefferminzkampfer): Nach Pfefferminzöl riechende, weiße, kristallinische Masse aus dem japanischen Pfefferminzöl, zu Migränestiften.

Merluschken, s. Lammfelle.

Messing: Hellgelbe Legierung von Kupfer (60—72%) und Zink (27—37%), hergestellt durch Zusammenschmelzen von Zink und Garkupfer, ausgezeichnet durch Gußfähigkeit, Härte, Politurfähigkeit und die Eigenschaft, sich zu Blech und Draht walzen (kalt) und ziehen zu lassen. Guß- oder Stückmessing wird von den Gelbgießern zu verschiedenen Messingwaren (Maschinenteile, physikalische Apparate, Luxussachen usw.) verarbeitet, besonders in Iserlohn, Nürnberg, Fürth, Birmingham. — Aus Messing besteht auch das Hartlot.

Met, s. Honig.

Methylalkohol, s. Holzgeist.

Mika, Mikanit, s. Glimmer.

Mikrosol, s. Karbolsäure.

Milch: Früher war die Milch nur Gegenstand des Kleinhandels, jetzt haben sich zahlreiche Molkereigenossenschaften gebildet, welche große Mengen Milch auf vollkommene, der Hygiene entsprechende Weise verarbeiten. Die frischgemolkene Milch (Vollmilch) sondert beim Stehen an der Oberfläche eine besonders fette Schicht ab, den Rahm (Sahne). Er bildet die Fettmilch, der Rest ist blaue oder Magermilch. Letztere wird auch sterilisiert (in Flaschen aufgekocht und verschlossen) für Kinderernährung in den Handel gebracht. Für lange Aufbewahrung geeignete Milchfabrikate sind die kondensierte und konservierte Milch. Die erste, ein dickflüssiger, sehr süßer Sirup (mit Zucker versüßt, beim Genuß mit Wasser zu verdünnen) kommt z. B. aus Cham in der Schweiz in Dosen luftdicht verschlossen in den Handel und wird viel verbraucht. Konservierte Milch, vorher auf nahezu 100° erhitzt und in luftdicht verschlossenen Flaschen im Handel, hält sich wenig lange. — Man fabriziert jetzt auch Milchpulver, das, in Wasser gelöst, frisch schmeckende Milch gibt. Gefrorene Milch in Blöcken (Milcheis) kommt aus Dänemark, gut zu befördern und längere Zeit haltbar.

Milcheiweiß, s. Kaseinpräparate.

Milchopal, s. Edelopal.

Milchsäure: Beim Sauerwerden der Milch aus dem Milchzucker entstehende, dicke, farblose Flüssigkeit von stark saurem Geschmack, neuerdings auch gewonnen aus den Abwässern der Sauerkrautfabriken und viel in der Galvanoplastik zu milchsauren Bädern verwendet.

Milchstein, s. Galalith.

Milchzucker: Nebenprodukt der Käsebereitung (Schweiz, Tirol) aus den süßen Molken, kristallinische, harte, weiße Stücke, gepulvert ein weißes, trocknes Pulver von schwachsüßlichem Geschmack.

Mimosenrinde, s. Eichenrinde.

Mineralblau, s. Blau, Berliner.

Mineralgelb, s. Gelb, Kasseler.

Mineralguano, s. Phosphorit.

Mineralöle (Schmieröle): Zum Maschinenschmieren verwendete, dickliche Öle, bei der Destillation der Naphtha und bei der des Braunkohlenteers gewonnen (siehe auch Vulkan-, Globe- und Phönixöl), auch zur Herstellung der außerdem noch Harz oder Kautschuk haltenden, auch antiseptischen Fußbodenöle, die den Staub auf den Dielen festhalten sollen (Dustless), wofür besonders amerikanische Öle geeignet sind.

Mineralwässer: Zu Heil- und Erfrischungszwecken verwendet, sie enthalten gewisse Salze und auch Gase, namentlich Kohlensäure gelöst. Man unterscheidet natürliche und künstliche. Die ersteren entstammen Quellen und haben beim Abfüllen keinerlei willkürliche Veränderung erlitten. Viele werden jedoch nachträglich mit Kohlensäure versetzt (Sauerbrunnen). Zu den zahlreichen künstlichen Mineralwässern gehört auch das kohlensaure oder Sodawasser, hergestellt durch Imprägnieren destillierten Wassers mit Kohlensäure.

Minette, s. Eisenerze.

Mirbanöl, s. Mandeln.

Mohärwolle, s. Angorawolle.

Mohnöl: Trocknendes Öl, in Deutschland und Frankreich aus den weißen oder blaugrauen Mohnsamen (Papaver somniferum L.) gepreßt, blaßgelb, dünnflüssig und angenehm schmeckend. Es dient als Speiseöl und zu feinen Ölfarben.

Moiré: Gewebe mit eigentümlichen, wellenförmigen Zeichnungen, die glänzend erscheinen (gewässert), so Seidenstoffe, auch solche aus Kammgarn und anderem Material.

Monazit, s. Thor.

Mondamin, s. Mais.

Montanwachs, s. Erdwachs.

Moos, isländisches: Eine auf den Gebirgen von Nord- und Mitteleuropa wachsende Flechte von grauweißer oder olivenbrauner Farbe, mit bitterem, schleimigem Geschmack, in zusammengepreßten Ballen im Handel, als Tee gebraucht.

Morchel: Schmackhafte Pilzart (Morchella), getrocknet besonders aus Böhmen, Schlesien, Polen, Frankreich, frisch giftig. Man unterscheidet Spitzmorcheln (gelblichgrau, klein, feinste Art) und große Stockmorcheln (schwarzgrau, runzeligfaltig).

Mörtel, hydraulischer, s. Zement.

Morphin (Morphium), s. Opium.

Mosaikplatten, s. Klinker.

Moschus: Starkriechende Ausscheidung im Beutel des männlichen Moschustieres (Moschus moschiferus L.) aus Zentralasien. Es kommt in Beuteln oder in losen Körnern in den Handel. Der beste ist der tonkinische (tibetanische, chinesische), geringer ist der sibirische, kabardinische oder russische. Moschus sieht getrocknet braunrot bis schwarz aus und hat stark aromatischen, lang anhaftenden Geruch. Er wird medizinisch und zu Parfümerien verwendet. Jetzt ist auch künstlicher Moschus (Tonkinol) im Handel.

Moskovade, s. Zucker.

Mostrich, s. Senf.

Mühlsteine: Berühmt sind die französischen, aus Stücken von Süßwasserquarz zusammengesetzt, gebrochen bei La Ferté-sous-Jouarre bei Meaux in der Champagne (Champagner Mühlsteine). Beliebt sind auch die rheinischen aus Mühlsteinlava von Niedermendig und Andernach, die ungarischen aus Quarz, die Johnsdorfer (Zittau) aus Sandstein. Auch Granit dient zu Mühlsteinen.

Mulettwist, s. Baumwollengarn.

Mull: Lockergewebter, musselinartiger Baumwollenstoff, weiß, sehr weich, zu Ballkleidern.

Mungo, s. Kunstwolle.

Muscheln (Konchylien): Außer zu Sammlungen benutzt man sie zu allerhand zierlichen Gegenständen und Verzierungen, angefertigt in französischen und italienischen Seestädten, in Deutschland in Mainz und Adorf. — Austern (s. d.). — Mies- oder Pfahlmuscheln, wohlschmeckend und nahrhaft, zuweilen aber giftig. — Muschelseide (Byssus), von der Steckmuschel (Pinna nobilis L.), gesammelt an den Küsten Siziliens und Kalabriens, dort zu Handschuhen und Strümpfen verarbeitet.

Musivgold: Schwefelzinnverbindung, goldglänzende Flitterchen zum Bronzieren.

Muskatbutter, s. Muskatnüsse.

Muskatnüsse und **Muskatblüten** (Mazis nüsse und -Blüten): Teile der Steinfrucht des Muskatnußbaums (Myristica fragrans Houtt.), Heimat Molukken, jetzt überhaupt in den Tropen kultiviert. Der Samenkern ist von einem gelbroten, unregelmäßig zerschlitzten Mantel, der Muskatblüte, umgeben. Der Samen selbst ist die Muskatnuß. Man legt die Nüsse nach dem Trocknen in Kalkwasser, daher der weiße Kalkbeschlag, der sie gegen Insekten schützt. Ihr aromatischer Geruch rührt vom ätherischen Muskatnußöl her, das man aus zerbrochenen Nüssen fabriziert, außerdem enthalten sie auch noch ein fettes, die Muskatbutter. Gute Nüsse sollen schwer, fettreich, wohlriechend, nicht wurmstichig sein. Die besten liefern die Molukken und Bandainseln. Künstliche Nüsse fertigt man aus zerstoßenen schlechten Muskatnüssen, Mehl und Ton. Die Muskatblüten sind in Geschmack und Geruch wie die Nüsse. Die besten sind die hellgelben von Mauritius. — Das fette Muskatöl (Muskatbutter) kommt in rotbraunen, gelben oder weißen Täfelchen von den Bandainseln (Bandaseife) für medizinische Zwecke in den Handel.

Musselin: Lockergewebtes, glattes Baumwollenzeug, ein wichtiger Artikel der Baumwollenweberei, weiß, einfarbig, bedruckt, auch gemustert und bestickt, viel in St. Quentin und St. Gallen fabriziert. — Wollmusselin ist ein dem Musselin ähnliches Gewebe aus Kammgarn oder aus Wollenschuß und Baumwollenkette.

Mutterkorn, s. Roggen.

Mutternelken, s. Gewürznelken.

Myrikatalg, s. Pflanzentalg.

Myrobalanen: Steinharte, runzelige, braune, eiförmige Früchte gewisser Bäume Ostindiens, die als Gerbmaterial und zum Schwarzfärben benutzt werden, auch als Extrakt im Handel.

Myrrhe: Aromatisches Gummiharz, von Balsamodendron myrrha Nees (Arabien und Somaliküste), rotbraune, bestäubte Stücken von feinem Wohlgeruch und aromatisch bitterem Geschmack zum Räuchern, kommt meist über Bombay und Aden nach Europa.

Myrtenwachs, s. Pflanzenwachs.

Nadeln: Aus Stahl-, Eisen- und Messingdraht, die meist verzinnt, auch blau angelaufen oder schwarz lackiert sind. Nach dem Gebrauch unterscheidet man Haar-, Strick- und Stecknadeln, dann Nadeln für Näh- und Stickmaschinen, Stopfnadeln, Häkelnadeln, Heft- und Packnadeln, Sicherheitsnadeln usw. Die deutschen Nadeln werden in Iserlohn, Aachen, Burtscheid, Altona, Schwabach und Nürnberg verfertigt, die sehr guten englischen zu Birmingham und Reddich bei Warwick.

Nägel: Ihre wichtigste Art sind die aus rundem oder viereckigem Eisendraht mit der Drahtstiftmaschine hergestellten Drahtstifte von verschiedener Länge und Stärke, andere Nägel (geschmiedete) werden vom Nagelschmied durch Schmieden (bessere Sorten), andere durch Gießen gemacht, auch durch Zerschneiden gewalzten Eisenblechs mit angepreßtem Kopf (gepreßte Nägel). Zum Aufhängen der Bilder benutzt man Eisennägel mit Messingköpfen. Auch Nägel aus Kupfer und Messing werden fabriziert. Nach ihrer Verwendung hat man Schiffs-, Dach-, Fußboden-, Huf-, Schuhnägel usw.

Nähfaden, s. Zwirn.

Naphtha, s. Petroleum.

Naphthalin: Bestandteil des schweren Steinkohlenteeröls, bei der Destillation des Teers gewonnen, große, farblose Kristallblätter von durchdringendem, langanhaftendem Geruch und brennendem Geschmack, gegen Motten und zur Darstellung von Naphthalinfarben benutzt.

Natrium, s. Kalium.

Natrium, doppeltborsaures (Natriumdiborat), s. Borax.

Natrium, doppeltkohlensaures (Natriumdikarbonat): Findet sich in vielen Mineralwässern und wird beim Ammoniaksodaprozeß als Übergangsprodukt erzeugt, weißes Pulver, das medizinisch (Brausepulver mit Weinsäure) und zu mousserenden Getränken dient.

Natrium, kohlensaures, s. Soda.

Natrium, doppeltschwefelsaures (Natriumbisulfit), s. Antichlor.

Natrium, salizylsaures, s. Salizylsäure.

Natrium, salpetersaures, s. Chilisalpeter.

Natrium, schwefelsaures, s. Glaubersalz.

Natriumbromid, s. Brom.

Natriumchlorid, s. Salz.

Natriumhydroxyd, s. Ätznatron.

Natriumthiosulfat (Natriumhyposulfit, früher auch unterschwefligsaures Natrium): Aus den Rückständen der Leblancsodafabrikation, große, wasserhelle, leicht lösliche Kristalle, als Antichlor zur Beseitigung des schädlichen Chlors in der Chlorbleicherei, als Fixiermittel in der Photographie und zur Lösung von Gold- und Silberzyanid in der Galvanoplastik gebraucht.

Natronlauge, s. Ätznatron.

Natronsalpeter, s. Chilisalpeter.

Negropowder, s. Sprengstoffe.

Nelkenöl, s. Gewürznelken.

Nelkenpfeffer, s. Piment.

Nephrit: Mineral von grüner, weißer, brauner, roter Farbe, am Meerbusen von Korea (Niutschwang) gefunden, zu Tischplatten, Schalen, Figuren usw. verarbeitet.

Neroliöl, s. Pomeranzenöl.
Nessel, s. Kattun.
Nesselfaser, s. Ramie.
Neublau, s. Indigo.
Neunaugen (Bricken, Pricken): Aalähnliche Fische, mariniert in Fäßchen oder Blechdosen im Handel, von Lüneburg, Danzig und Elbing.
Neusilber (Argentan): Legierung aus Kupfer, Nickel und Zink, gelblichweiß, poliert glänzend silberweiß, hart, sehr luftbeständig und gut verarbeitbar, für Tafelgeräte, Löffel und Gabeln, Gefäße, Deckel für Biergläser, Schmucksachen, Neusilberwaren fertigen Berlin, Geislingen, Schneeberg, Wien, Paris. — Siehe auch Alfenid und Alpaka. — Christoflemetall, Peru- und Chinasilber sind Neusilberarten.
Neutral Lard, s. Schweinefett.
Nickel: Rein fast silberweißes, ziemlich hartes, schwer schmelzbares, an der Luft unveränderliches Metall, polierfähig und gut zu verarbeiten, im Handel in kleinen Würfeln (Würfelnickel) oder in Stücken verschiedener Dicke (Elektrolytnickel). Man stellt Nickel weniger aus eigentlichen Nickelerzen (Rotnickelkies, Haarkies usw.), als vielmehr aus nickelhaltigen Kupfererzen her, wie dies im größten Maßstabe im Sudburydistrikt von Kanada (5/6 der Gesamterzeugung) geschieht. Außerdem liefern Nickel Neukaledonien, die Vereinigten Staaten, Britischkolumbien, Schlesien und Oberlausitz, Norwegen. Man verwendet das Metall in Blechform (Reinnickel) zu Schalen und Tiegeln für die Chemie, zur Herstellung nickelplattierter Waren (Eisen und Stahl), wie Kochgeschirre, zu galvanisch vernickelten Eisen- und Stahlwaren verschiedener Art, Legierungen desselben zu Münzen, Neusilber, Nickelstahl (Platinite) unter andern für die Glühlampenkontakte an Stelle von Platin, zu Nickelaluminium (aus Nickel und Aluminium, vorzüglich bearbeitbar und haltbar, so für Kochgeschirre, Maschinenarmatur, Feinmechanik usw.), zu Invar (Nickel und Stahl, unveränderlich, für Präzisionsinstrumente und Uhren) und zu Nickelin für Stromleitungszwecke.
Nitrobenzol, s. Mandeln.
Nitroglyzerin, s. Sprengstoffe.
Nitromannit, s. Sprengstoffe.
Nitrorohrzucker, s. Sprengstoffe.
Nitrozellulose, s. Sprengstoffe.
Nobelit, s. Sprengstoffe.
Nörz: Glänzend braunes Pelzwerk einer osteuropäischen und nordamerikanischen Marderart, das beste von der Oststüste Nordamerikas.
Nudeln (Teigwaren): Besonders in großem Maßstabe (maschinenmäßig) in Italien, Frankreich, der Schweiz, Deutschland (Nürnberg, Fürth, Erfurt, Halle, Dresden usw.) und Österreich (Prag) fabriziert. Die bekanntesten sind die gewöhnlichen Nudeln, die Fadennudeln, die Façonnudeln und die Makkaroni (besonders geschätzt die italienischen von Neapel und Genua). Versendung in Kisten und Fässern, Aufbewahrung luftig und trocken.
Nußöl: Aus den Kernen der welschen Nüsse gepreßtes fettes Öl (Speiseöl).
Nüsse: Zu diesen gehören: 1. Wal- oder welsche Nüsse: Die von den grünen Schalen befreiten und gut getrockneten Steinfrüchte des Walnußbaums (Juglans regia L.), häufig kultiviert in Süd- und Mitteleuropa. Frankreich liefert die besten, geringere Süd- und Westdeutschland. 2. Haselnüsse: Von Arten der Gattung Corylus, von denen man wieder die gemeine Haselnuß (daraus das fette Haselnußöl), die Lambertsnuß (etwas länglich und flach), aus Südfrankreich, Istrien und Sizilien und die türkische Haselnuß (sehr groß, kuglig) unterscheidet. 3. Paranüsse: Mit harter, dreiseitiger Holzschale und öligfleischigem Kern, aus Brasilien. 4. Kokosnüsse: Ihr harter fleischiger Kern — die Milch ist meist verdorben — schmeckt haselnußartig.
Nutria (Seeotter, Kamtschatkabiber): Ein sehr kostbares Pelzwerk, braunschwarz mit silberigen Haarspitzen, dicht samtig, aus den nördl. Teilen des Stillen Ozeans.
Nutrose, s. Kasein.
Oblaten: Dünne, aus ungesäuertem Weizenmehl gebackene Tafeln, die Konditoreizwecken dienen. Eine besondere Art sind die Kirchenoblaten.
Obst: Von frischem Obst werden namentlich Äpfel in bedeutenden Mengen in den Handel gebracht, besonders auch aus den Vereinigten Staaten (amerikanische Äpfel), in Fässern verpackt. — Die einfachste Art der Konservierung von Früchten ist das Trocknen. So behandelte heißen getrocknetes Obst oder Back-

obst. In dieser Weise werden Äpfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen, Aprikosen konserviert (aus Mähren, Böhmen, Franken). Ein bedeutender Exportartikel Frankreichs sind getrocknete Pflaumen (die besten von Agen, Tours und aus der Provence), auch türkische von der Balkanhalbinsel sind viel im Handel. Prünellen sind geschälte, entkernte und getrocknete Pflaumen aus Frankreich, Italien, dem Rheinland in Schachteln und Kistchen. Eine besondere Art getrockneter Äpfel sind die kalifornischen Ringäpfel. Sogenannte Obstkonserven, teils in Gläsern, teils in Blechbüchsen, liefert viel Kalifornien (Birnen, Aprikosen, Pfirsiche). Unter konservierten Früchten dagegen versteht man in Zuckerlösung oder Spiritus eingelegte (Konfituren), kandierte (glasierte) sind trocken mit Zucker konservierte (viel aus Frankreich). Die Marmeladen (aus Äpfeln, Aprikosen, Quitten, Himbeeren usw.) werden durch Einkochen der zerkleinerten Früchte mit Zucker hergestellt und in Blechkübeln versendet, die Fruchtgelees dagegen aus den Säften jener Früchte.

Obstwein, s. Äpfelwein.

Ochsenzunge, s. Fleischwaren.

Ocker: Verschiedene gelb, rot oder braun gefärbte Erden, die hauptsächlich aus Ton bestehen und ihre Farbe einem Eisenhydroxyd (gelb, braun) oder einem Eisenoxyd (rot) verdanken, weiche, zerreibliche, sich mager anfühlende Stoffe, angehaucht nach Ton riechend und an zahlreichen Orten gefunden. Zu den gelben gehören die Gelberde, der Goldocker und der in den Vitriol- und Alaunwerken sich absetzende Ocker (Goslar). Durch Glühen werden diese Sorten rot und heißen dann roter Ocker, auch Englisch- oder Preußischrot, oder wegen ihrer Verwendung zum Schleifen und Polieren von Glas auch Polierrot. Roter Ocker kommt aber auch natürlich vor (roter Bolus, Rötel), verwendet als rote Farbe und zu Rotstiften für Zimmerleute. Auch brauner Ocker, gebrannt ebenfalls rot, findet sich natürlich. Alle Ockerarten sind gewöhnliche Anstrichfarben, nur die feinen, die den Namen Terra di Siena (gelb, rot, braun) führen, werden als Öl- und Aquarellfarben gebraucht. Sie dienen auch alle zum Putzen und Polieren.

Ofenkacheln, s. Fayence.

Ofenschwarz, s. Graphit.

Okubawachs, s. Pflanzenwachs.

Öle, ätherische: Sie werden meist durch Destillation gewisser Pflanzenteile (Blüten, Blätter, Rinden usw.) mit Wasserdampf gewonnen, auch durch Extraktion mit gewissen Lösungsmitteln (Äther, Schwefelkohlenstoff, Chloroform, Benzin). Aus gewissen Blüten lassen sie sich jedoch nur indirekt gewinnen, indem man sie zuerst mit einem Fett (kaltes Fett: Enfleurage und warmes Fett: Mazeration) auszieht und aus dem Fett durch Alkohol. Einige, wie Zitronen-, Pomeranzen- und Bergamottöl, werden aus den Fruchtschalen ausgepreßt. Frisch sind sie meist farblos und von stark aromatischem Geruch, bei gewöhnlicher Temperatur sind sie meist flüssig, alle aber sind flüchtig. Sie heißen auch Essenzen (s. d.) und dienen zur Bereitung von Parfümerien, Likören und Medikamenten. Solche Öle sind Rosenöl, Zimtöl, Lavendelöl, Zitronenöl, Anisöl, Kümmelöl, Kampfer usw. (s. d.). Bekannte Fabrikationsplätze für feine Blütenöle (Extraits) sind Nizza, Cannes und Grasse, und in Deutschland ganz besonders Leipzig für ätherische Öle aller Art. Viele dieser Öle werden jetzt künstlich erzeugt, besonders in Deutschland.

Öle, fette: Sie sind nicht flüchtig und lassen sich verseifen, durch Pressen oder durch Extraktion mittels Schwefelkohlenstoff oder Benzin aus den Samen oder Früchten gewonnen, einige auch durch Auskochen. Ihre eigentliche Substanz ist farblos, viele sind aber gelb, grünlich, braun usw. gefärbt; sie werden an der Luft schneller oder nur langsam ranzig, sind frisch geruchlos und erzeugen auf Papier bleibende Fettflecken. In niederer Temperatur gerinnen sie. Man reinigt sie durch Raffinierung. Ihre Verwendung ist sehr mannigfaltig: Genußmittel, Leuchtstoff, Schmiermittel, für Seifenfabrikation, medizinisch, zur Firnisbereitung. Versendung in Fässern. Solche sind: Oliven-, Sesam-, Lein-, Hanf-, Rüb-, Rizinusöl usw. (s. d.).

Olein, s. Stearin.

Oleomargarin, s. Butter.

Oleum: Bezeichnung für fette oder ätherische Öle im Drogenhandel, so Oleum Calami, Kalmusöl, ol. Crotonis Krotonöl, ol. Olivarum Olivenöl, ol. Sesami Sesamöl, ol. Lini Leinöl 2c.

Olibanum, s. Weihrauch.

Ölfarben: In der Kunstmalerei, sowie zum Ölanstrich verwendete Farben, bestehend aus Leinölfirnis und dem betreffenden Farbstoff. Als Farbkörper dienen außer einigen Lackfarben und den verschiedenen Rußarten namentlich mineralische Farbstoffe, auch fertig in Zinntuben im Handel.

Oliven: Die Früchte des Ölbaums, in Saucen eingelegt aus Oberitalien und Frankreich, Zuspeise.

Olivenöl: Das Öl aus dem Fruchtfleisch und den Kernen der Oliven, den Früchten des Ölbaums (Olea europaea L.), der im ganzen Mittelmeergebiet (bis 44,5° N. Br.), dann auch in Peru und Mexiko kultiviert wird. Die Olivenöle sind sehr verschieden. Die reifen Oliven geben bei der ersten, gelinden, kalten Pressung das feinste Speiseöl, das Jungfernöl (huile vierge). Man verwendet dazu sortierte und mit der Hand gepflückte Früchte und erhält so ein grünlichgelbes Öl von feinstem, mildem Geschmack. Nach Übergießen der Preßlinge mit siedendem Wasser und stärkerem Pressen erhält man die goldgelben Provenceröle (Aix, Grasse, Genua, Lucca). Die hierbei erhaltenen Preßrückstände werden vermahlen, in heißem Wasser gekocht und heiß ausgepreßt (Nachöle). Sie liefern das Baumöl, in seinen besten Qualitäten noch Speiseöl (Gallipoli, Bari usw.), in seinen geringeren (trübe) Fabriköl (Malaga, Sizilien usw.), verwendet als Brennöl, zu Seifen (Venetianer und Marseiller Seife), Schmiermittel und zum Schmälzen der Wolle in der Spinnerei. Sehr geringe Sorten (Schmieröle) sind die Oliventresteröle, dicklich, grün, übelriechend. Durch Extraktion der Preßrückstände mittels Schwefelkohlenstoff erhält man das Sulfuröl. — Auch denaturiertes Olivenöl ist im Handel. Die ganze Olivenölindustrie leidet sehr unter dem Mitbewerb des Sesam-, Baumwollensamen- und Erdnußöls. Reines Öl, das auch medizinisch und zu kosmetischen Zwecken Verwendung findet, ist tropfbarflüssig, grüngelb, bei + 10° wird es trübe, bei + 6° scheidet es Fetteile aus, bei 0° ist es zum größten Teil zu weißer Salbe geronnen, der noch unter 0° flüssigbleibende Teil gibt das Uhrmacheröl. Reines Öl hält sich lange, ohne ranzig zu werden. Seine Verfälschungen mit andern Ölen sind schwer nachweisbar, sie geschehen mit Mohn-, Sesam-, Baumwollensamen- und Erdnußöl.

Ölkuchen: Beim Auspressen der Ölsaaten zurückbleibende Masse, jetzt meist durch Extraktion mit Schwefelkohlenstoff noch weiter auf Öl für technische Zwecke verarbeitet, weniger mehr in Kuchenform im Handel (Viehfutter).

Ölstein, s. Schleifsteine.

Öltuch: Durch Tränken mit Leinöl wasserdicht gemachtes Gewebe zur Verpackung von Waren und Anfertigung wasserdichter Kleider.

Onyx, s. Chalzedon.

Operment, s. Auripigment.

Opium: Der eingetrocknete Milchsaft der Mohnpflanze (Papaver somniferum L.), durch Ritzen der unreifen Kapseln im Orient und Ostindien gewonnen. Die Ware kommt in braunen Klumpen, Kuchen oder Kugeln in Mohnblätter verpackt in den Handel, versendet in Körben und Kisten. Das Opium enthält eine große Anzahl giftiger Alkaloide, von denen das wichtigste das Morphin (Morphium) ist, dessen Salze (salzsaures, schwefelsaures und essigsaures) in der Arzneikunde Verwendung finden. Während das Opium und seine Präparate bei uns nur medizinisch (schlafbringend, nervenberuhigend) verwendet werden, dient es im Orient und in China als Rauchopium. — Von Handelssorten ist das türkische von Smyrna das beste, bei uns allein offizinell. Erwähnenswert sind das ägyptische und persische und das ausschließlich zu Rauchzwecken nach China gehende ostindische Opium von Benares, Patna und Malwa.

Opobalsam, s. Mekkabalsam.

Opopanax: Wohlriechendes Gummiharz aus südeuropäischen Doldengewächsen für Parfümerien.

Orangen, s. Pomeranzen.

Organsin, s. Seide.

Orlean: Teigförmiger, orangeroter Farbstoff aus dem Fruchtfleisch von Bixa Orellana L. aus Südamerika, zum Färben von Butter und Käse.

Orleans: Halbwollenes leinwandbindiges Gewebe mit Baumwollenkette und Kammgarnschuß, in allen Farben gefärbt und bedruckt, zu Frauenkleidern.

Orseille: Teigförmiger, purpurroter Flechtenfarbstoff, namentlich von Roccella tinctoria L. (Küsten der Azoren und der Mittelmeerländer). Seine eingedickte Lösung

ist der Orseilleextrakt, getrocknete und gepulverte Orseille geht als Persio oder Cudbear. Verwendung sehr zurückgegangen.

Os Sepiae, s. Fischbein, weißes.

Osmium: Seltenes, zu den Platinmetallen gehöriges Metall, mit den Platinerzen gefunden, Glühkörper der Osmiumlampe.

Otter, virginische (Virginischer Iltis, Pekan): Geschätztes, schwarzbraunes, samtiges Pelzwerk.

Oxalsäure (Kleesäure): Im Pflanzenreich weit verbreitete Säure (Sauerklee [Oxalis], Rhabarber), kleine, farblose, wasserlösliche Kristalle von starksaurem Geschmack und giftiger Wirkung, dargestellt durch Oxydation von Sägespänen mit schmelzenden Alkalien, früher aus Zucker (Zuckersäure), benutzt in der Kattun- und Wolldruckerei und in der Färberei. — Das saure oxalsaure Kalium (Kleesalz) ist ebenfalls giftig und hat die Verwendung der Säure.

Ozokerit, s. Erdwachs.

Packlack, s. Gummilack.

Paddy, s. Reis.

Palisanderholz (Jakarandaholz): Hartes Holz von dunkelbrauner Farbe mit hellen Streifen, aus Brasilien und Ostindien, schönes Furnierholz für feine Tischler- und Drechslerarbeiten.

Palladium: Seltenes, zu den Platinmetallen gehöriges Metall.

Palmenholz (Zebraholz): Gestreiftes Holz aus dem tropischen Amerika und Australien, für feine Tischler- und Drechslerarbeiten. — Palmenblätter und Palmenbast dienen zu Flechtwerk.

Palmin, s. Kokosöl.

Palmkernöl, s. Palmöl.

Palmöl: Aus den Früchten der an der westafrikanischen Küste (Lagos) einheimischen, jetzt auch überhaupt in den Tropen angebauten Ölpalme (Elaeis guinensis Jacq.) durch Auskochen gewonnen, butterähnliche Masse von orangegelber Farbe, veilchenähnlichem Geruch und angenehmem Geschmack, wird aber bald ranzig. Es bildet mit Kokosöl und Palmkernöl die Hauptmasse der Fette für die Seifenfabrikation. Es wird auch gebleicht. — Die Fruchtkerne der Ölpalmenfrüchte, die Palmkerne, werden erst in Europa auf das gelblichweiße Palmkernöl verarbeitet, die Rückstände sind die Palmkernkuchen.

Palmwachs, s. Pflanzenwachs.

Palmwein, s. Zucker.

Papier: Das Hauptmaterial für die Papierfabrikation sind die Hadern (Lumpen) (s. d.) und noch mehr ihre Ersatzmittel Holzstoff (s. d.) und Strohstoff (s. Zellulose), dazu noch Halfafaser (s. Esparto). Die Erzeugung des Papiers zerfällt in die Bereitung der zerkleinerten Fasern (Papierzeug) und die Darstellung einer zusammenhängenden Fläche, des Papiers. Die letztere wieder kann geschehen durch Hand- (ältere Methode) oder durch Maschinenarbeit (neuere) und unterscheidet man danach Hand- oder Bütten- und Maschinen- oder endloses Papier. Das erstere ist jetzt bedeutend in den Hintergrund getreten und seine Erzeugung beschränkt sich auf gewisse Papierarten, irgendwelche Vorzüge hat das Handpapier vor dem Maschinenpapier nicht. Während jenes nur in einzelnen Bogen erzeugt wird, wird dieses in fortlaufenden Rollen fabriziert und kommt entweder in diesen Rollen (Zeitungs-, Druckpapier, Zeichenpapier) oder in Bogen zerschnitten in den Handel. Papier in Bogen wird in Ballen verpackt, die 10000 Bogen enthalten, und zwar enthält ein Ballen = 10 Ries = 100 Buch = 1000 Lagen = 10000 Bogen. — Von Papiersorten sind anzuführen: Lösch-, Schrenz- und Packpapier, Druckpapier, Zeichen- und Schreibpapier, wovon das feinste das Briefpapier ist, dann folgt Kanzlei- und dann das Konzeptpapier. Papierspezialitäten sind das Filtrierpapier für chemische Zwecke, das Seidenpapier und das ähnliche Zigarettenpapier, das Kopierpapier, die Kohle- und Graphitpapiere zum Durchschreiben usw. Eine besondere Papierart sind auch die Pappen (geschöpfte, gekautschte und geleimte), so die Dachpappen (mit Teer und Asphalt unter Zusatz von Sand getränkt), die Glanzpappen (Preßspäne), die Jacquardpappen, die Spielkartenpappen, die Buchbinderpappen, die Leder- und Eisenpappen, die gelbbraunen Wellpappen (Wellpapier) zu Verpackungszwecken usw. Zu den Pappen kann auch die Papierwäsche (Kragen, Manschetten, Vorhemden) gezählt werden, die aus starkem, weißem Papier mit oder ohne Schirtingüberzug zwischen Walzen geprägt werden und die

Textur der Leinwand zeigen. Pappenähnlich ist ferner das Papiermaché aus einem Teig von altem Papier, Holzstoff und mineralischen Stoffen mit Klebmitteln hergestellt, den man in Formen preßt und trocknet. Aus dieser japanischen Erfindung macht man die verschiedensten Dinge: Puppenköpfe, Spielsachen, Möbel, Fußböden, allerhand Gefäße, Teller, Kähne, Schubkarren, Kisten, Fässer usw. Auch aus reinem Holzstoff werden unter Druck sehr haltbare und leichte Gefäße (auch wasserdicht), dann Teller, Schalen, Platten gefertigt. Besondere Papiere sind auch die gefärbten, die Bunt- und Chromopapiere und die Tapeten (Papiertapeten). Letztere kommen in Streifen von 8 m Länge und 0,5 m Breite in Rollen (Stücken) in den Handel und sind in den verschiedensten Farben und Mustern mittels der Walzendruckmaschine bedruckt. Nur die Borten werden durch Handdruck hergestellt. Velourstapeten haben einen Überzug gefärbten Wollstaubes (der beim Scheren des Tuches und in der Wollkämmerei abfällt) und dadurch eine samtige Oberfläche. — Das Pergamentpapier ist eine Nachahmung des tierischen Pergaments, aus ungeleimtem Baumwollenpapier hergestellt und mit den Eigenschaften der tierischen Haut begabt. Dieses durchscheinende, sehr feste und gegen Feuchtigkeit undurchlässige Papier fault in feuchtem Zustande nicht. Es dient zu Drucksachen, zum Verschluß von Gefäßen, zu Wurstdärmen, wird aber sehr gut durch das imitierte Pergamentpapier ersetzt, das weit billiger ist, auch farbig und bedruckt hergestellt und allgemein zum Einwickeln von Nahrungsmitteln gebraucht wird. — Pergamyn ist eine sehr dünne, durchsichtige Sorte von Pergamentpapier zum Einwickeln feiner Waren.

Papiermaché, s. Papier.

Papiermacherfilz: Lockergewebtes, schwachgewalktes Streichgarngewebe für die Papiermaschine.

Papierwäsche, s. Papier.

Pappen, s. Papier.

Paprika, s. Pfeffer.

Papyrolith, s. Holzfabrikate.

Paraffin: Es ist als Rohparaffin das Produkt der zweiten Destillation des Braunkohlenteers (aus Schwelkohle) und wird auch aus Rohpetroleum und Ozokerit hergestellt. Aus Rohparaffin, einer weichen, gelblichen, schuppigen Masse, wird durch Reinigung das Hartparaffin gewonnen. Dieses ist weiß, geruchlos, hart und klingend, durchscheinend, fühlt sich fettig an, zerbröckelt beim Zerschneiden mit dem Messer und ist im Wasser unlöslich. Man gießt es meist in Blöcke (alabasterähnlich) oder Tafeln und es dient zur Herstellung von Kerzen (s. d.), als Schmiermittel für Maschinen, zum Dichten von Fässern. Aus dem bei Herstellung des Hartparaffins sich ergebenden Ablauföl scheidet man dann das weniger wertvolle Weichparaffin ab, das leichter schmilzt. Eine leichtschmelzende Weichparaffinart ist die Vaseline, von schmalzartiger Beschaffenheit und mehr oder weniger gelblich. Sie dient medizinisch zur Grundlage für Salben (Salizylvaseline), technisch als Schmiermittel für Maschinen und Leder. Der Handel führt amerikanische (aus Rohpetroleum) und deutsche (aus Braunkohle).

Paraguaytee (Maté): Grobes, graugrünes Pulver der Blätter und Zweige von Ilex paraguayensis St. Hilair., verbreitet in den Laplatastaaten und als Tee in einem großen Teil Südamerikas getrunken. Der Aufguß enthält Kaffein und Gerbsäure. Seine Einführung in den europäischen Verbrauch wird versucht.

Pastellfarben, s. Buntstifte.

Patentöl, s. Harz.

Patschuliöl (Patchouliöl): Stark moschusartig riechendes, ätherisches Öl des ostindischen Pogostemon Patchouli Pell., zu Parfüms.

Paulyseide, s. Kunstseide.

Pech, s. Fichtenharz und Holzteer.

Pegamoid, s. Leder.

Pekan, s. Otter, virginische.

Pelzwerk, s. Rauchwaren.

Pemmikan, s. Fleisch.

Pepsin: Im Magen enthaltener Stoff, der die Auflösung und Verdauung der Eiweißstoffe der Nahrungsmittel unter Mitwirkung einer Säure besorgt. Künstlich aus der Schleimhaut frischer Kalbs- und Schweinsmägen hergestellt, bildet es ein gelblichweißes Pulver von eigentümlichem Brotgeruch, in Wasser löslich und in verschiedenen Präparaten (Pepsinwein usw.), auch direkt mit Salzsäure genommen.

Peptonfutter, s. Futtermittel, tierische.

Pergament: Ungegerbte tierische Haut, aus Kalbs-, Schaf- und Eselshäuten bereitet. Die Haut wird nach ihrer Enthaarung zur Trocknung ausgespannt, mit Kalk gebeizt und mit Bimsstein geglättet. Es ist hart und hornartig und dient zu Trommel- und Paukenfellen, Büchereinbänden, als Schreibpergament, zu Schreibtafeln, wozu auch das Ölpergament gebraucht wird, Ersatz durch Pergamentpapier (s. Papier).

Pergamyn, s. Papier.

Perkal: Kattunartiges Baumwollgewebe, weiß oder bedruckt im Handel.

Perkan: Leinwandbindiger Kammgarnstoff für Damenkleider.

Perlen: Ausscheidungen des Mantels gewisser Muscheln (kugelig und birnenförmig, verschieden groß). Erbsengroße sind schon sehr wertvoll. Ihre Farbe ist gewöhnlich mattbläulich weiß, auch grau, braun, schwarz und gefleckt. Ihr Wert wird bestimmt durch Schönheit der Farbe, Farbenspiel, Form und Größe. Man handelt sie nach Karat. Mit Ausnahme der großen sind sie durchbohrt und an Schnüre gereiht im Handel. Sie entstammen meist der Meerperlmuschel (Meleagrina margaritifera L.), die, Perlenbänke bildend, in gewissen Meerestiefen wohnt. Die besten orientalischen liefern Ceylon, Japan und der persische Golf, sie finden sich aber auch in amerikanischen und australischen Gewässern. Die Perlfischerei erfolgt durch Taucher. Europäische Perlen liefert die Süßwasserperlmuschel (Unio margaritifera L.), die in Bächen und Flüssen Europas vorkommt und im sächsischen Vogtland (Elster), im Fichtelgebirge und in Böhmen gehegt wird. Qualität und Ausbeute sind aber gering. — Künstliche oder unechte Perlen macht man aus hohlen Glaskügelchen, die mit Perlenessenz (Schuppen des Weißfisches) und oft noch mit Wachs ausgekleidet resp. ausgefüllt sind. Glasperlen ebenso wie Metallperlen sind keine Nachahmung der echten, dienen aber ebenfalls als Schmuck. — Perlmutter ist die innere Schale der Perlmuschel, die ganz in den Handel kommt und sich geschliffen durch Glanz und Irisieren auszeichnet. Die besten Sorten sind die ostindischen, dann die ägyptischen (Rotes Meer) und amerikanischen (Valparaiso, Westindien). Auch andere Seemuscheln, ebenso wie die Flußperlmuschel liefern brauchbare Perlmutter. Die Fabrikation der Perlmutterwaren (Knöpfe, Broschen, Schalen, eingelegte Arbeiten) ist besonders bedeutend in Adorf und Ölsnitz im Vogtland.

Perlmutter, s. Perlen.

Perlweiß, s. Bleiweiß.

Permanentweiß, s. Barytweiß.

Persearinde (Valdiviarinde): Gerberrinde von Persea Lingue, aus Chile, mit der das viel nach Europa eingeführte Valdivialeder gegerbt ist.

Persianer, s. Lammfelle.

Persio, s. Orseille.

Perubalsam: Dunkelrotbraune, sirupdicke Flüssigkeit von angenehmem Vanillegeruch und kratzendem Geschmack, aus dem Stamm der in San Salvador wachsenden Toluifera Pereirae Baillon auf eigentümliche Weise gewonnen, in Wollumpen aufgefangen und mit Wasser daraus ausgekocht. Der Balsam wird gebraucht in der Parfümerie, als Räuchermittel und bei schlechten Schokoladen. Verfälschungen sind häufig.

Perwitzki, s. Iltis.

Petroleum: Das Rohpetroleum (Erdöl, Naphtha) ist ein Gemisch verschiedener Kohlenwasserstoffe. In Begleitung von Asphalt, Ozokerit und Erdgas erfüllt es größere und kleinere Hohlräume des Erdinnern. Solche Petroleumbecken sind über die ganze Erde verbreitet. Es tritt in Quellen zutage oder es muß durch Bohrung emporgebracht werden. Die Hauptgebiete sind Pennsylvanien, Ohio und Texas, die Gegend von Baku am Kaspisee (neue große Lager im Petschoragebiet in Nordrußland), dann Galizien, Rumänien, Sumatra, Borneo und Java, Kanada, Argentinien, Peru und Ostindien (Birma). Deutschland hat Petroleumvorkommnisse zu Wietze in Hannover, in Holstein, Elsaß, Oberbayern. Das Rohpetroleum, das schon bei gewöhnlicher Temperatur entzündliche Gase entwickelt, ist für Leuchtzwecke nicht brauchbar und wird einer Raffinerie unterworfen, die in einer verschieden ausgeführten Destillation besteht. Sie geschieht im Ursprungslande oder erst in Europa. In deutschen Raffinerien erhält man als Destillationsprodukte Leicht-, Zwischen- und Schmieröle. Zu den Leicht- und Zwischenölen gehören der sehr flüchtige Petroleumäther, das Benzin (s. d.), Gasolin, Hydryzin, das Leuchtöl (Brennpetroleum) und die Zwischenöle, sie lösen Fette, geben Motoren Kraft, spenden auf Lampen

Licht und entwickeln als Heizstoff Wärme. Die Schmieröle (s. Mineralöle) vermindern die Reibung und liefern weiter verarbeitet Paraffin und Vaseline (s. Paraffin) und Petroleumkoks. In Baku wird das als Brennöl gebrauchte Destillat Kerosin I und II, auch Solaröl, genannt, die Rückstände der Kerosindestillation geben den Heizstoff Masut, der jedoch auch auf Schmieröle verarbeitet wird. Die Erdölraffinerien der Vereinigten Staaten erzeugen aus Rohöl Naphtha (daraus wieder Gasolin, geruchlose Naphtha), weißes Petroleum (white oil), gelbes Petroleum (common oil) und aus den Rückständen leichtes und schweres Paraffinöl, ersteres für Dampfkesselheizung, letzteres für Paraffin und Vaseline. Der schließliche Rückstand ist Petroleumkoks. Aus dem weißen Öl gewinnt man die verschiedenen Leuchtöle, deren wichtigste Marke für Westeuropa, auch für Deutschland, standard white heißt, weniger wichtig ist water white. Das amerikanische Öl ist ein Trustöl (Rockefellertrust) und hat in Deutschland als Beleuchtungsmaterial in Lampen die ausgedehnteste Verwendung, weniger russisches. Rußland, das in der Rohölerzeugung den Vereinigten Staaten nahe steht, bleibt in der Lieferung von Leuchtöl weit hinter diesem Lande zurück. Bei der russischen Naphthaindustrie ist nämlich die Erzeugung von Leuchtöl Neben-, die von Heizöl (Masut) Hauptsache. Man verwendet es bei der Flotte, bei Eisenbahnen, für Industrie- und häusliche Zwecke. Seine Verwendung dürfte auch in anderen Ländern allgemein werden. Obwohl nun das raffinierte Petroleum erst in höherer Temperatur siedet, so entwickelt es doch weit unter dieser Temperatur entzündliche Gase, vornehmlich wenn es schlecht raffiniert ist oder wenn es absichtlich mit Benzin und Petroleumäther versetzt ist, damit es hell brennt. Nach polizeilicher Vorschrift darf die Temperatur (Entflammungstemperatur, Testpunkt), bei der es anfängt, entzündliche Dämpfe zu entwickeln, nicht unter 21° C bei 760 mm Barometerstand (Testpunkt des Standard white-Petroleum) liegen. Es werden deshalb die eingeführten Öle in den deutschen Hafenstädten (Bremen ist der Hauptplatz) auf ihren Entflammungspunkt untersucht und solche mit zu niedrigem beanstandet. Auch der Einzelverkauf unterliegt der polizeilichen Kontrolle. Gutes Petroleum darf durch einen eingetauchten brennenden Span nicht entzündet werden, sondern es muß ihn auslöschen. Einen hohen Testpunkt haben die Salon- oder Sicherheitsöle, dann das Kaiseröl (von Korff, Bremen) und das Astralöl, die sich auch durch große Leuchtkraft auszeichnen. — Petroleum wird gewöhnlich in blau angestrichenen, innen mit Leim ausgegossenen Fässern (Barrels) von 135—150 kg Inhalt versendet, russisches namentlich, in Kesselwagen. Der Seetransport geschieht auch in Tankdampfern (so auch Rohöl). Es wird auch viel zum Kochen (Petroleumöfen) und zum Betrieb von Motoren angewendet.

Petroleumäther, s. Petroleum.

Petroleumbenzin, s. Benzin.

Pfahlmuscheln, s. Muscheln.

Pfeffer: Die Frucht des südostasiatischen Pfefferstrauchs (Piper nigrum L.), als schwarzer und als weißer Pfeffer im Handel. Ersterer besteht aus unreif getrockneten Beeren, letzterer aus den Samenkörnern reifer Beeren, weniger scharf. Er kommt vornehmlich von Singapur und Pinang. Von schwarzem Pfeffer unterscheidet man harte oder schwere, halbharte und leichte Sorten. Im deutschen Handel sind die häufigsten: Tellichery-, Singapur-, Sumatra-, Pinangpfeffer. Versand in Bastsäcken. Der im Kleinhandel vorhandene gemahlene Pfeffer ist sehr häufig gefälscht (so alle im gemahlenen Zustande verkauften Gewürze). — Der lange Pfeffer (unreif getrocknete Fruchtkätzchen eines anderen Pfefferstrauchs und der aus kugligen, gestielten Körnern bestehende Kubebenpfeffer (Sundainseln) sind ohne Bedeutung. — Als Pfeffer werden auch bezeichnet die getrockneten, roten bis braunen Beeren gewisser Capsicum-Arten mit außerordentlich scharfem, brennendem Geschmack, einheimisch in Südamerika, jetzt auch in Südeuropa und Ungarn gebaut, so der Cayenne- (auch Guinea)pfeffer, meist als zinnoberrotes, mit Mehl gemischtes Pulver im Handel, der spanische (türkische) Pfeffer und der Paprika aus Ungarn, zu ziegelrotem Pulver gemahlen.

Pfefferkuchen, s. Honig.

Pfefferminzblätter: Das getrocknete, blühende Kraut von Mentha piperita L., in Europa, Nordamerika und anderorts wild und angebaut, als Tee verwendet. Daraus stellt man durch Destillation mit Wasser das ätherische Pfefferminzöl

her, ein dünnflüssiges, gewürzhaft schmeckendes Öl, für Pfefferminzplätzchen, Liköre, Parfüme und für Heilzwecke dienend. England liefert das beste (Mitcham- und Cambridgeöl), deutsches ist ebenso fein, wird aber wenig hergestellt, amerikanisches ist minderwertig, noch geringer das japanische, das die Hauptmenge bildet, aber nur zur Menthol- (s. d.) Gewinnung dient. — Als Pfefferminz wird auch ein Likör verkauft. — Aus dem blühenden Kraut der Krauseminze (Mentha crispa L.) gewinnt man das ätherische Krauseminzöl.

Pfefferrohr, s. Rohr.

Pfeilwurzelstärke, Arrowroot.

Pflanzendaunen, s. Kapokwolle.

Pflanzentalg: Als solcher sind anzuführen der chinesische Pflanzentalg (vegetabilischer Talg), eine harte, weiße Masse aus dem Samen des Talgbaumes (Stillingia sebifera Michx.) aus China, in Blöcken im Handel, der Malabartalg oder Pineytalg von Valeria indica L. aus dem tropischen Asien, der Mafurratalg von Mosambik. Dazu gehören auch das sogenannte japanische Wachs (Japantalg), aus den Früchten von Rhus succedanea L., in blaßgelben Scheiben oder Blöcken im Handel und das graue bis olivengrüne Myrtenwachs (Myrikatalg) von den Wachsbeeren der Myrica-Arten Südafrikas und Amerikas. Beide, da völlig verseifbar, führen den Namen Wachs zu Unrecht, es sind Fette. Alle dienen zur Seifen- und Stearinfabrikation.

Pflanzenwachs: Das glänzendweiße chinesische Wachs entstammt einer Schildlaus. Am wichtigsten ist das brasilianische oder Palmenwachs mit zwei Arten, dem schmutziggelbgrünen Karnaubawachs und dem gelblichweißen Okubawachs. Beide ersetzen das Bienenwachs in der Kerzenfabrikation, dienen auch zu Bohnerwachs für Parkettböden und zu Ledercreme.

Pflaumen, s. Obst.

Phenazetin: Ein medizinisch angewendetes fieberwidriges Mittel (farb-, geruch- und geschmacklose Kristalle), auch beruhigendes, schmerzstillendes Mittel gegen Migräne, Schlaflosigkeit usw.

Phenol, s. Karbolsäure.

Phenolfarbstoffe: Eine Gruppe von Teerfarbstoffen, die aus Phenol, Kresol, Resorzin und Naphthalin hergestellt werden. Dazu gehören Korallin, Eosin, Erythrosin (s. d.).

Phenolphthalein: Teerfarbenpräparat, Reagens auf Alkalien.

Phönixöl, s. Globeöl.

Phosphor: Ein Element, das fabrikmäßig aus Knochenasche und Schwefelsäure gewonnen wird. Das dabei entstehende saure phosphorsaure Kalzium wird durch Kohle reduziert. Wichtiger ist jetzt ein elektrisches Verfahren, das ihn aus phosphorsaurem Kalzium, Kohle und Sand im elektrischen Glühofen herstellt (Hauptfabrik zu Wedensfield, liefert die Hauptmenge). Phosphor kommt in kleinen zylindrischen Stangen, aber stets unter Wasser — an der Luft ist er selbstentzündlich — in Blechbüchsen in den Handel. Dieser Phosphor ist eine gelblichweiße, wachsglänzende, im Dunkeln leuchtende, eigentümlich riechende Masse und führt den Namen weißer Phosphor. Er ist sehr giftig. Man verwendet ihn besonders zur Fabrikation der gewöhnlichen Streichhölzchen, deren Herstellung gesetzlich verboten wird (s. Zündwaren) und als Rattengift. Eine Modifikation dieses gewöhnlichen Phosphors ist der amorphe oder dunkelrote Phosphor, hergestellt durch starkes Erhitzen des gewöhnlichen bei Luftabschluß als rotes, geruch- und geschmackloses, nicht giftiges Pulver. Er ist nicht selbstentzündlich, leuchtet auch nicht und dient vornehmlich bei der Fabrikation der schwedischen Zündhölzchen (Reibflächen der Schachteln). Eine neue Art ist der hellrote amorphe Phosphor, ungiftig und nicht selbstentzündlich, klimatischen Einflüssen gegenüber haltbar, mit geringer Rauchbildung und ganz ungefährlich.

Phosphorbronze: Durch Härte, Festigkeit und schönen Klang ausgezeichnet, für Maschinenteile usw., aus Kupfer, Zinn und Phosphor (1/2 %). Auch Phosphorkupfer und Phosphorzinn sind in Verwendung.

Phosphorit: Ebenso wie der reinere Apatit natürliches phosphorsaures Kalzium (Kalziumphosphat). Die Phosphorite bilden mehr oder weniger ausgedehnte Lager (Estremadura, in Nassau an der Lahn, an der Somme in Frankreich, in Tunis, Florida usw.). Der Säuregehalt des Phosphorits schwankt zwischen 30 und 40 %. Wegen seiner Schwerlöslichkeit wird er aufgeschlossen (Superphosphat, Mineralguano, Mineraldünger).

Photogen: Die durch Destillation des Braunkohlenteers zuerst gewonnene, sehr flüchtige Kohlenwasserstoffverbindung, eine leichte, farblose und sehr feuergefährliche Flüssigkeit, nur in besonderen Lampen zu brennen. Der später überdestillierende Teil der schwerer flüchtigen Kohlenwasserstoffe ist das nicht so leicht entzündliche Solaröl, gelblich und dickflüssig und vornehmlich als Schmieröl verwandt. Ein anderer Name dafür ist Heliosöl.

Physostigmin, s. Kalabarbohnen.

Piassavafaser: Die zähe Faser der Blattscheiden einer brasilianischen Palme, in Brasilien zu Tauwerk gebraucht, bei uns zu Straßenkehrwalzen, Besen und Bürsten.

Pickles (Mixed-Pickles): Mit scharfem Essig und Gewürzen (Ingwer, spanischer und Cayennepfeffer, Senf usw.) eingemachte, zarte und junge Gemüse (Zwiebeln, Bohnen, Gurken, Blumenkohl), meist aus England.

Pikrinsäure (Trinitrophenol): Gelbe, sehr bitter schmeckende, giftige Kristallschuppen, aus Phenol bereitet und in der Färberei sowie zur Darstellung der pikrinsauren Salze (Pikrate) benutzt (s. Sprengstoffe).

Pilé, s. Zucker.

Piment (Nelkenpfeffer, Neue Würze, englisches Gewürz): Die unreif gesammelten und getrockneten Früchte des in Westindien (Jamaika beste Sorte) wachsenden Nelkenpfefferbaumes (Myrtus Pimenta L.). Sie sind pfefferkorngroß, am Scheitel mit Krönchen, mattbraun, von aromatischem Geschmack und nelkenartigem Geruch (ätherisches Pimentöl).

Pincops, s. Baumwollengarn.

Pineytalg, s. Pflanzentalg.

Pinksalz (Ammoniumzinnchlorür): Beize bei Erzeugung roter Färbungen.

Pikee (Piqué): Sehr dichter Baumwollenstoff mit doppelter Kette, weiß, einfarbig, bunt oder bedruckt.

Pistazien: Die Fruchtkerne des Pistazienbaumes (Pistacia vera L.), mandelähnlich, grün, aus der Levante und von Sizilien.

Pitahanf (fälschlich Aloehanf): Faser aus den Blättern der Agave americana L., besonders von Zentralamerika und Mexiko, gelblichweiß, 1 cm lang und wegen ihrer Festigkeit gut für Tauwerk, auch für Teppiche. Mit ihm verwandt ist der Sisalhanf (Henequenhanf), aus den Blättern einer Agave Yukatans, mit weißer, fester Faser, vorzüglich für Schiffstauwerk, er verträgt die Feuchtigkeit gut und braucht nicht geteert zu werden. Er dient auch zur Nachahmung von Roßhaar (Mexican fibre, Fiber) für Polsterungen, wird auch mit Roß- oder Kuhhaar für diesen Zweck gemischt und an Stelle von Schweinsborsten bei Bürsten; in allen Fällen wird er auch gefärbt. Er wird auch gebaut in Florida, auf den Bermuda- und Bahamainseln, in Ägypten und Deutschostafrika. Diesem ähnlich ist die Sansevierafaser, von der in Deutschsüdwestafrika in großen Mengen wildwachsenden Sanseviera.

Plasmon, s. Kasein.

Platin (Platina): Findet sich als rohes Platin mit Beimengungen der sogenannten Platinmetalle: Palladium, Iridium, Osmium, Rhodium und Ruthenium. Fast alles Platin ist russischer Herkunft (Ural). Es ist weißgrau, von starkem Glanz und sehr dehnbar zu Blech und Draht. Bei starker Rotglut ist es schweißbar, sein Schmelzpunkt liegt sehr hoch (über 2000°). An der Luft ganz unveränderlich, löst es sich nur in Königswasser und Zyanalkalien. Platinchlorid ist die wichtigste Platinverbindung. Platin kommt in der Form von Blech und Draht in den Handel und dient zur Anfertigung verschiedener Gerätschaften für chemische Fabriken und Laboratorien (Abdampfschalen, Tiegel, Lötrohrspitzen, Destillierblasen für Schwefelsäurefabriken), außerdem auch zu Blitzableiterspitzen. — Fein verteiltes Platin bildet den Platinschwamm und den Platinmohr (Leuchtgasselbstzünder). Platinasbest ist wichtig für das Kontaktverfahren der Schwefelsäurefabrikation.

Platinchlorid, s. Platin.

Platinite, s. Nickel.

Plüsch: Samtartiges Gewebe, nur länger behaart als Samt, aus Seide, Wolle, Mohär, Baumwolle, Leinen- und Ramiefaser. Er dient auch zu Tierfellimitationen. Auf beiden Seiten behaarter Plüsch heißt Doppelplüsch.

Pockholz (Guajakholz): Sehr hartes, dichtes, dauerhaftes, nicht spaltbares und sprödes, dunkelgrünlich-braunes Holz aus Westindien, in Klötzen von grünlichgrauer Farbe im Handel, zu Maschinenteilen, Kegelkugeln usw. verarbeitet und ge-

raspelt auch medizinisch verwendet als schweißtreibendes Mittel, ebenso auch das aus dem Holze gewonnene Guajakharz.

Polierrot, s. Ocker.

Polierschiefer (und **Tripel**): Beide haben gelblichweiße oder bräunlichweiße Farbe und bestehen wesentlich aus den Kieselpanzern vorweltlicher Kieselalgen, nur ist jener schieferig, dieser pulverig. Sie fühlen sich fein und mager an und haften wenig an der Zunge. Ein schwerer, an der Zunge klebender Polierschiefer heißt Klebschiefer. Alle diese Stoffe dienen zum Putzen und Polieren von Metallen, Stein und Glas. Polierschiefer findet sich bei Bilin und Zwickau, Tripel auch in Böhmen und Tirol. Das gewöhnliche Putzpulver der Haushaltungen ist Tripel und Dextrin. Putzmittel sind ferner die rote Putzpomade und der Globusputzextrakt.

Polyhalit, s. Abraumsalze.

Pomeranzen, bittre (Orangen, bittre): Die Früchte des bittren Pomeranzenbaumes (Citrus vulgaris Risso), besonders in Italien, auf Malta und den Jonischen Inseln, in der Provence und in Spanien. Die kleinen, unreifen Früchte dieses Baumes, getrocknet rauh und runzelig, grünlichgrau oder grünlichbraun, sehr hart, gehen als unreife Pomeranzen und dienen als magenstärkendes Mittel und zu Likören. Die getrockneten Schalen der reifen Früchte, die Pomeranzenschalen (Malaga, Italien) braucht man zu Likören, ebenso werden die grünen Curaçaoschalen, (sehr bitter, von Curaçao) verwendet. Aus den frischen Schalen gewinnt man ein ätherisches Öl, das bittre Pomeranzenschalenöl — eine Art heißt Portugalöl — zu Likören und Parfümerien dienend, auch kommen die Schalen, frisch in Zucker eingelegt, als Orangeat in den Handel. Ebenso wird auch aus den Fruchtschalen der süßen Orangen, der Apfelsinen, das süße Pomeranzenschalenöl erzeugt. Die Blätter dienen zur Bereitung des ätherischen Pomeranzenblätteröls und die Blüten zu der des ätherischen Pomeranzenblütenöls (Neroliöl), von sehr feinem und lieblichem Geruch, sowie des Orangenblütenwassers.

Ponceau, s. Azofarbstoffe.

Popcorn, s. Mais.

Porphyr: Eruptionsgestein von verschiedener Farbe, oft rot mit weißen und dunklen Flecken, auch grau und schwarz, ausgezeichnetes Bau- und Pflastermaterial, ganze Gebirge bildend (Südtirol).

Porter: Starkes, dunkles englisches Bier, bitter von Geschmack.

Porzellan: Dieses edelste Tonfabrikat hat dichten Scherben, ist weiß, hart, klingend, durchscheinend und mit glattem Bruch. Man unterscheidet zwischen Hart-, Weich- und Biskuitporzellan. Letzteres hat keine Glasur. Die ersten beiden unterscheiden sich nicht etwa durch die Härte, sondern durch Abweichungen in der Zusammensetzung ihrer Masse und durch die Höhe der Scharfbrandtemperatur, die bei Hartporzellan höher ist. Dieses, auch echtes Porzellan, ist das gewöhnliche Porzellan und Haupterzeugnis der Porzellanindustrie, wie alle Porzellanarten auch künstlerisch geformt. Seine Rohstoffe sind Kaolin (Porzellanerde [s. Ton]), weißer, eisenfreier Quarz oder Feuerstein, auch Kieselsand und Feldspat (besonders schwedischer). Das Formen der Waren geschieht auf der Drehscheibe, durch Gießen und durch Abdrücken. Nach dem Formen erfolgt das Trocknen und dann das Verglühen in den oberen Teilen des Porzellanofens bei zirka 900°. Daran schließt sich das Glasieren. Als Glasurmasse verwendet man Porzellanmasse mit viel Feldspat (Flußmittel), wodurch diese leichter schmilzt. Die verglühten Gegenstände werden in die Glasurbrühe getaucht und nun erfolgt das Scharfbrennen der in Brennkapseln (aus feuerfestem Ton) eingesetzten Ware in den unteren Teilen des Porzellanofens (1300—1500°) in 22—28 Stunden. Die Verzierung des Porzellans geschieht durch Bemalen, Vergolden usw. Man malt (mit feuerbeständigen Metallfarben) entweder unter der Glasur vor dem Glasieren mit Farben (Wasserfarben), die das Scharfbrennen vertragen, oder auf der Glasur nach dem Scharfbrennen mit mittels Terpentinöl und Flußmitteln angeriebenen Farben. Sehr viele Fabrikmarken (gewöhnliches Gebrauchsporzellan) haben Unterglasurfarben. Das Malen auf der Glasur ist die eigentliche Porzellanmalerei. Hierbei ist die Auswahl unter den Farben groß und sie benutzt Farben von besonderer Schönheit und Leuchtkraft. Beim Vergolden wird sowohl das bessere Mattgold (das erst Glanz erhält, wenn es poliert ist), als auch das billige Glanzgold (Blankgold) verwendet. Auf billigem Porzellan werden auch Muster und allerhand Bilder durch eine Art von Druckverfahren erzeugt (ähnlich wie bei Abziehbildern). — Zum Weichporzellan (Pâte tendre), das

besonders für Kunstsachen in Betracht kommt, gehört als Vorläufer des echten Hartporzellans das alte französische Fritteporzellan von Sèvres, eine viel Ton enthaltende Glasmasse, dessen Fabrikation jetzt wieder aufgenommen ist, dann das dem Hartporzellan näherstehende englische Fritte- und Knochenporzellan, vornehmlich aus Kaolin, Feuerstein, Gips oder Knochenasche hergestellt, das Segerporzellan von Berlin, das statt Kaolin plastischen Ton enthält und wie alle diese größere Mengen von Flußmitteln, das neue französische Weichporzellan (Pâte nouvelle de Sèvres) und das chinesische und japanische Porzellan, von denen namentlich das letztere viel nach Europa kommt. Auch Biskuitporzellan dient hauptsächlich zu Kunstsachen. — Die berühmten Porzellanfabriken Deutschlands sind in Meißen, Berlin, München (Nymphenburg), ferner finden sich Porzellanfabriken, die besonders für die Ausfuhr arbeiten, in Sachsen, Schlesien (Bunzlau), Thüringen, Oberfranken, zu Ludwigsburg, Kassel, Fulda; Österreich hat Porzellanfabrikation in Böhmen und Wien, die berühmteste französische Fabrik ist die von Sèvres, viel fabriziert auch Limoges, in England hat die Fabrikation ihren Sitz in Staffordshire, in Dänemark zu Kopenhagen. Die Erzeugnisse der Porzellanindustrie, die Porzellanwaren, sind sehr mannigfaltig, es sind Tafelgeschirre, Gebrauchsgeschirre, Gefäße und Apparate für Chemie und Physik, Puppenköpfe, Pfeifenköpfe, Isolierglocken, Schilder, Figuren, Vasen, Schalen, Nippsachen, Kunstwerke usw.

Porzellanerde, s. Ton.

Posamentierwaren (Posamenterie): Es sind hauptsächlich Borten, Schnuren, Quasten, Tressen, Besätze usw., aus Seide, Wolle und Baumwolle, auch mit echtem oder unechtem Gold- oder Silbergespinst, zum Besetzen von Kleidern, Uniformen usw. verwendet. Bedeutende Fabrikation in Seidenposamenten hat Annaberg-Buchholz.

Pottasche (wesentlich Kaliumkarbonat, kohlensaures Kalium): Die rohe Pottasche bildet eine körnigkrümelige Masse von weißbläulicher und rötlicher Farbe und von scharf laugenartigem Geschmack, die an der Luft zerfließt. Sie wurde früher nur durch Auslaugen von Holzasche mit Wasser und Eindampfen erhalten (Rußland). Durch Umkristallisieren gewinnt man dann die raffinierte und durch Glühen dieser die kalzinierte Pottasche, die rein weiß ist. In Deutschland dagegen stellt man Pottasche aus der Melasse der Rübenzuckerfabriken her, dann aus dem Wollschweiß (Abfall der Wollwäscherei) und aus dem Chlorkalium der Staßfurter Abraumsalze. Verpackung in Fässern. Ihr Wert richtet sich nach dem Gehalt von Kaliumkarbonat. Ihre Verwendung hat bedeutend abgenommen, an ihre Stelle trat vielfach die billigere Soda, doch wird sie noch gebraucht in der Fabrikation von Kaliglasern, Schmierseife und Blutlaugensalz.

Poudre de riz, s. Stärke.

Poudrette, s. Düngemittel.

Premier jus, s. Talg.

Preßhefe, s. Kunsthefe.

Preßspäne, s. Papier.

Preußischrot, s. Ocker.

Probierstein: Dient zur Untersuchung von Goldwaren auf ihren Feingehalt. Als solche dienen schwarze Steine, die von Salpetersäure nicht angegriffen werden, so Kieselschiefer, Basalt und schwarzer Ton.

Protoplasmin, s. Kasein.

Provenceröl, s. Olivenöl.

Prünellen, s. Obst.

Pulver, s. Schießpulver.

Pyridinbasen: Farblose Flüssigkeiten von unangenehmem Geruch, entstanden bei der Destillation stickstoffhaltiger Kohlenstoffverbindungen, zur Denaturierung von Spiritus.

Pyrogallussäure (Pyrogallol): Weiße, seidenglänzende Kristallblättchen von bittrem Geschmack, aus Gerbsäure bereitet und als Entwickler in der Photographie verwendet, auch zum Schwarzfärben der Haare.

Pyrop, s. Granat.

Pyropissit: Weiche, schmutziggelbe, bituminöse der Schwelkohle ähnliche Masse, kaum noch gefunden.

Pyroxylin, s. Sprengstoffe.

Pyroxylinlack, s. Zelluloid.

Quäkeroats, s. Hafer.

Quarz: Dieses aus Kieselsäure bestehende Mineral kommt in sehr verschiedenen

Formen vor. Der gemeine derbe Quarz hat weiße Farbe und ist wichtig für Glas- und Porzellanfabrikation. Die Kieselsteine sind Rollsteine aus Quarz. Der gemeine Kies ist grober Quarzsand, die feinkörnigen Sorten (weißer, gelber Sand) sind wichtig als Schleifpulver, als Waschsand usw., auch für Glas und Porzellan. Die kristallisierten oder kristallinischen, oft schön gefärbten Abarten des Quarzes wie Bergkristall, Amethyst usw. (s. d.) gehören zu den Halbedelsteinen.

Quassiaholz und **Quassiarinde:** Die Drogen bestehen aus dem gelben, stark bitter schmeckendem Holze resp. der Rinde eines Baumes von Surinam und Jamaika. Ihres Bitterstoffes wegen verwendet man beide für Liköre, dann auch als Fliegengift.

Quebrachoholz: Das dichte, schwere, rötliche Holz eines argentinischen Baumes (Aspidosperma Quebracho Schlecht.), es bildet ein sehr wichtiges, stark eingeführtes und viel gebrauchtes Gerbmaterial, wegen seiner Haltbarkeit auch vorzüglich für Eisenbahnschwellen. Aus Quebrachoholze wird der stark verwendete Quebrachoextrakt gemacht. Die Rinde wird medizinisch verwendet.

Quecksilber: Selten gediegen, meist mit Schwefel verbunden als Zinnober, zu Idria (Krain), Almaden (Spanien), Neualmaden (Kalifornien), Peru, China und Japan. Das Quecksilber ist silberweiß, sehr glänzend, sehr schwer, fließt über glatte Flächen in runden Tropfen und wird bei —40° fest. Bei gewöhnlicher Temperatur ist es an der Luft unveränderlich, verdunstet jedoch. Es ist giftig und sind auch seine Dämpfe eingeatmet sehr schädlich. In den Handel kommt es in eisernen Flaschen. Man verwendet das Metall zu Amalgamen, zur Spiegelbereitung, zur Füllung von Thermo-, Baro- und Aräometern und zu verschiedenen ebenfalls giftigen Quecksilberverbindungen, es sind: rotes Quecksilberoxyd, ein rotes Pulver, Quecksilberchlorid (Ätzsublimat), ein farbloses Salz, in sehr verdünnter Lösung gutes Desinfektionsmittel, auch zur Konservierung ausgestopfter Tiere und zum Kyanisieren von Eisenbahnschwellen (Schutz gegen Fäulnis); Quecksilberchlorür (Kalomel), arzneilich verwendet, und Knallquecksilber, ein Explosivkörper zur Füllung der Zündhütchen. Zündmassen für ähnliche Zwecke sind die Knallsätze.

Querzitron: Die zu bräunlichgelbem Pulver gemahlene Rinde der nordamerikanischen Färbereiche (Quercus tinctoria Willd.), auch als Extrakt gehandelt. Die beste Sorte ist die von Philadelphia. Man verwendet die Farbware zum Gelb-, Braun- und Schwarzfärben von Wolle, Seide und Baumwolle.

Quillajarinde (Seifenrinde): Die gelblichweiße, geruchlose, kratzendschmeckende Rinde eines in Peru und Chile heimischen Baumes (Quillaja saponaria Mol.), gewöhnlich gemahlen verkauft, ihr Staub erzeugt heftiges Niesen. Im Heimatland wird sie wie Seife benutzt, bei uns dagegen nur zum Waschen solcher farbiger Woll- und Seidengewebe, deren Farben durch gewöhnliche Seife angegriffen werden.

Quincaillerie: Feinere Kurzwaren von Stahl, Eisen, Messing, Bronze, Kupfer usw., wie sie in Iserlohn, Remscheid, Schmalkalden, Nürnberg, Fürth, Karlsbad, Wien, Paris, Lüttich, Sheffield, Birmingham sehr mannigfaltig fabriziert werden.

Radix: Bezeichnung für Wurzel im Drogengeschäft, zu unterscheiden von Rhizoma, Wurzelstock, damit oft verwechselt und für eine Ware beides gebraucht, z. B. r. Althaeae Eibischwurzel, r. Valerianae Baldrianwurzel, r. Ipecacuanhae Brechwurzel, dagegen rhiz. Calami Kalmuswurzel, rhiz. Zingiberis Ingwerwurzel, rhiz. Filicis Farnwurzel.

Radium, s. Uranpecherz.

Raffinade, s. Zucker.

Ramiefaser (Rheafaser, Chinagras): Damit bezeichnet man die Fasern zweier Böhmeria-Arten (nesselartige Pflanzen), die in tropischen und subtropischen Gegenden heimisch sind und in Indien (Sumatra), China usw. gebaut werden, neuerlich auch in Kamerun. Die Faser zeichnet sich durch Seidenglanz, Feinheit, große Leichtigkeit, Festigkeit und Dauerhaftigkeit vor allen Pflanzenfasern aus und steht im Wert zwischen Seide und Flachs, muß aber noch billiger werden. Gegenwärtig wird sie (roh und degummiert im Handel) zu Wirk-, Web- (Möbelstoffe, Plüsch, Weißwaren) und zu Seilerwaren verwendet.

Raphiabast: Lichtgelbe bis braune Palmenblattfaser, aus Madagaskar und Westafrika, sehr fest, für Taue, Flechtwerk und als Papierrohstoff.

Raps, s. Rüböl.

Ratafias: Aus Fruchtsäften, auch aus Zuckerlösung, Sprit und einem Fruchtäther bereitete Liköre.

Räucherwaren: Räuchereſſenz ist ein alkoholischer Auszug wohlriechender

Stoffe (Benzoe, Weihrauch, Ambra, Storax), von dem einige Tropfen auf dem warmen Ofen verdampft werden; Räucherpapier ist mit geschmolzenem Harz bestrichenes, parfümiertes Papier; Räucherpulver ein Gemisch gepulverter wohlriechender Blütenblätter (Rosen, Lavendel), Wurzeln, Rinden und Harze, oft mit Zusatz eines ätherischen Öls (Nelkenöl, Zitronenöl usw.).

Rauchtopas: Halbedelstein, rauchgrauer Bergkristall.

Rauchwaren (Pelzwerk): Es sind die noch mit Haaren versehenen gegerbten Häute, Felle und Bälge. Die Hauptlieferanten der rohen Rauchwaren sind Rußland, Sibirien, Kanada, die Hudsonsbailänder, Alaska. Haupthandelsplätze im russischen Reich sind Nischnij Nowgorod, Irbit, Kiachta, Astrachan, Moskau und Petersburg, außerdem London, Neuyork und Leipzig, das der wichtigste Platz für den Rauchwarenhandel ist. Die rohen Waren werden stets für den Gebrauch zugerichtet. Die Zurichtung der Rauchwaren besteht in einem Geschmeidigmachen der Haut, Reinigung der Haare und eventuell einer Färbung, es werden auch kleine Pelzstücke zu großen Tafeln zusammengenäht und sehr bedeutend ist die Nachahmung kostbaren Pelzwerkes durch minderwertiges. Rauchwarenzurichtereien und Färbereien finden sich besonders in Leipzig und Umgegend. — Vor der Verpackung und während der Aufbewahrung ist das Pelzwerk besonders gegen die Angriffe zahlreicher, tierischer Feinde durch öfteres Ausklopfen und durch starkriechende Stoffe (Kampfer, Naphthalin usw.) zu schützen. Außer den eigentlichen Kürschnerwaren (Muffe, Kragen, Mützen, Handschuhe, Pelze usw.) fertigt man aus Pelzwerk noch Teppiche, Decken verschiedener Verwendung und Taschen. (Die wichtigsten Sorten der Rauchwaren s. unter ihren Namen.)

Rauschgelb, s. Auripigment.

Rauschgold, s. Blech.

Realgar: Rote Schwefelarsenverbindung, Mineral, auch künstlich dargestellt, sehr giftig, selten als Malerfarbe verwendet.

Rehfelle, s. Häute und Felle.

Rehposten, s. Schrot.

Reis: Ist das entspelzte und getrocknete Korn der Reispflanze (Oryza sativa L.), angebaut im großen Maßstabe in der ganzen Tropen- und vielen Teilen der subtropischen Zone. Es ist die Nahrungspflanze, die für den größten Teil des Menschengeschlechts die allergrößte Bedeutung hat (China, Japan, Südostasien). Da der getrocknete rohe Reis den Seetransport besser verträgt als der geschälte, so wird er vielfach als roher oder ungeschälter (in Ostindien Paddy), meist aber nach Entfernung der oberen Hülse halbgeschält (Cargo) oder seltener schon poliert (von der inneren Haut befreit) versendet. Diese Versendung geschieht oft ohne jede Verpackung in den Reisdampfern, dann auch in Fässern und Säcken. Das Schälen des Reises findet in Reismühlen statt (Bremen, Hamburg). Abfälle der ersten Schälung bilden die Reiskleie (Verpackungsmaterial, Viehfutterzusatz). Für den für Kochzwecke bestimmten wird auch noch die dünne Fruchthaut des geschälten Reises entfernt (so auch für Stärkebereitung). Zerbrochene Körner geben den Bruchreis (Grütze). Das geschälte Reiskorn ist mehr oder weniger weiß, zart längsgestreift, mehr oder weniger hornartig durchscheinend. Er eignet sich nicht zur Brotbäckerei, da sein Mehl, mit Wasser angeknetet, keinen Teig bildet, auch nicht blasig aufgeht. Guter Reis muß ganz- und vollkörnig, schön weiß, hart, durchscheinend, fast geruch- und geschmacklos und ohne Bruch und fremde Bestandteile und darf nicht von Würmern angefressen sein. Gute Sorten (im deutschen Handel) sind Patna- und Javareis, geringere Bengal-, Rangun-, Akyab- und Molmeinreis. Wenig Bedeutung haben westindischer, brasilianischer und ägyptischer, und italienischer (Ostiglianer) kommt kaum zu uns. Hauptbezugsplätze sind Bremen, Hamburg, Amsterdam, Triest usw. Der Reis wird größtenteils direkt genossen, teilweise dient er zur Herstellung von Reismehl, Reisstärke und zur Arrakbereitung (s. d.), auch zu Reisbier (Sake in Japan).

Reisstärke, s. Stärke.

Resinatfarben, s. Firnisse.

Resorzin: Benzolerzeugnis zur Darstellung des Fluoreszins und verschiedener roter Teerfarben (Eosin, Erythrosin s. d.).

Rhabarber (radix Rhei): Diese Droge besteht aus den durch Abschälen von der Rinde mehr oder weniger befreiten Wurzeln verschiedener Rheum-Arten, namentlich von Rheum officinale Baill. und ihren Abkömmlingen, aus China und Innerasien.

Rhabarber kommt in runden oder flachen Stücken, meist mit einem Loch (für das Aufhängen beim Trocknen) in den Handel, seine Farbe ist gelb, die Bruchfläche weiß bis rotbraun marmoriert, der Geruch ist eigentümlich, der Geschmack zusammenziehend und bitter, er knirscht zwischen den Zähnen (Kristalle von oxalsaurem Kalzium) und färbt auch den Speichel gelb. Auch sein Pulver ist gelb. Die Hauptsorte ist der chinesische Rhabarber (Schensi- [bester], Kanton- und Schanghairhabarber), in Kisten über Schanghai im Handel. Man kultiviert auch verschiedene Arten der Pflanze in Europa (minderwertige Ware). Rhabarber dient als Abführmittel (Rhabarbersaft, Rhabarbertinktur).

Rheafaser, s. Ramiefaser.

Rhodanverbindungen (Schwefelzyanverbindungen): Weiße kristallinische Körper, so Rhodankalium (Reagens auf Ferrisalze), Rhodanbarium, Rhodanammonium u. s. w., verwendet in der Zeugdruckerei, das Rhodanquecksilber zu den Pharaoschlangen.

Rhodiseröl, s. Rosenholz.

Rhodium: Seltenes, wenig gebrauchtes Platinmetall.

Rindshäute, s. Häute und Felle.

Rips: Dichtgewebte wollene, baumwollene, seidene und halbseidene Stoffe mit längslaufenden Rippen, namentlich für Damenkleider, wollene auch zu Möbelbezügen.

Rizinusöl (Kastoröl): Durch warme oder kalte Pressung aus den Samen (Rizinuskörner) des Rizinusbaumes (Ricinus communis L.) gewonnenes Öl. Die warme Pressung liefert ein braunes, widerlich riechendes, scharfschmeckendes Produkt, die kalte ein gelbes (gebleicht wasserhell), mildes, fadenziehendes dickes Öl von fadem Geschmack, das an der Luft allmählich gelb wird und dann kratzend schmeckt, wobei es giftige Eigenschaften annimmt und nicht mehr als Abführmittel taugt, wozu es rein und frisch sein soll. Es findet außerdem Verwendung als Zusatz zu Pomaden, Schmiermittel für Schuhwerk und zu Seifen. Man baut die Pflanze in den Tropenländern, in Italien und Frankreich (Gard) und in Nordamerika. Seine beste Sorte ist das weiße italienische Rizinusöl (in Kanistern [viereckige Blechflaschen, je 4 in einer Kiste]), auch das kalt gepreßte französische ist zum arzneilichen Gebrauch zugelassen. Italien, Ostindien und Nordamerika liefern außerdem unreines braunes Öl in Fässern für technische Zwecke.

Roborat, s. Kasein.

Roboritkraftfutter, s. Futtermittel, tierische.

Roburit, s. Sprengstoffe.

Roggen (Korn): Die wichtigste Getreidepflanze des nördlichen und nordöstlichen Europa und die Hauptbrotfrucht für Deutschland. Es ist die Frucht des gemeinen, in vielen Abarten als Winter- oder Sommerfrucht gebauten Roggens (Secale cereale L.). Sein Korn ist länglich zylindrisch, von dunkelgrauer Farbe, sein durchschnittliches Hektolitergewicht beträgt 68—70 kg. Er kommt besonders über die Ost- und Nordseehäfen in den Handel. Im kontinentalen Geschäft ist Berlin Hauptort. Roggen wird zu Mehl und zur Branntweinbrennerei benutzt. Ein in seinen Körnern auftretender schädlicher Pilz ist das Mutterkorn mit medizinischer Verwendung.

Rohr: Darunter versteht man sowohl das Schilfrohr (Arundo Phragmites L.), für Bauzwecke als auch das spanische Rohr (von Calamus Rotang W. und andere Arten) vom hinterindischen Archipel. In starken Stücken gibt es Material für Spazierstöcke, in dünnen das Stuhlrohr, das man gespalten zu Sesselgeflechten und Korbmacherwaren braucht. — Von Wichtigkeit ist auch das Bambusrohr (Bambusa arundinacea L.), ein in allen Tropengegenden wachsendes baumartiges Gras, in seiner Heimat zum Bauen, zu vielen Gerätschaften, Stöcken, Flechtwerk usw., gespalten zu Tauen, Matten und dergleichen verwendet, in Europa zu Spazierstöcken (Pfefferrohr) und leichten Möbeln. Erwähnenswert sind schließlich noch das Zuckerrohr und das zyprische Rohr (Arundo Donax L.).

Röhrenkassie: Die Hülse von Cassia Fistula L., bis 40 cm lang, zylindrisch, dunkelbraun, mit schwarzem, süßem, stark abführendem Mus als Inhalt, zu Tabakssaucen.

Rollgerste, s. Graupen.

Romanium: Eine neue Aluminiumlegierung aus viel Aluminium, etwas Wolfram und wenig Nickel, sehr fest und elastisch.

Rosazurin, s. Benzidinfarbstoffe.

Rosenholz: Gelbes, nach Rosen riechendes Holz von den Kanarischen Inseln für Räucherzwecke, Parfümerien und zur Gewinnung des ätherischen Rosen-

holzöls (geringes von Jamaika) oder Rhodiseröls, das zur Fälschung des Rosenöls dient. Außerdem werden mehrere der Herkunft nach verschiedene, rötlich gefärbte Hölzer als Rosenholz zu Tischler- und Drechslerarbeiten verwendet.

Rosenöl, ätherisches: Gewonnen aus den Blumenblättern der Zentifolienrosen (Rosa damascena L. und R. centifolia L. und andere) durch Destillation mit Wasser. (Auch die Rosen- oder Zentifolienblätter sind im Handel, manchmal auch eingesalzen, für Rosenhonig, Rosenwasser usw. gebraucht.) Für uns hat das bulgarische Öl die Hauptbedeutung, destilliert bei Kasanlyk und Karlowa im südlichen Balkan. Die Rosenkulturen zu Miltitz bei Leipzig dienen ebenfalls zur Ölgewinnung. Durch vorzügliche Destillationsvorrichtungen erzeugt man hier ein Öl von großer Feinheit. Auch persisches ist im Handel. Das bulgarische Öl wird in mit Filztuch überzogenen, verzinnten, flachen Kupferflaschen (Estagnons) nach Konstantinopel gebracht und von da, meist gefälscht mit Geranium-, Rosenholz- und anderen Ölen, als türkisches Rosenöl verkauft, für den Kleinhandel in langen, schmalen Glasflaschen. Man verwendet das sehr teure Öl medizinisch als Geruchs- und Geschmackskorrigens, meist aber in der Parfümerie.

Rosinen, große (Zibeben): Die getrockneten Beeren mehrerer Abarten des Weinstocks aus Kleinasien, Syrien und Südeuropa. Durch das Trocknen schrumpfen die Beeren ein und der Traubenzucker scheidet sich oft als gelblichweißer Überzug aus. Auch ganze Trauben trocknet man am Stock (Traubenrosinen). Die großen Rosinen sind gelb bis schwärzlichviolett, mit oder ohne Kern und von süßem Geschmack. Gute sollen fleischig, süß, frisch und trocken sein. Ausgesuchte, von Stielen befreite Ware heißt elemierte. Die Ware ist trocken und kühl aufzubewahren, ihre Versendung geschieht in Schachteln, Fässern und Kisten. Die wichtigsten Rosinen sind die levantinischen oder Smyrnaer (Wurla, Tschesme, Karaburun), sehr geschätzt sind auch die kleinen, kernlosen, hellgelben Sultaninen. Italienische kommen von Kalabrien, spanische von Malaga und französische aus Südfrankreich. Alle Sorten haben ihre Hauptverwendung in der Kuchenbäckerei.

Rosinen, kleine, s. Korinthen.

Roßhaar: Die meist über 60 cm langen Schweif- und Mähnenhaare des Pferdes, aus Rußland, Polen, Ungarn, welche Länder sie unsortiert oder sortiert, roh oder gesotten liefern. Kurze Haare werden durch Behandlung mit heißem Wasserdampf gekräuselt (Krullhaar, Krollhaar) und dienen als Polstermaterial für Matratzen, Möbel und andere Sattlerarbeiten, die langen Sorten jedoch zu Geweben und Flechtereien, wie Siebböden, Möbelbezügen usw., die weißen, feinsten zu Geigenbögen. Die Roßhaarspinnerei verarbeitet neben Roßhaar auch Kuh-, Schweins- und Ziegenhaar (viel marokkanisches), vegetabilisches Roßhaar von Tillandsia usneoides L. und Sisalhanf (Mexican fibre). Die Fabrikate, häufig Gemische der verschiedenen Rohstoffe, heißen alle Roßhaargespinste.

Roßhäute, s. Häute und Felle.

Röstgummi, s. Dextrin.

Rötel, s. Ocker.

Rotgültigerz, s. Silber.

Rotguß, s. Tombak.

Rotholz: Es ist das Kernholz verschiedener Caesalpinia-Arten, ein hartes, schweres, im Wasser untersinkendes Holz. Sein Farbstoff ist das in Wasser hellrot lösliche Brasilein. Das Holz kommt aus Südamerika, West- und Ostindien in roten Blöcken oder Scheiten, ist aber auch geraspelt und gemahlen oder als Rotholzextrakt im Handel. Das beste ist das Fernambukholz aus Brasilien (Brasilienholz), geringere Sorten sind Bahia-, Costarica- und Limarotholz. Dazu gehört auch das Sapan(Bimas)holz von Ceylon und Siam. Die Rothölzer färben unecht und dienen nur noch zum Abtönen anderer Farben auf Baumwolle, Leinen und Wolle.

Rotstifte, s. Buntstifte.

Rotzunge, s. Schollen.

Ruberoid: Ersatz für Teer- und Asphaltpappe, für Dachbedeckung.

Rubin: Durchsichtiger, lebhaft rot gefärbter Edelstein, eine Abart des Korunds (s. d.), durch Spuren von Metalloxyden gefärbt. Die schönsten orientalischen Rubine liefert Birma, dann Ceylon und Siam. Viele als Rubin gehandelte Steine sind nur Spinell (Spinellrubin). Seit einiger Zeit sind auch künstliche Rubine im Handel, welche an Schönheit die natürlichen übertreffen (schönste Taubenblutfarbe).

Rüböl: Das aus Raps und Rübsamen (den Samen von Brassica-Arten) gewonnene Öl, auch unterschieden in Rübsenöl und Rapsöl, wozu noch das Kohlsaat- oder Kolzaöl kommt. Raps und Rübsen sind die wichtigsten Ölpflanzen Europas und werden auch in Ostindien viel gebaut. Die Rübsamen, ein wichtiger Handelsartikel, sind rund und braun von Farbe und werden in Ölmühlen kalt oder warm gemahlen und ausgepreßt, die Rückstände geben die Rapskuchen (Viehfutter). Das rohe Öl ist trübe und wird in Ölraffinerien durch Schwefelsäure oder Zinkchlorid gereinigt (raffiniertes Rüböl). Ein sehr helles Öl wird jetzt durch Extraktion mit Schwefelkohlenstoff oder Benzin gewonnen, auch die Preßkuchen noch mit Schwefelkohlenstoff ausgezogen. Das Rüböl ist gelb, klar, von unangenehmem Geschmack und dünnflüssig. Man verwendet es als Brennöl (in Bergwerken), zum Einfetten von Wolle und Leder und zur Seifenfabrikation. Ein Eiweißpräparat aus Rapskuchen ist das Rapseiweiß, ein Nahrungsmittel.

Rübsamen, s. Rüböl.

Rum: Aus rohem Zuckerrohrsaft oder auch aus Rohrzuckermelasse in den Kolonien hergestellter Branntwein, bester aus Jamaika. Echter Rum ist farblos, wird aber durch Auslaugen des Faßholzes hellgelb, nicht braun, er besitzt einen eigentümlich aromatischen Geruch und feurigen, reinen Geschmack. Echter wird gewöhnlich mit Feinsprit verschnitten; die dunkle Färbung wird dann mit Rumcouleur (Karamel) gegeben. Außerdem wird künstlicher Rum in Mengen aus Kartoffelsprit und Rumäther (Ameisen-, Butter-, Essigäther usw.) unter Zusatz von Karamel hergestellt, als Fassonrum im Handel.

Rußfarbe, s. Kienruß.

Rüschen: Artikel zum Ausputz von Damenkleidern, namentlich für den Halsschmuck, aus Tüll, Mull, Krepp usw. weiß und farbig geliefert, mit und ohne Besatz von Spitzen und Perlen, auch mit Seiden- und Metallfäden durchzogen, glatt oder mit Plisseemaschinen gepreßt. Hauptfabrikationsort ist Leipzig, außerdem auch andere deutsche Städte.

Ruthenium: Seltenes, wenig verwendetes Platinmetall.

Saccharin: Aus dem Toluol des Steinkohlenteers hergestellt, weißes, kristallinisches Pulver, in Wasser löslich und 500mal süßer als Zucker, doch mit etwas widrigem Nachgeschmack, im Handel in Form von Tabletten, die aber nur zum Teil aus Saccharin bestehen. Dieser Süßstoff ist ohne Nährwert und nicht gärungsfähig, also kein eigentlicher Zucker, ist aber wertvoll als Ersatz desselben für Zuckerkranke. Die Verwendung dieses sowie der anderen weiter unten erwähnten künstlichen Süßstoffe hat in Deutschland eine bedeutende Einschränkung erfahren durch das neue Süßstoffgesetz (seit 1. April 1903). Nach diesem dürfen diese Süßstoffe den Nahrungs- und Genußmitteln bei gewerbsmäßiger Herstellung nicht zugesetzt werden. Die gewerbsmäßige Herstellung von solche Süßstoffe enthaltenden Genuß- und Nahrungsmitteln ist gestattet in Krankenhäusern, Kur- und ähnlichen Anstalten. Die gewerbsmäßige Abgabe ist nur den Inhabern von Süßstoffabriken und Personen erlaubt, die von der Steuerbehörde Erlaubnis haben. Die Abgabe in Apotheken ist gegen Rezept gestattet. — Auch in anderen Ländern schränkt man die Verwendung der künstlichen Süßstoffe möglichst ein. Es sind außer Saccharin vornehmlich die ähnlichen Süßstoffe Kristallose, Zuckerin u. Sykose.

Sacharose, s. Zucker.

Saflor: Veraltetes Färbemittel, getrocknete Blüten der Färberdistel (Carthamus tinctorius L.), aus dem Orient, Farbstoff Karthamin schön, aber unecht.

Safran: Getrocknete Blütennarben (oft noch mit dem oberen Teil des Griffels) der Safranpflanze Crocus sativus L., kultiviert in Südeuropa und im Orient, ein Haufwerk von ineinander gewirrten, fettglänzenden, dunkelroten Fäden, vermischt mit einzelnen hellgelben, den Griffelenden. Sein Geruch ist gewürzhaft, der Geschmack gewürzhaft bitter, den Speichel färbt er gelb. Hauptsorten sind der spanische und der französische (Pithiviers, Dep. du Loiret) in mit Wachstuch umgebenen Leinwandbeuteln im Handel, als schlechtester gilt der türkische. Sehr häufig sind Verfälschungen. Gepulverte Ware ist in der Regel gefälscht mit Öl, Sirup, durch Zusatz pulveriger Stoffe, auch durch Föminell (s. d.), gelbe Blüten (Saflor, Calendula). — Der Safran dient medizinisch und zum Färben von Back- und Konditoreiwaren, Likören, Butter, Käse usw. — Als Safransurrogat (Nudelgelb) ist ein Teerfarbstoff im Handel.

Safrol: Aus Kampfer hergestellter Ersatz des Sassafrasöls für Parfümerien.

Saftgrün, s. Gelbbeeren.

Sago: Teils verkleisterte, teils unveränderte Stärkekörner aus dem Mark der Sagopalmen, in ganz Südostasien kultiviert, Hauptausfuhr aus Singapur. Kleinkörniger heißt Perlsago, der feinste Sagoblume (Japan). Bei gutem Sago müssen die Körner in heißem Wasser aufquellen, ohne zu zerfließen. — Eine Nachahmung ist der deutsche oder Kartoffelsago, aus reinster Kartoffelstärke in Form weißer oder roter Körner bereitet, von derselben Güte wie der echte, doch bedeutend billiger, fabriziert in Erfurt, Halle, Schweinfurt usw.

Saiten (Darmsaiten): Zu musikalischen Instrumenten, die am besten aus den frischen Därmen junger Schafe bereitet werden. Hauptruf haben die italienischen. Gute müssen hell, durchscheinend und gleichmäßig dick sein. Metallsaiten macht man aus Stahl- oder Kupferdraht (auch vergoldet oder versilbert). Billigere Saiten werden aus Seide fabriziert (Erzgebirge).

Salami, s. Fleischwaren.

Salbeiblätter: Getrocknete Blätter von Salvia officinalis L., von starkem, angenehmem Geruch. Das ätherische Salbeiöl dient zu Mundwasser.

Salep: Getrocknete, kuglige oder birnenförmige Orchideenknollen verschiedener Arten aus dem mittleren Asien und Europa, die Schleim und Stärke enthalten. Der Handel führt namentlich levantischen und deutschen Salep, gebraucht bei der Ernährung entkräfteter Kinder.

Salizylsäure: Aus Phenol hergestellte organische Säure, kristallisiert und feinpulverig im Handel, farblos oder weiß, geruchlos und von schwachem Geschmack, nicht giftig, obwohl nicht unschädlich. Sie hat antiseptische Eigenschaften und wird medizinisch bei allerhand Salizylpräparaten (Mundwasser, Zahnpulver, Streupulver, Salizylvaseline, Salizyltalg, Verbandwatte usw.) verwendet, sie dient auch als Konservierungsmittel für eingemachte Früchte. Ihre Verwendung in dieser Beziehung s. unter Konserven. — Das salizylsaure Natrium ist ein wichtiges Medikament gegen Rheumatismus.

Salmiak (Ammoniumchlorid, Chlorammonium): Aus dem Ammoniakwasser der Gasanstalten durch Salzsäurezusatz und Sublimieren rein gewonnen, eine aus feinen farblosen Kristallnadeln bestehende, in Wasser lösliche Masse, als Pulver oder in Kuchen und Zuckerhutform im Handel, vornehmlich zum Löten, Verzinnen und Verzinken von Metallen, beim Leclanchéelement und auch medizinisch. Hartsalmiak ist durch Schmelzen unter Druck erzeugt.

Salmiakgeist, s. Ammoniak.

Salol (Salizylsäurephenylester): Schwachriechende, weiße, feinkristallinische Masse von medizinischer Verwendung.

Salpeter (Kalisalpeter, Kaliumnitrat, Salpetersaures Kalium): Er entsteht in jedem kalihaltigen Boden, in dem stickstoffhaltige Substanzen verwesen, als Auswitterung (natürlicher Salpeter), so entstandener Salpeter kommt aus Ostindien (indischer Salpeter) besonders nach den Vereinigten Staaten. In Deutschland dient zu seiner Gewinnung der Chilisalpeter (s. d.), der mittels des Chlorkaliums der Staßfurter Abraumsalze in Kalisalpeter umgewandelt wird (Konversionssalpeter). Er bildet große, farblose, säulenförmige Kristalle von salzig-kühlem Geschmack, leicht in Wasser löslich und an der Luft nicht veränderlich (nicht hygroskopisch), vielfach als weißes Pulver (Salpetermehl) im Handel. Salpeter dient zur Fabrikation des schwarzen Schießpulvers, in der Feuerwerkerei und zum Einpökeln von Fleisch, sowie medizinisch.

Salpeteräther, s. Fruchtessenzen.

Salpetersäure: Wasserhelle, oder etwas gelbliche, scharf ätzende, eigentümlich stechendriechende Flüssigkeit, aus Chilisalpeter und Schwefelsäure im großen bereitet. Rohe, sowie chemisch reine versendet man in Glasballons. Die Säure zerstört tierische Stoffe rasch, gewisse pflanzliche, wie Zellulose, verwandelt sie in Explosivkörper und spielt deshalb bei Anfertigung der Sprengstoffe eine Hauptrolle. Sie löst oder oxydiert die meisten Metalle und heißt wegen ihrer Verwendung zum Scheiden von Gold und Silber Scheidewasser, sie dient ferner bei Herstellung von Teerfarben, zum Ätzen von Metallen (Kupferstecherei), zur Bereitung des Königswassers. — Die rote rauchende Salpetersäure ist ein Gemisch von Salpetersäure und Untersalpetersäure.

Salz (Kochsalz, Natriumchlorid, Chlornatrium): Es kristallisiert in farblosen, durchsichtigen Würfeln von salzigem Geschmack und ist in kaltem wie warmem Wasser gleichviel löslich. Gutes, reines Salz muß an der Luft trocken bleiben, feucht wird es besonders dann, wenn es etwas Magnesiumchlorid enthält. Es ist als Mineral sehr verbreitet und kommt in festem Zustande vor als Steinsalz und Steppen- oder

Wüstensalz, im gelösten als Meer- oder Seesalz und als Solsalz in Quellen (Solquellen). Das Steinsalz, zuweilen ganz rein und wasserklar, meist aber verunreinigt, bildet bedeutende Lager, so zu Wieliczka, Bochnia, Kalusz, im österreichischen Salzkammergut, zu Berchtesgaden, Dieuze, Staßfurt, Leopoldshall, Spremberg, Inowrazlaw. Seine Gewinnung erfolgt bergmännisch. Steppensalz kristallisiert namentlich zu heißer Jahreszeit aus dem Boden, so in den Steppen nördlich vom Kaspisee und in Utah und aus den Salzsümpfen des nördlichen Afrika (Tunis). Meersalz gewinnt man durch Verdunstung von Meerwasser in Salzgärten (Südfrankreich, Italien, Spanien). Solsalz erzeugt man in besonders reiner Form aus den Solen. Sind diese nicht konzentriert genug, so werden sie im Gradierwerk sudwürdig gemacht und dann erst in Salzpfannen versotten (Siedesalz). Solche Salzwerke (Salinen) hat Deutschland in Halle, Dürrenberg, Kösen, Lüneburg, Schönebeck, Kissingen, Reichenhall usw. Künstliche Salzsolen erhält man auch durch Auslaugen von Salzton (hier Salz mit Ton und Mergel vermischt, Sinkwerksbetrieb im Salzkammergut, in Berchtesgaden). Als Salzsorten sind im Handel Siedesalz (Speisesalz, bei uns teils aus Solen, teils durch Auflösung und Versiedung gemahlenen Steinsalzes erhalten), dann gemahlenes Steinsalz für gewerbliche Zwecke und bei der Viehfütterung verwendet. Sehr viel Salz wird, um die auf Speisesalz liegende Salzsteuer zu umgehen, denaturiert, d. h. für den menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht, so mit Eisenoxyd und Ton, bei Gewerbesalz, mit Eisenoxyd, Ruß, Ton, Seifenpulver für Herstellung von Viehsalz. Die Leckſteine sind aus Viehsalz geformt. — Das Kochsalz ist nicht nur ein unentbehrliches Nahrungsmittel für Menschen und Tiere, es dient auch zum Konservieren von Fleisch (Einpökeln), Butter und Häuten, und technisch in der Weißgerberei, zur Bereitung von Soda und Salzsäure, in der Seifensiederei.

Im chemischen Sinne versteht man unter Salz alle Körper, die durch Verbindung eines Metalls mit einer Säure entstanden sind (entweder direkt mit dem Metall oder mit einem Oxyd). Der Salzname setzt sich dann aus dem des Metalls und der Säure zusammen, z. B. schwefelsaures Natrium, kohlensaures Kalium, salpetersaures Silber. Wissenschaftlich bezeichnet man die Salze der Schwefelsäure als Sulfate, die der Kohlensäure als Karbonate, der Salpetersäure als Nitrate und sagt dann: Natriumsulfat, Kaliumkarbonat, Silbernitrat. Die Salze der Salzsäure heißen Chloride, z. B. Natriumchlorid.

Salzfelle, s. Lammfelle.

Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure): Die Auflösung des Chlorwasserstoffgases in Wasser, in großen Mengen und deshalb sehr billig als Nebenprodukt der Sodafabrikation (Leblanc) erhalten. Die rohe Säure ist gelb gefärbt, die chemisch reine farblos. Beide stoßen an der Luft weiße Dämpfe aus und sind ätzend. Die Versendung erfolgt in Glasballons. Sie dient zur Herstellung von Chlor und Chlorverbindungen, zum Regenerieren der Knochenkohle in der Zuckerraffinerie usw.

Samen: Zur Aussaat und zu verschiedenen anderen Zwecken, sind ein wichtiger Handelsartikel. Zu den ersten gehören die Getreidearten, die Samen der Futtergewächse, die Hülsenfrüchte usw. Die Samen der Blumen und Gemüse, auch der Wald- und Obstbäume heißen Sämereien. Die zur Aussaat bestimmten dürfen ihre Keimkraft noch nicht verloren haben, die in Wasser nicht untersinkenden sind in der Regel nicht keimfähig. Die Samen sind trocken und kalt aufzubewahren. Sehr viele dienen auch im getrockneten Zustande als Gewürz und medizinisch. Viele sind Gegenstand des Drogenhandels und heißen semen oder semina, z. B. s. Colchici Herbstzeitlosensamen, s. Lycopodii Bärlappsamen, s. Sinapis Senfsamen usw. Andere sind wichtig für die Ölgewinnung, so Lein-, Hanf- und Rübsamen.

Samt: Eine besondere Gewebeart, die zwei Ketten hat, die Grundkette und die Pol-, Samt- oder Oberkette, auch Florkette, welche über das Gewebe emporragende Schleifen (Flor) bildet und welche aufgeschnitten sich in einzelne Faserenden auflösen und auf der Gewebeoberfläche als Haar erscheinen (gerissener Samt). Sind die Haare kurz und steif aufrecht, so heißt der Stoff Samt oder Plüsch, sind die Haare lang und niederliegend, Felbel oder Pelzsamt, sind die Maschen nicht aufgeschnitten, ungerissener Samt. Auch Doppelsamt, auf beiden Seiten mit Haardecke, wird hergestellt. Echter Samt (Velours) ist aus Seide gewebt, gerissen und kurzhaarig oder ungerissen, Seidenplüsch hat längere, aber noch stehende Haare, und der Seidenfelbel niedergelegte Haare von meist schwarzer Farbe, für Hüte verwendet. Halbseidene Samte haben Baumwollengrund. Auch gemusterte und bedruckte werden

hergestellt. Wollensamte werden besonders zu Möbelbezügen, Mützen und Schuhen verwendet, sie heißen dann Plüsch, Felbel, Astrachan, Biber, unechter Krimmer. — Von diesem eigentlichen Samt unterscheidet sich der Manchester oder Schußsamt dadurch, daß er nur eine Kette und zwei Systeme von Schuß, Grundschuß und Florschuß hat. Des letzteren aufgeschnittene Fäden bilden die Samtdecke. Er wird aus Baumwolle hergestellt und heißt auch noch Velvet oder unechter Samt; in allen Farben erzeugt, auch bedruckt. Velveret und Velveteen sind manchesterartige Zeuge mit bunten Farben. — Auch Leinenplüsch und Ramieplüsch werden gewebt.

Sana: Milchfreier Buttererſatz mit ſüßer Mandelmilch, ſehr haltbar.

Sanatogen, ſ. Kaſeinpräparate.

Sanatol, ſ. Karbolſäure.

Sandarach: Gelblichweißes, ſchwacharomatiſches Hartharz in länglichrunden Körnern aus Nordafrika, für Lacke.

Sandelholz, rotes: Von Pterocarpus santalinus L., kommt aus Oſtindien in großen, außen ſchwarzen, innen roten Blöcken, auch geraſpelt und gemahlen (Flugſandel). Es färbt echter als Rotholz und dient in der Wollfärberei. Seine beſte Sorte iſt das Kaliaturholz. — Als afrikaniſches Sandelholz geht das Camwood oder Kabanholz, von Baphia nitida, zum Rot- und Braunfärben von Wolle dienend. — Aus dem gelben und weißen Sandelholz (von Santalum album L., aus Oſtindien) gewinnt man das ätheriſche Sandelholzöl, zur Fälſchung von Roſenöl und in der Parfümerie gebraucht.

Sandſtein: Wichtiges Baumaterial, beſteht aus Quarzkörnern, die durch kalkiges, dolomitiſches oder toniges Bindemittel vereinigt ſind, bekannt ſind der ſächſiſche oder Elbſandſtein, der Mainſandſtein und andere mehr. (Siehe auch Hydroſandſtein.)

Santonin, ſ. Wurmſamen.

Sapanholz, ſ. Rotholz.

Saphir: Koſtbarer Edelſtein, eine blaue Abart des Korunds. Die ſchönſten ſtammen aus Oſtindien.

Sapokarbol, ſ. Karbolſäure.

Saprol ſ. Karbolſäure.

Sardellen und **Sardinen:** Mehrere kleine, dem Hering verwandte Seefiſche gehen unter verſchiedenen, teils auf die Abſtammung, teils auf die Bereitungsweiſe ſich beziehenden Namen. Es ſind dies 1. die Sardine oder echte Sardelle (Clupea sardina Cuv.), 2. der Anſchovis (Engraulis encrasicholus Cuv.) und 3. die Sprotte (Clupea sprattus L.). Sardellen heißen vorzugsweiſe die erſten beiden Fiſche ohne Kopf und Eingeweide im geſalzenen Zuſtande. Sehr bedeutend iſt ihr Fang im Mittelmeer (Italien) und an der Küſte der Bretagne. Dort wird aber jetzt wenig eingeſalzen, ſondern vielmehr der größte Teil unter dem Namen Ölſardinen (sardines à l'huile) zubereitet. Man entfernt Kopf und Eingeweide, ſalzt die Fiſche dann ein, taucht ſie in kochendes Olivenöl und verlötet ſie zuſammen mit feinem Öl in Blechdoſen. Sie kamen früher ausſchließlich aus Frankreich (Nantes), jetzt auch aus Grado (Öſterreichiſches Küſtengebiet) und Trieſt. — Ruſſiſche Sardinen ſind mit Eſſig, Lorbeerblättern und Senfkörnern marinierte und reichlich gepfefferte kleine Heringe, in Fäßchen verſendet. — Sprotten, ſ. Fiſche.

Saſſafrasholz: Zerkleinertes Wurzelholz von Laurus Sassafras L., Nordamerika, mit ſüßlichem Geſchmack und angenehmem Fenchelgeruch. Auch Saſſafrasrinde iſt Handelsware. Beide enthalten das ätheriſche Saſſafrasöl.

Saſſaparille (Sarſaparille): Lange, mehr oder weniger gefurchte Wurzeln von verſchiedenen Smilax-Arten, mit unangenehm fadem, hinterher kratzendem Geſchmack. Im deutſchen Handel iſt die von Honduras (die beſte) und die von Veracruz.

Satin: Name für Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Leinengewebe mit atlasartig glänzender Oberfläche. Satin merveilleux iſt ein ſchöner, atlasartiger Seidenſtoff (Krefeld), Satin turc iſt 5bindiger Atlas (auch Baſtardatlas) aus Seide.

Sauerſtoff, verdichteter: In Gußſtahlflaſchen im Handel, mit 100 Atmoſphären Druck zuſammengepreßt.

Scammonium: Aus Kleinaſien kommendes Gummiharz, kräftiges Abführmittel.

Schaffelle, ſ. Häute und Felle.

Schafgarbe: Getrocknetes blühendes Kraut von Achillea Millefolium L., Volksheilmittel zur Bereitung eines Tees.

Schafwolle, ſ. Wolle.

Schamottewaren: Poröse Tonwaren aus feuerfestem Ton, so die gräulichweißen oder hellgelben Schamotteziegel für Feuerungsanlagen, die Schamottetiegel, die Glashäfen zur Glasschmelzerei, die Brennkapseln für die Porzellan- und Steingutindustrie, die Schamotteröhren.

Scheidewasser, s. Salpetersäure.

Schellack, s. Gummilack.

Schellfisch: Gehört zu der in den nördlichen Meeren in zahlreichen Arten vorkommenden Familie der Gadus-Arten (dazu auch Kabeljau, Dorsch und andere). Sein Fleisch ist wohlschmeckend, weiß und blättrigschalig. Er wird in großen Massen gefangen und frisch in Eis verpackt (weniger geräuchert) weithin versendet.

Schiefer: Gesteine, die sich leicht in dünne Platten spalten lassen (Glimmer-, Kiesel-, Talk-, Tonschiefer und andere). Die Tonschiefer haben große Bedeutung für Dachdecken (Dachschiefer, bläulichgrau, nicht verwitternd) und für Schiefertafeln (Tafelschiefer). Vorzügliche Dachschiefer liefern Lehesten, Westfalen, England, Belgien und Frankreich. Man verwendet sie auch noch zu Tischplatten, Schleif- und Wetzsteinen und in der Elektrotechnik zur Isolierung. — Eine besondere Art ist der Griffelschiefer, aus dem man die Schieferstifte macht (in Bündeln im Handel), ebenso wie die Schiefertafeln viel aus Sonneberg und Umgegend.

Schieferteer: Aus bituminösen Schiefern (Seefeld in Tirol, Messel b. Darmstadt, Autun, Schottland) hergestellt, das daraus erzeugte Schieferöl liefert Paraffin und ähnliches. Das Tiroler Schieferteeröl dient zur Gewinnung des Ichthyol.

Schieferweiß, s. Bleiweiß.

Schießbaumwolle, s. Sprengstoffe.

Schießpulver, gewöhnliches (Schwarzpulver): In Pulvermühlen aus Salpeter, Schwefel und Kohle, alle von bester Beschaffenheit, als ein gekörntes Gemisch dieser Stoffe bereitet. Es unterliegt beim Transport, der Lagerung und dem Verkauf besonderen Vorsichtsmaßregeln. Die feinste Sorte ist das Jagd- oder Scheibenpulver, weniger fein das Musketenpulver, während Geschütz- und Sprengpulver noch gröbere Körner haben. Eine besondere Art von Geschützpulver ist das prismatische. Gutes Pulver soll eine gleichmäßige, schwachglänzende, bleigraue Farbe haben und nicht oder wenig abfärben. — An Stelle dieses beim Entzünden sehr viel Rauch entwickelnden Pulvers ist für Kriegszwecke jetzt vielfach rauchloses, (rauchschwaches) Schießpulver getreten. Ganz verdrängt ist das alte Pulver noch nicht (Sprengpulver), dann auch nicht für die schweren Geschütze, wofür noch kein befriedigendes rauchloses existiert. Hierfür ist das braune Schießpulver eingeführt, mit geringem Schwefelgehalt und schwach gebrannter Kohle. Das rauchschwache Pulver bildet kleine, graubräunliche Blättchen, auch linsenförmige Körper oder andere Formen (Bänder usw.). Dieses bietet neben der fast vollkommenen Durchsichtigkeit der entwickelten Verbrennungsgase noch die Vorteile des geringeren Rückstandes und größerer Kraft. Man unterscheidet reine Nitrozellulosepulver (Auflösung einer hoch nitrierten Schießbaumwolle in Azeton, so das gewöhnliche deutsche Kriegspulver) und solche, die außer Nitrozellulose auch Nitroglyzerin enthalten (Ballistit in Frankreich, Österreich, Italien, Kordit in England, Filit in Italien usw.).

Schießwolle, s. Sprengstoffe.

Schildpatt (Schildkrot): Die aus Horn bestehenden, gelb und schwarz gefleckten, durchscheinenden Platten vom Rückenschilde mehrerer Seeschildkröten. Es ist um so geschätzter, je durchsichtiger die Platten und je dunkler ihre Flecke sind und dient zu Kammacherarbeiten, hat aber, da billig zu ersetzen, sehr an Wichtigkeit eingebüßt. Als feinstes gilt das ostindische, mittlerer Güte ist das westindische, geringer das ägyptische.

Schinken, s. Fleisch

Schiras, s. Lammfelle.

Schlackensteine: Durch Gießen in Formen hergestellte Steinwürfel aus den Schlacken der Kupferschmelzöfen von Mansfeld, oder aus Hochöfen, für Pflastersteine, Pflasterplatten und zur Herstellung des Schlackenzements.

Schlackenwolle: Sehr feine, der Glaswolle ähnliche Fäden von Hochofenschlacken, Wärme-Isoliermaterial für Wasser- und Dampfrohre.

Schleier, s. Gaze.

Schleifsteine (und Wetzsteine): Dazu dienen besonders Sandsteine mit feinem Korn und gleichmäßigem Gefüge. Für feinere Arbeiten macht man Schleifsteine aus

dem feinkörnigen Wetzsteinschiefer, dahin gehört der Hüftenberger Stein von Sonneberg. Der levantinische Ölstein ist ein harter Dolomit. Für feinere Stahlinstrumente werden als Abziehstein kieselige Kalksteine verwendet. Künstliche Schleifsteine (vornehmlich für Sensen) sind viel in Gebrauch. Man macht sie z. B. aus gemahlenem, feinkörnigem Sandstein mit Ton gemischt. Die Schleifsteine verwendet man teils als Drehsteine, teils als Handschleifsteine (Wetzsteine) mit Öl oder Wasser.

Schmack, s. Sumach.

Schmalz (Schmelzbutter), s. Butter.

Schmalzöl, s. Schweinefett.

Schmaschen (Schmasen), s. Lammfelle.

Schmelzfarben (Emailfarben): Durch Metalloxyde gefärbte Glasflüsse zum Malen auf Glas und Porzellanwaren. Sie werden auf dem bemalten Gegenstande durch Erhitzung zum Anschmelzen auf ihren Untergrund gebracht.

Schmelztiegel, s. Ton.

Schmieröle, s. Mineralöle.

Schminke: Toilettemittel, Mischung von Stärke (Reismehl), Talkpulver, Zinkoxyd, Wismutverbindungen, zur Verschönerung der Haut auf diese aufgetragen: weiße Schminke; mit Karmin, Karthamin oder Eosin: rote Schminke. Fettschminken sind mit Mandelöl versetzt, in Stangen oder als weiche Masse in Dosen im Handel.

Schmirgel, s. Smirgel.

Schokolade (vergleiche auch Kakao): Für die Schokoladenfabrikation wird die erwärmte, dünnflüssige Kakaomasse der Kakaomühle mit gleichviel Zucker und etwas Gewürz (Vanille) unter starkem Druck vermischt und in einem Walzwerk noch feiner zerrieben. Die noch warme Breimasse wird hierauf in Weißblechformen verschiedener Gestalt gegossen und auf einem Rütteltisch in den Formen festgerüttelt. Nach Erkaltung ist die Masse hart und starr und hat die Form von Tafeln, Stangen, Plätzchen, Tieren usw. angenommen. Schokolade mit medizinischen Zusätzen (Eisen usw.) heißt Medizinalschokolade. Entziehung wertvoller Bestandteile (Kakaobutter), auch Zusatz fremder Fette (Talg) oder Zusatz fremder Stärke, oder solcher von Perubalsam statt Vanille gelten als unerlaubt. Der Verband der deutschen Schokoladenfabrikanten garantiert für die Reinheit seiner Erzeugnisse durch eine besondere Schutzmarke.

Schollen: Flachfische (platt), in allen Meeren Europas lebend, namentlich den nördlichen. Dazu gehören die gemeine Scholle, der Heilbutt, der Steinbutt (besonders wohlschmeckend), der Flunder (viel geräuchert im Handel) und die See- und Rotzunge. Alle sind geschätzte Speisefische.

Schoenit, s. Abraumsalze.

Schrot: Kuglige Metallkörnchen aus Blei mit Arsenzusatz, in Schrottürmen zu Villach, Wien, Schweinfurt, Goslar, Osterode usw. fabriziert. Das beste ist das englische Patentschrot. Die gröbste Sorte heißt Rehposten, die feinste Vogeldunst. Verpackung in Fäßchen, Verkauf nach Nummern. Arsenfreies Schrot wird zum Flaschenspülen (Flaschenschrot) hergestellt.

Schuhwaren: Sachsen (Pegau, Zwenkau, Groitzsch), Thüringen (Erfurt, Weißenfels) und Holstein (Elmshorn, Oldesloe), Frankfurt a. Main, Wien arbeiten stark für den Markt- und Ladenverkauf Deutschlands und den nicht unerheblichen Export.

Schupp: Graubraunes Pelzwerk der nordamerikanischen Waschbären.

Schusterpech, s. Holzteer.

Schüttgelb, s. Gelbbeeren.

Schwanenpelz, s. Federn.

Schwarz, Frankfurter, s. Wein.

Schwarzfuchs: Sehr kostbares Pelzwerk; der Schwarzfuchs (Hudsonsbailänder) hat glänzendschwarzes Haarkleid, nur die Schwanzspitze ist weiß.

Schwarzblech, s. Eisenblech.

Schwarzkümmel: Kleine, dreieckige, schwarze Samen von Nigella sativa L.

Schwarzpulver, s. Schießpulver.

Schwefel: Er findet sich gediegen in unmittelbarer Nähe der Vulkane und in vulkanischen Gegenden (Girgenti auf Sizilien), ferner mit Ton vermischt an zahlreichen Orten und an Metalle gebunden ist er in den als Glanz, Kies oder Blende bezeichneten Erzen. Er ist im Gips und Schwerspat, im Wasser der Schwefelquellen und in vielen organischen Stoffen enthalten. Der reine, natürliche Schwefel kommt

ohne weiteres in den Handel, der unreine wird durch Ausschmelzen gereinigt. (Schwefelraffinerien in Marseille, Rouen, bei Paris.) Sehr viel Schwefel wird in den Schwefeltreiböfen durch Rösten von Eisenkies oder Zinkblende gewonnen als grauer Rohschwefel. Durch Destillation dieses erhält man durch Sublimation der Dämpfe das feine, gelbe Pulver der Schwefelblumen (sublimierter Schwefel) und durch Leitung des geschmolzenen Schwefels in Röhrenformen den Stangenschwefel. Letzterer wird auch aus Rückständen der Leblancsodafabrikation gewonnen. Der Schwefel ist gelb, geruch- und geschmacklos, spröde, kristallinisch oder derb. Erwärmt, schmilzt er. Im Wasser ist er ganz unlöslich, löslich ist er in Schwefelkohlenstoff und Laugen. Aus seiner Lösung in Lauge wird er durch Säuren als sehr feines, weißes Pulver ausgefällt (Schwefelmilch, medizinisch verwendet). Beim Verbrennen des Schwefels an der Luft entsteht die schweflige Säure (Schwefeldioxyd), ein stechend riechendes Gas, das bleichend wirkt und das außer zur Bleicherei von Wolle, Seide, Federn, Badeschwämmen usw. zum Schwefeln der Weinfässer (Schwefelfaden, Schwefelspäne usw.) und des Hopfens und außerdem zur Desinfektion gebraucht wird. Dieses Gas ist jetzt zu Flüssigkeit verdichtet als flüssige schweflige Säure im Handel und wird in der Kälteindustrie und Bleicherei gebraucht. Die aus der wässerigen Lösung des Schwefeldioxyds hergestellte hydroschweflige Säure ist ein sehr starkes Reduktionsmittel zum Dekolorieren (Entfärben) gefärbter Textilfasern, ebenso das saure hydroschwefligsaure Natrium. — Der aus erdigen Rückständen der Destillation bestehende Roßschwefel wird in der Tierheilkunde gebraucht. Schwefel hat ausgedehnte Verwendung, so zur Bereitung der Schwefelsäure und vieler anderer Chemikalien und Farbwaren, des Schießpulvers, der Zündwaren und sonst in der Pyrotechnik, er dient zum Vulkanisieren des Kautschuks, zum Bestreuen der Weinstöcke, zum Befestigen von Eisen in Stein usw.

Schwefeläther, s. Äther.

Schwefelfarbstoffe, s. Sulfinfarbstoffe.

Schwefelkohlenstoff: Schwere, farblose, das Licht stark brechende, giftige Flüssigkeit, unangenehm riechend, äußerst flüchtig und leicht entzündlich, daher feuergefährlich, schwerer als Wasser und mit ihm nicht mischbar. Diese technisch sehr wichtig gewordene Flüssigkeit wird zum Extrahieren von technischen Ölen aus Ölpreßkuchen und ölhaltigen Rohstoffen, sowie zum Lösen und auch zur Vulkanisierung von Kautschuk verwendet.

Schwefelsäure (auch englische Schwefelsäure oder Vitriolöl): Man stellt sie in den Bleikammern (nach dem alten Bleikammerverfahren) aus schwefliger Säure, Salpetersäure, Wasser und Sauerstoff her. Die reine konzentrierte Schwefelsäure ist eine farblose, ölige, geruchlose Flüssigkeit vom spezifischen Gewicht 1,842, sehr hygroskopisch, mit Wasser gemischt, sich bedeutend erhitzend, unzersetzt flüchtig. Es ist die stärkste aller Säuren, löst die meisten Metalle und deren Oxyde und zerstört Pflanzenstoffe unter Verkohlung. Gewöhnliche Säure ist durch organische Stoffe bräunlich gefärbt. Die Verwendung der Schwefelsäure ist sehr ausgedehnt, sie ist neben Soda das wichtigste Erzeugnis der chemischen Großindustrie. Der Handel verkauft sie nach Graden von Beaumé (konzentrierte hat 66° Bé). Man verwendet sie zur Darstellung zahlreicher anorganischer und organischer Säuren und Salze (Salpetersäure, Zitronensäure, Soda, Alaun), des Superphosphats, in der Farbenfabrikation und Färberei, bei Darstellung von Zellulose, Pergamentpapier, Traubenzucker, beim Raffinieren der Öle, zum Beizen der Metalle, in der Elektrotechnik bei den Akkumulatoren. — Die Versendung geschieht in Glasballons (in Weidenkörben stehend) und in Kesselwagen. — Eine besondere Art ist die rauchende oder Nordhäuser Schwefelsäure (Nordhäuser Vitriolöl), durch Rösten von Eisenvitriol und Einleiten der Dämpfe in Wasser erzeugt. Es ist eine gelbbraune, an der Luft stark rauchende, dickölige Flüssigkeit, ein Gemisch von gewöhnlicher Schwefelsäure mit Schwefelsäureanhydrid und stärker als diese, doch weniger verwendet (Sächsischblaufärberei). — Auch das Schwefeltrioxyd (Schwefelsäureanhydrid) kommt in ziemlich wasserfreiem Zustande in Form farbloser Kristalle in zugeschmolzenen Glaskolben und in Eisentrommeln verpackt in den Handel. Man erzeugt es jetzt direkt aus Schwefeldioxyd und Luft, indem man diese über glühenden Platinasbest leitet. Auf dieser Umwandlung gründet sich ein neues Verfahren der Schwefelsäurefabrikation (Kontaktverfahren), welchem die Zukunft angehört, so zu Ludwigshafen, Höchst, Mannheim, Sillein. Es ist zugleich die Grundlage der fabrikmäßigen Darstellung des Indigo.

Schwefeltrioxyd (Schwefelsäureanhydrid), s. Schwefelsäure.

Schweflige Säure, s. Schwefel.

Schweinefett, -schmalz: Erhalten durch Auslassen gewisser fetthaltiger Teile des Schweins, es ist ein weiches, weißes, geruchloses Fett, bedeutend in Fässern eingeführt aus den Vereinigten Staaten (Cincinnati, Chicago) und Ungarn. Gute Sorten dienen als Speisefett und zu Kunstbutter (Neutral Lard), andere zur Bereitung von Salben, Pomaden und Seifen. Das amerikanische ist zuweilen eine sehr unappetitliche, unreine Masse, von kranken und verendeten Tieren stammend und allerhand Zusätze enthaltend. — Der flüssige Teil des Fettes ist als Schmalzöl im Handel.

Schweißpulver, s. Borax.

Schwelkohle, s. Braunkohle.

Schwemmsteine, s. Tuffsteine.

Schwerspat, s. Barytweiß.

Scrubs, s. Tabak.

Sealskin: Kostbares Pelzwerk von Robbenarten (Aleuten), glänzendbraun, dem schönsten braunen Samt gleichend; es wird viel nachgemacht, Sealbisam s. Bisam.

Seedleaf, s. Tabak.

Seegras: Billiges Polstermaterial, aus der an der Küste der Nord- und Ostsee massenhaft wachsenden Zostera marina L. bestehend, getrocknet ein Haufwerk schmaler, gekräuselter, graubrauner oder schwärzlicher Blätter, die sehr elastisch und biegsam sind, nicht faulen und nicht von Insekten angegriffen werden. Man versendet es in Ballen von 100—150 kg.

Seehundsfelle, s. Häute und Felle.

Seeotter, s. Nutria.

Seezunge, s. Schollen.

Seide: Das Gespinst der Raupe der Seidenspinner, besonders des Maulbeerspinners (Bombyx mori L.), in welches sich diese bei ihrer Verpuppung einspinnt. Die Heimat des Maulbeerspinners ist China. Die Raupen entstehen aus den Eiern (Grains), die der weibliche Seidenschmetterling gelegt hat. Sie lassen sich bei einer Temperatur von unter 18° lange aufbewahren und bilden einen Handelsartikel. Die ausgeschlüpften Raupen werden dann mit Maulbeerblättern gefüttert und spinnen sich nach ungefähr 30 Tagen ein. Sie bilden dabei ein Gespinst, den Kokon. Man tötet die Kokons meist durch heißen Wasserdampf und bringt sie in den Handel. Sie bestehen äußerlich zunächst aus einer Hülle grober Seide, der Flock- oder Florettseide, dann folgt ein Teil, der die abhaspelbare, gute Seide bildet und schließlich ein innerster Teil, eine dichte pergamentartige Hülle, nur als Abfallseide brauchbar. Von anderen Seidenspinnern (Erzeugnis nicht so gut als das des Maulbeerspinners), von denen manche auch gezüchtet werden, sind erwähnenswert der Tussahspinner aus Bengalen, mit den sehr großen Kokons der Tussahseide (grob und braun), der Fagaraspinner aus China, der Yamamayspinner in China und Japan. Verschiedene Eichenseidenspinner Chinas decken einen großen Teil des Bedarfs an grober Seide in ihrer Heimat. — Die Kokons werden in den Filanden abgehaspelt und so die Rohseide (Grège, Grèze) erzeugt. Sie hat stets einen leimartigen Überzug (Bast), der Faden ist hart und schwer zu färben. Die beiden Erzeugnisse einer Filanda heißen Webgrège, die roh verwebt wird, und Grège für Zwirnereien. — Mit der Seidenzucht (Hausindustrie oder Großbetrieb in Magnanerien oder Rauperien) beschäftigen sich namentlich Italien (Oberitalien besonders) und Südfrankreich, etwas auch das übrige Südeuropa und die Levante, Persien, vor allem aber China und Japan. Seidenmärkte sind in Mailand, Turin, Mantua, Como, Bergamo, Brescia, Venedig, Triest, Marseille und ganz besonders zu Lyon. Hauptplätze für japanische und chinesische Seiden, die stark importiert werden, sind Elberfeld, Hamburg und London. — Da die Seide aus feuchter Luft Wasser (bis 30 %) anzieht, so hat man zur Feststellung ihres Handelswertes Konditionier- oder Seidentrocknungsanstalten (Krefeld, Elberfeld u. a.) eingerichtet. Diese stellen das Trockengewicht (ohne Wasser) fest und machen dazu noch einen Zuschlag von 10 %. Das so erhaltene Gewicht ist das bezahlte Handelsgewicht. Diese Anstalten besorgen auch die Numerierung der Seide. Die Seidennummer, d. h. der Grad der Feinheit, heißt Titre. Der in der Schweiz und in Italien gebrauchte offizielle Titre bezieht sich auf 450 m und gibt an, wieviel Deniers (= 50 mg) ein solches Fadenstück wiegt. Der internationale Titre bezieht sich auf 500 m. — Kunstseide (s. d.).

Seidenbänder, s. Bänder.

Seidencrepon: Gemusterter Seidenstoff mit Atlasfiguren auf Grosgrund.

Seidenflor, s. Gaze.

Seidengarn: Das Verspinnen der Rohseide geschieht durch Zwirnen und das Erzeugnis heißt gezwirnte, filierte oder moulinierte Seide, auch Seidengarn (Seidenzwirn). Nach dem Grade der Zwirnung, nach Material und Bestimmung unterscheidet man: Organsin- oder Kettenseide, dann Tram(a) oder Schußseide, ferner Marabutseide, Pelseide, Nähseide (Cusir), Strickseide, Cordonnetseide, Stick- und Plattseide.

Seidengewebe (Seidenzeuge): Man fabriziert sie in Frankreich (Lyon, Paris, Nimes, Tours, Avignon, St. Etienne), in der Schweiz (Zürich, Basel), in Oberitalien (Mailand, Piemont usw.), in Deutschland (Krefeld, Elberfeld, Barmen, Reydt, Mühlheim, Chemnitz, Hohenstein, Annaberg, Berlin usw.), in Österreich (Wien, Linz, Prag), in England (London, Manchester, Derby usw.), in den Vereinigten Staaten (viel aus japanischer Seide). Auch die japanische und chinesische Seidenweberei arbeiten für die Ausfuhr. Halbseidene Stoffe (aus Wolle oder Baumwolle mit Seide) liefern Sachsen (Chemnitz), die Schweiz, Österreich (Wien). — Beim Färben hat die Seide die Eigenschaft, sehr viel von den Beizen und Farben aufzunehmen, so daß sich ihr Gewicht beträchtlich vergrößert. Dies benutzt man mißbräuchlich dazu, leichten Seidenstoffen ein höheres Gewicht zu geben. Solche Seide heißt beschwerte oder gefälschte Seide. Schwarz ist am häufigsten beschwert (mit allerhand Beizezusätzen), und zwar beschwert man sowohl die Garne als auch die Gewebe. Das Gewicht kann sich dabei um 100 bis 400 % vergrößern. Die Farbe solcher Seide ist wenig echt, ihr Faden verliert an Haltbarkeit und zerreißt leicht, er erscheint wie verbrannt, der Stoff zerfällt.

Seidenkanevas s. Gaze.

Seidenkrepp, s. Gaze.

Seidenplüsch, s. Samt.

Seidenwerg, s. Bourette.

Seife: Sie wird durch Behandlung der Fette mit Alkalien hergestellt durch den Verseifungsprozeß, dessen Nebenprodukt stets Glyzerin ist. Verwendet man Natronlauge, so erhält man harte, die aus reiner Seifensubstanz mit mehr oder weniger Wasser (die frische am meisten) besteht, nimmt man Kalilauge, so entsteht die weiche oder Schmierseife, die außer der Seifensubstanz noch freie Lauge und Glyzerin enthält. Wegen der freien Kalilauge wirkt sie stark ätzend und eignet sich nicht für Toilettenseifen. Die Seifensiederei verarbeitet von den verschiedenen Fettstoffen teils tierische, so Talg, Tran, teils pflanzliche, besonders Palm- und Palmkernöl, Kokosöl (nicht besonders gut), viele Öle, Olein. Wird Soda oder Pottasche statt der gewöhnlichen Alkalien verwendet, so müssen die Laugen erst durch Kalkzusatz ätzend gemacht werden. Von harten oder Natronseifen unterscheidet man: 1. Kernseifen (Talgkernseifen, glatte und marmorierte Seifen, Olivenkernseifen [Venetianer und Marseiller Seifen], Harzkernseifen). 2. Halbkern- oder Eschweger Seifen. 3. Leimseifen, dazu die gefüllten Seifen, die Kieselseifen mit Wasserglas. Von weichen oder Kaliseifen hat man: 1. Transparentseifen. 2. Natur- und Kunstkernseifen und 3. Schälseifen, dazu auch die Silber- oder glatte Elainseife. — Die feinsten Seifen sind die Toilettenseifen, gefärbt und parfümiert, geformt und geprägt; Medizinalseifen enthalten arzneiliche Stoffe (Teerschwefelseife, Karbolseife, Jodsodaseife usw.). Andere Seifen dienen gewissen technischen Zwecken (Gallseife usw.). Eine besondere Art sind auch die Zahnseifen. — Seifenpulver ist eine Wachs- oder Harzkernseife, die nach dem Erkalten gepulvert worden ist; auch Seifenblätter sind in Gebrauch.

Seifenrinde, s. Quillajarinde.

Seifenstein, s. Ätznatron.

Seifenwurzel: Wurzel des Seifenkrauts (Saponaria officinalis L.), gibt mit Wasser schäumende, wie Seife schmeckende Lösungen, enthält Saponin.

Seilerwaren: Werden jetzt fast nur noch im Großbetrieb hergestellt (Füssen, Emmendingen Seestädte). Das Rohmaterial dazu sind besonders Hanf und Werg und neuerdings gewisse ausländische Fasern, wie Manilahanf, Sisal, Ramie, Kokosfaser usw. Solche Waren sind Taue, Seile, Stricke, Schnuren, Bindfaden und Fabrikate daraus, wie Netze, Hängematten, Spritzenschläuche, Gurten, Treibriemen usw.

Senf: Man unterscheidet schwarzen (die rotbraunen Samen von Sinapis nigra L.) und weißen (größeren, gelblichweißen Samen von Sinapis alba L.) Senf. Beide Pflanzen, in Süd- und Mitteleuropa wild, werden vielorts angebaut. Beide Arten enthalten ein fettes Öl. Während aber der schwarze mit Wasser, also auch beim Kauen, das scharfe, blasenziehende ätherische Senföl entwickelt, tut dies der weiße nicht, er enthält einen andern, geruchlosen und scharf schmeckenden Körper. Beide Arten kommen sowohl in Körnern als auch gemahlen als Senfmehl (mit oder ohne fettes Öl) in den Handel. Schwarzer Senf (bester) kommt sehr viel aus Holland, eine besondere Art desselben ist der russische Sareptasenf (von Sinapis juncea Hook. fil.). Man verwendet den Senf teils zu medizinischen Präparaten, als hautreizendes Mittel (Senfteig, Senfpapier, Senfspiritus) und zur Gewinnung des ätherischen Senföls (ähnlich verwendet), teils zur Fabrikation des Speisesenfs, hergestellt aus dem entölten Mehl des schwarzen Senfs, mit Essig und Zucker oder Traubenmost, daher sein Name Mostrich. Derselbe ist gut verschlossen aufzubewahren (in Büchsen). Senffabriken sind in Düsseldorf, Erfurt, Leipzig, Gera usw., gut ist auch der französische Speisesenf, als bester gilt der englische (aus weißem Senf).

Senföl, ätherisches, s. Senf.

Sennesblätter: Die als Abführmittel gebrauchten, getrockneten Blätter von Cassia-Arten, die von Vorderasien bis Ostindien und in Nordostafrika wachsen. Die besten sind die eiförmigen, gelbgrünen, fast lederartigen Alexandriner mit unangenehmem Geruch und scharfem, bitterschleimigem Geschmack, stets mit Arghelblättern (graugrün) vermengt. Andere Sorten sind die Tinnevelly, die syrischen und tripolitanischen.

Sepia: Braune Malerfarbe, bereitet aus dem Inhalt dee Tintenbeutels des Tintenfisches (Sepia officinalis L.), in Täfelchen (römische Sepia).

Serge: Atlasbindiges Gewebe aus Seide, Halbseide, Kammgarn, vornehmlich als Futterstoff verwendet.

Serpentin: Dieses Mineral ist ein wasser- und eisenhaltiges Magnesiumsilikat, von hell- bis dunkelgrüner oder brauner Farbe, meist gestreift oder gefleckt. Frisch gebrochen ist das Gestein weich und auf der Drehbank zu bearbeiten, es nimmt Politur an und wird an der Luft hart. Aus Serpentin werden namentlich in Zöblitz und Waldheim in Sachsen, sowie in England (Cornwallis) Serpentinsteinwaren in großer Mannigfaltigkeit gefertigt, so Wärmsteine, Dominosteine, Würfel, Leuchter, Tischplatten, Kamine, Taufsteine usw.

Sesamöl: Dieses fette, nicht trocknende Öl wird aus den weißen, rötlichen, auch schwarzen, flacheiförmigen Samen von Sesamum-Arten gewonnen, bedeutend kultiviert in der Levante, in Mosambik, Ostindien und China. Das durch erste kalte Pressung oder Extraktion gewonnene Öl ist blaß- bis goldgelb und angenehm schmeckend. Es dient als feines Speiseöl statt Provenceröl und zu kosmetischen Zwecken. Die warme Nachpressung liefert geringere Sorten für Brennöle und Seifenfabrikation. Deutsche Margarine enthält stets nach Vorschrift eine gewisse Menge dieses Öls.

Shawls (Schals): Schultertücher für Damen, sehr geschätzt und teuer sind die echten Kaschmir- oder indischen Shawls, aus Kaschmirwolle in Kaschmir und Ostindien gefertigt. Die gewöhnlichen, in Europa hergestellten Shawls sind große, quadratische oder rechteckige Umschlagetücher mit gewebten, gedruckten oder gestickten Mustern, hergestellt aus Kammgarn, auch Kaschmirwolle, Seide, Baumwolle und Mischungen dieser. Die schönsten machen Frankreich und Wien.

Sheabutter, s. Bassiafette.

Shirting (Schirting), s. Kattun.

Shoddywolle, s. Kunstwolle.

Siderolithwaren: Gewöhnliche Topfgeschirre von Majolikaaussehen, nicht glasiert, sondern mit Decklack oder Deckfarben überzogen.

Sideroſthen-Lubroſe: Asphaltfabrikat, dauerhafter Anstrich für Eisenkonstruktionen und Schiffskörper, Zementbauten usw.

Siegellack, s. Gummilack.

Sikkativ: Leinöl, gekocht mit Bleipräparaten, Zinkoxyd oder Manganoborat, hat die Eigenschaft, Firnisse sehr schnell zum Trocknen zu bringen. — Sikkativpräparate sind Gemische von Blei-, Zink- oder Manganpräparaten, die mit Leinöl gekocht Sikkativ geben.

Silber: Das weiße Edelmetall kommt wenig gediegen, meist als Erz vor, als Silberglanz, Rotgültigerz, Hornerz, Fahlerz. Silberhaltig sind

auch der Bleiglanz und der Mansfelder Kupferschiefer, die stets auf Silber verarbeitet werden. Die Hauptländer sind Nevada und benachbarten Territorien, Mexiko, Bolivia, Peru, Australien. Die europäische Silbererzeugung tritt dagegen zurück, in Deutschland sind noch erwähnenswert der Harz und Mansfeld-Eisleben, in Europa sonst Österreich (Böhmen), Ungarn, Rußland mit Sibirien, Norwegen. Das Silber ist rein weiß, stark glänzend und sehr polierfähig, sehr weich, dehnbar und geschmeidig, bei 1000° schmelzend. An reiner Luft unveränderlich, läuft es in schwefelwasserstoffhaltiger braun oder schwarz an. Diese Färbung wird auch absichtlich auf Silberwaren erzeugt (*oxydiertes Silber*). Es kommt in Barren, Blöcken, Platten und Körnern in den Handel und dient als Münzmetall und zur Herstellung der Silberwaren, wird aber stets mit Kupfer legiert. Die *Silberwaren* bestehen teils aus massivem Silber (Speisegerätschaften, Leuchter, Becher, Dosen, Schmuckſachen, Silberspiegel, chirurgische Instrumente), teils sind sie bloß *versilbert*, und zwar *silberplattiert* oder *galvanisch versilbert*. *Echtes Blattsilber* und *echte Silberbronze* werden zum Überziehen von Holz, Leder, Papier verwendet und der *Silberdraht* zu Posamentierarbeiten. Chemisch reines Silber wird für die *galvanische* Versilberung und zur Darstellung des Höllensteins (Silbernitrat) benutzt. *Silberwaren* fabrizieren Wien, Prag, Augsburg, Stuttgart, Frankfurt a. M., Berlin usw. Tressen, Borten und Stickereien liefern Leipzig, Dresden, Wien.

Silber, salpetersaures (*Silbernitrat*), s. Höllenstein.

Silberfuchs: Kostbares Pelzwerk einer Spielart des Polarfuchses aus dem nördlichsten Amerika, Sibirien und von den Aleuten, mit schwarzem Haar und weißen Spitzen.

Sirup: Dicke Zuckerlösung, die zum großen Teil aus unkristallisierbarem Schleimzucker besteht. Sie fließt bei der Gewinnung und der Raffinierung des Zuckers ab und wird von Zuckerfabriken geliefert. Die Zuckerindustrie nennt diese Flüssigkeit *Melasse*. Man unterscheidet *Rohrzuckersirup*, die beste Art, die bei der Bereitung des Zuckers aus dem Zuckerrohr übrig bleibt, genießbar ist und auch zur Rumfabrikation dient, und *Rübenzuckersirup*. Die Sirupe der Rübenzuckerfabrikation, hellgelbe bis dunkelbraune, zähe Flüssigkeiten von süßlichem Geschmack, bestehen entweder aus den besseren Ablaufprodukten der Raffinierung (dann genießbar), oder aus der zuletzt übrigbleibenden Melasse (dann ungenießbar, salzig), in den Melassezuckerfabriken auf Kristallzucker, weniger auf Sprit verarbeitet. Die Melasse wird nach Graden von Beaumé verkauft, sie hat z. B. 43° Bé, unter 40° ist sie minderwertig. — *Grüner* oder *ungedeckter Sirup* ist der in den Zuckerraffinerien aus den Formen ablaufende Sirup, *gedeckter Sirup* der, welcher nach Übergießen reinen Zuckersirups aus den Formen abgezogen wird. Beide Sorten werden auf Kristallzucker verarbeitet. — *Zuckersirup* ist Sirup, hergestellt aus reinem Rohrzucker, den man mit Wasser übergossen und erwärmt hat, er ist dick, fadenziehend, sehr süß, erstarrt nicht wieder und hält sich in geschlossenen Gefäßen unverändert (Konservierung von Früchten). — Der *Stärkezuckersirup* (*Stärkesirup*, *Traubenzuckersirup*) ist eine dicke, trübe, farblose oder schwachgelbliche Flüssigkeit, wasserhell heißt er *Kapillarsirup*. Er dient zur Fälschung von Honig und Rohrzuckersirup, auch zu Konditoreiwaren, wozu auch die anderen Sirupe Verwendung finden.

Sisalhanf, s. Pitahanf.

Sitogen, s. Kasein.

Skunks: Dunkelbraunes od. schwärzliches Pelzwerk des nordamerikanischen Stinktiers.

Slibowitz, s. Branntwein.

Smalte (*Kobaltfarbe*): Blaue Mineralfarbe, fabriziert auf den Blaufarbenwerken bei Schneeberg im Erzgebirge aus Kobalterzen und glasbildenden Stoffen, außerdem in Hessen, im Harz und in England, ein durch Kobaltoxyd blaugefärbtes, fein gepulvertes Glas, unempfindlich gegen Witterung, Hitze und Säuren. Die gröbste Sorte ist das *Streublau* (*Blausand*), das übrige ist *Couleur*, noch lichter ist *Eschel*, sehr blaß *Sumpfeschel*. Ihre Verwendung hat sehr abgenommen. Die *holländische* Smalte ist nur verfeinerte *sächsische*.

Smaragd: Grüner Edelstein, die schönsten aus Peru und Columbia.

Smirgel (*Schmirgel*): Unedle Abart des Korund von dunkelblaugrauer Farbe. Der Fundort des besten ist Naxos, der *levantinische* ist geringer. Er wird entweder als feines oder gröberes Pulver gehandelt oder zu festen Massen gepreßt (*Smirgelscheiben*, *Smirgelfeilen*), auch auf Papier oder Zeug befestigt (*Smirgelpapier*, *Smirgelleinwand*). Smirgel dient zum Schleifen von Metall, Glas und

Stein, Smirgelpapier zum Putzen von Metallen (Rostflecke), das unechte Smirgelpapier ist Glas- oder Sandpapier. — Als Smirgel im Handel sind auch die zerstoßenen Abfälle harter Edelsteine (Edelsteingrus); ein inniges Gemenge von Eisenglanz und Quarz heißt levantinischer (venetianischer) Smirgel. Auch hellfarbiger, gemahlener Korund dient wie Smirgel.

Soda (Natriumkarbonat, kohlensaures Natrium): Dieses wichtige Salz wird nach verschiedenen Verfahren künstlich hergestellt. Das älteste ist das Leblancsche Verfahren, das Kochsalz, Schwefelsäure, Kalk und Kohle verwendet. Man gewinnt zunächst Rohsoda, die gereinigt entweder als Kristall- oder Waschsoda oder als kalzinierte Soda im Handel erscheint, diese, die wasserfrei ist, bildet eine weiße Masse, jene zeigt große, wasserhaltige, farblose Kristalle, die an der Luft verwittern. Die Soda schmeckt laugenartig. Ein anderes Verfahren, das nach Solvay, verarbeitet Kochsalz, Ammoniak und Kohlensäure und erzeugt die Solvay- oder Ammoniaksoda, die besonders rein und wasserfrei ist. Ein neues Verfahren stellt Soda auf elektrolytischem Wege aus Kochsalz und Kohlensäure her. Neuere Handelsformen des Salzes sind die Feinkristallsoda (feines Kristallpulver) und die Blockkristallsoda (kleinkristallinische Masse). — Der Handelswert der Soda ist abhängig von dem Gehalt an Natriumkarbonat, bei Kristallsoda beträgt er nur 37,2, bei kalzinierter 80—96, bei Ammoniaksoda 98—99 %. Sodafabriken finden sich in Bernburg (Solvaywerke), Schönebeck, Stettin, Ludwigshafen, Mannheim, Barmen, Sorau, Heinrichshall bei Gera, dann in Aussig, Hall usw. Die Verwendung der Soda ist bedeutend, die größten Mengen brauchen Glas- und Seifenfabrikation, dient ferner im Haushalt zum Waschen, Scheuern und Aufwaschen in der Küche, in der Ultramarinfabrikation, Färberei, Papierfabrikation, bei der Herstellung von Natriumsalzen, als Mittel gegen Kesselstein.

Soda, kaustische, s. Ätznatron.

Sodor, s. Kohlensäure.

Solaröl, s. Photogen und Petroleum.

Solutol und **Solveol,** s. Karbolsäure.

Somatose, s. Kasein.

Sonnenblumenöl: Vornehmlich russisches Erzeugnis aus den Samen der Sonnenblume (Helianthus annuus L.), hellgelb, angenehm riechend, milde schmeckend, zum Fälschen von Olivenöl, für Schmier- und andere Seifen. Die Ölkuchen sind Viehfutter.

Sorghohirse, s. Durrahirse.

Spaniol, s. Schnupftabak.

Spanischschwarz, s. Kork.

Speck, s. Fleischwaren.

Speckstein, s. Talk.

Speiskobalt, s. Kobalterze.

Spelt, s. Weizen.

Spermacetöl, s. Walrat.

Spinell, s. Rubin.

Spielwaren: Gegenstände, die zur Unterhaltung der Kinder dienen. Man macht sie aus den verschiedensten Stoffen, so Holz, Weißblech, Zinn, Blei, Messing, Elfenbein, Horn, Knochen, Zelluloid, Papiermaché, Kautschuk usw. Sie werden fabrikmäßig und in der Hausindustrie hergestellt, so in und um Sonneberg (Puppen), im sächsischen Erzgebirge (zu und bei Marienberg, Olbernhau, Katharinenberg, Sayda), in Oberammergau, im Riesengebirge, im Schwarzwald, in Gröden in Südtirol. Für Metallspielwaren ist Nürnberg der Hauptplatz. Deutschland versorgt den Weltmarkt mit diesem Artikel. Auch Paris ist darin bedeutend (Luxusspielwaren).

Spiritus und **Sprit:** Hergestellt durch Destillation gegorner alkoholischer Flüssigkeiten. Es sind Mischungen von Wasser und Alkohol (Weingeist) in verschiedenen Verhältnissen, oft auch mit Nebenbestandteilen (Äther, Fusel) gemischt, die von den Rohstoffen herrühren. Trinkbranntwein (s. Branntwein) nennt man die direkt als Getränk verwendeten, die technisch verwendeten, die auch wieder zur Trinkbranntweinfabrikation dienen können, heißen Branntwein oder Spiritus, verfeinert Sprit. Ihr Hauptbestandteil, der Alkohol (Äthylalkohol), heißt wasserfrei absoluter Alkohol oder Weingeist (Alcoholus absolutus [s. Alkohol]). Zur Fabrikation des Spiritus und Branntweins verwendet man entweder dicke Zuckerlösungen (Melasse, Rüben, Obst), oder man stellt erst aus stärkehaltigen Stoffen (Kartoffeln, Getreide) durch den Maischprozeß die Zuckerlösung her. Diese läßt man dann gären und die erhaltene alkoholische

Maische wird destilliert (Brennerei). Der Rückstand heißt Schlempe und ist meist Viehfutter. Auch alkoholische Flüssigkeiten (Wein, Trestern) werden auf Branntwein verarbeitet. Nach dem alten Verfahren erhält man zunächst den Rohspiritus, der in Spritfabriken zu Sprit verfeinert wird, fuselfrei ist und hohen Alkoholgehalt (etwa 95%) hat. Jetzt gelingt es mit Hilfe des Kolonnenapparates, durch eine einzige Destillation sofort aus der Maische Feinsprit zu erzeugen. Die Sprite finden Verwendung bei Fabrikation von Branntweinen, Likören, Essenzen, Parfümerien, Essig, von chemischen und pharmazeutischen Präparaten. Branntwein, Spiritus und Sprit, vielorts fabriziert, werden besonders in Berlin (Haupthandelsplatz für Kartoffelsprit), Stettin, Danzig, Breslau, Magdeburg, Nordhausen, Leipzig usw. gehandelt. Für das Lagern dieser alkoholischen Flüssigkeiten sind gutgeschlossene Gefäße und kühle Keller wichtig. Für Heizzwecke hat man jetzt auch Spiritus in fester Form (Auflösen von Seife in heißem Spiritus und Erkaltenlassen) und Hartspiritus (Spiritusform, Smaragdin), für Beleuchtungszwecke fabriziert man auch karburierten Spiritus. Karburit ist eine Mischung von Spiritus mit Benzol, für Karburitglühlicht. An einer allgemeinen Einführung des Spiritus als Heiz- und Leuchtstoff (Spiritusglühlicht) wird stark gearbeitet. — Zur Bestimmung des Alkoholgehalts des Spiritus und Sprit dient das Alkoholometer (siehe Seite 275) in seinen beiden Arten (Tralles und Richter). Die Prozente beziehen sich stets auf den Gehalt an absolutem Alkohol. Gegenwärtig ist im Spiritushandel das 10000 Literprozent (100 l 100% Alkohol = 1 hl absoluter Alkohol) die alleinige Grundlage der Preisnotierung.

Spitzen: Aus seidenen, leinenen, baumwollenen und wollenen gezwirnten Fäden (auch aus Gold- oder Silbergespinst) gefertigte, offene, durchsichtige, gemusterte und meist bandartige, verschieden breite Streifen. Nach dem Bau des Fadengebildes unterscheidet man Guipüre- und Reseauspitzen. Letztere haben Spitzengrund, erstere nicht. Je nach der Erzeugungsweise hat man geklöppelte, genähte, gestickte, gewebte und gewirkte Spitzen. Die geklöppelten und genähten haben kein Grundgewebe, die gestickten haben geklöppelten, genähten oder gewirkten Grund und es werden dann die Muster mit freier Hand mit der Nadel oder mit Stickmaschinen hineingestickt. Diese Stickerei ist besonders im sächsischen Vogtland (Plauen, Treuen, Falkenstein usw.) und im Erzgebirge, sowie auch hochentwickelt in der Schweiz (St. Gallen) und in Frankreich (St. Quentin) vorhanden. Ätzspitzen werden auf dichtem Wollstoff gefertigt und dieser nachträglich durch Ätzen mit Laugen entfernt. Die geklöppelten und genähten sind die eigentlichen Handspitzen. Die schönsten kommen aus Brabant (genäht) und nehmen als Brüsseler Spitzen den ersten Rang ein. Auch die von Mecheln sind berühmt, ihnen folgen die französischen von Valenciennes. Vorzüglich sind auch die geklöppelten Spitzen des Erzgebirges (Schneeberg, Annaberg, Eibenstock) und die der Schweiz. — Unter Maschinenspitzen versteht man besonders die auf dem Webstuhl, auf der Wirkmaschine (Petinetmaschine) oder auf der Bobbinetmaschine hergestellten Spitzen, wobei Grund und Muster zugleich entstehen (s. auch Bobbinet). Der Bobbinetstuhl erzeugt die Tüllspitzen, zu diesen gehören auch die mit Gardinengrund, der für die gewöhnlich englische Tüllgardinen genannten (andere Gardinen sind die Guipüregardinen) zur Verwendung kommt. Das Material der Maschinenspitzen ist meist Baumwolle (schwarzseidene macht Calais), sie sind sehr wohlfeil. Der ursprüngliche Hauptsitz dieser Maschinenspitzen- und Gardinenweberei ist Nottingham, jetzt ist es das sächsische Vogtland (Plauen). Auch Frankreich hat diese Industrie.

Spodium, s. Tierkohle.

Sprengstoffe: Für Kriegszwecke, sowie im Bergbau, Steinbruchsbetrieb und Eisenbahn-, Straßenbau usw. verwendet. Ihre Zahl ist eine sehr große. Die wichtigsten sind Schießbaumwolle und Dynamit. Erstere, auch Nitrozellulose (Pyroxylin) genannt, aus trockener Baumwolle mittels Salpetersäure und Schwefelsäure hergestellt, wird vornehmlich im Torpedowesen und zur Darstellung des rauchlosen Schießpulvers angewendet, Arten derselben auch zur Bereitung von Kollodium und Zelluloid. Dynamit besteht aus Nitroglyzerin (Sprengöl), das von gewissen gepulverten Stoffen aufgesaugt ist, meist von Kieselgur (Kieselgurdynamit). Der Handel und Versand dieser Stoffe unterliegt ganz besonderen Bestimmungen. Von weiteren Sprengstoffen sind anzuführen: Sprenggelatine (Gemisch von Nitroglyzerin und Nitrozellulose), dann Dualin, Nobelit, Lithofracteur, von anderer Art sind Nitromannit, Nitrorohrzucker, Vigorit, Thorit. Von sogenannten Sicher-

heitssprengstoffen (beim Kohlenbergbau verwendet, sie sollen die Arbeiter gegen die Gefahr einer Entzündung von schlagenden Wettern bei der Sprengarbeit schützen was Sprengpulver und Dynamit nicht tun) werden in Deutschland angewendet Karbonit, Dahmenit, Donarit, Roburit, Westfalit von verschiedener Zusammensetzung, neue englische sind der Aluminiumsprengstoff Ammonal und das Negropowder (Negropulver). — Eine andere Gruppe von Sprengstoffen enthält Pikrinsäure. Dahin gehören der Lyddit, aus Pikrinsäure und Nitrozelluloſe, und der Melinit, aus Pikrinsäure und Kollodium. Auch die pikrinsauren Salze (Pikrate) sind sehr explosiv und ein gutes Füllmaterial für Sprengkörper — Knallquecksilber s. Quecksilberverbindungen.

Sprit, s. Spiritus.

Sprotten, s. Fische.

Stahl: Man bereitet ihn entweder aus Roheisen durch teilweise Entziehung des Kohlenstoffs oder aus Schmiedeeisen durch Zufuhr von Kohlenstoff. Die letzte Art, der Zementstahl, hat nur beschränkte Anwendung. Aus Roheisen erzeugt man, doch nur noch wenig, auf dem Frischherd mittels Gebläse den Frischstahl, in Flammenöfen (Puddelöfen) den wichtigeren Puddelstahl. Beide Arten sind im teigigen Zustande gewonnen und heißen auch Schweißstahl. Weit wichtiger ist jetzt die Herstellung von Stahl in flüssigem Zustande, des Flußstahls. Er wird wie auch das Flußeisen zu Koquillen (Ingots) ausgegossen. Der älteste dieser Flußstahlarten ist der Bessemerstahl, der in der Bessemerbirne (Konverter) aus geschmolzenem Roheisen mittels hindurchgetriebener Luft bereitet wird. Seit seiner Erfindung ist es erst möglich, größere Mengen von Stahl in flüssigem Zustande auf einmal zu erzeugen. Andere Arten von Flußstahl sind der Thomasstahl: Bei Erzeugung dieses Stahls gelang es, den sehr schädlichen Phosphorgehalt vieler Roheisensorten zu entfernen. Die Erfindung des Thomasierens war für die deutsche Eisenindustrie, die sehr viel phosphorhaltige Erze zu verarbeiten hat, von großer Bedeutung (s. auch Thomasmehl). Besonders bedeutend ist gegenwärtig die Erzeugung einer dritten Stahlart, des Martinstahls (durch Zusammenschmelzen von Roheisen mit altem Eisen erzeugt). Das Martinieren hat die beiden andern Erzeugungsarten stark beeinträchtigt, vornehmlich, seitdem man auch durch dieses Verfahren entphosphoren kann. — Alle Arten von Stahl werden nach der Herstellung einer Raffinierung unterzogen, sie geschieht durch Umschmelzen in Tiegeln, er heißt dann Gußstahl, auch Tiegelgußstahl. Abgesehen von den Koquillen kommt der Stahl in den Handel in Form der Stahlknüppel, in Form der aus dem Walzwerk hervorgegangenen Stangen (rund, quadratisch, flach), als Stahlblech (für Sägeblätter, Schreibfedern, Federn verschiedener Art, Dampfkessel usw.), oder als Stahldraht (Nadeln, Klavierſaiten). Als Stahlspezialitäten sind erwähnenswert der damaszierte Stahl (jetzt meist unecht), der Wootz, dann der Nickel- oder Meteorstahl, dann der Aluminium-, Chrom-, Mangan-, Molybdän-, Vanadin- und Wolframstahl. — Die deutsche Stahlindustrie übertrifft die englische, die Vereinigten Staaten von Amerika aber erzeugen mehr Stahl als genannte Länder zusammen, die größte Stahl erzeugende Gesellschaft ist die United States Steel corporation. Die bedeutendsten Gußstahlwerke Deutschlands befinden sich in Essen (Krupp), Bochum, Witten, Dortmund, Döhlen b. Dresden, Lauchhammer, Neustadt-Eberswalde, Maxhütte b. Regensburg, Albertwerk bei Lichtentanne b. Zwickau, Marienhütte zu Kainsdorf b. Zwickau usw. In England ist ihr Hauptsitz in Woolwich, in Frankreich zu Le Creusot und St. Etienne.

Stahlwaren: Von Fabrikaten aus Gußstahl sind hervorzuheben Achsen und Maschinenteile verschiedenster Art, Kanonen- und Gewehrläufe, Gußstahlkugeln, Panzerplatten, Kesselbleche, Stahlschienen, Glocken, Anker usw. Eine besondere Art von Stahlwaren sind die schneidenden Werkzeuge, so Sicheln und Sensen (Steiermark), die verschiedenen Arten von Messern, Scheren und Klingen; die Hauptsitze der hochentwickelten deutschen Messerwarenindustrie sind Solingen, Remscheid, Siegen, Schmalkalden, Suhl, Nürnberg, Fürth. In England hat dieser Zweig seine Hauptsitze in Sheffield, Birmingham, Woodstock, London, in Frankreich zu Paris, Langres, Nogent, in Belgien zu Namur. Auch verschiedene Sorten von Nadeln werden aus Stahldraht gemacht, Stahlwaren sind auch Feilen und Raspeln, die besten Feilen sind die englischen.

Stahlfedern: Diese zum Schreiben verwendeten Federn werden in vielen Sorten aus raffiniertem Zementstahl gefertigt und in viereckigen Pappschachteln grosweise in den Handel gebracht. Bedeutende Fabriken sind in Berlin und Bonn, in Österreich in

Wien, in Frankreich in Boulogne, in England in Birmingham. — Ein besonderer Artikel sind die Luxusstahlfedern mit Gold-, Platin- oder Iridiumspitzen.

Stanniol, s. Blech.

Stärke: In sehr vielen Pflanzen vorkommende weiße, pulvrige, geruch- und geschmacklose Substanz, die zwischen den Fingern ein trockenes Gefühl gibt und mit heißem Wasser unter starker Wasseraufnahme zu einer gallertartigen Substanz, dem Stärkekleister, aufquillt. Ihre Gewinnung geschieht in Stärkefabriken (Halle, Salzuflen) durch Zerreißung der stärkehaltigen Teile der Pflanzen, wobei sich eine milchige Flüssigkeit bildet, aus der sich die Stärke als feines, zartes Pulver absetzt. Im Handel ist sie teils als Stengelstärke, als Strahlen- oder Kristallstärke (unregelmäßige, durch Zerspringen größerer Stücke entstandene längliche Stückchen), Schäfchenstärke (unregelmäßige Brocken) und als Puderstärke (pulverig). Sie dient als Weberschlichte, bei der Appretur der Stoffe als Klebmittel, als Farbenverdickungsmittel beim Zeugdruck, zur Fabrikation des einheimischen Sagos und des Dextrins, als Kleister in der Buchbinderei, als Puder und zu Schminken, zum Plätten der Wäsche (Glanzstärke oder Stärkeglanz ist Stärke mit etwas Stearin, Paraffin oder Borax, wodurch die Wäsche glatt und glänzend wird; Glanzin ist eine feine, in Blöcke gepreßte Glanzstärke), zu Waschblau usw. Die Hauptstärkesorten sind Kartoffel-, Weizen- und Reisstärke. Letztere ist die feinste und das beste Appreturmittel. Der Poudre de riz (Reispuder) besteht auch aus anderen Stärkesorten. Maisstärke s. Mais.

Stärkegummi, s. Dextrin

Stärkezucker, s. Traubenzucker.

Staßfurtit, s. Abraumsalze.

Stearin: Bestandteil aller festen Fette (Hammeltalg, Rindstalg usw.), weniger in den Ölen. Man gewinnt es, indem man Talg mit Magnesia oder Kalk verseift und die gebildete Seife mit Schwefelsäure behandelt. Aus dem so erhaltenen Gemenge freier Fettsäuren wird das Stearin (ein Gemenge von Stearin- und Palmitinsäure) nach Abscheidung der flüssigen Ölsäure (Olein des Handels) als fester Preßrückstand erhalten. Es bildet eine feste, blendendweiße, marmorartige Masse, die erst bei 90° schmilzt, völlig geruchlos ist, zu Stearinkerzen dient und als Zusatz bei Paraffinkerzen.

Stechapfelkraut: Kraut des Stechapfels (Datura Stramonium L.), Atropin wie die Tollkirsche enthaltend.

Stein, Hüftenberger, s. Schleifstein.

Stein, keramischer, s. Glas.

Stein, lithographischer: Sehr feinkörniger, in ebenen Platten brechender Kalkstein von gelblicher oder grauer Farbe, in bester Qualität aus den Steinbrüchen zu Solnhofen (Solnhofener Steine). Er läßt sich sehr gleichförmig ätzen und eignet sich vorzüglich für die Lithographie. Geringere Sorten dienen als Fußbodenplatten.

Steinbutt, s. Scholle.

Steingut, s. Fayence.

Steinholz-Terrazzo, s. Holzfabrikate.

Steinkohlen: Unser wichtigster Heizstoff mit 74—88% Kohlenstoff. Die Steinkohlen bilden mehr oder weniger mächtige Ablagerungen (Flöze). Nach ihrem Verhalten beim Brennen unterscheidet man: Backkohle, sie schmilzt in der Hitze und bäckt zusammen; Sinterkohle: zerfällt in kleine Stücke, die dann zusammensintern, ohne eigentlich zu schmelzen; Sandkohle, zerfällt in Sand. Nach ihrem Aussehen unterscheidet man: Pechkohle, schwarz, pechglänzend, nicht abfärbend, eine leicht entzündliche Back- oder Sinterkohle; Rußkohle, weich, fast glanzlos und erdig, abfärbend; Schieferkohle, mit Parallelschichten, in dicken Lagen Grobkohle, in dünner Blätterkohle. Die Förderkohle wird auf den Werken für den Handel in verschiedene Klassen gebracht, es sind: Stückkohle, gewaschene Würfel- auch Knörpelkohle (I und II), Nußkohle und Klarkohle (Kleinkohle, Kohlenklein). In technischer Hinsicht macht man noch einen Unterschied zwischen fetten und mageren Kohlen, erstere geben in der Hitze viel flüchtige Produkte (gut für Leuchtgas). Außer als Heizmaterial verwendet man die Steinkohlen zur Leuchtgasbereitung und gewinnt als Nebenprodukt derselben den Steinkohlenteer (s. d.). Andere Fabrikate sind die Steinkohlenbriketts (Steinkohlenstaub mit Teer als Bindemittel), und der wichtige Koks, der Rückstand der trocknen Destillation der Steinkohlen, in eigenen Öfen (Westfalen [bester], Schlesien) hergestellt oder Nebenprodukt der Leuchtgasbereitung, metallisch glänzender, eisenschwarzer, poröser, harter Kohlenstoff, als Heizstoff (Zentralheizungen),

zur Gewinnung flüssiger Kohlensäure und in der Metallurgie verwendet. — Petroleumkoks s. Petroleum. — Das kohlenreichste Land der Erde sind die Vereinigten Staaten (Pechkohle und Anthrazit). In Europa steht England mit den besten Kohlen obenan (Wales) darunter auch die Bogheadkohle (Cannelkohle), die sehr leicht entzündlich ist und mit heller Flamme brennt, vortrefflich zur Leuchtgasfabrikation (viel aus Australien). Die Hauptkohlengebiete Deutschlands sind das Ruhrbecken, das von Saarbrücken, das oberschlesische und das sächsische (Zwickau, Ölsnitz-Lugau und Plauenscher Grund b. Dresden). Auch Belgien und Frankreich haben Steinkohlen, Österreich-Ungarn hat sie in Böhmen, Mähren, Steiermark, Ungarn und bedeutend sind ferner die russischen Kohlenlager (Donez). Bedeutend sind auch die erst jetzt hier und da (Schantung) in Angriff genommenen Kohlenlager von China und die Australiens (Neuseeland). — Man verkauft die Kohlen nach Gewicht. Im Bahnverkehr fassen die Kohlenloris gewöhnlich eine bestimmte Anzahl von Zentnern (200).

Steinkohlenkreosot, s. Karbolsäure.

Steinkohlenteer: Nebenprodukt der Leuchtgas- oder Koksbereitung, eine dickflüssige, schwarze, unangenehm riechende Flüssigkeit zum Anstreichen von Holz (Teeren der Schiffe, Taue usw.), zur Darstellung der Dachpappen und zur Herstellung zahlreicher Farben und Chemikalien. Destilliert man Teer, so erhält man das Teeröl und das Teerpech (künstl. Asphalt, s. d.). Bei weiterer Destillation zerfällt das Teeröl in leichtes und schweres Öl. Das leichte besteht wesentlich aus den Kohlenwasserstoffen Benzol, Toluol, Xylol, Kumol u. s. w., die als Rohbenzol zur Anilinfarbenbereitung dienen. Aus dem schweren Öl gewinnt man Phenol (Karbolsäure) und Kresol, dann Naphthalin und Anthrazen (s. d.). Aus allen diesen Stoffen werden Teerfarben hergestellt. Ihre Entwicklung beginnt mit der Auffindung des Anilins im Teer. 1856 wurde die erste Anilinfarbe (Anilinpurpur) hergestellt, bald folgten zahlreiche andere, ausgezeichnet durch Schönheit und Färbekraft. Sie verdrängten viele natürliche Farbstoffe ganz oder teilweise und wiesen der Färberei neue Bahnen. Da die ersten dieser Farbstoffe aus Anilin bereitet waren, so hat sich der Name Anilinfarbstoffe für Teerfarben überhaupt eingebürgert, obwohl durchaus nicht alle aus Anilin gemacht werden, diese sogar jetzt in den Hintergrund gedrängt worden sind, indem andere Teerbestandteile mit mehr Erfolg zur Farbenerzeugung angewendet werden. Man unterscheidet von Teerfarben Benzol-, Phenol-, Anthrazen-, Azo-, Benzidin- und Schwefel- oder Sulfinfarbstoffe. Die in diesem Buche besonders angeführten Teerfarbstoffe erschöpfen durchaus nicht die große Zahl derselben und es werden alle Jahre neue in die Färberei eingeführt. Sie sind vorwiegend Erzeugnisse deutscher Industrie und die deutschen Teerfarben beherrschen den Weltmarkt (Ludwigshafen, Höchst, Elberfeld, Berlin usw.).

Steinmarder, s. Edelmarder.

Steinnüsse (Elfenbeinnüsse, Vegetabilisches Elfenbein): Sehr harte Samen von Phytelephas macrocarpa R. et P. Die Samen erreichen die Größe von Hühnereiern, sind etwas flach gedrückt, außen braun, innen rein- oder gelblichweiß. In großen Mengen aus Ecuador und Columbia eingeführt, bilden sie den Hauptrohstoff für die Fabrikation von Knöpfen (Schmölln, Gößnitz, Barmen).

Steinöl, s. Petroleum.

Steinsalz, s. Salz.

Steinzeug: Dichte, glasierte Tonware, Scherben nicht weiß oder bei feinem weiß sehr fest und hart und widerstandsfähig gegen Chemikalien, aus wenig gefärbtem Ton bei höchster Brenntemperatur hergestellt. Ordinäres Steinzeug (Geräte für chemische Fabriken, Krüge und Töpfe, Röhren usw.) macht man in Böhmen, im Nassauischen, und besonders im rheinischen Westerwald (Krug- und Kannebäcker Land). Die Waren sind auch blau verziert und feineres Steinzeug (Bierkrügel usw.) auch farbig glasiert und bemalt. Feines weißes Steinzeug unterscheidet sich von Porzellan nur durch den Mangel an Durchscheinenheit.

Sternanis, s. Anis.

Stickereien: Erzeugnisse meist weiblichen Gewerbfleißes aus verschiedenem Material, oft, wie besonders Stramin-stickereien, nur teilweise vollendet im Handel. Stickereien in Baumwolle, Wolle und Seide liefern Erzgebirge, Vogtland, Böhmen, Vorarlberg; in Frankreich ist diese Industrie (Weißstickerei) besonders in Tarare, Cambrai, St. Quentin bedeutend. Das schottische Hochland liefert diese Waren ebenfalls. Stickereien in Gold und Silber fertigt man in Leipzig, Wien, in der Lombardei, im Orient.

Stickoxydul (Luft- oder Lachgas): Durch Druck flüssig gemacht und so in Flaschen ähnlich den Kohlensäureflaschen gehandelt; von Zahnärzten als Betäubungsmittel verwendet.

Stiefelwichse, s. Ruß.

Stinkasant, s. Asa foetida.

Stockfisch: Das getrocknete Fleisch verschiedener Gadus-Arten, so des Kabeljau (Gadus Morrhua L. ist Hauptfisch), des Dorsches, Schellfisches, Lengfisches usw., die im nördlichen Atlantischen Ozean leben und zur Laichzeit auch in der Nord- und Ostsee erscheinen. Die Hauptfangplätze sind die Bank von Neufundland, die Doggerbank in der Nordsee und die norwegische Küste. Nach dem Fange werden die von Kopf, Eingeweiden und Rückenteilen befreiten Fische flach ausgebreitet, mit Salz in Tonnen geschichtet, wieder herausgenommen, abgewaschen und auf Hürden an der Luft getrocknet. In den Handel kommen sie in Bündeln. Den Hauptbedarf an diesem billigen Fisch hat Südeuropa. Der norwegische gilt als der beste. Klippfisch heißt stärker eingesalzener und auf Klippen getrockneter, Laberdan ist eingesalzener und in Tonnen versendeter Fisch.

Storax: Hartharz in dunkelbraunen Körnern oder Massen mit Vanillegeruch und süßlichem Geschmack, aus der Levante. Als flüssiger Storax kommt ein Balsamharz von Vanillegeruch ebendaher.

Stramin, s. Gaze.

Strazza, s. Chappe.

Streublau, s. Smalte.

Strohwaren: Man verwendet dazu als bestes Stroh Weizenstroh, als geringes Roggen- und Reisstroh und anderes. Zu diesen Waren gehören sowohl Besen, Bürsten, Verpackungsmaterial (Flaschenhülsen), Strohseile (für die Landwirtschaft, für Gießereien, für Dampfleitungen), auf Strohseilspinnmaschinen hergestellt, gewöhnliches Flechtwerk, wie Brotteigschüsseln, Bienenkörbe, Strohsessel, als auch die Strohhüte, Mützen, Zigarrentaschen usw., und Strohgewebe (auf besondern Strohwebstühlen mit Leinen oder Seide verarbeitet, Tischdecken, Matten usw.), und die Strohmosaikarbeiten (Schachteln, Dosen). Der Hauptsitz der Fabrikation der Strohhüte ist Toskana. Man verwendet dazu ganzes, aber sehr feines Stroh (Marzolanstroh, im März gesät), während man in Deutschland gespaltenes Stroh verwendet. Die Florentiner Strohhüte haben Weltruf. Man versendet teils das sortierte Stroh, teils geflochtene Tressen, teils die fertigen Hüte. Auch in Sachsen ist diese Fabrikation bedeutend.

Strontianit (Strontiumkarbonat, kohlensaures Strontium). Dieses nicht häufige Mineral dient zur Bereitung von Strontiumnitrat für Rotfeuer. Ein zweites, häufiger vorkommendes strontiumhaltiges Mineral, der Cölestin (Strontiumsulfat, schwefelsaures Strontium) dient zur Herstellung des Strontiumhydroxyd für die Zwecke der Melasseentzuckerung, aus Sizilien eingeführt.

Strumpfwaren, s. Wirkwaren.

Struse, Strusini, s. Chappe.

Strychnin, s. Brechnuß.

Stukko, s. Marmor.

Sublimat, s. Quecksilberverbindungen.

Südfrüchte: Früchte verschiedener Art, die der Süden liefert, so Apfelsinen und Zitronen (Agrumen), Datteln, Feigen, Kastanien, Mandeln, Johannisbrot usw.

Sukkade, s. Zitrone.

Sulfinfarbstoffe (Schwefelfarbstoffe): Diese schwefelhaltigen Teerfarbstoffe lassen sich direkt auf Baumwolle auffärben und sind licht- und waschecht. Dazu gehören Immedialschwarz, Vidalschwarz, Immedialreinblau, Immedialdirektblau, Melanogenblau usw.

Sulfuröl, s. Olivenöl.

Sumach (Schmack): Der echte besteht aus den zerkleinerten Blättern und Zweigen des Gerbersumachs (Rhus Coriaria L.), aus dem Orient und aus Südeuropa kommend. Er bildet ein grobes, gelbes bis braungrünes, eigentümlich riechendes Pulver, der beste ist der sizilianische, geringer der von Spanien und Portugal. Der unechte kommt vom Perückenstrauch (Rhus Cotinus L.) aus Südtirol und Oberitalien. Sumach findet in der Saffiangerberei Verwendung.

Sumpfeschel, s. Smalte.

Sunnhanf, s. Madrashanf.

Superphosphat, s. Düngemittel.

Süßholz: Wurzel des Süßholzstrauches, angebaut in Spanien, Italien, Südrußland, Franken und Mähren. Die braune, innerlich gelbe Wurzel hat einen süßlichen Geschmack. Im Handel unterscheidet man russisches (von Glycyrrhiza echinata L.), meist geschält, und spanisches (von Gl. glabra L.), meist ungeschält, ersteres überwiegt. Lakritzensaft, ist der eingedickte Saft des Süßholzes, zu Stangen geformt. Dieser Extrakt ist eine schwarze, auf dem Bruch glänzende Masse von süßlich schleimigem Geschmack. Der beste ist der Kalabreser. Cachou ist ein mit Salmiak versetzter, in Stengelchen oder Blättchen geformter Lakritzensaft.

Süßstoffe, künstliche, s. Saccharin.

Syenit: Eruptivgestein von ähnlicher Zusammensetzung wie der Granit, oft schön gefärbt, als Baustein und für Denkmalsockel geschätzt.

Sykose: s. Saccharin.

Sylvin, s. Abraumsalze.

Syndetikon, s. Leim.

Tabak: Er besteht aus den verschiedenartig zubereiteten Blättern der Tabakspflanze (Nicotiana), deren Heimat das tropische Amerika ist und die gegenwärtig an vielen Orten in den warmen und gemäßigten Teilen der Erde angebaut wird. Die Hauptarten der Pflanze sind N. Tabacum L., der gemeine oder virginische Tabak, dann N. macrophylla Spreng., der großblättrige oder Marylandtabak, und N. rustica L., der Veilchen- oder Bauerntabak. — Die Ernte der Blätter geschieht nach und nach, mit den untersten fängt man an, sie bilden das Sandgut (Scrubs), die mittleren das Erdgut, die obersten das Bestgut. Nach der Ernte erfolgt das Trocknen, wobei die Blätter gelbbraun werden. Man läßt sie auch vorher fermentieren (gären) und trocknet und bündelt sie dann. Solche Rohtabake heißen Blättertabake. Daneben kommt Rohtabak auch zu dicken Rollen gesponnen vor (Rollentabak). Die Weiterverarbeitung der Rohtabake hängt von ihrer Verwendung ab. Der Hauptbestandteil des Tabaks ist das Nikotin, ein sehr giftiges, flüchtiges Alkaloid. Der Nikotingehalt schwankt von 2—9%, von dem jedoch beim Rauchen nur ein kleiner Teil unverändert in Wirkung tritt. Die Stärke eines Tabaks wird demnach nur zum Teil durch das Nikotin bedingt, sehr viel mehr wohl von Kohlenoxyd, Pyridinkörpern usw., die beim Rauchen entstehen. Handelssorten des Tabaks: Westindische: Der beste ist der Habanatabak (vom Nordteile von Kuba, besonders Vuelta da Abajo), in Seronen von Bananenblättern versendet, ausschließlich für Zigarrenfabrikation (besten in Habana selbst: importierte Habanas); von geringerer Güte ist der Kuba (von südlichen Teilen der Insel, bester Yara), in Rohrgeflechtseronen, zu Zigarren; außerdem der Domingo und der für Rauchtabake vorzügliche Portoriko. — Nordamerikanische: Die Vereinigten Staaten erzeugen die Hauptmenge des Tabaks, meist in Fässern gehandelt. Zu den besten gehört der Maryland und der Ohio, sehr schwer und fett sind die Virginiatabake. Am meisten liefert Kentucky. Der Seedleaf kommt von Connecticut (in Kisten) für Zigarrendeckblätter, zu Zigarren dient auch der Florida. — Mexikanische Tabake sind ebenfalls bedeutend im Handel. — Von südamerikanischen ist der Brasil der wichtigste, dessen beste Qualität (St. Felix, in Leinenballen) eine bedeutende Rolle in der Zigarrenfabrikation spielt. Wichtig für Zigarren sind auch die Columbiatabake (Carmen, Ambalema usw.). Aus Venezuela kommt der Varinaskanaster (früher nur in Rollen, jetzt in Blättern, feinster Rauchtabak). — Von asiatischen Sorten sind die wichtigsten der leichte, für Zigarren und Rauchtabak verwendete Java, dann der ähnlich verwendete Sumatra (Deli) und der von Borneo, alle in Mattenballen. Dazu zählen auch die ähnlichen Neuguineatabake (Astrolabebai). Von mildem Geschmack und feinem Aroma ist der Manila (für Zigarren, vielfach in Manila selbst gearbeitet). Sämtliche asiatische Sorten kommen über holländische Märkte in den europäischen Handel. Afrikanische sind kaum nennenswert im Handel, so der von Kamerun (Bibundi) und Deutschostafrika (Lewa). Zwischen den asiatischen und europäischen stehen die türkischen Tabake aus Mazedonien (Hauptbezirk), Kleinasien und Syrien, mit eigentümlich betäubendem, angenehmem Geruch, als Rauch- und Zigarettentabake dienend (Dubek, Ghiobek, Sultansky, Samson). Von europäischen Sorten kommt der ungarische dem türkischen nahe, von deutschen Tabaken hat der Pfälzer (Rheinpfalz und Baden) Verwendung (in Kisten und Leinenballen), für billige Zigarren. Elsässer ist etwas geringer. Außerdem baut man in Deutsch-

land Tabak bei Nürnberg, Hanau, Eschwege, Göttingen, in der Altmark und Uckermark (Schwedt) für geringere Zigarren und Rauch-, auch für Schnupftabak. Von holländischen ist der Amersforter der beste. Frankreich mit Algier, Italien und Rußland (Ukraine) bauen fast nur für eigenen Bedarf. — Haupttabakmärkte in Europa sind Bremen, Hamburg, Amsterdam, Rotterdam, London.

Tabakfabrikate: 1. Rauchtabake: Die Mehrzahl der Rohtabake wird, um ihren rohen und wilden Geschmack zu mildern und den beim Verbrennen entwickelten, unangenehmen Geruch zu beseitigen, einer Fermentation (Gärung) unterworfen, wobei die Tabake oft bis zur Hälfte ihres Nikotingehaltes verlieren und die Eiweißstoffe, die beim Verbrennen unangenehmen Geruch geben, zerstört werden. Eine weitere Verbesserung der Eigenschaften geschieht durch das Saucieren, auch werden wohlriechende Stoffe zugesetzt, auch Farbstoffe, andere werden mit schwefliger Säure gebleicht. Das Zerschneiden der Tabake erfolgt mit Tabakschneidemaschinen, die geschnittene Ware wird dann geröstet, hierauf schnell abgekühlt und für den Kleinhandel in Papierpaketen verpackt. Der Verbrauch von Pfeifentabak nimmt ständig ab, dagegen der von Zigarren und Zigaretten zu.

2. Zigarren: Ihre Herstellung geschieht als Hausarbeit oder fabrikmäßig. Bei ihrer Anfertigung unterscheidet man Einlage, Umblatt und Deckblatt, die meist aus verschiedenen Tabaksorten bestehen. Das Wickeln geschieht mit der Hand oder in Wickelformen, neuerdings auch mit Maschinen. Nach der Trocknung sortiert man die Zigarren nach Ausfall der Farbe und Reinheit des Deckblattes, schlecht ausgefallene geben Ausschuß. Von jeder Sorte unterscheidet man: claro (gelb), colorado (hellbraun), maduro (braun) und oscuro (dunkelbraun). Man bündelt sie dann lose und verpackt sie in Kistchen, schlechtere in Papierpakete zu 25, 50, 100, 200, 300, 500, 1000 Stück. Die verschiedenen Zigarrenformen tragen Bezeichnungen wie Imperiales, Regalia, Media Regalia, Trabuco, Conchas, Panatelas usw. Dann gibt es Virginiaform, Manilaform usw. Gute Zigarren sollen ein drüsighaariges Deckblatt haben, sie sollen gut brennen und an der Brennstelle einen Anschwellungsring zeigen. Die Farbe des Deckblattes (dunkle gelten als schwer, helle als leicht), dessen Gewicht ungefähr $^1/_4$—$^1/_5$ des Zigarrengewichts ausmacht, kann nicht allein die Stärke der Zigarre bedingen. Man bewahrt sie trocken, doch nicht zu warm auf. Frische sind stets stärker als gelagerte. Zu langes Lagern bewirkt den Verlust des Aromas. Die Zigarrenfabrikation ist, wo sie Monopole nicht verbieten, allgemein verbreitet. In Deutschland haben großen Ruf Bremer und Hamburger Zigarren. — Für die Fabrikation der Zigaretten werden besonders feingeschnittene türkische Tabake, dann auch russische, ungarische und Kentuckytabake verwendet (sehr oft parfümiert). Die Verpackung geschieht in Pappkästchen. Ihr Verbrauch hat in der letzten Zeit sehr zugenommen. Fabriken in Dresden, Hamburg, Berlin, Petersburg, Warschau, Kairo.

3. Schnupftabak: Er wird aus fetten Blättern bereitet, die man sanciert und gären läßt, wodurch das Nikotin fast ganz zerstört wird. Aus der Masse formt man dann Stangen oder auch mit Bindfaden umwickelte Bündel (Karotten), welche lange lagern müssen (auch im Handel) und dann zu Pulver zermahlen werden. Oft setzt man wohlriechende Stoffe (Tonkabohnen) zu. Man verpackt den Schnupftabak in Fässer, Kisten, Steinzeug- und Glasgefäße, in mit Stanniol ausgekleidete Pakete und bewahrt ihn in feuchten Räumen auf. Es gibt zahlreiche Sorten: Pariser, St. Omer, Lotzbeck, Kardinal, Spaniol, Natchetouches, Mops usw.

4. Kautabak: Aus fetten schweren Tabaken (Virginia) hergestellt, mit sehr süßen Saucen behandelt und in Röllchen oder Täfelchen geformt. Bekannte Sorten sind: Ladytwist, Shipmans Garn, Cavendish usw. Tabakkauen ist besonders bei Matrosen und Küstenbewohnern eingebürgert.

Taffet (Taft): Glatter Seidenstoff aus gekochter gezwirnter Seide, schwere, dichte heißen Gros, z. B. Gros de Naples, de Berlin; Gros Moir ist gewässerter Taffet, Foulard ein sehr leichter. Sehr leicht ist auch der Futtertaffet, Halbtaffet hat Baumwollenschuß.

Talg (Unschlitt, Inselt): Unter diesen Namen ist das Fett von Rindern und Schafen im Handel. Nach Art der Gewinnung unterscheidet man: Feuergeschmolzenen Talg (Kleinbetrieb), Dampftalg (mit Dampf unter Druck) und Säuretalg (Kochen mit Schwefelsäure). Besondere Sorten sind Premier Jus und Oleomargarin (s. Butter). Er wird teils als roher, teils als geläuterter oder gereinigter Talg verkauft, letzterer ist nochmals umgeschmolzen und geseift. Der Rindstalg ist blaß-

gelb und ziemlich hart, der Schöps(Hammel)talg weiß, wird aber leichter ranzig und dann gelb, er hat höheren Schmelzpunkt. Man unterscheidet auch den harten gelben oder weißen Lichtertalg (bessere Sorte) von dem schmierigen Seifentalg. Man bringt Talg in Fässern aus den Vereinigten und Laplataſtaaten, Rußland und Auſtralien, er hat seine Hauptverwendung in der Seifen-, Stearinkerzen- und Kunſtbutterfabrikation, in letzterer nur Rindstalg für Oleomargarin. — Als Hirſchtalg wird meiſt gewöhnlicher Hammeltalg verkauft.

Talg, vegetabiliſcher, ſ. Pflanzentalg.

Talk (Speckſtein): Waſſerhaltiges, weißes bis grünliches Magneſiumſilikat, als Mineral in großen Maſſen (Talkſchiefer der Zentralalpen) auftretend, fühlt ſich fettig an und iſt ſehr weich. Er dient zum Satinieren von Papier und Tapeten, zum Zeichnen auf Tuch und Schiefer, als Schlupfpulver. Gebrannter Speckſtein dient zu Gasbrennern.

Talmigold: tombakähnliche Legierung, zur Nachahmung goldener Schmuckſachen, auch galvaniſch vergoldet.

Tamarinden: Schwarzbraune Maſſe aus der Hülſe von Tamarindus indica L., in den Tropen gebaut, mit angenehm ſäuerlichem Geſchmack und abführender Wirkung. Das oſtindiſche iſt das beſte. Man verwendet die Droge in Apotheken zu Latwerge, andern Tamarindenpräparaten und außerdem zur Bereitung von Tabaksſaucen.

Tannenzapfenöl, ſ. Terpentin.

Tannin, ſ. Galläpfel.

Tapeten, ſ. Papier.

Tapioka, ſ. Arrowroot.

Tarlatan, ſ. Gaze.

Tauſendgüldenkraut: Das getrocknete blühende Kraut von Erythraea Centaurium Pers., für Likörfabrikation und als Volksheilmittel.

Teakholz: Sehr hartes, rotbraunes Holz aus Java und anderen Gegenden Indiens, wegen ſeiner Dauerhaftigkeit vorzüglich zu Schiffsbau und Waſſerbauten.

Tee: Die zuſammengerollten und getrockneten Blätter verſchiedener Abarten des Teeſtrauchs (Thea chinensis L.), kultiviert in China, Japan, Aſſam, auf Ceylon und auf Java. Schwarzer und grüner Tee ſtammen von derſelben Pflanze und ihr Unterſchied beruht bloß in der Zubereitung für den Handel. In den verſchiedenen Ländern der Teekultur weichen die Verfahren des Teemachens voneinander ab. In China erntet man zunächſt die zuerſt im Frühjahr erſcheinenden Schößlinge, die ſilberweiß behaarten Blattſpitzchen. Dieſer durch das feinſte Aroma ausgezeichnete Tee kommt nicht in den Handel. Der Ertrag der zweiten, dritten und vierten Ernte, deren Qualität immer geringer wird, wird für den Handel zubereitet, und zwar ſowohl im Groß-, als auch im Kleinbetrieb. Zur Zubereitung des ſchwarzen Tees werden die Triebe durch Trocknen welk gemacht, länglich zuſammengerollt und in erwärmten Eiſenpfannen unter lebhaftem Wenden getrocknet. Es erfolgt nun die bei ſchwarzem Tee charakteriſtiſche Fermentation durch Dämpfen des Tees, an welches ſich ein Trocknen in künſtlicher Wärme ſchließt. Durch Sieben ſortiert man die verſchiedenen Sorten. Sie ſind ſchwarzbraun. „Blüten“ ſind die an den Spitzen noch flaumig behaarten Blättchen, ältere Blätter haben dieſen Flaum nicht. Der grüne Tee wird in derſelben Weiſe bereitet, nur fällt die Gärung weg und rollt man ſeine Blättchen mehr kuglig, ſeltener zylindriſch zuſammen. Seine Farbe iſt dunkelgrün, auch bräunlich oder bleigrau, er riecht lieblich und iſt ſtärker als ſchwarzer. Sehr häufig iſt er mit Blüten anderer Pflanzen beduftet. Die wichtigſten Beſtandteile des Tees ſind das Alkaloid Teein (identiſch mit Kaffein), ätheriſches Teeöl und Gerbſäure. — Die Verpackung des chineſiſchen Tees geſchieht in Holzkiſten, die mit Stanniol ausgelegt ſind. Handelsſorten des chineſiſchen Tees: 1. Schwarze (im deutſchen Kleinhandel viel vertreten, doch jetzt auch durch die betreffenden Sorten anderer Länder erſetzt): Pekko (aus Blattknoſpen und jungen, behaarten Blättern), mit gelblichem Aufguß, nicht kräftig, aber ſehr aromatiſch; Suchong (dunkelbraun, ältere und jüngere Blätter), Aufguß grüngelb, kräftig; Kongo (große Blätter), Aufguß ſehr dunkel, ſtark. Die geringſte Sorte iſt der Bohétee (Blattabfälle und Stiele). 2. Grüne (im deutſchen Kleinhandel vertreten): Hayſan (bläulichgrün, zylindriſch gedreht), beſter Young-Hayſan; Imperial-, Kaiſer-, Perltee (junge, kuglig gedrehte Blätter); Schießpulver (Gunpowder), blaugrau oder blaugrün, kuglig, etwas größer; Tonkey (ältere Blätter, zylindriſch gedreht). — Aus Teeſtaub, groben Blättern und Zweigen, unter Zuſatz von Fett und Salz erzeugt man durch Dämpfen, Preſſen und Trocknen

an der Luft den geringen Ziegeltee. Er geht in Form harter, flacher Backsteine nach der Mandschurei, Mongolei und nach Sibirien. — Chinesische Tees werden ausgeführt über Schanghai, Hankau, Amoy, Futschau, Kanton meist nach London (Hauptteeplatz in Europa) und den Vereinigten Staaten, nach Rußland über Tientsin und Kiachta (russischer Karawanentee, eine Suchongart). Die ausgeführten ostindischen Teesorten sind nur schwarz. Sie nehmen ganz bedeutend zu und gehen über Kalkutta nach London. Ostindische Sorten sind: Orange-Flowery-Pekko, Flowery-Pekko, Pekko, Pekko-Suchong, Kongo. Zerbrochene Blätter bilden den Brokentea, der Teestaub heißt die Dust. Die Ceylonsorten haben die Bezeichnung der chinesischen, die Javateesorten (auch grüne) folgende: Broaking und Blanko Pekko, Suchong, Kongo, Brokentea, Teestaub. Man verpackt sie wie die ostindischen in Holzkisten mit bleihaltigem Zinn ausgelegt und verlötet. Die sehr alte japanische Teekultur erzeugt meist grüne Sorten, die pulverisiert in Blechdosen versendet werden, meist nach den Vereinigten Staaten. — Im Kleinhandel, in dem auch verschiedene Teesorten gemischt (Melangen) verkauft werden, verpackt man den Tee in Pergamentpapier- und Stanniolpaketen oder in Blechdosen. Er ist trocken, vor Licht geschützt und fern von riechenden Stoffen aufzubewahren. — Teefälschungen sind häufig und geschehen namentlich in China. Dazu gehört das künstliche Färben, besonders des grünen Tees (nachgewiesen durch Abreiben mit weißem Tuch) — eine andere besteht in der Vermischung verschiedenwertiger Sorten, andere im Zusatz fremder Blätter (Weidenröschen), schließlich gibt man schon gebrauchtem Tee durch geeignete Zubereitung wieder das Aussehen von frischem und verkauft ihn als solchen, mischt ihn auch unter frischen Tee.

Teer, s. Holz- und Steinkohlenteer u. Braunkohle.

Teerfarben, s. Steinkohlenteer.

Teigwaren, s. Nudeln.

Tektorium: Guter Isolator für elektrotechnische Zwecke, ist farblos und ersetzt Glas und ist wasser- und luftdicht (Verpackungs- und Unterlagsmaterial).

Teppiche: Der Teppich ist eine gewebte Decke zur Bekleidung des Fußbodens oder der Wände. Während aber die Wandteppiche oder Gobelins (s. d.) oft sehr dünn sind, sind die Fußteppiche dick. Man erzeugte sie zunächst durch Aufknüpfung farbiger Fadenstücke auf eine starke Kette. Diese im Orient erfundene Herstellung erzeugt die Smyrna- und die etwas feineren Perserteppiche. Nachahmungen dieser alten Erfindung sind Knüpfteppiche nach orientalischer Art, am Ende des 18. Jahrhunderts hergestellt. Man nannte sie Axminsterteppiche (Axminster, Wilton, Edinburgh), nicht zu verwechseln mit den heute so benannten, hergestellt zuerst in Glasgow, jetzt auch viel in Deutschland. Diese Axminsterteppiche sind gewebt aus Chenilleschuß und machen bei genügender Dichte der Schüsse ganz den Eindruck von Plüsch. Diesen plüschähnlichen Teppichen stehen die echten oder wirklichen Plüschteppiche gegenüber. Dazu gehören: Brüssel-, Wilton-, Tapestry- und Tapestryvelours- und Doppelwerkvelourstteppiche, alle hergestellt auf Jacquardmaschinen. Gegenwärtig webt man auch zwei Teppiche zu gleicher Zeit (geringere Qualitäten), sackähnlich, wobei die Gegenseiten mit den Polfäden zusammenhängen, die dann durchgeschnitten werden. Das Material für Teppiche sind besonders Wolle, dann Baumwolle, Jute, Hanf, Werg, Kokosfaser, Holzgarn, Kuhhaar usw. Teppiche fabriziert man bedeutend in Deutschland (Berlin, Wurzen, Gera, im Vogtland), dann in Österreich, Flandern, Frankreich, Großbritannien (London, Kidderminster, Axminster, Worcester, Glasgow).

Terpentin: Das dickflüssige, mit ätherischem Terpentinöl vermischte Harz aus den Stämmen der Nadelhölzer, entweder von selbst oder durch gemachte Einschnitte (Harzreißen) ausfließend, von eigentümlichem Geruch und bitterlich-scharfem Geschmack. Je nach der Abstammung sind die Terpentine verschieden. Man unterscheidet feine, d. h. klar bleibende und gemeine, d. h. später trüb und körnig werdende Sorten. Alle trocknen nach Verdunstung des Öls mehr oder weniger schnell ein. Zu den gemeinen gehören der deutsche Terpentin (Schwarzwald, auch von Österreich), der französische (Les Landes) und der amerikanische von verschiedenen Pinus-Arten, zu den feinen der venetianische von Larix decidua Mill. aus Südtirol, der ungarische und der angenehm riechende Kanadabalsam, verwendet in der Optik und zu mikroskopischen Präparaten. Die Terpentine, in Fässern versendet, dienen zur Herstellung des ätherischen Terpentinöls, des Fichtenharzes, zur Siegellackbereitung, zu

Pflastern und Firnissen. — Aus allen Terpentinarten wird durch Destillation mit Wasserdämpfen das ätherische Terpentinöl gewonnen, den Rückstand bildet der gekochte Terpentin. Das deutsche Öl ist meist gelblich, dünnflüssig, farbloses ist rektifiziert. Das beste ist das französische. Die sehr bedeutende Terpentinindustrie der Vereinigten Staaten erzeugt aus rohem Terpentin durch Destillation das ätherische Terpentinöl, Harz, Teer, Pech und Harzöl. Terpentinöl hat charakteristischen Geruch und verharzt durch Sauerstoffaufnahme schnell, es dient zur Firnisbereitung und medizinisch. — Ähnliche Öle sind das Latschen- oder Krummholzöl, das Tannenzapfenöl und das Fichtennadel- oder Waldwollöl, aus allerhand Koniferenteilen hergestellt, und das Kienöl (Schweiz), aus Holz und Zapfen gewonnen.

Terpin (Terpinhydrat): Weiße Kristalle von schwachem Geruch, aus Terpentinöl bereitet und medizinisch gebraucht.

Terra di Siena, s. Ocker.

Terra japonica, s. Katechu.

Terrakotta: Poröse Tonware, aus besserem Lehm ohne Glasur gebrannt, zu Ornamenten der Bautechnik (Spitzbogenfenster, Kreuzblumen, Rosetten usw.). Als Terrakottawaren gehen auch Figuren aller Art zum Schmuck der Zimmer und Gärten mit Glasur und farbig, auch künstlerisch ausgeführt.

Terralith, s. Holzfabrikate.

Teufelsdreck, s. Asa foetida.

Thallin: Von angenehm kumarinähnlichem Geruch und gewürzhaftem Geschmack, Ersatzmittel für Chinin.

Thomasmehl: Dieses Düngemittel wird als Nebenprodukt bei der Entphosphorung des Eisens nach dem Verfahren von Thomas zunächst in der Form der Thomasschlacke gewonnen (eine Art phosphorsaures Kalzium), die fein gepulvert das Mehl liefert, das eine wertvolle Bereicherung der aus dem Mineralreich stammenden Düngemittel ist. Es wird ebenfalls für den Gebrauch aufgeschlossen und geschieht dies hier und da bereits auf den Eisenhütten. Auch der Martinprozeß liefert jetzt ein brauchbares, ziemlich phosphorsäurereiches Düngemittel.

Thor: Seltenes Leichtmetall, sein Oxyd ist der Hauptbestandteil der Glühstrümpfe für das Gasglühlicht, Hauptrohstoff für seine Gewinnung ist der brasilianische Monazitsand (Phosphat von Cer, Lanthan und Thor).

Thorit, s. Sprengstoffe.

Thunfisch: Großer Seefisch, von den spanischen, französischen und italienischen Küsten des Mittelmeers, dort ein wichtiges Nahrungsmittel, meist eingesalzen, ein Teil in Öl gelegt.

Thymol: Farblose, thymianähnlich riechende Kristalle, im ätherischen Thymianöl und in den Ajowansamen (s. d.) enthalten, antiseptisches Mittel (Mundwasser).

Tibet: Geköperter Kammgarnstoff ohne Appretur; mit glänzender Appretur Merino genannt, für Damenkleider.

Tierfellimitationen, s. Plüsch.

Tierkohle: Erhalten durch trockne Destillation von Knochen, Horn, Blut usw. frisch geglüht, entfärbt sie Flüssigkeiten. Arten derselben sind die glänzende Blutkohle und die glanzlose Knochenkohle, beide tiefschwarz. Die mit Säuren extrahierte Blutkohle ist ein starkes Entfärbungsmittel, noch stärker wirkt die teure Lederkohle, nicht so stark die Knochenkohle. Die gekörnte Knochenkohle wird vornehmlich in der Zuckerraffinerie zur Entfärbung des Zuckersaftes benutzt, auch als Düngemittel, fein gepulvert (Beinschwarz, Knochenschwarz, gebranntes Elfenbein, gebranntes Hirschhorn, Spodium) als schwarze Farbe, Druckerschwärze und zur Wichsefabrikation.

Tierkörpermehl, s. Futtermittel.

Tigerauge: Brauner, seidenglänzender Halbedelstein der Quarzgruppe, als Ringstein meist muglig geschliffen.

Tinkal, s. Borax.

Tinkturen: Meist alkoholische Lösungen von Heilmitteln, so Jodtinktur.

Tinten, s. Galläpfel, Cochenille, Blau, Berliner.

Toddy, s. Zucker.

Tolubalsam (Opobalsam): Rotbräunlicher, zähflüssiger Balsam von Vanillegeruch, von Toluifera Balsamum Mill. (Venezuela, Columbia). Verwendung in der Parfümerie.

Tombak (Rotguß): Eine Kupferzinklegierung von rotgelber Farbe, mit 2—19% Zink, wie Messing verarbeitbar.

Ton und **Tonwaren:** Der Rohstoff der Tonwaren (keramische Waren) ist der Ton (Aluminiumhydrosilikat) mit seinen verschiedenen Arten. Er ist im wesentlichen ein Verwitterungsprodukt aller feldspathaltigen Gesteine von sehr verschiedener Reinheit und ist stets mit Quarzpulver gemischt. Seine Arten haben ganz verschiedenes Aussehen, man unterscheidet: Kaolin oder Porzellanerde, die reinste Art, Pfeifenton, brennt sich weiß und schwindet nicht; feuerfester Ton, mit Beimengungen, die das Weißbrennen verhindern, Töpferton, graublau, wenig oder nicht feuerfest, brennt sich hart und wird rot oder gelb; Mergel, mit Kalk gemischt, Lehm, gelb, sehr unrein, gebrannt rot, bei starkem Feuer schmelzend. Dazu gehört auch noch der Ocker (s. d.). Ton ist mehr oder weniger bildsam, gebrannt wird er hart; auf diesen beiden Eigenschaften beruht seine Verwendung zu den verschiedenen Fabrikaten der Keramik (Tonwarenindustrie). Hierbei spielt der Grad der Reinheit eine wichtige Rolle, ganz reiner erweicht selbst im stärksten Feuer nicht. — Nach der Beschaffenheit des Scherbens zerfallen die Tonwaren in poröse (Scherben saugend, an der Zunge hängend, porös, Bruch erdig) und dichte (Scherben nicht saugend, sondern gesintert, dicht, Bruch muschelig). Zu den porösen gehören 1. die Mauerziegel (Ziegel- oder Backsteine (ohne Glasur oder glasiert in verschiedenen Farben, gelb, rötlichgelb, oder rot von verschiedener Form und nach der Verwendung benannt (Verblend-, Dach-, Eckziegel usw.), als wichtigstes Baumaterial massenhaft in den Ziegeleien aus Lehm hergestellt. Eine besondere Art sind die Drahtziegel. 2. Die feuerfesten Tonwaren, s. Schamottewaren; dazu gehören auch die Schmelztiegel, aus Quarz und Schamottepulver gemacht, auch mit Graphit wie die Passauer Graphittiegel, andere sind die hessischen Tiegel. 3. Die Töpferwaren (irdene Waren, Topfgeschirr) aus Töpferton, mit gelbem Bruch, mit ein- oder mehrfarbiger Glasur (meist Bleiglasur) versehen und die Terrakotta (s. d.). 4. Die ordinäre Fayence, wozu auch die Ofenkacheln (s. Fayence) gehören, und 5. die feine Fayence, das Steingut (s. Fayence) und die Majolika (s. d.). Zu den Fayencen gehört auch die Delfter Ware. Poröse Tonwaren sind auch die meisten Tonröhren, entweder mit Glasur für Wasser- und Schleusenröhren oder ohne diese (Drainröhren, s. d.). Zu den dichten Tonwaren gehören: 1. die Klinker (s. d.); 2. das Wedgewoodgeschirr (s. d.); 3. das Steinzeug (s. d.) und 4. das Porzellan (s. d.).

Tonkabohnen: Die braunschwarzen Samen der Dipterix odorata Willd. (Guayana und Venezuela), von angenehmem Geruch (Kumarin, auch künstlich), zum Parfümieren von Schnupftabak.

Tonkinol, s. Moschus.

Tonsteinpflaster, s. Klinker.

Topas: Edelstein von weingelber, blaßroter oder meergrüner Farbe (auch farblos), die schönsten aus Brasilien und Sibirien. Der Rauchtopas ist ein brauner Bergkristall, als orientalischer Topas geht auch ein gelber Korund.

Töpferwaren, s. Ton.

Torf und **Torffabrikate:** Dieses jüngste Verwesungsprodukt der Pflanzenfaser besteht aus noch deutlich erkennbaren Pflanzenteilen, sogenannter Torfsubstanz und erdigen Stoffen. Er bildet sich noch jetzt in den Mooren. Nach seiner Gewinnung gibt es Stechtorf, in ziegelförmigen Stücken ausgestochen, und Preßtorf, aus breiartigem Torf durch Pressen gebildet. Auch Torfbriketts sind im Handel. — Torfsteine, s. Braunkohlen. — Wichtige Fabrikate aus Torf sind Torfstreu und Torfmull. Erstere, aus vertorften Pflanzenfasern bestehend und in Ballen gepreßt im Handel ist ein gutes Streumaterial für Viehställe, letzterer, in Form staubartiger Abfälle, ein gutes Desinfektionsmittel für Senkgruben, auch als schlechter Wärmeleiter in Eis- und Speiseaufbewahrungsräumen zum Ausfüttern der Wände brauchbar. Ein weiteres Fabrikat aus Torf ist die Torfwolle, gewonnen aus dem sogenannten Fasertorf (Oldenburg), von großer Aufsaugefähigkeit.

Torgament, s. Holzfabrikate.

Tors, s. Hanf.

Towgarn, s. Leinengarn.

Tragantgummi: Ein aus den Stämmen orientalischer Astragalus-Arten freiwillig austretender und nach dem Erhärten gesammelter schleimhaltiger Gummi, als

Wurmtragant (in Fäden, von Smyrna) und als Blättertragant (flache Stücke, von Morea) im Handel, geruch- und geschmacklos, im Wasser zu einem dicken Schleim aufquellend, Farbenverdickungs- und Bindemittel (auch in der Konditorei) und Klebmittel in der Zigarrenfabrikation.

Trame, s. Seidengarn.

Tran: Flüssiges Fett, aus dem Speck und den Eingeweiden der Walfische, Delphine, Seehunde und Walrosse oder aus der Leber von Gadus-Arten, von Heringen und Haien durch Auskochen in Transiedereien, auch auf den Schiffen, gewonnen. Die verschiedenen Trane kommen von nordeuropäischen und nordamerikanischen Seeplätzen. Dazu gehören der Walfischtran, roh (naturell), gelb oder bräunlich, unangenehm riechend, raffiniert (so auch die anderen Trane) farblos und mit wenig Geruch, der Robben- oder Seehundstran, besser als jener, nicht leicht gefrierend, der Fischtran, aus Fischleber und Heringsabfällen und der Lebertran, aus den frischen Lebern des Kabeljau durch Ausschmelzen mittels Dampf erhalten (Blanker oder Medizinaltran), ein farbloses Öl, medizinisch verwendet, besonders von den Lofoten über Bergen und von Neufundland. Geringer ist der durch Auskochen erhaltene braune oder Fabriktran. Die gewöhnlichen Trane finden Verwendung in der Sämischgerberei, zum Einschmieren von Leder (Tranlederschmiere), für Schmierseifen und zum Brennen in Lampen.

Traß, s. Zement.

Trauben, frische: In Sägespäne verpackt, aus Italien, Südtirol, Ungarn u. Spanien.

Traubenkernöl: Trocknendes Öl geringer Bedeutung, in Südwestdeutschland aus Weintraubenkernen gepreßt.

Traubenzucker (Krümelzucker, Stärkezucker, Kartoffelzucker, Dextrose, Glukose, Glykose): Findet sich in den Weintrauben, allen süßen Früchten und andern Pflanzenteilen, im Honig, wird aber im Anschluß an die Stärkefabrikation aus grüner Kartoffelstärke durch Kochen mit Wasser und etwas Schwefelsäure hergestellt. Auch die Darstellung aus Zellulose oder Holzfaser (Sägemehl) durch Behandlung mit Schwefelsäure ist jetzt unter Bedingungen möglich, die eine gewerbliche Verwendung gestatten. Traubenzucker ist eine feste, undeutlich kristallisierende, weiße, auch, wenn unrein, gelblichbräunliche Masse von süßlichem Geschmack, mit Wasser einen Sirup bildend. Der des Handels ist selten reiner Traubenzucker, vielmehr gewöhnlich ein Gemenge von Traubenzucker und Dextrin. Technisch reiner (mit sehr wenig unvergärbarer Substanz), mit 99,6 % Traubenzucker, wird jetzt nach besonderer Methode fabriziert. Der Handel führt Blockzucker, der den Eindruck von gelblichweißer Seife macht, der gereinigte, doch nicht chemisch reine, geht als raffinierter Stärkezucker, weiße Masse in Hutform oder als trocknes, weißes Pulver. Stärkesirup, s. Sirup. Der Traubenzucker dient zur Weinbereitung, als Malzersatz in der Bierbrauerei, zum Fälschen von Honig und Rohrzuckersirup und zu Konditoreiwaren.

Treber, s. Biertreber.

Treibel, s. Lammfelle.

Treibriemen: Zur Kraftübertragung bei Transmissionen, aus Leder, Guttapercha, Hanfgurt, Baumwolle, Kokosfaser usw. gefertigt.

Tressen, s. Borten.

Trester, s. Wein.

Triage, s. Kaffee.

Trikotagen, s. Wirkwaren.

Tripel, s. Polierschiefer.

Tropon, s. Kasein.

Trüffeln (Tuber cibarium Pers.): Schwärzlichgraue oder weiße (schwarze und weiße T.) runzelige Knollenpilze von Walnußgröße, inwendig oft marmoriert und von angenehmem Geschmack und Geruch. Sie wachsen unterirdisch unter Eichen, Buchen, Haselnüssen und werden durch Hunde oder Schweine gesucht, vornehmlich in Frankreich (Perigord) und in Piemont. Sie werden frisch genossen oder getrocknet in Blechdosen oder Fässer verpackt, auch in Öl eingelegt versendet.

Tuch: Wichtigstes Streichgarngewebe (auch mit Baumwolle, Seide, Kunstwolle), auf dem Tuchmacherwebstuhl gewebt, dann gewalkt, so daß es vollständig verfilzt, wobei es stark eingeht. Seine Oberfläche erhält so ein gleichmäßiges Aussehen und der Verlauf von Kette und Schuß läßt sich mit bloßem Auge nicht mehr verfolgen,

kein Faden auch herausziehen. Seine Appretur wird als Tuchschererei bezeichnet. Ist es nicht schon in der Wolle (so vornehmlich aus melierten Garnen gewebte Tuche) oder im Garn gefärbt, so erfolgt seine Färbung mit echten Farben vor dem Walken, mit unechten erst vor dem Scheren. — Bedeutende Tuch- und Buckskin- (s. d.) Fabrikation hat Deutschland (Aachen, Magdeburg, Brandenburg und Schlesien, Königreich Sachsen), Österreich (Mähren, Schlesien und Böhmen), Belgien (Verviers), Niederlande, Frankreich (Louviers, Elboeuf, Abbeville), England (Yorkshire mit Leeds).

Tuffsteine (Schwemmsteine): Aus Bimssteinsand und Kalk geformte Steine, leicht, schlechte Wärmeleiter und sehr widerstandsfähig, zur Ausmauerung von Innenwänden, Gewölben usw.

Tüll, s. Gaze.

Türkis: Blauer, auch spangrüner, undurchsichtiger, schwachglänzender Halbedelstein, als orientalischer Türkis vornehmlich von Nischapur in Persien. Man schleift ihn muglig. Etwas anderes ist der okzidentalische oder Zahntürkis, hergestellt aus den Knochen und Zähnen des sibirischen Mammuts, durch Kupferkarbonat oder Eisenphosphat blau oder grün gefärbt.

Türkischrotgarn, s. Baumwollengarn.

Tusche: Die chinesische Tusche erzeugt man aus einem durch Verbrennen von Sesamöl erhaltenen Lampenruß, sie zeigt stets glänzende, kupferrotschimmernde Anreibfläche und verbraucht sich beim Zeichnen sehr sparsam. Man macht sie viel aus gewöhnlichem Ruß nach.

Twist, s. Baumwollengarn.

Uhren: Taschenuhren (Zylinder- und Ankeruhren) fabriziert man in der Schweiz (Genf, Neuenburg, Locle, La Chaux de Fonds, Traversthal) und in Sachsen (Glashütte) und anderen Orten. Stutzuhren kommen von Paris, Genf und Wien, Nipptischuhren aus Berlin und Wien, Wanduhren vom Schwarzwald, Thüringerwald, vom Eichsfeld, Karlsfeld im Erzgebirge, Regulatoruhren von Freiburg in Schlesien, Chronometer für Seeschiffe und Sternwarten von Hamburg und England.

Uhrmacheröl, s. Olivenöl.

Ultramarin: Diese wichtige Farbe besteht aus Aluminium- und Natriumsilikat mit einem Gehalt von Natriumsulfat und Natriumsulfid und man fabriziert sie aus Kaolin, Natriumsulfat, Soda, Kohle, Schwefel, Kieselgur. Man unterscheidet das tiefblaue, kieselsäurearme Sulfatultramarin, das hellblaue oder Sodaultramarin und das kieselsäurereiche, violettrötliche Kieselsäureultramarin. Die beiden ersten Arten sind zunächst grün (Ultramaringrün) und werden erst durch Rösten mit Schwefel blau. Das Ultramarin ist ein zartes, blaues, nicht giftiges, luft-, licht- und seifenechtes Pulver, unveränderlich in der Hitze, wird aber schon durch dünne Säuren entfärbt. Durch seine Eigenschaften und Billigkeit ist es zu ausgedehnter Verwendung gekommen. Es dient als Anstrich- und Malerfarbe, für Tapeten- und Zeugdruck, zum Bläuen des Zuckers, Papiers und der Wäsche. Mit Stärke ist es als Ultramarinwaschblau im Handel. Deutschland betreibt die bedeutendste Ultramarinfabrikation, dann folgen Frankreich, Belgien und Österreich.

Ultramaringelb (Bariumchromat): Giftige gelbe Mineralfarbe.

Umbra: Man unterscheidet türkische oder ägyptische, einen erdigen Toneisenstein, ohne Bedeutung, und die Kölnische, eine Braunkohlenart, die man mahlt und zu Würfeln formt. Umbra dient roh oder gebrannt als Öl- und Wasserfarbe. Auch der Braune Karmin und das Kasseler Braun sind Braunkohle.

Unschlitt, s. Talg.

Uralith, s. Asbest.

Uranpecherz (Uranpechblende): Das wichtigste Uranerz zur Erzeugung von Uranoxyd, Uranfarbe und der Salze des Radiums, Hauptfundort Joachimsthal im böhmischen Erzgebirge. — Radium ist ein dem Barium verwandtes, noch nicht als solches rein dargestelltes Metall, das Strahlen aussendet (radioaktiv), die auch dünne Metallplatten durchdringen. Seine weißen Salze Radiumbromid und Radiumchlorid, die in den Radiumwerken zu Joachimsthal aus den Laugenrückständen der Uranfabrikation hergestellt werden, sind selbstleuchtend und machen Körper in ihrer Nähe radioaktiv (die Emanation der Radiumsalze soll Helium sein). Die Herstellung ist sehr umständlich und schwierig — 10 Tonnen Erz liefern 1—2 g Radiumbromid — und die Radiumsalze sind deshalb sehr teuer.

Valdiviarinde, s. Persearinde.

Valonea (Valonia): Silbergraue, sehr große Fruchtbecher einer Eiche Griechenlands und Kleinasiens, auch als Valoneamehl im Handel, treffliches Gerbmittel, auch zum Schwarzfärben von Seide.

Vanduarasеide, s. Kunstseide.

Vanille: Die getrocknete Kapselfrucht der Vanilla planifolia Andr. aus dem tropischen Amerika und anderen Tropengebieten. Die Schote ist 15 bis 25 cm lang, flach, braunschwarz und fettglänzend, mit Samen und braunem, sehr wohlriechendem, süßlich schmeckendem Mark. Der feine Geruch rührt namentlich von dem in weißen, glänzenden Kristallnadeln ausgeschiedenen Vanillin her, das als Zeichen der Güte gilt. Die getrockneten Schoten bringt man in Bündeln zu 50 Stück in Blechdosen in den Handel, auch einzeln in Glas oder Stanniol. Die feinsten Sorten liefert Mexiko (lange oder kristallisierte). Die Haupthandelssorte ist die Bourbonvanille, geringere kommen von Brasilien, Venezuela und Guayana. Vanillon ist eine geringe Sorte mit breiten Schoten aus Guayana für Parfümerien. Fälschungen sind häufig, geruchlose alte und extrahierte Schoten bestreicht man mit Perubalsam und Benzoesäure, die ähnlichen Geruch haben. — Das Vanillin wird jetzt künstlich aus Koniferen gewonnen und kommt mit Zucker verrieben in den Handel. Die Vanille dient als Teegewürz, in der Schokolade- und Fruchteisfabrikation und zu Parfümerien.

Vanillin, s. Vanille.

Vaseline, s. Paraffin.

Vegetalin, s. Kokosöl.

Veilchenwurzel: Der veilchenartig duftende und bitterschmeckende Wurzelstock von südeuropäischen (Lombardei, Toskana) Schwertlilien (Iris florentina L., Iris pallida Lam. und Iris germanica L.), Zusatz zu Zahn-, Wasch- und Streupulvern, größere Stücke als Zahnwurzeln für kleine Kinder.

Velours, s. Samt.

Velvet, Velveret, Velveteen, s. Samt.

Vermillon, s. Zinnober.

Vesuvin, s. Azofarbstoffe.

Vigognegarn: Ursprünglich Gespinst aus wenig Schaf- und viel Baumwolle, jetzt auch nur aus Baumwolle, hergestellt in den Vigognespinnereien, meist melierte Garne, seltener uni, stets in der Faser gefärbt. Sie dienen zur Herstellung halbwollener Web- und Wirkwaren und als Strickgarn für Strümpfe, s. a. Imitatgarn.

Vigorit, s. Sprengstoffe.

Vigoureuxgarn, s. Wollgarn.

Vikunjawolle (Vicunnawolle): Die feine, seidige Wolle des in Südamerika wild lebenden Vikunjatiers (kleine Lamaart), ausgezeichnet durch Weichheit und schöne rostbraune Farbe, wenig im Handel.

Viskose: Aus Natronzellulose mit Schwefelkohlenstoff hergestellt und in Wasser gelöst, aus ihrer Lösung scheidet sich das form- und preßbare Vikoid ab, womit man Elfenbein und Hartgummi imitiert. Viskose selbst dient beim Zeugdruck und in der Appretur, dann zu Viskoseseide, s. Kunstseide.

Vitriol: Name für schwefelsaure Salze der Schwermetalle, z. B. Eisen-, Kupfer-Zinkvitriol usw. (s. d.).

Vitriolöl s. Schwefelsäure.

Vitriolöl, Nordhäuser, s. Schwefelsäure.

Vogeldunst, s. Schrot.

Vulkanfiber, s. Zellulose.

Vulkanöl, s. Mineralöle.

Wacholderbeeren: Die schwarzbraunen kugligen Beeren des gemeinen Wacholderstrauchs (Juniperus communis L.), glatt, glänzend, von kräftigem, gewürzhaftem und süßem Geschmack. Haupterzeugungsländer sind Italien (die besten), Ungarn und Deutschlands Gebirgsgegenden. Durch Destillation gewinnt man daraus das ätherische Wacholderöl, wobei das Wacholdermus zurückbleibt. Aus dem Wacholderholz wird das ätherische Wacholderholzöl destilliert. — Wacholderbranntwein (Genever, Gin) s. Branntwein.

Wachs (Bienenwachs): Dieses Erzeugnis der Bienen erhält man aus den von Honig befreiten Waben durch Auskochen mit Wasser und mehrmaliges Schmelzen. Das so erhaltene rohe oder gelbe Wachs hat braungelbliche oder rötliche Farbe und honigartigen Geruch. Im Handel ist es in Form runder Blöcke. Nach Bleichung im

Sonnenlicht oder mit Chlorkalk schmilzt man es in runde Scheiben (weißes oder gebleichtes Wachs). Das aus jungen Stöcken gewonnene hat bereits weiße Farbe (Jungfernwachs). Weißes Wachs ist geruch- und geschmacklos und hat splittrigen Bruch, es wird auch verschieden gefärbt. Wachs ist, da ohne Glyzerin, kein eigentliches Fett. Es kommt viel aus Südost- und Osteuropa und aus überseeischen Ländern in den Handel. Verfälschung erfährt es durch Pflanzenwachs. Seine Hauptverwendung zu Kerzen hat sehr abgenommen, es dient zu Wachsseifen, Pflastern und Salben, zu Wachsfiguren, zum Modellieren und Wichsen von Nähfäden.

Wachsstock, s. Kerzen.

Wachs, brasilianisches, chinesisches und japanisches, s. Pflanzenwachs.

Wachstuch (Wachsleinwand): Mit Ölfarbe und Firnis überzogene Baumwollen-, Leinen-, Werg- oder Jutestoffe. Fabriken zur Herstellung und Bedruckung der Ware finden sich in Leipzig, Offenbach, Berlin, Frankfurt a. M. usw., in Wien, in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten. Man verwendet es zu Packtuch und Möbeldecken, als Läuferstoff, zum Auskleiden von Wagen, zu Schürzen, zu Schneidermaßen. Gutes Wachstuch muß geschmeidig sein, darf beim Biegen nicht brechen und nicht kleben. Wachstuchrollen sind aufrecht zu stellen. — Ledertuch ist ein Wachstuch mit narbiger Oberfläche und dem Aussehen des Leders, es wird für Reisetaschen, Koffer usw. gebraucht.

Waid: Dunkelgrüne Kugeln aus den Blättern von Isatis tinctoria L. mit einem geringen Gehalt von Indigotin, veralteter Farbstoff.

Waldwolle: Aus frischen Fichten- und Kiefernadeln hergestellte, 50 Millimeter lange, wenig elastische Fasern, mit andern Fasern (Baumwolle) verwebt (Remda in Thüringen).

Waldwollöl, s. Terpentin.

Walkererde: Fetter, in der Walkerei verwendeter Ton.

Wallosin, s. Fischbein.

Walrat (Spermacet): Fettähnlicher Körper (doch ohne Glyzerin) aus den Schädelhöhlen des Potwals (Physeter macrocephalus Shaw), zunächst in einer Flüssigkeit gelöst, von der es sich beim Tode des Tieres trennt als weiße, durchscheinende, glänzende Substanz von blättrig-kristallinischem Bruch. Walrat wird zu Salben, Pflastern, Seifen, weniger zu Kerzen verwendet und kommt aus nordamerikanischen Häfen. — Das Walrat-(Spermacet)öl, der flüssig bleibende Teil, dient zu Seifen und als Lampenöl.

Waren, keramische, s. Tonwaren.

Waren, leonische: Vergoldete, versilberte, zementierte Kupferdrähte von höchster Feinheit, im Handel teils unmittelbar, teils als Plätte oder Lametta (Christbaumschmuck), dann flach gewalzt, oder als Bouillons (raupenartig gekrauste Draht- und Plättgebilde), als Brokat (geschnittene Plätte) und als Flitter (flachgeschlagene Drahtringelchen). Man verarbeitet sie (Nürnberg) zu Gold- und Silbergespinsten, Tressen, Schnüren, Litzen usw. für Prunkgewebe, Uniformen usw.

Waren, optische: Dazu gehören Brillen, Klemmer, Fernrohre, Mikroskope, photographische Objektive usw. Die nötigen Gläser (optisches Glas), in Jena, Frankreich usw. fabriziert, sollen möglichst hart sein, geringe Farbenzerstreuung haben und das Licht stark brechen. Hauptsitz der optischen Industrie und vornehmlich für Brillen und Klemmer ist Rathenow, andere Sitze sind Jena, München usw.

Waren, plattierte: Metallene Gebrauchsgegenstände, auf die ein wertvolleres, dünnes Metall fest aufgewalzt worden ist, so Gold- und Silberplattierte Waren.

Warpcops (Warps), s. Baumwollengarn.

Waschblau, s. Indigo, Ultramarin.

Wasserglas: Die wässerige Lösung von Kalium- und Natriumsilikat (Kali- und Natronwasserglas), auch Mischung beider, farblose, dickliche Flüssigkeiten, die auf Papier, Holz, Zeug aufgestrichen, zu einem glasigen, durchsichtigen Überzug eintrocknen, der den Gegenstand gegen Entzündung schützt, auch zum Imprägnieren von Holz, zu Steinkitten, zur Kunststeinbereitung, als Anstrich für Mauerwerk, zum Füllen von Seifen und in der Freskomalerei verwendet. Jetzt kommt Wasserglas auch als feines, sich leicht im Wasser lösendes Pulver in den Handel.

Wasserstoffsuperoxyd: Farblose Flüssigkeit, noch einmal soviel Sauerstoff als das Wasser enthaltend, Bleichmittel für Federn, Haare, Schwämme und andere organische Stoffe, gutes Desinfektionsmittel für Wunden (3%ige käufliche Lösung), zur Konservierung von Nahrungsmitteln, am besten aus Natriumsuperoxyd bereitet.

Watertwist, s. Baumwollengarn.

Watte: Dicke lockere Tafeln von Baumwollenfasern, aus der Schlagmaschine. Um ihnen größere Haltbarkeit zu geben, überzieht man sie auf beiden Seiten mit einer Leimschicht. Sie dient zur Unterlage oder Zwischenlage von Kleidern, zu Wattdecken. Verbandwatte ist chemisch gereinigt und mit gewissen Stoffen getränkt, sie dient zu Heilzwecken (Karbol-, Salizyl-, Bor-, Eisenchloridwatte usw.).

Wattle, s. unter Eichenrinde.

Wedgewoodgeschirr: Dichte Tonwaren, weißes oder gefärbtes (in der ganzen Masse oder nur oberflächlich), feines Steinzeuggeschirr von porzellanartiger Beschaffenheit, in England gemacht und vornehmlich dort in Gebrauch.

Weichselrohre: Die geradegezogenen jungen Stämmchen (mit wohlriechender, glatter, brauner Rinde) des Prunus Mahaleb L., für Pfeifenrohre, Zigarrenspitzen und Spazierstöcke, aus der Umgegend von Wien. Auch die Äste gewöhnlicher Kirschbäume werden nach Parfümierung mit Tonkabohnen wie Weichselrohr verarbeitet.

Weidenruten, s. Korbwaren.

Weihrauch (Olibanum): Gummiharz von Boswellia-Arten des südlichen Arabiens und der Somaliküste, rundliche, rötlich- und weißgelbe, bestäubte Körner, mit vornehmlich bei Erwärmung balsamischem Geruch, Räuchermittel.

Wein: Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Saft der Weintraube hergestellte Getränk.*) Die Weintraube ist die Frucht des Weinstocks (Vitis vinifera L.), dessen Kultur sich über einen großen Teil Süd- und Mitteleuropas, sowie über außereuropäische Länder erstreckt. Aus der ursprünglichen Rebe sind allmählich eine ganze Reihe von Kulturformen entstanden, so der Riesling, Traminer, Gutedel, Burgunder, Muskateller usw. Bei der Weinbereitung werden die Trauben abgebeert oder mit den Stielen (Kämmen) ausgepreßt (gekeltert) und so der Most als süßer Saft gewonnen. Die Rückstände sind die Trestern (Tresterwein, Weinschnaps; Trestern, Reben und Hefen geben verkohlt und gepulvert das Frankfurter- oder Weinhefenschwarz, eine Maler- und Kupferdruckfarbe, zu schwarzen, stumpfen Anstrichen in Opernguckern, Fernrohren verwendet). Infolge der Gärung entwickelt sich aus dem Zucker Alkohol (Weingeist) und Kohlensäure und das Aroma des Weins. Die erste, stürmische Gärung dauert gegen 14 Tage. Nach 6—8 Wochen hat sich der Wein geklärt, er wird auf die Lagerfässer gefüllt, wo Nachgärung noch 6—8 Monate weitergeht und sich auf dem Boden der Fässer der rohe Weinstein niederschlägt. Nach abermaligem Abstich macht der Wein im nächsten Sommer nochmals eine kurze Gärung durch. Sein Zuckergehalt ist nun sehr geschwunden, es haben sich zusammengesetzte Äther gebildet, die den Wohlgeruch (Blume, Bukett) bedingen. Kleine Weine zieht man auf geschwefelte Fässer, bessere auf Flaschen ab. Nach unserem Weingesetz ist nicht als Fälschung anzusehen: die anerkannte Kellerbehandlung einschließlich der Haltbarmachung (Zusatz von nicht mehr als 1% Alkohol, ausgenommen bei Dessert-, Süd- oder Süßweinen, von mechanisch wirkenden Klärmitteln [Eiweiß, Gelatine, Hausenblase], von Tannin, Kohlensäure usw.); dann der Verschnitt von Wein (Mischung von Weinsorten), die Entsäuerung mit reinem, gefälltem Kalziumkarbonat, Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben-, Invert- und Stärkezucker, auch in wäßriger Lösung, doch nur zur Verbesserung, nicht zu erheblicher Vermehrung der Menge. Verboten ist bei Herstellung oder Nachahmung von Wein ein Aufguß von Zuckerwasser auf Trauben oder Traubenmaische, auf Hefen, die Verwendung getrockneter Trauben (ausgenommen bei Dessert-, Süd- oder Süßweinen), von künstlichen Süßstoffen, von Säuren, Bukettstoffen und Essenzen (abgesehen von Medizinalweinen), von Obstmost und Obstwein. Außerdem dürfen folgende Chemikalien nicht zugesetzt werden: Alaun, Bariumverbindungen, Borsäure, Glyzerin, Salizylsäure, Oxalsäure, unreiner Sprit, unreiner Stärkezucker, Teerfarbstoffe usw. Der Alkoholgehalt der Weine schwankt von 5 bis 23%. Unvergorener Zucker ist oft nur in Spuren vorhanden (trockne Weine), andere haben bis 10% (Süßweine, Dessertweine). Dicksaftige, süße heißen Likörweine. Nach der Farbe hat man Weißweine, gelb bis bräunlichgelb, aus weißen Trauben gekeltert, ohne Schalen und Kämme bei der Gärung, dann Rotwein, aus roten und blauen Trauben gekeltert und vergoren über den Schalen und Kämmen, die dem Wein Gerbstoff zuführen, und den hellroten Schiller oder Bleichert, aus weißen und blauen Trauben. — Handelssorten des Weins: Die Bezeichnung

*) Nach dem Gesetz v. 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken in Deutschland.

derselben geschieht nach den Erzeugungsländern und Orten, das Beiwort Auslese, Ausbruch, Kabinett bezeichnet stets eine feine Qualität. Von deutschen Weinen sind die Rheinweine die edelsten. Im engeren Sinne sind es die meist weißen Weine des sogenannten Rheingaus (Johannisberger, Markobrunner, Rauenthaler, Rüdesheimer usw. und der rote Aßmannshäuser), im weiteren Sinne der Hochheimer und die rheinhessischen Weine (Liebfrauenmilch). Ruf haben ferner die Pfälzer (Deidesheimer, Forster), Mosel- (Pisporter, Brauneberger) und Ahrweine, die Franken- (Stein- und Leistenwein), Badischen (Affenthaler, Markgräfler) und Elsasser Weine. Von österreichischen sind hervorzuheben die aus Niederösterreich (Gumpoldskirchner, Vöslauer usw.), Tirol (Terlgner, Kalderner) und dem Küstengebiet, von ungarischen der Tokaier, Ruster, Ödenburger, Erlauer, Ofener. Von französischen — Frankreich ist das Hauptweinland der Welt — für den Außenhandel besonders wichtig die meist roten Bordeauxweine mit ihren zahlreichen Sorten (Medocs, vom linken Garonneufer, Graves usw.). Nach der Güte unterscheidet man Grand und Petit vin, ersterer hat oft den Beinamen Château z. B. Lafitte, Laroſe, Margaux usw. Von geringerer Bedeutung sind die Burgunder und die südfranzösischen Likörweine. — Von andern sind noch anzuführen die italienischen (Lacrimae Christi, Marsala), von denen jetzt auch billige Tischweine im deutschen Handel sind, spanische (Xeres oder Sherry, Malaga, Tarragona [auch viel in Deutschland]), die portugiesischen (Portwein) und die griechischen (Samos). Berühmt ist auch der braungelbe Madeira und der feurige Kapwein. Auch kalifornische Weine sind in unserem Handel.

Der moussierende oder Schaumwein, zu dessen Fabrikation gewisse flaschenreif gewordene Weine dienen, ist ein mit Kohlensäure übersättigter Wein, der beim Öffnen der Flaschen aufschäumt. Die Kohlensäure rührt bei guten Sorten von der Vergärung her, bei geringen wird der Wein unter Druck mit Kohlensäure gesättigt (imprägniert). Da er zuerst in der Champagne hergestellt wurde, nennt man ihn allgemein Champagner. Sein Heimatland liefert immer noch die besten Sorten, doch fabriziert man ihn jetzt in allen weinbauenden Ländern. Französische Champagner liefern Rheims, Epernay, doch auch Deutschland erzeugt gute Schaumweine (Eßlingen, Mainz, Würzburg, Eltville, Freiburg a. d. Unstrut usw.).

Weinbeeröl, s. Kognak.

Weinhefenschwarz, s. Wein.

Weingeist, s. Spiritus.

Weinsäure, s. Weinstein.

Weinstein (saures weinsaures Kalium, Kaliumbitartarat): Setzt sich in Weinfässern bei der Nachgärung ab, und zwar in dem Maße, wie der Wein reicher an Alkohol wird, da sich hierin der Weinstein nicht löst. Er kommt als roher Weinstein (weiß und rot) in den Handel. Gereinigter besteht aus kleinen, weißen Kristallen, noch weiter gereinigt, wird er als Cremor tartari medizinisch, sonst aber zu Färber- und andern technischen Zwecken benutzt. Aus Weinstein gewinnt man die Weinsäure (Weinsteinsäure), sauer schmeckende, große, farblose Kristalle für Brausepulver, Limonaden und für die Färberei und Druckerei.

Weinsteinsurrogat (Saures schwefelsaures Natrium): Weiße, leicht feucht werdende Masse, Nebenprodukt der Darstellung der Salpetersäure, Färberbeize.

Weiß, Kremser, s. Bleiweiß.

Weißmetall: Legierungen aus Zinn (überwiegend), Antimon, Kupfer, Blei, Wismut, Nickel, von Säuren wenig angegriffen, verwendet für solche Maschinenteile, die nicht auf Bruch beansprucht werden, da spröde. Antifriktionsmetall besteht aus 85 Zinn, 10 Antimon und 5 Kupfer.

Weißwaren: Unbedruckte Baumwollen- oder Leinengewebe, Gardinen, Weißnähereien und Stickereien für Leib- und Bettwäsche, letztere teils mit der Hand, teils mit der Stickmaschine erzeugt. Der Hauptbezirk dieser Industrie ist das sächsische Vogtland (Plauen), dann haben noch Württemberg, ferner die Schweiz, Frankreich und Großbritannien diese Fabrikation.

Weizen: Hauptkörnerfrucht, überall in den gemäßigten Zonen gebaut. Man unterscheidet gemeinen Weizen (Triticum vulgare Vill.), Winter- und Sommerfrucht, teils begrannt (Grannen-), teils nicht (Kolbenweizen), ferner englischen (T. turgidum L.), Sommer- und Winterfrucht, mit bauchigen Körnern, dann harten oder Glasweizen (T. durum Desf.) mit glasigen, hornartig durchscheinenden Körnern, für wärmere Klimate geeignet, endlich den polnischen Weizen (T. polonicum L.)

mit verlängertem glasigen Kern, besonders im Süden und Südosten gebaut. Der Handel unterscheidet zwischen roten und weißen Weizen (in Deutschland viel roter Kolbenweizen als Winterfrucht, Sommerfrucht nur in rauheren Gegenden), dann zwischen harten, halbharten und weichen (mehlig) Sorten, und zwar eignen sich die harten besonders für Grieß und Nudelwaren, die halbharten zu Mehl, die weichen zu Mehl und Stärke. Guter Weizen soll vollkörnig sein, dünnschalig, süßlich von Geschmack, von frischem, nicht dumpfigem Geruch, frei von kranken Körnern und Beimengungen. Für die Wertbestimmung ist besonders das Gewicht maßgebend, je schwerer, desto wertvoller, von besserm wiegt das hl 86 bis 88 kg, von geringerm nur 70. Man verkauft ihn nach 1000 kg. Der Weizen ist der Hauptartikel des Getreidegroßhandels, die dichtbevölkerten Länder von West- und Mitteleuropa beziehen ihn, da sie ihren großen Bedarf trotz großer Selbsterzeugung nicht decken, vornehmlich aus Südrußland (Odessa), Rumänien, Ungarn, aus den Vereinigten und Laplata-Staaten, aus Ostindien, Ägypten, Australien und dem Kapland. Sitz des Handels in Deutschland sind die Seeplätze, dann Berlin und Breslau. — Eine besondere Weizenart von geringer Bedeutung ist der Spelt, Spelz, Dinkel (Triticum Spelta L.), bei dem die reifen Körner von den Spelzen umschlossen bleiben und auf Mühlen entschält werden müssen (Südwestdeutschland). Seine unreifen, getrockneten und gespaltenen Früchte liefern das Suppenmaterial Grünkern.

Welschkorn, s. Mais.

Werg (Hede): Wirres Hauswerk kurzer Fasern und kleiner Holzsplitterchen, die bei der Bereitung des Flachses und Hanfes als Abfall sich ergeben, entweder versponnen zu Werggarn (s. Leinengarn) oder zur Herstellung von Seilerwaren benutzt, ferner auch als Polstermaterial, zur Verpackung, zum Dichten von Dampfkolben usw., zum Kalfatern der Schiffe, zum Putzen und Reinigen.

Werkzeuge, schneidende, s. Stahl.

Wermut: Kraut der mitteleuropäischen Artemisia Absinthium L., mit starkem, aromatischem Geruch (ätherisches Wermutöl) und sehr bittrem Geschmack, magenstärkendes Mittel, zu Bitterlikören (Absinth) und zu Wermutwein (Turin).

Westfalit, s. Sprengstoffe.

Westrumit: Straßenbesprengungsmittel zur Festlegung des Staubes, eigentümliche Lösung eines Mineralöls in Wasser.

Wetzschiefer, Wetzsteine, s. Schleifsteine.

Whisky: Ein Kornbranntwein aus Getreide und Malz oder Mais (Großbritannien).

Wicken, s. Hülsenfrüchte.

Wildhäute, s. Häute und Felle.

Wintergrünöl, s. Gaultheriaöl.

Wirkwaren: Sind Zeuge, die aus ineinander greifenden Maschen bestehen, wozu ein einziger Faden den Stoff liefert, so daß sie durch Ziehen an diesen Faden wieder aufgelöst werden können. Die Kettenware macht hiervon eine Ausnahme, sie besteht aus vielen Fäden. Aus dem Stricken mit der Hand ging die Maschinenwirkerei hervor, die jetzt mittels Strumpfstühle, Rundstühle usw. alle Arten solcher Waren (Strümpfe, Hosen, Jacken, Mützen, Handschuhe, Trikotagen usw.) liefert. Man verarbeitet Wollen-, Baumwollen-, Halbwollen-, Leinen- und Seidengarn. Die Fabrikation von Wirkwaren ist besonders in England (Nottingham), Sachsen, Thüringen (Apolda: Phantasiewaren, Zeulenroda), in Mittelfranken, Württemberg, Nordböhmen, Frankreich und Italien bedeutend, England liefert vornehmlich baumwollene Strümpfe und Strumpfwaren. In Sachsen ist es besonders Chemnitz und seine Umgegend (Limbach usw.), wo außer anderen Erzeugnissen diese Industrie vornehmlich Handschuhe aus Baumwolle, Leinen, Wolle und Seide massenhaft gefertigt werden und einen wichtigen Exportartikel nach England und Amerika bilden.

Wismut: Metall von rötlichgelber Farbe, starkglänzend, hart, spröde, grobblättrig, gediegen und als Erz im sächsischen Erzgebirge, in den Vereinigten Staaten (Kolorado), in Sibirien, Bolivia, Peru und Australien. Das sächsische ist in Broten im Handel. Es dient zur Herstellung leicht schmelzbarer Legierungen, von thermoelektrischen Säulen, zu Wismutpräparaten (als weiße Schminke Wismutweiß und zu Heilzwecken).

Witherit: (Bariumkarbonat) Mineral, zur Bereitung von Bariumverbindungen.

Wolfram: Sehr schweres (19,1) Metall, silbergrau bis zinnweiß, glänzend, hart und spröde, aus den Erzen Wolframit und Scheelit mittels Thermit hergestellt zur Erzeugung des sehr harten Wolframstahls, aus Eisen, Mangan und Wolfram.

Wolframium: Neue Aluminiumlegierung, sehr fest und elastisch, aus viel Aluminium, wenig Wolfram und etwas Kupfer.

Wolle: Die Haardecke verschiedener Tiere, insbesondere aber des Schafes, ist seit alten Zeiten ein wichtiger Rohstoff für Bekleidungsgegenstände und heutzutage ein Weltartikel von höchster Bedeutung für Landwirtschaft, Industrie und Handel. Das Haarkleid des Schafes zeigt im allgemeinen zweierlei Haare, nämlich das gröbere, steife, längere Grannenhaar und das darunter befindliche, weichere, feinere Woll- oder Flaumhaar. Gewisse Schafrassen haben ein Gemenge beider Haararten (deutsches, australisches Schaf), andere nur Grannenhaare (Zackelschaf), andere nur Wollhaare (Merinos). Die Eigenschaften der Wolle werden besonders bedingt durch die Schafrassen. Es gibt zwei Hauptrassen: Das Land- oder Höheschaf (mit kürzerer, feinerer, mehr oder weniger gekräuselter Wolle) und das Niederungsschaf (mit längerem, gröberem, schlichtem oder schwachwellig lockigem Haar). Zu den ersten gehört das deutsche Landschaf und das spanische Merinoschaf. Das letztere hat zwei Stämme: Das schlankere Elektoral- (Eskurial-) und das kurzbeinige Infantado- oder Negrettischaf. Durch Kreuzung der Landschafe mit Merinos hat man veredelte Schafe erzeugt, so in Sachsen das sächsische Elektoralschaf, dessen Wolle sehr fein, aber kurz ist und sich zur Fabrikation feiner Tuche eignet. Da diese Ware jetzt wenig verlangt wird, hat die sächsische Elektoralwolle ihre frühere Bedeutung verloren. In Österreich veredelte man mit der Negrettirasse, in England entstanden durch spanische Schafe die Leicestershire- und Lincolnshirerassen, in Frankreich durch Merinos mit längerer Wolle die Rambouilletrasse. Mit diesem Schafe wurden nach und nach in den verschiedenen Ländern der Wollzucht wiederum andere Rassen gekreuzt und so Wollen von großer Länge gewonnen, namentlich geeignet für die hochentwickelte Kammgarnindustrie. — Zu den Niederungsschafen gehören die Heidschnucke, das friesische Schaf (norddeutsche Tiefebene), das Zackelschaf (Ungarn) und englische langwollige Schaf. — Seit den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts hat die europäische Wollzucht dauernd abgenommen, dagegen hat sich die Australiens, der Laplatastaaten und des Kaplandes mächtig entwickelt, so daß jene Länder jetzt bei weitem den größten Teil des Bedarfs decken. Die Ursachen dieser Erscheinung liegen in den günstigeren Produktionsbedingungen jener Länder, in der billigen überseeischen Beförderung und schließlich darin, daß es jetzt gelingt, einen Übelstand jener Wollen, die Kletten (harte Pflanzenfrüchte) gründlich zu beseitigen. — Zur Gewinnung der Wolle werden die Schafe geschoren. Nach der Schurzeit unterscheidet man einschürige (Einschur-) Wolle (einmal im Jahre, um Pfingsten) und zweischürige Wolle (zweimal im Jahre), Ende März (Winterwolle) und Ende September (Sommerwolle). Ferner unterscheidet man noch Lammwolle, Jährlingswolle, Schlächter- (von geschlachteten Tieren) und Gerberwolle (beim Gerben gewonnen). Die geringste ist die Sterblingswolle (von verendeten Tieren). Hautwolle ist eine von importierten Schaffellen gewonnene Wolle (Nordfrankreich, Deutschland). — Das abgeschorene, noch zusammenhängende Haarkleid des Schafes heißt Vließ. Im Vließ sind die einzelnen Wollhaare durch den Wollschweiß zu Büscheln zusammengeklebt, die Stapel heißen. Unter Bau eines Vließes versteht man die Form, in der die Stapel an der Oberfläche des Vließes erscheinen. Für den Handel werden die Vließe zusammengerollt, — die von den Backen, vom Schwanz und den Füßen herrührende Wolle wird beigelegt, — in Bündel gebunden und in Säcke verpackt. Von deutschen Wollen gibt es: Land- oder Bauernwolle, von unveredelten Schafen und veredelte oder Gutswolle (Dominialwolle), wozu auch die Mischlings- oder Bastardwollen zählen. Von außereuropäischen sind die Hauptsorten Merinowollen und Kreuzzuchten (Croßbreds). Letztere entstammen Schafen, die aus einer Kreuzung von Merino- und Lincolnshireschafen hervorgegangen sind und nicht fortpflanzungsfähig sind. Merinos sind jetzt in der Ab-, die Croßbreds in der Zunahme, da man sich gegenwärtig in der Industrie mehr den gröberen Wollen zuwendet. Der Hauptmarkt für Wolle ist London (Auktionen). — Nach dem Zustande der Reinheit hat man rohe Wollen (Fettwolle, Schweißwolle, Wolle im Schweiß, Greasywolle) mit Fettschweiß und Schmutz und gewaschene Wolle. Letztere kann kurz vor der Schur durch die Rücken- oder Pelzwäsche (so in kleinen Schäfereien) gewaschen sein (Rückenwäsche) oder aber nach der Schur (Australien, Kapland), im Handel als scoured und snow white. Alle diese Wollen enthalten jedoch noch Fettschweiß und werden nebst den Rohwollen erst gründlich gereinigt in der fabrikmäßig

betriebenen Wollwäscherei (Fabrikwäsche). Da die Wolle an den verschiedenen Teilen des Tieres von abweichender Beschaffenheit ist, so zerlegt man die Vließe. Die beste Wolle sitzt an den Seiten, die schlechteste an den Füßen und am Unterleib. — Der Wert einer Wolle hängt außerdem von den Eigenschaften des einzelnen Haares ab. Er wird wesentlich bedingt durch Länge, Feinheit und die Kräuselungen. Auf der Länge beruht eine wichtige Einteilung der Wolle: Alle kurzen, feinen, starkgekräuselten Wollen — sie sollen nicht über 10 cm lang sein — werden nämlich durch Kratzen oder Streichen zum Spinnen vorbereitet und heißen deshalb Streichwollen, die längeren, weniger gekräuselten, stärkeren dagegen werden außer durch Kratzen besonders durch Kämmen zum Spinnen vorbereitet und heißen Kammwollen. Sie sind durchschnittlich 12—15 cm lang und sollen nicht unter 8 cm lang sein. Hierauf gründet sich die Einteilung der gesamten Wollindustrie in Streich- und in Kammwollindustrie. Wichtig sind auch die Kräuselungen, sie bestehen darin, daß die Haare der Länge nach gebogen sind, je feiner ein Haar, desto mehr ist es gekräuselt. Nach Feinheit und Zahl der Kräuselungen auf 25 mm Länge teilt man die Streichwolle in 6 Klassen: Superelekta, Elekta, Prima, Sekunda, Tertia und Quarta. Bei den Kammwollen, für die als die besten die australischen Croßbreds gelten, etwas geringer sind die aus den Laplatastaaten (Buenos Aires, Montevideo), hat man 9 Klassen (Grundmuster), nämlich für die Merinos: AAA, AA, A, A—B, B, C, D, E, Leisten und für die Croßbreds: C I und II, D I und II, E und Leisten. Das Sortieren der Wolle aus den Vließen geschieht nach diesen Grundmustern. — Für die Wertbemessung der Wollen sind ferner wichtig die Farbe, die weiß sein soll, der Glanz, die Weichheit, die Wellentreue (Ausgeglichenheit, d. h. Gleichmäßigkeit in Dicke und Kräuselungen), die Elastizität, die Festigkeit, Dehnbarkeit und Schnurrfähigkeit des Haares.

Wollfett, s. Lanolin.

Wollgarn: Es zerfällt in Streichgarn und Kammgarn. Vor dem Verspinnen zu Streichgarn (Streichgarnspinnerei) wird die Wolle nach dem Entschweißen gewolft, gefettet und gekrempelt, die Bänder aber nicht gestreckt, wodurch der Wolle die Eigenschaft bleibt, leicht zu verfilzen, was für die Fabrikation von Tuch besonders wertvoll ist. Das dann auf dem Selfaktor gesponnene Streichgarn hat eine rauhe, faserige Oberfläche. Um es stärker zu machen oder um farbig gemischte Garne herzustellen, wird es gezwirnt. Melierte Streichgarne werden aus in der Faser gefärbten, im Ölwolf miteinander innig gemischten Wollen gesponnen, z. B. graues aus schwarzer und weißer Wolle. Garn und Zwirn dienen ausschließlich in der Weberei der Streichgarnstoffe. Bei Streichgarn gibt es verschiedene Garnnummern, so die englische (auch bei Kammgarn), welche angibt, wieviel Strähne Garn à 560 yds auf ein englisches Pfund gehen (1 Faden = 1 yd, 80 = 1 Gebinde, 7 Gebinde = 1 Strähn = 560 yds). Die metrische Garnnummer ist noch nicht eingeführt. — Das Kammgarn: Die Kammwollen werden in der Wollkämmerei zunächst zu Krempelband verarbeitet und daraus durch Kämmen (die dabei abfallenden, kurzen Fasern heißen Kämmlinge und werden auf besonderen Auktionen an Streichgarnfabriken verkauft) und einige Nacharbeiten ein klettenfreies Wollfaserband, der Kammzug, erzeugt, ein wichtiger Handelsartikel. Das früher gebräuchliche Klettenatteſt wird kaum noch gegeben. Wegen der Gewichtsvermehrung, die das Fabrikat bei den verschiedenen Feuchtigkeitsverhältnissen der Luft erfährt, wird der Zug konditioniert (vergleiche Seide), d. h. das absolute Trockengewicht festgestellt und dazu nach feststehendem Brauche $18^1/_4$% zugeschlagen (bei Streichgarn 17%). So erhält man das für die Bewertung maßgebende Handelsgewicht des Kammzugs. Die Konditionierung ist jetzt allgemein eingeführt. Die Handelsbezeichnung des Kammzugs gibt das Ursprungsland der verwendeten Wolle, das Land, wo er gekämmt ist und die Qualität an, z. B. deutscher Laplatakammzug Type C. — Die Verarbeitung der Züge zu Kammgarn geschieht in der Kammgarnspinnerei. Bevor sie versponnen werden, werden sie zuweilen gefärbt (uni-Garn), oder auch streifig bedruckt (Vigoureuxgarn). Das Feinspinnen geschieht mit dem Selfaktor, weniger mit der Ringdrossel. Das Kammgarn hat eine glatte Oberfläche und man unterscheidet hartes und weiches. Zu den harten gehört das Cheviotgarn. Kammgarn kommt in Form von Kötzern (Cops, Bobinen, Canetten für die Schützen) oder in Form von Strähnen in den Handel. Seine Numerierung geschieht in Deutschland allgemein nach dem metrischen System, die Nummer gibt an, wieviel Strähne à 1000 m auf 1 kg gehen. Die englische siehe oben bei Streichgarn. — Kammgarne, auch gezwirnte, werden zu Kammgarnstoffen, zu Teppichen und Wirkwaren

verarbeitet, gezwirnt dienen sie auch als Strick-, Stick- und Häkelgarn. Zephyrgarn ist weiches, locker gezwirntes Kammgarn für Wollstickereien.

Wollgewebe: Sie zerfallen in Streichgarn- und Kammgarnstoffe. Zu den ersteren gehören Tuch, Flanell, Coating usw. (s. d.), zu den letzteren die auch schlechtweg Wollwaren, Wollenzeuge, Wollenstoffe genannten Webwaren, hergestellt aus reinem Kammgarn, oder einem Gemisch von diesem mit Streichgarn, mit Halbwolle, Baumwolle, oft auch, um gewisse Glanzeffekte zu erzielen, mit Seide, Mohär, Alpaka. (Die wichtigsten siehe unter ihren Namen.) Die Hauptbezirke der Erzeugung von Streichgarnstoffen siehe Tuch. Wollwaren liefern, abgesehen von vielen, schon erwähnten Plätzen der Tuchindustrie, die sich jetzt auch mit der Herstellung von Kammgarnstoffen befassen, Gera, Greiz, Vogtland, Aachen, in Frankreich Roubaix, Tourcoing, Fourmies, in England Bradford, ferner Österreich, Rußland und die Vereinigten Staaten.

Wollstaub, s. Papier.

Wootz, s. Stahl.

Wundschwamm, s. Feuerschwamm.

Wurmsamen (Zitwersamen): Die geschlossenen Blütenköpfchen der innerasiatischen Artemisia maritima L., von grünlicher oder bräunlicher Färbung mit unangenehm aromatischem Geruch und stark bitterem Geschmack, über Rußland eingeführt, sie dienen zur Abtreibung der Eingeweidewürmer bei Kindern und zur Darstellung des Santonin (Wurm- oder Santoninplätzchen oder -zeltchen).

Würze, Neue, s. Piment.

Wurstwaren, s. Fleisch und Fleischwaren.

Xylolith, s. Holzfabrikate.

Xylonit, s. Holzfabrikate.

Zaffer, s. Kobalterze.

Zaponlack, s. Zelluloid.

Zebraholz, s. Palmenholz.

Zedernholz: Weiße oder rötlich gefärbte, weiche und wohlriechende Hölzer von Juniperus-Arten, so das rote Zedernholz, von Juniperus virginiana und J. bermudiana L., schön rotbraun gefärbt, weich, wohlriechend, wichtig für Bleistiftfabrikation, dann das westindische Zuckerkistenholz, vornehmlich zu Zigarrenkisten verarbeitet. Auch das ätherische Zedernholzöl stellt man aus diesen Holzarten her.

Zeichenschiefer, s. Kreide.

Zelloidin, s. Zelluloid.

Zellstoffseide, s. Kunstseide.

Zelluloid: Aus Schießbaumwolle und Kampfer gefertigte, hornartige Masse von bedeutender Festigkeit und Elastizität. Sie ist gut zu bearbeiten, heißes Wasser macht sie weich und plastisch, sie läßt sich polieren und in der Masse färben. Unangenehm ist ihre Leichtentzündlichkeit, jetzt durch Magnesiumchlorid verringert. Zelluloid dient zu sehr täuschenden Nachahmungen von Elfenbein und Bein, Korallen, Schildpatt, Achat, Lasurstein, Marmor, Malachit, Bernstein und spielt in der Galanteriewarenfabrikation (Broschen, Kämme, Armbänder, Haarpfeile, Etuis, Dosen, Schalen usw.), neuerlich auch für Klischees eine große Rolle, man macht auch Kinder- und Billardbälle daraus, dann Büchereinbände und die Films für die Photographie. — Zaponlack ist eine Lösung von Zelluloid in Ätheralkohol oder Azeton, Amylazetat usw. und dient als elastischer Metalltauchlack. — Pyroxylinlack ist ihm ähnlich. — Zelloidin besteht aus seifenähnlich aussehenden, 20% Kollodium haltigenden Tafeln zu photographischen Zwecken, ähnlich ist das Zelloidinkollodium.

Zellulose (Zellstoff): Wichtiger Papierrohstoff, auf chemischem Wege aus Holz (Fichte, Tanne, Espe, Kiefer) erzeugt (Holzzellulose) und zwar nach verschiedenen Verfahren, in Deutschland vornehmlich nach dem Sulfitverfahren (Sulfitzellulose), das mit doppeltschwefligsaurem Kalzium arbeitet, billig ist und Massenproduktion gestattet, aber nur für Fichten und Tannenholz geeignet ist, weniger nach dem Sulfatverfahren (Sulfatzellulose), das mit Natriumsulfat arbeitet und in Skandinavien allgemein üblich ist, von wo man viel gute Ware nach Deutschland (aus Espenholz) einführt, geeignet für Fichte, Tanne, astfreie Kiefer und kaum noch nach dem veralteten Natronverfahren (Natronzellulose), das Natronlauge verwendet und bei dem alle Hölzer brauchbar sind. Bei der Fabrikation werden die in Scheiben geschnittenen Hölzer unter Druck und Wärme mit den betreffenden Chemikalien behandelt, zerkleinert

und ausgewaschen, in Pappenform gebracht und getrocknet. In dieser Form wird die Ware dann von den Zellulosefabriken versendet, die sich namentlich in wald- und wasserreichen Gegenden angesiedelt haben. Besondere Verfahren geringerer Bedeutung sind das mit Kreosotölen arbeitende, das alle Nadelhölzer verwenden kann, und das elektrische, wobei eine elektrolytisch zerlegte Kochsalzlösung die Arbeit verrichtet. Da die Zellulose die Holzfaser in ihrer ursprünglichen Länge zeigt, ist sie ein wertvolleres Material für die Papierfabrikation als der Holzschliff (s. d.). — Die Strohzellulose (Strohstoff), ein geringeres Material für diesen Zweck, mit kurzer Faser ausgestattet, macht man aus Stroh (Weizen, Mais) nach dem veralteten Natronverfahren oder billiger und besser nach dem Sulfatverfahren. Auch aus Alfafaser (s. Espartogras) macht man Zellulose. — Vulkanfiber und Indurated Fibre sind Zellulosepräparate, welche dünn gelochte Bleche, Seidengaze und Drahtgewebe ersetzen.

Zement: Zemente (Wassermörtel) sind Gemische von Kalk und Ton in Pulverform, die mit Wasser zu einer steinharten Masse erhärten. Zu ihnen zählt man auch den hydraulischen Kalk, durch Brennen eines Gemisches von Kalkstein und Sand (Kieselsäure) oder kieselsauren Salzen erzeugt. Ein eigentlicher Zement, aus tonreichem Kalkmergel gebrannt, ist der Romanzement, der schnell bindet (erhärtet), doch nie so fest wird als der Portlandzement, die wichtigste Zementsorte, als Zement schlechthin im Handel. Seine Rohstoffe sind Kalkstein und Ton, auch Kalkmergel. In England erfunden, ist seine Fabrikation seit 1850 in Deutschland eingeführt, wo sich seitdem eine große Zementindustrie entwickelt hat, die ihre Erzeugnisse nach allen Weltteilen sendet. Der Zement bildet ein weißgelbes, graues oder rötliches Mehl, das möglichst frisch zu verwenden und vor Feuchtigkeit geschützt aufzubewahren ist. Man unterscheidet schnell und langsam abbindende Zemente und braucht sie nicht nur als das beste Gesteinsbindemittel, sondern auch zum Guß von Röhren, Gefäßen, Steinen, zur Ornamentik von Gebäuden, zu Figuren und Bildsäulen, bei der Straßenpflasterung (Makadam, Betonpflaster und ähnliches) und zum Ausdichten von Räumen, zur Herstellung geteerter Zementziegel für Dockbedeckung. — In der Natur finden sich auch und zwar in vulkanischen Gegenden natürliche Zemente, die jedoch erst in Verbindung mit Ätzkalk verwendbar werden, so der Puzzolane von Puzzuoli bei Neapel, der Santorin von griechischen und dalmatinischen Inseln und der Traß aus dem Brohl- und Nettetal der Rheinprovinz. — Mit Hochofenschlackenmehl versetzte Portlandzemente gehen als Eisenportlandzement, als Schlackenzement gehen Gemische von Schlackenmehl und pulverig gelöschtem Kalk. — Metallzement (Forzement) ist ein Metallkitt aus Gemischen von Zinkoxyd und -chloridlösung mit Schlacken- oder Glaspulver. Durch Zusätze wird er schnell oder langsam bindend. — Magnesiazement ist eine Mischung von gebranntem Magnesit und Magnesiumchlorid (siehe Magnesium). — Marmorzement s. Gips.

Zephyrgarn, s. Wollgarn.

Zeresin, s. Erdwachs.

Zibet: Sekret aus den Drüsen der ostindischen und der afrikanischen Zibetkatze, der Zibetgewinnung wegen gehalten, getrocknet gelb, später dunkelgrün, von starkem, verdünnt nicht unangenehmem Geruch, an Moschus und Ambra erinnernd. Man versendet Zibet (Java) in Büffelhörnern für Parfümeriezwecke.

Zichorie: Kaffeesurrogat, eine dunkelbraune, bröcklige, etwas feuchte Masse aus der gerösteten und gemahlenen Wurzel der vornehmlich in der Provinz Sachsen angebauten gemeinen Wegwarte (Cichorium Intybus L.), meist in Stangen im Handel.

Zickelfelle, s. Häute und Felle.

Zider, s. Apfelwein.

Ziegel, s. Tonwaren.

Ziegelsteinpflaster, s. Klinker.

Ziegenfelle, s. Häute und Felle.

Ziegenhaar: Das Haar der gemeinen Hausziege, vielfach zur Anfertigung von Bürsten, Pinseln und groben gewebten und gewirkten Waren dienend.

Zigaretten, s. Tabak.

Zigarren, s. Tabak.

Zigarrenkistenholz, s. Zedernholz.

Zimalium: Legierung des Aluminiums mit kleinen Mengen von Magnesium und Zink, härter als Aluminium und besser zu verarbeiten, als weiche und harte Legierung im Handel.

Zimt: Getrocknete Bastschicht der Zweige verschiedener Lorbeerbäume. 1. Echter Zimt, Kaneel, vom Zimtbaum (Cinnamomum ceylanicum Nees), von Ceylon und Java. Bei seiner Gewinnung wird die Rinde jüngerer, etwa daumenstarker Zweige abgeschält, von der Außenrinde befreit und 8 bis 10 Bastrohre ineinander gesteckt, die sich beim Trocknen übereinander rollen. Die Röhren sind bis 1 m lang, werden in Bündel (Fardehle) zusammengeschnürt und in Ballen oder Kisten versendet. Der echte Zimt hat eine glatte, gelbrote oder bräunliche, papierdünne, leicht zerbrechliche Rinde mit splittrigem Bruch, sein Geschmack ist feurig süßaromatisch, etwas herb und stechend, der Geruch angenehm. Er rührt her von dem ätherischen Zimtöl, das aus Bruch und Staub destilliert wird. 2. Zimtkassie, Kassienzimt: Vom Kassienlorbeerbaum (Cinnamomum Cassia Bl.), aus China, Kochinchina und Ostindien. Er zeigt einfache oder doppeltgerollte, nicht ineinander gesteckte Röhren, ist etwa 40 cm lang, die Rinde ist dicker, braunrot, härter, weniger leicht zerbrechlich, ihr Bruch körnig, der Geruch stark aromatisch, doch nicht so fein, der Geschmack weniger süß, herber, stechend. Er enthält dasselbe Öl. 3. Holzkassie, Mutterzimt: von Cinnamomum Burmanni Bl., aus Südchina und Sumatra, in Form dicker, brauner, holziger Rinde mit schwachem Geschmack. — Von geringer Wichtigkeit sind der südamerikanische Nelkenzimt mit Geruch nach Zimt und Nelken und der weiße Zimt mit Zimt- und Nelkengeruch, aber Nelken- und Pfeffergeschmack, von den Antillen.

Zimtblüten: Die getrockneten, noch unentwickelten Früchte des Kassienlorbeerbaumes in Form kleiner, keuliger Nägel mit Zimtgeruch und -geschmack.

Zimtöl, ätherisches, s. Zimt.

Zink: Die wichtigsten Zinkerze sind Zinkblende und Galmei. Ihre Hauptlager liegen in Deutschland in Oberschlesien (Hauptland) und bei Aachen (Altenberg), in Belgien, Schweden, Spanien und in den Vereinigten Staaten. Das Zink ist bläulichweiß, stark glänzend, von grobkristallinischem Bruch, spröde, erwärmt jedoch hämmer- und walzbar. An trockner Luft ist es unveränderlich, verliert jedoch seinen Glanz, es ist leicht schmelzbar. Das sehr wichtige Metall dient zur Herstellung von Blech und Draht, zu Gußwaren, Badewannen, Dachbedeckungen, Gebäudeteilen, Dachrinnen, Wasserbehältern, zum Überziehen von Eisen (Galvanisieren) in der Druckerei und zu Legierungen (Messing, Neusilber usw.).

Zink, schwefelsaures, s. Zinkvitriol.

Zinkgelb: (chromsaures Zink) giftiger Farbstoff für Kattundruckerei.

Zinkgrau: Ein Gemisch von Zinkpulver und Zinkoxyd (Anstrichfarbe).

Zinkoxyd, s. Zinkweiß.

Zinkvitriol (schwefelsaures Zink, Zinksulfat): Als unreine weiße Masse von körnigem Gefüge im Handel für die Kattundruckerei und zur Herstellung von Firnissen (Sikkativ), das reine Salz wird medizinisch verwendet. Zinkvitriol hat einen zusammenziehenden, metallischen Geschmack und ist giftig.

Zinkweiß (Zinkoxyd): Durch Verbrennung von Zinkdämpfen in Oberschlesien und Belgien gewonnen, ein zartes, weißes Pulver, Ersatz des Bleiweißes, schwärzt sich an der Luft nicht, ist nicht giftig, hat aber geringere Deckkraft. Es dient als Ölanstrichfarbe (schwertrocknend) und zum Satinieren von Papier.

Zinn: Natürlich als Zinnstein, vornehmlich von den Straits Settlements (Haupterzeuger), von Banka, Biliton, Bolivia, Australien, Cornwall, China. Zinn kommt in Blöcken und Körnern in den Handel, als beste gelten Banka- und Malakkazinn. Das Metall ist weiß, glänzend, polierfähig, biegsam (beim Biegen kreischend: Zinngeschrei), dehnbar, hämmer- und walzbar (Stanniol), leicht schmelzbar. An der Luft ändert es sich nur wenig, über den Schmelzpunkt erhitzt, verbrennt es zu Zinnasche (zum Polieren von Glas und Stahl, zu Email). Zinn dient zu verschiedenen Gußwaren (Zinn-Bleilegierungen, durch Blei wird die Masse gußfähiger und billiger, der Bleigehalt darf aber 30% nicht übersteigen), dann zu Stanniol oder Zinnfolie (Verpackungsmaterial für Nahrungs- und Genußmittel), zum Verzinnen von Eisen (Weißblech), Kupfer, Messing, zu Legierungen (Bronze).

Zinnchlorür, s. Zinnsalz.

Zinnkupfergrün, s. Grün, Genteles.

Zinnober (Quecksilbersulfid): Nicht giftige Farbe, natürlich an den Fundorten der Quecksilbererze (Bergzinnober). Die Farbe ist jedoch stets künstlich erzeugt (Stückzinnober oder gemahlen als ein geruch- und geschmackloses, feines, feurigrotes Pulver). Er dient als Maler- und Druckfarbe und zur Anfertigung von rotem

Siegellack, rotem Hartgummi, rotem Zelluloid. Der auf nassem Wege bereitete Zinnober heißt Vermillon. Man fälscht die Farbe häufig mit Ziegelmehl und Polierrot. Diese geben beim Erhitzen Rückstände, echter nicht.

Zinnober, grüner: Giftige Ölfarbe, Gemisch von Berlinerblau und Chromgelb.

Zinnsalz (Zinnchlorür): Das im Handel vorkommende ist kristallisiertes, wasserhaltiges Zinnchlorür, farblos, von metallischem Geschmack und giftig. Das Pinksalz ist Ammoniumzinnchlorür. Ein anderes Zinnsalz ist Zinnsaures Natrium (Natriumstannat). Diese Salze dienen als Beize in der Färberei, letzteres auch zum Verzinnen.

Zitronen: Die echte Zitrone (Zedrate) stammt von Citrus medica Risso, mit sehr dicker, höckriger Schale, besonders zu Zitronat und Sukkade für Kuchenbäckerei verwendet. Die bei uns meist als Zitrone gehende Ware heißt eigentlich Limone, von Citrus Limonum Risso, aus Italien (Oberitalien, Neapel, Sizilien), Malta, Malaga. Je dünnschaliger, schwerer und saftreicher die sehr sauren Früchte sind, desto besser sind sie. Für den Versand erntet man die Zitronen unreif (grün), hüllt sie in Seidenpapier und verpackt sie in Kisten. Aus ihren frischen Schalen macht man in Italien usw. das ätherische Zitronenöl für Parfümerie- und Konditoreizwecke, in Ramieren versendet. Auch Zitronensaft für Limonaden usw. ist Handelsartikel. Er ist auch der Rohstoff für die Zitronensäure (farblose, rein sauer schmeckende, leicht lösliche Kristalle), die medizinisch und zu Limonaden dient, doch auch zur Darstellung der in der Färberei und Druckerei gebrauchten zitronensauren Salze.

Zitwersamen, s. Wurmsamen.

Zitz, s. Kattun.

Zobel: Edelstes und kostbarstes Pelzwerk von dunkelbrauner bis schwarzer Farbe, von dem marderartigen Zobel. Das beste kommt aus Ostsibirien, Irkutsk und Ochotsk, geringer sind die amerikanischen Zobel von den Küstenländern der Hudsonsbai. Der Zobel wird sehr viel imitiert (Fuchsschwänze, Fuchsrücken).

Zorillafell, s. Iltis.

Zucker: Von den in der Natur sehr zahlreich vorkommenden Zuckerarten werden in den Lebensmittelverkehr nur gebracht: der Traubenzucker (s. d.), der Schleimzucker (Lävulose, Fruchtzucker), und die Laktose, dann der Rohrzucker (Saccharose), die Maltose und der Milchzucker (s. d.). Von diesen ist der Traubenzucker der Hauptbestandteil der festen und flüssigen Stärkezuckerarten, Traubenzucker und Schleimzucker setzen die Sirupe zusammen, Laktose ist als Milchzucker im Handel. Die Saccharose bildet den Hauptbestandteil der gewöhnlichen Konsumzucker, des Kandiszuckers und gewisser Speisesirupe.

Das gewöhnlich als Zucker bezeichnete Nahrungsmittel ist der Rohrzucker. Er ist im Pflanzenreich sehr verbreitet, so im Saft des Zuckerrohrs, der Zuckerrübe, der Zuckerpalme, des Zuckerahorns, der Zuckerhirse und in vielen süßen Früchten, doch wird nur der Zucker der ersten beiden Pflanzen im großen Maßstabe verarbeitet. In Ostindien stellt man auch Palmzucker aus den Zuckerpalmen her, als Speisezucker sowie zur Gewinnung von Palmenwein (Toddy) und Arrak verwendet und in Nordamerika Ahornzucker, aus dem Zuckerahorn, in braunen, backsteinähnlich geformten Stücken.

Der Rohrzucker ist eine weiße, körnig kristallinische Masse (Hutzucker) oder er bildet große, durchsichtige Kristalle (Kandiszucker). Dieser wird als Versüßungsmittel — es ist die am längsten bekannte Zuckersorte — noch hier und da verwendet, dann in der Champagner- und Likörfabrikation, auch gegen Heiserkeit. Mit Wasser übergossen und erwärmt, bildet der Zucker einen dicken, fadenziehenden Sirup (Zuckersirup), langsam erhitzt, schmilzt er zu gelber, dicklicher Flüssigkeit, die schnell abgekühlt, den gelben, amorphen Gerstenzucker gibt. Stärker erhitzt, bräunt sich der Zucker und bildet nach Abkühlung eine braune, zähe, wasserlösliche Masse, Karamel oder Zuckercouleur, auch gebrannter Zucker genannt (dasselbe auch bei Traubenzucker). — Die Zuckersorten: Rohrzucker wird aus dem Saft des Zuckerrohrs (Saccharum officinarum L.) fabriziert. Dies geschieht in den Tropen und ist diese Fabrikation bedeutend in Ostindien, auf den Philippinen und Maskarenen, in Westindien und Brasilien, in Australien. Sie ist gegen früher bedeutend verbessert worden, hat aber seit der großartigen Entwicklung der Rübenzuckerfabrikation nicht mehr die frühere Wichtigkeit für uns. Der in den Kolonien gewonnene Rohzucker wird in verschiedenen Qualitäten als Kolonialrohzucker nach Europa oder den Vereinigten Staaten gebracht und dort raffiniert. Die bei der Bereitung zurückbleibende Melasse bildet den

Kolonialzuckersirup des Handels. Die Handelssorten dieses Rohzuckers sind nach den ausführenden Ländern benannt. — Der Rübenzucker wird aus dem Safte der Zuckerrüben gewonnen, die in großem Maßstabe angebaut werden in Deutschland (Provinz Sachsen, Schlesien, Thüringen usw.), Österreich-Ungarn, Frankreich und Rußland. Nach allmählicher Verbesserung des Verfahrens hat sich die Rübenzuckerindustrie zu einer mächtigen Industrie in den Ländern des Zuckerrübenbaus entwickelt, Deutschland steht obenan. Die Rübenzuckerfabrikation erzeugt zunächst den Rohzucker, eine gelblich gefärbte, lose kristallinische Masse von süßem, aber etwas salzigem Geschmack, der von anhaftender Melasse herrührt, und von eigentümlichem Geruch. Der zuerst gewonnene Kristallzucker heißt Kornzucker oder I. Produkt. Die übrig bleibende Melasse wird nochmals auf Kristallzucker verarbeitet und die sogenannten Nachprodukte (II., III. und IV. Produkt) erhalten. Durch ein neues Verfahren gelingt es jetzt, nur I. Produkt zu erzeugen. Zurück bleibt stets eine Melasse, die entweder zur Spritfabrikation dient oder aber in besonderen Melasseentzuckerungsfabriken nach besonderen Verfahren (Strontianverfahren, selten Osmoseverfahren) auf raffinierten Zucker verarbeitet wird. — Die Rohzuckersorten werden in den Zuckerraffinerien gereinigt. Das erste Erzeugnis der Rübenzuckerraffinerie, die beste Zuckersorte überhaupt, ist die Raffinade I und II, in Form der Zuckerhüte, statt dessen neuerdings mehr gemahlen als feines weißes Pulver (gemahlene Raffinade, Puderraffinade), etwas geringere wird Melis I und II genannt. Eine geringere Qualität, durch Weiterverarbeitung der übrigbleibenden Melasse erhalten, ist der Würfelzucker (flache oder kubische Würfel), so auch in der Melassezuckerfabrikation, wie der nächstfolgende, der Block- oder Lompenzucker und der Pilé (unregelmäßige Stücke). Als Kristallzucker (Granulated) bezeichnet man ein weißes, grobkristallinisches Pulver. Die raffinierten Kolonialzuckersorten werden benannt I. und II. Raffinade, Melis, Lompenzucker (mit schwach gelblichem, grobem, stumpfem, mehligem Kern in unregelmäßigen Stücken im Handel) und Farinzucker. — Die Raffinaden der beiden Zuckerarten chemisch zu unterscheiden, ist nicht möglich, da sie ein- und dieselbe Substanz sind. — Handelsgebräuche bei Zucker: Der Wert eines Zuckers wird durch Polarisation ermittelt und so der Gehalt der Ware an Saccharose festgestellt. Die Raffinaden enthalten alle über 99%. Die sogenannte Polarisation des Rohzuckers bezeichnet die tatsächlich vorhandene Menge von Saccharose, die aber bei der Raffinierung nicht vollständig erhalten werden kann, so gibt z. B. ein Rohzucker von 93% Polarisation nicht 93% Raffinade, sondern beträchtlich weniger. Es wird deshalb stets ein Abzug gemacht, in diesem Falle werden nur 88% angenommen. Diese 88% sind die Nettoausbeute an Raffinade und heißen Rendement. Hiernach erfolgt die Bewertung z. B. Kornzucker 88% Rendement, Nachprodukte 75%.

Zuckercouleur, s. Couleur.

Zuckerin, s. Saccharin.

Zuckerkistenholz, s. Zedernholz.

Zuckersirup, s. Sirup.

Zündwaren: Waren, die zur Hervorbringung von Feuer dienen. Die wichtigsten sind die Reib- oder Streichzündhölzchen, in ungeheuren Quantitäten verfertigt in Österreich, Deutschland, Schweden usw. Man verwendet dazu entweder weißen (gelben), roten Phosphor (Phosphorzündhölzchen) oder amorphen, nicht giftigen (Sicherheitszündhölzer). Amorpher wird nur bei der Herstellung der Reibfläche der Schachteln gebraucht, während die Köpfe der Sicherheitszündhölzer (auch schwedische oder phosphorfreie) chlorsaures Kalium und andere oxydier- und brennbare Stoffe enthalten. Durch Reichsgesetz ist die Herstellung von Zündwaren aus weißem Phosphor vom 1. Januar 1907 an ebenso wie deren Einfuhr verboten, und der Verkauf derselben vom 1. Januar 1908 an. Die statt dieser vom Reich angenommenen unschädlichen Reichszündhölzer werden nach dem Schwieningschen Verfahren fabriziert, enthalten auf der Kuppe roten Phosphor und entzünden sich an jeder Reibfläche. Zu den Zündwaren gehören auch die Wachszündkerzchen.

Zündhütchen: Aus dünngewalztem Kupferblech, gefüllt mit einer Zündmasse aus Knallquecksilber, Salpeter und Schwefel. Amorces (Zündplättchen) enthalten eine explosive Mischung von Kaliumchlorat und rotem Phosphor, für Spielwaffen.

Zündschwamm, s. Feuerschwamm.

Zwieback: Dieses feinere Gebäck besteht aus Scheiben, die aus einem Laib ungesäuerten, mit Zucker versetzten, lockern Weizenbrotes geschnitten und nochmals geröstet sind. Anderer Art ist der Schiffszwieback, aus Mehl und Wasser gemacht, stark

ausgetrocknet und viel haltbarer als gewöhnliches Brot, aber fad von Geschmack. Fleischzwieback ist ein haltbares Gebäck, aus Fleisch und Mehl, als Nahrungsmittel für Heer und Marine eingeführt. — Eine Art Fleischzwieback sind auch die Hundekuchen aus Fleischabfällen und schlechtem Mehl, Futter für Hunde.

Zwillich, s. Drell.

Zwirn: Ein aus zwei oder mehreren Fäden (2- bis 6drähtig) zusammengedrehter stärkerer Faden, teils wie Garn verwebt, teils zum Nähen, Stricken, Sticken, Häkeln und zur Spitzenfabrikation. Nach der Faser unterscheidet man Baumwollen-, Leinen- und Hanfzwirn. Auch das Seidengarn und die wollenen, halbwollenen und baumwollenen Strickgarne sind Zwirne. Das Zwirnen geschieht auf Zwirnmaschinen. Die Zwirne werden roh, gebleicht, appretiert, einfarbig und meliert in den Handel gebracht.

Zyankalium (Kaliumzyanid): Sehr giftiges Salz, hergestellt durch Schmelzen von Pottasche mit stickstoffhaltigen Substanzen, zersetzt sich ständig unter Entwicklung von Zyanwasserstoff (Blausäure), daher sein Geruch nach bittern Mandeln. Seine Lösung dient zur Extraktion goldhaltiger Gesteine bei der Goldgewinnung (Witwatersrand in Südafrika), bei der galvanischen Vergoldung und in der Photographie.

III. Betrieb und Gebräuche des Warenhandels.

Da die Waren nur als umsatzfähige, d. h. einem Bedürfnis dienende Güter Handelswert haben, so ist zur zweckmäßigen Führung eines Warengeschäftes neben genauer Kenntnis der einschlägigen Artikel auch ein klares Verständnis für die menschlichen Bedürfnisse und jeweiligen Geschmacksrichtungen erforderlich. Das Geheimnis des geschäftlichen Erfolges im Warenhandel liegt für den Kaufmann in gleichmäßiger Lösung der Aufgabe, mit seinen Angeboten dem wirklichen Verlangen der Abnehmer entgegenzukommen, oder dasselbe auch durch fortwährende Auswahl gangbarer Artikel für den Lebensbedarf und die Lebensannehmlichkeiten hervorzurufen. Waren solcher Art tunlichst zu beschaffen, ungangbar gewordene (nicht kurante) Artikel aber möglichst bald an minder anspruchsvolle Abnehmerkreise, selbst zu herabgesetzten Preisen abzugeben, ist eine der wesentlichsten Bedingungen wohlverstandener Geschäftspflege. Hiernach erfordert ein umsichtiger Geschäftsbetrieb vor allem einen gesunden Blick für den Warenbedarf, ein feines Gefühl für jede Geschmackswandlung und außerdem eine oft weite Vorausberechnung gewisser Umstände, welche auf jene so veränderlichen Voraussetzungen von Einfluß werden können. In noch höherem Grade kommt natürlich eine derartige Berechnung für den Großkaufmann in Frage, welcher bei seiner Abwägung von Angebot und Nachfrage nicht nur die bei vielen Waren so wandelbare jährliche Erzeugungskraft der Natur, sondern auch politische Verhältnisse aller Art, die wechselnden Beziehungen zwischen den Bezugsländern und Absatzgebieten usw. zu berücksichtigen hat. Auf derartige Verhältnisse, welche in dem Zusammentreffen einflußreicher Umstände hinsichtlich der Preisschwankung wurzeln, gründet sich die eigentliche Spekulation im Warengeschäft, nicht nur jederzeit für begehrte, d. h. wahrhaft notwendige, nützliche oder angenehme Waren zu sorgen, sondern auch deren unausgesetzten Absatz zu gewinnbringenden Preisen zu ermöglichen. Zu letzterem Zwecke ist außerdem eine genaue Berechnung alles für die Warenanfuhr erforderlichen Aufwandes an Geldmitteln, der sogenannten Unkosten, unerläßlich, nicht minder auch zur möglichsten Sicherung gegen unvorhergesehene Nachteile die genaue Bekanntschaft mit den im bezüglichen Warenverkehr üblichen Gebräuchen (Usancen), welche teils allgemeiner, teils örtlicher Art sein können, teils endlich als Geschäftsgebräuche einzelner Handlungshäuser in Obacht zu nehmen sind.

Die **Unkosten beim Bezuge der Waren** sind in ihrer größeren oder geringeren Höhe ganz wesentlich von den gewählten Bezugswegen abhängig. Bei solcher Wahl müssen natürlich die Rücksichten auf Schnelligkeit, Sicherheit und Billigkeit möglichst abgewogen werden, da oft Spesen oder Unkosten bei schweren Artikeln, je nach der Entfernung des Bezugsortes, den Einkaufspreis einer Ware übersteigen, mithin in der Kostenberechnung den Hauptposten bilden. Hierbei ist zu beachten, ob die Spesen vom Gewicht oder vom Wert einer Ware zu berechnen sind, wonach man zwischen Gewichtsspesen und Wertspesen unterscheidet. Im allgemeinen fallen Spesen jemalig einer Ware von dem Augenblicke an zur Last, in welchem sie am Versendungsorte

dem Weiterbeförderer überliefert wird, um an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen. Die am gewöhnlichsten vorkommenden Unkosten sind:

1. Die Fracht, womit man nicht nur die zur Versendung aufgegebene Ware selbst, sondern auch, wie hier verstanden, die Beförderungsgebühr bezeichnet, wird zu Lande meist nach dem Gewichte (Zentner, Schiffspfund, Last, Kilogramm usw.), bei Flüssigkeiten auch nach dem Maßinhalte (Ohm, Oxhoft, Eimer, Hektoliter usw.) berechnet. Beim Versand zur See kommen bisweilen andere Bestimmungen in Anwendung, wie der Tonneninhalt, der Kubikinhalt usw. Bei Versendungen durch Fuhrleute und Segelschiffe ist die Fracht veränderlich, weswegen sie in vielen Fällen bedungen oder behandelt wird, und zwar meist vom Absender, zuweilen jedoch auch, besonders auf geringere Entfernungen, vom Empfänger oder Besteller der Ware. Über die Bestimmung dieser einzelnen Punkte gibt der Frachtbrief, im Seehandel das Konnossement dem Empfänger der Ware Auskunft; auch die Lieferungszeit ist darin festgesetzt. Außer den Frachtbriefen ist für Schiffe ein sogenanntes Manifest nötig, in welchem der sämtliche Inhalt der Frachtbriefe zusammengestellt ist. Die Direktionen der Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen stellen die Frachtsätze durch öffentlich bekannt gemachte Tarife fest; auch die Spediteure versenden Zirkulare, in welchen sie die Frachtsätze von ihrem Platze aus nach bestimmten anderen Plätzen festsetzen.

Kapplaken, Primage oder Primgeld ist eine Abgabe, welche bei Versendungen zur See außer der Fracht, und zwar nach Prozenten von dieser verdungen wird. Ursprünglich gehörte sie dem Kapitän, damit er sich Zeug (Laken) zu einer warmen Kappe oder Jacke kaufe; seit langer Zeit aber erhält sie, wie die Fracht, der Eigentümer des Schiffs (Reeder); sie wird jetzt nicht mehr besonders erwähnt, sondern mit in die Fracht, und zwar gewöhnlich in Prozenten nach dem Frachtbetrag dieser eingerechnet. Früher berechnete man unter dem Namen „ordinäre Havarie" noch gewisse Spesen und kleine Abgaben, welche die Reise eines Schiffes mit sich brachte und welche zu einem Drittel vom Schiffe und zu zwei Dritteln von der Ladung getragen wurden. Dieser Gebrauch ist jedoch fast ganz abgekommen, und die Schiffsreeder stellen seit langer Zeit ihre Frachten so, daß sie alle dergleichen Unkosten und Abgaben einschließen. Unter Havarie versteht man jetzt ausschließlich Seeschaden oder Flußwasserschaden an Schiff oder Ladung, womit die sogenannte ordinäre Havarie nichts als den Namen gemein hat.

2. Zölle, Steuern oder Mauten sind Abgaben, welche bei Beförderung der Waren über die Grenze eines Landes, beim Befahren von Flüssen, Kanälen, Meerengen, beim Einlaufen in Häfen usw. entrichtet werden. Über ihre verschiedenen Arten vergleiche man die eingehenden Ausführungen im zweiten, von der Volkswirtschaft handelnden Abschnitt dieses 1. Teiles.

3. Beschädigung und Verluste an der Ware. Die Güter sind auf der Reise mancherlei Beschädigungen und Verlusten ausgesetzt, deren Betrag auf irgendeine Weise der Ware zur Last geschrieben werden muß, damit sich danach der berechnete Preis entsprechend gestalte. Gegen die schlimmsten Gefahren solcher Art kann man sich schützen, indem man die Ware für den Versand versichert, und deshalb muß die Abgabe, welche man dafür zu entrichten hat (die Versicherungs-Prämie), unter den Unkosten stehen. Es gibt aber eine Menge Beschädigungen und Verluste (z. B. am Gewichte durch Eintrocknen, Verderben), welche durch die Versicherung gar nicht oder nur teilweise gedeckt sind. Vielfach kann man auch überhaupt keine Entschädigung bekommen, wenn der Schaden nicht mindestens 3% beträgt; bei vergänglichen Artikeln muß er einen noch weit höheren Prozentsatz übersteigen, ehe man Anspruch auf Vergütung hat. Endlich werden manche Artikel gar nicht gegen teilweise Beschädigung zur Versicherung genommen. Bei Waren, die dergleichen Verlusten an Menge oder Güte in erheblichem Maße ausgesetzt sind, müssen die Verlustbeträge natürlich mit unter den Unkosten verrechnet werden.

4. Die Versicherungs-(Assekuranz-)Prämie oder die Abgabe an Versandversicherer wird in der Regel nach Prozenten vom Werte der Ware entrichtet; ihre Höhe richtet sich nach der Weite und der größeren oder geringeren Gefährlichkeit der Reise, auch nach der Jahreszeit und der dadurch vergrößerten oder verminderten Gefahr, sowie nach der Art des Versandes und der Tüchtigkeit des Schiffes usw. Wenn jemand zur Ersparnis der Versicherungs-Prämie die See- oder andere Gefahr selbst laufen will, so wird er immer wohltun, der betreffenden Ware eine imaginäre Prämie zu belasten, damit er dadurch für den Schaden, der früher oder später nicht

ausbleiben kann, gedeckt sei. Er ist in solchen Fällen gewissermaßen sein eigener Versicherer. Diese Fälle kommen häufig genug bei gut gestellten Häusern vor, welche dann ein besonderes Konto führen, dem alle imaginären Prämien gutgeschrieben und die Verluste belastet werden.

5. Provisionen. Zunächst die Kommissionsgebühr, welche an den Kommissionär für Besorgung des Einkaufs oder Verkaufs einer Ware, und zwar immer nach Prozenten ihres Wertes zu entrichten ist, im ersteren Falle nach Hinzurechnung aller seiner Auslagen, im letzteren Falle vom vollen Betrage der Ware ohne Abzug der Kosten; diese Gebühr erhöht sich natürlich als Delkredere-Provision, wenn der Kommissionär beim Verkauf einer Ware zugleich die Gefahr des Kreditgebens auf sich nimmt. — Ferner die Courtage oder Sensarie, d. i. die Vergütung, welche man einem Makler (Courtier, Sensal) für den Einkauf oder Verkauf einer Ware zu leisten hat

6. Verpackungs-(Emballage-)Vergütung, d. h. die Kosten für die zur Versendung einer Ware erforderliche Verpackung. Als letztere kommen in Betracht: Fässer, Kisten, Matten, Säcke, Körbe usw. oder nur die doppelte Umhüllung von Stroh, Leinwand oder Matten, in welche die Kolli bei der Versendung zu größerer Sicherheit noch gepackt werden. Zu unterscheiden hiervon ist diejenige Verpackung, welche zur Herrichtung und Ausstattung der Ware vorgenommen ist, z. B. bei Konserven die Blechdosen. Denn diese letztere bildet einen Teil, eine Eigenschaft der Ware selbst. Für gehörige Verpackung der Ware hat der Verkäufer zu sorgen, für die Mängel derselben und den dadurch der Ware zugefügten Schaden hat er einzustehen. Doch muß solchenfalls der Käufer beweisen, daß die Emballage mangelhaft war. Für die Verpackung hat nun der Käufer, wenn sie mitverkauft ist, die bedungene oder übliche Vergütung zu leisten. Ist dieselbe nicht mitverkauft, so hat sie der Käufer in angemessener Zeit kostenfrei zurückzuliefern, und unterläßt er dies, so muß er dem Verkäufer Ersatz leisten. Ist in der Faktur für die Verpackung ein Preis ausgeworfen, so gilt dies als ein Kaufangebot. Falls daher der Käufer erstere nicht innerhalb angemessener oder vereinbarter Frist zurücksendet, so hat er den berechneten Preis dem Verkäufer zu vergüten, doch ist der Käufer die in der Faktur berechneten Preise dann nicht zu zahlen verpflichtet, wenn vorher über die Preise der Verpackung eine bestimmte andere Vereinbarung getroffen worden ist. Die Kosten für die Fässer werden auch mit dem Ausdruck Fastage (Fustage) bezeichnet.

7. Lagergeld berechnet ein Kommissionär, wenn er eine zu verkaufende Ware eine Zeitlang auf seinem Lager aufbewahrt hat, auch ein Spediteur, wenn er das Gut im Auftrage oder durch die Schuld des Eigentümers nicht sogleich hat weiter versenden können. Ferner muß dasselbe meist bezahlt werden, wenn eine Ware länger als einen gewissen Zeitraum, während dessen sie gewöhnlich davon befreit ist, im Entrepot (unter Zollverschluß auf dem Packhofe) oder im Güterschuppen einer Eisenbahn u. dergl. gelegen hat. Das Lagergeld wird nach der Zahl der Stücke (Kolli) oder nach dem Gewichte berechnet.

8. Kleine Spesen, unter welchen ein Kommissionär alle seine kleinen Auslagen berechnet, ferner eine Vergütung für jede seiner und seiner Leute Bemühungen, die ihm die Ware verursacht hat, so daß er seine Provision ungeschmälert für den bewirkten Ein- oder Verkauf erhält. Man findet daher diese kleinen Spesen auf Fakturen und besonders auf Verkaufsrechnungen unter den verschiedensten Benennungen aufgeführt, z. B. Fuhrlohn ins Haus oder ans Schiff, Landungskosten, Lichterlohn, Ewerführerlohn, Werftgeld, Krangeld, Abladen, Bringen aufs Lager, Probennehmen, Ausbesserung der Verpackung, Empfangen, Abliefern, Angabe beim Zoll, Feuerversicherung, Stempel usw. — Für Brief-Porto muß man übrigens bei jedem Warenbezug schon selbst etwas in Anschlag bringen.

Die aufgezählten Unkosten wiederholen sich ohne Unterschied der Artikel fast immer in gleicher Weise überall, wo Handel getrieben wird. Außerdem unterliegen natürlich viele Artikel noch besonderen nicht unbedeutenden Unkosten, die ihre Natur oder allgemeine Handelsgebräuche (Usancen) oder auch besondere Platzgebräuche mit sich bringen.

Allgemeine Handelsbräuche oder Usancen sind kaufmännische Verkehrsregeln, welche sich im Laufe der Zeit aus den Handelsverhältnissen selbst herausgebildet haben und gewissermaßen als ein Teil der Handelsgesetzgebung zu betrachten sind, ohne doch in das Gesetz selbst aufgenommen zu sein. Sie bilden eine wesentliche Quelle des Handelsrechts und dienen auch zur Ergänzung, wo die bürgerlichen Gesetze des Lande

nicht ausreichen. Unter vielen anderen Gebräuchen solcher Art ist es z. B. eine Eigentümlichkeit des Handelsverkehrs, die verschiedenen Grade und Arten der Güte oder Qualität einer Ware durch gewisse einfache Beiwörter zu bezeichnen, deren Angabe gleichwohl den Käufer, wie Verkäufer zur Annahme, bezw. Lieferung einer ganz bestimmten Warensorte verpflichtet. Dahin gehören z. B. Ausdrücke wie: fein, mittel, gut, ordinär, und zur noch genaueren Unterscheidung die Beiwörter: feinfein oder extrafein, feinmittel, gutmittel, fein ordinär, gut ordinär, reell ordinär usw., etwa auch: prima, sekunda usw.; bei anderen Waren die Angaben der Farbenabtönungen, der Zubereitung, welche die Artikel erfahren haben (geschält, sortiert, gesiebt); auch die Eigenschaft, welche beim Kaufe besonders berücksichtigt wird, wie: groß, stark, blank, neu, alt; des Jahrganges, in welchem die Ware gewachsen, usw. Ferner bezeichnet man viele Waren durch Angabe ihres Erzeugungsortes und fügt dieser noch eine jener allgemeinen Bezeichnungen bei, wie z. B.: gut ordinärer Domingo-Kaffee, Santos-Kaffee reell ordinär, fein violetter Bengal-Indigo, gesiebtes, weingelbes Gummi arabikum, neue Smyrnaer Rosinen, 1895er Forster Traminer (Wein) usw. Bei Geweben wird Farbe, Feinheit, Form, Aufmachung (Appretur), Muster usw. angegeben, z. B. gerippt, gemustert, appretiert, gestreift, geblümt u. s. w.; viele andere Fabrikate werden mit auf- und absteigenden Nummern nach Maßgabe der Größe, des feineren Stoffes, der mehr oder weniger ausgeführten oder verzierten Arbeit usw. bezeichnet.

Die Quantität oder Menge, für welche sich der Preis einer Ware versteht, ist außerordentlich verschieden, und da sie auf den Preisverzeichnissen nicht immer enthalten ist, so ist es anzuempfehlen, sich damit bekannt zu machen. Dasselbe gilt auch für die Geldeinheit, in welcher der Preis angegeben (notiert) ist. In vielen Fällen verstehen sich die Preise der Gewichtswaren vom Zentner (= 50 kg) oder vom Pfund (= $^1/_2$ kg), bei Warenbezügen aus Frankreich für 100 oder für 1 kg; doch kommen auch andere Einteilungen, z. B. die Last, das ganze Kollo usw. in Anwendung, abgesehen von der Verschiedenheit der Gewichte der einzelnen Länder, deren genaue Kenntnis dem Kaufmann deswegen unumgänglich nötig ist. Viele Waren, flüssige sowohl als auch feste, handelt man nach Tonnen; schüttbare, wie z. B. Getreide, Mehl, Ölsaat usw., jetzt im großen nach dem Gewicht, und zwar nach Posten von 1000 kg (Tonne), im kleineren Verkehr nach Posten von 100, bezw. 50 kg; Weizenmehl und Roggenmehl nach Säcken von je 100 kg brutto. Hülsenfrüchte und Kartoffeln werden auch am gemeinen Markt jetzt fast nur noch nach Gewicht verkauft; Kohlen handelt man nach Hektoliter, bezw. Waggon-Ladung, Brennholz früher nach Haufen, jetzt nach Kubikmeter; flüssige Waren (Wein, Spiritus, Öl usw.) nach Gewicht und Faß; zählbare Artikel nach dem Dutzend, bezw. Gros oder auch nach 10, 100, 1000 Stück; Gewebe nach Meter, bezw. ganzen Stücken u. s. w.

Mit Diskonto (Diskont, dessen Prozentsatz sich auf ein Jahr bezieht), Skonto (dessen Prozentsatz sich nur auf die Rechnungssumme bezieht), Rabatt (auch Dekort) werden in der Regel die Abzüge vom Werte, also vom Geldbetrage der Waren, bezeichnet. Sie verdanken zunächst ihr Entstehen den Zeitkäufen, indem man für diejenige Zeit, um welche man früher bezahlt, als man vertragsmäßig zu zahlen verpflichtet ist, eine Vergütung für den Zinsverlust in Anspruch nimmt und solche am Betrage der Schuld kürzt. Infolgedessen ist auch speziell Diskonto, so namentlich im Wechselgeschäfte, nichts als eine an der Wechselsumme im voraus abgezogene Zinsvergütung; gleichwohl kommt dieser Abzug in Warengeschäften an vielen Orten zur Anwendung, ohne durch eine Gegenleistung gerechtfertigt zu sein. Dasselbe gilt von dem Rabatt, der meist da in Gebrauch ist, wo Mannigfaltigkeit der Artikel (z. B. beim Kurzwarenhandel) es mißlich macht, für verschiedene Kunden verschiedene Preise zu haben. Man macht dann die Preise für alle gleich und gewährt dem Bevorzugten einen größeren Rabatt. In Fällen, wo ein Artikel zu gewissen, festgesetzten Preisen an den Kunden verkauft wird, pflegt man einen bestimmten Rabatt an Wiederverkäufer zu bewilligen. Uneigentlich nennt man Rabatt auch gewisse Entschädigungen bei Zahlung oder Gutschrift einer Faktur für nicht völlig vertragsmäßig gelieferte Ware. — Der Dekort dagegen gehört mehr zu den gezwungenen Abzügen, mögen solche nun bei Warenbeträgen, bei Frachtlöhnen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen geboten sein. In Hamburg versteht man darunter den Nachlaß für sofortige Zahlung; er ist bei den einzelnen Waren verschieden. „Man dekortiert" will daher so viel heißen, als man bringt etwas in Abzug, ohne dafür eine Gegenleistung zu machen.

Die eigentliche Bedeutung von Dekort ist: Abzug für mangelnde Qualität (Güte) oder Quantität (Menge). — Alle diese Abzüge geschehen in den meisten Fällen nach Prozenten, der Diskonto nach Maßgabe der Zeit, für welche die Zahlung früher geleistet wird, der Rabatt mehr willkürlich.

Obgleich solche von vornherein bewilligte Abzüge am Wert der Ware durchgängig zum Vorteile des Käufers erscheinen, so liegt es doch nahe, daß der Verkäufer den ihm hieraus entstehenden Nachteil dadurch wieder einzubringen sucht, daß er den Preis der Ware verhältnismäßig erhöht; man kommt deshalb allmählich von diesen alten Gewohnheiten ab, obgleich die Anhänglichkeit daran noch hier und da groß ist.

Zu den Gewichtsabzügen, welche allgemein üblich sind, gehören in erster Linie die Tara und das Gutgewicht; einige früher gebräuchliche Abzüge, wie Fusti, Refaktie u. dergl. sind mehr oder weniger außer Gebrauch gekommen.

Unter Tara versteht man das Gewicht der Verpackung, in welche die Waren verpackt sind und worin sie versendet werden, also der Fässer, Kisten, Säcke, Körbe, Flaschen usw., einschließlich der zum Schutze der Waren verbrauchten Stauungsstoffe, wie Stroh, Heu, Holzwolle u. dergl. Das Gewicht eines Waren-Kollos mit der Umhüllung nennt man das Brutto- oder Sporko-Gewicht; das Gewicht der Ware allein, ohne die Umhüllung, das Netto-Gewicht; das letztere wird daher gefunden, wenn man die Tara vom Brutto-Gewicht abzieht. In vielen Fällen, besonders beim Verkauf einer Ware in kleineren Mengen, als in der ursprünglichen Verpackung der Erzeugungsorte wird so viel Tara gerechnet, als das Faß, der Sack usw. wirklich wiegt; bei den Original-Kolli ist dies jedoch meist nicht der Fall, sondern es sind beinahe immer durch das Herkommen bestimmte Sätze dafür angenommen, wodurch bei der Verpackung die Mühe erspart wird, die Hülle zu wiegen. Man unterscheidet daher Netto-Tara und usuelle oder Uso-Tara; die erstere ist das wirkliche Gewicht der Umhüllung, die letztere der dafür herkömmlich angenommene Satz. Auf manche, besonders wohlfeile Waren wird gar keine Tara berechnet, indem man annimmt, daß die Umhüllung ebensoviel wert ist, wie das gleiche Gewicht der Ware. Die usuelle (feste) Tara wird entweder nach Kolli, wenn diese ungefähr von gleicher Schwere sind, oder nach Prozenten vom Brutto-Gewicht oder für eine gewisse Gewichtseinheit des Brutto-Gewichts berechnet. Diese usuelle Tara ist in manchen Fällen weniger als die wirkliche Tara, und der Käufer, welcher die Ware auspackt und in kleineren Mengen wieder verkauft, hat Verlust; zuweilen beträgt sie aber auch mehr (was jedoch durch die Steuerbehörden möglichst verhütet wird), so daß der Käufer Nutzen dadurch hat. Auf gewisse Waren wird außer der wirklichen Tara noch ein Abzug nach Prozenten, nach dem Kollo oder nach dem Zentner unter dem Namen Super-(Sopra-)Tara oder Extra-Tara, und zwar in der Regel von dem nach Abzug der Tara erhaltenen Netto-Gewicht berechnet.

Gutgewicht oder Ausschlag ist ein Gewichtsabzug, der besonders an den Seeplätzen gegeben und meist nach Prozenten vom Brutto-Gewicht oder vom Netto-Gewicht, aber auch nach dem Kollo und Zentner vom Verkäufer dem Käufer berechnet wird; gewöhnlich beträgt dasselbe $^1/_2$—1 % und wird fast durchgängig vom Netto-Gewicht berechnet, ausnahmsweise in Hamburg vom Brutto-Gewicht. Auch kommt außer dem Gutgewicht noch hier und da der Ausschlag besonders in Abzug; zuweilen wird (wie z. B. in Amsterdam auf ungeschorene und ungesalzene Felle) ein solcher Abzug auch unter dem Namen Rabatt berechnet. Das Netto-Gewicht wird daher am besten als „Zahlungsgewicht" erklärt, d. h. als das Gewicht, für welches nach Abzug aller Gewichtsvergütungen Zahlung zu leisten ist.

Fusti, Refaktie, Leckage, Besemschon (irrig auch Besenschaum genannt) sind Abzüge, die jetzt nur selten noch vorkommen. Fusti wird eigentlich für das Unbrauchbare oder Verdorbene vergütet, was der Ware beigemischt ist, wie Blätter, Stiele, Steine, Kruste, Staub usw.; gewöhnlich wird dieser Abzug auf den Rechnungen jetzt als das bezeichnet, wofür er gegeben wird; die darüber aufgestellte Berechnung, welche den Netto-Wert der Waren bestimmt, heißt Fusti-Rechnung. Refaktie ist die Gewichtsvergütung, welche wegen teilweiser Beschädigung der Waren gewährt wird. Leckage, vom Worte „lecken" stammend, bedeutet das Auslaufen, Verrinnen einer Flüssigkeit, wie Öl, Wein usw. Für das Ausgelaufene wird ein usance-mäßiger Abzug vom Empfänger solcher Waren an der Faktur gemacht; die Eisenbahnverwaltung oder der Fuhrmann, welcher die Beförderung besorgt, kann nicht dafür in Anspruch genommen werden, obgleich die Tatsache nicht abzuleugnen ist, daß während

des Versandes von Wein und anderen Getränken die Fässer zuweilen angebohrt werden und die Flüssigkeit zu kleinen oder größeren Teilen herausgelassen wird. Unter Besemschon versteht man das, was beim Ausleeren der Kisten oder Fässer am Holze hängen bleibt, z. B. beim rohen Zucker. Man berechnet alles meist nach Prozenten vom Netto-Gewichte.

Ortsgebräuche im kaufmännischen Verkehr an gewissen Handelsplätzen hängen gewöhnlich mit der hervorragenden Bedeutung zusammen, welche das Geschäft in manchen Waren (z. B. Getreide, Zucker, Spiritus, Baumwolle, Seide, Tabak usw.) für jene Plätze bietet. Derartige Bestimmungen, sogenannte Platzvorschriften, wie sie seitens der Börse oder durch die Ältesten der Kaufmannschaft eines Platzes usw. erlassen werden, haben dann überhaupt insofern rechtsverbindliche Wirkung, als sie hinsichtlich aller Punkte, über die nicht besondere Verabredung stattgefunden hat, für ausdrücklich gewollt von den verhandelnden Parteien gelten, und infolgedessen gewisse Bestimmungen des Handelsgesetzbuches mit gleicher Kraft, wie es eine besondere Vereinbarung der Parteien vermag, ergänzen und abändern. Daher liegt die Kenntnis solcher eingebürgerten Gebräuche um so mehr im Interesse des Kaufmanns, als im Streitfalle seitens des Richters, welcher die geltenden Gewohnheiten gesetzlich zu berücksichtigen hat, in der Regel angenommen wird, daß sich die Verhandelnden derartigen Platzvorschriften von vornherein gefügt haben. Jedenfalls haben diese Bestimmungen mangels besonderer Abrede keine geringere Wirkung, als gewisse für den einzelnen Geschäftsverkehr zwischen zwei Kaufleuten vereinbarte Regeln, wie die auf Fakturen bemerkten oder sonstwie dem anderen kundgegebenen Bezugsbestimmungen, z. B. hinsichtlich der Preisbestimmungen, Behandlung der Verpackung (Säcke, Kisten, Fässer) und der betreffenden Preisansätze für versäumte Rücksendung usw. — Aus der Reihe häufig wiederkehrender Platzvorschriften mögen hier folgende Punkte namhaft gemacht werden:

1. Preisberechnung und Preisunterschied. Bei Waren, die sich zugleich nach Maß und Gewicht verkaufen lassen (z. B. Getreide), wird oft unter Feststellung der Verkaufseinheit entweder beider Berechnungen erwähnt oder nur die eine Art der Abmessung als ortsüblich bestimmt. Häufig ist ein Qualitäts-(Effektiv-)Gewicht, welches ein bestimmtes Maß an Ware haben soll, festgestellt; auch werden Preisabzüge für Abweichungen von solchem Normal-Maße (Handelsgewicht) im voraus angesetzt. Letzteres geschieht namentlich bei gewissen (überseeischen) Waren, welche bei ihrem Eintreffen an dem bezüglichen Handelsplatze einer Klassifikation unterliegen, z. B. Baumwolle, Seide usw., oft mit der Wirkung, daß der Käufer auch bei geringerem Ausfalle der Qualität die als schwimmendes Gut gekaufte Ware annehmen muß, dann aber den betreffenden für die geringere Warenklasse geltenden Preisunterschied in Abzug bringen kann.

2. Hinsichtlich der Menge sind für gewisse allgemeiner gehaltene Bestellungen bestimmte Maß- und Gewichtssätze festgesetzt, z. B. wird unter einer Waggon-Ladung Getreide ein Posten von 200 Mztr. (Doppel-Zentner) oder auch von 10000 kg verstanden (kleine Waggon-Ladung = 5000 kg), ferner unter einem Wagen Mehl z. B. 2000 kg usw. — Für den Ausdruck „circa“ (ungefähr) wird oft ein Spielraum bis zu 5 % über oder unter der bezüglichen Menge angenommen, wobei das Mehr oder Minder nach dem zur Zeit der Lieferung geltenden Tagespreise zu berechnen ist.

3. Die Qualität (Güte) der Ware (ihre Lieferbarkeit) wird häufig durch gewisse vorgeschriebene Eigenschaften oder durch die verlangte Freiheit von ausdrücklich hervorgehobenen Fehlern näher bestimmt; auch findet sich oft der Prozentsatz festgesetzt, bis zu welchem höchstens Beimischungen in der gehandelten Ware enthalten sein dürfen. Wegen klassifizierter Waren mit Rücksicht auf Abschlüsse über schwimmendes Gut vergleiche die Bemerkung über Preisunterschiede unter Nr. 1. — Die Rügefristen, innerhalb deren etwaige Ausstellungen des Käufers an der Güte erhaltener Waren dem Verkäufer mitgeteilt werden müssen, sind oft auf eine genau festgesetzte Anzahl von Tagen (z. B. drei oder sechs) beschränkt.

4. Die Lieferung hat im Falle eines Feiertages (bei Getreidelieferungen auch im Falle eines Regentages) den nächsten Werktag zu geschehen. — Unter den Ausdrücken „frei“ und „ab“ (z. B. Bahn, Schiff, Wagen, Lager) wird verstanden, daß der Käufer an genannter Stelle die Waren ohne Fracht-Spesen, von dort ab aber auf eigene Kosten zu übernehmen habe. — Die Verbindlichkeit zur Lieferung, bez. Entschädigung bleibt für den Verkehr in der Regel und mangels anderer Abrede selbst dann bestehen, wenn die Ware auf dem Versandwege zum Erfüllungsorte (z. B. infolge eines Unfalles zur See) beschädigt oder verloren gegangen ist.

5. Zur Abnahme oder Empfangnahme lieferbarer Ware ist der Käufer im allgemeinen, wenn die sonstigen Voraussetzungen (vgl. Nr. 1—4) zutreffen, verpflichtet, desgleichen auch (nach vielfach bestehenden Platzvorschriften) zur Annahme teilweiser Lieferung, wenn der andere Teil der Ware auf dem Versandwege beschädigt oder untergegangen ist. Für lagernd gekaufte Ware wird oft eine genau bestimmte Frist zur Abnahme (z. B. 14 Tage nach dem Kauftage) vorgeschrieben. — Wieweit die Beschädigung gewisser Waren (z. B. bei Ballen Baumwolle) zur Empfangsverweigerung berechtigt, ist häufig durch einen genauen Prozentsatz vorausbestimmt (z. B. wenn die Beschädigung 50 Prozent übersteigt). — Bei säumiger Übernahme der Ware seitens des Käufers hat dieser die Gefahr, die Lagerzinsen, die Versicherungsgebühr und sonstige durch die Verzögerung entstandene Unkosten zu tragen.

6. Für die Abrechnung sind oft mangels besonderer Abrede bestimmte Zahlungsfristen (für welche meist der Käufer Akzepte zu gewähren hat) festgesetzt, auch ein Skonto angenommen, welches an manchen Plätzen dadurch festgelegt ist, daß er z. B. um 1 Prozent den Diskont der Reichsbank am Tage der Geschäftsabrechnung übersteigen soll. — Vergütungen sind häufig für besondere Fälle vorgeschrieben, unter anderem für Proben (z. B. bei Baumwolle vom Verkäufer 100 Gramm auf jeden Ballen), ferner als Durchschlag auf der Wage, für falsche Packung usw. Die Kosten für Abmessen oder Abwägen werden oft dem Verkäufer ganz, oft nur zu einem Teile zugeschrieben. — Bei lagernder Ware wird die Entschädigung für Ausbesserungen an der Verpackung vom Lagerinhaber berechnet und der Betrag durch Nachnahme erhoben. Für Säcke und sonstige Verpackung kann der Verkäufer, falls sie nicht binnen bestimmter Frist zurückgehen, bald gewisse Preisansätze, bald eine voraus festgesetzte Leihgebühr verlangen. Für Versicherungskosten hat, abgesehen vom Falle eines Verzuges des Käufers, gewöhnlich der Verkäufer aufzukommen; insbesondere lagert auf seine Gefahr und Kosten noch nicht fakturierte Lieferung. Über weitere Arten von Unkosten beim Bezuge von Waren vergleiche man die vorangegangenen Ausführungen und bemerke hier noch, daß in gleicher Weise wie für den Produkten- und Warenhandel, so auch das Geschäft im Effekten- und für den Geldhandel überhaupt besondere Gebräuche und Platzvorschriften bestehen (z. B. rücksichtlich der Ermittelung des Kurses und Mittelkurses, in betreff der Maklerschlußnoten, der Kurs-Notierung und Kurs-Berechnung, ferner in Hinsicht der Zinsenberechnung, der Detachierung von Dividenden-Scheinen, weiterhin mit Rücksicht auf die Zeitgeschäfte und Prämien-Geschäfte, auf Prolongation, Report- und Deport-Geschäfte, auf Zinsen- und Diskonto-Berechnung im Wechselgeschäft usw.).

Geschäftsgebräuche einzelner Handlungshäuser werden von diesen entweder durch ausdrückliche Mitteilungen (z. B. in Form von sogenannten Bezugsbedingungen u. dgl.) für den Verkehr mit ihren Geschäftsfreunden gemacht oder auch einfach in der Faktur zu Warensendungen, bezw. in deren Klauseln zum Ausdruck gebracht.

In der Regel beziehen sich derartige Klauseln auf die Zahlungsweise, sowie auf die Frist für etwaige Beschwerden, betreffend die Güte, bezw. Empfangbarkeit der Ware. Dahin gehören Bedingungen wie beispielsweise: „Drei Monat gegen unsere Tratte" — oder „per comptant mit 2% Skonto, zahlbar in X", ferner „Geldsendungen müssen franko erfolgen" (das Geld-Porto darf also nicht in Abrechnung gebracht werden); — „Zahlungen für uns durch Reichsbank-Girokonto bitten wir für die (z. B. Norddeutsche Bank in Hamburg) aufzugeben und dieser anzuzeigen, daß das Geld für uns ist; wir erhalten dann die Zahlung ohne Abzug"; — oder auch kürzer: „Girokonto bei der Reichsbank." — Die häufige Zahlung in Wechseln hat infolge der neuerdings eingeführten Vermittelung durch die Post zu gewissen Vorbehalten in der Faktur Anlaß geboten, z. B.: „Wechsel auf Nebenplätze werden nur unter Anrechnung der Inkasso-Kosten und ohne Verbindlichkeit wegen rechtzeitiger Präsentation (Vorzeigung), Protestaufnahme usw. in Zahlung angenommen"; — oder folgendermaßen: „Bei Rimessen auf Nebenwechselplätze berechnen wir die Inkasso-Spesen, ohne jedoch die Verbindlichkeit für Beibringung eines rechtzeitigen Protestes, sowie rechtzeitige Vorzeigung und Rücksendung zu übernehmen." — Ein Vorbehalt solcher Art ist übrigens auf alle Rimessen zu beziehen, und welcher bestimmte Ort als Nebenplatz anzusehen ist, wird nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden werden. Die Reichsbank betrachtet jeden Platz, an dem sie keine Stelle hat, als Nebenplatz. Die Verkaufs-Klausel „zahlbar gegen Zweimonats-Tratten des Verkäufers" berechtigt diesen, wenn er seinerseits den Vertrag durch Lieferung der verkauften Waren erfüllt hat, von dem Käufer die Annahme der demgemäß gezogenen Wechsel und im Verweigerungsfall Schadenersatz zu fordern.

Von sonstigen Faktur-Bemerkungen, betreffend die Zahlung, mögen hier noch folgende Beispiele erwähnt sein: „Fremde Devisen, Coupons und Gold nehmen wir nur zum (Berliner, Frankfurter usw.) Kurse"; ferner: „Die Fakturen-Beträge bitten stets und direkt, womöglich durch Postanweisung, an uns hierher zu übermachen; einer dritten Person wollen Sie nur dann Gelder für uns ausfolgen, wenn selbe mit einer Anweisung oder schriftlichen Order von uns versehen ist."

Betreffs der Beschwerden, bezw. der Zur-Verfügung-Stellung mögen als Beispiele folgende Fassungen dienen: „Reklamationen können nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Waren berücksichtigt werden"; — „Reklamationen können nur, wenn sofort nach Warenempfang erhoben, Beachtung finden." — Nicht selten kommt auch folgende Vorsichtswendung „Für Abgänge und Beschädigungen während der Reise (der Ware) leisten wir keinen Ersatz" in der Faktur vor. Die häufigen Klauseln: „frei ab N.", „franko Bahnhof N.", „frei oder franko Waggon N." enthalten in Wirklichkeit eine Preisbestimmung mit der Verbindlichkeit des Verkäufers, die Versandkosten bis zur Verladung an dem benannten Orte, bezw. in den Bahnwagen zu bestreiten; sie beziehen sich ohne sonstige Abrede keineswegs auf die Übernahme der Gefahr. Die Klausel: „frei Bahnhof" enthält nicht den Kostenpunkt betreffs des Einladens in die Wagen. Die Bemerkung: „netto ab hier" besagt, daß der angesetzte Kaufpreis unter Abzug aller Spesen zu verstehen sei. Die englische Abkürzung: „c. i. f." bedeutet cost, insurance, freight, d. h. Kosten, Versicherungs-Prämie, Fracht, oder auch nur cost included freight, d. h. Kosten einschließlich Fracht. Die Klausel „Retour-Waren werden ohne vorherige Genehmigung nicht angenommen" verpflichtet den Empfänger nur, einstweilen die Ware aufzubewahren, damit der Verkäufer am Lieferungsort darüber verfügen kann.

Ist auf Grund derartiger Bestimmungen oder Klauseln der Verkehr mit einem neugewonnenen Geschäftsfreunde eingeleitet, bez. die Abwickelung der ersten Geschäfte in der Tat erfolgt, so gelten jene Feststellungen auch ohne ausdrückliche Einwilligung in jedem weiteren Falle für maßgebend; sie bilden dann eben zwischen den in Verbindung miteinander stehenden Geschäftshäusern einen Brauch oder eine Übung, wovon nur im Falle ausdrücklicher anderweitiger Verständigung bei einzelnen Geschäften abgewichen werden kann. Will daher ein Geschäftsmann den Inhalt der gedachten Klauseln, also den Geschäftsgebrauch eines mit ihm in Verbindung tretenden Handlungshauses gar nicht oder nur teilweise für sich gelten lassen, so hat er von vornherein seinen Widerspruch deutlich dem anderen Teile zu erkennen zu geben, widrigenfalls, namentlich bei fortgesetzten Geschäftsabschlüssen, stillschweigende Genehmigung mit dem fraglichen Geschäftsbrauche unter rechtsverbindlicher Wirkung desselben angenommen wird.

IV. Beförderungsmittel des Warenmarktes.

Unter den öffentlichen Hilfsmitteln zur Beförderung des Warenhandels sind die Warenbörsen, wie man sie für manche besondere Warengattungen an vielen Orten eingerichtet hat, die an einzelnen größeren Orten regelmäßig wiederkehrenden Waren-Auktionen für bestimmte Stapel-Artikel, die Lagerhäuser zur Unterbringung größerer Warenmengen zu nennen, außerdem kommen auch die Messen, bezw. Märkte, sowie die öffentlichen Ausstellungen von Waren und Industrie-Erzeugnissen in Betracht.

Warenbörsen nennt man die zu gewissen Tageszeiten regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen von Kaufleuten, Maklern, Spekulanten usw. behufs des erleichterten Abschlusses von Handelsgeschäften in gewissen, meist nach Maß und Gewicht verkäuflichen Warengattungen, sodann auch die zu solchem Zwecke an manchen Handelsplätzen besonders eingerichteten Räumlichkeiten für jene Versammlungen. Derartige hauptsächlich für den Umsatz von Getreide und anderen Naturerzeugnissen (Landesprodukten und Kolonial-Waren) bestehende Börsen hat man in Deutschland z. B. in Berlin, Bremen, Breslau, Danzig, Frankfurt a. M., Halle, Hamburg, Köln, Königsberg, Leipzig, Lindau, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, München, Posen, Stettin, Stuttgart. An einigen der benannten Plätze kommen auch von Zeit zu Zeit öffentliche Versteigerungen, namentlich von größeren Partien gewisser Kolonial-Waren (Kaffee, Baumwolle, Tabak usw.) vor. Bekannt sind z. B. die bezüglichen Auktionen in Bremen (Baumwolle, Tabak), in Hamburg (Reis, Tabak usw.), sodann auch die großen Kaffee-Auktionen in Rotterdam und Amsterdam. In neuerer Zeit hat man ebenfalls an einzelnen Binnenplätzen für gewisse Artikel derartige Versteigerungen einzuführen gesucht.

Lagerhäuser sind in einzelnen Handelsstädten von amtlich erlaubten Lagerhausgesellschaften (z. B. in Bremen, Hamburg, Mannheim, Leipzig usw.) zu dem Zwecke eingerichtet, um den Empfang, die Lagerung und die Ablieferung von Waren, sowie auch die Empfangnahme der letzteren aus den Schiffen an Hafenorten besser zu besorgen. Derartige Gesellschaften übernehmen die Ausführung jedes dabei vorkommenden Versandes, Küperarbeiten, Fuhren in der Stadt usw., sowie die Versicherung der gelagerten Waren gegen Feuersgefahr. Auch stellen sie zur Erleichterung des Handelsverkehrs dem Einlagerer von Waren zu jeder Zeit auf sein Verlangen über die für ihn in die Lagerräume aufgenommenen Waren sogenannte *Lagerscheine* und *Warrants* aus, welche durch Indossament übertragbar sind. Die Anmeldung zur Lagerung hat in der Regel durch die vorschriftsmäßige Anwendung eines Anmeldescheins zu erfolgen, welcher außer dem Namen des Einlagerers und den Angaben von Art, Maß und Merkzeichen der Waren auch die Aufträge hinsichtlich der Lagerung, der etwa gewünschten Küperarbeiten, des Probeziehens, sowie der erforderlichen Überwachung und Behandlung usw. enthalten soll; desgleichen muß das etwaige Verlangen der Feuerversicherung ausdrücklich in dem Scheine vermerkt sein. Es wird dann die eingelagerte Ware nur zurückgegeben oder ausgeliefert nach erfolgter Rückgabe der quittierten Scheine. Die Lagerhausgesellschaften haften für die Aufbewahrung der bei ihnen eingelagerten Waren mit Ausnahme solcher Beschädigungen, welche durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit der Waren, namentlich durch ihren Verderb, durch Schwinden, Gewichtsabnahme u. dgl. oder durch Verpackungsmängel entstehen sollten. Die Haftung fällt fort hinsichtlich solcher Waren, deren Gattung von dem Einlagerer unrichtig angegeben worden.

Die Veranstaltung *öffentlicher* **Märkte** bezweckt eine Förderung des Zusammentreffens von Käufern und Verkäufern an bestimmten Orten und zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten. Man unterscheidet *Wochenmärkte*, welche hauptsächlich dem Umsatz in Lebensmitteln (landwirtschaftlichen Erzeugnissen) dienen, und *Jahrmärkte*, welche vornehmlich die Erzeugnisse der Industrie zum Gegenstand haben. Derartige Märkte haben zwar infolge der heutigen Verkehrsverhältnisse an ihrer ursprünglichen Bedeutung verloren, bleiben aber namentlich an mittleren und kleineren Orten, wo die Einrichtung dauernder, reichhaltiger Warenlager minder angemessen erscheint, ein wirkliches Bedürfnis. Besondere Umstände betreffs gewisser Waren, deren Gewinnung oder Erzeugung in gewisse Jahreszeiten fällt, haben auch (im Gegensatz zu den gewöhnlichen Krammärkten) sogenannte Spezial-Märkte, z. B. für Wolle, Getreide, Hopfen, Flachs usw., ins Leben gerufen; ebendahin sind auch die Viehmärkte zu rechnen. Im allgemeinen haben freilich alle diese Märkte gegenüber den sogenannten Messen (das sind längere Zeit andauernde Märkte) nur eine örtliche Wichtigkeit, welche sich über den bezüglichen Platz und seine nächste ländliche Umgebung nicht weit hinaus erstreckt. — An den Marktverkehr knüpft sich ein sogenanntes *Marktrecht*, d. h. die Befugnis, Jahrmärkte oder Messen an einem Orte abzuhalten. Die Erteilung oder Aufhebung dieser Befugnis unterliegt der zuständigen Verwaltungsbehörde, welche auch bei gewissen Voraussetzungen die ausländischen Marktbesucher von einem Markte fernhalten kann. Über die allgemeinen Bedingungen, unter welchen der Marktverkehr den einzelnen Verkäufern gestattet ist, enthalten Näheres die sogenannten *Marktordnungen*, welche in der Regel durch Vereinbarung zwischen der Ortspolizei und dem Gemeindevorstand festgesetzt werden.

In einem anderen Sinne, als Marktort, versteht die kaufmännische Sprache unter Markt auch einen großen Handelsplatz, von welchem beträchtliche Landstrecken (als sogenanntes Hinterland) ihren Warenbedarf beziehen, ferner einen Ort, an welchem belangreiche Geschäfte in gewissen Warenklassen erzielt werden. Nach solcher Auffassung gilt z. B. Hamburg als Markt für Norddeutschland, Liverpool als Baumwollenmarkt, Leipzig für Rauchwaren, London als Weltmarkt überhaupt. Die an solchen Plätzen zu gewissen Zeiten für bestimmte Waren gezahlten Durchschnittspreise bilden den sogenannten *Marktpreis* oder marktgängigen Preis, der in rechtlichem Sinne für viele Fälle maßgebend werden kann. — Endlich versteht man unter Markt auch den Gang des Handels überhaupt, z. B. „der Markt in einer Ware ist gedrückt" heißt, sie ist schwer absetzbar, weil wenig Kauflust vorhanden; „eine Ware an den Markt bringen" heißt so viel, als sie zum Verkauf ausbieten, u. dgl. m.

Die **Messen** sind große, mehrere Tage oder Wochen dauernde Märkte, die auf Handelsplätzen, welche meist schon im Mittelalter das Vorrecht dazu erworben haben, zu bestimmten Zeiten abgehalten und von entfernt wohnenden Käufern und Verkäufern zu dem Zwecke besucht werden, Handelsgeschäfte im großen abzuschließen. Ihr Ursprung und zugleich ihr Name rührt daher, daß früher in Städten mit berühmten Kirchen, in welchen an gewissen Tagen große, oft mit Ablaß verbundene Messen gelesen wurden, Verkäufer aus der Umgegend sich einfanden, die den Zusammenfluß vieler Menschen benutzten, um Waren abzusetzen. Das noch jetzt gebräuchliche Ein- und Ausläuten der Messen ist ein Überrest ihres kirchlichen Ursprunges; auch beginnen noch viele Messen mit einem Fest- oder Heiligentage, nach welchem sie benannt werden. Gewöhnlich, besonders in Deutschland, dauert eine Messe mehrere, nicht selten drei Wochen, von welchen die erste die Vorwoche (in der aber meist und schon in der Woche vorher [Engros-Woche] die größten Geschäfte abgeschlossen werden), die zweite die eigentliche Meßwoche und die dritte die Zahlwoche genannt wird. In der letzteren ist dann ein Tag als Zahltag und besonders zum Einlösen der auf die Messe ausgestellten Wechsel bestimmt. Ist jedoch die Messe von kürzerer Dauer, so gelten für die Vor- und Zahlwoche nur einige Tage.

Man hat neuerdings mehrfach die Ansicht aussprechen hören, daß die deutschen Messen nicht mehr zeitgemäß seien. Dies ist zwar insofern begründet, als sie mit dem riesenhaften Wachstume des Handels im allgemeinen nicht gleichen Schritt gehalten haben, und namentlich durch den immer mehr um sich greifenden Brauch, Reisende bis in die entlegensten Ortschaften mit ihren Musterkasten zu senden, der unter früheren Verhältnissen notwendige Besuch der Detail-Händler immer mehr in Wegfall kommt. Nicht zu vergessen ist auch die Bequemlichkeit des schnellen und massenweisen Bezuges von Warenposten, welche die vervollkommneten Verkehrsmittel unserer Tage bieten, und infolge deren ebenfalls so mancher die kostspielige Reise nach dem Meßplatze unterläßt. Daher kommt es, daß tatsächlich die Messen von Leipzig, Frankfurt a. d. O. — die bedeutendsten der Jetztzeit —, von Braunschweig, Frankfurt a. M. usw. gegen früher an Bedeutung Einbuße erlitten haben. In vielen Waren-Branchen (Glas-, Kurzwaren usw.) wird dabei auch die Art und Weise der Messen insofern eine andere, als die früheren Warenlager sich in bloße Musterlager verwandeln, welche in ihrer Gesamtheit eine Art freier periodischer Industrie-Ausstellung bilden. In diesen Zweigen tut zwar die schon erwähnte, in neuerer Zeit immer ausgedehntere Wirksamkeit der Handlungsreisenden, vielleicht auch die Einrichtung sogenannter Wanderlager durch den Gewerbebetrieb im Umherziehen dem Meßverkehr Abbruch, gleichwohl bietet die Messe noch immer mancherlei Vorteile, sowohl durch die gebotene größere Auswahl, als auch durch die Gelegenheit zu persönlichem Meinungsaustausch und zu bequemer Abrechnung. Für gewisse Waren, bei denen Besichtigung der Stücke selbst wünschenswert ist, wie Leder und Häute, Rauchwaren, Tuche u. dgl., werden die Messen, insbesondere die oben genannten von Leipzig und Frankfurt a. d. O., auch in ihrer bisherigen Gestalt noch lange ein Bedürfnis bleiben. In mancher Hinsicht die bedeutendste Messe in der Welt ist die von Nishnij Nowgorod an der Straße von Moskau nach Sibirien, welche vom Juli bis in den September gehalten wird. Mehrere hunderttausend Kaufleute aus Asien und Europa kommen dort zusammen, und der Umsatz auf dieser Messe erreicht in einzelnen Jahren einen Gesamtwert von 600 Mill. Mark.

Die **Industrie-Ausstellungen** sind die Wahrzeichen des Fortschrittes in den einzelnen Zweigen gewerblicher Tätigkeit. Sie bilden die hohe Schule der Industrie und vermitteln, was auf keine andere Weise zu erreichen ist, ein übersichtliches Bild der gewerblichen Ausbildung der einzelnen Völker und den lebhaftesten Antrieb zur Nacheiferung. Unberechenbar ist daher der Nutzen, welchen ein solcher Völkermarkt, ein solches industrielles Wettrennen in dem Verkehrsleben schafft. — Nachdem namentlich Frankreich vorangegangen war, fanden auch in Deutschland während der vierziger Jahre des vor. Jahrh. mehrere größere Industrie-Ausstellungen statt, von welchen die zu Berlin (1844) bis 3040 Aussteller, und Wien (1845) als bedeutendste gelten. Durch die Berliner Ausstellung soll s. Z. in dem englischen Prinzgemahle Albert der Gedanke angeregt worden sein, eine Weltausstellung in London zu veranstalten. Dieselbe fand zu London im Jahre 1851 in dem eigens dazu erbauten berühmten Kristallpalast in vorher ungeahnter Herrlichkeit statt und wird nie in der Kulturgeschichte vergessen werden, weil sie die ebenso kühn angelegte, wie gelungen ausgeführte Verwirklichung eines weithin

befruchtenden Gedankens darstellt. Damit war die Bahn zur Nacheiferung eröffnet. Es folgten nämlich dieser ersten Weltausstellung bis zum Jahre 1900 nicht weniger als neun weitere, von denen jede folgende die vorhergehenden nach jeder Richtung hin zu überstrahlen bemüht war. Die Veranstaltungsplätze nebst einigen bemerkenswerten Angaben führt vor die folgende

Übersicht der großen Weltausstellungen.

Ort	Jahr	Zahl der Aussteller		Zahl der Besucher
		insgesamt	deutsche	
1. London	1851	13980	1500	6 Millionen
2. Paris	1855	23950	2175	5 „
3. London	1862	28340	2875	6,2 „
4. Paris	1867	42210	3388	15 „
5. Wien	1873	53000	7524	7,2 „
6. Philadelphia	1876	26900	—	10 „
7. Paris	1878	52830	—	16,16 „
8. Paris	1889	60000	—	32 „
9. Chicago	1893	70000	3500	21,46 „
10. Paris	1900	100000	etwa 2800	—
11. St. Louis	1904	—	—	—

Der augenblickliche finanzielle Erfolg der meisten Ausstellungen war ein nicht erfreulicher, ist aber, was sich freilich ziffernmäßig nicht feststellen läßt, durch die Anknüpfung weitreichender Verbindungen und durch das Aufblühen vieler gewerblicher Zweige in der Folgezeit vielfältig gedeckt worden.

Neben diesen 11 großen Weltausstellungen sind noch einige internationale zu nennen, die ersteren allerdings an Umfang nachstehen, doch aber, so namentlich die australischen für Deutschland, von weitreichendem Nutzen gewesen sind. Wir nennen: Sydney 1879, Melbourne 1880 und 1888, Moskau 1882, 1888 und 1894, Amsterdam 1883, Nizza 1884, Kalkutta 1884, Antwerpen 1885 und 1894, Neu-Orleans 1886 und Brüssel 1897.

Endlich sei noch auf kleinere Industrie-Ausstellungen (z. B. 1879 in Leipzig und Berlin, 1880 in Düsseldorf, 1881 in Halle a/S., Breslau, Hannover und Stuttgart usw. usw.) hingewiesen, die, wenn ihnen auch der internationale Charakter abging, doch den Vorteil gebracht haben, daß manche aufkeimende, in engeren Kreisen sich bewegende Fähigkeit durch sie eher zur Geltung gekommen ist. Jedenfalls sind sie für die ruhige Entwickelung von Gewerbe und Industrie, sowie namentlich auch für das wieder aufblühende Kunstgewerbe von größter Bedeutung gewesen.

Fünfter Abschnitt.

Die Austauschmittel und der Geldmarkt.

Erste Abteilung.

Münz-, Maß- und Gewichtskunde.

I. Geld und Münzen.

Die fortschreitende wirtschaftliche Entwickelung eines Volkes bedingt die Arbeitsteilung. Die einzelne Wirtschaft erzeugt nicht mehr alle zur Bedürfnisbefriedigung erforderlichen Güter selbst, sondern je nach ihren verschiedenen Anlagen und Neigungen und unter dem Einflusse der augenblicklichen Verhältnisse teilen sich die einzelnen Personen in die Erzeugung und Beschaffung der Güter. Dadurch verliert die Erzeugung das Zufällige, sie wird zu einer berufsmäßigen Tätigkeit. Die Arbeitsteilung führt notwendig zum Tausch und dieser wieder zu jener unlöslichen Vereinigung der Einzelwirtschaften, die wir als Verkehr bezeichnen. Der Tausch bedingt aber ein gegenseitiges Abschätzen (Tauschwert) des im Tausch empfangenen Gutes gegen das im Tausch gegebene Gut, und da jede Abschätzung oder Messung ein Maß, eine Schätzungseinheit voraussetzt, so wird auch die Abschätzung des Wertes der Tauschgüter einen Maßstab oder Wertmesser (standard) bedingen. Nun hängt aber in der Regel die Höhe des Tauschwertes eines Gutes von dem Grade seiner Brauchbarkeit ab. Dementsprechend wird das Tauschgut mit höchstem Gebrauchswert auf der Stufenfolge der Tauschfähigkeit am höchsten stehen, und die Tauschenden werden unwillkürlich beim Tausche das gegebene und empfangene Gut in jenem tauschfähigsten Gute abschätzen. Jeder der Tauschenden wird sich fragen, wieviel er im günstigsten Falle für das aus- bezw. einzutauschende Gut im tauschfähigsten Gute erhalten könne. Das in dem einzelnen Wirtschaftskreise (Volke) tauschfähigste Gut wird somit zum Wertmesser und heißt als solcher Geld. Welches Gut bei den einzelnen Völkern zum Gelde wurde, hing in erster Linie von den natürlichen Voraussetzungen der Gütererzeugung, dann von dem weiteren oder engeren Bedürfniskreis ab, der wieder durch den augenblicklichen Bildungsgrad des betreffenden Volkes bedingt war. So sind es bei Jägervölkern (Hudsonsbai-Länder, Rußland im Mittelalter) Tierfelle, bei Fischervölkern getrocknete Fische, bei ackerbautreibenden Stämmen Getreide und Nutztiere, in erster Linie Rindvieh (bei den alten Römern: „pecunia“ von pecus [Rindvieh]) usw. Immer finden wir aber als Geld das Gut, das entweder bei dem betreffenden Volke einen sehr hohen Gebrauchswert hatte oder sich zum Tauschmittel im Verkehr mit anderen Völkern eignete.

Wie mit der steigenden Bildung eines Volkes sich auch sein Bedürfniskreis fortwährend erweiterte, so wurden auch die Güter, die bisher als die tauschfähigsten galten, wieder von anderen Gütern verdrängt, sobald diese den Anforderungen, die man an einen Wertmesser stellte, besser entsprachen. Andererseits verdankten diese örtlichen Wertmesser ihre Geltung meistens nur den eigentümlichen Verhältnissen des betreffenden Verkehrsgebietes, hatten

aber in einem anderen Verkehrsgebiet einen weit geringeren oder gar keinen Wert und konnten daher nicht allgemein den Dienst eines Wertmessers verrichten. Dieser Umstand mußte der Erweiterung des Verkehrs dann besonders hinderlich sein, wenn die einzelnen Völker miteinander in innigeren Tauschverkehr traten, denn nun machte sich das Bedürfnis nach einem Wertmesser geltend, der vermöge seiner Eigenschaften allgemeine Anerkennung beanspruchen konnte. Dazu gehört in erster Linie jene Eigenschaft, die, obwohl wir sie jedem Gute zuerkennen möchten, doch nur sehr wenige Güter in hohem Grade besitzen; es ist dies die Dauerhaftigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen äußere Einflüsse — gegen die zerstörenden Kräfte der Natur. Die Widerstandsfähigkeit verleiht dann dem Gute als Wertmesser eine weitere notwendige Eigenschaft, d. i. möglichst andauernde Unveränderlichkeit des Wertes. Dazu müssen dann vollständige Gleichmäßigkeit des Stoffes, leichte Teilbarkeit und Formbarkeit treten, um Wertmesser jeder Abstufung herstellen zu können. Ferner wird eine bedeutende Dichtigkeit und der geringe Umfang des Stoffes, aus dem der Wertmesser besteht, dessen Versandfähigkeit erhöhen und eine schnellere Abnutzung verhindern. Ist endlich die Erzeugung eines Gutes nicht beliebig vermehrbar und sind seine Gewinnungskosten bedeutend, so wird schon eine geringe Menge einen bedeutenden Wert darstellen. Die edlen Metalle nun, nämlich Gold und Silber, besitzen alle diese Eigenschaften in weit höherem Grade als jedes andere tauschfähige Gut und mußten daher bei allen höher gebildeten Völkern die bei ihnen bisher üblich gewesenen Wertmesser verdrängen. Bei der Verwendung der Edelmetalle als Tauschmittel oder Geld mußte es als ein ganz bedeutendes Hindernis angesehen werden, daß man die entsprechende zur Ausgleichung nötige Menge von Gold oder Silber erst abzuwägen hatte, und der Empfänger, um sich die Überzeugung von der Echtheit und Reinheit des Edelmetalles zu verschaffen, es noch außerdem auf seinen Gehalt zu prüfen gezwungen war. Solche Übung mußte besonders im Kleinverkehr hemmend und belastend wirken, weil es sich hier meistenteils um den Ausgleich einer verhältnismäßig geringen Wertmenge handelte und die oftmalige Wiederholung des Prüfens und Wägens das Zahlgeschäft langwierig, zeitraubend und auch unsicher machte, da es einerseits an jenen Kenntnissen und Verfahren fehlte, die in der Gegenwart eine genaue Prüfung ermöglichen, und da andererseits die auf eine selbst nur oberflächliche Prüfung verwandte Zeit in keinem Verhältnisse zu dem Wert des Tauschgegenstandes stand. Der Verkehr fand jedoch bald ein Auskunftsmittel, indem das zum Gelddienste bestimmte Edelmetall in bestimmten Formen (z. B. in kleinen Stangen [Barren] oder in Ringen) besonders bevorzugt wurde, wobei es sich nach und nach von selbst machte, daß die Ausgeber dieser Metallstücke dieselben zunächst behufs ihrer eigenen Sicherung mit ihren Wert andeutenden Zeichen versahen, welche bald immer allgemeinere Anerkennung erlangten. In langen Zeiträumen entwickelten sich dann aus diesen Metallstücken runde Klumpen und schließlich kreisrunde Scheiben, denen durchweg ein gleiches Gewicht und gleiche Merkmale ihres Wertes gegeben wurden. Diese Vervollkommnung trat besonders mit dem Zeitpunkt ein, als die Staatsgewalt wegen der bedeutenden in Frage kommenden Gesichtspunkte die Glaubhaftmachung des richtigen Gewichts und sodann auch die Herstellung der Münzen selbst in die Hand nahm. In allen gebildeten Staaten ist das Recht, Münzen zu prägen, ein Hoheitsrecht der Staatsgewalt und wird als Münz-Regal bezeichnet.

Zuerst wurde Kupfer und Bronze, dann das Silber als Geld verwendet, erst später folgte das Gold. Arme Völker benutzten an Edelmetallen vorwiegend Silber als Tauschmittel, während bei reichen das Gold schneller Eingang fand.

Bei den Juden soll Gold als Geld erst unter König David verwendet, in Griechenland Silbergeld unter König Pheidon von Argos (8. Jahrhundert v. Chr.) eingeführt worden sein. Bei den Römern wurde Silbergeld 269 v. Chr., Goldmünzen 207 v. Chr. geschlagen. Venedig (1285) und Florenz gelten als die Staaten, die zuerst größere Mengen von Goldmünzen schlugen. Unter Heinrich III. (1216) wurden in England die ersten Goldmünzen geschlagen.

Wie man sich durch den Anblick der aus dem Altertum stammenden Münzen deutlich überzeugen kann, wurde ursprünglich das zur Herstellung der Münzen erforderliche Metall für jedes einzelne Münzstück besonders gegossen, dieser Klumpen durch Pochen in die richtige Form gebracht und ihm dabei (durch Schaben, Feilen usw.) das richtige Gewicht gegeben, worauf dann das betr. Metallstück mittels Stempels und Hammers die erforderliche Prägung empfing. Erst im Mittelalter wurde das Edelmetall zu Platten ausgewalzt, aus denen die runden Münzstücke ausgeschlagen wurden, die nach Berichtigung ihres Gewichts den Stempelaufdruck erhielten. Zu Beginn der neueren Zeit wurden Maschinen zum Prägen verwandt, die im Laufe der Zeit immer mehr vervollkommnet wurden, so daß heutzutage jedes Münzstück ein kleines Kunstwerk darstellt. Während man in den ältesten Zeiten das den Münzen zu gebende Bild in die zum Münzenschlagen verwendeten Stempel unmittelbar einschnitt, werden heutzutage sogar diese Stempel unter wesentlicher Zuhilfenahme von Maschinen und vielerlei technischen Vorrichtungen hergestellt. Von der ursprünglichen Art der Herstellung mit Hilfe des Hammers stammt der Ausdruck „Münzen schlagen", während den in neuerer Zeit wesentlich vervollkommneten Einrichtungen bei der Herstellung der Münzen der gleichfalls sehr übliche Ausdruck „Münzen prägen" besser entspricht. Danach heißt auch das Münzbild, also der den Münzen gegebene Aufdruck, die Prägung. Sie enthält gewöhnlich, nebst den entsprechenden Umschriften, den Kopf oder das Brustbild des Landesherrn, das Staatswappen, daneben, namentlich bei Republiken und freien Städten, vielgestaltige Sinnbilder. Außerdem pflegen die Münzen Aufschriften, die sich auf ihren Wert und das Prägungsverhältnis beziehen, zu enthalten, ferner auch die Jahreszahl ihrer Herstellung.

Die Seite, die das Bild des Herrschers oder das Hoheitszeichen trägt, heißt Vorderseite oder Avers, die andere Seite Rückseite oder Revers. Die auf den Prägeflächen im Kreise stehende Schrift heißt Umschrift oder Legende; ist aber die Schrift in einer oder mehreren geraden Linien in der Mitte der Prägefläche angebracht, so heißt sie Inschrift oder Inskription. Auch der Rand oder Ring trägt gewöhnlich, um das unmerkliche Abfeilen zu verhindern, namentlich bei den dickeren Münzen, eine (vertiefte) Inschrift (Randschrift). Der Rand kann auch „im gerippten Ringe" geprägt oder mit Verzierungen versehen sein. Am unteren Rande der Prägefläche, und zwar meistens am Avers, findet sich dann noch ein Zeichen oder Buchstabe, das Münzzeichen, das angibt, wo die betreffende Münze geprägt wurde. So bedeutet auf den deutschen Münzen A die Münzstätte Berlin, B Hannover, C Frankfurt a. M., D München, E Dresden, F Stuttgart, G Karlsruhe, H Darmstadt, J Hamburg.*) Auf den österr.-ungar. Münzen bedeutet A die Münzstätte in Wien, B jene zu Kremnitz in Ungarn.

I. Erläuterung verschiedener technischer Ausdrücke beim Münzwesen.

1. **Das Münzgewicht** ist die in den einzelnen Staaten zur Wägung der Edelmetalle bestimmte Gewichtseinheit. Es war früher in den meisten Staaten

*) Aufgelöst sind folgende Münzstätten: Hannover seit 1878, Frankfurt a/M. seit 1880, Darmstadt seit 1883. Seit 1887 werden die mit „E" bezeichneten Münzen statt in Dresden in der Muldener Hütte bei Freiberg geprägt.

ein besonderes Gewicht neben dem gewöhnlichen Handelsgewicht; gegenwärtig gibt es jedoch nur in England ein davon abweichendes Münz- und Edelmetallgewicht, nämlich das weiter unten zu erwähnende Troy-Gewicht.

Seit 1857 hat Deutschland, infolge des in jenem Jahre abgeschlossenen Wiener Münzvertrages, als Münzgewicht das Pfund zu 500 Gramm, das als Münzpfund bezeichnet und in 1000 Teile geteilt wird. Österreich, das sich seit 1857 dieses Pfundes ebenfalls als Münzpfundes bediente, hat 1892 bei Einführung der Kronenwährung das Kilogramm als Münzgewicht erklärt. Die übrigen Staaten bedienen sich bis auf geringe Ausnahmen, von denen für Europa nur England, Rußland und die Türkei anzuführen sind, des metrischen Gewichts als Münzgewichtes, da die Münzgesetze dieser Länder meistens festsetzen, wieviel Gramm ein Stück wiegt oder wieviel Stück auf ein Kilogramm gehen.

In England, den engl. Kolonien und den Vereinigten Staaten wird die Schwere der Münzen in Troy-Grän angegeben. Daneben enthalten die neueren englischen Münzgesetze diese Angabe auch in Gramm. Von Hause aus aber beruhte in England die Festsetzung der Schwere der Münzen auf dem Troy-Pfund (Pound) = 373,24195 Gramm, eingeteilt in 12 Unzen (Ounzes, abgekürzt: oz) zu 20 Pfenniggewicht (Pennyweights, abgekürzt: dwts) zu 24 Grän (Grains). Das Troy-Pfund ist jedoch gegenwärtig derart außer Gebrauch gekommen, daß nicht einmal eigene Gewichtsstücke dafür vorhanden sind; nur noch in einzelnen Fällen, z. B. bei Angabe des Feinheitsgrades des Silbers (s. u.) und bei Angabe der Affinierungskosten spricht man jetzt noch von Troy-Pfund. Anstatt nach diesem Gewicht wird gegenwärtig im Edelmetallhandel (Bullion-Geschäft) nach Unzen (d. h. Troyunzen) mit dezimaler Einteilung gewogen und die Rechnung auch stets nur in Unzen aufgemacht. Die Bank von England tut dies bereits seit dem 1. November 1852.

2. **Legierung, Mischung, Beschickung, Alliage** nennt man den Zusatz an unedlem Metall, der den Edelmetallen gemacht wird, um ihre Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, weil sie in reinem Zustande zu weich sind und sich daher im Verkehre zu schnell abnutzen würden. Als Zusatz zum Silber zu Münzzwecken wurde von jeher nur Kupfer verwandt; auch dem Golde setzt man jetzt allgemein Kupfer zu (rote Legierung), wogegen früher hier auch eine weiße Legierung vorkam, indem der Zusatz zum Golde aus Silber und Kupfer bestand. Als Beispiel hierfür sind die früheren bayerischen Maxdors anzuführen. Eine stark kupferhaltige Silbermischung (z. B. $^1/_2$ und $^1/_2$) heißt Billon.

3. **Rauhgewicht**, bei Münzen Schrot, nennt man das wirkliche Gewicht eines Barrens, einer legierten Münzmasse oder einer Münze.

4. **Feingewicht**, bei Münzen Korn, heißt das Gewicht des in einer Münzmasse oder Münze enthaltenen edeln oder „feinen" Metalles, also das Rauhgewicht weniger das Gewicht des Zusatzes.

5. **Feingehalt**, nicht zu verwechseln mit Feingewicht und daher besser wohl als Feinheitsgrad zu bezeichnen, bedeutet die Angabe des Mischungsverhältnisses, also die Angabe des Verhältnisses, in dem unedles Metall dem Edelmetall zugesetzt wird. Der Feingehalt wird gewöhnlich in Form eines Bruches ausgedrückt. Spricht man von $^{22}/_{24}$ feinem Golde, so besagt das so viel, daß die betreffende Masse zu $^{22}/_{24}$ aus ganz feinem Golde besteht; es sind somit in 24 Teilen Mischung 22 Teile feines Gold enthalten. Ebenso bedeutet eine Feinheit von $^{835}/_{1000}$, daß auf 1000 Teile Mischung 835 Teile Edelmetall kommen. Gegenwärtig wird der Feingehalt der Barren und Münzen fast allgemein nach Tausendsteln angegeben. Nur England befolgt bei der Angabe des Feingehalts des Silbers einen abweichenden Gebrauch (s. u.). Beim Gold ist jedoch auch in England die Bezeichnung des Feinheitsgrades in Tausendsteln üblich.

Als das zweckmäßigste Mischungsverhältnis hat sich der Feingehalt von $^{900}/_{1000}$ (in 1000 Teilen der Mischung 900 Teile Edelmetall, 100 Teile

Kupfer) ergeben, und wird in der Gegenwart die überwiegende Zahl der Münzen nach diesem Verhältnis hergestellt.

Solange in Deutschland und Österreich die (Kölnische) Mark das Münzgewicht war, d. h. bis 1857, wurde sie zur Bestimmung des Feingehaltes für Gold in 24 Karat à 12 Grän, für Silber in 16 Lot à 18 Grän, also in jedem Falle in 288 Grän geteilt; 18karätiges Gold bedeutet also, daß auf 1 Mark der Mischung 18 Karat Gold und 6 Karat Zusatz gingen, und ebenso bedeutete 12lötiges Silber eine Mischung, die auf jede Mark 12 Lot feines Silber und 4 Lot Zusatz enthielt.

In England wird zur Bestimmung des Feingehaltes von Silber das Troy-Pfund zwar auch in 240 Pennyweights eingeteilt, man gibt jedoch nicht unmittelbar an, wieviel Pennyweights fein das betreffende Silber ist, sondern nur um wieviel Pennyweights es besser oder schlechter als das Münzsilber (Standard-Silber) ist. Nun sind die englischen Silbermünzen 222 Pennyweights oder $^{222}/_{240}$ fein (auf 1 Troy-Pfund Mischung 222 Pennyweights Silber und 18 Pennyweights Kupfer). Bei einem Silber, welches besser ist als Standard, d. h. als $^{222}/_{240} = 0{,}925$, bezeichnet man den Mehrfeingehalt mit B („better" = besser) oder mit M („more" = mehr); bei den schlechteren Sorten dagegen den Minderfeingehalt mit W („worse" = schlechter) oder mit L („less" = geringer). Beispiel: „Silber B 4" bedeutet Silber um 4 dwts besser als Standard-Silber, also $222 + 4 = {}^{226}/_{240}$ fein.*)

Auch in Rußland war früher bei der Angabe des Feingehaltes die Einteilung des Münzgewichtes (1 Pfund = 96 Solotnik) maßgebend, so daß Gold „von der 88er Probe" $^{88}/_{96}$ oder $^{11}/_{12}$ feines Gold bezeichnete; seit dem Münzgesetz vom 17. Dezember 1885 ist jedoch auch für Rußland die Angabe des Feingehaltes nach Tausendsteln vorgeschrieben.

6. **Münzfuß** bedeutet die Vorschrift über das Gewicht der einzelnen Münzen, bezw. über die Stückzahl, die aus einer gewissen Gewichtseinheit zu prägen ist. Sind diese Gewichtsangaben nach dem Rauhgewicht angegeben, beziehen sie sich also auf legiertes Metall, so spricht man von einem rauhen Münzfuß; bezieht sich dagegen der Münzfuß auf das Feingewicht, also auf reines Metall, so hat man es mit einem feinen Münzfuß zu tun. Werden z. B. aus 1 kg Gold vom Feingehalt $^{900}/_{1000}$ in Frankreich 3100 *Frs.* geprägt, so ist dies ein rauher Münzfuß, weil angegeben wird, wieviel Frank aus 1 kg legierten Metalles geprägt werden. Die 3100 *Frs.* werden also 1 kg wiegen, und dieses Kilogramm besteht aus 900 g Gold und 100 g Kupfer. Oder: Aus 40 Troy-Pfund, resp. nach der heute üblichen Bezeichnung aus 480 Troy-Unzen Standard-Gold, werden 1869 Sovereigns (Livre Sterling) geprägt. Diese 1869 Sovereigns werden somit 480 Troy-Unzen wiegen, und das darin enthaltene Gold wird so gemischt sein, daß auf 24 Teile Mischung 22 Teile Feingold kommen (vergl. Nr. 5). Demnach enthalten die 1869 Sovereigns 440 Unzen Feingold. Man sieht also, daß beim rauhen Münzfuß auch der Feingehalt angegeben sein muß, um auf den Wert der Münzen schließen zu können.

Ein feiner Münzfuß ist es dagegen, wenn angegeben wird, daß 2480 skandinavische Kronen, 2952 österr.-ungar. Kronen oder 2790 deutsche Reichsmark aus 1 kg reinen Goldes geprägt werden. 248 skandinavische 10-Kronenstücke, 295,2 österr.-ungar. 10-Kronenstücke oder 279 deutsche 10-Markstücke enthalten somit genau 1 kg feines Gold, wiegen jedoch um die Legierung, d. h. um $111^1/_9$ g mehr. Diese Art, die Ausmünzung anzugeben, erleichtert die unmittelbare Vergleichung des Wertes der Münzen außerordentlich. Es ist

*) Bei der Feinheitsbestimmung von Gold wurde das Troy-Pfund früher in 24 Karats zu 4 Gräns geteilt, und auch hier gab man nur den Mehr- oder Minderfeingehalt gegenüber dem Standardgold, d. h. dem $^{22}/_{24}$ feinen Münzgolde an; jedoch bestimmt man in neuerer Zeit nach dem Vorgange der Bank von England die Feinheit des Goldes nach Tausendsteln thousandths).

jedoch nur in Deutschland, Österreich-Ungarn und den skandinavischen Staaten üblich, das Ausprägungsverhältnis der Münzen unmittelbar nach dem Feingewicht anzugeben.

7. **Prägekosten, Präge- oder Schlagschatz.** Unter Prägekosten versteht man in erster Linie die durch die Herstellung der Münzen verursachten Kosten. Um für diese entschädigt zu sein, ziehen die Münzstätten, wenn sie Edelmetall kaufen oder von Privatpersonen zur Ausprägung annehmen, eine durch Gesetz bestimmte Gebühr als Prägekosten, auch Präge- oder Schlagschatz genannt, ab.

Im Deutschen Reich betragen die Prägekosten 3 ℳ per Pfund Feingold, wozu noch bei solchen Barren, die auf ihren Gehalt geprüft werden müssen, eine Probier-Gebühr von 3 ℳ auf einen Barren von 5 Pfund kommt. Dementsprechend kauft die Reichsbank das Pfund Feingold mit 1392 ℳ, während daraus $139\frac{1}{2}$ Stück à 10 ℳ, also ein Wert von 1395 ℳ geprägt wird; der Unterschied von 3 ℳ ergibt die Prägekosten. In Frankreich sind die Prägekosten für 1 kg $\frac{900}{1000}$ feines Gold, welches ausgemünzt 3100 Frs. ergibt, 6,70 Frs. oder $2\frac{5}{31}$ ‰. Silber wird nicht mehr für Private geprägt. In England berechnet die Münze keine Prägekosten, nimmt aber nur 10000 £ Wert zur Prägung an, auf deren Ausprägung man drei Wochen warten muß. Man verkauft daher das Gold an die Bank von England, die verpflichtet ist, die Standard-Unze, d. h. die Unze Münzgold oder $\frac{11}{12}$ feines Gold, mit £ 3.17.9 zu kaufen und zu £ 3.17.$10\frac{1}{2}$ zu verkaufen. (Letzteres Verhältnis entspricht genau der Vorschrift, daß aus 480 Standard-Unzen 1869 Sovereigns zu prägen sind.) Der Unterschied von $1\frac{1}{2}$ Pence für die Standard-Unze = 1,6077 ‰ läßt sich hier also als Prägekosten ansehen.

8. **Remedium oder Toleranz.** Weil die Münzstätten, ungeachtet der großen Fortschritte in der Technik, das Münzmetall doch nicht mit solcher Genauigkeit mischen und die Stücke so genau ausprägen können, wie es durch Rechnung gefunden werden kann, so bestimmt die Staatsgewalt durch Gesetz, um wieviel die Münzen im Feingehalt und Gewicht von den rechnungsmäßigen Ergebnissen im Mehr oder Weniger abweichen dürfen. Diese Abweichung heißt das Remedium oder die Toleranz; sie wird gewöhnlich nach Tausendsteln angegeben.

Bei den deutschen Reichsgoldmünzen (von 20 und 10 ℳ) ist die erlaubte Abweichung, „soweit eine vollständige Genauigkeit bei den einzelnen Stücken nicht innegehalten werden kann" (Gesetz vom 4. Dezember 1871, § 7), auf $2\frac{1}{2}$ ‰ im Gewicht und 2 ‰ im Feingehalt festgestellt. Gesetzlich soll das 20 Markstück 7,964954 g wiegen, mit Rücksicht auf das Remedium kann es um $2\frac{1}{2}$ ‰, d. i. 0,019912 g mehr oder weniger wiegen. Ebenso darf der Feingehalt der deutschen Goldmünzen, der gesetzlich $\frac{900}{1000}$ ist, sich zwischen $\frac{902}{1000}$ und $\frac{898}{1000}$ halten, also 2 ‰ mehr oder weniger betragen.

9. **Passier-Gewicht** ist das durch Gesetz festgestellte Mindestgewicht, das die durch den Verkehr abgenützten Münzen noch haben müssen, um als umlaufsfähig zu gelten. Gehen sie unter dies Gewicht herunter, so dürfen sie von den Staatskassen nicht mehr ausgegeben, sondern müssen für Rechnung des Staates, der somit den Abnutzungsverlust trägt, eingezogen und in neue Münzen umgeprägt werden. Zur Zurücknahme der von ihm ausgegebenen Münzen ist der Staat stets verpflichtet, jedoch darf keine gesetzwidrige Verringerung oder gewaltsame Beschädigung der Münzen erfolgt sein.*) Im

*) So namentlich in Deutschland, Österreich-Ungarn, Skandinavien, Finnland und Spanien. In England trug früher nicht der Staat, sondern der, bei dem bemerkt wurde, daß eine von ihm in Zahlung gegebene Münze zu leicht geworden war, den Verlust. Infolgedessen gab die Bank von England, die alles bei ihr einlaufende Goldgeld nachwog, die zu leicht gewordenen Goldmünzen an die Einzahler in zerschnittenen Stücken zurück. Seit den englischen Gesetzen vom 30. August 1889 und 5. August 1891

Deutschen Reich beträgt das Passier-Gewicht bei den 20- und 10-Markstücken 5‰, d. h. auf je 1000 Gewichtseinheiten Normal-Gewicht können 5 Einheiten fehlen.

II. Verschiedene Arten der Münzen.

Je nach dem Dienste, den die Münzen dem Verkehre leisten, werden sie eingeteilt in Währungs-, Kurant-, Scheide- und Handelsmünzen.

1. **Währung** ist das durch Gesetz bestimmte Zahlungsmittel eines Landes. Das hervorstechende Merkmal des Währungsgeldes ist der gesetzliche Zwang, durch den der Staat seine Angehörigen verpflichtet, das Währungsgeld zu dem auf der Münze ersichtlich gemachten oder durch Gesetz bestimmten Werte anzunehmen. Gleichzeitig leistet der Staat durch das seinen Münzen aufgedrückte Gepräge die Gewährleistung für deren Wert und enthebt dadurch die Beteiligten der Notwendigkeit, durch Prüfen und Wägen den Wert der Zahlungsmittel festzustellen; dazu genügt vielmehr das einfache Abzählen.

In neuerer Zeit versteht man unter Währung das Hauptumlaufsmittel des betreffenden Landes, das von dessen Angehörigen in jedem Betrage angenommen werden muß, also das Kurant-Geld zum Unterschiede von den Scheidemünzen, die nur zur Ausgleichung kleiner Beträge dienen. Je nachdem das Hauptumlaufsmittel eines Landes auf Gold oder Silber oder auf beiden zugleich beruht, spricht man von Goldwährung, Silberwährung oder Doppelwährung. Bei der Doppelwährung steht es dem Zahlenden frei, seine Schuld nach seinem Belieben in Gold oder Silber abzutragen, da beiden Metallen die Eigenschaft des Währungsgeldes beigelegt ist. Die Doppelwährung hat zur Voraussetzung, daß das Wertverhältnis zwischen den beiden Edelmetallen durch Gesetz festgestellt ist (sogenannte gesetzliche Wert-Relation). In den Staaten des lateinischen Münzbundes ist diese auf $1 : 15^1/_2$ festgesetzt, d. h. es ist 1 Teil Gold gleich $15^1/_2$ Teilen Silber. Eine wirkliche Doppelwährung ist jedoch nur vorhanden, wenn den Staatsangehörigen die Ausprägung beider Metalle für ihre eigene Rechnung freigestellt ist, d. h., wenn sie bei einem Heruntergehen des Silberwertes unter das gesetzlich festgestellte Verhältnis in jedem beliebigen Umfange Silber ausprägen lassen und zum vollen Nennwert in Zahlung geben dürfen, oder wenn wenigstens der Staat behufs Ausnutzung dieses Münzgewinnes unbeschränkt Silber prägt. Da dadurch die Landeswährung sehr verschlechtert werden würde, so ist in allen entwickelteren Staaten mit Doppelwährung die Weiterprägung des Silbers entweder ganz untersagt, oder nur in sehr geringem Umfange für staatliche Rechnung gestattet. Dieses ist die sogenannte hinkende (unvollkommene) Doppelwährung.

Unter Rechnungswährung versteht man eine Geldeinheit, die nicht tatsächlich ausgeprägt wird, sondern nur als Maßstab für die Rechnung dient. So rechnete Bremen nach Goldtalern, die aber nicht geprägt wurden, sondern auf der Festsetzung beruhten, daß der Louisdor zu 5 Talern Gold angenommen wurde. Daneben bestand noch die Scheidemünze der Groten und Schwaren. Desgleichen rechnete Hamburg nach Mark Banko, die nur auf das bei der Hamburger Giro-Bank niedergelegte Silber gegründet waren.

Über sogenannte Papierwährung vergleiche weiter unten bei Papiergeld.

2. **Scheidemünzen** stellen Teilstücke der Währungsmünzen (des Kurant-Geldes) dar und sind zur Ausgleichung der Beträge bestimmt, die nicht mittels

---

trägt jedoch der Staat den Abnutzungsverlust. — In einzelnen Gesetzgebungen ist nicht genau festgestellt, wer den Verlust bei den unter das Passier-Gewicht heruntergegangenen Münzen zu tragen hat.

dieser Münzen, also der Hauptträger der betreffenden Währung, beglichen werden können. Scheidemünzen braucht man nur bis zu einem bestimmten, gesetzlich festgesetzten Betrage anzunehmen. So z. B. besteht in Deutschland nur bis zum Betrage von 20 ℳ Zwang zur Annahme von Reichssilbermünzen*) und nur bis zu einer Mark Zwang zur Annahme von Nickel- und Kupfermünzen. Ferner werden die Scheidemünzen regelmäßig unter ihrem Nennwert hergestellt, d. h. das in der Münze enthaltene Metall ist nicht so viel wert, als der daraufgeprägte Wert besagt. Wollte man die als Scheidemünzen dienenden Silber-, Nickel- und Kupfermünzen vollwertig ausprägen, d. h. würde das in diesen Münzen enthaltene Metall nach seiner Einschmelzung zu ungefähr demselben Betrage verkauft werden können, der daraufgeprägt war, so würden diese Münzen überaus unhandlich und für den Verkehr äußerst beschwerlich sein. Um sie jedoch stets im vollen Umlaufswerte zu erhalten, müssen die Staatskassen jeden Betrag von Scheidemünzen auf Verlangen gegen Kurant-Geld umwechseln. Ebenso gilt für die Staatskassen selbstverständlich die Verpflichtung, sie zu jedem Betrage in Zahlung anzunehmen. Die Scheidemünzen stellen wegen ihrer unterwertigen Ausprägung eine Art Kredit-Geld dar; sie sind Anweisungen auf das eigentliche Geld des Landes, auf seine Kurant- oder Währungsmünzen.

In Staaten mit Goldwährung, wie z. B. in Deutschland und England, gehört das Silbergeld regelmäßig zu den Scheidemünzen. Dagegen gibt es sowohl in den Staaten mit Doppelwährung, wie auch in denjenigen mit reiner Silberwährung neben den aus Silber geprägten Kurant-Münzen auch silberne Scheidemünzen. In Frankreich z. B. ist das silberne Fünffrankenstück Währungsmünze, während die Stücke zu 2, 1, 0,5 0,2 *Fr.* nur Scheidemünzen sind.

3. **Handelsmünzen** werden von einigen Staaten geprägt, weil diese Münzen für den Handelsverkehr anderer Länder von alters her sehr begehrt sind, wozu noch kommt, daß nach einzelnen Gattungen davon große Nachfrage in der Industrie besteht. In dem Staate ihrer Ausprägung besteht für ihre Annahme kein Zwang, soweit sie nicht ausnahmsweise zugleich seine Währungsmünzen sind (mexikanische Dollars in Mexiko), und ebensowenig hat der ausprägende Staat die Verpflichtung zu ihrer Wiedereinziehung, sobald sie durch den Umlauf zuviel an ihrem Gewicht verloren haben. Ihr Wert richtet sich nach Nachfrage und Angebot, und ihre Ausprägung erfolgt lediglich auf Bestellung. Einige Handelsmünzen besitzen hervorragende Bedeutung. So wird in Wien der Maria Theresien- oder Levantiner Taler für den afrikanischen und Levante-Handel geprägt.**) Ferner ist der Dukaten eine schon sehr alte Handelsmünze. Während seine Ausprägung in Deutschland längst aufgehört hat, wird er noch immer in Wien als kaiserlicher Münzdukaten und in der ungarischen Münzstätte zu Kremnitz als Kremnitzer Dukaten geprägt; jedoch ist in neuerer Zeit seine Bedeutung sehr im Schwinden begriffen, seitdem in den unteren Donauländern geregeltere Münzverhältnisse eingetreten sind und die Napoleons (20-Frankstücke) und Sovereigns in jenen Gegenden

*) Aber die Taler gelten noch als Währungsgeld, müssen also in jeder Höhe für 3 Mark das Stück angenommen werden. Die deutsche Reichswährung ist demnach zurzeit noch keine reine, sondern eine hinkende Goldwährung.

**) Diese sehr wichtige Silbermünze ist eine Weiterprägung der unter der Kaiserin Maria Theresia geprägten Konventions-Taler oder 2-Guldenstücke Konventions-Münze und trägt das Brustbild dieser Kaiserin mit der Jahreszahl 1780. Ihr Feingewicht ist 23,389 Gramm und ihre Feinheit $^{833}/_{1000}$, da 12 Stück aus der Wiener feinen Mark oder 10 Stück aus der Wiener rauhen Mark geprägt werden.

und im Südosten Europas überhaupt eine immer geachtetere Stellung und eine immer größere Beliebtheit erlangt haben. Auch in Deutschland sind die österr. Dukaten für Industriezwecke sehr gesucht.*) Weit weniger Bedeutung hat der holländische Dukaten.**) Während er einstmals für den Handel Rußlands mit Mittelasien sehr wichtig war, weshalb er von Rußland mit holländischem Gepräge nachgeprägt wurde, ist er jetzt nur noch für holländisch Ostindien von Bedeutung, wo er namentlich von Mekka-Pilgern behufs Mitnahme auf ihrer Reise begehrt wird; jedoch hat seit 1885 keine Prägung mehr stattgefunden. Auch hier haben die Sovereigns immer mehr an Boden gewonnen.

Besondere Wichtigkeit für den Handel mit China und Ostasien überhaupt haben die mexikanischen Piaster erlangt, die ihres Prägebildes wegen auch den Namen Adler-Piaster führen. Sie sind in jenen Gegenden an die Stelle der alten spanischen Piaster von Karl IV. und Ferdinand VII. getreten, die auch unter dem Namen Säulen-Piaster oder Pilaren bekannt sind, darum so genannt, weil sie zwei Säulen (des Herkules) in ihrer Prägung zeigen. Der Piaster des ersteren Regenten heißt auch Carolus-Dollar. Infolge von Einschmelzungen sind diese ältern Piaster längst nicht mehr in einer für den Verkehr genügenden Menge vorhanden, weshalb sie eben großenteils durch den mexikanischen Piaster verdrängt worden sind.

Seit 1890 sind für Deutsch-Ostafrika unter dem Namen Handelsmünzen ganze, halbe und viertel Rupien in Silber und $^1/_{64}$ Rupien (Pei oder Pesa) in Kupfer in völlig gleichem Werte mit den entsprechenden englisch-ostindischen Münzen geprägt worden, die jedoch wegen ihrer örtlich beschränkten Geltung für den Weltverkehr gar keine Bedeutung haben. Inzwischen ist die deutsche Währung eingeführt worden.

III. Die verschiedenen Werte der Münzen.

Neben dem Nominal- oder Nennwert, der den Münzen aufgeprägt ist und für den die betreffende Regierung Gewähr leistet, unterscheidet man noch folgende besondere Werte der Münzen:

1. Sachwert oder reeller Wert ist der Wert, der sich aus der Wertberechnung des in der Münze enthaltenen Edelmetalls nach dessen Marktpreise ergibt. Hierbei kommt somit der bloße Metallwert der Münzen in Betracht. Legt man bei fremdem Goldgeld den Wert von 1395 ℳ = ein Pfund fein Gold als Metallwert zugrunde, da eben dieser Betrag aus einem Pfunde feinen Goldes hergestellt wird, so ist der reelle Wert mit dem sogleich zu erwähnenden Pari-Wert gleich. Nimmt man jedoch jenen Betrag abzüglich der Prägekosten, so beträgt der reelle Wert etwas weniger. Bei den Scheidemünzen stellt sich, wie bereits auf der vorigen Seite näher auseinandergesetzt ist, der reelle Wert weit unter den Nennwert. Den dadurch dem Staate zufallenden Gewinn nennt man Münzgewinn oder Seignerage.

2. Das Pari. Vergleicht man zwei verschiedene Münzen mit Rücksicht auf ihre Ausmünzungssatzungen, also nach ihrem Münzfuße, so heißt der so gefundene Wert das Pari. Wenn man weiß, wieviel Franken, Kronen, Mark aus einem Kilogramm ganz feinen oder $^9/_{10}$ feinen Goldes geprägt werden, so kennt man ohne weiteres den Pari-Wert dieser Münzen. Ebenso findet man

*) Namentlich kleinere Goldschmiede, die sich nicht viel Vorrat eines für ihre Gewerbszwecke geeigneten Goldes, das ihnen von den Affinerien geliefert wird, hinlegen können, kaufen gern österr. Dukaten zu Trauringen, teils wegen der großen Reinheit des Dukatengoldes, teils weil ein Dukaten gerade zu zwei Trauringen ausreicht. Auch Photographen und Porzellan-Maler holen sich oft aus den Bankgeschäften einen Dukaten für ihren geringen Goldverbrauch.

**) Gekennzeichnet wird diese Münze durch die darauf befindliche Gestalt eines gehar-nischten Mannes, der 7 Pfeile in der Hand hält (7 vereinigte Provinzen der Niederlande).

den Pari-Wert einer fremden Goldmünze im Vergleich zur deutschen Reichswährung, wenn man ihren in Grammen ausgedrückten Feingoldgehalt mit 2,79 ℳ multipliziert, denn ein Kilogramm feines Gold ist = 2790 ℳ. Natürlich kann man ein absolutes Pari nur zwischen Münzen von gleichem Metall aufstellen. Zwischen Gold- und Silbermünzen läßt sich nur ein relatives Pari ermitteln, d. h. ein Wert, der von der Wert-Relation zwischen den beiden Metallen, die dieser Vergleichung zugrunde gelegt sind, abhängt.

3. Handelswert oder Kurs ist der sich im freien Verkehr (also namentlich an der Börse) unter dem Einflusse von Angebot und Nachfrage entwickelnde Preis der Münze — also ihr Marktpreis. Steigt der Kurs bei starker Nachfrage über den Pari-Wert der Münze, so hat die Münze Aufgeld oder Agio (französisch Prime), im entgegengesetzten Falle Abschlag oder Disagio (Perte).

4. Tarif- oder Valvations-Wert ist der von der Regierung einer im Staatsgebiet umlaufenden fremden Münze beigelegte Wert, zu dem sie an den Staatskassen und im Verkehr in Zahlung angenommen werden soll. Solche Münz-Tarife kommen namentlich in Staaten vor, in denen sich ein großer Teil des Umlaufs aus fremden Münzen zusammensetzt.

IV. Papiergeld.

Papiergeld und Banknoten, obgleich in der landläufigen Auffassung regelmäßig zusammengeworfen, sind ihrem Wesen nach voneinander grundverschiedene Dinge. Die Banknote wird nur dann in Zahlung angenommen, wenn das Vertrauen besteht, daß sie jederzeit eingelöst (in bar umgewechselt) werden kann. Die Banknote wird von der betreffenden Bank bei Gelegenheit der Erteilung eines Darlehns ausgegeben und gelangt bei Rückzahlung der Darlehne auf dem Wege der Rückströmung wieder an die Bank. Die Höhe des Umlaufsbetrages der Banknoten ist zu verschiedenen Zeiten schwankend und richtet sich nach dem Bedürfnis des Verkehrs nach Umlaufsmitteln, denn es ist statistisch nachgewiesen, daß der Notenumlauf dem Auf- und Niedergang der wirtschaftlichen Bewegung und der Preise folgt und eben ein Ergebnis dieser Umstände ist.

Bei dem Papiergeld, das der Staat ausgibt, ist dies alles anders. Es ist zu verführerisch für den Staat, sich durch Ausgabe von Papiergeld eine zinsfreie Anleihe zu verschaffen, mit der er einen Teil seines Geldbedarfs deckt. Hält sich die Papiergeldausgabe in mäßigen Grenzen, so findet sie darin ihre genügende Sicherung, daß die Staatsbürger bei Gelegenheit der an den Staat zu leistenden Zahlungen, also namentlich bei der Entrichtung von Steuern das Papiergeld an den Staat in Zahlung geben können (Steuer-Fundation). Es hat dann eben jeder beim Empfangen von Papiergeld das Vertrauen, daß er es auch seinerseits wieder in Zahlung geben kann. Das schwerste Unheil aber ergießt sich über ein Land, wenn ein Staat infolge schwerer politischer Krisen, z. B. bei Kriegsausbruch oder bei einer Revolution, plötzlich ungeheure Summen aufbringen muß und infolge der Unmöglichkeit der Begebung von Anleihen kein anderes Mittel zu deren Beschaffung vor sich sieht, als die Ausgabe von (uneinlösbarem) Papiergeld. Die Staatsbürger werden dann nicht danach gefragt, ob sie zur Zahlungskraft des Staates und zu dem von ihm ausgegebenen Papiergeld Vertrauen haben, sondern sie müssen es zu voll anstatt Bargeld in Zahlung nehmen (Zwangs-Kurs).* Dann besteht eben Papierwährung oder Papier-Valuta. Das bisher in Umlauf gewesene Metallgeld wird

*) Vgl. die Assignatenwirtschaft in Frankreich um die Wende des 18. Jahrhunderts.

dann dem Papiergeld gegenüber zur Ware, denn da es allein zu Zahlungen an das Ausland benutzt werden kann, so wird es dem Papiergeld gegenüber höher bewertet und erhält Agio. Das Metallgeld geht außer Landes, und alle in Papiergeld zu zahlenden Preise werden infolge des fortwährend schwankenden Agios und der Entwertung des Papiergeldes in der unheilvollsten Weise zerrüttet. Mit Recht gilt daher die Ausgabe von uneinlösbarem Papiergeld als die bedenklichste Form der Geldbeschaffung für einen Staat. Es macht keinen Unterschied, ob der Staat unmittelbar das Papiergeld ausgibt, oder ob er das privilegierte Bank-Institut des Landes zur Hergabe bedeutender Summen in dessen Banknoten zwingt und die Bank dann von der Verpflichtung zur Einlösung ihrer Noten entbindet.

Mag Papiergeld entwertet sein oder nicht, immer ist es Geld und ein Teil der Währung (der kuranten Umlaufsmittel); dagegen ist Zahlung in Banknoten nicht Zahlung an sich, sondern gilt nur als Zahlung, wenn der andere damit einverstanden ist.

V. Währungen.

Was man unter Währung zu verstehen hat, ist bereits auf Seite 410 besprochen worden, ebenso die Unterscheidung in Gold-, Silber- und Doppelwährung. Auf der betr. Tabelle im 2. Abschnitte des 2. Teiles ist eine genaue Übersicht der wichtigsten ausländischen Goldmünzen gegeben. Ferner finden sich Mitteilungen über die Währungsverhältnisse einzelner Länder in der Handelsgeographie. Hier soll nur noch eine kurze Besprechung der Währungsverhältnisse der deutschen Staaten, sowie der im Auslande bestehenden Münz-Konventionen Platz finden.

a) Frühere Währungsverhältnisse Deutschlands.

Bis zum Jahre 1857 unterschied man drei Hauptmünzfüße. Nachdem bereits durch die Münz-Konvention vom 25. August 1837 zwischen den süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogtum Hessen, Nassau und Frankfurt a. M.) der $24^1/_2$-Guldenfuß vereinbart worden war, wonach aus der Kölnischen Mark Feinsilber $24^1/_2$ fl. geprägt wurden, schlossen die sämtlichen zum deutschen Zollverein gehörigen Staaten die Konvention vom 30. Juli 1838. Danach blieb bei den eben genannten Staaten der $24^1/_2$-Guldenfuß bestehen, während die bisher nach Talern rechnenden norddeutschen Staaten (Preußen, Hannover, Braunschweig, Sachsen, Mecklenburg usw.) den seit 1750 in Preußen geltenden 14-Talerfuß (Graumannscher Münzfuß) annahmen. Nach diesem Münzfuße gingen 14 Taler auf 1 Mark Feinsilber. Nur Hamburg, Lübeck, Bremen, Holstein blieben bei ihrer früheren Rechnungsart (s. u.). In Österreich galt endlich seit 1748 der 20-Guldenfuß, seit 1753 Konventions-Münzfuß genannt, wonach 20 fl. aus 1 Mark Feinsilber geschlagen wurden. Nach dem Verhältnis der aus der Kölnischen Mark ausgeprägten Stückzahl waren sonach 14 Taler = $24^1/_2$ fl. süddeutsch = 20 (österr.) fl. Konv.-M., oder in kleineren Zahlen 4 Taler = 7 fl. süddeutsch, 7 Taler = 10 österr. fl. Konv.-M., wogegen 49 fl. süddeutsch = 40 österr. fl. Konv.-M., ein sehr unbequemes Verhältnis abgab.

Zur endgültigen Regelung der deutschen Währungsverhältnisse schlossen dann die deutschen Zollvereinsstaaten einerseits und das Kaisertum Österreich mit Liechtenstein andererseits den Wiener Münzvertrag vom 24. Januar 1857. Er beruhte auf der reinen Silberwährung, und als Münzgewicht wurde das Zollpfund à 500 g angenommen. In den norddeutschen Staaten wurde der 14-Talerfuß durch den 30-Talerfuß, in den süddeutschen Staaten der

$24^1/_2$-Guldenfuß durch den $52^1/_2$-Guldenfuß und in Österreich der Konventions-Münzfuß (20 Guldenfuß) durch den 45-Guldenfuß ersetzt, indem fortan bezw. 30 Taler, $52^1/_2$ ℔ südd., 45 ℔ österr. aus einem Pfunde feinen Silbers geprägt wurden. Ferner vereinigte man sich, um den Verkehr zwischen den einzelnen Staaten zu erleichtern, zur Prägung von Gold- und Silbermünzen, die in allen Staaten als voll anzunehmen waren. In Gold sollte die Krone (50 auf 1 ℔ fein) und halbe Krone geprägt werden, aus Silber der Vereins- und Doppelvereinstaler im 30-Talerfuße, so daß der Doppeltaler $3^1/_2$ ℔ süddeutsche Währung und 3 ℔ österreichische Währung galt. Die Krone ist nie zu praktischer Bedeutung gelangt. Das Mischungsverhältnis bei allen obigen Münzen wurde auf 900 Tausendteile festgesetzt.

Außer diesen drei Hauptmünz-Systemen gab es in Deutschland noch:

1. Die Hamburger Banko-Valuta für den Hamburger Großhandel, wobei bis 1868 die Kölnische Mark Feinsilber zu $27^3/_4$ Banko-Mark und von da ab das Pfund Feinsilber zu $59^1/_3$ Banko-Mark gerechnet wurde. Diese Währung bestand nicht in geprägtem Gelde, sondern lediglich in Rechnungsgeld, indem den Konto-Inhabern die in Silberbarren eingelieferten Beträge gutgeschrieben und Zahlungen durch Abschreibungen von einem Konto auf das andere geleistet wurden.

2. Die Kurantwährung in Hamburg und Lübeck, wobei der preußische Taler fest gleich $2^1/_2$ ℳ Kurant angenommen wurde.

3. Die Schleswig-Holsteinische Speziestaler-Währung, $9^1/_4$ Stück aus der Kölnischen Mark fein; der Speziestaler = 2 Dänische Riksdaler.

4. Der Bremische Goldtalerfuß s. u.

In der Zeit bis 1857 waren das hauptsächliche Goldgeld in Deutschland die Pistolen und die Dukaten. Die ersteren, die ihren Namen vom spanischen Piastola = Goldplättchen oder Silberplättchen haben, wurden von den meisten deutschen Staaten geschlagen und führten gewöhnlich den Namen des Regenten: „Friedrichsdor" in Preußen, „Augustdor" in Sachsen usw. Ihr allgemeiner Name war nach den französischen 24-Livrestücken „Louisdor". Eigentlich sollten 35 einfache Pistolen auf die rauhe Mark gehen und eine Feinheit von $21^2/_3$ Karat haben, jedoch wurden sie nur in Preußen, Sachsen und Kurhessen so geprägt; die übrigen Staaten rechneten $35^1/_6$ Stück, $21^1/_2$ Karat fein, auf die rauhe Mark. Die Pistole wurde = 5 Goldtalern gerechnet, und diese Goldtaler oder Louisdor-Taler waren in Bremen bis zur Einführung der Reichswährung die gesetzliche Landeswährung. Neben den Pistolen waren die Dukaten eine sehr übliche Goldmünze, wovon 67 Stück, $23^2/_3$ Karat fein, auf die rauhe Mark gingen. Die Goldgulden, von etwas geringerem Werte als die Dukaten, gehörten einer früheren Zeit an.

b) Die Deutsche Reichswährung.

Die politische Einigung Deutschlands hatte auch die Einigung auf wirtschaftlichem Gebiete im Gefolge. Durch das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1871 wurde zunächst die Ausprägung von Reichsgoldmünzen angeordnet und hierauf durch Gesetz vom 9. Juli 1873 ein vollständiges Münzgesetz für Deutschland erlassen. Nachdem dann die meisten Staaten die Münz-Reform durchgeführt hatten, trat die Reichswährung im ganzen Umfang des Deutschen Reiches mit 1. Januar 1876 in Kraft.

Die Einheit bildet die Mark zu 100 ₰. Die Goldwährung ist durch das 20-Markstück oder „Doppelkrone", das 10-Markstück oder „Krone" und das 5-Markstück oder die „halbe Krone" vertreten. Die Ausprägung der letzteren Münzsorte hat 1879 aufgehört, und sie ist seitdem eingezogen worden. Das Zeichen für die Mark ist M (ℳ).

Die Scheidemünzen laufen in Silber in Stücken von 5, 2, 1, $^1/_2$ ℳ um, in Nickel*) in Stücken von 20**), 10 und 5 ₰, in Kupfer in Stücken von 2 und 1 ₰. Der Ausprägung der Scheidemünze sind gewisse Grenzen gesteckt: der Gesamtbetrag der Silbermünzen darf 15 ℳ, der der Nickel- und Kupfermünzen $2^1/_2$ ℳ für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesrats die auszuprägenden Beträge, die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung des Münzmetalls für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers. Die Münzplättchen für die Nickel- und Kupfermünzen liefert das Reich den Münzstätten.

Die Reichsgoldmünzen, sowie die 5 und 2 Markstücke stimmen unter sich in der Prägung überein, sie zeigen nämlich auf der einen Seite Reichsadler mit Umschrift „Deutsches Reich", Wertangabe und Jahreszahl, auf der andern Seite Kopf des Landesherrn bezw. Hoheitszeichen der freien Städte, Umschrift und Münzzeichen (Münzbuchstabe). Alle übrigen Münzen, d. h. von 1 ℳ und darunter, tragen auf der einen Seite die Wertangabe, die Umschrift „Deutsches Reich" und die Jahreszahl, auf der andern Seite den Reichsadler und das Münzzeichen.

Das Mischungsverhältnis, das Feingewicht und die Schwere der einzelnen Münzen ist aus nachstehender Tabelle zu ersehen:

Metall und Mischung.	Namen der Reichsmünzen.	Stückzahl auf 1 Pfund fein.	Stückzahl auf 1 Pfund rauh.	Feingew. des einzelnen Münzstücks (in Grammen).	Rauhgew. des einzelnen Münzstücks (in Grammen).
Goldmünzen.					
Mischung: $^9/_{10}$ Gold, $^1/_{10}$ Kupfer.	20-Markstück (Doppelkrone)	$69^3/_4$	62,775	7,16846	7,96495
	10-Markstück (Krone)	$139^1/_2$	125,55	3,58423	3,98248
Silbermünzen.					
Mischung: $^9/_{10}$ Silber, $^1/_{10}$ Kupfer.	5-Markstück	20	18	25	$27^7/_9$
	2-Markstück	50	45	10	$11^1/_9$
	1-Markstück	100	90	5	$5^5/_9$
	50-Pfennigstück	200	180	$2^1/_2$	$2^7/_9$
Nickelmünzen.					
Mischung: $^1/_4$ Nickel, $^3/_4$ Kupfer.	20-Pfennigstück**)	—	80	—	$6^1/_4$
	10-Pfennigstück	—	125	—	4
	5-Pfennigstück	—	200	—	$2^1/_2$
Kupfermünzen.					
Mischung: $^{95}/_{100}$ Kupfer, $^4/_{100}$ Zinn, $^1/_{100}$ Zink.	2-Pfennigstück	—	150	—	$3^1/_3$
	1-Pfennigstück	—	250	—	2

Über die Münzzeichen vergl. S. 414; Passier-Gewicht S. 417; Prägekosten S. 417.

*) Das Gesetz nennt die betreffenden Münzen Nickelmünzen. Die Bezeichnung des Metalls derselben als Nickelkupfer wäre weit richtiger, da dasselbe nur 25% Nickel, dagegen 75% Kupfer enthält. Die deutschen Kupfermünzen wegen ihres geringfügigen Zusatzes von Zinn und Zink als Bronze zu bezeichnen, wie dies öfters geschieht, ist dagegen wohl nicht am Platze.

**) Auch diese Münzen sind jetzt eingezogen.

c) Münz-Konventionen ausländischer Staaten.

Hier ist zu allernächst auf die Lateinische Münz-Konvention hinzuweisen, deren in den Zeitungen und der volkswirtschaftlichen Literatur ungemein oft Erwähnung geschieht. Eine weit geringere Bedeutung hat die Skandinavische Münz-Konvention.

a) Die Lateinische Münz-Konvention wurde unter dem 23. Dezember 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Italien und der Schweiz abgeschlossen. Später (1868) trat noch Griechenland hinzu. Diese Konvention wurde auf die Doppelwährung unter Festsetzung eines Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber von $1 : 15^1/_2$ gegründet. Die Einheit ist der Frank à 100 *Ct.*, der aber in Italien Lira, in Griechenland Drachme heißt. Durch Übereinkunft vom 5. November 1878, abgeschlossen für sechs Jahre vom 1. Januar 1880 ab, wurde die Konvention abgeändert, insbesondere die Ausprägung der silbernen Fünffrankstücke eingestellt. Am 6. November bezw. 12. Dezember 1885 wurde die Konvention bis zum 1. Januar 1891 erneuert mit der Bestimmung, daß sie sodann von Jahr zu Jahr weiter laufen und solange als stillschweigend verlängert gelten sollte, bis die Kündigung erfolgt, die eintretenden Falls auf den 1. Januar des zweiten auf die Kündigung folgenden Jahres in Kraft zu treten hätte. Gleichzeitig wurden für den Fall der Auflösung des Vertrages Liquidations-Bestimmungen vereinbart, wodurch jeder Staat sich verpflichtete, die von ihm geprägten silbernen Fünffrankenstücke innerhalb einer kurzen Frist zurückzunehmen und in Goldgeld einzulösen oder gegen die nämliche Münzsorte des betreffenden andern Staates, der die Zurücknahme verlange, umzutauschen. Bisher ist es zur Kündigung des Vertrages nicht gekommen, weil sie, infolge der übermäßigen Ausprägung des Silbers, das seit Begründung des Vertrages auf mehr als den halben Wert heruntergegangen ist, für verschiedene der beteiligten Staaten das ernsteste Unheil zur Folge gehabt hätte. Jedoch steht der lateinische Münzbund auf unsichern Füßen; Zerwürfnisse sind schon oft dagewesen, und die Verhandlungen haben sich dann regelmäßig sehr schwierig erwiesen.

Das Frank-System oder vielmehr die Ausprägung in derselben Schwere und Feinheit wie in Frankreich haben außerdem angenommen: Spanien, Finnland, Rumänien, Serbien, Bulgarien und Venezuela. Der Lateinischen Münz-Konvention gehören diese Staaten jedoch nicht an, zum Teil, um in der freien Ausprägung des Silbers nicht beschränkt zu sein (Spanien), zum Teil, um die ausschließliche Goldwährung zu behaupten (Finnland, seit neuerer Zeit auch Rumänien). Die österreichisch-ungarischen Goldmünzen zu 8 und 4 *fl.*, deren Ausprägung jedoch 1892 aufgehört hat, werden wegen ihrer Gleichhaltigkeit von den Staaten des Lateinischen Münzbundes als 20- und 10-Frankstücke angenommen, und dieselbe Anerkennung gewährt Österreich-Ungarn den 20- und 10-Frankstücken der Lateinischen Münz-Union. Ebenso werden in Rußland seit 1886 die Halb-Imperialen (= 5 Rubel Gold) mit den französischen 20-Frankstücken genau gleichhaltig geprägt, weshalb sie in Frankreich an den öffentlichen Kassen zu diesem Werte angenommen werden. Auch eine größere Zahl mittel- und südamerikanischer Republiken lehnt sich bei der Ausprägung ihrer Gold- und Silbermünzen an die im lateinischen Münzbunde bestehenden Vorschriften an, wobei nur der gewichtige Unterschied besteht, daß Goldgeld im Umlauf kaum vorkommt und deshalb die Währungen dieser Länder stark entwertet sind. Diese Anlehnung besteht nämlich darin, daß der Piaster in derselben Feinheit und Schwere wie das französische 5-Frankstück geprägt wird.

b) Skandinavische Münz-Konvention. Nachdem eine von den Regierungen Schwedens, Norwegens und Dänemarks unter dem 18. Dezember 1872 abgeschlossene Münz-Konvention von den dänischen und schwedischen Kammern angenommen, aber vom norwegischen Storthing abgelehnt worden war, führten Dänemark und Schweden die Bestimmungen dieses Vertrages durch Gesetze vom 23. bezw. 30. Mai 1873 bei sich ein. Durch ein Gesetz vom 4. Juni desselben Jahres stellte Norwegen eine gewisse Übereinstimmung seines Münzwesens mit demjenigen der beiden anderen nordischen Reiche her, jedoch unter Beibehaltung der früheren Währungsbezeichnungen. Später stellte sich Norwegen durch Gesetz vom 17. April 1875 vollständig auf den Boden der bereits von Schweden und Dänemark durchgeführten Münz-Union. Diese beruht auf der Goldwährung. Die Einheit bildet die Krone à 100 Öre. 2480 Kronen Goldgeld enthalten ein Kilo fein Gold.

2. Maße und Gewichte.

Es ist stets als eine der ersten Aufgaben einer geordneten Verwaltung angesehen worden, über die Richtigkeit der Maße und Gewichte, die von den Kaufleuten und Gewerbetreibenden bei ihren Handelsgeschäften angewendet werden, zu wachen, und zwar nicht bloß, um die Abnehmer ihrer Waren vor Benachteiligungen zu schützen, sondern auch, um den weniger gewissenhaften Geschäftsleuten ihren gewissenhafteren Berufsgenossen gegenüber, die sich richtiger Maße und Gewichte bedienen, keinen ungerechtfertigten Vorteil einzuräumen. Im Mittelalter hatte so ziemlich jede Stadt ihr eigenes Maß und Gewicht. Waren diese zwar ursprünglich meist von der Stadt oder Gegend übernommen, mit der die betreffende Stadt den meisten Verkehr unterhielt, so bildeten sich doch im Laufe der Zeit immer größere Ungleichmäßigkeiten heraus, teils weil die von der Obrigkeit benutzten Normal- und die sonstigen im Verkehr befindlichen Gewichte sich im Laufe der Zeit immer mehr abnutzten, teils weil sich mitunter Mißbräuche und Unklarheiten einschlichen, die eine Neuordnung des Maß- und Gewichtswesens nötig machten, teils weil der unentwickelte Zustand der Technik nicht die Herstellung genau übereinstimmender Maße und Gewichte gestattete. Allmählich strebten die einzelnen Staaten danach, innerhalb ihres eigenen Staatsgebietes die Ungleichheit in dem Maß- und Gewichtswesen, die längst als eines der größten Hindernisse des Verkehrs erkannt worden war, zu beseitigen und möglichste Gleichförmigkeit herzustellen. Die sich immer mehr entwickelnden Naturwissenschaften wurden zu Hilfe gerufen, um die Unveränderlichkeit der Maße und Gewichte nach Möglichkeit sicherzustellen.

Von der hervorragendsten Bedeutung ist für die Gegenwart das metrische Maß- und Gewichts-System, das heute, mit Ausnahme von England und Rußland und einiger Staaten von geringerer Bedeutung, in ganz Europa gilt und auch in anderen Weltteilen Eingang gefunden hat. Es ist Ende des vorigen Jahrhunderts in Frankreich entstanden und führt seinen Namen von dem Meter (vom griechischen Metron = Maß), von dem alle anderen Maße und Gewichte dieses Systems abgeleitet sind*). Bereits 1788 suchte Frankreich, als es das dringende Bedürfnis empfand, die in seinem eigenen Lande bestehende Buntscheckigkeit des Maß- und Gewichtswesens zu beseitigen, in Verbindung mit dieser Umgestaltung eine internationale Einigung auf diesem Gebiet herbeizuführen, welches Streben damals jedoch auf Schwierigkeiten stieß. Die

*) Dies ist gegenwärtig nicht mehr ganz zutreffend, da neben dem Meter das Kilogramm als Grundlage des Systems gilt und das Liter unmittelbar auf das Kilogramm bezogen wird. Siehe die folgende Note.

mit Ausarbeitung des neuen Maß- und Gewichtssystems betrauten französischen Gelehrten behielten jedoch als Ziel eine zukünftige internationale Einigung im Auge und suchten deshalb ein System von möglichster Vollkommenheit aufzustellen, das sich zu seiner einstigen Annahme durch alle gebildeten Völker eigne. In der Tat besitzt das von ihnen ausgearbeitete metrische System sehr bedeutende Vorzüge, die wesentlich zu dessen Verbreitung beigetragen haben. Dahin gehören: seine streng dezimale Gliederung, die Einfachheit und Übersichtlichkeit der Maß- und Gewichtsbezeichnungen, wobei alle Vervielfachungen und Unterabteilungen des Meters, Ars, Liters und Gramms durch einige Vorsatzworte gebildet werden, und die unmittelbare Ableitung der Hohlmaße von dem Längemaß (das Liter ist nämlich gleich $^1/_{1000}$ Kubikmeter oder gleich dem Würfel des Zehntel-Meters festgesetzt)*), sowie endlich der einfache und klare Zusammenhang der Gewichte mit den Hohlmaßen, der eine große Zahl in der Technik und Wissenschaft wichtiger Berechnungen außerordentlich erleichtert**). Zwar hat sich die Absicht der Urheber des metrischen Systems, die im Meter ein Naturmaß, nämlich die Länge des zehnmillionsten Teils des Erd-Meridian-Quadranten (d. h. des vierten Teils des Erd-Meridians oder der Entfernung des Nordpols vom Äquator) aufgestellt zu haben glaubten, als ein Irrtum erwiesen***); allein man hat auf die Herstellung eines solchen Naturmaßes, bezw. auf eine von neuem vorzunehmende Feststellung der Länge des Meters gänzlich verzichtet und vielmehr das nun einmal aufgestellte Urmaß des Meters, nämlich das zu Paris aufbewahrte Mètre des Archives, als dessen unabänderliche Länge erklärt. Von diesem Urmaß, das aus einem Platinstab besteht, sowie dem ebenfalls zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype haben alle Staaten, die bei sich das metrische System eingeführt,

---

*) Dies ist wenigstens die ursprüngliche theoretische Festsetzung. Gegenwärtig ist zwar das Kubikmeter die Einheit der Körpermaße geblieben, aber das Liter gilt nunmehr nicht als anderweite Bezeichnung für den tausendsten Teil dieser Einheit, sondern wird als der von einem Kilogramm reinen Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit unter dem absoluten Drucke einer Atmosphäre eingenommenen Raum erklärt und dem tausendsten Teile des Kubikmeters nur gleich geachtet. (Gesetz vom 26. April 1893 Art. 3 C.) Das anfangs angefertigte Urmaß (Prototyp) des Kilogramms, das Kilogramme des Archives, entspricht nämlich zufolge mannigfacher Untersuchungen nicht genau dem Gewicht eines Kubik-Dezimeters Wasser von den festgesetzten Eigenschaften, indessen ist dieser Unterschied äußerst geringfügig und hat für praktische Zwecke gar keinen Belang.

**) Es wiegt nämlich 1 Liter, das als tausendstel Kubikmeter gilt, genau 1 Kilogramm, und dies gestattet bei allen Körpern, deren spezifisches Gewicht man kennt, aus ihrer Schwere sofort ihren Rauminhalt zu berechnen. Wiegt z. B. ein Körper von Gußeisen (spezifisches Gewicht 7,6) 380 kg, so weiß man sofort, daß er ein Volumen von 0,05 Kubikmeter hat; denn ein Kubikmeter Gußeisen wiegt das 7,6fache eines Kubikmeters Wasser, also 7600 kg.

***) Die Länge des Erdmeridian-Quadranten beträgt nach Bessels Feststellung vom Jahre 1841 10000855,76 m, nach der neuesten Feststellung von James Clarke von 1880 10001869 m. Es ist nämlich:

	nach Bessel:	nach Clarke:
die große Halbachse .	6377397,15 m,	6378249,2 m,
die kleine Halbachse .	6356078,96 m,	6356515,0 m.

Aus der großen Halbachse als dem Radius des Äquators ergibt sich die Länge des Äquators nach Bessel = 40070368,07 m, nach Clarke = 40075712,7 m, ferner die Länge der geographischen Meile als des fünfzehnten Teiles eines Äquator-Grades = 7420,4385, bezw. 7421,4283 m, und somit die geographische Quadrat-Meile = 55,062908, bezw. 55,077598 Quadrat-Kilometer.

möglichst getreue Kopien bezogen, die jedoch jetzt durch die sogleich zu erwähnenden Urmaße ersetzt worden sind.

Durch die zwischen einer größeren Zahl von Staaten unter dem 20. Mai 1875 zu Paris abgeschlossene internationale Meter-Konvention wurde die Gründung eines internationalen Bureaus für Maße und Gewichte beschlossen, zu dessen Aufgaben die Vergleichung und Beglaubigung der neu herzustellenden Urmaße des Meters und des Kilogramms, die Aufbewahrung der internationalen Urmaße und die zeitweise Vergleichung der nationalen Urmaße mit den internationalen, sowie verschiedene andere wissenschaftliche Arbeiten in betreff der Maße und Gewichte gehören. Nach dem nachträglichen Beitritt verschiedener Staaten, von denen namentlich der durch England im September 1884 erfolgte besonders hervorzuheben ist, umfaßt die internationale Meter-Konvention gegenwärtig folgende 21 Staaten: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Argentinien, Dänemark, Spanien, Vereinigte Staaten, Frankreich, Groß-Britannien, Italien, Japan, Mexiko, Peru, Portugal, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden und Norwegen, die Schweiz, die Türkei und Venezuela.*)

In Deutschland fand das metrische System durch die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, die später zum Reichsgesetz erklärt wurde, Eingang und trat mit dem 1. Januar 1872 im ganzen Reichsgebiet in Kraft. (Vergleiche den nächsten Abschnitt.) Das gesamte Maß- und Gewichtswesen Deutschlands wird durch die Eichungsämter verwaltet, die der Oberaufsicht der vom Reiche bestellten Normal-Eichungs-Kommission unterstellt sind.

Der Gebrauch der bei allen Nationen in der Schiffahrt üblichen Seemeile, die gewöhnlich als der sechzigste Teil des Äquator-Grades oder als der vierte Teil der geographischen Meile angesehen wird, ist von der Einführung des metrischen Maßes unberührt geblieben.**) Ihre Länge wird verschieden, nämlich etwa zwischen 1852 bis 1855 Meter angenommen. Die Seemeile wird auch Knoten genannt und in der deutschen Marine in 10 Kabellängen eingeteilt.

Metrisches Maß- und Gewichts-System in Deutschland.

Die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, wodurch die metrischen Größen in Deutschland eingeführt worden sind, hat durch die Gesetze vom 11. Juli 1884 und vom 26. April 1893 einschneidende Veränderungen erfahren, indem ersteres eine bedeutende Vereinfachung des deutschen Maß- und Gewichts-Systems herbeiführte, letzteres die Verhältnisse von Kilogramm und Liter auf anderer Grundlage regelte. Das Pfund von 500 g und der Zentner von 100 Pfd. oder 50 kg, sowie der Scheffel (Neuscheffel) von 50 l und der Schoppen von $^1/_2$ l sind unterdrückt; alle deutschen Nebenbezeichnungen, wie Stab, Kette, Neuzoll, Neulot, Kanne usw. sind abgeschafft, und verschiedene Maß- und Gewichtsstufen des metrischen Systems, die selten oder nie zur

*) England und Rußland, die das Meter noch nicht haben, sind wohl mit Rücksicht auf dessen künftige Einführung dieser Konvention beigetreten.

**) Nach den Berechnungen in der vorhergehenden Note stellt sich die Seemeile auf 1855,11, bezw. 1855,36 m. In der deutschen Marine ist bei Feststellung der Länge der Seemeile von der Abplattung der Erde abgesehen und mithin der Äquator ebenso groß wie der Erd-Meridian, dieser aber, der ursprünglichen Feststellung des Meters gemäß, = 40000000 m angenommen worden, was für die Seemeile eine Länge von 1851,85 m ergibt, wofür in der deutschen Marine die abgerundete Zahl von 1852 m gebraucht wird. Die nämliche Länge von 1851,85 m wird der Seemeile in der englischen, dänischen, italienischen und spanischen Marine beigelegt, während man ihr in der französischen Marine den abgerundeten Wert von 1852 m gegeben hat.

Anwendung kamen, wie namentlich das Dekameter, das Dezimeter, das Dekagramm, das Dezigramm und das Zentigramm, sind in Wegfall gekommen.*) Da außerdem die sogenannte neue deutsche Meile von 7500 m bereits im Jahre 1873, also bald nach ihrer Einführung, wieder abgeschafft worden ist, so stellt sich gegenwärtig das deutsche Maß- und Gewichts-System in der größten Einfachheit, Klarheit und Übersichtlichkeit dar.

Als Einheit des Längenmaßes dient das Meter. Der tausendste Teil des Meters heißt das Millimeter, der hundertste Teil des Meters heißt das Zentimeter, und 1000 m heißen das Kilometer. Die Flächenmaße werden durch die Quadrate dieser Längenmaße gebildet. Als Einheit gilt hier also das Quadrat-Meter. Als Feldmaß dient das Ar = 100 qm, d. h. eine Fläche von 10 m Länge und 10 m Breite, ferner das Hektar = 100 a oder = 10 000 qm, also eine Fläche von 100 m Länge und 100 m Breite. Die Einheit des Körpermaßes ist das Kubikmeter, woneben noch die Bezeichnung nach Kubik-Zentimetern und Kubik-Millimetern zugelassen ist. (In einzelnen Fällen ist für Kubik-Meter auch der Ausdruck Raum-Meter oder Fest-Meter üblich.) Dem tausendsten Teil des Kubikmeters, also einem Würfel von $^1/_{10}$ m Länge, $^1/_{10}$ m Breite und $^1/_{10}$ m Höhe, wird der von einem Kilogramm reinen Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit unter dem absoluten Druck einer Atmosphäre eingenommene Raum gleichgeachtet und heißt Liter. Dieses stellt die Einheit der (namentlich zum Messen des Getreides dienenden) Trockenmaße**) und der Flüssigkeitsmaße dar. 100 l heißen das Hektoliter.

Die Einheit des Gewichtes bildet das Kilogramm, für dessen Schwere das dem Deutschen Reich seitens der Internationalen General-Konferenz für Maße und Gewichte überwiesene nationale Urmaß bezw. das bei dem Internationalen Maß- und Gewichts-Bureau niedergelegte internationale Urmaß maßgebend ist. Der tausendste Teil des Kilogramms heißt Gramm, der tausendste Teil des Gramms heißt Milligramm und 1000 kg heißen Tonne. (Die Zentner und Pfunde sind, wie schon eingangs erwähnt, gesetzlich nicht mehr zulässig.) Das Kilogramm wird im Verkehr schlechtweg Kilo genannt. Für 100 Kilo war bisher im Verkehr der Ausdruck Doppel-Zentner (auch Meter-Zentner) sehr gebräuchlich.

Zufolge Bundesratsbeschlusses vom 8. Oktober 1877 gelten folgende Abkürzungen: m, cm, mm und km = Meter, Zentimeter, Millimeter und Kilometer; qm, qcm, qmm und qkm = Quadrat-Meter usw.; a = Ar, ha = Hektar; l = Liter, hl = Hektoliter; cbm, ccm und cmm = Kubik-Meter, Kubik-Zentimeter und Kubik-Millimeter; fm = Fest-Meter, rm = Raum-Meter; kg, g, mg = Kilogramm usw.; t = Tonne.

Betreffs der Schankgefäße ist seit 1. Januar 1884 ein Reichsgesetz in Kraft; nach dessen Bestimmungen müssen sämtliche Schankgefäße, die zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirtschaften dienen, sofern sie mehr als $^1/_{20}$ Liter enthalten und nicht fest verschlossen (versiegelt, verkapselt, fest verkorkt) sind, mit einem horizontalen Füllstrich versehen sein, in dessen Nähe sich ferner die Bezeichnung des Sollinhaltes nach Liter-Maß befinden muß, wenn dieser nicht gerade $^1/_2$ Liter oder einen ganzen Liter beträgt. Der Füllstrich muß äußerlich, leicht erkennbar, entweder eingeschnitten, eingeschliffen, eingebrannt oder eingeätzt sein. Zugelassen sind nur Schankgefäße, deren Sollinhalt einem Liter oder einer Maßgröße entspricht, die vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter, vom Liter abwärts

*) Die vollständige Aufzählung der Namen der Maße und Gewichte, die beim metrischen System in der Form, wie es ursprünglich in Frankreich ausgebildet worden ist, vorkommen, findet sich in der Handelsgeographie bei Frankreich. Der quintal métrique und der tonneau sind neuere Zusätze.

**) Das Getreide wird jedoch im Handel gewogen; die Messung dient lediglich zur Bestimumng der Güte.

durch Stufen von Zehnteilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt. Der Abstand des Füllstrichs von dem oberen Rande der Schankgefäße muß a) bei Gefäßen mit verengtem Halse, auf dem letzteren angebracht, zwischen 2 und 6 Zentimeter, b) bei anderen Gefäßen zwischen 1 und 3 Zentimeter betragen. Für solche Gläser, worin lediglich das stark schäumende sogenannte Weißbier zum Verschank gelangt, darf der größte Abstand ausnahmsweise bis zu 12 Zentimeter betragen. Auch die „Stammseidel" müssen mit einem Füllstrich und der Bezeichnung des Sollinhaltes versehen sein. Jeder Gast- und Schankwirt muß jederzeit behördlich gestempelte Flüssigkeitsmaße für alle in seinen Geschäftsräumen gebrauchten Gefäße bereit halten, die bei Besichtigung durch die Polizei-Behörde zur Prüfung dienen.

Die Vermessung der Schiffsräume ist in Deutschland durch die Schiffsvermessungsordnung vom 5. Juli 1872 geregelt. Zunächst hat zwar diese Vermessung nach metrischem Maße, bezw. in Kubik-Metern zu geschehen; jedoch ist in den über die Vermessung der Schiffe auszustellenden Meßbriefen neben der den Brutto- und Netto-Raumgehalt desselben ausdrückenden Zahl von Kubik-Metern stets auch zugleich die entsprechende Zahl britischer Registertons anzugeben, wobei die Umrechnung der Kubik-Meter in Registertons nach dem Satze von 1 Kubik-Meter = 0,353 Registertons zu bewirken ist. (1 Registerton = 100 engl. Kubik-Fuß.)

Zweite Abteilung.

Das Wechselrecht.*)

I. Begriff und Arten des Wechsels.

§ 1.

1. Unter „Wechsel" im Sinne des heutigen Rechtes wird ein doppeltes verstanden
   a) ein in einer bestimmten Schriftform erteiltes Zahlungsversprechen einer fest bestimmten Geldsumme,
   b) die Urkunde, in der dieses Versprechen einem bestimmten aus der Urkunde sich ergebenden Gläubiger abgegeben wird, der Wechselbrief (franz. lettre de change, engl. bill of exchange).

2. Der Wechsel gehört zu den „Wertpapieren", d. h. das Gläubigerrecht aus dem Papier ist hinsichtlich seiner Geltendmachung und Übertragung an das Papier gebunden, nur derjenige ist berechtigt, die Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen, der befugt ist, über die Wechselurkunde als solcher zu verfügen. — Im Gegensatz zu der Klasse der Wertpapiere, welche als „Inhaberpapiere" bezeichnet werden, bei denen sich der Schuldner zu einer Leistung an den Inhaber des Papieres verpflichtet (z. B. Staatspapiere auf den Inhaber, Aktien auf den Inhaber), gehört der Wechsel zu der als „Orderpapiere" bezeichneten Klasse der Wertpapiere. Das heißt: Das Recht aus dem Wechsel steht einer bestimmten in dem Wechsel benannten Person oder demjenigen zu, der sich durch eine weitere Verfügung auf dem Papier (Indossament oder Giro) als Gläubiger aus dem Wechsel ausweist.

3. Der Wechsel ist rechtlich charakterisiert durch die besondere sogenannte Wechselstrenge. Sie äußert sich einmal in den strengen Anforderungen, die das Gesetz hinsichtlich der Beobachtung seiner Form stellt, deren Versäumung regelmäßig die Nichtigkeit des Wechsels zur Folge hat. Sodann trifft sie namentlich den Schuldner, der aus dem Wechsel ohne Rücksicht auf den der Begebung des Wechsels zugrunde liegenden Schuldgrund verpflichtet wird und überhaupt nur in sehr beschränktem Maße Einwände gegen die Zahlungspflicht erheben kann. Die Wechselstrenge belastet aber auch andererseits den Gläubiger, der an die Beobachtung schwieriger Formen und Fristen gebunden wird.

4. Unter den verschiedenen Arten des Wechsels sind zwei besonders als typisch für das moderne Recht hervorzuheben: a) der eigene oder trockene Wechsel auch Solawechsel genannt. Hier verspricht der Aussteller selbst, dem Nehmer des Wechsels eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Diese Form des Wechsels ist im Handelsverkehr wenig gebräuchlich, findet sich vielmehr häufiger unter Privatpersonen „Am 1. Juli

*) Näheres s. „Kaufmännische Rechtskunde" von Robert Fischer, 5. Aufl. G. A. Gloeckner, Leipzig.

l. J. zahle ich gegen diesen Wechsel" usw. b) Der gezogene Wechsel oder die Tratte mit drei Wechselbeteiligten, eine Art der Zahlungsanweisung. Hier weist der Aussteller (Anweisende oder Trassant) eine Person (Angewiesenen, Bezogenen, Trassat) an, eine bestimmte Geldsumme an den Anweisungsempfänger (Remittent) zu zahlen.

Im folgenden soll zunächst die unter b) genannte — weitaus wichtigste — Art des Wechsels, der gezogene Wechsel oder die Tratte, dargestellt werden. Die gewöhnliche Form der Tratte in ihrer einfachsten Gestalt ist:

Berlin, 1. Dezember 1900.

Am 1. April zahlen Sie gegen diesen Wechsel 6000 Mark an Herrn *B. Weiss.* — Remittent Wechselnehmer

Herrn *C. Roth* — Bezogener Frankfurt in *Frankfurt a/M.* *A. Schwarz.* = Aussteller Trassant

Literatur: Thöl, Das Handelsrecht (Bd. II, Wechselrecht); H. O. Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechts, 1886; C. S. Grünhut, Wechselrecht, 2 Bde., 1897; Grünhut, Lehrbuch des Wechselrechts, 1899; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, 5. Aufl., 1900; Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, herausgeg. von Birkmeyer, 1901; Goldschmidt, System des Handelsrechts, 4. Aufl., 1892; Karl Adler, das österreichische Wechselrecht, 1904; Leitner, das Bankgeschäft und seine Technik, 1903. Kommentare von Rehbein, 6. Aufl., 1900; Staub, 3. Aufl., 1899; Bernstein, 1896.

II. Geschichtliche Entwickelung des Wechsels.

§ 2.

Die Entstehung des Wechsels erklärt sich bei der im Mittelalter herrschenden großen Vielseitigkeit von Münzsystemen und den damaligen unsicheren Transport- und Verkehrsmitteln aus dem Bedürfnis des Kaufmanns, an fremden Orten über gangbares Geld zu verfügen. In seiner eigentlichen Gestaltung zeigt der Wechsel seine frühesten Spuren in Italien und seine erste Entwickelung im Zusammenhange mit den mittelalterlichen, in Frankreich und Italien stattfindenden Messen. An den Meßverkehr knüpften sich außerordentliche Rechtsvorschriften, namentlich die Einführung einer schnelleren Exekution in Handelssachen, da die fremden Kaufleute bei ihrem nur kurzen Aufenthalte einer raschen Erledigung ihrer Ansprüche bedurften. Gegen Ende jeder Messe rechneten die Kaufleute gewöhnlich miteinander ab und gaben ihren Gläubigern über das nicht Gezahlte entweder einen Schuldschein, woraus sich der eigene oder „trockene Wechsel" entwickelte, oder eine „Tratte", zahlbar in einer anderen Messe durch einen anwesenden Geschäftsfreund. Blieben die Zahlungen aus, so erfolgte nach der Meßordnung schleunige Exekution, und da man es mit Fremden zu tun hatte, vornehmlich der Personalarrest. Anfangs zwar wechselte der reisende Kaufmann die am fremden Orte geltenden Münzen bei sogenannten Wechslern (Campsoren), welche häufig den Zug ihrer Landsleute nach anderen Messen und Märkten begleiteten, in Wirklichkeit ein. Je mehr aber die Wechsler der verschiedenen Städte miteinander bekannt wurden und in dauernde Geschäftsverbindung traten, um so näher lag es, jene wirkliche Begleitung und Barwechslung mit Hilfe schriftlicher Zahlungsaufträge oder Zahlungsversprechen zu ersparen. Der Kaufmann, welcher seinen Geldumsatz durch den Wechsler bewerkstelligte, hatte dann nur nötig, wenn er nach auswärts zahlen wollte, einen Wechsel auf den fernen Platz zu kaufen; wollte er hingegen von auswärts eine Forderung einziehen, so ließ er von dem fremden Orte aus sich das Geld in Form des Wechsels eines Bankiers zustellen, oder er ließ auch für seine Rechnung einen einheimischen Bankier auf jenen Platz trassieren und erhielt dafür nach dem betreffenden Kurse die Valuta. Hieraus entwickelte sich als älteste Form der Tratte oder des bezogenen Wechsels die Bezeichnung von vier Personen in den Wechselbriefen.

Bei den germanischen Völkern hat die Einführung des Wechsels in ihren inneren Handelsverkehr erst später Boden gefunden. Weder den großen Handelsgesellschaften des Mittelalters, der flandrischen und der deutschen Hansa, noch der englischen Sozietät „Wagender Kaufleute" ist, trotz ihres ausgedehnten Handelsbetriebes während ihrer ersten Blütezeit, d. h. vor dem 16. und 17. Jahrhundert, der Wechselverkehr geläufig gewesen. Insbesondere haben die Engländer in früherer Zeit, namentlich im 13. und 14. Jahrhundert, von dem Wechsel lediglich bei ihren Geschäften nach dem Auslande, und zwar im Verkehr mit den auswärtigen, sich in England aufhaltenden (namentlich italienischen) Kaufleuten und Wechslern Gebrauch gemacht, und der inländische Wechsel hat sich dort erst im 17. Jahrhundert entwickelt. Selbst nach der neuen englischen Wechselordnung v. J. 1882 besteht noch in einigen, wenn auch wenig bedeutenden Punkten ein Unterschied zwischen inland und foreign bills.

III. Die Wechselgesetzgebung.

§ 3.

Die gesetzliche Fortbildung des Wechsels ist gleich der Entwickelung des gesamten Handelsrechtes in erster Linie durch kaufmännische Übung, also durch Gewohnheitsrecht gefördert worden. Aus dem natürlichen Einfluß, den hierbei die verschiedenen, namentlich an Meßplätzen gültigen Ortsgebräuche und Marktordnungen üben mußten, erklärt sich die früher gerade beim Wechsel so mannigfaltige Rechtsgestaltung und das daraus entspringende Bedürfnis nach einer einheitlichen Gesetzgebung. Doch konnte zuerst nur auf dem Wege der Bewidmung, d. h. in der Annahme von Wechselgebräuchen hervorragender Plätze und Verkehrsmittelpunkte eine annähernde Übereinstimmung angebahnt werden. Hierbei boten die schon früher stattgefundenen Aufzeichnungen der einzelnen Ortsrechte einen passenden Anhalt. Als das älteste solcher lokalen Wechselrechte wird die Wechselordnung von Bologna aus dem Jahre 1569 angesehen, welcher bald andere italienische, auch südfranzösische und deutsche Wechselordnungen in besonders hervorragenden Handels- und Meßzentren folgten. So wurde für Norddeutschland Hamburg (mit seiner Wechselordnung von 1603, bezw. 1609), für Mitteldeutschland Leipzig und Nürnberg (W.-O. von 1621), für Süddeutschland Bozen (1637), welches den Handel der Levante und Norditaliens mit Deutschland vermittelte, weiterhin auch die Stadt Augsburg (1716, bezw. 1718) der wichtigste Wechselplatz. Nun machte sich aber der Partikularismus Deutschlands auf dem Gebiete des Wechsels geltend, welches durch seine strengen Formvorschriften den fruchtbarsten Boden für eine mannigfaltige Gesetzentwickelung bot, und im Jahre 1844 finden wir die Deutschen als glückliche Besitzer von mehr als einem halben Hundert aus den verschiedensten Zeiten herstammenden Wechselordnungen.

Die hieraus ganz unabweisbar entstandene Rechtsunsicherheit drückte dann auf das ganze Kreditwesen und den geschäftlichen Verkehr, so daß laute Klagen des Handelsstandes endlich die Gesetzgebung der einzelnen Staaten zur Abhilfe drängten. Zunächst ließ Preußen von seiner Gesetzrevisions-Kommission den Entwurf zu einem allgemeinen Wechselgesetze ausarbeiten. Im Auftrage des Zollvereins lud alsdann Preußen im Jahre 1847 die Regierungen sämtlicher deutschen Staaten zu einer „Konferenz zu Beratungen über ein allgemeines Wechselrecht" nach Leipzig ein; diese Konferenz stellte binnen kurzem den Entwurf einer Wechselordnung fertig. Der Entwurf wurde dann im November 1848 von der damals zu Frankfurt a. M. tagenden Deutschen Nationalversammlung angenommen, mit einem kurzen Einführungsgesetz (vom 26. November) verkündigt und darauf auch in den einzelnen deutschen Staaten durch besondere Einführungsgesetze publiziert. Der ganze Inhalt dieser Deutschen Wechselordnung ist zunächst in drei Abschnitte gegliedert, von denen der erste (Art. 1—3) sich mit der Wechselfähigkeit im allgemeinen und der dritte (Art. 96—100) sich mit den eigenen Wechseln, in ihrer Besonderheit gegenüber den gezogenen Wechseln, beschäftigt, während von den letzteren, als dem wichtigsten Teil, der zweite Abschnitt in 92 Artikeln (Art. 4—95) handelt.

Neben der Wechselordnung dienen als Quellen des Wechselrechts die sogenannten „Nürnberger Novellen zur Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen deutschen Wechselordnung", welche auf Grund eines Bundesbeschlusses vom 19. Februar 1857 von der zur Beratung des Handelsgesetzbuchs einberufenen Kommission entworfen wurden und den Zweck verfolgten, gewisse in der Praxis hervorgetretene Streitfragen

des Wechselrechts auf gesetzlichem Wege zu schlichten. Mit Einschluß dieser Novellen wurde später die Allgemeine Deutsche Wechselordnung, und zwar gleichzeitig neben dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch zum Bundesgesetz im Norddeutschen Bunde, und zwar mit Rechtskraft vom 1. Januar 1870 ab erhoben. Infolge der Gründung des Deutschen Reiches ist weiterhin die Wechselordnung gleichzeitig mit dem Deutschen Handelsgesetzbuch deutsches Reichsgesetz geworden, und zwar in Baden, Südhessen und Württemberg vom 1. Januar 1870, in Bayern vom 13. Mai 1871 und in Elsaß-Lothringen vom 1. Oktober 1872 ab. Dank der Tätigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichtes und des im gleichen Geiste fortwirkenden Reichsgerichtes ist nun auch die einheitliche Auslegung des Wechselgesetzes und die gleichmäßige Rechtspflege in Wechselsachen für ganz Deutschland als gesichert anzusehen.

Durch das neue Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 ist das Wechselrecht — abgesehen von einem untergeordneten Punkte — nicht abgeändert worden.

IV. Der gezogene Wechsel.

§ 4. Form und Inhalt des gezogenen Wechsels.

Für den gezogenen oder kaufmännischen Wechsel sind folgende Angaben wesentlich (Art. 4 der W.-O.)

a) Die Bezeichnung der Urkunde als „Wechsel". Die richtige und gebräuchliche Fassung ist: „Gegen diesen Wechsel zahlen Sie" (vgl. obiges Formular § 1), wenngleich auch Ausdrücke, wie „Wechselbrief, Wechselurkunde" statthaft sind. Ungenügend wäre eine Fassung wie „Zahlen nach Wechselrecht", ebenso die Erwähnung des Wortes Wechsel nur in der Überschrift und nicht im Texte der Urkunde. Wird innerhalb des Deutschen Reiches die Wechselurkunde in einer fremden Sprache ausgestellt, so muß ein dem deutschen Worte Wechsel entsprechender Ausdruck gewählt werden, z. B. englisch Bill of exchange (first of exchange, Primawechsel); französisch Lettre de change (première de change, bei Ausfertigung nur eines Exemplares auch seule de change); italienisch Lettera di cambio (prima di cambio, bezw. sola di cambio).

b) Die Angabe der Wechselsumme, welche in einem bestimmten Zahlenbetrag ausgedrückt sein muß. Sie wird innerhalb des Wechseltextes gewöhnlich mit Buchstaben geschrieben; doch pflegt man in der Praxis die Geldsumme auch noch in überschriftlicher Form mit Zahlen zu wiederholen. Kommt hierbei aus Versehen oder sonstigem Anlaß eine Abweichung zwischen der Angabe in Buchstaben und derjenigen in Zahlen vor, so gilt die Angabe der Buchstaben. Ist aber die Summe mehrmals, sei es mit Buchstaben, sei es mit Ziffern, geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe. Zusätze über Zinsversprechungen sind überflüssig, d. h. sie machen zwar den Wechsel nicht ungültig, gelten aber einfach als nicht geschrieben (Art. 7).

c) Die Angabe dreier Personen, welche bei Ausfertigung eines Wechsels teilnehmen. Dies sind der Trassant oder Aussteller, welcher als Schöpfer des Wechsels die Urkunde ins Dasein ruft (im Formular A. Schwarz), sodann der Bezogene (Trassat), welcher am Verfalltage die Wechselsumme zu zahlen hat (im Formular C. Roth), endlich der Remittent oder Wechselnehmer, welcher den Wechsel zunächst aus der Hand des Ausstellers erwirbt und entweder weiter begibt oder am Verfalltage selbst die Wechselsumme einkassieren läßt (im Formular B. Weiß).

Es gehört nun zum Wesen eines gezogenen Wechsels, daß alle drei Personen durch entsprechende Namen in der Urkunde vertreten sind. Doch ist es unter gewissen Umständen gestattet, daß zwei dieser Personen zusammenfallen, da sich der Aussteller selbst entweder als Remittenten oder als Bezogenen bezeichnen kann. Der Name des Ausstellers soll gesetzmäßig als Unterschrift der Wechselurkunde erscheinen und wird in der Regel unten rechts auf der Vorderseite des Wechselbriefes angebracht. Andere Stellen, namentlich innerhalb oder oberhalb des Wechseltextes selbst oder auf der Rückseite, sind für den Aussteller-Namen gesetzlich unstatthaft, und eine so formwidrige Namenszeichnung des Ausstellers macht die Urkunde selbst ungültig. Der Einzel-Kaufmann hat sich seiner Firma zu bedienen, um Irrungen zu vermeiden. Ist der Aussteller eine Handelsgesellschaft, so muß sie genau mit ihrer Firma zeichnen, wie sie in das Handelsregister eingetragen ist. Bei juristischen Personen ist ihre verkehrsübliche Bezeichnung erforderlich. Unwesentliche Abweichungen in der Person oder der Firma sind indessen für die Geltendmachung der Rechte aus dem Wechsel

ohne Bedeutung. Der bloße Abdruck eines Firmenstempels an Stelle der Unterschrift genügt nicht. Der Einzel-Kaufmann, welcher nicht seine Firma zeichnet, und der Nicht-Kaufmann, sowie der Minder-Kaufmann, welcher keine Firma führen darf, unterschreibt seinen bürgerlichen Namen, wobei die Zufügung des Vornamens nicht geboten, aber zweckmäßig ist. Auch ein Bevollmächtigter darf mit seinem oder des Ausstellers Namen unterzeichnen; ersteren Falls kommen für Handlungsbevollmächtigte die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung. Ist der Aussteller ohne Vertretung und außerstande zu schreiben, so kann er anstatt seines Namens Kreuze oder sonstige Zeichen anbringen, welche aber gerichtlich oder notariell zu beglaubigen sind, z. B. durch den Zusatz „Unterschrift des A. B. in M., was beglaubigt X. Y., Notar".

Der Name oder die Firma des Bezogenen bildet gewissermaßen die Adresse des Wechsels und wird in der Regel unten links auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben. Auch hierbei gilt das für den Aussteller oben Gesagte. Will sich der Aussteller selbst als den Bezogenen bezeichnen, so muß die Zahlung auf einen anderen Ort als den der Ausstellung gestellt sein. Man spricht in diesem Falle von einem trassiert-eigenen Wechsel, insofern der Aussteller auf sich selbst als Bezogenen zieht oder trassiert, was z. B. nicht selten vorkommt, wenn der Aussteller an verschiedenen Orten Geschäftsniederlassungen besitzt.

Der Name oder die Firma des Remittenten richtet sich nach dem oben Gesagten und erhält in der Regel einen die Weiterbegebung andeutenden Zusatz, z. B. „an Herrn N. N. oder dessen Order", oder auch „an die Order des Herrn N. N." Notwendig für die Weiterbegebung ist jedoch dieser Zusatz nicht, da jeder Wechsel ohnehin indossabel ist und diese Eigenschaft nur durch einen ausdrücklichen Beisatz, wie etwa „nicht an Order", verlieren würde. Man nennt derartige Wechsel, welche beim Remittenten bis zum Verfalltage (wie man sagt: in dem Portefeuille) verbleiben sollen, um direkt vom Remittenten präsentiert zu werden, Rektawechsel. — Wenn sich der Aussteller selbst, wie oben bemerkt, als Remittenten bezeichnen will, so pflegt dies durch die Worte „an meine Order", oder „eigene Order" zu geschehen, und die bezüglichen Wechsel werden „Wechsel an eigene Order" genannt. Ungültig dagegen wäre die Bezeichnung des Remittenten „An den Inhaber", also ohne Beziehung auf eine bestimmte Person. Eine solche Wechselform (Wechsel au porteur) ist in der Deutschen Wechselordnung wegen des darin liegenden Anlasses zu gefährlichem Mißbrauche nicht anerkannt worden.

d) Zwei Zeitangaben, nämlich die Angabe des Tages der Ausstellung und des Tages der Zahlung. Die Zahlungszeit soll eine einheitliche, d. h. nicht auf mehrere Termine gestellt sein. Die Bestimmung des einheitlichen Termins kann aber in mehrfacher Weise erfolgen, sobald nur daraus der Verfalltag genau zu erkennen ist. Die einfachste Weise ist präzise Angabe eines bestimmten Tages (z. B.: „Am 1. Juli 19.. zahlen Sie usw.), sogenannter Tagwechsel oder Präziswechsel, desgleichen auch die Bezeichnung des Tages durch eine bestimmte Frist nach dem Datum der Ausstellung (z. B. „drei Monat nach Dato zahlen Sie" oder „drei Monate von heute an gerechnet" u. dgl. oder „drei Monat Dato"), sogenannter Datowechsel. — Statt „Dato" kann man auch „a dato" oder die Worte: „von heute an gerechnet" u. dgl. setzen; bei Angabe des 1., 15. und letzten Monatstages ist übrigens der Gebrauch der bezüglichen (lateinischen) Fremdwörter primo, medio, ultimo gestattet.

Aus der geschichtlichen Entwickelung des Wechsels haben sich noch zwei andere Arten, die Zahlungszeit zu bestimmen, bis heutzutage in gesetzlich bestätigter Übung erhalten. Es sind einerseits die „auf Sicht" oder auf bestimmte Zeit „nach Sicht" zahlbaren, andererseits die auf eine Messe oder einen Markt gestellten Wechsel. Die Form der Sichtwechsel hat Ausdrücke wie „auf Sicht", „a vista", „gegen Vorzeigung" u. dgl., während die Zeitsichtwechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht gestellt werden, z. B. „Zehn Tage nach Sicht zahlen Sie usw." Bei Meß- oder Marktwechseln wird die Zahlungszeit im allgemeinen auf eine Messe, mag sie mehrere Tage oder Wochen währen, festgesetzt. Ihre Fälligkeit fällt mit der Meßzeit zusammen, wenn auch die Einlösung erst an den, je nach Ortsrecht bestimmten Tagen der Messe, sogenannten Zahltagen zu verlangen ist.

e) Zwei Ortsangaben, die Angabe des Ortes der Ausstellung und des Zahlungsortes. Ist der Wohnort des Bezogenen auf dem Wechsel angegeben, so gilt dieser ohne weiteres als Zahlungsort. In diesem Falle ist also eine besondere Angabe

des Zahlungsortes nicht erforderlich. Auch die Angabe des Zahlungsortes muß einheitlich sein, weshalb ein Wechsel, in welchem mehrere Zahlungsorte angegeben sind, ungültig ist. Die mitunter im Wechseltext gebrauchte Klausel „zahlbar allerorten" macht keineswegs die Angabe des Zahlungsortes beim Namen des Bezogenen entbehrlich; sie hat nur den prozessualen Sinn, daß sich der Wechselpflichtige (insbesondere der Aussteller eines eigenen Wechsels) von dem Gerichte jedes Ortes, an welchem er sich gerade zur Verfallzeit befindet, auf Zahlung belangen lassen will. Ist aber in dem Wechsel ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener besonderer Zahlungsort angegeben, so liegt ein sogenannter Domizilwechsel vor, auf welchem der Bezogene bei der Annahme (Akzeptation) ausdrücklich zu bemerken hat, durch wen er die Zahlung am Zahlungsorte leisten wird. Geschieht dies nicht, so hat der Bezogene selbst Zahlung am Zahlungsorte zu leisten.

Die oben unter a bis e im ganzen aufgeführten acht verschiedenen Erfordernisse des gezogenen Wechsels, nämlich 1. Bezeichnung als Wechsel; 2. zu zahlende Geldsumme; 3. Unterschrift (Name, bezw. Firma) des Ausstellers; 4. Name, bezw. Firma des Bezogenen; 5. Name, bezw. Firma des Remittenten; 6. Ort und Zeitdatum der Ausstellung; 7. Zahlungszeit; 8. Zahlungsort, müssen sämtlich vorhanden sein, damit ein rechtsgültiger Wechsel entstehe. Fehlt nur eines dieser Erfordernisse ganz oder teilweise, so liegt ein objektiv ungültiger, d. h. nichtiger Wechsel vor, aus welchem keiner der Beteiligten wechselmäßig haftet. Mit dem äußeren Charakter der Zahlungsanweisung verbindet der formell gültige Wechsel zugleich den Charakter der Schuldverpflichtung und stellt sich somit auch als Schuldschein dar. Gläubiger ist der Remittent, Schuldner der Aussteller des Wechsels, der sich dem Remittenten und dessen sämtlichen Nachmännern gegenüber wechselmäßig dafür verhaftet, daß der Bezogene der an ihn gerichteten Aufforderung, zu zahlen, Folge leisten werde, während er selbst, ungeachtet seiner etwaigen Valutaforderung gegen den Bezogenen oder Remittenten eine Wechselforderung nicht besitzt. Der Bezogene ist an sich weder Gläubiger noch Schuldner. Selbst für den Fall, daß er sich zur Zahlung des Wechsels dem Aussteller gegenüber verpflichtet hat, ist er dennoch nicht wechselmäßig verpflichtet.

Im Sinne der hervorgehobenen gesetzlichen Vorschriften würde ein einfaches Formular, wie das Beispiel § 1 am Ende, vollkommen genügen, um einen rechtsgültigen Wechsel in Form der Tratte herzustellen. Es sind hier in Datum, Unterschrift und Adresse, sowie in dem eigentlichen Text mit dem Wort „Wechsel" und der Geldsumme, sowie dem Namen des Wechselnehmers die sämtlichen gesetzmäßigen Erfordernisse vertreten. Im praktischen Verkehr pflegt man aber dem Wechsel noch einige andere Zutaten zu geben, welche einerseits die doppelte Angabe der Summe und die Orderstellung, andererseits die Valuta und die Deckung, bezw. Berichtstellung betreffen. Die Valutaquittung ist das Bekenntnis des Ausstellers, den Gegenwert des Wechsels erhalten zu haben; sie wird angedeutet z. B. durch das Wort „Wert empfangen" oder „Wert in Rechnung" oder „Wert per Saldo" oder „Wert in Waren" oder „Wert in mir" oder „Wert verstanden" u. dgl.; die Deckungsklausel bezieht sich auf die Angabe, wie der Bezogene für die Wechselzahlung entschädigt werden soll, z. B. durch Gutschrift auf eine Warenforderung des Ausstellers u. dgl., in welchem Sinne dann die Wechselsumme in Rechnung zu stellen ist; die Berichtstellung (Avisklausel) endlich läuft auf die Angabe hinaus, ob der Bezogene auf den trassierten Wechsel einen ausdrücklichen Bericht zu erwarten habe oder nicht, „laut Bericht", oder „ohne Bericht". Alle diese Angaben sind überflüssig und enthalten nur Reminiszenzen an überwundene Zustände, jedoch ist deren Gebrauch nicht verboten. Denken wir uns nun in der ausgeführten Weise unser Wechselformular erweitert, so könnte es folgende Fassung annehmen:

Leipzig, 1. Juli 19 . . *M 3500,—.*

Am 1. Oktober d. J. zahlen Sie gegen diesen (Prima-)Wechsel an die Order des Herrn *B. Weiß* die Summe von *Dreitausend Fünfhundert Mark.* Den Wert erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn *C. Röth* in *Berlin.*

A. Schwarz.

Die Erfordernisse für die im Auslande ausgestellten Wechsel oder sonstigen Wechselerklärungen werden in der Regel nach den Gesetzen des Landes, bezw. Ortes beurteilt, an welchem die Ausstellung oder die bezügliche Wechselerklärung erfolgt. Desgleichen entscheidet über die Form der mit einem Wechsel im Auslande behufs Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen das dort geltende Recht.

Literatur: L. Ernst, Die formelle Natur der Wechselobligation, 1898.

§ 5. Die Wechselfähigkeit.

Wie die Beobachtung der formellen Erfordernisse (vgl. § 4), so bildet eine fernere Voraussetzung für die Entstehung der Verbindlichkeiten aus dem Wechsel die Wechselfähigkeit der sich verpflichtenden Personen. Wechselfähigkeit hat, wer durch einen Wechselakt verpflichtet werden kann.

Sie reicht (nach W.-O. Art. 1) so weit, wie die allgemeine Fähigkeit, sich durch Verträge überhaupt zu verpflichten, erstreckt sich also auch auf juristische Personen. Absolut wechselunfähig sind daher Kinder unter 7 Jahren, Geistesgestörte und wegen Geisteskrankheit entmündigte Personen (B. G. B. § 104); beschränkt wechselfähig sind Minderjährige, die das siebente Lebensjahr vollendet haben, sowie Personen, die wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind (eod. § 114). Diese Personen bedürfen zur Eingehung einer Wechselverbindlichkeit der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Notars, Vormunds, Pflegers) und des Vormundschaftsgerichts, und zwar auch dann, wenn sie mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichts ein Erwerbsgeschäft selbständig betreiben (eod. §§ 112, 1643, 1822).

Die nach einzelnen früheren Partikularrechten bestehenden Beschränkungen der Wechselfähigkeit von Militärpersonen sind durch das Bürgerliche Gesetz-Buch beseitigt. Hinsichtlich der Wechselfähigkeit der Ausländer ist maßgebend das Recht des Staates, welchem sie angehören. Indessen wird ein nach diesem Recht nicht wechselfähiger Ausländer durch einen im Deutschen Reich eingegangenen Wechselakt verpflichtet, sofern er den Anforderungen des deutschen Rechtes an die Geschäftsfähigkeit entspricht (W.-O. Art. 84).

Literatur: Goldschmidt, „System des Handelsrechts", S. 268 ff.

§ 6. Verpflichtung des Ausstellers.

Beim gezogenen Wechsel verspricht der Aussteller, daß der Bezogene Zahlung leisten werde. Ihn selbst trifft die Verpflichtung, falls der Bezogene trotz rechtzeitiger Präsentation Zahlung nicht gewährt und sofern diese Tatsache durch ordnungsmäßigen Protest amtlich beurkundet ist, Regreß nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu leisten. Ferner muß er, sofern der Bezogene die Annahme verweigert, und bei Unsicherheit des Bezogenen, sofern bei ihm selbst Sicherheit nicht zu erlangen, Sicherheit leisten. Diese Verpflichtungen hat der Aussteller nicht nur gegenüber dem ersten, sondern auch gegenüber allen späteren Wechselnehmern. Indessen braucht natürlich die Zahlung sowie die Sicherheit nur einmal geleistet zu werden. Die letztere haftet alsdann allen Wechselgläubigern. —

Zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen als solchen bestehen wechselrechtliche Verhältnisse nicht. Indessen kann auf Grund eines besonderen zivilrechtlichen Verhältnisses der Bezogene dem Aussteller zivilrechtlich zur Annahme und zur Zahlung verpflichtet sein, und durch Annahme und Ausführung des in der Tratte liegenden Zahlungsauftrages können zwischen Trassant und Trassat Ansprüche entstehen, die nicht durch Wechselklagen, sondern durch zivile Klagen geltend zu machen sind (z. B. die Trasse ist auf Kredit gezogen und der Trassat hat durch ihre Honorierung dem Trassant Kredit erteilt). Nach ausdrücklicher Vorschrift der W.-O., Art. 23, Abs. 2, ist der Trassat, der akzeptiert hat, aus seinem Akzept auch dem Trassanten wechselrechtlich verpflichtet.

§ 7. Die Wechselübertragung und das Indossament.

Neben den zivilrechtlichen Übertragungsformen der Rechte des Wechselgläubigers (durch Zession, Erbgang usw.), existiert für Wechsel die bei ihnen fast ausschließlich

zur Anwendung gelangende Übertragungsform der Indossierung (seit dem siebenzehnten Jahrhundert im Gebrauch).

Das Indossament oder Giro ist die auf der Rückseite des Wechsels (in dorso, in dosso) abgegebene Erklärung des Wechselnehmers (in dieser Eigenschaft Indossant oder Girant genannt), es solle die Wechselsumme nicht an ihn, sondern an einen Dritten gezahlt werden, den sog. Indossatar oder Giratar. Die Form des Indossements ist die einer kurzen Übertragungserklärung, z. B.:

An Herrn D. Braun

Berlin, 1. Mai 1901

B. Weiß.

oder

Für mich an Herrn D. Braun

Berlin, 1. Mai 1901

B. Weiß.

Der neue Inhaber D. Braun gilt hier als Indossatar (Giratar), kann aber seinerseits den Wechsel weiter indossieren (girieren), z. B. an E. Blau, und wird diesem neuen Indossatar gegenüber nunmehr zum Indossanten.

So können mittels der Indossamente Wechsel oft durch viele Hände gehen. Der Inhaber des indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welcher durch das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar bezeichnet wird (W.-O. Art. 36). Auf die Echtheit des Indossaments kommt es für die Legitimation des Wechselinhabers nicht an. Es kommt vielmehr nur darauf an, daß die Indossamente der Form nach in Ordnung sind.

Zulässig ist auch die sog. Indossierung in blanco, d. h. ohne Ausfüllung des Namens des Indossatars, z. B.:

Für mich an

Berlin, den 1. Mai 1901

B. Weiß.

oder auch

(die bloße Namensunterschrift)

B. Weiß.

Der Wechsel mit Blankoindossament wird wie ein Inhaberpapier durch bloße Übergabe des Wechsels übertragen, aber wirkliche Indossamente auf Inhaber gibt es nicht (W.-O. 12 u. 13).

Zur Gültigkeit des Indossaments reicht also der bloße Name oder die Firma des Indossanten auf der Rückseite des Wechsels hin. Nicht wesentlich ist auch Orts- und Zeitdatum. Gültigkeit hat auch das Indossament auf der Vorderseite des Wechsels oder auf einer Kopie oder einer Allonge. Indessen ist das Blankoindossament auf der Vorderseite ungültig, sofern es nicht deutlich als solches erkennbar ist (W.-O. a. a. O.).

Jeder Wechsel gilt ohne weiteres als sog. Orderwechsel, d. h. seine Indossierung ist statthaft auch dann, wenn er die sog. Orderklausel nicht ausdrücklich enthält. Hat jedoch der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Worte: „Nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung, sog. Rektawechsel (Art. 9, Abs. 2) (vgl. oben S. 434).

Die Rechte des Indossanten aus dem Wechsel gehen sämtlich durch das Giro auf den Nachfolger, den Indossatar, über. Dem Indossatar stehen kraft der dem Indossament eigentümlichen sog. Transportfunktion die Ansprüche aus dem Wechsel zu selbständigem Rechte zu, sein Erwerb ist ein originärer, also nicht abhängig von dem Rechte des Indossanten oder seiner Vormänner, so daß er im Falle seiner Gutgläubigkeit das Recht auch dann erwirbt, wenn es dem letzteren überhaupt nicht zustand (W.-O. Art. 36, 74). — Nur bei Wechseln, die bereits zur Zahlung präsentiert und mangels Zahlung protestiert sind, äußert das nach der Zahlungszeit erfolgende

Indossament (sog. Nachindossament) diese Wirkung nicht. Vielmehr wirkt es nur wie eine Zession, d. h. der Indossatar erlangt nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, die den Wechsel bis zur Protesterhebung protestiert haben (W.-O. Art. 16, Abs. 2).

Eine fernere Wirkung des Indossaments neben der Transportfunktion ist, daß der Indossant jedem späteren Inhaber für die Annahme und Zahlung wechselmäßig haftet (sog. Garantiefunktion). Hat er aber seinem Giro den Vermerk „ohne Obligo", oder einen gleichlautenden Vorbehalt beigefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit. Ist in dem Giro die Weiterbegebung durch die Klausel „Nicht an Order" untersagt, so haben die Nachmänner, an die der Wechsel gelangt, gegen den bezeichneten Indossanten keinen Regreß.

Vollmachtgiro oder Prokura-Indossament liegt vor, wenn dem Giro der Vermerk „zur Einkassierung" oder „in procura" beigefügt worden. Hier wird nicht das Eigentum am Wechsel übertragen, sondern der Indossatar nur ermächtigt, die Wechselsumme einzuziehen, Protest zu erheben, den Vormann seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen, endlich die bezahlte, bez. deponierte Wechselschuld einzuklagen. Die ganze Reihe dieser Befugnisse kann von dem Bevollmächtigten durch ein weiteres Prokura-Indossament einem anderen übertragen werden, während er zur Weiterbegebung des Wechsels durch eigentliches Giro keinesfalls ermächtigt gilt (Art. 17).

Literatur: G. Schaps, „Zur Geschichte des Wechselindossaments", 1892; L. Sochaczewer, „Zur Lehre der Transportfunktion des Wechselindossaments", 1894; A. Wulff, „Das Vollindossament zu Inkassozwecken", 1892; Grünhut, „Die Wechselbegebung nach Verfall".

§ 8. Präsentation und Protest.

Jeder Anspruch aus einem Wechsel muß begründet werden durch Vorlegung, Präsentation des Wechsels. Nach Verschiedenheit dieser Ansprüche werden verschiedene Arten der Präsentation unterschieden, nämlich „zur Annahme", „zur Zahlung", „zur Sicherheitsleistung", „zur Einlösung", „zur Auslieferung eines von mehreren Wechselexemplaren", „zur Bestimmung der Verfallzeit eines Nachsichtwechsels".

Der Protest ist ein Zeugnis einer Urkundsperson (Notars oder Gerichtsbeamten) über die durch sie bewirkte Präsentation des Wechsels und deren Erfolglosigkeit. Er ist in gewissen Fällen als gesetzlich notwendiger Akt zur Erhaltung gewisser wechselmäßiger Rechte vorgeschrieben, so der Protest mangels Zahlung, der Protest mangels Annahme, sog. Sekuritätsprotest, der sog. Interventionsprotest gegenüber Notadressen.

Der Protesterlaß, d. h. die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, („ohne Protest", „ohne Kosten"), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Präsentation. Er begründet die rechtliche Vermutung, daß die Präsentation rechtzeitig geschehen sei. Der Wechselverpflichtete, von welchem die Aufforderung ausgegangen ist, muß daher den Mangel der rechtzeitigen Präsentation beweisen, wenn er sie in Abrede stellt. Trotz gültig erlassenen Protestes darf jedoch der Protest erhoben werden und sogar Ersatz der Protestkosten gefordert werden (Art. 42).

Zur Erhebung des Protestes befugt sind Notare und Gerichtsbeamte (Gerichtsvollzieher, Gerichtsschreiber, Richter). Die Post besorgt (zwar) die Erhebung eines Protestes durch zuständige Beamten im Falle der durch sie vorgenommenen vergeblichen Präsentation, indessen dürfen ihre Beamten keinen Protest aufnehmen.

Außer einer wörtlichen Abschrift des Wechsels mit allen Namensunterschriften und Vermerken soll die Protesturkunde auch die Personen namhaft machen, für und gegen welche der Protest erhoben wird. Als eigentlicher Inhalt der Urkunde erscheint dann die Darlegung, daß der zu der betr. Handlung Verpflichtete dazu aufgefordert worden und welche Antwort er darauf gegeben, bezw. ob er überhaupt anzutreffen gewesen sei; dabei müssen Ort und Datum der Aufforderung hinzugefügt werden. Die Urkunde ist schließlich von dem vollziehenden Notar oder Gerichtsbeamten zu unterschreiben und mit seinem Amtssiegel zu versehen. Keines der hier genannten Erfordernisse darf fehlen, wenn die Protesturkunde rechtliche Kraft zur Wahrung des Regreßrechtes haben soll.

Die Protestbeamten müssen die von ihnen aufgenommenen Proteste abschriftlich in ein von ihnen zu führendes Protestregister eintragen. Die Präsentation zur Annahme

oder Zahlung und die Protesterhebung müssen im Geschäftslokal und in Ermangelung eines solchen in der Wohnung dessen, an den die Aufforderung gerichtet wird, an Wochentagen (in Preußen von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends, Gesetz vom 1. Juni 1904) erfolgen. An einem anderen Orte und zu anderer Zeit kann dies nur bei beiderseitigem Einverständnis geschehen. (W.-O. Art. 87—93.)

Literatur: Walter, „Der Wechselprotest", 1892; E. Leist, „Der Wechselprotest und seine Reform", 1899.

§ 9. Die Annahme des Wechsels.

Der Bezogene ist aus dem Wechsel zunächst überhaupt nicht verpflichtet. Seine wechselmäßige Verbindlichkeit entsteht erst durch die Annahme des Wechsels (Akzeptation, Akzept), d. i. diejenige schriftliche Wechselerklärung, durch welche er sich wechselmäßig verpflichtet, die von ihm akzeptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Die Annahme-Erklärung wird auf der Vorderseite des Wechsels, gewöhnlich quer durch den Text oder doch hart am linken Rande des Textes geschrieben, und zwar entweder durch einfache Namenszeichnung des Bezogenen oder auch, was jedoch nicht unbedingt nötig, mit den begleitenden Worten „Angenommen" oder „Akzeptiert" oder „Angenommen für . . . . *M*", bezw. unter Beifügung des Datums. Will der Bezogene, was ihm freisteht, die Annahme auf einen Teil der Wechselsumme beschränken, so hat er das ausdrücklich zu bemerken, z. B. wenn in einem auf B. Weiß über *M* 1000 gezogenen Wechsel nur die Hälfte akzeptiert werden soll, mit den Worten „Angenommen für *M* 500. B. Weiß". In solchem Falle spricht man von einem Teilakzept.

Die Wechselhaftung des Akzeptanten ist die weitgehendste Verbindlichkeit, sie bleibt bestehen trotz versäumter Zahlungspräsentation und Protesterhebung. Sie gilt auch dem Aussteller gegenüber, während dieser von dem Akzeptanten nur mit dem zivilrechtlichen Anspruch der sog. Revalierung, z. B. im Falle nicht empfangener Deckung, belangt werden kann.

Lediglich im Falle der Domizilierung des Wechsels bei einem Dritten an anderem Orte wird der Akzeptant, infolge versäumter Zahlungspräsentation und Protesterhebung beim Domiziliaten, frei von der Wechselhaftung. Erfolgt die Annahme eines Wechsels nicht nur durch den Bezogenen, sondern auch noch durch einen anderen, so gilt dieser als Avalist oder Wechselbürge; akzeptiert aber der Bezogene gar nicht, sondern dafür ein anderer, so bleibt dieses Akzept ohne wechselrechtliche Folge. Man unterscheidet hiervon das sog. „Gefälligkeits-Akzept", welches in der Regel ein volles, rechtsverbindliches Akzept des Bezogenen ist, wenn auch hierbei das Motiv zur Abgabe aus einem außerhalb des Wechselverhältnisses liegenden Übereinkommen entsprungen sein mag. Letztere Rücksicht entbindet aber den gefälligen Akzeptanten, namentlich Dritten gegenüber, keineswegs von der vollen Wechselstrenge und käme höchstens bei einem Streite mit demjenigen, welchem er gefällig gewesen, in Betracht, so z. B. wenn zwischen Akzeptant und Aussteller ausdrücklich vereinbart worden, daß ersterer dem letzteren aus dem Akzepte nicht verhaftet sein sollte.

Die Präsentation zur Annahme ist in das Belieben jedes Wechselinhabers gestellt, welcher demnach zu jeder Zeit, selbst entgegen etwaiger Absprache, den Wechsel zu jenem Zwecke dem Bezogenen überreichen und bei nicht erfolgender Akzeptation „Protest mangels Annahme" erheben lassen kann. Die Annahme kann vor oder nach Begebung des Wechsels seitens des Ausstellers erfolgen. Behufs der Akzeptation kann der Bezogene nicht beanspruchen, den Wechsel länger zu behalten, als zur Eintragung in die Bücher, bezw. Vergleichung mit dem Avis und zur Ausstellung des Akzeptes selbst erforderlich ist. Eine nach Stunden genau bestimmte Frist ist hier im Deutschen Wechselrecht nicht vorgeschrieben; das französische Wechselrecht hat die Frist auf 24 Stunden normiert.

Hinsichtlich der Meß- und Marktwechsel ist der ortsüblichen Präsentationszeit Rechnung zu tragen, welche z. B. für Frankfurt a. M. auf den Mittwoch der bezüglichen Meßwoche fällt, in Leipzig vom Tage nach Einläuten der Messe beginnt, in Breslau vom Montag bis zum Freitag der ersten Meßwoche läuft, in Frankfurt a. d. O. vom dritten Tage der Zahlwoche anhebt, in Braunschweig bis spätestens Donnerstag der Laurentii- und Lichtmeßwoche währt.

Bei Wechseln „auf Sicht" (Vistawechsel), welche gegen Vorzeigung sofort zahlbar

sind, findet natürlich eine Präsentation zur Annahme nicht statt. Hingegen ist bei Zeitsichtwechseln, die also auf eine bestimmte Zeit nach Sicht laufen, die vorherige Präsentation zur Annahme gesetzlich vorgeschrieben. Erfolgt hier die Präsentation, bezw. Protesterhebung nicht binnen zwei Jahren nach der Ausstellung, so geht der Wechselanspruch gegen Aussteller und Indossanten verloren. Auch kann diese gesetzliche Präsentationsfrist durch den Aussteller (sowie ferner durch einen Indossanten für seine eigene Wechselverpflichtung) beschränkt werden; z. B. in dem Falle: „Zehn Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen binnen 3 Monaten zu präsentierenden Wechsel usw." würde jeder wechselmäßige Anspruch erlöschen, falls nicht binnen 3 Monaten die Präsentation, bezw. Protesterhebung bewirkt worden.

Bei Verweigerung der Annahme oder bei deren Beschränkung seitens des Bezogenen (z. B. auf eine geringere Summe, auf eine minder schnelle Verfallzeit usw.) kann der Inhaber des Wechsels nach bewirkter Protesterhebung die Vormänner, bezw. den Aussteller auf Sicherheitsbestellung (z. B. durch Pfandobjekte oder Bürgschaftsleistung oder gerichtliche Deposition) belangen. Diese Sicherheit ist gegen Auslieferung des mangels Annahme erhobenen Protestes dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Zahltage erfolgen werde. Sie ist jedoch zurückzugeben, sobald der Wechsel nachträglich akzeptiert oder der Sicherheitssteller binnen Jahresfrist mit der Wechselklage nicht belangt oder die Wechselkraft erloschen ist. Außerdem kann seitens der Indossanten Sicherheit auch dann gefordert werden, wenn der Bezogene zwar akzeptiert hat, aber inzwischen seine Zahlungen einstellt oder fruchtlos exekutiert ist.

Die Ehren-Annahme, welche bei angegebener Notadresse (Nebenadresse) in Frage kommt, hat den Zweck, die mit der Sicherstellung verbundenen Unkosten durch eine von vornherein vorgesehene Intervention zu vermeiden. Eine solche Intervention ist das gesetzlich anerkannte Mittel, um einem notleidenden Wechsel im Interesse aller Beteiligten durch tunlichste Ersparnis von Weitläufigkeiten auf kürzestem Wege zu Hilfe zu kommen. Die Notadressen werden bei der Hauptadresse des Bezogenen mit der Andeutung „Im Fall bei Herrn N." zugefügt und sind vor dem Verlangen nach Sicherstellung zuvörderst anzugehen. Der Ehrenakzeptant hat in seinem Akzepte anzugeben, zu wessen Ehren die Annahme geschieht; unterläßt er dies, so wird der Aussteller als Honorat angesehen. Der Ehrenakzeptant haftet durch seine Annahme wechselmäßig nur den sämtlichen Nachmännern des Honoraten, welche deshalb eine Sicherstellung auch nicht beanspruchen können, während letztere zu verlangen dem Honoraten selbst und seinen Vormännern freisteht. Gelangt der Ehrenakzeptant infolge anderweitiger Erledigung seinerseits nicht zur Zahlungsleistung, so ist er berechtigt, für seine Bemühung von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ % einzufordern.

§ 10. Zahlung und Regreß mangels Zahlung.

Die **Zahlung** der Wechselsumme wird bei Ablauf der Frist des Wechsels am Verfalltage fällig, kann jedoch nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels und nur von demjenigen Wechselgläubiger, der seinen Besitz des Wechsels durch eine zusammenhängende und bis auf ihn herabgehende Giroreihe legitimiert, verlangt werden. Bei der gedachten Legitimation werden ausgestrichene Indossamente nicht beachtet; auch ist zur Prüfung der Echtheit aller Namenszeichnungen auf dem Wechsel der Zahlende nicht berechtigt. Die im Glauben an zu gewärtigende Einlösung des Wechsels im voraus darauf gesetzte Quittung kann bei nicht erfolgender Zahlung wieder gestrichen werden, ohne daß hierdurch die Wechselurkunde sonsthin an Beweiskraft verlöre.

Die Auslieferung der Urkunde selbst ist natürlich nur gegen erfolgte Vollzahlung des Betrages zu verlangen. Der Wechselinhaber darf jedoch ihm angebotene Teilzahlungen nicht zurückweisen; er hat sie auf der Wechselurkunde abzuschreiben, während zugleich der Zahlende außerdem Quittung auf einer Abschrift des Wechsels beanspruchen kann. Kommt andererseits der Wechselgläubiger mit Einforderung der Wechselsumme in Verzug, so ist der Akzeptant nach Ablauf der Protestfrist zwar nicht verpflichtet, aber doch berechtigt, die Summe auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers zu hinterlegen.

Die Zahlung hat bar zu erfolgen, und gelten über Zahlung der Wechselschuld die allgemeinen Grundsätze über Tilgung von Geldschulden; fremde Münzen werden nach

dem Kurs umgerechnet, wenn nicht durch Beisetzung des Wortes „effektiv" im Wechsel die Zahlung in der betreffenden Münzsorte vorgeschrieben ist. Abweichend von allgemeinen Prinzipien ist die Wechselschuld stets eine Holschuld; der Schuldner kann warten, bis der Wechselinhaber das Geld bei ihm abholt. Die zum Zweck der Zahlung erfolgende Präsentation des Wechsels ist am Zahlungsort, bei Domizilwechseln an dem hierzu besonders angegebenen Orte zu bewirken, und zwar in dem Geschäftslokale des Bezogenen, resp. Domiziliaten oder in Ermangelung eines solchen in der Wohnung. Falls Lokal oder Wohnung nicht bekannt sind, ist zunächst die Polizeibehörde des Orts um Auskunft anzugehen, sonst aber Nachforschungsprotest (oder Windprotest) zu erheben, indem die Protesturkunde den Aufenthalt des Wechselschuldners als nicht zu ermitteln angibt. — Übrigens kann die Einziehung der Wechselsumme auch im Wege des Postauftrags (vgl. laut Register) erfolgen (vgl. auch oben § 8).

Als Zahlungszeit gilt der im Wechsel angegebene Termin, und zwar während der ortsüblichen Geschäftsstunden; besondere Respekttage oder auch allgemeine Zahltage (z. B. die früheren Kassiertage in Augsburg und Bremen) bestehen zurzeit nicht mehr. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so gilt der nächste Werktag als Zahlungstag.

Sichtwechsel sind bei der Vorzeigung fällig. Zeitsichtwechsel und Datowechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht, bez. Ausstellung werden fällig am letzten Tage der Frist, welche mit dem nächsten Tage nach Sicht oder Ausstellung zu laufen beginnt, ferner bei Wochen- oder Monatsfristen an den entsprechenden Wochen- oder Monatstagen in der Schlußwoche oder in dem Schlußmonat; der halbe Monat wird hierbei gleich 15 Tagen gerechnet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen. Die auf Ende (ultimo) oder Anfang eines Monats gestellte Zahlungszeit ist von dem letzten oder ersten Tage des Wechsels zu verstehen. An dem bestimmten Tage, welchen der Wechsel als Zahlungstag benennt, tritt auch die Verfallzeit ein. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und mangels einer solchen Festsetzung am Tage vor dem gesetzlichen Schluß der Messe oder des Marktes fällig. Bei eintägigen Messen oder Märkten gilt der bezügliche Tag selbst als der Verfalltag. Letzterer ist bei Meßwechseln in Leipzig zu Ostern und Michaelis der Donnerstag nach Ausläuten der Messe, zu Neujahr hingegen der 12., bez. 13. Januar, in Frankfurt a. M. der Dienstag der zweiten Meßwoche; in Frankfurt a. O. der Dienstag oder Mittwoch der Zahlwoche, in Braunschweig der Mittwoch in der ersten Meßwoche, in Breslau sind es die Tage von Montag bis Donnerstag der Meßwoche. Ist die Ausstellung eines im Deutschen Reiche zahlbaren Wechsels nach Dato in einem nach altem Kalenderstil rechnenden Lande ohne ausdrückliche und ausschließliche Hervorhebung des alten Stils erfolgt, so wird für die Zeitberechnung der neue Stil zugrunde gelegt. Der Unterschied zwischen altem und neuem Stil beträgt gegenwärtig 13 Tage, so daß z. B. ein russischer Wechsel, vom 5. Juli 1901, per einen Monat gezogen am 5. August alten und 18. August neuen Stils (das ist am 5./18. August) fällig wird.

Die Ehrenzahlung umfaßt die ganze Wechselsumme (Teilzahlung hier ausgeschlossen) nebst Erstattung der Kosten; sie erfolgt gegen Aushändigung des Wechsels und des Protestes mangels Zahlung. Liegen mehrere Offerten zur Ehrenzahlung vor, so ist diejenige zu berücksichtigen, durch welche die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Der Ehrenzahler tritt in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten. Hierdurch gelangt der Ehrenzahler zu wechselmäßigen Rechten, welche dem Bezogenen oder Akzeptanten abgehen. Man kann deshalb den Bezogenen selbst zur Notadresse wählen und ihn als Ehrenzahler auftreten lassen, wodurch er nun hinsichtlich seiner Ansprüche auf Deckung besser gestellt ist. Bei den Notadressen muß die Zahlung nachgesucht und der Erfolg in dem Protest mangels Zahlung bemerkt werden, widrigenfalls der Wechselinhaber den Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner verliert. Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Zahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Die Nicht-Zahlung des Akzeptanten am Verfalltage hat zwar das Regreßrecht des Wechselinhabers gegen den Aussteller und Indossanten zur Folge, die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch von der streng vorgeschriebenen Voraussetzung abhängig

gemacht, daß die wirklich erfolgte Präsentation, sowie die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig (d. h. spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage) entweder von einem Notar oder einem Gerichtsbeamten aufgenommenen Protest dargetan werde (vgl. oben § 8). Abgesehen hiervon kommt noch die Verpflichtung des Wechselinhabers hinzu, seinem unmittelbaren Vormann binnen 2 Tagen nach der Protesterhebung die Nichtzahlung des Wechsels zu notifizieren, d. h. schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verbindlichkeit liegt jedem weiteren benachrichtigten Vormann ob. Die Notifikation erfolgt am besten durch einen innerhalb der zweitägigen Frist beförderten eingeschriebenen Brief. Gegenüber dem Akzeptanten bedarf es in der Regel keines Protestes.

Den Regreß selbst kann jeder Wechselinhaber gegen beliebig herausgewählte Wechselschuldner zur Geltung bringen, ohne hierbei auf die Reihenfolge des Giros Rücksicht zu nehmen (daher sogenannter springender, nicht Reihenregreß). Er kann die Wechselklage auch gegen alle Wechselverpflichtete anstellen. Die letzteren haften solidarisch.

Der Regreßpflichtige braucht nur gegen Aushändigung des Wechsels, Protestes und einer quittierten Retourrechnung Regreßzahlung zu leisten, da er diese Schriftstücke benötigt, um wiederum gegen seine Vormänner Regreß nehmen zu können. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner im Regreßwege befriedigt hat, ist berechtigt, sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament auszustreichen.

Die Forderung des Regreßnehmers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, umfaßt die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6% Zinsen vom Verfalltage ab, außerdem Protestkosten und sonstige Auslagen, endlich eine Provision von $^1/_3$%. Kommt hierbei wegen Ortsverschiedenheit der Kurs in Frage, so wird der öffentliche Kurszettel als Norm angenommen. Beim Regreß auf einen ausländischen Ort ist die Berechnung dort zulässiger Sätze für die Regreßforderung gestattet. Bei dem Indossanten, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, treten hinzu 6% Zins aus der von ihm bezahlten Summe, die ihm selbst erstandenen Kosten und wiederum eine Provision von $^1/_3$% der ganzen Summe. Dies gilt von jedem weiteren Indossanten, so daß die Regreßsumme sehr hoch anschwellen kann.

Die geschäftliche Abwickelung des Regreßverfahrens beginnt mit Ausstellung einer sogenannten Retourrechnung über die einzelnen Regreßansprüche, welche nicht stempelpflichtig ist. Wohnen beide Personen, der Regreßnehmer (Regredient) und der Regreßpflichtige (Regressat), an demselben Orte, so erhält letztgenannter einfach mit der Retourrechnung nebst Wechsel und Protest die Aufforderung zur Zahlung. Bleibt letztere aus, so folgt die Klage, und eines nochmaligen Protestes (sogenannten Kontraprotestes) bedarf es nicht. Wohnt der Regressat an einem anderen Orte, so nimmt man gern die Vermittelung eines dortigen Geschäftsfreundes zu Hilfe und begnügt sich, falls der sonst zahlungsfähige Regressat Zahlung zusagt, mit der Gutschrift des Betrages der Retourrechnung.

Abgesehen hiervon, kann auch der Regreßnehmer über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. In solchem Falle treten noch zu den Spesen die Maklergebühren für Negoziierung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden. Letzteres bedeutet, daß der Wechsel unmittelbar vom Wohnort des Regreßnehmers auf den Wohnsitz des Regreßpflichtigen ausgestellt wird, und soll die Häufung der Spesen verhüten. Im übrigen ist der Rückwechsel den allgemeinen Vorschriften unterworfen, daher kann seine Annahme verweigert werden, aber der Wechselinhaber kann mit seiner Klage aus dem ursprünglichen, protestierten Wechsel die Summe des Rückwechsels nebst 6% Zinsen einziehen. Mit dem Rückwechsel ist dem Regreßpflichtigen der ursprüngliche Wechsel nebst Protest und Retourrechnung vorzulegen.

Der Akzeptant muß dem Aussteller oder Indossanten, welcher den Wechsel eingelöst hat, den ganzen Betrag der Retourrechnung bezahlen, weil er durch seine Nicht-Zahlung diesen Aufwand veranlaßt hat.

§ 11. Verfolgung und Erlöschung der Wechselansprüche.

Die Geltendmachung der Ansprüche aus dem Wechsel seitens des Wechselinhabers kann gegen jeden der Wechselschuldner oder gegen alle zugleich nach Willkür des Wechsel-

gläubigers erfolgen. Die Klage gegen den einen beseitigt nicht den Anspruch gegen die anderen (oben § 10).

Aus dem Wechsel kann im „Wechselprozeß", einer besonderen Art des Urkundenprozesses, oder im gewöhnlichen Prozeß geklagt werden. Der Wechselprozeß ist insbesondere durch eine besondere Beschleunigung ausgezeichnet. Die Einlassungsfrist, d. h. die Frist zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mündlichen Verhandlung, ebenso wie die Ladungsfrist im Laufe des Prozesses ist gegenüber dem gewöhnlichen Prozesse erheblich abgekürzt (bis auf 24 Stunden), so daß eine schleunige Erwirkung eines Urteils möglich ist.

Im Falle der Klage kann sich der Wechselschuldner nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Als sachliche Einreden aus dem Wechselrecht sind vor allem die Mängel eines der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels anzusehen, auch eine vorgekommene Wechselfälschung zum Nachteile des Wechselschuldners, ferner die Unterlassung der Präsentation oder der Protesterhebung oder die Versäumnis der bezw. Fristen, weiterhin die Nichtbeachtung der Klauseln „nicht an Order", „ohne Obligo" u. dgl., insbesondere auch die etwa eingetretene Verjährung (s. u.). Zu den Einreden, welche gegen einen bestimmten Kläger in Betracht kommen, gehört unter anderem die mangelnde Legitimation in der Giroreihe, die unterlassene Präsentation bei dem Notadressaten u. dgl.; weiterhin gewisse Einreden aus dem Rechtsverhältnisse, welches einer streitigen Wechselverbindlichkeit zugrunde liegt, z. B. der Einwand, daß der Wechselnehmer, die von ihm bestimmt übernommene Gegenleistung nicht erfüllt habe, endlich die sogenannte exceptio doli, d. h. jede den Wechselschuldner schädigende arglistige Handlungsweise, wohin auch z. B. die wiederholte Einforderung der schon gezahlten, aber aus irgend einem Anlaß unquittiert gebliebenen Wechselsumme gehört.

Die Verjährung der Wechselansprüche ist für verschiedene Fälle an verschiedene Fristen gebunden. Zunächst verjährt der Wechselanspruch gegen den Akzeptanten binnen drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. Kürzer sind die Fristen für den Inhaber, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, gegenüber dem Aussteller und anderen Vormännern; hier tritt Verjährung in drei Monaten vom Tage des erhobenen Protestes ein, wenn der Wechsel in Europa (ausgenommen Island und die Faröer) zahlbar war, dagegen in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres zu zahlen war, endlich in achtzehn Monaten für alle übrigen Fälle. Gleiche Verjährungsfristen bestehen für die Regreßansprüche des Indossanten, welcher den Wechsel eingelöst hat, gegen den Aussteller und die Vormänner; doch läuft hier die Frist vom Tage der Zahlung seitens des Indossanten, bez. vom Tage der erfolgten Klagebehändigung.

Die Unterbrechung der Verjährung richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (E.-G. zum H.-G.-B. v. 10. Mai 1897, Art. 8).

Zu unterscheiden von der Verjährung ist das Wechselpräjudiz, durch welches nicht der Wechselanspruch wegen versäumter Klageanstellung, sondern gewisse Wechselrechte, namentlich der Regreß, infolge versäumter Fristen (z. B. wegen verspäteter Protesterhebung) verloren gehen.

Die Bereicherungsklage, welche an sich nicht wechselrechtlicher Natur ist, bildet doch als letzter Rest der Wechselstrenge eine gewisse Konsequenz des Wechselrechtes und findet statt, wenn die Wechselhaftung des Ausstellers und Akzeptanten, sei es durch Verjährung, sei es durch Präjudiz, erloschen ist und wenn infolgedessen jene früheren Wechselschuldner sich zum Schaden des Klägers bereichern würden. Sie kann insbesondere dann eintreten, wenn der Aussteller keine Deckung gewährt hatte und wenn natürlich die übrigen Voraussetzungen Platz greifen (Art. 83).

Abhandenkommen der Wechselurkunde. Der Eigentümer eines abhanden gekommenen (gestohlenen, verbrannten usw.) Wechsels kann bei dem Amtsgerichte des Zahlungsortes das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung (Amortisation) des Wechsels einleiten. Das Verfahren richtet sich nach Z.-P.-O. §§ 1003 ff. Meldet sich infolge der öffentlichen Aufforderung der Besitzer des Wechsels, so hat der Eigentümer gegen diesen das Vindikationsrecht, welches aber den gehörig legitimierten Inhaber nur dann zur Herausgabe des Wechsels verpflichtet, wenn er ihn in bösem

Glauben oder mit grober Fahrlässigkeit erworben hat. Wenn sich niemand meldet, erfolgt die Kraftloserklärung im Ausschlußurteil, gegen welches dem Wechselinhaber binnen der Notfrist eines Monats die Anfechtungsklage zusteht. Infolge der Kraftloserklärung ist derjenige, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, berechtigt, dem aus dem Wechsel Verpflichteten gegenüber die Rechte aus dem Wechsel geltend zu machen. Schon nach Verfügung des Aufgebots kann der Eigentümer vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt, anderenfalls kann er nur Hinterlegung der aus dem Akzepte schuldigen Summe bei Gericht oder einer geeigneten Behörde oder Anstalt begehren (W.-O. Art. 73).

§ 12. Vervielfältigungen des Wechsels.

Bei der Vervielfältigung eines Wechsels in mehreren Exemplaren, welche die gleichzeitige Versendung zum Akzept an den Bezogenen und die Begebung an den Remittenten erleichtern sollen, unterscheidet man die Duplikate von den Kopien. Das Verfahren bei den ersteren, welche durch bestimmte Ausdrücke (Prima, Sekunda, Tertia usw.) als solche kenntlich gemacht werden, geht im allgemeinen folgendermaßen vor sich. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels (der allein berechtigt und verpflichtet ist, Duplikate auszustellen) behändigt dem Remittenten sogleich oder auch später mehrere gleichlautende Exemplare, welche im Kontext als Prima oder Sekunda usw. bezeichnet sind, damit nicht jedes als selbständiger, allein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel, französisch Seule de change, italienisch Sola di cambio) angesehen werde. Der Remittent schickt dann das eine Exemplar, gewöhnlich die Prima, an einen Geschäftsfreund im Wohnort des Bezogenen, z. B. an L. M. in N., um durch solche Vermittelung die Akzeptation einzuholen, und benutzt inzwischen selbst ein anderes Exemplar zur Weiterbegebung. Wenn dann sein Nachmann auch noch die Tertia verlangt, so hat er sie gleichfalls mit Giro versehen zu liefern. Auch hat er auf Sekunda, wie Tertia usw. zu bemerken, bei wem die zum Akzept versendete Prima anzutreffen ist, z. B. „Prima zur Annahme bei Herrn L. M. in N." Zur Verfallzeit fordert nun der Inhaber der Sekunda oder Tertia die an L. M. gesendete Prima, welche inzwischen vom Bezogenen akzeptiert und an L. M. zurückgegeben, ein, um auf Grund dieses Akzeptes die Einlösung des Wechsels zu veranlassen. Die ganze etwas schwerfällige Manipulation wird in der Regel nur zwischen sehr entfernten, meist überseeischen Plätzen gebraucht, um die Sicherheit der Wechselversendung zu erhöhen oder um dem Aussteller die Begebung des Wechsels zu erleichtern. Die vormals schwierigen und unsicheren Kommunikationsmittel machen erklärlich, daß früher regelmäßig Duplikate der Tratte ausgestellt wurden, weshalb auch jetzt noch im kaufmännischen Verkehr die Tratte als Primawechsel und der trockene oder eigene Wechsel als Solawechsel bezeichnet wird. Übrigens verlieren, sobald das Akzeptexemplar bezahlt ist, die übrigen Exemplare ihre Bedeutung, es sei denn, daß absichtlich gewisse Abweichungen bei der Indossierung auf den verschiedenen Wechseln vorkommen. Den ersten Zweck der Duplikate haben die Wechselkopien, deren man hauptsächlich in dem Falle sich bedient, wenn z. B. der ursprüngliche Wechsel nicht als Prima ausgestellt worden oder wenn die Duplikate sonst schwer zu erlangen sind. Jeder Wechselinhaber kann eine Kopie nehmen, auf die er sein Giro setzt und die er so zur Trägerin der weiteren Indossamente macht. Auch in den Kopien ist zu bemerken, bei wem das zum Akzept versendete Original anzutreffen ist. Abgesehen hiervon sollen die Kopien eine genaue Abschrift des Wechsels mit allen darauf befindlichen Indossamenten und Vermerken enthalten, dazu noch die Erklärung: „Bis hierher Kopie" oder auch „Bis hierher Abschrift" u. dgl. Natürlich verpflichten die späterhin auf eine Kopie gesetzten Originalindossamente den Indossanten ebenso, als wenn sie auf einem Originalwechsel ständen.

Literatur: Karl Adler, „Duplikate und Kopien nach Wechselrecht" in der Allg. österr. Gerichtszeitung 1900.

§ 13. Eigene Wechsel.

Der eigene Wechsel, auch trockener, toter, uneigentlicher, unechter Wechsel genannt (in Frankreich billet à ordre), ist ein schriftliches, wechselmäßiges Summenversprechen, welches der Aussteller dem Nehmer des Wechsels gibt, enthält also keinen Zahlungs-

auftrag und ermangelt eines eigentlichen Bezogenen, dessen Stelle eben der Aussteller als Selbstschuldner einnimmt. Die Grundform des eigenen Wechsels ist:

Berlin, 1. Juni 1901.

Gegen diesen Wechsel zahle ich Herrn *B. Weiß* am 1. Oktober die Summe von Dreitausend Mark.

A. Schwarz.

Die aus der Form des eigenen Wechsels fließenden Abweichungen bestehen hauptsächlich im Wegfall der Annahme, des Ehrenakzeptes, des Protestes und des Regresses mangels Annahme. Der Ort der Ausstellung gilt hier zugleich als Zahlungsort, wie als Wohnort des Ausstellers, sofern nicht im Wechsel ein besonderer Zahlungsort angegeben ist. Die Klausel „zahlbar allerorten" bewirkt, daß der Aussteller bei jedem zuständigen Gerichte belangt werden kann. Unzulässig sind die Wechselduplikate und der eigene Wechsel an eigene Order. Die Verjährung gegen den Aussteller beträgt drei Jahre und beginnt vom Verfalltage des Wechsels. Abgesehen davon steht der eigene Wechsel unter denselben Vorschriften, wie die Tratte: er kann zwar weiter begeben werden, hat aber für den großen Handelsverkehr geringere Bedeutung.

Während es sonst hinsichtlich des Ausstellers einer Präsentation und Protesterhebung nicht bedarf, sind eigene domizilierte Wechsel am Domizil dem Aussteller, oder, wenn ein anderer als Domiziliat benannt ist, diesem zu präsentieren und mangels Zahlung zu protestieren. Die Unterlassung der Protesterhebung im Domizil bei dem Aussteller entzieht dem Wechsel seine Kraft nur gegen die Indossanten, nicht auch gegen den Aussteller, wogegen durch die unterlassene Protesterhebung bei dem Domiziliaten der wechselmäßige Anspruch auch gegen den Aussteller verloren geht (Art. 96—100).

§ 14. Wechselstempel.

Schon durch das Gesetz vom 10. Juni 1869 hat das Deutsche Reich eine Wechselstempelsteuer eingeführt, deren Höhe durch Reichsgesetz vom 4. Juni 1879 neu bestimmt ist. Die Stempelabgabe beträgt bei einer Wechselsumme von 200 ℳ und weniger 10 ₰, von 200—400 ℳ 20 ₰, von 400—600 ℳ 30 ₰, von 600—800 ℳ 40 ₰ und von 800—1000 ℳ 50 ₰; von jedem ferneren 1000 ℳ weitere 50 ₰, wobei jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird. So kostet z. B. der Wechsel auf 1000 ℳ 1 ₰: 1 ℳ. Für die Entrichtung der Stempelabgabe sind alle Personen solidarisch haftbar, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Deutschen Reiche beteiligt waren (Aussteller, Indossant, Akzeptant, Bürge); jeder, der für eigne oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt (Remittent, diskontierender Bankier), veräußert, verpfändet, als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet (Domiziliat, Ehrenzahler) oder mangels Zahlung protestieren läßt. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Den genannten Personen ist lediglich gestattet, den Wechsel vor Entrichtung der Abgabe zum Zwecke der Annahme zu versenden und vorzuzeigen, in diesem Falle ist der Akzeptant verpflichtet, vor der Rückgabe des Wechsels bzw. der Weitersendung die Versteuerung zu bewirken. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird an jeder der Hinterziehung schuldigen Person mit dem fünfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Über die Verwendung der Stempelmarken bestehen eingehende Vorschriften. Hierwegen und wegen des Ausland-Stempels vergleiche im II. Teil den Abschnitt über schriftliche Kontorarbeiten bei Besprechung der Wechselformulare und ihrer Behandlung.

Literatur: Gaupp-Löck, „Das Deutsche Reichsgesetz betr. die Wechselstempelsteuer. 5. Aufl. 1897.

§ 15. Geschäftliche Bedeutung und Benutzung des Wechsels.

Die verschiedenen Formen und Eigenschaften des Wechsels, wie sie sich aus den bisherigen Andeutungen ergeben, lassen schon von selbst darauf schließen, daß die Benutzung dieses Geschäftsverkehrsmittels eine sehr vielseitige sein muß. Um aber die eigentliche Bedeutung im geschäftlichen Sinne vollkommen zu würdigen, hat man den Wechsel von vornherein im Zusammenhang mit dem kaufmännischen Kredit ins Auge zu fassen. Schon der Produzent von Waren, der häufig in die Lage kommt, auf Lager arbeiten zu lassen und zugleich, um Geschäfte zu machen, Kredit geben muß, bedarf oft fremden, geborgten Kapitals. In gleicher Weise ist der Großhändler, welcher vom Produzenten direkt oder aus erster Hand kauft, nicht selten genötigt, Kredit zu beanspruchen und zu gewähren. So pflegt eine Ware an mehrere Besitzer überzugehen, ohne bezahlt zu sein, indem sie nur auf gegenseitiges Zutrauen ge- und verkauft wurde. Es kommt hinzu, daß der Kaufmann mitunter auch Kredit aus dem Grunde in Anspruch nimmt, um durch längeres Stunden der Zahlung die Zinsen des Kapitals zu verdienen. Aus den angedeuteten Rücksichten beruht der Handelsverkehr im wesentlichen auf dem Kredit, und je größer das Vertrauen, welches ein Kaufmann in den andern setzt, um so weniger wird er letzterem den Kredit beschränken, ihm vielmehr auf längere oder kürzere Zeit, seien es Barsummen oder Waren anvertrauen. Eine Bürgschaft für dieses Vertrauen wird, abgesehen von bestimmten Deckungsmitteln, z. B. Bürgen, Pfandobjekten usw., insbesondere auch in der Erleichterung von Rechtsbehelfen liegen, durch welche der Kreditgeber möglichst schnell und sicher zur Wiedererlangung der anvertrauten Werte kommen kann. In diesem Sinne bietet nun die Form des Wechselbriefes, für dessen Verwertung ein möglichst strenges und schnell zum Ziele führendes Rechtsverfahren vorgeschrieben ist, eine der angemessensten Grundlagen, deren Gebrauch deshalb eine allgemeine Einführung in den Handelsverkehr gefunden hat. So wird der Wechsel zu einem auf den Kredit gestützten Umlaufsmittel. Denn je nachdem ein Kaufmann dem Wechselverpflichteten mehr oder weniger Vertrauen schenkt, wird auch der in seinen Besitz übergegangene Wechsel für ihn einen größeren oder geringeren Wert haben. Es erfolgen daher die meisten Zahlungen der Kaufleute untereinander in der Form von Wechseln, und es leuchtet ein, daß der Wechsel die eigentliche Grundlage des Kredits und der kaufmännischen Verkehrstätigkeit bildet.

Das geschäftliche Verfahren bei der Benutzung von Wechseln, sowohl zur Leistung von Zahlungen als auch zur Einziehung von Forderungen, kann in verschiedener Weise geschehen, wie einige Beispiele zeigen mögen. Nehmen wir an, daß ein Kaufmann A in Hamburg eine Forderung an B in Leipzig habe. Hier kann zunächst A einen Wechsel auf B als Bezogenen ausstellen, diesen Wechsel sodann verkaufen oder einem andern Geschäftsfreunde C als Zahlung einschicken; B aber wird den Wechsel, welcher ihm noch vor dem Verfalltage zur Annahme (Akzeptation) vorgelegt worden, akzeptieren und dann durch Einlösung am Zahlungstage seine Schuld gegen A tilgen. Bei dieser Form der Geschäftsabwicklung tritt der Wechsel als Tratte (bezw. als Akzept) auf.

Ferner kann A auch seinen Schuldner B beauftragen, einen Wechsel einzusenden, den B entweder selbst auf einen Dritten gezogen oder als Zahlungsmittel bekommen hat, wobei B entweder Aussteller oder Girant, jedenfalls aber Wechselverpflichteter betreffs der fraglichen Summe ist. Diesen Wechsel selbst kann A entweder verkaufen oder wieder an einen andern Geschäftsfreund C als Zahlung schicken. Die Geschäftsabwicklung mittels des Wechsels erscheint hier in Form der Rimesse.

Weiterhin kann A eine eigene Schuld an einen dritten Geschäftsfreund C dadurch decken, daß er letzteren (C) beauftragt, seine (des A) Forderung durch einen Wechsel auf B als Bezogenen einzuziehen, wobei das Schuldverhältnis des letzteren gegen A nur kurz im Wechsel angedeutet wird (z. B. durch „Wert von A" oder auch „Stellen es auf Rechnung A"). In diesem Falle haben wir es mit einem Kommissionswechsel, und zwar in Form der Kommissionstratte zu tun.

Endlich kann A den B beauftragen, einen Wechsel an einen Geschäftsfreund am dritten Orte zu senden, gegen welchen A eine Schuld decken will, wobei das Schuldverhältnis gegen A gleich wie vorhin nur angedeutet wird. Es liegt hier der Fall der sogenannten Kommissionsrimesse vor.

Im übrigen sieht man, daß in den ersterwähnten beiden Fällen die Benutzung des Wechsels direkt zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und Schuldner, in den letzteren beiden Fällen dagegen indirekt durch eine dritte Person erfolgt, indem zugleich zwei Schuldverhältnisse dadurch auf einmal erledigt werden.

Abgesehen hiervon, besteht die hauptsächlichste Benutzung der Wechsel auch in ihrem Gebrauch als Ersatzmittel des baren Geldes oder als Geldzeichen, welche gleich Barzahlungen aus einer Hand in die andere gehen und hierdurch bei Versendung nach auswärts eine beträchtliche Ersparnis an Kosten und Zeit gewähren. Infolgedessen werden die Wechsel sogar selbst Gegenstand des Handels und der Spekulation von Bankiers, sowie angemessene Mittel zur nützlichen Anlegung von Kapitalien. Insbesondere erscheinen die Wechsel auf fremden Handelsplätzen als eine Ware in den Händen der Banken und werden einem wechselnden Preise, Kurs genannt, unterworfen, der von der Nachfrage nach Wechseln desselben Platzes abhängig ist, in der Regel aber um so mehr steigt, je näher der Verfalltag rückt, und um so mehr zurückgeht, je ferner der Zahlungstag noch in Aussicht steht. Insofern daher während ihres Besitzes der Preis von Wechseln sich erhöht, tragen sie für das angelegte Geld Zinsen ein. Gleiche Verhältnisse finden sich bei Ankauf von Wechseln auf den eigenen Platz, die erst später fällig werden; hier spricht man nicht von Kurs, sondern von Diskonto, d. h. den bezüglichen Zinsen, welche, für die Zeit vom Tage des Verkaufs bis zum Tage des Verfalls gerechnet, in Abzug gebracht werden, und Wechsel vor Verfall kaufen, bezw. verkaufen nennt man daher auch diskontieren. Die Schwankung der Kurse für die Wechsel auf fremde Plätze gründet sich auf die Münzverhältnisse der bezüglichen Länder, und es gibt eigentlich zwischen zwei Wechselplätzen immer einen gewissen Grundkurs, Wechselpari genannt, von dem sich der wirkliche Kurs nicht bedeutend entfernen kann, da außerdem die Zahlungen statt in Wechseln auch bar geleistet werden können. Man vergleiche hierzu die Ausführungen über die Wechselrechnung im zweiten Teile dieses Buches.

Dritte Abteilung.

Der Geldmarkt. Die Reichsstempelabgaben.

Wir haben in der ersten Abteilung dieses Abschnittes gesehen, daß das Geld ein Mittel des Wirtschaftslebens ist, indem es dem menschlichen Verkehr als Tauschwerkzeug und Wertmesser dient. Es ist sonach auch nicht als selbst erzeugende Größe, sondern als das Mittel anzusehen, um die Erzeugung zu ermöglichen, zu beleben und zu erweitern. Diesen Zweck erreicht das Geld auf einem größeren oder geringeren Umwege, indem es entweder dem Bedürftigen unmittelbar als Leih-Kapital zufließt oder erst in der Begründung von Anstalten und Einrichtungen seine Verwendung findet, die von den beteiligten Kreisen entweder selbständig geschaffen werden, oder deren Errichtung durch den Staat geschieht, bezw. von diesem wesentlich gefördert wird. Nur so ist es erklärlich, daß der Staat geldwerbend auftritt. In seltenen Fällen, bezw. in geringem Umfange geschieht dies auch von Provinzen, Städten, Gemeinden usw.

Das geordnete Geldwesen und der Geldumlauf eines Staates ist von Schriftstellern treffend mit dem Umlauf des Blutes im menschlichen Körper verglichen worden, denn je geregelter das Geldwesen eines Wirtschaftskörpers ist, desto erfolgreicher wird sich das gesamte Wirtschaftsleben entwickeln und desto weniger sind Störungen in ersterem zu befürchten.

Der Schwerpunkt eines geregelten Geldwesens ist aber darin zu suchen, daß die geldwerbende Wirtschaft dem anlagebedürftigen Kapital leicht und rasch begegnet und sich somit der Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage auf allen Punkten regelmäßig und mühelos vollzieht. Jede Störung in diesem Ausgleichsbedürfnis zwischen Geldsucher und Geldgeber wird

auch eine Störung im Verkehr hervorrufen, indem einerseits die geldbedürftige Erzeugung durch den Mangel an Barmitteln zur Einschränkung gezwungen und damit die Erzeugungskraft des Landes vermindert wird, andererseits aber das anlagesuchende Kapital dorthin und damit häufig ins Ausland abfließt, wo es rascheres und lohnenderes Unterkommen findet.

Es wird daher als die oberste Aufgabe der Gliederung des Geldumlaufes zu betrachten sein, daß in einer dem Bedürfnis entsprechenden Zahl einerseits Anstalten geschaffen werden, die eine leichte und regelmäßige Begegnung zwischen Angebot und Nachfrage nicht nur der Tauschmittel — also des Geldes — sondern überhaupt aller verkehrsfähigen Güter (Waren) vermitteln und dadurch den gesamten Verkehr regeln, andererseits aber Anstalten ins Leben gerufen werden, die als vermittelndes Glied in der Weise auftreten, daß sie sowohl das Zahlungsgeschäft besorgen, d. h. die Zahlungsausgleichung erleichtern und vereinfachen, als auch anlagesuchendes Kapital jederzeit aufnehmen und es dem geldbedürftigen Handel, der Industrie, dem Gewerbe, der Landwirtschaft leicht und mit möglichst wenig Umständlichkeiten zugehen lassen. Einrichtungen der ersteren Art sind die Börsen, jene der letzteren Art die Banken und Kredit-Institute.

I. Börsen, insbesondere Fonds-Börsen.

Die Börse als Verkehrseinrichtung hat sich aus dem natürlichen Bedürfnisse nach Gelegenheit zum Austausche in ein und demselben oder in verwandten Geschäftszweigen entwickelt, indem die Kaufleute, Schiffer, Handelsmakler und Agenten, die Bankiers und Gelddarleiher gewöhnlich in öffentlichen Räumlichkeiten sich zusammenfanden. Dort wurden dann Geschäfte geschlossen, wichtige Handelsnachrichten veröffentlicht, die einschlägigen Tagesereignisse besprochen, Auskünfte erteilt usw. Nach und nach wurden diese Versammlungen regelmäßig zu bestimmten Tagesstunden und in nur für solche Zwecke bestimmten Räumen, die ebenfalls Börsen genannt werden, abgehalten. Mit der Erweiterung des Verkehrs gewannen jene Versammlungen immer größere Ausdehnung und Bedeutung, sie wurden zu Brennpunkten der gesamten Handelsbewegung und die dort geschlossenen Geschäfte und dabei angenommenen Gebräuche nicht nur für den Handelsplatz, sondern auch über dessen Gebiet hinaus für den übrigen Verkehr maßgebend. Weitere Folge dieses Aufschwunges war, daß die anfänglich nur durch stillschweigendes Übereinkommen geltenden Gebräuche auch schriftlich aufgezeichnet und zu festen Bestimmungen erhoben wurden: es entstanden die Börsen-Statuten oder Börsenordnungen. Endlich übte auch die Staatsleitung zum Wohle des Rechtsschutzes und der öffentlichen Ordnung ihr Überwachungsrecht aus und machte die Errichtung der Börsen und deren Statute von der staatlichen Genehmigung abhängig oder ging selbst mit der Errichtung von Börsen vor.

In Deutschland hat das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (Erlaß vom 11. Dezember 1896) und die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren (Erlaß vom 28. Juni 1898) geregelt. Damit ist für den Geschäftsgang an den deutschen Börsen eine einheitliche Grundlage geschaffen. Nur der Handel in Wechseln wird von diesen Vorschriften nicht betroffen. Zur Überwachung sind an den deutschen Börsenplätzen Staatskommissare bestellt.

An der Spitze der Börse steht der Börsenvorstand oder die Börsenkammer. Dem Börsenvorstand, aus der Mitte der Kaufmannschaft gewählt, liegt die Vertretung nach außen ob, die Feststellung der Börsenordnung, die

Sorge für deren Einhaltung, sowie für Ordnung und Ruhe während der Versammlungen. Von ihm werden als Schiedsrichter die sich ergebenden Streitigkeiten entschieden. Er stellt die Börsenmakler an oder schlägt deren Anstellung — nach einer entsprechenden Prüfung — der Staatsleitung vor.

Zum Börsenbesuche kann in der Regel jede männliche Person, wenn eigenberechtigt und unbescholten, zugelassen werden; doch ist das Recht zum Börsenbesuche an manchen Plätzen auf Mitglieder des Handelsstandes beschränkt.

Zur Vermittelung der Geschäfte sind die (schon oben erwähnten) Makler (Sensale, Courtiers) amtlich angestellt und in Eid und Pflicht genommen.

Die Versammlungen werden je nach Bedürfnis des Platzes entweder ein- oder mehrmals des Tages, oft auch nur an bestimmten Wochentagen abgehalten. Die Hauptversammlung findet gewöhnlich in den Mittagsstunden statt und dauert 1 bis 4 Stunden. An manchen Plätzen versammeln sich die Besucher schon morgens zu der sogenannten „Vorbörse", und abends zu der „Abendbörse". Wieder an anderen Plätzen, z. B. in Triest, bleiben die Börsenräume während des ganzen Tages dem Verkehr geöffnet.

Die Ergebnisse der Versammlungen, die sich in den Preisen der gehandelten Waren, bezw. in den Kursen der umgesetzten Kredit-Papiere und Aktien ausdrücken (bei den letzteren beiden Wert-Objekten spricht man nämlich nur von Kursen und nicht von Preisen), werden sofort nach Schluß der Börse zusammengestellt und durch die Kurs-Blätter, Börsenberichte oder Preis-Kurante öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung der Kurse und Preise gehört zu den Geschäften des Börsenvorstandes und geschieht unter Zuziehung der Makler, die nach Börsenschluß dem Vorstande über die notierten Forderungen und Gebote, sowie über die vorgefallenen Schlüsse zu berichten haben. Die Art und Weise der Kurs-Feststellung sind nicht an allen Börsen dieselben. In Berlin z. B. wird für die gegen Kasse gehandelten Werte ein einziger Kurs, der sogenannte Durchschnittskurs, festgestellt. Paris dagegen stellt für die Zeitgeschäfte den Eröffnungs- und Schluß-Kurs, außerdem den höchsten und niedrigsten Kurs, sowie den Kurs für Kassengeschäfte fest. Die so unter Aufsicht des Börsenvorstandes verfaßten Kurs-Zettel sind die amtlichen (offiziellen), im Gegensatz zu den von größeren Banken und Bankiers herausgegebenen Privat-Kurs-Zetteln.

Je nach dem Zwecke, dem die Börsen dienen, teilt man sie in Waren- und Fonds-Börsen ein. Die Waren-Börsen können dann noch nach gewissen Warengattungen in bestimmte Abteilungen zerfallen. So hat man besondere Getreide-, Mehl-, Petroleum-Börsen usw. Diese verschiedenen Zweige des öffentlichen Handelsverkehrs sind entweder räumlich getrennt, oder es findet auch zuweilen die Fonds- und Waren-Börse in denselben Räumen und zur selben Börsenzeit statt.

Die **Fonds- oder Effekten-Börsen** umfassen den Verkehr in öffentlichen Anleihen und Aktien einerseits und in fremden Wechseln, ungemünzten Metallen und Valuten (Geldsorten, fremde Noten und Coupons) andererseits.

Der Verkehr an der Börse teilt sich gewöhnlich in den Verkehr am Schranken und in den freien Verkehr. Der Schranken, in Paris parquet genannt, ist der Raum, innerhalb dessen sich die beeideten Makler befinden und der gegen das börsenbesuchende Publikum durch Schranken oder Barrieren abgeschlossen ist. Außerdem findet noch in vom Schranken getrennten Räumen ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Börsenbesuchern statt, den man nach dem bekannten Pariser Ausdruck ziemlich allgemein „Coulisse" nennt, der jedoch in Paris auch als „Marché libre" bezeichnet wird.

a) Öffentliche Anlehen (Fonds).

1. Aufnahme und Einteilung.

Für alle außergewöhnlichen Ereignisse, sowie für außergewöhnliche Aufwendungen pflegen die laufenden Einnahmen des Staats (Steuern, Zölle usw.) nicht auszureichen. Bei Krieg, Fehlbetrag, Eisenbahnverstaatlichung und Eisenbahnbau, Kanal- und sonstigen Bauten größeren Umfanges, großartigen Aufwendungen für Heer, Flotte usw. sehen sich die Staaten fortwährend genötigt, Anlehen von oft riesigem Umfange aufzunehmen. Sie greifen dann zum Mittel des öffentlichen Anlehens.

Daß der Staat unmittelbar als Darlehenswerber dem Publikum gegenüber auftritt und zur Beteiligung unter Angabe der Bedingungen (Verzinsung, Tilgung usw.) öffentlich auffordert und hierauf die ratenweise zu leistenden Zahlungen vom Publikum unvermittelt entgegennimmt, ist längst nicht mehr der übliche Weg. Für gewöhnlich tritt der Staat mit Gesellschaften (Konsortien) von Bankhäusern und Kredit-Instituten in Verbindung und vereinbart mit diesen die Bedingungen, unter denen diese das Anlehen übernehmen und für dessen Unterbringung Sorge zu tragen haben. Oft kommt hierbei das Submissions-Verfahren in Anwendung, indem der Staat die Bank-Institute auffordert, ihm ihre Gebote einzureichen. Das Konsortium, mit dem die Anleihe vereinbart wird, bringt die Verschreibungen der Anleihe entweder freihändig an die Börse, oder es veranstaltet eine Subskription, indem das Publikum zu Zeichnungen und zu ratenweiser Leistung der Einzahlungen aufgefordert wird, woneben von der Zuteilung ab auch Vollzahlung zugelassen zu sein pflegt.

Die andern Anleiheaufnehmer, als Eisenbahnen, Boden-Kredit-Institute, Provinzen, Städte usw., deren Anleihebedarf regelmäßig ein viel geringerer als derjenige der Staaten zu sein pflegt, beschreiten für die Unterbringung ihrer Anleihen denselben Weg wie die Staaten.

Das Eigenartige aller an der Börse gehandelten Anlehen ist es, daß der Gläubiger nicht das Recht hat, den Betrag seines Darlehens zur Rückzahlung zu kündigen oder zurückzufordern. Weil es aber immer nach sicherer Anlage suchendes Kapital gibt, so wird es in der Regel nicht schwer fallen, sich seines Anrechtes zu entäußern. So entsteht dann der Handel in Staatspapieren und anderen Fonds, der ja den größeren Teil des Börsenverkehrs ausmacht.

Die öffentlichen Anlehen werden eingeteilt in: 1. Staatsanlehen, 2. Anlehen von Kommunal-Verbänden, 3. Rentenbriefe, 4. Pfandbriefe, 5. Prioritäts-Obligationen, 6. Standesherrliche Obligationen. Daran schließen sich die Anleihen der Groß-Industriellen und Industrie-Gesellschaften.

1. Staatsanlehen. a) Ihrem Charakter nach lassen sich die Staatsanlehen unterscheiden in die fundierte und in die schwebende Schuld. Unter fundierter Staatsschuld versteht man ein Anlehen, das der Staat für längere Zeit aufnimmt, das sich also auf die fortdauernde und sich erhöhende Steuerkraft des Volkes gründet, oder dessen Tilgung die Staatsleitung aus gewissen Zweigen des Staatseinkommens gewährleistet. Die schwebende Schuld dagegen dient nur zum Ausgleich eines augenblicklichen Mißverhältnisses zwischen Staatseinnahmen und -Ausgaben, oder sie wird aufgenommen, um einstweilen die Aufnahme einer fundierten Anleihe zu umgehen. Sie ist immer in kürzerer Zeit rückzahlbar. Ihre Verschreibungen heißen in Deutschland Schatzanweisungen, in England „Exchequer Bills“, in Österreich Partial-Hypothekar-Anweisungen oder Salinen-Scheine. (Letztere darum so genannt, weil ihr höchster zulässiger Umlaufsbetrag mit 100 Mill. ℳ ö. W. auf den dem Staate gehörigen Salzwerken von Gmunden, Hallein und Aussee hypothekarisch eingetragen ist.)

b) Der Form nach unterscheidet man Obligationen und Inskriptionen. Der Staat stellt entweder für das ihm gewährte Darlehen förmliche Schuldurkunden auf, größere und geringere Teilbeträge in runden Summen aus, die auf den Überbringer, Inhaber oder auch auf den Namen des Gläubigers lauten. Diese Urkunden heißen Obligationen und enthalten regelmäßig schon auf die bestimmten Zins-Termine und auf den Überbringer (au porteur) lautende Anweisungen zur Zinsenbehebung: „Coupons" (siehe weiter unten). Dieses System wird u. a. in Deutschland und Österreich eingehalten und erleichtert wesentlich sowohl den Verkehr in Staatspapieren, wie nicht minder den Geschäftsgang der Staatsschuldenverwaltung. Oder der Staat stellt den Gläubigern Bescheinigungen aus, daß sie mit dem entsprechenden Betrag in das „große Buch der Staatsschuld" eingetragen sind (sog. Inskriptionen), bezw. es werden gar keine Bescheinigungen ausgegeben und die in die Staatsschuldbücher eingetragenen Gläubiger besitzen lediglich eine Buchforderung. In diesen Fällen muß der neue Erwerber erst die Umschreibung der Forderung auf seinen Namen bei der betreffenden Behörde bewirken. Die Schwerfälligkeit letzterer Art, die jedoch die Staatsgläubiger gegen Entwendung, Verlust, Untergang ihrer Wertpapiere durchaus sicherstellt, wird noch dadurch erhöht, daß den Inskriptionen keine Zinsanweisungen beigegeben sind und diese noch weniger zu den bloßen Staatsschuldbucheintragungen vorhanden sind, sondern die Zinsen gegen Quittung an den betreffenden Staatskassen abgehoben werden müssen. Diese Einrichtung haben besonders England, Holland, teilweise auch Frankreich und Rußland, sowie in neuerer Zeit Preußen und Sachsen.

c) Einen ferneren Einteilungsgrund bildet die Rückzahlung. Die Staatspapiere sind entweder rückzahlbar, oder sie sind nicht rückzahlbar. Von den ersteren und über die verschiedenen Formen der Rückzahlung wird weiter unten gehandelt. Nicht rückzahlbare Staatsanlehen nennt man Renten-Anlehen und die Urkunde selbst Rente, weil der Staat für das ihm geliehene Kapital wohl einen fortlaufenden Zinsengenuß gewährt, nicht aber das Kapital selbst zurückzahlt.

Für das eine sichere und bequeme Verzinsung suchende Kapital sind die Renten-Anlehen allgemein beliebt, weil der Inhaber sich um keine Rückzahlung oder Auslosung zu kümmern braucht und daher nicht der Gefahr ausgesetzt ist, die Zinsen für die zur Rückzahlung bestimmten Kapitalien durch Übersehen der Auslosungen zu verlieren. Andererseits ist die Rente ebenso leicht verkäuflich wie jedes rückzahlbare Effekt. Renten-Anlehen haben aufgenommen in erster Reihe Österreich (Papier-, Silber-, Gold-Rente), England, Frankreich, Holland, Italien usw. Auch die preußischen konsolidierten Anleihen sind Renten-Anlehen. Durch die französische Rente amortissable ist der Begriff der Rente insofern verschoben worden, als diese rückzahlbar ist.

2. Obligationen von Kommunal-Verbänden, Provinzen, Kreisen, Städten u. a. Korporationen (z. B. Deichverbänden). Gewöhnlich sind es Verbesserungen in den Verkehrsanstalten, öffentliche Bauten, überhaupt gemeinnützige Zwecke, denen solche Anlehen dienen. Sie bedürfen ausnahmslos zu ihrer Ausgabe (Emission) der staatlichen Genehmigung, indem dadurch verhütet werden soll, daß die betreffenden Korporationen sich mit zuviel Schulden belasten.

3. Ebenfalls den Staatspapieren sehr nahe stehen die Renten-Briefe (Preußen), Landrenten-Briefe (Sachsen), Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe (Bayern), Grundentlastungs-Obligationen (Österreich-Ungarn) usw. Alle diese Anlehen sind dadurch entstanden, daß die betreffende Staatsverwaltung die auf dem bäuerlichen Grundbesitze ruhenden Natural-Lasten (Zehnten) und Dienstbarkeiten (Robot, Frondienst, Hand- und Spanndienste usw.) von den berechtigten

Großgrund- oder Herrschaftsbesitzern ablöste und den Ablösungsbetrag in solchen Schuldbriefen berichtigte, zu deren allmählicher Tilgung nunmehr die Grundbesitzer an den Staat jährliche Zahlungen zu leisten hatten.

4. Pfandbriefe. Hier sind zwei Kategorien streng zu unterscheiden.

Ursprünglich verstand man unter „Pfandbriefen" die von den Landschaften (d. s. große Verbände von Grundbesitzern) ausgegebenen Schuldverschreibungen, die entweder auf den Grundbesitz der Mitglieder an erster Stelle hypothekarisch eingetragen sind, und wofür die Genossen des landschaftlichen Verbandes solidarisch, d. i. einer für alle und alle für einen, haften, oder wofür die Landschaften außer mit ihren Hypotheken-Forderungen mit einem eigens hierzu angesammelten Sicherheits-Fonds die Gewähr für die pünktliche Verzinsung und Tilgung leisten.

Aber auch die Kredit-Institute (Hypotheken-Banken), die Hypotheken-Geschäfte betreiben, geben Pfandbriefe oder Hypotheken-Briefe aus. Solche Institute erhalten nämlich die staatliche Genehmigung, bis zu einem bestimmten Betrage verzinsliche Schuldbriefe auszugeben, für deren pünktliche Verzinsung und Tilgung nicht bloß die von den Banken erworbenen Hypotheken-Forderungen, sondern auch diese selbst mit ihrem ganzen Aktien-Kapital und ihrem Reserve-Fonds haften. Indes ist die ausschließliche Reservierung der Hypotheken-Aktiva für die Pfandbriefinhaber nicht überall durchgeführt, z. B. in Preußen nicht. Natürlich ist der Zinsfuß der Pfandbriefe niedriger als jener, zu dem die Bank Geld ausleiht. Dem Entleiher wird das gewährte Darlehen gewöhnlich in solchen Pfandbriefen ausbezahlt, deren Veräußerung ihm dann überlassen bleibt, oder die Bank übernimmt die Veräußerung für Rechnung des Schuldners und gewährt ihm für das, was an pari fehlt, noch ein besonders zu tilgendes Zuschußdarlehen.

5. Prioritäts-Obligationen heißen hauptsächlich die Schuldurkunden, die von Eisenbahngesellschaften über aufgenommene Anlehen ausgestellt werden. Prioritäts-Obligationen nennt man diese Verschreibungen, weil sie in erster Reihe Anspruch auf Verzinsung haben und vor Deckung dieser Zinsen kein Gewinn an die Aktionäre ausgezahlt werden kann. Hypothekarische Eintragungen der Prioritäts-Anleihen auf das Vermögen der Gesellschaft sind bisher in Deutschland nicht üblich gewesen, dagegen bei den Obligationsanleihen von Industrie- und Bergwerksgesellschaften neuerdings sehr beliebt geworden.

6. Standesherrliche Obligationen und Obligationen von Industriellen und Bergwerksgesellschaften. Gewöhnlich sind es Standesherren, die bedeutenden Grundbesitz haben oder Groß-Industrien betreiben. (Anlehen des Grafen Henckel-Donnersmarck, sowie zahlreicher fürstlicher [nicht souveräner] und vieler anderer adeligen Häuser.) Auch von Groß-Industriellen (Krupp in Essen), Bergwerks- und anderen Aktien-Gesellschaften sind zahlreiche Anlehen aufgenommen worden, deren Verschreibungen (in Preußen wenigstens) auf Namen zu lauten pflegen und mit Blanko-Indossament weiter gegeben werden. Die preußische Staatsregierung pflegt nämlich bei Anlehen dieser Art kein Recht zur Ausgabe von Inhaberpapieren zu erteilen, da hier kein öffentliches Interesse vorliegt.

Über die Prämien-Anlehen und Lose ist weiter unten bei 3. Rückzahlung nachzulesen.

2. Verzinsung.

Die Obligationen sind — mit Ausnahme einiger Prämien-Anlehen — durchgängig zinstragend. Wie schon weiter oben erwähnt wurde, geschieht die Zinszahlung bei den Obligationen gegen Einziehung der Zins-

anweisung (Coupon), bei den Inskriptionen gegen Quittung unter Legitimation des Berechtigten.

Die Zinsanweisungen bilden entweder das zweite Blatt der Obligation oder sind darin eingelegt. Sie werden für einen längeren Zeitraum (häufig 10 Jahre, doch kommen auch kürzere und längere, sogar viel längere Zeiträume vor) der Obligation beigegeben und dann gegen Einlieferung des Talons (Zinserneuerungsschein, Zinsleiste) erneuert. Der Talon bildet den letzten Teil des Zinsanweisungsbogens und besteht in einer Anweisung an die Anlehensverwaltung auf Ausfolgung neuer Zinsscheinbogen.

Weil die Zinsanweisungen sich zusammenhängend auf einem Blatte befinden und zur Verfallzeit abgetrennt („detachiert"), bezw. abgeschnitten werden müssen, haben sie vom französischen couper (abschneiden) den allgemein gebräuchlichen Namen „Coupons" erhalten.

Der seit einigen Jahren fortdauernde Rückgang des Zinsfußes brachte es mit sich, daß bei vielen Anlehen der Zinsfuß herabgesetzt wurde. Der Schuldner (Emittent) stellt es in solchen Fällen den Gläubigern frei, sich entweder mit der Ermäßigung des Zinsfußes einverstanden zu erklären oder aber die Rückzahlung des Schuldbetrages anzunehmen. Die Verminderung des Zinsfußes wird entweder durch Abstempelung der bisherigen Urkunden oder durch Ausgabe neuer auf den ermäßigten Zinsfuß lautender Obligationen bewirkt. Diese Maßnahme der Zinsfußherabsetzung bezeichnet man als Konversion oder Konvertierung (Umwandlung). Man versteht hierunter jedoch auch andere Vornahmen, wie die Umwechselung gegen andere Wertpapiere. Die Zusammenziehung mehrerer Anlehen in eine einzige heißt Konsolidierung oder Unifizierung.

Die Coupons sind auch Gegenstand der staatlichen Besteuerung geworden; freilich stand oft genug eine solche Finanz-Maßregel im Widerspruch mit den ursprünglichen Abmachungen.

Besteuerung der Coupons oder auch der Obligationen selbst (nämlich der darauf gemachten Gewinne) findet statt in Österreich, Italien, Frankreich, England, Rußland.

3. Rückzahlung der Anlehen.

Schon bei den Staatsanlehen wurde zwischen rückzahlbaren und nicht rückzahlbaren Anlehen unterschieden. Die Form, in der die Rückzahlung der öffentlichen Anlehen erfolgt, ist sehr verschieden. Man unterscheidet:

1. Rückzahlung gegen Kündigung, wenn sich der Schuldner das Recht vorbehalten hat, das Darlehen nach seiner Wahl und nach vorgängiger Kündigung auf einmal zurückzubezahlen („einzuberufen"). Diese Rückzahlung hat jedoch nicht die Tilgung zum Zweck, sondern nur die Möglichkeit, unter Androhung der Kündigung eine Zinsfußherabsetzung der Anleihe herbeizuführen. Eine derartige Anleiheaufkündigung kommt auch bei den sonst nicht einer Rückzahlung unterliegenden Anleihen, also den Rentenanleihen vor, bei denen infolgedessen schon vielfach Konvertierungen und Zinsfußermäßigungen stattgefunden haben.

2. Rückzahlung durch Amortisation oder Annuität. Es werden nach einem im voraus festgesetzten Tilgungsplan neben der Verzinsung alljährlich Kapitals-Rückzahlungen geleistet. Die zur Rückzahlung gelangenden Teil-Obligationen werden gewöhnlich durch das Los bestimmt; jedoch kommen daneben auch bei manchen Anleihen freihändige Ankäufe des Tilgungs-Quantums vor, wenn der Kurs unter pari steht. Die durch die Tilgung ersparten Zinsen der zurückgezahlten bezw. zur Tilgung angekauften Obligationen werden dann mit zur rascheren Abzahlung des Rest-Kapitals verwandt. Mit der

erfolgten Auslosung bezw. mit dem Rückzahlungs-Termine der gezogenen Stücke hört die Verzinsung auf. Wird der Kapitals-Betrag nicht abgehoben, so verjährt er fast bei allen Anleihen innerhalb einer gewissen Frist. Auch wenn das Kapital verspätet abgehoben wird, werden alle seit dem durch die Verlosung festgesetzten Rückzahlungs-Termin weiter erhobenen Coupons vom Kapital in Abzug gebracht, wodurch häufig für die unachtsamen Effekten-Besitzer recht bedeutende Verluste entstehen; doch spricht gerade dieser Umstand für die Unzweckmäßigkeit der Verlosung von Wertpapieren.

3. Während in den beiden vorgenannten Fällen die Obligationen zu ihrem Nennbetrage (d. h. dem Betrage, über den sie lauten) zurückbezahlt werden, verhält sich dies mit den Prämien-Anleihen (Lotterie-Anleihen) anders. Während der ganzen Zeit des Umlaufs der Anleihe finden nach Vorschrift eines hierfür festgestellten Ziehungsplanes Verlosungen statt, wobei sämtliche Obligationen nach und nach herauskommen. Bei Gelegenheit der Auslosungen wird an die zur Rückzahlung bestimmten Obligationen noch eine Anzahl von größeren und kleineren Gewinnen im Wege der Lotterie verteilt, und diejenigen Obligationen, die keine Gewinne bekommen, werden wenigstens mit ihrem Nennwert, bezw. mit dem mindesten Rückzahlungsbetrage, der bei manchen Anleihen allmählich steigt, zurückbezahlt. Die Mittel zur Zahlung von Gewinnen verschafft sich der Anleiheschuldner dadurch, daß er entweder nur sehr geringe oder gar keine Zinsen zahlt, und danach unterscheidet man verzinsliche und unverzinsliche Prämien-Anleihen. Übrigens sind bei der Aufstellung der Verlosungspläne Maßnahmen getroffen worden, um dadurch die Geneigtheit des Publikums für die betreffende Anleihe zu steigern. Die einzelnen Stücke der Prämien-Anleihen nennt man auch Anlehenslose oder schlechtweg Lose.

Nach dem Reichsgesetze vom 8. Juni 1871 ist in Deutschland der Handel in ausländischen Prämien-Anleihen nur gestattet, wenn sie nach Maßgabe dieses Gesetzes bis zum 15. Juli 1871, bezw. bis Ende 1871, zur Abstempelung, womit eine Besteuerung verbunden war, eingereicht wurden. Eine spätere Abstempelung fand nicht statt. Demnach sind im Deutschen Reiche nur mit dem durch dies Gesetz festgestellten Reichsstempel versehene Anlehenslose verkäuflich.

Für Österreich-Ungarn ist im Jahre 1889 ein ähnliches sogenanntes Lossperrgesetz erlassen worden.

b) Aktien.

Einer der mächtigsten Hebel für die Entwickelung und Entfaltung des Handels und der Industrie liegt in der Vereinigung (Assoziation) des Kapitals. Da, wo die Kapitalkraft des einzelnen nicht ausreicht, vereinigen sich die Kräfte mehrerer und bilden eine Geldmacht, die die großartigsten Unternehmungen ermöglicht und die Mittel zur Ausbeutung und Nutzbarmachung der Erfindungen und Einrichtungen der Neuzeit zu einem Grade bietet, der für die Anstrengungen des einzelnen unerreichbar bleibt. Der ungeahnt rasche Aufschwung auf allen Gebieten der Industrie, des Handels und Verkehrs ist zum größten Teile ein Ergebnis jener Macht. Freilich ist auch ihr eine Grenze gesteckt, weil in der Kapitals-Vereinigung die Wirkung der mächtigsten Triebfeder menschlicher Anstrengung — der Eigennutz — abnimmt oder sich oft genug in den unlauteren Bestrebungen einzelner Teilnehmer gegen die Gesellschaft als solche kehrt.

Aktien-Gesellschaften werden vorzugsweise gegründet zum Betrieb von Banken, Eisenbahnen, Dampfschiffahrt, von industriellen Unternehmungen, von Berg- und Hüttenwerken, von Versicherungsgeschäften usw. (Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründung und Verwaltung der Aktien-Gesellschaften,

über Rechte und Pflichten der Aktionäre usw. vgl. im III. Abschnitt des I. Teiles.)

An dieser Stelle ist über die Art des Vollzuges der Gründung einer Aktien-Gesellschaft nur folgendes einzuschalten:

Es treten zwei oder mehrere Personen — gewöhnlich Bankiers, Groß-Industrielle, Kapitalisten — zur Errichtung einer Aktien-Gesellschaft in der Weise zusammen, daß sie für sich und alle späteren Teilnehmer einen Vertrag schließen, der notariell oder gerichtlich aufgenommen werden muß und Gesellschafts-Vertrag (=Statut) heißt.

Haben diese Gründer die weiteren durch das Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, so laden sie durch öffentliche Bekanntmachungen zur Beteiligung ein und geben die Stellen bekannt, wo Beitrittserklärungen unter Leistung einer bestimmten Anzahlung angenommen werden. Ist dann das Aktien-Kapital ganz oder zum größeren Teile „gezeichnet", so wird die „Subskription" — so heißt auch diese Art der Beteiligung*) — geschlossen und die Teilnehmer zu der „konstituierenden General-Versammlung" einberufen. Diese General-Versammlung wählt dann den Vorstand oder Verwaltungsrat, der die Gesellschaft nach innen und außen vertritt und ihre Geschäfte führt. Auch ein den Vorstand überwachender Aufsichtsrat muß in dieser Versammlung gewählt werden. Über die Beteiligung an der Gesellschaft werden dann Bescheinigungen ausgestellt, die Aktien heißen.

A. Einteilung der Aktien.

Die Aktien können von verschiedenen Gesichtspunkten aus eingeteilt werden.

1. Mit Rücksicht auf die geleistete Einzahlung unterscheidet man: Interims-Scheine und Voll-Aktien.

Nicht in allen Fällen wird von der Gesellschaft die Einzahlung des ganzen Betrages des einzelnen Anteils gefordert, sondern die Einzahlung erfolgt nach und nach, je nachdem sich der Bedarf an Betriebsmitteln für das Unternehmen vergrößert.

Über die erste Einzahlung wird ein Interims-Schein ausgestellt, worauf auch alle folgenden Einzahlungen vermerkt werden. Erst nach vollständiger Einzahlung des Aktien-Betrages wird der Interims-Schein gegen eine Voll-Aktie umgetauscht. Seit der Aktiengesetz-Novelle von 1884 werden jedoch keine Interims-Scheine mehr an den deutschen Börsen zugelassen, da bei nicht vollgezahlten Aktien, soweit sie nach Erlaß dieses Gesetzes ausgegeben sind, die ursprünglichen Zeichner für alle weiteren Einzahlungen haften.

2. Ferner sind rücksichtlich der Art der Eigentumsübertragung zu unterscheiden: Inhaber-Aktien und Namen-Aktien.

Entweder lautet die Aktie auf den Inhaber, dann wird das Eigentum deren ohne jede Förmlichkeit durch die einfache Übergabe erworben, und der Besitz begründet schon die Vermutung des Eigentums. Oder die Aktie lautet auf den Namen des ursprünglichen Zeichners; dann geschieht die Übertragung (nach dem deutschen Handelsgesetzbuch) durch Indossament und der Besitz allein beglaubigt noch nicht den Inhaber. Auch hat der neue Erwerber die Umschreibung der Aktie im Aktien-Buche der Gesellschaft zu bewirken, soll er von dieser als Teilnehmer angesehen werden. Namen-Aktien laufen an der Börse regelmäßig mit Blanko-Indossament um.

3. Unterscheidet man Stamm-Aktien und Prioritäts-Stamm-Aktien, auch Stamm-Prioritäten oder Prioritäts-Aktien genannt. Dieselben unter-

*) Übernimmt dagegen ein Bank-Institut die Unterbringung sämtlicher Aktien, entweder auf feste Rechnung oder kommissionsweise gegen Provision, so nennt man dies Submission. Übrigens werden Aktien von erfolgversprechenden Unternehmungen oft von den Gründern selbst und gleich mit einem höheren oder geringeren Aufgeld (also zu einem Kurse, der höher ist als der Nennwert der Aktie) an die Börse gebracht.

scheiden sich durch die verschiedenen Rechte, die ihnen auf den zur Verteilung gelangenden Gewinn zustehen. Sie kommen hauptsächlich bei Bahnen und bei Berg- und Hüttenwerken vor.

Den Prioritäts-Stamm-Aktien („actions privilégiées") steht gewöhnlich das Recht zu, eine entsprechende Verzinsung aus dem Reingewinne vorweg zu erhalten, bevor überhaupt die Stamm-Aktien zum Zuge kommen können. Der restliche Reingewinn wird dann wohl nach den statutarischen Bestimmungen zwischen beiden Arten verteilt.*)

4. Als eine besondere Art von Aktien sind auch die „garantierten" Eisenbahn-Aktien anzusehen, wobei der Staat für ein gewisses Mindesterträgnis und auf eine bestimmte Reihe von Jahren die Haftung in der Weise übernimmt, daß er den Betrag, der nicht genug verdient ist, um das Aktien-Kapital zu dem gewährleisteten Zinsfuß zu verzinsen, der Bahngesellschaft vorschießt und sich dessen Zurückerstattung aus den späteren Überschüssen des Erträgnisses vorbehält.

5. Mit Rücksicht auf die Zeit der Ausgabe unterscheidet man auch alte und junge Aktien. Bedarf ein Aktien-Unternehmen behufs der Erweiterung des Betriebes neuer Barmittel, so kann es diese durch Ausgabe (Emission) neuer Aktien beschaffen. Die letzteren heißen dann junge Aktien, und es wird gewöhnlich den Inhabern der alten Aktien das Bezugsrecht auf eine bestimmte Anzahl junger Aktien, meist zu günstigeren Bedingungen eingeräumt.

B. Erträgnis der Aktien.

Es liegt in der Natur der Aktien als Anteilscheine an einem öffentlichen Unternehmen, daß sie nicht wie die Anlehens-Obligationen feste Zinsen tragen, sondern daß nur der aus dem Betriebe sich ergebende Reingewinn unter die Aktionäre nach Maßgabe ihrer Anteile und nach den Bestimmungen der Gesellschaftssatzungen zur Verteilung gelangen kann. Der auf die einzelne Aktie entfallende Anteil am Reingewinn heißt die Dividende.**) Manche Gesellschaften verteilen schon vor Schluß des Geschäftsjahres eine Abschlags-Dividende, d. h. eine Abschlagszahlung auf die Dividende, die gewöhnlich einer Verzinsung des Aktien-Kapitals zum landesüblichen Zinsfuße gleichkommt. Dies ist dann der Fall, wenn sich aus den rechnungsmäßigen Abschlüssen ein diese Abschlagszahlung übersteigender Reingewinn ergibt. Bleibt dann beim endgültigen Abschlusse der Geschäftsergebnisse noch ein Betrag als Reingewinn übrig, so wird er als Rest- oder „Super-Dividende" an die Aktionäre verteilt.

Den Aktien sind in der Regel Bogen beigegeben, worauf sich, ähnlich wie auf den Coupons-Bogen, Anweisungen zur Behebung der Dividenden befinden; man nennt diese Anweisungen „Dividenden-Scheine", sie lauten aber, wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, auf keinen bestimmten Betrag. Es finden sich zu dem weiter oben erörterten Zwecke auch wohl zwei Scheine für ein Geschäftsjahr auf dem Dividenden-Bogen; der eine dient zur Abhebung der etwaigen Abschlagszahlung und wird aus diesem Grunde wohl auch — freilich unrichtig — „Zins-Coupon" genannt, der zweite Schein dient zur Abhebung der Rest-Dividende und heißt dann auch einfach „Dividenden-Schein".

*) Bei den Bahnen findet man auch Aktien Litera A, B u. s. w. Dies bedeutet in der Regel, daß die betreffende Litera auf das Erträgnis einer gewissen Teilstrecke der Bahn angewiesen ist, für deren Bau diese Aktien-Emission erfolgte.

**) Das Handelsgesetz gestattet jedoch bei Unternehmungen, die nach ihrer Natur zur Inbetriebsetzung längere Zeit beanspruchen (also besonders bei Eisenbahnen), sogenannte „Bauzinsen" an die Aktionäre zu verteilen.

c) Die Börsen-Geschäfte.

Die Börsengeschäfte können in zwei Hauptgruppen, nämlich in die sofort zu erfüllenden, bei denen also die Lieferung und Bezahlung sofort nach Abschluß des Geschäfts erfolgt, und in die erst in einiger Zeit zu erfüllenden Geschäfte, also in Kassengeschäfte (Bargeschäfte) und Zeitgeschäfte unterschieden werden. Im ersteren Falle handelt es sich vorwiegend um Kapitals-Anlage bezw. um Flüssigmachung des angelegten Kapitals, in letzterem Falle vorwiegend um Spekulation; d. h. es ist dabei die Absicht leitend, aus den möglichen Schwankungen der Kurse Nutzen zu ziehen, und es handelt sich hier keineswegs darum, die gekauften Stücke dem Verkäufer abzunehmen oder die verkauften Stücke dem Käufer zu liefern. Kassengeschäfte können aber ebensogut zu Spekulations-Zwecken gemacht werden, d. h. man kauft Papiere und legt sie sich so lange hin, bis sie gestiegen sind und mit Nutzen verkauft werden können, und während der Zwischenzeit begnügt man sich mit den Zinsen und Dividenden, bezw. man verkauft Papiere gegen Kasse, weil man denkt, sie in einiger Zeit billiger wieder ankaufen zu können. Auch Zeitgeschäfte brauchen nicht gerade der Spekulation wegen gemacht zu werden, sondern bei den auf Zeit gehandelten Papieren gehen die größeren Summen immer auf Zeit um, und hier empfiehlt es sich, größere tatsächliche Anschaffungen auf den bei dem betreffenden Papier hauptsächlich in Betracht kommenden Abwicklungs-Termin, also den Ultimo-Termin zu machen. Für gewöhnlich sind jedoch Zeitgeschäfte und Spekulations-Geschäfte durchaus übereinstimmend, da sie eben meistens wegen der bei den Kurs-Schwankungen sich ergebenden Differenz unternommen werden. Die oft angewandte Bezeichnung „Differenz-Geschäfte" ist jedoch nicht richtig, da jedes Zeitgeschäft an den deutschen Börsen so abgeschlossen wird, daß für den Termin (dem Ultimo) wirkliche Erfüllung abgeschlossen wird; die Differenz ergibt sich eben nur durch ein ebenfalls auf wirkliche Lieferung gemachtes Gegengeschäft. Die lediglich der Differenz wegen unternommenen Zeitgeschäfte bezeichnet man auch als Agiotage oder als Börsenspiel; jedoch ist es juristisch durchaus unhaltbar, derartige Geschäfte als Spiel und Wette zu erklären, und noch weniger ist es angänglich, sie staatlich zu verbieten oder sie für unklagbar zu erklären, weil der Handel ihrer durchaus nicht entbehren kann und die ehrlichsten Geschäfte dadurch unmöglich gemacht werden, wenn ihnen nicht im Wege des Zeitgeschäfts für sonst schwer festzustellende Größen gesicherte Unterlagen gegeben werden. So z. B. könnten keine Lieferungen nach Rußland abgeschlossen werden, wenn nicht für das bei dem betreffenden Geschäft zu erwartende russische Papiergeld im Wege des Zeitgeschäfts von vornherein ein bestimmter Kurs in deutscher Valuta sichergestellt würde. In großem Umfange bedient sich auch die Arbitrage des Zeitgeschäfts. Arbitrageure nennt man nämlich die Spekulanten, die es sich zur Aufgabe machen, die für ein und dasselbe Papier an den verschiedenen Börsen bestehenden Kurs-Unterschiede auszubeuten, eine Maßnahme, zu der eine genaue Kenntnis der Gebräuche der auswärtigen Börsen und eine genaue Berechnung der auswärtigen Valuta-Kurse gehört.

Wie die Bewegung des Kurses eine steigende (Hausse) oder fallende (Baisse) sein kann, so werden sich auch die Unternehmungen des Spekulanten nach der einen oder andern Richtung hin bewegen. Er wird entweder für ein Effekt (Papier)*) eine „gute Meinung" haben, d. h. sich der Ansicht zuneigen, daß das Effekt im Kurse steigt, oder er hat eine „matte Stimmung", d. h. er glaubt mit Zuversicht auf einen Rückgang des Kurses rechnen zu können. Im ersteren Falle wird der Spekulant das betreffende Papier kaufen, um es bei gestiegenen

*) Gesamtname für alle an der Börse gehandelten Obligationen und Aktien.

Kursen wieder zu verkaufen, und die Differenz der Kurse wird seinen Gewinn ausmachen. Hier heißt der Spekulant Haussier. Im letzteren Falle wird der Spekulant das betreffende Papier, wofür er „matte Stimmung" hat, verkaufen (ohne es zu besitzen, à découvert), um es bei wirklich gefallenen Kursen zu kaufen und es dem Käufer liefern zu können. Der Verkäufer heißt hier Baissier, Kontermineur oder Fixer. Diese beiden Grundformen der Spekulation setzen aber voraus, daß zwischen dem Kauf und Verkauf ein zeitlicher Raum sich befinde, bis zu dessen Ablauf oder innerhalb dessen sich die Erwartungen des Spekulanten erfüllen. Gerade wegen ihres spätern Erfüllungs-Termins eignen sich die Zeitgeschäfte für den Betrieb von Spekulationen. An den deutschen Börsen werden die Zeitgeschäfte (soweit sie nicht überhaupt verboten sind), regelmäßig auf die Lieferung per Ultimo abgeschlossen, wogegen in London und Paris die Zeitgeschäfte auch per Medio gemacht werden. Wegen der auf einen späteren Termin vereinbarten Lieferung heißen die Zeitgeschäfte auch Lieferungsgeschäfte. Der Tag, an dem die Abwickelung stattfinden soll, heißt der Stichtag.

An einem der letzten Tage vor dem Ultimo (bezw. im Ausland auch vor dem Medio) werden vom Börsenvorstand diejenigen Kurse festgesetzt, zu denen alle zu dem betreffenden Termin abgeschlossenen Geschäfte abzuwickeln sind. Man nennt diese Kurse die Liquidations-Kurse. Zu diesen Kursen hat bei allen Lieferungsgeschäften der Käufer zu übernehmen und der Verkäufer zu liefern. Hat nun der Käufer zu einem höheren Kurs gekauft, so hat er dem Verkäufer die Differenz zu vergüten, demjenigen aber, der ihm tatsächlich die Stücke auf Anweisung des Verkäufers liefert, den Liquidations-Kurs zu bezahlen. Ist der Kauf-Kurs niedriger, so hat der Verkäufer dem Käufer die Differenz zu vergüten, während letzterer den Liquidations-Kurs an die liefernden „Hände" bezahlt. Entsprechend findet die Berechnung auch beim Verkauf statt.

Eine weitere Eigentümlichkeit aller großen Börsenplätze besteht darin, daß die Abwickelung der sämtlichen Verpflichtungen in den Händen bestimmter Abrechnungsstellen (Liquidations-Bureaus) vereinigt ist. Wer zu dem betreffenden Termin Zeitgeschäfte abgeschlossen hat, gibt seine sämtlichen Käufe und Verkäufe dem Liquidations-Bureau auf besonderen Abrechnungsbogen (Skontro-Bogen) auf, woraus in der Schlußziffer zu ersehen ist, wieviel Stücke er netto zu beziehen oder zu liefern hat. Somit sind die gekauften und verkauften Stücke gegeneinander abgerechnet, und das Bureau gibt dann dem, der nach dem Gesamtergebnis seiner Verpflichtungen zu liefern hat, die Namen derjenigen auf, die Stücke zu beziehen haben.

In Berlin findet die Ultimo-Regulierung wie folgt statt: Dritter Tag vor Ultimo: Prämien-Erklärung (s. hierüber weiter unten bei den Prämien-Geschäften); nächster Tag: Feststellung der Liquidations-Kurse durch die Börsen-Kommissare und Einreichung der Skontro-Bogen beim Liquidations-Bureau; folgender Tag: Ausreichung der Lieferscheine (an wen die Stücke zu liefern sind, „Hände"); ultimo endlich Lieferung und Zahlung; am Tage nach Ultimo Zahlung der Differenzen gegen die Liquidations-Kurse.

Weitaus die größte Masse der Ultimo-Geschäfte*) wird per Ultimo fix abgeschlossen, d. h. von keinem der beiden Beteiligten kann die Lieferung der Stücke und die Bezahlung des Preises vor dem Ultimo verlangt oder angekündigt werden. Daneben können die Zeitgeschäfte auch 1. per Ultimo täglich abgeschlossen werden, d. h. der Käufer kann bereits an jedem Tage vor dem Ultimo die Lieferung verlangen; 2. per Ultimo fix und täglich, wenn

*) an den internationalen Börsenplätzen

das Recht des Käufers, jeden Tag die Lieferung zu fordern, erst mit einem bestimmten Termin beginnt. Die dem Verkäufer in diesen Fällen zuzustellende Aufforderung zur Lieferung heißt „Kündigung". Hat der Verkäufer das Recht, noch vor dem Ultimo die Lieferung „anzukündigen", so heißen diese Geschäfte 3. „per Ultimo täglich mit Ankündigung" bezw. 4. „per Ultimo fix und täglich mit Ankündigung". Alle diese besonderen Abarten der Zeitgeschäfte haben jedoch für den Börsenverkehr nur geringe Bedeutung.

Die Zeitgeschäfte lassen sich unterscheiden in solche mit unbeschränktem und solche mit beschränktem Risiko (Gefahr). Man bezeichnet die letzteren als Prämien-Geschäfte, weil eben die Beschränkung der Gefahr des Verlustes in der Festsetzung eines „Prämie" genannten Betrages liegt, der von dem einen der beiden Beteiligten für den Fall zu zahlen ist, daß er von dem Geschäft zurücktreten will. Für den anderen Teil bleibt dagegen die Gefahr eine unbeschränkte. Über die Prämien-Geschäfte ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Das einfache Prämien-Geschäft besteht bei der Hausse-Spekulation darin, daß der Haussier ein Effekt auf Lieferung, aber unter der Bedingung kauft, daß es ihm freistehe, am Erfüllungstage die gekauften Stücke nicht zu übernehmen, dafür aber an den Verkäufer eine im voraus bedungene Entschädigung (Prämie) zu bezahlen. Hierüber hat er sich an dem dem Erfüllungstage vorhergehenden Erklärungstage zu entscheiden. In diesem Falle heißt die Prämie „Vorprämie". Ist dann der Kurs am „Prämien-Erklärungstage" wirklich höher als am Kauftage, so wird er „übernehmen" und die Stücke zum gestiegenen Kurse verkaufen. Stellt sich der Kurs dagegen niedriger, so wird er je nach der Größe der Differenz übernehmen oder die Prämie bezahlen. Ist z. B. ein Papier zu 120/2 Vorprämie gekauft und hält sich der im Augenblicke der Erklärung per Ultimo notierte Kurs zwischen 118 und 120, so wird der Käufer doch übernehmen, weil er beim Weiterverkauf der Stücke nicht so viel Schaden hat, als die bedungene Vorprämie beträgt, und erst bei einem Kurse unter 118 wird er sich zur Zahlung der Prämie bereit erklären.

Bei der Baisse-Spekulation verkauft der Baissier die Stücke für Lieferung unter dem Vorbehalt, sich am Erklärungstage entweder zur Lieferung der Stücke oder zur Bezahlung der Prämie (hier Rück-Prämie genannt) entscheiden zu dürfen. Ist an diesem Tage der Kurs tiefer als der Verkaufs-Kurs, so wird sich der Baissier zur Lieferung erklären und die hierzu nötigen Stücke zum gefallenen Kurs, also mit Gewinn, einkaufen. Sieht er sich aber durch eine Kurs-Steigerung in seinen Erwartungen getäuscht, so wird er je nach der Höhe der Differenz die Entscheidung, ob Lieferung oder Prämien-Zahlung, treffen. Bei einem Abschluß-Kurse von 116/2 Rück-Prämie wird er sich zur Zahlung der Prämie verstehen, sobald der Kurs über 118 gestiegen, aber bei einem Kurse zwischen 116 und 118 wird er die Stücke kaufen und seinem Geschäftsbeteiligten zu 116 liefern, weil sein Schaden da nicht so viel wie die vereinbarte Rück-Prämie beträgt.

2. Die Stellage, das Stellgeschäft oder das Geschäft auf Geben und Nehmen (Wiener Börsenausdruck), das zu den wichtigsten Börsengeschäften zu zählen ist, besteht darin, daß sich der Käufer der „Stellage" (Wähler) von dem Verkäufer (Steller) das Recht erwirbt, diesem an einem bestimmten Termine entweder eine bestimmte Anzahl von Stücken zu einem niedrigeren als dem Tages-Kurs zu liefern oder von ihm die gleiche Anzahl Stücke zu einem höheren als dem Tages-Kurs zu kaufen. Der Abstand zwischen dem höheren Kurse, wozu bezogen und dem niedrigeren, wozu (falls ersteres nicht stattfindet) geliefert werden soll, heißt Spannung oder Stellgeld und wird oft

für sich allein verzeichnet. Ist der Tages-Kurs, d. h. der an dem betr. Tage verzeichnete Ultimo-Kurs 120 und die Spannung beträgt 6, so ist das Geschäft zu dem Kurse 123/117 abgeschlossen. Das Verkaufen von Stellagen wird von zahlreichen Börsen-Interessenten als nutzbringende Liebhaberei gepflegt, da sie es fast immer in der Hand haben, noch zu rechter Zeit ein sie gegen Verlust schützendes Gegengeschäft zu machen. Den Prämien-Maklern dient das Kaufen von Stellagen als Grundlage für die Bildung von Prämien-Geschäften, d. h. für das Abgeben von Vor-Prämien und für das Kaufen von Rück-Prämien. Auf der einen Seite erlangen sie im Stellage-Geschäft das Wahlrecht und geben dasselbe auf der andern Seite in den auf die Stellage basierten Prämien-Geschäften weiter.

3. Beim Nochgeschäft erwirbt sich der Käufer eines bestimmten Betrages das Recht, denselben Betrag noch ein oder mehrere Male zum selben Kurse zu kaufen, oder der Verkäufer schließt dahin ab, einen gewissen Betrag noch ein oder mehrere Male zum selben Kurse liefern zu dürfen. Hier liegt die Vor- oder Rück-Prämie in demjenigen Betrage, um den der Abschluß-Kurs gegen die bei den gewöhnlichen Zeitgeschäften an dem nämlichen Tage verzeichneten Ultimo-Kurse höher oder niedriger ist.

4. Ganz dasselbe wie das Geschäft mit einmal Noch ist der früher in Frankfurt a. M. vielfach übliche Schluß auf fest und offen. Der Käufer hat hier das Recht, ebensoviel, als er fest übernommen hat, nach seiner Wahl beziehen zu dürfen. Steht dem Verkäufer das Wahlrecht zu, so kann er nach seinem Belieben ebensoviel, als er fest verkauft hat, nachliefern. Offen ist hier der in das Belieben des Wahlberechtigten gestellte Betrag.

Unterstützt werden die Börsen-Unternehmungen durch die Prolongation der Zeitgeschäfte mittels einstweiliger Übernahme („Hereinnahme", „Inkostnahme")*) der per Ultimo abzunehmenden Papiere. Wie schon oben erklärt, handelt es sich bei den Hausse-Unternehmungen darum, daß die per Ultimo gekauften Papiere noch vor Ultimo steigen und daher noch vor diesem Termin mit Vorteil wieder verkauft werden können, und ebenso bei den Baisse-Unternehmungen darum, daß die per Ultimo verkauften Papiere noch vor Ultimo fallen und daher noch vor diesem Termin mit Nutzen eingekauft werden können. Häufig tritt aber das bei der Unternehmung erwartete Steigen oder Fallen bis zu Ultimo nicht oder doch nicht in erwünschtem Maße ein, und es ergäbe sich für den Beteiligten wegen der zu zahlenden Differenz ein Verlust oder mindestens nicht der erhoffte Gewinn, wenn er sich zur endgültigen Aufgabe seiner Spekulation entschließen müßte. In solchen Fällen ist es für die Börsen-Spekulation von hohem Wert, ihre Verpflichtungen zu verlängern, d. h. deren Erfüllung um einen Monat hinauszuschieben, weil der Kurs bis dahin eine günstige Wendung genommen haben kann. Die Prolongation erfolgt in der Weise, daß bei der Hausse-Operation die per Ultimo gekauften Stücke noch vor Ultimo verkauft, aber per Ultimo des nächsten Monats von neuem gekauft werden, bezw. bei der Baisse-Operation die per Ultimo verkauften Stücke noch vor Ultimo gekauft, aber per Ultimo des nächsten Monats von neuem verkauft werden; und zwar werden diese beiden in verschiedenen Ultimo-Terminen zu erfüllenden Geschäfte, auf denen die Prolongation beruht, in eine einzige Operation zusammengefaßt. Der Haussier oder Baissier läßt somit in diesem Ultimo die von ihm unternommenen Geschäfte von einem andern erfüllen, tritt aber zum nächsten Ultimo wieder in dieselben ein. Bei der Prolongation sucht derjenige, der zu viel Stücke hat, also der Haussier, jemand,

*) Der letztere Ausdruck, wie auch der Ausdruck „Kostgeschäft" gehört der Wiener Börse an.

der Geld zur Verfügung hat und die Stücke gegen einen Zuschlag zum Preise für einen Monat hereinnimmt (in Kost nimmt, in Prolongation nimmt). Anstatt mit einem Geldvorstreckenden kann er auch mit einem Baissier verhandeln, der Stücke nötig hat und die Stücke, die jener zu viel hat, behufs Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen hereinnimmt. In beiden Fällen (denn ob der Hereinnehmende ein Geldvorstreckender oder ein stückebedürftiger Baissier ist, läßt sich oft gar nicht erkennen) kauft der Hereinnehmende die Stücke per Ultimo des laufenden Monats und verkauft sie gleichzeitig an den Hereingebenden (den Haussier) per Ultimo des nächsten Monats zurück; er nimmt also für einen Monat die Stücke und gibt für diese Zeit das Geld. Oder aber, ein Baissier hat Stücke nötig, um sich zu decken; dann wendet er sich an jemand, der Stücke abgeben kann, d. h. entweder an einen Inhaber von wirklich vorhandenen Stücken oder an einen Haussier, der zu viel Stücke hat und kauft von diesem die Stücke per Ultimo des laufenden Monats, verkauft sie ihm aber gleichzeitig wieder per Ultimo des nächsten Monats, so daß er also für einen Monat das Geld für die Stücke auslegt und diese so lange hereinnimmt. Kauf und Verkauf geschehen, obgleich sie beide an verschiedenen Ultimos erfüllt werden, zu einem und demselben Kurse, nämlich zu demjenigen Kurse, zu dem am Ultimo des laufenden Monats die sämtlichen Zeitgeschäfte abzuwickeln sind, dem sog. Liquidations-Kurse; jedoch erhält gewöhnlich der eine der beiden Beteiligten am Ultimo des folgenden Monats eine Vergütung (Bonifikation), die sogleich beim Abschluß des Geschäfts festgestellt wird. Entweder empfängt der Hereinnehmende am Ultimo des nächsten Monats einen Report (Kurs-Aufschlag), d. h. er erhält bei Zurückgabe der Stücke etwas mehr dafür, als er einen Monat vorher gezahlt hat, oder der Hereingebende empfängt einen Deport (Kurs-Abschlag), indem ihm bei Zurücknahme der Stücke am Ultimo des nächsten Monats etwas vom Kurse erlassen wird. Häufig kommt es jedoch auch vor, daß weder ein Report noch ein Deport festgesetzt wird, so daß der Hereinnehmende sich bloß mit den in einem Monat auflaufenden Stückzinsen der hereingenommenen Effekten begnügt. Man nennt dies glatt hereinnehmen. Erwähnt sei noch, daß sich mittels des Report-Geschäftes oft eine über den jeweiligen Börsenzinsfuß weit hinausgehende Verzinsung des ausgelegten Geldes erzielen läßt, weshalb das Geschäft namentlich von den großen Finanz-Instituten betrieben wird.

II. Das Bankwesen.

Zwei große Aufgaben sind es, auf die die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit der Banken zurückzuführen ist. Die eine Aufgabe besteht in der Besorgung des Zahlungsgeschäfts im Wege des Ausgleiches, der Abrechnung oder Kompensation. Die zweite Aufgabe ist die bankmäßige Kredit-Vermittelung, d. h. die jederzeitige Aufnahme anlagesuchenden Kapitals, um dasselbe in Form der Kredit-Gewährung der Erzeugung (Handel, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft) zuzuführen.

1. Das Passiv-Geschäft.

Von hervorragender Bedeutung für den Verkehr ist die durch die Banken vermittelte Zahlung durch Kompensation, weil dadurch, daß nicht jedes Schuldverhältnis bar ausgeglichen zu werden braucht, ungemein viel Zeit, Arbeit, Mühe, Zinsen erspart und die Unsicherheit der Barzahlung aufgehoben wird. Der Grundgedanke dieser Einrichtung ist darin zu suchen, daß eine Mehrheit von Personen zueinander teils im Verhältnis des Gläubigers, teils in dem des Schuldners steht und diese gegenseitigen Verbindlich-

keiten nicht durch Barzahlung, sondern durch Vermittelung der Bank geordnet werden. Zu diesem Zwecke errichtet die Bank jedem Teilnehmer eine laufende Rechnung (Conto Corrent) für seine gemachte Einlage (Depositum) und schreibt ihm nun alle weiteren Einlagen gut, alle Behebungen ab. Hat nun der Bankkunde von einem anderen Bankkunden zu fordern, so wird der letztere die Bank anweisen, den Schuldbetrag von seinem Konto ab- und dem Konto des ersteren gutzuschreiben. In gleicher Weise werden alle Verbindlichkeiten zwischen den Bankkunden im Wege des Ab- und Zuschreibens geordnet.

Eine außerordentlich wichtige und nützliche Erweiterung erfährt die bankmäßige Zahlungsvermittelung durch die Ausbildung des „Scheck-Systems". Unter Schecks versteht man eine Anweisung des Bankkunden auf sein Guthaben bei seinem Bankier oder bei einer Bank. Die Schecks lauten auf Zahlung bei Sicht und an den Inhaber.*) Durch die Ausbildung des Scheckwesens ist es für die Kompensation nicht mehr erforderlich, daß die einzelnen Parteien Kunden derselben Bank sind. Aber den vollen Vorteil gewährt diese Einrichtung erst dann, wenn der mit einem Scheck Bezahlte den zu empfangenden Betrag nicht bar bei dem angewiesenen Bankier abhebt, sondern den Scheck wieder seinem eigenen Bankier überweist. So findet dann eine Abrechnung (Kompensation) zwischen den einzelnen Banken und Bankiers statt, welche die sich ergebenden Restguthaben (Saldi) an eine Zentralbank anweisen, bei der jeder der Beteiligten ein Konto hat. So ist die Einrichtung in London getroffen, wo durch die Bank von England der Ausgleich, und zwar durch Vermittelung des „Clearing-House" (Ausgleichshauses) erfolgt. In diesem findet die Abrechnung zwischen den großen Bankfirmen (25) der City statt, in deren Hände die meisten Schecks zuletzt zusammenlaufen. In dieser Weise werden täglich Millionen Pfunde umgesetzt, ohne daß auch nur ein Penny herüber- oder hinüberrollt. Ganz genau so sind in Berlin und den anderen großen deutschen Städten die Reichsbank-Abrechnungsstellen eingerichtet. Die höchste Stufe aber erreicht die Zahlung durch Kompensation dann, wenn der Kunde die Bank vollständig zu seinem Zahlmeister macht, indem er auch die von der Bank durch Diskontierung oder Lombardierung empfangenen Darlehen nicht bar abhebt, sondern wieder mittels Schecks darüber verfügt, die von ihrem Empfänger dann wieder als Zahlmittel an die Bank verwendet werden und ihr so auf einem anderen Wege zur Gutschrift zugehen, so daß auch hier durch den Scheck eine Kompensation bewirkt wird. Man bezeichnet eine derartige Wirksamkeit der Bank als das passive Kontokorrent-Geschäft, und die Bank kann es entweder verzinslich oder unverzinslich verwalten. Die Banken, die den Giro-, Scheck- und Kontokorrent-Verkehr vermitteln, nennt man Giro- oder Scheck-Banken, sie fallen jedoch unter den weiteren Bgriff der Depositen-Banken.

Die weitere Aufgabe des Bankwesens ist die **bankmäßige Kredit-Vermittelung.** Diese Tätigkeit liegt zuallernächst den Depositen annehmenden Banken (den Depositen-Banken) ob. Die Depositen-Bank nahm anfänglich nur Geld und Geldeswert von Privatpersonen zur Aufbewahrung und Verwaltung an, besorgte für den Kunden Zahlung und Geschäfte und be-

*) In England, wo sich das Scheck-Wesen am meisten ausgebildet hat, unterscheidet man zwischen gewöhnlichen und gekreuzten (crossed) Schecks. Die letzteren sind mit zwei parallelen Querlinien durchzogen, worin sich die Bemerkung & Co. oder bereits der Name des Bankiers befindet; die ersteren heißen „allgemein gekreuzt", die letzteren „speziell gekreuzt". Die Kreuzung ist eine Vorsichtsmaßregel gegen Verlust oder Mißbrauch, indem ein gekreuzter Scheck nur dann von dem bezogenen Bankier berücksichtigt (honoriert) wird, wenn er ihm wieder von einem Bankier vorgezeigt wird.

rechnete für ihre Verwaltung eine entsprechende Provision. Erst später ging sie zur Benutzung und Verzinsung der Depositen über, indem sie diese dem Verkehr gegen leicht anzubringende Sicherheiten (besonders Wechsel) zuführte und nur einen Teil der Depositen zurückbehielt, um für den Fall stärkerer Rückforderungen allen Ansprüchen gewachsen zu sein. Die Aufnahme verzinslicher Gelder durch die Depositen-Bank nennt man das Passiv-Geschäft, und die von ihm ausgegebenen Bescheinigungen sind entweder Kassenscheine (Österreich), Depositen-Scheine oder Depositen-Bücher. Die Bank kann sich auch dadurch die Mittel zur Kredit-Gewährung beschaffen, daß sie auf sich selbst an den Überbringer, bei Sicht zahlbar, Anweisungen ausgibt. Diese Anweisungen heißen Zettel oder Banknoten, und die sie ausgebende Bank heißt „Zettelbank". Die oberste und unerläßliche Bedingung für diese Anweisungen ist ihre jederzeitige bedingungslose Einlöslichkeit gegen Metallgeld; denn diese Anweisungen sind nur ein unverzinsliches Anlehen, das die ausgebende Bank vorweg macht, und die Darlehen, die sie dann dem Kredit-Suchenden gewährt, zahlt sie in der Regel nicht in Metallgeld, sondern in solchen Noten aus, die dann im Verkehr den Gelddienst versehen, aber nur auf die Überzeugung hin genommen werden, daß man dafür jederzeit Metallgeld von seiten der Bank erhalten kann. Dazu tritt dann der Umstand der Verkehrserleichterung, da ihre Handhabung weit bequemer ist als die der Münzen.

Bezüglich der Sicherstellung der jederzeitigen Einlösbarkeit der Banknoten lassen sich folgende drei Systeme unterscheiden: 1. Das deutsche oder kontinentale System der Dritteldeckung. Hier soll die Bank gewöhnlich den dritten Teil des Notenumlaufs durch in Bereitschaft gehaltene Barbestände sichern, während für das Mehr der Notenausgabe leicht verwertbare Sicherheiten sich in Händen der Bank befinden; also Wechsel mit kurzer Laufzeit, Lombard-Darlehen auf gute Effekten oder leicht verkäufliche Waren usw. 2. Das System der Volldeckung in England (Peels-Akte), wonach alle über eine fest bestimmte Summe (Kontingent) hinaus ausgegebenen Noten durch Barbestände gedeckt sein müssen, während für das Kontingent alle übrigen Aktiven der Bank haften und dieselben durch Gesetz in ihrer Wirksamkeit auf bestimmte Zweige des Bankgeschäfts beschränkt ist. 3. Bei dem amerikanischen System wird die Einlösbarkeit der Noten durch bei der Behörde hinterlegte Staatspapiere von demselben Betrage sichergestellt.

Aus der vorstehenden Erläuterung ist leicht zu entnehmen, daß die Banken nicht den einen oder anderen Zweig allein betreiben, sondern daß sie Zahlungsvermittelung und Kredit-Vermittelung in der Regel verbinden werden. Es kann also, was die Beschaffung der Mittel betrifft, nur ein Unterschied und zwar dahin gemacht werden, daß eine Gruppe von Banken ihre eigenen Mittel durch Notenausgabe erhöht, während eine andere Gruppe nur mit den eigenen und den ihr im Depositen- und Kontokorrent-Geschäfte zufließenden Mitteln die Geschäfte betreibt.

2. Das Aktiv-Geschäft.

Obgleich die einzelnen Bankgeschäfte ihr besonderes Feld pflegen (siehe weiter unten Kredit-Banken), so lassen sich doch als die zum eigentlichen Bankgeschäft gehörenden Aktiv-Geschäfte die nachstehenden anführen:

1. Das Eskompte- oder Diskont-Geschäft, das im Ankauf von guten Wechseln besteht, deren Laufzeit jedoch gewöhnlich nicht mehr als drei Monate (oder eine ähnliche kurz begrenzte Frist) betragen darf.

2. Das Lombard-Geschäft gewährt verzinsliche Vorschüsse gegen Verpfändung von gemünztem oder ungemünztem Gold und Silber, Effekten, sowie von Roherzeugnissen und Waren, die nicht dem Verderben ausgesetzt sind und sich leicht verwerten lassen.

3. Das Kontokorrent-Geschäft (Aktiv-Kontokorrent-Geschäft) besteht darin, daß solchen Personen, denen ein Kredit gewährt worden ist, gestattet wird, den Betrag dieses Kredits in beliebigen Teilbeträgen zu erheben und darauf nach Belieben Abschlagszahlungen zu leisten, so daß sie nicht für den vollen Betrag des gewährten Kredits, sondern nur für den Betrag ihrer Schuld Zinsen zu zahlen haben. Dies Geschäft hängt sehr enge mit der von den Banken für die Kunden besorgten Kassenführung zusammen.

4. Beim Wechsel-Akzeptations-Geschäft akzeptiert die Bank den Kunden, innerhalb der gestellten Deckung oder des gewährten Kredits, ihre Wechsel und ermöglicht ihnen so den vorteilhafteren Bezug von Waren aus dem Auslande, indem ihre Kunden für die von ihnen selbst akzeptierten Wechsel keinen oder nicht so vorteilhaften Kredit finden würden. Für die akzeptierten Wechsel bezieht die Bank eine Akzeptations-Provision.

5. Das Geldwechsler- und Effekten-Geschäft bildet den Übergang zu den sogleich zu erwähnenden eigentlichen Kredit-Bankgeschäften und besteht in dem An- und Verkauf von ausländischen Geldsorten, von fremdem Papiergeld, Coupons, börsengängigen Effekten usw.

3. Besondere Formen von Banken.

1. Die Kredit-Anstalten oder Kredit-Banken. Hierzu gehören insbesondere die Banken, die keine Noten ausgeben und daher in ihrem Geschäftsbetriebe keinen Beschränkungen unterworfen sind. Sie betreiben neben dem eigentlichen Bankgeschäft das Effekten-Kommissions-Geschäft und daneben in mehr oder weniger großem Umfange das höhere Finanz-Geschäft, indem sie die Ausgabe von Anlehen übernehmen, die Umwandlung von gewerblichen und kaufmännischen Unternehmungen in Aktien-Gesellschaften vermitteln, das Arbitrage- und Report-Geschäft betreiben usw. Die mit den Gründungen in früherer Zeit gemachten bösen Erfahrungen, über denen auch manche Banken dieser Art zugrunde gingen, haben die Kredit-Anstalten zur Beobachtung möglichster Vorsicht bei allen gewagteren Unternehmungen veranlaßt, und sie widmen sich der Hauptsache nach nur sicheren Geschäften.

2. Die Hypothekar-Kredit-Institute gewähren Darlehen auf unbeweglichen Besitz und erhöhen ihr Betriebs-Kapital durch Ausgabe von Pfandbriefen, denen die von der Bank erworbenen Hypotheken zur Unterlage dienen.

3. Genossenschafts-Banken, Vorschuß- und Kredit-Vereine nach der Einrichtung von Schulze-Delitzsch, beruhend auf der Solidar-Haft (einer für alle, alle für einen) ihrer Mitglieder. Außer den durch die Mitgliederbeiträge angesammelten Mitgliederguthaben und ihren Reserve-Fonds verwenden sie die in großem Umfange auf ihren Kredit aufgenommenen Gelder zur Erteilung von Darlehen an ihre Mitglieder gegen Bürgschaft. Sie dienen namentlich dem Kredit-Bedürfnis der Gewerbetreibenden und kleineren Geschäftsleute.

4. Die wichtigsten ausländischen Banken.

Als die wichtigsten ausländischen Banken, bezw. als die Hauptbanken der betreffenden Länder sind anzuführen:

1. die Bank von England (1694), die älteste dieser Art und zugleich diejenige, die den weitgehendsten Einfluß auf den europäischen Geldmarkt und überhaupt auf den der ganzen gebildeten Welt ausübt;

2. die Bank von Frankreich (1800);

3. die Österr.-Ungar. Bank, 1878 aus der seit 1816 bestehenden Österreichischen National-Bank hervorgegangen;

4. die Niederländische Bank in Amsterdam;

5. die 1850 gegründete Ital. National-Bank, jetzt mit anderen italienischen Notenbanken verschmolzen zur Banca d'Italia;

6. die Russische Reichsbank zu St. Petersburg (1860).

Ferner sind für Europa zu nennen: die Belgische National-Bank, die Schwedische Reichsbank in Stockholm, die Norwegische Bank in Drontheim, die Dänische National-Bank in Kopenhagen, Banco de España in Madrid, Banco do Portugal in Lissabon, endlich die Kaiserlich Ottomanische Bank in Konstantinopel. In der Schweiz und den Vereinigten Staaten besteht eine vollständige Dezentralisation auf dem Gebiete des Notenbankwesens und demgemäß eine Menge von Notenbanken; jedoch steht für die Schweiz die Errichtung einer Monopolbank (Bundes-Zentral-Bank) unmittelbar bevor.

5. Die deutschen Notenbanken mit Rücksicht auf das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875.

Die deutschen Notenbanken teilen sich in zwei Gruppen, und zwar in solche, denen der Geschäftsbetrieb und der Umlauf ihrer Noten im ganzen Umfang des Deutschen Reiches gestattet ist, und in solche Banken, deren Noten nur im Gebiet des Bundesstaates, der ihnen die Konzession verliehen, umlaufsfähig sind. Von den letzteren Banken besteht zurzeit allein nur die Braunschweigische Bank, deren Notenumlauf auf das Herzogtum Braunschweig beschränkt ist. (Privilegium dauert bis 10. Mai 1952.) Für letztere Bank gelten nur gewisse allgemeine Bestimmungen des Reichsbankgesetzes, die auf die pünktliche Noteneinlösung, Veröffentlichung von Wochenausweisen und Jahres-Bilanzen, Notensteuer, Innehaltung gewisser Noten-Appoints (Abschnitte), Beobachtung gewisser Vorschriften bei Einziehung von Noten und auf das Verbot bestimmter Geschäfte (Zeit-Geschäfte, Spekulations-Geschäfte usw.) Bezug haben. Für die Noten der ersteren Klasse, d. h. für die sämtlichen deutschen Notenbanken mit der erwähnten einen Ausnahme, sind dagegen die Vorschriften des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 in vollem Umfange maßgebend, woraus hier die wichtigsten Bestimmungen mitgeteilt werden mögen.

Die Bewilligung zur Notenausgabe, sowie zur Erhöhung des Betrages, den eine Bank in Umlauf setzen darf, kann nur durch Reichsgesetz erteilt werden. (Dies ist nie geschehen und sollte der Gründung neuer Notenbanken vorbeugen.)

Die Noten sind nur in Abschnitten von 100, 200, 500, 1000 ℳ oder einem Vielfachen von 1000 ℳ zulässig. Aufruf und Einziehung von Noten unterliegt der Genehmigung des Bundesrates, welcher die dabei zu beobachtenden Vorschriften festzusetzen hat. Jede Bank ist verpflichtet, ihre Noten sofort nach Vorzeigung zum vollen Nennwert einzulösen, auch solche nicht nur an ihrem Hauptsitze, sondern auch bei ihren Zweiganstalten zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen. Die Reichsbank ist zu einer Einlösung ihrer Noten bei ihren Zweiganstalten nur verpflichtet, soweit es die Barbestände und Geldbedürfnisse der letzteren gestatten. Ferner haben sämtliche zugelassenen Notenbanken in Berlin oder Frankfurt a. M. Einlösungsstellen zu halten. Ebenso haben alle Notenbanken die Verpflichtung, die Noten aller derjenigen Banken, welchen der Notenumlauf im ganzen Reichsgebiete zusteht, sowohl an ihrer Hauptstelle als an den Zweiganstalten in Städten von mehr als 80000 Einwohnern zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, diese eingenommenen Noten aber nicht wieder auszugeben, sondern der Ausgabebank entweder zur Einlösung vorzuzeigen oder an sie, bezw. an dem Orte ihres Hauptsitzes in Zahlung zu geben. Nur die weitere Verausgabung der eingenommenen Reichsbanknoten ist durch diese Vorschrift nicht beschränkt. Die weiteren Bestimmungen betreffen die Deckung der ausgegebenen Noten, und zwar muß ein Drittel des Notenumlaufs durch Bestände in Kurs habendem

deutschen Gelde, Gold in Barren oder ausländischen Goldmünzen, das Pfund Feingold zu ℳ 1392 gerechnet, oder in Reichskassenscheinen, die übrigen zwei Dritteile durch diskontierte Wechsel von höchstens 90 Tagen Laufzeit gedeckt sein. Allen deutschen Banken zusammen war für ihren ungedeckten Notenumlauf ein Betrag von 385 Millionen ℳ zugewiesen, an dem jede Bank mit einem bestimmten Betrage (Kontingent) beteiligt ist, bei dessen Überschreitung für das Mehr an die Reichskasse eine Abgabe von 5% per Jahr zu entrichten ist. Seit 1. Januar 1901 ist dieser Betrag auf 541,6 Millionen erhöht worden (Art. 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1899). Beim Verzicht einer Bank auf ihr Notenausgaberecht wächst ihr steuerfreies Noten-Kontingent demjenigen der Reichsbank zu. Ferner sind die Notenbanken zur Veröffentlichung ihrer Wochenausweise und Jahresabschlüsse im „Reichsanzeiger" nach einem gewissen Muster verpflichtet.

Eine weitere Vorschrift bezieht sich auf diejenigen Geschäfte, die die im ganzen Reichsgebiet zugelassenen Notenbanken betreiben dürfen. Diese sind der Hauptsache nach auf das Diskont- und Lombard-Geschäft, sowie auf den Handel mit Valuten (Gold, Silber, Münzen) und, in sehr engen Grenzen, auf Anlagen in Effekten beschränkt. Die Bestimmungen über den Geschäftskreis gleichen ungefähr denjenigen, welche in dieser Beziehung für die Reichsbank gelten. Der Reserve-Fonds muß allmählich auf den vierten Teil des Grund-Kapitals gebracht werden.

Von den ursprünglichen 32 Privat-Notenbanken, die bei Erlaß des Reichsbankgesetzes vorhanden waren, hat eine nach der andern auf ihr Notenausgaberecht Verzicht geleistet, um in ihren Geschäften größere Bewegungsfreiheit zu erlangen. Jetzt bestehen neben der Reichsbank nur noch die folgenden 5 Privat-Notenbanken, deren Kontingent die in Klammern stehenden Zahlen angeben, Reichsbank (470 Mill.), Bayerische Notenbank (32 Mill.), Sächsische Bank zu Dresden (16,771 Mill.), Württembergische Bank (10 Mill.), Badische Bank (10 Mill.), Braunschweigische Bank (2,829 Mill.).

6. Die Deutsche Reichsbank*).

Die Deutsche Reichsbank (eröffnet 1. Januar 1876) ist aus der Preußischen Bank hervorgegangen, indem mit der preußischen Regierung bezüglich ihrer seitherigen Beteiligung ein Abkommen getroffen wurde. Das Grundkapital besteht nunmehr (1901) aus 180 Mill. ℳ**), eingeteilt in 40000 auf Namen lautenden, durch Indossament übertragbaren Anteilsscheinen zu je 3000 ℳ und 60000 Anteilen von je 1000 ℳ. Das Reich hat sich das Recht vorbehalten, von 10 zu 10 Jahren (vom 1. Januar 1891 an gerechnet) die Reichsbank nach einjähriger Kündigung aufzuheben und deren Grundstücke nach dem Buchwerte zu übernehmen oder deren sämtliche Anteilscheine zum Nennwerte zu erwerben.

Die Reichsbank hat ihren Hauptsitz in Berlin und das Recht, im ganzen Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten. Das Bank-Statut schreibt die Grenzen vor, innerhalb welcher die Reichsbank die Bankgeschäfte betreiben kann (vergleiche weiter unten den Geschäftsbetrieb der Reichsbank). Die Bank hat auch für das Reich die Kassengeschäfte unentgeltlich zu besorgen und bis zur Höhe des Reichsguthabens für dasselbe Zahlungen zu leisten. Das Recht der Notenausgabe ist in der Betragshöhe nicht beschränkt, wird aber unter Kontrolle der Reichsschulden-Kommission ausgeübt.

Zur Einlösung ihrer Noten bei den Zweiganstalten ist die Reichsbank nur insoweit verpflichtet, als die Barbestände und Geldbedürfnisse der letzteren es gestatten. Sonst gelten auch für die Reichsbank rücksichtlich der Notenausgabe die oben angeführten Bestimmungen des Reichsbankgesetzes.

*) Das Verzeichnis der Zweiganstalten derselben siehe II. Teil: „Übersichten und Tabellen". Vergleiche auch „Der gesamte Geschäftsverkehr mit der Reichsbank" von R. Telschow. 9. Aufl. von C. Letzel. G. A. Gloeckner. ℳ 4.—.

**) Effektiv besteht es zurzeit nur aus 150 Millionen ℳ. Die Begebung der restlichen 30 Mill. ℳ hat bis Ende 1905 zu geschehen.

Für Verwendung des jährlichen Gewinns gelten vom 1. Januar 1901 folgende Vorschriften: Zunächst erhalten die Anteilseigner $3^1/_2$ % ordentliche Dividende; von dem verbleibenden Überschuß werden 20 % dem Reserve-Fonds zugewiesen, solange derselbe nicht 60 Mill. ℳ beträgt; aus dem danach noch sich ergebenden Restgewinn erhalten die Reichskasse $^3/_4$, die Anteilseigner $^1/_4$. Der Gewinn der Anteilseigner hat sich demnach seit 1. Januar 1901 verschlechtert. Bei ungünstigen Geschäftsergebnissen ist das auf die ordentliche Dividende von $3^1/_2$ % Fehlende aus dem Reserve-Fonds zu ergänzen.

Über die Verfassung der Reichsbank ist folgendes zu erwähnen: Die Aufsicht des Reiches steht dem Bank-Kuratorium zu, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzendem und aus vier Mitgliedern zusammengesetzt ist, wovon eines durch den Kaiser, drei vom Bundesrate erwählt werden.

Das Bank-Direktorium leitet die Bank nach den Vorschriften und Anweisungen des Reichskanzlers; Präsident und Mitglieder werden vom Kaiser nach Vorschlag des Bundesrates auf Lebenszeit ernannt.

Das Interesse der Anteilseigner findet seine Vertretung in dem Zentral-Ausschusse, welcher von der alljährlich durch den Reichskanzler im März nach Berlin zu berufenden General-Versammlung gewählt wird und aus 15 Mitgliedern, sowie ebenso vielen Stellvertretern besteht. Dieser Ausschuß hält monatliche Sitzungen, ist von allen wichtigeren Angelegenheiten unterrichtet zu halten und bei allen wichtigeren Maßnahmen und Beschlüssen gutachtlich zu hören. Die vom Reiche anzustellenden Beamten der Bank, sowie der Geschäftsgang derselben werden vom Zentral-Ausschusse beaufsichtigt, indem 3 Abgeordnete desselben berechtigt und verpflichtet sind, während der Dienststunden in den Bureaus anwesend zu sein, vom Geschäftsgange Kenntnis zu nehmen, die Bücher und Portefeuilles einzusehen und den Kassenprüfungen beizuwohnen. Dieselben nehmen an den Sitzungen des Reichsbank-Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

I. Allgemeine Grundsätze*).

1. Jeder ordentliche Geschäftsmann kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mit der Reichsbank in Geschäftsverkehr treten. Er hat zuvor der Bankanstalt, in deren Bezirk er seinen Wohnsitz hat, die erforderlichen Mitteilungen über seine Verhältnisse zu machen und, wenn seine Firma in das Handels-Register eingetragen ist, einen beglaubigten Auszug aus demselben zu überreichen.

2. Soll der Geschäftsverkehr durch Prokuristen oder Bevollmächtigte vermittelt werden, so ist eine nur für den Verkehr mit der Reichsbank gültige Vollmacht nach dem von ihr bestimmten Muster auszustellen und bei ihr niederzulegen. Sollen an solche Personen Zahlungen geleistet werden, so muß noch eine persönliche Vorstellung der letzteren durch den Auftraggeber hinzutreten.

II. Diskontierungs-Geschäft.**)

A. Wechsel auf das Inland.

1. Die Wechsel müssen der Wechselordnung, bezw. den an dem ausländischen Ausstellungsorte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen entsprechen, eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben und die Unterschriften von in der Regel drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen; sie sind an die Bankanstalt des Zahlungsortes zu girieren.

Wechsel, welche am Sitze der ankaufenden Bankanstalt zahlbar sind, und alle domizilierten Wechsel müssen vor dem Ankaufe mit Annahmevermerk versehen sein.

Wechsel, welche Einschränkung „oder Wert" enthalten, oder auf einen andern Tag als den im Wechsel angegebenen Verfalltag akzeptiert sind oder Rasuren oder Korrekturen enthalten, werden von der Reichsbank nicht angekauft.

Bei Wechseln mit offenem (Blanko-) Giro muß jedenfalls das Indossament an den

*) Ausführlicheres ist aus dem von der Reichsbank unentgeltlich zu beziehenden Büchelchen: „Allg. Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichsbank" zu ersehen (November 1900).

**) Die Reichsbank darf nach Art. 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 vom 1. Januar 1901 nicht mehr unter ihrem amtlichen Satze diskontieren, wofern derselbe 4% oder mehr beträgt. Geschieht dies dennoch, so ist solches im Reichs-Anzeiger bekannt zu geben. Die Privat-Notenbanken dürfen nach Art. 8 des angezogenen Gesetzes nicht unter dem Reichsbank-Satze diskontieren, wenn derselbe 4% oder mehr notiert steht. Steht der Reichsbank-Diskont niedriger als 4%, so dürfen die Privat-Notenbanken nur um $^1/_4$% oder, wenn die Reichsbank selbst niedriger diskontiert, nur um $^1/_8$% darunter gehen.

Verkäufer und dasjenige des letzteren an die Bank ausgefüllt sein. Allonges müssen stets eine vollständige Bezeichnung des betreffenden Wechsels enthalten.

Die Wechsel sind mit den Fälligkeitstagen zu überschreiben, mit einer Rechnung (s. 2) einzureichen und übereinstimmend mit derselben zu ordnen.

2. Besondere Rechnungen müssen ausgestellt werden:
   a) für Platzwechsel (zahlbar am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt);
   b) für Versandwechsel (zahlbar an anderen deutschen Bankplätzen).

Außerdem sind bei Diskontierungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres die Wechsel, welche noch im alten Jahre verfallen, und diejenigen, die im neuen Jahre fällig werden, voneinander zu trennen und auf besonderen Noten einzureichen.

Auf der Rechnung sind die Wechsel nach den Bankanstalten geordnet, nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizil-Wechseln ist der Name und Wohnort des Akzeptanten oder Domiziliaten anzuführen.

Bei der Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen; indessen wird der Monat Februar bei solchen Wechseln, die am letzten Februar fällig sind, nur zu 28, bezw. 29 Tagen gerechnet. Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt.

Mithin sind zu berechnen bei Wechseln

am 15. Februar	p.	5. März	20	Tage,
„ 15. „	„	28. Februar	13	„
„ 15. „	„	29. „	14	„
„ 28. „	„	5. März	7	„

An Zinsen sind mindestens zu berechnen:
   a) 4 Tage auf Wechsel, welche am Ankaufsorte zahlbar sind;
   b) 5 „ „ solche nicht am Zahlungsorte zahlbaren Wechsel, welche in Stücken von 10000 ℳ oder mehr, oder bei Posten von mindestens 20000 ℳ in Stücken von nicht unter 5000 ℳ eingereicht werden;
   c) 10 Tage für alle übrigen Wechsel.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 ℳ oder weniger werden jedoch mindestens 30 ₰, für jeden Wechsel über mehr als 100 ℳ mindestens 50 ₰ erhoben.

Falls in der Rechnung Zinszahlen anstatt der Zinsbeträge jedes einzelnen Wechsels angegeben sind, so sind mindestens anzusetzen:

	für 30 ₰	für 50 ₰
bei 3 %	36,00 hos.	60,00 hos.
„ 3½ %	30,85 „	51,43 „
„ 4 %	27,00 „	45,00 „
„ 4½ %	24,00 „	40,00 „
„ 5 %	21,60 „	36,00 „
„ 5½ %	19,64 „	32,73 „
„ 6 %	18,00 „	30,00 „
„ 6½ %	16,62 „	27,70 „

Die Wechselrechnungen sind vom Verkäufer, bezw. dessen Prokuristen oder Bevollmächtigten eigenhändig zu quittieren.

B. Wechsel auf das Ausland.

Die Reichsbank kauft Wechsel auf Plätze des Auslandes*) — auf die englischen Plätze auch Schecks — nach der jedesmaligen letzten amtlichen Notiz der Berliner Börse, Wechsel auf die Schweiz an den süddeutschen Anstalten nach der der Frankfurter Börse, abzüglich einer Gebühr, welche für langsichtige Wechsel ½ ‰, für kurze Wechsel 1 ‰, in beiden Fällen mindestens 50 ₰ für jeden Wechsel beträgt. Bei einer Laufzeit bis zu 14 Tagen wird der kurze Kurs, bei längerer Laufzeit der lange Kurs in Ansatz gebracht. Hat die Reichsbank Zinsen zu empfangen, so erfolgt die Berechnung zum Zinsfuße des ausländischen Platzes. Hat sie dagegen Zinsen zu vergüten, so geschieht dieses bei einem Diskont-Satz des betreffenden Landes

*) Welche Plätze das im einzelnen sind, wolle man in dem Büchelchen „Allgemeine Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichsbank", Seite 23 u. f. nachsehen.

bis 4 % mit $\frac{1}{2}$ % weniger,
über 4—7 % „ 1 % „ und
„ 7 % „ $1\frac{1}{2}$ % „ .

Wechsel, die länger als 14 Tage und bei zweimonatlicher Notiz kürzer als 45, bei dreimonatlicher kürzer als 75 Tage sind — Mittelsichten — werden ebenfalls zum langen Kurse, die Zinsen darauf aber mit $\frac{1}{2}$ % weniger als bei langen Wechseln berechnet.

Um an der Berliner Börse als kurzes Papier lieferbar zu sein, müssen noch zu laufen haben:

1. Wechsel auf Hauptplätze
   a) in Belgien, Dänemark, England, Frankreich und Holland wenigstens 5 Tage (bei Wechseln auf England sind hier die Respekt-Tage nicht mitgerechnet),
   b) in Italien und Skandinavien wenigstens 7 Tage,
2. Wechsel auf Nebenplätze:
   a) in England und Frankreich wenigstens 8 Tage,
   b) „ Belgien und Holland „ 10 „
   c) „ Italien auf dem Festlande „ 10 „
   „ den Inseln „ 14 „

Da Auslandwechsel, wenn nicht Festtage eine Änderung verursachen, an der Berliner Börse nur Dienstags, Donnerstags und Sonnabends gehandelt werden, so werden kurze Wechsel nur dann angekauft, wenn sie nach dem Postenlauf einen Tag früher in Berlin eintreffen, bevor sie die äußerste Grenze der Lieferbarkeit erreicht haben. Zu kurze Papiere, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, werden daher nur zum auftragsweisen Verkauf an der Börse übernommen.

Die Wechsel müssen in der Geldsorte des Landes, in dem sie zahlbar sind, ausgestellt sein, den gesetzmäßigen Anforderungen bezüglich der Stempelung und der Form vollkommen entsprechen und die Unterschriften von drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Sie sind von den Verkäufern unmittelbar an die Order des Reichsbank-Direktoriums in Berlin zu girieren, mit Ausnahme der Wechsel auf die Schweiz, welche mit Giro an die Reichsbankhauptstelle in Frankfurt a. M. zu versehen sind. Werden die Wechsel oder Schecks in mehreren Exemplaren (Original und Kopie, bezw. Prima und Sekunda oder Kopie) eingereicht, so ist stets nur eins derselben vom Verkäufer an die Reichsbank zu girieren. Bei Wechseln auf bestimmte Plätze des Auslandes (vergl. „Allgemeine Bestimmungen über den Verkehr mit der Reichsbank", Seite 23 u. f.), die eine mehr als 20tägige Laufzeit haben und über größere Beträge lauten, pflegt die Reichsbank die Annahme einzuholen, ohne daß eine Verpflichtung dieserhalb übernommen wird.

C. Wertpapiere.

Schuldverschreibungen des Reichs, eines deutschen Staates oder inländischer kommunaler Korporationen, die nach spätestens drei Monaten mit ihrem Nennwerte fällig sind, werden diskontiert. Die Diskontierung derartiger Wertpapiere unterliegt der Stempelabgabe nach Tarif Pos. 4 zum Reichsstempelgesetz vom 14. Juni 1900.

Die Stempelabgabe, sowie das Porto, das durch die unter voller Wertangabe erfolgende Einsendung diskontierter Wertpapiere an einer andern Bankanstalt entsteht, sind von dem Verkäufer zu tragen. Nur bei Steuervergütungs-Anerkenntnissen und Ausfuhrzuschußscheinen trägt die Reichsbank die Kosten der Versendung.

Für Steuervergütungs-Anerkenntnisse sind an Zinsen mindestens 5 Tage zu berechnen, jedoch nur dann, wenn die Frist, die für die Anmeldung der Präsentation zur Zahlung bezw. Gutschrift festgesetzt ist, nicht mehr als 3 Tage beträgt. Andernfalls sind die Zinsen mindestens für einen, jene Anmeldefrist um 2 Tage übersteigenden Zeitraum zu berechnen.

Der Minimal-Diskonto-Satz beträgt wie bei Wechselankäufen 30 bezw. 50 ₰ für das Stück.

III. Verkauf von Wechseln auf das Ausland.

Wechsel auf das Ausland werden aus dem Portefeuille der Reichsbank in kurzer, längstens 14tägiger Sicht abgegeben und, soweit solche darin nicht vorhanden oder verfügbar sind, auftragsweise an der Börse beschafft.

Anträge sind an diejenige Bankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.

Der Antrag durch die beteiligte Bankanstalt kann auch auf telegraphischem Wege nach Berlin, bezw. Frankfurt a. M. übermittelt werden, wenn der Auftraggeber die Kosten des Telegramms trägt.

Bei Schecks und Sicht-Papieren auf London von 100 £ und darüber, die aus dem Portefeuille abgegeben werden, sind dem Käufer 9 Tage Zinsen zum Londoner Diskontsatze zu berechnen.

Anträge auf Überlassung oder Beschaffung von Wechseln auf London, Paris, Amsterdam und Antwerpen werden in geeigneten Fällen ganz oder teilweise durch von der Reichsbank ausgestellte Schecks auf deren Korrespondenten ausgeführt. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages sind dafür zu Lasten des Käufers außer der Gebühr von 1 ‰ Zinsen zum Bank-Diskont des betreffenden Platzes, und zwar bei Schecks auf Paris, Amsterdam und Antwerpen für 6 Tage, auf London für 9 Tage zu berechnen.

Werden Schecks an der Börse angekauft, so ist die Zinsberechnung dieselbe wie bei Schecks, die von der Reichsbank ausgestellt sind.

Es ist daher in den Anträgen besonders hervorzuheben, wenn Schecks etwa nicht gewünscht werden.

Wechsel auf Schweizer Plätze werden zum Frankfurter Tages-Kurse berechnet.

Auf Auslandswechsel, die vom Tage der Abnahme an noch eine längere als usancemäßige Laufzeit haben, werden dem Käufer für die überschießenden Tage Zinsen zu dem betreffenden Bankſatze vergütet.

Für den kommissionsweisen Ankauf von kurzsichtigen Wechseln auf ausländische Hauptplätze an der Börse, sowie für Wechsel aus dem Portefeuille wird 1 vom Tausend Gebühr einschließlich Courtage, mindestens aber 50 ℳ für jeden Posten von Wechseln auf dasselbe Land berechnet. Werden für den Geldbetrag vom Käufer Wechsel-Diskont- oder Lombard-Geschäfte mit mindestens 10tägigem Zinsgewinn gemacht, so werden weder beim kommissionsweisen Ankauf noch bei Abgaben aus dem Portefeuille oder für von der Reichsbank ausgestellten Schecks irgendwelche Gebühren in Rechnung gestellt.

IV. Einziehungs-Geschäft.

Wechsel, Anweisungen, Schecks auf inländische Bankhäuser, die einer Abrechnungsstelle nicht angehören, und Papiere aller Art, welche in Mark und an einem Bankplatze zahlbar sind, nimmt jede Reichsbankanstalt von Personen, die zu ihrem Geschäftsbezirke gehören, zur Einziehung an und berechnet dafür eine Gebühr von 1 ‰, mindestens 50 ℳ für das Stück, sodann bei Wertpapieren noch das Porto. Gehen einer Bankanstalt derartige Aufträge von Personen oder Häusern außerhalb ihres Geschäftsbezirks unmittelbar zu, so werden sie nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen ausgeführt und beträgt die Gebühr 2 ‰, mindestens aber 50 ℳ für jedes Stück, und zwar auch dann, wenn die Auftragspapiere nicht bezahlt werden.

Für Einziehung sämtlicher bei der Reichsbank domizilierten Auftragswechsel, ohne Unterschied, von wo und wie sie an die einziehende Reichsbankanstalt gelangen, wird eine Gebühr von 1/5 ‰ des Nennbetrages, mindestens aber 50 ℳ für jedes Stück erhoben.

Weiße Schecks auf die Reichsbank werden bei allen Reichsbankstellen nach Prüfung der Richtigkeit eingelöst. Für die Einlösung solcher weißer Schecks, die einer Bankstelle von außerhalb zugehen oder die bei einer anderen Bankanstalt als derjenigen, die das betreffende Konto führt, zur Zahlung vorgelegt werden, sowie für die Einziehung von Schecks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen wird eine Gebühr von 1/5 ‰, mindestens 30 ℳ für das Stück erhoben. Für weiße Schecks und Schecks auf Mitglieder von Abrechnungsstellen, die vom **Auslande** zur Einlösung eingesandt werden, wird eine Gebühr von 1/2 ‰, mindestens 50 ℳ für jedes Stück berechnet.

Für die Einziehung von Zinsscheinen ist eine Gebühr von 1/4 %, mindestens aber 50 ℳ für jede Gattung, zu entrichten.

Die Einlösung der Zinsscheine, für welche die Reichsbankanstalten Zahlstellen sind, erfolgt nur in deren Geschäftsräumen kostenfrei. Gehen derartige Zinsscheine durch die Post ein und wird eine Versendung des entsprechenden Geldbetrages erforderlich, so wird eine Gebühr von 1/5 ‰, mindestens aber 50 ℳ für jede Sendung erhoben.

Auf die bei der Bankanstalt, zu deren Bezirk der Auftraggeber gehört, zur Einziehung eingelieferten, mangels Zahlung zurückgekommenen Papiere, wird außer den verauslagten Protest- und Porto-Kosten eine Gebühr von 1 ℳ für das Stück berechnet, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages. Hat eine Protest-Erhebung nicht stattgefunden, so beträgt die Gebühr nur 50 ₰ für jedes Stück.

Die zur Einziehung übergebenen Wechsel u. s. w. dürfen keine längere als eine 14tägige Laufzeit haben. Sie sind mit Giro a. d. Bankanstalt des Zahlungsortes u. d. Zusatz „zum Inkasso" und, wenn sie weniger als fünf Tage laufen, mit der Erklärung „ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation, bezw. Protest-Erhebung" zu versehen, da die Reichsbank nicht jeden Wechsel besonders versenden, also auch für rechtzeitige Präsentation, bezw. Protest-Erhebung verspätet eingereichter Wechsel nicht aufkommen kann.

An einem Bankplatze zahlbare Schecks auf Frankreich, Belgien, Holland und England, sowie auf Wechsel auf diese Länder (nicht aber auch Banknoten) werden zum Einzug übernommen und betragen die Gebühren und Kosten bei Papieren auf Hauptplätzen 2 ‰, auf Nebenplätzen $3\frac{1}{2}$ ‰.

Zu kurze Papiere auf das Ausland, die sonst den Anforderungen genügen, werden — nötigenfalls unter Befreiung von der Pflicht der rechtzeitigen Präsentation — zum auftragsweisen Verkauf an der Börse gegen eine Gebühr von 1 ‰ des Rechnungsbetrages, mindestens aber 50 ₰ für jeden Wechsel übernommen, wenn der Eigentümer mit der Berechnung des zu erzielenden Kurses einverstanden ist. Diese Beschränkung gilt indessen nicht für die Post-Bills der Bank von England, da deren Einlösung auch nach Verfall — fehlerlose Form vorausgesetzt — außer Zweifel steht.

V. Lombard-Verkehr.

Die Reichsbank erteilt in Berlin und bei den Zweiganstalten Lombard-Darlehen zu einem öffentlich bekannt gemachten Zinssatze gegen Verpfändung von edlen Metallen, im Inlande lagernden Kaufmannswaren, Wechseln und den in einem besonderen Verzeichnis*) aufgeführten Wertpapieren. Sind die letzteren bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere niedergelegt, so genügt die Übergabe des Depot-Scheines.

VI. Bestimmungen.

A. für den Giro-Verkehr der Reichsbank.

1. Die Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an diejenige Reichsbankanstalt zu richten, zu deren Bezirk der Antragsteller seinem Wohnsitze nach gehört.

2. Wird der Antrag genehmigt, so erhält der Antragsteller außer den nötigen Formularen ein Konto-Gegenbuch, worin seitens der Reichsbank alle von ihm oder für ihn bar oder durch Verrechnung eingehenden Gelder eingetragen werden. Weitere Bescheinigungen werden nicht erteilt.

3. Bare Einzahlungen, angekaufte Wechsel und erteilte Lombard-Darlehen, ferner Wechsel und Schecks, die bei der das Konto führenden Reichsbankanstalt zahlbar und gehörig gedeckt sind, werden dem Giro-Konto sofort gutgeschrieben.

4. Die der Reichsbank zur Einziehung übergebenen Wechsel, Anweisungen, Rechnungen und sonstigen Papiere müssen quittiert sein und mit einem besonderen Verzeichnisse eingereicht werden, zu welchem die Bank die Formulare liefert. Auf den letzteren ist die Zeit, bis wann die Ablieferung der Papiere an die Bank erfolgen muß, für jede Reichsbankanstalt genau angegeben. (Nebenstellen befassen sich nicht mit der kostenfreien Einziehung von Wechseln oder ähnlichen Papieren auf den Platz.)

Der Gesamtbetrag der in dem Verzeichnisse angegebenen Einzugspapiere wird in dem Konto-Gegenbuche vor der Linie sofort eingetragen. Die endgültige Gutschrift erfolgt erst nach Eingang, in der Regel aber noch an dem zur Einziehung bestimmten Tage.

Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Konto-Inhaber gegen seine Quittung spätestens am Vormittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktages zurück. Für jedes Stück ist von ihm eine Gebühr von 20 ₰ zu entrichten. Auf die Protestierung der Wechsel läßt sich die Bank nicht ein.

*) Siehe die Bedingungen der Verpfändung und das Verzeichnis der beleihbaren Wertpapiere in den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank", Seite 34 u. f.

5. Die Einziehung von Wertpapieren usw. übernimmt die Reichsbank nur an den besonders bekannt zu machenden Orten, an welchen sich ein Bedürfnis dafür geltend macht.

Die Wertpapiere usw. sind der Bank mit besonderem Verzeichnisse zu übergeben. Jedes Paket muß versiegelt und mit der Angabe der Namen des Einlieferers und des Empfängers, sowie des nach dem Verzeichnisse dafür zu erhebenden Geldbetrages versehen sein.

Die Verrechnung der Beträge erfolgt nach den Bestimmungen in Absatz der Nr. 4.

6. Über sein Guthaben kann der Konto-Inhaber in beliebigen Teilbeträgen jederzeit verfügen, aber, abgesehen von den Bestimmungen unter Nr. 8, nur durch Schecks auf Formularen, welche ihm die Bank geliefert hat. Verfügungen anderer Art werden nicht beachtet.*)

Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Schecks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Überbringer" lauten. Die Bank zahlt den Betrag an den Überbringer ohne Prüfung der Berechtigung, auch wenn der Scheck an eine bestimmte Person giriert ist.**)

Soll der Scheck nur zur Verrechnung mit der Reichsbank oder einem Konto-Inhaber benutzt werden, so muß er gekreuzt, d. h. auf der Vorderseite mit dem quer über den Text geschriebenen oder gedruckten Vermerke versehen werden: „Nur zur Verrechnung." In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht bar auszahlen.

Zu Übertragungen auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die roten Scheckformulare bestimmt. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden***) und sind nicht übertragbar.†)

7. Die Scheck-Formulare werden jedem Konto-Inhaber nach Bedarf in Heften von mindestens 50 Stück gegen Quittung von der Bank geliefert.††) Er ist verpflichtet, die Formulare sorgfältig aufzubewahren, und trägt alle Folgen und Nachteile, welche aus dem Verluste oder sonstigem Abhandenkommen dieser Formulare entstehen, wenn er nicht die sein Konto führende Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

Ebenso ist der Konto-Inhaber der Bank dafür verantwortlich, wenn er die in den Scheck-Formularen offen gelassenen Stellen nicht so ausfüllt, daß eine Fälschung unmöglich ist, oder wenn er von der auf der rechten Seite der weißen Schecks befindlichen Zahlenreihe nicht diejenigen Zahlen vor der Ausgabe abtrennt, welche den Betrag des Schecks übersteigen. Schecks, welche geschriebene Zusätze zwischen den vorgedruckten Zeilen enthalten, werden zurückgewiesen.

Verdorbene Scheck-Formulare sind, mit dem Firmen-Stempel oder mit dem Namen des Konto-Inhabers versehen, an die Bank zurückzuliefern.†††)

8. Wechsel, aus welchen ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist*†), sind bei der Reichsbank oder einem anderen Bankhause, welches mit der Reichsbank aus-

---

*) Es wird empfohlen, die Schecks vor der Ausgabe mit dem Firmenstempel zu versehen.

**) Wegen Einlösung weißer Schecks bei einer anderen Stelle, als derjenigen, welche das betr. Konto führt, vergl. IV, Absatz 3.

***) Da die Bank sich auf eine Prüfung, ob die bezeichneten Empfänger ein Giro-Konto bei der Reichsbank besitzen, nicht einläßt, wird behufs genauer Angabe der Namen usw. die Benutzung des Verzeichnisses der Inhaber von Giro-Konten bei der Reichsbank empfohlen. Dasselbe ist in Berlin bei A. Barth, Mohrenstraße 19, erschienen (*M* 3.—). Auch wird den Giro-Kunden empfohlen, ihre Briefbogen und Formulare mit dem Aufdruck „Reichsbank-Giro-Konto" versehen zu lassen.

†) Werden für Übertragungen auf einen anderen Bankplatz bestimmte Schecks in der Zeit von 4 bis $4^1/_2$ Uhr nachmittags eingeliefert, so ist für jede Überweisung eine Gebühr von 50 ₰, bei Einlieferung nach $4^1/_2$ bis 5 Uhr eine solche von 1 *M* zu entrichten. Für jede zurückgezogene Überweisung wird eine Gebühr von 1 *M* erhoben. Auf jede Überweisung nach außerhalb, welche auf den Wunsch des Einlieferers des roten Schecks behufs Beschleunigung sofort mittels besonderer schriftlichen Anmeldung erfolgen soll, ist außer der Porto-Vergütung eine Gebühr von 1 *M* zu zahlen, wenn nicht in Höhe der zu übertragenden Summe gleichzeitig langsichtige Wechsel diskontiert werden.

††) Kann sich der Konto-Inhaber oder dessen Vertreter nicht selbst im Bank-Lokale zur Empfangnahme einfinden, so werden die Scheck-Bücher gegen Quittung des Konto-Inhabers auch an eine andere Person ausgehändigt, sofern dieselbe hierzu ausdrücklich bevollmächtigt und vorgestellt ist.

†††) Nachstehend geben wir das Formular eines roten und eines weißen Schecks.

Von der Stempelabgabe sind die Schecks, gleich den Platzanweisungen, solange sie ohne Akzept bleiben, befreit. Auf solche Weise werden mit wenigen Federstrichen Millionen übertragen, welche sonst teils wirklich versendet, teils durch Wechselverkehr übertragen werden müßten. Mit dem Betriebe eines derartigen Giro-Verkehrs befassen sich übrigens auch, wie hier beiläufig bemerkt sein mag, zahlreiche Privat-Banken, unter welchen sich die Bank des „Berliner Kassenvereins" und die „Frankfurter Bank" durch ihre großartigen Giro-Umsätze auszeichnen.

*†) Auch die bei einem Konto-Inhaber domizilierten Wechsel können zur Zahlung bei der Bankanstalt, welche sein Giro-Konto führt, angewiesen werden. Zu diesem Behufe ist der Domizilvermerk wie folgt zu fassen: „Zahlbar bei der Reichsbank . . . . in . . . . zu Lasten des Giro-Kontos von . . ."

weislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses in täglicher Abrechnung steht, zahlbar zu machen und rechtzeitig anzumelden.*) Im Besitze der Reichsbank befindliche Wechsel, die weder bei ihr noch einem der in diesem Verzeichnisse genannten Bankhäuser zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig angemeldet sind, müssen bar bezahlt werden.

Eingelöste Papiere werden dem Konto-Inhaber gegen Empfangsbescheinigung ausgeliefert.

Formular eines roten Schecks der Reichsbank.

No. *A. 12718.* No. *A. 12718.* Betrag *2000* M. *50* Pf.

M. *2000,50*

den *11. Mai* 19..

W. Schulz,

Leipzig.

REICHSBANK

Die Reichsbank wolle dem Konto von

W. Schulz

in *Leipzig*

Mark *Zweitausend auch 50 Pf.*

gutschreiben und dafür belasten das Konto von

(Ort) *Leipzig,*

den *11. Mai* 19 . .

H. Lehmann.

Formular eines weißen Schecks der Reichsbank.

No. *7117.* No. *7117.* M. *5000,—*

Ausgehändigt

an

H. Reder,

Leipzig.

M. *5000,—*

Datum

11. Mai

19 . .

REICHSBANK

Die Reichsbank in *Leipzig* wolle zahlen gegen diesen Scheck aus (meinem)** / unseren Guthaben

an *Herrn H. Reder, Leipzig*

oder Überbringer

Mark *Fünftausend*

Halle a/S., den *11. Mai* 19 . .

Treu & Co.

Schecks, in welchen der Zusatz „oder Überbringer" durchstrichen oder eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt.

Abzuschneiden.
500 000
450 000
400 000
350 000
300 000
250 000
200 000
150 000
100 000
50 000
40 000
30 000
20 000
10 000
5 000
4 000
3 000
2 000
1 000
500

9. Verfügt der Konto-Inhaber über mehr, als sein Guthaben beträgt, so lehnt die Bank nicht bloß die Zahlung ab, sondern behält sich auch vor, den Verkehr mit ihm sofort gänzlich abzubrechen. Verfügt er über sein ganzes Guthaben, so drückt er damit die Absicht aus, sein Konto zu schließen. Bei Schließung des Kontos sind sämtliche unbenutzt gebliebenen Scheck-Formulare an die Reichsbank zurück zu liefern.

*) Die betreffenden Firmen sind auch in dem gedruckten Verzeichnisse der Inhaber von Giro-Konten mit einem Stern bezeichnet.

**) Eines dieser beiden Wörter ist zu durchstreichen, in vorliegendem Falle, da der Scheck von Treu & Co. ausgefüllt ist, das Wort „meinem".

10. Die Girogelder werden nicht verzinst.

11. Die Konto-Gegenbücher sind möglichst oft, mindestens aber monatlich einmal zur Eintragung der Posten vorzulegen.*)

Jährlich am 7. Juli und 31. Dezember werden sämtliche Konten abgeschlossen und der Bestand aufs neue vorgetragen.**)

12. Die Reichsbank erwartet, daß die Konto-Inhaber von den ihnen vorstehend unter Nr. 4 und 8 eingeräumten Befugnissen regelmäßig Gebrauch machen, die Giro-Einrichtung aber nur für sich selbst oder für andere Konto-Inhaber, nicht für dritte Personen benutzen und ein der Mühewaltung entsprechendes bares Guthaben halten werden. Sie behält sich das Recht vor, den Vertrag ohne weiteres durch schriftliche Benachrichtigung aufzuheben, wenn dieser Erwartung nicht entsprochen wird, oder wenn sie aus anderen Gründen die Aufhebung für angemessen erachtet.

Außerdem können die vorstehenden Bestimmungen nach 14 Tage vorhergegangener öffentlicher Ankündigung in den nach § 30 des Reichsbankstatuts bestimmten Blättern jederzeit abgeändert werden.

13. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit diesen Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Vermerkes einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, welche als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Bank niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der das Konto führenden Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

Die vorstehenden Bestimmungen für den Giro-Verkehr der Reichsbank sind zunächst für das Giro-Kontor der Reichshauptbank und die dem Reichsbank-Direktorium unmittelbar untergeordneten Reichsbank-Hauptstellen und Reichsbankstellen erlassen, demnächst, mit Ausnahme der Ziffer 4 auf die Reichsbanknebenstellen mit einem Vorstande und einem Assistenten ausgedehnt und finden auch auf die nur von einem Beamten verwalteten Reichsbanknebenstellen an Bankplätzen mit folgenden Beschränkungen Anwendung:

1. Anträge auf Eröffnung eines Kontos sind an die Reichsbanknebenstelle zu richten, welche dasselbe führen soll.

2. Übersteigt eine bei der Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift geleistete Einzahlung den Betrag von 5000 M., so ist sie der Reichsbank gegenüber nur dann gültig, wenn der Konto-Inhaber am Tage der Einzahlung der der Nebenstelle vorgesetzten Bankanstalt davon schriftliche Mitteilung macht.

3. Mit der kostenfreien Einziehung von Wechseln oder anderen Papieren, welche am Sitz der Nebenstelle zahlbar sind, befassen sich die Reichsbanknebenstellen nicht.

4. Bare Abhebungen erfolgen durch weiße Schecks, welche auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatze „oder Überbringer" lauten, und zwar sowohl bei der Nebenstelle, soweit deren Bestände dies gestatten, als auch bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt. Die Bank zahlt den Betrag an den Überbringer ohne Legitimations-Prüfung, auch wenn der Scheck an eine bestimmte Person giriert ist.

5. Wünscht der Konto-Inhaber die Einlösung eines weißen Schecks bei der vorgesetzten Bankanstalt, so hat er ihn der Nebenstelle zuvor behufs der nötigen Buchung zum Abstempeln vorzulegen.

Giro-Übertragungen auf Grund roter Schecks in Beträgen von 3000 bis 150000 ℳ werden der Bestimmungsanstalt unmittelbar — ohne Vermittelung der vorgesetzten Bankanstalt — von der Nebenstelle überwiesen, Summen von mehr als 150000 ℳ jedoch nur, wenn gegen die Überweisung Wechsel- oder Lombard-Geschäfte gemacht werden, aus welchen der Reichsbank ein mindestens zehntägiger Zinsgewinn erwächst. Unter derselben Bedingung werden auch Giro-Übertragungen auf Grund von Ein-

*) Die Konto-Gegenbücher sind bei baren Einzahlungen möglichst jedesmal vorzulegen. Die Eintragungen der Kreditposten erfolgen durch die Beamten der Reichsbank. Die Führung der Debet-Seite kann dem Konto-Inhaber selbst übertragen werden; derselbe hat dann die Aufrechnung zu bewirken.

**) Behufs beschleunigter Aufklärung von Differenzen ist es erwünscht, wenn der Konto-Inhaber beim Abschlusse jeder Seite oder, soweit dies wegen der großen Zahl der eingetragenen Posten untunlich erscheint, wöchentlich einmal den Saldo im Gegenbuche zieht und denselben auf neue Rechnung vorträgt.

zahlungen eines Nicht-Giro-Konto-Inhabers in Beträgen von 3000 bis 150000 ℳ der Bestimmungsanstalt unmittelbar überwiesen.

6. Wechsel, woraus ein Konto-Inhaber zu einer Zahlung verpflichtet ist, sind bei der Reichsbanknebenstelle oder der derselben vorgesetzten Bankanstalt oder bei einem mit dieser letzteren ausweislich des bei ihr aufgelegten Verzeichnisses in täglicher Abrechnung stehenden Bankhause zahlbar zu machen und rechtzeitig anzumelden. Im Besitze der Reichsbanknebenstelle befindliche Wechsel, welche nicht bei ihr zahlbar gemacht oder nicht rechtzeitig angemeldet sind, müssen bar bezahlt werden.

7. Halbjährlich einmal sind die Konto-Gegenbücher der Nebenstelle zur Übersendung an die derselben vorgesetzte Bankanstalt behufs Prüfung der Eintragungen einzureichen.

8. Vor Eröffnung des Kontos hat sich der Konto-Inhaber mit den Bestimmungen durch Vollziehung des unter denselben vorgedruckten Vermerkes einverstanden zu erklären. Die Unterschriften der übrigen Personen, die als Geschäftsteilhaber oder sonst zur Zeichnung des Namens oder der Firma des Konto-Inhabers berechtigt sind, müssen bei der Reichsbanknebenstelle und bei der derselben vorgesetzten Bankanstalt niedergelegt werden. Für Prokuristen oder Bevollmächtigte sind außerdem besondere Vollmachten nach den bei der Reichsbank eingeführten Formularen bei der Reichsbanknebenstelle niederzulegen. Alle der Reichsbank mitgeteilten Unterschriften und Vollmachten bleiben so lange gültig, bis der Reichsbanknebenstelle, sowie der derselben vorgesetzten Bankanstalt schriftlich von dem Erlöschen Anzeige gemacht worden ist.

VII. Einlösung von Wechseln mittels Schecks.

Von den Kassendienern der Reichshauptbank werden bei der Wechseleinziehung in Berlin auch Schecks auf die Reichshauptbank in Zahlung angenommen. Die Schecks müssen nach Ziffer 6, Absatz 3 der Bestimmungen für den Giro-Verkehr gekreuzt und es muß den Worten: „Nur zur Verrechnung“ noch die Bemerkung hinzugefügt sein „auf Wechsel über ℳ (Summe) per (Fälligkeit).“ Indessen dürfen auch Schecks, bei denen die Kreuzung nur lautet: „Nur zur Verrechnung auf Wechsel“ nicht zurückgewiesen werden; die Gefahr, daß der Scheck zur Einlösung eines anderen von ihm zu zahlenden Wechsels verwandt wird, trägt alsdann der Scheck-Geber.

Wird in der vorstehenden Art ein Scheck in Zahlung gegeben, so haben die Kassendiener den bezw. die Wechsel, zu deren Einlösung der erstere bestimmt ist, nicht an den Zahlungspflichtigen auszuhändigen, und zwar auch dann nicht, wenn nur ein Teil der zu zahlenden Summe durch Scheck, der andere Teil bar bezahlt wird. Dem aus dem Wechsel zur Zahlung Verpflichteten ist vielmehr über den übergebenen Scheck von dem Kassendiener eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

Die eingelösten Papiere können von $4^1/_2$ Uhr nachmittags des Einlösungstages ab im Giro-Kontor der Reichshauptbank gegen Rückgabe der vom Kassendiener erteilten Empfangsbescheinigung in Empfang genommen werden; die Legitimation des Überbringers der Bescheinigung wird von der Reichsbank nicht geprüft.

Die Abholung muß spätestens 5 Tage nach der Einlösung erfolgen.

VIII. Ein- und Auszahlungsverkehr.

1. Gelder, welche zum Ankauf von Wertpapieren durch das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere oder für Zinsen von den daselbst deponierten Hypotheken-Briefen bestimmt sind, sowie die Beträge von Wechsel- und Lombard-Geschäften, aus welchen der Reichsbank ein mindestens dreißigtägiger Zinsgewinn erwächst, werden zur Übertragung auf Giro-Konto oder zur Auszahlung bei einer der unter Nr. 3 genannten Bankanstalten gebührenfrei überwiesen.

2. An allen Bankplätzen können bare Einzahlungen jeden Betrages von Personen, welche kein Giro-Konto besitzen, zur Gutschrift auf das Konto eines auswärtigen Giro-Kunden geleistet werden. Die Gebühr beträgt 10 ₰ für jede 1000 ℳ oder einen überschießenden Teil derselben, mindestens aber 30 ₰ für jede Einzahlung. Erfolgt eine derartige Einzahlung während der Geschäftszeit von $12^1/_2$ bis 1 Uhr vormittags, bezw. $3^1/_2$ bis 4 Uhr nachmittags, so ist für jede einzelne Einzahlung noch eine besondere Gebühr von 50 ₰, nach 4 bis 5 Uhr von 1 ℳ zu entrichten. Eingehende Postanweisungs-Beträge für Nicht-Konten-Inhaber können dem

Giro-Konto eines anderen überwiesen werden. Wird eine Einzahlung von Nicht-Konten-Inhabern mit der Post eingesandt, so wird dafür, gleichviel ob dieselbe für ein Konto am Empfangsorte oder für ein auswärtiges Konto bestimmt ist, eine Gebühr von 1‰, mindestens aber 50 ₰ für jeden gutzuschreibenden oder zu überweisenden Einzelbetrag erhoben.

Übersteigt eine bei einer Reichsbanknebenstelle zum Zwecke der Gutschrift oder zur Auszahlung bei einer Reichsbankhauptstelle bezw. Reichsbankstelle geleistete Einzahlung den Betrag von 5000 ℳ, so ist die über die Einzahlung ausgestellte Quittung für die Reichsbank nur dann verpflichtend, wenn der Einzahler von der erfolgten Einzahlung noch an demselben Tage der der Nebenstelle vorgesetzten Bankanstalt schriftliche Mitteilung macht.

3. Bei allen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, sowie bei solchen Reichsbanknebenstellen, deren Vorstand mindestens ein Hilfsbeamter beigegeben ist, werden Summen jeden Betrages zur Auszahlung an Dritte bei einer Reichsbankhauptstelle, bezw. Reichsbankstelle gegen Empfangsbescheinigung angenommen.*) Auch die übrigen Nebenstellen mit Kasseneinrichtung dürfen derartige Einzahlungen zur Wiederauszahlung bei Reichsbankhauptstellen, bezw. Reichsbankstellen (nicht bei Nebenstellen) gegen vorläufige Quittung annehmen.

Auf besonderen Antrag erteilen die Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen, Geldanweisungen aufeinander, deren Stempel jedoch der Antragsteller zu tragen hat.

Geschäfte der vorstehenden Art werden auch von den zum Ankauf von Wechseln berechtigten Reichsbanknebenstellen vermittelt.

An Gebühren wird berechnet: für jede Einzahlung oder Anweisung von Summen bis zu 2500 ℳ 50 ₰, bei höheren Beträgen 1 ₰ mehr für jede angefangene oder volle 50 ℳ; das ist $^1/_5$‰, mindestens 50 Pfennige.

Für solche Einzahlungen, welche von $12^1/_2$ bis 1 Uhr vormittags oder von $3^1/_2$ bis 4 Uhr, bezw. 4 bis 5 Uhr nachmittags erfolgen, wird außerdem noch die unter Ziffer 2 angegebene besondere Gebühr erhoben.

IX. An- und Verkauf von Wertpapieren.

Anträge zum An- und Verkauf von Wertpapieren werden von der Börsenabteilung des Kontos der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin, sowie von allen auswärtigen Bankanstalten entgegengenommen. Ankaufsaufträge werden erst dann ausgeführt, wenn der dazu erforderliche Geldbetrag bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere oder der betreffenden Bankanstalt bar eingezahlt oder bankmäßig sichergestellt ist; Verkaufsaufträge erst dann ausgeführt, wenn die zu verkaufenden Papiere eingeliefert und in Ordnung befunden sind. Die Versendung der angekauften, bezw. der zu verkaufenden Papiere erfolgt unter voller Wertangabe, wenn der Auftraggeber nicht eine andere Wertangabe ausdrücklich vorgeschrieben hat. Das entstehende Porto fällt dem Auftraggeber zur Last. An Gebühren berechnet die Reichsbank für den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren vom Nennwerte derselben $1^1/_2$‰ (jedoch mindestens 0,50 ℳ) und die gesetzmäßig verauslagten Stempelgebühren. Maklergebühr bleibt außer Ansatz.

Wollen Personen, welche ihre Papiere dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Verwahrung und Verwaltung gegeben haben, dieselbe verkaufen, so haben sie dem betreffenden schriftlichen Auftrage den Depot-Schein beizufügen.

X. Offene Depots von Wertpapieren.

Das Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin, Hausvoigteiplatz 14, nimmt Wertpapiere und Dokumente **jeder Art** in Verwahrung. Die Übergabe kann auch durch einen Beauftragten oder durch die Post erfolgen. Das Kontor ist werktäglich von 9 bis $12^1/_2$ Uhr geöffnet. — Die Beamten des Kontors sind verpflichtet, über alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Niederleger

*) Die Empfangsbescheinigungen der Reichsbanknebenstellen sind jedoch erst gültig, wenn sie außer der Unterschrift des Bankvorstandes den vom Kassenführer zu vollziehenden Vermerk tragen: „Gebucht im Kassenbuch Fol. . . .“.

gegen jedermann das unverbrüchlichste Stillschweigen zu beobachten. — Wollen Behörden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten, Gesellschaften oder Handelsfirmen von der Einrichtung Gebrauch machen, so bedarf es dieserhalb erst einer besonderen Verständigung. — Mehrere einzelne Personen, höchstens aber drei, können gemeinschaftlich Papiere niederlegen, wenn sie den Niederlegungsantrag (Deklaration) mit folgendem Zusatze einreichen: „Über die hinterlegten Wertpapiere, sowie die eingehenden Gelder kann durch jeden einzelnen von uns oder durch die Rechtsnachfolger eines jeden verfügt und quittiert werden." Über jede Gattung von Papieren wird ein besonderer Depot-Schein erteilt, für eine jede ist daher ein besonderer Niederlegungsantrag einzureichen. Die Depot-Scheine werden namens des Kontors ausgestellt und von drei Vorstandsbeamten unterschrieben. Die Nummern der Papiere werden auf den Depot-Scheinen nicht verzeichnet. — Nur bei verlosbaren Papieren kann der Niederleger eine Abschrift des Nummernverzeichnisses dem Niederlegungsantrage beifügen, welche er im Falle der Annahme des Depots mit dem Depot-Scheine abgestempelt zurück erhält. — Den Niederlegern ist gestattet, ein beliebig zu wählendes Paßwort verschlossen einzureichen, ohne dessen Angabe die Auslieferung des Depots versagt werden kann. Da das Paßwort nur beachtet werden kann, sofern der Depot-Schein mit einem darauf bezüglichen Vermerke seitens des Kontors versehen ist, so empfiehlt sich, dasselbe sogleich bei der Niederlegung der Papiere einzureichen. Depot-Zinsen sind nur von 9 bis $12^1/_2$ Uhr vormittags zu erheben.

Die Aufbewahrung von offenen Depots, sowie von Mündel-Depots erfolgt unter verschiedenen Bedingungen, der man in den verschiedentlich erwähnten „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank" (Seite 62 bis 77) im Bedürfnisfalle nachsehen wolle..

XI. Bar-Depositen.

Die Reichsbank nimmt bares Geld an, ohne es zu verzinsen. Das darüber erteilte Quittungsbuch ist nicht übertragbar. Die erste Einlage muß mindestens 150 M. betragen. Alle, auch die späteren Einlagen müssen durch zehn teilbar sein. Ein- und Auszahlungen werden ausschließlich von der Bank eingetragen. Diese Vermerke haben volle Beweiskraft, sowohl dem Einleger als auch der Bank gegenüber. Kann das Quittungs-Buch nicht vorgelegt werden, so beweisen an dessen Stelle die Bücher der Bank.

Die Rückzahlung der Einlagen erfolgt auf Wunsch jederzeit. Sie kann sich auf einen Teil des Guthabens beschränken, dasselbe darf aber nicht unter 50 ℳ betragen und muß durch zehn teilbar sein.

Die Reichsbank ist berechtigt, den deponierten Betrag durch eingeschriebenen Brief zu kündigen. Bei Rückzahlung des Kapitales oder eines Teiles desselben ist die Reichsbank zur Legitimations-Prüfung berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Der Verlust oder das Abhandenkommen des Quittungs-Buches ist der Reichsbank sogleich schriftlich anzuzeigen. Weitere Zahlungen erfolgen alsdann nur gegen den Nachweis rechtskräftiger Kraftloserklärung.

XII. Verschlossene Depositen.

Auch hierüber wolle man das Nähere in den „Allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank" (Seite 78 bis 80) nachsehen.

Abrechnungsstellen.

Am 2. April 1883 ist im Reichsbankgebäude zu Berlin eine „Abrechnungsstelle" ähnlich dem Londoner „Clearing house" eröffnet worden. An dieser Einrichtung sind die bedeutendsten Berliner Bankhäuser, ferner die preußische Seehandlung und die Reichsbank beteiligt, welch letztere die eigentliche Leitung der Abrechnungsstelle übernommen hat. Der Zweck dieser Vereinigung ist, „durch Errichtung einer gemeinschaftlichen Abrechnungsstelle und durch andere geeignete Mittel die Entwickelung des Scheck-Verkehrs am dortigen Platze tunlichst zu befördern". Es soll also eine Vereinfachung des Zahlungsgeschäfts durch gegenseitiges Abrechnen von Schuld und Forderung zwischen den Teilnehmern der Abrechnungsstelle erzielt und die Barzahlung auf das notwendige Minimum reduziert werden. Hierzu ist der Scheck das geeignetste Mittel,

insbesondere nachdem die Mitglieder der Abrechnungsstelle sich verpflichtet haben, Schecks auf die übrigen Teilnehmer nicht bloß von ihren Kunden, sondern auch von anderen Berliner Bankhäusern anzunehmen.

Das Verfahren für die Abrechnung ist folgendes: Um 9 Uhr früh sind sämtliche Vertreter in dem Raume der Abrechnungsstelle versammelt, und jeder derselben übergibt nach Beginn des Geschäfts dem anderen die von ihm zu bezahlenden Papiere, worüber der Empfangende nach Prüfung das von dem Liefernden beigebrachte Verzeichnis bestätigt. Dann begeben sich die Vertreter nach Hause, um die Einlieferungen zu prüfen, und versammeln sich wieder um 12½ Uhr. Beanstandete Papiere werden dem Einlieferer mit einem angehängten Zettel, der den Grund der Beanstandung enthält, zurückgegeben. Jeder Vertreter hat ein Abrechnungsblatt, welches in Debet und Kredit geteilt ist und die Namen sämtlicher Teilnehmer enthält. In dieses trägt er nun die Beträge ein, die sein Haus an andere schuldet, bezw. zu fordern hat, und zieht schließlich den „Saldo". Da aber jeder Teilnehmer zugleich Giro-Kunde der Reichsbank ist, so wird jener Saldo, und zwar wenn es ein „Soll-Saldo" ist, zur Gutschrift, wenn es ein „Haben-Saldo" ist, zur Belastung auf das Giro-Konto der betreffenden Kunden der Reichsbank überwiesen. Dies geschieht durch Anweisungen, die der von der Reichsbank angestellte Leiter der Abrechnungsstelle nach gehöriger Prüfung zu beglaubigen hat. Die Anweisung für ein Guthaben des Teilnehmers (Soll-Saldo) an die übrigen ist auf gelbes Papier, jene für eine Schuld (Haben-Saldo) auf grünes Papier gedruckt. Alle Saldi der einzelnen Abrechnungsblätter trägt der Vorsteher der Abrechnungsstelle in eine Bilanz ein, welche die Namen sämtlicher Teilnehmer und die Saldi der betreffenden Abrechnung enthält, so daß die Summen der „Debitoren" und „Kreditoren" gleich sein müssen. Die Reichsbank selbst führt, dieser Bilanz entsprechend, ein besonderes „Konto der Abrechnungsstelle", welches für ein Guthaben des Kunden an dessen Giro-Konto belastet, für eine Schuld kreditiert wird und sich daher nach jedesmaliger Abrechnung ausgleichen muß.

Eine zweite Versammlung findet um 4 Uhr nachmittags statt, deren „Einlieferungen" um 5½ Uhr abgerechnet werden.

Außer in Berlin bestehen in Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen, Breslau, Köln, Dresden, Elberfeld, Leipzig und Stuttgart derartige Abrechnungsstellen. Der Betrag sämtlicher Einlieferungen an den genannten 10 Stellen belief sich im Jahre 1899 auf 30237,664 Mill. ℳ, 1898 auf 27975,2278 Mill. ℳ.

In Wien besteht der sogenannte „Saldierungs-Verein", in Paris die „Chambre de Compensation".

III. Die Reichsstempelabgaben.

Das am 1. Oktober 1885 in Kraft getretene Reichsstempelabgaben-Gesetz vom 29. Mai 1885, welches das Reichsstempelabgaben-Gesetz vom 1. Juli 1881 wesentlich abänderte, ist neuerdings durch das Reichsstempel-Gesetz vom 14. Juni 1900 in mehreren Beziehungen abgeändert worden. Dieses neue Gesetz, welches am 1. Juli 1900 in Kraft getreten ist, hat verschiedene ältere Vorschriften durch neuere ersetzt und verschiedene neue Vorschriften den älteren hinzugefügt. Es hat die vom Gesetz vom 29. Mai 1885 der Besteuerung unterworfenen Gegenstände nicht unerheblich erweitert und in den Voraussetzungen der Besteuerung, sowie in der Höhe des Steuersatzes und der Berechnung der Stempelabgabe mehrfache Änderungen getroffen.

Wir besprechen hiernach zunächst unter A. bis D. die Gegenstände der Besteuerung und die für sie zu entrichtende Stempelabgabe, nämlich: A. den Stempel auf Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen; B. den Stempel auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte; C. den Stempel auf Lotterielose und Ausweise über sonstige Spieleinlagen und D. den Stempel auf Schiffsfrachturkunden, sodann unter E. die Verwendung der Stempelmarken. Als Anhang ist unter E. der neue am 1. Juli 1900 in Kraft getretene Tarif angefügt.

A. Stempel auf Effekten.

„Effekten" ist die gemeinschaftliche Bezeichnung für Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen. Die Reichsstempelabgabe ist eine Urkundensteuer. Daher unterliegt jede einzelne neu ausgefertigte und ausgegebene Effektenurkunde, jedes einzelne „Stück" (wenn auch nur einmal), der Stempelpflicht.

Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen *inländischen* und *ausländischen* Effekten. „Inland" ist jedes zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet. Während bei den inländischen Papieren in erster Reihe der Aussteller (Schuldner) die Vertretung dafür hat, daß er keine ungestempelten Stücke in Umlauf setzt, so daß mithin derartige Papiere gar nicht ohne den gebührenden Stempel ausgegeben werden können, verhält es sich mit den ausländischen Papieren anders. Bei diesen macht sich derjenige zur Zeit des Geschäftsabschlusses im *Inlande wohnhafte Kontrahent* (Vertragschließende) für den Stempel verantwortlich, welcher sie durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft anschafft und aus dem Ausland übersandt erhält oder selbst oder durch einen Vertreter aus dem Auslande abholt, sowie ferner derjenige, welcher diese Papiere im Inlande ausgeben, veräußern (kaufen oder verkaufen), verpfänden oder sonst irgendein Geschäft unter Lebenden damit machen will. Diejenigen ausländischen Wertpapiere, welche durch ein im Ausland abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft und ihm aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder von einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt worden sind, sind vom Erwerber binnen 14 Tagen nach der Einbringung ins Inland zur Versteuerung anzumelden. Die Stempelstrafe für Unterlassung dieser Anmeldung oder Unterlassung der Abstempelung ist in § 2 des Gesetzes auf den 25fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe, mindestens aber auf 20 ℳ für jedes unabgestempelt oder unangemeldet gebliebene Wertpapier festgesetzt und trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der als Kontrahent oder in anderer Eigenschaft an der Ausgabe, Veräußerung, Verpfändung oder an dem sonstigen Geschäfte teilgenommen hat, und zwar haften diese Personen für die Entrichtung der Steuer solidarisch, d. h. einer für alle und alle für einen, jeder haftet für das Ganze, mit anderen Worten die Steuerbehörde hat die Wahl, von welchem der Kontravenienten sie den hinterzogenen Stempel einziehen will.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Stempelabgabe wird erfüllt durch Zahlung des Abgabebetrages an eine zuständige Steuerbehörde, welche auf dem vorzulegenden Wertpapiere Reichsstempelmarken zum entsprechenden Betrage verwendet oder die Aufdrückung des Stempels veranlaßt.

Die zu versteuernden Wertpapiere sind ohne Zinscoupons und Talons (falls sie nicht daran befestigt sind) mit einer nach dem vom Bundesrat im Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlichten Muster doppelt ausgefertigten, vom Steuerpflichtigen unterzeichneten und mit genauer Standes- und Wohnortsangabe versehenen Anmeldung einer zuständigen Steuerstelle vorzulegen. In der Anmeldung sind die Wertpapiere nach Gattung (Aktie, Interimsschein, Schuldverschreibung usw.) und Benennung, sowie nach Serie, Litera und Nummern geordnet aufzuführen. Die Abstempelung *durch Aufdrückung des Reichsstempels auf der Vorderseite* des Wertpapieres erfolgt erst, nachdem die festgestellte Abgabe gegen Quittung, bezw. Interimsquittung eingezahlt oder (wenn nämlich die Abstempelung am Tage der Einzahlung der Steuer nicht mehr bewirkt oder beendet werden kann) hinterlegt worden ist. Die nach dem Reichsgesetz stempelpflichtigen Wertpapiere sollen durchweg mit Stempelabdrücken versehen sein, damit jeder, welcher solche

stempelpflichtige Wertpapiere weitergibt, erkennen kann, ob durch Abstempelung der betreffenden Wertpapiere den gesetzlichen Vorschriften genügt ist. Eine weitere Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.) in den einzelnen Bundesstaaten ist für die der Reichsstempelsteuer unterworfenen Wertpapiere nicht zu entrichten.

a) Ausländische Wertpapiere.

Der Besitz ungestempelter ausländischer Wertpapiere macht selbstverständlich in keinem Falle strafbar, ebensowenig deren Hingabe zur bloßen Verwahrung oder deren Zurücknahme aus der Verwahrung. Stempelpflichtig werden die ausländischen Wertpapiere erst dann, „wenn sie durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind und ihm aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder von einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden, oder wenn sie im Inlande ausgegeben, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden". Infolge der Schlußworte dieser Bestimmung müssen ausländische ausgeloste oder zur Rückzahlung gekündigte Wertpapiere versteuert werden, bevor sie im Inlande bei den Zahlstellen zur Rückzahlung vorgelegt werden dürfen. Auch solche verloste und gekündigte ausländische Papiere, welche zum Wechselkurse an der Börse verkauft werden, sind als stempelpflichtig zu erachten, weil sie auch nach ihrer Auslosung oder Kündigung einen Gegenstand des Handels bilden. Die Einlösung der Coupons von ungestempelten ausländischen Wertpapieren ist bereits in den Motiven des Gesetzes für nicht strafbar erklärt.

Die ausländischen Wertpapiere sind ohne Unterschied des Zeitpunktes ihrer Ausgabe stempelpflichtig. Für die vor dem 1. Juli 1900 mit dem Reichsstempel versehenen ausländischen Wertpapiere gelangt, falls die nach den bisherigen Vorschriften dafür fällige Steuer entrichtet ist, ein weiterer Stempel nicht zur Hebung.

Befreit von der Stempelabgabe verbleiben: a) die bereits nach dem Gesetz vom 8. Juni 1871 betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien abgestempelten ausländischen Wertpapiere (d. h. auf den Inhaber lautende ausländische Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Teile derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Auslosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiierenden Schuldverschreibungen und die Höhe der ihnen zufallenden Prämie bestimmt werden sollen; deren Stempel beträgt bei Schuldverschreibungen mit einem Nominalbetrag unter 300 ℳ: 50 ₰, mit einem höheren Nominalbetrag: 1 ℳ); b) diejenigen ausländischen Wertpapiere, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches (d. h. behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses) ausgestellt worden sind, wenn die zum Austausch gelangenden Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und den vom Bundesrate erlassenen Kontrollvorschriften genügt worden, d. h. wenn in der Anmeldung das Sachverhältnis angegeben und überdies der Beweis geführt ist, daß die Wertpapiere in der Tat nur zum Zweck des Umtausches ohne Veränderung des durch die zurückzuziehenden Stücke beurkundeten Rechtsverhältnisses ausgestellt (nicht etwa z. B. auf andere Beträge oder einen anderen Zinssatz lauten) und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

Für alle anderen ausländischen Wertpapiere werden die tarifmäßigen Sätze erhoben. Sie betragen:

1. Für ausländische Aktien (d. s. Urkunden über erfolgte volle Einzahlung des Anteils der Inhaber am Gesellschaftsvermögen) und Aktienanteilsscheine (d. s. Urkunden über erfolgte Ratenzahlung auf den gezeichneten Aktienbetrag), sowie für Interimsscheine (d. s. vorläufige Bescheinigungen über Empfang einer Zahlung) über Einzahlungen auf diese Wertpapiere: $2^1/_2$ % des Nennwertes, resp. bei Interimsscheinen des Betrages der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von $2^1/_2$ ℳ für je 100 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages.

2. Für a) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften 6 ‰, b) für Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen oder für sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, soweit sie nicht von Staaten oder Eisenbahngesellschaften ausgegeben sind, 1 %, und zwar vom Nennwerte, resp. bei Interimsscheinen des Betrages der bescheinigten Einzahlungen in Abstufungen bezüglich a) von 60 ₰, bezüglich b) von 1 ℳ für je 100 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages.

3. Für Anteilsscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) 1,50 ℳ von jeder einzelnen Urkunde. Außerdem für alle nach dem 1. Juli 1900 für Werte der angegebenen Art ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind oder verwendet werden, 1 % vom Betrage der Einzahlung, und zwar in Abstufungen von 1 ℳ für je 100 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages.

Ist der Kapitalswert von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente.

Für sämtliche ausländische Wertpapiere ist noch folgendes zu beachten:

Die Abgabe ist von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Ausländische Wertpapiere, welche in einer unteilbaren Urkunde mehrere Aktien oder Obligationen mit Angabe der Nummern enthalten, sind als ein Stück anzusehen. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden definitiven Stücke in Anrechnung gebracht; wenn z. B. auf einen mit dem 60 ₰-Stempel versehenen Interimsschein über 60 ℳ erste Einzahlung nachträglich weitere 40 ℳ eingezahlt werden, so würde hierfür ein Stempelbetrag nicht zu entrichten sein, da mit dem Stempel von 60 ₰ der Steuerpflicht bis zum Wertbetrage von 100 ℳ bereits genügt ist. Haben ausländische Wertpapiere in ihrem Text die Angabe des Nennwertes in ausländischer und deutscher Währung, so gilt der letztere allein als Grundlage für Berechnung der Stempelabgabe. Fehlt dagegen die Angabe des Nennwertes in deutscher Reichswährung, so werden die ausländischen Währungen nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels in deutsche Währung umgerechnet. Zurzeit gelten folgende Sätze:

1 süddeutscher Gulden, sowie 1 Gulden niederländischer Währung	1	ℳ	70 ₰
1 Mark Banko	1	„	50 „
1 österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1	„	70 „
1 österreichischer Gulden (Gold)	2	„	— „
1 österreichische Krone	—	„	85 „
1 Pfund Sterling	20	„	40 „
1 Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta, Leu (Gold)	—	„	80 „
1 spanischer Piaster	4	„	— „
100 spanische Realen	21	„	— „
1 portugiesischer Milreis	4	„	50 „
1 türkischer Piaster	—	„	18 „

1 rumänischer Piaster	—	ℳ	30 ₰
1 rumänischer Leu	—	„	80 „
1 polnischer Gulden	—	„	33 „
1 alter russischer Kreditrubel, Rubel	2	„	16 „
1 russischer alter Goldrubel	3	„	20 „
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112	„	50 „
1 dänischer Riksdaler	2	„	25 „
1 schwedischer Riksdaler	1	„	25 „
1 Spezies Riksdaler	4	„	50 „
1 amerikanischer Dollar	4	„	20 „
1 japanischer Yen	2	„	10 „
1 deutsch-ostafrikanische oder indische Rupie	1	„	25 „

Falls der Nennwert der ausländischen Papiere, denen die Bezeichnung in deutscher Reichswährung fehlt, in mehreren ausländischen Währungen ausgedrückt ist, so richtet sich die Berechnung des Stempels nach derjenigen ausländischen Währung, welche bei ihrer Umrechnung in deutsche Währung den höchsten Nominalbetrag ergibt.

Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Anteils am Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktienanteilsscheine oder als Renten- oder Schuldverschreibungen darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, welche für die als Ersatz amortisierter Aktien ausgegebenen 50 ₰, für alle übrigen ausländischen 20 ℳ von jeder einzelnen Urkunde beträgt. Vor dem 1. Juli 1900 ausgegebene Genußscheine werden nach den bisherigen Bestimmungen (d. h. 50 ₰ bezw. 5 ℳ) besteuert.

b) Inländische Wertpapiere.

Befreit vom Reichsstempel sind: a) inländische Aktien und Aktienanteilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken (d. h. Zwecken des Allgemeinwohls) dienen, den zur Verteilung gelangenden Reingewinn satzungsgemäß auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen, überdies müssen die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen (z. B. Volksbäder, Volksgärten) auch für die minderbegüterten Volksklassen bestimmt sein; b) Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten und der ausschließlich für Rechnung der Bundesstaaten verwalteten Anstalten (z. B. der Landrentenbanken), sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere; c) diejenigen inländischen Wertpapiere, welche lediglich zum Zwecke des Umtausches (d. h. behufs Erneuerung der Urkunde ohne Veränderung des ursprünglichen Rechtsverhältnisses) ausgestellt worden sind, wenn die zum Umtausch bestimmten Stücke ordnungsmäßig versteuert oder steuerfrei sind und in der Anmeldung das Sachverhältnis angegeben und überdies der Beweis geführt ist, daß sie in der Tat nur zum Zwecke des Umtausches ausgestellt und die zurückzuziehenden Stücke vorschriftsmäßig versteuert oder steuerfrei sind.

Die vor dem 1. Juli 1900 ausgegebenen inländischen Wertpapiere werden nach dem Gesetze vom 27. April 1894 beurteilt, das gleiche gilt für nach dem 1. Juli 1900 ausgegebene Wertpapiere in Ansehung der vorher geleisteten Zahlungen.

Bevor stempelpflichtige inländische Wertpapiere zur Zeichnung aufgelegt werden oder zu weiteren Einzahlungen auf solche aufgefordert wird, hat der Emittent hiervon der zuständigen Steuerstelle unter Angabe der Zahl, der Gattung und des Nennwertes der Stücke oder des Betrages der zu leistenden Einzahlungen nach Maßgabe eines vom Bundesrat erlassenen Formulars bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50—500 ℳ Anzeige zu erstatten.

Für die stempelpflichtigen inländischen Wertpapiere sind jetzt folgende Steuersätze festgestellt:

1. Für inländische Aktien und Aktienanteilsscheine, sowie die Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere: 2 % des Nennwertes, resp. bei Interimsscheinen und nicht voll gezahlten Namensaktien vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 1 ℳ für je 100 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages.

2. a) Für inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen (hierunter sind auch Kirchen- und Schulgemeinden zu rechnen), sowie für Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere: 1 ‰.

b) Für inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken (z. B. Pfandbriefe der Landrentenbanken), oder der Eisenbahngesellschaften, sowie für Interimsscheine über Einzahlungen auf solche Wertpapiere: 2 ‰ des Nennwertes, resp. bei Interimsscheinen des Betrages der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 20 ₰ für je 100 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages.

3. Für inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter die vorhergehende Ziffer fallen (also namentlich auf Namen lautende oder ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebene), sowie für Interimsscheine über Einzahlungen auf solche Wertpapiere: 6 ‰ des Nennwertes, resp. bei Interimsscheinen des Betrages der bescheinigten Einzahlungen, und zwar in Abstufungen von 60 ₰ für je 100 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages.

4. Für Anteilscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) 1,50 ℳ von jeder einzelnen Urkunde. Im übrigen wie zu 3. unter ausländischen Wertpapieren.

Bei sämtlichen voraufgeführten stempelpflichtigen inländischen Wertpapieren ist die Abgabe von jedem Stück nur einmal zu entrichten. Die für Interimsscheine nachweislich gezahlten Steuerbeträge werden auf die demnächst für die definitiven Stücke fällig werdende Steuer angerechnet. Ist der Kapitalwert von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente.

Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Anteils am Gewinn einer Aktienunternehmung berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Anteilsscheine oder als Renten- oder Schuldverschreibungen darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, welche für die als Ersatz an Stelle amortisierter Aktien ausgegeben 50 ₰, für alle übrigen inländischen 15 ℳ von jeder einzelnen Urkunde beträgt; vor dem 1. Juli 1900 ausgegebene Genußscheine werden nach den bisherigen Bestimmungen (d. h. 50 ₰ und 3 ℳ) besteuert.

B. Stempel auf Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.

a) Die stempelpflichtigen Kauf- und Anschaffungsgeschäfte.

I. Bei Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften über:

1. Ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten,

2. inländische für den Handelsverkehr bestimmte Renten und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften, wenn sie im Inland ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere
sind $^2/_{10}\,^0/_{00}$ vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes, und zwar in Abstufungen von 20 ℛ für je 1000 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages,

3. in- und ausländische Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter Nr. 2 fallen, sind $^3/_{10}\,^0/_{00}$ vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes, in Abstufungen von 30 ℛ für je 1000 ℳ oder einen Bruchteil davon,

4. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden ist $1\,^0/_{00}$ vom Werte des Gegenstandes und zwar in Abstufungen von 1 ℳ für je 1000 ℳ oder einen Bruchteil davon
als Stempel zu entrichten.

Eine Ermäßigung vorstehend erwähnten Steuersatzes tritt ein für den Arbitrageverkehr. „Arbitrage" ist ein Verkauf- oder Kaufgeschäft in Wechseln, Effekten oder Waren zwischen zwei verschiedenen Börsenplätzen, welches zwecks Ausnutzung der Kursdifferenz zwischen den verschiedenen Bankplätzen abgeschlossen wird. Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die vorerwähnten Geschäfte fallende Gegenstände derselben Gattung im Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem andern verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, zugunsten dieses Kontrahenten für die oben unter 1. und 2. angeführten Geschäfte um $^1/_{20}$, und für die unter 3. angeführten Geschäfte um $^1/_{10}\,^0/_{00}$, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind, gleichgültig ob die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen worden sind; unter den gleichen Voraussetzungen tritt diese Steuerermäßigung ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergeld Geschäfte über Kontanten (Barzahlungen) oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatliche Prolongation im Auslande abgeschlossener Geschäfte dieser Art bleibt steuerfrei. Die Geschäfte sind zunächst nach dem vollen Betrage zu versteuern. Wer von der Steuerermäßigung für Arbitragegeschäfte Gebrauch machen will, hat der Steuerdirektivbehörde seines Bezirkes

vorher hiervon schriftliche Anzeige zu erstatten, über die von ihm mit dem Anspruche auf Steuerermäßigung abzuschließenden Arbitragen Buch zu führen und auf Erfordern dieses Buch sowie alle darauf bezüglichen Schriftstücke (Schlußnoten, Briefe, Depeschen u. a.) der Direktivbehörde einzureichen oder ihren Beamten zur Einsicht vorzulegen; in den Fällen einer Metaverbindung ist diese Tatsache seitens des Arbitrageurs auf Erfordern durch Vorlegen des Vertrages über den Abschluß der Verbindung und des Schriftwechsels über das betreffende einzelne Geschäft nachzuweisen.

II. Bei Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse über Mengen von börsenmäßig gehandelten Waren geschlossen werden (Loko-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- usw. Geschäfte) wird ein Steuersatz von $^4/_{10}$ ‰ vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes, und zwar in Abstufungen von 40 ₰ für je 1000 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages erhoben.

Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für die an der Börse deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel auf Grund des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 untersagt ist (d. h. Getreide, Mühlenfabrikate, ferner Waren, in denen der Bundesrat den Börsenterminhandel untersagt hat; § 50 Abs. 1 und 3 des Ges.), diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notiert werden. Für welche Waren an den einzelnen Börsen Terminpreise oder Preise für Zeitgeschäfte notiert werden, wird von den Landesregierungen nach Anhörung der betr. Handelsvorstände festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, sowie dem Reichskanzler behufs Veröffentlichung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mitgeteilt. (Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Oktober 1900 werden in Berlin für Weizen, Roggen, Hafer, Mais, Roggenmehl, Rüböl, Spiritus, in Magdeburg für Rohzucker [Erstes Produkt], in Hamburg für rohen Kartoffelspiritus, good average Santos-Kaffee, Rüben-Rohzucker [Erstes Produkt] und amerikanische Baumwolle Basis middling Terminpreise bezw. Preise für Zeitgeschäfte notiert.)

In den Fällen unter I. und II. wird der Wert des Gegenstandes nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- oder Gewinnanteilsscheine und die laufenden Zinsen, ebenso Vermittlergebühren (Provision, Courtage) bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Bei Stellagegeschäften (d. s. Prämiengeschäfte — d. h. Lieferungsgeschäfte, bei denen eine der beiden Parteien durch ein ausbedungenes Reugeld [Prämie] sich von Erfüllung der Vertragsbedingungen befreien kann —, bei denen dem Prämien-[Stellgeld-]zahler das Recht eingeräumt ist, die behandelte Quantität Fonds nach seiner Wahl entweder zu höherem Kurs zu empfangen oder zu niedrigerem Kurs zu liefern) ist das Stellgeld bei der Abgabenberechnung als Teil des Kaufpreises in Ansatz zu bringen. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.

Befreiungen von den oben bezeichneten Abgaben treten ein:

a) wenn die Waren, welche Gegenstand eines nach Ziffer II stempelpflichtigen Geschäftes sind, von einem der Vertragsschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind (darunter fallen alle Transaktionen der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks);

b) für die Ausreichung der von den Pfandbriefinstituten und Hypotheken-

banken ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer;

c) für sogenannte Kontantgeschäfte (d. s. solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten am Tage des Geschäftsabschlusses zu erfüllen sind) über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld und ausländische Geldsorten, sowie über ungemünztes Gold oder Silber;

d) für die zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäfte, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verlosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungsgeschäfte.

Die unter Ziffer I und II angeführte Steuer ist nach dem Preise zu berechnen, welcher in dem über das abgeschlossene Geschäft ausgestellten Schlußschein beurkundet wird. Sie wird von allen im Inlande abgeschlossenen Geschäften der angegebenen Art erhoben. Für im Auslande abgeschlossene Geschäfte ist die vorgeschriebene Abgabe nur zu entrichten, wenn beide Kontrahenten im Inlande wohnen. Ist nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft, so ist die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten. Bei kaufmännischen Firmen entscheidet für die Frage des Wohnortes der Sitz der Handelsniederlassung, welche das Geschäft abgeschlossen hat. Als im Auslande abgeschlossen gelten auch solche Geschäfte, welche durch briefliche und telegraphische Korrespondenz zwischen einem Orte des Inlandes und einem Orte des Auslandes zustande gekommen sind. Bedingte Geschäfte gelten in betreff der Abgabepflicht als unbedingte. Ist einem Kontrahenten ein Wahlrecht eingeräumt oder die Befugnis, innerhalb bestimmter Grenzen den Umfang der Lieferung zu bestimmen, so wird die Abgabe nach dem höchstmöglichen Wert des Gegenstandes des Geschäftes berechnet. Jede Verabredung, durch welche die Erfüllung des Geschäftes unter veränderten Vertragsbestimmungen oder gegen Entgelt unter denselben Vertragsbestimmungen auf einen späteren Termin verschoben wird, gilt als neues abgabepflichtiges Geschäft. Ist das Geschäft von einem Kommissionär (Kommissionär ist derjenige, welcher es gewerbemäßig übernimmt, in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers — Kommittenten — Waren oder Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen) abgeschlossen, so ist die Abgabe sowohl für das Geschäft zwischen dem Kommissionär und dem Dritten, als auch für das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten zu entrichten. Ausnahmen von der doppelten Entrichtung der Steuer treten nur insoweit ein, als die Abwickelungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommittenten von der Abgabe dann befreit bleiben, wenn bei Kommissionsgeschäften für einen auswärtigen Kommittenten, welcher seinerseits als Kommissionär eines Dritten handelt, die Schlußnote mit dem Zusatze „in Kommission" ausgestellt und mit dem Vermerke versehen wird, daß sich eine versteuerte, über denselben Betrag oder dieselbe Menge und denselben Preis lautende Schlußnote mit zu bezeichnender Nummer in den Händen des auswärtigen Kommittenten befindet. Besteht zwischen mehreren Firmen eine Meta-Geschäftsverbindung (d. i. Geschäftsabschluß auf gemeinschaftliche Rechnung), so sind die Abrechnungen zwischen den Metisten über die von einem derselben auf eigenen Namen, aber für gemeinschaftliche Rechnung der Metisten abgeschlossenen Geschäfte nicht als Abwickelungsgeschäfte zwischen Kommissionär und Kommittenten zu betrachten.

Geschäfte, welche vorbehaltlich der Aufgabe („an Aufgabe") abgeschlossen werden, sind ebenfalls steuerpflichtig. Die Bezeichnung des definitiven Gegenkontrahenten (die Aufgabe) dagegen ist steuerfrei, wenn sie spätestens am

folgenden Werktage gemacht wird; es gilt diese Bezeichnung aber als ein neues abgabepflichtiges Geschäft, wenn sie später gemacht wird. Innerhalb der vorbezeichneten Frist ist die Aufgabe auch dann steuerfrei, wenn sie zu einem anderen Kurse als dem in dem angenommenen Auftrage bestimmten erfolgt und der Auftragnehmer die Differenz erstattet. Die Abgabe ist nach dem zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Preise zu entrichten. Wird die Aufgabe zurückgewiesen, so bleibt auch eine anderweite Aufgabe steuerfrei, wenn sie innerhalb der obigen Frist bewirkt wird. Wenn zwei Auftragnehmer, von denen jeder seinen Auftrag vorbehaltlich der Aufgabe angenommen und damit ein abgabepflichtiges Geschäft mit seinem Auftraggeber abgeschlossen hat, zur Herbeiführung des Abschlusses des definitiven Geschäftes zwischen den beiderseitigen Auftraggebern lediglich als Vermittler tätig sind, so entsteht zwischen ihnen ein Anschaffungsgeschäft nicht; auch ist das Geschäft zwischen den beiden Auftraggebern steuerfrei, wenn die beiderseitige Aufgabe innerhalb der oben bezeichneten Frist erfolgt.

Führt der Kommissionär an demselben Tage eine Einkaufskommission und eine Verkaufskommission über Wertpapiere derselben Gattung durch Eintritt als Selbstkontrahent aus, so ist für jedes der beiden Geschäfte, insoweit sie sich ausgleichen, neben der tarifmäßigen Abgabe eine weitere Abgabe in Höhe der Hälfte des Tarifsatzes zu entrichten, es sei denn, daß der Kommissionär ein abgabepflichtiges Geschäft mit einem Dritten abgeschlossen hat. Die Entrichtung erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken auf besonderen Stempelergänzungsscheinen, welche für jeden Tag, an dem Geschäfte der vorbezeichneten Art geschlossen sind, auszustellen sind, und zwar spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses. In die Ergänzungsscheine ist einerseits je eines der zusatzsteuerpflichtigen An- und Verkaufsgeschäfte aufzunehmen, andererseits sind darin die durch dieses gedeckten Ver- und Ankaufsgeschäfte anzugeben, auch ist ferner bei jedem einzelnen Geschäfte der Betrag des Zusatzstempels zu vermerken. — Diese Bestimmungen bezwecken die sog. Kompensationsgeschäfte, die in weiterem Umfange von großen Banken betrieben werden, im Interesse des Schutzes der kleineren Banken und Bankiers in entsprechender Weise zu einer Besteuerung heranzuziehen.

Es erübrigt, noch einiges über den Begriff der Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäfte zu erwähnen.

Unter „Kaufgeschäft" versteht man das Rechtsgeschäft, bei dem der eine der Kontrahenten eine Sache, der andere Geld dafür hingibt. Unter „Anschaffungsgeschäft" versteht man jedes auf den Erwerb von Eigentum gegen Entgelt gerichtete Rechtsgeschäft. Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht nach den Bestimmungen des Gesetzes gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber.

Zu den Anschaffungsgeschäften gehört auch die freiwillige Annahme einer Sache an Zahlungsstatt und die Hingabe an Zahlungsstatt, auch die Annahme von Wechseln, Coupons, Dividendenscheinen oder Wertpapieren zur Gutschrift in laufender Rechnung oder auf eine bestimmte, aus einem Warengeschäft oder sonstigem Rechtsgrund entsprungene Schuld. Ebenso ist die schriftliche Berechnung über die Annahme von Wechseln an Zahlungsstatt als eine Berechnung über ein abgeschlossenes Anschaffungsgeschäft über Wechsel anzusehen.

Tauschgeschäfte, bei welchen verschiedene Abschnitte oder Stücke mit verschiedenen Zinsterminen von Wertpapieren derselben Gattung ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden, sind steuerfrei.

Das Skontroverfahren im Liquidationsbureau, der Lombardverkehr, das Leihgeschäft, der Scheckverkehr, der Verkehr der Giro-Effektenbanken sind keine Anschaffungsgeschäfte. Lombardgeschäfte sind auch dann nicht als Anschaffungsgeschäfte über die Pfandstücke anzusehen, wenn dem Darleiher ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, die letzteren zwecks seiner Befriedigung im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtung des Darlehnsnehmers zu veräußern.

Dagegen unterliegen uneigentliche Lombard-, Miet-, Leih- und Depotgeschäfte (d. h. solche, bei denen der Empfänger befugt ist, an Stelle der empfangenen Gegenstände andere Stücke gleicher Gattung zurückzugeben), der Abgabe, und zwar als ein Anschaffungsgeschäft. Uneigentliche Leihgeschäfte jedoch, wenn sie ohne Ausbedingung oder Gewährung eines Leihgeldes, Entgeltes, Aufgeldes oder sonstigen Leistung und unter Festsetzung einer Frist von längstens einer Woche für die Rücklieferung der Wertpapiere abgeschlossen werden, bleiben steuerfrei. Die bloße vorübergehende Überlassung von Aktien gegen Entgelt an einen andern wird eine Steuerpflicht auch nicht begründen können. Die darüber auszufertigenden Schlußnoten müssen diese Festsetzung, sowie den Vermerk „Unentgeltliches Leihgeschäft" enthalten.

Wenn bei Geschäften, welche ein Beauftragter im Namen des Auftraggebers abschließt, der erstere an dem Risiko des Geschäftes nicht teilnimmt, so enthält die zwischen Auftraggeber und Beauftragtem stattfindende Abwickelung kein Anschaffungsgeschäft.

Die Übernahme von Wertpapieren zur Einführung in den Verkehr (Emission) für eigene Rechnung des Übernehmers bildet ein Anschaffungsgeschäft, und ist als solches nach Maßgabe des Übernahmepreises steuerpflichtig. Findet zum Zwecke der Emission von Wertpapieren ihre Auflegung zur Zeichnung statt, so bestimmt sich die Steuer nicht nach der Höhe der gezeichneten, sondern der zugeteilten Stücke, und der Betrag der Steuer berechnet sich nach dem Emissionspreis. Die zwischen einer Aktiengesellschaft und einem Bankhause oder einem Konsortium getroffene Vereinbarung, wonach dieses Aktien jener Gesellschaft für den Nennwert oder einen andern Wert zu übernehmen hat, ist auch als Anschaffungsgeschäft anzusehen; ebenso die Übernahme der Anleihe an einen Bundesstaat seitens eines Konsortiums. Die Unterbeteiligung an einem behufs Emission von Wertpapieren gebildeten Konsortium ist ein bedingtes Anschaffungsgeschäft.

Die Leistung von Einzahlungen auf Wertpapiere sowie die daraufhin erfolgende Aushändigung von Interimsscheinen oder definitiven Stücken, desgleichen der Umtausch der Interimsscheine gegen die definitiven Stücke sind keine Anschaffungsgeschäfte. Dasselbe gilt für die Einlösung ausgelooster oder gekündigter Wertpapiere sowie für den Umtausch älterer Schuldverschreibungen gegen neue, sofern das durch die ersteren beurkundete Rechtsverhältnis unverändert bleibt.

Anschaffungsgeschäfte über Zinscoupons und Dividendenscheine sind abgabepflichtig.

Bei Zirkageschäften (d. s. Lieferungsgeschäfte, bei denen dem Lieferanten ein Maximum bestimmt ist), ist die Abgabe nach dem handelsüblichen Maximum der Lieferung zu berechnen.

Bei Nochgeschäften (d. h. Prämiengeschäften, bei denen der Prämienzahler die Wahl hat, ob er die ursprünglich vereinbarte Menge oder mehr als diese

liefern, bez. fordern will), ist die Abgabe von der Gesamtsumme zu entrichten, welche durch die festgekauften und durch sämtliche zur Option gestellte Wertpapiere sich ergibt; die spätere Ausübung des Optionsrechtes bildet kein nochmals zu besteuerndes Anschaffungsgeschäft.

Das „Hineingeben von Effekten" (Report- und Deportgeschäft) enthält zwei abgabepflichtige Anschaffungsgeschäfte.

Die Prolongation (d. i. Hinausschiebung der Erfüllung) eines Geschäfts zwischen denselben Kontrahenten ist abgabefrei, wenn sie glatt (ohne Report, d. i. Kursaufschlag, Deport, d. i. Kursabschlag, oder sonstiges Entgelt) und ohne sonstige Änderung der Vertragsbestimmungen geschieht, dagegen abgabepflichtig und zwar einer einfach zu berechnenden Abgabe unterworfen, wenn sie unter Ausbedingung eines Entgeltes (Reports, Deports) oder unter sonstiger Vertragsänderung erfolgt.

Die Auflösung eines Geschäfts gegen Entgelt ist als ein neues abgabepflichtiges Geschäft anzusehen; die unentgeltliche Auflösung ist steuerfrei.

Die Ausreichung gewisser Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an kreditnehmende Grundbesitzer ist ein abgabepflichtiges Anschaffungsgeschäft; ebenso die Umwandlung von Stammaktien in Stammprioritätsaktien.

b) Die zur Entrichtung des Stempels verpflichteten Personen.

Die Abgabe für die im vorstehenden unter a I. und II. näher bezeichneten Geschäfte hat zu entrichten:

1. wenn das Geschäft durch einen im Inlande wohnhaften Vermittler abgeschlossen ist, dieser Vermittler (Makler, Kommissionär, Agent u. dgl.);
2. wenn nur einer der Kontrahenten im Inlande wohnhaft ist, der im Inlande wohnende;
3. wenn von den Kontrahenten nur der eine ein im Inlande wohnhafter, nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichteter Kaufmann ist, der letztere;
4. wenn es sich um das Abwickelungsgeschäft zwischen dem Kommissionär und dem Kommittenten handelt, der Kommissionär;
5. in allen übrigen Fällen der Veräußerer.

Die im Inlande wohnhaften Vermittler und die Kontrahenten haften für die Stempelabgabe als Gesamtschuldner; bei Geschäften indessen, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist (zu vergl. die Ausführungen unter a), ist der nicht im Inlande wohnhafte Kontrahent für die Entrichtung der Abgabe nicht verhaftet. Der Vermittler ist berechtigt, den Ersatz der entrichteten Abgabe von jedem für die Abgabe verhafteten Kontrahenten zu fordern.

c) Die Entrichtung des Stempels.

Der zur Entrichtung der Abgaben zunächst Verpflichtete hat über das abgabepflichtige Geschäft eine Schlußnote auszustellen, welche den Namen und den Wohnort des Vermittlers und der Kontrahenten, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäftes insbesondere den Preis, sowie die Zeit der Lieferung ergeben muß. Die Unterschrift des Ausstellers ist nicht erforderlich.

Die Schlußnote ist doppelt auf einem vorher gestempelten oder mit den erforderlichen Stempelmarken zu versehenden Formular auszustellen, von dem je eine Hälfte für jeden der beiden Kontrahenten bestimmt ist. Spätestens am dritten Tage nach dem Tage des Geschäftsabschlusses hat der Aussteller der

Schlußnote die nicht für ihn bestimmte Hälfte der letzteren, wenn er die Schlußnote aber als Vermittler ausgestellt hat (vergl. oben b 1), deren beide Hälften abzusenden. Die Schlußnoten sind deutsch, und sofern es sich nicht um Geschäfte über ausländische Werte handelt, in Reichswährung auszustellen; der Wert des Gegenstandes des Geschäftes ist stets in Reichswährung anzugeben. Bei Geschäften über Wertpapiere, welche zum Liquidationskurse abgeschlossen werden, beträgt die Frist zur Ausstellung der Schlußnote für den zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichteten zehn Tage und den in zweiter Reihe Verpflichteten drei Wochen; die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Geschäftsabschluß.

Vermittler haben die Absendung der Schlußnote und den verwendeten Stempelbetrag in ihren Geschäftsbüchern zu vermerken. Die Zuwiderhandlung gegen diese letztere Vorschrift wird mit Geldstrafe von 3 ℳ bis 5000 ℳ bestraft. Der zur Entrichtung der Abgabe zunächst Verpflichtete darf unversteuerte Schlußnoten über das abgabepflichtige Geschäft nicht ausstellen und aus der Hand geben.

Ist einem für die Entrichtung der Abgabe verhafteten Kontrahenten (vergl. oben b 2) eine zu niedrig versteuerte Schlußnote zugestellt worden, so hat er binnen 14 Tagen nach dem Tage des Geschäftsabschlusses den fehlenden Stempelbetrag auf der Schlußnote nachträglich zu verwenden; ist einem solchen Kontrahenten eine versteuerte Schlußnote überhaupt nicht zugegangen, so hat er seinerseits binnen der bezeichneten Frist nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Schlußnote auszustellen. Ist in diesen Fällen das Geschäft durch einen Vermittler abgeschlossen (oben b 1) und sind zwei Kontrahenten beteiligt, so hat jeder von ihnen nur die Hälfte des auf der zugestellten Schlußnote fehlenden Betrages nachträglich zu verwenden, im Falle des Nichteinganges der Schlußnote aber zu der von ihm auszustellenden Schlußnote nur die Hälfte des tarifmäßigen Stempels zu verwenden. Die nach den vorstehenden Bestimmungen mangels des Empfanges der Schlußnote entrichtete Abgabe muß jedoch zurückerstattet werden, wenn nachgewiesen wird, daß der zunächst Verpflichtete die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe rechtzeitig erfüllt hat.

Eine Schlußnote kann *mehrere* abgabepflichtige Geschäfte umfassen, insofern diese Geschäfte nur demselben Steuersatze unterliegen und an demselben Tage und unter denselben Kontrahenten, welche in gleicher Eigenschaft gehandelt haben, abgeschlossen worden sind. Die Abgabe ist in diesem Falle von dem Gesamtwert der Geschäfte zu entrichten. Umfaßt eine Schlußnote ein Kaufgeschäft und gleichzeitig ein zu einer späteren Zeit zu erfüllendes Rückkaufsgeschäft über die oben unter aI und II bezeichneten Gegenstände derselben Art und in demselben Betrage bez. derselben Menge (Report-, Deport-, Kostgeschäfte, s. d. Reportgeschäfte), so ist die Abgabe nur für das dem Werte nach höhere dieser beiden Geschäfte zu berechnen.

Die Schlußnoten sind nach der Zeitfolge numeriert von den öffentlichen Anstalten, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, sowie denjenigen Anstalten und Personen, welche gewerbsmäßig abgabepflichtige Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, 5 Jahre lang, von anderen Personen 1 Jahr lang aufzubewahren. Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Ausstellung der Schlußnote und zwar so, daß dieser ganze Tag in die Frist eingerechnet wird und die Frist mit Beginn des dem Anfangstage der Frist entsprechenden Kalendertages endet. Die Schlußnoten sind von demjenigen zu numerieren, der sie aufzubewahren hat (der Aussteller

numeriert seine Hälfte, der Empfänger die seinige, auch wenn sie bereits numeriert ist). Die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen zieht eine Geldstrafe von 3 ℳ bis 5000 ℳ nach sich.

Ist zwischen zwei Kontrahenten, welche nicht nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, ein abgabepflichtiges Geschäft abgeschlossen und eine beiderseits unterschriebene Vertragsurkunde aufgestellt worden, so kommen die vorstehenden Vorschriften über die Entrichtung der Abgabe nicht zur Anwendung. Die Kontrahenten sind vielmehr nur verpflichtet, die Vertragsurkunde binnen 14 Tagen nach dem Geschäftsabschluß der Steuerbehörde zur Abstempelung vorzulegen; diese Verpflichtung erstreckt sich bei Geschäften, für welche die Abgabe nur im halben Betrage zu erheben ist, nicht auf den nicht im Inlande wohnhaften Kontrahenten.

Abgabepflichtige Geschäfte oder solche Geschäfte, auf welche die Vorschrift unter „Befreiungen" zur Tarifnummer 4 Anwendung findet, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte unterliegen in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben (Taxen, Sporteln usw.).

Wer die Stempelabgabe nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechend entrichtet oder sonst wider dieselben verstößt oder behufs Erlangung einer Steuerermäßigung unrichtige Nachweise vorlegt, verfällt in eine Stempelstrafe. Sie ist auf den 50fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe oder beanspruchten Steuerermäßigung festgesetzt, beträgt aber mindestens 20 ℳ. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt statt der vorstehend bestimmten Strafe eine Geldstrafe von 20 bis 5000 ℳ ein.

Wer, nachdem er wegen Stempelhinterziehung bestraft worden ist, von neuem die Stempelgebühr hinterzieht, bezw. nach den vorstehenden Bestimmungen nicht verwendet, hat neben der angeführten Strafe noch eine Geldstrafe von 150 bis 5000 ℳ verwirkt. Diese Rückfallsstrafe tritt ein, gleichviel ob die frühere Bestrafung in demselben oder in einem anderen Bundesstaate erfolgt ist. Sie ist verwirkt, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise entrichtet oder ganz oder teilweise erlassen ist. Die Rückfallsstrafe ist aber ausgeschlossen, wenn seit der Entrichtung oder dem Erlaß der letzten Strafe bis zur Begehung der neuen Zuwiderhandlung fünf Jahre verflossen sind.

Entstehen über die Verpflichtung zur Entrichtung der im vorstehenden ausgeführten Stempelabgaben Streitigkeiten, so ist der Verletzte berechtigt, die Entscheidung des Gerichtes anzurufen. Die Klage ist bei Verlust des Klagrechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung zu erheben. Für den Rechtsstreit sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte (Kammern für Handelssachen) zuständig.

C. Spiel und Wette.

Mit den Verbotsgesetzen des Reichs und der Bundesstaaten tritt die Besteuerung der Lose u. s. w. nicht in Widerspruch. Wer im Reichsgebiet öffentliche Lotterien und Ausspielungen veranstalten will, hat vor Beginn der Veranstaltung die obrigkeitliche Erlaubnis hierzu einzuholen und die gesetzliche Stempelabgabe (soweit nicht Befreiungen eintreten) zu entrichten, widrigenfalls Bestrafung nach § 286 des Reichsstrafgesetzbuches, bez. § 27 des Reichsstempelgesetzes eintritt.

Lose öffentlicher Lotterien, Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen, unterliegen

einer Stempelabgabe von 20% (inländische) und 25% (ausländische) des Nennwerts sämtlicher Lose oder Ausweise (bei inländischen Losen oder Ausweisen) resp. (bei ausländischen Losen oder Ausweisen) des Nennwerts der einzelnen Lose in Abstufungen von 1 ℳ für je 4 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages.

Der vorstehenden Abgabe unterliegen auch diejenigen Spielausweise, welche bei den auf Jahrmärkten und bei Gelegenheit von Volksbelustigungen üblichen öffentlichen Ausspielungen geringwertiger Gegenstände ausgegeben werden. Den Spieleinlagen stehen die Wetteinsätze bei öffentlich veranstalteten Rennen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen gleich.

Befreit von der angegebenen Stempelabgabe sind Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung den Betrag von 100 ℳ und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken die Summe von 25000 ℳ nicht übersteigt, ebenso Nummerlisten, welche bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Gegenständen zur Beifügung der Namen der Spieler unter Erhebung des betreffenden Betrages vom Spielunternehmer in Umlauf gesetzt werden.

Lose usw. inländischer Unternehmungen, für welche vor dem 1. Juli 1900 die obrigkeitliche Erlaubnis bereits erteilt ist, sowie die vor dem gleichen Tage eingeführten und binnen drei Tagen danach bei der zuständigen Behörde angemeldeten ausländischen Lose usw. und die Lose der Staatslotterien, deren Ausgabe auch nur für eine Klasse bereits vor dem 1. Juli 1900 begonnen hat, unterliegen der Reichsstempelabgabe nur nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, d. h. werden mit 10% des Nennwerts sämtlicher Lose usw. bezw. der einzelnen Lose usw. in Abstufungen von 50 ₰ für je 5 ℳ oder überschießende Beträge versteuert.

Die Stempelabgabe hat zu entrichten, und zwar für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose oder Ausweise über Spieleinlagen bezw. Wetteinsätze im voraus derjenige, welcher im Reichsgebiet Lotterien und Ausspielungen veranstalten will. Er hat der zuständigen Steuerstelle spätestens am siebenten Tage nach dem Empfange der zuvor einzuholenden obrigkeitlichen Erlaubnis zur Veranstaltung schriftlich anzumelden: Namen, Gewerbe und Wohnung des Unternehmers, Nummern und Preis der Lose, Zeitpunkt, zu dem mit dem Vertrieb begonnen werden soll, Gegenstände, Zeit und Ort der Ausspielung, Namen und Wohnungen der unmittelbar vom Unternehmer mit dem Vertrieb der Lose betrauten Personen; ist auf den Losen oder Spielausweisen ein Preis nicht angegeben, sondern wird dieser von den Abnehmern zugleich mit der Vergütung für sonstige Leistungen in einem ungetrennten Betrage bezahlt, so hat der Unternehmer in der Anmeldung anzugeben, welcher Teil von jenem Betrage auf das Los oder den Spielausweis fällt; Gleiches gilt dann, wenn eine Aushändigung besonderer Lose oder Spielausweise nicht stattfindet, sondern die Bescheinigung über geleistete Vergütung (Eintrittskarte usw.) zugleich als Los oder Spielausweis dient. Als Anlage ist der Anmeldung ein amtlich beglaubigtes Exemplar des obrigkeitlich genehmigten Plans der Lotterie oder Ausspielung anzuschließen. Mit der Anmeldung ist die Abgabe für die gesamte planmäßige Anzahl der Lose einzuzahlen. Vor Entrichtung dieser Abgabe darf ohne Genehmigung der zuständigen Steuerstelle mit dem Losabsatz nicht begonnen werden. Die Entrichtung geschieht durch Zahlung des Abgabebetrages bei der zuständigen Steuerbehörde. Erst dann erfolgt die Abstempelung mittels Stempelaufdrucks. Ungestempelte Lose dürfen nicht ausgegeben werden.

Bei solchen Lotterien und Ausspielungen, bei welchen nach der obrigkeitlichen Erlaubnis nicht von vornherein eine bestimmte planmäßige Anzahl von Losen festgesetzt, dem Unternehmer vielmehr nur gestattet ist, Lose bis zu einer gewissen Maximalzahl auszugeben, darf die Versteuerung der Lose nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werden. Auch bei den Totalisatortickets geschieht die Versteuerung nach Maßgabe des Bedarfs; die Abgabe kann bis zum Schluß des Rennens gestundet werden und dann ist sie vom Gesamtbruttoertrage der Einsätze zu entrichten; es ist deshalb am Tage nach dem Rennen der Steuerstelle ein Bücherauszug mitzuteilen und der Stempelbetrag danach einzuzahlen, auf Verlangen sind auch die von der Totalisatorverwaltung geführten Bücher und Listen vorzulegen.

Wird Befreiung von der Abgabe beansprucht, so ist bei der Anmeldung nachzuweisen, daß der Erlös des Unternehmens zu mildtätigen Zwecken verwendet werden wird. Als mildtätiger Zweck ist lediglich die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (d. h. solcher Personen, die aus Mangel an Vermögensmitteln nicht für sich selbst sorgen können und auch keine Angehörigen haben, die zur Übernahme dieser Fürsorge verpflichtet und imstande wären) anzusehen, gleichviel ob der Erlös unmittelbar an solche verteilt wird oder mildtätigen Anstalten zufließt, welche sich die Unterstützung Hilfsbedürftiger zur Aufgabe stellen; auf Verlosungen zu gemeinnützigen oder zu religiösen Zwecken (z. B. Kirchenbauten, Missionszwecke) erstreckt sich die Befreiung nicht.

Wer ausländische Lose oder Ausweise über Spieleinlagen bezw. Wetteinsätze ins Inland einführt oder daselbst empfängt, hat sie, ehe mit dem Vertrieb begonnen wird, spätestens binnen drei Tagen nach dem Tage der Einführung oder des Empfanges bei der zuständigen Behörde nach dem im Zentralblatt für das Deutsche Reich bestimmten Muster anzumelden und davon die Stempelabgabe zu entrichten.

Derjenige, welcher eine der vorstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, verfällt in eine Stempelstrafe, die auf den 5fachen Betrag der hinterzogenen Abgabe festgesetzt ist, mindestens aber 250 ℳ beträgt. Ist die Zahl der abgesetzten Lose oder die Gesamthöhe der Wetteinsätze nicht zu ermitteln, so tritt statt dieser Strafe eine Geldstrafe von 250 bis 5000 ℳ ein.

Die Stempelsteuer für die Lose der Staatslotterien wird durch die Lotterieverwaltung eingezogen und in einer Summe für die Gesamtzahl der abgesetzten Lose zur Reichskasse abgeführt; eine Abstempelung dieser Lose findet nicht statt.

Öffentliche Ausspielungen, Verlosungen und Lotterien, für welche die Reichsstempelabgabe zu entrichten ist, unterliegen in den Bundesstaaten keiner weiteren Stempelabgabe (Taxe, Sportel usw.).

D. Schiffsfrachturkunden.

Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehr zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen, sofern sie im Inland ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden, unterliegen einem Stempel von 1 ℳ von der einzelnen Urkunde, im Verkehre zwischen inländischen Hafenplätzen und ausländischen Hafenplätzen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste ausgestellte, vorgelegte oder ausgehändigte Konnossemente einem Stempel von 10 ₰ von der einzelnen Urkunde. Die Abgabe ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten.

Die Beförderung von Gütern im Schiffsverkehr zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen inländischen Flußhäfen und ausländischen Seehäfen darf nur erfolgen, wenn ein Konnossement oder Frachtbrief ausgestellt wird. Die Ablieferung von Gütern, die im Schiffsverkehr vom Auslande nach dem Inland befördert sind, darf nur erfolgen, wenn eine gleiche Urkunde ausgehändigt wird. Auf den Postverkehr und die Beförderung des Gepäcks der Reisenden findet dies keine Anwendung. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe liegt bei den im Inlande ausgestellten Urkunden dem Ablader, bei den im Ausland ausgestellten Urkunden dem Empfänger der Sendung ob. Wird eine Urkunde der bezeichneten Art im Inlande ausgestellt, so ist die Abgabe von einer Abschrift zu entrichten, die dem Reeder auszuhändigen, oder falls diesem selbst die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe obliegt, von ihm zurückzubehalten ist.

Die Abgabe muß entrichtet werden bei im Inland ausgestellten Urkunden, bevor die Aushändigung durch den Ablader erfolgt, bei im Ausland ausgestellten binnen 3 Tagen, nachdem die Urkunde in den Besitz des Empfängers der Sendung gelangt ist. Die Schriftstücke, von denen die Abgabe zu entrichten ist, sind während der Dauer eines Jahres aufzubewahren.

Die Nichterfüllung der Steuerpflicht wird mit einer Geldstrafe bestraft, die dem 25fachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 ℳ beträgt. Diese Strafe trifft besonders und zum vollen Betrage jeden, der die ihm obliegende Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe nicht rechtzeitig erfüllt. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der Güter befördert oder ausliefert, ohne daß eine der vorgeschriebenen Urkunden ausgestellt oder ausgehändigt wird.

E. Verwendung der Stempelmarken.

Die Verwendung von Reichsstempelmarken auf den ungestempelten Formularen ist in folgender Weise zu bewerkstelligen:

Die Marken sind, soweit die durch den Vordruck bezeichnete Stelle Raum darbietet, auf diese, im übrigen an einer beliebigen Stelle in der Art aufzukleben, daß je eine Hälfte jeder Marke auf jedem der beiden Teile des ausgefüllten oder unausgefüllten Formulares sich befindet; die auf dem einen dieser Teile befindlichen halben Marken müssen also die gleichen fortlaufenden Nummern enthalten, wie die auf dem anderen Teile befindlichen; die Marken dürfen vor der Aufklebung geteilt werden. In jeder Markenhälfte muß das Datum der Verwendung der letzteren auf dem Formular, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden; allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 8. Okt. 1900). Außerdem muß der Name oder die Firma desjenigen, der die Marke verwendet, auf der letzteren niedergeschrieben werden. Es genügt jedoch, wenn nur ein Teil des Namens oder der Firma auf jeder halben Marke zu stehen kommt, der andere Teil auf das Schriftstück selbst oder auf andere etwa zur vollständigen Versteuerung des letzteren erforderliche halbe Marken oder auf beide hinüberreicht. Der Name, bezw. die Firma und das Datum müssen mittels deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Überschreibung niedergeschrieben werden. Es ist zulässig, den vorgeschriebenen Entwertungsvermerk ganz oder teilweise durch schwarzen Stempelaufdruck herzustellen. In diesem Falle braucht das Datum nicht an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle, es muß aber

in seinem ganzen Umfange (Monatsbezeichnung, Tages- und Jahreszahl) vollständig auf jeder einzelnen Marke aufgedruckt sein. Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise behandelt sind, werden als nicht verwendet angesehen.

F. Tarif.

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	Aktien, Kuxe, Renten- und Schuldverschreibungen.			
1.	a) Inländische Aktien, Aktien-Anteilsscheine, und Reichsbank-Anteilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	2	—	vom Nennwerte, bei Interimsscheinen und nicht voll gezahlten Namens-Aktien vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar: zu 1 a in Abstufungen von 2 ℳ, zu 1 b in Abstufungen von $2^1/_2$ ℳ für je 100 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrags. Bei inländischen Aktien usw. erfolgt die Besteuerung zuzüglich des Betrages, zu welchem sie höher, als der Nennwert lautet, ausgegeben werden. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Aktien usw. angerechnet. Das Gleiche gilt von dem versteuerten Betrage nicht voll gezahlter Aktien bei späteren Einzahlungen. Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	b) Ausländische Aktien und Aktien-Anteilsscheine, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere . .	$2^1/_2$	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.			
	c) Anteilsscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke (Kuxe, Kuxscheine) . .	Mark 1.50		von jeder einzelnen Urkunde.
	Außerdem für alle nach dem 1. Juli 1900 auf Werte der angegebenen Art ausgeschriebenen Einzahlungen, soweit solche nicht zur Deckung von Betriebsverlusten dienen oder zur Erhaltung des Betriebes in seinem bisherigen Umfange bestimmt sind und verwendet werden .	1	—	vom Betrage der Einzahlung, und zwar in Abstufungen von 1 ℳ für je 100 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages.
	Zur Entrichtung des Stempels für die nach dem 1. Juli 1900 ausgeschriebenen Einzahlungen ist die Gewerkschaft verpflichtet, und zwar spätestens zwei Wochen nach dem von der Gewerkschaftsvertretung festgesetzten Einzahlungstermine.			
	Befreit sind:			
	Inländische Aktien und Aktien-Anteilsscheine, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere, sofern sie von Aktiengesellschaften ausgegeben werden, welche nach der Entscheidung des Bundesrats ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen, den zur Verteilung gelangenden Reingewinn satzungsmäßig auf eine höchstens vierprozentige Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, auch bei Auslosungen oder			

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest des Gesellschaftsvermögens für gemeinnützige Zwecke bestimmen. Die von solchen Aktiengesellschaften beabsichtigten Veranstaltungen müssen auch für die minder begüterten Volksklassen bestimmt sein.			
2.	a) Inländische, für den Handelsverkehr bestimmte Renten- und Schuldverschreibungen (auch Partialobligationen), sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	6	vom Nennwerte, bei Interimsscheinen vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen, und zwar: zu 2a und b in Abstufungen von 60 ₰, zu 2c in Abstufungen von 1 ℳ für je 100 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages. Der nachweislich versteuerte Betrag der Interimsscheine wird auf den Betrag der demnächst etwa zu versteuernden Rentenverschreibungen usw. angerechnet. Ist der Kapitalwert von Rentenverschreibungen aus diesen selbst nicht ersichtlich, so gilt als solcher der 25fache Betrag der einjährigen Rente. Ausländische Werte werden nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umgerechnet.
	b) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und Eisenbahngesellschaften, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	—	6	
	Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.			
	c) Renten- und Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter 2b fallen, wenn sie im Inlande ausgehändigt, veräußert, verpfändet oder wenn daselbst andere Geschäfte unter Lebenden damit gemacht oder Zahlungen darauf geleistet werden, unter der gleichen Voraussetzung auch Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere	1	—	
	Die Abgabe ist von jedem Stücke nur einmal zu entrichten.			
	Befreit sind:			
	1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reiches und der Bundesstaaten, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.			
	Anmerkung zu Tarifnummer 1 und 2.			
	Der Aushändigung ausländischer Wertpapiere im Inlande wird es gleichgeachtet, wenn solche Wertpapiere, welche durch ein im Auslande abgeschlossenes Geschäft von einem zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inlande wohnhaften Kontrahenten angeschafft sind, diesem aus dem Auslande übersandt oder von ihm oder einem Vertreter aus dem Auslande abgeholt werden.			

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	Genußscheine und ähnliche zum Bezuge eines Anteils an dem Gewinn einer Aktien-Unternehmung berechtigende Wertpapiere, sofern sie sich nicht als Aktien oder Aktien-Anteilsscheine (Tarifnummer 1) oder als Renten- oder Schuldverschreibungen (Tarifnummer 2) darstellen, unterliegen einer festen Abgabe, die für a) solche, welche als Ersatz an Stelle erloschener Aktien ausgegeben werden . Pfennig 50 b) alle übrigen, und zwar 1. inländische . . . . . Mark 15 2. ausländische . . . . . „ 20 beträgt. Vor dem 1. Juli 1900 ausgegebene Genußscheine werden nach den bisherigen Bestimmungen besteuert.			von jeder einzelnen Urkunde. von jeder einzelnen Urkunde.
3.	Inländische, auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten- und Schuldverschreibungen der Kommunalverbände und Kommunen, der Korporationen ländlicher oder städtischer Grundbesitzer, der Grundkredit- und Hypothekenbanken oder der Eisenbahngesellschaften, sowie Interimsscheine über Einzahlungen auf diese Wertpapiere . .	—	2	vom Nennwerte, bezw. vom Betrage der bescheinigten Einzahlungen nach Maßgabe der Vorschriften für die Abgaben-Berechnung bei inländischen Wertpapieren der unter Nummer 2 bezeichneten Art, und zwar in Abstufungen von 20 ₰ für je 100 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages.
	Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte.			
4.	a) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über: 1. ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten .	—	2/10	
	2. Wertpapiere der unter Nr. 2a, 2b und 3 des Tarifs bezeichneten Art . . .	—	2/10	
	3. Anteile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden (Kuxscheine, Bezugsscheine, Abtretungsscheine)	—	1	
	4. sonstige Wertpapiere der unter 1 bis 3 des Tarifs bezeichneten Art einschließlich der Genußscheine	—	3/10	
	Den Kauf- und sonstigen Anschaffungsgeschäften steht gleich die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgende Zuteilung der Aktien auf Grund vorhergehender Zeichnung, die bei Errichtung einer Aktiengesellschaft stattfindende Übernahme der Aktien durch die Gründer und die Ausreichung von Wertpapieren an den ersten Erwerber.			
	Ermäßigung.			
	Hat ein Kontrahent nachweislich im Arbitrageverkehr unter die Tarifnummer 4a, 1, 2 und 4 fallende Gegenstände derselben Gattung im			

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	Inlande gekauft und im Auslande verkauft oder umgekehrt, oder an dem einen Börsenplatze des Auslandes gekauft und an dem anderen verkauft, so ermäßigt sich die Stempelabgabe von jedem dieser Geschäfte, soweit deren Wertbeträge sich decken, zugunsten dieses Kontrahenten für die unter Tarifnummer 4a, 1 und 2 fallenden Gegenstände um ein Zwanzigstel und für die unter Tarifnummer 4a, 4 fallenden Gegenstände um ein Zehntel vom Tausend, wenn die beiden einander gegenüberstehenden Geschäfte zu festen Kursen an demselben oder an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Börsentagen abgeschlossen sind. Es macht keinen Unterschied, ob der Kontrahent die Geschäfte im Auslande selbst oder durch eine Metaverbindung abgeschlossen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen tritt die Steuerermäßigung (um ein Zwanzigstel vom Tausend) ein, wenn An- und Verkäufen von ausländischen Banknoten oder ausländischem Papiergelde Geschäfte über Kontanten oder Wechsel gegenüberstehen. Eine einmalige, längstens halbmonatliche Prolongation im Auslande abgeschlossener Geschäfte dieser Art bleibt steuerfrei. Die Geschäfte sind zunächst nach dem vollen Betrage zu versteuern. Der Bundesrat erläßt die näheren Vorschriften darüber, auf Grund welcher Nachweise die Erstattung des zu viel verwendeten Stempels erfolgt.			vom Werte des Gegenstandes des Geschäftes und zwar in Abstufungen von zu 4a 1 und 2: 0.20 ℳ zu 4a 3: 1.00 ℳ zu 4a 4: 0.30 ℳ zu 4b: 0.40 ℳ für je 1000 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages. Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreise, sonst durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses bestimmt. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zins- und Gewinn-Anteilsscheine bleiben bei Berechnung der Abgabe außer Betracht. Ausländische Werte sind nach den Vorschriften wegen Erhebung des Wechselstempels umzurechnen.
	b) Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte, welche unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waren, die börsenmäßig gehandelt werden	—	1/10	
	Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notiert werden, und bei Waren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist (§ 50, Abs. 1 und 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896), diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notiert werden.			
	Befreiungen. Die vorbestimmte Abgabe wird nicht erhoben: 1. falls die Waren, welche Gegenstand eines nach Nummer 4b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inland erzeugt oder hergestellt sind; 2. für die Ausreichung der von den Pfand-			

Laufende Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Steuersatz vom Hundert	Steuersatz vom Tausend	Berechnung der Stempelabgabe
	brief-Instituten und Hypothekenbanken ausgegebenen, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen als Darlehnsvaluta an den kreditnehmenden Grundbesitzer;			
	3. für sogenannte Kontant-Geschäfte über die unter Nummer 4a, 1 bezeichneten Gegenstände, sowie über ungemünztes Gold oder Silber. Als Kontant-Geschäfte gelten solche Geschäfte, welche vertragsmäßig durch Lieferung des Gegenstandes seitens des Verpflichteten an dem Tage des Geschäfts-Abschlusses zu erfüllen sind;			
	4. von den zur Versicherung von Wertpapieren gegen Verlosung geschlossenen Geschäften, unbeschadet der Stempelpflicht der nach erfolgter Verlosung stattfindenden Kauf- oder sonstigen Anschaffungs-Geschäfte.			
	Lotterielose.			
5.	Lose öffentlicher Lotterien, sowie Ausweise über Spieleinlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld- oder anderen Gewinnen			
	a) inländische	20	—	bei inländischen Losen vom planmäßigen Preise (Nennwerte) sämtlicher Lose oder Ausweise mit Ausschluß des auf die Reichs-Stempelabgabe entfallenden Betrags; bei ausländischen Losen von dem Preise der einzelnen Lose in Abstufungen von 1 ℳ für je 4 ℳ oder einen Bruchteil dieses Betrages.
	b) ausländische	25	—	
	Befreit sind: Lose der von den zuständigen Behörden genehmigten Ausspielungen und Lotterien, sofern der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung die Summe von einhundert Mark und bei Ausspielungen zu ausschließlich mildtätigen Zwecken die Summe von fünfundzwanzigtausend Mark nicht übersteigt.			
	Schiffsfracht-Urkunden.			
6.	Konnossemente und Frachtbriefe im Schiffsverkehre zwischen inländischen und ausländischen Seehäfen oder zwischen inländischen Flußhäfen und ausländischen Seehäfen, sofern sie im Inlande ausgestellt oder behufs Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inlande vorgelegt oder ausgehändigt werden			
	Mark 1 Im Verkehre zwischen inländischen Hafenplätzen und ausländischen Hafenplätzen der Nord- und Ostsee, des Kanals oder der norwegischen Küste ausgestellte, vorgelegte oder ausgehändigte Konnossemente und Frachtbriefe			von der einzelnen Urkunde. Die Abgabe ist für jede Sendung nur einmal zu entrichten.
	Pfennig 10			

Sechster Abschnitt.

Der Weltverkehr und seine Mittel.

Untrennbar mit dem Handel, welchem als Aufgabe die Vermittelung des Güterumlaufes zufällt, ist das Transportwesen verbunden, dessen Ausbildung zum Weltverkehr gleichen Schritt mit der Entwickelung des Welthandels gehalten hat. Alle Fortschritte im Gebiete des Verkehrswesens kommen in erster Linie dem Handel zugute und wirken hauptsächlich durch ihn segensreich auf die ganze Menschheit zurück. In richtiger Erkenntnis dieser Grundsätze ging der Unternehmungsgeist, geleitet von der Wissenschaft, an die Herstellung künstlicher Land- und Wasserstraßen, an die Einrichtung von Kanälen und Eisenbahnen, an die Schiffbarmachung der Ströme und Überbrückung der Täler, an den Bau von Dampfschiffen und Dampfwagen, an die Errichtung von Telegraphen und Verbesserung des Postwesens. Während Tausende von Dampfern, ausgerüstet mit allen Bequemlichkeiten wie die Hotels ersten Ranges, die salzige Flut der Ozeane durchfurchen, vermissen wir heute die eisernen Schienenwege selbst nicht mehr in solchen Ländern, die vor wenigen Jahrzehnten kaum noch der Fuß eines Weißen zu betreten wagte. Australien, ein ganz neues Land im großen Ringe der Kulturstaaten, besitzt heute ein schon ziemlich ausgedehntes Eisenbahnnetz; in Vorderindien sind die Hauptlinien vollendet; in Turkestan, Persien und Japan werden Bahnlinien hergerichtet, während bereits das Dampfroß die ganze Breite des nordamerikanischen Kontinents von Neuyork bis San Francisco in wenigen Tagen durcheilt, die Schienenstränge der großen sibirischen Eisenbahn sich schnell aus Ost und West einander nähern und neue transatlantische und transandische Bahnen in Nord- und Südamerika in Angriff genommen werden. Mit solcher Entwickelung der materiellen Verkehrswege geht die Ausdehnung der Telegraphen- und Fernsprechanlagen Hand in Hand. Der Ideenaustausch, schnell wie der Blitz, hat keine Schranken mehr, und schon darf man sagen, daß die Elektrizität mit und ohne Drähte den ganzen Erdball umspannt. Hindernisse kennt bei allen diesen großartigen Unternehmungen unsere Zeit nicht mehr: der tiefe Ozean nimmt die Kabel auf, durch das wüste Innere von Australien sind, nachdem erst eines einzigen Menschen Fuß jene Strecken betreten hatte, die Telegraphenpfähle eingeschlagen; durch den Arlberg, Mont-Cenis, den St. Gotthard usw. führen Tunnel, über den Semmering und Brenner und auf dem Rigi und Mount Washington rollt die Eisenbahn so leicht wie durch die Lagunen von Venedig, über die Brücken von Montreal und St. Louis und über die Hoch- und durch die Untergrund-Bahnen mancher Großstadt. Könnte allein die materielle Entwickelung der Gegenwart die Völker glücklich machen, so würden wir im goldenen Zeitalter leben, denn

obendrein ist der Verkehr so billig geworden wie nie zuvor, und Zeit, die heutzutage mehr denn je Geld bedeutet, wird gespart in einem Maße, von dem unsere Altvordern keine Ahnung hatten. Für nur 20 ₰ gelangt nach Begründung des Weltpostvereins ein Brief von Deutschland nach jedem Orte der Welt, und in kaum 80 Tagen umfährt man heutzutage den ganzen Erdball, wozu der erste Weltumsegler, Magelhaens, drei Jahre brauchte.

Der Dampf hat alle Ozeane erobert, und kein Teil des Weltmeers, so weit es zivilisierte Völker verbindet und den friedlichen Austausch ihrer Erzeugnisse begünstigt, ist dem Handel unserer Tage verschlossen; ja, wo es not tat, wurden Landengen, wie z. B. jene von Suez und von Korinth durchstochen, freilich mit einem Aufwande von vielen Millionen Mark. Denn unsere Zeit schreckt vor keinem Geldaufwande für große gemeinnützige Unternehmungen zurück, und während in alten Zeiten durch das Machtgebot eines einzelnen, der über Hunderttausende unumschränkt herrschte, riesige oft nutzlose Bauwerke entstanden, werden jetzt auf dem Wege freier Vereinigung die größten Geldsummen zusammengebracht, technische Schwierigkeiten aber, die sich in den Weg stellen, wie z. B. bei der Legung der Kabel zwischen der Alten und Neuen Welt, schließlich durch Ausdauer und vereinigte Kraft überwunden. Die Ströme, diese natürlichen Wasserstraßen, sind in dem Jahrhundert der Handelsfreiheit gleichfalls der freien Schiffahrt eröffnet, und der Amazonenstrom in Brasilien, wie der Yantse Kiang in China, der Niger in Afrika wie der Darling in Australien werden von europäischen Dampfern befahren. So zeigt sich überall ein wohlverstandenes Ineinandergreifen der Wohlfahrtsbestrebungen aller Völker, und wir sehen eine großartige völkerverbindende Tätigkeit, gefördert durch den Handel und getragen durch die neueren Verkehrserleichterungen, bei deren Betrachtung wir die Verkehrswege zu Wasser und zu Lande von den eigentlichen Verkehrsmitteln, worunter wir die Post und Telegraphie hervorheben, zu unterscheiden haben.

I. Verkehrswege zu Lande und zu Wasser.

Landstraßen und Eisenbahnen.

Zur Erleichterung des Warenversandes zu Lande sind vor allem gute Straßen nötig, d. h. künstlich angelegte Wege, durch welche die Unebenheiten des Bodens soviel als möglich ausgeglichen und die Hindernisse für das Fortkommen des Fuhrwerks beseitigt sind. Die Anlage guter Landstraßen ist gewissermaßen ein Kennzeichen der vorgeschrittenen Kultur eines Landes und der fürsorglichen Tätigkeit seiner Regierung. In Ländern, wo derartige Vorbedingungen fehlen, sehen wir daher noch heute den Landtransport auf die einfachsten Mittel, auf das Lasttier und auf den Menschen als Lastträger angewiesen, ja, in sehr weiten Länderstrecken Asiens wie Afrikas können große Mengen kostbarer Waren nur durch Karawanenzüge von Kamelen und Ochsenwagen den Stapelplätzen für den Welthandel zugebracht werden. In den meisten europäischen Staaten dagegen findet man gegenwärtig die Ausbildung eines weitverzweigten Netzes künstlicher Straßen eingerichtet. Sind derartige Wege in möglichst gerader Linie angelegt, gut unterbettet, mit Kies oder geschlagenen Steinen beschüttet, auch gepflastert, in der Mitte etwas höher, an den Seiten mit ebenem Wege für Fußgänger und Gräben zum Abfluß des Wassers versehen, so nennt man sie Chausseen oder Kunststraßen. Man kannte diese schon lange (Römerstraßen), hat aber erst im 19. Jahrhunderte deren Bau wieder aufgenommen. Die Chausseen wurden in der Regel von der Staatsregierung,

jetzt meist von Gemeinden (Kreisständen) oder Privatpersonen mit Unterstützung seitens des Staates gebaut. Wer sie zu Pferde, mit Vieh oder Fuhrwerk benutzte, mußte dafür gewöhnlich eine Abgabe (Chausseegeld) zahlen, welche jetzt in den meisten Staaten aufgehoben ist. Der preußische Staat besitzt gegenwärtig an Chausseen, von der Regierung angelegt, eine Gesamtlänge von etwa 24 000 km, an Steinstraßen von Provinzen, Gemeinden usw. eine Länge von 28 000 km. Sachsen und Württemberg verfügen über eine verhältnismäßig viel größere Länge von Kunststraßen, nämlich je an 28 000 km; Bayern dagegen hat nur 7—8000 km.

Mit der Anlage von Chausseen, Eisenbahnen usw. geht der Brückenbau Hand in Hand, der eine große Anzahl hervorragender Bauwerke geschaffen hat.

Der wichtigsten sei im nachstehenden Erwähnung getan. Die Brücke, welche die beiden Flüsse Mobile und Teufas in Amerika, sowie die zwischenliegenden Sümpfe überschreitet, ist die längste der Welt, sie mißt 24 km und enthält 10 Drehbrücken. Das Material ist Holz auf eisernen Jochen, welche auf eingerammten Pfählen stehen. Die Brücke, welche Venedig mit dem Festlande verbindet, hat eine Länge von 3601 m und ruht auf über 200 auf Pfählen stehenden Bogen.

Das hervorragendste Brückenbauwerk der Welt ist die East-River-Brücke zur Verbindung der Städte Neuyork und Brooklyn. Sie gehört zu den sogenannten versteiften Hängebrücken. Die Spannweite zwischen den beiden Landpfeilern beträgt 486,9 m und zwischen den Pfeilern und den Ankerungsmauern je 283,7 m. Die Auffahrtsrampen betragen auf der Seite von Neuyork 476,6 m, auf der Brooklyner Seite 296,2 m, so daß das Bauwerk eine Gesamtlänge von 1827,1 m besitzt.

Zu den bedeutendsten Eisenbahn-Bauwerken der Neuzeit gehört die Wuppertalbrücke bei Müngsten — Eisenbahnstrecke Remscheid-Solingen. Dieselbe hat eine Höhe von 107 m, ihre Länge beträgt 465 m. Der Mittelbogen hat eine Breite von 170 m.

Als längste deutsche Brücke verdient noch die Rhein-Brücke bei Wesel der Venlo-Hamburger Bahn genannt zu werden. Die Gesamtlänge beträgt 1977 m. Ferner sind erwähnenswert die 3 Weichselbrücken bei Fordon mit 1300 m, bei Graudenz und bei Dirschau mit je 1100 m Länge.

Wird die Brücke von starken eisernen Ketten oder Drahtseilen getragen, die an den Ufern befestigt und, wenn der Fluß zu breit ist, in der Mitte desselben von einem oder mehreren Pfeilern unterstützt sind, so heißt sie eine Kettenbrücke oder Drahtbrücke. Führt die Brücke über einen Strom oder Kanal, dessen Schiffahrt nicht unterbrochen werden darf, so muß sie entweder in genügender Höhe über dem Wasserspiegel gelegt sein oder für die Durchfahrt der Schiffe zeitweilig geöffnet werden können; man unterscheidet Zugbrücken, Rollbrücken, Drehbrücken.

Läßt sich eine Brücke nicht anbringen, so erleichtert man den Verkehr mittels Trajektanstalten, d. i. Dampffähren, durch welche über große Gewässer, wie über den Nil, den Rhein bei Bonn, Bingen (Rüdesheim), Düsseldorf, Mainz (Kastel) und Ruhrort, die Donau bei Gombos-Bogojeva, den Bodensee (zwischen Lindau, Friedrichshafen und Romanshorn), den großen und kleinen Belt, die Straße von Calais usw., auch Eisenbahnwagen schnell und bequem übergeführt werden. Führt die Straße durch einen Morast, der nicht umgangen werden kann, oder soll die Straße kurze Niederungen passieren, ohne daß ihr Niveau wesentlich verändert wird, so muß ein erhöhter Damm von fester Erde oder Steinen durch den Morast oder durch die Niederung geführt werden, der in gewissen Entfernungen mit Wasserdurchlässen versehen sein muß.

Da die Fortbewegung von Lasten auf Straßen um so weniger Kraft erfordert, je geringer die Reibung der Räder am Boden ist, so hat man schon

im 18. Jahrhundert in Bergwerken, und zwar zuerst auf dem Harze, von wo aus die Erfindung nach England kam, mit Eisenschienen belegte Bahnen gebaut, auf welchen die Wagen liefen. Zu Ende der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts wurde diese Einrichtung, ebenfalls zuerst in Deutschland, auch auf Straßen angewendet, zuerst durch Erbauung einer Eisenbahn von Budweis bis Linz, auf welcher die Wagen durch Pferde gezogen wurden; heutzutage finden sich derartige Pferdeeisenbahnen auf den Hauptverkehrslinien in vielen größeren Städten angelegt.

Der Nutzen der Eisenbahnen wurde jedoch erst dadurch auf seinen Höhepunkt gebracht, daß man zur Fortbewegung der Lasten auf denselben die Dampfkraft anwenden lernte. Zwar hatte man schon zu Ende des 18. Jahrhunderts in Frankreich und England Versuche gemacht, mittels der Dampfkraft Lasten fortzubewegen. Dieselben beschränkten sich aber auf gewöhnliche Straßen, bis im Jahre 1814 Stephenson in Newcastle zuerst einen Dampfwagen oder eine Lokomotive nach dem Prinzip der gegenwärtig noch üblichen für das Kohlenbergwerk Killingworth erbaute und zwölf Jahre später auf der 1825 eröffneten Stockton-Darlington-Eisenbahn, der ersten, welche zwei größere Städte verband, Lokomotiven für den Personentransport benutzte. Die erste regelmäßig mit Lokomotiven befahrene Eisenbahn war die um 1830 eröffnete Bahn von Liverpool nach Manchester. In Deutschland war die erste mit Dampfwagen befahrene Eisenbahn die im Jahre 1835 eröffnete, noch keine volle Meile lange Ludwigsbahn zwischen Nürnberg und Fürth, in Frankreich die zwei Jahre später eröffnete zwischen Paris und St. Germain. Neuerdings hat man auch die Elektrizität zum Bewegen von Lasten auf Schienenwegen dienstbar gemacht, und wenn sich auch die elektrischen Eisenbahnen zur Zeit noch im Versuchsstadium befinden, so kann aus den bisherigen Erfahrungen doch schon mit Bestimmtheit geschlossen werden, daß die Elektrizität bei größerer Vervollkommnung der Einrichtungen für den Betrieb ein Konkurrent des Dampfes werden wird.

Der erste praktische Versuch mit der Anwendung des elektrischen Betriebes für Personen- und Güterverkehr auf längeren Strecken wurde auf der zu diesem Zwecke hergestellten Bahn zwischen Berlin und Lichterfelde gemacht und führte zu durchaus günstigen Resultaten. Gegenwärtig macht sich auf dem Gebiete der Anwendung elektrischer Kraft für den Personenverkehr in größeren Städten eine rege Tätigkeit bemerkbar, so daß die Pferdeeisenbahnen bald ganz verdrängt sein werden.

Die Frage, ob die Elektrizität einst imstande sein wird, die Rolle des Dampfes im Eisenbahnbetriebe allein zu übernehmen, wird erst in späteren Jahren zur Entscheidung gelangen, vorläufig kämpft man noch mit vielen technischen Schwierigkeiten, namentlich erfordert der elektrische Betrieb auch noch allzu hohen Geldaufwand, so daß wohl die Lokomotive noch auf lange Zeit hinaus das Monopol in der Beförderung großer Lasten auf Schienenwegen behalten wird.

Die außerordentliche Erleichterung und Vermehrung der Personen- und Warenbeförderung infolge der großen Geschwindigkeit von 6—8 deutschen Meilen, d. h. bis zu 60 km, in der Stunde (die noch beträchtlich vermehrt werden kann, ohne daß die Gefahr erhöht würde) und die bedeutende Wohlfeilheit, sowie die fortwährend hinzukommenden Erfindungen und Verbesserungen in der Mechanik gaben sehr bald Veranlassung, daß sich Gesellschaften fanden, welche die Anlegung von Dampfeisenbahnen unternahmen, indem sie das Geld dazu durch Aktien zusammenbrachten. So sind jetzt besonders Deutschland, Belgien, Holland, Frankreich, Spanien, die Schweiz, Italien, Großbritannien, Südschweden, Rußland, Vorderindien, Kuba und die Vereinigten Staaten

von Nordamerika (hier wurde 1829 die erste Eisenbahn gebaut) mit einem Netze von Eisenbahnen überzogen, das noch immer vervollständigt und ausgedehnt wird; auch Dänemark, Argentinien, Brasilien, Peru, Costarica, Honduras usw. haben bereits ausgedehnte Eisenbahnlinien und arbeiten an deren Vermehrung; selbst in Ägypten, Südafrika, Australien, Japan usw. sind in neuerer Zeit dergleichen angelegt; zwischen den östlichen und westlichen Küstenplätzen auf der Landenge zwischen dem Atlantischen und dem Stillen Ozean bildet die Panama-Eisenbahn ein bequemes und rasches Verbindungsmittel. Am mächtigsten hat sich das Eisenbahnnetz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika entwickelt.

Die Kosten für die Anlegung der Eisenbahnen sind zwar sehr bedeutend, und der Ertrag deckt nicht immer die Zinsen derselben, aber der Nutzen, den sie durch Erleichterung und Beförderung des Handelsverkehrs gewähren, überwiegt jenen Nachteil bedeutend, sie werden sich daher über kurz oder lang auch über diejenigen Länder verbreiten, die sie jetzt noch nicht haben. Verbindet doch ein ununterbrochen zusammenhängendes Eisenbahnnetz bereits jetzt sämtliche Hauptstädte und bedeutende Handelsstädte des europäischen Festlandes, mit Ausnahme der griechischen Städte; die skandinavische Halbinsel und alle größeren Inseln haben ihre eigenen, abgesonderten Bahnsysteme. In Mitteleuropa, Großbritannien, Skandinavien ist kaum noch eine Stadt von 10000 Einwohnern zu finden, welche nicht ihre Eisenbahn hätte. Das Eisenbahnwesen hat auf wirtschaftlichem Gebiete mindestens eine gleiche Umwälzung aller Verhältnisse wie einst die Buchdruckerkunst auf geistigem Gebiete hervorgerufen, und seine andauernde Fortentwickelung greift in das gesamte Kulturleben mit einer heute noch gar nicht absehbaren Tragweite ein.

Mit der Ausdehnung des Eisenbahnnetzes mußte natürlich auch die Anschaffung, resp. die Vermehrung der Betriebsmittel gleichen Schritt halten, deren Kosten bei Inbetriebnahme einer Bahn gewichtig mit in die Wagschale fallen müssen. Aus den bescheidenen Anfängen der ersten Eisenbahnlinie Nürnberg-Fürth, die mit wenigen Wagen und einigen Lokomotiven den Betrieb bewältigen konnte, hat die Zahl der gegenwärtig in Deutschland im Dienst befindlichen Betriebsmittel einen staunenswerten Höhepunkt erreicht.

Die Eisenbahnverwaltungen haben aber nicht allein für die Betriebstüchtigkeit ihres Materials Sorge zu tragen, es stellt namentlich auch der Personenverkehr in Bezug auf Bequemlichkeit bedeutende Anforderungen an die Einrichtungen der Betriebsmittel.

Die Zeiten sind vorüber, in denen der Reisende, der außer der Bequemlichkeit der Postkutsche weiteres in dieser Hinsicht nicht kannte, mit einer Wärmflasche im Winter als Heizung und einer trüben Öllampe als Beleuchtung zufrieden war. Jetzt sind die Personenwagen meist mit Gas gut erleuchtet und behaglich mittels regulierbarer Dampfheizung oder mit Öfen durchwärmt.

Zur größeren Bequemlichkeit der Reisenden sind auf langen Eisenbahnstrecken Schlaf- und Erfrischungswagen in die Züge eingestellt, namentlich auf den Linien Berlin-Paris, Berlin-Königsberg, Berlin-Frankfurt a. M., Berlin-München, Berlin-Wien und Berlin-Konstantinopel.

Zwischen Paris und Konstantinopel verkehren direkte Eilzüge, die infolge ihrer großen Geschwindigkeit und äußerst kurzen Aufenthalte unterwegs den Namen „Blitzzüge“ erhalten haben. Die Abfertigung erfolgt wöchentlich zweimal in jeder Richtung, und die Gesamtfahrzeit zwischen Paris und Konstantinopel, die bisher 111 Stunden erforderte, beträgt nur 71 St. 50 Min., wodurch eine Zeitersparnis von 39 Stunden oder etwa 35 % der bisherigen Fahrzeit erzielt wird. Der Orient-Kurierzug Berlin-Konstantinopel, welcher gleichfalls zweimal wöchentlich verkehrt, berührt Breslau, Österr.-Oderberg, Prerau, Wien, Budapest, Nisch, Sofia, Bellova,

Philippopel und Adrianopel. Er legt die 2498 km betragende Strecke zwischen Berlin und Konstantinopel in 62 bis 63 Stunden zurück.

Die Ausrüstung dieser Züge ist die denkbar bequemste und von bisher unerreichter Schönheit. Jeder Zug besteht aus der Lokomotive, einem Gepäckwagen, zwei Schlaf-, resp. Salonwagen und einem Restaurationswagen. Die Zollabfertigung des Gepäcks erfolgt bei diesen Zügen unterwegs, von einer Station zur andern, durch mitfahrende Zollbeamte, und die Züge haben nur den kurzen Aufenthalt, wo Maschinenwechsel notwendig wird, oder Ab- und Zugang von Passagieren stattfindet. Es steht zu erwarten, daß diese Einrichtung, wenn sie sich bewährt, in kurzer Zeit auch auf anderen großen durchgehenden Routen zur Einführung gelangt, wie es jetzt schon zwischen Berlin-München-Verona geschehen ist.

Die Eisenbahnen in Deutschland und Österreich sind teils Staats-, teils Privatbahnen und bilden einen im Jahre 1847 gegründeten Verein, innerhalb dessen größere Erleichterungen besonders für den Güterverkehr stattfinden.

In der Ausbildung des deutschen Eisenbahnwesens bezweckten die ersten Anfänge die Verbindung einzelner großer Städte oder sie entstanden in der Nähe von Residenzen. Als älteste Ausführung einer größeren Verkehrsbahn gilt die zwischen 1837 und 1839 vollendete Eisenbahnstrecke Leipzig-Dresden, welche bis 1876 Privatbahn blieb. Auch ging in jener Zeit in Braunschweig der Staat mit dem Bau von Bahnen vor und übergab 1838 die Strecke von Braunschweig bis Wolfenbüttel dem Verkehr. In Preußen erhielten zunächst 1837 einige Gesellschaften am Rhein, sowie die Magdeburg-Leipziger, bald darauf die Berlin-Anhaltische und die Berlin-Stettiner Gesellschaft Baukonzessionen; inzwischen hatte der preußische Staat im November 1838 ein Eisenbahngesetz, das bis zur Neuzeit in Kraft blieb, erlassen. Es folgten die Bahnen Berlin-Potsdam, Frankfurt-Wiesbaden, Mannheim-Heidelberg, München-Augsburg. In einer zweiten, nach 1840 anhebenden Periode wurden Bahnlinien bereits zwischen mittleren Orten ins Auge gefaßt, z. B. Magdeburg-Halberstadt, die thüringische Bahn, einige schlesische Bahnen, die Verbindungen zwischen Leipzig und Altenburg und von dort über Reichenbach der Anschluß mit Bayern, eine Bahn von Riesa in das Erzgebirge, mehrere Bahnen in Mecklenburg; im Westen die Main-Neckar-Bahn, in Württemberg und Baden mehrere Staatsbahnen, z. B. die württembergische Linie Bruchsal-Friedrichshafen und die zur Verbindung der wichtigeren Orte in der Rheinebene dienende Hauptbahn in Baden; außerdem wurden von Berlin aus die Strecken nach Wittenberg, Stettin, Frankfurt a. d. O. und Breslau, ferner nach Hamburg und nach Dresden über Jüterbog und Riesa ausgeführt. Als Abschluß der zweiten Periode kann man die Gründung des für die Entwickelung des deutschen Eisenbahnnetzes bedeutsamen Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen (vom 2. Dezember 1847) betrachten, welcher zuletzt alle deutschen und österreichischen, sowie mehrere anschließende belgische und russische Bahnen umfaßte.

Um diese Zeit trat der preußische Staat als Eisenbahnunternehmer auf und veranlaßte die Ausführung auch solcher Linien, welche nach abgelegenen Landesteilen führen und wegen ihrer für den Anfang nur wenig versprechenden Einträglichkeit von der Privatindustrie nicht unternommen worden wären. In dieser dritten Periode, welche mit Vollendung der Köln-Mindener Bahn anhebt, entstanden die preußische Ostbahn, die westfälische und die Saarbrückener Bahn; auch ging die niederschlesisch-märkische Bahn, für welche der Staat mehrmals Zinszuschüsse geben mußte, 1852 in seinen Besitz über. Wieder andere Bahnen, wie die oberschlesische, die bergisch-märkische, gegenwärtig in einer großen Zahl von Nebenzweigen ausgebaut, mußten sich unter die preußische Staatsverwaltung stellen. Inzwischen war die Technik des Bahnbaues bereits so weit vorgeschritten, daß man an natürlichen Hindernissen, welche durch Tunnels und großartige Brücken bewältigt wurden, keinen Anstand mehr nahm. Mit der Bildung des Norddeutschen Bundes, welche dem preußischen Staate die Abrundung seines Gebietes einbrachte, beginnt eine vierte Periode in der Eisenbahnentwickelung, die nun-

mehr nach dem Wegfall von Sonderinteressen einzelner Staaten und Landschaften die Erweiterung des Bahnnetzes nach einheitlichen Grundsätzen (z. B. die Linien Berlin-Lehrte, Stendal-Bremen usw.) gestattete. Es treten jetzt mehr die kommerziellen und strategischen Rücksichten für das Ganze bei den Bahnanlagen hervor, und es kommen u. a. die sogenannten Luftlinien, d. h. unmittelbare Verbindungen zwischen zwei fernliegenden Hauptpunkten (neuerdings die Linie Berlin-Metz) zur Geltung. Auf die neueste Stufe ist die deutsche Eisenbahnentwickelung durch das Streben nach Verstaatlichung sämtlicher Hauptbahnen (mittelst Ankaufs der Privatbahnen seitens ihrer Landesregierungen), sowie namentlich auch durch Berufung des seit 1873 gesetzlich bestellten Reichseisenbahnamtes getreten, welches mit der Oberaufsicht über das deutsche Bahnwesen auch die Aufgabe überkommen hat, auf Abstellung aller hervortretenden Mängel hinzuwirken und über die Ausführung der die Bahnen betreffenden Gesetze (auch der erlassenen Betriebsreglements und Bahnpolizeiordnungen) zu wachen. Wenn hierdurch der erste Schritt zur Abhilfe mancher Übelstände und zu einheitlicher Regelung des gesamten Bahnwesens geschehen ist, so liegt doch der weitere Plan, das ganze deutsche Eisenbahnwesen in den Besitz des Reiches zu überführen, noch in ziemlicher Ferne.

Die mitteleuropäischen Eisenbahnen umfassen an hundert Verwaltungen Die größten Bahngruppen (über 1000 km) sind: die preußischen Staatsbahnen (welche zusammen über 27878 km erreichen), ferner die bayrischen Staatsbahnen, die im österreichischen Staatsbetriebe befindlichen Eisenbahnen, die sächsischen Staatsbahnen, die württembergische Staatsbahn und die badischen Staatsbahnen.

Das an Eisenbahnen reichste Land ist die nordamerikanische Union, welche ein größeres Eisenbahnnetz besitzt als sämtliche Länder Europas zusammengenommen. Nach der Weglänge der Bahnen nimmt Deutschland unter den europäischen Staaten die erste Stelle ein. Das dichteste Bahnnetz zeigen Luxemburg und Belgien, denen in absteigender Linie Großbritannien und Irland, Deutschland, die Schweiz, Frankreich und die Niederlande sich anschließen.

Am 14. Oktober 1890 sind die seit 1874 geführten Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen im Eisenbahnfrachtverkehr zum Abschluß gebracht worden. Diesem Übereinkommen, welches am 1. Januar 1893 in Kraft trat, sind Dänemark, Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Monaco, die Niederlande, Österreich-Ungarn, Rußland und die Schweiz beigetreten. Gegenstand des Übereiniommens sind Eil- und Frachtgut-Transporte, die auf Grund des neugeschaffenen internationalen Frachtbriefes ausgeführt werden.

In materialrechtlicher Beziehung behandelt das Übereinkommen a) den Abschluß des Frachtvertrags, b) die Abänderung des Frachtvertrags, c) die Erfüllung des Frachtvertrags, d) die Haftung der Bahn, e) das Erlöschen der Ansprüche und f) das Rückgriffsrecht.

In prozeßrechtlicher Beziehung enthält das Übereinkommen die wichtige Bestimmung, daß die Erkenntnisse, welche auf Grund des Übereinkommens gefällt werden, im Gebiet sämtlicher Vertragsstaaten Vollstreckbarkeit erlangen und daß wegen Klagen aus dem Übereinkommen ein Kostenvorstand nicht gefordert werden kann.

Ein in Bern errichtetes Zentralamt wird das Übereinkommen weiter entwickeln, die Ausführungen desselben überwachen und das Schiedsrichteramt bei Streitigkeiten übernehmen.

Geschäftssprache des Amtes ist deutsch und französisch.

Eine der wichtigsten Verwaltungsmaßregeln ist die Tarifrage, zu deren Regelung sich verschiedene Eisenbahnverbände gebildet haben.

Die neueren Tarife sind zumeist dergestalt eingerichtet, daß die Betriebsordnung nebst den allgemeinen Zusatzbestimmungen und die allgemeinen Tarifvorschriften mit der Güterklassifikation einen besonderen „Teil I" bilden, wogegen die Angabe der eigentlichen Transportgebühren (Frachtsätze für den Güterverkehr) aus „Teil II" zu entnehmen ist. Teil II zerfällt je nach dem Umfange des Verkehrs in einzelne Hefte, die in der Regel mit arabischen Ziffern bezeichnet werden.

Der Vorteil, den das Publikum durch diese „Verbände" hat, besteht in einer schnelleren Beförderung der Güter vermöge der unmittelbaren Zuschreibung (Expedition), ohne Umladung, und in Anwendung der über die kürzeste Strecke ermittelten, zum Teil gekürzten Frachtsätze.

Zum Zwecke etwaiger Berechnungen (am besten auf Grund des Post-Kursbuches) werden nachstehend die innerhalb Deutschlands fast ausnahmslos maßgebenden Einheitssätze für Tonne und Kilometer verzeichnet:

	Klasse			Spezialtarif				
	Stückgut	A 1	B	A 2	I	II	III	
Einheitssätze:	11,0	6,7	6,0	5,0	4,5	3,5	2,6	bis zu 100 km
							2,2	über 100 km
einmaliger Zuschlag an Expeditionsgebühren für 100 kg in Mark bei Entfernungen über 100 km	0,20	0,20	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12	

Das Ergebnis wird den amtlichen Tarifen zumeist entsprechen; es empfiehlt sich jedoch, etwaigen Unterschieden in den Einheitssätzen der einzelnen deutschen Staaten, sowie den vielfach hinzutretenden Nebengebühren für Verbindungsbahnen, Brücken, Flußtrajekte usw. durch Hinzurechnung eines 2—3 prozentigen Zuschlages Rechnung zu tragen. Für genaue Berechnungen ist die Einsicht der Eisenbahntarife unerläßlich, insbesondere bei größeren Transporten der vielfach in ermäßigte Ausnahmetarife verwiesenen Artikel Holz, Getreide, Eisen, Kohlen, Steine, Spiritus usw. Für einige bestimmte Stückgüter (Düngemittel, Futtermittel, Getreide, Samen, Metalle usw.) ist neuerdings ein Ausnahmetarif auf Grund der Einheit von 8 Pfennigen für Tonne und Kilometer eingeführt worden. Auskunft erteilen größere Speditionsgeschäfte.

Der Versand von Gütern erfolgt von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es behufs des Überganges von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf. Für gewisse Verkehrsstellen (Stationen) bestehen jedoch Beschränkungen, insbesondere in der Annahme von Gütern, zu deren Verladung besondere Vorrichtungen erforderlich sind (für Langholz, Sprengstoffe usw.) oder die einer steueramtlichen Behandlung bedürfen, ferner für frankierte, bezw. unfrankierte, sowie mit Nachnahmen belastete Sendungen, schließlich für bestimmte Artikel oder Beförderungsstrecken. Die erforderlichen Angaben hierüber sind im Teil II der Gütertarife (Taristabellen, Kilometerzeiger) zu suchen, auch sind die Güterexpeditionen verpflichtet, auf Verlangen hierüber besondere Auskunft zu erteilen oder zu vermitteln.

Vor Absendung von Gütern bezw. Ausfertigung der Frachtbriefe zu denselben hat demnach eine genaue Prüfung der Qualität der Bestimmungsstation zu erfolgen, insbesondere was Sendungen nach den an Schmalspurbahnen gelegenen Stationen anlangt, deren Benutzung ohnehin nur in beschränkterem Maße zulässig ist. Bei Transporten nach überseeischen Plätzen (England usw.) via Hamburg, Rotterdam, Vlissingen usw. bedarf es in der Regel der Vermittelung eines in diesen Hafenplätzen seßhaften Spediteurs.

Vor der Einlieferung von Gütern zum Eisenbahntransport ist zunächst die Annahmefähigkeit derselben nach Maßgabe der Bestimmungen der Verkehrsordnung (§§ 49—56) genau zu prüfen, hierbei sind die Vorschriften wegen der von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände streng zu beachten, auch ist auf die besonderen Anordnungen Rücksicht zu nehmen, welche bei zeitweiser obrigkeitlicher Beschränkung von Kriegsmaterialtransporten, sowie bei Absperrung von Landesgrenzen oder inländischen Bezirken gegen Viehseuchen wegen des Transportes von Vieh und von der Ansteckung ausgesetzten tierischen Stoffen getroffen und veröffentlicht werden.

Hierunter fallen auch die Konventionen, Maßregeln gegen die Einschleppung der Reblaus betreffend, welche in bezug auf den Transport von Rebpflanzen (Weinstöcke, Schnittlinge), Rebholz, Rebblätter, Kompost, Spaliere, Rebpfähle, sowie von Sendungen

jeder Art, sobald denselben Blätter der Weinrebe oder Rebholz beigegeben sind usw., zu beachten und bezw. von den annehmenden Güterexpeditionen in Erfahrung zu bringen sind.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter anzunehmen, welche nach äußerer Beschaffenheit oder inhaltlich der Begleitpapiere unter Zollverschluß gelegen haben, wenn bei der Auflieferung der Verschluß (die Verbleiung) fehlt oder derselbe oder die Versicherungsschnur verletzt oder ersterer unkenntlich ausgeprägt ist oder der darauf geprägte Ortsnamen nicht mit dem Namen des Zoll-, resp. Steueramtes übereinstimmt, welches den Begleitschein ausgefertigt und die Ware unter Steuerverschluß gelegt hat, dafern nicht diese Verschiedenheit durch eine amtliche Erklärung motiviert wird.

Die Eisenbahn ist ferner nicht gehalten, Gut zum Transporte anzunehmen, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet daß seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert.

In der Beurteilung darüber, ob ein Frachtgut der Verpackung überhaupt bedarf, oder ob die bewirkte Verpackung als ordnungsmäßig zu erachten ist, folgt die Eisenbahnverwaltung in der Regel dem allgemeinen Handelsgebrauche. Es wird daher beispielsweise als ordnungsmäßige Verpackung anerkannt, wenn Fensterglas in Rahmen (Holzleisten), Möbel mit Strohseilen umwunden, Baumrinde in festen Bündeln verschnürt, Papier in sogenannten Packen zwischen Holzbrettern mit Stricken umschnürt usw. aufgegeben werden. Fässer mit Flüssigkeiten (Wein, Spiritus, Öl usw.) dürfen nicht lecken, Spund und Zapfen müssen verblecht sein; verpackte Flaschen, Ton-, Gips-, Porzellan- und Glaswaren dürfen nicht rollen und aneinanderstoßen; gefüllte Getreide- und Mehlsäcke müssen fest mit Schnüren, nicht etwa nur mit Strohseilen, derartig fest zugebunden sein, daß ein zum Angreifen dienender Kropf gebildet wird. Emballagen aller Art dürfen nicht durchlöchert oder für den darin verpackten Gegenstand zu schwach oder zu undicht sein; leere Fässer von beizenden, ätzenden, scharfen oder übelriechenden Flüssigkeiten müssen äußerlich trocken und gehörig verschlossen aufgeliefert werden; Zigarren und Fleischwaren müssen verschnürt und versiegelt sein (wobei zu beachten ist, daß das Siegel auch auf dem Frachtbriefe abgedruckt werden muß) u. dgl. m.

Bei loser Verladung von Kartoffeln, Rüben, Obst usw. in bedeckt gebaute Güterwagen ist es notwendig, daß an den Türöffnungen Vorstellbretter in solcher Höhe angebracht werden, daß der Druck der Ladung von den Türen abgehalten und die Ladung selbst gegen Herausfallen geschützt ist.

Insoweit nicht durch die Vorschriften der Verkehrsordnung (§ 58) selbst über die Verpackung gewisser Gegenstände Bestimmungen getroffen sind, von denen eine Abweichung nicht gestattet ist, wird es zugelassen, Frachtgüter ausnahmsweise auch dann zum Transporte anzunehmen, wenn sie nicht verpackt sind, während sie nach ihrer Natur einer Verpackung bedürfen, oder wenn sie nicht so zweckmäßig verpackt sind, daß die Verpackung einen geeigneten Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte darbietet, insofern der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung schriftlich anerkennt.

Dieses Anerkenntnis ist auf einem Formular, welches in den Expeditionen bereit gehalten wird, auszustellen und auf dem Frachtbriefe in der mit „Sonstige zulässige Erklärungen" bezeichneten Frachtbriefspalte wie folgt anzuerkennen:

bei unverpackten Gütern, wenn die ganze Sendung unverpackt zur Aufgabe gelangt
Sendung unverpackt.
(Absender.)

oder, wenn nur einzelne Frachtstücke der Sendung nicht verpackt sind:
. . . . Stück, Zeichen . . . . Nr. . . . . unverpackt.
(Absender.)

bei mangelhaft verpackten Gütern:

„Frachtstücke nur zum Teil mit Stroh umwickelt", oder „Frachtstücke bloß in Papier verpackt".
(Absender.)

Anerkenntnisse dieser Art werden von der Eisenbahn stets erfordert bei Zucker in losen Broten, Fellen in bloßer Umschnürung ohne Emballage und bei Zigarren in nicht verschnürter und versiegelter oder plombierter Verpackung.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Kolli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe (vergleiche die späteren Ausführungen hierüber) genau übereinstimmen. Es ist ferner zu beachten, daß die Eisenbahnen im Interesse der leichteren Abwickelung des Transportgeschäfts und zur Vermeidung von Irrtümern bezw. Verschleppungen die Bezeichnung der nicht in vollen Wagenladungen aufgelieferten Güter (Stückgüter) mit der Bestimmungsstation zu verlangen berechtigt sind.

Jede Sendung muß von einem von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbrief begleitet sein (§ 51 der Verkehrsordnung), und zwar für Fracht nach einem Orte in Deutschland und für Fracht nach einem Orte außerhalb Deutschlands auf je einem besonderen Formular von weißem Papier. (Deutscher und internationaler Frachtbrief.)

Bei Aufgabe als Eilgut ist ein am oberen und unteren Rande auf der Vorder- und Rückseite karminrot gestreifter Frachtbrief zu verwenden.

Der internationale Frachtbrief, welcher nach allen ausländischen Eisenbahnlinien, also auch nach den dem internationalen Übereinkommen noch nicht unterliegenden zu verwenden ist, soll zweckmäßig in lateinischen Schriftzeichen ausgefüllt werden.

Jeder Frachtbrief muß folgende Angaben enthalten:

1. Ort und Tag der Ausstellung;
2. die Bezeichnung der Bestimmungsstation, den Namen und den Wohnort des Empfängers; bei Gütern innerhalb Deutschlands hat der Frachtbrief noch die Bezeichnung der Bestimmungsbahn sowie die etwaige Angabe zu enthalten, daß das Gut bahnlagernd gestellt ist;
3. die Bezeichnung der Sendung nach ihrem Inhalt, die Angabe des Gewichtes, ferner bei Stückgut die Anzahl, Art der Verpackung, Zeichen und Nummer der Frachtstücke;
4. das genaue Verzeichnis der beigegebenen Zollpapiere;
5. im Falle der Nachnahme oder des vorhandenen Interesses an der rechtzeitigen Lieferung die nötigen Angaben in den betreffenden Spalten dem Vordruck entsprechend;
6. die Angabe des einzuhaltenden Transportweges, unter Bezeichnung der Station, wo die Zollabfertigung stattfinden soll.
   In Ermangelung dieser Angabe hat die Eisenbahn denjenigen Weg zu wählen, welcher ihr für den Absender am zweckmäßigsten scheint. Für die Folgen dieser Wahl haftet die Eisenbahn nur, wenn ihr hierbei ein grobes Verschulden zur Last fällt;
7. die Unterschrift des Absenders mit seinem Namen oder seiner Firma. Diese Unterschrift kann auch durch eine gedruckte oder gestempelte Zeichnung ersetzt werden.

Die stark umrahmten Teile des Frachtbriefes sind nur für die bahnamtlichen Eintragungen bestimmt.

Bei unrichtiger Angabe des Inhalts einer Sendung, die geeignet ist, eine Frachtverkürzung herbeizuführen, ist — abgesehen von der Nachzahlung des etwaigen Frachtunterschiedes und dem Ersatze des entstandenen Schadens, sowie den durch strafgesetzliche und polizeiliche Bestimmungen vorgesehenen Strafen — ein Frachtzuschlag von 15 Franken = 12 Mark für jedes Bruttokilogramm des ganzen Versandstücks zu zahlen.

Für zu niedrige Gewichtsangabe wird außer Nachzahlung, Ersatz und Strafe das Doppelte des Unterschiedes zwischen der Fracht für das angegebene und das ermittelte Gewicht, für Überlastung des Wagens das Sechsfache der Fracht für das übersteigende Gewicht als Frachtzuschlag eingezogen.

Den Empfang des Frachtbriefes und der mit diesem aufgelieferten Güter muß die Eisenbahn auf Verlangen des Absenders auf einem von diesem vorzulegenden Frachtbrief-Duplikate bescheinigen.

Die Eisenbahn übernimmt auch die zoll- und steueramtliche Behandlung des Gutes, so daß hierzu ein besonderer Kommissionär nicht erforderlich ist.

An Zollinhaltserklärungen, welche bei den Güterexpeditionen für jedes Land verkauft werden, sind erforderlich: nach Belgien 1 französische, nach Frankreich 2 französische, nach Großbritannien und Irland über Belgien 2 französische, nach Italien 3 in italienischer und deutscher Sprache, darunter 1 auf gelbem schweizerischen Muster, nach den Niederlanden über Belgien 1 französische, auf direktem Wege keine, nach Österreich-Ungarn 2 deutsche, nach Rumänien 4 französische, nach Rußland als Zolldeklaration 2 Frachtbriefe, wovon einer dem Absender behufs Einsendung an den Empfänger zurückgegeben wird, weil dieser nur auf Vorlage des Duplikat-Frachtbriefes das Gut erhält und eine Inhaltsdeklaration; nach der Schweiz 1 deutsche.

Die Berechnung der Fracht erfolgt nach den gehörig veröffentlichten Tarifen. Es ist demnach jedes Privatübereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifermäßigungen erlaubt, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zugute kommen.

Unter dem Vermerk „frei" oder „franko" ist zu verstehen, daß die Fracht einschließlich des Zuschlages für die Versicherung des Interesses an der Lieferung, sowie alle Nebenkosten, welche auf der Versandstation zur Berechnung kommen, die etwa zu erhebende Nachnahmegebühr einbegriffen, von dem Absender bezahlt werden.

Andere Kosten, welche erst während der Beförderung oder in der Empfangsstation erwachsen, wie z. B. Zollkosten, Ausbesserung für Fässer usw., fallen nicht unter den Begriff „frei" oder „franko".

Unter „Frei-Zoll" sind außer den durch die Zollbehörden erhobenen Beträgen auch die für die Zollbehandlung seitens der Bahnverwaltungen zur Erhebung kommenden Gebühren und Spesen zu verstehen.

Will der Versender diese Kosten frankieren, so ist dies durch die Vorschreibung „Frei einschließlich Zoll" im Frachtbriefe ersichtlich zu machen.

Nachnahme kann bis zur Höhe des Wertes der Güter erhoben werden.

Die Lieferfristen dürfen die nachstehenden Maximalfristen nicht überschreiten:

a) für Eilgüter:
   1. Expeditionsfrist 1 Tag;
   2. Transportfrist für je auch nur angefangene 250 Kilometer 1 Tag;

b) für Frachtgüter das Doppelte, also je 2 Tage.

Die Lieferfrist beginnt mit der auf die Annahme des Gutes folgenden Mitternacht, ihr Lauf ruht für die Dauer der zoll- oder steueramtlichen Abfertigung, sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretenen Betriebsstörung.

Das Verfügungsrecht über das Gut bis zur Aushändigung an den Empfänger steht allein dem Absender zu, wenn er das Duplikat des Frachtbriefes vorweist.

Für den Kaufmann empfiehlt es sich deshalb, die Einlieferung des Gutes in allen denjenigen Fällen auf einem auszustellenden Duplikat von der Eisenbahn bescheinigen zu lassen, in welchen der Kaufmann aus irgend einer Veranlassung in die Lage kommen kann, das Eisenbahngut zurück zu fordern. Derartige Verfügungen müssen mittels schriftlicher und vom Absender unterzeichneter Erklärung nach dem von der Eisenbahn zu beziehenden Formular erfolgen, wobei die Erklärung auf dem Frachtbrief-Duplikat, welches der Versender zurück erhält, zu wiederholen ist.

Jede in anderer Form gegebene Verfügung des Versenders ist nichtig.

Zur gerichtlichen Geltendmachung der aus dem internationalen Eisenbahnfrachtvertrage gegenüber der Eisenbahn entspringenden Rechte ist nur derjenige befugt, welchem das Verfügungsrecht über das Frachtgut zusteht. Die Ansprüche können im Wege der Klage nur gegen die erste Bahn oder gegen diejenige, welche das Gut zuletzt mit dem Frachtbriefe übernommen hat, oder gegen diejenige Bahn gerichtet werden, auf deren Betriebsstrecke der Schaden sich ereignet hat. Unter den bezeichneten Bahnen steht dem Kläger die Wahl zu.

Für Verlust, Minderung und Beschädigung und für Versäumung der Lieferfrist haftet die Eisenbahn, sofern sie nicht zu beweisen vermag, daß der Schaden durch ein Verschulden des Absenders, durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes oder durch höhere Gewalt, oder dadurch herbeigeführt worden ist, daß Güter, obgleich ihre Natur eine Verpackung erfordert, nach der Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind.

Die Höhe des Schadenersatzes wird bestimmt durch den gemeinen Handelswert und in dessen Ermangelung den gemeinen Wert, welchen Gut derselben Art und Beschaffenheit am Versandorte bei der Auflieferung hatte, sowie durch den deklarierten Betrag des Interesses; dazu treten noch Zölle und etwa bereits bezahlte Fracht.

Bei einer Versäumung der Lieferfrist um $^1/_{10}$, $^2/_{10}$, $^3/_{10}$, $^4/_{10}$ und von längerer Dauer kann ohne Nachweis des Schadens $^1/_{10}$, $^2/_{10}$, $^3/_{10}$, $^4/_{10}$ und $^5/_{10}$ und bei dem Nachweis des Schadens die ganze bezahlte Fracht beansprucht werden. Hat eine Deklaration des Interesses stattgefunden, so erhöht sich die Vergütung im ersten Falle auf $^2/_{10}$, $^4/_{10}$, $^6/_{10}$, $^8/_{10}$ und u. U. auf die ganze Fracht.

Der Ersatz des vollen Schadens kann in allen Fällen gefordert werden, wenn derselbe infolge der Arglist oder der groben Fahrlässigkeit der Eisenbahn entstanden ist.

Der Forderungsberechtigte kann 6 Prozent Zinsen der als Entschädigung festgesetzten Summe vom Tage des erhobenen Anspruchs ab verlangen.

Die Haftung der Eisenbahn ist ganz ausgeschlossen, wenn Gegenstände, welche überhaupt nicht oder nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgegeben werden.

Nach dem allgemeinen Grundsatze erlöschen alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage, sobald die Fracht bezahlt und das Gut angenommen ist. Hiervon sind jedoch ausgenommen Entschädigungsansprüche, bei welchen der Berechtigte nachweisen kann, daß der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist, oder wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel bei der Annahme nicht wahrzunehmen war. Im letzteren Falle muß unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung des Schadens bei der Eisenbahn oder bei Gericht angebracht werden.

Eine ausführliche Besprechung widmen wir noch den Bestimmungen des Reichsgesetzes, betr. die Statistik des Warenverkehrs vom 20. Juli 1879, deren Kenntnis für den Kaufmann von außerordentlicher Wichtigkeit ist, um sich mancherlei Weiterungen zu ersparen.

Der Anmeldepflicht unterliegen alle Sendungen, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, sowie die Versendungen aus dem Zollgebiete durch das Ausland nach dem Zollgebiete.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind jedoch folgende Gegenstände:

1. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht, resp. der Waldwirtschaft von denjenigen außerhalb der Zollgrenze gelegenen Grundstücken, welche von innerhalb der Zollgrenze befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus bewirtschaftet werden;

2. Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte, welche nicht zum Verkaufe eingehen;

3. gebrauchte Hausgeräte und Effekten, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubnis;

4. Reisegerät, Kleidungsstücke, Wäsche u. dgl., welches Reisende usw. zu ihrem Gebrauche vorausgehen oder nachfolgen lassen; Verzehrungsgegenstände zum Reisegebrauche;

5. Wagen, einschließlich der Eisenbahnfahrzeuge, welche zum Personen- und Warentransporte gedient haben; Pferde und andere Tiere, wenn aus ihrem Gebrauche beim Eingang überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lasttiere dienen;

6. Fässer, Säcke usw., leere, welche entweder zum Behufe des Einkaufes von Öl, Getreide u. dgl. vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Öl usw. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen;

7. Musterkarten und Muster in Abschnitten und Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind;
8. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche oder sonstige öffentliche Kunstinstitute und Sammlungen usw. dienen;
9. altertümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit keinen Zweifel darüber läßt, daß ihr Wert hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke als zu Sammlungen eignen;
10. Materialien, welche zum Bau, zur Reparatur oder zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendet werden, einschließlich der gewöhnlichen Schiffsutensilien, unter den vom Bundesrate zu erlassenden näheren Bestimmungen.

Die vorstehend genannten Gegenstände sind auch bei der Ausfuhr, wenn die oben bezeichneten Voraussetzungen in entsprechender Weise zutreffen, von der Anmeldepflicht befreit.

Insbesondere sind hiernach der Anmeldepflicht auch bei der Ausfuhr *nicht* unterworfen: gebrauchte leere Kisten, Fässer usw., sobald kein Zweifel besteht, daß dieselben zur Einfuhr von Getreide, Petroleum usw. gedient haben.

In den Anmeldescheinen, welche für die Einfuhr auf *weißem*, für die Ausfuhr auf *grünem*, für die Durchfuhr auf *gelbem* und für den Inlandverkehr mit Berührung des Auslandes auf *rotem* Papier gedruckt sein müssen, sind die Güter nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsland genau zu bezeichnen. Die Gattung der Waren ist nach ihrer speziellen Benennung und Beschaffenheit anzugeben. Kollektivbezeichnungen sind nur insoweit zulässig, als das statistische Warenverzeichnis sie aufführt. Kann die Angabe nicht nach diesem Warenverzeichnisse erfolgen, so ist zur Vermeidung nachträglicher Vervollständigungen tunlichste Spezialisierung erforderlich.

Den Formularen entsprechend ist bei der Einfuhr nur das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr nur das Land der Bestimmung und bei der Durchfuhr sowohl das Herkunfts- als das Bestimmungsland anzugeben. Als Land der Herkunft der Waren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Sendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzugeben. Die Länder, durch welche die Waren auf dem Transporte unmittelbar durchgeführt oder in welchen die Waren auf dem Transporte lediglich umgeladen oder umspediert werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waren außer Betracht.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage kommen, diese angegeben werden; z. B. Belgien, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Nordamerika, oder Antwerpen, Stockholm, Basel, Neuorleans usw. Das hamburgische Freihafengebiet und die badischen Zollausschlüsse sind stets speziell zu benennen. Andere deutsche Freihäfen, sowie die Freibezirke Bremen und Brake dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer nicht angegeben werden, vielmehr ist beim Verkehr über die Zollgebietsgrenzen von oder nach den anderen Freihäfen oder durch die Freibezirke das weitere Herkunfts- oder Bestimmungsland zu deklarieren.

Wir lassen nachstehend eine vollständige Übersicht der zu unterscheidenden Länder der Herkunft und Bestimmung folgen:

Länder der Herkunft und Bestimmung.

1. Deutsches Zollgebiet. 2. Badische Zollausschlüsse. 3. Hamburgisches Freihafengebiet (die Freibezirke Bremen und Brake gelten nicht als Zollausland, sondern sind als Freilager im Zollgebiet zu betrachten; die Freihäfen Geestemünde, Bremerhaven und Cuxhaven dürfen als Herkunfts- oder Bestimmungsländer überhaupt nicht deklariert werden). 4. Belgien. 5. Bulgarien. 6. Dänemark. 7. Frankreich mit Algerien und Tunis. 8. Griechenland. 9. Großbritannien. 10. Großbritannische Besitzungen am und im Mittelländischen Meer. 11. Italien. 12. Montenegro. 13. Niederlande. 14. Norwegen. 15. Österreich-Ungarn mit Bosnien und Herzegowina, sowie von Liechtenstein. 16. Portugal. 17. Rumänien. 18. Rußland in Europa und Asien. 19. Schweden. 20. Schweiz. 21. Serbien. 22. Spanien mit den kanarischen Inseln. 23. Europäische und Asiatische Türkei. 24. Ägypten. 25. Deutsche

Schutzgebiete in Westafrika. 26. Dergl. in Ostafrika. 27. Afrika mit Ausschluß der französischen, portugiesischen und spanischen Besitzungen. 28. Marokko. 29. Britische Besitzungen in Vorder- und Hinterindien. 30. China. 31. Japan. 32. Korea. 33. Niederländische Besitzungen in Asien. 34. Siam. 35. Spanische Besitzungen in Asien. 36. Übriges Asien. 37. Amerika. Die einzelnen Staaten. 38. Australien.

An Stelle der Anmeldescheine, welche außer der Unterschrift des Ausstellers stets Ort und Datum der Ausstellung enthalten müssen, tritt für die Waren, welche nach Maßgabe der deutschen Zoll- und Steuergesetze bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr den Zoll- oder Steuerbehörden mündlich deklariert werden, die Zoll- und Steuerdeklaration. In der letzteren ist jedoch ebenfalls Herkunft und Bestimmung der Waren anzugeben.

Von den schriftlich anzumeldenden Waren ist eine in die Reichskasse fließende — statistische — Gebühr zu entrichten. Dieselbe beträgt für die in demselben Anmeldeschein oder derselben Deklaration aufgeführten Waren: 1. wenn dieselben ganz oder teilweise verpackt sind, für je 500 kg 5 ℳ; 2. wenn dieselben unverpackt sind, für je 1000 kg 5 ℳ; 3. bei Kohlen, Koks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Zement, Düngemitteln, Rohstoffen zum Verspinnen und anderen vom Bundesrate zu bezeichnenden Massengütern in Wagenladungen, Schiffen oder Flößen, verpackt oder unverpackt, für je 10000 kg 10 ℳ.

Für Bruchteile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

Von der statistischen Gebühr sind befreit: 1. die Waren, welche unter Zollkontrolle versendet, auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht, nach Entrichtung des Eingangszolles in den freien Verkehr gesetzt oder zum Zwecke der Zurückvergütung oder des Erlasses von Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden; 2. die Waren, welche auf Grund direkten Begleitpapiers im freien Verkehr durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt oder aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden; 3. Postsendungen.

Wasserwege und Dampferlinien.

Die **Kanäle** sind künstliche Wasserstraßen, angelegt zur Verbindung zweier Gewässer, um einen kürzeren Wasser- und wohlfeileren Versandweg herzustellen. Gewöhnlich werden sie mit größeren oder kleineren Schiffen befahren, zuweilen aber nur zum Holzflößen benutzt. Liegt der eine Teil des Kanals höher als der andere, so muß der Niveau-Unterschied durch Schleusen ausgeglichen werden. Letztere sind verschließbare Kanalteile, von der Länge eines oder mehrerer Transportkähne, welche darin durch das von oben eingelassene oder nach unten abfließende Wasser entweder gehoben oder gesenkt werden. Vermittels der Schleusen kann ein Kanal über eine zwischen seinen Endpunkten liegende Anhöhe geführt werden. Für die Benutzung der Kanäle und Schleusen zahlen die Schiffer eine Abgabe, Kanal- oder Schleusenzoll.

Ein dauerndes Zeugnis deutschen Könnens und deutscher Einigkeit ist der Bau des Kaiser Wilhelm-Kanals, welcher die Nord- und Ostsee vereinigt. Die feierliche Eröffnung, deren weittragende Bedeutung für die Wehrhaftigkeit der deutschen Marine und für den internationalen Handelsverkehr in dem deutschen Meeresgebiet klar zutage liegt, erfolgte am 20. Juni 1895. Kaiser Wilhelm I. legte am 3. Juni 1887 den Grundstein und Kaiser Wilhelm II. am 21. Juni 1895 den Schlußstein. Der Kanal ist die längste zusammenhängende Strecke der Welt, die durch elektrisches Licht erleuchtet wird.

Die Anlegung der Eisenbahnen hat den Nutzen der Kanäle beschränkt, welche übrigens in nördlichen Ländern während des Winters zufrieren und einen zwar wohlfeileren, aber doch bedeutend langsameren Versand gestatten. Wo es aber darauf ankommt, eine sehr große Menge Roherzeugnisse, wie Stein- und Braunkohlen, Bausteine, Getreide, Erze zu befördern, sind Kanäle vorteilhaft.

Die **Seeschiffahrt** hat sich anfangs in Form der Küstenschiffahrt entwickelt. Erst im 16. Jahrhundert verlassen die Schiffe die Ufer, und diesem

Wagnis folgt bald Entdeckung auf Entdeckung von Ländern, welche mit ihrer Überfülle von Erzeugnissen erst einen eigentlichen „Welthandel" hervorrufen. Bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts wurde derselbe ausschließlich durch Segelschiffe vermittelt, deren Zahl ebenso, wie ihre Größe und Vervollkommnung der Bauart mit der Steigerung des Weltverkehrs Hand in Hand ging. Auch jetzt, wo die Dampfschiffahrt völlig umgestaltend auf einen großen Teil des Handels eingewirkt hat, besitzt die Segelschiffahrt noch eine hervorragende Bedeutung.

Die **Dampfschiffahrt.** Schon im 17. Jahrhundert kam man in Spanien und Frankreich auf die Idee, Schiffe auf dem Wasser ohne Segel und Ruder durch die Kraft des Dampfes fortzubewegen; aber erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde dieser Gedanke nach vielfältigen Versuchen der Franzosen, Engländer und Amerikaner so weit ausgebildet, daß er zur praktischen Anwendung gelangen konnte. Am 17. August 1807 ließ Rob. Fulton in Neuyork das erste Dampfschiff von 160 Tonnen mit einer Maschine von 120 Pferdekraft vom Stapel laufen, welches „Clermont" genannt wurde und den Weg von Neuyork bis Albany, 120 Seemeilen stromaufwärts, in 32 Stunden zurücklegte.*) Diese Fahrt war epochemachend für alle Zeit, weil sie die Überlegenheit der Dampfschiffahrt über die Segelschiffahrt klar darlegte. Bald darauf ging man von der Herstellung von Flußdampfern zu der Erbauung von Dampfern für die Seefahrt über. Am 26. Mai 1819 verließ das erste Dampfschiff, welches jemals den Ozean kreuzte, die „Savannah", den Hafen gleichen Namens und kam nach 25 Tagen in Liverpool an. In England, Nordamerika, Frankreich, Holland, Deutschland, der Schweiz, Skandinavien, Rußland und in anderen Ländern werden alle schiffbaren Flüsse und Landseen mit Dampfschiffen befahren; über alle Ozeane gehen die regelmäßigen Fahrten der großen, meist mehrere 1000 Tonnen haltenden Postdampfschiffe oder Paketboote. Von besonderer Wichtigkeit ist die Erfindung der Schraubendampfschiffe geworden, welche nicht wie die gewöhnlichen (die Raddampfer) durch Schaufelräder, die an beiden Seiten des Schiffes angebracht sind, fortbewegt werden, sondern durch eine unter dem Wasserspiegel aus dem Hinterteil des Schiffes hervorragende eiserne Stange, die in eine Art kurzer Flügelschraube endigt und von einer Dampfmaschine im Innern des Schiffes schnell herumgedreht wird.

Der Bau von Dampfschiffen und die Betreibung regelmäßiger Fahrten auf Flüssen und Meeren wird teils von den Regierungen, teils von Aktiengesellschaften unternommen und wird jetzt auch durch den Transport von Reisenden und überseeischen Posten, welche fast durchgängig durch Dampfschiffe befördert werden, neben der gewöhnlichen Frachtnahme von See-Eilgut, einträglich. Die Mehrzahl der Auswanderer nach Nordamerika benutzt jetzt die Dampfschiffahrts-Gelegenheiten. Für den allgemeinen Warentransport, insofern es bei demselben nicht auf pünktliche Einhaltung kurzer Fahrzeiten ankommt, können sie in der Regel nicht mit den viel billiger fahrenden Segelschiffen konkurrieren, während auf den Flüssen oft die Konkurrenz der Eisenbahnen in Betracht kommt.

Das jetzige Verhältnis stellt sich so, daß die Zahl und der Gesamtgehalt der Dampfer jährlich noch bedeutend wächst, dagegen die Segelflottillen sich numerisch immer mehr reduzieren. Die Gesamtzahl aller Dampfschiffe auf Meeren, Seen und Flüssen kann jetzt auf mehr als 30000 mit einem Tonnengehalt von über 15 Mill. Registertonnen, die Zahl aller Segelschiffe auf ca. 98000 mit etwa 15 Mill. Tonnen angenommen

*) Man bezeichnet die Kraftleistung einer Maschine, namentlich einer Dampfmaschine gewöhnlich nach Pferdekraft und rechnet in Deutschland eine Pferdekraft gleich derjenigen Kraft, welche nötig ist, um 75 kg in einer Sekunde 1 m hoch zu heben.

werden. Hierbei sind die zahlreichen Fischerboote, welche die eigene Küste nicht verlassen, nicht mitgerechnet. Da das Dampfschiff im Jahre eine beträchtliche Anzahl von Malen eine Reise mehr zurücklegen kann als das Segelschiff, so ergibt sich, daß bald mit den Dampfschiffen ebensoviel Waren transportiert werden wie mit den Seglern. Zu Ende 1897 waren im Deutschen Reiche überhaupt nahe an 22500 Fluß-, Kanal- und Küstenschiffe (mit einer Gesamttragfähigkeit von mehr als 3 Mill. Tonnen zu 1000 kg), darunter 410 Personen-, 172 Güter-, 251 Schlepp-Dampfschiffe.

Die Größe eines Schiffes wurde früher nach der Zahl der Tonnen (zu 1000 kg) angegeben, welche das von dem schwimmenden Schiff verdrängte Wasser wog. Gegenwärtig bestimmt man dieselbe aber nach der Ladefähigkeit eines Schiffes, zu deren Ermittelung der Raumgehalt festgestellt werden muß. Letzterer wird in Großbritannien, den Vereinigten Staaten und anderen, das englische Maßsystem befolgenden seefahrenden Nationen nach englischen Registertons, in Deutschland aber nach Kubikmetern festgestellt und ist in den Meßbriefen, den hierüber amtlich ausgestellten Zeugnissen, mit anzugeben. Die Meßbriefe gehören zu den sogenannten Schiffspapieren, ohne die ein Seeschiff eine Seereise nicht antreten darf.

Binnen- und Küstenschiffahrt. Von den Gelegenheiten, welche sich zur Vermittelung des Handels zwischen den großen und kleinen Seeplätzen, sowie zwischen dem Meere und dem Inlande bieten, übertrifft an Billigkeit keine den Wasserversand. Die Selbstkosten für diese Beförderung stellen sich kaum halb so hoch als bei derjenigen auf Eisenbahnen, denen gegenüber die Binnen- und Küstenschiffahrt noch dadurch im Vorteil ist, daß sie außerordentlich größere Mengen an Fracht zu befördern vermag. Trotzdem blieb der Ausbau der binnenländischen Wasserstraßen in den Kulturstaaten meist erheblich zurück. Insbesondere wurden die Regelung des Fahrwassers der natürlichen Wasserläufe, sowie der Kanalbau in Deutschland infolge der politischen Zerrissenheit arg vernachlässigt, und erst in neuerer Zeit ist ein planmäßiger Ausbau unseres Kanalnetzes im Werke.

Häfen. Zu den wesentlichsten Bedingungen für die Sicherheit wie überhaupt für die Möglichkeit des Schiffsverkehrs gehört die entsprechende Einrichtung guter Häfen, vor allem die passende Herrichtung von Seehäfen.

Unter letzteren versteht man solche Stellen an einer Küste, welche entweder durch die Natur oder durch die Kunst gegen Stürme geschützt sind, so daß die Schiffe sicher daselbst liegen können. Gewöhnlich liegt ein Hafen unmittelbar an oder doch in der Nähe einer Seehandelsstadt und ist mit den nötigen Einrichtungen zum Befestigen der Schiffe, zum Ausbessern derselben, zum Aus- und Einladen usw. versehen; auch befinden sich in dessen Nähe gewöhnlich Lagerhäuser zum Unterbringen der Waren. Als die Schiffahrt noch mit kleineren Schiffen betrieben wurde, legte man die Hafenplätze an den Strömungen so weit als möglich landeinwärts an: so Stettin, Hamburg, Bremen, Rouen, Nantes usw. Jetzt hat man für große Schiffe an den Flußmündungen neue Hafenanlagen machen müssen, welche den Verkehr an sich ziehen: so Bremerhaven an der Weser, Havre an der Seine, St. Nazaire an der Loire usw. Ein Hafen muß die nötige Tiefe und guten Ankergrund haben, darf auch nicht leicht dem Verschlämmen und Versanden ausgesetzt sein. Wenn ein natürlicher Hafen (eine Bucht oder kleiner Meerbusen) den Schiffen nicht von allen Seiten Schutz gewährt, so wird die offene Seite desselben durch einen künstlichen, entweder gemauerten oder aufgeschütteten, ein Stück in das Meer hineinragenden Damm, Hafendamm oder Molo genannt, geschützt. Auch wird zuweilen ein künstliches Bassin im Lande ausgegraben, welches den inneren oder eigentlichen Hafen bildet. Vor dem Hafen ist oft eine Stelle, welche die Reede heißt, wo die Schiffe sicherer liegen als auf offener See. Gewöhnlich ankern hier Seeschiffe, um ihre Waren aus- und einzuladen und sie vermittels kleinerer Fahrzeuge in und aus dem Hafen schaffen zu lassen, besonders wenn dieser nicht tief genug ist oder nicht Raum genug hat, sie selbst einlaufen zu lassen. Die in einen Hafen einlaufenden Schiffe müssen verschiedene Abgaben für die daselbst zu ihrer Bequemlichkeit und Sicherheit angebrachten Einrichtungen unter dem Namen Hafen-, Anker-, Lotsen-, Feuer-, Baken-, Bramen-, Pfahlgeld usw. erlegen. — Wenn ein Schiff unterwegs beschädigt wird oder durch Stürme in Gefahr kommt und der Ausbesserung

wegen, oder um der Gefahr zu entgehen, in den nächsten Hafen einläuft, der nicht seine Bestimmung ist, so wird dieser für ihn zum Nothafen, mit welchem Namen man auch kleine und schlechte Häfen bezeichnet, die besonders an stürmischen und gefährlichen Küsten zu dem Zwecke angelegt sind, um in Not befindliche Schiffe aufzunehmen. — Freihafen wird ein Hafen genannt, in den Schiffe aller Nationen gegen Entrichtung einer nur geringen Abgabe ein- und auslaufen und ihre Waren ausladen und aufspeichern (in Magazine bringen) können, ohne daß für diese die im Lande darauf gelegte Steuer bezahlt zu werden braucht. Die Waren gehen dann zur Weiterbeförderung über See wieder frei aus; werden sie aber ins Land versendet, so muß die Steuer darauf bezahlt werden, wenn sie das Freihafengebiet, das oft die ganze Stadt umfaßt, zu welcher der Hafen gehört, verlassen.

Ein Flußhafen ist nur eine zum bequemen Anlegen und Aus- und Einlaufen der Schiffe eingerichtete Stelle des Flußufers bei einer Handelsstadt im Binnenlande. Sie unterscheiden sich von Seehäfen fast allein durch eine minder beträchtliche Größe ihrer Werke. Ein Winterhafen ist ein neben dem Flusse ausgegrabenes und mit diesem in Verbindung stehendes Bassin, in welchem die Schiffe überwintern, um gegen den Eisgang gesichert zu sein.

Docks sind große Bassins, welche bei Handelsplätzen, die an der See oder an einem Flusse liegen, ausgegraben sind und mittels Schleusen mit dem Flusse oder dem Hafen in Verbindung stehen, so daß sie beliebig mit Wasser gefüllt oder ganz oder zum Teil geleert werden können.

Sie werden angelegt, damit die Schiffe darin ausgebessert, bequem ausgeladen und beladen werden können; zu dem letzteren Zwecke sind gewöhnlich große Magazingebäude daneben errichtet. Bedeutende Dockanlagen solcher Art sind in Antwerpen, Bremerhaven, Hamburg, Havre, Liverpool, London usw. Die für Schiffsreparaturen bestimmten Docks nennt man Trockendocks, weil die im Lande ausgeschachteten Bassins nach dem Einlaufen des zu reparierenden Schiffes durch Schleusen von dem Hafen abgeschlossen und dann mittels einer Dampfpumpe vom Wasser befreit, d. h. trocken gelegt werden. Den Gegensatz bilden die nassen Docks. In neuerer Zeit hat man auch schwimmende Docks gebaut, z. B. bei den Bermudas-Inseln, sowie hydraulische Docks, wie bei Bombay und Malta.

Leuchttürme werden auf hervorragenden Punkten der Küsten, Inseln und Klippen gebaut, um den Schiffen bei Nacht den Weg zu zeigen; sie sind stets weithin sichtbar (bis über 5 Meilen im Umkreise).

Der Leuchtapparat besteht meist aus Öllampen, bisweilen auch aus Apparaten mit Drummondschem Kalklicht oder mit Magnesiumlicht; die Apparate drehen sich in der Regel und befinden sich in der Laterne, einem gläsernen Oberbau des Turmes. Nahe beieinander stehende Leuchttürme müssen verschiedene Konstruktionen der Apparate haben, um gut unterschieden werden zu können. Mit dem Wachstum der Schiffahrt nimmt die Zahl der Leuchttürme auch an den entferntesten Küsten zu; am Kanal sind 150 Leuchtfeuer angebracht; auch die Küsten von Afrika haben zahlreiche Leuchttürme erhalten. Wo ein Leuchtfeuer wegen der Bodenbeschaffenheit nicht anzubringen ist, treten Leuchtschiffe an dessen Stelle. Dergleichen hat Deutschland an den Mündungen der Elbe und der Weser.

Dampfschiffahrtsverbindungen. Wir kommen nun wieder auf die Dampfschiffahrt zurück und heben hier aus der großen Zahl der Verbindungen folgende hervor:

a) **Dampfschiffahrt auf den Strömen Deutschlands:** Der Rhein von Rotterdam bis Basel mit folgenden Kanälen und schiffbaren Flüssen: Spoykanal bei Cleve, Lippe bis Lippstadt, Rheinberger Kanal, die Ruhr bis Witten, der Erftkanal bis Neuß, die Mosel verbindet den Rhein mit dem ostfranzösischen Kanalnetz durch den Rhein-Marne-Kanal (den Moselkanal, Saar- und Saarkohlenkanal), die Lahn bis Gießen, der Main, der Frankenthaler Kanal, der Neckar bis Cannstatt bei Stuttgart, der Ill-Rheinkanal, bei Kehl ist das Ende der großen Rheinschiffahrt, der Breisacher und der Hüninger Zweigkanal.

Der Main von Mainz bis Bamberg, von da ab Main-Donau-Kanal, welcher bei Kelheim in die Donau mündet.

Die Donau bis Ulm, der Inn bis Kufstein, die Sulzach bis Hallein.
Der Oberrhein und der Untersee, der Boden-, Überlinger-, Ammer-, Würm- und Chiemsee.
Die Ems bis Schöneflieth mit dem Jadekanal nach Wilhelmshaven.
Der Rhein-Weserkanal.
Der Dortmund-Rheinkanal.
Der Dortmund-Emskanal.

Die Weser bis Münden am Zusammenfluß der Werra und Fulda mit Geeste, die Lune bis Freschluneberg, die Hunte bis Oldenburg, die Lesum bis Ritterhude, die Hamme, die Wümme bis Warf, die Aller bis Celle, die Leine bis Hannover (Linden), Werra bis Wanfried und Fulda bis Mecklar.

Die Elbe bis zur Mündung der Moldau bei Melnik (Böhmen), mit Oste, etwa 80 km flußaufwärts, die Schwinge bis Stade, die Lühe bis Horneburg, die Wedeler Au bis Wedel, die Este bis Buxtehude, die Alster, die Seeve bis zur Mündung des Aßhauser Mühlenbaches, die Ilmenau bis Lüneburg, ihr Nebenfluß Luhe bis Winsen, die Stecknitz (Fahrt mangelhaft), die Jeetzel bis Salzwedel, die Elde bis Ausmündung aus dem Plauer See, Havelwasserstraße bis zum Müritzsee, die Saale bis Unstrut und auf dieser bis Bretleben. Die Moldau bis Budweis. — Im Norden: die Norderpiep, Süderpiep, Eider, Obereider, Süderbootfahrt bis Garding, Treene bis Wohlde, die Sorge bis Föhrden, die Gieselau bis Oldenbüttel, die Luhnau bis Meckelmoor, die Schlei bis Schleswig, die Trave bis Oldesloe, die Stepenitz bis zur Mündung der Maurine, die Maurine bis Schönberg, die Wackenitz bis Ratzeburger See, die Warnow bis Rostock und mit Schleppdampfer bis Bützow. Die Fahrwasser und schiffbaren Zuflüsse der Bodden in der Umgegend von Stralsund, Rügen und Greifswald. Die Trebes bis Triebsees, der Prahmgraben bis Sülze, die Tollense bis Weltzin, der Darguner Kanal, die Neukalener Peene, die Fahrwasser sowie die schiffbaren Zu- und Abflüsse des Kleinen und Großen Oderhaffes, das Fahrwasser von der Swinemündung bis zur Mündung der Oder, die Ücker bis Pasewalk.

Die Oder bis Ratibor mit: die Ihna bis Stargard, der Finowkanal — ein Zweig der Märkischen Schiffahrtstraßen, vermittelt eine Verbindung mit der Spreewasserstraße, der Havelwasserstraße und der Elbe. — Die Warthe bildet zusammen mit der Netze, dem Bromberger Kanal und der Brahe eine wichtige Fahrstraße zwischen Oder und Weichsel. Der Friedrich-Wilhelm-Kanal ermöglicht eine Verbindung der Spreewasserstraße mit dem Stromgebiet der Oder und der Oder-Spree-Kanal zwischen Oder und Elbe. Auf der Neiße findet seit 1870 kein Schiffsverkehr mehr statt. Der Klodnitzkanal bis Gleiwitz. Die Warthe bis zur preußisch-russischen Grenze, die Netze steht durch den Bromberger Kanal mit der Brahe, einem Nebenfluß der Weichsel, in schiffbarer Verbindung, die Drage bis Steinbusch, die Przemsa bis Myslowitz.

Die Weichsel bis preußisch-russische Grenze. Die Elbinger und Königsberger Fahrt, die alte Mottlau, der Weichsel-Haffe-Kanal, die Tiege bis Tiegenhof, die Schwente bis Neuteich, die Nogat bis Kraffohlkanal. Dieser stellt eine schiffbare Verbindung der Nogat mit dem Elbingfluß und dadurch auch mit dem Drausensee und den Oberländischen Kanälen her. Die Ferse bis Mewe, das Schwarzwasser bis Schönau, die Brahe bis Gutsgrenze Jagdschütz, die Drewenz bis Leibitsch, der Elbingfluß bis zur Ausmündung aus dem Drausensee, die Sorge bis Baumgarth, der Oberländische Kanal, das Frische Haff bis zur Mündung des Pregels, der Pregel bis Insterburg, die Deime bis Tapiau, die Alle bis Friedland, das Kurische Haff, der Remonien bis Petricken, der Große Friedrichsgraben, der Seckenburger Kanal, die Gilge bis Kallwen, der Atmathstrom bis zum Rußstrom und dieser bis zur Abzweigung der Gilge, die Memel bis Schmaleningken, die Minge, der König-Wilhelm-Kanal, die Sziesze bis Heydekrug, die Jäge bis Plaschken, der Jura bis Weißeningken, die Szeßuppe bis Akmonischken, die Dange bis Klein-Tauerlauken und die Masurischen Wasserstraßen bis Angerburg.

b) **Dampfschiffahrt auf außerdeutschen und außereuropäischen Strömen und Seen:** In Europa findet dieselbe in ausgedehnterem Maße in Rußland statt, besonders auf der Wolga von Nischnij Nowgorod nach Zarizyn, auf der Weichsel, auf dem Peipussee (Pskow bis Dorpat), Ladogasee usw. Auch das Kaspische Meer hat eine Dampferflottille; in Frankreich auf der Seine, Loire (Angers-Nantes), Rhone, Garonne; in Spanien auf dem Guadalquivir usw. — Außerhalb Europas: Nil, von Kairo bis

Assuan, Tigris aufwärts bis Bagdad, Indus bis Mukkud, Ganges bis Allahabad, Brahmaputra bis Debrugur, Irawadi bis Bhamo, Yang-tse-kiang bis Hangkau, Amur bis Stritensk, Jenissei bis Jenisseisk, Obi von Beresow bis Tomsk und Irtysch bis Semipalatinsk, Baikalsee, Sir Daria bis Julek; — St. Lorenz mit dem Hudson und den fünf großen Seen, Mississippi bis St. Paul, Ohio bis Pittsburg, Wabash, Cumberland, Tennessee, Missouri bis Fort Union, Arkansas bis Fort Smith, Redriver bis Shrevepoint, östlich Colorado bis Austin, westlich Colorado bis San Sacramento, Oregon bis Wallawalla, Fraser bis Yale; — Orinoko bis zur Apuremündung, Marañon bis Tabatinga und Yurimaguas, Rionegro bis Sta. Izabel, Madeira bis gegen Sta. Cruz de la Sierra (in der Mitte des Laufs Unterbrechung durch Wasserfälle — Eisenbahn San Antonio-Guayana-Mirim), Parana und Paraguay bis Cuyaba, Uruguay bis Paysandu usw.

II. Die Verkehrsmittel der Post und Telegraphie.

Posten.

Durch Ausbreitung des Handels und Verkehrs wurde die wesentlichste Vermittlerin derselben, die Post, genötigt, das fiskalische System aufzugeben und die Gesetze, die ihr der Verkehr diktierte, anzunehmen.

Einen großen Fortschritt enthielt die im Jahre 1840 durch Rowland Hill ins Werk gesetzte englische Postreform, durch welche ein einheitlicher Portosatz für Briefe und die Frankierung durch Postmarken eingeführt wurde.*)

Die unter den welterschütternden Vorgängen von 1870—71 vollzogene Wiedergeburt Deutschlands brachte außer der lang ersehnten einheitlichen Gestaltung des Postwesens für sämtliche Gebietsteile des Deutschen Reichs auch die Notwendigkeit einer völligen Neugestaltung der deutschen Postvertragsbeziehungen zum Auslande mit sich. Unserem Deutschland, der Heimat der Buchdruckerkunst, auf dessen Boden die ersten Posten ins Leben gerufen wurden, war auch der Ruhm beschieden, daß von ihm der Gedanke zur Gründung des Weltpostvereins, dieser größten aller für die gemeinschaftliche Kulturarbeit der Völker gebildeten Vereinigungen, ausgehen sollte. Schon im Jahre 1874 gelang es auf dem auf Veranlassung Deutschlands in Bern zusammengetretenen Postkongreß, den Gedanken des obersten Leiters der deutschen Postverwaltung, des am 8. April 1897 verstorbenen Staatssekretärs des Reichspostamts, Dr. Heinrich von Stephan, zum Segen der ganzen Welt der Verwirklichung entgegenzuführen. Der Berner Vereinsvertrag bildete die Grundlage, auf welcher in natürlicher Fortentwickelung der heutige alle zivilisierten Nationen der Erde umschließende Bau des Weltpostvereins erwachsen ist.

Durch den 1897 in Washington zusammengetretenen Postkongreß sind in dem inneren und äußeren Ausbau des Weltpostvereins wichtige Fortschritte erzielt worden. Die neuen Abkommen umfassen folgende Urkunden:

---

*) Der ersten Postmarken bedienten sich schon im 17. Jahrhundert die Hofleute Ludwigs XIV., um ihre Briefe frei durch die Kuriere befördern zu lassen. — Die erste durchgreifende Anwendung der Marken datiert vom Jahre 1840, da Rowland Hill in England seine neue Postorganisation ins Leben rief. — Diese Art, die Briefe zu frankieren, fand schnelle Nachahmung und ist jetzt unter allen Nationen verbreitet, so daß bis jetzt mehr als 15000 verschiedene Briefmarken verausgabt sind. Die allgemeine Einführung der Postmarken datiert in den verschiedenen Ländern und Staaten hauptsächlich seit dem Jahre 1849 (Bayern, Belgien, Frankreich), 1850 (Preußen, Österreich, Hannover, Sachsen, Württemberg, Schweiz, Spanien), 1852 (Taxissches Postgebiet, Niederlande), 1854 (Portugal, Donaufürstentümer), 1855 (Italien, Schweden), 1860 (Griechenland). Der letzte deutsche Staat, welcher Marken einführte, war Mecklenburg-Strelitz im Jahre 1864.

1. den Weltpostvertrag mit Schlußprotokoll und Vollzugsordnung;
2. das Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe nebst Schlußprotokoll und Vollzugsordnung;
3. das Übereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen nebst Vollzugsordnung;
4. das Übereinkommen, betreffend den Austausch von Postpaketen nebst Schlußprotokoll und Vollzugsordnung;
5. das Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst nebst Vollzugsordnung;
6. das Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften nebst Vollzugsordnung;
7. das Übereinkommen, betreffend die Einführung von Ausweisbüchern nebst Ausführungsbestimmungen.*)

Seit dem 1. Januar 1876 ist die oberste Leitung des Post- und Telegraphenwesens des Deutschen Reichs in der Hand des Generalpostmeisters vereinigt, welcher seit 1. April 1880 den Titel eines Staatssekretärs des Reichspostamts führt. Seit jener Zeit wird die oberste Post- und Telegraphenbehörde des Deutschen Reichs „Reichspostamt" genannt. Unter demselben stehen 41 Oberpostdirektionen, welche den Verwaltungsdienst in den ihnen zugewiesenen Bezirken sowohl für die Post als auch für die Telegraphie wahrzunehmen haben.

Sie haben ihren Sitz an folgenden Orten: Aachen, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Bromberg, Chemnitz, Cöln (Rhein), Danzig, Darmstadt, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt (Main), Frankfurt (Oder), Gumbinnen, Halle (Saale), Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Koblenz, Königsberg (Pr.), Köslin, Konstanz, Leipzig, Liegnitz, Magdeburg, Metz, Minden, Münster (Westf.), Oldenburg, Oppeln, Posen, Potsdam, Schwerin (Mecklenb.), Stettin, Straßburg (Elsaß) und Trier.

Die Postanstalten haben den Postbetrieb und nach obigem in vielen Fällen auch den Telegraphenbetrieb für den Ort und dessen Umgebung zu besorgen; sie führen je nach der Größe ihres Geschäftsumfanges die Benennung: Postamt I., II. und III. Klasse und Postagentur. Den Postbetrieb auf den Eisenbahnen nehmen die Bahnposten wahr.

Die Bestimmungen über die Verhältnisse der deutschen Reichspost- und Telegraphenverwaltung zum Publikum sind enthalten in dem Reichspostgesetze vom 28. Oktober 1871 und in der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Postordnung vom 20. März 1900. Außerdem kommen für die Erhebung der Gebühren die Posttaxgesetze vom 28. Oktober 1871, vom 17. Mai 1873 und 3. November 1874, ferner der Weltpostvertrag, die verschiedenen Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, den Austausch von Postanweisungen, von Postpaketen, den Postauftragsdienst und den Bezug von Zeitungen, sämtlich vom 15. Juni 1897, das Gesetz vom 20. Dezember 1899, betr. einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, und die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 in Betracht.

Aus diesen Bestimmungen ist das für den Handelsstand Wichtigste unter eigenen Stichworten in nachfolgendem zusammengestellt.

Abholung von Postsendungen ist zulässig bez. sämtl. Sendungen, oder nur bez. gewöhnlicher Briefsendungen, oder der Wertsendungen, oder gewöhnlicher Pakete. Formulare zu Abholungserklärungen werden von jeder Postanstalt unentgeltlich verabfolgt. Gewähr wird nicht geleistet. Doch kann Adressat mit dem Postamtsvorsteher Verabredung wegen Prüfung der Empfangsberechtigung des Abholers, sowie bei Empfängern, welche das Porto stunden lassen, dahin treffen, daß der Ausgabebeamte in das Gegenbuch des Abholenden die Zahl der Begleitadressen, der Ablieferungsscheine und der Postanweisungen besonders einträgt. Ein solches Verfahren gewährt dem Kaufmann eine große Sicherheit und kann daher sehr empfohlen werden, zumal nur

*) Diesem Übereinkommen ist Deutschland **nicht** beigetreten (s. Postausweiskarten).

eine geringe Portostundungsgebühr erhoben wird. Wenn Empfänger nicht am Tage nach Ankunft die Sendung abgeholt hat, oder wenn sie mit dem Vermerk „durch Eilboten", oder „Eigenhändig", oder „mit Zustellungsurkunde" versehen ist, wird sie bestellt. *)

Abrundung der Gebühren. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge werden im allgemeinen bis auf solche erhöht, bei der Sperrguttaxe dagegen bis auf solche ermäßigt.

Adresse, s. Aufschrift. Adreßabänderung s. Zurückforderung von Postsendungen. Einfache Berichtigungen ohne Änderung des Namens und der Eigenschaft des Empfängers können bei der Bestimmungspostanstalt unmittelbar beantragt werden.

Adressen, abgekürzte, für Telegramme (mit Ausnahme für telegraphische Postanweisungen) sind zulässig, wenn die Anwendung derselben mit der Telegraphenanstalt vereinbart worden ist. Die Gebühr beträgt 30 ℳ für das Jahr.

Äther ist von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Agenturen siehe unter Firmen.

Aktiengesellschaften. Postsendungen an Aktiengesellschaften werden an den Vorstand ausgehändigt.

Amerika. Bei Sendungen u. Telegr. nach Amerika ist Angabe des Staates erforderlich.

Amorces sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Amtslagernde Telegramme werden bei der Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte gegen Vorzeigung der Legitimation innerhalb 6 Wochen ausgehändigt.

Anfragen u. Beschwerden sind an d. betreffende Postanstalt und, wenn sich Beschwerdeführer beim erhaltenen Bescheid nicht beruhigen will, an d. Ober-Postdirektion zu richten.

Ankündigungen auf d. Außenseite v. Postsendungen; s. Aufschrift.

Annahme, s. Postsendungen und Telegramme.

Annahmeverweigerung von Zollpaketen kann auch noch bei der zollamtlichen Eröffnung eintreten, wenn der Inhalt beschädigt ist.

Antwort bezahlt = RP = bei Telegrammen. Will Absender mehr als 10 Wörter vorausbezahlen, so ist im Telegramm vor der Adresse die Wortzahl anzugeben, z. B. = RP 18 =. Empfänger kann die Antwort an eine beliebige Bestimmung aufgeben. Zuviel gezahlte Antwortgebühr wird auf Antrag erstattet. Wird dringende Antwort verlangt, so ist = RPD = zu setzen.

Aufgabeanstalt wird im Telegramm von Amts wegen angegeben.

Aufgabezeit wird im Telegramm von Amts wegen angegeben.

Aufschrift. Auf der Außenseite einer Postsendung darf außer den die Beförderung betreffenden Angaben Name und Adresse des Absenders vermerkt sein. Bei gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind weitere Angaben, welche nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildung zulässig, wenn sie nicht die Deutlichkeit der Aufschrift, und die Anbringung der Postvermerke beeinträchtigen. Reklamen, kurze Hinweise auf den Inhalt oder auf Vorgänge, die die Sendung veranlaßt haben, werden nicht als briefliche Mitteilungen angesehen.

Lautet bei Geld- und Einschreibbriefen, Postanweisungen und Paketen die Aufschrift: an A zu erfragen bei B, an A abzugeben bei B, an A im Hause des B, an A wohnhaft bei B, so erfolgt die Bestellung an den zuerst genannten Adressaten oder seinen Bevollmächtigten; lautet die Aufschrift dagegen: an A zu Händen des B, an A abzugeben an B, an A für B, an A per Adresse des B, so kann die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten, als auch an den zuletzt genannten u. deren Bevollmächtigten erfolgen.

Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder an Direktionen, Ausschüsse, Bureaus, Expeditionen und ähnliche Firmen, in deren Aufschrift der Empfänger nicht namentlich bezeichnet ist, werden an diejenige Person ausgehändigt, welche der Postanstalt als Direktor des Vereins, des Ausschusses, des Bureaus bekannt ist. Im Vereinsverkehr sind Wertbriefe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht (z. B. Herrn A. J. Müller in London, statt Anton Johann Müller) oder mit einem Stift geschrieben ist, nicht zulässig.

*) Nach Bestimmung der obersten Postbehörde werden bei größeren Ämtern verschließbare Abholungsfächer (Schließfächer) gegen 12 und 18 ℳ Jahresgebühr, je nach der Fachgröße, eingerichtet. Der Antrag auf Überlassung ist an das Postamt zu richten.

Sendungen können an Eheleute oder namentlich bezeichnete Familienglieder, Miteigentümer oder Miterben gemeinschaftlich gerichtet werden. Ferner ist in denjenigen Fällen, in welchen mehrere Personen ein Geschäft betreiben, ohne daß sie eine Handelsfirma bilden, die Angabe der sämtlichen Inhaber als Adressaten zulässig.

Aushändigung von Telegrammen. Die Telegramme können in der Wohnung des Empfängers an diesen selbst, an ein erwachsenes Familienmitglied, an Geschäftsgehilfen, die Dienerschaft, Gastwirte oder Hauswirte, oder an den Türhüter des Gasthofs oder Hauses abgegeben werden, wenn Empfänger nicht einen besonderen Bevollmächtigten schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber nicht die „eigenhändige" Bestellung in der Aufschrift des Telegramms durch = MP = verlangt hat.

Ausland. Dem Weltpostverein gehören nicht an: Abessinien, Afghanistan, Arabien, die australischen Inselgruppen, Belutschistan, China, Ladakh (Tibet), Marokko und folgende britisch-afrikanischen Besitzungen: Zentralafrika, Rhodesia, Nigerküste.

Ausschabungen sind bei Drucksachen nicht zulässig.

Auszahlung*) von Postanweisungsgeldern erfolgt auf Empfängers Verlangen bei Beträgen über 20 ℳ in Reichsgoldmünzen oder nach Wahl der Post in Talerstücken, welche bis zur Außerkurssetzung an Stelle aller Reichsmünzen in Zahlung zu nehmen sind.

Bahnhofsbriefe. Für des Adressaten Berechtigung, täglich bei Ankunft eines bestimmten Eisenbahnzuges einen von einem und demselben Absender herrührenden gewöhnlichen frankierten Brief am Bahnhofe abzuholen, wird von ihm eine Monatsgebühr von 12 ℳ im voraus erhoben.

Bahnhoflagernde Telegramme werden b. d. Bahnhoftelegraphenstat. ausgehändigt.

Bahntelegraph. Privattelegramme werden angenommen, wenn keine Reichstelegraphenanstalt vorhanden ist, oder von Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen.

Bares Geld in Wertbriefen muß gehörig befestigt, und in Paketen gerollt sein. Im Weltpostverkehr können Geldstücke in Briefen nur nach Dänemark, Griechenland, Japan, Montenegro, Österreich-Ungarn und Serbien versandt werden.

Bedingt zugelassene Gegenstände sind Flüssigkeiten, Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulnis ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Tiere.

Beförderung d. Sendungen auf Gefahr des Absenders, wenn er dies wünscht, erfolgt u. U. bei mangelhaft verpackten Sendungen; die Post leistet dann u. U. keinen Ersatz.

Berichtigungstelegramme. Telegramme, welche zum Zwecke der Berichtigung, Ergänzung, sowie sonstige Mitteilungen, welche aus Anlaß eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen zwei Telegraphenanstalten auf Verlangen des Aufgebers oder Empfängers gewechselt werden, sind Privattelegramme und demgemäß gebührenpflichtig. — Die Gebühr wird erstattet, wenn die Mitteilung durch ein dienstliches Versehen begründet ist, und zwar die für das Berichtigung verlangende Telegramm, als auch die für ein etwa vorausbezahltes Antwortstelegramm.

Beschädigung der Postsendungen, s. Gewährleistung.

Beschlagnahme von Postsendungen, s. Pfändung.

Beschwerden des Publikums, s. Anfragen.

Bestellgebühr. Dieselbe beträgt im Orte der Postanstalt: für eine Postanweisung 5 ₰, für einen Geldbrief bis 1500 ℳ 5 ₰, bis 3000 ℳ 10 ₰; im Landbestellbezirke für Geldbriefe und für Postanweisungen 10 ₰. Die Bestellgebühr kann in Deutschland (ausschließlich Bayern und Württemberg) vorausbezahlt werden. Auf der Sendung ist der Vermerk: „Frei einschließlich Bestellgeld" anzubringen.

Bestellung.**) Gewöhnliche Briefe, Postkarten, Drucksachen u. Warenproben, sowie Begleitadressen zu gewöhnlichen Paketen, bezw. die Pakete selbst, werden, sofern Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen oder dem Briefträger Zutritt zu demselben nicht gestattet wird, an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes

*) Girokunden der Reichsbank werden auf Verlangen die Beträge der für sie eingehenden Postanweisungen nicht bar ausgezahlt, sondern in ihren Girokontos bei der Reichsbank durch Vermittelung der Post gutgeschrieben. Bedingung hierbei ist jedoch, daß der Monatsbetrag der Postanweisungen sich wenigstens auf 1000 Mark beläuft.

**) Siehe auch Aushändigung von Telegrammen, Gasthof, sowie Paketbestellgebühren.

Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten gegen Entrichtung der etwaigen Gebühren bestellt. Wird niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, und hat Adressat für Briefsendungen auch keinen Hausbriefkasten anbringen lassen, so erfolgt Bestellung an den Hauswirt oder an den Wohnungsgeber oder an den Hausmann. Postsendungen an Verstorbene werden den Erben ausgehändigt, wenn sich dieselben als solche ausweisen.

Einschreibsendungen u. alle Sendgn. bis 400 ℳ Wertangabe, aber ohne Rückschein, werden, wenn Adressat nicht angetroffen wird und der Vermerk „Eigenhändig" fehlt, an ein erwachsenes Familienglied bestellt. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen werden Familienverhältnisse — außer zwischen Eheleuten — nur durch die Abkunft von gemeinschaftlichen Stammeltern begründet: Ehegatte, Eltern, Großeltern, Kinder, Kindeskinder, Geschwister; nicht aber Schwiegereltern, Schwäger usw. Eine derartige Bestellung darf aber bei Firmen und sonstigen juristischen Personen, die Familienglieder nicht besitzen können, nicht stattfinden.

Börse. Die während der Börsenstunden nicht bestellbaren Telegramme werden dem Empfänger gegen Zahlung von 30 ₰ ins Haus gesandt.

Briefe.*) Gewöhnliche Briefe müssen verschlossen sein, und zwar entweder mit Siegellack oder Klebstoff. In bezug auf die Größe der Briefe ist nur bestimmt, daß sie ihrer Form nach sich in die Briefbunde verpacken lassen, d. h. sie dürfen im allgemeinen die Größe eines der Länge nach einmal zusammengefalteten Bogens Schreibpapiers nicht erheblich übersteigen.

Unzureichend frankierte Briefe unterliegen innerhalb Deutschlands u. Österreich-Ungarns der Taxe für unfrankierte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werts der verwendeten Marken; nach d. übrigen Ländern des Weltpostvereins werden solche Briefe zu Lasten des Adressaten mit dem doppelten Betrag des fehlenden Portoteils taxiert.

Mit der Briefpost dürfen nicht versandt werden: Sendungen, welche Geldstücke, Glasgefäße, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe (Indigo), lebende Tiere (mit Ausnahme von Bienen) und zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Briefe mit Zustellungsurkunde, s. Zustellungsurkunde.

Briefgeheimnis ist unverletzlich. Dasselbe bezieht sich nicht nur auf den Inhalt der Briefe, sondern auch auf die Mitteilung darüber: zwischen welchen Personen Postsendungen gewechselt sind, ob an jemand ein Brief angekommen ist, ob die Wohnung des Adressaten auf dem Briefe in einer bestimmten Weise angegeben ist u. dgl.

Briefporto.**) Für den Briefverkehr Deutschlands mit den deutschen Schutzgebieten (Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Karolinen-, Marianen- und Palau-Inseln, Kiautschou, Marschall-Inseln, Samoa, Togo-Gebiet) ebenso für den Briefverkehr der deutschen Schutzgebiete untereinander, sowie mit Österreich-Ungarn (einschl. Bosnien-Herzegowina und Liechtenstein) gelten die internen deutschen Taxen. Briefe dürfen im inneren Verkehre nicht über 250 g wiegen. Das Porto beträgt im Ortsverkehre frankiert 5 ₰, unfrankiert 10 ₰, im deutschen Verkehr bis 20 g einschl. fr. 10 ₰, unfr. 20 ₰, über 20 bis 250 g einschl. fr. 20 ₰, unfr. 30 ₰. Im Weltpost- und Auslandsverkehr beträgt es frankiert 20 ₰, unfrankiert 40 ₰ für je 15 g (ohne Meistgewicht).

Bücherzettel sollen in Größe und Stärke des Papiers den Postkarten entsprechen.

Celluloid. Sendungen, die Celluloid als Rohstoff enthalten, sind zur Postbeförderung nur in festen Holzkisten zugelassen und müssen äußerlich als solche gekennzeichnet sein.

Clichés und Holzschnittstöcke werden nicht gegen die Warenprobentaxe befördert.

Depesche, s. Telegramm.

Dringende Pakete, s. Paketsendungen, dringende.

Dringende Telegramme sind im Kopfe durch = D = zu bezeichnen. Für dieselben kommt dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung.

Druckfehler können bei Drucksachensendungen mit der Feder berichtigt werden.

---

*) Siehe auch Größe der Sendungen und Kartenbriefe.

**) Grenzbezirke (bis 30 km) mit ermäßigter Taxe im Verkehr mit Belgien, Dänemark, Niederlande und der Schweiz.

Drucksachen. Gegen ermäßigte Taxe werden befördert: alle durch Buchdruck, Kupfer-, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Metallographie, Photographie, Hektographie, Papyrographie, Chromographie oder ein ähnliches mechanisches Verfahren vervielfältigten Gegenstände; auch wenn sie durch verschiedene nacheinander angewendete Vervielfältigungsverfahren hergestellt sind.*)

Ausgenommen sind die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder in einen offenen Umschlag gelegt, oder aber dergestalt einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann.

Unentwertete oder entwertete Postfreimarken können innerhalb Deutschlands und Österreich-Ungarns als Drucksachen versendet, auch dürfen den Drucksachen unter Band einzelne mit Marken beklebte oder gestempelte Postkarten und Postanweisungen mit oder ohne Druck-Aufschrift usw. beigefügt werden.

Nicht zulässig sind dagegen: Sendungen, bei denen die Aufschrift nicht nur den eigentlichen Empfänger bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgeteilt werden sollen, sowie Sendungen, bei denen die einzelnen Gegenstände mit verschiedenen Adressen versehen sind oder der Inhalt irgendwelche Zusätze oder Änderungen erhalten hat, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Zusätze oder Änderungen geschrieben oder auf andre Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, Druck, Überkleben von Wörtern, Ziffern oder Zeichen, Punktieren, Unterstreichen, Durchstreichen, Wegschaben, Durchstechen, Ab- und Ausschneiden einzelner Wörter usw. Jedoch ist gestattet:

1. auf gedruckten Visitenkarten die Adresse des Absenders, seinen Titel, sowie mit höchstens 5 Worten oder mittels der üblichen Anfangsbuchstaben („U. G. z. w.", „p. f." usw.) gute Wünsche, Glückwünsche, Danksagungen, Beileidsbezeigungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen;

2. auf der Drucksache selbst den Ort, d. Absendungstag u. d. Namensunterschrift, oder Firmazeichnung, sowie den Stand des Absenders handschriftlich o. auf mechanischem Wege anzugeben o. abzuändern;

3. den Korrekturbogen das Manuskript beizufügen u. in denselben Änderungen u. Zusätze (auch auf besonderen Zetteln) zu machen, welche die Korrektur, die Form u. d. Druck betreffen. Manuskripte ohne Korrekturbogen sind als Drucksachen nicht zulässig, dagegen können Korrekturbogen ohne Manuskript als Drucksachen versandt werden;

4. Druckfehler zu berichtigen;

5. gewisse Stellen des gedruckten Textes zu durchstreichen, um dieselben unleserlich zu machen;

6. Worte oder Teile des Textes, auf die man die Aufmerksamkeit zu lenken wünscht, durch Anstriche hervorzuheben und zu unterstreichen;

7. bei Preislisten, Börsenzetteln, Handelszirkularen und Prospekten die Zahlen, sowie bei Reise-Ankündigungen den Namen des Reisenden, die Ankunftszeit und den Namen des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, mit der Feder oder auf mechanischem Wege einzutragen oder zu berichtigen und Zusätze nachzutragen, welche als Bestandteile der Preisbestimmungen zu betrachten sind;

8. in den Anzeigen über die Abfahrt von Schiffen den Tag der Abfahrt handschriftlich anzugeben;

9. in den Einladungs- und Einberufungskarten den Namen des Eingeladenen, sowie Tag, Zweck und Ort der Zusammenkunft zu vermerken;

10. bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten, Bildern, Weihnachts- u. Neujahrskarten eine Widmung handschriftlich einzutragen, eine auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche Rechnung beizufügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen, welche den Inhalt der Sendung betreffen;

11. bei Bücherzetteln (offenen gedruckten Bestellungen auf Bücher, Zeitschriften, Bilder, Musikalien) die verlangten Werke auf der Rückseite handschriftlich zu bezeichnen, den Vordruck zu durchstreichen oder zu unterstreichen;

*) Die durch Kollographie oder mittels des sogenannten Trypographen (Hektographen) hergestellten Schriftstücke werden den metallographierten gleichgeachtet. Die Drucksachentaxe wird auch auf die mit dem Cyclostyle-Kopierapparate, dem Edison-Mimeographen und dem Multiplikator erzielten Vervielfältigungen, sowie auf die durch Kautschukbuchstaben unter Verwendung eines Stempels oder Typenhalters hergestellten Drucksachen angewendet.

12. Modebilder, Landkarten usw. auszumalen;

13. bei Ausschnitten aus Zeitungen und Zeitschriften handschriftlich oder auf mechanischem Wege Titel, Tag, Nummer der Veröffentlichung, welcher der Artikel entnommen ist, hinzuzufügen.

Drucksachen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen oder unfrankiert sind, gelangen nicht zur Absendung.*) Sind dergleichen Drucksachen bereits bei der Aufgabepostanstalt angehalten u. d. verwendeten Freimarken seitens der Post bereits entwertet worden, so ist dieselbe zur Erstattung des Wertes der Freimarken verpflichtet. Absender versieht in diesem Falle d. Rückseite des Umschlags der Sendung mit folgender Quittung: „M..... Franko sind mir aus der Postkasse erstattet worden."

Unzureichend frankierte Drucksachen sind v. d. Beförderung nicht ausgeschlossen; es wird indes Adressaten d. doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht, wobei Bruchteile einer Mark auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden.

Drucksachen dürfen nicht über 45 cm lang und nicht über 45 cm breit sein und in Deutschland und Österreich-Ungarn nicht über 1 kg, im Weltpostverein nicht über 2 kg wiegen. — Drucksachen in Rollenform sind zulässig; deren Durchmesser kann 10 cm und deren Länge 75 cm betragen.**)

Drucksachenporto. Im Ortsverkehr bis 50 g 2 ₰, über 50 bis 100 g 3 ₰, über 100 bis 250 g 5 ₰, über 250 bis 500 g 10 ₰, über 500 bis 1000 g 15 ₰. Innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Österreich-Ungarn (Sendungen nach Sandschak Novibazar unterliegen der Weltposttaxe) bis 50 g 3 ₰, über 50 bis 100 g 5 ₰, über 100 bis 250 g 10 ₰, über 250 bis 500 g 20 ₰, über 500 bis 1000 g 30 ₰; im Weltpostverkehr und im Auslandsverkehr 5 ₰ für je 50 g.

Dynamit ist von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Eigenhändig. Einschreib-, Wert-, Paketsendungen und Telegramme werden dem Empfänger stets selbst ausgehändigt, wenn dies Absender durch den Vermerk „Eigenhändig" und bei Telegrammen durch = MP = verlangt hat. Dieser Vermerk wird auch bei gewöhnlichen Briefsendungen möglichst beachtet, doch übernimmt die Post hierbei keine Verpflichtung.

Eilboten, s. auch Eilsendungen. Die Beförderung postzwangspflichtiger Gegenstände durch Eilboten ist gestattet.

Eilbote bezahlt bei Telegrammen. Vermerk „Eilbote bezahlt" ist unmittelbar vor d. Aufschrift durch = XP = anzubringen u. zählt als ein Wort. Im Falle der Vorausbezahlung 40 ₰.

Eilsendungen. Auf solche muß Absender vermerken: „Durch Eilboten", u. im Falle der Vorausbezahlung der Gebühr „Bote bezahlt".***) Während der Nachtstunden 10—6 findet Eilbestellung nur statt, wenn die Sendung den Vermerk „auch Nachts" trägt. Eilsendungen sind zulässig im deutschen Verkehr, im Verkehr mit Österreich-Ungarn, Belgien, Chile, Dänemark, Großbritannien, Italien, Japan, Montenegro, Niederlande, Portugal, Schweden, Schweiz und Serbien. Gebühr: für Briefsendungen nach Postorten in diesen Ländern 25 ₰; für Pakete innerhalb Deutschlands nach Postorten 40 ₰; für Briefsendungen nach Landorten 60 und für Pakete 90 ₰. Eilsendungen an regelmäßige Abholer werden bestellt.

Einjährig-Freiwillige haben keine Portovergünstigung.

Einlieferung. Gewöhnliche Briefsendungen sind mittels der Briefkasten, andere Sendungen an den Annahmestellen zur Einlieferung zu bringen. In Postorten mit Paketbestellungsfahrten können den Paketbestellern gewöhnliche Pakete u. in Landorten den Landbriefträgern Briefsendungen, Postanweisungen, Nachnahmen und Sendungen mit Wertangabe bis 800 ℳ zur Einlieferung übergeben werden. Für gewöhnliche Pakete an den Paketbesteller kommt die Bestellgebühr, und für portopfl. Einschreibsendungen, Pakete bis 2½ kg†), Postanweisungen und Wertbriefe an den Landbriefträger eine Nebengebühr von 5 ₰ zur Erhebung. Für Sendungen (mit Aus-

*) Die Taxierung unzulässiger Drucksachen als unfrankierte Briefe darf daher seitens der Postanstalten niemals erfolgen.

**) Offene Karten sind als Drucksachen dann nicht zulässig, wenn sie den Vermerk „Postkarte" tragen.

***) Im Falle der Nichtvorausbezahlung wird für Briefe und Pakete nur das wirklich erwachsene Botenlohn (etwa 15 ₰ für das Kilometer) erhoben.

†) Deren Annahme nur in beschränktem Maße erfolgt.

nahme der gewöhnlichen Pakete), welche den Postboten in einem Orte mit Postanstalt zur Einlieferung übergeben werden, vor der Einlieferung aber in Verlust geraten, leistet die Post keinen Ersatz.

Einlieferung, postordnungsmäßige, ist Bedingung bei Ersatzleistungen.

Einsammlung von Postsendungen durch Paketbesteller und Landbriefträger, s. Einlieferung.

Einschreibsendungen. Briefsendungen aller Art und innerhalb Deutschlands, Österreich-Ungarns, sowie nach Luxemburg u. den Ver. Staaten von Amerika, auch Pakete ohne Wertangabe können unter Einschreibung abgesandt werden; bei letzteren Sendungen ist der erforderl. Verm. „Einschreiben" auch auf dem Pakete anzubringen. Einschreibsendungen brauchen nur mit Klebstoff verschlossen zu sein.

Wünscht Absender Empfangsbescheinigung des Empfängers zu erhalten, so muß die Sendung frankiert werden, auf d. Aufschrift d. Vermerk „Rückschein" angegeben sein u. d. Absender sich namhaft machen. Rückscheingebühr 20 ₰.

Für Einschreibbriefe u. gew. Pakete, welche außerhalb d. Postschalterdienststunden angenommen werden, kommt für jede Sendung eine besondere, vorauszubezahlende Gebühr von 20 ₰ zur Erhebung.

Eine Wertangabe ist bei Einschreibsendungen nicht zulässig. (Wegen Versendung von Gold- und Silbersachen, Edelsteinen usw. mit der Briefpost erteilen die Postanstalten Auskunft.)

Einschreibbriefsendungen sind nach Ländern des Weltpostvereins (ausschl. Österreich-Ungarn) zu frankieren.

Über Ersatzleistung bei Verlust von Einschreibsendungen s. unter Gewährleistung.

Empfänger. Auf Sendungen ist derselbe bestimmt zu bezeichnen. Ist dies nicht geschehen u. d. Post hat betreff. Sendung an eine andere, mit dem Empfänger gleichnamige Person ausgehändigt, so leistet die Post keinen Ersatz.

Empfangsanzeige bei Telegrammen. Verlangt Aufgeber Mitteilung der Zeit, zu welcher das Telegramm behändigt worden, so hat er unmittelbar vor d. Adresse = PC = zu setzen, was als ein Wort zählt. Für Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegr. v. 10 Wörtern zu entrichten.

Erben, s. unter Bestellung.

Ersatz für beschädigte oder verlorene Postsendungen, s. Gewährleistung.

Fabrikzeichen. Deren Angabe auf Warenproben ist zulässig.

Fahrlässigkeit. Die Ersatzverbindlichkeit der Post ist im Falle der eigenen Fahrlässigkeit der Absender ausgeschlossen.

Fälligkeitstag. Die Angabe desselben auf Postaufträgen ist für die Postanstalt maßgebend. Fällt er auf einen Sonntag, so erfolgt die Vorzeigung am nächsten Werktage, ist er bereits verflossen, beim nächsten Bestellgange, unter Umständen, um die Protestfrist einzuhalten, auf Kosten der Post durch besondern Boten. Früher als 7 Tage vor dem Fälligkeitstage darf der Postauftrag nicht abgesandt werden.

Fernsprecheinrichtung. Die jährliche Vergütung beträgt in Netzen bis zu

50 Teilnehmeranschlüssen	80 ℳ,	5000 Teilnehmeranschlüssen	160 ℳ,
100 „	100 „	20000 „	170 „
200 „	120 „	mit mehr als	
500 „	140 „		
1000 „	150 „	20000 Teilnehmeranschlüssen	180 ℳ

jährlich für jeden Anschluß, welcher von der Vermittelungsstelle nicht weiter als 5 km entfernt ist. Jeder Teilnehmer ist aber auch berechtigt, an Stelle der Bauschgebühr eine Grundgebühr für die Überlassung und Unterhaltung der Apparate usw. und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich, zu zahlen.

Die Grundgebühr beträgt:

wenn nicht über 1000 Teilnehmer	60 ℳ,
bei mehr als 1000—5000 Teilnehmern	75 „
„ „ „ 5000—20000 „	90 „
„ „ „ 20000 Teilnehmern	100 „

jährlich für jeden Anschluß. Die Gesprächsgebühr beträgt 5 ₰ für jede Verbindung. Wer Gesprächsgebühren entrichten will, hat dies entweder gleich von vornherein oder

spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres zu erklären; andernfalls wird die Bauschvergütung erhoben.

Für Gespräche zwischen verschiedenen Netzen oder Orten mit Fernsprechanlagen bis zur Dauer von drei Minuten sollen erhoben werden:

Bei einer Entfernung bis 25 km einschl. 20 ₰, bis zu 50 km 25 ₰, bis zu 100 km 50 ₰, bis zu 500 km 1 ℳ, bis zu 1000 km 1 ℳ 50 ₰, von mehr als 1000 km 2 ℳ.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben.

Für die Aufstellung eines zweiten, dritten usw. Fernsprechapparats eines und desselben Teilnehmers in verschiedenen Räumen desselben Grundstücks wird ein Zuschlagsbetrag von 20 ℳ, und wenn der zweite Apparat zwar auf demselben Grundstück, aber in einem anderen Gebäude als der erste Apparat unter Herstellung einer besonderen Außenleitung anzubringen ist, von 50 ℳ, für eine besondere Weckvorrichtung von 3 ℳ erhoben.

Firmen. Bei Aushändigung von Postsendungen an solche Firmen, die im Handelsregister gelöscht sind, wird wie folgt verfahren:

In denjenigen Fällen, in welchen d. Geschäft durch Übernahme sämtlich. Aktiven u. Passiven zwar fortgesetzt, v. dem Erwerber jedoch eine v. der früheren abweichende u. ein Nachfolgeverhältnis nicht andeutende Firma geführt wird, ist Erwerber des Geschäfts zur Empfangnahme der unter der Aufschrift der erloschenen Firma eingehenden Sendungen nicht berechtigt. Durch Übernahme der Aktiva und Passiva sind die Schuldner und Gläubiger des Geschäfts handelsrechtlich nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, alle noch an das Geschäft abzuschickenden Sendungen an die neue Firma zu adressieren. Da dies indes oft nicht beachtet wird und neue Offerten unter diesen Umständen ebenfalls unbestellbar bleiben, so hat die Post nachgelassen, daß die unter der Adresse der erloschenen Firma eingehenden Sendungen an den Erwerber des Geschäfts ausgehändigt werden, wenn der o. die bisherigen Inhaber sich ausdrücklich u. zwar schriftlich damit einverstanden erklären. — Unterhalten Handelsfirmen an Orten außerhalb des Hauptniederlassungsortes Agenturen oder Zweigniederlassungen, so genügt es zum Nachweise der Berechtigung des Agenten, die am Orte der Agentur oder Niederlassung unter der Adresse der Firma eingehenden Postsendungen in Empfang zu nehmen, wenn die Firma dem Agenten Postvollmacht erteilt. — Bedingung hierbei ist jedoch, daß am Wohnorte des Agenten sich keine mit der Firma des Auftraggebers gleichlautende Firma befindet. Wird später eine solche errichtet u. im Handelsregister eingetragen, so erlischt die dem Agenten erteilte Vollmacht ohne weiteres. — Firmen, die mit Privatpersonen einen gleichen Namen führen, haben auf Aushändigung von Postsendungen erst dann ein Vorzugsrecht, wenn d. Adresse anstatt Herrn N N „Firma N N" lautet oder wenn sich die Privatpersonen hiermit schriftlich einverstanden erklären.

Flüssigkeiten als Warenproben sind nach allen Ländern zulässig. Sie müssen in Glasfläschchen und diese wieder in Holz- oder Pappkästchen oder Wellpapp-Verpackung versandt werden. Die Zwischenräume sind in den ersteren Fällen mit Sägespänen auszufüllen. Die Kästchen wiederum sind in eine Hülse von Metall, Holz oder Leder derart einzuschließen, daß eine Prüfung des Inhalts tunlich ist. Letztere Hülse ist entbehrlich, wenn mit Löchern und Deckel versehene Holzblöcke benutzt werden.

Flüssigkeiten. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge, Blechkannen usw.) sind derart zu verpacken, daß sie durch Druck oder Stoß nicht zerbrochen oder beschädigt werden können.

Frankierungsvermerk. Nicht o. ungenügend mit Marken frankierte Briefe nach Ländern, wohin Frankierungszwang besteht, Briefe usw., auf deren Adresse der Frankierungsvermerk durchstrichen, radiert o. abgeändert ist, werden bei der Annahme zurückgewiesen; werden Briefe mit einem solchen o. mit einem nicht durchstrichenen usw. Frankierungsvermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß d. Porto dafür durch Postwertzeichen entrichtet worden ist, so wird d. Ungültigkeit des Frankierungsvermerkes amtlich bescheinigt u. die Briefe werden als unfrankiert behandelt, d. h. es wird das Zuschlagsporto erhoben.

Franko muß bei gewöhnl. Briefsendungen durch Freimarken entrichtet werden, bei den übrigen Sendungen nach Belieben des Absenders bar oder durch Marken.

Frankoerstattung tritt ein bei Sendungen, welche nicht befördert oder (mit Ausschluß der gewöhnlichen Briefe) in Verlust geraten sind.

Frankozwang besteht bei Postanweisgn., Postaufträgen, Drucksachen, Warenproben, ferner bei Geld- und Einschreibebriefen und Postpaketen nach dem Weltpostverein und bei den meisten Sendungen nach dem Vereinsauslande (s. Ausland).

Freimarken sind tunlichst in d. obere rechte Ecke d. Adreßseite zu kleben. Bei Geldbriefen im Weltpostverkehr ist zwischen jeder Freimarke e. freier Raum in d. halben Breite einer Freimarke unbedingt frei zu lassen. Wegen verdorbener Freimarken s. Verdorbene Freimarken. — Freimarken können auch zur Frankierung v. Telegrammen benutzt werden.

Freimarkenstempel. Kartenbriefe, Briefumschläge, Streifbänder u. Karten werden postseitig damit versehen. Mindestens 1000 Stück jeder Gattung. Gebühr 1 ℳ 75 ₰ für 1000 Stück jeder Gattung.

Garantie, s. Gewährleistung.

Gasthof. Gewöhnliche Brief- und Paketsendungen an Reisende in Gasthöfen werden an den Inhaber des Gasthofs oder dessen Bevollmächtigten bestellt, auch wenn der Reisende noch nicht eingetroffen und der Gasthof in der Aufschrift lediglich als Wohnung des Empfängers angegeben ist.

Gebührenquittung für Telegramme. Eine Quittung über d. erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung von 20 ₰ ausgestellt.

Geldbriefe, s. Wertbriefe.

Gerichtsschreiber. Wenn der Name derselben bei Prozessen nicht bekannt ist, so sind Sendungen an die „Gerichtsschreiberei" zu richten.

Geschäftspapiere, deren Versendung offen unter Band oder in offenem Umschlage im Deutschen Reiche bis 1 kg u. im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten und den Ländern des Weltpostvereins bis 2 kg zulässig ist, sind: alle Schriftstücke u. Urkunden ganz o. teilweise mit der Hand geschrieben o. gezeichnet, welche nicht d. Eigenschaft einer eigentlich. o. persönlich. Korrespondenz haben, als Prozeßakten, v. öffentl. Beamten herrührende amtl. Urkunden, Begleitbriefe o. Ladescheine, Rechnungen o. Geschäftspapiere verschiedener Art der Versicherungsgesellschaften, nichtamtl. Abschriften o. Aktenauszüge, gleichviel ob auf Stempelpapier o. auf ungestempeltem Papier ausgefertigt, Partituren, geschriebene Musikstücke, einzeln versandte Manuskripte, Militärpässe u. Überweisungsnationale militärpflichtiger Personen usw. — Unfrankierte Geschäftspapiere werden nicht abgesandt, ungenügend frankierte mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portoteils belegt. — Im Verkehr mit Österreich-Ungarn u. mit d. nicht zum Weltpostverein gehörenden Ländern sind Geschäftspapiere nicht bez. nur zum Teil zulässig. — Geschäftspapiere, welche über 45 cm lang o. über 45 cm breit sind, werden nicht zugelassen.

Geschäftspapierporto. Im Ortsverkehr bis 250 g 5 ₰, üb. 250 bis 500 g 10 ₰, üb. 500 bis 1000 g 15 ₰, im Deutschen Reiche bis 250 g 10 ₰, üb. 250 bis 500 g 20 ₰, über 500 bis 1000 g 30 ₰ (nach den Schutzgebieten 1—2 kg 60 ₰) im Weltpostverkehr 5 ₰ für je 50 g, mindestens 20 ₰.

Gewährleistung. Dem Absender wird v. der Post im Falle postordnungsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz geleistet: 1. für d. Verlust u. d. Beschädigung der Briefe mit Wertangabe, sowie der Pakete mit o. ohne Wertangabe; 2. für den Verlust d. Einschreibsendungen. Für einen durch verzögerte Beförderung o. Bestellung der unter 1 bezeichneten Sendungen entstandenen Schaden leistet die Post nur Ersatz, wenn d. Sache durch verzögerte Beförderung o. Bestellung verdorben ist o. ihren Wert bleibend ganz oder teilweise verloren hat. Veränderung des Kurses o. marktgängigen Preises findet jedoch keine Berücksichtigung.

Die Verbindlichkeit der Post zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn d. Verlust, d. Beschädigung o. d. verzögerte Beförderung o. Bestellung a) durch eigene Fahrlässigkeit des Absenders, o. b) durch unabwendbare Folgen eines Naturereignisses*) o. durch natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, o. c) auf einer auswärtigen Transportanstalt sich ereignet hat, welche die Ersatzleistung nicht übernimmt.

*) Die Post muß beweisen, daß die Folgen eines Naturereignisses nicht haben abgewendet werden können. Sie haftet z. B. unbedingt für Diebstahl der Sendungen, ebenso für Feuer, welches durch menschliche Unvorsichtigkeit entstanden ist, sollte auch die Post selbst hierbei ohne jede Schuld sein; ebenso für Schaden, welcher durch Überschwemmung oder Blitz entstanden ist, wenn die Folgen dieser Naturereignisse durch bessere Vorsichtsmaßregeln (Deiche, Blitzableiter) hätten abgewendet werden können.

Wenn d. Verschluß u. d. Umhüllung der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an d. Empfänger äußerlich unverletzt u. zugleich d. Gewicht mit dem bei Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so leistet d. Post keinen Ersatz für den bei der Eröffnung der Sendung sich etwa herausstellenden Verlust. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermutung, daß bei Aushändigung Verschluß u. Umhüllung unverletzt u. d. Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

Die Bestimmung bezieht sich indes nicht auf etwaige Beschädigungen des Inhalts der Sendungen, u. es kann daher der Umstand, daß d. Verschluß der Sendungen unverletzt u. d. Gewicht übereinstimmend befunden worden ist, d. Postverwaltung von d. Ersatzpflicht nicht befreien; denn eine Beschädigung kann sehr wohl vorliegen, ohne daß eine Verletzung des Verschlusses u. d. Verpackung o. eine Veränderung des Gewichts eingetreten ist. Man denke nur an den Fall, daß eine Flüssigkeit in das Paket eingedrungen ist u. dadurch eine Beschädigung des Inhalts der Sendung stattgefunden hat.

Wenn d. Empfänger, welcher d. Sendung unbeanstandet angenommen hat, später behauptet, daß am Inhalte etwas gefehlt habe, so muß er seinerseits nicht bloß dartun, daß wirklich ein Defekt vorhanden gewesen, sondern muß auch beweisen, daß d. Verschluß, d. Verpackung nicht unverletzt o. d. Gewicht nicht stimmend gewesen seien.*)

Ist bei Paketen deren Wert nicht angegeben, so vergütet d. Post dem Absender im Falle eines Verlustes o. einer Beschädigung den wirklich erlittenen Schaden, im deutschen Postverkehr jedoch niemals mehr als 3 ℳ für jedes Pfund der ganzen Sendung u. im Weltpostverkehr bei Postpaketen zu 3 kg niemals mehr als 12 ℳ (15 *Frs.*), u. bei Postpaketen zu 5 kg niemals mehr als 20 ℳ. Wenn beispielsweise bei einem 10 kg schweren Pakete d. beschädigte Teil des Inhalts 1 kg wiegt u. einen Wert von 40 ℳ hatte, so wird bei Berechnung der dem Absender zu gewährenden Entschädigung nicht etwa nur d. Gewicht des beschädigten Teils (1 kg × 6 ℳ), sondern das Gesamtgewicht des ganzen Pakets (10 kg × 6 ℳ) zugrunde gelegt; es muß demnach Absender vollen Schadenersatz erhalten.

Im Falle der Beschädigung erstattet d. Post dem Absender den Wert oder Minderwert der Sache, während der Absender das Eigentumsrecht an der letzteren behält. Bei Berechnung des erlittenen Schadens ist auch der Wert des Verpackungsmaterials (Kiste usw.) mit in Anschlag zu bringen, dagegen etwaiger Arbeitslohn, welcher für die Verpackung verausgabt ist, unberücksichtigt zu lassen. — Ist die Beschädigung durch eine vorschriftswidrig eingelieferte Sendung mit Flüssigkeiten herbeigeführt worden, so kann d. Absender der beschädigten Sendung zwar von der Postverwaltung nur eine Entschädigung nach Maßgabe des Postgesetzes in Anspruch nehmen, dagegen von dem Einlieferer der vorschriftswidrigen Sendung mit Flüssigkeiten den vollen Betrag des entstandenen Schadens verlangen.

Werden Postsendngn. durch den Inhalt einer mangelhaft verpackten Sendung beschädigt, so haftet d. Absender der letzteren für d. entstandenen Schaden nach d. allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Verlangt jedoch die Post von solchem Absender den von ihr nach Maßgabe des Postgesetzes geleisteten Schadenersatz erstattet, so liegt ihr der Beweis ob, daß d. stattgefundene Beschädigung auch in Wirklichkeit von d. Inhalte der mangelhaft verpackten Sendung herrührt.

Für eine Einschreibsendung wird dem Absender im Fall des Verlustes, ohne Rücksicht darauf, ob sie Wert besitzt oder nicht, im deutschen Postverkehr ein Ersatz von 42 ℳ, im Weltpostverkehr ein Ersatz von 50 *Frs.* oder in Deutschland 40 ℳ gezahlt. — Eine Ersatzpflicht für den Verlust von Einschreibsendungen übernehmen nicht: die Vereinigten Staaten von Amerika, die Argentinische Republik, Brasilien, die Britisch-Australischen Kolonien (ausschl. Neu-Seeland, Neu-Süd-Wales, Queensland und Viktoria), die Britisch-Südafrikanischen Kolonien, Kuba, Kanada und Paraguay. — Ist beispielsweise eine aus den Vereinigten Staaten von Amerika herrührende Einschreibsendung nach Deutschland auf amerikanischem oder deutschem Gebiet verloren gegangen, so hat weder Absender, noch Empfänger Anspruch auf Schadenersatz. — Ähnlich gestaltet sich das Verhältnis in entgegengesetzter Richtung. Handelt es sich jedoch in diesem Falle um eine aus Deutschland herrührende

*) Die Postverwaltung kann unter Umständen verlangen, daß die Sendung vom Adressaten gleich nach der Empfangnahme eröffnet und eine etwaige Inhaltsverletzung sofort zur Anzeige gebracht werde.

Sendung, und ist diese auf deutsch. Gebiet in Verlust geraten, so wird dafür eine Entschädigung von 42 ℳ gezahlt.

Der „Verlust" einer eingeschriebenen Sendung liegt auch in dem Falle vor, wenn nur der leere Umschlag vorhanden ist. Wenn dagegen der Umschlag einen Teil der Sendung bildet, z. B. schriftliche Mitteilungen enthält, welche für den Empfänger bestimmt waren, so ist ein Teil der Sendung erhalten geblieben, es liegt daher kein Verlust, sondern nur eine Beschädigung der Sendung vor; es wird mithin in Fällen dieser Art Ersatz nicht geleistet.

Bei stattgehabter Beschädigung eingeschriebener Pakete erfolgt die Ersatzleistung nach denselben Grundsätzen, wie bei Paketen ohne Wertangabe, jedoch mit der Maßgabe, daß im Fall des gänzlichen Verlustes mindestens 42 ℳ gewährt werden.

Weitere als vorstehend bezeichnete Entschädigungen werden v. der Post nicht geleistet; insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust o. d. Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt im deutschen und deutsch-österreichischen Postverkehr mit Ablauf v. sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet, im Weltpostverkehr mit Ablauf eines Jahres nach gehaltener Nachfrage, die wieder innerhalb eines Jahres, vom Tage der Auslieferung ab gerechnet, erfolgen muß. Er ist an diejenige Oberpostdirektion zu richten, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung der Sendung liegt. Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in den Fällen erhoben werden, in welchen der Absender die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Über die Haftpflicht der Beamten s. Haftpflicht der Postbeamten.

Gewährleistung für Telegramme. Die Telegraphenverwaltungen leisten für richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keine Gewähr und haben Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten. Die entrichtete Gebühr wird jedoch erstattet:

a) für ein Telegramm, welches durch Schuld des Telegraphenbetriebes gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt ist;

b) für ein verglichenes Telegramm, welches infolge Verstümmelung erweislich seinen Zweck nicht hat erfüllen können.

Als erheblich verzögert ist ein Telegramm anzusehen:

a) im inländischen Verkehr, wenn es nicht früher in die Hände des Empfängers gelangt ist, als bei gleichzeitiger Aufgabe mittels der Post als Eilbrief geschehen wäre;

b) im ausländischen Verkehr, wenn es, wie vorstehend, nicht früher als mittels der Post angekommen wäre, o. wenn d. Verzögerung 12, 24 oder 48 Stunden je nach der Entfernung zwischen den in Betracht kommenden Ländern übersteigt.

Wenn ein Telegramm bei dem Adressaten entstellt ankommt und dieser im Vertrauen auf den Wortlaut des Telegrammes ein Geschäft zur Ausführung gebracht hat, welches überhaupt nicht in Auftrag gegeben war, so ist der Absender schadensersatzpflichtig (Entsch. des R. G. R. I. Zivil-Senat 117, 91).

Gleichnamige Adressaten. Wenn Adressat deshalb nicht zu ermitteln ist, weil es mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen o. Firmen gibt, so wird bei Paketen, Wertbriefen und Postanweisungen die nähere Bestimmung des Absenders eingeholt. — Gewöhnliche u. Einschreibbriefsendungen werden ohne weiteres zurückgesandt. Firmen genießen erst dann ein Vorzugsrecht auf Aushändigung, wenn die Adresse der Sendung „Firma N N" anstatt „Herrn N N" lautet.

Gleichnamige Orte. Gewöhnliche Briefsendungen, deren Bestimmungsort nicht der Lage nach bezeichnet ist, werden, wenn es mit diesem mehrere gleichnamige Orte gibt, nach dem größeren, allgemein bekannten Orte geleitet.

Glücksspiele. Briefe mit Losen zu verbotenen Glücksspielen können eröffnet an die Post zurückgegeben werden.

Größe der Sendungen. Innerhalb Deutschlands und Österreich-Ungarns müssen die Briefe ihrer Form nach sich in die Briefbunde verpacken lassen, d. h. dürfen im allgemeinen d. Größe eines der Länge nach einmal zusammengefalteten Bogens Schreib-

papiers nicht übersteigen. Im Weltpostverkehr ist für Briefe keine bestimmte Größe festgesetzt. Drucksachen dürfen nicht über 45 cm lang u. nicht über 45 cm breit sein; bei Rollen ist eine Länge von 75 und ein Durchmesser von 10 cm zulässig. Warenproben dürfen nicht über 30 cm lang, 20 cm breit u. 10 cm hoch sein u. in Rollenform nicht 15 cm im Durchmesser überschreiten. Postpakete nach dem Ausland: 60 cm lang, Raumgröße: 25 Kubikdezimeter. Nach einer Reihe von Ländern sind jedoch größere Pakete zulässig.

Haftpflicht der Postbeamten gegenüber dem Publikum. Das Postgesetz bezieht sich lediglich auf d. Garantiepflicht der Postverwaltung; dagegen ist es keineswegs Absicht des Gesetzes, d. Ansprüche der Absender o. Reisenden gegen d. einzelnen schuldigen Postbeamten einzuschränken. Man kann im Zivilprozeßwege gegen d. betreffenden Beamten vorgehen. — Beispielsweise ist d. Absender, welcher auf Grund des Postgesetzes nur den Betrag des unmittelbaren Schadens von d. Postverwaltung erstattet erhält, unbedingt berechtigt, von dem Beamten, welcher den Verlust o. d. Beschädigung der Sendung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, auch den entgangenen Gewinn (den mittelbaren Schaden) ersetzt zu verlangen.

Die Haftpflicht der schuldigen Beamten richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über außerkontraktliche Beschädigungen.

Wenn der Absender seinen Schadenersatzanspruch gegen die Beamten im Wege der Klage geltend machen will, so kann sich die Post sogar der Verpflichtung nicht entziehen, dem Absender auf Verlangen den Namen des schuldigen Beamten mitzuteilen.

Haftpflicht s. auch Gewährleistung.

Handelszirkulare als Drucksachen. In dieselben können die Preise u. der Absendungstag, der Name des Reisenden, die Ankunftszeit und der Name des Ortes seiner Durchreise handschriftlich oder auf mechanischem Wege eingetragen oder abgeändert werden.

Handlungsbevollmächtigte. Die Aushändigung der an eine Handelsfirma gerichteten Sendungen erfolgt an Handlungsbevollmächtigte (Art. 47 des Handelsgesetzbuches) nur dann, wenn für dieselben eine Postvollmacht niedergelegt ist.

Handzeichen statt der Unterschrift müssen auf Postquittungen durch den Gemeinde- oder Bezirksvorsteher beglaubigt werden.

Hasen, mehrere, können als ein Paket angesehen werden, wenn sie an den Enden und in der Mitte durch Leinwandstreifen miteinander verbunden sind.

Hausbriefkasten. In denselben werden gewöhnliche Briefsendungen, Telegramme u. Zeitungen mit Ausnahme von Briefen mit Zustellungsurkunden eingelegt, Eilbriefe jedoch nur dann, wenn Bestellung nicht ausführbar. Eintretenden Falls hat der Briefträger die Klingel zur Wohnung zu ziehen.

Hebräische Schriftzeichen sind auf Postquittungen durch den Gemeinde- o. Bezirksvorsteher o. eine andere Person, welche ein amtliches Siegel führt, zu beglaubigen.

Hektographien. Die mittels des Hektographs*), Papyrographs, Chromographs o. mittels eines ähnlichen Umdruckverfahrens, nicht aber mittels der Kopierpresse hergestellten Schriftstücke werden gegen d. Drucksachentaxe zugelassen.

Höflichkeitsformeln. Auf gedruckten Visitenkarten gegen Drucksachentaxe mit höchstens 5 handschriftlichen Worten zulässig.

Hypothekarische Papiere. Bei Versendung von solchen ist als Wertangabe der Geldbetrag anzugeben, welcher im Falle ihres Verlustes zur Erlangung einer neuen Ausfertigung erforderlich ist.

Kadetten der Marine genießen Portovergünstigungen.

Kartenbriefe unterliegen den Vorschriften für Briefe.

Kästchen mit Wertangabe, s. Wertbriefe.

Knallsilber ist von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Konkurs. Ist über d. Vermögen des Empfängers d. Konkurs eröffnet, so werden Postsendungen dem Konkursverwalter ausgehändigt. Postaufträge werden dagegen nur dem Gemeinschuldner vorgezeigt.

Korrekturbogen. Bei Versendung von solchen gegen d. Drucksachentaxe können in denselben Änderungen u. Zusätze gemacht werden, welche die Korrektur, die Form u. den Druck betreffen, solche Zusätze auch auf besondern Zetteln angebracht werden.

*) Auch die litho- und hektographischen Vervielfältigungen der mit der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke.

Kranke. Postsendungen an solche in öffentl. Anstalten werden dem Leiter d. Anstalt ausgehändigt, sofern dem Briefträger d. Zutritt zu dem Kranken nicht gestattet wird.

Kreuzbandsendungen, s. Drucksachen.

Lack. Die Verpackung von Lack muß derartig erfolgen, daß die Krüge noch in festen Kisten, Kübeln oder Körben verwahrt werden.

Lagerfrist, s. Postlagernde Sendungen.

Lagernde Telegramme, s. Amts-, Bahnhofs- und Postlagernde Telegramme.

Lagersendungen, s. Postlagernde Sendungen.

Landbriefbestellung ruht am Karfreitag, ersten Osterfeiertag, Bußtag, Himmelfahrtstag, ersten Pfingst- und ersten Weihnachtsfeiertag, in kathol. Gegenden auch am Fronleichnamstag.

Landkarten, ausgemalte, werden als Drucksachen zugelassen.

Laufzettel. Formulare zu Laufzetteln wegen gewöhnlicher Briefe, Postkarten, Drucksachen und Warenproben liefert die Post unentgeltlich. Den Laufzetteln wegen der Pakete und Postanweisungen nach überseeischen Ländern ist die Erklärung des Adressaten, daß er die Sendung nicht erhalten hat, beizufügen. — Die Gebühr beträgt 20 ₰ u. ist bei Paket- u. Wertsendungen, sowie bei Briefen im Weltpostverein im voraus zu entrichten. Erstattung dieser Gebühr erfolgt, wenn sich ergibt, daß d. Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Liquidatoren. Als solche gelten bei Auflösung einer Gesellschaftsfirma sämtliche bisherige Gesellschafter, welche, sofern nicht besondere Liquidatoren ernannt, zur Empfangnahme der an die Gesellschaft noch eingehenden Postsendungen berechtigt sind, auch wenn die Firma schon gelöscht ist.

Lokalbriefe usw., s. Ortssendungen.

Manuskripte ohne Korrekturbogen werden gegen d. Drucksachenporto nicht zugelassen, können aber als Geschäftspapiere versandt werden.

Marinebriefe, d. h. Sendungen an Angehörige der Marine auf deutschen Kriegsschiffen außerhalb Deutschlands. Zugelassen sind gew. Briefe bis 250 g, Postkarten, Drucksachen und Geschäftspapiere bis 2 kg und Postanweisungen. Erhoben wird das interne Porto; Drucksachen usw. über 1—2 kg kosten 60 ₰, an nicht im Offiziersrang stehende Personen gerichtete Briefe bis 60 g und Postanweisungen bis 15 ℳ 10 ₰.

Markwährung. In derselben ist der Wertbetrag der Geldbriefe nach dem In- und Auslande anzugeben; der Betrag der Postanweisungen im Verkehr mit deutschen Postanstalten und mit Luxemburg, Bolivien, Costa Rica, Honduras, Liberia, Mexiko, Portugal, Salvador, Siam und bei Postaufträgen nach Luxemburg u. Portugal.

Meistbetrag der Entschädigung für gewöhnliche Pakete: 3 ℳ für jedes Pfund, für Postpakete nach fremden Ländern bis 3 kg 12 ℳ, bis 5 kg 20 ℳ.

— der Nachnahmen 800 ℳ.

— der Postanweisungen 800 ℳ bez. 1000 *Frs.*

— der Postaufträge innerhalb Deutschlands, sowie nach Konstantinopel und Smyrna 800 ℳ, nach Luxemburg 800 ℳ, nach Ägypten, Belgien, Frankreich, Italien, Rumänien, Schweiz, Türkei und Tunis 1000 *Frs.*, nach den Niederlanden 500 *fl.*; nach Norwegen und Schweden 720 Kronen, nach Österreich 1000 Kronen, nach Portugal 800 ℳ und nach Chile und Salvador 500 Pesos Gold usw.

— der Postaufträge zur Akzepteinholung unbeschränkt.

Meistgewicht, das, beträgt: bei Briefen innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Österreich-Ungarn 250 g, im Weltpostverkehr ist das Gewicht unbeschränkt; bei Drucksachen 1 kg, im Weltpostverkehr 2 kg; bei Warenproben 350 g; bei Geschäftspapieren innerhalb Deutschlands 1 kg, nach den deutschen Schutzgebieten und im Weltpostverkehr 2 kg; bei Paketen 50 kg*); bei Postpaketen nach fremden Ländern 3 und 5 kg.

Militärpersonen. Die in Reih u. Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister oder Obersteuermann aufwärts genießen innerhalb Deutschlands und auf D. Kriegsschiffen Portovergünstigungen.

Mineralsäuren sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Mittelbarer Schaden wird von der Post niemals ersetzt.

*) Nach sämtlichen europäischen Staaten mit Ausschluß von Finnland (10 kg) sind Pakete (Postfrachtstücke) bis 50 kg zulässig.

Muster, s. Warenproben.

Nachforderung von Porto muß seitens der Post innerhalb eines Jahres nach Aufgabe der Sendung angemeldet werden.

Nachnahmen sind zulässig auf sämtliche Brief- und Paketsendungen (Briefe, Drucksachen, Warenproben, Pakete, Wertbriefe) bis zu 800 ℳ oder 1000 Frs. oder eine annähernd gleiche Summe. Im Vereinsverkehr müssen jedoch sämtliche Briefpostgegenstände mit Nachnahme unter Einschreiben abgesendet werden. An dem Nachnahmeverkehr nehmen jedoch nur folgende Vereinsländer teil: Belgien, Chile, China, Dänemark, Dänische Kolonien, Frankreich, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Schweden und die Schweiz, sowie diejenigen Orte der Türkei, wo sich deutsche, österreichische oder italienische Postanstalten befinden.

Der Betrag der Nachnahme muß auf der Adreßseite der Sendung in der Währung des Bestimmungslandes in Ziffern und Buchstaben angegeben, unmittelbar darunter muß der Name und die Adresse des Absenders mit lateinischen Schriftzeichen deutlich niedergeschrieben sein. Innerhalb Deutschlands und Österreich-Ungarns kann in der Aufschrift vermerkt werden: Bezugspreis für das 3. Viertelj., Mitgliedsbeitrag, Einrückungsgebühren, Gerichtskosten, Schreibgebühren usw. Der Absender kann die Nachnahme streichen oder ändern lassen.

An Gebühr kommt lediglich das gewöhnliche Porto für die betreffenden Sendungen, welche im Vereinsverkehr zu frankieren sind, zur Erhebung. Außerdem wird von dem eingezogenen Betrage eine Einziehungsgebühr von 10 ₰ und für die Übersendung des Geldes an den Absender die tarifmäßige Postanweisungsgebühr gekürzt. Innerhalb Deutschlands ist dagegen die Gebühr von 10 ₰ auch im Nichteinlösungsfalle mit dem Porto, also im Frankierungsfalle im voraus zu zahlen. Bei unfrankierten Sendungen wird im Falle der Einlösung die Einziehungsgebühr vom Empfänger eingezogen, mithin von dem Betrage nicht gekürzt.

Bei Nachnahmen auf Paketsendungen des Außen-Verkehrs beträgt die Gebühr 1 ₰ für jede Mark, jedoch mindestens 10 ₰ im deutsch-österreichischen und 20 ₰ im Auslandsverkehr.

Nachsendung der Postsendungen. Hat der Empfänger seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert u. ist sein neuer Aufenthalts- o. Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche u. eingeschriebene Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben u. Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat. Dasselbe gilt innerhalb Deutschlands v. d. Postaufträgen nebst ihren Anlagen, falls Absender nicht sofortige Rücksendung, oder Weitergabe zur Protesterhebung, oder Absendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt hat. — Bei Paketen u. Briefen mit angegebenem Werte erfolgt Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders o. des Empfängers. Im Falle der Nachsendung einer Nachnahme oder eines Postauftrags wird für jeden neuen Bestimmungsort eine besondere Einlösungsfrist von 7 Tagen berechnet.

Für gewöhnliche Briefsendungen kommt Nachsendungsporto nicht in Ansatz. Werden Briefe aus dem Aufgabeorte nachgesandt, so kommt die Taxe für weitergehende Sendungen in Anwendung. Das Lokalporto wird demnach bei unfrankierten Briefen gestrichen, während bei frankierten das entrichtete Franko in Anrechnung gebracht wird. Für einen unfrankierten Brief werden sonach 20 ₰ und für einen frankierten 5 ₰ vom Empfänger eingezogen. Für innerhalb des Bestimmungslandes nachzusendende Wertbriefe im Weltpostverkehr kommt Porto nicht in Ansatz.

Nachzahlung und Erstattung von Gebühren für Telegramme. Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben sind, o. deren Einziehung vom Empfänger nicht erfolgen konnte, hat d. Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrtümlich zuviel erhobene Gebühren werden dem Aufgeber zurückgezahlt, der Betrag d. von ihm zuviel verwendeten Wertzeichen (Marken) jedoch nur auf seinen Antrag.

Nachzahlung von Porto, s. Porto.

Nachzusendende Telegramme. Der Aufgeber kann, indem er vor die Aufschrift den Vermerk („nachzusenden") o. = FS = setzt, verlangen, daß sein Telegramm dem Empfänger, falls er nicht mehr in dem in der Aufschrift angegebenen Ort anwesend ist, nachgesendet wird. Das Nachsenden findet nur innerhalb Europas statt. Ist der Zusatz („nachzusenden") von mehreren hintereinanderstehenden Bestimmungs-

angaben begleitet, so wird das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nötigen Falls bis zum letzten befördert. — Für jede telegraphische Nachsendung eines Telegramms wird volle tarifmäßige Gebühr vom Empfänger erhoben.

Natürliche Beschaffenheit des Inhalts. Für den durch dieselbe (inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dergl.) herbeigeführten Schaden wird kein Ersatz geleistet, wenn die Post beweist, daß der Schaden durch dieselbe entstanden ist.

Nitroglyzerin ist von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Offen zu bestellende Telegramme. Auf Verlangen des Aufgebers findet in einzelnen Ländern die Bestellung der Telegramme am Bestimmungsort auch offen statt. Dies Verlangen ist durch der Vermerk = RO = vor der Aufschrift des Telegramms auszudrücken. (Wo diese Zustellungsart zulässig ist, ist im Tarif durch das Zeichen = RO = angegeben.)

Orte ohne Postanstalt. Bei Sendungen nach denselben ist die Postanstalt anzugeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Empfänger erfolgen soll.

Ortssendungen. Die Gebühr für Briefe bis 250 g im Orts- oder Landbestellbezirke beträgt im Frankierungsfalle 5 ₰, im Nichtfrankierungsfalle 10 ₰. Alle übrigen Sendungen unterliegen denselben Taxen wie Sendungen nach der nächstgelegenen Postanstalt.

Paketbestellgebühren. Dieselben betragen: im Ortsbestellbezirk bei Postämtern I. Klasse: für Pakete bis 5 kg einschließlich 10 ₰, für schwerere Pakete 15 ₰, bei d. übrigen Postanstalten 5 ₰ bezw. 10 ₰. Dagegen für Altona, Berlin, Bremen, Breslau, Charlottenburg, Köln, Danzig, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Königsberg, Leipzig, sowie für Straßburg 15 ₰ bezw. 20 ₰. Im Landbestellbezirke wird bis $2^1/_2$ kg 10 ₰, über $2^1/_2$ kg 20 ₰ erhoben.

Pakete, s. Postpakete, Meistgewicht, Gewährleistung und Verpackung.

— von der Postbeförderung ausgeschlossene. Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck o. sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten sind nicht zulässig.*)

Paketporto. Dasselbe beträgt für Pakete innerhalb Deutschlands u. nach Österreich-Ungarn bis zum Gewicht von 5 kg bis 10 Meilen 25 ₰, auf alle weiteren Entfernungen 50 ₰. Bei größerem Gewicht: für die ersten 5 kg 25 bezw. 50 ₰, für jedes weitere kg auf Entfernungen innerhalb

der	1.	Zone		(bis	10	geogr.	Meilen)	5	₰
„	2.	„	(10	„	20	„	„)	10	„
„	3.	„	(20	„	50	„	„)	20	„
„	4.	„	(50	„	100	„	„)	30	„
„	5.	„	(100	„	150	„	„)	40	„
„	6.	„		(über	150	„	„)	50	„

Für Pakete mit Wertangabe tritt d. Versicherungsgebühr hinzu, s. Versicherungsgebühr. Wegen des Portos für Postpakete nach fremden Ländern s. Postpakete.

Paketsendungen, dringende. Auf Verlangen der Absender werden Pakete jedweden Inhalts in Deutschland, sowie nach Luxemburg mit den sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten (Schnell- und Kurierzügen) befördert. Die betreffenden Sendungen u. d. zugehörigen Begleitadressen müssen durch einen farbigen Zettel mit d. Bezeichnung: „dringend" kenntlich gemacht sein. Für solche Sendungen wird außer Porto u. etwaigem Eilbestellgelde eine Gebühr von 1 ℳ für jedes Stück erhoben, bei etwaiger Nachsendung aber nicht wieder. Wertangabe unzulässig. Eilbestellung erfolgt, sobald Vermerk „postlagernd" fehlt.

Papierbogen, bedruckte, u. kleinere Papierstücke, welche als Muster o. Probe einer Ware o. eines sonstigen Erzeugnisses anzusehen sind (Bogen mit Typenabdrücken von Schriftgießereien, Proben v. bedruckten Kartons, v. Etiketten zu Weinflaschen, v. Siegelmarken, Briefbogen u. Briefumschlägen usw.), unterliegen den Bestimmungen u. der Taxe für Warenproben.

*) Die Versendung oder Beförderung leicht entzündlicher oder ätzender Gegenstände durch die Post unter Nichtbefolgung der deshalb ergangenen Verordnungen wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Per Adresse bezeichnete Postsendungen werden dem zuerst genannten Adressaten, wenn dieser aber nicht anzutreffen ist, dem zweiten Adressaten behändigt, ohne daß dieser besonders bevollmächtigt ist.

Petroleum, Phosphor, Photogen und Pyropapier sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

Pfändung von Postsendungen. Im Zivilprozeß können die Gläubiger des Adressaten die an diesen gerichteten Briefe mit Wertangabe, Pakete mit u. ohne Wertangabe, sowie Postanweisungsbeträge nicht pfänden lassen, weil dies als eine Verletzung des Briefgeheimnisses anzusehen wäre.

Politische Zeitungen außerhalb des zweimeiligen Umkreises ihres Ursprungsorts unterliegen dem Postzwange.

Porto und Gebühren. Postsendungen können, wenn nicht bei den einzelnen Gattungen das Gegenteil angegeben, frankiert o. unfrankiert eingeliefert werden. Bei unfrankierten Sendungen wird ein Zuschlagporto von 10 ₰ erhoben. Reicht das Franko bei gewöhnlichen Briefsendungen nicht aus, so gilt, wie bei allen Sendungen vom Auslande, d. Verweigerung der Nachzahlung des Portos für eine Verweigerung der Annahme der Briefsendung. Bei anderen Sendungen kann Empfänger d. Auslieferung ohne Portozahlung verlangen, wenn er den Absender namhaft macht, den Briefumschlag usw. zurückgibt. Dies gilt auch bei unfrankierten Briefen an Behörden. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender u. U. zwangsweise eingezogen. — Sendungen, welche mit fremden Postwertzeichen frankiert sind, werden als unfrankiert behandelt; die Marken werden indes nicht entwertet. — Verweigert Absender einer an ihn zurückgekommenen Sendung die Zahlung des Portos, so wird dasselbe seitens der Postanstalten wie rückständige Steuern zwangsweise beigetrieben.

Portohinterziehung.*) Der Versuch einer solchen ist straflos. Eine vollendete Portohinterziehung wird mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 ℳ geahndet.

Portostundungsgebühr beträgt 5 ₰ für jede Mark, mindestens 50 ₰ monatlich; wenn Porto nicht gestundet ist, wird nichts erhoben.

Post und Telegraph. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden nach Art. 48 der Verfassung für das gesamte Gebiet des Deutschen Reiches als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet u. verwaltet, dem Kaiser gehört die obere Leitung dieser Anstalten an. Die oberen Beamten vom Oberpostinspektor aufwärts werden vom Kaiser, die übrigen Beamten von den einzelnen Landesregierungen ernannt.

Unter ordentlichen Posten sind diejenigen Transportmittel zu verstehen, welche d. Reich für eigne Rechnung zu gemeinem Besten, behufs Ausübung seines Rechts auf Beförderung v. Postsendungen unterhält, u. bei welchen eine regelmäßige Abgangs- u. Ankunftszeit nach Tagen und Stunden festgesetzt ist.

Postanweisungen müssen frankiert sein. Der Betrag der Einzahlung muß stets in Zahlen und Buchstaben und (ausgenommen im Verkehr mit Bolivien, Costa Rica, Honduras, Liberia, Luxemburg, Mexiko, Portugal, Salvador und Siam) i. d. Währung des Bestimmungslandes angegeben sein. — Im Verkehr mit Österreich-Ungarn und den übrigen Ländern kommt das für den internationalen Postverkehr vorgeschriebene besondere Formular in Anwendung, in welchem die Ausfüllung des Vordrucks mit arabischen Ziffern und mit lateinischen Schriftzügen ohne Durchstreichungen oder Abänderungen bewirkt werden muß.

Postanweisungen sind zulässig innerhalb Deutschlands, der deutschen Kolonien, sowie nach sämtlichen Staaten Europas mit Ausnahme von Spanien; ferner sind solche zulässig nach folgenden außereuropäischen Ländern: Ägypten, Argentinien, Bolivien, Brasilien, den britischen Besitzungen (Kap-Kolonie, Indien usw.), Chile, China, Costa Rica, den franz. Besitzungen, Japan, Kongostaat, Liberia, Marokko, Mexiko, den niederländischen Besitzungen, Peru, den portug. Besitzungen, Salvador, Siam, Türkei (Konstantinopel, Adrianopel, Beirut, Salonich, Smyrna usw.), Tunis, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Als Meistbetrag einer Postanweisung sind im allgemeinen 800 ℳ festgesetzt.

---

*) Die wissentliche Wiederbenutzung schon einmal verwendeter Postwertzeichen nach gänzlicher oder teilweiser Entfernung des Entwertungszeichens wird außerdem mit Geldstrafe bis zu 600 ℳ bestraft.

Die Gebühren sind wie folgt festgesetzt: innerhalb Deutschlands und seiner Schutzgebiete: 10 ₰ bis 5 ℳ, 20 ₰ bis 100 ℳ, 30 ₰ über 100—200 ℳ, 40 ₰ über 200—400 ℳ, 50 ₰ über 400 bis 600 ℳ und 60 ₰ über 600 bis 800 ℳ. Ausschließlich der Sätze 1, 4 und 5 (statt letzterer 60 und 80 ₰) gelten diese Gebühren auch für den Verkehr mit Luxemburg. Im Weltpostverkehr*) bis 80 ℳ 20 ₰ für je 20 ℳ, für jede weiteren 40 ℳ 20 ₰, nach Großbritannien, den britischen Besitzungen und den Vereinigten Staaten von Amerika jedoch 20 ₰ für je 20 ℳ, nach Dänemark, den deutschen Postämtern im Auslande und Österreich-Ungarn nur 10 ₰ für je 20 ℳ, mindestens 20 ₰. Nach britischen Besitzungen in außereuropäischen Ländern wird eine anderweite Gebühr ab London vom Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht.

Verlangt Absender im Weltpostverkehr einen Auszahlungsschein, so muß er auf der Postanweisung vermerken: „Avis de payement". Die Gebühr beträgt 20 ₰.

Den Inlands-Postanweisungen können auch frankierte Postkartenformulare angehängt werden, welche der Adressat zur Empfangsbestätigung benutzen kann.

Postanweisungen, telegraphische, sind in Deutschland, sowie im Verkehr mit Ägypten, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich mit Algerien, Großbritannien, Italien, Japan, Luxemburg, Montenegro, d. Niederlanden, Norwegen, Österr.-Ungarn, Portugal, Rumänien, Salvador, Schweden, der Schweiz, Serbien, Siam u. Tunis zulässig. Die Aufgabe der Postanweisung kann auch bei einer Telegraphenstation erfolgen.

An Gebühren werden erhoben: die gewöhnliche Postanweisungsgebühr, die Gebühr für das Telegramm und, sofern die Anweisung nicht postlagernd ist, das Eilbestellgeld am Bestimmungsorte (25 ₰ im Orts-, 60 ₰ im Landbezirk).

Telegraphische Postanweisungen innerhalb Deutschlands und Österreich-Ungarns sind einem Empfänger, welcher seinen Aufenthaltsort verändert hat, auf dem Postwege und nur bei ausdrücklichem Verlangen auf telegraphischem Wege gegen Einziehung der Telegrammgebühr vom Adressaten nachzusenden.

Das Telegramm wird von der Postanstalt ausgefertigt, so daß Absender nur die Postanweisung auszufüllen hat.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen sind zulässig in Deutschland, sowie im Weltpostverkehr mit Ägypten, Belgien, Chile, Frankreich mit Algerien, Italien nebst Kolonie Erythrea, Luxemburg, Niederlande, Nied.-Indien, Norwegen, Österreich-Ungarn**), Portugal***), Rumänien, Schweden, Schweiz, Türkei†) und Tunis. Die einzuziehende Summe muß i. d. Währung des Bestimmungslandes ausgedrückt sein.††) — Im Weltpostverkehr kommt ein besonderes Postauftragsformular zur Anwendung, auch hat Absender auf dem Umschlage seinen Namen und seine Adresse anzugeben. Postauftr. ohne Anlage, sowie solche mit Briefen als Anlagen sind unzulässig.

In Deutschland können mehrere Wechsel usw. nur für denselben Zahlungspflichtigen, im Vereinsverkehr dagegen auch für mehrere Zahlungspflichtige beigefügt werden. — Der Postauftrag ist unter gewöhnlich verschlossenem Briefumschlag an die Postanstalt des Bestimmungsorts unter Einschreibung abzusenden. Die Aufschrift muß lauten: Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt) u. nach Orten außerhalb Deutschlands u. Österreichs: Valeurs à recouvrer. Recommandé. Bureau de poste à . . . .

Soll in Deutschland die Einziehung des Betrages an einem bestimmten Tage erfolgen, so ist dies im Postauftrag zum Ausdruck zu bringen und der Auftrag selbst nicht früher als 7 Tage vorher einzuliefern. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen findet d. Vorzeigung v. Postaufträgen nicht statt. — Postaufträge innerhalb Deutschlands, welche bei der ersten Vorzeigung nicht bezahlt werden, verbleiben, wenn dieselben nicht „sofort zurück" o. „sofort zum Protest" o. „sofort an N in N" verlangt sind, oder die Einlösung verweigert worden ist, während 7 Tage bei der Postanstalt zur Ver-

*) Zur Zeit werden umgerechnet: 1 Pfd. (türk.) = 18 ℳ 65 ₰; 100 Kronen (österr.) = 85 ℳ 7 ₰; 100 Kronen (skand.) = 112 ℳ 75 ₰; 100 Frs. = 81 ℳ 40 ₰; 1 Peso = 4 ℳ 7 ₰ (nach Chile 3 ℳ 90 ₰, nach Uruguay 4 ℳ 40 ₰); 10 £ = 205 ℳ; 100 fl. (niederl.) = 169 ℳ 50 ₰; 100 Dollar = 424 ℳ; 1 Sol de Plata = 2 ℳ 5 ₰.

**) Ausschl. des Okkupationsgebietes.

***) Alle Postaufträge nach Portugal sind an das Postamt in Lissabon oder in Porto, je nach der Lage zu adressieren.

†) Adrianopel, Beirut, Jaffa, Jerusalem, Konstantinopel, Salonich, Scutari, Smyrna u. s. w. (Deutsche, Ital. u. Österr. Postanstalten).

††) Nach Luxemburg, Portugal, Konstantinopel und Smyrna i. d. Markwährung.

fügung des Bezogenen und werden demselben vor der Rücksendung nochmals vorgezeigt. Bei Postaufträgen im Weltpostverkehr beträgt die Stundungsfrist gleichfalls 7 Tage, ohne daß vor der dann erfolgenden Rücksendung eine nochmalige Vorzeigung stattfindet.

Soll bei Postaufträgen nach Italien und Frankreich mangels Zahlung Wechselprotest aufgenommen werden, so hat Absender auf d. Rückseite des Postauftrags „Protêt" „à protester" u. folgende Erklärung: „Der Unterzeichnete verpflichtet sich, den etwaigen Betrag der Protestkosten nach erfolgter unmittelbarer Aufforderung an d. Berechtigten gelangen zu lassen. Der Absender (Unterschrift)" niederzuschreiben. Teilzahlungen sind nicht gestattet. Eine Gewähr für rechtzeitige Vorzeigung oder Rücksendung oder Weitergabe des Postauftrags wird seitens d. Post nicht geleistet. Mit d. Weitergabe des Postauftrags an den Notar usw. ist die Obliegenheit der Post erfüllt.

Wechselproteste werden nur in Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und der Schweiz vermittelt.

Der Meistbetrag eines Postauftrags beträgt in Deutschland 800 ℳ, in Ägypten, Belgien, Frankreich, Italien, Rumänien, Schweiz, Tripolis, Türkei u. Tunis 1000 Frs., in Luxemburg 800 ℳ, in d. Niederlanden 500 £, in Norwegen u. Schweden 720 Kronen, in Österreich-Ungarn 1000 Kronen, in Portugal 800 ℳ, in Chile 500 Pesos Gold.

Gebühr: in Deutschland bis 250 g 30 ₰. Nach Österreich bis 20 g 10 ₰, über 20 g bis 250 g 20 ₰, nach der Schweiz für je 20 g 20 ₰, nach allen übrigen Ländern für je 15 g 20 ₰ und außerdem eine feste Gebühr von 20 ₰. Bei der Übersendung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr u. im Vereinsverkehr für jedes eingelöste Wertpapier 10 ₰ in Abzug gebracht. In Deutschland wird für Übersendung des Geldes die Postanweisungsgebühr berechnet. Nachsendung nur innerhalb Deutschlands zulässig. Postaufträge müssen frankiert sein.

Postaufträge zur Einholung von Wechselakzepten. Innerhalb Deutschlands können mittels Postauftrags auch Wechsel zur Einholung des Akzeptes versendet werden. Die Zahl der einem Postauftrage beizufügenden Wechsel, sowie deren Betrag ist nicht beschränkt, doch müssen d. Wechsel einem u. demselben Bezogenen gleichzeitig vorzuzeigen sein. Im übrigen gelten hier dieselben Bestimmungen wie für Postaufträge zur Geldeinziehung. Die Taxe beträgt: 30 ₰ Porto und 30 ₰ Rückporto. Der letzte Betrag wird im Fall der Nichtannahme nicht erhoben.

Postausweiskarten für den inneren Verkehr werden von den Postanstalten gegen 50 ₰ Gebühr für Jahresdauer ausgefertigt, sie dienen im deutschen Verkehr der Post gegenüber als vollgültiger Ausweis.

Postgesetz, das, ist erlassen am 28. Oktober 1871 und bildet neben der Postordnung für d. Entscheidung der aus dem Postbeförderungsvertrage entspringenden rechtl. Verhältnisse die gesetzliche Grundlage.

Postkarten mit o. ohne Antwortsformular sind im ganzen Umfange des Weltpostvereins zugelassen. Die briefl. Mitteilungen, zu welchen nur die Rückseite zu benutzen ist, können mit Tinte, Bleifeder o. farbigem Stifte erfolgen. Unzulässig sind Postkarten, aus deren Inhalt die Absicht der Beleidigung o. einer sonst strafbaren Handlung sich ergibt. Wenn auf Postkarten Bilderschmuck durch Prägung hergestellt ist, darf diese die Deutlichkeit der Aufschrift nicht beeinträchtigen. Mineralstaubverzierungen auf Postkarten sind unzulässig.

Gegen Drucksachentaxe sind Postkarten nur zulässig, wenn die Bezeichnung „Postkarte" beseitigt ist. Postkarten mit angehängten Warenproben oder angefügten Briefen und solche ohne Überschrift „Postkarte" gelangen nicht zur Absendung.

Postkarten dürfen nicht über 14 cm lang u. nicht über 9 cm breit sein; der Absender kann auf dem Antwortsformular seine Adresse im voraus niederschreiben; die Rückseite der Antwortskarte kann auch mit vorgedrucktem Text versehen sein. Wegen Benutzung der Vorderseite der Postkarten s. Aufschrift.

Postkartenporto, innerhalb Deutschlands und im Verkehr mit Österreich-Ungarn 5 ₰. Im Weltpost- und Auslandsverkehr 10 ₰. Unfrankierte Postkarten unterliegen im Inlands- und im Auslandsverkehr der doppelten Taxe für Postkarten. Für unzureichend frankierte Postkarten wird dem Empfänger der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils in Ansatz gebracht, wobei Bruchteile einer Mark auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme aufwärts abgerundet werden. Postkarten, auf denen Porto haftet, werden erst nach Bezahlung desselben ausgehändigt.

Postlagernde Sendungen. Bei postlagernd gestellten gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen u. Warenproben kann statt des Namens des Adressaten eine Angabe in Buchstaben o. Ziffern angewendet werden. — Die Lagerfrist beträgt: für postlagernde gewöhnliche u. eingeschriebene Briefe, Drucksachen u. Warenproben, sowie für Postanweisungen 1 Monat; für postlagernde Geldbriefe, sowie für Pakete mit u. ohne Wertangabe aus Deutschland 1 Monat, aus den übrigen Ländern 2 Monate u. für Pakete mit Nachnahme 7 Tage.*) — Pakete, Postanweisungen u. Wertsendungen werden nur ausgehändigt, wenn Abfordernder seine Berechtigung zur Empfangnahme genügend nachweist, z. B. durch Paß oder Postausweiskarte.**)

Postlagernde Telegramme werden seitens der Post ohne Einziehung einer Gebühr ausgehändigt.

Postordnung. Vom 20. März 1900. Dieselbe hat nicht Gesetzeskraft, sondern die Vorschriften derselben gelten als Bestandteil des Vertrages zwischen der Postverwaltung u. dem Absender oder Reisenden. Für d. Handhabung derselben sind also nicht d. strengen Grundsätze der Anwendung eines Gesetzes, sondern die freieren Prinzipien der Erfüllung eines Vertrages maßgebend.

Postpakete.***) Nach den im nachstehenden Tarif bezeichneten Ländern können Postpakete ohne u. mit Wertangabe (mit Ausnahme von Wertpaketen nach den meisten Kolonien, nach Amerika, Persien, Siam und Spanien) im Gewichte von 5 kg abgesandt werden.†) Nachnahmen bis 800 ℳ sind nach vielen Ländern statthaft. Die Pakete dürfen in keiner Richtung 60 cm Ausdehnung übersteigen. Bei Schirmen, Karten u. s. w. kann die Länge bis zu 1 m betragen, doch darf dann die Höhe oder Breite 20 cm nicht übersteigen. Sperrige Pakete lassen nicht zu: Ägypten, Algerien, Bulgarien, Finnland, Griechenland, Japan, Italien, Kolumbien, Niederlande, Portugal, Rußland, Spanien, Tripolis, Tunis, Bolivien und Kanada. Bei letzteren beiden bleibt der Umfang auf 20, bei den übrigen dann auf 25 Kubikdezimeter beschränkt, wenn der Beförderungsweg durch Frankreich geht.

Jede Sendung muß von einer blauen Paketadresse begleitet sein.

Hinsichtlich der Verpackung u. Aufschrift gelten d. im deutschen Postgebiet geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß jedes gewöhnliche Paket mittels Siegelabdrucks o. Plombe o. Siegelmarken u. jedes Wertpaket mittels Lack- o. Bleisiegels verschlossen u. d. Aufschrift mit lateinischer Schrift bewirkt sein muß; nach Bulgarien, Rußland, Rumänien und Serbien ist von Holzkisten oder Wachsleinwand Gebrauch zu machen. Paketadressen zu Wertpaketen müssen einen Petschaftsabdruck tragen. Auch dürfen den Postpaketen keine Briefe beigepackt werden u. d. Adressen keine brieflichen Mitteilungen enthalten. Dagegen kann der Abschnitt der Paketadresse nach Ägypten, Argentinien, Brit.-Indien, Bulgarien, Chile, China, Costarica, Dänemark, den deutschen Schutzgebieten, Finnland, Honduras, Luxemburg, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österr.-Ungarn, Rumänien, Salvador, Schweiz, Serbien, Siam, Türkei und Venezuela zu schriftlichen auf die Sendung bezüglichen Mitteilungen benutzt werden. Postpakete müssen frankiert werden, nur Pakete nach Luxemburg und Österreich sind ausgenommen.

Es ist in allen Fällen Sache des Absenders, genau zu wissen, ob die zu versendenden Gegenstände nach den betreffenden Ländern eingeführt werden dürfen.

Im Falle der Wertangabe muß dieselbe sowohl auf dem Pakete als auf der Begleitadresse, in Buchstaben u. in Zahlen, u. zw. in Reichswährung angebracht sein; dasselbe gilt auch für Nachnahmen. Mehr als 3 Pakete dürfen zu einer Paketadresse nicht gehören. Zu jedem Nachnahmepaket besondere Paketadresse.

Für d. Verlust o. d. Beschädigung eines Postpakets wird dem Absender stets nur nach Maßgabe des wirklichen Schadens u. zw. bis zu 20 ℳ, wenn d. Gewichtsgrenze auf 5 kg, und zu 12 ℳ, wenn solche auf 3 kg festgesetzt ist, bei Wertpaketen bis zum Betrage der Wertangabe Ersatz geleistet.

---

*) Für Sendungen mit lebenden Tieren 2 Tage.

**) Der Empfänger kann, wenn er sich vorher genügend ausweist, die Lagersendung sich auch in eine bestimmte Wohnung nachsenden lassen.

***) Nach sämtlichen europäischen Staaten mit Ausschluß v. Finnland sind Pakete (Postfrachtstücke) bis 50 kg zulässig. Nach Finnland darf das Gewicht nur 10 kg betragen.

†) Nur nach Spanien ist das Gewicht auf 3 kg beschränkt.

Tarif für frankierte Postpakete

bis 3 bez. 5 kg mit Angabe der Zahl der beizugebenden Zoll-Inhaltserklärungen in römischen Ziffern. Wenn die Inhaltserklärungen in anderer als der deutschen Sprache auszustellen sind, ist dies besonders angegeben*). Ist hinter den einzelnen Ländern kein Gewicht bezeichnet, so ist das Porto für Pakete bis 5 kg berechnet. Die Angabe des Portos selbst ist mit Weglassung der Mark- und Pfg.-Zeichen erfolgt, z. B. bedeutet: 1.40, 1.20, 4.—, 1 ℳ 40 ₰, 1 ℳ 20 ₰, 4 ℳ — ₰.

Wo zwei Portobeträge angegeben sind, gilt der zuerst aufgeführte Satz für Pakete bis 1 kg einschließl., der zweite bez. dritte für die schwereren. Die Angaben beziehen sich auf den billigsten Weg.

Ägypten 1.80, III (frz.), Aden 3.40, IV, Afrika (Westküste) 1.40, II (frz.), Algerien 1.20, III (frz.), Annam 3.60, III (frz.), Argentinien 2.20 u. 3.40, III, Ascension 1.60 u. 2.60, II, Australien: a) Neu-Seeland 1.60 u. 2.60, II, b) Neu-Süd-Wales 2.—, 2.60 u. 4.40, II, c) Queensland 2.—, 3.60 u. 4.40, II, d) Süd-Australien 2.—, 3.60 u. 4.40, II, e) Tasmanien 2.—, 3.60 u. 4.40, II, f) Viktoria 2.—, 3.60 u. 4.40, II, g) West-Australien 2.—, 3.60 u. 4.40, II. Azoren 1.80, II (frz.), Bahama-Inseln 1.60 u. 2.60 II, Bathurst (Gambia) 1.60 u. 2.60, II, Belgien —.80, III (frz.), Bermuda-Inseln 1.60 u. 2.60, II, Betschuana-Land 4.60—12.60, II, Bolivien 3.20 u. 4.—, V, Borneo 1.60—3.60, II, Bosnien bis ½ kg 1.05, über ½ bis 5 kg 1.20, III, Brasilien 4.—, II, Britisch-Zentral-Afrika 2.60 u. 3.60, II, Britisch-Guayana 1.60—3.60, II, Britisch-Honduras 1.60—3.60, II, Britisch-Ost-Afrika 1.60—3.60, II, Britisch-Indien 4.20, II, Britisch-Somaliland 3,65, IV, Britisch-Westindien 1.60—3.60, II, Bulgarien 1.80, IV (2 frz.), Ceylon 2.20 u. 3.—, II, Chile 2.40 u. 3.20, III, China 1.60 u. 2.40, II, Costarica 1.60 u. 2,40, II, Cypern 1.60—3.60, II, Dänemark —.80, II, dänische Antillen 1.60—2.40, II (1 frz.), Deutsch-Neu-Guinea, Deutsch-Ost-Afrika u. Deutsch-Südwest-Afrika 1.60 u. 2.40, II, Domingo 3,15, V (frz.), Ecuador 3.40 u. 4.20, III (frz.), Erythrea 2.60, III frz., Falkland-Inseln 1.60—3.60, II, Fidji-Inseln 3—7.80, II, Finnland 1.40 II, Frankreich —.80, II (frz.), Franz. Bes. in Vorder-Indien, Franz.-Guayana, Franz. Kongogebiet u. Franz. Bes. in West-Afrika 2.80, III (frz.), Franz. Sudan 2.—, III (frz.), Gibraltar 1.40 u. 1.80, II, Goldküste 1.60—3.60, II, Griechenland 1.80, III frz., Großbritannien 1.40, II (bis 1 kg nach London durch Elkan & Co. 1.20, nach andern Orten 1.50), Guadeloupe 2.80, III, Guatemala 2.60 u. 3.40, II, Hawai 1.60 u. 2.40, II, Honduras 2.40 u. 3.20, II, Hongkong 2.— u. 2.80, II, Japan 1.80 u. 2.60, II frz., Italien 1.40, III frz., Kamerun 1.60, II, Kanada 2.20—5.40, II, Kap-Kolonie 2.20—8.60, II, Karolinen-, Marianen- u. Palau-Inseln, Kiautschou 1.60 u. 2.40, II, Kochinchina 3.60, III (frz.), Kolumbien 2.20 u. 3.—, III, Komoren 2.80, III (frz.), Kongostaat 2.40, IV (frz.), Korea 1.80 u. 2.60, II (1 frz.), Korsika 1.20, II (frz.), Labuan 1.60—3.60, II, Lagos 1.60—3.60, II, Liberia 1.60, III (2 engl.), Luxemburg —.70, Madagaskar 2.80, III (frz.), Madeira 1.80, II (frz.), Malta 2.—, III (frz.), Marokko 1.20 u. 1.60, II, Marshall-Inseln 1.60 u. 2.40, I, Martinique 2.80, III (frz.), Mauritius 1.60—3.60, II, Mexiko 1.60 u. 2.40, II (1 frz.), Montenegro 1.60, III, Mozambique 1.80 u. 2.60, II frz., Natal 2.20—8.60, II, Neu-Kaledonien 3.60, III (frz.), Neue Hebriden mit Banks- u. S. Cruz-Inseln 3.— u. 7.80, II, Neu-Fundland 1.60—3.60 II, Nicaragua 2.— u. 2.80, II (frz.), Niederlande —.80, III, Niederl. Antillen 2.20—3.—, III, Niederl.-Guayana 3.40, IV, Niederl.-Indien 2.80 u. 3.60, III, Norwegen 1.—, II, Obock 2.—, III (frz.), Oranjefluß-Kolonie 2.60—10.60, II, Paraguay 2.50 u. 3.70, IV, Persien 3.40 u. 4.20, II (frz.), Peru 3.— u. 3.80, III frz., Portugal 1.80, II (frz.), Portug. Kolonien: Kap Verdische Inseln, St. Thomas u. Principe u. Angola 3.—, II (frz.), Réunion 2.80, III (frz.), Rhodesia 4.60—20.60, II, Rumänien 1.40, III (frz.), Rußland 1.40, III, Salvador 2.20 u. 3.—, III (frz.), Samoa 1.60 u. 2.40, II, Sansibar 1.60—3.60, II, Sarawak (Borneo) 1.60—3.60, II, St. Helena 1.60 bis 3.60, II, St. Pierre u. Miquelon 3.20, II (frz.), Schweden 1.60, II, Schweiz —.80, II, Senegal 2.—, III (frz.), Serbien 1.20, III, Seychellen-Inseln 2.80, III (frz.), Siam 2.— u. 2.80, II, Sierra Leone 1.60—3.60, II, Spanien 1.40, V (frz.), Straits-

*) frz. = in französischer Sprache.

Settlements 2.20 u. 3.—, II, Tahiti 5.20, III (frz.), Togo-Gebiet 1.60, II, Tonkin 3.60, III (frz.), Tripolis 1.60, II (frz.), Türkei: a) deutsche Postämter 1.40, II (frz.), b) österreichische Postämter 1.40, III (frz.), Tunis 1.80, III (frz.), Uruguay 2.20 u. 3.40, III, Venezuela 2.20 u. 3.—, IV, Ver. Staaten v. Amerika 1.40, II.

Postschein. Legt ein Schuldner bei der gegen ihn beginnenden Zwangsvollstreckung einen Postschein vor, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urteils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe an denselben bei der Post auf Postanweisung eingezahlt ist, so wird die Zwangsvollstreckung eingestellt. Postscheine über Einlieferung anderer (Wert-) Sendungen haben jedoch diese Wirkung nicht.

Postübertretung. Mit dem vierfachen Betrage des defraudierten Portos, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von 3 ℳ, wird bestraft:

1. wer Briefe oder politische Zeitungen auf andere Weise, als durch die Post, gegen Bezahlung befördert oder verschickt; erfolgt die Beförderung in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Paketen, so trifft die Strafe den Beförderer nur dann, wenn er den verbotwidrigen Inhalt des Pakets zu erkennen vermochte;
2. wer sich zu einer portopflichtigen Sendung einer, von der Entrichtung des Portos befreienden Bezeichnung bedient oder eine solche Sendung in eine andere verpackt, welche bei Anwendung einer vorgeschriebenen Bezeichnung portofrei befördert wird;
3. wer Postwertzeichen nach ihrer Entwertung zur Frankierung einer Sendung benutzt;
4. wer Briefe oder andere Sachen zur Umgehung der Portogefälle einem Postbeamten oder Postillon zur Mitnahme übergibt.

Postvollmachten. Die rechtliche Unanfechtbarkeit der Postvollmachten ist, wie die andrer Vollmachten, nur an d. Voraussetzung geknüpft, daß sie nach Form u. Inhalt d. allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen über Abschließung v. Verträgen entsprechen. — Um jedoch eine zu große Verschiedenheit d. Formen fern zu halten u. d. Erteilung der Vollmachten durch d. hohen Gerichts- u. Notariatskosten nicht zu erschweren, werden bei allen deutschen Postanstalten gedruckte Formulare zu Vollmachten unentgeltlich abgegeben. Diese Vollmachten, welche den seitens der Post gestellten Anforderungen genau entsprechen, sind ihrem Vordruck entsprechend auszufüllen u. vom Vollmachtgeber zu unterschreiben. Die Beglaubigung d. Unterschriften hat im deutsch. Postgebiete, mit Ausschluß v. Sachsen u. Bayern, durch einen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, stattzufinden. Postbeamte dürfen die Beglaubigung nicht vornehmen.

In Sachsen u. Bayern dagegen können d. Unterschriften unter den auszustellenden Vollmachten auch bei einer Postanstalt abgegeben werden. Ist der Vollmachtgeber nicht bekannt, so kann er sich durch eine gültige Paßkarte ausweisen.

Die Postvollmachten unterliegen nur in Preußen einer Stempelsteuer von ℳ 1,50.

In Württemberg kommt für Beglaubigung der Unterschriften der Vollmachtgeber eine Gebühr von 1 ℳ in Ansatz.

In Sachsen und Bayern sind Postvollmachten gebühren- u. stempelfrei.

Nach dem Auslande zu versendende Vollmachten müssen von dem Konsul des betreffenden Landes beglaubigt sein.

Der Postbevollmächtigte kann auf Grund der Postvollmacht Unterbevollmächtigte (Substituten) nicht ernennen, sofern nicht Machtgeber dies ausdrücklich gestattet.

Postzwang. Derselbe erstreckt sich nur auf verschlossene Briefe u. auf politische Zeitungen — ist dagegen am Absendungsorte oder am Bestimmungsorte keine Postanstalt, so unterliegen d. zwischen jenen Orten beförderten verschlossenen Briefe nicht dem Postzwange. Wegen der Strafen f. verbotene Beförderung s. Portohinterziehung.

Preise. Die handschriftliche o. auf mechanischem Wege bewirkte Angabe der Preise ist bei als Drucksachen versandten Preislisten, Börsenzetteln u. Handelszirkularen, sowie bei Warenproben gestattet.

Preislisten, in welchen die Preise handschriftlich o. auf mechanischem Wege eingetragen sind, unterliegen dem Drucksachenporto.

Privat-Beförderungsanstalten. Anstalten zur gewerbsmäßigen Einsammlung, Beförderung oder Verteilung von unverschlossenen Briefen, Karten, Drucksachen und Warenproben, die mit d. Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind, dürfen nicht betrieben werden.

Privat-Post. Privat-Briefbeförderungsgesellschaften dürfen sich zur Bezeichnung ihres Geschäfts des Wortes „Post" nicht bedienen.

Proben, s. Warenproben.

Prokuristen haben in d. Weise zu zeichnen, daß sie der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz u. ihren Namen beifügen.

Proteste. Verlangt Absender eines Postauftrags, daß der Wechsel m. Z. protestiert werde, so ist dies auf d. Auftrage durch „Sofort zum Protest" auszudrücken. In diesem Falle ist d. Obliegenheit der Post durch Weitergabe des Postauftrags an d. Notar erfüllt. Gewähr für rechtzeitige Abgabe an den Notar wird nicht geleistet. Ansprüche an den schuldigen Beamten können daher nur im Zivilprozeß verfolgt werden. Proteste werden aufgenommen innerhalb Deutschlands, im Verkehr mit Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg u. d. Schweiz.

Radieren, s. Ausschabungen.

Rechnungen, welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in keiner Beziehung stehenden Mitteilung haben, können den gegen die Drucksachentaxe versendeten Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten, Bildern, sowie Weihnachts- und Neujahrskarten beigefügt werden. Rechnungen zu Paketen nach Amerika sind vor d. Absendung von dem betr. amerikanischen Konsul zu beglaubigen, wenn der Wert mehr als 100 Dollars beträgt. Lose Rechnungen können als Geschäftspapiere versandt werden.

Reichswechselstempel, s. verdorbene Wechselstempelmarken.

Reisende. Der Namen derselben kann bei Drucksachen, in Preislisten, Börsenzetteln und Handelszirkularen handschriftlich oder auf mechanischem Wege eingetragen oder abgeändert werden.

Bei Abholung von postlagernden Wert- u. Paketsendungen hat der Reisende sich auszuweisen, z. B. durch Paß, Postausweiskarte u. s. w. Privaturkunden sind hierzu nicht geeignet.*)

Rollenform ist bei Mustern, Drucksachen und Geschäftspapieren zulässig, bei Briefen innerhalb Deutschlands u. Österreich-Ungarns jedoch nicht.

Rückbriefe. Das auf denselben haftende Porto muß Absender bezahlen, auch wenn er dieselben nicht annimmt.

Rücknahme von Sendungen, s. Zurückforderung.

Rückporto wird nur für zurückgesandte Pakete und Briefe mit Wertangabe erhoben.

Rückschein. Bei Einschreibsendungen, Geldbriefen und Paketen, sowie im Weltpostverkehr auch bei Postanweisungen, ist Absender berechtigt, einen Rückschein, d. h. Übersendung der Quittung des Empfängers, u. bez. der Postanweisungen die einer postamtlichen Bescheinigung über d. Aushändigung zu verlangen. Im Weltpostverkehr ist dies durch den Vermerk „Rückschein", bei Postanweisungen durch „Avis de payement" auszudrücken. Gebühr 20 ₰. Sendungen mit Rückschein müssen frankiert werden.**)

Rücksendung. Für zurückzusendende Pakete mit oder ohne Wertangabe und für zurückzusendende Briefe mit Wertangabe ist das Porto, bezw. auch die Versicherungsgebühr für Hin- und Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt. — Einschreibgebühr, Nachnahmegebühr und Postanweisungsgebühr werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

Schachteln. Für in solche verpackte Sachen leistet die Post keinen Ersatz, wenn durch d. Natur des Inhalts der Sendung o. d. Beschaffenheit der Verpackung während der Beförderung eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

Schellack, Schießpulver, Schießbaumwolle, Sprengöl u. Strontian sind von der Postbeförderung ausgeschlossen.

---

*) Bei Wertsendungen an Reisende in Gasthöfen kann, wenn d. Briefträger den Reisenden nicht persönlich kennt, die Aushändigung nur dann erfolgen, wenn eine andere bekannte Person Bürgschaft übernimmt. Geschieht dies nicht, dann hat Reisender die Wertsendung gegen genügenden Ausweis bei d. Postanstalt abzuholen. Auf eine Prüfung des Ausweises läßt sich der Briefträger nicht ein.

**) Die Rückscheingebühr wird bei mehreren Paketen zu einer Begleitadresse nur einmal erhoben.

Schiffsbriefe sind besonders zulässig nach dem Auslande. Bei der Absendung aus Deutschland müssen dieselben den Vermerk tragen: Schiffsbrief, sowie Angabe des Abgangshafens u. e. F. des Schiffes. Taxe wie bei gew. Beförderung.

Schließfächer, s. Abholung.

Schreibmaschine. Die mittels solcher hergestellten Schriftstücke werden gegen die Drucksachentaxe nicht befördert, wohl aber litho- u. heliographische u. s. w. Vervielfältigungen.

See-Telegramme. Telegramme, welche mit den Schiffen in See vermittels der an den Küsten belegenen See-Telegraphen gewechselt werden sollen, müssen entweder in deutscher Sprache, oder in Zeichen des allgemeinen Handelskodex abgefaßt sein. Die für Schiffe in See bestimmten Telegramme müssen in der Aufschrift außer den gewöhnlichen Angaben enthalten: Namen oder amtliche Nummer u. Nationalität des Schiffes, sowie Namen der betreff. See-Telegraphenanstalt.

Die Gebühr für Auswechslung eines See-Telegramms beträgt außer der gewöhnlichen Gebühr noch 80 ₰ u. wird in der Richtung nach der See vom Telegramm-Aufgeber, in der Richtung von der See vom Empfänger erhoben.

Von d. See-Telegraphenanstalt wird, wenn ein für ein Schiff in See bestimmtes Telegramm nach 28 Tagen wegen Nichtankunft d. Schiffs nicht übermittelt werden konnte, d. Aufgeber d. 29. Tag hiervon benachrichtigt. Letzterer kann dann telegraphisch verlangen, daß s. Telegramm weitre 30 Tage für d. Zustellung bereit gehalten wird. Stellt er dies Verlangen nicht, dann wird d. Telegramm am 30. Tage als unbestellbar zurückgelegt.

Soldatenbriefe, s. Militärpersonen.

Sperrgut. Für die als Sperrgut zu behandelnden Pakete wird d. Porto (nicht aber Portozuschlag u. Versicherungsgebühr) um d. Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Pakete, welche in irgendeiner Ausdehnung $1^1/_2$ m überschreiten; ferner die Pakete, welche in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen $^1/_2$ m überschreiten u. dabei weniger als 10 kg wiegen; o. welche bei Verladung einen unverhältnismäßig großen Raum, bez. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe m. Pflanzen u. Gesträuchen, Hutschachteln, o. Kartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte, Käfige, leer oder mit lebenden Tieren, Fahrräder u. s. w.

Spirituosen. Verpackung solcher in bloße Blechflaschen ist unzulässig; dieselben müssen vielmehr noch in feste Kisten verpackt werden.

Stadttelegramme. Für solche wird eine Gebühr von 3 ₰ für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 ₰ erhoben.

Strafporto, s. Zuschlagporto.

Streichungen v. Wörtern in Telegrammen muß Absender bescheinigen, z. B.: „3 Worte gestrichen. Müller." Streichungen in Drucksachen dürfen vorgenommen werden, um gewisse Stellen unleserlich zu machen.

Stundung der Gebühren bei Telegrammen. Personen, welche häufiger telegraphieren, werden d. Gebühren — jedoch nicht bei Eisenbahn-Telegraphenstationen — auf Verlangen monatlich gestundet. Sie haben dann bei d. betr. Verkehrsanstalt einen entsprechenden Vorschuß einzuzahlen u. eine besondre Gebühr — Buchungsgebühr — v. 50 ₰ für den Monat, sowie für jedes Telegramm, dessen Gebühren gestundet werden, 2 ₰ zu entrichten.

Tagestelegramme haben die Bezeichnung (Tages oder = J =) vor der Aufschrift zu tragen und sind von 10 abends bis 6 morgens nicht zu bestellen.

Telegramme. Dieselben zerfallen in „gewöhnliche" u. „dringende", siehe weiter unten, u. außerdem unter: Abgekürzte Adressen für Telegramme, Amtslagernde Telegramme, Antwort bezahlt, Aufgabeanstalt, Aufgabezeit, Aushändigung, Bahnhoflagernde Telegramme, Berichtigungs-Telegramme, Börse, Eilboten bezahlt, Empfangsanzeige, Gebühren-Quittung, Gewährleistung, Lagernde Telegramme, Nachzahlung, Nachzusendende Telegramme, Offen u. eigenhändig zu bestellende Telegramme, Post- u. Telegraphenlagernde Telegramme, See-, Stadt-Telegramme, Streichungen, Stundung, Tagestelegramme, Telegramm-Gebühren-Tarif, Unbestellbare Telegramme, Ungenügend frankierte Telegramme, Verglichene Telegramme, Verstümmelte Telegramme, Vervielfältigung v. Telegrammen, Wortzählung, Zurückziehung.

Telegramm-Gebühren-Tarif.

Bedeutung der neben den Ländernamen in Klammern stehenden Abkürzungen: D = dringende Telegramme; RO = offen und MP eigenhändig zu bestellende Telegramme; XP = Weiterbeförderung der Telegramme durch „Eilboten". Die vorstehenden Zeichen zählen als je ein Wort u. sind vor d. Aufschrift zwischen Doppelstrichen niederzuschreiben. Für dringende Telegramme kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 ₰, im übrigen Verkehr 50 ₰, für den Stadtverkehr 30 ₰. Antwort kann vorausbezahlt werden bis zu 30 Wörtern, wenn Aufgeber den Vermerk RP vor die Aufschrift setzt. Wenn eine andere Wortzahl als 10 verlangt wird, so muß dies im Vermerk angegeben werden, z. B. = RP 16 =. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge der Gesamtkosten sind bis auf solche zu erhöhen.

Die Worttaxe (1 Wort zu 15 Buchstaben oder 5 Ziffern) beträgt:	M.	Pf.
innerhalb Deutschl. D RO MP .	—	5
im Stadtverkehr	—	3
nach:		
Belgien D, RO, MP, XP . . .	—	10
Bosnien-Herzegowina D, RO MP . . .	—	20
Bulgarien D, RO, MP . . .	—	20
Dänemark D, RO, MP, XP . .	—	10
Frankreich D, RO, MP, XP . .	—	12
Gibraltar D, RO, MP	—	25
Griechenland D, RO, MP, XP :	—	30
Großbritannien und Irland .	—	15
Italien D, RO, MP, XP . . .	—	15
Luxemburg D, RO, MP, XP . .	—	5

Die Worttaxe (1 Wort zu 15 Buchstaben oder 5 Ziffern) beträgt nach:	M.	Pf.
Malta D	—	40
Montenegro D, MP	—	20
Niederlande D, RO, MP, XP .	—	10
Norwegen D, RO, MP, XP . .	—	15
Österreich-Ungarn D, RO, MP, XP	—	5
Portugal D, RO, MP, XP . .	—	20
Rumänien D, RO, MP	—	15
Rußland D, MP	—	20
Schweden D, RO, MP, XP . .	—	15
Schweiz RO, MP, XP	—	10
Serbien D, RO, MP	—	20
Spanien D, RO	—	20
Türkei D, RO, XP	—	45

Über die Höhe der Gebühren für Telegramme nach den außereuropäischen Ländern geben die Telegraphenanstalten Auskunft.

Telegramme ohne Text. Telegramme ohne Text — nur aus der Aufschrift bestehend — sind zulässig.

Telegraphengeheimnis. Dasselbe ist unverletzlich, vorbehaltlich der gesetzlich für strafgerichtliche Untersuchungen, im Konkurse und in zivilprozessualischen Fällen oder sonst durch Reichsgesetz festgestellten Ausnahmen. Das Telegraphengeheimnis erstreckt sich auch darauf, ob und zwischen welchen Personen telegraphische Mitteilungen stattgefunden haben.

„Telegraphenlagernd" ist bei Telegrammen zulässig.

Telegraphenwesen. Nach dem Gesetz über das Telegraphenwesen des deutschen Reichs vom 6. April 1892 steht das Recht, Telegraphenanlagen für die Vermittelung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben, ausschließlich dem Reich zu. Ausdrücklich ist hervorzuheben, daß unter Telegraphenanlagen auch die Fernsprechanlagen mit begriffen sind.

Die Ausübung des bezeichneten Rechts kann für einzelne Strecken oder Bezirke an Privatunternehmer und muß an Gemeinden für den Verkehr innerhalb des Gemeindebezirks verliehen werden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt.

Ohne Genehmigung des Reichs können dagegen errichtet und betrieben werden:

1. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- und Kommunalbehörden, Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind;

2. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittelung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;
3. Telegraphenanlagen
   a) innerhalb der Grenzen eines Grundstücks,
   b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem anderen über 25 Kilometer in der Luftlinie entfernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

Telegraphische Postanweisungen, s. Postanweisungen, telegraphische.

Telephon, s. Fernsprecheinrichtung.

Tiere, lebende, können zur Postbeförderung angenommen werden. Der Absender hat bei Sendungen mit lebenden Tieren auf der Begleitadresse der Sendung zu vermerken: „Wenn unbestellbar, zurück" oder für letzteres „verkaufen", oder „telegraphische Nachricht auf meine Kosten", oder „an N in N".

Überhobene Beträge werden auf Antrag erstattet.

Umtausch verdorbener Postwertzeichen u. Wechselstempelmarken, s. Verdorbene Freimarken usw.

Unbestellbare Telegramme. Von d. Unbestellbarkeit eines Telegramms wird dem Aufgeber Meldung gemacht.

Unbestellbarkeit. Sind Pakete nicht unterzubringen und Wertbriefe, sowie Postanweisungen, bei denen d. Name des Absenders zu erkennen ist, deshalb unbestellbar, weil der wirkliche Empfänger wegen unzureichender Adresse nicht sicher erkennbar ist, so wird Absender hiervon benachrichtigt. Für Beförderung der beantworteten Meldung ist eine Gebühr von 20 ₰, im Weltpostverkehr dagegen nichts zu entrichten. Über ein Paket kann Absender verfügen, daß die Bestellung an den ursprünglichen Empfänger nochmals zu versuchen sei oder an eine andere Person u. e. F. an eine dritte Person oder Rücksendung erfolgen solle. Gibt Absender innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine Erklärung nicht ab, so wird d. Sendung nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet.

Unfrankierte Sendungen mit Ausnahme der Pakete im Gewichte über 5 kg unterliegen einem Portozuschlag von 10 ₰; Postkarten werden im Inlandsverkehr als Briefe taxiert und Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben nicht befördert.

Ungenügend frankierte Telegramme. Die im Briefkasten vorgefundenen, mit Postfreimarken nicht genügend frankierten Telegramme werden befördert, jedoch gegen Einziehung der fehlenden Gebühr vom Empfänger.

Unterschrift. Auf Postquittungen muß dieselbe lesbar sein, widrigenfalls Aushändigung der Sendung unterbleibt; doch kann Schwarzstift oder Bleistift verwendet werden.

Unverschlossene Briefe, welche in verschlossenen, nicht durch d. Post beförderten Paketen zur Versendung gelangen, unterliegen dem Postzwange; s. Postzwang.

Unzureichend frankierte Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen usw.) werden mit dem doppelten Betrage des fehlenden Portoteils taxiert, in Deutschland und Österreich-Ungarn jedoch unzureichend frankierte Briefe mit dem Porto für unfrankierte Briefe belegt, unter Anrechnung der verwendeten Postwertzeichen. Unfrankierte Drucksachen, Geschäftspapiere und Warenproben sowie Postkarten beleidigenden Inhalts, Postkarten mit angehängten Warenproben und unfrankierte Karten ohne die Überschrift „Postkarte" werden allgemein nicht befördert.

Verdorbene Postwertzeichen können von den Postanstalten gegen unversehrte Wertzeichen umgetauscht werden. Für den Umtausch verdorbener Kartenbriefe, Postkarten und Postanweisungen wird eine Gebühr von 1 ₰ für jedes Stück erhoben.

Verdorbene Sendungen werden vernichtet. Ist d. Inhalt nur teilweise verdorben oder ist d. Verderb vor der Aushändigung zu befürchten, so wird d. Inhalt postseitig zugunsten des Absenders verkauft.

Verdorbene Wechselstempelmarken o. **gestempelte Vordrucke** werden nur dann umgetauscht, wenn 1. d. Schaden mindestens 1 ℳ beträgt, 2. vollständig erwiesen wird, daß von d. Marken, oder d. Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein o. doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch d. steuerliche Interesse gefährdet werden kann, u. endlich 3. d. Erstattungsanspruch innerhalb eines Monats bei d. Postamte angemeldet wird.

Dergleichen Gesuchen um Erstattung sind die Wechsel, auf welchen sich die verdorbenen Marken befinden, mit beizufügen.

Verglichene Telegramme. Verlangt Aufgeber, daß d. Telegraphenanstalten d. Vergleichung des Telegramms vornehmen, so hat er vor d. Aufschrift = TC = zu setzen. Die Vergleichungsgebühr beträgt $^1/_4$ der Telegrammgebühr.

Verjährungsfrist bei Ersatzleistungen. Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt im deutschen u. deutsch-österreichischen Postverkehr mit Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Einlieferung der Sendung, im Weltpostverkehr mit Ablauf eines Jahres nach gehaltener Nachfrage, die wieder innerhalb eines Jahres, vom Tage der Auflieferung ab gerechnet, erfolgen muß. Er ist an diejenige Oberpostdirektion zu richten, in deren Bezirk d. Ort der Einlieferung der Sendung liegt. Der Ersatzanspruch kann auch vom Adressaten in den Fällen erhoben werden, in welchen Absender Verfolgung seines Anspruches dem Adressaten zuweist.

Verlorene Sendungen. Das Porto wird erstattet bei Sendungen, für deren Verlust Ersatz geleistet wird.

Verpackung und **Verschluß.** Wenn infolge fehlerhafter Verpackung einer Sendung ein Verlust oder eine Beschädigung entstanden ist, leistet die Post keinen Ersatz.

Geldsendungen bis 2 kg müssen, sofern der Wert bei Papiergeld nicht 10 000 ℳ u. bei barem Gelde nicht 1000 ℳ übersteigt, in starkes, mehrfach umschlagenes u. gut verschnürtes Papier verpackt werden. Bei schwererem Gewicht u. größeren Summen muß d. Verpackung von Wertpaketen in Leinen, Wachsleinwand o. Leder bestehen, was auch für gewöhnliche Pakete nach überseeischen Ländern u. nach Bulgarien und Rußland gilt. Bei Sendungen ohne Wertangabe kann d. Verschluß mittels Klebestoffs o. Siegelmarken hergestellt werden. Fest vernagelte Kisten usw. bedürfen keines weiteren Verschlusses.

Versicherungsgebühr. Dieselbe beträgt in Deutschland und Österreich-Ungarn für je 300 ℳ 5 ₰, mindestens aber 10 ₰, im Weltpostverkehr für je 240 ℳ im allgemeinen 4 ₰ für jedes an der Beförderung beteiligte Land.

Verstümmelte Telegramme, s. Gewährleistung für Telegramme.

Vervielfältigung von Telegrammen. Hat Aufgeber mehrere gleichlautende Telegramme nach einem Orte abzusenden, so empfiehlt sich d. Vervielfältigung; d. verschiednen Adressen sind alle hintereinander anzugeben. Bei der Taxierung wird das so ausgefertigte Telegramm als ein einziges angesehen. Für jede Vervielfältigung sind für je 100 Worte 40 ₰ zu zahlen. Aufschriftsvermerk = TM =.

Verzögerte Beförderung. Wegen verzögerter Beförderung o. Bestellung einer Sendung mit Wertangabe o. eines gewöhnlichen Pakets wird nur dann Ersatz geleistet, wenn Absender beweist, daß d. Sache durch die Verzögerung verdorben ist; die letztere muß also Ursache des Schadens sein. Wenn aber Adressat eine in guter Beschaffenheit befindliche Sendung wegen verzögerter Beförderung nicht annimmt u. d. Sendung erst auf dem Rückwege, auf welchem eine Verzögerung nicht stattfindet, verdirbt, so wird kein Ersatz geleistet. Im Weltpostverein tritt Ersatzleistung bei Postpaketen nur im Falle des Verlustes oder der Beschädigung ein; s. auch Gewährleistung.

Verzollung von Sendungen*) erfolgt für Rechnung des Absenders, wenn derselbe auf der Paketadresse „gebührenfrei zuzustellen" bez. „à remettre franc de droit" vermerkt. Der Zollbetrag wird von ihm portofrei eingezogen.

Warenproben dürfen das Gewicht von 350 g nicht übersteigen, auch nicht über 30 cm lang, 20 cm breit u. 10 cm hoch sein; für die Rollenform gelten die Maße von 30 cm in der Länge und 15 cm im Durchmesser. Flüssigkeiten sind zulässig, s. dieselben, auch Glassachen.

*) Die Verzollung durch den Absender ist nur zulässig bei Paketen nach Ägypten, Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweiz und nach der größeren Anzahl englischer und französischer Schutzgebiete.

Die Aufschrift muß den Vermerk „Proben" oder „Muster" enthalten. Fehlt dieser Vermerk, so wird d. Sendung nicht zur Absendung gebracht. Gleiches gilt von solchen Sendungen, welche Drucksachen u. Warenproben zusammen enthalten, wenn auf denselben der Vermerk „Proben" oder „Muster" fehlt. In d. Aufschrift, sowie bei u. an jeder Probe dürfen außerdem der Name oder die Firma des Absenders, die Fabrik- oder Handelszeichen, die Nummern, die Preise, das Gewicht, Maß, die Ausdehnung, sowie die verfügbare Menge, die Herkunft und die Natur der Ware angegeben sein.

Die Verpackung (unter Band, in offenen Umschlägen o. in Säckchen o. Kästchen) muß so beschaffen sein, daß der Inhalt leicht zu erkennen ist. Es ist gestattet, Mustersendungen auch in Rollenform abzusenden. Dieselben dürfen jedoch 30 cm in d. Länge u. 15 cm im Durchmesser nicht überschreiten; bei farbiger Umhüllung muß d. Aufschrift auf einem aufgeklebten Stück weißen Papiers angebracht werden. Flüssigkeiten, Öle und fette Stoffe dürfen nur in luftdicht verschlossenen Fläschchen versandt werden, welche in Kästchen von Holz oder Wellpapp-Packungen eingelegt sind. Die Zwischenräume zwischen Fläschchen und Kästchen sind mit Sägespänen oder Baumwolle auszufüllen.

Trockene, abfärbende oder nichtabfärbende Pulver, schwer schmelzende Fettstoffe, wie Salben, weiche Seife, Harze und Gegenstände aus Glas müssen zunächst in eine erste Hülle (Pappkästchen, und Fettstoffe in Holzkästchen, Säckchen von Leinwand, Pergament) eingeschlossen und dann wieder in Säckchen oder Holzkistchen verpackt sein.

Warenprobenporto. Innerhalb Deutschlands u. im Verkehr mit Österreich-Ungarn bis 250 g 10 ₰, über 250 bis 350 g 20 ₰; im Weltpostverkehr und im Auslandsverkehr für je 50 g 5 ₰, mindestens 10 ₰.

Wechsel. Einem Postauftrage können mehrere Wechsel bis zum Gesamtbetrage von 800 ℳ zur Einziehung innerhalb Deutschlands v. demselben Zahlungspflichtigen u. im Weltpostverein v. verschiedenen Zahlungspflichtigen, beigegeben werden.

Wechselproteste, s. Proteste.

Wechselstempelmarken, s. Verdorbene Wechselstempelmarken.

Weltpostverein. Derselbe wurde gegründet am 9. Oktober 1874 unter Führerschaft Deutschlands. Demselben stehen nur noch Abessinien, Afghanistan, Arabien, Belutschistan, einige Britische Besitzungen in Afrika und Australien, China, Ladakh (Tibet) und Marokko fern.

Wertangabe dient als Grundlage bei Feststellung von Ersatzbeträgen. Behauptet die Post, daß d. angegebene Wert den gemeinen Wert der Sache übersteigt, so hat sie, wenn sie dies beweisen kann, nur letzteren zu ersetzen.

Wertbriefe und **Kästchen mit Wertangabe.** Der Umschlag der Briefe mit Wertangabe muß aus einem Stück hergestellt und mit Siegelabdrücken in seinem Lack so verschlossen sein, daß sämtliche Klappen des Umschlags v. denselben erfaßt werden. Zwischen d. einzelnen, zur Frankierung verwendeten Freimarken muß im Weltpostverkehr ein Zwischenraum gelassen werden; auch dürfen d. Freimarken die Seitenränder des Umschlags nicht bedecken. Wertangabe ist in Markwährung, u. zw. innerhalb Deutschlands u. Österreich-Ungarns in Zahlen, im Verkehr mit andren Ländern in Buchstaben u. in Zahlen anzubringen.*)

In die Briefe darf, sofern sie nach Orten Deutschlands, nach Dänemark, oder nach Österreich-Ungarn bestimmt sind, gemünztes Geld mit beigepackt werden. Nach Serbien und der Türkei ist dies nur bedingungsweise gestattet. Das Geld muß in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung der Lage während der Beförderung nicht stattfinden kann. Briefe mit Wertangabe nach den übrigen nachbezeichneten Ländern dürfen nur Wertpapiere enthalten.

Für etwa gewünschten Rückschein über den Empfang des Briefes sind 20 ₰ vorauszubezahlen. Das Gewicht der Briefe mit Wertangabe im inneren Verkehr Deutschlands u. nach Österreich-Ungarn darf 250 g nicht übersteigen; nach d. übrigen Län-

*) Im Weltpostverkehr sind Wertbriefe, deren Aufschrift aus Anfangsbuchstaben besteht (z. B. Herrn A. J. Müller in London) oder mit einem Stift geschrieben ist, nicht zulässig, auch sind Ausschabungen und Abänderungen nicht gestattet.

dern ist das Gewicht nicht beschränkt. — Die nachstehende Taxe erhöht sich für unfrankierte Briefe mit Wertangabe innerhalb Deutschlands u. nach Österreich-Ungarn um 10 ₰ für d. Brief. Nach d. übrigen Ländern ist die Taxe vorauszubezahlen.

Das Porto beträgt innerhalb Deutschlands u. im Verkehr mit Österreich-Ungarn ohne Unterschied des zulässigen Gewichts bis 10 Meilen (1. Zone) 20 ₰, auf alle weiteren Entfernungen 40 ₰, u. die Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung 5 ₰ für je 300 ℳ, mindestens 10 ₰. Im Weltpostverkehr ist für den Wertbrief dasselbe Porto zu zahlen wie für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht. An Versicherungsgebühr für je 240 ℳ werden mit einigen Ausnahmen für jedes Land in Europa, welches an der Beförderung eines Wertbriefes beteiligt ist, je 4 ₰ erhoben. Dieselbe beträgt also nach Ägypten 28 ₰, Argentinien 16 ₰, Belgien 8 ₰, Britisch-Indien 28 ₰, Bulgarien 20 ₰, Chile 16 ₰, China 28 ₰, Dänemark 8 ₰, dänische Kolonien 16 ₰, Frankreich 8 ₰, französische Kolonien 28 ₰, Griechenland gegen 13 ₰, Großbritannien 20 ₰, Italien 20 ₰, Japan 28 ₰, Kamerun 16 ₰, Kiautschou 28 ₰, Luxemburg 8 ₰, Marokko 16 ₰, Montenegro 28 ₰, Niederlande 8 ₰, Norwegen 20 ₰, Portugal 20 ₰, portugiesische Kolonien 28 ₰, Rumänien 20 ₰, Rußland 8 ₰, Schweden 8 ₰, der Schweiz 8 ₰, Serbien 20 ₰, Spanien 20 ₰, Tripolis 28 ₰, Türkei 28 ₰ u. 36 ₰, Tunis 28 ₰.

Der Meistbetrag der Wertangabe ist im allgemeinen unbeschränkt, nur bei Argentinien, Belgien, Bulgarien, Chile, China, dänische Kolonien, Deutsch-Ostafrika, Frankreich, Japan, Italien, Kamerun, Kiautschou, Luxemburg, Marokko, Portugal, Rumänien, Serbien, Spanien, Türkei und Tunis ist derselbe auf 8000 ℳ, bei Britisch-Indien und Großbritannien auf 2400 ℳ und bei Niederlande auf 20000 ℳ beschränkt.

Kästchen mit Wertangabe. Schmucksachen und kostbare Gegenstände, nicht aber Münzen, Banknoten, Wertpapiere, Briefe u. briefliche Mitteilungen können in Kästchen mit Wertangabe bis zum Gewicht von 1 kg nach den unten verzeichneten Ländern versandt werden, wobei zugleich die Zahl der beizufügenden Zoll-Inhaltserklärungen vermerkt ist. Die Kästchen müssen aus Holz bestehen und dürfen 30 cm in der Länge, 10 cm in der Breite und 10 cm in der Höhe nicht überschreiten, auch müssen deren Wände mindestens 8 mm stark sein. Die Kästchen müssen mit ungeknotetem Bindfaden kreuzweise umschnürt sein, dessen beide Enden unter einem Siegel in feinem Lack mit eigenartigem Abdruck vereinigt sind; außerdem sind sie auf den 4 Seitenflächen mit übereinstimmenden Siegelabdrücken zu versiegeln und auf der oberen und unteren Seite mit weißem Papier zu bekleiden, auf die obere Seite ist dann die Adresse zu schreiben. Paketadressen werden nicht beigegeben.

Die Taxe ist im voraus zu entrichten und setzt sich zusammen: 1. aus dem Porto von 40 ₰ für jedes an der Land- und von 80 ₰ für jedes an der Seebeförderung teilnehmende Land, 2. aus der Versicherungsgebühr (wie bei Wertbriefen). Nachnahmen zulässig, s. dieselben.

Die Kästchen sind zulässig nach Ägypten mit III Zoll-Inhaltserklärungen (3 frz.), Argentinien III (deutsch), Belgien II (frz.), Bulgarien IV (1 deutsch, 3 frz.), Chile III (deutsch), China III (1 deutsch, 2 frz.), Dänemark II (deutsch), Deutsch-Ostafrika III (2 deutsch, 1 frz.), Erythrea II (1 deutsch, 1 frz.), Frankreich II (frz., franz. Kolonien III (frz.), Japan III (1 deutsch, 2 frz.), Italien II (1 deutsch, 1 frz.), Kamerun II (deutsch), Kiautschou III (2 deutsch, 1 frz.), Luxemburg —, Marokko II (deutsch), den Niederlanden III (deutsch), Portugal III (frz.), Rumänien III (2 deutsch, 1 frz.), Schweiz II (deutsch), Tripolis II (1 deutsch, 1 frz.), Türkei, deutsche Postanstalten IV (frz.), Tunis III (1 deutsch, 2 frz.).

Widmung. Bei Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern kann eine Widmung angebracht werden.

Wolle, gefettete, oder gefirnißte Baumwolle sind v. d. Postbeförderung ausgeschlossen.

Wortzählung bei Telegrammen. Unterscheidungszeichen, Bindestriche, Apostrophe und das Zeichen für den Absatz werden nicht gezählt; Punkte, Kommata Bindestriche u. Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je eine Ziffer. Die größte Länge eines Worts ist auf 15 Buchstaben o. 5 Ziffern festgesetzt. Die Namen derjenigen Bestimmungsanstalten, welche amtlich eine zusätzliche Bezeichnung führen, wie z. B. Frankfurt a/Main, Wüstewaltersdorf (Bz. Breslau), werden in der Aufschrift als ein Taxwort gezählt, gleichviel ob der Ortsname und die

zusätzliche Bezeichnung zusammen als ein Wort geschrieben sind oder nicht. Wenn der Aufgeber bei Städten, die amtlich keine zusätzliche Bezeichnung führen, eine solche gleichwohl anwendet, z. B. Eger (Böhmen) Egerböhmen oder Zittausachsen, so unterliegt dieselbe der gewöhnlichen Taxe.

Zusammengezogene, in einem Wort geschriebene Straßennamen werden bei Telegrammen in deutscher Sprache als ein Wort gezählt, bei solchen in englischer oder französischer Sprache dagegen nicht. Ferner werden für ein Wort gezählt:

1. einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern;
2. das Unterstreichungszeichen;
3. die Klammer (die beiden Zeichen, welche zu ihrer Bildung dienen);
4. die Anführungszeichen (die besonderen Zeichen am Anfang und Ende einer einzelnen Stelle).

Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebenso viele einzelne Wörter gezählt.

Für je eine Ziffer werden die zur Bildung der Zahlen benutzten Punkte, Kommata und Bruchstriche gezählt.

Die Buchstaben, welche den Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden je für eine Ziffer gerechnet.

Bei Zusammenziehungen verschiedener Wörter sind, wenn der Aufgeber behauptet, daß dieselben mit getrennter Schreibweise für den Empfänger nicht die richtige Bedeutung haben würden, die zusammengezogenen Ausdrücke, unbeschadet der richtigen Taxierung nach der Anzahl der verwendeten Wörter, als ein Wort abzutelegraphieren.

Die Wortzählung der Aufgabe-Anstalt ist entscheidend. Taxfehler, welche infolge unrichtiger Wortzählung stattgefunden haben, werden durch nachträgliche Einziehung und Vereinnahmung der zu wenig erhobenen Gebühr ausgeglichen.

Zahlungsfrist bei Postnachnahmen beträgt 7 Tage. Die gleiche Frist kommt bei Postaufträgen in Anwendung, sofern der Absender nicht eine andere Bestimmung getroffen hat.

Zahlungsmittel. Alle Einzahlungen müssen in deutschem Reichsgeld (Reichsmünzen oder Reichskassenscheinen) oder in Reichsbanknoten oder in den besonders bestimmten Privatbanknoten oder in Talerstücken erfolgen. Nickel- und Kupfermünzen brauchen nur bis zum Betrage von je 1 Mark angenommen zu werden.

Dagegen ist die Post verpflichtet, ihre Zahlungen in Gold oder in Talerstücken zu leisten, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten oder Privatbanknoten kann das Publikum zurückweisen.

Zeitungen und Zeitschriften. Die Zeitungspreisliste, welche auf Verlangen bei d. Postanstalten eingesehen werden kann, ergibt, welche Zeitungen u. Zeitschriften durch Vermittelung der Postanstalten bezogen werden können, wie auch deren Bezugspreis. — Die Bestellung auf Zeitungen muß spätestens zwei Tage vor Beginn des Vierteljahres, bezw. der ein- oder zweimonatlichen Bezugszeit erfolgen. Bei verspätet erfolgender Bestellung auf Zeitschriften ist, wenn d. Nachlieferung der bereits erschienenen Nummern gewünscht wird, eine besondere Gebühr von 10 ₰ zu entrichten.

Zeitungsbeilagen. Mit den durch die Post zu vertreibenden Zeitungen können außergewöhnliche Zeitungsbeilagen befördert werden. Dieselben dürfen einzeln nicht über zwei Bogen stark, auch nicht geheftet, geklebt o. gebunden sein, sondern müssen wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. — Das Porto beträgt für je 25 g jedes einzelnen Beilageexemplars $^1/_4$ ₰.

Absender solcher Beilagen hat sich vorher mit dem Verleger der betreffenden Zeitung zu verständigen u. dieser muß dann d. Versendung bei der Post vorher anmelden.

Zeitungsbestellgeld beträgt im Orts- u. im Landbestellbezirke für jedes Exemplar monatlich für Zeitungen, die bestellt werden: seltener als wöchentl. einmal 2 ₰, wöchentl. einmal 4 ₰, zweimal 6 ₰, dreimal 8 ₰, viermal 10 ₰, fünfmal 12 ₰, sechs- und siebenmal 14 ₰, achtmal 16 ₰, neunmal 18 ₰, zehnmal 20 ₰, elfmal 22 ₰, zwölf- bis vierzehnmal 24 ₰, fünfzehnmal 26 ₰, sechszehnmal 28 ₰, siebzehnmal 30 ₰, achtzehn- bis einundzwanzigmal 32 ₰. Amtliche Verordnungsblätter 2 ₰. Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung erfolgt ist.

Zeitungsüberweisung. Die Gebühr für Überweisung einer Zeitung nach einem andern Bestimmungsorte beträgt innerhalb Deutschlands 50 ₰, im Verkehr mit Österreich-Ungarn, Dänemark u. Luxemburg 1 ℳ; falls d. Zeitung wieder nach dem ersten Bestimmungsorte überwiesen wird, kommt keine Gebühr in Ansatz.

Zeitungsvertrieb. Der Verleger einer Zeitung, welcher dieselbe der Postverwaltung zum Vertriebe übergeben will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen u. diese Erklärung bei der Postanstalt niederlegen.

Zelluloid, s. Celluloid.

Zinsscheine haben nicht die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel. Den Verkehrsanstalten ist jedoch gestattet, fällige Zinsscheine von Schuldscheinen des Deutschen Reichs, der Bundesstaaten und der Staatseisenbahnen anzunehmen.

Zoll-Inhaltserklärungen sind in d. Regel bei Postanstalten zu beziehen; die den Paketsendungen u. Wertkästchen beizugebende Zahl derselben ist unter „Postpakete" und „Wertbriefe" angegeben.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender. Alle zur Post eingelieferten Sendungen können vom Absender zurückgenommen oder ihre Adressen abgeändert werden. Ausgeschlossen hiervon sind nur die Sendungen im Verkehr mit den Ländern, deren Gesetzgebung einer solchen Verfügung über die Sendungen entgegensteht. Diese Länder sind: Großbritannien, die britischen Kolonien mit Ausnahme der südafrikanischen, Haiti, Indien (Britisch-), Kanada, Kolumbien, San Domingo.

Absender muß seine Berechtigung bei d. Aufgabepostanstalt glaubhaft nachweisen und gleichzeitig ein Doppel des Briefumschlages usw. einreichen.

Ist d. Sendung noch nicht abgegangen, so wird von d. Postanstalt das ganze Franko, ist sie dagegen abgesandt, nur dasjenige Franko erstattet, welches auf die noch nicht zurückgelegte Beförderungsstrecke der Sendung entfällt.

Zurücknahme bereits bestellter Sendungen ist nur zulässig, wenn der Inhalt verbotene Glücksspiele betrifft. Erleichternde Ausnahmen können stattfinden bei gewöhnlichen Briefen, Postpaketadressen und Postanweisungen bei unverzüglicher Rückgabe in unversehrtem Zustande.

Zurückziehung und Unterdrückung. Vor begonnener Abtelegraphierung kann jedes Telegramm zurückgezogen werden. Die Gebühren werden alsdann nach Abzug von 20 ₰ erstattet. Nachdem die Abtelegraphierung begonnen, verbleiben d. Gebühren der Verwaltung; vorausbezahlte Gebühren für Weiterbeförderung, Empfangsanzeigen u. s. w. werden dem Aufgeber zurückgezahlt, wenn d. betreffende Leistung nicht ausgeführt worden ist.

Zusammenbinden mehrerer Pakete zu einem ist unzulässig.

Zuschlagporto wird innerhalb Deutschlands u. nach Österreich-Ungarn für unfrankierte Pakete bis 5 kg, für unfrankierte Briefe, Nachnahmebriefe u. Geldbriefe in Höhe von 10, im Ortsverkehr für Briefe in Höhe von 5 ₰ erhoben. Dagegen kommt für unfrankierte Pakete über 5 kg, wie für ungenügend frankierte Pakete, Nachnahmebriefe und Geldbriefe ein solches nicht zur Erhebung. Im Weltpostverein wird für unfrankierte Briefe das doppelte Porto, und bei ungenügend frankierten Briefen der doppelte Betrag des fehlenden Portoteils erhoben.

Zustellungsurkunden sind innerhalb Deutschlands bei gewöhnlichen, verschlossenen und mit Absenders Namen und Wohnort äußerlich versehenen Briefen zulässig. Die besondere Gebühr beträgt 20 ₰. Dem Briefe sind äußerlich durch Anheften eine Zustellungsurkunde (blau) oder zwei derselben (weiß), wovon eine als Abschrift zu bezeichnen ist, beizufügen. Auf dem Briefe ist zu vermerken: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde (u. u. U.) nebst Abschrift." Im ersteren Falle außerdem noch: „Vereinfachte Zustellung". Die Zustellungsurkunde u. d. Abschrift sind im Texte sowohl mit dem Namen des Absenders, als auch mit dem des Empfängers zu versehen, außerdem ist auf d. Außenseite der zusammengefalteten Urkunde vom Absender die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift (die eigene Adresse) zu setzen. Beim vereinfachten Verfahren wird dem Empfänger keine Urkunde übergeben, sondern nur der Zustellungstag auf dem Briefe vermerkt.

Für die Rücksendung der Urkunde wird im Außenverkehr 10, im Nachbarortsverkehr 5 ₰ und im Ortsverkehr kein Porto erhoben.

Von dem Zustellungsverfahren wird seitens der Kaufleute wenig Gebrauch gemacht, obwohl dasselbe mehr Vorteile bietet als Übermittelung eines Rückscheines. In dem Rückscheine erkennt zwar Adressat den Empfang des Briefes selbst an, doch fehlt darüber, daß d. Unterschrift auch wirklich vom Adressaten herrühre, jede amtliche Beglaubigung. Dagegen begründet die vom Postboten ausgefertigte Zustellungsurkunde vollen Beweis der in derselben bezeugten Tatsache.

Da außerdem Briefe mit Zustellungsurkunde nur 40, im Ortsverkehr sogar nur 25 ₰ kosten, während d. Porto für Einschreibbriefe mit Rückschein überall 50, bezw. 45 ₰ beträgt, so ist, namentlich bei Kündigung von Verträgen u. anderen wichtigen Erklärungen, dem Zustellungsverfahren der Vorzug zu geben.

Zwangsvollstreckung. Unbezahlt gebliebene Beträge an Personengeld, Porto u. Gebühren — also nicht etwa andere Forderungen — können die Postanstalten im Wege der Zwangsvollstreckung einziehen u. zw. nur vom Reisenden oder Absender, nicht aber vom Empfänger einer Sendung.

Siebenter Abschnitt.

Die Verkehrsgebiete des Handels.

Handelsgeographie.

Verzeichnis der vorkommenden Abkürzungen:

A. Amt.
A. G. Amtsgericht.
Ak. Akademie.
Bk. Bank.
Bs. Börse.
Bz. Bezirk.
Bgb. Bergbau.
E. Einwohner.
E. B. Eisenbahn.
Fbr. Fabrik.
Fil. Filiale.
Fnz. Finanz.
G. Gericht.
Gew. Gewerbe.
Gew. Ak. Gewerbe-Akademie.
Gew. K. Gewerbekammer.
Hdl. Handel.
H. Ak. Handels-Akademie.
H. H. Handels-Hochschule.
H. K. Handelskammer.
H. St. Handelsstadt.
H. Sch. Handelsschule.
Hpt. St. Hauptstadt.
Idstr. Industrie.
Idstr. St. Industrie-Stadt.
Kmr. Kammer.
Kr. Kreis.
L. G. Landgericht.
L. H. St. Landeshauptstadt.
O. Ober.
O. L. G. Oberlandesgericht.
O. P. A. Oberpostamt.
P. Post.
P. A. Postamt.
P. Bez. Postbezirk.
Pr. Provinz.
R. Reich.
R. Bk. Reichsbank.
R. G. Reichsgericht.
Rg. Regierung.
Rg. Bez. Regierungsbezirk.
Rdr. Reederei.
Rs. Residenz.
Sch. Schule.
Schfft. Schiffahrt.
St. Stadt.
Vkr. Verkehr.
Vrs. Versicherung.

Einleitung.

Die Handelsgeographie*) hat aus dem großen Gebiete der allgemeinen Geographie all das hervorzuheben und zu beleuchten, was auf die Erzeugung und den Austausch von Waren Bezug hat. Der Kaufmann muß da, wo er ein Arbeitsfeld finden will, Land und Leute genau kennen und studieren; er muß wissen, wo die von ihm gewünschten Waren am besten zu beziehen sind und wohin er am vorteilhaftesten das, was er zum Kauf anbietet, bringen soll; geographische Kenntnisse sind deshalb für ihn notwendiger, als für die meisten anderen Erwerbenden, und das, was er an solchen sonst sich zu beschaffen Gelegenheit hat, muß noch seine Ergänzung in der für ihn wichtigen besonderen Richtung finden. Nur von diesem kann in dem Folgenden die Rede sein. Eine ausführliche Darstellung der physischen Geographie, die Länderbeschreibung und die Berücksichtigung der Staatsverhältnisse, welche den Hdl. und Vkr. nicht unmittelbar angehen, liegen außerhalb des Zweckes, welchem die kurze Abhandlung über die Handelsgeographie dienen soll. Sie bringt lediglich einen Überblick über die Erde als den Schauplatz, auf welchem sich die Handelstätigkeit bewegt, und dazu aus der allgemeinen Geographie nur das, was zum Verständnis unerläßlich ist.

Sehr wichtig für Hdl. und Vkr. ist die Verteilung von Wasser und Land; auf das erstere kommen 71,7 %, auf das letztere nur 28,3 % der gesamten

*) Im zweiten Abschnitt des II. Teiles, „Übersichten und Tabellen", finden sich verschiedene Zusammenstellungen aus der physikalischen und politischen Geographie mit wünschenswerten statistischen Angaben. Wir bitten, dieselben an geeigneter Stelle zu vergleichen.

Erdoberfläche; es gibt also fast dreimal mehr Wasserfläche (Meere) als Land, (Kontinente); das Land selbst ist wieder sehr ungleich verteilt; die Alte Welt, welche nur mit der östlichsten Spitze auf die westliche Halbkugel hinüberreicht, ist 17000 km lang und von N. nach S. 12600 km breit; die Neue Welt (Amerika), ganz auf der westlichen Halbkugel liegend, zeigt eine Länge von 14800 km, aber als größte Breite nur 4450 km. Die Australische Inselwelt gehört ganz der Südhälfte der östlichen Halbkugel an. Die größte zusammenhängende Ländermasse der Erde bildet der nordöstliche Teil, das größte Meeresgebiet ist der Stille oder Große Ozean. Gänzlich unbekannt sind die im ewigen Eis und Schnee begrabenen Gegenden am Nord- und Südpol, über welche aller Eifer kühner Erforscher noch nicht volle Klarheit bringen konnte.

Größe der Weltmeere s. II. Teil, zweiter Abschnitt, „Übersichten und Tabellen".

Die Größe allein entscheidet nicht für die wirtschaftliche Bedeutung; zu große Ausdehnung kann sogar sehr nachteilig sein; Inner-Afrika und Inner-Asien würden eine ganz andere Entwickelung zeigen, wenn sie auf Meeresarmen erreichbar (größere Küstenentwickelung zeigten) oder von großen Binnenmeeren durchzogen wären. Für den Hdl. kommt es in erster Linie auf die Wasserstraßen, für die Hervorbringung von Gütern auf die Oberflächengestaltung, die Bodenbeschaffenheit und das Klima an.

I. Das Meer bildet jetzt eine fast allenthalben lebhaft befahrene Verkehrsstraße. Trotz der gelungenen Fahrt Nordenskjölds (1882) ist das Nördliche Eismeer um die Nordküste Asiens herum ebensowenig wie auf dem Wege längs der Nordküste Amerikas für die Zwecke des großen Handelsverkehrs regelmäßig zu durchqueren. Das Südliche Eismeer, fast doppelt so groß wie Europa, bleibt durch die Eisverhältnisse verschlossen.

Nördliches und Südliches Eismeer entsenden durch die Gletscherrutschungen alljährlich gewaltige Eismassen in das Meer, welche die Schfft. gefährden und große Kälte verbreiten; erst im warmen Wasser der regelmäßigen Strömungen im Meere — Golfstrom im Norden — schmelzen sie allmählich. Die Strömungen, in der heißen Zone von Osten nach Westen gehend und dann von dem westlich vorliegenden Erdteil nach den Polar-Gegenden abgelenkt, und beständige oder nur zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Winde bestimmen den Schiffen ihre Bahnen, mit deren Erforschung die Schiffahrtskunde sich beschäftigt. Der Golfstrom, an der Küste von Florida nordwärts gehend und dann nordwestlich abbiegend nach der Küste von Norwegen zu, woselbst er noch mit 15° Wärme ankommt, ging vordem weiter nördlich an der Küste, wodurch Norwegen ein wärmeres Klima hatte und Grönland noch eine grüne Insel war. Korallenriffe sollen die Ursache der jetzt südlicheren Ablenkung sein; in Amerika denkt man — freilich wohl ohne Aussicht — daran, diese zu durchbrechen, um dort und in Europa das wärmere Klima höher hinauf zu bringen.

Ein Plan anderer Art, die Umwandlung der Sahara in ein Binnenmeer, würde für Europa wahrscheinlich umgekehrte Wirkungen haben, d. h. die Kraft der warmen Winde von Süden abschwächen, doch ist derselbe jetzt als undurchführbar erkannt worden.

Trotz aller Sorgfalt und Arbeit kann es doch nicht verhindert werden, daß alljährlich Festlandsveränderungen in größerem Umfange stattfinden; die bedeutenden Schlamm- und Geröllmassen der Flüsse bewirken die Delta-Bildungen, die Meereswogen zerstören und unterwühlen die Ufer, Inseln verschwinden und ebenso ganze Uferstrecken, andererseits wird dem Meere neues Land abgewonnen. Senkungen und Erhebungen infolge vulkanischer Tätigkeit im Erdinnern und vulkanische Ausbrüche selbst bewirken ähnliche Veränderungen, und manche Stadt, welche im Altertum als bedeutender Hafenplatz bekannt war, ist jetzt zur Landstadt geworden, manche andere hat im Verlauf der Jahrhunderte die Verbindung mit der See gewonnen.

Das Ergebnis der Verwitterung der Gebirge ist Bildung von Trümmerschutt, welcher schließlich den Meeresboden ausfüllt; alljährlich verliert das Festland Millionen von Kubikmetern Schutt, so daß sich schon jetzt die Zeit, wenn auch nur nach Tausenden von Jahren berechnen läßt, in welcher z. B. das Gelbe Meer in China, das Meer zwischen

den beiden Indien, die Ostsee und vielleicht auch das Mittelmeer, der Mexikanische Golf usw. nur noch kanalartige Wasserstraßen darstellen werden; anderwärts aber haben Durchbrüche Teile vom Festland getrennt, wie z. B. die Australischen Inseln, die Inseln in Westindien usw., auch bewirkt der Mensch Trennung von Festländern, wie z. B. durch den Suez-Kanal, den Kanal von Korinth und Kaiser Wilhelm-Kanal.

Der Hdl. verlangt allenthalben die kürzesten, ungefährlichsten und billigsten Wege; Gewinn an Zeit und Kosten sind aber für Hdl. und Vkr. nicht gleichbedeutend; die Binnenlands-Kanäle sind trotz der Eisenbahnen notwendig für den Versand von Gütern, welche hohe Unkosten nicht tragen können und nicht zu bestimmten Ablieferungszeiten verlangt werden. Da aber, wo Wochen zu gewinnen und große Gefahren zu vermeiden sind — Suez-Kanal — kommen die zu entrichtenden Gebühren nicht in Betracht, und deshalb ließen sich diese großartigen Verbesserungen für den Welthandelsverkehr trotz der vielen Hundert Millionen Kosten und der teuren Unterhaltung durchführen.

Unter den für die Schfft. wichtigen Meeren zeigt jedes besondere Eigentümlichkeiten, welche der Kaufmann kennen muß, weil er in seinen Berechnungen dieselben zu berücksichtigen hat.

A. **Das küstenreiche Mittelländische Meer** mit seinen zahlreichen Buchten und trefflichen Hafenplätzen steht auch heute noch an erster Stelle, zumal der Suez-Kanal den Hdl. zwischen den drei alten Weltteilen wieder mehr belebt hat; die frühere Bedeutung (vgl. den geschichtlichen Abschnitt) konnte es freilich nicht wieder gewinnen. Ohne merkliche Ebbe und Flut, von Stürmen weniger als andere Meere bewegt, mit einer Wasserwärme von 9—26° ermöglicht es bei meistens ausreichender Tiefe die Schfft. im ganzen Jahre. Die nur schmale Wasserstraße bei Gibraltar trennt es vom Atlantischen Ozean. Es ist 3820 km lang, 670 km im mittleren, über 1500 km an der breitesten Stelle, von Triest bis zur Großen Syrte, breit und nimmt einen Flächenraum von 2590000 qkm ein. Die größte Tiefe ist 3970 m, die flachsten Stellen sind bei Tunis 300 und am Nil-Delta unter 200 m. Die hauptsächlichsten Dampferlinien gehen von und nach Gibraltar, Marseille, Genua, Brindisi, Ancona, Triest, Alexandria, bezw. Suez. Befahren wird das Gesamtgebiet von einer Handels- und Fischerflotte, wie sie kaum ein anderes Meer kennt und jedenfalls keines im Verhältnis zur Fläche größer hat, trotzdem steht es in der Großartigkeit des Verkehrs hinter der Nordsee zurück.

B. **Die Ostsee**, fast ohne Ebbe und Flut, enthält kälteres Wasser als der Ozean und kann namentlich im Osten und Norden wegen Eisbildung mehrere Monate im Jahre nicht befahren werden. Sie umfaßt 358000 qkm mit 8100 km Küsten und hat 67 m mittlere und 395 m (bei Gothland) als höchste Tiefe. Auch die Ostsee wird von vielen Schiffen befahren und hat Dampferverbindungen nach allen Hauptplätzen, sowie Küstenbahnen an dem südlichen und westlichen Teil, im Osten nur teilweise. Höchst gefährlich ist die Umschiffung des Kattegats. Nord- und Ostsee verbinden — freilich ohne Bedeutung für den Hdl. — der Eider-Kanal und der Lymfjord. Von höchster Bedeutung ist dagegen der von der Kieler Bucht nach der Elbmündung führende Kaiser Wilhelm-Kanal, der am 21. Juni 1895 dem Verkehr übergeben wurde. Ferner besteht der Plan, die Hauptinseln zwischen Schweden und Schleswig mit Brücken zu verbinden. (Teile, Seehäfen, einmündende Flüsse und Inseln s. Teil II, zweiter Abschnitt, „Übersichten und Tabellen".)

C. **Die Nordsee** (das Deutsche Meer) steht im Osten durch das Kattegat mit der Ostsee, im Westen durch die Straße von Calais mit dem Kanal und im Norden mit dem offenen Ozean in Verbindung. Die größte Länge wird zu 4500, die größte Breite zu 2600 km und ihre Flächenausdehnung zu etwa 660000 qkm angenommen. Die Tiefe ist sehr verschieden und wechselt zwischen 20 und 500 m. Verderblich, namentlich für die deutsche und holländische Küste ist die häufig sehr wild auftretende Flut, so daß schützende Dammbauten die größte Aufmerksamkeit erheischen. Die Schfft. auf der Nordsee ist, wie aus der großen Anzahl an ihr gelegener erster Seehandelsplätze sich ergibt, ganz außerordentlich lebhaft. (Teile, Seehäfen, einmündende Flüsse und Inseln s. Teil II, zweiter Abschnitt, „Übersichten und Tabellen".)

D. **Der Atlantische Ozean**, die eigentliche Achse des heutigen Weltverkehrs, wird von den Flaggen aller Völker befahren; zahlreiche Linien mit raschen Postdampfern

von 50 bis 60 Gesellschaften vermitteln den Verkehr mit allen überseeischen Plätzen und in das Mittelmeer. Er reicht bis an das Arktische Meer im Norden und an das Antarktische im Süden, 140 Breitegrade lang; die Breite ist verschieden, unter 1000 km zwischen Norwegen, Schottland und Grönland, Island und Labrador, Brasilien und Afrika; 1140 km zwischen Kap Finisterre und Neu-Fundland usw. Die schnellste Fahrt von Europa bis Amerika wird jetzt in etwa 6 Tagen bewirkt, und auch diese Zeit hofft man noch abkürzen zu können; selbst an Anlage einer Eisenbahn ist schon gedacht worden. Die europäische Küstenentwickelung ist 13500 km, die ganze Wasserfläche über 89 Millionen qkm. Die mittlere Tiefe wird zu 3735, die größte bis jetzt gemessene zu 8341 m angegeben. In ihm finden die Hauptströmungen statt, der Äquatorial-Äquinoktial-Strom in den Wendekreisen von Ost nach West, der Golf-Strom, der nordische Polar-Strom, ein nördlicher und ein südlicher Strom an Süd-Amerikas Küsten, ein südlicher Polar-Strom, ein Küstenstrom an der Nordwestküste Afrikas — ein Teil der Golfströmung —, ein Strom vom Kap der guten Hoffnung aus dem Indischen Ozean an der Küste bis zum Äquator, der Agulhas-Strom, ein Strom vom Meerbusen von Guinea nach Süden und einer im Mexikanischen Golf. Heftige, regelmäßige und unregelmäßige Winde durchwehen die Flächen, und unter dem Äquator herrscht die 6 Grade breite Gegend der Windstille. (Teile, Buchten, Hafenplätze, einmündende Flüsse und Inseln s. Teil II, zweiter Abschnitt, „Übersichten und Tabellen".)

E. Der Indische Ozean reicht in die gemäßigte und in die heiße Zone, in welcher das Wasser an seiner Oberfläche manchmal bis zu 32° Wärme zeigt. Er nimmt eine Fläche von etwa 74011717 qkm ein und zeigt eine mittlere Tiefe von 3300 m, während die größte bis jetzt gemessene Tiefe 6200 m beträgt. Das Meer ist gefürchtet wegen der gefährlichen Moussons oder Monsune oder Jahreszeitenwinde (Südwest- und Nordwest-M., und Mauritius-Orkane) und hat ebenfalls verschiedene Strömungen. (Teile, Seehäfen, einmündende Flüsse und Inseln s. Teil II, zweiter Abschnitt, „Übersichten und Tabellen".)

F. Der Stille, Große oder Pacifische Ozean. Von Australien bis zu den Kurilen 11000 km, von Asien und Australien bis Amerika 9- bis 11000 km weit, umfaßt er etwas mehr als 180 Mill. qkm. Die größten Tiefen sind 9430 m, die mittlere Tiefe im nordöstlichen Teil ist 4300 m, die im westlichen 5000 m; bei Japan und zwischen den Marianen und Karolinen gibt es Tiefen von 8000 m und darüber. Auch hier gibt es verschiedene Strömungen und in Nord und Süd gefährliche Stürme. Die Wärmeverhältnisse sind sehr wechselnd. Der Ozean enthält noch viel unbekanntes Gebiet und berührt die größten noch unerforschten Länder. (Teile, Seehäfen, einmündende Flüsse und Inseln s. Teil II, zweiter Abschnitt, „Übersichten und Tabellen".)

II. Das Klima. Die Summe aller Veränderungen der Luftfülle, welche auf unseren Körper merklich einwirken, die Quelle aller Wärme auf Erden ist die Sonne; am Äquator wird der Sonnenstrahl, senkrecht niederstrahlend — rechtwinklig zurückgeworfen, so daß er die stärkste Wirkung übt — heiße Zone, bis 23,5° nördlich und südlich vom Äquator, Tropen- oder Äquatorial-Gegenden, im ganzen 202,2 Mill. qkm umfassend. Von hier aus steigt die warme Luft aufwärts und wirkt, wenn stark genug, verdrängend auf die von den Polen kommenden kalten Luftströme. Die gemäßigte Zone, an diese sich anschließend, weiter nach den Polen zu, den größten Teil von Europa, Mittel-Asien und die entsprechenden Gebiete von Nord- und Süd-Amerika umfassend, in Afrika und Australien die südlicheren Teile, ist 132,36 Mill. qkm groß; in ihr findet hauptsächlich der Kampf zwischen den heißen und kalten Luftströmungen statt, daher das Klima ein wechselndes ist. Die kalte Zone, von da beiderseits nach den Polar-Meeren zu — Nord-Europa, -Asien, -Amerika — ist 19,55 Mill. qkm groß; das Klima wird beherrscht durch die eisigen Polar-Ströme, welche noch zuviel Macht über die warmen Strömungen haben. Die gemäßigte Zone wird auch in eine sub-tropische, eine milde (z. B. Mittelmeergebiet), eine kältere und eine sub-arktische Region getrennt; die letztere hat schon anhaltende Winter und nur mäßige Sommerwärme bei schrägem Auffalle der Sonnenstrahlen.

Das Klima heißt beständig (konstant) bei nur geringem Unterschiede in den Monaten (z. B. Funchal auf Madeira mit Unterschieden nur zwischen 17 und 23°), bedeutend (exzessiv), wenn diese erheblich sind (z. B. Peking mit — 2° und + 28°

oder Irkutsk mit — 43° und + 20°, also 63° Unterschied), veränderlich, wenn zwischen diesen äußersten Grenzen liegend.

Außer der geographischen Lage sind von Einfluß: a) die Höhe, die Erhebung über dem Meeresspiegel. Unter 80° n. Br. liegt die Schneegrenze dem Meeresspiegel gleich, in den Alpen zwischen 2600 und 2900 m, im Himalaya in etwa 5000 m. Für Mittel-Europa nimmt man 1° Wärmeabnahme auf je 200 m Erhebung an; b) die Umgebung, besonders Wasserflächen, welche sowohl Sommerwärme, wie auch Winterkälte vermindern (durch Verdunstung; See- und Kontinental-Klima), Gebirge, welche rauhe Winde abhalten, Wald, welcher das beste Aufspeicherungsbecken für die Feuchtigkeit ist, Schutz gewährt oder Schatten bringt, Sumpf, Moor, Bruch, durch Wärmeerniedrigung (Früh- und Spätfröste) und Miasmen; c) die Luftströmungen; alle über größere Wasserflächen kommende Winde sind reich an Wasserdampf, kühl, bezw. im Winter gelind, die aus Ebenen kommenden trocken, heiß oder eisig kalt, je nach Jahreszeit; die Polar-Winde und die Nordost-Ströme in Mittel-Europa sind die trocknenden und erkältenden, die West-Ströme die feucht-kühlen. In Mittel- und Nord-Deutschland ist der Tummelplatz der verschiedenen Ströme, in Holstein und England wechseln See- und Landwinde und herrschen die mit Niederschlägen vor; d) der Boden durch seine Zusammensetzung; Sand z. B. erwärmt sich stark und strahlt rasch aus, Ton und humöser Boden sind kühl bis kalt, Kalkboden ist trocken und warm usw. Der Boden wird im Sonnenschein bei Tag wärmer als die Luft (6—15° Unterschied), nachts abgekühlt; e) Zahl und Stärke der Regentage, Gewitter, Hagelschläge und ähnliche Ereignisse wirken mit auf das Wärmemaß eines Ortes und sind von wesentlichstem Einfluß für das Wachstum der Pflanzen und für das Gedeihen von Tieren und Menschen. Die gesamten Niederschläge aller Art werden in besonderen Behältern aufgefangen, gemessen und vermerkt; deren Summen im Jahr, auf die Einheit der Fläche bezogen, z. B. einen qcm, stellen eine Säule dar, welche in cm gemessen wird, um beurteilen zu können, wie die Feuchtigkeitsverhältnisse eines Ortes beschaffen sind. Die Höhe ist in Guadeloupe am größten mit 7000 mm in einigen Gegenden der Westküste von Peru und in Ober-Ägypten am kleinsten. Mittel-Deutschland hat das Verhältnis von 500—1000, Bergen in Norwegen das höchste in Europa mit 1722.

Als äußerste Grenze der Wärme sind in Murzuk (Fezzan) 62½° C. und im arktischen Meere vom Nordpol-Fahrer Kane 62½° C. Kälte beobachtet worden; die Erde zeigt also Unterschiede von 125° C. Unter der mittleren Wärme versteht man den Durchschnitt aus der Wärme aller Tage. Orte, welche gleiche Zahlen zeigen, verbindet man mit einer Linie, Isotherme genannt, die, welche gleiche Zahl im wärmsten Monat haben, mit einer, Isothere genannt, und die, welche gleiche Zahl im kältesten Monat haben, mit einer, Isochimene genannt. Alle diese Linien beschreiben sehr bedeutende Krümmungen; im allgemeinen gehen in Europa die Wärmelinien höher nach Norden als in Amerika, im Osten von Europa niedriger als im Westen. Bergen und Bukarest haben die gleiche Isochimene, Nantes und Semipalatinsk die gleiche Isothere usw. Jede Pflanze bedarf einer bestimmten Wärmesumme im Jahre, um reifen zu können, und der geeigneten Witterungsverhältnisse in jeder Stufe ihrer Entwickelung; da, wo sie die geeigneten Bedingungen nicht findet, kann sie nicht das beste Erzeugnis und den Massenertrag liefern; jede Zone, jede mögliche Jahreswärme bringt für sie kennzeichnende Pflanzen hervor, und diese gedeihen am besten in der natürlichen Heimat. Zählt man die Summe der Tageswärme von der Saat bis zur Ernte einer Pflanze zusammen, so ergibt sich das Wärmebedürfnis der Pflanze, welche überall gedeiht, wo ihr eine solche Summe zu Gebote steht. Der Weizen braucht z. B. 2200—2500° C.; er gedeiht in Truxillo (22,3° m. T.) in 100 Tagen, in Thüringen (11,4° m. T.) erst in 176 Tagen.

Die längste Entwickelungszeit haben die Seeküsten, die kürzeste die Gebirge — in etwa 2000 m Höhe bei uns nur noch 95 Tage. Der Mais geht unter dem 23.° s. Br. noch bis über 2000 m hoch, in Mittel-Deutschland reift er höchstens in den Ebenen, die Gerste geht im Himalaya-Gebirge bis 3500 m hoch, bei uns höchstens 500 m; sie reift als kleine Sommergerste noch in Sibirien mit kaum 100 Tagen Entwickelungszeit.

Die Einteilung der Erde nach Zonen der Wärme läßt sich auch ähnlich für die Erhebung des Bodens machen; in Gebirgsgegenden sieht man aufsteigend die Unterschiede in dem Pflanzenwuchse, welchen man sonst nur in langen Fahrten durch viele Breitegrade findet. Die Gebirge sind im allgemeinen die natürlichen Standorte für die

Holzarten, für Futtergräser — Viehzucht — etwa noch für Flachs, Hafer, Roggen. Die Hochebenen sind die eigentlichen Viehzuchtsbezirke — Steppen — und der Platz für das Getreide, welches besonders auch in den nord-europäischen Tiefebenen gedeiht. Die Tropen sind die Gegenden für den Massenwuchs aller Pflanzen, welche viel Wärme und Feuchtigkeit brauchen; der Weizen gehört eigentlich den Mittelmeergebieten an, der Hafer den europäischen Gebirgen im Norden, der Reis den Sumpfgebieten des milden, das Zuckerrohr denen des sub-tropischen und tropischen Klimas usw. Wein und Datteln zusammen kommen nur bei 17° mittlerer Wärme vor, ersterer geht bis Mittel-Deutschland; unsere Obstarten verlieren ihre Würzigkeit (Aroma) in der Gegend der immergrünen Pflanzen; der Wein konnte lange Zeit hindurch in Amerika kein gutes Erzeugnis liefern, die Baumwolle geht nur bis Süd-Spanien. Die Tropen kennzeichnet die Farbenpracht der Tier- und Pflanzenwelt, die gemäßigten Klimate die Gewürzigkeit des Obstes, der Duft der Weine und Früchte, der Gehalt der Getreide, der Gesang der Vögel usw.

Jedes Land, jede Gegend, jede Höhe und jede Seeküste hat ihre eigentümlichen Erzeugnisse, im allgemeinen aber ist für das Erwerbsleben das gemäßigte Klima das günstigste; bei zu großer Wärme findet Erschlaffung, bei zu großer Kälte die Unmöglichkeit des Arbeitens außerhalb stark geheizter Räume statt. Nord-Schweden hat einen ganzen Berg aus bestem Eisen; die Gegend des ewigen Eises erschwert aber dessen Benutzung. Noch heute sind die inner-afrikanischen Gebiete, viele Gegenden in den Niederungen von Siam und Tonkin, in Vorder-Indien und in Mittel- und Süd-Amerika für Europäer durchaus tödlich. Die beherrschenden Völker haben ihre Sitze in der gemäßigten Gegend, in welcher die Natur nicht die Fülle der Güter mühelos gewährt, sondern harte Arbeit notwendig ist, um das Leben erhalten und die Herrschaft behaupten zu können.

Man kann nach dieser Beziehung die Erde trennen in:

die Gegend, in welcher der Mensch beim Anbau höchstens für Wasserzufuhr zu sorgen hat — Tropen;

den Erdstrich, in welchem die regelmäßige Bewässerung und Bearbeitung des Bodens notwendig ist — sub-tropische Region;

den, in welchem tüchtig bearbeitet, bewässert und auch Dünger beschafft werden muß — milde Region;

den, in welchem alle Arbeiten und Verbesserungen, Be- und Entwässerung, Düngung und Bodenverbesserung notwendig werden, kalte Region, und

den, in welchem nur noch durch Jagd und Fischfang die Nahrung zu gewinnen ist — sub-arktische und arktische Region.

III. Örtliche Verhältnisse. Von wesentlicher Bedeutung für Hdl. und Vkr. sind außer den klimatischen Bedingungen die örtlichen Verhältnisse, durch welche das Verkehrswesen entwickelt werden kann: Küstenentwickelung, schiffbare Flüsse, Gebirgs- und ebenes Land, Höhe der Gebirge, Steilheit, natürliche Pässe, künstlich geschaffene Straßen usw., der Wechsel zwischen Tief- und Hochebene, Gebirge und Tal, die Fruchtbarkeit des Bodens und die geognostische Beschaffenheit: Art der Gebirgsmassen und Schichten, kristallinische, eruptive, vulkanische Gesteine und die neptunischen Formationen, wichtig für Bodenbildung, Bausteine, nutzbare Mineralien und Fossilien.

IV. Anlegung der menschlichen Wohnplätze. Wichtig endlich ist noch die Oberflächengestaltung der Erde bezüglich der Anlegung der menschlichen Wohnplätze. Überall hat sich der Mensch da angesiedelt und tut das in bis dahin unbewohnten Gegenden noch, wo er die besten Bedingungen zum Fortkommen findet, oder andererseits da, wo ihm Sicherheit geboten ist, Schutz vor ungünstigem Wetter und besonders Naturereignissen, Schutz vor wilden Tieren und vor seinesgleichen. Er liebt festen Baugrund und gutes Bau-Material, gutes Trinkwasser, fruchtbaren Boden, bequeme Verkehrswege und zieht die Plätze vor, wo er diese Bedingungen vereinigt findet, da wo das nicht der Fall ist, die, auf welchen er seine Absichten am besten fördern kann; der Kaufmann wird die Zugänglichkeit und die billige Wasserkraft am höchsten schätzen, der Fabrikant den Bezug des Rohstoffes, der Bebauer des Bodens dessen Beschaffenheit, während der Ritter vordem die hohe Bergkuppe, auf welcher jetzt nur ausnahmsweise Wohnsitze errichtet werden, vorzog.

V. Kultur- und Unland. Zur Beurteilung der Bedeutung eines Landes bezüglich seines ganzen Wirtschaftslebens kommt es endlich noch darauf an, welchen Prozent-Anteil der Fläche das Kultur-Land und welchen das Unland einnimmt, und bezüglich des ersteren auf die Verteilung zwischen Wald und landwirtschaftlich benutzter Fläche.

Europa.

Europa ist der zweitkleinste der Erdteile, erfreut sich aber einer für Handel und Verkehr äußerst günstigen Lage und Gestaltung. Zahlreiche und tiefe Meereseinschnitte haben eine reiche Gliederung zur Folge. Die Gesamtlänge der Küsten beträgt nach den neuesten auf Messung beruhenden Angaben 72940 km, von welchen 10552 km auf das Nördliche Eismeer, 45120 km auf den Atlantischen Ozean mit Ost- und Nordsee, 12525 km auf das Mittelländische Meer nebst Adriatischem Meere, 406 km auf Marmara-Meer und beide anstoßende Straßen, 2865 km auf das Schwarze und 1472 km auf das Asowsche Meer entfallen. Die übrigen Erdteile besitzen eine bedeutend geringere Küstenentwickelung.

Größe, Meeresteile, Flüsse, Einwohnerzahl und politische Gestaltung s. Teil II, zweiter Abschnitt, „Übersichten und Tabellen".

Das Anbauland ist 729743291 ha, der Wald nimmt 328679869, die landwirtschaftlich benutzte Fläche 401061442, das Ackerland 162619300, das Wiesen- und Weidenland 156372630 ha ein. Das Unland, Wasser, Straßen, Wege usw. betragen demnach 321079865 oder nach anderer Berechnung 247575019 ha. Der Unterschied der Angaben liegt darin, je nachdem die Grenze gegen Asien gebildet und Teile des Polar-Meeres dazu gezogen werden.

Die Gegensätze im Anbauland bieten Reuß jüngere Linie mit 97,5% und Schottland mit nur 27,01% der Fläche.

Die hauptsächlichsten Halbinseln sind: Kanin, Kola, Skandinavien, Jütland, Nord-Holland, die Normannische Halbinsel, die Bretagne, Cornwallis, die Iberische Halbinsel, Italien, die Balkan-Halbinsel mit Istrien und Chalcidice, Gallipoli und die Krim.

Der nördlichste Punkt ist das Nordkap auf Magerö, der südlichste das Kap Tarifa, der westlichste das Kap La Roca und der östlichste Punkt der Berg Khoi-udy-paï im Ural. Die größte Längenausdehnung, vom Karischen Meere bis Kap St. Vincent (Portugal), ist 5560 km, die größte Breite, vom Nordkap bis Kap Matapan (Griechenland) 3911 km, die schmalste Stelle, Meer von Biscaya bis Golf du Lion 430 km. Die Oberflächengestalt zeigt im Osten ein größeres Tiefland, sonst den steten Wechsel zwischen großen und kleinen Gebirgen, Hügelland und Ebene. Den Hauptgebirgsstock bilden die Alpen mit Höhen von 2200 bis zu 4816 m, im ganzen 247800 qkm Fläche, 1110 km lang; nördlich davon liegt das Mittelgebirge, deutsches, karpathisches und französisches, noch nördlicher und östlich das große Tiefland, sarmatisches und germanisches, in Rußland 2270 km lang, vom Eis- bis zum Schwarzen Meere, westwärts immer schmäler werdend, mit kleineren Erhebungen bis zur Lüneburger Heide, jenseits der Elbe die jütisch-norddeutsche Niederung; südlicher liegen die schlesische, Leipziger, nieder-rheinische, Münsterische und mittel-rheinische Tiefebene und noch westlicher das nord- und west-französische Tiefland mit dem Anschluß an das Rhone-Tiefland. In Osten liegen die walachische Donau-, die nieder-ungarische und die nieder-österreichische Tiefebene mit dem Marchfelde. Zwischen Mittelgebirge und Alpen ist das süd-deutsche Hochland, südlich der Alpen die Po-Niederung. Die Inseln und Halbinseln haben besondere Gebirgslandschaften, Hoch- und Tiefebenen.

In Bezug auf das Klima unterscheidet man: die ozeanische Region im Westen, kühl im Sommer, mild im Winter, Westwind vorherrschend; die kontinentale, Rußland, Ungarn, Ost-Deutschland umfassend, Sommer warm, Winter kalt, vorherrschend Ostwind; die mediterrane, — Mittelmeergebiet —, Sommer und Winter warm, vorherrschend Südwind.

In Bezug auf Pflanzenwuchs unterscheidet man: die Zone der immergrünen

Wälder und Südfrüchte, die der Laubwälder mit abfallenden Blättern — Hauptgetreideland, Obst, Wein usw. —, die der nördlichen Waldbäume, die der Moose und Alpenpflanzen. Im ganzen hat Europa die günstigsten Erzeugungsbedingungen und wird nur im Reichtum der Bergwerke von anderen Erdteilen übertroffen.

I. Das Deutsche Reich.

Politisches. Seit 1871 bildet das Deutsche Reich einen Staatenbund (26 Staaten) mit einem Erbkaiser aus dem Hause der Hohenzollern, zur Zeit Wilhelm II., König von Preußen usw., an der Spitze. Die selbständige Reichsgewalt übt die Krone Preußens mit dem Bundesrate (58 Bevollmächtigte) aus, zur Seite steht der Reichstag (397 Vertreter). An der Spitze der Reichsbehörden steht der Reichskanzler mit der Reichskanzlei.

Erzeugung und Erzeugnisse. Die landwirtschaftliche Erzeugung überwiegt noch immer, wenngleich die gewerbliche Tätigkeit seit Mitte vorigen Jahrhunderts erstaunliche Fortschritte gemacht hat und fortdauernd im Steigen begriffen ist Nach der Berufszählung 1895 sind tätig in der Land- und Forstwirtschaft, in der Gärtnerei und Fisch- und Tierzucht 11940929 Personen, während die Industrie, der Bergbau, das Hütten- und Bauwesen nur 8900606 in Anspruch nimmt. Handel und Verkehr zählen 2908388 Berufsgenossen.

1905 ergab der Anbau von: Weizen 36,9, Roggen 96,0, Gerste 29,2, Hafer 65,4 Mill. M.-Z. Ferner werden Hülsenfrüchte (Erbsen und Linsen), Lupinen, Bohnen, Wicken, sowie Kartoffeln (1905: 483,2 Mill. M.-Z.) ausgiebig angebaut. — Wichtig ist ferner der Anbau von Handelspflanzen: Rapsarten in den Ebenen; Mohn am Rhein und im Südwesten; Krapp am Rhein, in Schlesien und Württemberg; Waid in Thüringen; Safflor im Elsaß, Rhein-Pfalz und Thüringen; Arzneipflanzen bei Erfurt, Bamberg, Wolfenbüttel; Karden am Rhein, in Schlesien und Sachsen; Kümmel in der Leipziger Ebene; Flachs in Schlesien, Westfalen, Hessen, am Rhein, in Pr. Pommern, Brandenburg, Preußen, im Eichsfeld usw.; Hanf im Südwesten; Tabak am Rhein vom Elsaß bis Holland, in Mittelfranken, Pommern, Uckermark, Hopfen im Elsaß, am Rhein, in Bayern, Posen, Altmark, Württemberg, in der Regel genügend, bei guter Ernte Ausfuhr; Zichorie in Baden, Braunschweig, Pr. Sachsen; Zuckerrüben, von Jahr zu Jahr steigend. — Der Feldgemüsebau blüht in Hessen, bei Naumburg usw. (Zwiebeln, Gurken usw.). Der Obstbau wird noch nicht genügend betrieben, außer in Württemberg, in Baden und Hessen. — Wein wird in Mittelernten von 3 bis 4 Mill. hl gewonnen. Sehr bedeutend ist der Gewinn landwirtschaftlicher Sämereien und der der Gärtnerei: Bamberg, Erfurt Frankfurt a. M., Hamburg, Braunschweig, Wolfenbüttel, Quedlinburg, Dresden, Leipzig, Stuttgart, Ulm usw.

Die Waldungen geben etwa 45 Mill. fm Holznutzung, ohne die Nebennutzungen.

Die Viehzucht und Viehhaltung haben in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte gemacht, Güte und Gewicht der Tiere haben sich allenthalben vermehrt. Die letzten Zählungen und Berechnungen (1904) ergaben: 4267403 Pferde; 19331568 Rinder; 11237054 Schafe und Ziegen; 18920666 Schweine. Außerdem ist noch die Bienen- und Fischzucht hervorzuheben. Die Seidenzucht dagegen ist unbedeutend.

Bergbau. Das Deutsche Reich gilt als Musterland für Bergbau und hat reiche Schätze an Mineralien. Im Jahre 1904 wurden gefördert: Steinkohlen in Menge von 120 Mill. t (Hauptgebiete: Schlesien, Nieder-Rhein und Westfalen, Saar, Aachen, Zwickau, Plauensche Grund bei Dresden); Eisenerze, in Sachsen, Thüringen, am Rhein, Lahn, Dill, Sieg, im Reichslande, im Erzgebirge (1903: in Menge von 21 Mill. t); ferner werden gewonnen Braunkohlen (1904: 48 Mill. t) in Hessen, Nassau, Westfalen, Nieder-Rhein, Königreich und Provinz Sachsen; Kupfererze (1903: in Menge von 773000 t), Mansfeld, Arnsberg; Zinkerze (1903: in Menge von 683000 t), Oberschlesien, Aachen, Arnsberg; Bleierze (1903: in Menge von 166000 t), Aachen, Oppeln, Wiesbaden, Köln, Oberharz, Thüringen, Sachsen; Silber und Gold (1903: im Werte von 1¼ Mill. ℳ), Sachsen, Harz, Mansfeld, am Rhein und a. d. Lahn; Asphalt, Braunschweig, Reichslande; Steinsalz (1903:

1 Mill. t (besonders Staßfurt und Leopoldshall, nebst Kalisalzen (1903: in Menge von $3^1/_2$ Mill. t), Salinen in Nord und Süd. Deutschland ist überhaupt das salzreichste Land der Erde. — Erdöl (Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Reichslande), Wismut, Antimon, Kobalt, Nickel, Zinn, Wolfram, Mangan, Graphit, Tone (Porzellan-Ton), Kalk, Gips, Zementkalk, Traß, Mergel, Phosphorite (Lahn, Bayern), Magnesit, Flußspat, Schwerspat, Farberde, Schiefer verschiedener Art, Schreibkreide, Mühlsteine, Werk- und Bausteine, Serpentin, Alabaster, Topas, Chrysopras, Achate, Berg-Kristalle, Bernstein (Ostsee) sind weitere Erzeugnisse. Torflager haben besonders der Nordwesten, Bayern und Pr. Sachsen.

Industrie. Diese hat, wie schon eingangs erwähnt, erstaunliche Fortschritte gemacht und ist trotz verschiedener Krisen-Jahre in stetigem Steigen begriffen. Die Hauptsitze der Industrie sind bei den Kohlen- oder Eisenerzlagern und in den Hauptstädten, z. B. Berlin, Nürnberg, Chemnitz, Leipzig, Stuttgart, Aachen, Düsseldorf, Elberfeld, Barmen usw.

Die hauptsächlichsten Industriezweige sind:

1. die Spinnerei und Weberei (Textil-Industrie) in Wolle, Baumwolle, Leinen und Seide;
2. die Herstellung von Wäsche und fertiger Kleider (Konfektion);
3. die Hütten-, Walzwerk-, Eisen-, Maschinen- und Metallwaren-Industrie;
4. die chemische und Farbwaren-Industrie;
5. die Papier- und Papierwaren-Industrie;
6. die Leder- und Lederwaren-Industrie;
7. die Glas-, Porzellan- und Steingut-Industrie;
8. die Rübenzucker-Industrie;
9. die Spiritus-Brennerei und die Bierbrauerei;
10. die Kurzwaren-Industrie;
11. die Kautschuk- und Gutta-Percha-Industrie;
12. das Druckerei-Gewerbe mit seinen Zweigen usw.

Die Klavier-Fabrikation, die Spielwaren-Industrie, die Holzschnitzerei u. a. sind deutsche Sonderzweige von Weltruf.

Handel und Verkehr befinden sich ebenfalls trotz verschiedener Schwankungen in aufsteigender Linie. Ihnen dienen gute Landstraßen, ausgedehnte Eisenbahnen, ein weitverzweigtes Telegraphen- und Fernsprechnetz, der musterhafte Postbetrieb, regulierte Flußläufe und Kanäle (z. B. Bromberger, Finow-, Friedrich-Wilhelm-Kanal, Elbe-, Trave-, Rhein-, Ems- und Kaiser Wilhelm-Kanal. In Aussicht genommen sind eine Kanal-Verbindung des Rheins mit der Elbe — Mittelland-Kanal — und mit der Maas). Wichtig ferner, namentlich für den Außenhandel, sind die Freihafengebiete (Stettin, Hamburg, Bremen).

Über die Landstraßen und Eisenbahnen, über den Telegraphen- und Postverkehr vgl. den sechsten Abschnitt dieses ersten Teiles (Der Weltverkehr und seine Mittel), sowie im II. Teile den zweiten Abschnitt „Übersichten und Tabellen".

Zettelbanken gibt es 1904 außer der Reichsbank noch folgende 6: Bayrische Notenbank zu München, Sächsische Bank zu Dresden, Württembergische Bank in Stuttgart, Badische Bank in Mannheim, Bank für Süd-Deutschland in Darmstadt, Braunschweigische Bank. Außer den Zettelbanken bestehen: Diskonto-, Lombard-, Depositen-, Hypotheken-, Wechsler-, Makler- und Baubanken, sowie Genossenschafts-, Gewerbe- und Handwerkerbanken, in denen bedeutende Kapitalien angelegt sind.

Versicherungsanstalten (teils Aktien-Gesellschaften, teils auf Gegenseitigkeit beruhend) gibt es für das Leben, für Feuer, für Hagel, für Vieh, für Versand, für Glas, für Unfall, für Rückversicherung, für Einbruch, Diebstahl usw.

Über Münzen, Maße und Gewichte vgl. I. Teil, 5. Abschnitt.

1. Das Königreich Preußen.

Größe, Bevölkerung, Einteilung usw. s. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Die Landwirtschaft überwiegt im Osten und Norden und wird allenthalben gut,

in der Pr. Sachsen und am Rhein vorzüglich betrieben; hier herrscht der Klein-, in Nord und Ost der Großbetrieb vor.

Als Mittelernten gelten in Mill. Meterctr.: 53 697 Roggen (Hauptfrucht), 14 742 Weizen, 12 416 Gerste, 33 827 Hafer, 4 52 Erbsen, 1 43 Ackerbohnen, 1 432 Wicken, 2 146 Buchweizen, 2 146 Lupinen, 196 619 Kartoffeln, 1 475 Winterraps, 42 261 Kleeheu, 107 043 Wiesenheu, 27 816 Ztr. Hopfen usw. Von Handelspflanzen werden gebaut: Zuckerrüben, Zichorien, Flachs, Hanf, Rapsarten, Mohn, Karden, Krapp, Waid (der Anbau im Rückgang), Senf, Anis, Fenchel, Kümmel, Tabak; Gärtnereien gibt es vorzügliche, besonders bei den großen Städten, Obst usw. Der Weinbau bringt durchschnittlich 5—600000 hl. In der Waldwirtschaft steht Hessen-Nassau (39,7 %) obenan; Schleswig-Holstein hat nur 6,6 % der Fläche an Wald, Berühmt sind die Eichenschälwaldungen im Siegenschen und die Korbweidenkulturen am Rhein, in Nassau, in Schlesien. Der ärmste Distrikt ist das Eifelgebiet, der reichste am Niederrhein.

Die Viehzucht ist bedeutend. Pferde, Hornvieh, Schafe, Schweine, Federvieh. Die Flüsse und Seen liefern Fische. Die Bienenzucht ist von Bedeutung.

An **Mineralien** ist der Boden reich. Es werden gewonnen: Silber, Eisen, Blei, Kupfer, Galmei und Zink (sehr bedeutend), Stein- und Braunkohlen, Torf, Stein- u. andere Salze, Bernstein, Steine verschiedenster Art. Ferner finden sich: Gold-, Mangan-, Kobalt-, Arsenik-Erze, Schwefelkies, Erdöl, Asphalt usw.

Die **Industrie** ist sehr bedeutend, namentlich in Brandenburg, Sachsen, Schlesien, Westfalen und der Rhein-Provinz, sowie in den großen Städten. Besonders hervorzuheben sind folgende Zweige: Bier und Branntwein; Chemikalien, Cigarren- und Tabak-Fabrikation, Glas-Fabrikation, Leder und Lederwaren, Leinen, Maschinenbau, Metallwaren (in der Stahl-Fabrikation ist selbst England überflügelt worden); Öl, Pulver (Schieß-), Samt und Seide (nach Frankreich nimmt Preußen den 2. Platz ein); Töpferwaren, Wollwaren (sowohl Baumwoll- als auch Schafwollwaren). Ferner sind anzuführen die Papier-Fabrikation, die Konfektion und die Herstellung von Instrumenten und elektrischen Apparaten.

Der **Handel** bewegt sich in stets steigender Linie.

1895 beschäftigte Preußen in der Land- und Forstwirtschaft, der Tier- und Fischzucht, sowie in der Gärtnerei 7090385, beim Bergbau, Hüttenwesen, in der Industrie und Baugewerke 5054708 und beim Handel u. Verkehr 1652323 Personen.

Industrie- und Handelsstädte.

I. Provinz Brandenburg.

Nach der Berufszählung von 1895 beschäftigten sich mit Landwirtschaft (Gärtnerei, Viehzucht, Fischerei u. Forstwirtschaft) 642012 Personen, mit Industrie (Bergbau, Hütten- u. Bauwesen) 447509; mit Handel und Verkehr 145635 Personen.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Obst (Werder), Tabak (Schwedt u. Vierraden), Flachs, Hopfen usw. Viel Laub- u. Nadelholz. — Tierreich: Schafe (abnehmend), Rinder, Schweine, Pferde, Ziegen; viel Wild. — Mineralien: Braunkohlen, viel Torf, Kalk (Rüdersdorf), Gips (Sperenberg: Steinsalzlager), Zink.

Industrie: Hauptsitz Berlin. Tuch-Fabrikation (Nieder-Lausitz, Luckenwalde usw.), Leinwandweberei (Sorau), Maschinen-, Tabak-, Zucker-Fabriken. Optische Fabriken (Rathenow), Ziegeleien, Sägemühlen, Bierbrauereien, Spiritus-Brennereien usw.

Handel: sehr bedeutend, unterstützt durch gute Verkehrswege (Eisenbahnen, Kanäle usw.) und allerlei kaufmännische Institute (Banken usw.).

1. **Berlin,** K. Hpt. St. u. Reichs-Hpt. St., auch Sitz der Reichsbehörden; Mittelpunkt des deutschen geistigen Lebens und erster Industrie- und Manufaktur-Platz Deutschlands; einer der wichtigsten Wechselplätze Europas. — Textil-Branche. Schals, Teppiche, Strumpfwaren, Phantasie-Waren, Kleidung (Damenmäntel), Wäsche, Militär-Effekten, Färbereien und Druckereien in Wollgarn usw.,

Lederarbeiten, Handschuhe, Posamentier-, Tapisserie-, Gold-, Silber-, Neusilber-, Messing-, Bronze-, Bijouterie- und lackierte Waren, Maschinen (Moabit), Telegraphen-Apparate, elektrische Industrie, Eisenguß, Glas und Glaswaren, Porzellan, Tabak, Zucker, Instrumente (chirurgische u. optische), musikalische Instrumente (Klaviere, Melodions, Akkordions), Chemikalien, Buch-, Kupfer- und Steindruckereien, Buchhandel (nur von Leipzig übertroffen), graphische Industrie (Illustrationen), Kunstgewerbe, Rahmen-Fabrikation; Möbel, Geldschränke, Wagen, Automobile, Waggons; künstliche Blumen; Bierbrauereien; Spiritus-Handel; internationaler Woll- u. Getreidemarkt, Mühlen-Industrie, bedeutender Viehmarkt (Mastviehausstellung), Leder- u. Manufaktur-Markt. Zahlreiche Geld-Institute, Banken (Reichsbank-Direktorium), Aktien-Gesellschaften usw., tonangebend. — Berühmtes Schulwesen, Bildungs-Institute jeder Art, Universität, Technische u. Veterinär-Sch., Landw. Hochsch., Berg- u. Bau-Sch., Gew.-Ak., H.-Sch., H. K. („Älteste der Kaufmannschaft"), O. L. G. usw. Zahlreiche Eisenbahnen (Einmündung von 13 Linien; außerdem Ringbahn), elektrische u. Pferdebahnen, (1898: 151 Telegraphen-Anstalten u. 150 Fernsprechstellen mit 40000 Teilnehmern), starker Schf. Vkr. auf der Spree. — Vororte Berlins sind außer Charlottenburg: Friedenau, Friedrichsfelde, Grunewald, Johannisthal, Lichtenberg, Neu-Weißensee, Nieder-Schöneweide, Nieder-Schönhausen, Ober-Schönweide, Pankow, Plötzensee, Reinickendorf, Rixdorf (Gänsemarkt), Rummelsburg, Schöneberg, Stralau, Südende, Tegel, Tempelhof, Treptow, Weißensee, Wilmersdorf.

2. **Rgbz. Potsdam: Brandenburg,** Tuch-Fbr., Woll- u. Seidenw., Öl, Leder- u. Goldleisten-Fbr.; Schiffahrt. Steingut- und Tonw., Weberei, Druckerei. **Charlottenburg,** Asphalt-Fabr., Bierbrauereien, Chemikalien, Farben, Eisengießereien, Maschinen-Fabriken, Ziegeleien, Zigarren-Fabr., **Jüterbog,** Tuch-Fbr., Webereien, **Köpenick,** Linoleum-Fabrik, **Luckenwalde,** Mittelpunkt für Tuche, Maschinenbau-Anstalten, Bronze-Waren, Hut-Fabrik. In der Nähe Steinsalzlager Sperenberg. **Neu-Ruppin,** Tuche, Bilderbogen-Fabrik. **Eberswalde** (bis 1876: Neustadt-Eberswalde), Eisen, Stahl, Hufnägel, Goldleisten, Dachpappe, Papier. **Potsdam,** Brauereien, Konserven-Fbr., Spinnereien, Musik-Instr., Möbel, Parfümerien. **Spandau,** A., Gewehr-Fbr., Geschützgießerei, Pulver-Fbr., Maschinenbau, Dampfsägewerke, Zigaretten-Fabr.

3. **Rgbz. Frankfurt: Forst,** Hauptpl. d. Nieder-Lausitzer Tuch-Fabrikation. **Frankfurt a/O.,** 3 Messen (nachlassend), Brauereien, Zigarren-Fbrkn., Eisengießereien, Walz- u. Maschinen-Fbrkn., Ziegeleien, Holz- u. Viehhdl. **Fürstenwalde,** Bierbrauereien, Eisengießereien, Maschinen-Fbrkn., Ofen-Fbrk., Getreide- u. Holzhdl., Formsandgruben. **Kalau,** Stiefel-Fbr. **Kottbus,** Wollspinnerei u. Tuche, Brauereien, Brennereien, Segeltuch-Webereien, Teppich-Fabr., Zigarren-Fabr.; Eisenbahnknotenpunkt. **Landsberg a/W.,** Wollmarkt, Landesprodukten-Hdl., Eisengießereien, Dampfschmieden, Drahtseil-, Netze-Fabr., Maschinen-Fabr., Sägemühlen; Getreide-, Holz-Hdl. **Sommerfeld,** Eisengießereien, Maschinen-Fabr., Hut-Fabr., Tonwaren u. Tuche. **Sorau,** bedeut. Tuch- u. Leinen-Fbr. (bedeut. Ausfuhr), Eisengießereien, Maschinenbau, Drain-Röhren, keramische Produkte, Porzellan, Wachsw. **Spremberg,** Tuch-Fabr., Braunkohlengrube Anna.

II. Provinz Pommern.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft. usw. 409329, Industrie usw. 165691, Handel u. Verkehr 70164 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also bedeutend.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Gemüse, Obst (Stettin), Zuckerrüben (Stettin), Flachs, Hopfen (Pölitz), Tabak, Nadel- u. Laubholz. — Tierreich: Schafe, Rindvieh, Schweine, Pferde (Gestüt Labes), Ziegen; Gänse, Fische. — Mineralreich: Torf, Bernstein usw., Salzquellen (Kolberg, Greifswald-Polzin).

Industrie. Hauptplatz Stettin. Chemische, Holzstoff-, Papier-, Tabak-, Zucker-Fabriken; Glashütten, Maschinenbau, Schiffswerften, Ziegeleien usw.

Handel bedeutend (Stettin, Anklam, Greifswald, Kolberg, Stolp, Stralsund, Wolgast usw.). Reederei (Barth, Stralsund, Stettin) bedeutend.

1. **Rgbz. Stettin: Stettin,** bedeutende Hdl.- u. Industr.-St., Schiffswerften, Maschinenbau-Anstalten, Schiffbau (Vulkan); viel Fbrn. in Zement, Chemikalien, Stearin, Seife, Schamotte u. hauptsächlich Sprit, Bier, Zuckersiederei, Mühlen; großer Hdl. in Wolle und Holz, Veredelungsverkehr von ostw. bezogenem Getreide („roter Stettiner" Weizen), Fluß- u. See-Schfft., Hdl. u. Schfft.
2. **Rgbz. Stralsund: Barth,** Rdr., Heringsfang, Fisch-Konserven, Zucker-Fbrkn., Jutespinnerei u. -Weberei, Eisengießerei, Maschinenbau. **Stralsund,** Rdr., Bau von Schf., Spielkarten-Fabriken, Fischräuchereien, Fisch-Konserven-Fbr., Stuhl-Fbrn., Zucker- u. Zuckerw.-Fbrn., Navigations-Sch. **Wolgast,** Rdr., Bernsteinwaren-, Eisen- u. Farbwaren-Fbrkn., Granitwerke, Steinbrüche.
3. **Rgbz. Köslin: Kolberg,** Rdr., Lachsfang, Fischräucherei, Badeort. **Rügenwalde,** See-Hdl., Fisch- u. Fleischw.-Fbrkn., Hammerwerke, Maschinen-Fabr.; Gänsebrüste.

III. Provinz Posen.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 508700, Industrie usw. 142833, Handel u. Verkehr 57545 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also bedeutend.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Hopfen (Neutomischel), Wein (Bombst). Viel Nadelholz. — Tierreich: Schafe, Rindvieh, Schweine, Pferde (Gestüt Zirke), Ziegen. — Mineralreich: Salz (Hohensalza, Wapno), Gips, Kalk, Braunkohlen usw.

Industrie. Schnupftabak- (Rawitsch), Tuch- (Filehne), Zucker- usw. Fabr., Bierbrauereien, Spiritus-Brennereien, Mühlen, Maschinenbau, Ziegeleien usw.

Handel lebhaft, durch gute Verkehrswege und sonstige kaufmännische Einrichtungen unterstützt.

1. **Rgbz. Posen: Fraustadt,** Hdl. mit Getreide. **Lissa,** Fruchtsäfte-, Holzschuh-, Käse-, Konserven-, Sprit-Fabr., Leder- u. Viehhdl. **Neutomischel** (Neutomyschl), berühmt durch Hopfenbau. **Posen,** Hdl. in Landesprodukten, Wollmarkt von europ. Bedeutung; Fabriken: Asphalt, Dachpappen, Liköre, Treibriemen, Zuckerw. usw.; Königl. Akademie.
2. **Rgbz. Bromberg: Bromberg,** starker Zwischen-Hdl. mit russ. Getreide u. Holz, Mühlen- u. Holz-Idstr.; Fluß- u. Kanal-Schfft., Zementw.-Fbr., Maschinenbau, Gießereien, Treibriemen-Fbr. **Hohensalza,** Salzwerk.

IV. Provinz Ostpreußen.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 542027, Industrie usw. 151451, Handel u. Verkehr 64478 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also bedeutend.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide u. Kartoffeln, Gemüse, Obst (Memelfluß), Flachs (Ermeland). Nadel- u. Laubholz. — Tierreich: Pferde (Gestüte zu Trakehnen, Insterburg, Gudwallen, Georgenburg), Rindvieh, Schafe, Wild (Elentier im Ibenhorster Forste am Kurischen Haff); Geflügel, Fischerei (Kaviar von Pillau). — Mineralreich: Bernstein (Memel, Samland, Palmnicken), Ton, Kalk usw.

Industrie. Nur an einzelnen Plätzen (Königsberg, Memel, Insterburg, Tilsit) von einiger Bedeutung: Schiffbau, Eisenwerke, Sägemühlen (Memel), Leinwandweberei (als Haus-Industrie), Papier-Fabriken, Glashütten, Brennereien u. Brauereien, große Torfstechereien.

Handel und Verkehr. Der Schiffsverkehr knüpft sich an Memel u. Königsberg (Pillau). Der Landhandel wird durch gute Wasserwege und Eisenbahnen unterstützt.

1. **Rgbz. Königsberg: Königsberg,** bedeutende Hdl.-, Fbr.- u. Idstr.-St.; Eisenguß, Maschinenbau, Zucker (Marzipan), Bernsteinwaren, Wachsbleichen, Schiffsbau; als Ausfuhrplatz für russ. Landesprodukte (bes. Weizen, Leinsamen, Flachs, Hanf, Raps, Holz), Wollmarkt, Tee; starke Einfuhr von Kolonial- u. Manufakturwaren nach Rußland, über 2500 eigene Schf. Seehandlungs-Sozietät, Bse., Kg. Ver. Bk., Kolleg. d. „Vorsteher d. Kaufmannschaft", Univ., O. P. A., O. L. G., Navigat.-, Gew.-, H.-Sch. **Memel,** am Kurischen Haff, Hafen, Rdr. (an 90 eigene Seeschf.), Hdl. mit russ. Holz; Schneidemühlen, Bernstein-

drechslerei; „Vorsteher d. Kaufmannschaft". **Pillau,** Löschhafen f. Königsberg; bedeutender See-Hdl., Kaviar-Bereitung, Störfang.

2. **Rgbz. Gumbinnen: Gumbinnen,** O. P. A. **Insterburg,** Eisenbahnknotenpunkt; H. K. Zucker-Fbr. **Tilsit,** Lachsfang, nicht unbedeutender Hdl., H. K. **Trakehnen,** das größte Landesgestüt, Pferdezucht berühmt, besonders Kutschpferde.

V. Provinz Westpreußen.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 374894, Industrie usw. 126037, Handel u. Verkehr 50162 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Gemüse und Obst (Werder), Zuckerrüben; Nadelholz. — Tierreich: Schafe, Rindvieh, Schweine und Pferde (Gestüt Marienwerder), Geflügel, Fischerei; Wild. — Mineralreich: Torf, Braunkohlen, Ton, Bernstein.

Industrie. Eisenwerke (Danzig, Dirschau, Elbing usw.), Schiffsbau, Glashütten, Sägemühlen, Brauereien, Brennereien. Leinwandweberei als Haus-Industrie.

Handel. Seehandel bedeutend in Danzig und Elbing. Landhandel unterstützt durch gute Verkehrswege.

1. **Rgbz. Danzig: Danzig,** wichtigster Ostseehfn., Speditionsplatz für Polen, berühmt durch Fbr. v. Branntwein, Likör, Bier, Idstr. in Bernstein, Mühlwesen, Lagerplatz f. russ. Getreide u. Holz, starke Rdr., Bse., „Vorsteher der Kaufmannschaft" (H. K.), H. Ak., Gew.-Sch., versch. Banken, **Elbing,** 7 km v. Frischen Haff, Kanal- u. Seeschfft., Schiffswerften (Schichau: Kriegsschiffe u. Torpedo-Boote), Fbr. f. Baumwolle, Segeltuch, Maschinen, „Älteste der Kaufmannschaft". In der Umgegend Zucker-Fabriken. **Neufahrwasser,** Hafen f. Danzig, Stapelplatz für Rübenzucker. **Tolkemit,** Hdl. besonders in Holz; Hafenplatz, Kaviar-Bereitung, Störfang.
2. **Rgbz. Marienwerder: Marienwerder,** O. L. G. **Thorn,** starker Hdl. in Holz u. Getreide, Seifen, Pfefferkuchen, „Vorsteher der Kaufmannschaft" als H. K.; Banken.

VI. Provinz Schlesien.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 1006591, Industrie usw. 768129, Handel u. Verkehr: 198107 Personen. Landwirtschaft und Industrie mit Handel sind also ziemlich gleichbedeutend.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Obst (Mittelschlesien; pomologisches Institut zu Proskau), Treibhauszucht (Ananas), Hopfen (Münsterberg), Ölpflanzen, Tabak, Wein (Grünberg). — Tierreich: Rindvieh, Schafe, Schweine, Pferde (Gestüte zu Lenbus und Kosel), Ziegen, Geflügel, Bienenzucht, Fischerei; viel Wild. — Mineralreich (außerordentlich reich vertreten): Steinkohlen (Zabrze, Myslowitz; Waldenburg usw.), Braunkohlen; Eisen (Rgbz. Oppeln), Zink (Beuthen), Blei (O.-Schl.), Alaun, Arsenik, Kobalt, Kupfer, Schwefelkies; Edelsteine, Marmor, verschiedene Steine, Kalk (Gryolin), Gips, Ton, Walkerde, Torf usw.

Industrie (großartig). Hüttenwerke, namentlich in den Kohlenbezirken (Gleiwitz, Tarnowitz, Beuthen, Königshütte, Myslowitz, Oppeln, Waldenburg, Bunzlau, Sprottau), Eisengießereien, Maschinenbau (Breslau, Ratibor, Görlitz, Lauban usw.). — Leinwand-Idstr., Bleichereien u. Färbereien (Leobschütz, Löwenberg), Flachsspinnereien (Liebau, Landeshut, Erdmannsdorf, Freiburg, Neusalz a. O. usw.), Baumwollspinnerei (Langenbielau), Webereien (Reichenbach, Waldenburg, Landeshut, Hirschberg), Tuch (Görlitz, Grünberg, Goldberg, Sagan), Handschuhe (Haynau, Breslau), Teppichknüpferei (Neustadt, Sprottau, Schmiedeberg), Rübenzucker (Breslau, Schweidnitz), Seilerwaren (Oppeln), Glas u. s. Glaswaren (Waldenburg, Josephinenhütte i. Riesengeb.), Töpferwaren (Bunzlau), Porzellan u. Steingut (Waldenburg, Schweidnitz), Uhren (Freiburg, Glogau, Silberberg) usw. Brauereien, Brennereien.

Handel ist bedeutend und wird durch gute Verkehrswege und sonstige kaufmännische Einrichtungen unterstützt, nach Rußland hin durch schwierige Zollverhältnisse beengt.

1. **Rgbz. Breslau: Breslau,** lebhafter Hdl. (Getreide u. Landesprodukte überhaupt), viel Idstr., Baumwollspinnerei, Jute-, Tuch-, Maschinen-, Tabak-Fbr., Bierbr., Branntweinbr., Eisenbahnknotenpunkt, großer Wollmarkt, Bfe., H. K., höhere H. Sch., Univ. usw. viele Banken, O.L.G., O.P.A. **Brieg** a/O., Tuch- u. Leinenweberei. **Glatz,** Plüsch-, Tuch- u. Damastweberei, Braucreien, Brennereien. **Langenbielau,** Dorf, starke Leinen- u. Wollweberei usw. **Schweidnitz,** H. K., Leinen-, Woll- u. Teppichweberei usw. **Waldenburg,** Mittelpunkt des Steinkohlengebietes, Porzellan-, Schamotte-Stein-, Glas- u. Zündhölzer-Fabriken.

2. **Rgbz. Liegnitz: Bunzlau,** berühmte Töpfereien. **Friedeberg** u. **Greifenberg,** Damast, Band, Leinwand. **Glogau,** Tuch, Leinwand, Watte, Rübenzucker, Tabak-Fbr., H. K. **Görlitz,** Eisenbahnknotenpunkt; wichtiger Hdl. in Leinen, große Strumpf- u. Tuch-Fbrn., Spinnereien, Maschinen-Fbr., Kommunalständische Bk. f. die O.-Lausitz, H. K. **Grünberg,** Obst- u. Weinbau in der Umgebung, Champagner, Tuch-Manufaktur. **Hirschberg,** früher Mittelpunkt der schles. Leinwand-Fbr., jetzt Wollspinnerei, Schleier-Fbr., Maschinen-Fbr., H. K. **Landeshut,** H. K., Leinen- u. Woll-Idstr. **Lauban,** Leinen- und Baumwollen-Idstr. **Liegnitz,** Fbr. v. Tuch, Leder, Tabak, Rübenzucker, Hdl. in Landesprodukten, O.P.A. **Sagan,** Tuch-, Baumwoll- u. Leinenweberei, Kattundruck, Oblatenbäckerei. **Schreiberhau,** Steinschleiferei und Glas-Idstr. (Josephinen-Hütte).

3. **Rgbz. Oppeln: Beuthen,** Steinkohlenbergwerke. **Gleiwitz,** Steinkohlenbergwerke, Eisen- u. Zinkhütten, Eisengießereien, Glas-Fbr. **Kattowitz,** Steinkohlenbergwerke. **Königshütte,** Steinkohlen-Bergwerke, Eisenwerke. **Malapane,** Eisenhüttenwerk, Eisengießerei, Maschinen-Fbr. **Neiße,** Hdl. in Getreide, Brettern, Garnen. **Nikolai,** Steinkohlengruben, Eisenhütten. **Oppeln,** Hdl. in Landes- u. Bgb.-Produkten, Leinwand- u. Leder-Fbr., O. P. A. **Ratibor,** Eisengießereien, Maschinen-Fbr., viele Fabriken, Brennereien ꝛc. **Tarnowitz,** Steinkohlenbergwerke, Zink-, Blei- u. Eisengruben.

VII. Provinz Sachsen.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 657600, Industrie usw. 448967 Handel und Verkehr 143526 Personen. Landwirtschaft und Handel mit Industrie also beinahe gleich vertreten.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Gemüse und Blumen (Erfurt, Quedlinburg), Zuckerrüben (Magdeburger Börde), Zichorien (Magdeburg), Hopfen (Altmark), Wein (Naumburg), Flachs, Mohn, Kardendisteln Tabak, Gewürz-, Öl- u. Farbpflanzen. Ansehnlicher Waldbestand. — Tierreich: Schafe, Schweine, Rinder, Ziegen, Pferde (Gestüt Graditz bei Torgau); Wild (Biber). — Mineralreich: Große Braunkohlenlager (Bitterfeld, Kalbe, Oschersleben, Weißenfels, Wittenberg usw.), bedeutende Salzlager (Staßfurt, Ilversgehofen b. Erfurt), Steinkohlen (Wettin), silberhaltige Kupfererze (Grfsch. Mansfeld), Eisen, Nickel, Marmor, Ton usw.

Industrie. Hüttenwerke. Vielseitige Fabrikation (Branntwein: Nordhausen; Chemikalien: Staßfurt; Zigarren; Gewehre: Erfurt, Sömmerda, Suhl; Maschinen: Buckau; Tuch: Aschersleben, Burg, Eilenburg, Langensalza; Zichorienkaffee, Porzellan). Schiffswerfte: Buckau.

Handel und Verkehr bedeutend, durch gute Verkehrswege und allerlei kaufm. Unternehmungen gefördert.

1. **Rgbz. Magdeburg: Aschersleben,** Braunkohlengr., Tuch-Fbr., chem. u. Rübenzucker-Fbr., Runkelrübensamen. **Burg,** Tuch-Fbr. **Halberstadt,** H. K., Wollen-, Leder-Fbr., Rübenzucker, Tabak. **Magdeburg,** mit d. einverl. **Sudenburg, Neustadt-Buckau,** Eisenbahnknotenpunkt, Hauptort d. deutsch. Zucker-Fbr. u. d. deutsch. Zuckerhandels, bedeut. Fbr. in Zichorien u. Maschinen (Hartguß-Fbr. zu Buckau); Elbschfft.; beträchtl. Hdl. mit Kolonial-Waren, Landeserzeugnissen, Holz, Kohlen, Spiritus; Mg. Privat-Bk. Mg. Bk.-Verein, Kolleg. der „Ältesten d. Kaufmannschaft". **Quedlinburg,** große Gärtnereien, Hdl. m. Küchengewächsen u. Sämereien, Zucker-Fbrn. u. Brennereien. **Salzwedel,** Nähnadel-, Tuch-, Wollw.-Fbr., chem. Fbr., Zucker-Raffinerie, Hopfenbau. **Schönebeck,** Saline, Steinnußknopf-Fbr., chem. Fbr. **Staßfurt,** größt. Steinsalz-

bergwerke Deutschlands; Kali-Salze, chem. Fbr. **Stendal**, Gerbereien, Maschinenbau, Eisenbahnknotenpunkt.

2. **Rgbz. Merseburg: Artern**, Steinsalz, Chemikalien. **Eilenburg**, Kattun-Fbr. **Eisleben**, Bgb. **Graditz**, Hauptgestüt. **Halle a/S.**, Eisenbahnknotenpunkt. H. K., Saline, Rohzucker-Fbr. u. Zucker-Raffinerie, Zichorien-Fbr., berühmte Weizenstärke, Hdl. mit Landesprodukten, namentlich Saalgerste, Hauptsitz des Solar-Öl- u. Paraffin-Handels, Fbr. von landw. Maschinen, Buchdruckerei; Hallescher Bk.-Verein, Universität, O. P. A. **Merseburg**, Leinen- u. Baumwollweberei, Färbereien, Papier-, Leim- u. Mineral-Öl-Fbr., Flußschifft. u. Flößerei; südlich davon Salzwerk u. Bad **Dürrenberg**. **Naumburg a/S.**, Obst- u. Wein-Hdl., O. L. G. **Salzmünde**, Dorf, 11 km von Halle, großartige Fabrik-Anlagen, landw. Großbetrieb, Rübenzucker-Fbr., Spiritus, Getreide- u. Ölmühlen usw. **Teuchern**, bedeutende Braunkohlenwerke, Teer- u. Paraffin-Fbr. **Weißenfels**, Schuh-Fbr., Holz-Hdl. **Zeitz**, Tuch-, Wollenzeug-, Maschinen-Fbr. u. Eisengießerei, Zucker-, Paraffin-, Pianoforte-Fbr., Braunkohlen, Kinderwagenfabr.

3. **Rgbz. Erfurt: Erfurt**, natürliche Hauptstadt Thüringens, H. K., berühmte Kunstgärtnereien, großer Hdl. mit Sämereien u. Gemüsen; vielseitige Idstr., Leder- u. Stiefel-Fbr., Weberei, Maschinenbau, O. P. A. **Langensalza**, Baumwoll-, Woll-, Seiden-, Farben- u. Stärke-Fbr., Hdl. mit Getreide, Krapp u. Waid. **Mühlhausen**, Tuch-, Leder-, Teppich-, Baumwoll-, Stärke-Fbr., Uhrgehäuse-Fbr. usw., H. K. **Nordhausen**, H. K., Getreide-Hdl.; über 80 Branntweinbrennereien. **Sömmerda** u. **Suhl**, Gewehr-Fbr. **Worbis**, Zigarren-, Watte-Fbr., Mühlen.

VIII. Provinz Westfalen.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 576370, Industrie usw. 547993, Handel und Verkehr 120036 Personen. Die Landwirtschaft steht also hinter Industrie und Handel zurück.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Gemüse, Obst, Flachs, Hanf; Laubholz (Eichen: Siegen). — Tierreich: Rinder, Schafe, Schweine, Pferde (Gestüt Warendorf), Ziegen. — Mineralien: Steinkohlen (Bochum, Dortmund, Hagen, Tecklenburg), Eisen (Siegen, Olpe), Zink, Kupfer, Blei usw., Gips, Kalk, Salz, Steine, Schiefer, Ton usw.

Industrie. Eisen- u. Stahlw. (Altena, Bochum, Dortmund, Hagen, Iserlohn, Siegen), Messing u. Bronze (Altena, Iserlohn), Zinn u. Britannia-Metall (Lüdenscheid) usw., Leinwand-Fbr. u. Bleichereien (Bielefeld, Herford, Warendorf), Konfektion, Jute-Fbr. (Bielefeld), Baumwoll-Idstr. (Münster), Stroh- u. Packpapier (an d. Lenne), Glas-Fbr., Gerberei u. Leder (Siegen), Fleischwaren (Schinken, Wurst: Gütersloh), Marmorw. (Olpe), Zigarren (Bünde, Vlotho) usw.

Handel und Verkehr bedeutend.

1. **Rgbz. Münster: Bocholt**, Baumwollspinnereien u. -Webereien. **Münster**, H. K., O. P. A., Kathol. Akad., Fbr. in Tuch-, Wollen-, Baumwollen- u. Seidenzeugen usw., Maschinen-Idstr., zahlreiche Dampfmühlen, Hdl. mit Landesprodukten.

2. **Rgbz. Minden: Bielefeld**, H. K., Ravensberger Volks-Bk., Westfäl. Bk.; Leinenspinnerei u. -Weberei, Hdl. mit Garn, Leinen u. fert. Wäsche, Seiden- u. Plüschweberei; Maschinen-(Nähmaschinen-, Fahrräder-)Fabrik, Eisengießereien, Feilenhauerei usw. **Bünde**, Zigarren-Fbr. **Gütersloh**, Hdl. mit Schinken, Wurst u. Pumpernickel. **Herford**, Leinenweberei, Flachs- u. Wergspinnerei, Leinen-Hdl. (Handgespinst). **Minden**, H. K., Tabak- u. Zigarren-Fabrikation, Zucker-Fbr.

3. **Rgbz. Arnsberg: Altena**, H. K., Metall-Fbr., Fingerhüte. **Arnsberg**, H. K., O. P. A., O. L. G., Kupfer- u. Bleigruben, Papier-, Leder-, Seifen-Fbr. **Bochum**, H. K., Steinkohlenbergwerke, Eisen- u. Stahlwaren. **Dortmund**, Eisenbahnknotenpunkt; Bergbau (Kohlen, Eisen, Blei, Zink), Eisengießereien, Maschinenbauanstalten, Puddel- u. Walzwerke, Gußstahl-Fbr., Tabaks-, Zigarren-, Strohpapier-Fbr., Kanal, H. K. **Hagen**, H. K., Kleineisen-Idstr. usw. **Hamm**, Dampfmühlen, Farben-Fbr., Gerberei, Dampfkessel-Fbr., Puddelöfen, Blechwaren-Fbr., Drahtzieherei. **Hattingen**, Eisen-Idstr., Leinen-, Seiden- u. Tuchweberei. **Hörde**, Eisenhüttenwerk Hermannshütte. **Iserlohn**, H. K., Metall-Fbr. (Nadeln; Bronze-Waren). **Lüdenscheid**, H. K., Kleineisen-Idstr. **Schwelm**, Steinkohlen-

bergwerke, Eisen- u. Stahlw. **Siegen,** H. K., St. u. Kr., bedeutender Bergbau, Hochöfen, Puddel- u. Walzwerk, Idstr. in Metall, Stab- u. Blecheisen, bedeutende Gerbereien, Eichenschälwaldungen, wichtige Leder-Fbr. **Soest** in der fruchtb. Soester Börde, Mühlen-Idstr., Leinen-Fbr. **Witten,** bed. Kornmärkte, zahlreiche Eisen- u. Stahlwerke, Glashütten usw.

IX. Provinz Rheinland.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 939560, Industrie usw. 1021517, Handel u. Verkehr 283057 Personen. Industrie u. Handel überwiegen demnach.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Gemüse, Obst, Wein, Zuckerrüben, Flachs, Hanf, Tabak, Raps: Laubholz (Eichenschälwaldungen). — Tierreich: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde (Gestüt Wickrath), Fischzucht (Salm). — Mineralien: Steinkohlen (reichlich: Aachen, Ruhr, Saar), Braunkohlen, Eisen (Rgbz. Koblenz, a. d. Sieg u. Wied), Blei (Mechernich, Kommern), Zink, Kupfer, Mangan, Gips, Ton, Mühlsteine (Nieder-Mendig), Basalt usw. Viele Mineral-Quellen.

Industrie. Die Rheinprovinz steht bezw. der Idstr. an erster Stelle in Preußen. Sie ist fast allumfassend. Hütten- und Eisenwerke (in den Steinkohlengebieten Duisburg, Düsseldorf, Essen [Gußstahl], Eschweiler, Neunkirchen, Oberhausen, bei Trier usw.), Eisenbleche (Dillingen), Messingplatten u. -Bleche (Stolberg), Nadeln (Aachen u. Burtscheid), Stahlw. (Solingen, Remscheid), Glashütten (Saar-Gebiet, Stolberg), Fayence u. Steingut, Mosaik-Arbeiten u. Fliesen (Mettlach), Steine (Mühlst.: Andernach) usw.; Tuch u. Buckskin (Aachen, Burtscheid, Düren, Eupen, Lennep usw.), Seide (Krefeld), Samt (Krefeld, Elberfeld, Barmen, Mülheim a. Rh., Rheydt, Viersen), Leinwand (Gladbach, Grevenbroich), Baumwoll-Spinnereien u. -Gewebe (Duisburg, Köln, München-Gladbach; Elberfeld u. Barmen), Weißw. (Neuß); Chemikalien u. Farben (Aachen, Duisburg), Gerbereien (Malmedy), Papier (Bergisch-Gladbach, Düren, Jülich), Parfümerien (Köln), Zucker-Fabr., -Raffinerien, Schaumwein, Brauereien u. Brennereien usw.

Der Handel ist äußerst rege und wird durch gute Verkehrsstr. und andere Einrichtungen günstig unterstützt.

1. **Rgbz. Köln: Bonn,** Jutespinn- u. -Weberei, Porzellan- u. Steingut-Fbr. Maschinenbau, Stahlfeder-Fbr. usw., Univ. **Köln** (Vororte Ehrenfeld u Nippes), Rhein-Seeschiffahrt; durch Hdl. u. Groß-Idstr. in allen möglichen Gegenständen der bedeutendste Hdlsplatz am Niederrhein; Eau de Cologne, Hdl. mit Landes-Produkten; Zwischen-Hdl. über die holländ. Häfen mit Getreide. Kolonial-Waren, Wildhäute, Tabak, Wolle u. Baumwolle nach Süddeutschland u. der Schweiz. Sitz von vielen Akt.-Gesellsch., Fluß-Schfft. K. Privat-Bk., A. Schaafhausenscher Bk.-Ver., Bk. f. Rheinland u. Westfalen, K. Wechsler- u. Kommissions-Bk., Rhein. Effekten-Bk., Rhein.-Westfälische Genossenschafts-Bk., H. K., H. H., Bje., O. L. G., O. P. A. **Mülheim a/Rh.,** Seiden-, Samt-, Plüsch-Fbr., Streichgarnspinnerei, Walz- u. Hüttenwerk, Telegraphenkabel, Hdl. u. Schfft.

2. **Rgbz. Düsseldorf: Barmen** u. **Elberfeld,** ursprünglich Mittelpunkte d. Garn-Fabrikation u. Bleichereien, jetzt Hauptsitz d. gesamten Textil-Industrie, Band-Fbr., Färbereien (Türkisch-Rot); die rheinische überseeische Handels-Kompanie, Barmer Bk.-Ver. Hinsberg, Fischer & Ko., Bergisch-Märk. Bk. in Elberfeld, H. K. **Burscheid,** Färbereien, Webereien u. Fabriken. **Duisburg,** H. K., Eisen, Stahl, Maschinen, Baumwollenzeuge, Strümpfe, Leder, Tuche, Tabak, Zucker, Getreide-, Holz- u. Speditions-Hdl. **Düsseldorf,** im Mittelpunkt der Verkehrswege, Hafenstadt für das Wuppertal, Eisenhütten, Walzwerke, Kessel-Fbr.; Sitz der niederrhein. Dampfschiff-Ges., bed. Hdl., H. K., Fbr., Hdl.- und Gew.-Ver. f. Rheinland u. Westfalen. **Essen,** Mittelpunkt des Steinkohlenbergbaues, große Eisenwerke, Krupps Gußstahl-Fbr. (Kanonengießerei), vollständige Arbeiter-Kolonien, Musteranstalt, Essener Kredit-Anstalten, H. K. **Krefeld,** H. K., bed. Seiden-, Halbseiden- u. Samt-Fbr. **Lennep,** Wollstoffe, Stahlwaren. **Mülheim a/Ruhr,** H. K., Fbr. v. Papier, Tuch u. Baumwolle, Kattundruckerei, gr. Bleichen, Eisen- u. Steinkohlenwerke, Kohlenausfuhrhfn. **München-Gladbach,** H. K., Hauptsitz d. rhein. Leinwand-Fbr. usw. **Neuß,** H. K., große Mühlen-Idstr., Getreidemarkt, Öl-

schlägereien. **Oberhausen**, Steinkohlengr., Eisenwerke. **Rade vorm Wald**, Stahl-Fbr., H. Sch. **Remscheid**, Eisen- u. Stahlwaren. **Rheidt** (Rheydt), Baumwollen-Fbr., Färberei. **Ruhrort**, Ausfuhrhafen für westfäl. Steinkohlen. **Solingen**, H. K., Eisen- u. Stahl-Fbr., vorz. in Schwertern, Scheren, Messern usw. **Viersen**, viele Fbr., auch Flachsbau. **Wesel**, H. K., Drahtzieherei, Zucker-Raffinerien, Stearin-Fbr., Nägel-, Papier- u. Tabaks-Fbr. usw.

3. **Rgbz. Aachen: Aachen**, H. K., H. H., O. P. A., Mineral-Quellen, wichtige Fbr. in Tuch, Messing, Nähnadeln, Hauptmarkt f. Wolle u. Getreide. **Burtscheid**, Aachener, Diskonto- und Assekuranz-Gesellschaften. **Düren**, Tuch-, Kasimir-, Teppich-, Papier- u. Eisen-Fbr., Zinkwalzwerk. **Eschweiler**, Steinkohlengruben, Eisen-Idstr. **Eupen**, H. K., Tuch-, Kasimir-, Wachstuch-, Leder- u. Löschpapier-Fbr., Streichgarn-Maschinen-Spinnerei u. Färberei. **Malmedy**, wichtigste Lederfabrikation Preußens, H. K. **Stolberg**, Metall-Idstr., Messingwerke, H. K.
4. **Rgbz. Trier: Saarbrücken** (mit **St. Johann**), H. K., sehr bedeutende Steinkohlengr., viele Fabriken (Chemikalien, Wolle, Leinen, Eisenw., Glashütten, Eisenwerke). **Trier**, H. K., O. P. A., Weinbau, Seidenzucht, Hdl. mit Steinen u. Holz.
5. **Rgbz. Koblenz: Andernach**, Mühlstein-Fbr. (Steine gebrochen zu Ober- u. Nieder-Mendig). **Koblenz** mit **Ehrenbreitstein**, Wein-Hdl., Schaumwein-Fbr., Chemikalien, Blechwaren, H. K., O. P. A. **Kreuznach**, Saline, Wein-Hdl. **Wetzlar**, Eisensteingruben, Eisen- u. Phosphorit-Hütten, Walzwerk, Handschuh-Fabrikation, Wollspinnerei, Bierbrauerei.

X. Provinz Schleswig-Holstein.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 289 075, Industrie usw. 177 173, Handel u. Verkehr 85 935 Personen. Mithin überwiegt erstere.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide (Weizen), Gemüse, Obst (Gravensteiner Äpfel). Wald (Laubwald) gering. — Tierreich: Rindvieh, Schafe, Schweine, Pferde (Gestüt zu Traventhal), Ziegen, Geflügel, Fische, Muscheln (Ellerbeck) und Austern. — Mineralien: Torf, Gips und Steinsalz (Seegeberg), Ton.

Industrie: Eisengießereien, Maschinen-, Tabak-, Tuch-Fbr. (Neumünster), Schiffbau (Kieler Bucht: Gaarden, Ellerbeck, Flensburg, Altona), Fischräuchereien u. Fisch-Konserven (Ellerbeck), Korn- u. Spiritus-Brennereien.

Handel: Bedeutend; gute Verkehrswege (Kaiser Wilhelm-Kanal). Große Reedereien (Altona, Apenrade, Blankenese, Elmshorn, Flensburg, Kiel, Rendsburg).

1. **Rgbz. Schleswig: Altona** mit einverleibtem **Ottensen**, Baumwoll- u. Wollmanufakt., Dampfmühlen, Zucker-, Tabak- u. Seifen-Fbr.; Schiffsbau; Rdr. **Blankenese**, bedeut. Rdr. **Eckernförde**, Hafen, Schiffsbau, Rdr., Fischerei. **Ellerbeck**, Fisch-Konserven. **Elmshorn**, Tabak-Fbr., Getreide- u. Holz-Hdl. Schiffsbau, Schfft., Leim- u. Transiedereien, Gerbereien, Seilereien, Schuhmacherarbeiten für Amerika, Elmshorner Bier. **Flensburg**, der bedeutendste Handelsort Schleswigs; Fbrn. in Zucker, Tabak, Seife, Lichten, Leder, Öl-Raffinerien usw., Branntweinbrennerei, Seilerei, Rdr. **Friedrichstadt**, Stör- und Lachsfang. **Glückstadt**, Zuckersiedereien, See-Hdl., Robben- u. Walfischfang, Transiederei; bei oberwärts zugefrorener Elbe Landungsplatz für die nach Altona u. Hamburg bestimmten Waren. **Heide**, in Dithmarschen, Ausfuhr von Getreide, Ölfrüchten, Rindern und Pferden, Honig usw. **Husum**, Viehausfuhr, Viehmärkte (Austern-Hdl.). **Itzehoe**, lebhafter Handelshafen, Zichorien-Fbr., Zucker-Fbr., Holz-Hdl., bedeutendster Viehmarkt. **Kappeln**, Heringsfang, Bücklingsausfuhr; Rdr. **Kiel**, Hdl.- u. Kriegshafen, Kaiserl. Marine-Etablissement, Marine-Akademie, Schiffsbau, Zucker-, Tabak-, Maschinen-Fbr., Eisengießereien, wichtiger See- u. Land-Hdl., Messe („Kieler Umschlag"), Kieler Bk., H. K., starke Fischerei, Bücklings- u. Sprotten-Räucherei, Rdr., Univ. **Neumünster**, Bierbrauerei, Tuch- u. Maschinen-Fbr. **Oldesloe**, Saline, Hdl. mit Landes-Produkten. **Plön**, Fisch- u. Getreide-Hdl. **Rendsburg**, Schfft. u. Hdl., Eisenwerk Carlshütte, Zuckersiederei. **Segeberg**, Gipsbrüche u. Salzbergw. **Schleswig**, Zucker-, Wagen-, Lack-Fbr., Töpfereien, Fischerei. **Tönning**, Haupthafen für Viehausfuhr nach England. **Wilster**, in reicher Marschgegend, Ausfuhr von Getreide, Vieh u. Butter.

Insel **Helgoland**, von England lt. Vertrag vom 1. Juli 1890 dem Deutschen Reiche abgetreten und am 9. August 1892 dem Königr. Preußen einverleibt. Besuchtes Seebad, tüchtige Lotsen und Schiffer. Dem deutschen Zollvereine noch nicht eingefügt.

XI. Provinz Hannover.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 694102, Industrie usw. 352786, Handel u. Verkehr 126797 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben, Gemüse, Obst, Flachs, Hanf, Buchweizen, Preißel- u. Heidelbeeren. Viel Laub- u. Nadelwald. — Tierreich: Schafe (Lüneburger Heide: Heidschnucken, Wolle grob, Fleisch geschätzt), Rindvieh, Schweine, Pferde (Gestüt Celle), Ziegen, Bienen, Geflügel, Wild (Göhrde, Harz), Singvögel (Harz), Fischerei. — Mineralien: Steinkohlen (Osnabrück: Piesberger, Deister, Osterwald), Braunkohlen, Silber, Blei, Eisen, Kupfer, Steinsalz (Salinen: Egestorfshall, Neuhall, Lüneburg, Salzdetfurth usw.), Petroleum (Ölheim), Torflager (sehr bedeutend), Gips, Kalk, Marmor usw.

Industrie: Leinwandweberei u. -Bleicherei (Osnabrück, Hildesheim), Tuch- u. Wollweberei (Einbeck, Göttingen, Hameln usw.), Spinn- u. Webereien (Baumwolle: Linden, Hannover), Holzwaren, Papier, Leder, Gummi- u. Guttapercha-Waren (Harburg, Hameln), Tabak, Zigarren, Zucker, Brennereien u. Brauereien, Glas, optische und physikalische Instrumente (Göttingen), Wachsbleicherei (Celle), Eisengießereien u. Maschinen-Fbr. (Linden, Hannover, Osnabrück, Hameln, Harburg usw.), Maschinenbau, Gewehre (Göttingen), Sensen u. Messer (Solling) usw.

Handel: Bedeutender Land- u. Seehdl., gute Verkehrswege.

1. **Rgbz. Hannover: Hameln**, H. K., Fisch-Hdl., Schfft. **Hannover**, O. P. A., mit Vorstadt **Linden**, Eisengießereien, Baumwollspinnereien u. -Webereien, Fbrn. in Tabak, Leder, Zichorien, Maschinen, Tapeten, Wachstuch, Chemikalien, Gummiwaren u. s. w., bedeutender Hdl. u. Spedition; polytechn. Sch., Bse., Bk., Hdl., Vers.-Anstalten, H. K. In **Linden** mechanische Weberei für Ozonid-Samt u. Velvets. **Misburg**, Portland-Zement-Fbrn. **Nienburg**, bedeutende Zichorien-Fbr., Getreide-Hdl., Honig- u. Wachsausfuhr, Eisengießerei. **Wülfel**, Eisenwerk (Transmissionen).

2. **Rgbz. Hildesheim: Einbeck**, starker Getreide-Hdl., berühmtes Bier. **Goslar a/H.**, H. K., Bergbau. Hdl. mit Bergwerks-Produkten (Blei, Silber, Galmei, Schwefel usw.). **Göttingen**, Univ., Buchdruckerei, Leinwand-Hdl., chirurg. u. physikal. Instrumente, H. K. **Hildesheim**, Garn- u. Leinen-Hdl., Tabak- u. Leder-Fbr., Blutegelhdl., Zucker-Raffinerie, getrockn. Gemüse usw. H. K. **Klausthal** mit **Zellerfeld**, bedeutender Berg- u. Hüttenbau (Silber, Blei), H. K. **Münden**, am Zusammenfluß der Fulda u. Werra, Fbr. (Gummi-, Holz- u. Bleiw., Leder, Tabak, Zellulose, künstl. Dünger usw.), Holz-Hdl., H. K. **Münder** (am Deister), Steinbrüche, Kohlengr., Saline. **Ölheim**, Petroleum-Quellen. **Osterode a/H.**, Fbr. in Wolle, Baumwolle, Schuhwerk, Chemikalien, Kupferhammer, Walzwerk, H. K.

3. **Rgbz. Lüneburg: Celle**, H. K., bedeutender Transit- u. Speditions-Hdl., Wachsbleicherei, Saline, Kalkstein- u. Gipsbrüche, O. L. G. **Harburg a/E.**, mit schönem Hafen, lebhafter Hdl. (bes. mit Guano), Palmöl-Fbr., Hauptsitz d. deutschen Gummi- u. Guttapercha-Verarbeitung, H. K. **Lüneburg**, H. K., einige Fbr. in Leder, Öl, Seife, Tabak, reichhaltige Salzquellen, Spedition, Ausfuhr von Flachs, Honig, Wachs, Bricken (Neunaugen). **Ülzen**, starker Speditions-Hdl., Ausfuhr von Wachs u. Honig, Flachs, H. K.

4. **Rgbz. Stade: Buxtehude**, H. K., Schfft. **Geestemünde** mit **Geestendorf**, früher Konkurrent von Bremerhaven, H. K., Groß-Fisch-Hdl. **Hemelingen**, Dorf, große Zigarren-Fbr. mit bremischem Kapital, Lagerhäuser Bremer Geschäfte, viele industr. Etablissements. **Stade** mit **Brunshausen a E.**, lebhafter Transit-, Öl- u. Getreide-Hdl., H. K. **Verden**, Zigarren-Fbr., Ausfuhr von Bier u. Spiritus, lebhafter Getreide-Hdl., Viehmärkte, H. K.

5. **Rgbz. Osnabrück: Osnabrück**, Eisen- u. Stahlwerke, Walzwerke, Drahtzieherei, bedeutender Leinen- u. Leder-Hdl., H. K. **Papenburg**, Moor-Kolonie, durch Kanäle mit der Ems verbunden, Rdr., Schiffswerfte, H. K.

6. **Rgbz. Aurich: Aurich**, Pferde- u. Getreidemärkte, Hdl. **Emden** an der Mündung der Ems, Dortm.-Ems-Kanal, Rdr., Schiffsbau, Heringsfischerei, Ölmühlen u. einige Fbr., Seilerw., H. K. **Leer**, Rdr., Hdl. u. mehrere Fbr., H. K. **Norden**, Hafen, H. K. Hierzu das Jadegebiet mit dem Kriegshafen **Wilhelmshaven** am Jadebusen, Maschinenbau, Schiffsausrüstung, Seefischerei, Ziegelei.

XII. Provinz Hessen-Nassau.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 415 361, Industrie usw. 282 807, Handel u. Verkehr 108 242 Personen. Mithin überwiegt die Landwirtschaft.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Ackerbau infolge der Bodenbeschaffenheit nur an günstig gelegenen Punkten von Bedeutung (Goldener Grund), wichtig ist der schöne Wiesenwuchs, Gemüse u. Obst (Kassel, am Main, Rhein u. a. d. Lahn); Pomologisches Institut Geisenheim a/Rh., Weinbau (Hochheim, Erbach, Markobrunn, Rauenthal, Johannisberg, Geisenheim, Rüdesheim usw.). — Tierreich: Schafe, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Pferde (Gestüt Dillenburg). — Mineralreich: Stein- u. Braunkohle, viel Eisen (von Katzenellenbogen bis Königsberg; Dillenburg, Krammenzel), Kupfer, Blei, Mangan, Bausteine, Ton (Groß-Almerode) usw. — Viele Mineral-Quellen (Wiesbaden, Ems, Homburg, Selters, Fachingen, Soden usw.).

Industrie: Spinnereien, Webereien, Eisengießereien, Maschinenbau, Tuch-, Papier-, chemische Fbr. usw.

Handel: Bedeutend, unterstützt durch gute Verkehrswege.

1. **Rgbz. Kassel: Bockenheim**, H. K., Wagen- u. Pianoforte- u. a. Fbr., Maschinen, Chemikalien. **Eschwege**, Tuch-, Öl-, Seife-, Tabak- u. Leder-Fbr. **Fritzlar**, Gerberei, Steingut- u. Tabak-Fbr. **Fulda**, Idstr. in Baumwoll- u. Wollwaren (Damast). **Groß-Almerode**, berühmte Schmelztiegel u. and. Tonwaren, Tabakspfeifen. **Hanau**, wichtigste Fbr.-St. des Landes, bedeut. Gold-, Silber-, Tabaks-, Seiden- u. Woll-Fbr. usw., Diamantenschleiferei, Handschuhe, Etuis- u. Hut-Fbr., Holz- u. Wein-Hdl., Hdl. u. Gew.-Ver. **Hersfeld**, H. K., Leder, Tuch. **Karlshafen**, H. K., lebhafter Weserhafen. **Kassel**, O. P. A., O. L. G., Baumwoll-, Maschinen-, Tapeten-, Tabak-, Gold- u. Silberwaren-Fbr., Leder-Hdl., Wollmarkt, Hess. Bk., H. K. **Marburg**, Univ., Töpferei. **Schmalkalden**, Eisen- u. Stahlwaren-Fbr., Fachschule für Kleineisenind.

2. **Rgbz. Wiesbaden: Biedenkopf**, Eisenwerk Ludwigshütte, Fbr. (Eisen-, Stahl-, Strumpfw.). **Biebrich-Mosbach**, Wein-Hdl. **Bornheim**, Dorf, Strohhut-, Bürsten-, Portefeuille-, Kartonnage- u. Zucker-Fbr. **Dernbach** (im „Kannenbäckerlande"), Steingut, Mineralwasser-Krüge. **Diez**, Woll-Hdl., Marmorschleiferei. **Dillenburg**, H. K., Eisenerzbau. **Eltville**, Wein-Hdl. **Ems**, Mineral-Wasserversand, Bergbau (Blei u. Silber). **Fachingen**, Mineral-Wasserversand. **Frankfurt a/M.**, ehemalige Freie Stadt, Nähmaschinen, chemische Toiletten-Seifen- und Parfümerie-Fbr., Haarschneidereien für Hut-Fbr., polygraphische Gew.; Antiquariats-Buchhdl., Zwischen-Hdl. mit Kolonial-, Eisen- u. Stahlwaren, mit Steinkohlen, insbesondere mit Wein, Leder, Häuten u. Fellen; einer der ersten Börsen- u. Wechselplätze Europas, zwei große Messen, Fr. Bk. Fr. Wechsel-Bk., Deutsche Effekten- u. Wechsel-Bk., H. K., Bfe., H. Ak., O. P. A., O. L. G. **Geilnau**, Mineral-Wasserversand. **Höchst a/M.**, Fbr. von Schnupftabak, Anilin- u. Bronze-Waren-Fbr., Hdl. u. Schfft. **Homburg v. d. Höhe**, Webereien in Flanell, Strümpfen u. Leinen, Mineral-Quellen. **Limburg a/Lahn**, Töpferei, Marmorbrüche, H. K. **Montabaur**, Fbr. v. Mineral-Wasserkrügen, Papier-, Walk-, Öl- u. Mahlmühlen. **Nansbach**, Steingut. **Rüdesheim**, starker Wein-Hdl. **Selters**, Mineral-Wasserversand, Tonwaren. **Wiesbaden**, berühmtes Bad, Nassauische Landes-Bk., H. K., H. Sch., ansehnlicher Hdl. u. gew. Betriebsamkeit.

XIII. Hohenzollern-Sigmaringen.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 28177, Industrie usw. 9690 Handel u. Verkehr 3169 Personen. Mithin überwiegt die Landwirtschaft.

Erzeugnisse: Getreide, Obst, viel Wald. — Viehzucht, Wild. — Eisenerze. — Industrie: Einige Eisenhütten und Fabriken.

Hechingen, Obst- u. Hopfenbau, Hüttenwerke. Baumwollweberei, Mühlen, Peitschen-, Stöcke-, Tricotage-, Stärke-Fbr., Zwirnerei. Bierbrauereien. **Sigmaringen,** Eisengießerei, Malzkaffee-Fbr., Ziegeleien, Bierbr.

2. Königreich Sachsen.*)

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 442120, Industrie usw., 1019277, Handel u. Verkehr 263404 Personen. Die Industrie überwiegt also bedeutend.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide (Lommatzsch, Döbeln, Mügeln-Grimma, Leipziger Pflege, Bautzen, Zittau), Kartoffeln, Futter- und Zuckerrüben; gute Wiesen; Flachs (Erzgeb.), Obst (Dresden, Meißen, Lommatzsch, Mügeln, Glauchau, Crimmitschau), Gemüse, Blumenzucht (Dresden, Leipzig, Zittau), reicher Waldbestand (Tannen, Laubholz, Kiefern). — Tierreich: Rindvieh, Schweine, Schafe (sehr zurückgegangen), Pferde (Gestüt Moritzburg), Ziegen, Geflügel (Gänse: Lausitz), Bienenzucht; Wild, Fische, Perlmuscheln (i. d. Weißen Elster, jetzt wenig ergiebig), Blutegelzucht (Leipzig, Moritzburg). — Mineralreich: Bergbau bedeutend; Erzbau (Gold, Silber, Eisen, Blei, Kupfer, Zink-, Zinn, Nickel, Arsenik, Wismut) im Freiberger Revier, geht ganz zurück, meist fiskalisch; Steinkohlenbau, im Zwickau-Lugauer Revier und im Plauenschen Grund, an 90 Werke; Braunkohlenbau, im Tiefland an 160 Werke; Porzellan-Erde (Sornzig u. Meißen); Bausteine (Elbsandsteingeb.); Granit (Lausitzer Geb.); Porphyr, Kalk, Serpentin, Edelsteine (Erzgeb.), Torf (Erzgeb.); Salz fehlt.

Industrie. Die Industrie Sachsens ist eine der blühendsten in Europa, fast keine Stadt unterläßt es, Anteil daran zu nehmen, selbst sehr viele Dörfer zeigen Schlote von Fabrikanlagen. Den ersten Rang nimmt die Textil-Industrie (Kreishauptmannschaft Zwickau: Chemnitz, Glauchau, Meerane, Hohenstein usw.) ein. Fernere Zweige sind: Maschinenbau (Chemnitz), Steinzeug u. Tonwaren (Chemnitz, Zwickau, Meißen, Bautzen), Porzellan (Meißen, Zwickau), Glas (Dresden, Radeberg, Bischofswerda, Zwickau, Karlsfeld), chemische Produkte (Leipzig), pharmazeutische Produkte (Dresden), Zigarren-Fbr. (Leipzig), Pianoforte-Fbr. (Dresden, Leipzig), Papier (gegen 70 Fbr.), Hutmacherei, Holz- u. Spielw., Uhren (Glashütte, Carlsfeld), Wachstuch (Leipzig), Jutespinnerei (Meißen, Ostritz), Strohflechterei, künstliche Blumen (Leipzig, Dresden, Sebnitz, Neustadt b. Stolpen), musikalische Instrumente (Markneukirchen, Klingenthal, Vogtland, Leipzig), Korbmacherei, Kunsttischlerei (Johann-Georgenstadt), Schriftgießerei u. Buchdruckerei (Leipzig), Bierbrauereien (1904: 581), Branntweinbrennereien (1904: 563) usw.

Handel. Derselbe, welcher am Welthandel in hervorragendem Maße teilnimmt, hat seinen Hauptsitz in Leipzig. Er wird wesentlich durch gute Verkehrsmittel, Banken, Messen u. a. unterstützt.

Industrie- und Handelsstädte.

I. **Kreishauptmannschaft Dresden: Altenberg,** Zinnbergbau. **Berggießhübel,** Eisengruben. **Dresden,** L. Hpt. St., Rf. u. bedeutender Platz für Fbr. u. gew. Idstr. in Glas, Albumin-Papier, Zucker- u. Strohwaren, Zichorien, Schokolade, Tabak, Nähmaschinen, Bier, Maschinenbau, Drogen, Appretur- u. Mineral-Wasser-Fbr., Erzgießereien usw. Sitz der Elb-Dampfschifft. Ges., des Potschappeler und anderer Bgb.-Betriebsvereine, verschiedener Bk. u. sonstiger Geldinstitute. Polyt. Hochsch., H. Sch., H. u. Gew. K., O. P. A., O. L. G. usw. **Freiberg,** Silberbergbau, Hütten-Idstr., Berg-Akademie. **Glashütte,** Taschenuhren-Fabrikation. **Gottleuba,** Silber- u. Arsenikkies-Gruben. **Gröditz,** Eisenwerke. **Großenhain,** Wollspinnerei,

*) Vgl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Tuch-Fbr., Kattundruckereien. **Meißen,** Porzellan-Fbr. europäischen Rufes, Hdl. mit Porzellan-Erde, Ofen-, Jute- u. Stock-Fbr., Zünder-Fbr. **Pirna,** Sandsteinbrüche, lebhafter Hdl., Emaillier-Werk, Tonw., Fbr. äther. Öle. **Rabenau,** Stuhlbauerei. **Radeberg,** Emaillier-Werk, Glas-Fbr. **Riesa,** Speditions-Hdl., Getreide-Hdl., Eisenhüttenwerk, Dampfschneidemühle. **Sayda,** Holzwaren. **Sebnitz,** Papier-Fabrikation, künstliche Blumen. **Seiffen,** Spielwaren-Idstr.

II. **Kreishauptmannschaft Leipzig: Döbeln,** große Vieh- u. Getreidemärkte, Wollw.-Fbr., Pianoforte-Fbr. **Grimma,** Gerbereien, Handschuh-, Korbw.- u. Maschinen-Fbr. **Hainichen,** Webereien. **Leipzig** (Reudnitz, Anger-Krottendorf, Neustadt, Neuschönefeld, Sellerhausen, Neureudnitz, Thonberg, Gohlis, Eutritzsch, Connewitz, Lindenau, Plagwitz, Schleußig [Kleinzschocher u. Lößnig]), O. P. A., D. Reichs-Ger., stark. Idstr.- u. Fbr.-, Geld- u. Hdls.-Platz, Konzentration des Bkr.: 7 E. B., Kommissions- u. Speditions-Hdl. großartig, reich an Bildungsanst. H. H., Univ., Höh. H. Sch., Bau-Gew. Sch. u. s. w., Woll- u. Saatmarkt, Getreide-Bse., Viehmärkte — Oster-, Michaelis- u. Neujahrsmesse (bes. Rauchwaren u. Leder) —, Papier u. Papierwäsche (in Plagwitz). Idstr. u. polygraphische Gewerbe hervorragend. Erster Platz im Welt-Hdl. mit Büchern u. Musikalien, Rauchwaren u. Borsten, im D. R. in Buchdruckerei, Notenstecherei, Buchbinderei, in Fbr. von Pianofortes, künstl. Blumen, im Hdl. mit ätherischen Ölen, Parfümerien, Federn und Garn; zweiter Platz in Häuten, Leder, Spiritus (Rektifikation von Branntwein), Manufaktur-Waren. Als Wechselplatz bedeutend, zahlreiche Bk. u. Geld-Institute, Vrs. Ges. usw., Bse., Buchhändler-Bse. — L. Kred.-Bk., Fil. der Deutschen, Darmst. Bk. Allg. D. Kredit-Anstalt in erster Linie. In den Vorstädten bes. Maschinen-, landwirtschaftl. u. a., Woll- u. Spinn-Fbr., sehr starke Zigarren-Fbr., Eisengießerei, Farbwaren, Chemikalien, Brauereien, Gärtnereien usw. **Leisnig,** Getreidemärkte, Tuch-Fabrikation. **Markranstädt,** sehr bedeutende Rauchwarenzurichtereien. **Mittweida,** Spinnereien u. Webereien, Kratzen-Fbr., Baumwollspinnerei. **Oschatz,** Tuchwebereien, Wagen-Fbr. (z. Wiegen). **Penig,** Wollspinnereien, Papier-Fabrikation, Maschinenbau. **Roßwein,** Tuchweberei. **Wurzen,** Mühlen, Konfekt, Tapeten-Fbr., Filz-Fabrikation zum Belegen der Pianoforte-Hämmer, Kartonnage-Fbr.

III. **Kreishauptmannschaft Bautzen: Bautzen,** Tuch-, Woll- u. Baumwoll-Fbr., Papier-Fabrikation, Pulver-Fbr., Landständische Bk. des k. s. Markgrftms. Ober-Lausitz; Hdl.- u. Gew.-K. **Bischofswerda,** Tuch-Manufaktur. **Ebersbach,** Baumwollwaren- u. Leinwand-Fbr. **Großschönau,** Damast u. Drilliche. **Kamenz,** Tuch, Woll-, Leinen- u. Strumpfwaren, Töpferei, Granitbrüche in der Nähe. **Königsbrück,** Töpferei, Emaillier-Werk, Granit-Idstr. **Löbau,** Hdl. mit Garnen, Leinen, Strumpfw. u. Getreide, Färberei, Pianoforte- u. Knopf-Fabrikation. **Pulsnitz,** Webereien (Band, Gurt, Schnur), Pfefferküchlerei. **Zittau,** Hdl.- u. Gew.-K., Ober-Lausitzer Bk., Leinen-Fabrikation, Garnfärbereien, Tuch- u. Baumwollstoff-Fbr.

IV. **Kreishauptmannschaft Chemnitz. Annaberg,** früher Bergbau, Spitzenklöppelei (1561 Barbara Uttmann), Seidenw., Posamtn., Flachsspinn., Perlstick. **Auerbach,** Maschinenstick., Weißnäherei, Gardinenweb., Appretur-Anst. **Buchholz,** Metall- u. Pappdruckereien, Posamenten u. Spitzen. **Chemnitz** mit Schloß **Chemnitz** (das sächs. Manchester), Hauptsitz des sächs. Maschinenbaues; Spinnereien, Webereien, Druckereien, namentlich in Kaliko; H. u. Gew.-K.; Ch. Bk. Ver., H. Sch. **Frankenberg,** Seiden-, Woll-, Baumwoll- u. Leinen-Fabrikation. **Glauchau,** Fbr. in Vigogne-W., Wollwaren, Tuch, Kasimir, Flanell, Merino, Halbwollw., Farbendruck usw. **Grünthal,** Kupferw. **Hohenstein-Ernstthal,** Weberei, Strumpfwirkerei. **Lengefeld,** Webereien, Spielwaren. Webschule. **Limbach,** Strumpfwirkerei, Weberei. **Meerane,** Spinnerei, Weberei, Maschinenbau. **Neukirchen,** Strumpfwirkerei. **Oderan,** Tuch- u. Flanellweberei. **Olbernhau,** Hauptpl. d. erzgeb. Spielwaren-Hdls. **Stollberg,** Strumpfwirkerei. **Zöblitz,** Serpentin-Steinbrüche u. Schleifereien f. diesen Stein. **Zschopau,** Spinnereien.

V. **Kreishauptmannschaft Zwickau: Adorf,** Mus.-Instrm., Muschelw.-Fbr., Webereien u. Spinnereien. **Aue,** Webereien, Gießereien, Blechw. u. s. w. **Auerhammer,** Argentan-Werke. **Carlsfeld,** Glas-Fbr., d. Uhren-Fabrikation hat fast ganz aufgehört. **Crimmitschau,** Spinnerei, Weberei, Maschinenbau. **Eibenstock,** Seiden- u. Tüllstick. (1775 Klara Angermann). **Falkenstein,** Gardinenweb., Maschinenstick.

Johanngeorgenstadt, Bergbau (Wismut, Eisen), Kunsttischlerei, Handschuh-Fabrikation, Porzellan-Malerei. **Kirchberg**, Spinnereien, Tuch- u. Wollzeug-Fabrikation, Kalkwerke. **Klingenthal**, Fabrikation von Musik-Instrumenten. **Lengenfeld**, Tuch-, Baumwoll- u. Weißw., Färberei, Bleicherei; in der Nähe das größte Messingwerk Sachsens „Rodewisch". **Markneukirchen**, Darmsaiten, musikal. Instrumente. **Oberschlema**, Blaufarbenwaren. **Olsnitz**, Fabrikation f. weiß. Musseline, Schleier, Gaze, Teppich- u. Korsett-Fbr., Perlenfischerei, vorläufig eingestellt. **Plauen**, Hand- u. Maschinenstick., Spitzen, Gardinen, Kongreßst., Appretur-Anst., Vogtl. Bk. **Reichenbach**, baumwoll. u. halbwoll. Artikel, mechan. Wollkämmereien, Kammgarn-, Streichgarn-Fbr., Färberei. **Schneeberg**, Silber-, Kobaltbergbau, Spitzen- u. Blonden-Fabrikation, ausgenähte Waren, Appreturen. **Schönheide**, Hauptsitz der deutschen Pinsel- u. Bürsten-Fbr. **Treuen**, Spinnerei, Weberei, Färberei. **Werdau**, Spinnerei, Weberei, Maschinenbau. **Zwickau**, bedeut. Steinkohlengruben, Eisenwerk „Königin Marienhütte", Porzellan- u. Glas-Fabrikat., Schaf- u. Baumwollwaren-Fbr., Tonw., chem. Fbr., Zw. Bk.

Die thüringischen Staaten und Anhalt.*)

Die im Gebiete des Thüringerwaldes mit angrenzenden Gebirgszügen liegenden Staaten bieten das Bild größter Zerstückelung und wirtschaftlicher Verschiedenheit; im Norden, im Südwesten und im Süden herrscht der Ackerbau vor im Gebirge Wald und Bgb. mit dazu gehörenden Idstr., im östlichen und im südöstlichen Teil die industrielle Entwickelung in der Ebene. Schärfere Gegensätze, wie z. B. in Reuß Unter- und Oberland und im Altenburger West- und Ostkreis gibt es zw. Rheinl. und dem Nordosten kaum. Dem Haupt-Charakter der Teile entspricht die Volksdichtigkeit und meist auch der Wohlstand. Das ärmste Gebiet ist das Eisenacher Oberland, am reichsten sind der Altenburger Ostkreis durch Boden und Klima und das Unterland von Reuß durch Idstr. und Hdl.

3. Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 81638, Industrie usw. 57668, Handel u. Verkehr 16394 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Futterbau, Obst (Pflaumen, Zwetschen), Wein (Dornburg, Jena, Stadt-Sulza, Ziegenhain) usw.; viel Wald (Laub- u. Nadelholz). — Tierreich: Schafe, Rindvieh, Schweine, Pferde (Stuterei zu Allstedt), Bienen; viel Wild. — Mineralreich: von wenig Bedeutung.

Industrie. Namentlich Textil-Idstr. (Strumpfw., Weberei, Spinnerei), Färberei, Porzellan, Fayence, Glas, Fleischw., Tabak usw.

Handel bedeutend, unterstützt durch gute Verkehrswege usw.

Apolda, Strumpfwaren-Fbr., Tauben- u. Hundemärkte. **Buttstädt**, größter Roßmarkt in Thüringen. **Eisenach**, Eisenbahnknotenp., Kammgarnspinnerei, Farben-Fbr., Wollweberei, berühmte Gärtnereien. **Ilmenau**, Porzellan- u. Glas-Fbr., Eisen, Braunstein, Kohlen. **Jena**, Univ., O. L. G., H. K., Hdl. mit Obst, Holz usw., Tuch- u. Tabak-Fbr., Porzellanmalerei, optische Instrumente. **Neustadt a/Orla**, Gerbereien, Tuch-Fbr. **Weida**, Halb- und Baumwollw.-Fabr. **Weimar**, Rs. St., Woll- u. Ölfruchtmarkt, Stein- u. Kupferdruckerei; W. Bk., Versicherungs-Anstalten.

4. Herzogtum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 56069, Industrie usw. 49735, Handel u. Verkehr 10970 Personen. Handel u. Industrie überwiegen demnach.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Futterbau, Hülsenfrüchte, Flachs, Raps, Tabak, Wein (Kamburg); viel Wald (Nadel- u. Laubholz). — Tierreich: Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Pferde (wenig: Kamburg). — Mineral-

*) Vgl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

reich: Steinkohlen (Sonneberg, Eisfeld), Eisen (Unterwellenborn, Maximilians-Hütte), Schiefer (Lehesten), Marmor, Ton, Porzellan-Erde (Limbach), Farberden, Torf, Salz.

Industrie. Spielwaren (Sonneberg: Puppen), Eisengießereien, Nähmaschinen (Saalfeld), Schiefertafeln (Gräfenthal, Steinach), Fayence, Porzellan (Saalfeld, Sonneberg, Hildburghausen), Glas (Lauscha: Haus-Idstr.), Textil-Idstr. (Pößneck: Flanell), Gerberei, Tabak, Farben (Saalfeld, Steinach) usw.; Brauereien, Mühlen usw.

Handel sehr bedeutend, namentlich Ausfuhr.

Friedrichshall, Bitterwasser. **Gräfenthal,** Schiefertafeln, Glas-, Porzellan- u. Eisenwaren; Tuch-Fbr., Eisenwerke. **Hildburghausen,** Papier-maché- (Puppenkopf-), Tuch-Fbr., Messer-Fbr. landwirtsch. Maschinen, Chemikalien. **Lauscha,** Porzellan-Fbr., Glasbläsereien, Fbr. von künstl. Augen. **Lehesten,** berühmte Schieferbrüche. **Meiningen,** Rf. St., Mitteld. Kredit-Bk., D. Hypothek.-Bk., Tuch, Barchent, Leinwand, Tabak-Fbr. usw. **Pößneck,** Wollenwaren- u. Saffian Fbr., Porzellan-Fbr. **Saalfeld,** Vitriol- u. Alaunsiederei, Metall-Gewebe-Fbr., chem. Fabrikate usw. **Sonneberg** mit Umgegend, Hdl. u. Fbr. von Spielwaren u. Utensilien aus Holz, Papiermaché, Glas, Blech, Stein, Porzellan usw. **Steinach,** Eisensteingruben u. Eisenhütte. **Steinheid,** treffliche Kaolin-Brüche. **Wasungen,** bedeutender Tabaksbau.

5. Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 49468, Industrie usw. 44092, Handel und Verkehr 11150 Personen. Industrie u. Handel überwiegen demnach.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Rüben, Gemüse, Handelsgärtnerei-Pflanzen, Obst (Königsberg), Nadel- u. Laubholz. — Tierreich: Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel, Fische (künstl. Zucht: Mönchröden). — Mineralreich: in Gotha: Steinkohlen, Braun- u. Eisenstein, Salz (Bufleben: Ernsthalle).

Industrie. Gewehre (Zella, Mehlis), Eisenw. (Gotha), Nähnadeln (Ichtershausen), Kupferhämmer (Ohrdruf), Tonw. (Öslau), Mühlsteine (Krawinkel), Porzellan (Gotha, Ohrdruf), Glas (Gehlberg, Gräfenroda), Pfeifen (Ruhla), Ziegeleien, Kalkbrennereien, Kienrußhütten (Ausfuhr), Fleischw. (Gotha), Spielw. (Neustadt), Korbflechterei (Sonnefeld), Bierbrauereien, Bleichereien (Friedrichroda), Sägemühlen usw.

Eisersburg, Porzellan, Bad. **Gotha,** Rf. St., bedeut. Wurst-Fbr. u. Schinkenräucherei; Porzellan-Fbr., Bierbrauerei, kartographische Anstalt, Buntpapier, Tapeten, Wachstuch; Feuer- u. Lebensversicherungs-, Privat-, Deutsche Grund-Kredit-Bk., H. K., H. Sch. **Ichtershausen,** Nähnadeln. **Kleinschmalkalden,** Schlosserwaren, eiserne Maschinen u. Maschinenteile. **Koburg,** Rf. St., Bierbrauereien (Aktien-Bierbrauerei), Färbereien, Leinen-, Baumwoll- und Wollwaren-Fbr., K.-G. Kredit-Ges. **Krawinkel,** Mühlsteine. **Mehlis,** Gewehr-Fbr. **Neustadt a/Haide,** Hdl.- u. Gew.-K., Fbr. in Sonneberger Waren. **Ohrdruf,** Spielw., Porzellan-Fbr. **Ruhla** (gehört halb zu Weimar), Fbr. von Tabakspfeifen in Meerschaum, Porzellan u. Holz; Metallw. usw. **Tambach,** Papier-Fbr., Mühlen, Porzellan-Fbr., Holzschnitzerei. **Waltershausen,** Puppen u. Wurst. **Zella,** Gewehre, Eisenkurzwaren.

6. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 34447, Industrie usw. 38682, Handel u. Verkehr 9307 Personen. Industrie und Handel überwiegen also bedeutend.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Ölfrüchte, Gemüse, Obst; viel Wald. — Tierreich: Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Bienen. — Mineralreich: Braunkohlen, Torf, Steine.

Industrie. Maschinenbau, Tonröhren, Ziegeleien, Porzellan, Steinnußknöpfe (Gößnitz, Schmölln), Musik-Instr., Wollspinn- u. -webereien, Leinwand, Gerbereien, Papier u. Pappe, Holz-Idstr., Schuhw. (Eisenberg), Tabak-Fbr. (Altenburg), Bierbrauereien usw.

Handel bedeutend.

Altenburg, R. St., H. K., ansehnlicher Getreide-, Woll- u. Vieh-Hdl., Cigarren-, Handschuh-, Hut- u. Filzwaren-, Hohlglas-, Geschirr- u. Wagenbeschläge-Fbr., bekannte Müllerdosen, Spielkarten-Fbr. usw. **Eisenberg,** Fbr. von Wollenwaren, bes. Teppichen

Leder, Schamotte-Steinen u. Porzellan, Fleisch- u. Wurstw. usw. **Gößnitz**, chem. Fbr., Zement, Maschinen-, Jupen-, Knopf-Fbr. **Kahla**, Holzschuh- u. Porzellan-Fbr. **Meuselwitz**, Braunkohlen, Eisengießerei, Maschinen-Fbr., Töpfereien, Webereien, Färbereien, Ziegeleien, Zucker-Fbr. **Ronneburg**, Webereien (Kammgarn, Wolle), Schamotte-Waren-Fbr., Cigarren-Fbr., Getreidemarkt. **Schmölln**, Fbr. für Bürsten, Cigarren, Maschinen, Holzpantoffeln, Schuhw., Stoffwäsche, Uhrgehäuse; Ziegeleien.

7. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 21397, Industrie usw. 17281, Handel u. Verkehr 4286 Personen. Landwirtschaft und Handel mit Industrie sind also fast ganz gleich vertreten.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln; bedeutender Waldbestand. — Tierreich: Schafe, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Pferde, Bienen, Geflügel. — Mineralreich: Eisen, Braunkohle, Gips, Schiefer, Porzellan-Erde, Ton.

Industrie. Porzellan (Volkstedt, Katzhütte, Lichte, Rudolstadt, Scheibe, Neuhaus), Glas (Geiersthal, Neuhaus, Schmalenbuche), Maschinenbau, Thermometer, Spielw., Papier, Pinsel, Wollspinn- u. -weberei, Bleicherei, Färberei, Gerberei usw., Ziegeleien, Mühlen, Zucker-Fbr. (Frankenhausen) usw.

Handel bedeutend.

Blankenburg, Wollspinnerei, Tuchfarben, Leder usw. **Frankenhausen**, Saline, Braunkohlengruben, chem. Fbr., Woll-Hdl. **Königsee**, Bleiweiß-Fbr. **Rudolstadt**, Rs., Porzellan (Volkstedt), Flanell-, Tuch-, Leder-Fbr., Holzwaren, Instrumente, Kisten, Korbwaren, Seilerei, Buch- u. Steindruck, Gerbereien, Patent-Baukasten-Fbr., chem. Fbrn. **Stadt-Ilm**, Streichgarnspinnerei u. Tuch. **Weißbach**, Hdl. mit populär-medizinischen Heilmitteln.

8. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 22515, Industrie usw. 13693, Handel u. Verkehr 3566 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Gemüse u. Obst (Arnstadt); bedeutende Waldungen. — Tierreich: Schafe, Rindvieh, Schweine, Ziegen, Pferde, Bienen. — Mineralreich: Braunkohlen, Mangan, Kochsalz.

Industrie. Porzellan (Groß-Breitenbach, Gehren, Plaue), Glas (Altenfeld, Ölze), Maschinenbau, Farben, Gerberei, Schuhw. (Arnstadt), Leinen, Handschuhe (Arnstadt, Groß-Breitenbach), Zucker-Fbr.

Handel nicht unbedeutend.

Arnstadt, bedeutendster Handelsplatz am nördl. Abhang des Thüringer Waldes, Schokoladen, Feuerspritzen, Brückenwagen, Handschuhe, Gerberei, Schuhmacherei, Tuch, Wollzeug, Tabak u. Zigarren, große Walzmühle, Spielkarten, bedeutende Samen- u. Gärtnereiwaren-Handlungen, Getreide-Hdl. **Groß-Breitenbach**, Porzellan-Fbr., musikal. Instrumente, Holzwaren, Brettmühlen, Handschuhe. **Sondershausen**, Rs., Thüringische Bk., Maschinen, Harze, Firnisse, Mälzereien, Holzschnitzerei, nicht unerheblicher Hdl.

9. Fürstentum Reuß ältere Linie.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 6959, Industrie usw. 20431, Handel u. Verkehr 3364 Personen. Industrie u. Handel überwiegen demnach bedeutend.

Erzeugnisse. Ackerbau (Getreide, Kartoffeln, Flachs), große Waldungen (Nadelholz). — Viehzucht bedeutend (besonders Rinder).

Industrie. Maschinenbau, Werkzeuge, Wollwaren (Greiz), Strumpfw. (Zeulenroda), Wollzeugdruckereien, Färbereien, Appretur, Porzellan, Brauereien, Seifensiedereien (Zeulenroda).

Handel. Nicht unbeträchtlicher Ausfuhrhandel.

Greiz, bedeut. Wollwaren-Idstr. (Flanell, Schals, Tücher, Strümpfe), Weberei-, Masch.-Fbr. **Zeulenroda**, Eisengießereien, Maschinenbau (Blechbearbeitungs-Masch.), Webereien (Gummi, Kammgarn, Trikot), Möbel, Stickereien, Strumpfwaren, Ziegeleien.

10. Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 17841, Industrie usw. 33832 Handel u. Verkehr 6942 Personen. Industrie u. Handel überwiegen also bedeutend

Erzeugnisse. Getreide, Kartoffeln, Flachs; viel Wald. — Bedeut. Viehzucht. — Eisenerze, Braunkohle (Klein-Aga), Kalk, Salz, Schiefer (Langenwetzendorf, Lobenstein, Wurzbach) u. Sandstein.

Industrie. Kammwollw.-(Gera), Jutespinn- u. -webereien (Triebes), Färbereien (Gera), Gerbereien (Gera, Hirschberg), Zigarren (Gera, Ebersdorf), Musik-Instr. (Harmonikas, Akkordions usw., Gera), Roßhaarspinnerei (Gera), Eisenhütten, Maschinenbau (Gera), Wachstuch, Chemikalien (Heinrichshall), Bier (Köstritz, Tinz usw.).

Handel. Bedeutende Ausfuhr.

Debschwitz, Cigarren-, Filz-Fbr., Spinnerei, Weberei. **Gera**, Rs. St., Textil-Fbr. (Kleiderstoffe, Tuch, Buckskin, Trikotagen; Teppiche), Spinn- u. Webereien, Färbereien, Webmaschinenbau, Musik-Instr., Tabak-Fbr., Gold- u. Lederw., Eisengießereien, Gerbereien, Roßhaarspinnereien usw. **Hirschberg**, Stickereien, Webereien, Gerbereien, Leder, Bier. **Hohenleuben**, bedeut. Viehhdl.; Webereien, Ziegeleien, Cigarren, Bier. **Köstritz**, Handelsgärtnerei, Hundezüchterei (Leonberger), Bierbrauereien. **Lobenstein**, Hüttenwerke (Schiefer), Holzw.-Fbr., Cigarren-Fbr. **Schleiz**, Metallw.-, Spielwaren-Fbr., Gerbereien, Fahrradbestandteile-Fbr., Ziegeleien. **Tanna**, Stickerei-Fbr., Jutespinnerei u. -Weberei. **Untermhaus**, Druckereien, Färbereien, Webereien, Motor-Fahrzeuge, Musik-Instr.

11. Herzogtum Anhalt.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 69983, Industrie usw. 51402, Handel u. Verkehr 16311 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt demnach um ein kleines.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide (Weizen), Kartoffeln, Gemüse, Hülsenfrüchte, Obst, Zuckerrüben, Tabak (zurückgegangen), Flachs, Hopfen usw. Große Waldungen. — Tierreich: Schafe, Schweine, Rinder, Ziegen, Pferde, Bienen; Wild, Fische. — Mineralreich: Silber (Pfaffenberg, Meiseberg), Kupfer, Bleiglätte, Eisen, Spießglanz, Vitriole (Harz), Flußspat, Schwefel, Marmor, Braunkohlen (Preußlitz), Gips, Mergel, Stein- u. Abraumsalze (Leopoldshall).

Industrie. Hüttenwerke (Selke-Tal), Chemikalien, Gold- u. Silberw., Fayence, Zucker-Fbr., Brennereien u. Brauereien (Dessau, Zerbst), Wollspinnereien u. -webereien, Maschinen- u. Papier-Fbr.

Handel beträchtlich.

Ballenstedt, Fbr. von Koch- u. Back-Apparaten, Bürsten, Pinsel; Ziegeleien, Obstbau, Getreide-Hdl. **Bernburg**, Dampfkessel, Maschinen, Zinn- u. Bleiwalzwerke, Kalk, Zement, Salze, Färbereien, Papier usw.; Getreide-Hdl. **Dessau**, Rs., Holz-Hdl., Holzw., Tuch-Fbr., Maschinen, Spinnereien, Gas-Motoren, Tapeten, Dachpappen, Parfümerien, Chemikalien, Konserven, Bier, Zucker-Raffinerien, Ziegeleien usw. **Harzgerode**, Bergbau, Metallw.-, Parfümerie-Fbr. **Jeßnitz**, Baumwollspinn- und -weberei, Holzstoff-, Holzwolle-, Papier-, Pappen-Fbr. **Koswig**, Ockergruben, Sägewerke, Ziegeleien, viele Fabriken (chem., Dachpappen-, Farben-, Holzstoff-, Falzziegel, Maschinen, Sprengstoffe, Tonw., Zündw.). **Köthen**, Zichorien, Düng- u. Futtermittel, Kaffee-Surrogate, Maschinenbau, Geldschränke, Blitzableiter, Kartonnagen, Konserven, Metallw., Zucker-Fbr., Eisengießereien usw. **Leopoldshall**, Salzwerk, chem. usw. Fbr. **Nienburg a/S.**, bedeut. Schiffahrt. Viele Fbr. (chemische, Konserven, Armaturen, Kupfer, Maschinen, Treibriemen usw.). **Raguhn**, Fbr. von Blumen, Gummi-, Guttapercha-Waren, äther. Ölen, Tonröhren, Drahtwebereien, Maschinenbau usw. **Roßlau**, Maschinen, Metallgewebe, Holzstoff, äther. Öle, Papier, Porzellan, Steingut, Sägewerke, Ziegeleien, Schiffswerfte. **Wallwitzhafen**, Spedition. **Zerbst**, Eisengießerei, Maschinenbau, Zelluloid-Waren, Chemikalien, äther. Öle, Wagenbau. Große Pferdemärkte.

Die mittleren norddeutschen Staaten.*)

12. Das Herzogtum Braunschweig.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 98348, Industrie usw. 83002, Handel u. Verkehr 26438 Personen. Industrie u. Handel überwiegen demnach.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Gemüse, Zuckerrüben, Kartoffeln, Futterkräuter, Spargel, Obst, Zichorien, viel Wald (Laub- u. Nadelholz). Tierreich: Schafe, Schweine, Rinder, Ziegen, Pferde (Gestüt Harzburg); viel Wild. Mineralreich: Braunkohle, Blei, Eisen, Asphalt usw., Steine (Velpke, Königslutter, im Solling, Oker- u. Radau-Tal), Kalk, Gips, Marmor, Alabaster, Ton, Farben, Porzellan- u. Pfeifenerde, Salz, Koprolithen usw.

Industrie: Hüttenwerke, Zucker-, Zichorien-, Tabak-, Papier-, Seifen-, Strohhut-, Maschinen-, Wagen-, Salmiak-Fbr., Chemikalien (Braunschweig, Schöningen), Holzstoff, Holzw. (Harz), Konserven (Braunschweig, Wolfenbüttel), Porzellan (Fürstenberg), Spinnereien (Braunschweig, Wolfenbüttel, Vechelde), Brauereien (Braunschw. Mumme), Wurst-, Zucker-Fbr.

Handel: sehr lebhaft, unterstützt durch gute Verkehrswege und sonstige Einrichtungen. **Blankenburg**, treffliche Obstzucht, in der Nähe viele Hüttenwerke (Rübeland) Glashütten, Marmorbrüche, Chemikalien, Kalkwerke, Maschinen, Transmissionen. **Braunschweig**, Rj., O. P. A., O. L. G., Zentralpunkt f. Zucker-Idstr. u. Hdl., Fbr. in Wollenstoffen, lackierten Blechwaren, Handschuhen, Leder, Zichorien, Tabak, Farben, Bier, Honigkuchen, Würsten, Spargelbau; bedeutender Hdl., Buch-Hdl. u. Buchdruckereien, berühmtes Atelier für Statuen-Guß, Bfe., Bk. (Noten-Bk.), Br. Kreditanstalt, Br.-Hannov. Hypotheken-Bk., H. K., jährlich 2 Messen, bedeutender Wollmarkt. **Harzburg**, Steinbrüche, Holzstoff-, Maschinen-, Papier-Fbr., Kurort. **Helmstedt**, Kohlengruben, Chemikalien, Seifen-, Tische-Fbr., Zucker-Raffinerien, Ziegeleien. **Holzminden** mit den Sollinger Steinschleifmühlen, Strumpfwaren, Chemische Fbr., Holzriemenscheiben, Pappen, Zucker, Metallw.; viel Hdl. nach Bremen, Stapelort für Leinwand u. Eisen; Dampfschiff. **Königslutter**, Steinbrüche, Papier- u. Zucker-Fbr. **Schöningen**, Saline, Braunkohlengruben, Kesselschmieden, Maschinenbau, Treibriemen. **Schöppenstedt**, Zucker-, Tabak-Fbr., Fahrräder, Fischzuchtanstalt. **Schöttmar**, Zelluloid-, Kamm-, Cigarren-Fbr. **Vechelde**, westlich von Braunschweig, Jutespinnerei. **Wolfenbüttel**, starker Korn- u. Gemüse-Hdl., Eisengießerei, Konserven, Maschinen-, Tinten-Fbr.

13. Das Fürstentum Lippe-Detmold.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 45853, Industrie usw. 57761, Handel u. Verkehr 8584 Personen. Es überwiegen somit Industrie u. Handel.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, viel Wald (Laubholz). Tierreich: Rindvieh, Schweine, Pferde (Sennergestüt Lopshorn), viel Wild. Mineralreich: Steine, Salz.

Industrie: Weberei (Leinwand), Tabak-Fbr., Bierbrauereien, Holzzurichtung, Steinbearbeitung, Ziegelei (Zieglerzüge ins Ausland), Tonröhren, Stärke-Fbr. (Salzufeln, größte auf dem Kontinente), Meerschaum-Pfeifenköpfe (Lemgo), Salz (Salzufeln).

Handel: verhältnismäßig nicht unbedeutend.

Detmold, Rj., Hdl. mit Landes-Produkten, Cakes, Zement, Etiketten, Handschuhe, Lack, Firnis, Stühle. **Lage**, Fbr. v. Champagner, Cigarren, Maschinen, Sprengstoffen, Leinenwäsche, Zucker, Ziegeleien. **Lemgo**, Fbr. in Leinwand, Gerberei, Meerschaumwaren, Tonw.

14. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft 12698, Industrie usw. 7379, Handel u. Verkehr 1661 Personen. Mithin überwiegt die Landwirtschaft.

Erzeugnisse: Getreide, viel Wald (Eichen und Buchen); Viehzucht, Wild; Steinkohlen, Torf, Quader- und Bruchsteine, Leinwand (Haus-Idstr.).

---

*) Vgl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Industrie: Bergbau, Glashütten, Ziegeleien, Tonröhren, Leinwand, Steinarbeitung.

Handel: ist von nicht großer Bedeutung.

Bückeburg, Rf., Cigarren- u. Tabak-Fbr., Ziegeleien, Niedersächsische Bk. **Stadthagen**, Cigarren-, Maschinen-Fbr., Glashütte, Ziegeleien.

15. Fürstentum Waldeck.

Berufszählung von 1895: Landwirtschaft usw. 19686, Industrie usw. 7353, Handel u. Verkehr 2841 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Obst (Eder), viel Wald. — Tierreich: Viehzucht (gering), Wild. — Mineralreich: Eisen, Sandsteine, Schiefer, Gips, Kupfer.

Industrie: Bergbau, Steingewinnung, Tabak-, Nahrungsmittel-Fbr., Müllerei, Maschinen, Papier; viel Klein-Idstr.

Handel: namentlich Ausfuhr von Mineral-Wasser.

Adorf, Gipswerke, Berg- u. Hüttenwerke. **Arolsen**, Rf., Schieferbrüche, Webmaschinen-, Bedarfs-Artikel-Fbr. **Korbach**, Steinbrüche, Maschinen-Fbr., Ziegeleien. **Nieder-Wildungen**, Sauerbrunnen. **Pyrmont**, berühmte Stahlquellen, Cigarren-Fbr., Ziegeleien.

Norddeutsche Küstenstaaten.*)

Charakter hinsichtlich der Landwirtschaft extensiv, System des Feldgrasbetriebes mit Weidegang des Viehes, überwiegend Getreidebau, Milch-, Mastrindvieh- und Schafhaltung, gute Milchwirtschaft, vorzügliches Vieh, Pferdezucht, Waldmangel, wenig Bgb., bedeutende Rdr. und Schfft., Seefischerei, Küsten- und überseeischer Hdl., zurücktretende Idstr., außer in Hamburg, Altona und Bremen.

16. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 216918, Industrie usw. 67637, Handel u. Verkehr 26761 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also bedeutend.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Ölfrüchte, Zuckerrüben, Tabak, Gartenbau, viel Wald. — Tierreich: Schafe, Rinder, Schweine, Pferde (Gestüt Redefin), Geflügel (Gänse), Bienen, Fische, viel Wild. — Mineralreich: Braunkohlen (Malliß), Salz (Sülze), Torf, Gips (Lübtheen), Ton, Kalk, Mergel, Kreide, Walkerde, Bernstein.

Industrie: Eisengießerei, Maschinenbau, Wagen-Fbr., Weberei, Molkereien, Brennereien, Brauereien, Ziegeleien, Tonröhren-, Tabak-, Papier-, Zucker-Fbr., Dynamit-Fbr., Schiffsbau.

Handel: sehr bedeutend, Seehandel, Wollhdl.

Mecklenburgischer Kreis (Herzogt. Schwerin): **Bukow** (Neu-B.), Verbandstoff-, Spielw.- u. Kunststein-Fbr. **Bützow**, Cigarren-, Papier-Fbr. **Doberan**, Eisenquelle; in der Nähe Deutschlands ältestes Seebad: Heiliger Damm. **Grabow**, viel Getreide- u. Speditions-Hdl., großer Buttermarkt, chem. Fbr. **Hagenow**, Eisenbahnknotenpunkt, Dampfsägen, Dampfmühlen. **Ludwigslust**, Schokoladen-, Zuckerwaren- u. chem. Fbr. **Malchow**, Tuch-Fabrikation. **Parchim**, Tuch- u. Fries-Fbr., Tabak, starker Getreide-Hdl., Zellulose, Holzstoff-, Papier- u. Kaffee-Surrogate-Fbr. **Schwerin** am gleichnamigen See, Rf., O. P. A., Fbr. in Tuch, Tabak, Leder, Lack, Töpfereien, Seifensiedereien usw., Mecklenb. Hypotheken- u. Wechsel-Bk., Mecklenb.-Schw. Bodenkredit-Akt.-Ges., Hdl. mit Landesprodukten. **Waren**, Hdl. mit Getreide u. Fischen, Bierbrauerei.

Wendischer Kreis (Herzogt. Güstrow): **Boitzenburg**, Tabak, Zucker, Hdl. mit Hamburg, Eisengießerei, Ziegeleien. **Güstrow**, Eisengießerei, chem. u. Konserven-Fbr., Maschinenbau, Hauptwollmarkt des Landes. **Penzlin**, starker Woll-Hdl. **Plau**, Dampfkessel-, Maschinenbau, Tuch-Fbr., Schiffsbau, Spargelzucht. **Ribnitz**, Schiffsbau,

*) Vgl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Parkett-Boden-Fbr. **Teterow**, lebhafter Hdl. mit Landesprodukten, Eisengießerei, Maschinen-, Zement-, Zucker Fbr., Sägewerke.

Rostocker Kreis: Rostock a/Warnow, Univ., O. L. G., große Rdr., Schiffsbau, Segeltuch, Fischerei, einige Seifen-, Baumwoll-, Leim-, Tabak-Fbr., Zuckersiederei, Eisengießereien u. s. w., viele Gerbereien, Woll- u. Viehmarkt, Getreide-Hdl., Rostocker Bk. **Warnemünde a/Ostsee**, Vorhafen von Rostock, Seebad, Fil. d. Rost. Bk., Schiffsbau.

Schweriner Kreis (Fürstent. Schwerin): **Bützow**, Dampf-Schiff. nach Rostock.

Herrschaft Wismar: Wismar a/Ostsee, Rdr., Seehdl. m. Steinkohlen, Holz, Getreide usw., stark besuchter Wollmarkt, Eisengießerei, Maschinenbau, Cigarren, Dachpappen usw., Fischräucherei, H. K.

Die Klostergüter: Dobbertin, Malchow u. **Ribnitz**.

17. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 30550, Industrie usw. 12065, Handel u. Verkehr 4626 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also bedeutend.

Erzeugnisse stimmen mit denen Schwerins überein, jedoch werden Braunkohlen nicht gefördert.

Industrie: geringfügig, Eisengießerei, Maschinenbau usw., Zucker-Fbr. (Friedland i. M., Woldeck).

Handel: vorwiegend mit Landeserzeugnissen.

Herrschaft Stargard: Fürstenberg, Hdl. mit Butter, Tuch-Fbr. **Neubrandenburg**, Hdl. mit Wolle, Branntwein, Tabak, großer Wollmarkt, Eisengießerei, Maschinenbau, Pianoforte-Fbr. **Neustrelitz**, Rj., Hdl. mit Wolle, Maschinenbau, Eisengießerei, Verbandstoffe-Fbr., Sägewerke, Brauereien.

Fürstentum Ratzeburg: Schönberg, Bierbrauerei, Möbel, Sägewerk.

18. Großherzogtum Oldenburg.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 93051, Industrie usw. 40739, Handel u. Verkehr 14654 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt demnach bedeutend.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Bohnen, Erbsen, Raps, Hanf, Hopfen, Zichorien, Kartoffeln, Buchweizen, Wein (wenig im Fsttm. Birkenfeld); noch viel Moorland, wenig Wald. — Tierreich: Viehzucht bedeutend: Pferde, Schafe Rinder, Bienen; Wild wenig. — Mineralien: nur im Fsttm. Birkenfeld: Schiefer (viel), Kupfer, Blei; im Hauptlande viel Torf.

Industrie: im Fsttm. Birkenfeld Achat-Schleiferei (Mörschied, Kirschweiler usw.), die neuerdings aber sehr zurückgegangen ist, arbeitet jetzt viel mit brasilianischen Steinen; im Hauptlande Spinnerei, Weberei (viel Haus-Idstr.), Korkschneiderei, Cigarren, Ziegeleien, Schiffsbau usw.

Handel: Handel bedeutend, namentlich Seehdl. Reedereigeschäfte zu Elsfleth, Brake, Varel, Hooksiel.

Birkenfeld, Brauereien, Zichorien-, Stuhl- u. Tabak-Fbr. **Brake**, bedeutender Seeverkehr, Einfuhr von Holz, Kohlen, Petroleum, Segelmacherei, Tauzieherei, Schiffsbau. **Delmenhorst**, Cigarren-, Linoleum-, Oats-Fbr., Eisengießereien, Maschinenbau, Webereien, Spinnereien, Wollwäscherei, -Kämmerei usw. **Elsfleth**, bedeut. Rdr. **Eutin**, Kartonnagen-, Maschinen-, Möbel- u. Tonw.-Fbr., Sägewerke, Mühlen. **Idar**, Steinschleiferei, Perlschneidereien, bedeut. Ausfuhr. **Jever** durch Kanal mit dem Jadebusen verbunden, See-Hdl. **Lohne**, Tabak-, Holzw.-, Korkw.-Fbr., Spinnerei, Weberei, Ziegeleien. **Oberstein**, Achat- und Steinschleiferei, Fbr. in Gold- u. Silberwaren. **Nordenham**, Petroleum-Raffinerie. **Oldenburg a/Hunte** mit **Osternburg**, O. P. A., O. L. G., Zucker-, Seife-, Leder- u. Pianoforte-Fbr., Branntweinbrennereien, Gerbereien, Dampfkessel-, Maschinen-, chemische, Düngmittel- usw. Fbr., Hdl. mit Landes-Produkten, berühmte Pferdemärkte. Oldb. Landes-Bk., Oldb. Spar- u. Leih-Bk., H. K. **Schwartau**, Cigarren-, Drahtw.-, Düngemittel-, Messingw.-Fbr. **Varel** am Jadebusen, Cigarren-, Dampfkessel-, Konserven-, Torfstreu-Fbr., Eisengießereien, Ziegeleien usw. **Vechta**, Cigarren-Fbr. **Wildeshausen**, Tabak-, Konserven-Fbr.

19. Freie Stadt Hamburg.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 13433, Industrie usw. 117339, Handel u. Verkehr 114953 Personen.

Das Gebiet umfaßt die Stadt Hamburg mit Vororten, die Vierlande (bis 1867 gemeinsamer Besitz mit Lübeck), einige Elbinseln (Steinwärder, Kleiner Grasbrook), das Amt Ritzebüttel an der Elbmündung, sowie einige Enklaven in den angrenzenden preußischen Provinzen.

Das Geestland im Norden der Stadt, von der Alster durchflossen, hat einigen Waldbestand, zeigt im allgemeinen günstigen Boden, das Marschgebiet längs der Elbe ist dagegen äußerst fruchtbar und bringt Getreide, Obst und Gras. Die Elbinseln sind besonders durch Werftanlagen, Docks, Maschinenwerkstätten, sonstige Fabriken, durch Guano-Lager usw. bemerkenswert.

Seit Herbst 1888 ist das Staatsgebiet dem Deutschen Zollvereine angegliedert, mit Ausnahme des Freihafengebietes (10,39 km) in der Stadt und des in Cuxhaven (0,39 km).

Bergedorf in den sehr fruchtbaren Vierlanden an der Bille, die hier durch einen schiffbaren Kanal mit der Elbe verbunden wird. Eisenbahnverbindung mit Hamburg. Gärtnereibetrieb. Glashütten, Gerberei, Ziegelbrennerei und Bierbrauerei, chem. Fbr., Faserstoff-, Bearbeitungs-, Maschinen-Fbr., Zucker-Raffinerie, Holzhdl. A. G.

Cuxhaven und **Ritzebüttel** a. d. Elbmündung. Hafen Hamburgs. Eisenb. Harburg-Cuxhaven. Wetter-Signal (Semaphor), Leuchtturm, Lotsen-Station, Schiffswerften, Genossenschaftsmeierei. Hochseefischerei, Fischräucherei. A. G.

Hamburg, eine der bedeutendsten Seehandelsstädte Europas, die zweite nach London (1905: 30 000 Schiffe), 120 km von der Nordsee. Großartige Hafenanlagen. Bedeutende Reedereien (Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktiengesellschaft). Verbindung mit allen Weltteilen. Regelmäßige Dampferverbindung nach Amerikas Westküste, Amsterdam, Antwerpen, Bergen, Bordeaux, Brasilien, Buenos Ayres, Cadix, Christiania, Drontheim, Dünkirchen, Genua, Gibraltar, Gotenburg, Grimsby, Hartlepool, Havre, Hull, Leith, Lissabon, Liverno, Liverpool, London, Malaga, Messina, Montevideo, Neapel, Newcastle, New York, New Orleans, Rotterdam, Ostindien, China, Westindien. Hamburgs Handel überragt den von Spanien, von Belgien und Holland. Es münden ein: die Lübecker, die Berlin-Hamburger, die Altona-Kieler und die Venlo-Hamburger Eisenbahn. — Bedeutender Bankplatz (Hamburger B. seit 1619, Norddeutsche B. seit 1856, Vereinsbank seit 1856, Kommerz- und Diskonto-B. seit 1870 usw.). — Seeversicherungsgeschäft bedeutend. Speditions-Geschäft neuerdings sehr ausgedehnt, doch auf Kosten des Platzverkehrs, da die Binnenplätze mehr und mehr zum direkten Bezuge aus dem Auslande übergehen. — Wechselverkehr sehr belangreich. Schiffsbau (sehr bedeutend). Die Industrie umfaßt beinahe alle Zweige derselben: Bierbrauereien, Spiritus-Brennereien (sehr bedeutend), Müllerei (Getreide, Reis), Kakao- u. Schokolade-Fbr., Mineral-Wasser, Cigarren, Jute-Spinn- u. -Weberei, Wollkämmerei, Reepschlägerei, Konfektion u. Wäsche, Eisen- u. Metall-Industrie (Armaturen, Kupferröhren, Manometer, Zähl-Apparate, Dampfmaschinen, Kräne usw.), Marmor- u. Granit-Sägerei, Kunststein-Idstr., chemische Fbr., Kunstdünger, Schwefel-, Salz- u. Salpeter-Säure, Sprengstoffe, Kautschuk- u. Guttapercha-Idstr. (hat Weltruf), Leder-Idstr., Papier- u. Pappen-Fbr., Möbel, Schmiedearbeiten, Öle (Lein-, Mohn-, Rüb-, Palmkern-) usw. — Sein Hdl. ist allumfassend; in Bezug auf Kaffee u. Wildhäute steht es an erster Stelle. Navigations-Schule. Seewarte. Börse. — Oberlandesgericht (mit Lübeck und Bremen gemeinsam). 1 Landgericht, 1 Amtsgericht.

20. Freie Stadt Lübeck.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 8137, Industrie usw. 14977, Handel u. Verkehr 11031 Personen.

Lübeck gehört seit 11. August 1868 zum Zollverein; die Branntwein-, Bier-, Cigarren-, Seifen-, Tuch- u. Weißwaren-Fbr. hat dadurch gewonnen. See-Hdl. u. Fischerei bedeutend, ersterer besonders nach Skandinavien, Rußland u. Groß-Britannien; Stapelartikel: Holz, Getreide, Teer. Einfuhr von Getreide bis über 2 Mill. Ztr., aus Rußland u. Finnland, verfrachtet besonders nach Westdeutschland. Wein- u. Spirituosen-Hdl. (nach dem Norden). Der Hdl. ist durch den neu eröffneten Elbe-

Trave-Kanal bedeutend gefördert. Regelmäßiger Dampfschiff-Vkr. nach den nördlichen Ostseehäfen bis Rußland. Schiffsbau.

St. **Lübeck**, O. L. G., H. K., Reichsbankstelle, Lüb. Privat- u. Lüb. Kommerz-Bk. viele Fabriken (Tabak, Seife, Leder, Öl, Branntwein, Maschinen), Blechw., Eisengießereien, Sägewerke, Holz-, Bürsten- u. Piassava-W., Konserven, Fischräucherei, Ziegeleien, Kunst- u. Handelsgärtnerei, Zuckersiederei, Baumwollspinnerei. **Travemünde**, Vorhafen, Seebad.

21. Freie Stadt Bremen.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 9968, Industrie usw. 39532 Handel u. Verkehr 25612 Personen.

Nächst Hamburg der bedeutendste Seeplatz Deutschlands. Schiffsverkehr mit Verein. Staaten, Argentinien, Uruguay, Brasilien, Ost-Indien, China, Großbritannien, Rußland, Niederlande, Belgien, Australien. Hauptstapelplatz für Tabak, Rohbaumwolle u. Petroleum, ferner für Reis, Farbhölzer, Häute, Kaffee, Getreide, Mehl, Zucker, Wolle usw.; wichtig für den nord-europäischen Zwischen-Hdl. Starke Fluß-Schfft. Idstr. in Eisenguß, Maschinen, Bier, Spirituosen, Schiffsbau, Cigarren (abnehmend, weil größtenteils nach dem preuß. Orte Hemelingen verlegt), Reisschälmühlen. „Norddeutscher Lloyd", unterhält seit 1886 die vom Deutschen Reiche subventionierte Reichspost-Dampferlinie nach Ostasien u. Australien. Seit 1856 gehören zum Zollverein das Land auf dem rechten Ufer der Wumme und dem linken Ufer der Ochtum, seit 1875 die Stadt Vegesack und das Oberwieland; seit dem 15. Oktober 1888 ist der ganze Staat mit Ausschluß eines Freihafengebietes zum Zollverein geschlagen worden. Die Weser wird derart vertieft, daß selbst größere Seeschiffe in Bremen anlegen können.

St. **Bremen**, 52 km von der See, Hauptplatz für Auswanderer, gute Einrichtungen für solche. O. P. A., Navigations-Sch., H. K., Kaufmannskonvent, Gew. K., Gew. Konvent, Kmr. f. Landwirtschaft. Verein f. Nordpol-Expeditionen, Ver. f. Moorkultur, Ver. f. Milchwirtsch., zahlreiche Bildungs-Institute u. sonstige Vereine. Brem. Bk., Deutsche National-Bk., Brem. Hypotheken-Bk. **Bremerhaven**, Hauptsee-Vkr. Werften. Maschinen-Fbr. **Vegesack**, Hauptplatz für Fluß-Schfft. Werften, Schiffsbau (Bremer Vulkan), zahlreiche Villen u. Heimstätten für Seeleute a. D., Seilereien, Segelmacherei.

Die süddeutschen Staaten.*)

22. Königreich Bayern.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 1641987, Industrie usw. 917644, Handel u. Verkehr 322320 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide über Bedarf, Hopfen (Mittelfranken, Oberbayern), Tabak (Rheinpfalz, Nürnberg), Obst, Wein (Rhein, Unterfranken, Bodensee), Gartenfrüchte u. Ölpflanzen (Rheinpfalz, Main-Tal), Wald. — Tierreich: Viehzucht bedeutend (Alpen, Mittelfranken: Schlachtvieh, Schafzucht zurückgegangen; Federvieh, Schweine: Oberbayern; Bienen: Rheinpfalz, Franken; Seidenraupe: Rheinpfalz), Wild, Fischfang, Pferde (Ober-, Niederbayern, Mittelfranken). — Mineralreich: Silber (Rheinpfalz, gering), Blei, Zink (wenig), Eisen (Fichtelgebirge, Rheinpfalz), Salz (Berchtesgaden, Reichenhall, Kissingen), Stein- u. Braunkohlen (Rheinpfalz, Oberbayern, Oberfranken), Torf (Schwaben, Oberpfalz, Oberbayern, Oberfranken), Lithographie-Steine (Solnhofen), Graphit (Passau), Siegel- und Porzellan-Erde (Passau), Gips (Ober-, Mittelfranken), Schiefer (Oberfranken).

Industrie. Die in früheren Jahrhunderten blühende, dann aber zurückgegangene Industrie bewegt sich wieder in aufsteigender Linie; namentlich in den größeren Städten befinden sich jetzt wieder hervorragende Fabrik-Anlagen. Hervorzuheben sind folgende Zweige: Maschinenbau, Metallwaren, Erzgießerei, Porzellan, Glas-Fabrikation, Leinen-, Baumwoll-, Woll- u. Seidenwaren, Tabak-Fabrikation, Bier-Fabrikation (namentlich in München, Kulmbach, Erlangen, Nürnberg, Augsburg, Würzburg u. Regens-

*) Vgl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

burg), Leder-Fbr., Lederwaren, Holzschnitzereien, Papier-Fbr., Bleistift-Fbr., Spielwaren, Instrumente (chirurgische, mathematische, physikalische und musikalische) usw.

Handel. Namentlich der Durchgangs-, aber auch der Ausfuhr-Hdl. nach allen Ländern der Welt ist recht bedeutend.

Industrie- und Handelsstädte.

I. **Mittelfranken:** **Ansbach**, vielseitige Idstr. (Blitzableiter, Bürsten, Pinsel, Konserven, Lederw., Maschinen, Spielw., Saiten, Strohgeflecht, Wachs- u. Lebertuche usw.), Bierbrauerei, Eisen- u. Zinkgießereien, Weberei, Gold- u. Silberw., Obst- u. Viehhdl. **Erlangen**, Bierbrauerei, Baumwollspinnerei, Handschuh-Fbr., Spiegel-Fbr., Drechselei usw., H. K., Univ. **Fürth**, Metallschlägerei, Uhren, Galanterie-Waren, Fbr. in berühmten Spiegeln, Nürnberger Artikel, Papier, Blei- u. Farbestifte, Zinnfiguren, Zwirnerei, Weberei, Hopfen- u. Zedernholzhdl. usw. H. K. **Dinkelsbühl**, Orgelbau, Tonw., Zinngießerei, Bürsten, Pinsel, Trikotage, Brauerei. **Eichstädt**, Bierbrauereien, Eisen-, Gelb- u. Rotgießerei, Metallw., Schuhw., Steinbrüche. **Nürnberg** (1. deutsche Eisenbahn nach Fürth 1835), O. L. G., wichtiger Handels- u. Wechselplatz, kgl. Bk., Nbgr. Vereins-Bk., H. K., berühmte Fbr. in Galanterie-Waren, leonischen Waren, Spielzeug u. Kunstsachen aus allerhand Materialien, in Bleistiften, Metallwaren, Honigkuchen, Farbewaren (Ultramarin, Bronze), Maschinen- u. Eisenbahnwagen-Fbr., elektrotechnische Fabrikate, Fahrräder-, Malz-, Pinsel-, Spiegel-Fbr., Bierbrauerei, bedeut. Ausfuhr von Bier u. Landes-Produkten usw., bedeutendster Hopfenmarkt des Kontinents; Speditions-Hdl., Tabakbau. **Rothenburg am Tauber**, Bierbrauerei, Lebkuchen, Glockengießerei, Likör, Spielw. usw. **Schwabach**, Stricknadelfabrik (bedeut. Ausfuhr), chem. u. Farben-Fbr., Christbaumschmuck, Drahtweberei, Bierbrauerei, Metallschlägerei. **Solnhofen**, wichtigster Lithographie-Steinbruch Europas. **Spalt**, Hopfenbau. **Weißenburg im Nordgau** (am Sande), Gold-, Silberdrähte.

II. **Niederbayern:** **Deggendorf**, Bürsten, Wachs-, Zündw., Papier, Steingut, Brauereien, Gerbereien. **Kelheim**, Schfft. auf der Donau u. dem Ludwigs-Kanal, wichtige Kalksteinbrüche. **Landshut**, Woll- u. Vieh-Hdl., Steinbrüche, Fbr. (Drahtstifte, Ketten, Konserven, Schuhw., Sprit, Torfstreu); Gerbereien, H. K. **Passau**, Schiffsbau, Donau-Hdl., Leinwand- u. Schmelztiegel-Fbr., Graphitlager, Siegel- u. Porzellan-Erde, Brauerei, Salz-Hdl., viele Fbr., H.- u. Gew.-K. **Straubing**, bedeutender Kornmarkt, Hopfen- u. Weinhdl.

III. **Oberbayern:** **Berchtesgaden**, Saline, Holzschnitzerei. **Hohenaschau**, bedeutende Eisenschmelzen. **Ingolstadt**, Donau-Schfft., Getreidemarkt, Tuch-Fbr., H. K. **Kochel**, größte Gipsbrüche d. Königreichs. **Mittenwald**, Geigen-Fbr. **München a/Isar**, Rf., Bayr. Noten-, Bayr. Hypotheken- u. Wechsel-, Süddeutsche Bodenkredit-, Bayr. Handels-, Bayr. Vereins-Bk.; O. L. G., H.- u. Gew.-K.; Hauptmarkt für Getreide, Woll- u. Hopfenmarkt; Fbr. in Porzellan (Nymphenburg), optischen u. mathematischen Instrumenten, Maschinen, Handschuhen, Klavieren, Gummi-Waren usw., berühmte Erzgießerei, Zentral-Punkt für Litho-, Xylo- u. Photographie, Bierbrauerei; H. Sch., technische Hoch-Sch., Universität. **Oberammergau**, Holzschnitzerei. **Reichenhall**, Salinen. **Rosenheim**, Salinen, Eisenbahnknotenpunkt. **Tölz**, Bierbrauerei, Holz-Hdl. **Traunstein**, Salinen.

IV. **Oberfranken:** **Bayreuth**, Baumwollspinnerei, Kattun-Fbr. usw., musik. Instrm., H.- u. Gew.-K. **Bamberg**, Fbr. v. Handschuhen, Wachstuch usw., Erzgießerei, O. L. G., bedeutender Hdl. mit Landesprodukten, Obst, Hopfen, Arznei- u. Küchengewächsen, Sämereien, H.- u. Gew.-K., Schfft. auf der Regnitz u. d. Ludwigs-Kanal, Baumwollspinnerei. **Hof**, Eisenbahnknotenp., Spinnereien, Fbr. in Wolle, Baumwolle, H.- u. Gew.-K. **Kulmbach**, Bierbrauerei, Gerberei.

V. **Oberpfalz:** **Amberg**, bedeutende Eisengruben (Maximilians-Hütte), Gewehr-Fbr. **Regensburg**, Hdl., besonders in Holz, Bausteinen, Getreide, ungarischen Produkten; Dampf-Schfft. mit Passau, Linz usw.; berühmte Bleistift- u. chemische, Porzellan-, Steingut-, Leder-, Tabak-, Stahlwaren-Fbr., Garnfärberei, Wachsbleichen, Bierbrauereien, H.- u. Gew.-K. **Schwandorf**, Eisenbahnknotenpunkt.

VI. **Pfalz** (Rheinbayern): **Annweiler**, H. K., Leder- u. Papier-Fbr. **Deidesheim**, Weinbau, Konserven, Liköre. **Dürkheim**, Wein- u. Obstbau. **Forst** (Neustadt a. H.), Weinbau. **Frankenthal**, Metall-Idstr., Glockengießereien. **Germersheim**, Rhein-Hdl., Getreide-, Tabak-, Obstbau; Schiffsbau, Cigarren-Fbr. **Kaiserslautern**, Kattun-Fbr., Baumwollspinnerei, Ultramarin-, Uhrengläser-Fbr., Gew. Sch., H. K. **Landau**, H. K., Cigarren-Fbr., Leinen- und Wollwaren-Fbr., Roßhaarspinnerei. **Ludwigshafen**, lebh. Rhein-Schfft., Kohlen-Hdl., chem. Idstr., H.- u. Gew.-K. **Neustadt a/Haardt**, Wein- u. Obstbau, H.- u. Gew.-K. **Pirmasens**, Schuhwaren-Idstr. **Speyer**, H. K., Hdl. mit Pfälzer Tabak, Wein (Forster, Deidesheimer, Ungsteiner), Krapp usw. **St. Ingbert**, wichtige Steinkohlengruben, Eisen-Fbr. **Wachenheim**, Weinbau, Deutsche Schaumwein-Fbr. **Zweibrücken**, O. L. G., Baumwollweberei, Maschinen-Fbr., H. K.

VII. **Schwaben und Neuburg: Augsburg**, Eisenbahnknotenpkt., bed. H.- u. Wechselplatz, Bse., H.- u. Gew.-K., großartige Baumwollspinnereien u. Webereien, Kammgarnspinnereien, Maschinen-, Papier- u. Tabakfabr., O. L. G. **Donauwörth**, Dampf-Schfft. nach Regensburg, Flachs- u. Hanfbau. **Kaufbeuren**, Leinwand- u. Barchentwebereien, Baumwollspinnereien, Kattundruckereien, H. K. **Kempten**, Baumwollspinnerei u. Weberei, Papier-Fabr., Hdl. mit Floßholz, mit Algäuer Vieh u. Käse, Speditions-Hdl., H. K. **Lindau**, Hafen am Bodensee, H. K., bedeutender Transit-Hdl. nach der Schweiz, große Lager v. Schweizerkäse, Dampfschiffverbindung m. allen Bodensee-Häfen. **Memmingen**, Leinen-, Leder- u. a. Fbr., H. K. **Neu-Ulm**, Fbr.: Goldleisten, Rahmen, Baumwolle; Hopfen- u. Weinhdl. **Nördlingen**, Wollweberei, Teppich-Fbr., Korduan-Leder-Fbr., Leimsiedereien, Flachsbau, Honigkuchen, H. K.

VIII. **Unterfranken: Aschaffenburg**, H. K., Gerbereien, Buntpapier- u. Seifen-Fbr., Obst-, Wein- u. Holz-Hdl. **Kissingen**, berühmte Solbäder. **Kitzingen**, Weinbau, Brauereien, Roßhaarspinnereien, Speditions-Hdl., Main-Schfft., H. K. **Marktbreit**, Maschinen-Fbr., Hdl. mit Wein u. Getreide, H.- u. Gew.-K. **Miltenberg**, H. K., Posamenten-Idstr., Schifft. u. Hdl. **Schweinfurt**, lebhafter Hdl. auf dem Main, Schiffsbau, Getreide-, Mehl-, Wein-Hdl., Tapeten-, Farbewaren-Fbr. (Schweinfurter Grün) usw., Vieh- u. Wollmärkte, H.- u. Gew.-K. **Würzburg**, bedeutender Hdl. in Landesprodukten, besonders in Wein (Stein-, Leisten-, Kalmuther), Bierbrauerei, ansehnliche Fbr. in Wollenwaren, Leder, Tabak, Schnellpressen, Eisenbahnwagen usw., Schiffsbau, H.- u. Gew.-K.

23. Königreich Württemberg.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 620819, Industrie usw. 369202, Handel u. Verkehr 106138 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide (Dinkel, Hafer, Roggen, Mais), Hülsenfrüchte, Wicken, Kartoffeln, Rüben, Zichorie, Kopfkohl, Ölfrüchte, Tabak, Hopfen, Obst u. Wein (Neckar, Bodensee), Zwiebeln (Eßlingen, Stuttgart), Spargel (Ulm), viel Wald ($^1/_3$ der Bodenfläche). — Tierreich: Viehzucht bedeutend: Rinder, Schafe, Schweine, Pferde (Gestüte: Marbach, Offenhausen, Güterstein, St. Johann), Geflügel-, Bienen-, Hunde- (Leonberg, Stuttgart), Schneckenzucht (Weinbergsschnecke: Donau); Wildstand verhältnismäßig gering. Fischzucht. — Mineralreich: Eisen (Wasseralfingen, auf der Alp), Salz (Hall a. Kocher, Friedrichshall, Wilhelmshall, Sulz, Heilbronn), Torf (viel im Donaukreis), bituminöser Schiefer (Schwarzer Jura).

Industrie. Bearbeitung von edlen Metallen (Gmünd, Stuttgart), Eisenguß (Wasseralfingen, Stuttgart), Waffen-Fabrikation (Oberndorf: Mauser, weltberühmt), Fbr.: Messer (Tuttlingen, Reutlingen, Stuttgart), Draht, Nägel, Ketten, Sensen (Friedrichshall, Neuenburg), Kupfer-, Blech-, Messingw. usw., Maschinenbau, Dampfkessel, wissensch. u. musik. Instrumente, Uhren (Schwenningen), Orgeln (Ludwigsburg), Weberei, Spinnerei, Zwirnerei, Strickerei, Stickerei, Chemikalien, (Heilbronn, Stuttgart), Schießpulver (Rottweil), Möbel, Parketterie (Stuttgart usw.), Papier, Buchdruckerei, Zichorien-Fbr. usw.

Handel. Derselbe, durch Wasser- u. Landwege gehoben, ist sehr bedeutend (Transithdl.).

Industrie- und Handelsstädte.

Donaukreis: Biberach, Maschinen-Fbr., Posamentier-Waren, Geldschrank-Fbr., Glockengießerei, Fruchtmarkt. **Friedrichshafen am Bodensee,** Hafen, bedeutender Speditions-Platz am südl. Ende der Staatsbahn u. Bodensee-Dampfschfft. zur Verbindung mit der Schweiz (Trajekt-Anstalt), Getreide- u. Salz-Hdl. **Geislingen,** berühmte Drechselei in Horn, Elfenbein, Metallwaren. **Göppingen,** Baumwollwaren, Rotgerberei, mechanische Werkstätten, Wollmarkt. **Ravensburg,** Baumwoll- u. Papier-Fbr., H.- u. Gew.-K. **Ulm a/D.,** bedeutender Hdl., Fbr. in Leder, Maschinerie, Wollwaren, Holzpfeifenköpfen, Tabak, Spielkarten, H.- u. Gew.-K.

Jagstkreis: Aalen, Tuch- u. Wollwaren-Fbr., in der Umgegend zahlreiche Eisenwerke (Wasseralfingen). **Ellwangen,** Fbr. von Pergament-Papier u. Blechspielwaren, Schachtel-Fbr., Pferdemarkt. **Gmünd** (Schwäbisch-Gmünd), Gold- u. Silber-Fbr. (Haubenstickerei), Bijouterie, Messingwaren, Perlenstickerei, Leinenwaren, Glasschleiferei, Hopfenbau. **Hall,** Baumwoll- u. Bijouterie-Waren, Rotgerberei, Brauereien; in der Nähe Salzwerke „Wilhelmsglück". **Heidenheim,** Baumwollspinnereien, Papier- u. Maschinen-Fbr., H.- u. Gew.-K. **Schwäbisch-Hall,** Salzbergw., Salinen, Teigwaren-, Stärke-, Plätteisen-Fbr.

Neckarkreis: Backnang, Tuch-Fbr., Strumpfweberei. **Cannstatt,** Eisen-Indstr., Maschinenwerkstätten, Tabak-, Baumwoll- u. Chemikalien-Fbr., Türkischrotfärberei. **Eßlingen a/Neckar,** H. K., wissenschaftliche Apparate, silberplattierte Waren. Fbr. in Leder, Tuch, Buckskin, Maschinen, Champagner usw. **Heilbronn a/Neckar,** Freihafen, wichtigster Fabrikplatz des Landes, H. K., chemische Fbr., Bleiweiß-, Zichorien-, Papier-Fbr. u. Messerschmieden, Weinbau-, größter Hdl. des Landes, Dampf-Schfft. auf dem Neckar, Schleppdampf-Schfft. u. Transport-Vrs.-Ges., Woll-, Leder- u. Lohrindenmarkt. **Hohenheim,** landwirtschaftl. Institut. **Ludwigsburg,** Stückgießerei, Gold- u. Silberdraht, Öl-Fbr. (eine der größten der Welt), Tuch-Fbr. usw. **Stuttgart,** Rf., erhebliche Indstr. in Baumwollwaren, Halbwollwaren, Halbwollenstoffen, Leinwand, Seidenstoffen, Bijouterien, Chemikalien u. Farben, Galanterie-, Gold- u. Silberwaren, Uhren, Tabak, Maschinen, physik. Instrum., Feuerspritzen, Tapeten usw., nächst Leipzig u. Wien bedeutendster Kommissions-Buchhdl., Buchdruckerei, Indstr.-Bse., Wtbg. Noten-Bk., Wtbg. Rentenanstalt, Wtbg. Hypotheken-Bk., Wtbg. Ver.-Bk., Stuttgarter Bk., Süddeutsche Bk., H.- u. Gew.-K.; lebhafter Hdl., bed. Märkte, bes. Tuchmessen; H. Sch., O. L. G.

Schwarzwaldkreis: Eningen, Dorf, Leinenweberei u. Hausier-Hdl. (Eninger Kongreß). **Freudenstadt,** Tuchweberei, Fbr. von Nägeln, Holz-Mosaik-Waren, Tuch u. Flanell. **Kalw,** bedeutende Strumpfwaren, Tuch- u. Leder-Indstr., Woll- u. Baumwollspinnerei, Sitz des württemberg. Holz-Hdl. nach Holland. **Reutlingen,** Baumwollspinnerei u. -Weberei, Färberei, Rotgerberei, Drahtgewebe, Spitzen, H.- u. Gew.-K. **Rottweil a/Neckar,** Getreidemarkt, Baumwoll-Manufaktur, Lokomotiven-Fbr., Pulver-Fbr., Orchestrion-Fbr. **Schwenningen,** Schuh-, Stiefel- u. Uhren-Fabrikation (größte auf dem württemb. Schwarzwalde). **Tübingen,** Wein-, Obst-, Hopfenbau, Woll-Fbr., mechan. Werkstätten, Univ. **Tuttlingen,** Spinnerei, Weberei, chirurgische Instrumente (größte Fbr. Deutschlands), Getreidehdl., i. d. Nähe Eisenwerke. **Urach,** Flachsgarnspinnerei, Leinenweberei, Leinenhdl.

24. Großherzogtum Baden.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 511432, Industrie usw. 322060, Handel u. Verkehr 101912 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Ölgewächse, Hanf, Tabak, Hopfen, Zichorien (Lahr), Futterkräuter, Gemüse (Erdbeeren: Staufenberg b. Baden, Meerrettich: Rastatt, Spargel: Schwetzingen), Obst, Wein, Farbpflanzen (Krapp, zurückgegangen), Kastanien; viel Wald (Holzausfuhr). — Tierreich: Viehzucht bedeutend: Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Geflügel, Bienen, Wild, Fische (Forellen: Rhein, Bodensee, Gebirgsbäche; Welse: Mindel- u. Ilmensee). — Mineralreich: Metalle (Eisen, Blei usw.) wenig, Salz (Dürrheim, Rappenau), Stein-, Kalk- u. Gipsbrüche. Viele Mineral-Quellen (Griesbach, Petersthal, Rippoldsau, Baden-Baden).

Industrie: Textil-Idstr. (im Wiesen- u. oberen Rhein-Tal, Waldkirch, Ettlingen, Offenburg, Lahr, Konstanz, Lörrach, Säckingen), Tabak-Fabrikation (Mannheim, Lahr), Chemikalien (Mannheim), Maschinen, Bijouterien (Pforzheim, bedeut. Ausfuhr), Leder, Papier, Tapeten, Gummi- u. Kautschuk-W., Steingut, Porzellan, Spiegel (Waldhof b. Mannheim), Schleifereien, Zichorien-Fabrikation (Durlach, Lahr), Zucker-Fbr. (Waghäusel b. Schwetzingen), Brauereien, Sägewerke, Uhren (Furtwangen, Lenzkirch, Triberg, Neustadt), Strohflechterei (Haus-Idstr.), Drehorgeln (Waldkirch).

Handel: ist sehr bedeutend, Haupthandelsplatz ist Mannheim.

Industrie- und Handelsstädte.

Affenthal: Weinbau. **Baden-Baden**, berühmter Badeort, H. K. **Breisach**, Weinbau, Geflügelzucht, Tapeten-Fbr. **Bruchsal**, Idstr., Weinbau, Cigarren-Fbr., H. K. **Bühl**, Flachs- u. Hanf-Hdl., H. K. **Donaueschingen**, bedeut. Viehhdl., Bürsten u. Pinsel, Zementw. **Eberbach**, Wein- u. Holz-Hdl. **Emmendingen**, Webereien, Bleichen, H. K. **Freiburg**, Kattun-, Seiden- u. Papier-Fbr., Univ., H. K., Wein (Markgräfler). **Furtwangen**, Schwarzwälder Uhren. **Gaggenau**, Eisenwerke u. Glashütte. **Gernsbach**, großartiger Holz-Hdl. u. Flößerei. **Heidelberg**, Hdl. mit Wein, Tabak usw. Neckar-Dampfschfft., Universität, H. K. **Karlsruhe**, Rf., $1^1/_2$ Stde. vom Rhein (Leopoldshafen u. Maxau), namhafte Idstr. (Maschinen, Möbel) und lebhafter Hdl., H. K., O. P. A., O. L. G.; Polytechnikum. **Kehl**, Holz-, Tabak- u. Kohlenhdl. **Konstanz**, Dampf-Schfft. auf dem Bodensee, Hdls.-Vkr., O. P. A. **Lahr**, Idstr., Tabak-, Zichorien-Fbr., H. K. **Lenzkirch**, Schwarzwälder Strohflechterei u. Uhren-Fbr. **Lörrach** u. **Schönau**, große Baumwoll-Fbr. u. Spinnerei, Papier-Fabr. **Ludwigshafen**, Wein- u. Obstbau, Dampfschiffahrt. **Mannheim**, bedeutendste H. St. Badens, Stapelpl. für überseeische Erzeugnisse, Freihafen, beträchtlicher H. Vkr. auf dem Rhein u. Neckar u. Dampfschiffverbindung, Hdl. mit sog. Pfälzer Produkten (Tabak, Wein, Krapp, Hanf, Hopfen, Sämereien usw.) u. mit Holz; Tabak-, Spiegelglas- usw. u. Tapeten-Fbr.; Badische u. Rheinische Kredit-Bk., Pfälzer Bk.-Verein, Rheinische Hypotheken-Bk., große Fruchtmärkte. **Mörsburg**, Weinbau. **Müllheim**, Weinhdl. **Neustadt a/Wutach**, Schwarzwälder Uhren, Strohflechterei, Tuch-Fbr. **Offenburg**, Garten- u. Weinbau, Hdls.- u. Gew.-K. **Pforzheim**, bedeutendste Fabrikst. des Landes, bes. in Leder-, Eisen-, Gold- u. Silberwaren, Papier-Fbr., Chemikalien, H. K. **Rastatt**, Stahl-Fbr., H. K. **Triberg**, Schwarzwälder Uhren. **Villingen**, Uhren-Idstr., Weberei, Getreide-Hdl., H. K. **Waghäusel**, Zucker-Fbr. **Waldshut**, Weinbau, Bienenzucht, Fbr.: Maschinen, gebogene Holzmöbel, Seidenw. usw., Steinbrüche. **Weinheim**, Obst- u. Weinbau, Leder-Fbr. **Wertheim**, Weinbau, Main-Schfft., H. K.

25. Großherzogtum Hessen(-Darmstadt).

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 236343, Industrie usw. 175405, Handel u. Verkehr 60418 Personen. Landwirtschaft und Industrie mit Handel halten einander die Wage.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Gemüse (Starkenburg, Dornberg, Heppenheim, Bensheim, Darmstadt, Mainz [Spargel], Bingen, Worms), Rüben, Ölpflanzen, Tabak (Starkenburg), Flachsbau (Oberhessen), Obst, Wein (Bingen, Oppenheim, Mainz, Alzey, Worms, Bergstraße); viel Wald. — Tierreich: Rinder, Schafe, Schweine, Pferde (Gestüt Darmstadt), Wild. — Mineralreich: Bergbau, namentlich in Oberhessen (Braunkohle, Eisen, Mangan- u. Bleierze, Salz [Ludwigshalle b. Wimpfen, Bad Nauheim, Theodorshalle b. Kreuznach], Torf [Starkenburg], Ton, Erden, Steine [Marmor: Auerbach]).

Industrie: Hüttenwerke, Eisengießereien, Maschinenbau (Offenbach, Mainz, Darmstadt, Rüsselsheim, Worms, Gießen), Leder u. Lederw. (Mainz, Offenbach, Worms), Zigarren u. Tabak (Offenbach, Gießen, Bingen), Möbel (Mainz), Chemikalien (Darmstadt, Mainz, Oppenheim, Pfungstadt, Marienberg [Ultramarin], Offenbach, Worms usw.), Zündhölzer (bedeut. Ausfuhr: Darmstadt, Dieburg), Seifen (Offenbach), Schuhw. (bedeut. Ausfuhr: Mainz, Offenbach, Darmstadt, Worms), Hut-Fabrikation (Darmstadt u. Offenbach), künstl. Dünger usw.

Handel: sehr bedeutend, namentlich Ausfuhr.

Industrie- und Handelsstädte.

Bingen, H. K., Wein-Hdl., lebh. Schfft. **Darmstadt mit Bessungen** a. d. „Bergstraße", Rf., O. P. A., O. L. G., gewerbfl. St. mit ansehnlichem Hdl.; Bk. f. Süddeutschland (Noten-Bk.), Bk. f. Hdl. u. Idstr., H. K., Allgem. Rentenanstalt; Eisengießereien, Maschinen-, Tabak-, Papier-maché-, Gold- u. Silberwaren-Fbr., musikal. Instrumente, Grassamen-Hdl., Chemikalien, Rübenzucker, Techn. Hochschule. **Gießen**, Univ., bedeutend in Tabak- u. Wollwaren-Fbr., physikalische u. mathematische Instrumente, Braunsteinlager, H. K. **Mainz a/Rhein**, bedeutender Frucht-, Wein-, Getreide- u. Speditions-Hdl.; lebhafter H. Vkr. auf dem Rhein; Fbr. von Luxus-Möbeln, Hüten, Schuhwaren, gefärbtem Leder, Tabak, Blechwaren, Tapeten, Chaisen, mousserenden Rheinweinen, Hdls.- u. Gew.-K. **Offenbach a/Main**, berühmte Wagen- u. Portefeuille-Fbr., Idstr. in Leder, Anilin, Schuh-, Holz-, Metall-, Lackwaren, Bijouterien, Cigarren, Schnupftabak, Maschinenbau, Wachstuch, Baumwollenspinnerei, Kattun; Wollmarkt. Hdls.- u. Gew.-K. **Worms**, H. K., Hdl. mit Wein u. Getreide; Lackleder-, Tabak-Fbr.

26. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

Berufszählung 1895: Landwirtschaft usw. 465499, Industrie usw. 297334, Handel u. Verkehr 82283 Personen. Die Landwirtschaft überwiegt also.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Kartoffeln, Getreide, Weinbau, Obst, Tabak, Hopfen (Bischweiler, Hagenau), Ölfrüchte, Zichorie, Hanf, Waldbestand bedeutend. — Tierreich: Rindvieh, Schweine, Pferde (Gestüt Straßburg), Schafe, Ziegen, Bienen, Fische (Fischzuchtanstalt Hüningen), Wild (der Bestand hat sich gehoben). — Mineralreich: Eisen (Jura), Steinkohlen, Braunkohlen; Kalk, Steinsalz, Steinbrüche, Gips, Ton (Hagenau).

Industrie: Eisen-Idstr. (Diedenhofen, Metz), Gießereien, Walzwerke, Maschinen-Fbr., Werkzeuge, Glas-Fabrikation, Porzellan u. Steingut (Saargemünd), Chemikalien, photographische Anstalt (zu Dornach), Kerzen, Papier, Pappen, Gerbereien. Textil-Idstr. (Mülhausen), Färberei u. Bleicherei, Baumwoll- u. Woll-Idstr., Tuch, Seidenspinnerei, Leinen, Gänseleber-Pasteten, Schaumwein.

Handel: sehr bedeutend.

Industrie- und Handelsstädte.

Elsaß: **Altkirch**, Strumpf- u. Fayence-Fbr. **Bischweiler**, Tuch-Fbr., Hopfen-Hdl. **Ensisheim**, Kokosmatten- und Goldleisten-Fbr. **Erstein**, Tabak- u. Hopfenbau, Wollspinnerei. **Gebweiler**, Weberei. **Hagenau**, Hopfenbau, Baumwoll-Idstr., Krappfärbereien. **Hüningen**, künstl. Fischzucht, seit 1878 feste Eisenbahnbrücke über den Rhein. **Kolmar**, H. K., O. L. G., Baumwollspinnereien, Glockengießereien, Quincaillerie-Fbr., Tuch-, Tabak-Fabr. Bedeut. Hdl. **Markirch**, Fbr. in Tuch- u. Baumwollenwaren, Mittelpunkt des elsässer Bgbs. **Molsheim**, Eisenw.-Fabr. **Mülhausen** mit **Dornach**, Mittelpunkt der elsässischen Baumwollspinnerei u. -Weberei; Kattundruckereien, Gerbereien, H. K. **Mutzig**, Eisenwaren-Fbr. **Rappoltsweiler**, Hauptweinmarkt, Kattun-Fbr., Baumwollwebereien. **Reichshofen**, Dampfsägemühlen, Eisenhütten, Maschinen- u. Wagen-Fbr. **Schlettstadt**, Tuch-Fbr., Gerbereien, Metall-Gaze-Fabr., Hdl. mit Wein, Tabak, Hanf und Flachs. **Straßburg a/Rhein u. Ill**, Univers., H. K., O. P. A., Gewehr-, Tabak-, Kutschen-, Tuch-, Baumwoll-Fbr., Seidereien, Leder- u. Delikatessen-Hdl. (Straßburger Gänseleber-Pasteten), Bierbrauerei (Schiltigheim), Akt.-Ges. für Boden- u. Kommunal-Kredit. **Thann**, Leinen- u. Filz-Fbr., Maschinenbau. **Wasselnheim**, Mühlsteinbrüche.

Lothringen: **Bitsch**, in der Nähe Glashütten, Eisen- u. Stahlwerke. **Diedenhofen**, Festung, Eisenbahnknotenpunkt, Wein-, Getreide- u. Obst-Hdl. **Dieuze**, Salzwerk, chemische Fbr., Leim-Fabrikation. **Forbach**, bed. Kartonnagen-Fbr., Glaswaren, Leder, Ziegeleien. **Metz**, Festung, Woll- u. Baumwoll-Fbr., Gerbereien, Hdl. mit Obst u. Produkten, H. K. **Moyeuvre**, Mittelpunkt großartiger Eisenwerke. **Saaralben**, Strohhut-Fbr., Seidenfärberei, Soda-Fbr., Salzsiedereien. **Saargemünd**, rotes Fayence, Tabaksdosen, Plüsch- u. Samtweberei. **St. Avold**, Glas- u. Eisenhütten.

Das zum Deutschen Zollverein gehörige Großherzogtum Luxemburg.

Luxemburg ist seit dem 23. November 1890 ein selbständiges, von dem Königreiche der Niederlande getrenntes Großherzogtum. Die Umgangssprache ist Französisch, obschon die Bevölkerung deutschen Stammes ist.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Hanf, Flachs, Rübsamen, Obst, Wein (a. d. Mosel u. Sauer), ziemlich viel Wald. — Tierreich: Rinder, Schweine, Schafe, Pferde, Wild. — Mineralreich: Eisen (Esch, Differdingen), Steinkohlen fehlen fast ganz.

Industrie: Eisenwerke, Leder, Handschuhe, Fayence, Tonw., Papier, Tuch, Trikots, Zucker, Bier, Essig, Branntwein.

Handel: nicht unbedeutend.

Münzen, Maße u. Gewichte: wie in Frankreich.

Industrie- und Handelsstädte.

Diekirch, lebhafter Tuch- u. Lederhdl. **Echternach**, Fbr. in Fayence, Wollzeug u. Damast, Gerberei, Wein- u. Hopfenbau. **Luxemburg**, Hpt. u. Rf. St., Baumwoll- u. Tuch-Fbr., Branntweinbr., Maschinen-Fbr., Fayence, Essig, Handschuhe, Hdl. mit Vieh u. Wein.

Deutsche Kolonien.

Dieselben finden sich, etwas ausführlicher bearbeitet, in dem Nachtrag zur Handelsgeographie.

II. Die österreichisch-ungarische Monarchie.*)

1. Österreich.

Die Landwirtschaft ist vorwiegend.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, Flachs, Hanf, Oliven (Öl), Hopfen, Tabak (Staats-Monopol), Obst (Bozen), Südfrüchte (Arco, Garda-See), Zwetschen (Böhmen, Mähren), Wein, Maulbeerbaum. Sehr viel Wald. — Tierreich: Rinder, Schafe, Schweine, Pferde (Salzburg, Ober-Steiermark, Kärnten), Ziegen, Maultiere u. Esel, Bienen, Seidenraupen; viel Wild, Fische (Seefischerei: Dalmatien, Teichfischerei: Böhmen). — Mineralreich: Gold (wenig), Braunkohlen (Böhmen, Schlesien, Mähren, Steiermark), Steinkohlen (Böhmen, Steiermark, Schlesien, Mähren), Eisen (besonders in Steiermark, Kärnten, Böhmen, Mähren), Salz (Stein-: Wieliczka, Bochnia; Sud-: Hallstadt, Ischl, Ebensee, Hallein, Aussee, Hall; See-: Istrien, Dalmatien), Graphit (Böhmen, Mähren, Steiermark), Blei u. Glätte (Kärnten, Krain, Böhmen), Braunstein, Zink (Galizien, Steiermark, Krain), Silber (Böhmen, Pribram), Alaun, Kupfer (Salzburg), Quecksilber (Idria), Zinn (Böhmen), Torf, Steine.

Industrie: Eisen-Idstr. (Steiermark, Kärnten, Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder-Österreich), Eisenw. (Nieder-, [Waidhofen a. d. Ybbs, Scheibbs], Ober-Österreich [Steyr, Stubaier Tal], Steiermark, Böhmen), Sensen (sehr bedeutend), Messer (Wien, Steyr, Karlsbad, Nixdorf), Waffen (Steyr, Wien, Letten, Ferlach, Weipert, Prag), Werkzeuge (Wien, Scheibbs, Steyr, Altendorf in Kärnten), eiserne Möbel, Geldschränke (Wien), Nägel, Stifte, Schrauben usw. (Neunkirchen, Horzowitz), Nadeln (Hainburg, Fügen, Karlsbad), Stahlfedern (Wien), Blechgeschirr (Brünn), Blechlöffel u. Blechspiegel (Neudeck, Platten), Gold- u. Silberw. (Wien), Bronze-, China-Silber-, Nickelw. (Wien, Berndorf), leonische W. (Mannersdorf u. Stenz), Maschinen aller Art (Wien, Wiener-Neustadt, Brünn, Prag, Triest), Eisenbahnwagen (Wien, Prag, Marburg), Schiffsbau (Pola, Triest, Linz), musikal. u. chirurgische Instrumente (Wien, Prag, Königgrätz, Graslitz, Schönbach), Uhren (hölzerne: Karlstein), Porzellan (Böhmen: Karlsbad), Steingut, Fayence, Majolika (Znaim, Budweis), Tonw., Ziegel, Glas (hauptsächlich Böhmen: Kristallglas; Haida, Schönau), Perlen, Knöpfe usw. (Gablonz), Bauwaren (Wien, Prag), Edelsteinw. (Wien, Prag), Chemikalien, Farben (Ultramarin,

*) Vgl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Bleiweiß, Zinnober, Alizarin usw.), Kerzen, Seifen, Streichhölzchen, Petroleum- u. Erdwachs-Raffinerien (Galizien), Parfümerien (Wien), Holzw. (Möbel aus gebogenem Holz), Meerschaum- u. Perlmutterw. usw., Flechtw. Sparterie-W. (Schluckenau, Rumburg), Papier, Lederw., Schuhw. (Wien, Prag), Handschuhe (Wien, Prag), Seide u. Seidenw., Schafwollspinnerei (sehr bedeutend: Böhmen, Mähren, Schlesien, Nieder-Österreich), Flachsspinnerei, Baumwollspinnerei (Böhmen, Nieder- u. Ober-Österreich, Vorarlberg, Tirol usw.), Druckereien, Bleichereien, Färbereien, Appretur-Anstalten, Wirkw. (Fesse: Strakonitz), Spitzenklöppelei (Erzgeb.), Stickereien, Konfektion, Müllerei, Bier, Branntwein, Tabak, Zucker-Fbr. usw.

Handel: sehr ansehnlich, sowohl Land-, als auch Fluß- u. Seehdl., unterstützt durch gute Verkehrsmittel.

Landesmünzen: Früher Guldenwährung nach dem 45 fl.-Fuße, jetzt Kronenwährung. Geprägt werden: Goldmünzen ($^{900}/_{1000}$ f.): Stücke à 20 Kronen (Rauhgewicht 6,775067 g, Feingewicht 6,0975603 g), à 10 Kr., Silbermünzen ($^{835}/_{1000}$ f.): Stücke à 1 Krone, à 50 Heller; Nickelmünzen: Stücke à 20, à 10 Heller; Bronzemünzen: Stücke à 2, à 1 Heller. — Handelsmünzen: Dukaten (= 11,29 Kronen), Levantiner (Maria-Theresia-)Taler (23,3723 g f. S.).

Maße u. Gewichte: Seit 1. Januar 1876 metrisches System.

Industrie- und Handelsstädte.

1. **Erzherzogtum Österreich u/Enns:** **Baden** bei Wien, Schwefelbäder, **Gloggnitz**, Wollwaren-Idstr., Holzschleifereien. **Groß-Siegharts**, Leinenband-, Leinwand- u. Baumwollenzeugweberei. **Gumpoldskirchen**, Weinbau. **Hainburg**, größte Tabak-Fbr. Österreichs. **Krems**, größter Safran-Markt Europas. **Mailberg**, Weinbau. **Neunkirchen**, Metall- u. Textil-Idstr. **Nußdorf**, Weinbau. **Schwechat**, größte Bierbrauerei auf dem Kontinent. **Vöslau**, Weinbau. **Waidhofen** a. d. Ybbs, Hauptsitz d. niederösterr. Eisen-Industr. **Wien**, H. St. des ganzen Staates, am rechten Ufer der regulierten Donau, vom Donau-Kanale durchflossen (seit 1891 die Vororte einverleibt), O. L. G., O. P. Dir.; viel Fabr., Seide, Baumwolle, Wolle, Strümpfe, Schals, Teppiche, Gold-, Silber- u. a. Metallwaren, Bijouterien, Uhren, Waffen, Leder u. Lederwaren, Kutschen, Möbel, musikalische u. a. Instrumente, Hüte, Glas, Porzellan, Seifen, Lichte, Parfümerien, Zündwaren, Bernstein- u. Meerschaumwaren u. v. a.; nächst Leipzig Hauptmittelpunkt des Kommissions-Buchhdls. Internationaler Saatenmarkt. Wichtiger Hdl.- u. Wechselplatz. Österr. National-Bk., die Österr. Kredit-Anstalt, Niederösterr. Eskompte-Ges., Bse., Hdl.- u. Gew.-K., Univ., Polytechnikum, H. Ak., zahlreiche Ges. u. Anstalten zur Beförderung der Idstr. u. des Hdls. Ausfuhr der städtischen Idstr.-Erzeugnisse bedeutend. Produktion von Fabrikaten ein Siebentel der Gesamt-Monarchie. Sitz der Österr. Donau-Dampf-Schfft.-Ges. **Wiener-Neustadt**, Seid.-, Masch.-, Eisenw.-, Stärke- u. Leder-Fabrn.
2. **Erzherzogtum Österreich o/Enns:** **Gmunden**, Hauptniederlage des im Salzkammergute gewonnenen Kochsalzes. **Hallstatt**, Steinsalzbergbau. **Ischl**, Salzsiedewerke, Solbad. **Linz**, Teppich-, Wollen- und Baumwollenstoff-Fbr., Schiffsbau, Stapelplatz der Donau-Dampf-Schfft., Speditionshdl.; H. K., O. P. Dir. In der Nähe Dorf **Kleinmünchen**, mit Baumwollsp. und Teppichweb. **Mauthausen**, große Steinbrüche, Steinhdl. **Steyr**, bedeutende Fbr. in Eisen- und Stahlwaren, namentlich Sensen u. Sicheln; große Waffen-Fbr. **Weyer**, Gewehrfabr.
3. **Herzogtum Salzburg:** **Gastein**, berühmtes Bad. **Hallein**, großes Salzwerk; Holzwaren. **Salzburg**, Eisen- und Stahlwaren, Gewehr-Fbr.; Fbr. in Salzburger Kirschgeist, Marmorsägerei, Leder-Fabr., Tapeten-Druckerei, H. K.
4. **Herzogtum Steiermark:** **Aussee**, große Saline. **Bruck**, Eisenbahn-Knotenpunkt, Stapelpl. f. Eisenw.; Eisenwerke u. -Fbr. **Eisenerz**, Eisen-Bgb. u. Hüttenbetrieb **Graz**, Idstr. in Metallwaren, Maschinen, Tuch-, Seidenzeugen, Univ., techn. Hochsch., Hand. Ak., O. L. G., O. P. Dir., Ak. f. Hdl. u. Idstr., H. K. **Judenburg**, Eisen-Idstr. **Köflach**, Braunkohlen-Produktion. **Leoben**, H. K., Hammer- u. Drahtwerke, Kohlengruben. **Marburg**, Wein- u. Obstbau, Maschinen-Fabrikation, Holz-Hdl. **Mariazell**, großartiger Hdl. mit sog. „Betenware" (heilige Waren, als Kruzifixe, Rosenkränze u. dgl. m.). **Neuberg**, großes Eisenwerk. **Vordernberg**, Eisen-Produktion.

5. **Herzogtum Kärnten:** **Bleiberg**, berühmte Blei- und Zinkgruben (Kärntner oder Villacher Blei als bestes der Erde). **Hüttenberg**, Eisen-Produktion. **Klagenfurt**, H. K., Bleiweiß-Fbr., Riemerarbeiten usw., Verkehrsknotenp. **Prevali** (Präv.), Eisenwerk. **Villach**, Hauptniederlage der Blei-Produktion, Bleiweiß, Schrotgießereien. **Wolfsberg**, Bleiweiß- u. Zucker-Fbr., Eisen-Produktion.

6. **Herzogtum Krain:** **Idria**, Quecksilberbergwerke, Zinnober-Idstr. **Laibach**, H. K., lebhafter Hdl., Zucker-Raffinerie, Baumwollspinnerei, Zündwaren-, Papier- und Öl-Fbr. zu Josephsthal, Torf. **Neumarktl**, Eisenhämmer, Stahlw., Feilen-Fbr.

7. **Küstenland:** **Capo d'Istria**, Schiffswste., See-Salinen. **Görz**, Seiden-Fbr., H. K., Wein- u. Olivenbau. **Muggia**, Maschinen-Fbr., Schiffswste. **Pirano**, See-Salinen. **Pola**, Kriegshafen. **Rovigno**, Wein- und Oliven-Kultur, H. K., Fischerei, großer Versand von den Sardinen (Sardines à l'huile, à la Russe). **Triest** a. Adriat. Meere (seit 1. Juli 1891 ist das Freihafengebiet dem österr.-ung. Zollgebiete einverleibt), wichtig für d. Vkr. mit dem Orient, Hdls.-K., O. L. G., O. P. Dir., Tel. Dir., See- u. Land-Assekuranzen, viele Hdls.-Ges., darunter der Österr. Lloyd, gegr. 1833, Bse., Schiffswerften, Fbr. in Rosoglio, Maraskino, Seidenwaren, Leder, Ölseife, Kerzen, Schiffs-Materialien usw. Der Österr. Lloyd vermittelt durch regelmäßige Fahrten die Verbindungen zwischen der Ostküste Italiens, den Jonischen Inseln, Griechenland, dem Archipel, Konstantinopel, Smyrna, Syrien, Ägypten, somit zwischen den Hauptplätzen der Levante, sowie jetzt mittels des Suez-Kanals mit Bombay usw.

8. **Grafschaft Tirol u. Vorarlberg:** **Ala**, Samt-Fabrikation. **Bludenz**, Baumwollspinnerei u. -Weberei. **Bozen** (ital. Bolzano), H. K., starker Weinbau (bes. bei Tramin); 4 Messen, früher bedeutender Hdl. von u. nach Italien, Fabrikation konservierter Früchte. **Bregenz**, Bodenseehafen, Hdl. mit Vieh, Getreide u. Holz, Stickereien usw. **Brixen**, lebhafter Zwischen-Hdl. nach Italien. **Brixlegg**, Kupfer- und Bleischmelzen. **Dornbirn**, Baumwollspinnerei, Färberei, Druckerei, Musselin-Weberei u. -Stickerei. **Feldkirch**, Baumwoll-Idstr., H. K. **Hall**, Salzbergwerk, 14 Mill. kg, Salmiak u. chem. Fbr. **Hohenems**, Musselin-Weberei u. -Stickerei. **Innsbruck**, H. K., O. L. G., O. P. Dir., Seiden-, Band- u. Messer-Fbr., Baumwollspinnerei, Universität. Lebh. Durchfuhrhdl. **Isera**, ausgezeichneter Wein. **Jenbach**, k. k. Eisengießerei. **Meran**, vorzüglicher Obst- u. Weinbau, Obst-Hdl. **Mieders**, im Stubai-Tal, Eisenwaren-Fbr. **Riva**, am Gardasee, Hdl. mit Zitronen. **Roveredo**, Hdl.-Platz für tiroler Seide, Südfr., Salami, H. K. **Schwaz**, Telegraphendrähte, Drahtflechtw., Strumpfwirkerei, Tabak- u. Steingut-Fbr. **Trient** (ital. Trento), Seidenwebereien, Gerbereien, Zucker- u. Tabak-Fbr.

9. **Königreich Böhmen:** **Asch**, Tuch-Fbr., Bleichereien, Färbereien. **Aussig**, Braunkohlen, chem. u. a. Fabriken, Baumwollspinnerei u. -Weberei, Hdl. a. d. Elbe. **Brüx**, Braunkohlenlager. **Budweis**, H. K., Steingut-, Bleistift- und Zündwaren; Salzniederl., wichtige Viehmärkte. **Burgstein**, Spiegel-Fbr. **Buschtehrad**, Steinkohlenlgr. **Cernosik**, Weinbau. **Dux**, Braunkohlenlgr. **Eger**, H. K., Eisenbhnknp., Wollwaren. **Elbogen**, Glas- und Porzellan-Fbr. **Franzensbad**, Heilquellen. **Gablonz**, Glasperlen. **Georgswalde**, Leinen-Idstr. **Haida**, Glas. **Horovic**, Eisen-Idstr. **Josefsthal**, viele Fabr. **Jungbunzlau**, Baumwsp. **Karlsbad**, Gesundbrunnen, Versand von Mineralwassern, bedeut. Idstr.; inkrustierte Waren; Porzellan- u. Steingut-Fabrikation. **Kladno**, größte Eisenwerke in Österreich, Steinkohlenlager. **Königgrätz**, Festung, Zucker-Idstr., musikalische Instrumente. **Kolin**, Eisenbhnknp., Zucker-Idstr. **Kralup**, Eisenbhnknp., Zucker-Idstr. **Kuttenberg**, Blei-, Kupfer- u. Silber-Bgb., Baumwollspinnereien. **Leitmeritz**, Obst- u. Weinbau. **Marienbad**, Gesundbrunnen, Versand von Mineralwassern. **Melnik**, Weinbau, Zucker-Fbr. **Neugedein**, Wollenzeug-Fbr. **Pilsen**, H. K., Eisenbhnknp., Eisen- u. Steinkohlenwerke, Vitriolschieferbau; Tuche, Leder; nach Prag größte Bierbrauerei; bedeut. Märkte. **Plas**, Eisenwerk, Gußwaren-Fbr. **Platten**, im Erzgebirge, Blechlöffel- und Blechspiegel-Fbr. **Prag a/Moldau**, H. K.; zahlreiche Fbr. in Maschinen, Kattun, Leder, Rübenzucker usw., lebhafter Hdl. in Holz, Eisen, Getreide, Wolle u. Wollwaren, Tuchen, Wachs und Glaswaren; erster Zuckermarkt Österreichs; deutsche Univ., älteste in Mittel-Europa, u. e. tschechische, höh. H. Sch., Kommissions-Buchhdl.; O. L. G., O. P. Dir., Tel. Dir., bedeutende Bierbrauerei. **Przibram**, bedeutendste Silberbergwerke Österreichs. **Rakonitz**,

Steinkohlengruben. **Reichenberg**, H. K., große Fbr. in wollenen und baumwollenen Waren, Hauptsitz der österr. Baumwollspinnerei. **Rumburg**, Leinen-Idstr. **Saaz**, Hopfen, bedeut. Hopfen-Hdl., Zucker-Fabr. **Schlan**, Maschinen-, Zucker-Fbr. **Schönlinde**, Zwirnwaren. **Steinschönau**, Glas-Idstr. **Taus**, Glas- u. Spiegel-Fbr. **Teplitz**, Heilquellen, Versand von Mineralwassern, Braunkohlenbergwerk, Baumwoll-Idstr. **Tetschen**, Stapelpl. für d. Elbschifft. **Trautenau**, größte Flachsspinnerei in Österreich, Hdl. in Garn und Leinen. **Turnau**, Fabr. von unechten Edelsteinen (nach dem Orient versandt), Edelsteinschleiferei. **Warnsdorf**, Leinen- u. Baumwollwaren-Fbr.

10. **Markgrafschaft Mähren: Blansko**, Eisenw., Email-Geschirr. **Brünn**, H. K., O. L. G., O. P. Dir., Tel. Dir., techn. Hochsch., berühmte Wollwaren, besonders Hosenzeuge, Leder; Eisenbhknp. **Frain**, Steingutgeschirr-Fbr. **Iglau**, Wollwaren, Hdl. mit Polen. **Olmütz**, H. K., starker ViehHdl., vorzügl. mit polnischen, podolischen u. moldauischen Ochsen. **Proßnitz**, Baumwoll-Idstr. **Sternberg**, bedeutende Leinen- u. Wollwebereien; Kirschbau. **Znaim**, Wein- u. Obstbau.
11. **Herzogtum Schlesien: Bielitz**, bedeut. Zucker- u. Tuch-Fbr., Salz-Hdl. **Freiwaldau**, wichtige Leinen-Fbr. **Freudenthal**, Leinenweberei, Tuch-Fbr., Strümpfe. **Friedeck**, Baumwoll-Fbr. **Jägerndorf**, Tuch-, Woll- u. Leinweberei. **Teschen**, Zucker- u. Tuch-Fbr., Likör-Fbr. **Troppau**, Rübenzucker-, Spiritus- u. Tuch-Fbr., Seidenzucht u. Weberei, Spinnereien; Getreide- u. Speditions-Hdl., H. K. **Zuckmantel**, wichtige Leinen-Fbr.
12. **Königreich Galizien: Biala**, nächst Brody der bedeutendste Speditionsplatz des Landes; bed. Tuch-Fbr., Messen. **Bochnia**, Steinsalzlager. **Borysław**, Erdöl, Erdwachs. **Brody**, Kommiss.- u. Speditions-Hdl. zw. Österr. u. Rußl., H. K., Messe, wichtigste H. St. Galiziens, Spedition u. Transit in Wolle aus, in Baumwolle u. Seidenwaren nach Rußland, in Leder, Rauchwaren, Juwelen, Perlen, Wachs. **Drohobicz**, Steinsalzlager. **Krakau a/Weichsel**, O. L. G., Fbr. in Tuch u. Leder, H. K., Univ., techn. Hochsch. **Lemberg**, Univ., H. K., lebhafter Hdl., Bse., O. L. G., O. P. Dir., starker Wollmarkt, aufblühende Ind. **Sambor**, Steinsalzlager. **Tarnopol**, wichtige Getreide- und Pferdemärkte. **Wieliczka**, größte Steinsalzgruben in Österr.
13. **Bukowina: Czernówitz** (Czernâuz), deutsche Univ., H. K., O. L. G., O. P. Dir., Hdl. mit Rußland u. Rumänien, einige Fabriken. **Radautz**, bedeut. Gestüt Österr. **Suczawa**, Saffian- u. Korduan-Leder-Fbr. **Sadagora**, wichtig für den galizischen Ochsen-Hdl.
14. **Königreich Dalmatien: Cattaro**, Hafenplatz für Montenegro (Insektenpulver ausgeführt). **Ragusa**, Hdl., besonders mit Fischw. u. Südfrüchten, Seidenweberei, H. K. **Spalato**, wichtiger Hafen- u. Hdl.-Platz, H. K. **Zara**, H. K., O. P. Dir., O. L. G., Tel. Dir., großartige Rosoglio- u. Maraskino-Fbr.; Ausfuhr von Olivenöl, Feigen, Sardellen, rohen Häuten, Meersalz.

2. Ungarn.

Die Landwirtschaft ist vorwiegend.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Gartenpflanzen, Kartoffeln, Zuckerrüben, Melonen, Obst (Ödenburg), Pflaumen, Wallnüsse, Kastanien, Feigen, Mandeln, Wein (sehr bedeutend), Maulbeerbäume, Farb- und Ölpflanzen, Tabak (sehr bedeutend), ausgedehnte Waldungen (Eichen, Galläpfel, Knoppern, Rinden usw.). — Tierreich: Rindvieh, Büffel (Siebenbürgen), Schafe (sehr große Anzahl), Schweine, Pferde (sehr viele u. gute, Staatsgestüte zu Bábolna, Fogaras, Kisbér, Mezöhegyes), Geflügel (Truthühner), Fische, Wild (Gemsen i. d. Tátra, Bären, Wölfe usw.). — Mineralreich (sehr viele Mineralschätze): Gold (Siebenbürgen, Kremnitz, Schemnitz usw., auch Flußsandgold), Silber (Schmöllnitz, Oravicza), Kupfer, Eisenerze, Blei, Nickel usw., Quecksilber (Rosenau, Magurka, Schmöllnitz), Braunkohlen (Ödenburg), Steinkohlen (Fünfkirchen usw.), Salz (sehr viel), Edelsteine (Edel-Opal: Vörösvágás, Nagy-Mihály), Ton, Porzellanerde, Schiefer, Mühlsteine, Marmor, Granit usw.

Industrie: Metallw.-Idstr.: Eisengießerei, Eisen- u. Stahlhämmer, Blech- u. Drahtwerke, Kupferschmieden, Gold- u. Silberbearbeitung, Maschinen (Budapest), Töpfereien (Schemnitz, Kremnitz, Debreczin [Pfeifenköpfe]), Glashütten, chem. Fbr., Holz-Idstr., Flechtereien, Spinn- u. Webereien, Leder-Fbr., Papier (Fiume), Mühl-

stein-Fbr. (Budapest), Müllerei (Budapest), Zucker-Fbr., Brennereien, Bierbrauereien, Liköre, Tabak.

Handel: Binnen- u. Außenhdl. sehr lebhaft, bes. Fiume.

Münzen, Maße u. Gewichte: wie in Österreich.

Industrie- und Handelsstädte.

1. **Königreich Ungarn: Arad**, Getreide-, Holz- u. Wein-Hdl.; Spiritus-, Stärke-, Leder- u. Maschinen-Fbr. **Baja**, Borstenvieh-Hdl. **Becse**, Getreide-Hdl., Fischerei. **Csaba**, Ackerbau u. Viehzucht. **Czongrad**, Hdl. mit Landeserzeugnissen; Eisenbahnknotenpunkt. **Debreczin**, nächst Pest größte H. St. Ungarns, H. K., Idstr. in wollenen Zeugen, Mänteln, Mützen, Czismen, (d. s. Stiefel), Schafpelzen, tönernen Tabakspfeifen, Sodaseife, Zucker, Leinen, Gerberei, Salpetersiederei, Hdl. mit Speck, Getreide; bedeutende Märkte in Hornvieh, Pferden, Schweinen. **Eperies**, Weinbau. **Erlau**, Weinbau. **Fiume**, Dampfschiffverbindung, Hdls.-K., a. Quarnero-Busen (seit 1. Juli 1891 kein Freihafen mehr), Schiffsbau, großartige Getreidemühlen, verschiedene Fabr. **Fünfkirchen**, Tabakbau, Wein-Hdl., Steinkohlen. **Göllnitz**, Kupfer- und Eisenbergbau. **Gran**, Weinbau. **Großwardein**, Gerberei, Tabakbau, Landeserzeugnis-Hdl. **Kaschau**, Fbr. s. Tuch, Fayence u. Papier usw., Hdl. nach Galizien u. Russ.-Polen, H. K. **Kecskemet**, bedeutende Viehmärkte. **Komorn**, Hdl. mit Wein, Getreide, Holz. **Kremnitz**, Bergbau: Gold, Silber, Blei, Eisen. **Maria Theresiopel**, Vieh- u. Woll-Hdl. **Marmaros Szigeth**, Steinsalzbergbau. **Mohacs**, Verschiffungsplatz s. Kohlen von Fünfkirchen. **Nagy Becskerek**, Getreide-Hdl. **Nagy Károly**, Märkte für Landeserzeugnisse. **Neusatz**, Obst- u. Weinbau, Hdl. nach d. Türkei. **Neusohl**, Bergbau: Kupfer, Eisen. **Neustadtl**, Weinbau. **Neutra**, Weinbau. **Odenburg**, H. K., Hdl. mit Wein (Ruster), Weinstein, Vieh, Honig, Wachs usw. **Pancsowa**, Getreide-Hdl. **Pest a/Donau**, mit **Ofen**, jetzt stets **Budapest** genannt, mit Altofen u. Neupest, H. K., wichtigste Hdls.- u. Fbr.-St. Ungarns; Hauptdepot für „ungarische Produkte", große Messen, Vieh-, Pferde-, Schweine- u. Wollmärkte; Dampfmühlen; Fbr. in Seiden- u. Baumwollwaren, Kerzen, Leder, Maschinen, chemischen Produkten usw.; Kommissions-Buchhdl.; bed. Weinbau (Ofener); Donauschiffswerfte; der natürlichste Vermittelungspunkt zwischen dem Hdl. des Schwarzen Meeres u. der Donauländer mit dem industriellen Westen und Nordwesten der Monarchie; Mineralbäder in Ofen. Zahlreiche Bkn. (Allgem. Ung. Kredit-Bk., Anglo-Hungarian-Bk., Franco-Ung.-Bk. usw.). **Preßburg**, lebhafter Speditions-Hdl., Rosoglio, Leder, Tuch, chem. Prod. (Dynamit), Weinbau, H. K. **Raab**, Entrepots des Körnerfrucht-Hdls., Vieh-Hdl. **Reschitza**, Bgb., wichtigster Stahlerzeugungsort Ungarns. **Sathmár-Némethy**, Märkte für Landesprodukte. **Schemnitz**, Bgb.: Gold, Silber, Blei, Eisen. **Schmöllnitz**, Kupfer- und Eisenbau. **Schomlau**, Weinbau. **Stuhlweißenburg**, Leder- u. Pelzwaren-Idstr. **Szegedin**, Soda- u. Seifen-Fbr., Schiffsbau, lebhafter Hdl. u. Siebenbürgen. **Szolnok**, Niederl. f. Salz u. Bretter. **Temesvar**, H. K., Seiden- u. Tuch-Fbr., Hdl. nach d. Adriatischen Häfen. **Tokay**, berühmter Weinbau. **Tyrnau**, Weinbau, Tuch- u. Leinen-Fabr. **Versetz**, Weinbau. **Villany**, Weinbau. **Waitzen**, Weinbau. **Weißkirchen**, Weinbau, in der Nähe bei Steierdorf große Kohlenbergwerke. **Wieselburg**, Eisen-Idstr. Pferde- u. Schafzucht. **Zombor**, Getreide-Hdl.

2. **Großfürstentum Siebenbürgen: Abrudbánya**, Gold-Bgb. **Hermannstadt**, viel Gewerbsfleiß u. Hdl. nach d. Walachei. **Karlsburg**, Weinbau. **Klausenburg**, Univ., Hdl. mit Holz, Salz; Pferdeausfuhr. **Kronstadt**, H. K., die bedeutendste Fbr.- u. H. St. Siebenbürgens, mit Wollwaren-, Leinen- und Leder-Fbr., Türkischrotfärbereien usw., in der Nähe Kupferbergwerke. **Maros Ujvar**, Steinsalzlager. **Maros-Vasarhely**, Pferdemarkt. **Mediasch**, Hauptm. f. Getreide u. Wein. **Zalatna**, Bgb. auf Gold, Silber, Quecksilber.

3. **Königreich Kroatien u. Slawonien: Agram**, H. K., Speditions-Hdl. (Getreide Honig, Weinstein, Pottasche), Eisenbhnknp., Univ. **Brod**, Bfr. mit Bosnien. **Essek a/Drau**, H. K., Hauptstapelplatz Slawoniens, Seidenbau, Fbr. v. Sliwowitz, Gerbereien, Leimsiedereien, Blutegelzucht. **Karlowitz**, berühmt. Weinbau. **Karlstadt a/Kulpa**, Holz-Hdl., Faßdauben. **Legrad a/Drau**, wicht. Hafen. **Semlin a/Donau**, Mittelpunkt des serb.-österr. Hdls. **Sissek**, H. K., Grenz-Bfr., Holz-Hdl., Schiffsbau.

3. Bosnien und Herzegowina.

Früher türkisches Gebiet, jetzt unter österreichischer Okkupation und Verwaltung, seit 1880 an das österreichisch-ungarische Zollgebiet angeschlossen; haben seitdem ansehnliche Fortschritte gemacht.

Erzeugnisse. Vorzugsweise Landesprodukte, Idstr., Gew. u. Hdl. wenig entwickelt, Haus-Idstr., landwirtschaftl. Betrieb auf niedriger Stufe; Getreide (überwiegend Mais, dann Weizen u. Gerste, Hafer, Hirsearten), Kartoffeln, Hanf u. Flachs, Bohnen, Tabak, Pflaumen. Ochsen, Wolle, Schweine, Erzeugnisse der Ziegenzucht, Wachs u. Honig, Felle, Häute, Fische u. Blutegel zur Ausfuhr. Der Wald gibt gegen 10 Mill. österr. Kubikfuß Holz u. Knoppern zur Ausfuhr, zusammen für 2—4 Mill. Mark. Der Bgb. wird auf Eisen u. Salz betrieben. Gew. u. Idstr. in Gerberei, Bier, Gold- u. Silber-Filigran-Arbeiten, Kupfer- u. Töpfergeschirr, Waffen, grobe Decken, Woll-, Weißweberei-, Teppich-, Strickerei- u. Stickereiwaren, Glas- u. Tabakfabr.

Münzen, Maße u. Gewichte wie in Österreich-Ungarn.

Banjaluka, Pulver-Fabrikation; in der Nähe Silberbergwerke. Hdl. mit Getreide, Tabak, Pferden u. Schweinen. **Fotscha**, Fabrik von Hand- u. Feuerwaffen; Hdl. nach Ragusa. **Mostar**, Waffen-Fabrikation, Gerberei. **Sarajewo**, Hpt. St., Metall-Fabrikation (Kupfer und Eisen); Mittelp. d. Hdls. **Travnik**, noch nicht abgebaute Steinkohlenlager. **Zwornik a/Drina**, Holz-Hdl.; in der Nähe Bleigruben.

4. Fürstentum Liechtenstein.

Dem Namen nach selbständig, doch österreichischem Einflusse unterworfen. Gehört seit 1852 dem österreichischen Zoll- und Steuergebiete an. Die Einwohner betreiben außer Feld-, Obst- u. Weinbau auch Baumwollspinnerei. Alpenwirtschaft.

Münzen, Maße u. Gewichte sind die österreichischen.

Vaduz, Hpt. St.

III. Das Britische Reich.*)

Der Großgrundbesitz ist äußerst stark vertreten. Das System der Verpachtung der Güter an eine Anzahl Farmer herrscht vor. Große Strecken liegen in Form von Parks u. Gärten. Trotzdem ist die Landwirtschaft hinsichtlich der Leistungen u. Erfolge eine der ersten der Welt u. Gleiches gilt von Hdl. u. Idstr.; für die erstere werden Anzeichen des Rückgangs gemeldet u. letztere sind nicht mehr alleinherrschend. Die Zustände in Irland sind noch immer trostlos (abnehmende Volkszahl durch Auswanderung), die in England u. Wales zeigen hochentwickelte Idstr. u. starken Bgb., konzentriert in einzelnen Gegenden, anderwärts vorherrschend landwirtschaftliche Grafschaften u. solche ohne Übergewicht einer Erwerbsart. Am waldreichsten ist Schottland.

Erzeugnisse. Im Bgb. überwiegen Steinkohlen (Newcastle, Glasgow, Leeds, Birmingham, Manchester, Süd-Wales, Cumberland usw.) und Eisen (Süd-Wales, Schottland, Staffordshire, Derbyshire, Yorkshire, Northumberland, Cumberland). Die Kohlen gehen ziemlich weit nach Deutschland hinein; die Ausfuhr von Eisen ist wechselnd, je nach Preishöhe auswärts u. beeinflußt von der Zollpolitik der Länder. Außer Steinkohlen werden gefördert: Eisenerze, Zinnerz (Cornwall, Devonshire), Bleierz (Wales, Derbyshire, Cumberland, Northumberland), Kupfererz (in Abnahme begriffen [Cornwall, Devonshire, Staffordshire, Anglesey]), Zinkerz (Wales, Derbyshire, Cumberland, Northumberland). Ferner werden gewonnen: Schiefer, Ton, Steinsalz (Northwich in d. Grafsch. Cheshire), Ölschieferton, kohlensaurer Kalk, Bausteine usw. Großartig ist der Ertrag der Fischerei: Heringsfischerei (Yarmouth, Wick in Nord-Schottland), Kabeljau (Doggerbank), Austern (Themse-Bucht); Dundee rüstet Walfischfänger aus. In der Landwirtschaft überwiegt die Viehzucht u. mit dieser der Futterbau; Getreide u. Handelspflanzen treten zurück und werden vom Ausland in steigenden Mengen bezogen; das Land hat den größten Reichtum an Vieh, der landwirtschaftlichen Fläche u. der Bevölkerung nach; der Viehstand (nirgends erreicht hinsichtlich des Wertes der Tiere, welche als Zucht-Material nach allen Ländern aus-

*) Vgl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

geführt werden) deckt aber den Bedarf nicht. Von Handelspflanzen kommen nur Hopfen und Flachs (Irland, Schottland) in Betracht. Berühmt sind die Gärtnereien im Süden von England, woselbst auch Obst und Obstwein in ziemlicher Menge gewonnen werden.

Industrie: Großbritannien nimmt bezw. der Idstr. die erste Stelle unter allen Ländern ein. Den Glanzpunkt bildet die Textilbranche. Hauptorte der Seiden-Idstr. sind: Spitelfields bei London, Macclesfield bei Chester, Oldham, Manchester, Leigh, Coventry, Faleshill, Derby, Leek, Norfolk; der Woll-Idstr.: in Yorkshire, Lancashire, in Gloucester, Somerset, bei London, von Glasgow bis Aberdeen in Schottland, in Mohair, Huddersfield, Leeds usw. Am großartigsten ist die Idstr. in Baumwolle, welche seit Beginn des Jahrhunderts in immer größeren Mengen bezogen werden mußte. Der Hauptsitz dieses Industrie-Zweiges ist Manchester, ferner sind zu nennen: Blackburn, Glasgow, Belfast, Nottingham, Leicester. Die Leinwand-Idstr. (Flachs, Hanf, Jute) hat ihre Zentren in Irland (Antrim, Belfast usw.), in Dundee u. Forfar (Schottland) u. in Barnsley, Leeds u. Liverpool (England), die Stoffdruckerei in Manchester u. Glasgow, die Färberei daselbst u. in Leeds, Bradford. Ferner zu nennen sind: Spitzen-Idstr. u. Strumpfwirkerei (Nottingham, Derby, Leicester), Teppich-Fbr. (Kidderminster, Axminster). Großartig ist auch die Idstr. in Eisen-, Stahl- und anderen Metallwaren (York, Stafford, Birmingham, Sheffield), in Maschinen und Fahrzeugen aller Art (daselbst u. in Manchester, Leeds, Newcastle on Tyne, London, Glasgow, Nottingham usw.). Übrigens wurde auf dem Gebiete der Eisen-Idstr. England von Deutschland u. Amerika namentlich im Maschinenbau mindestens eingeholt. Fernere Erzeugnisse von großer Bedeutung sind: Ton- (Staffordshire, Stoke upon Trent, Newcastle, Worcester, Derby, London) und Glaswaren (London, Birmingham, Bristol, Edinburgh, Glasgow, Belfast) aller Art, Leder, Leder- u. Schuhwaren (London, Stafford, Bristol, Worcester, Oxford, Newcastle, Perth usw.), Kleider, Weberarbeiten, Seilerwaren, Papier u. Pappe (London, Wales, Manchester, Glasgow, Birmingham), Uhren, Drechsler-, Guttapercha- und Kautschukwaren, Seifen (Liverpool, Edinburgh, Glasgow, London, Bristol), Zucker u. Tabak (London, Liverpool), Farben (Newcastle), Bleistifte (London), mathem.-physik. und musik. Instrumente (London). Hervorragend sind auch die Bierbrauereien u. Branntweinbrennereien (London, Edinburgh, Irland). Großartig ist der Schiffsbau mit seinen Nebenzweigen (London, Portsmouth, Bristol, Liverpool, Hull).

Handel. Derselbe ist von gewaltiger Ausdehnung, ein Welthdl. im eigentlichsten Sinne des Wortes, doch hat sich in den letzten Jahren der Wert der Ausfuhr fortwährend vermindert, der Wert der Einfuhr hingegen für viele Artikel vermehrt. Der Binnenhandel wird durch reichliche und gute Verkehrswege, sowie großartige Banken u. s. w. außerordentlich gefördert. Die Hauptausfuhr-Artikel sind Fabrikate (Baumwoll-, Leinen- u. Eisenwaren), Steinkohlen, Roheisen u. Metalle, Salz, Fische, Tran, die Einfuhr-Artikel hauptsächlich Nahrungs- und Genußmittel, Rohstoffe (Baumwolle, Wolle, Flachs, Holz); die Kolonialwaren erscheinen namentlich als Durchfuhrgüter.

Münzfuß und Rechnungsart. a) Im Vereinigten Königreich: Rechnung nach Pfund Sterling (£) à 20 Shilling (sh) à 12 Pence (d). Goldwährung. Verglichen mit den deutschen Goldmünzen, ist 1 Pfd. Sterl. = 20 Mark 42,9 Pfennig. 1 Guinee = 21 sh. Ausprägungsverhältnisse s. Seite 414 u. 416.

b) Ostindien seit 1899 Goldwährung. 1 £ à 15 Rupien gesetzliches Zahlungsmittel, Goldmünzen sind Mohur (10,69 g f.) = 15 Rupien, Stücke à 10 u. 5 Rupien. Seit 1835 Rechnung nach Compagnie-Rupien (Rupies) zu 16 Annas zu 12 Pice. Das 1/4 Anna (von 3 Pice) heißt Pice (sprich Peis). 100000 Rupees heißen ein Lac, 100 Lac ein Crore, 100 Crore ein Maß; letzteres ist mithin = 1 Milliarde Rupees. Die Rupie enthält 1 ostindischen Tola = 180 Troygrain 11/12 feinen Silbers. Der Mohur oder Gold-Mohur, auch Gold-Rupie genannt, ebenfalls 1 Tola schwer und 11/12 fein, ist lediglich Handelsmünze und cirkuliert zu veränderlichen Kursen. Die bis 1835 giltig gewesene Sicca-Rupie wird = 1 1/12 Compagnie-Rupie gerechnet. — Auf Ceylon und Mauritius rechnet man ebenfalls nach Rupien, teilt sie aber in 100 Cents. Die Straits-Settlements und Hongkong rechnen nach dem dort hauptsächlich umlaufenden mexikanischen Dollar à 100 Cents, in Labuan u. Borneo nach amerik. u. mexik. Dollar.

c) In den britischen Kolonien in Australien und Afrika (mit Ausnahme von Sansibar) ist die Rechnung wie im Mutterlande nach Pfund Sterling, Shilling und Pence. Britisch-Nordamerika (Kanada) rechnet nach Dollar à 100 Cents in gleichem Werte mit dem Gold-Dollar der Vereinigten Staaten. Es kursiert englisches und amerikanisches Gold zum vollen Wert, der Sovereign zu 4 $ 86,7 Cents, hauptsächlich aber Regierungs-Papiergeld und Banknoten. Das frühere Pfund Currency (Kanadisches Kurant) oder der Louis = 4 amerikanische Dollar. Die übrigen Kolonien in Amerika rechnen meist nach englischem Gelde, einzelne auch nach Dollar zu 100 Cents, im festen Werte von 50 d.

Maße. a) Längenmaße: Die Einheit ist das Yard (Imperial Yard) à 3 Fuß à 12 Zoll à 10 (oder 12) Linien = 0,914383 m. (In kaufm. Kreisen rechnet man gewöhnlich 35 Y. = 32 m.) 1 Elle = 1 1/4 Y. 1 Faden (fathom) = 2 Yard. Die englische Meile (sogenannte statute mile) ist = 1760 Yard oder 5280 Fuß = 1609,314 m und wird eingeteilt in 8 furlongs à 10 chains à 4 poles, perches oder

rods (Ruten) à $5^1/_2$ Yard. Die Seemeile = 1854,96 m. b) Feldmaß: 1 Acre = 4840 Quadrat-Yard = 40,4671 Ar. c) Hohlmaße*): Einheit derselben ist das Gallon (Imperial Gallon) = 4,54358 l. Für das Getreide gilt der Quarter à 8 Bushels à 8 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills = 290,789 l. 1 Last (load) = 10 Quarters, 1 chaldron (gesetzlich) = 30 Bushels, 1 peck = $^1/_4$ Bushel. Das Gallon, mit den nämlichen Unterabteilungen wie oben, dient ebenfalls für Flüssigkeiten. Daneben gibt es noch zahlreiche Hohlmaße, zum großen Teil von nur lokaler Bedeutung, welche nur für besondere Waren dienen und vielfach voneinander abweichen. **Gewichte:** a) Das allgemein gebräuchliche Avoirdupois-Gewicht (das eigentliche Handelsgewicht): Die Einheit ist das Pfund avdp. à 16 ounces (oz.) à 16 drams (Drachmen) = 453,593 g. 1 Ton à 20 Hundredweights (Cwt, Zentner) à 112 Pfund oder à 4 Quarters (Qs.) à 2 Stones (Stein) à 14 Pfund = 1016,048 kg. Neben dem allgemein geltenden Stone von 14 Pfund kommen an einzelnen Orten für besondere Waren noch Stones von abweichender Größe vor. b) Troy-Gewicht als Gold-, Silber- und Münzgewicht: 1 Troy-Pfund à 12 ounces (oz.) à 20 pennyweights (dwts.) à 24 grains = 373,242 g. Mit anderer Einteilung dient das Troy-Gewicht auch als Medizinalgewicht. 1 Pfund avdp. = 7000 Troygrains, daher 144 Pfund avdp. = 175 Troy-Pfund.

Die britischen Kolonien in Amerika, Australien und Afrika haben dieselben Maße und Gewichte, doch wird besonders in Amerika die shortton von 2000 Pfund avdp. und das alte Wein-Gallon von 3,785 l angewendet. Die englischen Besitzungen in Asien haben dagegen fast sämtlich ihre besonderen Maße und Gewichte. Namentlich in Ostindien existieren solche in verwirrender Menge. Fast jeder Ort hat hier seine besonderen Maße und Gewichte mit vielfachen Abweichungen für die einzelnen Waren. Folgendes sind die wichtigeren ostindischen Maße und Gewichte: a) **Längenmaße:** Normalmaß für ganz Ostindien ist das Haut (Haht), in Bengalen und Madras auch Cubit oder Covid genannt, = $^1/_2$ engl. Yard = 0,4572 m. Der Guz (Göz) von Bengalen = 1 engl. Yard, von Bombay = $^3/_4$ engl. Yard. Im Großhandel wird durchweg nach dem engl. Yard gehandelt. b) **Getreidemaße:** 1 Khahoon von Bengalen à 16 Soallees à 20 Pallies à 4 Raiks à 4 Koonkees à 5 Chittacks; der Khahoon ist an Gewicht = 40 Faktorei-Maunds oder 1354,73 kg. 1 Kandy Reis in Bombay wiegt 97,95 kg. 1 Garce in Madras à 80 Parah à 5 Marcals als à 8 Puddies = 4916 l. c) **Flüssigkeiten** werden nach Gewicht oder nach dem alten Wein-Gallon von 3,785 l, resp. in Kalkutta auch nach dem Imperial Gallon verkauft. d) **Gewichte:** 1 Bazar-Maund (Normalgewicht oder standard weight, dessen sich die Behörden in ganz Ostindien ausschließlich bedienen, deshalb offiziell Indisches Maund genannt) à 8 Pussarees à 5 Seers (Sihrs) à 16 Chittacks (Tschittacks) à 5 Tolas = 100 englische Troy-Pfund = $82^2/_7$ englische Pfund avdp. = 37,3242 kg; das (bengalische) Faktorei-Maund à 40 Seers à 16 Chittacks = $74^2/_7$ englische Pfund avdp. oder $^2/_3$ englische Hundredweights = 33,868 kg; 49 Bazar-Maunds = 54 Faktorei-Maunds; das Bombay-Maund à 40 Seers à 30 Peis oder 72 Täng = 28 englische Pfund avdp. oder $^1/_4$ Hundredweight = 12,701 kg; das Bombay-Kandy = 20 Bombay-Maunds; das Madras-Maund à 8 Vis à 5 Seers = 25 englische Pfund avdp. oder 11,34 kg; 20 Madras-Maunds = 1 Kandy; 20 Kandy = 1 Gursah.

Industrie- und Handelsplätze des Vereinigten Königreichs.

1. **Königreich England mit Wales:** **Aylesbury,** Geflügelzucht, Butter-Hdl., präservierte Milch. **Barnsley,** Hauptsitz des Flachs-Hdls. **Bath,** Bad; Kunsttischlerei, Tuchweberei. **Bedford,** Strohdecken-Fbr., landwirtschaftliche Maschinen. **Bilston,** Eisenwerke, japanische Waren. **Birkenhead,** Liverpool gegenüber am Mersey, mit demselben durch einen Tunnel unter dem Flusse hindurch verbunden, Schiffsbau. **Birmingham,** wichtigste Fbr. St. in Metall- und Glaswaren aller Art, Maschinen, Knöpfen, Nadeln, Stahlfedern, Gewehren usw. Im Stadtteil Soho große Maschinen-Fbr. mit Prägeanstalt für Kupfermünzen u. Bronzewaren. **Blackburn** (Geburtsort von Hargrave, dem Erfinder der Spinn-Jenny), liefert grobe Baumwollenstoffe. **Bolton,** Baumwoll-Idstr., große Bleichen, Kohlenbergwerke in der Nähe. **Bradford,** Fbr. von Wollengarn u. Zeugen, in der Nähe Eisen- u. Steinkohlengr. **Brighton,** Drechslerwaren, bedeutende Fischerei; Übersahrt nach Dieppe. **Bristol,** einer der bedeutendsten Häfen am Irischen Meere, große Fbr. in Zucker, Bobbinet, Messing, Seife, Glas, Tonwaren, Fußdecken, Kupferwaren; Docks. Hdl. m. Irland u. Westindien. **Cambridge,** Produkten-Markt, Univ. **Canterbury,** Woll- u. Produkten-Hdl. **Chatham,** Hafen, Schiffsbau, Schiffsausrüst. **Chelmsford,** landwirtsch. Maschinen. **Chepstow,** Hafen, i. d. Nähe Eisen- u. Kohlenwerke, daher Eisen- u. Kohlenausfuhr. **Chester on Dee,** Hafen, Hdl. mit Käse, Hopfen, Leinwand usw.; Käsemessen. **Coalbrookdale,** Eisengießereien, Glas- u. Porzellan-Fbr. **Colchester,** an der Nordsee, Austernzucht. **Coventry,** berühmte Seiden- u. Uhren-Fbr. **Darlington,** Kohlenbergbau, Textil-Idstr., Eisengießerei; Glas-Fabrikation. **Derby,** Seidenweberei, Maschinenbauwerkstätten, usw. **Devonport,** große Porzellan-Fbr. **Dover,** am Kanal, Überfahrt nach Calais, Ostende. **Dudley,** Hauptsitz der engl. Eisen-Idstr. **Durham,** Kohlen- u. Eisen-Hdl., Univ. **Exeter,** Woll-Idstr. **Falmouth,** Kabel nach Port Augusta, Australien. **Gloucester,** bed. Hdl. mit Westindien u. der Ostsee. **Gravesend,** wichtiger Landungsplatz. **Greenwich** (Sternwarte), Schiffswerften, chemische Fbrn. usw. **Halifax,** Tuch-Fbr. **Harwich** (Parkeston-H.), Hauptposthafen für den Verkehr mit Deutschland, Holland, Belgien usw.

* Dieselben haben für die Vereinigten Staaten keine Geltung, da hier noch die früheren englischen Hohlmaße bestehen.

Hartlepool, Hafen, Schiffs- u. Maschinenbau, lebhafter Hdl. **Hereford**, Hdl. mit Landeserzeugnissen. **Hertford**, Glas-Fabrikation. **Huddersfield**, zahlreiche Tuch-Fbr. **Hull** oder **Kingston upon Hull** an der Humber-Mündung, mit Vorhafen Grimsby, Hauptausfuhrhafen für Idstr.-Produkte nach den Nord- u. Ostseeländern. **Ipswich**, Hafen, Schiffsbau, Korn- u. Holz-Hdl., Wollspinnerei. **Kidderminster**, Teppich-Fabrikation. **Kings Lynn**, Hafen, Maschinen-Fbr., Flachsspinnerei. **Leeds**, Hpt.-Fbr.-Platz in Leinen-, Tuch- u. Wollwaren, Eisengießereien, Maschinen-Fbr. **Leicester**, Webereien (wollene Strümpfe), Hosenzeuge, Handschuhe, Mützen, Hemden. **Lincoln**, Getreide-, Woll- und Vieh-Hdl. **Liverpool** am Irischen Meer, Welt-Hdls.-Platz in Baumwolle wie kein anderer. Große Docks, Lagerhäuser, Assekuranzen, Engros-Markt für Palmöl und andere Waren. Vkr.-Pforte für Irland. Haupthafen Englands für Auswanderer. Viele Fabriken. Seedampf-Schfft. nach New York, Philadelphia, Boston, Rio Janeiro, Genua, Livorno, Lissabon, Valparaiso, Lima und anderen Orten. **London**, Hpt. St. des ganzen Reiches, größte Stadt der Erde, Knotenpunkt der großen Weltverkehrsstraßen, überragt (in Baumwolle u. Palmöl von Liverpool, in Kaffee von Amsterdam u. Rotterdam übertroffen) alle anderen Hafenplätze der Erde mit seinen riesigen Vorräten von Zucker, Indigo, Cochenille, Reis, Tabak, China-Rinde, Tee, Kaffee- u. a. Kolonial- u. Farbwaren, mit Docks u. Lagerhäusern, Engros-Geschäften in Getreide, Flachs, Wein, Tran, Elfenbein, Pelzen, Wolle, Häuten, Talg usw., überaus großartig entwickeltem Versicherungswesen, Fondsbsc., Wechsel-, Gold- u. Silber-Hdl., Akt.-Gesellsch. u. Geld-Instituten, unendlich verzweigter Dampfer- u. Segelschiff-Verbindung mit allen großen Seehäfen der Erde, Hdl.-Ges. usw., Fbr. in Seide, Segeltuch, Leder, Tapeten, Zucker, Gold-, Silber- u. Bijouterie-Waren, Instrumenten, Glas, Porzellan, Spiegeln, Gewehren, Uhren, Luxus- und Mode-Artikeln. Große Bierbrauereien. Schiffswerften. Den Hafen bilden die Themse u. die an derselben liegenden Docks. — Es laufen jährlich an 11000 Seeschiffe u. einige 30000 Küstenfahrzeuge ein u. aus. London besitzt gegen 4200 Schf. mit ungefähr 1700000 t Gehalt, einschließlich etwa 980 Dampfschf., die in regelmäßigen Fahrten nach allen Weltgegenden hin auslaufen, an 10000 kleinere Fahrzeuge für den Küsten-Hdl. Eisenbahnen, unterirdische, wie über Straßen u. Häuser hinweg, durchkreuzen die St., wie auch die ausgedehntesten Telegraphennetze, nach allen Richtungen. Pneumatische Posten. Jährlicher Steinkohlenverbrauch 200 Mill. Ztr. **Macclesfield**, große Seidenweberei, Baumwoll-Fbr. **Maidstone**, Mittelpunkt des englischen Hopfen-Hdls., Papiermühlen. **Manchester** mit **Salford** (durch einen Seekanal, begonnen 1887, mit dem Meere verbunden), erster Fbr.-Platz der Erde in Baumwollspinnerei, Zentrum der Spinnerei von Lancashire, Versendung von Garnen u. Geweben nach allen Weltgegenden. **Middlesborough**, Schiffswerften, Eisen-Hdl. **Newark**, Getreide- und Malzmarkt. **Newcastle on Tyne**, Fbr. in Glas, Seife, Segeltuch, Soda; großartige Ausfuhr von Steinkohlen, die in der Nachbarschaft in weltberühmter Qualität gewonnen werden. In der Nähe **Ellswick** mit großer Geschütz-Fbr. **Newport**, Getreide- u. Malzmarkt. **Northampton**, Fbr. v. Strümpfen u. Spitzen. **Northwich**, größtes Salzwerk in Großbritannien mit Sol- u. Steinsalz. **Norwich**, Woll- u. Seidenweberei u. a. Fbr. **Nottingham**, Hauptsitz der Strumpfwirkerei, Bobbinet-Manufaktur, Stecknadeln, Draht, Messing. **Oldham**, Baumwoll-Spinnereien, Kohlengruben. **Oxford**, Universität. **Penryn**, große Schieferbrüche. **Penzance**, Hdl. mit Fischen und Metall. **Plymouth**, eine der besten Reeden der Welt am Kanal, Schiffswerfte, Docks, viele Fbr. (Segeltuch); hier pflegen sich die nach Australien Auswandernden einzuschiffen. **Portsmouth**, erster Kriegshafen, große Schiffswerfte und Docks für Kauffahrer, alle Einrichtungen zum Bau von Kriegsschiffen. **Preston** (Geburtsort von Arkwright, Erfinder der Water-Maschine); Baumwoll-, Leinwand- u. Maschinen-Fbr. **Rochdale** hat einen der bedeutendsten Arbeitervereine, großartige Etablissements, Fbr. aller Arten. **Queenboro**, Überfahrt nach Vlissingen. **Salisbury**, Getreidemarkt. **Sheffield**, weltber. Fbr. f. Schneidewerkzeuge (Messer, Scheren usw.), Panzerplatten, plattierte Waren, Feilen usw., Britannia-Waren. In der Nähe große Eisenw. **Sheerneß**, Hafen, Schiffsbau. **Shrewsbury**, Produkten-Hdl. **Southampton**, große Station f. überseeische Verbindungen nach Lissabon, Alexandrien, Westindien, Nordamerika usw.; auch die Dampfer des Norddeutschen Lloyds u. der Hamburg-New Yorker Linie laufen hier ein. **South-Shields** mit **Tynemouth**, **North-Shields** gegenüber,

Hafen von Newcastle, großartiger Hdl. nach allen Teilen der Welt, vorzüglich mit Roheisen, Kohlen, Heringen, Getreide usw. (Einf.), Glas-Fbr. Dampf-Schfft. nach den engl. Küstenstädten, Hamburg usw. **Stafford**, Messerschmiede, Gerberei, Schuhwaren-Fbr. **Stoke upon Trent**, Hauptort der Potteries, eines mit Porzellan- (Wedgewoods-Fbr. in Etruria), Steingut- u. Tonwaren-Fbr. übersäten Bezirks. **Stockport**, viel Baumwoll-, Seiden- und Hut-Fbr. **Stroud**, Tuch-Fabrikation. **Sunderland**, lebhafter Hafen, viel Schiffsbau. **Taunton**, Seiden-Fbr., Bierbrauereien. **Truro**, im Mittelpunkt des Bergbaubetriebes von Cornwallis, Schmelzereien, Porzellan-Fbr. **Uttoxeter**, Fbr. von Uhren und landwirtschaftlichen Maschinen. **Wakefield**, Woll-Hdl. **Walsall**, Steinkohlengruben, Eisen- u. Glas-Fbr. **Warrington** am Mersey, Segeltuch-Fbr., Eisen-, Stahl- u. Glaswerke. **Wednesbury**, Eisenwerke, Röhren-Fabrikation. **Whitehaven**, Kohlen- u. Eisen-Hdl. **Wolverhampton**, Hdl. mit Kurzwaren u. Nägeln, Steinkohlenwerke, lebhafte Idstr. **Woolwich a. d. Themse**, Arsenal, königl. Schiffswerfte. **Worcester**, großartige Teppich- u. Porzellan-Fbr. **Yarmouth**, Hafen f. Norwich, Herings- u. Stockfischfang. **York**, Woll- u. Produkten-Hdl.

Die Normannischen Inseln a. d. franz. Küste: **Jersey, Guernsey** usw. Hummer-, Austern- und Kabeljau-Fischerei, Schmuggel-Hdl. nach Frankreich. Auf Jersey: **St. Helier**, auf Guernsey: **St. Peters Port** (St. Pierre).

Scilly-Inseln an der Südwestspitze Englands, mehr als 1200 Felsenklippen.

In Wales: Bangor, größte Dachschieferbrüche der Erde. **Cardiff**, dem Schiffs-Vkr. nach der drittgrößte Hafen, hauptsächlichster für Kohlen und Eisen aus Wales. **Holyhead**, Überfahrt nach Irland. **Holywell**, Bleischmelze, Kupferwerke, Zement-Fbr. **Llanelly**, Eisenwerke, Kupferschmelzen. **Llangollen**, Fbr. von Flanell und irdenen Waren, Eisenwerke, Kohlengruben und Kalkbrennerei. **Merthyr Tydfil**, Hauptsitz des Eisen- u. Steinkohlenbezirks in Wales; hierzu **Dowlais**, Dorf mit vielen Hoch- u. Puddelöfen. Dieses größte Eisenwerk der Erde produziert wöchentlich über 40000 Ztr. Stabeisen. **Milford**, Vkr. mit Irland u. Nordamerika. **Swansea**, an der Mündung des Tawes. Das auswärts (Amerika) gewonnene Kupfererz wird hier geschmolzen; Eisen- u. Zinkwerke, Schiffswerfte.

Die Insel Man liefert Blei, Zinkblende, Kupfer u. Eisen, auch Bausteine u. Kalk. Die Bewohner treiben namentlich Schafzucht und Leinweberei.

2. **Königreich Schottland: Aberdeen**, wichtigste St. von Nord-Schottland, Seiden-, Baumwoll-, Woll- u. Strumpf-Fbr., Eisengießereien u. Maschinen-Fbr., Heringsfang, Hafen, bedeutender Hdl. **Alloa**, Flaschen-Fabrikation, Ale, Webereien, Kohlen-Hdl. **Ayr**, Kohlenausf. **Banff**, an der Nordsee, Schiffsbau, Gerberei, Brauerei, bedeutender Herings-Hdl. u. Fischfang. **Cupar**, Leinen-Fabrikation. **Dundee**, an der Nordsee, größter Leinenmarkt in Großbritannien, Leinen-, Segeltuchweberei, große Flachsspinnereien, Jutespinnerei, Hafen, lebhafter See-Hdl., Fischfang (Walfang), Schiffsbau. **Dunfermline**, Mittelpunkt der schottischen Leinen-Fbr. **Edinburgh**, Rf., 1 engl. M. südl. vom Busen des Forths, Fbr. von Schals, Bier, Kutschen usw.; Lager von Manufakten; Bkn. (z. B. Bk. von Schottland), Bse. **Falkirk**, bedeutende Viehmärkte, in der Nähe die größten Eisenwerke Schottlands (**Carron** mit etwa 30 Hochöfen); Fbr. für Maschinen, Ackerbaugeräte, Kanonen usw. **Fraserburgh**, Herings- u. Walfischfang. **Galashiels**, Woll-Manufaktur. **Glasgow**, drittgrößte St. d. Ver. Kgr., größter Mittelpunkt der schottischen Idstr., Engros-Markt für schöne Baumwollwaren u. Roheisen, außerordentlich großer Schiffsbau; durch Vertiefung des Clyde wichtiger Seehafen, Station für Auswanderer. **Greenock**, See-Hdl., Zucker-Raffinerien. **Inverneß**, Hauptmarkt der Bergschotten. **Jedburgh**, Woll-Manufaktur, auch Fbr. von Druckerpressen. **Kelso**, Woll-Manufaktur. **Kilmarnock**, Fabriken u. Kohlengruben. **Leith**, Hafen von Edinburgh, Maschinen-Fbr., Farben- u. chem. Fbr., Brennereien u. Brauereien, Zuckersiederei, Glashütten, Seifensiedereien, Schiffswerfte u. Docks. **Paisley**, wichtige Fbr. von Baumwollwaren, Halbseide, Schals, wollenen Decken, Messing, Maschinen; in der Nähe Steinkohlen. **Perth**, Fbr. in Baumwolle, Lachsfang. **Peterhead**, Herings- u. Walfischfang. **Selkirk**, Woll-Manufaktur. **Wick**, Herings- u. Walfischfang.

Hebriden an 300 Inseln, Fisch-, Vogelfang (Eidergänse) und Viehzucht; als größte **Lewis, Wist, Barra.**

Orkneys oder Orkaden. Auf Insel Pomona Hpt. St. **Kirkwall**, Fisch- und Vogelfang, Schafzucht.

Shetlands-Inseln, größte Insel Mainland, Hpt. St. **Lerwick**, Sammelplatz der englischen, holländischen u. dänischen Heringsfischer.

3. **Königreich Irland: Armagh**, Leinen-Hdl. **Belfast**, erste Fbr. St. Irlands u. Hauptsitz d. Leinen-Hdls., bed. Baumwoll-Idstr., Flachsbau, Schiffswerfte, Maschinenbauanstalt, Eisengießereien, Brennereien, Brauereien, Pökelfleisch, Butter; Dampfbootverbindungen mit England. **Cork**, „das irische Schlachthaus", Export von Fleisch, Häuten, Talg usw.; nach Liverpool der wichtigste Hafen für irische Auswanderung, Buttermarkt, der Hafen ist Queenstown. **Dublin** (Außenhafen Kingstown), Seehafen am Irischen Meer, Rs. d. Vizekönigs, Leinwand-, Baumwoll-, Woll- u. Seiden-Fbr., Hdl. mit Branntwein, Schlachtvieh, Pökelfleisch, Speck u. Leinwand; früher sehr bedeutend; Bk. von Irland, mehrere Privat-Bkn., Bse., Versicherungs-Gesellsch. usw. **Galway**, Hafen an der Westküste, Verbindung mit Amerika. **Limerick**, Fbr. herabgekommen, nur noch Spitzen-Fbr., dagegen starker Hdl. mit Landes-Produkten des Innern, Fleisch, Butter usw. **Londonderry** oder **Derry**, bedeutender Hdl. mit Leinwand, Getreide, Butter, Pökelfleisch. **Valentia**, Ausgangspunkt von vier transatlantischen Kabeln. **Waterford**, Glashütten, Eisengießereien, Hafen, größter Hdl. mit Fleisch, Butter, Getreide, Mehl in Irland, Stockfischfang. **Wexford**, Hdl. mit Austern; Dampfschiffe nach Liverpool.

Die großbritannischen Kolonien.

A. Nebenländer in den europäischen Gewässern.

Gibraltar, Festung, „der Schlüssel des Mittelmeers", stark besuchter Freihafen an der Südspitze Spaniens, starker Schleich-Hdl. nach Spanien.

Die Malta-Inseln (Malta, Gozzo u. Comino), nicht unergiebig an Südfrüchten u. Baumwolle, Kartoffel-Ausfuhr, aber bedeutsamer als Stationsplatz der britischen Flotte. **La Valetta**, Hpt. St. auf Malta, Freihafen, Schiffswerfte, Docks, Flotten-Station.

B. Britische Besitzungen in Asien.

1. **Indisches Kaisertum** (Britisch-Indien). Der Hauptsache nach zerfällt das Gebiet in die durch Klima u. physikalische Verhältnisse wesentlich voneinander verschiedenen Teile: Hindostan, d. h. die Ganges-Ebene, dann Punjab, Plateau von Dekhan, westliche und östliche Küstenstriche. Die Bewohner sind der Abstammung nach Hindus u. Abkömmlinge von solchen, nicht-indische Asiaten, Mischlinge, Briten (ca. 80000), andere Europäer, Afrikaner, Amerikaner usw. Die zahlreichen Bewohner werden durch etwa 75601 europäische Soldaten im Zaum gehalten. Alljährlich wandern viele als Arbeiter (Kulis) nach fremden Ländern aus. — Die Bewohner sind der Religion nach Hindus, Mohammedaner, Naturverehrer, Sikhs, Buddhisten u. Jains, Christen usw.

Erzeugnisse, Industrie, Handel u. Verkehr. Der Reichtum Indiens ist bekannt; ausgeführt werden in größeren Mengen: Reis, Paddy, Weizen, Kaffee, Tee, Baumwolle, Jute, Seide, Wolle, Sago, Opium, Indigo, Teak- u. a. Holz, Pfeffer, Zimt, Felle u. Häute, Getränke (Arrak), Edelsteine, Elfenbein, Salpeter, Drogen, Farben, Harze, Öle, Gewürze, Zucker, Tabak, Salz, Fabrikate (Garne, Gewebe usw.). Die Idstr. ist wenig entwickelt, doch haben die alte Baumwoll- u. Jute-Idstrn. durch Einführung europäischer Betriebsmittel neuerdings bedeut. Aufschwung genommen; auch die Anfertigung von allerlei Schmucksachen leistet noch Beachtenswertes. Die zahlreichen Kanäle dienen meist nur der Bewässerung.

Wichtigste Städte in Ostindien.

Agra, wichtigste Hdls-St. am Dschamna. **Ahmadabad**, Hdl. mit Indigo, Opium, Textil-Stoffen. **Allahabad** am Dschamna u. Ganges, Baumwollweberei, Hauptwaffenplatz. **Amritsar**, Hauptniederlageort für die indischen Schals, Hdl. mit Safran. **Baroda**, Seiden- u. Baumwoll-Fbr. **Benares**, heilige Stadt der Indier, Eisenbhnkp., berühmt Gold- u. Silberbrokat u. prächtige Turbane; Hauptmarkt für Perlen, Edel-

steine, Schals u. Seidenwaren; Salpeter. **Bombay**, seit Einführung der Dampf-Schfft., Bau d. Eisenbahnen ins Innere, Eröffnung des Suez-Kanals u. durch Ausdehnung des Baumwollbaues, Metropole des ind.-europäischen Hdls. Baumwollspinner. Wichtigster Ausfuhrplatz für Baumwolle, Salpeter, Kaffee, Opium u. Gummi. Ein- und Auslauf der Postdampfer der englisch-ostindischen (Überland-)Post. **Dacca**, früher große Musselin-Fbr., Seidenweberei. **Dardscheiling** in brit. Sikkim, Stapelplatz für die nach Tibet zu versendenden Waren, Tee- u. Chinchona-Anbau. **Delhi**, Waffen-, Seiden-, Baumwoll-, Zucker-, Indigo- und Tabak-Fbr. Stapelplatz f. d. Hdl. m. Kabul. **Dschodpur**, Ausfuhr von Salz und Baumwolle. **Golkonda**, Diamantenschleifereien. **Gwalior (Gualiar)**, Waffen- u. Papier-Fbr. **Haidarabad a. Indus**, Waffen-Fbr., Seiden- u. Baumwollenstoffe. **Haidarabad in Dekhan**, Diamanten-Hdl. u. Bijouterie-Fbr. **Kalikut (Kalikodu)**, Hpt. St. von Malabar, mit Kaliko-Fbr. Pfeffer- u. Reis-Hdl. **Kalkutta a. Hugli** (Arm des Ganges), Rf., trotz ungesunder Lage und schwieriger Befahrung d. Huglis, Haupthafen u. Mittelpunkt der brit. Herrschaft. Bedeut. Idstr. in Baumw.-, Jute-, Seideweberei, Gold- u. Silberw., Tabak-Fbr., Brennereien, Zucker-Raffinerie. Verkehr nach China. **Karratschi**, Ausfuhrplatz (Weizen) f. Sind und Punjab, Dampfschf.- u. E. B.-Station. **Lahore**, in Kaschmir, Baumwollenstoffe, Flanell, gegen früher d. Idstr. sehr im Rückschritt. **Luknow**, Fbr. in Seide, Leder, Waffen. **Madras**, Mittelpunkt des Hdl. auf der Küste Koromandel, wichtige Indigo-, Zucker-, Arrak-Fbr., Baumwollweberei, Diamantschleiferei; Ausfuhr von Baumwolle, Zucker, Seide, Opium, Perlen, Diamanten. **Masulipatam**, Seestadt mit bedeut. Hdl. u. vielen Baumwoll-Fbr. (durch Farbenpracht berühmte Stoffe). **Mirzapur**, Baumwollenmarkt. **Moradabad a. Ganges**, bed. Baumwoll- (feinster Musselin der Welt) und Seidenweberei. **Multan**, Seiden-Manufaktur. **Patna**, Idstr. in Baumwolle u. Seide, Hauptsitz des Opium-Hdls. **Peschawer**, wichtige Grenzfestung, einiger Gewerbfleiß, Waffen. **Puna (Poona)**, Hdl. mit Landes-Produkten, Silberwaren. **Rangpur**, Baumwollebau. **Surate (Suratha)**, Fbr. in Seide, Baumwolle, Tabak, Tonwaren, bedeutende Ausfuhr von Baumwolle. **Srinagar** im Schutzstaate Kaschmir, Rosenöl, Schalweberei. **Trankebar (Tarangambadi**, früher dänisch), Baumwoll-Idstr., starker Hdl. **Udschän**, Opiumniederlage, Marktverkehr.

Auf der Inselgruppe der **Lakkadiven** in Menge Kauris (Münzmuscheln).

Handelsplätze in Hinterindien (Birma)*): Akyab, Ausfuhr von Salz u. Reis, Holzsägerei. **Bassein**, Reisausfuhr. **Mandalay**, frühere Rf., Hdl. in Seide u. Elfenbein, in d. Nähe Rubine u. Saphire. **Moulmein**, bedeutender Hdl., Schiffsbau, große Holzlager. **Pegu**, früher bedeutend, jetzt ein Dorf. **Prome**, bedeut. Hdl. (Getreide, Metall, Teak-Holz), Schiffsbau, Papier-Manufaktur. **Rangun**, große Schiffswerfte.

2. Die **Insel Ceylon**, außerordentlich fruchtbar. Wichtigste Produkte sind Tee (137,6 Mill. ℳ Ausfuhr) und Kokosnuß. Der Kaffeebau ist fast ganz aufgegeben. Zimt, China-Rinde, Graphit, Edelsteine, Arrak. An den Küsten Perlenfischerei (abnehmend). **Colombo**, wichtigster Ausfuhrhafen. **Point de Galle**, Zwischen-Station, wichtige Station für die nach Kalkutta oder Malakka fahrenden Schiffe.

3. **Straits Settlements**, d. i. „Niederlassungen an der Straße von Malakka" (an der Westküste der Halbinsel Malakka), ausgeführt werden namentlich Zinn, Zucker, Pfeffer usw. **Malakka**, jetzt von geringer Bedeutung, Zinnausfuhr. **Singapore**, jetzt der wichtigste Zwischenhandelsplatz Südasiens, Ausfuhr von Pfeffer, Zinn, Perl-Sago, Guttapercha, Kampfer u. Kaffee; Lloyd-Station.

4. Die **Insel Hongkong**, an der Mündung des Kanton-Flusses in China. **Victoria**, blühende Hpt. St., wichtigster Stapelplatz für den chinesischen Hdl. Ferner gehört hierher das chinesische Pachtgebiet und Wei-hai-wei.

5. Auf der **Südküste Arabiens: Insel Perim** u. **Kuria-Muria-Inseln, Aden**, Hafen, Stations-Punkt für Dampf-Schfft. zwischen Indien u. Suez. Kaffee-Ausfuhr, Kohlen-Depot.

6. **Nord-Borneo** und **Insel Labuan**, sowie die Schutzstaaten **Brunei** u. **Sarawak**. Der englische Anteil an Borneo ist im allgemeinen flach und sumpfig. Erzeugnisse sind: Zucker, Pfeffer, Indigo, Kampfer, Tischler- und Farbhölzer, Tabak, Diamanten und Gold.

---

*) Als Maße u. Gewichte sind zu bemerken: 1 Teong (Elle) = 0,485 m, 1 Pehtha (Bis) à 100 Keiat 4 Maths = 1,656 kg.

7. **Cypern.** Die Verhältnisse der Insel haben sich unter englischer Verwaltung (seit Juni 1878) bedeutend gebessert. Von den Erzeugnissen sind hervorzuheben: Wein, der einen bedeutenden Ausfuhr-Artikel darstellt; fernere Ausfuhrerzeugnisse sind: Rosinen, Weizen, Gerste und Schwämme. — Hptst. Nikosia.

Die weiteren britischen Besitzungen in Asien siehe Teil II, Übersichten u. Tabellen.

C. Britische Kolonien in Afrika.

1. In **Südafrika:** a) Kapkolonie, b) Basutoland, c) Rhodesia, d) Betschuanenland-Protektorat, e) Zentralafrikanisches Protektorat, f) Natal mit Sululand, g) Oranjekolonie, h) Transvaalkolonie (S. 646), i) Walfischbai an der Westküste. Wolle, Rindvieh, Getreide, Leder, Felle, Talg, Früchte, Tabak, Butter, Branntwein, Wein, Kaffee, Zucker, Straußenfedern (Straußenzüchtereien), Elfenbein, Diamanten, Gold u. a. Erze, Kohlen usw. für die Ausfuhr. — Rindvieh- und Schafzucht bilden den wichtigsten Teil des Reichtums der Kolonie. Durch den mörderischen Krieg gegen die beiden Booren-Freistaaten sind Handel und Wandel wohl für längere Zeit arg geschädigt.

Durban, oder: Port Natal, bed. Ausf. v. Landeserzeugnissen. **Kapstadt** a. d. Tafelbai Hafen, Hauptplatz der Einfuhr u. Haupt-Stationspunkt der nach Ostindien u. Australien gehenden Schf. In der Nähe das Landgut **Konstantia,** berühmt durch seinen trefflichen Wein, der jetzt aber weniger begehrt wird. **Kimberley,** Diamantfelder. **Pieter Maritzburg,** in Natal, Tauschhdl. **Port Elisabeth,** Hafen für die östlichen Landesteile, große Warenniederlagen, sehr bed. Woll- u. Viehmarkt.

2. **Westafrikanische Besitzungen:** a) Niger-Küsten-Protektorat und das Gebiet der Nigergesellschaft (Nigeria). b) Sierra Leone, Gambia, Goldküste, Lagos mit Joruba (Station f. Ostindienfahrer). c) St. Helena (Station f. rückkehrende Ostindienfahrer), Ascension, Tristan da Cunha*) (Erfrischungspunkt für Walfischfänger). — Ausgeführt werden: Palmöl und Palmkerne, Erdnüsse, Reis, Mais, Indigo, Ingwer, Baumwolle, Gummi, Kokosnüsse u. Kokosnußöl, Zucker, Rum, Pisang, Bataten, Gewürze, Kaffee, Elfenbein, Ebenholz, Häute, Affenhäute, Schildkröten- u. Vogeleier (Ascension) und Gold.

Accra, Hafen. **Bathurst,** Mittelpunkt des dortigen Handels. **Freetown** (Sierra Leone), namentlich Goldausfuhr. **Cape-Coast-Castle** u. **Elmina,** Gold- und Elfenbeinausfuhr. **Lagos** (Sklavenküste), Hafen. **Jamestown** (St. Helena).

3. **Ostafrikanische Besitzungen.** a) **Mauritius,** früher **Isle de France,** östlich von Madagaskar, eins der reichsten u. bestangebauten Länder der Erde; Seehafen **Port Louis,** Haupt-Produkte: Zucker, Reis, Getreide, Baumwolle, Indigo, Gewürznelken. Insel **Rodriguez.** Die **Seychellen-Inseln,** Baumwolle, Kaffee, Muskatnüsse, Gewürznelken, Kokosnüsse, Zucker usw. **Viktoria** auf der Insel Mahé. Die **Amiranten** liefern außer vielen Korallen besonders Schildpatt; kleinere Inselchen nördlich von Madagaskar. b) **Sokotra,** Ausfuhrartikel: Aloe, Datteln, Drachenblut, Schildpatt, Zibethkatzen. c) **Britisch Ostafrika, Uganda** u. **die Somal-Küste** nördlich vom Tana-Flusse. d) **Sansibar** mit **Pemba** u. **Lamu,** die hauptsächlichsten Ausfuhrartikel sind: Elfenbein, Gewürznelken, Kopra, Münzen, Getreide, Gummi elasticum, Gewürzwaren, Gummi u. Häute. Hauptstadt: **Sansibar** mit lebhaftem Handel.

D. Britische Kolonien in Amerika.

1. **Britisch-Nordamerika.** a) Das **Dominion of Canada,** Staatenbund (Ontario-Quebek, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland, Manitoba, Prinz Edward-Insel, Britisch, Columbia, Youkon und Nord-West-Territorien). Von der Bevölkerung sind 57 % Engländer, 30 % Franzosen, 6 % Deutsche und 2 % Indianer.

Der hauptsächlichste Reichtum der aufblühenden Kolonie besteht in den Wäldern, daher Holz, besonders zum Schiffsbau, wichtiges Ausfuhrprodukt. Großartige Flößere, auf dem Ottawa u. St. Lorenz-Strom. Schiffsbau als Hauptgewerbe. Neben-Produkte sind Teer u. Pottasche. Ontario hat Wein, Pfirsiche, Aprikosen, Quebek nur deutsches Baumobst, aber vorzüglichen Flachs u. Hanf. Kanada erntet über 100 Mill. hl Getreide u. führt dasselbe in steigenden Massen aus, ebenso lebendes Schlachtvieh; Herings-

*) Die den Suez-Kanal passierenden Dampfer verdrängen die Segelschiffe immer mehr, und damit vermindert sich die Bedeutung dieser Inseln.

Stockfisch- und Seehundsfang. Wie Sibirien ein Hauptbezugsland des Pelzgeschäftes. Eisen, Kupfer, Gold (Kloudyke), Steinkohlen und Petroleum. Die früher für nichtanbauungsfähig gehaltenen Hudsons-Bai-Länder (1869 mit K. vereinigt) haben sich nach neueren Erfahrungen als teilweise recht fruchtbar erwiesen, doch fehlen die geeigneten Verkehrsstraßen. — Die Hauptausfuhr-Artikel sind: Holz, Getreide, Mehl, Kartoffeln, Butter u. Käse, Tiere, Fische, Kohlen, Häute, Fleisch, Früchte, Lederwaren, Eier u. Holzwaren, Seehundsfelle, Gold, Kupfer, Petroleum usw. — Eingeführt werden namentlich: Eisen-, Woll-, Baumwoll-, Seiden-, Mode-, Zinn-, Leinen- u. Jute-, Glas-, sowie Holzwaren, ferner Kohle, Zucker, Baumwolle, Tee, Chemikalien, Früchte, Häute, Tabak, Wolle, Öle, Getreide, Bücher, Hüte, Papier.

Verkehrsmittel. Hauptverkehrsader ist der Lorenzstrom nebst dem System der fünf Kanadischen Seen, durch Kanäle mit dem Mississippi, sowie mit dem Hudson in Verbindung. Die Küste hat einige gute Häfen. Der Ausbau des Eisenbahnnetzes wird eifrig betrieben. Die 1886 dem Verkehre übergebene kanadische Pacific-Bahn, die vom Atlantischen Ozeane zur Küste des Stillen Ozeans gegenüber der Insel Vancouver führt, bildet den kürzesten Weg von Europa über den nordamerikanischen Kontinent nach Ostasien (Post von London nach Yokohama 22 Tage).

Handelsplätze.

Charlottetown, auf der Prinz Edwards-Insel, Fischerei u. lebhafter Hdl. **Fredericton** in Neubraunschweig, lebhafter Holz-Hdl. **Halifax** in Neu-Schottland, großer Hafen, wichtiger Hdl., Hauptausfuhrplatz für Steinkohlen, Salz, Fische u. Holz; Kriegshafen, Dampfschf.-Verbindungen mit Falmouth u. Liverpool. **John** (St.), Hafenst. in Neu-Braunschweig, Holz-Hdl., Schiffsbau. **Kingston,** am Ausfluß des St. Lorenz-Stromes aus dem Ontario-See, Hafen, wichtiger Hdl. mit Mehl u. Getreide. **Neu-Westminster** am Fraser in Britisch-Kolumbien, 1859 gegründet. **Montreal,** am St. Lorenz, bedeutender Pelz-Hdl., auch Industrie, Eisenbahnknotenpunkt. **Ottawa** (Bytown), Regierungssitz u. Rs. des Gouverneurs, Stapelplatz f. Holz-Hdl. **Quebek** a. St. Lorenz, guter Hafen, Schiffsbau u. bedeut. Aus- u. Einfuhr-Hdl. **Toronto** am Ontario, bedeut. Hdl., besonders mit Weizen, Mehl u. s. w. **Vancouver,** am östlichen Endpunkte der kanadischen Pacific-Bahn, rasch aufblühend. **Winipeg.**

Insel Neu-Fundland od. **Terreneuve** u. **Ost-Labrador,** ist wenig angebaut, aber reich an Steinkohlen u. Salzquellen. Das wichtigste Hilfsmittel für den Unterhalt der Bewohner sind die Neu-Fundlandsbänke wegen des großartigen Stockfisch-, Herings- u. Seehundsfangs. Nur Engländer, Franzosen u. Nordamerikaner sind dazu berechtigt u. senden während des Sommers mehr als 10000 Schf. dazu aus. **St. Johns,** Hpt. St., vortrefflicher Hafen.

b) **Bermuda-Inseln,** Stations-Platz für Seefahrer nach Westindien, sehr ergiebig an Kartoffeln, Zwiebeln u. Tomaten, Orangen, alles geht nach New-York.

2. Mittel- und Südamerika. a) **Britisch-Honduras** mit der Hpt. St. **Belize.** Ausfuhr: Mahagoni-, Campeche-Holz, Cochenille, Indigo.

b) **Britisch Guyana,** Kaffee (Demerara, Berbice), Zucker, Kakao, Rum, Bau- u. Nutzhölzer u. Baumwolle. Hpt. St. **Georgetown,** früher **Stabroek,** Hdl.-Platz. **Neu-Amsterdam,** reger Verkehr.

c) Ganz im Süden die **Falklands-Inseln** und **Süd-Georgia,** für Walroß- und Robbenfang wichtig.

3. Britisches Westindien. a) **Bahama-Inseln,** gegen 500 meist kleine Korallen-inseln, nur zum Teil bewohnt, Baumwolle, Seesalz, Schildpatt, Fische. Die südliche Gruppe heißt **Passage-** oder **Turks-Inseln,** die mittlere **Lucayische,** die nördliche sind die eigentlichen **Bahama-Inseln.** Hauptort: **Fort Nassau,** mit Hafen, auf der Hauptinsel New Providence.

b) **Jamaika,** liefert Zucker, Rum, Sirup, Tabak, Zigarren, Kaffee, Baumwolle, Indigo, Piment, Ingwer, Mahagoniholz, Blau- u. Gelbholz, Blei usw.; der alte Wohlstand ist seit der Emanzipation der Negersklaven zurückgegangen. **Kingston,** mit schönem Hafen u. wichtigem Hdl. **Montego, Port Royal, Spanishtown** oder **San Jago de la Vega,** Hpt. St.

c) **Die Kleinen Antillen**, welche England gehören, zerfallen in:

1. Die **Leeward Islands**, und zwar:

a) die **Jungfern-** oder **Virginischen Inseln**, zum Teil unbewohnt, Zucker, Schleich-Hdl. nach Portorico;
b) **St. Christopher** u. **Anguillo**, Hpt. St. **Basseterre**;
c) **Nevis** u. **Redonda**, Hpt. St. **Charlestown**, beide für Zucker;
d) **Antigua** u. **Barbuda**, Hpt. St. **Johns**, **Engl. Harbour**, vorzügl. Hafen;
e) **Montserrat**, **Plymouth** als Hafen;
f) **Dominica**, **Roseau** u. **Portsmouth** als Städte, Ausf.: bes. Kaffee, Zucker, Schwefel.

2. **Windward Islands**, und zwar:

a) **St. Vincent**, Hpt. St. **Kingstown**, Ausfuhr in Zucker, Indigo;
b) **Barbadoes**, Hpt. St. **Bridgetown**, größter Hdl.-Platz der brit. Antillen;
c) **Grenada** u. **Grenadinen**, Hpt. St. **Georgetown**;
d) **Tabago**, Hpt. St. **Scarborough**, Ausfuhr Baumwolle u. Zucker;
e) **Santa Lucia**, Hpt. St. **Karenage**, mit Port Kastries als vorzüglichem Hafen; Ausfuhr Kaffee, Baumwolle, Zucker, Kakao, Holz usw.

3. **Trinidad**, Hpt. St. **Port Spain** (Puerto d'Espagne), vortrefflicher Hafen, Ausfuhrplatz für das Orinoko-Gebiet. Ausf.: Zucker, Kaffee, Kakao, Baumwolle, Tabak, Indigo, Gewürze, Zedernholz zum Schiffsbau, Asphalt usw.

E. Britische Kolonien in Australien und Ozeanien.

Die englische Politik hat Australiens Festland und die Inseln in eine Anzahl von Staaten sich teilen lassen und die Verschmelzung derselben lange zu verhindern gewußt; seit 1. Januar 1901 bilden die 6 Kolonien einen Bund, den Commonwealth of Australia. Zweifelsohne hat Australien eine große Zukunft, schon jetzt beherrscht es in Wolle den Weltmarkt, und mit seinen gesamten Landeserzeugnissen, vermehrt um die großartige Ausbeute an Gold, gewinnt es eine von Jahr zu Jahr steigende Ausfuhr, welche wesentlich dazu beiträgt, den Wohlstand der Kolonie zu steigern. Dem Zuckerverbrauch nach müßten die Australier die reichsten Leute der Welt sein. Sicher ist, daß sie neben den Nord-Amerikanern der Union die höchsten Preise in Europa anlegen, um das Beste von dort zu holen, und besonders für wertvolles Zuchtvieh geradezu fabelhaft zu nennende Summen bezahlen. Das Edelschaf, durch welches Deutschland etwa von 1780 bis 1850 Europas Wollmarkt beherrschte, dürfte bald fast nur noch in Australien zu finden sein, dessen Viehzucht Großartiges leistet. Fast alle Kultur-Pflanzen und Haustierarten aus Europa gab es zu Anfang d. v. Jahrhunderts nicht oder nur in ganz geringen Mengen, 1902 zählte man 74 Mill. Schafe, an 8 Mill. Stück Rindvieh, 1 Mill. Schweine, 1,8 Mill. Pferde, über 7 Mill. acres bebauten Landes mit einer Weizenernte von über 30 Mill. Bushel. Mit rastlosem Eifer werden alle Schwierigkeiten im Erwerb überwunden. Das Lama aus den Anden, das Kamel, das edle Rennpferd, die besten Rinderrassen (auch Büffel), die wichtigsten Kultur-Pflanzen sind mit Erfolg eingeführt worden. Der Reichtum an baufähigem Land ist noch überaus groß, und selbst die Anpflanzung von Wäldern wird mit Erfolg betrieben.

Von den Bewohnern sind ca. 600000 Australneger, wovon beinahe die Hälfte auf Neuseeland kommt. Die übrige Bevölkerung setzt sich namentlich aus Deutschen, Chinesen u. Briten zusammen.

Die Haupterzeugnisse für die Ausfuhr sind: Wolle, Fleisch (gefrorenes u. Büchsenfleisch), Fleisch-Extrakt u. Fleischwaren, Käse, Butter, Weizen u. Weizenmehl, Mais, Gerste, Hafer, Kartoffeln, Hopfen, Flachs, Tabak, Talg, Häute, Felle, Holz, Wein, Zucker, Rum, Steinkohle, Perlen, Tran, Fischbein, Akazien-Borke, Kauri-Harz, Blei, Antimon, Zinn, Kupfer, Silber u. Gold. Die Einfuhr in deutschen Fabrikaten ist bedeutend.

Maße, Gewichte u. Münzfuß sind die englischen.

A. **Der Australische Bundesstaat:** a) **Neu-Süd-Wales.** Hauptreichtum sind Weizen und Schafe. Auch die Industrie ist in neuerer Zeit mächtig aufgeblüht. Ausgeführt werden besonders Wolle, Gold, Kupfer, Kohlen. **Bathurst**, Gold- und Kupferbergbau. **Newcastle**, großer Hafen, Steinkohlenwerke. **Sydney**, Hpt. St., Hafenplatz ersten Ranges und erster Güte, Docks, Bk., Schiffsbau, Buchdruckereien;

Eisenbahnen, Dampfschf.-Verbindungen nach allen Richtungen; Stations-Punkt für Südsee-Walfischfahrer; Fbrkn.

b) **Queensland**, Rinder- u. Schafzucht; an der Küste subtropische Erzeugnisse (Baumwolle, Zuckerrohr, Tabak, Arrowroot usw.), Gold, Kupfer, Steinkohlen. **Brisbane**, unweit der Moreton-Bai, wichtigster Ausfuhrhafen für Wolle.

c) **Viktoria**, fr. **Australia Felix**, durch Goldreichtum in kurzer Zeit zum blühendsten Lande Australiens geworden. Ausgeführt werden Gold, Kupfer, Talg, Wolle, Leder, Kaolin. Ackerbau, Viehzucht u. Bergbau blühend. **Ballarat**, im Mittelpkt. d. Goldminen. **Melbourne**, durch die Goldlager von 1851 an rasch zu enormer Höhe gestiegen; Bk., Bse., merkantile Institute aller Art; Eisenbahnen u. Dampfboote nach allen Richtungen. Sein Hafen **Geelong**, Stapelplatz für Wolle u. Ackerbau-Produkte. **Sandhurst**, Goldminen.

d) **Süd-Australien**, ausgezeichnete Kupfer-, Silber-, Blei- und Zinnbgw., als berühmteste die von **Burrabburra** u. **Wallaroo**. Auch bedeutender Ackerbau u. nennenswerte Schafzucht; trefflicher Wein. Hpt. St. **Adelaide**, bedeutender Hdl. u. Fbr.; Hafen **Port Adelaide**. Staatlich wird zu Süd-Australien das weite Gebiet im Norden, das sog. **Nord-Territorium** gerechnet. Dasselbe hat tropisches, an der Küste zum Teil ungesundes Klima und ist daher bis jetzt wenig kolonisiert worden. Von **Port Darwin** führt seit 1872 der Überland-Telegraph nach Adelaide.

e) **West-Australien** (Schwanenfluß), früher Deportations-Ort f. Verbrecher, weniger von Bedeutung, doch wegen der Ausfuhr von Weizen, Käse, Wolle, Kupfer erwähnenswert. Neuerdings Goldfunde. Stellenweise gute Weideplätze. Nicht unbedeutend ist auch die Perlenfischerei. **Freemantle**, Haupthafen der Kolonie. **Perth**, H. St.

f) **Die Insel Tasmania** (**Vandiemens-Land**), gegenüber der Südspitze des australischen Kontinents. Hauptausfuhr: Bauholz, Wolle, Walfischtran, Seehundsfelle, Talg, Mehl, Gemüse usw., neuerdings auch Zinnerz; treibt auch beträchtlichen Getreide- und Obstbau. **Hobart** (früher Hobarttown), Hpt. St., guter Hafen, lebh. Hdl. **Launceston**, besonders von Walfischfängern besucht.

B. **Die Neuseeland-Inseln** an Größe Großbritannien u. Irland ziemlich gleich. Die Eingebornen (Maoris) zählen etwa noch 43000 Köpfe (= 5 %). Die Bedeutung der Insel liegt in der Landwirtschaft, doch werden auch Gold, Silber u. Steinkohlen gewonnen. Ausgeführt werden namentlich: Wolle, Gold, Hafer, Flachs, Kauri-Harz, Büchsenfleisch, Talg, Häute, Butter, Bauholz. Die hauptsächlichsten Handelsplätze der Südinsel sind: **Auckland**, Sitz der Regierung, guter Hafen, lebhafter Hdl., Station f. Walfischfänger. **Christchurch** mit dem kleinen Hafenort **Lyttelton**. **Dunedin**, in der Nähe der Goldgegenden. **Wellington**, an der Cook-Straße.

C. **Die ozeanischen Inseln** (Austral-Asia): a) die **Fidschi-Inseln**, sehr fruchtbar, wichtig als Stützpunkt für weitere Erwerbungen. Copra (Kokosnußkerne), Baumwolle, Schildpatt, Kaffee, Zucker als Hauptausfuhr-Artikel. **Levuka**, Haupthafen. Die weiteren Gruppen s. Teil II, Übersichten u. Tabellen. b) **Neu-Guinea**, dessen Erzeugnisse namentlich Gold, Trepang und Perlmutter sind.

IV. Republik Frankreich.*)

87 Departements. Der Nationalität nach etwa 35 Mill. Franzosen, 1,1 Mill. Kelten oder Bretonen, 0,5 Mill. Italiener, 0,2 Mill. Basken, 0,25 Mill. Spanier, 0,2 Mill. Vlämen, 0,08 Deutsche, 0,12 andere. Religion: 99,01 % Katholiken, 0,33 % Protestanten, 0,33 % Israeliten, 0,33 % sonstige.

Kulturland: 85,7 % der Fläche, davon Wald 15,8, Ackerland 56,3, Wiesen und Weiden 10,5, Weinland 3,1 % der Gesamtfläche (14,3 % Unland, „les Landes", Heide, im Südwesten 2c.).

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Frankreich ist infolge seines günstigen Klimas u. s. Bodenbeschaffenheit ein äußerst gesegnetes Land. Es liefert Getreide, Kartoffeln, Flachs, Rüben, Ölfrüchte (Mohn, Rübsen), Krapp (im Süden, seit Verwendung künstl. Alizarins sehr zurückgegangen), Tabak (Garonne- u. Rhone-Gebiet), Trüffeln (Perigord, Poitou usw.), Champignons (Zucht um Paris), Obst (Angers, Paris, Bordeaux, Normandie), Oliven (Provence), Mandeln, Feigen, Kastanien usw., Kardendisteln,

*) Vgl. II. Teil, 2. Abschnitt „Übersichten und Tabellen".

Wein (Côte d'or: Burgunder, Garonne: Bordeaux, Champagne: Champagner, Languedoc und Provence: Südweine), Maulbeerbäume (Provence), Blumen (Cannes, Grasse, Nizza). Der Waldbestand ist nicht sehr groß. — **Tierreich**: Schafe (im mittleren u. südlichen Frankreich), Rinder, Schweine (für den Bedarf nicht ausreichend), Ziegen, Esel (Poitou), Maultiere (in den Gebirgs-Departements des Südens), Geflügel (Eier), Bienen (Bretagne, Narbonne), Seidenwürmer, Kaninchen, Wild (meist nur Kleinwild), Fischerei (Seefischerei: bedeutend, Flußfischerei, auch künstliche Zucht: Arcachon, Marennes, Concarneau), Austern (auch künstl. Zucht), Hummer (auch künstl. Zucht: Roscoff). — **Mineralreich** (verhältnismäßig arm). Edle Metalle u. Kupfer fehlen fast ganz; das Eisen genügt nicht u. die Lager liegen entfernt von den Steinkohlen, deren Förderung nur zum Teil den Bedarf deckt. Hauptlager sind: im Dept. Nord: Pas de Calais, St. Etienne, Creusot, Aubin, Commentry, Alais. Man gewinnt etwas Blei, Bleiglätte, Zinkerze, Kobalt, Nickel, Antimon, Eisen, Steinkohlen u. Anthracit, etwas Alaun, Steinöl u. Steinsalz, See- u. Quellensalz; ferner Braunkohlen u. Torf in größerer Menge. Vortrefflich sind die Mühlsteine von La Ferté, reich die Förderungen von feiner Kreide, Gips (bedeutender Handels-Artikel, Paris), Pfeifenton, Porzellanerde (Limoges), Ziegelton (Champagne, Bourgogne, Isle de France), Feuersteinen, Fayence-Erde (Beauvais, Montereau), Kalk, Schiefer (Ardennen), Marmor, Lava (Auvergne), Porphyr, Phosphat, auch sind die lithographischen Steine (Velley, Dijon, Chateauroux) hervorzuheben.

Industrie: Metall- u. Maschinen-Idstr. (Le Creusot, St. Etienne, St. Denis, Rouen, Lyon, Marseille, Nantes), Waffen (Bourges, Charleville, St. Etienne), Messer (Langres usw.), Kurzw. (Paris usw.), Bijouterien (Paris), Uhren (Besançon, Paris), Porzellan u. Fayence (Bordeaux, Limoges, Nevers, Sèvres), Glas (Alais, Baccarat usw.). Die Seiden-Idstr. hat ihre Hauptsitze zu Lyon, Nimes, Paris, St. Etienne. Tuch- u. Woll-Idstr. (Elboeuf, Rheims, Sedan, Roubaix, Tourcoing), Teppiche (Beauvais u. Nimes), Gobelins (Paris), Schals (Nimes). Baumwoll-Idstr. (Paris, Rouen, Troyes), Leinen (Amiens, Le Mans, Lille, Valenciennes), Spitzenklöppelei (Alençon, Caen, Calais usw.), Stickereien, Strumpfwirkerei, Konfektion (Paris), Handschuhe (Grenoble). Optische u. physik. Instrumente (Paris), Papier (Bordeaux, Grenoble, Lille, Nantes, Paris usw.), Chemikalien, Parfümerien. Zucker-Fbr. (Lille, Nantes, Paris, Marseille). Käse (Brie, Roquefort). Fisch-Konserven.

Handel: Derselbe wird durch die günstige Lage Frankreichs, sowie durch ein weitverzweigtes Netz von guten Verkehrsstraßen (schiffbare Flüsse, Kanäle, Eisenbahnen, Landstraßen) und durch anderweitige Vorkehrungen, sowohl nach außen hin, wie im Binnenlande erfolgreich unterstützt, so daß Frankreich den 2. Rang unter den Handelsstaaten Europas einnimmt.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Franken à 100 Centimen = 81 Pfennige. Da die silbernen 5-Francsstücke in jedem Betrage genommen werden müssen, so besteht Doppelwährung, jedoch überwiegt der Goldumlauf. Entsprechend einem Wertverhältnis zwischen Silber und Gold von 1:15½ werden aus 1 Kilo Gold von $^{900}/_{1000}$ Feinheit 3100 Frs. oder 155 20-Francsstücke geschlagen, dagegen aus 1 Kilo Silber der nämlichen Feinheit 200 Frs. in 5-Francsstücken. Somit Brutto-Gewicht der letzteren 25 g. Die übrigen Silbermünzen von 2, 1, ½ und ⅛ Frank wiegen zwar ebenfalls für jeden Frank 5 g brutto, sind aber, da sie nur Scheidemünzen darstellen, nur $^{835}/_{1000}$ fein. Die 5-Centimesstücke werden im Verkehr Sous genannt, und es wird viel nach Sous gerechnet, doch ist dieser Name nicht amtlich. — In den französischen Besitzungen in Vorder-Indien rechnet man nach dem dort allein umlaufenden engl.-ostind. Geld und somit nach Rupien, teilt diese jedoch in 8 Fanons à 24 Cash; 1 Fanon somit = 2 Annas, 1 Cash = 1 Pie. In Kochinchina rechnet man nach dem mexik. Piaster oder Dollar à 100 Cents, dessen Wert gegen früher sehr heruntergegangen ist. In allen übrigen französischen Kolonien besteht das Münz-System des Mutterlandes.

Maße. a) **Längenmaße**: Als Einheit gilt das Meter = 10 Dezimeter, 100 Centimeter und 1000 Millimeter; 10 Meter = 1 Dekameter; 100 Meter = 1 Hektometer; 1000 Meter = 1 Kilometer und 10000 Meter = 1 Myriameter. b) **Flächenmaße** und **Körpermaße** sind die Quadrate und Würfel der obengenannten Größen, z. B. Quadratmeter, Kubikmeter usw. Beim Feldmaß heißen 100 Quadratmeter 1 Ar, 100 Ar 1 Hektar. c) **Hohlmaße** für Getreide und Flüssigkeiten: 1 Liter (= 1 Kubikdezimeter oder $^1/_{1000}$ Kubikmeter) = 10 Deziliter, 100 Centiliter und 1000 Milliliter; 10 Liter = 1 Dekaliter; 100 Liter = 1 Hektoliter; 1000 Liter = 1 Kiloliter (nicht gebräuchlich). Beim Holz heißt der Kubikmeter Stère.

Gewichte. Die Einheit ist das Kilogramm, ursprünglich gleich dem Gewicht eines Liters destillierten Wassers bei + 4° C. 1 Kilogramm = 1000 Gramm oder 10 Hektogramm à 10 Dekagramm à 10 Gramm. Das Gramm zerfällt weiter in 10 Dezigramm à 10 Centigramm à 10 Milligramm. 10 Kilogramm heißen ein Myriagramm (nicht üblich); 100 Kilogramm ein Quintal métrique (Meterzentner oder metrischer Zentner), 1000 Kilogramm eine Tonne oder Tonneau, Tonneau métrique, Tonneau de mer. Dem in Frankreich geltenden Maß- und Gewichts-System ist das deutsche System entnommen. Von den vor 1799 giltig gewesenen älteren Maßen werden folgende in wissenschaftlichen Werken noch immer häufig angeführt: 1 Toise à 6 Pariser Fuß à 12 Zoll à 12 Linien; 1 Fuß = 0,324839 m. Die Länge des Meters wurde bei seiner Einführung = 443,296 Pariser Linien bestimmt.

Fabrik- und Handelsstädte.

Abbeville, Tuch-Fbr., See-Hdl. **Aix**, Samt- u. Baumwoll-Fbr., Öl-Hdl., Mandeln, Kapern, Branntwein. **Ajaccio**, Hafenst. auf Korsika, Thunfisch-, Sardellen- u. Korallenfang, Hdl. mit Öl u. Wein. **Alais**, Seidenbau, Steinkohlen, Eisenwerke. **Alençon**, Spitzen-Idstr. **Amiens**, einer der Hauptplätze für Rübenzucker; Fbr. in Wollwaren, Samt, Pikees, Leder, Seife, Tapeten, Enten-Pasteten usw. **Angers**, Fbr. in Tauwerk, Segeltuch, Hdl. mit Öl, Getreide, Holz, Schiefer usw. Großer Schieferbruch in Trelazé. **Angoulême**, Stückgießerei, Papier-Fbr. **Arles**, Getreide-, Wein- u. Öl-Hdl. **Arras**, Fbr. in Spitzen, Tuch, Rübenzucker. **Auxerre**, Fbr. in Wollwaren usw., Wein-Hdl. **Avignon**, wichtige Seiden- u. Baumwoll-Fbr., Hdl. mit Seide, Sumach, Krapp, Safran, Wein usw. **Ay**, Champagner. **Bastia**, Hafen-St. auf Korsika, Eisengießereien für die Marine, Hdl. mit Öl, Wein, Feigen. **Bayonne** a/Adour u. Nive, Hafen, Schiffswerfte, Fischerei, bes. von Kabeljaus, lebhafter Hdl. mit Wein, Schinken, Terpentin, Kork, Fbr. v. Kremortartari, Schokolade usw. **Beaucaire**, berühmte Messe. **Beaune**, Mittelpunkt des Wein-Hdls. in Burgund. **Beauvais**, große Tuch- u. Hautelisse-Tapeten-Fbr. **Besançon**, Uhren-, Stahlw.-, Woll- u. Linnen-Fbr. **Béziers**, Spiritus- u. Wein-Hdl. **Blois**, Schuhw.-Fbr. **Bordeaux** a/Garonne, nach Marseille u. Havre der wichtigste Hafen, zahlreiche Fbr. in Tabak, Zucker, Wollwaren, Likör, Korkschneidereien; Schiffsbau, bedeutender See-Hdl., besonders mit Wein (feinste Medoc-Rotweine, Château-Lafitte, Château-Laroze u. a.) u. Weinbranntwein (Franzbranntwein), Walfischfang. **Boulogne**, Fbr. in Leinen- und Wollwaren, Zucker, Seife usw., Verschiffung von Edelmetallen, Herings- u. Makrelenfang im Kanal; besonders wichtig als Übergangsplatz nach England, dem Warenumsatz nach dritter H.-Platz Frankreichs, fast nur von engl. Dampfern besucht. **Bourges**, Messer- u. Tuch-Fbr. **Brest**, am Meere, Kriegshafen, Fischerei, Schiffswerfte, See-Hdl. **Brignolès**, Hdl. mit Katharinen-Pflaumen. **Caën**, Blonden-Fbr., See-Hdl., wichtige Messe. **Calais**, am Kanal, Fbr. in Seife, Öl, Leder usw., Fischerei, Küsten-Hdl.; Überfahrt nach Dover. **Cambrai**, Fbr. in Linon, Batist (Kambrik-Stoffe genannt). **Carpentras**, Branntwein- u. Weingeist-Fbr. **Cette**, Hafenst. am Ausgang des Canal du midi ins Mittelländische Meer. Fbr. in Zucker, Seide, Likör, Parfümerien; Hdl. mit eigenem Wein u. allen Weinsorten Süd-Europas, Seesalz, Öl, Grünspan, Weinstein, Austern- u. Sardellenfang. **Châlons** a/Saône, Wein-Hdl. (Champagner) u. Fbr. in Eisen-, Woll- u. Glaswaren, Webereien, sowie Essence d'Orient aus Fischschuppen zur Bereitung der falschen Perlen. **Chambertin**, Weinbau. **Chambéry**, Fbr. in Seidengaze, Spitzen, Hüten, Leder usw. **Chartres**, berühmte Rebhuhn-Pasteten u. Pfefferkuchen, bedeutender Hdl. mit Pferden, Wolle u. Getreide. **Chateauroux**, Tuch-Idstr. **Chatellerault**, Messer- u. Waffen-Fbr. **Cherbourg**, stärkster Kriegshafen Frankreichs, Docks, Schiffswerfte, Fbr., See-Hdl. **Clermont-Ferrand**, Teigwaren, vortrefflicher Käse u. eingemachte Früchte, besonders Aprikosen, Weinbau, Kerzen, chem. Produkte, Seilerwaren, Spitzen. **Cognac**, Fbr. u. Hdl. von u. mit Branntwein. **Commentry**, Bergbau auf Eisen u. Steinkohlen. **Concarneau**, Sardinen. **Dieppe** am Kanal, vortrefflicher Hafen, Fischerei, Fbr., besonders Spitzen u. Elfenbeinarbeiten, See-Hdl., Überfahrt nach Brighton. **Dijon**, Wachslichte- u. Senf-Fbr., Hdl. in Burgunderweinen. **Douai**, Stückgießereien, Leinweberei. **Dünkirchen** (**Dunkerque**), wicht. Hafen, Kabeljaufang, See-Hdl. **Elbeuf** a/Seine, wichtige Tuch-Fbr. **Epernay**, Champagner. **Foix**, Eisengruben. **Frontignan**, Mineral-Quellen u. Salinen; beste süße Weine. **Grasse**, Essenzen- u. Parfümerie-Fbr. Die Umgegend hat die größten Jasmin-, Tuberosen-, Rosen- u. Heliotropgärten Europas. **Grenoble**, Handschuh-, Papier- u. Likör-Fbr. **Guise**, Eisen-Fbr., großes Familistère (Arbeiter-Quartier). **Honfleur** a. d. Mündung der Seine, Hafen, See-Hdl., Kabeljau- u. Walfischfang in den nördlichen Meeren. **La Puy**, Spitzen-Fabrikation. **La Rochelle**, vortrefflicher Hafen, Schiffswerfte, Hdl. **Le Creuzot**, Steinkohlen, große Kohlenwerke, sehr bedeutendes Eisenwerk. **Le Havre** a. d. Mündung der Seine, Fbr. in Tabak, Zucker, Stärke, Spitzen, Papier usw., Schiffswerfte, wichtigster Seeplatz am Atlantischen Ozean, nach Marseille bedeutendste Hdl. St., einer der bedeutendsten Kaffeemärkte Europas. Ausfuhrhafen für die Pariser Idstr., Einfuhrhafen von Rohbaumwolle, großer Stapelplatz des französischen u. schweizerischen Baumwoll-Hdls., Ausgangspunkte überseeischer Segelschiff- u. Dampfer-Routen, Haupthafen für Auswanderung. **Le Mans**, Wachslichte-Fbr., Hdl. m. Leinwand, Hanf, gemästetem Geflügel; Messen, Eisenbahnknotenpunkt. **Lille**, Zentrum der französischen Webe-Idstr.

in Baumwolle, Wolle u. Leinen. **Limoges**, zahlreiche Fbr. in Wolle (engl. Leder), Glas, Porzellan, Pferde u. Rindviehzucht. **Lorient**, Hafen, See-Hdl. **Lunel Rivesaltes**, Spiritus- u. Tuch-Fbr.; Muskatwein (Roussillon). **Luneville**, Handschuh-Fbr. **Lyon** a/Rhone u. Saône, zweite Hpt. St., erster Fbr.- u. Niederlagsplatz für Seidenwaren, berühmte Färbereien; Hdl. mit Rohseide, Strohhüten; Weinbau; Fabriken (Tressen, Chemikalien, Schals, Modew.), Buch- u. Kunst-Hdl., Spedition, bedeutender Wechselplatz. **Macon**, Wein-Hdl. **Marseille**, der bedeutendste Hdls.-Hafen, Bkr. von über 6000 Seeschf., zahlreiche Fbr., besonders in Seife (über 50 Fbr.), Korallen, Segeltuch, Tabak, Chemikalien; Färbereien, Gerbereien, Sardellen-, Thunfisch-, Korallenfischerei. Kapernbau. Hauptstapelplatz für den Hdl. aller am Mittelmeer liegenden Küsten, namentlich für levantinische Produkte. Von großer Wichtigkeit ist der regelmäßige Dienst von Dampfpaketbooten zwischen Marseille u. der Levante u. durch den Suez-Kanal mit Indien; Sitz der Messageries maritimes françaises. **Meaux**, lebhafter Produkten-Hdl. (fromage de Brie). **Montpellier**, bedeutende Fbr., besonders Parfümerien, Grünspan u. a. Chemikalien, Spiritus, Korkschneidereien; Hdl. mit Wein, Rohseide, Öl, Südfrüchten usw. **Morlaix**, Seehafen, Leinwand-Hdl. einige Fbr. **Nancy**, berühmte Stickereien, Strohflechtereien, Tuch- u. chem. Fbr. **Nantes** (Häfen St. Nazaire und Paimboeuf), Ex- u. Import für das Loire-Gebiet, Paketpost nach Amerika; Kabeljaufang, Sardellenbereitung, Baumwoll-, Zucker-, Fayence- u. a. Fbr. **Narbonne**, Honig-Hdl. **Nevers**, Fayence-, Email-, Glasperlen-Fbr. **Nimes**, Seiden-, Leder- u. Parfümerie-Fbr., Arznei- u. Färbepflanzen. **Nizza**, Hafen, Hdl. mit Südfrüchten, Seide usw. Berühmter Kurort. **Nuits**, Weinbau. **Orleans**, viele Fbr. in feinen Tüchern u. Flanellen, Zucker-Raffin.; Gerbereien, Weinessig, Senf, Chemikalien. **Paimboeuf**, Reederei, Schiffswerften, Dampfschf.-Werkstätten, Schiffsausrüstung f. Walfischfang. **Paris** a/Seine, Hpt. St. Zahlreiche Fbr., besonders in Luxus-Artikeln (Uhren, Porzellan, Tapeten, Spiegeln, Glas-, Gold-, Silber- u. a. Metallwaren), Bijouterien, in musikalischen, chirurgischen, mathematischen Instrumenten, Kutschen, Sattlerarbeiten, Quincaillerien, Hüten, Fächern, Waffen, Delikatessen, künstlichen Blumen, Parfümerien, feinen Geweben in Seide, Wolle u. Baumwolle, Kleidungsstücken, Schals, Gobelins, Zucker, Leder usw.; Buchdruckereien u. Buch-Hdl., Bk. von Frankreich (1803 gegründet) und viele andere Bk., Bse. tonangebend f. Fonds-Kurse, erste Europas u. der Welt; eine Menge Versicherungs-Gesellsch., Dampfschff.-Kompanien und Aktien-Gesellsch. für Hdl.- und Idstr.-Unternehmungen usw. Bedeutender Hdl.- u. Wechselplatz; großes Getreidegeschäft. **Pau**, Weinbau, Hdl. mit Gänsekeulen, Schinken usw. **Perigueux**, Hdl. mit Truthühnern, Trüffel-Pasteten, Likör usw. **Perpignan**, Hdl. mit Wein, Wolle, Rohseide. **Poitiers**, Leder- u. Tuch-, Mehl-, Papier-Fbr. **Pomard**, Weinbau. **Prades**, Eisengruben. **Quimperlé**, Sardinen. **Reims**, Schaumwein-Hdl., Tuch- u. Woll-Fbr., bes. Schals. **Rennes**, Fbr. in Leinwand, Hüten, Spitzen, Wachs usw., Hdl. mit Butter, Austern usw. **Rive de Gier**, Metall- u. Glas-Fbr. **Rochefort**, Hdl., Austernzucht bei der Insel Ré. **Roubaix**, Woll- u. Baumwollwaren, Maschinen-Fbr. **Rouen** a/Seine, wicht. Fbr., bes. Baumwollenzeuge, sog. Rouenneries, Kalikos, Bonneteries usw., Färbereien, großer Hafen, bedeut. Hdl. mit Kolonialwaren, Obst, eingemachten Früchten. **Sedan**, Hauptplatz für Fabrikation schwarzer Tuche (Sedan-Tücher). **Sèvres**, Porzellan-Fbr., die berühmteste der Welt. **Sillery**, Champagner. **St. Etienne**, Versand v. Stahl- u. Eisenwaren, sowie Steinkohlen, Hauptsitz d. Band-Fbr., Mittelpkt. d. Kohlenbergbaubezirks. **St. Malo** am Meere, Schiffswerfte, einige Fbr., Austernfang in der Nähe u. Stockfischfang in Neu-Fundland. **St. Nazaire**, Fabrikation v. Schiffsgerätschaften; Dampfbootpaketverbindung m. Malaga u. Veracruz. **St. Quentin**, Leinwand-Fbr. **Tarbes**, Waffen-Fbr., Geschützgießereien, bedeut. Landesgestüt. **Toulon**, Kriegshafen, Seiden- u. Seifen-Fbr., Kapernbau. **Toulouse**, Fbr. von levantinischen Webwaren u. Sensen, Fayence, Maschinen, Seife, Tabak; Getreide- u. Wein-Hdl. **Tourcoing**, Woll- u. Baumwoll-, Flachs- u. Seidenspinnereien; bed. Hdl. **Tours** a/Loire, sonst berühmte Seiden-Fbr., jetzt Hdl. mit eingemachten Früchten u. Fbr. in Tuch. **Troyes** a/Seine, Baumwoll-Fbr., Weinbau. **Valence**, Seiden- u. Baumwoll-Fbr., Wein-Hdl. **Valenciennes**, Fbr. in Batist, Leinwand, Perkals, Spitzen-Fbr. **Vannes**, unweit des Meeres, Hafen, Baumwoll- u. Woll-Fbr., See-Hdl. **Versailles**, Uhren, Waffen, Werkzeuge, Schals. **Vienne**, Fbr. in Tuch, Stahl, Kupfer, Gerberei, Hanfweberei.

1. Französische Kolonien in Asien.

1. In **Vorderindien** 5 kleine Besitzungen, von denen namentlich Zucker, Baumwolle, Gewürze, Reis u. Ölsamen ausgeführt werden. Hpt. St.: **Karikal**, Hafenplatz,

südlich von Pondichery. **Mahé**, Hafen auf der Küste v. Malabar. **Pondichery** (Pändutscheri) auf der Küste von Koromandel, südlich von Madras, Export von Indigo, Reis usw. **Tschandernagur** (Chandranagar) bei Kalkutta, Faktoreien. **Yanaon**, am Ausfluß des Godavar.

2. In **Hinterindien** (Indo-China): a) **Kochinchina.** Hauptort: **Saigon**, mit lebhaftem Hdl., Hauptausfuhr-Artikel: Reis, Fische, Pfeffer. b) Schutzstaat **Kambodscha.** Hptst. **Pnom Penj.** Hauptausfuhr-Artikel: Gewebe, Tabak, Reis, Pfeffer, Fische, Gummi. c) **Tonkin.** Hptst. **Hanoï**, Hauptausfuhr-Artikel: Seide u. Reis. d) **Annam** u. **Laos**, Schutzstaat; Hptst. **Hué.** Hauptausfuhr-Artikel: Zucker, Seide, Areka-Nüsse, Fische, Tiere, Baumwollengarn, Seidengewebe, Lampenöl, Häute, Ölkuchen, Gummi, Zimt, Schwalbennester, Cunar, Strohw., Salz, Baumwollgewebe, Baumwolle, Papier.

Münzfuß und Rechnungsart in Annam. Früher stattgehabte Prägungen von Gold- und Silbermünzen sind ohne Bedeutung. Weit wichtiger sind (oder waren) für die größeren Zahlungen die in bestimmten Größen hergestellten Gold- und Silberbarren, deren Wert die anamit. Regierung durch einen Stempel zu beglaubigen pflegte. Die hauptsächliche Landesmünze und bisheriges Hauptzahlungsmittel sind jedoch die Dongs oder Sapeken, welche aus Zink bestehen und nach Art der chinesischen Käsch in der Mitte mit einem viereckigen Loch versehen sind. Eine Schnur von 60 aufgereihten Stück heißt Moht-tiën franz. (Masse) und 10 zusammengebundene Schnüre heißen ein Kwan (Faden); mithin 1 Kwan = 600 Dongs. Etwa 5 Kwan werden für den im Lande sehr beliebten spanischen und mexikanischen Piaster gegeben, und danach ist 1 Kwan ungefähr = 85 Pf. In neuerer Zeit haben sich die mexikanischen Piaster immer mehr Eingang verschafft, und die Franzosen rechnen ausschließlich nach denselben, mit Einteilung in 100 Cents.

2. Französische Kolonien in Afrika.

1. **Algerien.** An 14 Mill. ha Kulturland, 2,5 Mill. ha Wald. Der Boden bringt alle Nährpflanzen von der Kartoffel bis zur Dattelpalme. Im Winter bereits Gemüsegarten Frankreichs. Der Tabaksbau kann Frankreichs ganzes Bedürfnis liefern. Fernere Erzeugnisse sind: Baumwolle, Korkeichen, Esparto- oder Halfagras; Cochenillen-, Seidenraupen-, Pferde-, Schaf- und Bienenzucht. Steinbrüche (schönster Marmor u. Alabaster). Großartiges Eisensteinvorkommen. — Hdl. wachsend. Hauptverkehrsland Frankreich. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind: Wein, Getreide (Weizen), Mehl, Gemüse, Datteln, Mandeln, Tiere, Wolle, Kork, Straußenfedern, Wachs, Gummi, Korallen, Häute und Felle, Halfagras, Tabak, Sandelholz, Gewürze, Gerberrinde, Schwämme, Eisen, Fische, Tafelfrüchte u. Olivenöl, Palmöl. Hpt. St. **Algier** am Mittelmeer, mehrere Fbr. in Saffian usw., vortrefflicher Hafen, bed. Hdl., Bk., Bse., Werfte; Dampfschf.-Verbindung mit Marseille, Oran, Bona u. Tunis. **Bona**, Hafen, bed. Korallenfischerei. **El Wad**, Oase. **Konstantine**, binnenländischer Produkten-Markt. **Oran**, Hafen. **Philippeville**, guter Hafen. **Tuggurt, Wargla**, Oasen mit Dattelpalmen u. bed. Wüsten-Hdl.

Amtlich: französ. Münzen, Maße u. Gewichte.

2. **Regentschaft Tunis** (Schutzstaat). Der Norden sehr fruchtbar, der Süden (Biled-ul-Dscherid) reich an Datteln. Ausfuhr-Artikel sind: Olivenöl, Getreide, Gemüse, Datteln, Wein, Halfa, Wachs, Tiere, Wolle, Häute, Zink usw. Der Hdl. konzentriert sich in der St. **Tunis** (**Goletta**, Hafen). Postschifflinie: Genua-Livorno-Cagliari-Tunis.

Münzfuß und Rechnungsart. An Stelle der früheren Rechnungsart nach Piastern zu 16 Karuben ist 1891 gesetzlich die Rechnung nach Franken und Centimen eingeführt worden. Neue tunes. Landesmünzen nach diesem Fuße werden ausgeprägt; das ital. und französ. Geld hat gesetzlichen Kurs. Die alten tunes. Münzen, von denen viele Sorten unterwertig geworden, werden eingezogen. Verpflichtungen in Piastern sind gesetzlich nach dem Satze von 1 Piaster = 60 Centimen zu erfüllen. Übrigens war schon 1884 die Rechnung nach Franken und der Umlauf von franzöf. und ital. Gelde in fortwährender Zunahme

3. **Senegal, Sudan, Guinea, Elfenbein-Küste, Dahome, Kongo.** Hierzu gehören: die Mauriſchen Schutzgebiete nördlich vom Senegal, Senegambien, Kong und Nachbargebiete (Zahnküste), Groß-Popo u. Porto Novo (Sklavenküste), Benin. Frankreichs Streben geht dahin, ein großartiges Kolonial-Reich vom Mittelmeere bis zum Kongo zu bilden. Es hat mit England einen Vertrag bezüglich der englischen und französischen Interessen-Sphäre, desgleichen einen solchen (23. Juli 1897) mit Deutschland, betreffend die Grenzen zwischen Deutsch-Kamerun u. Französisch-Kongo geschlossen und endlich ein Grenzabkommen mit dem Kongo-Staate getroffen.

Die Hauptausfuhrerzeugnisse sind: Gummi, Erdnüsse, Holz, Häute, Elfenbein, Kautschuk und Palmöl; dazu kommen Palmkerne, Goldstaub und Wachs.

Städte: **St. Louis** a. d. Mdg. des Senegals, **Gr.-Bassam, Gr.-Popo, Porto Novo.**

4. **Réunion, Diego Suarez mit Dependenzen.** Erzeugnisse sind: Zucker, Kaffee, Gewürznelken, Vanille, Tabak, Manjok, Baumwolle, Kakao, Indigo, Tee, Rum, Muskatnüsse, Reis und Mais.

Städte: Hpt. St.: **St. Denis**, Kolonialbk.; **St. Paul**, vorzügl. Reede. — Niederlassungen i. d. Nähe d. Insel Madagaskar (**Nossi Bé** u. **St. Marie de Madagaskar**).

5. **Mayotte** und die **Komoren**, ersteres franz. Besitztum, letztere Schutzstaat. Erzeugnisse: Kokos- und Areka-Palmen, Schiffsbauholz, Zuckerrohr, Reis, Mais, Bananen, Ananas, Baumwolle, Schildkröten, Rindvieh.

6. **Somaliküste. Dschibutil. Tadschura.**

7. **Madagaskar**, seit Juni 1896 franz. Kolonie, s. Staaten Afrikas.

3. Französische Kolonien in Amerika.

a) An der Küste von **Nordamerika** die Inseln **St. Pierre, Ile aux Chiens, Miquelon** und **Langlande**, wichtig wegen des Kabeljau-Fanges.

b) In **Westindien.** Die Insel **Guadeloupe**, Hpt. St.: **Basseterre, Pointe à Pitre, Desirade, Marie galante, Les Saintes, St. Barthélemy** und **Saint Martin** (zum Teil). **Martinique**, Städte: **Fort de France**, bester Haf., Hpt. St.; **St. Pierre**, wichtigster Seehandelsplatz, aber vulkanisch. Die Inseln sind sorgfältig angebaut und erzeugen bes. Zucker (70—80 Mill. Ztr.), Kakao, Kaffee.

c) In **Südamerika.** Das französ. **Guayana** oder **Cayenne**, Verbannungsort für politische Verbrecher, erzeugt Zucker, Baumwolle, Cayenne-Pfeffer, Gold. Hpt. St. **Cayenne**, schlechter Hafen; Kolonialbk.

4. Französische Kolonien in Ozeanien.

a) in der **Südsee: Neu-Kaledonien** u. die **Loyalty-Inseln** (Chesterfield-Inseln). Hptstdt. **Noumea.** Ausfuhr-Artikel: Kokosnüsse, Bananen, Holz, Zucker, Gold. **Wallis-Inseln** (Schutzland). **Futuna** u. **Alofi** (Schutzland). Die **Ozeanischen Besitzungen: Tahiti-Gruppe** (Gesellschafts-Inf.), Hptstdt. **Papeete.** Ausfuhr-Produkte: Kopra, Perlmutter, Kokosnüsse, Baumwolle, Orangen, **Inseln unter dem Winde, Marquesas-Tuamotu-, Gambier-** und **Tubuaï-Inseln.** Die **Clipperton-Insel.**

b) im **Indischen Ozeane: St. Paul-Insel, Neu-Amsterdam** u. die **Kerguelen-Inseln.**

Fürstentum Monaco, innerhalb und unter Schutz des französ. Staates. Stadt gl. Namens, bekannt durch die Spielbank. Hauptausfuhr-Artikel: Öl, Orangen, Zitronen, Parfümerien, Liköre, Töpferwaren.

V. Kaisertum Rußland.*)

Das Kaisertum Rußland besteht aus dem eigentlichen Rußland, dem Königreich Polen, Großfürstentum Finnland, Kaukasien, Sibirien, dem Steppengebiete Turkestan. Dazu kommen die Vasallenstaaten Chiwa u. Buchara, sowie die chines. Provinzen Kwangtung mit Port-Arthur.

Das **Kulturland** in Europa ist etwa 81 % der Fläche; der Wald nimmt davon 39,0 %, das Ackerland 27 %, Wiese und Weide 15,0 % ein. Genauere Statistik fehlt.

Abstammung. Man rechnet 112 Völkerschaften mit 40 Sprachen, ungefähr Russen 75,6, Polen 7,3, Finnen 3,3, Litauer 2,2, Deutsche 1,6, Juden 4,8, Tartaren 3,4, Rumänen 1, Andere 0,4 %.

A. Das europäische Rußland.

Das europäische Rußland ist ausgesprochener Agrar-Staat.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide (Hafer, Roggen, Weizen, Gerste), Kartoffeln, Flachs, Hanf, Lein, Zuckerrüben, Tabak, Wein (Bessarabien, Taurien, Astrachan, Kaukasus), Gartenpflanzen. Viel Wald. — **Tierreich:** Schafe, Rinder, Pferde, Schweine, Ziegen, Geflügel, Bienen (Zucht zurückgegangen), Fische (künstl. Fischzucht in Nikolskoje, Gouv. Nowgorod), viel Wild. — **Mineralreich:** Das europ. Rußland bietet weniger Ausbeute als das asiatische. Eisenerze, Gold, Kupfer, Platin (Nischnei-

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Tagilsk), Zink, Kohlen u. Anthracit (Ural, Polen, Donez-Gebiet, Moskau, Kiew-Jelissawetgrad), Salz, Seesalz, Granit (Finnland), Steine, Edelsteine, Bernstein, Kalk, Porzellan-Erde, Torf.

Industrie: Baumwoll-, Flachs-Idstr., Seiden- u. Stoffweberei, Papier, chem., Glas-, Porzellan-, Fayence-, Woll-, Leder-, Maschinen-Idstr., Färberei, Druckerei; ausgedehnte Haus-Idstr., Gerbereien, Brennereien, Bier, Zucker- u. Tabak-Idstr., Teer, Harze, Pottasche.

Handel u. Verkehr: Die große Ausdehnung des Reiches in Verbindung mit der durchschnittlich geringen, streckenweise aber sehr geringen Dichtigkeit der Bevölkerung und der Mangel an Steinen in den weiten Tieflandsgebieten erschweren die Anlage von Straßen und Eisenbahnen und sind somit ein Hemmnis des Handels. Deshalb haben auch Messen (Nishnij-Nowgorod, Irbit, Charkow, Poltawa, Korennaja b/Kursk, Krolowez) und Jahrmärkte in Rußland noch eine weit größere Bedeutung, als in den übrigen Ländern Europas.

Die hauptsächlichsten Gegenstände der Einfuhr (Deutschland steht an erster Stelle) sind: Rohzucker, Kaffee, Tee, Früchte, Wein, Tabak, Salz, Baumwolle, Seide, Wolle, Farbstoffe, Baumwoll-Fabrikate, Leinenwaren, Seidenzeuge, Wollwaren, Baumöl, Maschinen, Instrumente, Edelsteine, Pelzwerk, rohe Metalle (Blei, Steinkohlen usw.).

Ausgeführt werden namentlich: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Mehl, Flachs, Lein- u. Hanfsamen, Petroleum, Zucker, Wolle, Vieh, Talg, Häute, Leder, Haare, Pelzwaren, Eisen, Kupfer, Kaviar, Spiritus, Holz, Baumwollwaren.

Der Schiffsverkehr ist am lebhaftesten auf der Ost-See.

Münzfuß und Rechnungsart. Im ganzen russ. Reiche, mit Ausnahme von Finnland, rechnet man nach Rubeln (Ro.) à 100 Kopeken. Der (nur in kleinen Beträgen geprägte) Rubel Silber enthält 405 Doli = 17,9961 g fein Silber. Der hauptsächlichste Repräsentant der russ. Metall-Valuta, soweit von einer solchen die Rede sein kann, ist der Halb-Imperial, ein Goldstück von nominell 5 Rubel, dem jedoch, soweit vor 1886 geprägt, ein erhöhter Tarif-Wert von 5,15 Rubel beigelegt ist. Seit 1886 ist für das 5 Rubelstück ein Gewicht von 145,2 Doli und eine Feinheit von $^{900}/_{1000}$ festgesetzt, was einen Goldrubel = 3,240167 Mark oder genau = 4 Frs. ergibt. Mit Ausnahme der sehr schlecht ausgeprägten Scheidemünze ist jedoch das Metallgeld durch die im Übermaße umlaufenden und mit Zwangskurs versehenen Banknoten (Kredit-Billets der Reichsbank) aus dem Verkehre verdrängt. Dieselben führen offiziell auch den Namen Silberrubel, so daß erst die Bezeichnung „S. Rubel Metall" oder „Rubel in klingender Münze" oder „Goldrubel" unzweifelhaft Metall-Valuta bedeutet. Die Papierrubel, für deren Kursstand die Berliner Notierungen maßgebend sind, haben einen sehr schwankenden Wert.

Finnland, in seinem Münzwesen von Rußland vollständig unabhängig, hat seit 1878 Goldwährung nach dem Franken-System. 1 finnische Mark à 100 Penni oder Penniä = 1 Frank, also = 0,81 Mark In ganz geringen Beträgen ist das russ. Silbergeld nach dem Satze von $^1/_4$ Ro. = 1 finn. Mark zugelassen

In Polen wird im Privatverkehr noch immer viel nach den früheren poln. Gulden (fl. oder Złoty à 30 Groschen gerechnet. 1 Gulden = 15 Kopeken, mithin 3 Rubel = 20 Gulden und $^1/_3$ Kopek = 1 poln. Groschen. Der (polnische) Taler, lediglich Rechnungsmünze, wird zu 90 Kopeken angenommen.

Maße. a) Längenmaße: 1 Fuß (dem engl. Fuß gleich) à 12 Zoll à 10 Linien = 0,3048 m; 7 Fuß oder 3 Arschin = 1 Saschen (Faden); der Arschin (Elle, Maß für Gewebe) à 16 Werschok = 0,7112 m; 1 Werst = 3500 Fuß oder 500 Saschen = 1,0668 km. b) Feldmaß: 1 Dessätine (Dessjätine) = 2400 Quadratsaschen = 109,25 Ar. c) Getreidemaße: 1 Tschetwert à 8 Tschetwerik à 8 Garnitzi = 209,9 Liter; 1 Last = 16 Tschetwert. d) Flüssigkeitsmaße: 1 Wedro (Eimer) à 10 Kruschki (Krüge) auch Stoof genannt = 12,299 Liter.*) **Gewichte.** 1 Pfund à 96 Solotnik à 96 Doli = 409,512 g; 1 Pud = 40 Pfund = 16,380 kg; 1 Berkowetz = 10 Pud. — In den baltischen Provinzen, sowie in Polen werden vielfach noch die älteren, gesetzlich abgeschafften Maße und Gewichte angewendet. — Wolle handelt man in Polen in (polnischen) Talern (à 90 Kop.) für den Zentner von 132 russ. Pfund brutto. Oft wird auch der Stein von 24 russ. Pfund angewendet. — In Finnland sind seit 1892 die französ.-metr. Maße und Gewichte obligatorisch, vorher bestanden die älteren schwedischen Maße und Gewichte.

Handels- und Fabrikstädte im Europäischen Rußland.

Großrußland: **Archangelsk** a. d. Dwina-Mündg., Schiffswerfte, Segel- u. Tau-Fbr., Ausfuhr v. Bauholz, Flachs, Fischen, Tran, Pelzwerk usw. **Brjansk,** Lederfbr., Kanonengießerei, Glashütten. **Iwanowo,** Dorf mit einer Menge bed. Fbr., Kattundruckereien usw. **Jaroslaw** a/Wolga, bed. Fbr. in Leder (Juchten), Leinwand, Seidenwaren, Lichten, Seife usw. **Jelez,** Fbr., Mehlbereitung. **Kaluga,** Fbr. in Segeltuch, Tafeltüchern, Zucker, Leder, Hüten, Öl u. Seife, Vitriol, bed. Hdl. **Kostroma,** Fbr. in Kupfer, Berliner Blau, Leinwand, Leder. **Kursk,** Wachs-Fabrik., Gerbereien, Melonenbau, Handel, großer Jahrmarkt (Korennaja). **Moskau,** zweite Hpt. St. des Reiches, Zentralpunkt der Manufaktur-Industrie; zahlreiche Fbr. in Geweben aller Art (Tuch, Wollenzeugen, Schals, Teppichen, Kattun, Nanking, Strumpfwaren, Seiden- und Samtstoffen,

*) Andere Flüssigkeitsmaße, z. B. die Botschka (Faß, Tonne) zu 40 Wedro und die Tscharka = $^1/_{10}$ Kruschka, existieren als gesetzliche Maße nicht mehr.

Brokat, Leinwand, Damast, Segeltuch), in Wachstuch, Leder und Lederwaren, Juchten und Saffian, Papier, Tapeten, Tabak, Zucker, Branntwein, Bier, Glas, Porzellan, Gold-, Silber-, Bronze-, Stahl- u. Eisenwaren, Uhren, Schmucksachen usw., Woll- u. Baumwollspinnereien; bedeutender Hdl. mit dem ganzen Innern und einem großen Teile Asiens bis China; mehrere Bk., Bse., Kommerz-Kollegium, Kommerz-Schule, Handels-Kompanien, Vrs.-Ges., Vorschußkassen usw. Hauptausfuhr: Pelze, Tee, Rhabarber, Rosenöl, Safran, Moschus, Edelsteine usw. **Nishnij-Nowgorod**, sehr gewerbreich, mehrere Fbr. in Kupfer, Eisen, Seilereien, Brauereien und Brennereien; wichtiger Hdl. a. d. Wolga, berühmteste Messe Rußlands. Haupt-Artikel: Baumwoll- und Woll-Fabrikate, Seidenwaren, Pelzwerk, Leder. Der Teehandel nimmt ab. **Nowgorod-Welikij**, Segeltuch- u. andere Fbr., einst berühmter Stapelplatz der Hansa. **Orel**, Fbr. in Zucker, Vitriol, Hanf, Talg, Leinen- u. Lederwaren, Hdl. mit Korn. Glashütten. **Pawlowo**, Fabrikdorf, Schmiede- u. Schlosserwaren-Fbr., Lichtziehereien, Seifensiedereien. **Petrosawodsk**, Sägemühlen, Pulver-Fbr., Kanonengießerei, Kupferhammer, lebh. Hdl. **Rostow**, am Nero-See, Fbr. in Vitriol, Bleiweiß, Ocker; wicht. Messe u. bedeut. Hdl. **Rybinsk**, bedeutendster Schiffahrtsplatz im Innern, Hauptstapelplatz für Getreide; Barkenbau. **Schuja**, nächst Moskau Hauptsitz der Baumwoll-Fabrikation, Hdl. mit Schafspelzen u. Fellhandschuhen. **Sergiewsk**, mit dem größten Kloster, Troitzkoi-Sergiew, Wallfahrtsplatz; Hdl. m. Holzschnitzereien. **Smolensk**, Leinwand-, Seiden-, Hut- und andere Fbr., wichtiger Hdl. mit Getreide. **Tambow**, Fbr. in Tuch u. Segeltuch, Talgschmelzereien. **Torshok**, genähte u. gestickte bunte Lederwaren, Nägel-Fbr. **Tula**, reiche Eisenminen, große Eisen-Fbr., Waffen- und Gewehr-Fbr., Eisengießereien und Gerbereien: das „Lüttich" Rußlands, Juchten, Saffian, Zucker, Seife-Fbr. usw. **Twer**, Verfertigung von Leinwand, Segeltuch, Öl, Terpentin, Glocken, Seilerwaren, Lichten usw., Schiffsbau u. Hdl., Schusterei. **Ustjug-Welikij**, Stapelplatz für Bast- u. Holzwaren, Hauptsitz für Pelzhdl., Gerbereien, Talg- u. Seifen-Fbr., Kupferschmieden. **Wladimir**, Seiden- und andere Fbr., Garten- u. Obstbau. **Wologda**, mehrere Fbr. in Seide, Tressen, Leder, Lichten, Glas, Bleiweiß und lebh. Hdl. n. Asien. **Woronesh** a. d. Worona, Hauptort für Getreide- und Talghdl., Tuch-, Leder-, Talg-, Seife- und Schwefelsäure-Fbr., Hdl. bis nach Sibirien.

Finnland: Abo, mehrere Fbr., Seehdl., Ausfuhr v. Brettern. **Helsingfors**, Hptst. Univers., Segeltuch- u. Leinweberei, Seehdl., Ausfuhr von Holz, Getreide. **Tammerfors**, Hauptfabrikst., mechanische Werkstätten, Leinweberei. **Uleåborg**, Schiffswerfte. **Wiborg**, Hf. u. Ausfuhrplatz nach St. Petersburg. (Bedeutende Auswanderung wegen Russifizierung.)

Ostsee-Provinzen: Dorpat oder **Dörpt**, Univ., Sternwarte, lebhafter Binnen-Hdl. **Kronstadt**, vor der Mündung der Newa, Hf. v. St. Petersburg, Schiffswerfte, Docks, lebh. Hdl. **Libau**, Schiffswerften, Hdl. m. Getreide, Flachs, Hanf, Schiffsbauholz, Häuten, Lumpen, Knochen. **Mitau**, Hpt. St. von Kurland, vierwöchiger Johannismarkt (Johanniszeit), aufblühender Hdl., Leinwand- u. Wollweberei, Seifensiederei, Fbr. für Korduan, Saffian, Tabak. **Narwa**, Hdl. m. Brettern, Getreide, Hanf und Flachs. **Pernau**, Hf., beträchtlicher Hdl. m. Leinsamen, Flachs, Getreide. **Reval**, einige Fbr., Ausf. v. Getreide. **Riga**, wichtigste Handelsst. a. d. Ostsee n. St. Petersburg, viele Fbr., bes. großer Export von Getreide, Hanf, Flachs, Leinsamen, Talg, Holz usw. **St. Petersburg** a/Newa, erste Hpt. St. des Reiches u. Rs., wichtig im Export von Landes-Produkten, infolge eigener Privilegien im Import fremder Erzeugnisse; beide Geschäfte großenteils durch deutsche und englische Häuser vermittelt. Bedeut. Fbr. in Leder, Zucker, Glas, Porzellan, Seiden-, Leinen-, Wollen- u. Baumwollenzeugen, Teppichen, Wachstuch, Papier, Tapeten, Tabak, Pulver, Chemikalien, Eisenguß, Uhren, Gold-, Silber-, Stahl-, Bronze- und Galanterie-Waren, kais. Fbr. in Gobelin-Tapeten, Porzellan, Kristallglas, Spiegeln, Eisengießerei, Juwelenschleiferei; sehr wichtiger See- u. Landhdl., der erstere über den Hafen v. Kronstadt; Eisenbahnknpt., mehrere Bk., Bse., Dampfschfft.-Komp., Land-, Fluß- u. See-Vrs.-Ges. usw.; bedeutende Ausf. v. Hanf, Flachs, Tauwerk, Talg, Wachs, Pottasche, Fellen, Pferdehaaren, Schweinsborsten, Leinsamen usw.; Dampfschiffverbindung mit den Ostseehäfen und dem westlichen Europa. **Windau**, Hf.- und Seestadt; seit dem neuen deutschen Zolltarif durch außerordentlichen Export von Getreide emporgekommen.

West- oder Weißrußland: Balta, starkbesuchte Märkte, Wollfbr. **Bialystok**, Woll-Idstr. **Brest-Litowsk**, Fbr., Handelsplatz a. d. Grenze zw. Rußland u. Polen.

Dünaburg, lebh. Hdl. **Grodno**, Seiden-, Tuch-, Gold- u. Silberdraht-Fbr.; berühmte Messen. **Kamenez-Podolsk**, Hdl., Märkte. **Kowno**, Hdl. nach Deutschland. **Minsk**, Eisenbahnknpt., Juchtengerberei, Branntweinbrennerei, Getreidehdl. **Mohilew**, Leder- u. Eisen-Fbr., lebh. Hdl., Vkr. der Ostsee mit d. Schwarzen Meere. **Schitomir** in Wolhynien, Tuch-, Leder-, Kerzen-, Seife-, Baumwoll-Fbr., Meßplatz, vermittelt den Handel nach Leipzig u. Wien. **Wilna**, bedeut. Hdl. mit Landes-Prod. nach d. Ostsee. **Witebsk**, Leder-Fbr., Hdl.

Kleinrußland: Berditschew, bedeut. Binnen-Hdl., Hauptvermittelungsplatz zw. d. Hdl. der Ukraine, Brody, Wien und Leipzig; Vieh-, namentl. Pferde-Ausf. **Charkow**, Messen in Wolle, Schafen, Pferden, Leder, Pelzw., Honig u. Wachs, Fbr. in Seide, Lichten, Leder, Teppichen, Salzsiedereien, Stapelplatz d. südruss. Handels. **Kiew** am Dnjepr, bedeut. Fbr. in Fayence, Leder, Lichten, Seife usw., große Wein- u. Branntweinniederlagen, Messen. **Krementschug**, Fbr. in Salpeter, Zucker, Hüten usw., lebh. Hdl. und Spedition. **Nieschin**, Hdl. mit Blutegeln, Tabak, Hanf. **Poltawa**, Messe, Salpetersiederei, Hdl. m. Landes-Produkten.

Süd- oder Neurußland: Akjerman, Hf., Fbr., Weinbau. **Bachmut**, Talgsiedereien, Fbr., Steinkohlengruben, Alabasterbrüche. **Bendery**, Gerb., Papier-Fbr. **Cherson**, Schiffswerfte, Holzausf., Wollhdl. **Jekaterinoslaw**, kais. Tuch-Manufaktur, Hauptstapelplatz f. d. Hdl. n. Odessa. **Jelisawetgrad**, Stapelplatz für d. Landes-Produkte d. Militär-Kolonien. **Kischenew**, bedeut. Hdl., Fbr., Viehzucht und Weinbau. **Nachitschewan**, Seiden-, Baumwoll- und Saffian-Fbr. **Nikolajew**, große Schiffswerften, Schff. Sch., Hauptplatz der Kriegsmarine. **Odessa** am Schwarzen Meere, einziger, für große Schf. zugänglicher Handelsplatz, Ausf. von Roh-Produkten, namentlich von russischem Weizen, Hauptstapelplatz f. d. Ukraine und die russisch-polnischen Pr.; Dampfschiffverbindung mit den Häfen des Schwarzen und Mittelmeeres, auch Idstr., Obstbau. **Rostow** am Don, bedeut. Hdl. mit Getreide, Wolle, Kaviar, Talg usw. **Taganrog**, bedeutender Hdl. in Getreide, Bauholz, Pottasche, Hanf u. Kaviar.

Halbinsel Krim: Baktschisarai, Saffian- u. Gewehr-Fbr., Weinbau. **Eupatoria**, Hafenst., Licht-, Seifen- und Leder-Fabriken; Ausfuhr von Häuten u. Getreide. **Feodosia**, Seifensiedereien, Teppichweberei, Fabrikation von Schafpelzen, Austernfang. **Kertsch**, Hdl. mit Salz u. Bausteinen; Fischerei. **Sewastopol**, Kriegshafen, Ausf. v. Getreide, Wolle u. Obst, Weinbau. **Simferopol**, Stapelplatz aller Erzeugnisse der Krim; Ausf. von Obst und Wein.

Unteres und mittleres Wolgaland: Astrachan, starke Fischerei auf Störe, Hausen usw.; Wein, etwas Seidenbau, Leder-, Seiden-, Baumwoll-, Seifen-, Maschinen- u. a. Fbr., wichtiger Hdl., bes. m. Kaviar, Hausenblase usw., Haupt-Entrepot d. russisch-persisch-bucharischen Hdls. **Kasan**, Fbr. in Tuch, Eisen- u. Baumwollwaren, Seife, Saffian, Lederstickerei, Wachslichten, Schießpulver, Schiffswerfte, Haupt-Entrepot d. russ.-sibir. Hdls. **Maina**, Stapelplatz f. d. Wolga aufw. gehendes Getreide. **Pensa**, Gerberei, Seifensiederei. **Perm**, Kupfer- u. Eisenwerke, Gußstahlkanonen-Gießerei. **Samara**, Markt f. Getreide, Tabak, Felle, Hdl. m. Lammfellen. **Saratow**, Wollhdl., Fbr. in Kasimirs, Tabak, Brennereien, Gerbereien, Tabakbau, Fischerei. **Sarepta**, Fbr. in Senf, Schnupftabak u. Tuch. **Simbirsk**, Fbr. in Leder, Seife u. Kerzen; Fischerei (Kaviar). **Wolsbsk**, Gartenbau (Melonen).

Ural-Land: Blagoweschtschensk, Kupferminen und -Schmelzen. **Iletzk**, i. d. Nähe Rußlands reichstes Steinsalzlager. **Irbit**, berühmte Messe, vom 1. Febr. bis 1. März für Pelzhdl. **Ischewsk**, Hochöfen, Schmiederei. **Jekaterinburg**, metallurgische Etablissements, Edelsteinschleiferei. **Niask**, Goldwäschereien, Kupfer- und Eisenminen. **Nishnij-Tagilsk**, Gold- und Platinwäschereien, Malachit-Gruben; in der Nähe Magneteisenberge. **Orenburg**, Kupferhütten, Kalkbrüche, bedeutender Hdl. mit Asien, bes. mit Buchara. **Slatoust**, Eisen- und Goldgruben, Gewehr-Fbr. **Ufa**, Hdl. mit Pelzwerk, Honig, Wachs, Häuten, Porzellan und Kristallsachen; großer Jahrmarkt im Januar. Zentral-Punkt f. d. uralischen Bergbau.

Polen: Kalisch, Leder-Fbr., Tuchweberei, Gerberei, lebh. Hdl. **Lublin**, bedeut. Hdl. in Leinwand, Messen. **Lodz** (Lodsi), Hauptsitz der polnischen Baumwoll-Idstr., Leinweberei, Tuch-Fbr. **Plozk a/W.**, lebh. Hdl. **Radom**, bedeut. Hdl. Kupfer-, Eisen-, Blei- und Steinkohlengruben. **Warschau**, zahlr. Fbr. in Wolle, Baumwolle und Seide,

Tabak, Leder, Gold-, Silber-, Bronze-, Neusilber- u. Sattlerwaren, Wagen, Fortepianos, Tapeten, Maschinen, Brennereien, Brauereien, bedeut. Hdl. mit Landes-Prod., Bk., Bse., zwei Messen, Wollmärkte usw.

B. Asiatisches Rußland.

Bestehend aus 1. Kaukasien (Cis- u. Trans-K., ersteres auch zu Europa gerechnet; 2. Sibirien; 3. Zentral-Asien (West-Turkestan, Kirgisen- u. Turkmenen-Steppe).

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Kaukasien: Wein (südlich vom Kaukasus, wo seine Heimat), Obst, Getreide, Reis, Krapp, Indigo, Baumwolle, Maulbeerbäume, viel Wald; Sibirien: im hohen Norden nur Moose, vom 67° n. Br. südlich große Waldungen (Lärchen, Tannen), vom 57° n. Br. abwärts bedeutender Ackerbau: Weizen, Roggen, Gemüse, viele Beeren. Obstbäume zerstört der harte Winter; Zentral-Asien: Ackerbau nur durch künstl. Bewässerung möglich; er liefert Weizen, Gerste, Hirse, Linsen, Mohrrüben, Reis, Baumwolle, Luzerne, Krapp, Lein, Tabak, Wein, Gartenfrüchte (Gemüse, Melonen usw.), Maulbeerbäume; Waldbestand nicht von Bedeutung. — Tierreich: Kaukasien: Rindvieh u. Schafe in ziemlicher Anzahl, Seidenraupenzucht von größter Bedeutung, viel Wild (Hoch- u. Kleinwild, Raubtiere); Sibirien: die Viehzucht ist sehr bedeutend. Pferde, Rinder, Schafe, Schweine, viel Wild, Raubtiere, Pelztiere (abnehmend), großer Fischreichtum i. d. Gewässern. Erwähnenswert sind auch die Überreste vorweltlicher Tiere (Mammut-Leichen, fossiles Elfenbein: Neu-Sibirien); Zentral-Asien: Viehzucht (Beschäftigung der nomadisierenden Bewohner), großer Wildreichtum. — Mineralreich: Kaukasien: Gold (durch Waschen des Flußsandes gewonnen), Silber, Eisen, Kupfer, Mangan, Schwefel, Steinsalz, Seesalz, Steinkohlen, Naphtha (Halbinsel Taman, am mittleren Terek, Halbi. Apscheron: Baku); viele Heilquellen. Sibirien: birgt große Schätze von Mineralien, der Abbau ist aber verhältnismäßig noch gering: Gold (Ural, Nertschinsk, Waschgold im Amur-Gebiet), Silber (Tomsk, Trans-Baikalien), Platina (ebendaselbst), Blei, Eisen, Kohlen (Tomsk, Sachalin), Salz, Graphit (Alibert-Gruben im Batugol-Geb.). Zentral-Asien: bis jetzt noch von geringer Bedeutung, es finden sich Gold (im Flußsande), Silber, Kupfer u. Kohlen (in reicher Menge, doch noch nicht ergiebig abgebaut).

Industrie. Kaukasien: Alte Industrie-Zweige sind: Metall-Idstr., Waffen-, Goldschmiedekunst, Teppichwirkerei, neuerdings sind Fabriken nach europäischem Muster gegründet: Seiler-, Eisenw., Baumwollweberei, Lederbearbeitung, Stearin. Sibirien: noch von wenig Bedeutung: Branntweinbrennereien, Gerbereien, Talgsiedereien, Müllerei, Hüttenwerke, Eisengießereien, Tuch-Fbr. Zentral-Asien: von keiner Bedeutung.

Handel. Kaukasien: Der Handel ist in beständigem Aufblühen und wird durch Anlage von Kunststraßen u. Eisenbahnen kräftig unterstützt. Namentlich bedeutend ist der Hdl. von u. nach Persien. Die bedeutendsten Handelsstädte sind Baku, Batum, Poti u. Tiflis. Ausgeführt werden namentlich Petroleum, Seide, Wolle, Baumwolle, Getreide, Krapp, Salz und Manganerz. Sibirien: ist gering bevölkert (°/$_{10}$ sind Ackerbauer), wird aber durch die erfolgte Vollendung der transsibirischen Eisenbahn (Moskau—Samara—Omsk—Irkutsk—Mandschurei) einen großen Aufschwung erfahren, wenn auch diese in erster Linie eine strategische Bedeutung hat. Um einen dauernd eisfreien Hafen zum Endpunkte zu haben, pachtete Rußland die Provinz Kuang-Tung. Hier endet nun die Bahn bei Dalni, nördlich von Port Arthur. Ausgeführt werden Gold, Silber, Eisen, Blei, Kupfer, Graphit (viel nach Deutschland: Faber), Pelzwerk, Felle, Häute, Leder und Getreide. Zentral-Asien: Ausgeführt werden Baumwolle, Seide, Schaffelle und Getreide. Von größter Förderung zeigt sich die transkaspische Bahn, die vom Kapischen Meere nach Andidschan mit einer Abzweigung nach Taschkend geht.

Handels- und Fabrikstädte im Asiatischen Rußland.

Sibirien: **Barnaul**, bedeutendste Schmelzhütte des Altai-Goldes und -Silbers. **Irkutsk**, erste Idstr. St. Sibiriens, bedeut. Loh- und Weißgerbereien, Lichte, Seifen, Tabaks- u. Cigarren-Fbr., Seilerwerkstätten, Glockengießerei, Haupthandelsplatz u. Haupt-

Stationsplatz f. d. russischen Pelzhdl., starker Vkr. mit China. **Jakutsk**, Pelzhandel, Haupt-Pelzniederlage. **Jenisseisk** am Jenissei, stark besuchte Messe. **Kjachta**, an der chines. Grenze, lebh. Hdl. m. China, bes. in Tee u. Pelzwerk, berühmte Messe; doch zieht sich d. Vkr. jetzt nach Irkutsk. **Kolywan**, Gold-, Silber- u. Eisenbgw., berühmte Steinschleifereien. **Krasnojarsk**, Goldwäschen. **Minussinsk**, wichtige Bergstadt. **Nertschinsk**, Silber- und Bleiminen, Hdl. mit Pelzw. **Nikolajewsk** am Amur, wichtig wegen des Hdls. m. Japan, China u. Amerika. **Ochotsk**, Hafenst., Überfahrt n. Kamtschatka; Pelzniederlage. **Petropawlowsk**, wicht. Hf. Kamtschatkas. **Smejinogorsk**, Goldwäscherei. **Tjumen**, Hauptort für den Hdl. aus Sibirien nach d. Innern. **Tobolsk** am Irtysch u. Tobol, bedeut. Durchfuhrhdl. nach und von d. Asiat. Rußland u. China, Niederlagen von Pelzwerk, Fbr. in Leder, Seife usw. **Tomsk**, wichtiger Binnenmarkt. Bergbau auf Gold, Juchtengerberei. **Turuchansk**, Graphitgruben. **Wladiwostok**, vorzügl. Hafen, End-Station des sib. Überlands-Telegraphen; große Zukunft.

Kaukasien: Baku, Petroleumgewinnung (300 gewöhnliche u. viele Bohrbrunnen), großartige mechanische Werkstatt mit Trockendocks; bedeut. Ausfuhrhdl. **Batum**, Freihafenstellung 1886 aufgehoben, Hdl. **Derbend**, Wein- u. Feigenbau, Hdl. mit Krapp u. Südfrüchten. **Kisljar**, Obst- u. Weinzucht. **Poti**, aufblühender Hafen am Schwarzen Meere. **Schemacha**, vor den Erdbeben von 1859 u. 1872 bedeutende Seiden-Fabriken u. Baumwoll-Manufakturen. **Schuscha**, bedeut. Handelsplatz. **Tiflis**, H. St. a. Kaukasus, Hauptverbindung zw. Rußl., Türkei u. Persien, Fbr. in Eisenwaren, Seidenzeugen usw. Wein- u. Seidenbau. **Wladikawkas**, lebhafter Hdl.

Zentral-Asien: Chodschent, bedeutende Seidenspinnereien. **Khokand**, Knotenpunkt von Karawanenstr., erzeugt Opium u. Teppiche. **Krasnowodsk**, am Kaspi-See, gegr. 1869, Ausgangspunkt der russ. Unternehmungen gegen das Innere; Fischerei, Erdöl, Schwefel, Salz. **Namangan**, Baumwollspinnerei, große Märkte mit bedeutendem Umsatze an Schafen, reiche Naphtha-Quellen u. Kohlenlager. **Omsk**, der früher bedeut. Hdl. ist zurückgegangen. **Samarkand**, wicht. Hdlspl., Einfuhr europäischer Waren, Ausfuhr von Baumwolle, Seide, Weizen, Reis, Häuten, Früchten u. Pferden. **Semipalatinsk**, Stapelpl. für den Hdl. mit Zentral-Asien, 2 Messen. **Taschkend**, bedeut. Durchgangs-Hdl., Endpunkt vieler Karawanenstraßen; Obst, Wein. **Uralsk**, Fischw. (Kaviar), Handelsmittelpunkt für Kirgisen u. Kosaken.

Der russische Vasallenstaat Buchara.

Erzeugnisse, Industrie u. Handel. Ausgedehnte Bewässerungs-Anlagen erlauben ertragreichen Anbau von Getreide, Gartenfrüchten, Feigen, Melonen, Hanf, Tabak u. Baumwolle. Haustiere: vorzügliche Pferde, Esel, feinhaarige Ziegen, Schafe (mit Fettschwänzen), zweihöckerige Kamele. Es finden sich Waschgold, Salz, Kohlen usw. Der Handel, unterstützt durch die transkaspische Eisenbahn, ist sehr rege; ausgeführt werden Baumwolle, Seide u. Halbseidenw., Wolle, Schaffelle, Teppiche, getrocknete Früchte usw.

Buchara, Hptst. u. Rsdz. des Chans (Emirs), große Bazare, Fbr. in Baumwolle, Wolle, Seide, Leder u. Waffen. Mittelpunkt des Karawanenhdls. zwischen Indien u. Zentral-Asien.

Der russische Vasallenstaat Chiwa.

Erzeugnisse, Industrie u. Handel. Nur $^1/_3$ des Landes ist anbaufähig; angebaut werden Getreide, Früchte (Melonen), Baumwolle, Flachs u. Krapp. Rindviehzucht wenig bedeutend, mehr die Schafe, Kamele, Drommedare, Pferde. Industrie ist unbedeutend: Metallw., Tongeschirre, Leinwand, Seide. Der Handel ist nicht von großer Bedeutung; ausgeführt werden Getreide, Baumwolle, Seide, Schaffelle.

Chiwa, Hptst. u. Rsdz., großer Bazar, Karawanenhdl. **Urgendsch**, Hptsitz des Hdls. mit Rußland, Persien u. Afghanistan.

VI. Königreich Italien.*)

Das Kulturland macht 87,0 % der Bodenfläche aus, Wald 15,7 %, Ackerland u. Gärten 40,0 %, Wiese und Weide 25 %, Weinberge 6,3 %; 13,0 % sind unproduktiv (Gebirge, Maremmen, Sümpfe).

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Erzeugnisse. Der Bergbau ist wenig ergiebig, doch aber die Förderung von Erzen so, daß bei dem geringen Verbrauche und dem Mangel an Kohlen auch Ausfuhr ermöglicht wird. Man gewinnt etwas Gold (Piemont), Silbererz (Sardinien, Genua, Lucca), Bleierze, Zinkerze, Quecksilber, Eisen (Elba, Sardinien), Kupfererz, Nickel, Antimon, Mangan, Schwefel (sehr wichtig, Sizilien, Liparische Inseln), Marmor (Carrara), Anthracit u. Braunkohlen (ungenügend), Salz (See-, Quell- u. Steinsalz), Alabaster, Puzzolan-Erde, Laven, Bimsstein (Liparische Inseln) usw. Die Jagd wenig von Belang, außer im Gebirge, wo noch viel Raubwild haust. Die Landwirtschaft liefert Getreide, jedoch für den Bedarf in nicht ausreichender, nur Reis und Mais in überschießender Menge, so daß von letzteren eine ziemlich bedeutende Ausfuhr stattfindet; ferner Hülsenfrüchte, Kartoffeln, namentlich Hanf u. Flachs (Ausfuhr), Krapp, Sumach, Süßholz, Tabak, Safran, Zuckerrohr u. Baumwolle (im Süden). Im Obstbau leisten namentlich die südlichen Provinzen Vorzügliches, in großer Menge Ausfuhr von Südfrüchten, namentl. Orangen, Zitronen, Feigen, Mandeln, Kastanien, Pinien, Johannisbrot, Oliven, namentlich in Apulien u. Kalabrien, Maulbeeren. Wein wird fast in ganz Italien gebaut, aus Mangel an Sorgfalt bei der Behandlung in wenig guten Qualitäten; Rosinen. Die Viehzucht ist auf keiner hohen Stufe: Pferde, Esel u. Maultiere, Rindvieh [Milch- u. Käsewirtschaft besonders in der Lombardei (Parmesankäse)], Schafe und Ziegen (Toscana) u. Schweine. Die starke Geflügelzucht liefert Eier zur Ausfuhr, die Bienenzucht Honig. Sehr bedeutend ist (Po-Ebene) die Seidenraupenzucht. Die Seefischerei liefert Tintenfische (Sepia, weißes Fischbein), Thunfische, Sardellen, Korallen und Schwämme.

Die Industrie ist noch nicht genügend entwickelt, als Groß-Idstr. am wenigsten, am besten in d. Lombardei, namentl. die Seidenspinnerei, deren Erzeugnisse zu $^7/_8$ ausgeführt werden. Ferner sind zu erwähnen die Hanfverarbeitung und die Woll- und Baumwoll-Fabrikation, ebenso die Erzeugung von Lederwaren und Darmsaiten. Charakteristische Erzeugnisse sind noch die Juwelier-, namentlich Goldschmiedearbeiten, Strohflechterei (Toscana, im Süden), Handschuh-Fabrikation, Papier-Fabrikation (sowohl aus Reisstroh, als auch aus Holz u. aus Lumpen), Leder- u. Pergamentarbeiten, Porzellan- u. Glaswaren (Venedig), Marmor- u. Alabasterwerke, Stein- u. Korallenschleifereien, Mosaiken; Metall- u. Bronzewaren im Norden, Maschinen, Fahrzeuge (Mailand), musikalische Instrumente (Cremona), Töpferwaren, Steingut, Majolika, chemische Fabrikate, Seifen, Krapprot (Castellamare), Liköre (Rosoglio), Würste (Salami); ferner Erzeugung von Weinstein- u. Zitronensäure u. von Chinin; endlich Wachszündkerzen-Fabrikation in Turin, Mailand und Neapel.

Handel und Verkehr. Die Eisenbahnen sind nur in Nord-Italien netzartig verzweigt und schließen sich dort über den Mont Cenis an das französische, über den St. Gotthard an das schweizerische, durch Tirol und über den Brenner an das deutsche und über den Pontafel-Paß an das österreich. Eisenbahnnetz an. In der eigentlichen Halbinsel ziehen sich zwei Linien längs der Ost- und Westküste hin, die durch Querlinien, welche die Apenninen überschreiten, untereinander verbunden sind. Ausgeführt werden: Seide, Olivenöl, Wein, Branntwein, Agrumen, Schwefel, Hanf, Geflügel, Eier, Holzwaren, Korallenarbeiten, Seidengewebe, Baumwolle, Häute, Marmor, Alabaster, Glasw. (Venedig), Mosaik, Weinstein, Zink, Eisen, Kupfererze, Südfrüchte (Orangen, Zitronen, Feigen, Kastanien, Johannisbrot, Mandeln), Süßholz, Nudeln, Hanf, Tiere, Sardinen, Anchovis, Silber, Käse, Butter, Reis u. Baumwollgewebe, Farbstoffe, Gemüse, Blumen. Eingeführt werden: Getreide, Seide, Kohle, Baumwolle, Häute, Saiten, Wollgewebe, Eisen, Baumwollgewebe, Kaffee, Zucker, Fische, Holz, Maschinen, Wolle, Farben, Seidengewebe, Chemikalien, Tiere, Gummi, Harz, Tabak, Sämereien, Petroleum, Käse, Leinengarn.

Münzfuß und Rechnungsart nach dem Frankensystem. Der Frank heißt Lira und wird in 100 Centesimi geteilt.

Maße und Gewichte: metrisch.

Handels- und Fabrikstädte.

Sardinien (m. Ausnahme d. an Frankr. abgetretenen Teile u. d. Insel): **Alessandria**, Fbr., starker Hdl., bes. m. Seide, Messe, H.K. **Aosta**, Pässe üb. den großen u. kleinen S. Bernhard. **Asti**, Weinbau. **Chiavari**, blüh. Hafenstadt mit Fbr. in Seidenwaren, Spitzen, Leinwand usw., Seiden-, Ölbau, Sardellenfang. **Coni** oder **Cuneo**, Kokon-

Markt, Glashütten, Tonbrennereien. **Genua,** am Mittell. Meere, großer Hafen, wichtigster Seeplatz für Import, Export u. Transit, bedeut. Fbr. in Gold-, Silber- u. Elfenbeinwaren, Samt, Seife, Papier, künstl. Blumen, Korallen, Essenzen, Rosenöl, Maccaroni usw.; Dampfschiffahrt nach Marseille, Livorno, Neapel, Ägypten, Bombay; Bse., K. K. **Mondovi,** Fbr. in Seide, Tuch, Kattun. **Novara,** Reisbau, blüh. Idstr., Hdl. mit Reis u. Seide. **Novi,** bed. Hdl., bes. mit Seide. **Porto Maurizio,** Seehf., Hdl. mit Olivenöl, H. K. S. **Pier d'Arena,** Maschinen-Fbr. **Savigliano,** Seiden-, Baumwoll- u. Woll-Fbr., Hanfbau. **Savona,** Hf., Metallw.- u. Terrakotta-Idstr. **Spezia,** Ölbau, schöner Hafen, Schiffswerfte, Kriegshafen, i. d. Nähe die Marmorbrüche von Porto Venere. **Susa,** Marmorbrüche, Vkr. auf der Mont-Cenis-Bahn. **Turin,** nächst Mailand die erste u. die vielseitigste Fbr. St., groß in Seiden- u. Baumwoll-Idstr., Kokon-Markt, Geldplatz. **Vercelli,** Reisbau.

Lombardei und Venetien: Adria (nicht mehr am Meere), Steingut-Fbr., Gerbereien. **Bassano,** Irdenwaren-Fbr., Papier-, Likör-Fbr., Wein-, Oliven-, Spargelbau; lebh. Hdl. **Belluno,** Hdl. mit Bauholz, H. K. **Bergamo,** ansehnl. H. St., Messe, Mittelpunkt des Seidenbaues, Hdl. m. Rohseide, Fbr. in Eisen, Tonwaren, Baumwolle, H. K. **Brescia,** Waffen-Fbr., Messerschmieden, Seidenmarkt, H. K. **Chioggia,** Fischerei, Hdl., Schiffswerften. **Chiavenna,** am Übergang über die Schweizer Alpenpässe, Seidenzucht u. Seidenweberei, H. K. **Como,** Seiden-Manufaktur, H. K. **Cremona,** Leinen- u. Seidenwebereien, Darmsaiten-, Violinen-, Strohhut-, Fayence-Fbr., ansehnl. Hdl., H. K. **Lodi,** Parmesan-Käse-Fbr., Kokon-Markt, H. K. **Mailand,** die wirtschaftl. Hpt. St. Italiens, bedeutendster Wechselplatz, wichtigstes Emporium des nordital. Seidenhdl., bed. Fbr. in Samt, Seidenstoffen, Bändern, Spitzen, Kattun, Teppichen, künstl. Blumen, Gold- u. Silberwaren, Glas, Leder usw. Hdl. mit Reis u. Stracchino-Käse, H. K. **Mantua,** Festung, Seiden- u. Wollweberei, Ölpressen, Reismühlen, H. K. **Monza,** bedeut. Seidenzeug- u. Baumwoll-Fbr. **Morbegno,** Seiden-Idstr., Weinbau. **Padua,** Univ., Jahrmarkt im Juni (Fiera del Santo), Darmsaiten, Seidenband-Fbr., H. K. **Pavia,** Hdl. mit Hanf, Käse, Wein usw., H. K. **Sondrio,** Seidenbau, Weinbau (Veltliner). **Treviso,** Leinwand- u. Papier-Manufaktur, Seidenzeug- u. Tuch-Fbr., Metall-Fbr., Fayence, lebh. Hdl. **Udine,** Seiden-Idstr., Leinen-Manufaktur. **Varese,** Seidenbau, Seidenspinnerei u. -Weberei, H. K. **Venedig,** Freihafen, Bse., H. K. usw., Fbr. in Schmelzperlen (Insel Murano), Gold- u. Filigran-Arbeiten, Wachskerzen, Seife, künstl. Blumen, Larven, Zucker, Tabak usw.; Schiffswerften. Der seit einigen Jahren sich mächtig hebende Hdl. zur See erstreckt sich, außer d. Küstenhdl., nach allen Seeplätzen des Adriatischen Meeres, auf die Jonischen Inseln, Griechenland, Alexandrien u. die ganze Levante; Dampfschifflinien nach Alexandrien, Triest und auf der Lagune nach Chioggia. Hauptausfuhrartikel: Glasperlen, Glas, Seide, Getreide u. Juwelierarbeiten, H. K. **Verona,** Festung, Fbr. in Seiden-, Leinen-, Hanf-Produkten, Leder, Öl, Wein, Salami usw., lebh. Hdl. u. Transit-Vkr. n. Deutschland über Tirol, jährl. 2 Messen, H. K. **Vicenza,** Porzellan-, Seiden- u. Leder-Fbr., H. K. **Vigevano,** Seidenbau, Seiden-, Hut- u. Seifen-Fbr.

Emilia: Bologna, Univ., viel Hdl. u. gew. Tätigkeit, bes. Fbr. in Seidenw., Samt, Flor, Maccaroni, künstl. Blumen, Likören, Würsten (Salami) u. Fleischw.; Messe, H. K. **Faënza,** Majolika- und Steingutgeschirr, Flachsbau. **Ferrara,** Leder-Fbr., Seiden- u. Fleischwarenhdl., H. K. **Forli,** H. K., Seidenspinnereien, Wachsbleichen. **Imola,** Weinbau, raffin. Weinstein. **Modena,** Darmsaiten, Seiden-, Tuch- und Leinweberei, H. K. **Parma,** Porzellan-, Seiden-, Baumwoll-, Tuch- u. Leinen-Fbr., Buchdruckerei, Parmesan-Käse, H. K. **Piacenza,** Hdl. mit Wein, Seide, Früchten; Seiden-, Woll- u. Baumwoll-Fbr., Eisenbahnknotenpunkt, H. K. **Ravenna,** Wein- u. Seidenbau, Seiden-Fbr., H. K. **Reggio d'Emilia,** Seidenband-Fbr., Hanfweberei, Weinbau, Messe. **Rimini,** bedeutender Hdl. mit Getreide, Öl, Lein, Hanf, Safflor, Waid, Fischen, Schwefelgewinnung, H. K.

Toscana: Arezzo, Seidenzucht, Tuch-Fbr., Kammwaren, H. K. **Carrara,** Seidenspinnerei, Hdl. mit Öl, weltberühmte, unerschöpfliche Marmorbrüche (550), Bildhauer-Ateliers, Akad. d. schönen Künste, H. K. **Florenz,** wichtige Fbr. in Strohgeflechten, Samt- u. Seidenzeugen, Alabaster- u. Marmorarbeiten, künstl. Blumen, Silber- u. Juwelierarbeiten, Mosaiken, Lackfarben usw., Bk., Bse., Mittelpunkt des toscanischen Landhdls. **Livorno,** wicht. Hdl.-Hf., Emporium des Hdls. v. Mittel- u. Süd-Italien, Ausf. v. Seide, Strohgeflechten, Öl, Früchten, Wein, Wolle, Borax, Käse, Marmor, Anchovis, Korallen, Hanf usw., Fbr. in wollenen Mützen, Strohhüten, Glas, Seife, Stärke, Kremortartari,

Seilen, Leder, Marmor-, Korallen- u. Alabaster-Arbeiten, Dampfschiffverbindung mit Genua, Marseille, Neapel usw., Bse., H. K. **Lucca**, Seiden-Fbr., Ölhdl., H. K. **Pisa**, Univ., Fbr. in künstl. Blumen, Glas, Seife, H. K. **Pistoja**, Fbr. in Wolle, Seide, Papier, Hüten, Quincaillerie, Drehorgeln, Gewehr-Fbr., Eisenbahnknotenpkt. **Pontedera**, Baumwoll-Idstr., Tau-Fbr., Hdl. **Prato**, Fbr. in Seide, Wolle, Baumwolle u. Leinenzeugen, Strohhüten, Papier, Seife und Kupferwaren. **Serravezza**, Marmorbrüche, reiche Quecksilbergruben. **Siena**, Fbr. in Wollenstoffen, Seidenzeugen, Flachs- u. Hanfgeweben, Strohhüten, Leder, Wachs, Rübenzucker, Färbereien usw., H. K. **Volterra**, Salz-, Alaun- u. Alabaster-Hdl. **Insel Elba**, Eisen, Wein, Oliven, Fischfang, Seesalz.

Marken: Ancona, Kriegshafen, lebh. Seehdl., Fbr. in Seide, Segeltuch, Tauwerk, Seidenwaren, Segeltuch, Schiffsbau, H. K. **Ascoli**, ansehnl. Hdl. u. Fbr. in Majolika, Glasw., Wachs, Rohseide, Leder, Hüten, Tuch, Rosoglio, Konfituren, Eisenw., H. K. **Fermo**, Ausf. v. Getreide, Seide, Wolle, Hdls.-K. **Macerata**, Getreide-, Wein- u. Obstbau. **Pesaro**, sehr industriell, Hdl. mit Terraglia-Gefäßen, Seide, Hanf- u. Wollengeweben, Siegellack, Kremortartari, Feigen, die besten Italiens, usw., H. K. **Sinigaglia**, Hafen, altberühmte, jetzt unbedeutende Messe. **Urbino**, bedeut. Nadel-Fbr.

Umbrien: Foligno, Seidenbau, Wachsbleichen, Messen, H. K. **Perugia**, Seidenweberei, Gerberei. **Rieti**, Seidenweberei.

Rom, der ehemalige Kirchenstaat: Alatri, Tuch- und Tapeten-Fbr. **Civita Vecchia**, befestigte Hf. St. am Meere, Ausf. v. Alaun aus Tolfa, H. K. **Rom** a/Tiber, Hpt. St. u. Rs. des Königs und des Papstes, einige Fbr. in Seide, Tuch, Schmucksachen, Mosaik, Darmsaiten, Essenzen, Kunstblumen, Maccaroni; etwas Hdl., Bk., Bse. usw., H. K. **Velletri**, Weinbau. **Viterbo**, Wein- u. Gartenbau.

Neapel (Kampanien, Apulien, Basilicata, Kalabrien): **Afragola**, Weinbau, Strohhut-Fabrikate; große Messe. **Andria**, Oliven, Mandeln. **Aquila**, Safranbau, Idstr. **Avellino**, Hut-, Tuch- u. Stuhl-Fabrikation, Hdl. mit Kastanien u. Haselnüssen. **Bari**, Baumwollspinnerei, Bau von Baumwolle, Öl und Safran, guter Hafen, bedeut. Hdl., besonders mit Öl, Bk., H. K. **Barletta**, Oliven, Mandeln. **Benevento**, Fabrikation von gold- u. silberplattierten Waren, Leder, Pergament. **Bisceglie** u. viele andere volkreiche Orte mit Oliven- u. Mandelbau, jedoch ohne Idstr. **Bitonto**, Oliven, Mandeln. **Brindisi**, Endpunkt der Überlands-Route v. England n. d. Orient, Überfahrt n. Griechenland, Ägypten usw. **Campobasso**, Stahlwaren-Fbr., H. K. **Capua**, Wein-, Öl- u. Seidenbau. **Caserta**, Seidenspinnerei u. -Weberei, Weinbau, Südfrüchte, Hdls.-K. **Castelli**, sehr bedeut. Hdl. mit Malereien, Majolika-Fbr. **Catanzaro**, starker Hdl. mit Eisen, Holz, Seide, Öl, H. K. **Chieti**, Wein-, Getreide-, Seidenbau; Messen, H. K. **Corato**, Oliven, Mandeln. **Cosenza**, Hdl. mit Seide, irdenen Gefäßen, Eisenwaren, Wein, Öl, Hanf, Salz; H. K. **Foggia**, bedeut. Hdl. mit Wein, Öl, Wolle, Getreide, Kapern, Messe, H. K. **Gaëta**, Orangengärten, guter Hf., befestigt. **Gallipoli**, Haupthafen für Baumöl (größtes Öl-Depot), Wein u. Wolle. **Lanciano**, Wein- u. Seidenbau. **Lecce**, bedeut. Hdl. mit Tabak, Baumwolle, hauptsächlich aber mit Olivenöl, H. K. **Maddaloni**, Weinbau. **Neapel** am gleichnamigen Meerbusen, nach Mailand der wichtigste Bk.- u. Wechselplatz, viele Fbr. in Seiden-, Gold-, Silber- u. Bijouterie-Waren, ordinären Wollen-, Leinen- und Baumwollenstoffen, Handschuhen, Kunstblumen, Hüten u. Strohhüten, Wachs, Knochen, Holz, Glas, musikal. Instrumenten, Darmsaiten, Leder, Seife, Parfümerien, Süßigkeiten, Maccaroni, Korallen, Porzellan, Gemmen, geschnittenen Vesuvsteinen usw.; bedeut. Hdl. in Wein, Kremortartari, Mandeln, Öl, Schwefel usw.; Dampfschiffverbindung mit Palermo, Messina u. d. wichtigsten Häfen West-Italiens, H. K. **Portici**, Wein- u. Obstbau, Band-Fbr., Fischerei. **Potenza**, Binnenmarktplatz. **Pozzuoli**, Ausfuhr von Puzzolan-Erde. **Reggio**, Bereitung wohlriechender Essenzen, Fischerei, Verarbeitung von Muschelseide, Hdl. mit Südfrüchten u. Seide, Messe, H. K. **Resina**, Weinbau (Lacrymae Christi). **Salerno**, Tuchweberei, Hf., Messe, H. K. **Taranto**, etwas Woll-Hdl. Weberei, Austern-, Korallen- u. Muschelfang, See-Salinen. **Teramo**, Fbr. in Wachs, Kremortartari, Tongefäßen, Leder, Strohhüten, Luxus-Möbeln, Lakritzen, Färbereien, **Terlizzi**, Mandeln, Oliven. **Trani**, etwas Seehdl.

Sizilien: Agosta auf einer Küsteninsel, Hafen, Seesalzbereitung, Sardellenfang. **Caltanisetta**, Schwefelgruben, Wein-, Öl-, Pistazienbau, einige Fbr., H. K. **Catania**, Seiden-, Baumwoll-Fbr., Bearbeitung v. Ätna-Lava, Ausf. von Ätna-Schnee, Bimsstein, Schwefel usw., H. K. **Girgenti**, Hf., Schwefelgruben, Ölhdl., die größten Korn-Magazine

der Insel, H. K. **Licata**, bedeutendster Schwefelhdl. Siziliens. **Marsala**, großartiger Weinhdl. und Schf. Vkr. **Messina**, vortrefflicher Hafen, bedeut. Fbr. in Kattun, Wolle, Leder, Steingut, Korallenarbeiten, Essenzen usw., Hdl. m. Seide, Wein, Feigen, Zitronen, Apfelsinen, Bimsstein, Schwefel usw., zum Feste der Barra (Mitte August) große Messe. Großer Seeverkehr, namentlich n. d. Levante. Jährlich mit Einschluß d. Küstenschfft. 8000 Schf. v. 2 Mill. t ein u. aus, 15 fremde Dampferlinien über Messina. **Noto**, Anbau von Zuckerrohr, Mandeln, Johannisbrot. **Palermo**, hervorragender Seehafen, wichtige Fbr. in Seide, Baumwolle, Leder, Gold- u. Silberwaren, lebh. Hdl., Dampfschiffverbindungen, H. K. **Siracusa**, Weinbau, 2 Häfen. **Termini**, Hafen, Gewinnung von Sumach, Manna, Soda, Hdl. mit Mandeln usw. **Trapani**, Hafen, Seesalzbereitung, Korallenfischerei, Thunfischfang, Korallen-Hdl., H. K.

Insel Sardinien: Alghero, Korallenfischerei. **Cagliari**, Papier- u. Tabaks-Fbr., See-Salinen, Haupthandelsplatz, Seesalz, Getreide, Wein, Seide, Wolle, Kork, Öl, H. K. **Sassari**, Tabaks-Fbr., Hdl. mit Öl u. Südfrüchten, H. K.

Die Republik San Marino steht unter dem Schutze des Königs von Italien. Ausfuhr-Artikel sind: Wein, Wolle, Rinder, Schweine, Borsten, Kalksteine, Hanf, Früchte u. Öl. Unbedeutende Industrie.

Münzen, Maße u. Gewichte wie in Italien.

Auswärtige Besitzungen.

Italien gehört die Westküste des Roten Meeres von Ras Kasar bis Raheita. Dieses Gebiet wird als **Erythräische Kolonie** (Eritrea) bezeichnet. Ortschaften in derselben sind Massaua und Assab.

VII. Königreich Spanien.

Das Land ist in 49 Provinzen eingeteilt, die Inseln (Balearen, Canarias) und Ceuta (welches zur Prov. Cadiz gehört) inbegriffen.

Erzeugnisse. Bezüglich dieser steht in erster Linie der Reichtum an Mineralien und Erzen, Bgb. und Hüttenwesen sind aber im allgemeinen immer noch nicht voll entwickelt; das Beste leisten fremde Gesellschaften. Man gewinnt Gold in geringer Menge in den Arsenikgruben zu Culera (Katalonien), Silber in mehr als 2300 Gruben (Almeria, Guadalajara), Quecksilber, abnehmend (Almadén), Eisenerze aus reichen Lagern, zunehmend in der Förderung (Vera, Mieras, Pedroso als Hauptgebiete für Hüttenwerke), Kupfer (Pr. Huelva, am Rio Tinto), Blei, bedeutendste (gegen 744 Gruben) Werke in Europa (Cartagena, Murcia, Almeria, Leon), Zink (Granada, Santander), Zinn, Braunstein, Schwefel, Kohlen (über 900000 ha Flöze), Salz, Stein- und Seesalz in großer Menge (nächst Österreich ist es an Salz unter allen europäischen Ländern das reichste), Mangan, Alaun, Schwefelkies, Graphit, Naphtha, Bergöl, sehr wichtig, Phosphorit (Estremadura).

Die Boden-Produktion leistet nicht das, was möglich wäre; die Entwaldung hat zu viel Schaden gebracht, die durch Bewässerung einst blühendsten Gefilde an den Hauptflüssen bringen nichts Außerordentliches mehr und die bäuerlichen Gutsverhältnisse sind schlecht. Es werden gebaut Getreide, Weizen und Mais in erster Linie, Reis bei Valencia usw., sehr viel Hülsenfrüchte aller Art, Kartoffeln, Hanf und Flachs, Zuckerrohr im Süden, Sorghum, Raps im Norden, Senf, Mohn, Sesam, Rizinus, Pita-Faser, Baumwolle, Krapp, Safran, Wau u. Waid (Ausf.), Cochenille-Kaktus, Esparto-Gras, zunehmend in der Ausf., spanischer Pfeffer, Süßholz, Johannisbrot, alle Arten von Südfrüchten, sehr starke Ausf., Olivenöl, Seide (2 Mill. kg Kokons), Wein, an 15 Mill. hl, Trauben, Weinessig und Branntwein aus Trauben, Korkplatten (Katalonien usw.), Pfropfen, Tafeln u. Platten. Der Wald, schlecht bewirtschaftet, liefert noch Kohle, Gerbstoff, Sumach-Rinde, Laudan-Balsam, Nüsse, eßbare Eicheln, Maronen usw. Die Jagd auf Raubwild ist ergiebig. Die Fischerei wird sehr lebhaft betrieben (Sardinen, Sardellen, Thunfische, Salme usw., Korallen). Die Viehzucht liefert nichts Bemerkenswertes und genügt nicht; Pferde, Esel, Maultiere, Hornvieh, Schafe (in der Zucht des Merinoschafes, dessen Heimat Spanien, längst vom Auslande überflügelt), Ziegen u. Schweine. Im Gebirge werden f. d. Stiergefechte wilde Stiere gezüchtet. — Bemerkenswert sind noch Bienen- und Geflügelzucht.

Die Industrie nimmt zu, die Hauptsitze sind in Katalonien (Baumwollspinnerei, Weberei, Papier, Eisen, Gerbereien, Seifensiederei, Linnen- und Wollwaren, Korkstöpsel), in den baskischen Provinzen (Eisen, Glas, Zucker); für Maschinen, Tabak, Cigarren (Sevilla), Schiffsbau, Steingut, Fayence, Porzellan, Zement, Tonwaren (Sevilla, Valencia, Madrid, Barcelona), Glas daselbst, Tischlerwaren (Madrid, Barcelona), Stroh- und Bastgeflechte; Saffian, Korduan und andere Lederwaren, Sattel- und Reitzeuge, Seidenwaren (Valencia, Madrid, Murcia), Rohseide, Chemikalien, Kerzen, Zinnober, Handschuhe (Madrid, Valladolid), Schuhwaren (Balearen), Schokolade, Papier, Öl, Branntwein; auch befinden sich in manchen großen Städten Bierbrauereien (meist von Deutschen gegründet).

Der Handel, einst blühend, hat nach dem Verlust fast aller seiner Kolonien sehr gelitten, wird auch durch Zollverhältnisse, durch nicht ausreichende Verkehrswege und natürliche Bodenverhältnisse beengt. Die Eisenbahnen laufen strahlenförmig von Madrid nach den wichtigsten Häfen und den Grenzen der Nachbarländer.

Ausgeführt werden namentlich: Wein (Sherry), Branntwein, Silber, Zink, Quecksilber, Steine, Böttcherw., Papier, Blei, Kupfer, Eisen, Kork, Wolle, Schuhwaren, Tiere, Rosinen, Weizenmehl, Weintrauben, Mandeln, Wal- u. Haselnüsse, Pfeffer, Seide, Safran, Orangen, Zitronen, Granat-Äpfel u. Olivenöl, Fette, Esparto, Harze, Mehl, Fische, Reis, Salz, Konserven, Baumwollwaren, Papier.

Eingeführt werden hauptsächlich: Baumwolle, Kohle, Holz, Maschinen, Weizen, Tabak, Zucker, Stockfisch, Eisen, Wollwaren, Spirituosen, Häute, Petroleum, Leinengarn, Chemikalien, Baumwollwaren, Seidenwaren, Kakao, Schiffe.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet seit 1871, tatsächlich jedoch erst seit 1876 nach Pesetas zu 100 Centimos, die beim Goldgelde einen Wert von 81 Pf. haben, da das spanische Geld mit dem französischen übereinstimmend geprägt wird. Durch übermäßige Ausprägung der silbernen 5-Pesetas-Stücke, sowie die starke Ausgabe von Banknoten, welche tatsächlich auch nur in Silber eingelöst werden, hat sich die span. Valuta sehr verschlechtert. Infolge der früheren Währungsverhältnisse wird in Spanien im Verkehre noch jetzt viel nach Duros (geschrieben $) und nach Realen gerechnet, von denen die ersteren = 5 Pesetas und die letzteren = 1/4 Peseta sind. 100 Papier-Pesetas faktisch ca. 63 Mk. 84 Pf.

Maße und Gewichte seit 1859 metrisch. Das Kilogramm heißt auch libra metrica, 10 kg heißen eine arroba metrica und 100 kg ein quintal metrico. Die noch jetzt viel gebrauchten früheren spanisch-kastilischen Maße u. Gewichte sind die folgenden: a) Längenmaße: 1 Vara = 0,8359 m = 3 Fuß oder 4 Palmos oder 36 Pulgadas (Zoll) oder 48 Dedos (Finger) oder 432 Lineas (Linien). b) Getreidemaße: 1 Fanega à 12 Celemines à 4 Cuartillos à 4 Ochavillos = 55,501 l; 12 Fanegas = 1 Cahiz. c) Flüssigkeitsmaße: für Wein und Branntwein: 1 Moyo à 16 Cantaras oder Wein-Arrobas à 8 Azumbres à 4 Cuartillos à 4 Copas; 1 Cantara = 16,133 l; 1 Bota Wein = 30, 1 Pipe Wein = 27 Cantaras; für Öl: die Arroba menor (kl. oder Öl-Arroba) = 25 Libras; die Bota Öl, ebenso groß wie beim Wein, wird = 38,5 Öl-Arroba gerechnet. d) Gewichte: 1 Quintal = 4 Arrobas à 25 Libras à 4 Cuarterones à 4 Onzas à 8 Ochavas; die Libra (Pfund) = 460,093 g; 1 Tonelada = 20 Quintales.

Fabrik- und Handelsstädte.

Alcoy, Wollw., Papier. **Algeziras**, Hafen neben Gibraltar, Küstenhdl. **Alicante**, guter Hafen, bed. Hdl. mit Wein, Branntwein, Mandeln, Südfrüchten, Seide, Wolle usw. **Almaden**, berühmte Quecksilbergruben, Zinnoberbereitung. **Almagro**, Spitzen- u. Tüll-Fabrikation. **Almeria**, Export von Blei, Salpeter- und Sodabereitung, Cochenille-Zucht. **Andujar**, poröse Tongefäße zur Frischerhaltung d. Wassers. **Antequera**, Flanell-Fbr., Seidenweberei, Papier, Hdl. mit Orseille. **Badajoz**, bedeutender Produkten-Markt. **Badelona**, Schiffsbau, Glashütte, zahlr. Fbr. **Barcelona**, bedeut. Fbr. in Woll-, Baumwoll- u. Seidenw. usw., Leinenspitzenweberei, Eisenhämmer, Maschinen- u. Papier-Fbr., erster Seehandelsplatz, wicht. Eingangstor f. fremde Fabrikate. **Belmez**, reiche Steinkohlengruben in d. Nähe. **Benicarlo**, Weinbau. **Bilbao**, Marine-Sch., große Werften, Eisengießerei, bedeutender Seehandel. **Burgos**, Woll-Fbr., starker Wollhdl. **Cadiz** auf der Isla de Leon, Hfn., Tischlerei, Juwelierw., Hüte, Handschuhe, Spielkarten, Parfümerien; Hauptsitz d. Kolonialhdls., Thunfischerei; Hauptausfuhrort f. Jereswein, Salz, Südfrüchte; Sitz der Cadiz-Marseiller Dampfschff.-Ges. usw., Bk. **Carmona**, Olivenöl. **Cartagena**, wichtiger Kriegshafen, Schiffswerfte, bedeut. Hdl. **Castellon de la Plana**, Weinbau. **Córdoba**, Fbr. in Gold-, Silber- u. Seidenw., Leinwand, Tuch, Hüten, Seife, feinem Leder. **Espiel**, Steinkohlengruben in d. Nähe. **Ferrol**, bedeut. Hafen, Schiffswerfte, Schf. Sch. **Gerona**, Maschinenbau, Papier-Fabrik, Spinnerei, Weberei, Kork-Fabrikation; Festung. **Gijon**, Ausf. v. Eisen, Steinkohlen; Fbr., Schf. Sch. **Granada**, Seiden-Fbr., kgl. Salpeter- u. Pulver-Fbr. **Grao**, Hafenstadt von Valencia, lebh. Schiffsverkehr. **Guadalajara**, kgl. Tuch-Fbr.; in der Nähe die Silbergruben von

Hiendelaëncina. **Huelva**, Hafenstadt, Ausf. von Wein u. Erzen; Esparto-Flechterei. **Igualada**, Baumwollspinnerei, Kattun-Fabrikation, Tuchweberei, Eisengießerei, Zement-Fabrikation. **Jerez de la Frontera**, wichtiger Wein- und Ölbau; die Umgegend produziert jährlich 135 Mill. Flaschen. **La Coruña**, großer Hafen, Hdl. mit Frankreich, England u. Westindien; Cigarren-, Leinwand- u. Hut-Fbr. **Linares**, reiche Blei- u. Silbergruben. **Lorca**, Salpeter- u. Soda-Fbr., Kupfer- u. Bleihütten. **Madrid**, Hpt. St., am Manzanares, mehr. Fbr., meist f. kgl. Rechnung, in Porzellan, Salpeter, Tapeten, Seidenwaren, Samt, Teppichen, Bändern, Tressen, Hüten, Nadeln, Blumen, Uhren, Gold- u. Silberw., Cigarren und Schnupftabak, Branntweinbrennereien; erster Geldplatz d. Landes, Fonds- u. Landes-Produkten-Bse. **Málaga**, bed. Wein-, Öl-, Mandel-, Rosinen- u. Feigen-, Seiden-, Baumwolle-, Zuckerrohr- u. Batatenbau, große Tabaks-Fbr., Baumwollspinnereien, Leinwand, Seidenwaren, Korduan-Leder, wichtiger Handelshafen. **Martorell**, mit Seiden-, Woll- und Baumwollspinnerei. **Mataro**, einer der industriösesten Orte Spaniens, wichtige Fbr. in Seiden- und Baumwollwaren, Segeltuch usw., Hafen. **Murcia** a. d. **Segura** (mit der Huerta), wicht. Seidenzucht u. Seidenweberei. **Oviedo**, Gewehr-Fbr. **Palma** auf Mallorca, Hafen u. lebh. Seehdl. **Pamplona**, Festung, Schmuggelhdl., verschiedene Fbr. **Port Mahon** auf Menorca, guter Hafen, Station d. franz. Dampferlinie Toulon-Algier. **Puerto Real**, Salzverschiffungsplatz, in der Nähe die bedeutendsten See-Salinen Spaniens, Schiffswerften. Rëus, Seiden- und Baumwollweberei, Faßbau; treibt über die Reede von Salon Seehdl., bes. m. Wein, Mandeln, Seife, Leder usw. **Sabadell**, Spinnereien u. Tuch-Fbr. **Salamanca**, bed. Universität; Hut-, Tuch-, Wollenzeug-, Leinwand-, Leder-Fbr., Fayence- u. Töpferw. **San Lucar de Barrameda**, Baumwoll-Fbr., Wein-, Öl- u. Salzhdl. **San Sebastian**, Marine-, Hdls.-Sch., Anker-Fbr., viel Hdl. **Santander**, guter Hf., Steinkohlengruben, Eisenhämmer, bedeut. Hdl. m. Wolle, Getreide, Wein, Cigarren, Leder, Papier; Eisengießereien. **Santiago de Compostella**, Hdl. mit Leinwand, Seide, Lederw., Rindvieh usw. **Saragossa** (Zaragoza), Eisenbahnkreuzpunkt, Fabrikation v. Leder-, Woll- u. Seidenw., Knöpfen, Hüten, Seifen, Schokolade. **Segovia**, Tuch-, Spiegel-Fbr., Stückgießerei, Münze. **Sevilla**, noch wichtig im Kolonialhdl., bed. im Hdl. mit Wolle, Wein und Quecksilber, Bse., größte Cigarren-Fbr. Spaniens, Kanonengießerei, Gewehr-Fbr., Porzellan-, Seiden-, Baumwollw., Tuch, Leder. **Sollér** auf Mallorca, Hauptplatz der Orangenzucht. **Tarragona**, lebh. Hdl., Seidenweberei, Garnspinnerei. **Toledo**, Fbr. in Seiden-, Gold- u. Silberstoffen, kgl. Fbr. v. Degenklingen. **Torrevieja**, Hafen, Hauptausfuhrplatz von Salz. **Tortosa**, Fbr. v. Porzellan, Steingut, Seife, Papier, Leder usw., lebh. Hdl. **Valencia**, wicht. Fbr. in Seidenw., Seife, Leder, Eisen, Tuch, Leinwand, Baumwollstoffe, Cigarren, Eisenw., See-Hdl. mit Wein, Mandeln, Honig usw., Hauptsitz d. span. Buchhändlergeschäfts. **Valladolid**, Wollweberei u. Papier-Fbr., Tuch, chem. Produkte. **Velez-Malaga**, Südfrüchte. **Vigo**, starker Weinbau u. Thunfischerei. **Vitoria**, Fabrikation von Leder u. Lederw., Wollenzeugen und eisernem Küchengeschirre; Produkten-Hdl.

Spanische Kolonien in Afrika.

a) **Die Presidios mit Tetuan** an d. nördl. Küste v. Marokko. **Melilla, Penon de Velez** u. **Alhucemas**, Verbannungsorte. Ceuta.

b) **Die sieben Kanarischen Inseln**, als 49. Prov. zum eigentl. Span. gerechnet. Teneriffa, Gran Canaria, Fuertaventura, Lanzerote, Palma, Gomera, Hierro (Ferro) erzeugen etwas Wein (Sekt), viel Cochenille, Orseille, Südfrüchte, Seide, Soda, Schwefel, Tabak. Der Hdl. ist meist in Händen von Engländern. — **Orotava**, lebh. Hdl. mit Wein und Seide. **Palmas** auf Gran Canaria, Schiffswerfte, lebh. H. **Santa Cruz**, Hpt. St. auf Teneriffa, wichtiger Hafen, bedeut. Hdl. mit Palmwein, Cochenille usw., Kohlen-Station f. d. Afrika-Dampfer.

c) **Gebiet von Ifni.**

d) **West-Sahara** (Küste Tiris), zwischen Bojador und Kap Blanco.

e) **Inseln im Meerbusen von Guinea:** Fernando Po, Corisco Elobey, Annabon. Klima auf Fernando Po den Europäern verderblich, gesunder auf Annabon. Ausfuhr-Artikel Palmöl. Sitz d. span. Gouverneurs Santa Isabel auf Fernando Po.

f) **Ein Gebiet am San Juan-Fluß** auf dem Festlande.

VIII. Königreich Portugal.*)

Erzeugnisse. Der Bergbau ist vernachlässigt, er liefert Kupfer (Schwefelkies), Blei, Mangan, Eisen, Kohle, etwas Antimon, Marmor, Ton-, Mergel-, Porzellanerde, Bau- und Lithographie-Steine, Achate, Granaten, Hyazinthe usw. als Ausbeute. Seesalz, das dauerhafteste in Europa. Die Landwirtschaft steht auf niedriger Stufe und wird vernachlässigt; sie liefert Getreide (halb Mais, etwas Reis), Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Gemüse, Zwiebeln; Esparto, Farbekräuter, Sumach, wenig Baumwolle als fernere Erzeugnisse. Sehr wichtig ist der Obstbau (Südfrüchte in Menge, Olivenöl, Feigen) und der Weinbau, bis 800000 hl, im ganzen Lande verbreitet. Die Viehzucht nicht von Bedeutung: Pferde, Maultiere, Esel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, doch Seide, Honig, Wachs, Wolle zur Ausf. Die Fischerei liefert Seefische, Austern. Der Waldbau steht zurück.

Die Industrie bleibt auf Woll-, Seide-, Leinen- und Baumwoll-, Metall- und Glaswaren, Gold- u. Silberarbeiten, Porzellan, Papier, Tabak, Waffen, Chemikalien, Hüte, Schiffsbau und Brennerei-Erzeugnisse als nennenswert beschränkt.

Verkehr. Ausfuhr namentl. Wein (der in Alto Douro gebaute Wein kommt von Porto aus in den Hdl. und heißt daher Portwein), Korkholz, Fische, Kupfer, Tiere, Zwiebeln, Holz, Salz, Schwefel, Kupfererz, Südfrüchte, Kartoffeln, Gemüse, Baumwollgewebe. Die hauptsächl. Einfuhrartikel sind: Getreide an erster Stelle, Baumwollenw., Maschinen u. Instrum., Eisen, Kohle, Zucker, Wollgewebe, Stockfisch, Baumwolle, Eisenbahn-Material, Chemikalien, Tiere, Werkholz usw. Stärkster Hdl. mit England u. Brasilien.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Reis; 1000 Reis = 1 Milreis; 1000 Milreis oder 1 Million Reis = 1 Conto oder Conto de Reis. In der bisherigen Goldwährung hatte ein Milreis einen Wert von 4 M. 53,57 Pf., da die 10 Milreis-Goldmünze 17,735 g wiegt und $^{11}/_{12}$ fein ist. Seit Frühjahr 1891 Papiergeldumlauf mit 20—30 % Entwertung. Das Zeichen für Milreis ist ₰, welches beim Schreiben einer Zahl die Tausender von den Hunderten scheidet. Das Conto wird durch ein : angedeutet. Man schreibt nämlich (ebenso wie in Brasilien) z. B.: Rs 45:673₰500, oder einfach: 45:673₰500 anstatt 45 673 500 Reis oder 45 Contos 673 Milreis 500 Reis. 5 Milreis wird geschrieben: 5₰000. In einigen Kolonien besteht abweichende Rechnungsart. In Makao rechnet man nach Dollars (mejik. Dollars) à 640 Reis. In Angola zirkuliert die Macuta = 50 schwachen Reis (réis fraços) = 30 starken Reis (réis fortes, portugiesischen Reis). Fast ausschließlich Kupfergeldumlauf mit konfusen Wertverhältnissen. Goa rechnet seit 1880 nach Rupias à 16 Tangas à 12 Taes oder Reis in gleichem Werte mit den englisch-ostindischen Rupien, Annas und Pies, welche dort ebenso wie die Landesmünze zirkulieren.

Maße und Gewichte seit 1868 französisch-metrisch. Der Gebrauch der alten Maße und Gewichte ist gesetzlich untersagt. Man bestimmt allerdings noch im Handel den Preis einiger Artikel nach Quintal und Arroba, gebraucht diese Namen jedoch nur im Gespräch; beim Ausschreiben einer Rechnung ersetzt man das Wort Quintal durch 60 kg, das Wort Arroba durch 15 kg. Vereinzelt ist die Notierung für 459 g, d. h. für ein altes portug. Pfund (Arratel, Libra). Die Tonelada hat 1000 kg.

Fabrik- und Handelsstädte.

Aveiro, Hf.- und Hdls.-Platz; Ausfuhrhdl. mit Salz, Öl, Wein u. Orangen. **Beja**, Fayence-Fbr., Gerberei. **Braga**, Fbr. von Gold- u. Silberwaren, Waffen, Messern, Hüten, Tuch, Wollen-, Baumwollen- u. Leinengeweben. **Braganza**, Stammburg des königl. Hauses, Seidenbau- und -Idstr. **Coimbra**, Öl-, Wein- und Zitronengärten. **Elvas**, Woll- und Weinhdl., Schmuggel mit engl. Waren nach Spanien. **Evora**, Messe, Gerberei. **Faro**, Seehf., Ausf. von Südfrüchten, bes. Mandeln (Pitt-Mandeln). **Figueira**, Hf., Hdl. mit Seesalz, Wein. **Ilhavo**, in der Nähe liegt die große Glas- u. Porzellan-Fbr. Vista-Alegre. **Lagos**, bedeutender Weinbau, Meereshafen und Hdl. **Lissabon**, am Tajo, Hpt. St. (Vorstädte Belem u. Olivaes), erster Handels-, wicht. Import- u. Geldplatz, Börse, Bank; Schmuckjachen, Tabak- u. Cigarren-Fbr.; regelmäßige Dampferverbindung mit den Küstenstädten der Halbinsel, mit den Kolonien und mit Brasilien. **Pezo da Regoa**, Stapel- und Einschiffungsplatz der Weine von Alto Douro. **Porto** oder **Oporto**, am Duero, guter Hafen, industriösester Platz des Landes, Leinen-, Seiden-, Baumwoll-, Wollwaren, Goldstoffe, Messer-, Stahlwaren, Möbel, Töpferwaren, Leim, Glas, Hüte, Tabak, Seife usw., Branntweinbrennereien, starker Weinbau, wichtiger Hdl., bes. mit Wein u. Branntwein. **Setubal** oder **Saint Ubes**, an d. Mündung des Sados, Fbr. v. Decken aus Esparto, Seesalz u. wichtiger Hdl. damit, Hdl. mit Wein u. Orangen. **Vizeu**, große Messe, starke Schweinezucht (berühmte Schinken).

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Die Azoren oder Habichtsinseln, 9 bewohnt: Corvo, Fayal, Flores, Graciosa, Pico, San Jorge, S. Miguel, Santa Maria, Terceira. Gesundestes Klima der Erde. Erzeugnisse: Orangen, Wein, Orseille, Yams, Bananen, Kaffee, Zuckerrohr; Schafe, Ziegen, Schweine (Käse und Schinken von Terceira berühmt); Rothühner, Fische und Austern. Die wichtigsten Hauptorte: **Punta Delgada** auf S. Miguel; der auswärtige Hdl. in Händen von Engländern; versandete Reede. **Horta** auf Fayal, vorzügl. Reede, deutsches Kabel nach New-York. **Angra** auf Terceira.

Die Madeira-Inseln, bes. Madeira und Porto Santo, mit den Produkten der Kanarischen Inseln, hauptsächlich Zucker, Kaffee, Orseille, Südfrüchte; starker Weinbau, durch die Traubenkrankheit beeinträchtigt. Hpt. St. **Funchal** auf Madeira, guter Hafen, wichtiger Hdl. usw.

1. Portugiesische Kolonien in Asien.

Vizekönigreich Goa (Goa, Salsette, Bardez, J. Angedive, Damao, Diu u. Gogola). **Damann** (Damao), kleiner Hafenplatz, Werfte, Schiffe aus Teak-Holz. **Diu**, auf einer Insel an d. Südspitze Gudscherat, Hafen. **Goa** mit Gebiet auf d. Küste Malabar (**Alt-Goa**, fast ganz verlassen, **Neu-Goa** [Pangim], guter Hafen), Ausf. von Baumwolle, Reis, Pfeffer, Hanf, Arrac (Arrac de Goa).

Der Gouverneur von Goa verwaltet auch das Gebiet auf den Sunda-Inseln **Ost-Timor** und **Cambing**, sowie das Inselchen **Makao** unweit Kanton, mit der gleichnamigen Stadt, die unbedeutenden Hdl. in Opium und Tee treibt; ferner **Taipa** und **Colovane**.

2. Portugiesische Kolonien in Afrika.

a) **Die Kapverdischen Inseln oder Inseln des Grünen Vorgebirges**; Wein, Mais, Reis, Südfrüchte, Orseille, Rizin, Schildkröten, Fische, Zucker, Bananen usw zur Ausfuhr. **Mindello** auf San Vincente. **Porto de Praya** auf der Hauptinsel San Jago.

b) **Guinea-Inseln** (St. Thomé u. Isola do Principe), ferner Fort Ajuda und Dahomé-Küste; Kaffee, Zucker, Baumwolle.

c) **Senegambien** und Bissao, Kacheo, Bolama usw.

d) In **Nieder-Guinea:** Kongo-Distrikt, Kabinda, Angola (Loanda, Benguela und Mossamedes). Hauptorte: **San Paolo de Loanda**, Sitz des Gouverneurs. **San Felipe de Benguela. Mossamedes.** Ausf.: Elfenbein, Gold, Wachs, Gummi, Kaffee, Kakao, Farb- u. Bauholz, Gewürze, Zucker, Baumwolle, Palmöl, Palmkerne, Kautschuk.

e) **Freistaat von Ostafrika** (Provinzen Mozambique u. Lourenço), auf der Ostküste Afrikas der Küstenstrich von der Delagoa-Bai bis zum Kap Delgado (K. Delgado, Angoche, Mozambique, Inhambane, Quelimane, Sofala, Lourenço Marques, Tete u. Manica); Ausfuhr von Elfenbein, Gummi, Goldstaub, Fellen, Fischen, Ambra, Kupfer, Flußpferdzähnen, Kopal, Salpeter, Schildkröten.

Handelsplätze: **Mozambique**, Sitz des Gouverneurs; herabgekommener Hdl. **Quelimane**, Hdls.-Platz an d. Mündung d. Sambesi. **Inhambane, Lourenço Marques. Tete**, in reicher Flußebene am Sambesi, Steinkohlen.

IX. Königreich Belgien.*)

Nebst Königr. Sachsen und England das dichtbevölkertste Land Europas. Dem Stamme nach zerfallen die Bewohner in zwei fast gleiche Hälften: in Vlämen (deutscher Abkunft) im Norden und Wallonen (keltischer Abkunft) im Süden. Die französische Sprache war früher vorherrschend, in neuerer Zeit gewinnt das Vlämische immer mehr Boden.

Erzeugnisse. Belgien hat hochentwickelte Landwirtschaft (Kleinbetrieb) und Industrie (Groß- und Kleinbetrieb). Der Bergbau fördert reiche Schätze; in den Umgebungen des Sambre- und Maas-Tales gewaltige Lager von Kohlen und Eisenerzen, ferner Blende, Galmei, Bleierze, Schwefelkies, Zink, Blei, Kupfer. Alle Bergwerks-Produkte auf die Provinzen Lüttich, Namur und Hennegau beschränkt. Salz fehlt ganz.

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Der Landbau ist ausgezeichnet durch Drainage, reichste Düngung, sorgfältige Behandlung der Kulturen. Angebaut werden namentlich: Weizen u. Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Kartoffeln. Rübenzucker; Flachsbau sehr viel, Hanfbau weniger bedeutend; Hopfen, Tabak, Zichorie, Zuckerrüben, Krapp. Obstbau im Maas-Gebiete. Ziemlich viel Holz (Ardennen). — **Viehzucht** steht in großer Blüte: Pferde, Maultiere, Esel, Hornvieh, Schafe, Ziegen u. Schweine. Fleisch-Konsum aber nicht gedeckt. Milchwirtschaft (Limburger Käse) gut. Ertrag an Wolle gering. Geflügelzucht u. Eier-Produktion ausgedehnt, Kaninchenzucht im Westen. Reichtum an See- u. Flußfischen.

Industrie. Belgien läßt sich im Gewerblichen mit England vergleichen; fast kein Zweig ist unvertreten. Textil-Industrie in erster Linie, 30 % Baumwoll-, 60 % Flachs-, Hanf- und 10 % Wollspinnereien. Für erstere Flandern und Hennegau Hauptsitze; ebenda, in Brabant und Antwerpen die Leinen-Industrie, für Damaste und Spitzen (Brüsseler) höchste Ausbildung. Tuch-Fabrikation mehr im Osten (Lüttich, Verviers). Gerbereien und Leder-Fabrikation bedeutend. Maschinenbau (Seraing) und Halb-Fabrikate von Eisen; Gewehre und Kanonen usw. (Lüttich). Viele Glas-, Porzellan-, Papier-, Seifen-Fbr.; auch die Bier-Produktion ist bedeutend.

Handel u. Verkehr. Mit Kohlen und Roheisen vermag Belgien die Nachbargebiete zu versorgen, die Erzeugnisse der Idstr., bes. der Gewebe-Idstr., bedingen einen Ausfuhr-Hdl., dessen Verhältnisse nur mit denen Englands verglichen werden können. In der Ausfuhr stehen Eisen, Stahl, Zink, Zinn, Steinkohle, Zucker, Glaswaren, Garne und Gewebe voran, in der Einfuhr Getreide, Vieh und Fleisch, Wolle und Rohbaumwolle, Häute und Felle, Holz, Kolonial-Waren und Petroleum; Antwerpen dafür Hauptplatz. Am bedeutendsten ist der Hdl. mit Frankreich, an zweiter Stelle der mit Deutschland.

Der Handel wird durch ein sehr dichtes und ausgezeichnetes Netz von Straßen, Eisenbahnen und Kanälen unterstützt. Da die kaum 67 km lange Küste ohne natürliche Häfen, und der Zugang zu dem Flußhafen von Antwerpen nicht in belgischem Besitze ist, so tritt die Rdr. ganz zurück.

Münzfuß, Maße und Gewichte wie in Frankreich; jedoch wird noch viel nach der Brabanter Elle (à 0,695 m) gerechnet, namentlich in der Spitzen-Idstr., welche gleichzeitig ihre Preise noch häufig in Brabanter Währung stellt, d. h. in Gulden à 20 Stuivers à 12 Deniers = 1 Fr. 81,41 Cts. (441 fl. brab. = 800 Frs.).

Fabrik- und Handelsstädte.

Aalst od. **Alost**, bed. Leinen- u. Zwirn-Fbr., Seidenweb., Tuch-Fbr., bed. Hopfenmkt. **Anderlecht**, Dorf bei Brüssel, Baumwoll-Industrie, Brauereien. **Antwerpen** (**Anvers**), wichtigster Hafen, Ein- u. Ausgangstor des überseeischen Vkrs., großartige Hafenanstalten, Lagerhäuser u. dgl., namentlich für Petroleum; Dampfschff.-Beförderung von Auswanderern. Bedeut. Fbr. in Seiden- u. Baumwollwaren, Zwirn, Spitzen, Tapeten, Zucker usw., Bleichen, Diamantschleifereien; Zweigb. d. Belg. Bahn, Antwpr. Hdls. Bk., Idstr. Bk., Antwpr. Hdls. Gesellsch., Bse. (älteste Europas), Vrs.-Gesellsch., viele Gesellsch. für gewerbl. Unternehmungen, Antwpr. Dampfschiff.-Gesellsch. usw.; reger Personen- u. Handelsverkehr auf der Schelde, Seehdl. nach allen Weltgegenden. **Bergen** (**Mons**), bedeutendster Steinkohlenbergbau Belgiens, Zucker-Fbr. **Brügge**, wichtige Spitzen-, Leinw.-, Damast-, Garn-, Woll-, Baumw.- u. Leder-Fbr., Tabak, Hdl. in Landesprod., Werfte, Bse. **Brüssel**, mit acht Vororten, Hpt. St., Teppichwirkerei, Spitzen-Manufaktur; Wirkwaren, Tapeten, Band u. Posamenten, Leder, Papierwaren, Kristallglas, Chemikalien, Zucker, Maschinen; Bse., Bk., große Geld-Institute. **Charleroi a/Sambre**, i. d. Nähe Steinkohlengr. (Kohlen-Bez. „Borinage" genannt), Fbr. v. Maschinen, Glas- u. Eisenw.; bedeut. Hdl., H. K. **Courtray** oder **Kortrijk**, Blonden- u. Spitzen-, Zwirn- u. Baumwoll-Fbr., Leinenweberei, Gerberei, Seifensiederei, Bleichen. Hauptmarkt für feinste Leinwand. **Dendermonde**, Leinen-Fbr., Baumwollspinnereien, Bierbrauereien. **Dinant**, schwarzer Marmor. **Gent**, Mittelpunkt der belg. Baumwollspinnereien, wichtige Fbr. in Leinwand, Spitzen, Tuch, Leder, Zucker, Seife, Papier-, Gold- u. Silberw. usw.; Bleichen u. Blumenzucht. **Gilly**, Kohlengruben, Eisenwerke, Glashütten. **Lokeren**, im durch Flachsbau berühmten Waeslande; Bleichen, Flachsröstereien, Linnen-, Damast- u. Zwilch-Fbr. **Löwen** oder **Louvain**, Korn- u. Reismühlen, Glockengießereien, Univ., Getreide-Hdl., Tuch, Spitzen, Bier. **Lüttich** (**Liège**), bedeut. Waffen-, Maschinen-, Schienen-, Zink-, Leder-, Patronentaschen-, Tuch-, Zichorien-Fbr., Eisengießereien, H. Sch. **Mecheln** (**Malines**), Spitzen-, Baumwoll-, Hut- u. Metall-Fbr., be-

rühmte Brauereien, Eisenbahnknotenp. **Montignies**, Steinkohlengr., Hochöfen. **Namur**, Glas- u. Spiegel-Fbr., berühmte Messerschmiedew., Messing-Fbr., Kohlen- u. Eisengr., Marmorbrüche, Eisenbahnknotenp. **Ostende**, Leinen-, Segeltuch- u. Tabaks-Fbr., Schiffswerfte, Stockfischfang, Austern- u. Hummernparks, bed. Hdl. in Kolonialw. u. Getreide, Bse.; tägl. Dampfschiffverb. m. Dover u. London. **St. Nikolas**, Fabrikation von Nähnadeln u. Spitzen, Woll- u. Baumwoll-Manufaktur, Wollspinnerei, bedeut. Hdl. mit Getreide usw. **Seraing**, Dorf, 1/2 St. von Lüttich, großartigstes Eisenschmiede- u. Gußwerk d. Kontinents, von Cockerill angelegt; Spiegelglas-Fbr. **Tirlemont** od. **Tienen**, größter Wollmarkt. **Tournay** oder **Doornik**, Fbr. in Woll- und Baumwollw., Teppichen, Strümpfen, Porzellan, Seife, Wachs usw. **Turnhout**, Papier- u. Drell-Fbr., Bleichen. **Verviers**, großartigste u. blühendste Tuch- u. Kasimir-Fbr. Europas. **Wetteren**, Fbr. von Leinen u. Wollenzeugen, Spitzen u. Öl, Musterwerkstätten f. Weberei, bedeutender Hdl. **Ypern** oder **Ypren**, Tuch-Fbr.

X. Königreich der Niederlande.*)

Erzeugnisse. Mineralische Schätze außer Eisenerz fast nirgends; in Pr. Limburg Kohlen, Torf in bed. Menge. Salz aus Seewasser, Töpferton, Fayence-Pfeifenerde und Muschelkalk. In der Bodenbewirtschaftung überwiegen Viehzucht und Gartenbau (Gemüse vortreffl.). Es gibt vortreffliches Vieh, bes. Milchvieh. Nord-, Süd-Holland und Friesland liefern lebendes Vieh, Butter u. Käse in bedeutender Menge zur Ausfuhr. Die Schafzucht wird vorzüglich als Fleischzucht betrieben. Schafe u. Schweine zur Ausf. Der Ackerbau, obwohl aufs rationellste betrieben, reicht nicht aus; er liefert Weizen u. Spelz, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Kartoffeln. Als Handelspflanzen sind anzuführen: Zichorie, Krapp, Flachs, Hanf, Raps, Hopfen, Kümmel, Tabak (Utrecht, Geldern), zum Teil im Überschuß. Obstbau ausgedehnt, vorzügliche Handelsgärtnerei, z. B. Blumenzwiebeln. Der Heringsfang ist noch immer bedeutend, nicht aber so der früher blühende Walfang.

Die Industrie ist wegen fehlender Wasserkräfte, Kohlen und Eisenerze nicht von großer Bedeutung. Berühmt sind die Leinenwaren (Brabant, Haarlem) u. Tuche, Segeltuch (ausgezeichnet); Baumwollspinnerei (Kattune), Tauwerk, Ziegel-Fbr., Seilereien, Lackmus-, Teppich-, Leder- und Papier-Fbr., Tonpfeifen und Diamantschleiferei als holländische Spezialitäten. Sehr bedeut. Schiffsbau, freilich mit eingeführtem Holz; vorherrschend Erzeugung von Nahrungsmitteln; zahlreiche Brennereien, Zucker-Fbr., Tabak-Manufakt., Bereitung v. Butter u. Käse; Öl- u. Krappmühlen, viele Windmühlen.

Der Handel u. Verkehr ist Groß-, Zwischen-, Kommissions-, Fracht- u. Wechsel-Hdl. u. geht zu 60% zur See, zu 25% an den Küsten und zu 15% auf Landwegen. Handel in Vieh, Molkereierzeugnissen, Fischen, Obst, Gemüsen. Haupteinfuhr Brotfrüchte, Kohlen, Schiffsbauholz (Rheinlande, Norwegen), Bausteine, Salz, Metalle u. Metallwaren, Wein, Baumwollgarne u. a. m., bedeutende Mengen von Kaffee, Zucker, Reis und Zinn, um sie an die Nachbarländer abzugeben (für die Rheinlande zum Teil Baumwolle). Eigentliche Ausf.: Vieh, Butter, Käse, Heringe (Bückinge = Pöklinge, das Pökeln 1397 von Beukelz, spr. Bökels, erfunden), Kümmel, Öl, Flachs. Die Durchf. ist frei, die Ausf. meist auch. Die beiden wichtigsten Handelsstraßen sind Rhein und Meer. Von den vielen Kanälen ist der Nord-Holländische Kanal, noch mehr aber der Nordsee-Kanal von hervorragender Bedeutung. Durch letzteren gelangen Seeschiffe auf kürzestem Wege nach Amsterdam.

Münzfuß und Rechnungsart. Doppelwährung seit 1875 mit eingestellter Silberprägung. 1 Gulden niederl. Kurant = 1 M. 68,7 Pf., da die Goldstücke von 10 fl. 6,048 g feines Gold enthalten. 1 Gulden (f.) = 100 cents (c.), jedoch nach der älteren Rechnungsweise, die noch vielfach angewendet wird, = 20 stuiver (Stüber) zu 16 Pf. Bordeaux-Weine und bestimmte Sorten Liköre werden noch immer nach Pfunden vläm. (= 6 fl.) à 20 Schilling à 12 Pf. gehandelt. In Niederl.-Ostindien rechnet man ebenfalls nach fl. à 100 cent (Gulden Indisch Kurant, auch Rupien genannt). Die Indische und Niederländische Währung haben ganz gleichen Wert, da die für Indien geprägten Gold- und Silbermünzen nicht bloß denen des Mutterlandes gleichhaltig sind, sondern auch die Wechselkurse kein Disagio für die Währung von Niederl.-Ostindien ergeben. Die frühere Kupferwährung ist längst abgeschafft, aber noch immer sind einzelne Gegenden Niederl.-Ostindiens mit dem alten Kupfergelde überflutet, das dort ausschließlich umläuft. Sowohl im Mutterlande als auch in Ost-Indien heißen die 2½ fl.-Stücke, welche namentlich in Niederl.-Indien einen großen Teil des Umlaufes bilden, rijksdaalders (Reichstaler), die 10c.-Stücke dubbeltjes (Doppelstüber).

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Maße und Gewichte sind metrisch. Von den neben den französischen zugelassenen holl. Bezeichnungen derselben sind folgende hervorzuheben: die el (Elle) oder m à 10 palmen à 10 duimen (Daumen) à 10 strepen; die mijl (Meile) oder km; der bunder oder ha; das vat (bei Flüssigkeiten) oder hl à 100 kan (Kanne) oder l; das pond (Pfund) oder kg à 10 onsen (Unzen) à 10 looden (Lot) à 10 wigtjes oder g. Beim Getreide ist die Last, welche ursprünglich = 30 mud (hl) war, ein Gewichtsbegriff geworden, dessen Schwere für die verschiedenen Getreidearten usancemäßig feststeht. In Niederl.-Ostindien wo nur die Zollverwaltung und die Behörden nach Kilogramm und Gramm rechnen, dient als Handelsgewicht der Pikul à 100 Kättis oder Katties = 125 alte Amsterdamsche Pfund oder 61,76125 kg. Nur bei Überschlagsrechnungen, bei welchen es auf keine besondere Genauigkeit ankommt, wird der Pikul mitunter auf 62,5 kg abgerundet. Der Koyang von Batavia = 27 Pikuls, von Samarang = 28 P., von Surabaya = 30 P. usw.; jedoch überall in Niederl.-Ostindien ist der Koyang für Reis = 27, für Salz = 30 Pikuls. Neben diesen Hauptgewichten bestehen zahlreiche, je nach den Orten und den Waren sehr voneinander abweichende Gewichte.

Fabrik- und Handelsstädte.

Alkmaar, Hauptkäsemarkt Hollands. **Amersfoort**, Tabakshdl., Spedition, Bereitung von Bücklingen. **Amsterdam**, Hpt. St., nächst London und Hamburg der bedeutendste Hdls.- u. Wechselplatz Europas, erste Waren- u. Korn-Bse. des Kontinents; mehrere Bk., Hdls.-Gesellsch., See- u. Landversichgs-Ges., Dampfschiff-Gesellschaft, Hdls.-, Gew.- u. Navigations-Sch., Schiffswerfte, Holzsägemühlen, Diamantschleifereien, chemische, Zucker-, Schokolade-, Genever-, Leder-, Wolle-, Tapeten-, Schmalte- u. Tabaks-Fbr., wohlriechende Öle usw. Sehr wichtiger Hdls. Vkr. mit den eigenen Kolonien, mit Amerika, China, Japan u. den Ländern des nördl. Europas. Jährlich mehrere für Europa maßgebende Auktionen der Handels-Maatschappij in Kaffee, Indigo, Zucker und Gewürzen aus den Kolonien. Der neue Kanal in die Nordsee mit Hafen für große Seeschiffe beginnt d. nordholländ. Kanal schwere Konkurrenz zu machen. **Apeldoorn**, über 40 Maschinenpapier-Fbr. **Arnheim**, Tabaksbau u. Fbr., Papiermühlen, Schiffsbau, Spedition, Getreide-Hdl. **Bergen op Zoom**, Austernzucht. **Breda**, Gewerbe-Idstr., Eisenbahnknotenpt. **Delft**, Hauptmarkt f. Landesprodukte, Tapeten-Fbr. **De Helder**, Hafen m. gr. Marine-Etablissements. **Deventer**, Lein- u. Teppichweberei, Tapeten-Fbr. **Dortrecht**, Zuckersiedereien u. mehrere Fbr., bed. Hdl., bes. mit Holz usw., Schiffsbau. **Edam**, Käsehdl. **Enkhuizen**, Heringsfischerei. **Enschede**, bdtste. Baumwoll-Industrie der Niederlande. **Gouda**, Woll-, Segeltuch-, Tonpfeifen-Fbr., Seilereien, Käsehdl., Genever-Brennereien. **Groningen**, Leinwand-, Tabaks-, Papier- u. Eisen-Fbr. **Haag** (der), Residenz d. kgl. Familie, Stückgießerei, Tischlerei, Wagenbauanst., Ofen-Fbr., Eisen-, Kupfer- u. Bleigießereien, Schminke-Fbr., Gold- u. Silbertressen. **Haarlem** Leinwand- u. Seiden-Fbr., Bleichen usw., Hdl. mit Blumenzwiebeln. **Harlingen**, Salzsiederei, Dampfschff., Ausf. von Butter u. Käse. **Herzogenbusch** oder **Den Bosch**, Fbr. in Leinwand, Garn usw., Gold- u. Silberarbeiten, Seesalz-Raffinerie. **Hoogeveen**, Schiffsbau Torfhdl. **Hoorn**, Käsehdl., Holzsägemühlen, Segeltuch-Fbr., Schiffsbau. **Leeuwarden**, Tabak-, Öl-, Farben-Fbr., Leinwand-, Getreide- u. Viehhdl. **Leyden**, bedeut. Woll-Fbr., Ankerschmieden, Gerbereien, Produkten-, Butter- u. Vieh-Hdl. **Maastricht**, wicht. Gerbereien, Tuch-, Seife- u. Glas-Fbr. **Middelburg**, Hafen, Bse., Schiffsbau. **Nimegen**, od. **Nijmegen**, Gerberei, Leimsiederei, Bierbrauerei, Branntweinbrennereien, starker Getreidehdl. **Roermonde**, Tuch-Fbr. **Rotterdam**, der zweite Hdls.-Platz. Sehr lebh. Seehf. Entrepot f. d. Zollverein. Hauptsächlich Vkr. m. England u. Amerika. Auswandrg. Bedeut. Schiffswerfte u. Fbr. in Baumwollwaren, Tabak (Karotten), Zucker, Seife, Mineral-Farben, Genever usw., Bse., Sitz d. Niederl. Dampfschff.-Gesellsch. für den Hdl. auf Rhein u. Maas. Ein neuer Schiffahrts-Kanal, „der neue Wasserweg", führt nördlich von der Maas direkt zum Meere. **Schiedam**, Hauptsitz d. holländischen Branntweinbrennereien (Genever, Schiedamer). **Steenbergen**, Mittelpunkt der Krapp-Fabrikation. **Tilburg**, Wollwaren-Fbr. **Utrecht**, Fbr. in Tuch, Seide, Samt usw., lebh. Hdl., Öl-Raffinerien, Bierbrauereien, Cigarren-Fbr., Bleichen. **Vaals**, Tuch- u. Nähnadel-Fbr. **Venlo**, lebh. Grenzhdl. **Vlissingen**, vorzügl. Hafen, Überfahrt nach England. **Zaandam** oder **Zanredam** (**Zardam**), Getreide-, Öl- u. Holzschneidemühlen, Schiffsbau, Papier-Fabriken. **Zwolle**, Dampfschiffahrt nach Amsterdam, Ijssel- u. Rheinstädten, ansehnliche Reederei u. Schiffsbau, Austernhdl., Zucker-Fbr., Eisengießereien, Seilereien, bedeut. Getreide-, Vieh- und Fischmärkte, Baumwollweberei.

1. Niederländisch-Ost-Indien.

a) **Insel Java und Madura und Nachbarinseln.** Von den Bewohnern sind etwa 41 700 Europäer. Heißes, schlimmes Klima, aber eine der produktivsten Kolonien

des Erdreiches, die „Perle" der holländischen Krone. Sie liefert bedeutende Werte in Reis und Zucker, Kaffee, Tee, Indigo, Baumwolle und Fieberrinde (Chinin), Zinn, Häute, Hörner und erzeugt ferner Mais, Weizen, Bataten, Sago, Früchte, Zuckerrohr, Tabak, Vanille, Gewürze, Hölzer, Tamarinde, Vogelnester, Damara-Harz u. s. w. Die Verwaltung bringt trotzdem gegenwärtig keinen Ertrag mehr. Nichtsdestoweniger behält die Kolonie ihren hohen Wert für das Mutterland, indem sie die gesamte Volkswirtschaft desselben außerordentlich belebt. — **Batavia**, die Hpt. St., ungesundes Klima, aber wichtiger Aus- u. Einfuhrhdl.; durch Dampfer u. Telegraph m. Ostindien, China u. Australien verbunden. **Buitenzorg**, durch Eisenbahn mit Batavia verbunden, höher und gesunder gelegen als letzteres; Sitz des General-Gouverneurs. **Dschokdschokarta**, durch Eisenbahn m. Samarang verbunden; Teakholz. **Samarang**, Ausfuhrhafen f. d. Mitte der Insel. **Surabaja**, der beste Hafen, äußerst lebhafter Hdl. **Surakarta**, durch E. B. mit Surabaja verbunden, lebhafte Idstr. und bedeutender Handel. **Tjilatjap**, Hdl. mit indischen Schwalbennestern, die auf der nahe gelegenen Insel Karamg-Bollong gewonnen werden.

b) **Insel Sumatra mit Banka und Billiton.** Besitzungen in der Ausdehnung begriffen. Produkte: Pfeffer, Kampfer, Kautschuk, auf Banka und Billiton großer Zinnreichtum, Haupteinnahme f. d. Regierung. Der Tabakbau (Bezirk v. Deli) ist in neuerer Zeit besonders wichtig geworden. **Benkulen**, mit unsicherer Reede, gegen früher in Verfall geraten. **Padang**, a. d. Südwestküste, wichtiger Hafen- und Handelsplatz, Ausfuhr von Kaffee, Gummi, Pfeffer, Kassia, Muskatnüssen, Muskatblüte, Nelken Stuhlrohr, Reis, Büffelhörnern usw. **Palembang**, nahe der Ostküste, Hafen- u. Handelsplatz; Ausfuhr wie Padang. **Tarabangi**, Hpt. St. der Residentsch. Lampong, Kautschuk u. Guttapercha.

c) **Borneo** (etwa $^5/_8$ der Insel niederländisch). Diamanten, Gold, Eisen, Edelsteine, Steinkohlen, Sago, Pfeffer, Kampfer, Eben-, Teak- und Sandelholz. **Banjermassin**, mit Hafen Tombanjou, Haupthandelsplatz. **Pontianak.**

d) **Celebes.** Produkte wie Borneo und Kaffee u. Kupfer. **Menado**, Ausf. von Kaffee, Kakao. **Vlaardingen**, Hpt. Platz (Makassar).

e) Von den **Kleinen Sunda-Inseln** mit gleichen Produkten, bes. Sandelholz; ganz oder teilweise Timor, Sumbava, Floris, Lombok, Bali, Sandelbosch. Auf Timor der wichtigste Hdls. Platz **Concordia** oder **Kupang.**

f) **Die Molukken oder Gewürzinseln.** Sago, Gewürznelken, Muskatnüsse usw. **Amboina** und **Ternate** führen Gewürznelken, die Banda-Inseln Muskatnüsse aus.

g) **Der westliche Teil von Neu-Guinea.** Ausgeführt werden Kaffee, Zucker, Zinn, Indigo, Häute, Gewürznelken u. Muskatnüsse, Reis, Tabak, Tee, Gambir, Guttapercha, Gummi, Pfeffer und Rotang.

2. Kolonien in Süd-Amerika und West-Indien.

a) In Süd-Amerika: **Guayana** oder **Surinam**, Kolonial-Waren, Kakao, Mahagoni-Holz, Zucker. Hpt. St. **Paramaribo** am Surinam.

b) In West-Indien: die Inseln **Curaçao** (Schleichh. n. Venezuela), **Aruba, Aves** (Vogelinseln), **Bonaire, St. Eustatius, Saba** und ein Teil von **St. Martin**; Ausfuhr: Zucker, Pomeranzenschalen. — **Willemstadt**, Hptst. u. Hafen auf **Curaçao**; Ausfuhr: Seesalz, phosphorsaurer Kalk, Likör, Cochenille.

Die afrikanischen Kolonien a. d. Guineaküste sind an Groß-Britannien verkauft.

XI. Die Schweiz. (Die schweizerische Eidgenossenschaft.)*)

Erzeugnisse: Der schweizerische Bergbau ist ganz unbedeutend: Eisen, Zink, Blei, Steinkohlen, Salz (Waadt, bei Basel), Mineralwasser häufig, Brennstoff liefern Torfmoore. — Landwirtschaft zurücktretend, Getreidebau gering, etwas mehr Kartoffeln, am besten die Obstzucht (Obstwein), Wein, Flachs (im Nordwesten), Tabak (im Süden), Holz nicht mehr im Überfluß, Olivenbau u. Seidenraupenzucht (K. Tessin), Bienenzucht. Milchwirtschaft eifrig gepflegt (Käse, Molken zu Kurzwecken, Butter, kondensierte Milch, Milchzucker). Ein Haupterwerbszweig ist die Viehzucht: Pferde, Maultiere, Esel,

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Hornvieh (etwa 1,2 Mill. Stück), Schafe, Ziegen und Schweine. Viele Fische in den Gewässern; der Wildstand hat bedeutend abgenommen. Starke Einfuhr von Lebensmitteln.

Industrie. Ohne Kohlen und entsprechende Roh-Produkte zeigt sie dennoch zunehmende und großartige Entwickelung durch die vielen und billigen Wasserkräfte und die Betriebsamkeit der Bewohner. Nahrungsmittel, namentlich Käse, Weberei u. Uhrmacherei als Hauptzweige. Baumwollweberei in Glarus, St. Gallen und Aargau. Musselin, Druckwaren nach der Levante und bis Indien. Rohbaumwolle, Seidenweberei, z. T. aus im Lande gewonnener Rohseide, in Zürich, Basel, Bern, Aarau, Zofingen. Für Leinen-Industrie St. Gallen als Mittelpunkt. Tuch-Fabrikation unbed., berühmt die Stickereien. Uhren-Fabrikation, hauptsächlich im Jura, aber abnehmend. Gold-, Silber- und Stahlwaren, vorzügliche physikalische Instrumente usw.; Holzwaren von den Erzeugnissen einfacher Schneidemühlen bis zu den kostbarsten Holzschnitzereien; Strohgeflechte in italienischer Art; vorzügliche Lederwaren usw.; Papier-Fbr. von anderen Staaten überflügelt. Ferner sind zu nennen: Roßhaar- und Strohgeflechte, Bijouterien (Genf, Jura-Täler), Parketten.

Handel u. Verkehr. Die Schweiz als ausgesprochener Industrie-Staat bedarf starker Einf. von Lebensmitteln und von Rohstoffen. Gute Straßen, bemerkenswerte, und weitverzweigte Eisenbahnen; Gotthard-Bahn (St. Gotthard-Tunnel, 15 km lang [Göschenen i. N., Airolo i. S.]), die Deutschland mit Italien verbindet. Eine 2. über die Alpen führende Bahn, die Simplon-Bahn, ist vollendet (Tunnel 20 km). Als bemerkenswerte Handelsstraßen sind anzuführen: die über den St. Gotthard, den Splügen Maloja, Julier, Albula, den Bernhardin und Bernina, den St. Bernhard und den Simplon, doch benutzt der Verkehr jetzt vorwiegend die Eisenbahnen. — Die größeren Landseen werden mit Dampfschiffen befahren.

Von Bedeutung für die Volkswirtschaft der Schweiz sind deren Naturschönheiten, welche jährlich eine große Menge von Fremden bringen und eine Einnahme von etwa 30 Mill. M. gewähren. Besonders zu bemerken sind die namentlich dem Fremdenverkehr dienenden Zahnrad- und Drahtseilbahnen (Rigi-, Pilatusbahn usw.).

Münzfuß und Rechnungsart. Der französische Münzfuß, Frank à 100 Centimes. Letztere führen in der Schweiz den Namen Rappen. — **Maße und Gewichte** seit 1. Januar 1877 metrisch mit genau denselben Bezeichnungen wie in Frankreich. 1000 kg heißen eine Tonne, 100 kg ein Meter-Zentner. Von den seit 1877 abgeschafften älteren Maßen und Gewichten ist der Fuß à 10 Zoll = 0,3 m, das Pfund = $^1/_2$ kg und der Zentner von 100 Pfund zu erwähnen.

Handels- und Industriestädte.

Aarau, wichtige Baumwoll-, Seiden- u. Band-Fbr., Kanonen- u. Glockengießerei, Reißzeug-, Messer- u. Strohhut-Fbr. **Altstädten**, Baumwollweberei, Leinwandhdl. **Appenzell**, Hdl. mit selbstverfertigten Leinen- und Baumwollw., Spitzen. **Basel** am Rhein, bed. Hdls.- und Wechselplatz, großartige Seiden-Industrie, Lebkuchen, Tabak-, Wollenzeug-Fbr., Bijouterien, Goldw., Anilin-Farben, Buchdruckerei, Rheinschiff. **Bellenz** oder **Bellinzona**, Spedition, Hdl. m. Wein, Südfrüchten. **Bern**, Bundeshauptstadt, Fbr. in Baumwoll-, Leinenwaren, Strohhüten, Gerbereien, Papier, Pulver, Maschinen. Benachbart d. Emmenthal (Käsefabr.), Hauptniederlage d. Schnitzwaren aus dem Oberlande, lebhafter Hdl., bes. mit Wein oder Käse. **Biel**, am See gleichen Namens, Kattundruckereien, Gerbereien, Eisenhämmer, Weinbau und Hdl. **Brieg**, Beginn der Simplonstraße, lebh. Vkr. **Burgdorf**, Fbr. in Seidenband, Damast, Bleiweiß. **Chaux-de-Fonds**, Eisenbahnknotenpunkt; Uhrmacherei, Gold-, Silber- u. Bronze-Arbeiten; Emaillier- u. Gravier-Arbeiten. **Chur** (**Coire**), Schrot- u. Zinkblech-Fbr., starke Spedition. **Frauenfeld**, Baumwollspinnerei, Wein- und Obstbau. **Freiburg**, Wollspinnerei, Gerberei, Strohflechterei, Tabak-, Eisenwaren-Fbr., Weinhdl., Ausf. des Greyerzer (Gruyères-) Käse. **Genf** oder **Genève**, erste Fbr. St., Fbr. in Bijouterien, Uhren, Uhrmacherwerkzeugen, Messern, optischen und physikalischen Instrumenten, Spieldosen, Spieluhren, Weinbau, bedeut. Hdl., Bse., Bk. **Glarus**, Baumwoll-Fbr., Druckerei, Färberei, Hdl. mit Kräuterkäse, Schiefertafeln. **Herisau**, Musselin- u. Tüll-Fbr., Kattun-Weberei, -Druckerei, Stickereien, Bleichen. **Horgen**, bedeut. Seiden-Fbr. **Interlaken**, Parkett-Fabrikation, Holzschnitzerei (Berner Oberland-Waren). **Langnau**, bed. Hdl. mit Emmenthaler Käse. **Lausanne**, Baumwoll- u. Woll-Fbr., Bijouterien, Gold- und Silberw., Papier, Leder, Weinbau u. Hdl. **Locarno**, Marktplatz. **Locle** (**Le**), weltberühmte Uhren-Fabrikation, Gold- und Silberarbeiten, Spitzenklöppelei, Bereitung von Kirschwasser,

Absinth. **Lugano** oder **Lanis**, bed. Hdl., Seidenbau, Seidenspinnerei, Viehmärkte, Messe, Gerbereien, Eisen- u. Kupferhämmer. **Luzern**, Flachs-, Baumwoll- u. Seidenspinnereien, Möbel- und Gewehrschäfte-Fbr., Gotthard-Transit. Zahlreiche Dampfer auf dem Vierwaldstätter See. **Martigny**, an den Paßübergängen nach dem Chamounix- und Dora-Baltea-Tale, lebhafter Verkehr. **Neuenburg** oder **Neufchâtel**, Uhren-, Kattun- u. Spitzen-Fbr., Weinbau. **Olten**, Eisenbahnknotenp. **Rapperswyl**, Baumwollspinnereien, Bleichen, Färbereien, Fournier-Schneidemühlen. **Romanshorn**, bedeut. Speditionshdl. am Bodensee. **Rorschach**, lebhafte Schfft., bedeutendster Getreidemarkt. Hauptstapelplatz des Hdls. zwischen Deutschland, Schweiz und Italien. **St. Imier**, Uhren- u. Spitzen-Fbr. **St. Gallen**, großartige Baumwoll-Fbr., namentlich in Musselin, Stickereien, Spinnereien, Bleichereien, lebhafter Hdl.; Stapelplatz für Appenzell und Thurgau. **Schaffhausen**, Baumwollspinnereien, Fbr. in Stahlwaren, Gewehren, Feilen, Steingut, Kutschen usw. **Schwyz**, bed. Viehhdl. **Sitten** oder **Sion**, Simplon-Transit. **Solothurn**, Eisenwerke, Flint- u. Crown-Glas-Fbr. **Sumiswald**, Strohflechterei, Leinweberei. **Travers**, Uhren-Fabrikation u. Likör-Erzeugung. **Vevey** oder **Vivis**, bedeut. Hdl. mit Wein, Holz, Käse, Schokolade-, Tabak-, Strohhut-, Stahlfeder-, Champagner-Fbr. usw., Seidenbau. **Winterthur**, Hauptmarkt für Rohbaumwolle, Baumwollspinnereien, Kattundruckereien, Gießereien, Maschinen-Fbr. usw., bed. Hdl. **Zofingen**, Baumwoll- u. Seidenband-Fbr., Rotfärberei. **Zug**, Baumwoll-Idstr., Email- u. Metallwaren-Fbr., Obsthdl. **Zürich**, die gewerbfleißigste St., große Fbr. in Baumwolle u. Seide (glatte Stoffe), Papier, Maschinen usw., lebhafter Hdl., Börse, Banken, Univers., Polytechnikum, Dampfschfft. auf dem Züricher See. **Zurzach**, Messen.

XII. Königreich Dänemark.*)

Erzeugnisse. Viehzucht wichtig: Pferde (Jütland, Fünen, Seeland), Maultiere, Esel, Hornvieh (Jütland), Schafe (Jütland, Faröer), Ziegen und Schweine; der Milchwirtschaftsbetrieb vorzüglich, starke Ausfuhr von Käse u. Butter. Der Bgb. fehlt; nur etwas Braunkohlen, aber viel Torf, einige Steinkohlen (Bornholm); feine Kreide (Moen, Nord-Jütland), auch Seesalz. Getreidebau, Hülsenfrüchte, Ölpflanzen. Fischerei lebhaft und ertragreich (Heringe). Austernzucht, Hummern. Industrie unbedeutend, viel Haus-Idstr., Mühl-Fbr., Brennerei, Zucker-Raffinerie, Tabak-Fbr.; Segeltuch-Fabrikation, Wollenzeuge, Tauwerk, Segelleinwand, Spitzen, Lederwaren, bes. Handschuhe. Maschinen wenig, Schiffsbau (Kopenhagen).

Handel. Es werden namentlich eingeführt: Getreide, Metallw., Butter u. Schmalz, Steinkohle, Woll- u. Baumwollgewebe, Holz, Kaffee usw.; ausgeführt: Butter, Tiere, Fleisch, Getreide usw.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet seit 1. Januar 1875 nach Kronen à 100 Öre = $1^1/_9$ Mark. Die früheren Rigsdaler, bezw. Rigsbankdaler waren = 2 Kronen. Über die skand. Münzunion vergl. S. 418. — **Maße.** a) Längenmaße: 1 Alen (Elle) à 2 Fud (Fuß) à 12 Tommer (Zoll) à 12 Linien = 0,6277 m; der Fuß stimmt mit dem früheren preuß. überein. b) Feldmaß: 1 Tonne Land = 0,551623 ha. c) Hohlmaße: Einheit derselben ist der Pott = $^1/_{32}$ Kubikfuß = 0,96612 l. Die Korntonne oder Tönde ist = 144 Potter = 139,12 l und wird eingeteilt in 8 Skjäpper (Scheffel) zu 4 Fjerdingkar (Viertel) zu 2 Ottingkar (Achtel) zu 2 Halb-Ottingkar (halben Achteln); jedoch wird beim Getreidehandel die Korntonne stets in Gewicht umgerechnet, und zwar mit 215 Pfd. bei Weizen, mit 205 Pfd. bei Roggen, mit 140 Pfd. bei Hafer, mit 185 Pfd. bei Gerste, mit 170 Pfd. bei Buchweizen und mit 200 Pfd. bei Mais. Mit der Korntonne von 144 Potter mißt man auch Kartoffeln, Äpfel, Birnen, Ton- und Porzellan-Erde. Bei Steinkohlen, Holzkohlen und Borke hat die Tonne (Stenkulstönde) 176 Potter = 170,04 l. Die Teertonne = 120 Potter = 115,93 l. Die Tonne Heringe = 112 Potter = 108,21 l. Die Biertonne, obgleich von Hause aus 136 Potter betragend, ist durch die Steuergesetze auf 144 Potter festgesetzt. Dieselbe Tonne von 136 Potter = 131,39 l gilt für Öl (wird jedoch jetzt nach Gewicht gehandelt), namentlich aber für Branntwein, Rum und Essig. Bei den genannten Artikeln ist 1 Faß = 2 Tonnen zu 2 Halbtonnen zu 2 Vierteln oder Anker zu 2 Achteln oder Halbanker; 1 Kanne = 2 Potter zu 4 Paegle (Pegel) zu 2 Halbpaegle. Bei Wein ist ein Anker gesetzlich = 39 Potter = 37,68 l und ein Viertel = 8 Potter; jedoch rechnet man den Anker in der Praxis = 40 Potter = 38,64 l. — **Gewichte.** 1 Zentner = 100 Pfund à 100 Quint à 10 Ort; 1 Pfund = 500 g. Nach der älteren Gewichtseinteilung, deren Anwendung jetzt immer seltener wird, war 1 Schiffspfund = 20 Liespfund à 16 Pfund oder = 160 kg, 1 Waag (Wog) = 36 Pfund und 1 Bismarpfund = 12 Pfund.

Handelsstädte.

Aalborg in Jütland, Fbr. in Zucker, Handschuhen, Seife, Tabak, Tranbrennereien, Getreidehdl., Heringsfang, bed. Hdl., Dampfschfft. n. Kopenhagen. **Aarhuus** (Jütland),

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen"

Zucker-, Baumwoll-, Tuch- u. Tabak-Fbr., bed. Handschuhmacherei, Messe, lebh. Handel. **Fredericia** (Jütland), Viehhandel u. Schiffahrt, Dampfsährverbindung mit Fünen. **Frederikshavn** an der Nordspitze Jütlands, geräumiger Nothafen, Überfahrt nach Schweden. **Helsingör** (Seeland), Schiffswerften, Durchfuhrhdl., seit Aufhören des Sundzolls aber zurückgehend. **Horsens** (Jütland), Webereien, Eisengießereien, Schiffswerfte usw. **Kolding**, Branntweinbrennerei, Hdl., Fischerei. **Kopenhagen**, Hpt. St., auf Seeland am Sund, der große Ein- und Ausfuhrhafen. Bedeut. Ausf. v. Butter; Einf. v. Kolonial-Waren u. nordischen Produkten (Seehunds-, Fuchs-, Schaffelle, Tran, Klippfische, Wolle, Eiderdunen); Dampfmühlen, Fabr. in Handschuhen, Tabak, Zucker, Maschinen, Brennereien, Brauereien. Tischlerei- und Terrakotta-Arbeiten usw.; Reederei. Dampfschfft. n. Kiel, Lübeck, Stockholm, Stettin, Petersburg, Christiania; Bse., Asiat. Komp., Bk., zahlreiche Versicherungs- u. Dampfschfft.-Gesell. usw., polytechnisches Institut. **Korsör** (Seeland), Dampferverbindung mit Fünen und Kiel. **Nyköbing** auf Falster, einige Fabriken, Überfahrt nach Deutschland. **Odense** (Fünen), Fabriken in Tabak, Tuch, Zucker, Seife, Handschuhen; Porter-Brauerei, Seehandel. **Randers**, Fbr. in Handschuhen, Tuch, Strümpfen, Zucker, Kienruß, Kattundruckerei, Lachsfang, Handel. **Rönne** auf Bornholm, lebhafter Seehdl. u. Fischerei. **Svendborg** (Fünen), Hdl. u. Schiffahrt. **Veile** (Jütland), Hdl., Fischfang, Hopfenbau. **Viborg** (Jütland), Tuch-, Tabak- u. Maschinen-Fbr., Eisengießereien, Leder, Spielkarten.

1. Nebenländer in Europa:

a) **Island**, großes Plateau, Inneres mit Gletschern und ewigem Schnee bedeckt; ohne Baumwuchs und Ackerbau, dagegen Schaf-, Rindvieh- u. Pferdezucht, Fischerei, Sammeln der Federn und Eier von Seevögeln (Eidergänsen). **Reykjavik**, Hpt. St., Seehundsfelle, Eiderdunen, Tran, Talg, isländisches Moos usw.

b) **Faröer**, sturmreiche Klippeninseln mit ausgezeichnetem ozeanischem Klima. Schafzucht, reich an Seevögeln, Fischerei, Strumpfstrickerei. **Thorshavn**, Haupthafen.

2. In Amerika:

a) **Grönland**, reich an Gletschern und Fjorden; Pelzwerk, Tran, Fischbein, Fische, Eiderdunen. Robben- u. Fischfang u. Jagd. Einige Niederlassungen u. Herrnhuter-Kolonien auf der Westküste, **Godhaab**, die bedeutendste **Julianehaab**.

b) In **West-Indien**: **St. Croix**, **St. Thomas** und **St. John**, Zucker, Rum u. etw. Baumwolle. **St. Thomas**, Knotenpunkt der Dampfschfft. in West-Indien, sowie der Kabel zw. Nord- und Süd-Amerika.

XIII. Königreiche Schweden und Norwegen.*)

1. Schweden.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide (zur Ausfuhr), Hülsenfrüchte, Zuckerrüben, Hanf, Flachs, Tabak, Hopfen, Kümmel, Gemüse, Obst (im allgemeinen vernachlässigt), Waldbeeren (zur Ausfuhr); außerordentlich viel Wald. — Tierreich: Viehzucht jetzt rationell betrieben: Rinder, Schafe, Pferde, Schweine, Ziegen. Jagdtiere verringert (da die Jagd frei), wilde Tiere immer noch an Anzahl nicht unbedeutend. Fischerei, namentlich zur See außerordentlich bedeutend. — Mineralreich: Man fördert hauptsächlich Eisenerz (von unübertroffener Güte). Hauptorte Örebro, Dannemora, Eskilstuna; der Berg aus Magnet-Eisen, Gellivara, im Polar-Kreis ist jetzt durch eine Eisenbahn nach der Luleå-Mündung benutzbar gemacht worden; die Lappmarken sind reich an Sumpferz. Kupfer bei Falun und Altvideborg, Silber aus Bleiglanz, Blei-, Mangan-, Kobalt-, Nickel-, Zinkerze, Kupfervitriol, Graphit, Gold und Silber nur wenig. Die Skjären von Stockholm liefern Feldspat zur Porzellan-Fbr. Steinkohlen in Schonen, Torf sehr viel und fast allenthalben.

Industrie. Dieselbe hat sich sehr gehoben, richtet sich hauptsächlich auf Zurichtung des Holzes und betätigt sich als Montan- und als Textil-Branche (Baumwolle und Wolle; Eisen- u. Stahlw., Anker, Ketten, Waffen). Ferner zu bemerken ist die Fbr. von Segeltuch, Glas, Streichhölzern, Tabak, Leder, Lederw. u. Papier. Sodann: Brauereien, Brennereien, Zucker-Raffinerien, Seifensiedereien, Seilereien, Säge-

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

mühlen. Der geringe Umfang und die ungünstige Lage der wenigen Kohlenbecken werden für die Industrie einigermaßen durch den Reichtum an stark fließenden Gewässern und an Wasserfällen gut gemacht, indem deren Triebkraft ausgenutzt wird.

Handel u. Verkehr: Eingeführt werden an erster Stelle: Kohle, Roggen u. Weizen, Kaffee, Wollw., Maschinen, Baumwolle u. Baumwollw., Häute, Zucker usw.; ausgeführt werden: Eisen, Stahl, Eisenw., Getreide, Mehl, Vieh, Fleisch, Butter, Fische, Pappe, Papier, Holz, Holzmasse, Streichhölzer usw. Ein ausgebildetes Eisenbahn- u. Telegraphen-Netz hat nur Süd-Schweden. Die wichtigsten Linien (nach Malmö, Gotenburg, Christiania u. Sundsvall) strahlen von Stockholm aus. Die Kanäle (einige sehr kunstvolle: Göta- u. Trollhätta-Kanal) haben eine Länge bis zu 3000 km.

Münzfuß und Rechnungsart. Seit 1. Januar 1875 die Krone à 100 Öre = 1 1/8 M. Vergl. über die skandinavische Münzunion S. 418. Der frühere Riksdaler wird = 1 Kr. gerechnet. — **Maße und Gewichte:** Seit 1889 sind die französ.-metr. obligatorisch. Die früheren Größen waren: Längenmaße: 1 Stang à 10 Fot (Fuß) à 10 Tum (Zoll) à 10 Linien = 2,969 m; 1 Mil = 360 Ref à 10 Stänger = 10,69 km. Hohlmaße für Getreide und Flüssigkeiten: 1 Kubikfuß à 10 Kannen à 100 Kubikzoll à 1000 Kubiklinien; 1 Kanne = 2,617 l. Gewichte. 1 Last (Nyläst) à 100 Zentner à 100 Pfund à 100 Ört à 100 Korn; 1 Pfund oder Schalpfund (Skålpund) = 425,076 g.

Industrie- und Handelsstädte.

Arboga, Waffen-Fbr., früher bedeutende Hdl. St. **Christianstad,** Handschuh-Fbr. **Dannemora,** m. 70 wicht. Eisenbergwerken, große Schmieden. **Eskilstuna,** bedeut. Eisen- und Stahlschmieden. **Falun,** große Kupferbergwerke (deren Ertrag aber sehr abgenommen hat), Baumwoll- u. Flachsspinnerei, Decken- u. Teppich-Fbr. aus Kuhhaaren, Leder-, Tabak-Fbr. **Gefle,** mehrere Fbr., bes. in Tabak, Segeltuch, Leder u. Zucker; Fischerei, Hafen u. lebhafter Hdl. m. Eisen, Holz, Tran, Flachs usw. **Gothenburg** oder **Göteborg,** zweite Hpt. St., treffl. Hafen, Schiffsbau, Fbr. in Zucker, Tabak, Segeltuch, Leder, Porter, Hauptsitz d. schwedischen Baumwollspinnerei, Markt für Rohbaumwolle u. Baumwollengarne; Hdls.-Gesellsch., Heringsfischerei. **Halmstad,** guter Hafen, lebhafter Hdl. mit Getreide u. Holzw. **Haparanda** am Torneå, lebhafter Hdl., bedeut. Schiffsbau. **Helsingborg,** Hafenst., Helsingör gegenüber, Hdl. mit Landes-Produkten. **Hernösand,** Schiffsbau, Hdl. m. Holz, Flachs u. Salz, gut organisierter Überlandverkehr m. Drontheim. **Jönköping,** bed. Handel mit Zündhölzchen (über 100 Mill. Schachteln jährl.). **Kalmar,** auf einer Insel, mehrere Fbr. in Zucker u. Tabak, Tuch, Pottasche, Segeltuch, Leder, Wollw., Schiffsbau, Hafen und bedeut. Hdl. **Karlshamn,** Fbr. in Kupfer, Seehdl. **Karlskrona,** Schiffswerfte, Fbr. in Tabak, Zucker, Kriegshafen, lebhafter Hdl. **Landskrona,** Fbr., bes. in Handschuhen, schöner Hafen mit Werften. **Linköping,** mehrere Fbr., besuchte Märkte. **Luleå,** Hdl. m. Holz, Eisen, Lachs und Renntierhäuten; von hier aus führt die Oktober 1887 teilweise eröffnete nördlichste Eisenbahn der Erde nach dem Erzberge Gellivara. **Lund,** Tabak-, Krapp- u. Waidbau, Fbr. in Tuch, Tabak, Leder; Gerbereien, lebhafter Hdl., Univ. **Malmö,** bed. Schfft., Fbr. in Tabak, Strümpfen, Seife, Zucker, Tuch. **Motala** am Wener-See, Schiffswerfte, Maschinen-Fbr. **Norrköping,** nächst Stockholm erste Fbr. St., liefert Tuche, Stärke, Tabak, Seife, Strümpfe; Werfte, Docks, Kanonengießerei. **Nyköping,** Messing- und Stückgießereien, Hafen u. lebh. Hdl. **Örebro,** mehrere Fbr. u. bed. Hdl. **Sala,** Silbergrube, jetzt beinahe erschöpft. **Söderhamn,** lebhafter Hdl. m. Holz u. Eisen. **Stockholm,** Hpt. St., am Ausflusse des Mälar-Sees, erste Hdls.- u. Fbr. St., bed. Fbr. in Seide, Tuch, Leder, Baumwolle, Leinen, Tabak, Zucker, Eisen, Glas, Porzellan, Maschinen, Uhren; Druckereien, Färbereien, Gerbereien, Branntweinbrennereien, Schiffsbau, Einf. v. Fabrikaten, Lager von einheimischen Manufakten, Bk. u. Bse., Dampfschiffverb. m. Petersburg, Stettin, Kopenhagen usw. **Sundsvall,** guter Hafen, lebhafter Hdl., i. d. Nähe ein bedeutender Kupferhammer. **Uddevalla,** Hafen u. Seehdl. **Upsala,** Univ., Industrie in Band-, Seidenwaren und Tabak. **Westerwik,** Hdl. mit Teer, Pech und Steinen. **Wisby,** auf der Insel Gottland, ansehnlicher Hdl. (früher Hauptstapelplatz der Hansa), Tabak- u. Leder-Fbr. **Ystad,** Fbr., Hafen, Dampfschifft. n. Kopenhagen, Lübeck, Stralsund.

2. Norwegen.

Erzeugnisse. Auch in Norwegen, dessen Volksschulwesen vortrefflich ist, hat sich der Betrieb, besonders durch Milchwirtschaft gehoben. Der Viehstand ist allerdings

ziemlich bedeutend, deckt aber wegen schlechter Pflege des Viehes nicht den Bedarf. Getreide muß in Menge bezogen werden, am meisten werden Kartoffeln angebaut. Der Gewinn an wilden Beeren, die neuerdings auch ausgeführt werden, ist bedeutend. Der Bgb. liefert Kupfer (Röraas: abnehmend, Vignäs auf d. Insel Karmö), Silber (bei Kongsberg), Nickel (Modum, Bamble), vortreffl. Eisen, Schwefelkies, Kobalterz, Zink, Manganerz (Nord-Drontheim), Asbest, Schiefer, Granite, Tropfstein, Apatit, Meerschaum, Kalk, Zement, Ziegelerde, Torf usw. Die früher sehr reichliche Förderung von Kupfer und Eisen hat übrigens nachgelassen. Wichtig ist ferner die Eidergans, deren Dunen eingesammelt und ausgeführt werden, auch Schneehühner gehen ins Ausland. An dem Seehund- und Walfang im nördl. Eismeere nehmen die Norweger hervorragenden Anteil. Von größter Bedeutung ist die Meeresfischerei (Dorsch u. Stockfisch an den Lofoten allein etwa 20 Mill. St. jährlich). Der Heringsfang (Hauptfang südlich von Bergen: Buku-Fjord) ist jetzt wieder bedeutend. Für die Ausfuhr werden ferner besonders Makrelen und Hummern gefangen. Überhaupt hat sich durch die Eisverpackung die Fischausfuhr bedeutend gehoben. In den Landgewässern Lachse und Forellen. Die Abfälle der Fischerei u. Tranbereitung dienen zur Herstellung von Fisch-Guano. Die Jagd ist von geringer Bedeutung, nur die auf Pelztiere wird eifriger betrieben. Der Wald liefert sehr bedeutende Massen von Holz zur Ausfuhr, doch macht sich in den Bergwerks-Distrikten, wo nur ausgeforstet wurde, der Mangel an Holz sehr bemerkbar. Die gewonnenen Erze müssen infolgedessen zum Teil ausgeführt werden, da deren Ausschmelzung im Lande durch jenen Mangel unmöglich geworden ist.

Die Industrie ist viel Haus-Industrie; es sind sonst zu erwähnen Schiffsbau und Holzarbeiten (über 3500 Sägemühlen), die Reepschlägereien, an 100 Tabak-Fbr., Papier-Fbr., Spinnereien u. Webereien in Wolle, Flachs u. Baumwolle, Teersiedereien, Fbr. für Nahrungsmittel, Branntwein, Bier, Schokolade, Malz usw. Bedeutend ist auch die Fbr. von Zündhölzern.

Handel u. Verkehr. Bedeutend; hervorzuheben ist die norwegische Frachtschiffahrt, die auf alle Meere sich erstreckt. Nächst England u. Nord-Amerika hat Norwegen die größte Handelsflotte. Ausgeführt werden Heringe, Kabeljau u. andere Fische, Tran, Hummern, Milch, Butter, Fette, Bier, Holz, Holzmasse, Zellulose, Erze, Kupfer, Papier, Zündhölzchen usw. Der Hausier-Handel ist im Binnenlande von Bedeutung. Eisenbahnen verbinden Christiania mit Drontheim u. Stockholm, Drontheim über das Gebirge hinweg mit Sundsvall in Schweden. Ausgedehntes Telephonnetz.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet seit 1. Januar 1877 nach Kronen à 100 Öre = $1^1/_8$ M. Über die stand. Münzunion vergl. S. 418. Die 1873—75 geprägten Gold- und Silbermünzen tragen die Wertaufschrift sowohl in Kronen und Ören, wie auch in Speciesdalern und Skillingen, wobei der Speciesdaler à 120 Skillinge = 4 Kronen gerechnet ist. — **Maße und Gewichte.** Seit 1. Juli 1882 sind die metrischen Größen obligatorisch. Vorher: 1 Elle à 2 Fuß à 12 Zoll = 0,6275 m. Hohlmaße: Dieselben wie jetzt noch in Dänemark, nur unbedeutend kleiner, z. B. die Korntonne = 139,00 statt 139,12 l. Gewichte: 1 Pfund à 32 Lot à 4 Quint ꝛc. = 498,1123 g; 1 Schiffspfund à 20 Liespfund à 16 Pfund, daneben 1 Bismarpfund = 12 Pfund = 24 Mark, 3 Bismarpfund oder 36 Pfund = 1 Vog (Wage); der vielfach angewandte Zentner von 100 Pfund beruhte auf keiner offiziellen Vorschrift.

Industrie- und Handelsstädte.

Aleſund, Mittelpunkt für d. Dorsch-Fischereien. **Arendal,** Eisenwerke, Schiffsbau, lebhafter Holzhdl. **Bergen,** wichtigste Hdl. St., größter Fischplatz Europas (Heringe, Stockfische, Lebertran, Hummern), Holz als Ausf., Kolonial-Waren, Mehl, Korn, Wolle, Baumwolle, Hanf, Seife, Angeln als Einf.; Fbr. in Leder, Handschuhen, Transiedereien, Schiffsbau, bequemer und sicherer Hafen. **Christiania,** Hpt. St., Fbr. in Tuch, Tabak, Eisen, Baumwollstoffen, Leder, Papier, Seife, Hafen, Bse., Bk., größter Einfuhrplatz, Holzausf., Dampfschiffahrt nach Bergen, Drontheim, Hammerfest [der Winterhafen ist Moß (8 Monate jährlich eisfrei)]. **Christianssand,** Bk., Schiffswerfte, vortreffl. Hafen, Schiffsbau, ansehnlicher Hdl. u. Fbr. **Christianssund,** bedeutende Fischerei, Schfft. u. beträchtlicher Handel. **Drammen,** Bk., Hafen, größte Bretterniederlage, bedeutendster Holzhandel des Landes, Sägemühlen, Segeltuch. **Drontheim,** Norw. Haupt-Bk., Zucker- u. Leder-Fbr., Hafen u. lebhafter Handel mit Teer, Fischen, Brettern. **Frederikshald,** an der schwedischen Grenze, Eisen- und Holzhandel. **Frederikstad,** an der Mündung des Glommens, Holzhandel. **Hammerfest,** sehr guter Hafen, Handelsplatz der Lappen, lebhafter Vkr. m. Rußland, Wal- u. Stockfischfang. **Horten,** Marine-Etabl. **Kongsberg,** berühmtes Silberbergw., das längere Zeit aufgegeben, jetzt wieder an-

sehnliche Beträge abwirft, Waffen-Fbr., Tuchwebereien. **Kragerö**, bedeut. Ausf. von Holzw. **Laurvig** (Larvik), bedeut. Ausf. v. Holz u. Eisen. **Moß**, Fabriken, bedeut. Holzausfuhr. **Röraas**, berühmtes Kupferbergwerk. **Skien**, zahlreiche Holzsägemühlen. **Stavanger**, vorzüglicher Hafen, Heringsfang, Werfte. **Tromsö**, Hauptort in d. nordischen Fischereibezirk. **Vardö**, in Finnmarken auf einer Insel, Dampfer-Station, Hdl. mit Fischereierzeugnissen.

XIV. Königreich Griechenland.*)

Erzeugnisse. Der Bergbau ist im Steigen begriffen, liefert Silber u. Blei vom Laurion-Gebirge und den Kykladen, Eisenerze vom Seriphos, Braunkohlen auf Euböa, Meerschaum bei Theben, Marmor am Pentelikon und auf Paros, Smirgel von Naxos, Braunkohle (Euböa), Puzzolan-Erde von Santorin, Mühlsteine und Gips von Milos, Lithographie-Steine (Euböa), Salz über 200 000 Ztr.

Die Landwirtschaft ist vorzugsweise auf den Bau von Handelspflanzen, Obst u. Wein (Kephalonia, Patras) gerichtet; von Getreide werden namentlich Weizen, Mais u. Gerste, von Hülsenfrüchten vorzüglich Bohnen (Ebene von Athen usw.) angebaut; ferner zieht man Tabak (Ausfuhr nach Egypten) überall, Färberröte, Gummitragant (Morea), Baumwolle (Morea, Anadoli, Patras, Argos, Levadia), Oliven, Öl u. besonders Korinthen, ferner Feigen (Messenien), Süßholz (bedeut. Ausfuhr), Südfrüchte usw. Der Wald besteht aus Knoppereichen, Eichen, Nadelholz, Platanen, Pappeln u. Ulmen. Bedeutende Bienen- und Seidenraupenzucht (Insel Tinos), deren Erzeugnisse einen belangreichen Teil der Ausfuhr bilden. Auf der Kermeseiche der Kermes (Tripolitsa). Ferner zu erwähnen ist noch die Blutegelzucht und die Gewinnung von Badeschwämmen (bei den Inseln Kalymnos u. Symi). Seit alters her berühmt ist die Bienenzucht (Honig vom Hymettos bei Athen). Die Viehzucht liefert Rinder, Pferde, Maultiere, Esel, Schafe, Ziegen u. Schweine (Arkadien).

Die Industrie lag bei Gründung (1832) des Königreiches gänzlich danieder, hat sich aber nach und nach gehoben. Namentlich im Hafen von Athen, Piräus, hat dieselbe sich entwickelt. Hervorzuheben sind: der Schiffsbau (Paros, Hydra, Syra, Galaxidi), die Fabrikation von Leder (Syra [Maroquin]), von Fessen und Seide (Athen), von Kattun (Nauplia, Syra), Leinwand (Siphnos), Seife (Piräus, Syra, Patras).

Handel und Verkehr. Bis in die neuere Zeit hinein wurden beide durch Mangel an guten Verkehrsstraßen daniedergehalten. Durch Anlage von Eisenbahnen, von denen hervorzuheben sind die von Athen nach Piräus und Korinth und von letzterer Stadt nach Nauplia und Patras, sowie die von Volo nach Larissa und Trikala, hat man diesem Übelstande abzuhelfen gesucht. Als neuer Verkehrsweg ist der 1893 eröffnete Kanal von Korinth anzuführen.

Für den Seeverkehr ist die Lage und große Küstenentwickelung Griechenlands außerordentlich günstig. Der Seehandel hat daher eine größere Bedeutung erlangt.

Die hauptsächlichsten Gegenstände für die Ausfuhr sind: Korinthen, Wein, Feigen, Oliven, Olivenöl, Honig, Wachs, Baumwolle, Tabak, Häute, Schwämme, Seide, Kokons, Knoppern, Seife, Wolle, Erze.

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnung nach Drachmen à 100 Lepta. Erst 1882 Übergang zur Rechnung nach Neu-Drachmen, welche beim Metallgelde den gleichen Wert mit den Franken haben, unter Festsetzung von 112 alten = 100 neuen Drachmen. Mit Ausnahme der ersten neun Monate von 1885 hat in neuerer Zeit stets Zwangskurs bestanden. — **Maße und Gewichte.** Die 1836 eingeführten und als „königliche" bezeichneten Maße und Gewichte, welche sich an das metrische System anlehnen, sind nur wenig im Gebrauch. Tatsächlich herrschen in Griechenland noch immer die alten türkischen und auf den Jonischen Inseln die mit ital. Namen belegten engl. Maße und Gewichte vor. a) Längenmaße: Landläufig ist die Pik (Elle) à 8 Rup (Rupias) = 0,695 m. Nur nominell besteht daneben die königl. Piki à 10 Palamas à 10 Daktyl à 10 g = 1 m. Dagegen ist das Stadion = 1 km in den Gebrauch übergegangen. b) Hohlmaße kommen wenig in Betracht, da Getreide und Flüssigkeiten gewöhnlich nach Oken, also nach Gewicht verkauft werden. Für kleinere Mengen von Flüssigkeiten benutzt man Hohlmaße, die, mit Wasser gefüllt, eine Oka an Gewicht enthalten und ebenfalls Oken genannt werden. Die für größere Mengen von Wein und Öl zur Anwendung kommende Barela hat auf den Jonischen Inseln 52, im übrigen Königreiche 48 (Gewichts-)Oken. Für Getreide gebraucht man das Kiló oder Koilon, bei Weizen = 22 Oken Gewicht. c) Gewichte. Die Einheit des im Kgr. Griechenland landläufigen Gewichts ist die Oka = 1280 g, eingeteilt in 400 Drami. 44 Oken = 1 Kantar = 56,32 kg. Korinthen handelt man auf dem Festlande nach venetianischen Pfunden, angenommen zu 480 g, bezw. nach Partien von 1000 Pfd., auf den Jonischen Inseln nach der libbra grossa (= dem engl. Pfd. avdp.), bezw. nach dem engl. Zentner und der engl. Tonne.

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Industrie- und Handelsstädte.

Athen, Hpt. St., seit der Eisenb.-Verbindung m. d. Hafen Piräus aufblühend in Hdl. u. Reichtum. Fabr. v. Baumwoll- u. Seidenstoffen, Waffen, Leder u. Töpferw. **Chalkis**, auf Negroponte, Hdl. mit Baumwolle, Wolle u. Häuten. **Hermupolis** (Neu-Syra), auf der Insel Syra, Mittelpunkt des levantinischen Handels und erster Reederplatz, Knotenpunkt im Netz von Dampfer-Routen. **Hydra** (auf gleichnamiger Insel), Seiden- und Baumwollweberei. Hydrioten die besten griech. Seeleute. **Kalamata** auf Morea, wichtiger Hafen für Ausfuhr von Öl, Wein, Feigen, Knoppern und Seide. **Korfu**, wichtigste Dampfer-Station des Mittelländischen Meeres, bedeut. Hdl., Salinen. **Korinth**, 1858 durch Erdbeben gänzlich zerstört, 5 km nordöstlich neu erbaut; Weinbau, Kanal. **Lamia**, Tabakbau. **Larissa** am Salambria, Hpt. St. des neu erworbenen Thessaliens, Seiden- u. Baumwoll-Industrie, Produktenhdl. **Lixuri** (**Lixurion**), Hafen, lebh. Hdl. Haar-Teppiche, Baumwollenzeuge. **Nauplia**, Hafen, Ausfuhrhdl. (Korinthen, Tabak, Badeschwämme). **Patras**, wichtig für Korinthenausfuhr. Wein, Öl u. Schafwolle. **Piräus**, Hafen von Athen, durch Eisenbahn mit demselben verbunden, bedeut. Hdl., viele Fabriken. **Pyrgos**, Weinbau, Fischerei, Hdl. **Trikala**, Baumwollbau, Färbereien, Gerbereien. **Tripolitsa**, Eisen- u. Kupfer-Idstr. **Tyrnavos**, Baumwoll- u. Seidenweberei. **Volo**, thessalischer Hafen, beträchtlicher Hdl. **Vostitza**, Hdl. mit Korinthen u. Wein. **Zante**, Hpt. St. der gleichnamigen Insel, Fabrikation von Teppichen, Seidenzeugen, Gold- u. Silberwaren, Baumwollengarn, Seife u. Leder; bedeutende Ausfuhr von Korinthen u. Olivenöl.

XV. Die Donauländer Rumänien und Serbien, nebst Montenegro.

Durch den Berliner Kongreß 1878 wurden obige Staaten von der Türkei unabhängig und Rumänien und Montenegro wesentlich vergrößert. 1881 wurde Rumänien, 1882 Serbien zum Königreich erhoben.

1. Königreich Rumänien.*)

Erzeugnisse. Rumänien ist ausgesprochener Ackerbaustaat. Gebaut werden namentlich Mais, Weizen, Gerste, Roggen, Hafer, Hirse, Wein, Tabak u. Raps. Der Wald liefert vornehmlich Eichenholz. Der Viehstand ist nicht unbedeutend: Pferde, Hornvieh, Schafe, Ziegen und Schweine. Der Bergbau ist ungenügend; trotz mancher Mineral-Schätze (Blei, Eisen, Silber, Kupfer, Steinkohlen), welche der Boden birgt, werden nur Steinsalz (in den Ausläufern der Karpathen [Ocna: Moldau, Slanic, Doftana, Ocnele mare: Walachei]) und Petroleum (i. d. Kreisen Prahova, Dimbowitza, Bakau und Buzau) in belangreichen Mengen gewonnen; ferner Bernstein, Braunkohlen, Marmor, Mühlsteine, Kalk, Gips.

Die Industrie ist noch wenig bedeutend (Papier-, Zucker-, Tuch-Fbr. und Glashütten; besonders zu nennen ist die Mühlen-Industrie); hauptsächlich Haus-Industrie.

Handel u. Verkehr. Ausgeführt werden namentlich Getreide (Weizen, Mais, Gerste, Roggen, Hafer), Malz, Mehl, Wein, Petroleum, Tiere, Häute, Borsten, Wolle, Hanf, Holz (Bau- u. Werkholz), Eichendauben, Salz, Tabak usw. Die wichtigste Handelsstraße Rumäniens ist die Donau, deren Bedeutung nach der vollendeten Regulierung des Eisernen Tores bei Orsova bedeutend gewachsen ist. Eisenbahnen verbinden das Land über Orsova mit Ungarn, über den Tömös-Paß mit Siebenbürgen (Kronstadt), längs dem Sereth mit der Bukowina und Galizien, über Jassy und Kischinew mit Rußland und über Rustschuk mit Warna, sowie über Tschernawoda mit Küstendsche (jetzt Constantsa) am Schwarzen Meere. Zur Verbindung der letzteren Eisenbahn mit den übrigen rumänischen Eisenbahnen wurde unlängst der Bau einer Donaubrücke bei Tschernawoda vollendet, durch welche die kürzeste Verbindung zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meere hergestellt worden ist.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Francs und Centimes, hier Lei und Bani (Einzahl Leu und Banu) genannt. Ausmünzung nach französ. Fuß. Während früher beim Umtausch von Silber, bezw. der damals nur in Silber einlösbaren National-Banknoten gegen Gold Aufgeld gezahlt werden mußte, ist seit dem 15. Oktober 1890 das Gold-Agio an der Bukarester Börse vollständig verschwunden.

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Behufs Wiederherstellung der Valuta wurden große Massen silberner 5-Lei-Stücke, welche früher als das eigentliche Kurant-Geld des Landes anzusehen waren, demonetisiert und zum Metallwert verkauft, wogegen Gold angeschafft wurde. — **Maße und Gewichte** sind seit 1880 metrisch. Im Großhandel wird das Getreide meistens nach englischen Imperial-Quarters (nach Londoner Usance in Gewicht umgerechnet) gehandelt.

Industrie- und Handelsstädte.

Bakau, lebhafter Hdl., in der Nähe Petroleumquellen. **Berlad**, Stapelpl. f. Getreide nach Galatz, Dampfmühlen, Brennereien. **Botoschani**, Wollhdl. **Braïla**, Mittelpunkt d. Getreidehandels d. Walachei, Hauptplatz f. d. auswärt. Hdl. a. d. Donau u. d. Schwarzen Meere; Ausf. wie Galatz. **Bukarest**, Hpt. St., Hauptstapelplatz f. den Produkten-Reichtum, Hdl. mit Getreide, Vieh, Rauchwerk, Leder, Wein, Manufakturw. usw. **Busen**, Eisenbahnknotenpunkt, in der Nähe Bernstein. **Fokschani**, Weinbau, Handel. **Galatz**, wichtigster Handelsplatz, bedeutende Ausfuhr von Getreide, Wolle, Wachs, Honig, Salz, Salpeter, Talg, Dampfschf.-Verb. m. Konstantinopel und Wien, Freihafen. **Giurgewo**, Hafen- u. Stapelort f. den Fluß- u. Seehdl., Weizenausfuhr, wichtigster Speditions-Platz. **Husch** (Husi), bedeut. Wein- u. Tabakbau. **Jassy**, lebh. Hdl., besuchte Messen in Landes-Produkten, bedeut. Viehzucht, wenig Idstr. **Kimpina**, Stapelpl. f. Waren von Kronstadt (Siebenbürgen). In der Nähe Salzwerk **Telenga. Krajowa**, Hdl. mit Landeserzeugnissen. **Küstendsche** (Constantsa), Hafenplatz, am Schwarzen Meere, Getreideausfuhr. **Ocna**, Steinsalzwerke. **Piatra**, Ausf. von Bau- u. Nutzholz nach d. Türkei, 5 Märkte. **Plojescht** (Ploesci), Petroleum-Quellen u. -Raffinerien. Ansehnlicher Wollhdl., Salinen. **Roman**, Eisenbahn-Knotenpunkt. **Sulina**, an der Donaumündung, Haupt-Station f. die Dampfschiffahrt nach Odessa. **Tultscha**, lebh. Flußhafen. **Turnseverin**, bedeutender Donau-Hafen; Ausfuhr von Wolle, Häuten u. Getreide.

2. Königreich Serbien.*)

Erzeugnisse. Der Ackerbau, namentlich der Getreidebau, hat Fortschritte gemacht, so daß in den letzten Jahren Weizen ausgeführt werden konnte. Außer Mais und den gewöhnlichen Getreidearten werden Wein, Pflaumen, Tabak und Hanf angebaut. Große Waldungen (Eichen). Die Viehzucht auf den Hochwiesen ist hervorragend: Pferde, Hornvieh, Schafe, Ziegen, namentlich Schweine. Die Seidenzucht beginnt wieder sich zu heben, wogegen die Bienenzucht sich dauernd vermindert. Fischfang nicht hervorragend, Forellen in den Gebirgsflüssen, Hausen (Kaviar) in der Donau. Wild wenig, doch noch Bären und Wölfe. Der Bergbau war früher bedeutend, verfiel dann, beginnt neuerlich aber sich wieder zu heben. Zur Zeit wird nur Kupfer (Majdanpek) und Eisen (Massaritza), Blei (Krupanj) gefördert. Auch Steinkohlen (Dobra, Duboka) werden gewonnen, jedoch nicht im Verhältnis zu ihrem reichen Vorkommen. Bei Schuppöastena, 4 Stunden südl. von Belgrad, findet sich Quecksilber.

Die Großindustrie ist noch sehr unbedeutend (Eisengießerei, Tuch, Bier, Spiritus), die Hausindustrie aber sehr ausgedehnt (Leinen-, Wollen- u. Seidengewebe, gewirkte Zeuge, Metall- u. Holzw.).

Handel u. Verkehr. Der Hdl. steht vorwiegend im Dienste der Ausfuhr (getrocknete Pflaumen, frisches Obst, Rindvieh, Schweine, Blutegel, Wolle, Weizen, Wein, Häute, Talg, Wachs, Honig, Faßdauben, Knoppern usw.); eingeführt werden Mehl, Kaffee, Glas, Eisenwaren, Waffen u. Schießbedarf. Seit Eröffnung der Orientbahn von Semlin-Belgrad über Nisch nach Konstantinopel und Saloniki ist Serbien ein wichtiges Durchgangsland für Handel und Verkehr von Mittel-Europa nach dem Oriente geworden.

Münzfuß und Rechnungsart. Französisches Münz-System seit 1879. Der Dinar à 100 Para entspricht dem Frank. Auf Goldgeld wird Agio bezahlt. Die Noten der National-Bank über 100 und 50 Dinar lauten auf Gold; diejenigen über 10 Dinar sind nur in Silber einlösbar. Die einstmals stark im Umlauf gewesenen österr. Dukaten, deren Tarif-Wert auf 11,75 Dinar Gold festgesetzt ist, verschwinden immer mehr aus dem Verkehr. — **Maße und Gewichte** sind metrisch.

Industrie- und Handelsstädte.

Alexinatz, starker Tabakbau. **Belgrad**, Hpt. St., Mittelpunkt des Hdls., Stapelplatz für ganz Serbien, lebhafte Idstr. in Seide, Baumwolle, Teppichen, Leder, Waffen usw.;

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

viel Vkr. mit Wien, Budapest usw. **Jagodina**, ein Hauptpl. f. d. Schweinehdl. **Kragujewatz**, frühere Hpt. St., Fabrikation von Kriegsmaterial. **Kruschewatz**, bedeut. Weinbau. **Majdanpek**, Bergbau. **Neu-Orsova**, Haupt-Station der Donau-Dampfschiffahrt mit bedeut. Durchfuhrhdl. **Nisch**, a. d. Orient-Bahn, von der hier die Bahn nach Saloniki sich abzweigt, Metallw. u. Gewebe. **Pirot**, bedeut. Webereien (Teppiche). **Poscharewatz** (fälschlich Passarowitz), Hdl. **Schabatz**, lebh. Hdl. mit Getreide u. Vieh. **Semendria**, Weinbau, Borstenviehhdl. **Senje**, im Kreise Tschupria, großartige Kohlenlager. **Uschitza**, Tuch-Fbr. **Waljewo**, bedeut. Marktpl. **Wranje**, lebh. Hdl., Seilerw.

3. Fürstentum Montenegro (slaw. Czernagora).*)

Montenegro ist durch den letzten Türkenkrieg bedeutend vergrößert. Produkte der Viehzucht waren bisher das Einzige, was das Land, dem der Ackerbau fast ganz fehlte, zu erzeugen vermochte. Die neueren Erwerbungen, wo Mais u. Wein reichlich gedeihen, haben wirkliche Städte einverleibt, so im Süden die gewerbreiche Stadt **Podgoritza**, u. d. Häfen **Antivari** (Salz- u. Öl-Produktion) und **Dulcigno**, zur Verbindung m. d. Meere. Hauptstadt **Cettinje**.

Ausfuhr-Artikel sind Hammel, Ziegen, Käse, Fische, Wolle, Sumach, Wein, Obst, geräuchertes Hammelfleisch.

Münzen, Maße u. Gewichte, österreichische, türkische u. russische.

XVI. Das Osmanische Reich.*)

A. Die Europäische Türkei.

Die „Europäische Türkei" hat in den letzten Jahren durch unglückliche Kriege so viel an Macht und Gebiet eingebüßt und ist finanziell so heruntergekommen, daß ihre frühere Bedeutung in wirtschaftlicher Beziehung wesentlich verloren ist.

Erzeugnisse. Ackerbau und Landwirtschaft stehen auf niedriger Stufe. Angebaut werden Getreide (Weizen, Mais, Hirse, Buchweizen, Reis in Macedonien u. Albanien), Hülsenfrüchte (Bohnen, Erbsen), Gemüse, Obst (Pflaumen, Kirschen, Äpfel, Birnen usw.), Nuß- u. Mandelbäume, Öl- und Zitronenbäume, Wein, Tabak (Macedonien), Gespinstpflanzen (Hanf, Lein, Baumwolle in Macedonien), Krapp, Blumen, namentlich Rosen. Auch der Mohnbau ist von Bedeutung. Die Wald-Kultur liegt sehr im argen, manche Gegenden haben Überschuß (Thracien), manche Mangel an Holz. Die Viehzucht (Pferde, Maulesel, Esel, Schafe, Ziegen, Büffel, Rindvieh und Schweine) ist mit Ausnahme der Schaf- und Ziegenzucht nicht sehr bedeutend. Die Bienen- und Seidenzucht ist noch immer von Erheblichkeit. Die Fischerei liefert besonders Badeschwämme. Schließlich ist noch die Blutegelzucht in Macedonien zu erwähnen. Wild ist in Menge vorhanden. Der Bergbau ist, obschon der Boden reiche Schätze birgt, durchaus unbedeutend; die wichtigsten Produkte sind: roter Marmor, Meerschaum u. rote Siegelerde (auf Lemnos [Stalimene]); Salz wird an einigen Orten aus dem Meere gewonnen.

Industrie. Dieselbe liegt jetzt gänzlich danieder und beschränkt sich auf einige Städte. Hergestellt werden: Baumwoll- und Seidenstoffe, Tuch, Teppiche, türkische Mützen, Schals, feine Leder, Sattlerwaren, Rosenöl, Tabak und Meerschaumsachen. Färberei u. Waffen-Fbr., einst sehr berühmt, sind sehr in Verfall geraten. Große Einfuhr ist erforderlich.

Handel u. Verkehr. Der Hdl., fast ganz in Händen von Griechen, Armeniern und Fremden, krankt an dem Mangel guter Verkehrsstraßen, erst in neuerer Zeit sind Eisenbahnen angelegt: von Konstantinopel über Philippopel und Sofia nach Belgrad; von Dede Agatsch nach Demetoka und von Saloniki über Üsküb nach Belgrad (Orient-Bahn). Die Hauptausfuhr-Artikel sind: Getreide, Hülsenfrüchte, Teppiche, Seiden- u. Lederw., Maroquin-Stickereien, Trauben, Honig, Wachs, eingemachte Früchte, Wolle, Feigen, Olivenöl, Kokons, Rosenöl, Waffen, Meerschaum.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach türkischen Pfunden (türkischen Liras, Gold-Liras, Medschidiéd'ors) à 100 Piaster à 40 Para, nach ersteren jedoch nur im Großhandel und dem Bankverkehr. Da die Gold-Lira gesetzlich ein Gewicht von $^{9}/_{1000}$ Oka $= 2^{1}/_{4}$ Dragmes und eine Feinheit von $^{11}/_{12}$ hat

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

und somit 6,615 g feines Gold enthält, so hat sie einen Wert von 18 M. 45,6 Pf., der (Gold-)Piaster daher einen solchen von etwa 18 Pf. Nominell besteht Goldwährung, tatsächlich ist aber Goldgeld nicht genügend vorhanden, so daß bei den zeitweise vorgekommenen Goldabflüssen die schwersten Störungen im Geldwesen entstanden. Da ferner die in früherer Zeit geprägten schlechten Silbermünzen nicht aus dem Verkehre gezogen sind, sondern mit einer von der Regierung vorgeschriebenen Wertherabsetzung immer weiter umlaufen,*) auch die 20-Piasterstücke (Silber-Medschidiés oder Zirmiliks) im Übermaße vorhanden sind, während es an Scheidemünze fehlt, so bestehen äußerst verworrene Münzverhältnisse, infolge deren fast alle Sorten Silbergeld im Konstantinopler Geldverkehr mit einem für die einzelnen Münzsorten verschieden hohen Verlust gehandelt werden. Die 20-Piasterstücke nimmt die Regierung nur zu 19 Piaster an und mit derselben Reduktion die 10- und 5-Piasterstücke. In den Provinzen rechnet man fast ausschließlich nach dem Silbergelde, welches dort den weitaus größten Teil des Umlaufs ausmacht. Dabei sind den verschiedenen Sorten desselben nicht bloß an fast jedem größeren Ort verschiedene Werte beigelegt, sondern dieselben stellen sich sogar an dem nämlichen Ort für den Detail-Verkehr und für die Geschäfte in den verschiedenen Waren verschieden, wodurch eine unbeschreibliche Verworrenheit entsteht.

Maße und Gewichte. Das metr. System seit 1892 obligatorisch. Unter Arschinen und Oken verstehen die Douane, Tabak-Regie u. s. w. nur neue Arschinen und neue Oken, d. h. Meter und Kilogramm. Der Handel rechnet zum Teil ebenfalls nach metr. Maße und Gewichte. Die metrischen Größen führen neben den französischen auch türkisch-arabische Benennungen. Von den bisherigen Maßen und Gewichten sind namentlich die folgenden aufzuführen, wobei jedoch zu bemerken, daß in den entfernteren Teilen des Reiches vielfach abweichende Maße und Gewichte bestehen: a) Längenmaße: Im Kleinverkehre zu Konstantinopel werden noch immer angewendet: die gewöhnliche Handelselle, Arschine, Bazar-Arschine oder Pik, anderwärts auch Halebi oder Pik-Halebi genannt, zu 8 Rub à 2 Girâh, amtlich = 0,68 m; die kurze Elle oder Endasé mit gleicher Einteilung, amtlich = 0,65 m (von den Konstant. Kaufleuten wird die Länge zu 0,685 und 0,653 m angenommen). b) Getreidemaße: Der Kilé von Stambul, auch Kêl-i-istambuli, Kêl-i-asitâné genannt, zu 5 Schinik zu 2 Kuti, gilt amtlich 0,37 hl. 4 Kilé = 1 Fortin. Die Kilés der anderen türkischen Handelsplätze sind von sehr verschiedener Größe. c) Flüssigkeitsmaße: Wein, Öl usw. wird nach Gewicht verkauft, Öl auch nach der Alma = 5,205 l. d) Gewichte: Das Hauptgewicht ist die Ofa oder Ocka à 4 Litra oder 400 Dramm (Dragmes, Drachmen, Dirhem), amtlich auf 1282,945 g festgestellt; jedoch werden in der Praxis 78 Oken = 100 kg gerechnet. 44 Oken = 1 Kantar = 56,450 kg. Das Metikal oder Miskal für Rosenöl und andere kostbare Waren = $1^1/_4$ Drachmen = etwa 4,81 g.

Handels- und Industriestädte in den unmittelbaren Besitzungen.

Adrianopel (türk. Edirne), Kreuzpunkt der wichtigsten Straßen der Balkan-Halbinsel, Stapelplatz von Landeserzeugnissen und Mittelpunkt des thracischen Hdls. Seidenwebereien, Rotgarn, Halwa (aus Sesam u. Zucker), Quitten und Quitten-Konfekte; steigender Weinanbau. **Bitolia-Monastir** (Macedonien), wichtig als Kreuzungspunkt der Straßen nach Sofia, Saloniki und nach der Adriatischen Küste. Anbau von Weizen, Kukuruz, Tabak und Krapp. **Cavalla** (Macedonien), Dampfer-Station, Ausf. v. Tabak, Baumw., Fenchel u. Safran. **Durazzo** in Albanien am Adriatischen Meere; Dampfer-Station, lebhafter Hdl.; Blutegel, Felle, Leder, Holz, Tabak u. Oliven-Öl werden ausgeführt. **Gallipoli** (Rumelien), zwei Häfen, Station der türk. Flotte; bedeutender Hdl., Seiden-Idstr., Töpferw., Leder. **Janina** (Albanien), lebhafter Hdl. u. Gewerbfleiß (Saffian, Seide, Goldborten, Schnüre, Metallwaren), große Färbereien. **Kandia-Megalokastro** u. **Kanea**, bester Hf. a. d. Insel Kandia oder Kreta, die nach Lage, Bevölkerung und Fruchtbarkeit die beste Insel im Ägäischen Meere ist und bei eigener Regierung nur noch unter nomineller Oberhoheit der Pforte steht. **Konstantinopel = Stambul** (Rumelien), Industrie gering, aber erster Handelsplatz, wegen der Einfuhrgeschäfte europäischer Manufakte, wegen seiner Verbindung mit allen Teilen des Reiches, mit den Gestadeländern des Schwarzen Meeres und mit dem gesamten Donau-Gebiet bedeut.; vorzügl. Hafen (das Goldene Horn). Sitz des Handels ist Galata. Die Franken wohnen in Pera. **Orfani** (Macedonien), Hf.; Getreidebau, Seil- u. Tau-Fbr., Hdl. mit Baumwolle. **Prevesa** (Albanien), Dampfer-Station am Adriatischen Meere. **Prisrendi** (Albanien), Straßenknotenpunkt, Hdl. u. Gewerbe. **Saloniki** (Macedonien), zweite Seehandelsstadt des Reiches. Industrie bedeut.: Baumwollzeuge, Tuch, Seide, Teppich, Rohgarn, feine Leder. Ausfuhr von Rohseide, Baumwolle, Tabak, Opium, Reis. Eisenbahn nach Nisch-Belgrad. Ostindische Post. **Seres** (Macedonien), Baumwollenbau u. -Idstr., Reisbau, Tabakhdl.; große Messen. **Skutari** (Albanien) am Drin, Waffen-Fbr., Gewerbe (Schiffsbau u. Wollweberejen), lebhafter Ausfuhrhdl. (Wolle, Seide, Holz, Getreide, Blutegel, Felle u. Leder). **Uschküb-Skoplje** (Macedonien), wichtiger Straßenknotenpunkt; Gewerbe (Leder, Weberei, Färberei, Metall), Hdl.

*) Es gelten nämlich die Alt-Zliks (6-, 3- und $1^1/_2$ Piaster-Stücke) nur $^5/_6$ und die Beschliks (5- und $2^1/_2$ Piaster-Stücke), sowie die Metalliques (1-, $^1/_2$- und $^1/_4$ Piaster-Stücke) nur die Hälfte ihres früheren Nennwertes.

Die mittelbaren Besitzungen der Türkei.

1. Das tributäre Fürstentum Bulgarien mit Ost-Rumelien.

September 1885 wurde Ost-Rumelien mit Hintansetzung des Berliner Vertrages von 1878 mit Bulgarien vereinigt; vordem war es eine autonome türkische Provinz. 1886 erkannten die Türkei und die europäischen Großmächte diese Vereinigung in der Weise an, daß der Fürst von Bulgarien zum General-Gouverneur von Ost-Rumelien ernannt wurde.

Münzfuß und Rechnungsart. Französ. Münz-System. Der Lew (Plural Lewa) à 100 Stotinki (Einzahl Stotinka) entspricht dem Frank. Bisher hat Bulgarien nur Silber- und Kupfergeld schlagen lassen. Auf das Goldgeld, welches, da es bis jetzt nur in ausländischen Münzen umlief, in Frs. Gold tarifiert ist, besteht Agio.

Maße und Gewichte: metrisch. Früher galten die türkischen Größen.

a) Bulgarien.

Erzeugnisse. Der Ackerbau übersteigt den Bedarf, obwohl ein großer Teil des Bodens unbenutzt bleibt; gebaut werden: Mais ($^2/_3$ der ganzen Ernte), Weizen, Reis, ferner Gemüse (Bohnen, Zwiebeln, Knoblauch) und Tabak, Wein und Baumwolle. Die Viehzucht überwiegt den Ackerbau (Pferde, Ochsen, Büffel, Schafe, Ziegen, Federvieh). Das Balkan-Gebirge ist reich an Wild, auch finden sich Bären und Wölfe. Reiche Mineral-Schätze, deren Hebung aber noch geringfügig ist; es findet sich Gold, Eisen (bei Samakow), Steinkohlen (bei Pernik u. Kalkas), Torf u. Salpeter (bei Owtscha, Mogila, Stischarow).

Industrie. Dieselbe liegt noch sehr danieder; es werden hergestellt Silber- und Eisenarbeiten, Teppiche, Stickereien, Musselin, Holzschnitzereien usw.

Handel u. Verkehr. Ausgeführt werden: Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Mehl, Wolle, Leder, Tiere, Talg, Häute, Felle, Butter, Bauholz, Rosenöl, Rosenwasser, Wein.

Handelsstädte.

Nikopolis, Donaudampfschiffs-Station, Weinbau. **Rustschuk**, wichtigster Donau-Hafen, Eisenbahnbrücke, Idstr. in Tonwaren, Leder, Geweben, Tabak. **Samokow (Samakow)**, wichtiger Knotenpunkt der Straßen nach Ost-Rumelien, Sofia u. Macedonien. Fbrn. in Eisen, Tuch, Leder, Strümpfen u. Schals. **Schischtow (Sistowa)**, Straßenknotenpunkt; Weinbau, Gewerbe (Baumwollweberei, Gerberei), Schfft., Hdl. **Schumla**, an der E. B. und an den Balkan-Übergängen: große Messen; Metall- und Seiden-Idstr. **Silistria**, Getreidehdl., Gartenbau; Tuchwebereien, Gerbereien. **Sofia**, jetzige Hpt. St. an der Straße von Belgrad nach Konstantinopel. Seide-, Wolle-, Leder- u. Tabak-Idstr. **Tirnowa**, ehemalige Hpt. St., Seiden- u. Tuchweberei. Mittelp. des bulg. Hdls. **Varna**, Ausfuhrhf. am Schwarzen Meere; Getreideausfuhr, Bahn nach Rustschuk. **Widdin**, wichtiger Donauhf., den bei hohem Wasserstande kleinere Seeschf. zu erreichen vermögen; wichtiger Hdl.

b) Ostrumelien.

Erzeugnisse: Getreide, Wein, Wolle, Tabak, Rosenöl, Tuche und Teppiche. Industrie von wenig Bedeutung.

Städte.

Burgas, Hf. am Schwarzen Meere, Getreideausfuhr. **Eski Saghra**, Teppichweberei, Fbr. **Kasanlik**, Rosenzucht und Rosenölbereitung, Olivenpflanzungen. **Philippopel**, Hpt. St. an der hier schiffbar werdenden Mariza, Fbr. in Seide, Baumwolle, Leder; Teppiche und Tabak; Reis-, Wein- und Obstanbau. Knotenpunkt der Straßen von Konstantinopel, Bulgarien und Rumänien, daher bedeut. Hdl., Meßplatz. **Slivno**, Rosenöl, Fbr. von Gewehren u. Tuch; bed. Markt. **Tatar Basardschik**, bed. Reisbau, große Messe, Marasia genannt, von Juni bis August.

2. Bosnien s. Österreich-Ungarn.

B. Asiatische Türkei.

Die Erzeugnisse sind verschiedenartig wegen der großen Gebiete; im Innern, fast nur von Schafzucht treibenden Osmanen bewohnt, sind Wolle (Angora-Wolle) und Meerschaum hervorragend. Bgb. nur auf Silber u. Kupfer. In Arabien Kamelzucht und Kaffeebau, Gewürze, Weihrauch, Myrrhen, Gummi arabicum; in anderen Teilen Südfrüchte, Wein, Datteln, Krapp, Safran usw., am Roten Meere Perlen, Schwämme, Korallen.

Industrie u. Handel. Hervorzuheben sind: Weberei, Färberei, Gerberei, Korduan, Saffian, Chagrin, Teppiche, Schals, Stickereien, Metallwaren, bes. Waffen (Damaszener Klingen), Seidenzucht. Ausfuhr: Rohseide, Trauben, Getreide, Wolle, Opium, Felle, Knoppern, Kaffee, Teppiche, Baumwolle. Von großer Bedeutung für den Handel ist die mit deutschem Kapital gebaute Bagdadbahn (Konia—Bagdad—Kueit).

Handelsstädte.

Kleinasien (Anadoli). **Adalia,** an der Südküste mit gutem Hafen, Hdl. mit Holz u. Pferden; Tabak. **Adāna,** Hdl. mit Wolle u. Baumwolle, Getreide, Wein u. Obst. **Aïdin,** Baumwollzucht, Fabrikation von Maroquin; Ausfuhr von Baumwolle u. Obst. **Amāsia,** Seidenzucht, Mühlstein-Idstr. **Angora,** Hdl. m. Wolle d. Angora-Ziege und Geweben (Kamelotts) daraus, ferner Farbstoffe (Gelbbeere, Krapp), Mastix. Eisenb. nach Ismid. **Brussa,** starker Seidenbau, Seidenweberei u. -Hdl., Meerschaumköpfe, Saffian-Fbr., Eisenb. nach Modania. **Chios,** Hpt. St. der Insel Chios (Skio); ausgeführt werden namentlich Ziegenfelle, Seidenraupen-Kokons, Mastix, Wein, Südfrüchte und Rosenwasser. **Eskischehr,** Meerschaumgruben. **Gemlik** am Marmara-Meer, Ausf. von Seide, Baumwolle u. Oliven. **Ismid** am Marmara-Meer, Seidenweberei, Töpferei; Ausfuhr von Holz und Salz. Eisenb. nach Angora. **Isnik,** früher (Nicäa) mächtig u. reich, jetzt verfallen; Seidenausfuhr. **Kaisarieh,** Gelbbeeren (zum Färben von Zeug, Papier u. Konditor-Waren). **Karahissar,** Mohnbau u. Opiumhdl. **Kassaba,** Baumwollanbau; Eisenbahnstat. (Smyrna). **Kastro,** a. d. Insel Mytilene, Wein, Öl und Südfrüchte. **Konia,** Kreuzungspunkt der Haupthandelsstraßen, daher Stapelplatz für Landeserzeugnisse. **Kutāhia,** Kreuzpunkt der wichtigsten Handelsstr.; bedeut. Hdl.; ausgeführt werden: Wolle, Ziegenhaar (zu Schals), Hasenfelle, Opium u. Meerschaum. **Manissa,** Eisenbahn-Station, Baumwoll-, Wein-, Getreide-, Tabak- u. Sesambau. **Modania,** Meerschaumgruben, Eisenbahn nach Brussa. **Rhodos** auf der Insel Rhodus, zerfallen; unbedeut. Hdl. (nur Zwiebeln u. Gemüse werden ausgeführt); die übrigen Erzeugnisse der Insel decken deren Bedarf nicht. **Siwas,** verfallen, wenig Idstr. u. Hdl. **Skutari,** asiatische Vorst. von Konstantinopel, Stapelplatz der mit Karawanen ankommenden asiatischen Erzeugnisse; Seiden- u. Baumwollweberei, Gerberei; lebh. Hdl. **Smyrna,** der wichtigste Stapelplatz des Levantiner Hdls., bedeut. Verkehr mit den Häfen am Mittelländ. Meere, mit Klein-Asien, Arabien u. Persien, Fbr. von seidenen, baumwoll. u. wollenen Waren, Teppichen, Kamel- u. Baumwollgarnen; Ausf. v. Baumwolle, Opium, Tabak, Krapp, Alizarin, Baumöl, Weizen, Trauben, Feigen, Rosinen, Badeschwämmen usw., Dampfschf. nach Triest. Eisenb. von hier aus nach Ödemisch, ferner über Aïdin-Saraikiö nach Idschikli und endlich über Manisa mit Kassaba. **Tersūs** (Tarsos), Ausf. von Baumwolle, Südfrüchten, Getreide Wolle und Sesam; Eisenb. Mersina-Tarsus. **Tokāt** hat seine Bedeutung durch das Aufblühen Trapezunts verloren; Kupferschmelzen u. Kupferschmieden. **Trapezunt** (**Trebisonde**), Hauptstapelplatz zwischen Europa, Persien u. Armenien; Hdl. m. Hanf, Tabak, Wachs, Leinwand, Kupfer; Dampfschf. nach Konstantinopel, Karawanen nach Erzerum u. Täbris. **Tscheschme,** kleine Hafenst. am Ägäischen Meere, Rosinen-Ausfuhr. **Vurla** (**Vahurla**), Rosinen-Ausfuhr.

Armenien. **Erzerum** oder **Arserum,** Fbr. in Seide, Waffen u. Leder, Teppiche, Baumwollstoffe, bedeut. Durchfuhr- u. Speditionshdl. nach Trapezunt u. Persien. **Bitlis,** Haupthdls. St. des türk. Armeniens; Baumwollweberei, Färberei, Gerberei. **Wan,** Baumwoll-Idstr., Fischerei im gleichnamigen See, Hdl. mit Früchten, Fischen, Ziegenfellen, Pottasche usw.

Kurdistan. **Diarbekir,** sehr zurückgekommen, Spedition und Durchgangshdl.; immer noch bedeut., da ein Kreuzungspunkt der Haupthandelsstraßen; die Idstr. erstreckt sich auf Töpfergeschirr, Leder u. Wolle.

Irak Arabi. **Bagdâd** am Tigris, die früher bedeut. u. kunstr. Idstr. erloschen, jetzt werden nur noch grobe Baumwollenzeuge und seidene Umschlagtücher verfertigt. Bedeut. Hdl., wenn auch in letzter Zeit zurückgegangen, Stapelplatz indischer, persischer und europäischer Fabrikate. Dampfschifft.-Station. **Basra** oder **Bassora**, früher sehr bedeutend, dann gänzlich zurückgegangen, aber seit Eröffnung der englischen Euphrat- und Tigris-Dampfschfft., die sich an die Dampfschfft.-Linie nach Indien anschließt, wieder im Aufblühen begriffen. Ausfuhr nach Indien, namentlich Pferde, sonst Hdl. mit Datteln u. Branntwein, Perlen usw. In der Nähe Alt-Basra (Zobeïr), Sammelplatz der Karawanen nach Arabien. **Mosul**, Hdl. zurückgegangen, doch immer noch als Durchfuhrhdl. bedeut.; auch die Idstr. hat nachgelassen, namentlich die Herstellung der berühmten Musseline; jetzt werden namentlich hergestellt blaugefärbte Baumwollenstoffe, Turban-Schals u. Drogen; Galläpfelausfuhr.

Syrien. **Aleppo** oder **Haleb**, Fbr. wie Damaskus, nächst Smyrna der bedeutst. Handelsplatz, Mittelpunkt des Vkrs. zwischen Mittelmeer u. Persischem Golfe, Hauptniederlage europäischer, türkischer, persischer u. indischer Waren. **Alexandrette** (**Iskanderun**), Hf. für Aleppo. **Beirut** (**Berytus**), Hf. für Damaskus, Seidenausf. u. Fbr. in Baumwolle, Silberdraht, Koffern, Hdl. **Damaskus**, die bedeutendste Fbr.- u. Hdls.-St. Syriens, ansehnl. Fbr. in Baumwolle, Seiden- u. Goldstoffen, Gold- u. Juwelier-Arbeiten, Leder u. Lederwaren, Waffen, Perlmutterarbeiten, Rosen-Essenzen, wichtiger Stapelplatz für die aus Europa über Konstantinopel u. Beirut und für die aus Ost-Indien, Persien, Arabien u. dem inneren Asien kommenden Waren; starker Getreide- u. Ölbau. **Gaza**, an der Haupthandelsstraße zwischen Syrien u. Ägypten; Weberei, Seiden- u. Obstbau. **Hama**, arabische Mäntel. **Jaffa** oder **Joppe**, Dampfer-Station, Beginn der Straße nach Jerusalem, Hdl. mit Getreide, Baumwolle, Früchten und Korallen. Eisenb. nach Jerusalem. **Jerusalem**, Hdl. mit Reliquien u. anderen heil. Gegenständen. Eisenb.: Jaffa. **Latakieh**, sicherer Hf., Bau des besten türk. Tabaks, Hdl. damit u. mit Kamelhaaren, Galläpfeln, Wachs. **Saida**, das alte **Sidon**, heute ohne Bedeutung, etwas Hdl. mit Getreide, Seide, Baumwolle u. Feigen. **Sur**, das alte **Tyrus**, jetzt ohne jede Bedeutung. **Tripolis** oder **Tarabulus**, ansehnlicher Seeplatz; Ausf. von Schwämmen, Seife, Öl, Früchten, Tabak, Alizarin, Rohseide.

Das türkische Arabien. **Dschidda**, Hafenst. von Mekka am Roten Meere; äußerst lebhafter Hafenverkehr, bedeut. Einf., wie auch Ausf. (Perlen, Perlmutter, schwarze Korallen, Pferde, Esel, Kaffee usw.). **Hodeida** am Roten Meere, Mittelpunkt der Kaffee-Ausfuhr. **Janbo**, Hf. von Medina am Roten Meere, Dampfer-Station, lebhafter Ein- u. Ausfuhrhdl. **Medina**, Nicht-Mohammedanern ist der Zutritt verboten. Einf. u. Ausfuhrhdl. bedeut. **Mekka**, der früher sehr bedeutende Hdl. ist zurückgegangen. **Mokka**, früher sehr bedeut. Ausfuhrplatz von Kaffee, arabischem Gummi, Mastix, Fellen usw., jetzt von Aden u. Hodeida überflügelt. **Sana**, lebendiger Hdl. mit Kaffee; Idstr. (Webereien, Mantel- und dicke Wollenzeuge, Silberstoffe).

Tributäres Fürstentum Samos. Ausgeführt werden besonders Rosinen, Häute, Wein, Öl, Tabak. — **Vathy**, Hpt. St. auf der nördl. Küste.

C. Besitzungen in Afrika.

1. Vizekönigreich Ägypten

(vorwiegend unter englischem Einfluß; engl. Besatzung).

Der Staat umfaßt: Unter-Ägypten mit der Oase Siwah; Ober-Ägypten: Isthmus, Port Said, Suez, El Arisch; ferner die Sinai-Halbinsel und Thasos; außerdem den Ägyptischen Sudan (Nubien, Kordofan, Darfor und die Äquatorial-Provinzen.

Erzeugnisse. Das Pflanzenreich liefert Getreide (Weizen, Gerste, auch Roggen und Hafer, ferner Mais, Durra, Reis), Hülsenfrüchte (Erbsen); Zuckerrohr, Baumwolle (in großer Menge), Rosen (von Fajum zur Bereitung von Rosenöl), Südfrüchte, Datteln, Gummi liefernde Akazien u. Manna. Die im Altertume berühmte Lotos-, sowie die Papyrus-Staude kommt nur noch ganz vereinzelt vor. Wälder fehlen. Der Nil ist sehr fischreich (Welse, Karpfen, Aale). Die Jagd liefert Wachteln, Rebhühner, wilde Schweine u. Hasen. Als wichtigste Haustiere finden sich Kamele, Büffel, Pferde, Esel, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner (künstl. Ausbrütung) u. Tauben.

Mineralien sind schwach vertreten. Genannt zu werden verdienen: Steine (Granit, Syenit, Sandstein, Kalkstein), Kochsalz, Salpeter, Alaun (viel), einige Erdölquellen, Natron.

Die Groß-Industrie ist wenig bedeutend, da Eisen und Kohlen fehlen u. Arbeitskräfte teuer sind; hervorzuheben ist die Darstellung von Natron, sowie Zucker, Zigaretten, Möbel- und Wagenfabriken. Die Klein-Industrie liefert grobe Leinwand, Segeltuch, baumwollene u. seidene Zeuge, Matten, Töpfergeschirr usw.

Handel u. Verkehr. Derselbe, vorwiegend in Händen von Kopten und Europäern, hat sich durch den Suez-Kanal u. durch Anlegung von Eisenbahnen (im Delta ein ziemlich verzweigtes Netz: von Alexandria, von Abukir, von Rosette, von Damiette nach Kairo und von da weiter bis nach Siut; ferner von Suez nach Ismailia und von dort über Sagasig den anderen Bahnen sich anschließend), außerordentlich gehoben. (Überlandspost.) Ausgef. werden namentlich Baumwolle, Baumwollsamen, Zucker, Bohnen, Linsen, Getreide, Mehl, Gummi, Felle, Wachs, Straußenfedern, Wolle, Opium, Flachs, Zwiebeln, Früchte, Kaffee, Datteln, Elfenbein usw.

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnung nach ägyptischen Liras oder Pfunden (Sequin) à 100 Piaster à 10 Ochr'el-Guerche. Goldwährung. Die ägypt. Lira wiegt 8,5 g und ist $^{875}/_{1000}$ fein, somit = 20 M. 75,1 Pf. Starker Umlauf ausländischer Goldmünzen, namentlich von Sovereigns und 20-Frs.-Stücken, welche zu dem von der Regierung festgesetzten Tarife genommen werden. — **Maße und Gewichte.** Seit 1875 gesetzlich metrisch, jedoch immer noch nicht allgemein im Verkehre angenommen. Längenmaße: In Betreff der verschiedenen einheimischen Ellenmaße besteht arge Verwirrung. Getreidemaße: Der Ardeb ist von Ort zu Ort verschieden und hat auch an demselben Ort zu verschiedenen Zeiten geschwankt, weshalb die Angaben sehr differieren. Der Ardeb von Kairo wird in Triest zu 183,33 l angenommen. Gewichte: Die gewöhnl. Ocka (Oka) von 400 Drachmen (Dram oder Dirhem) = 1,236 kg; 1 Kantar à 100 Rotl à 12 Uckieh (Unzen) à 12 Dram = 44,493 kg.

Handelsstädte.

Alexandria, erste Hpt. St. u. Hauptstapelplatz für den auswärt. Hdl., Dampfschiffe nach den Ländern des Mittelmeeres, Verbindungsglied der englisch-ostindischen Route, wichtiger Hdls.- u. Stations-Platz für Reisende zwischen Europa u. Ost-Indien, vermittelt über 90 % der gesamten Ausf. Ägyptens. Gerbereien, Indigo-Färbereien. **Assuan,** südlichste Stadt, bis hier Dampfschff. **Bulak,** Hafenstadt von Kairo, Hauptmarkt der Erzeugnisse Ober-Ägyptens, Eisengießerei, Papier-Fbr. **Damanhur,** Hdl. mit Wolle u. Baumwollenstoffen, Baumwoll-Fbrn. **Damiette** am Nil, Mittelpunkt der Reis-Kultur des Deltas, Hdl. mit Syrien. **Fajum,** Bereitung von minderwertigem Rosenöl, treffliche Gewebe aus Wolle, Baumwolle u. Flachs. **Ismailia** am Suez-Kanal u. an der Eisenbahn von Sagasig nach Suez. **Kairo** oder **Kahira,** Resid., viel Seiden-, Baumwoll-, Woll-, Leinwand-, Tapeten-, Pulver- u. a. Fbr., Mittelpunkt des Hdls. mit Landes-Produkten und Industrie-Erzeugnissen nach den afrikanischen Ländern und Indien; polytechn. Schule mit europ. Lehrern. **Keneh,** berühmt durch seine Datteln. **Kosseir** am Roten Meere, Pilger-Station, Hdl. mit Getreide nach Arabien. **Mahallet-el-Kebir,** im Delta-Lande, Leinwand-, Baumwoll- u. Salmiak-Fbr. **Mansurah,** am Damiette-Arm des Nils, Stapelplatz für Erzeugnisse des Deltas. **Menuf,** im Delta, Indigo, Reis, Getreide, Hülsenfrüchte. **Minieh** (Mittel-Ägypten), Baumwollspinnereien, Töpfereien, Zucker-Fabriken. **Port Said,** Hf. des Suez-Kanals am Mittell. Meere, bedeut. Hdl. **Rosette,** Schiffsbau, Weberei, Hdl. mit Reis. **Sagasig,** Hauptgetreide- und Baumwollmarkt Ägyptens. **Siut,** Sammelplatz der Karawanen aus Nubien u. Sudan, Stapelplatz Ober-Ägyptens. **Siwah** a. d. gleichnamigen Oase, Datteln, Oliven, Wein, Getreide, Kochsalz. **Suakim** am Roten Meere, lebhafter Hdl.; Ausfuhr-Artikel: Vieh, Felle, Perlmuscheln, Baumwolle, Gummi, Elfenbein, Straußenfedern usw.; Einfuhrgegenstände: Eisen- u. Stahlwaren, Waffen, Holz, Baumwollenstoffe, Teppiche; Telegraphen-Station. **Suez,** Stations-Platz der engl.-ostind. Dampfschfft. Dampfer nach Aden, Bombay, Point de Galle, Mauritius, Australien usw. **Tanta,** drei große Messen jährlich (Januar, April, August).

2. Vilajet Tripoli mit Mutesarifat Bengasi.

Tripoli: Steppen- und Bergland. Obwohl Getreide, Öl, Salz, Vieh u. Wolle, besonders aber Esparto ausgeführt werden, hat das Land doch seine größte Bedeutung als Eingangspforte nach dem Sudan.

Ghadämes, auf einer früher zu Tunis gehörigen Oase; der früher blühende Karawanenhdl. ist sehr zurückgegangen, seit die Verbindung mit Tunis von der türkischen

Regierung untersagt wurde. **Ghat**, in einer Oase, Karawanenstr. **Murzuk** (Oase Fezzan), einer der wichtigsten Karawanenhdls.-Plätze der Wüste; Datteln. **Tripoli**, Hpt. St., Endpunkt der Straße nach dem Tsad-See, Dampfer-Station. Ausfuhr-Artikel sind: Getreide, Vieh, Straußfedern, Elfenbein, Alfa-Gras.

Bengasi: Ehemals hoch kultiviertes Land, jetzt aber trotz großer Fruchtbarkeit wenig angebaut. **Bengasi**, Hpt. St., an der Gr. Syrte, mit lebhaftem Hdl. Ausfuhrwaren: Korn, Schafe, Rindvieh, Butter, Wolle, Kamele (nach Ägypten). Lebhafter Karawanenverkehr mit Wadai.

Asien.

I. Kaiserreich China.*)

Erzeugnisse. Das Pflanzenreich liefert: Reis (die Hauptfrucht), Bohnen, Erbsen, Hirse, Getreide, chines. Datteln, Kassia, Gummigut, Sternanis, Tabak, Safflor, Palmen, Zuckerrohr, Bananen, Yams, Südfrüchte, Pflanzentalg (vom Talgbaume), Kampfer, Zimt und vor allem Tee, dann Baumwolle (wenig, aber gute Qualität), Wolle, Rhabarber, Mohn, Wein, Bambus; besondere Pflege finden der Seidenzucht wegen die Maulbeerbäume. Das Tierreich weist auf: Hirsche, Rehe, Hasen, Fasanen, wilde Enten, Moschustiere, Hunde, Katzen, Dromedare, Pferde (kleine mongolische), Schafe, Rinder, Ochsen, Büffel, Schweine, Bienen, Seidenraupen usw. Die Geflügelzucht wird eifrig betrieben. Der Fischreichtum ist ein erstaunlicher. Gold, Silber, Salz (Gewinnung kaiserliches Monopol), erstaunlich reiche Kohlenlager (aber noch wenig ausgenutzt), Eisen, Kupfer, Quecksilber, Zinn, Nickel, Porzellan-Erde und Edelsteine.

Gewerbfleiß. Wie Ackerbau, Tee-Anbau und Seidenzucht rationell betrieben werden, steht auch die technische Fertigkeit der Chinesen auf einer hohen Stufe. Besonders zu erwähnen sind: die Papierbereitung, die Porzellan-Manufaktur, die Lackwaren, die Elfenbeinschnitzereien, Farbe, Tusche u. die Seiden- u. Baumwollweberei; ferner zu erwähnen ist die bedeutende Eisen-Idstr. im Hochlande von Schansi.

Handel. Der binnenländische Kleinhdl., in chinesischen Händen befindlich, ist außerordentlich lebhaft, selbst die kleinsten Städte haben monatlich mehrere zahlreich besuchte Märkte. Der Hdl. mit dem Auslande ist fast ausschließlich in europäischen und amerikanischen Händen und belebt sich durch den freien Verkehr in jetzt 26 Vertragshäfen (die für Europa wichtigsten sind: Niutschwang, Tientsin, Tschifu, Itschang, Hankau, Kiukiang, Wuhu, Tschinkiang, Schanghai, Ningpo, Wentschau, Futschau, Amoy, Swatau, Kanton mit Kaulun, Pakhoi, Lungtschau, Kiungtschau [Ins. Hainan]) immer mehr. Der Hdl. mit Rußland findet namentlich über Maimatschin und Kiachta statt. Ausgeführt werden hauptsächlich: Tee, Rohseide u. Seidenwaren, Zucker, Tabak, Porzellan, Baumwolle, Strohgeflechte, Seidenabfälle, Papier, Fächer, Kassia, Tusche, Lackw., Kleider, Häute, Matten usw.; eingeführt dagegen Opium, Baumwollwaren, Wollwaren, Metalle, Reis, Petroleum usw. Unter den Verkehrsländern nimmt Groß-Britannien die erste Stelle ein.

Verkehrswege. Der Verkehr wird namentlich durch zahlreiche Kanäle außerordentlich erleichtert; freilich ist der 1100 km lange und 80 bis 330 m breite Kaiser-Kanal jetzt sehr vernachlässigt. Der zu Lande betriebene Hdl. bedient sich im Norden auf Fahrwegen der Ochsenfuhrwerke, im Süden auf Fußwegen der Träger. Der Bau von Eisenbahnen stößt noch immer auf nationale Hindernisse, so daß diese verhältnismäßig von geringer Bedeutung sind; doch sind seit 1890 schon 1892 km erbaut, wozu noch die russisch-mandschurische Bahn mit 2641 km kommt.

Münzfuß und Rechnungsart. Es besteht reine Silberwährung. Da es jedoch kein Silbergeld von chinesischer Prägung gibt, so zirkulieren Silberbarren von verschiedener Größe und Feinheit (sogen. Sycee- oder Sissisilber) allgemein als Zahlmittel. Um der mit dem Abwägen und Probieren der umlaufenden Silberbarren verbundenen Mühe überhoben zu sein, lassen die Kaufleute in den großen Handelsstädten die Feststellung des Gewichtes und der Feinheit dieser Barren durch eigene hierzu bestellte Beamte bewirken, und die von letzteren hierüber auf den Barren gemachten Notizen haben für den betreffenden Ort

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

öffentlichen Glauben. Die Taëls, in denen der Wert dieser Barren angegeben wird, haben an jedem Platze einen verschiedenen Wert, da man überall von einem anderen Gewichts-Taël und einer anderen Feinheit des Silbers ausgeht; überall aber teilt man den Taël, auch Liang genannt, in 10 Mace (Mehs) oder Tsién zu 10 Candarin (engl. Candareen) oder Fen zu 10 Cash (Käsch) oder Li, woneben sich die Ausländer der Einteilung der Taëls in 100 Taël-Cents bedienen. Für den ausländischen Handel Chinas ist besonders wichtig der Shanghai-Taël, welcher sich unter Berücksichtigung der dort zu Grunde gelegten Legierung von 0,932 und der dort üblichen Umrechnung von 98 Taël dortiges Münzgewicht (Chauping-Taëls) in 100 Taëls Shanghai-Währung als ein Quantum von 33,46 g fein Silber darstellt. Häufig genannt ist ferner der Haikuan-Taël, nach dem die Regierung rechnet und die Zölle erhebt und von welchem 1000 Taëls = 1114 Shanghai-Taëls gelten. Den gesunkenen Silberpreisen entsprechend, ist der Wert der chinesischen Valuta sehr heruntergegangen. Neben dem Barrensilber spielen die mexik. Piaster in manchen Gegenden Chinas, namentlich in den den Fremden geöffneten Häfen, eine sehr bedeutende Rolle als Zahlmittel. In Shanghai gelten 100 Piaster ungefähr = 73 dortige Taëls. Daneben kursiert auch Barrengold und Blattgold zu den dafür notierten Kursen. Zu den Zahlungen bei den kleineren Geschäften bedient man sich der Cash (Käsch) oder Li, welche aus einer Art Messing geprägt und mit einem viereckigen Loche versehen sind; jedoch ist die Zusammensetzung des Metalls und die Schwere der Stücke je nach Ort und Zeit der Herstellung verschieden. Sie werden zu je 1000 Stück auf eine Schnur gereiht, welcher Betrag einst einem Silber-Taël gleichkam, aber ihr Wert ist schon längst sehr veränderlich geworden, so daß man 1400, 1600, 1800 und selbst noch mehr Stück für einen Taël geben muß. Man unterscheidet mehrere Sorten, da jede Gegend einen anderen Standard hat.

Maße und Gewichte bestehen in China in äußerster Mannigfaltigkeit und sind selbst am nämlichen Orte vielfach verschieden, jedoch gilt im Verkehre mit dem Auslande und beim Zollwesen der Pikul (Tan, d. h. Last) durchweg = 133⅓ engl. Pfd. avdp., also = 60,4790 kg und wird in 100 Kättis (Kin) zu 16 Taëls oder Liang geteilt. Der Fuß (Tschi oder Covid), dessen Länge bei den Chinesen außerordentlich abweicht, wird beim Zollamte fest = 14,1 engl. Zoll oder = 0,3581 m gerechnet. Beim auswärtigen Handel bedient man sich des engl. Yards.

Handels- und Fabrikstädte.

1. Das eigentliche China.

(Die den Fremden geöffneten sog. „Traktats-Häfen" sind mit „Tr. Hf." bezeichnet.)

Amoy-Hiamen, Tr. Hf., lebhafter Einfuhrhdl., hat aber durch Hongkongs Wettbewerb verloren. **Futschau**, Tr. Hf., große Tee-Plantagen, Hdl. mit schwarzem Tee. **Hangkau u. Hanyang**, Tr. Hf., durch den Han-Fluß (Nebenfluß des Jantsekiangs) voneinander getrennt u. Wusu am Jantsekiang gegenüber; Dampfer-Station, Hauptstapelplatz für den russisch-chinesischen Hdl.; Hauptausfuhr Tee, ferner Rhabarber, Galläpfel, Moschus u. Häute; Papier-Fabrikation. **Hangtschau**, sehr bedeut. Seiden- und Goldstoff-Fabrikation; Hdl. mit Japan. **Itschang**, Tr. Hf. **Jünnan**, wichtig für den Binnenhdl. **Kaifungfu**, Haupthandelspl. für die Provinz Honan. **Kanton**, Tr. Hf., lebhafte Ausfuhr (Tee, Rohseide, Seidenw.), wenn auch Hongkong Abbruch getan hat; Fabrikation von Seide, Stickereien, Posamenten, Glas, Elfenbeinschnitzereien, Papier usw. **Kalgan**, wichtig für den Hdl. Chinas mit der Mongolei: Tee, russische Waren (Tuche, Plüsche, Pelz). **Kingtesching**, früher großartige Porzellan-Fabrikation (300 Öfen). **Kiukiang**, Tr. Hf. **Kueijang**, Hpt. St. der Prov. Kueitschen, lebhafter Binnenhdl. **Nanking**, früher bedeut. Idstr. St. (Baumwolle, Nanking, Seide, Elfenbein-, Holz- u. lackierte Waren); während d. Taiping-Aufstandes (1856) zerstört. **Nantschang**, Mittelpunkt des Porzellanhdls., starker Pelzhdl. **Ningpo**, Tr. Hf., Seidenbau, Damast-, Atlas- u. Krepp-Fabrik. **Pakhoi**, Tr. Hf., ausgeführt werden namentlich getrocknete Fische (nach dem Innern), eingeführt werden Opium, Baumwolle u. europ. Fabrikate. **Peking**, Hpt. St., wichtiger Binnenhdl., da hier die Straßen aus den südl. Provinzen, sowie aus der Mongolei u. Mandschurei zusammentreffen; Fbr. v. Porzellan, buntem Glas, Seidenwaren. In der Nähe Anthracit-Gruben. **Shangai**, Tr. Hf., Hauptausfuhrort für Seide u. Tee; Faktoreien der auswärtigen Mächte; Fabrikation von Stickereien, Porzellan, Baumwollenzeugen, Bronze usw. **Singanfu**, am Weiho, Hauptmarkt der Prov. Schensi, Karawanenstr. nach der Mongolei u. Tibet. **Sining**, wichtigster Markt für die beste Rhabarberwurzel. **Sutschau**, am Kaiser-Kanale; bedeut. Idstr. in Baumwolle, Seide, Gold, Elfenbein usw., Stapelplatz f. d. Binnenhdl. **Swatau** od. **Schateu**, Tr. Hf. **Taijuenfu**, Straßenknotenpunkt in der Prov. Schansi. **Thungtschau**, Flußhf. für Peking, Reis- u. Salz-Magazine. **Tientsin**, Tr. Hf., an der Vereinigung des Großen Kanals mit dem Peho; namentlich Einfuhrhdl. (Opium, Baumwolle usw.); Durchfuhrplatz für den russischen Hdl. nach Kiachta. **Tschifu**, Tr. Hf. **Tschintu**, bedeut. Handelsplatz der Prov. Setschuan. **Tschinkiang**, Tr. Hf. **Wentschau**, Tr. Hf. **Wuhu**, Tr. Hf. **Wutschang**, Papier-Fabrikation, Teebau, Haupthandelsplatz; bis hierher fahren europäische Dampfer.

Insel Hainan. **Kiungtschau**, mit dem Hafen Hoihau, Tr. Hf., Einfuhrartikel: Opium, Baumwollenstoffe, Petroleum, Gewürze, Feuersteine; Ausfuhrartikel: Zucker,

Erdnußöl. Vieh, Häute, Leder, Talg, span. Rohr, wohlriechende Hölzer, Rohseide usw. Die Insel Formosa ist an Japan abgetreten, Kiautschau an Deutschland.

2. Die Mandschurei.

Aigun o. **Sachalin Ula**, unterhalb des russischen Amur-Gebietes; steigender Hdl. (Getreide, Ziegeltee, Öl, Tabak, Pelze usw.). **Kirin**, ziemlich bedeut. Hdl. **Mukden**, in fruchtbarer Gegend. **Niutschuang**, Tr. Hdl., der besonders von deutschen Schf. besucht wird; im Innern Steinkohlengruben (hat durch den Bahnbau größere Bedeutung erlangt).

3. Die Mongolei.

Kobdo, wichtig für den chinesischen Hdl. mit der westlichen Mongolei; Sitz eines russischen Konsuls. **Kuku-Khote** o. **Kuku-Hote**, wichtig f. d. Karawanenhdl., berühmter Kamelmarkt. **Maimatschin**, Grenzst., dem russischen Kiachta gegenüber; wichtigster Stapelplatz aller Waren des russisch-chinesischen Tauschhdls.; wichtigste Messe im Dezember. Regelmäßige Posten über Urga nach Peking. **Uliassutai**, wichtige Märkte. **Urga**, wichtigste Stadt der nördlichen Mongolei an der Straße von Kiachta nach Peking. Sitz eines russischen Konsuls. Hauptmarkt der Mongolen (Zahlungsmittel: Ziegeltee).

4. Tibet.

Gartok in Westtibet, Hauptplatz für den Karawanenhdl. **Lhassa**, Fbr. in Kaschmir, Hauptplatz in Ost-Tibet für den Karawanenvkr. und Marktplatz für die Landesbevölkerung. Ausfuhr von Wolle.

5. Ost-Turkestan.

Iltschi o. **Chotan**, an der Karawanenstraße von Indien nach Kaschgar; Seidenzucht; Hdl. mit Seiden- u. Wollengeweben u. Edelsteinen. **Jarkand** (**Yarkand**), ebenfalls an der Karawanenstr. von Indien nach Kaschgar; Seide, Baumwolle, Leinwand. **Kaschgar** im Tarim-Becken, durch Karawanenhandel wichtig; blühende Wollwaren-Idstr.

6. Die Dsungarei.

Kuldscha am Ili, Karawanen-Station. **Urumtsi**, Karawanen-Station.

II. Kaiserreich Korea.

Das Abhängigkeitsverhältnis zu China ist durch d. chin.-japan. Krieg gelöst.

Erzeugnisse. Silber und Kupfer sollen vorkommen, gewonnen wird aber nur Gold, Eisen u. Blei in größeren Mengen; Getreide, Reis, Hirse, Gemüse; die stark bewaldeten Gebirge liefern besonders den Lackbaum. Das Tierreich bietet Geflügel, die Flüsse sind fischreich.

Handel. Ausgeführt werden hauptsächlich Reis, Gold, Bohnen, Häute, Fische, Ginseng u. Seegras. Gegenstände der Einfuhr bilden: Baumwoll-Fabrikate, Seidenstoffe, Hanfzeug, Kupfer, Zink, Zinn, Farben, Petroleum, Salz, Säcke u. Seile, Metallwaren, Zündhölzchen, Holz u. Lebensmittel.

Verkehr. Die Häfen Chemulpo, Fusan und Gensan sind folgenden Staaten geöffnet: Japan, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Groß-Britannien, dem Deutschen Reiche (seit 26. November 1883), Italien, Rußland u. Frankreich (seit 1886).

Münzfuß und Rechnungsart. Münzen wie in China. Jetzt 1 Yeng à 10 Mun (etwa = 1 M.). Gewichte u. Hohlmaße wie in China. Längenmaße: 1 Li = 360 Doppelschritte = 403 m.

Städte.

Chemulpo (Ninseng, Jinsen), Tr. Hf., Dampferverbindung nach China, Japan u. Russisch-Asien (Wladiwostok); steigender Schiffsvkr. **Fusan** (Pusan), Tr. Hf., Dampferverbindung, Kabel nach Japan. Tee- und Maulbeerbaum-Anpflanzungen. **Gensan** (Yuensan, Wönsan), Tr. Hf., Dampferverbindung. **Söul** oder **Kiöng**, Hpt. St.

III. Kaisertum Japan.*)

Große, zum Teil vulkanisch, und viele kleine Inseln, welche nicht übermäßig fruchtbar sind. Formosa neuerdings erworben. Die Japaner, das Schülervolk der Chinesen, seit 1854 der europäischen Bildung sich anschmiegend, betreiben seit alters her auf die rationellste Weise den Ackerbau, ohne Viehzucht, mit Getreide zum Bedarf. Reis (mäßig) zur Ausfuhr. Japanischer Tee bislang nur in Amerika geschätzt. Hauptstapel-Artikel Seide, als die schönste bekannt, von Jahr zu Jahr zunehmend. Auch der Hanf ist, da Flachs und Schafwolle fehlen, in Japan ein sehr wichtiges Erzeugnis. — Die Viehzucht kommt in Aufnahme. — Fischerei von großer Bedeutung. Wenig Großindustrie, da Kohle und Eisen zu weit voneinander entfernt. Großer Reichtum an vorzüglichem Kupfer, ferner Eisen, Zinn, Blei, Schwefel, Steinkohlen, Edelsteine, Salz u. Porzellan-Erde. Porzellan-Manufaktur wetteifernd mit China. Lackwaren und Erzgießerei besser, Kupferwaren, auch guter Stahl, Seiden-, Baumwollstoffe, Papier. In den letzten Jahren hat sich Japans Großindustrie, dank seiner Rohstoffe, Kohlenschätze, Wasserkräfte und seiner ungemein billigen und geschickten Arbeitskräfte hervorragend entwickelt, so daß es in manchen Artikeln selbst exportieren kann. — Die Einfuhr besteht in Baumwollengeweben, Wollstoffen, Zucker, Getreide, Petroleum, Drogen, Eisen, Maschinen u. Instrumenten, Wagen u. Schiffen, Eisenwaren, Häuten, Kleidern, Waffen usw., die Ausfuhr in Rohseide u. Seidenstoffen, Tee, Kokons, Reis, Kupfer, Tabak, Pflanzenwachs, Kampfer, Steinkohlen, gedörrten Fischen, Porzellan- u. Lackw., Papier, Bronze- u. Strohwaren, Fächer, Fischöl, Zündhölzchen, Matten und Baumwollgarn.

Verkehrsmittel: Der innere Handel ist lebhaft, er wird durch vorzügliche Landstraßen, ein wohleingerichtetes Postwesen (1903: 5515 Ämter) unterstützt. Eisenbahnen sind 1903: 7026 km im Betrieb. Telegraphen verbinden die wichtigsten Plätze, ebenso ist Telephon, elektrische Straßenbahn usw. vorhanden.

Münzfuß und Rechnungsart. Seit 1897 Goldwährung: 1 Gold-Yen à 100 Sen à 10 Rin (= 2 M. 9,2 Pf.).

Maße. a) Längenmaße: Von den verschiedenen Schaku oder Sashi ist am gebräuchlichsten der Kane-Schaku = 0,30364 m, von dem 6 = 1 Ken und 360 = 1 Tscho sind, woneben für Gewebe der Kubschira-Schaku oder Kubschira-Sashi oder Tsune-Sashi = $1^1/_4$ Kane-Schaku = 0,37955 m dient, von welchem 10 auf 1 Dijo gehen. Beide Schaku werden eingeteilt in 10 Sun à 10 Bu à 10 Rin. Über die Längenmaße bestehen viele abweichende Angaben. b) Getreide- und Flüssigkeitsmaße: 1 Schoo (Masu) à 10 Goo à 10 Schaku (Sjak) à 10 Sai = 1,803 l. 10 Schoo = 1 To (Tomasu), 10 To = 1 Koku = 1,803 hl. — **Handelsgewicht.** Im ausl. Verkehr engl. u. metr. Maß u. Gewicht. Sonst 1 Kin oder Pfund, à 160 Momme à 10 Fun à 10 Rin (= 601 g); 1000 Momme = 1 Kwan (= 3,7565 kg).

Handels- und Fabrikstädte.

Hakodate, Hafen auf der Insel Jeso; ausgeführt werden hauptsächlich Seetang und getrocknete Fische. **Hiogo**, Hafen von Osaka, bedeutender Ausfuhrhdl. **Kagosima**, auf der Insel Kiusiu, die reichsten Kohlengruben Japans in der Nähe. **Kanazawa**, Hafen von Tokio. **Kioto** (früher Miako), auf der Insel Nippon, bedeutende Idstr. u. Hafen, Eisenbahn nach Osaka, Import-Platz ausländ. Fabrikate. **Kobe**, Hafen von Kioto, bedeutendster Hafen Japans. **Nagasaki**, auf der Insel Kiusiu, Haupthandelsplatz für China, Fbr. von Seiden- u. Porzellan-Waren. **Niigata**, Hafen auf der Westküste v. Nippon, meist nur von flachen japanischen Schiffen besucht. **Osaka**, eine der reichsten und größten Idstr. und Hdls. St. (Seide, Lackwaren, Bronzen, Porzellan). **Poronai**, auf der Insel Jeso, reiche Kohlenlager. **Tokio** (früher Jedo), auf Nippon, Hptst., Hdls. u. Idstr. St., Hafen seicht. **Yokohama**, Hafen von Tokio, auf den $^1/_3$ des gesamten Außenhandels kommen, Eisenbahn nach Tokio.

Lu-tschu- (Liu-Kiu-) **Inseln** liefern Reis, Tee, Zucker, Kaffee und Wein.

Insel Formosa. **Kelung**, Tr. Hf. **Taiwan**, Hpt. St.; der wenig gute Hafen **Anping**, Tr. Hf., **Takao**, Tr. Hf., **Tamsui**, Tr. Hf.

IV. Iran.*)

1. Persien.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Getreide, Hülsenfrüchte, Wein (Schiraz), Zuckerrohr (Gilan, Masenderan), Gummi-Tragant, Asa foetida, Gelbbeeren, Safran, Henna,

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Krapp, Tabak, Indigo (Laristan), Baumwolle, Hanf, Hopfen, Mohn (zur Opium-Bereitung), Datteln, Granatäpfel, Gemüse, Ammoniak-Pflanze, Blumen (Rosen), Melonen (Isfahan, Gurgeb: sehr groß), Südfrüchte, Obst, Süßholz (Mardaschi, Schiras) usw. Am Kaspischen Meere viel Wald, Maulbeerbäume. — Tierreich: Haustiere: Rinder, Pferde, Ziegen, Schafe, Kamele, Maultiere, Bienen, Seidenraupen; viel wilde Tiere, Perlmuscheln im Pers. Mbsn., viel Geflügel, Fische. — Mineralreich: Kupfer, Eisen, Blei, Arsenik, Antimon, Kobalt, Steinsalz (sehr reiche Lager), andere Salze, Schwefel, Mangan, Petroleum usw. Die reichen Kohlen- (am Elburz) und Braunkohlenlager (Täbriz) werden noch wenig ausgebeutet. Ferner werden gefunden: Türkise (Maaden in Chorasan).

Industrie. Große mechan. Fertigkeit macht sich geltend: Teppiche, Schals, Seiden- und Wolltapeten, Stickereien, Seiden-, Woll-, Baumwoll- und Kamelhaargewebe, Waffen, wohlriechende Öle u. Essenzen, Ton- u. Lederw., Opium. Berühmt ist die Färberei.

Handel u. Verkehr. Der Landhdl. wird durch wenig gute und unsichere Straßen sehr behindert. Der Seehdl. beschränkt sich auf d. Pers. Mbsn. (Engländ.) und Kaspi-See (Russen). Wichtige Ausfuhr-Artikel sind: Seide, Opium, Tabak, Getreide, Hülsenfrüchte, Reis, Datteln, Perlen und Perlmutter, Baumwolle, Früchte und Pflanzen (Safran, Safflor, Gelbbeeren), Wolle, Wollw., Rosenöl, Pferde, Türkise, Teppiche, Schals, Mandeln, Drogen (Asa foetida) usw.

Die Wege sind meist noch die uralten Karawanen-Straßen. Das Kamel ist das hauptsächlichste Transport-Tier. Eisenbahnen gibt es nur noch wenige. Rußland hat die Genehmigung einer solchen vom Kaspi-See bis zum Pers. Mbsn. neuerdings erhalten. Auf den Hauptverkehrslinien sind Posten und Telegraphen eingerichtet.

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnung nach Kran à 2 Panabad (oder Penabad) à 10 Schahi à 50 Dinar (letztere werden nicht geprägt, jedoch haben alle Münzen eine Wertaufschrift in Dinar). Der Toman ist nominell = 10 Kran. Der heutige Silber-Kran wiegt 1 Miskal = 4,59 g mit einem Feingehalt von 0,890 – 0,880. Persien hat heute reine Silberwährung; alle Zahlungen werden in Silber, nämlich in 1- und 2-Kran-Stücken geleistet. Der immer seltener werdende Gold-Toman spielt im Handel keine Rolle mehr, sondern wird hauptsächlich von reichern Leuten aufgekauft, welche ihr Geld in ihrer Kasse aufbewahren wollen; außerdem wird er für Geschenke verwendet. Heute versteht man unter einem Toman nicht mehr einen Gold-Toman, sondern 10 Kran in Silber. Der Gold-Toman zirkuliert unter dem Namen Eschrefi.

Maße und Gewichte. Dieselben sind in ihrer Größe nicht genau bestimmt. Erst in neuerer Zeit haben sich hierfür gewisse, von der Regierung angenommene Mittelwerte herausgebildet. Von den Längenmaßen ist am gebräuchlichsten die Königselle, Zer-i-schahi, auch Arschin-schahi, Gäz oder Endazeh genannt, à 16 Knoten (Gereh) zu 2 Falten oder Teilen (Bahr). Ihre Länge beträgt im Mittel 1,04 m, genau 1,045 m; jedoch werden auf den Bazaren 100 Königsellen = 105 m gerechnet. Von den Ellen von örtlicher Bedeutung sind am bekanntesten die Elle von Täbriz = $1^1/_{16}$ Königsellen oder 1,13 m, und die Elle von Jäzd = $1^5/_{16}$ Königselle oder 0,975 m. Hohlmaße gibt es nicht, da Getreide, Früchte, Flüssigkeiten usw. nach Gewicht verkauft werden. Von den Gewichten bildet der Miskal die Einheit. Seine Schwere schwankt zwischen 4,45—4,6 g, wird aber amtlich feststehend zu 4,6 g angenommen. Derselbe zerfällt in 24 Nachod (Erbsen) à 4 Gendum (Weizenkörner) à 4 Brindsch (Reiskörner). 16 Miskal = 1 Sir; 640 Miskal oder 40 Sir = 2,944 kg sind = einem gewöhnlichen Man, d. h. demjenigen Man, welches von allen in Persien üblichen am meisten angewandt wird und dessen sich auch die Regierung bedient. 100 dieser Man (Män, Bathman) sind = 1 Charvar oder Chalvar. Das Man von 640 Miskal heißt auch, zufolge seines Ursprungs, „Täbrizer Man von 8 Abbasi"; aber hiervon ist das in Täbriz und Azerbeidschan überhaupt sehr gebräuchliche (neue) Täbrizer Man von 1000 Miskal oder 4,6 kg wohl zu unterscheiden. Überhaupt besteht in Persien eine große Anzahl von Mand-Gewichten verschiedener Schwere, die jedoch nur eine örtliche Bedeutung haben.

Handels- und Fabrikstädte.

Abuschehr oder **Buschir**, der wichtigste Seehafen a. Pers. Mbsn. u. Haupt-Station des indisch-europ. Überland-Telegraphen, an welchen sich die Kabelverbindungen anschließen. **Astrabad**, frühere bedeut. Hdlst., jetzt sehr zurückgegangen. **Barfurusch**, Stations-Platz für den europäischen Hdl. nach Rußland über den Kaspi-See oder den Kaukasus, Hauptsitz der Seidenzucht. **Bender-Abbās**, am Persischen Meerbusen, bedeutender Hdl., Dampferverbindung mit Indien. **Firusabad**, Rosenzucht, Rosenöl, Tabak- und Weinbau, Seide. **Hamadan**, bekannt durch Teppiche, Gerbereien (Safian-Leder), Hdl. mit Roh-Produkten. **Isfahan**, nicht unbedeutender Gewerbfleiß (Seiden-, Baumwollenzeuge, Wollenstoffe, Samt, Waffen usw.); Stapelplatz für Baumwolle, Tabak, Reis usw.; Knotenpunkt von Handelsstraßen. **Jezd**, größter Stapelplatz des indischen Handels, mit viel Idstr. in Geweben; Seidenzeuge (Sündus), Teppiche und Waffen berühmt, Farbstoffe usw. **Kaschan**, Mittelpunkt des Binnenhandels für persische Produkte und Fabrikate. **Kazwin**, Teppich-, Seiden- und Baumwoll-Fabriken, Säbelklingen, Reis- und Seidenhandel. **Kerman**, Fbr. in Schals (aus dem Haar der

weißen Angora-Ziege). **Meschhed**, Hauptplatz für den ostpersischen Vkr. mit Bochara. Samt, Säbelklingen, Schals, Teppiche. **Reschd**, Seidenspinnereien, Wirkereien und Färbereien, Stapelplatz für Seide; Reisbau. **Schiras**, berühmter Tabak- und Weinbau, Fbr. in Pfeifenrohren, Glas; Rosengärten, Rosen-Essenz. **Täbriz**, erste Hdl. St., Mittelpunkt des gesamten Vkrs. zwischen Persien und Europa, viel Ackerbau, Bgb. und Industrie (Weberei, Druckerei, Färberei). **Teheran**, Hptst. mit einigen Fbr. in Seide, Wolltapeten, Chagrin-, Baumwoll- u. Metallwaren; lebh. Hdl., Polyt. Sch. **Yesd** i. d. Salzwüste, Stapelplatz f. d. indischen Hdl.

2. Afghanistan.

Als Durchgangsgebiet zwischen Turan und Ost-Indien von besonderer Wichtigkeit. Russischen und englischen Einflüssen ausgesetzt, deren asiatische Interessen hier aufeinander stoßen. Die Bevölkerung treibt vornehmlich Ackerbau u. Viehzucht. Eines guten Rufes erfreuen sich die Pferde, das Fettschwanz-Schaf und die Kamele. Hergestellt werden Waffen, grobe Gewebe aus Schafwolle u. Kamelhaaren und ferner Baumwollstoffe. Ausgeführt werden: Wolle, Seide, Tabak, Früchte, Krapp, Pferde, Zink, Blei, Alaun.

Münzen: teils indische, teils persische. **Gewichte und Maße:** 1 Mahn à 4 Oka à 1000 Miskal (= 4,98 kg). Längenmaße: Arschin. Hohlmaße: wie Persien.

Handels- und Fabrikstädte.

Balkh, das alte Baktra, im afghanischen Turkestan; Getreide-, Frucht- und Gemüsebau. **Ghasni**, alte berühmte St., Hdl. m. Korn, Früchten u. Krapp. **Herat**, viel Hdl. und Idstr., Seidenzucht, Rosenwasser, Säbel. **Kabul**, lebhafter Hdl. (getrocknete Weinbeeren), großer Pferdemarkt, von Indien aus betrachtet, der Schlüsselpunkt zu den über den Hindukusch führenden Pässen. **Kandahar**, wichtigster Hdls.- u. Fbr.-Platz im Gebiet des Hilmend-Beckens. Bahnlinie nach Indien.

3. Chanat Belutschistan.

Erzeugnisse. Pflanzenreich: Auf geeigneter Bodenfläche Ackerbau, der Weizen, Gerste u. Mais hervorbringt; außerdem Tabak u. vorzügliche Trauben; in den Tälern wild: Oliven, Mandeln, Pfirsiche; in Gärten Dattelpalmen; Waldbestand gering. — Tierreich: Pferde, Schafe, Rinder, Kamele; wilde Tiere (Schakal, Wolf, Leoparden, Esel). — Mineralien von keiner Bedeutung.

Industrie u. Handel von geringer Bedeutung.

Infolge der neuesten Verträge mit der englischen Krone kann das Chanat bereits mit den Tributär-Staaten Indiens auf eine Stufe gestellt werden. Der Verkehr mit Indien geht durch den berühmten Bolan-Paß.

Kelat, Sitz des Chans, große Bazare. **Quetta**, militärisch wichtig als Eisenbahnpunkt.

V. Halbinsel Arabien.*)

Über $^1/_6$ türkischer Besitz, am Persischen Golf der Küstenstreifen El Hasa, am Roten Meere die Landschaft Hedschas und Jemen. Unter den unabhängigen Gebieten als wichtigste: im Innern, im Nedsched, das Reich der Wahabiten; in der östlichen Ecke das Imamat von Oman; an der Südküste Hadramaut.

Erzeugnisse. Arabien ist größtenteils Steppe, von nomadisierenden Beduinen durchzogen, also Viehzucht nicht von Bedeutung für Export und Import. Aus dem wohlangebauten Hochlande Jemens kommt die geschätzteste aller Kaffee-Sorten, Mokka, zur Küste. Gummi, Weihrauch, Balsam, Myrrhen, Aloe, Mandeln, Datteln, Manna, Wachs. Sehr geschätzte Pferde (im Nedschd); im Roten Meere und im Persischen Golf wichtige Perlenfischerei.

Handelsstädte.

Maskat, unter engl. Einflusse, der Schlüssel zum Persischen Golf, mit dem Euphrat-Lande und Bombay in enger Verbindung. **Riad**, im Innern, Hptst. der Wahabiten. **Sana**, Hptst. des inneren Jemen.

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

VI. Die unabhängigen Staaten in Vorder-Indien.*)

In den Längentälern und Talkesseln des Himalaya und Hindukusch, schwer zugänglich, wenig bekannt.

Die Himalaya-Staaten. Erzeugnisse. Eisen, Borax, Kupfer, Opium, Reis, Weizen, Gerste, Obst; Viehzucht (Ponies), Moschus, Bauholz, Ölsamen, Kautschuk.

Nepal, Hptst. **Katmandu.**

Bhutan, Hptst. **Tassisudon.**

VII. Die unabhängigen Staaten Hinter-Indiens.*)

1. Das Königreich Siam mit Laos.

Erzeugnisse. Das Mineralreich liefert vorzügliches Zinn, auch Edelmetalle, sowie Edelsteine (Rubine, Saphire), das Pflanzenreich Holz in reichster Menge (Teak-, Rosen-, Sandelholz), Kokospalmen, Reis, Tee, Guttapercha, Zucker, Tabak, Baumwolle, Gewürze, Gummigutt, Indigo; das Tierreich Elfenbein und eßbare Schwalbennester (Salanganen).

Handel. Derselbe trotz reicher Wasserwege durch innere Verhältnisse beengt. Der Außenhdl. ruht vorwiegend in chinesischen u. englischen Händen. Neuerdings nimmt auch die deutsche Handelstätigkeit bedeutenden Aufschwung. Ausgeführt werden die Landes-Produkte und dagegen Fabrik-Erzeugnisse eingeführt.

Münzfuß und Rechnungsart. Silberwährung. Die einheim. Münzen sind die Tikals oder Bats à 4 Salung mit weiteren Unterabteilungen. Die Europäer rechnen dagegen nach den hier stark umlaufenden mexik. Dollars, ideell eingeteilt in 100 Cents. 5 Tikal werden amtlich = 3 Dollar gerechnet; jedoch stellt sich der Dollar etwas über diese Parität (bis 12 % Agio). — **Maße und Gewichte.** Die Einheit des Längenmaßes, Wa oder Klafter à 2 Ken à 2 Sok (Elle), wird = 2 m angegeben. Die Europäer bedienen sich des Yards. 1 Pikul (Hab oder Haï), mit dem chines. Pikul übereinstimmend, à 50 Kang, Tschang oder siamesische Kätti à 20 Tumlung oder siamesische Tehls, = 60,48 kg. Oft bedient man sich auch des chinesischen Kättis = $^1/_{100}$ Pikul oder $1^1/_3$ engl. Pfd. avdp.

Bangkok, Hptst. a. Menam, einer der bedeut. Hdls.- u. Fbr.-Plätze Indiens. Haupt-Artikel der Ausfuhr Reis, Zucker, Pfeffer, Sesam, Häute, Teakholz, Kokosnußöl, Baumwolle usw. Chinesische und deutsche Kaufleute haben die bedeutenderen Geschäfte inne. **Patani**, Hafenst. auf Malakka, für d. Außenhdl. wenig beträchtlich.

2. Das unabhängige Malakka.

Perak, Selangor, Sunghei Udschang, Negri Sembilan, Djohor u. Pahang. Dieselben stehen zum Teil unter englischem Schutze.

Reich an Zinn, Pfeffer, Reis, Guttapercha.

Afrika.

I. Das Kaisertum Marokko.*)

Bodenverhältnisse. 67,4 % Sahara mit Tuat, 8,34 % Steppen, 24,26 % fruchtbares Tell.

Erzeugnisse. Das Pflanzenreich liefert: viel Holz (Pinien, Zedern, Eichen), Dattelpalmen, Argan-Baum (mit Ölfrucht), Ölbaum, Wein, Tabak (schlecht), Baumwolle, Getreide u. Hülsenfrüchte. Die früher beträchtliche Zuckerrohr-Kultur hat aufgehört. — Tierreich: außer Raubtieren Schweine (wild), Antilopen, Strauße, Pferde, Maultiere, Schafe, Ziegen, Rinder; zahlreiche Fische im Meere und i. d. Flüssen. Ackerbau u. Viehzucht vorwiegend. — Mineralreich: Gold und Silber, mächtige Kupferlager, viel Eisen, Antimon, Blei, Steinsalz, Schwefel, Kohle, Töpfererde, Bergkristalle, Amethyste, roter Ocker. Diese Schätze werden aber nicht gehoben, da Abbau verboten ist.

Industrie. Dieselbe, teilweise eigenartig u. geschmackvoll, erzeugt Gewebe, Stickereien, Leder- (Maroquin- u. Saffian-Leder) und Töpferw., Waffen, Möbel, Gold- u. Silberarbeiten (von Juden), außerdem Kopfbekleidungen (Fes) und Pantoffeln.

Handel. Derselbe wird durch Monopole, Ausfuhrzölle und teilweise Ausfuhrverbote außerordentlich gehemmt.

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Ausgeführt werden namentlich Bohnen, Gerste, Wolle, Wollstoffe, Ziegenfelle, Mandeln, Ochsen, Gummi, Straußenfedern, Wachs, Olivenöl, Datteln, Pantoffeln, Geflügel, Eier, Mais, Esparto, Teppiche, eingeführt hauptsächlich Baumwollenstoffe, Zucker, Rohseide, Tee, Spirituosen, Spinnstoffe und Waren daraus, Papier, Lichte, Tuch, Eisen, Leinen. Außenhandel fast ausschließlich in Händen der Engländer und Franzosen (Vertrag zwischen England u. Frankreich), im Innern in den Händen der Juden.

Münzfuß und Rechnungsart. Hauptsächlich zirkuliert gegenwärtig in Marokko span. Silber- und Kupfergeld, und bei allen Geschäften (auch der Inländer untereinander) dient das span. Geld als Maß. Das ältere einheimische Silbergeld, welches durch unsägliche Münzverschlechterung immer mehr heruntergekommen war, ist durch in Paris geprägte Münzen ersetzt worden, die, obgleich etwas schwerer als die entsprechenden span. Münzen (2 Dirhem oder 8 Uckien = 1 Peseta gerechnet), doch mit diesen in gleichem Werte stehen. Nur das ältere einheimische Kupfergeld ist die sogenannten Flus, sind im Umlauf geblieben. Das früher im Lande stark verbreitete französ. Silbergeld ist infolge des großen Mehrwertes der französ. gegen die spanische Währung aus dem Land verschwunden.

Maße. Die marokkanische Elle, die Dhra oder Kâla, von 8 Tomines, = 0,571 m, kommt lediglich im inländischen Kleinhandel zur Anwendung, während man sich im Engros-Handel und im Verkehre mit dem Auslande gewöhnlich des Yards oder des Meters bedient. Die Getreidemaße weichen an den einzelnen Plätzen sehr voneinander ab. Die Kula Öl = 15,155 l, andere Flüssigkeiten werden nach Gewicht verkauft. — **Gewichte.** Der gemeine Kantar (Kintar, Zentner) à 100 Artal, Rotal oder Rottel à 14 Uckien (Unzen) wird gegenwärtig sowohl in den nördlichen, als auch in den südlichen Häfen übereinstimmend = 50 kg gerechnet. Andere Kantars, die sich angegeben finden, sind veraltet.

Handels- und Fabrikstädte.

Agadir, beste Reede, durch Magador an Bedeutung geschädigt. **Alkazar Kebir** (Kasr el Kebir), starker Hdl. (doch früher bedeutender), Idstr. in Wolle u. Baumwolle. **Casablanca**, Hafen. **Fes**, Hptst., wichtigste Idstr. St., Fabrikation von Fes, Maroquin, Gürtel, Teppiche, Seiden- und Wollstoffe, Waffen, ausgebreiteter Handel. **Larache**, Hafen am Atlantischen Ozean. **Marokko**, Hptst., vortreffliche Maroquin-Fbr., lebhafter Karawanenhandel. **Mekines** (Miknasa), reiche Ölgewinnung und Töpferwaren-Fabriken. **Mogador**, bedeutender Seehdlpl. **Rabât** (R'bat), nächst Fes Hauptsitz der Industrie. **Safft**, Hafen am Atlantischen Ozean. **Saleh** od. **Sla**, Hafen am Atlantischen Ozean. **Tafilelt**, lebhafte Idstr., Karawanenhdl. nach d. Sudan. **Tanger** od. **Tandschah**, der bedeutendste Handelsplatz, eigentliches Eingangstor in das Innere. **Tetuan**, Hafenplatz am Mittelländischen Meere. **Tuat**, Sammelplatz der Karawanen nach Timbuktu.

II. Die Wüste Sahara.

Die Länge derselben beträgt 5200 km, die Breite etwa 1500 km, der Flächeninhalt 6,3 Mill. qkm. Der Boden stellt sich entweder als Flugsand (Areg) oder als felsige Hochebene (Hamada) oder als Steppe und Weide oder endlich als Kulturland (etwa 2% der Gesamtfläche, Oasen) dar.

Erzeugnisse. Mineralische gering, hauptsächlich Salz, Salpeter, Alaun und Natron, ferner Antimon- und Eisenerze. Das Pflanzenreich ist vertreten durch Dattelpalmen und Zwergpalmen, Gummi liefernde Gewächse, Oliven, Früchte, Wüstensträucher und Wüstengräser. Besonders bemerkenswert sind die Jericho-Rose und die eßbare Manna-Flechte. Aus dem Tierreich sind zu erwähnen an wilden Tieren: Giraffen, Gazellen, Esel, Hasen, Strauße und Heuschrecken, die gegessen werden; an gezähmten: Kamele, Rinder, Ziegen, Pferde und Schafe mit Fettschwänzen.

Bewohner und Staatszugehörigkeit. Dieselben sind Tuareg (Berber und Mauren) im westlichen Teile, Teda oder Tebu (Neger) und Araber im östlichen. — Der nordöstliche und nördliche Rand gehört teilweise zu Ägypten, Tripoli, teilweise zu Algerien und Marokko. Die Oasen am westlichen und südlichen Teile bilden selbständige Gebiete. Als solche sind z. B. anzuführen: Arguin (am Atlantischen Ozean), el Haudh, el Dschuf, Adrar, Igidi, Aderar, Air-Asben (mit der Stadt Agades), Kauar (mit Bilma), Tibesti (mit Tao), Borku, Wadschanga usw.

Verkehrswesen. Die bedeutendsten Karawanenstraßen sind: 1. Marokko-Taudeni-Timbuktu; 2. Insalah(Tuat, Marokko)-Arauan-Timbuktu; 3. Insalah-Ideles-Air-Kano; 4. Tripoli-Mursuk (oder Ghat)-Air-Kano; 5. Tripoli-Mursuk (oder Ghat)-Bilma-Kuka; 6. Tripoli-Mursuk-Tibesti-Wadai; 7. Benghasi-Audschila-Kufra-Wadschanga (oder Tibesti)-Wadai; 8. Siut-Darfur; 9. Timbuktu-Kairo; 10. Kano-Air-Mursuk-Audschilah-Siwah-Kairo.

III. Die Neger-Republik Liberia an der Pfefferküste.*)

Die Bewohner sind Neger u. Mulatten amerikanischer Herkunft (Weiße dürfen sich nicht ansiedeln), seit 1827 durch Ankauf mehr und mehr vergrößert, seit August 1847 selbständige Republik, nach und nach von den Hauptmächten anerkannt. Ausfuhr: Palmöl, Palmnüsse, Holz, Zucker, vortrefflicher Kaffee, Arrowroot, Ingwer, Kautschuk und Elfenbein. Münzen und Maße die der Vereinigten Staaten.

Monrovia, Hpt. St.

IV. Staaten des Sudans.

Steppen-, Sumpf- und Ackerland, der Übergang der Sahara nach Hochafrika mit mörderischem Klima zur Regenzeit, aber mit zahlreicher Bevölkerung. Letztere besteht aus den hellen Fellata (Fulbe), aus Negern und Arabern.

Erzeugnisse. Großer Reichtum an Bäumen: Affenbrotbaum, Dhum- und Ölpalmen, Wollbäume, Tamarinden, Sykomoren, Butterbäume, Gummi-Akazien. Angebaut werden: Durra, Mais, Reis, Yams, Maniok, Erdnüsse, Bananen, Zuckerrohr, Baumwolle, Sesam, Indigo. Das Tierreich ist durch Elefanten, Giraffen, Antilopen, Strauße u. Raubtiere vertreten. Das Mineralreich liefert Gold und Natron; Salz aber fehlt gänzlich.

Als Handelsmünze gilt der Maria-Theresien-Taler, wie auch Baumwollenzeugstücke, Salzstücke, Glasperlen und Kauri-Muscheln.

Die Staaten haben durch Ausdehnung, namentlich der deutschen, französischen und großbritannischen Kolonien ihre volle Selbständigkeit meistens verloren. Auch sind sie durch innere Wirren mehr oder weniger zerrüttet. Früher wurden hauptsächlich genannt:

Adamaua, außerordentl. fruchtbar. Robert Flegel empfahl es als Kolonisations-Gebiet für Deutsche. **Yola,** Hpt. St.

Baghirmi, südöstlich am Tsad-See. **Massenga,** Hpt. St.

Bornu, am West- und Südufer des Tsad-Sees, der bekannteste der Sudan-Staaten. **Kukaua** (Kuka), Hpt. St. Ausgangspunkt vieler Karawanen-Straßen. Abhängig von Bornu ist die Landschaft **Kanem** am Nordufer des Tsad-Sees.

Dar-Fur, östlich vom Tsad-See. **Fascher el Tendelti,** Hpt. St.

Gando, mit gleichnamiger Hpt. St., welche Baumwollengewebe liefert. Ferner bemerkenswert **Rabba** am Niger, Hdl. mit den Engländern; Sklavenmarkt.

Kordofan. El Obeid, Hpt. St. Sehr reich an allerlei Erzeugnissen.

Sego, am oberen Niger. **Sego,** Hpt. St.

Sokoto, ist zurückgegangen. Städte: **Kano,** Idstr. in Baumwollenstoffen, Lederwaren, Kurzwaren, Waffen u. Schmucksachen. **Sokoto,** Hpt. St.

Wadai. Abeschr, Hpt. St.; die frühere Hpt. St. **Wara** liegt jetzt in Ruinen.

V. Der unabhängige Kongo-Staat.

Errichtet durch die Bestimmungen der am 26. Februar 1885 in Berlin unterzeichneten General-Akte der Kongo-Konferenz und unter die Souveränität des Königs von Belgien gestellt. Die Zentral-Regierung hat ihren Sitz in Brüssel, die Lokal-Regierung am Kongo in Boma. Äußerlich ist der Kongo-Staat durch Personalunion mit Belgien verbunden, ist aber keine eigentliche Kolonie.

Die hauptsächlichsten Waren der Einfuhr sind: Gewehre, Pulver, Spirituosen, Gewebe u. Glassachen; die der Ausfuhr: Edel- u. Nutzholz, Palmkerne, Erdnüsse, Palmöl, Kaffee, Sesam, Kautschuk, Farbhölzer, Gummikopal, Wachs, Orseille, Elfenbein, Felle u. Tabak.

Handel u. Verkehr. Derselbe gewinnt fortdauernd an Ausdehnung; außer drei kleineren Handelsgesellschaften (eine englische, eine französische u. eine portugiesische) bestehen zwei größere: 1. die „Neue Afrikanische Handelsgesellschaft zu Rotterdam" und 2. die „Britische Kongo-Gesellschaft zu Manchester".

Der Verkehr wird vermittelt durch eine portugiesische, zwei englische, eine niederländische und durch die Hamburger Linie „Woermann". Der Kongo-Staat gehört dem Weltpostvereine an und besitzt 10 Post-Bureaus. Der Postverkehr wird durch Kuriere und Dampfer bis zu den Stanley-Fällen und Luluaburg am Kassai vermittelt. Außerdem führt eine Eisenbahn von Matadi bis Naolo am Stanley-Pool (360 km).

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Münzen, Maße und Gewichte: englische, französische u. deutsche. Tauschmittel: Messingdraht (Mitako: 52—55 cm lang, $2^1/_2$ mm dick = 8 Cents).

Stationen. Es sind: **Banana, Boma, Matadi, Stanley-Falls, Stanley-Poo l Kassai, Äquator, Ubanji, Aruwimi und Wellé, Lualaba, Ost-Kwango.**

Vom Kongo-Staate ist das größere „Freihandelsgebiet des Kongo-Beckens" wohl zu unterscheiden. Dasselbe umfaßt nach dem oben genannten Berliner Vertrage sämtliche Ländergebiete des Kongos und seiner Zuflüsse. Wenn zwischen Staaten, die dort Besitzungen haben, Krieg ausbricht, so sind diese Gebiete als einem nicht kriegführenden Staate angehörig zu betrachten. In diesen Ländern kann jeder gegen mäßige Abgaben Handel (mit Ausnahme von Sklavenhandel) u. Schiffahrt betreiben.

VI. Der Oranje-Freistaat.

Steppenartige Hochebenen, leiden an Wassermangel und Trockenheit, zur Viehzucht wohl geeignet.

Erzeugnisse. Die Viehzucht (Schafe, Rinder) wird in großem Maßstabe betrieben. Außerdem liefern die Länder Getreide, Mehl, Häute, Leder, Straußfedern, Elfenbein und in den letzten Jahren auch Diamanten. Hdl. namentlich nach dem zur Kapkolonie gehörigen Hafen Port Elisabeth und nach Natal. Hauptausfuhr: Wolle (über die Hälfte des Wertes), Vieh, Straußfedern und Antilopen-Felle, Rinderhäute, Schaffelle, Diamanten u. etwas Gold. Großer Reichtum an Steinkohlen.

Eisenbahnen: Norvalspont—Bloemfontein nach Pretoria; Bethulie—Springfontein—Harrismith nach Bethlehem. Außerdem einige Zweigbahnen, auch berührt die Linie Kapstadt—Bulawajo das Gebiet des Oranje-Freistaats.

Bloemfontein, Hpt. St.

Münzfuß und Rechnungsart. Mit dem englischen übereinstimmend. — **Maße und Gewichte,** Die englischen, Kapschen und alten holländischen (d. h. Amsterdamer) Größen werden nebeneinander gebraucht. Der Kapsche Fuß = 0,31485 m; die Kapsche Rute = 12 Kapsche Fuß; die alte holländische (d. h. Amsterdamer) Elle fest = $^3/_4$ Yard; 100 alte Amsterd. Pfd. fest = 112 Pfd. avdp.

VII. Südafrikanische Republik (Transvaal).

Der nördliche Teil ist gebirgig und mit schönem Urwalde (Gelbholz, Stinkholzbäume) bewachsen, der Südteil zeigt kahle Hochebenen, die sehr fruchtbar sind.

Erzeugnisse. Gold (neuerlich in großer Menge), Silber, Kupfer, Graphit, Nickel, Kobalt, Blei, Steinkohlen, Zinn, Diamanten, Marmor, Salz, Porzellan-Erde 2c. Ackerbau u. Viehzucht werden vorzüglich betrieben; es gedeihen die europ. u. tropischen Gewächse.

Ausgeführt werden namentlich: Wolle, Rindvieh, Getreide, Leder, Felle, Früchte, Tabak, Butter, Branntwein, Straußenfedern, Gold, Silber, Kupfer, Blei, Wismut, Kobalt, Steinkohlen und Elfenbein; eingeführt sämtliche europäische Idstr.-Erzeugnisse.

Eisenbahnen: Linie Delagoa-Bai—Pretoria mit 2 Zweigbahnen nach Haydsdorp u. Lydenburg; außerdem die Linie Bloemfontein—Pretoria—Pietersburg, und eine Zweiglinie Johannesburg—Potschefstroom—Klerksdorp.

Münzfuß und Rechnungsart, Maße und Gewichte ebenso wie im Oranje-Freistaat.

Städte: **Heidelberg, Lydenburg, Potschefstroom, Pretoria,** Hptst., **Johannesburg,** Diamanten-Gruben.

Durch den schließlich unglücklichen Krieg mit England ist die wirtschaftliche Bedeutung dieser Landstriche für Jahre zu Grunde gerichtet. Beide Staaten sind nach erfolglosem Kampfe 1902 dem großbritannischem Kolonialreiche einverleibt. (Seite 597.)

VIII. Insel Madagaskar.

Erzeugnisse. Das Mineralreich liefert Eisen, viel Kupfer, Mangan, Blei, Marmor, Braunkohlen und Bergkristalle. Das Tierreich ist vertreten durch Halbaffen (Lemuren), wilde Schweine, viele Vogelarten, Bienen usw. Gezüchtet werden Geflügel, Schafe, Rinder u. Ziegen, welche eingeführt worden sind. Das Pflanzenreich liefert in den Wäldern Schiffsbau-, Farbe- u. Tischlerholz, ferner Gewürze, Arzeneien, Öl, Balsam und Gummi und endlich Reis in großer Menge, Tabak, Baumwolle und tropische Gewächse, auch gedeihen Wein, Südfrüchte, der Kaffeebaum u. die Kartoffel. Das Klima in den Sumpfniederungen der Küste ist für die Europäer mörderisch. Die meisten Bewohner treiben Viehzucht u. Ackerbau oder Jagd u. Fischerei. Die Howas treiben auch Gewerbe: Teppichweberei, Seiden- u. Wollengewebe, Gold- und Silberarbeiten, Holz- und Eisenwaren.

Ausgeführt werden: Ochsen und Reis, Kautschuk, Häute, Kopal, Orseille, Schildkröten, Wachs, Eben- u. Palissander-Holz. Haupt-Artikel der Einfuhr sind: Rum, Baumwollenzeuge, grobe Fayence-Geschirre, Schießpulver, Steinflinten usw. Seit 1896 ist die Insel franz. Kolonie.

Als Landesmünze wird vorzugsweise das (hier als französischer Piaster bezeichnete) silberne Fünffrankenstück, welches für den Kleinverkehr in Stücke zerschnitten und zugewogen wird, verwendet.

Städte: **Antananariwo-Tananariwo**, Hpt. St. im Innern, wichtiger Handelsplatz. **Majunga**, ziemlich bedeut. Hafenplatz. **Tamatave**, befestigter Hafenplatz.

IX. Sultanat Sansibar.*)

Dasselbe umfaßt die Inseln Sansibar, Pemba, Lamu, Manda und Patta, sowie einige Plätze an der Somal-Küste; dasselbe ist in englischen Besitz übergegangen, so daß der Sultan nur Scheinherrscher ist.

Die Erzeugnisse sind die tropischen. Haupt-Artikel der Ausfuhr sind: Elfenbein, Orseille, Sesam, Kopal, Gewürznelken, Kautschuk und Häute, wogegen hauptsächlich eingeführt werden: Manufaktur- und Baumwollwaren, Perlen, Waffen, Spiegel, Glas- und Metallwaren. Der Sklavenhdl. ist seit 1890 aufgehoben, jedoch läßt sich die Sache nicht sofort und gänzlich beseitigen.

Sansibar, Hpt. auf gleichnamiger Insel. Guter Hf. Amerikanische, deutsche, englische und französische Handelshäuser. Lebhafter Hdl.

X. Kaiserreich Abessinien (Habesch).*)

Hauptnahrungszweig ist der Ackerbau (Cerealien, Tabak u. Baumwolle). Viehzucht wird stark betrieben. Gewerbfleiß ist nicht von Bedeutung. Haus-Idstr. Natürlicher Reichtum. Ausgeführt werden: Baumwolle, Tabak, Kaffee, Farbstoffe, Drogen, Elfenbein u. Goldstaub. Sklavenjagden. Der Hdl. liegt meistens in den Händen von Mohammedanern. Eingeführt: Kattun, blaue Seidenschnüre, Spießglanz zum Färben der Augenlider, Tabak, Pfeffer, Nähnadeln, Glasperlen, Sandelholz zum Räuchern.

Als Wertmesser dienen die österr. Maria-Theresien-Taler, ferner Barren von Steinsalz von bestimmter Größe, deren Wert mit der Entfernung vom Gewinnungsorte zunimmt, sowie Baumwollenzeug und zum Teil Glasperlen.

Städte. **Adowa**, lebhafte Hdls. St., geschätzte Baumwollwebereien. **Addis-Ababa**, Hpt. u. Res. Stadt. **Ankober**, Hpt. St. der Landschaft Schoa. **Gondar**, einige Fbr., viel Ackerbau. Vorstehende drei Städte stehen miteinander, mit Massaua und den Galla- und Somali-Ländern durch Handelsstraßen in Verbindung. **Harar**, einiger Gewerbfleiß, Baumwollweb., Töpferei, Herstellung von Waffen; Hdl. früher bedeutender als jetzt.

Amerika.

I. Vereinigte Staaten von Amerika.*)

Einteilung: Bundes-Distrikt Columbia;

45 Staaten: Alabama, Arkansas, Colorado, Connecticut, Delaware, Florida, Georgia, Idaho, Illinois, Indiana, Iowa, Kalifornien, Kansas, Kentucky, Louisiana, Maine, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Mississippi, Missouri, Montana, Nebraska, Nevada, New-Hampshire, New-Jersey, New-York, Nord-Carolina, Nord-Dakota, Ohio, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island, Süd-Carolina, Süd-Dakota, Tennessee, Texas, Vermont, Virginia, Washington, West-Virginia, Wisconsin, Wyoming, Utah; 5 Territorien: Alaska, Arizona, New-Mexico, Oklahoma, Indianer-Territorium; ferner: nicht organisiertes Gebiet. — Abhängige Gebiete: Cuba, Puerto Rico mit Vieque; Philippinen und Sulu-Archipel, Hawaii, Guam (Hauptinsel der Marianen), Tutuila und Nebeninseln (Samoa).

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Die Vereinigten Staaten sind das Land des großartigsten Aufschwungs, von Jahr zu Jahr vermehrt sich das Kultur-Land, und noch sind großartige Strecken von gutem Boden unbebaut; die Viehzahl vermehrt sich jährlich um Millionen, mit immer sich steigernder Ausfuhr trotz der starken Zunahme der Bevölkerung. Das Gebiet ist überreich an allen Erzeugnissen, auf welche Wert gelegt wird, und das Geschick, die Tüchtigkeit und der rastlose Eifer des Volkes besiegen alle Schwierigkeiten bei Einführung von Kulturen, Viehstämmen, Industrien usw. Das Gebiet vereinigt fast alle Klimate und ist durch Kanäle und Eisenbahnen schon so durchzogen, daß allerwärtshin der Hdl. sich ausbreiten kann.

Erzeugnisse. Die gesamte Erzeugung der Vereinigten Staaten ist eine von Jahr zu Jahr in starkem Maße zunehmende, an Erschöpfung der Hilfsquellen, abgesehen von örtlichen Ausnahmen, noch lange nicht zu denken, und für diese geben neue Entdeckungen und Erschließungen reichlichst Ersatz. Die wirtschaftliche Macht der Vereinigten Staaten ist eine unberechenbare, und nur die Größe des Gebiets kann mit der Aussicht auf künftigen Zerfall in kleinere Staatswesen den Reichen der alten Welt einige Beruhigung geben. In vielen Gegenständen sind die Vereinigten Staaten schon jetzt die maßgebenden geworden, nicht selten finden sich aber auch übertriebene Vorstellungen und Befürchtungen über deren erdrückenden Wettbewerb. Die starke Volksvermehrung ist auch gleichbedeutend mit Steigerung des Selbstverbrauchs. Erschwerend sind die häufigen und großartigen Krisen, jährlich mehrere Tausend Bankerotte mit Hunderten von Mill. M.

Der Bergbau bietet Großartiges wie kein anderes Land, und in den Vereinigten Staaten fehlt es nicht an Geschick und Kapital, um die Naturschätze richtig auszubeuten. Das wichtigste Erzeugnis ist Eisen; in Erzeugung von Roheisen stehen die Vereinigten Staaten an der Spitze aller Staaten. In Förderung von Kohlen (Pennsylvanien, Illinois, Ohio und Maryland; Anthracit in Wyoming) nehmen sie die zweite Stelle ein. Andere Förderungen sind Gold (Kalifornien) und Silber in sehr bedeutenden Mengen; ferner Kupfer (am Oberen See); Blei (Illinois, Iowa, Missouri); Zink und Nickel (Pennsylvanien); Zinnober, bez. Quecksilber (Kalifornien). An Bedeutung diese weit überragend ist das Petroleum, besonders in Pennsylvanien; Salz, Salpeter, Schwefel, Alaun sind weitere Erzeugnisse von Bedeutung für das Land selbst.

Großartiger noch ist die Entwickelung der Landwirtschaft und die Steigerung der Ausf. in deren Erzeugnissen, besonders Weizen und Mais mit den Mehlarten dazu, in Schlachtwaren, besonders von Schweinen, und in Käse, welcher dort vortrefflich bereitet wird. Erzeugt werden namentlich Mais, Weizen, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen, Kartoffeln. In Bezug auf Erzeugung von Weizen, Mais und Hafer nehmen sie die erste Stelle unter allen Staaten ein.

Fernere Erzeugnisse sind: Baumwolle ($^2/_3$ der Erzeugung sämtlicher Länder), Reis (Süd-Carolina, Georgia und Louisiana), Hülsenfrüchte (New-York, Nord- und Süd-Carolina, Kalifornien, Wisconsin), Tabak, Zuckerrohr, Hopfen. Die Hauptgetreideländer sind Ohio, Indiana, Illinois, Michigan, Wisconsin, Iowa, Missouri, Kalifornien, für Tabak Virginia, Kentucky, Tennessee, für Flachs, Hanf, Leinsamen usw. Kentucky, Missouri, Tennessee. Der Bau von Zuckerrohr hat nach dem Bürgerkrieg nur langsam sich wieder einrichten lassen; im Norden dazu Ahornzucker und Zucker aus Sorghum, endlich Runkelrübenzucker. Ganz außerordentlich ist der Gärtnereibetrieb und der Obstbau; der Weinbau, besonders in Kalifornien, gewinnt immer mehr an Ausdehnung; Brombeeren, Preißel- und Heidelbeeren werden in Gärten gezogen und liefern Millionen für den Hdl.

Die Waldungen haben noch großartigen Reichtum an Holz aller Arten, doch klagt man über sinnlose Verwüstung; Teer, Pech, Pottasche, Holzkohlen usw. in großen Mengen als weiterer Ertrag.

Die Viehzucht, namentlich in den nördlichen Staaten, wird durch Ankauf des besten Zucht-Materials unterstützt. Der Viehbestand ist ein außerordentlich großer: Schweine, Schafe, Rinder usw. Die Bienenzucht liefert viel Wachs und Honig, die Seidenzucht nur wenig. Geflügelzucht ausgedehnt. Die Fischerei bringt bei gutem Fischreichtum große Werte, der Austernverbrauch ist der größte der Welt (Chesapeak-Bai). Die Amerikaner betreiben $^7/_{10}$ aller Walfischerei. Die Jagd ist nur stellenweise noch ergiebig. Alligator-Felle, Pelze aller Art usw. Ein nicht unwesentlicher Handels-Artikel ist auch das Eis.

Industrie. Hauptmerkmal derselben ist die großartige Verwendung von Maschinen, ursprünglich erzwungen durch den Mangel an Arbeitskräften und die hohen Arbeitslöhne. Die Hauptsitze sind Rhode Island, Massachusetts, Connecticut, New-York, New-Jersey, Delaware, Maryland, Ohio und Pennsylvanien. Die wichtigsten Zweige der Industrie sind: Baumwoll-Idstr. (die bedeutendste nach der englischen); Schafwoll-Idstr. (nördl. Staaten); Seiden-Idstr., noch verhältnismäßig jung, aber in bedeutendem Aufschwunge; Leder-Idstr.; Metall-Idstr. (steht nur der englischen nach), besonders hervorzuheben sind Maschinenbau u. Waffen-Fbr.; Glas-Idstr. (vorzügliches Hartglas); Uhren-Idstr. (vortrefflich, die ausgeführten billigen sind meist schlecht); Tabak-Idstr. Ferner zu erwähnen sind Papier-, Kleider-, Zucker- u. chemische Fabriken, die Herstellung vortrefflicher chirurgischer Instrumente, sowie Dampfmahlmühlen und die großartigen Bierbrauereien und Branntweinbrennereien. Weltberühmt ist die Erzeugung von Pökelfleisch. Endlich sind aufzuführen der Schiffsbau und die Fabrikation von Eisenbahn-Waggons.

Handel u. Verkehr. Die hauptsächlichsten Ausfuhr-Artikel sind: Getreide, Mehl, Dünger, Felle, Hopfen, Baumwolle u. Baumwollwaren, Fleisch, Schinken, Speck, Petroleum, Tiere, Eisenwaren, Maschinen, Quecksilber, Kupfer, Tabak, Holz, Lederwaren, Butter, Kunstbutter, Tran u. Käse, Schmalz, Talg, Zucker, Harze, Kautschuk, Ölkuchen, Kohlen, Pelze, Gold u. Silber (Alaska). — Die Haupteinfuhr-Artikel sind: Kaffee, Zucker, Chemikalien, Wollwaren, Seidenwaren, Häute, Eisenwaren, Baumwollwaren, Leinen-, Hanf- u. Jutewaren, Rohseide, Früchte, Kautschuk, Wolle, Tee, Holzwaren, Bijouterien, Edelsteine, Tabak usw. Die Einfuhr wird durch ein scharfes Schutzzoll-System (Mac-Kinley-Bill) außerordentlich erschwert.

Unter den Eisenbahnen beanspruchen die den Kontinent quer durchziehenden Pacific-Bahnen eine ganz besondere Bedeutung. Es gibt deren im Gebiete der Vereinigten Staaten vier: von New-Orleans nach Los Angeles (Süd-Pacific-Bahn), von St. Louis einesteils nach Los Angeles, andernteils nach San Francisco, von Omaha nach San Francisco (Union- und Zentral-Pacific-Bahn, die älteste, 1869 eröffnet), und von St. Paul am Mississippi nach Portland am Columbia (North-Pacific-Bahn). An drei Stellen überschreiten die Eisenbahnen die mexikanische, an zwei Stellen die kanadische Grenze.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Dollars ($) à 100 Cents. Die unter dem Namen Eagles bekannten Goldstücke von 10 $ wiegen 258 Troy-Grain und sind $^{9}/_{10}$ fein, enthalten somit 15,0463 g fein Gold. Dies ergibt 1 $ = 4 M. 19,79 Pf. In den unabhängigen Gebieten sind amerikanische u. spanische Münzen im Umlauf, auf Hawaii aber nur amerikanische.

Maße. Längen- und Flächenmaße sind die nämlichen wie in Groß-Britannien; Hohlmaße sind die älteren englischen. Für Getreide und andere trockene Waren ist das alte oder Winchester-Bushel = 35,238 l die Einheit. 1 Bushel = 8 Gallons à 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills. (Im Getreidehandel ist jedoch das Bushel zu einem Gewichtsbegriff geworden.) Für Wein, Branntwein und andere Flüssigkeiten, Bier ausgenommen, dient das Gallon, sogen. alte Wein-Gallon, von 3,785 l, für Bier das Bier-Gallon von 4,621 l. Auch das Wein- und Bier-Gallon zerfällt in 4 Quarts à 2 Pints à 4 Gills. — **Gewichte** wie in England. Auch hier hat man Avoirdupois- und Troy-Gewicht. In New-York und an anderen Orten kommt in manchen Branchen (namentlich im Eisengeschäft und speziell in New-York beim Detail-Geschäfte in Steinkohlen) ein Ton von 2000 Pfd., welches im Gegensatz zur anderen Tonne von 2240 Pfd., der sogen. long ton, als short ton bezeichnet wird, ein Hundredweight von 100 Pfd. (sogen. Cental) und ein Quarter von 25 Pfd. avdp. vor. In Kalifornien und überhaupt den Staaten an der Westküste sind diese Gewichte ausschließlich in Gebrauch. Cuba, Guam u. Tutuila führen nordamerikanische, spanische u. englische, die Philippinen chinesische, Hawaii ausschließlich nordamerikanische Gewichte u. Maße.

Handels- und Fabrikstädte.

Albany (New-York), am Hudson u. Erie-Kanal; Eisenbahnknotenpunkt; großartiger Holzhdl., auch Getreide- u. Viehhdl.; Eisenbahnwerkstätten u. Brauereien; Hpt. St. des Staates New-York. **Alleghany** (Pennsylvania), s. Pittsburg. **Allentown** (Pennsylvania), Eisen-Idstr., Tabak-Fbr. **Anaheim** (Kalifornien), Ausfuhr v. Wein. **Arizona City** (Arizona), reiche Gold- u. Silberminen. **Atlanta** (Georgia), Eisenbahnknotenpunkt, Stapelplatz für Getreide, Baumwolle u. Tabak, auch gewerbreich. **Augusta** (Georgia) am Savannah, Maschinenbau, Baumwoll-Fabrikation, Gießereien, Korn- und Hobelmühlen. **Baltimore** (Maryland), die bedeutendsten Kupfer- u. Chromwerke des Landes, mehrere Eisenbahnen, Kleider-Fbr., Obst- u. Gemüse-Konserven, künstl. Dünger, Maschinenbau, Blechwaren, Tabak- u. Cigarren-Fbr. usw.; Austernfischerei u. Austernhdl.; sehr bedeut. Ausfuhrhdl. **Bangor** (Maine), Schiffswerften, bedeutender Holzhdl. **Bannock** (Montana), Goldminen. **Bath** (Maine), früher bedeutender Schiffsbau, jetzt mehr

gewerbtreibend. **Biddeford** (Maine), Baumwoll-Idstr. **Boisé-City** (Idaho), in der Nähe reiche Goldgruben. **Boston** (Massachusetts), vorzüglicher Hafen und ausgedehnteste Handelsverbindungen, unterhalten durch feste Dampferlinien. Hauptsitz der großartigsten Fischereien. Ausfuhr-Artikel sind: Manufaktur-Waren, Fleischwaren, Fische, Getreide, Mehl, Tabak, Vieh u. Eis. Bedeutender Gewerbefleiß: Kleider- u. Stiefel-Fbr., Maschinenbau, Gießereien, Schlächtereien, Zuckersiedereien, Teppich-Fbr., Brennereien, Pianoforte-Fbr., Gummi-Fbr., große Petroleum-Raffinerien usw. Nimmt auch in Bezug auf geistige Bildung einen hohen Rang ein. **Bridgeport** (Connecticut), Nähmaschinen (Wheeler und Wilson, Howe), Gewehr- u. Metallpatronen-Fbr.; Kutschen. **Brooklyn** (New-York), der Stadt New-York gegenüber gelegen; zahlreiche und große Fbr. aller Art (z. B. Zuckersiedereien, Gießereien, Maschinen-Fbr., Seilerbahnen, Bleiweiß-Fbr., Brennereien usw.); guter Hafen, große Schiffswerften. **Buffalo** (New-York) am Erie-See; viele Fbr. (Gießereien, Walzwerke usw.), großer Getreide- u. Mehlmarkt. **Burlington** (Jowa) am Mississippi, Gießereien, Schweineschlächtereien; lebhafter Hdl. **Burlington** (Vermont) am Champlain-See mit vorzügl. Hafen (Mittelpunkt der Dampfschfft. auf dem See); lebhafter Holzhdl. **Carson City** (Nevada) im Silbergruben-Bezirk Washoe. **Charleston** (Süd-Carolina), Kunstdünger-Fbr., Maschinenbau, Teer- und Terpentindarstellung. Äußerst lebhafter Hdl.; ausgeführt werden namentlich Baumwolle, Reis, Tabak, Korn, Speck, Reis, Indigo, Pech, Teer, Terpentinöl, Bauholz. **Cheyenne City** (Wyoming) an d. Union-Pacific-Bahn; Eisenbahnwerkstätten, Achat-Schleifereien. **Chicago** (Illinois) a. Michigan-See; hat Cincinnati überflügelt und wird jetzt „die Königin des Westens" genannt; größter Getreide- u. Pökelfleischmarkt der Erde; Gießereien und Maschinenbauwerkstätten, Möbel-Fbr., Tabak- u. Cigarren-Fbr., Brauereien, Hobelmühlen und Seifensiedereien; lebhafter Aus- und Einfuhrhdl.; Eisenbahnknotenpunkt; Weltausstellung 1893. **Cincinnati** (Ohio) am Ohio (früher Königin des Westens), Knotenpunkt von 18 Eisenbahnen, lebhafter Hdl.; Stiefel- u. Kleider-Fbr., Tabak- u. Cigarren-Fbr., Gießereien u. Maschinenbauwerkstätten, Glashütten, Mehl- u. Sägemühlen, Leder-Fbr., Brauereien, Brennereien usw., großartige Schweineschlächtereien u. bedeutende Ausfuhr von Schweinefleisch (Porkopolis). **Cleveland** (Ohio), wichtige Fabrikstadt (Eisen- und Stahlwerke, Maschinenbau, Kleider-Fbr., Brauereien, Petroleum-Raffinerien usw.); lebhafter Hdl. **Columbus** (Ohio), Eisenbahnknotenpunkt, lebhafter Hdl.; gewerbreich (Eisengießereien, Maschinen- u. Möbelbau, Brennereien). **Concord** (New-Hampshire) am Merrimak, Fbr., Steinbrüche. **Council Bluffs** (Jowa) am Missouri, Eisenwerke, Maschinen- u. Wagenbau; lebhafter Hdl. (namentlich Durchfuhrhdl. nach dem Westen). **Covington** (Kentucky) am Ohio, Cincinnati gegenüber; ansehnliche Fbr. (Eisengießereien, Walzwerke, Tabak-Fbr.). **Davenport** (Jowa) am Mississippi, Rock Island gegenüber; Stapelplatz f. Getreide; Maschinen- u. Woll-Fbr. **Dayton** (Ohio), Eisenbahnwagenbau, Maschinen-Fbr., Baumwoll- u. Papier-Fbr. **Des Moines** (Jowa), Maschinen- u. Papier-Fbr. **Denver** (Colorado), Eisenbahnknotenpunkt, Stapelplatz der Bergwerkserzeugnisse (Gold, Silber, Blei) von Colorado. **Detroit** (Michigan) an der Verbindung des St. Clair- u. Erie-Sees; guter Hafen; Eisenbahnknotenpunkt, Werften u. Mühlen, Fbr., Warenspeicher, Kupferschmelzen in der Nähe; lebh. Hdl., namentl. nach Kanada; ausgeführt werden: Getreide, Holz, Wolle, Fleisch u. Kupfer. **Dubuque** (Jowa) am Mississippi, Verfrachtung des in den benachbarten Gruben gewonnenen Bleis. **Elizabeth** (New-Jersey), lebh. Hdl. mit Kohlen u. Eisen, Nähmaschinen-Fbr., Brauereien. **Evansville** (Indiana), lebh. Hdl. mit Schweinen und Korn; viele Fbr. (Eisen, Wollwaren), Brauereien. **Fallriver** (Massachusetts), guter Hafen, lebh. Hdl.; Nagel-, Baumwoll-Fbr., Zeugdruckereien; in der Nähe große Granitbrüche. **Fort Wayne** (Indiana), Eisenbahnknotenpunkt, viele Fbr.; Stapelplatz für Landeserzeugnisse. **Galena** (Illinois), Mittelpunkt bedeutender Kupfer- und Bleigruben. **Galveston** (Texas), wichtige Seestadt, lebhafte Ausfuhr (Baumwolle, Ölkuchen); Schiffswerften, Eisengießereien, Maschinenbau. **Gloucester** (Massachusetts), vorzügl. Hafen, Hdl., Fischfang, Schiffsbau, Branntweinbrennereien. **Golden City** (Colorado), reiche Goldminen in der Nähe. **Gold Hill** (Nevada), Gold- und Silbergruben. **Greenbay** (Wisconsin), vorzüglicher Hafen, Holzausfuhr. **Hamilton** (Ohio), Baumwoll-Manufakturen, Eisengießereien, Mühlen, Brauereien. **Harrisburg** (Pennsylvania), am Susquehanna; Eisen- u. Kohlenbergwerke in d. Nähe; Walz- u. Stahlwerke, Nagel-Fbr., Baumwollspinnereien, Brauereien. **Hartford** (Connecticut) am Connecticut, lebh. Hdl., zahlreiche Fbr. (Waffen, Nähmaschinen, Papier, Kurzwaren, Cigarren, Wolle u. Baumwolle usw.).

Hauptsitz d. Versicherungsgeschäfts. **Helena** (Montana), Mittelpunkt d. reichen Goldbezirke. **Hoboken** (New-Jersey) am Hudson, New-York gegenüber; Hafen des Norddeutschen Lloyds. **Houston** (Texas) am Buffalo-Bayou, Eisenbahnknotenpunkt; lebh. Hdl., zahlreiche Fbr. (Maschinen, Wagen), Eisen- u. Messinggießereien. **Idaho City** (Idaho), früher Bannack, Goldgruben. **Indianopolis** (Indiana), Eisenbahnknotenp., lebh. Hdl.; Eisen- u. Woll-Fbr. **Jackson** (Michigan), am Grand River, Eisenbahnknotenp., reiche Kohlengruben in der Nähe, bedeutende Idstr. (Tonröhren, Backsteine). **Jacksonville** (Florida), Ausfuhr von Südfrüchten u. Holz. **Jersey City** (New-Jersey) am Hudson, Ausgangspunkt von 6 Eisenbahnen. **Kansas City** (Missouri) am Missouri, bedeut. Eisenbahnverbindung, äußerst lebhafter Hdl., großer Viehmarkt, Schweineschlächtereien. **Lancaster** (Pennsylvania), bedeut. Hdl., Lokomotiven- u. Eisenbahnwagen-Fbr. **Lawrence** (Massachusetts) am Merrimak, Woll- u. Papier-Fbr. **Leavenworth** (Kansas) am Missouri, Bergbau, viele Fbr. u. lebh. Hdl. **Little Rock** (Arkansas) am Arkansas, Hdl. mit Holz u. Brot. **Los Angeles** (California) an d. südl. Pacific-Bahn, Wein- u. Obstzucht. **Louisville** (Kentucky) am Ohio, Eisenbahnknotenp., Stapelplatz für Whisky, Hanf u. Tabak, lebhafter Hdl.; Schweineschlächtereien, Bierbrauereien, Kautabak- u. Cigarren-Fbr. usw. **Lowell** (Massachusetts), Woll- u. Baumwoll-Fbr., Papierwäsche- u. Glas-Fbr. usw. (das amerik. Manchester). **Lynn** (Massachusetts), große Schuh-Fbr. **Manchester** (New-Hampshire) am Merrimak, Fbr. f. Woll- u. Strumpfwaren, Papier- u. Dampfmaschinen. **Memphis** (Tennessee) am Mississippi, Stapelplatz, bedeutender Hdl., besonders mit Baumwolle, ferner mit Holz, Getreide, Eisen, Leder u. Tabak. **Milwaukee** (Wisconsin) am Michigan-See, mit vorzüglichem Hafen; große Fruchtspeicher, Schlächtereien, Eisengießereien, Brauereien. **Mobile** (Alabama), Seehafen, bedeutender Baumwollmarkt; lebhafter Hdl., Ausfuhr-Artikel: Baumwolle, Holz, Terpentin, Harz, Kaffee usw. **Montgomery** (Alabama) am Alabama, bed. Baumwollhdl. **Nantucket** (Massachusetts) auf einer Insel im Atlantischen Ozean, Wollenzeug- u. Segeltuch-Fbr., Tauschlägereien, Walfischfang. **Nashville** (Tennessee), lebh. Hdl. mit Mehl, Weizen, Baumwolle u. Tabak. **New-Albany** (Indiana) am Ohio, Mühlen u. Eisengießereien. **New-Almaden** (California), Quecksilbergruben. **Newark** (New-Jersey), bedeutende Fabrikstadt, Leder- u. Goldwaren, Schuhe, Seiden- u. Kautschukwaren, Tapeten, Koffer, Maschinen, Bier. **New-Bedford** (Massachusetts), gewerbreich und mit bedeutendem Hdl.; früher einer der bedeutendsten Plätze für den Walfischfang. **New-Haven** (Connecticut), sicherer, aber seichter Hafen, bedeutender Seehdl.; Fabrikation von Eisenwaren, Waffen, Uhren, Wagen, Gummi-, Eisen- und Schuhwaren. **New-Orleans** (Louisiana), wichtiges Ein- u. Ausgangstor fast für das ganze Mississippi-Gebiet, größter Baumwollmarkt der Welt, führt auch Zucker, Reis, Rum und Tabak aus. Dampferverbindung mit den Häfen Nord-Amerikas und Europas. **Newport** (Rhode Island), auf einer Insel mit ausgezeichnetem Hafen, Fischerei. **New-York**, erster Seehafen, überhaupt erster Seehandelsplatz v. Amerika, Mittelpunkt des gesamten Waren- und Fondshdl. a. d. Atlantischen Küste, durch glückliche Lage, Kanal- und E. B.-Verb., wie durch gewaltige Kapitalien imstande, Aus- u. Einf. des Landes an sich zu ziehen, so daß ihm v. d. Gesamteinfuhr $^2/_3$, v. d. Gesamtausfuhr mehr als $^1/_3$ zufällt. Haupthafen für Einwanderer. Hauptsitz der Idstr. in Leder, Leder- u. Kautschuk-Artikeln. Größter Ledermarkt der Welt. **Norfolk** (Virginia), Eisenbahnverbindungen, Kanalverbindung mit der Chesapeak-Bai, guter Hafen, bedeutender Hdl. mit Baumwolle u. Tabak. **Oil City** (Pennsylvania) am Oil Creek, reiche Petroleum-Quellen (seit 1857). **Omaha** (Nebraska) am Missouri, Eisenbahnknotenpunkt, lebhafter Hdl. mit Spezereiwaren, Kleidern, Eisen, Holz u. landwirtschaftlichen Geräten; Fabrikation v. Dampfmaschinen, Seife; Schmelzöfen, Öl-Raffinerien, Bierbrauereien. **Oshkosh** (Wisconsin) am Fox-Flusse u. Winnebayo-See, bed. Hdl. m. Bauholz. **Oswego** (New-York) am Ontario-See, vermittelt d. Hdl. zwischen New-York u. d. Westen; Rdr., Mehlmühlen, die größte Stärke-Fbr. d. Erde, Sägemühlen. **Paterson** (New-Jersey), Seiden-Fbr., Baumwollspinnereien, Lokomotiv-Fbr., Eisengießereien usw. **Pensacola** (Florida), guter Hafen, Ausfuhrhdl., bes. von Holz. **Peoria** (Illinois), Hdl. mit Mehl, Stärke, Holz, landwirtsch. Geräten usw., auch gewerbreich (Eisengießereien, Maschinenwerkstätten, Brennereien u. Brauereien). **Philadelphia** (Pennsylvania) am Delaware, nächst New-York die größte Stadt der Ver. St.; größte u. eigenartigste Werkzeugmaschinen-Fbr. Amerikas; Hauptmünze der Ver. St.; Fbr. v. Eisen-, Metallwaren, Chemikalien, Zucker, Petroleum, Mittelpunkt der Teppich-Fbr. der Welt; sehr bedeutender Seehdl., Ausfuhr v. Petroleum; Mittelpunkt des Buchhdls. **Pittsburg** (Pennsylvania) (d. Birmingham Amerikas), Eisen-

bahnknotenpunkt, zahlreiche, bedeut. Fbr., sehr bedeut. Manufaktur in Eisen u. Stahl. wichtigster Petroleum-Markt. **Portland** (Maine), Hafen, Reederei, bedeut. Holzhdl, **Portland** (Oregon), Getreide-, Fisch- u. namentlich Holzausfuhr; sein Vorhafen ist Astoria. **Portsmouth** (New-Hampshire), guter Hafen, Fischfang, Küstenhdl. u. Manufakturen. **Pottsville** (Pennsylvania), mitten in dem Steinkohlenbezirk, sehr bedeut. Kohlenhdl. **Providence** (Rhode Island), Schiffsbau, Fbr. von Baumwollstoffen, Wollwaren, Papier. **Quincy** (Illinois), Stapelplatz für Landeserzeugnisse. **Raleigh** (Nord-Carolina), lebhafter Hdl. mit Baumwolle und Schnittwaren; Eisengießereien, Tabak-Fbr. **Reading** (Pennsylvania), Hochöfen, Puddelwerke, Eisengießereien, Walzwerke usw., Cigarren-Fbr. **Richmond** (Ost-Virginia) am St. James-Fluß, beträchtliche Schiffahrt, viele Tabak-Fbr. u. bedeutender Hdl. mit Kohlen, Eisen- und Kupfererzen, ferner mit Getreide, Mehl, Hanf und Tabak. **Rochester** (New-York), Mühlen, Schuh- u. Stiefel-Fbr., Eisengießereien usw., Tabak-Fbr.; die größte Kunstgärtnerei der Erde. **Saco** (Maine), Küstenhdl. und Fischerei, Fbr. in Wolle, Baumwolle, Schuhen und Stiefeln usw. **Sacramento** (California), Hauptstapel- u. Handelsplatz für d. umliegenden Minen- und Weizenbezirk. **Saginaw** (Michigan), zahlreiche Mühlen und Salzwerke; bedeutender Hdl. mit Holz und Salz. **St. Albans** (Vermont), Butter- und Käsehdl. **St. Augustine** (Florida), Hafenplatz, führt Südfrüchte u. Holz aus. **St. Louis** (Missouri), Eisenbahnknotenpunkt, Metropole des Westens f. Hdl. u. Gewerbe. Eisengießereien, Müllerei, Schweineschlächterei, Zucker-Raffinerien, Sitz einer Pelz-Kompagnie, Dampfschiffahrt auf Missouri und Mississippi. **St. Paul** (Minnesota), bedeutender Hdl. und äußerst zahlreiche Fabrikanlagen jeder Art, großer Produkten-Markt. **Salt Lake City** (Utah), Hdl. nicht sehr bedeutend, die Fabriken stellen Fensterrahmen, Papier, Woll- u. Baumwollwaren her. **San Antonio** (Texas), große Brauereien, Fleisch-Extrakt-, Kerzen- u. Seifen-Fbr.; bedeutender Hdl., namentlich m. Mexiko. **Sandusky** (Ohio) am Erie-See, Fischerei und Idstr. **San Francisco** (California), am Sacramento, wichtigster Hafenplatz an der Westküste, besonders für den Verkehr mit Süd-Amerika, den Inseln der Südsee, China u. Japan; erster Goldmarkt der Erde, die Gold-Produktion hat aber abgenommen; ausgeführt werden Edelmetalle, Getreide, Quecksilber usw., eingeführt: Kaffee, Zucker, Tee, Reis, Tabak, Steinkohlen usw.; Zucker-Raffinerien, Metallgießereien, Tabak-Fbr. Viele Chinesen, namentlich Arbeiter. **Santa Fé** (New-Mexico), nicht unbedeutender Hdl. **Savannah** (Georgia), Idstr. unbeträchtlich, aber bedeutender Hdl. zur See u. ins Binnenland; ausgeführt werden besonders Reis, Baumwolle, Zucker und Forst-Produkte. **Scranton** (Pennsylvania) am Susquehanna, in der Nähe Kohlengruben; große Eisenhütten, lebhaft. Kohlenhdl. **Sitka** (Alasca), besonders Pelzhdl. **Springfield** (Illinois), Uhren-Fbr. und Eisenbahnwerkstätten. **Springfield** (Massachusetts), Eisenbahnknotenpunkt, Gewehr-, Woll- und Baumwoll-Fbr., Papierwäsche, Eisenbahnwagen; Goldschmiedearbeiten. **Stockton** (California), in reicher Weizengegend mit lebhaftem Binnenhdl. **Syracuse** (New-York), die größten Salzwerke der Vereinigten Staaten. **Taunton** (Massachusetts), Britannia-Metall- u. Eisenwaren-Fabrikation. **Thompsonville** (Connecticut), größte Teppich-Fbr. in den Vereinigten Staaten. **Titusville** (Pennsylvania), Petroleum-Quellen. **Toledo** (Ohio), in der Nähe des Erie-Sees, bedeutende Idstr. (Dampfmaschinen, landwirtschaftliche Gerätschaften usw.); Korn- u. Sägemühlen; lebhafter Hdl. mit Getreide. **Trenton** (New-Jersey) am Delaware, Eisenbahnknotenpunkt; bedeutende Idstr. (Lokomotiven, Gewehre, Töpferei, Wollwaren und Papier); lebhafter Hdl. **Troy** (New-York) am Hudson, Baumwoll-, Woll- u. Papier-Fbr. **Tucson** (Arizona), Gold- und Silberminen. **Utica** (New-York), Hdl. mit Landeserzeugnissen; Woll- u. Baumwollspinnereien; Pianoforte-Fabrikation usw. **Vicksburg** (Mississippi), Eisengießereien, Sägemühlen; Ausfuhrhdl. mit Baumwolle, Korn u. Holz. **Virginia** (Montana), reiche Goldgruben in der Nähe. **Virginia City** (Nevada), in der Nähe die ergiebigste Silbergrube der Erde (Cornstock Lode). **Washington** (Columbia), Bundeshauptstadt der Vereinigten Staaten am Potomak; Hdl. u. Idstr. unbedeutend. **Wheeling** (West-Virginia), lebh. Hdl.; Eisen- u. Glashütten, Gießereien, Brennereien, Maschinenbau usw. **Wilmington** (Delaware), Schiffswerften, Eisenbahnwagen-Bauereien, Woll- u. Baumwoll-Fabrikation. **Wilmington** (Nord-Carolina), bedeutende Ausfuhr (Obst, Gemüse, Holz, Harz, Terpentin, Baumwolle u. Tabak, Erze). **Worcester** (Massachusetts), Maschinenbau-Werkstätten, Baumwoll-Indstr. **Yankton** (Dakota) am Missouri. **Zanesville** (Ohio), Fabriken, in d. Nähe Kohlengruben.

Cuba (seit 1898 von den Spaniern aufgegeben), die Perle der Antillen genannt, ist durch seine Lage und seine Erzeugnisse für den Handel von größter Wichtigkeit. Der Bergbau liefert nur einiges Kupfer und einige Braunkohlen, desto gesegneter ist aber Ackerbau und Plantagen-Wirtschaft. Die auf die Gebirge beschränkten Wälder liefern viele nutzbare Bäume (Mahagoni-, Ebenholz, Kautschuk usw.). Als hauptsächlichste Erzeugnisse sind Zuckerrohr, Tabak (Vuelta Abajo, Remedios, Partidos, Gibora, Yara) u. Kaffee zu nennen. Die Viehzucht ist ebenfalls nicht unbedeutend. Allerdings hat die Insel durch den spanisch-amerikanischen Krieg sehr gelitten, sie wird sich aber nach Eintritt geordneter Verhältnisse sehr bald wieder erholen. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich aus Zucker, Tabak, Zigarren, Zigaretten, Rum (126 Mill. M.), Häuten, Wachs und Hölzern.

Habana, vorzüglicher Hafenplatz, Ausfuhr von Zucker u. Tabak. **Matanzas**, Ausfuhrhafen. **Puerto Principe**, wichtiger Binnenhandelsplatz. **Santiago de Cuba**, Ausfuhrhafen am Südufer.

Puerto Rico ähnelt in seinen natürlichen Verhältnissen der Schwesterinsel Cuba. Hauptausfuhr-Erzeugnisse sind ebenfalls Zucker, Kaffee, Tabak, Rum. Haupthäfen sind San Juan am Nord- und Ponce am Südufer.

Philippinen (Luzon, Mindanao, Samar, Negros, Panai, Palawan, Mindoro usw.) sind reich an allerlei Erzeugnissen. Das Pflanzenreich liefert Reis und Kaffee in vorzüglicher Güte, Zuckerrohr, Tabak und Manila-Hanf (von der Banane). Die Wälder von großem Umfange liefern Holz der verschiedensten Art. Das Tierreich ist, mit Ausnahme von Raubtieren (nur Wildkatzen) reich vertreten: Zwergfisch, Schildkröten, eingeführte Rinder, viel Geflügel, Fische, Korallen usw. Das Mineral-Reich weist große Schätze auf, deren Förderung jedoch noch sehr gering ist. Handel und Verkehr haben z. Z. durch den amerikanischen Krieg sehr gelitten. Ausgeführt werden Zigarren, Zucker, Tabak, Manila-Hanf, Kaffee, Kopra, Hölzer, Strohhüte, Indigo, Harz, Perlmutter, Schildpatt, Reis u. Baumwolle, bildet Hawaii seit 1900 ein Territorium.

Manila mit Hafen **Cavite** (auf der Insel Luzon), bedeut. Ausfuhr; Dampferverbindung mit Saigon u. Singapur. Andere Häfen sind: Batangas (Luzon), Albay (Luzon), Iloilo (Panay), Pollok (Mindanao).

Sulu-Archipel, verschiedene kleine Inseln, deren größte Sulu mit gleichnamiger Hpt. St. ist; sie sind gebirgig, aber fruchtbar. Der wenig bedeut. Hdl. (eßbare Schwalbennester u. Perlmuscheln) liegt fast nur in chinesischen Händen.

Der Sandwich-Archipel. Die Gruppe besteht aus acht größeren Inseln (Hawaii, Maui, Molokai, Oahu, Kauai usw.); dieselben sind vulkanischen Ursprungs und gebirgig, auf Hawaii noch zwei tätige Feuerberge (Mauna Loa und Mauna Kea). Seit 1897 von Nord-Amerika annektiert.

Erzeugnisse. Das Mineralreich liefert Erzeugnisse von Bedeutung nicht. Von den einheimischen Pflanzen sind zu nennen: Waldbäume, Bananen, Bambus, Pandanus, Brotbaum und Kokospalme. Mit Erfolg sind eingeführt und werden angebaut: Zuckerrohr, Kaffee, Tabak, Südfrüchte, Oliven, Wein und die Kartoffel. Der einheimischen Tiere sind wenig, die eingeführten Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde und Esel, sowie das Hausgeflügel gedeihen nach Wunsch.

Gewerbfleiß fehlte bis jetzt fast ganz, es sind Ackerbau und Viehzucht vorherrschend.

Der Handel ist nicht unbedeutend und nimmt seine Richtung namentlich nach Nord-Amerika. Ausgeführt werden hauptsächlich: Zucker, Reis, Bananen, Kaffee, Talg, Pulu, Wolle, Orangen, Häute.

Die Hauptbedeutung der Inseln besteht darin, daß sie zwischen San Francisco und Sydney liegen, auch dienen sie den Walfischfängern als Erfrischungsplatz.

Städte. **Honolulu** (auf Oahu), Hpt. St., vollständig europäisch eingerichtet, der wichtigste mit San Francisco und Sydney in regelmäßiger Dampferverbindung stehende Handelsplatz.

Andere Häfen sind: Hilo, Kahului, Mahukona, Kawaihai.

Guam, die größte Insel der Marianen-Gruppe, die nicht an Deutschland gekommen ist; von Klippen umgeben, im Innern gebirgig und waldreich. Erzeugnisse sind: Reis, Zucker, Kakao, Indigo, Kalkstein und vulkanische Gebilde. Ausgeführt werden Kokosnüsse, Trepang u. Schildpatt.

Agaña, Hptst. **Caldera de Apra,** guter Hafen auf der Westküste.

Tutuila u. Manua. Inseln westlich von den deutschen Samoa-Inseln gelegen. Erzeugnisse stimmen mit denen der Samoa im allgemeinen überein. Hauptausfuhr-Artikel sind Kopra, Baumwolle, Kaffee, Früchte. **Pago-Pago,** guter Hafen auf Tutuila. **Tau,** Hafen auf den Manua-Inseln.

II. Die Republik Mexiko.*)

Bundesrepublik aus 27 Staaten und einem Bundesdistrikte und 2 Territorien (Baja California und Tepic) bestehend, kaum zu $^1/_8$ angebaut, wirtschaftlich schlecht entwickelt und durch lange Bürgerkriege finanziell beengt, in neuerer Zeit aber aufblühend, reich an Mineral-Schätzen (Gold, Silber, Eisen, Kupfer, Blei u. Quecksilber, gewaltig viel Schwefel, Salz, Marmor, Edelsteine, Steinkohlen, Petroleum usw.) und bestem Boden im tropischen Klima bis zum gemäßigten, an zwei Meeren gut gelegen. Die Landwirtschaft liefert: Mais (an erster Stelle), Bohnen, spanischen Pfeffer, Bananen, Kakao, Maguey (aus deren Saft ein beliebtes berauschendes Getränk dargestellt wird), Weizen (vorzüglicher Güte), Gerste, Maniok u. Mango, Kaffee, Kakao, ferner Südfrüchte, Wein, Zuckerrohr, Tabak (erster Qualität), Baumwolle, Indigo, Kaktus (zur Zucht der Cochenille), Vanille und Drogen. Früher stand Cochenille-Zucht, Anbau von Indigo u. Kakao an erster Stelle, jetzt aber der Anbau von Kaffee, Tabak u. Baumwolle. Die Viehzucht (verwilderte Rinder, Schafe, Pferde) ist stellenweise bedeutend. Die reichen Wälder liefern Nutz- u. Farbehölzer (Mahagoni, Campeche-, Fernambuc- und Zedernholz), das Meer wertvolle Perlen.

Der Gewerbfleiß beginnt sich zu heben, zu nennen sind Baumwollspinnerei u. Zucker-Fabrikation. Der Bergbau (namentlich in den Nordstaaten) wird jetzt durch Gesellschaften in europäischer Weise und nutzbringend betrieben.

Handel u. Verkehr. Ausgeführt werden hauptsächlich: Gold und Silber, Blei, Kupfer, Henequen (Agave-Faser), Pferde, Rinder, Häute u. Leder, Haare, Hölzer (Bau-, Farb- u. Edelhölzer), Vanille, Zucker, Kaffee, Kakao, Honig, Drogen, Tabak, Kautschuk, Gummi, Perlen, Perlmutter, Cochenille, Steinkohlen, Harz usw.

Der Binnenhandel hat sich durch den in neuerer Zeit vermehrten Eisenbahnbau sehr gehoben. Die Eisenbahnen schließen sich im Norden in verschiedenen Linien an die Bahnen der Vereinigten Staaten an und verbinden durch Zweigbahnen das Innere mit den beiden Meeren.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach mexik. Dollar oder Piaster, auch Peso Duro oder Peso Fuerte genannt, à 100 Centavos, woneben im Verkehre noch die frühere Einteilung in 8 Realen zu 4 Cuartillos vorkommt. Der Umlauf der Goldmünzen, auf welche übrigens ein hohes Agio gezahlt wird, hat wenig Bedeutung, es zirkuliert fast ausschließlich Silber. Der mexik. Piaster, von dem der größte Teil der Ausprägung außer Landes geht und der in Ost-Asien ein wichtiges Umlaufsmittel bildet, hat nach Untersuchungen der Münzstätte in Philadelphia einen durchschnittlichen Feingehalt von 24,263 g, was hinter dem gesetzlichen Feingehalte etwas zurückbleibt. — **Maße und Gewichte** metrisch. Daneben gelten im Verkehre noch die früher giltig gewesenen spanisch-kastil. Maße und Gewichte, jedoch mit verschiedenen Abweichungen: 1 Vara = 0,838 m; die Fanega (mit anderer Einteilung als in Spanien) = 90,815 l. Der Barrile für Wein = 75,623 l. Die Carga wird beim Weizen zu 200 Pfd. spanisch gerechnet.

Handels- und Fabrikstädte.

Acapulco, am Stillen Ozean, mit vorzüglichem Hafen, Station der Pacific-Mail-Dampfer von San Francisco nach Panama; bedeutender Ausfuhrhdl. in Silbererz, Häuten und Fellen usw. **Chihuahua,** bedeut. Viehzucht. **Durango,** eine der gewerbtätigsten Städte Mexikos, Bergbau, Eisengießereien, Baumwoll-Fbr., Branntweinbrennerei, Parfüm- u. Tabak-Fbr., Glashütte u. Gerbereien. **Guadalajara,** Eisen-, Stahl-, Glas- u. Tonwaren, Baumwoll-, Woll- u. Papier-Fbr.; der lebhafte Hdl. zum größten Teile in den Händen von Ausländern. In der Nähe Gold- u. Silbergruben. **Guanajuato,** inmitten reicher Silberminen, daher viele Hüttenwerke. **Jalapa,** Tabak- u. Kaffee-Anbau. **Leon,** Baumwoll-Spinnerei, Stiefel, Sättel, Gold- u. Silberstickereien, Palmhüte usw. **Manzanillo,** vorzüglicher Hafen am Stillen Ozean, der nicht unbedeutende Hdl. in Händen deutscher Firmen. **Matamoros,** am Rio Grande del Norte (Hafenstadt El Refugio), bedeutender Hdl. nach Texas. **Mazatlan,** Hafenplatz am Stillen Ozean. **Merida de Yucatan,** Holz- u. Hanfhdl., m. d. Hafen

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Progreso u. Campeche durch Eisenbahn verbunden. **Mexiko**, Hpt. St., wichtige Binnenhandelsstadt, Fabrikation in Hüten, Leder, Baumwolle, Wolle, Seide, Glas, Gold- und Silberarbeiten, Tabak, Cigarren usw. Der Hafen ist Veracruz. **Monterey**, großes Stahlwerk. **Oajaca**, Cochenille-Zucht und Silberbau. **Orizaba**, Kaffee- u. Tabak-Anbau. **Puebla**, Station zwischen Veracruz und Mexiko, wichtiger Industrieort: Baumwolle und Seide usw. **Querétaro**, Seifen- und Cigarren-Fabrikation. **San Benito**, Ausfuhrhafen am Stillen Ozean für Kakao und Kaffee. **San Louis de Potosí**, Ausfuhrhdl. (Häute, Vieh und Wolle), die früher reichen Silberminen haben sich erschöpft, doch blüht noch der Quecksilberbergbau und die Zinnoberbereitung. **Sombrerete**, in der Nähe Minen. **Tampico**, Eisenbahnendpunkt. Hafen- und Handelsplatz am Meerb. von Mexiko, nicht unbedeutende Ausfuhr. **Veracruz**, wichtigster Aus- (Metalle, Kaffee, Tabak usw.) und Einfuhrhafen am Mexikanischen Meerb. **Zacatecas**, von reichen Silberminen rings umgeben.

III. Die zentralamerikanischen Republiken.*)

Es sind Guatemala, S. Salvador, Nicaragua, Honduras und Costarica, deren Unions-Bestrebungen durch häufig sich wiederholende Wirren, die auch dem Handel sehr hinderlich sind, bis jetzt erfolglos geblieben sind. Ihre Lage an zwei Meeren ist für den Hdl. äußerst günstig, doch fehlen an der Ostküste gute Häfen.

Die Haupterzeugnisse sind: Kaffee, Häute, Leder, Felle, Gummi elasticum, Cochenille, Indigo, Rohzucker, Peru-Balsam, verschiedene Hölzer, Gold und Silber Tabak, Schildkröten und Vanille.

Handel. Die hauptsächlichsten Ausfuhr-Artikel sind:

Costarica: Kaffee, Reis, Bananen, Farbhölzer, Häute, Metalle. — Überlandseisenbahn von Puerto Limon nach Punta Arenas.

Guatemala: Kaffee, Bananen, Zucker, Häute, Gummi, Sassaparille, Indigo.

Nicaragua: Roh-Gummi, Kaffee, Gelbholz, Indigo, Häute, Gold u. Silber.

Panama: seit 1903, früher eine columbische Provinz. — Bananen, Kautschuck, Kaffee, Panama-Kanal (Seite 648).

Salvador: Kaffee, Indigo, Silber, Zucker, peruanischer Balsam, Tabak, Häute

Honduras: Silber, Tabak, Kokosnüsse, Indigo, Tiere, Holz, Sassaparille, Bananen, Gummi, Häute.

Münzfuß und Rechnungsart. Mit Ausnahme von Costarica, welches seit 1898 Goldwährung hat und 1 Colon = 0,7002 g fein Gold zu 100 Cents = 1 M. 95 Pf. rechnet, dient für das übrige Zentral-Amerika der mit dem französ. silbernen 5-Francsstücke übereinstimmend geprägte Peso als Rechnungseinheit, dessen Schwere somit 25 g und dessen Feinheit $^{900}/_{1000}$ beträgt, was einem Feingehalt von $22^1/_2$ g = 450,9 spanische Granos ergibt. Es läuft in allen Freistaaten, mit Einschluß von Costarica, welches seinen Goldumlauf nicht zu behaupten vermocht hat, tatsächlich nur Silbergeld um, dessen Entwertung, bezw. dessen sich weit unter 4,05 M. = 5 Francs stellender Wert in den Wechselkursen zum entsprechenden Ausdruck kommt. Überall wird der Peso, der auch Piaster genannt und $ geschrieben wird, in 100 Centavos geteilt, daneben jedoch (der älteren Einteilung entsprechend) vielfach zu 8 Reales à 4 Cuartillos gerechnet. Ein großer Teil der Zirkulation Zentral-Amerikas besteht aus fremden Münzen, deren Annahme zu den von den Regierungen festgesetzten Tarifen erfolgt.

Maße und Gewichte. In Guatemala, Costarica und San Salvador sind die metrischen Größen gesetzlich eingeführt, jedoch rechnet man hier wie in den übrigen Staaten tatsächlich noch nach den altspanisch-kastilischen Maßen und Gewichten.

Handels- und Industriestädte.

Amatitlan (Guatemala), bedeutende Cochenille-Zucht. **Cartago** (Costarica), nur von Kleinhändlern u. Landbauern bewohnt, welche ihre Erzeugnisse nach dem mit der Eisenbahn zu erreichenden San José bringen. **Champérico** (Guatemala), Hafenstadt am Stillen Ozean; Ausfuhrhdl. (Kaffee, Kautschuk, Häute, Kakao). **Coban**, bedeut. Binnenhdl. **Cojutepeque** (Salvador), jährlich zwei bedeutende Märkte. **Comayagua** (Honduras), Hpt. St. des Staates und bedeutender Binnenhdl. **Corinto**, Ausfuhrhafen am Stillen Ozean für Kakao, Kaffee, Kautschuk, Holz usw. **Guatemala** (Guatemala), bedeutendste Stadt in Zentral-Amerika, Cigarren-, Baumwoll- u. Woll-Fbr., Brauereien, Sattlerwaren, irdene Waren, Gold- und Silberarbeiten; bedeutender Hdl. **La Union** (Salvador), an der Fonseca-Bucht des Stillen Ozeans; Ausfuhrhafen für

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Kaffee, Kautschuk, Indigo usw. **Leon** (Nicaragua), infolge politischer Wirren sehr zurückgekommen. **Livingston** (Guatemala), Hauptausfuhrort am Atlantischen Ozeane. Direkte Dampferverbindung mit Hamburg. **Managua** (Nicaragua), Binnenhdl. **Olanch**, (Honduras), reiche Goldgruben. **Omoa** (Honduras), Hafenstadt am Karibischen Meere, Ausfuhr von Mahagoniholz, Sassaparille, Schildkröten u. Tabak. **Panzos** (Guatemala), bedeutende Handelsstadt. **Puerto Caballos** (Honduras), Hpt. St. am Karibischen Meere, durch Omoas Aufblühen zurückgegangen. **Puerto Limon** (Costarica), Hafenplatz am Karibischen Meere. **Punta Arenas** (Costarica), Hafenplatz am Stillen Ozean, bedeutende Ausfuhr (Kaffee, Kautschuk, Häute, Felle). **Realejo** (Nicaragua), Hpt. St. am Stillen Ozean; lebh. Hdl.; Schiffsbau. **San José de Guatemala**, wichtiger Hafenplatz am Stillen Ozean, lebh. Hdl. **San José de Costarica**, für den Hdl. von geringer Bedeutung. **San Juan del Norte** (Nicaragua) = **Greytown**, Hafenstadt am Karibischen Meere, führt Landeserzeugnisse aus. **San Miguel** (Salvador), Indigo-Markt, Hafenstadt ist La Union. **San Salvador** (Salvador), lebhafter Hdl. **Sonsonate** (Salvador), nicht unbedeutender Hdl. **Tegucigalpa** (Honduras), beträchtl. Idstr. **Truxillo** (Honduras), Hafenstadt am Karibischen Meere, Ausfuhr namentlich von Kaffee.

IV. Die Insel Haïti oder San Domingo.*)

1. Die Neger-Republik Haïti.

Von den Bewohnern sind $^9/_{10}$ Neger und $^1/_{10}$ Mulatten. Die Umgangssprache ist die französische.

Handel. Hauptausfuhr-Artikel sind Kaffee, Blauholz, Mahagoni, Campeche-Holz, Kakao, Baumwolle, Wachs, Häute und Felle, Tabak usw.; die Zuckerausfuhr hat fast ganz aufgehört. 7 Haupthäfen.

Münzen, Maße und Gewichte, Gourde à 100 Cents, dem Silberwerte nach = M. 1,65 ('03) (gegen 4,05 M.). Hauptumlaufsgeld: Papier. Gewichte u. Maße sind metrisch.

Städte. **Cayes** a. d. Südküste, Ausf. von Kaffee u. Campeche-Holz. **Gonaïves** a. d. Westküste, Hdl. in Baumwolle. **Jacmel**, Postdampfer-Station. **Cap Haïtien** (Le Cap) a. d. Nordküste, bedeut. für Ausf. von Kaffee. **Port au Prince**, Hpt. St., Haupthandelsplatz.

2. Mulatten-Republik San Domingo (Dominikanische Republik).*)

Die Bewohner sind vorwiegend Mulatten, daneben weiße Einwanderer. Landessprache ist das Spanische. Plantagen-Wirtschaft u. Viehzucht.

Handel. Die hauptsächlichsten Ausfuhr-Artikel sind: Zucker, Tabak, Kakao, Kaffee, Honig, Wachs, Mahagoni-Holz, andere Nutz- u. Farbehölzer, Häute. Die Ausf. von Guano, welche fast ganz aufgehört hatte, ist wieder beträchtlicher geworden.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet seit 1894 nach dem nord-amerikanischen Gold-Dollar. — **Maße und Gewichte.** 1 Quintal à 4 Arrobas à 25 Libras = 46,0093 kg. Längenmaß ist die spanische Vara = 0,843 m. Hohlmaß f. Flüssigkeiten: 1 Arroba à 16 Cuartillas = 16,328 l. Auch finden die metrischen Maße u. Gewichte Anwendung.

Städte. **Azua**, Hafenst. **Barahona**, Hafenst. **Macoris**, Hafenst. **Monte Christo**, Hafenplatz. **Puerto Plata**, nächst Santo Domingo der bedeut. Hafenplatz; ausgeführt werden namentlich Kaffee und Mahagoni-Holz. **Samana**, nicht unbedeut. Ausfuhrhf. **Santo Domingo**, Hpt. St. u. bedeutendster Hafenplatz.

V. Republik Venezuela.*)

Erzeugnisse. Nur ein kleiner Teil des Landes ist angebaut, liefert aber reichen Ertrag an wertvollen tropischen Erzeugnissen (Kaffee, Kakao, Zuckerrohr, Tabak, Baumwolle). Der Wald liefert Nutz- und Farbehölzer. Die binnenländischen Grasländschaften eignen sich vorzüglich für die Viehzucht (Pferde, Rinder). Auch das Mineralreich ist vertreten namentlich durch Gold (Minen von Upata) und Kupfer (Minen von Aroa), welche aber durch Fremde abgebaut werden. Die Salzgewinnung (große Saline Araya) ist nicht unbedeutend. Übrigens verhindern häufige politische Wirren, die Bodenschätze in wünschenswerter Weise nutzbar zu machen.

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Die Idstr. ist von keinem Belang, bedeutender aber der Handel. Ausgeführt werden: Kaffee, Kakao, Gold u. Kupfer, Tiere, Häute u. Felle, Farb- u. Nutzhölzer, China-Rinde, Bananen, Tonka-Bohnen, Baumwolle, Tabak usw.

Münzfuß und Rechnungsart. Seit 1880 sind gesetzlich die Bolivares à 100 Centimos in gleichem Werte mit dem französ. Franc eingeführt. Es sind auch bedeutende Beträge Gold- und Silbergeld nach französ. Fuße geprägt worden. Vorher rechnete man offiziell nach Venezolanos oder Pesos Venezolanos à 100 Centavos in gleichem Werte mit dem französ. 5-Frankenstück. Im Verkehre rechnet man jedoch noch immer in der früheren Weise nach dem Peso Macuquina = 4 Bolivares oder $^4/_5$ Venezolanos. Für die fremden Münzen, deren Umlauf überwiegt, sind Tarif-Werte festgesetzt. — **Maße und Gewichte** sind gesetzlich die metrischen, doch gelten im Verkehre noch immer die alten spanisch-kastilischen; nur die Vara ist etwas größer, nämlich 0,8475 m.

Wichtigste Städte.

Barcelona, am schiffbaren Neveri, lebhafter Hdl. **Carácas**, Hpt. St., die Idstr. hebt sich (Töpfereien, Cigarren- u. Tabak-Fbr., Seife- u. Lichte-Fbr.), gr. Schlächtereien; bedeut. Handel, Kakao-Ausfuhr; mit seinem Hafen La Guayra durch eine E. B. verbunden. **Carupano**, bedeut. Handelshafen, die Umgegend erzeugt Zucker und Kakao; in der Nähe Silber- und Bleigruben. **Ciudad Bolivar** (**Angostura**), am Orinoko, führt Gold aus dem südlich gelegenen Berglande, ferner Häute, Felle, Tonka-Bohnen, Drogen usw. aus. **Coro**, Ausfuhrhf., war früher Sitz der spanischen Regierung und dadurch bedeutender. **Cumana** (mit seinem Hafen Puerto Sucre), Ausf. von Kakao. **La Guayra**, Hf. von Carácas, bedeut. Hdlsvkr. **Maracaïbo**, am gleichnamigen mit d. Meere in Verbindung stehenden See, Stapelplatz für Landeserzeugnisse; berühmter Tabak, Ausfuhr von Kakao u. China-Rinde. **Puerto Cabello**, befestigte Hafenstadt, lebhafte Ausf. von Baumwolle, Kakao u. Kaffee. **Valencia** (Hafen Puerto Cabello), Idstr. und lebhafter Hdl.; die bedeutendsten Zucker-Plantagen Venezuelas und große Kaffee-Felder. **Varinas**, starker Tabaksbau in der Umgegend.

VI. Die Vereinigten Staaten von Columbia (Neu-Granada).*)

8 Departements. Vorwiegend Gebirgsland mit großen, oft sumpfigen Flußebenen und herrlichem Urwalde; an zwei Meeren gelegen. Seit 1903 ohne Panama.

Erzeugnisse. Der Reichtum an solchen ist erstaunlich, doch findet eine ausgiebige Verwertung derselben noch nicht statt. Das Mineral-Reich ist vertreten durch: Gold (Minen in Antioquia), Silber (Santa Anna), Platin (Choco), Kupfer (Moniquira), Eisen (Pocho), Steinsalz (gewaltige Lager bei Zipaquira in Bogotá), Steinkohlen, Asphalt, Schwefel, Smaragde (Gruben v. Muzo) und Bernstein (in bisweilen 6 kg schweren Klumpen). Das Tierreich ist durch die Arten der Tropenländer vertreten. Das Meer liefert Perlmuscheln, Schildkröten und Korallen. Im Urwalde finden sich reichlich Königs-, Wachs- u. Mostpalmen, Kautschukbäume, Brasilholz, treffliches Bauholz und Gummi-, Harz- und Balsamgewächse (Kopaiva-Balsam). Weitere Erzeugnisse des Pflanzenreichs sind: Tabak (Ambalema, Carmen, Palmyra), Kaffee (Cauca), Zucker, Baumwolle, Kakao, China-Rinde, Reis, Kautschuk, Farbhölzer. Der Ackerbau steht noch auf einer sehr niedrigen Stufe und die Viehzucht ist nur in einigen Gegenden von Belang.

Handel und Industrie. Der Ausdehnung des Binnenhdls. steht vorläufig noch der Mangel an hinreichenden Verkehrsstraßen hindernd im Wege. Wichtig ist aber das Land als Durchfuhrgebiet für die Waren aus den westlichen Staaten Amerikas. Der Gewerbfleiß beschränkt sich im großen und ganzen auf Strohflechtereien (Panamahüte, Hängematten) und Gewebe. Ausgeführt werden: Kaffee, Gold, Silber, Kupfer, Tabak, Häute, Kautschuk, Baumwolle, vegetabilisches Elfenbein, Kakao, China-Rinde, Indigo, Farb- u. Nutzhölzer. Von Aspinwall nach Panama seit 1885 die Panama-Bahn. Der Bau des 1882 begonnenen Panama-Kanals von Aspinwall nach Panama ist 1903 von den Verein. Staaten wieder aufgenommen worden.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Pesos à 100 Centavos. Infolge der Ersetzung der bis dahin 25 g schwer und $^{900}/_{1000}$ fein geprägten Pesos durch geringwertige Münze ist seit 1885 die bei gleichem Gewicht nur $^{835}/_{1000}$ feine Scheidemünze als das eigentliche Metallgeld des Landes anzusehen. Auf diesem ruht jedoch Agio, da Papiergeld mit Zwangskurs umläuft. — **Maße und Gewichte**: metrisch.

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Wichtigste Städte.

Ambalema (Staat Tolima), am Magdalenen-Strom, Anbau eines vorzügl. Cigarrentabaks. **Aspinwall** od. **Colon** (Rep. Panama), auf der Landenge von Panama am Karibischen Meere; steht mit New-York, Westindien, England, Frankreich und Deutschland durch Dampfer in regelmäßiger Verbindung: amerikanische Warenlager und Maschinenwerkstätten. **Barranquilla** (Staat Bolivar), Hafenplatz am Magdalenen-Strom, bedeut. Speditionshdl. mit dem Innern. **Bogota** (Staat Cundinamarca), Bundeshauptstadt, Hauptmarkt des Binnenlandes; in der Nähe Smaragdgruben. **Buenaventura** (Staat Cauca), Hafenst. am Stillen Ozean. **Cali**, bedeut. Hdl, durch Eisenbahn mit d. Hafen Buenaventura verbunden. **Cartagena** (Staat Bolivar), Hafen am Karibischen Meer, der aber seit der Anlage des Freihafens von Sabanilla immer mehr verödet. **Cucuta, El Rosario de** (Staat Santander), Kakao, Kaffee, Tabak und Zucker. **Cucuta, San José de** (Staat Santander), lebhafter Hdl. mit Kakao u. Kaffee. **Honda** (Staat Tolima), an den Stromschnellen des Magdalenen-Stromes, nicht unbed. Hdl., doch hat die Stadt sehr verloren. **Medellin** (Staat Antioquia), große Zucker-Plantagen. **Panamá** (jetzt Republ.), am Stillen Ozean, mit Aspinwall durch eine E. B. verbunden, lebhafter Dampfschiffsvkr. mit San Francisco, Valparaiso, Australien und China. **Sabanilla** (Staat Bolivar), am Karibischen Meere, der bedeutendste Ausfuhrhf., von Bremer und Hamburger Dampfschf. regelmäßig besucht. **Santa Marta** (Staat Magdalena), am Karibischen Meere, von britisch-westindischen Dampfern regelmäßig besucht; hat seine frühere Bedeutung verloren. **Tunja** (Staat Boyáca), Fabrikation von Salpeter, Wollen- u. Baumwollenzeugen; Tabaksbau, nicht unbedeut. Hdl.

VII. Die Republik Ecuador.*)

Hochebene der Anden mit zahlreichen Vulkanen, fruchtbaren Tälern und dichtbewaldeten Gebirgsabhängen. Im Westen ein Streifen von heißem, feuchtem Küstenland mit dichten Urwäldern, im Osten heißes, fast unbewohntes Tiefland an den Zuflüssen des Amazonas. Wirtschaftliche Verhältnisse wenig befriedigend.

Erzeugnisse. Der Boden birgt reiche Mineral-Schätze, bietet aber wenig Ausbeute (Gold, Silber, Eisen, Blei, Kupfer, Petroleum, Braunkohlen, Quecksilber, Smaragde, Granaten, Bergkristalle), weil es an betriebsamen Arbeitern fehlt. Die Urwälder liefern wertvolle Hölzer, China-Rinde, Kautschuk usw. Das Meer ist reich an Fischen, Hummern, Austern und Muscheln. Der Landbau ist fast die einzige Beschäftigung der Bevölkerung (Kakao in größerer Menge, Kaffee, Reis, Zuckerrohr usw.).

Handel und Industrie. Der Gewerbfleiß beschränkt sich auf Gewebe u. Flechtarbeit und auch der Handel steht nicht auf der nötigen Höhe, er wird durch Mangel guter Straßen gehemmt, meistens muß der Versand der Güter auf dem Rücken von Maultieren bewerkstelligt werden. Ausgeführt werden: Kakao, Nüsse, Hüte, Häute, Kaffee, Kautschuk, ferner Strohhüte, Tabak, Gummi, Zucker.

Münzfuß und Rechnungsart. Ecuador hat jetzt Goldwährung, und zwar ist die Einheit der Condor à 10 Sucré zu 7,3224 g fein Gold = 20,43 M. 1 Sucré hat 100 Cents und einen Wert von 2,04 M. — **Maße und Gewichte** metrisch. Von den früheren, noch immer viel angewendeten Maßen und Gewichten berechnet das Zollhaus den Quintal = 46 kg, die Vara = 0,836 m, die Fanega = 36,35 l.

Wichtigste Städte.

Cuenza, Fabrik. von Wollenstoffen, Hüten u. Topfwaren; Hdl. mit in Zucker eingemachten Früchten, mit Getreide u. Käse; wicht. Binnenmarkt. **Esmeraldas**, Hafenst., Ausf. von Kakao u. Tabak. **Guayaquil**, wichtigste Seest. Ecuadors, Hf. von Quito am Stillen Ozean, übrigens ist der Hdl. fast durchaus in fremden Händen. Schiffswerfte mit Sägemühlen u. Eisengießerei. **Loja**, Verfertigung von Wollwaren, die mit Cochenille schön gefärbt werden, Hdl. mit bester China-Rinde. **Quito**, Hpt. St., 2850 m über dem Meere und 25 km südlich vom Äquator; häufige Erdbeben; Woll- u. Baumwoll-Manufaktur, Spitzen-, Band- u. Strumpf-Fabrikation; lebhafter Hdl. mit Landeserzeug-

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

nissen. **Riobamba**, Ausf. von Panama-Hüten, Verfertigung von wollenen Handschuhen, groben Decken u. Sackleinwand; reiche Schwefelgruben.

Galapagos-(Schildkröten-)Inseln, unbewohnt. Die großen Schildkröten sind fast ausgerottet, die Guano-Lager erschöpft.

VIII. Die Republik Peru.*)

Hat durch den Frieden mit Chile vom Mai 1883 die Territorien Tarapacá und Tacna verloren. Hochebene (über 3600 m hoch) mit schmalem Küstensaum, ohne schiffbare Flüsse, aber mit guten Straßen, gebirgs- und vulkanreich; altes Gold- und Silberland. Küstensaum am Großen Ozean meist wasserarm und öde. Im O. v. d. Anden weites heißes Tiefland am Amazonas u. dessen Nebenflüssen, auf welchen die Schfft. sich entwickelt. Peruanische Dampfer fahren über San Borja und Nauta bis Loreto, bis wohin brasilianische Dampfer kommen.

Erzeugnisse. Peru hat reiche Hilfsquellen, die wirtschaftlichen Zustände haben sich unter dem Einflusse europäischen Eingreifens sehr gebessert. Als Erzeugnisse sind zu nennen: Baumwolle, Tabak, Indigo, China-Rinde, Farbhölzer; Lama-, Alpaka-, Vicuña-Wolle, an der Küste Zucker, Getreide, Kaffee, Baumwolle, auf dem Hochlande Silber (Ertrag sehr zurückgegangen), Gold, Quecksilber, Kupfer, Salpeter (Südküste), Guano, unedle Metalle, Wolle, Zucker, Wachs, Salz, Reis. Zur Ausfuhr gelangen hauptsächlich: Guano, Salpeter, Zucker, Salz, Lama- u. Alpaka-Wolle, Baumwolle, Reis, China-Rinde, Häute, Wachs, Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Kaffee, Kakao usw. Die Einfuhr besteht in Erzeugnissen der Idstr. und in Steinkohlen.

Münzfuß und Rechnungsart. Silberwährung (tatsächlich Goldwährung). 1 peruanisches Pfund (in Gold) = 10 Soles (Sonnen). 1 Silber-Sol à 10 Dinaros à 10 Centavos (= M. 2,043 gesetzlich). — **Maße und Gewichte** metrisch, vielfach jedoch noch spanisch-kastilisch mit manchen Abweichungen.

Wichtigste Städte.

Arequipa, eine der regsten Städte Perus, Fabrikation von wollenen und baumwollenen Geweben, Posamentier-Arbeiten, beträchtl. Hdl. Alpaca-, Vicuña-, Schafwolle), namentlich seit der Eröffnung der E. B. von Mollendo an der Küste bis zum Titicaca-See, bedeut. Durchfuhrhdl., der sich aber zumeist in fremden Händen befindet. **Cajamarca**, Fabrikat. v. Stahlwaren u. Pferdegeschirren. **Callao**, Hafen v. Lima, sicherste Reede der Erde; Zuckersiedereien, Eisengießereien; ausgef. werden namentlich Silber, Gold- Baumwolle, Wolle, Zucker und Reis. **Cerro de Pasco**, äußerst reiche Silberminen, **Cuzco**, einiger Gewerbfleiß, der früher blühende Bergbau aber liegt trotz des Reichtums an Metallen (Silber, Kupfer, Blei) gänzlich danieder. **Huanuco Velica**, die reichsten Quecksilbergruben der Erde, auch Silber, Kupfer u. Blei. **Huanchaco**, Seehafen f. Trujillo. **Lima**, Hpt. St. (Hf. Callao), Silberwaren u. Goldlitzen, Haupthandelsplatz, doch befindet sich der Hdl. in Händen der Fremden. Eisenbahn über die Anden. Sitz der südamerikanischen Dampfschiffahrtsgesellschaft. **Payta**, Haupthandelsniederlage für Nord-Peru, Baumwolle, Salz, Häute, China-Rinde, Panama-Hüte; auch hier ist der Handel in Händen von Europäern. **Pozuzu**, deutsche Kolonie an einem Nebenflusse des Ucagalis.

Chincha-Inseln, früher mächtige Guano-Lager, die jetzt erschöpft zu sein scheinen.

IX. Die Republik Bolivia.*)

Gebirgige und waldreiche Hochebene, meist 3500 bis 4000 m über dem Meeresspi.. zahlreiche flache Salzseen; höchste Berge von Süd-Amerika. Durch den nach dem unglücklichen Kriege mit Chile abgeschlossenen Frieden jetzt gänzlich vom Meere abgeschlossen.

Erzeugnisse. Silber, Kupfer, Wismut, Zinn; Vieh, bedeutend, doch Viehzucht vernachl. Fieberrinde (Cinchona), Kautschuk, Wolle u. Baumwolle, Koka-Strauch; umfangreiche Waldungen.

Die wichtigsten Ausfuhr-Artikel sind: Silber, Kupfer, Gold, Zinn, Wismut, China-Rinde, Cascarill-Rinde, Alpaka-Wolle, Baumwolle, Kautschuk.

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnung nach Bolivianos (neuen Pesos) à 100 Centimos. Ganze Bolivianos, gesetzlich 25 g schwer und 0,900 fein, werden nicht geprägt, sondern lediglich 20 Centimos-Stücke mit 0,800 Feinheit, die etwa 40 Pf. wert sind. — **Maße und Gewichte** metrisch, daneben noch die alten spanisch-kastilischen Gewichte u. Maße.

Wichtigste Städte.

Cochabamba, Hdl. mit China-Rinde u. Getreide. **Corocoro,** bedeut. Kupfergruben. **Huanchaca,** reiche Silberlager. **La Paz,** Mittelpunkt des Hdls. für den ganzen Norden des Landes, bedeutendste Idstr.-Stadt des Landes. **Oruro,** Silber- u. Zinnminen, früher durch Goldgruben (1550—1700) sehr bedeut., jetzt zurückgegangen; m. **Ascotan** durch Eisenb. verbdn. **Potosi,** eine der höchstgelegenen Städte der Erde, 4075 m über dem Meeresſp.; berühmt durch jetzt wieder lebhaft bebaute Gold- u. Silberminen. **Sucre-Chuquisáca,** Hpt. St., wichtiger Binnenmarkt; in der Nähe Silberminen.

X. Die Republik Chile.*)

Seit dem Frieden mit Peru und Bolivien um Antofagasta, Tarapacá und Tacna und Arica vergrößert. Die Chilenen (Kreolen, Mischlinge, Indianer u. Fremde, unter denen etwa 5000 Deutsche) sind die tüchtigsten Süd-Amerikaner und kommen von Jahr zu Jahr mehr vorwärts. Westabhang der Kordilleren mit fruchtbaren Tälern und einer Meeresküste, reich an Produkten aller Art; gut verwaltet. Der Norden ist wasserarm und ohne Anbau, dagegen reich an Kupfer u. Silber.

Erzeugnisse. Das Land ist mit Gütern aller Art gesegnet. Reichtum an Metallen und Mineralien: Salpeter, Jod, Borax (im Norden), Kupfer und Silber (im mittleren Teile), Steinkohlen, Eisen und Gold (im südlichen Teile); im Norden auch reiche Guano-Lager; das Pflanzenreich liefert in den Wäldern des Südens Nutzholz und wertvolle Rinden (Gerberrinden usw.). Angebaut im Süden werden: Getreide (Weizen), Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Runkelrüben, Tabak, Flachs, Hanf, Hopfen, spanischer Pfeffer, Wein, Südfrüchte (Feigen) und Walnüsse, Baumwolle und Kakao. Die Viehzucht ist wie der Ackerbau nur im Süden von Belang: Pferde, Rinder, Schafe u. Ziegen; auch Bienenzucht wird gepflegt.

Gewerbfleiß. Von Bedeutung sind namentlich die Hüttenwerke u. Gerbereien; Haus-Idstr. liefert Gewebe, Stickereien, irdene Waren usw.

Handel. Derselbe wird durch die langgestreckte und mit zahlreichen guten Häfen versehene Küste, sowie durch zahlreiche Eisenbahnen außerordentlich begünstigt. Die Hauptausfuhr-Artikel sind: Salpeter, Getreide (Weizen, Gerste), Silber u. Silbererze, Kupfer u. Kupfererz, Gold, Bohnen, Mais, Schafwolle, Mehl, Talg, Hörner, Häute, Felle, Fleisch, Jod, Linsen, Nüsse, Honig.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Pesos (nuevos) Silber à 100 Centavos = M. 1,58. 5 Pesos = 1 Escudo. Seit 1878 bildet Papiergeld mit Zwangskurs (1 Peso Papier = M. 1,53) die Landeswährung. Seit 1896 wird der Peso à 100 Cents ($^{835}/_{1000}$ f. und 20 g schwer) ausgeprägt. Goldmünzen ($^{11}/_{12}$ f.) sind: 1 Colon oder Condor à 2 Dublonen à 2 Escudos (2,9955 g schwer und 2,7459 f. Gold enthaltend) à 5 Pesos. — **Maße und Gewichte** metrisch; jedoch wird daneben in der Praxis noch immer nach dem spanischen Quintal (46 kg), der bisherigen Vara von 0,8475 m, sowie den sonstigen bisherigen Maßen und Gewichten gehandelt, von denen die Hohl- und Flüssigkeitsmaße von den altspanisch-kastilischen erheblich abweichen.

Wichtigste Städte.

Antofagasta, Hafen mit lebendigster Ausfuhr der Bergwerkserzeugnisse des umliegenden Bezirkes (gewaltige Salpeter- u. reiche Kupferlager, Silbererze von Caracoles). **Arica,** wicht. Hfnpl., Station d. Hamburger Kosmos-Dampfer; Ausf. besonders: Edelmetalle, Erze, China-Rinde, Cascarill-Rinde, Chinchilla-Felle, Alpaka-, Vicuña-Wolle. **Caldera** (Hafen von Copiapo), wichtiger Ausfuhrhafen (Kupfer, Silber), Einf.: Kohlen. **Cobija,** Freihafen, hat durch Anlegung von Antofagasta (nach 1870) sehr gelitten. **Concepcion** mit d. Hafen **Talcahuano,** in der Umgegend reiche Kohlengruben bei Lota Coronel und Colchura. **Copiapo,** Silber- u. Kupferschmelzen, lebhafter Hdl.; durch E. B. mit dem Hafen Caldera und den Silbergruben von Chañarcillo verbunden. **Coquimbo** od. **La Serena;** der Hafen liegt etwas südlicher und führt namentlich Kupfer und Silber aus. **Huasco,** wichtiger Ausfuhrhafen der Erzeugnisse der naheliegenden Minen. **Iquique,** wichtige Salpeterlager. **Manatiel,** die ergiebigsten Kupfergruben

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Chiles. **Mejillones**, Guano-Ausfuhr. **Osorno**, Goldgruben, doch nicht von großem Belang. **Petorca**, Gold-, Silber- u. Kupferminen. **Puerto Montt**, Ausfuhr namentlich von Bauholz u. Getreide; die Hälfte der Einwohner besteht aus Deutschen. **Punta Arenas**, i. d. 1853 gegründeten Magalhaens-Kolonie. **Quillota**, reiche Kupferminen. **Santiago**, Hpt. St., aber für den Hdl. von wenig Bedeutung. **Tamaya**, reiche Kupfergruben. **Valdivia**, Sohlleder, einer der besten Häfen West-Amerikas, Ausfuhr von Holz und Getreide. **Valparaiso**, Mittelpunkt des Hdls. und der Idstr. von Chile; führt namentlich Silbererze, Kupfer-Produkte, Weizen, Honig und Wachs aus. Mit Santiago durch Eisenbahn verbunden, Dampfschiffverbindung nach Panamá.

Inseln **Chiloë** u. **Juan-Fernandez**, fruchtbar, treffliches Klima, schwach bevölkert.

XI. Die Republik Argentina.*)

Staatenbund (15 Prov. u. 9 Territ.), der sich bis zum äußersten Süden des Erdteils erstreckt.

Steppenland mit Viehzucht, längs der großen Ströme ein breiter Strich fruchtbarsten Ackerlandes, im Westen die Abhänge der Anden. Das Klima ist im großen und ganzen gemäßigt und den Europäern zuträglich.

Erzeugnisse. An Mineralien finden sich im gebirgigen Westen Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Blei und Nickel, in den Ebenen Salpeter u. Salz. Mit der Hebung dieser Bodenschätze ist es allerdings noch immer ziemlich schlecht bestellt. Das Tierreich ist durch Rindvieh, Pferde u. Schafe ungezählter Menge in den weiten Pampas vertreten; zu erwähnen sind ferner wilde Schwäne, Rebhühner, Strauße und Bienen. Das Pflanzenreich liefert die europäischen Getreide und Gemüse, ferner Südfrüchte, Oliven und Wein (Prov. Mendoza), ja Zuckerrohr (Prov. Tucuman), Baumwolle, Tabak, Indigo und Cochenille. Der Ackerbau entwickelt sich immer mehr, so daß schon eine Ausfuhr seiner Erzeugnisse stattfindet. Die Viehzucht, wie schon angedeutet, bildet den hauptsächlichsten Reichtum. Waldbestand gering, doch liefert die Prov. Corrientes wertvolle Hölzer, so das Quebracho-Holz. Die Idstr. ist durchaus unbedeutend und nur die Herstellung von Viehzuchtserzeugnissen von Belang.

Handel. Derselbe ist neuerdings durch eine große finanzielle Krisis sehr geschädigt, sonst wird derselbe durch ein nicht unbeträchtliches Eisenbahnnetz unterstützt. Bemerkenswert die bald vollendete Bahn: Buenos-Aires—Valparaiso (fertig bis nach Mendoza). Die wichtigsten Gegenstände der Ausfuhr sind: Wolle, Getreide (Weizen, Mais), Häute, Fleisch u. Fleischw., Hörner, Klauen, Talg, Knochen, Knochenasche, Pferdehaare, Tiere (Rindvieh, Schafe), Fett, Flachs, Leinsamen, Kupfer, Zinn, Blei, Silber, Achat. Eingeführt wurden namentlich: Baumwollgewebe, Eisenw., Maschinen u. Instrumente, Kohle, Wein, Wollstoffe, Kleider, Chemikalien u. Drogen, Holz, Zucker, Pack- u. Segeltuch, Papier, Yerba (Maté), Olivenöl u. Reis.

Münzfuß und Rechnungsart. Seit 1881 Rechnung nach Pesos nacionales (oder Pesos moneda nacional) à 100 Centavos, vorher nach einem um 4 % besseren Peso fuerte; doch waren auch schon früher die Münzzustände sehr verworren und meistens durch Papiergeldmißwirtschaft und Umlauf schlechten Geldes verschlimmert. Nach dem Münzgesetze von 1881 wird seitdem das argentinische Gold- und Silbergeld nach dem Fuße von 1 Peso nacional = 5 Francs mit dem französ. Gelde übereinstimmend geprägt. Seit Januar 1885 ist für die Noten der argentinischen National-Bank Zwangskurs eingeführt. — **Maße und Gewichte.** Offiziell besteht das metrische System, vielfach werden aber noch die alten spanisch-kastilischen Maße angewendet, von denen jedoch die Vara hier = 0,866 m und die Libra = 459,367 g festgesetzt ist. Alle anderen Maße, namentlich die Getreidemaße, weichen in den verschiedenen Gegenden sehr voneinander ab.

Wichtigste Städte.

Buenos-Ayres, Bundeshpt. St., Stapelplatz f. d. ganze Innere Süd-Amerikas, mit Ausnahme Brasiliens. Großartige Saladeros (Schlachthäuser und Fleisch-Magazine). Dampferverbindung mit Liverpool, Bordeaux, Antwerpen und Hamburg. Hauptausfuhrhafen. **Catamarca**, Baumwoll-Plantagen. **Cordoba**, Hdls.-Platz für Tuch und Wollenzeug-Manufakte. **Corrientes** (Entre Rios), am Parana, guter Hafen, bedeut. Holzhdl., Felle, eingef. Fleisch, Fett, Hörner usw. **Gualeguaychu**, unweit des Uruguays, Fleisch-Extrakt-Fbr. **La Plata**, d. neue Hauptst., wenig Verkehr. **Mendoza**, Silbergruben, Weinbau, Anden-Übergang. **Rosario**, zweiter Ausfuhrhafen, Einwanderer-Bureau. **Salta**, Viehmarkt. **Uspalata**, Silberminen.

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

XII. Die Republik Paraguay.*)

Binnenland ohne Küste, teils Waldland, teils Grassteppe, arm an Straßen und Städten; durch den 1870 beendeten Krieg mit Brasilien, Uruguay und Argentinien entvölkert und herabgekommen. — Unter der Bevölkerung befinden sich 60 000 halbgesittete und 70 000 wilde Indianer, außerdem gegen 17 000 Fremde, von denen mehr als ein Drittel Italiener und etwa 1250 Deutsche sind.

Erzeugnisse. Der Boden birgt Eisen in reicher Menge, Kupfer, Zink u. Quecksilber, doch liegt deren Förderung noch sehr im argen. Die ausgedehnten Waldungen liefern Bauholz, Kautschuk und Lianen zu unzerreißbaren Tauen. Ferner finden sich Gerb- u. Farbstoffe, Drogen u. Tabak; das wichtigste Gewächs aber ist der Paraguay- oder Maté-Tee (Regierungs-Monopol), dessen Verbrauch aber zurückgegangen ist, und auch Quebracho-Holz. Ackerbau liefert Mendioka, Mais, Reis, ferner werden angebaut Kaffee, Zucker, Baumwolle und viel Tabak; Südfrüchte. Wilde Bienen (viel Wachs).

Gewerbfleiß. Derselbe ist von wenig Bedeutung: Cigarren, grobe Baumwollen- u. Wollengewebe, Holz- u. Ledergeräte, Stärke usw.

Handel. Nicht sehr bedeutend. Straßen wenig vorhanden, im Innern werden die Güter bei Nichtbenutzung der Wasserstraßen auf Ochsenkarren befördert. Hauptausfuhr-Artikel sind: Maté-Tee, Tabak, Cigarren, Zucker, Rum, Mais, Südfrüchte, Häute, Leder, Holz, Maniok, Straußenfedern, Quebracho-Holz u. -Extrakt.

Münzfuß und Rechnungsart. Rechnung nach Pesos fuertes = dem mexik. Piaster; sämtliche umlaufende Münzen sind fremder Prägung und tarifiert. Seit 1890 Zwangskurs der National-Banknoten; Gold-Agio 300—500 %, d. h. Papier = $^1/_4$—$^1/_6$ Gold; vor 1890 50—60 % Gold-Agio. — **Maße und Gewichte** mit einzelnen Abweichungen die alten spanisch-kastilischen; die metrischen bereits viel in Gebrauch.

Wichtigste Städte.

Asuncion, Hpt. St., Eisenbahnverbind. mit Paraguay, Dampferverbind. mit Buenos-Ayres und Montevidēo, bedeutender Hdl. u. Stapelplatz. **Villa Rica**, Anbau von Paraguay-Tee.

XIII. Die Republik Uruguay.*)

Im Norden gebirgig, sonst hochgelegene Flächen, am Atlantischen Ozean sumpfartige Niederungen.

Erzeugnisse. Der Boden birgt Gold, Eisen, Zink, Blei, Schwefel, Antimon, Steinsalz und edle Steine (Achate, Karneole und Amethyste, welche namentlich nach Deutschland ausgeführt werden). Die Pflanzen- und Tierwelt gleicht der Argentinas. Ackerbau, der sich zu heben beginnt, wird auf dem fruchtbaren Boden längs der Flußläufe betrieben, auf den Grassteppen im Innern aber eine bedeutende Viehzucht (Rinder, Pferde, Schafe).

Die Fabrik-Tätigkeit erstreckt sich fast nur auf Großschlächterei und Einpökeln des Fleisches, sowie auf Herstellung von Fleisch-Extrakt.

Der Handel, welcher sich in englischen und deutschen Händen befindet, ist von Bedeutung. Die hauptsächlichsten Ausfuhr-Artikel sind: Felle u. Häute, Wolle, Fleisch (frisches, gesalzenes, getrocknetes), Fleisch-Extrakt, Pferdehaare, Talg, Tiere (Schafe, Rinder, Pferde), Borsten, Hörner, Knochen, Straußenfedern, Weizenmehl.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet nach Pesos nacionales zu 100 Centesimos im Werte von 4 M. 34,17 Pf. Das Münz-System beruht auf einem ideellen, d. h. nicht ausgeprägt vorhandenen Gold-Peso von 1,697 g Gewicht und $^{917}/_{1000}$ Feingehalt; d. h. auf dieser Grundlage sind alle in Uruguay vorkommenden fremden Goldmünzen tarifiert, z. B. Sovereigns zu 4,70 und 20 Markstücke zu 4,60 Pesos. Nur die Banknoten und das Silbergeld lauten direkt auf Pesos nacionales. — **Maße und Gewichte** seit 1862 metrisch, früher die alten spanisch-kastilischen.

Wichtigste Städte.

Colonia am La Plata, Orangen-Zucht. **Fray Bentos** am Uruguay, große, von einem Hamburger angelegte Saladeros, d. h. Schlachthäuser, welche 2630 ha Bodenfläche bedecken: Fleisch-Extrakt, eingesalzenes Fleisch, Talg. **Maldonado**, sicherer Hafen an der Mündung des La Plata. **Montevidēo**, an der Mündung des La Plata, Hpt. St., wichtigster Hafen- und Handelsplatz Uruguays; besonders Ausfuhr von Häuten, Wolle,

*) Vergl. II. Teil, Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Knochen, Hörnern u. Fleisch-Extrakt. Dampferverbindung mit den europäischen Haupthäfen. **Payſandu** (früher San Benito) am Uruguay, lebh. Hdl., Dampferverbindung mit Montevideo und Buenos-Ayres.

XIV. Vereinigte Staaten von Braſilien.*)

Seit 15. November 1889 eine Republik, beſtehend aus 20 Staaten und einem Bundes-Diſtrikte.

Ein Reich von gewaltiger Ausdehnung, deſſen Grenzen ſämtliche Staaten Süd-Amerikas (mit Ausſchluß Chiles) berühren. Freilich iſt das Gebiet zum großen Teile noch unangebaut, ja noch nicht einmal in allen Bezirken genau durchforſcht. Im Oſten und Norden gebirgig, im Innern vielfach Tiefland. Großartig iſt das Stromnetz. Das Klima iſt je nach Lage und Meereshöhe ein ſehr verſchiedenes, doch namentlich in den ſüdlichen Provinzen ein für europäiſche Koloniſten ſehr geſundes. In den ſüdlichen Provinzen Rio Grande do Sul und Santa Catharina viele Deutſche.

Erzeugniſſe. Dieſelben ſind der verſchiedenſten Art und in reichlichſter Fülle vorhanden, werden jedoch im großen und ganzen noch ungenügend verwertet. Das Mineral-Reich liefert Edelſteine (namentlich prächtige Diamanten), Gold, Platin (Silber nicht mehr), Queckſilber, Kupfer, Eiſen in teils vorzüglicher Güte, Steinkohlen uſw. Das Pflanzenreich bietet in den weiten Urwäldern Bau- und andere Nutzhölzer (Jakaranda-, Braſil-, Mahagoni- u. Roſenholz), Kautſchuk-Bäume, Palmen und gerbſtoffhaltige Bäume dar, ferner finden ſich Gewürz- und Mediziual-Pflanzen (Ipecacuanha, Tamarinden), Faſerſtoffe und Ölpflanzen, Tabak, Baumwolle, Kaffee, Zuckerrohr, Paraguay-Tee, Getreide, Hülſen- u. Knollenfrüchte, Südfrüchte, Obſt und Wein. Der Ackerbau, wenn auch wenig rationell betrieben, iſt von größter Bedeutung, wird aber durch die großartige Viehzucht bedeutend überboten. Rinder und Pferde gibt es in großer Menge (Schafe weniger), ſo auch Fiſche. Ferner zu erwähnen ſind Bienen, Schildkröten und amerikaniſche Strauße.

Der Gewerbfleiß ſteht noch auf niedriger Stufe, obgleich eine namhafte Steigerung nicht zu verkennen iſt, namentlich erſtreckt ſich derſelbe auf den Bergbau und das mit demſelben Zuſammenhängende, ferner auf Zuckerſiederei, Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Tabak-Fabrikation, Schiffsbau u. Gerberei. Übrigens ſind die größeren Fabriken faſt nur in engliſchen und deutſchen Händen.

Außenhandel. Auch dieſer wird vorwiegend von europäiſchen Kaufleuten betrieben. Die wichtigſten Ausfuhr-Artikel ſind: Kaffee ($^2/_5$ der Geſamt-Produktion der Erde), Zucker, Gummi elaſticum, Rohbaumwolle, Tabak, Maté; ferner Kakao, Rum, Kaſtanien, Goldſtaub, Platina, Diamanten, Edelſteine, Kautſchuk, Farbhölzer, Drogen, Hörner, Klauen, getrocknetes Fleiſch, Talg, Felle, Leder uſw. Eingeführt werden faſt alle Induſtrie-Erzeugniſſe, und zwar vorwiegend engliſche, dann franzöſiſche, nordamerikaniſche, deutſche uſw.

Der Binnenhandel, welcher an dem Mangel guter Verkehrswege krankt, hat ſich gehoben.

Münzfuß und Rechnungsart. Man rechnet, wie in Portugal, nach Milreis à 1000 Reis, die jedoch einen ganz abweichenden Wert haben. Bei den braſil. Goldmünzen hat der Milreis, nach dem Feingoldgehalt berechnet, einen Wert von 2 M. 29,28 Pf. Die geſetzlich vorgeſchriebene Goldwährung beſteht jedoch längſt nicht mehr, da ſeit einer langen Reihe von Jahren minderwertiges Papiergeld mit Zwangskurs umläuft, welches das Gold aus dem Lande verdrängt hat. Wie in Portugal nennt man 1000 Milreis ein Konto (Conto de Reis) und ſchreibt für Milreis das Zeichen $. Über die Schreibweiſe größerer Summen ſiehe Portugal. — **Maße und Gewichte** ſeit 1. Jan. 1874 metriſch. Die früheren Maße und Gewichte waren (jedoch bei erſteren mit einigen Abweichungen) die älteren portugieſiſchen.

Handels- und Fabrikſtädte.

Aracajú, Ausfuhr von Baumwolle und Zucker. **Aracaty**, Stapelplatz für das Gebiet von Jaguaribe, Hauptausfuhrplatz für Baumwolle u. Rindvieh. **Bahia**, nächſt Rio de Janeiro die bedeutendſte Stadt Braſiliens, Ausfuhr von Baumwolle, Cigarren, Tabak, Zucker, Kaffee, Rum, Diamanten, Piaſſava-Faſern uſw. Einfuhr hauptſächlich Weine u. Manufaktur-Waren. **Blumenau**, blühende deutſche Anſiedelungen i. d. Prov. Santa Catharina (ſeit 1852). **Candiota** in der Prov. S. Catharina, Steinkohlen. **Ceará (Fortaleza)**, der Hafen im Verſanden begriffen; bedeutende Ausfuhr: Baum-

*) Vergl. II. Teil, 2. Abſchnitt: „Überſichten und Tabellen".

wolle, Kaffee, Häute, Zucker usw. **Cuyaba**, Goldgruben. **Desterro**, Ausfuhr v. Zucker, Kaffee, Reis, Maniok-Mehl, künstlichen Blumen, Tonwaren usw. **Diamantina**, in dem Staate Minas Geraës, zahlreiche Diamanten (seit 1730), Diamantenschleifereien. **Diamantino**, in dem Staate Matto Grosso, vereinzelte Diamanten, Ipecacuanha, Vanille. **Dona Francisca**, deutsche Ansiedelung in dem Staate S. Catharina (seit 1851); die Hpt. St. des Bezirkes ist Joinville. **Gongosecco** bei Villarica, d. berühmtesten Goldgruben Brasiliens, werden durch Engländer (seit 1825) ausgebeutet. **Ipanema**, in d. Staate Sao Paulo, staatliches Bergwerk, welches Eisen von vorzüglichster Güte liefert. **Maranhao** (S. Luiz de), guter Hafen, Hdl. mit Landeserzeugnissen. **Ouro Preto** (früher Villa Rica), Hpt. St. des Staates Minas Geraës, Goldwäsche, doch ist dieselbe kaum noch lohnend, auch die Diamanten-Gewinnung hat nachgelassen. **Pará** (Belem), der Hafen ist arg verschlammt, trotzdem der Hdl. sehr bedeutend; ausgeführt werden Kautschuk, Kakao, Nüsse, Häute, China-Rinde und andere Drogen, Strohhüte; Sitz der Amazonas-Dampfschiffahrtsgesellschaft, Kabelverbindung im Süden bis Buenos-Ayres, im Norden bis Westindien. **Porto Alegre**, Hpt. St. des Staates Rio Grande do Sul, lebhafter Hdl.; ausgeführt werden hauptsächlich Tabak, Maté, Ackerbau- und Viehzuchtserzeugnisse; Anlegepunkt der Hamburg-Südamerikanischen Dampfschfft. **Recife** od. **Pernambuco**, sehr bedeutende Hdls. St., lebh. Dampfschiffahrtsverbindung; ausgeführt werden: Farbhölzer, Baumwolle, Zucker, Rum, Reis, Häute usw., unterseeisches Kabel nach Lissabon. **Rio Grande**, bedeutender Ausfuhrhafen (Salzfleisch, Häute, Tabak, Maté usw.). **Rio de Janeiro**, Bundeshauptstadt im Bundes-Distrikte, an der gleichnamigen Bai des Atl. Ozs., größte Stadt Süd-Amerikas, erster Einfuhr- u. Hdls.-Platz in Bras., Mittelpunkt des südamerikanischen Hdls. u. Haupthafen f. Kaffeeausf., Stapelplatz f. Diamanten von Minas Geraës, Haupthafen f. die Ausfuhr, Ausgangspunkt aller bras. Dampferlinien n. S. u. N., erster Geldplatz. **Sao Leopoldo**, meist deutsche Bewohner, lebhafte Idstr. in Leder-Sattlerwaren. **Santos**, vielfache Dampferverbindung, bedeutende Kaffee- und Baumwollausfuhr. **Sergipe**, Zuckersiedereien, Tabaks-Fbr., Gerbereien. **Tabatinga**, am Amazonen-Strome, Endpunkt der Flußdampfschiffahrt, Stapelplatz.

Australien.*)

Das Festland Australien und die übrigen britischen Besitzungen s. unter Groß-Britannien, die französischen Inselgruppen unter Frankreich, die niederländischen und amerikanischen Gebiete unter Niederlande und Vereinigten Staaten von Nordamerika und die deutschen Erwerbungen endlich im Anhange zur Handelsgeographie.

---

*) Vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Die deutschen außereuropäischen Gebiete.*)

I. In Afrika.

1. **Togo**, Ende 1884 unter deutschen Schutz genommen.

Lage und Grenzen. In Ober-Guinea an der Sklavenküste gelegen, wird es im Süden vom Meerbusen von Guinea bespült, dessen schwere Brandung das Landen sehr erschwert. Die Küste, 50 km lang, erstreckt sich von der Mündung des Mono im Osten bis zur Stadt Lome im Westen. Im Osten und Norden grenzt es an französischen Besitz (Vertrag vom 23. Juli 1897), im Westen an englischen (Vertrag vom 14. November 1899). Der nördliche Teil der Westgrenze bedarf noch der Festlegung.

Größe. Es umfaßt gegen 87200 qkm, ist also etwa $^1/_6$ so groß wie Deutschland und $^1/_4$ so groß wie das Königreich Preußen.

Bodengestalt und Bewässerung. Die Küste bildet ein schmaler Küstenstreifen ohne Häfen; hinter demselben zieht sich die Lagune Togo hin. Nach dem Innern zu wird das Land hügelig und steigt, stark bewaldet, mehr nördlich bis 900 m Erhebung an. Von Flüssen sind zu bemerken im Osten der Mono, der auf kurzer Strecke die Grenze bildet und im Westen als Grenzfluß der Volta, dessen Mündung sich aber auf englischem Gebiete befindet. Beide Flüsse empfangen aus dem Innern Zuflüsse, deren Lauf aber noch wenig festgelegt ist. In die Lagune münden der Haho und Sio.

Klima. Dasselbe ist tropisch. Die mittlere Jahreswärme an der Küste beträgt 26, im Innern 23° (C.). Die Regenzeiten sind: Ende April bis Mitte August und Mitte Oktober bis Ende November. In gesundheitlicher Beziehung ist das Klima dem Europäer angemessener, als das in anderen Kolonien. Epidemien sollen nicht beobachtet sein.

Erzeugnisse. Mineralien scheinen nicht vorzukommen. Das Pflanzenreich bietet Ölbäume und Fruchtbäume. Vierfüßler sind wenig vorhanden; Affen und Vögel dagegen reich vertreten und die Lagune ist fischreich. Hamburger und Bremer Häuser haben verschiedene Faktoreien angelegt, die mit Erfolg Kaffee und Kokosbäume angepflanzt und Baumwollkultur eingeführt haben.

Bewohner. Negerstämme, deren Anzahl auf $2^1/_2$ Millionen geschätzt wird (29 auf 1 qkm), außerdem 159 Europäer, von denen 149 Deutsche sind. Die südlichen Stämme sind Heiden, die nördlichen Mohammedaner.

Ortschaften. Auf dem Küstenstriche liegen: Klein-Popo (6600 Einwohner, Bezirksamt), Porto Seguro, Bagida und Lome (4000 Einwohner, Bezirksamt). Letzteres ist seit 1897 Sitz des Kaiserlichen Landeshauptmanns (zugleich Konsul für die unter fremder Hoheit stehenden benachbarten Gebiete), der bis dahin in Sebbe residierte. Stationen im Innern sind: Kpando, Misahöhe, Atakpame, Kette, Kratyi, Bismarckburg, Sokode, Basari und Sansanne Mangu.

Missionen. Es sind verschiedene deutsche und englische Missionsgesellschaften tätig, die besonderes Gewicht auf die Jugenderziehung legen. Außerdem ist eine Regierungsschule vorhanden.

---

*) Verordnungen und Bekanntmachungen für die deutschen Kolonien werden in dem amtlichen „Deutschen Kolonialblatt" (Berlin, E. S. Mittler & Sohn) veröffentlicht.

Einfuhr. Es werden Baumwollwaren, geistige Getränke, Holzwaren, Tabak, Material-Waren usw. eingeführt unter Erhebung von Zöllen, die in Togo und auf der englischen Goldküste (Vertrag von 1894) in gleicher Weise erhoben werden:

Gin, Brandy, Rum, Liköre und Spirituosen oder alkoholische Flüssigkeiten jeder Art bei einem Alkoholgehalt von 50% Tralles per l . .	ℳ 0,48
Tabak, per kg	„ 0,50
Pulver, per kg	„ 0,50
Feuerwaffen, per Stück	„ 2,00

Alle anderen Waren, mit Ausnahme einer Anzahl im Abkommen namentlich aufgeführter, zahlen einen Einfuhrzoll von 4% des Wertes.

Die eingeführten Waren dürfen in Privat-Niederlagen gelagert werden und genießen lange Zollfristen.

Abgesehen hiervon wird eine Firmen-Abgabe erhoben, welche für die Hauptniederlassung 1000 ℳ, für Zweigniederlassungen 500 ℳ jährlich beträgt.

Der Verkauf von Hinterladern nebst zugehöriger Munition ist innerhalb des Togo-Gebietes verboten, sofern nicht der kaiserliche Kommissar im einzelnen Fall ausnahmsweise seine Genehmigung erteilt.

Der Wert der Einfuhr bezifferte sich 1902 auf 6 206 477 ℳ.

Ausfuhr. Der Wert derselben betrug 1902: 4 194 017 ℳ. Ausgeführt werden: Palmöl, Palmkerne, Gummi, Elfenbein, Kaffee, Kopra und Kokosnüsse.

Schiffsverkehr und Verbindungsanstalten. Der Schiffsverkehr betrug 1898/99: 218 Schiffe mit 287700 R. Tons. Durch die Hamburger Woermann-Linie und durch Liverpooler Dampfer wird jeden Monat eine dreimalige Verbindung mit Europa hergestellt. Durch Telegraphen- und Fernsprech-Linie steht Klein-Popo mit der englischen Goldküste und dem französischen Dahomey in Verbindung. In Togo befinden sich außerdem zwei Post-Agenturen.

Bemerkung. Seit 1895 ist der nordöstlich von Togo gelegene Besitz des Sultans von Gandö mit seinen Vasallen-Staaten Nupe und Ilorin durch Vertrag unter deutschen Schutz gestellt.

2. Kamerun. Mitte Juli 1884 in deutschen Besitz genommen.

a) Lage und Grenzen. Das Gebiet liegt an der Biafra-Bucht (Meerbusen von Guinea). Die Nordgrenze ist mit England, wie folgt, vereinbart worden: sie läuft von der Küste aus zunächst dem rechten Ufer des Rio del Rey Creeks entlang und von dessen obern Ende aus in gerader Richtung zu den etwa 9° 8′ östlicher Länge gelegenen Stromschnellen des Alt-Kalabar-Flusses. Dann setzt sich die Grenzlinie in gerader Richtung auf die Stadt Yola fort, biegt, kurz bevor sie die letztere erreicht, in einer Kreislinie südlich aus und trifft den Benuë fünf Kilometer unterhalb der Mündung der Faro. Weiter läuft die Grenze in geradem Zuge zu dem Schnittpunkt des 13. Grades östlicher Länge mit dem 10. Grade nördlicher Breite und von hier ebenfalls in gerader Richtung zu dem Punkt, in welchem der 14. Grad östlicher Länge das Südufer des Tschad-Sees schneidet. Die Süd- und Ostgrenze ist durch Vereinbarungen mit Frankreich in folgender Weise festgelegt: sie läuft dem Campo-Fluß entlang von seiner Mündung bis zu dem Punkt, wo er von dem 10. Grade östlicher Länge geschnitten wird, folgt dann dem Breiten-Parallel dieses Punktes bis zu dessen Schnittpunkt mit dem 15. Grad östlicher Länge und zieht sich, den Ngoko-Fluß eine Strecke lang verfolgend, zu dem Punkt am Ssanga-Fluß, wo derselbe sich mit dem 2. Grade nördlicher Breite schneidet. Von da wird die Grenze auf eine Strecke von 30 km durch den Ssanga gebildet

und setzt sich in gerader Linie zu dem Schnittpunkt des 15. Grades östlicher Länge mit dem 4. Grade nördlicher Breite fort. Sie folgt dann dem 15. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkt mit dem Breitengrad 8° 30′ nördlicher Breite und zieht sich von da in schwach gebrochener Linie zu dem Mayo-Kebbi-Fluß, welchen sie bei Bifara erreicht. Weiter läuft die Grenze in gerader Richtung nach Norden, bis sie den 10. Grad nördlicher Breite trifft und folgt dann dem letztern bis zum Schari-Flusse und endlich diesem Flußlauf bis zum Tschad-See. Im Westen wird Kamerun vom Meere auf eine Küstenausdehnung von mehr als 300 km begrenzt.

Die Erschließung des Hinterlandes ist in stetigem Fortschreiten begriffen. Stationen, welche dem Handel nach dem Innern Stützpunkte bieten, bestehen in Mundame (nördlich. Gebiet) und Edea, Mlolodorf und Yaunde (südlich. Gebiet).

b) Größe. Es umfaßt 495 000 qkm, ist also beinahe ebenso groß als Deutschland.

c) Bodengestaltung und Bewässerung. Im Norden erhebt sich das vulkanische Kamerun-Gebirge mit dem Götterberg (Mongoma Labo, 4190 m), das sich im Norden, Osten (Bakossi-, Adamaua-Gebirge, 3000 m) und Süden (Nguakelli, 1500 m) fortsetzt. Das Innere ist noch unvollkommen bekannt. Von Flüssen sind anzuführen: der Rio del Rey, der aus vielen Zuflüssen gebildete Kamerun, der Bungo mit dem Schannaga, der Lokundje und Campo. Das Nordgebiet durchfließt der Benuë (Nebenfluß des Nigers) und der Schari. Die Mündungen der Flüsse am Ozean sind durch ausgedehnte Mongrove-Wälder für größere Schiffe schwer zugänglich.

d) Klima. Die Regenzeiten sind in den verschiedenen Teilen des Landes sehr verschieden, im allgemeinen kann gesagt werden, daß der Februar mit 27,1° (C.) der wärmste, der Juli mit 23,5° der kälteste Monat ist. Die Küstengegend und die Urwald-Zone ist für den Europäer verderblich, während in den höheren Partien der Gebirge eine gesunde Luft weht.

e) Erzeugnisse. Von Mineral-Funden verlautet bis dahin nichts, die Pflanzenwelt aber bietet in üppigster Fülle die wertvollsten Gaben. Der weit ausgedehnte Urwald ist reichbestanden mit Edelhölzern, Öl- und Kokospalmen, Baumwollbäumen, Kautschuk-Lianen usw. Das Tierreich ist reich vertreten: große Elefantenherden, Antilopen, Affen (Gorillas), Leoparden usw. Der Plantagen-Bau verschiedener Gesellschaften liefert namentlich Kakao und Kautschuk (1902: $3^1/_3$ Mill. ℳ); Anbau von Tabak und Kaffee scheint aussichtslos zu sein.

f) Bewohner. Verschiedene Negerstämme, die zu der Völkergruppe der Bantu gehören (Bali, Bakundu, Duala [an der Mündung des Kamerun] Bakoko usw.); im Nordosten wohnen die Stämme von Adamaua. Die Zahl der Bewohner wird auf 3,5 Millionen geschätzt (etwa 7 auf 1 qkm). Die Küstenstämme sind Heiden, die nordöstlichen zum Teil Mohammedaner. Außerdem befanden sich 1902 in der Kolonie 581 Europäer, vn denen 494 Deutsche waren.

g) Ortschaften. Regierungs-Stationen sind: Rio del Rey, Johann-Albrechts-Höhe, Buëa, Kamerun, Edea, Campo, Lolodorf, Yaunde, Yokó, Ngoko. Sitz der Verwaltung wurde neuerdings von Kamerun nach Buëa verlegt. Der Gouverneur ist zugleich General-Konsul für die unter fremder Hoheit stehenden Küstenbebiete am Meerbusen von Guinea. Beigegeben sind ihm ein Kanzler, sowie Bureau- und Unterbeamte. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung verfügt er über ungefähr 500 farbige Soldaten unter 1 Kommandeur, 9 Offizieren, 19 Unteroffizieren und 2 Arzten. — Weitere Ortschaften, in denen Europäer wohnen, sind z. B. Bibundi, Viktoria, Klein- und Groß-Batanga an der Küste; im Innern: Lobethal, Marienberg usw.

In Viktoria, Kamerun, Edea und Kribi befindet sich je ein Bezirksamt. Post-Agenturen bestehen am Sitz des Gouvernements, in Viktoria und Kribi. In Kamerun befinden sich ferner zwei Schulen unter Leitung deutscher Lehrer, sowie ein Regierungsarzt. Auch besteht ein Lazarett für Europäer, an welchem vom Deutschen Frauenverein für Kolonien entsandte Pflegeschwestern tätig sind.

Für Kamerun ist ebenso wie für Togo eine Gerichtsbehörde 1. Instanz errichtet. Für diese bildet eine Gerichtsbehörde 2. Instanz in Kamerun das Berufungs- und Beschwerdegericht.

Die Eingeborenen unterliegen der Gerichtsbarkeit nur, soweit sie derselben besonders unterstellt werden.

In Kamerun, sowie in Togo hat der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit 1. Instanz ermächtigte Beamte zugleich gewisse Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln, insbesondere nach der Seemanns-Ordnung, zustehen.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit 2. Instanz ermächtigte Beamte ist befugt, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

h) Einfuhr. Der Wert der eingeführten Waren belief sich 1902 auf 13 275 704 ℳ. Haupteinfuhrartikel waren: Manufakte, Spirituosen, Bier, Material-Waren, Salz, Holz- und Eisenwaren, Tabak, Pulver, Reis, Parfümerien, Phantasie-Artikel, Kohlen u. s. w.

Für den Handel mit Spirituosen besteht eine Lizenzabgabe von 2000 ℳ für jede Firma.

Für Kamerun steht seit 1. Februar 1904 folgender Zoll-Tarif in Kraft:

1.	Spirituosen: Rum, Genever, Spiritus (nicht süß) 1 l	0,75 ℳ
2.	„ „ „ „ (süß) „	1,00 „
3.	Feuerwaffen jeder Gattung, das Stück	2,50 „
4.	Pulver, gewöhnliches und anderes, 1 kg	0,50 „
5.	Salz, die Tonne	20,00 „
6.	Gewebe 1 kg	0,50 „
7.	Tabak, unverarbeiteter 1 kg	0,50 „
8.	Zigarren, das Tausend	10,00 „
9.	Zigaretten, das Tausend	1,00 „
10.	Alle vorstehend nicht besonders genannten Gegenstände unterliegen einem Wertzolle von	10%

i) Ausfuhr. Der Wert derselben belief sich 1902 auf 6 264 099 ℳ. Hauptausfuhr-Artikel sind: Kautschuk, Palmkerne, Palmöl, Elfenbein, Kakao, Ebenholz, Tabak.

Für Kamerun bestand früher eine Rechnungswährung in der Art, daß eine bestimmte Menge von jeder Warengattung ein „Kru" bildete (1 Kru à 4 Keg à 2 Piggen à $2^1/_2$ Bar). Mit dem 10. Oktober 1886 ist in Kamerun die Reichsmarkrechnung und durch Verordnung vom 6. April 1894 deutsches Maß- und Gewichts-System eingeführt.

Die Einnahmen der Kolonie betrugen im Etatsjahr 1903/04 3 665 500 ℳ, davon aus Zöllen und Lizenz-Abgaben rund 1 800 000 ℳ.

k) Schiffsverkehr. Der Ein- und Ausfuhr-Verkehr wurde im Jahre 1895/96 durch 64 Schiffe mit zusammen 79 441 R. Tons vermittelt; darunter befanden sich 24 deutsche Schiffe mit 29 297 R. Tons. Die deutschen Schiffe sind fast ausschließlich solche der Woermann-Linie. Ein Dampfer dieser Linie gelangt über Teneriffa, Gran Canaria und einige Plätze der afrikanischen Westküste innerhalb 30 Tagen nach Kamerun und läuft die hauptsächlichsten

Hafenplätze des Schutzgebietes an. Daneben werden auch die von Liverpool ausgehenden Linien der Steam Ship Co. und der British & African Navigation Co. benutzt.

Der Handel an Bord der Schiffe, welche die Kolonie vorübergehend besuchen, unterliegt Beschränkungen.

Bemerkung. Die Anlage von Verkehrswegen nach dem Inneren, insbesondre zur Erschließung des fruchtbaren Kamerun-Gebirges ist in Angriff genommen. Auch sind am Kamerun-Fluß Uferbefestigungen und Kai-Anlagen nebst einer Landungsbrücke, einem Slip und Reparatur-Werkstätten für Schiffe gebaut. Es steht zu erwarten, daß der Handelsverkehr infolge hiervon sich noch mehr entwickeln wird, und daß die großen neuen Plantagen in absehbarer Zeit erhebliche Einnahmen erzielen werden.

3. Deutsch-Südwest-Afrika. Früher Lüderitz-Land, wurde Mitte 1884 unter deutschen Schutz gestellt.

Lage und Grenzen. Dasselbe erstreckt sich vom Oranje-Fluß bis zum Kunene in einer Ausdehnung von etwa 1300 km. Die Binnengrenzen der deutschen Interessen-Sphäre sind durch Abkommen mit Portugal und England folgendermaßen festgesetzt: Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Oranje-Flusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird. Im Osten durch eine Linie, welche von dem erwähnten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt. Die Linie läuft sodann diesem Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesen Breitengrad entlang, bis er den Tschobe-Fluß erreicht, und setzt sich dann im Talweg des Hauptlaufes des Flusses bis zu dessen Mündung in den Sambesi fort, wo sie ihr Ende findet. Der letztere Landstreifen, welcher freien Zugang zum Sambesi vom Schutzgebiet aus gewähren soll, darf an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit sein. Im Norden durch eine Linie, welche vom Einfluß des Tschobes in den Sambesi, dem letzteren stromaufwärts bis zu den Stromschnellen von Katima Mololo folgt, dann auf dem Breiten-Parallel bis zum Orte Andara läuft, welcher der deutschen Interessen-Sphäre überlassen bleibt, hierauf dem Laufe des Kubango bis zum gedachten Breiten-Parallel folgt, auf diesem sich bis zum Schnittpunkt mit dem Kunene-Flusse fortsetzt und in dessen Strombett bis zum Meere läuft.

Die Walfisch-Bai und einige der Südküste vorgelagerten Guano-Inseln sind britisches Gebiet (zum Kaplande gehörig).

Größe. Es umfaßt 835100 qkm, ist demnach ungefähr 1,6 mal so groß wie Deutschland.

Bodengestaltung und Bewässerung. Die Küste besteht aus einem mehrere Meilen breiten Sanddünengürtel, welchen sogenannte Regenflüsse (Kuisseb, Swakop usw.) in geringer Anzahl hauptsächlich im Norden durchbrechen. Das Hinterland steigt terrassenartig bis zu 1200 m an und bildet teils grasreiche Steppen, teils mit Dorngebüsch und Bäumen bestandene Hochebenen. Gegen Osten, etwa 300 km von der Küste senkt das Land sich wieder nach der Kalahari-Steppe zu. Im Innern finden sich verschiedene Gebirgszüge: das Karas-Gebirge (2000 m), Auas-Gebirge (2100 m), der Omatako-Berg (2700 m). Infolge Regenmangels wird der Ackerbau sehr erschwert, doch ließe sich derselbe durch künstliche Bewässerung ertragreicher gestalten. Von

den Flüssen führen nur der Kunene, der Oranje-Fluß und der in den Nyami-See mündende Okavango das ganze Jahr hindurch Wasser.

Klima. Das Klima ist mit Ausnahme des nach dem Kunene zu gelegenen Grenzgebietes gesund. An der Küste herrscht gemäßigte Temperatur, im Innern ist es im Sommer (Oktober bis März) tagsüber heiß, doch sind die folgenden Nächte oft recht kühl. Zur kälteren Jahreszeit fällt das Thermometer nicht selten unter Null. Hauptregenzeit im Innern dauert von Januar bis März.

Erzeugnisse. Das Vorkommen von Erzen, auch von Gold, namentlich aber von Kupfer ist festgestellt. Auch Marmor findet sich, dessen Abbau, da die Lager in der Nähe der Eisenbahn sich befinden, bald in die Hand genommen werden dürfte. Die Pflanzenwelt bietet wenig nutzbringende Gewächse auf, doch sind sämtliche europäische Gemüse, ferner Kaffee, Korn, Kafferbohnen, Mais und Tabak mit Erfolg angebaut worden. Unter den Bäumen herrscht die Akazie in verschiedenen Arten vor. Das Tierreich war früher durch zahlreiche Elefanten, Büffel, Zebras, Löwen, Antilopen, Strauße usw. vertreten, doch hat schonungslose Nachstellung die Bestände teilweise ganz vernichtet. Die Küstenmeere sind fischreich. Namentlich im Damara-Land, dessen Graswuchs infolge häufigerer Niederschläge ein üppiger ist, besitzen die Hereros große Herden von Rindvieh, Fettschwanzschafen und Ziegen.

Einwohner. Der nördliche Teil des Schutzgebietes heißt Ovambo-Land, der mittlere Damara- und der südliche Groß-Namaqua-Land. In ersterem wohnen Ovambo, in Damara-Land Herero (etwa 80000) und Berg-Damara (etwa 50000), während die Bewohner von Groß-Namaqua-Land Hottentotten sind (etwa 20000). Außer einigen Tausend Buschmännern sind noch die Bastards (2000), ein christliches Mischvolk von Europäern und Hottentotten, zu erwähnen, deren stärkste Niederlassung bei Rehoboth sich befindet. Die Gesamtzahl der europäischen Bevölkerung betrug am 1. Januar 1902 4674 Personen, von denen 2595 Deutsche männlichen Geschlechtes waren.

Ortschaften. Im Damara-Lande: Windhoek (spr. huk), Sitz des kaiserlichen Landes-Hauptmanns, Okahandya, Omaruru und Otyimbingue; im Nama-Lande: Warmbad, Bersaba, Bethanien, Hoachanas, Keetmanshoop, Gibeon, Grootfontein und Rehoboth. An Häfen hat das Schutzgebiet außer der englischen Walfisch-Bai aufzuweisen: Sandwichhafen, Lüderitz-Bucht (Angra Pequeña) und die Reede vor der Swakop-Mündung, welche durch die jetzt fertig gestellten Molen einen günstigen Landungsplatz darbietet. Da außerdem die Sandküste nur schwer passierbar ist, so erklären sich hieraus die Schwierigkeiten, die der wirtschaftlichen Erschließung des Schutzgebietes entgegenstehen. Die vorgenannte Reede bildet den Ausgangspunkt für die besten und zukunftreichsten Teile des Landes. Die Walfisch-Bai dagegen versandet allmählich vom Süden her. In ähnlicher Weise scheint bei Sandwichhafen eine allmähliche Versandung einzutreten. Die Lüderitz-Bucht würde mit verhältnismäßig leichter Mühe zu einem recht guten Hafen gestaltet werden können.

Einfuhr. Haupteinfuhr-Artikel sind Mehl, Reis, Zucker, Biskuits, Konserven, Kaffee und Getränke aller Art, Tabak, Kleidungsstücke, Baumwollen- und Kurzwaren, Hüte und Schuhwaren. Als Tausch-Artikel eignen sich fast alle eingeführten Artikel, besonders Blaudruck, Buntdruck, Cordstoff, Kopftücher, Werkzeuge, bunte Glasperlen, von welchen hellblaue, gelbe und dunkelrote bevorzugt werden, sowie starker Kupfer- und Eisendraht zur Herstellung von Schmuckgegenständen. — Der Wert der Einfuhr i. J. 1902 belief sich auf 8 567 550 *M*.

Durch die am 31. Januar 1903 in Kraft getretene Zollverordnung ist die Einfuhr bestimmter Warengattungen nach dem Gewichtszoll-System mit

Zöllen belegt. Die Einfuhr von Feuerwaffen, sowie der Handel damit ist nach der Verordnung vom 29. März 1897 ausschließlich der kaiserlichen Landeshauptmannschaft vorbehalten, die in bestimmten Fällen Erlaubnisscheine ausstellt. Der Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft, sowie des Handels mit geistigen Getränken ist durch Verordnung vom 27. Mai 1895 an die Genehmigung des zuständigen Bezirkshauptmanns und die Zahlung einer mit 200 bezw. 300 ℳ beginnenden, nach dem Umfang des Betriebes steigenden Gebühr gebunden.

Ausfuhr. Ausfuhrartikel sind: Tiere, Häute, Straußenfedern, Harze, Gerbstoffe, Guano (Kap-Croß) und rohe Felle. Der Wert der Ausfuhr betrug i. J. 1902: 2 212 973 ℳ. — Auf Guano, Straußenfedern, Robben- und Seehundfelle ist ein Ausfuhrzoll gelegt.

Schiffs- und Landverkehr. Die Woermann-Linie entsendet seit 1898 monatlich einen Dampfer von Hamburg ab. Der Verkehr zwischen den einzelnen Küstenplätzen und mit Kapstadt vermittelt der in Privatbesitz befindliche Dampfer „Leutwein". Der Landverkehr wird durch Ochsenwagen bewerkstelligt. Seit 1897 hat die Regierung den Bau einer schmalspurigen Eisenbahn in Angriff genommen, die, jetzt fertiggestellt, von Swakopmund über Jakobswater, Karibib, Okahandya nach Windhoek führt.

Verwaltung. An der Spitze der Verwaltung des Schutzgebiets steht der kaiserliche Gouverneur, welchem für die Zentral-Verwaltung eine Anzahl Beamter beigegeben ist. Unter ihm werden die drei Bezirkshauptmannschaften Windhoek, Otyimbingue und Keetmanshoop durch Bezirkshauptleute verwaltet, welchen ebenso wie dem Gouverneur für den Umfang ihrer Bezirke ein Verordnungsrecht zusteht. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und der Sicherheit der Europäer dient eine Schutztruppe von 750 Mann, deren Haupt-Quartier sich in Windhoek befindet und die daneben zahlreiche kleinere Stationen besetzt hält. Daneben besteht noch eine Polizei-Truppe, der auch 300 Farbige angehören.

Das Schutzgebiet zerfällt in sechs Gerichtsbezirke, in welchen die Gerichtsbarkeit erster Instanz durch den Bezirkshauptmann ausgeübt wird, als Richter zweiter Instanz fungiert der Gouverneur. Das Bergwesen ist durch Verordnungen geregelt, welche das Schürfen und die Gewinnung gewisser Mineralien bestimmten Vorschriften unterwerfen und für die Feststellung früherer wohlerworbener Rechte das öffentliche Aufgebot anordnen. Die Bergbehörde befindet sich in Windhoek.

Deutsch-Ost-Afrika. Ende 1884 erwarb die am 3. April desselben Jahres gegründete Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft die Landeshoheit in Usegua, Nguru, Usagara, sowie Ukami, und erlangte am 27. Februar 1885 einen kaiserlichen Schutzbrief. Am 20. November 1890 ging das Erworbene in den Besitz des Deutschen Reiches über.

Grenzen. Dieselben sind durch den Sansibar-Vertrag vom Jahre 1895 folgendermaßen festgelegt:

a) im Norden durch eine Linie, welche an der Küste am Hochwasserstande des Ras Gimbo beginnt und von dort in gerader Linie bis zu dem Punkte läuft, wo 3° 40′ 40,3″ südlicher Breite (nach astronomischer Bestimmung) das Ostufer des Djipe-Sees schneidet. Von hier folgt die Grenzlinie dem Ostufer des Djipe-Sees, geht dann um das Nordufer des Sees herum und, den Lumi-Fluß überschreitend, dem nördlichen Wasserstande des Ruvu-Flusses, beziehentlich des Ruvu-Sumpfes entlang bis zu einem Punkte, welcher eine englische Meile von der deutschen Straße liegt, welche von der Marangu-Station an die Küste geht. Von hier läuft sie zu der höchsten Spitze vom Dschala-Hügel, teilt den

Dschala-See in zwei gleiche Teile, läuft dann von der Nordseite dieses Sees bis zur geographischen Breite des sogenannten Useri-Lagers und von da ab über Ngare Longei (Rongei) in gerader Linie bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Viktoria-Nyanzas, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend, folgt sie dem letzteren bis zur Grenze des Kongo-Staates, wo sie ihr Ende findet;

b) im Süden durch eine Linie, welche nördlich vom Kap Delgado auf dem 10° 40′ südlicher Breite von dem Meere westlich bis zum Rovuma-Fluß führt, dem Laufe des Rovumas bis zu dem Punkte folgt, wo der M'sinje-Fluß in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf dem Breitengrade bis zu dem Ufer des Nyassa-Sees läuft. Dann, sich nordwärts wendend, setzt sie sich längs den Ost-, Nord- und Westufern des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Sjongwe-Flusses fort. Sie geht darauf diesen Fluß bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Konferenz beschriebenen geographischen Kongo-Beckens am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher gedachte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkte mit dem 32. Grad östlicher Länge, sie wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilambo-Flusses, welchem sie dann bis zu seiner Mündung in den Tanganyika-See folgt;

c) im Westen durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum ersten Grad südlicher Breite mit der Grenze des Kongo-Staates zusammenfällt.

Von den der Küste vorgelagerten Inseln ist nur Mafia in deutschem Besitze.

Größe. Das Gebiet hat einen Flächeninhalt von 995 000 qkm, ist also beinahe doppelt so groß wie Deutschland.

Bodenbeschaffenheit. Das Land steigt von der Küste dem Innern zu an und bildet dort Hochflächen (1000—1500 m hoch). Von Gebirgen verdienen hervorgehoben zu werden: in Usumbara nördlich vom Pangani (Ruvu) das Handeï-Gebirge, an welches sich nach Nordwesten hin das Pare-Gebirge anschließt. Weiter nach Nordwesten erhebt sich der gewaltige Kilima-Ndjaro, der in zwei Spitzen (westliche: Kibo, 6000 m; östliche: Mawensi, 5300 m) die Schneegrenze überragt. Dem Kilima-Ndjaro im Südwesten vorgelagert ist der Meru-Berg (4400 m). Südlich vom Pangani zieht sich das Randgebirge (Nguro-, Rubeho-Gebirge) bis zum Nyassa hin und erreicht in den Nyassa-Bergen eine Höhe von 3000 m. Am Nordost-Ufer des Nyassas ist noch das Livingstone-Gebirge erwähnenswert.

Gewässer. Der Rovuma, der die Südgrenze gegen portugiesisches Gebiet bildet und in den Nyassa-Bergen entspringt; im Süden von seiner Mündung liegt der deutsche Grenzort Kionga; der Lukutedi (an der Mündung Lindi); der Mandandu (südlich von seiner Mündung Kilwa Kivindje); der aus Ruaha und Ulanga gebildete Rufiji (an seiner südlichsten Mündung Mohoro); der Matsi (südlich von seiner Mündung Bagamoyo); der Wami (an seiner Mündung Saadani); der Pangani oder Ruvu (an seiner Mündung Pangani); der nördliche Grenzfluß Umba, der auf britischem Gebiete mündet.

Von den Flüssen im Innern ist der in den Viktoria-Nyansa mündende Kagera, als südlichster Quellfluß des Nils, erwähnenswert.

Von den drei großen, schon angeführten Binnenseen liegt der Nyassa (etwa so groß wie die preußische Provinz Ostpreußen) 500, der Tanganyika (etwa doppelt so groß wie Württemberg) 880 und der Viktoria (fast so groß

wie Bayern) 1180 m über dem Meeresspiegel. Die innere Hochfläche ist größtenteils wasserarmes Steppenland.

Klima. Dasselbe ist ein durchaus tropisches, in den heißen und feuchten Niederungen, namentlich in der Nähe stehenden Wassers ungesund, auf den Höhen ein dem Europäer durchaus zusagendes. An der Küste unterscheidet man die große (März, April) und die kleine Regenzeit (November).

Erzeugnisse. So weit sich bis jetzt übersehen läßt, beruht die aussichtreichste Bedeutung Deutsch-Ost-Afrikas auf Anbau und Züchtung. Im Hinterlande von Lindi finden sich Granaten und südlich vom Viktoria-Nyansa in der Landschaft Usindja, ebenso in Tringa Gold. Kohlen sollen sich in der Nähe des Nyassas finden. Bei Mikindani werden schwarze Perlen gefischt. Einheimische Gewächse sind: die Kokospalme, der Kaffee, das Zuckerrohr, der Tabak, die Baumwolle, Erdnüsse, Sesam, Mais, Sorghum (Negerhirse), verschiedene Bohnenarten, Rizinus, Pisang, Affenbrotbäume, Gummi-, Harzbäume und verschiedene Nutzhölzer.

Von Pflanzungsgesellschaften in Deutsch-Ost-Afrika sind besonders folgende tätig:

I. Deutsche Agaven-Gesellschaft, Sitz Berlin. Gegründet 1900. Pflanzung Buschirihof (Sisalagaven).

II. Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, Sitz Berlin. Gegründet 1885. Pflanzungen: Kikogwe-Mwera (Pangani) (Sisalagaven und Liberia-Kaffee.) Muoa bei Tanga (Kokospalmen und Sisal). Union, Handel (Arabischer und Liberia-Kaffee und Cardamom).

III. Deutsch-Ostafrikanische Plantagen-Gesellschaft. Sitz Berlin. Gegründet 1886. Lewa (Kaffee, Kautschuk) Balangai (Kaffee).

IV. Friedrich Hoffmann Pflanzung. Sitz Berlin. Kaffee, Vanille.

V. Kaffeeplantage „Sakarre" A.-G. Sitz Berlin.

VI. Kilimanjaro Handels- und Landwirtschaftsgesellschaft m. b. H.

VII. Prinz Albrecht-Plantagen. Kwamkoro und Sankarawe (Kaffee).

VIII. Usambara-Kaffeebaugesellschaft. Bulwa, Handel.

IX. Westdeutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft. Sitz Düsseldorf. Putini, Kiomoni (Kokospalmen); Magrotto, Masumbai, Schöller, Bondei (Kaffee).

X. Sigi Pflanzungs-Gesellschaft m. b. H. Sitz Essen. Segoma (arab. Kaffee).

XI. L. und O. Hansing. Kitopeni (Vanille). Sitz Hamburg.

XII. Lindi Hinterland-Gesellschaft m. b. H. Sitz Koblenz. Kitunda (Kaffee).

XIII. Rheinische Handel-Plantagen-Gesellschaft. Sitz Köln. Ngambo (arab. Kaffee), Kurasini (Hanf).

XIV. Gebr. Mißmahl. Kihuhni Bondei, Ngua (Kaffee).

XV. A. Brunhoff. Herkulu (Kaffee und Gemüse).

XVI. Moritz, Fritz. Plantage Emin (Kaffee).

XVII. A. Prüsse. Mrogoro.

XVIII. von Quast. Mikindani.

XIX. Tanga Plantagen-Gesellschaft. (Vanille).

XX. W. Schlunke. Potoni bei Tanga (Kokos.)

XXI. Wilkins & Wiese. Wilhelmstal (Kaffee, Kokos).

XXII. C. Zschaetzsch. Muhesa (Baumwolle, Tabak).

XXIII. Katholische Mission. Bagamoyo (Vanille).

XXIV. Signorella. Mikindani.

XXV. Jaffer Sumar. Bujuni (Kokos).

XXVI. Regierungs-Versuchsplantagen. Amani.

Bewohner. Die Eingebornen, deren Zahl auf mindestens sechs Millionen geschätzt wird, gehören dem Negerstamme an, zerfallen in viele kleine Familien,

die große Verschiedenheiten, auch in der Sprache, aufweisen. Hervorzuheben sind: im Norden des Gebietes die Massai, ein kriegerisches Hirtenvolk, das durch seine Raubzüge berüchtigt ist; ferner die Wanyamwesi im Nordwesten, die namentlich als Träger bei den Karawanen verwendet werden; ferner die Wahehe im Gebiete des Rufiyi, deren Übermut erst nach schweren Kämpfen gebrochen werden konnte; endlich die Magwangwara in Süden, ein ebenfalls sehr unruhiger Stamm. An der Küste wohnen die Suaheli, ein Mischvolk von Negern und Arabern, zwischen ihnen Araber, Beludschen, Goanesen, Inder usw. Im Jahre 1902 befanden sich im Gebiete 1247 Europäer, von denen 965 Deutsche waren (nur 84 Kaufleute und 76 Pflanzer; die übrigen waren Beamte, Militärs und Missionare: 136).

Bezirke und Stationen. Seit 1. August 1899 ist das Gebiet in folgende 22 Bezirke eingeteilt:

1. Kilima-Ndjaro (Moschi, Marangu);
2. West-Usambara (Kismani, Gonya, Masinde, Wilhelmsthal);
3. Tanga (Tanga);
4. Pangani (Pangani);
5. Bagamoyo (Bagamoyo, Saadani);
6. Dar-es-Ssalâm (Dar-es Ssalâm);
7. Rufiyi (Mohoro);
8. Kilwa (Kilwa, Kivindje, Barikiwa, Luwegu);
9. Lindi (Lindi, Mikindani, Kionga);
10. Ssongea (Ssongea);
11. Mahenge (Dwangire);
12. Kisakki (Kisakki);
13. Killossa (Killossa);
14. Mpapwa (Mpapwa, Kondoa);
15. Iringa (Iringa, Kalinga, Malangali);
16. Langenburg (Langenburg, Windhafen, beide am Nyassa-See, Kassiobona);
17. Ukonongo (Bismarckburg in der Nähe des Tanganyika-Sees);
18. Kilimatinde (Kilimatinde);
19. Tabora (Tabora);
20. Udjidji (Udjidji, Usumbura, beide am Tanganyika-See);
21. Bukoba (Bukoba am Viktoria-Nyansa);
22. Mwansa (Mwansa, Shirati, beide am Viktoria-Nyansa).

Regierungssitz ist Dar-es-Ssalâm. Dem Gouverneur untersteht eine Schutztruppe von 2145 Mann, von denen 451 der Landes-Polizei zugehörig sind.

Rechtspflege. Die Handhabung derselben wird durch zwei Gerichte erster Instanz und als Berufungs- und Beschwerdegericht durch eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz (letztere am Sitze des Gouverneurs) ausgeübt. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird von Bezirksrichtern, die zweiter Instanz von einem Oberrichter nebst Beisitzern ausgeübt. Die richterlichen Beamten erhalten hierzu vom Reichskanzler ihre Ermächtigung. Der Gerichtsbarkeit unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, die Eingeborenen jedoch nur, insoweit sie nach der früheren Übung der Gerichtsbarkeit des Reichs-Kommissars unterstellt waren. Die Gerichtsbarkeit über Eingeborene in bürgerlichen Angelegenheiten wird in der Weise ausgeübt, daß der vom Gouverneur ernannte, bezw. bestätigte Wali Recht spricht. An den Plätzen, wo ein Stations-Chef seinen Sitz hat, wird unter dem Vorsitz desselben mehrmals wöchentlich eine sog. Schauri abgehalten, in welcher Eingeborene und auch Inder ihre Klagen vorbringen und der Stations-Chef dieselben geeigneten-

falls unter Befragung des Wali entscheidet. Dieses patriarchalische Verfahren hat sich gut bewährt und ist daher einstweilen beibehalten worden. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten haben für ihre Bezirke zugleich gewisse Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln, insbesondere nach der Seemanns-Ordnung, zustehen.

Missionen. Die Missions-Tätigkeit wird von verschiedenen Missions-Gesellschaften — evangelischen wie katholischen — deutschen wie fremdländischen — mit segensreichem Erfolge ausgeübt. Fast in allen Gegenden sind Missions-Stationen errichtet, welche durch Lehre und Unterricht sowohl in religiöser als auch in kultureller Hinsicht auf immer weiter fortschreitende Zivilisierung im Schutzgebiete hinwirken. Dieselben werden seitens der Regierung in ihrem Wirken nach Möglichkeit gefördert und in materieller Beziehung durch Zollbefreiungen unterstützt. Von deutschen Lehrern geleitete Eingeborenenschulen sind von der Kaiserl. Regierung in Tanga, Bagamoyo und Dar-es-Ssalâm errichtet.

Handel und Verkehr. Der Binnenverkehr wird durch den Mangel guter Straßen erschwert. Allerdings ist von einzelnen Stationen der Wegebau in die Hand genommen, auch ist in Usambara eine Eisenbahn von Tanga nach Muhesa, Mnyuzi und Korogwe (84,5 km) erbaut und am 15. März 1902 eröffnet worden, desgleichen steht der baldige Bau einer Bahn von der Küste bis nach den Binnenseen in Aussicht — doch aber sind die Karawanenstraßen (Hauptendpunkt Bagamoyo) noch immer die hauptsächlichsten Handelswege. Da ein den Verhältnissen sich anpassendes Lasttier noch nicht gefunden ist, muß die Tragkraft des Menschen in Anspruch genommen werden, wodurch die Warenbeförderung ungemein verlangsamt und verteuert wird. Telegraphen- und Fernsprech-Verkehr ist auf verschiedenen Strecken schon in Betrieb und wird erweitert werden.

Deutsche Postanstalten befinden sich in Tanga, Pangani, Saadani, Bagamoyo, Dar-es-Ssalâm, Kilwa, Mohoro, Lindi, Mikindani und auf den meisten Innen-Stationen. Der Austausch von Postpaketen erfolgt auf folgenden Wegen: 1. über Hamburg, 2. über Österreich und Italien, 3. über die Schweiz und Italien. Bei Sendungen von Paketen nach Plätzen im Innern sind die Beförderungskosten ab Landungshafen vom Empfänger zu tragen. Postfrachtstücke sind über Hamburg im Gewichte von 5—10 kg zulässig. Ost-Afrika hat Postanweisungsverkehr mit sämtlichen Ländern, die dem internationalen Postanweisungs-Übereinkommen beigetreten sind, außerdem mit anderen Ländern auf Grund besonderer Übereinkommen. Der Paket-Verkehr findet mit Ländern nach Maßgabe von Übereinkommen und besonderen Bestimmungen statt. Der Austausch von Briefsendungen wird von den bezeichneten Postanstalten unter den Bedingungen des Weltpostvereins vermittelt.

Auf dem Viktoria-See fährt eine Aluminium-Pinasse, während auf dem Tanganyika- und Nyassa-See je ein Dampfer dem Verkehr dient. Den Rufiyi befährt teilweise ein Raddampfer und an der Küste, die fünf Leuchttürme aufweist, unterhalten unter deutscher Flagge fünf Dampfer und drei Dampf-Pinassen den Zwischenverkehr.

Eine unmittelbare Dampferverbindung zwischen Deutsch-Ost-Afrika und Deutschland ist durch die deutsche Ostafrika-Linie hergestellt, welche regelmäßige zweiwöchentliche Fahrten von Hamburg über Rotterdam, Lissabon, Neapel, Port Said, Suez, Aden nach Tanga, Pangani, Saadani, Bagamoyo, Dar-es-Ssalâm, Kilwa, Lindi, Mikindani, sowie Mosambik und Delagoa-Bai und Sansibar eingerichtet hat. Dieselbe Linie unterhält eine regelmäßige Dampferverbindung zwischen Sansibar und Bombay. Abgesehen von erst-

genannter Linie wird der Verkehr mit Deutsch-Ost-Afrika noch durch englische und französische Postdampfer vermittelt.

Durch kaiserliche Ordre vom 21. Dezember 1903 werden deutschostafrikanische Silbermünzen zu 2, 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Rupien sowie Kupfermünzen zu $^1/_{100}$ Rupie (Heller) und $^1/_{200}$ Rupie ($^1/_2$ Heller) neu ausgeprägt. Die Silbermünzen tragen auf der einen Seite das Bildnis des Kaisers mit der Umschrift: „Guilelmus II., Imperator", auf der anderen Seite die Inschrift: „Deutsch-Ostafrika", Wertbezeichnung, Jahreszahl, Münzzeichen sowie eine auf Palmwedeln gebildete Verzierung. Die bisherigen Silbermünzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft werden außer Kurs gesetzt.

Von den in Deutsch-Ost-Afrika tätigen Handelsgesellschaften seien folgende erwähnt:

1. Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.
2. Westdeutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft mit ihrem Sitz in Düsseldorf und Station in Tanga.
3. Hansing & Co., Sitz in Hamburg; Stationen in Dar-es-Ssalâm und Kilwa.
4. Central-Afrikanische Seen-Gesellschaft m. b. H. in Hamburg.
5. Lindi-Hinterland-Gesellschaft m. b. H. in Koblenz.
6. E. Müller & Devers in Dar-es-Ssalâm.
7. C. de Silva & Co. in Dar-es-Ssalâm.
8. De Souza jr., Dias & Co. in Dar-es-Ssalâm.
9. Müller & Co. in Tanga.
10. W. Schulz, Erste Deutsch-Ostafrikanische Brauerei. Dar-es-Ssalâm.

Von sonstigen Gesellschaften werden aufgeführt:

1. Bergbaufeld Luisenfelde. Sitz Berlin. Lindihinterland.
2. Kilimanjaro-Handels- und Landwirtschaftsgesellschaft. Berlin.
3. Viktoria-Nyanza Gold-Syndikat. Berlin.
4. Deutsch-Ostafrikanische Glimmer- und Minenwerke. Sitz in Mannheim.
5. Antwerpner Ostafrikanische Handelsmaatschappy in Antwerpen. Station Mfalala.

Behufs Erhebung der Zollabgaben bezw. zur Kontrolle hat die Regierung folgende Zollämter errichtet:

I. Hauptzollämter: Tanga, Bagamoyo, Dar-es-Ssalâm, Kilwa und Mikindani. Dieselben haben die Befugnis, alle Ein- und Ausfuhrabgaben zu erheben und zu verrechnen, außerdem sind sie mit Strafbefugnis wegen Zollübertretungen versehen. Sie sind besetzt mit einem Vorsteher, einem Zollamts-Assistenten 2. Klasse (Europäer), 2—3 Assistenten 3. Klasse (Inder, Parsen oder Goanesen) und einer Anzahl von Zollwächtern (Neger).

II. Nebenzollämter I. Klasse: Pangani, Saadani und Lindi. Dieselben haben dieselben Befugnisse wie die Hauptzollämter, jedoch ohne die Strafbefugnis. Sie sind besetzt mit je 1 Assistenten 1. Klasse, 1 Assistenten 2. Klasse, 2 Assistenten 3. Klasse und einer Anzahl Zollwächter.

III. Nebenzollämter II. Klasse: Moa, Kwale, Simba-Uranga, Mohoro, Shole, Kionga. Dieselben haben die Befugnisse wie die Nebenzollämter I. Klasse und sind mit 1 Assistenten 2. Klasse, 1 Assistenten 3. Klasse und einer Anzahl Zollwächter besetzt.

IV. Nebenzollämter III. Klasse: Tangata, Mquadia, Bueni, Kilwa, Kisiwani, Kiswere, Mschinga und Sudi. Dieselben haben keine Befugnis, Zölle zu erheben. Sie sind mit einem Assistenten 3. Klasse und einer Anzahl Zollwächter besetzt.

Außerdem werden am Kilima-Ndjaro und am Tanganyika-See Zölle durch die Militär-Stationen erhoben.

Der Zoll wird bezüglich der Einfuhren und Ausfuhren mit Ausnahme weniger

Gewichtszölle für Körnerfrüchte und Zölle nach Stückzahl, für lebende Tiere nach dem Werte erhoben. Die Zolleinnahmen betrugen in dem Rechnungsjahre 1901 1410734 ℳ und sind im Etat 1903/04 auf 1435000 ℳ veranschlagt.

Hauptausfuhrprodukte sind Elfenbein, Kautschuk, Kopal, Sesam und Mtuma (Negerhirse). Die Einfuhr von Waffen und Munition unterliegt Beschränkungen und ist nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirksamtes gestattet.

Das Feilhalten und der Verkauf von Spirituosen an Farbige ist verboten; von geistigen Getränken dürfen nur Wein, Bier und Wermut an diese verkauft werden; Zuwiderhandlungen werden im ersten Falle mit Geldstrafe und Konfiskation der verbotenen Getränke, im Wiederholungsfalle außerdem mit Entziehung der Konzession zum Verkauf von geistigen Getränken bestraft.

Eingeführt werden namentlich Baumwollzeuge, Getränke, Eßwaren, Eisenwaren, Tabak usw. 1902 belief sich der Wert der Einfuhr auf 8858463 ℳ.

Ausgeführt werden Elefantenzähne, Kautschuk, Sesam, Kopal, Harz, Kokosnüsse, Kopra, Bauhölzer, Hörner, Flußpferdzähne, Kaffee, Matten usw. Der Wert der Ausfuhr bezifferte sich 1902 auf 5283290 ℳ.

II. Im Stillen Ozeane.

1. Samoa- oder Schifferinseln. Durch Vertrag vom 14. November 1899 sind die beiden größeren Inseln Savaii und Upolu an Deutschland, die kleineren Tutuila und Manua an die Vereinigten Staaten gekommen.

Lage. Dieselben liegen unter $13^1/_2$—$14^1/_2{}^\circ$ südl. Br. und 169—173° westl. Länge (v. Greenwich) im Stillen Ozean.

Größe. Savaii umfaßt 1707 qkm, Upolu mit den kleinen Nebeninseln 881 qkm, zusammen 2588 qkm; also etwa den 20. Teil von Deutschland.

Bodenverhältnisse. Die Inseln sind vulkanisch und steigen senkrecht aus dem Meere empor, daher Mangel an guten Häfen. Das Innere Savaiis ist gebirgig (bis zu 1300 m Höhe) und mit weiten Lavafeldern bedeckt; daher unbewohnt. Die Küstengegenden beider Inseln, namentlich Upolus, bestehen infolge guter Bewässerung aus fruchtbaren Ebenen.

Klima. Dasselbe ist sehr gleichmäßig und gesund. Die Trockenzeit (Südost-Passat) von Mai bis November hat eine mittlere Temperatur von 26° (Cels.), die Regenzeit (Nordost-Passat) vom November bis April eine solche von 28°.

Erzeugnisse. Erzeugnisse des Mineralreiches werden nicht gewonnen. Das Pflanzenreich ist vertreten durch dichten Urwald auf Savaii, ferner durch Kokospalmen, Brotfruchtbäume, Pisangs, Taros, Yams, Zuckerrohr und Orangen. Dem Tierreiche fehlen größere Säugetiere, vorhanden sind Schweine, Hunde, Vögel und Schildkröten, außerdem liefert das Meer in reicher Fülle Fische, Trepang und Perlmutter. Angepflanzt werden Baumwolle, Kokospalmen, Reis, Kaffee, Tee usw.

Einwohner. Die Einwohner, polynesischen Stammes, sind ein schöner Menschenschlag von heller Farbe; sie sind meistens protestantische Christen. Sie sind wenig geneigt zu dauernder Beschäftigung. Man schätzt ihre Zahl auf 34000. Europäer sind etwa 350 vorhanden. (150 Deutsche).

Ortschaften. Von solchen ist nur Apia auf Upolu zu erwähnen, dessen Hafen aber wenig geschützt ist.

Handel. Der Wert der Einfuhr belief sich 1902 auf 2398111 ℳ, die Ausfuhr, die hauptsächlich aus Kopra und Früchten besteht, auf 1691851 ℳ.

Schiffsverkehr. 1897 liefen in Apia 77 Schiffe an. Die Dampferlinie S. Francisco-Neu-Seeland berührt regelmäßig den Hafen von Apia.

2. Die Marianen-, Karolinen- und Palau-Inseln, 1899 durch Kauf von Spanien in deutschen Besitz gelangt.

Die Marianen- oder Ladronen oder Diebsinseln bestehen aus 15 von Norden nach Süden zwischen dem 13. und 21.° n. Br. und dem 145. und 146.° ö. L. (von Greenwich) gelegenen Inseln. Die südlichste und größte, Guam (514 qkm groß mit etwa 6000 Einw.) gehört den Vereinigten Staaten. Die südlichen (Rota, Tinian [mit Resten alter Tempel und Paläste] und Saipan) sind eben, aber mit Korallenriffen umgeben, doch haben sie gute Häfen. Die nördlichen Inseln (Agrigan, Pagan, Alamagan usw.) sind vulkanisch und daher steil und bergig.

Größe. Die deutsche Gruppe umfaßt 626 qkm mit etwa 2400 christlichen Einwohnern, Mischlinge der Ureinwohner (Chamorro) und der von den Philippinen übersiedelten Tagalen. Sie sind stumpf, unwissend und sittenlos.

Erzeugnisse. Kokosnüsse, Brotfruchtbäume, Sago, Trepang (verarbeitete Seegurke, ein niederes Meertier von Wurmform), eßbare Schwalbennester. Das Tierreich ist arm (Ratten, fliegende Hunde, Papageien, Krokodile, Schweine und Rindvieh verwildert), doch ist das Meer reich an Fischen.

Klima. Dasselbe ist gesund.

Der Sitz der Bezirksregierung ist auf der Insel Saipan.

Die Palau-Inseln, östlich von den Philippinen gelegen, sind eine Gruppe von 26 schmalen, von Korallenbänken umgebenen, hügeligen und gut bewaldeten Eilanden, deren größtes Baobeltaob (300 qkm, 10 000 Einw.) ist. Sie werden häufig zu den West-Karolinen gerechnet.

Größe. Der Gesamtflächeninhalt beträgt 443 qkm.

Der Boden ist infolge reichlicher Bewässerung fruchtbar.

Das Klima ist gesund.

Erzeugnisse des Pflanzenreiches sind: Kokospalmen, Brotfruchtbäume, Arekanüsse, Bambus, Zuckerrohr, Pisang, Yams usw. Das Tierreich weist nur Ratten und Vampire auf, doch gedeihen die eingeführten Schafe, Ziegen, Schweine und das Rindvieh recht gut. Das Meer ist reich an Fischen und Trepang. Auch Schildkröten gibt es in großer Menge.

Die Einwohner, kupferfarbige Malaien, sind liebenswürdig und gutmütig; ihre Zahl beträgt gegen 10 000.

Ausgeführt werden namentlich Schildpatt, Trepang und Muscheln.

Der Sitz der Bezirksregierung ist auf der zu den West-Karolinen gerechneten Insel Yap (207 qkm, 2700 Einw.).

Die Karolinen, eine zwischen den Palau- und Marshall-Inseln sich erstreckende Inselgruppe, zerfallen in die östlichen und westlichen, denen auch, wie bemerkt, häufig die Palau-Inseln zugerechnet werden.

Größe. Die westliche Gruppe mit Yap umfaßt 307 qkm, die östliche 700 qkm, so daß alle drei Gruppen einen Gesamtflächeninhalt von 1450 qkm haben.

Bodengestaltung. Die Inseln Yap, Ruck v. Hogolu (132 qkm, 12 000 Einw.), Ponape (347 qkm, 2000 Einw.) und Kusaie (112 qkm, 400 Einw.) sind vulkanischen Ursprungs und infolge reichlicher Bewässerung äußerst fruchtbar. Die niedrigeren, nicht vulkanischen Inseln sind weniger ergiebig, doch zum Teil mit Waldungen bestanden.

Klima. Dasselbe ist nicht ungesund, aber feucht.

Erzeugnisse sind im großen und ganzen denen auf den Marianen gleich.

Einwohner. Dieselben, zum Stamme der Mikronesier gehörig, sind freundlich und liebenswürdig, auch von angenehmem Aussehen.

Handel. Deutsche Faktoreien bestehen auf verschiedenen Inseln, von denen jährlich gegen 1000 Tons Kopra (einziger Ausfuhrgegenstand von Bedeutung) verschifft werden.

Sitz der Bezirksregierung für die östliche Gruppe ist Ponape.

3. Die Marshall-Inseln wurden im September 1886 unter deutschen Schutz gestellt.

Lage. Dieselben, aus zwei Ketten, den westlichen Raliks und östlichen Ratak bestehend, liegen östlich von den Karolinen zwischen dem 160. und 180.° ö. L. (v. Gr.) und zu beiden Seiten des 10.° n. Br. Die Raliks bestehen aus 18, die Ratak aus 15 Inselgruppen.

Größe. Der Gesamtflächeninhalt wird auf 415 qkm angegeben.

Bodenbeschaffenheit. Die Inseln sind niedrige Atolle, daher nur zum Anbau von Bäumen geeignet.

Klima. Dasselbe ist feuchtwarm, aber gesund.

Erzeugnisse. Das Pflanzenreich weist Kokospalmen, Brotfruchtbäume und Pandanus auf, auch gedeiht der eingeführte Melonenbaum gut. Einige Inseln erzeugen auch Arrowroot. Das Meer ist reich an Fischen. Einheimisch sind kleine Eidechsen, verwilderte Schweine, Hunde, Hühner, Enten, Katzen.

Einwohner. Dieselben gehören zum mikronesischen Stamme; sie sind freundlich und gutmütig und lieben Gesang und Tanz. Sie sind sehr geschickt im Herstellen von schönen Matten und Kanoes.

Missionen. Die Tätigkeit der Missionare ist besonders auf den Atollen der Ratak-Kette erfolgreich gewesen, doch sind die Eingeborenen der nördlichen Inseln beider Ketten noch Heiden.

Handel. Derselbe liegt fast ausschließlich in den Händen der „Jaluit-Gesellschaft" in Hamburg. Außer ihr ist nur noch eine unbedeutende englische Firma im Schutzgebiete angesiedelt. Es wurden im Jahre 1901/02 im ganzen 3378 Tonnen Kopra ausgeführt. Der Wert der Einfuhr belief sich 1901/02 auf 633545 ℳ.

Seit dem 1. Juli 1888 ist die Reichsmarkrechnung im Schutzgebiete eingeführt.

Mit der Verwaltung der Inseln ist ein kaiserlicher Landeshauptmann betraut, der seinen Sitz in Jaluit hat.

Die Zahl der im Schutzgebiet ansässigen Weißen betrug Anfang 1902: 69, von denen 36 Deutsche waren.

4. Das frühere Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie (1884 in Berlin gegründet).

Das Gebiet umfaßt

a) das Kaiser Wilhelms-Land,
b) den Bismarck-Archipel und
c) die nördlichen Salomons-Inseln.

Die beiden ersteren Gebiete wurden 1885, letztere Inselgruppe 1886 unter kaiserlichen Schutz gestellt. 1899 übernahm das Reich den Besitz.

Der Sitz des kaiserlichen Gouverneurs befindet sich zu Herbertshöhe auf der an Neu-Pommern gelegenen Gazellen-Halbinsel.

Der Flächeninhalt des Gesamtgebietes wird auf 807956 qkm geschätzt.

a) Kaiser Wilhelms-Land.

Das Kaiser Wilhelms-Land nimmt den nordöstlichen Teil der Insel Neu-Guinea von der im Osten gelegenen Herkules-Bucht bis zur Humboldt-Bucht mit nicht unbedeutendem Hinterlande ein. Die Küstenstrecke, die 800 km lang ist und teilweise vorgelagerte Korallenriffe hat, weist verschiedene Einbuchtungen

auf: Huon-Bucht und die Astrolabe-Bai mit dem günstigen Friedrich Wilhelms-Hafen und dem guten Ankergrund bietenden Hatzfeld-Hafen.

Größe. Dieselbe, verschieden angegeben, beträgt etwa 180000 qkm. Das Land ist also etwa halb so groß wie das Königreich Preußen.

Bodengestalt und Bewässerung. Die Küste ist meistens eben, das Hinterland gebirgig, doch noch wenig erforscht. Zwischen Huon-Bucht und Astrolabe-Bai liegt das Finisterre-Gebirge (einzelne Spitzen über 6000 m hoch), im Inneren die noch unerforschte Kraetke-Kette und weiter nördlich die Bismarck-Kette. In den Huon-Busen ergießen sich fünf ansehnliche Flüsse; auf der Nordküste befindet sich der Ramu oder Ottilien-Fluß und der Kaiserin Augusta-Fluß, die mit größeren Fahrzeugen auf ansehnliche Strecken (bis zu 200 Seemeilen) befahren werden können. Auch der in die Huon-Bucht mündende Markham-Fluß ist schiffbar.

Klima. Dasselbe ist heiß und feucht, daher sehr ungesund; namentlich herrscht das Fieber dort. An der Astrolabe-Bai beträgt die mittlere Jahrestemperatur 26,2° Celsius.

Erzeugnisse. Von Mineralien ist Gold, doch nur wenig, im Sande der Meeresküste gefunden worden, im Innern sollen sich allerdings Goldlager von nicht unerheblicher Bedeutung befinden. Der Reichtum an Wäldern ist groß, da der Boden sehr fruchtbar ist. An wertvollen Bäumen finden sich: Kampfer-, Muskat-, Brotfruchtbäume, die Sago-Palme, die Zeder, auch wachsen Tabak und Zuckerrohr wild. Angebaut von den Eingeborenen werden: Reis, Mais, Yams, Zuckerrohr, Bananen, Tabak usw. Von seiten deutscher Gesellschaften sind Versuche mit dem Anbau von Kaffee, Baumwolle, Tabak, Kakao und China-Rinde gemacht worden. Das Tierreich ist vertreten durch Beuteltiere, Fledermäuse, Krokodile usw. Das eingeführte Schwein findet sich zahm und wild. Ausgezeichnet durch Schönheit ist die Schmetterlings- und Vogelwelt. Das Meer liefert Fische und Schildkröten in reicher Menge.

Einwohner. Dieselben sind teils Papuas, teils Melanesier, die zum Teil das Land sorgfältig bebauen und große Geschicklichkeit in Anfertigung von Waffen, Gerätschaften, Booten usw. beweisen. Auffallend ist die Verschiedenheit der Mundarten oft in nahe aneinander liegenden Bezirken. Die Zahl der Einwohner wird auf 100000 veranschlagt. Den Weißen gegenüber haben sie sich oft recht unfriedfertig erwiesen und scheinen regelmäßiger Arbeit abgeneigt. Das Eisen war ihnen bislang unbekannt.

Die Zahl der ansässigen Deutschen und Fremden betrug 1902: 97 Personen.

Stationen. Friedrich Wilhelms-Hafen (Sitz der Bezirksregierung), Konstantin-Hafen, Stephans-Ort, Erima, Berlin-Hafen, Maraga, Yomba.

Missionen. Solche sind entsendet worden von der lutherischen Missions-Gesellschaft in Neuendettelsau, sowie von der Rheinischen Missions-Gesellschaft in Barmen und scheinen eine erfolgreiche Tätigkeit zu entwickeln.

Ausfuhr. Ausgeführt werden namentlich Tabak (1902: 25,7 Tonnen) und Kopra (1902: 94 Tonnen), Nutzhölzer, Baumwolle, Trepang und Perlmutter.

Schiffsverkehr. Derselbe wird mit Australien durch Segelschiffe vermittelt, außerdem laufen sechswöchentlich Dampfer des Norddeutschen Lloyds, von Singapore kommend, an.

b) Bismarck-Archipel.

Lage. Derselbe, früher Neu-Britannia-Archipel benannt, liegt nordöstlich von Kaiser Wilhelms-Land und umfaßt die beiden größeren Inseln Neu-Pommern mit der Gazelle-Halbinsel (früher Neu-Britannien) und Neu-Mecklen-

burg (früher Neu-Irland) und einigen kleineren Inseln (Neu-Hannover, Admiralitäts-Inseln, Neu-Lauenburg usw.).

Größe. Der Flächeninhalt wird zu 52000 qkm (etwa zwei Drittel so groß wie das Königreich Bayern) angegeben.

Bodengestaltung und Klima. Die meisten Inseln sind vulkanischen Ursprungs und gebirgig. Sie sind noch wenig erforscht. Das Klima ist heiß und feucht, doch wegen des schroffen Anstieges von der Küste aus von der Malaria verschont.

Erzeugnisse. Dieselben sind im großen und ganzen denen von Kaiser Wilhelms-Land gleich.

Einwohner sind Papuas und Melanesier, die der Menschenfresserei huldigen, diese jedoch nur an im Kampfe erbeuteten Feinden üben. Ihre Zahl schätzt man auf 200000. Sie treiben zum Teil sorgfältig Landbau. Als Tauschmittel benutzen sie Muschelgeld.

Stationen. Sitz des kaiserlichen Gouverneurs für das gesamte Gebiet ist, wie schon erwähnt, Herbertshöhe auf der Gazelle-Halbinsel an Neu-Pommern. Weitere Stationen sind: Mioko auf Neu-Lauenburg, Matupi auf Neu-Pommern u. s. w.

Ausfuhr und Einfuhr. Ausgeführt werden namentlich: Kopra, Baumwolle (Gazelle-Halbinsel), Trepang, Perlmutter und Schildpatt. Der Wert der Ausfuhr betrug 1901/02: 1190701 ℳ. Der Wert der Einfuhr bezifferte sich auf 1330530 ℳ.

c) Die nördlichen Salomon-Inseln.

Lage. Sie liegen östlich vom Bismarck-Archipel. Zum deutschen Besitz gehören jetzt nur noch Bougainville und Buka nebst kleineren Eilanden, da die südlicher gelegenen Inseln Choiseul, Isabel, St. George usw. durch Vertrag von 1899 an England abgetreten sind.

Größe. Der Flächeninhalt umfaßt etwa 10000 qkm, also etwas weniger als ein Drittel vom Königreich Preußen.

Bodengestalt. Bougainville ist gebirgig (Kaisergebirge) und weist einen tätigen Vulkan auf, den über 3000 m hohen Balbiberg. Das unerforschte Innere ist mit dichtem Urwald bedeckt, der Boden an den ebeneren Stellen aber gut bewässert und fruchtbar.

Klima. Dasselbe wird durch die Seewinde gemäßigt.

Erzeugnisse. In den Gewässern soll sich etwas Gold vorfinden. Das Pflanzenreich ist durch Palmen, Brotfrucht-, Harze liefernde Bäume, sowie durch Zuckerrohr und Gewürzsträucher vertreten. Das Tierreich ist durch wilde Schweine und Hunde, durch zahlreiche Vögel und Schaltiere vertreten.

Einwohner. Dieselben gehören zur melanesischen Rasse, wohnen in Dörfern, treiben Ackerbau und stehen unter unbeschränkten Herrschern, sind aber der Menschenfresserei ergeben. Christianisierungs-Versuche haben spärlichen Erfolg gezeitigt. Sie lassen sich jedoch als geschätzte Arbeitskräfte für andere Gebiete anwerben. Die Zahl derselben wird auf 30—50000 angegeben.

III. In Ostasien.

Die Kiautschau-Bucht mit umliegendem Gebiete, gepachtet von China auf 99 Jahre und besetzt am 14. November 1897.

Lage. Die Bucht liegt auf der Südseite der Halbinsel Schangtung und ist ein Teil des gelben Meeres. Das östlich davon gelegene Festland (Halbinsel), die westliche, am Eingange zur Bucht liegende kleinere Halbinsel, sowie

die in der Bucht gelegene Insel Yintau und einige andere kleinere Inseln sind ebenfalls erpachtet.

Größe. Die Bucht umfaßt 550 qkm, das gepachtete Landgebiet 501 qkm. Außerdem ist ein Gebiet, das allseitig vom Pachtgebiete 50 km entfernt ist, als neutrale Zone festgesetzt, in der China ohne Deutschlands Zustimmung keinerlei Maßnahmen vornehmen kann. Im Pachtgebiete selbst sind alle Hoheitsrechte an Deutschland abgetreten.

Bodengestaltung und Bewässerung. Teils eben, teils mehr oder minder erhebliche Ansteigungen. In die Bucht ergießen sich drei Küstenflüsse, von denen der Takuho der bedeutendste ist.

Klima. Dasselbe war bislang infolge schlechten Trinkwassers und der Wohnungsnot verrufen, namentlich herrschte Typhus. In letzterer Zeit haben sich diese Verhältnisse gebessert. Namentlich ist Tsingtau zu einer europäischen Stadt geworden, die den gesundheitlichen Forderungen nach Möglichkeit Rechnung trägt.

Erzeugnisse. Das Mineralreich liefert Kohle (Weihsien-Kohlen) in reicher Menge (Schantung-Bergbaugesellschaft), andere Mineralien und Petroleum, zu deren Förderung die Schantung-Eisenbahngesellschaft in einer Breite von 15 km zu beiden Seiten der Bahn bevorrechtet ist. Der Boden ist reich angebaut. Der erste Kohlenzug von Weihsien traf am 30. Oktober 1902 in Tsingtau ein.

Bevölkerung. Ende 1899 betrug im Pachtgebiete die chinesische Bevölkerung 84000, dazu 110 Europäer, Militär und Beamte nicht mitgezählt. Die Bevölkerungszahl der neutralen Zone ist nicht anzugeben, ist jedoch sehr dicht. In der Stadt Tsingtau leben gegen 600 Europäer.

Ortschaften im Pachtgebiete: Tsingtau, Freihafen und Sitz der Verwaltung, Tschangkau; in der neutralen Zone: Litschautschong, Kiautschau, Tinkau, Tschutschönhsien.

Handel. Der Binnenhandel liegt in chinesischen Händen, zur Hebung der Ein- und Ausfuhr haben sich verschiedene deutsche Firmen niedergelassen, die namentlich bestrebt sind, das in der chinesischen Provinz Schantung sehr bedeutende Rohrgeflechtgeschäft über Tsingtau zu leiten. Besonders zu erwähnen sind:

1. Deutsche Gesellschaft für Bergbau und Industrie im Auslande.
2. Industrie-Syndikat zur wirtschaftlichen Erschließung von Kiautschau und Hinterland.
3. Schantung-Bergbau-Gesellschaft.
4. Schantung-Eisenbahn-Gesellschaft u. a. m.

(Alle mit dem Sitz Berlin und Station in Tsingtau.)

Vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1902 betrug der Wert der Gesamteinfuhr von Waren

a) fremden Ursprungs 4217000 Dollars
b) chinesischen „ 2512500 „

und der Wert der Gesamtausfuhr 2644500 „ (1 Dollar ca. 2 ℳ)

Einfuhrverbote bestehen für Waffen, Munition und Sprengstoffe.

Einfuhrzoll des Opiums ist 110 H. Taels für 1 Pkiul fremden Opiums
60 „ „ „ „ „ chinesischen „

Die Schantung-Eisenbahn von Tsingtau über Kiautschou bis nach Tsinanfu mit einer Zweigbahn nach den Kohlenfeldern von Poschan (433 km) ist am 1. Juni 1904 vollständig dem Betrieb übergeben worden. In Tsingtau und Kiautschou sind deutsche Postämter. Ferner geht ein Kabel von Tsingtau nach Tschifu und nach Schanghai.

Achter Abschnitt.

Beförderung und Sicherung des Handelsverkehrs.

Zur Erreichung derjenigen Mittel und Einrichtungen, welche zur Förderung und zum Schutze des Handelsbetriebes und des geschäftlichen Verkehres dienen, bieten sich zwei Wege: einmal die freie Selbsthilfe mittels Vereinigung vieler in gleicher Richtung Beteiligter und dann das Dazwischentreten des Staates. In der Regel wirken beide zusammen und nirgends braucht die eine das andere ganz auszuschließen.

Die Abschnitte über Volkswirtschaftslehre und Handelsrecht haben hierüber das Nötige erörtert: dort die Produktions- und Arbeitsvereinigung, die Assoziationen, alle die Mittel, welche der Staat, welche die Vergesellschaftung bietet, um Handel und Verkehr zu fördern, gegen Störungen und Gefahr zu schützen, das Versicherungswesen, die Kredit-Einrichtungen usw.; hier alle die Anstalten und Vorschriften, welche Staat und Gesetz für Regelung des Handels aufstellen, die Bestimmungen, nach welchen die Vergesellschaftung zu Handelszwecken sich zu gestalten und zu wirtschaften hat; nach welchen das Versandgeschäft zu Lande und zu Wasser zu betreiben ist. Es ist in weiteren Abschnitten das Wesen der Märkte und Messen, der Börsen, der Ausstellungen dargestellt, den Verkehrswegen und Verkehrsmitteln die nötige Berücksichtigung geworden. Weiterer Betrachtung sind nur noch zu unterziehen: die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigentums, der Rechtsschutz, den die Gesetze gewähren, das Vereinswesen und die Schutzgemeinschaften, die Handelskammern, das Konsulat-Wesen und die Handels- und Schiffahrtsverträge.

Gewerbliches Eigentum, Patent-, Muster-, Zeichenschutz, Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.

§ 1. Allgemeines.

Unter gewerblichem Eigentum versteht man die ausschließliche Befugnis, gewisse Produkte der wirtschaftlichen Tätigkeit allein herzustellen, feilzuhalten oder zu verkaufen, sich gewisser gewerblicher Verfahrensarten, gewisser für den Handel oder den Gewerbebetrieb wesentlicher Bezeichnungen allein unter Ausschluß aller anderen zu bedienen. Es umfaßt Rechte verschiedener Art und verschiedenen Ursprungs, welche nur das miteinander gemein haben, daß ihr Gegenstand Bestandteil einer bestimmten Persönlichkeitssphäre ist und dem Träger der letzteren über diesen Bestandteil die Herrschaft von der Rechtsordnung eingeräumt wird. Gegenstand des Rechtes kann ein Geisteserzeugnis sein wie beim Patent- und Musterrecht oder ein äußeres Persönlichkeitszeichen wie beim Namen-, Firmen- und Zeichenrecht. Zu dem gewerblichen Eigentum wird auch in der Regel der gesetzliche Schutz gegen unlauteren Wettbewerb gezählt, insofern als dieser, ebenso wie die, die oben genannten Materien regelnden

Spezialgesetze, dazu dient, den Gewerbetreibenden in seiner wirtschaftlichen Sphäre vor unlauterem Wettbewerb zu schützen. Im folgenden sollen das Erfinderrecht, Musterrecht (Geschmacks- und Gebrauchsmusterrecht), das Recht der Warenzeichen und die gesetzliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes dargestellt werden.

I. Erfinderrecht.

§ 2.

Erfinderrecht ist das ausschließliche Recht des Schöpfers einer Erfindung, über deren Veröffentlichung und gewerbliche Benutzung zu verfügen. *Erfindung ist ein neuer Gedanke, der durch eine bisher unbekannte Kombination der Naturkräfte einen Fortschritt der Technik herbeiführt.* Dem Mittelalter war ein besonderes Erfinderrecht unbekannt. Erst in neuerer Zeit mit dem Fortschreiten der Technik gelangte der Gedanke des Erfinderrechts zur gesetzlichen Anerkennung, zuerst in der Form der Gewährung von Privilegien (sog. Patenten) für neue Erfindungen an einzelne Personen, wobei dem Erfinder freilich ein festes Recht auf Gewährung des Privilegs nicht eingeräumt wurde, sodann aber durch allgemeine Anerkennung eines den Erfindern zustehenden, zeitlich begrenzten ausschließlichen Rechtes auf Ausnutzung ihrer Erfindungen, dessen Erlangung durch den Erwerb eines besonderen staatlich zu erteilenden Erfindungspatentes bedingt war. In Deutschland kam zuerst 1877 ein Patentgesetz zustande, das nach einer Revision durch das jetzt geltende Patentgesetz vom 7. April 1891 ersetzt wurde. Nach diesem Gesetz werden Patente erteilt für *neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten.* *Keine Erfindung* ist also die *Entdeckung*, die nichts Neues schafft, sondern Vorhandenes (z. B. einen chemischen Stoff, eine Naturkraft) enthüllt, keine Erfindung liegt vor, wenn zwar ein neuer Gedanke, indessen ohne ein technisches Ergebnis vorhanden ist (z. B. ein neues System der Buchführung, eine neue Methode eines Adreßbuches, eines Eisenbahn-Fahrplans). Keine Erfindung liegt in einer bloßen *Formveränderung* von bekannten Gegenständen, in der bloßen Vertauschung des Stoffes, wenn ein neuer technischer Effekt fehlt, z. B. die Dimensionen eines Maschinenteiles werden geändert, ohne daß der Arbeitsprozeß beeinflußt wird, die Stufen einer Leiter werden statt aus Holz aus Platinröhren hergestellt, ohne daß damit eine neue technische Wirkung verbunden ist.

Die Erfindung muß ferner *neu* sein. Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der Anmeldung entweder in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren bereits derart beschrieben, oder wenn sie im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint (Ges. § 2, Abs. 1). Die Erfindung muß ferner *gewerblich verwertbar*, d. h. geeignet sein, in einem Gewerbe verwertet zu werden. Gewerbe ist diejenige Tätigkeit, welche auf die Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen (einschließlich der Halb- und Zwischenfabrikate) gerichtet ist. Unter den Patentschutz fallen also auch Erfindungen auf dem Gebiete der Urproduktion, z. B. der Landwirtschaft, Jagd, Fischerei, doch genügt die *Möglichkeit* gewerblicher Verwertung. Ob die Erfindung praktisch brauchbar ist, ob ihre Ausbeutung Gewinn verheißt, ist für die Patentfähigkeit unerheblich.

An gewissen Erfindungen entsteht kein Patentschutz kraft positiver Gesetzesbestimmung (§ 1, Abs. 2 d. G.). Hierher gehören Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde; ferner Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln, sowie von Stoffen,

welche auf chemischem Wege hergestellt werden; dagegen wird durch die Erfindung eines bestimmten Verfahrens zur Herstellung solcher Gegenstände ein Erfinderrecht begründet, und in diesem Falle erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse.

Das Patent steht demjenigen zu, der die Erfindung zuerst angemeldet hat. Doch ist der Erfinder in erster Linie zur Anmeldung berechtigt, und gegen unbefugte Anmaßung durch fremde Anmeldung steht ihm ein zweifacher Schutz zu; er kann, wenn der wesentliche Inhalt der fremden Anmeldung seinen Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen oder einem von ihm angewandten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen ist, gegen die Erteilung des Patents Einspruch erheben, oder auch die Nichtigkeit des erteilten Patents durch Erhebung der Nichtigkeitsklage herbeiführen. Der durch die Anmeldung erworbene Anspruch auf Erteilung des Patents ist vererblich und veräußerlich.

Für das Patentwesen besteht in Deutschland eine besondere Reichsbehörde, das Patentamt, mit dem Sitze in Berlin, welcher außerdem die staatlichen Funktionen hinsichtlich der Feststellung der Rechte an Gebrauchsmustern und an Warenzeichen übertragen sind. Für die Bearbeitung der Patentsachen bestehen besondere Abteilungen, für die Patentanmeldungen die Anmeldeabteilungen (zurzeit 10), eine Abteilung für die Anträge auf Nichtigkeitserklärung oder auf Zurücknahme der Patente (Nichtigkeitsabteilung) und 2 Abteilungen für die Erledigung der Beschwerden (Beschwerdeabteilungen). Die Anmeldung der Erfindung hat beim Patentamt schriftlich zu erfolgen, unter Einzahlung von 20 ℳ zur Deckung der Kosten des Verfahrens. Für jede Erfindung ist eine besondere Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung muß den Antrag auf Erteilung des Patentes enthalten und in dem Antrage den Gegenstand, welcher durch das Patent geschützt werden soll, genau bezeichnen. In einer Anlage ist die Erfindung dergestalt zu beschreiben, daß danach die Benutzung derselben durch andere Sachverständige möglich erscheint. Am Schlusse der Beschreibung ist dasjenige anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll, „Patentanspruch". Auch sind die erforderlichen Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Modelle und Probestücke beizufügen (§ 20 des Ges.). Nähere Bestimmungen über die Erfordernisse der Anmeldung sind in den vom Patentamt erlassenen „Bestimmungen über die Anmeldung von Erfindungen" vom 22. November 1898 (Erläuterungen hierzu in der „Bekanntmachung" von demselben Tage) enthalten. Die Anmeldung unterliegt einer Vorprüfung, und zwar zunächst durch ein Mitglied der zuständigen Anmeldeabteilung des Patentamts, welches einen Vorbescheid bezw. eine Verfügung auf Beseitigung der vorhandenen Mängel erlassen kann, demnächst durch die Anmeldeabteilung auf das Vorhandensein der formellen Erfordernisse, sowie der materiellen Voraussetzungen (patentfähige Erfindung, Neuheit). Wird wegen des Fehlens einer der Voraussetzungen die Anmeldung zurückgewiesen, so steht dem Anmelder die Beschwerde an die Beschwerdeabteilung zu. Wird die Patentfähigkeit anerkannt, so erfolgt die Bekanntmachung der angemeldeten Erfindung, und zwar im Reichsanzeiger (Aufgebotsverfahren), worauf binnen 2 Monaten gegen die Erfindung von jedem Einspruch erhoben werden kann, weil die Erfindung nicht patentfähig oder neu oder weil sie ganz oder teilweise Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders sei, von demjenigen, dem die Erfindung entwendet ist (cf. oben) auch dieserhalb. Gegen die Entscheidung wiederum Beschwerde (§ 26 des Gesetzes). Innerhalb der gleichen Frist nach der Veröffentlichung ist die erste Jahresgebühr von 30 ℳ zu entrichten; erfolgt die Einzahlung nicht binnen dieser Frist, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen. Mit der Bekanntmachung treten die Wirkungen des

Patentes zugunsten des Patent-Anmelders einstweilen ein (§ 23, Abs. 1 d. G.). Ist die Patentserteilung endgültig beschlossen, so wird sie im Reichsanzeiger bekanntgemacht, das Patent in die „Rolle" eingetragen. In diese wird der Gegenstand und die Dauer der erteilten Patente nebst Namen und Wohnort der Patentinhaber und bei Patentinhabern, welche nicht im Inlande wohnen, für welche die Wahl eines Vertreters bei der Anmeldung obligatorisch ist, der Name des Vertreters eingetragen. Der Anfang, der Ablauf, das Erlöschen, die Erklärung der Nichtigkeit und der Zurücknahme der Patente, Änderungen in der Person des Patentinhabers oder seines in die Rolle eingetragenen Vertreters sind, unter gleichzeitiger Bekanntmachung durch den Reichsanzeiger, in der Rolle zu vermerken (§ 19 des Ges.). Die Patentrolle ist öffentlich. Die Einsicht der Rolle, der Beschreibungen, Zeichnungen, Modelle und Probestücke, auf Grund deren die Patenterteilung erfolgt ist, steht jedermann frei. Ausgenommen von der Öffentlichkeit sind allein die vom Reiche für die Zwecke des Heeres und der Marine genommenen Patente.

Das Patent gibt während seines Bestehens (höchstens 15 Jahre seit Anmeldung; Fortbestehen abhängig von der regelmäßigen, jedes Jahr um 50 ℳ steigenden Gebührenzahlung) dem Inhaber das ausschließliche Recht, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten, zu gebrauchen. Die Verletzung des Rechtes durch widerrechtliche Benutzung zieht zivilrechtliche Folgen nach sich, strafrechtliche, wenn der Täter wissentlich gehandelt hat. Statt der Entschädigung kann im Strafverfahren neben der Strafe eine Buße bis 10 000 ℳ geltend gemacht werden (§ 37).

Das Patent erlischt durch Verzicht, Unterlassung rechtzeitiger Gebührenzahlung, durch Nichtigkeitserklärung, welche aus denselben Gründen erfolgt, aus welchen im Patenterteilungsverfahren Einspruch zulässig ist (wegen Nichtvorliegens einer patentfähigen Erfindung nur innerhalb 5 Jahren seit Bekanntmachung der Erteilung zulässig), §§ 10, 28; endlich durch Zurücknahme nach Ablauf von 3 Jahren seit Bekanntmachung der Erteilung, wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfang zur Ausführung zu bringen, oder wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere („Lizenzerteilung") geboten erscheint, der Patentinhaber sich aber gleichwohl weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen (§ 11). — Das Verfahren auf Nichtigkeitserklärung und Rücknahme des Patents wird nur auf Antrag eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich an das Patentamt zu richten und hat die Tatsachen anzugeben, auf die er gestützt wird. Mit dem Antrag ist eine Gebühr von 50 Mark zu zahlen. Erfolgt die Zahlung nicht, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Entscheidung erfolgt durch die Nichtigkeitsabteilung nach Ladung der Beteiligten (§ 14, 28—33 des Ges.). Gegen die Entscheidung des Patentamts ist binnen 6 Wochen Berufung an das Reichsgericht gegeben.

Durch besonderes Reichsgesetz vom 21. März 1900, betreffend die Patentanwälte, sind die Rechtsverhältnisse der vor dem Patentamt berufsmäßig in fremdem Namen auftretenden Personen, Patentanwälte, geregelt worden. Als „Patentanwälte" werden nur solche berufsmäßige Vertreter bezeichnet, welche in die bei dem Patentamte geführte Liste als „Patentanwälte" eingetragen sind. Die Eintragung setzt das Vorhandensein der erforderlichen technischen Befähigung und den durch das Bestehen einer Prüfung erbrachten Nachweis der notwendigen Rechtskenntnisse voraus. Der Patentanwalt ist zur gewissenhaften Ausübung seines Berufes und zu einem würdigen Ver-

halten innerhalb und außerhalb seines Berufes verpflichtet (§ 5 des Ges.). Im Falle des Verstoßes gegen diese Pflichten unterliegt er einem ehrengerichtlichen Verfahren vor einem aus Mitgliedern des Patentamtes und Patentanwälten zusammengesetzten Gericht (Ehrengericht, in zweiter Instanz Ehrengerichtshof), das auf Löschung in der Rolle, in leichteren Fällen der Pflichtverletzung auf Verweis oder Geldstrafe (bis 3000 ℳ) erkennen kann. Wer, ohne Rechtsanwalt oder Patentanwalt zu sein, die Vertretung berufsmäßig betreibt, kann vom Präsidenten des Patentamtes nach § 17 des Ges. vom Vertretungsgeschäfte ausgeschlossen werden.

Literatur: Kohler, Handbuch des deutschen Patentrechtes, 2. Aufl., 1900; Seligsohn, Das Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Kommentar, 2. Aufl. 1901; Isay, Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, Kommentar, 1903; Robolski, Theorie und Praxis des deutschen Patentrechts, 1890; Stephan-Schmid, der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes 1899; Damme, Reichsgesetz, betr. die Patentanwälte, 1900; Blatt für Patent-Muster- und Zeichenwesen (vom Kaiserl. Patentamt herausgegeben), seit 1894, bisher 9 Bde.; Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, seit 1896, bisher 8 Bde.

II. Schutz der Muster und Modelle.

§ 3. Geschmacksmuster.

Das Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 hat ein Urheberrecht an Formenschöpfungen anerkannt, die als Vorbilder einer ästhetischen, kunstgewerblichen Gestaltung (für plastische oder Flächenerzeugnisse) dienen sollen. Das Gesetz schützt nur diejenigen Muster und Modelle von Industrie-Erzeugnissen, die in Zeichnung, Farbe und Raumverhältnissen neu und eigentümlich, zum Zwecke der Befriedigung des Geschmacks gestaltet sind — Geschmacksmuster. Der Musterschutz entsteht durch die Anmeldung zum Musterregister, welches bei den mit der Führung des Handelsregisters betrauten Gerichten geführt wird, und durch die — offene oder versiegelte — Niederlegung eines Exemplars oder einer Abbildung des Musters daselbst. Bei der Anmeldung findet keine Prüfung der Begründetheit der Anmeldung seitens des Richters statt; Publikation im Reichsanzeiger ist vorgeschrieben.

Der Musterschutz tritt nur ein, wenn das Muster neu ist, die Anmeldung und Niederlegung muß demnach also erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modell gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird. Schutz genießt nur der Urheber, indessen gilt der Anmelder bis zum Gegenbeweis auch als der Urheber (§ 13). Die Schutzfrist beträgt 1—3 Jahre, indessen kann der Urheber gegen Zahlung der gesetzlichen Gebühr eine Ausdehnung der Schutzfrist bis auf höchstens 15 Jahre verlangen. Die Gebühr beträgt bis zu 3 Jahren jährlich 1 ℳ für jedes Muster und Modell, bis zu 10 Jahren einschließlich 2 ℳ, bis zu 15 Jahren 3 ℳ. Verboten ist jede Nachbildung eines Musters und Modells, die in der Absicht der Verbreitung ohne Genehmigung des Berechtigten hergestellt wird, auch dann, wenn bei ihrer Hervorbringung ein anderes Verfahren angewendet wird als bei dem Originalwerk, wenn die Nachbildung in anderen räumlichen Abmessungen oder Farben sich bewegt als das erstere. Die freie Benutzung einzelner Motive eines Musters oder Modells ist aber ebensowenig als verbotene Nachbildung anzusehen, wie die Nachbildung der für Flächenerzeugnisse bestimmten Muster durch plastische Erzeugnisse (§§ 4, 6).

§ 4. Gebrauchsmuster.

Das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, hat einen Schutz für solche Neuerungen geschaffen, welche nicht lediglich, wie die Geschmacksmuster, die Form eines gewerblichen Erzeugnisses betreffen, sondern durch eine in seiner Gestaltung oder Konstruktion vorgenommene Abänderung seine wirtschaftliche Brauchbarkeit verbessern sollen — die aber nicht in dem Grade einen neuen technischen Effekt erzielen, daß sie eine patentfähige Erfindung darstellen. Gegenstand des Gebrauchsmusterschutzes sind Modelle von Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenständen, welche durch eine Neuheit in der Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen sollen (§ 1). Arbeitsgerätschaften sind Werkzeuge jeder Art, zu den Gebrauchsgegenständen gehört auch Spielzeug. Ausgeschlossen sind in Gemäßheit der obigen Definition sonach Verfahren zur Herstellung von Gegenständen, chemischen Stoffen (welche des Patentschutzes fähig sind), ferner unbewegliche Gegenstände (Gebäude, Balkons), nach reichsgerichtlicher Praxis Neuerungen lediglich in der Verwendung des Materials (Lawntennisrahmen aus Kunststein statt aus Holz), Maschinen, soweit sie künstliche, aus vielen ineinandergreifenden Arbeitsmitteln zusammengesetzte, zur Bewegung durch Naturkräfte bestimmte Vorrichtungen darstellen und daher über den Begriff der Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenstände hinausgehen (so Reichsgericht in feststehender Praxis). — Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß sich in zahlreichen Fällen Erfindungen und Gebrauchsmuster decken können, und daß alsdann der Schöpfer die Wahl hat, ob er den Patent- oder Gebrauchs-Musterschutz oder beides nebeneinander wählen will. — Voraussetzung für die Erlangung des Gebrauchs-Musterschutzes bildet (wie beim Patentrecht), daß das Modell zur Zeit seiner Anmeldung neu ist. Die Neuheit fehlt den Modellen kraft gesetzlicher Bestimmung (§ 1, Abs. 2), wenn sie zur Zeit der Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben oder offenkundig im Inlande benutzt sind.

Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind bei dem Patentamt schriftlich unter Beobachtung der hierfür erlassenen Vorschriften und unter Einzahlung einer Gebühr von 15 ℳ anzumelden. (Bestimmungen über die Anmeldung der Gebrauchsmuster, vom Patentamt erlassen, vom 22. November 1898. Erläuterungen hierzu in der „Bekanntmachung" von demselben Tage.) Die Anmeldung, welcher eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen ist, hat die Angabe der dem Modell beizulegenden Bezeichnung und der neuen Gestaltung oder Vorrichtung zu enthalten. Eine materielle Prüfung seitens des Patentamts findet — anders als bei Patenten — nicht statt, vielmehr erfolgt im Falle einer formell ordnungsmäßigen Anmeldung die Eintragung in die Gebrauchs-Musterrolle und die demnächstige Publikation des Gebrauchsmusters durch den Reichsanzeiger. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Wirkung des Schutzes, die Zulässigkeit von Entschädigungsklagen, die Voraussetzungen der Strafbarkeit rechtswidriger Benutzung eines geschützten Musters entsprechen den im Patentgesetz getroffenen Bestimmungen. Die Dauer des Gebrauchsmusters beträgt 3 Jahre, sie kann jedoch gegen Zahlung einer weiteren Gebühr von 60 ℳ vor ihrem Ablauf um 3 Jahre verlängert werden. Eine Nichtigkeitsklage, wie im Patentrecht, vor dem Patentamt besteht nicht, vielmehr gehört im Falle des Fehlens der Voraussetzungen des Gebrauchs-Musterschutzes, insbesondere der Neuheit des Modells, der Anspruch auf Löschung, welcher von jedermann geltend gemacht werden kann, vor die ordentlichen Gerichte (§ 6).

Literatur: Dambach, Das Musterschutzgesetz vom 11. Jan. 1876, Berlin 1876; Robolski, Kommentar zum Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, 1893; Seligsohn, Kommentar (vgl. bei § 2, überhaupt die bei § 2 zitierte Literatur).

III. Schutz der Warenzeichen.

§ 5.

Zur Kennzeichnung des Ursprungs oder der Herkunft seiner Waren und zur Unterscheidung von den gleichen oder gleichartigen Waren anderer Gewerbetreibender bedient sich der Gewerbetreibende (Fabrikant oder Händler) seines Namens bezw. seiner Firma und daneben oder auch an ihrer Statt eines Warenzeichens, einer Marke; das Reichsgesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894, welches an Stelle des früheren Gesetzes über den Markenschutz vom 30. November 1874 getreten ist, hat das Zeichenrecht erheblich ausgedehnt und im einzelnen stark umgebildet. Das Gesetz gewährt dem Berechtigten die ausschließliche Befugnis, die von ihm produzierten oder vertriebenen Waren mit einem bestimmten Warenzeichen oder seinem Namen oder seiner Firma zu versehen. Voraussetzung für das Bestehen des ausschließlichen Rechtes an dem eigentlichen Warenzeichen bildet aber die öffentliche Kundmachung seiner Annahme. Während nach dem früheren Gesetze die Anmeldung des Zeichens bei den seitens der Gerichte geführten Handelsregistern erfolgte, ist durch das neue Gesetz eine beim Patentamt in einheitlicher Weise für ganz Deutschland errichtete Zeichenrolle hierfür bestimmt. Zeichenberechtigt ist nach dem neuen Gesetz nicht nur, wie früher, der ins Handelsregister eingetragene Kaufmann, vielmehr jeder Gewerbetreibende, also gleich dem Kaufmann der Handwerker, der Bergbautreibende, der Landwirt, der Bauunternehmer. Das Zeichen wird als Zubehör eines Geschäftsbetriebes und als Ursprungszeichen für bestimmte Arten von Waren erworben, welche bei der Anmeldung anzugeben und in die Zeichenrolle zu registrieren sind.

Unter den zulässigen Zeichen lassen sich zwei Hauptgruppen unterscheiden:

a) Figürliche oder bildliche Zeichen, Etiketten mit („kombiniertes Zeichen") oder ohne Beifügung von Zahlen, Buchstaben, Worten;

b) Wortzeichen, bestehend in einer sprachlichen Bezeichnung (neu eingeführt durch das neue Gesetz, während früher bloße Worte von der Eintragung ausgeschlossen waren), wobei der Schutz sich nicht nur auf das figürliche Wortbild, sondern auch auf den Klang und den Sinn des Wortes erstreckt.

Voraussetzung für die Eintragung bildet, daß das Zeichen objektiv zur Unterscheidung der Waren eines Gewerbetreibenden von denen eines anderen geeignet ist (§ 1 d. G.). Demgemäß darf das Zeichen nicht sein Freizeichen, d. h. ein solches Zeichen, welches sich zur Zeit der Anmeldung derart unbeanstandet im allgemeinen Gebrauch befunden hat, daß es die Konsumenten nicht als Individualmarke betrachteten (z. B. der AB Reiter für Rauchtabak), es darf nicht aus bloßen Zahlen oder Buchstaben bestehen. — Was die Wortzeichen anbelangt, so sind ausgeschlossen diejenigen Zeichen, welche lediglich in solchen Wörtern bestehen, die Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten (§ 4, Ziff. 1 d. G.). Die zur Eintragung gelangende sprachliche Bezeichnung muß also in einem sog. Phantasieworte bestehen, es darf nicht sein die übliche Benennung, die Appellativbezeichnung einer Ware, ebensowenig eine der oben angeführten deskriptiven Bezeichnungen, deren der Verkehr zur Beschreibung der Ware oder ihrer Eigenschaften bedarf. Beispiele für zulässige Warenzeichen: Möve für Fahrräder, Odol für Zahnwasser, Spatenbräu für Bier. Unzulässig „Perfekt" für Krawatten (Beschaffenheitsangabe), „Kasinosekt" für Champagner (Bestimmungsangabe), „Berlin" für Fahrräder (Herkunftsangabe), „Karbolineum" für ein Holzkonservierungs-

mittel (übliche Warenbezeichnung).*) — Unzulässig sind auch solche Zeichen, welche in- und ausländische Staatswappen oder inländische Kommunal- und Städtewappen, sowie solche Zeichen, welche Ärgernis erregende Darstellungen und täuschende Angaben enthalten. (§ 4 Ziff. 3 d. G.) Gemäß Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens v. 22. März 1902 § 7 sind ferner Warenzeichen, welche das in der Genfer Konvention zum Neutralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde tragen, von der Eintragung in die Zeichenrolle ausgeschlossen, sofern nicht die Anmeldung vor dem 1. Juli 1901 erfolgt ist. Warenzeichen, welche vor diesem Zeitpunkt angemeldet und eingetragen sind, dürfen, wenn sie das „Rote Kreuz" enthalten, nur bis zum 1. Juli 1906 fortgeführt werden.

Was nun das Eintragungsverfahren betrifft — Gebühr für jede Anmeldung 30 ℳ, von denen 20 ℳ, im Falle die Anmeldung nicht zur Eintragung führt, erstattet werden — so ist das nach dem früheren Gesetze bestehende Anmeldeverfahren durch ein vor dem Patentamt stattfindendes, dem in Patentangelegenheiten geltenden Verfahren analoges Vorprüfungsverfahren ersetzt und dem Patentamt (es bestehen zwei „Abteilungen für Warenzeichen" zur Erledigung der Warenzeichenangelegenheiten bei diesem Amte) in gewissem Umfange eine richterliche Entscheidung über das Vorhandensein des Zeichenrechts übertragen. Das Patentamt prüft zunächst das Vorhandensein der subjektiven und objektiven Voraussetzungen des Zeichenrechts; fehlt eine davon, ist z. B. das Zeichen nicht eintragungsfähig wegen Freizeicheneigenschaft, so erfolgt die Versagung (Beschwerde gegen den Beschluß der Warenzeichenabteilung zulässig bei der Beschwerdeabteilung I des Patentamts). Diese Entscheidung des Patentamts ist ebenso wie die im Offizialverfahren auf Löschung des von vornherein nicht eintragungsfähigen, aber zu Unrecht eingetragenen Zeichens ergehende Entscheidung eine endgiltige, der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogene. Ist das Zeichen an sich eintragungsfähig, stimmt es indessen nach Ansicht des Patentanwalts mit einem früher eingetragenen Warenzeichen überein oder unterscheidet es sich nicht deutlich von diesem, so kommt es darauf an, ob der benachrichtigte Inhaber des älteren Zeichens der Eintragung widerspricht oder nicht. Im ersteren Falle ist die Eintragung zu versagen, im letzteren Falle ist das Zeichen einzutragen. Die auf Übereinstimmung der Zeichen lautende Entscheidung des Patentamtes ist gleichfalls eine endgültige (§§ 5, 6 d. G.). Jede Eintragung wird ebenso wie jede Veränderung und Löschung im Reichsanzeiger bekannt gemacht.

Durch die Eintragung erlangt der Eingetragene das ausschließliche Recht, Waren der angemeldeten Art oder deren Verpackung und Umhüllung mit dem Warenzeichen zu versehen, die so bezeichneten Waren in Verkehr zu setzen sowie auf Ankündigungen, Preislisten, Geschäftsbriefen, Empfehlungen, Rechnungen oder dergl. das Zeichen anzubringen. Hat sich das Patentamt auf Grund der vorgenommenen Prüfung für die Eintragung entschieden, so genießt das eingetragene Zeichen den gesetzlichen Schutz, ohne daß die Gerichte befugt wären, die Rechtmäßigkeit der Eintragung nachzuprüfen.

Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Eintragung kann nur im Löschungsverfahren vor dem Patentamt stattfinden, die Löschung hat von amtswegen

*) Die Verwendung der Wortzeichen hat eine große, den Gebrauch der figürlichen Zeichen überflügelnde Bedeutung in Deutschland erlangt. Das Wortzeichen ist als Schlagwort im gewerblichen Verkehr zur Empfehlung der Ware vortrefflich geeignet. Andererseits gibt es dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit, bei neu erfundenen oder neu in den Verkehr eingeführten Waren sich ein Individualrecht an dem Namen der Ware selbst zu sichern, wodurch ein indirektes Monopol auf den Handel in der Ware selbst geschaffen wird. In dieser letzteren Hinsicht sind an dem Wortzeichenschutz in erster Linie diejenigen Industrien beteiligt, welche stets neue Artikel an den Markt bringen, so die Nahrungs- und Genußmittelbranche, die chemische Industrie.

zu erfolgen, wenn die Eintragung hätte versagt werden müssen. Eine Löschung von Amts wegen erfolgt ferner nach Ablauf von 10 Jahren seit der Anmeldung des Zeichens, wenn nicht inzwischen die Anmeldung erneuert ist; in diesem Falle — Gebühr bei jeder Erneuerung zehn Mark — läuft von dem Tage der Erneuerung eine neue 10jährige Schutzfrist. Die Erneuerung kann beliebig wiederholt werden.

Auf Antrag des Inhabers erfolgt die Löschung des Zeichens ohne weiteres, auf Antrag eines Dritten nur in drei gesetzlich bestimmten Fällen, auf Grund einer vor den ordentlichen Gerichten zu erhebenden Klage (Übereinstimmung mit einem älteren für den Kläger geschützten Zeichen, Nichtfortsetzung des Geschäftsbetriebes durch den Zeicheninhaber, Unzulässigkeit des Zeichens wegen täuschenden Inhalts).

Verletzung des Zeichenrechts wird, sofern sie wissentlich geschieht, strafrechtlich auf Antrag verfolgt (Geldstrafe 150—5000 ℳ oder Gefängnis bis 6 Monate); wenn sie aus Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit begangen wird, hat sie Schadensersatzpflicht zur Folge. Statt einer Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten im Strafverfahren auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zu 10000 ℳ erkannt werden. Denselben Schutz genießen Name und Firma auch ohne Eintragung. Erfolgt eine Verurteilung im Strafverfahren, so ist dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen. Die nicht im Besitz einer inländischen Niederlassung befindlichen Gewerbetreibenden haben auf den Schutz des Gesetzes nur im Falle bestehender Gegenseitigkeit Anspruch. Außerdem sind für sie folgende Voraussetzungen für Erlangung des Zeichenschutzes erforderlich: 1. sie müssen im Inlande einen Vertreter bestellen; 2. das angemeldete Warenzeichen muß in ihrem Heimatsstaate bereits Warenzeichenschutz genießen; 3. es muß, sofern Staatsverträge nichts anderes bestimmen, den Anforderungen des deutschen Gesetzes entsprechen (§ 23 d. G.).

Einen besonderen Schutz gegen das Ausland genießen die eingetragenen Zeichen, sowie deutsche Firmen durch die Bestimmung des Gesetzes, daß ausländische Waren, die widerrechtlich mit einem solchen Zeichen oder einer solchen Firma versehen sind, auf Antrag des Verletzten bei ihrem Eingange in Deutschland der Beschlagnahme durch die Zoll- und Steuerbehörden und der Einziehung durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörden unterliegen (§ 17 d. G.).

Dem eigentlichen unlauteren Wettbewerb tritt das Gesetz durch zwei Bestimmungen entgegen, durch welche der Schutz der Warenbezeichnungen über den Kreis der eingetragenen Marken und der Namen und Firmen ausgedehnt wird. Die betrügliche Nachahmung einer besonderen Ausstattung, welche in beteiligten Verkehrskreisen als Kennzeichen der Ware eines bestimmten Gewerbetreibenden gilt, zieht Strafverfolgung und Entschädigungspflicht nach sich. Desgleichen ist die auf Täuschung über Beschaffenheit und Wert der Waren berechnete Verwendung von Staatswappen, von Namen oder Wappen eines Ortes oder einer Gemeinde mit öffentlicher Strafe bedroht (§§ 15 u. 16 d. G.).

Literatur: Kommentar zum Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen von Seligsohn, 1894; Rhenius 1897; Kent 1897; Kohler, Rechte des Markenschutzes 1884 und Industrierechtliche Abhandlungen und Gutachten, 2 Bde., 1899 u. 1901; Geitel, Die Praxis des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen 1900; Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I, 1895; Freund, Bedeutung, Umfang und Wirkung des Wortzeichenschutzes im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. XI, S. 287 ff.; Blatt für Patent-Muster- und Zeichenwesen s. bei § 2, ebenso „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht".

IV. Schutz gegen unlauteren Wettbewerb.

§ 6.

Unlauterer Wettbewerb ist der gegen die Anforderung von Treu und Glauben im Handel und Verkehr unternommene Bewerb um die Kundschaft des anderen, er tritt, entsprechend der Mannigfaltigkeit der zu diesem Zwecke angewendeten Mittel, in den verschiedensten Formen auf. Gewisse Arten davon fallen unter besondere Gesetze und sind hier einer zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit unterstellt wie die unbefugte Aneignung fremder Erfindungen, Muster, Warenzeichen, Firmen usw. (cf. oben).

Eine allgemeine reichsgesetzliche Bestimmung gegen den unlauteren Wettbewerb im obigen Sinne enthält zwar das Bürgerliche Gesetzbuch in § 826, welcher lautet: Wer durch eine Handlung, die er nicht in Ausübung eines ihm zustehenden Rechtes vornimmt, in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 hat es sich daneben zur Aufgabe gemacht, nur diejenigen Arten des unlauteren Wettbewerbs zu bekämpfen, welche als die gefährlichsten im bisherigen geschäftlichen Leben hervorgetreten waren, nämlich:

1. Ausschreitungen im Reklamewesen;
2. Quantitätsverschleierungen;
3. unwahre, dem Geschäftsbetrieb oder dem Kredit von Erwerbsgenossen nachteilige Behauptungen;
4. die auf Täuschung berechnete Benutzung von Namen, Firmen, Geschäftsbezeichnungen;
5. Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Zu 1. Die Reklame gilt als unstatthaft, wenn sie über geschäftliche Verhältnisse öffentlich unrichtige tatsächliche Angaben macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots zu erwecken. Hierher gehören Angaben über die Beschaffenheit, Herstellungsart, Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezugs oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über Anlaß oder Zweck des Verkaufs. Jedem Konkurrenten und gewerblichen Verbänden, welche prozeßfähig sind (z. B. Innungen, Innungsverbänden), steht, unabhängig von dem Nachweis eines besonderen Interesses, ein im Klagewege geltend zu machender Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben zu, daneben kann jeder Gewerbetreibende, für den Fall, daß der Urheber der Angabe ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte, Ersatz des ihm entstandenen Schadens fordern. Sind die Angaben wissentlich unwahr und in der Absicht der Täuschung gemacht, so tritt kriminelle Bestrafung ein (Geldstrafe bis 1500 ℳ, im Wiederholungsfalle kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder Gefängnis bis 6 Monaten erkannt werden). (§§ 1—4.)

Zu 2. Zur Verhinderung von Quantitätsverschleierungen, d. h. schwer wahrnehmbaren Verkleinerungen des vom Käufer erwarteten üblichen Mengeverhältnisses, wie solche im Kleinhandel mit gewissen Waren (Gebinden von Seide, Halbseide, Wolle, Zwirn, Garnen, Bier) üblich sind, ist dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt, im Wege einer Polizeivorschrift anzuordnen, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht feilgehalten werden dürfen. Zuwiderhandlungen, von Amts wegen verfolgbar, sind mit Geldstrafe bis 150 ℳ oder Haft bedroht. (§ 5 d. G.)

Zu 3. Die Bestimmungen über die Herabsetzung des Konkurrenten stellen sich als Erweiterung des bisherigen strafrechtlichen Schutzes gegen verleumderische Kreditgefährdung dar (§ 187 Strafges.-Buch). Schadensersatzpflichtig macht sich derjenige, der zu Zwecken des Wettbewerbs über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen unrichtige Angaben tatsächlicher Art (also nicht bloß Urteile) aufstellt oder verbreitet, welche zur Schädigung des Geschäftsbetriebs oder des Kredits des Inhabers geeignet sind. Sind solche Angaben wider besseres Wissen abgegeben und geeignet den Geschäftsbetrieb zu schädigen, so tritt auf Antrag Bestrafung (Geldstrafe bis 1500 ℳ oder Gefängnisstrafe bis 1 Jahr) ein. (§§ 6, 7 d. G.)

Zu 4. Durch die Bestimmungen gegen die auf Täuschungen berechnete Benutzung von fremden Namen, Firmen, Geschäftsbezeichnungen wird der im Handelsgesetzbuch und im Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 begründete Schutz für Firmen und Namen gegen unbefugten Gebrauch durch Nichtberechtigte erweitert. Das Gesetz verbietet jede auf Verwechselungen berechnete und zu solchen führende Benutzung eines Namens, einer Firma oder der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts (Etablissementsnamen, z. B. Hotel zum goldenen Engel), eines gewerblichen Unternehmens, oder einer Druckschrift im geschäftlichen Verkehr bei Schadensersatzpflicht. Diese Bestimmung richtet sich in erster Linie gegen die mißbräuchliche Benutzung des eigenen Namens und der eigenen Firma (auch der registrierten), wenn die Benutzung auf Täuschungen berechnet und dazu geeignet ist (z. B. ein Bleistiftfabrikant namens Faber nennt seine Bleistifte Faber-Bleistifte, um Verwechselung mit den Erzeugnissen der bekannten gleichnamigen Nürnberger Fabrik hervorzurufen). (§ 8 d. G.)

Zu 5. Das Gesetz bedroht endlich mit krimineller Strafe und mit Schadensersatzpflicht:

a) den Angestellten, Arbeiter oder Lehrling, welcher während der Dauer des Dienstverhältnisses ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraute oder sonst zugänglich gewordene Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse unbefugt zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht der Schadenzufügung an andere mitteilt;

b) denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der sub a) bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder andern mitteilt;

c) denjenigen, welcher es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der sub a) bezeichneten Art zu bestimmen (cf. §§ 9, 10 d. G.)

Für die Erhebung der in dem Gesetz gegebenen Ansprüche auf Unterlassung oder Schadensersatz ist eine kurze Verjährungsfrist (6 Monate seit Kenntnis der Handlung und der Person des Urhebers) bestimmt. Die Strafverfolgung tritt, abgesehen von den Fällen der Quantitätsverschleierng, nur auf Antrag ein. Sie bleibt regelmäßig der Privatklage überlassen (Schöffengericht zuständig), die öffentliche Klage wird nur dann von der Staatsanwaltschaft erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 12).

Literatur: Kommentare zum Gesetz von Bachem u. Röhren 1896 Hauß 1896; Fuld 1896; R. Müller 1897; R. Finger 1897.

V. Der internationale Schutz des gewerblichen Eigentums.

§ 7.

Die Erfindung ist ihrem Wesen nach nicht an die Grenzen des Heimatsstaates des Erfinders gebunden. Wichtige Erfindungen (wie das Gasglühlicht, die Dampfturbine, das Telephon) halten ihren Siegeslauf in raschester Zeit durch alle

Kulturstaaten. Die universelle Erfindertätigkeit kann sich daher nicht mit einem Rechtsschutz begnügen, der eine Schranke an den Grenzen des Heimatlandes findet. Ebenso ist mit der zunehmenden Bedeutung des Außenhandels für die wichtigsten Kulturstaaten das Bedürfnis der Fabrikanten und Händler der einzelnen Länder gewachsen, ihre Warenzeichen auch außerhalb ihrer Heimat zur Geltung zu bringen und gegen unlauteren Wettbewerb auch im Auslande geschützt zu sein. Da die Schaffung eines einheitlichen internationalen Rechtes auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentums bei der erheblichen, zum Teil auf historischer Entwicklung beruhenden Verschiedenheit der Gesetzgebungen der einzelnen Kulturländer zurzeit unerreichbar ist, so ist das Bestreben der wichtigsten Kulturstaaten wenigstens dahin gegangen, ein Mindestmaß des Schutzes auf dem Gebiete des gewerblichen Eigentums ihren Untertanen auch in den Auslandsstaaten zu sichern unter Anerkennung der Gesetzgebung der Einzelstaaten. Dieses Streben ist durch die internationale Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Internationale Union) v. 20. März 1883 (abgeändert durch die Brüsseler Zusatzakte v. 14. Dezember 1900) erreicht worden, der außer den Vereinigten Staaten, Schweiz, Dänemark, Großbritannien, Belgien, Italien, Frankreich u. a. m. auch das Deutsche Reich, und zwar vom 1. Mai 1903 ab, beigetreten sind.

In allen der „Union" angehörenden Staaten genießen deren Angehörige und die in diesen Staaten wohnhaften oder eine gewerbliche Niederlassung besitzenden Fremden bezüglich des Schutzes von Erfindungen, gewerblichen Mustern und Modellen, Fabrik- und Handelsmarken und Handelsnamen, sowie bezüglich des unlauteren Wettbewerbes den gleichen Schutz wie die eigenen Staatsangehörigen. Derjenige, dem ein Warenzeichen in einem Verbandsstaate geschützt ist, in welchem er seine Hauptniederlassung hat oder staatsangehörig ist, hat einen Anspruch darauf, daß ihm das Warenzeichen in jedem anderen Unionsstaate geschützt wird, auch wenn die Form des Zeichens den Gesetzen des anderen Staates nicht entspricht. — Wer eine Erfindung, ein Muster, ein Modell oder ein Warenzeichen in einem Unionsstaate angemeldet hat, genießt in allen andern Unionsstaaten mit dieser Anmeldung ein zeitliches Vorrecht gegenüber den daselbst innerhalb einer gewissen Sperrfrist (bei Patenten 1 Jahr, bei Mustern und Warenzeichen 4 Monate) auf denselben Gegenstand durch andere Personen bewirkten Anmeldungen. — Der Handelsname (Firma) soll ohne jede weitere Voraussetzung in allen der Union angehörenden Staaten geschützt sein; jedes widerrechtlich mit einem Handelsnamen oder einer Fabrik- oder Handelsmarke versehene Erzeugnis darf bei der Einführung in einen der Unionsstaaten auf Antrag des Verletzten beschlagnahmt bezw. von der Einfuhr ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt auch für alle Erzeugnisse, welche als Bezeichnung der Herkunft eine falsche Herkunftsbezeichnung tragen, sofern dieser Bezeichnung ein erfundener oder zum Zwecke der Täuschung entlehnter Handelsname beigefügt ist.

Vereinswesen.

Wie in allen anderen Lebensrichtungen, so hat sich auch auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs unter den hieran zunächst Beteiligten in neuerer Zeit ein reges Streben nach freier Vereinigung, um gewisse Standes- und Lebenszwecke besser zu erreichen, geltend gemacht. Insbesondere sind an Stelle der alten Innungen und Zunftgenossenschaften seit der Freigebung des geschäftlichen Wettbewerbes an vielen Orten sogenannte „Vereinigte Kaufmannschaften", allgemeine oder örtliche „Handelsvereine", auch sogenannte „Vereine von Kaufleuten" gebildet worden. Neben der geselligen Berührung

ihrer Mitglieder haben derartige Verbindungen, welche nicht selten zu Verbänden zusammentreten und wiederholt beratende Zusammenkünfte (Kongresse) bez. Wanderversammlungen veranstalteten, hauptsächlich die gemeinschaftliche Wahrung der Standes-Interessen, die Regelung des Wettbewerbes, zuweilen auch die Unterstützung verarmter Genossen usw. zum Zwecke.

In ähnlicher Weise hat sich unter den Handlungsgehilfen eine Anzahl freier Vereine entwickelt, welche neben der Geselligkeit auch die Standes-Selbsthilfe im Auge haben: „Vereine junger Kaufleute", „Anstalten zur Unterstützung oder für Stellenvermittelung". „Kaufmännische Vereine", welche Geschäftsinhaber und Gehilfen vereinigen, um Zwecke geistiger Bildung, der Geselligkeit und des Standes-Interesses zu verfolgen, bestehen an hervorragenden Handelsplätzen, z. B. in Leipzig, Breslau, Frankfurt a. M., Hamburg, Berlin, Dresden usw.; eine beträchtliche Zahl dieser Vereine pflegt auch die Stellenvermittelung.

Von den älteren kaufmännischen Vereinigungen („Kollegien der Ältesten", „Kramerinnungen", Korporationen usw.) hat die Mehrzahl ihre besonderen Aufgaben an die Handelskammern abgegeben und verwaltet hauptsächlich nur noch das Gesellschaftsvermögen, bez. die dazu gehörenden Stiftungen mit besonderer Fürsorge für Handelsschulen. Staatliche Anstalten für Bildung des Kaufmanns gibt es z. Z. in Deutschland noch nicht.

Die Handelskammern.*)

Diese sind gesetzlich bestellte, aus der Mitte des Handelsstandes gewählte unter Aufsicht der Regierung stehende Körperschaften, bestimmt, die Interessen des Handels und der Industrie zu vertreten und den Regierungsbehörden als Sachverständige in darauf bezüglichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen zu dienen. Auch steht der Handelskammer zu, Anträge zu stellen. Der Begriff „Wahrung der Interessen des Handels" birgt eine solche Fülle von Aufgaben in sich, daß eine Handelskammer, welche ihren Beruf gehörig erfaßt, außerordentlich segensreich wirken kann. Räumlich ist der Wirkungskreis teils auf die betreffende Stadt und deren nächste Umgebung beschränkt, teils über ein weiteres Gebiet ausgedehnt. Mit Rücksicht auf den geschichtlichen Ursprung der Korporationen, aus welchen sie hervorgegangen, führen sie in den einzelnen Landesteilen abweichende Namen: „Kollegien der Ältesten der Kaufmannschaft", „Vorsteher der Kaufmannschaft", „Kaufmannschaft", „Fabrik- und Handelsrat", „Bezirks-Gremien", „Handels- und Gewerbekammer", „Kramerinnung".

Die Handelskammern haben in der Regel alljährlich über die Lage des Handels und der Industrie in ihrem Bezirke Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind für den praktischen Kaufmann von großem Werte. Zur Deckung der Verwaltungskosten ist den Handelskammern vielfach das Recht der Besteuerung der von ihnen vertretenen Kreise innerhalb gewisser Schranken eingeräumt. Ein gemeinsames Organ haben sich diese Vertreterschaften des deutschen Handels in dem Deutschen Handelstage geschaffen, welcher, im Jahre 1861 in Heidelberg begründet, jetzt etwa 200 Handelskammern und ähnliche Verbände umfaßt, in seinen bisherigen Hauptversammlungen sich mit den wichtigsten Handelsgesetzgebungsfragen beschäftigt hat und auf die wirtschaftliche Gesetzgebung des Reiches anregend wirkte. Ihn vertritt ein bleibender Ausschuß in Berlin. Seinen Bestrebungen dient die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Handel und Gewerbe".

*) Das Verzeichnis der deutschen Handelskammern s. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Rechtsschutz.

Mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze (in Geltung seit 1. Oktober 1879) ist für ganz Deutschland Einheit in die für den Kaufmann so wichtige gerichtliche Geltendmachung von Rechtsansprüchen gebracht worden. Durch die Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs wurden umfassendere Änderungen und Ergänzungen der Reichsjustizgesetze notwendig. Sie sind in ihrer neuen Fassung am 17. Mai 1898 erlassen und am 1. Januar 1900 zusammen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen in Kraft getreten.

Die zu diesen Gesetzen gehörende, auf der Öffentlichkeit und Mündlichkeit beruhende Zivilprozeß-Ordnung ermöglicht außerdem durch die Form des Mahnverfahrens und des Urkunden- und Wechselprozesses eine rasche und einfache Einklagung von fälligen Forderungen, deren Richtigkeit der Schuldner nicht zu bestreiten in der Lage ist. Da das Mahnverfahren, welches die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge vertretbarer Sache zum Gegenstande hat, ohne Rücksicht auf die Höhe der einzutreibenden Summe vor dem Amtsgericht stattfindet, bedarf in solchem Falle der Kläger nicht erst der Vermittelung eines Rechtsanwaltes, sondern kann durch einfaches Gesuch einen sogenannten Zahlungsbefehl erwirken, welcher nach zwei Wochen, wenn der Schuldner nicht begründeten Widerspruch erhebt, vollstreckbar wird. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz hat. (Vergl. II. Teil: Briefwechsel mit dem Amtsgerichte, S. 45—54.)

Die Konkurs-Ordnung (in neuer Fassung gleichfalls seit 1. Januar 1900 in Geltung) macht im Falle der Zahlungseinstellung die Eröffnung des Konkurses lediglich von dem Antrage des Gemeinschuldners oder eines seiner Gläubiger abhängig, unter Beseitigung vieler früher einzelnen Personen gewährten Vorrechte; sie läßt die Anfechtung zahlreicher Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner schon vor seiner Zahlungseinstellung in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat, zu, und können die daraus vom Gemeinschuldner geleisteten Zahlungen usw. im Interesse der Gläubiger zurückgefordert werden. Wer ein Pfandrecht an Sachen des Gemeinschuldners erworben hat, kann sie aus dem Vermögen des Gemeinschuldners aussondern lassen und abgesonderte Befriedigung daraus beantragen. Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waren, welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesendet und von dem Gemeinschuldner noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern sie nicht schon vor der Eröffnung des Konkursverfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn, seines Bevollmächtigten, gelangt sind. Die bei Ausbruch des Konkurses in Diensten des Gemeinschuldners stehenden Hilfspersonen (Handelsbevollmächtigten, Handelsgehilfen) können das Dienstverhältnis, wenn nicht eine kürzere Frist oder nähere Zeit bedungen war, zum nächsten gesetzlichen oder ortsüblichen Termine kündigen bezw. kann ihnen gekündigt werden. Kündigt der Konkursverwalter, so ist der andere Teil berechtigt, Ersatz des ihm durch die Aufhebung des Dienstverhältnisses entstehenden Schadens zu fordern (§ 22 d. G.). — Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Es erläßt nach beschlossener Eröffnung des Konkursverfahrens die öffentlichen Bekanntmachungen behufs Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen, bestimmt den allgemeinen Prüfungstermin und bestellt einen Konkursverwalter (oder mehrere, wenn

die Verwaltung mehrere Geschäftszweige umfaßt, deren jeder aber für seine Geschäftsführung selbständig ist). In der auf die Ernennung eines Konkursverwalters folgenden Gläubigerversammlung können die Konkursgläubiger statt des Ernannten eine andere Person wählen, der aber wiederum das Gericht die Ernennung versagen kann. Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder deren Vertreter einen Gläubigerausschuß bestellen; nachher hat die Gläubigerversammlung über die Bestellung eines solchen zu beschließen, dessen Mitglieder von der Gläubigerversammlung gewählt werden; diese können Gläubiger oder andere Personen sein. Der Gläubigerausschuß hat den Verwalter bei der Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert und gilt die Forderung als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine von keiner Seite Widerspruch erhoben oder ein solcher beseitigt ist. Nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermines soll, wenn hinreichende bare Masse vorhanden, eine Verteilung an die Konkursgläubiger erfolgen. Der Konkurs kann durch einen sogenannten Zwangsvergleich (Akkord) beendet werden, wenn die Mehrzahl der im Prüfungstermine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem vorgeschlagenen Modus über ihre Befriedigung und etwaige Sicherstellung ausdrücklich zustimmt und wenn die Forderungen der zustimmenden Gläubiger zusammen mindestens drei Vierteile der Gesamtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt.

Das Konsulat-Wesen.*)

Konsuln sind besondere, in fremdem Lande angestellte Vertreter des Absendestaates für Handels- und Verkehrsinteressen; sie haben in dem ihnen zugewiesenen Bereiche sich der Untertanen, insbesondere der handeltreibenden Angehörigen des von ihnen vertretenen Staates anzunehmen und gegebenen Falles zu deren Gunsten bei den Lokalobrigkeiten einzuschreiten.

In Deutschland steht das gesamte Konsularwesen unter der Aufsicht des Kaisers, welcher die Konsuln nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr anstellt. Es gibt Berufskonsuln, Wahlkonsuln und Konsularagenten.

Die Berufskonsuln dürfen für sich keine kaufmännischen Geschäfte betreiben, während für die Wahlkonsuln und die Konsularagenten, welche meist aus den am fremden Platze angesiedelten Kaufleuten gewählt werden, diese Beschränkung nicht besteht.

Die deutschen Konsuln sollen das Interesse des Reiches, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt, schützen und fördern, über die Beobachtung der Staatsverträge (Handels- und Schiffahrtsverträge) wachen, den Angehörigen der Bundes-, sowie befreundeter Staaten Rat und Beistand gewähren nach Reichsgesetzen, Instruktionen und den durch Gesetze und Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken. Der Oberaufsicht des Reichskanzlers unterworfen, haben sie in Angelegenheiten von allgemeinem Interesse an ihn zu berichten, in besonders dringlichen Fällen zugleich unmittelbar an die zunächst beteiligten Landesregierungen. Insbesondere sind sie den Schiffen der Reichskriegsmarine zur Gewährung von Rat und Beistand verbunden, auch bilden sie die Musterungsbehörde für die Schiffe der Reichshandelsmarine und üben Polizeigewalt über deren Mannschaft aus.

*) Das Verzeichnis der deutschen Konsuln, sowie der Konsularbeamten fremder Staaten, welche von seiten des Deutschen Reiches anerkannt sind, vergl. II. Teil, 2. Abschnitt: „Übersichten und Tabellen".

Jeder Reichskonsul führt über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und bei ihm anzumeldenden Reichsangehörigen eine Matrikel; er ist zur Ausfertigung von Pässen berechtigt und hat an hilfsbedürftige Reichsangehörige die erforderlichen Mittel zur Milderung augenblicklicher Not oder zur Rückreise in die Heimat zu gewähren; bei Rechtsstreitigkeiten darf er auf Anrufen der Parteien seine Vermittelung durch Vergleich oder Schiedsspruch nicht versagen, innerhalb des Amtsbezirks hat er Notariatsrechte, für die Aufnahme beziehentlich Beglaubigung von Urkunden über Rechtsgeschäfte, namentlich auch von Schiffsverklarungen und Aufmachungen der Dispache; auch ist er zur Beurkundung von Heiraten, Geburten und Sterbefällen befugt, sofern ihm die Ermächtigung hierzu durch den Reichskanzler erteilt ist, und hat sich der Hinterlassenschaften verstorbener Reichsangehörigen anzunehmen.

In einer Reihe nichtchristlicher Staaten (Türkei, Persien, Siam, China) üben die Konsuln Gerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen aus (Reichsgesetz vom 7. April 1900 über Konsulargerichtsbarkeit).

Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und die Ausländer, soweit sie für ihre Rechtsverhältnisse durch Anordnung des Reichskanzlers dem deutschen Schutze unterstellt sind (Schutzgenossen), unterworfen. Alle Streitigkeiten und alle Prozesse, welche sich in diesen Ländern unter Deutschen entspinnen, werden durch die Konsuln und unter Umständen in letzter Instanz durch das Deutsche Reichsgericht nach den Gesetzen ihrer Heimat untersucht und entschieden. Hat ein Deutscher eine Klage gegen einen Landesangehörigen, so entscheidet — meistens unter Mitwirkung des Konsuls — die betreffende Landesbehörde. Hat dagegen ein Landesangehöriger eine Klage oder Beschwerde gegen einen Deutschen, so entscheidet der deutsche Konsul und unter Umständen in letzter Instanz das Deutsche Reichsgericht nach den deutschen Gesetzen. Neue Reichsgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken, die in Europa, Ägypten oder an den Asiatischen Küsten des Schwarzen oder des Mittelländischen Meeres liegen, nach Ablauf von zwei Monaten, in allen übrigen nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie durch das Reichsgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

Die Konsuln können ferner dem Kaufmanne wertvolle Dienste zur Erkundigung und Vermittelung geschäftlicher Verbindungen leisten. Das Konsulargesetz enthält zwar keine ausdrücklichen Vorschriften, in welchen einzelnen Fällen der Konsul zur Auskunftserteilung verpflichtet ist, im allgemeinen gilt jedoch als Regel, daß der Konsul jedem Deutschen — mag er im Konsulatsbezirke anwesend sein oder sich von außerhalb an ihn wenden — und, sofern ein besonderer Landeskonsul nicht vorhanden ist, auch den Angehörigen der befreundeten Staaten, zu welchen zunächst Österreich, Luxemburg und die Schweiz gehören, die erbetenen Aufklärungen über Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten geben muß; auch wird er Auskunft über sachliche Verhältnisse, z. B. über Platzusancen, über die zollamtliche Behandlung ein- und ausgehender Waren, über Persönlichkeiten, über Solvenz und Kreditwürdigkeit bestimmter Handelshäuser, über Maßregeln, welche gegen Schuldner in seinem Bezirke zu ergreifen sind, über die Handelsbeziehungen seines Bezirkes im allgemeinen, sowie darüber, ob die Anknüpfung direkter Verbindungen zwischen deutschen Firmen und Handelshäusern seines Bezirkes tunlich und rätlich ist, nicht verweigern können.

Dagegen werden einzelne Handelsgeschäfte und spezielle Verbindungen mit Firmen seines Bezirkes durch den Konsul nicht vermittelt; ebenso kann man ihm nicht zumuten, daß er privatrechtliche Angelegenheiten vor den Ge-

richten seiner Residenz betreibt und die Rechte deutscher Gläubiger in Konkursen vor den Gerichten wahrnimmt.

Für Auskunftserteilungen des Konsuls werden Gebühren nicht erhoben.

Briefe und Telegramme sind nicht an den derzeitigen Inhaber, sondern an das Konsularamt zu richten, erstere unter deutscher, mit lateinischen Buchstaben geschriebener Postadresse: „An das Kaiserlich Deutsche Konsulat zu N. N." Ebenso bei Telegrammen: „Deutsches Konsulat zu N. N."

Bei mehreren Orten gleichen Namens ist die nähere Bezeichnung hinzuzufügen, z. B.: New Castle on Tyne (England), resp. New Castle (Australien).

Ist der betreffende Konsul für Erledigung der Angelegenheit nicht zuständig, so ist er verpflichtet, das empfangene Schreiben an den zuständigen Konsul oder an die Landesbehörde abzugeben.

Anträge auf Ausstellung von Geburtsscheinen, Lebensattesten und Sterbeurkunden, für deren Ausfertigung Gebühren in Höhe von 3—6 ℳ erhoben werden, sind mit Rücksicht auf die dadurch zu erreichende Erleichterung bei Berichtigung dieser Gebühren an das Auswärtige Amt in Berlin zu richten.

Die fremden Konsuln in Deutschland haben im allgemeinen dieselben Rechte und Befugnisse, welche der von ihnen vertretene fremde Staat den deutschen Konsuln gewährt.

In bezug auf die Erteilung von Auskünften an ihre Staatsangehörigen haben die fremden Konsuln in Deutschland dieselben Pflichten wie die deutschen Konsuln im Auslande.

Zur Erteilung von Auskünften über die Kreditverhältnisse und die Vertrauenswürdigkeit von Firmen in Deutschland sind die fremden Konsuln nicht verpflichtet; es ist jedoch von mehreren fremden Staaten als wünschenswert bezeichnet worden, daß, wenn ein Konsularamt über die Kreditfähigkeit einer Firma von berufener Seite, als: Handelskammern, Gewerbekammern u. dgl., verläßliche Informationen erlangen kann, dieselben dem anfragenden Geschäftsmanne in passender Form ohne Übernahme irgend welcher Haftung erteile. Auf bloße Gerüchte und Privatmitteilungen hin darf dies indes niemals geschehen.

Die Vidierung von Reiseurkunden, Pässen u. s. w. findet nach solchen Ländern statt, wo nach den Landesgesetzen das Paßvisa erforderlich ist.

Handels- und Schiffahrtsverträge

werden zwischen verschiedenen Staaten geschlossen zum Zwecke der Regelung des Handels- und Schiffahrtsverkehres zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen und zur Aufhebung oder Beschränkung der diesem Verkehre entgegenstehenden Hindernisse, insbesondere von Einfuhr- und Ausfuhrverboten oder Zöllen, Durchfuhrzöllen, Hafen-, Tonnen-, Lotsengeldern und anderen Abgaben, zur Herstellung gleicher Behandlung der einheimischen und fremden Waren und Personen (Bedingungen der Gegenseitigkeit oder Reziprozität), zur Erlangung der Freiheit des Reisens und des Aufenthaltes für die aus dem vertragschließenden Staate kommenden Handelsleute, zur Sicherung des Rechtsschutzes für deren Person, Waren und Forderungen.

Die hauptsächlichsten Handelsverträge des Deutschen Reiches mit auswärtigen Staaten führt die folgende Zusammenstellung mit kurzen Angaben vor:

Ägypten: Meistbegünstigungs-Vertrag, läuft bis zum 12. März 1912.

Argentinien: Vertrag vom 19. September 1857 mit jährlicher Kündigung.

Belgien: Meistbegünstigung, bis 31. Dezember 1903, dann mit jährlicher Kündigung.

Birma: Meistbegünstigung, abgeschlossen 4. April 1885. Dauer unbestimmt.

Bulgarien mit Ost-Rumelien: Meistbegünstigung, bis 12. März 1912.

China: „ewiger" Vertrag, Meistbegünstigung, die aber von seiten Deutschlands nicht zugestanden ist. Alle 10 Jahre kann derselbe revidiert werden.

Columbia: Meistbegünstigung, bis 12. Juli 1894, dann jährliche Kündigung.

Dänemark: Meistbegünstigung. Dauer unbestimmt.

Ecuador: Meistbegünstigung, bis 29. März 1898, seit der Zeit mit jährlicher Kündigung.

Frankreich: Meistbegünstigung für immer, doch beschränkt auf die Zugeständnisse an Belgien, England, die Niederlande, Österreich-Ungarn, Rußland und die Schweiz. — In betreff des franz. Hinter-Indiens besteht kein Vertrag.

Griechenland: Meistbegünstigung, abgelaufen am 2. März 1895, seitdem auf jährliche Kündigung.

Groß-Britannien mit Kolonien (außer Kanada und Barbados): Meistbegünstigung, abgelaufen 30. Juli 1898, seitdem provisorisch bis 31. Dezember 1903 verlängert.

Guatemala: bis 22. Juli 1898, dann jährliche Kündigung.

Honduras: Meistbegünstigung, lief ab 2. Juli 1898, seitdem mit jährlicher Kündigung.

Japan: Meistbegünstigung, bis 4. August 1911, dann mit jährlicher Kündigung.

Italien: Meistbegünstigung, bis 31. Dezember 1903, dann mit jährlicher Kündigung.

Kongo-Staat: Meistbegünstigung, abgeschlossen 1884 und 1885. Kündigungsfrist unbestimmt.

Korea: Meistbegünstigung, unkündbar, kann aber revidiert werden mit vorheriger einjähriger Anzeige.

Liberia: Meistbegünstigung, jährliche Kündigung.

Marokko: abgeschlossen 1. Juni 1890, der vom 10. Juli 1896 an revidiert werden kann.

Mexiko: Meistbegünstigung vom 5. Dezember 1882 mit Jahres-Kündigung.

Nicaragua: Meistbegünstigung mit jährlicher Kündigung.

Die Niederlande mit Kolonien: Meistbegünstigung vom 31. Dezember 1851 mit jährlicher Kündigung.

Oranje-Freistaat: Außer Kraft getreten, da der Staat an Groß-Britannien übergegangen ist.

Österreich-Ungarn (mit Liechtenstein): Meistbegünstigung, bis zum 31. Dezember 1903, dann mit Jahres-Kündigung.

Paraguay: Meistbegünstigung mit Jahreskündigung,

Persien: Meistbegünstigung, vom 11. Juli 1873 mit jährlicher Kündigung.

Rumänien: Meistbegünstigung, bis 31. September 1903, dann mit jährlicher Kündigung.

Rußland mit Finnland: Meistbegünstigung, bis 31. Dezember 1903, dann mit jährlicher Kündigung.

Schweden und Norwegen: Meistbegünstigung (auf Grund älterer Verträge mit den einzelnen Bundesstaaten), Dauer unbestimmt.

Die Schweiz: Meistbegünstigung, bis 31. Dezember 1903, dann mit jährlicher Kündigung.

Serbien: Meistbegünstigung, bis 31. Dezember 1903, dann jährliche Kündigung.

Siam: Meistbegünstigung, unkündbar, kann revidiert werden, wenn ein Jahr vorher der Antrag gestellt wird.

Spanien: bis 30. Juni 1904, dann jährliche Kündigung; Spanien gewährt den deutschen Waren den Konventional-Tarif.

Transvaal: Außer Kraft getreten, da der Staat an England übergegangen ist.

Tunis: Meistbegünstigung, bis 31. Dezember 1903, dann jährliche Kündigung.

Die Türkei: bis 12. März 1912, revidierbar vom 12. März 1905 ab.

Uruguay: Meistbegünstigung, jährliche Kündigung (vom 23. Januar an gerechnet).

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika: Meistbegünstigung mit gewissen Einschränkungen; dreimonatige Kündigung.

Mit den Ländern, deren Verträge am 31. Dezember 1903 abgelaufen sind, z. B. Rußland, Österreich, Italien, Rumänien, schweben gegenwärtig Verhandlungen wegen Erneuerung, doch ist bis jetzt nur der Handelsvertrag mit Rußland (Juli 1904) definitiv abgeschlossen worden.

Zweiter Teil.

Erster Abschnitt.

Die

Geschäfts-Praxis des Kaufmanns.

Inhalt.

Erste Abteilung.

Seite

Der kaufmännische Briefwechsel (auch mit dem Amtsgerichte) . . 1—57

Zweite Abteilung.

Einzelne schriftliche Kontorarbeiten . . . . . 58—96

Dritte Abteilung.

Bescheinigungen und Vertragsurkunden . . . . . 97—109

Vierte Abteilung.

Die kaufmännische Rechenkunst . . . . . 110—219

Fünfte Abteilung.

Die einfache, doppelte und kombinierte (amerikanische) Buchhaltung 220—292

Zweiter Abschnitt: „Übersichten und Tabellen“ von Seite 293 ab.

Zweiter Teil.

Erster Abschnitt.

Die Kontorpraxis des Kaufmanns.

Erste Abteilung.

Der kaufmännische Briefwechsel.*)

In dem den Weltverkehr behandelnden Abschnitte des ersten Teiles findet man entwickelt, durch welche großartigen Erfindungen der nie rastende menschliche Geist die Beförderungsmittel des Verkehrs und des Handels verbessert und erweitert, ja sogar hier und da gänzlich umgestaltet hat. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß durch diese Umwälzung das geistige Triebwerk des Handels, das Briefschreiben, eine große Bedeutung erlangt hat, da einerseits die Beförderung der Briefschaften zu Lande jetzt mit früher kaum geahnter Raschheit bewirkt wird, anderseits bei Versendung nach überseeischen Ländern Mittel zu Gebote stehen, die Sicherheit mit Schnelligkeit vereinen und Briefe in ungleich kürzerer Zeit als Waren, welche dieselben Beförderungsmittel nur ausnahmsweise benutzen können, an das Ziel führen. Infolgedessen gelangen Nachrichten regelmäßig, selbst von den entferntesten Punkten des Erdballs, in kurzer Zeit nach den großen Welthandelsplätzen, und der stets über die Preise und Verhältnisse wohl unterrichtete Kaufmann kann seine Unternehmungen weit mehr auf Berechnung gründen; er ist unabhängiger von Zufall und trügerischem Glücke.

Die Briefe, durch Dampfschiffe befördert, durcheilen die Entfernungen unter gewöhnlichen Bedingungen viermal schneller als das Waren führende Segelschiff, um so sicherer, da erstere häufig andere Wege einschlagen als die Waren, so daß der Kaufmann bei Ankunft seiner Güter an einem fremden Platze über dieselben den Verhältnissen gemäß verfügen kann. In den frühesten Zeiten waren Kaufmann und Seefahrer dieselbe Person, später ließen die großen Kaufherren ihre Warensendungen von Angestellten, Supercargos genannt, begleiten; jetzt bedarf der Handel bei dem Verkehr mit Ländern, die regelmäßige Postverbindung haben, dieses mangelhaften und kostspieligen Mittels nicht mehr; die Geschäfte werden brieflich erledigt. Zwar hat der wunderbar schnelle Fortschritt des Eisenbahn- und Dampfschiffwesens, wodurch Städte und Länder einander nahe gerückt sind, die Hauptschwierigkeit des Reisens und Reisenlassens in Geschäftsangelegenheiten, den Zeitverlust, außerordentlich abgekürzt und dadurch dem Handel der Neuzeit für seine Geschäftseinleitungen vor dem der Vergangenheit unberechenbar große Vorteile gewährt. Mag aber auch die persönliche Einwirkung zur Anknüpfung von Handelsverbindungen oft den brieflichen Anerbietungen vorzuziehen sein, so wird doch die weitere Entwickelung und der Abschluß wichtiger Geschäfte meist nur auf dem Wege des Briefwechsels erfolgen. Denn die kaufmännische Vorsicht er-

*) Vergl. Gloeckners Lehrbuch der deutschen Handelskorrespondenz. 5. Auflage. Leipzig, G. A. Gloeckner. Preis brosch. 3 M., geb. M. 3,75.

fordert in vielen Geschäftsangelegenheiten den geschriebenen Buchstaben, welcher die beiderseitigen Erklärungen bleibend fest macht und hierdurch mancherlei Anlaß zur späteren Bestreitung tatsächlicher Vorgänge oder Umstände von vornherein abschneidet.

Zweck und innere Einrichtung der Briefe.

Bei den kaufmännischen Geschäften handelt es sich in der Hauptsache um *Geben* und *Empfangen*; Geber, wie Empfänger vereinbaren unter sich gewisse, auf die Art und Weise des Gebens und Empfangens bezügliche Bedingungen, jeder übernimmt für seinen Teil gewisse Verpflichtungen, welche sämtlich im Briefe bleibenden Ausdruck erhalten. Hierdurch wird der kaufmännische Brief *Vertrag* im engsten Sinne des Wortes und besitzt als solcher dieselbe Gültigkeit, als wenn ein förmlicher Kontrakt nach gesetzlichen Vorschriften abgeschlossen wäre; deshalb hat auch das Allg. Deutsche Handelsgesetzbuch im Art. 38. die Verpflichtung aufgestellt, eine Abschrift der Handelsbriefe zurückzubehalten und diese Abschriften, sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren, und zwar nach § 44 des A. D. H. B. wie alle anderen Geschäftspapiere 10 Jahre lang. Ein Brief-Kopierbuch zu führen, wie Art. 28 des alten A. D. H. B. es forderte, ist jetzt also nicht mehr nötig. Man weist daher jetzt gewöhnlich den Abschriften der ausgehenden Briefe ihre Stelle in den bekannten „Briefordnern" hinter den Eingangsbriefen an. Steht also die große Bedeutung des kaufmännischen Briefwechsels außer Frage, so dürfte in bezug auf die *Form* kaufmännischer Briefe der Schluß zu ziehen sein, daß bei Abfassung derselben wie bei jedem anderen wichtigen Aktenstücke gewisse Regeln gelten, deren Kenntnis für den Kaufmann unerläßlich ist.

Die Mannigfaltigkeit der Geschäfte bedingt die verschiedenartigsten Behandlungsweisen, und wenn wir auf der einen Seite vieljährige, angenehme und gegenseitig nutzbringende Geschäftsverbindungen durch den Briefwechsel erzielt sehen, so wird auf der anderen Seite eine falsche Anwendung üblicher Formen oft der Grund zum Verfehlen oder Abbrechen einer Verbindung.

Von dem Verfasser jedes schriftlichen Aufsatzes werden dreierlei Fähigkeiten verlangt. Er soll zunächst mit der Sprache, in der er schreibt, hinlänglich vertraut sein, d. h. er soll die Regeln der Rechtschreibung, der Wortbildung, der Formenlehre und der Satzbildung, also die Grundlehren der *Grammatik* so weit kennen, daß er keine Fehler dagegen macht; außerdem soll die Sprache ihm rasch zu Gebote stehen, d. h. er soll für seine Gedanken ohne langes Nachdenken den richtigen schriftlichen Ausdruck finden; endlich soll er Herr des Stoffes sein, d. h. wissen, was er zu schreiben hat, und dies in der gehörigen Ordnung und Verständlichkeit zu Papier bringen. Lehrlingen, denen es obliegt, von ausgehenden Briefen mit der Presse einen Abdruck zu machen, werden daher gut tun, erstere aufmerksam durchzulesen. Beim früheren Abschreiben derselben prägten sich Ausdrücke und Wendungen gar bald dem Gedächtnisse ein, während die heutige Kopierpresse diesen großen Vorteil bei gleichgültigen Lehrlingen vollständig in Fortfall bringt.

An einen guten *kaufmännischen Brief* werden insbesondere folgende Anforderungen gestellt: 1. Beobachtung der üblichen Form und Einrichtung; 2. anständige und gebildete Sprache, welche keinen Verstoß gegen die Regeln der Höflichkeit macht und selbst in Streitfällen Beleidigungen vermeidet, anderseits aber *überflüssige Höflichkeitswendungen* tunlichst vermeidet; 3. kurzer, bündiger, d. h. inhaltsreicher Stil; 4. Klarheit und Bestimmtheit der Ausdrücke und Angaben bei folgerichtiger Darstellung; 5. Vorsicht in der Wahl der Worte und Vermeidung aller Zweideutigkeiten oder nachteilig

wirkenden Mißverständnisse; 6. Sprachrichtigkeit und möglichst eingeschränkter Gebrauch ausländischer Worte.

Vor allem soll der Briefschreiber mit dem Gegenstande, über den er zu schreiben hat, und mit allen darauf bezüglichen Nebenumständen, auch in vielen Fällen mit dem bisher schon darüber geführten Briefwechsel genau bekannt sein. Er muß neben allgemeiner Geschäftskenntnis und Erfahrung insbesondere das Geschäft, für das er schreibt, und die Art der Geschäftsführung seines Hauses genau kennen und womöglich auch mit dem Bildungsgrade der Personen, an die er schreibt, vertraut sein, was er in vielen Fällen aus dem Nachlesen der mit dem bezüglichen Geschäftsfreunde früher gewechselten Briefe erkennen wird.

Möglichste Kürze ist in dem kaufmännischen Briefe erforderlich, weil dadurch nicht nur Zeit erspart, sondern auch manche Gelegenheit zu oft unnötigen Weiterungen vermieden wird. Man bemühe sich, das, was man zu sagen hat, mit möglichst wenigen, aber treffenden Worten auszudrücken. Allerdings darf man hierin nicht zu weit gehen, um nicht unverständlich zu werden, sowie man auch ungewöhnliche Abkürzungen unterlassen muß.

Klarheit und Bestimmtheit des Ausdrucks, besonders in allen Angaben, ist ein Haupterfordernis des kaufmännischen Briefes. Der Empfänger darf nicht in Zweifel darüber sein, was der Schreiber sagen will, es muß also alles besprochen werden, was derselbe zu wissen nötig hat, und zwar in treffenden und verständlichen Ausdrücken. Der Schreiber muß sich immer an die Stelle des Empfängers denken und berücksichtigen, daß dieser vieles nicht weiß, was ihm, dem Schreiber, bekannt ist. Man hat deshalb alles zu vermeiden, was zu falschen Deutungen Anlaß geben könnte; endlich darf man nichts sagen, wodurch Verbindlichkeiten entstehen, die zu übernehmen man weder verpflichtet noch willens ist. Man muß daher die Ausdrücke sorgfältig und mit Umsicht wählen, eine Vorsicht, welche schon beim Sprechen geboten ist, um so nötiger aber beim Schreiben wird, da das geschriebene Wort bleibt und nicht zurückgenommen werden kann. Ganz besonders aber muß man diese Vorsicht beobachten in Sachen, welche streitig sind oder es noch werden können; denn es lehrt die Erfahrung, daß, je mehr man schreibt, man sich desto leichter eine Blöße gibt. Auch bestrebe man sich, sogenannte Wortklaubereien zu vermeiden, in welche man gar zu leicht verfällt, wenn man von dem Kern des zu behandelnden Geschäftes abweicht; man sage nicht mehr als nötig, aber auch nicht weniger als erforderlich, und vergegenwärtige sich stets, daß der Brief die Stelle des mündlichen Gedankenaustausches vertritt, daher man nur das, wenn auch stilgerechter, niederzuschreiben hat, was man mündlich aussprechen würde.

Die deutliche und geordnete Darstellung besteht hauptsächlich darin, daß man über jeden einzelnen Gegenstand alles sage, was darüber zu sagen ist, ehe man zu einem neuen Punkte übergeht; daß man die einzelnen Teile in einer folgerechten Ordnung entwickle; daß man lange und verwickelte Satzbildungen vermeide, und daß man auch durch die Einrichtung der Schrift die Übersichtlichkeit erleichtere, indem man einen neuen Gegenstand mit einer neuen Zeile anfängt, besonders hervorzuhebende Worte, Zahlenangaben u. dgl. unterstreicht.

Gegen die Sprachrichtigkeit wird häufiger verstoßen, als man glauben sollte. Nicht selten findet man in kaufmännischen Briefen sonderbare und eine richtige Satzbildung verletzende Wendungen, z. B. „Antwortlich Ihres Geehrten sind die Preise von Kaffee höher gegangen"; oder: „Ihr geehrtes Schreiben erwidernd, habe ich Ihren Auftrag bestens ausgeführt" usw. Gegen den Gebrauch allgemein ausgeführter kaufmännischer Ausdrücke ist um so weniger etwas zu sagen, als sich dadurch vieles kürzer und bestimmter be-

zeichnen läßt; nur müssen sie allgemein verständlich, nicht gesucht und nicht sachwidrig sein. Ausdrücke wie: „diese Süße“ (wenn von Zucker die Rede ist), „diese Bohne“ (von Kaffee), insbesondere Wortverbindungen wie „rohe Seidenfabrik“, „chemische Warenhandlung“ und dgl. sollten tunlichst beschränkt oder vermieden werden. Auch gehört hierher das Weglassen von „ich“ und „wir“ in kaufmännischen Briefen, da dieser Rest kriechender Höflichkeit nicht mehr in unsere Zeit paßt.

Die allgemein übliche Einrichtung der kaufmännischen Geschäftsbriefe ist folgende. Am oberen Rande des Papieres schreibt man die Firma und den Wohnort des Empfängers (Adressaten) mit Vorsetzung des jede andere Titulatur vertretenden Wortes „Herrn“ oder „Herren“; dann setzt man in einer zweiten Zeile, jedoch mehr nach rechts, den eigenen Wohnort nebst Monatstag und Jahreszahl. Zuweilen wird letztere Zeile auch zuerst und die Namensüberschrift in zweiter Linie geschrieben. Den Brief selbst beginnt man etwa 3 cm unter der Überschrift, sowie in gleicher Entfernung vom linken Rande, und zwar, wenn man einen erhaltenen Brief zu beantworten hat, mit der Empfangsbestätigung desselben; hat man aber selbst zuletzt an den Empfänger geschrieben, so erwähnt man diesen Umstand unter Bezugnahme auf den Tag des eigenen letzten Briefes. Ist dagegen weder ein Brief zu beantworten, noch ein solcher zu bestätigen, so wählt man eine den Umständen angemessene Einleitung.

Bei der Beantwortung eines Briefes sagt man zuerst alles, was darauf zu erwidern ist, und fährt erst dann mit dem fort, was man außerdem zu schreiben hat, wobei man mit dem Wichtigsten und in der Regel mit dem, wovon der Empfänger in seinen Büchern Vormerkung zu nehmen hat, beginnt. Man muß die einzelnen Punkte, wie es oben verlangt ist, gehörig ordnen und nicht eher auf etwas Neues übergehen, als bis man das Erste völlig erschöpft hat, was sehr zur Verständlichkeit und Übersichtlichkeit beiträgt; auch empfiehlt es sich zu solchem Zwecke, daß man bei jedem neuen Gegenstande eine neue Zeile anfängt und das nämliche auch mit allen zu buchenden Geldbeträgen tut.

Erwähnt man im Briefe Einlagen, daß also z. B. eine Rechnung, ein Wechsel, ein Schein, ein Muster usw. eingelegt ist, so gebe man dies auf der ersten Seite oder am Schlusse des Briefes unten links durch die Bezeichnung „E.“ usw. (Einlagen, Wechsel usw.) an, damit der Geschäftsangehörige, welcher die Absendung besorgt, sogleich sehe, was hineingelegt werden muß, und nichts zurücklasse. Hat man alles geschrieben, was man zu schreiben hat, so pflegt man, obwohl der Kaufmann und andere Gewerbetreibende alles Überflüssige und nicht zur Sache Gehörige, auch Höflichkeitsformeln aus dem Briefwechsel weglassen, doch in den meisten Fällen eine kurze Schlußempfehlung hinzuzufügen; dieselbe braucht nur aus einem oder wenigen Worten, wie „Hochachtungsvoll“, „Achtungsvoll“, „Mit Ergebenheit“ usw. zu bestehen.

Unmittelbar darunter zur Rechten kommt die Unterschrift der Firma, welche von dem Geschäftsinhaber selbst oder von einem Bevollmächtigten, z. B. einem Prokuristen, geschrieben werden muß. Der letztere setzt vor die Firma die Worte per procura (gewöhnlich ppa. geschrieben), welche sein Vollmachtsverhältnis andeuten, und unter die Firma, die auch durch Stempel gegeben werden kann, handschriftlich seinen eigenen Namen; unterschreibt ausnahmsweise ein anderer Gehilfe den Brief, so muß er wenigstens vor die Firma p. oder pr. (d. h. pro oder für) setzen. Die Unterschrift sollte immer so deutlich geschrieben sein, daß auch der, welchem sie unbekannt ist, nicht in Zweifel darüber kommen kann. Nachschriften sucht man tunlichst zu vermeiden und gestattet sich dieselben nur in dem Falle, wenn man dem Empfänger

noch erst nach Schluß des Briefes in Erfahrung gebrachte wichtige Dinge mitteilen will. Da die Nachschrift einen Teil des Briefes ausmacht, so muß sie eigentlich ebenfalls unterzeichnet werden; doch setzt man gewöhnlich anstatt dessen darunter: „D. O.", d. h. der Obige oder die Obigen.

Briefe nach fremden Ländern schreibe man lieber in deutscher als in der fremden Sprache, wenn man dieser nicht vollkommen mächtig ist, denn es wird häufig der Empfänger viel leichter einen Brief aus einer fremden Sprache richtig in die eigene übersetzen, als der Absender ihn in der fremden Sprache richtig schreiben; auch gibt letzteres leichter Anlaß zu Mißverständnissen und Zweideutigkeiten. Dagegen ist es ratsam, deutsche Briefe nach dem Auslande nicht mit deutscher, sondern mit lateinischer Schrift zu schreiben, weil der Ausländer diese in der Regel leichter lesen kann als die deutsche.

Regelmäßig lese man jeden Brief, ehe man ihn abgibt oder verschließt, noch einmal aufmerksam durch, um etwa gemachte Unrichtigkeiten verbessern zu können. Besonders vergleiche man dabei alle Zahlen, da durch Irrtümer in denselben die größten Nachteile entstehen können. Im Falle zu vieler Verbesserungen wird der Brief besser noch einmal geschrieben.

Die Wichtigkeit einer guten und deutlichen Handschrift für den kaufmännischen Briefwechsel versteht sich von selbst, da Undeutlichkeiten zu den schlimmsten Mißverständnissen und Nachteilen führen können. Man gebe daher den Buchstaben keine andere als die allgemein angenommene und bekannte Form, vermeide es namentlich, in einem und demselben Worte verschiedene Schriftarten (lateinisch und deutsch etwa durcheinander) anzuwenden, was freilich eine ziemlich verbreitete Unsitte ist, lasse keine wesentlichen Teile derselben weg und versehe sie nicht mit Schnörkeln und Anhängseln, die nicht dazu gehören. Bei Wörtern, welche im Falle undeutlicher Schreibweise leicht mit ähnlich aussehenden von ganz anderer Bedeutung verwechselt werden können (z. B. „demnach" und „dennoch" usw.), befleißige man sich besonderer Deutlichkeit. Auch ziehe man die Buchstaben nicht allzu weit auseinander und setze die Punkte, wie Schleifen gewisser Vokale genau über dieselben. Anderseits dränge man weder die Buchstaben noch die Zeilen zu sehr zusammen, bediene sich zum Schreiben einer guten, scharfen Feder und gehörig schwarzer oder wenigstens nachdunkelnder Tinte und suche sich durch Übung eine recht gleichmäßige Handschrift anzugewöhnen, weil diese selbst den Mangel an Deutlichkeit einigermaßen ersetzen kann. Ganz besonders notwendig aber ist es, die Ziffern deutlich zu schreiben. Eine schöne Handschrift ist zwar wünschenswert und empfehlend für den kaufmännischen Briefschreiber, aber sie steht der Deutlichkeit immer an Wichtigkeit nach.

Bevor der Brief zugemacht und abgesandt wird, muß er wörtlich abgeschrieben (kopiert) oder mittelst der jetzt allgemein gebräuchlichen Kopierpresse abgedruckt werden. Vermittelst der Kopierpresse erhält man einen ganz genauen Abdruck des Briefes, welcher weit weniger Zeit als das Abschreiben kostet. Das Abschreiben muß jedenfalls deutlich und richtig geschehen. An den untern Rand des abgeschriebenen Briefes macht man gewöhnlich zwei kleine Striche, zum Zeichen, daß er abgeschrieben ist. Richtige und deutliche Abschriften können in Streitfällen bei dem Richter als maßgebende Anhaltspunkte einer überzeugenden Beweisführung dienen und sind deshalb für jeden sorgfältigen Kaufmann von großer Wichtigkeit.

In wohlgeordneten Geschäften ist es Regel, jeden eingehenden Brief, wenn irgend möglich, sogleich zu beantworten. — Die gänzliche Nichtbeantwortung eines Briefes, selbst wenn die darin enthaltene Anfrage oder Bestellung nicht erledigt werden kann, wird mit Recht als eine Unhöflichkeit betrachtet, die sich der Kaufmann in keinem Falle sollte zu schulden kommen lassen.

Titulaturen.

Wir haben oben ausgeführt, daß alle Titulaturen und leere Förmlichkeiten aus dem rein kaufmännischen Briefwechsel zu verbannen sind; aber es ist auch zu berücksichtigen, daß die Regeln der allgemeinen Höflichkeit nicht verletzt werden dürfen, und daß man ebensowenig gewisse Vorschriften, die durch den allgemeinen Gebrauch vorgeschrieben sind, in Briefen an Privatpersonen oder an Personen höheren Ranges und Standes außer acht lassen darf.

Auch der Kaufmann kann, z. B. bei Warenofferten, Auskunftsgesuchen oder deren Beantwortung, bei Empfehlungsschreiben, Anzeige-, Begleitbriefen zu Sendungen, Rechnungen usf. leicht und häufig in die Lage kommen, an Nicht-Kaufleute Zuschriften zu richten, welche schon in der äußeren Einrichtung, Aufschrift und Titulierung besondere Rücksichten bedingen. Es kommt hier alles auf den richtigen Takt an, da sich für die unendliche Mannigfaltigkeit von Fällen und Umständen überall zutreffenden Regeln nicht geben lassen. Einen allgemeinen Anhalt bieten die sogenannten „Briefsteller". Wir begnügen uns hier in nachstehender Übersicht das Nötigste in bezug auf Titulatur und Äußerliches zusammenzustellen.

Titulatur.	Anrede.	Im Zusammenhange.	Unterschrift.	Äußere Aufschrift, (Adresse).
Kaiser, König:	Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser (König), Allergnädigster Kaiser (König) und Herr!	Ew. Kaiserliche (Königl.) Majestät; Allerhöchstdieselben.	Ew. Kaiserl. Majestät allerunterthänigster	Seiner Majestät (z. B.: Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser u. Könige von Preußen).
Deutscher (bez. Königl.) Kronprinz:	Durchlauchtigster Kronprinz, Gnädigster Kronprinz und Herr!	Ew. (Kaiserl. und) Königl. Hoheit; Höchstdieselben.	unterthänigster	Sr. (Kaiserl. u.) Königl. Hoheit dem Kronprinzen (des Deutschen Reiches u. Kronprinzen von Preußen).
Kaiser von Österreich:	Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König, Allergnädigster Kaiser und Herr!	Ew. Kaiserliche, Königl. Majestät; Allerhöchstdieselben.	allerunterthänigster	Sr. apostolischen Majestät dem Kaiser von Österreich und König von Ungarn.
Großherzog, Herzog:	Allerdurchlauchtigster Großherzog, bez. Herzog, Gnädigster Großherzog, bez. Herzog, und Herr!	Ew. Königl. Hoheit, bez. Ew. Hoheit; Allerhöchstdieselben, bez. Höchstdieselben.	unterthänigster	Sr. Königl. Hoheit bez. Sr. Hoheit.

Die Großherzöge führen das Prädikat „Königl. Hoheit", die regierenden Herzöge das Prädikat „Hoheit".

Erbgroßherzog, Herzogl. Erbprinz:	Durchlauchtigster Erbgroßherzog (Erbprinz), Gnädigster Erbgroßherzog (Erbprinz) u. Herr!	Ew. Königl. (Herzogliche) Hoheit; Höchstdieselben.	unterthänigster	Sr. Königl. (Herzogl.) Hoheit dem Erbgroßherzoge (Erbprinzen) von 2c.
(Regierender) Fürst:	Durchlauchtigster Fürst, Gnädigster Fürst und Herr!	Ew. (Hochfürstl.) Durchlaucht; Höchstdieselben, bez. Hochdieselben.	unterthänigster	Sr. Durchlaucht dem Fürsten von 2c.
Graf, Reichsfreiherr:	Hochgeborner (Hochwohlgeborner) Graf (Freiherr), Gnädiger Herr (Freiherr)!	Ew. Hochgräfliche (Hochfreiherrliche) Gnaden; Ew. Hochgeboren (Hochwohlgeboren); Hochdieselben.	gehorsamster	Seiner Hochgeboren (Hochwohlgeboren) dem Herrn Grafen (Freiherrn) N. N.
Einfacher Adel:	Hochwohlgeborner Herr!	Ew. Hochwohlgeboren; Sie, Ihnen.	ganz ergebener	Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn von 2c.
Wirkliche Generale, Generalleutnants, Staatsminister, Wirkl. Geheimräte:	Hochwohlgeborner Herr; Hochgebietender Herr!	Ew. Exzellenz.	ganz gehorsamster	Sr. Exzellenz dem Kgl. Staatsminister 2c. N. N. Großkreuz 2c.

Betreffs der Titulaturen usw. geistlicher Herren gelten folgende Formen:

Titulatur.	Anrede.	Im Zusammenhange.	Unterschrift.	Äußere Aufschrift (Adresse).
Papst:	Allerheiligster, Hochwürdigster Vater, Allergnädigster Vater und Herr!	Ew. Päpstliche Heiligkeit; heiligster Vater.	gehorsamster Sohn.	Sr. Päpstlichen Heiligkeit.
Geistliche ersten Ranges, als Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe:	Hochwürdigster Kardinal (Erzbischof, Bischof), Gnädiger Herr!	Ew. Eminenz, bez. Ew. erzbischöfliche (bischöfliche) Gnaden.	verehrungsvoll gehorsamster	Sr. Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Kardinal ꝛc., oder bez.: Sr. Hochwürden Gnaden dem Herrn ꝛc.
Geistliche zweit. Ranges, als Pröbste, Äbte, Domherren, Ober-Konsistorialräte, Superintendenten, Hofprediger:	Hochwürdiger Herr Probst (bez. Abt ꝛc.)!	Ew. Hochwürden.	verehrungsvoll ergebenster	Sr. Hochwürden dem Herrn Probst (bez. Abt ꝛc.) N. N.
Niedere Geistlichkeit (Pfarrer, Vikare ꝛc.):	Hochehrwürdiger Herr Pfarrer!	Ew. Hochehrwürden.	ergebener	Sr. Hochehrwürden dem Hrn. Pfarrer N.N.

Es folgen nun die Titulaturen von Behörden, bez. Vertretern derselben, sowie weiterhin von charakterisierten Personen:

Deutscher Reichskanzler:	—	Hochdieselben.	untertäniger	Kanzler des Deutschen Reiches.
Bundesrat:	Hoher Bundesrat!	Hochderselbe.	In Preußen keine Unterschrift, sondern nur Ort und Datum, Ergebenheitsstrich, sowie Namen; dagegen pflegt man in einigen anderen Staaten statt des Ergebenheitsstriches Unterschriften wie „In größter Ehrerbietung“, „In größter Hochachtung“ ꝛc. zu setzen.	An den Hohen Bundesrat zu B.
Reichstag:	Hoher Reichstag!	Hochderselbe.		An den Hohen Reichstag zu B.
Reichsgericht:	Hoher Gerichtshof!	Hochdasselbe.		An das Hohe Reichsgericht zu L.
Ständeversammlung (Herrenhaus, Abgeordnetenhaus, Landtag):	Hohe Stände!	Hochdieselben.		An das Hohe Herrenhaus (Abgeordnetenhaus ꝛc.) zu B.
Ministerium:	—	Königliches Hohes Ministerium; Hochdasselbe.		An das Königliche Hohe Ministerium des Kriegs (Innern ꝛc.)
Andere weltliche Behörde:	—	Eine Königl. Regierung; Ein Königl. Landgericht; Wohllöblicher Stadtrat ꝛc.; Wohlderselbe.		An die Königliche Regierung; An das Königliche Landgericht; An den Stadtrat zu N.
Höhere geistliche Behörde:	—	Ein Hochwürdiges Domkapitel; Wohldasselbe.		An das Domkapitel zu X.
Staatsräte, Reichsgerichtsräte, Regierungspräsident, Kreishauptmann, Oberlandesgerichtsdirektor, Landgerichtsdirektoren, Räte, Professoren, Offiziere:	Hochwohlgeborner Herr, oder Hochgeehrtester Herr, oder Hochzuverehrender Herr!	Ew. Hochwohlgeboren.	gehorsamster bez. ganz ergebenster	Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn ꝛc. ꝛc.

Haben die vorstehend aufgeführten Personen vermöge ihrer Geburt als Fürst, Graf, Reichsfreiherr auf einen höheren Titel Anspruch, so kommt ihnen dieser Titel samt Prädikat zu.

Rektor, Magnifikus:	Hochwürdiger Herr, Hochgeehrtester Herr Rektor und Professor!	Ew. Magnifizenz; Wohldieselben.	gehorsamster	Sr. Magnifizenz dem Rektor der Universität, Herrn Prof. Dr. ...., Komtur, Ritter ꝛc.
Anwälte, Doktoren, Gelehrte, Künstler, Subalterne Staatsdiener ꝛc.	Geehrtester Herr!	Ew. Wohlgeboren.	ergebenster	Sr. Wohlgeboren dem Herrn ꝛc. ꝛc.

Kennt man die Titel der Person, an welche man schreibt, nicht genau, oder will man die Titulatur umgehen, so gebraucht man statt derselben P. P.*) (praemissis praemittendis), d. h. „nachdem vorausgeschickt ist, was voraus-

*) Übrigens ist zu bemerken, daß das „P. P.“ als wenig achtungsvoll angesehen wird und daher zu vermeiden ist. Eine Ausnahme machen gedruckte oder lithographierte Rundschreiben (Zirkulare), die der Natur der Sache nach nicht mit voller Adresse versehen werden können.

geschickt werden muß", oder S. T. (Salvo titulo) „vorbehaltlich des Titels", oder P. T. (pleno titulo) „mit vollständigem Titel". — Ehefrauen erhalten den Titel ihrer Männer; unverheiratete Damen von Adel werden mit „Gnädigstes Fräulein" angeredet. Übrigens ist zu bemerken, daß die Behörden immer mehr auf die Anwendung dieser Äußerlichkeiten verzichten.

Äußere Form der Briefe.

Man bedient sich zu den Briefen eines in Quart oder Oktav gebrochenen Briefpapiers, das man, besonders bei Briefen nach weit entfernten Orten, der Portoersparnis wegen möglichst dünn wählt; dasselbe muß aber gehörig fest sein, nicht durchschlagen und die Schrift so wenig wie möglich durchscheinen lassen. Es ist anständiger, einen Brief auf einen ganzen Briefbogen als auf ein einzelnes Blatt zu schreiben; nur solche Briefe, in welche andere Papiere eingelegt werden sollen, und bei denen es, besonders wenn sie nach dem fernen Auslande gehen, auf möglichste Verminderung des Gewichts ankommt, schreibt man wohl auf ein einzelnes Blatt. — Die Anwendung von Streusand ist zu vermeiden, da derselbe den Abdruck mittelst der Presse erschwert.

Die Briefbogen werden passend zusammengefaltet und in Kuverte oder Briefumschläge gelegt, welche, wenn in größeren Partien von 100 oder 1000 Stück, zu sehr billigen Preisen bezogen werden können. Sind den Briefen noch andere Papiere beizufügen, so werden diese gleichfalls in entsprechender Weise zusammengefaltet und in die Umschläge mit hineingetan. Die Klappe der letzteren ist in der Regel gummiert, so daß es eines besondern Verschlusses (durch Oblate oder Siegellack) bei gewöhnlichen Briefsendungen nicht weiter bedarf. Für Geldbriefe, die nur mittelst Siegellacks verschlossen werden dürfen, gibt es gegenwärtig geeignete Umschläge, welche mit zwei Siegeln zu verschließen sind, während bisher (ebenso wie noch jetzt meist bei Geldsendungen nach dem Auslande) fünf Siegel erforderlich waren. In früherer Zeit bediente man sich der Umschläge seltener und pflegte die Briefbogen rechteckig, entweder nach der Länge des Blattes oder nach der Quere in Richtung der Zeilen, den zuletzt einzuschiebenden Teil genau in den andern passend, zusammenzubrechen und dann meist mit Oblaten oder Siegellack zu verschließen. Letztere Art des Verschlusses (mit Lack) fand vorzugsweise bei Briefen, die Wechsel oder andere wertvolle Papiere enthielten, wegen der größeren Sicherheit statt, während sie sich bei Briefen nach den warmen Zonen als nicht zweckmäßig ergab. Zum Versiegeln bediene man sich eines guten, feinen Siegellacks, der gut brennt, nicht zu leicht abtropft und sich nicht vom Papier ablöst. Man lasse den Lack einige Augenblicke auf dem Briefe brennen und gebe ihm durch Umrühren die gehörige Form, wodurch zugleich auch das Siegel reiner wird. Schriftstücke an die Behörden müssen in dem vorgeschriebenen Aktenformat (Folio, halb gebrochen) eingereicht werden.

Einen Brief darf man niemals eher verschließen, als bis er mit dem Namen des Empfängers und seines Wohnorts usw. versehen ist, besonders wenn man mehrere Briefe zugleich abzusenden hat. Die Aufschrift (Adresse) soll der Überschrift über der ersten Briefseite entsprechen. Die Firma schreibt man auf die Mitte und den Ortsnamen unten rechts. Ist der letztere nicht bekannt genug, oder gibt es Orte gleichen Namens, so muß man ihn durch einen Zusatz näher bezeichnen, z. B. Frankfurt am Main (abgekürzt a. M. oder a/M.). Auf Briefen an Empfänger in großen Städten ist auch die Angabe der Wohnung des Letzteren erforderlich, für Briefe nach den größten Städten, wie Berlin, auch die seitens der Post vorgeschriebene Angabe des Stadt-

bezirks (z. B. Berlin N. = Berlin Nord; Berlin SW. = Berlin Südwest usw.). Soll der Brief durch den Empfänger selbst von der Post abgeholt werden, so setzt man auf die Adresse in die Mitte unter den obern Rand: „Postlagernd"; dies geschieht z. B., wenn man an Reisende schreibt, deren Ankunft und Wohnung am Bestimmungsorte nicht genau bekannt ist.

Die angekommenen Briefe sollten, nachdem sie geöffnet worden sind, vom Geschäftsinhaber abwärts bis zum jüngsten Gehilfen die Runde machen, indem jeder der Angestellten das für ihn Nötige aus dem Briefe entnimmt und gleich in die von ihm etwa geführten Bücher usw. einträgt. Nach geschehener Buchung macht der Betreffende einen Vermerk hierüber in dem Briefe durch Angabe des Buches und der Seite, z. B. M. fol. 8 (Memorial folio 8), und zwar meistens am linken Rande. Nach vollständiger Erledigung, oder noch besser, wie es auch meist geschieht, unmittelbar nach Eingang, wird der Brief in geschäftsmäßiger Form der Länge nach gebrochen und überschrieben, z. B.:

$$\frac{19\,..}{\text{Jac. Weise}} \quad \frac{\text{Berlin 31. August.}}{\text{E. 2/9. B. 4/9.}}$$

oder auch E. $\dfrac{19\,..}{\text{Berlin, den 31. Aug. Jac. Weise.}}$ $\dfrac{2/\text{IX.}}{4/\text{IX.}}$

Unter E. kann man sich denken sowohl erhalten, als auch erledigt. An manchen Orten ist es ferner üblich, den Tag des Eingangs gleich unter das unterstrichene Datum des Briefes zu schreiben, so daß letzteres die Stelle des Zählers, jener die des Nenners eines Bruches einnehmen würde, die Auskunft über die Beantwortung aber etwas weiter unterhalb rechts zu geben, also etwa so:

$$\frac{\text{Berlin, 2. Januar.}}{3.}$$

B. 5/I.

Vollständig erledigte, d. h. beantwortete und „überschriebene" Briefe werden alsdann in eigens dazu bestimmte alphabetisch geordnete Brieffächer gelegt. Das hierzu erforderliche Zusammenlegen der Briefe kann auf verschiedene Weise geschehen, z. B. der Länge nach zweifaltig oder auch einfach in der Mitte. Letzteres Verfahren macht es leichter möglich, die Briefe von jeder einzelnen Firma ineinander zu legen und wie in einem Hefte nach chronologischer Ordnung zu sammeln. Bei dem Jahresschlusse werden die einzelnen Briefe nach dem Namen der Firmen, sowie nach dem Tage geordnet, sodann Buchstabe für Buchstabe zusammengebunden und aus den einzelnen Bündeln ein einziges Paket gebildet, das man überschreibt: „Korrespondenz aus dem Jahre . . .".

Neuerdings ist dieses „Ablegen der Briefe" immer mehr außer Gebrauch gekommen: man benutzt, wie schon oben bemerkt, jetzt mehr und mehr den Briefordner.

Arten und Muster kaufmännischer Briefe.

So mannigfaltig die im Handel vorkommenden Geschäfte und einzelnen Vorfälle sind, so verschiedenartig wird auch der darüber geführte Briefwechsel sein, und es lassen sich daher viele Arten kaufmännischer Briefe aufstellen. Freilich sind die Grenzen hierbei schwer zu ziehen, und zahlreiche Briefe, die man zu schreiben hat, werden in mehr als eine Klasse gehören. Im allgemeinen kann man sämtliche Geschäftsbriefe unter den drei Gesichtspunkten der Geschäftseinleitung, des laufenden Verkehrs mit den Geschäftsfreunden und der Auflösung geschäftlicher Beziehungen begreifen. Für den Geschäftsverkehr empfiehlt es sich gleichwohl, eine gewisse Anzahl von Briefgattungen zu unterscheiden; wir legen daher die nachstehende Einteilung den vorzuführenden Beispielen zu Grunde:

1. Zirkulare. Umlaufschreiben. 2. Anerbietungen, Geschäftsempfehlungen, Empfehlungsbriefe. 3. Anfragen, Erkundigungen und Antworten. 4. Aufträge, Bestellung und Bezug von Waren usw. 5. Ausführung von Aufträgen, Absendung bestellter Waren. 6. Briefe über Kommissions- Speditions-, Rembourgeschäfte; Besorgung von Versicherungen. 7. Briefe über Rechnungsauszüge und Kontokorrente. 8. Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte. 9. Waren-, Ernte-, Meß-, Börsenberichte. 10. Briefe über Schuldverhältnisse, Streitsachen, Fallimente, Briefwechsel mit dem Amtsgerichte. 11. Telegraphischer Verkehr. 12. Bewerbungsschreiben.

Auf Grund eines Teils der nachstehenden Briefmuster haben wir die später folgende Buchhaltung bearbeitet, weshalb dieser Briefwechsel beim Durcharbeiten der Buchhaltung zu Hilfe zu nehmen ist.

1. Zirkulare, Umlauf- oder Rundschreiben.

Über diejenigen Geschäftsvorfälle, die man allen seinen Geschäftsfreunden mitzuteilen beabsichtigt, läßt man gewöhnlich einen Brief drucken oder lithographieren, in welchem man dann nur das, was etwa sonst noch Veränderliches vorkommt, auszufüllen braucht. Solche Briefe sind z. B. die Anzeigen von Begründung eines neuen Geschäfts, von dem Tode des Besitzers, von Verkauf des Geschäfts oder sonstiger Besitzveränderung, von Annahme eines Teilhabers und von Trennung einer Handelsgesellschaft, von Erteilung oder Zurücknahme einer Prokura usw. In vielen Handlungen werden auch andere gleichlautende Geschäftsbriefe, die mehrfach zu schreiben wären, gedruckt oder lithographisch hergestellt, z. B. die Anzeige von der Absendung bestellter Waren, die Übersendung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, die Anzeige von dem bevorstehenden Besuche des Reisenden usw.; indessen versteht man unter Zirkularen eigentlich nur die zuerst erwähnten Gattungen.

Das eigentliche Zirkular überschreibt man gewöhnlich mit den Buchstaben „P. P.“ oder „P. T.“, um dieselben unter Kreuzband versenden zu können. Die Unterschrift wird gewöhnlich auf autographischem Wege bewerkstelligt. Zeigt man die Erteilung einer Prokura an, so muß der Prokurist seine Handzeichnung (autographisch) der Firma hinzufügen.

An ein Zirkular werden mehr Ansprüche in bezug auf sorgfältige und gewählte Abfassung gemacht als an einen gewöhnlichen Brief, da man zu dem ersteren sich in der Regel mehr Zeit nehmen kann. Im allgemeinen sage man darin in möglichster Kürze nur das wirklich Notwendige; zeigt man die Begründung eines neuen Geschäfts an, so hüte man sich besonders, zu viel zu seinem eigenen Lobe zu sagen, indem dies eher Mißtrauen erweckt als zur Empfehlung dient. Überhaupt soll ein Zirkular in so allgemeinen Ausdrücken wie möglich abgefaßt sein, weil es für jeden Empfänger passen muß, während die Besonderheiten am füglichsten einem besonderen Briefe vorbehalten bleiben. Dasselbe gilt, wenn man sich dem einen oder dem anderen Geschäftsfreunde besonders empfehlen will oder ihm sonst etwas Besonderes mitzuteilen hat. Sehr gut ist es, wenn man sich auf einige angesehene Handlungshäuser beziehen kann (Referenzen). Sehr häufig werden die Zirkulare mit lateinischer Schrift gedruckt.

Was wir oben vom kaufmännischen Briefe überhaupt gesagt haben, gilt insbesondere auch vom Zirkulare. Man bedenke wohl, daß die besonnene, wahrheitsgemäße Mitteilung über die Verhältnisse bei Gründung eines neuen Geschäfts demselben von großem Vorteile, das Gegenteil aber von unberechenbarem Nachteile sein kann.

Indem der Kaufmann die Begründung eines Handlungshauses durch ein Rundschreiben anzeigt, tritt er zunächst in die Geschäftswelt ein; das Zirkular ist gleichsam ein Einführungsschreiben, das er sich selbst ausstellt; was er hierbei vernachlässigt, zu viel oder zu wenig sagt, fällt auf ihn zurück.

Ein gutes, nach Inhalt und Form geschmackvolles Zirkular erweckt in der Regel ein gewisses Vertrauen zu dem Absender; dieses Vertrauen gibt sich zumeist dadurch kund, daß der Empfänger ein derartiges Rundschreiben aufmerksam durchliest, während er das andere, ihm weniger zusagende, vielleicht ungelesen beiseite legt. Im ersteren Falle wird er mit der neuen Firma mehr oder weniger sofort vertraut, im anderen Falle hält es nach Umständen für letztere schwer, ohne zudringlich zu erscheinen, sich nochmals in Erinnerung zu bringen.

Von den verschiedenen Arten der Zirkulare folgen hier einige Muster:

No. 1. *Wien, den 1. Januar 19 . .*

P. P.

Hiermit beehre ich mich, Ihnen anzuzeigen, daß ich am heutigen Tage unter der Firma

CARL WILLE jun.

ein Kommissions-, Speditions- und Inkasso-Geschäft

auf hiesigem Platze eröffnet habe.

Indem ich mir Sie zu bitten erlaube, mein Unternehmen durch Ihr Vertrauen gütigst zu unterstützen, gebe ich Ihnen die Zusicherung, daß ich letzterem durch eine streng rechtliche Handlungsweise, sowie durch pünktliche und aufmerksame Bedienung zu entsprechen bemüht sein werde. Hinreichende Geldmittel und ausgebreitete Bekanntschaft lassen mich hoffen, Ihre Aufträge zu Ihrer Zufriedenheit ausführen und zugleich die genügende Sicherheit für pünktliche Erfüllung meiner Verbindlichkeiten bieten zu können.

Haben Sie die Güte, von meiner Unterschrift Vormerkung zu nehmen, und genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

Carl Julius Wille.

Carl Julius Wille wird zeichnen: *Carl Wille jun.*

(Die letzte Unterschrift geschrieben, wenigstens Behörden, Handelskammern usw. gegenüber, sonst wohl auch, und zwar jetzt meist autographisch nachgebildet.)

No. 2. *Berlin, den 1. Januar 19 .*

P. P.

Am heutigen Tage haben wir auf hiesigem Platze ein **Waren-, Kommissions- und Speditionsgeschäft** unter der Firma

WELZ & SCHÖNBORN

eröffnet.

Indem wir die Ehre haben, Sie hiervon in Kenntnis zu setzen, bitten wir zugleich um Ihr geneigtes Wohlwollen und geben Ihnen die Versicherung, daß wir uns durch strenge Rechtlichkeit desselben würdig zeigen werden. Vielseitige, in angesehenen Häusern gesammelte Erfahrungen und genügende eigene Mittel, sowie ausgebreitete Verbindungen lassen uns hoffen, jedem Mitbewerb die Spitze bieten zu können und auch Ihren Beifall zu finden.

Wir beziehen uns schließlich noch auf die Herren

Adolf Möller in Dresden und
W. Nabert & Sohn, hier,

welche bereit sind, Ihnen jede wünschenswerte Auskunft über uns zu geben.

Indem wir Sie höflichst ersuchen, von unseren endstehenden Handzeichnungen Vormerkung nehmen zu wollen, empfehlen wir uns Ihnen

hochachtungsvoll und ergebenst

Emanuel Welz.
Viktor Schönborn.

Emanuel Welz wird zeichnen: *Welz & Schönborn.*
Viktor Schönborn wird zeichnen: *Welz & Schönborn.*

No. 3. *München, den 10. Juni 19 . .*

P. P.

Hierdurch beehre ich mich, Ihnen anzuzeigen, daß ich meine seit zwanzig Jahren unter der Firma

R. HERBST & Co.

hierselbst betriebene Tabakfabrik und Tabakhandlung mit allen Aktiven (Passiva werden von mir berichtigt) am heutigen Tage meinem ältesten Sohne **MAX LUDWIG HERBST** übergeben habe.

Ich erlaube mir, meinen Sohn Ihrem Wohlwollen angelegentlichst zu empfehlen und Sie zu bitten, das Vertrauen, welches Sie mir stets geschenkt haben, auch auf ihn zu übertragen, wobei ich Ihnen die Versicherung geben darf, daß er sich desselben stets würdig zeigen wird. Seine Verbindung mit einem vieljährig erprobten Freunde, dem aus seiner früheren geschäftlicher Tätigkeit ein guter Ruf vorausgeht, läßt eine gediegene und erfolgreiche Geschäftsführung erhoffen.

Indem ich somit, um den Rest meiner Tage in ungestörter Ruhe verleben zu können, aus dem Kreise meiner geschätzten Handlungsfreunde scheide, danke ich herzlich für die zahlreichen Beweise von Wohlwollen, die mir während meiner Geschäftslaufbahn von so vielen Seiten zu teil geworden sind, und bitte, mir ein freundliches Andenken auch in meiner Zurückgezogenheit zu bewahren.

Mit aufrichtiger Hochachtung verbleibe ich ganz ergebenst

R. M. Herbst.

R. M. Herbst hört auf zu zeichnen: *R. Herbst & Co.*

(In jedem Zirkular, welches die Besitzveränderung eines Geschäftes anzeigt, muß angegeben werden, ob der Käufer die Aktiva und Passiva mit übernimmt, oder ob der Verkäufer die Einziehung der Aktiva und die Vertretung der Passiva sich vorbehält. In letzterm Falle besorgt der Verkäufer die Abwickelung (Liquidation) der früheren Geschäfte entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten, was dann ebenfalls im Zirkular unter Mitteilung der Unterschriften „in Liquidation" angegeben werden muß.

Das nachfolgende Zirkular des neuen Besitzers kommt auf die dritte Seite des Bogens.)

München, den 10. Juni 19 . .

Auf vorstehendes Zirkular meines Vaters Bezug nehmend, beehre ich mich, Ihnen hiermit anzuzeigen, daß ich mit meinem vieljährigen Freunde

Herrn **ALEXANDER HAUSER**

mich vereinigt habe, das Geschäft meines Vaters mit demselben für gemeinschaftliche Rechnung unter der bisherigen Firma

R. HERBST & Co.

fortzuführen.

Unser beiderseitiges Bestreben wird dahin gerichtet sein, dem Geschäfte den ehrenvollen Ruf zu erhalten, den es seit seinem Bestehen unausgesetzt genossen, und ich darf daher wohl hoffen, daß ihm auch fernerhin dasselbe Vertrauen zu teil werden wird, dessen es sich bisher allgemein zu erfreuen hatte.

Ich empfehle unsere beiderseitigen Unterschriften Ihrer gefälligen Aufmerksamkeit und bitte Sie, die Versicherung meiner achtungsvollen Ergebenheit zu genehmigen.

M. L. Herbst.

Herr Max Ludwig Herbst wird zeichnen: *R. Herbst & Co.*
Herr Alexander Hauser wird zeichnen: *R. Herbst & Co.*

No. 4. *Prag, den 15. März 19 . .*

P. P.

Hiermit erlaube ich mir, Ihnen anzuzeigen, daß ich meinem bisherigen treuen Mitarbeiter

Herrn **OTTO PINTHER**

mit dem heutigen Tage Prokura erteilt habe. Indem ich Sie bitte, von seiner endstehenden Unterschrift Kenntnis zu nehmen, benutze ich diese Gelegenheit,

mich und mein Geschäft der Fortdauer Ihres Wohlwollens angelegentlichst zu empfehlen, und zeichne mit bekannter Ergebenheit

Wilh. Schönemann.

Herr Otto Pinther wird zeichnen: *pr. pa. Wilh. Schönemann.*
Otto Pinther.
(Die Unterschrift des Prokuristen geschrieben oder autographiert.)

No. 5. *Köln, den 1. Juli 19 . .*

P. P.

Die vorzügliche Lage unseres Platzes, Knotenpunkt von vier, das ganze Eisenbahnnetz Deutschlands vereinigenden Bahnen und Sitz mehrerer Dampfschiffahrts-Gesellschaften, hat in uns den langgeplanten Entschluß zur Reife gebracht, mit dem heutigen Tage für gemeinschaftliche Rechnung ein

SPEDITIONS- und VERLADUNGS-GESCHÄFT

unter der Firma

GÖRRES, FRIED & Co.

auf hiesigem Platze zu errichten, bei welchem sich

Herr **EDUARD STEIN aus Elberfeld**

kraft des heute darüber abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages mit einer namhaften Summe als Kommanditist beteiligt hat.

Gestützt auf diese Verbindung, sowie auf unsere eigenen hinreichenden Mittel, glauben wir allen Anforderungen entsprechen zu können, welche der Fortschritt der Neuzeit an ein Geschäft, wie das unsrige, zu stellen berechtigt ist.

Wir bemerken, daß vieljährige praktische Erfahrungen uns hierbei zur Seite stehen, und geben uns der Hoffnung hin, recht oft mit Ihren Aufträgen erfreut zu werden. Bei Ausführung derselben werden wir stets bestrebt sein, Ihre vollkommene Zufriedenheit zu erlangen.

Mit aller Hochachtung empfehlen wir uns Ihnen ganz ergebenst

Friedrich Görres.
Emil Fried.

Friedrich Görres wird zeichnen: *Görres, Fried & Co.*
Emil Fried „ „ *Görres, Fried & Co.*
(Geschrieben.)

P. P. *Elberfeld, den 1. Juli 19 . .*

Aus dem vorstehenden Zirkular der Herren Friedrich Görres und Emil Fried belieben Sie zu ersehen, daß ich bei deren am heutigen Tage errichtetem Geschäfte mit einem ansehnlichen Kapital als Kommanditist beteiligt bin.

Mit Bestätigung dieser Tatsache verbinde ich zugleich die Bitte, der neuen Firma, welche in den Personen ihrer Vertreter aller Empfehlung würdig ist, Ihr gütiges Wohlwollen nicht versagen zu wollen.

Herr Görres sowohl, als auch Herr Fried sind mir seit vielen Jahren als tüchtige und ehrbare Geschäftsleute bekannt und haben sich durch ihre früheren Stellungen in den ersten Häusern Hamburgs und Antwerpens Verbindungen zu verschaffen gewußt, welche dem neuen Geschäfte als vorzügliche Grundlage dienen werden.

Hochachtungsvoll zeichnet

Eduard Stein.
(Geschrieben oder autographiert.)

No. 6. *Wien, den 1. Oktober 19 . .*

P. P.

Um meinem seither auf hiesigem Platze unter der Firma

ELBOEUF & Co.

geführten Bankgeschäfte eine größere Ausdehnung zu geben, habe ich mich entschlossen, mit dem heutigen Tage meinen vieljährigen treuen Mitarbeiter

Herrn **Josef Kämmerer**

als Teilhaber in dasselbe aufzunehmen; wir werden daher von heute an das Geschäft unter der Firma

ELBOEUF, KÄMMERER & Co.

für gemeinschaftliche Rechnung fortführen.

Indem wir uns beehren, Ihnen hiervon Kenntnis zu geben, bitten wir, das dem früheren Hause geschenkte Vertrauen auch auf das neue übergehen zu lassen.

Wir benutzen diese Gelegenheit, Ihnen die neuesten Berichte über die letzte Börsenwoche zu überreichen, und empfehlen uns Ihnen

mit aller Hochachtung

Camille Elboeuf.
Josef Kämmerer.

Unterschrift von C. Elboeuf: *Elboeuf, Kämmerer & Co.*
„ „ J. Kämmerer: *Elboeuf, Kämmerer & Co.*
(Geschrieben oder autographiert.)

No. 7. *Berlin, den 15. Oktober 19 . .*

P. P.

Infolge freundschaftlicher Übereinkunft haben wir unsere bisher unter der Firma

WELZ & SCHÖNBORN

bestandene Handelsgesellschaft mit dem heutigen Tage aufgelöst und die Abwickelung des Geschäftes unserem Herrn **Emanuel Welz** übertragen.

Haben Sie die Güte, hiervon sowohl, als auch von der Unterschrift unseres Herrn **Welz** gefälligst Vormerkung zu nehmen.

Indem wir Ihnen schließlich für das uns bewiesene Vertrauen den verbindlichsten Dank abstatten, empfehlen wir uns Ihnen

hochachtungsvoll und ergebenst

Emanuel Welz.
Viktor Schönborn.

Emanuel Welz hört auf zu zeichnen: *Welz & Schönborn.*
Viktor Schönborn hört auf zu zeichnen: *Welz & Schönborn.*
Em. Welz zeichnet für die Abwickelung: *Welz & Schönborn in Liquid.*

No. 8. *Stettin, den 1. Januar 19 . .*

P. P.

Infolge des Entschlusses unseres Herrn **Benjamin Wolff**, sich von den Geschäften zurückzuziehen, um die Früchte seiner langjährigen Tätigkeit in Ruhe zu genießen, erfolgt mit heutigem Tage die Auflösung unserer Handelsgesellschaft. Die Firma **Wolff & Lilienthal** wird nur noch für die Liquidation, die unser Herr **Carl Lilienthal** übernommen hat, fortbestehen.

Indem wir Sie betreffs der ferneren Unternehmungen unseres Herrn **Lilienthal** auf das umstehende Zirkular desselben verweisen, ersuchen wir Sie, das uns in so reichem Maße geschenkte Vertrauen auf denselben übertragen zu wollen.

Mit Hochachtung und Ergebenheit

Wolff & Lilienthal.

B. Wolff hört auf zu zeichnen: *Wolff & Lilienthal.*
C. Lilienthal wird für die Dauer der Liquidation zeichnen:
Wolff & Lilienthal in Liquidation.

P. P. *Stettin, den 1. Januar 19 . .*

Unter Bezugnahme auf vorstehendes Zirkular beehre ich mich, Ihnen hiermit anzuzeigen, daß ich am heutigen Tage auf hiesigem Platze unter der Firma

C. LILIENTHAL

ein Bank-, Kommissions- und Speditionsgeschäft

eröffnet habe.

Meine langjährige Tätigkeit als Teilhaber des vormaligen Hauses **Wolff & Lilienthal**, welches sich so vieler Beweise Ihres Vertrauens erfreute, läßt mich hoffen, daß Sie dasselbe auch mir schenken werden.

Indem ich Sie ersuche, von meiner Unterschrift Vormerkung zu nehmen, zeichne ich mit der Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit

C. Lilienthal.

No. 9. *Hamburg, den 1. November 19 . .*

P. P.

Dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen teuren Ehegatten

HERRN PHILIPP BECKER

am 25. v. M. inmitten seiner Berufstätigkeit in die Ewigkeit abzurufen.

Indem ich mich der schmerzlichen Pflicht entledige, Ihnen von diesem Verluste Kenntnis zu geben, verbinde ich damit die Anzeige, daß ich das von meinem sel. Manne geführte Kommissionsgeschäft unter der Firma

PHILIPP BECKER sel. WITWE

fortführen werde.

Ich bitte Sie, mir auch fernerhin durch Ihr Wohlwollen den schwierigen Stand, welchen ich zum Wohle meiner Kinder ergriffen, zu erleichtern, und schließe mit der Versicherung, daß ich mir es stets zur besondern Pflicht gereichen lassen werde, dieselben Rechtlichkeits-Grundsätze zu befolgen, welche dem teuren Hingeschiedenen so viele Beweise von Freundschaft erworben haben.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner Hochachtung und Ergebenheit.

Minna verw. Becker,

welche zeichnen wird: *Philipp Becker sel. Witwe.*

(Geschrieben.)

Ein gedruckter Brief, mit welchem man die bevorstehende Ankunft eines Reisenden meldet, kann folgendermaßen lauten:

No. 10. *Brünn, den . . . 19 . .*

P. P.

Hierdurch machen wir Ihnen die ergebene Anzeige, daß unser Reisender, Herr . . . . ., in kurzem die Ehre haben wird, Ihnen seinen Besuch abzustatten. Es wird uns freuen, durch denselben recht ansehnliche Aufträge von Ihnen zu erhalten, deren bester Ausführung Sie sich jederzeit versichert halten dürfen. (Oder auch: Haben Sie die Güte, für denselben Ihre schätzbaren Aufträge, deren sorgfältiger und schnellster Ausführung Sie versichert sein dürfen, aufzubewahren.) Wir empfehlen genannten Herrn Ihrer freundlichen Aufnahme und zeichnen mit größter Hochachtung

F. Wellner & Söhne.

---

2. Anerbietungen, Geschäftsempfehlungen, Empfehlungsbriefe.

Briefe, durch welche man sich um eine neue Geschäftsverbindung oder um Kredit bewirbt oder zur Besorgung von Aufträgen empfehlen will, werden natürlich in artigem Tone abgefaßt, ohne daß man darin zu weit gehen, d. h. sich etwas vergeben, noch sich überheben darf. — Bietet man jemand eine Ware zum Kauf an, so hebt man wohl deren Güte, wie auch den billigen Preis hervor und versichert sofortige Bedienung; ferner ist zu bemerken, ob und wie lange man ihm die Ware an der Hand läßt, d. h. ob man sie eine gewisse Zeit lang für ihn aufbewahrt und nicht anderweitig verkauft, oder ob im Gegenteil das Anerbieten ohne solche Verbindlichkeit sein soll. Allgemeine Empfehlungen eines neu errichteten Geschäfts zu Aufträgen usw. werden oft dem Rundschreiben beigefügt.

Wie wir schon im Eingange zu dem Briefwechsel sagten, hängt von dem Einführungsschreiben des Kaufmanns (dem Zirkular), durch welches er sich selbst empfiehlt, gar vieles ab. In ähnlicher Weise wie dieses kann ein Anerbietungsschreiben, je nach seiner Einrichtung und der mehr oder weniger gefälligen Art seiner Abfassung, von wirklichem Vorteile oder von dauerndem Nachteile sein.

Der anbietende Kaufmann darf nie vergessen, daß er sein Geld in das Geschäft hineingesteckt hat, daß er die Gefahr des Gelingens oder Mißlingens seiner Tätigkeit auf sich nimmt, daß er häufig Kredit gewähren muß; sodann hat er wohl zu berücksichtigen, daß der Wettbewerb groß ist, daß er daher, um zu verdienen, seinen Mitbewerbern den Rang abzulaufen suchen muß. Zwischen diesen beiden Grenzen die richtige Mitte zu halten, ist die wahre Kunst jedes Kaufmanns, den die Art seines Geschäftes zu schriftlichen Anerbietungen nötigt.

Empfehlungsbriefe, die man einem Reisenden, der eine fremde Stadt besucht, an einen dortigen Geschäftsfreund mitgibt, werden in der Regel nicht verschlossen, sondern der Bogen wird nur vierfach zusammengefaltet; daher dieselben nichts über die sonstigen Geschäftsverhältnisse mit dem Hause, an das sie gerichtet sind, enthalten. Oft ist eine Kreditanweisung damit verbunden, in welchem Falle man den Geschäftsfreund ersucht, dem Empfohlenen auf sein Verlangen Geldbeträge bis zu einer gewissen Summe auszuzahlen. Zuweilen empfiehlt der erste Briefempfänger den Empfohlenen auch weiter, indem er demselben nur einen Teil der Summe, für die er beglaubigt (akkreditiert) war, auszahlt und ihn für das Übrige wieder bei einem Dritten beglaubigt. Auch stellt man wohl dergleichen Kredit-Briefe oder Akkreditive gleich auf mehrere Städte, die der Reisende besuchen will, und in jeder derselben an ein bestimmtes Handlungshaus aus und bevollmächtigt ihn, bei diesen Häusern zusammen eine bestimmte Summe erheben zu dürfen; jedes Haus bemerkt dann in dem Briefe, wieviel es dem Empfohlenen gezahlt hat, und gibt ihm denselben zurück; das letzte aber, durch dessen Auszahlung das Beglaubigungsschreiben erschöpft wird, behält dasselbe in der Regel zurück. Damit im Falle des Verlustes kein Mißbrauch mit einem solchen Schreiben (Zirkular-Kreditbrief) gemacht werde, läßt man den Empfohlenen seine Unterschrift darunter setzen, oder man schickt diese auch zu noch größerer Sicherheit in einem besondern Briefe durch die Post ein. Die Ausstellung sowohl der einfachen „Kreditbriefe", wie auch der „Zirkular-Kreditbriefe" bildet gegenwärtig einen nicht ganz unwesentlichen Zweig des Bankgeschäfts, indem nämlich Personen, die, sei es in Geschäften, sei es zum Vergnügen, eine Reise unternehmen, von einem sicheren Bankhause einen Beglaubigungsbrief auf eine Stadt oder mehrere, die sie zu besuchen beabsichtigen, kaufen, wodurch sie der Unbequemlichkeit des Umwechselns und des Mitsichführens von Geldern überhoben werden.

Hier folgen Muster der in diese Klasse gehörenden Briefe:

No. 11. Herrn Wilhelm Schramm in Dresden.

Leipzig, den 14. Januar 19 . .

Indem wir uns beehren, Sie durch das beifolgende Rundschreiben von der Errichtung unseres hiesigen Geschäfts in Kenntnis zu setzen, erlauben wir uns, Ihnen dasselbe ganz besonders zu gütiger Berücksichtigung zu empfehlen, und fügen zu dem Ende unser Preisverzeichnis bei. Es wird uns sehr angenehm sein, wenn Ihnen dasselbe Veranlassung zu recht bedeutenden Aufträgen gibt, auf deren sorgfältigste und pünktlichste Ausführung Sie jederzeit rechnen können. Ein Versuch wird Sie

gewiß überzeugen, daß wir auf eine Geschäftsverbindung mit Ihnen den größten Wert legen.

Mit dieser Versicherung empfehlen wir uns Ihnen

hochachtungsvoll
Krone & Hänel.

No. 12. Herren Winter & Herbst in Fulda.

Frankfurt a/M., den 28. Februar 19 . .

Zu meinem Bedauern bin ich seit meiner letzten Sendung unterm 6. Aug. v. J. ohne Ihre werten Aufträge geblieben, weshalb ich mir heute erlaube, Ihnen meine Firma in geneigte Erinnerung zu bringen. Ich bin gerade im Besitze eines sehr preiswerten Postens 78er und 79er Pfälzerweine besonders guter Lage, wovon ich Ihnen auf Verlangen gern Proben einsenden werde. Da Ihre Vorräte sich während des Winters gewiß bedeutend vermindert haben und die anhaltend milde Witterung der Versendung kein Hindernis in den Weg legt, so hoffe ich, daß Sie Veranlassung nehmen werden, mich mit recht bedeutenden Aufträgen zu erfreuen, durch deren beste Ausführung ich Sie gewiß zufrieden stellen werde.

Mit bekannter Ergebenheit
Alexander Keller jun.

No. 13. Herren Sander Wwe. & Söhne in Wien.

Triest, den 12. März 19 . .

Indem wir uns auf unser Schreiben vom 25. vor. Mts. beziehen, zeigen wir Ihnen hierdurch an, daß wir einen Posten sehr schöner Smyrna-Baumwolle erhalten haben, die wir Ihnen zu dem billigen Preise von Kr 51,75 per 50 Kilogr. frei Bahn hier ablassen können.*) Gleichzeitig senden wir Ihnen von mehreren Ballen Muster, aus denen Sie ersehen, daß die Beschaffenheit der Wolle aller Ballen durchaus gleich ist. Wir geben uns der Hoffnung hin, diesmal mit einem recht bedeutenden Auftrage von Ihnen beehrt zu werden; doch dürften Sie damit nicht säumen, da wir wegen der schönen Beschaffenheit schon mehreres davon hier verkauft und auch für weitere Mengen Aussicht auf Absatz haben.

Von Gallus Al. ist jetzt einiges angekommen; für schwarz wird Kr 67—70, für grün und meliert Kr 61—63 verlangt.

Hochachtungsvoll und ergebenst
M. Maimon & Comp.

No. 14. Herrn F. W. Braun in Elberfeld.

Mainz, den 20. Januar 19 . .

Mit Ihrem Schreiben vom 16. ds. erhielten wir:

M 486,00 per ult. Februar auf Frankfurt, die wir Ihnen unter Vorbehalt des Einganges dankend gutgeschrieben haben.

Hauptzweck unseres heutigen Schreibens ist, Ihnen anzuzeigen, daß wir einen kleinen Posten sehr schönen Avignon-Krapps SF. und FF. erhalten haben, die wir Ihnen hiermit bis einschließlich den 24. ds. fest anstellen. Es sind 5 Viertelfässer à 300 *ℓℓ.* SF. und 6 halbe Fässer à 600 *ℓℓ.* FF., wovon wir Ihnen beifolgende Proben übersenden und nachstehend die äußersten Preise bemerken. Die Ware wird bei den hohen Preisen des holländischen Krapps für die dortigen Färbereien gewiß sehr brauchbar und gesucht sein.

Ihren gefälligen Aufträgen entgegensehend, zeichnen wir mit aller Hochachtung
Trautmanns Erben.

No. 15. Herrn C. Radmacher in Konstantinopel.

Leipzig, den 25. August 19 . .

Wir erlauben uns, den Überbringer dieser Zeilen, Herrn C. Schulz, Teilnehmer des hiesigen Hauses Alex. Marx & Co., bei Ihnen einzuführen. Derselbe besucht zur Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen Ihren Platz.

---

*) Macht man einem Geschäftsfreunde endgültiges Angebot, so ist es immer rätlich, genau anzugeben, für welche Maß-, Gewichts- oder Mengeneinheit, ab wo lieferbar sich der Preis versteht. Auch empfiehlt es sich, die Zahlungsbedingungen anzugeben, wofür man bei ununterbrochener Geschäftsverbindung freilich auch „zu bekannten Bedingungen", „unter üblichen Konditionen" setzen darf.

Haben Sie daher die Güte, ihm bei Ausführung seines Vorhabens Ihre schätzenswerte Unterstützung angedeihen zu lassen und ihn besonders in der Wahl derjenigen Häuser zu leiten, mit denen in Verbindung zu treten vorteilhaft erscheinen dürfte.

Jede Gefälligkeit, die Sie Herrn C. Schulz erweisen, werden wir mit Dank anerkennen und bei Gelegenheit zu erwidern suchen.

Hochachtungsvoll

Felix Wolff & Co.

No. 16. Herren Krumholz & Comp. in Dresden.
Herrn E. Pleschner in Wien.
„ Th. Lanna in Wien. *Berlin, den 1. Februar 19 . .*

Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit meinen Reisenden, Herrn Julius Abrath, vorzustellen, welcher auf einer Geschäftsreise nach Sachsen und den österreichischen Staaten begriffen ist. Ich verbinde damit die Bitte, denselben vorkommenden Falles mit Ihrem gütigen Rate unterstützen zu wollen.

Gleichzeitig ermächtige ich Herrn Abrath, bei einem jeden meiner oben erwähnten Geschäftsfreunde Gelder bis zur Höhe von Neunhundert Mark oder rund Kr 1060,00*) zu erheben, Ihnen anheimgebend, mir die von meinem Empfohlenen erhobenen Summen entweder in Rechnung zu stellen oder sich dafür a vista auf mich zu erholen.

Zu Gegendiensten stets mit Vergnügen bereit, zeichne ich mit dem Ausdrucke

Unterschrift des Reisenden: vorzüglicher Hochachtung
Julius Abrath. Isidor Helmstädt.

No. 17. Herren Bernard & fils in Basel.

Köln, den 18. Mai 19 . .

Durch gegenwärtiges Schreiben erlauben wir uns, Herrn Professor A. Meinhardt von hier, der eine Reise durch die Schweiz und das südliche Frankreich zu machen gedenkt, bei Ihnen einzuführen und denselben Ihrer freundlichen Aufnahme zu empfehlen. Sie werden uns zu besonderem Danke verpflichten, wenn Sie unserem Empfohlenen während seines dortigen Aufenthaltes mit Rat und Tat an die Hand gehen; jede Gefälligkeit, die Sie demselben erzeigen, werden wir als uns selbst erwiesen ansehen.

Zugleich eröffnen wir Herrn Professor Meinhardt einen Kredit von 5000 Frs. (wörtlich: Fünftausend Franks) bei Ihnen und bitten Sie, wenn er diese Summe nicht von Ihnen erhebt, ihn auf seinen Wunsch mit Beglaubigungsschreiben auf andere Plätze, die er berührt, versehen zu wollen. Mit unserer heutigen Post werden wir Ihnen seine Unterschrift einsenden.

Wir sind mit aller Hochachtung

Ihre ergebenen
A. Selling & Comp.

---

3. Anfragen, Erkundigungen und Antworten darauf.

Anfragen im geschäftlichen Verkehre beziehen sich entweder auf Warenpreise u. dgl., oder sie erbitten Auskunft über die Vermögensverhältnisse, den Charakter und die Geschäftsgepflogenheiten eines Kaufmanns, mit dem in Verbindung zu treten Veranlassung vorliegt. Erstere sind sehr einfacher Natur, über letztere dürften aber einige Bemerkungen nicht unerwünscht sein. Man muß zunächst vermeiden, sich an einen Freund oder Verwandten desjenigen, über den man Auskunft verlangt, zu wenden, weil man von einem solchen eine nicht beeinflußte Auskunft wohl kaum erwarten darf. Aus ähnlichem Grunde unterlasse man es, sich an einen Kaufmann gleichen Geschäftszweiges wie die fragliche Person zu wenden. Damit die Geschäftsangestellten des Befragten nichts von der Anfrage erfahren, pflegt man das fragliche Haus auf einen besonderen Zettel zu schreiben, den man in dem Geschäftsbriefe unten am Rande

*) Es ist üblich und zweifellos empfehlenswert, die angewiesene Summe auch in Buchstaben zu schreiben.

anklebt, oder man schreibt einen eigenen Brief deshalb und setzt auf dessen Adresse das Wort „eigenhändig“ oder „persönlich“ oder „privatim“.*) Der Antwortende beobachtet in der Regel, besonders wenn er eine nachteilige Auskunft zu geben hat, ähnliche Vorsicht und lehnt überdies jede Verantwortlichkeit gegen den Anfragenden wegen seiner Auskunft ab, indem er derselben eine Bemerkung hinzufügt wie: „Ohne Verbindlichkeit“, „ohne mein Präjudiz“, „unter allem Vorbehalt“ usw. Gewöhnlich versichert ihn der Anfragende schon im voraus seiner Verschwiegenheit. Da Auskunftserteilungen immerhin mißlich sind, so weisen manche Geschäfte solche mit der Begründung, Sicheres über den in Frage Stehenden nicht zu wissen, von der Hand. Es würde aber sehr unrecht sein, im Falle zweifelloser Unsicherheit ein besseres Wissen dem Anfragenden zu verheimlichen.

No. 18. Herrn W. Stricker in Hamburg.

Berlin, den 11. Mai 19 . .

Durch meinen dortigen Freund, den Herrn R. Stein, ist mir Ihr wertes Haus für Bezug von Kaffee so angelegentlich empfohlen worden, daß ich nicht abgeneigt bin, mit Ihnen in Geschäftsverbindung zu treten. Vorderhand erlaube ich mir die Anfrage, zu welchem Preise Sie Java in Sendungen nicht unter 25 Sack, Ziel 3 Monate, ablassen können. Wofern Sie mir billige Anstellungen machen, werde ich Ihnen zunächst einen Probeauftrag erteilen, dessen Ausführung mich hoffentlich zufrieden stellen und dadurch bestimmen wird, meinen ziemlich umfangreichen Jahresbedarf hinfort von Ihnen zu beziehen.

Ihren gefälligen Nachrichten baldigst entgegensehend, zeichne ich

hochachtungsvoll

A. Werner.

No. 19. Herrn A. Werner in Berlin.

Hamburg, den 14. Mai 19 . .

Infolge Ihrer geschätzten Zuschrift vom 11. ds. erlaube ich mir, Ihnen meine neueste Kaffeepreisliste zu übersenden, dabei bemerkend, daß die Notierungen, welche sich für 3 Monate und bei Früherzahlung mit $1\frac{1}{2}\%$ Skonto verstehen, so niedrig gestellt sind, wie sie nur bedeutenden Abnehmern zugebilligt werden können. Da ich aber überzeugt bin, daß meine Bedienung Sie durchaus zufriedenstellen und zu dauernden Bezügen veranlassen wird, so habe ich keinen Anstand genommen, Ihnen ebenso wie jenen Vorzugspreise zu gewähren. Gleichzeitig lasse ich Ihnen ein Java-Muster von hochfeiner Güte durch die Post zugehen und sehe einem baldigen Auftrage gern entgegen, der, wie ich nicht bezweifle, eine langjährige Verbindung zwischen uns einleiten wird.

In dieser angenehmen Hoffnung empfehle ich mich Ihnen

hochachtungsvoll

W. Stricker.

No. 20. Herrn W. Siemens in Hamburg.

Berlin, den 10. März 19 . .

Entschuldigen Sie, daß wir, obgleich bisher des Vergnügens entbehrend, mit Ihnen in Geschäftsverbindung zu stehen, uns hierdurch eine Anfrage erlauben, durch deren möglichst genaue Beantwortung Sie uns sehr verbinden würden.

Eine seit kurzem in Dresden errichtete Handlung, deren Namen Sie unterhalb dieses Briefes vermerkt finden und die sich in ihrer Anzeige auch auf Sie bezog, hat einen ziemlich bedeutenden Posten Seidenware bei uns bestellt. Da nun einige hiesige Häuser, bei denen wir uns erkundigt haben, die Auskunft gaben, daß ihres Wissens keiner der drei Inhaber ein erhebliches Vermögen besitze, so tragen wir einiges Bedenken, den Auftrag, der sich auf mehr als 10000 ℳ beläuft, auszuführen. Ohne Zweifel ist Ihnen etwas Zuverlässiges über die Verhältnisse dieser Herren bekannt, weshalb wir Sie ergebenst ersuchen, uns davon Mitteilung machen und gleich-

*) Eine solche Bemerkung setzt man überhaupt auf jeden Brief, der keine Geschäftsangelegenheiten betrifft, oder den aus irgend welchen Gründen der Empfänger nur selbst lesen soll.

zeitig sagen zu wollen, ob Sie es für geraten halten, denselben einen Kredit von solcher Ausdehnung zu bewilligen. Wir geben Ihnen die Versicherung, daß wir den vorsichtigsten Gebrauch von Ihrer Mitteilung machen und stets mit Vergnügen zu Gegendiensten bereit sein werden.

Durch eine recht baldige Antwort würden Sie zu ganz besonderem Dank verpflichten

Ihre ergebenen
R. Rauenheim & Comp.

No. 21. Herren Rauenheim & Comp. in Berlin.

Hamburg, den 12. März 19 . .

Mit Vergnügen beantworte ich Ihr geehrtes Schreiben vom 10. ds. durch die Versicherung, daß ich die Herren K. & Co. für durchaus rechtliche, tätige und empfehlenswerte Leute halte. Die beiden Brüder K., von denen der ältere vier Jahre lang für mein Geschäft reiste, gehören einer höchst achtungswerten Familie an; auch über ihren Schwager Fellner aus Magdeburg habe ich auf eingezogene Erkundigung nur Gutes gehört. Bedeutendes Vermögen besitzen sie allerdings nicht; dessenungeachtet habe ich die Überzeugung, daß sie alles Vertrauen verdienen, besonders wenn sie ihr Geschäft nicht gleich im Anfang zu groß, sondern es in einem ihren Kräften angemessenen Umfange betreiben wollen.

Dies ist es, was ich Ihnen aus bester Überzeugung auf Ihre Anfrage erwidere, indem ich mich versichert halte, daß Sie es ohne Nachteil für mich benutzen werden.

Ich empfehle mich Ihnen mit Hochachtung
W. Siemens.

---

4. Aufträge, Bezug von Waren usw.

Wenn man einem Geschäftsfreunde einen Auftrag erteilt, so ist es ganz besonders nötig, daß man sich über alles, was auf die Art und Weise der Ausführung Bezug hat, klar und deutlich ausspricht. Ersterer würde sonst leicht den Auftrag unrichtig ausführen, wofür man ihn dann nicht in Anspruch nehmen könnte; oder er würde, um sich gegen Verantwortung zu schützen, erst wieder anfragen, wodurch Zeit verloren geht; alles Umstände, die oft sehr nachteilig werden können.

Wir geben hier einige Muster von Bestellbriefen in Warengeschäften, zum Teil mit Erwähnung anderer Gegenstände; ähnliche Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte folgen in einer spätern Abteilung.

No. 22. Herrn A. Meurer in Hamburg.

Berlin, den 2. Januar 19 . .

In Beantwortung Ihrer geehrten Zuschrift vom 30. v. Mts. danken wir Ihnen verbindlichst für Ihre gefälligen Mitteilungen und ersuchen Sie zugleich, uns sobald als möglich

100 Ballen gut.-mittel. Brasil-Kaffee, möglichst gleich von Farbe und ganz rein von Geschmack, ferner

150 „ gut. ord. Java-Kaffee, ohne Bruch und schwarze Bohnen und ebenfalls rein von Geschmack

per Eisenbahn zuzusenden. Die Preise schreiben wir Ihnen nicht vor, da wir überzeugt sind, daß Sie solche so billig wie möglich bedingen werden.

Für den Betrag der Faktura werden wir Ihnen nach Empfang der Ware Rimesse machen.

Hochachtungsvoll
Welz & Schönborn.

No. 23. Herren Frühling & Sommer in Breslau.

Breslau, den 23. April 19 . .

Den mit Ihrem Schreiben vom 10. ds. angezeigten (avisierten) Ballen Virgin-Proben*) habe ich erhalten und Ihnen den dafür berechneten Betrag mit ℳ 20,00

*) Virginia-Tabak-Proben.

gutgeschrieben. Zu meinem Bedauern finde ich jedoch unter den Mustern nichts, was meinen Wünschen durchaus entspricht, da mir besonders an einem ganz fetten, schweren Tabak gelegen ist; indessen würde ich doch beide Fässer Nr. 615 und 1332 abnehmen, wenn Sie mir ersteres zu ℳ 50 und letzteres zu ℳ 45 lassen könnten; mehr würde ich jedoch nicht dafür anlegen, da mir die Beschaffenheit, wie gesagt, nicht völlig genügt. Im Fall der Annahme meines Gebots bitte ich Sie, die Ware unter Versicherung zu Wasser nach Hamburg an das bekannte Haus für mich einzusenden.

Sollte Ihnen in der nächsten Zeit etwas von ganz schwerem, fettem Virgin vorkommen, so bitte ich Sie, mir mit erster Post Proben davon zu übersenden.

Schließlich übermache ich Ihnen:

ℳ 2145,00 pr. 3. Juni auf A. Busch dort,

die Sie mir unter Anzeige gutschreiben wollen.

Hochachtungsvoll

A. Schneider jun.

No. 24. Herren F. A. Winterfeld & Comp. in Mainz.

Erfurt, den 11. Oktober 19 . .

Vor einigen Wochen hatten wir das Vergnügen, Ihren Reisenden bei uns zu sehen. Obwohl nicht abgeneigt, in Geschäftsverbindung mit Ihnen zu treten, konnten wir ihm doch keinen Auftrag erteilen, da wir noch mit allem reichlich versehen waren und die Verhältnisse bei den Aussichten auf einen guten Herbst nicht eben Aufmunterung boten, das Lager über den Bedarf zu vermehren. Indessen hat uns Ihr Reisender eine Probe 1874er Forster Orleans zurückgelassen, für den er 80 ℳ verlangte, und von dem wir etwas nehmen würden, wenn Sie uns denselben zu 78 ℳ per hl lassen könnten. In diesem Falle ersuchen wir Sie, uns gelegentlich in möglichst billiger Fracht 6 Hektoliter nach Probe in 1 oder 2 guten, wohl verküperten und unter dem Spundblech versiegelten Fässern zu übersenden. Jedenfalls aber bitten wir Sie, uns umgehend wissen zu lassen, ob Sie uns den Wein zu dem verlangten Preise liefern können oder nicht.

Mit aller Hochachtung

Gebr. Werner.

No. 25. Herren Schindler & Söhne in Magdeburg.

Naumburg, den 2. September 19 . .

Bezug nehmend auf mein Schreiben vom 28. v. Mts., mit welchem ich Ihnen 450 ℳ übersandte und Ihnen zugleich einen neuen Auftrag erteilte, ersuche ich Sie, wenn Sie das Rüböl noch nicht verladen haben sollten, die Absendung desselben zu unterlassen, da ich hier etwas zu billigerem Preise gekauft habe und nun für den Winter versorgt bin. Dagegen bitte ich, mir so bald als möglich

½ Hektoliter Rum, wie zuletzt erhalten, und

20 ℔ beste Mazisnüsse zu senden.

Um einem Freunde gefällig zu sein, erlaubte ich mir, gestern

ℳ 60,00 b/Sicht, Order P. W. Nesser,

auf Sie zu entnehmen, die Sie zu Lasten meiner Rechnung gefälligst einlösen wollen.

Sehr angenehm würde es mir sein, mich bald wieder von Ihnen beschäftigt zu sehen. Ich kann Ihnen namentlich jetzt einen sehr schönen dunkelfarbigen 79er Rotwein, kräftig und von gutem Geschmack, zu dem billigen Preise von 79 ℳ pr. Hektoliter anbieten, der gewiß Ihren Beifall finden würde. Wenn Sie Neigung für denselben haben, steht Ihnen eine Probe gern zu Diensten.

Ich sehe Ihren gefälligen Nachrichten entgegen und empfehle mich Ihnen

hochachtungsvoll

S. A. Thilo.

No. 26. Herrn W. G. Schultz in Königsberg i. Pr.

Düsseldorf, den 8. Oktober 19 . .

Von Ihrem Agenten, Herrn Ed. Fuchs hierselbst, wurden uns heute mehrere Proben diesjähriger Erbsen vorgelegt, infolgedessen wir uns veranlaßt sahen, jenem Freunde einen für Sie bestimmten Auftrag zum Einkauf von

etwa 750 Hektoliter der mit Nr. 2 bezeichneten Sorte zum Preise von 7 ℳ frei an Bord, gegen 2-Monat-Akzept, zu erteilen.

Indem wir diesen Auftrag hiermit bestätigen, sprechen wir zugleich die Erwartung aus, daß die Erbsen vollständig nach Muster und namentlich frei von Wurm sind, sowie daß Sie für beste Garnierung Sorge tragen werden. Die Verladung wollen Sie per ersten Segler, via Amsterdam, an die Herren Goll & Söhne daselbst zu unserer weiteren Verfügung bewerkstelligen und uns Konossement darüber einsenden. Die Versicherung besorgen wir selbst.

Mit aller Achtung
Eichhorn & Co.

Nach Eintreffen der bestellten Ware zeigt man den Empfang gewöhnlich mit der Angabe an, daß man den Absender für den Betrag erkannt habe. Erweist sich die alsbald nach ihrem Eingange auf ihre Güte, Menge usw. zu prüfende Ware als ungenügend, so erfolgt baldmöglichst die bezügliche Beschwerde in höflichen und die fraglichen Mängel klar stellenden Worten. Vergl. oben Brief 23, sowie die späteren Briefmuster über Streitsachen u. dgl.

---

5. Ausführung von Aufträgen, Absendung bestellter Waren usw.

Erhaltene Aufträge muß man immer pünktlich und genau nach Vorschrift ausführen, sonst setzt man sich Vorwürfen und Ansprüchen auf Schadenersatz aus; kann man aber aus irgend einem Grunde den Auftrag unter den vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen, so muß man erst anfragen, ob man davon abweichen darf. Bei Ausführung einer Warenbestellung fügt man der Anzeige davon (d. i. in dem sogenannten Avis-Briefe) Rechnung oder Faktura bei.

Die folgenden Briefe sind Antworten auf die vorigen Bestellungsbriefe.

No. 27. Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Hamburg, den 4. Januar 19 . .

Mit Ihrer Zuschrift vom 2. ds. hatten Sie die Güte, mir einen Auftrag auf
100 Ballen gut-mittel. Brasil-Kaffee und
150 „ gut. ord. Java-Kaffee
zu erteilen, welchen ich, wie Sie aus beigefügter Faktura*) ersehen können, bereits heute auszuführen Gelegenheit fand. Für den Betrag erwähnter Rechnung von
ℳ 26448,06 wollen Sie mich per 4. April erkennen.

Stets mit Vergnügen Ihren Diensten gewidmet, empfehle ich mich Ihnen mit aller Achtung ergebenst

A. Meurer.

No. 28. Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Preßburg, den 4. Januar 19 . .

Es war uns sehr angenehm, durch unsern Reisenden, Herrn Fridy, Ihren Auftrag auf 1874er Ofener Rotwein à Kr 40,72 per Hektoliter zu empfangen. Bei dem für jene Sorte geforderten Preise von Kr 43,30 gingen wir bis an die Grenze des Möglichen, und wenn wir uns trotzdem bereit finden lassen, denselben ausnahmsweise noch um 2 Kr zu ermäßigen, so wollen Sie darin einen neuen Beweis erkennen, wie sehr es uns darum zu tun ist, mit Ihnen in Geschäftsverbindung zu treten.

Wir senden Ihnen nun heute per Bahn
G. W. No. 1—60; 60 Fässer Ofener Rotwein 1874er, enthaltend zusammen 8134 Liter, wofür Sie uns laut beifolgender Faktura
Kr 3378 per 4. Juli gutschreiben wollen.

Indem wir uns überzeugt halten, Sie mit der Ausführung dieser Bestellung völlig zufrieden gestellt zu haben, hoffen wir, uns fernerhin recht oft mit Ihren Aufträgen beehrt zu sehen, und empfehlen uns Ihnen

mit aller Achtung
Gebr. Werner.

---

*) Siehe Kontorarbeiten Formular 10.

No. 29. Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Preßburg, den 11. Januar 19 . .

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 4. d. M., dessen Inhalt wir als geordnet betrachten, zeigen wir Ihnen an, daß wir uns heute erlaubt haben,

M 2550,00, 14 Tage dato, Order eigene,

auf Sie zu entnehmen, wofür wir Sie *per* 26. ds. zum Kurse von 85 mit Kr 3000.— pr. 25. ds. erkannt haben.

Wir ersuchen Sie, diese Tratte bei Vorkommen zu Lasten unserer Rechnung einzulösen.

Hochachtungsvoll

Gebr. Werner.

No. 30. Herrn S. A. Thilo in Naumburg.

Magdeburg, den 5. September 19 . .

Wir haben Ihre beiden Zuschriften vom 18. v. Mts. und 2. ds. zu beantworten, deren erstere uns *M* 450,00 überbrachte, die wir Ihnen dankend gutgeschrieben haben. Die mit derselben in Auftrag gegebenen Waren standen bei Empfang Ihres zweiten Schreibens schon zur Absendung bereit; Ihrem Wunsche zufolge haben wir jedoch das Faß Rüböl wieder zurückgenommen und dagegen den noch nachträglich bestellten $^1/_2$ Hektoliter Rum und die 20 *kl.* Nüsse hinzugefügt. Sie ersehen alles Nähere aus der beiliegenden Rechnung, deren Betrag von

M 625,80 Sie gefälligst in unser Guthaben bringen wollen, und ebenso auch

M 60,00 für Ihre Abgabe °/F. W. Nesser, die wir bereits eingelöst haben.

Mit Rotwein sind wir augenblicklich noch vollständig versehen, werden jedoch nicht ermangeln, bei eintretendem Bedarf auf Ihr Angebot zurückzukommen.

Indem wir Ihnen besten Empfang unserer Sendung wünschen, halten wir uns für fernere Aufträge empfohlen und zeichnen mit Ergebenheit

Schindler & Söhne.

No. 31. Herren Gebr. Mendheim in Breslau.

Berlin, den 13. Januar 19 . .

Sie hatten die Güte, uns in Ihrer geschätzten Zuschrift von gestern einen Auftrag auf

50 Ballen gut-mittel. Brasil-Kaffee und

50 „ gut. ordinär Java-Kaffee zu erteilen,

wofür wir Ihnen bestens danken. Die Verladung dieser Waren an Sie ist heute durch die Eisenbahn erfolgt.

Für den Betrag der beigeschlossenen Faktura darüber wollen Sie uns mit

M 13338,00 pr. 13. Februar erkennen.

Wir waren dagegen heute so frei, zur Ausgleichung dieses Gegenstandes

M 13338,00 pr. 13. Februar auf Sie zu entnehmen, und ersuchen Sie, den darüber lautenden, hier beiliegenden Wechsel, mit Ihrem Akzept versehen, baldgefälligst wieder an uns zurückgelangen zu lassen.

Wir fügen noch den letzten Marktbericht bei und zeichnen, Ihrer ferneren Aufträge gewärtig,

achtungsvoll und ergebenst

Welz & Schönborn.

Ein gedruckter Brief, mit dem man die Absendung bestellter Waren anzeigt und Rechnung darüber gibt, pflegt etwa folgendermaßen zu lauten:

No. 32. *Leipzig, den . . . .*

Herr(e)n . . . . . .

Sie haben die Güte gehabt, uns . . . . . einen Auftrag auf . . . . . zu erteilen, welchen wir, wie Sie aus umstehender Faktura ersehen wollen, nach Wunsch ausführten. Den Betrag derselben von

M . . . . . belieben Sie uns per . . . . . gutzuschreiben.

Indem wir hoffen, Sie mit dieser Sendung ganz zufrieden gestellt zu haben, halten wir uns zu ferneren Aufträgen bestens empfohlen und zeichnen

mit Ergebenheit

Bach & Ammer.

---

6. Briefe über Kommissions-, Speditions- und Rembours-(Deckungs-) Geschäfte, Besorgung von Versicherungen usw.

Die hier genannten Geschäftszweige können Veranlassung zu sehr mannigfaltigem Briefwechsel geben, wovon wir mehrere Proben folgen lassen; am wichtigsten sind dabei die Kommissionsgeschäfte. (Von den in den Briefen erwähnten verschiedenen Rechnungen werden in nächster Abteilung Muster folgen.)

No. 33. Herren Eichhorn & Co. in Breslau.

Berlin, den 16. Januar 19 . .

Infolge Ihrer freundlichen Mitteilungen mit Schreiben vom 12. ds., wofür wir Ihnen unsern Dank aussprechen, haben wir uns entschlossen, Ihnen

25 Ballen gut-mittel. Brasil-Kaffee und
50 „ gut. ordinär. Java-Kaffee

in Konsignation zu übersenden, hoffend, daß Sie dafür noch höhere Preise als die uns angegebenen werden erreichen können. Nach allen Nachrichten sind die Kaffeepreise bedeutend gestiegen; infolgedessen gehen hier fortwährend Aufträge ein, was ohne Zweifel auch auf Ihrem Platze der Fall sein wird. Bei uns ist dadurch bereits merkliches Leben in das Geschäft gekommen, und man rechnet auf eine fernere namhafte Steigerung der Preise, da die Vorräte hierorts nicht bedeutend sind. Wir erwarten daher mit Bestimmtheit, daß Sie für Brasil mindestens 105 ℳ und für Java 115 ℳ erzielen werden, welche Preise Sie vorläufig als unser Limitum betrachten wollen. Wir überlassen es Ihrem Ermessen und den Ansichten, die Sie vom künftigen Gange des Geschäfts haben, ob Sie den Verkauf beschleunigen oder damit zurückhalten wollen, da wir überzeugt sind, daß Sie unsern Vorteil bestens wahrnehmen werden. Sollte indessen nicht mit einiger Sicherheit binnen kurzem eine erhebliche Steigerung der Preise in Aussicht stehen, so wäre es uns allerdings lieb, wenn der Verkauf bald geschehen könnte, besonders wenn Sie schon jetzt mehr als unser Limitum dafür erlangen könnten.

Die Ware geht heute in 25 Ballen, gez. □ Nr. 51—75, und in 50 Ballen, gez. ◇ Nr. 151—200, deren Gewicht Sie auf der beiliegenden Gewichts-Nota verzeichnet finden, per Eisenbahn an Sie ab. Das Nähere darüber belieben Sie aus der beiliegenden Faktur*) zu ersehen.

Von jedem der beiden Posten senden wir Ihnen in beifolgendem Pakete starke Muster, nach denen Sie verkaufen können.

Es wird uns angenehm sein, wenn Sie uns recht bald Ihre Ansicht über das Geschäft mitteilen. Indem wir Sie nochmals um sorgfältige Wahrnehmung unseres Vorteils bitten, empfehlen wir uns Ihnen

ganz ergebenst
Welz & Schönborn.

No. 34. Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Breslau, den 18. Januar 19 . .

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 16. ds., welches uns Proben zu den uns zum Verkauf gesandten 25 Ballen Brasil-Kaffee und 50 Ballen Java-Kaffee überbrachte, können wir Ihnen die Mitteilung machen, daß diese Ware bereits heute hier eingetroffen und einstweilen von uns auf Lager gebracht worden ist.

Wir freuen uns, Ihnen bemerken zu können, daß Ihre Meinung von der lebhaften Nachfrage nach diesem Artikel begründet ist. In Brasil-Kaffee geht das Geschäft sehr lebhaft, und es scheint, daß in der nächsten Woche ein Steigen der Preise zu erwarten ist.

In Java-Kaffee ist der Umsatz seit 8 Tagen sehr bedeutend und der Preis um 5 ℳ per Pfund gestiegen.

Hochachtungsvoll
Eichhorn & Co.

---

*) Vergl. Kontorarbeiten, Formular 11.

No. 35. Herren C. A. Drosten & Sohn in Hamburg.

Breslau, den 13. Februar 19 . .

In Erwiderung auf Ihren Brief vom 10. ds. danken wir Ihnen verbindlichst für Ihre gütigen Mitteilungen. Wir haben von dem geschehenen Verkaufe des weißen Kleesamens vorläufige Kenntnis genommen und waren infolge Ihrer Erlaubnis heute so frei, ℳ 1200,00 pr. medio April °/J. J. Brand auf Sie zu entnehmen, welche Tratte Sie bei Vorkommen zu Lasten unserer Rechnung gefälligst in Schutz nehmen wollen.

Was Sie wegen des roten Kleesamens melden, ist uns allerdings weniger angenehm. Nur sehr ungern würden wir uns entschließen, denselben unter 43 ℳ wegzugeben, da wenigstens nach dem hiesigen Gange des Geschäfts ein Herabgehen des Preises durchaus nicht wahrscheinlich ist; wir glauben daher, daß es Ihnen möglich sein wird, diesen Preis zu erreichen. Um Sie indessen nicht zu sehr zu binden, wollen wir Ihnen für den äußersten Fall bis zu 42 ℳ freie Hand lassen, hoffen jedoch zuversichtlich, daß Sie nicht nötig haben werden, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen.

In der Überzeugung, daß Sie nach Ihrem besten Ermessen so handeln werden, wie es unserm Vorteil am angemessensten ist, empfehlen wir uns Ihnen

mit Hochachtung Gebr. Mendheim.

No. 36. Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Breslau, den 22. Januar 19 . .

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, daß es uns heute gelungen ist, die uns am 16. ds. in Kommission gegebenen

25 Ballen gut-mittel. Brasil-Kaffee und
50 „ gut. ordinär. Java-Kaffee

zu verkaufen, und zwar über Ihrem Limitum.

Zur Ausgleichung des Reinertrags der beiliegenden Verkaufsrechnung von ℳ 10093,07 per 22. Februar 19 . . empfangen Sie anbei:

ℳ 5000,00 in deutschen Banknoten und
ℳ 5093,07 per 15. März auf B. Markgraff, dort, zusammen
ℳ 10093,07 wie oben.

Wir hoffen, daß Sie mit dem Ergebnis dieses Geschäfts zufrieden sein und recht bald Veranlassung nehmen werden, Ihre Aufträge zu wiederholen.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer Ergebenheit.

Eichhorn & Co.

No. 37. Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Hamburg, den 8. Januar 19 . .

Mit Ihrem Schreiben vom 6. ds. empfing ich:

ℳ 2400,00 per 1. April auf Lange & Co.,
„ 3600,00 „ 2. „ „ Gebr. Rudolph,
„ 4000,00 „ 4. „ „ Blech & Sohn,
„ 3000,00 „ 5. „ „ Spamer & Co.,
ℳ 13000,00 per hier, welchen Betrag ich Ihnen nach Eingehen der Rimessen gutschreiben werde.

Zugleich zeige ich Ihnen an, daß ich gestern per Bahn:

A. M. Nr. 25—44. 20 Kisten Indigo, Brutto 2250 kg

laut untenstehender Gewichts-Nota unter Nachnahme meiner Spesen von ℳ 76,50 an Sie abgesendet habe, welche Güter Sie an den Herrn A. Golowin in Krakau weiter befördern wollen.

Mit Hochachtung

Adolf Meurer.

Gewichts-Nota.

Nr.	25.	112½	kg	Nr.	30.	110	kg	Nr.	35.	116	kg	Nr.	40.	111	kg
„	26.	112	„	„	31.	113½	„	„	36.	109½	„	„	41.	113½	„
„	27.	113	„	„	32.	114	„	„	37.	112	„	„	42.	110	„
„	28.	114	„	„	33.	111½	„	„	38.	115	„	„	43.	108	„
„	29.	115	„	„	34.	114½	„	„	39.	113	„	„	44.	112	„
		566½	kg			563½	kg			565½	kg			554½	kg

Zusammen Brutto 2250 kg.

No. 38. Herrn A. Golowin in Krakau.

Berlin, den 10. Januar 19 . .

Von Sendung des Herrn Adolf Meurer in Hamburg empfingen wir heute für Ihre Rechnung

A. M. Nr. 25—44. 20 Kisten Indigo, gewogen Brutto 2250 kg

laut beigefügter Gewichts-Nota, welche Güter wir heute pr. Eisenbahn, Station Breslau, an Ihre werte Adresse verladen haben.

Mit dem Betrag der untenstehenden Unkostenrechnung von

ℳ 193,40 pr. heute haben wir Ihre Rechnung belastet.

Wir danken Ihnen schließlich für die uns zugewendete Spedition und zeichnen

achtungsvoll

Welz & Schönborn.

Spesen-Nota

über 20 Kisten Indigo, gez. A. M. Nr. 25—44.

Nachnahme von Hamburg	ℳ	76,50
Fracht von Hamburg	„	86,00
Begleitschein, Inhaltsangabe und Zollkosten, Fuhrlohn und Postgebühren	„	11,40
Speditions-Provision	„	19,50
per heute	ℳ	193,40

No. 39. Herren Goll & Söhne in Amsterdam.

Düsseldorf, den 22. Oktober 19 . .

Wir bestätigen unser Schreiben vom 6. August und verbinden hiermit die Anzeige, daß Sie von Sendung des Herrn W. G. Schultz in Königsberg mit norw. Bark „Sjenke Boon", Kapt. Martens, für unsere Rechnung empfangen werden:

750 Hektoliter trockene Erbsen, geschüttet, welche laut beifolgenden Konnossements am 20. ds. an Ihre werte Adresse verladen worden sind.

Wir ersuchen Sie, die Erbsen nach Empfang einsacken und uns demnächst pr. Kahn unter Nachnahme Ihrer Unkosten zugehen zu lassen.

Haben Sie auch die Güte, die Versicherung für die Seestrecke von Königsberg nach dort für den Wert von ℔ 3450 (einschl. 10% imaginären Gewinnes) billigst zu besorgen und uns die Police darüber zuzusenden.

Wir sehen Ihren gefälligen Nachrichten entgegen und zeichnen

mit aller Achtung

Eichhorn & Co.

No. 40. Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

Amsterdam, den 22. Oktober 19 . .

Ihre Zuschriften vom 6. August und 22. ds. sind uns s. Z. richtig zugekommen. Indem wir den Inhalt der erstern als geordnet mit Stillschweigen übergehen, nehmen wir von der uns mit der zweiten gemachten Verladungsanzeige über 750 Hektoliter Erbsen mit „Sjenke Boon", Kapt. Martens, Kenntnis und werden mit denselben bei Ankunft nach Vorschrift verfahren.

Leider findet sich das betreffende Schiff in den Schiffsverzeichnissen nicht sehr günstig eingesetzt, so daß wir, angesichts der vielen Herbststürme in der Ostsee, nur mit vieler Mühe den Posten zur Prämie von $3^1/_2$% versichern konnten. Wir beehren uns, Ihnen darüber Rechnung zuzustellen, für deren Betrag von ℔ 132,82 c. Sie uns zu erkennen belieben.

Mit aller Achtung

Goll & Söhne.

No. 41. Herrn W. Stresow in Stettin.

Hamburg, den 27. April 19 . .

Von Herrn Isaak Kammer in St. Petersburg erfuhr ich Ihre werte Adresse und war heute so frei, pr. Eisenbahn an Sie zu verladen:

W. R. 20 Kisten Indigo Nr. 412—431,
hier gewogen: 2373 kg
(das Gewicht der Kisten wird einzeln aufgeführt),

welche Sie nach Empfang mit erster Schiffsgelegenheit an genannten Freund unter

Nachnahme Ihrer Unkosten weiter befördern wollen. Die Seeversicherung wollen Sie für den Wert von ℳ 19500,00 möglichst billig besorgen.

Ich sende die Ware nach St. Petersburg in Kommission und erlaube mir, nach Aufgabe des Herrn Isaak Kammer ungefähr den dritten Teil des Betrages mit

ℳ 6000,00 pr. ult. °/Eigene

als Deckung auf Sie zu entnehmen. Herr Isaak Kammer wird Ihre Tratte in gleicher Sicht und über den nämlichen Betrag mit Zuziehung Ihrer Unkosten einlösen; Sie wollen indessen den Indigo nicht eher an denselben absenden, als bis Sie über sein Akzept Gewißheit haben.

Ich zweifle keinen Augenblick, daß Sie diesen Vorschuß willig leisten werden; sollten Sie jedoch wider Vermuten nicht dazu geneigt sein, so erwarte ich darüber vor Weitersendung des Indigos Ihre gefällige Anzeige.

Mit Hochachtung Ihr ergebener

Aug. Lutteroth.

No. 42. Herrn Isaak Kammer in St. Petersburg.

Stettin, den 28. April 19 . .

Herr Aug. Lutteroth in Hamburg hat laut seiner Anzeige vom 27. ds. an mich abgesandt:

W. R. 20 Kisten Indigo 412—431, im Hamburg gewogen: 2373 kg

(die Gewichte der einzelnen Kisten sind anzugeben),

mit dem Auftrage, die Ware unter Nachnahme meiner Unkosten und für den Betrag von ℳ 19500,00 versichert an Sie weiter zu befördern.

Zugleich hat der Genannte Ihrer Aufgabe gemäß ℳ 6000,00 per 31. Juli d. J. auf mich entnommen und mich beauftragt, mich dafür bei Ihnen zuzüglich der Unkosten in gleicher Sicht zu erholen. — Ich war demnach so frei, diese

ℳ	6000,00	unter Hinzurechnung von
„	20,00	1/2 °/o Provision
„	3,00	1/2 °/oo Courtage
„	3,00	Stempel
ℳ	6026,00	à 198,85
Rb.	3030,43	und zuzüglich
„	3,70	für russ. Stempel, mit zusammen
Rb.	3034,13	per 18/31. Juli d. J. °/Eigene

auf Sie zu entnehmen, mit dem gleichzeitigen ergebenen Bemerken, daß ich den Indigo, dessen Ankunft in diesen Tagen zu erwarten steht, mit erster Schiffsgelegenheit an Sie absenden werde, sobald ich Anzeige erhalte, daß meine Tratte bei Ihnen Annahme gefunden hat.

Hochachtungsvoll

W. Stresow.

No. 43. Herrn C. A. Römer in Hamburg.

Danzig, den 22. April 19 . .

Mit der im Hafen von Weichselmünde liegenden Mecklenburgischen Brigg „Schwester Anna", Kapt. Salding, welche am 1. Mai in See zu gehen gedenkt, haben wir laut beiliegenden Konnossements 6000 Hektoliter Weizen nach London verladen und ersuchen Sie hierdurch, auf diese Abladung die Versicherung für die Summe von ℳ 45000,00 zu möglichst billigem Preise zu besorgen.

Ihren Nachrichten entgegensehend, empfehlen wir uns Ihnen hochachtungsvoll

Linke & Söhne.

No. 44. Herrn A. Golowin in Krakau.

Berlin, den 12. Januar 19 . .

Unter Berufung auf unser Schreiben vom 10. ds., in welchem wir Ihnen die Absendung der 20 Kisten Indigo anzeigten und Rechnung über unsere Auslagen usw. im Betrage von ℳ 193,40 pr. 10. ds. erteilten, haben wir heute die erwähnte Forderung a vista °/Friedeborn & Co. auf Sie entnommen, womit sich dieser Gegenstand nach Einlösung unserer Tratte ausgleicht.

Zu Ihren ferneren Diensten stets mit Vergnügen bereit, zeichnen wir

hochachtungsvoll Welz & Schönborn.

No. 45. Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

Amsterdam, den 12. November 19 . .

Unter Bezugnahme auf unser Schreiben vom 25. v. Mts. machen wir Ihnen hiermit die Anzeige, daß das Schiff „Sjenke Boon", Kapt. Martens, mit Ihren 750 Hektoliter Erbsen an Bord gestern auf der hiesigen Reede vor Anker ging. Leider hat dasselbe, wie aus der heute erfolgten gerichtlichen Verklarung des Kapitäns ersichtlich ist, einen ziemlich großen Seeschaden dadurch erlitten, daß es während der Fahrt auf eine Sandbank auflief und bedeutend leck wurde.

Ohne Zweifel befinden sich Ihre lose geladenen Erbsen im untersten Schiffsraume, weshalb zu befürchten steht, daß dieselben wenigstens zum großen Teil beschädigt sind.

Da die Entlöschung des Schiffes in den nächsten Tagen vor sich gehen wird, so bitten wir, uns mit Verhaltungsmaßregeln zu versehen, ob und wie wir Ihren Vorteil in dieser Angelegenheit wahrnehmen sollen, auch uns zu dem Ende die Ihnen mit unserm letzten Schreiben behändigte Police zurückzusenden.

Wir behalten uns vor, Sie von dem weitern Verlauf dieser Angelegenheit sofort zu benachrichtigen, und zeichnen mit Achtung ergebenst

Goll & Söhne.

No. 46. Herren Goll & Söhne in Amsterdam.

Düsseldorf, den 14. November 19 . .

Zu unserm höchsten Bedauern ersehen wir aus Ihrem Schreiben vom vorgestrigen Tage, daß das Schiff „Sjenke Boon" mit Seeschaden bei Ihnen eingetroffen ist.

Indem wir Ihnen die auf Ihren Namen überschriebene Police hier beischließen, bitten wir, unsern Vorteil in eben erwähnter Angelegenheit, die für uns einen um so unangenehmeren Zwischenfall bildet, als wir für die Erbsen bereits Verwendung hatten, ganz den Umständen angemessen wahrzunehmen, dabei aber auf möglichst rasche Abwicklung zu dringen.

Ohne Zweifel wird es gelingen, den hoffentlich nur geringen beschädigten Teil von dem unbeschädigt gebliebenen abzusondern und uns letztern baldmöglichst zuzusenden.

In Erwartung Ihrer Nachrichten über den weiteren Verlauf, bekennen wir uns schließlich zum Empfange Ihrer Zuschrift vom 25. v. Mts., infolge deren wir Ihnen die berechneten Versicherungskosten nach Aufgabe mit

ℳ 132,82 c. gutgebracht haben. Hochachtungsvoll

Eichhorn & Co.

No. 47. Herren Eichhorn & Co. in Düsseldorf.

Amsterdam, den 25. November 19 . .

Infolge des Auftrags in Ihrer Zuschrift vom 14. ds. haben wir sofort nach Empfang derselben unsere Maßregeln bezüglich Ihrer 750 Hektoliter Erbsen aus der „Sjenke Boon" getroffen und diese Angelegenheit heute endlich zum Abschlusse gebracht.

Die zur Besichtigung der Ladung des Schiffes ernannten Experten erklärten von Ihren Erbsen 400 Hektoliter mehr oder weniger stark beschädigt, welche alsbald in öffentlicher Versteigerung verkauft wurden, während die übrigen gesund gebliebenen 350 Hektoliter nach Vorschrift heute pr. Schiffer Ackermann an Sie weiter verladen wurden.

Auf Grund der uns überschriebenen Police haben wir den Schaden an den Erbsen mit den Versicherern geordnet und von denselben abzüglich des Verkaufserlöses

ℭ. 1235,50 zu Ihren Gunsten ausbezahlt erhalten, wofür Sie nebst
„ 580,00 als Ertrag des Verkaufes mit
ℭ. 1815,50 und abzüglich unserer Unkosten von
„ 377,75 laut umstehender Rechnung mit zusammen
ℭ. 1437,75 bei uns erkannt stehen. —

Zu ungefährer Deckung Ihres Guthabens überreichen wir Ihnen
ℳ 2190,00 3 Tage n. S. auf Köln.
à 58,70 ℭ. 1285,53, deren Sie sich zu gunsten unserer Rechnung unter gefl. Anzeige bedienen wollen. Mit aller Hochachtung

Goll & Söhne.

7. Briefe über Rechnungsauszüge und Kontokorrente.

Kontokorrente (laufende Rechnungen) und Rechnungsauszüge, über deren Anfertigung und Aufstellung wir in der vierten Abteilung im Anschlusse an die „Kaufmännische Rechenkunst" das Nötige sagen werden, sendet man einem Geschäftsfreunde entweder zu unbestimmten Zeiten, teils wenn man eine entstandene Rechnungsabweichung ordnen will, teils auf sein eigenes Verlangen, oder es geschieht, was besonders bei den Bankhäusern der Fall ist, zu gewissen bestimmten Zeitpunkten: am Jahresschluß oder halbjährlich oder auch in jeder Messe. Der Briefwechsel darüber ist sehr einfach; wir können uns daher auf die wenigen nachstehenden Beispiele beschränken.

No. 48. Herren Gebr. Keller in Leipzig.

Freiberg, den 25. Januar 19 . .

Den Betrag der mir mit Ihrem Schreiben vom 23. ds. eingesandten Faktura über an mich verladene Waren habe ich Ihnen unter Vorbehalt des Richtigfindens gutgeschrieben.

Ich kann nicht unterlassen, Ihnen mein Befremden darüber auszudrücken, daß Sie von „mehreren" fälligen Rechnungsbeträgen sprechen, während ich nach meinen Büchern überzeugt bin, daß ich nach meiner Barsendung von 300 ℳ unterm 12. Dezember v. J. alles Verfallene gedeckt hatte. Ich bitte Sie daher, da wir ohnehin unsere Rechnung seit längerer Zeit nicht gegenseitig verglichen haben, mir einen Auszug derselben zukommen zu lassen, damit wir die Buchungen in Übereinstimmung bringen können.

Mit Hochachtung

C. A. Fritzsche.

No. 49. Herrn C. A. Fritzsche in Freiberg.

Leipzig, den 2. Februar 19 . .

Zufolge Ihres Schreibens vom 25. v. M. übersenden wir Ihnen hiermit einen Auszug Ihrer Rechnung, laut deren uns ein Guthaben von ℳ 1423,80 verbleibt, wobei sich 390 ℳ befinden, die seit 2 und 3 Monaten verfallen sind. Haben Sie die Güte, uns wissen zu lassen, ob Sie unsern Auszug richtig befunden haben, und, wenn dies der Fall, den Saldo gleichförmig mit uns vorzutragen.

Hochachtungsvoll

Gebr. Keller.

No. 50. Herren Gebr. Keller in Leipzig.

Freiberg, den 6. Februar 19 . .

Bei der Vergleichung des mit Ihrem Briefe vom 2. ds. erhaltenen Rechnungsauszuges finde ich, daß Sie mir das im April v. J. unverlangt gesandte Faß Karotten im Betrage von ℳ 379,50, welches ich gar nicht angenommen hatte, in Rechnung gebracht und mich nicht wieder von dem Betrage entlastet haben. Außerdem habe ich Ihnen die Sendung vom 4. Juni v. J., auf welche ich wegen der dabei befindlichen 2000 Stück Uguez-Zigarren einen Nachlaß von 12 ℳ beanspruchte, nur mit 226 ℳ gutgeschrieben. Da Sie mir jedoch diesen Nachlaß nicht gewähren wollen, so will ich nicht weiter darauf bestehen; wenn Sie daher die obigen ℳ 379,50 in mein Haben bringen, so wird meine Rechnung mit einem Betrage von ℳ 1044,30 zu Ihren Gunsten abschließen.

Hochachtungsvoll

C. A. Fritzsche.

No. 51. Herren A. Kullmann & Comp. in Berlin.

Frankfurt a. M., den 6. Januar 19 . .

Mit dem Jahresabschlusse unserer Bücher beschäftigt, erlauben wir uns, Ihnen hiermit den Auszug Ihrer laufenden Rechnung zu übersenden, laut deren uns ein Guthaben von ℳ 5540,40 pr. 1. Januar verbleibt. Haben Sie die Güte, denselben zu prüfen und uns anzuzeigen, ob Sie ihn richtig befunden haben. Erhalten Sie uns auch im neuen Jahre das Vertrauen, mit dem Sie uns bisher beehrt haben, und genehmigen Sie unsere achtungsvolle Empfehlung.

Gebr. Arnold.

(Zu Briefen wie der vorstehende werden auch zuweilen gedruckte Schemata benutzt.)

No. 52. Herren Gebr. Arnold in Frankfurt a. M.

Berlin, den 12. Januar 19 . .

Über den mit Ihrem Geehrten vom 6. ds. erhaltenen Rechnungsauszug haben wir nur zu bemerken, daß Sie übersehen haben, uns die am 12. August v. J. an A. Märker hier gegen Schein gezahlten ℳ 108,00 gutzuschreiben. Die Zinsen darauf betragen à 5 % pr. 138 Tage ℳ 2,07, der Ihnen zukommende Zinsenbetrag ändert sich daher in ℳ 28,90, sowie der Betrag auf Ihrem Haben in ℳ 5430,33 ab, womit wir die Rechnung per 31. Dezember v. J. abgeschlossen haben. Belieben Sie diese Abänderung zu treffen und obigen Betrag unter Anzeige auf neue Rechnung vorzutragen.

Hochachtungsvoll

A. Kullmann & Comp.

---

8. Briefe über Geld- und Wechselgeschäfte. (Reichsstempel vgl. laut Register.)

(Die Formulare hierzu vergl. in einer folgenden Abteilung.)

Die besonders im Bankgeschäft vorkommenden Briefe dieser Gattung werden in der Regel noch kürzer abgefaßt als die über Warengeschäfte, schon deshalb, weil darin nicht von Güte, Gewicht, Vorräten, Versicherung, Verladungen u. dgl. die Rede ist. Dennoch bietet der betreffende Briefwechsel eine ziemliche Mannigfaltigkeit. Über die wichtigsten Vorfälle dieser Art nachstehend einige Proben.

No. 53. Herren Friedeborn & Comp. hier.

Berlin, den 4. Januar 19 . .

Wie Sie aus unserm Ihnen dieser Tage zugesandten Rundschreiben ersehen haben werden, ist von uns am 1. ds. auf hiesigem Platze eine Warenhandlung, verbunden mit Kommissions- und Speditions-Geschäft, gegründet worden. Über Einrichtung und Ausdehnung desselben hatte unser Teilhaber Schönborn gestern die Ehre, sich mündlich mit Ihnen zu besprechen.

Bezugnehmend auf diese Unterhaltung erlauben wir uns hiermit die ergebene Anfrage, ob und unter welchen Bedingungen Sie uns eine laufende Rechnung in Ihren Büchern eröffnen würden, sowie ob Sie geneigt sind, uns einen Blanko-Kredit von ℳ 60000,00 zu gewähren, über den wir nach Maßgabe unserer Bedürfnisse in unseren Tratten, zwei oder drei Monate dato, verfügen könnten.

Zur gefälligen Richtschnur diene Ihnen die Mitteilung, daß der mit Ihrem Hause zu machende jährliche Umsatz die Summe von ℳ 300000,00 erreichen dürfte.

Wir sehen einer gefälligen Antwort entgegen und empfehlen uns Ihnen

mit Achtung und Ergebenheit

Welz & Schönborn.

No. 54. Herren Welz & Schönborn hier.

Berlin, den 5. Januar 19 . .

Im Besitz Ihrer gestrigen Zuschrift, sowie Ihres Rundschreibens vom 1. ds. wünschen wir Ihnen zu Ihrer Unternehmung alles Glück und erwidern auf Ihre Anfrage, daß wir nicht abgeneigt sind, auf Ihre Wünsche bezüglich der Eröffnung einer laufenden Rechnung einzugehen. Unsere Bedingungen sind: $^1/_3$% Provision, $1^0/_{00}$ Wechsel-Courtage, Zinsen beiderseitig 4%, außerdem Erstattung unserer Auslagen für Postgebühren, sowie für Wechselstempel.

Sollten Ihnen, wie wir hoffen, diese Bedingungen genehm sein, so sehen wir Ihren gefälligen Aufträgen mit Vergnügen entgegen. Was den bei uns beanspruchten Kredit anbelangt, so dürfte es für beide Teile sehr empfehlenswert sein, diese Frage einer spätern Zeit vorzubehalten, indem die genügende Beantwortung derselben von Umständen abhängig ist, welche erst im Laufe eines längern gegenseitigen Verkehrs sich gehörig ermitteln und würdigen lassen.

Hochachtungsvoll

Friedeborn & Comp.

No. 55. Herren Friedeborn & Co. hier.

Berlin, den 22. Januar 19 . .

Ihr geehrtes Schreiben vom 12. d. M. als geordnet übergehend, überreichen wir Ihnen in der Anlage

M 13338,00 *per* 13. Februar auf Gebr. Mendheim, die Sie uns per Verfall gutbringen wollen.

Wir bestätigen gleichzeitig unsern Auftrag*) von heute Vormittag, in dem wir Sie ersuchten, an heutiger Börse

10 Stück N. N.-Aktien und
25 „ X. Y. „

bestens für uns zu kaufen, und sehen Ihren bezüglichen Mitteilungen entgegen.

Hochachtungsvoll

Welz & Schönborn.

No. 56. Herren G. Adler & Comp. in Frankfurt a. M.

Wien, den 15. Februar 19 . .

Wir bekennen uns zum Empfange Ihres Werten vom 12. d. M. und haben Ihnen für den Einschluß von

M 12000,00 *per* 1. April auf Berlin à 57,15.

ö. W. Kr 6858,00. Wert *per* 14. d. M. gutgebracht.

Auf Ihren Drahtauftrag von heute „Kaufet 10000 Papierrente $57^1/_2$", telegraphierten wir Ihnen „Papierrente steigend, nicht unter $57^3/_4$, 58 erhältlich." Bei Postschluß war uns Ihre bezügliche Entscheidung leider noch nicht zugekommen. Noch vormittags hätten wir vielleicht zu den obigen Kursen ankommen können, während die sehr feste Schluß-Tendenz der Mittagsbörse eine weitere Steigerung erwarten läßt.

Achtungsvoll

Gebr. Reichenbach.

No. 57. Herrn A. W. Stumme in Berlin.

Leipzig, den 4. März 19 . .

Wir nehmen Bezug auf unsere Zuschrift vom 2. ds. mit *M* 8500,00 in 3 Abschnitten auf Hamburg und übersenden Ihnen hiermit:

Stück 1000 Imperials, die Sie uns, wie wir hoffen, à *M* 16,67 gutschreiben werden. Dagegen empfehlen wir unsere heutigen Tratten:

M 500,00 8 Tage dato, °/Ferd. Silbermann,
„ 3000,00 *per* ult. ds., °/Gebr. Willer, und
„ 2500,00 *per* med. April, °/A. Meier & Sohn

Ihrem gefälligen Schutze zu Lasten unserer Rechnung.

Die neulich von Ihnen erhaltenen *M* 4500,00 *per* 3. ds. auf W. Gall & Comp. hier sind nicht eingelöst worden und folgen hierbei nebst Protest M. Z. mit der Bitte zurück, uns für den Betrag der beiliegenden Rückrechnung mit

M 4520,80 *per* 3. ds. erkennen zu wollen.

Mit Ergebenheit

Gebr. Sattler.

No. 58. Herren Gebr. Sattler in Leipzig.

Berlin, den 5. März 19 . .

Ihrem Schreiben vom 2. ds. entnahm ich

M 3000,00 *per* ulto. ds.
„ 2000,00 do.
„ 3500,00 *per* 6. April
} auf Hamburg,

M 8500,00, die ich gestern *per* Verfall in Ihr Haben brachte.

Ich empfehle mich Ihnen achtungsvoll und ergebenst

A. W. Stumme.

---

*) Wäre der Auftraggeber nicht in Berlin, so würde dieser Absatz des Briefes lauten: „Wir bestätigen gleichzeitig unser Telegramm von heute vormittag: „Kaufet bestens usw."

N. S.

Soeben empfange ich noch Ihre Zuschrift vom 4. ds. mit 1000 St. Imperials, für die ich Sie à ℳ 16,67 mit

ℳ 16670,00 Wert *per* 6. ds. M. erkannt habe.*)

Den Betrag Ihrer Rückrechnung über die unter Protest M. Z. zurückgesandte ℳ 4500,00 auf W. Gall & Comp. habe ich Ihnen mit

ℳ 4520,80 *per* 3. ds. gutgeschrieben.

Ihre angezeigten Tratten, zusammen ℳ 6000, finden Schutz.

Der Obige.

No. 59. Herren Schneider & Haase in Prag.

Wien, den 12. Oktober 19 . .

Indem ich mich auf mein Schreiben vom 5. ds. beziehe, zeige ich Ihnen hierdurch an, daß mir heute Ihre Tratte von

Kr ö. W. 500,00, 2 Mt. vom 4. ds. °/Sachsenfeld & Comp.

vorgezeigt wurde, über die ich keine Anzeige von Ihnen erhalten habe. Da ich es mir ein für allemal zum Grundsatz gemacht habe, keine Tratte ohne vorhergegangene Benachrichtigung zu akzeptieren, so mußte ich die Annahme derselben verweigern; ich habe jedoch den Inhaber veranlaßt, das Papier nach einigen Tagen wieder vorzuzeigen, und ersuche Sie daher, mir umgehend die Ziehung zu bestätigen.

Ihr ergebener

C. F. Winter.

No. 60. Herrn C. F. Winter in Wien.

Prag, den 13. Oktober 19 . .

Wir sind im Besitz Ihrer beiden Schreiben vom 5. und 12. ds. Indem wir den, Inhalt des ersteren als geordnet unberührt lassen, bitten wir Sie um Entschuldigung daß die Anzeige unserer Tratte von Kr 500,00, vom 4. ds. 2 Mt. dato, °/Sachsenfeld & Comp., übersehen worden ist. Wir geben Ihnen die Versicherung, daß ein solcher Fehler, der auch uns sehr unangenehm ist, nicht wieder vorfallen soll, und zeichnen mit aller Hochachtung

Schneider & Haase.

No. 61. Herren Lüders & Söhne in Hamburg.

Berlin, den 19. März 19 . .

Indem ich den Inhalt Ihres werten Briefes vom 14. ds. M. als geordnet übergehe, bestätige ich mein Telegramm von heute über die mit 87,75 erfolgte Regelung Ihrer 20 Stück Deutsche Reichsanleihe, worüber Sie nachstehend Rechnung finden, für deren Betrag von

ℳ 8823,33 ich Sie, Wert *per* 20. März c., erkannt habe.

Können Sie London lang à 20,25 an morgiger Börse kaufen, so hätte ich für £ 2000 Verwendung, erbitte mir aber gegebenen Falles unverzüglichen Drahtbericht. Ich empfehle beiliegende Bemerkung Ihrer Beachtung und zeichne

Mit Hochachtung

J. & M. Samson
schwanken.

A. W. Stumme.

Herren Lüders & Söhne in Hamburg, Haben
für verkaufte

20 Stück Deutsche Reichsanleihe (zu 500 ℳ) à 87,75 .		ℳ 8775,00
3% Zinsen vom 1. Januar auf ℳ 10000,00 49 Tg. .		„ 40,83
		ℳ 8815,83
½ °/₀₀ Courtage .	ℳ 4,40	
Frankatur . . .	„ 1,00	
Schlußscheinstempel	„ 1,50	„ 6,90
Wert *per* 20. März		ℳ 8822,73

*) Im Bankgeschäft ist es üblich, bei jedem in einem Briefe vorkommenden Buchungsposten den Verfalltag mit den Worten „Wert *per* . . .“ oder „Valuta *per* . . .“ anzugeben.

No. 62. Herrn A. W. Stumme in Berlin.

Hamburg, den 22. März 19 . .

Laut der in Ihrem Schreiben vom 19. ds. enthaltenen Berechnung über 20 Stück Deutsche Reichsanleihe haben wir Sie gleichgehend mit

ℳ 8823,33, Wert per 20. ds. M. belastet und übersenden Ihnen nach unserer Depesche von gestern

£ 1200. —. —	per 16. Juni auf W. Peel . . .	5 Tg.	No. 60
„ 800. —. —	„ 19. Juni auf Gebr. Baldow .	2 „	„ 16
£ 2000. —. —			No. 76

zu $2^1/_2$% aus No. 7600

„ —. 10. 7

£ 2000. 10. 7 à 20,25 . . . . . ℳ 40510,70,

die Sie uns, Wert per 21. ds. Mt., gutschreiben wollen.

Für Ihre gefällige Auskunft über J. & M. S. danken wir Ihnen verbindlichst; wir sind sonst nur wenig bei denselben in Mitleidenschaft, sandten ihnen aber vor 14 Tagen ℳ 5000 Preuß. $3^1/_2$% Staatsanleihe mit dem Auftrage, sie zu 97.30 für uns zu verkaufen. Da ihnen dies laut ihrer letzten Anzeige noch nicht gelungen war und sie bei dem zurückgegangenen Kurse auch seitdem nicht haben verkaufen können, so ersuchen wir Sie, sich diese Papiere gegen den beifolgenden Auslieferungsschein behändigen zu lassen und uns solche per Post zu übersenden. Durch fernere Mitteilungen über das in Rede stehende Haus werden Sie uns zu Dank verbinden und dürfen sich unserer steten Bereitwilligkeit zu Gegendiensten versichert halten.

Hochachtungsvoll

Lüders & Söhne.

No. 63. Herren Friedeborn & Co. hier.

Frankfurt a. M., den 12. Februar 19 . .

Der Überbringer Ihrer heutigen Zuschrift zahlte mir bar:

ℳ 10200,00, geschrieben Zehntausendzweihundert Mark Reichswährung, für welche ich Sie, Wert per 13. Februar, wie auch für die gleichzeitig übersandten

ℳ 1241,85, 14 Tage dato auf hier, und zwar für letztere per Verfall erkannt habe.

Mit Achtung

Fr. Edelmann.

No. 64. Herren Gebr. Wagner in Bautzen.

Leipzig, den 15. Oktober 19 . .

Über die in Ihrem Schreiben vom 13. ds. zur Annahme-Einholung uns gesandte Prima von

ℳ 1350,00 per 5. Nov. auf Lange & Comp., hier, empfangen

Sie hiermit zu unserem Bedauern Protest M. A., für dessen Kosten Sie uns ℳ 5,00 gutschreiben wollen.

Den Wechsel selbst behalten wir zurück und werden Ihnen s. Z. weiteres darüber mitteilen.

Hochachtungsvoll

Fischer & Comp.

No. 65. Herren Fischer & Comp. in Leipzig.

Bautzen, den 17. Oktober 19 . .

Infolge Ihres Schreibens vom 15. ds. haben wir Sie für die uns angezeigten Protestkosten von

ℳ 5,00 einstweilen erkannt und uns bemerkt,

daß Sie uns über das Schicksal des Wechsels s. Z. Bericht erstatten werden.

Ferner benachrichtigen wir Sie, daß wir uns heute erlaubt haben, auf Sie

ℳ 320,00 1 Mt. dato °/W. Schmidt,
„ 248,20 3 Wochen dato °/Kühn & Comp.,
„ 472,15 2 Mt. dato °/Gebr. Pfaff

zu entnehmen, um deren Inschutznahme zu Lasten unserer Rechnung wir Sie bitten.

Hochachtungsvoll

Gebr. Wagner.

No. 66. Herrn A. Meurer in Hamburg.

Berlin, den 6. Januar 19 . .

Beehrt mit Ihrer Zuschrift vom 4. ds., bestätigen wir die Richtigkeit der uns damit gesendeten Faktura, für deren Betrag von

ℳ 26448,06 per 4. April wir Ihr Konto erkannt haben. Wir sehen dem Eintreffen der 250 Ballen Kaffee entgegen.

Anbei empfangen Sie:

ℳ 2400,00	per	1.	April	auf Lange & Co.,
„ 3600,00	„	2.	„	„ Gebr. Rudolph,
„ 4000,00	„	4.	„	„ Blech & Sohn,
„ 3000,00	„	5.	„	„ Spamer & Co.
ℳ 13000,00	per	dort,		

die wir unserem Konto nach Eingehen gutzuschreiben bitten.

Hochachtungsvoll

Welz & Schönborn.

No. 67. Herren Eichhorn & Co. in Breslau.

Berlin, den 24. Januar 19 . .

Hierdurch bekennen wir uns zu dem Empfange Ihres Schreibens vom 22. ds., sowie zu der Richtigkeit der uns damit gesendeten Verkaufsrechnung, deren Reinertrag von ℳ 10093,07 per 22. Febr. wir durch Ihre Sendung von

ℳ 5000,00 in Banknoten,
„ 5093,07 per 15. März auf B. Markgraff, hier, zusammen
ℳ 10093,07 unter Vorbehalt des Einganges der Rimesse a./hier dankend ausgeglichen haben.

Wir bezeigen Ihnen unsere volle Zufriedenheit über den vorteilhaften Verkauf der 75 Ballen Kaffee und werden bei jeder sich darbietenden Gelegenheit Ihre Dienste gern wieder in Anspruch nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Welz & Schönborn.

No. 68. Herren Welz & Schönborn hier.

Berlin, den 24. Januar 19 . .

Die Ihrem Briefe vom 22. ds. beigefügte Rimesse von
ℳ 13338,00 per 15. Februar auf Gebr. Mendheim, Breslau,
haben wir Ihrem Konto per Verfall gutgebracht.

Wir bestätigen unsere gestrige Mitteilung über Ausführung Ihres Auftrages und erlauben uns, Ihnen nachstehend Rechnung zu erteilen, für deren Betrag von ℳ 33813,61 wir Sie, Wert per 22. ds., belasten.

Gleichzeitig übersenden wir Ihnen mit angeschlossenem Verzeichnisse die Stücke, deren Empfang Sie uns gefälligst bestätigen wollen.

Achtungsvoll

Friedeborn & Comp.

Nota

über an der Börse vom 22. ds. gekaufte

10 Stück N. N.-Aktien				
ℳ 6000	à 354½	ℳ	21270,00	
4% Stückzinsen vom 1. Januar 22/Tg.		„	14,67	
Schlußscheinstempel		„	3,00	ℳ 21287,67
25 Stück X. Y.-Aktien				
Frs. 12500				
ℳ 10000	à 125	ℳ	12500,00	
4% Stückzinsen vom 1. Januar 22/Tg.		„	24,44	
Schlußscheinstempel		„	1,50	„ 12525,94
Stücke effektiv.		Wert per 22. Januar		ℳ 33813,61

No. 69. Herren Friedeborn & Co., hier.

Berlin, den 24. Januar 19 . .

Wir sind im Besitze der uns in Begleitung Ihres Schreibens von heute gesendeten
10 Stück N. N.-Aktien und
25 Stück X. Y.-Aktien, für deren
Wert wir Ihre Rechnung laut der uns erteilten Nota mit
ℳ 33813,61, Wert ℔ 22. Januar, erkannt haben.

Achtungsvoll

Welz & Schönborn.

No. 70. Herren Wellner & Söhne in Stettin.

Berlin, den 25. Januar 19 . .

Gestern hatten wir die Ehre des Besuches Ihres Herrn Emil Wellner, welcher uns mit einem Auftrage für Sie auf
4067 Liter 1874er Ofener Rotwein erfreute.

Indem wir für diesen Ihren Auftrag auch brieflich bestens danken, zeigen wir Ihnen die heute ℔ Bahn erfolgte Verladung des Weines an.

Belieben Sie das Nähere darüber aus der umstehenden Rechnung zu ersehen, für deren Betrag von
ℳ 2440,20 wir unser Konto ℔ 25. April zu erkennen bitten.

Bei fernerem Bedarf halten wir uns Ihnen bestens empfohlen und zeichnen

hochachtungsvoll und ergebenst

Welz & Schönborn.

No. 71. Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Stettin, den 26. Januar 19 . .

Ihre geschätzte Zuschrift von gestern überbrachte uns Rechnung über 4067 Liter 1874er Ofener Rotwein, die unser Herr Emil Wellner am 24. ds. bei Ihnen für uns kaufte, deren Betrag von
ℳ 2440,20 wir Ihrem Konto ℔ 25. April gutgebracht haben.

In der Anlage überreichen wir Ihnen
ℳ 2367,00, 14/Tg. dato a. F. Poppermann, dort, die Sie, zuzüglich
„ 73,20 für 3% Rabatt, mit zusammen
ℳ 2440,20 zum Ausgleich Ihrer Rechnung unter Anzeige zu verwenden belieben.

Bei fernerem Bedarf werden wir von Ihren Diensten gern Gebrauch machen.

Hochachtungsvoll

Wellner & Söhne.

---

9. Waren-, Ernte-, Meß-, Börsenberichte usw.

Bedeutende Handelshäuser geben ihren Geschäftsfreunden von Zeit zu Zeit Bericht über den Stand der Warenpreise, den Gang des Handels, die vorhandenen Vorräte, die erwarteten Zufuhren u. dgl. Neuerdings werden häufig mit dem letzten oder ersten solcher Warenberichte aus einem Kalenderjahre statistische Mitteilungen über die im ablaufenden oder jüngst abgelaufenen Jahre stattgehabte Gesamteinfuhr verschiedener Artikel gegeben, oft unter vergleichender Zusammenstellung mit den entsprechenden Posten einiger früherer Jahre. Da die nachstehende Probe nur Einrichtung und Behandlungsart derartiger Berichte veranschaulichen soll, so sind die verzeichneten Zahlen ohne Belang.

Marktbericht vom Hause N. N.

Hamburg, den . . . . .

Zufuhren seit dem . . . von

Japan, China und Ostindien pr. „Denbigshire“:

Von Yokohama und Kobe: 100 Tubb. Camphor, 900 Kst. Fisch-Öl, 1149 Kolli Häute, 329 Kolli Reis.

Von Shanghai, Foochow und Hongkong: 81 Bll. Kaufmannsgüter, 2662 Kst. Tee.

Von Singapore: 612 Scke. Kopra, 1794 Bde. Stuhlrohr.

Von Colombo: 9894 Stck. Kokosnüsse, 29 Pipen Öl.

Von Cochin: 95 Pipen Öl.

New-York pr. „Wieland", „Race Horse", „Australia", „Alma", „Linden" und „Orpheus": 31 Fss. Äpfel, 50 Fss. Austern, 1359 Bll. Baumwolle, 112 Kst. Zigarren, 40 Fss., 800 Kst. Farbeholz-Extrakt, 229 Fss., 200 Kst. Fleisch, 102 Bde. Häute, 297 Fss. Harz, 2724 Blcke., 155 Bretter, 714 Bde., 781 Stck. Holz, 32 Fss. Honig, 26 Bll. Hopfen, 26 Bde., $655/_1$, $200/_2$ Fss. Kaufmannsgüter, 125 Bde. Leder, 35487 Bushel Mais, 200 Scke. Mehl, 150 Tierces Öl, 200 Fss. Baumwollsamenöl, 860 Fss., 100 Kst. Lubricating-Öl, 50 Fss. Schmalzöl, 150 Tierces Talgöl, 22928 Fss. Petroleum, 85 Scke. Kleesamen, $300/_1$, $100/_2$ Fss. Sirup, 670 Bll. Tabak, 40 Fss. Zucker.

Bordeaux und **Hâvre** pr. „Blanche" und „Frédéric Franck":

Von Bordeaux: 151 Kst. Ananas, 76 Fss., 524 Kst. Branntwein, 20 Scke. Kakao, 64 Fss., 63 Kst. Kognak, 83 Bll. Felle, 45 Pck. Häute, 25 Blcke. Holz, 130000 kg Kaufmannsgüter, 41 Bll. Korke, 20 Bll. Leder, 50 Geb. Öl, 150 Kst. Pflaumen, 341 Kst., 556 Oxh. Wein.

Von Hâvre: 587 Bll. Baumwolle, 262 Fss. Butter, 29 Scke. Kakao, 2347 Scke. Kaffee, 307 Tubben Camphor, 80 Fss, 327 Kst. Farbeholz-Extrakt, 100 Scke. Getreide, 2236 Pck., 1562 Stck. Häute, 58 Pck. Holz, 42 Scke. Hornspitzen, 81 Kolli, 24 Kst. Käse, 152 Kolli, 37 Kst. Kaufmannsgüter, 40 Scke. Grassamen, 180 Scke. Kleesamen, 102 Scke. Minettesamen, 100 Bll. Tabak, 20 Kst. Wachs, 32 Fss., 283 Kst., 112 Körbe Wein, 500 Brot Zucker.

England: 764 Scke. Kaffee, 86 Scke. Kakao, 786 Bll. Baumwolle, 434 Bll. Baumwollabfall, 160 Bll., 30 Fss., 43 Kst., 25 Pack. Twist, 3454 Bll. Wolle, 130 Bll., 66 Scke. Wollabfall, 24 Bll. Piassava, 180 Scke., 1957 Stck. Farbeholz, 50 Scke. Curcuma, 144 Kst. Indigo, 119 Kst. Ingwer, 414 Bll., 2075 Bde. 353 Stck. Häute, 40 Bll. Felle, 27 Bll. Leder, 482 Fss. Öl, 1058 Fss Leinöl, 223 Fss. Baumwollsamenöl, 112 Fss. Lubricating-Öl, 92 Fss. Palmöl, 843 Scke., 342 Tons Palmkerne, 75 Scke. Pfeffer, 20 Scke. Piment, 401 Scke. Myrabolanen, 120 Kst. Rosinen, 236 Fss. Soda, 90 Bll. Tabak, 353 Scke. Zucker, 25 Fss. Sirup, $244/_2$ Kst. Tee, 3244 Bll., 320 Bde., 3133 Kolli, 289 Kst., 1155 Scke., 116 Tons, 52 Tubben Kaufmannsgüter, 54 Kst. Phosphor, 2822 Scke. Ammonium, 70 Fss. Chlorkali, 45 Fss. Chlorkalk, 509 Blcke. Zinn, 74 Bde., 416 Kst. Blech., 497 Bde., 55 Pltt., 128 Stang. Stahl, 2241 Blcke., 384 Stang. Kupfer, 50 Bde., 803 Platt., 1330 Stang., 210 Tons Eisen.

Pr. Diverse: 2503 Scke. Reis, 1150 Scke. Kleesamen, 1400 Bll. Baumwolle, 48 Pack. Häute, 41 Bll. Lumpen, 20 Bll., 34 Pack. Felle, 20 Fss. Sprit, 733 Scke. Fisch-Guano, 694 Pltt. Kupfer, 5560 Bde., 9017 Stang., 432 Stck. Eisen.

Angekommene Schiffe: „Weser" von Iquique. — „Kehrwieder" von Buenos Ayres. — „Rugia" von New-York.

Abgangstage der Dampfboote nach **New-York:**

„Gellert" am 6. März. — „Rugia" am 9. März usw.

Nach **Montevideo, Buenos Ayres, Rosario** und **San Nicolas:**

„Uruguay" am 20. März. — „Bahia" am 1. April usw.

Baumwolle. Während von England fortgesetzt gute Konsum-Frage gemeldet wird, blieb hier die Stimmung ruhig, aber doch recht fest. Verkauft wurden:

ca. 50 Ballen Linters, } loco.
und 25 „ Gonaives, }

Notierungen in Liverpool: middl. New-Orleans $5^5/_{16}$ d., fair Dhollerah $3^9/_{16}$ d. good fair Bengal $2^7/_8$ d.

Kaffee. Die Stimmung blieb ruhig, und außer für den vorliegenden Bedarf war nur wenig Unternehmungslust bemerkbar. Untergeboten gegenüber verhalten sich die Inhaber indessen immer noch ablehnend, besonders seitdem an den letzten Tagen von Hâvre und New-York wieder ein Anziehen der Termin-

Preise gemeldet worden, und läßt sich für die abgelaufene Woche nur für einige Brasil-Sorten eine geringe Abschwächung in den Notierungen konstatieren. Begeben wurden:

4000 Säcke Rio und Santos,
4000 „ Guatemala,
4500 „ Diverse,
1000 „ Santos, Lieferung Juni.

Notierungen: Rio, ord. 56—60 ₰, reell ord. 61—65 ₰, gut ord. 66—68 ₰, fein ord. 69—72 ₰, gewaschene 68—80 ₰, Santos, ord. 56—60 ₰, reell ord. 61—66 ₰, Campinas 62—72 ₰, Ceara 60—66 ₰, Bahia 55—65 ₰, Savanilla 60—70 ₰, Guatemala 68—85 ₰, Costarica 66—80 ₰, Portorico 72—86 ₰, Laguayra, Trilladen 65—69 ₰, gewaschene 67—83 ₰, Maracaibo 62—70 ₰, Domingo 58—72 ₰, African. 60—70 ₰, Ceylon Native 71—75 ₰, -Plantation 90—100 ₰, Java 72—150 ₰, Mocca 105—150 ₰ pr. ½ kg.

Kabel-Depesche aus Rio de Janeiro vom 2. März: Wochenzufuhr in Rio 58000 Säcke, Vorrat daselbst 450000 Säcke, Preis von good first 6300 rs., Tendenz matt. Wochenzufuhr in Santos 49000 Säcke, Vorrat daselbst 350000 Säcke, Preis eines guten Durchschnitt-Lots 5700 rs., Tendenz matt.

Kakao ruhig und unverändert. Notierungen: Caracas ℳ 88,00 à 150,00. Ceylon ℳ 78,00 à 90,00. Surinam ℳ 80,00 à 90,00. Trinidad ℳ 85,00 à 90,00. Guayaquil ℳ 62,00 à 74,00. Domingo ℳ 54,00 à 60,00. Bahia ℳ 61,00 à 70,00 pr. 50 kg.

Sämtliche Notierungen verstehen sich erste Kosten.

GETREIDE. (Notierungen pr. 1000 kg.) Die Stimmung war sehr ruhig und das Geschäft äußerst beschränkt.

Weizen flau; angeboten Holsteiner und Mecklenburger 127—132 *tt.* zu ℳ 165—172, Russischer ℳ 150—165, Chili ℳ 168.

Roggen matt; Mecklenburger 125—128 *tt.* ℳ 130—135, Dänischer 123 *tt.* ℳ 122, Polnischer 122/126 *tt.* ℳ 120—126, Russischer ℳ 102—106 usw.

HEUTIGE WECHSELKURSE.

(Am Schluß der Börse.)

			Briefe.	Geld.
Paris	3 Monate	pr. 100 Francs . . ℳ	—	—
St. Petersburg .	„	„ 100 Rub. Silber . „	—	—
London . . .	„	„ ₤ Sterl. . . . . „	—	—
Amsterdam . .	„	„ 100 fl. holl. . . „	—	—
Wien	„	„ 100 Kr. österr. W. „	—	—

---

10. Briefe über Schuldverhältnisse, Streitsachen, Fallimente usw., und an das Amtsgericht.

Briefe dieser Art, vornehmlich Mahnbriefe, kommen sehr häufig, besonders in Geschäften vor, die eine zahlreiche Kundschaft in kleineren Städten haben. Die mildeste Erinnerung besteht darin, daß man sich zu Aufträgen empfiehlt und dabei auf eine frühere (noch nicht bezahlte) Rechnung Bezug nimmt, was bei einem gebildeten, rechtlichen Kaufmann in der Regel ausreichend ist. Muß man jemand aber auch nachdrücklich an die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten mahnen, so enthalte man sich doch aller höhnischen und beleidigenden Ausdrücke, die einen schlechten Schuldner in der Regel nur erbittern und hartnäckiger machen. Bleiben die Erinnerungen fruchtlos, so schickt man an einen

andern Geschäftsfreund am Wohnorte des Schuldners eine Anweisung auf den letzteren, oder man bedient sich des bequemen Mittels der Postaufträge, sei es zur Einziehung des ausstehenden Betrages, sei es zur Einholung eines Akzeptes über letzteren (vergl. die in dem Abschnitte über den Postverkehr gegebenen gesetzlichen Vorschriften); bei bedeutenderen Beträgen nimmt man die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch.

Wir lassen einige Proben hierher gehörender Briefe folgen; der Anerbietungsbrief von Wein Nr. 12 kann auch als ein verbindliches Erinnerungsschreiben gelten.

No. 72. Herrn C. F. Werner in Dresden.

Nürnberg, den 26. Januar 19 . .

Indem ich hoffe, daß Sie die Ihnen in meinem Schreiben vom 2. Sept. v. J. angekündigten Waren erhalten und mir den Betrag derselben mit ℳ 221,43 gleichlautend gutgeschrieben haben, bedauere ich sehr, mich seitdem ohne neue Aufträge von Ihnen zu befinden; ich erlaube mir daher, mich Ihnen hierdurch wieder in Erinnerung zu bringen. Ich gebe Ihnen die Versicherung, daß ich stets mein Möglichstes tun werde, um Sie sowohl durch Güte der Waren, als auch durch billige Preise zufrieden zu stellen. Das beiliegende Preisverzeichnis gibt Ihnen vielleicht Veranlassung, mich bald wieder mit einem Auftrag zu erfreuen. In dieser Erwartung empfehle ich mich Ihnen

hochachtungsvoll und ergebenst

Adolf Reuter.

No. 73. Herrn Adam Witwe & Sohn in Kottbus.

Magdeburg, den 8. Februar 19 . .

Zu meinem Bedauern bin ich seit geraumer Zeit ohne Ihre Zuschriften und Aufträge geblieben, ich erlaube mir daher, Ihnen mein Haus in geneigte Erinnerung zu bringen.

Zugleich nehme ich mir die Freiheit, Sie um Deckung meines fälligen Guthabens zu ersuchen, und zwar umsomehr, als außer meinen beiden letzten Sendungen vom 18. Nov. v. und 10. Jan. ds. J. mehr als 450 ℳ für frühere, seit geraumer Zeit verfallene Posten auf Ihrer Rechnung offen stehen.

Auf die Erfüllung meiner Bitte rechnend, halte ich mich Ihnen zu ferneren Aufträgen bestens empfohlen und zeichne

mit Ergebenheit

W. Saldner sen.

No. 74. Herrn C. A. Mindelheim in Passau.

Augsburg, den 21. Februar 19 . .

Von dem in Ihrer Zuschrift vom 18. ds. uns erteilten Auftrag auf verschiedene Seidenwaren haben wir zwar Kenntnis genommen, bedauern jedoch, dessen Ausführung verschieben zu müssen, bis Sie uns eine Zahlung, welche dem Betrage Ihrer jetzigen Bestellung wenigstens gleichkommt, einsenden werden. Wie wir Ihnen schon mehrmals geschrieben haben, wünschen wir den Ihnen gewährten Kredit nicht über 3400 ℳ auszudehnen; diese Summe aber haben Sie jetzt schon überschritten. Sie werden es daher als einsichtsvoller Kaufmann nur in der Ordnung finden, wenn wir weiter zu gehen Anstand nehmen. Für Zahlungen auf die noch nicht fälligen Rechnungsbeträge vergüten wir Ihnen $^1/_2$% pr. Monat Diskont.

Indem wir der Erfüllung unseres gerechten Verlangens entgegensehen, damit unsere Geschäftsverbindung keine Störung erleide, empfehlen wir uns Ihnen

achtungsvoll nnd ergebenst

W. Löffler Söhne.

No. 75. Herrn M. Schauer in Posen.

Berlin, den 2. April 19 . . .

Obgleich ich Sie bereits mehrmals, zuletzt am 8. v. M., um Einsendung meines Guthabens von ℳ 675,00 ersuchte, habe ich doch bis jetzt noch keine Rimesse von

Ihnen erhalten, ja, Sie haben sogar meine Erinnerungsbriefe unbeantwortet gelassen. Ich fordere Sie daher hiermit nochmals auf, mich nun ohne längeren Verzug zu befriedigen, widrigenfalls Sie zu erwarten haben, daß ich Maßregeln ergreife, die Ihnen und mir nicht angenehm sein würden.

Mit Ergebenheit

Ludwig Brandt.

No. 76. Herrn W. Stoltze sen. in Leitmeritz.

Prag, den 25. März 19 . .

Auf mein Schreiben vom 6. ds., mit welchem ich Sie um Einsendung des Betrags meiner Faktura vom 21. Nov. v. J. ersuchte, erhielt ich weder Antwort noch auch Zahlung von Ihnen. Ich bin daher heute so frei gewesen, den Betrag meiner Forderung von

Kr. ö. W. 328,30, 14 Tage dato, °/W. Hansemann & Comp.,

auf Sie zu entnehmen. Ich rechne mit Gewißheit darauf, daß Sie meine Tratte einlösen werden, da ich Ihnen Kredit sonst ferner nicht geben kann.

Hochachtungsvoll

Franz Maurer.

No. 77. Herrn Franz Maurer in Prag.

Leitmeritz, den 27. März 19 . .

Ihr Schreiben vom 6. ds. kam mir zu Händen, als ich von einer Geschäftsreise zurückkehrte; zahlreiche und schleunigst zu erledigende Arbeiten erlaubten mir aber nicht, dasselbe sogleich zu beantworten. Der Empfang Ihrer Zuschrift vom 26. ds. zwingt mich jedoch zu sofortiger Erwiderung. Ich habe Ihnen verschiedentlich, zuletzt unterm 27. Dezember vor. J., geschrieben, daß ich die Waren nicht anders als mit einem Nachlaß von 30 Kr. ö. W. behalten würde, da die Beschaffenheit der meisten Artikel meinen Wünschen durchaus nicht entspreche und die Preise auch jedenfalls zu hoch berechnet seien. Sie antworteten mir damals nicht, infolgedessen die Waren noch unberührt zu Ihrer Verfügung bei mir stehen. Jetzt könnte ich keinen Gebrauch mehr davon machen, wenn Sie mir auch einen noch größeren, als den damals verlangten Nachlaß bewilligen wollten, da ich mich längst anderwärts versorgt habe. Ich ersuche Sie daher, ohne Verzug gegen Ersatz meiner Spesen von Kr. ö. W. 5,22 über die Sendung weiter zu verfügen, da es mir an Raum fehlt, dieselbe länger aufzubewahren. Daß ich unter diesen Verhältnissen Ihren ferneren Kredit gern entbehre, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Mit Ergebenheit

W. Stoltze sen.

No. 78. Herrn G. F. Münder in Wolfenbüttel.

Braunschweig, den 20. August 19 . .

Noch immer haben Sie mir trotz aller Erinnerungen mein schon $1^1/_4$ Jahr altes Guthaben von ℳ 168,60 nicht bezahlt; Sie können sich daher nicht wundern, daß meine Geduld nun völlig erschöpft ist. Ich habe demnach Herrn Rechtsanwalt Ledebur, dort, mit einer Anweisung über den Betrag Ihrer Schuld nebst Verzugszinsen, nämlich:

Betrag der Rechnung vom 20. April v. J.	ℳ 168,60
Zinsen darauf vom 20. Mai v. J. an bis heute = 450 Tage à 5% „	10,54
zusammen	ℳ 179,14

versehen und denselben beauftragt, Sie nochmals zur Zahlung aufzufordern und, wenn dies ebenfalls ohne Erfolg bleiben sollte, ohne weiteres die Klage einzureichen. Wollen Sie sich also Unannehmlichkeiten und Kosten ersparen, so bezahlen Sie, ich habe Ihnen lange genug Nachsicht geschenkt.

Ergebenst

Carl Reiner.

No. 79. Herrn Rechtsanwalt Ledebur in Wolfenbüttel.

Braunschweig, den 20. August 19 . .

Hierdurch erlaube ich mir, Sie in folgender Angelegenheit um Ihren gefälligen Beistand zu bitten.

Ich habe an Herrn G. F. Münder, dort, eine Forderung von ℳ 168,60 für demselben am 20. April v. J. gesandten Branntwein und Rum, gegen dessen Annahme derselbe nie etwas eingewendet hat. Ungeachtet wiederholter dringender Erinnerungen habe ich noch keine Bezahlung von ihm erhalten können. Auf meine ersten Mahnungen suchte er Ausflüchte zu machen und bat um Nachsicht, die ich ihm auch bewilligt habe; seit einem halben Jahre aber hat er sogar alle meine Briefe unbeantwortet gelassen. Meine Geduld ist nun erschöpft, so daß ich mich daher mit der Bitte an Sie wende, zuerst den Versuch zu machen, ob er die beiliegende Anweisung über den Betrag meines Guthabens nebst Zinsen, von 3 Monaten nach Ausstellung der Faktur an gerechnet, zusammen mit ℳ 179,14, einlöst, und ihm zugleich den mitfolgenden offenen Brief, welchen ich Ihrer Durchsicht empfehle, übergeben zu lassen. Auf Bezahlung der Zinsen will ich nicht bestehen, auch habe ich nichts dagegen, daß Sie ihm fernere Nachsicht bis zu einem Monat bewilligen, denn es ist mir lieber, ich komme auf gütlichem Wege mit ihm auseinander, als vor Gericht. Wenn aber auch diese Bemühungen erfolglos bleiben sollten, dann bitte ich Sie, ihn ohne weiteres zu verklagen; ich lege zu dem Ende eine genaue Rechnung über das, was er von mir erhalten hat, sowie ein Vollmachts-Blankett bei.

Indem ich Ihrer gefälligen Mitteilung über den Erfolg recht bald entgegensehe, empfehle ich mich Ihnen

mit aller Hochachtung

Carl Reiner.

Wenn streitige Sachen einmal vor Gericht anhängig gemacht sind, ist es nicht ratsam, mit dem Gegner selbst darüber Briefe zu wechseln, da man sich zu leicht, wenn man mit den bezügl. Rechtsverhältnissen nicht genau bekannt ist, eine Blöße geben oder sonst einen Fehler machen kann, woraus dann oft ein bedeutender Nachteil erwächst. Man überläßt daher allen Schriftwechsel darüber lieber dem rechtskundigen Sachwalter; ist es aber durchaus nötig, daß man selbst schreibt, so tue man dies in einem ruhigen Tone, enthalte sich aller beleidigenden Ausdrücke und hüte sich, etwas zu schreiben, wodurch man dem Gegner eine Waffe in die Hand geben oder sonst sich schaden kann, was oft durch ein einziges Wort geschieht. Man schreibe daher überhaupt so wenig wie möglich und zeige den Brief vor der Absendung seinem Anwalte.

Als Beispiele diene folgender über einen Streitfall geführter Briefwechsel (Nr. 80—87) bis zur Anhängigmachung der Sache vor Gericht, während die letzten Nummern (88—91) einen Konkursfall betreffen.

No. 80. Herrn C. F. Hundt in Naumburg.

Mainz, den 4. April 19 . .

Unser Reisender, Herr Schletter, hat uns einen Auftrag von Ihnen auf ½ Stückfaß 1874er Deidesheimer à 55 ℳ pr. Hektoliter eingesandt, den wir eben auszuführen im Begriff waren, als Ihr Schreiben vom 1. ds. einging, in welchem Sie uns noch besonders anempfahlen, Ihnen keinen andern Wein, als den bestellten, von welchem Sie Probe erhalten hätten, zu senden. Sie würden gewiß diese Bemerkung nicht für nötig gehalten haben, wenn Sie schon länger mit uns zu tun hätten, da Sie dann wüßten, daß wir unsere Abnehmer stets nach den Grundsätzen der strengsten Rechtlichkeit bedienen, was auch schon unser eigener Vorteil erheischt. Wir sind daher überzeugt, daß Sie mit diesem ersten Versuche völlig zufrieden sein werden.

Der Wein ist gestern pr. Bahn an Sie abgegangen. Alles Nähere ersehen Sie aus der umstehenden Faktura, deren Betrag von

ℳ 343,00

Sie uns gefälligst pr. . . . gutschreiben wollen. Um Ihnen wegen der Beschaffenheit noch mehr Sicherheit zu geben, übersenden wir Ihnen hierbei eine Flasche von dem verladenen

Weine, mit welcher Sie den Inhalt des Fasses bei der Ablieferung vergleichen wollen. Es würde sich dann sogleich ergeben, wenn unterwegs etwas aus dem Fasse abgezogen und dasselbe etwa mit Wasser wieder gefüllt worden wäre, was Sie zu befürchten scheinen. Der Spund des Fasses ist übrigens unter dem Bleche dreimal mit unserm Handlungssiegel verschlossen.

Wir halten uns Ihnen zu ferneren Aufträgen bestens empfohlen und zeichnen

mit Hochachtung

W. Matthias & Comp.

No. 81. Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 2. Mai 19 . .

Ich beehre mich, Ihnen den Empfang des in Ihrem Briefe vom 4. v. Mts. mir berechneten Fasses Wein anzuzeigen, bedaure aber, Ihnen zugleich mitteilen zu müssen, daß die Ausführung dieses Auftrags mich durchaus nicht befriedigt hat. Schon beim Proben der Flasche fand ich, daß der Wein bedeutend geringer ist, als der, den mir Ihr Reisender verkauft hat, und dies bestätigte sich auch in bezug auf das Faß, dessen Inhalt womöglich noch geringer ist als der der Flasche. Ich kann daher von dem Wein keinen Gebrauch machen und ersuche Sie, gegen Erstattung meiner Auslagen, anderweitig darüber zu verfügen. Eine mehrwöchentliche Abwesenheit vom Hause verhinderte mich, Ihnen die unangenehme Mitteilung bereits früher zu machen.

Mit Hochachtung

C. F. Hundt.

No. 82. Herrn C. F. Hundt in Naumburg.

Mainz, den 5. Mai 19 . .

Mit dem höchsten Erstaunen lesen wir in Ihrem Briefe vom 2. ds., daß Sie den Ihnen am 4. April berechneten Wein, den Sie also bereits seit etwa drei Wochen im Hause haben, nicht behalten wollen, sondern uns denselben zur Verfügung stellen. Wenn dies wirklich Ihr Ernst ist, so müssen wir glauben, daß dabei Ihrerseits ein Irrtum oder eine Verwechselung stattfindet, denn wir dürfen Ihnen die Versicherung geben, und unsere Leute können es beeidigen, daß Sie die richtige Sorte Wein erhalten haben. Ebenso weiß unser Reisender, der jetzt hier ist, ganz gewiß, daß er Ihnen keine andere Probe zurückgelassen hat, da er gerade damals gar keine Proben von einer ähnlichen Sorte führte, sondern erst einige Tage später eine frische Probensendung von uns erhielt. Ihre Bemerkung, daß der Wein im Fasse geringer sei, als der in der Probeflasche, bestärkt uns in der Voraussetzung eines Irrtums, denn dies ist geradezu unmöglich, da beides aus einem und demselben Lagerfasse genommen wurde. Sollte aber unterwegs, was wir durchaus nicht glauben, eine Unredlichkeit begangen worden sein, so hätten Sie dies sogleich bei der Ablieferung finden, keine Fracht zahlen und es auf der Stelle melden müssen, zu welchem Zwecke wir Ihnen eben die Probeflasche durch die Post einsendeten. Überhaupt brauchen wir Ihnen wohl kaum zu sagen, daß, wenn Sie irgend etwas an dem Weine auszusetzen fanden, Sie uns dies sogleich nach Empfang hätten anzeigen sollen, nicht aber drei Wochen später. Ihre Abwesenheit von Hause ist kein genügender Grund, von diesem allgemein anerkannten Gebrauche abzugehen. Wir sind daher nicht in der Lage, jetzt noch eine Ausstellung von Ihnen anzunehmen, auch wenn dieselbe begründet wäre; ist Ihnen jedoch an einem Nachlasse gelegen, so soll es uns, um Streit zu vermeiden, nicht darauf ankommen, Ihnen ℳ 8,50 gutzuschreiben, in der Voraussetzung, daß dann die Sache in Ordnung ist. Übrigens ersuchen wir Sie, den Wein nochmals genau und vorurteilsfrei zu prüfen und mit der von unserm Reisenden erhaltenen Probe zu vergleichen; Sie werden sich dann gewiß überzeugen, daß Sie keine Ursache zur Klage haben. Wir sehen daher mit Gewißheit Ihrer Anzeige entgegen, daß Sie den Wein behalten, und zeichnen

mit Achtung

W. Matthias & Comp.

No. 83. Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 12. Mai 19 . .

Es tut mir leid, auf Ihr Schreiben vom 5. ds. nichts weiter erwidern zu können, als was ich Ihnen bereits am 2. ds. schrieb. Ich habe den Wein zum Überfluß noch

einmal untersucht und kein anderes Ergebnis gefunden. Wenn Ihnen jedoch daran liegt, den Wein mit einer Preisermäßigung los zu werden, so will ich das 1/2 Stückfaß für ℳ 246,50 behalten, obgleich die geringe Beschaffenheit desselben für mich eigentlich nicht paßt, so daß ich mich sehr lange werde bemühen müssen, um die Ware zu Gelde zu machen.

Mit Hochachtung

C. F. Hundt.

No. 84. Herren Gebr. Poller in Naumburg.

Mainz, den 16. Mai 19 . .

Indem wir uns auf unser Schreiben vom 22. März mit Faktura über den gesandten Wein beziehen, erlauben wir uns heute, Ihre Gefälligkeit in Anspruch zu nehmen und Sie um Ihren gütigen Beistand in folgender verdrießlichen Angelegenheit zu bitten.

(Man erzählt den Hergang der Sache mit allen Nebenumständen, schickt dem Geschäftsfreunde auch wohl die Abschriften der bisher gewechselten Briefe ein und fährt dann fort:)

Wir können durchaus nicht im Zweifel darüber sein, daß H.'s Ausstellungen unbegründet sind und nur darauf zielen, uns zu übervorteilen. Indessen wünschen wir doch, den Tatbestand festzustellen und, wenn irgend möglich, die Sache ohne Prozeß abzumachen, sei es auch mit einigem Verluste, nur nicht mit einem so großen Nachlasse, wie H. zu verlangen sich erdreistet. Sie würden uns daher sehr verbinden, wenn Sie die Güte haben wollten, sich zu ihm zu bemühen, das 1/2 Stückfaß Wein mit der Probe, die H. von unserm Reisenden erhalten hat, genau zu vergleichen und uns dann das Ergebnis mitzuteilen.

Nur ungern belästigen wir Sie mit diesem, auch für Sie nicht angenehmen Auftrage; Ihre uns bekannte Gefälligkeit läßt uns aber hoffen, daß Sie unsere Freiheit entschuldigen, wogegen Sie uns stets mit Vergnügen zu allen Gegendiensten bereit finden werden.

Ihrer gütigen, möglichst baldigen Mitteilung entgegensehend, um danach zu bestimmen, was wir weiter in der Sache tun, empfehlen wir uns Ihnen

hochachtungsvoll und ergebenst

W. Matthias & Comp.

No. 85. Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 22. Mai 19 . .

Es tut uns aufrichtig leid, Ihnen in Antwort auf Ihr Schreiben vom 16. ds. sagen zu müssen, daß Sie in die Hände eines Mannes gefallen sind, der hier als der ärgste Rechtsverdreher (Schikaneur) bekannt ist und dessen Vermögensverhältnisse überdies höchst wahrscheinlich sehr zerrüttet sind. Wir begreifen nicht, wie Ihr Reisender ihn nur hat besuchen können denn jeder rechtliche Kaufmann würde ihn auf Befragen vor diesem Menschen gewarnt und ihm im voraus versichert haben, daß Sie auch bei der besten Bedienung in den ärgerlichsten Streit mit ihm kommen würden. Indessen das Geschehene ist nicht mehr zu ändern.

Um Ihnen gefällig zu sein ist Schreiber dieses Briefes selbst zu H. gegangen. Nach mehrmaliger Wiederbestellung traf ich ihn endlich zu Hause und verlangte, den Wein aus dem Fasse zu kosten um ihn mit der Probe Ihres Reisenden zu vergleichen. Er führte mich in seinen Keller, wo eine Probe aus dem noch vollen Fasse gehoben wurde; er ließ mich diese, wie auch aus der Flasche, die Sie ihm pr. Post eingeschickt haben, kosten. Obgleich er behaupten wollte, der Wein im Fasse sei etwas geringer, so war dies doch offenbar nicht der Fall, und er bestand zuletzt auch nicht weiter darauf. Ich wollte nun die Probe Ihres Reisenden sehen, doch diese war, als ich darauf drang, nicht zu finden; sie wurde überall gesucht, aber vergebens, obgleich H. versicherte, er habe sie sorgfältig aufgehoben und könne nicht begreifen, wohin sie gekommen sei. So blieb meine ganze Untersuchung fruchtlos; ich bin aber keinen Augenblick darüber im Zweifel, daß H. jene Probe beseitigt oder mit Absicht nicht da gesucht hat, wo sie zu finden gewesen wäre.

Wir raten Ihnen aufrichtig, sich nicht in einen weitläufigen Prozeß mit diesem Menschen einzulassen, sondern den Wein zurückzunehmen; wir wenigstens an Ihrer Stelle würden in keinem Falle in Hundts Verlangen eines Nachlasses von mehr als 25% willigen, da er offenbar nichts weiter beabsichtigt, als Ihnen 88 ℳ abzupressen.

Ohnehin würden Sie auch höchstwahrscheinlich neue Not mit der Zahlung haben. Wenn Sie uns daher einen Auslieferungsschein senden wollen, so werden wir den Wein gegen Ersatz der Spesen von H. zurücknehmen und ihm ein gutes Lager geben. Können wir selbst ihn auch nicht behalten, so wird es Ihnen doch nicht schwer werden, denselben anderweit abzusetzen, da der Wein ohne Tadel ist.

Mit Hochachtung Ihre ergebenen

Gebr. Poller.

No. 86. Herren Gebr. Poller in Naumburg.

Mainz, den 25. Mai 19 . .

Es tut uns außerordentlich leid, aus Ihrem Briefe vom 22. ds. zu ersehen, daß wir Ihnen in unserer unangenehmen Angelegenheit nicht nur schon viel Mühe verursacht haben, sondern Ihnen leider auch noch weitere aufbürden müssen. Wir wissen nun, daß wir in die Hände eines Menschen gefallen sind, vor dem man jedermann warnen sollte, und können uns noch glücklich preisen, daß der Verlust nicht bedeutender und jedenfalls zu verschmerzen ist.

Wir machen von Ihrem gütigen Anerbieten, den Wein an sich nehmen zu wollen, Gebrauch, indem wir Sie bitten, sich des beiliegenden Auslieferungsscheines zu bedienen, die Spesen an H. zu zahlen und uns solche unter gefälliger Anzeige in Rechnung zu bringen. Können Sie selbst den Wein verwenden, so würden wir Ihnen das $^1/_2$ Stückfaß mit ℳ 320 überlassen; andernfalls ersuchen wir Sie, ihn unter gehöriger Behandlung auf Lager zu behalten, bis wir anderweitig darüber verfügen.

In Erwartung Ihrer gefälligen Nachricht von der Abwickelung dieses unerquicklichen Geschäfts sagen wir Ihnen unsern ergebensten Dank für die viele Mühe, die Sie dabei haben, und empfehlen uns mit freundschaftlicher Ergebenheit.

W. Matthias & Comp.

No. 87. Herren W. Matthias & Comp. in Mainz.

Naumburg, den 8. Juni 19 . .

Zu unserem größten Bedauern können wir Ihnen noch nicht anzeigen, daß Ihre Angelegenheit geordnet ist. Sogleich nach Empfang Ihres Briefes vom 25. vor. Mts. schickten wir unsere Leute zu Hundt, um das Faß gegen Zahlung der Spesen abholen zu lassen, aber H. war nicht zu Hause. Wir haben hierauf noch drei- bis viermal zu ihm geschickt, aber entweder die nämliche Antwort oder nichtige Ausflüchte betreffs der Nichtauslieferung zu hören bekommen. Gestern ging Schreiber dieser Zeilen selbst hin, und da sagte man ihm, H. sei auf 2 bis 3 Wochen verreist und seine Leute könnten in seiner Abwesenheit den Wein nicht ausliefern.

Nun bleibt Ihnen allerdings nichts übrig, als ihn zu verklagen, und es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß Sie gewinnen müssen. Wir empfehlen Ihnen hierzu den hiesigen Rechtsanwalt Römer. Wahrscheinlich wird sich H. zur Auslieferung bequemen, wenn er sieht, daß Sie Ernst machen; denn so klug ist er gewiß, um einzusehen, daß er, wie die Sache steht, vor Gericht nicht durchkommen kann.

Wenn wir Ihnen ferner in dieser oder einer andern Angelegenheit nützlich sein können, wird es stets mit Vergnügen geschehen.

Wir empfehlen uns Ihnen hochachtungsvoll und ergebenst

Gebr. Poller.

Nach Lage der Sache, wie aus dem vorstehenden Briefwechsel zu ersehen ist, wird im vorliegenden Falle das Mainzer Haus mit seiner gerechten Klage durchdringen, schon weil die Beschwerde betreffs der angeblich ungenügenden Ware offenbar zu spät erfolgt ist. Nicht immer ist freilich in ähnlichen Fällen die Sache so klar, und es bedarf genauer Erwägung aller Umstände, ehe man sich, statt einen annehmbaren Vergleich zu suchen, zu dem immerhin weitläufigen und kostspieligen Austrag vor Gericht entschließen mag.

No. 88. Herrn A. Berendsohn in Braunschweig.

Leipzig, den 11. Mai 19 . .

Wir bekennen uns zum richtigen Empfang der uns mit Ihrer Zuschrift vom 7. ds. gesandten 10000 Stück Imperials, die wir Ihnen gleichlautend gutgeschrieben haben. Gleichzeitig halten wir uns verpflichtet, Ihnen anzuzeigen, daß man heute von M. Meier & Söhne hier sehr nachteilig spricht. Dieselben sollen besonders in Krakau und Brody bedeutende Verluste erlitten haben, so daß man in dieser Messe einen Zusammenbruch befürchtet.

Haben Sie die Güte, diese Mitteilung ohne unsern Nachteil zu benutzen und sich unserer Bereitwilligkeit versichert zu halten, wenn wir Ihnen in dieser Angelegenheit nützlich werden können.

Hochachtungsvoll

F. Rimpler & Comp.

No. 89. Herren F. Rimpler & Comp. in Leipzig.

Braunschweig, den 12. Mai 19 . .

Die Nachricht, welche Sie mir in Ihrem Briefe vom 11. ds. über M. & S. mitteilen und für die ich Ihnen verbindlichst danke, ist mir ebenso überraschend wie unangenehm, denn mein Guthaben bei denselben beträgt gegen 18000 ℳ, außerdem habe ich ihnen erst vorige Woche 25 Stück österr. Kredit-Aktien zum Verkaufe eingeschickt. Da sie mir denselben noch nicht gemeldet haben, so werden die Papiere hoffentlich noch in deren Händen sein, in welcher Voraussetzung ich Sie ersuche, sich dieselben gegen den beiliegenden Auslieferungsschein womöglich einhändigen zu lassen.

Zugleich wollen Sie die inliegenden Tratten auf M. & S. über

ℳ 10000,00 ℔ Zahltag dieser Ostermesse und

ℳ 6000,00 ℔ ulto. ds.

gefälligst einziehen, bezw. annehmen lassen. Möchte es Ihnen gelingen, auf diese Art mein Guthaben noch zu retten!

Für die Ihnen hierdurch verursachte Mühe im voraus meinen verbindlichsten Dank sagend, werde ich jede Gelegenheit mit Vergnügen benutzen, um Ihnen wieder gefällig zu sein, und empfehle mich Ihnen mit dieser Versicherung

ganz ergebenst

A. Berendsohn.

No. 90. Herrn A. Berendsohn in Braunschweig.

Leipzig, den 13. Mai 19 . .

Auf Ihren Brief von gestern müssen wir Ihnen zu unserm Bedauern die Mitteilung machen, daß M. Meier & Söhne gestern bei dem hiesigen Amtsgericht ihre Zahlungsunfähigkeit angezeigt haben. Die Passiven betragen etwas über 300000 ℳ. Die eingereichte Übersicht der Vermögensmasse soll zwar nur einen Fehlbetrag von kaum 10% ausweisen, doch sind unter den Aktiven mehrere ziemlich unsichere Forderungen aufgeführt. Das Gericht hat sogleich einen Konkursverwalter ernannt, und wir haben heute erfahren, daß Ihre Kredit-Aktien noch nicht verkauft sind, daher Sie dieselben wohl zurückerhalten werden. Wir sind bereit, falls Sie uns mit Vollmacht und Anweisung versehen wollen, der betreffenden Gläubigerversammlung zur möglichsten Wahrung Ihrer Ansprüche beizuwohnen. Sollten Sie es vorziehen, die Sache einem Rechtsanwalte zu übertragen, so empfehlen wir Ihnen dazu den Dr. Stöckel.

Indem wir die beiden Tratten auf M. & S. zu unserer Entlastung zurücksenden, empfehlen wir uns Ihnen

hochachtungsvoll

F. Rimpler & Comp.

No. 91. Herren F. Rimpler & Comp. in Leipzig.

Braunschweig, den 16. Mai 19 . .

Empfangen Sie für die in Ihrem Schreiben vom 13. ds. enthaltenen Mitteilungen den verbindlichsten Dank. Sehr lieb ist es mir, zu vernehmen, daß wenigstens meine Kredit-Aktien gerettet sind. Da Sie die Güte haben wollen, der Gläubigerversammlung in meinem Namen beizuwohnen, so übersende ich Ihnen hiermit eine gerichtlich beglaubigte Vollmacht, sowie einen Auszug von Meiers Rechnung. Ich

überlasse es Ihnen, die Anmeldung meiner Forderung bei dem Gerichte schriftlich einzureichen oder nach Ihrem Belieben zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen; desgleichen stelle ich es Ihrem Ermessen anheim, ob Sie bei der bevorstehenden Gläubigerversammlung den vom Gericht ernannten Verwalter anerkennen wollen. Vermutlich wird in dieser immerhin nicht unbedeutenden Sache auch seitens des Gerichtes zur Unterstützung und Überwachung des Verwalters ein Gläubigerausschuß bestellt, und es wäre mir sehr angenehm, wenn Sie sich zu meinen Gunsten bemühen wollten, in diesem Ausschuß als mein Vertreter Aufnahme zu erlangen. Sollten Sie für den später anzuberaumenden Prüfungstermin, in welchem über die angemeldeten Forderungen verhandelt wird, noch irgend näherer Angaben bedürfen, so bitte ich um rechtzeitige Nachricht. Ein Vorrecht über meine Buchforderung werde ich leider nicht geltend machen können. Lieb sollte es mir sein, wenn alsbald nach dem Prüfungstermin ein Abkommen oder Zwangsvergleich mit dem Gemeinschuldner zu stande käme; ich würde zu solchem Zwecke bis 25% von meiner Forderung preisgeben, mich also mit 75% begnügen. Sie können sich denken, wie sehr mir daran liegt, diese unangenehme Sache möglichst bald zu Ende geführt zu sehen, doch vertraue ich auch in dieser Hinsicht gern Ihrer tatkräftigen Förderung meines Vorteils.

Ich wünsche mir Gelegenheit, Ihnen für die mir hierbei geleisteten und noch zu leistenden Dienste meine Erkenntlichkeit beweisen zu können, und empfehle mich Ihnen

mit Hochachtung

A. Berendsohn.

Hat man einem böswilligen Schuldner gegenüber den Weg gütlichen Ausgleichs erfolglos versucht, so wird man die Vertretung seines Rechtes, wie schon oben erwähnt, einem Rechtsanwalte übertragen müssen, um zu seinem Gelde zu kommen. Bei Beträgen unter 300 ℳ gestattet jedoch die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich dem Publikum, ohne Beihilfe eines Rechtsanwaltes *selbst* die nötigen Anträge zu stellen und sich vor dem Amtsgerichte selbst zu vertreten.

Wir geben daher im folgenden, soweit es der Rahmen unseres Buches gestattet, einige Anweisungen über einen solchen

Briefwechsel mit dem Amtsgerichte.

Neben dem eigentlichen *Klageverfahren* besteht das sogenannte *Mahnverfahren*. In Fällen, in denen man überzeugt sein darf, daß von seiten des Beklagten ein Widerspruch nicht erfolgen wird, richtet man schriftlich an das für den Wohnort des Schuldners zuständige Amtsgericht in einem Exemplare ein Gesuch, es möge dem Beklagten einen Befehl zur Zahlung der geforderten Summe zustellen, worauf der Amtsrichter dem Antrage gemäß den *Zahlungsbefehl* ergehen läßt.

Sind acht Tage vom Tage der Zustellung an den Beklagten vergangen, ohne daß Widerspruch erhoben oder Zahlung geleistet ist, so kann man unter Anfügung der als Beweis des erfolgten Zahlungsbefehles empfangenen Abschrift desselben, nachdem derselbe vom Amtsrichter für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist, sowie der Zustellungsurkunde beim Gerichtsvollzieher den Antrag auf Zwangsvollstreckung einreichen. Ist aber vom Beklagten Widerspruch erhoben worden, so ist der Antrag nichtig und es muß zum *Klageverfahren* geschritten werden.

Bei letzterem reicht man an das Amtsgericht einen Klageantrag, der die Höhe der Forderung, die Entstehung derselben und die Beweismittel für dieselbe enthalten muß, in drei Exemplaren ein und ersucht um Anberaumung eines Termines zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites. Diesem Antrage wird nachgegeben und ein Termin angesetzt, zu welchem beide Parteien erscheinen müssen, widrigenfalls die ausbleibende in Unrecht gerät. Die Ver-

handlungen sind nur mündliche bis zur Beendigung des Rechtsstreites, mag derselbe auch noch so viele Termine umfassen. Ist das Verfahren durch Erkenntnis des Amtsrichters beendet, erfolgt aber seitens des Verurteilten Zahlung nicht, so kann man, da die Forderung für vollstreckbar erklärt wird, sofort unter Beifügung des Erkenntnisses, wie beim Mahnverfahren, beim Gerichtsvollzieher den Antrag auf Zwangsvollstreckung einbringen. Bei fruchtlosem Verlaufe der letzteren ist man dann sofort in der Lage, beim Amtsgericht Antrag auf Anberaumung eines Termins zur Ableistung des Offenbarungseides seitens des Schuldners zu stellen. Sind in dem vom Schuldner übergebenen Verzeichnis seines Vermögens Pfandobjekte als in Verwahrung dritter Personen befindlich aufgeführt, oder erhält man auf anderem Wege Kenntnis von Forderungen desselben an dritte Personen, so kann man beim Amtsgericht Antrag auf Beschlagnahme dieser Werte einbringen.

Wie ersichtlich, hat man nur wenige schriftliche Anträge zu stellen, und diese sind an gewisse Formen gebunden, die man am besten aus nachfolgenden Mustern ersehen kann.

No. 92.

An

die Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichtes

zu

Leipzig.

Gesuch

des

Friedrich Graefe,
Buchhändlers,
Leipzig, Wageplatz No. 60,

um Erlassung eines Zahlungsbefehles

wider

Wilhelm Rudorf,
Privaten,
Leipzig, Harkort-Strafse No. 48, III

wegen 23 ℳ 50 ₰ samt Anhang.

Der nebengenannte Mahnbeklagte schuldet mir für demselben gelieferte:
ein deutsch-französisches Lexikon,
ein deutsch-englisches Lexikon
seit dem 8. Juni v. J. die Summe von 23 ℳ 50 ₰
nebst 4% Zinsen für das Jahr vom 1. Januar 19 . . ab.

Ich beantrage,

a. an Mahnbeklagten einen Zahlungsbefehl nach Maßgabe von § 688 u. flg. der Z.-P.-O. zu erlassen;
b. die für mich bestimmte Urschrift des Zahlungsbefehles nebst der Zustellungsurkunde seinerzeit mir mittelst eingeschriebener Postsendung zu übermitteln.

Leipzig, den 16. November 19 . .

Friedrich Graefe,
Buchhändler,
Wageplatz No. 60.

(In 1 Exemplare einzureichen.)

No. 93.

An

die Gerichtsschreiberei des Königlichen Amtsgerichtes

zu

Leipzig.

Gesuch

des

Friedrich Graefe,
Buchhändlers,
Leipzig, Wageplatz No. 60,

um Vollstreckbar-Erklärung des erlassenen Zahlungsbefehls

wider

Wilhelm Rudorf,
Privaten,

Leipzig, Harkort-Strasse No. 48, III.

Unter Beifügung des an nebengenannten Mahnbeklagten unterm 20. November erlassenen Zahlungsbefehls und der Zustellungsurkunde beantrage ich, nachdem Widerspruch nicht erhoben worden ist, den ersteren wegen der Hauptforderung samt Zinsen und Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Leipzig, den 8. Dezember 19 . .

Friedrich Graefe,
Buchhändler,
Wageplatz No. 60.

(In 1 Exemplare einzureichen.)

(Bei Ansprüchen bis zu 300 Mark.)

No. 94.

An

das Königliche Amtsgericht

zu

Leipzig.

Klageschrift

des

Arthur G. Leeser-Wund,
Kaufmanns,
Leipzig, Härtelstraße No. 72,
Klägers,

wider

Benno Reichenbach,
Bauergutsbesitzer,
Sellerhausen, Mühlweg No. 8,
Beklagten,

wegen 62 ℳ 70 ₰ samt Anhang.

Mit 3 Anlagen und 2 Abschriften der Klage.

Gegen nebengenannten Beklagten erhebe ich andurch Klage.

Der Beklagte kaufte und empfing von mir die in der hiermit überreichten Rechnung verzeichneten Gegenstände zu den angegebenen Zeiten und zu den zwischen uns verabredeten, in der Rechnung vermerkten Preisen.

Beweismittel: Eid.

Ich beantrage:

1. Beklagten zur Zahlung von
   a. 62 ℳ 70 ₰, Hauptstamm,
   b. ... „ ... „ Zinsen zu 5% jährlich seit dem 12. November 19.. unter Auferlegung der Prozeßkosten zu verurteilen;
2. das Urteil in Gemäßheit von § 709,4 der Z.-P.-O. für vorläufig vollstreckbar zu erklären, und lade Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor das Amtsgericht zu Leipzig zu dem hierbei angesetzten Termine.

Abschrift für den Gegner und eine dergl. für das Gericht liegt bei.

Das für mich bestimmte Exemplar nebst der Zustellungsurkunde ist mir durch die Post als eingeschriebener Brief zu senden.

Leipzig, den 10. Oktober 19 . .

Arthur G. Leeser-Wund,
Kaufmann,
Härtelstraße No. 72.

(In 3 Exemplaren einzureichen.)

(Bei Ansprüchen bis zu 300 Mark.)

No. 95.

An

das Königliche Amtsgericht

zu

Leipzig.

Klageschrift

des Kaufmanns *Otto Schröder*

in Leipzig, Markt No. 5,

Klägers,

wider

den Restaurateur *Max Blau*

in Lindenau, Poststraße No. 8,

Beklagten.

Forderung von 86 ℳ samt Anhang.

Beklagter hat laut umstehenden Rechnungsauszuges von mir die darin aufgeführten Waren zu den daneben verzeichneten Zeiten und wohlverabredeten Preisen entnommen.

Beweismittel: Eid.

Beklagter schuldet auf diese entnommenen Waren noch einen Betrag von ℳ 86,00.

Da Beklagter trotz wiederholter Aufforderung Zahlung bis jetzt nicht geleistet hat, so lade ich denselben vor das Amtsgericht Leipzig zu dem vom Herrn Amtsrichter anzuberaumenden Termine zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites.

Ich werde beantragen, den Beklagten in Zahlung von 86 ℳ Restschuld und — ℳ — ₰ Verzugszinsen à 5 % seit dem 15. Juli 19.. unter Auferlegung der Prozeßkosten zu verurteilen, auch das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Abschrift für den Beklagten und eine dergleichen für das Gericht lege ich bei.

Das für mich bestimmte Exemplar nebst der Zustellungsurkunde ersuche ich, mir durch die Post mittelst einfacher Postsendung zu übermitteln.

Leipzig, den 16. Oktober 19..

Otto Schröder,

Kaufmann,

Markt No. 5.

(In 3 Exemplaren einzureichen.)

No. 96.

An

den Herrn Gerichtsvollzieher des
Königlichen Amtsgerichts

zu

Leipzig.

Gesuch

des

Friedrich Graefe,
Buchhändlers,

Leipzig, Wageplatz No. 60,

um Zwangsvollstreckung

wider

Wilhelm Rudorf,
Privaten,

Leipzig, Harkort-Strafse No. 48, III,

wegen 23 ℳ 50 ₰ Forderung und 2 ℳ verlegte Kosten.

Unter Beifügung der für vollstreckbar erklärten Abschrift des an Beklagten erlassenen Zahlungsbefehls und der Zustellungsurkunde beantrage ich hierdurch, bei demselben die Zwangsvollstreckung in dessen Mobiliar-Vermögen vorzunehmen, und zwar soweit, daß ich für meine Forderung von 23 ℳ 50 ₰ samt Zinsen und 2 ℳ für verlegte Kosten gedeckt bin, mich auch von dem Erfolge der vorgenommenen Handlung ehestens zu unterrichten.

Leipzig, den 18. Dezember 19 . .

Friedrich Graefe,
Buchhändler,

Wageplatz No. 60.

(In 1 Exemplar einzureichen.)

No. 97.

Leipzig, den 20. Dezember 19 . .

An

das Königliche Amtsgericht

zu

Leipzig.

Ladung

zur Ableistung des Offenbarungseides

in Sachen

des Buchhändlers *Friedrich Graefe*,

Leipzig, Wageplatz No. 60,

Gläubigers,

wider

den Privaten *Wilhelm Rudorf*,

daselbst, Harkort-Straße No. 48, III,

Schuldner.

In nebenbezeichneter Rechtssache sollte gegen den Schuldner am 10. Dezember 19 .. die Zwangsvollstreckung vorgenommen werden; es mußte jedoch hiervon durch den mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten abgesehen werden, weil außer den unentbehrlichsten Gegenständen nichts vorgefunden wurde.

Ich lade daher den Schuldner zur Ableistung des Offenbarungseides vor das Königliche Amtsgericht Leipzig zu dem vom Herrn Amtsrichter anzuberaumenden Termine und fordere ihn auf, ein Verzeichnis seines Vermögens in diesem Termine vorzulegen, wie er solches zu beschwören im stande ist.

Hochachtungsvoll

Friedrich Graefe,

Buchhändler.

(In 3 Exemplaren einzureichen.)

No. 98.

An

das Königliche Amtsgericht

zu

Leipzig.

In Sachen meiner, Klägers, gegen Max Stumm in Leipzig, Beklagten, ist die gegen letzteren versuchte Zwangsvollstreckung erfolglos (nur zum Teil von Erfolg) gewesen.

Dem Schuldner steht aber an den Kaufmann Erich Hesse, Leipzig, Markt No. 40, eine Forderung von 200 ℳ für gelieferte Waren (Darlehen, Zinsen an einem Kapitale, Guthaben bei der Kreditbank usw.) zu.

Unter Überreichung eines vollstreckbaren Schuldtitels samt Zustellungsurkunde ersuche ich das Kgl. Amtsgericht ergebenst:

Die vorgedachte Forderung wegen des nachverzeichneten Schuldbetrags in Höhe von 86 ℳ 75 ₰ zu pfänden und mir zur Einziehung zu überweisen.

Leipzig, den 5. Januar 19 . .

Georg Frank,

Querstraße No. 5 b, I.

(In 1 Exemplar einzureichen.)

No. 99.

An

das Königliche Amtsgericht

zu

Leipzig.*)

Auf Grund des beifolgenden, mit Zustellungsurkunde versehenen Schuldtitels schuldet mir der Kaufmann Robert Halbe zu Reudnitz-Leipzig, Kirchstraße No. 18,

168 ℳ.

Dem Schuldner steht an die Handlung E. Banner & Co. zu Leipzig eine Forderung von

500 ℳ

für gelieferte Kohlen zu.

Ich bitte, diese Forderung wegen:

ℳ 168,00 Stamm,
„ 10,90 Zinsen davon vom 1. Januar 19.. bis heute
„ 26,30 Prozeßkosten
ℳ 205,20, in Höhe von 205 ℳ 20 ₰ nebst den weiteren Zinsen und Kosten der Zwangsvollstreckung zu pfänden und mir zur Einziehung zu überweisen.

Chemnitz, den 2. Februar 19..

Berthold Fromm,
Bergstraße No. 20.

(In 1 Exemplar einzureichen.)

*) Vorstehende Gesuche Nr. 98 und 99 können gestellt werden, bevor die Mobiliar-Exekution erfolgt ist, nur muß der Schuldtitel dem Schuldner vorher zugestellt sein.

11. Telegraphischer Verkehr.

Die Benutzung der Telegraphen als Verkehrsmittel gewinnt in der Handelswelt immer größere Ausdehnung und Bedeutung. Die kurze Form der Depeschen ist durch das Kostspielige dieses Verkehrs bedingt. Hier kommt es besonders darauf an, unter Weglassung alles Überflüssigen (Höflichkeits-Redensarten usw.) in wenigen Worten, also in gedrängtester Kürze, den Kern, das Wesentliche der Mitteilung klar und deutlich auszudrücken. Um einen Auftrag zu geben, bedient man sich meistens der Befehlsform in der Mehrzahl, sagt also: „Kauft" — „Verkauft". Es ist eine Kunst, sinngerechte und nicht wider die Telegraphen-Ordnung verstoßende Wortzusammensetzungen zu erfinden, die jedes Mißverständnis ausschließen.

Die Bankiers, welche sich täglich, ja stündlich und halbstündlich die Börsenkurse telegraphieren, einigen sich über die Reihenfolge, in welcher sie die Effekten aufführen, so daß die Namen der letzteren fortbleiben, und es besteht dann eine solche Depesche lediglich aus Zahlen, und nur am Schlusse folgt eine kurze „Tendenz-Notiz" der Börse. — In neuerer Zeit haben bedeutendere Firmen auf ihren Briefbogen und Preisblättern regelmäßig eine Bemerkung wie „Telegramm-Adresse: Merk München" (für Merk, Finck & Co.), oder „Bakerco" (für Baker & Co.) usw. Es folgen hier einige Proben:

No. 100. G. A. Hilbert, Berlin.
Erlasse bemusterten Weizen bahnfrei hier 180 auf Drahtbestätigung. Hirschfeld.

M. Hirschfeld, Stettin.
Nehme bemusterten Weizen 3 Waggons bahnfrei dort 179½ Kassa. G. A. Hilbert.

Schreiber Neffen, Wien.
Kauft 10 000 Papier-Rente 8730,60 London. Kurz 2051 steigend, Bahnen matt.
Löwingen.
(NB. 8730,60 bedeutet zum Kurse von 87,30 bis 87,60.)

Hammerschmidt, Leipzig.
528, 574, 261, 13225, 8410. Kreditkauf 527½. Russnoten weichend 20120.
Weigelt.
(NB. Hammerschmidt bedeutet Hammer & Schmidt, die sich mit Weigelt in Berlin geeinigt haben, daß er ihnen die Kurse der nachstehenden Effekten immer in der gleichen Reihenfolge telegraphiere: Kreditaktien, Franzosen, Lombarden, Karl-Ludwigsbahn-Aktien (132,25), Österr. Gold-Rente (84,10). „Kreditkauf" bedeutet, daß der Kaufauftrag auf eine bestimmte Anzahl Kredit-Aktien mit 527½ ausgeführt wurde.)

Bakerco, Frankfurtmain.
Tratte Unionsbank deckungslos. Drahtanweisung ob einzulösen. Schmidt & Mann.

Schmidtmann, Hamburg.
Tratte protestlos einlösen, übersehene Deckung gestern abgegangen. Bakerco.
(„Schmidtmann" = „Schmidt & Mann".)

12. Bewerbungsschreiben.

Derartige Briefe sind von dem Bewerber eigenhändig, und zwar mit größter Sauberkeit und Genauigkeit zu schreiben, da der Empfänger schon aus der äußeren Form seine Schlüsse auf die Persönlichkeit des Schreibers ziehen wird. Inhaltlich sollen dieselben durchaus einfach gehalten und ohne Weitläufigkeit sein. Weiteres ergibt sich aus den Beispielen selbst.

No. 101. Herrn H. E. Germann, Leipzig.

Leipzig, den 15. Februar 19 . .

Hochgeehrter Herr!*)

Durch einen Freund meines Vaters, den Herrn H. Carsten, hier, habe ich erfahren, daß zu Ostern ds. J. eine Lehrlingsstelle in Ihrem geschätzten Hause zu besetzen ist, und erlaube mir, im Einverständnisse mit meinen Eltern mich hierdurch um dieselbe ganz ergebenst zu bewerben.

Ich bin am 21. Januar 18 . . als ältester Sohn des Kolonialwaren-Händlers Friedr. Weber in hiesiger Stadt geboren, habe deren höhere Bürgerschule seit meinem 6. Jahre besucht und werde letztere zu Ostern ds. J. nach erfolgter Konfirmation als Schüler der ersten Klasse verlassen, um mich dann dem Kaufmannsstande zu widmen. Der Leiter dieser Anstalt, Herr Rektor N. N., hat sich freundlichst bereit erklärt, über mein Betragen, sowie über meinen Fleiß und meine Leistungen in der Schule nähere Auskunft zu erteilen.

Mein Vater würde sich glücklich schätzen, wenn ich unter Ihrer Leitung zum Kaufmann herangebildet würde, und ich selbst würde in Ihrem Hause, das die Branche meiner Neigung vertritt, meinem neuen Berufe mit Lust und Liebe mich widmen Jedenfalls darf ich die Zusicherung geben, daß es mein Bestreben unausgesetzt sein wird, durch Gehorsam und Fleiß mir Ihre Zufriedenheit zu erwerben.

Indem ich höflichst bitte, meine Bewerbung bei Besetzung der Stelle geneigtest berücksichtigen zu wollen, bemerke ich, daß mein Vater jederzeit bereit ist, mich Ihnen persönlich vorzustellen.

Hochachtungsvoll und ergebenst

Karl Weber.

No. 102. Herrn Gustav Falke, Berlin.

Halle a/S., den 1. September 19 . .

Durch meinen Prinzipal, den Herrn Carl Müller, bei dem ich zu Ostern ds. J. meine dreijährige Lehrzeit beendet und dann als Verkäufer serviert habe, werde ich veranlaßt, mich um die in Ihrem geschätzten Hause zum 1. Oktober ds. J. frei werdende Ladenstelle zu bewerben. Sie dürfen sich versichert halten, daß, wofern Sie mich mit Ihrem Vertrauen beehren wollen, ich alles aufwenden werde, meinen Obliegenheiten auf das gewissenhafteste nachzukommen. Da mir außerordentlich viel daran liegt, gerade unter Ihrer Leitung mich kaufmännisch weiter auszubilden, so erlaube ich mir die inständige Bitte, bei Besetzung der Stelle meine Person nicht unberücksichtigt lassen zu wollen.

Mit dem Bemerken, daß mein früherer Lehrherr und jetziger Prinzipal, dem ich zu großem Danke verpflichtet bin, sich freundlichst bereit erklärt hat, über mich jede gewünschte Auskunft zu erteilen, zeichne ich

hochachtungsvoll und ergebenst

Emil Grube.

No. 103. Herrn Carl Müller, Halle a/S.

Berlin, den 3. September 19 . .

Ihr früherer Lehrling und jetziger Kommis Emil Grube hat sich, wie er schreibt, auf Ihre Veranlassung um die zu Michaelis ds. J. in meinem Hause frei werdende Verkäuferstelle gemeldet. Ich bin nicht abgeneigt, ihm diese Stellung zu übertragen, da ich weiß, daß von Ihnen vorgebildete und empfohlene junge Leute Tüchtiges leisten. Bevor ich mich aber endgiltig entscheide, möchte ich auch über die Charaktereigenschaften und die Umgangsformen des Bewerbers Näheres erfahren. Sie wollen die aus Erfüllung meiner Bitte Ihnen erwachsende Mühe gütigst entschuldigen und sich versichert halten, daß Sie in ähnlichen und anderen Fällen auf meine Bereitwilligkeit zu Gegendiensten rechnen können.

Mit verbindlichem Danke im voraus empfehle ich mich Ihnen

hochachtungsvoll

Gustav Falke.

---

*) Für den dem Kaufmannsstande noch nicht angehörigen Bewerber wird es angezeigt sein, die Anrede, wie die Höflichkeit solche in Privatbriefen erheischt, nicht fehlen zu lassen.

No. 104. Herrn Gustav Falke, Berlin.

Halle a/S., den 4. September 19 .

Auf Ihre geschätzte Anfrage vom gestrigen Tage kann ich Ihnen zu meiner Genugtuung eine nach jeder Richtung hin befriedigende Antwort erteilen. Der junge Grube verbindet mit guter Schulbildung recht tüchtige kaufmännische Kenntnisse und Fertigkeiten, ist von erprobter Rechtlichkeit und einnehmenden Umgangsformen, die ihm als Verkäufer außerordentlich zu statten kommen. Der Wahrheit gemäß darf ich daher den jungen Mann als eine schätzbare Kraft empfehlen. Ich würde mich von ihm nicht trennen, wenn ich es nicht für Pflicht erachtete, ihm behilflich zu sein, in größeren Verhältnissen seine Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.

Hochachtungsvoll

Karl Müller.

No. 105. Herrn Emil Grube, Halle a/S.

Berlin, den 6. September 19 . .

Infolge der günstigen Auskunft von seiten Ihres Herrn Prinzipals bin ich nicht abgeneigt, Ihnen die frei werdende Verkäuferstelle in meinem Hause zum 1. Oktober ds. J. zu übertragen, wofern Sie mit meinen in beifolgendem Kontrakte niedergelegten Bedingungen einverstanden sind. Ist dies der Fall, so bitte ich beide Exemplare zu unterzeichnen und das eine derselben mir wieder zugehen zu lassen.

Achtungsvoll

Gustav Falke.

No. 106. Herrn Gustav Falke, Berlin.

Halle a/S., den 7. September 19 . .

Ihr geschätztes Schreiben von gestern beeile ich mich durch sofortige Zurücksendung des einen mit meiner Namensunterschrift versehenen Kontrakt-Exemplares zu erledigen. Zugleich spreche ich Ihnen meinen Dank für das mir geschenkte Vertrauen aus und gebe Ihnen nochmals die Zusicherung, daß ich alles aufbieten werde, mir Ihre volle Zufriedenheit zu erwerben.

Inzwischen empfehle ich mich Ihnen mit vollkommener

Hochachtung und Ergebenheit

Emil Grube.

No. 107. Herrn C. R. Brüning, Leipzig.

Chemnitz, den 19. März 19 . .

Infolge Ihres Ausschreibens in der heutigen X. Y.-Zeitung, erlaube ich mir, Ihnen meine Dienste für die in Ihrem Hause offene Stelle eines Kontoristen hierdurch ganz ergebenst anzubieten.

Ich habe allerdings alle Ursache, mit meiner jetzigen Stellung im Hause des Herrn E. B. Strater zufrieden zu sein, aber der sicherlich berechtigte Wunsch, den Kontordienst in einem Geschäfte mit weitesten Verbindungen gründlich kennen zu lernen, hat mich zu dem Entschlusse gebracht, dieselbe aufzugeben. Mein Herr Chef billigt mein Vorhaben durchaus und ist gern bereit, auf Wunsch nähere Auskunft über meine Person zu erteilen.

Ich erlaube mir, Abschriften meiner Zeugnisse beizulegen, welche ein lückenloses Bild meiner kaufmännischen Laufbahn darbieten. Sie werden aus denselben entnehmen, daß es allzeit mein Bestreben gewesen ist, mich durch Fleiß und Aufmerksamkeit in neue Verhältnisse möglichst bald einzuleben. Dieselbe Aufgabe werde ich, wenn Sie mich mit Ihrem Vertrauen beehren wollen, auch in Ihrem hochgeschätzten Hause mir stellen.

Mit der ergebenen Bitte, mein Dienstanerbieten bei Vergebung der Stelle möglichst berücksichtigen zu wollen, zeichne ich hochachtungsvoll

Wilh. Görner.

Mit den vorstehenden Beispielen haben wir, soweit es der pädagogische Zweck unseres Buches erfordert und der Rahmen desselben gestattet, dem Leser ein getreues Bild des kaufmännischen Briefwechsels vorgeführt; wer sich jedoch über diese wichtige Materie des weiteren unterrichten will, dem empfehlen wir zum Selbststudium „Gloeckners Lehrbuch der deutschen Handelskorrespondenz, 5., wesentlich umgearbeitete und stark vermehrte Auflage, herausgegeben von A. Schmidt und G. Wagner".

Zweite Abteilung.

Einzelne schriftliche Kontorarbeiten.*)

1. Rechnungen, Noten und Fakturen.

Unter Kontorarbeiten begreifen wir alle diejenigen schriftlichen Arbeiten, welche neben Briefwechsel und Buchhaltung im kaufmännischen Kontor zur Ausführung gelangen. Wer mit einem andern oder für einen andern ein kaufmännisches Geschäft abgeschlossen hat, durch welches ein gegenseitiges Rechnungsverhältnis entsteht, muß einen Bericht darüber erstatten, aus welchem der andere alles ersieht, was er in bezug auf die Ausführung des Geschäfts zu wissen nötig hat, besonders aber die Summe, die er seinem Geschäftsfreunde gutzuschreiben oder für welche er ihn zu belasten hat. Man nennt diesen besonderen, die Berechnung enthaltenden Bericht im allgemeinen eine Rechnung und, wenn sie über eine Warensendung nach einem andern Orte ausgefertigt wird, Faktura, Faktur oder Fattur, obgleich dieser Name eigentlich nur den Rechnungen über solche Waren zukommt, die ein Kommissionär (Faktor) im Auftrag eines andern eingekauft hat. Rechnungen über Waren, die auf dem eigenen Platze verkauft sind (Platzrechnungen), quittiert der Aussteller, wenn der Empfänger die Zahlung leistet, d. h. er bescheinigt unter der Summe der Beträge den Empfang durch das Wort „Empfangen", oder „Erhalten", „Dankend erhalten", auch durch den nicht empfehlenswerten undeutschen Ausdruck „pr. acquit" usw., mit Unterzeichnung seines Namens. Das Datum der Quittung ist hinzuzufügen, wenn die Zahlung später als am Ausstellungstage der Rechnung erfolgt. Eine Rechnung, die man beim Einzelverkauf über sogleich bezahlte Waren ausstellt und die ebenfalls sogleich quittiert wird, nennt man auch Nota oder Note. Der Unterschied zwischen Rechnung und Note sollte wohl eigentlich der sein, daß Noten in der Regel über einen einzelnen Posten oder mehrere an demselben, Rechnungen dagegen über mehrere, an verschiedenen Tagen verkaufte Posten ausgestellt werden; doch wird dieser Unterschied im Geschäftsbetriebe nicht festgehalten, sondern man bedient sich nach Belieben beider Worte in gleicher Bedeutung.

Bei-Nota oder Interims-Nota heißt diejenige Note, welche als vorläufige Niederschrift über einzelne Posten nur dazu dient, die später nachfolgende Hauptrechnung richtig zu stellen.

Als Gewichts-Nota endlich wird diejenige Note bezeichnet, die als Anlage zu einer über eine größere Anzahl Frachtstücke lautenden Faktura dient, in welcher man das Gewicht eines jeden einzelnen Stückes angibt, während die Faktur nur das Gesamtgewicht sämtlicher Stücke enthält. Man bezieht sich alsdann bei Angabe des Gesamtgewichts in der Faktur auf die beigelegte Gewichtsnote, damit der Empfänger der Ware die letztere beim Abwiegen zu Hilfe nehmen kann.

Da man über sehr verschiedene Handelsgeschäfte Rechnungen auszustellen hat, so sind diese auch verschiedener Art; es kommen außer den Rechnungen über verkaufte oder versendete Waren auch solche über Staatspapiere und Wechsel (Zinsen- und Diskont-Rechnungen [Diskonto-Rechnungen]), über Auslagen und Unkosten (Spesen-Rechnungen), über besorgte Versicherung (Assekuranz-Rechnungen), im Auftrage eines andern eingekaufte oder verkaufte Waren (Einkaufs- oder Verkaufsrechnungen) usw. vor. Ferner geschieht es zuweilen, daß man einem Auswärtigen eine Rechnung über ein gar nicht vollzogenes Geschäft, sondern nur über ein angenommenes, über-

*) Eine ausführliche Sammlung von kaufmännischen Druckvorlagen und deren Ausfüllung findet sich im Anhang A zu „Gloeckners Lehrbuch der deutschen Handelskorrespondenz. 5. Auflage". Leipzig, G. A. Gloeckner. Brosch. ℳ 3, geb. ℳ 3,75.

sendet, damit derselbe beurteilen kann, ob ein solches Geschäft unter den der Berechnung zu Grunde gelegten Bedingungen vorteilhaft für ihn sein würde oder nicht. Eine solche Rechnung nennt man eine fingierte Rechnung (Conto finto) oder eine Beispielsrechnung. Man unterscheidet fingierte Einkaufs-, Verkaufs- und Spesen-Rechnungen.

Eine Rechnung muß im allgemeinen enthalten: den Namen des Ausstellers und dessen, der sie empfängt (in einer Note über bar gezahlte Waren im Kleinverkauf wird der letztere nicht immer angegeben, ist oft auch gar nicht bekannt); eine Aufzählung der Artikel oder überhaupt der Gegenstände, über welche sie ausgestellt wird; die Angabe des Gewichtes, Maßes usw.; die Angabe des Preises und des Geldbetrages; die Zahlungszeit, Geldsorte und sonstige das Geschäft betreffende Bedingungen, wenn dergleichen zu bemerken sind; bei Warensendungen nach auswärts auch die Art der Bestellung und der Versendung, oft auch die bedungene Fracht und Lieferzeit; die Art, Anzahl und Bezeichnung der Stücke, sowie überhaupt alles, was der Empfänger in bezug auf das betreffende Geschäft und die Empfangnahme der Ware zu wissen nötig hat. Wird die Rechnung über ein Verkaufsgeschäft auf dem Platze erteilt, das durch einen Makler abgeschlossen wurde, so wird gewöhnlich der Name des letzteren auf derselben angegeben. Der Name des Ausstellers wird entweder gleich zu Anfang genannt oder unter die Rechnung gesetzt.

Im Grunde ist die Rechnung nur eine Abschrift der in den Büchern bereits gemachten Niederschrift über einen oder mehrere Geschäftsvorfälle; sie soll es wenigstens sein. Unter allen Umständen gebe man sie nicht aus den Händen, ohne jeden einzelnen Posten mit den betreffenden Buchposten genau verglichen und sich von der Richtigkeit überzeugt zu haben.

Ebenso mache man es sich zur strengsten Regel, nur dann eine Rechnung zu quittieren, wenn man den empfangenen Betrag dem Zahlenden sogleich gutschreibt. Denn nichts kann für den Ruf des Kaufmanns so nachteilig werden, als wenn er vergeßlicherweise einen bereits bezahlten Posten seinen Kunden nochmals, also irrtümlich in Rechnung stellt.

Wenn die Rechnung nach auswärts geht, schreibt man sie entweder auf ein besonderes Blatt, das man dann dem Briefe beifügt, oder auch auf den zweiten halben Bogen (die dritte Seite) des Briefes, zuweilen auch unter den Brief selbst, wenn Raum genug vorhanden ist. Meistenteils bedient man sich aber zu den Rechnungen der Vordrucke. Übrigens ersieht man verschiedene Arten der Abfassung aus den folgenden Proben.

No. 1. *Dresden, den 6. Januar 19 . .*

Nota über

4 Meter f. braunes Tuch	à ℳ	10,40	ℳ 41,60
$2^1/_2$ Meter f. gestr. Buckskin	„ „	14,50	„ 36,25
			ℳ 77,85

Herrn *Emil Fränkel*, hier. Den Betrag dankend erhalten
Adolf Busse.

No. 2. *Breslau, den 10. Februar 19 . .*

Nota für Herrn *C. F. Schneider*, hier,
von **C. F. Simon**
über:

12 Fl. Deidesheimer	à ℳ	1,50	ℳ 18,00
12 Fl. Bordeaux-Wein	„ „	2,00	„ 24,00
2 Fl. f. Rum	„ „	2,25	„ 4,50
			ℳ 46,50

Betrag am 25. Februar dankend empfangen
C. F. Simon.

No. 3. *Leipzig, den 20. Dezember 19 . .*

RECHNUNG*) von **M. Bayer & Comp.**

19 . .		über:		
August	5.	2 Brt. f. Raffinade, $13^1/_4$ kg à ℳ 1,10 . .	ℳ	14 58
„	5.	10 kg f. Rio-Kaffee „ „ 3,90 . .	„	39 00
September	3.	$6^1/_4$ „ Rosinen „ „ 0,84 . .	„	5 25
„	3.	3 „ Korinthen „ „ 0,80 . .	„	2 40
„	3.	5 „ gest. Melis „ „ 0,90 . .	„	4 50
Dezember	12.	50 g f. Zimt	„	0 25
„	12.	50 „ Macis-Blumen	„	0 50
			ℳ	66 48

Sr. Wohlgeboren
Herrn Dr. *Schubert,* hier.

Nürnberg, den 25. März 19 . .

No. 4. Herr **Wilhelm Mengel,** hier, Soll
an **Friedr. Berndt & Sohn,** hier.

18 . .		Sie empfingen:		
November	26.	2 ℔ f. Gastinois Safran à 30,60 ℳ . .	ℳ	61 20
Dezember	4.	$^1/_4$ Ztr. Gallus Aleppo „ 139,40 „ . .	„	34 85
„	19.	6 ℔ mittl. Waschschwämme „ 10,30 „ . .	„	61 80
19 . .				
Januar	25.	10 ℔ moskow. Rhabarber „ 12,00 „ . .	„	120 00
Februar	22.	1 Ztr. Mart. Kakao	„	71 40
			ℳ	349 25

No. 5. *Berlin, den 9. April 19 . .*

Herren **Gebr. Aaron,** hier. Sollen

Sie empfingen durch Makler J. Hirsch geschlossen:		
£ 456.— ℘ ult. April,		
„ 300.— ℘ 5. Mai.		
£ 756.— auf London à 20,40	ℳ	15 522 40
Wert ℘ heute.		
Adolf Sander.		

Augsburg, 29. März 19 . .

No. 6. **NOTA**

für Herrn **Isidor Kamper,** hier.

Überließ Ihnen heute:		
℘ 28. April auf hier	ℳ	4250 00
ab Diskont à 6 % ℘ 30 Tage	„	21 25
	ℳ	4228 75
Den Empfang des Betrags bescheinigt		
B. Ullrich.		

*) Auch Haupt-Nota genannt.

Berlin, den 24. Januar 19 . .

No. 7.

NOTA

für Herren **Freitag & Comp.** in **Breslau**
von **Emil Thamvetter.**

19 . .					
Jan.	13.	In Ihrem Auftrage gekauft:			
		T. 10 000 / ℳ 30 000 } Köln-Mind. Eisenb.-Prioritäten I. Em.	102½	ℳ 30 750	00
		4½ % Zinsen per 23 Tage		„ 86	25
		£ 20 000 / ℳ 16 000 } Italien. Rente	92	„ 14 720	00
		5 % Zinsen per 23 Tage		„ 51	11
				ℳ 45 607	36
		½ ‰ Courtage von ℳ 46/m		„ 23	00
				ℳ 45 630	36
		⅛ % Provision von ℳ 45 630.36		„ 57	04
				ℳ 45 687	40
		Schlußscheinstempel		ℳ 4	00
		Wert per 23./7.*)		ℳ 45 691	40

No. 8.

Amsterdam, den 12. Aug. 19 . .

			Sollen	
		Herren *W. Siebert & Cie.* in *St. Petersburg.*		
W. No. 1216/1217		Kauften auf Ihre Order und sandten Ihnen für Ihre Rechnung und Gefahr per Johannes, Kapt. Stopf, in Taxfracht:		
		2 Faß Ceylon-Kardamom		
		No. 1216. Btto. 244 kg, Ta. 33 kg		
		„ 1217. „ 239 „ „ 35 „		
		Btto. 483 kg, Ta. 68 kg		
		Netto 415 kg à 116 c. per ½ kg . . . . ℔.	962	80
		Dekort 2 % „	19	26
		℔.	943	54
		÷ 1 % Diskont für bare Zahlung „	9	43
		℔.	934	11
		Für Empfangen, auf Lagerbringen, Küperlohn usw. ℔. 2,50		
		„ Ausgangszoll, Syndikat . . . . . „ 15,60		
		„ Schiffs- und Schleusengeld . . . . . „ 3,50		
		„ Courtage ½ % von ℔. 962,80 . . . . . „ 4,81		
		„ besorgte Assekuranz für ℔. 1100,00, à 2 % . „ 22,00		
		„ Assekuranz-Courtage ¼ % von ℔. 1100,00 . . „ 2,75		
		„ Police . . . . . „ 3,00		
		„ Konnossement, Stempel, Porto usw. . . . . „ 3,20	57	36
		℔.	991	47
		Kommission 2 % „	19	83
		Valuta per 12. Oktbr.*) ℔.	1011	30
		J. Schmerber & Co.		

*) Dies heißt, daß der Rechnungsbetrag am genannten Tage fällig oder zahlbar ist oder bei Nichtzahlung von demselben an verzinst werden muß.

Pr. La Plata. *Rio de Janeiro, 7. Febr. 18 . .*)*

No. 9. **Faktura**

für Herren **Andresen & Cie.** in **Christiania**

über auf Ihre Bestellung und für Ihre w. Rechnung und Gefahr ℔r Schwed. Brigg Bore, Kapt. Nielsen, in Fracht vom 9/16. d. ℔r ℔t. netto ausgelieferte und 5 % Kaplaken von hier nach dort verladene:

R. M. 1/10 — 10 Ballen Minas-Baumwolle,

No.	1.	Btto.	4	arbs.	3 ℔t.	No.	6.	Btto.	4	arbs.	4 ℔t.
„	2.	„	4	„	4 „	„	7.	„	4	„	2 „
„	3.	„	4	„	4 „	„	8.	„	4	„	3 „
„	4.	„	4	„	3 „	„	9.	„	4	„	4 „
„	5.	„	4	„	3 „	„	10.	„	4	„	2 „
		Btto. 20 arbs. 17 ℔t.						Btto. 20 arbs. 15 ℔t.			

zusammen Btto. 41 arbs. 00 ℔t.
Ta. 1 „ 08 „ à 4 ℔t. ℔r Ballen.

Netto 39 arbs. 24 ℔t. à 14 $ . . . . . 556 $ 500

K. S. 1/10 — 10 Ballen Sao Paulo-Baumwolle,

No.	1.	Btto.	3	arbs.	4 ℔t.	Ta.	4	℔t.
„	2.	„	3	„	4 „	„	4	„
„	3.	„	3	„	6 „	„	4	„
„	4.	„	3	„	4 „	„	4	„
„	5.	„	3	„	5 „	„	5	„
„	6.	„	3	„	5 „	„	5	„
„	7.	„	3	„	3 „	„	5	„
„	8.	„	3	„	6 „	„	8	„
„	9.	„	3	„	6 „	„	8	„
„	10.	„	3	„	6 „	„	6	„

Btto. 31 arbs. 17 ℔t. Ta. 1 arb. 21 ℔t.

Netto 29 arbs. 28 ℔t. à 15 $ . . . . . 448 „ 125

Ausgangszoll auf netto 69 arbs. 20 ℔t. à 14 $ — 1:004 $ 625
Taxwert (Evalvation) . . . . . 974 $ 750.
à 7% 68 $ 230.
Capatazias**) 40 rs. ℔r Ballen . . . . . 0 „ 800.
Spesen 280 rs. ℔r Ballen u. Courtage 1/2 % . . 10 „ 620. — 79 „ 650
Kommission 5% . . . . . 54 „ 210
1:138 $ 485
Wechselcourtage und Stempel von 1:142 $ 055 à 5/16 % . . . . . 3 „ 570
1:142 $ 055

Zimmermann & Co.

---

*) In neuerer Zeit rechnet man nicht mehr nach Arroba, sondern nach Kilogramm (1 arob. = 15 kg).
**) Gebühr an den Aufseher der Arbeiter im Zollhause.

No. 10. *Hamburg, den 3. Januar 19 . .*

Herren **Welz & Schönborn, Berlin,**
an *A. Meurer.*

		Sollen	
□ No. 1/100	Sandte zufolge Ihres Auftrages vom 2. ds. für Ihre wertе Rechnung und Gefahr durch die Bahn: 100 Ballen gut mittel Brasil-Kaffee. Btto. 6000 kg Ta. 150 kg à $1^1/_2$ kg ℔r Ballen ÷ 180 „ Ggw. 30 „ à $1^1/_2$%		
	Netto 5820 kg . . . . . à 85 ₰ ℔r $^1/_2$ kg ℳ	9894	00
◇ No. 101/250	150 Ballen gut ordinär Java-Kaffee. Btto. 9000 kg Ta. 225 kg à $1^1/_2$ kg ℔r Ballen ÷ 270 „ Ggw. 45 „ à $^1/_2$%		
	Netto 8730 kg . . . . . à 92 ₰ ℔r $^1/_2$ kg „	16063	20
	ℳ	25957	20
	Empfangs- und Verladungsspesen 40 ₰ ℔r Ballen „	100	00
	ℳ	26057	20
	Kommission $1^1/_2$% „	390	86
	℔r 3. April 19 . . ℳ	26448	06

No. 11. **Faktura*)** für Herren **Eichhorn & Co. in Breslau**

über nachverzeichnete Waren, die wir heute durch die Eisenbahn zum Verkaufe für unsere Rechnung an Sie abgesendet haben.

		₰		
□ No. 51/75	25 Ballen gut mittel Brasil-Kaffee, Btto. 1500 kg Ta. $37^1/_2$ kg			
	Netto $1462^1/_2$ kg . . . . . ℔r $^1/_2$ kg	105	ℳ 3071	25
◇ No. 151/200	50 Ballen gut ordinär Java-Kaffee, Btto. 3000 kg Ta. 75 kg			
	Netto 2925 kg . . . . . ℔r $^1/_2$ kg	115	„ 6727	50
			ℳ 9798	75
	Kommission 2 %		„ 195	98
			ℳ 9994	73

Berlin, den 16. Januar 19 . .

Welz & Schönborn.

No. 12. *Prag, den 7. Februar 19 . .*

Herrn Gastwirt *Lorenz* in Leitmeritz.

	Sie empfangen auf Verlangen hierbei: 1 Fäßchen Bauмöl Btto.**) $46^1/_2$ *tl.* Ta. $8^1/_2$ *tl.*		
	Netto 38 *tl.* à 45 Heller . . . Kr	17	10

pr. contant

W. A. Rudolph.

*) Siehe Brief 33, Seite 24.
**) Oder Speo. = Sporco.

No. 13.

Leipzig, den 25. Januar 19 . .

19 . .		Herren *Schröter & Manz*, hier,	Sollen	
		Sie kauften durch Makler Müller, Ziel 2 Mt., und empfingen:		
Novbr.	25.	3 Ballen Pfälzer Tabak		
		□ No. 86. Btto. 267 kg		
		„ 87. „ 263 „		
		„ 88. „ 275½ „		
		Btto. 805½ kg Ta. 2½ kg pr. Ballen		
		Netto 798 kg à 60 ℳ ℔ 100 kg ℳ	478	80
		Fritzsche & Sohn.		

No. 14.

Verkaufsrechnung

über 20 Faß Lompenzucker, die wir von Sendung der Herren *Sal. Marsh & Co.*, *London*, mit Dampfschiff „Albert", Kapt. *Möller*, empfangen und hier für deren Rechnung verkauft haben.

S. M. & Co.	20 Faß Lompenzucker gewogen: (Das Gewicht der einzelnen Fässer aufgeführt, oft auch in einer besonderen Gewichts-Nota.)			
No. 56/75	Btto. 9627 kg Ta. 989 kg ÷ 1037 „ Ggw. 48 „ à ½ %			
	Netto 8590 kg à 23½ ℳ ℔ 50 kg	ℳ	4037	30
	Unkosten:			
	Fracht und Primage ℔ 9627 kg à 3 ℳ ℔ 100 kg	ℳ 288,81		
	Lotsengeld und Arbeitslohn	„ 34,52		
	Ewerführer, Aufbringen, Abliefern und Küperlohn	„ 43,20		
	Lagermiete ℔ 2 Mt.	„ 24,00		
	Kleine Unkosten und Trinkgeld	„ 6,00		
	Courtage von ℳ 4037,30 à 5/6 %	„ 33,64		
	Eingangszoll von ℳ 4050,00 à ½ %	„ 20,25		
	Feuerversicherung 2 ‰ von ℳ 4050	„ 8,10		
	Provision u. Delcredere 2½ % v. ℳ 4037,30	„ 100,93	559	45
		Wert ℔ 9. Jan. ℳ	3477	85
	Hamburg, den 20. Jan. 19 . .			
	Winter Söhne & Christ.			

Breslau, 22. Januar 19 . .

No. 15. Herren **Welz & Schönborn, Berlin,**

von Eichhorn & Co. **Haben**

□	Für die uns am 16. ds. Mts. in Konsignation gegebenen und heute für deren Rechnung verkauften:		
No. 51/75	25 Ballen gut mittel Brasil-Kaffee, Btto. 1500 kg Ta. $37\frac{1}{2}$ kg		
◇	Netto $1462\frac{1}{2}$ kg à 112 ℛ ℘ $\frac{1}{2}$ kg . . . . . ℳ	3276	00
No. 151/200	50 Ballen gut ordinär. Java-Kaffee, Btto. 3000 kg Ta. 75 kg		
	Netto 2925 kg à 125 ℛ ℘ $\frac{1}{2}$ kg . . . . . „	7312	50
	ℳ	10588	50
	Unkosten:		
	Fracht . . . . . ℳ 97,50		
	Verkaufs-Courtage 2 ‰ von ℳ 10588, 50 „ 21,18		
	Empfangen, Wiegen, auf-Lager-Nehmen „ 37,75		
	Feuerversicherung und Lagerkosten . . . . „ 21,35		
	Kommission 2 % } von ℳ 10588, 50 . . { „ 211,77		
	Delkredere 1 % } { „ 105,88	495	43
	Reinertrag ℘ 22. Febr. ℳ	10093	07

No. 16. *Magdeburg, den 12. Dezember 19 . .*

Herr *C. A. Friedemann* in Hannover **Soll**

H. F.		Sende Ihnen infolge Ihres Auftrages vom 10. ds. Mts. für Ihre Rechnung mit der Eisenbahn:		
No. 36/37	2	Tonnen Sirup,		
		No. 36. Btto. $333\frac{1}{2}$ kg Ta. $30\frac{1}{2}$ kg		
		„ 37. „ $326\frac{1}{2}$ „ „ 27 „		
		Btto. 660 kg Ta. $57\frac{1}{2}$ kg		
△		Ntto. $602\frac{1}{2}$ kg à ℳ 22, 50 ℘ 50 kg ℳ	271	13
No. 235/238	4	Sack mtl. Brasil-Kaffee,		
		No. 235. Btto. 79 kg		
		„ 236. „ $80\frac{1}{2}$ „		
		„ 237. „ $83\frac{1}{2}$ „		
		„ 238. „ 76 „		
		Btto. 319 kg Ta. 4 kg à 1 kg ℘ Sack.		
		Ntto. 315 kg à 90 ℛ ℘ $\frac{1}{2}$ kg . . . . ℳ	567	00
		ℳ	838	13

M. Wunder jun.

Berlin, den 12. Dezember 19 . .

No. 17.

Havarie-Rechnung

für die Nautische Assekuranz-Compagnie in Hamburg
von **Ed. Schilz & Co.**

◇ No. 1/100	100	Von den mittels Police No. 377 bei Ihrer Gesellschaft mit Schiff „Johann Haage", Kapt. Tonner, versicherten Ballen Kaffee, Versicherungswert ℳ 9000, sind gemäß See-Protest und der aufgenommenen gerichtl. Besichtigung minder beschädigt in Hamburg ausgeliefert worden:		
		25 Ballen No. 1/25 im Gewichte von 1500 kg und einem Versicherungswerte von ℳ 2250,00.		
		Hiervon 5 % zuerkannter Schaden	ℳ	112 50
		Ferner stark beschädigt, so daß sie verkauft werden mußten:		
		50 Ballen No. 26/75 — 3000 kg — Versicherungswert ℳ 4500,00.		
		Der abgeschätzte gesunde Wert betrug laut Protokoll der Experten à 78 ℛ pr ℭt. ℳ 4680,00		
		ab: Btto.-Erlös in Versteigerung . . „ 3627,00		
		Demnach Verlust ℳ 1053,00 oder 22½ %.		
		22½ % von versicherten ℳ 4500	„	1012 50
		Expertise-Kosten . . . . . ℳ 113,25		
		Verkaufs-Kommission 2 % von ℳ 3627, 00 . . . . „ 72,54	„	185 79
			ℳ	1310 79

Hamburg, den 25. November 19 . .

No. 18.

Assekuranz-Rechnung

für Herren **Ed. Schilz & Co.** in Berlin
von *Christian Marck.*

◇ No. 1/100	100	Auf Ihre Order vom 20. ds. Mts. besorgte ich bei der Nautischen Assekuranz-Compagnie die Versicherung auf:		
		Ballen Kaffee zum abgeschätzten Werte von ℳ 9000 inbegr. 10 % vermutlichen Gewinn, mit Schiff Johann Haage", Kapt. Tonner, von Rio de Janeiro nach Hamburg		
		ℳ 9000 à 3 %	ℳ	270 00
		Courtage ⅛ % . . . . . ℳ 11,25		
		Provision ⅛ % . . . . . „ 30,00		41 25
			ℳ	311 25
		Police folgt hierbei.		

No. 19. **Schiffsunkosten- und Hafengelder-Rechnung**

der Hamburger Schoner-Brigg „Paulus", Kapt. C. Werner, mit 240 Blöcken Jakaranda, 2610 Stück gesalzenen Häuten, 9000 Stück Hörnern, 5 Kisten Pflanzen und 1 Kiste Kaffee nach Hamburg direkt:

Ausklarieren	10 $	000
Ankergeld auf 224 Tonneladas à 300 $	67 „	200
Hospital und Emolumente	64 „	160
2 Lcichter für Jakaranda à 12 $	24 „	000
6 „ „ Häute à 400 $ pr. Haut	104 „	400
4 „ „ Hörner à 15 $	60 „	000
	329 $	760

Verfrachtungs-Courtage auf Fracht für:

240 Blöcke Jakaranda, geschätzt zu 60 Tons à 42 sh. 6 d.	£ 127. 10. —	
2610 Stück Häute, 80 „ „ „ „	„ 170. —. —	
9000 „ Hörner, 4½ „ „ „ „	„ 9. 11. 3	
5 Kisten Pflanzen und 1 Kiste Kaffee.	„ 2. 17. —	
	£ 309. 18. 3	
Primage 5 %	„ 15. 9. 11	
	£ 325. 8. 2	
à 24¼ d. per 1 Milreis 3 : 220	$ 540	
Courtage 2½ %	80 $ 510	
Kommission 2½ %	80 „ 510	
		161 $ 020
		490 $ 780
1 ℳ à 480 rs.		ℳ 1022, 46

Bahia, 17. November 19 . .

Heymann & Co.

Folgendes ist eine fingierte (gedachte) Rechnung, welche ein Kommissionär in Havre einem Handlungshause in New-York auf dessen Verlangen ausstellt, damit das letztere beurteilen könne, ob es vorteilhaft sei, die Ware nach Havre in Konsignation (zum Verkauf) zu senden. Der Kommissionär berechnet eine beliebige Menge zu dem Preise, den er dafür zu erhalten hofft, und zieht alle Unkosten zu den üblichen Sätzen davon ab, gerade so, wie solche in der Wirklichkeit vorkommen. In ähnlicher Art werden auch diejenigen fingierten Rechnungen (Conti finti) angefertigt, bei denen es sich darum handelt, den Geschäftsfreund zu Aufträgen für den Einkauf einer Ware zu veranlassen.

No. 20. **Fingierte Rechnung**

über Elefantenzähne von New-York nach Havre.

100 Stück, angenommen 2000 kg à 550 Fr. für 50 kg	Fr. 22000,00	
Diskont 2 % für bare Zahlung	„ 440,00	
	Fr. 21560,00	

Unkosten:

Fracht per 4400 ℔. engl. à 1¼ c. per ℔.	Fr. 49,50	
Primage 10 %	„ 4,95	
Versicherung von Fr. 22000 à 3 %, inkl. Kosten	„ 660,00	
Ausschiffen, Bringen aufs Lager	„ 25,00	
Wägegeld à 22 c. per 100 kg	„ 4,40	
Eingangszoll à 60½ Fr. per 100 kg	„ 1210,00	
Lagergeld per 2 Mon. à 25 c. per 100 kg und Mon.	„ 10,00	
Feuer-Versicherung 1‰ per Mon. = 2‰ von Fr. 22000	„ 44,00	
Courtage ¼ % von Fr. 22000	„ 55,00	
Provision und Delkredere 3 % von Fr. 21500	„ 646,80	„ 2709,65
	Reinertrag Fr.	18850,35

10 kg = 22 ℔. engl.

Vordrucke von Bei-Noten oder Interims-Noten.

No. 21. *Berlin, den 12. April 19 . .*

Nota von A. Krüger — über:
durch Makler J. Samson, Ziel 2 Mon., gekaufte
200 Brt. Raffinade 1418 kg } à 60 ℳ ℔ 50 kg.
1 „ Muster 8 „ }
Herren *Gebr. Mann,* hier.

No. 22. *Leipzig, den 12. Mai 19 . .*

Herren *J. W. Schulze & Sohn,* hier,
kaufen selbst nach Besicht gegen Kasse und empfangen
3 Ballen gut. ord. Domingo-Kaffee
No. 220. Btto. 79½ kg }
„ 221. „ 82 „ } Ta. 1 kg ℔ Ballen à 98 ₰ ℔ ½ kg.
„ 222. „ 68½ „ }

C. Chr. Becker.

No. 23. **Gewichts-Note**

± No. 1/20 20 Ballen Java-Kaffee Btto. 1338 kg.

No.	1.	Bo.	68	kg,	No.	6.	Bo.	65	kg,	No.	11.	Bo.	67	kg,	No.	16.	Bo.	67	kg
„	2.	„	67½	„	„	7.	„	66	„	„	12.	„	66	„	„	17.	„	67½	„
„	3.	„	67	„	„	8.	„	66½	„	„	13.	„	66½	„	„	18.	„	65	„
„	4.	„	68½	„	„	9.	„	67	„	„	14.	„	68	„	„	19.	„	66½	„
„	5.	„	67½	„	„	10.	„	65½	„	„	15.	„	67½	„	„	20.	„	68½	„
		Bo.	338½	kg				330	kg				335	kg				334½	kg

No. 24. ***Leipzig,** den 3. August 19 .*

(Für Platzwechsel sind Vorlagen auf weißem Papier, für Versandwechsel solche auf rosa Papier zu verwenden.)

NOTA

über bei der Reichsbank-Hauptstelle in Leipzig angekaufte Wechsel.

No.	Bezogener	Zahlungsort	Verfalltag		Tage	Zins in Zinszahlen	Wechselbetrag	
1.	*G. Horst*	Leipzig	Aug.	6.	—	60	325	—
2.	*H. Sober*	„	Sept.	7.	34	153	450	—
3.	*W. Heiter*	„	„	10.	37	185	500	—
						398	1275	—
						ab Zins 3 %	3	32
	erhoben durch *H. Wähner.*						ℳ 1271	68
					Be	trag empfangen		
						Rob. Dellmann.		

Leipzig, den 3. August 19 . .

(Für Platzwechsel sind Vorlagen auf weißem Papier, für Versandwechsel solche auf rosa Papier zu verwenden.)

NOTA

über bei der Reichsbank-Hauptstelle in Leipzig angekaufte Wechsel.

No.	Bezogener	Zahlungsort	Verfalltag	Tage	Zins in Zinszahlen	Wechselbetrag
1.	*W. Herzog*	Halle a/S.	n. S.		36	75 —
2.	*H. Werner & Co.*	Gera-Reuß	Sept. 26	53	47	87 50
3.	*Gustav Heide*	Berlin	„ 23.	50	48	95 —
					131	257 50
					ab Zins 4 %	1 45
	erhoben durch *H. Wähner.*					ℳ 256 05
				Betrag	empfangen	
					Rob. Dellmann.	

Anmerkung: Schecks der Reichsbank s. Teil I, an betr. Stelle.

2. Preiskurante.

Unter Preiskurant oder Preisliste versteht man ein alphabetisch oder sonst sachgemäß geordnetes Verzeichnis von Warenpreisen. Großhandlungen versenden dergleichen Verzeichnisse der Waren, mit denen sie handeln, von Zeit zu Zeit an ihre Geschäftsfreunde; außerdem werden sie noch an großen Handelsplätzen, gewöhnlich an einem bestimmten Tage jeder Woche, sowie die Warenberichte, von den beeidigten Maklern über alle Waren eines Geschäftszweiges ausgegeben, nicht selten auch mit einem eingehenderen Bericht über den Geschäftsgang bezüglich der im Handel vorkommenden Waren verbunden. Die Preise verstehen sich immer ohne Verbindlichkeit, was auch auf den Preiskuranten mitunter bemerkt ist, d. h. sie gelten nur für den Tag der Ausstellung derselben, so daß der Aussteller nicht verpflichtet ist, die Waren später noch zu den aufgeführten Preisen zu liefern. Um die Preiskurante zu verstehen, muß man wissen, für welche Mengen und in welcher Münzsorte die Preise angegeben sind, indem dieses nicht immer dabei bemerkt ist. Die Kaufleute lassen gewöhnlich die Verzeichnisse ihrer Waren drucken und setzen dann nur die Preise hinzu, wenn sie den Preiskurant versenden; diejenigen, welche an einem bestimmten Tage der Woche angefertigt und ausgegeben werden, läßt man aber in der Regel mit den Preisen drucken. Wir geben nachstehend als Probe ein Bruchstück des „Hamburger Waren-Preiskurantes", aus welchem die Einrichtung desselben hinreichend zu ersehen ist.

Was für den Warenhandel die Preiskurante, das sind für das Bankgeschäft die Kurs-Zettel. Dieselben haben jedoch für die gesamte Handelswelt insofern eine große Wichtigkeit, als sie die Preise der Wechsel enthalten, und da gegenwärtig der größere Teil der Zahlungen durch Wechsel bewirkt wird, so ist jeder Kaufmann, dessen Geschäft einige Ausdehnung hat, genötigt, sich mit diesen Preisen bekannt zu machen. Neben den Wechsel-Kursen enthalten die Kurs-Zettel auch die Preise der Edelmetalle, der Geldsorten, sowie der Staatspapiere und Aktien.

Die Erklärung der Kurs-Zettel geben wir in dem die kaufmännische Rechenkunst behandelnden Abschnitte.

Hamburger Waren-Preisliste.

Die nachstehenden Notierungen gelten für den Einkauf von Waren in Partien,
bei ausländischen Waren ohne Zoll.

	ℳ	₰	ℳ	₰	Per
ÄPFEL, getrock. Amerik.	32	50	35	50	50 kg
evaporated	—	54	—	60	½ kg
AGARICUS	145	—	155	—	100 kg
ALAUN	11	—	14	—	„
raffinierter	16	50	17	—	„
ALOE, Capensis	48	—	50	—	„
ANTIMONIUM, crudum	39	—	41	—	„
regulus	80	—	85	—	„
APFELSINEN, Messina	10	—	11	—	Kiste
Palermo	—	—	—	—	„
Valencia	15	—	18	—	„
ARROWROOT	—	70	1	10	1 kg
BALSAM, Copaivae	3	30	3	75	„
BAUMWOLLE, Nordam. Liverpooler Klassifikat. middling fair	—	42½	—	43	½ kg
good middling	—	40	—	40½	„
middling	—	38½	—	39	„
low middling	—	37	—	37½	„
good ordinary	—	—	—	—	„
ordinary	—	—	—	—	„
BICKBEEREN, trockene	40	—	42	—	50 kg
BIMSTEIN	25	—	60	—	100 kg
BIRNEN, Oporto	—	—	—	—	Kiste
getrocknete Deutsche	12	—	28	—	50 kg
BLECH (verzollt), Engl. verz. Charcoal od. beste Stahlbleche IC	21	40	—	—	Kiste
IX	25	40	—	—	von
Engl. verz. Coke od. la. Stahlbleche IC	18	—	—	—	225 Taf.
BLEI, Engl. in Mulden	11	40	—	—	50 kg
Deutsches in Rollen	12	60	—	—	„
„ „ Mulden	11	50	—	—	„
Spanisches in Mulden, Marke Rein & Co.	14	—	—	—	„
BLEIWEISS	22	—	24	—	„
BLEIZUCKER	—	54	—	55	1 kg
BORAX, raffinierter	—	45	—	50	„
BORSTEN, Deutsche	1	50	5	—	½ kg
Polnische	1	40	4	50	„
Russische	1	40	7	50	„
BRUNELLEN, Französ.	—	—	—	—	50 kg
Italienische	43	—	45	—	„
BUTTER, Erste Qualität	93	—	95	—	„
Zweite Qualitäten	90	—	92	—	„
Dritte „	—	—	—	—	„
Fehlerhafte Qualitäten	88	—	90	—	„
CAMPHOR, raffinierter	3	25	3	30	1 kg
CANTHARIDES	5	65	6	05	„
CASSIA, Fistula	40	—	80	—	100 kg
Flores	78	—	81	—	50 kg
Lignea	31	50	34	50	„
Vera	29	—	—	—	„
CASTOREUM, Canadense	270	—	340	—	1 kg
CHILLIES	78	—	80	—	100 kg
CHINIUM, Sulphuricum	34	—	37	—	1 kg
CHLORKALK	20	—	22	—	100 kg
CITRONEN, Malaga	—	—	—	—	½ Kiste
„	—	—	—	—	¼ „
Messina	10	—	12	—	Kiste
Palermo	—	—	—	—	„
Genueser	—	—	—	—	„
CITRONENSÄURE	3	30	3	60	1 kg
COCHENILLE, silbergraue Teneriff	1	20	1	30	½ kg
Zacatille	1	20	1	50	„
CORTEX, Cascarillae	—	80	—	85	1 kg
Chinae Flavus	2	—	2	20	„
„ Loxa	1	50	3	50	„
Chinae Regius	2	50	5	—	1 kg
Quillay	24	—	25	—	100 kg
Simaruba	2	05	2	10	1 kg
CUBEBEN	1	40	1	80	„
CURCUMA, Bengal	—	—	—	—	50 kg
Madras	30	—	32	—	„
gemahlen	22	—	25	—	„
DATTELN, Maroccan.	—	80	1	—	½ kg
Persische	13	75	14	—	50 kg
DIVIDIVI	10	—	15	—	„
EISEN (verzollt), Schottisch. Roh-No. 1	3	60	3	80	„
Middlesbro do. „ 1	2	82	3	02	„
Gewöhnliches Stangen-	6	—	—	—	„
Prima westfäl. „	6	30	—	—	„
Süd-Staffordshire „	10	30	—	—	„
do. Nagel-	10	30	—	—	„
do. Band-	10	90	—	—	„
Deutsches Band-	7	10	—	—	„
Schwed. in Stangen	11	60	—	—	„
FARBEHÖLZER, Blau Laguna Campeche	9	50	11	25	„
„ Campeche	—	—	—	—	„
„ Domingo	7	—	8	50	„
„ Jamaica	7	—	8	—	„
Gelb Tuspan und Cuba	6	—	6	75	„
„ Laguna u. Tampico	5	—	5	60	„
„ Maracaibo und Sabanilla	3	75	4	50	„
Rot Pernambuco	14	—	16	—	„
„ Bahia	7	25	7	50	„
„ Japan	7	—	9	—	„
„ St. Martens, große Stücke	—	—	—	—	„
„ Costarica und Lima	—	—	—	—	„
„ Sandel	4	—	4	50	„
„ Caliatur	4	50	4	75	„
„ Camwood	26	—	28	—	„
Viset	8	50	9	—	„
gem. Blau	7	25	10	—	„
„ Gelb	7	—	7	50	„
„ Rot	10	50	14	—	„
„ Pernambuco	18	—	20	—	„
pulv. Caliatur	8	50	9	25	„
„ Camwood	38	—	40	—	„
„ Lima Rot	14	—	16	—	„
„ Blauholz	10	—	12	50	„
„ Gelbholz	9	50	11	—	„
„ Sandel	7	—	8	—	„
fein Flug-Sandel	10	—	14	—	„
geraspelt Blau	8	25	12	50	„
„ Gelb	7	—	9	—	„
„ Rot	11	—	14	—	„
„ Pernambuco	20	—	30	—	„
„ Viset	10	—	12	—	„
FEIGEN, Comadra	—	—	—	—	„
Malaga	—	—	—	—	„
Sevilla	2	50	2	60	Kiste
Smyrna	12	50	40	—	50 kg
GALLEN, schwarze	58	—	62	—	„
in Sorten	—	—	—	—	„
grüne	—	—	—	—	„
weiße	52	—	53	—	„
Chinesische	90	—	95	—	100 kg
Japanesische	105	—	110	—	„
GALLIPOT	18	—	19	—	„
GLÄTTE, Englische	32	—	33	—	„

usw.

Muster zu Wechselbriefen.

Was die äußere Form und Einrichtung der Wechsel, bez. Anweisungen (vergl. im ersten Teil den Abschnitt „Der Wechsel und seine Arten") betrifft, so ist zunächst zu bemerken, daß sich die Kaufleute allgemein zur Ausfertigung von gezogenen Wechseln oder Tratten gestochener oder lithographierter, oder auch durch Druck hergestellter Vordrucke bedienen; größere Handlungen pflegen dieselben, mit ihrer Firma oder anderen Unterscheidungszeichen versehen, eigens für sich anfertigen zu lassen. Die überall eingeführte Form derselben ist lang und schmal, und es muß dazu feines und dünnes, aber festes und möglichst wenig durchscheinendes Briefpapier genommen werden. Die gewöhnlichen Wechselvordrucke enthalten zwar noch manches, was nach der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung zur Gültigkeit einer Tratte nicht mehr nötig ist, aber man behält sie dessenungeachtet noch bei, schon deshalb, weil man im Auslande einen Wechsel, in dem die von jeher gewohnte Form nicht innegehalten ist, leicht für unvollständig halten könnte. Nach dem Gesetze braucht eine Tratte außer Ort, Monat, Tag und Jahr der Ausstellung, dem Worte „Wechsel" im Texte, dem Namen des Nehmers, dem Namen des, der zahlen soll, und der Zahlungszeit nur noch die Unterschrift des Ausstellers und die einfache Angabe der zu zahlenden Summe zu enthalten.*)

Dem geschäftsmäßigen Gebrauche zufolge wird dagegen die Wechselsumme zweimal, sowohl oben rechts mit Ziffern als auch in der dritten Reihe mit Buchstaben angegeben. Die Stelle, wohin sie geschrieben werden soll, ist in den Wechselvordrucken mit feinen dichten Linien (Sicherheitslinien) durchzogen, um eine etwaige Verfälschung mittelst Radierens zu erschweren und leichter kenntlich zu machen. Außerdem ist es eine zweckmäßige Vorsichtsmaßregel, daß man die Wechselsumme in der dritten Reihe, besonders wenn sie bedeutend ist, nicht mit kleinen, sondern mit großen lateinischen Anfangsbuchstaben schreibt, die schwerer zu verändern sind als erstere; auch schreibe man niemals Ein Hundert, sondert nur Hundert, weil aus Ein sehr leicht Eilf gemacht werden kann. Jede leerbleibende Stelle im Wechsel durchzieht man mit einer starken geraden oder auch geschlängelten Linie, damit nichts hinzugeschrieben werden kann. Manche Kaufleute schreiben auch über ihre Unterschrift nochmals die Wechselsumme eigenhändig mit Buchstaben.

Wenn man eine Tratte ausschreibt, ohne zu wissen, an wen man sie geben wird, oder um sie zur Einholung des Akzeptes an einen Geschäftsfreund am Wohnorte des Bezogenen einsendet, so stellt man sie an eigene Order aus, indem man anstatt des Namens des Wechselnehmers setzt: „an die Order von mir selbst", oder: „an meine eigene Order", und an die Stelle von „Wert erhalten" oder „in Rechnung": „Wert in mir selbst". Gerade an dieser Stelle des Wechsels werden am häufigsten Formfehler gemacht. Man halte daher folgendes fest: „Jede Stelle im Wechsel, wo es heißt: „den Wert.....", bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Wechselnehmer (Remittenten) und Aussteller. Der Aussteller gibt an, welchen Wert er vom Remittenten (nicht was der Bezogene vom Aussteller) erhalten habe. Ist der Wechsel

*) Bemerkt sei hier ausdrücklich, daß seit 1. Januar 1883 bei auf Italien in italienischer Sprache ausgestellten Wechseln nicht mehr statt „Wechsel" das Wort „cambio" oder „prima di cambio" allein, sondern immer in Verbindung mit „lettera" gedruckt werden muß; wenn man nicht „cambiale" setzen will, muß es heißen „lettera di cambio" oder „prima lettera di cambio". Das Fehlen des Wortes „lettera", bezw. „cambiale" macht derartige Wechsel ungültig, sowohl in Italien als auch in Deutschland und Österreich.

„an eigene Order" zahlbar gestellt und der Aussteller schreibt: „den Wert in Rechnung" oder „erhalten" oder etwa gar „in Waren", so bestätigt er sich selbst den Empfang des Wertes! Er kann also nur schreiben: „Wert in mir selbst". Wenn man später einen solchen Wechsel verkauft, muß man ihn an den Käufer girieren (indossieren). Trassiert man für Rechnung eines Dritten, so setzt man gewöhnlich hinter die Worte: „und stellen ihn in Rechnung" die Anfangsbuchstaben der Firma desselben; soll dieser Dritte dem Bezogenen auch Bericht geben, so setzt man zu den Schlußworten „laut Bericht" noch hinzu: „von demselben". — Wenn der Käufer einer Tratte sie nur im Auftrag eines anderen gekauft hat, so läßt er sie oft sogleich auf dessen Namen ausstellen, wodurch er nicht wechselpflichtig wird; wenn er aber die Zahlung leistet, so gibt der Aussteller dies im Wechsel an, indem er anstatt „Wert erhalten" oder „in Rechnung" setzt: „Wert von (folgt Name des Zahlenden)". (Vergl. „Die Rechtsentwickelung des Wechselgeschäftes" im ersten Teile.)

Wir lassen in nachstehendem nun Proben der gebräuchlichsten Arten und Formen von Tratten folgen, aus denen man das Weitere über die Einrichtung und Abfassung derselben ersieht. Einigen derselben sind auch die verschiedenen Formen von Giros, wie sie vorkommen, beigefügt. Bemerkt sei, daß in neuerer Zeit eine Bestrebung sich kundgibt, den Wortlaut des Wechsels zu vereinfachen. Ob diese Vereinfachung Eingang in geschäftlichen Kreisen finden wird, ist noch nicht zu übersehen.

1. Ein gewöhnlicher Prima-Wechsel mit Akzept, Indossamenten und Quittung.

pr. Hamburg 1. April 19 . .*)

Für *M* 2400,00.

Berlin, den 1. Jan. 19 . .

Drei Monate nach heute ——— zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order der Herren Friedeborn & Co. ——— die Summe von

——— Zweitausend Vierhundert Reichsmark, ———

den Wert erhalten und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

A. Weishan.

Herren
Lange & Co.
in Hamburg.

PRIMA.

Angenommen für**)
Zweitausendvierhundert Reichsmark.
Lange & Co.

Auf der Rückseite,

den Wechsel schmal gelegt, und zwar so, daß das erste Giro da zu stehen kommt, wo auf der Vorderseite der Name des Ausstellers steht.

Deutscher Wechsel-stempel
M 1,50
den 1. Jan. 19 . .

***)

Für uns an die Order der Herren Welz & Schönborn, Wert in Rechnung.

Berlin, den 6. Jan. 19 . .

Friedeborn & Co.

Für uns an den Herrn A. Meurer oder Order, Wert in Rechnung.

Berlin, den 6. Jan. 19 . .

Welz & Schönborn.

usw.

Betrag empfangen.

A. Meurer.

*) Wird gewöhnlich rot über den Text gezogen oder doch rot unterstrichen.

**) Das Akzept muß auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben werden; den Ort, wo es daselbst zu verzeichnen, schreibt das Gesetz nicht vor.

***) Die Stempelmarke ist so dicht an den oberen Rand zu kleben, daß oberhalb derselben keine Niederschrift gemacht werden kann. Auch zu beiden Seiten der Stempelmarke darf nichts geschrieben werden.

PRIMA.

Prima nur zum Akzept bestimmt. (Mit roter Tinte oder rot unterstrichen.)

Berlin, den 10. Mai 19 . . Für *M* 2000,00.

Zwei Monate dato ——— zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an Herrn **C. Lilienthal** oder dessen Order ——— den Betrag von

——— Zweitausend Reichsmark ———

den Wert in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Samuel Meyer.

Herren
G. Schönfeld & Co.
in Bremen.

Angenommen für Zweitausend Reichsmark.
Bremen, den 15. Mai 19 . .
G. Schönfeld & Co.

SEKUNDA.

Berlin, den 10. Mai 19 . . Für *M* 2000,00.

Zwei Monate dato ——— zahlen Sie gegen diesen Sekunda-Wechsel (Prima nicht)*) an Herrn **C. Lilienthal** oder dessen Order ——— den Betrag von

——— Zweitausend Reichsmark ———

den Wert in Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Samuel Meyer.

Herren
G. Schönfeld & Co.
in Bremen,
im Falle bei M. Katler für R. & F.**)

Die akzeptierte Prima ausgeliefert an Herrn G. Schulz den 9. Juni 19..
(Prima zum Akzept bei Herrn)***) G. Winzer.

*) Dieser Zusatz heißt die „kassatorische Klausel" und wird zur Sicherheit eingesetzt. Es soll damit gesagt sein, daß durch die Bezahlung **eines** Exemplars alle anderen bezahlt sind.
**) Not-Adressen werden oft auch mit roter Tinte geschrieben.
***) Diese Worte werden von G. Winzer bei Auslieferung der Prima ausgestrichen, was hier durch die Parenthese angedeutet ist. und der Auslieferungsvermerk darüber gesetzt.

Rückseite der Sekunda des Formulars Nr. 2.

Deutscher Wechselstempel*)
ℳ 1,00
den 15. Mai 19 . .

Für mich an die Order des Herrn
F. Huth, Wert erhalten.
Berlin, 15. Mai 19 . .
C. Lilienthal.

Für mich an die Order der Herrn
Rhein & Petzold, Wert erhalten.
Magdeburg, 30. Mai 19 . .
F. Huth.

Für uns an die Order des Herrn
G. Schulz, Wert in Rechnung.
Halberstadt, 20. Juni 19 . .
Rhein & Petzold.

Betrag empfangen.
G. Schulz.

*) Hier trägt nur die Sekunda den Stempel, weil sie zum Umlauf bestimmt ist, während die Prima steuerfrei ist, da nur zum Akzept bestimmt. (Sie wird bis zum Verfalltag verwahrt.)
**) Anfangsbuchstaben der Firma des Ausstellers.

3. Eine für Rechnung eines Dritten gezogene Tratte mit Kopie, welche von einer Not-Adresse akzeptiert worden ist.

PRIMA.

F. W. S. H.**)

Wien, den 21. Jan. 19 . .

Für ℳ 6850 Reichsw.

Ultimo April dieses Jahres zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel an Herrn Georg Anders oder Order die Summe von —Sechshundert Fünfundachtzig Mark 10 Pfg.— in Deutscher Reichswährung den Wert in Rechnung und bringen solchen in Rechnung L. & S. in S. laut Bericht von demselben.

F. W. Schrepfer Erben.

Herrn Seb. Bach
in Leipzig.

Angenommen nach erhobenem Protest zu Ehren der Aussteller.
Leipzig, den 3. Mai 19 . .
Gebr. Miller.

Nötigenfalls bei Herrn Gebr. Miller.

4. Die Kopie zu Nr. 3 mit den Indossamenten und übrigen Bemerkungen.

KOPIE
bis zum Giro
von
F. A. SAUER.

Wien, den 21. Jan. 19 . . *Pr M* 685,10 Reichsw.

Ultimo April dieses Jahres ——— zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel
an Herrn **Georg Anders** oder Order ——— die Summe von
—— Sechshundert Fünfundachtzig Mark 10 Pfg. in deutscher Reichswährung ——
den Wert in Rechnung und bringen solchen in Rechnung L. & S. in G. laut Bericht
von denselben.

F. W. Schrepfer Erben.

Herrn Seb. Bach
in Leipzig.

Das von Herren Gebr. Hiller zu Ehren des Ausstellers akzeptierte Original an Herren Geb. Prinz ausgeliefert den 4. Mai 19 . .

Nötigenfalls bei Herren Geb. Hiller.

(Das Original bei Herren Müller & Co., wo im Fall F. A. S.)

Auf der Rückseite:

Für mich an die Order der Herren Karsten & Co., Wert erhalten.
Linz, den 10. Febr. 19 . .
Georg Anders.

Für uns an Herrn F. A. Sauer oder Order, Wert von Herren Gebr. Marcus hier.
Warschau, den 20. Febr. 19 . .
Karsten & Co.

Bis hierher Kopie.

Für mich an die Order des Herrn Franz Reimer, Wert erhalten.
Krakau, den 8. März 19 . .
F. A. Sauer.

Für mich zur Verfügung der Herren Gebr. Prinz, Wert in Rechnung.
Wien, den 22. April 19 . .
Franz Reimer.

Deutscher Wechselstempel*)
M 0,40
den 4. Mai 19 . .

Empfangen von Herren Gebr. Hiller zu Ehren des Ausstellers mit Auslieferung der akzeptierten Prima und des Protestes mangels Zahlung.
Leipzig, den 4. Mai 19 . .
Gebr. Prinz.

*) Enthält die Kopie Original-Indossamente, so muß sie gleich dem Originale versteuert werden. Hier wurde die Stempelmarke nach dem letzten ausländischen Indossamente auf den Wechsel gesetzt. Es sei übrigens bemerkt, daß die vorstehende Kopie schon in Krakau vor Indossierung mit dem österreichischen Wechselstempel zu versehen war.

5 a. Ein domizilierter Prima-Wechsel an eigene Order mit Akzept.

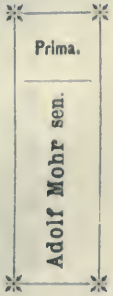

Angenommen
Lübeck, den 18. April 19 . .
W. F. Krahn.

Riga, d. 28. März / 10. April*) 19 . .

SR⁰ 2000,00 à 204 *M* pr 100 SR⁰.

Neunzig Tage nach dato ——— zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order von mir selbst ——— die Summe von ——— Zweitausend Rubel à 204 *M* pr 100 SR⁰ ——— Wert in mir selbst und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Adolf Mohr sen.

Herrn
W. F. Krahn in Lübeck.

Zahlbar
bei Herren Klein & Co.
in Hamburg.

5 b. Die Sekunda zu Nr. 5. (Auf dieser befinden sich nachstehende Indossamente.)

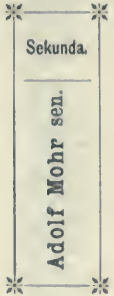

Riga, d. 28. März / 10. April 19 . .

SR⁰ 2000,00 à 204 *M* pr 100 SR⁰.

Neunzig Tage nach dato zahlen Sie gegen diesen Sekunda-Wechsel (Prima nicht) an die Order von mir selbst ——— die Summe von ——— Zweitausend Rubel à 204 *M* pr 100 SR⁰ ——— Wert in mir selbst und stellen solchen in Rechnung laut Bericht.

Adolf Mohr sen.

Herrn
W. F. Krahn in Lübeck.

Zahlbar
bei Herren Klein & Co.
in Hamburg.

Die akzeptierte Prima ausgeliefert an Herren F. W. Brauer & Co.
den 24. Juni 19 . .
(Die Prima mit Akzept vom 18. April bei Herren) W. A. Mohr
in Hamburg.

*) Seit dem 1. März 1900 ist der russische Kalender (Julianische) hinter dem deutschen (Gregorianischen) um 13 Tage zurück.

Indossamente auf der Rückseite des Wechsels Nr. 5 b:

Für mich an die Order der Herren F. Meyer & Co., Wert in Rechnung.
Riga, 20. April 19 . .
Adolf Mohr sen.

Deutscher Wechselstempel*)
M 2,50
den 28. April 19 . .

Für uns an die Order der Herren C. Schüning & Sohn, Wert erhalten.
Stettin, 28. April 19 . .
F. Meyer & Co.

Für uns an die Verordnung des Herrn G. Samuel, Wert in Rechnung.
Stettin, 5. Mai 19 . .
C. Schüning & Sohn.

Für mich an die Order des Herrn F. Schön, Wert in Rechnung.
Frankfurt a. O., 20. Mai 19 . .
G. Samuel.

△

Indossamente auf der Rückseite der Allonge.

Für mich an die Order der Herren Lutteroth & Co., Wert in Rechnung.
Berlin, 25. Mai 19 . .
F. Schön.

Für uns an die Herren Daniel Webster & Co., Wert in Rechnung.
Hamburg, am 15. Juni 19 . .
Lutteroth & Co.

Betrag erhalten.
Daniel Webster & Co.

*) Der Wechselstempel muß in dieser Weise auf die Rückseite des ausländischen Wechsels gesetzt werden, bevor das erste inländische (deutsche) Giro niedergeschrieben wird.

Allonge zu Nr. 5 b.

Auf der Vorderseite der Allonge steht folgender Vermerk:

Allonge zu einem Sekunda-Wechsel

von Rbl.-Rubel Zweitausend à 204 *M* per 100 SR, gezogen von Adolf Mohr sen. in Riga
28. März / 10. April 19 . . neunzig Tage nach dato, Order eigene, auf F. W. Krahn in Lübeck, zahlbar
bei Klein & Co. in Hamburg.

△ Die Allonge wird am Rande des Wechsels unter das letzte auf der Rückseite noch befindliche Giro angeklebt, und die späteren Indossamente werden, wie oben bei △ angegeben, auf dieser Verlängerung fortgesetzt. Angebracht ist es, den Geschäftsstempel derart aufzudrücken, daß dessen eine Hälfte auf den Wechsel, dessen andere Hälfte auf die Allonge zu stehen kommt.

6. Tichtwechsel.

PRIMA.

Berlin, 12. Jan. 19 . . M 193,40.

A vista ____ zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel
an die Order der Herren **Friedeborn & Co.** ____ die Summe von
____ Hundert Dreiundneunzig Mark 40 Pfg. ____
den Wert der Rechnung und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Gut für Hundert Dreiundneunzig Mark 40 Pfg.
Velz & Schönborn.

Herrn A. Galowin
in Krakau.

7. Ein trassiert-eigener Wechsel.

H. C. Plaut.

Berlin, den 15. Juni 19 . . pr M 300,00.

Zwei Monate nach heute ____ zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel
an Herrn **Adolf Schwerdtfeger** oder Order ____ die Summe von
____ Dreihundert Mark ____
Wert bar erhalten und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

H. C. Plaut.

Herrn H. C. Plaut*)
in Leipzig.

*) Das Warenhaus H. C. Plaut in Leipzig hat auch eine Niederlassung in Berlin und vermittelt durch solche Tratten das Zahlungsgeschäft zwischen beiden Plätzen.

8. Wechsel an eigene Order.

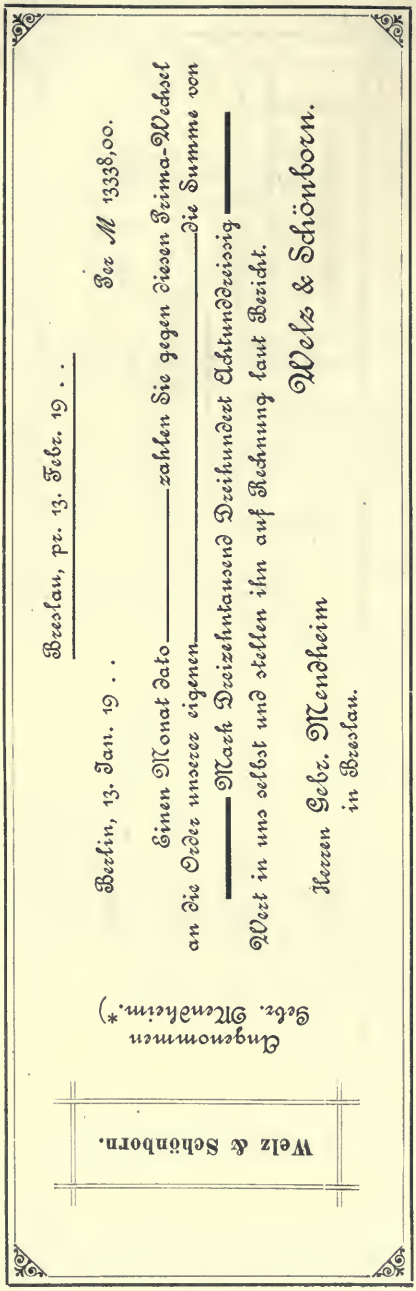

Breslau, pr. 13. Febr. 19 . .

Per *M* 1338,00.

Berlin, 13. Jan. 19 . .

Einen Monat dato ——— zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order unserer eigenen ——— die Summe von ——— Mark Dreizehnhundert Achtunddreißig ——— Wert in uns selbst und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Welz & Schönborn.

Herren Gebr. Mendheim in Breslau.

Angenommen Gebr. Mendheim.*)

Welz & Schönborn.

*) Vergl. Note 2 bei Nr. 1.

Auf der Rückseite:

Deutscher Wechselstempel
M 7,00
den 15. Jan. 19 . .

Für uns an die Order der Herren Friedeborn & Co. Wert in Rechnung.

Berlin, den 22. Jan. 19 . .

Welz & Schönborn.

Für uns an Herrn C. Weineck oder dessen Order. Wert bar empfangen.

Berlin, den 26. Jan. 19 . .

p. pa. Friedeborn & Co.
Emil Simon.

Für mich an die Order der Herren Pfaff & Voigt. Wert in Rechnung.

Berlin, den 27. Jan. 19 . .

C. Weineck.

Betrag empfangen.

Pfaff & Voigt.

9. Prima-Wechsel. (Siehe Memorial.)

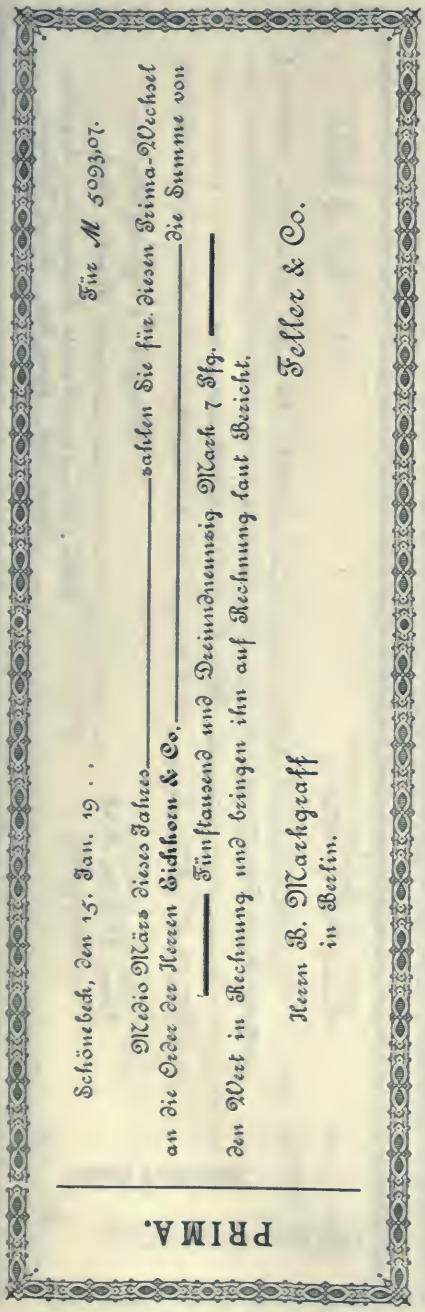

PRIMA.

Schönebeck, den 15. Jan. 19 . .

Für M 5093,07.

Medio März dieses Jahres _____ zahlen Sie für diesen Prima-Wechsel
an die Order der Herren **Eichhorn & Co.** _____ die Summe von
_____ Fünftausend und Dreiundneunzig Mark 7 Pfg. _____
den Wert in Rechnung und bringen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn B. Markgraff
in Berlin.

Feller & Co.

Auf der Rückseite:

Deutscher Wechsel-stempel
M 3,00
den 15. Januar 19 . .

Für uns an die Order der Herren Welz & Schönborn. Wert empfangen.

Breslau, den 22. Jan. 19 . .

Eichhorn & Co.

Für uns an die Order der Herren Krienberg & Weiss. Wert empfangen.

Berlin, den 29. Jan. 19 . .

Welz & Schönborn.

Wert empfangen.

Krienberg & Weiss.

10. Ein domizilierter eigener Sola-Wechsel.

SOLA.

Limbach, den 6. Febr. 19 . . *pr M* 200,00.

In der Leipziger Ostermesse d. J. _____ zahlen wir gegen diesen Sola-Wechsel
an die Order der Herren **Ferdinand Winter & Söhne** _____ die Summe von

Zweihundert Mark.

Den Wert haben wir von denselben in Waren erhalten.

Auf uns selbst
zahlbar bei Herrn M. E. Müller
in Leipzig.

Kraft & Linke.

11. Prolongierter Wechsel.

Prima.

Joseph Vollbrecht.

Danzig, den 15. Mai 19 . . Für *M* 300,00.

Drei Monate nach heute _____ zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel
an Herrn **Franz Evers** _____ die Summe von

Mark Dreihundert.

Den Wert habe ich empfangen, und bringen Sie ihn auf Rechnung ohne weiteren Bericht.

Joseph Vollbrecht.

Herrn Theodor Koch
in Königsberg.

Angenommen **Theodor Koch.**

Prolongiert auf drei Monate. Danzig, den 15. August 19..
Theodor Koch. Franz Evers. Joseph Vollbrecht.

12. Prima-Wechsel.

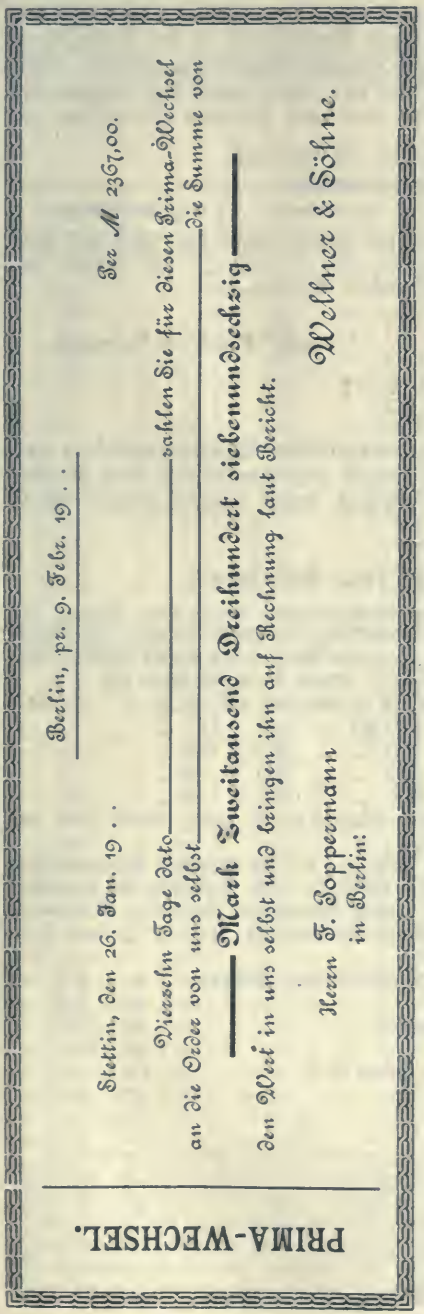

Auf der Rückseite:

Deutscher Wechselstempel M 1,00 den 26. Januar 19 . .

Für uns an die Order der Herren Welz & Schönborn. Wert empfangen.

Stettin, den 26. Jan. 19 . .

Wellner & Söhne.

Betrag empfangen

Welz & Schönborn.

Der unter den vorstehenden Formularen mit aufgeführte „trassiert-eigene Wechsel" und der „domiziliert-eigene Meßwechsel", welche im Geschäftsverkehr nicht selten vorkommen, haben die äußere Form der Tratte, während der eigentliche Solawechsel (trockene oder eigene Wechsel) oft in der Form einer durch das Wort „Wechsel" ausgezeichneten Schuldverschreibung auftritt. Auch die eigenen Wechsel, welche man jedoch nur selten gleich den Tratten begibt, d. h. in Umlauf setzt, werden jetzt meist auf gedruckte Formulare geschrieben. Als Probe diene folgendes

Formular für Solawechsel.

Halle a. d. S., den 14. März 19 . . Pr. ℳ 1500,00.

Sechs Monate nach heute ——— zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel an Herrn *C. F. Riedel* oder Order ——— die Summe von

——— *Tausend Fünfhundert Mark* ———

Den Wert bar erhalten.

Auf mich selbst, zahlbar in *Halle a. d. S.*

August Friedrich Heitmann.

Über den Interimswechsel vergl. S. 98.

Zur kontormäßigen Behandlung der ausgefüllten Wechsel-Formulare und hiernach in Umlauf zu setzenden Wechselbriefe gehört wesentlich auch die Erfüllung der Stempelpflicht, welche in gesetzlich streng vorgeschriebener Weise bewirkt werden muß.

Der Wechselstempel und seine Verwendung.

Vor allem ist der für die bezügliche Wechselsumme erforderliche Betrag von Stempelmarken zu verwenden oder für die Ausfüllung ein Wechsel-Blankett (Formular) zu nehmen, dessen eingedruckter Stempel („Deutscher Wechsel-Stempel") einen für die Wechselsumme genügenden Steuerbetrag anzeigt. Dieser Betrag beziffert sich

bei einer Summe	ansteigend	bis zu	ℳ	200	auf	10	₰
„ „ „	über	ℳ	200	bis	„	400	„	20	„
„ „ „	„	„	400	„	„	600	„	30	„
„ „ „	„	„	600	„	„	800	„	40	„
„ „ „	„	„	800	„	„	1000	„	50	„

und von jedem ferneren Tausend Mark der Summe 50 ₰ mehr, wobei jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Ist die Wechselsumme in einer anderen Währung als der deutschen Reichswährung ausgedrückt, so erfolgt die Berechnung des Stempels nach Maßgabe des laufenden Kurses, soweit nicht vom Bundesrat für gewisse Währungen bestimmte Mittelwerte festgesetzt sind. Als letztere gelten laut Bundesratsbeschluß vom 19. Januar 1882 folgende Sätze:

1 süddeutscher Gulden, sowie 1 Gulden niederländischer Währung	=	1,70 ℳ
1 Mark Banko	=	1,50 „
1 österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	=	1,70 „
1 Pfund Sterling	=	20,40 „
1 Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	=	0,80 „
1 spanischer Piaster	=	4,00 „
100 spanische Realen	=	21,00 „
1 portugiesisches Milréis	=	4,50 „
1 türkischer Piaster	=	0,18 „
1 rumänischer Piaster	=	0,30 „
1 rumänischer Leu	=	0,80 „
1 polnischer Gulden	=	0,33 „
1 russischer Silberrubel	=	2,25 „
1 russischer Goldrubel	=	3,20 „
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	=	112,50 „

1 dänischer Riksdaler . . . . . = 2,25 ℳ
1 schwedischer Riksdaler . . . . . = 1,125 „
1 Spezies-Riksdaler . . . . . = 4,50 „
1 amerikanischer Dollar . . . . . = 4,25 „

Bei Begebung von Wechseln nach ausländischen Plätzen kommt übrigens auch der fremde Wechselstempel, bezw. dessen Berechnung in Betracht. Man sehe deshalb folgende vergleichende Tabelle.

Übersicht der Wechselstempel-Tarife.

Deutschland.			Frankreich.			England.			Belgien.		
bis inkl.	Mk.	Pf.	bis inkl.	Fr.	Ct.	bis	Sh	P.	bis inkl.	Fr.	Ct.
Mk.			Fr.			Lsterl.			Fr.		
200	0	10	100	0	05	5	0	1	200	0	10
400	0	20	200	0	10	über 5—10	0	2	500	0	25
600	0	30	300	0	15	„ 10—25	0	3	1000	0	50
800	0	40	400	0	20	„ 25—50	0	6	2000	1	00
1000	0	50	500	0	25	„ 50—75	0	9	3000	1	50
2000	1	00	600	0	30	„ 75—100	1	00	4000	2	00
3000	1	50	700	0	35	„ 100—200	2	00	5000	2	50
4000	2	00	800	0	40	usw. für jedes angefangene Hund. je 1 mehr. Bei allen auf Sicht zahlbaren Wechseln und Schecks ohne Rücksicht auf deren Betrag pr. Stück 1 d.			6000	3	00
5000	2	50	900	0	45				7000	3	50
6000	3	00	1000	0	50				8000	4	00
7000	3	50	2000	1	00				9000	4	50
8000	4	00	3000	1	50				10000	5	00
9000	4	50	4000	2	00						

Österreich-Ungarn.			Rußland.			Italien.			Niederlande.		
bis Kr.	Kr.	H.	bis unter	Rb.	Kp.	Summe	Verfallzeit bis 6 Mon.	Verfallzeit über 6 Mon.	bis inkl.	Fl.	Cts.
150	0	10	S.-Rub.			Lire	Lire	Lire	Fl.		
300	0	20	50	0	10	100	-.15	—.25	100	0	05
600	0	40	100	0	15	100-200	-.34	—.58	200	0	10
900	0	60	200	0	30	200-300	-.46	—.82	300	0	15
1200	0	80	300	0	45	300-600	-.82	1.54	400	0	20
1500	1	00	400	0	60	600-1000	1.30	2.50	500	0	25
1800	1	20	500	0	75	1000-2000	2.50	4.90	1000	0	50
2100	1	40	600	0	90	2000-3000	3.70	7.30	Über 1000 Fl bis 10000 Fl. von je 500 Fl. immer um 25 Cts. mehr. Über 10000 Fl. von je 1000 Fl. immer 50 Cts. mehr. Im Auslande zahlbare Wechsel, dann bei Sicht, bis 3 Tage nach Sicht, bis 8 Tage nach dato zahlbare Wechsel und die Schecks zahlen fest 5 Cts. f. Stück.		
2400	1	60	700	1	05	3000-4000	4.90	9.70			
2700	1	80	800	1	20	4000-5000	6.10	12.10			
3000	2	00	900	1	35	jed. weitere Mille	1.20	2.40			
6000	4	00	1000	1	50	In dem Tarif sind alle Nebenspesen, wie Quittungsstempel usw. inbegriffen.					
9000	6	00	1500	2	25						
12000	8	00	2000	3	00						
15000	10	00	3000	4	50						
18000	12	00	4000	6	00						
usw.			usw.								

Die neuen deutschen Wechsel-Stempelmarken, welche gleich den gestempelten Wechsel-Blanketts bei den Postanstalten zum Preise des Stempelbetrages zu haben sind, enthalten die Aufschrift „Deutscher Wechselstempel", darunter die Angabe ihres Steuerbetrages, auf der linken Seite den Reichsadler und unter dem Steuerbetrag die Angabe der entsprechenden Wechselsummen; ihre Grundfarbe ist hellgrün, der Aufdruck des Betrages ist bei den Marken und den Blanketts in schwarzer Farbe ausgeführt. Die älteren Stempelzeichen können aber noch verwendet, auch die im Betrage von

15, 45, 60, 75, 90 ₰, sowie von 1,20 ℳ, 2,25 ℳ, 6 ℳ und 9 ℳ auch gegen ihren vollen Wert eingelöst, bezw. gegen neuere Marken umgetauscht werden.

Bei Verwendung der Stempelmarken hat man nun mit peinlicher Sorgfalt die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten, da sonst die verwendeten Marken als nicht vorhanden gelten und dann die Stempelstrafe (fünfzigfacher Betrag der erforderlichen Stempelsteuer) die am Umlaufe des Wechsels Beteiligten (Aussteller, Akzeptant, Bürge, Inhaber usw.) trifft. Wer einen unversteuert gebliebenen Wechsel zu Händen bekommt, muß daher, noch ehe er denselben in Zahlung weiter begibt oder auch nur auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, die vorschriftsmäßige Entrichtung der erforderlichen Stempelsteuer bewirken. Hierbei ist aber folgendermaßen zu verfahren:

1. Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde aufzukleben, und zwar am oberen Rande der Rückseite, wenn diese noch unbeschrieben ist, anderenfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossamente usw.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle (vergleiche Wechsel-Formulare Nr. 1, 3, 5 b).

Oberhalb der aufgeklebten Marke darf kein zur Niederschrift eines Vermerkes hinreichender Raum übrig bleiben;

unterhalb der Marke hat der inländische Inhaber der Urkunde, welcher die Marke aufklebt, sein Giro usw. niederzuschreiben, widrigenfalls die Marke dem Niederschreiber dieses Indossamentes, bezw. Vermerkes und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden. Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossamentes die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Überschrift an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).*)

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blankett kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Teil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

Es dürfen zur Stempelung eines Wechsels keine für andere Zwecke bestimmten Stempelmarken gleichen Wertes verwendet werden.

Von mehreren Ausfertigungen eines Wechsels ist nur das zum Umlauf bestimmte stempelpflichtig. (Vergleiche die Formulare Nr. 2.) Ganz befreit von der Stempelabgabe bleiben die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und im Ausland zahlbaren Tratten, sowie solche vom Inland auf das Ausland gezogenen Wechsel, die auf Sicht oder in spätestens zehn Tagen zahlbar sind und unmittelbar in das Ausland versendet werden, ferner Akkreditive zu Gunsten einer bestimmten Person auf einen Höchstbetrag lautend, Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, die der Aussteller auf sich selbst ausstellt, endlich die auf Sicht zahlbaren und ohne Akzept verbliebenen Platzanweisungen und Schecks. Hinsichtlich der Platzanweisungen ist schließlich noch zu bemerken, daß die nachfolgenden je unter derselben Nummer aufgeführten Nachbarorte als ein Platz angesehen werden, die an dem einen solcher Nachbarorte ausgestellten und im anderen zahlbaren Anweisungen daher in betreff des Wechselstempels als Platzanweisungen zu behandeln sind: 1. Aachen und Burtscheid; 2. Annaberg und Buchholz; 3. Bremerhaven und Geestemünde; 4. Elberfeld und Barmen; 5. Ernstthal und Hohenstein; 6. Frankfurt a. M. und Bockenheim; 7. Hamburg und Altona; 8. Mainz und Kastel; 9. Magdeburg, Buckau, Sudenburg und Neustadt; 10. Mannheim und Ludwigshafen; 11. Nürnberg und Fürth; 12. Regensburg und Stadtamhof; 13. Saarbrücken und St. Johann; 14. Stuttgart und Cannstatt; 15. Ulm und Neu-Ulm.

*) Die früher üblichen Abkürzungen, wie 7/9. 81, 8/10. 82 sind dagegen unzulässig.

4. Anweisungen (Akkreditive, Stellzettel) und Schecks.

Den Wechseln nahe verwandt sind die Anweisungen, welche über eine bestimmte Geldsumme ausgestellt sind. Natürlich werden sie in ihrem Wortlaute selbst Anweisung und nicht Wechsel genannt, doch werden sie (falls sie an Order gestellt werden) giriert wie diese und überhaupt häufig als Tratten benutzt, weshalb man sich auch fast immer Vordrucke dazu bedient. Bei Sicht (a vista, bei Vorzeigung, Präsentation) zahlbare Anweisungen wurden früher bisweilen ohne sonstige Änderung des Wortlautes als Akkreditive bezeichnet, um dadurch der auf die Wechsel und kaufmännischen Anweisungen gelegten Stempelabgabe zu entgehen; seitdem jedoch auch dergleichen an Order gestellte Akkreditive der Stempelpflicht unterliegen, ist die Benennung Akkreditiv für Anweisung ziemlich außer Gebrauch gekommen.

Auf mehreren Handelsplätzen ist bei den Zahlungen am Orte, besonders unter Bankhäusern, eine Art von Anweisungen sehr in Gebrauch, welche man Stellzettel nennt. Sie sind immer bei Sicht zahlbar und müssen noch am Tage der Ausstellung eingezogen werden, indem der Aussteller darin ausdrücklich erklärt, daß er den Regreß auf ihn nur für heute genehmigt, d. h. daß er, wenn der Bezogene die Zahlung verweigern sollte, am folgenden Tage nicht mehr verpflichtet sei, dafür einzustehen. Die Geldzahlungen an den Hauptzahltagen, wie an den letzten Monatstagen (ultimo), in den Messen usw. können unter Umständen dadurch erleichtert werden.

Die Abfassung der Anweisungen aller Art ist aus den folgenden Proben ersichtlich, wobei immer zu bemerken bleibt, daß die auf die Geldanweisungen zu setzenden Indossamente in gleicher Weise, wie die auf den Tratten erfolgen.

A. E. Sch.

Reichenberg, den 10. April 19 . . Für ö. W. Kr 250,00.

Zwei Monate nach heute zahlen Sie gegen diese Anweisung an Herrn *Franz Graser* oder Order die Summe von *Zweihundert Fünfzig Kronen ö. W.*, Wert erhalten und bringen solche in Rechnung laut Bericht.

Herrn *E. M. Börner* in *Prag.* *A. E. Schneider.*

ANWEISUNG.

Liegnitz, den 1. Februar 19 . .

Bei Sicht belieben Sie gegen diese unsere Anweisung an Herrn *Wilhelm Schildt* die Summe von *Sechsunddreißig Reichsmark* zu bezahlen und uns dieselbe in Rechnung zu bringen ohne Bericht.

Herrn *Mor. Scheder* in *Breslau.* *Wiedemann & Söhne.*

Hierdurch ersuche ich die Herren Christen & Sohn in Nürnberg, gegen diese Anweisung an Herrn Gotthard Prengel die Summe von Dreihundertundvierzig Mark Reichswährung zu bezahlen und mir solche in Rechnung zu bringen laut oder ohne Bericht.

Bayreuth, den 25. März 19..

M 340,00 R.-W. Andreas Chr. Riedel.

Akkreditiv.

Den Vorzeiger dieses, unseren Reisenden Herrn Paul Körber, akkreditieren wir hiermit bei den Herren

Effenberger & Co. in Wien,
F. Ferenti in Triest,
Milani Figlio in Genua,

bei einem jeden für die Summe von Zweihundert Kronen ö. W. und bitten, uns die von Herrn Körber erhobenen Gelder in Rechnung zu stellen.

Prag, den 15. April 19 . . Gebr. Distel.

Unterschrift des Reisenden: *P. Körber* (geschrieben).

Anmerkung. Auf diesem Akkreditiv werden die von den betreffenden Häusern geleisteten Zahlungen nach Tag und Datum der Auszahlung vermerkt.

Stellzettel.

Herrn Franz Reichel, hier, ersuchen wir, bei den Herren W. Heine & Co. die Summe von Tausend Mark für uns in Empfang nehmen zu lassen, wobei wir jedoch bemerken, daß wir diesfallsigen Regreß an uns nur für heute genehmigen.

Leipzig, den 30. Juni 19 . . Kraft & Lincke.

Schecks.

Anweisungen auf einen Bankier oder auf eine Bank, bei welcher man Gelder niedergelegt hat oder über solche verfügen kann, werden nach ihrem Heimatlande (England) Schecks genannt. (Vergleiche I. Teil laut Register.)

Beispiel eines Schecks.

No. 354.	No. 354. Gut für ℳ 3000,00.
ℳ 3000,00 *den 4. Aug. 19 . .*	*Der Leipziger Kassenverein zahle gegen diesen Scheck aus meinem Giro-Guthaben*
	Mark Dreitausend
an	*an Herrn* W. Hartmann *oder Inhaber.*
W. Hartmann.	*Leipzig, den 4. August 19 . .*
	A. G. Hermann. (Unterschrift.)

In Deutschland hat vornehmlich die Reichsbank im Interesse ihres Giro-Verkehres die Schecks eingeführt, und wolle man die betr. Bestimmungen unter „Reichsbank" im I. Teile (laut Register) vergleichen. Auch wird jetzt der wiederholte Versuch gemacht, ein Post-Scheck-Wesen einzurichten. Ob derselbe von Erfolg sein wird, bleibt abzuwarten.

Während die Wechsel und die Geldanweisungen über eine bestimmte Summe Geldes ausgestellt werden, beziehen sich die sogenannten Warenpapiere auf die Verfügung über bestimmte Waren, und zwar mit Rücksicht auf deren Herausgabe, Lagerung oder Versendung oder auch auf deren Umsatz. Der Grund zur Ausstellung solcher Papiere liegt häufig in dem Bedürfnisse des Handelsstandes, das Eigentum an Waren ohne sachliche Übergabe aus einer Hand in die andere zu übertragen (zu mobilisieren), und hierdurch den in der Ware steckenden Vermögenswert schneller zu Gelde zu machen. Derartige Papiere werden daher zu solchem Zwecke häufig an Order gestellt und können dann (ähnlich wie ein Wechsel) durch einfaches Giro an andere begeben werden, welche infolgedessen den bezüglichen Anspruch auf die Ware erwerben. Hier kommen vornehmlich die Auslieferungsscheine, ferner die Lager- und Versendungspapiere in Betracht, während die Umsatzpapiere, insbesondere die sogenannten Schlußscheine oder Schlußzettel, auf einem zweiseitigen Vertrage beruhen und unter die nächste Abteilung fallen.

5. Anweisungen auf Waren oder Auslieferungsscheine.

Anweisungen, welche die Auslieferung einer bestimmten Menge von Waren zum Zweck haben, nennt man Auslieferungsscheine, auch Extraditions-Scheine. Bei diesen findet in der Regel keine Zeitbestimmung, wie bei der Geldanweisung, statt, sondern es versteht sich fast immer, daß die Auslieferung sogleich bei Vorzeigung des Scheines und gegen Auslieferung desselben geschehen soll, so daß die letztere zugleich als Bescheinigung des Empfanges des auszuliefernden Gegenstandes und der Auslieferungsschein selbst als Quittung darüber gilt. Hierher gehören auch die Anweisungen, welche man Fuhrleuten gibt, um Güter zur Versendung in Empfang zu nehmen.

Herrn W. Pfeifer in Erfurt.

Sie wollen dem Überbringer dieses Scheines, dem Fuhrmann Heiter von Arnstadt, die bei Ihnen von uns bestellten Waren übergeben.

Arnstadt, den 12. April 19 . . F. A. Möller.

Auslieferungsschein.

Die Herren Gebr. Nathan in Braunschweig werden hierdurch ersucht, die für unsere Rechnung bei Ihnen lagernde

C. T. & C. 1 Kiste Indigo Nr. 354

gegen diesen Auslieferungsschein und gegen Ersatz der darauf haftenden Spesen an den dortigen Herrn Ferd. Meyer verabfolgen zu lassen.

Hamburg, den 22. Februar 19 . . C. Taubert & Co.

Gegen diesen **Extraditions-Schein** belieben Sie von unserem dortigen Lager

10 Säcke Kaffee, gez. F. Nr. 86—95,

an die Herren Starke & Geißler hier unkostenfrei verabfolgen zu lassen.

Leipzig, den 5. Jan. 19 . .

Herren A. Scharf & Co.
in Magdeburg. C. Schindler & Co.

---

6. Lagerpapiere.

Zu den Lagerpapieren, wie sie in neuerer Zeit namentlich von den Verwaltungen konzessionierter Lagerhäuser (Lagerhausgesellschaften, z. B. in Leipzig, Bremen, Hamburg, Mannheim usw.) ausgestellt werden, gehören vornehmlich der Lagerschein und der sogenannte Warrant; beide hängen gewöhnlich miteinander zusammen, können aber auch getrennt werden. Der durch den Lagerschein als rechtmäßiger Inhaber desselben anerkannte, kann nämlich die Gegenstände, über welche der Lagerschein lautet, durch Giro und Übergabe eines an Order lautenden Warrants verpfänden. Der Lagerschein enthält Namen und Wohnort des Einlagerers, Bezeichnung, Menge und Merkzeichen der Ware, den Tag der Ausstellung, die Register-Nummer und die Unterschrift der Lagerhaus-Verwaltung. Ist ein Warrant dazu ausgestellt, so wird in den Lagerschein noch der Betrag des Vorschusses und der Zinsen (falls diese erst bei Verfall zu zahlen), ferner der Zahlungstag, die Zahlstelle und der Name des Darleihers aufgenommen. Der Warrant selbst enthält die gleichen Angaben wie der Lagerschein und außerdem noch die Bescheinigung seitens der Verwaltungs-Direktion, daß der Vorschuß in die Register der Gesellschaft und in den Lagerschein eingetragen ist. Beide Scheine können übrigens auch ausgestellt werden, ohne daß der Name des Darleihers in dieselben von der Gesellschaft eingetragen wird.

Reg. *B.* Fol. *97.*

No. *28.* **Lager No.** *217.*

Datum: *15. August* 19 . .

Auf Order und im Namen des
Herrn *Karl Wesener*
in
Bremen
Lagerhaus *am Deich.*

Marke und Nummer	Art der Ware, Gewicht
W. B. 101/300	*200 Packen Java-Tabak* *Btto 12975 kg*

Abstammung: *ex Weser* *von Rotterdam.*

Feuerversicherung
bis Mark *100000,—* gedeckt.
Beginn der Lagermiete
28. Juli 19 . .

LAGERSCHEIN.

Herr **Karl Wesener, hier,**
hat die durch diesen Lagerschein bezeichneten Waren
für Mark Hunderttausend,
fällig am 15. November 19 . .
Zahlbar bei Herrn A. Bär, hier,
an Herrn A. Bär, hier, durch Warrant verpfändet.
Eingetragen Registerbuch B. Fol. 97.
BREMEN, den 15. August 19 . .

Bremer Lagerhaus-Gesellschaft.
R. Sacke, Direktor. *F. Schulz,* Prokurant.

Bremer Lagerhaus-Gesellschaft

staatlich ermächtigt durch Senatsbeschluß vom 22. Mai 1877.

Lagerhaus *am Deich.* Reg. *B.* Fol. *97.* **Bremen,** den *15. August* 19 . .

No. *28.* **Lagerschein an Order** **Lager No.** *217.*

über folgende

im Namen des Herrn ***Karl Wesener, hier***

eingelieferte und an dessen Order abzuliefernde Waren:

Marke und Nummer	Zahl	Art der Ware nach Angabe des Einlagerers; Gewicht
W. B. 101/300	*200*	*Packen Java-Tabak* *Btto Zwölf Tausend neun Hundert fünf und siebzig Kilo*

angebracht von *Rotterdam, Dampfer Weser.*

Die Auslieferung der Waren erfolgt an den Inhaber des Lagerscheines:

1. nach Zahlung der Lagermiete und der für die Erhaltung der Waren, Versicherung usw. aufgewendeten Kosten seit dem 28. Juli 19 . .
2. nach der Rückgabe des Warrants.

Die Ware ist gemäß der Betriebsordnung gegen Feuersgefahr versichert.

Durch die Annahme eines Lagerscheines unterwirft sich jeder den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Mai 1877, sowie der Betriebs- und Warrant-Ordnung der „Bremer Lagerhaus-Gesellschaft".

Bremer Lagerhaus-Gesellschaft.

R. Sacke, Direktor. *F. Schulz,* Prokurant.

Kopie des 1. Indossaments.

Reg. *B.* Fol. *97.*

No. *28.* Lager-No. *217.*

Am *15. August* 19 . . zahle *ich* an *Herrn A. Bär, hier*

oder *dessen* Order

M 100000,—

zahlbar bei *Herrn*

A. Bär, hier,

und verpfände für diesen Betrag die durch diesen Warrant bezeichneten Waren.

Bremen, den *15. August* 19 . .

gezeichnet: *Karl Wesener.*

Im Lagerschein No. *28*

eingetragen am

15. August 19 . .

Geschen und richtig befunden

H. Müller.

WARRANT.

Bremer Lagerhaus-Gesellschaft

staatlich ermächtigt durch Senatsbeschluß vom 22. Mai 1877.

Bremen, den *15. August* 19 . .

Lagerhaus *am Deich.* Reg. *C.* Fol. *215.* **Lager-No.** *217.*

No. *28.* Mark *100000.* Fällig am *15. November* 19 . .

Warrant an Order

über folgende

laut Lagerschein No. *28* im Namen und im Auftrag des Herrn *A. Bär* eingelagerte Waren:

Marke und Nummer	Zahl	Art der Ware nach Angabe des Einlagerers; Gewicht
W. B. 101/300	*200*	*Packen Java-Tabak* *Brto Zwölf Tausend neun Hundert fünf und siebzig Kilo*

angebracht von *Amsterdam*, per *Dampfer Weser.*

Die Auslieferung dieser Ware an den Inhaber des Lagerscheins erfolgt nur:

1. nach Zahlung der Lagermiete und der für die Erhaltung der Ware, Versicherung usw. aufgewendeten Kosten seit dem **28. Juli** 19 . .
2. nach Rückgabe dieses Warrants.

Die Ware ist gemäß der Betriebs- und der Warrant-Ordnung gegen Feuersgefahr versichert. Die „Bremer Lagerhaus-Gesellschaft" hält obige Waren zur Sicherheit des Warrant-Inhabers für den Betrag von Mark **Hunderttausend** und hat diesen Warrant in ihr Register-Buch B Fol. **97** und in den Lagerschein über diese Waren eingetragen.

Durch die Annahme eines Lagerscheines oder Warrants unterwirft sich jeder den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1877, sowie der Betriebs- und Warrantordnung der „Bremer Lagerhaus-Gesellschaft".

Bremer Lagerhaus-Gesellschaft.

R. Sache, Direktor. *F. Schulz,* Prokurant.

Jeder Inhaber des Lagerscheines wird nun in der Regel als derjenige angesehen, welcher (abgesehen von den Rechten des Warrant-Inhabers) ausschließlich befugt ist, über die Ware zu verfügen, desgleichen jeder Inhaber des Warrants als derjenige, welcher berechtigt ist, alle aus dem Warrant gegen die Lagerhausverwaltung zustehenden Rechte geltend zu machen. Letztere ist in den meisten Fällen zwar befugt, aber nicht verpflichtet, die Giltigkeit der Indossamente und Quittungen auf den Lagerscheinen und Warrants zu prüfen.

7. Versendungspapiere.

Zu den Versendungspapieren, soweit sie im Falle der Ausfertigung an Order durch Giro übertragen werden können, rechnet man in erster Linie das im Seehandel übliche Konnossement, sodann den bei der Flußversendung vorkommenden Ladeschein; außerdem gehört noch zu diesen Papieren der Frachtbrief, welcher jedoch nicht unter die begebbaren Papiere fällt.

Konnossement. Wenn der Kapitän eines Seeschiffes die Ladung an Bord seines Schiffes empfangen hat, so unterzeichnet er eine Urkunde, durch welche er den Empfang der Güter bescheinigt und dieselben an den Ort ihrer Bestimmung zu bringen sich verpflichtet. Diese für den Befrachter ausgestellte Urkunde ist das Konnossement (Konnossament).

Ein Konnossement wird meist in drei, zuweilen auch in vier Ausfertigungen hergestellt, wovon eines, welches gewöhnlich von dem Absender mit unterzeichnet wird, der Kapitän oder Schiffer, zwei der Absender und eines der Reeder oder Eigentümer des Schiffes, wenn der Kapitän dies nicht selbst ist, erhält. Der Absender schickt eine seiner beiden Ausfertigungen an den Empfänger des Gutes, welcher sich durch dessen Besitz als solcher ausweisen kann. Das Konnossement wird nämlich oft unmittelbar an Order gestellt, d. h. der Empfänger ist darin gar nicht genannt, sondern der Schiffer liefert das Gut an den Besitzer des Konnossements, der sich nach seiner Ankunft im Bestimmungshafen bei ihm meldet. Zu dem Ende giriert der Absender die Ausfertigung des Konnossements, welches er an den Empfänger schickt, indem er gewöhnlich nur seinen Namen auf die Rückseite schreibt, und es kann dann auch noch eine weitere Übertragung stattfinden. Dem Empfänger dient jedoch das Konnossement auch als Beweis, daß das Gut wirklich an ihn abgesandt worden ist, und er kann daher die Versicherung darauf besorgen, die Ware mittelst Giros des Konnossements anderweitig verkaufen und Vorschuß darauf leisten, wenn er die Ware in Kommission erhält, indem er eine Tratte des Absenders akzeptiert usw.

Den Inhalt eines Konnossements ersieht man aus dem nachfolgenden Beispiele. In den Seeplätzen hat man meist Vordrucke dazu, in denen nur das Veränderliche richtig auszufüllen ist. Nach dem Handelsgesetzbuche soll das Konnossement außer dem Ausstellungstage und der Ausfertigungszahl den Namen des Schiffers und des Schiffes, des Abladers (gew. Befrachters) und des Empfängers enthalten, ferner den Abladungshafen (an welchem eingeladen wird) und den Löschungshafen, endlich die Bezeichnung der Güter (nebst Menge und Merkzeichen), sowie den Frachtbetrag (sei es in bestimmter Summe oder als Gewinnanteil) angeben. Man vergleiche übrigens die Ausführungen über „Seefracht und Seepassage" im I. Teile und sehe hier ein einfaches Beispiel, zu welchem nur noch zu bemerken ist, daß in manchen, namentlich ausländischen Konnossementen eine Reihe von Bedingungen eingefügt wird, welche für gewisse Seeunfälle die Haftung des Schiffers aus dem Konnossement entsprechend zu beschränken bestimmt sind.

Konnossement.

Ich, Karl Friedrich Sander aus Wismar, Schiffer des mir gehörigen, im hiesigen Hafen liegenden Schiffes, Schwester Anna genannt, welches bestimmt ist, mit erstem günstigen Winde nach Danzig zu segeln, bekenne hierdurch, von

Herren A. F. Schaller & Söhne, hierselbst,

an Bord und unter Verdeck meines genannten Schiffes trocken und wohlbeschaffen empfangen zu haben:

10 Faß Kaffee, gez. F. A. Nr. 1—10, gewogen 5864 kg,

um dieselben nach glücklicher Ankunft in Danzig in dem nämlichen Zustande, in welchem ich sie empfangen habe, an die Order des

Herrn **Ferdinand Mannhart**

gegen Bezahlung der bedungenen Fracht von dreizehn und eine halbe Mark Reichswährung für die Schiffslast von 2000 niederländ. Pfund, nebst zehn Prozent kleine Havarie (Avarie ordinaire), und der großen Havarie (Avarie grosse) nach Seegebrauch, abzuliefern.

Zur Erfüllung des Vorstehenden verpflichte ich mich mit meiner Person, meinem Schiffe und allem Zubehör und habe zur Urkunde dessen drei gleichlautende, aber nur für eine geltende Ausfertigungen des gegenwärtigen Verladungsscheines unterzeichnet.

Amsterdam, den 3. Juni 19 . . Karl Friedrich Sander, Schiffer.

(Da dem Schiffer in der Regel das Gut nicht zugewogen wird, so setzt er oft über seine Unterschrift noch die Bemerkung: „Inhalt und Gewicht mir unbekannt", verwahrt sich auch bei flüssigen Waren gegen das Auslaufen (die Leckage), bei zerbrechlichen gegen das Zerbrechen und gegen sonstige unvermeidliche Beschädigungen durch Zusätze wie „frei von Leckage", „frei von Bruch", „frei von Beschädigung" usw.)

Der **Ladeschein** erscheint als eine Nachbildung des Konnossements und gilt für eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Auslieferung des Gutes verpflichtet. Dieses Papier soll außer der Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung den Namen (bezw. Wohnort) des Frachtführers (gew. Flußschiffers), des Absenders und des Empfängers, ferner den Ort der Ablieferung und die Bestimmung hinsichtlich des Frachtlohnes enthalten. Als Empfänger wird in der Regel derjenige angesehen, an welchen oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll. Hierunter ist in dem Falle, wenn der Schein lediglich an Order gestellt ist, der Absender zu verstehen. Abgesehen von diesen gesetzlichen Erfordernissen werden häufig noch eine Reihe Bedingungen und Einschränkungen aufgenommen, um gegen die vorkommenden Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbetriebe der Flußschiffer tunlichst gesichert zu sein. Man sehe folgende Probe:

Ladeschein.

Ich, Steuermann C. Schley aus Fürstenwalde, bekenne hiermit, am heutigen Tage von den Herren A. Meyer & Co. allhier in dem von mir geführten und meinem Herrn angehörigen, mit gutem, dichtem Verschlage und Bretterverdecke versehenen Kahn B. No. 7875 Revisions-Attest No. I, zur Versendung nach Berlin einen Posten von 1080 Ztr.,

geschrieben **Tausendundachtzig Zentner Weizen**

empfangen zu haben. Der **Weizen** ist mir in gutem, gesundem, trockenem Zustande übergeben. Bei der Übernahme habe ich zum Zwecke der Wertermittelung von je zwanzig Zentnern eine Menge, welche genau einem geeichten Hektoliter entspricht, mir vormessen, dann vorwiegen und infolgedessen hiermit bescheinigen lassen, daß das Durchschnittsgewicht der übernommenen Ladung Fünfundsiebzig Kilogramm für den geeichten Hektoliter beträgt. Auch habe ich, um die Durchschnittsgüte der übernommenen Ladung festzustellen, von derselben eine Probe genommen, dieselbe in fünf Tüten geschüttet, diese mit meinem unten abgedrückten Petschaft versiegelt und so den Herren Verladern überliefert, damit erstere bei Ablieferung des Gutes an Ort und Stelle als Zeugnis für den Fall von Streitigkeiten dienen.

Ich verpflichte mich, den übernommenen **Weizen** in derselben Beschaffenheit, wie ich denselben empfangen, worüber die von mir versiegelten Proben als Zeugnis dienen, gegen Vorzeigung dieses eigenhändig von mir unterschriebenen Ladescheines an die Order der Herren Gebr. Simon, Berlin, wieder abzuliefern. Entstehen bei der Ablieferung zwischen mir und dem Empfänger Streitigkeiten irgend welcher Art, so entscheiden darüber endgiltig an den Plätzen, wo dergleichen vorhanden sind, die für das Getreidegeschäft amtlich bestellten Sachverständigen, auch habe ich spätestens einen Tag nach entstandener Streitigkeit dem Empfänger schriftlich einen geeigneten Sachverständigen aufzugeben; der Empfänger wählt in gleicher Frist einen anderen Sachverständigen, und diese beiden, nachdem sie sich zuvor durch das Los einen dritten Sachverständigen als Obmann zugesellten, bilden das Schiedsgericht, dessen Ausspruche ich mich, sowie der Empfänger, unweigerlich zu unterwerfen habe. Verzögere ich die Wahl des mir zustehenden Sachverständigen über die vorgeschriebene Zeit hinaus, so geht die Wahl beider Sachverständigen auf den anderen Teil über. Wo Sachverständige in vorstehend gedachter Weise überhaupt nicht vorhanden sind, kommen zur Schlichtung von Streitigkeiten die gewöhnlichen gesetzlichen Vorschriften in Anwendung.

Liefere ich obige Ladung ohne Vorlegung des gegenwärtigen Ladescheines an einen unbefugten Empfänger, so bin ich dem rechtlichen Besitzer für alle daraus entstehenden Nachteile mit dem bezeichneten Kahne, mit meinem sonstigen Vermögen, sowie mit meiner Person verhaftet.

Nach erfolgter guter und richtiger Ablieferung des **Weizens** an die mir vom Empfänger bezeichnete Auslagestelle habe ich die bedungene Fracht von ℳ 20, geschrieben zwanzig Reichsmark für je zwanzig Zentner einschließlich der Zölle und Schleusengelder bis Berlin zu erhalten. Im Falle einer näheren Ausladung wird die Fracht verhältnismäßig erniedrigt.

Noch mache ich mich verbindlich, den empfangenen **Weizen** treulich vor Schaden, Veruntreuung oder Verfälschung zu bewahren, meine Reise sofort anzutreten und solche ununterbrochen so schnell wie möglich fortzusetzen.

Sämtliche vorstehend von mir übernommenen Verpflichtungen treu zu erfüllen und mich aller Einwendungen dagegen zu enthalten, dafür verbürge ich mich mit meiner Person, dem meinem Herrn gehörigen Kahn, sowie mit meinem ganzen sonstigen Vermögen.

Als Vorschuß habe ich Zweihundert Reichsmark von den Herren Verladern bar empfangen, was ich hiermit bescheinige, und sind mir diese von der zu erhaltenden Fracht und von den Zollgeldern abzuziehen.

Von gegenwärtigem Ladeschein habe ich zwei gleichlautende, nur für eine geltende Ausfertigungen nach sorgfältiger Durchlesung eigenhändig unterschrieben; ich führe eins davon mit der Gegenunterschrift der Herren Verlader als Frachtbrief bei mir.

Breslau, den 15. April 19 . . **A. Meyer & Co. C. Schley.**

Der **Frachtbrief** ist ein offener Brief, der einem Fuhrmann, Schiffer oder der Eisenbahn übergeben wird, und welcher den Auftrag erteilt, irgend ein näher bezeichnetes Gut zu bestimmtem Lohn- oder Frachtsatz und zu bestimmter Ablieferungszeit, unter Umständen auch bei Schadenersatz im Unterlassungsfalle, weiter zu befördern. Als gewöhnliche Form des Frachtbriefes dient $^1/_4$ Bogen Papier, welches dann zusammengefaltet wird und auf der äußeren Seite den Namen und Wohnort des Empfängers aufgeschrieben erhält. — Mitunter genügt auch die letztere Angabe, wenn über die Fracht schon vorher Vereinbarungen (z. B. zwischen Empfänger und Fuhrmann) getroffen sind. Hat der, für welchen die Ware bestimmt ist, den Fuhrmann angewiesen, sie von dem Absender in Empfang zu nehmen, so bedingt er auch gewöhnlich die Fracht oder ist mit dem Fuhrmann schon darüber einverstanden, weshalb dann in den Frachtbrief gesetzt wird: „in selbst bedungenem Lohn (Fracht)". Bei Versendungen durch die Bahn bedient man sich eigens gedruckter Vordrucke, welche auf die Satzungen Bezug nehmen (vergl. die betr. Bestimmungen über die Ausfüllung des Formulars und dieses selbst unter „Frachtbrief" im I. Teile, während der Frachtsatz usw. aus den veröffentlichten Frachtsatzverzeichnissen bekannt ist.

Frachtbriefe.

Leipzig, den 16. Mai 19 . .

Durch Fuhrmann Schröter von Schwarza empfangen Sie hierbei gegen Zwei und eine halbe Mark per 50 kg Fracht und in fünf bis sechs Tagen Lieferzeit:

F. W. 2 Ballen Papier Nr. 36. Btto. 83 kg
„ 37. „ 82 „

zur Fuhre: Hundertfünfundsechzig Kilogramm.

Dem Fuhrmann trocken und bestens beschaffen übergeben.

Nach richtiger, unbeschädigter und zur rechten Zeit geschehener Ablieferung belieben Sie, dem Fuhrmanne die bedungene Fracht zu zahlen und mit dem Gute nach Bericht zu verfahren. Franz Werner.

Stuttgart, den 12. Februar 19 . .

Anbei empfangen Sie durch angewiesenen Fuhrmann Trautmann in selbst bedungenem Lohne:

H. L. Nr. 24. 1 Paket in Leinen, enth. baumwollene Waren, gew. Btto. $43^1/_2$ kg.

Dem Fuhrmann in bester Beschaffenheit übergeben. Wilhelm Adler.

Nachnahme: Keine. *Berlin, den 1. August 19 . .*

Durch Fuhrmann *Kaufmann* von hier empfangen Sie gegen Lieferschein nachstehend näher verzeichnetes Gut, wovon Sie nach richtiger, unbeschädigter, in 4—6 Tagen erfolgter Ablieferung die Fracht von Sechs Mark per 50 kg bezahlen und laut Bericht damit verfahren wollen.

Fr. Renz, Rotgerber.

	Zeichen.	Nummer.	Kolli.	Benennung der Ware.	kg	Zur Fracht kg
Auf den Gütern haften die Unkosten, bei deren Zahlungsweigerung sich der Frachtführer an jene zu halten hat; bei etwaigem Fehlbetrag hat sich der Empfänger an den Frachtführer zu halten.		1 & 2	2 Ballot.	Kalbfelle	230	230

Begleitbrief.

Papierfabrik Niederhausen, den 25. Mai 19 . .

Anbei empfangen Sie durch angewiesenen Fuhrmann Binder in selbst bedungener Fracht # 1 1 Pack Papier No. 10. Btto. 40 kg.

Dem Fuhrmann trocken und bestens beschaffen übergeben. Gustav Vogel.

Adresse.

Sollte dieses Kollo mit einer bloßen Adresse abgesandt werden, so könnte diese folgendermaßen lauten:

Herrn Emil Boller
in Halberstadt.

Nebst 1 Pack Papier
sign. # No. 10. Btto. 40 kg.
Papierfabrik zu Niederhausen. Gustav Vogel.

Hinsichtlich der Verpflichtung des Frachtführers usw. vergl. „Haftpflicht des Frachters" im I. Teile. Falls der Absender die Fracht bezahlt, wird dies im Frachtbriefe angegeben durch „frachtfrei" oder „frei von Fracht und Spesen gegen Lieferschein".

Wenn die Frachtgüter vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, so muß der Absender dem Frachtführer die deshalb erforderlichen Begleitpapiere (Zoll-Inhaltserklärungen, in welchen der Name und Wohnort von Absender, wie Empfänger, die Zahl der Stücke, ihr Bruttogewicht und die Art ihrer Verpackung, sodann die Bezeichnung ihres Inhalts und das Nettogewicht der Ware auszufüllen ist) einhändigen; dazu kommt dann noch die Unterschrift des Absenders. Ähnliche Vordrucke werden bei Postsendungen nach dem Auslande angewendet, obschon es hier auch genügt, einfach auf ein Oktav-Blatt zu schreiben:

Post-Zoll-Inhalts-Erklärung.

Ich Endes-Unterzeichneter versende heute durch die Kaiserliche Post
ein Paket in grauer Pappe, sign. H. L., brutto 2 kg,
an Herrn C. Kaufmann in Wien, Leopoldstadt,
enthält gedruckte Bücher netto 1,50 kg.

Leipzig, den 1. Mai 19 . . Ernst Boller.

Über die sonstigen Vorschriften bezüglich der Postsendungen vergleiche man den betr. Abschnitt des ersten Teiles; außerdem bemerke man, daß bei zollfreien Warensendungen über die deutsche Grenze ein Anmeldeschein für die Anschreibung und Erhebung der statistischen Gebühr beizufügen ist.

Außer den hier erörterten einzelnen Kontorarbeiten können je nach Art des Geschäftes noch manche andere schriftliche Arbeiten auf dem Kontor vorkommen, welche entweder (wie die einfache Ausfüllung von Bestellzetteln, Anmeldungen, Anzeigen, kurze Mitteilungen in der Form einer Mitteilung, sogen. Memorandums) keiner besonderen Anweisung bedürfen, oder auch (wie z. B. die Rechnungsauszüge u. dgl.) an anderen Orten dieses Buches besprochen werden.

Die in gegenwärtiger Abteilung behandelten Kontorarbeiten dienen hauptsächlich dem lebendigen Verkehr in Geld und Waren und bestehen zum Teil in der Ausfüllung von Vordrucken oder in der Ausfertigung von Papieren und Scheinen, welche von Hand zu Hand zu gehen bestimmt sind.

Einen anderen Zweck verfolgen Schriftstücke oder Geschäftsaufsätze, welche als Urkunden im engeren Sinne gewisse Tatsachen und Rechtsverhältnisse feststellen oder regeln und als Beweis für den Inhalt solcher Feststellung beziehentlich Regelung benutzt werden. Hierzu gehören in erster Linie die über mancherlei rechtsverbindliche Vorfälle, insbesondere über den Empfang von Wertstücken aller Art (Waren, Geld, Wertpapieren usw.), ausgefertigten Bescheinigungen, sodann die schriftlich festgelegten Abmachungen über rechtliche Beziehungen und Verträge. Für die Abfassung der letzteren ist zwar zur Gültigkeit nur in wenigen Fällen dem Handelsstande die schriftliche Form vorgeschrieben, indessen werden auch zur besseren Festlegung der mannigfachen, nicht dem Gedächtnis allein anzuvertrauende Einzelheiten in vielen anderen Fällen die getroffenen geschäftlichen Vereinbarungen zu Papier gebracht. Die häufigsten Geschäftsaufsätze solcher Art werden in der folgenden Abteilung aufgeführt.

Dritte Abteilung.

Bescheinigungen und Vertragsurkunden.

1. Bescheinigungen verschiedener Art:

Empfangsscheine, Zahlungsbescheinigungen (Quittungen), einstweilige (Interims-)Scheine, Lieferscheine, Verwahrungs- (Depositen-) Scheine, Tilgungsscheine.

Das schriftliche Bekenntnis über den Empfang einer Zahlung oder auch eines anderen Gegenstandes nennt man im allgemeinen einen Schein, eine Bescheinigung oder ein Rezepisse. Eine Quittung wird dasselbe eigentlich nur genannt, wenn durch die Zahlung, über die es ausgestellt ist, eine Schuld völlig getilgt wird, sowie man auch das unter eine Rechnung oder einen Wechsel gesetzte Bekenntnis, daß man den Betrag derselben empfangen habe, Quittung nennt. Indessen macht man jenen Unterschied nicht immer, sondern nennt oft jede Bescheinigung über empfangenes Geld eine Quittung.

Eine Bescheinigung muß den Namen des Gebers und des Empfängers, den Tag des Empfangs und die Benennung des empfangenen Gegenstandes enthalten. Erhält oder leistet man eine Zahlung für Rechnung eines Dritten, so muß dies im Scheine mit angegeben werden. Gewöhnlich läßt sich in diesem Falle der Zahlende den Schein in zwei gleichlautenden Ausfertigungen geben, um das eine an sich behalten und das andere an seinen Auftraggeber senden zu können. Es wird dann in jede Ausfertigung die Bemerkung gesetzt: „Doppelt für einfach gültig". Unter Umständen kann sogar ein dreifacher Schein nötig werden, wenn nämlich derjenige, der den Zahlenden beauftragt hat, vorher von einem Vierten Auftrag erhielt, die Zahlung für dessen Rechnung leisten zu lassen.

Empfangsscheine und Quittungen.

Kr 150,00 ö. W.

geschrieben Hundert & Fünfzig Kronen ö. W., von Herrn Richard Elkan, hier, auf Rechnung empfangen zu haben, bescheinigen

Wien, den 12. Januar 19 . . Gebr. Schrepfer.

Hundertsechsundvierzig Mark 54 Pfennig von Herrn E. Schlemmer aus Fürth dato per Saldo empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Nürnberg, den 5. Februar 19 . . A. Körber sen.

Für ℳ 146,54.

Von Herrn C. H. Werner, hier, habe ich am heutigen Tage die Summe von Zweiunddreißig Mark 20 Pfennig als Rest meiner Forderung an denselben für gelieferte Waren erhalten, was ich hierdurch bescheinige.

Leipzig, den 28. Januar 19 . . Friedr. Schneemann.

Für ℳ 32,20.

ℳ 250,00 R.-W.

Empfangen von Herren J. C. Meyer & Co., hier, für Rechnung des Herrn Ferd. Maukisch in Halberstadt die Summe von Zweihundert und Fünfzig Mark, was hiermit doppelt, aber nur für einfach geltend, bescheinigen

Berlin, den 12. März 19 . . Gebr. Winter.

M 184,50 R.-W.

geschrieben Einhundert Vierundachtzig Mark 50 ₰ in Reichswährung von Herren Gebr. Berendsohn, hier, im Auftrage des Herrn A. Wunder in Quedlinburg und für Rechnung der Herren W. Scharf & Co. in Goslar heute empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch dreifach für einfach gültig.

Hannover, den 12. März 19 . . Marcus Mendelheim.

Empfangen von Herren C. Müller & Co., hier, auf Rechnung eines Kreditbriefes des Herrn Leopold S. Königswarter in Paris vom 12. d. Mts. den Betrag von *M* 500,00, geschrieben Fünfhundert Mark Reichswährung, was ich hiermit doppelt, jedoch nur für einfach gültig, bescheinige.

Berlin, den 28. Mai 19 . . C. Böhme.

Ein Paket, angeblich 120 Kr ö. W. enthaltend (schreibe: Hundert und zwanzig Kronen), von Herrn W. Meinhold, hier, für Herrn F. A. Schuster in Nordhausen empfangen zu haben, bescheinigt

Salzburg, den 10. April 19 . . Theodor Semmler.

(Auf vorstehende Art stellt man einen Schein über ein versiegeltes Paket oder über einen verschlossenen Geldbrief aus, wenn man zum Öffnen und Nachzählen nicht die Gelegenheit hat.)

Ein Paket in Wachstuch, H. M. No. 36, von Herrn A. Helft, hier, zum Beipacken an Herrn C. F. Müller in Chemnitz erhalten zu haben, bescheinigen

Braunschweig, den 8. Februar 19 . .

S. Steinkopf & Co. aus Chemnitz.

M 300,00

sage Dreihundert Mark Reichswährung, von Herrn Wilhelm Jordan, hier, als Darlehen auf Drei Monate gegen Fünf Prozent Zinsen heute empfangen zu haben, bescheinige ich hierdurch.

Hannover, den 22. Februar 19 . . Friedr. Wilh. Maler.

Zinszahlungs-Schein.

M 22,50,

mit Worten Zweiundzwanzig Mark, auch 50 ₰ Zinsen von Herrn Emil Boller, hier, auf das demselben dargeliehene Kapital von Zweitausend Mark für das 4. Vierteljahr 19 . . bar und richtig erhalten zu haben, bescheinigen

Halberstadt, am 18. Januar 19 . . M. Schilling & Co.

Interims-Scheine nennt man im Wechselhandel mehrere Arten von Scheinen, welche in folgenden Fällen ausgestellt werden: a) um den Empfang des Betrags für verkaufte Wechsel zu bescheinigen, die man noch nicht geliefert hat, sondern vielleicht erst von auswärts erwartet; b) über Wechsel, die man zur Einziehung erhalten hat, die aber noch nicht fällig sind; doch kann man auch gleich über die Summe quittieren mit der Bemerkung: „Unter Vorbehalt des Eingangs"; c) über den Betrag gekaufter Wechsel, wenn die Zahlung nicht sogleich erfolgt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkte geleistet werden soll. Die Scheine unter a) und c) kann man auch nach Wechselrecht ausstellen, sie werden dann **Interims-Wechsel** genannt. Folgendes sind Beispiele davon:

Wir bescheinigen hierdurch, von Herrn C. A. Franke, hier, Viertausend und Vierhundert Mark als den Betrag eines Wechsels auf London von £ 200. —. — *per* ult. April d. J. erhalten zu haben, den wir ihm spätestens am 28. d. M. zu liefern versprechen.

Berlin, den 23. März 19 . . M. Koch & Sohn.

Von Herren Gebr. Werner, hier, empfingen wir heute zur Einziehung 255 Mark, 3 Tage Sicht, auf F. L. Schmeiser in Heidelberg, was wir hierdurch bescheinigen.
Frankfurt a. M., den 12. Febr. 19 . . Sal. Frühling & Co.

Von Herrn Ad. Sommer, hier, empfing ich heute
ℳ 2500,00 per ultimo ds. auf Hamburg à 99½ . . . ℳ 2487,50
und verpflichte mich, diesen Betrag spätestens bis zum 20. ds. an Herrn Ad. Sommer oder dessen Order zu bezahlen.
Leipzig, den 4. Januar 19 . . F. M. Herbst.

Lieferscheine. Wenn ein Fuhrmann (Schiffer usw.) Güter frachtfrei überbringt, so verlangt er von dem Empfänger gewöhnlich einen Lieferschein oder eine Bescheinigung über die richtige Ablieferung, gegen deren Vorzeigung er dann von dem Absender die Fracht bezahlt erhält. — Aus folgenden Proben ersieht man die Abfassung derselben:

1 Faß Spiritus, H. R. No. 10, von Sendung des Herrn Franz Brenner in Nordhausen, hat Fuhrmann Franz aus Duderstadt heute richtig und wohlbeschaffen frachtfrei an mich geliefert.
Langensalza, den 10. April 19 . . C. M. Sommer.

Empfangsschein.

Von Herren Gebr. Simon, hier, sind uns heute für Rechnung des Herrn C. Götze in Hamburg

C. G. No. 16/20 5 Ballen Wolle

spesenfrei ausgeliefert worden, was wir hierdurch bescheinigen.
Leipzig, den 20. Juli 19 . . C. Schulze & Co.

Depositen-Schein. Wir geben hier auch das Formular für einen Depositen-Schein, d. h. die Empfangsbestätigung über einen bloß zur Aufbewahrung übernommenen Wertgegenstand. Wenn es sich im allgemeinen empfiehlt, ein solches anvertrautes Gut vom Eigentümer nur versiegelt in Empfang zu nehmen, so beachte man jedoch wohl, daß man sich entweder selbst zuvor vom wirklichen Vorhandensein des Angegebenen überzeugen muß oder, wenn dies aus irgendeinem Grunde nicht geschehen konnte, man nur über den angeblichen Wert des übernommenen Paketes quittieren darf.

Daß mir heute Herr P. Horn, hier, ein in meiner Gegenwart versiegeltes, vier Stück Thüringer Eisenbahnaktien III. Emission enthaltendes, mit seiner Adresse versehenes Paket zur Verwahrung übergeben hat, bekenne ich hierdurch und mache mich gleichzeitig verbindlich, dieses Paket gedachtem Herrn Horn oder einem von ihm gehörig Beglaubigten auf Verlangen unversehrt wieder zurückzugeben.
Magdeburg, den . . . . . Emil Runge.

Tilgungs- oder Mortifikations-Schein. Wenn bei Rückzahlung eines Darlehns das darüber ausgestellte Dokument von dem Gläubiger nicht zurückgegeben werden kann, sei es, daß es verloren ist oder sich augenblicklich nicht vorfindet, so hat derselbe im Empfangsschein über den Betrag den Verlust und die Ungültigkeit dieses Dokumentes ausdrücklich zu erklären, damit aus demselben nicht etwa eine Forderung an den Schuldner abgeleitet werden kann. Ein derartiger Mortifikations-Schein ist ungefähr folgendermaßen abzufassen:

Ich bescheinige hiermit, daß ich heute von Herrn C. Müller, hier, das ihm am 1. April 19 . . geliehene Kapital von Zweitausend Mark nebst Fünfzig Mark Zinsen bar zurückerhalten habe, und erkläre den über dieses Darlehen ausgestellten Schuldschein, den ich nicht vorfinden kann, für ungültig und die Schuld als gänzlich getilgt.
Leipzig, 20. September 19 . . G. Angermann.

---

2. Schuldverschreibungen oder Obligationen.

Eine Schuldverschreibung oder „Obligation" wird ausgestellt, um den Empfang eines Darlehens zu bescheinigen und zugleich Zeit und Art der Rückzahlung, sowie den Zinsfuß, zu dem man sich verpflichtet hat, darin anzugeben. Eine Obligation muß enthalten: den Ort und den Tag der Ausstellung, den Namen und Wohnort des Darleihers und des Empfängers, die Angabe der dargeliehenen Summe und der Geldsorte, in welcher sie zurückzuzahlen ist, falls dies in einer anderen als der im Lande gültigen Münze geschehen soll; ferner den bedungenen Zinsfuß, die Zeit der Zurückzahlung und die für das Darlehen etwa gegebene Sicherheit. Folgendes sind einige Proben von der gewöhnlichen Abfassung der Schuldverschreibungen.

Hierdurch bescheinige ich, von Herrn L. A. Winkler, hier, die Summe von Dreihundertundvierzig Mark heute als Darlehen bar erhalten zu haben, und verspreche, dieselben nach drei Monaten von heute ab nebst Sechs Prozent jährlicher Zinsen an Herrn Winkler zurückzuzahlen.

Karlsruhe, den 4. März 19 . . Ferd. Müller.

Für ℳ 340,00.

Hierdurch bescheinige ich, von den Herren M. Schilling & Co., hier, die Summe von Zweitausend Mark heute als Darlehen bar erhalten zu haben, und verspreche, diese Summe am 31. Dezember 19 . . zurückzuzahlen, auch die zu 6% p. a. ausbedungenen Zinsen vierteljährlich mit 30 ℳ zu Anfang eines jeden Vierteljahrs pünktlich vorauszuzahlen.

Halberstadt, 31. Dezember 19 . . Emil Boller.

Für ℳ 2000,00.

Schuldschein mit Order-Klausel.

Schuldschein über ℳ 6000,00.

Wir bekennen hierdurch, von Herrn Wilhelm Lauter, hier, die Summe von ℳ 6000, geschrieben Sechstausend Mark, heute als Darlehen erhalten zu haben, und verpflichten uns solidarisch (einer für alle, alle für einen), diese Summe nebst Fünf Prozent jährlicher Zinsen nach Sechs Monaten von heute ab an Herrn W. Lauter oder dessen Order zurückzuzahlen, unter Verzichtleistung auf alle Ausflüchte und Einreden, sie mögen Namen haben, welche sie wollen.

Berlin, den 25. Januar 19 . . Friedrich August Stein.
Ferdinand Ludwig Stein.

Schuldschein über ein Darlehen gegen Faustpfand.

Hierdurch bescheinige ich, von Herrn Jakob Schönfeld die Summe von Siebentausend Fünfhundert Mark als Darlehen bar und richtig erhalten zu haben, und verpflichte mich, diesen Betrag am 1. August d. J. nebst den bis dahin aufgelaufenen Zinsen zu Fünf Prozent jährlich zurückzuzahlen. Zur größeren Sicherheit überliefere ich Herrn Jakob Schönfeld acht Obligationen, jede über Tausend Mark, zusammen also Achttausend Mark Deutsche 3½% Staatsanleihe Lit. A Nr. 7506—13, nebst den dazu gehörigen Coupons mit der Ermächtigung, diese acht Obligationen für meine Rechnung zu verkaufen, sobald ich meiner obengedachten Verpflichtung nicht rechtzeitig nachkomme, wobei ich mir jedoch meine Ansprüche an den etwaigen Mehrertrag des Verkaufs vorbehalte.

Magdeburg, den 1. Mai 19 . . P. Salzmann.

Kautions-Bescheinigung.

Seit 1. Januar d. J. haben wir dem Handlungsgehilfen A. Müller die Stellung eines Kassierers mit einem Jahresgehalt von ℳ 2000 übertragen. Wir bekennen hierdurch, daß wir von dessen Vater, dem Bäckermeister Herrn B. Müller in Magdeburg, als Kaution für etwaige Veruntreuungen seines Sohnes, 3000 ℳ in Effekten (3½% Deutsche Reichsanleihe) erhalten haben.

Leipzig, den 3. Januar 19 . . Hansen & Richter.

3. Bürgschaften und Zessionen (Übertragungen).

Der Kaufmann kommt fast täglich in den Fall, Kredit zu beanspruchen, bisweilen auch bei solchen Personen, die dergleichen ohne die nötige Sicherheit nicht geben mögen. In diesem Falle wird wohl hier und da ein Gewährsmann verlangt, der für die Schuld einzustehen hat und dadurch die Verpflichtung auf sich nimmt, selbst zu zahlen, falls der Schuldner zur festgesetzten Zeit es unterlassen sollte. Wer sich in solcher Weise verpflichtet, wird Bürge genannt, der hierüber ausgestellte Schein aber Bürgschaftsschein. Häufig genügt es auch, daß der Bürge seinen Namen mit dem Beisatz: „Für den Schuldner steht ein als Bürge und Selbstzahler N. N." unter die Schuldurkunde setzt. Die Bürgschaftsleistung kann entweder eine unbedingte oder eine bedingte sein. In dem ersten Falle muß der Bürge unter allen Umständen als Selbstschuldner zahlen, vorausgesetzt, daß der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Im letzteren Falle kommt es auf die vorausgesehenen Umstände an, unter welchen jemand als Bürge eingetreten ist.

Meist wird ein jeder, der als Bürge eintritt, wohl tun, sich die Rechte des befriedigten Gläubigers durch Zession abtreten zu lassen, um, wenn er wirklich in den Fall kommt, für den eigentlichen Schuldner zahlen zu müssen, seine Rechte gegen denselben in bester Form geltend machen zu können. Am klügsten aber ist es, sich überhaupt auf Bürgschaften nicht einzulassen.

Bürgschaft.

Ich Endesunterschriebener mache mich durch diese Bürgschaftsurkunde verbindlich, für das Darlehen im Betrage von

— Zweitausend Mark —,

welches am heutigen Tage Herr Kaufmann Emil Haber von den Herren M. Schilling & Co. erhalten und worüber ersterer den letztgenannten Herren einen Schuldschein ausgestellt hat, zur größeren Sicherheit der Herren Gläubiger als Bürge und Selbstzahler zu haften.

Halberstadt, den 4. März 19 . . Alexander Strobel,
(L. S.) Fabrikant und Gutsbesitzer.

Zessions-Urkunde oder Abtretungsschein.

Unsere gegen Herrn Kaufmann Emil Haber uns zustehende Darlehensforderung im Betrage von ℳ 2000, geschrieben

— Zweitausend Mark —,

treten wir hierdurch Herrn Fabrikanten Alexander Strobel in Halberstadt zum Eigentum ab und bekennen, die obige Summe richtig erhalten zu haben.

Halberstadt, den 15. Oktober 19 . . M. Schilling & Co.

4. Vollmachten.

Unter Vollmacht (Mandat) ist die Ermächtigung zu verstehen, welche man von einem andern erhält, um in dessen Namen etwas auszuführen; ebenso heißt die über diesen Vertrag ausgefertigte Urkunde. Derjenige,

welcher die Ermächtigung erteilt, heißt Vollmachtgeber oder Mandant, der, dem sie erteilt wird, Bevollmächtigter oder Mandatar. Eine General-Vollmacht nennt man eine solche, durch welche jemand ermächtigt oder beauftragt wird, eine Person, Gesellschaft usw. in allen ihren, besonders rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten; eine Spezial-Vollmacht dagegen bezieht sich nur auf einzelne bestimmte Geschäfte.

Eine schriftliche Vollmacht muß eigentlich enthalten: den Namen und Wohnort des Vollmachtgebers, des Bevollmächtigten und desjenigen, mit dem oder gegen den der letztere etwas unternehmen soll; sodann die Bezeichnung der Sache oder des Geschäfts, zu welchem die Vollmacht erteilt wird, oder bei einer General-Vollmacht die Angabe, daß sie sich auf die Besorgung aller Geschäfts- und Geldangelegenheiten des Mandanten bezieht; in Prozeßsachen auch die Benennung des Gerichtes, bei welchem der Prozeß geführt werden soll. Mitunter erklärt auch der Mandant ausdrücklich, daß er dem Mandatar volle Macht und Gewalt gibt, entweder in der bezeichneten Sache oder in allen Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen für ihn zu handeln und seine Stelle zu vertreten, und daß der erstere alles, was der letztere für ihn tut, als von ihm selbst getan betrachten und anerkennen, auch denselben für alle dabei gehabten Kosten entschädigen werde.

Eine Spezial-Vollmacht kann etwa folgendermaßen lauten:

Hierdurch bevollmächtige ich Herrn Franz Steuer in Goslar, die Summe von Dreihundert Mark, welche ich von Herrn A. F. Winter daselbst zu fordern habe, von diesem für mich einzuziehen oder gerichtlich einziehen zu lassen, auch gültig darüber zu quittieren und, wenn es nötig sein sollte, die Bevollmächtigung auf einen anderen zu übertragen. Ich werde alles, was Herr Steuer in dieser Angelegenheit für mich tut oder unternimmt, als von mir selbst getan betrachten und vertreten, auch denselben für alle dabei gehabten Auslagen entschädigen.

Hannover, den 12. Juni 19 . . Karl August Schreiber.

Eine dem Reisenden vom Prinzipale auszustellende Vollmacht, die, um betrügerischen Gebrauch des Schriftstückes zu vermeiden, mit der Unterschrift des Reisenden zu versehen ist, kann etwa lauten*):

Hierdurch bevollmächtige ich den Inhaber dieses, meinen Reisenden Herrn Ferd. Dunker aus Gotha, Bestellungen für mich aufzunehmen, Geschäfte für mich abzuschließen, Zahlungen in Empfang zu nehmen und gültig darüber zu quittieren, Vergleiche einzugehen, mir gehörende Waren zurückzunehmen und anderwärts zu verkaufen, vor Gericht zu erscheinen, Klagen anzustellen, Arrest anzulegen und anderen Vollmacht zur Anstellung von Klagen, Führung von Prozessen und anderen gerichtlichen Handlungen zu erteilen. Ich werde alles, was derselbe in seiner Eigenschaft als Reisender für mich tut, als von mir selbst geschehen betrachten und anerkennen und bestätige dies durch meine Unterschrift, zu der ich mich auch gerichtlich bekennen werde.

Erfurt, den 12. März 19 . .

Unterschrift des Reisenden: Karl August Lehmann.

Ferdinand Dunker. (Geschrieben.)

Die wichtigste Art der Vollmachterteilung im Handel ist die Prokura-Erteilung. In der Regel erfolgt sie schon durch die vom Handelsgericht erlassene öffentliche Bekanntmachung über die Eintragung der Prokura in das Handels-Register und wird unter allen Umständen, namentlich bei Geschäften

*) Zur Legitimation des Reisenden genügt schon die einfache Bestätigung des Prinzipals, daß der Betreffende Reisender des unterzeichneten Hauses sei. Auf Stadtreisende findet diese Bestimmung aber keine Anwendung. Paragraph 55 des D. H. G. B. erklärt ausdrücklich, daß die Handlungsreisenden für ermächtigt gelten, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und dafür Zahlungsfristen zu gewähren.

des Prokuristen vor Gericht, am zweckmäßigsten durch eine gerichtliche Bescheinigung über die erfolgte Eintragung oder durch eine beglaubigte Abschrift des Eintrags selbst bestätigt.

5. Urkunden über Verträge.

Im kaufmännischen Verkehr kommen mancherlei Verträge oder Kontrakte vor, von denen schon einige früher erwähnt worden sind. Außerdem dürften namentlich folgende zu berücksichtigen sein: a) Gesellschaftsverträge zwischen zwei oder mehreren Kaufleuten, welche ein gemeinschaftliches Handelsgeschäft errichten; b) Schlußzettel (Schlußbriefe), welche nichts anderes sind als kurz ausgefertigte Verträge über ein entweder sogleich oder zu bestimmten Zeitpunkten auszuführendes Kaufgeschäft; c) Lieferungsverträge; d) Bodmerei- und Respondentia-Verträge; e) Engagements-Verträge, oder Verträge mit den Geschäftsangestellten. Über Rechte und Verpflichtungen, welche infolge Briefwechsels eingegangen werden, sehe man den betr. Abschnitt.

A. **Gesellschafts-Verträge** oder **Sozietäts-Verträge.** So verschiedener Art die Handelsgesellschaften sind, so verschieden gestalten sich auch die bezüglichen Verträge. Wir unterlassen deshalb, ein Beispiel anzuführen, beschränken uns vielmehr auf Angaben der wichtigsten Punkte solcher Verträge. Dieselben sind folgende:

a) die anzunehmende Firma; b) die Art des Geschäftes oder der Handelszweig, den sie betreiben wird; c) das von jedem Teile einzulegende Kapital und die Zeit der Einzahlung desselben; d) die nötigen Bestimmungen wegen des Eingebrachten der Ehefrauen, welche die Teilnehmer entweder schon haben, oder für den Fall der späteren Verheiratung; e) welche Geschäftsarbeiten jeder Teilhaber vorzugsweise übernehmen wird: f) wieviel jeder Teilhaber höchstens monatlich für seine persönlichen Bedürfnisse aus der Handlungskasse nehmen darf; g) wie es mit etwaiger Wohnung und Beköstigung der Handlungsangestellten gehalten werden soll; h) desgleichen mit den Kosten für Bewirtung fremder Geschäftsfreunde, für die in Geschäftsangelegenheiten zu machenden Reisen und ähnliche Ausgaben; i) wie oft und zu welcher Zeit eine Inventur zu machen und in welchem Verhältnis der sich dabei ergebende Gewinn oder Verlust zu verteilen ist; k) wie lange der Kontrakt dauern und wie die Verlängerung oder Aufkündigung desselben geschehen soll; l) ob und unter welchen Umständen und Bedingungen die Gesellschaft vor Ablauf der festgesetzten Dauer des Vertrages aufgelöst werden kann (vielleicht wenn sich durch eine Inventur ein Verlust ergibt, durch welchen das Handlungsvermögen um einen gewissen Teil vermindert wird; m) wie es im Falle der Trennung mit Fortsetzung des Geschäftes gehalten werden soll; n) was im Falle des Ablebens eines Teilhabers geschehen soll; o) welches Verfahren im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Punkte, die im Vertrage nicht vorgesehen sind, überhaupt bei Streitigkeiten zwischen den Teilhabern zu beobachten ist (gewöhnlich außergerichtliche Entscheidung durch ein von beiden Teilen zu wählendes Schiedsgericht). Der Vertrag wird in so viel gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt, wie Teilnehmer vorhanden sind; jede Ausfertigung wird von allen unterschrieben und jeder Teilnehmer erhält eine solche.

B. **Schlußzettel** nennt man das von einem Makler in zwei Ausfertigungen hergestellte kurze Dokument über einen zwischen zwei Kaufleuten abgeschlossenen

Kauf von Waren, Wechseln, Staatspapieren usw. Die Abfassung desselben ist aus den nachfolgenden Proben ersichtlich. Gewöhnlich wird der Abschluß des Geschäftes dadurch festgestellt, daß der Makler dem Käufer sowohl, als auch dem Verkäufer eine Ausfertigung des Schlußzettels übergibt und beide dasselbe, ohne eine Einrede dagegen zu machen, annehmen; zuweilen setzt jedoch auch jeder Teil auf den für den anderen bestimmten Schlußzettel das Wort: „Angenommen" oder „Akzeptiert" und seinen Namen. Der Schlußzettel muß alle Bedingungen des Handels in möglichst bestimmten Angaben enthalten, namentlich die Menge des verkauften Gegenstandes, den Preis und die Zahlungszeit, ob eine Ware nach Muster oder auf Besicht gekauft ist usw. Wenn er in der gehörigen Form ausgefertigt und mit der Unterschrift eines beeidigten Maklers versehen ist, gilt er vor Gericht als Beweis.

Bei Abschluß von Geschäften in Staatspapieren, Aktien, Wechseln, Geldsorten usw., überhaupt in allen börsenmäßig gehandelten Werten und Waren bedient man sich des folgenden vorgeschriebenen Schlußzettel-Vordruckes:

Schlußnote. Nr.		Schlußnote. Nr. .....
....., den 19	Raum	....., den ..... 19 ....
Von	für die Verwendung von	Von .....
in	Stempelmarken.	in .....
An		An .....
in		in .....
Gegenstand des Geschäfts:	durchlocht.	Gegenstand des Geschäfts:
Lieferungstermin per		Lieferungstermin per
Preis oder Kurs:		Preis oder Kurs:
Wert des Gegenstandes:		Wert des Gegenstandes:
Sonstige Bemerkungen:		Sonstige Bemerkungen:
Vermittelt durch:		Vermittelt durch:
in		in .....
000000		000000

Dieser Vordruck findet bei Kassengeschäften, wie auch bei Zeitgeschäften Verwendung, nur lautet bei ersteren die betreffende Stelle der Schlußnote „Lieferungstermin per Kassa", bei letzteren aber „Lieferung per ultimo fix" (per letzten des Monats fest) oder wie sonst das Geschäft abgeschlossen ist.

Handelt es sich um Prämien-Geschäfte, dann wird in den Schlußnoten der Gegenstand des Geschäftes, z. B. wie folgt, bezeichnet: „Vorprämie auf Stück 50 Österreichische Kredit-Aktien", während diese Stelle in Schlußnoten über Stellage-Geschäfte lauten würde:

Gegenstand des Geschäfts: Stellage in Käufers Wahl von Stück 50 Österreichischen Kredit-Aktien.
Kurs: à 468 zu fordern oder à 448 zu liefern.
Erklärung am 28. Juli a. c.

Bei Prolongations-Geschäften würde es dagegen in den Schlußnoten heißen müssen:

Gegenstand des Geschäfts: Prolongation von Stück 80 Österreich. Kredit-Aktien.
Lieferungstermin: per ultimo c., Rücklieferung: ultimo Mai a. c. fix.
Kurs: 480 mit 0,50 Report (Vergütung).

Diejenige Hälfte der Schlußnote, bei welcher bei Bezeichnung der Kontrahenten:

Schlußnote Nr.			Schlußnote Nr. .....
Leipzig, 2. März 19 . .	Stempel	Stempel	Leipzig, 2. März 19 . .
Von Herrn F. S.	20 ℳ	20 ℳ	Von Herrn F. S.
in Leipzig			in Leipzig
An Herrn A. G.			An Herrn A. G.
in Leipzig.			in Leipzig.

usw.

das „Von" unterstrichen ist, erhält der Verkäufer, diejenige mit dem unterstrichenen „An" der Käufer.

Bei Lieferungsgeschäften von Staatspapieren und Aktien ist es aber auch zuweilen üblich, daß der Käufer nach Abschluß des Geschäfts einen Brief an den Verkäufer schreibt, welcher alle Bedingungen des Handels enthält, und daß der Verkäufer ihm in einem Briefe antwortet, daß er damit einverstanden sei. Ein solcher Brief heißt Schlußbrief oder, wenn er ein Stellgeschäft betrifft, auch ein Stellbrief. Ist bis zum Lieferungstage noch eine Erklärung seitens des Käufers oder des Verkäufers darin verabredet, so wird diese gewöhnlich ebenfalls durch einen Brief gegeben. — Man vergleiche hierzu die bezüglichen Ausführungen in dem den Geldmarkt behandelnden Abschnitte des ersten Teiles.

Bei Geschäften in Waren und namentlich solcher, welche nicht börsenmäßig gehandelt werden, bedient man sich dagegen der nachstehenden Vordrucke:

Herren M. Richter & Co. in München.

München, den 6. Mai 19 . .

Wir verkaufen und liefern Ihnen frei Bahn hier ultimo Mai 2000 Zentner Weizen, gesund und brandfrei, im wirklichen Gewichte von mindestens 75 kg per Hektoliter zum Preise von Elf Mark 50 Pfennig per 50 Kilogramm, gegen Kasse bei Übernahme. Säcke haben Sie uns 14 Tage nach Ablieferung zurückzustellen, andernfalls pro Sack und Tag einen Pfennig Leihgeld zu entrichten.

G. A. Schneiders Erben.

Schlußzettel.

Von Herrn A. Darnmann, hier, gekauft für Herren W. Schreiber & Co. per Kasse:
100 kg Raffinade, } à 60 ℳ per 50 kg.
1 Brot Muster 7,5 kg }
Berlin, den 4. Juni 19 . . Adolf Wagner.

Kaufte heute von Herren Gebr. Schade für Herrn C. F. Franz jun., hier, nach Besicht, Ziel 2 Monate,

10 Ballen Pfälzer Tabak à ca. 200 kg à 56 ℳ per 50 kg,

bis morgen Abend abholen zu lassen. Moritz Meyer,

Leipzig, den 25. April 19 . . Sensal.

C. **Lieferungsverträge** werden geschlossen, wenn jemand eine Ware, die er selbst noch nicht besitzt, mit dem Versprechen verkauft, sie zu einer gewissen späteren Zeit zu liefern. Sie kommen vor besonders bei dem Handel mit Getreide, Wolle und anderen Landeserzeugnissen vor der Ernte, vor der Schur usw., mit Fabrikerzeugnissen, welche erst gefertigt werden müssen, außerdem aber auch bei Waren aller Art, die man noch nicht zur Stelle hat, sondern bis zur Lieferungszeit zu erhalten hofft (wenn sie z. B. auf einer weiten Seereise unterwegs sind, was man schwimmend nennt), oder die man erst in der Zwischenzeit mit Vorteil einzukaufen gedenkt. Im letzteren Falle beruht der Lieferungsvertrag oft bloß in der Hoffnung auf eine zu erwartende Veränderung der Preise, bei welcher der Teil, welcher sich in seiner Voraussicht geirrt hat, immer ebensoviel verlieren muß, als der andere gewinnt, wenn der erstere nicht etwa durch ein anderes, im entgegengesetzten Sinne abgeschlossenes Lieferungsgeschäft seinen Verlust vermindert oder ausgleicht. Verträge über Lieferungsgeschäfte in Aktien und Staatspapieren werden gewöhnlich nur in Form eines Schlußzettels ausgefertigt; hingegen pflegt man die Festsetzungen eines Waren- oder Produkten-Lieferungsgeschäftes nicht selten in einen förmlichen Vertrag zu fassen.

D. **Bodmerei- und Respondentia-Verträge.** Über das Wesen des Bodmereivertrages, dessen Gültigkeit von der schriftlichen Abfassung abhängig ist, vergleiche man die Ausführungen unter „Schiffsgläubiger und Pfandrechte" im I. Teile. Bezieht sich der Vertrag lediglich auf die Ladung (nicht auf Schiff oder Fracht), so wird derselbe wohl auch, besonders in England, Respondentia genannt, von der im allgemeinen das Nämliche gilt, wie von der Bodmerei; nur bürgt bei der Respondentia auch der Schiffer selbst für die verpfändeten Güter.

Der schriftliche Vertrag über ein Bodmereigeschäft heißt Bodmereibrief; er enthält hauptsächlich den Namen des Schiffes und des Bestimmungshafens, die Angabe der empfangenen Summe und der Ursache zur Aufnahme derselben, sowie der festgesetzten Zinsen und der Prämie, das Versprechen, eine gewisse Zeit die Schuld nach Ankunft am Bestimmungsorte an das von dem Bodmereigeber dazu bezeichnete dortige Handlungshaus zurückzuzahlen, und die Formel, wodurch die Verpfändung des verbodmeten Gegenstandes ausgesprochen wird.

Die Urkunde über Respondentia, welche gewöhnlich auf die Rückseite des Konnossements gesetzt wird, heißt Respondentia-Brief oder Seewechsel; sie kann wie ein anderer Wechsel giriert, protestiert usw. werden. Die Bodmereibriefe werden übrigens unter Zuziehung eines Notars oder in Ermangelung eines solchen im Beisein eines Konsuls abgeschlossen.

E. **Verträge mit den Geschäftsbediensteten,** nämlich mit den Lehrlingen, d. h. mit deren Eltern oder Vormündern, und mit den Gehilfen. In einem Lehrvertrag verspricht der Prinzipal, den Lehrling in allem zu unterrichten, was in seinem Geschäfte vorfällt, und ihn überhaupt nach bestem Wissen für seinen Beruf auszubilden, zuweilen auch, ihm die nötige freie Zeit zu Privatunterricht, zum Besuche einer Handelsschule usw. zu gewähren, wenn die notwendigen Geschäftsarbeiten es erlauben; ferner, falls solches beabsichtigt

ist, ihm Kost und Wohnung, sowie ein Weihnachtsgeschenk zu geben usw. Die Dauer der Lehrzeit, der Anfang und das Ende derselben wird bestimmt, zuweilen auch vorher eine Probezeit von einem Monat ausgemacht. Der Lehrling verspricht Treue, Ehrlichkeit, Verschwiegenheit, Gehorsam, gutes Betragen, Wahrnehmung des Nutzens seines Prinzipals usw., der Vater oder dessen Stellvertreter verpflichtet sich dagegen, den Schaden, den der Lehrling etwa durch grobe Vernachlässigung oder Unehrlichkeit verursacht, zu ersetzen; ferner denselben in anständiger Kleidung und Wäsche zu erhalten und, wenn dieses festgesetzt ist, dem Prinzipal ein Lehrgeld zu bezahlen. Gewöhnlich verspricht der letztere auch, den Lehrling nach beendigter Lehrzeit, wenn er es wünscht, noch eine Zeitlang als Gehilfen zu behalten oder ihm zur Erlangung einer anderen Stelle behilflich zu sein usw.

Mit einem Gehilfen für Buchhaltung, Briefwechsel usw. wird seltener ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, öfter dagegen mit einem Reisenden. Bei letzterem wird das Gehalt, die Reise-Spesen, zuweilen auch eine Provision von den gemachten Geschäften, die Dauer des Vertrages, die Aufkündigungsfrist festgesetzt; der Reisende muß sich verpflichten, das Wohl seines Hauses sorgfältig wahrzunehmen, besonders das Verkaufen an unsichere Leute zu vermeiden, rechtzeitig die erhaltenen Aufträge und die eingenommenen Zahlungen anzugeben, die letzteren gehörig zu verrechnen, das überflüssige Geld einzusenden oder erst nach seiner Zurückkunft abzuliefern und etwaigen Fehlbetrag in der Reisekasse zu ersetzen. Auch wird gewöhnlich festgesetzt, welche Arbeiten der Reisende während seines Zuhauseseins besorgen soll, und oft muß sich derselbe verpflichten, nach seinem Austritt aus dem Geschäfte eine gewisse Zeit lang weder in ein ähnliches Geschäft desselben Platzes als Reisender, Gehilfe oder Teilhaber zu treten, noch ein eigenes solches Geschäft daselbst zu eröffnen.

Vertrag mit einem Reisenden.

Zwischen den Unterzeichneten, Herren Ferd. Zoche & Co., hier, und Herrn G. Liebenau aus Quedlinburg, ist folgender Vertrag geschlossen worden:

1. Herr G. Liebenau tritt in die Handlung der Herren Ferd. Zoche & Co. als Reisender am 1. April d. J. ein.

2. Herr G. Liebenau verpflichtet sich, die erforderlichen Reisen innerhalb Deutschlands und Österreichs zu machen und während seiner Anwesenheit in hiesiger Stadt in dem Kontore bei Führung des Briefwechsels behilflich zu sein.

3. Die Herren Ferd. Zoche & Co. verpflichten sich dagegen, Herrn G. Liebenau ein jährliches Gehalt von 2400 ℳ, sage: Zweitausend und Vierhundert Mark, in vierteljährlichen Raten von 600 ℳ am Ende jeden Vierteljahres zu zahlen. Außer diesem Gehalt erhält Herr G. Liebenau zur Bestreitung der Reisekosten für jeden auf der Reise zugebrachten Tag ℳ 18,00 Tagegelder. Bei Antritt einer jeden Reise erhält Herr Liebenau hierauf einen angemessenen Vorschuß.

4. Herr G. Liebenau ist verpflichtet, alle diejenigen Geschäftsfreunde der Herren Ferd. Zoche & Co., die ihm von denselben namhaft gemacht werden, zu besuchen. Sollte er von anderen Handlungshäusern als den ihm genannten Aufträge entgegen nehmen, so ist er verpflichtet, über dieselben genaue Erkundigungen einzuziehen und hierüber an die Herren Ferd. Zoche & Co. zu berichten.

5. Herr G. Liebenau entsagt jedem Geschäfte für eigene oder für fremde Rechnung.

6. Herr G. Liebenau ist zur Annahme von Geldern für die Herren Ferd. Zoche & Co. berechtigt, jedoch verpflichtet, die eingegangenen Gelder baldtunlichst denselben zu übersenden. Die zur Bestreitung der Reisekosten nötigen Beträge kann er von den erhaltenen Zahlungen zurückbehalten, worüber er nach Beendigung der Reise Rechnung zu legen hat. Einen etwaigen Fehlbetrag an der Reisekasse hat er zu ersetzen.

7. Herr G. Liebenau hat dem Geschäfte von seiner Tätigkeit regelmäßig zweimal wöchentlich Nachricht zu geben.

8. Dieser Vertrag ist gültig für die Dauer von vier Jahren, also bis zum 31. März 19 . . Drei Monate vor Ablauf desselben haben sich die Kontrahenten über dessen Auflösung zu erklären; geschieht dies nicht, so ist der Vertrag stillschweigend auf ein Jahr verlängert. Die Herren Ferd. Zoche & Co. behalten sich jedoch das Recht vor, bei schwerer Pflichtverletzung, wie Nichtbeachtung ihrer Vorschriften seitens des Herrn Liebenau, den Vertrag unter sechswöchentlicher Kündigung zu lösen.

9. Schließlich verpflichtet sich Herr Liebenau bei seinem Austritt aus dem Geschäfte der Herren Ferd. Zoche & Co., während zweier aufeinander folgender Jahre in kein anderes Haus hierselbst, welches mit denselben Waren handelt, einzutreten.

Die Kontrahenten erklären sich mit diesen Bestimmungen in jeder Weise einverstanden und haben urkundlich dessen diesen Vertrag eigenhändig und in doppelten Ausfertigungen vollzogen.

Berlin, den 20. März 19 . . (geschr.) Ferd. Zoche & Co.
G. Liebenau.

Lehrvertrag.

Zwischen dem Kaufmann Herrn Emil Boller in Gera und dem Herrn Kontrolleur Starke in Burg ist unter heutigem Tage folgende Übereinkunft geschlossen worden:

1. Herr Emil Boller nimmt den Sohn des Herrn Starke, Moritz Starke, in seine Lederhandlung in die Lehre, um ihn für den gewählten Beruf auszubilden.

2. Der junge Starke wird am 1. April d. J. in das Geschäft des Herrn Boller eintreten. Der erste Monat seines Aufenthaltes in demselben wird als Probezeit betrachtet, vor dessen Ablauf sich beide Teile zu erklären haben, ob der junge Mann seine Lehre fortsetzen soll oder nicht.

3. Im Falle sie über das erstere einig sind, beginnt die eigentliche Lehrzeit des jungen Starke mit dem 1. Mai des J. und dauert drei Jahre, also bis zum 31. März 19 . .

4. Während dieser Zeit wird Herr Starke seinen Sohn in Kleidung und Wäsche unterhalten, auch jemand in hiesiger Stadt beauftragen, die nötigen Ausgaben für dessen Bedürfnisse zu bestreiten.

5. Herr E. Boller wird dem jungen Starke ebenso wie seinen übrigen Geschäftsbediensteten in seinem Hause Wohnung und vollständige Kost geben; Herr E. Boller wird ferner dem jungen Starke die nötige freie Zeit gestatten, um die hiesige kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen.

6. Dagegen zahlt Herr Starke dem Herrn E. Boller ein Lehrgeld von Sechshundert Mark, und zwar die Hälfte beim Beginn der wirklichen Lehrzeit und die andere Hälfte mit Ablauf des zweiten Jahres derselben.

7. Der junge Starke verspricht seinerseits nicht allein Treue und Ehrlichkeit, sondern auch ein bescheidenes, williges und zuvorkommendes Betragen; er wird den Weisungen seines Lehrherrn und seiner sonstigen Vorgesetzten nachkommen, jede ihm übertragene und seine Kräfte nicht übersteigende Arbeit bereitwillig und so gut, wie er es im stande ist, ausführen und nichts tun, was dem Hause seines Prinzipals Schaden bringen könnte. Auch wird derselbe sich eines sittlichen Lebenswandels befleißigen, und wenn er die Erlaubnis zum Ausgehen erhält, dieselbe nicht über die ihm vorgeschriebene Zeit ausdehnen.

8. Sollte der junge Starke durch grobe Vernachlässigung oder wohl gar durch Unehrlichkeit seinem Lehrherrn Verlust zufügen, so verpflichtet sich sein Herr Vater, denselben unweigerlich zu ersetzen. Auch wäre, im Fall einer Unehrlichkeit des jungen Mannes, Herr E. Boller berechtigt, ihn auf der Stelle aus der Lehre zu entlassen.

9. Nach beendigter Lehrzeit wird Herr E. Boller, wenn der junge Starke es wünscht und dieser sich stets gut betragen hat, denselben noch ein Jahr als Gehilfen unter Aussetzung eines angemessenen Gehaltes in seinem Geschäfte behalten, damit er sich während dieser Zeit ein anderweites festes Unterkommen suchen kann, wobei ihn Herr E. Boller bestens unterstützen wird.

Gegenwärtiger Vertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt und von beiden Teilen eigenhändig unterschrieben worden.

So geschehen Gera und Burg, am 10. und 15. März 19 . .
Emil Boller. Kontrolleur Starke.

---

6. Zeugnisse, Lehrbriefe.

Im Zusammenhange mit der Anstellung der Geschäftsgehilfen steht die dem Prinzipale obliegende Verpflichtung (§§ 73 und 80 des A. D. H. G.), den nach Erfüllung des Vertrages etwa aus seinem Geschäfte ausscheidenden Gehilfen, Lehrlingen usw. bei ihrem Abgange ein Zeugnis über ihre Leistungen, ihr Wohlverhalten und über die Länge der Dienstzeit auszustellen.

Die Abfassung solcher Zeugnisse ersieht man aus folgenden Proben:

Herr A. B. aus P. ist in meinem Hause vom 1. April 19 . . bis 30. Sept. 19 . . als Gehilfe tätig und vornehmlich mit Führung des Briefwechsels und anderer schriftlicher Kontorarbeiten beschäftigt gewesen. Er hat sich während dieser Zeit als ein ordentlicher, treuer und fleißiger Gehilfe erwiesen und die ihm anvertrauten Arbeiten zu meiner vollen Zufriedenheit ausgeführt.

Leipzig, den 1. Oktober 19 . . C. D.

Herrn Karl Haber aus Halberstadt wird hiermit bezeugt, daß derselbe vom 1. Oktober 19 . . bis 31. Dezember 19 . . die Stelle eines Geschäftsführers in meinem Geschäfte bekleidet hat. Derselbe hat sich während dieser Zeit stets als ein tüchtiger und in allen Vorkommnissen des Geschäftes wohlerfahrener Mann erwiesen. Ebenso anerkennenswert ist seine sittliche Führung gewesen. Insofern Herr Karl Haber sich demnächst selbständig machen will, verdient sein Vorhaben jede Förderung seitens seiner Freunde und Gönner.

Leipzig, am 31. Dezember 19 . . J. R. Herzog, Lederhändler.

Lehrbrief.

Ich, Wilhelm Baum, Bürger und Lederhändler hierselbst, bezeuge hierdurch, daß der Inhaber dieses, Moritz Starke, aus Burg gebürtig, drei Jahre lang, nämlich vom 1. April 19 . . bis 31. März 19 . . in meiner Lederhandlung gelernt und sich während dieser Zeit ehrlich, fleißig, bescheiden und auch in sittlicher Hinsicht lobenswert betragen hat. Er hat sich die für einen Handlungsgehilfen nötige Ausbildung erworben. Auf Grund dessen stelle ich Obengenanntem diesen von mir eigenhändig unterschriebenen und besiegelten

Lehrbrief

aus, indem ich ihm zu seinem ferneren Fortkommen Glück und Segen wünsche.

Gera, am 30. April 19 . . (L. S.) Wilhelm Baum.

Vierte Abteilung.

Die kaufmännische Rechenkunst.

Einleitung.

Die kaufmännische Rechenkunst wendet die gewöhnlichen Rechnungsarten auf die im kaufmännischen Geschäftsleben vorkommenden Rechnungsaufgaben an und sucht dieselben auf möglichst kurzem Wege zu lösen, um nicht allein an Zeit zu ersparen, sondern auch die Möglichkeit der Fehler zu mindern. Wer aber möglichst schnell und sicher rechnen will, muß mit den verschiedenen Rechnungsvorteilen und Abkürzungsmethoden so weit bekannt sein, daß er beim Ansehen der Aufgabe sogleich entdeckt, welche Abkürzungen und Vorteile sich mit wirklichem Nutzen anwenden lassen. Wir nehmen in unserer Darstellung hierauf besonders Rücksicht.

Zur Ausführung kaufmännischer Rechnungen ist vor allem Kenntnis des Geschäftsfalles nötig, über den eine Berechnung stattfinden soll. Außerdem sind gewisse Vorkenntnisse über Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse fremder Länder, über Wechsel-, Effekten- und Geldkurse, Staatspapiere und Aktien, Usancen beim Waren-, Wechsel- und Effektenhandel usw. erforderlich, worüber die vorhergehenden Abschnitte unseres Buches das Nötigste enthalten. Die Kenntnis der gewöhnlichsten Rechnungsarten, mit Einschluß der Dezimalrechnung, dürfen wir zwar bei den meisten unserer Leser als bekannt voraussetzen, indessen wird es mancher gern sehen, wenn ihm hier eine Repetition des in der Schule Gelernten geboten wird. Wir lassen daher eine kurze Darstellung dieses Stoffes nebst Hinweisen auf Abkürzungsmethoden und Rechenvorteile dem eigentlich kaufmännischen Rechnen vorangehen, und zwar in folgenden Abteilungen:

I. Die vier Grundrechnungsarten.
II. Das Rechnen mit Brüchen.
III. Der Kettensatz.
IV. Proportionen.
V. Verwandlung der Geld-, Maß- und Gewichtssorten.

I. Die vier Grundrechnungsarten.

A. **Die Addition.** Addieren heißt „Zusammenzählen". Die Zahlen, welche addiert werden sollen, heißen Summanden; das Ergebnis der Addition heißt Summe (nicht an Geldsumme zu denken); das Zeichen für das Addieren ist +, lies: plus oder und; es wird zwischen die Summanden gesetzt, wenn sie nebeneinander stehen; stehen die Summanden untereinander, so wird das Zeichen in der Regel fortgelassen.

Beim Kopfrechnen ist es am bequemsten, zunächst die höchsten Sorten zu addieren, beim schriftlichen Rechnen beginnt man am besten mit den niedrigsten Sorten. Man achte beim Schreiben darauf, die Zahlen genau senkrecht untereinander zu setzen und recht deutliche, nicht zu große Ziffern zu schreiben.

Hat man lange Reihen zu addieren, so addiere man zur Sicherheit einmal von unten nach oben und ein zweites Mal von oben nach unten; erhält man beide Male die gleiche Summe, so darf man annehmen, richtig addiert zu haben.

Nur gleichartige Dinge können addiert werden: Mark und Mark, Frank und Frank, Pfund und Pfund, Zentner und Zentner; hat man ungleichartige Dinge zu addieren, so muß man sie, wenn es überhaupt angeht, in gleichartige umwandeln, also z. B., wenn Dutzend und Stück zu addieren sind, entweder die gegebenen Dutzende zunächst in die entsprechende Zahl von Stücken, oder die gegebenen Stücke in Dutzend (Bruch von Dutzend) umrechnen, wie solches im Abschnitt V gezeigt wird.

B. **Die Subtraktion.** Subtrahieren heißt „Abziehen". Die Zahl, von welcher etwas subtrahiert werden soll, heißt Minuend; die Zahl, welche abgezogen wird, heißt Subtrahend; das Ergebnis der Subtraktion ist eine Differenz oder ein Rest (in der Buchhaltung Saldo genannt). Das Zeichen für das Subtrahieren ist — oder ÷, lies: minus oder weniger. Z. B.:

20 Minuend
÷ 4 Subtrahend
16 Differenz oder Rest.

oder: 15 — 3 = 12
Minuend — Subtrahend = Rest.

Zur Probe, ob man richtig subtrahiert hat, pflegt man Subtrahend und Rest zu addieren; die entstehende Summe muß immer dem Minuenden gleich sein. Da man schneller addieren als subtrahieren kann, so pflegt man die Subtraktion mit einer Addition zu vertauschen, indem man als den gesuchten Rest diejenige Zahl berechnet, welche erforderlich ist, um zusammen mit dem Subtrahenden den Minuenden herzustellen. Z. B.:

$$\left\{\begin{array}{r} 98934 \\ -\ 59683 \\ \hline 39251 \end{array}\right\}$$

Man denke sich die Frage folgendermaßen gestellt: Welche Zahl ist erforderlich, um zusammen mit 59683 die Zahl 98934 zu bilden? Man rechnet oder spricht dabei: $3 + \mathbf{1} = 4$; $8 + \mathbf{5} = 13$; $6 + 1 + \mathbf{2} = 9$; $9 + \mathbf{9} = 18$; $5 + 1 + \mathbf{3} = 9$.
Die fett gedruckten Ziffern geben die als Rest zu schreibenden an.

Nur gleichartige Dinge können voneinander subtrahiert werden; vergl. den Schlußsatz über die Addition.

C. **Die Multiplikation.** Multiplizieren heißt „Vervielfältigen". Die Zahl, mit welcher man multipliziert, heißt Multiplikator; die Zahl, welche multipliziert wird, heißt Multiplikand; das Ergebnis der Multiplikation heißt Produkt. Multiplikator und Multiplikand nennt man auch Faktoren. Das Zeichen für das Multiplizieren ist × oder . (lies: mal), also 5×3 oder $5 \,.\, 3$ (5 mal 3).

Es ist bequemer, die Faktoren nebeneinander, als untereinander zu setzen.

Welchen Faktor man als Multiplikator und welchen als Multiplikand benutzt, ist im Grunde einerlei; beim schriftlichen Rechnen wählt man diejenige Zahl als Multiplikator, welche die geringste Anzahl von Ziffern enthält.

Beim Multiplizieren lassen sich die verschiedensten Rechenvorteile anwenden; wir zeigen die am häufigsten vorkommenden an den folgenden Beispielen:

a) 2374×16
37984

Rechne: $4 \,.\, 16 = \mathbf{64}$; $7 \,.\, 16 + 6 = \mathbf{118}$; $3 \,.\, 16 + 11 = \mathbf{59}$; $2 \,.\, 16 + 5 = \mathbf{37}$.
Die fett gedruckten Ziffern werden als Resultat hingeschrieben. Man gewöhne sich daran, in dieser Weise mit allen Zahlen bis 19 zu multiplizieren.

b) 73542×72
588336×8
5295024×9

Weil 72 soviel ist wie 8×9, so multipliziert man zunächst mit 8, und das Produkt mit 9. Statt z. B. mit 48, multipliziere erst mit 6, das Produkt mit 8.
" " " 63, " " " 7, " " " 9.

Derartiges Zerlegen des Multiplikators in mehrere Faktoren läßt sich häufig vornehmen.

c) $25 \times 14 = 50 \times 7 = 350$. 25 ist doppelt genommen, und statt 14 ist 7 gesetzt.
$35 \times 18 = 70 \times 9 = 630$. 35 " " " " " 18 " 9 "
$32 \times 25 = 100 \times 8 = 800$. 25 " viermal " " " 32 " 8 "

Derartige Veränderung der Faktoren ist besonders nützlich, wenn man im Kopfe zu rechnen hat.

d) 4) $\frac{25652 \times 25}{641300} \times 100$

Hier ist durch 4 geteilt und dann mit 100 multipliziert:
$25 = 100 : 4$.

4) $\frac{25652 \times 75}{6413} \times 300$
1923900

Hier ist durch 4 geteilt und dann mit 300 multipliziert:
$75 = 300 : 4$.

3) $\frac{28716 \times 33^1/_3}{957200} \times 100$

Hier ist durch 3 geteilt und dann mit 100 multipliziert:
$33^1/_3 = 100 : 3$.

3) $\frac{28716 \times 66^2/_3}{9572} \times 200$
1914400

Hier ist durch 3 geteilt und dann mit 200 multipliziert:
$66^2/_3 = 200 : 3$.

Solche Faktoren, die einen bequem zu findenden Bruchteil von 100, 200, 300, 1000 usw. bilden, sind u. a. auch noch folgende:

$16^2/_3 = 100 : 6$,	$12^1/_2 = 100 : 8$,	$125 = 1000 : 8$,	$1^1/_4 = 10 : 8$,
$83^1/_3 = 500 : 6$,	$37^1/_2 = 300 : 8$,	$375 = 3000 : 8$,	$2^1/_2 = 10 : 4$,
$8^1/_3 = 100 : 12$,	$62^1/_2 = 500 : 8$,	$625 = 5000 : 8$,	$3^1/_3 = 10 : 3$,
$50 = 100 : 2$,	$87^1/_2 = 700 : 8$,	$875 = 7000 : 8$,	$7^1/_2 = 30 : 4$.

c)
64785. × 143
259140.
194355
9264255

64785 × 431
194355.
259140..
27922335

107 × 63847..
446929
6831629

Beim Beginn des Multiplizierens ist hier nicht erst ein Strich unter die beiden Faktoren gemacht, sondern der Multiplikand (64785 bezw. 63847) wird als mit der 1 multipliziert angesehen.

Beim ersten Beispiel ist zuerst mit 1, dann mit 4, dann mit 3 multipliziert,
" zweiten " " " " 1, " " 3, " " 4 "
" dritten " mußte man zwei Stellen nach rechts hinausrücken, weil in 107 die 7 in der zweiten Stelle rechts von der 1 steht.

f)
8134 × 567
56938
455504. (8 × 56938)
4611978

Zuerst ist mit 7 multipliziert, dann sogleich mit 56, indem das eben gefundene Produkt mit 8 multipliziert wurde.

Man hat im praktischen Leben niemals lediglich Zahlen zu multiplizieren, sondern stets durch Zahlen bezeichnete Dinge; nur der Multiplikator muß stets eine reine Zahl sein; z. B.:

Was kosten 5 kg à 3 ℳ? 5×3 ℳ $= 15$ ℳ (nicht 5 kg $\times$ 3 ℳ, das wäre Unsinn). Wieviel wiegen 3 Sack à 95 kg? 3×95 kg $= 285$ kg (nicht 3 Sack $\times$ 95 kg).

Hat man mehrere Sorten zu multiplizieren, so beginne man beim schriftlichen Rechnen stets mit der niedrigsten, dagegen beim Kopfrechnen stets mit der höchsten Sorte. Z. B.:

$$\begin{array}{l} 8 \times 123 \text{ £ } 14 \text{ s } 8 \text{ d} \\ = \text{£ } 989.\ 17.\ 4. \end{array}$$

(1 £ oder Pfund Sterling = 20 Schilling
1 Schilling = 12 d oder Pence.)

Zuerst 8×8 d. $= 64$ d. oder 5 s. 4 d.; **dann** 8×14 s. $= 112$ s., dazu 5 s. $= 117$ s. oder 5 £ 17 s.; **endlich** 8×123 £ und dazu die 5 £.

D. **Die Division.** Dividieren heißt „Teilen". Diejenige Zahl, welche geteilt werden soll, heißt der Dividend; diejenige Zahl, mit welcher oder durch welche geteilt wird, heißt der Divisor; das Zeichen für das Dividieren ist ein Doppelpunkt : und wird „geteilt durch" gelesen. Das Resultat der Division (das, was „herauskommt") heißt Quotient; der Ausdruck wird von Kaufleuten wenig gebraucht. Z. B.:

720 : 8 = 90. **Lies:** 720 geteilt durch 8 ist gleich 90.
Dividend : Divisor = Quotient.

Will man, was in der Regel bequemer ist, den Divisor voranstellen, so darf man nicht den Doppelpunkt anwenden!! Man setzt dann einen Strich | oder) zwischen die beiden Zahlen und liest dann „in". Z. B.:

8 | 720 = 90. **Lies:** 8 **in** 720 ist gleich 90.
Divisor Dividend Quotient.

In Frankreich schreibt man noch anders:

2400 | 4 = 600 **Lies:** 2400 geteilt **durch** 4 ist gleich 600.
Dividend Divisor Quotient.

Man kann eine Division häufig bedeutend abkürzen, wenn man Divisor und Dividend zunächst durch eine und dieselbe Zahl teilt (verkleinert). Z. B.:

Statt 300 : 35 rechne man 60 : 7 $= 8^4/_7$;
„ 24 in 800 „ „ 3 in 100 $= 33^1/_3$.

Divisor und Dividend sind hier zunächst im ersten Beispiele durch 5, im zweiten Beispiele durch 8 verkleinert.

Um derartige Verkleinerungen schnell ausführen zu können, merke man sich folgende **Kennzeichen für die Teilbarkeit der Zahlen:**

Teilbar,	ohne daß ein Bruch entsteht, ist jede Zahl, wenn	Zum Beispiel:
durch 2	in der Einerstelle eine gerade Zahl oder eine Null steht	34. 2196. 50.
„ 3	die Quersumme der Zahl durch 3 teilbar ist . .	45132 (Quersumme 15)
„ 9	die Quersumme der Zahl durch 9 teilbar ist . .	74448 („ 27)
„ 4	die letzten beiden Stellen (Zehner und Einer) durch 4 teilbar sind oder aus Nullen bestehen .	24652. 11336. 35700.
„ 8	die letzten drei Stellen (Hunderter, Zehner, Einer) durch 8 teilbar sind oder aus Nullen bestehen .	23560. 98728. 14000.
„ 5	in der letzten Stelle eine 5 oder eine 0 steht . .	745. 1110.
„ 25	in den letzten beiden Stellen die Zahlen 25, 50, 75 oder 00 stehen	11825. 78900. 16750
„ 6	die obigen Kennzeichen für 2 und für 3	45132.
„ 12	„ „ „ „ 3 „ „ 4	1716.
„ 15	„ „ „ „ 3 „ „ 5	10125.
„ 18	„ „ „ „ 2 „ „ 9	55458.
„ 24	„ „ „ „ 3 „ „ 8	42456.

vorhanden sind

Beim schriftlichen Rechnen gewöhne man sich an die sofortige Niederschrift der Reste. Z. B.:

$$37 \mid 54382 = 1469^{29}/_{37}$$

173	1. Rest (54 — 1 . 37) = 17
258	2. „ (173 — 4 . 37) = 25
362	3. „ (258 — 6 . 37) = 36
29	4. „ (362 — 9 . 37) = 29.

Man vergleiche hierzu das über die Subtraktion Gesagte.

Hat man durch kleine Zahlen (bis 9) zu dividieren, so schreibe man die Reste überhaupt nicht nieder, sondern merke sie sich im Kopfe. Z. B.:

$$9 \mid 437539 = 48615^{4}/_{9}.$$

Zur Probe multipliziere man (natürlich ohne die Zahlen hinzuschreiben):

$$9 \times 48615^{4}/_{9} = 437539$$

Wenn der Divisor eine Zahl ist, die glatt in 100, 1000, 200, 300 usw. aufgeht, so verfahre man folgendermaßen (Umkehrung der bequemen Multiplikation):

$$100) \frac{25652 : 25}{1026{,}08} \times 4$$

Hier ist zunächst mit 4 multipliziert, dann durch 100 dividiert.

$$\frac{25652 : 75}{102608} \times 4 \;:\; 300 = 342{,}02^{2}/_{3}$$

Hier ist zunächst mit 4 multipliziert, dann durch 300 dividiert.

$$100) \frac{28716 : 33^{1}/_{3}}{861{,}48} \times 3$$

Hier ist zunächst mit 3 multipliziert, dann durch 100 dividiert.

$$\frac{28716 : 66^{2}/_{3}}{86148} \times 3 \;:\; 200 = 430{,}74$$

Hier ist zunächst mit 3 multipliziert, dann durch 200 dividiert.

Ähnliche Abkürzungen bieten auch noch folgende Divisoren:

statt	: $16^{2}/_{3}$	rechne	× 6 : 100,	statt : $62^{1}/_{2}$	rechne × 8 : 500,
„	: $83^{1}/_{3}$	„	× 6 : 500,	„ : $87^{1}/_{2}$	„ × 8 : 700,
„	: $8^{1}/_{3}$	„	× 12 : 100,	„ : 125	„ × 8 : 1000,
„	: 50	„	× 2 : 100,	„ : 375	„ × 8 : 3000,
„	: $12^{1}/_{2}$	„	× 8 : 100,	„ : 625	„ × 8 : 5000,
„	: $37^{1}/_{2}$	„	× 8 : 300,	„ : 875	„ × 8 : 7000.

Man hat im praktischen Leben niemals lediglich Zahlen zu dividieren, sondern Dinge, welche durch Zahlen bezeichnet sind; nur der Divisor muß stets eine reine Zahl sein. Z. B.:

Wieviel Mark kostet 1 kg, wenn 50 kg 40 ℳ kosten? 40 ℳ (4000 ₰ : 50 = 80 ₰ (nicht 40 ℳ : 50 kg).

Dagegen kann wohl die Frage gestellt werden: Wieviel mal (wie oft) sind 50 kg in 450 kg enthalten? So viel mal, wie 50 in 450 enthalten ist, nämlich 9 mal; man hat auch in diesem Falle lediglich eine Zahl (50) als Divisor, nicht 50 kg.

Hat man mehrere Sorten zu dividieren, so beginne man stets mit der höchsten Sorte. Z. B.:

$$123 \text{ £ } 14 \text{ s. } 8 \text{ d.} : 4 = \text{£ } 30.\ 18.\ 8.$$

Zuerst 123 £ : 4 = 30 £, **Rest** 3 £ oder 60 s., **dazu** 14 s. = 74 s.; : 4 = 18 s., **Rest** 2 s. oder 24 d., **dazu** 8 d. = 32 d.; : 4 = 8 d.

II. Das Rechnen mit Brüchen.

Der ein- oder mehrfache Teil eines Ganzen, das in gleiche Teile zerlegt ist, heißt ein Bruch. Der Wert eines echten Bruches ist daher stets kleiner als ein Ganzes.*) Die Zahl, welche anzeigt, wieviel der gleichen Teile vorhanden sind, nennt man den Zähler des Bruches, die, welche angibt, in wieviel gleiche Teile das Ganze zerlegt ist, den Nenner desselben. Schreibweise z. B. $^5/_7$; 5 = Zähler, 7 = Nenner. Die vermittels eines Bruchstriches geschriebenen Brüche nennt man gemeine Brüche. Eine aus Ganzen und einem echten Bruche bestehende Zahl heißt eine gemischte Zahl: $17^2/_3$.

Es ist häufig bequem, einen gegebenen Bruch durch einen anderen gleichwertigen zu ersetzen. Man merke: Ein Bruch bleibt an Wert unverändert, wenn man Zähler und Nenner (beide) durch eine und dieselbe Zahl dividiert (Verkleinern des Bruches) oder mit einer und derselben Zahl multipliziert (Erweitern des Bruches). Z. B.:

$^{27}/_{36} = {}^3/_4$	$12^1/_2/_{100} = {}^1/_8$	$7^1/_2/_{20} = {}^{15}/_{40} = {}^3/_8$
Zähler und Nenner durch 9 dividiert.	Zähler und Nenner durch $12^1/_2$ dividiert.	Zuerst Zähler und Nenner mit 2 multipliziert, dann durch 5 dividiert.

Wieviel 60stel sind $^3/_{15}$? $^3/_{15} = {}^{12}/_{60}$. Zähler und Nenner mit 4 multipliziert (weil 60 : 15 = 4 ist).

A. Das Rechnen mit gemeinen Brüchen.

Sollen Brüche addiert werden, so addiert man nur die Zähler, z. B.: $^3/_7 + {}^2/_7 = {}^5/_7$. Man kann aber nur dann addieren, wenn die Nenner gleichlautend sind; sind die Nenner verschieden, so muß man die Brüche derart verändern, daß die Nenner gleichlautend werden. Z. B.:

40		
$^5/_8$	5 — 25	Vierzigstel
$^3/_{10}$	4 — 12	„
$^7/_{20}$	2 — 14	„
$^{13}/_{40}$	- — 13	„
	$= {}^{64}/_{40} = 1^{24}/_{40}$ oder $1^3/_5$	

Sämtliche Brüche sind auf den Nenner 40 gebracht.
$^1/_8 = {}^5/_{40}$, also $^5/_8 = {}^{25}/_{40}$;
$^1/_{10} = {}^4/_{40}$, also $^3/_{10} = {}^{12}/_{40}$;
$^1/_{20} = {}^2/_{40}$, also $^7/_{20} = {}^{14}/_{40}$;
$^{13}/_{40}$ bleibt unverändert.
Der neue, gemeinschaftliche Nenner (Hauptnenner, Generalnenner) muß stets eine Zahl sein, in welcher die vorhandenen Nenner ohne Rest aufgehen.

Sollen gemischte Zahlen addiert werden, so addiert man die Brüche für sich und hernach die ganzen Zahlen; es ist eine überflüssige Mühe, die vorhandenen „Ganzen" ebenfalls vorab in Brüche zu verwandeln, wie solches vielfach gelehrt wird.

Sollen Brüche subtrahiert werden, so subtrahiert man nur die Zähler voneinander, z. B.: $^{13}/_{14} - {}^3/_{14} = {}^{10}/_{14}$ (oder $^5/_7$). Man kann aber nur dann subtrahieren, wenn die Nenner gleichlautend sind; andernfalls muß man sie vorab gleichlautend machen (wie bei der Addition).

8		
$16^1/_2$	4	Achtel
$- 5^3/_8$	3	„
$= 11^1/_8$	1	Achtel

30		
$10^5/_8$	5 — 25	Dreißigstel
$- 5^9/_{10}$	3 — 27	„
$= 4^{28}/_{30}$ oder $4^{14}/_{15}$.		

Um $^{27}/_{30}$ von $^{25}/_{30}$ subtrahieren zu können, mußte ein Ganzes in 30stel verwandelt werden: (30 + 25) — 27 = 28 Dreißigstel.

*) Man schreibt zuweilen Zahlen, die mehr als Eins sind, in Form eines Bruches, z. B. $^8/_7$ statt $1^1/_7$; solche Brüche werden unechte Brüche genannt. Man rechnet mit ihnen gerade so wie mit echten Brüchen.

Bei der **Multiplikation mit Brüchen** kann der Bruch entweder im Multiplikanden oder im Multiplikator oder in beiden enthalten sein.

1. Der Bruch im Multiplikanden: Man multipliziert nur den Zähler des Bruches und läßt den Nenner unverändert, z. B.:

$$5 \times {}^{3}/_{8}\ \mathit{M} = {}^{15}/_{8} = 1{}^{7}/_{8}\ \mathit{M};$$

oder man dividiert den Nenner und läßt den Zähler unverändert, z. B.:

$5 \times {}^{3}/_{20}$ m $= {}^{3}/_{4}$ m (der Nenner 20 durch den Multiplikator 5 geteilt).

Anmerkung. Aus einem Bruch, den man mit seinem Nenner multipliziert, werden so viele Ganze, wie der Zähler angibt, z. B.: $14 \times {}^{13}/_{14} = 13$. $240 \times {}^{125}/_{240} = 125$.

2. Der Bruch im Multiplikator: Man multipliziert mit dem Zähler und dividiert durch den Nenner, z. B.:

$${}^{3}/_{8} \times 15 \text{ m} = (3 \times 15 \text{ m}) : 8 = 45 \text{ m} : 8 = 5{}^{5}/_{8} \text{ m};$$

oder (umgekehrte Reihenfolge) man dividiert durch den Nenner und multipliziert dann mit dem Zähler, z. B.:

$${}^{5}/_{7} \times 21\ \mathit{M} = (21\ \mathit{M} : 7) \times 5 = 3\ \mathit{M} \times 5 = 15\ \mathit{M}.$$

3. Beide Faktoren enthalten Brüche: Man multipliziert Zähler mit Zähler und Nenner mit Nenner, z. B.:

$${}^{5}/_{6} \times {}^{3}/_{8} = \frac{5 \cdot 3}{6 \cdot 8} = {}^{15}/_{48} \text{ oder } {}^{5}/_{16}.$$

Anmerkung: Wenn der Bruch Teil einer gemischten Zahl ist, so kann man zwei Wege wählen.

1. Man verwandelt die gemischte Zahl in einen (unechten) Bruch und multipliziert damit, wie bereits gesagt; oder
2. man zerlegt die Multiplikation, indem man a) mit dem Bruche, b) mit den Ganzen multipliziert und die Produkte zusammenzählt; z. B.:

a) $(16 \times 2{}^{1}/_{4}) = (16 \times {}^{9}/_{4}) = (16 : 4) \times 9 = (4 \times 9) = 36.$

b) $(16 \times 2{}^{1}/_{4}) = (16 \times 2) + (16 \times {}^{1}/_{4}) = 32 + 4 = 36.$

c)

$$3 \times \frac{5264 \times 16{}^{3}/_{8}}{\begin{array}{r|l} 8)15792 & {}^{3}/_{8} \times 5264 \\ 1974 & \\ 31584 & \\ 5264. & 16 \times 5264 \\ \hline 86198 & \end{array}}$$

d)

$$3 \times \frac{1735{}^{1}/_{2} \times 24{}^{3}/_{5}}{\begin{array}{r|l} 5)5206{}^{1}/_{2} & {}^{3}/_{5} \times 1735{}^{1}/_{2} \\ 1041{}^{3}/_{10} & \\ 12 & 24 \times {}^{1}/_{2} \\ 6940 & \\ 3470. & 24 \times 1735 \\ \hline 42693{}^{3}/_{10} & \end{array}}$$

Bei der **Division mit Brüchen** kann der Bruch entweder im Dividenden oder im Divisor oder in beiden enthalten sein.

1. Der Bruch im Dividenden: Man dividiert nur den Zähler des Bruches und läßt den Nenner unverändert, z. B.:

$${}^{15}/_{16} \text{ m} : 5 = {}^{3}/_{16} \text{ m};$$

oder — wenn der Zähler sich nicht ohne Rest dividieren läßt — man multipliziert den Nenner und läßt den Zähler unverändert, z. B.:

$${}^{15}/_{16}\ \mathit{M} : 2 = {}^{15}/_{32}\ \mathit{M}.$$

Anmerkung. Man kann dafür auch ${}^{7{}^{1}/_{2}}/_{16}$ sagen; solch ein Bruch heißt ein Doppelbruch, mit welchem man häufig sehr bequem rechnet, weil man es dabei mit kleineren Zahlen zu tun hat, als wenn man den Nenner multipliziert, z. B.: ${}^{25}/_{37} : 6 = {}^{4{}^{1}/_{6}}/_{37}$.

2. Der Bruch im Divisor: Man dividiert durch den Zähler und multipliziert mit dem Nenner, z. B.:

$$15 : {}^{3}/_{8} = (15 : 3) \times 8 = (5 \times 8) = 40;$$

oder (umgekehrte Reihenfolge) man multipliziert mit dem Nenner und dividiert dann durch den Zähler, z. B.:

$$6 : {}^{10}/_{17} = (6 \times 17) : 10 = (102 : 10) = 10{}^{1}/_{5}.$$

3. Wenn Dividend und Divisor Brüche enthalten, so wähle man eine der unter 2) gegebenen Regeln; z. B.:

$$(^3/_8 : {}^5/_7) = (^3/_8 : 5) \times 7 = (^3/_{40} \times 7) = {}^{21}/_{40};$$
$$\text{oder } (^3/_8 : {}^5/_7) = (^3/_8 \times 7) : 5 = (^{21}/_8 : 5) = {}^{21}/_{40}.$$

4. Wenn der Divisor eine gemischte Zahl ist, so multipliziert man 1) den ganzen Divisor mit dem Nenner des in ihm enthaltenen Bruches (um den Bruch fortzuschaffen), 2) ebenfalls den Dividenden mit gleicher Zahl, und dividiert dann wie gewöhnlich, z. B.:

a) $14^3/_4 \mid 56 \mid$
$59 \mid 224 \mid = 3^{47}/_{59}$
177
47

Zuerst Divisor und Dividend mit 4 multipliziert.

b) $18^3/_4$ kg kosten ℳ 422,50. Wieviel kostet 1 kg?

$18^3/_4 \mid 422{,}50$
$= 75 \mid 1690{,}00 \mid = ℳ\ 22{,}53^1/_3$
190
400
250
25 $\quad {}^{25}/_{75} = {}^1/_3.$

B. Das Rechnen mit Dezimalbrüchen.

Dezimalbrüche sind solche Brüche, deren Nenner (10 oder eine mit sich selbst beliebig oft multiplizierte 10) in der Regel nicht niedergeschrieben werden, weil sie sich aus der Anzahl der Ziffern des Zählers ergeben. Zu diesem Zwecke schreibt man den Zähler des Dezimalbruches auf der gleichen Linie mit den vorhandenen Ganzen (deren etwaiges Nichtvorhandensein durch eine 0 bezeichnet werden muß) rechts von denselben und trennt Ganze und Bruch durch ein Komma. Es bedeutet dann

die Ziffer auf der ersten Stelle rechts vom Komma — Zehntel, z. B. 0,5 $= {}^5/_{10}$
„ „ „ „ zweiten „ „ „ „ — Hundertstel, „ 0,05 $= {}^5/_{100}$
„ „ „ „ dritten „ „ „ „ — Tausendstel, „ 0,005 $= {}^5/_{1000}$

usw. Hat der Bruch mehrere Stellen, so gibt man dem ganzen Bruch den Nenner der letzten Stelle (rechts); z. B.:

$4{,}135074 = 4^{135\,074}/_{1\,000\,000}$; (Millionstel) $\qquad 0{,}3754219 = {}^{3\,754\,219}/_{10\,000\,000}$ (Zehnmillionstel).

Anmerkung. Nullen an der rechten Seite des Dezimalbruches haben keine Bedeutung und können, wenn sie sich aus einer Berechnung ergeben, fortgelassen werden (geradeso wie Nullen an der linken Seite von Ganzen), z. B. 4,550 = 4,55; 3,100 = 3,1. Nullen an der linken Seite oder in der Mitte des Dezimalbruches dürfen aber nicht fortgelassen werden.

Die Addition und die Subtraktion von Dezimalbrüchen wird gerade so vorgenommen wie die von Ganzen; man hat nur darauf zu achten, daß die Zehntel und alle anderen Stellen richtig untereinander zu stehen kommen.

Bei der Multiplikation mit Dezimalbrüchen betrachtet man zunächst das Komma als nicht vorhanden, multipliziert also wie mit ganzen Zahlen und streicht von dem Produkt so viele Stellen — als Dezimalbruch — durch ein Komma ab, wie Dezimalstellen in den Faktoren zusammen enthalten sind; z. B.:

$456{,}75 \times 37{,}425 = (45675 \times 37425) : 100000 = \ldots\ldots\ldots$
(2 Stellen) (3 Stellen) (5 Stellen abstreichen).

Wenn die beiden Faktoren eine große Anzahl von Dezimalstellen enthalten, ohne daß für die Genauigkeit des Produkts eine ebenso große Anzahl von Stellen erforderlich ist, so kann man die Multiplikation abkürzen dadurch, daß man mit der höchsten Stelle des Multiplikators beginnt und in jeder nächsten der untereinander zu setzenden Multiplikationsreihen eine Stelle des Multiplikanden weniger als vorher multipliziert, indem man jedesmal die letzte Stelle (rechts) im Multiplikanden fortläßt. (Vergl. das Beispiel auf Mitte der Seite 120.)

Die Multiplikation eines Dezimalbruches mit 10, 100, 1000 usw. wird dadurch vorgenommen, daß man das Komma um so viele Stellen nach rechts rückt, wie der Multiplikator Nullen enthält; z. B.:

5,67893 × 10 = 56,7893 (1 Stelle nach rechts),
5,67893 × 100 = 567,893 (2 Stellen „ „),
5,67893 × 1000 = 5678,93 (3 „ „ „),
5,67893 × 10000 = 56789,3 (4 „ „ „).

Enthält ein Bruch nicht so viele Stellen, wie der Multiplikator Nullen, so hat man für jede fehlende Stelle eine 0 an das Produkt anzusetzen: 3,75 × 10000 = 37500.

Die Division mit Dezimalbrüchen. 1. Der Dividend enthält einen Dezimalbruch: Man dividiert wie mit ganzen Zahlen und setzt in den Quotienten das Komma, sobald man im Verlaufe der Division an die erste Dezimalstelle kommt. Die Division einer Zahl mit Dezimalbruch durch 10, 100, 1000 usw. wird dadurch vorgenommen, daß man das Komma um so viele Stellen nach links rückt, wie der Divisor Nullen enthält; z. B.:

3568,7 : 10 = 356,87 (1 Stelle nach links),
3568,7 : 100 = 35,687 (2 Stellen „ „),
3568,7 : 1000 = 3,5687 (3 „ „ „),
3568,7 : 10000 = 0,35687 (4 „ „ „).

Enthält der Dividend nicht so viele Stellen links vom Komma, wie der Divisor Nullen, so muß für jede fehlende Stelle eine Null links vorgesetzt werden.

2. Der Divisor enthält einen Dezimalbruch: Man streicht das Komma im Divisor weg (wodurch derselbe 10, 100, 1000 usw. mal größer gemacht wird, je nachdem 1, 2, 3 usw. Dezimalstellen vorhanden waren) und multipliziert mit der gleichen Zahl auch den Dividenden; z. B.:

4,23 in 156 = 423 in 15600 = ...; 0,5436 in 1,37987 = 5436 in 13798,7 = ...
(Divisor u. Dividend mit 100 multipl.) (Divisor u. Dividend mit 10000 multipliziert.)

C. Umwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche und umgekehrt.

1. Man verwandelt einen gemeinen Bruch in einen Dezimalbruch dadurch, daß man — den ersteren als eine Divisionsaufgabe auffassend — den Zähler durch den Nenner dividiert; zu welchem Zwecke es erforderlich ist, den Zähler durch Anhängen von Nullen zunächst in Zehntel, dann in Hundertstel, Tausendstel usw. umzuwandeln. $^1/_4 = 0{,}25$. $^3/_8 = 0{,}375$.

Die Division wird so lange ausgeführt, bis der Divisor in dem letzten Rest aufgeht oder bis man so viele Dezimalstellen hat, wie man für den praktischen Gebrauch benutzen muß.

Unendliche Dezimalbrüche nennt man diejenigen, welche immer noch einen Rest lassen, solange man auch die Division fortsetzt.

Periodische Dezimalbrüche nennt man diejenigen unendlichen Dezimalbrüche, in denen eine Stelle oder mehrere Dezimalstellen in der gleichen Reihenfolge stets wiederkehren; z. B.:

$0{,}333\ldots$ ($^1/_3$); $0{,}\underbrace{571428571428}\ldots$ ($^4/_7$).

Die Punkte rechts deuten an, daß, genau genommen, noch Dezimalstellen folgen müßten.

Will man nicht so viele Dezimalstellen benutzen, als wirklich vorhanden sind, so pflegt man die letzte benutzte Stelle (rechts) um 1 zu erhöhen, sobald die nächste Stelle rechts eine 5 oder eine größere Zahl ist, z. B. wenn nur zwei Stellen benutzt werden sollen:

ℳ 35,7432 = ℳ 35,74; ℳ 4,5167 = ℳ 4,52; ℔ 18,178 = 18,18.

2. Man verwandelt einen Dezimalbruch in einen gemeinen Bruch, indem man den bei ersterem fortgelassenen Nenner nunmehr mit hinschreibt, und auch, wenn es angeht, den gefundenen Bruch noch verkleinert (vergl. oben S. 115); z. B.: $0{,}25 = {}^{25}/_{100} = {}^1/_4$; $0{,}245 = {}^{245}/_{1000} = {}^{49}/_{200}$.

Bei periodischen Dezimalbrüchen ist der Nenner der Periode stets um 1 kleiner als er sein würde, wenn mit der Periode der Bruch vollständig bezeichnet wäre, z. B.:

0,333... ist nicht $^{3}/_{10}$, sondern $^{3}/_{9} = {}^{1}/_{3}$;

0,166... ist nicht $^{1\,6}/_{10}$, sondern $^{1\,6}/_{10} = {}^{1\,5}/_{10} = {}^{5}/_{30} = {}^{1}/_{6}$;

0,41666... ist nicht $^{41\,6}/_{100}$, sondern $^{41\,6}/_{100} = {}^{41\,5}/_{100} = {}^{125}/_{300} = {}^{5}/_{12}$;

0,**142857**|142857 ist nicht $\frac{142857}{1000000}$, sondern $\frac{142857}{999999} = {}^{1}/_{7}$.

III. Der Kettensatz.

Vorbemerkung: Wenn man andeuten will, daß zwei Größen den gleichen Wert besitzen, so stellt man sie einander gegenüber und verbindet sie durch das Zeichen = (gelesen: „ist gleich" oder „sind gleich"); den dadurch hergestellten Satz nennt man eine Gleichung, und die beiden Hauptteile, aus denen der Satz besteht, heißen die Seiten der Gleichung; jede Seite kann aus mehreren Gliedern bestehen.

Jede Rechenaufgabe läßt sich in die Form einer Gleichung bringen, in welcher ein Glied — nämlich die gesuchte Zahl — unbekannt ist; man pflegt das unbekannte Glied mit dem Buchstaben x zu bezeichnen; z. B.:

$15 + 6 + 7 = x$; Lösung: $x = 28$. $14 - 6 = x$; Lösung: $x = 8$.

$(12 \times 4) - 3 = x$; Lösung: $x = 45$. $18 : (4 + 2) = x$; Lösung: $x = 3$.

Die durch Klammern (.....) eingeschlossenen Glieder müssen in diesen Beispielen vorab für sich berechnet werden; also: $(12 \times 4) - 3 = 48 - 3$; $18 : (4 + 2) = 18 : 6$.

Wenn zwei verschieden benannte Zahlen als gleichwertig angesehen werden sollen, z. B. 5 m gleichwertig mit 20 ℳ, so kann man daraus keine Gleichung im mathematischen Sinne bilden; aber man pflegt dennoch der Kürze wegen die Form der mathematischen Gleichung zur Bezeichnung der Gleichwertigkeit anzuwenden, indem man 5 m = 20 ℳ schreibt; in diesem Sinne soll in folgendem der Ausdruck Gleichung verstanden werden, was wir zur Verhütung von Mißverständnissen hiermit hervorheben.

Aus der Gleichung **20 Meter = x Mark** läßt sich der Preis der 20 m nur dann berechnen, wenn durch eine zweite Gleichung, z. B. **10 Meter = 18 Mark**, der Wert von Metern, in Mark ausgedrückt, gegeben wird. Derartige Aufgaben lassen sich auf leichte Weise mit Hilfe des Kettenansatzes lösen.

A. Kettensatz aus zwei Gleichungen.

Aus den obigen beiden Gleichungen: 10 m = 18 ℳ (beide Glieder bekannt),
20 m = x ℳ (ein Glied unbekannt),
bildet man folgenden Kettensatz, der 1. aus einem Fragesatze und 2. einem Angabesatze besteht (statt x wird ein ? gesetzt):

? ℳ = 20 m zu lesen: Wieviel Mark kosten 20 Meter,
10 m = 18 ℳ wenn 10 Meter 18 Mark kosten?

Es ist klar: So viel mal 10 m in 20 m enthalten sind (nämlich 2 mal), so viel mal muß man 18 ℳ rechnen; also: 2×18 ℳ = 36 ℳ.

Daraus ergibt sich die Regel, daß man die an der rechten Seite stehenden Zahlen miteinander multiplizieren und sie durch die links stehende Zahl dividieren muß, also: (20 × 18 ℳ) : 10.

Die Benennung Kettensatz rührt daher, daß die Glieder des Satzes kettenförmig aneinander gereiht werden, indem man links mit der gleichen Benennung fortfährt, mit welcher man rechts aufgehört hat.

Es ist häufig bequem, die im Kettensatze vorkommenden Zahlen zu verkleinern; man darf je zwei auf verschiedenen Seiten stehende Zahlen dadurch verkleinern, daß man sie beide durch eine und dieselbe Zahl dividiert; z. B.:

? ℳ = 30 kg
4 = 5 ℳ
2 15

5 × 15

2 in 75 = $37\frac{1}{2}$ ℳ.

30 und 4 lassen sich durch 2 verkleinern; aus 30 wird 15 (30 durchstreichen, 15 unten hinsetzen), „ 4 „ 2 (4 „ 2 „ „).

Es dürfen hier aber nicht 30 und 5 miteinander verkleinert werden, weil sie auf derselben Seite stehen!!

Man darf auch a) mehrere Male nacheinander verkleinern und b) die Brüche durch Multiplikation fortschaffen; z. B.:

a)
? ℳ = 255 kg
100 = 32 ℳ
20 51
5 8

51 × 8

5 | 408 | = 81,60 ℳ

Hier sind zuerst 100 und 255 durch 5 geteilt, dann sind 20 und 32 durch 4 geteilt.

b)
? ℳ = $24\frac{3}{4}$ Dz.
6 = 25 ℳ
4 99
2 33

4 × 2 in 25 × 33

8 | 825 | = $103\frac{1}{8}$ ℳ.

Hier ist zunächst $24\frac{3}{4}$ mit 4 multipliziert = 99, weshalb auch die linke Seite durch Hinzusetzen einer 4 multipliziert werden mußte; dann sind 6 und 99 durch 3 geteilt (verkleinert).

Beispiel mit Dezimalbrüchen:

? ℳ = 525,5 Frs.
100 000 = 80,35 ℳ

5255 × 8035

100000 | 42223925 |

= ℳ 422,24.

Die Zahlen rechts werden durch Fortstreichen der Kommata mit 10 bezw. 100 multipliziert und an die links stehende Zahl 100 werden 3 Nullen angehängt, wodurch sie ebenfalls 1000mal größer wird.

Man konnte in diesem Falle auch in abgekürzter Weise multiplizieren, nachdem man zunächst 525,5 durch 100 dividierte.

5,255 × 80,35 ℳ

420,40 = (8 × 5255)
1,58 = (3 × 52) genau (3 × 52 | 55)
26 = (5 × 5) genau (5 × 5 | 255)

422,24 ℳ

B. Kettensatz aus mehr als zwei Gleichungen.

Es kommt häufig vor, daß der Angabesatz durch mehrere Gleichungen ausgedrückt wird; auch dann müssen sämtliche Gleichungen so untereinander gereiht werden, daß stets die Zahl links dieselbe Benennung trägt wie die vorhergegangene Zahl rechts, und daß das Schlußglied dieselbe Benennung wie das Frageglied hat; z. B.:

Aufgabe:

Wieviel ℔ kosten 5000 kg, wenn
1) 50 kg mit 110 ℔. engl zu rechnen sind,
2) 1 Cwt. engl. mit 42 s. bezahlt ist,
3) 1 £ mit $12\frac{1}{4}$ ℔ bezahlt ist.

Ergänzungssätze sind:
4) 112 ℔. engl. = 1 Cwt.
5) 20 s. = 1 £.

Kettenansatz:

Fragesatz: ? ℔ = 5000 kg b)
Angabesätze: 50 b) = 110 ℔. engl. d)
112 c) = 1 Cwt.
1 = 42 s. c)
20 d) = 1 £
1 = $12\frac{1}{4}$ ℔ a)
4 a) 49 a)
100 b)
8 c) 4 c)

8 × 4 × 2 × 1 × 1 in 5 × 100 × 49 × 11 × 1 × 1

64 | 161700 | = 2526,56 ℔

Ausrechnung: a) $12\frac{1}{4}$ mit 4 multipl.; b) 50 u. 5000 durch 50 div.; c) 112 u. 42 durch 14 div.; d) 20 u. 110 durch 10 div.

C. Kettensatz aus mehrgliedrigen Gleichungen.

Wenn eine Aufgabe beispielsweise lautet: Wieviel Mark Zinsen bringen 1440 ℳ in 75 Tagen, wenn 100 ℳ in 360 Tagen 4 ℳ Zinsen bringen (oder zu 4% jährlich)? so würden die Gleichungen, aus denen der Kettensatz zu bilden ist, wie folgt lauten:

100 ℳ Kapital 360 Tage = 4 ℳ Zinsen. Kapital und Zeit wirken zu-
1440 „ „ 75 „ = x „ „ sammen auf das Zinserträgnis.

und der daraus zu bildende Kettensatz hat folgendes Aussehen:

? ℳ Zinsen = { 1440 ℳ Kap. / 75 Tage
ℳ Kap. 100 / Tage 360 } = 4 ℳ Zinsen.

100 × 360 in 1440 × 75 × 4 ℳ
100 in 16 × 75 ℳ
= ℳ 12,00.

Man hat darauf zu achten, 1) daß in den Gleichungen die zusammenwirkenden Glieder auf einer und derselben Seite der Gleichung vereinigt stehen, und 2) daß alle Glieder, die in der Aufgabe auf derselben Seite stehen, auch im Kettensatz vereinigt bleiben und wie Ein Glied erscheinen.

Die Ausrechnung bleibt stets die gleiche: die Zahlen rechts werden durch die links stehenden dividiert.

Die folgenden Beispiele, die wir wegen Raummangels im einzelnen nicht ausrechnen, werden unseren Lesern die Aufstellung des „Ansatzes" noch weiter veranschaulichen; sie folgen sämtlich den gegebenen Regeln.

Aufgaben:

a) Wieviel Stück Tuch werden 10 Weber in 48 Tagen liefern, wenn 5 Weber in 12 Tagen 9 Stück anfertigen?

Gleichungen dazu:

5 Weber 12 Tage = 9 Stück
10 „ 48 „ = x „

Ansätze:

? Stück = { 10 Weber / 48 Tage
Weber 5 / Tage 12 } = 9 Stück

72 Stück.

---

b) Wenn mittels einer Maschine ein Teich von 4 m Tiefe, 30 m Länge und 12 m Breite in 8 Tagen ausgeschöpft werden kann, wieviel Meter tief ist dann ein anderer Teich, der mittels derselben Maschine bei 40 m Länge und 18 m Breite in 18 Tagen ausgeschöpft wurde?

Gleichungen dazu:

30 m lang, 12 m breit, 4 m tief = 8 Tage,
40 „ „ 18 „ „ x „ „ = 18 „

? m tief / 40 „ lang / 18 „ breit } = 18 Tage

8 Tage = { 30 m lang / 12 „ breit / 4 „ tief

$4\frac{1}{2}$ m tief.

---

c) Es fertigen 8 Weber in 5 Wochen 5 Stück à 80 m Länge 42 cm breites Zeug, indem sie wöchentlich 6 Tage und täglich 11 Stunden arbeiten; wieviel Stück à 60 m Länge und 70 cm Breite werden 22 Weber in 3 Wochen verfertigen, wenn sie wöchentlich 5 Tage und täglich 12 Stunden arbeiten?

? Stück / 60 m lang / 70 cm breit } = { 22 Weber / 3 Wochen / 5 Tage / 12 Stunden

8 Weber / 5 Wochen / 6 Tage / 11 Stunden } = { 5 Stück / 80 m lang / 42 cm breit

6 Stück.

Gleichungen dazu:

Weber	Wochen	Tage	Stunden		Stück	m Länge	cm Breite
8	5	6	11	=	5	80	42
22	3	5	12	=	x	60	70

d) Wenn 8 Maurer in 15 Tagen bei täglich 9 Stunden Arbeit einen Bau vollenden, in wieviel Tagen werden 12 Maurer damit fertig, wenn sie täglich 10 Stunden arbeiten?

? Tage
10 Stunden } = ein Bau.
12 Maurer

Derselbe Bau = { 15 Tage, 9 Stunden, 8 Maurer

oder

? Tage
10 Stunden } = { 15 Tage, 9 Stunden, 8 Maurer
12 Maurer

Gleichungen dazu:

8 Maurer 15 Tg. 9 Std. = einem Bau.
12 „ x „ 10 „ = demselb. Bau

9 Tage.

---

e) Jemand reicht mit seinem Gelde 60 Tage, wenn er täglich 2,40 ℳ ausgibt; wieviel darf er täglich ausgeben, wenn er 80 Tage damit auskommen will?

? ℳ Ausgabe
80 Tage } = ℳ Vorrat.

ℳ Vorrat = { 2,4 ℳ Ausg., 60 Tage.

oder

? ℳ Ausgabe
80 Tage } = { 2,4 ℳ Ausg., 60 Tage.

Gleichungen dazu:

60 Tage 2,4 ℳ Ausg. = Geldvorrat,
80 „ x „ „ = demselb. Vorrat.

1,80 ℳ

IV. Proportionen.

Eine andere Methode, um die im vorigen Abschnitte behandelten Aufgaben zu lösen, ist die Anwendung der Proportion, die im nachfolgenden gezeigt werden soll.

Eine Aufgabe lautet: **Wieviel Mark kosten 10 Meter, wenn 20 Meter 18 Mark kosten?**

Man bringt zunächst die Anzahl der Meter in ein Verhältnis zueinander, indem man sagt:

Die Meterzahlen verhalten sich zueinander wie 20 zu 10, geschrieben: **20 Meter : 10 Meter;**

sodann bringt man die Preise in ein Verhältnis zueinander, indem man sagt:

Die Preise verhalten sich zueinander wie 18 zu x, geschrieben: **18 Mark : x Mark;**

und aus diesen beiden Verhältnissen bildet man den ferneren Satz, die Proportion:

20 Meter : 10 Meter = 18 Mark : x Mark,

gelesen: 20 Meter verhalten sich zu 10 Metern, wie sich 18 Mark zu x Mark verhalten.

Durch diese Gleichung, die man Proportion nennt, wird deutlich ausgedrückt, was die Aufgabe meint, nämlich:

So viel mal 10 m in 20 m enthalten sind (2 mal), so viel mal ist der Preis der 10 m in dem Preise der 20 m enthalten.

In der Proportion unterscheidet man die äußeren Glieder (20 und x) von den inneren Gliedern (10 und 18), und man findet den Zahlenwert von x, indem man die inneren Glieder miteinander multipliziert und das Produkt durch das bekannte äußere Glied dividiert; also:

$$x = 10 \times 18 \text{ Mark} : 20 = 9 \text{ Mark}.$$

Zu der Aufgabe: „Wieviel Mark kosten 30 kg (Fragesatz), wenn 4 kg 5 Mark kosten (Angabesatz)?" lautet die Proportion:

kg 4 : 30 = 5 : x Mark,

und x ist soviel wie 30×5 ℳ : $4 = 37\frac{1}{2}$ ℳ.

Gelesen wird diese Proportion:

4 kg verhalten sich zu 30 kg wie 5 ℳ sich zu x ℳ verhalten:

oder auch in umgekehrter Weise:

x ℳ verhalten sich zu 5 ℳ, wie sich 30 kg zu 4 kg verhalten.

Um die Proportion richtig aufzustellen, hat man zu beachten, daß in jedem der beiden Verhältnisse die gleiche Reihenfolge der Zahlen herrscht, insofern im ersten

Verhältnisse (4 : 30) die Zahl des Angabesatzes vor der des Fragesatzes steht, weshalb auch im zweiten Verhältnisse (5 : x) die gleiche Reihenfolge beobachtet werden mußte, nämlich die Zahl des Angabesatzes vor der (unbekannten) Zahl des Fragesatzes. Man hätte also auch schreiben können:

kg 30 : 4 = x : 5 Mark (Die Zahlen des Fragesatzes vorangestellt.)
Fragesatz Angabesatz Fragesatz Angabesatz

Es ist aber gebräuchlich, mit den Zahlen des Angabesatzes zu beginnen.

In den beiden Proportionen, die wir im vorstehenden behandelt haben, waren die zugrunde liegenden Verhältnisse derart, daß eine Vergrößerung des einen Verhältnisses auch eine Vergrößerung des anderen Verhältnisses herbeiführen mußte, und umgekehrt, eine Verkleinerung des einen Verhältnisses auch eine Verkleinerung des anderen:

Je größer die Zahl der Kilogramme, desto größer die Zahl der Mark.
Je kleiner die Zahl der Kilogramme, desto kleiner die Zahl der Mark.

Solche Proportionen heißen „Proportionen mit direkten Verhältnissen". Es gibt auch

Proportionen mit indirekten Verhältnissen,

in welchen in umgekehrter Weise geschlossen werden muß:

Je mehr von der einen Sache, desto weniger von der anderen.

Z. B. steht bei gleichem Zinserträgnis die Höhe des Kapitals im umgekehrten Verhältnis zur Anzahl der Jahre (Monate, Tage). Je größer das Kapital ist, desto kürzer kann die Zeitdauer sein, in welcher das gleiche Zinserträgnis entsteht; wenn 1000 ℳ in 3 Jahren 120 ℳ Zinsen eintragen, dann bringen 2000 ℳ dieselben Zinsen schon in $1^1/_2$ Jahren nach der Proportion:

M. Kapital 2000 : 1000 = 3 : x M. Zinsen;
Fragesatz Angabesatz | Angabesatz Fragesatz

$$x = \frac{1000 \,.\, 3 \text{ Jahre}}{2000} = 1^1/_2 \text{ Jahre.}$$

In diesem Falle muß die Reihenfolge, in welcher die Glieder der Verhältnisse erscheinen, im zweiten Verhältnisse umgekehrt werden; steht im ersten Verhältnisse das Glied des Fragesatzes voran, so muß im zweiten Verhältnisse das Glied des Angabesatzes voran stehen und umgekehrt.

Zu der Aufgabe: Wieviel Tage werden 12 Weber gebrauchen, um eine gewisse Anzahl Stücke herzustellen, wenn 5 Weber dieselbe Anzahl in 48 Tagen liefern? lautet die Proportion:

Weber 12 : 5 = 48 : x Tage; $x = \frac{5 \,.\, 48 \text{ Tage}}{12} = 20$ Tage.
Frage- Angabe- Angabe- Frage-
satz satz satz satz

Je mehr Weber, desto weniger Tage; das Verhältnis ist ein indirektes, und mußte deshalb die umgekehrte Reihenfolge der Glieder eintreten.

Proportionen aus zusammengesetzten Verhältnissen.

Wenn mehrere Verhältnisse zusammen bestimmend auf ein anderes Verhältnis einwirken, so setzt man in der Proportion diejenigen Verhältnisse, welche als zusammenwirkende Faktoren das gegenüberstehende Verhältnis beeinflussen, untereinander und betrachtet diese untereinander stehenden Glieder als ein einziges aus ihrem Produkte bestehendes Glied. Z. B.:

a) Wieviel Zinsen geben 2400 ℳ Kapital in 60 Tagen, wenn 100 ℳ Kapital in 360 Tagen 5 ℳ Zinsen geben (zu 5 %)?

M. Kapital 100 : 2400
und Tage 360 : 60 } **= 5 : x M. Zinsen;**

$$x = \frac{2400 \,.\, 60 \,.\, 5 \text{ ℳ}}{100 \,.\, 360} = 20 \text{ ℳ Zinsen.}$$

b) Wieviel Tage sind erforderlich, damit 2400 ℳ Kapital 32 ℳ Zinsen bringen, wenn man von 100 ℳ Kapital in 360 Tagen 4 ℳ Zinsen erhält?

M. Kapital 100 : 2400 / und Tage 360 x } = 4 : 32 M. Zinsen:

$$x = \frac{32 \cdot 100 \cdot 360 \text{ Tage}}{4 \cdot 2400} \begin{matrix}\text{(äußere Glieder)}\\ \text{(innere Glieder)}\end{matrix} = 120 \text{ Tage}.$$

In dieser Proportion gehört x zu den inneren Gliedern, während es bei den bisherigen Beispielen zu den äußeren Gliedern gehörte; die Ausrechnung findet deshalb derart statt, daß hier das Produkt der bekannten äußeren Glieder durch das Produkt der bekannten inneren Glieder dividiert wird.

c) Zu 3 Lampen, die 6 Tage lang täglich 5 Stunden brennen, gebraucht man 2 Kannen Petroleum, jede 12 ℓ. fassend; wie viele 10 ℓ. fassende Kannen wird man nötig haben, um 15 Lampen 25 Tage lang zu versorgen, wenn die Lampen täglich 4 Stunden brennen sollen?

Direkte Verhältnisse: je mehr, desto mehr. / Indirekt: je mehr, desto weniger. } Lampen 3 : 15; Tage 6 : 25; Stunden 5 : 4; ℓ. Petrol. 10 : 12 } = 2 : x Kannen;

$$x = \frac{15 \cdot 25 \cdot 4 \cdot 12 \cdot 2}{3 \cdot 6 \cdot 5 \cdot 10} \begin{matrix}\text{(innere Glieder)}\\ \text{(äußere Glieder)}\end{matrix} = 40 \text{ Kannen}.$$

Bei der Aufstellung von Proportionen sowohl wie bei der Ausrechnung lassen sich **Abkürzungen** vornehmen.

1. Sobald ein inneres und ein äußeres Glied durch die gleiche Zahl (ohne Rest) dividiert werden können, ist es vorteilhaft, diese Verkleinerung vorzunehmen; in dem letzten Beispiele hätte man statt (Lampen) 3 : 15 ebenso richtig 1 : 5 setzen können, und statt (ℓ. Petrol.) 10 : 12 ebenso richtig 5 : 6.

2. Sobald ein Glied einen unbequemen Bruch enthält, ist es vorteilhaft, den Bruch durch Multiplikation des Gliedes mit dem Nenner des Bruches fortzuschaffen, in welchem Falle man aber nicht unterlassen darf, auch den entgegengesetzten Gliedern dieselbe Zahl (den Nenner des Bruches) als neuen Faktor hinzuzufügen:

1)

d)	3	:	15 (d
c)	6	:	25 (b
b)	5	:	4
a)	10	:	12 (a
b)	5		6 (c
	1		5

= 2 : x.

a) 10 und 12 durch 2 geteilt.
b) 5 und 5 gegen 25 gestrichen.
c) 6 gegen 6 gestrichen.
d) 3 und 15 durch 3 geteilt.

$$x = \frac{4 \cdot 5 \cdot 2}{1} = 40.$$

2)

15 (d	:	$4^1/_2$ (a	=	$3^5/_6$ b)	: x
2		9 (c		23	6 (c
5		3 (d			2

a) $4^1/_2$ mit 2 multipliziert.
b) $3^5/_6$ mit 6 multipliziert.
c) 9 und 6 durch 3 dividiert.
d) 3 und 15 durch 3 dividiert.

$$x = \frac{23}{2 \cdot 5 \cdot 2} = \frac{23}{20} = 1^3/_{20}.$$

V. Verwandlung der Geld-, Maß- und Gewichtssorten.

Es ist häufig erforderlich oder bequem, eine gegebene Geld-, Maß- oder Gewichtssorte in eine andere gleichartige Sorte, die entweder eine höhere oder eine niedrigere als die gegebene sein kann, umzurechnen oder zu verwandeln. Dabei ist das erste Erfordernis, zu wissen, wie die höhere Sorte eingeteilt wird oder, was dasselbe ist, wie viele Einheiten der niedrigeren Sorte nötig sind, um eine Einheit der höheren Sorte zu bilden. Man sagt auch wohl, man muß wissen, in welchem Verhältnisse zwei

Sorten zueinander stehen, und nennt die Zahl, welche das angibt, die Verhältniszahl. Z. B.:

1 ℳ = 100 ₰; Mark und Pfennige stehen zueinander im Verhältnisse von 1 zu 100 (1 : 100); die Verhältniszahl heißt hier 100. So ist die Verhältniszahl zwischen Dutzend und Stück 12 (12 St. = 1 Dtzd.); zwischen £ und d. 240 (240 d. = 1 £). Unsere Leser finden alle im Handelsverkehre vorkommenden Verhältniszahlen auf den Tabellen im Anhange zum II. Teile, auf welche wir an dieser Stelle besonders aufmerksam machen. Die Verhältniszahlen finden ihre Anwendung ebensowohl beim Verwandeln höherer Sorten in niedrigere wie im umgekehrten Falle.

A. Verwandlung höherer Sorten in niedrigere.

Regel: Man **multipliziert** die Zahl der gegebenen Sorte mit der Verhältniszahl; es ist dabei gleichgültig, ob die gegebene Zahl mehr oder weniger als 1 ist. Z. B.:

	Verhältniszahlen	
5 ℳ = 5 × 100 ₰ = 500 ₰	100	$\frac{1}{3}$ ℳ = $\frac{1}{3}$ × 100 = $33\frac{1}{3}$ ₰
6 £ = 6 × 20 s. = 120 s.	20	$\frac{1}{4}$ £ = $\frac{1}{4}$ × 20 = 5 s.
4 Schock = 4 × 60 Stück = 240 Stück	60	$\frac{1}{8}$ Schock = $\frac{1}{8}$ × 60 = $7\frac{1}{2}$ Stück
$4\frac{1}{2}$ „ = $4\frac{1}{2}$ × 60 St. = 270 „	60	$\frac{3}{8}$ „ = $\frac{3}{8}$ × 60 = $22\frac{1}{2}$ „

Wieviel s. und d. sind 0,375 £?

$$\text{Schilling } \frac{0{,}375}{7{,}500} \times 20 \qquad \text{und Pence } \frac{6{,}0}{} \times 12 \qquad \text{Antw.: } 7 \text{ s. } 6 \text{ d.}$$

Wieviel russ. ℔. sind 0,32 Pud (1 Pud = 40 ℔.)?

$$\frac{0{,}32}{12{,}80} \times 40 \qquad \text{Antw.: } 12{,}8 \text{ ℔.}$$

Die niederen Sorten derjenigen Münzen, Maße und Gewichte, welche nach dem Dezimalsystem eingeteilt sind, lassen sich ohne weiteres aus der gegebenen Sorte ablesen, wenn diese durch einen Dezimalbruch ausgedrückt ist; z. B.:

0,75 ℳ = 75 ₰. Hundertstel Mark bedeuten Pfennige.

5,46 m = 5 m 46 cm. Hundertstel Meter bedeuten Zentimeter.

3,456 m = 3 m 456 mm
oder 3 m 45 cm 6 mm } Tausendstel Meter bedeuten Millimeter.

10,48 K = 10 K 48 h. Hundertstel Kronen bedeuten Heller.

0,463 K = $46\frac{3}{10}$ h (0,463 × 100) = 46,3.

B. Verwandlung niederer Sorten in höhere.

Regel: Man **dividiert** die Zahl der gegebenen Sorte durch die Verhältniszahl; dabei ist es gleichgültig, ob die gegebene Zahl größer oder kleiner als die Verhältniszahl ist. Z. B.:

	Verhältniszahlen	
500 ₰ = 500 : 100 = 5 ℳ	100	50 ₰ = 50 : 100 = $\frac{50}{100} = \frac{1}{2}$ oder 0,5 ℳ
120 s. = 120 : 20 = 6 £	20	5 s. = 5 : 20 = $\frac{5}{20} = \frac{1}{4}$ od. 0,25 £
240 Stück = 240 : 60 = 4 Schock	60	$7\frac{1}{2}$ Stück = $\frac{7\frac{1}{2}}{60} = \frac{15}{120} = \frac{1}{8}$ oder 0,125 Schock
270 Stück = 270 : 60 = $4\frac{1}{2}$ Schock	60	24 Stück = $\frac{24}{60} = \frac{2}{5}$ od. 0,4 Schock.

Wieviel £ sind 7 s. 6 d.?

$$7 \text{ s. } 6 \text{ d.} = \frac{7^6}{12} = 7\frac{1}{2} \text{ Schilling} = \frac{7\frac{1}{2}}{20} = \frac{15}{40} = \frac{3}{8} \text{ £.}$$

Wieviel Tonnen sind 12 Cwt. 1 Qr. 21 ℔.? (England: 1 Ton = 20 Cwt. (Hundredweight), 1 Cwt. = 4 Quarter, 1 Quarter = 28 ℔.)

a) 21 ℔. = $\frac{21}{28} = \frac{3}{4}$ Quarter

b) dazu 1 Qr. = $1\frac{3}{4}$ „ = $\frac{1\frac{3}{4}}{4} = \frac{7}{16}$ Cwt.

c) dazu 12 Cwt. = $12\frac{7}{16}$ „ = $\frac{12\frac{7}{16}}{20}$ Cwt. = $\frac{199}{320}$ Ton.

Soll der gemeine Bruch in einen Dezimalbruch verwandelt werden, so verfährt man wie oben angegeben (im Abschnitt II unter C).

Das eigentliche kaufmännische Rechnen.

In den nun folgenden Abschnitten, die das eigentliche kaufmännische Rechnen behandeln, wird die folgende Reihenfolge beobachtet werden:

I. Prozentrechnung; II. Zinsrechnung und Diskontrechnung mit einigen Beispielen der Terminrechnung; III. Rechnungsauszüge oder Kontokorrente; IV. Gold-, Silber- und Münzrechnung; V. Wechselrechnung; VI. Effektenrechnung; VII. Wechsel-, Effekten- und Geldsorten-Kalkulation; VIII. Arbitragerechnung; IX. Wechsel- und Effekten-Kommissionsrechnung; X. Warenberechnung, insbesondere auch Berechnung von Getreide, Spiritus und Holz.

I. Prozentrechnung.

Unter Prozent versteht man einen nach dem Maßstabe von 100 bestimmten Wert. Wenn ich sage: ich gewinne an einem Geschäft 10 Prozent, so heißt dies, ich habe an je 100 Mark usw., die ich an das Geschäft gewendet habe, 10 Mark Gewinn. Die Leichtigkeit, mit der man einen Wert nach dem Maßstabe 100 berechnen kann, ist der Grund, warum im kaufmännischen Rechnungswesen dieser Maßstab sehr oft angewendet wird, und viele kaufmännische Rechnungen lassen sich am kürzesten nur nach den Regeln der Prozentrechnung lösen. So werden Tara, Gutgewicht, Rabatt, Skonto, Zölle, Provision, Courtage, Delkredere, Assekuranzprämie, Gewinn und Verlust, Zinsen und Diskont sehr häufig und zum Teil ausschließlich nach Prozenten bestimmt und berechnet. Für sehr niedrige Prozente nimmt man auch zuweilen und namentlich bei Bestimmung der Wechselcourtage die Zahl 1000 als Maßstab an und nennt den so bestimmten Wert Promille. Die gewöhnliche Abkürzung für Prozent ist % oder $^0/_0$ und für Promille ‰ oder $^0/_{00}$.

Wir wollen nun die einzelnen Fragen, welche in der Prozentrechnung vorkommen, behandeln und zwar zuerst die Prozente vom Hundert, dann auf und im Hundert.

Die das Verhältnis zu 100 ausdrückende Zahl, z. B. 5 %, 10 % usw., wird der Prozentfuß oder der Prozentsatz, und der entsprechende Wert die Prozente genannt. Denjenigen Wert aber, auf den sich die Prozente beziehen und der mithin der Grundzahl 100 entspricht, nennt man den reinen Wert.

Bei der Prozentrechnung ist jedoch nicht immer die Zahl 100 zugrunde zu legen, sondern zuweilen auch diese Zahl nach ihrer Vermehrung oder Verminderung um den Prozentsatz. Man hat daher Prozente vom Hundert, auf Hundert und im Hundert. Es bedeutet nämlich bei 5 % als Prozentsatz:

Prozente vom Hundert: 100 gibt 5,
Prozente auf Hundert: 105 gibt 5,
Prozente im Hundert: 95 gibt 5.

Die Prozentrechnung vom Hundert findet statt, wenn der reine Wert gegeben ist. Ist dagegen ein Betrag schon um gewisse Prozente vermehrt, so kommt die Prozentrechnung auf Hundert in Anwendung, und der Prozentrechnung im Hundert bedient man sich, wenn der gegebene Betrag schon um gewisse Prozente vermindert ist. Welche von diesen drei Arten bei einer Rechnung richtig anzuwenden ist, ergibt sich somit aus dem Sinne der Aufgabe oder aus der Beschaffenheit des gegebenen Wertes; bei weitem am häufigsten kommen jedoch die Prozente vom Hundert vor.

Zur Erläuterung des eben Gesagten wollen wir hier ein Beispiel geben.

1. 50 kg einer Ware kosten im Einkauf 20 ℳ, der Eingangszoll beträgt hierauf 5 %, zu welchem Preise muß man (hierbei abgesehen von sonstigen Spesen) dieselbe verkaufen, um keinen Verlust zu haben?

Auf 100 ℳ werden 5 ℳ Steuer gezahlt, folglich auf 20 ℳ = $^1/_5$ von 100 ℳ 1 ℳ, also Verkaufspreis 21 ℳ (vom Hundert).

2. Eine Ware wird mit 21 ℳ inklusive 5 % Eingangszoll per 50 kg verkauft, wieviel beträgt der Eingangszoll per 50 kg?

Der Verkaufspreis der Ware besteht aus dem Einkaufspreis + Eingangszoll = 21 ℳ; auf das Nominalkapital 100 übertragen also 100 ℳ + 5 ℳ, folglich fragen wir: Wieviel beträgt der Eingangszoll auf 21 ℳ, wenn er auf 105 ℳ 5 ℳ beträgt? 21 ℳ = $^1/_5$ von 105 ℳ, folglich 1 ℳ auf 21 ℳ (auf Hundert).

3. Eine Ware wird mit 19 ℳ per 50 kg verkauft, wobei der Verkäufer 5 % Verlust erleidet; wieviel verliert er per 50 kg?

Der Verkaufspreis entsteht aus dem Einkaufspreis — Verlust = 19 ℳ; auf das Normalkapital 100 übertragen also 100 ℳ — 5 ℳ, folglich fragen wir: Wieviel beträgt der Verlust auf 19 ℳ, wenn er auf 95 ℳ 5 ℳ beträgt? 19 = $^1/_5$ von 95 ℳ, folglich 1 ℳ auf 19 ℳ (im Hundert).

A. Prozente vom Hundert.

1. Aufsuchung der Prozente.

Ein Kommissionär kauft für 7863 ℳ Waren ein und berechnet seinem Kommittenten dafür $2^1/_2$ % Provision. Wieviel beträgt dieselbe?

Wir berechnen zuerst 1 %, nämlich von 100 ℳ 1 ℳ, wieviel von 7863 ℳ? oder in Form eines Ansatzes:

? ℳ Provision 7863 ℳ Kapital,
wenn 100 ℳ Kapital $2^1/_2$ ℳ Provision.

$$\frac{7863}{100} = 78{,}63 \text{ ℳ} = 1\,\%,$$

$$78{,}63 \times 2^1/_2 = 2 + {}^1/_2$$
$$157{,}26 = 2\,\%$$
$$39{,}315 = {}^1/_2\,\%$$
$$196{,}575 \text{ ℳ} = 2^1/_2\,\% = 196 \text{ ℳ } 58 ₰$$

oder: $\frac{7863}{40} = 196{,}575 \text{ ℳ} = 196 \text{ ℳ } 58 ₰.$

Für die Aufsuchung der Prozente ergibt sich hieraus folgende Regel: Man dividiert den gegebenen Betrag durch 100 und multipliziert den Quotient mit dem Prozentsatze. Enthält das Kapital, von welchem die Prozente zu berechnen sind, niedere Sorten, so werden dieselben, wenn unter der Hälfte der Einheit der höchsten Sorte, unberücksichtigt gelassen, andernfalls aber für voll gerechnet. Nur bei hohen Prozentsätzen weicht man von dieser Regel ab und rechnet die niederen Sorten genau, weil sonst eine zu bedeutende Ungenauigkeit entstehen würde. Beispiele:

Wieviel beträgt die Provision zu $3^7/_8$ % auf 7343 ℳ?

$$7343 : 100 = 73{,}43 = 1\,\%$$
$$293{,}72 = 4\,\% \times 3^7/_8$$
$$9{,}18 \div {}^1/_8\,\%$$
$$284{,}54 = 284 \text{ ℳ } 54 ₰.$$

Wieviel beträgt der Gewinn zu $4^3/_4$ % auf 7812 ℳ 95 ₰?

$$7813 : 100 = 78{,}13 = 1\,\%$$
$$312{,}52 = 4\,\% \times 4^3/_4$$
$$39{,}06 = {}^1/_2\,\%$$
$$19{,}53 = {}^1/_4\,\%$$
$$371{,}11 = 371 \text{ ℳ } 11 ₰.$$

Oder: à 5 % = $\frac{1}{20}$ von 7813 = 390,65

$^1/_4$ % = $\frac{1}{20}$ von 5 % = 19,5325

371,1175 = 371 ℳ 11 ₰.

Wieviel beträgt die Tara zu $2^1/_3$ % von 5792 *kl.* Brutto?

5792 : 100 = 57,92 = 1 %

115,84 = 2 % × $2^1/_3$

19,31 = $^1/_3$ %

135,15 = 135 *kl.* 75 g.

Wenn bei Aufsuchung der Prozente ein Prozentsatz gegeben ist, der ein einfacher Bruchteil von 100 ist, so braucht man nur mit dem Nenner dieses Bruches in das Kapital zu dividieren. Solche Prozentsätze sind z. B.: $3^1/_3$ % = $^1/_{30}$, 5 % = $^1/_{20}$, 10 % = $^1/_{10}$, $12^1/_2$ % = $^1/_8$, 20 % = $^1/_5$, 25 % = $^1/_4$, $33^1/_3$ % = $^1/_3$, 4 % = $^1/_{25}$, $2^1/_2$ % = $^1/_{40}$, $16^2/_3$ % = $^1/_6$ u. a. m. Dergleichen Divisoren können auch bei solchen Prozentsätzen benutzt werden, die selbst keinen Divisor gestatten, indem man dann den Prozentsatz in solche Teile zerlegt, für die man Divisoren benutzen kann, oder die ohnedem bequemer zu berechnen sind. Beispiele:

Wieviel geben ℳ 553,21 ₰ à 20 %, £ 131. 15 s. 8 d. à $12^1/_2$ %, ℳ 876, 66 ₰ à $35^1/_2$ % und ℔ 2791, 75 c. à $17^1/_2$ %?

a) ℳ 553,21 ₰ à 20 %

5)

ℳ 110,64 ₰

b) £ 131. 15 s. 8 d. à $12^1/_2$ %

£ 16. 9 s. $5^1/_2$ d. à $^1/_8$

c) ℳ 876,66 ₰ à $35^1/_2$ %

ℳ 219, $16_{,5}$ ₰ à 25 % od. $^1/_4$

„ 87, $66_{,6}$ „ à 10 % = $^1/_{10}$

„ 4, $38_{,3}$ „ à $^1/_2$ %

ℳ 311, $21_{,4}$ ₰ à $35^1/_2$ %

d) ℔ 2791, 75 c. à $17^1/_2$ %

℔ 279, $17_{,50}$ c. à 10 %

„ 139, $58_{,75}$ „ à 5 %

„ 69, $79_{,375}$ „ à $2^1/_2$ %

℔ 488, $55_{,63}$ c. à $17^1/_2$ %

Die in England übliche Art, den Prozentsatz der Assekuranzprämien anzugeben, wollen wir schließlich noch erwähnen. Wenn die Prämie z. B. 8 s. 4 d. Prozent beträgt, so heißt dies: 8 s. 4 d. für je 100 £; nach der in Deutschland üblichen Art ausgedrückt würde es $^5/_{12}$ % sein, nämlich $8^1/_3$ s., in einem £-Bruch ausgedrückt $^{25}/_{60}$ | $^5/_{12}$ £. Die Berechnung der Assekuranzprämie zeigt folgendes Beispiel:

Wieviel beträgt die Assekuranzprämie auf 4782 £ 12 s. à 8. s. 4 d. Prozent?

4782 £ 12 s. = 4782,6 × $8^1/_3$

38260,8 = 8 × 4782,6

1594,2 = $^1/_3$ × 4782,6

100 | 39855 = 398,55 s. = 19 £ 18 s. 7 d.

oder: $\frac{4782,6}{12}$ = 398,55 s. = £ 19. 18. 7.

Handelt es sich darum, den um gewisse Prozente veränderten Wert zu ermitteln, so wird meist die Berechnung der Prozente und deren Addition zur resp. Subtraktion vom gegebenen Werte das gewünschte Resultat am leichtesten ergeben:

Eine Partie Waren kostet im Einkauf 2845 ℔ 25 c., wie muß dieselbe verkauft werden, wenn $7^1/_2$ % daran gewonnen werden sollen?

a) 28,4525 ℔ = 1 % × $7^1/_2$

199,1675 = 7 %

14,2263 = $^1/_2$ %

213,3938 = 213 ℔ 39 c.

2845 ℔ 25.

+ 213 „ 39.

3058 ℔ 64 c. der Verkaufspreis.

b) ℔ 2845, 25 c.

5 % = $\frac{1}{20}$ „ 142, 26 „

$2^1/_2$ = $\frac{1}{2}$ „ 71, 13 „

℔ 3058, 64 c.

c) oder nach der Tabelle $\frac{3}{40}$ von 2845 ℳ 25 c. = 213 ℳ 39 c. Gewinn.

$\frac{1}{40}$ ℳ = 2½ c., folglich $\frac{3}{40}$ ℳ = 7½ c. oder 5 c. = $\frac{1}{20}$ ℳ und davon die Hälfte.

d) 10 % von 2845,25 = ℳ 284,52 c.
÷ 2½ % = ¼ . . . . . „ 71,13 „
7½ % ℳ 213,39 c.
+ „ 2845,25 „
ℳ 3058,64 c.

Eine Ware wiegt Brutto 2784 ℔., die Tara beträgt 4 %, welches ist das Nettogewicht?

27,84 = 1 %
111,36 = 4 % × 4

2784 ℔. Btto.
÷ 111⅓ ℔. Tara
2672⅔ ℔. Netto

oder: Btto. 2784 ℔.
÷ 4 % 111⅓ „ = $\frac{1}{25}$
Netto 2672⅔ ℔.

Eine Ware wiegt Brutto 5678 kg, die Tara beträgt 15 %, welches ist das Nettogewicht?

56,78 = 1 %
851,70 = 15 % × 15
5678 kg Btto.
÷ 851,70 „ Tara
4826,3 kg

oder: Btto. 5678 kg à 10 % = 567,8 kg
÷ 851,7 „ à 5 % = 283,9 „
Netto 4826,3 kg. 851,7 kg.

2. Aufsuchung des Wertes, von dem gewisse Prozente gegeben sind.

Diese in der kaufmännischen Praxis seltener vorkommende Frage wollen wir kurz an einigen Beispielen erläutern.

Ein Bankier berechnet seinem Geschäftsfreunde 825 ℳ 50 ₰ Provision zu ⅓ %, von welchem Betrage rechnet er dieselbe?

? ℳ Kapital = 825½ ℳ Provision
⅓ „ Provision = 100 „ Kapital

$\frac{82550}{⅓}$ = 247650 ℳ

oder:
⅓ ℳ Prov. : 825½ ℳ Provision = 100 ℳ Kapital : x ℳ Kapital.

oder: ⅓ % = ⅓ ₰ pro Mark, demnach muß das Kapital 300 mal größer als die Provision sein.

Folgende einfache Schlußfolge ersetzt den Ansatz. Von 100 ℳ rechnet der Bankier ⅓ ℳ, folglich muß der Kapitalbetrag, von dem er 825½ ℳ rechnet, sovielmal 100 betragen, als ⅓ in 825½ ℳ enthalten ist, nämlich 2476½ ℳ × 100 ℳ = 247650 ℳ.

Die Tara zu 3½ % ergibt 84 ℔., von welchem Bruttogewicht ist sie berechnet?

? ℔. Brutto = 84 ℔. Ta.
3½ „ Tara = 100 „ Br.

oder 3½ ℔. Ta. : 84 ℔. Ta. = 100 Btto. : x ℔.

$\frac{84 \times 100 \times 2}{7}$ = 2400 ℔. oder $\frac{84}{3½}$ = 24 × 100 = 2400 ℔.

Die Tara zu 8 % ergibt 460 kg 80 Neulot, von welchem Bruttogewicht wurde dieselbe gerechnet?

? kg Btto. = 460,80 kg Tara
8 kg Tara = 100 kg Btto.

oder 8 kg : 460,80 kg = 100 kg : x.

$\frac{460,80 \times 100}{8}$ = 5760 kg.

3. Aufsuchung des Prozentsatzes.

Die Aufsuchung des Prozentsatzes hat zu ermitteln, wieviel auf 100 Einheiten kommt, wenn auf eine gegebene Summe ein bestimmter Betrag kommt, z. B.:

Zu wieviel Prozent wurde die Tara gerechnet, wenn dieselbe von 2480 kg Btto. 142 kg beträgt?

? kg Tara = 100 kg Btto.
2840 „ Btto. = 142 kg Ta.

oder 2840 kg Btto. : 100 kg Btto. = 142 kg Ta. : x.

$$\frac{14200}{2840} = 5\,\% \qquad \text{oder} \quad \frac{2840}{142} = 20 : 100 = 5\,\%.$$

Eine Ware kostet im Einkauf 125 ℳ per kg, dieselbe wird mit 150 ℳ verkauft, wieviel Prozent Gewinn ergibt dieses Geschäft?

? Gewinn = 100 ℳ
125 ℳ = 25 „ Gewinn

oder 125 ℳ : 100 ℳ = 25 ℳ : x.

$$\frac{125}{25} = 5 \text{ in } 100 = 20.$$

Bei der Berechnung des Prozentsatzes ist es von Wichtigkeit, stets die richtige Summe zu nehmen, auf die ein bestimmter Betrag kommt. Legen wir in obigem Beispiele den Verkaufspreis der Prozentsatz-Berechnung zugrunde, so haben wir auf 150 ℳ einen Gewinn von 25 ℳ, d. h. $^1/_6$ oder $16^2/_3$ %. Wir müssen aber den Einkaufspreis 125 ℳ nehmen, weil wir mit demselben 25 ℳ verdient haben.

Ein Kaufmann findet beim Abschluß seiner Bücher, daß sich sein Geschäftskapital von 20000 ℳ auf 22000 ℳ vermehrt hat; wieviel Prozent beträgt diese Vermehrung?

20000 ℳ Anlagekapital haben sich um 2000 ℳ vermehrt, d. h. um $^1/_{10}$, folglich beträgt diese Vermehrung $^1/_{10}$ von 100 oder 10 %.

Ein Kaufmann erhält von einer Forderung von 8560 ℳ, die er an eine Konkursmasse hat, 2765 ℳ, wieviel Prozent verliert er?

Forderung 8560 ℳ
darauf erhalten 2765 „
folglich Verlust 5795 ℳ

? ℳ Verlust = 100 ℳ Forderung
8560 „ Forder. = 5795 „ Verlust

oder 8560 ℳ : 100 ℳ = 5795 ℳ : x

856 : 57950 = 67,7 %.

Eine Ware kostet ohne Spesen 62 ℳ per kg, mit Spesen 73 ℳ, wieviel Prozent betragen die Spesen?

73 ℳ
÷ 62 „
11 ℳ

? Spesen = 100 ℳ
62 „ = 11 „ Spesen

62 in 1100 = $17^{28}/_{31}$ %

oder 62 ℳ : 100 ℳ = 11 ℳ : x.

B. Prozente auf und im Hundert.

Die Berechnung der Prozente auf und im Hundert unterscheidet sich von der Berechnung der Prozente vom Hundert dadurch, daß wir nicht den Normalwert 100, sondern denselben um den Prozentsatz vermehrt (auf Hundert) oder um den Prozentsatz vermindert (im Hundert) der Berechnung zugrunde legen müssen. Beispiele:

Der Verkaufspreis einer Ware inklusive 8 % Gewinn ist 65 ℳ per kg, wieviel beträgt der Gewinn per kg?

108 ℳ : 65 ℳ = 8 ℳ : x
65 × 2 = 130 : 27 = 4 ℳ 82 ₰.

Wir müssen den Verkaufspreis von 65 ℳ als einen um den Gewinn vermehrten Preis betrachten, daher ansetzen: 100 ℳ + 8 ℳ = 108 ℳ. Zum Beweise der Richtigkeit wollen wir die Probe zu diesem Beispiele machen. Wir haben: Verkaufspreis 65 ℳ, Gewinn zu 8 % 4 ℳ 82 ₰, mithin Einkaufspreis 60 ℳ 18 ₰.

Fragen wir nun:

Wie muß 1 kg einer Ware verkauft werden, wenn dasselbe im Einkauf 60 ℳ 18 ₰ kostet und 8 % darauf verdient werden sollen?

$$\frac{100 : 60{,}18 = 108 : x}{x = 65\ \mathcal{M}} \qquad \text{oder} \quad \frac{\mathcal{M}\ 60{,}18}{+\ 8\,\%\ \mathcal{M}\ 4{,}82 = 65\ \mathcal{M},}$$

folglich der Verkaufspreis = 65 ℳ. Wir rechneten bei den verhältnismäßig kleinen Beträgen hier genau.

Eine Ware kostet inklusive 12½ % Zoll 3764 ℳ. Wieviel beträgt der Zoll?

$$112{}^1/_2\ \mathcal{M} : 3764\ \mathcal{M} = 12{}^1/_2\ \mathcal{M} : x\ \mathcal{M} \text{ oder } \frac{3764}{9} = 418\ \mathcal{M}\ 23\ \text{Pf.}$$

Eine Ware wiegt Netto 7225 kg 400 g, Tara 9 %, wieviel beträgt die Tara?

91 kg Netto : 7225,4 kg Netto = 9 kg Ta. : x

$$\text{oder } \frac{7225{,}4 \times 9}{91} = 714{,}6\ \text{kg}, \quad \frac{6}{10}\ \text{kg} = 600\ \text{g}.$$

Das Nettogewicht einer Ware ist ihr Bruttogewicht weniger Tara, der Prozentsatz der Tara versteht sich vom Bruttogewicht, folglich ist der verminderte Wert 100 — 9 = 91 hier anzusetzen. Um die Richtigkeit hier zu beweisen, wollen wir die Probe zu diesem Beispiel machen.

Das Nettogewicht der Ware beträgt 7225 kg 400 g, die Tara 714 kg 600 g, folglich das Bruttogewicht 7940 kg. Fragen wir nun: Wieviel beträgt die Tara zu 9 % von 7940 kg Brutto?

$$\frac{7940}{100} = \frac{79{,}4 = 1\,\%}{714{,}6 =} \times 9 \quad 714{}^6/_{10}\ \text{kg}, \ {}^6/_{10}\ \text{kg} = 600\ \text{g} \quad \text{oder} \quad \frac{7940 \times 9}{100} = 714{}^6/_{10}\ \text{kg}.$$

Eine Verkaufsrechnung beträgt nach Abzug von 3⅞ % Spesen 2793 Frs. 60 Cts., wieviel betragen die Spesen?

$$96{}^1/_8\ \text{Frs.} : 2793{,}6\ \text{Frs.} = 3{}^7/_8\ \text{Frs.} : x \quad \text{oder} \quad \frac{2793{,}6 \times 31}{769} = 112{,}61\ \text{Frs.}$$

Bei der Berechnung der Prozente auf und im Hundert kommt es auch vor, wie wir es bereits bei den Prozenten vom Hundert gesehen haben, daß der um die Prozente verminderte oder vermehrte Wert, in diesem Falle der ursprüngliche Wert, zu ermitteln sind. Man kann derartige Aufgaben entweder direkt durch einen Regeldetri-Ansatz, oder durch Ab- oder Zurechnen der Prozente lösen. Z. B.:

Eine Einkaufsrechnung beträgt einschließlich 5 % Spesen 5468 ℔, wieviel kostet die Ware ohne Spesen?

105 ℔ : 5468 ℔ = 100 ℔ : x oder

$$\begin{array}{rl} ℔ & 5468{,}00 \\ \div\ " & 260{,}38 = \text{lt. Tabelle } \frac{1}{21} \\ ℔ & 5207{,}62. \end{array}$$

Die Maschinen einer Fabrik stehen nach Abschreibung von 20 % ihres ursprünglichen Wertes mit 24800 ℔ in den Büchern, welches war der Wert derselben?

80 ℔ : 24800 ℔ = 100 ℔ : x oder

$$\begin{array}{rl} ℔ & 24800 \\ +\ " & 6200 = \frac{1}{4}\ \text{laut Tabelle.} \\ ℔ & 31000. \end{array}$$

Der Betrag einer Faktur 3980 ℳ soll trassiert werden. Wenn nun die mit dem Trassieren verbundenen Spesen ½ % betragen, welchen Wert in Mark stellt dann die Tratte dar?

$$\frac{99{}^1/_2 : 3980 = 100 : x}{x = \mathcal{M}\ 4000{,}00} \qquad \text{oder} \quad \frac{\text{Betrag der Faktur 3980 } \mathcal{M}}{+\ \text{Spesen } {}^1/_2\,\% = {}^1/_{199} = 20\ "}$$

$$\text{Tratte} = 4000\ \mathcal{M}.$$

Ein Kommissionär soll für den Reinertrag der Verkaufsrechnung von ℳ 904,50 Remessen machen. Wenn nun die mit dem Remittieren verbundenen Spesen ½ % betragen, für welchen Wert wird er Wechsel kaufen?

$$\frac{100{}^1/_2 : 904{}^1/_2 = 100 : x}{x = \mathcal{M}\ 900{,}00} \qquad \text{oder} \quad \frac{\text{Reinertrag } \mathcal{M}\ 904{,}50}{\div\ \text{Spesen } {}^1/_2\,\% = {}^1/_{201}\ "\ 4{,}50}$$

$$\text{Remesse} = \mathcal{M}\ 900{,}00.$$

Eine Ware kostet ohne Rabatt 27 ℳ per kg. Wie muß dieselbe notiert werden, wenn der Käufer 10 % Rabatt beansprucht und der Verkäufer denselben nicht verlieren kann?

$90 : 27 = 100 : x$
$x = 30$ ℳ

oder
27 ℳ ohne Rabatt
$+ 1/9 =$ 3 „ Rabatt à 10 % im Hundert
30 ℳ mit 10 % Rabatt vom Hundert.

Der Erlös bei 10 % Verlust belief sich auf ℳ 730,80; wieviel muß derselbe einbringen, um diesen Verlust zu decken und noch außerdem 5 % zu gewinnen?

$90 : 730{}^9/_5 = 105 : x$
$x =$ ℳ 852,60

oder
Erlös bei 10 % Verlust ℳ 730,80
Verlust à 10 % $= 1/9$ „ 81,20
ℳ 812,00
Gewinn à 5 % $= 1/20$ „ 40,60
ℳ 852,60

oder
Erlös . . . . . ℳ 730,80
15 % $= 1/6$ von 90 „ 121,80
ℳ 852,60.

Es sei hier am Schluß der Prozentrechnung noch mit wenigen Worten der Promillerechnung gedacht. Nach dieser werden hauptsächlich die Werte bestimmt, deren Angabe nach Prozenten wegen ihrer Kleinheit für das Rechnen wenig vorteilhaft wäre, z. B. Courtage beim Wechsel-, Fonds- und Aktiengeschäft, Assekuranzprämien usw. Statt % (Prozent) schreibt man hier ‰ (Promille).

Die Promillerechnung fällt vollständig mit der Prozentrechnung zusammen, nur die Zahl 100 ist durch die Zahl 1000 zu ersetzen. Wir geben zur Erläuterung einige Beispiele:

Wieviel beträgt die Courtage zu $1/2$ ‰ auf ℳ 7895?

$\frac{7895}{1000} = \frac{7{,}895 = 1\text{ ‰}}{3{,}9475 = 1/2\text{ ‰} = \text{ℳ } 3{,}95.}$

Wieviel beträgt die Feuerversicherungs-Prämie zu $5/8$ ‰ von 24 600 ℳ?

24,600 ℳ 1 ‰
12,300 ℳ $1/2$ ‰
3,075 $+ 1/8$ ‰ $= 1/4$ von $1/2$
15,375 ℳ = 15 ℳ $37{}^1/_2$ c.

Tabelle für die Prozentrechnung.

Prozentsatz	Prozente vom 100	Prozente auf 100	Prozente im 100	Prozentsatz	Prozente vom 100	Prozente auf 100	Prozente im 100
%	vom reinen Wert	v. vermehrten Wert	v. vermind. Wert	%	vom reinen Wert	v. vermehrten Wert	v. vermind. Wert
1	$1/100$	$1/101$	$1/99$	8	$2/25$	$2/27$	$2/23$
$1{}^1/_4$	$1/80$	$1/81$	$1/79$	$8{}^1/_3$	$1/12$	$1/13$	$1/11$
$1{}^1/_2$	$3/200$	$3/203$	$3/197$	10	$1/10$	$1/11$	$1/9$
2	$1/50$	$1/51$	$1/49$	$12{}^1/_2$	$1/8$	$1/9$	$1/7$
$2{}^1/_2$	$1/40$	$1/41$	$1/39$	$13{}^1/_3$	$2/15$	$2/17$	$2/13$
3	$3/100$	$3/103$	$3/97$	15	$3/20$	$3/23$	$3/17$
$3{}^1/_3$	$1/30$	$1/31$	$1/29$	$16{}^2/_3$	$1/6$	$1/7$	$1/5$
4	$1/25$	$1/26$	$1/21$	20	$1/5$	$1/6$	$1/4$
$4{}^1/_2$	$9/200$	$9/209$	$9/191$	25	$1/4$	$1/5$	$1/3$
5	$1/20$	$1/21$	$1/19$	$33{}^1/_3$	$1/3$	$1/4$	$1/2$
6	$3/50$	$3/53$	$3/47$	50	$1/2$	$1/3$	$1/1$
$6{}^1/_4$	$1/16$	$1/17$	$1/15$	$66{}^2/_3$	$2/3$	$2/5$	$2/1$
$6{}^2/_3$	$1/15$	$1/16$	$1/14$	75	$3/4$	$3/7$	$3/1$
$7{}^1/_2$	$3/40$	$3/43$	$3/37$	100	$1/1$	$1/2$	$1/0$

II. Die Zinsrechnung, Diskontrechnung und Terminrechnung.

Zinsrechnung.

Unter Zinsen versteht man die Vergütung, die jemand für Benutzung eines ihm dargeliehenen Kapitals zahlt. Der Maßstab für diese Vergütung wird stets nach Prozenten vom Kapital, gewöhnlich für die Zeit eines Jahres, ausgedrückt. Der Prozentsatz heißt hier Zinsfuß. Die Zinsrechnung beschäftigt sich mit der Beantwortung folgender Fragen:

1. Wieviel betragen die Zinsen eines Kapitals, wenn dasselbe zu einem gegebenen Zinsfuß während einer gewissen Zeit ausgeht?
2. Wie groß ist das Kapital, von dem die Zinsen für eine gegebene Zeit nach einem bestimmten Zinsfuß angegeben sind?
3. Zu welchem Zinsfuß ist ein Kapital ausgeliehen, welches in einer gegebenen Zeit bestimmte Zinsen getragen hat?
4. Wie lange Zeit hat ein Kapital ausgestanden, welches zu einem gegebenen Zinsfuß bestimmte Zinsen getragen hat? Wir haben ferner
5. die Berechnung von Zinseszinsen kurz erläutert.

Die 2., 3. und 4. Frage kommt seltener vor; am wichtigsten ist die Berechnung der Zinsen, wobei zu unterscheiden ist, ob die Zeit, für welche Zinsen berechnet werden sollen, nach Jahren, nach Monaten oder nach Tagen angegeben ist. Im kaufmännischen Verkehr wird vorzugsweise nach Tagen gerechnet. Der Zinsfuß versteht sich immer für ein Jahr.

A. Aufsuchung der Zinsen.

1. Die Zeit ist nach Jahren angegeben.

a) Wieviel betragen die jährlichen Zinsen von 7500 ℳ zu $4\frac{1}{2}$ %?

1 % = 75 ℳ
4 % = 300,00 (4 × 75)
$\frac{1}{2}$ % = 37,50 ($\frac{1}{2}$ × 75)
ℳ 337,50

oder

Kapital		Zinsen
100	:	7500 = $4\frac{1}{2}$: x.

---

b) Wieviel betragen die jährlichen Zinsen von 9780 ℳ zu $6\frac{2}{3}$ %?

1 % = 97,80 ℳ
7 % = 684,60 (97,80 × 7)
÷ $\frac{1}{3}$ % = 32,60 (97,80 : 3)
ℳ 652,00.

oder 9780 ℳ : 15 = 652 ℳ,
da $\frac{6\frac{2}{3}}{100} = \frac{1}{15}$ ist.

oder

Kapital		Zinsen
100	:	9780 = $6\frac{2}{3}$: x.

Sind die Zinsen für mehrere Jahre zu bestimmen, so werden die Jahreszinsen mit der Anzahl der Jahre multipliziert, oder man multipliziert den Zinsfuß mit der Zahl der Jahre.

Wieviel betragen die Zinsen a) von ℳ 725,00 zu 4 % in 3 Jahren, und b) von ℔ 436,00 zu $5\frac{1}{2}$ % in $2\frac{1}{2}$ Jahren?

a) ℳ 7,25 × 4
ℳ 29,00 für 1 Jahr
× 3
ℳ 87,00 für 3 Jahre;

oder in einem Jahre 4 %
bringt für 3 Jahre 12 %,
also 12 × ℳ 7,25 = ℳ 87,00.

b) 1 % = ℔ 4,36
5 % = ℔ 21,80 (4,36 × 5)
$\frac{1}{2}$ % = „ 2,18 (4,36 : 2)
℔ 23,98 in 1 Jahre
in 2 Jahren 47,96 (23,98 × 2)
in $\frac{1}{2}$ Jahr 11,99 (23,98 : 2)
℔ 59,95 c.

Wieviel betragen die Zinsen c) für ℳ 885 zu $3^1/_2$ % in $4^3/_4$ Jahren, und wieviel d) von 2112 ℔. 70 c. à $5^3/_4$ % in $3^1/_4$ Jahren?

c)
1 % = ℳ 8,85
3 % = ℳ 26,55
$^1/_2$ % = „ 4,43
ℳ 30,98 für 1 Jahr
für 4 Jahre = 123,92 (30,98 × 4)
für $^1/_2$ Jahr = 15,49 ($^1/_2$ × 30,98)
für $^1/_4$ Jahr = 7,75 ($^1/_4$ × 15,49)
ℳ 147,16.

d)
1 % = ℔. 21,13
5 % = ℔. 105,65
$^1/_2$ % = „ 10,56
$^1/_4$ % = „ 5,28
℔. 121,49 für 1 Jahr
für 3 Jahre = 364,47 (121,49 × 3)
für $^1/_4$ Jahr = 30,37 (121,49 : 4)
℔. 394,84.

2. Die Zeit ist nach Monaten angegeben.

a) Wieviel Zinsen geben 485 ℳ zu $5^1/_2$ % in $3^1/_2$ Monaten?

Lösung mittels Kettensatz:

? ℳ Zinsen = { 485 ℳ Kapital, $3^1/_2$ Monate }
100 ℳ Kapital, 12 Monate } = $5^1/_2$ Zinsen
2 — 7
2 — 11
20 — 97

12.2.2.20 — 7.11.97
960 in 748,3 = 7,78 ℳ.

Lösung mittels Proportion:

Kapital 100 : 485
Monate 12 : $3^1/_2$ } = $5^1/_2$: x Zinsen.

Lösung mittels des Bruchsatzes:

$$\frac{\text{Kapital} \times \text{Zinsfuß} \times \text{Monate}}{100 \times 12.}$$

$$\frac{485 \times 5^1/_2 \times 3^1/_2}{100 \times 12.}$$

Die einfachste Lösung ist folgende: Man erhält in 3 Monaten (= $^1/_4$ Jahr) den vierten Teil der Jahreszinsen, also ($5^1/_2$ % : 4) = $1^3/_8$ %;

Eine derartige Lösung läßt sich in den meisten Fällen anwenden

1 % = 4,85 ℳ
$^1/_4$ % = 1,21 „
$^1/_8$ % = 0,61 „
in 3 Monaten = 6,67 ℳ
in $^1/_2$ Monat = 1,11 „
7,78 ℳ

b) Wieviel betragen die Zinsen auf ℳ 5968,00 zu 4 % in 9 Monaten?

Jährlich 4 %, bringt für 9 Monate oder $^3/_4$ Jahr 3 %; } 1 % = ℳ 59,68
oder „ „ „ „ 1 Mt. $^4/_{12}$ = $^1/_3$ %, für 9 Mt. 3 %; } 3 % = ℳ 179,04

c) Wieviel betragen die Zinsen auf ℔. 840,00 à 5 % in 8 Monaten?

Jährlich 5 %, bringt für 1 Monat $^5/_{12}$ %
„ 8 Monate $^{40}/_{12}$ = $3^1/_3$ %
oder auch: 840 : 30 = 28, da $3^1/_3/_{100}$ = $^1/_{30}$ ist.

3 % = 25,20 ℔. (8,40 × 3)
$^1/_3$ % = 2,80 „ (8,40 : 3)
zus. 28,00 ℔.

3. Die Zeit ist nach Tagen angegeben.

Das Deutsche Reich, Skandinavien, Rußland, die Schweiz rechnen jeden Monat zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen. Österreich-Ungarn, Frankreich, Italien, Holland, Belgien, Spanien rechnen die Monate nach Kalendertagen, das Jahr aber zu 360 Tagen. England, Portugal, die Vereinigten Staaten rechnen den Monat nach dem Kalender und das Jahr zu 365 Tagen.

Die Berechnung der Zinsen nach Tagen geschieht nach folgender Formel:

$$\text{Zinsen} = \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinsfuß} \times \text{Tage}}{\text{dividiert durch } 100 \times 360.}$$

Die Formel und ihre Entwickelung ist ganz dieselbe wie bei der Berechnung der Zinsen nach Monaten, nur treten statt der Monate die Tage ein, und es muß demgemäß auch das Jahr durch die Anzahl seiner Tage, 360, ausgedrückt werden. Wenden wir diese Formel auf folgendes Beispiel an:

Wieviel betragen die Zinsen auf 275 ℳ zu 4 % in 93 Tagen?

$$\text{Zinsen} = \frac{275 \times 4 \times 93}{100 \times 360} = \frac{341}{120}\ \text{ℳ} = 2\ \text{ℳ}\ 84\ \text{₰}.$$

Zur Erläuterung diene folgende Art der Berechnung, aus der man zugleich die Entwickelung der Formel ersieht.

a) 275 ℳ zu 1 % in 1 Jahr = 2,75 ℳ × 4 = 11 ℳ.

$$93\ \text{Tage} = \frac{93}{360} = \frac{31}{120}\ \text{Jahr, folglich}\ 11 \times \frac{31}{120} = \frac{341}{120}\ \text{ℳ} = 2\ \text{ℳ}\ 84\ \text{₰}.$$

b) Wieviel betragen die Zinsen auf 2360 ℔ zu $5^1/_2$ % in 253 Tagen?

$$\text{Zinsen} = \frac{\text{℔}\ 2360 \times 5^1/_2 \times 253}{100 \times 360} = \frac{2360 \times 11 = 253}{100 \times 360 \times 2} = 91\ \text{℔}\ 22\ \text{c}.$$

Aus vorstehenden Beispielen ersehen wir, daß bei Berechnung der Zinsen nach Tagen gewisse Zahlen stets wiederkehren. Wir haben in der Formel als Divisor 360 × 100 = 36000 und als Dividendus Kapital × Tage × Zinsfuß. Der Zinsfuß ist meistens in dem Divisor ohne Rest enthalten, wir können also 36000 durch den Zinsfuß dividieren und erhalten, wenn wir diesen Quotienten Zinsdivisor und das Produkt aus Kapital × Tage Zinszahlen nennen, folgende Formel:

$$\text{Zinsen} = \frac{\text{Kapital} \times \text{Tage}}{\text{Zinsdivisor}} = \frac{\text{Zinszahlen}}{\text{Zinsdivisor}}.$$

Diese Zinsdivisoren sind:

bei 2 %	18000	(36000 : 2)	bei 4 %	9000	(36000 : 4)
„ $2^1/_2$ %	14400	(„ : $2^1/_2$)	„ $4^1/_2$ %	8000	(„ : $4^1/_2$)
„ 3 %	12000	(„ : 3)	„ 5 %	7200	(„ : 5)
„ $3^3/_4$ %	9600	(„ : $3^3/_4$)	„ 6 %	6000	(„ : 6)

Wenden wir diese Abkürzung auf das erste Beispiel an, so haben wir:

$$\text{Zinsen} = \frac{275 \times 93}{9000} = \frac{341}{120} = 2\ \text{ℳ}\ 84\ \text{₰}.$$

Die niederen Geldsorten (Pfennige in Deutschland, Heller in Österreich, Pence in England usw.) werden gewöhnlich außer Beachtung gelassen, d. h. betragen sie die Hälfte der gegebenen Münzeinheit oder mehr, so werden sie für voll gerechnet; betragen sie weniger als die Hälfte, so läßt man sie weg; z. B.:

a) Wieviel betragen die Zinsen von ℳ 753,80 à 6 % in 125 Tagen?

$$\frac{754 - 125}{6000 \quad 48} = \frac{754}{48} = 15{,}71 = 15\ \text{ℳ}\ 71\ \text{₰}.$$

Statt 753,80 sind 754 ℳ voll gerechnet.

b) Von 1524 ℔ 24 c. à 5 % in 31 Tagen?

$$\frac{127 \quad 1524 \times 31}{600 \quad 7200} = \frac{127 \times 31}{600} = \frac{3937}{600} = 6{,}56 = 6\ \text{℔}\ 56\ \text{c}.$$

Statt ℔ 1524,24 sind nur 1524 ℔ gerechnet.

Bei Zinsfußen, die einen bequemen Divisor nicht zulassen, kann man sich des Vorteils der Zinsdivisoren ebenfalls bedienen, indem man die Zinsen zuerst nach einem höheren oder niederen bequemen Zinsfuß berechnet und dann das Resultat nach dem Verhältnis des willkürlich angenommenen Zinsfußes zu dem in der Aufgabe gegebenen umändert. — So rechnet man z. B.:

bei 7 % zunächst 6 %, dann $^1/_6$ des Resultates hinzu,
„ $6^3/_4$ % „ 6 %, „ $^1/_8$ „ „ „
„ $6^1/_2$ % „ 6 %, „ $^1/_{12}$ „ „ „
„ $6^1/_4$ % „ 6 %, „ $^1/_{24}$ „ „ „
„ $5^3/_4$ % „ 6 %, „ $^1/_{24}$ „ „ ab,
„ $5^1/_2$ % „ 6 %, „ $^1/_{12}$ „ „ „
„ „ 5 %, „ $^1/_{10}$ „ „ hinzu,
„ $5^1/_4$ % „ 5 %, „ $^1/_{20}$ „ „ „
„ „ 6 %, „ $^1/_8$ „ „ ab,
„ $4^3/_4$ % „ 5 %, „ $^1/_{20}$ „ „ „
„ $3^3/_4$ % „ 3 %, „ $^1/_4$ „ „ hinzu,
„ $3^1/_2$ % „ 3 %, „ $^1/_6$ „ „ „
„ „ 4 %, „ $^1/_8$ „ „ ab,
„ $3^1/_4$ % „ 3 %, „ $^1/_{12}$ „ „ hinzu,

und dergleichen mehr; z. B.:

a) Wieviel Zinsen geben ℳ 498,20 zu $6^1/_2$ % in 28 Tagen?

$$\frac{166\ 498 \times 28\ 7}{6000\ 1500\ 500} = \frac{166 \times 7}{500} = \frac{1162}{500} =$$

2,324 zu 6 %
+ 0,194 zu $^1/_2$ % (2,324 : 12)
2,518 zu $6^1/_2$ % = ℳ 2,52.

oder 13944 : 6000

b) ℔ 1201,80 in 62 Tagen zu $5^1/_4$ %?

$$\frac{1202 \times 62}{6000} = \frac{74524}{6000} =$$

℔ 12,421 zu 6 %
÷ „ 1,553 „ $^3/_4$ % (12,421 : 8)
℔ 10,868 oder ℔ 10,87.

c) ℳ 718,82 in 36 Tagen zu $3^3/_4$ %?

$$\frac{719 \times 36\ 3}{12000\ 1000} = \frac{2157}{1000} =$$

2,157 zu 3 %
+ 0,539 „ $^3/_4$ % (2,157 : 4)
2,696 zu $3^3/_4$ % = ℳ 2,70

oder $\frac{719 \times 36}{9600} = \frac{719 \times 3}{800} = \frac{2157}{800}$ = ℳ 2,696 = ℳ 2,70.

Es ist häufig sehr bequem, besonders wenn man im Kopfe zu rechnen hat, die Zinsen zunächst für so viel Tage zu berechnen, wie erforderlich sind, um 1 % oder 1 ‰ des Kapitals an Zinsen zu erlangen.

Man erhält 1 % des Kapitals:				Man erhält 1 ‰ des Kapitals:			
bei 3 %	in 120	Tagen	(360 : 3)	bei 3 %	in 12	Tagen	(360 : 3 : 10)
„ 4 %	„ 90	„	(360 : 4)	„ 4 %	„ 9	„	(360 : 4 : 10)
„ $4^1/_2$ %	„ 80	„	(360 : $4^1/_2$)	„ $4^1/_2$ %	„ 8	„	(360 : $4^1/_2$: 10)
„ 5 %	„ 72	„	(360 : 5)	„ 6 %	„ 6	„	(360 : 6 : 10)
„ 6 %	„ 60	„	(360 : 6)				

Oft kann man diesen Vorteil auch bei einer anderen Anzahl von Tagen anwenden, wenn diese nämlich ein Vielfaches, oder ein Teil der erwähnten Zahl ist, oder sich bequem zerlegen läßt. Z. B.:

a) ℳ 820 geben zu $4^1/_2$ % in 80 Tagen ℳ 8,20 Zinsen (820 : 100, da man bei $4^1/_2$ % in 80 Tagen 1 % erhält).

b) ℔ 2150,00 zu 6 % in 30 Tagen? — In 60 Tagen geben sie ℔ 21,50 (2150 : 100), in 30 Tagen also die Hälfte davon = ℔ 10,75.

c) ℳ 1812 zu 5 % in 87 Tagen?

in 72 Tagen ℳ 18,12 (1812 : 100)
„ 12 „ „ 3,02 (18,12 : 6)
„ 3 „ „ 0,76 (3,02 : 4)
in 87 Tagen ℳ 21,90.

d) ℳ 725,00 zu 6 % in 14 Tagen?

in 12 Tagen ℳ 1,45 = 2 ‰
„ 2 „ „ 0,24 (1,45 : 6)
in 14 Tagen ℳ 1,69.

e) ℳ 844 zu $3^1/_2$ % in 55 Tagen? Man berechnet zuerst 4 % und zieht $^1/_8$ ab.

In 90 Tagen würden die Zinsen betragen . . . . . ℳ 8,44
in 45 Tagen betragen sie daher . . . . . ℳ 4,22
in 10 Tagen ($^1/_9$ von 90 Tagen, also auch von 8,44) „ 0,94
in 55 Tagen also, bei 4 % jährlich . . . . . ℳ 5,16
÷ „ 0,65 (5,16 : 8)
mithin bei $3^1/_2$ % ℳ 4,51.

Wie aus vorstehenden Beispielen hervorgeht, ist es durchaus nicht immer am bequemsten, das Kapital mit der Zahl der Tage zu multiplizieren (Anwendung der Zinszahlen), sondern man kann häufig auf kürzerem Wege rechnen, sobald es sich nur um einen einzigen Kapitalposten handelt.

Handelt es sich aber um mehrere Kapitalposten und ist die Zeit nicht für alle Posten gleich — wohl aber der Zinsfuß — so wendet man stets die Zinszahlen an. Z. B.:

Wieviel Zinsen zu 4 % bringen insgesamt bis zum 30. Juni: ℳ 500,00 vom 1. April an; ℳ 450,00 vom 15. April an; ℳ 600,00 vom 2. Mai an; ℳ 740,75 vom 10. Mai an und ℳ 1000,00 vom 1. Juni an?

bis 30. Juni (jeder Monat zu 30 Tagen)

ℳ 500,00	1. April	= 89 Tage	44 500	Zinszahlen	oder 445		
„ 450,00	15. „	= 75 „	33 750	„	„ 338		
„ 600,00	2. Mai	= 58 „	34 800	„	„ 348	} 1791 : 90	
„ 740,75	10. „	= 50 „	37 050	„	„ 370		
„ 1000,00	1. Juni	= 29 „	29 000	„	„ 290		

zusammen 179 100 Zinszahlen : 9000 = ℳ 19,90.

Man hat in solchen Fällen nur eine Division nötig, und dieses Verfahren findet, wie wir an den betreffenden Stellen zeigen werden, besonders bei der Berechnung des Wechseldiskonts und bei der Kontokorrent-Zinsrechnung fast stets Anwendung.

Wenn bei der Berechnung der Zinsen das Jahr zu 365 Tagen gerechnet wird, wie in England usw., so gibt dies nur bei 5 % einen bequemen Divisor, nämlich $\frac{365 \times 100}{5} = 7300$; bei einem anderen Zinsfuße rechnet man anstatt $\frac{\text{Kap.} \times \text{Tage} \times \text{Zf.}}{36\,500}$ einfacher: $\frac{\text{Kap.} \times \text{Tage} \times \text{doppelten Zf.}}{\mathbf{73\,000}}$, und anstatt durch 73 000 zu dividieren, multipliziert man das Produkt mit $1 + {}^1/_3 + {}^1/_{30} + {}^1/_{300}$ und dividiert die Summe durch 100 000. Z. B. die Zinsen von £ 154. —. — in 9 Tagen zu $3^1/_2$ %:

154 × 9 × 7 = 9702 £
dazu $^1/_3$ × 9702 = 3234 „
„ $^1/_{30}$ × 9702 = 323 „
„ $^1/_{300}$ × 9702 = 32 „
zusammen = 13291 : 100000 = £ 0,13291 = 2 s. 8 d.

£ 0,13291
= s. 2,6582 × 20
und d. 7,8984 × 12

Wegen der Unbequemlichkeit der Zinsberechnung mit 365 Tagen findet man in jedem englischen Kontor Tabellen zur Auffindung der Zinsen; hat man keine Tabelle, so benutzt man obiges Verfahren.

Für die Berechnung der Tage geben wir am Schlusse dieses Buches eine „Tabelle zur Auffindung der Zins- und Diskontotage"; bei der Berechnung nach 360 Tagen hat man keine Tabelle nötig; man rechnet ohne eine solche ebenso schnell, da man sehr vorsichtig sein muß, um in der Tabelle die richtige Zahl zu finden.

B. Aufsuchung des Kapitals.

Diese sowie die beiden folgenden Fragen kommen im Geschäftsverkehre seltener vor, es wird daher die Erläuterung durch einige Beispiele genügen.

Von welchem Kapital erhält man in 164 Tagen zu $3^1/_2$ % ℳ 114,80 Zinsen?

? ℳ Kapital, 164 Tage } = 114,8 ℳ Zinsen

$3^1/_2$ ℳ Zinsen = { 100 ℳ Kapital, 360 Tage

7	2
10	10,4

10 . 360 . 2 = 7200 ℳ.

oder:

Kap. x : 100 = { 360 : 164 Tage, 114,8 : $3^1/_2$ ℳ Zinsen.

Die Formel zur Aufsuchung des Kapitals lautet:

$$\text{Kapital} = \frac{\text{Zinsen} \times 100 \times 360}{\text{Zinsfuß} \times \text{Zeit}}$$

C. Aufsuchung des Zinsfußes.

Zu wieviel Prozent verzinst sich ein Kapital von 8790 ℔, welches in 98 Tagen 107 ℔ 67 c. Zinsen getragen hat?

? ℔ Zinsen = { 100 ℔ Kap., 360 Tage

8790 ℔ Kap., 98 Tage } = $107^2/_3$ ℔ Zins.

3	323
49	120 60
293	20

49×293 $\quad 10 \times 323 \times 20$

14357 in 64600 = $4^1/_2$ ℔ für 100 ℔ = $4^1/_2$ %.

oder:

Zinsen x : $107^2/_3$ = { 360 : 98 Tage, 100 : 8790 Kapital.

Die Formel lautet:

$$\text{Zinsfuß} = \frac{100 \times \text{Zinsen}}{\text{Kapital} \times \text{Zeit}}, \text{ also Zinsfuß} = \frac{100 \times 107^2/_3 \times 360}{8790 \times 98}.$$

D. Auffuchung der Zeit.

In welcher Zeit bringt ein Kapital von 2800 ℔ zu 6 % 210 ℔ Zinsen?

? Tage, 2800 ℔ Kap. } = 210 ℔ Zinsen

6 ℔ Zinsen = { 360 Tage, 100 ℔ Kap.

4	60 15
	30

30 × 15 = 450 Tage.

oder:

? Monate, 2800 ℔ Kap. } = 210 ℔ Zinsen

6 ℔ Zinsen = { 12 Monate, 100 ℔ Kap.

4	2
	30

4 in 60 = 15 Monate.

Andere Lösung. 2800 ℔ zu 6 % = 168 ℔ Jahreszinsen.

? welche Zeit = 210 ℔ Zinsen

168 ℔ Zinsen = 12 Monate

$$\frac{210 \times 12}{168} = 15 \text{ Monate} = 1^1/_4 \text{ Jahr.}$$

Die Formel lautet:

$$\text{Zeit} = \frac{\text{Zinsen} \times 100}{\text{Kapital} \times \text{Zinsfuß}}, \text{ also Zeit} = \frac{30\ 5}{\frac{210 \times 100}{2800 \times 8}} = 1^1/_4 \text{ Jahr.}$$
$$4$$

E. Berechnung der Zinseszinsen.

Werden die zu einer festgesetzten Zeit ($^1/_4$-, $^1/_2$- oder einjährig) fälligen Zinsen oder Interessen nicht entrichtet, dann rechnet man sie zu dem geliehenen Kapital hinzu (kapitalisiert sie) und berechnet von beiden die Zinsen nach dem übereingekommenen Zinsfuße für den nächsten Termin usw. Die hierdurch entstehenden Zinsen nennt man **Zinseszinsen oder Zins vom Zins.**

Obgleich die Berechnung derselben in der kaufmännischen Praxis wenig Anwendung (meist nur Banken, Sparkassen, Rentenanstalten usw.) findet, so wollen wir trotzdem den Wünschen mancher durch Vorführung eines Beispieles nach verschiedenen Methoden gerecht werden.

Beispiel: Welches Kapital ist nach 12 Jahren für geliehene 2400 ℳ mit den Zinseszinsen zu 5 % zu entrichten?

a) Jedes Jahr 5 % Zinsen hinzugezählt:

	ℳ 2400,00	Übertrag	3216,23
+ 5 % =	120,00	+ 5 % =	160,81
	2520,00		3377,04
„	126,00	„	168,85
	2646,00		3545,89
„	132,30	„	177,29
	2778,30		3723,18
„	138,91	„	186,16
	2917,21		3909,34
„	145,86	„	195,47
	3063,07		4104,81
„	153,16	„	205,24
Übertrag	3216,23	ℳ	4310,05.

b) Mittels Kettenansatz:

? ℳ in 12 J. = 2400 heute

100	heute	=	105	in 1	J.
100	in 1 J.	=	105	„ 2	„
100	„ 2 „	=	105	„ 3	„
100	„ 3 „	=	105	„ 4	„
100	„ 4 „	=	105	„ 5	„
100	„ 5 „	=	105	„ 6	„
100	„ 6 „	=	105	„ 7	„
100	„ 7 „	=	105	„ 8	„
100	„ 8 „	=	105	„ 9	„
100	„ 9 „	=	105	„ 10	„
100	„ 10 „	=	105	„ 11	„
100	„ 11 „	=	105	„ 12	„

c) Mittels Bruchexponenten:

Jahresbrüche: $\frac{12}{1}\ \frac{11}{2}\ \frac{10}{3}\ \frac{9}{4}\ \frac{8}{5}\ \frac{7}{6}$ usw. $\times\ \frac{1}{20}\ \left(= \frac{5}{100}\ \text{Kapital}\right)$

Bruchexponenten: $\frac{6}{10}\ \frac{11}{40}\ \frac{1}{6}\ \frac{9}{80}\ \frac{8}{100}\ \frac{7}{120}$ usw.

2400,00	$\times\ ^6/_{10}$	= einfache Zinsen für 12 Jahre =
1440,00	$\times\ ^{11}/_{40}$	
396,00	$\times\ ^1/_6$	
66,00	$\times\ ^9/_{80}$	
7,43	$\times\ ^8/_{100}$	= Zinseszinsen 407,05 ℳ.
0,59	$\times\ ^7/_{120}$	
0,03		
ℳ 4310,05		

Das gegebene 12. Jahr hat als Zähler das 1. Jahr zum Nenner, folglich ist der Jahresbruch $^{12}/_1$. Da der Zinsfuß 5 % der 20. Teil des feststehenden Kapitals 100 ist, so finden wir den Bruch $^1/_{20}$. Multipliziert man nun den Jahresbruch $^{12}/_1$ mit dem Bruche $^1/_{20}$, dann findet man $^{12}/_{20}$ oder $^6/_{10}$, welchen letzteren Bruch man den **Bruchexponenten** nennt. Wird nun das gegebene Kapital mit diesem Bruchexponenten multipliziert, dann erhält man stets die einfachen Zinsen für die ganze Zeitdauer, hier für 12 Jahre. Wie man die

übrigen Bruchexponenten findet, ersieht man aus der gegebenen Aufstellung. Dieselben ergeben aus den einfachen Zinsen die Zinseszinsen, deren Berechnung aufhört, sobald sich weniger als 1 Pfennig, 1 Kreuzer usw. ergibt.

Bei dieser Methode erspart man die umständlicheren Berechnungen von a und b, sowie die Benutzung einer Tabelle; ihre Einfachheit ist überraschend.

Soll das Anlagekapital aus dem durch die Zinsen und Zinseszinsen vermehrten Kapital gesucht werden, dann findet man dasselbe nach der Methode von Gustav Wagner ohne Tabelle und ohne Logarithmen sehr schnell und leicht, wie folgt:

Jahresbrüche: $\frac{12}{1}\ \frac{11}{2}\ \frac{10}{3}\ \frac{9}{4}\ \frac{8}{5}\ \frac{7}{6}$ usw. $\times\ \frac{1}{21}\ \left(= \frac{5}{105} = \frac{3\text{f.}}{100 + 3\text{f.}}\right)$

Bruchexponenten: $\frac{4}{7}\ \frac{11}{42}\ \frac{10}{63}\ \frac{3}{28}\ \frac{8}{105}\ \frac{1}{18}$ usw.

	minus	plus
$4310{,}05 \times \frac{4}{7} =$	$2462{,}89 \times \frac{11}{42} =$	$645{,}04 \times \frac{10}{63} =$
	$102{,}39 \times \frac{3}{28} =$	$10{,}97 \times \frac{8}{105} =$
	$0{,}83 \times \frac{1}{18} =$	$0{,}05$
	$-\ 2566{,}11$	$+\ 656{,}06$
	$+\ 656{,}06$	
$-\ 1910{,}05$	$-\ 1910{,}05$	
$2400{,}00$ ℳ	Anlagekapital.	

Da, wie bereits erwähnt, das gegebene Kapital ein um die Zinseszinsen vermehrter Wert ist, so kann aus demselben das Anlagekapital nur nach Zinsen auf Hundert gefunden werden, daher sind die Jahresbrüche mit dem Zinsfuß 5 zu multiplizieren und mit 105 zu dividieren, abgekürzt $\times\ {}^{1}/_{21}$.

Am schnellsten und bequemsten löst man Aufgaben, in denen Zinseszinsen vorkommen, mittels einer Zinseszinsen-Tabelle, wie wir eine solche am Anfange der Kontokorrentrechnung beifügen.

Diese Tabelle gibt an, wieviel man für eine ausgeliehene Mark (Gulden, Franken usw.) vom 1. bis zum 25. Jahre mit den Zinsen und den Zinseszinsen zu einem gegebenen Zinsfuße erhält.

Das vermehrte Kapital findet man durch die Multiplikation der Tabellenzahl mit dem ausgeliehenen Kapital. Z. B.:

Wieviel erhält man bei 5 % Zinseszinsen nach 12 Jahren für ein ausgeliehenes Kapital von ℳ 2400,00 zurückgezahlt?

Die Tabellenzahl ist für das 12. Jahr bei 5 % =
$1{,}79585633 \times 2400 =$ ℳ 4310,05.

Bei halbjähriger Verzinsung des Kapitals 2400 ℳ ist die Tabellenzahl des 24. Jahres (12 Jahre = 24 Halbjahre) von $2{}^{1}/_{2}$ % (5 % pro anno = $2{}^{1}/_{2}$ für 1 Halbjahr) zu suchen, welche, mit 2400 multipliziert, das mit Zinseszinsen zurückzuzahlende Kapital gibt. Z. B.:

Tabellenzahl des 24. Jahres von $2{}^{1}/_{2}$ % =
$1{,}80872595 \times 2400 =$ ℳ 4340,94.

Ist aus dem vermehrten Kapital das Anlagekapital, d. h. das ausgeliehene, reine Kapital zu suchen, so dividiert man mit der Tabellenzahl in das erstere. Z. B.:

Welches Kapital muß man zu 5% Zinseszinsen ausleihen, damit es bei ganzjähriger Kapitalisierung nach 12 Jahren auf ℳ 4310,05 angewachsen ist?

$$\frac{4310{,}05000000}{1{,}79585633} = 431\,005\,000\,000 : 179\,585\,633 \text{ ℳ } 2400{,}00.$$

Soll aus dem vermehrten wie aus dem reinen Kapital gesucht werden, wie lange das letztere ausgeliehen worden ist, um das erstere zu erhalten, so ist die Rechnung wie folgt:

Kapital 2400 dividiert in das Kapital 4310,05 = 1,79585, welche Tabellenzahl man bei 5% beim 12. Jahre findet; daraus ergibt sich, daß das ausgeliehene Kapital von 2400 ℳ nach 12 Jahren bei 5% Zinseszinsen auf ℳ 4310,05 angewachsen ist.

Wäre das vermehrte Kapital bei halbjähriger Verzinsung gegeben, dann findet man die Zeit und den Zinsfuß, indem man mit dem Kapital 2400 in 4340,94 dividiert = 1,808 725, welche Tabellenzahl man beim 24. Jahre bei $2^1/_2$% findet. Das Kapital 2400 ℳ ist demnach auf 24 halbe Jahre zu $2^1/_2$% Zinseszinsen für das Halbjahr ausgeliehen worden.

Diskontberechnung.

Unter dem italienischen Worte Disconto (Abzug) versteht man im kaufmännischen Verkehr denjenigen Abzug, der als Zinsvergütung bei Leistung einer Zahlung erfolgt, die früher als erforderlich geschieht. Im Bankgeschäft versteht man unter Diskontieren den Ankauf von Wechseln vor ihrer Fälligkeit, unter Abzug von Zinsen für die Zeit vom Tage des Diskontierens bis zum Verfalltage. Der Zinsfuß oder Diskontfuß, zu dem diese Zinsen gerechnet werden, ist von der Lage des Geldmarktes insofern abhängig, als er bei Überfluß an baren Geldern, die eine nutztragende Verwendung durch Diskontieren suchen, niedrig, bei Mangel an solchen Kapitalien aber hoch ist; er wechselt häufiger als der landesübliche Zinsfuß für Darlehen.

Gerade so wie dieser wird er nach Prozenten des Kapitals festgestellt und versteht sich für 1 Jahr. 5% Diskont z. B. bedeutet also: Es sollen für die früher als nötig erfolgende Zahlung 5% jährlicher Zinsen vergütet werden.

Im Warengeschäft wird in der Regel ein gewisses Ziel, d. i. eine Frist für die Bezahlung einer Warenschuld vereinbart und im Falle einer vor Ablauf des Zieles erfolgten Zahlung ein Teil der Schuld unter dem Namen Skonto (ital. sconto = Abzug) erlassen. Dieser Skonto wird ebenfalls nach Prozenten des Rechnungsbetrages oder Kaufpreises festgestellt, versteht sich aber nicht für ein Jahr, sondern für das vereinbarte Ziel. Es entspricht also die Bedingung: „Ziel 3 Monat, oder bei Barzahlung (pr. contant) $1^1/_4$% Skonto" einem Diskont von 5% jährlich (für 3 Monate $1^1/_4$% = für 12 Monate 5%).

Der Diskont wird im kaufmännischen Verkehr, wie schon bemerkt, gleich gewöhnlichen Zinsen berechnet. Bei Aufsuchung der Anzahl der Tage, welche zwischen dem Tage der Diskontierung und dem Verfalltage eines Wechsels liegen, rechnet man den Tag der Diskontierung nicht mit. Der Monat wird entweder zu 30 Tagen oder zu so viel Tagen, wie er hat, gerechnet.

Hat man mehrere Beträge zu gleichem Diskontfuß zu diskontieren, so bildet man die Zinszahlen, die man nunmehr auch wohl Diskontzahlen nennt, addiert dieselben und dividiert deren Summe durch den entsprechenden Zinsdivisor.

a) Am 20. August wird in Leipzig ein Platzwechsel von ℳ 2655,60 per 26. Oktober à 5 % in Diskont gegeben, wieviel wird dafür bezahlt?

ℳ 2655,60 per 26. Oktober — Vom 20. Aug. — 31. (30.) Aug. = 10 Tage,
„ 31. „ — 30. September = 30 „
„ 30. Sept. — 26. Oktober = 26 „
÷ „ 24,34 Diskont für 66 Tage zu 5 % — 66 Tage.

ℳ 2631,26

$$\frac{2656 \times 66}{7200} = 24{,}34 = ℳ\ 24{,}34.$$

in 72 Tagen ℳ 26,56 (1 %)
„ 6 „ „ 2,22 (26,56 : 12)
in 66 Tagen ℳ 24,34.

b) Am 17. Januar werden in Frankfurt a. M. zu 3¾ % begeben:

ℳ 1908,21 per 13. Februar — 26 Tage 496 Nos (1908 × 26 : 100)
„ 2178,77 „ 17. „ — 30 „ 654 „ (2179 × 30 : 100)
ℳ 4086,98 per hier. — 1150 Nos
„ 11,98 Diskont zu 3¾ %. — $\frac{1150}{120}$ = ℳ 9,58 zu 3 %
ℳ 4075,00. — „ 2,40 „ ¾ %
ℳ 11,98 zu 3¾ %.

Die Deutsche Reichsbank, deren Grundsätze auch für viele andere deutsche Banken und Bankiers maßgebend sind, hat für ihr Wechseldiskontgeschäft folgende Bedingungen aufgestellt:

Bei der Zinsberechnung wird der 31. eines Monats nicht mitgerechnet, sondern jeder Monat zu 30 Tagen angenommen; indessen wird der Monat Februar bei solchen Wechseln, die ultimo Februar fällig sind, nur zu 28 bezw. 29 Tagen berechnet; der Tag der Diskontierung wird nicht mitgezählt.

Bei Wechseln, die am Diskontierungsorte zahlbar sind, sind die Zinsen für mindestens 4 Tage in Abzug zu bringen. Bei auswärts zahlbaren Wechseln von 10000 ℳ oder mehr, oder in Posten von mindestens 20000 ℳ in Stücken von mindestens 5000 ℳ werden mindestens 5 Diskonttage berechnet. Bei allen anderen Wechseln rechnet die Bank mindestens 10 Tage Diskont. Der geringste Diskontbetrag jedoch, der überhaupt in Rechnung gebracht werden darf, ist 30 ₰ für Wechsel bis zu 100 ℳ und 50 ₰ für sonstige Wechsel.

Falls in der Diskont-Nota Zinszahlen anstatt der Zinsbeträge jedes einzelnen Wechsels angegeben sind, so hat man mindestens anzusetzen:

	für 30 ₰	für 50 ₰		für 30 ₰	für 50 ₰
bei 3 %	36,00 Nos	60,00 Nos	bei 5 %	21,60 Nos	36,00 Nos
„ 3½ %	30,85 „	51,43 „	„ 5½ %	19,64 „	32,73 „
„ 4 %	27,00 „	45,00 „	„ 6 %	18,00 „	30,00 „
„ 4½ %	24,00 „	40,00 „	„ 6½ %	16,62 „	27,70 „

(Diese Zinszahlen, durch die betr. Zinsdivisoren dividiert, geben 30 ₰ bezw. 50 ₰ Diskont.)

Bezüglich der Anfertigung der Diskont-Noten ist folgendes zu bemerken:

Es müssen besondere Noten aufgestellt werden:

a) für Platzwechsel — zahlbar innerhalb des Bezirks der diskontierenden Bankanstalt,

b) für Versandwechsel — zahlbar an anderen deutschen Bankplätzen.

Außerdem müssen besondere Noten für diejenigen Wechsel angefertigt werden, auf welche nur 30 ₰ Diskont berechnet wird.

Auf der Nota sind die Wechsel nach Betrag, Verfalltag, Bezogenem und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen aus-

zurechnen; bei Domizilwechseln ist Name und Wohnort des Akzeptanten und des Domiziliaten anzuführen.

Die Nota ist vom Diskontanten resp. dessen Prokuristen oder Bevollmächtigten eigenhändig zu quittieren; die zur Empfangnahme der Beträge beauftragten Personen müssen bei der Bank von dem betreffenden Handlungshause eingeführt sein.

Österreichisch-ungarische Bank. Für Platzwechsel werden mindestens 5 Tage, für Rimessenwechsel mindestens 10 Tage, jedenfalls aber 60 Heller Zinsen in Abzug gebracht. Die Wechsel dürfen höchstens 92 Tage laufen. Die niedrigsten Zinszahlen müssen daher bei 4 % = 2700, bei $4^1/_2$ % = 2400, bei 5 % = 2160, bei $5^1/_2$ % = 1964 und bei 6 % = 1800 sein.

Ebenso berechnet die Bank von Frankreich bei Platzwechseln mindestens 5 Tage, sonst mindestens 10 Tage Zinsen.

Prolongation. Diskont im Hundert. Soll ein Betrag später bezahlt werden als er fällig ist, oder soll der Verfalltag einer Schuld hinausgeschoben (prolongiert) werden, und wird die Schuld mittels eines zu diskontierenden Wechsels getilgt, so müssen die Zinsen für den Zeitunterschied dem ursprünglichen Betrage hinzuaddiert werden, und zwar in solcher Höhe, daß der Betrag des Wechsels abzüglich Diskont dem Betrage der Schuld gleichkommt. Es muß sogen. Diskont im Hundert berechnet werden.

Jemand hat ℳ 6000,00 bar zu fordern. Er will sein Guthaben dadurch einziehen, daß er auf seinen Schuldner einen 2 Mts.-Wechsel zieht und denselben diskontiert (verkauft). Auf welchen Betrag muß diese Tratte lauten, wenn beim Verkauf derselben 5 % Diskont gekürzt werden?

(Jährlich 5 % = $^5/_6$ % in 2 Monaten; also $99^1/_6$ bar = 100 in 2 Mt.)

a)

? ℳ	in 2 Mt.	= 6000 ℳ	bar
$99^1/_6$ „	bar	= 100 „	in 2 Mt.
595		6	
119		20	
119 in 720000		= 6050,42 ℳ	

b)

Barbetrag	ℳ	6000,00
+ 5 % Zins für 2 Mt.	„	50,00 ($^5/_6$ % von ℳ 6000
+ desgl. von ℳ 50,00	„	0,42 (genau $41^2/_3$ ₰)
Wechselsumme	ℳ	6050,42.

Probe:

Wechsel, zahlbar in 2 Mt.	ℳ	6050,42	1 % = 60,50
÷ 5 % Diskont für 2 Mt.	„	50,42	÷ $^1/_6$ % = 10,08
Barwert	ℳ	6000,00	$^5/_6$ % = 50,42.

Würde man nur 50 ℳ ($^5/_6$ % von ℳ 6000) zugeschlagen haben, so hätte der Wechsel beim Diskontieren 42 ₰ zu wenig eingebracht.

Diskont auf Hundert. Wenn der Kaufmann Wechsel zu dem Zwecke verkaufte, um das Geld wieder zinsbar anzulegen, so würde die gebräuchliche kaufmännische Art der Diskontberechnung eine falsche sein, denn der erhaltene Barbetrag kann nicht die gleichen Zinsen einbringen wie am Wechselbetrage gekürzt sind. 10000 ℳ per 3 Mte. abzüglich 4 % Diskont (1 %) ergeben bar 9900 ℳ; diese, auf 3 Monate zinsbar angelegt, geben nur 99 ℳ Zinsen statt der abgezogenen 100 ℳ.

Wer also mit Nichtkaufleuten, namentlich mit Behörden zu tun hat, wird z. B. in dem letzterwähnten Falle den Diskont nicht im Verhältnis 100 : 1, sondern im Verhältnis 101 : 1 abziehen müssen (sogen. Diskont auf Hundert).

Ein Kaufmann hat einer Behörde den Betrag von 5000 ℳ nach einem halben Jahre zu zahlen; er will denselben sofort unter Berechnung von 4 % Diskont entrichten. Wieviel hat er zu zahlen?

100 ℳ bar = 102 ℳ in 6 Monaten.

? ℳ Diskont = 5000 ℳ Kapital
102 „ Kapital = 2 „ Diskont

51) 5000 (= 98 ℳ 04 ₰

folglich 4901 ℳ 96 ₰

oder 102 ℳ : 5000 ℳ = 2 ℳ : x

oder ℳ 5000,00 ÷ 1/51 „ 98,04 = 2/102 ℳ 4901,96.

oder ? ℳ bar = 5000 ℳ in 1/2 Jahr
102 „ in 1/2 Jahr = 100 „ bar

102) 500000 (= 4901 ℳ 96 ₰

Probe: ℳ 4901,96
+ 1/50 = „ 98,04 = 2 % Zinsen
ℳ 5000,00 in 1/2 Jahr.

oder 100 ℳ : 4901,96 ℳ = 102 ℳ : x.

Terminrechnung.

Unter Terminrechnung versteht man das Berechnen der Durchschnitts-Verfallzeit (mittleren oder gemeinschaftlichen Verfallzeit) mehrerer zu verschiedenen Zeiten fälligen Kapitalposten. Es ist namentlich in der Buchhaltung häufig bequem, den Durchschnitts-Verfalltag anzuwenden, weil unter Kaufleuten jede Schuld von ihrem Verfalltage an in Zinsen läuft und man mit Hilfe des Durchschnitts-Verfalls eine Menge Buchungsposten spart.

Der gesuchte Durchschnitts-Verfalltag wird auf folgende Art gefunden:

1. Man berechnet — von einem beliebigen Tage ausgehend — die Tage bis zum Fälligkeitstage der einzelnen Posten und, durch Multiplikation mit dem Kapital, die Zinszahlen daraus (ohne Verkürzung); am einfachsten ist es, von dem frühesten der gegebenen Verfalltage auszugehen.
2. Man addiert die Zinszahlen und dividiert die Summe derselben durch die Summe der Kapitalien; der Quotient ergibt den Durchschnitts-Zeitlauf sämtlicher Posten nach Tagen.
3. Man addiert diese Tagezahl zu dem Datum, von welchem man ausgegangen ist, und hat dann den gesuchten Durchschnitts-Verfalltag. Z. B.:

a) Jemand empfängt als Zahlung folgende Wechsel: ℳ 200,00 ℘ 20. März, ℳ 360,00 ℘ 31. März, ℳ 400,00 ℘ 12. April, ℳ 540,00 ℘ 30. Mai, welche er am 5. März unter der gemeinschaftlichen Verfallzeit gutschreiben will. Welches ist diese Verfallzeit?

ℳ 200,00 ℘ 20. März	= 15 Tage	= 3000	Zinszahlen	(200 × 15)
„ 360,00 ℘ 31. März	= 25 „	= 9000	„	(360 × 25)
„ 400,00 ℘ 12. April	= 37 „	= 14800	„	(400 × 37)
„ 540,00 ℘ 30. Mai	= 85 „	= 45900	„	(540 × 85)

ℳ 1500,00, dividiert in . . . . . 72700 = 48 7/15 Tage
= 49 Tage nach dem 5. März = 24. April gemeinschaftliche Verfallzeit.

Probe durch Diskontierung zu 4 %.

a) 72700 dividiert durch 9000 = ℳ 8,08 Diskont.

b) $\frac{1500 \times 48\,^7/_{15}}{9000} = \frac{100 \times 727}{9000} = \frac{727}{90}$ = ℳ 8,08 Diskont.

Der Diskont zu 4 % für 49 Tage würde betragen:

$\frac{1500 \times 49}{9000} = {}^{49}/_{6}$ = ℳ 8,17. Die Differenz von 9 ₰ beruht in dem Abrunden der Tage von 48 7/15 auf 49 Tage.

b) Ein Kommissionär verkauft Waren am

12.	Januar	für	ℳ	1348,70	c.	Ziel 3 Monate,
28.	„	„	„	917,25	„	„ 2 „
20.	„	„	„	648,30	„	„ 4 „
12.	März	„	„	825,10	„	% contant,
30.	„	„	„	1947,75	„	Ziel 3 Monate.

Am 31. März erteilt er seinem Kommittenten Verkaufsrechnung. Wann ist der Reinertrag derselben durchschnittlich fällig?

Von der frühesten Verfallzeit = 12. März ausgehend:

ℳ 1348,70	c. %	12. April,	30	Tage	= 40470	Zinszahlen	(1349 × 30)
„ 917,25	„ „	28. März,	16	„	= 14672	„	(917 × 16)
„ 648,30	„ „	20. Mai,	68	„	= 44064	„	(648 × 68)
„ 825,60	„ „	12. März,	0	„	= 0	„	
„ 1947,75	„ „	30. Juni,	108	„	= 210384	„	(1948 × 108)
ℳ 5687,60	c. = 5688	dividiert in	. .		309590 = $54^{1219}/_{2844}$	Tage =	55 Tage

nach dem 12. März = 7. Mai durchschnittlicher Verfalltag des Reinertrags.

Die Probe ist wie im vorigen Beispiele anzustellen.

---

c) Welche gemeinschaftliche Verfallzeit haben 6 Tratten à 500 ℳ, ausgestellt am 15. März und zahlbar am 31. März, 15. April, 30. April, 15. Mai, 31. Mai und 15. Juni desselben Jahres? (Wenn, was selten vorkommt, die Kapitalbeträge gleich groß sind, hat man nur nötig, die Tage zu addieren und durch die Zahl der Stücke zu dividieren.)

a) Vom Tage der Ausstellung an gerechnet:

$$15 + 30 + 45 + 60 + 75 + 90 \text{ Tage} = 315 \text{ Tage}; \quad \frac{315}{6} = 52^1/_2 = 53 \text{ Tage}$$

nach dem Tage der Ausstellung = 8. Mai gemeinschaftliche Verfallzeit.

b) vom 31. März an gerechnet:

$$15 + 30 + 45 + 60 + 75 = 225 \text{ Tage}; \quad \frac{225}{6} = 37^1/_2 = 38 \text{ Tage} = 8. \text{ Mai}.$$

Die Abrundung des Bruches in der Tagezahl — nach oben oder nach unten — pflegt derjenige, der die Rechnung aufstellt, nach seinem eigenen Vorteile vorzunehmen; derselbe ist übrigens nur unbedeutend.

III. Kontokorrent-Zinsenberechnung.

Kontokorrent (Kontokurrent, ital. conto corrente, franz. compte courant, engl. account current) ist die laufende Rechnung, die ein Kaufmann über die mit einem Geschäftsfreunde gemachten Geschäfte in seinem Hauptbuche (auch Kontokorrentbuch oder Riskontro) führt. Diese Rechnung nimmt in dem Buche zwei gegenüberstehende Seiten in Anspruch. Man überschreibt sie mit dem Namen und Wohnorte des Geschäftsfreundes und verzeichnet auf der linken Seite dessen Debet oder Soll, d. h. alle seine (des Geschäftsfreundes) Schulden, wie sie nach und nach durch den Geschäftsgang entstehen, auf der rechten Seite dagegen dessen Kredit oder Haben, nämlich seine (des Geschäftsfreundes) Guthaben. Wird diese Rechnung aus dem Buche ausgezogen, d. h. eine Abschrift von ihr angefertigt, um sie dem Geschäftsfreunde zum Vergleich mit dem Konto seines eigenen Buches einzusenden, so nennt man diesen Auszug ebenfalls Kontokorrent oder auch Rechnungsauszug (franz. extrait de compte, ital. estratto del conto corrente, engl. copy of an account current).

Häufig, besonders im Bank- und Kommissionsgeschäfte, wird mit dem Kontokorrente die Berechnung der durch den Geschäftsgang entstandenen

gegenseitigen Zinsforderungen und der für die verflossene Geschäftsperiode anzurechnenden Provision verbunden. Mit der erwähnten Zinsberechnung im Kontokorrent haben wir es hier zu tun:

Die Berechnung kann a) nach der progressiven Methode, Beisp. 1, 2, 4, 8;
b) nach der retrograden Methode, Beisp. 3, 5, 6, 7;
c) nach der Staffelrechnung, Beisp. 9, 10, erfolgen.

Über die Berechnungsart nach diesen Methoden ist bei jedem Beispiele das Nötige bemerkt, wir können uns deshalb hier darauf beschränken, auf jene Bemerkungen hinzuweisen. Dagegen hätten wir zu erörtern, in welchen Fällen die eine oder die andere Methode anzuwenden ist. Das richtet sich nach der Art der vereinbarten Zinsenberechnung. Die Zinsen können nämlich berechnet werden:

1. zu einem für das Soll und Haben gleich hohen Zinsfuße für den ganzen Zeitraum, den das Kontokorrent umfaßt; Beispiele 1, 2, 3, 4, 5;
2. zu einem für das Soll und Haben gleich hohen, aber während der Laufzeit des Kontos wechselnden Zinsfuße, z. B. vom 1. Januar bis 31. März 5 %, vom 1. April bis 30. Juni $4^1/_2$ % usw.; Beispiele 6, 7, 8;
3. zu einem doppelten; für den ganzen Zeitraum des Kontos gleich hohen Zinsfuße, wobei gewöhnlich für das Soll höhere Zinsen berechnet werden als für das Haben, bez. für letzteres gar keine Zinsen; Beispiel 9;
4. zu einem doppelten, während der Laufzeit des Kontos wechselnden Zinsfuße, z. B. vom 1. Januar bis 31. März für das Soll 6 % und für das Haben 4 %, vom 1. April bis 30. Juni 5 und 3 % usw.; Beispiel 10.

Das Wechseln des Zinsfußes hat vorzugsweise darin seine Ursache, daß bei den häufigen Schwankungen des Bankdiskonts dem Bankier nicht zugemutet werden kann, seinem Geschäftsfreunde Vorschüsse zu einem niedrigeren Zinsfuße zu machen als dem Bankdiskont; ebenso wird im entgegengesetzten Falle der Kommittent dem Bankier nicht gern hohe Zinsen vergüten, wenn der Diskont wieder ermäßigt ist.

Die Verschiedenheit des Zinsfußes im Soll und Haben hat darin ihre Ursache, daß der Bankier — verdienen will und also für das von ihm vorgeschossene Kapital höhere Zinsen nehmen muß, als er selbst zahlt.

In den unter 1 und 2 angeführten Fällen, daß der Zinsfuß auf beiden Seiten (Soll und Haben) gleich hoch berechnet werden soll, kann man jede beliebige Methode anwenden; da aber die Staffelrechnung verhältnismäßig sehr mühsam ist, so kommen eigentlich nur die progressive und die retrograde Methode in diesen Fällen vor. Welche von beiden man wählt, ist lediglich Gewohnheitssache; in Frankreich ist vorzugsweise die retrograde Methode in Gebrauch, welche sich von da aus auf Deutschland verbreitet hat.

In den Fällen unter 3 und 4 (Zinsfuß im Soll anders als im Haben) muß die Staffelrechnung angewendet werden, mittels welcher man für jeden Tag feststellen kann, ob der Geschäftsfreund schuldet oder gut hat, um danach den jedesmaligen Zinsfuß anzuwenden. Selbstverständlich bedarf man niemals der Staffelrechnung, wenn der Geschäftsfreund entweder jederzeit schuldet oder jederzeit gut hat.

Für alle Methoden ist es wichtig, zu beobachten, daß die Zinsenberechnung vom Verfalltage der einzelnen Posten ausgeht, nicht vom Buchungstage, der für die Zinsberechnung ganz gleichgültig ist. Aus diesem Grunde muß man Posten, welche über den Abschlußtag des Kontos hinaus fällig werden, bei der Zinsberechnung eigentlich stets außer Betracht lassen (vergl. Beisp. Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 10).

r = retrograd.
p = progressiv.

Datum	Januar				Februar				Oktober				November				Dezember				Datum
	360 Tage		365 Tage		360 Tage		365 Tage		360 Tage		365 Tage		360 Tage		365 Tage		360 Tage		365 Tage		
	r	p	r	p	r	p	r	p	r	p	r	p	r	p	r	p	r	p	r	p	
1	1	359	1	364*	31	329	32	295	244	121	271	89	274	91	301	59	305	60	331	29	335	30	1
2	2	358	2	363	32	328	33	294	245	120	272	88	275	90	302	58	306	59	332	28	336	29	2
3	3	357	3	362	33	327	34	293	246	119	273	87	276	89	303	57	307	58	333	27	337	28	3
4	4	356	4	361	34	326	35	292	247	118	274	86	277	88	304	56	308	57	334	26	338	27	4
5	5	355	5	360	35	325	36	291	248	117	275	85	278	87	305	55	309	56	335	25	339	26	5
6	6	354	6	359	36	324	37	290	249	116	276	84	279	86	306	54	310	55	336	24	340	25	6
7	7	353	7	358	37	323	38	289	250	115	277	83	280	85	307	53	311	54	337	23	341	24	7
8	8	352	8	357	38	322	39	288	251	114	278	82	281	84	308	52	312	53	338	22	342	23	8
9	9	351	9	356	39	321	40	287	252	113	279	81	282	83	309	51	313	52	339	21	343	22	9
10	10	350	10	355	40	320	41	286	253	112	280	80	283	82	310	50	314	51	340	20	344	21	10
11	11	349	11	354	41	319	42	285	254	111	281	79	284	81	311	49	315	50	341	19	345	20	11
12	12	348	12	353	42	318	43	284	255	110	282	78	285	80	312	48	316	49	342	18	346	19	12
13	13	347	13	352	43	317	44	283	256	109	283	77	286	79	313	47	317	48	343	17	347	18	13
14	14	346	14	351	44	316	45	282	257	108	284	76	287	78	314	46	318	47	344	16	348	17	14
15	15	345	15	350	45	315	46	281	258	107	285	75	288	77	315	45	319	46	345	15	349	16	15
16	16	344	16	349	46	314	47	280	259	106	286	74	289	76	316	44	320	45	346	14	350	15	16
17	17	343	17	348	47	313	48	279	260	105	287	73	290	75	317	43	321	44	347	13	351	14	17
18	18	342	18	347	48	312	49	278	261	104	288	72	291	74	318	42	322	43	348	12	352	13	18
19	19	341	19	346	49	311	50	277	262	103	289	71	292	73	319	41	323	42	349	11	353	12	19
20	20	340	20	345	50	310	51	276	263	102	290	70	293	72	320	40	324	41	350	10	354	11	20
21	21	339	21	344	51	309	52	275	264	101	291	69	294	71	321	39	325	40	351	9	355	10	21
22	22	338	22	343	52	308	53	274	265	100	292	68	295	70	322	38	326	39	352	8	356	9	22
23	23	337	23	342	53	307	54	273	266	99	293	67	296	69	323	37	327	38	353	7	357	8	23
24	24	336	24	341	54	306	55	272	267	98	294	66	297	68	324	36	328	37	354	6	358	7	24
25	25	335	25	340	55	305	56	271	268	97	295	75	298	67	325	35	329	36	355	5	359	6	25
26	26	334	26	339	56	304	57	270	269	96	296	64	299	66	326	34	330	35	356	4	360	5	26
27	27	333	27	338	57	303	58	269	270	95	297	63	300	65	327	33	331	34	357	3	361	4	27
28	28	332	28	337	58	302	59	268	271	94	298	62	301	64	328	32	332	33	358	2	362	3	28
29	29	331	29	336	59	301	—	267	272	93	299	61	302	63	329	31	333	32	359	1	363	2	29
30	30	330	30	335	60	300	—	266	273	92	300	60	303	62	330	30	334	31	360	0	364	1	30
31	—	—	31	334	—	—	—	265	—	—	—	—	304	61	—	—	—	—	—	—	365	0	31

*) Bei einem Schalt

Ziffern vom 1. März ab ändern sich nicht.

Zinseszinsen-Tabelle.

Jahre	1¼%	1½%	2%	2¼%	2½%	3%	4%	4½%	5%	6%
1	1,0125	1,015	1,02	1,0225	1,025	1,03	1,04	1,045	1,05	1,06
2	1,0251 5625	1,0302 25	1,0404	1,0455 0625	1,0506 25	1,0609	1,0816	1,0920 25	1,1025	1,1236
3	1,0379 7070	1,0456 7838	1,0612 08	1,0690 3014	1,0768 9063	1,0927 27	1,1248 6400	1,1411 6613	1,1576 25	1,1910 16
4	1,0509 4534	1,0613 6355	1,0824 3216	1,0930 8332	1,1038 1289	1,1255 0881	1,1698 5856	1,1925 1860	1,2155 0625	1,2624 7696
5	1,0640 8215	1,0772 8400	1,1040 8080	1,1176 7769	1,1314 0821	1,1592 7407	1,2166 5290	1,2461 8194	1,2762 8156	1,3382 2558
6	1,0773 8318	1,0934 4326	1,1261 6242	1,1428 2544	1,1596 9342	1,1940 5230	1,2653 1902	1,3022 6012	1,3400 9564	1,4185 1911
7	1,0908 5047	1,1098 4491	1,1486 8567	1,1685 3901	1,1886 8575	1,2298 7387	1,3159 3178	1,3608 6183	1,4071 0042	1,5036 3026
8	1,1044 8610	1,1264 9259	1,1716 5938	1,1948 3114	1,2184 0290	1,2667 7008	1,3685 6905	1,4221 0061	1,4774 5544	1,5938 4807
9	1,1182 9218	1,1433 8998	1,1950 9257	1,2217 1484	1,2488 6297	1,3047 7318	1,4233 1181	1,4860 9514	1,5513 2822	1,6894 7896
10	1,1322 7083	1,1605 4083	1,2189 9442	1,2492 0343	1,2800 8454	1,3439 1638	1,4802 4428	1,5529 6942	1,6288 9463	1,7908 4770
11	1,1464 2422	1,1779 4894	1,2433 7431	1,2773 1050	1,3120 8666	1,3842 3387	1,5394 5406	1,6228 5305	1,7103 3936	1,8982 9856
12	1,1607 5452	1,1956 1817	1,2682 4179	1,3060 4999	1,3448 8882	1,4257 6089	1,6010 3222	1,6958 8143	1,7958 5633	2,0121 9647
13	1,1752 6395	1,2135 5244	1,2936 0663	1,3354 3611	1,3785 1104	1,4685 3371	1,6650 7351	1,7721 9610	1,8856 4914	2,1329 2826
14	1,1899 5475	1,2317 5573	1,3194 7876	1,3654 8343	1,4129 7382	1,5125 8972	1,7316 7645	1,8519 4492	1,9799 3160	2,2609 0396
15	1,2048 2918	1,2502 3207	1,3458 6834	1,3962 0680	1,4482 9817	1,5579 6742	1,8009 4351	1,9352 8244	2,0789 2818	2,3965 5819
16	1,2198 8955	1,2689 8555	1,3727 8571	1,4276 2146	1,4845 0562	1,6047 0644	1,8729 8125	2,0223 7015	2,1828 7459	2,5403 5163
17	1,2351 3817	1,2880 2033	1,4002 4142	1,4597 4294	1,5216 1826	1,6528 4763	1,9479 0050	2,1133 7681	2,2920 1832	2,6927 7279
18	1,2505 7739	1,3073 4064	1,4282 4625	1,4925 8716	1,5596 5872	1,7024 3306	2,0258 1652	2,2084 7877	2,4066 1923	2,8543 3915
19	1,2662 0961	1,3269 5075	1,4568 1117	1,5261 7037	1,5986 5019	1,7535 0605	2,1068 4918	2,3078 6031	2,5269 5020	3,0255 9950
20	1,2820 3723	1,3468 5501	1,4859 4740	1,5605 0920	1,6386 1644	1,8061 1123	2,1911 2314	2,4117 1402	2,6532 9771	3,2071 3547
21	1,2980 6270	1,3670 5783	1,5156 6634	1,5956 2066	1,6795 8185	1,8602 9457	2,2787 6807	2,5209 4116	2,7859 6259	3,3995 6360
22	1,3142 8848	1,3875 6370	1,5459 7967	1,6315 2212	1,7215 7140	1,9161 0341	2,3699 1879	2,6336 5201	2,9252 6072	3,6035 3742
23	1,3307 1709	1,4083 7715	1,5768 9926	1,6682 3137	1,7646 2068	1,9735 8651	2,4647 1554	2,7521 6635	3,0715 2376	3,8197 4966
24	1,3473 5105	1,4295 0231	1,6084 3725	1,7057 6658	1,8087 2595	2,0327 9411	2,5633 0416	2,8760 1383	3,2250 9994	4,0489 3464
25	1,3641 9294	1,4509 4535	1,6406 0599	1,7441 4632	1,8539 4410	2,0937 7793	2,6658 3633	3,0054 3446	3,3863 5494	4,2918 7072

Erläuterung und Beispiel zu dieser Tabelle befinden sich auf II. S. 139 flg.

Häufig werden sie nichtsdestoweniger in die Berechnung mit aufgenommen und auf den Abschlußtag diskontiert (vergl. Beisp. Nr. 2, 3); man muß dann voraussetzen, daß der Zinsfuß sich in der nächsten Rechnungsperiode nicht verändert, so daß der abgezogene Diskont demnächst in der gleichen Höhe als Zins wieder eingezogen wird.

Fast ganz allgemein ist es, wenigstens in Deutschland, bei jedem Posten nicht den Zinsbetrag in Geld auszuwerfen, sondern sich der Zinszahlen zu bedienen, welche (wie oben bei der Zinsberechnung erklärt ist) mittels Division durch den Zinsdivisor den Zinsenbetrag ergeben. Hat man einen Zinsfuß, der einen bequemen Divisor nicht zuläßt, so rechnet man die Zinsen zu einem anderen und ändert das Resultat nach dem Verhältnis des willkürlich angenommenen Zinsfußes zu dem gegebenen um. So rechnet man z. B. bei 7 % = 6 % + $^1/_6$ des Resultates; bei $5^1/_2$ % = 6 % — $^1/_{12}$ des Resultates, oder auch = 5 % + $^1/_{10}$ des Resultates.

Bei der Kontokorrent-Zinsenberechnung wird das Jahr gewöhnlich zu 360 Tagen und bei Aufsuchung der Zinstage jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

In England rechnet man jeden Monat genau nach seinen Kalendertagen und das Jahr zu 365 Tagen; weil nun dadurch die Anwendung von Zinszahlen nur selten von Nutzen ist, so berechnet man in England die Zinsen für jeden einzelnen Posten in £, s. und d., zu welchem Zwecke man gedruckte Zinstafeln benutzt. Unser deutsches Verfahren verdient ohne Zweifel seiner Einfachheit wegen den Vorzug.

Auch in Frankreich werden zuweilen die Zinsbeträge (ohne Anwendung von Zinszahlen) bei jedem einzelnen Posten ausgeworfen, und zwar zu dem bequemen Zinsfuße von 6 %. Sollte aber ein anderer Zinsfuß in Anwendung kommen, so werden hinterher die 6 %-Zinsen auf jenen anderen Zinsfuß umgerechnet; z. B. für 5 % wird $^1/_6$ abgezogen, für 4 % wird $^1/_3$ abgezogen, für $4^1/_2$ % wird $^1/_4$ subtrahiert, für 3 % wird nur die Hälfte gerechnet. Der Abzug heißt: découvert.

Wenn die dem Kapital beigefügten Pfennige oder Heller weniger als $^1/_2$ ℳ oder $^1/_2$ ℋ betragen, so werden sie bei der Zinsenberechnung nicht berücksichtigt; übersteigt jedoch die Pfennig- oder Hellerzahl $^1/_2$ ℳ oder $^1/_2$ ℋ, so rechnet man die Zinsen von einer ganzen Mark oder einem ganzen Gulden, welche Regel auch bei anderen Münzsorten statthat, z. B. für d. in England.

Wegen der Berechnung der Provision verweisen wir auf die den Beisp. 1 und 2 beigegebenen Anmerkungen. — Über die Rechtsgrundsätze betr. des Kontokorrent-Verkehrs vergl. I. Teil lt. Register.

1. Kontokorrent mit Zinsenberechnung

Sollen Herren **Kahler & Co. in Breslau**

19 . .			Verfall		Tage	Zinszahlen	Betrag	
Jan.	1	An Saldo voriger Rechnung	Dezbr.	31	180	464	257	82
„	10	„ Ihre Te. %/J. Quint	Jan.	31	150	4860	3240	00
„	10	„ „ do. %/Weitzmann & Co. . .	Febr.	10	140	2831	2022	10
Febr.	14	„ u/Rimesse auf Paris	„	14	136	3113	2288	52
„	22	„ 5 Faß Palmöl, Ziel 3 Mt. . fr.	Mai	22	38	716	1883	10
„	22	„ u/Rimesse auf Hamburg	Febr.	22	128	3985	3113	20
März	18	„ Spesen auf 50 Ball. Kaffee . fr.	März	18	102	166	162	60
April	5	„ Te. v. Jameson & Co. in London	Juni	3	27	1144	4235	50
„	12	„ Ihre Te. %/Stein & Co.	April	30	60	1117	1862	00
„	12	„ „ do. %/Jos. Hübner	Mai	21	39	171	438	85
„	12	„ „ do. %/Georg Preyl	Juni	12	18	104	577	10
Mai	12	„ „ do. %/Herm. Senf	„	25	5	22	444	40
„	12	„ „ do. %/Suppe & Co.	„	20	10	98	983	20
Juni	13	„ u/Zahlung an J. Troxler hier . .	„	13	17	85	500	00
„	30	„ Zinsen aus 3086 Zahlen à 5 % .	.	.	.	.	42	86
„	30	„ Provis. v. ℳ 17692,47 à 1/3 %	.	.	.	.	58	97
„	30	„ Wechselstempel und Briefporto .	.	.	.	.	28	55
						18876	22138	77
Juli	1	An Saldo-Vortrag	Juni	30		ℳ	2544	27

Irrtum

Berlin, den

Der Grundgedanke bei der Zinsberechnung nach progressiver Methode ist der, daß jedem einzelnen Posten die Zinsen von seinem Verfalltage bis zum Abschlußtage (oben 30. Juni) hinzugeschlagen werden; die Zeit muß also vom Verfall- bis zum Abschlußtage vorwärts (progressiv = fortschreitend) gerechnet werden, jeder Monat zu 30 Tagen.

Es ist aber viel bequemer, nicht auf beiden Seiten die Zinsen zuzuschlagen, sondern nur auf derjenigen Seite, welche die meisten Zinszahlen enthält (das ist oben die Soll-Seite). Natürlicherweise dürfen die Zinsen nur vom Überschuß oder Saldo der Zinszahlen in Rechnung gesetzt werden. Um diesen Saldo zu finden, vergleicht man die Summe der Zinszahlen beider Seiten miteinander. — In obigem Kontokorrent ist die Summe der Zinszahlen im Soll . . . 18876

" " " " " Haben . . . 15790

Es stehen also im Soll Mehr-Zinszahlen 3086,

aus welchen die Zinsen zu 5 % (Zinszahlen : 72) berechnet sind. Zur bequemeren Übersicht wird der Zinszahlen-Saldo auch in die Zinszahlen-Spalte des Haben eingetragen; die Zinszahlen-Spalten beider Seiten ergeben dann beim Abschlusse die gleichen Summen.

nach der progressiven Methode.

in Rechnung mit **Wagner & Söhne in Berlin.** **Haben**

19 . .			Verfall		Tage	Zinszahlen	Betrag	
Jan.	10	Per Ihre Rime auf Gebr. Vogel hier	Jan.	25	155	6712	4330	00
„	10	„ „ do. „ Georg Fink hier	„	30	150	2118	1411	80
Febr.	12	„ „ do. „ Heinr. Zeisig hier	März	10	110	1335	1213	80
März	20	„ „ do. „ Paris	„	20	100	3169	3168	90
April	5	„ Zahlung von Lerch & Co. hier	April	5	85	1530	1800	00
„	18	„ Verkaufsrechn. üb. Indigo . fr.	Juni	18	12	241	2012	40
Mai	18	„ Ihre Rime auf Rud. Wachtel hier	„	5	25	422	1689	60
„	18	„ „ do. „ Fr. Amsel hier . .	„	25	5	173	3468	00
Juni	12	„ Zahlung von Drossel & Sohn hier	„	12	18	90	500	00
„	30	„ Saldo der Zinszahlen	.	.	.	3086	.	.
„	30	„ Saldo auf neue Rechnung	.	.	.	.	2544	27
						18876	22138	77

vorbehalten.

30. Juni 19 . .

Wagner & Söhne.

Es ist gebräuchlich, bei einer lebhaften Geschäftsverbindung die Provision nicht bei jedem einzelnen Vorfalle, sondern vom Gesamtumsatz einer Seite des Kontos — und zwar der größeren — zu berechnen. Das ist oben die Soll-Seite, welche — ohne Zinsen und Kosten — beträgt . . . . . ℳ 22008,39

Es sind diejenigen Posten abzuziehen, auf welche aus irgendeinem Grunde keine Provision berechnet werden soll und welche deshalb mit der Bezeichnung „fr.", d. h. „frei" von Provision, versehen sind; außerdem wird in der Regel vom Saldo voriger Rechnung keine Provision berechnet.

Es sind also provisionsfrei:

vom Soll:	der Saldovortrag	ℳ	257,82	
	der Posten Mai 22	„	1883,10	
	„ „ März 18	„	162,60	
vom Haben:	„ „ Juni 18	„	2012,40	„ 4315,92

Es ist daher Provision zu berechnen aus . . . . . ℳ 17692,47
und zwar ½ % nach vorhergegangener Abmachung.

2. Kontokorrent mit später fälligen Posten; die Zinsberechnung unter

Sollen Herr **Jos. Odenthal in Leipzig**

19 . .			Verfall		Tage	Zinszahlen	Betrag	
Jan.	1	An Saldo lt. vor. Kontokorrent . . .	Dezbr.	31	180	4246	2358	80
Febr.	2	„ Ihre Te o/A. Krieg	März	30	90	1429	1588	00
„	2	„ „ do. o/B. Frieden	April	10	80	1840	2300	00
März	9	„ u/Ren auf London	März	9	111	4145	3733	80
April	18	„ Ihre Tratte o/Jos. Kaiser	Juli	15	15	694	4625	00
„	18	„ „ „ o/Wm König	„	5	5	126	2517	10
Mai	24	„ Spesen auf 50 Sack Samen . fr.	Mai	24	36	56	155	70
„	25	„ u/Re auf Hamburg	„	25	35	433	1237	80
Juni	6	„ „ do. „ New York	Juni	6	24	648	2698	20
„	19	„ Ihre Te o/A. Pollack	Juli	15	15	531	3538	90
„	19	„ „ do. o/J. Goldmann	„	10	10	300	3000	00
„	19	„ „ do. o/Joh. Husch	Aug.	15	45	1630	3622	40
„	30	„ Zinszahlen-Saldo	.	.	.	3741	.	.
„	30	„ 1/3 % Provision v. ℳ 23667,30 .	.	.	.	.	78	90
„	30	„ Porto und Depeschen	.	.	.	.	18	00
						16538	31472	60
						3281		
Juli	1	An Saldo-Vortrag	Juni	30	.	ℳ	4299	84

Irrtum

(Wegen der Schwierigkeit des zweifarbigen Druckes sind in vorstehendem die rot zu schreibenden Zinszahlen aus stärkerer Schrift gesetzt.)

Berlin, den

Über den Grundgedanken der Zinsberechnung nach progressiver Methode vergl. das vorige Kontokorrent. Wenn die Verfallzeit einzelner Posten erst nach dem Abschlußtage eintritt, so werden für dieselben Zinsen von diesem Tage bis zum Verfalltage in Abzug gebracht (die Posten werden gewissermaßen ähnlich wie später fällige Wechsel diskontiert). Da man aber auf einem Konto niemals subtrahiert, so wird der Betrag des Diskonts zu der entgegengesetzten Seite addiert. Man findet den Betrag des schließlich in Rechnung zu bringenden Diskonts auf folgende Art. Man berechnet die Zinszahlen der betr. Posten in der bekannten Weise, schreibt sie aber, zur Unterscheidung von den übrigen Zinszahlen, mit **roter** Tinte; es bedeuten also die schwarzen Zahlen Zinsen — die roten Diskont. So viele rote Zinszahlen auf einer Seite mehr als auf der anderen stehen, so viele schwarze Zahlen müssen der entgegengesetzten Seite hinzugefügt werden.

In obigem Kontokorrent beträgt

die Summe der (roten) Diskontzahlen im Soll . . 3281
" " " " " " Haben . . 2685

Es stehen also im Soll Mehr-Diskontzahlen (rote) 596,

welche auf die entgegengesetzte Seite (Haben-Seite) zunächst einmal mit roter Tinte eingetragen werden, damit die Endsummen übereinstimmen, dann zum zweitenmal mit schwarzer Tinte, um bei der Zinsberechnung mit berücksichtigt zu werden. Die Berechnung der Zinsen nach Mark und Pfennig erfolgt in gleicher Weise wie beim vorigen Kontokorrent.

Anwendung von roten Zinszahlen nach der progressiven Methode.

i/R. mit **Strackerjan & Co.** in **Berlin.** **Haben**

19 . .			Verfall		Tage	Zinszahlen	Betrag	
Jan.	10	Per Ihre Rimesse auf hier	Jan.	30	150	3225	2150	00
Febr.	6	„ „ „ Paris	Febr.	6	144	2036	1413	75
„	21	„ Spiritus-Verkaufsrechnung . . fr.	„	21	129	6700	5193	90
März	17	„ Ihre Rime auf St. Petersburg . .	März	17	103	2562	2487	40
April	14	„ „ do. „ hier	Mai	25	35	904	2583	80
Mai	6	„ „ do. „ Magdeburg . . .	Juni	15	15	428	2855	30
„	25	„ „ do. „ hier	Juli	23	**23**	**688**	2993	00
„	25	„ „ do. „ hier	Juni	24	6	87	1456	40
Juni	12	„ „ do. „ hier	Juli	31	**30**	**1067**	3558	00
„	24	„ „ do. „ hier	Aug.	11	**41**	**911**	2222	80
„	24	„ „ do. „ hier	Juli	9	**9**	**19**	206	45
„	30	„ Saldo der roten Zinszahlen . . .	.	.	.	**596**	.	.
						596	.	.
„	30	„ Zinsen a/3741 Nos à 5%	.	.	.	.	51	96
„	30	„ Saldo auf neue Rechnung	.	.	.	.	4299	84
						16538	31472	60
						3281		

vorbehalten.

30. Juni 19 . .

Strackerjan & Co.

Die Summe der (schwarzen) Zinszahlen im Haben mit Einschluß des roten Zinszahlensaldos beträgt 16538
Die Summe der (schwarzen) Zinszahlen im Soll ist 12797
Es stehen also im Haben Mehr-Zinszahlen 3741
die im Soll zur Ausgleichung eingebracht sind und zu 5% einen Zinsenbetrag von ℳ 51,96 für das Haben ausmachen.

Die Provision (vergl. das vorige Kontokorrent) berechnet sich oben wie folgt:
Die größere Kapitalsumme ist im Soll (und zwar ohne Zinsen und Spesen) . . . . . ℳ 31375,70
Hiervon ab:
vom Soll: der Saldovortrag . . . . . ℳ 2358,80
für Spesen auf Samen . . . . . „ 155,70
vom Haben: für verkauften Spiritus . . . . . „ 5193,90 „ 7708,40
Somit bleibt Provision zu berechnen aus . . . . . ℳ 23667,30

Beim Abschlusse kann die Addition der Zinszahlen getrennt nach roten und schwarzen erfolgen — wie oben geschehen — oder auch in eins; man kann endlich auch die roten bei der Addition ganz außer acht lassen.

Die Anwendung der roten Zinszahlen kann unter Umständen fehlerhaft sein, wenn nämlich in der nächsten Rechnungsperiode der Zinsfuß ein anderer ist als in der abgeschlossenen. Um sicher zu gehen, ist es deshalb bei größeren später fälligen Posten gebräuchlich, die Zinsberechnung dieser Posten vorläufig auszusetzen und sie erst bei der nächsten Rechnungsablage zu berücksichtigen. Dementsprechend ist das Kontokorrent Nr. 4 aufgestellt.

3. Das vorige Kontokorrent mit Zinsen-

Sollen Herr **Jos. Odenthal in Leipzig**

19 . .			Verfall		Tage	Zinszahlen	Betrag	
Jan.	1	An Saldo voriger Rechnung	Dezbr.	31	.	.	2358	80
Febr.	2	„ Ihre Te %/A. Krieg	März	30	90	1429	1588	00
„	2	„ „ do. %/B. Frieden	April	10	100	2300	2300	00
März	9	„ u/Ren auf London	März	9	69	2576	3733	80
April	18	„ Ihre Te %/Jos. Kaiser	Juli	15	195	9019	4625	00
„	18	„ „ do. %/Wm König	„	5	185	4656	2517	10
Mai	24	„ Spesen auf 50 Sack Samen . fr.	Mai	24	144	225	155	70
„	26	„ u/Re auf Hamburg	„	25	145	1795	1237	80
Juni	6	„ „ do. „ New York	Juni	6	156	4209	2698	20
„	19	„ Ihre Te %/A. Pollack	Juli	15	195	6901	3538	90
„	19	„ „ do. %/J. Goldmann	„	10	190	5700	3000	00
„	19	„ „ do. %/Jos. Hirsch	Aug.	15	225	8150	3622	40
„	30	„ 1/3 % Provision von ℳ 23667,30	.	.	.	.	78	90
„	30	„ Porti und Depeschen	.	.	.	.	18	00
						46960	31472	60
Juli	1	An Saldo-Vortrag	Juni	30	.	ℳ	4299	83

Irrtum

Berlin, den

Der Grundgedanke bei der Zinsberechnung nach der retrograden Methode ist folgender. Zunächst werden alle Posten auf den Anfangstag (frühesten Verfalltag, oben Dezbr. 31 des Vorjahres) des Kontokorrents als gemeinschaftlichen Verfalltag reduziert, und zwar dadurch, daß man die Zinsen für die Zeit von diesem Tage bis zum Verfalltage des einzelnen Postens, als Diskont, in Abzug bringt bezw. der entgegengesetzten Seite hinzufügt. Die Zeit (die Tage) berechnet man also vom Verfalltage der einzelnen Posten retrograd, d. h. rückwärts schreitend zum Anfangstage und hat folglich für den Posten, der dies Datum trägt (oben: der Saldo voriger Rechnung) 0 Tage. Mithin bedeuten

die Zinszahlen des Soll — Zinsen für Haben,
„ „ „ Haben — „ „ Soll,

gerade wie bei der progressiven Methode die roten Zinszahlen.

Wenn nun sämtliche einzelnen Posten auf den Anfangstag als Verfalltag zurückgeführt sind, so ist folgerichtig auch der Saldo an diesem Tage fällig; der Saldo soll aber als am Schlußtage fällig gelten (und vorgetragen werden); mithin müssen dem Saldo (den man Rohsaldo nennt, weil er keine Zinsen, Provision usw. mit einschließt) die Zinsen für die Zeit vom Anfangs- bis zum Schlußtage wieder hinzugerechnet werden.

Berechnung nach der retrograden Methode.

i/R. mit **Strackerjan & Co.** in **Berlin.** **Haben**

19 . .			Verfall		Tage	Zinszahlen	Betrag	
Jan.	10	Per Ihre Re auf hier	Jan.	30	30	645	2150	00
Febr.	6	„ „ do. auf Paris	Febr.	6	36	509	1413	75
„	21	„ Spiritus-Verkaufsrechnung . fr.	„	21	51	2649	5193	90
März	17	„ Ihre Re auf St. Petersburg . . .	März	17	77	1915	2487	40
April	14	„ „ do. „ hier	Mai	25	145	3747	2583	80
Mai	6	„ „ do. „ Magdeburg	Juni	15	165	4711	2855	30
„	25	„ „ do. „ hier	Juli	23	203	6076	2993	00
„	25	„ „ do. „ hier	Juni	24	174	2533	1456	40
Juni	12	„ „ do. „ hier	Juli	31	210	7472	3558	00
„	24	„ „ do. „ hier	Aug.	11	221	4913	2222	80
„	24	„ „ do. „ hier	Juli	9	189	389	206	45
„	30	„ Zinszahlen v. Rohsaldo ℳ 4254,90	.	.	180	7659	.	.
„	30	„ Saldo der Zinszahlen u. Zinsen à 5%	.	.	.	3742	51	97
„	30	„ Saldo zu unseren Gunsten . . .	.	.	.	.	4299	83
						46960	31472	60

vorbehalten.

1. Juli 19 . .

Strackerjan & Co.

In obigem Kontokorrent finden sich die Zinszahlen des Rohsaldos im Haben; der Saldo betrug ℳ 4254,90 und zwar für 180 Tage (31. Dezbr. v. J. bis 30. Juni d. J.) zu verzinsen (4254,90 × 180) : 100 = 7659 Zinszahlen. Man beachte nun: Der Saldo ist ein Soll-Saldo, mithin müssen die Zinsen dem Soll hinzugefügt, die Zinszahlen aber ins Haben gebracht werden, weil, wie oben erklärt, alle übrigen Zinszahlen, welche Zinsen für Soll bedeuten, sich im Haben finden (und umgekehrt).

Die Zinszahlen des Rohsaldos werden eingetragen, bevor man den endgültigen Zinsbetrag ausrechnet. Es betragen nun

die Zinszahlen (eigentlich Diskontzahlen) im Soll . .	46960
die des Haben, einschließlich der vom Rohsaldo . . .	43218
mithin im Soll Mehr-Diskontzahlen	3742

welche als Zinsen dem Haben zufließen (3742 : 72 = ℳ 51,97).

Der weitere Abschluß erfolgt wie bei den vorhergegangenen Kontokorrenten.

Auch bei Anwendung der retrograden Methode kann es fehlerhaft sein, die erst nach dem Abschlußtage fälligen Posten in die Zinsberechnung hineinzuziehen (vergl. den Schlußsatz beim Kontokorrent Nr. 2); will man sicher gehen, so wendet man das im Kontokorrent Nr. 5 gezeigte Verfahren an.

4. Kontokorrent mit später fälligen Posten, welche bei der Zins-

Sollen Herren **Louis Rothschild & Co.** in **Dresden**

19 . .			Verfall		Tage	Zinszahlen	Betrag	
Oktbr.	2	An Zahlung a/Alb. Meyer	Oktbr.	2	88	880	1000	00
„	3	„ Rikambio	„	1	89	645	725	30
„	31	„ I/Tratte o/N. N.	Jan.	29	.	.	1437	50
Novbr.	3	„ Überweisung a/C. Reuß	Novbr.	3	57	2769	4857	45
„	11	„ Domizil-Einlösung	„	11	49	660	1346	25
„	28	„ I/Tratte o/Ultramarinfabrik . . .	Febr.	27	.	.	2375	00
Dezbr.	3	„ do. o/Keller & Co.	März	2	.	.	1540	00
„	15	„ Barsendung	Dezbr.	15	15	135	900	00
„	31	„ Zinszahlen-Saldo	.	.	.	1374	.	.
„	31	„ Saldo a/neue Rechnung	Dezbr.	31	.	.	1885	00
						6463	16066	50
19 . .								
Jan.	1	An Tratten-Vortrag	Jan.	29	.	.	1437	50
„	1	„ do.	Febr.	27	.	.	2375	00
„	1	„ do.	März	2	.	.	1540	00

Leipzig, den

In obigem Kontokorrent sind die nach dem Abschlußtage (31. Dezember) fälligen Posten bei der Zinsberechnung überhaupt nicht berücksichtigt; man entgeht dadurch der Gefahr einer fehlerhaften Zinsberechnung, welche unbedingt vorliegt, wenn in der nächsten Rechnungsperiode der Zinsfuß ein anderer ist als in der abgeschlossenen.

Da im übrigen die Zinsberechnung nach der progressiven Methode erfolgt ist, so hätte man — bei Berücksichtigung der später fälligen Posten — rote Zahlen anwenden müssen, wie im Kontokorrent Nr. 2.

berechnung außer Betracht geblieben sind. Progressive Methode.

in Rechnung mit **C. L. Ritter in Leipzig** — **Haben**

19 . .			Verfall		Tage	Zinszahlen	Betrag	
Oktbr.	1	Per Saldo-Vortrag	Sept.	30	90	707	785	40
„	5	„ Rimesse	Oktbr.	5	85	1894	2227	60
Novbr.	1	„ Coupons und Sorten	Novbr.	5	55	348	632	00
„	3	„ Rimesse	„	3	57	2133	3741	80
„	11	„ do.	„	11	49	1365	2785	75
Dezbr.	24	„ do.	Dezbr.	27	3	16	530	00
„	31	„ 3 % Zinsen a/1374 Nos	.	.	.	.	11	45
„	31	„ Tratten-Saldo a/neue Rechnung	$^{29}/_{1}$; $^{27}/_{2}$	$^{2}/_{3}$	.	.	5352	50
						6463	16066	50
19 . .								
Jan.	1	Per Saldo-Vortrag	Dezbr.	31	.		1885	00

S. E. & O.

31. Dezember 19 . .

C. L. Ritter.

Behufs des Abschlusses der Kapital-Kolumne muß man zunächst den Tratten-Saldo (nämlich die bei der Zinsberechnung ausgelassenen Posten) eintragen — oben im Haben — und darauf den Saldo pro 31. Dezember suchen und eintragen — oben im Soll.

Ebenso wie die Abschlußposten auf beiden Seiten des Kontokorrents erscheinen, ebenso müssen auch die Vortragsposten (Januar 1) im Soll wie im Haben vorgetragen werden.

5. Das vorige Kontokorrent mit später fälligen Posten, welche bei der

Sollen **Herren Louis Rothschild & Co. in Dresden**

19 . .			Verfall		Tage	Zinszahlen	Betrag	
Oktbr.	2	An Zahlung a/Alb. Meyer	Oktbr.	2	2	20	1000	00
„	3	„ Rikambio	„	1	1	7	725	30
„	31	„ I/Tratten o/N. N.	Jan.	29	.	.	1437	50
Novbr.	3	„ Überweisung a/C. Reuß	Novbr.	3	33	1603	4857	45
„	11	„ Domizil-Einlösung	„	11	41	552	1346	25
„	28	„ I/Tratte o/Ultramarinfabrik . . .	Febr.	27	.	.	2375	00
Dezbr.	3	„ do. o/Keller & Co.	März	2	.	.	1540	00
„	15	„ Barsendung	Dezbr.	15	75	675	900	00
„	31	„ Zinszahl. v. Roh-Saldo ℳ 1873,55	.	.	90	1687	.	.
„	31	„ Saldo a/neue Rechnung	.	.	.	. .	1885	00
						4544	16066	50
19 . .								
Jan.	1	An Tratten-Vortrag	Jan.	29	.		1437	50
„	1	„ do.	Febr.	27	.		2375	00
„	1	„ do.	März	2	.		1540	00

Leipzig, den

Dasselbe Kontokorrent, dessen Zinsen wir unter Nr. 4 (auf Seite 154 und 155) nach progressiver Methode berechnet haben, ist hier mit Zinsen nach retrograder Methode berechnet. Die später fälligen Posten sind dabei, aus dem gleichen Grunde wie beim vorhergehenden Kontokorrente, außer Betracht geblieben.

Zinsberechnung außer Betracht geblieben sind. Retrograde Methode.

in Rechnung mit **C. L. Ritter in Leipzig** — **Haben**

19 . .			Verfall		Tage	Zinszahlen	Betrag	
Oktbr.	1	Per Saldo-Vortrag	Sept.	30	.	.	785	40
„	5	„ Rimesse	Oktbr.	5	5	111	2227	60
Novbr.	1	„ Coupons und Sorten	Novbr.	5	35	221	632	00
„	3	„ Rimesse	„	3	33	1235	3741	80
„	11	„ do.	„	11	41	1142	2785	75
Dezbr.	24	„ do.	Dezbr.	27	87	461	530	00
„	31	„ Tratten-Saldo a/neue Rechnung	$^{29}/_{11}$; $^{27}/_{2}$	$^{2}/_{3}$	.	.	5352	50
„	31	„ Zinszahlen-Saldo u. Zinsen à 3 %	.	.	.	1374	11	45
						4544	16066	50
19 . .								
Jan.	1	Per Saldo-Vortrag	Dezbr.	31	.		1885	00

S. E. & O.

31. Dezember 19 . .

C. L. Ritter.

Um den richtigen Roh-Saldo zu finden, muß man zuvor den Tratten-Saldo (oben im Haben) eintragen, weil ja diese Beträge bei der Zinsberechnung außer Berücksichtigung geblieben sind.

Die Zinsberechnung erfolgt im übrigen wie im Kontokorrent Nr. 3; der Abschluß und Vortrag wie im Kontokorrent Nr. 4.

6. Kontokorrent mit wechselndem Zinsfuße; die Zins-

Zinsfuß auf beiden Seiten: $4\frac{1}{2}$ % vom 1. Juli bis 31. August. — 5 % vom

Sollen Herr **G. A. Dannenberg in Leipzig** in Konto-

19 . .				Verfall		Tage	Num-mern	Betrag	
Juli	1	An	Saldo voriger Rechnung	Juni	30	.	.	4278	90
„	5	„	Tratte ^{0}/Stieler	Juli	13	13	520	4000	00
Aug.	12	„	Gekaufte Galizier	Aug.	11	41	2123	5177	48
„	30	„	Auszahlung ^{i}/London	„	30	60	557	929	39
„	31	„	**Vorträge aus dem Haben**	.	.	.	.	4200	00
„	„	„	**Saldo der Zinszahlen**	.	.	.	2192	.	.
Septbr.	4	„	Tratte ^{0}/Springer & Co.	Septbr.	30	30	1374	4580	00
„	27	„	„ ^{0}/Louis Janson	Oktbr.	11	41	1222	2980	50
„	30	„	Gek. Deutsche Bank-Aktien	Septbr.	29	29	1340	4619	67
Oktbr.	31	„	**Nos vom Roh-Saldo** ℳ 3206,08. . .	.	.	60	1924	.	.
„	„	„	**Saldo der Zinszahlen**	.	.	.	1322	.	.
Novbr.	3	„	Tratte ^{0}/Siegmund Wolf	Novbr.	11	11	220	2000	00
„	15	„	Auszahlung ^{i}/London	„	15	15	323	2150	40
„	26	„	Zahlung an Sternberg & Sohn . .	„	25	25	812	3248	00
Dezbr.	7	„	Tratte ^{0}/Reichmann & Sohn. . . .	Januar	6	.	Vortrag	1560	00
„	17	„	Zahlung an G. W. Seidelmann . .	Dezbr.	16	46	1187	2580	00
„	25	„	M. A. retourn. Rim. ^{a}/Hamburg. .	Januar	12	.	Vortrag	3750	00
„	31	„	**Vorträge aus dem Haben**	.	.	.	.	7250	00
„	„	„	**Saldo der Zinszahlen**	.	.	.	648	.	.
„	„	„	$4\frac{1}{2}$ % **Zinsen** aus No. 2192 : 80. .	.	.	.	.	27	40
„	„	„	5 % „ „ „ 1322 : 72. .	.	.	.	.	18	36
„	„	„	4 % „ „ „ 648 : 90. .	.	.	.	.	7	20
„	„	„	**Provision** usw.	.	.	.	.	120	17
19 . .							15764	53477	47
Januar	1	An	Saldo voriger Rechnung	Dezbr.	31	.	ℳ	4035	45
		„	Vortrag des Postens vom 7. Dezbr.	Januar	6	.		1560	00
		„	do. „ „ „ 25. „	„	12	.		3750	00
						.		Irrtum	

Berlin, den

Kommen in einem Kontokorrente mit wechselndem Zinsfuße innerhalb eines Zeitraumes Posten vor, welche später als am Abschlußtage fällig sind, so liefert, wie bereits beim Kontokorrent Nr. 3 erwähnt, nur jenes Rechnungsverfahren ein genaues Resultat, nach welchem alle *später als am Abschlußtage fälligen Posten* nicht in Berechnung gezogen, sondern erst in demjenigen Zeitraume verzinst werden, in welchem sie fällig sind. Die Trennung der Posten behufs der Zinsberechnung richtet sich nicht nach dem ganz belanglosen Buchungstage, sondern muß auf Grund des Verfalltages erfolgen.

Die drei in obigem Kontokorrente vorhandenen Rechnungsperioden (die zur besseren Veranschaulichung durch Querstriche getrennt sind) sind jede für sich gerade so berechnet wie das Kontokorrent Nr. 5; nur daß die Addition der Zinszahlen und Kapital-Spalten nicht am Schlusse jeder Periode, sondern erst am Schlusse jedes Halbjahres vorgenommen ist. Es steht übrigens nichts im Wege, am Schlusse jeder Periode einen förmlichen Abschluß vorzunehmen.

Berechnung nach der retrograden Methode mit Vortragsposten.

1. September bis 31. Oktober. — 4 % vom 1. November bis 31. Dezember.

korrent mit **Walter & Co.** in **Berlin** — **Haben**

19 . .			Verfall		Tage	Nummern	Betrag	
Juli	6	Per Ihre Giro-Überweisung	Juli	6	6	360	6000	00
Aug.	10	„ Rim. auf Frankfurt a/M.	Septbr.	18	.	Vortrag	2200	00
„	„	„ „ „ do.	„	25	.	do.	2000	00
„	31	„ Nos vom Roh-Saldo ℳ 8385,77 . .	.	.	60	5032	.	.
Septbr.	1	„ Vortrag	Septbr.	18	18	396	2200	00
„	„	„ do.	„	25	25	500	2000	00
„	8	„ 4 % Ung. Goldrente	„	9	9	417	4628	66
„	16	„ Rimesse auf Paris	„	30	30	485	1614	92
Oktbr.	4	„ Ihre Giro-Überweisung	Oktbr.	4	34	2720	8000	00
„	19	„ Verkaufte Galizier	„	20	50	2664	5328	44
Novbr.	12	„ Rimesse a/hier	Novbr.	30	30	873	2910	00
Dezbr.	16	„ „ „ Hamburg	Januar	12	.	Vorträge	3750	00
„	„	„ „ „ do.	„	20	.		2000	00
„	„	„ „ „ do.	„	30	.		1500	00
„	31	„ Vorträge aus dem Soll	.	.	.	.	5310	00
„	„	„ Nos vom Roh-Saldo ℳ 3862,32 . .	.	.	60	2317	.	.
„	„	„ Saldo auf neue Rechnung	Dezbr.	31	.	.	4035	45
19 . .						15764	53477	47
Januar	1	Per Vortrag } der Posten am 16. Dezember	Januar	12		ℳ	3750	00
		„ do. }	„	20			2000	00
		„ do. }	„	30			1500	00

vorbehalten.

31. Dezember 19 . .

Walter & Co.

Die Berechnung der Tage erfolgte in obigem Kontokorrent
in der 1. Periode retrograd auf den 30. Juni,
„ „ 2. „ „ „ „ 31. August,
„ „ 3. „ „ „ „ 31. Oktober.

Die Saldi der Zinszahlen findet man:

am 31 August	im Haben	die Summe	5392	
„	Soll	„ „	3200	
		Saldo . . .	2192	
„ 31. Oktober	„ Haben	die Summe	7182	
„	Soll	„ „	5860	
		Saldo . . .	1322	
„ 31. Dezember	„ Haben	die Summe	3190	
„	Soll	„ „	2742	
		Saldo . . .	648	

7. Das K.-K. Nr. 6, die Berechnung der auf die einzelnen Perioden entfallen-

Zinsfuß auf beiden Seiten: 4½ % vom 1. Juli bis 31. August. — 5 % vom

Soll **Herr G. A. Dannenberg in Leipzig in Konto-**

19 . .			Verfall		Betrag		Tage	Nummern
Juli	1	An Saldo voriger Rechnung	Juni	30	4278	90	ø	Epoche *)
„	5	„ Tratte °/Stieler	Juli	13	4000	00	13	520
Aug.	12	„ Gekaufte Galizier	Aug.	11	5177	48	41	2123
„	30	„ Auszahlung i/London	„	30	929	39	60	557
Sept.	4	„ Tratte °/Springer & Co.	Septbr.	30	4580	00	90	4122
„	27	„ do. °/Louis Janson	Oktbr.	11	2980	50	101	3011
„	30	„ Gek. Deutsche Bank-Aktien . . .	Septbr.	29	4619	67	89	4112
Nov.	3	„ Tratte °/Siegmund Wolf	Novbr.	11	2000	00	131	2620
„	15	„ Auszahlung i/London	„	15	2150	40	135	2903
„	26	„ Zahlung an Sternberg & Sohn . .	„	25	3248	00	145	4710
Dez.	7	„ Tratte °/Reichmann & Sohn . . .	Januar	6	1560	00	.	Vortrag
„	17	„ Zahlung an G. W. Seidelmann .	Dezbr.	16	2580	00	166	4283
„	25	„ M. A. retourn. Rim. a/Hamburg .	Januar	12	3750	00	.	Vortrag
Septbr.	1	„ Vortrag der Nos vom Roh-Saldo . . .	.	.	.	.	.	5032
Oktbr.	31	„ Nos vom Roh-Saldo ℳ 3206,08	Oktbr.	31	.	.	120	3847
Dez.	31	„ 4½% Zinsen aus 2192 Nos v. 31. Aug.	.	.	27	40	.	.
„	„	„ 5 % do. „ 1321 „ „ 31. Okt.	.	.	18	35	.	.
„	„	„ 4 % do. „ 648 „ „ 31. Dez.	.	.	7	20	.	.
		Zahlen-Saldo 4161 Nos (insges.)						4161
„	„	„ Provision usw.	.	.	120	17	.	.
„	„	„ Vorträge aus dem Haben	.	.	7250	00	.	.
19 . .					49277	46	.	42 001
Jan.	1	An Saldo-Vortrag	Dezbr.	31	4035	44		
„	1	„ Vortrag des Postens v. 7. Dezbr.	Januar	6	1560			
„	1	„ do. „ „ v. 25. „	„	12	3750			

Die Unbequemlichkeit des mehrmaligen Abschließens innerhalb eines Halbjahres ist im vorstehenden Kontokorrent vermieden, vielmehr die Verteilung der auf die einzelnen Perioden entfallenden Zinszahlen erst beim Abschlusse vorgenommen worden. Es sind also die Zinszahlen für sämtliche Posten ohne irgendwelche Unterbrechung (nach retrograder Methode; für sämtliche Posten Anfangstag 30. Juni) berechnet worden. — Um daraus die Zinszahlen zunächst für die 1. Periode (30. Juni bis 31. Aug.) zu finden, mußten, wie bekannt, für den Kapital-Saldo des 31. Aug. (Soll ℳ 8385,77) Zinszahlen auf 60 Tage in das Haben gesetzt werden (5032 Nos), worauf sich durch Vergleichung der Soll-Zinszahlen (3200) mit denen des Haben (5392) der Zinszahlen-Saldo (2192 Nos) für den 31. August ergibt. — Für die 2. Periode mußte man zunächst die am 31. August ins Haben gesetzten Zinszahlen des Roh-Saldos im Soll vortragen; wo sie in der 2. Periode mitgezählt werden! Es ist das notwendig, um Gleichförmigkeit für sämtliche Kapitalien der 2. Periode zu erzielen; denn: weil die Kapitalposten dieser Periode nicht auf den Anfangstag der letzteren (31. August), sondern auf den der 1. Periode (30. Juni) zurückgeführt sind, so muß das gleiche auch mit dem am Anfangstag der 2. Periode vorhandenen Saldo geschehen; es müssen auch für ihn die Zinszahlen auf 60 Tage in Rechnung gebracht werden. — Die weitere Berechnung der Zinszahlen für die 2. Periode geschieht in derselben Weise, wie wir es für die erste gezeigt haben; und wiederum werden die Zinszahlen des Roh-Saldos, welche diesmal auf 120 Tage zu berechnen waren, für die 3. Periode in Vortrag gebracht. — Dann werden die Zinszahlen für die 3. Periode berechnet, der Roh-Saldo auf 180 Tage.

*) Mit dem Worte „Epoche" (franz. époque) wird häufig der Anfangstag bei der retrograden Zinsberechnung bezeichnet.

den Zinszahlen nach retrograder Methode erst beim Abschlusse vorgenommen.

1. September bis 31. Oktober. — 4 % vom 1. November bis 31. Dezember.

korrent mit **Walter & Co. in Berlin** — **Haben**

19 ..				Verfall		Betrag		Tage	Nummern
Juli	6	Per	Ihre Giro-Überweisung	Juli	6	6000	00	6	360
Aug.	10	„	Rim. auf Frankfurt a/M.	Septbr.	18	2200	00	78	1716
„	„	„	do. „ „	„	25	2000	00	85	1700
Sept.	8	„	4 % Ung. Goldrente	„	9	4628	66	69	3194
„	16	„	Rim. auf Paris	„	30	1614	92	90	1454
Okt.	4	„	Ihre Giro-Überweisung	Oktbr.	4	8000	00	94	7520
„	19	„	Verkaufte Galizier	„	20	5328	44	110	5861
Nov.	12	„	Rimesse a/hier	Novbr.	30	2910	00	150	4365
Dez.	16	„	do. „ Hamburg	Januar	12	3750	00	.	Vorträge
„	„	„	do. „ do.	„	20	2000	00	.	
„	„	„	do. „ do	„	30	1500	00	.	
August	31	„	Nos vom Roh-Saldo ℳ 8385,77	August	31	.	.	60	5032
Novbr.	1	„	Vortrag der Nos vom Roh-Saldo	.	.	.	.	.	3847
Dez.	31	„	Nos vom Roh-Saldo ℳ 3862,32	.	.	.	.	180	6952
„	„	„	Vorträge aus dem Soll	.	.	5310	00	.	.
„	„	„	Saldo auf neue Rechnung	Dezbr.	31	4035	44	.	.
19 ..						49277	46	.	42001
Jan.	1	Per	Vortrag	Januar	12	3750	00		
„	1	„	do. } der Posten v. 16. Dez.	„	20	2000	00		
„	1	„	do. }	„	30	1500	00		

Man beachte wohl, daß die Verteilung der Posten auf die einzelnen Perioden sich nach dem **Verfalltage** zu richten hat, nicht nach dem Buchungstage, weshalb die am 31. Dezember noch überfälligen Posten als „Vortragsposten" zu behandeln waren.

Die Eintragungen über die Zinszahlen des Roh-Saldos am 31. Aug. und 31. Okt. sowie die ihnen gegenüberstehenden Vorträge vom 1. Sept. und 1. Novbr. sind oben klein gedruckt, weil man sie auch fortlassen kann; es erleichtert aber dem Empfänger das Nachrechnen, wenn sie hingeschrieben sind.

Eine deutliche Übersicht der Berechnung gibt folgende Tabelle:

	Soll	Haben
1. Periode: Summe der Zinszahlen dieser Periode	3200	360
Zinszahlen des Roh-Saldos 31. August	.	5032
Zinszahlen-Saldo ℔ 31. August à 4½ %	2192	.
	5392	5392
2. Periode: Vortrag der Zinszahlen des Roh-Saldos	5032	.
Summe der Zinszahlen dieser Periode	11245	21445
Zinszahlen des Roh-Saldos 31. Oktober	3847	.
Zinszahlen-Saldo ℔ 31. Oktober à 5 %	1321	.
	21445	21445
3. Periode: Vortrag der Zinszahlen des Roh-Saldos	.	3847
Summe der Zinszahlen dieser Periode	14516	4365
Zinszahlen des Roh-Saldos 31. Dezember	.	6952
Zinszahlen-Saldo ℔ 31. Dezember à 4 %	648	.
oder: insgesamt 4161 — (I. 2192 + II. 1321) = 648 III. Periode.	15164	15164

8. Das vorige Kontokorrent,

Zinsfuß auf beiden Seiten: 4½% vom 1. Juli bis 31. August. — 5% vom

Sollen **Herr G. A. Dannenberg in Leipzig in Konto-**

19 . .			Verfall		Betrag		Tage	Zahlen
Juli	1	An Saldo voriger Rechnung	Juni	30	4278	90	180	7702
„	5	„ Tratte °/Stieler	Juli	13	4000	00	167	6680
Aug.	12	„ Gekaufte Galizier	Aug.	11	5177	48	139	7196
„	30	„ Auszahlung i/London	„	30	929	39	120	1115
Sept.	4	„ Tratte °/Springer & Co.	Septbr.	30	4580	00	90	4122
„	27	„ do. °/Louis Janson	Oktbr.	11	2980	50	79	2355
„	30	„ Gek. Deutsche Bank-Aktien . . .	Septbr.	29	4619	67	91	4204
Novbr.	3	„ Tratte °/Siegmund Wolf	Novbr.	11	2000	00	49	980
„	15	„ Auszahlung i/London	„	15	2150	40	45	968
„	26	„ Zahlung an Sternberg & Sohn .	„	25	3248	00	35	1137
Dezbr.	7	„ Tratte °/Reichmann & Sohn . .	Januar	6	1560	00	.	Vortrag
„	17	„ Zahlung an G. W. Seidelmann .	Dezbr.	16	2580	00	14	361
„	25	„ M. A. retourn. Rim. a/Hamburg	Januar	12	3750	00	.	Vortrag
Septbr.	1	„ Vortrag der Zahlen des Saldos	.	.	.	.	.	10063
Oktbr.	31	„ Zinszahlen des Saldos ℳ 3206,08 . . .	Oktbr.	31	.	.	60	1924
Dezbr.	31	„ 4½% Zinsen a/2190 Nos bis 31. Aug.	.	.	27	38	.	.
„	„	„ 5% do. „ 1323 „ „ 31. Okt.	.	.	18	37	.	.
„	„	„ 4% do. „ 649 „ „ 31. Dez.	.	.	7	21	.	.
		4162						
„	„	„ Provision usw.	.	.	120	17	.	.
„	„	„ Vorträge aus dem Haben	.	.	7250	00	.	.
19 . .					49277	47	.	48807
Januar	1	An Saldo-Vortrag	Dezbr.	31	4035	45		
„	1	„ Vortrag des Postens v. 7. Dezbr.	Januar	6	1560	00		
„	1	„ do. „ „ v. 25. „	„	12	3750	00		

Auch in dem vorstehenden Kontokorrent ist die Unbequemlichkeit des mehrmaligen Abschlusses innerhalb des Halbjahres vermieden, und die Verteilung der auf die einzelnen Perioden entfallenden Zinszahlen erst beim Abschlusse vorgenommen worden. Es sind also die Zinszahlen für sämtliche Posten ohne irgendwelche Unterbrechung (in progressiver Weise, Abschlußtag für alle Posten 31. Dezbr.) berechnet worden. — Um daraus die Zinszahlen zunächst für die 1. Periode (30. Juni bis 31. Aug.) zu finden, mußten für den Kapital-Saldo des 31. Aug. (Soll ℳ 8385,77) Zinszahlen auf 120 Tage (10063 Nos) ins Haben gebracht, d. h. vom Soll abgesetzt werden, weil sämtliche Posten, also auch das Saldo, bis auf den 31. Dez. durchgerechnet sind, während sie nur bis auf den 31. Aug. berechnet werden sollten. Dann ergibt ein Vergleich der Soll-Zahlen (22693) mit denen des Haben (20503) den Zahlen-Saldo für den 31. August. — Für die 2. Periode mußte man zunächst die am 31. August ins Haben gesetzten Zahlen des Kapital-Saldos im Soll vortragen, wo sie in der 2. Periode mitgezählt werden! Es ist das notwendig, um Gleichförmigkeit für sämtliche Posten der 2. Periode zu erzielen; denn: weil die Kapital-Posten dieser Periode auf den Abschlußtag des Kontokorrents (31. Dezbr.) berechnet sind, so muß das gleiche auch mit dem am 1. Sept. vorhandenen Kapital-Saldo geschehen; es müssen auch für ihn Zinszahlen auf 120 Tage in Rechnung gebracht werden. — Die weitere Berechnung der Zinszahlen für die 2. Periode geschieht in derselben Weise, wie für die erste gezeigt ist; und wiederum werden die Zinszahlen des Kapital-Saldos — diesmal auf 60 Tage berechnet — für die 3. Periode in Vortrag gebracht. — Dann werden die Zinszahlen der 3. Periode be-

nach progressiver Methode berechnet.

1. September bis 31. Oktober. — 4% vom 1. November bis 31. Dezember.

korrent mit Walter & Co. in Berlin **Haben**

19 . .			Verfall		Betrag		Tage	Zahlen
Juli	6	Per Ihre Giro-Überweisung	Juli	6	6000	00	174	10440
Aug.	10	„ Rim. auf Frankfurt a/M.	Septbr.	18	2200	00	102	2244
„	„	„ do. „ do.	„	25	2000	00	95	1900
Sept.	8	„ 4% Ung. Goldrente	„	9	4628	66	111	5138
„	16	„ Rim. auf Paris	„	30	1614	92	90	1453
Oktbr.	4	„ Ihre Giro-Überweisung	Oktbr.	4	8000	00	86	6880
„	19	„ Verkaufte Galizier	„	20	5328	44	70	3730
Novbr.	12	„ Rimesse a/hier	Novbr.	30	2910	00	30	873
Dezbr.	16	„ do. „ Hamburg	Januar	12	3750	00	.	Vortrag
„	„	„ do. „ do.	„	20	2000	00	.	
„	„	„ do. „ do.	„	30	1500	00	.	
August	31	„ Zinszahlen des Saldos ℳ 8385,77 . . .	August	31	.	.	120	10063
Novbr.	1	„ Vortrag der Zahlen des Saldos	.	.	.	.	.	1924
Dezbr.	31	„ Zinszahlen-Saldo (insgesamt) . .	.	.	.	.	.	4162
„	„	„ Vorträge aus dem Soll	.	.	5310	00	.	.
„	„	„ Saldo auf neue Rechnung . . .	.	.	4035	45	.	.
19 . .					49277	47	.	48807
Januar	1	Per Vortrag }	Januar	12	3750	00		
„	1	„ do. } der Posten vom 16. Dez.	„	20	2000	00		
„	1	„ do. }	„	30	1500	00		

rechnet, welche man auch so finden kann, daß man vor dem Gesamt-Zahlen-Saldo (4162) die für die ersten beiden Perioden schon ermittelten Zahlen (2190 + 1323) abzieht.

Man beachte auch bei diesem Kontokorrent, daß die Verteilung der Posten auf die einzelnen Perioden sich nach dem Verfalltage zu richten hat, weshalb die am 31. Dezember noch überfälligen Posten als „Vortragsposten" zu behandeln waren.

Die Eintragungen betr. der Zahlen des Kapital-Saldos am 31. Aug. und 31. Okt. sowie die ihnen gegenüberstehenden Vorträge vom 1. Sept. und 1. Novbr. sind oben klein gedruckt, weil man sie auch fortlassen kann; es erleichtert aber dem Empfänger das Nachrechnen, wenn man sie hinschreibt.

Folgende Tabelle gibt eine deutliche Übersicht der Berechnung:

	Soll	Haben
1. Periode: Summe der Zinszahlen dieser Periode	22693	10440
Zinszahlen des Kapital-Saldos am 31. August	.	10063
Zinszahlen-Saldo ℔ 31. August à 4½%	.	2190
	22693	22693
2. Periode: Vortrag der Zinszahlen des Kapital-Saldos	10063	.
Summe der Zinszahlen dieser Periode	10681	21345
Zinszahlen des Kapital-Saldos am 31. Oktober	1924	.
Zinszahlen-Saldo ℔ 31. Oktober à 5%	.	1323
	22668	22668
3. Periode: Vortrag der Zinszahlen des Kapital-Saldos	.	1924
Summe der Zinszahlen dieser Periode	3446	873
Zinszahlen-Saldo ℔ 31. Dezember à 4%	.	649
oder: insgesamt: 4162 — (I. 2190 + II. 1323) = 649 III. Periode.	3446	3446

9. Kontokorrent nebst beigelegter Zins-Nota nach der Staffel-Zins-Berechnung.

Sollen — Herren **Gebr. Müller** in **Mainz** i/R. mit **Albert Hahn & Co.** in **Frankfurt a/M.** — **Haben**

19 ..			Verfall		Betrag		19 ..			Verfall		Betrag	
Juli	1	An Saldo-Vortrag	Juni	30	1906	60	Juli	3	Per Kassa und Coupons	Juli	3	517	05
„	5	„ Ihre Tratte	Oktbr.	5	1137	15	„	19	„ Rikambio M. Z.	„	15	2526	30
„	12	„ Rimesse	Juli	15	2512	50	August	1	„ u/Tratte °/F. Meyer	August	30	7500	00
„	25	„ Intervention	„	24	1682	30	„	12	„ Rimesse	„	15	3417	50
August	1	„ Domizil-Einlösung	August	1	6472	50	„	15	„ Zahlung durch C. Weiler	„	15	2825	00
„	7	„ do.	„	7	3850	00	„	22	„ Rimesse	Septbr.	5	19875	00
Septbr.	13	„ Effekten	Septbr.	13	1387	12	Septbr.	22	„ Giro-Überweisung	„	23	12500	00
„	24	„ Rimesse	„	26	1526	00	Oktbr.	2	„ Gekündigte Obligationen	Oktbr.	25	4250	00
Oktbr.	1	„ Zahlung a/L. Schumacher	Oktbr.	1	5000	00	„	19	„ Coupons	„	19	869	97
„	11	„ Effekten	„	11	28432	75	„	„	„ u/Tratte °/G. Lutteroth	Dezbr.	27	4369	97
„	19	„ Rimesse	Novbr.	19	2875	00	Novbr.	17	„ Zahlung a/G. Röhrich	Novbr.	17	1291	00
Novbr.	13	„ Auslagen	„	13	113	50	Dezbr.	24	„ Giro-Überweisung	Dezbr.	27	4000	00
„	30	„ Domizil-Einlösung	„	30	2445	25	„	31	„ Saldo a/neue Rechnung	.	.	137	83
Dezbr.	15	„ do.	Dezbr.	15	4720	00							
„	31	„ Zinsen laut Nota	.	.	7	45							
„	31	„ Porti, Depeschen und Spesen	.	.	11	50							
					64079	62						64079	62
19 ..													
Januar	1	An Saldo-Vortrag	Dezbr.	31	137	83							

S. E. & O.

Frankfurt a/M., den 31. Dezember 19 ..

Albert Hahn & Co.

Staffel-Zinsberechnung zu nebenstehendem Kontokorrent.

Im Soll 5 %, im Haben 3 %.

Zinsen-Nota

von **Albert Hahn & Co.** in **Frankfurt a/M.**
für Herren **Gebr. Müller** in **Mainz.**

Verfalltag		Soll oder Haben	Betrag	Tage	Zinszahlen Soll	Zinszahlen Haben
Juni	30	S.	1906,60	3	57	.
Juli	3	H.	517,05			
		S.	1389,55	12	167	.
„	15	H.	*) 13,80			
		S.	1375,75	9	124	.
„	24	„	1682,30			
		S.	3058,05	7	214	.
August	1	„	6472,50			
		S.	9530,55	6	572	.
„	7	„	3850,00			
		S.	13380,55	8	1070	.
„	15	H.	6242,50			
		S.	7138,05	15	1071	.
„	30	H.	7500,00			
		H.	361,95	5	.	18
September	5	„	19875,00			
		H.	20236,95	8	.	1619
„	13	S.	1387,12			
		H.	18849,83	10	.	1885
„	23	„	12500,00			
		H.	31349,83	3	.	941
„	26	S.	1526,00			
		H.	29823,83	5	.	1491
Oktober	1	S.	5000,00			
		H.	24823,83	4	.	993
„	5	S.	1137,15			
		H.	23686,68	6	.	1421
„	11	S.	28432,75			
		S.	4746,07	8	380	.
„	19	H.	869,97			
		S.	3876,10	6	233	.
„	25	H.	4250,00			
		H.	373,90	18	.	67
November	13	S.	113,50			
		H.	260,40	4	.	10
„	17	„	1291,00			
		H.	1551,40	2	.	31
„	19	S.	2875,00			
		S.	1323,60	11	146	.
„	30	„	2445,25			
		S.	3768,85	15	565	.
Dezember	15	„	4720,00			
		S.	8488,85	12	1019	.
„	27	H.	8369,97			
		S.	118,88	3	4	.
Dezember	31				5622 à 5 %	8476 à 3 %
Zins-Saldo		„	7,45		ℳ 78,08	ℳ 70,63 „ 7,45
Porti usw.		„	11,50		ℳ 78,08	78,08
		S.	137,83		Saldo auf neue Rechnung.	

*) H. 2526,30
S. 2512,50
H. 13,80

Der Grundgedanke bei der Staffel-Zinsberechnung ist, daß die Zinsen nicht von den einzelnen Posten des Kontokorrents, sondern von dem jedesmaligen Saldo berechnet werden, und zwar für jedesmal so viel Tage, als der Saldo unverändert geblieben ist.

Es wird zunächst ein Kontoauszug ohne Zinsberechnung ausgefertigt (s. S. 164) und auf Grund der darin angegebenen Verfalltage die Staffel aufgestellt. Der früheste Verfalltag bezeichnet den ersten Posten der Staffel, der nächstfolgende Verfalltag den zweiten Posten; dann wird der Saldo berechnet und der dritte Posten daruntergesetzt; darauf wird wiederum der Saldo gezogen und wie vorher fortgefahren, bis alle Posten des Kontoauszuges in der Staffel stehen. — Die Berechnung der Zeit erfolgt jedesmal von einem bis zum anderen Verfalltage (30. Juni — 3. Juli; 3. Juli — bis 15. Juli), und gehört die Tageszahl neben den Saldo, d. i. stets den oberen der beiden Beträge zwischen zwei Strichen; für den letzten Posten (27. Dezember) wird die Zeit bis zum Abschlußtage berechnet. Die Gesamtzahl der Tage muß 180 betragen.

Die Zinszahlen kommen in die Soll-Spalte, wenn der Saldo mit Soll bezeichnet war, und umgekehrt.

Der Abschluß der Staffel wird keiner Erklärung bedürfen.

10. Staffel-Zinsberechnung mit wechselndem, doppeltem Zinsfuße.

Die Buchungsposten aus den Kontokorrenten Nr. 6—8.

Zinsfuß	im Soll	im Haben
vom 30. Juni bis 31. August	$5\frac{1}{2}$ %	$3\frac{1}{2}$ %
„ 31. August — 31. Oktober . . .	6 %	4 %
„ 31. Oktober — 31. Dezember . . .	5 %	3 %

(Über die Methode der Staffelrechnung vergleiche die vorstehenden Anmerkungen.)

Wenn die Zinsfuße innerhalb des Halbjahres wechseln, so werden die Zinszahlen jeder Periode abgeschlossen und zu dem entsprechenden Zinsfuße Zinsen daraus gerechnet. Die Zinsen (bezw. die Saldi der Zinsen von Soll und Haben) dürfen aber nicht gleich zum Kapital geschlagen werden, weil sonst Zinseszinsen entstehen würden, vielmehr geschieht das Eintragen der Zinsen für alle Perioden erst beim Abschlusse der ganzen Rechnung.

Der letzte Posten der 2. Periode trägt das Datum 20. Oktober; dieser Posten mußte zunächst bis zum 31. Oktober als Abschlußtag der 2. Periode (à 4 %) verzinst werden, und dann in der 3. Periode auf weitere 11 Tage bis zum 11. November (à 3 %).

Für den letzten Posten der 3. Periode, mit dem 16. Dezember als Verfalltag, mußten auf 14 Tage bis zum Abschluß des Ganzen Zinszahlen ausgeworfen werden.

Die im Kontoauszuge (vergl. die Kontokorrente Nr. 6—8) vorhandenen, nach dem 31. Dezember fälligen Posten konnten in der Staffel nicht mit aufgenommen werden, weil ihre Verzinsung erst im nächsten Halbjahre zu erfolgen hat. Es wäre durchaus falsch, sie in die vorliegende Berechnung einzutragen und etwa (wie man vielfach findet) vom Verfalltage des letzten jener Posten Diskont auf den 31. Dezember zurückzurechnen.

Anmerkung. Subtrahiert man die Zinszahlensummen jeder Periode im S. und H. voneinander, so findet man (abgesehen von unbedeutenden, durch die Verschiedenartigkeit der Abrundungen entstandenen Abweichungen) die gleichen Zinszahlen-Saldi, welche für jede Periode in den Kontokorrenten Nr. 6, 7 und 8 berechnet sind:

1. Periode 2312—120 = 2192,
2. „ 1721—399 = 1322,
3. „ 1050—401 = 649.

Zinsen-Nota

von **Walter & Co.** in Berlin

für Herrn **G. A. Dannenberg** in Leipzig.

Verfalltag		Soll oder Haben	Betrag	Tage	Zinszahlen Soll	Zinszahlen Haben
Juni	30	S.	4278,90	6	257	.
Juli	6	H.	6000,00			
		H.	1721,10	7	.	120
„	13	S.	4000,00			
		S.	2278,90	23	638	.
August	11	„	5177,48			
		S.	7456,38	19	1417	.
„	30	„	999,39			
					2312	120
					à $3^1/_2$ %	à $3^1/_2$ %
					ℳ 35,32	ℳ 1,17
August	30	S.	8385,77	9	755	.
September	9	H.	4628,66			
		S.	3757,11	9	338	.
„	18	H.	2200,00			
		S.	1557,11	7	109	.
„	25	H.	2000,00			
		H.	442,89	4	.	18
„	29	S.	4619,67			
		S.	4176,78	1	42	.
„	30	„	*) 2965,08			
		S.	7141,86	4	286	.
Oktober	4	H.	8000,00			
		H.	858,14	7	.	
„	11	S.	2980,50			
		S.	2122,36	9	191	.
„	20	H.	5328,44			
		H.	3206,08	10	.	321
					1721	399
					à 6 %	à 4 %
					ℳ 28,68	ℳ 4,43
Oktober	31	H.	3206,08	11	.	353
November	11	S.	2000,00			
		H.	1206,08	4	.	48
„	15	S.	2150,40			
		S.	944,32	10	94	.
„	25	„	3248,00			
		S.	4192,32	5	210	.
„	30	H.	2910,00			
		S.	1282,32	16	205	.
Dezember	16	„	2580,00			
		S.	3862,32	14	541	.
					1050	401
					à 5 %	à 3 %
					ℳ 14,58	ℳ 3,34
„	31	„	34,15	Zinsen-Saldo bis 31. August		
„	„	„	24,25	do. „ 31. Oktober		
„	„	„	11,24	do. „ 31. Dezember		
„	„	-	120,17	Provision usw.		
„	„	S.	4052,13	Saldo auf neue Rechnung.		

*) S. 4580,00
H. 1614,92
S. 2965,08

IV. Die Gold-, Silber- und Münzrechnung.

Gold und Silber werden, wie schon im fünften Abschnitt des ersten Teiles (Erste Abteilung: Münz, Maß- und Gewichtskunde) erwähnt worden, niemals ganz rein verarbeitet, sondern es wird immer ein geringeres Metall, in der Regel Kupfer, damit vermischt, welchen Zusatz man Legierung oder Alliage nennt; das ganz reine Metall heißt fein und das mit Kupfer vermischte legiert. Die hierbei gebräuchlichen Ausdrücke Rauhgewicht, Feingewicht und Feingehalt sind in demselben Abschnitte ebenfalls erklärt worden.

Die deutschen Münzstätten prägen Gold für Privatpersonen gegen eine Gebühr aus, welche durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juni 1875 auf 3 ℳ für das Pfund fein Gold festzusetzen ist. Der Mindestbetrag der Einlieferung ist auf 5 Pfund Rauhgewicht im Feingehalt von mindestens 900 Tausendteilen festgesetzt. Der Einlieferer erhebt seine 1392 ℳ ℔ Pfd. fein Gold. Eine fernere Gebühr von 3 ℳ ℔ Barren geht hiervon als Probiergebühr für den Fall ab, daß den Barren keine Probierscheine beilagen.

Der Preis des Silbers ist großen Schwankungen unterworfen; das Verhältnis zum Golde war von 1785 bis 1872 1 : $15\frac{1}{2}$; seitdem ist der Silberwert fast unausgesetzt heruntergegangen; das Wertverhältnis zum Golde stellte sich im August 1886 auf ungefähr 1 : 22, im März 1894 auf ungefähr 1 : 34; danach ist ein 5 ℳ-Stück nur etwas mehr als 2 ℳ an Silber wert.

Silbergeld wird in Deutschland nur für Rechnung der Reichsregierung geprägt und auch nur als Scheidemünze für den kleinen Verkehr.

Im Vergleich des deutschen Münzgewichts mit den wichtigeren anderer Länder ergibt sich folgendes Verhältnis:

100 deutsche Münzpfunde à $\frac{1}{2}$ kg = 132,96 engl. ℔. Troy. 100 = 74,65 ℔.
= 122,095 russ. ℔. 100 = 81,903 „
= 217,865 port. Mark. 100 = 45,9 „

Die Notierungen von Geldsorten und Banknoten verstehen sich für das Stück oder nach Prozenten oder auch für 100 Einheiten der fremden Währung und, besonders bei leichten Geldsorten, nach einer gewissen Gewichtseinheit.

Wien notiert alle Geldsorten nach dem Stück in Kronen ö. W. in Noten. Das Gold-Agio in Österreich wird, wie auch anderswo, in Prozenten, nämlich für Kr 100 Gold angegeben. Steht das Agio z. B. auf 4 %, so sind Kr 100 Gold = Kr 104 in Papier (Silber).

Bei der Wertberechnung des ungeprägten Goldes und Silbers multipliziert man das gegebene Gewicht mit dem betreffenden Feingehalt, der die Form eines Bruches haben muß, wodurch man das Feingewicht erhält. Dieses so ermittelte Feingewicht multipliziert man mit dem Preise der Gewichtseinheit feinen Metalls. Z. B.:

a) Welchen Wert hat in Hamburg ein Silberbarren von 7,436 kg Gewicht und einem Feingehalte von 0,825, zum Preise von ℳ 82,00 ℔ kg fein?
7,436 × 0,825 = 6,1347 kg fein à 82,00 = ℳ 503,05.

---

b) Welchen Wert hat ein Goldbarren von 2,2432 kg, 850 Tausendteile fein, zu 2784 ℳ ℔ kg fein?
2,2432 × 0,85 = 1,90672 kg fein à 2784 ℳ = ℳ 5308,25.

Die Berechnung der Geldsorten ersieht man aus folgenden Beispielen:

a) In Berlin: 336 österreichische Dukaten à 9,62 ℳ?
9,62 × 336 = ℳ 3232,32; oder 336 St. à 9,00 = ℳ 3024,00
„ 0,50 = „ 168,00
„ 0,10 = „ 33,60
„ 0, 2 = „ 6,72
9,62 ℳ 3232,32.

b) 1326 Kr österreichische Banknoten à 84,90 ℳ für 100 Kr?
$\frac{1326 \times 84,9}{100}$ = ℳ 1125,77;
oder 1326 Kr à 85 ℌ = ℳ 1127,10
— „ à 0,1 „ = „ 1,33
„ à 84,9 „ = ℳ 1125,77;
oder 1000 Kr = 84,9 × 10 = ℳ 849
200 „ = 1/5 v. 1000 = „ 169,80
1200 Kr . . . . . = ℳ 1018,80
120 „ = 1/10 v. 1200 = „ 101,88
6 „ = 1/20 v. 120 = „ 5,09.
ℳ 1125,77.

c) In Wien: Wieviel Kronen Papier betragen 127 Napoleonsdor à 19,30 Kr?
127 × 19,3 Kr = Kr 245,11.

d) Welchen Wert haben folgende Sorten in der Reichswährung?
126 Dukaten (#) . . . . . à 9,55 . . . . ℳ 1203,30 ℌ
48 Eagles (5 $ Gold) . . . „ 20,70 . . . . „ 993,60 „
64 Napdor (20 Frs.-Stücke) „ 16,10 . . . . „ 1030,40 „
36 Sovereigns (1 £) . . . . „ 20,25 . . . . „ 729,00 „
ℳ 3956,30 ℌ

e) 1. Wieviel Kr in Banknoten betragen Kr 387,40 in Gold à 3 1/2 % und
2. Kr 291,60 in Banknoten, wieviel Gold à 2 1/2 %?
1. Kr 387,40 = 100
„ 11,62 = 3 %
„ 1,94 = 1/2 %
Kr 400,96.

2. 102 1/2 : 291,6 = 100 : x
x = Kr 284,49.

Engländer und Franzosen pflegen, wenn sie in Deutschland ihr heimisches Geld gegen deutsches umwechseln, von einem Agio zu sprechen, das sie auf Franks oder Pfund Sterling erhalten. Franzosen verstehen darunter denjenigen Betrag, den sie mehr als 80 Mark für 100 Franks erhalten; Engländer denjenigen Betrag, der ihnen mehr als 20 Mark für 1 Pfd. St. gegeben wird.

a) Ein Franzose wechselt in Leipzig 540 Frs. Noten und erhält 40 ℌ Agio; wieviel Mark empfängt er?
Frs. 540 à 80 = ℳ 432,00
+ 5,4 × 40 ℌ = „ 2,16
ℳ 434,16.

b) Ein Engländer wechselt in Hannover 25 St. Sovereigns (£), und der Geldwechsler gibt ihm 22 ℌ Agio; wieviel Mark erhält er?
24 £ à 20 ℳ = ℳ 480,00
„ „ „ 22 ℌ = „ 5,28
ℳ 485,28.

In Frankreich, Belgien, der Schweiz und überhaupt in den Ländern, welche das französische Münzsystem angenommen haben, gilt als allgemeine Gewichtseinheit das Kilogramm zu 1000 Gramm auch für die edlen Metalle; in den Niederlanden das gleich große Pond (Pfund), welches in 1000 Wigtjes eingeteilt wird. Den Feingehalt bezeichnet man in diesen Ländern

wie in Deutschland, indem man angibt, wieviel Tausendteile feines Metall im Kilogramm des legierten enthalten sind.

Für den Preis des feinen Goldes gilt in Frankreich ein fester Grundpreis von 3437 Frs. pr kg und für den des feinen Silbers von 218 Frs. 89 Cts. pr kg, wozu dann ein veränderliches Agio oder Disagio kommt, das in den Kurszetteln angegeben wird. Dieses Agio wird in Promille ausgedrückt und heißt Prime Aufgeld oder Perte Verlust.

Nach dem Münzgesetze vom 28. März 1803 gehen
auf ein Kilogramm feines Gold $3444^4/_9$ Frs. und
auf ein Kilogramm feines Silber $222^2/_9$ Frs.;
demnach ist das Verhältnis des Goldes zum Silber = 1 : $15^1/_2$. Der neue Tarif (nouveau tarif) ist
für Gold: 3444,44 ÷ 6,67 für Münzkosten = 3437,77 Frs.;
für Silber: 222,22 ÷ 1,77 für Münzkosten = 220,55 Frs.
Der alte Tarif (ancien tarif) ist
für Gold: 3444,44 ÷ 7,44 für Münzkosten = 3437 Frs.;
für Silber: 222,22 ÷ 3,33 für Münzkosten = 218,89 Frs.
Beim Handel findet der neue Tarif keine Berücksichtigung.

In den Niederlanden wird das Kilogramm fein Gold zu 1653 fl. 43,9 Cts. ausgeprägt, und da die Münzkosten $5^5/_9$ fl. betragen, so ergibt dies 1647 fl. 88,4 Cts.; die niederländische Bank kauft Gold à 1647 fl. pr kg fein Gold. Silber wird schon seit längerer Zeit nicht mehr notiert. — Fremde Gold- und Silbermünzen werden pr Stück notiert.

a) Welchen Wert haben in Paris 1. 13,265 kg Gold 880 fein mit 6 ‰ Prime, und 2. 21,375 kg Silber 840 fein mit 550 ‰ Perte?

1. $\frac{13{,}265 \times 880 \times 3437}{1000}$ = Frs. 40120,79,
dazu „ 240,72 für 6 ‰ Prime oder Agio
Frs. 40360,51.

2. $\frac{21{,}375 \times 840 \times 218{,}89}{1000}$ = Frs. 3930,17,
ab „ 2161,59 für 550 ‰ Perte oder Verlust
Frs. 1768,58.

b) Welchen Wert haben in Amsterdam 5,225 Pond Gold, 960 fein à Hfl 1647 pr Pond fein?

$$\frac{5{,}225 \times 960 \times 1647}{1000} = \text{Hfl } 8261{,}35 \text{ Cts}$$

c) Welchen Wert haben 1. in Paris 67 engl. Sovereigns à 25 Frs. 5 Cts., und 2. in Amsterdam 315 Dukaten à Hfl 5,55 Cts?

1. 67 St. à Frs. 20 = Frs. 1340,00 Cts
„ „ à „ 5 = „ 335,00 „
„ „ à 5 Cts = „ 3,35 „
Frs. 1678,35 Cts

2. 315 St. à Hfl 5 . . . . Hfl 1575,00 Cts
„ „ à 50 Cts (fl. $^1/_2$) „ 157,50 „
„ „ à 5 „ . . . . „ 15,75 „
Hfl 1748,25 Cts

In England bedient man sich zum Wägen des Goldes und Silbers des Troypfundes (= 373,24 Gramm), welches in 12 Unzen, Ounces (Oz.), à 20 Pfenniggewicht, Pennyweight (dwt.) à 24 Grän (Gr.) oder in 5760 Grän eingeteilt wird. Als Grundlage des Feingehaltes gilt der des Münzgoldes und Münzsilbers, welches deshalb Standard (Probegold oder Probesilber) genannt wird, und man gibt nur an, um wieviel das Metall besser oder schlechter ist als dieses, was im ersteren Falle durch den Buchstaben M. oder B. (More oder Better, mehr oder besser), im letzteren durch W. (Worse, weniger oder geringer) ausgedrückt wird. Diese Angabe nennt man Report.

Bei Angabe des Feingehaltes des Goldes wird aber die Einheit überhaupt in 24 Carats à 4 Grains (96 Grs.) geteilt, und das Standardgold ist 22 Carats (88 Grs.) oder $^{11}/_{12}$ fein; das Standardsilber dagegen hat im Pfunde 11 Oz. 2 dwts. feines Silber oder es ist $^{37}/_{40}$ fein; gewöhnlich drückt man den Feingehalt in dwts. aus, also 222 dwts.

Gold W. 2 Gr. ist daher 2 Grän schlechter als Standard, oder $21^1/_2$ karätig und **B. 3 Gr.** ist 3 Grän besser als Standard, oder $22^3/_4$ karätig. **Silber B. 12 dwts.** ist 12 Pennyweights besser als Standard, oder 11 Oz. 14 dwts. fein und **W. 2 Oz. 2 dwts.** ist 2 Unzen 2 Pennyweights schlechter als Standard, also 9 Oz. fein. — Der Preis wird für die Unze Standardgold und Standardsilber angegeben.

Die englische Bank drückt neuerdings, im Gegensatz hiervon, auch die Feinheit des Barrengoldes in Tausendteilen (Thousands) und Dritteln von Tausendteilen (Thirds of thousands) aus.

a) Welchen Wert hat in London 1 Barren Gold, wiegend 14 *lb.* 3 Oz. 10 dwts. report M. 2 Gr., die Unze Standardgold zu 77 s. 9 d.? (Die Mischung ist 2 Gr. besser als Standardgold [88 Grs.], also 90 Grs. fein.)

14 *lb.* 9 Oz. 10 dwts. = 3550 dwts.

? £ = { 3550 dwts. / 90 Gr. f.

20 dwts. / 88 Gr. f. } = $77^3/_4$ s.

20 s. = 1 £

x = 705,713 od. £ 705. 14. s. 9 d.

oder:

14 *lb.* 9 Oz. 10 dwts. = 177,5 Oz.

Carats	Oz.
22 : $22^1/_2$	= 177,5 : x.

x = 181,534 Oz. à $77^3/_4$ s.
= 705,713 £ od. £ 705. 14. 9.

b) Welchen Wert hat in London 1 Barren Silber, 30 *lb.* — Oz. 13 dwts. 12 gr. schwer, report W. 1 dwts. 12 gr. zu 27 d. per Oz. Standardsilber? (Die Mischung ist $1^1/_2$ dwts. geringer als Standardsilber, nämlich $220^1/_2$ dwts., während Standardsilber 222 dwts. fein ist.)

30 *lb.* — Oz. 13 dwts. 12 Gr. = $7213^1/_2$ dwts.

? £ = { $7213^1/_2$ dwts. Gew. / $220^1/_2$ dwts. fein.

20 dwts. Gew. / 222 dwts. fein } = 27 d.

240 d. = 1 £

x = £ 40. 6. 9.

oder:

Gewicht des Barrens 360,675 Oz.

dwts. fein	Ounzes
222 : $220^1/_2$	= 360,675 : x.

x = 358,25 Oz. à 27 d. =
£ 40. 6. 9.

Die Aufsuchung des Standardmetalls in obigen Beispielen geschieht auf die einfachste Weise wie folgt:

a) 177,500 Oz. à $22^1/_2$ Car.
$+ {}^1/_{44}$ = 4,034 „ à $^1/_2$ „ = $^1/_{44}$ von 22 Car.
181,534 Oz. Standardgold à 22 Car.

b) 360,675 Oz. à $220^1/_2$ dwts.
$- {}^1/_{148}$ = 2,437 „ à $1^1/_2$ „ = $^1/_{148}$ von 222 dwts.
358,238 Oz. erhöht auf 358,25 Oz. Standardsilber à 222 dwts.

Die Berechnung des Goldwertes ist folgende:

a) 181,534 Oz. Standardgold à 60 s. oder 3 £ . . . . . = £ 544. 12. —
à 15 „ = ($^1/_4$ × 544. 12. —) = „ 136. 3. —
à $2^1/_2$ „ = ($^1/_6$ × 136. 3. —) = „ 22. 13. 10
à $^1/_4$ „ = ($^1/_{10}$ × 22. 13. 10) = „ 2. 5. 11
£ 705. 14. 9.

Berechnung der Münzen nach dem Gewicht.

Eine Sendung leichter Dukaten wog 278 Gramm; was sind diese à $1362^1/_2$ ℳ pr Pfund Rauhgewicht wert?

$$278 \text{ g} = ? \text{ ℳ}$$
$$1363^1/_2 \text{ ℳ} = 500 \text{ g}$$
$$x = \frac{1363^1/_2 \times 278}{500} = \frac{2727 \times 278}{1000} = 758{,}106 = \text{ℳ } 758{,}10.$$

Berechnung der güldischen Metalle.

Unter güldischem Metall versteht man Silber mit Goldgehalt oder Gold mit Silbergehalt. Z. B.:

Ein güldischer Barren wiegt 13,9 ℔. und enthält $^{735}/_{1000}$ feines Gold und $^{265}/_{1000}$ feines Silber. Was ist derselbe à 1395 ℳ pr 1 ℔. f. G. und à 42 ℳ pr 1 ℔. f. S. wert?

a) Berechnung des Goldes:

$$\frac{13{,}9 \times 735}{1000} = 10{,}2165 \text{ ℔. f. Gold à } 1395 \text{ ℳ} = \text{ℳ } 14252{,}02$$

b) Berechnung des Silbers:

$$\frac{13{,}9 \times 265}{1000} = 3{,}6835 \text{ ℔. f. Silber à } 42 \text{ ℳ} . = \text{„} \quad 154{,}70$$

zusammen ℳ 14406,72.

Berechnung der Feinheit der Münzen.

a) Von den deutschen Zehnmarkstücken oder Kronen wiegen 125,55 Stück 1 ℔., und $139^1/_2$ Stück enthalten 1 ℔. f. G.; wie fein ist das zu dieser Münze verwendete Gold?

$$\frac{125{,}55}{139^1/_2} = \frac{12555}{13950} \overset{1395}{=} \frac{9}{10} \text{ oder 900 Tausendteile.}$$

---

b) Der Vereinstaler hat ein Schrot von $18^{14}/_{27}$ g und ein Korn von $16^2/_3$ g; die Feinheit desselben ist:

$$\frac{16^2/_3}{18^{14}/_{27}} \overset{27}{=} \frac{450}{500} \overset{50}{=} \frac{9}{10} \text{ oder 900 Tausendteile.}$$

30 Stück solcher Taler enthalten 1 ℔. feines Silber, und 27 Stück wiegen 1 ℔., folglich ist die Feinheit dieser Münze:

$$\frac{27}{30} = \frac{9}{10} \text{ oder 900 Tausendteile.}$$

Umrechnung der Feinheitsbestimmungen.

a) Wenn die deutsche Krone (Zehnmarkstück) 900 Tausendteile fein ist, welche Feinheit gibt dies 1. in Rußland und 2. in England?

1. $1000 : 900 = 96 : x$
   $x = 86{,}4$ Solotnik.

2. $1000 : 900 = 24 : x$
   $x = 21{,}6$ carats oder 0,4 carat worse.

---

b) Wenn der russische Halbimperial 88 Solotnik fein ist, welcher Feinheit entspricht dies 1. in Deutschland und 2. in England?

1. $96 : 88 = 1000 : x$
   $x = 916^2/_3$ Tausendteile.

2. $96 : 88 = 24 : x$
   $x = 22$ carats oder ebenso fein wie der engl. Sov.

Anmerkung. Seit 1886 werden die russischen Goldmünzen $86^2/_5$ Solotnik fein ausgeprägt, was einem Feingehalt von 0,900 entspricht, mithin gleicht seitdem der Feingehalt der russischen Goldmünzen dem der deutschen und französischen.

Einige praktische Regeln zur ungefähren Berechnung mehrerer häufig erwähnter ausländischer Währungen.*)

a) Wieviel Mark sind 1895 *Frs.* 60 *Cts.*?

1895,60
$\div$ 1/5 = 379,12 = 1516 ℳ 48 ₰.

b) Wieviel Franks sind ℳ 864,32?

864,32
+ 1/4 = 216,08 = 1080 *Frs.* 40 *Cts.*

Anmerkung. Gemäß der gewöhnlichen Annahme in Deutschland ist hierbei der Frank = 80 ₰ zugrunde gelegt. Genau ist jedoch der Frank = 81 ₰, da aus dem Kilo 9/10 feinen Goldes 3100 Franks, resp. 2511 ℳ geprägt werden.

c) Wieviel Mark sind 7360 amerikanische Dollars (à 4,20 ℳ)?

4 × 7360 = 29440
+ 1/20 von 29440 = 1472
ℳ 30912.

d) Wieviel Dollar sind 12000 ℳ (der Dollar zu ca. 4,20 ℳ gerechnet)?**)

1/4 von 12000 = 3000
+ 1/20 „ 3000 = 150
£ 2850.

e) Wieviel Mark sind 1640 skandinavische Kronen à 1 ℳ 12 1/2 ₰? 8 Kronen = 9 ℳ.

1640
+ 1/8 = 205
ℳ 1845,00.

oder:

1640 : 8 = 205
multipliziert mit 9 = ℳ 1845,00.

f) Wieviel skandinav. Kronen sind 3600 Mark?

3600
$\div$ 1/9 = 400
Kr. 3200.

oder:

3600 : 9 = 400
multipliziert mit 8 = 3200 Kr.

V. Berechnung fremder Wechsel (Devisen).

Der weitaus größte Teil kaufmännischer Schulden, namentlich im Verkehr mit dem Auslande, wird durch Wechsel beglichen, und der Wert eines jeden Wechsels — abgesehen von der Zahlungsfähigkeit der Wechsel-Verpflichteten — hängt davon ab, nach welcher Frist der Wechsel fällig ist oder, wie man zu sagen pflegt, wie lange er noch zu laufen hat. Der Wert von Wechseln auf das Inland wird beim Verkauf vor der Verfallzeit durch Abzug des Diskonts berechnet, wie wir solches im Abschnitt II, S. 141—144, gezeigt haben. Wechsel auf fremde Plätze dagegen haben einen Kurs, der durch die Kurszettel bekannt gemacht wird.

In dem Wechselkurse kommt zum Ausdruck, welcher Betrag des inländischen Geldes erforderlich ist, um eine in fremder Münze ausgedrückte Schuld an das Ausland zu bezahlen, oder auch, welchen Betrag des inländischen Geldes man für eine in fremder Münze ausgedrückte Forderung an das Ausland erhalten kann.

Bei der großen Verschiedenheit, welche die im Verkehre vorkommenden Wechsel bezüglich ihrer Laufzeit oder „Sicht" aufweisen, würde es natürlich nicht möglich sein, für jede beliebige Sicht einen Kurs festzustellen; man beschränkt sich deshalb darauf, die Kurse nur für eine oder für zwei Sichten zu notieren (in Hamburg werden drei Sichten notiert) und für die geringere oder größere Laufzeit Zins-Zuschläge oder Abschläge zu machen.

*) Die nachstehenden Regeln beziehen sich lediglich auf Überschlagsrechnungen. Genaue Umrechnungen der in ausländischen Währungen angegebenen Wertbeträge in Reichsmark sind nur mit Hilfe der Wechselkurse oder auf Grundlage des genauen Wertes der Goldmünzen der betreffenden Währung (vgl. die Goldmünzen-Tabelle) möglich.

**) Wollte man hierbei genau 4,20 ℳ = 1 Dollar rechnen, so müßte man den 21. Teil (statt des 20. Teiles) vom Viertel des Markbetrages abziehen. Diese Genauigkeit ist jedoch überflüssig, da der Dollar nur 4 ℳ 19,7 ₰ ist.

So werden in Berlin — in folgendem ist bis auf weiteres stets von Berliner Wechselkursen die Rede — für Wechsel auf London zwei Kurse notiert: einer für Wechsel, die in 8 Tagen fällig sind (kurze Sicht), und ein anderer für Wechsel, die in 3 Monaten fällig sind (lange Sicht). Lautet nun die Notiz wie z. B. am 22. Februar 19 . .:

London 8 Tage 20,40
„ 3 Monate 20,235,

so bedeutet dies, daß damals der Preis eines Wechsels auf London, fällig in 8 Tagen, 20,40 ℳ für 1 £ betrug; dagegen 20,235 ℳ für jedes Pfund St., welches 3 Monate nach jenem Tage in London zahlbar ist.

Der Kurs für 3-Monatwechsel ist natürlicherweise niedriger als der für 8-Tagewechsel, weil dieses letztere Papier früher als das erstere fällig ist und der Käufer also auch früher in den Besitz des baren Geldes gelangt.

Den Wert derjenigen Wechsel auf London, die nicht genau in 8 Tagen oder 3 Monaten fällig sind, findet man auf Grund eines der beiden Kurse, unter **Zurechnung** von Zinsen, wenn der Wechsel **früher**, und **Abrechnung** von Zinsen, wenn der Wechsel **später** fällig ist, als die Sicht lautet. Beispielsweise hat bei obigen Kursen ein Wechsel von 100 £, der von heute ab noch 80 Tage zu laufen hat — nach langer Sicht berechnet —

à 20,235 einen Wert von . . . . . ℳ 2023,50
zuzügl. 4 % Zinsvergütung für 10 Tage . . „ 2,25
= ℳ 2025,75;

dagegen ist der Wert eines Wechsels von 100 £, zahlbar in 14 Tagen von heute ab — nach kurzer Sicht berechnet —

à 20,40 für 1 £ . . . . . ℳ 2040,00
abzügl. 4 % Zinsvergütung für 6 Tage . . „ 1,35
= ℳ 2038,65.

Die Höhe des Zinsfußes richtet sich meistens nach dem Bankdiskont (Bankzinsfuß) am **Zahlungsorte** des Wechsels, in obigen Beispielen also London, wo der Bankdiskont Mitte Februar 19 . . 4 % betrug. (Hamburg und Paris nehmen andere Diskontsätze.)

Steht, um noch ein anderes Beispiel zu wählen, auf dem Berliner Kurszettel:

Paris 3 % 100 *Frs.* 8 Tage 80,40
„ „ „ „ 2 Monate 80,15,

so bedeutet dies, daß ein Wechsel auf Paris für je 100 *Frs.* wert ist:

wenn zahlbar in 8 Tagen ℳ 80,40
„ „ „ 2 Monaten „ 80,15

unter Zu- oder Abrechnung von 3 % Zinsen für die fehlende oder überschießende Laufzeit.

Wir haben oben bereits die Benennungen „kurze" und „lange" Sicht gebraucht; dabei ist zu beachten, daß damit mehrerlei verschiedene Termine gemeint werden. Es bedeutet nämlich in Berlin bei Wechseln

auf	kurze Sicht	lange Sicht	auf	kurze Sicht	lange Sicht
Amsterdam . . .	8 Tage	2 Monate	Madrid	14 Tage	2 Monate
Brüssel.	8 „	2 „	Petersburg . . .	8 „	3 „
Paris	8 „	2 „	Italien. Plätze .	10 „	2 „
Wien.	8 „	2 „	Kopenhagen . .	8 „	—
Pest	8 „	2 „	Skandin. Plätze	10 „	—
London	8 „	3 „	Schweizer Plätze	8 „	2 Monate
Lissabon u. Oporto	14 „	3 „	Warschau	8 „	—

Des weiteren ist zu beachten, daß für die Zeit, welche ein Wechsel von kurzer Sicht weniger als 8 Tage, bezw. 10 Tage zu laufen hat, keine Zinsen vergütet werden, so daß z. B. ein Wechsel auf Amsterdam, der in 3 Tagen fällig ist, nicht höher bewertet wird, als einer, der in 8 Tagen verfällt. (Anders Schecks und Auszahlungen, Beisp. S. 178.)

Ferner sei noch bemerkt, daß man „mittelsichtige" Wechsel diejenigen nennt, deren Fälligkeit die kurze Sicht um eine Woche oder mehr überschreitet, während mehr als ein halber Monat an langer Sicht fehlt. Mittelsichtige Wechsel werden nicht gern gekauft, und der Verkäufer muß sich meistens einen schlechteren Kurs oder eine ungünstigere Zinsberechnung gefallen lassen.

Jedem Kurse liegen nun zwei Geldwährungen oder Valuten zugrunde, nämlich die des eigenen und die des fremden Platzes. An den meisten Börsen ist die auswärtige Valuta die feste und die des eigenen Platzes die veränderliche Zahl, und der Kurs gibt daher an, welchen Preis man in der Valuta des eigenen Platzes für die feststehende Quantität in der Valuta des fremden bezahlt.

An einigen Börsen aber, namentlich der Londoner, ist es bei verschiedenen Kursen umgekehrt, und der Kurs bedeutet, welche Quantität man in der fremden Valuta für den unveränderlichen Preis der eigenen erhält.

Da aber die feste Valuta nicht auf allen Kurszetteln angegeben ist, so muß man sich damit bekannt machen; ebenso muß man auch wissen, in welcher Geldsorte sich der notierte Kurs versteht, was fast nie dabei angegeben ist.

Die Höhe der Kurse gründet sich ursprünglich auf die Münzverhältnisse der betreffenden beiden Länder, und es gibt daher zwischen zwei Wechselplätzen, deren Hauptmünzen aus dem gleichen Metall bestehen, immer einen gewissen Grundkurs, Wechselpari, genannt, von dem sich der wirkliche nicht bedeutend entfernen kann, da sonst die Zahlungen statt in Wechseln auch bar geleistet werden können.

Da z. B. ein Wechsel auf London nichts anderes bedeutet als eine Anweisung auf eine bestimmte Summe englischer Goldmünzen von genau vorgeschriebenem Gewicht und Feingehalt (vgl. den Abschnitt „Gold und Münzen" im I. Teile laut Register), so braucht man nur das Gewicht und den Feingehalt der englischen Goldmünzen mit dem der deutschen zu vergleichen, um zu finden, daß 1 Sovereign (£) genau so viel feines Gold enthält wie 20,43 (genau 20,4297) deutsche Reichsmark an Feingold enthalten; der Betrag von 20,43 ℳ ist mithin der eigentliche Wert eines Pfund Sterling, er bildet für den deutschen Wechselkurs auf London die Grundziffer oder das Wechselpari.

In gleicher Weise nach dem Gehalt an feinem Golde berechnet, beträgt das Wechselpari für Wechsel auf

Amsterdam	168,74 ℳ	für	100 fl.
Paris, Brüssel und Schweizer Plätze	81,00 „	„	100 Frs.
Kopenhagen und skandinavische Plätze	112,50 „	„	100 Kr
New York	419,79 „	„	100 $.

Hat der eine Wechselplatz Goldwährung und der andere Silber- oder Papierwährung, so gibt es kein Pari zwischen diesen beiden Plätzen.

Die Veränderungen der Kurse gründen sich hauptsächlich darauf, ob das betreffende Papier mehr oder weniger gesucht ist (und die größere oder geringere Nachfrage hat ihren Grund in den Zahlungsverhältnissen der verschiedenen Plätze gegeneinander), sowie ob das Papier mit Vorteil zu Wechseloperationen benutzt werden kann. Die Wechselkurse der europäischen Hauptplätze stehen daher in einem beständigen Zusammenhange, und eine erhebliche Veränderung in den Kursen des einen Platzes wird in der Regel auch in den

dazu in Beziehung stehenden Kursen der übrigen Plätze eine Veränderung hervorbringen.

Der Zweck der **Berechnung ausländischer Wechsel oder Devisen** ist die Aufsuchung des Wertes der an einem fremden Platze in der Währung dieses Platzes zahlbaren Wechselsumme zu einem gegebenen Kurse. Die Berechnung ist in der Hauptsache stets die gleiche wie die oben gezeigte. Da aber die Notierungsweise an den verschiedenen Handelsplätzen mannigfach voneinander abweicht, so lassen wir noch eine Reihe anderer Beispiele nachfolgen, die sich jedesmal an den Kurszettel des betreffenden Ortes anschließen, und haben zu diesem Zwecke die Wechsel-Kurszettel der wichtigsten Handelsplätze mit abgedruckt.

Wechsel-Kurse in Berlin.

Wechsel auf	Zinsfuß %	Fremde Valuta	Sicht der Wechsel	Kurs
Amsterdam und Rotterdam .	$2^1/_2$	100 fl.	8 Tage	169,45
			2 Monate	168,90
Brüssel und Antwerpen . .	3	100 Frs.	8 Tage	81,20
			2 Monate	80,90
Italienische Plätze	6	100 £	10 Tage	70,45
			2 Monate	—,—
Kopenhagen	4	100 Kr.	8 Tage	112,25
London	2	1 £	8 Tage	20,445
			3 Monate	20,38
Lissabon und Oporto . . .	4	1 Milreis	14 Tage	—,—
			3 Monate	—,—
Madrid und Barcelona . .	5	100 Pes.	14 Tage	66,10
			2 Monate	—,—
New York.	—	100 $	bei Sicht	419,00
	5		2 Monate	416,50
Paris	$2^1/_2$	100 Frs.	8 Tage	81,30
			2 Monate	—,—
Petersburg	5	100 Rubel	8 Tage	217,50
			3 Monate	216,00
Schweizer Plätze	5	100 Frs.	8 Tage	81,00
			2 Monate	80,45
Skandinavische Plätze . .	5	100 Kr.	10 Tage	112,25
Warschau	$5^1/_2$	100 Rubel	8 Tage	217,80
Wien	4	100 Kr.	8 Tage	84,90
			2 Monate	84,00
Pest	$4^1/_2$	100 Kr.	8 Tage	—,—
			2 Monate	—,—

Der amtliche Kurs findet nur Anwendung bei Abschlüssen in Wechseln

auf	über
London	100—3000 £
Belgien	1000—25000 Frs.
Paris	1000—50000 „
Wien und Pest	500—20000 Kr.
Holland	500—20000 „
Petersburg und Warschau	500—20000 R.
Kopenhagen und skandinavische Plätze .	wenigstens 1000 Kr.

Wechsel auf italienische und schweizer Plätze sind kursmäßig nur dann lieferbar, wenn sie noch mindestens 7, höchstens 14 Tage zu laufen haben.

Über mittelsichtige Wechsel wolle man das Nötige in der Einleitung nachlesen.

Beispiele für die Berechnung von Devisen nach dem Berliner Kurszettel.

A. Der Verfalltag des Wechsels stimmt mit der im Kurszettel angegebenen Sicht überein; es sind dann keine Zinsen zu berechnen.

Berlin, 1. März.	Berlin, 1. März.
℔ 10000,00 per 9. März a/Amsterdam	℔ 10000,00 per 1. Mai a/Amsterdam
à 169,45 k. S. . . . . ℳ 16945,00	à 168,90 l. S. . . . . ℳ 16890,00

B. Der Wechsel verfällt später als die Sicht des zur Anwendung gelangenden Kurses; es sind dann für den Zeitunterschied Zinsen zu subtrahieren.

Berlin, 1. März.	Berlin, 1. März.
Kr. 10000,00 per 16. März a/Kopenhagen	£ 100. —. — per 16. März a/London
à 112,30 per 8 Tage . ℳ 11230,00	à 20,395 per 8 Tage . . ℳ 2039,50
÷ Diskont f. 7 T. à 4 % „ 8,74	÷ Diskont für T. à 4 % . „ 1,60
ℳ 11221,26.	ℳ 2037,90.
Der Verfalltag des Wechsels (16. März) liegt 7 Tage nach der Verfallzeit der kurzen Sicht (1 + 8 = 9. März).	Der Verfalltag des Wechsels (16. März) liegt 7 Tage nach der Verfallzeit der kurzen Sicht (1 + 8 = 9. März).
Berlin, 1. März.	Berlin, 1. März.
ℛ 1000,00 per 17. März a/Petersburg	Mr. 1000,00 per 21. März a/Lissabon
à 217,20 per 8 Tage . . ℳ 2172,—	à 4,51 per 14 Tage . . ℳ 4510,00
÷ 5 % Diskont für 8 Tage „ 2,41	÷ 4 % Diskont für 6 Tage „ 3,00
ℳ 2169,59.	ℳ 4507,00.
Der Verfalltag des Wechsels (17. März) liegt 8 Tage nach der Verfallzeit der kurzen Sicht (1 + 8 = 9. März).	Der Verfalltag des Wechsels (21. März) liegt 6 Tage nach der Verfallzeit der kurzen Sicht (1 + 14 = 15. März).
Berlin, 1. März.	Berlin, 1. März.
Kr. 10000,00 per 16. Mai a/Wien	fl. 10000,00 per 11. Mai a/Amsterdam
à 84,00 per 2 Mte. . . . ℳ 8400,00	à 167,60 per 2 Mte. . ℳ 16760,00
÷ 4 % Disk. für 15 Tage „ 14,00	÷ 2½ % Diskont f. 10 T. „ 11,65
ℳ 8386,00.	ℳ 16748,35.
Der Verfalltag des Wechsels (16. Mai) liegt 15 Tage nach der Verfallzeit der langen Sicht (1. März + 2 Monate = 1. Mai).	Der Verfalltag des Wechsels (11. Mai) liegt 10 Tage nach der Verfallzeit der langen Sicht (1. März + 2 Monate = 1. Mai).

C. Der Wechsel ist früher fällig als die Sicht des zur Anwendung gelangenden Kurses; es sind dann für den Zeitunterschied Zinsen zu addieren.

Berlin, 1. März.	Berlin, 1. März.
fl. 10000,00 per 16. April a/Amsterdam	£ 100. —. — per 22. Mai a/London
à 167,60 per 2 Mte. . ℳ 16760,00	à 20,265 per 3 Mte. . . ℳ 2026,50
+ 2½ % Zinsen für 15 T. „ 17,45	+ 4 % Zinsen für 9 Tage „ 2,05
ℳ 16777,45.	ℳ 2028,55.
Der Verfalltag des Wechsels (16. April) liegt 15 Tage vor der Verfallzeit der langen Sicht (1. März + 2 Monate = 1. Mai).	Der Verfalltag des Wechsels (22. Mai) liegt 9 Tage vor der Verfallzeit der langen Sicht (1. März + 3 Monate = 1. Juni).

Berlin, 1. März.

Frs. 10000,00, **Auszahlung** in Paris am 4. März
à 80,40 pr 8 Tage . . ℳ 8040,00
+ 3 % Zinsen für 4 Tage „ 3,35
ℳ 8043,35.

Eine Auszahlung (oder ein Scheck, vgl. nächstes Beispiel) pr 4. März wird anders behandelt als ein Wechsel pr 4. März; bei letzterem wird nichts dafür vergütet, daß er vor der Verfallzeit der kurzen Sicht fällig ist, während solches bei Auszahlungen und Schecks geschieht. In obigem Beispiele ist der Zeitunterschied 5 Tage, nämlich 9. März — 4. März.

Berlin, 1. März.

£ 100. —. — **Auszahlung** in London am 6. März
à 20,395 pr 8 Tage . . ℳ 2039,50
+ 4 % Zinsen für 6 Tage „ 1,35
ℳ 2040,85.

Der Verfalltag der kurzen Sicht ist der 9. März, dazu die in England für Wechsel (nicht für Schecks) gebräuchlichen 3 Respekttage ergibt den 12. März als Verfalltag eines „kurzen" Wechsels. Da die Auszahlung schon am 6. März stattfindet, so sind vom Käufer 6 Tage Zinsen zu vergüten.

Berlin, 1. März.

Frs. 10000,00 **Scheck** a/Paris
à 80,40 pr 8 Tage . . ℳ 8040,00
+ 3 % Zinsen für 6 Tage „ 4,00
ℳ 8044,00.

Der Scheck, wenn am 1. März nach Paris gesandt, gelangt dort am 3. März zur Vorzeigung und Zahlung, mithin 6 Tage vor der Verfallzeit der kurzen Sicht (1 + 8 = 9. März).*)

Berlin, 1. März.

£ 100. —. — **Scheck** a/ London
à 20,395 pr 8 Tage . . ℳ 2039,50
+ 4 % Zinsen für 9 Tage „ 2,05
ℳ 2041,55.

Der Scheck, wenn am 1. März nach London gesandt, gelangt dort am 3. März zur Zahlung (keine Respekttage für Schecks), mithin 9 Tage früher als ein Wechsel vom 1. März, 8 Tage dato; letzterer würde erst am 1. + 8 + 3 = 12. März eingelöst werden.

D. Mehrere, zu verschiedenen Zeiten fällige Wechsel zu berechnen.

Berlin, 1. März.

3 Appoints a/Wien.

Kr.	3000,00	pr	9. März		—	—	
„	2000,00	„	12. „	÷	3 Tage	60	Zinszahlen
„	5000,00	„	15. „	÷	6 „	300	„
Kr.	10000,00					360	Zinszahlen
÷ „	4,00	für 4 % Diskont a/360 Zinszahlen					
Kr.	9996,00						

à 86,00 für kurze Sicht . . . . . ℳ 8596,55.

Berlin, 1. März.

3 Appoints a/Paris.

Frs.	3000,00	pr	20. April	+	11 Tage	+	330 Nos
„	3000,00	„	25. „	+	6 „	+	180 „
„	4000,00	„	4. „	÷	3 „	—	120 „
Frs.	10000,00					+	390 Nos
+ „	3,25	= 3 % Zinsen a/390 Zinszahlen					
Frs.	10003,25						

à 80,10 für lange Sicht . . . . . ℳ 8012,65.

In derartigen Fällen ist es am bequemsten, zunächst die Zinsen zu- oder abzurechnen und dann erst die Umrechnung nach dem gegebenen Kurse vorzunehmen.

---

*) In den beiden letzten Fällen (Schecks auf London oder Paris) wird 1 Tag Zinsen weniger vergütet, wenn der Verzinsungstag (3. März) auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, der Scheck also erst 1 Tag später eingezogen werden kann.

Wechsel-Kurse in Hamburg.

Wechsel auf	Fremde Valuta	Sicht	Zinsfuß %	Kurs
London	1 £	a vista	—	20,39
		kurz	—	20,38
		3 Monate	$2^1/_2$	20,28
Paris	100 Frs.	a vista	—	80,45
Französische Bankplätze	100 Frs.	3 Monate	$2^1/_2$	79,70
Amsterdam und Rotterdam	100 Hfl	a vista	—	168,55
		kurz	—	168,40
		3 Monate	2	167,40
St. Petersburg	100 Rl	Sicht	—	216,43
		3 Monate	5	213,75
Wien	100 Kr.	a vista	4	85,00
Österr. u. Ungar. Bankplätze		3 Monate	—	84,10
Brüssel und Antwerpen	100 Frs.	a vista	—	80,35
Belgische Bankplätze		3 Monate	2	79,85
Schweizerische Bankplätze	100 Frs.	kurz	—	80,35
		3 Monate	$2^1/_2$	79,80
Italienische Bankplätze	100 Lire	3 Monate	6	70,75
Spanische Plätze	100 Pes.	3 Monate	5	65,75
Lissabon und Porto	1 Milreis	3 Monate	4	3,30
New York	1 $	kurze Sicht	—	418,—
		60 Tage S.	—	414,75
Stockholm	100 Kr.	kurz	—	112,45
Schwedische Bankplätze		3 Monate	$3^1/_2$	111,30
Christiania	100 Kr.	kurz	—	112,40
Norwegische Bankplätze		3 Monate	4	111,30
Kopenhagen	100 Kr.	kurz	—	112,50
Dänische Bankplätze		3 Monate	3	111,40

In Hamburg versteht sich der Kurs für „kurze" Devisen für Wechsel, die noch 10—14 Tage Laufzeit haben; indessen machen im allgemeinen einige Tage mehr oder weniger keinen Unterschied, da der amtliche Kurs sich nicht eigentlich auf die an der Börse gemachten Geschäfte in Wechseln bezieht, sondern nur bei der Umrechnung von Frachten u. dgl. angewendet wird.

Die Notiz für kurze Sicht auf New York versteht sich für Wechsel, die bei Sicht (a vista) oder 3 Tage nach Sicht fällig sind. In der Notiz für Wechsel von 60 Tagen nach Sicht auf New York ist die Überfahrtszeit nach New York schon eingerechnet, so daß dafür nichts besonders vergütet wird.

Der auf dem Kurszettel angegebene Zinsfuß gelangt nicht immer zur Berechnung, häufig wird ein niedrigerer Satz vereinbart, sobald nämlich der Privatdiskont am Fälligkeitsorte erheblich niedriger steht als der auf dem Kurszettel verzeichnete Zinsfuß.

Im übrigen erfolgt die Berechnung genau so wie in Berlin, wir können uns daher auf wenige Beispiele beschränken.

Beispiele für Berechnung in Hamburg.

Hamburg, 20. März.	Hamburg, 20. März.
Milreis 1000,00 pr 15. Juni a/Lissabon	$ 1000,00 60 Tage n/Sicht a/New York
à 3,30 . . . . . ℳ 3300,00.	à 4,18. . . . . ℳ 4180,00.

Die Berechnung von Devisen nach den Kurszetteln von Frankfurt a. M., Leipzig, Bremen und anderen deutschen Plätzen weicht fast gar nicht von der Berechnung in Berlin ab.

In **Frankfurt a. M.** muß bei allen Wechseln, die später als nach 8 Tagen (Petersburg nach 3 Wochen) fällig sind, Diskont subtrahiert werden, da auch der für „lange Sicht" angegebene Kurs sich für fällig in 8 Tagen (Petersburg 21 Tage) versteht; deshalb findet sich häufig für k. S. und für l. S. der gleiche Kurs notiert. Die Höhe des in Abzug zu bringenden Diskonts richtet sich, wie in Berlin, nach dem Diskontsatz des Zahlungsortes.

In **Leipzig** bedeutet kurze Sicht auf Amsterdam, Brüssel, Antwerpen, London, Paris, Wien, Petersburg = 8 Tage, auf italienische und schweizer Plätze = 10 Tage; lange Sicht auf Amsterdam und italienische Plätze = 2 Monate, sonst = 3 Monate.

In **Bremen** bedeutet kurze Sicht = 8 Tage; lange Sicht auf London und Petersburg = 3 Monate, sonst = 2 Monate. New York wird pr 3 Tage nach Sicht notiert.

Wechsel-Kurse in Wien.

Wechsel auf	Fremde Valuta	Sicht	Zinsfuß %	Kurs
Amsterdam	100 Hfl.	a vista	$2^1/_2$	199,50
Brüssel	100 Frs.	„	3	95,25
Deutsche Bankplätze . . .	100 ℳ	„	3	117,65
London	10 £	„	2	241,50
New York	100 $	„	5	496,40
Italienische Bankplätze . .	100 Lire	„	6	88,25
Französische Bankplätze . .	100 Frs.	„	$2^1/_2$	95,65
Paris	„	„	$2^1/_2$	95,70
Petersburg	100 ℛ	„	$5^1/_2$	254,50
Schweizer Plätze	100 Frs.	„	3	95,50
Zürich	„	„	3	95,50

Die notierten Kurse verstehen sich sämtlich a vista.

Als a vista-Verfalltag gilt für die Zinsberechnung bei Wechseln auf russische Plätze der dritte Tag nach dem Tage der Ablieferung; bei Wechseln auf deutsche Plätze der nächste Tag nach der Ablieferung; bei allen übrigen Plätzen der zweite Tag nach dem Ablieferungstage.

Ablieferungstag ist der auf den Tag des Geschäftsabschlusses folgende Werktag.

Bei Schecks und Auszahlungen auf London mit festem Verfalltage hat der Käufer dem Verkäufer die Zinsen für die wegfallenden 3 Respekttage besonders zu vergüten.

Die Zinsen werden nach Kalendertagen berechnet, das Jahr jedoch zu 360 Tagen angenommen.

Beispiele der Devisenberechnung in Wien.

Wien, 1. März.
ℳ 10000,00 ℳ 17. April a/Berlin,
à 117,65 . . . . . Kr. 11765,00
÷ 3 % Disk. f. 45 Tage „ 44,12
Kr. 11720,88.

Als Verfalltag der k. S. gilt der (1 + 2) 3. März; vom 3. März bis 17. April sind 45 Tage (Tage genau!).

Wien1. März.
£ 200. —. — Scheck a/Lonn,
à 242,00 . . . . . Kr. 4840,00
+ 3 % Zinsen für 3 Tage „ 1,21
Kr. 4841,21.

Der Scheck wird 3 Tage früher ausgezahlt als der Wechsel, weshalb die Zinsen für 3 Tage zu addieren sind.

Wien, 1. März.
Frs. 10000,00 ℳ 10. März a/Paris,
à 95,70 . . . . . Kr. 9570,00
÷ 2½ % Disk. f. 6 Tage „ 3,99
Kr. 9566,01.

Als Verfalltag der k. S. gilt der (1 + 3) 4. März; vom 4. bis 10 März = 6 Tage.

Wien, 1. März.
℞ 10000,00 ℳ 16. Mai a/Petersburg,
à 254,60 . . . . . Kr. 25460,00
÷ 5 % Disk. f. 72 Tage „ 254,60
Kr. 25205,40.

Als Verfalltag der k. S. gilt der (1 + 4) 5. März; vom 5./3. bis 16./5. = 72 Tage.

Wien, 1. März.
Hfl. 10000,00 ℳ 4. März a/Amsterdam,
à 199,50 . . . . . Kr. 19950,00.

Hier ist keine Zinsberechnung erforderlich, da der Verfalltag der k. S. mit dem wirklichen Verfalltage übereinstimmt.

Wien, 1. März.
Frs. 10000,00 a vista a/Zürich,
à 95,50 . . . . . Kr. 9550,00.

Auch hier ist keine Zinsberechnung erforderlich.

Wechsel-Kurse in Paris.

Diskont des Zahlortes %	Wechsel auf	Fremde Valuta	Kurs für lange Wechsel	Kurs für kurze Wechsel	Zinsberechnung
	Devisen, deren Kurs sich für fällig in 3 Monaten versteht.				
3	Holland	100 Hfl	207	206¼	+ 4 %
3	Deutschland . . .	100 ℳ	122⁵/₁₆	121⁷/₈	+ 4 %
5	Madrid u. Barcelona	100 Pes.	401½	401½	+ 4 %
6	Portugal	100 Milr.	420	420	+ 4 %
4½	Wien	100 Kr.	104¼	104¼	+ 4 %
4½	Petersburg . . .	100 ℞	263	267	+ 4 %
	Devisen, deren Kurs sich für fällig bei Sicht versteht.				
2½	London	1 £	25,18	25,17	— 2½ %
	do. Schecks . .	„	—	25,19	—
3	Belgien		¹/₁₆ perte	³/₃₂ perte	— 3 %
3½	Schweiz		⅛ „	¼ „	— 3½ %
6	Italien (Lire) . .		14 „	14 „	— 6 %
	New York . . .	100 $	514½	515 „	—

Die Kurse verstehen sich meistens in Franken für 100 Einheiten der fremden Währung; für Wechsel auf Belgien, die Schweiz und Italien, welche Länder die gleiche Währung mit Frankreich haben, wird der Kurs durch einen Prozentsatz perte = Verlust oder prime = Aufgeld angegeben. (Die Notiz prime kommt selten vor.)

Die Kurse sind teils 3 Monats-Kurse, teils Sicht-Kurse (vgl. vorstehendes Kursblatt); jedoch werden für sämtliche Plätze Kurse für kurze, wie für lange Wechsel angegeben.

Zinsen sind bei denjenigen Wechseln, deren Kurs sich für 3 Monate versteht, naturgemäß in der Regel zu addieren und rechnet man usancemäßig 4%. Bei denjenigen Wechseln, deren Kurs sich für „fällig bei Sicht" versteht, sind naturgemäß in der Regel Zinsen zu subtrahieren; man rechnet dabei den Zinsfuß des Zahlungsortes.

Beispiele der Devisenberechnung in Paris.

Paris, 1. März.
ℳ 10000,00 per 13. März a/Berlin,
à 122 . . . . . Frs. 12200,00
+ 4% Zinsen f. 80 Tage „ 108,45
Frs. 12308,45.

Vom 13./3. bis 1./6. = 80 Tage; die Monatstage werden genau berechnet, also 18 + 30 + 31 + 1 = 80 Tage.

Paris, 1. März.
ℳ 10000,00 per 22. Mai a/Berlin,
à 122½ . . . . . Frs. 12250,00
+ 4% Zinsen f. 10 Tage „ 13,60
Frs. 12263,60.

Vom 22. Mai bis 1. Juni sind 10 Tage.

Paris, 1. März.
£. 1000. —. — per 11. März a/London,
à 25,15 . . . . . Frs. 25150,00
÷ 3% Diskont f. 10 Tage „ 20,95
Frs. 25129,05.

Vom 1. März bis 11. März = 10 Tage.

Paris, 1. März.
£ 1000. —. — per 12. Mai a/London,
à 25,20 . . . . . Frs. 25200,00
÷ 3% Diskont f. 72 Tage „ 151,20
Frs. 25048,80.

Vom 1. März bis 12. Mai = 72 Tage; nämlich 30 + 30 + 12 Tage.

Paris, 1. März.
Frs. 10000,00 per 11. März a/Brüssel,
à ⅛% perte . . . . . Frs. 9987,50
÷ 2½% Diskont f. 10 T. „ 6,95
Frs. 9980,55.

Paris, 1. März.
Frs. 10000,00 per 20. Mai a/Brüssel,
à ⅛% prime . . . . . Frs. 10012,50
÷ 2½% Diskont f. 80 T. „ 55,65
Frs. 9956,85.

Wechsel-Kurse in London.

Wechsel auf	Sicht der Wechsel	Kurs	für
Amsterdam und Rotterdam .	k. S.	12 Hfl 1¼ Stüber*)	1 £
	3 Monate	12 Hfl 3⅛ Stüber	„
Antwerpen und Brüssel . . .	„	25,52½ Frs.	„
Berlin u. deutsche Bankplätze	„	20,50 ℳ	„
Paris, Schecks	—	25,28¾ Frs.	„
	3 Monate	25,46¼ „	„
Wien	„	24,00	„
Petersburg	„	25¼ d.	1 ℛ
Moskau	„	25 3/16 d.	„
Genua, Livorno, Neapel . . .	„	26,75 Lire.	1 £
Madrid, Cadix und Barcelona .	„	38¾ d.	1 Peso
Lissabon und Oporto	„	39⅞ d.	1 Milreis
Kopenhagen	„	18,35 Kr.	1 £
Stockholm und Christiania . .	„	18,40 „	„
New York	60 Tage n/S.	48½ d.	1 $
Bombay und Madras	bei Sicht	1/1 5/16 s. u. d.	1 Rupie
Hongkong	60 Tage n/S.	2/5/8 „ „ „	1 mex. Piaster

*) 1 fl. = 20 Stüber; ältere Münzeinteilung in Holland.

Die Wechselkurse in London werden teils in Pence für 1 Münzeinheit fremden Geldes angegeben, teils, und zwar meistens, in der Münze des Zahlungsplatzes für 1 £.

Die Berechnung der Zinsen für frühere oder spätere Fälligkeit der Wechsel richtet sich nach dem jeweiligen Diskontsatze in London. Das Jahr wird zu 365 Tagen, die Monate werden nach dem Kalender berechnet.

Beispiele für die Devisenberechnung in London.

London, 1. März.

ℳ 10000,00 per 15. April a/Berlin
à 20,60 (ℳ für 1 £) = £ 485. 8. 9[1])
+ 2 % Zinsen a/47 T.[2]) „ 1. 5.—[3])
£ 486. 13. 9.

[1]) 206|100000|485. 8. 9.
1760
1120
90 × 20
206|1800
152 × 12
206 1824.

[2]) 485,4 £ × 47 × 4
91255
+ 1/3 30418
+ 1/20 3042
+ 1/300 304
1,25019 £
= 1 £ 5 s. — d.
vergl. S. 137.

[3]) 15/4—1/6 = 47 Tage.

London, 1. März.

Hfl 10000,00 per 6. März a/Amsterdam
à 12. 2 1/2 k. S. . . . £ 824. 14. 10.

12 fl. 2 1/2 Stüber = 12 1/8 fl. holl.
12 1/8|10000|
oder 97|80000|824. 14. 10
240
460
72 × 20
97|1440
470
82 × 12
97 984

London, 1. März.

Rℳ 10000,00 per 16. Juni a/Petersburg
à 25 1/4 (d. für 1 Rℳ) . £ 1052. 1. 8
÷ 5 % Diskont f. 15 Tage „ 2. 3. 10
£ 1049. 17. 10.

1/6 bis 16/6 = 15 Tage spätere Fälligkeit.

London, 1. März.

Mr. 1000,00 per 19. Juni a/Oporto
à 39 7/8 (d. für 1 Mr.) £ 166. 2. 11
÷ 4 % Diskont f. 18 Tage „ —. 6. 8
£ 165. 16. 3.

1/6 bis 19/6 = 18 Tage spätere Fälligkeit.

In **Amsterdam** notiert man Wechsel-Kurse für Wechsel
auf London kurz (8 Tage) und 2 Monate,
„ Paris kurz (6—8 Tage) und 2 Monate,
„ Deutschland, Belgien und die Schweiz kurz (bis 8 Tage) und 3 Monate,
„ Wien 3 Monate,
„ Petersburg 3 Monate,
„ Italien 3 Monate.

Alle Kurse verstehen sich in Hfl für 1 £ bezw. 100 Frs., ℳ usw.

In **Petersburg** werden nur 3 Monats-Kurse notiert auf Berlin, London, Amsterdam, Paris, Belgien, Wien, Kopenhagen, Stockholm und Christiania.

Z. B. im April 1901

auf London	3	Monat	93,45	Rℳ	für	£	10
„ Amsterdam	„	„	77,20	„	„	Hfl	100
„ Berlin	„	„	45,75	„	„	ℳ	100
„ Paris	„	„	37,05	„	„	Frs.	100
„ Belgien	„	„	—	„	„	„	100
„ Wien	„	„	39,50	„	„	Kr.	100
„ Kopenhagen	„	„	—	„	„	„	100
„ Stockholm	„	„	—	„	„	„	100
„ Christiania	„	„	—	„	„	„	100

Wechsel-Kurse in New York.

Wechsel auf	Sicht der Wechsel	Kurs	für
London	60 Tage n. S.	4,84 $	1 £
	Schecks	$4,86^1/_2$ $	„
Paris	60 Tage n. S.	$5,23^1/_8$ Frs.	1 $
	Schecks	$5,21^1/_4$ „	„
Antwerpen	60 Tage n. S.	$5,23^3/_4$ Frs.	1 $
	3 „ „ „	$5,21^1/_4$ „	„
Schweiz	60 Tage n. S.	$5,23^1/_8$ Frs.	1 $
	3 „ „ „	$5,20^5/_8$ „	„
Amsterdam	60 Tage n. S.	40 Cts	1 Hfl
	3 „ „ „	$40^1/_4$ Cts	„
Deutsche Plätze . . .	60 Tage n. S.	95 Cts	4 M
	3 „ „ „	$95^5/_8$ Cts	„

Der Kurs für 60 Tage nach Sicht entspricht ungefähr einem Kurse für 68—72 Tage dato, da die Überfahrt 8—12 Tage in Anspruch nimmt. Sehr häufig, insbesondere im Verkehre zwischen großen Geschäftshäusern, wenn es sich um bedeutende Summen handelt, benutzt man an Stelle von Wechseln telegraphische Überweisungen (cable transfers), deren Kurs natürlich höher steht als der Wechsel-Kurs.

Die Höhe des Zinsfußes zur Berechnung der Zinsen für frühere oder spätere Fälligkeit der Wechsel richtet sich nach der freien Abmachung zwischen Käufer und Verkäufer. — Man rechnet jeden Monat nach seinen Kalendertagen und das Jahr zu 365 Tagen.

VI. Berechnung von Wertpapieren oder Effekten

(öffentlichen Schuldverschreibungen und Aktien).

(Vergl. Teil I, 5. Abschnitt, 3. Abteilung.)

Öffentliche Schuldverschreibungen oder Obligationen, sowie Aktien haben veränderliche Kurse, welche durch Kurszettel bekannt gemacht werden.

Auf Grundlage dieser Kurse den Wert eines eingekauften oder verkauften Papiers — sowie ferner dessen jährlichen Ertrag (die Rentabilität) zu berechnen, ist der Zweck dieses Abschnitts.

Der Kurs der Wertpapiere ist entweder in Prozenten ausgedrückt oder versteht sich für das Stück; im ersteren Falle wird bei der Berechnung das Nominalkapital mit dem Kurse multipliziert und das Produkt durch 100 dividiert, oder um die Prozente vermehrt oder vermindert, je nachdem der Kurs über oder unter 100 (pari) steht. Ist der Kurs für das Stück notiert, so ist bloß die Stückzahl mit dem Kurse zu multiplizieren. Wie sich für jedes einzelne Papier der Kurs versteht, ist nicht immer im Kurszettel angegeben; an deutschen Börsen ist die Notierung nach Prozenten vorherrschend, und nur Abweichungen von dieser Regel werden besonders angegeben; in Frankreich z. B. pflegt man den Kurs von Aktien in Frs. pr Stück von 500 Frs. anzugeben.

Die Zinsen der in Umlauf befindlichen Obligationen werden meistens halbjährlich, und zwar nach Ablauf des Halbjahres, ausbezahlt (seltener viertel-

oder ganzjährlich) gegen Rückgabe eines der Zinsscheine (Coupons), die der Obligation im voraus beigelegt oder angehängt worden sind.

Der Wert der Schuldverschreibung setzt sich daher zusammen aus
a) dem Werte der Obligation selbst, nach ihrem Kurse berechnet;
b) dem Betrage der rückständigen Zinsen.

Im Falle indessen der nach Ablauf des Halbjahres fällige Zinsschein bereits vorher abgetrennt (detachiert) ist, bildet
a) der Wert der Obligation, nach ihrem Kurse berechnet;
abzüglich b) des Betrages der bereits vorweggenommenen Zinsen den Wert des Gegenstandes.

In Deutschland ist es Gebrauch, auch den Wert von Aktien durch einen Kurs und einen — börsenmäßig in Deutschland meistens auf 4% — festgesetzten Zinsfuß zu bestimmen, obgleich tatsächlich der Ertrag der Aktie nicht als fester Zins, sondern als im voraus ganz unbestimmbare Dividende zur Auszahlung gelangt (falls überhaupt ein verteilbarer Geschäftsgewinn erzielt ist). Infolgedessen besteht in Deutschland kein Unterschied in der Berechnung von Aktien und Obligationen.

Aus dem vorstehenden geht hervor, daß die **Zinsen stets vom Nennbetrage** (Nominalbetrag) des Wertpapieres zu berechnen sind; die Höhe des Börsenzinsfußes bei Aktien findet sich in den Kurszetteln neben jedem Kurse angegeben; manche Aktien werden auch ohne (franko) Zinsen gehandelt. Bei nicht voll eingezahlten Aktien werden die Zinsen nur auf den eingezahlten Betrag verrechnet. Man rechnet jeden Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen.

Bei Wertpapieren, deren Nennbetrag auf ausländische Währung lautet und deren Kurs nach Prozenten oder nach dem Stück in der fremden Währung ausgedrückt wird, hat man den in der fremden Währung ermittelten Wert in einheimisches Geld umzurechnen, zu welchem Zwecke an jedem Börsenplatze feste Umrechnungssätze bestehen. Solche Umrechnungssätze (Reduktionsnormen) sind:

In Berlin und den meisten deutschen Plätzen.

1 Taler	=	ℳ	3,00
1 ℳ Banko	=	„	1,50
7 ℋ. südd.	=	„	12,00
1 „ österr. Gold	=	„	2,00
1 ℋ. österr. Papier od. Silber	=	„	1,70
1 österr. Krone	=	„	0,85
1 ℋ. holl.	=	„	1,70
1 Frs., ₤, Peseta	=	„	0,80
1 alter Goldrubel ℛ	=	„	3,20
1 Rubel / 1 alter Kreditrubel	=	„	2,16
1 ₤	=	„	20,40
1 $	=	„	4,20
1 skand. Krone	=	ℳ	1,12½
1 Rigsdaler	=	„	2,25
1 Peso	=	„	4,00

In Hamburg.

1 ℛ	=	ℳ	3,30
1 ₤	=	„	20,40
1 $	=	„	4,20
1 Peso	=	„	4,—

sonst wie in Berlin.

In Frankfurt a. M.

7 ℋ. holl.	=	ℳ	12,00

sonst wie in Berlin.

In Bremen.

100 Goldtaler	=	ℳ	332⅐
(28 do.	=	„	93)

sonst wie in Berlin.

In Wien.

Umrechnungssätze nur für Zinsen, da die ausländischen Papiere in Kr. notiert werden und deshalb keine Umrechnung erforderlich ist.

1 Reichsmark	=	Kr.	1,00
1 Taler	=	„	3,00
1 Frank	=	„	0,80
100 Kr.	=	ℋ	52,50

In Basel.

1 ℳ	=	Frs.	1,25
1 Kr.	=	„	1,25
7 „ südd.	=	„	15,00

Die Unkosten (Spesen) beim Handel in Wertpapieren bestehen aus:

1. Courtage für den Makler, ½ bis 1‰, meistens vom Nennbetrage berechnet;
2. Provision für den etwa in Anspruch genommenen Kommissionär (Bankier),

$^1/_{10}$ bis $^1/_8$ % vom Rechnungsbetrage; 3. Stempelabgabe für den Schlußschein (Börsensteuer); 4. Porto und Depeschenkosten.

Wir besprechen in folgendem:

A. die Berechnung von Wertpapieren an deutschen Plätzen;
B. „ „ „ „ in Wien;
C. „ „ „ „ in Amsterdam, London, Paris;
D. „ „ der Rentabilität von Wertpapieren.

A. Beispiele für die Berechnung von Wertpapieren an deutschen Plätzen.

I. Auf deutsche Währung lautende Effekten.

a) Wieviel kosten am 3. März in Berlin 6000 ℳ $3^1/_2$ % Deutsche Reichsanleihe zum Kurse von 97,50; Zinstermine 1. April und 1. Oktober ($^1/_4$ u. $^1/_{10}$) ohne Spesen?

b) Wieviel kosten am 15. Februar in Frankfurt a. M. 9000 ℳ 3 % Deutsche Reichsanleihe zum Kurse von 87,40; Zinstermine $^1/_1$ und $^1/_7$?

a) Berlin, 3. März.

ℳ 6000,— $3^1/_2$ % Reichsanleihe à 97,50		
	ℳ	5850,—
$3^1/_2$ % Zinsen seit $^1/_{10}$ = 153 Tg.	„	89,25
	ℳ	5939,25

b) Frankfurt a. M., 15. Febr.

ℳ 9000.— 3 % Reichsanleihe à 87,40		
	ℳ	7866,—
3 % Zinsen seit $^1/_1$ = 45 Tage	„	33,75
	ℳ	7899,75

Nach den Bestimmungen des Bundesrates vom 1. Januar 1899 erfolgt die Kursnotierung nach Prozenten (mit Ausnahme der Kohlen- und Versicherungspapiere), d. h. der Kurs gibt an, welchen baren Wert 100 Einheiten des Nennwertes haben. In Beispiel a) sind 100 ℳ vom Nennwert = ℳ 97,50 bar wert. Die Zinsberechnung für den mitgehandelten laufenden Coupon erfolgt vom letztverflossenen Termin bis zum Berechnungstag einschließlich des Kauftages an allen deutschen Börsenplätzen. In Beispiel b) vom 1. Januar bis 15. Februar = 45 Tage. Jeder Monat ist zu 30 Tagen zu rechnen. Abweichend hiervon wird der Monat Februar mit 28, in Schaltjahren mit 29 Tagen angesetzt, wenn der Endpunkt der Zinsberechnung in den Februar fällt. Beispiel: Vom 1. Januar bis 2. März = 62 Tage; vom 1. Januar bis ultimo Februar = 58 Tage, wenn der Februar 28 Tage, jedoch 59 Tage, wenn der Februar 29 Tage hat.

Hätte Berlin die obigen ℳ 6000,00 4 % Reichsanleihe **kommissionsweise** für Hannover gehandelt, so würde sich die Rechnung etwa wie folgt gestalten:

a) Einkauf für Hannover:

Berlin, 3. März.

ℳ 6000,00 4 % Reichsanleihe à 105 %		
	ℳ	6300,00
4 % Zinsen seit $^1/_{10}$ = 153 Tg.	„	102,00
	ℳ	6402,00
$^1/_8$ % Provision (von 6402)	„	8,00
$^1/_2$ $^0/_{00}$ Courtage (v. 6000)	„	3,00
Schlußschein-Stempel $1^1/_2 \times 1{,}40$	„	2,10
Valuta per 3. März	ℳ	6415,10

Die Provision kann auch im Kontokorrent berechnet werden. Den Stempel berechnet Berlin zu voll für den Schlußschein Berlin—Hannover, und ferner zur Hälfte für den Schlußschein zwischen Käufer—Verkäufer in Berlin.

b) Verkauf für Hannover:

Berlin, 3. März.

ℳ 6000,00 4 % Reichsanleihe à 105 %		
	ℳ	6300,00
4 % Zinsen seit $^1/_{10}$ = 153 Tg.	„	102.00
	ℳ	6402,00
÷ $^1/_8$ % Provision ℳ 8,00		
$^1/_2$ $^0/_{00}$ Courtage „ 3,00		
Stempel . . . . . „ 2,10	„	13,10
Valuta per 3. März	ℳ	6388,90

Während die Spesen beim Einkauf zu addieren sind, müssen sie beim Verkauf subtrahiert werden; sie wirken hier vermindernd auf den Ertrag des Verkaufsgegenstandes.

Hätte Hannover nicht für eigene Rechnung, sondern ebenfalls für Rechnung eines Dritten gehandelt, so würde es natürlicherweise diesem seinen Auftraggeber eine höhere Provision anrechnen, während alle übrigen Posten

der Rechnung unverändert bleiben; ein besonderer Schlußschein ist nicht erforderlich, wenn der von Berlin eingehende Schlußschein „in Kommission" des ursprünglichen Auftraggebers ausgeschrieben und ausgehändigt wird.

Wieviel kosten in Berlin am 15. Juni ℳ 4500,00 3½ % Preußische Zentral-Bodenkredit-Pfandbriefe à 96 %, ohne Coupon per 1. Juli? Zinstermin 1/1, 1/7.

Berlin, 15. Juni.
ℳ 4500,00 3½ % Zentral-Bodenkredit-Pfandbriefe à 96 % . . . ℳ 4320,00
÷ 3½ % Zinsen bis 1/7 = 15 Tage „ 6,55
ℳ 4313,45.

oder:

Berlin, 15. Juni.
ℳ 4500,00 3½ % Zentral-Bodenkredit-Pfandbriefe à 96 % . . . ℳ 4320,00
+ 3½ % Zinsen seit 1/1 = 165 Tage „ 72,20
ℳ 4392,30
÷ fehlender Coupon per 1. Juli „ 78,75
ℳ 4313,45.

Wieviel kosten in Berlin am 15. Juni (ohne Spesen):

a) 10 St. = ℳ 1500,00 Hamburger 3 % 50-Tlr.-Lose à 129,50 %. Zinstermin 1. März.

Berlin, 15. Juni.
10 St. Hamburger 3 % 50-Taler-Lose à 129,50 % . . . . . ℳ 1942,50
3 % Zinsen seit 1/3 = 105 Tg. „ 13,15
ℳ 1955,65.

b) 10 St. Braunschweiger 20-Taler-Lose à 103.
(Der Kurs bedeutet Mark per Stück.)

Berlin, 15. Juni.
10 St. Braunschweiger 20-Taler-Lose à 103 . . . . . ℳ 1030,—.

Bei diesen, wie bei den meisten Prämienanleihen werden keine Zinsen gezahlt.

Einige Beispiele der Berechnung von Aktien:

a) Berlin, 30. April.
ℳ 15000,00 Deutsche Bank-Aktien à 157 % . . . . . ℳ 23550,00
4 % Zinsen seit 1/1 = 120 T. „ 200,00
ℳ 23750,00.

b) Berlin, 14. August.
ℳ 3000,00 Reichsbank-Anteile à 156,00 ℳ 4680,—
3½ % Zins. seit 1/7 = 44 Tg. „ 12,85
ℳ 4692,85.

Das Deutsche Reich hat den Besitzern der Reichsbank-Anteile 3½ % halbjährlich zahlbare Dividende garantiert, weshalb diese Anteile (Aktien) statt mit 4 % mit 3½ % Zinsen gehandelt werden.

c) Berlin, 30. April.
10 St. Schlesische Feuerversicherungs-Aktien mit 20 % Einzahlung à 1725 ℳ per Stück . . . . . ℳ 17250,00.

d) Berlin, 30. April.
ℳ 9000,00 N. N. Bank-Aktien mit 40 % Einzahlung à 130 % . . ℳ 11700,00
÷ 60 % fehlende Einzahlung „ 5400,00
ℳ 6300,00
4 % Zinsen seit 1/1 = 120 T. auf eingezahlte ℳ 3600,00 „ 48,00
ℳ 6348,00.

e) Berlin, 30. April.
ℳ 6000,00 Westfälische Union 6 % Prioritäts-Aktien à 155 ℳ 9300,00
6 % Zinsen seit 1/7 = 300 Tg. „ 300,00
ℳ 9600,60.

Weil diese Aktien 6 % Dividende vor den übrigen (Stamm-)Aktien vorab erhalten, werden sie auch mit 6 % Zinsen gehandelt; das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli an.

In Berlin und Hamburg werden sämtliche Versicherungsgesellschafts-Aktien ohne Zinsen und ohne Abrechnung der fehlenden Einzahlung gehandelt. In Frankfurt a. M. werden dagegen derartige Aktien in derselben Weise berechnet wie oben die N. N. Bank-Aktien unter Berlin; der Kurs versteht sich also in Frankfurt in Prozenten, von denen die fehlende Einzahlung abzurechnen ist, und es werden zu dem dann gefundenen Betrage 4 % Zinsen auf den eingezahlten Betrag zugerechnet.

II. Auf fremde Währung lautende Effekten.

Wieviel kosten in Berlin am 30. April (ohne Spesen):

a) ℔. 5000,00 Österr. Silber-Rente à 94 %? Zf. $4^1/_5$ %.*) Zinstermin $^1/_4$, $^1/_{10}$.
b) ℛ 3000,00 Russ. Bodenkredit-Pfandbr. à 109,60 %? Zf. 5 %. Zinstermin $^1/_1$, $^1/_7$.
c) Stück 50 (à Frs. 500) 3 % Österr. Staatsbahn-Prioritäts-Obligationen à 83 %? Zinstermin $^1/_3$, $^1/_9$.
d) Stück 50 (à ℔. 160) Österr. Kredit-Aktien à 212 %? Zinsfuß 4 %. Zinstermin 1. Januar.
e) Kr. 10000,00 Ungarische Kronen-Rente à 91,70 %? Zinsfuß 4 %. Zinstermin 1. Juni, Dezember.
f) Stück 50 (à Frs. 500) Österr.-Französ. Staatsbahn-Aktien (sogenannte Franzosen) à 120 %? Zinsfuß 4 %. Zinstermin 1. Januar.

a) Berlin, 30. April.

℔. 5000,00 / ℳ 8500,00 Österreich. Silber-Rente

à 94	ℳ	7990,00
$4^1/_5$ % Zinsen seit $^1/_4$ = 30 T. „		29,75
	ℳ	8019,75.

oder:

℔. 5000,00 Österreich. Silber-Rente

à 94 %	℔.	4700,00
$4^1/_5$ % Zinsen seit $^1/_5$ = 30 T. „		17,50
	℔.	4717,50
à 1,70	ℳ	= ℳ 8019,75.

b) Berlin, 30. April.

ℛ 3000,00 / ℳ 9600,00 5 % Russische Bodenkredit-Pfandbr. à 109,60 %

. . .	ℳ	10521,60
5 % Zinsen seit $^1/_1$ = 120 T. „		160,00
	ℳ	10681,60.

oder:

ℛ 3000,00 5 % Russ. Bodenkredit-Pfandbr. à 109,60 . . . .

	ℛ	3288,00
5 % Zinsen seit $^1/_1$ = 120 Tg. „		50,00
	ℛ	3338,00
à 3,20	ℳ	= ℳ 10681,00.

c) Berlin, 30. April.

St. 50 = Frs. 25000,00 / ℳ 20000,00 Österr. Staatsbahn-Obl. à 83 %

. . .	ℳ	16600,00
3 % Zinsen seit $^1/_3$ = 60 T. „		100,00
	ℳ	16700,00.

d) Berlin, 30. April.

St. 50 = ℔. 8000,00 / ℳ 13600,00 Österr. Kredit-Aktien à 212 %

. . . .	ℳ	28832,00
4 % Zinsen seit $^1/_1$ = 120 T. „		181,35
	ℳ	29013,35.

e) Berlin, 30. April.

Kr. 10000,00 / ℳ 8500,00 Ungar. Kronen-Rente

à 91,70 %	ℳ	7794,50
4 % Zinsen seit $^1/_{12}$ = 150 T. „		141,65
	ℳ	7936,15

f) Berlin, 30. April.

St. 50 = Frs. 25000,00 / ℳ 20000,00 Franzosen

à 120 %	ℳ	24000,00
4 % Zinsen seit $^1/_1$ = 120 T. „		266,65
	ℳ	24266,65.

B. Beispiele für die Berechnung von Wertpapieren in Wien.

Bei der Effektenberechnung in Wien ist zu beachten, daß der nominelle Zinsfuß häufig um die — verschieden hohe — Einkommensteuer gekürzt werden muß; die Höhe dieser Steuer findet sich bei jedem einzelnen Papier auf dem Kursblatte der Wiener Börse angegeben. Die Kurse verstehen sich teils in Prozenten, teils per Stück.

Aktien werden meistens mit 5 % Zinsen gehandelt; man findet den zu berechnenden Zinsfuß auf dem Kursblatte angegeben.

Man rechnet jeden Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen; der erste Tag, für den der laufende Coupon gilt, wird nicht mitgezählt (wie in Frankfurt).

*) Der Zinsfuß betrug ursprünglich 5 %, bis die österreichische Regierung im Jahre 1868 eine Couponsteuer von 16 % einführte, infolgedessen sich der Zinsfuß auf $4^1/_5$ % stellt.

Wieviel kosten am 4. Februar in Wien (ohne Spesen):

a) 20000 Kronen Ungarische Rente in Kronen à 92,40 (%)? Zinstermine 1. Juni und 1 Dezember (steuerfrei).
b) 10000 ℳ 5 % Österr. Rente in Silber à 98,00 (%)? Termine 1. April und 1. Oktober. Steuer 16 %.
c) 10000 ℳ 4 % Ungar. Goldrente à 119,50? Termine 1. Januar und 1. Juli.
d) 10 Stück Aktien der Österr. Kreditanstalt à 662,50? 1 Stück = 160 ℳ nom.; Zinsen 5 % seit 1. Januar.
e) C. M. ℳ 2500,— 1854er Lose à 180,00? Zinsen 4 %; Steuer 20 %. Zinstermin 1. April.

Umrechnungssätze für Zinsen:

1 ℳ ö. W. oder Silber = 2 Kronen,
1 ℳ C. M. (Konventionsmünze) = 2 Kronen 10 Heller,
1 Goldgulden = 2 Kr 40 h,
1 Mark = 1 Kr 18 h,
1 Franc oder 1 Lira = 98 h,
1 Liv. Sterling = 24 Kr.

Ausrechnung:

a) Wien, den 4. Februar.

Kr 20000,— Ungar. Rente à 92,40	Kr 18480,—
+ 4 % Zinsen von 20000 Kr seit 1. Dezember = 63 Tage	„ 140,—
	Kr 18620,—

b) ℳ 10000,— Österr. Silberrente à 2 Kr

Kr 20000,— à 98,00	Kr 19600,—
+ 5 % Zinsen — 16 % Steuer = 4⅘ % seit 1. Oktober = 123 Tage von 20000 Kr	„ 287,—
	Kr 19887,—

c) ℳ 10000,— Ungar. Goldrente à 119,50 . . . . . ℳ 11950,—
à 2 Kr . . . . . Kr 23900,—

4 % Zinsen seit 1. Januar = 33 Tage von 10000 ℳ Gold = ℳ Gold 36,67 à 2,4 Kr	„ 88,—
	Kr 23988,—

oder:

ℳ 10000,— à 2 Kr

Kr 20000,— à 119,50	Kr 23900,—
Zinsen 4 % für 33 Tage von ℳ 10000,— Gold à 2,4 Kr = 24000 Kr	„ 88,—
	Kr 23988,—

(Bei der Zinsberechnung 1 ℳ Gold = 2,4 Kr.)

d) 10 Stück Aktien der Österr. Kreditanstalt à 160 ℳ p. St.
= ℳ 1600,— à 2 Kr

Kr 3200,— à 662,50 Kr per Stück	Kr 6625,—
5 % Zinsen von 3200 Kr seit 1. Januar = 33 Tage . .	„ 14,70
	Kr 6639,70

e) C. M. ℳ 2500,— 1854er Lose à 180,00 . . . . . ℳ 4500,—
à 2 Kr . . . . . Kr 9000,—

Zinsen 4 % — 20 % Steuer = 3,2 % seit 1. April = 303 Tage von ℳ 2500,— = C. M. ℳ 67,33 à 2,1 Kr . . .	„ 141,40
	Kr 9141,40

oder:

fl. 2500,— à 2 Kr	
Kr 5000,— à 180,00	Kr 9000,—
+ $3^1/_5$ % Zinsen auf 303 Tage von C. M. fl. 2500,— × 2,1 = Kr 5250,—	„ 141,40
	Kr 9141,40

C. Die Berechnung von Wertpapieren in Amsterdam, London, Paris.

In **Amsterdam** werden sämtliche Effekten in Prozenten notiert; bei allen denjenigen Papieren, welche feste Zinsen tragen, werden die laufenden Zinsen besonders berechnet (wie in Deutschland und Österreich), dagegen werden Aktien ohne Zinsen gehandelt.

Die festen Umrechnungssätze für ausländische Papiere sind:

1 M . . . . . = Chf 0,60	10 Cuf . . . . = Chf 12,00	1 Silb.-Rj . . = Chf 2,00
1 Taler . . . = „ 1,80	1 £ . . . . . = „ 12,00	1 Pap.-Rj . . = „ 1,00
1 südd. fl. . = „ 1,00	1 Frs. od. £ . = „ 0,50	1 Escudo . . = „ 1,25
1 Banko-Mk. . = „ 1,00	1 $ od. Piaster = „ 2,50	10 Milreis . . = „ 27,00

In **London** werden die Effekten meistens in Prozenten notiert; manche Papiere, namentlich Aktien (shares) werden pr Stück notiert; für Exchequer Bills wird im Kursblatte ein Agio (Premium) oder ein Disagio (Discount) angegeben.

Exchequer Bills oder Schatzscheine sind vom Staate ausgestellte verzinsliche Schulddokumente, die nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit, z. B. $^1/_2$ bis 1 Jahr, wieder eingelöst werden. Die Berechnung derselben ist aus folgendem Beispiel ersichtlich:

Wieviel hat man für 3 Stück Exchequer Bills à 500 £, ausgestellt am 15. September und gekauft am 12. Dezember, à 4 sh. Prämie und 3 % Zinsen zu zahlen?

3 Bills à 500 £	£ 1500. —. —
Zinsen à 3 % vom 15. Sept. bis 12. Dez., 88 Tage	„ 10. 17. —
Prämie 4 sh. (pr 100 £) = $^1/_5$ % oder 2 ‰ . .	„ 3. —. —
Courtage 1 sh. pr 100 £ Nominalwert	„ —. 15. —
	£ 1514. 12. —.

Die laufenden Zinsen und Dividenden sind im Kurse einbegriffen; sämtliche Effekten, mit Ausnahme der Exchequer Bills und der India Debentures, werden somit franko Zinsen gehandelt, und zwar versteht sich der Kurs einschließlich Zinsen bis zum nächsten Medio bezw. Ultimo, mit Ausnahme von engl. Konsols, die nur pr Ultimo oder pr Kasse gehandelt werden. Z. B.:

£ 2000. —. — 3 % Konsols à $92^1/_2$ mit $^1/_3$ % Courtage.

$92^1/_2$ × 20 =	£ 1850. —. — inkl. Zinsen
+	„ 2. 10. — Courtage à $^1/_8$ % von 2000 £
	£ 1852. 10. —.

Feste Umrechnungssätze für ausländische Effekten existieren in London eigentlich nicht, da die meisten derartigen Papiere entweder in £ ausgestellt sind oder in £ gehandelt werden; man rechnet im Durchschnitt:

20 M . . . . . = 1 £	10 Cuf . . . . . = 1 £	1 span. Piaster = 51 d.
25 Frs. . . . . = 1 £	1 $ . . . . . = 4 sh.	1 Comp. Rupee = 2 sh.
12 Chf . . . . . = 1 £	1 Milreis . . . . = 54 d.	1 Rj . . . = 37—$37^1/_2$ d.

In **Paris** werden die Französische Rente und die ausländischen Anleihen in Prozenten, dagegen Aktien und die meisten sonstigen Effekten pr Stück notiert; laufende Zinsen und Dividenden sind im Kurse eingeschlossen.

Eigentümlich ist, daß man in Frankreich alle Staatspapiere, die feste Zinsen tragen, nicht nach dem Nominalbetrage der Obligation, sondern nach dem Rentenertrage handelt. Man handelt also z. B. nicht 100000 *Frs.* 3 % Französische Anleihe, sondern 3000 *Frs.* 3 % Rente usw. Z. B.:

Was kosten *Frs.* 1500,00 3 % Rente à $56{,}62^1/_2$? Antwort: *Frs.* 28312,50.

$$\frac{1500 \times 56{,}62^1/_2}{3} = 5662^1/_2 \times 5 = \text{Frs. } 28312{,}50.$$

oder: 3 *Frs.* Rente : 1500 *Frs.* Rente = 56,625 *Frs.* : x *Frs.* Kapital.

$$\frac{1500 \times 56{,}625}{3} = 28312{,}50.$$

Zu welchem Kurse kaufte man für $28312^1/_2$ *Frs.* Kapital 1500 *Frs.* 3 % Rente?

$$1500 : 3 = 28312^1/_2 : x = \frac{28312^1/_2}{500} = \frac{56625}{1000} = 56{,}62^1/_2 \text{ Kurs.}$$

Wieviel 3 % Rente à $56{,}62^1/_2$ kaufte man für $28314^1/_2$ *Frs.*?

$$56{,}625 : 28312{,}5 = 3 : x = \frac{28312500}{56625} = 500 \times 3 \text{ Frs.} = 1500{,}00 \text{ Rente.}$$

Wenn man 3 % Rente mit 56,625 kaufte, wie hoch verzinst sich das Kapital?

$$56{,}625 : 100 = 3 : x = \frac{300000}{56625} = \frac{800}{151} = 5{,}3\,\%.$$

Feste Umrechnungssätze für ausländische Effekten sind in Paris:

1 £ = *Frs.* 25, 00 bis 25,50 (nicht gleichmäßig für alle Papiere).		
1 Rbl . . = *Frs.* 2,50	1 ℛ . . = *Frs.* 4,00	1 Peseta . = *Frs.* 1,00
1 ℳ . . = „ 1,25	1 $ . . = „ 5,00	1 Rupie . = „ 2,50
1 Rbl . . = „ 2,10	1 Peso . . = „ 5,40	

D. Berechnung der Rentabilität von Wertpapieren.

Bei dieser Berechnung handelt es sich um die Frage: Wie hoch verzinst sich ein in Wertpapieren angelegtes Kapital? Unter „Höhe der Verzinsung" eines Kapitals versteht man die Höhe der Rente, die man von je 100 Mark des angelegten Kapitals in einem Jahre erhält.

Die Rente, welche ein Papier abwirft, ist entweder eine feste (wie bei Obligationen) oder eine schwankende (wie bei Aktien); man kann aber die Rentabilitätsberechnung nur dann aufstellen, wenn man derselben eine bestimmte Rente zugrunde legt, und man kann daher bei Aktien nur die durchschnittliche Dividende mehrerer Jahre, oder eine voraussichtlich zu erwartende Dividende zur Grundlage nehmen.

Die Art der Berechnung ergibt sich aus folgenden Beispielen:

I. **Die Zinsen oder Dividenden werden in einheimischer Währung bezahlt.**

Wie hoch verzinsen sich:

a) 4 % Deutsche Reichsanleihe bei einem Kurse von 106 % in Berlin?)
b) $3^1/_2$ % Preußische Konsols „ „ „ „ 98 % „ „
c) 3 % Sächsische Rente „ „ „ „ 90 % „ „
d) 5 % (— 16 % Steuer) Österr. Silberrente bei einem Kurse von 95 % in Wien?*)
e) Leipziger Kreditanstalt-Aktien bei einem Kurse von 170 % in Berlin, wenn man 9 % Dividende rechnet?
f) Große Berliner Straßenbahn-Aktien bei einem Kurse von 280 % in Berlin, wenn man eine Dividende von $11^1/_4$ % erhält?

Ausrechnung:

a) ? ℳ Rente = 100 ℳ Kapital
106 „ Kap. = 4 „ Rente
x = 3,77 %.

b) ? ℳ Rente = 100 ℳ Kapital
98 „ Kap. = $3^1/_2$ ℳ Rente
x = 3,57 %.

*) Vergl. Anmerkung auf Seite 188.

c) ? ℳ Rente = 100 ℳ Kapital
90 „ Kap. = 3 „ Rente
x = 3,33 % ($3^1/_3$).

d) ? ℔ Rente = 100 ℔ Kapital
95 „ Kap. = 4,2 „ Rente
x = 4,42 %.

e) ? ℳ Rente = 100 ℳ Kapital
170 „ Kap. = 9 „ Rente
x = 5,29 %.

f) ? ℳ Rente = 100 ℳ Kapital
280 „ Kap. = $11^1/_4$ „ Rente
x = 4,02 %.

Wegen der letzten beiden Beispiele ist die 1. Anmerkung unten zu beachten.

II. **Die Zinsen oder Dividenden werden in ausländischer Währung gezahlt.**

In derartigen Fällen ist zu berücksichtigen, zu welchem Preise (Kurse) der fällige Zins- oder Dividendenschein umgewechselt werden kann. Z. B.:

Wie hoch verzinsen sich:

g) 4 % (— 5 % Steuer) Russische Staatsrente à 64,50 in Berlin, wenn der Coupon mit 220 ℳ pr 100 ℛ zu verwerten ist?

h) 5 % (— 10 % Steuer) Italienische Rente à 94,00 (%) in Wien, wenn der Kurs von Napoleons auf 19,20 Kr pr St. steht?

Ausrechnung:

g) ? ℳ Rente = 100 ℳ Kapital
320 „ = 100 ℛ „
64,5 ℛ = 4 „ Coupon
100 „ Coupon = 95 „ Auszahlg.
100 „ = 220 „
x = ca. 4,05 %.

oder: ? ℳ Rente = 100 ℳ Kapital
64,5 } = { $3^1/_5$*)
× } = { ×
3,2 ℳ Kap. } = { 220 ℳ Rente
x = 4,05 % ca.

*) 4 % Zinsen — 5 % Steuer = $3^4/_5$ % Zinsen.

h) ? Kr Rente = 100 Kr Kapital
94 „ = 5 £ Coupon
100 £ = 90 „ Auszahlung
20 „ = 19,2 Kr
x = 4,17 %.

1. **Anmerkung.** Bei allen Papieren, bei denen nach der herrschenden Börsenusance die Zinsen im Handel anders berechnet werden, als sie demnächst zur Auszahlung gelangen, ist der Zeitpunkt des Kaufes zu berücksichtigen. Z. B.:

a) Wenn der Kurs einer Aktie, deren Dividende vom 1. Januar an läuft, an diesem Tage in Berlin 174 % steht, so bedeutet dies — da noch keine Börsenzinsen laufen — einen Wert von 174 %. Am 30. Juni aber bedeutet der Kurs von 174 % soviel wie 176 %, da in Berlin 4 % Börsenzinsen, also für $^1/_2$ Jahr 2 %, gerechnet werden. Am 31. Dezember bedeutet derselbe Kurs von 174 % sogar 178 %, da an diesem Tage volle 4 % Zinsen mit angerechnet werden. Anderseits hat man zu berücksichtigen, welchen Wert der Dividendenschein besitzt; wenn derselbe am 31. Dezember abgetrennt wird und einen Wert von 8 % besitzt, so ist an diesem Tage der wirkliche Einkaufswert der Aktie weder 174 noch 178, sondern 170 %, nämlich 174 % Kurs + 4 % laufende Zinsen ÷ 8 % Dividende.

b) Wenn man in Berlin Russische Staatsrente v. 1894 (Zinstermin $^1/_3$, $^1/_6$, $^1/_9$, $^1/_{12}$) à 64,50 am 1. März kauft, so hat man für je 100 ℛ 64,5 ℛ à 3,20 ℳ = 206,40 ℳ zu zahlen. — Kauft man dasselbe Papier aber zum selben Kurse am 28. Februar, so zahlt man außerdem für den laufenden Quartalscoupon ein Viertel von 4 % = 1 %, also insgesamt für je 100 ℛ 65,50 ℛ

à 3,20 ℳ . . . = ℳ 209,60 ℌ.

Der Coupon ist wert ℛ 1,00
÷ 5 % Steuer „ 0,05
ℛ 0,95 à (z. B.) 2,20 ℳ . . . = „ 2,09 „
Der Einkaufspreis stellt sich also auf . . . . . ℳ 207,51 ℌ
was einem Kurse von ca. 64,85 %, nämlich 207,51 : 3,20 entspricht.

c) In dem ersten der obigen beiden Fälle berechnete sich der Wert der Aktie am 31. Dezember um 4 % niedriger, als der Kurs angab; im zweiten Falle berechnete sich der Wert von Russ. Rente um 0,35 % höher, als die Notiz des Kurszettels lautete. Diese sogenannten Coupondifferenzen werden z. B. in Berlin mit Rücksicht auf schwebende Geschäfte am Tage der Couponabtrennung von der „Sachverständigen-Kommission" berechnet und festgestellt und werden am nächsten Tage vom letzten Kurse abgezogen (Kursabschlag) oder zum letzten Kurse zugezogen (Kursaufschlag). Wenn also am 31. Dezember 1893 Leipziger Kreditanstalt-Aktien 174 % notierten und die Dividende auf 8 % geschätzt wurde, so konnte die Notiz am ersten Börsentage des Jahres 1894 170 % lauten, ohne daß der Kurs gestiegen oder gefallen wäre. Ebenso mußte im zweiten Falle der Kurs der Russ. Rente am 1. März 64,85 % stehen gegen 64,50 am 28. Februar, ohne daß eine tatsächliche Erhöhung des Kurses eingetreten wäre.

2. **Anmerkung.** Viele Obligationen werden bei der Wiedereinlösung oder Rückzahlung des Kapitals mit einem entweder höheren oder niedrigeren Betrage eingelöst, als mit dem, zu welchem man sie gekauft hatte; auch dieser Umstand ist bei der Berechnung der Rentabilität zu berücksichtigen. Die Größe des Mehr- oder Minderertrages ist aber für die einzelnen Obligationen sehr verschieden, da es natürlich nicht einerlei ist, ob die Rückzahlung, die gewöhnlich durch Auslosung bestimmt wird, nach kurzer oder nach langer Zeit erfolgt.

Die ausführlichsten Mitteilungen über alle im Effektengeschäft vorkommenden Usancen, Steuerabzüge usw. findet man in dem Werke von Otto Swoboda: „Die kaufmännische Arbitrage", 6. Aufl. Berlin 1886, bei R. Gärtner, sowie in den Börsenhandbüchern von Saling usw.

VII. Wechsel-, Effekten- und Geldsorten-Kalkulation.

Unter Kalkulation oder Kalkulatur versteht man in der kaufmännischen Rechenkunst diejenige Berechnung, durch welche ermittelt wird, wie hoch eine Ware zu stehen kommt, die man von auswärts bezieht, oder die man nach auswärts zum Verkauf senden will. Die Kalkulation der Wechsel, Effekten und Geldsorten bezweckt daher festzustellen, wie hoch dieselben, auf auswärtigen Börsen gekauft, unter Hinzurechnung aller Spesen zu stehen kommen, resp. welchen Ertrag dieselben, an einem anderen Platze verkauft, ergeben. Die hier in Rechnung zu bringenden Spesen umfassen: die Provision des Kommissionärs oder Bankiers, die Einkaufs- oder Verkaufscourtage, den Wechselstempel und etwaiges Porto. Steht der Bankier (Kommissionär) mit seinem Kommittenten in laufender Rechnung, so berechnet er demselben diese Spesen nicht bei jedem einzelnen Geschäfte, sondern erst am Ende eines Semesters oder Jahres bei Erteilung des Kontokorrentes. Um jedoch das reine Resultat bei einem solchen Unternehmen zu finden, ist es notwendig, die betreffenden Spesen stets in Rechnung zu bringen. Da solches sowohl im vorhergegangenen wie im nächstfolgenden Abschnitte von vielen Stellen geschehen ist, so glauben wir, die in früheren Auflagen an dieser Stelle gegebenen Beispiele fortlassen zu dürfen.

VIII. Arbitragerechnung.

Durch die Arbitragerechnung wird ermittelt, welcher von mehreren Wegen, auf denen ein Geschäft ausgeführt werden kann, der vorteilhafteste ist, indem man die Ergebnisse der verschiedenen Wege miteinander vergleicht und den günstigsten auswählt.

Die Arbitragerechnung ist ursprünglich nur zu dem Zwecke angestellt, um den billigsten Weg zur Deckung einer Schuld oder den besten Weg zur Einziehung einer Forderung zu ermitteln. Später entwickelte sich daraus ein eigener Geschäftszweig, eine Spekulation auf Grund der Verschiedenheit der Kurse an den Handelsplätzen.

Das Abitragegeschäft, welches hiernach den zwischen verschiedenen Orten vorkommenden Wertunterschied zur Grundlage hat, ist daher eines der reellsten und nützlichsten Handelsgeschäfte, insofern es recht eigentlich die hohe wirtschaftliche Aufgabe des Handels erfüllt: den Mangel oder die Nachfrage an einem Orte durch den Überfluß oder das Angebot an einem anderen Orte zu decken und hierdurch Bedürfnisse und Befriedigungsmittel ins Gleichgewicht zu setzen. Indem der Arbitrageur die Kursvariationen an den verschiedenen Plätzen benutzt, um Waren und Effekten entweder kommen zu lassen oder zu versenden, geht er nicht nur seinem eigenen Vorteile nach, sondern nützt zugleich, die Kurse nivellierend, dem großen Ganzen, zu dessen Gunsten er verhindert, daß an einigen Orten ein zu großer Mangel mit hohem Preise oder an anderen Orten ein zu großer Überfluß mit niedrigem Preise überwunden werden muß.

Seit der Einrichtung der Telegraphie hat das Arbitragegeschäft ungemein an Ausdehnung und an Leichtigkeit in der Ausführung gewonnen, doch hat sich der zu erzielende Gewinn infolgedessen auch vermindert. Als *Geschäftszweig* läßt sich die Arbitrage nur an Börsenplätzen und während der Börsenzeit ausführen, wenn dem Arbitrageur die telegraphischen Kursmeldungen von allen Seiten zu Gebote stehen. Zur Verringerung der Spesen wird das Geschäft meistens a meta, d. h. in Gemeinschaft mit einem Geschäftsfreunde (dem Metisten) an einem anderen Platze betrieben.

Die Arbitragerechnung findet Anwendung vorzugsweise bei Geschäften mit *Wechseln*, mit *Effekten* und mit *Geldsorten*.

A. Wechselarbitrage.

Durch die Aufstellung derselben wird unter mehreren zu Gebote stehenden Wegen derjenige gefunden, auf welchem

1. die Einziehung einer auswärtigen Forderung oder die Tilgung einer auswärtigen Schuld durch Wechsel am vorteilhaftesten stattfinden kann,
2. der Einkauf oder der Verkauf einer gewissen Gattung Devisen am billigsten, resp. am teuersten ausgeführt werden kann.

1. Arbitrage über Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Eine auswärtige Forderung oder Schuld kann durch Wechsel eingezogen, resp. abgetragen werden

a) durch *direktes Trassieren*, indem man bei einer Forderung auf den Schuldner trassiert und bei einer Schuld den Gläubiger auf sich trassieren läßt, oder durch *direktes Remittieren*, indem man bei einer Forderung vom Schuldner Rimessen verlangt und bei einer Schuld dem Gläubiger selbst remittiert;

b) durch *Rimessen in fremden Devisen*, indem man zur Einziehung einer Forderung vom Schuldner fremde Wechsel einkaufen läßt und diese selbst wieder verkauft, und zur Tilgung einer Schuld selbst fremde Wechsel einkauft und durch den Gläubiger verkaufen läßt;

c) durch die *Vermittelung eines Zwischenplatzes*, wobei ein Geschäftsfreund auf demselben die Einziehung der Forderung oder die Tilgung der Schuld vermittelt.

Man wird natürlicherweise keine Rimessen einkaufen, wenn man solche zufällig selbst liegen hat, ebenso wird man empfangene Rimessen nicht verkaufen, wenn man sie auf andere Weise verwerten kann. Denn man erspart in beiden Fällen die Kosten des Einkaufs bezw. Verkaufs. — Im übrigen ist mit dem Remittieren stets ein Wechseleinkauf, mit dem Trassieren stets ein Wechselverkauf verbunden.

a) Wahl zwischen direktem Trassieren und direktem Remittieren.

Bei der Untersuchung, ob direktes Trassieren oder ob direktes Remittieren vorteilhafter ist, ist es notwendig, den Kurs des eigenen und des fremden Platzes, sowie den Diskontfuß der beiden Plätze zu kennen; denn wenn wir auf unseren Geschäftsfreund trassieren oder ihm Rimessen machen, so werden wir dieses zum Kurse unseres eigenen Platzes tun; trassiert hingegen der Geschäftsfreund auf uns, oder macht er uns Rimessen, so geschieht dieses zu dem Kurse seines Platzes.

Lautet die Forderung oder die Schuld auf kurze Sicht, d. h. *per* comptant, und sind die Kurse für Tratten und Rimessen für k. S. notiert, so kommt der Diskontfuß nicht in Betracht; es genügt dann eine einfache Vergleichung der Kurse, welche man auf eine und dieselbe feste Valuta bringt, wenn dies nicht schon der Fall ist.

a) Wien hat in Leipzig 5100 ℳ bar zu zahlen und kann einschließlich der Spesen à 117,50 remittieren oder von Leipzig à 85,00 *per* 8 Tage auf sich trassieren lassen. Welchen Weg wird Wien wählen, um seine Schuld zu tilgen, wenn es $4^1/_2$ % Zinsen rechnet?

A. Rimesse: ℳ 5100,— à 117,50 = 117,50 × 51 = Kr **5992,50.**

B. Tratte: ? Kr = 5100 ℳ
85 = 100 Kr

x = 6000 Kr
ab = 6 „ Zinsen $4^1/_2$ % auf 8 Tage, um welche die Tratte später als die Rimesse zu bezahlen ist.

Tratte: 5994 Kr
Rimesse: 5992,50 „

1,50 Kr.

Die Rimesse kostet also 1,50 Kr weniger als die Tratte. Der Betrag von 5994 Kr entspricht einem Kurse von 117,53, was gegen den Wiener Kurs eine Differenz von 0,03 ergibt.

Diese Art der Berechnung nennt man Kalkulation; man findet das gleiche Rechnungsergebnis durch Berechnung der Parität, indem man den Leipziger Kurs auf Wien in Wiener Kurs auf Leipzig umrechnet, wie folgt:

? Kr = 100 ℳ
85 = 100 Kr

x = 117,65
ab = 0,12 Diskont $4^1/_2$ % auf 8 Tage (1 ‰);

117,53 Kr für 100 ℳ a vista auf Leipzig.

Wien wird daher seine Schuld durch eine Rimesse tilgen. — Wenn jedoch Wien in Leipzig zu fordern hätte, so würde es sich remittieren lassen, weil es dadurch für je 100 ℳ 3 Heller mehr erhält.

Wenn der Wechselkurs für einen Platz sowohl für kurze Sicht als für lange Sicht notiert ist, so kann untersucht werden, ob es vorteilhafter ist, die k. S. oder l. S. zu wählen — Diskont-Arbitrage — und es ist dann auch auf die Zinsen Rücksicht zu nehmen, welche einerseits gewonnen oder

anderseits verloren werden. Diese Zinsen berechnet man zu dem Zinsfuße, welchen der Geschäftsfreund in Rechnung bringt. Z. B.:

b) Berlin hat in Paris zu fordern und kann Wechsel auf Paris à 80,80 per 8 Tage oder à 80,50 per 2 Monate in Berlin verkaufen. Was ist vorteilhafter, wenn Paris 3 % Zinsen im Kontokorrent vergütet?

Wenn Berlin in einem 2 Monats-Wechsel trassiert, so gewinnt es in Paris 52 Tage Zinsen gegenüber einer 8 Tage-Tratte.

Berlin erhält mithin für seine Tratte zunächst . . . . . ℳ 80,50
dazu 52 Tage Zinsen à 3 % . . . . . „ 0,35
ℳ 80,85
was gegenüber dem Ertrage des 8 Tage-Wechsels . . . . . = „ 80,80
einen Vorteil ergibt von (für 100 Frs.) . . . . . ℳ 0,05.

Berlin wird also 2 Monate dato trassieren.

c) Berlin schuldet in Amsterdam in k. S. Es kann zu 172 k. S. oder zu 171,75 in 2 Monat-Papieren remittieren: was ist vorteilhafter, wenn Amsterdam im Kontokorrent 4 % Zinsen berechnet?

Angenommen, die Schuld betrage £ 100, so hat Berlin zur Deckung derselben
für Papiere k. S. zu bezahlen . . . . . ℳ **172,00**
für 2 Monat-Papier jedoch bloß . . . . . ℳ 171,75
verliert aber in Amsterdam die Zinsen für 2 Monate à 4 % (= $^2/_3$ %) . . . . . „ 1,15

Die Deckung kostet also im ganzen ℳ **172,90.**

Berlin wird daher seine Schuld durch Rimessen in k. S. tilgen.

Besonders zu beachten ist der Fall, daß der eine der beiden Plätze den Kurs — als Preis — für ein gewisses Quantum des fremden Geldes notiert, während der andere Platz den Kurs — als Quantität — für einen gewissen Betrag einheimischen Geldes versteht. So ist beispielsweise zwischen Hamburg (Berlin, Frankfurt) und London die feste Valuta auf beiden Plätzen 1 £, folglich muß man in London für 1 £ mehr Reichsmark und Pfennig in einem langsichtigen Papier, als in einem solchen in k. S. geben, oder man erhält in einem Papier per 3 Monate mehr in der fremden Währung als in einem solchen per k. S. bei beiden für 1 £. In Hamburg ist 1 £ in langer Sicht weniger Reichsmark usw. als 1 £ in kurzer Sicht wert, d. h. die Kursziffer ist niedriger als die in London (und zwar um den Gesamtbetrag der Zinsen für 3 Monate auf beiden Plätzen).

d) Hamburg schuldete an London £ 230. —. —, 3 Monate dato. Hamburg stand in London ℳ 20,48 per 3 Mte. und London in Hamburg ℳ 20,10 per 3 Mte. Zinsen auf beiden Seiten 5 %. Wie sollte Hamburg seine Schuld bezahlen?

London-Hamburg per 3 Mte. 20,48
÷ $1^1/_4$ % = $^1/_{80}$ = 0,256 für Zinsen per 3 Mte. à 5 %
20,224 per Kasse oder per k. S.

Hamburg-London per 3 Mte. 20,10
+ $1^1/_4$ % = $^1/_{80}$ = 0,251 Zinsen per 3 Mte. à 5 %
20,351 per Kasse oder per k. S.

Hamburg sollte auf sich trassieren lassen.

Probe:

£ 230. —. —
÷ „ 2. 17. 6 Zinsvergütung per 3 Mte. à 5 % = $1^1/_4$ % = $^1/_{80}$
£ 227. 2. 6 barer Wert à 20,48. ℳ **4651,52** = Tratte

£ 230. —. — à 20,10 . . . . . ℳ 4623,00
+ Zinsverlust per 3 Mte. à 5 % = $1^1/_4$ % = „ 57,79 „ **4680,79** = Rimesse
Gewinn durch die Tratte . . . . . ℳ **29,27.**

oder: London-Hamburg: 20,224 × 230 = ℳ 4651,52.
Hamburg-London: 20,351 × 230 = ℳ 4680,79.

Ein derartig großer Kursunterschied kann heutzutage bei ungestörten Verkehrsverhältnissen nicht platzgreifen; die Kurse entstammen einem älteren Kursblatte.

e) Hamburg hatte in Prag Kr 11400, 3 Monate dato, zu fordern. Prager 3 Monat-Devisen waren in Hamburg à 84,50 zu begeben; hingegen stand Hamburg in Prag à 117 k. S. notiert. Zinsen in Prag 6 % und in Hamburg 4 %. Auf welche Weise sollte Hamburg seine Forderung einziehen?

Der Prager Kurs auf Hamburg ergab in Hamburger Kurs umgerechnet:

117 Kr : 100 Kr = 100 ℳ : x = 85,47 ℳ per 100 Kr in k. S.
ab 1,28 „ „ 6 % Zinsen per 3 Mte. = 1½ %
Rimesse = 84,19 ℳ per 3 Mte. für 100 Kr
Tratte = 84,50 „ wirklicher 3 Mt.-Kurs
Gewinn = 0.31 ℳ durch die Tratte an 100 Kr, die Hamburg zu fordern hat.

Hamburg sollte trassieren, wodurch es gegen die Rimesse mehr erhält.

Probe:

a) Tratte: 84,5 × 114 (100 Kr = 84,5 ℳ) . . . . . ℳ **9633,00**
Rimesse: Kr 11400 per 3 Mte.
÷ „ 171 „ 3 „ Zinsen à 6 % = 1½ %
Kr 11229.— per k. S. à 117,00 . . . . . „ **9597,44**
117 : 11229 = 100 : x = ℳ 9597, 44.
Gewinn durch die Tratte ℳ **35,56.**

b) 84,5 × 114 = ℳ **9633,00** = Tratte,
84,19 × 114 = „ **9597,66** = Rimesse,
0,31 × 114 = ℳ **35,34** = Gewinn durch die Tratte.

Die Differenz von 22 ₰ beruht in der Abrundung der Dezimalbrüche.

b) Wahl zwischen Rimessen von fremden Devisen und direktem Trassieren oder Remittieren.

Wie schon oben erwähnt, kann man eine auswärtige Forderung auch dadurch einziehen, daß man vom Schuldner fremde Wechsel einkaufen läßt, die man dann am eigenen Platze begibt, und eine auswärtige Schuld dadurch tilgen, daß man dem Gläubiger ebenfalls fremde Devisen zur Begebung einsendet, die man selbst am eigenen Platze einkauft. Will man untersuchen, welche Wechselgattung sich am besten zur Forderungseinziehung oder zur Schuldtilgung eignet, so sind hierzu ebenfalls die Kursblätter des fremden und des eigenen Platzes notwendig, indem nur Wechsel auf solche Wechselplätze dienen können, die in beiden Kursblättern notiert, also auf beiden Plätzen käuflich oder verkäuflich sind. Etwaige Spesen, welche durch den Einkauf oder Verkauf von fremden Wechseln entstehen, wie Courtage usw., sind ebenfalls in Rechnung zu bringen. Da die Kurse der fremden Devisen nicht immer für gleiche Sorten notiert sind und letztere auch häufig von der Verfallzeit der Schuld oder der Forderung abweichen, so sind die Zinsen für den betreffenden Zeitunterschied bei jeder Wechselgattung ab- oder zuzuziehen, wie aus folgendem Beispiele deutlicher ersichtlich sein wird:

Basel hat in Leipzig ℳ 6000,00 k. S. zu zahlen und will entweder direkt remittieren oder Rimessen in fremden Devisen machen. In Leipzig ist notiert: London 20,34 per 3 Mte. und 3 %; Amsterdam 171,60 k. S. Basel kann dagegen in k. S. kaufen: Wechsel auf Leipzig à 122¾; London à 25,20; Amsterdam à 211. Auf welche Weise kann Basel seine Schuld am billigsten tilgen? Verkaufscourtage in Leipzig auf die fremden Devisen 1 ‰; Wechselstempel auf die direkte Rimesse ℳ 3,00.

a) Direkte Rimesse: ℳ 6000,00 per Leipzig à 122¾ . . Frs. 7365,00
Spesen für Wechselstempel ℳ 3,00 à 122¾ . . . . „ 3,68
Es kommt also die Tilgung der Schuld auf . . . . Frs. **7368,68.**

b) Londoner 3 Monat-Devisen: ℳ 6000,00 in Leipzig erfordern in
Londoner Devisen à 20,34 eine Summe von . . . . £ 294. 19. 8
Hiervon ab Diskont für 3 Mte. à 3 % = ¾ % . . . „ 2. 4. 3
£ 292. 15. 5
welche Basel à 25,20 k. S. kauft mit . . . . . Frs. 7377,83
Hierzu Verkaufscourtage in Leipzig à 1 ‰ . . . . „ 7,38
Es kommt die Deckung auf . . . . . Frs. **7385,21.**

c) Amsterdamer k. S.-Devisen: ℳ 6000,00 in Leipzig erfordern in
Amsterdamer Devisen à 171,60 . . . . . Hfl 3496,50
die Basel à 211 kauft mit . . . . . Frs. 7377,62
Courtage in Leipzig 1 ‰ . . . . . „ 7,38
Somit kommt die Tilgung auf . . . . . Frs. **7385,00.**

Basel wird direkt remittieren. Hätte es in Leipzig ℳ 6000,00 zu fordern, so würde es sich Wechsel auf London kommen lassen.

Arbitrage zwischen Berlin und Amsterdam.

Es finden sich folgende Kurse notiert:

in Berlin:	in Amsterdam:
Amsterdam k. S. 168,35 per 100 Hfl	Berlin k. S. 59¼ Hfl per 100 ℳ
London k. S. 20,34 per 1 £	London k. S. 12,07 Hfl per 1 £
Paris k. S. 80,35 per 100 Frs.	Paris k. S. 47,70 Hfl per 100 Frs.

Diskont in Berlin 4 %, in Amsterdam 2½ %.

Berlin will berechnen, wie sich Londoner, Pariser und Berliner Wechsel in oder über Amsterdam stellen.

Da der Berliner Kurs auf Amsterdam sich für 8 Tage-Wechsel versteht, während Berlin eventuell in Amsterdam bar schuldig wird oder ein bares Guthaben erlangt, so muß der Kurs auf Amsterdam . . . . . ℳ 168,35
zunächst um den Diskont für 8 Tage à 2½ % . . . . . „ 0,094
erhöht werden; a vista Amsterdam stellt sich also auf . . . . . ℳ 168,444.

Kalkulation:

Die Frage ist, wie hoch 1 £, bezw. 100 Frs., bezw. 100 ℳ k. S. in Amsterdam zu stehen kommen.

Berechnung der Parität:

Die Frage ist, wie hoch 100 Hfl a vista (bar) in Amsterdam mittels Londoner, bezw. Pariser, bezw. Berliner Wechsel zu stehen kommen.

Wechsel auf London:

? ℳ = 1 £ k. S.
1 £ = 12,07 Hfl bar
100 Hfl = 168,444 ℳ
x = 20,33.

Dagegen kostet
1 £ in Berlin 20,34
Unterschied: 1 ℛ = ca. ½ ‰.

? ℳ bar = 100 Hfl a vista
12,07 Hfl = 1 £ k. S.
1 £ = 20,34 ℳ
x = 168,517.

Dagegen kosten
100 Hfl Amsterdamer Wechsel 168,444
Unterschied: 7,3 ℛ = ca. ½ ‰.

Londoner Wechsel von Amsterdam sind billiger, nach Amsterdam teurer.

Wechsel auf Paris:

? ℳ = 100 Frs. k. S.
100 Frs. = 47,70 Hfl bar
100 Hfl = 168,444 ℳ
x = 80,348.

Dagegen kosten
100 Frs. in Berlin . . . 80,35
Unterschied: 0.

? ℳ bar = 100 Hfl a vista
47,70 Hfl = 100 Frs. k. S.
100 Frs. = 80,35 ℳ bar.
x = 168,45.

Dagegen kosten
100 Hfl Amsterdamer Wechsel 168,444
Unterschied: 0.

Wechsel auf Berlin:

? ℳ = 100 ℳ k. S.
100 „ = 59¼ ℔ bar
100 ℔ = 168,444 ℳ

x = 99,89.

Dagegen kosten
100 ℳ in Berlin 100,00

Unterschied 11 ℛ = 1¹/₁₀ ‰.

Der Amsterdamer Kurs a/Berlin k. S. 59,25
erhöht sich um 8 Tage Zinsen à 4 % 0,05
für a vista a/Berlin auf 59,30

? ℳ bar = 100 ℔ bar
59,30 ℔ = 100 ℳ bar

x = 168,63.

Dagegen ist der
Kurs in Berlin 168,444

Unterschied 18,6 ℛ = 1¹/₁₀ ‰.

Deutsche Wechsel von Amsterdam sind billiger, nach Amsterdam teurer.

Die **Spesen** sind hier noch nicht in Betracht gezogen; sie wirken auf jeden Einkauf den Preis erhöhend — bei jedem Verkauf den Ertrag vermindernd.

Mittels einer dieser beiden — im Ergebnisse natürlich übereinstimmenden — Berechnungen kann sich nun Berlin alle vorkommenden Fragen beantworten, nämlich:

Ist es vorteilhaft,

a) falls Berlin schuldig ist, anstatt Amsterdamer hinzuschicken,
1. Londoner Wechsel hinzusenden? Nein, die sind ½ ‰ zu teuer, verursachen außerdem Spesen;
2. Pariser Wechsel hinzusenden? Nein, die verursachen unnütze Spesen;
3. auf sich trassieren zu lassen (bezw. deutsche Wechsel hinzusenden)? Nein, das ist 1 ‰ zu teuer;

also wird Berlin Amsterdamer Wechsel hinsenden? Ja, das ist der billigste Weg.

b) falls Berlin in Amsterdam gut hat, anstatt auf Amsterdam zu trassieren,
1. Londoner Wechsel kommen zu lassen? Ja, wenn nicht die Spesen mehr als ½ ‰ ausmachten; dieselben betragen indessen mehr, also nein;
2. Pariser Wechsel kommen zu lassen? Nein, die Spesen sind unnütz ausgegeben;
3. deutsche Wechsel kommen zu lassen? Ja, weil dadurch nicht mehr Spesen entstehen, als das Trassieren auf Amsterdam verursacht, der Kurs aber 1 ‰ besser ist.

c) ein Arbitragegeschäft mit oder in Amsterdam zu unternehmen? Nein, denn der vorteilhafteste Weg, sich von Amsterdam deutsche Wechsel kommen zu lassen und dagegen Amsterdamer Wechsel hinzusenden, bietet ohne Spesen nur einen Gewinn von 1¹/₁₀ ‰; damit lassen sich aber die Spesen nicht decken.

Probe:

Amsterdam schickt:

ℳ 10000,00 k. S. auf Berlin à 59¼	℔	5925,00
½ ‰ Courtage	„	2,95
1 ‰ Provision	„	5,90
8 Tage Zinsen à 2½ % (bis zum Eingang der Rimessen)	„	3,30
Berlin wird also schuldig	℔	5937,15.

Berlin remittiert dagegen:

℔ 5937,15 k. S. auf Amsterdam; dieselben kosten à 168,35	ℳ	9995,20
½ ‰ Courtage	„	5,00
8 Tage Zinsverlust à 4 % (auf die von Amsterdam eingehenden Rimessen)	„	8,90
Gesamtkosten	ℳ	10009,10
Dagegen empfängt Berlin von Amsterdam	„	10000,00
Verlust	ℳ	9,10.

Dem Kursvorteil von 1¹/₁₀ ‰ stehen Spesen in der Höhe von 2 ‰ gegenüber, woraus sich ein Verlust von ⁹/₁₀ ‰ ergibt.

c) Wahl eines Zwischenplatzes zur Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Zur Ausgleichung eines Schuldverhältnisses mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde kann man sich auch eines Zwischenplatzes bedienen, indem man jemand auf demselben die Forderung einziehen oder die Schuld tilgen läßt. Außer der betreffenden Einkaufs- oder Verkaufscourtage kommt hier jedoch auch noch die Provision des Vermittlers auf dem Zwischenplatze in Betracht, wodurch die Spesen so bedeutend werden, daß dadurch meistens jeder Kursvorteil aufgewogen wird.

Die Berechnung unterscheidet sich in nichts von der zuletzt gezeigten. Berlin als Schuldner hätte die fernere Frage stellen können:

Ist es vorteilhaft, Amsterdam zu beauftragen, auf London oder auf Paris zu trassieren und die Tratte in Amsterdam zu verkaufen?

Die Antwort hätte „Nein" lauten müssen, denn

wenn es schon unvorteilhaft ist, Londoner oder Pariser Wechsel nach Amsterdam zu senden, so ist es gewiß unvorteilhaft, auch noch obendrein Provision in London oder Paris zu zahlen.

Berlin als Gläubiger hätte die fernere Frage stellen können:

Ist es vorteilhaft, Amsterdam zu beauftragen, Rimesse nach London oder Paris zu senden, wogegen es (Berlin) dann selbst auf London oder Paris trassieren würde?

Auch hierauf hätte die Antwort „Nein" lauten müssen, denn

wenn es schon nicht vorteilhaft ist, Londoner oder Pariser Wechsel von Amsterdam direkt kommen zu lassen, um sie in Berlin zu verkaufen, so kann es gewiß nicht vorteilhaft sein, die Rimesse über London gehen zu lassen, woselbst noch Provision zu zahlen ist.

2. Arbitrage über den Einkauf oder Verkauf einer gewissen Gattung von Devisen.

Devisen auf bekannte Wechselplätze können auf verschiedenen Börsenplätzen eingekauft und verkauft werden. Hat man nun eine gewisse Wechselgattung einzukaufen oder zu begeben, so sucht man denjenigen Platz, auf welchem sie am billigsten eingekauft resp. am teuersten verkauft werden kann. Es kommen jedoch hier ebenfalls die Spesen des betreffenden Platzes in Betracht. — Beispiel:

Leipzig hatte Pariser 3 Monat-Devisen in seinem Portefeuille und arbitrierte, ob es solche an seiner Börse oder auf fremden Plätzen begeben soll.

Pariser Papiere waren notiert: in Leipzig à 81,50 ℔ k. S. in Wien à 94,65 a vista, in Amsterdam à 47,80 ℔ 2 Mte., in London à 25,20 ℔ 3 Mte., in Petersburg à 37,05 ℔ 3 Mte. Diskont in Paris 4 %. Leipzig kann trassieren: auf Wien à 86,50 k. S., auf Amsterdam à 169,50 ℔ k. S., auf London à 20,40 ℔ k. S., auf Petersburg à 216,5 ℔ 3 Mte. Diskont 6 %. Für Spesen ist auf jedem der Zwischenplätze $^1/_2$ % zu rechnen.

In Leipzig: Pariser k. S. 81,50
÷ Diskont für 3 Mte. à 4 % 0,82
3 Mte. **80,68.**

In Wien:

? ℳ = 100 Frs. ℔ 3 Mte.
100 = 99 „ vista (Disk. 4 %)
100 = 94,65 Kr bar
100 = 86,5 ℳ
x = 81,05
÷ $^1/_2$ % Spesen 0,40
80,65.

In Amsterdam:

? ℳ = 100 Frs. 3 Mte.
100 = 47,64 Hfl bar (vergl. die Anmerkung)
100 = 169,5 ℳ
x = 80,75
÷ $^1/_2$ % Spesen 0,40
80,35.

In London:		In Petersburg:	
? ℳ	= 100 Frs. 3 Mte.	? ℳ	= 100 Frs. 3 Mte.
25,2	= 1 £ bar	100	= 37,05 ℛ bar
1	= 20,40 ℳ	100	= 219,75 ℳ (vergl. die Anmerkung)
x	= 80,95	x	= 81,41
÷ ½% Spesen	0,40	÷ ½% Spesen	0,41
	80,55.		81,00.

Der Verkauf von 100 Frs. in Pariser 3 Monat-Papier ergibt:

in Leipzig	ℳ 80,68
„ Wien	„ 80,65
„ Amsterdam	„ 80,35
„ London	„ 80,55
„ Petersburg	„ 81,00

Demnach war der Verkauf des in Rede stehenden Papiers durch Vermittelung von Petersburg vorteilhafter als der Verkauf in Leipzig.

Probe:

Leipzig verkauft auf seinem Platze
Frs. 20000,00 in Pariser 3 Monat-Papier à 80,68 ℳ **16136,00.**
Leipzig verkauft durch Vermittelung von Petersburg
Frs. 20000,00 in Pariser 3 Monat-Papier à 37,05 ℛ 7410,00.
Es trassiert seine sofort fällige Forderung
von ℛ 7410,00 à 219,75 k. S. ℳ 16283,45
÷ ½% Spesen „ 81,45 ℳ **16202,00.**
Mehrertrag beim Verkauf in Petersburg ℳ **66,00.**

Anmerkung. Da die Frage gestellt war: Wieviel Mark ergibt der Verkauf von 100 Frs. in Pariser 3 Monat-Papier? so mußte der Amsterdamer Kurs per 2 Mte. 47,80 durch Abziehen des Diskonts (1 Mt. à 4% = 0,16 = 47,64 per 3 Mte.) in den Kurs für 3 Mte. verwandelt werden. Man hätte aber die Frage auch auf 100 Frs. per k. S. stellen können, in welchem Falle sämtliche fremde Kurse für die Franks per k. S. hätten verwandelt werden müssen. Der Kurs für die Tratten auf die Zwischenplätze muß dagegen stets k. S. sein, weil dieselben für den Verkauf der Franks bares Geld einnehmen und schuldig werden; deshalb mußte der Kurs auf Petersburg, welcher sich für 3 Monat-Papier versteht, durch Zuziehen des Diskonts (216,5 + 1½% Diskont = 219,75) in den Kurs per k. S. verwandelt werden.

B. Effektenarbitrage.

Durch die Effektenarbitrage wird ermittelt:

1. welche Gattung von Staatspapieren oder Aktien sich am besten zur Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld eignet:
2. auf welchem Börsenplatze eine gewisse Gattung von Staatspapieren oder Aktien am vorteilhaftesten eingekauft oder verkauft werden kann.

1. Arbitrage über die Benutzung von Effekten zur Einziehung einer Forderung oder Tilgung einer Schuld.

Ein Schuldverhältnis mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde kann außer durch Wechsel auch durch solche Effekten, in welchen an den betreffenden Plätzen ein regelmäßiger Umsatz stattfindet, ausgeglichen werden, indem man, um eine Schuld zu tilgen, Effekten am eigenen Platze einkauft und sie durch den Gläubiger an seinem Platze verkaufen läßt, und, um eine Forderung einzuziehen, vom Schuldner eine gewisse Gattung von Effekten an seiner Börse einkaufen läßt und sie am eigenen Platze wieder begibt. Bei Aufstellung einer Effektenarbitrage ist auch auf die Verschiedenheit der Zinsberechnung Rücksicht zu nehmen. — Beispiel:

Effektenarbitrage zwischen Berlin und Wien, pro 31. Mai.

Effekten:	Kurse in Berlin:	in Wien:
Ungarische Kronenrente	93,00 %	92,80 %
Österreich. Silberrente	98,25 „	98,10 „
„ Kredit-Aktien	208,00 „	664,50 Kr p. St.
„ Staatsbahn-Aktien (Franzosen) . . .	143,50 „	660,00 Kr p. St.

Kurs auf Wien 84,95 k. S., was einem Sicht-Kurse von 85,00 entspricht (4 % Zinsen auf 6 Tage zugerechnet).

In Berlin: am 31. Mai. In Wien:

Ungarische Kronenrente:

Kr 20000,00 à 0,85 ℳ
ℳ 17000,00 à 93,00 = ℳ 15810,00
4 % Zinsen v. 1. Dezember = 180 Tage = „ 340,00
ℳ 16150,00.

Kr 20000,00 à 92,80 = Kr 18560,00
4 % Zinsen für 180 Tage = „ 400,00
Kr 18960,00
à 85,00 ℳ 16116,00.

Österreichische Silberrente:

℔. 10000,00 à 1,7 ℳ
ℳ 17000,00 à 98,25 = ℳ 16681,50
4 1/5 % Zinsen für 150 Tage = „ 297,50
ℳ 16989,00.

℔. 10000,00 à 2 Kr
Kr 20000,00 à 98,10 = Kr 19620,00
4 1/5 % Zinsen für 150 Tage = „ 350,00
Kr 19970,00
à 85,00 ℳ 16974,50.

Österreichische Kredit-Aktien.

50 Stück à 160 ℔. = 8000 ℔. à 1,7 ℳ
ℳ 13600,00 à 208,00 = ℳ 28288,00
4 % Zinsen für 150 Tage = „ 266,65
ℳ 28554,65.

50 Stück à 160 ℔. = 8000 ℔. à 2 Kr
Kr 16000,00 à 664,50 Kr p. St. = Kr 33225,00
5 % Zinsen für 150 Tage = „ 333,35
Kr 33558,35
à 85,00 ℳ 28524,60.

Österreichische Staatsbahn-Aktien (Franzosen).

Frs. 25000,00 à 0,8 ℳ
ℳ 20000,00 à 143,50 = ℳ 28700,00
4 % Zinsen für 150 Tage = „ 333,35
ℳ 29033,35.

Frs. 25000,00 à 660 Kr p. St. = Kr 33000,00
5 % Zins. für 330 Tage = Frs. 1145,83 à 0,98 Kr = „ 1122,90
Kr 34122,90
à 85,00 ℳ 29004,45.

Zusammenstellung.

	In Berlin:	In Wien:	Differenz:
Kronenrente . . Kr 20000	ℳ 16150,00	ℳ 16116,00	— 34 ℳ = ca. 2 ‰.
Silberrente . . ℔. 10000	„ 16989,00	„ 16974,50	— 14,5 „ = „ 0,9 ‰.
Kredit-Aktien 50 Stück . . .	„ 28554,65	„ 28524,60	— 30,05 „ = „ 1 ‰.
Franzosen . . 50 Stück . . .	„ 29033,35	„ 29004,45	— 28,90 „ = „ 1 ‰.

Auf Grund dieser Kurse könnte Berlin in Wien Ungarische Kronenrente kaufen und solche am eigenen Platze mit einem Nutzen von 2 ‰ verkaufen, vorausgesetzt:

1. daß man in Wien Stücke bekommen kann, die bereits den deutschen Stempel (vergl. I. Teil, Reichsstempel-Abgaben) tragen;
2. daß auf beiden Plätzen Courtage und Provision gespart werden; letzteres geschieht meistens dadurch, daß die beiden Plätze auf gemeinschaftliche Rechnung (a meta) handeln.

Außerdem sind Schlußschein-Stempel, Depeschen-Kosten und Porto abzurechnen.

2. Arbitrage über die Benutzung von Mittelplätzen zum Einkauf oder Verkauf einer gewissen Gattung von Effekten.

Hat man eine gewisse Gattung von Staatspapieren oder Aktien einzukaufen oder zu verkaufen, so kann dies an allen Plätzen geschehen, an deren Börse sie notiert ist. Durch Aufstellung einer Arbitrage sucht man daher ebenfalls den vorteilhaftesten Mittelplatz zum Einkauf oder zur Begebung. — Beispiel:

Berlin hat 4 % Ungarische Gold-Rente einzukaufen und findet am 31. Mai den Kurs derselben wie folgt: in Berlin 97,90, in Paris 98,55, in Amsterdam 96⅝, in London 97½. Berlin kann auf diesen Plätzen remittieren à 81,05 a vista, 168,80 a vista und 20,40 a vista. — Für Spesen auf den fremden Plätzen ist ¼ % zu rechnen; wo wird Berlin kaufen?

1. **In Berlin:** $\frac{\text{fl. } 10000}{\mathcal{M}\ 20000}$ 4 % Ungar-Rente à 97,90 . . . $\mathcal{M}$ 19580,00
   Zinsen vom 1. Januar = 150 Tage . . . . . „ 333,35
   $\mathcal{M}$ 19913,35.

2. **In Paris:** $\frac{\text{fl. } 10000}{\text{Frs. } 25000}$ 4 % Ungar-Rente à 98,55 . . . Frs. 24637,50
   à 81,05 . . $\mathcal{M}$ 19968,70.

3. **In Amsterdam:** $\frac{\text{Hfl } 10000}{\text{fl } 12000}$ 4 % Ungar-Rente à 96⅝ . . fl 11595,00
   Zinsen vom 1. Januar = 150 Tage . . . . . „ 200,00
   fl 11795,00
   à 168,80 . $\mathcal{M}$ 19909,95.

4. **In London:** $\frac{\text{fl. } 10000}{£\ 1000}$ 4 % Ungar-Rente à 97½ . . . £ 975,00
   à 20,40 . . . $\mathcal{M}$ 19890,00.

Berlin kauft am besten am eigenen Platze, da zu den Einkaufsbeträgen in Amsterdam und London, welche ja allerdings niedriger als der Einkaufspreis in Berlin sind, die Spesen im Betrage von rund $\mathcal{M}$ 50,— hinzugerechnet werden müssen.

Sollte aber Berlin verkaufen, so müssen die Spesen abgerechnet werden und wir finden dann folgendes Ergebnis:

Verkauf in Berlin						$\mathcal{M}$	19913,35.
„ „ Paris	19968,70	abz.	$\mathcal{M}$	50	Spesen =	„	19918,70.
„ „ Amsterdam	19909,95	„	„	„	=	„	19859,95.
„ „ London	19890,00	„	„	„	=	„	19840,00.

Der Verkauf in Paris ist also um ein ganz Unbedeutendes günstiger als der in Berlin, aber erheblich günstiger als in Amsterdam oder London.

Wenn wir hier die Spesen mit ¼ % angesetzt haben, so darf das nicht als eine feste Norm angesehen werden; die Spesen können verschieden sein, je nach den Provisions-Abmachungen, die zwischen dem Auftraggeber in Berlin und seinem Kommissionär am fremden Platze bestehen und je nachdem es gelingt, hier oder da Courtage zu ersparen.

C. Geldsortenarbitrage.

Die Geldsortenarbitrage ermittelt ebenfalls:

1. mit welchen Geldsorten, auch ungemünztem Golde oder Silber, man am vorteilhaftesten auswärts eine Forderung einziehen oder eine Schuld tilgen kann;
2. welcher Börsenplatz sich am besten zum Einkauf oder Verkauf von gewissen Geldsorten, Gold oder Silber in Barren eignet.

Das Hin- oder Hersenden von Gold und Silber in Münzen oder in Barren findet heutzutage immer erst dann statt, wenn, was selten ist, jede andere Zahlungsweise — durch Wechsel oder Wertpapiere — ein ungünstigeres Resultat ergibt, denn man kann Gold fast überall zu festem Preise nach seinem Metallwerte und Silber in Form von Münzen ohne enormen Verlust fast nirgends verkaufen.

Die **Ankaufspreise von Gold in Barren und fremden Goldmünzen** sind gegenwärtig:

Bei der Reichsbank in Berlin, Hamburg, Frankfurt a. M., Metz usw.:

Gold in Barren, mindestens 0,900 fein, für das Pfund fein . . . ℳ 1392,00, falls kein Probierstein beigeliefert wird, werden ℔ Barren ℳ 3,00 abgezogen.

Ferner:

Imperials sowie Sovereigns ℳ 1275,768,
Eagles . . . . . „ 1252,800,
20 Frs.-Stücke, argent. Pesos, dänische u. schwed. 10 u. 20 Kronen-Stücke . . . . „ 1252,104,
Holl. 10 fl.-Stücke . . . . „ 1252,6608,
10 und 5 Frs.-Stücke ebenfalls zu . . . . . „ 1252,104, abzüglich $^1/_{10}$ ‰ wegen des größeren Abganges an Schmutz.
Spanische Alphonsos, 1881 und später geprägt . . . . . ℳ 1249,8768,
Ägyptische 100 Piaster-Stücke. Prägung 1885 ff. . . . . ℳ 1217,8608,
alles für das Pfund Rauhgewicht.

In Leipzig:

Türkische Lire . . . . . ℳ 1273,68,
Österr. Dukaten . . . . . „ 1370,772
für das Rauhpfund.

Bei der Bank von England in London:

Gold in Barren ℔ Unze Standard = 0,916$^2/_3$ fein . . . . . 77 s. 9 d.
Napoleons ℔ Unze rauh . 76 s. 3 d.
Amerikanische Eagles . . . 76 s. 3$^1/_2$ d.
20 ℳ-Stücke . . . . . 76 s. 3$^1/_2$ d.
Imperials . . . . . 77 s. 7$^5/_8$ d.
Die Preise von Münzen werden indessen häufig geändert.

Bei der Bank von Frankreich in Paris:

Gold in Barren, mindestens 0,994 fein, das kg fein . . . . . Frs. 3437,00.
Imperials, Sovereigns . . „ 3148,29,
Eagles . . . . . „ 3093,30,
20 ℳ-Stücke . . . . . „ 3091,58,
Holl. 10 fl.-Stücke . . . . „ 3091,58,
Österr. Dukaten . . . . . „ 3385,44
für 1 kg Rauhgewicht.

Bei der Holländischen Bank in Amsterdam:

Gold in Barren, mindestens 0,900 fein, das Kilogramm fein hfl. 1648,00, für Probiergebühr event. ℔ Barren hfl. 2,00 und ℔ kg 60 Cts.

Da das Versenden von Gold oder Silber nur in großem Maßstabe mit Nutzen betrieben werden kann und deshalb in der Hand von wenigen großen Geschäftshäusern liegt, so unterlassen wir die Aufstellung von Beispielen; es handelt sich bei der Berechnung im wesentlichen 1. um die Kenntnis des gesetzlichen Metallgehaltes der Münzen, worüber unsere Leser Näheres im ersten Teile dieses Buches finden, 2. um die Kenntnis des tatsächlich fast immer vorhandenen durchschnittlichen Mindergewichtes und Minderfeingehaltes, 3. um die Versendungs- und Prägekosten.

IX. Wechsel- und Effekten-Kommissionsrechnung.

Die Arbitragerechnung zeigte uns, auf welchem Wege ein Geschäft in Wertobjekten am vorteilhaftesten ausgeführt werden kann. Der auf Grund einer derartigen Arbitragerechnung eine Transaktion ausführende Bankier muß seinem Geschäftsfreunde bestimmte Kurse, und zwar diejenigen, auf denen er seine Berechnung basierte, vorschreiben, oder, wie man sagt, er muß die Kurse limitieren (begrenzen), da das projektierte Geschäft nur bei denselben vorteilhaft ist. Bei Anlangen des Auftrages können sich aber die Kurse entweder zum Vorteil oder zum Nachteil des Kommittenten geändert haben, so daß im letzteren Falle der Kommissionär den Auftrag nicht ausführen kann. Da es nun vorkommt, daß der Kommissionär von seinen Kommittenten beauftragt ist, zu gleicher Zeit mehrere Gattungen von Wertobjekten einzukaufen und dagegen andere zu verkaufen, und zwar alles zu limitierten Kursen, so wird er den Auftrag bei geänderten Kursen nur dann ausführen, wenn das vom Kommittenten erwartete Gesamtresultat nicht geschmälert wird, um so mehr, da es demselben weniger um die limitierten Kurse als um die Erreichung der bei diesen Kursen beabsichtigten Resultate zu tun ist. Der Kommissionär wird daher in diesen Fällen durch eine Berechnung untersuchen, ob er den Auftrag ohne Nachteil des Kommittenten ausführen kann, und diese Berechnung ist die Kommissionsrechnung.

Es handelt sich dabei lediglich darum, festzustellen, um wieviel Prozent der eine Gegenstand teurer oder billiger geworden ist, denn diese Differenz muß dem Preise des anderen Gegenstandes ab- oder zugeschlagen werden. Beispiel:

Wien wird von Berlin beauftragt, ungarische Goldrente à 92,40 zu verkaufen und dagegen deutsche Banknoten à 117,00 einzukaufen. Wenn nun letztere nicht unter 117,06 zu haben sind, zu welchem Kurse darf Wien dann die ungarische Goldrente begeben?

Marknoten sind um 0,06 Kr auf 117 Kr teurer geworden, das bringt $^1/_2$ ‰; um ebensoviel muß Goldrente höher verkauft werden: $^1/_2$ ‰ von ℳ 92,40 ist 0,05 Kr, mithin muß der Kurs auf 92,45 gestiegen sein, wenn Wien den Auftrag soll ausführen können.

Probe:

a) Kr 10000,00 Ung. Rente à 92,40 % . . . . . Kr 9240,00
à 117,00 (Kr pr 100 ℳ) ℳ 7897,44.

b) Kr 10000,00 Ung. Rente à 92,45 % . . . . . Kr 9245,00
à 117,06 (Kr pr 100 ℳ) ℳ 7897,66.

Der kleine Unterschied von 22 ₰ spielt bei einem solchen Betrage keine Rolle.

X. Warenrechnung.

Die Ausführung von Warenrechnungen erfordert vor allem Kenntnis der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse der Länder oder Handelsplätze, mit denen man in Geschäftsverbindung steht; über diese Verhältnisse ist in den bisherigen Abschnitten unseres Buches bereits das Nötige enthalten, und wir verweisen daher den Lernenden auf dieselben.

Man kann die Warenrechnungen in zwei Hauptabteilungen bringen:

1. Berechnung des Wertes einer bestimmten Warenmenge aus einem gegebenen Preise, der sich für eine gewisse Quantität versteht;
2. Berechnungen, durch welche ermittelt wird, wie hoch die Maß- oder Gewichtseinheit des eigenen Landes einer von auswärts erhaltenen Ware mit allen unterwegs und bei der Ankunft darauf fallenden Spesen zu stehen

kommt, oder zu welchem Preise man eine Ware, die man nach auswärts sendet, unter Berücksichtigung aller durch sie entstehenden Spesen, am Bestimmungsorte verkaufen lassen kann. Diese Berechnungen nennt man Warenkalkulationen.

1. Berechnung des Wertes einer bestimmten Warenmenge aus einem gegebenen Preise.

Diese Berechnung kann meistens durch Multiplikation, Division und Regeldetri erfolgen, und das dabei anzuwendende Verfahren geht schon so augenscheinlich aus dem Gegenstande selbst hervor, daß es hier eigentlich keiner besonderen Anweisung bedarf; doch geben wir im nachfolgenden eine Reihe von Beispielen, in welchen wir zeigen, daß die Resultate in vielen Fällen auf die kürzeste Weise durch Abkürzungen und durch Zerlegung der Faktoren gefunden werden.

a) In Leipzig: $337\frac{1}{2}$ m à ℳ $61\frac{1}{2}$ ₰.
100 m sind soviel Mark wert wie 1 m Pfennig.

100 m à $162\frac{1}{2}$ ₰ = 3 × $162\frac{1}{2}$ ℳ
= ℳ 487,50
$37\frac{1}{2}$ m = $\frac{1}{8}$ von 330 m = „ 60,94
$337\frac{1}{2}$ m ℳ 548,44

oder: $337\frac{1}{2}$ m à 1,00 ℳ 337,50
à 0,50 „ 168,75
à $0,12\frac{1}{2}$ „ 42,19
$1,62\frac{1}{2}$ ℳ 548,44.

b) $684\frac{1}{2}$ l à hl ℳ 112,50 ₰. 1 l = $112\frac{1}{2}$ ₰ oder $1\frac{1}{8}$ ℳ.

$684\frac{1}{2}$ à 1,00 = ℳ 684,50
à $0,12\frac{1}{2}$
oder $\frac{1}{8}$ ℳ = „ 85,56
ℳ 770,06.

oder: $\frac{684,5 \times 9}{8} = 684,5 \times 1 + \frac{1}{8}$
= ℳ 770,06

c) 217,486 kg à 2 ℳ 75 ₰.

217,486 × 2,75 = 598,0865
= 598 ℳ 09 ₰.

oder: 217,486 × 2,75 = × 3,00 ÷ $\frac{1}{12}$
× 3
652,458
÷ $\frac{1}{12}$ = 54,372
598,086 ℳ.

d) In Hamburg: 4 Fässer Macis-Blüte Nr. 23—26,
zus. Btto. 1092 kg, Ta. 122 kg
Ntto. 970 kg à ℳ 3,95 per $\frac{1}{2}$ kg*) ℳ 7663,00.
13 Kistchen Kongo-Tee Nr. 27—39,
zus. Btto. $633\frac{1}{2}$ kg, Ggw. 3 kg à $\frac{1}{2}$ %,
÷ 185 „ Ta. 182 „
Ntto $448\frac{1}{2}$ kg à 185 ₰ per $\frac{1}{2}$ kg**) „ 1659,45
ℳ 9322,45.

*) 1940 ℔. à 4 ℳ per 1 ℔. = ℳ 7760,00
ab $\frac{1}{20}$ von 1940
für 5 ₰ per 1 ℔. . . . . „ 97,00
ℳ 7663,00.

**) 900 ℔. à 185 ₰ = ℳ 1665,00
÷ 3 „ = 3 + 1,85 = „ 5,55
897 ℔. ℳ 1659,45.
100 ℔. oder 50 kg kosten soviel Mark wie 1 ℔. Pfennig.

e) In Marseille: 8 Kisten Seife Nr. 91—98,
zus. Btto. 898 kg, Ta. 120 kg à 15 kg per Kiste
÷ 136 „ Ggw. 16 „ à 2 „ „ „
Ntto. 762 kg à Frs. $33\frac{1}{2}$ per 50 kg . . . . . 510 Frs. 54 Ctz
50 kg kosten Frs. $33\frac{1}{2}$, somit 100 kg = Frs. 67, u. 762 kg = 762 × 67 : 100 = 510,54.

f) In Amsterdam: 10 Körbe Portoriko-Tabak,
zus. Btto. 9860 kg, Ggw. 148 kg à 1½ %,
÷ 528 „ Ta. 380 „ à 38 kg per Korb,
Ntto. 9332 kg à 32 Cts per ½ kg . . . . Hfl 5972, 48 Cts
Diskont 1 % „ 59, 72 „
Hfl 5912, 76 Cts

½ kg = 32 Cts, also 1 kg = 64 Cts
9332 kg kosten 9332 × 64 = 597248 Cts oder Hfl 5972, 48 Cts

---

g) In London: 2 Ballen Cochenille,
zus. Btto. 6 Cwt. 2 Qs. 15 ℔.,
Ta. — „ 3 „ — „
Ntto. 5 Cwt. 3 Qs. 15 ℔. à 3 s. 6 d. per ℔. £ 115. 6 s. 6 d.

5 Cwt. à 112 ℔. = 560 ℔. 659 ℔. à 2 s. (£ 1/10) = £ 65. 18 s. — d.
3 Qs. à 28 „ = 84 „ „ à 1 „ (½ v. 2 s.) = „ 32. 19 „ — „
und . . . 15 „ „ à 6 d. (½ s.) = „ 16. 9 „ 6 „
zus. 659 ℔. £ 115. 6 s. 6 d.

---

h) In London: 72 Ballen süße Mandeln,
zus. Btto. 148 Cwt. 2 Qs. 19 ℔., Ta. 7 Cwt. 2 Qs. 24 ℔. à 12 ℔. per Ballen,
÷ 9 „ — „ — „ Ggw. 1 „ 1 „ 4 „ à 2 „ „ „ „
Ntto. 139 Cwt. 2 Qs. 19 ℔. à 66 s. per Cwt. . . . . £ 460. 18 s. 2 d.

139 Cwt. . . . . à 60 s. (£ 3.—.—) = £ 417. — s. — d.
„ „ . . . . . à 6 s. (1/10 v. 60) = „ 41. 14 „ — „
— 2 Qs. (½ Cwt.) . . . . . à 66 s. = „ 1. 13 „ — „
— 14 ℔. (¼ v. 2 Qs., also v. 1 £ 13 s.) = „ —. 8 „ 3 „
4 „ (2/7 v. 14 ℔., also v. 8 s. 3 d.) = „ —. 2 „ 4 „
1 „ (¼ v. 2 s. 4 d.) = „ —. — „ 7 „
139 Cwt. 2 Qs. 19 ℔. à 66 s. per Cwt. . . . . £ 460. 18 s. 2 d.

---

i) In London: 400 Blöcke Laguna-Blauholz,
wiegend: 323 Cwt. 3 Qs. 14 ℔. à £ 8½ per Ton*) . £ 137. 12 s. 11 d.
**) Einkaufscourtage ½ % „ —. 13 „ 9 „
£ 138. 6 s. 8 „
***) Kommission 2 % . . „ 2. 15 „ 4 d.
£ 141. 2 s. — d.

*) 320 Cwt. oder 16 Tons à 8½ £ . . . £ 136. — s. — d.
2 „ „ 1/10 „ à „ . . . „ —. 17 „ — „
1 „ (½ v. 17 s.) . . . . . „ —. 8 „ 6 „
— „ 2 Qs. oder ½ Cwt. . . . . „ —. 4 „ 3 „
1½ Qs. . . . . „ —. 3 „ 2 „
323 Cwt. 3½ Qs. à 8½ £ per Ton = £ 137. 12 s. 11 d.

**) 137,6 × ½ : 100
0,688 £
= s. 13,750 × 20
und d. 9,120 × 12.

oder: 137,6 × ½ × 20 s. / 100
137,6 × 20 / 200 = 13,76 s.

***) £ 138,3 × 2 : 100
2,766
15,320 × 20
3,84 × 12.

2 £ 15 s. 4 d.

---

20 ℔. usw. kosten soviel £ als 1 ℔. Schillinge.
240 „ „ „ „ 1 „ usw. Pence. Z. B.:
a) 659 ℔. à 3½ s. = 660 ℔ à 3½ s. = 33 £ × 3½ = £ 115. 10. —
÷ 1 ℔. . . . . „ —. 3. 6
659 ℔. £ 115. 6. 6.

b) $317^1/_2$ yds. à 2 s. 9 d. — 320 yds. à $2^3/_4$ s. ($16 \times 2^3/_4 = 4 \times 11$) = £ 44. —. —
÷ $2^1/_2$ yds. à $2^3/_4$ s. = $^1/_8$ von $2^3/_4$ £ . „ —. 6. 11
$317^1/_2$ yds. £ 43. 13. 1

oder: 2 s. 9 d. = 33 d., folglich 240 yds. . . . . = £ 33. —. —
60 „ (33. —. — : 4) = „ 8. 5. —
15 „ (8. 5. — : 4) = „ 2. 1. 3
$2^1/_2$ „ (2. 1. 3 : 6) = „ —. 6. 10
$317^1/_2$ yds. £ 43. 13. 1

Weitere Beispiele finden sich in dem Abschnitte: „Einzelne schriftliche Kontorarbeiten".

Beim Warenhandel muß man sehr oft den Preis einer kleineren Gewichts- oder Maßeinheit aus dem einer größeren berechnen, und es ist sehr gut, wenn man diese Berechnung schnell und sogleich im Kopfe ausführen kann. Wir geben daher nachstehend einige besondere Regeln, auf welche Weise dieses am leichtesten und schnellsten geschehen kann, und zwar:

Ein Pfund kostet so viele Pfennig als der Zentner in Mark. 1 kg kostet das Doppelte des Zentnerpreises in Pfennig. Das Neulot kostet $^1/_{100}$ des kg, und das Gramm $^1/_{1000}$ des Preises vom kg.

Ein Pfund kostet so viele Heller als der Zentner Kronen österr., da die österr. Krone so viele Heller hat, als der Zentner Pfund.

Ein Zentimeter, ein Neulot oder Dekagramm kostet so viele Pfennig, als das Meter, resp. das Kilogramm Mark.

Den Wert des Liters findet man, wenn man den Preis des Hektoliters mit 100 dividiert; folglich ist ein Liter stets so viele Pfennig wert als das Hektoliter Mark.

Die Berechnung von Getreide.

Bei der Preisbestimmung von Getreide wird nicht nur die Quantität, sondern auch die Qualität nach Gewicht bestimmt.

A. **Die Preisnotierungen** im Großhandel verstehen sich in den wichtigsten Getreide-Handelsländern, wie folgt:

1. Deutschland. a) Norddeutschland (Berlin, Breslau, Danzig, Hamburg, Stettin usw.): Mark *pr* 1000 kg. b) Süddeutschland und Rhein-Plätze (Frankfurt, Köln, Mannheim, Lindau usw.): Mark *pr* 100 kg.

2. Österreich-Ungarn: Kronen österr. Währ. *pr* 100 kg.

3. Rußland: Kopeken *pr* Pud (40 russ. Pfund).

4. Nordamerika*): in New York: Dollars *pr* amerik. Bushel (Winchester Bushel = 35,238 l); in S. Francisco: Dollars *pr* 100 *lb.* engl. (1 Cental).

5. England*): a) alte Notierung (London): Shillings und Pence *pr* Imperial Quarter (= 290,789 l); b) neue Notierung (Liverpool und Cornwallis): Shillings und Pence *pr* Cental = 100 *lb.* engl.

6. Frankreich, Belgien, Schweiz: Franks *pr* 100 kg; in Marseille auch *pr* Charge von 160 l; in Hâvre *pr* 200 kg.

7. Holland: Gulden holl. für Weizen *pr* 2400 kg; für Roggen *pr* 2100 oder *pr* 2300 kg; für Gerste *pr* 2000 oder *pr* 1950 kg; für Hafer *pr* 100 kg; für Mais *pr* 2100 oder *pr* 2000 kg.

8. Italien: Lire *pr* 100 kg oder auch *pr* Hektoliter.

B. **Die Qualitätsbestimmung oder Getreideprobe.** Darunter versteht man die Feststellung oder die Probe, wieviel ein gewisses Quantum Ge-

*) Tatsächlich werden in Nordamerika und England Bushel und Quarter Getreide nicht gemessen, sondern aus dem Gewichte berechnet, zu welchem Zwecke gewisse, je nach Art und Qualität des Getreides verschiedener Gewichtsmengen gleich einem Bushel, bezw. Quarter gerechnet werden.

treide wiegt. Die wichtigsten dieser „Proben" sind folgende (nach Sonndorfer):

1. Die metrische Probe: Anzahl von Kilogramm per Hektoliter; wird angewendet in Österreich-Ungarn, Süddeutschland, Frankreich (in Marseille Kilogramm per Charge), Belgien, Holland, Schweiz und Italien.

2. Die alte Berliner Probe: Anzahl von Pfund per Scheffel von 50 l (das ist ganz gleich der metrischen Probe); in Stettin und Leipzig.

3. Die neue Berliner Probe: Anzahl Gramm per l; in Berlin und Breslau.

4. Die holländische Probe: Anzahl holl. Troypfund per Zak (1 holl. Troypfund = 492,168 Gramm, 1 Zak = 83,442 l); in Bremen, Hamburg, Stettin, Danzig, Königsberg.

5. Die englische Probe: Anzahl engl. Pfund per Imperial Quarter (1 engl. ℔. = 453,593 Gramm, 1 Imp. Quarter = 290,789 l); in Großbritannien und Irland.

6. Die russische Probe: Anzahl Pud oder auch russ. Pfund per Tschetwert (1 Pud = 16,38 kg, 1 Tschetwert = 209,91 l).

7. Die amerikanische Probe: Anzahl amerik. (engl.) Pfund per amerik. (Winchester) Bushel (1 amerik. ℔. = 453,593 g, 1 Bushel = 35,238 l).

Für die Umrechnung einer gegebenen Probe in eine andere Probe mögen folgende Beispiele als Muster dienen:

Holländische in metrische Probe:	Englische in metrische Probe:
? kg = 100 l	? kg = 100 l
83,442 = 1 Zak	290,789 = 1 Imp. Quarter
1 = 127,2 Troypfund	**1 = 487 engl. Pfund**
1 = 492,168 g	1 = 453,593 g
1000 = 1 kg	1000 = 1 kg
127,2 holl. Probe = 75 metr. Probe.	487 engl. Probe = 76 metr. Probe.

Bei der Umrechnung in die neue Berliner Probe (Anzahl Gramm per 1 l) darf man nicht ohne weiteres die Zahl der metrischen Probe (Kilogramm per 1 hl) mit 10 multiplizieren, weil Getreide, wenn es in ein kleines Maß (die Literschale) gefüllt wird, nicht so dicht geschüttet liegt wie in einem großen Gefäße (z. B. dem Scheffel); in letzterem verursacht das Obenliegende einen Druck und somit ein Näheraneinanderrücken der unten liegenden Körner.

Nach den Untersuchungen der Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission in Berlin (1871) erhöht sich die Dichtigkeit 1 einer Getreidemenge von 1 l bei der Messung von 50 l auf **1,036** bei Weizen, **1,047** bei Roggen, **1,049** bei Gerste, **1,074** bei Hafer.

Durch diese sogen. „Dichtigkeits-Koeffizienten" muß das Zehnfache der metrischen Probe dividiert werden, um die gleiche Qualität nach der neuen Berliner Probe zu bezeichnen. Statt durch obige Zahlen das Zehnfache zu dividieren, kann man auch die metrische Probe mit folgenden Zahlen multiplizieren: **9,6525** bei Weizen, **9,5511** bei Roggen, **9,5329** bei Gerste, **9,3310** bei Hafer.

Wien, Weizen 72 kg ist also $9{,}6525 \times 72 = 695$ g per 1 l schwer,
„ Roggen 72 „ „ „ $9{,}5511 \times 72 = 688$ g per 1 l „

Man findet Ausführliches darüber in „Sonndorfer, Usancen und Paritäten des Getreidehandels im Weltverkehr", einem vorzüglichen kleinen Werke, dem wir einen Teil der obigen Angaben entnommen haben.

Die Berechnung des Spiritus.

Bei der Preisbestimmung des Spiritus oder Branntweins kommt es nicht allein auf die Quantität, sondern auch auf den Stärkegrad derselben an, d. h. auf die Menge reinen oder absoluten Weingeistes (Alkohol), der in einer bestimmten Quantität Spiritus enthalten ist. — Der Preis des Spiritus wird beim Handel meist für ein bestimmtes Quantum (100 l oder 100 kg) von einem bestimmten Weingeistgehalt (100 %) angegeben. Diese Bestimmungen sind aber an den einzelnen Handelsplätzen nicht gleich, weshalb jeder, der mit Spiritus Geschäfte macht, diese Usancen kennen muß. — Der Alkoholgehalt kann nun in Volumenprozenten oder in Gewichtsprozenten ausgedrückt sein. Volumenprozente bezeichnen das Verhältnis des Volumens (Raumes) des Spiritus zu dem in ihm enthaltenen Volumen des reinen Alkohols; Gewichtsprozente bezeichnen das Verhältnis des Gewichtes des Spiritus zu dem Gewichte des in ihm enthaltenen Alkohols.

Bei dieser Bestimmung des Alkoholgehaltes in Prozenten ist auch die Temperatur des Spiritus zu berücksichtigen, da bei zunehmender Wärme die Dichte desselben abnimmt und der schwimmende Spiritusmesser tiefer einsinkt. Das Meßinstrument ist ein Skalenaräometer, verbunden mit einem Thermometer und heißt Thermo-Alkoholometer oder Spirituswage.

In Deutschland ist seit 1. Oktober 1888 nur ein Thermo-Alkoholometer zulässig, das den Alkoholgehalt bei einer Normaltemperatur von 15° Celsius angibt und zwar in Gewichtsprozenten. Da nun im Deutschen Reiche der Preis für Rohspiritus wie Sprit*) pro 100 l à 100 %, also für 10000 Literprozente (Volumenprozente) notiert wird, so ist im Verkauf mit Spiritus eine Umwandlung der durch amtliche Messung ermittelten Gewichtsprozente in Literprozente vorzunehmen. Da es ferner nicht angängig ist, den zu messenden Spiritus stets auf die erforderliche Normaltemperatur von 15° C zu bringen, so hat auch eine Reduktion der gemessenen Temperatur auf die Normaltemperatur zu erfolgen.**) Die bei der Normaltemperatur abgelesene Stärke ist die wahre Stärke, die Angabe des Alkoholometers bei jeder anderen Temperatur heißt die zu dieser Temperatur gehörige scheinbare Stärke. Nach Tafel I der amtlichen Ausgabe der Alkoholermittelungsordnung sind

z. B. 94 % scheinbare Stärke bei 7° C = 96,4 % wahre Stärke (bei 15°)
94 % " " " 20° C = 92,4 % " "
86 % " " " 9° = 88 % " "
86 % " " " 21° = 84 % " "

d. h.: Wenn das Alkoholometer bei 7° C eine Stärke von 94 % anzeigt, so würde dasselbe bei einer Temperatur von 15° C 96,4 % (wahre Stärke) angeben. Da die Tabellen nur Gewichtsprozente notieren, so bedeuten diese 96,4 %: In 100 kg Spiritus sind 96,4 kg reiner Alkohol enthalten.

a) Welchen Wert haben 2 Fässer Spiritus von 90 % wahrer Stärke: Btto. 1550 kg, Ta. 275 kg, à 60 ℳ pr 10000 %? (100 l à 100° = 10000 %).

Btto. 1550 kg
Ta. 275 "
Netto 1275 kg = 1448,4 l reinen Alkohol,

denn nach Tafel II der oben erwähnten Alkoholermittelungsordnung findet man für 90° wahre Stärke:

*) Rohspiritus = Spiritus unter 90 %. Sprit = gereinigter Spiritus von 90–96 %.
**) Alle diese Umrechnungen haben nach amtlich veröffentlichten Tabellen zu erfolgen: „Alkoholermittelungsordnung". Amtliche Ausgabe. 1900. Verlag von Julius Springer, Berlin.

Netto 1000 kg = 1136 l
200 „ = 227,2 „
75 „ = 85,2 „
1275 kg = 1448,4 l 100° Alkohol
100 „ „ „ kosten ℳ 60.—
1448,4 „ „ = $\frac{60 \cdot 1448,4}{100.}$ = „ 869.04

b) Eine Brennerei verkauft 4 Gebinde Rohspiritus, welcher bei 10° C 81 % scheinbare Stärke hat, zu 56 ℳ pr. 10000 %.

Nr. I. Btto. 575 kg, Ta. 102 kg
„ II. „ 611 „ „ 108 „
„ III. „ 472 „ „ 97 „
„ IV. „ 424 „ „ 92 „
Btto. 2082 kg
Ta. 399 „
Netto 1683 kg = 1758,9 l à 56 ℳ pr. 100 l = ℳ 984.98
abgerundet = ℳ 985.—

denn nach Tafel I gibt eine scheinbare Stärke von 81 % = 82,8 % wahre Stärke, und nach Tafel II sind bei einer wahren Stärke von 82,8 %:

Netto 1000 kg = 1045 l
600 „ = 627,2 „
80 „ = 83,6 „
3 „ = 3,1 „
1683 kg = 1758,9 l reiner Alkohol.

Sind Volumenprozente gegeben, so sind dieselben zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nicht direkt zu berechnen, sondern sie sind zunächst auf Gewichtsprozente zurückzuführen nach folgendem Beispiele (der „Alkoholermittelungsordnung" entnommen):

c) 540 l Branntwein von 30,5 % wahrer Stärke enthält wieviel l reinen Alkohol?
Nach Tafel III wiegt 1 l Branntwein, 30,5 % stark, bei 15° C = 0,955 kg
540 l „ (540 × 0,955) „ = 515,7 „
abgerundet = 515,5 „

Nach Tafel II berechnet sich hieraus die Alkoholmenge wie folgt:

für 500 kg = 192,5 l
„ 15 „ = 5,8 „
„ 0,5 „ = 0,2 „
515,5 kg = 198,5 l reiner Alkohol.

Die direkte Berechnung von 540 l à 30,5 % würde das falsche Resultat 5,4 × 30,5 = 184,7 l ergeben.

In Frankreich, Belgien, Holland, Österreich-Ungarn, Schweden, Norwegen und Portugal gilt ebenfalls als Normaltemperatur 15° C.*)

Die Preisnotierung erfolgt in Frankreich per Hektoliter à 90 %, in Bordeaux jedoch 86 % und in Marseille 92 %. Die Stärke wird ermittelt durch das Volumen-Alkoholometer von Gay-Lussac.

In Belgien wie in Frankreich, jedoch 94 % Stärke.

In Holland desgleichen, jedoch Rohspiritus 46,2 %, Sprit 96 %.

In Österreich-Ungarn 10000 Literprozente in Kronen.

In Rußland die Qualität in Wedrograden (1 Wed. = 12,3 Literprozent), der Preis in Petersburg und Reval für 40, in Riga für 60, in Warschau für 78, in Odessa für 1 Wedrograd.

*) Ausführlicheres über den Handel mit Spiritus im Auslande findet man in dem trefflichen Werke von Sonndorfer: „Die Technik des Welthandels". Verlag bei Springer in Berlin.

In Schweden der Preis per Kanne (= 2,617 l) von 50% Stärke; in Norwegen per Pott (= 0,965 l); für Rohspiritus von 48%, für Sprit von 96% Stärke.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Preis per Gallon von 3,7851 und 188° Stärke nach dem Gendar-Hydrometer (= 94% Tralles).

Die Berechnung der Bau- und Nutzhölzer.

Bei der Berechnung der Bau- und Nutzhölzer im Handel verfährt man nicht mit mathematischer Genauigkeit, sondern berechnet nur unter Zugrundelegung der wichtigsten Dimensionen den Kubikinhalt, indem man kleine Abweichungen unberücksichtigt läßt. Die in den Handel kommenden Hölzer sind entweder von prismatischer Gestalt, wie vierkantige Balken, Planken, Dielen, Bohlen, oder von konischer Gestalt, wie die unbehauenen Baumstämme. Die Hölzer von konischer Gestalt bezeichnet man im allgemeinen als Rundhölzer.

Die Berechnung der Hölzer von prismatischer Gestalt bietet keine Schwierigkeiten; man ermittelt durch Multiplikation der Länge, Breite und Dicke den Kubikinhalt und multipliziert denselben mit dem Preise der Kubikeinheit.

Was kosten 3 Balken, von denen der erste 6,23 m lang, 0,43 m breit, 0,21 m dick ist, der zweite 5,38 m lang, 0,38 m breit, 0,24 m dick, der dritte 4,81 m lang, 0,33 m breit, 0,26 m dick, wenn der Kubikmeter 7 ℳ 82 ₰ kostet?

1) $6{,}23 \times 0{,}43 \times 0{,}21 = 0{,}563$ cbm
2) $5{,}38 \times 0{,}38 \times 0{,}24 = 0{,}491$ „
3) $4{,}81 \times 0{,}33 \times 0{,}26 = 0{,}413$ „

$1{,}467$ cbm $\times$ 7,82 ℳ = 11 ℳ 47 ₰.

Mehr Schwierigkeiten bietet die Berechnung der Rundhölzer.

Ein Stück Rundholz ist 12,74 m lang und hat am unteren Ende (Stamm- oder Fußende) 0,52 m, am oberen (Busch- oder Zopfende) 0,42 m Durchmesser, welches ist sein Kubikinhalt?

Mittlerer Durchmesser: $\frac{0{,}52 \text{ m} + 0{,}42 \text{ m}}{2} = 0{,}47$ m.

Der Inhalt eines Kreises wird durch die Formel πr^2 ausgedrückt, in welcher π den Wert von 3,142 hat (genauer 3,1415926), r den Radius des Kreises bedeutet. Statt π können wir also 3,142 oder $^{22}/_{7}$ einsetzen und erhalten $^{22}/_{7} r^2$. Nehmen wir den Durchmesser = 1, so ist der Radius $^1/_2$, also $^{22}/_{7} \times (^1/_2)^2$ oder $^{22}/_{7} \times {}^1/_2 \times {}^1/_2$ oder $^{11}/_{14}$, mithin ist der Inhalt eines Kreises, dessen Durchmesser 1, z. B. 1 m ist, $^{11}/_{14}$ qm, ein Resultat, dessen Genauigkeit für die Praxis genügt, für wissenschaftliche Zwecke allerdings zu ungenau ist. Der mittlere Durchmesser des zu berechnenden Rundholzes war 0,47 m, die Länge 12,74 m, wir haben also:

$12{,}74 \times (0{,}47)^2 \times {}^{11}/_{14}$, oder $\frac{12{,}74 \times 0{,}47 \times 0{,}47 \times 11}{14} = 2{,}21$ cbm.

Die Regel über die Berechnung der Rundhölzer, die wir hieraus ableiten, ist folgende: Man ermittelt den mittleren Durchmesser durch Addition der Durchmesser am Fuß- und am Zopfende, welche Summe durch 2 geteilt wird. Den so gefundenen mittleren Durchmesser multipliziert man mit sich selbst (quadriert ihn) und ferner mit der Länge und $^{11}/_{14}$. Das Produkt ist der Kubikinhalt des Rundholzes. In der Praxis bedient man sich bei der Berechnung der Rundhölzer verschiedener Tabellen, die den Kubikinhalt bei den verschiedenen Dimensionen entweder direkt angeben oder doch die Berechnung erleichtern.

Um den Kubikinhalt eines Fasses zu finden, suche man den Durchmesser der Boden, dann die Spundtiefe und die Länge des Fasses und mache folgende Berechnung:

a) Durchmesser der Boden 0,42 m c) Länge des Fasses 1,08 m
b) Spundtiefe 0,64 „
zusammen 1,06 m
also ist 0,53 m der mittlere Durchmesser.
0,53 × 0,53 = 0,2809 = Quadrat des Durchmessers.
14 : 11 = 0,2809 : x = 0,2207 = Kreisfläche.
0,2207 × 1,08 (= Länge) = 0,238 cbm Inhalt des Fasses.

Oder: $0{,}42 \text{ m} + 0{,}64 \text{ m} = \frac{1{,}06 \text{ m}}{2} = 0{,}53$ m mittlerer Durchmesser,

0,53 × 0,53 = 0,2809 qm = Quadrat des Durchmessers
× 11
14) 3,0899
0,2207 qm Kreisfläche
× 1,08 (= Länge)
0,238 cbm Inhalt des Fasses.

Dies Faß enthält demnach 238 l.

2. Die Warenkalkulation.

Die wichtigste Berechnung beim Warenhandel ist die Kalkulatur oder Kalkulation, durch welche ermittelt wird, wie hoch eine von auswärts bezogene, oder eine nach auswärts zum Verkauf gesandte Ware mit Einschluß aller darauf fallenden Unkosten zu stehen kommt.

In der Hauptsache besteht diese Berechnung darin, daß man zu dem in der Faktur berechneten Einkaufsbetrage der ganzen Warenquantität nebst den Spesen am Abgangsorte die sämtlichen während des Transports und bis zur Empfangnahme dafür aufgelaufenen Unkosten hinzurechnet, wodurch man erfährt, wieviel die ganze Warenquantität bis ins Haus kostet; dann ermittelt man, wieviel die Ware nach der Ankunft gewogen oder gemessen hat, und berechnet hierauf durch eine Division oder durch einen Regeldetrisatz, wie hoch die Gewichts- oder Maßeinheit in der Geldwährung des Bestimmungsortes zu stehen kommt. Alle dabei vorkommenden Geldbeträge werden, wenn sie nicht in der Währung des Bestimmungsortes berechnet sind, zu dem augenblicklich maßgebenden Kurse in letztere umgerechnet. Bei der Verkaufs-Kalkulation hat man die Unkosten in Abzug zu bringen.

Man unterscheidet einfache Warenkalkulationen, wenn die betreffende Warensendung aus zwei oder mehreren verschiedenen Artikeln besteht. In der zusammengesetzten Warenkalkulation sind die in der Faktur und in den Spesenrechnungen vereinigt angegebenen Spesen so zu trennen, daß auf jede Ware nur diejenige Summe von Spesen kommt, welche sie bei besonderer Angabe der Spesen in einer einfachen Kalkulation ebenfalls getroffen hätte. Diese richtige Trennung und Verteilung der Spesen ist insofern besonders wichtig, als durch eine falsche Verteilung derselben auf die einzelnen Warengattungen der Preis der einen zu hoch, der anderen zu niedrig erscheint. Um nun die vereinigt angegebenen Spesen richtig auf jede Ware verteilen zu können, unterscheidet man:

1. Gewichtsspesen, Unkosten, die sich auf das Gewicht der Ware beziehen, wie Fracht, Verladungsspesen usw.;
2. Wertspesen, Unkosten, die vom Werte der Ware abhängen, wie Provision, Courtage, Assekuranz usw.;

3. besondere Spesen, die einer Ware eigentümlich angehören und die dann auch besonders angegeben sein müssen, wie Einfuhrzölle usw.

Folgende Beispiele zeigen a) eine einfache Kalkulation und b) eine zusammengesetzte Kalkulation.

a) Eine einfache Kalkulation.

Hannover bezieht von London über Bremen:

P. 1/100. 100 Ballen Grenada-Kakao,

zusammen Btto. Cwt. 180. 3. 24			
Ta. „ 2. 2. 20 à 3 *th.* per Bl.			
Ntto. Cwt. 178. 1. 4 à 61/0 f. o. b. London*) . . .		£	543. 15. 5.
Netto Kasse gegen 3 Mt.-Tratte.			
Diese trassiert der Absender zum 3 Monats-Kurse à 20,65 (*M* per 1 £); sie betragen daher		*M*	11229,10
Spesen in Bremen:			
Fracht usw. von London	„		125,40
Assekuranz 1/8 % von *M* 12400,00 (10 % imaginären Gewinn eingeschlossen)	„		15,50
	M		11370,00
Spesen bis Hannover:			
Fracht: 9300 kg à 112 ₰ per 100 kg	„		104,20
Eingangszoll: Btto. 9300 kg, Ta. 125 kg à 1¼ kg			
Ntto. 9175 kg à 35 *M* per 100 kg . .	„		3211,25
Kleine Spesen, Rollgeld usw.	„		18,50
Gesamtkostenpreis bis auf Lager in Hannover:	*M*		14703,95.

Will man wissen, wie hoch der Zentner = 50 kg in Hannover zu stehen kommt, so rechnet man:

? *M* = 50 kg
9175 kg = 14703,95 *M* = *M* 80,14.

Will man aber den Kostenpreis des Pfundes wissen, so findet man ihn, wenn man den Zentnerpreis durch 100 dividiert, d. h. 1 *th.* oder ½ kg ist so viel Pfennig wert, wie der Zentner Mark.

Eine Art Probe kann man hierauf machen, wenn man die ganze Quantität der Ware zu dem gefundenen Kalkulationspreise berechnet, wodurch man den Betrag für die ganze Partie erhalten muß, nämlich:

9175 kg à 80,14 per 50 kg = *M* 14705,57.

Die Differenz von 1,62 entsteht durch das Abrunden der Pfennige in dem auskalkulierten Preise; derselbe ist genauer 80 *M* 13⅓ ₰.

b) Eine zusammengesetzte Kalkulation.

Kurzwaren bezogen von Birmingham nach Leipzig.

1 Kiste enthaltend:						
6 Dutzend Rasiermesserschalen	à 2/3**)	£	—. 13. 6			
20 „ Federhalter mit Messer . . .	à 16/1	„	16. 1. 8			
12 „ Sanduhren	à 1/8	„	1. —. —			
20 Gros weiße Fingerhüte	à 2/2	„	2. 3. 4			
20 „ gelbe do.	à 2/2	„	2. 3. 4			
60 *th.* lackierte Haarnadeln à 2¼ inches .	à 8½ d.	„	2. 2. 6			
10 Dutzend Tischmesser mit Elfenbeingriff	à 13/3	„	6. 12. 6			
50 Gros Stahlfedern	à 5¾ d.	„	1. 4. —			
60 Stück Leuchter.	à 1/7	„	4. 15. —			
		£	36. 15. 10			
Diskont 2½ % mit Kommission . .		„	—. 18. 5	£	35. 17. 5.	

*) f. o. b. = free on board = frei an Bord in London.
**) 2/3 bedeutet 2 s. 3 d.

				Transport:	£	35. 17. 5	
3	Dutzend Kaffeebretter	à 12/6	£	1. 17. 6			
2	„ Teeglocken	à 10/6	„	1. 1. —			
			£	2. 18. 6			
	Diskont 15 % mit 2½ % Kommission		„	—. 8. 9	„	2. 9. 9	
20	Mille Nähnadeln	à 5/3	£	5. 5. —			
	Zinnkiste für die Nadeln		„	—. —. 6			
			£	5. 5. 6			
	Diskont 22½ % ohne Kommission .		„	1. 3. 8	„	4. 1. 10	
10	Dutzend Korkzieher	à 16/	£	8. —. —			
3	„ Briefwagen	à 20/	„	3. —. —			
3	„ Briefhalter	à 8/	„	1. 4. —			
			£	12. 4. —			
	Diskont 25 % mit 2½ % Kommission		„	3. 1. —	„	9. 3. —	
30	Mille Angelhaken mit fl. Enden . .	à 4/6	£	6. 15. —			
10	„ Hechthaken	à 6/4	„	3. 3. 4			
			£	9. 18. 4			
	Diskont 27½ % mit 2½ % Kommission		„	2. 14. 7	„	7. 3. 9	
30	Dutzend Sägefeilen gehauen 4 inches .	à 3/9	£	5. 12. 6			
	Diskont 47½ % ohne Kommission .		„	2. 13. 6	„	2. 19. —	
					£	61. 14. 9.	

Spesen.

Für die Kiste	£	—. 9. 6	
Assekuranz a/£ 80. —. — à 8/6 %*)	„	—. 6. 10	
Police und Spesen	„	—. 3. 6	
Kommission von £ 54. 13. 11 à 2½ %	„	1. 7. 4	„ 2. 7. 2.
			£ 64. 1. 11.
		à 20,25	ℳ 1298,00.

Spesen in Hamburg.

Fracht von Hull auf 9½ engl. Kubikfuß à 4 d. .	£	—. 3. 2	
Primage 25 %	„	—. —. 10	
	£	—. 4. —	
	à 20,48	ℳ	4,10
Spesen	„		2,70
Revision usw.	„		1,50 ℳ 8,20.
Fracht von Hamburg a/3⁴/₁₀ Zentner à 185 ℛ . . .	ℳ		6,30
Eingangszoll**) auf Netto 240 ℔. à 12 ℳ pr 100 ℔.	„		28,80
do. „ „ 9,6 „ à 3 „ „ 100 „	„		—,30
do. „ „ 10,6 „ à 30 „ „ 100 „	„		3,20
do. „ „ 22,5 „ à 8 „ „ 100 „	„		1,80
Einbringen . . . . . 282,7 ℔.	„		1,00 „ 41,40
			ℳ 1347,60
Skonto und Zuschlag 10 % = ⅑			„ 149,70
			ℳ 1497,30.

Behufs richtiger Kalkulation müssen nun zunächst die einzelnen Arten der Spesen voneinander getrennt und berechnet werden; wir finden:

*) 8/6 % bedeutet 8 s. 6 d. für 100 Pfd. St.

**) Die Zollsätze stellen sich im einzelnen pr 100 kg wie folgt: Rasiermesserschalen (Scheiben) ℳ 12; Federhalter mit Messer (Pencel) ℳ 30; Sanduhren ℳ 30; Fingerhüte ℳ 30; Stahlfedern, Nähnadeln ℳ 60; Leuchter, Tischglocken Briefhalter ℳ 30; die übrigen hier in Betracht kommenden Waren meist ℳ 24.

a) Wertspesen.

Spesen in England £ 2. 7. 2 à 20,25 = ℳ 47,80. Auf £ 61. 14. 9 oder auf ℳ 1250,20 kommen ℳ 47,80 Spesen, was 3,82 % ergibt.

b) Gewichtsspesen.

Spesen in Hamburg	ℳ 8,20
Fracht von Hamburg bis Leipzig, Eingangszoll	„ 41,40
Auf 282,7 ℔. Netto, gibt 18 ₰ per ℔.	ℳ 49,60.

Die Kalkulation der einzelnen Gegenstände ergibt sich aus der Tabelle auf Seite 219.

Kalkulation über Kaffee von Hamburg nach Berlin.

Siehe Geschäftsgang zur Buchhaltung unter dem 7. Januar.

		Brasil		Java	
100 Ballen prima Brasil-Kaffee					
Btto. 6000 kg, Ta. 150 kg					
÷ 180 „ Ggw. 30 „ à ½ %					
Ntto. 5820 kg à 85 ₰ per ½ kg	ℳ	9894	00		
150 Ballen p. ord. Java-Kaffee					
Btto. 9000 kg, Ta. 225 kg					
÷ 270 „ Ggw. 45 „ à ½ %					
Ntto. 8730 kg à 92 ₰ per ½ kg	„			16063	20
Spesen 4 ₰ per Ballen	„	40	00	60	00
	„	9934	00	16123	20
Kommission 1½ %	„	149	01	241	85
	„	10083	01	16365	05
Fracht, Zoll und Spesen	„	1452	80	2179	20
	„	11535	81	18544	25
Zinsverlust per 3 Monate à 5 % = 1¼ %	„	144	20	231	80
	„	11680	01	18776	05
Brasil-Kaffee, Netto 5850 kg per ½ kg	à		99		
Java- „ „ 8775 „ „ „ „	à	—		1	07

Die Kalkulation einer wirklich erhaltenen Ware benutzt man oft auch dazu, um danach zu berechnen, wie hoch dieselbe Ware später bei verändertem Preise und Kurse zu stehen kommt. Man tut dabei fast immer am besten, dieselbe Warenquantität, welche man früher wirklich erhalten hatte, mit den eingetretenen Veränderungen wieder zu kalkulieren. Es läßt sich daran mit verhältnismäßig wenig Mühe ein anderes Verfahren anknüpfen, das wir an der Kakao-Kalkulation London-Hannover S. 217 zeigen wollen.

Angenommen, wir wollten berechnen, wie hoch sich 50 kg Kakao stellen, wenn der Preis in London von 61/— um je 1/— bis zu 75/— stiege und der Wechselkurs auf Deutschland von 20,65 um je 1 ₰ bis auf 20,50 fiele, so würden wir nur vier Kalkulationen anzufertigen nötig haben und dann alle übrigen Preise durch Berechnung der Intervalle in einer sogenannten Kalkulationstabelle feststellen. Wir haben zunächst zu berechnen:

Wie hoch stellen sich 50 kg Kakao, frei Hannover,

zu 61/— per Cwt. in London bei einem Wechselkurse von 20,50?
„ 61/— „ „ „ „ „ „ „ „ 20,65?
„ 75/— „ „ „ „ „ „ „ „ 20,50?
„ 75/— „ „ „ „ „ „ „ „ 20,65?

	à 61/— pr. Cwt.		à 75/— pr. Cwt.	
100 Ballen Grenada-Kakao:				
Btto. Cwt. 180. 3. 24				
Ta. „ 2. 2. 20 à 3 ℔.				
Ntto. Cwt. 178. 1. 4	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
(à 61/— bezw. 75/—)	543. 15. 5	543. 15. 5	668. 11. 5	668. 11. 5
	gegen 3 Monats-Tratte			
	à 20,50	à 20,65	à 20,50	à 20,65
(à 20.50 bezw. 20,65) ℳ	11147,50	11229,10	13705,90	13806,20
Spesen in Bremen:				
Fracht usw. von London . . . „	125,40	125,40	125,40	125,40
Assekuranz 1/8 % . . . . . „	15,50	15,50	18,75	19,00
„	11288,40	11370,00	13850,05	13950,60
Spesen bis Hannover:				
Fracht 9300 kg à 112 ℔ per 100 kg „	104,20	104,20	104,20	104,20
Zoll 9300 kg ÷ Ta. 125 „ à 1 1/4 kg per Ballen				
Ntto. 9175 kg à 35 ℳ per 100 kg . . „	3211,25	3211,25	3211,25	3211,25
Kleine Spesen . . . . . „	18,50	18,50	18,50	18,50
„	14622,35	14703,95	17184,00	17284,55
In Hannover gewogen:				
Btto. 9300 kg				
Ta. 125 „				
Ntto. 9175 kg, mithin per 50 kg „	**79,69**	**80,14**	**93,65**	**94,20**

Mit den nunmehr gefundenen Preisen werden die vier Eckfelder der nachfolgenden Tabelle ausgefüllt; sodann berechnet man, wie groß die Differenz zwischen den Eckpreisen in der oberen wagerechten Reihe ist, dividiert dieselbe durch 14 und hat dann den Betrag der Steigerung für jedes einzelne Feld. Dasselbe Verfahren wird auf die unterste wagerechte Reihe und sodann auf die senkrecht stehenden Reihen angewendet, bis alle Felder ausgefüllt sind.

Anmerkung. Da es keinen Zweck hätte, Bruchteile von Pfennigen in die Tabelle einzustellen, so muß eine Abrundung der Pfennigbeträge stattfinden, infolgedessen die Intervalle in einzelnen Reihen unregelmäßig erscheinen.

Will man aus der Tabelle sehen, wie hoch sich 50 kg z. B. bei einem Preise von 70 s. per Cwt. und einem Kurse von 20,60 per £ stellen, so sucht man den Kreuzungspunkt der beiden Reihen, wo sich der Preis ℳ 89,00 findet; man bedarf also weiter keiner Kalkulation.

Kalkulationstabelle über Grenada-Kakao von London nach Hannover.

Preis in London: 61—75 s. pr. Cwt. Kurs: 20,50—20,65 Mk. pr. 1 Pfd. St. Preis in Hannover: Mark pr. 50 kg.

Preis in Schilling	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	
Kurs: 20,50	79,69	80,69	81,68	82,68	83,68	84,68	85,67	86,67	87,67	88,66	89,66	90,66	91,66	92,65	93,65	Differenz $99^5/_7$ ₰
51	72	72	71	71	71	71	70	70	70	69	69	70	70	69	69	
52	75	75	74	74	74	74	74	74	74	73	73	73	73	72	72	
53	78	78	77	77	78	78	77	77	77	76	76	77	77	76	76	Differenz $99^6/_7$ ₰
54	81	81	80	80	81	81	80	80	80	80	80	80	80	80	80	
20,55	84	84	84	84	84	84	84	84	84	83	83	84	84	83	83	
56	87	87	87	87	87	87	87	87	87	87	87	87	87	87	87	Differenz 1,00 ℳ
57	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	90	91	91	91	91	
58	93	93	93	93	94	94	94	94	94	94	94	94	94	94	94	
59	96	96	96	96	97	97	97	97	97	97	97	98	98	98	98	Differenz $100^1/_7$ ₰
20,60	99	99	82,00	83,00	84,00	85,00	86,00	87,00	88,00	89,00	90,00	91,01	92,01	93,02	94,02	
61	80,02	81,02	03	03	03	03	04	04	04	04	04	05	05	05	05	
62	05	05	06	06	06	06	07	07	07	07	07	08	08	09	09	Differenz $100^2/_7$ ₰
63	08	08	09	09	10	10	10	10	10	11	11	12	12	13	13	
64	11	11	12	12	13	13	14	14	14	14	14	15	15	16	16	
20,65	80,14	81,14	82,15	83,15	84,16	85,16	86,17	87,17	88,17	89,18	90,18	91,19	92,19	93,20	94,20	Differenz $100^3/_7$ ₰
	Diff. 3 ₰				Diff. $3^1/_5$ ₰		Diff. $3^1/_3$ ₰							Diff. $3^2/_3$ ₰	Diff. $3^2/_3$ ₰	

Gros usw.	Artikel	Preis in England		Diskont	Nettobetrag		In deutscher Reichswährung à 20,25 ℳ für 1 Pfd. St.		Mit Wertspesen à 3,82 %		Gesamt-Netto-Gewicht	Mit Gewichtsspesen à 18 ₰ für ℔.		Mit Zuschlag 10 % = 1/9 für Dtzd. usw.		Gesamtbetrag	
		s.	d.	%	s.	d.	ℳ	₰	ℳ	₰	℔.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
6 Dutzend	Rasiermesserschalen	2	3	2½	2	2	2	20	2	28	3	2	37	2	63	15	78
20 „	Federhalter mit Messer	16	1	„	15	8	15	87	16	48	8	16	55	18	39	367	80
12 „	Sanduhren	1	8	„	1	7	1	60	1	66	9,6	1	81	2	1	24	12
40 Gros	Fingerhüte	2	2	„	2	1	2	11	2	19	32	2	34	2	60	104	00
60 Pfund	Lackierte Haarnadeln	—	8½	„	—	8	0	68	0	70	60	0	88	0	98	58	80
10 Dutzend	Tischmesser mit Elfenbeingriff	13	3	„	12	11	13	8	13	58	25	14	3	15	59	155	90
50 Gros	Stahlfedern	—	5¾	„	—	5½	0	47	0	49	5	0	51	0	57	28	50
60 Stück	Leuchter	1	7	„	1	6½	1	56	1	62	32	1	72	1	91	114	60
3 Dutzend	Kaffeebretter	12	6	15	10	7	10	71	11	11	26	12	67	14	8	42	24
2 „	Teeglocken	10	6	„	8	11	9	2	9	36	17	10	89	12	10	24	20
20 Mille	Nähnadeln	5	3	22½	4	1	4	14	4	30	5,6	4	35	4	84	96	80
10 Dutzend	Korkzieher	16	—	25	12	—	12	15	12	61	25	13	6	14	51	145	10
3 „	Briefwagen	20	—	„	15	—	15	19	15	77	7,5	16	22	18	2	54	6
3 „	Briefhalter	8	—	„	6	—	6	8	6	31	4,5	6	58	7	31	21	93
30 Mille	Angelhaken	4	6	27½	3	3	3	28	3	41	3	3	43	3	81	114	30
10 „	Hechthaken	6	4	„	4	7	4	64	4	82	1,5	4	85	5	39	53	90
30 Dutzend	Sägefeilen	3	9	47½	2	—	2	3	2	11	18	2	22	2	47	74	10
											282,7 ℔.					ℳ 1496	13
																Kalkulations-Differenz 1	17
																ℳ 1497	30

Fünfte Abteilung.

Die einfache und die doppelte Buchhaltung.

Einleitung.

In dem Maße, wie sich der Welthandel entwickelte und die kaufmännischen Kredit- und Wechselverhältnisse an Ausdehnung zunahmen, machten sich zur Feststellung der gegenseitigen Rechnungsverhältnisse nach und nach ausführlichere und geordnetere Aufschreibungen nötig, woraus die Buchhaltung entstand.

Unter Buchhaltung oder Buchführung versteht man im Sinne des Kaufmannes das regelrechte Aufzeichnen aller Geschäftsvorfälle, welche auf das Geschäftsvermögen von Einfluß sind, um daraus den Stand des Vermögens und die mit demselben vorgegangene Veränderung, Vermehrung oder Verminderung, sowie das Schuldverhältnis zu seinen Geschäftsfreunden möglichst sicher, schnell und ohne große Mühe übersehen zu können. — Die Führung der Bücher muß unbedingt Glauben verdienen; das wird sie aber nur, wenn sie die Redlichkeit des Kaufmannes bezeugt.

Dies zu erreichen, muß nicht allein in den Büchern, sondern auch in den Geschäftspapieren (Fakturen, Rechnungsbelegen, Quittungen, Briefen), kurz in den Schriftstücken aller Art die strengste Ordnung herrschen, denn Ordnung ist die Seele jeder Geschäftsverwaltung. Bei der Einrichtung und Führung der Bücher muß zur Ersparung von Mühe, Zeit (time is money) und Kosten auf möglichste Kürze und Klarheit Rücksicht genommen werden; es müssen die Bücher so ineinandergreifen, daß man beim Nachschlagen einen Geschäftsvorfall sowohl in seiner Entstehung, als auch in seinem Verlaufe sogleich aufzufinden vermag; man muß aus ihnen zu jeder Zeit die Bareinnahmen, sowie die Ausgaben, den Zu- und Abgang seiner Handels-Artikel (Waren, Wechsel, Aktien und sonstigen Wertpapiere), und zu welchem Preise man sie gekauft oder verkauft hat, ersehen können; ebenso die Schulden und Forderungen.

Obwohl im ersten Teile (Dritter Abschnitt, § 15) die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen schon abgehandelt worden sind, so mögen doch der Wichtigkeit halber dieselben hier zum Teil wiederholt werden.

Jeder Kaufmann (mit Ausnahme der Minderkaufleute) ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind. Die Art und Zahl der Bücher, welche der einzelne zu führen hat, sind nicht, wie im französischen Gesetzbuch, welches zum mindestens ein livre journal, Tagebuch, und ein Inventarien-Buch fordert, vorgeschrieben, sondern der Wahl des einzelnen je nach dem Bedürfnisse seines Geschäfts überlassen. — Die Bücher sollen so gehalten werden, daß nicht leicht eine Fälschung vorkommen kann. Deswegen sollen sie gebunden und die einzelnen Blätter mit fortlaufenden Zahlen versehen (foliiert oder paginiert) sein. An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen, um späteren Einschaltungen vorzubeugen, keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit

es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen Aufzeichnungen muß der Kaufmann sich einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen. Tote Sprachen, zu denen die hebräische zu zählen ist, darf man also nicht anwenden, — Stenographie nur mit zweifelhafter Berechtigung. Der Kaufmann ist verpflichtet, von den abgesandten Briefen eine Abschrift zurückzubehalten, braucht dieselbe aber nicht mehr in ein Brief-Kopier-Buch einzutragen. An Stelle des letzteren tritt jetzt vielfach der bekannte „Briefordner", in welchem die Abschrift des Antwortschreibens gleich hinter dem Eingangsschreiben ihre Stelle findet. Vergl. Teil 2, Seite 2. Ferner ist er verpflichtet, die Handelsbücher während zehn Jahren vom Tage der letzten Eintragung an aufzubewahren und ebensolange die empfangenen Handelsbriefe, die Inventare und die Bilanzen.

Rücksichtlich der Inventar-Aufstellung und der Bilanzen schreibt das H.G.B. noch ganz besonders vor: Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Geschäfts seine Grundstücke, Forderungen, Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen (eine Inventur zu machen), dabei den Wert der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen (die Bilanz zu ziehen). — Er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar aufzustellen und die Bilanz seines Vermögens daraus zu ziehen. Hat der Kaufmann ein Warenlager, dessen Aufnahme nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, das Warenlager aller zwei Jahre aufzunehmen; die Bilanz hingegen muß ausnahmslos jedes Jahr gezogen werden. — Inventar und Bilanz sind vom Kaufmann und bei einer offenen Gesellschaft von allen persönlich haftenden Gesellschaftern zu unterzeichnen; sie sind entweder in ein dazu bestimmtes Buch einzuschreiben oder jedesmal besonders aufzustellen, im letzteren Falle aber in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren. Bei der Aufnahme des Inventars sind sämtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werte anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme wirklich beizumessen ist, also keinesfalls zu einem höheren, eingebildeten Werte. Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche aber abzuschreiben. Unterläßt der Kaufmann zur vorgeschriebenen Zeit die Anfertigung des Inventars oder der Bilanz, so ist er im Falle der Zahlungseinstellung wegen einfachen Bankrotts strafbar. Strafbar ist er auch, wenn er Inventar und Bilanz zwar angefertigt, aber nicht unterschrieben hat.

Ob den Handelsbüchern Beweiskraft beizulegen sei, hat der Richter in jedem einzelnen Falle nach freiem Ermessen zu beurteilen. Der Richter kann im Laufe eines Rechtsstreites auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handlungsbücher der Gegenpartei anordnen. Bei der Vorlegung nimmt er dann insoweit Einsicht vom Inhalt der Bücher, als dieser sich auf den Streitgegenstand bezieht und vom übrigen Inhalt soviel, als zur Beurteilung und Prüfung der ordnungsmäßigen Führung notwendig ist. Die Mitteilung der Handlungsbücher zur vollständigen Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder ehelichen Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschafts-Teilungssachen und im Konkurse in Ansehung der Bücher des Gemeinschuldners vom Gericht angeordnet werden.

Aktiva und Passiva. Das, was der Kaufmann an Geld, Waren, Wechseln und anderen Wertpapieren, an Gerätschaften (Mobilien und Utensilien), in Forderungen (Außenständen) usw., der Fabrikant außerdem in Gebäuden

und Grundstücken (Immobilien), Maschinen usw. besitzt, nennt er seine Aktiva; das aber, was er anderen schuldig ist: seine Passiva.

Werden die Passiven von den Aktiven abgezogen, so ergibt sich der reine Vermögensstand (Reinvermögen). Ist die Summe der ersteren aber größer, als die der letzteren, dann ist der Kaufmann zahlungsunfähig (insolvent oder fallit).

Das Konto. Da jedes kaufmännische Geschäft in Einkaufen (Empfangen) und Verkaufen (Geben) besteht, so entstehen durch diese Vorgänge Rechnungsverhältnisse, und zwar

1. indem von jemand gekauft und an jemand verkauft wird: das Rechnungsverhältnis mit Personen (daher die Bezeichnung Personen-Konten in der einfachen, wie doppelten Buchhaltung) und
2. indem etwas (eine Sache) empfangen oder gegeben (gekauft oder verkauft) wird: das Rechnungsverhältnis zu Sachen, Waren (daher Sach-Konten oder unpersönliche, — nur in der doppelten Buchhaltung).

Jedes solche Rechnungsverhältnis heißt ein Geschäftsvorfall und — wenn es in den Büchern dargestellt wird — ein Posten oder Buchungsposten. Die letzte Darstellung jedes Postens geschieht auf einem Konto.

Ein Konto umfaßt in der Regel 2 gegenüberstehende, aber gleich foliierte Seiten und trägt oben die betreffende, über beide Seiten reichende Überschrift, Kopf genannt, der durch eine doppelt gezogene Linie (Kopfstrich) von dem folgenden getrennt wird. Unterhalb des Kopfstriches befinden sich auf der Seite links die Datum- und rechts die Geld-Kolonnen. Entweder hinter den Datum- oder vor den Geld-Kolonnen befindet sich die Bezugs-Kolonne zur Angabe des Vorbuches, aus welchem, oder des Nachbuches, in welches der Posten übertragen worden ist. Der breite Raum zwischen Datum- und Geld-Kolonnen dient zur Aufnahme des Geschäftsvorfalles.

Der Kopf enthält in seiner Mitte zunächst den vollen Namen und den Wohnort der Person (Firma) oder den Namen der Sache, für die das Konto errichtet wird, z. B.: Wechsel-, Unkosten-, Zinsen-Konto usw., ferner auf der linken Seite die Bezeichnung Soll oder Debet (in der Mehrheit Sollen oder Debent) und auf der rechten Seite die Bezeichnung Haben oder Kredit (Mehrheit ebenfalls Haben oder Kredunt).

Soll usw. bedeutet schuldig sein. Die linke Seite bezeichnet daher immer den Schuldner oder Debitor (Mehrzahl: Debitoren), und die Niederschrift eines Postens auf dieser Seite heißt belasten oder debitieren.

Haben usw. bedeutet, daß derjenige, dem das Konto errichtet worden ist, etwas zu fordern hat. Die rechte Seite bezeichnet daher immer den Gläubiger oder Kreditor (Mehrzahl: Kreditoren), und die Eintragung eines Postens auf dieser Seite heißt: erkennen, gutschreiben und kreditieren.

Manchmal werden die Konten auch einseitig, aber doppel-kolonnig geführt. Es befinden sich dann rechts zwei Geld-Kolonnen, deren erstere mit Soll, deren letztere mit Haben überzeichnet ist.

Bei Verbindungen mit dem Auslande, das ja in der Regel die Berechnungen in seiner Währung gibt (z. B. England in £), ist das Konto nicht nur in der fremden Währung, sondern zugleich in der heimischen, also Markwährung, zu führen. Die £-Berechnung kommt vor die ℳ-Berechnung zu stehen.

Stehen wir mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde derart in Verbindung, daß er für uns Geschäfte auf seinem Platze besorgt (wir also von ihm kaufen) und wir für ihn Geschäfte auf unserem Platze besorgen (er also von uns kauft), so legen wir zwei Konten für ihn an. Im ersten Falle, in welchem er Lieferer ist, fügen wir der Überschrift die Bezeichnung m/R. bei, d. h. meine

Rechnung, oder italienisch conto mio; in der Mehrheit aber u/R., d. h. unsere Rechnung, oder italienisch conto nostro. Im zweiten Falle, in welchem wir die Liefernden sind, fügen wir der Überschrift die Bezeichnung s/R. bei, d. h. seine Rechnung, italienisch Conto suo; in der Mehrheit aber i/R., d. h. ihre Rechnung, oder italienisch Conto loro.

So ist es oft noch Gebrauch. Zu empfehlen ist aber, statt der Abkürzungen m/R., n/R., s/R., i/R. die vollen Worte hinzuschreiben.

Die ausländische Währung nimmt man entweder zu einem festen (Buch-) Kurse an, oder man rechnet sie zum jemaligen Wechselkurse um, in welchem Falle beim Abschlusse des Kontos sich in der Markrechnung häufig eine Differenz ergibt, die entweder Gewinn oder Verlust aus dem Kursunterschiede ist.

Saldo, Abschluß, Vortrag. Ist die Summe der Debet-Seite größer, als die der Kredit-Seite, so ist das betreffende Konto oder sein Inhaber uns den Mehrbetrag schuldig, ist Debitor dafür; ist die Summe der Kredit-Seite größer, als die der Debet-Seite, so hat der Konto-Inhaber den Überschuß gut oder ist Kreditor dafür. Die Differenz zwischen Debet-Summe und Kredit-Summe heißt Saldo. — Schreibt man den Saldo auf die Seite der kleineren Summe, so müssen beide Seiten gleiche Summen ergeben, und man schließt das Konto ab, indem man diese gleichen Summen unter jede Seite zwischen zwei Striche setzt. Damit auf dem Konto aber das alte Schuldverhältnis wiederhergestellt werde, muß man den Saldo auf die Seite der größeren Summe vortragen, daher Saldo-Vortrag; bei dem Kassa-, Waren- oder Wechsel-Konto: Kassa- etc. Bestand.

Transportieren. Wenn hingegen der Saldo nicht gezogen werden soll und eine der beiden Seiten nur noch eine Zeile frei hat, so muß diese zur Einstellung der Additions-Summe benutzt werden. Die gegenüberstehende Seite wird auch addiert und ihre Summe ebenfalls auf die letzte Zeile geschrieben. Der auf dieser Seite zwischen der Additions-Zeile und der letztbeschriebenen Zeile etwa freigebliebene Raum muß mit einem schrägen Striche ausgefüllt werden. Unter die beiden Additions-Summen werden keine Abschlußstriche gezogen, es wird aber vor jede der Additions-Summen geschrieben „Transport auf Fol. (z. B.) 130" und das neue Konto mit „Transport von Fol. (z. B.) 50" begonnen. Auf dem neuen Konto muß die transportierte Additions-Zahl des Debets natürlich ebenfalls ins Debet geschrieben werden, nicht auf die entgegengesetzte Seite, wie beim Saldo-Vortrage. Und ebenso ist mit der Kredit-Seite zu verfahren. Wenn die Geldsummen auf beiden Seiten eines Kontos gleich sind, so sagt man: das Konto gleiche sich aus oder saldiere sich; es findet alsdann mit dem Inhaber desselben kein Schuldverhältnis mehr statt.

Stornieren. Wenn auf einer Seite ein Posten ungültig gemacht werden soll, so geschieht dies durch Einstellung des gleichen Betrags auf die andere Seite mit der Hinzufügung „Storno des Postens vom (z. B.) 2. Mai dss. ℳ 50".

Ist ein Posten auf einer falschen Seite gebucht worden, so muß zur Richtigstellung auf der Gegenseite außer dem Storno-Posten der gleiche Betrag nochmals gebucht werden.

Vergleichen. (Kollationieren.) Es ist eine große Vorsicht, die kein Buchhalter unterlassen sollte, alle im Laufe eines Monats übertragenen Posten zu vergleichen, d. h. zu prüfen, ob sie richtig übertragen worden sind. Es wird dadurch mancher Fehler im Keime erstickt, dessen Berichtigung, wenn erst später gefunden, vielleicht gar von einem Geschäftsfreunde gerügt worden ist.

weit umständlicher und unangenehmer sein kann. Die Arbeit vollzieht sich schnell und leicht, wenn sich zwei daran beteiligen, nämlich einer, der die Posten aus dem Ursprungsbuche ansagt, und ein anderer, der sie in dem Buche, in das sie übertragen worden sind, nachliest und bei Richtigfinden mit einem Bleistiftzeichen (z. B. einem kleinen Häkchen) versieht.

Inventur, Bilanz. Um seiner selbst willen hat der Kaufmann Ursache, einen Vermögensstand, der sich täglich ändert, von Zeit zu Zeit zu prüfen. Das geschieht durch Inventur und Bilanz. Nach Gesetzesvorschrift hat er, wie schon bemerkt, die Pflicht, Inventur und Bilanz jedes Jahr zu machen.

Inventarium ist das Verzeichnis aller Besitzbestandteile mit Angabe ihres Wertes, sowie aller Schuldbestandteile. Die Besitzteile können bestehen in Geld, Wechseln, Aktien, Wertpapieren, Waren, Mobilien, Maschinen, Werkzeugen, Gebäuden, Berechtigungen, Forderungen usw. Als Wert ist der anzusetzen, den die einzelnen Teile am Tage der Inventur haben.

Die Schuldbestandteile können bestehen in Waren-, Akzept-, Darlehen-, Hypotheken-Schulden usw.

Bilanz ist, wie schon vermerkt, ein aus den Inventar-Werten gefertigter Abschluß, der das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellt.

Der Abschluß findet sich so: Man ermittelt den Gesamtbetrag aller Besitzbestandteile (Aktiva), dann den Gesamtbetrag aller Schuldbestandteile (Passiva), zieht letzteren vom ersteren ab und erhält als Rest das reine Vermögen.

Wenn im Laufe des Jahres etwa Waren oder Arbeiten ohne Rechnung empfangen worden sind, so sorge man, daß letztere herein komme, weil sonst das Bilanz-Ergebnis um ihre Beträge zu günstig werden würde.

Hat man selbst seinen Geschäftsfreunden Rechnungsauszüge zu erteilen, so tue man auch das zeitig genug, damit etwaige Nicht-Übereinstimmungen noch geklärt werden können.

Allgemeine Ordnungsregeln. Fassen wir alle Ordnungsregeln der Buchung noch einmal zusammen, so bestehen diese meist überall gültigen Bestimmungen in:

1. Führung der Bücher in der Reichswährung;
2. richtiger Paginierung oder Foliierung der Bücher, bevor sie in Gebrauch genommen werden;
3. möglichster Vermeidung verschiedener Handschriften zu gleicher Zeit;
4. Vermeidung von Durchstreichungen, Radierungen oder Korrekturen.

Überhaupt suche jeder Buchhalter das Wesen der Buchhaltung durch fleißiges Studium gehörig zu erfassen. Er halte die strengste Ordnung und beobachte die dem Handlungshause schuldige Verschwiegenheit. Er bemühe sich auch, in alle Bücher, namentlich aber in die Hauptbücher, so schön und gleichmäßig wie möglich zu schreiben. Die saubere Darstellung ist nicht bloß angenehm fürs Auge, sondern trägt auch dazu bei, Irrungen zu vermeiden.

Arten der Buchhaltung. Es gibt zwei Hauptarten der kaufmännischen Buchhaltung, nämlich die

einfache und die

doppelte Buchhaltung,

deren Grundregeln in dem folgenden vorgeführt werden sollen. Die Anwendung dieser auf bestimmte Geschäftszweige (Banken usw.) oder auf Gewerbebetriebe (Buchdruckereien, Brauereien, Landwirtschaft usw.), welche infolge der Eigenart der Betriebe manche Besonderheiten zeigt, muß Fachbuchhaltungen vorbehalten bleiben.

I. Einfache Buchhaltung.

Wie in Deutschland die Bezeichnung „Buchhalter" gegen Ausgang des 15. Jahrhunderts zum erstenmal auftritt (urkundlich unter Kaiser Maximilian I.), so wird die Bezeichnung „Einfache Buchhaltung" nicht vor dieser Zeit zu denken sein, denn in dieselbe fällt die Veröffentlichung eines Werkes über „Doppelte Buchhaltung"*) (das erste dieser Art), und vorher kann eine Notwendigkeit, die bis dahin vorhandene Buchhaltung „die einfache" zu nennen, nicht bestanden haben. Die Berechtigung letzterer Bezeichnung liegt darin, daß die Summe jedes Postens nur auf ein Konto, und zwar auf ein solches, welches das Rechnungsverhältnis zu einer Person ausdrückt, gebracht (also nur einfach, d. h. einmal notiert) wird.

Es läßt sich leicht denken, daß die geschäftlichen Aufschreibungen jener Zeit äußerst spärlich und ungeordnet gewesen sein müssen.

Die Buchhaltung eines Hamburger Handlungshauses aus dem 14. Jahrhundert, über das C. M. Laurent berichtet, gibt Zeugnis, daß nur nachrichtenmäßig gebucht wurde, d. h. die Fälle, wie sie sich täglich ereigneten, gleichviel, welcher Art sie gewesen sind, wurden in einem Buche, also einem Tagebuche (Journal, im Sinne des Wortes) verzeichnet.

Das Verfahren, wenigstens die Ursprungsaufschreibungen tagebuchmäßig zu führen, hat sich bis in unsere Zeit erhalten, denn in Frankreich, Belgien, Italien, Holland und einigen anderen Staaten gebieten die Handelsgesetzbücher die Führung eines solchen Journals, in das alle Geschäftsvorfälle ohne Ausnahme und streng der Zeitfolge nach eingetragen werden müssen.

In Deutschland besteht nun zwar ein solches gesetzliches Gebot nicht; dennoch aber findet man in manchen Geschäften das gleiche Verfahren. Und so bestechend diese Einrichtung im ersten Augenblicke erscheint, so erweist sie sich bei näherer Betrachtung doch als unzweckmäßig, denn sie verursacht doppelte Schreibereien und schließt Fehler nicht aus. Darum ist es vorzuziehen, die Ursprungseintragungen unmittelbar in die Bücher zu bewirken, die bestimmt sind, diese oder jene Art Posten aufzunehmen.

Welche Arten Bücher braucht nun aber die einfache Buchhaltung, d. h. welche sind ihr notwendig?

Denken wir uns ein Warengeschäft, weil diese unter allen Geschäften die größte Mehrheit bilden, und suchen wir die Antwort zu finden.

Ein Geschäft kann nicht eher errichtet werden, als bis Geld dazu da ist, gleichviel, ob eigenes oder geliehenes. Dieses Geld muß als Geschäfts-Kapital in ein Buch eingetragen werden, und ebenso alle Ausgaben, die damit bestritten werden, alle Einnahmen, die sich daraus entwickeln. Ein Buch für alle Geldeinschreibungen wird also das sein, was allgemein Kassa-Buch genannt wird.

Da nun zum Verkaufe oder zur Verarbeitung Waren eingekauft werden müssen, diese aber aus mancherlei Gründen im Geschäftsleben nicht sofort bezahlt werden können und darum den Liefernden gutgeschrieben werden müssen, so ist uns notwendig ein Einkaufsbuch.

Der kaufmännische Zweck eines Einkaufes kann nur Verkauf sein, denn diesen allein verfolgt jedes Geschäft, um durch den damit verbundenen Gewinn den Lebensunterhalt zu finden; und da auch diese Verkäufe in der

*) Es ist aber die Annahme irrtümlich, es sei der italienische Mönch Lucas Paccioli, der Herausgeber des oben erwähnten Werkes, auch der Erfinder der doppelten Buchhaltung. Neuere Forschungen haben vielmehr nachgewiesen, daß die doppelte Buchhaltung schon vor dem Erscheinen jener Schrift in Anwendung war.

Regel nicht gleich bezahlt, also die Empfänger dafür belastet werden müssen, wird uns unerläßlich sein: ein Verkaufsbuch.

Nun gibt es aber noch Geschäftsvorfälle, die in keines der drei Bücher passen. Angenommen, wir hätten für erhaltene Waren aus irgend einem Grunde einen akzeptierten Wechsel zu geben, so würde damit die Schuld in Wirklichkeit gedeckt und müßte auch in den Büchern als gedeckt (bezahlt) erscheinen. Weil man nun bei Hingabe des Akzeptes kein Geld ausgibt (was ja erst am Fälligkeitstage, vielleicht in drei Monaten geschieht), kann diese Art Bezahlung auch nicht in die Kasse geschrieben werden, denn sonst würde letztere nicht stimmen; ebenso wenig aber paßt sie ins Einkaufsbuch oder Verkaufsbuch. Ferner kann es vorkommen, daß ein Verkäufer nachträglich eine Vergütung gewährt, daß ein Käufer zahlungsunfähig geworden ist und unsere Restforderung ausgeglichen werden muß, ohne Deckung erhalten zu haben usw. Für alle solche Fälle und für alle, die überhaupt noch vorkommen können, brauchen wir ein viertes Buch, das allgemein den Namen Memorial führt. Dieser Name (Gedächtnis- oder Merkbuch) deckt sich zwar mit dem Zwecke des Buches nicht, wie es bei den drei ersten Büchern der Fall ist, indessen tun wir wohl, weil es schwer ist, einen ganz zutreffenden zu finden, den gebräuchlichen beizubehalten.

Diese für die erstmalige Notierung als notwendig gefundenen vier Bücher kann man, weil sie der Ursprung zu allen weiteren, daraus abgeleiteten Buchungen sind, weil sie den Grund legen, weil sie allen anderen Buchungen vorangehen, die Urbücher, Grundbücher oder Vorbücher nennen, Benennungen, welche alle angewendet werden. Sie bilden recht eigentlich die Geschichtserzählung des Geschäfts, das Tagebuch, nur in vier Abteilungen zerlegt, und weil sie sich so als Geschäftsurkunden darstellen, hat man auf die Richtigkeit ihrer Führung die größte Aufmerksamkeit zu wenden.

In manchen Geschäften wird ein Einkaufs- und Verkaufsbuch nicht geführt, indem man das Eingangs- und Ausgangs-Fakturen-Buch dessen Stelle in gewisser Beziehung vertreten läßt. Die eigentliche Buchung der Ein- und Verkäufe wird alsdann im Kassa-Buche, resp. Memoriale vorgenommen.

Wollte man sich nun aber bloß mit diesen vier Urbüchern begnügen, so würde man in nicht langer Zeit bei nur einigermaßen ausgedehntem Geschäftsgange wegen der Zerstreutheit der Posten doch in große Unklarheit kommen, aus der Schaden genug entstehen könnte.

Notwendig ist darum noch ein Buch, das die in den vier Urbüchern enthaltenen Geschäftsvorfälle auf Konten übernimmt, also ein Konto-Buch, durch das die auf die gleiche Person bezüglichen Posten gesammelt werden. Das ist kein Urbuch, sondern ein aus jenen vier Urbüchern abgeleitetes. Es vereinigt demnach alle Geschäfte in sich und wird in der einfachen Buchhaltung Hauptbuch (auch Debitoren- und Kreditoren-Buch) genannt. Man beachte hierbei: In dieses Buch darf kein Posten geschrieben werden, der nicht bereits in einem der Urbücher enthalten ist.

Als notwendiges Buch muß ferner noch angesehen werden das Inventarien-Buch für Geschäftseröffnung und für den Jahresabschluß.

Die Einrichtung und Führung dieser Bücher wird durch die später folgende Buchung eines einmonatigen Geschäftsganges veranschaulicht werden. Einige erläuternde Bemerkungen mögen hier vorderhand Platz finden.

Ins Kassa-Buch sind auf die linke Seite, die meist mit Soll oder Debet bezeichnet ist, die Einnahmen zu schreiben; auf die rechte, mit Haben oder Kredit bezeichnet, hingegen die Ausgaben. Am Schlusse jeden Monats wird der Kassa-Bestand ermittelt, auf der rechten Seite verbucht und beide Seiten addiert, die nun gleiche Summen ergeben müssen. Ist das nicht der Fall, so muß die abweichende Summe

mit Zufügung „Kassa-Differenz“ auf die Seite geschrieben werden, auf der sie fehlt. — Zweckmäßig in dieser Beziehung ist, auf jeden Kassa-Beleg (Quittungen aller Art, Briefe mit Geldeingang usw.) das Folio des Kassa-Eintrags mit roter Tinte zu schreiben, dann werden sie der Auffälligkeit wegen nicht leicht abgelegt werden, ohne eingetragen zu sein.

Um das Kassa-Buch nicht mit zu vielen kleinen Posten zu beschweren, können — je nach Umfang des Geschäftes — **Nebenbücher** zu demselben angelegt werden; z. B. **für Porto, Unkosten, Warenspesen** usw. Am Schlusse des Monats werden diese addiert und die Summe eines jeden mit Beifügung der Seite des Buches, aus dem sie entnommen ist, ins Kassa-Buch eingeschrieben. Im Nebenbuche hingegen ist die Seite des Kassa-Buches anzugeben, auf welche die Summe geschrieben worden ist.

Wenn ausländische Münzen eingehen, aus denen entweder ein Gewinn oder ein Verlust entsteht, so führt man zur Ermittelung der Differenz ein Sorten-Skontro und trägt dieselbe, wenn sie als Gewinn sich darstellt, ins Soll, wenn als Verlust, ins Haben der Kasse ein.

Sämtliche Eintragungen ins Kassa-Buch sind zweierlei Art. Entweder beziehen sie sich auf eine Person, die dafür zu belasten oder zu erkennen ist. In diesem Falle ist die Zeile mit der Firma der betreffenden Person anzufangen und in einer neuen Zeile eine kurze Sacherklärung darunter zu setzen. Sind aber Waren, Wechsel usw. gekauft worden, die auf kein Personen-Konto zu übertragen sind, so muß die Kassa-Eintragung mit der Sacherklärung beginnen, der dann Namen und Ausstellungstag der Rechnung folgen.

Da im Laufe des Monats bei erstmaliger Schreibung alle Posten nur eine Ordnung nach Zeit bekommen können, so wird in manchen Geschäften jeden Monat eine Reinschrift der Kassa gemacht. Dieses Buch erhält alsdann den Titel „Kassa-Buch“, die Erstschrift aber den Titel „Kassa-Brouillon“. Bei der Reinschrift werden verwandte Posten zusammengestellt, z. B. alle Personenposten hintereinander aufgestellt, in der ersten Wert-Kolumne ausgeworfen und die Additions-Summe in der letzten; und so fort mit Warenposten, Wechselposten, wie man sie ordnen will.

Die Eintragung in das Einkaufsbuch geschieht zweckmäßig durch wörtliche Abschrift der Rechnungen, weil dann die Einsicht leichter ist, als wenn die Rechnung erst gesucht werden muß. Wenn aber, wie jetzt in manchen Geschäften üblich ist, die Rechnungen in eine Mappe eingeheftet werden, dann brauchen nur Firma, Ausstellungstag und die Angaben, welche ein Nachrechnen der Summe ermöglichen, angeführt zu werden.

Wenn von diesen eingetragenen Rechnungen eine bezahlt wird, ehe sie in das Hauptbuch übertragen worden ist, und es vielleicht nicht wünschenswert ist, ein Konto in demselben zu errichten, so kann man es dadurch umgehen, daß man an die Stelle des Übertragungs-Folios das Wort „Bar“ setzt oder das Zeichen „cpt“ (comptant) und vor den Betrag das Folio des Kassa-Buches. Im Kassa-Buche aber wird an die Stelle des Übertragungs-Folios ebenfalls „Bar“ oder „cpt“ geschrieben und vor den Betrag das Folio des Einkaufsbuches. Es kann dadurch manches Konto im Hauptbuche gespart werden. Eine Notwendigkeit, die eingetragenen Rechnungen zu addieren, besteht zwar nicht, da die Summe in der einfachen Buchhaltung nicht weiter verarbeitet wird, indessen ist es gut, die Aufrechnung jeden Monat zu besorgen, weil man sich am Jahresschlusse durch Addition der zwölf Monatsbeträge leicht die Summe des ganzen Jahreseinkaufs verschaffen kann.

Ins Verkaufsbuch müssen alle Posten einzeln eingetragen werden. Wenn aber z. B. die Platzverkäufe in ein besonderes Buch eingetragen würden, so könnte die Übertragung ins Verkaufsbuch als ein Posten bewirkt werden. Die gegenseitigen Folien müssen alsdann hinzugefügt werden. Die Barposten sind so zu behandeln, wie beim Einkaufsbuche angeführt. Die Addierung ist fast noch erwünschter als dort, weil sie durch die zwölf Monatssummen den Jahresumsatz ausdrückt, den zu wissen der Vergleichung wegen angenehm ist.

Bei dem Memorial handelt es sich, wie schon erwähnt, nicht um eine einheitliche Art von Posten, wie z. B. solche, die nur Kassa, Einkauf oder Verkauf betreffen, sondern um alle anderen, die noch vorkommen können; und diese sind auch noch darin anders, daß Debet- und Kredit-Posten abwechseln. Es ist darum nötig, jeden Posten, der in der ersten Zeile den Eintragstag, dann die Firma zu nennen hat, mit Soll

oder Haben zu bezeichnen, je nachdem die Firma zu belasten oder zu erkennen ist. Soll oder Haben wird ebenfalls in die erste Zeile, aber weiter hinten in die Wertspalte geschrieben, so daß es über den Betrag zu stehen kommt, und unterstrichen. Dann folgt eine kurze, aber scharf und unter Berufung auf andere Bücher, Briefe, Rechnungen, Besprechungen usw. begründete Sacherklärung und zuletzt der Betrag. Addition ist hier wegen der verschiedenen Natur der Posten nicht erforderlich.

Das Hauptbuch der einfachen Buchhaltung hat die Bestimmung, die in den vier Urbüchern notierten Posten auf Konten zu sammeln. Die Übertragung darf nicht lange aufgeschoben werden, weil sonst der wirkliche Stand eines Kontos nicht zu erkennen ist und daraus zuweilen irrige Anschauungen und Anordnungen entstehen können. Deshalb würde es gewiß gut sein, jeden Tag die Posten zu übertragen, die den vorigen Tag gebucht worden sind. Indessen wird das wohl nur in wenigen Geschäften zu erreichen und in manchen hinsichtlich des Verkaufsbuches sogar (natürlich bis zu einer gewissen Grenze) nicht rätlich sein. In vielen Geschäften — sie sind eben zu verschiedener Art — geht es leider nicht ohne Rückwaren ab. Kann man diese im Verkaufsbuche selbst noch abschreiben und dann den Posten als einen festgestellten übertragen, so wird das Konto hinsichtlich seiner Gleichungen viel klarer bleiben, als wenn öfters besondere Rückbuchungsposten im Kredit vorkommen; denn bei den langen Kredit-Gewährungen, unter denen viele Geschäfte leiden, stellt sich solch ein Rückposten aus neuer Zeit leicht vor einen Zahlungsposten, der alte Debet-Posten ausgleichen soll und als Gleichung hätte sichtbar gemacht werden können, wenn jener Posten nicht dazwischen stände. Es hängt also viel von der Geschäftsart ab, wie zu verfahren ist, und ein umsichtiger Buchhalter wird seine Einrichtungen demgemäß zu treffen wissen. Im Verkaufsbuche sind solche Rückwaren der Raumersparnis wegen summarisch abzuschreiben; und es hat dabei Berufung auf den Brief stattzufinden, in welchem sie von dem Rücksender angegeben worden sind. Das ist der kürzeste Weg. Oder sie werden in ein besonderes Buch eingetragen, auf das man sich dann zu berufen hat.

Die Sichtbarmachung der Gleichungen ohne einen förmlichen Abschluß, der ja raum- und zeitraubend ist, geschieht am besten durch Gleichungsstriche, die man mit roter Tinte in Soll und Haben auf die Linie zieht, bis zu der die Gleichung reicht, und zwar in die Spalte, die vor der Markspalte ist, auch durch die ganze Breite der Spalte, von einer Längslinie zur anderen. Das ist auffällig, sieht hübsch aus, und das Auge gewöhnt sich so daran, daß es bei Einsichtnahme eines Kontos zuerst gern nach solchen Gleichungsstrichen hascht. Anscheinend unbedeutend, trägt dies bei aufmerksamer Ausführung zu guter Ordnung doch viel bei.

Die Eintragungen ins Hauptbuch sollen den Inhalt des Postens kurz und bestimmt angeben, wenn möglich auf einer Zeile. Bei jedem Posten im Hauptbuche ist in der vor der Markspalte befindlichen Spalte*) das Folio des Urbuches anzugeben. Trifft damit ein Gleichungsstrich zusammen, so muß dieses Folio wie rot unterstrichen aussehen. In den Urbüchern hingegen ist das Folio des Hauptbuches anzumerken. Es werden dazu in die erste Spalte vor dem Eintragstage kurze Querstriche gezogen und das Folio über den Strich geschrieben, wenn der Posten ins Soll übertragen worden ist, — unter den Strich aber, wenn er ins Haben übertragen worden ist. Es kann vorkommen, daß ein Posten zwei Folien enthält (s. Skontro), dann kommt eines oben, eines unten zu stehen. Übrigens läßt man diese Vorschrift bezüglich der Setzung des Bezuges über oder unter den Strich in der Praxis häufig unberücksichtigt.

Wenn unter den Posten solche Firmen sind, die vielleicht nicht wieder erscheinen, so daß für dieselbe selbst ein kleines Konto zu groß wäre, so kann man diese auf ein allgemeines Konto mit der Überschrift „Conto pro Diversi“ übertragen. Der Zahlungsposten dazu wird dann allemal auf dieselbe Zeile der Gegenseite gesetzt, und auf beiden Seiten ist die Firma anzuführen.

Das Inventarien-Buch muß alle Vorräte, Forderungen und Schulden einzeln aufführen, um bestimmtesten Nachweis der Aktiva und Passiva zu geben. Man fängt z. B. mit den Waren an, ordnet diese nach Arten, um das Auffinden jedes einzelnen Bestandteiles zu erleichtern, wirft den Betrag jedes Postens in der ersten Wertspalte

*) Diese Spalte kann auch hinter die Tages-Kolonne gesetzt werden.

aus, dagegen die Summation jeder Art in der zweiten Spalte, bis man durch Summation auch der Arten den ganzen Warenbetrag gefunden hat. Dann geht man zu den Wechseln über, ermittelt deren Gesamtwert, zu den Mobilien usw. und schließt mit den Forderungen. Jede Gattung muß also eine für sich abgeschlossene Summe darstellen. In gleicher Weise verfährt man dann mit den Passiven, also den Schuldbestandteilen. Diese Aktiv-Bestandteile und Passiv-Bestandteile dienen alsdann zur Aufstellung der Bilanz, d. h. zur Auffindung des Gesamtvermögens oder der Gesamtschuld.

Hilfsbücher. Weil die einfache Buchhaltung keine Konten über Sachen, wie z. B. Waren, Wechsel, Akzepte usw. führt, bleibt man im unklaren, wieviel eine oder die andere Sache beim Jahresschlusse Gewinn oder Verlust ergeben hat. Um darüber doch Aufschluß zu erhalten, richtet man Kontroll-Bücher oder Skontri ein, aus denen auch innerhalb des Jahres zu irgend einer Zeit zu ersehen ist, wieviel Bestand von der oder jener Sache da sein muß. Es würde von großem Nutzen sein, wenn das hinsichtlich der Waren in allen Geschäften durchgeführt werden könnte; aber der vielen Artikel wegen, welche die meisten Geschäfte führen, ist es nicht möglich. Übrigens ist die Zahl dieser Bücher unbeschränkt, da dieselben teils aus der besonderen Art des Geschäfts sich ergeben, teils vom Belieben des Buchhalters abhängen.

Die auf den Seiten 238, 244 u. f. befindlichen **Hilfsbücher für Brasil-Kaffee, Java-Kaffee (Lagerbuch)** usw. werden am schnellsten die Einrichtung zeigen, und es mag dazu nur erwähnt werden, daß die Posten dem Einkaufsbuche und Verkaufsbuche zu entnehmen sind; daselbst müssen auch die Übertragungs-Folien angemerkt werden. Der Abschluß eines solchen Kontos geschieht durch Einstellung des Vorrates, der sich aus dem Konto selbst ergeben muß, in die Habenseite; ferner Einstellung des Gewinnes in die Sollseite oder des Verlustes in die Habenseite. Dann folgen die Gleichungs-Formulierung und der Vortrag des Bestandes.

Hinsichtlich des **Wechsel-Skontros** sei erwähnt, daß die Eintragung in dasselbe in der Regel unmittelbar aus dem Wechsel selbst geschieht, nicht erst, wenn der dazu gehörige Posten im Urbuche notiert ist; aus diesem nicht, weil darin nicht alle die Einzelheiten stehen (und auch nicht zu stehen brauchen), die im Skontro nötig sind. Wichtig ist hier die richtige Numerierung; auf jeden Wechsel selbst ist die Nummer ebenfalls anzugeben.

Das **Akzepten-Skontro** (auch Trattenbuch) unterscheidet sich vom Wechsel-Skontro dadurch, daß es nicht Gewinn oder Verlust nachzuweisen hat, sondern nur bestimmt ist, zu jeder Zeit zuverlässigen Aufschluß über die in Umlauf befindlichen Akzepte zu geben, also über eine Frage von großer Wichtigkeit. Ferner unterscheidet sich's noch dadurch, daß es mit dem Ausgange beginnt und mit dem Eingange schließt, weil jedes Akzept erst weggegeben wird, um später bei der Einlösung zurückempfangen zu werden.

Es folgt nun die Buchung eines einmonatigen Geschäftsganges. Die dabei zur Anwendung kommenden Bücher sind folgende:

A. Ur-(Grund-)bücher: Kassa-Buch (mit den Nebenbüchern: Sorten-Skontro, Warenspesen-Buch, Mobilien-Buch und Handlungsunkosten-Buch), Memorial, Einkaufs-Buch und Verkaufs-Buch. Inventarien-Buch.

B. Haupt-Buch.

C. Hilfsbücher: Lager-Buch, Wechsel-Skontro, Speditions-Buch, Effekten-Skontro, Tratten-Buch. Außerdem außer Zusammenhang mit dem rechnerischen Teile der Buchhaltung ein Eingangs- und ein Ausgangs-Fakturen-Buch.

Geschäftsgang.

Mit teilweiser Benutzung des Inhaltes der Abteilungen über Korrespondenz und Kontorarbeiten.

Bemerkung. Unterhalb jedes Geschäftsvorfalles, gleicherweise für die einfache, wie auch für die später folgende doppelte Buchführung gültig, sind die Bücher, in welche die zu bildenden Posten eingetragen werden müssen, vermerkt, und zwar zuerst die der einfachen Buchhaltung (*E. B.*) und dann der doppelten (*D. B.*). Die dabei verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung: C. B. = Kassa-Buch; M. = Memorial; Ekf. B. = Einkaufsbuch; V. B. = Verkaufsbuch; W. Sp. B. = Warenspesen-Buch; Mob. B. = Mobilien-Buch; H. U. B. = Handlungsunkosten-Buch; S. Sc.

= Sorten-Skontro; L. B. = Lager-Buch; W. Sc. = Wechsel-Skontro; Pl. W. Sc. = Platzwechsel-Skontro; Sp. B. = Speditions-Buch; Eff. Sc. = Effekten-Buch; E. F. B. Eingangs-Fakturen-Buch; A. F. B. = Ausgangs-Fakturen-Buch; C. C. B. = Kontokorrenten-Buch; Tr. B. = Tratten-Buch.

Januar 19 . .

1. Em. Welz und V. Schönborn errichten unter der Firma Welz & Schönborn in Berlin ein Waren-, Kommissions- und Speditions-Geschäft. Brief Nr. 2.

Beide Teilhaber schießen je 60000 ℳ bar ein und haben an Gewinn und Verlust zur Hälfte Anteil. Die Einlagen werden in Reichsmünze und in Sorten gemacht, über welch letztere das S. Sc. (Seite 236/7) nötige Auskunft gibt.

Da der Einschuß beider Teilhaber aus barem Gelde besteht, so erscheint derselbe hier ohne eine besondere Aufstellung*) nur im Kassa-Buche und auf ihren Kapital-Rechnungen. Wenn jedoch — wie oft der Fall — die Einlagen der Teilhaber aus Wertpapieren, Waren, Grundstücken, Kasse usw. sich zusammensetzen, so muß man darüber ein Inventar und eine Eröffnungs-Bilanz aufmachen, deren Posten dann den Anfang der Buchungen überhaupt bilden. Die Form eines solchen Inventariums nebst Bilanz ist ganz die unseres Schluß-Inventars (siehe weiter hinten), natürlich mit Ausnahme der Gewinnermittelung. Auch kommt es vor, daß eine Gesellschaftshandlung die Passiven eines ihrer Teilhaber neben seinen Aktiven übernimmt, welch erstere dem Betreffenden auf seinem Kapital-Konto im voraus belastet werden.

E. B.: C. B. — H. B. — S. Sc. + C. B. — H. B. — S. Sc.
D. B.: C. B. — S. Sc. + C. B. — S. Sc.

Em. Welz entnimmt für Privatausgaben ℳ 200,00 bar
E. B.: C. B. — H. B.
D. B.: C. B.

V. Schönborn entnimmt zu gleichem Zwecke ℳ 150,00 bar
E. B.: C. B. — H. B.
D. B.: C. B.

2. Sie erteilen (Brief Nr. 22) an A. Meurer, Hamburg, den Auftrag zum Einkaufe von 100 Ballen Brasil- und 150 Ballen Java-Kaffee.

4. Sie empfangen mit Brief vom 3. dss. (Brief Nr. 27) Einkaufsrechnung (Formular Nr. 10).

E. B.: Ekf. B. — H. B. Den Eintrag in das E. F. B. versparen wir bis zum Empfang der Ware, da wir dann erst die Kalkulation vornehmen können.
D. B.: M. — C. C. B. — L. B.

5. Sie erhalten mit Brief vom 4. dss. (Brief Nr. 28) Faktur von Gebr. Werner, Preßburg.

Mit folgender Post läuft ein zweites Schreiben von Gebr. Werner, Preßburg, ein, das die beabsichtigte Reklamation überflüssig macht.

---

*) Die gesetzliche Bestimmung verlangt eine solche aber unter allen Umständen. Dieselbe würde etwa folgende Gestalt zeigen müssen:

Bilanz

bei Eröffnung unseres Geschäftes.

Aktiva				
bare Einlage unseres Em. Welz	ℳ	60000	00	
„ „ „ V. Schönborn	„	60000	00	
Passiva sind nicht vorhanden, mithin beträgt das Geschäftsvermögen am 1. Januar 19	ℳ			120000	00

Berlin, den 1. Januar 19 . .

Em. Welz. V. Schönborn,
in Firma Welz und Schönborn.

Herren Welz & Schönborn in Berlin.

Preßburg, den 4. Januar 19 . .

Zu unserem lebhaften Bedauern bemerken wir soeben, daß von unserem Korrespondenten in dem mit heutiger Morgenpost an Sie abgegangenen Briefe, sowie in der beiliegenden Faktur ein unliebsamer Schreibfehler übersehen worden ist. Der Inhalt der 60 Fässer Ofener Rotwein beträgt nämlich nicht 8134, sondern 8296 l, die à 40,72, dem um mehr als $2^1/_2$ Kr erniedrigten Preise unserer ursprünglichen Forderung, den richtig vermerkten Faktura-Betrag von Kr 3378,00 ergeben.

Wir bitten, dieses uns sehr unangenehme Versehen gütigst entschuldigen zu wollen, und zeichnen mit

vorzüglicher Hochachtung

Gebr. Werner.

Der Faktura-Betrag wird Ihnen gutgeschrieben.

E. B.: Ekf. B. — H. B. — L. B.
D. B.: M. — C. C. B. — L. B.

Bezüglich der mit dem Bankhause Friedeborn & Co., Berlin, gepflogenen Unterhandlungen vergl. Briefe Nr. 53 und 54.

Indem ein Kaufmann sich der Vermittelung eines Bankiers versichert, hat er dabei gewöhnlich verschiedene Zwecke im Auge. Er will von der Sorge der Aufbewahrung seiner Kassenbestände, wenigstens des größeren Teiles derselben, enthoben sein und darauf Zinsen genießen; er erwartet, bei regelmäßiger Verbindung einen entsprechenden Blanko-Kredit vom Bankier eingeräumt zu erhalten; ferner wird er durch denselben eine prompte, bestmögliche Verwertung oder anderseits Anschaffung von fremden Wechseln, Sorten und Effekten erzielen, endlich auch die leidigen Papiere auf Nebenplätze ihm zum Inkasso übergeben. Dabei hält der Bankier das Guthaben seiner Geschäftsfreunde jederzeit für sie disponibel und gewährt durch Information usw. noch manche andere Vorteile, welche die Provision und Spesen reichlich aufwiegen.

Infolge der erwähnten Briefe senden Welz & Schönborn an Friedeborn & Co. ℳ 100000 zur Gutschrift.

E. B.: C. B. — S. Sc. — H. B.
D. B.: C. B. — S. Sc. — C. C. B.

6. Sie empfangen von Friedeborn & Co. auf Ihr Verlangen 4 Wechsel auf Hamburg: ℳ 2400 per 1. April a/Lange & Co. (vergl. Wechsel Nr. 1), ℳ 3600 per 2. April a/Gebr. Rudolph, ℳ 4000 per 4. April a/Blech & Sohn und ℳ 3000 per 5. April a/Spamer & Co. Dieselben werden à $99^3/_4$ verbucht.

E. B.: M. — H B. — W. Sc.
D. B.: M. — W. Sc. — C. C. B.

Sie senden diese Wechsel zur Gutschrift an A. Meurer, Hamburg. Brief Nr. 66.

E. B.: M. — H. B. — W. Sc.

Zur besseren Übersicht des Wechselverkehres werden in größeren Geschäften die Platzwechsel und die fremden Wechsel je auf besondere Konten gebucht. In Bankhäusern trennt man sogar die einzelnen Wechselplätze, wie z. B. Hamburger, Pariser usw. Wechsel voneinander, um genau ermitteln zu können, wieviel auf jede dieser Wechselgattungen durch den Umsatz gewonnen oder verloren wurde.

D. B.: M. — W. Sc. — C. C. B.

7. Der Kaffee von A. Meurer, Hamburg, trifft ein. Für Fracht, Zoll und Spesen bis aufs Lager zahlen sie ℳ 3632,00.

E. B.: W. Sp. B. — E. F. B. — L. B. — L. B.

Die Waren werden in ihrem Werte durch die Bezugs-Spesen vermehrt und letztere demgemäß den betreffenden Skontren und den Waren-Konten der doppelten Buchhaltung zur Last gebracht, wodurch der Kostenpreis sich bildet. Eine sehr ins einzelne

gehende Niederschrift erfordern die mannigfachen Spesen eines Fabrikgeschäftes, welches aus dem Rohstoffe die Ware erst zu fertigen hat. Der Fabrikant eröffnet gewöhnlich an Stelle des Waren-Kontos ein Fabrikations-Konto und belastet dasselbe für alle seine die Fabrikation betreffenden Ausgaben, die je nach der Eigentümlichkeit des Fabrikates auf die verschiedensten Gegenstände und Tätigkeiten sich erstrecken können, wobei aber vorzüglich die Arbeitslöhne einen belangreichen Kapital-Aufwand erfordern. Erkannt wird das Fabrikations-Konto für die verkauften oder zum Verkaufe ausgehenden Fabrikate.

D. B.: C. B. — C. B.

10. Der Wein von Preßburg geht ein. Die Kosten für Fracht, Zoll und Bringen aufs Lager werden mit ℳ 662,55 bezahlt.

E. B.: W. Sp. B. — E. F. B. — L. B.
D. B.: C. B.

Sie empfangen von A. Meurer, Hamburg, mit Brief vom 8. dss. (Brief Nr. 37) 20 Kisten Indigo und zahlen für Nachnahme ℳ 76,50, sowie für Fracht ℳ 86,00. Auftragsmäßig befördern sie diese Ware weiter an A. Golowin, Krakau, dem sie diese Summen, sowie weitere ℳ 11,40 für zollamtliche Transit-Abfertigung, Fuhrlohn usw. und ℳ 19,50 für Speditions-Provision zur Last bringen. Brief Nr. 38.

E. B.: C. B. — Sp. B. — M. — Sp. B. — H. B.
A. Golowin wird im H. B. auf Conto pro Diversi gebracht.
D. B.: C. B. — Sp. B. — M. — Sp. B. — C. C. B.

11. Gebr. Werner, Preßburg, zeigen ihnen (Brief Nr. 29) an, daß sie ℳ 2550,00 — 14 Tage dato entnommen und à 85 ihnen gutgeschrieben haben.

E. B.: M. — H. B. — Tr. B.
D. B.: M. — C. C. B. — Tr. B.

12. Sie trassieren auf A. Golowin, Krakau, ℳ 193,40 a vista. Brief Nr. 44, Wechsel Nr. 6.

E. B.: M. — H. B. — W. Sc.
D. B.: M. — W. Sc. — C. C. B.

Diese Tratte stellen sie °/Friedeborn & Co., welche ihnen Valuta, abzüglich ℳ 1,50 für Kosten, per 16. dss. gutschreiben.

E. B.: M. — H. B. — W. Sc.
D. B.: M. — W. Sc. — C. C. B.

13. Sie verkaufen an Gebr. Mendheim, Breslau, 50 Ballen Brasil- und 50 Ballen Java-Kaffe, ersteren à 108 ℛ, letzteren zu 120 ℛ per ½ kg. (Brief Nr. 31.)

E. B.: V. B. — H. B. — L. B. — A. F. B.
Im H. B. auf Conto pro Diversi gebracht.
D. B.: M. — L. B. — C. C. B.

14. Den Faktura-Betrag haben sie 1 Mt. dato entnommen und die Tratte zum Akzepte eingesendet. Dasselbe (Wechsel Nr. 8) geht heute ein.

E. B.: M. — H. B. — W. Sc.
D. B.: M. — W. Sc. — C. C. B.

16. Sie senden an Eichhorn & Co., Breslau, zum Konsignations-Verkaufe (Brief Nr. 33) 25 Ballen Brasil- und 50 Ballen Java-Kaffee zum Limitum von 105 ℛ und 115 ℛ per ½ kg (Formular Nr. 11). *E. B.:* A. F. B.

Der Betrag der Ausgangs-Faktur kann Eichhorn & Co. nicht debitiert werden, da der Kaffee Eigentum von Welz & Schönborn bleibt. Ferner kann, da die einfache Buchhaltung Sach-Konten nicht kennt, der Vorfall in keins der Grundbücher gebracht und also auch nicht in das mit diesen in organischem Zusammenhange stehende Lager-

buch übertragen werden. Es ist daher die Konsignations-Sendung vorläufig nur in das Ausgangs-Fakturen-Buch zu bringen. Die eigentlichen Buchungen finden erst am 22. statt.

D. B.: M. — L. B.

18. Eichhorn & Co., Breslau, bestätigen (Brief Nr. 34) den Eingang des Kaffees.

22. Eichhorn & Co., Breslau, melden (Brief Nr. 36) den Verkauf des Kaffees und senden Verkaufsrechnung (Formular Nr. 15).

E. B.: V. B. — H. B. — L. B. — A. F. B.
D. B.: M. — L. B. — C. C. B.

gleichzeitig senden Eichhorn & Co., Breslau, ein:

ℳ 5000,00 in Banknoten (= bar)

E. B.: C. B. — H. B.
D. B.: C. B. — C. C. B.

und ℳ 5093,07 per 15. März auf B. Markgraf, hier (Wechsel Nr. 9).

E. B.: M. — H. B. — W. Sc.
D. B.: M. — Pl. W. Sc. — C. C. B.

Anmerk. Der auf dem Konsignations-Konto sich ergebende Gewinn wird am füglichsten auf die beiden betreffenden Konten (Brasil- und Java-Kaffee) gebracht.

E. B.: L. B.
D. B.: M. — L. B.

23. Sie diskontieren den gestern empfangenen Wechsel Nr. 7 mit 4 %.

E. B.: C. B. — W. Sc.
D. B.: C. B. — Pl. W. Sc.

Sie remittieren (Brief Nr. 55) das Akzept von Mendheim an Friedeborn & Co., welche dasselbe per 13. Februar gutschreiben.

B. B.: M. — H. B. — W. Sc.
D. B.: M. — W. Sc. — C. C. B.

24. Sie bestätigen den Empfang des Briefes (Brief Nr. 67) vom 22. dss.

Sie empfangen (Brief Nr. 68) von Friedeborn & Co. die bestellten und gestern eingekauften:

10 Stück N. N.-Aktien à ℳ 600,00 und
25 „ X. Y.-Aktien à Fr. 500,00.

E. B.: M. — H. B. — Eff. Sc.
D. B.: M. — Eff. Sc. — C. C. B.

Sie bestätigen den Empfang vorstehender Effekten (Brief Nr. 69).

25. Sie verkaufen (Brief Nr. 70) an Wellner & Söhne, Stettin, 4067 l Ofener 1874er à 60 ℳ per hl.

E. B.: V. B. — H. B. — L. B. — A. F. B.
D. B.: M. — L. B. — C. C. B.

Die Tratte von Gebr. Werner, Preßburg, wird mit ℳ 2550,00 eingelöst.

E. B.: C. B. — Tr. B.
D. B.: C. B. — Tr. B.

26. Wellner & Söhne, Stettin, senden (Brief Nr. 71) ℳ 2367,00 — 14 Tage dato auf hier (Wechsel Nr. 12), womit sie zuzüglich 3 % Rabatt ihre Rechnung begleichen.

E. B.: M. — H. B. — W. Sc.
D. B.: M. — Pl. W. Sc. — C. C. B.

27. Sie lassen 5 Stück N. N.-Aktien à 355,50 und
13 „ X. Y.-Aktien à 125,50 verkaufen.
E. B.: C. B. — Eff. Sc.
D. B.: C. B. — C. B. — Eff. Sc.

Sie zahlen an Makler Schön für Courtage (½ ‰) und Stempel ℳ 6,50.
E. B.: C. B. — Eff. Sc.
D. B.: C. B. — Eff. Sc.

31. Sie zahlen an Tischler Frank für gelieferte Mobilien ℳ 796,00 und für einen Geldschrank an C. Barth ℳ 254,00.
E. B.: Mob. B.
D. B.: C. B.

Sie übertragen die Summen der Kassa-Nebenbücher in das Kassa-Buch:

W. Sp. B. = ℳ 4294,55
Mob. B. = „ 1050,00 *E. B.:* C. B.
H. U. B. = „ 467,00 *D. B.:* C. B.

Monatsabschluß der einfachen Buchhaltung.

Das Kassa-Buch ist abzuschließen und das schon besprochene Kollationieren vorzunehmen.

Bücherabschluß der einfachen Buchhaltung.

Friedeborn & Co. erteilen Rechnungsauszug.
M. — H. B.

Dem E. Welz werden Zinsen à 4 % ℳ 200,00 gutgeschrieben.
M. — B. H.

Dem V. Schönborn desgleichen ℳ 200,00 gutgeschrieben.
M. — H. B.

A. Meurer, Hamburg, werden à 5 % die Zinsen belastet.
M. — H. B.

Sie stellen behufs Abschlusses das Inventar auf:
Abschluß des W. Sc., Eff. Sc., L. B., H. B.
Vom Anschaffungswerte der Mobilien werden 2 % für Abnutzung abgeschrieben.
Die Gewinnanteile der Inhaber sind zu buchen.
M. — H. B.

Vorbemerkung. „An“ und „Per“ gehören eigentlich nur der doppelten Buchführung an; An bezeichnet, an welches Konto der Handelsfreund Debitor (also etwas schuldig ist), und Per, durch welches Konto er Creditor ist, also etwas zu fordern hat. Es ist daher in der einfachen Buchhaltung überall und in der doppelten Buchhaltung in dem Kontokorrent-Buche und in allen Skontren zu entbehren. Indessen gebraucht man es allgemein auch in dem Haupt-Buche der einfachen Buchhaltung und in den letztgenannten Büchern, indem man zur besseren Unterscheidung mit „An“ deren Debet-Seite, mit „Per“ deren Kredit-Seite anfängt.

Einkaufs-Buch.

Januar 19 . . 1.

			H.B.			
	4.	**A. Meurer, Hamburg,**	3			
		für von ihm Ziel 3 Mte. gekaufte				
L. B. 1		□No. 1/100 ∽ 100 B. gut-mittel Brasil-Kaffee				
		Brutto 6000 kg | Ta. 150 kg à $1^1/_2$ kg per B.				
		÷ 180 „ | Ggw. 30 „ „ $^1/_2$ %				
		Netto 5820 kg à 85 ₰ per $^1/_2$ kg . . . ℳ		9894	00	
		Empfangs-u. Verladungs-Spesen à 40 ₰ per B. „		40	00	
		Provision: $1^1/_2$ % . . . . . „		149	01	
						10083 01
L. B. 2		◇No. 101/250 ∽ 150 B. gut-ord. Java-Kaffee				
		Brutto 9000 kg | Ta. 225 kg à $1^1/_2$ kg per B.				
		÷ 270 „ | Ggw. 45 „ „ $^1/_2$ %				
		Netto 8730 kg à 92 ₰ per $^1/_2$ kg . . . per		16063	20	
		Empfangs-u. Verladungs-Spesen à 40 ₰ per B. „		60	00	
		Provision: $1^1/_2$ % . . . . . „		241	85	
						16365 05
		per 4. April „				26448 06
	5.	**Gebr. Werner, Preßburg,**	4			
		für von ihnen Ziel 6 Mte. gekaufte				
L. B. 3		G. W. No. 1/60 ∽ 60 Faß 1874er Ofener Rot-				
		wein 8296 l à Kr 40,72 inkl. Fässer		3378	00	
		à 85,05 . . . . . Kr				2873 00

Mobilien-Buch.

Januar 19 . . 1.

31.	für einen feuerfesten Geldschrank lt. Rechnung No. . . ℳ		254	00
„	Zahlung an Tischler Frank lt. Rechnung No. . . „		796	00
	Spezifikation:			
	C. B. Fol. 1 ℳ		1050	00

Handlungsunkosten-Buch.

Januar 19 . . 1.

1.	für Lokalmiete für diesen Monat (2400 ℳ p. a.) . ℳ		200	00
„	Heizungs-Material . . . . . „		70	50
31.	„ Gasbeleuchtung . . . . . „		16	50
„	Lohn an den Markthelfer . . . . . „		60	00
„	Gehalt an Kommis Küsser . . . . . „		90	00
„	Übertrag aus dem Porto-Buche Fol. 3 . . . . „		19	50
„	„ „ „ kleinen Kassenbuche . . . . „		10	50
	C. B. Fol. 1 ℳ		467	00

1. **Kassen-**

Soll Januar. **Cas-**

19 . .			H.B.		
	1.	**An Em. Welz, Kapital-Konto** für bare Geschäftseinlage . . . . . ℳ	1	60000	00
	1.	„ **Viktor Schönborn, Kapital-Konto** für bare Geschäftseinlage . . . . . „	2	60000	00
	22.	„ **Eichhorn & Co., Breslau** für Barsendung . . . . . „	6	5000	00
W. Sc. 1	23.	„ Diskontierung der Rimesse No. 7 ℳ 5093,07 per 15. März ÷ „ 29,42 Diskont à 4% per 52 Tage „		5063	65
Eff. Sc. 1	27.	„ Verkauf folgender Wertpapiere: 5 Stück N. N.-Aktien = ℳ 3000 à 355,50 . . . . . ℳ 10665,00 Zinsen à 4% per 27 Tage . „ 9,00		10674	00
Eff. Sc. 2	27.	13 Stück X. Y.-Aktien à 500 Frs. = Frs. 6500 = ℳ 5200 à 126 . . „ 6552,00 Zinsen à 4% per 27 Tage . . „ 15,60		6567	60
S. Sc. 1	31.	„ Agio-Gewinn . . . . . ℳ		160	00
				147465	25
Febr.	1.	An Kassa-Bestand . . . . . ℳ		38573	30

1. **Sorten-**

Eingang

19 . .		£	Duk.	½ Imp.		Wert in Reichswährg.	
Jan.	1.	800	—	—	Einlage-Kapital à 20,40 (C. B. 1) . . .	16320	00
		—	1500	—	„ „ à 9,60 (C. B. 1) . . .	14400	00
		—	—	500	„ „ à 16,65 (C. B. 1) . . .	8325	00
„	31.	—	—	—	Agio-Gewinn	160	00
		800	1500	500		39205	00
Febr.	1.	400	—	—	Bestand à 20,45	8180	00
		—	500	—	„ à 9,65	4825	00

In Geschäften, die viel Verkehr mit Münzsorten haben, wird jeder Sorte ein besonderes Schema eingeräumt, das etwa die nebenstehende Einrichtung zeigen wird:

Buch.

1.

sa Januar. Haben

19 . .				H B.		
		Per Em. Welz, Kapital-Konto		1		
	1.	für zu Privatausgaben entnommene . .	ℳ		200	00
	1.	„ Vitkor Schönborn, Kapital-Konto		2		
		für zu Privatausgaben entnommene . .	„		150	00
	5.	„ Friedeborn & Co., Berlin,		8		
		für Zahlung zur Gutschrift auf Konto-korrent	„		100000	00
Sp. B. 1	10.	„ Spesen bei Empfangnahme und Weiterbeförderung von 20 Kisten Indigo von Hamburg an A. Golowin, Krakau . .	„		173	90
Tr. B. 1	25.	„ Einlösung der Tratte von Gebr. Werner, Preßburg, v. 11. ds. 14 Tage dato . .	„		2550	00
Eff. Sc. 1/2	27.	„ Courtage $^1/_2$ ‰ an Makler Schön vom Nennwerte der verkauften Aktien (1,50 + 2,60)	„		4	10
Eff. Sc. 1/2	27.	„ Schlußschein-Stempel: 1,50 + 0,90 . .	„		2	40
	30.	„ Handlungsunkosten in diesem Monat lt. H. U. B. 1	„		467	00
	31.	„ Waren-Spesen in diesem Monat lt. W. Sp. B. 1	„		4294	55
	31.	„ Handlungs-Mobilien lt. H. M. B. 1 . . .	„		1050	00
	31.	„ Kassa-Bestand	„		38573	30
					147465	25

Skontro.

1.

Ausgang

19 . .		£	Duk.	$^1/_2$ Imp.		Wert in Reichswährg.	
Jan.	5.	400	—	—	Zahlung an Friedeborn & Co. à 20,50 (C. B. 1)	8200	00
		—	1000	—	„ „ „ à 9,65 (C. B. 1)	9650	00
		—	—	500	„ „ „ à 16,70 (C. B. 1)	8350	00
„	31.				Bestand:		
		400	—	—	à 20,45 . . . . . ℳ 8180,00		
		—	500	—	à 9,65 . . . . . „ 4825,00	13005	00
		800	1500	500		39205	00

Eingang Napoléons. Ausgang

19 . .	Stück	von	Kurs	Wert	19 . .	Stück	an	Kurs	Wert

Verkaufs-Buch.

1. Januar 19 . .

			H.B.				
	13.	**Gebr. Mendheim, Breslau,** für ihnen 1 Mt. Ziel verkaufte	5				
L. B. 1		□ No. 1,50 ∽ 50 B. gut-mittel Brasil-Kaffee					
		Brutto 3000 kg Ta. 75 kg à 1½ kg ℔ B.					
		Netto 2925 kg à 108 ℛ ℔ ½ kg . . ℳ				6318	00
L. B. 2		◇ No. 101/150 ∼ 50 B. gut-ordin. Java-Kaffee					
		Brutto 3000 kg Ta. 75 kg à 1½ kg ℔ B.					
		Netto 2925 kg à 120 ℛ ℔ ½ kg . . ℳ				7020	00
		℔ 13. Februar . „				13338	00
	22.	**Eichhorn & Co., Breslau,** verkauften für unsere Rechnung die ihnen am 14. ds. in Konsignation gesendeten	6				
L. B. 1		□ No. 51/75 ∽ 25 B. gut-mittel Brasil-Kaffee					
		Brutto 1500 kg Ta. 37½ kg à 1½ kg ℔ B.					
		Netto 1462½ kg à 112 ℛ ℔ 1½ kg . ℳ			3276	00	
		÷ Gewichtsspesen . . . . ℳ 45,08 (Fracht, Wiegen usw.)					
		Courtage 2 ‰ . . . . . „ 6,55					
		Kommiss. u. Delkredere 3 % „ 98,28					
		Assekuranz usw. . . . . „ 6,55			156	46	3119	54
L. B. 2		◇ No. 151/200 ∽ 50 B. gut-ordin. Java-Kaffee					
		Brutto 3000 kg Ta. 75 kg à 1½ kg ℔ B.					
		Netto 2952 kg à 125 ℛ ℔ ½ kg. . ℳ			7312	50	
		÷ Fracht, Wiegen usw. . . ℳ 90,17					
		Courtage 2 ‰ . . . . . „ 14,62					
		Kommiss. u. Delkredere 3 % „ 219,38					
		Assekuranz . . . . . „ 14,80			338	97	6973	53
							10093	07
	25.	**Wellner & Söhne, Stettin,** für ihnen Ziel 3 Mte. oder ℔ cpt. mit 3 % Skonto verkaufte	7				
L. B. 3		G. W. No. 1/30 ∽ 30 F. 1874er Ofener Rotwein 4067 l à ℳ 60 ℔ hl inkl. Fässer.					
		℔ 25. April . . ℳ				2440	20

Warenspesen-Buch.

1. 1. Januar 19 . .

7.	Fracht, Zoll und Spesen auf 100 Ballen Brasil-Kaffee	ℳ	1452	80
7.	„ „ „ „ „ 150 „ Java-Kaffee .	„	2179	20
10.	Fracht und Steuer auf 60 Faß Ofener Rotwein . .	„	662	55
	C. B. Fol. 1	ℳ	4294	55

Memorial.

Januar 19 . .

			H.B.		
	6.	**Friedeborn & Co., Berlin**	8	Haben	
		für ihre Rimessen No. 1—4 ℳ 13000,00			
W. Sc. 1		per 3 Mt. a/Hamburg per heute à 99¾ . . ℳ		12967	50
	6.	**A. Meurer, Hamburg**	3	Soll	
		für ihm zur Gutschrift remittierte			
W. Sc. 1		No. 1 ℳ 2400,00 per 1. April „ 2 „ 3600,00 „ 2. „ „ 3 „ 4000,00 „ 4. „ } a/Hamburg „ 4 „ 3000,00 „ 5. „			
		ℳ 13000,00 à 100 . . . . . ℳ		13000	00
	10.	**Konto pro Diversi: A. Golowin, Krakau**	5	Soll	
		für Spesen auf 20 Kisten Indigo			
Sp. B. 1		Nachnahme von Hamburg . . . . ℳ 76,50			
		Fracht . . . . . „ 86,00			
		Zollabfertigung und Transportkosten „ 11,40			
		Speditions-Provision . . . . . „ 19,50			
				193	40
	11.	**Gebr. Werner, Preßburg**	4	Sollen	
		für ihre Tratte			
Tr. B. 1		ℳ 2550,00 ∽ 14 Tage dato à 85			
		= Kr 3000,00 . ℳ		2550	00
	12.	**Konto pro Diversi: A. Golowin, Krakau**	5	Haben	
		für unsere Tratte auf ihn			
W. Sc. 1		No. 5. ℳ 193,40 à vista o/Friedeborn & Co. ℳ		193	40
	12.	**Friedeborn & Co., Berlin**	8	Sollen	
		für unsere Rimesse			
W. Sc. 1		No. 5 ℳ 193,40 a/Krakau			
		„ 1,50 Spesen			
		ℳ 191,90 per 16. ds. . . . . ℳ		191	90
	14.	**Konto pro Diversi: Gebr. Mendheim, Breslau** . . .	5	Haben	
		für Akzeption unserer Tratte von gestern			
W. Sc. 1		ℳ 13338,00 1 Mt. dato . . . . . ℳ		13338	00
	22.	**Eichhorn & Co., Breslau**	6	Haben	
		für ihre Rimesse			
W. Sc. 1		No. 7. ℳ 5093,07 a/hier per 15. März . ℳ		5093	07
	23.	**Friedeborn & Co., Berlin**	8	Sollen	
		für unsere Rimesse			
W. Sc. 1		No. 6. ℳ 13338,00 per 13. Februar a/Breslau ℳ		13338	00

2. Januar 19 . .

			H.B.		
	23.	**Friedeborn & Co., Berlin**	8	Haben	
		für an der Börse für unsere Rechnung gekaufte			
Eff. Sc. 1		10 Stück N. N.-Aktien			
		ℳ 6000,00 à 354,50 = ℳ 21270,00			
		Zinsen à 4% *per* 22 Tage (v. Nominalwert) ℳ 14,67		21284	67
Eff. Sc. 1		25 Stück X. Y.-Aktien			
		Frs. 12500			
		ℳ 10000 à 125 = ℳ 12500,00			
		Zinsen à 4% *per* 22 Tage . . . „ 24,44			
				12524	44
		Wert *per* 22. ds. ℳ		33809	11
	26.	**Wellner & Söhne, Stettin**	7	Haben	
		für ihre Rimesse			
Sc. 1		No. 8. ℳ 2367,00 *per* 9. Februar			
		+ 73,20 für 3% Rabatt		2440	20
		Abschluß-Posten			
	31.	**Friedeborn & Co., Berlin**	8	Haben	
		für $^1/_3$% Bank-Provision von ℳ 113529,90 . ℳ		378	43
		1‰ Courtage von ℳ 12967,50 . . . . „		12	97
		Stempel (ℳ 3,00 *per* N. N.-Aktien; ℳ 1,50			
		per X. Y.-Aktien) . . . . . „		4	50
		Porto . . . . . „		—	20
				396	10
	31.	**Friedeborn & Co., Berlin**	8	Sollen	
		für im Kontokorrente berechnete Zinsen			
		Zahlen 17547 à 4% . . . . . ℳ		194	97
	31.	**A. Meurer, Hamburg**	3	Soll	
		für Zinsen à 5%			
		Haben:			
		ℳ 2400,00 *per* 1. April = 60 Tage*) = 1440			
		„ 3600,00 „ 2. „ = 61 „ = 2196			
		„ 4000,00 „ 4. „ = 63 „ = 2520			
		„ 3000,00 „ 5. „ = 64 „ = 1920			
		8076 ÷			
		Soll:			
		ℳ 26448,06 *per* 3. April = 62 Tage = 16398 +			
		72/8322 ℳ		115	58
	31.	**Em. Welz, Berlin, Kapital-Konto**	1	Haben	
		für Zinsen à 4%			
		ℳ 60000,00 *per* 1 Mt.		200	00

*) Nach Kalendertagen.

Januar 19 . . 3.

			H. B.	Haben
31.	V. Schönborn, Berlin, Kapital-Konto . . . . . für Zinsen à 4% ℳ 60000,00 per 1 Mt. . . . . ℳ		2	200 00
31.	Em. Welz, Berlin, Kapital-Konto . . . . . für ½ Gewinn-Anteil . . . . . ℳ		1	1475 45
31.	V. Schönborn, Berlin, Kapital-Konto . . . . . für ½ Gewinn-Anteil . . . . . ℳ		2	1475 45

Haupt-Buch.

Em. Welz, Berlin, Kapital-Konto. 1.

19 . .					Soll	Haben
Jan.	1.	C. B.	1	Per bare Geschäftseinlage . . . . ℳ		60000 00
„	1.	„	1	An bar entnommene . . . . . „	200 00	
„	31.	M.	2	Per Zinsen à 4% . . . . . „		200 00
„	31.	„	3	Per ½ Gewinn-Anteil . . . . . „		1475 45
„	31.			An Saldo-Vortrag: Vermögen . . . „	61475 45	
				„	61675 45	61675 45
Febr.	1.			Per Saldo-Vortrag: Vermögen . . . ℳ		61475 45

V. Schönborn, Berlin, Kapital-Konto. 2.

19 . .					Soll	Haben
Jan.	1.	C. B.	1	Per bare Geschäftseinlage . . . . ℳ		60000 00
„	1.	„	1	An bar entnommene . . . . . „	150 00	
„	31.	M.	3	Per Zinsen à 4% . . . . . „		200 00
„	31.			Per ½ Gewinn-Anteil . . . . . „		1475 45
„	31.			An Saldo-Vortrag: Vermögen . . . „	61525 45	
				„	61675 63	61675 45
Febr.	1.			Per Saldo-Vortrag: Vermögen . . . ℳ		61525 45

NB. Um auch die einseitige, aber doppelkolonnige Einrichtung zu veranschaulichen, sind vorstehende Konten in obiger Weise gegeben.

3. **Haupt-**

Soll **A. Meurer**

19 . .							
Jan.	6.	M. 1	An div. Rimessen auf Hamburg	ℳ	13000	00
„	31.	„ 2	„ Zinsen à 5%	„	115	58
„	31.		„ Saldo-Vortrag	„	13332	48
				„	26448	06

4.

Sollen **Gebr. Werner**

19 . .									
Jan.	11.	M. 1	An ihre Tratte %/Eigene à 117,65	Kr	3000	00	ℳ	2550	00
„	31.		„ Saldo-Vortrag à 85,05 . . .	„	378	00	„	321	50
„	31.		„ Kursdifferenz	„				1	50
					3378	00	„	2873	00

Vergl. unten Note *)

5.

Soll **Konto**

19 . .						
Jan.	10.	M. 1	A. Golowin in Krakau. An Spesen auf Indigo	ℳ	193	40
„	13.	V.B.1	Gebr. Mendheim in Breslau. An 100 Ballen Brasil- und Java-Kaffee	„	13338	00
				ℳ	13531	40

6.

Sollen **Eichhorn & Co.**

19 . .						
Jan.	22.	V.B.1	An Verkaufsrechnung über 75 Ballen Kaffee per 22. Febr.	ℳ	10093	07
				„	10093	07

*) Wenn wir mit einem auswärtigen Geschäftsfreunde, dessen Platz nicht zum Deutschen Reiche gehört und deshalb nicht nach deutscher Reichswährung rechnet, dergestalt in Verbindung stehen, daß wir von ihm Waren beziehen, so ist es zweckmäßig, dessen Konto im Haupt-Buche mit doppelten Geldkolonnen zu führen,

Buch. 3.

in Hamburg **Haben**

19 . .								
Jan.	4.	Ekf. B. 1	Per Faktur über 250 Ballen Kaffee per 3. April			ℳ	26448	06
						ℳ	26448	06
Febr.	1.		Per Saldo-Vortrag			ℳ	13332	48

4.

in Preßburg **Haben**

19 . .									
Jan.	5.	Ekf. B. 1	Per Faktur über 60 Fässer Wein à 85,05 Kr	3378	00	ℳ	2873	00
						„		
				3378	00	„	2873	00
Febr.	1.		Per Saldo-Vortrag à 85,05 . . .	Kr 378	—		321	50

5.

pro Diversi **Haben**

19 . .					
Jan.	12.	M. 1	A. Golowin in Krakau. Pr. uns. Tratte °/Friedeborn & Co.	ℳ	193 40
„	14.	„ 1	Gebr. Mendheim in Breslau. Pr. ihr Akzept per 13. Februar	„	13338 00
				ℳ	13531 40

6.

in Breslau **Haben**

19 . .							
Jan.	22.	C. B. 1	Per Barsendung	ℳ	5000,00		
„	22.	M. 1	„ Rimesse auf Berlin per 15. März	„	5093,07	10093	07
						ℳ 10093	07

da wir sein Guthaben stets in seiner Landesvaluta gewähren müssen und auch der Saldo seines Kontokorrents sich in unserem Haupt-Buche genau mit demselben übereinstimmend ergeben muß.

7.

Sollen **Wellner & Söhne**

19 . .					
Jan.	25.	V.B.1.	An 30 Fässer Wein ℔ 25. April . . . . . ℳ	2440	20
			ℳ	2440	20

8.

Sollen **Friedeborn & Co.**

19 . .		Bezug		Verfall	Tage	Zahlen	Summe	
Jan.	5.	C.B. 1	An Barzahlung	5. Jan.	25	25000	100000	00
„	12.	M. 1	„ Rimesse a/Krakau ℳ 193,40 ÷ 1,50 Spesen	16. „	14	27	191	90
„	22.	„ 1	„ Rimesse a/Breslau . . .	15. Feb.	15	**2001***)	13338	00
„	31.	„ 2	„ Zinsen-Saldo: 17547/90 . .				194	97
						25027	113724	87
Febr.	1.		An Saldo voriger Rechnung .	31. Jan.			66552	16

*) Die fett gedruckten Ziffern vertreten volle Zahlen.

1. **Lager-**

Soll **Brasil-**

19 . .		Kolli	kg	von	Bezug	Summe	
Jan.	4.	100 B.	5820	A. Meurer, Hamburg, lt. Faktur ℳ	Ekf. B. 1	10083	01
				□ Nr. 1/100 ∽ gut-mittel			
				No. 1/25 brutto 1500 kg			
				„ 26/50 „ 1500 „			
				„ 51/75 „ 1500 „			
				„ 76/100 „ 1500 „			
				Ta. 1½ kg ℔ B.			
			30	Gutgewicht lt. Faktur			
„	7.			Fracht, Zoll usw. . . . . „	W.Sp.B.1	1452	20
„	31.			Gewinn . . . . . „		885	38
		100 B.	5850	„		12421	04
Febr.	1.	25 B.	1462,5	Inventarbestand à 102 ℛ ℔ ½ kg ℳ □ No. 76/100		2983	50

7.

in Stettin **Haben**

19 . .						
Jan.	26.	M. 2.	Per Rimesse auf Berlin	ℳ	2367,00	
			„ 3% Rabatt von ℳ 2440,20 . .	„	73,20	2440 20
				ℳ		2440 20

8.

in Berlin **Haben**

19 . .		Bezug		Verfall	Tage	Zahlen	Summe
Jan.	6.	M. 1	Per Rimesse a/Hamburg ℳ 13000 zu 99¾ . . .	6. Jan.	24	3112	12967 50
„	23.	„ 2	„ 10 Stück N.N.-Aktien + Zinsen ℳ 21284,67 .				
			„ 25 Stück X. Y.-Aktien + Zinsen ℳ 12524,44 .	23. „	7	2367	33809 11
„	31.	„ 2	„ ⅓ % Bank-Provision von ℳ 113529,90				378 43
			„ 1 ‰ Court. v. ℳ 12967,50				12 97
			„ Stempel				4 50
			„ Porto				0 20
„	31.		„ Ausgleich der roten Zahlen			2001 2001	
„	31.		„ Zinszahl-Saldo			17547	
„	31.		„ Saldo a/neue Rechnung .				66552 16
						25027	113724 87

Buch. 1.

Kaffee **Haben**

19 . .		Kolli	kg	an	Bezug	Summe
Jan.	13.	50B.	2925	Gebr. Mendheim, Breslau, à 108 ₰ per ½ kg . . . . . ℳ □ No. 1/50	V. B. 1	6318 00
„	22.	25 „	1462,5	Eichhorn & Co., Breslau, lt. Verkaufsrechnung . . . . . „ □ No. 51/75	„ 1	3119 54
„	31.	25 „	1462,5	Bestand lt. Inventur à 102 ₰ per ½ kg . . . . . „ □ No. 76/100		2983 50
		100B.	5850			12421 04

2.

Soll **Java-**

19 . .		Kolli	kg	von	Bezug	Summe	
Jan.	4.	150 B.	8730	A. Meurer, Hamburg, lt. Faktur ℳ ◇ No. 101/250 gut-ordinär No. 101/125 brutto 1500 kg „ 126/150 „ 1500 „ „ 151/175 „ 1500 „ „ 176/200 „ 1500 „ „ 201/225 „ 1500 „ „ 226/250 „ 1500 „ Ta. 1½ kg pr. B.	Ekf. B. 1	16365	05
			45	Gutgewicht			
„	7.			Fracht, Zoll usw. . . . . „	W.Sp.B.1	2179	20
„	31.			Gewinn . . . . . „		1884	28
		150 B.	8775	„		20428	53
Febr.	1.	50 B.	2925	Inventarbestand à 110 ℛ pr. ½ kg ℳ ◇ No. 201/250		6435	00

3.

Soll **1874er Ofener**

19 . .		Kolli	Liter	von	Bezug	Summe	
Jan.	5.	60 F.	8296	Gebr. Werner, Preßburg, à Kr 40.72 pr. hl inkl. Fässer G.W. No. 1/60 = Kr 3378 à 80,05 ℳ	Ekf. B. 1	2873	00
„	10.			Fracht und Steuer . . . . „	W. Sp. B.	662	55
„	26.			Skonto 3% auf ℳ 2440,20 „	M. 2	73	20
„	31.			Gewinn . . . . . „		861	37
		60 F.	8296	ℳ		4470	12
Febr.	1.	30 F.	4229	Inventarbestand à 48 ℳ pr. hl ℳ G. W. No. 31/60		2029	92

4.

Soll **Konsignations-Lager bei**

19 . .		Kolli	kg		Bezug	Summe	
Jan.	16.	25 B.	1462,5	Brasil-Kaffee à 105 ℛ pr. ½ kg ℳ Brutto 1500 kg Ta. 37,5 kg à 1½ kg pr. Ballen	A. F. B. 1	3071	25
				Kommission 2% . . . . . „		61	43
		50 „	2925	Java-Kaffee à 115 ℛ pr. ½ kg „ Brutto 3000 kg Ta. 75 kg à 1½ kg pr. Ballen		6727	50
				Kommission 2% . . . . . „		134	55
„	31.			Gewinn auf Java 6973,53 — 6862,05 = 111,48 Verlust auf Brasil 3132,68 — 3119,54 = 13,14			
				bleibt Gewinn . . . . . ℳ		98	34
		75 B.	4387,5			10093	07

2.

Kaffee — **Haben**

19 . .		Kolli	kg	an	Bezug	Summe	
Jan.	13.	50 B.	2925	Gebr. Mendheim, Breslau, à 120 ℳ per ½ kg . . . . . ℳ ◇ No. 101/150	V. B. 1	7020	00
„	22.	50 „	2925	Eichhorn & Co., Breslau, lt. Verkaufsrechnung . . . . . „ ◇ No. 151/200	„ 1	6973	53
„	31.	50 „	2925	Bestand lt. Inventur à 110 ℳ per ½ kg . . . . . „ ◇ No. 201/250		6435	00
		150 B.	8775			20428	53

3.

Rotwein — **Haben**

19 . .		Kolli	Liter	an	Bezug	Summe	
Jan.	25.	30 F.	4067	Wellner & Söhne, Stettin, à 60 ℳ per hl inkl. Fässer ℳ G. W. No. 1/30	V. B. 1	2440	20
„	31.	30 „	4229	Bestand lt. Inventur à 48 ℳ per hl „ G. W. No. 31/60		2029	92
		60 F.	8296			4470	12

4.

Eichhorn & Co., Breslau — **Haben**

19 . .		Kolli	kg		Bezug	Summe	
Jan.	22.	25 B.	1462,5	Brasil-Kaffee	V. B. 1		
		50 „	2925	Java-Kaffee			
				laut Verkaufsrechnung . . . ℳ		10093	07
		75 B.	4387,5			10093	07

Eingangs-Fakturen-Buch.

Fol. 1. Januar 19 . .

	am 4.	A. Meurer in Hamburg fakturiert mit Brief v. 4. ds. per Eisenbahn in Tariffracht für unsere Rechnung und Gefahr:		
□ No. 1/100	100	Ballen gut-mittel Brasil-Kaffee		
		Brutto 6000 kg { Ta. 150 kg à 1½ kg per Ballen		
		„ 180 „ { Ggw. 30 „ à ½ %		
		Netto 5820 „ à 85 ℛ per ½ kg . . . . . ℳ		9894 00
◇ No. 101/250	150	Ballen gut-ordinär Java-Kaffee		
		Brutto 9000 kg { Ta. 225 kg à 1½ kg per Ballen		
		„ 270 „ { Ggw. 45 „ à ½ %		
		Netto 8730 kg à 92 ℛ per ½ kg . . . . . ℳ		16063 20
			ℳ	25957 20
		Empfangs- und Verladungsspesen 40 ℛ per Ball. „		100 00
			ℳ	26057 20
		Kommission 1½ % . . „		390 86
		per 4. April 19 . . ℳ		26448 06
		Ekf. B. 1.		
		Angekommen am 7. Januar. Auf Lager genommen am 8. Januar.		
	am 5.	Gebr. Werner in Preßburg fakturieren mit Brief vom 4. ds. per Eisenbahn in gewöhnlicher Fracht und Lieferzeit für unsere Rechnung und Gefahr:		
G. W. No. 1/60	60	Faß 8296 l Ofen. Rotw. à Kr 40.72 inkl. Faß. Ekf. B. 1. Kr 3378 à 85.05		2873 00
		Angekommen am 10. Januar. Eingekellert am 11. Januar.		

Ausgangs-Fakturen-Buch, verbunden

Fol. 1. Januar

am 13.	Gebr. Mendheim in Breslau bestellen laut Brief vom 12. ds., um ihnen sofort per Eisenbahn in Tariffracht zugesandt zu werden: 50 Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel } nach Preiskurant. 50 „ Java-Kaffee gut-ordinär }
	Effektuiert und abgesandt am 13. Januar per Eisenbahn in Tariffracht.

Kalkulations-Buch.*)

Januar 19 . . Fol. 1.

□ No. 1/100	**100 Ballen Brasil-Kaffee**		
	Netto 5850 kg laut Faktur vom 4. Januar . .	ℳ	9894 00
	Spesen à 40 ₰ per Ballen	„	40 00
		ℳ	9934 00
	Kommission à 1½%	„	149 01
		ℳ	10083 01
	Fracht, Zoll und Spesen laut W. Sp. B. 1 . . .	„	1452 80
		ℳ	11535 81
	Zinsverlust per 3 Mt. à 5%	„	144 20
		ℳ	11680 01
	Demnach kostet ½ kg ℳ 0,99.		
◇ No. 101/250	**150 Ballen Java-Kaffee**		
	Netto 8775 kg laut Faktur vom 4. Januar . .	ℳ	16063 20
	Spesen à 40 ₰ per Ballen	„	60 00
		ℳ	16123 20
	Kommission à 1½%	„	241 85
		ℳ	16365 05
	Fracht, Zoll und Spesen laut W. Sp. B. 1 . . .	„	2179 20
		ℳ	18544 25
	Zinsverlust per 3 Mte. à 5%	„	231 80
		ℳ	18776 05
	Demnach kostet ½ kg ℳ 1,07.		
G. W. No. 1/60	**60 Faß Ofener Rotwein**		
	8296 l laut Faktur vom 5. Januar Kr 3378 à 80.05	ℳ	2873 00
	Fracht, Steuer, Fuhrlohn usw. lt. W. Sp. B. 1 .	„	662 55
		ℳ	3535 55
	Demnach kostet 1 hl mit Faß ℳ 42,62		
	„ „ 1 l . . . . „ 0,43.		

mit dem Kommissions-Buche.

19 . . Fol. 1.

	am	Faktura	
	13.	für Herren Gebr. Mendheim in Breslau über denselben laut nebenstehendem Auftrag per Eisenbahn für ihre Rechnung und Gefahr zugesandte:	
□ No. 1/50	50	Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel	
		Br. 3000 kg	
		Ta. 75 „ Netto 2925 kg à 108 ₰ per ½ kg ℳ	6318 00
◇ No. 101/150	50	Ballen Java-Kaffee gut-ordinär	
		Br. 3000 kg	
		Ta. 75 „ Netto 2925 kg à 120 ₰ per ½ kg „	7020 00
		Wert per 1 Monat dato gegen ihr Akzept. ℳ	13338 00
		V. B. Folio 1. L. B. Folio 1 u. 2.	

*) Das Eingangs-Fakturen- und das Kalkulations-Buch stehen mit dem rechnerischen Teile der Buchhaltung nicht im organischen Zusammenhange. Die Ergebnisse des letzteren dienen als Unterlage für die Preisstellung der zu verkaufenden Waren.

Fol. 2. Januar

am
16. Eichhorn & Co. in Breslau veranlassen mit Brief vom 15. ds., ihnen eine Partie verschiedener Sorten Kaffee zum Konsignations-Verkauf zuzusenden.

Effektuiert und am 16. Januar per Eisenbahn in Tariffracht abgesandt.

24. Wellner & Söhne in Stettin bestellen am heutigen Tage mündlich durch ihren Emil Wellner, um ihnen baldtunlichst per Bahn ab hier in Fracht und im freien Verkehr zuzusenden:
4067 l Ofener Rotwein 1874er à 60 ℳ per hl nach Probe, per 3 Mte. dato, mit der Maßgabe jedoch, daß es ihnen freistehe, den Faktura-Betrag nach Empfang des Weines auch per comptant mit 3% Rabatt zu decken.
Effektuiert und nach Vorschrift am 25. Januar per Eisenbahngüterzug abgesandt.

Eingang. Januar 19 . . **Speditions-**

10.	A. Meurer in Hamburg sendet lt. Brief vom 8. d. per Eisenbahn unter Nachnahme der Spesen zur Weiterbeförderung an A. Golowin in Krakau mit dem Auftrage, uns. Spesen nachzunehmen: A. M. 20 Kisten Indigo No. 25/44. Btto. 2250 kg Transito Preußen. Empfangen den 10. d. vormittags. Nachnahme . . . . . ℳ 76,50 Fracht und Spesen von Hamburg bis hier . „ 86,00 K.-B. Fol. 1 ℳ	162	50
10.	Begleitschein usw. bei Weiterbeförderung. . C. B. 1 . „	11	40
31.	Gewinn . . . . . „	19	50
	ℳ	193	40

19 . . Fol. 2.

	am	**Faktura**		
	16.	für Herren Eichhorn & Co. in Breslau über denselben ℔r Eisenbahn für unsere Rechnung und Gefahr in Tariffracht zum Konsignations-Verkauf zugesandte		
□ No. 51/75		25 Ballen Brasil-Kaffee gut-mittel Br. 1500 kg Ta. 37½ „ Netto 1462½ kg à 105 ₰ ℔r ½ kg	ℳ	3071 25
◇ No. 151/200		50 Ballen Java-Kaffee gut-ordinär Br. 3000 kg Ta. 75 „ Netto 2925 kg à 115 ₰ ℔r ½ kg	ℳ	6727 50
			ℳ	9798 75
		Kommission 2% „		195 98
		L. B. 4	ℳ	9994 73
		Verkaufsrechnung		
Januar	22.	von Eichhorn & Co. in Breslau über obigen Kaffee.		
		25 Ball. Brasil-Kaffee Netto 1462½ kg à 112 ₰ ℔r ½ kg ℳ		3276 00
		50 „ Java-Kaffee „ 2925 „ à 125 „ ½ kg „		7312 50
			ℳ	10588 50
		ab Verkaufskosten:		
		Fracht nach Breslau . . . . . ℳ 97,50		
		Courtage 2‰ . . . . . „ 21,18		
		Empfangen, Wiegen, auf Lager-Nehmen „ 37,75		
		Feuer-Assekuranz und Lagerkosten . . „ 21,35		
		Verkaufs-Kommission und Delkredere 3% „ 317,65		495 43
		Netto-Ertrag	ℳ	10093 07
		V. B. 1 L. B. 4		
		Faktura		
	25.	für Herren Wellner & Söhne in Stettin über nach Auftrag ihres Herrn Emil Wellner ℔r Eisenbahn in Fracht ab hier für ihre Rechnung und Gefahr an sie gesandte:		
G. W. No. 1/30		30 Faß = 4067 l 1874er Ofener Rotwein nach Probe einschließlich Faß à 60 ℳ ℔r hl .	ℳ	2440 20
		Im freien Verkehr.		
		Ziel 3 Monate oder ℔r comptant mit 3% Skonto.		
		V. B. 1 L. B. 3		

Buch. Januar 19 . . **Ausgang.**

	10.	An A. Golowin in Krakau expediert mit direkter Adresse ℔r Eisenbahn, Station Breslau:		
		die nebenseitig verzeichneten 20 Kisten Indigo.		
		Spesen-Nota:		
		Nachnahme . . . . . ℳ 76,50		
		Fracht und Spesen von Hamburg bis hier „ 86,00 } C. B. 1		
		Begleitschein, Deklaration, Zoll, Fuhrlohn usw. „ 11,40 }		
		Provision à 97½ ₰ ℔r Kiste . . . . . „ 19,50		
			ℳ	193 40
				193 40

Fol. 1. **Wechsel-**

Sollen **Wechsel** **(Für fremde und**

Datum des Eingangs	Datum der Ausstellung	Lauf.No.	Aussteller	Indossant	Betrag Nominal	Kurs	Wert	Bezug
19 . .	19 . .							
Jan. 6.	Jan. 1.	1	A. Weishan	Friedebrn. & Co.	2400 00	99¾	2394 00	M. 1
„ 6.	„ 2.	2	Gebr. Gärtner	do.	3600 00	„ *)	3591 00	„ 1
„ 6.	„ 4.	3	Rich. Wagner	do.	4000 00	„	3990 00	„ 1
„ 6.	„ 5	4	H. Frédy	do.	3000 00	„	2992 50	„ 1
„ 12.	„ 12.	5	Welz & Schönb.	do.	193 40	100	193 40	„ 1
„ 14.	„ 14.	6	do.	Welz & Schönb.	13338 00	„	13338 00	„ 1
„ 22.	„ 22.	7	Feller & Co.	Eichhorn & Co.	5093 07	„	5093 07	C. B. 1
„ 26.	„ 26.	8	Welln. & Söhne	Welln. & Söhne	2367 00	100	2367 00	M. 2
				Gewinn . . .			1 58†)	
							33960 55	

†) Gewinn . . . . . ℳ 32,50
Verlust an Diskont und Inkasso-Provision „ 30,92
Gewinn ℳ 1,58

NB. Wäre der Wechsel Nr. 8 zum Tageswerte (—4 % Diskont für 9 Tagen ℳ 2364,63) ins Inventar gesetzt, so würde sich ein Verlust von ℳ 0,79 ergeben.

1. **Effekten-**

Sollen **N. N.-**

19 . .	Stück	Verkäufer	Bezug	Nominal	Kurs	Summe
Jan. 23.	10	Friedeborn & Co., Berlin .	M. 2	ℳ 6000,00	354,50	21284 67
„ 28.		Court. à ½ % v. ℳ 3000,00	C. B. 1			1 50
„ 28.		Schlußscheinstempel v. ℳ 10665,00	„ 1			1 50
„ 31.		Schlußscheinstempel a/Friedeborn & Co.	M. 2			3 00
„ 31.		Gewinn				28 33
	10					21319 00
Febr. 1.	5	Bestand lt. Inventar . .		ℳ 3000,00		10645 00

2.

Sollen **X. Y.-**

19 . .	Stück	Verkäufer	Bezug	Nominal	Kurs	Summe
Jan. 23.	25	Friedeborn & Co., Berlin .	M. 2	Frs. 12500	125	12524 44
				ℳ 10000		
„ 27.		Courtage à ½ % v. ℳ 5200	C. B. 1			2 60
„ 27.		Schlußscheinstempel v. ℳ 6552	„ 1			0 90
„ 31.		Schlußscheinstempel a/Friedeborn & Co.	M. 2			1 50
„ 31.		Gewinn				78 16
	25					12607 60
Febr. 1.	12	Bestand (+ Zins.) lt. Inventar		Frs. 6000		6040 00
				ℳ 4800		

Hat dagegen das Skontro nur den Zweck, den Vorrat zu bestimmen, wie dies in größeren

Skontro.

Fol. 1.

Platzwechsel.) **Wechsel** **Haben**

Des Bezogenen		Datum des Verfalls		Indossatar	Datum des Ausgangs		Bezug	Wert	
Firma	Domizil								
Lange & Co.	Hamburg	April	1.	A. Meurer	Jan.	6.	M. 1	2400	00
Gebr. Rudolph	„	„	2.	do.	„	6.	„ 1	3600	00
Blech & Sohn	„	„	4.	do.	„	6.	„ 1	4000	00
Spamer & Co.	„	„	5.	do.	„	6.	„ 1	3000	00
A. Golowin	Krakau	a vista		Friedeborn & Co.	„	12.	„ 1	191	90
Gebr. Mendheim	Breslau	Febr.	13	do.	„	23.	„ 1	13338	00
B. Markgraff	Berlin	März	15.	Krienberg & Weiß (diskontiert)	„	23.	C.B.1	5063	65
F. Poppermann	„	Febr.	9.	Saldo-Vorrat	„	31.		2367	00
								(—4%)	
								33960	55

*) Obwohl die deutschen Wechsel auf das Inland nicht mehr dem Kurse unterliegen, sondern beim Verkaufe diskontiert werden, ist doch aus verschiedenen Gründen die Darstellung der früheren Auflagen beibehalten worden.

Skontro.

1.

Aktien. **Haben**

19 . .		Stück	Käufer	Bezug	Nominal	Kurs	Summe	
Jan.	27.	5	C. Meyer, Berlin	C. B. 1	ℳ 3000,00	355,50	10674	00
„	31.	5	Bestand lt. Inventar . .		„ 3000,00	354,50	10645	00
		10					21319	00

2.

Aktien. **Haben**

19 . .		Stück	Käufer	Bezug	Nominal	Kurs	Summe	
Jan.	27.	13	J. Schulz, Berlin	C. B. 1	Frs. 6500	126	6567	60
					ℳ 5200			
„	31.	12	Bestand (+Zins.) lt. Inventar		Frs. 6000		6040	00
					ℳ 4800			
		25					12607	60

Geschäften auch gebräuchlich ist, so wird dasselbe etwa nach folgendem Schema eingerichtet:

4 % N. N.

Datum des Eingangs	Verkäufer	Nominalwert	Bemerkungen
19 . .			
Jan. 15.	K. R.	ℳ 1000	Oktober-Coupons

Tratten- (oder

Datum des Avises	No.	Aussteller	Order	Sicht	Verfalltag
19 . .					19 . .
Januar 11.	1.	Gebr. Werner, Preßburg M. 1	Eigene	14 Tage dato	Januar 25.

Inventarium, aufgenommen am 31. Januar 19 . .

A. Aktiva.

I. Kassa laut C. B. Fol. 1 . . . . . ℳ		38573 30
II. Platzwechsel (Wechsel)		
No. 8. ℳ 2367,00 per 9. Februar a/hier laut W. Sc. Fol. 1		2367 00
III. Wertpapiere (Effekten)		
1. 5 Stück N. N.-Aktien = ℳ 3000 à 354,50 = ℳ 10635,00		
Zinsen à 4 % per 30 Tage . . . = „ 10,00		
2. 12 „ X. Y.-Aktien = $\frac{\text{Frs. } 6000}{\text{ℳ } 4800}$ à 125,50 = „ 6024,00		
Zinsen à 4 % per 30 Tage . . . = „ 16,00		16685 00
IV. Waren		
1. 1462½ kg Brasil-Kaffee à 102 ₰ per ½ kg = ℳ 2983,50		
2. 2925 kg Java-Kaffee . à 110 „ „ ½ „ = „ 6435,00		
3. 4229 l Ofener Rotwein: 1874er à 48 ℳ per hl = „ 2029,92		11448 42
V. Debitoren laut H. B. Fol. 8. Friedeborn & Co., Berlin ℳ		66552 16
VI. Mobilien. Anschaffungswert . . . . . ℳ 1050,00		
2 % Abnutzung . . . . . „ 21,00		1029 00
Summa der Aktiva ℳ		136654 88

B. Passiva.

I. Kreditoren		
H. B. Fol. 3. A. Meurer, Hamburg . . . = ℳ 13332,48		
„ „ „ 4. Gebr. Werner, Preßburg . . = „ 321,50		
Summa der Passiva ℳ		13653 98

Obligationen.

Nummern	Ankäufer	Datum des Ausgangs
4562	S. W. S.	Mai 24.

Akzepten) Buch.

Betrag	Inhaber der Prima	Akzeptiert am	Eingelöst am
ℳ 2550 00	N. N.	18. Januar	25. Januar C. B. 1

Bilanz.

Summe der Aktiva	ℳ	136654 88	
„ „ Passiva	„	13653 98	
Reinvermögen am 31. Januar 19	„	123000 90	
„ „ 1. „ 19	„	120000 00	
Kapitalvermehrung	„	3000 90	
ab:			
der Kredit-Saldo der Privat-Konten	„	50 00	
Geschäfts-Gewinn	„	2950 90	
davon erhält:			
Emil Welz (½)	ℳ 1475,45		
Viktor Schönborn (½)	„ 1475,45	2950 90	
An dem Reinvermögen von			123000 90
hat also Anteil:			
Emil Welz: Einlage	ℳ 60000,00		
Saldo s/ Priv.-Kontos	„ 0,00		
Gewinn-Anteil	„ 1475 45	61475 45	
V. Schönborn: Einlage	ℳ 60000,00		
Kredit-Saldo f. Priv.-Kontos . . .	„ 50,00		
Gewinn-Anteil	„ 1475,45	61525 45	123000 90

Leipzig, den 31. Januar 19 . .

E. Welz
V. Schönborn } in Firma Welz & Schönborn.

Die Gewinn-Anteile sind im M. den Teilhabern gutzubringen und dann auf deren Kapital-Konten im H. B. zu übertragen. Der Abschluß der letzteren ergibt als Saldo dann den Vermögens-Anteil eines jeden Teilhabers.

II. Doppelte Buchhaltung.

Die doppelte Buchhaltung, auch italienische genannt, unterscheidet sich von der einfachen Buchhaltung, welche nur durch die Neben- und Beibücher eine Kontrolle oder durch sie die nötigen Übersichten bietet, dadurch:

1. daß das Hauptbuch nicht nur Personenrechnungen, sondern überhaupt in sich aufnimmt: alle Rechnungen mit Personen und über Sachen (Gegenstände und Artikel, wie Geld, Effekten, Waren, Unternehmungen, andere Besitzgegenstände), mit und in welchen Geschäfte gemacht werden, oder die dazu dienen, den Gewinn oder Verlust herbeizuführen, beziehentlich den Vermögensstand des Kaufmanns darzustellen;
2. daß jeder Geschäftsgang doppelt gebucht wird nach dem Grundsatz, daß dieselbe Summe eines Postens, welche auf einem Konto in das Debet gestellt, auf einem anderen Konto in das Kredit gebracht wird, und umgekehrt, daß jedem Kredit-Posten der Debet-Posten eines anderen Kontos entgegenstehen muß. Beziehe ich z. B. 20 Ballen Papier à 100 ℳ, so wird mein Papier-Lieferant mein Gläubiger oder Kreditor für 2000 ℳ, mein Papierlager aber gewissermaßen mein Schuldner oder Debitor für diesen Posten.

Die doppelte Buchführung eröffnet demnach Personen- und Sach- oder Bestand-Konten; sie bedarf eines Gewinn- und Verlust-Kontos*) und eines Bilanz-Kontos, wodurch es möglich wird, den fortlaufenden genauen Nachweis zu führen, in welcher Art die Gelder (eigene oder fremde) des Geschäftes verwandt werden — ein Umstand, der jedem Geschäftstreibenden, vornehmlich aber allen Kompagnie-Geschäften und Aktien-Gesellschaften von größter Wichtigkeit ist. Dem Kapital-Konto und den Konten der Passiven treten (wie wir dies vorhin angedeutet und unten noch weiterhin erläutern werden) alle die Aktiva darstellenden Konten in gegenseitiger Wechselwirkung gegenüber.

Zu diesem Zwecke werden alle Handelsgegenstände oder Geschäftszweige usw. als Personen behandelt, indem man z. B. das Magazin (Waren-Konto), in welches die Ware, oben das Papier, nach stattgefundenem Einkaufe gelegt wird, als eine Person betrachtet, welche empfängt, dasselbe daher belastet, während man gleichzeitig durch einen Gegenposten denjenigen Geschäftsfreund, hier den Papier-Lieferanten, welcher uns die Ware verkaufte, für den desfallsigen Betrag als Geber erkennt. Diese persönlich gedachten Konten werden auch Sach- oder tote, oder unpersönliche im Gegensatz zu den persönlichen Konten genannt. Ihre Benennung ist von dem Ermessen des Geschäftsinhabers abhängig, da man ebensowohl für jede einzelne Ware (z. B. für Zucker, Wolle, Kaffee), wie für jeden einzelnen Gewinn oder Verlust (z. B. für Interessen, Provisionen, Handlungsunkosten usw.) ein besonderes Konto, als auch für sämtliche Waren ein einziges General-Waren-Konto und für die Gewinne und Verluste ein einziges Gewinn- und Verlust-Konto anlegen kann. Dasselbe gilt mit Bezug auf industrielle und sonstige Aktien-Unternehmungen, deren Vermögen, Einnahmen und Ausgaben aus den mannigfaltigsten Gegenständen bestehen, also ebensowohl für mobile als im-

*) Das Gewinn- und Verlust-Konto ist in seiner Handhabung den Personen- und Bestand-Konten entgegengesetzt. Es ist ein Rechnungs-Konto, d. h. ein Konto, welches nicht Bestände, sondern nur Rechnungssummen aufführt (wie Zinsen-, Provisions-, Courtage-Konto), und wird für die Verluste debitiert (Soll), für die Gewinne aber krediliert (Haben). Das Bilanz-Konto wird dagegen persönlich behandelt, wird also Schuldner für die übernommenen Aktiva des Geschäftes und Gläubiger für die übernommenen Passiva desselben.

mobile Geschäftswerte (Häuserbesitz). Der erste Hauptgrundsatz der doppelten Buchhaltung ist also die Personifikation der Konten, und der zweite der des gleichzeitigen Debitierens und Kreditierens des zu buchenden Geschäftsvorfalls (Debet- und Kredit-Posten).

Das mehrerwähnte Geschäft würde also nach Art der doppelten Buchhaltungsform zu buchen sein wie folgt: Lieferer oder Geber der Ware ist A., er ist mithin Gläubiger (Kreditor); Nehmer der Ware ist das Waren- (Papier-) Konto, es wird somit für den Betrag Schuldner (Debitor). Es muß daher A für die 2000 ℳ kreditiert und das Waren-Konto für diese 2000 ℳ debitiert werden. In dem Memorial lautet demgemäß der Posten unter Berücksichtigung einer weiter unten zu nennenden Regel:

Waren-Konto (mit Hinweglassung von Soll).
An A. in N. („ „ „ Haben)
für Papiersendung des letzteren usw. ℳ 2000,00.

Im Hauptbuche wird dieser Posten gebucht, wie folgt:

Waren-Konto.

Debet.	Kredit.
An A. in N. . . . ℳ 2000,00	— — —

A. in N.

Debet.	Kredit.
— — —	Per Waren-Konto . ℳ 2000,00.

Hieraus folgt, daß im Hauptbuche die Summe sämtlicher Soll-Posten gleich sein muß der Summe sämtlicher Haben-Posten und daß die Summe sämtlicher Soll-Saldi gleich sein muß der Summe sämtlicher Haben-Saldi — eine Regel, durch deren Anwendung sich die Richtigkeit der Buchung bei doppelter Buchhaltung am besten erproben läßt, freilich unter der Beschränkung, daß der eine oder andere Posten einmal einem unrichtigen Konto zu- oder abgeschrieben wäre, was durch ein aufmerksames Kollationieren leicht zu ermitteln sein wird.

Obiges System findet in den Grundbüchern der doppelten Buchhaltung Anwendung, indem man unter Beachtung der oben gegebenen allgemeinen Ordnungsregeln

1. im **Memorial** (oder der Prima-Nota) alle Geschäfte (mit Ausschluß der Kassa-Posten) so vermerkt, daß der Debitor dem Kreditor vorausgeht, und
2. im **Kassa-Buche** in dessen Eingange (Debet) den betreffenden Kreditor, dagegen im Ausgange (Kredit) den betreffenden Debitor bei jedem einzelnen Posten bezeichnet.

Die Übertragungen in die etwa geführten Hilfsbücher, welche sämtlich nach Grundsätzen der einfachen Buchhaltung geführt werden, sind gleichzeitig vorzunehmen. Dabei ist aber zu bemerken, daß es bei doppelter Buchhaltung genügt, die Hilfsbücher als Kontroll-Bücher für die Bestände zu behandeln, also die Wert-Kolonnen für Berechnung des Gewinnes oder Verlustes fortzulassen. Gewinn oder Verlust ergibt sich aus den Hauptbuch-Konten.

Um im Hauptbuche nicht eine übergroße Anzahl von Konten zu erhalten, eröffnet man häufig — und auch wir wollen es tun — für das Rechnungsverhältnis mit den Geschäftsfreunden ein besonderes Buch, das Kontokorrenten-Buch (Riskontro), welches in seiner Einrichtung und Führung dem Hauptbuche der einfachen Buchhaltung gleich ist. Die Führung dieses Buches ist übrigens auch deshalb anzuraten, weil der Aufbau des Hauptbuches aus den Grundbüchern bei doppelter Buchhaltung gewöhnlich erst am Ende eines jeden Monats vorgenommen wird, so daß, wenn den Geschäftsfreunden

besondere Konten in demselben eröffnet würden, der Überblick über deren Rechnungsstand bis zum ersten Tage des neuen Monats fehlen würde.

Am Ende eines jeden Monats sind aber folgende **Arbeiten vorzunehmen:**

1. Abschluß des Kassenbuches, welcher wie in der einfachen Buchhaltung vorgenommen wird. Der Übertrag aus dem Warenspesen-Buche fällt jedoch fort, da wir ein solches nicht führen, sondern die hierher gehörigen Ausgaben sofort per betreffendes Waren-Konto im Kassenbuche verbucht haben.

2. Aufbau des Journals, welches als Monatsbuch richtiger Mensual heißen sollte. Es werden in diesem Buche alle Posten der Grundbücher, welche einen und denselben Debitor oder einen und denselben Kreditor haben, in gedrängter Kürze zusammengestellt. Dadurch entsteht für alle größeren Konten eine Vereinfachung derart, daß z. B. für das Kassa-Konto nur ein Hauptbuchposten für die Einnahmen und ebenso nur einer für die Ausgaben zu buchen ist. Die im Kontokorrenten-Buche verzeichneten Geschäftsfreunde werden im Journal nicht einzeln aufgeführt, sondern es tritt an deren Stelle ein Kollektiv-Konto, das Kontokorrenten-Konto.

Nicht zu unterlassen sind im Journale die Bezüge auf die Grundbücher, welch erstere ein schnelles Auffinden der ausführlichen Grundbuchungen ermöglichen.

3. Übertrag aus dem Journale ins Hauptbuch.

4. Aufstellung der Probe-Bilanz (rohe Bilanz, Roh-Bilanz), welche den Nachweis der richtigen Übertragung ins Hauptbuch beibringen soll. Man verzeichnet in einem besonderen Buche oder auch auf einzelnen Bogen, die, zeitlich geordnet, aufbewahrt werden müssen, die Konten des Hauptbuches und vermerkt dahinter in den getrennten Soll- und Haben-Kolonnen die Monatsübertragungen. Sind die Eintragungen richtig, so muß die Summe der Soll-Kolonne gleich der Haben-Kolonne sein.

Damit sind die Monatsarbeiten erledigt.

Jahresabschluß. Derselbe gestaltet sich folgendermaßen:

1. Aufstellung des Inventariums in derselben Weise wie bei der einfachen Buchhaltung. Die daraus gezogene Bilanz erklärt sich durch ihre Vorführung auf Seite 271. Das Ergebnis des Inventariums ist vermittels des Journals ins Hauptbuch zu bringen. Um dieses zu ermöglichen, wird ein neues Konto, das schon erwähnte Bilanz-Konto verwendet. Dasselbe, persönlich gedacht, übernimmt, wie nochmals angeführt werden möge, die Aktiva und Passiva, indem es für erstere Schuldner (Soll), für letztere aber Gläubiger (Haben) wird. Es ergeben sich dabei 3 Journal-Posten:

Bilanz-Konto An Verschiedene: für die übernommenen Aktiva,
Verschiedene An Bilanz-Konto: „ „ „ Passiva.
Kapital-Konto An Bilanz-Konto: für Übertrag des in den vom Bilanz-Konto übernommenen Aktivis steckenden Rein-Vermögens auf ersteres Konto.

2. Ausgleich der Hauptbuch-Konten.

a) Kontokorrenten-Konto. Um dieses ausgleichen zu können, sind die bei Aufstellung des Inventariums im Kontokorrenten-Buche ermittelten Zinsen, Provisionen, Courtagen, Kurs-Differenzen usw. vermittelst des Journals ins Hauptbuch zu bringen. Es ergeben sich alsdann, wofern der Kontokorrenten-Empfänger Zinsen usw. im Soll hat, folgende Journal-Posten:

Kontokorrenten-Konto An Zinsen-Konto,
„ „ „ Provisions-Konto usw.

Stehen die Zinsen usw. im Haben, so sind die umgekehrten Journal-Posten zu bilden:

Zinsen-Konto An Kontokorrenten-Konto usw.

In betreff der Kontokorrente, deren Ausfertigung unseren Geschäftsfreunden obliegt, hat der den Jahresabschluß Vornehmende seine betreffenden Freunde

schon vorher um Einsendung derselben gebeten, um sich von der Richtigkeit seiner Buchungen zu vergewissern. Natürlich sendet auch er die von ihm auszufertigenden Kontokorrente den betreffenden Geschäftsfreunden mit der Bitte rechtzeitig ein, ihm möglichst bald mitzuteilen, ob sein Rechnungsabschluß richtig sei.

3. Prinzipals-Kontokorrent (Privat-Konto). Da der Geschäftsinhaber mit seinem Geschäfte im Rechnungsverhältnisse steht, so sind ihm für seine Einlagen geschäftsseitig Zinsen (à 4 %) zu vergüten: ebenso hätte auch er für seine Entnahmen dem Geschäfte eigentlich Zinsen zu zahlen. Vermittels zweier Journal-Posten (Zinsen-Konto An Privat-Konto und Privat-Konto An Zinsen-Konto) sind die Zinsen dann ins Hauptbuch zu bringen.

4. Gewinn- und Verlust-Konto. Durch die Bilanz- und Zinsen- usw. Posten werden aber viele Hauptbuch-Konten nicht ausgeglichen (balanciert), d. h. ergeben nicht gleiche Summen auf beiden Seiten, indem auf ihnen sich ein Saldo, der Gewinn oder Verlust anzeigt, ergeben wird. Enthält die Haben-Seite das Mehr, so liegt für das Konto ein Gewinn, andernfalls ein Verlust vor. Zur Einbringung dieser Saldi ins Hauptbuch verwendet man das Gewinn- und Verlust-Konto. Dasselbe übernimmt, wie schon angedeutet, als Rechnungs-Konto die Geschäftsverluste als Schuldner, die Gewinne desselben dagegen als Gläubiger. Es werden die folgenden beiden Journal-Posten gebildet:

Gewinn- und Verlust-Konto An Verschiedene (für die Verluste),

Verschiedene An Gewinn- und Verlust-Konto (für die Gewinne).

5. Alsdann wird der Saldo des Gewinn- und Verlust-Kontos auf das Privat-Konto des Prinzipals, bez. der Prinzipale nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen ihres Sozietäts-Vertrages gebracht (Gewinn- und Verlust-Konto An Privat-Konto). Ergibt das Gewinn- und Verlust-Konto einen Verlust, so muß der Posten natürlich Privat-Konto An Gewinn- und Verlust-Konto lauten.

6. Schließlich ist der Saldo des Privat-Kontos auf das Kapital-Konto zu bringen, welches sich durch diesen Übertrag bei richtiger Buchung ausgleichen muß (Privat-Konto An Kapital-Konto).

Nach Ausführung dieser Buchungen gleichen sich sämtliche Konten des Hauptbuches aus. Dieselben sind also zu addieren und mit Abschlußstrichen zu versehen.

7. Vortrag. Es erübrigt nun noch, die Saldi im Hauptbuche vorzutragen. Dieses geschieht dadurch, daß das Bilanz-Konto die übernommenen Aktiva und Passiva wieder an die betreffenden Konten abgibt, wobei es selbstverständlich für die abgegebenen Aktiva Gläubiger, für die abgegebenen Passiva Schuldner wird. Die beiden zu bildenden Journal-Posten sind demnach die Umkehrung jener behufs Abschlusses entworfenen. Durch Übertrag dieser Posten ins Hauptbuch sind die erforderlichen Vorträge bewerkstelligt.

Bemerkt sei, daß man das Bilanz-Konto in seiner Eigenschaft als Abschluß-Konto auch Ausgangs-Bilanz-Konto, in seiner Eigenschaft als Vortrags-Konto Eingangs-Bilanz-Konto benennt.

Es ist aber in nur wenigen Handlungshäusern gebräuchlich, behufs Vortrags der Saldi die Bilanz-Posten im Journale zu bilden; man trägt vielmehr die Saldi ohne weiteres im Hauptbuche vor und versteht unter „Bilanz" zunächst überall die Schluß-Bilanz, sowie unter „Bilanz-Konto" das über die Abschlußbuchungen errichtete Konto. Wir haben der Vollständigkeit wegen auch die Eingangs-Bilanz-Posten im Journale gebildet und aus demselben ins Hauptbuch übertragen, haben aber unterlassen, auf dem Bilanz-Konto im Hauptbuche die Posten einzusetzen.

8. Um schließlich die Sicherheit zu gewinnen, daß die Vorträge im Hauptbuche ordnungsmäßig ausgeführt sind, wird die Roh-Bilanz als letzte Abschlußarbeit vorgenommen.

Zum Schlusse mögen noch einige Bemerkungen über Waren-, Kommissions- und Partizipations-Konten Platz finden.

Ist bei einer Ware, die nach einem anderen Platze zum Verkauf (zur Konsignation) gesendet wird, nur der Absender (Konsignant) beteiligt, so legt derselbe in seinem Hauptbuche ein Konto an, überschrieben mit „Waren in Kommission bei N. N. in X.“, und debitiert dasselbe für den Einkaufspreis der Ware und aller darauf fallenden Unkosten, weil der Konsignatär (Konsignatar) erst Schuldner des Konsignanten wird, wenn letzterer die Ware verkauft hat; kreditiert dasselbe hingegen für den Reinertrag (Verkaufsbetrag nach Abzug aller Unkosten) der Ware. Dies ist das Waren-Kommissions-Konto. Den sich auf diesem Konto ergebenden Gewinn oder Verlust kann man auf das Konto der betreffenden Ware übertragen, wie es in der folgenden Buchung geschehen ist, oder man kann auch das Konto durch Gewinn- und Verlust-Konto saldieren. Der Konsignatar dagegen legt in seinem Hauptbuche ebenfalls ein Konto an, überschrieben mit „Waren in Kommission von N. N. in X.“, und debitiert dasselbe für alle auf die Ware gemachten Auslagen (Fracht usw.) und Kosten (Provision usw.) und kreditiert es für alle Verkäufe; den Saldo, welcher den Reinertrag darstellt, debitiert er ebenfalls diesem Konto (das gewöhnlich bei überseeischen Aussendungen Konsignations-Konto genannt wird) und kreditiert dafür das anzulegende Personen-Konto des Kommittenten (Einsenders der Ware).

Sind jedoch an der konsignierten Ware mehrere Persönlichkeiten beteiligt, so legt derjenige, welcher die Ware eingekauft hat, für jeden der Teilhaber ein Konto an, überschrieben „Waren (z. B.) à $^1/_2$ mit N. N. in X. und N. N. in X.“, oder „Kaffee-Konto a metà mit N. N. in X.“ (dieses sind die Partizipations-Konten), und debitiert dasselbe für den ganzen Einkaufsbetrag der Ware usw., kreditiert es dagegen für die Anteile der Teilhaber, welche denselben auf ihren anzulegenden Personen-Konten debitiert werden. Für unsern Anteil am Verkaufs-Gegenstande debitieren wir dann das persönliche Konto des Kommissionärs und kreditieren dafür das Partizipations-Konto. Der Saldo auf diesem Konto ergibt dadurch unsern Gewinn oder Verlust.

Es kam uns zunächst hier darauf an, in knappster Darstellung das Wesentlichste der doppelten Buchhaltung vorzuführen, gewissermaßen einen Überblick über das Wesen der Buchhaltung zu gewähren. Weitere Einzelheiten findet der Lernende in der nun folgenden praktischen Veranschaulichung der Grundzüge einer regelmäßigen Buchführung. Bei derselben ist ein gewöhnliches Warengeschäft vorausgesetzt, doch bleibt, wie schon eingangs bemerkt, die hierbei durchgeführte Art und Weise im allgemeinen auch für die Buchhaltung in anders gearteten Geschäften maßgebend. Immerhin wird die Natur jedes einzelnen Geschäftes einzelne Abweichungen, die den besonderen Bedürfnissen entspringen, mit sich bringen. Bei einem Fabrikgeschäfte z. B. hat die Buchführung nicht nur über Gewinn und Verlust im ganzen, sondern auch über den Herstellungspreis der einzelnen Fabrikations-Artikel Aufschluß zu geben. Hier wird daher, außer den in jeder kaufmännischen Buchhaltung vorkommenden Konten, der Fabrikant für die verschiedenen Artikel ein Fabrikations-Konto errichten, welches für den Wert der Rohstoffe und alle Kosten usw. belastet, dagegen für alle Fabrikate kreditiert wird. Zur Feststellung dieser Kosten wird es außer dem Unkosten-Konto noch einiger Spezial-Konten, als des Reise-Kontos, Lohn-Kontos, Brennmaterial-Kontos, Beleuchtungs-Kontos usw. bedürfen, welche durch die Fabrikations-Konten abzuschließen sind, denen auch die auf den Maschinen-Konten vorgenommenen Abschreibungen, sowie die Kapital- oder Mietzinsen der zur Fabrikation benutzten Räume belastet werden können. Für die zur Fabrikation nötigen

Rohstoffe belastet man das Fabrikations-Konto entweder unmittelbar oder errichtet jedem Rohstoffe ein besonderes Konto, welches für die eingehenden Rohstoffe belastet und für die aus den Vorräten zur Fabrikation entnommenen Mengen kreditiert wird. Wenn das auf diese Weise belastete und für die Fabrikate zum Kalkulations-Preise kreditierte Fabrikations-Konto sich am Jahresschluß ausgleicht, so würde dies ein unumstößlicher Beweis für die Richtigkeit der Kalkulationen sein, etwaige Differenzen aber würden zeigen, ob und wieweit die Fabrikate zu hoch oder zu niedrig kalkuliert wurden. Für die dem Fabrikations-Konto kreditierten Waren belastet man das Fabrikwaren-Konto, welches schließlich, für den Erlös kreditiert, den erzielten Nutzen ergibt und durch Gewinn- und Verlust-Konto auszugleichen ist. — Die in Fabriken anzulegenden Register und Skontren sind eben Kontroll-Bücher; sie werden sich ganz nach dem Bedarf richten und gehören nicht zur Hauptbuchführung.

Beiläufig mag hier noch erwähnt sein, daß man in neuerer Zeit, um dem Angestellten des Geschäftshauses den Einblick in die finanzielle Geschäftslage minder zugängig zu machen, auch ein Verfahren des Bücherabschlusses in Anwendung gebracht hat, bei welchem der Buchhalter die Probe-Bilanz aufstellen kann, ohne mit dem gesamten Geschäftsvermögen bekannt zu werden, indem nämlich der werbende Kapital-Saldo nicht in der aufzustellenden Probe-Bilanz erscheint. Näheres über dies Verfahren wolle man aus dem Werkchen „Neuer kaufmännischer Bücherabschluß von Heinrich Schmitz", 4. Aufl. (geb. ℳ 1,50) ersehen.

Als Spezial-Werke, sowohl zur einfachen als auch zur doppelten Buchhaltung, sind zu empfehlen: „Die Quintessenz der einfachen und doppelten Buchhaltung von Herman Neumann", „Leitfaden zur leichten Erlernung der einfachen Buchhaltung von Aug. Schmidt", „Lehrbuch der kaufmännischen doppelten Buchhaltung von Prof. Joseph Odenthal", „Buchhaltung für Fabrikgeschäfte von Wilh. Röhrich", „Doppelte Buchführung für das Bankgeschäft von Wilh. Trempenau", „Buchhaltung für Gewerbetreibende von Direktor Gust. Wagner", „Buchhaltung für kleinere und mittlere Kolonialwaren-Geschäfte von Aug. Schmidt".

Geschäftsgang.

Es ist derselbe, welcher der Buchung nach einfacher Art zu Grunde gelegt wurde. Vergl. daselbst.

Bücher. Die zur Anwendung gelangenden Bücher sind folgende:

A. Grundbücher: Kassen-Buch, Memorial.
   Einkaufs- und Verkaufs-Buch lassen wir ausfallen, die betreffenden Posten sind ins Memorial, bez. Kassen-Buch gebracht worden. Inventarien-Buch.
B. Monatssammel-Buch: Journal (J), auch wohl Mensual genannt.
C. Haupt-Buch.
D. Hilfs-Bücher: Kontokorrenten-Buch, Lager-Buch, Wechsel-Skontro, Platzwechsel-Skontro.
   Das Sorten-Skontro, das Speditions-Buch und das Effekten-Skontro gelten für einfache und doppelte Buchhaltung.

Memorial.

Januar 19 . . 1.

		Journ.	
	4. Verschiedene (2 Debitoren)		
C. C. B. 1	An A. Meurer, Hamburg	2	
L. B. 1	Brasil-Kaffee-Konto	2	
	für Faktur über 100 Ballen . . . . . ℳ		10083 01
„ 2	Java-Kaffee-Konto	2	
	für Faktur über 150 Ballen . . . . . „		16365 05
	ℳ		26448 06

2. Januar 19..

			Journ.		
L. B. 3	5.	**Ofener Wein-Konto**	2		
C. C. B. 5		**An Gebr. Werner, Preßburg**	1		
		für Faktur über 60 Faß Kr 3378,00 à 85,05 ℳ		2873	00
	6.	**Wechsel-Konto**	3		
C. C. B. 4		**An Friedeborn & Co., Berlin**	2		
W. Sc. 1		für Rimessen ℘ 3 Mt. a/Hamburg ℳ 13 000 à 99¾ ℳ		12967	50
C. C. B. 1	6.	**A. Meurer, Hamburg**	1		
		An Wechsel-Konto	3		
W. Sc. 1		für Rimessen auf Hamburg:			
		No. 1 ℳ 2400,00 ℘ 1. April			
		„ 2 „ 3600,00 „ 2. „			
		„ 3 „ 4000,00 „ 4. „			
		„ 4 „ 3000,00 „ 5. „			
		ℳ		13000	00
C. C. B. 6	10.	**Konto pro Diversi: A. Golowin, Krakau**	3		
		An Speditions-Konto	1		
Sp. B. 1		für Spesen auf 20 Kisten Indigo . . . . ℳ		193	40
C. C. B. 5	11.	**Gebr. Werner, Preßburg**	1		
		An Tratten-Konto	1		
Tr. B. 1		für ihre Tratte ℘ 25. Jan. Kr 3000,00 à 85 ℳ		2550	00
	12.	**Wechsel-Konto**	3		
C. C. B. 6		**An Konto pro Diversi: A. Golowin, Krakau**	3		
		für unsere Entnahme			
W. Sc. 1		No. 5 ℳ 193,40 a vista %/Friedeborn & Co. ℳ		193	40
C. C. B. 4	12.	**Friedeborn & Co., Berlin**	3		
		An Wechsel-Konto	3		
		für unsere Rimesse			
W. Sc. 1		No. 5 ℳ 193,40 a/Krakau			
		÷ 1,50 Inkasso-Spesen			
		ℳ		191	90
C. C. B. 6	13.	**Konto pro Diversi: Gebr. Mendheim, Breslau**	3		
		An Verschiedene (2 Kreditoren)			
		„ Brasil-Kaffee-Konto	2		
L. B. 1		für Verkauf von 50 Ballen . . . . . ℳ		6318	00
		„ Java-Kaffee-Konto	2		
„ 2		für Verkauf von 50 Ballen . . . . . „		7020	00
		ℳ		13338	00
	14.	**Wechsel-Konto**	3		
C. C. B. 6		**An Konto pro Diversi: Gebr. Mendheim, Breslau**	3		
W. Sc. 1		für ihr Akzept ℘ 1 Mt. dato . . . . . ℳ		13338	00
L. B. 4	16.	**Konsignations-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau**	4		
		An zwei Kreditoren			
		„ Brasil-Kaffee-Konto	2		
A. F. B. 2		für zum Verkauf gesandte 25 Ballen . . . ℳ		3132	68
		„ Java-Kaffee-Konto	2		
„ 2		für desgl. 50 Ballen . . . . . ℳ		6862	05
		ℳ		9994	73
C. C. B. 2	22.	**Eichhorn & Co., Breslau**	1		
L. B. 4.		**An Konsignations-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau**			
		für Netto-Erlös von 75 Ball. Brasil- u. Java-Kaffee ℳ		10093	07

			Journ.		
Pl.W.Sc.1	22.	**Platzwechsel-Konto**	3		
C. C. B. 2		**An Eichhorn & Co., Breslau**	2		
		für ihre Rimesse per 15. März auf hier . . ℳ		5093	07
	22.	**Konsignations-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau**	4		
L. B. 2		**An Java-Kaffee-Konto**	2		
		für Gewinn . . . . . ℳ		111	48
L. B. 1	22.	**Brasil-Kaffee-Konto**	2		
		An Konsignations-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau	4		
		für Verlust . . . . . ℳ		13	14
C. C. B. 4	23.	**Friedeborn & Co., Berlin**	1		
		An Wechsel-Konto	3		
W. Sc. 1		für unsere Rimesse auf Breslau per 15. Febr. ℳ		13338	00
	24.	**Folgende 2 Debitoren**			
C. C. B. 4		**An Friedeborn & Co., Berlin**	2		
		N. N.-Aktien-Konto	4		
Eff. Sc. 1		für 10 Stück Aktien à 354,50 und Zinsen à 4% ℳ		21284	67
		X. Y.-Aktien-Konto	4		
„ 2		für 25 Stück à 125 und Zinsen à 4% . . . „		12524	44
		ℳ		33809	11
C. C. B. 3	25.	**Wellner & Söhne, Stettin**	1		
L. B. 3		**An Ofener Wein-Konto**			
		für verkaufte 30 Faß . . . . . ℳ		2440	20
	26.	**Folgende 2 Debitoren**			
C. C. B. 3		**An Wellner & Söhne, Stettin**	2		
Pl.W.Sc.1		Platzwechsel-Konto	3		
		für ihre Rimesse auf Berlin 14 Tage dato . ℳ		2367	00
		Ofener Wein-Konto	3		
		für 3% Rabatt von ℳ 2440,20 . . . . . „		73	20
		ℳ		2440	20
	31.	**Folgende 5 Debitoren**			
C. C. B. 4		**An Friedeborn & Co., Berlin**	5		
		Provisions-Konto			
		für 1/8% Provision aus ℳ 113529,90 . . . ℳ		378	43
		Courtage-Konto			
		für 1‰ Courtage aus ℳ 12967,50 . . . „		12	97
Eff. Sc. 1		N. N.-Aktien-Konto			
		für Schlußstempel . . . . . „		3	00
„ 2		X. Y.-Aktien-Konto			
		für Schlußstempel . . . . . „		1	50
		Handlungsunkosten-Konto			
		für Porto . . . . . „		—	20
		ℳ		396	10
C. C. B. 4	31.	**Friedeborn & Co., Berlin**	5		
		An Zinsen-Konto			
		für Zinsen aus 17547 Zahlen à 4% . . . . ℳ		194	97
C. C. B. 1	31.	**A. Meurer, Hamburg**	5		
		An Zinsen-Konto			
		Zinsen aus 8322 Zahlen à 5% . . . . . ℳ		115	58

Fol. 1. **Kassa-**

Soll Monat Januar 19 . .

1.	**An Kapital-Konto, Em. Welz**						
	dessen bare Einlage:						
	800 Stück Sovereigns à 20,40 S. Sc. 1 . .	ℳ	16320	00			
	Reichswährung	„	43680	00	60000	00
1.	„ **Kapital-Konto, V. Schönborn**						
	dessen bare Einlage:						
	1500 Stück Duk. à 9,60 . . } S. Sc. 1 . .	„	14400	00			
	500 „ ½ Imp. à 16,65 }	„	8325	00			
	Reichswährung	„	37275	00	60000	00
22.	„ **Eichhorn & Co. in Breslau** (C. C. B. 2)						
	deren Barsendung	„			5000	00
23.	„ **Platzwechsel-Konto**						
	diskontierten folg. Wechsel: Pl. W. Sc. 1						
	No. 7. ℳ 5093,07 per 15. März à 4½ . . .	„			5063	65
27.	„ **N. N.-Aktien-Konto**						
	verkauften an C. Meyer per Makler Schön:						
	15 Stück Aktien = 3000 ℳ à 355,50 und 4%						
	Zinsen . . . . . Eff. Sc. 1	„			10674	00
27.	„ **X. Y.-Aktien-Konto**						
	verkauften an J. Schulz per Makler Schön:						
	13 St. Aktien = Frs. 6500 = 5200 ℳ à 126						
	und 4% . . . . . Eff. Sc. 2	„			6567	60
31.	„ **Agio-Konto**						
	für Gewinn lt. Sorten-Skontro	„			160	00
	J. 1.	ℳ			147465	25
Febr.							
1.	An Bestand v. ulto. vor. Monats:						
	400 Stück Sovereigns à 20,45	ℳ	8180	00			
	500 „ Duk. à 9,65	„	4825	00			
	Reichswährung	„	25568	30	38573	30

Konto. Fol. 1.

Monat Januar 19 . . — Haben

1.	**Per Em. Welz, Kontokorrent** für bar entnommene . . . . . ℳ			200 00
1.	„ **V. Schönborn, Kontokorrent** für desgleichen . . . . . „			150 00
5.	„ **Friedeborn & Co., hier,** zahlten denselben:			
	400 Stück Sovereigns à 20,50 } S. Sc. 1 „		8200 00	
	1000 „ Duk. à 9,95 . . . } C. C. B. 2 „		9650 00	
	500 „ ½ Imp. à 16,70 . } „		8350 00	
	Reichswährung . . . . . „		73800 00	100000 00
7.	„ **Java-Kaffee-Konto** zahlten an Fracht, Zoll und Spesen auf 150 Ballen ℳ			2179 20
7.	„ **Brasil-Kaffee-Konto** zahlten an Fracht, Zoll und Spesen auf 100 Ballen ℳ			1452 80
10.	„ **Ofener Wein-Konto** zahlten an Fracht und Steuer auf 60 Faß ℳ			662 55
10.	„ **Speditions-Konto** zahlten an Fracht, Zoll und Spesen auf 20 Kisten Indigo von Hamburg lt. Sped.-B. 1 . . . ℳ			173 90
25.	„ **Tratten-Konto** lösten die Tratte von Gebr. Werner ein . . .			2550 00
27.	„ **N. N.-Aktien-Konto** zahlten an Makler Schön: Eff. Sc. 1/2			
	½ ‰ Courtage auf 3000 ℳ . . . 1,50 ℳ			
	Schlußschein-Stempel . . . . . 1,50 „			3 00
27.	„ **X. Y.-Aktien-Konto** desgleichen auf 5200 ℳ . . . . 2,60 ℳ			
	Schlußschein-Stempel . . . . . —,90 „			3 50
31.	„ **Mobilien-Konto** für Mobilien . . . . . ℳ			1050 00
31.	„ **Handlungsunkosten-Konto** für in diesem Monat verausgabte Handlungsunkosten lt. H.-U.-B. 1 . . . . . ℳ			467 00
31.	„ **Bestand:**			
	400 Stück Sovereigns à 20,45 . . . . . „		8180 00	
	500 „ Duk. à 9,65 . . . . . „		4825 00	
	Reichswährung . . . . . „		25568 30	38573 30
	J. 1.		ℳ	147465 25

Journal.

1. Januar 19 . .

					H.B.		
	31.	**Kassa-Konto**			6		
		An Verschiedene (7 Kreditoren)					
C.B. 1	1.	*An Kapital-Konto, Em. Welz	ℳ		1	60000	00
„ 1	1.	* „ „ „ V. Schönborn	„		2	60000	00
„ 1	22.	„ Kontokorrenten-Konto	„			5000	00
„ 1	23.	* „ Platzwechsel-Konto	„		8	5063	65
„ 1	27.	* „ N. N.-Aktien-Konto	„		9	10674	00
„ 1	27.	* „ X. Y.- „ „	„		10	6567	60
„ 1	31.	* „ Agio-Konto	„		4	160	00
			ℳ			147465	25
	31.	**Verschiedene (12 Debitoren)**					
		An Kassa-Konto			6		
C.B. 1	1.	*Em. Welz, Kontokorrent	ℳ		18	200	00
„ 1	1.	*V. Schönborn, „	„		19	150	00
„ 1	5	Kontokorrenten-Konto	„			100000	00
„ 1	7.	Java-Kaffee-Konto	„			2179	20
„ 1	7.	Brasil-Kaffee-Konto	„			1452	80
„ 1	10.	Ofener Wein-Konto	„			662	55
„ 1	10.	*Speditions-Konto	„		5	173	90
„ 1	25.	*Tratten-Konto	„		16	2550	00
„ 1	27.	N. N.-Aktien-Konto	„			3	00
„ 1	27.	X. Y.- „ „	„			3	50
„ 1	30.	*Mobilien-Konto	„		15	1050	00
„ 1	31.	*Handlungsunkosten-Konto	„		3	467	00
			ℳ			108891	95
	31.	**Kontokorrent-Konto**			17		
		An Verschiedene (10 Kreditoren)					
M. 2	6.	An Wechsel-Konto	ℳ			13000	00
„ 2	10.	„ Speditions-Konto	„			193	40
„ 2	11.	* „ Tratten-Konto	„		16	2550	00
„ 2	12.	„ Wechsel-Konto	„			191	90
„ 2	13.	„ Brasil-Kaffee-Konto	„			6318	00
„ 2	13.	„ Java- „ „	„			7020	00
„ 2	22.	„ Konsignations-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau	„			10093	07
„ 3	23.	„ Wechsel-Konto	„			13338	00
„ 3	25.	* „ Ofener Wein-Konto	„		13	2440	20
C.B. 1	5.	„ Kassa-Konto	„			100000	00
			ℳ			155144	57
	31.	**Verschiedene (12 Debitoren)**					
		An Kontokorrenten-Konto			17		
M. 1	4.	Brasil-Kaffee-Konto	ℳ			10083	01
„ 1	4.	Java-Kaffee-Konto	„			16365	05
„ 2	5.	Ofener Wein-Konto	„			2873	00
„ 2	6.	Wechsel-Konto	„			12967	50
„ 2	12.	„ „	„			193	40
„ 2	14.	„ „	„			13338	00
„ 3	22.	Platzwechsel-Konto	„			5093	07
„ 3	24.	N. N.-Aktien-Konto	„			21284	67
„ 3	24.	X. Y.- „ „	„			12524	44
„ 3	26.	Platzwechsel-Konto	„			2367	00
„ 3	26.	Ofener Wein-Konto	„			73	20
C.B. 1	22.	Kassa-Konto	„			5000	00
			ℳ			102162	34

			H.B.		
	31.	**Brasil-Kaffee-Konto**	11		
		An Verschiedene (3 Kreditoren)			
M. 1	4.	An Kontokorrenten-Konto	ℳ	10083	01
C. B. 1	7.	„ Kassa-Konto	„	1452	80
M. 3	22.	„ Konsignations-Lager b. Eichhorn & Co., Breslau	„	13	14
			ℳ	11548	95
	31.	**Verschiedene (2 Debitoren)**			
		An Brasil-Kaffee-Konto	11		
M. 1	13.	Kontokorrenten-Konto	ℳ	6318	00
„ 2	16.	Konsignations-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau	„	3132	68
			ℳ	9450	68
	31.	**Java-Kaffee-Konto**	12		
		An Verschiedene (2 Kreditoren)			
M. 1	4.	An Kontokorrenten-Konto	ℳ	16365	05
C. B. 1	7.	„ Kassa-Konto	„	2179	20
			ℳ	18544	25
	31.	**Verschiedene (3 Debitoren)**			
		An Java-Kaffee-Konto	12		
M. 2	13.	Kontokorrenten-Konto	ℳ	7020	00
„ 2	16.	Konsignations-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau	„	6862	05
„ 3	22.	„ „ „ „ „ „	„	111	48
			ℳ	13993	53
	31.	**Ofener-Wein-Konto**	13		
		An Verschiedene (3 Kreditoren)			
M. 2	5.	An Kontokorrenten-Konto	ℳ	2873	00
„ 3	26.	„ „ „	„	73	20
C. B. 1	10.	„ Kassa-Konto	„	662	55
			ℳ	3608	75
	31.	**Wechsel-Konto**	7		
		An Verschiedene (3 Kreditoren)			
M. 2	6.	An Kontokorrenten-Konto	ℳ	12967	50
„ 2	12.	„ „ „	„	193	40
„ 2	14.	„ „ „	„	13338	00
			ℳ	26498	90
	31.	**Verschiedene (3 Debitoren)**	7		
		An Wechsel-Konto			
M. 2	6.	Kontokorrenten-Konto	ℳ	13000	00
„ 2	12.	„ „	„	191	90
„ 3	23.	„ „	„	13338	00
			ℳ	26529	90
	31.	**Platzwechsel-Konto**	8		
		An Verschiedene (2 Kreditoren)			
M. 3	22.	An Kontokorrenten-Konto	ℳ	5093	07
„ 3	26.	„ „ „	„	2367	00
			ℳ	7460	07
	31.	**Konsignations-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau**	14		
		An Verschiedene (3 Kreditoren)			
M. 2	16.	An Brasil-Kaffee-Konto	ℳ	3132	68
„ 2	16.	„ Java- „ „	„	6862	05
„ 3	22.	„ „ „ „	„	111	48
			ℳ	10106	21

3. Januar 19..

			H.B.		
	31.	**Verschiedene (2 Debitoren)**			
		An Konsignations-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau	14		
M. 2	22.	Kontokorrenten-Konto	ℳ	10093	07
„ 3	22.	Brasil-Kaffee-Konto	„	13	14
			ℳ	10106	21
	31.	**N. N.-Aktien-Konto**	9		
		An Verschiedene (2 Kreditoren)			
M. 3	24.	An Kontokorrenten-Konto	ℳ	21284	67
C. B. 1	28.	„ Kassa-Konto	„	3	00
			ℳ	21287	67
	31.	**X. Y.-Aktien-Konto**	10		
		An Verschiedene (2 Kreditoren)			
M. 3	24.	An Kontokorrenten-Konto	ℳ	12524	44
C. B. 1	28.	„ Kassa-Konto	„	3	50
			ℳ	12527	94
		Abschluß-Posten.			
	31.	**Bilanz-Konto**	20		
		An Verschiedene			
		für die übernommenen Aktiv-Bestände des Inventars			
		An Kassa-Konto	ℳ	6	38573	30
		„ Platzwechsel-Konto	„	8	2367	00
		„ N. N.-Aktien-Konto	„	9	10645	00
		„ X. Y.-Aktien-Konto	„	10	6040	00
		„ Brasil-Kaffee-Konto	„	11	2983	50
		„ Java-Kaffee-Konto	„	12	6435	00
		„ Ofener Wein-Konto	„	13	2029	92
		„ Kontokorrenten-Konto	„	17	66552	16
		„ Mobilien-Konto	„	15	1029	00
			ℳ	136654	88
	31.	**Kontokorrenten-Konto**	17		
		An Bilanz-Konto	20		
		für die von letzterem übernommenen Passiv-Bestände des Inventars	ℳ	13653	98
	31.	**Verschiedene**			
		An Bilanz-Konto	20		
		für Überweisung des in den übernommenen Aktiv-Beständen steckenden Reinvermögens von Seiten des letzteren Kontos an die nachfolgenden:			
		Em. Welz, Kapital-Konto lt. Inventar-Bilanz	ℳ	1	61475	45
		V. Schönborn, Kapital-Kto. lt. Inventar-Bilanz	„	2	61525	45
			ℳ	123000	90
	31.	**Verschiedene (5 Debitoren)**			
M. 3		**An Kontokorrenten-Konto**	17		
		Provisions-Konto	ℳ	21	378	43
		Courtage-Konto	„	22	12	97
		N. N.-Aktien-Konto	„	9	3	00
		X. Y.-Aktien-Konto	„	10	1	50
		Handlungsunkosten-Konto	„	3	—	20
			ℳ	396	10
M. 3	31.	**Kontokorrenten-Konto**	17		
		An Zinsen-Konto	23		
		für Zinsen 17547/90	ℳ	194	97

			H.B.		
	31.	**Kontokorrenten-Konto**	17		
		An Zinsen-Konto	23		
M. 3		für Zinsen à 5% . . . . . ℳ		115	58
	31.	**Zinsen-Konto**	23		
		An Verschiedene (2 Kreditoren)			
		An Em. Welz, Kontokorrent	18		
		für Zinsen à 4% von seiner Einlage per 1 Mt. ℳ		200	00
		„ V. Schönborn, Kontokorrent	19		
		für Zinsen à 4% von seiner Einlage per 1 Mt. „		200	00
		ℳ		400	00
	31.	**Gewinn- u. Verlust-Konto**	24		
		An Verschiedene (6 Kreditoren)			
		An Handlungsunkosten-Konto . . . . . ℳ	3	467	20
		„ Provisions-Konto . . . . . „	21	378	43
		„ Courtage-Konto . . . . . „	22	12	97
		„ Platzwechsel-Konto . . . . . „	8	29	42
		„ Mobilien-Konto . . . . . „	15	21	00
		„ Zinsen-Konto . . . . . „	23	89	45
		ℳ		998	47
	31.	**Verschiedene (9 Debitoren)**			
		An Gewinn- u. Verlust-Konto			
		Agio-Konto . . . . . ℳ	4	160	00
		Speditions-Konto . . . . . „	5	19	50
		Wechsel-Konto . . . . . „	7	31	00
		N. N.-Aktien-Konto . . . . . „	9	28	33
		X. Y.- „ „ . . . . . „	10	78	16
		Brasil-Kaffee-Konto . . . . . „	11	885	23
		Java- „ „ . . . . . „	12	1884	28
		Ofener Wein-Konto . . . . . „	13	861	37
		„ Kontokorrenten-Konto . . . . . „	17	1	50
		ℳ		3949	37
	31.	**Gewinn- u. Verlust-Konto**	24		
		An Verschiedene (2 Kreditoren)			
		An Em. Welz, Kontokorrent . . . . . ℳ	18	1475	45
		„ V. Schönborn . . . . . „	19	1475	45
		ℳ		2950	90
	31.	**Em. Welz, Kontokorrent**	18		
		An Em. Welz, Kapital-Konto	1		
		für Übertrag des Saldos von ersterem Konto auf letzteres . . . . . ℳ		1475	45
	31.	**V. Schönborn, Kontokorrent**	19		
		An V. Schönborn, Kapital-Konto	2		
		für Übertrag des Saldos von ersterem Konto auf letzteres . . . . . ℳ		1475	45

Februar 19 . .

			H.B.		
1.	**Verschiedene**				
	An Bilanz-Konto				
	für Wiederabgabe der übernommenen Aktiv-Bestände des Inventars.				
	Kassa-Konto	ℳ	6	38573	30
	Platzwechsel-Konto	„	8	2367	00
	N. N.-Aktien-Konto	„	9	10645	00
	X. Y.- „ „	„	10	6040	00
	Brasil-Kaffee-Konto	„	11	2983	50
	Java- „ „	„	12	6435	00
	Ofener Wein-Konto	„	13	2029	92
	Kontokorrenten-Konto	„	17	66552	16
	Mobilien-Konto	„	15	1029	00
		ℳ		136654	88
1.	**Bilanz-Konto**		17		
	An Kontokorrenten-Konto				
	für Wiederabgabe der übernommenen Passiv-Bestände des Inventars	ℳ		13653	98
1.	**Bilanz-Konto**				
	An Verschiedene				
	Em. Welz, Kapital-Konto	ℳ	1	61475	45
	V. Schönborn, Kapital-Konto	„	2	61525	45
		ℳ		123000	90

Bilanz-Buch.*)

Probe- (rohe) Bilanz am 31. Januar 19 . .

Lauf. Nr.	Konten	Debitoren	Kreditoren	Debitoren-Saldi	Kreditoren-Saldi
1.	Em. Welz, Kapital-Konto ℳ	— —	60000 00	— —	60000 00
2.	V. Schönborn, Kapital-Konto „	— —	60000 00	— —	60000 00
3.	Handlungsunkosten-Konto „	467 00	— —	467 00	— —
4.	Agio-Konto . . . . . „	— —	160 00	— —	160 00
5.	Speditions-Konto . . . . „	173 90	193 40	— —	19 50
6.	Kassa-Konto . . . . . „	147465 25	108891 95	38573 30	— —
7.	Wechsel-Konto . . . . . „	26498 90	26529 90	— —	31 00
8.	Platzwechsel-Konto . . . „	7460 07	5063 65	2396 42	— —
9.	N. N.-Aktien-Konto . . . „	21287 67	10674 00	10613 67	— —
10.	X. Y.-Aktien-Konto . . . „	12527 94	6567 60	5960 34	— —
11.	Brasil-Kaffee-Konto . . . „	11548 95	9450 68	2098 27	— —
12.	Java-Kaffee-Konto. . . . „	18544 25	13993 53	4550 72	— —
13.	Ofener Wein-Konto . . . „	3608 75	2440 20	1168 55	— —
14.	Konsignations-Lager-Konto „	10106 21	10106 21	— —	— —
15.	Mobilien-Konto . . . . . „	1050 00	— —	1050 00	— —
16.	Tratten-Konto . . . . . „	2550 00	2550 00	— —	— —
17.	Kontokorrenten-Konto . . „	155144 57	102162 34	52982 23	— —
18.	Em. Welz, Kontokorrent „	200 00	— —	200 00	— —
19.	V. Schönborn, Kontokorrent „	150 00	— —	150 00	— —
	ℳ	418783 46	418783 46	120210 50	120210 50

*) Nach Nachweis, daß die Hauptbuch-Posten richtig sind.

Inventarium.

Das Inventarium der doppelten Buchhaltung ist dem der einfachen ganz gleich. Das Inventar-Ergebnis ist durch das Journal ins H.-B. zu bringen:

Bilanz-Konto an Verschiedene (Aktiva), Verschiedene an Bilanz-Konto (Passiva)
E. Welz, V. Schönborn } Kapital-Konto an Bilanz-Konto (Geschäftsanteile).

Vielfach ist auch folgende ausführliche Bilanz üblich:

Bilanz zu vorstehendem Inventarium.

Aktiva:		Passiva:		
Kassa	ℳ 38573,30	Kreditoren		ℳ 13653,98
Platzwechsel	„ 2367,00	Kapital:		
Wertpapiere	„ 16685,00	Em. Welz	ℳ 61475,45	
Waren	„ 11448,42	V. Schönborn	„ 61525,45	„ 123000,90
Debitoren	„ 66552,16			
Mobilien	„ 1029,00			
	ℳ 136654,88			ℳ 136654,88

Die Richtigkeit der vorstehenden Bilanz, sowie des ihr zu Grunde liegenden Inventars erkennen wir hierdurch an.

Leipzig, den 31. Januar 19.. Em. Welz, V. Schönborn, } in Firma Welz & Schönborn.

Probe-Bilanz*)

am 1. Februar 19..

Lauf. Nr.	Konten	H. B. Fol.	Soll	Haben
1.	Em. Welz, Kapital-Konto ℳ	1.	— —	61475 45
2.	V. Schönborn, Kapital-Konto „	2.	— —	61525 45
3.	Kassen-Konto „	6.	38573 30	— —
4.	Platzwechsel-Konto „	8.	2367 00	— —
5.	N. N.-Aktien-Konto „	9.	10645 00	— —
6.	X. Y.-Aktien-Konto „	10.	6040 00	— —
7.	Brasil-Kaffee-Konto „	11.	2983 50	— —
8.	Java-Kaffee-Konto „	12.	6435 00	— —
9.	Ofener Wein-Konto „	13.	2029 92	— —
10.	Mobilien-Konto „	15.	1029 00	— —
11.	Kontokorrenten-Konto „	17.	66552 16	13653 78
			136654 88	136654 88

*) Zum Nachweis, daß die Überträge richtig vorgenommen sind.

Kontokorrenten-

1. **A. Meurer, Hamburg.**

19 . .				Soll		Haben	
Jan.	4.	Per Faktur über 250 B. Kaffee per 3. April ℳ	M. 1	—	—	26448	06
„	6.	An Rimessen . . . . . „	„ 2	13000	00	—	—
„	31.	„ Zinsen à 5% . . . . . „		115	58	—	—
„	31.	„ Saldo . . . . . „		13332	48	—	—
				26448	06	26448	06
Febr.	1.	Per Saldo v. R. . . . . ℳ				13332	48

2. **Eichhorn & Co., Breslau.**

19 . .				Sollen		Haben	
Jan.	22.	An Verkaufsrechnung über 75 B. Kaffee per 22. Febr. ℳ	M. 2	10093	07	—	—
„	22.	Per Barsendung . . . . . „	C.B. 1	—	—	5000	00
„	22.	„ Rimesse per 15. März . . . . „	M. 2	—	—	5093	07
				10093	07	10093	07

5.

Sollen **Gebr. Werner**

19 . .			Kr		ℳ	
Jan.	11.	An ihre Tratte %/Eigene	3000	00	2550	00
„	31.	„ Saldo-Vortrag	378	00	321	50
„	31.	„ Kurs-Differenz	—	—	1	50
			3378	00	2873	00

6.

Soll **Konto pro**

19 . .			ℳ	
Jan.	10.	**A. Golowin. Krakau,** Spesen a/Indigo	193	40
„	13.	**Gebr. Mendheim, Breslau,** 100 Ballen Kaffee	13338	00
			13531	40

Buch.

Wellner & Söhne, Stettin. 3.

19 . .				Sollen		Haben	
Jan.	25.	An 4067 l Wein per 25. April . . .	ℳ M. 3	2440	20	—	—
„	26.	Per Rimesse per 9. Febr.	„ „ 3	—	—	2367	00
„	26.	„ 3 % Rabatt	„ „ 3	—	—	73	20
				2440	20	2440	20

Friedeborn & Co., Berlin. 4.

19 . .				Sollen		Haben	
		Siehe das betreffende Konto im Hauptbuche der einfachen Buchhaltung, Seite 244 u. 245.					
Febr.	1.	An Saldo v. R.	ℳ	66552	16	—	—

in Preßburg. 5.

19 . .			Kr		ℳ	
Jan.	5.	Per Faktur über 60 Faß Wein à 85,05	3378	00	2873	00
			3378	00	2873	00
Febr.	1.	Per Saldo v. R. à 85,05 . . . . ℳ	378	00	321	50

Diversi. 6.

19 . .			ℳ	
Jan.	20.	**A. Golowin, Krakau,** unsere Tratte	193	40
„	14.	**Gebr. Mendheim, Breslau,** ihr Akzept	13338	00
			13531	40

1. **Lager-**

Eingang. **Brasil-**

19 . .		Kolli	kg netto	von	Bezug
Jan.	4.	100 B.	5820	A. Meurer, Hamburg, à 85 ℳ per ½ kg □ No. 1/100 ∽ g. m. Brutto 6000 kg ⎫ Ta. 150 kg à 1½ kg per B. ÷ 180 „ ⎭ Ggw. 30 „ à ½%.	M. 1
			30	Gewichtsüberschuß.	
		100 B.	5850		
Febr.	1.	25 B.	1462½	Bestand. □ No. 76/100 g. m.	

Die weiteren Konten vergleiche bei der

Wechsel-

1.

Sollen **Wechsel.** **(Fremde Wechsel,**

19 . .		No.	von	auf	Zahlungsort	Verfall
Jan.	6.	1	Friedeborn & Co.	Lange & Co.	Hamburg	April 1.
„	6.	2	do.	Gebr. Rudolph	do.	„ 2.
„	6.	3	do.	Blech & Sohn	do.	„ 4.
„	6.	4	do.	Spamer & Co.	do.	„ 5.
„	12.	5	Eigene Tratte	A. Golowin	Krakau	a vista
„	14.	6	do.	Gebr. Mendheim	Breslau	Febr. 13.

Platzwechsel-

1. **(Diskonto-**

19 . .		No.	von	auf	Verfall
Jan.	22.	1.	Eichhorn & Co.	B. Markgraff.	März 15.
„	26.	2.	Wellner & Söhne.	F. Poppermann.	Februar 9.
Febr.	1.	2.	Inventar.	F. Poppermann.	Februar 9.

Buch.

1.

Kaffee. **Ausgang.**

19 . .		Kolli	kg netto	von	Bezug
Jan.	13.	50 B.	2925	Gebr. Mendheim, Breslau . . . . . □ No. 1/50.	M 2.
„	22.	25 „	1462½	Eichhorn & Co., Breslau . . . . . □ No. 51/75.	„ 2.
„	31.	25 „	1462½	Bestand □ No. 76/100.	
		100 B.	5850		

einfachen Buchhaltung an betreffender Stelle.

Skontro.

1.

Rimessen-Wechsel.) **Wechsel.** **Haben**

Summe	Bezug	19 . .	No.	an	Bezug	Bemerkungen
2400,00	M. 2.	Jan. 6.	1.	A. Meurer.	M. 2.	
3600,00	„ 2.	„ 6.	2.	do.	„ 2.	
4000,00	„ 2.	„ 6.	3.	do.	„ 2.	
3000,00	„ 2.	„ 6.	4.	do.	„ 2.	
193,40	„ 2.	„ 12.	5.	Friedeborn & Co.	„ 2.	
13338,00	„ 2.	„ 23.	6.	do.	„ 3.	

Skontro.

Wechsel.) 1.

Summe	Bezug	C. B.	Bemerkungen
5093,07	M. 3.	1. (23. Jan.)	
2367,00	„ 3.	—	Inventar.
2367,00			

Haupt-Buch der

1. Soll — Em. Welz,

19 ..			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	An Bilanz-Konto	3	ℳ 61475	45
				ℳ 61475	45

2. Soll — V. Schönborn,

19 ..			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	An Bilanz-Konto	3	ℳ 61525	45
				ℳ 61525	45

3. Soll — Handlungsunkosten-

19 ..			Jrn.-Fol.		
Jan.	1.	An Kassa-Konto	1	ℳ 467	00
„	1.	„ Kontokorrenten-Konto	3	—	20
				ℳ 467	20

4. Soll — Agio-

19 ..			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	An Gewinn- und Verlust-Konto	4	ℳ 160	00
				ℳ 160	00

5. Soll — Speditions-

19 ..			Jrn.-Fol.		
Jan.	10.	An Kassa-Konto	1	ℳ 173	90
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	4	„ 19	50
				ℳ 193	40

6. Soll — Kassa-

19 ..			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	An 7 Kreditoren	1	ℳ 147465	25
				ℳ 147465	25
Febr.	1.	An Bilanz-Konto	5	ℳ 38573	30

doppelten Buchhaltung.

Kapital-Konto Haben 1.

19 ..			Jrn.-Fol.	
Jan. 1.		Per Kassa-Konto	1	ℳ 60000 00
„ 31.		„ E. Welz, Kontokorrent	4	„ 1475 45
				ℳ 61475 45
Febr. 1.		Per Bilanz-Konto	5	ℳ 61475 45

Kapital-Konto Haben 2.

19 ..			Jrn.-Fol.	
Jan. 1.		Per Kassa-Konto	1	ℳ 60000 00
„ 31.		„ V. Schönborn, Kontokorrent	4	„ 1525 45
				ℳ 61525 45
Febr. 1.		Per Bilanz-Konto	5	ℳ 61525 45

Konto Haben 3.

19 ..			Jrn.-Fol.	
Jan. 31.		Per Gewinn- und Verlust-Konto	4	ℳ 467 20
				ℳ 467 20

Konto Haben 4.

19 ..			Jrn.-Fol.	
Jan. 31.		Per Kassa-Konto	1	ℳ 160 00
				ℳ 160 00

Konto Haben 5.

19 ..			Jrn.-Fol.	
Jan. 10.		Per Kontokorrenten-Konto		ℳ 193 40
				ℳ 193 40

Konto Haben 6.

19 ..			Jrn.-Fol.	
Jan. 31.		Per 12 Debitoren	1	ℳ 108891 95
„ 31.		„ Bilanz-Konto	3	„ 38573 30
				ℳ 147465 25

7. Soll **Wechsel-**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	An Kontokorrenten-Konto	2	ℳ 26498	90
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	4	„ 31	00
				ℳ 26529	90

8. Soll **Platzwechsel-**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	An Kontokorrenten-Konto	2	ℳ 7460	07
				ℳ 7460	07
Febr.	1.	An Bilanz-Konto	5	ℳ 2367	00

9. Soll **N. N.-**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	An Verschiedene (2 Kreditoren)	3	ℳ 21287	67
„	31.	„ Kontokorrenten-Konto	3	„ 3	00
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	4	„ 28	33
				ℳ 21319	00
Febr.	1.	An Bilanz-Konto	5	ℳ 10645	00

10. Soll **X. Y.-**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	An Verschiedene (2 Kreditoren)	3	ℳ 12527	94
„	31.	„ Kontokorrenten-Konto	3	„ 1	50
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	4	„ 78	16
				ℳ 12607	60
Febr.	1.	An Bilanz-Konto	5	ℳ 6040	00

11. Soll **Brasil-Kaffee-**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	4.	An Verschiedene (3 Kreditoren)	2	ℳ 11548	95
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	4	„ 885	23
				ℳ 12434	18
Febr.	1.	An Bilanz-Konto	5	ℳ 2983	50

12. Soll **Java-Kaffee-**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	4.	An Kontokorrenten-Konto	1	ℳ 16365	05
„	17.	„ Kassa-Konto	1	„ 2179	20
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	4	„ 1884	28
				ℳ 20428	53
Febr.	1.	An Bilanz-Konto	5	ℳ 6435	00

Konto **Haben 7.**

19 ..			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	Per Kontokorrenten-Konto	2	ℳ 26529	90
				ℳ 26529	90

Konto **Haben 8.**

19 ..			Jrn.-Fol.		
Jan.	23.	Per Kassa-Konto	1	ℳ 5063	65
„	31.	„ Bilanz-Konto	3	„ 2367	00
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	4	„ 29	42
				ℳ 7460	07

Aktien-Konto **Haben 9.**

19 ..			Jrn.-Fol.		
Jan.	28.	Per Kassa-Konto	1	ℳ 10674	00
„	31.	„ Bilanz-Konto	3	„ 10645	00
				ℳ 21319	00

Aktien-Konto **Haben 10.**

19 ..			Jrn.-Fol.		
Jan.	28.	Per Kassa-Konto	1	ℳ 6567	60
„	31.	„ Bilanz-Konto	3	„ 6040	00
				ℳ 12607	60

Konto **Haben 11.**

19 ..			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	Per Verschiedene (2 Debitoren)	2	ℳ 9450	68
„	31.	„ Bilanz-Konto	3	„ 2983	50
				ℳ 12434	18

Konto **Haben 12.**

19 ..			Jrn.-Fol.		
Jan.	13.	Per Verschiedene (3 Debitoren)	2	ℳ 13993	53
„	31.	„ Bilanz-Konto	3	„ 6435	00
				ℳ 20428	53

13. **Soll** **Ofener**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	An Verschiedene	2	ℳ 3608	75
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	4	„ 861	37
				ℳ 4470	12
Febr.	1.	An Bilanz-Konto	5	ℳ 2029	92

14. **Soll** **Konsignations-Lager-Konto**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	An Verschiedene (4 Kreditoren)	2	ℳ 10106	21
				ℳ 10106	21

15. **Soll** **Mobilien-**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	An Kassa-Konto	1	ℳ 1050	00
				ℳ 1050	00
Febr.	1.	An Bilanz-Konto	5	ℳ 1029	00

16. **Soll** **Tratten-**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	25.	An Kassa-Konto	1	ℳ 2550	00
				ℳ 2550	00

17. **Soll** **Kontokorrenten-**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	An Verschiedene (10 Kreditoren)	1	ℳ 155144	57
„	31.	„ Bilanz-Konto	3	„ 13653	98
„	31.	„ Zinsen-Konto	3	„ 194	97
„	31.	„ „ „	4	„ 115	58
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	4	„ 1	50
				ℳ 169110	60
Febr.	1.	An Bilanz-Konto	5	ℳ 66552	16

18. **Soll** **Em. Welz,**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	1.	An Kassa-Konto	1	ℳ 200	00
„	31.	„ E. Welz, Kapital-Konto	4	„ 1475	45
				ℳ 1675	45

Wein-Konto **Haben 13.**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	25.	Per Kontokorrenten-Konto	1	ℳ 2440	20
„	31.	„ Bilanz-Konto	3	„ 2029	92
				ℳ 4470	12

bei Eichhorn & Co. in Breslau **Haben 14.**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	22.	Per Verschiedene (2 Debitoren)	3	ℳ 10106	21
				ℳ 10106	21

Konto **Haben 15.**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	Per Bilanz-Konto	3	ℳ 1029	00
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	4	„ 21	00
				ℳ 1050	00

Konto **Haben 16.**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	11.	Per Kontokorrenten-Konto	1	ℳ 2550	00
				ℳ 2550	00

Konto **Haben 17.**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	Per Verschiedene (12 Debitoren)	1	ℳ 102162	34
„	31.	„ Bilanz-Konto	3	„ 66552	16
„	31.	„ Verschiedene	3	„ 396	10
				ℳ 169110	60
Febr.	1.	Per Bilanz-Konto	5	ℳ 13653	98

Kontokorrent (oder Privat-Konto) **Haben 18.**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	Per Zinsen-Konto	4	ℳ 200	00
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	4	„ 1475	45
				ℳ 1675	45

19. **Soll** **V. Schönborn,**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan. 1.	An Kassa-Konto	1	ℳ 150	00
„ 31.	„ V. Schönborn, Kapital-Konto	4	„ 1525	45
			ℳ 1675	45

20. **Soll** **Bilanz-**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan. 31.	An Kassa-Konto	3	ℳ 38573	30
„ 31.	„ Platzwechsel-Konto		„ 2367	00
„ 31.	„ N. N.-Aktien-Konto		„ 10645	00
„ 31.	„ X. Y.-Aktien-Konto		„ 6040	00
„ 31.	„ Brasil-Kaffee-Konto		„ 2983	50
„ 31.	„ Java-Kaffee-Konto		„ 6435	00
„ 31.	„ Ofener Wein-Konto		„ 2029	92
„ 31.	„ Kontokorrenten-Konto		„ 66552	16
„ 31.	„ Mobilien-Konto		„ 1029	00
			ℳ 136654	88

21. **Soll** **Provisions-**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan. 31.	An Kontokorrenten-Konto	3	ℳ 378	43
			ℳ 378	43

22. **Soll** **Courtage-**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan. 31.	An Kontokorrenten-Konto	3	ℳ 12	97
			ℳ 12	97

23. **Soll** **Zinsen-**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan. 31.	An 2 Kreditoren	4	ℳ 400	00
			ℳ 400	00

24. **Soll** **Gewinn- und**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan. 31.	An 6 Kreditoren	4	ℳ 998	47
„ 31.	„ Em. Welz, Kontokorrent	4	„ 1475	45
„ 31.	„ V. Schönborn, Kontokorrent	4	„ 1475	45
			ℳ 3949	37

Kontokorrent (oder Privat-Konto) **Haben 19.**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	Per Zinsen-Konto	4	ℳ 200	00
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	4	„ 1475	45
				ℳ 1675	45

Konto **Haben 20.**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	Per Kontokorrenten-Konto	3	ℳ 13653	98
„	31.	„ Em. Welz, Kapital-Konto	3	„ 61475	45
„	31.	„ V. Schönborn, Kapital-Konto	3	„ 61525	45
				ℳ 136654	88

Konto **Haben 21.**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	Per Gewinn- und Verlust-Konto	4	ℳ 378	43
				ℳ 378	43

Konto **Haben 22.**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	Per Gewinn- und Verlust-Konto	4	ℳ 12	97
				ℳ 12	97

Konto **Haben 23.**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	Per Kontokorrenten-Konto	3	ℳ 194	97
„	31.	„ „ „	4	„ 115	58
„	31.	„ Gewinn- und Verlust-Konto	4	„ 89	45
				ℳ 400	00

Verlust-Konto **Haben 24.**

19 . .			Jrn.-Fol.		
Jan.	31.	Per 9 Debitoren	4	ℳ 3949	37
				ℳ 3949	37

Anhang.

Journal

der französischen und englischen Buchhaltung.

Fol. 1 — Januar 19 . .

*	1.	**Kassa-Konto an E. Welz, Kapital-Konto** für dessen bare Einlage . . . . . ℳ	60000	00
	1.	**Kassa-Konto an V. Schönborn, Kapital-Konto** für desgl. . . . . ℳ	60000	00
	1.	**E. Welz, Kontokorrent an Kassa-Konto** empfing zur Bestreitung seiner Haushaltungsunkosten usw. . . . . ℳ	200	00
	1.	**V. Schönborn, Kontokorrent an Kassa-Konto** entnahm für seinen eigenen Bedarf . . . ℳ	150	00
	4.	**Diverse an Meurer in Hamburg** Brasil-Kaffee-Konto für Faktur über 100 Ballen . . . . . ℳ	10083	01
		Java-Kaffee-Konto für dergl. über 150 Ballen . . . . . „	16365	05
		ℳ 26448,06*)		
	5.	**Ofener Wein-Konto an Gebr. Werner in Preßburg** Faktur über 60 Fässer Kr 3378 à 85 . . . ℳ	2873	00
	5.	**Friedeborn & Co., hier, an Kassa-Konto** empfingen zur Gutschrift unseres Kontos . ℳ	100000	00
	6.	**Wechsel-Konto an Friedeborn & Co., hier** für diverse Rimessen ℔ Hamburg laut deren Rechnung Nr. 1—4 ℳ 13000,00 à 99¾ . ℳ	12967	50
	6.	**A. Meurer in Hamburg an Wechsel-Konto** remittierten mit Brief von heute: ℳ 13000,00 ℔ dort à 100 . . . . . ℳ	13000	00
	7.	**Diverse an Kassa-Konto** Java-Kaffee-Konto Fracht, Zoll und Spesen . . . . . ℳ	2179	20
		Brasil-Kaffee-Konto für desgleichen . . . . . „	1452	80
		ℳ 3632,00.		
		Transport ℳ	279270	56

*) Das Vorrücken der Summe erleichtert die Addition.

Januar 19 . . Fol. 2

	Transport ℳ	279270	56
10.	**Ofener Wein-Konto an Kassa-Konto** Fracht und Steuer auf 60 Fässer . . . . ℳ	662	55
10.	**Speditions-Konto an Kassa-Konto** Fracht, Zoll und Spesen auf 20 Kisten Indigo ℳ	173	90
10.	**A. Golowin in Krakau an Speditions-Konto** für Spesen auf 20 Kisten Indigo . . . . ℳ	193	40
11.	**Gebr. Werner in Preßburg an Tratten-Konto** für deren Tratte per 25. ds. Kr 3000,00 à 85 ℳ	2550	00
12.	**Wechsel-Konto an A. Golowin in Krakau** für unsere Tratte . . . . . ℳ 193,40 ℳ	193	40
12.	**Friedeborn & Co., Berlin, an Wechsel-Konto** für unsere Rimesse . . . . . ℳ 193,40 Inkasso — Spesen „ 1,50 ℳ	191	90
13.	**Gebr. Mendheim in Breslau an Diverse** An Brasil-Kaffee-Konto für 50 Ballen lt. Verkaufsbuch-Fol. . . ℳ	6318	00
	„ Java-Kaffee-Konto für 50 Ballen lt. Verkaufsbuch-Fol. . . „ ℳ 13338,00.	7020	00
14.	**Wechsel-Konto an Gebr. Mendheim, Breslau** für deren Akzept, 1 Mt. dato . . . . . ℳ	13338	00
16.	**Konsignations-Lager bei Eichhorn & Co. in Breslau an Diverse** An Brasil-Kaffee-Konto für zum Verkauf gesandte 25 Ballen . . ℳ	3132	68
	„ Java-Kaffee-Konto für desgleichen 50 Ballen . . . . . „ ℳ 9994,73.	6862	05
22.	**Eichhorn & Co. in Breslau an Konsignations-Lager bei denselben** für den Reinertrag ihrer Verkaufsrechnung über 75 Ballen Kaffee . . . . . ℳ	10093	07
22.	**Diverse an Eichhorn & Co. in Breslau** Kassa-Konto für deren Barsendung in Noten der Reichsbank ℳ	5000	00
	Platzwechsel-Konto für ihre Rimesse per 15. März . . . . „ ℳ 20093,07.	5093	07
	Transport ℳ	340092	58

Fol. 3 Januar 19 . .

	Transport ℳ	340092	58
22.	**Konsignations-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau, an Java-Kaffee-Konto** für Gewinnübertrag . . . . . „	111	48
22.	**Brasil-Kaffee-Konto an Konsignations-Lager bei Eichhorn & Co., Breslau** für Übertrag des Verlustes . . . . . ℳ	13	14
23.	**Friedeborn & Co., hier, an Wechsel-Konto** für unsere Rimesse auf Breslau per 15. Febr. ℳ	13338	00
23.	**Kassa-Konto an Platzwechsel-Konto** für à 4% diskontierte Rimesse per hier von: ℳ 5093,07 per 15. März . . . . . ℳ	5063	65
24.	**Diverse an Friedeborn & Co., hier** N. N.-Aktien-Konto für 10 Stück Aktien à 354,50 und Zinsen à 4% ℳ	21284	67
	X. Y.-Aktien-Konto für 25 Stück Vollaktien à 125 und Zinsen à 4% „ ℳ 33809,11.	12524	44
25.	**Wellner & Söhne in Stettin an Ofener Wein-Konto** für verkaufte 30 Faß à 60 ℳ per 1001 . . ℳ	2440	20
25.	**Tratten-Konto an Kassa-Konto** Einlösung der Tratte von Gebr. Werner . . ℳ	2550	00
26.	**Diverse an Wellner & Söhne in Stettin** Platzwechsel-Konto für deren Rimesse per hier, 14 Tage dato ℳ	2367	00
	Ofener Wein-Konto für 3% Skonto von ℳ 2440,20 . . . . . „ ℳ 2440,20.	73	20
27.	**Kassa-Konto** An N. N.-Aktien-Konto für an E. Meyer verkaufte 5 Stück Aktien ℳ	10674	00
	An X. Y.-Konto für an J. Schulz verkaufte 13 Stück Aktien „ ℳ 17241,60.	6567	60
27.	**Diverse an Kassa-Konto** N. N.-Aktien-Konto für ½‰ Courtage auf 3000 ℳ und Schlußscheinstempel . . . . . ℳ	3	00
	X.-Y.-Aktien-Konto desgl. auf 5200 ℳ . . . . . „ ℳ 6.50.	3	50
31.	**Mobilien-Konto an Kassa-Konto** für Zahlung an Tischler Frank, hier . . . ℳ	1050	00
	Transport ℳ	418156	46

Januar 19 . . Fol. 4

	Transport ℳ	418156	46
31.	**Handlungsunkosten-Konto an Kassa-Konto** für div. Geschäftsspesen lt. H.-U.-B.-Fol. . . ℳ	467	00
31.	**Kassa-Konto an Agio-Konto** für Gewinn lt. Sorten-Skontro . . . . . ℳ	160	00
		418783	46

Anmerkung. Die Übertragung der Posten auf die Konten im Hauptbuche geschieht täglich (à jour) und nicht, wie bei der doppelt italienischen Buchhaltung, monatlich.

Jeder Posten fängt mit dem Debitor an, neben welchen der Kreditor zu stehen kommt. Bei zusammengesetzten Posten, d. h. bei solchen, wo für einen Debitor mehrere Kreditoren oder für einen Kreditor mehrere Debitoren vorhanden sind, bezeichnet man dies mehr im allgemeinen durch Diverse oder durch so und soviel Debitoren oder Kreditoren. Siehe die Posten unter dem 4., 7., 13., 16., 22., 24., 26., 27. und 31. Januar.

Nach erfolgter Übertragung setzt man das Hauptbuch-Folio für den Debitor über und für den Kreditor unter den Strich. Bei den zusammengesetzten Posten setzt man für Diverse eine Null über den Strich, wenn dieselben Debitoren sind, und unter den Strich, wenn sie Kreditoren sind. Den als Diverse angeführten Konten setzt man dann das Hauptbuch-Folio vor.

Die Summe der Probe- oder Monatsbilanz muß übereinstimmend sein mit der Hauptsumme des Journals.

In betreff des Hauptbuches der französischen und englischen Buchhaltung verweisen wir auf das Schema der folgenden Seite.

Haupt-

mit detailliert geführten Konten

Soll **Kassa-**

19 ..		(Journal-Folio.)				
Jan.	1.		An Kapital-Konto von E. Welz	bare Einlage . ℳ 60000,00		
„	1.		„ Kapital-K. v. V. Schönborn	desgleichen . . „ 60000,00	ℳ	120000 00
„	22.		„ Eichhorn & Co.	Barsendung	„	5000 00
„	23.		„ Platzwechsel-Konto	diskontierte ℳ 5093,07 4%	„	5063 65
„	28.		„ N. N.-Aktien-Konto	Verkauf v. 5 Stück ℳ 10674,00		
„	28.		„ X. Y.-Aktien-Konto	desgl. 13 Stück „ 6567,60	„	17241 60
„	31.		„ Agio-Konto	Gewinn auf Sorten	„	160 00
					ℳ	147465 25

Sollen **Friedeborn & Co.**

19 ..		(Journal-Folio.)				
Jan.	5.		An Kassa-Konto	Barzahlung	ℳ	100000 00
„	12.		„ Konto pro Diversi *per* A. Golowin	Tratte — Kosten . . .	„	191 90
„	22.		„ Wechsel-Konto	Rimesse auf Breslau . .	„	13338 00
„	31.		„ Zinsen-Konto	Zinsen in laufend. Rechnung	„	194 97
					ℳ	113724 87

Soll **A. Meurer**

19 ..		(Journal-Folio.)				
Jan.	6.		An Wechsel-Konto	Rimesse auf Hamburg .	ℳ	13000 00
„	31.		„ Kassa-Konto	Zinsen à 5 %	„	115 58
„	31.		„ Bilanz-Konto	Saldo	„	13332 48
					ℳ	26448 06

Soll **Brasil gut-mittel**

19 ..		(Journal-Folio.)				
Jan.	4.		An A. Meurer	Faktur über 100 Ballen .	ℳ	10083 01
„	7.		„ Kassa-Konto	Fracht, Zoll und Spesen .	„	1452 80
„	22.		„ Konsignations-Lager	Verlust	„	13 14
„	31.		„ Gewinn- u. Verlust-Konto	Gewinnübertrag	„	885 23
					ℳ	12434 18

* Nur Muster für die detaillierte Führung einiger Konten des Haupt-Buches.

Buch*)

(nach französischer und englischer Methode).

Fol.

Konto | **Haben**

19 ..		(Journal-Folio.)				
Jan.	1.		Pr. E. Welz, Kontokorrent	Zahlung	ℳ	200 00
„	1.		„ V. Schönborn, do.	desgleichen	„	150 00
„	5.		„ Friedeborn & Co.	Barzahlung	„	100000 00
„	7.		„ Brasil-Kaffee-Konto	Fracht, Zoll, Fuhrl. ℳ 1452,80		
„	7.		„ Java-Kaffee-Konto	desgleichen „ 2179,20	„	3632 00
„	10.		„ Ofener Wein-Konto	Fracht, Steuer usw.	„	662 55
„	10.		„ Speditions-Konto	Nachn., Fracht usw. auf 20 K. Ind.	„	173 90
„	25.		„ Tratten-Konto	Einlösung der Tratte v. G. Werner	„	2550 00
„	28.		„ N. N.-Aktien-Konto	Courtage u. Stempel ℳ 3,00		
„	28.		„ X. Y.-Aktien-Konto	desgleichen v. ℳ 5200 „ 3,50		6 50
„	31.		„ Mobilien-Konto	Mobilienrechnung	„	1050 00
„	31.		„ Handlungs-Unk.-Konto	Handlungsunkosten	„	467 00
„	31.		„ Bilanz-Konto	Saldo **)	„	38573 30
					ℳ	147465 25

in Berlin | **Haben**

19 ..		(Journal-Folio.)				
Jan.	6.		Pr. Wechsel-Konto	Rimesse auf Hamburg	ℳ	12967 50
„	24.		„ N. N.-Aktien-Konto	10 Stück zu 354,50 ℳ 21284,67		
„	24.		„ X. Y.-Aktien-Konto	25 Stück zu 125 „ 12524,44	„	33809 11
„	31.		„ Provisions-Konto	½ % Provision	„	378 43
„	31.		„ Courtage-Konto	1 ‰ Wechselcourtage	„	12 97
„	31.		„ Wechsel-Konto	Stempel und Porto	„	4 70
„	31.		„ Bilanz-Konto	Saldo	„	66552 16
					ℳ	113724 87

in Hamburg | **Haben**

19 ..		(Journal-Folio.)				
Jan.	4.		Pr. Brasil-Kaffee-Konto	Faktur über 100 Ballen	ℳ	10083 01
„	4.		„ Java-Kaffee-Konto	desgleichen	„	16365 05
					ℳ	26448 06

Kaffee-Konto | **Haben**

19 ..		(Journal-Folio.)				
Jan.	13.		Pr. Gebr. Mendheim	Faktur über 50 Ballen	ℳ	6318 00
„	16.		„ Kons.-Lager bei Eichh. & C.	„ „ 25 „	„	3132 68
„	31.		„ Bilanz-Konto	Saldo	„	2983 50
					ℳ	12434 18

*) Der Saldo wird unter dem 1. Februar auf die entgegengesetzte Seite vorgetragen.

Kombinierte (Amerikanische*) Buchführung.

Erklärung, Rekapitulation oder Probe zu der Beilage.

Die Summen in der Prima-Nota geben die Skala insofern an, als dieselben gleich den Summen der Einnahmen, Ausgaben, Soll und Haben sind, z. B.:

Einnahmen	147465	ℳ 25	₰
Ausgaben	108891	„ 95	„
Soll	155805	„ 12	„
Haben	222963	„ 45	„
Summe	635125	ℳ 77	₰ = der Summe in der Prima-Nota.

Wiederum ist die Summe im „Haben" weniger der Summe im „Soll" oder umgekehrt gleich dem Saldo der Kreditoren oder Debitoren, z. B.:

Kreditoren:	E. Welz	61432	ℳ 64	₰
	V. Schönborn	61482	„ 82	„
	A. Meurer	13332	„ 48	„
	Gebr. Werner	329	„ 18	„
		136577	ℳ 12	₰
Hiervon ab: Debitoren: Friedeborn & Co.		66552	„ 16	„
				70024 ℳ 96 ₰.

Nach obiger Zusammenstellung ergibt sich eine Differenz von 70024 ℳ 96 ₰, welche sich in der Tabelle dadurch ergibt, daß man die Summe im „Soll" von der im „Haben" abzieht, z. B.:

Im „Haben"	222963	ℳ 45	₰
hierzu kommt der noch nicht gebuchte Gewinn mit	2866	„ 63	„
	225830	ℳ 08	₰
ab: die Summe im „Soll" in der Tabelle	155805	„ 12	„
bleibt wie oben			70024 ℳ 96 ₰.

Will man nun den Gewinn ermitteln, so sehe man die Vorräte des Geldes, der Mobilien, der Aktien, der Waren in den verschiedenen Aufnahmen nach, zähle dieselben zum „Soll" und ziehe das „Haben" ab; z. B.:

Mobiliar	1029	ℳ 00	₰
bar Geld lt. Einnahmen u. Ausgaben	38573	„ 30	„
Wechsel lt. Skontro	2367	„ 00	„
Aktien	16685	„ 00	„
Waren lt. Skontro	11370	„ 66	„
	70024	ℳ 96	₰
Hierzu kommen die Summen im „Soll" oder Aktiva	155805	„ 12	„
			225830 ℳ 08 ₰.
Hiervon ab die Summe im „Haben" oder Passiva			222963 „ 45 „
Gesamtgewinn			2866 ℳ 63 ₰,

welcher zu teilen ist in $^1/_2$ Welz 1433 ℳ $31^1/_2$ ₰
und $^1/_2$ Schönborn 1433 „ $31^1/_2$ „
zusammen wie oben 2866 ℳ 63 ₰.

Anmerkung zu Seite 2 der Beilage.

Der Geschäftsmann hat nicht immer Zeit, die Einteilung in „Soll" und „Haben" oder Repartition zu machen, es wird daher anempfohlen, während des Monats nur die Prima-Nota auszufüllen und am Monatsschlusse in einer geeigneten Stunde die Verteilung vorzunehmen.

---

*) Nähere Auskunft über diese Buchführungsart gibt das Werk: „Friedrich Klein, Amerikanische Buchführung", 4. Auflage.

		r.	Prima-Nota.		Soll.		Haben.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1. Januar	E. Welz und V. Speditionsgeschäft beiden Teilhaber e ℳ 120000, 00 bet	1. Haben	60 000	00	—	—	60000	00
	E. Welz ent bar, V. Schönbor	1. Haben	60 000	00	—	—	60000	00
2. Januar	erteilen sie an A. mittel Brasil-Kaf 4. Januar Einkau	1. Soll	120 000	00				
5. Januar	erhalten sie eine stellte 8134 I 187 von ℳ 171, 00 fü	1. Soll	200	00	200	00	—	—
	Inzwischen ha	1. Soll	150	00	150	00	—	—
	der Eröffnung ein	1. Haben	350	00				
	Zinsen pro et co	2. Haben	26448	06	—	—	26448	06
	à 1 ‰ und Barc	5. Haben	2872	80	—	—	2872	80
5. Januar	senden Welz & S Kontokorrent ein.	5. Sollen	100000	00	100000	00	—	—
		5. Haben	100000	00				
6. Januar	erhalten sie die ber trage von ℳ 130 teilweise die Ford	6. Haben	12967	50	—	—	12967	50
7. Januar	trifft der Kaffee e Lager ℳ 3632, 0	7. Soll	13000	00	13000	00	—	—
		7. Haben	3632	00				
10. Januar	geht der Wein in zu entrichten habe	10. Haben	662	55				
10. Januar	erhalten sie von A worauf für Nachn Für zollamtl Welz & Schönb belasten A.	10. Haben	173	90				
		10. Soll	193	40	193	40	—	—
11. Januar	zeigen Gebr. We welche sie Welz gutbringen.	11. Haben	193	40	—	—	193	40
12. Januar	trassieren Welz & senden diese Trat Kosten, Ba. ℳ 1	12. Sollen	191	90	191	90	—	—
13. Januar	verkaufen an Ge 50 desgl. Java-K	13. Sollen	13338	00	13338	00	—	—
14. Januar	eintrifft; senden	14. Haben	13338	00	—	—	13338	00
16. Januar	an Eichhorn & 50 Ballen Java	16. Sollen	10093	07	10093	07	—	—
22. Januar	Verkaufsrechnung provision. Eichhorn &	22. Haben ℳ 5000, 00 „ 5093, 07	10093	07	—	—	10093	07
	ℳ 15. Februar werden.	22. Soll	5000	00				
23. Januar	diskontieren Wel graff hier an ($\frac{5093 \times 52}{9000}$ =	23. Sollen	13338	00	13338	00	—	—
		23. Soll	5063	65				
		24. Haben	33809	11	—	—	33809	11
23. Januar	Welz & Schönb welche dasselbe,	25. Sollen	2440	20	2440	20	—	—
24. Januar	von Friedebor vom 1. Januar 1. Januar ab.	25. Sollen	2550	00	2550	00	—	—
		25. Haben	2550	00				
25. Januar	verkaufen Welz Wellner & Söh Auch wird	25. Haben	6	38	—	—	6	38
		26. Haben ℳ 2367, 00 „ 73, 20	2440	20	—	—	2440	20
26. Januar	senden Wellner zur Ausgleichun	28. Soll	17241	60				
28 Januar	lassen Welz & Kassa verkaufen zahlen und Schl	28. Haben	6	50				
		30. Haben	1050	00				
30. Januar	Tilgung einer	31. Haben	467	00				
31. Januar	Ausgabe von ℳ Friedeborn Auf das M E. Welz n ℳ 199, 50 gutg A. Meurer für den Saldo Am selben	31. Haben	396	10	—	—	396	10
		31. Sollen	194	97	194	97	—	—
		31. Soll	115	58	115	58	—	—
		31. Haben	199	33	—	—	199	33
		31. Haben	199	50	—	—	199	50
		31. Soll	160	00				
			635125	77	155805	12	222963	45

Beilage zu Rothschilds

Speditions-Konto.				Aktien-Konto.				Mobilien-Konto.				Zinsen-Konto.				Gewinn- und Verlust-, Handlungsunkosten-Konto.				Konto pro Diversi.			
Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben		Soll		Haben	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
																						60 000	00
																						60 000	00
																				200	00		
																				150	00		
																						26 448	06
																						2 872	80
																				100 000	00		
																						12 967	50
																				13 000	00		
173	90																						
		193	40																	193	40		
																						193	40
																				191	90		
																				13 338	00		
																						13 338	00
																				10 093	07		
																						10 093	07
																				13 338	00		
				33 809	11																	33 809	11
																				2 440	20		
																				2 550	00		
																6	38					6	38
																						2 440	20
																73	20						
						17 241	60																
																6	50						
								1 050	00														
																467	00						
																396	10					396	10
														194	97					194	97		
														115	58					115	58		
												398	83									398	83
																		160					
73	90	193	40	33 809	11	17 241	60	1 050	00	—	—	398	83	310	55	949	18	160	00	155 805	12	222 963	45
						16 685	00			1 029	00							3 765	09	70 024	96		
19	50			117	49					21	00			88	28	109	28						
																2 866	63					2 866	63
93	40	193	40	33 926	60	33 926	60	1 050	00	1 050	00	398	83	398	83	3 925	09	3 925	09	225 830	08	225 830	08

s bleiben also für ersteren ℳ 199,33, für letzteren ℳ 199,50 Nettozinsen.

Zweiter Teil.

Zweiter Abschnitt.

Übersichten und Tabellen.

Inhalt.

		Seite
1.	Umfang und Durchmesser der Erde	295
2.	Fläche und Bevölkerung der Erde	295
3.	Die Weltmeere	295
4.	Landseen	299
5.	Übersicht der selbständigen Ströme und Flüsse	300
6.	Einige deutsche Nebenflüsse	303
7.	Übersicht der Staaten Europas	304
8.	Übersicht der Staaten Amerikas	312
9.	Übersicht der Staaten Asiens	318
10.	Übersicht der Staaten Afrikas	324
11.	Übersicht der Inselgruppen Australiens	328
12.	Die Länder und Staaten der Erde nach Fläche und Bevölkerung	332
13.	Der Welthandel in den Jahren 1899, 1901 und 1902	333
14.	Verzeichnis der kaiserl. deutschen Konsulate und der deutschen Städte, in denen Konsularbeamte fremder Staaten ihren Sitz haben	335
15.	Verzeichnis sämtlicher vom Reichsbank-Direktorium zu Berlin mittelbar oder unmittelbar abhängigen Zweiganstalten	341
16.	Gold- und Silbergewinnung während der Jahre 1851—1901	345
17.	Ausprägung von Gold- und Silbermünzen 1899	345
18.	Größenverhältnis zwischen geographischen Meilen und Kilometern	345
19.	Die deutschen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen	346
20.	Mitteleuropäische Zeit	347
21.	Alphabetisches Verzeichnis der in dem Abschnitte „Handelsgeographie“ aufgeführten Städte	347
22.	Stückgüter (Zählmaße)	367
23.	Alphabetisches Sachregister	368

Zweiter Teil.

Zweiter Abschnitt.

Übersichten und Tabellen.

1. Umfang und Durchmesser der Erde.

Umfang der Erdkugel am Gleicher (Äquator)		40070376 m.
Geographische (deutsche) Meile (der 15. Teil eines Gleichergrades)	7420,439 m.	
Preußische Meile	7532,484 m.	
Erdachse (von Pol zu Pol)		12710540 m.
Gleicher-Durchmesser		12754754 m.
Abplattung an den Polen	44214 m.	

2. Fläche und Bevölkerung der Erde.

Teile	Wasserfläche (71,5 %)	Landfläche (28,5 %)	Einwohner insgesamt	Einwohner auf 1 qkm
1. Asien	—	44228700	821,5 Mill.	etwa 19,0
2. Amerika	—	39705480	148,0 „	„ 3,7
3. Afrika	—	29821050	148,3 „	„ 5,0
4. Europa	—	9905560	398,4 „	„ 40,2
5. Australien und Ozeanien	—	8955370	6,6 „	„ 0,7
6. Polarländer	—	12600000	0,01 „	—
	364,7 Mill. qkm	145,2 Mill. qkm	1522,8 Mill.	etwa 10,5
Gesamt-Oberfläche	510,0 Mill. qkm			

3. Die Weltmeere.

A. Atlantischer Ozean (bespült Europa, Asien und Afrika im Osten und Amerika im Westen).

I. **Teile:** Ostsee*, Nordsee*, Straße von Calais oder Dover, der Kanal, Bristol-Kanal, St. Georgs-Kanal, Irisches Meer (Cardigan-, Mersey-, Morecambe-, Solway-Busen), Nord-Kanal, Donegal- und Galway-Busen, Busen von Biscaya, Busen von Setubal und von Cadiz, Straße von Gibraltar, das Mittelländische Meer*; der Busen von Guinea (Busen von Benin und von Biafra), Walfisch-Bai, Sandwich-Hafen, Angra Pequena (Lüderitz-Bucht), Tafelbai; Labrador-See, Hudson-Straße, Hudson-Bai (James-Bai), Belle Isle-Straße, Lorenz-Busen, Fundy-Bai, Delaware-Bai, Chesapeake-Bai, Florida-Straße, Busen von Mexiko (Campeche-Bai), Straße von Yucatan, Karibisches Meer (Honduras- und Mosquito-Busen, Busen von Darien), Busen von Maracaibo, Bahia-Bai, Busen von Rio de Janeiro, Matthias- und Georgs-Busen, Magalhaës-Straße.

II. **Einmündende Flüsse:** englische: Clyde, Eden, Mersey, Dee, Severn; irische: Barrow, Liffey, Bann, Shannon, Blackwater; französische: Vilaine, Loire, Charente, Gironde (Garonne), Adour; pyrenäische: Minho, Duero, Mondego, Tajo, Guadiana, Guadalquivir; afrikanische: Senegal, Gambia, Assini, Volta, Niger, Rio del Rey, Kamerun-Flüsse, Campo, Ogowe, Zaire oder Kongo, Kuanza,

*) Ostsee, Nordsee und Mittelländisches Meer werden in einem Anhang (S. 296 ff.) ausführlicher behandelt.

Kunene, Oranje; nordamerikanische: Nelson, Severn, Albany, St. Lorenz, St. John, Connecticut, Hudson, Delaware, Susquehanna, Potomak, James Roanoke, Savannah, Alabama, Mississippi, Östl. Colorado, Rio Grande del Norte; mittelamerikanische: San Juan; südamerikanische: Magdalenen-Strom, Orinoko, Essequibo, Surinam, Amazonen-Strom (Marañon), Tokantins, Parnahyba, S. Francisco, La Plata, Argentin. Colorado, Rio Negro.

III. **Hafenplätze:** großbritannische: Greenock-Glasgow, Preston, Liverpool, Swansea, Cardiff, Bristol, Plymouth, Southampton, Portsmouth, Cork, Waterford, Dublin, Belfast, Londonderry, Galway, Limerick; französische: Boulogne, Havre, Cherbourg, Brest, Nantes (Paimboeuf und St. Nazaire), Bordeaux (Médoc und Blaye), Bayonne; spanische: Bilbao, Santander, Ferrol, La Coruña, Cadiz; portugiesische: Oporto, Lissabon; afrikanische: Tanger, St. Louis (franz.), Bathurst (engl.), Freetown, Bagida (deutsch), Lagos (engl.), Kamerun (deutsch), Boma (Kongo-Staat), Loanda (portug.), Angra Pequena (deutsch), Kapstadt (engl.); kanadische: Quebec, St. Johns, Halifax, St. John; nordamerikanische: Boston, Providence, New York, Philadelphia, Baltimore, Richmond, Charleston, Savannah, New Orleans, Galveston; mexikanische: Matamoros, Tampico, Veracruz, Campeche; britische: Belize; mittelamerikanische: Greytown oder San Juan del Norte (Nicaragua); kolumbische: Aspinwall (Colon), Cartagena; venezolanische: Porto Cabello, La Guayra (Caracas); britische: Georgetown; holländische: Paramaribo; französische: Cayenne; brasilianische: Belem-Pará, Pernambuco, Bahia, Rio de Janeiro, Porto Alegre, Rio Grande do Sul (San Pedro); uruguayische: Montevideo; argentinische: Buenos Aires, La Plata.

IV. **Inseln:** europäische, und zwar britische: England und Schottland (Großbritannien), Man, Wight, Irland, Shetland-Inseln, Hebriden, Orkney-Inseln, Scilly-Inseln, Normannische Inseln (Jersey und Guernsey); dänische: Island, Faröer; französische: Ré, Oléron; portugiesische: Azoren. — Afrikanische, und zwar portugiesische: Madeira, Kapverdische Inseln, Principe und S. Thomé; spanische: Kanarische Inseln, Fernando Po, Annobon; englische: Ascension, St. Helena, Tristan da Cunha. — Amerikanische, und zwar britische: die kanadischen Inseln (Neu-Fundland, Anticosti, Prinz Edward-Insel, Insel Cap Breton), die Bermudas- und Bahama-Inseln, Trinidad, Falkland-Inseln; Große Antillen (Kuba und Portoriko Ver. St.; Jamaica englisch; S. Domingo), Kleine Antillen (teils britisch, teils französisch, teils dänisch), Inseln unter dem Winde (teils niederländisch, teils venezolanisch), Feuerland.

Anhang zu A.

1. **Die Ostsee.**

a) **Teile*):** Bottnischer, Finnischer und Rigaischer Meerbusen, Danziger Bucht (mit Putziger Wiek), Pommersche Bucht (mit Greifswalder Bodden), Neustädter (Lübecker) und Kieler Bucht, Sund, Großer und Kleiner Belt.

b) **Einmündende Flüsse:** schwedische: Dal-, Angerman-, Umeå-, Luleå-Elf; russische: Torneå, Newa, Narva, Düna; deutsche: Memel (Njemen), Pregel, Weichsel, Leba, Lupow, Stolpe, Wipper, Persante, Rega, Oder, Recknitz, Warnow, Trave.

c) **Hafenplätze:** schwedische: Helsingborg, Malmö, Ystadt, Karlshamn, Karlskrona, Kalmar, Oskarshamn, Westervik, Norrköping, Stockholm, Gefle, Hernösand, Umeå, Luleå; russische: Torneå, Uleåborg, Nikolaistad, Åbo, Gustafsvärn, Helsingfors, Borgå, Wiborg, Kronstadt, St. Petersburg, Narwa, Reval, Pernau, Riga, Windau, Libau; deutsche: Memel, Pillau (Königsberg), Weichselmünde (Danzig), Stolpmünde, Rügenwalde, Kolberg, Kammin, Swinemünde (Stettin), Wolgast, Stralsund, Warnemünde (Rostock), Wismar, Travemünde (Lübeck), Neustadt, Kiel, Eckernförde, Schleswig, Flensburg, Apenrade, Hadersleben; dänische: Kolding, Fridericia.

*) Kurisches, Frisches und Stettiner Haff sind nicht Teile des Meeres, sondern Strandseen, die mit dem Meere in Verbindung stehen; sie haben süßes Wasser.

d. **Inseln:** Ålands-Inseln, Dagö, Ösel, Gotland, Öland, Bornholm, Rügen, Fehmarn, Alsen (Sonderburg), die dänischen Inseln: Fünen (Faaborg, Svendborg, Nyborg, Middelfart), Laaland (Nakskov, Rödby), Falster (Nykjöbing), Seeland (Bordingborg, Korsör, Kopenhagen, Helsingör, Kallundborg), Anholt, Laesö (Byrum).

2. **Die Nordsee** (das Deutsche Meer).

a) **Teile:** Kattegat, Limfjord, Skagerrak, Eider-, Elb-, Weser- und Jade-Busen, der Dollart, die Zuider-See, Themse-Busen, der Wash, Forth-, Tay-, Moray-Busen.

b) **Einmündende Flüsse:** schwedische: Göta-Elf; norwegische: Glommen; dänische: Guden Aa, Königsau; deutsche: Eider, Elbe, Weser, Jade, Ems, Rhein; belgisch-niederländische: Maas, Schelde; großbritannische: Themse, Ouse, Humber, Tyne, Tweed, Forth, Tay, Dee.

c) **Hafenplätze:** schwedische: Göteborg; dänische: Horsens, Aarhuus, Randers, Frederikshavn; norwegische: Bergen, Stavanger, Christiansand; deutsche: Tönning, Glückstadt, Kuxhaven (Hamburg-Altona), Harburg, Bremerhaven (Bremen), Wilhelmshaven, Emden; niederländische: Harlingen, Amsterdam, Ymuiden, Helder, Rotterdam, Vlissingen; belgische: Antwerpen, Ostende; französische: Dünkirchen, Calais; großbritannische: Dover, London, Harwich, Ipswich, Yarmouth, Kings Lynn, Grimsby, Hull, Sunderland, Shields (Newcastle), Leith (Edinburg), Dundee, Montrose, Aberdeen, Peterhead, Fraserburgh, Inverneß, Wick.

d) **Inseln:** Nordfriesische Inseln (Sylt, Föhr), Helgoland, Ostfriesische Inseln (Wangeroog, Spikeroog, Langeroog, Baltrum, Norderney, Juist, Borkum), Westfriesische Inseln (Terschelling, Ameland, Vlieland, Texel), Inseln in der Scheldemündung (Walcheren, Schouwen, Goeree, Beveland).

3. **Das Mittelländische Meer.**

a) **Teile:** Busen von Almeria und von Valencia, Löwen-Busen, Ligurisches Meer (Busen von Genua), Straße von Bonifacio, Busen von Cagliari, Tyrrhenisches Meer (Busen von Neapel, Salerno, Policastro), Straße von Messina, Jonisches Meer (Busen von Squillace, Tarent, Arkadia, Patras, Korinth, Arta), Straße von Otranto, Adriatisches Meer (Busen von Manfredonia, Venedig, Triest, Fiume, Quarnero), Busen von Koroni, Marathonisi, Ägäisches Meer = Archipel (Busen von Nauplia, Ägina, Petali, Volo, Saloniki, Kassandra, von Hagion Oros, Orfani, Saros), Straße der Dardanellen, Marmara-Meer, Straße von Konstantinopel = Bosporus, Schwarzes Meer (Busen von Odessa), Straße von Kertsch, Asowsches Meer, Busen von Edremid, Smyrna, Kos, Adalia, Iskanderun, Busen von Sidra und von Gabes.

b) **Einmündende Flüsse:** Segura, Jucar, Ebro, Rhone, Arno, Tiber, Volturno, Bradano, Po, Etsch, Isonzo, Drin, Salambria, Wardar, Struma, Mariza, Donau (Kilia, Sulina, St. Georg), Dnjestr, Bug, Dnjepr, Don, Kuban, Kysyl Irmak, Sakaria, Menderes, Orontes, Nil (Damiette-, Rosette-Mündung), Schelif.

c) **Hafenplätze:** spanische: Gibraltar (in brit. Besitz), Malaga, Almeria, Cartagena, Alicante, El Grao (Valencia), Barcelona; französische: Port Vendres, Cette, Marseille, Toulon; italienische: Genua, Spezia, Livorno, Civitavecchia (Rom), Neapel, Messina, Palermo, Siracusa, Catania, Reggio, Tarent, Brindisi, Manfredonia, Ancona, Ravenna, Venedig; österreichisch-ungarische: Triest, Fiume, Zara, Spalato, Ragusa, Cattaro; montenegrinische: Antivari; griechische: Patras, Korinth, Lepanto, Korfu, Piräus (Athen), Hydra, Hermupolis, Naxia; türkische: Saloniki, Gallipoli, Konstantinopel, Trapezunt, Sinope, Skutari, Brussa, Smyrna, Rhodos, Latakije, Larnaka, Tarabulus, Beirut, Akka, Jafa; russische: Odessa, Cherson, Sewastopol, Kertsch, Taganrog, Batum; ägyptische: Port Said, Damiette, Rosette, Alexandria; tripolitanische: Bengasi, Tripoli; tunesische: Goletta (Tunis); algerische: Algier, Oran; spanische: Ceüta; marokkanische: Tanger.

d) **Inseln:** spanische: Balearen und Pithyusen; französische: Korsika; italienische: Elba, Sardinien, Ischia, Capri, Liparische Inseln, Sizilien; österreichische: Dalmatische Inseln; griechische: Jonische Inseln (Korfu, Leukadia, Kephalonia, Zante, Cerigo), Kykladen (Naxos, Paros, Milos, Andros), Negroponte, Skyros; türkische: Thasos, Samothraki, Imbros, Limnos, Lesbos (Mytilini), Chios, Samos, Rhodos, Kandia, Cypern; englische: Malta, Gozzo.

B. Der Indische Ozean (bespült Afrika, Asien und Australien).

I. **Teile:** Delagoa-Bai, Kanal von Mozambique, Busen von Aden, Straße Bab-el-Mandeb, Rotes Meer, Arabisch-indisches Meer (Straße von Ormuz, Persischer Meerbusen), Palk-Straße, Busen von Bengalen (Busen von Martaban), Straße von Malakka.

II. **Einmündende Flüsse:** afrikanische: Limpopo, Sambesi, Rovuma, Rufidschi, Wami, Ruvu, Sabaki, Tana, Juba; asiatische: Schatt-el-Arab (Euphrat und Tigris), Indus, Narbada, Kaweri, Krischna, Godawari, Mahanadi, Ganges und Brahmaputra, Irawadi, Saluen.

III. **Hafenplätze:** Port Natal = Durban (engl.), Mozambique (portug.), Dar es Salam (d.), Sansibar (engl.), Bagamoyo (d.), Pangani (d.), Berbera, Massaua, Suakin, Kosseïr, Sues, Dschidda, Hodeida, Aden, Bender-Buschehr, Karatschi, Bombay, Goa (portug.), Kalikut, Colombo, Karikal, Pondischeri (franz.), Madras, Kalkutta, Rangun, Padang, Benkulen, Kupang, Perth.

IV. **Inseln:** Madagaskar, Maskarenen (La Réunion, Mauritius), Komoren, Amiranten, Seychellen, Sokotra, Perim, Bahrein, Lakkadiven, Malediven, Ceylon, Andamanen und Nikobaren.

C. Der Große oder Stille Ozean (bespült Asien, Australien und Amerika).

I. **Teile:** Cook-Straße, Baß-Straße, Korallen-Meer, Papua-Busen, Torres-Straße, Carpentaria-Busen, Arafura- (Alfuren-)See, Banda-See, Molukken-Straße, Java-See, Mangkassar-Straße, Celebes-See, Sulu-See, Südchinesisches Meer (Busen von Siam und von Tongking), Straße von Fukian, Ostchinesisches Meer (Gelbes Meer, Busen von Petschili), Korea-Straße, Japanisches Meer, Tatarischer Sund, Meer von Ochotsk, Berings-Meer, Berings-Straße, Meerbusen von Kalifornien, Busen von Tehuantepec, Fonseca-Busen, Busen von Panama, Busen von Guayaquil.

II. **Einmündende Flüsse:** Menam, Mekhong, Songka, Sikiang, Jang-tse-kiang, Hoangho, Peiho, Amur, Anadyr, Jukon, Columbia, Sacramento, Westl. Colorado.

III. **Hafenplätze:** Hobart, Sydney, Brisbane, Auckland, Mangkassar, Surabaja, Samarang, Batavia, Palembang, Singapur, Bangkok, Saigon, Huë, Makao, Viktoria auf Hongkong, Kanton, Manila, Swatau, Amoy, Fu-tschou, Ningpo, Schanghai, Tien-tsin, Yokohama, Kobe, Osaka, Hakodate, Wladiwostok, Nikolajewsk, Honolulu, Neu-Westminster, San Francisco, Mazatlan, Acapulco, Puerto Libertad (San Salvador), Punta Arenas (Costarica), Panama, Guayaquil, Callao (Lima), Cobija, Valparaiso, Valdivia, Punta Arenas (Chile-Patagonien).

IV. **Inseln:** Neu-Seeland, Neu-Kaledonien, Fidschi-Inseln, Tonga- (Freundschafts-) Inseln, Samoa- (Schiffer-) Inseln, Cook- (Hervey-) Inseln, Tahiti oder Gesellschafts-Inseln, Paumotu- (Niedrige) Inseln, Marquesas-Inseln, Manihiki-Inseln, Tokelau- (Union-) Inseln, Phönix-Inseln, Ellice-Inseln, Gilbert-Inseln, Santa Cruz-Inseln, Salomons-Inseln, Neu-Guinea, Bismarck-Archipel, Marschall-Inseln, Karolinen, Marianen (Ladronen), Hawaii oder Sandwich-Inseln, Kleine Sunda-Inseln, Große Sunda-Inseln (Sumatra, Java, Celebes, Borneo), Banda-Inseln, Molukken, Philippinen (Luzon, Mindanao), Hainan, Formosa, Liu-kiu-Inseln, Japanische Inseln (Kiusiu, Sikok, Hondo oder Nippon, Jesso), Sachalin, Kurilen, Aleuten, Sitcha, Prinz Wales-Inseln, Königin Charlotten-Inseln, Vancouver-Insel, Guadalupe-Inseln, Revilla-Gigedo-Inseln, Clipperton-Insel, Galápagos-Inseln, Chincha-Inseln, Chiloe, Chonos-Archipel, Wellington.

D. Das Nördliche Eismeer (bespült Asien, Europa und Amerika).

I. **Teile:** Obischer Meerbusen, Karisches Meer, Karische Straße, Jugorsche Straße, Tscheskaja-Busen, Weißes Meer, Varanger-Fjord, Davis-Straße, Baffins-Bai, Lancaster-Sund, Barrow-Straße, Melville-Sund, Banks-Str.

II. **Einmündende Flüsse:** Kolyma, Indigirka, Lena, Chatanga, Jenissei, Ob, Petschora, Mesen, Dwina, Onega, Tana, Großer Fischfluß, Mackenzie.

III. **Hafenplätze:** Obdorsk, Archangel, Hammerfest, Christianshaab, Upernivik.

IV. **Inseln:** Wrangel-Land, Neusibirische Inseln, Nowaja Semlja, Franz Joseph-Land, Spitzbergen, Bären-Inseln, Kolgujew, Mageröe, die Lofoten, Grönland (nördl. Teil), Baffin-Land, Nord-Devon, Parry-Inseln, Banks-Land.

E. Das Südliche Eismeer.

Es bespült keinen Erdteil und bildet fast ganz eine nicht zu durchschiffende Eisfläche. Teile, einmündende Flüsse und Seehäfen sind daher nicht zu verzeichnen. Seine Inseln sind für Handel und Wandel ohne jede Bedeutung und werden daher hier nicht aufgeführt.

4. Landseen.

Name	Lage	Flächeninhalt qkm	Name	Lage	Flächeninhalt qkm
Achen-See	Nordtirol	14	Neagh-See	Irland	396
Ägeri-See	Schweiz (Kanton Zug)	7	Neuenburger See	Schweiz	220
			Neusiedler See	Ungarn	356
Ammer-See	Oberbayern	536	Ngami-See	Afrika	770
Aral-See	Zentralasien	67000	Nicaragua-See	Zentralamer.	8600
Athabasca-See	Br. Nordamer.	7700	Nyassa-See	Afrika	36800
Baikal-See	Sibirien	34932	Oberer See	Nordamerika	83627
Balchasch-See	Sibirien	21805	Onega-See	Rußland	9752
Bangweolo-See	Afrika	21253	Ontario-See	Nordamerika	19823
Bären-See, Gr.	Br. Nordamer.	18170	Päijänne-See	Finnland	1576
Boden-See	Süddeutschld., Schweiz	539	Peipus-See	Rußland	3513
			Platten-See	Ungarn	635
Brienzer See	Schweiz (Kanton Bern)	30	Saima-See	Finnland	1760
			Salz-See, Groß.	Nordamerika	8000
Chapala-See	Mexiko	1900	Sarner See	Schweiz	7,4
Chiem-See	Oberbayern	85,3	Schweriner See	Mecklenburg	64
Como-See	Oberitalien	154	Sklaven-See, Gr.	Nordamerika	21500
Enara-See	Finnland	1421	Spirding-See	Ostpreußen	153
Erie-See	Nordamerika	24586	Tana- o. Tsana- oder Dembea-See	Abessinien	3000
Eyre-See	Australien	10527			
Garda-See	Oberitalien	366			
Genfer See	Schweiz	578	Tanganjika-See	Afrika	35700
Hamun-See	Persien, Afghanistan	2920	Tegern-See	Oberbayern	10
			Titicaca-See	Südamerika (Peru)	8354
Hjelmaren	Schweden	522			
Huron-See	Nordamerika	61340	Torrens-See	Australien	6187
Ilmen-See	Rußland	918	Totes Meer	Asien (Palästina)	1283
Iseo-See	Oberitalien	60			
Kaspisches Meer	Zentralasien	439418	Tsad-See	Afrika (Sudan)	27000
Kossо-Gol	Mongolei	9600	Ukerewe-See oder Viktoria Nyanza	Afrika	75000
Kuku-Nor	Chin. Zentralasien	—			
			Utah-See	Nordamerika	523
Ladoga-See	Rußland	18130	Vierwaldstätter See	Schweiz	111
Lago maggiore	Oberitalien	210			
Lop-Nor	Ostturkestan	2200	Wân-See	Asien (Armenien)	3662
Mälar-See	Schweden	1687			
Managua-See	Mittelamerika	—	Wener-See	Schweden	6238
Manitoba-See	Nordamerika	3580	Wetter-See	„	1964
Maracaibo-See	Südamerika (Venezuela)	16769	Winnipeg-See	Nordamerika	23290
			Würm- o. Starnberger See	Oberbayern	55
Mauer-See	Ostpreußen	105			
Michigan-See	Nordamerika	61907	Zirknitzer See	Österreich (Krain)	170
Müritz-See	Mecklenb.-Sch.	132			
Mwutan Nzige = Albert Nyanza	Afrika	4603	Zuger See	Schweiz	38,5
			Züricher See	„	88

5. Übersicht der selbständigen Ströme und Flüsse.

Name	Land	Länge km	Schiffbar von	Mündung
Adour	Frankreich	335	St. Sever	Mbs. von Gascogne
Alabama	Verein. St. v. N.-A.	460	Montgomery	Mbs. von Mexiko
Amazonenstrom	Südamer., Brasil.	6000	Jaen de Bracamoros	Atlantischer Ozean
Amu	Asien, Turkestan	2200	Koscha Sali	Aral-See
Amur	Russisch-Asien	3200	Schita	Gr. Ozean (Ochotskisches M.)
Anadyr	"	1150	—	Beringsmeer
Arno	Italien	230	Florenz	Mittelmeer (Ligurisches M.)
Atrato	Kolumbien (S.-A.)	490	400 km	Karibisches Meer (Bs. v. Darien)
Aude	Südfrankreich	208	—	Mittelmeer
Brahmaputra	Ostindien	3000	Dibrugarh für Dampfschiffe	Mbs. von Bengalen
Brenta	Italien	174	Dolo	Adriatisches Meer
Bug	Südrußland	688	Wosnesensk	Schwarzes Meer
Charente	Frankreich	355	Montignac	Bsn. von Gascogne
Colorado (Argentinischer)	Südamerika	1200	—	Atlantischer Ozean
Colorado (Kalifornischer)	Nordamerika	2000	Rio Virgen	Mbs. v. Kalifornien
Colorado v. Texas	"	1460	Austin	Mbs. von Mexiko
Columbia	Verein. St. v. N.-A.	2250	auf verschiedenen Strecken: 965 km	Großer Ozean
Connecticut	" "	542	Hartford	Atlantischer Ozean
Dal-Elf	Schweden	450	streckenweise	Ostsee (Bottn. Mbs.)
Delaware	Verein. St. v. N.-A.	512	Philadelphia (65 km) für Seeschiffe	Atlantischer Ozean
Dnjepr	Rußland	1712	Dogorubusch	Schwarzes Meer
Dnjestr	"	1040	—	" "
Don	"	1578	Donkow	Asowsches "
Donau	Deutschl., Balkanhalbinsel	2863	Ulm	Schwarzes "
Draa	Marokko	—	—	Atlantischer Ozean
Duëro	Spanien, Portugal	780	Torre Moncorvo	" "
Düna	Rußland	757	Toropez	Ostsee
Dwina	"	1220 mit Suchona	Kubinskojischer See	Nördliches Eismeer (Weißes Meer)
Ebro	Spanien	757	Sástago	Mittelmeer
Elbe	Böhmen, Deutschl.	1154	Melnik	Nordsee
Ems	Preußen (Provinz Hannover)	325	Greven	"
Etsch	Tirol, Italien	377	Eisackmündung	Adriatisches Meer
Euphrat	Kleinasien	2775	Samsat	Persischer Mbs.
Forth	Schottland	106	Stirling	Nordsee (Forth-Bs.)
Francisco, San	Südamerika (Brasilien)	2900	auf verschiedenen Strecken	Atlantischer Ozean
Gabon = Gabūn	Westafrika	—	—	Atlant. Ozean (Mbs. von Guinea)
Gambia	"	740	Barrakonda	Atlant. Ozean (Mbs. von Guinea)

Name	Land	Länge km	Schiffbar von	Mündung
Ganges	Ostindien	2500	Gurmuktihur	Bengalischer Mbs.
Garonne	Frankreich	554	Cazeres	Atlantischer Ozean
Glommen	Norwegen	525	Sarpen	Skagerrak
Godavari	Vorderindien	1206	—	Mbs. von Bengalen
Guadalaviar	Spanien	240	—	Mittelmeer
Guadalquivir	"	602	Sevilla	Atlantischer Ozean
Guadiana	"	509	Mertola	" "
Hérault	Frankreich	197	11 km schiffbar	Mittelmeer
Hilmend	Innerasien	1030	—	Hamun-See
Hudson	Verein. St. v. N.-A.	500	Waterford	Atlantischer Ozean
Hoang-ho	China	4400	wenig	Gelbes Meer
Ili	Innerasien	1150	im unteren Teile	Balkasch-See
Indigirka	Ostsibirien	1622	—	Nördliches Eismeer
Indus	Vorderindien	2897	Attok	Indischer Ozean
Irawadi	Hinterindien	1800	Yunnan	Mbs. von Bengalen
Isonzo	Österreich (Görz u. Gradiska)	127	Nähe der Mündung	Bsn. von Triest
Jang-tse-kjang	China	4500	1200 km f. Seesch.	Ostchinesisches Meer
Jenissei	Sibirien	5610	Minusinsk	Nördliches Eismeer
John, St.	Nordamerika	965	Grand Falls	Atlantischer Ozean
Jordan	Palästina	297	—	Totes Meer
Juba (spr. Dschuba)	Ostafrika	—	—	Indischer Ozean
Jucar	Spanien	506	—	Mittelmeer
Kalabar (Alt-, Neu-)	Westafrika	—	—	Bsn. von Guinea
Kamerun	"	—	—	" " "
Kolyma	Sibirien	1150	auf große Strecke schiffb.	Nördliches Eismeer
Kongo (Zaire)	Westafrika	4650	an der Mündung und oberhalb Stanley-pool schiffbar	Atlantischer Ozean
Krischna (Kistna)	Vorderindien	1038	—	Mbs. von Bengalen
Kuanza	portug. Westafrika	—	220 km schiffbar	Atlantischer Ozean
Kuban	Rußld. (Kaukasien)	651	Laba-Mündung (s. größere Sch.)	Asowsches und Schwarzes Meer
Kunene	Westafrika	815	im Mittel- u. Unterl.	Atlantischer Ozean
Kur	Kaukasien	900	—	Kaspisches Meer
Kisil Irmak	Kleinasien	915	—	Schwarzes Meer
Lena	Sibirien	4820	Ust-Kutskan	Nördliches Eismeer
Limpopo	Südostafrika	1900	—	Indischer Ozean
Loire	Frankreich	875	Noirie	Atlantischer Ozean
Lorenz, St.	Nordamerika	1300	Ontario-See	" "
Maas	Frankr., Deutschland, Holland	804	Verdun	Nordsee
Mackénzie	Brit.-Nordamerika	4600	fast ganz	Nördliches Eismeer
Magdalenenstrom	Südamerika	1570	Honda	Karibisches Meer
Maritza	Europäische Türkei	437	Adrianopel	Ägäisches Meer
Mekong (Mechong)	Hinter-Indien	4000	in China und im Unterlaufe schiffbar	Südchinesisch. Meer
Menam	Siam (Hint.-Ind.)	1500	—	Bsn. von Siam
Mesen	Rußland	799	Pjosa	Weißes Meer (Nördliches Eismeer)
Minho	Spanien, Portugal	253	Salvatierra	Atlantischer Ozean
Mississippi	Verein. St. v. N.-A.	5100	Peckagama	Mbs. von Mexiko
Murray	Australien (Neu-Holland)	2800	Albury	Indischer Ozean
Narenta	Dalmatien	122	Metkovich	Adriatisches Meer

Name	Land	Länge km	Schiffbar von	Mündung
Narowa	Rußland	75	Peipus-See	Finnischer Mbs.
Narbada	Vorderindien	1291	Sulpan-Mahadeo	Bsn. von Cambay (Indischer Ozean)
Newa	Rußland	56	Ladoga-See	Finnischer Mbs.
Niger	Afrika	4200	Marrabu	Bsn. von Guinea (Atlant. Ozean)
Nil	"	6240	Gondokoro	Mittelmeer
Njemen (Memel)	Rußland, Ostpreußen	877	Bielica	Ostsee
Ob	Sibirien	3400	Sandypsk	Nördliches Eismeer
Oder	Deutschland	944	Ratibor	Ostsee
Ogôwe	Westafrika	830	—	Atlantischer Ozean
Onega	Rußland	720	nicht	Weißes Meer (Nördliches Eismeer)
Oranje-Strom	Südafrika	1860	"	Atlantischer Ozean
Orinoko	Südamerika	2500	auf 3 Strecken	" "
Orne	Frankreich	158	Caen	Kanal
Orontes	Asien (Syrien)	480	nicht	Mittelmeer
Parnahyba	Südamerika (Brasilien)	1040	670 km	Atlantischer Ozean
Persante	Preußen, Prov. Pommern	200	Valm	Ostsee
Petschora	Rußland	1483	fast ganz	Nördliches Eismeer
Piave	Italien	213	Noventa	Adriatisches Meer
Plata, La (Parana)	Südamerika	3800	Tiete-Mündung	Atlantischer Ozean
Po	Italien	670	Turin	Adriatisches Meer
Potomac	Verein. St. v. N.-A.	640	Washington	Atlantischer Ozean
Pregel	Ostpreußen	125	ganz	Frisches Haff
Rega	Pommern	188	Labes	Ostsee
Rhein	Schweiz, Deutschland, Holland	1295	Basel (auch von Konstanz bis Schaffhausen)	Nordsee
Rhone	Schweiz, Frankr.	810	Seyssel	Mittelmeer
Rio Grande del Norte	Nordamerika	2500	—	Mbs. von Mexiko
Rio Grande	Afrika	500	100 km	Atlantischer Ozean
Rovuma	Ostafrika	—	—	Indischer Ozean
Rufidschi	"	—	schiffbar	" "
Rufu	"	—	—	" "
Sabaki	"	—	—	" "
Sacramento	Nordamerika	720	Sacramento	Großer Ozean
Sambesi	Ostafrika	2660	von Tete an u. auf einigen Strecken des Oberlaufes	Indischer Ozean
Saskatchewan	Nordamerika	1657	1450 km	Winnipeg-See
Schari	Innerafrika	—	—	Tsad-See
Schelde	Belgien, Holland	400	Catelet	Nordsee
Segura	Spanien	240	Mündung für Seeschiffe	Mittelmeer
Seine	Frankreich	685	Marcilly	Atlantischer Ozean
Senegal	Afrika	1580	Bakel	" "
Severn	England (Wales)	330	Welshpool	" "
Shannon	Irland	440	Allen	" "
Si-(Tschu-) Kiang	China	—	—	Großer Ozean
Somme	Frankreich	245	Neuville-lès-Bray	Kanal

Name	Land	Länge km	Schiffbar von	Mündung
Stolpe	Pommern	150	112 km flößbar	Ostsee
Susquehanna	Nordamerika	590	PortDeposit (8 km)	Atlantischer Ozean
Swir	Rußland	225	ganz	Ladoga-See
Syr-Darja	Innerasien	2077	auf weite Strecken	Aral-See
Tagliamento	Italien	165	—	Adriatisches Meer
Tajo	Spanien, Portugal	912	Santarem	Atlantischer Ozean
Tana-Elf	Norwegen	280	—	Nördliches Eismeer
Tapti	Vorderindien	705	—	Indischer Ozean
Tarim	Innerasien	555	—	Lop-Nor
Tay	Schottland	185	Perth	Nordsee
Terek	Kaukasien	480	—	Kaspischer See
Themse	England	350	Lechdale	Nordsee
Tiber	Italien	390	Münd. der Nera	Mittelmeer
Tigris	Vorderasien	1870	Mosul	bei Korna Vereinigung mit dem Euphrat (Schatt-el-Arab, Persischer Bsn.)
Torneå	Schweden	420	Alt-Torneå	Bottn. Bsn. (Ostsee)
Trave	Norddeutschland	112	Oldesloe	Ostsee
Trent	England	288	Burton uponTrent	Nordsee
Ural	Rußland	2328	Werchne-Uralsk	Kaspisches Meer
Var	Frankreich	135	nicht	Mittelmeer
Vilaine	Frankreich	220	Cession	Atlantischer Ozean
Wardar	Europäische Türkei	312	—	Ägäisches Meer (Bs. von Saloniki)
Warnow	Meckl.-Schwerin	128	Bützow	Ostsee
Weichsel	Polen, Preußen	1125	Zabrzeg	"
Weser	Deutschland	436 (716 bis Werraquelle)	ganz	Nordsee
Wolchow	Rußland	—	schiffbar	Ladoga-See
Wolga	"	3183	Mündung der Selischarowka	Kaspischer See

6. Einige deutsche Nebenflüsse.

Altmühl	Bayern	195	30 km bis Dietfurt (künstlich)	Donau
Bober	Pr. Schlesien	260	—	Oder
Havel	Mecklenburg-Strelitz, Pr. Brandenburg	291	v. d. preuß. Grenze	Elbe
Inn	Österreich, Bayern	504	Hall	Donau
Isar	Bayern	352	—	"
Lippe	Westf., Rheinpr.	255	Lippstadt (226 km)	Rhein
Main	Bayern, Baden, Hessen, Preußen	590	Nach Vereinigung mit der Regnitz	"
Mosel	Frkr., Lothr., Rheinpr.	514	356 km	"
Mulde	Kgr. u. Pr. Sachs., Anh.	346	—	Elbe
Neckar	Württemb., Baden	358	Cannstatt	Rhein
Netze	Pr. Posen, Brandenbg.	307	Nakel	Warthe (Oder)
Ruhr	Westf., Rheinland	235	Witten (75 km)	Rhein
Saale	Bayern, thüring. Länder, Pr. Sachs., Anh.	442	Naumburg (180 km)	Elbe
Saar	Lothr., Rheinpr.	213	Steinbach	Mosel
Spree	Kgr. Sachsen, Pr. Schlesien, Brandenburg	365	Spreewitz (181 km)	Havel
Warthe	Polen, Pr. Posen und Brandenburg	795	Konin (397 km)	Oder

7. Übersicht der

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
1. Andorra, Freistaat unter Oberherrsch. Frankreichs u. d. Bisch. von Urgel. Generalrat (24 Mitglieder).	Andorra la Vieja (0,6)	452	5231	11,6	—	—
2. Belgien, konst. Kgr. Leopold II.	Brüssel (184,0 mit Vororten: 580,0)	29456	6896079 '02	234	1928,4 '02	1559,7
Provinzen:	**Antwerpen** (Antwerpen: 273) — 2831,8 qkm — '02: 852000 Einw. 1057000 Einw. **Flandern, West-** (Brügge: 52) — 3234,81 qkm — 15) — 2412,30 qkm — 249000 Einw. **Lüttich** (Lüttich = Liège: **Namur** (Namur: 32) — 3660,24 qkm — 352000 Einw. **Territorium**					
3. Bulgarien (mit Ost-Rumelien), konst. Fstt. (Der Türkei tributär) Fürst Ferdinand I. (Kgl. Hoh.).	Sophia: 67,9	96345	3744283 '00	39,0	73,6 '03	87,5
4. Dänemark, konst. Kgr. Christian IX.	Kopenhagen (378,2 m. Vorstädt.: 477,0)	233024	2585662 '01	11,0	489,9 '02	360,2
	Inselämter: 13141 qkm — 1007513 Einw. — 76,7 auf 1 qkm. **Jütland. Faröer** (Thorshavn: 2) — 1325 qkm — 15230 Einw. — 11,5 auf 1 qkm. **Island**					
5. Deutsches Reich (Bundesstaat), konst. Kaiserr. Wilhelm II.	Berlin (2,040 Mill. mit Vororten: 2,821 Mill. '04)	540743 *)	56367178 '00	104	6299 '03 Zollgebiet	5095
	*) Dazu Oberhaffe 3446, Jadebusen und sonstige Küstengewässer 708,2					
I. Königreiche:	'02 **Reichs-Invalidenfonds:** 351,12 Mill. Mark. **Reichskriegs-**					
a) **Bayern:** König Otto I.; Prinzregent Luitpold.	München (562)	75869,9	6176157	81,4	—	—
Regierungsbzke.:	**Bayern, Ober-** (München). **Bayern, Nieder-** (Landshut: 23). (Würzburg: 81). **Pfalz** (Speyer: 22). **Pfalz, Ober-**					
b) **Preußen:** Wilhelm II.	Berlin: 2,040 Mill. mit Vororten: 2,821 Mill. '04	348657,9	34472509	98,9	—	—
Provinzen:	**Ostpreußen** (Königsberg: 201; Gumbinnen: 14,0) — 36989,6 qkm — 1563459 Einw. — 61,3 auf 1 qkm. **Berlin:** 63,4 qkm — 2040 Einw. **Brandenburg** (Potsdam: 61; Frankfurt a/O.: 64) — 39834,9 qkm 1888055 Einw. — 65,2 auf 1 qkm. **Schlesien** (Breslau: 454; Liegnitz: Merseburg: 19; Erfurt: 90) — 25251,5 qkm — 2833224 Einw. — 1387587 Einwohner — 73,0 auf 1 qkm. **Hannover** (Hannover: 254; 2590336 Einwohner — 67,3 auf 1 qkm. **Rheinland** (Koblenz: 52; 213,3 auf 1 qkm. **Westfalen** (Münster: 75; Minden: 26; Arnsberg: 8) — 15694,2 qkm — 1897310 Einw. — 120,9 auf 1 qkm. **Hohenzollern**					
c) **Sachsen:** Friedrich August	Dresden: 533	14992,9	4202216	280,3	—	—
Kreishptmschftn.:	**Bautzen** (Bautzen: 28) — 2469,7 qkm — 405173 Einw. — 164,0 auf **Leipzig** (Leipzig: 494) — 3567,3 qkm — 1060632 Einw. — 296,9 auf **Chemnitz** (Chemnitz: 226) — 2071,0 qkm — 792393 Einw. — 382,4 auf 1 qkm.					
d) **Württemberg:** Wilhelm II.	Stuttgart: 196	19513,6	2169480	111,2	—	—
Kreise:	**Neckarkreis** (Stuttgart): 3330,2 qkm — 697373 Einw. — 209,3 auf 1 qkm. **Jagstkreis** (Ellwangen: 5) — 5141,3 qkm — 398887 Einw. — 77,5 auf					

Staaten Europas.

Staats- Einnahm. in Millionen Mark.	Ausgaben	Schulden	Verkehrsmittel: Handelsflotte Segelsch. t = 1000 kg	Dampfsch.	Post-Sendungen	Eisenbahn. Bahnläng. in km	Telegraph. Linienlänge in km u. Anzahl der Depeschen
—	Tribut an Frankr. 778, an den Bisch. von Urgel 373 ℳ jhrl.	—	—	—	—	—	—
'03 410,1	413,2	'03 2332,3	'03 5 (877)	68 (106182)	'02 553 Mill.	'02 4581	'02 6893 14,2 Mill.

Brabant (Brüssel): 3282,9 qkm — 1318000 Einw. **Flandern, Ost-** (Gent: 162) — 3000,2 qkm — 828000 Einw. **Hennegau** (Mons-Bergen: 26) — 3721,66 qkm — 1171000 Einw. **Limburg** (Hasselt: 188) — 2894,85 qkm — 846000 Einw. **Luxemburg** (Arlon: 8) — 4418,36 qkm — 223000 Einw. **Altenburg** (Moresnet), zwischen Verviers und Aachen, neutral unter Belgiens und Preußens Souveränität.

'03 79,4	79,1	'03 228,0	—	—	'01 22,2 Mill.	'03 1599	'02 5261 1,2 Mill.
'03/4 79,0	84,4	'03 183	'02 3007 (143840)	502 (270440)	'02/3 216,8 Mill.	'02 3024	'03 3838(Staats-) 2,3 Mill.

25291 qkm — 1063792 Einw. — 42,1 auf 1 qkm. **Stadt Kopenhagen:** 23 qkm — 378280 Einwohner. (Reykjavik: 4) — 103000 qkm — 78470 Einw. — 0,8 auf 1 qkm. **Grönland** 88100 qkm, 11839 Einw., 0,1 auf 1 qkm.

2417,0 '03/4	2417,0	'03 2933,5	'02 2496 (586974)	1463 (1506059)	'02 6212588 Tausd.	53991 '03**) '02 Wasserstraßen 14366 km	'02 134072 45217 Tausd.

**) In Afrika 469, in Kiautschou 240 km.

schatz: 190 Mill. M.

'03 473,1	473,1	04 1728,6 (mit Zinsen)	—	—	'02 657728 Tausd.	—	— '02 3176 Tausd.

Franken, Mittel- (Ansbach 19). **Franken, Ober-** (Bayreuth: 31). **Franken, Unter-** (Regensburg: 48). **Schwaben** (Augsburg: 94).

'03/4 2680,1	2680,1	'03: 6889,4 (mit Zinsen)	'00 1561 (78992)	513 (191412)	—	—	—

1994417 Einw. — 53,9 auf 1 qkm. **Westpreußen** (Danzig: 159; Marienwerder: 9,7) — 25521,3 qkm. **Pommern** (Stettin: 237; Köslin: 21; Stralsund: 32) — 30116,3 qkm — 1634659 Einw. — 54,3 auf 1 qkm. — 3107951 Einw. — 78,0 auf 1 qkm. **Posen** (Posen: 130; Bromberg: 56) — 28966,2 qkm — 57; Oppeln: 34) 40312,8 qkm — 4668378 Einw. — 115,8 auf 1 qkm. **Sachsen** (Magdeburg: 241, 112,2 auf 1 qkm. **Schleswig-Holstein** mit **Helgoland** (Schleswig: 18) — 19001,8 qkm — Hildesheim: 46; Lüneburg: 27; Stade: 11; Osnabrück: 56; Aurich: 7) — 38509,8 qkm — Düsseldorf: 241; Köln: 409; Trier: 46; Aachen: 142) — 26993,7 qkm — 5758995 Einw. — 20209,2 qkm — 3188072 Einw. — 157,8 auf 1 qkm. **Hessen-Nassau** (Kassel: 117; Wiesbaden: 95) — [zur Rheinpr.] (Sigmaringen: 5,0) — 1142,3 qkm — 66783 Einw. — 58,5 auf 1 qkm.

'03 97,8	97,8	'02 980,1 (mit Zinsen)	—	—	—	—	—

1 qkm. **Dresden** (Dresden): 4336,9 qkm — 1216489 Einw. — 280,0 auf 1 qkm.
1 qkm. **Zwickau** (Zwickau: 67) — 2548,0 qkm — 727529 Einw. — 285,5 auf 1 qkm.

167,48 '03/4	167,48	'03 520,1	—	—	'02 241201 Tausd.	—	'02 1283 Tausd.

Schwarzwaldkreis (Reutlingen 23) — 4779,1 qkm — 488431 Einw. — 102,2 auf 1 qkm.
1 qkm. **Donaukreis** (Ulm: 46) — 6266,5 qkm — 496460 Einw. — 79,2 auf 1 qkm.

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
II. Großherzogtümer:						
a) **Baden:** Friedrich	Karlsruhe: 107	15081,0	1867944	123,9	—	—
Bezirke:	**Konstanz** (Konstanz: 23). **Freiburg** (Freiburg: 68).					
b) **Hessen:** Ernst Ludwig.	Darmstadt: 79	7680,8	1119893	145,8	—	—
Provinzen:	**Starkenburg** (Darmstadt). **Oberhessen** (Gießen: 27). **Rheinhessen**					
c) **Mecklenburg-Schwerin*):** Friedrich Franz IV.;	Schwerin: 40	13126,9	607770	46,3	—	—
d) **Mecklenburg-Strelitz*):** Friedrich Wilhelm	Neu-Strelitz: 11,0	2929,5	102602	35,0	—	—
e) **Oldenburg:** Friedrich August	Oldenburg: 29	6427,4	399180	62,1	—	—
Teile:	**Herzogtum Oldenburg** (Oldenburg). **Fürstentum Lübeck** (Eutin: 5,3).					
f) **Sachsen-Weimar-Eisenach:** Wilhelm Ernst	Weimar: 30	3617,1	362873	100,3	—	—
III. Herzogtümer:						
a) **Anhalt:** Friedrich	Dessau: 57	2299,4	316085	137,5	—	—
b) **Braunschweig:** Regent: Prinz Albrecht v. Preußen	Braunschweig: 138	3672,2	464333	126,4	—	—
c) **Sachsen-Altenburg:** Ernst	Altenburg: 40	1323,5	194914	147,3	—	—
d) **Sachsen-Koburg-Gotha:** Karl Eduard.	Koburg: 22 Gotha: 37	1977,4	229550	116,1	—	—
e) **Sachs.-Meiningen-Hildburghausen:** Georg II.	Meiningen: 16	2468,3	250731	101,6	—	—
IV. Fürstentümer:						
a) **Lippe:** Alexander; Reg.: Leopold Graf zur Lippe-Biesterfeld	Detmold: 12,0	1215,2	138952	114,3	—	—
b) **Reuß-Greiz (ä. L.):** Heinrich XXIV. Regent Heinrich XIV. von R. j. L.	Greiz: 22,0	316,7	68396	216,0	—	—
c) **Reuß-Gera (j. L.):** Heinrich XIV.	Gera: 47	826,7	139210	168,4	—	—
d) **Schaumburg-Lippe:** Georg	Bückeburg: 6,0	340,2	43132	126,8	—	—
e) **Schwarzburg-Rudolstadt:** Günther	Rudolstadt: 12,0	940,4	93059	99,0	—	—
Teile:	**Unterherrschaft** (Frankenhausen: 6,0).					
f) **Schwarzburg-Sondershausen:** Karl Günther	Sondershausen: 7,0	862,1	80898	93,8	—	—
Teile:	**Unterherrschaft** (Sondershausen).					
g) **Waldeck:** Friedrich	Arolsen: 3,0	1121,0	57918	51,7	—	—
Teile:	**Grafschaft Waldeck** (Arolsen).					

*) Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sind die beiden letzten deutschen Staaten, die landständische

Staats- Einnahm.	Ausgaben	Schulden	Verkehrsmittel: Handelsflotte Segelsch.	Dampfsch.	Post Sendungen	Eisenbahn. Bahnläng. in km	Telegraph. Linienlänge in km u. Anzahl der Depeschen
in Millionen Mark			t = 1000 kg				
'03 85,5	94,0	'03 397,0	—	—	—	—	—
Karlsruhe (Karlsruhe).		**Mannheim** (Mannheim: 166).					
'03/4 75,6	75,6	'03 323,6	—	—	—	—	—
Mainz: 89).							
'03/4 22,8	22,8	'03 82,9	'03 12 (5595)	36(13758)	—	—	—
'01/2 5,0	4,1	'01 1,5	—	—	—	—	—
'03 15,5	14,6	'03 56,8	'03 199 (48583)	20(10935)	—	—	—
Fürstentum Birkenfeld (Birkenfeld: 2,3).							
'04 11,7	11,7	'02 2,4 (Aktiv. 7,0) (Akt. 10,4)	—	—	—	—	—
'03/4 27,4	27,4	'02 2,3	—	—	—	—	—
'03/4 15,9	17,1	'02 56,6 (Akt. 40,9)	—	—	—	—	—
'04 5,1	5,1	'03 0,89 (Akt. 4,9)	—	—	—	—	—
'04 9,8	8,86	'02 4,75 (Akt. 4,40)	—	—	—	—	—
'04 9,6	8,6	'02 8,0	—	—	—	—	—
'03/4 2,9	2,9	'03 1,33	—	—	—	—	—
'03 1,74	1,74	—	—	—	—	—	—
'04 3,08	3,08	'01 1,01	—	—	—	—	—
'03 1,17	1,17	'01 0,45	—	—	—	—	—
'04 3,3	3,3	'01 3,5	—	—	—	—	—
Oberherrschaft (Rudolstadt: 12,4).							
'03 3,38	3,38	'04 5,2	—	—	—	—	—
Oberherrschaft (Arnstadt: 14,4).							
'04 1,7	1,7	'03 1,8	—	—	—	—	—

Fürstentum Pyrmont (Pyrmont: 2).

Verfassung haben; alle übrigen deutschen Bundesstaaten haben konstitutionelle Regierungsform.

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
V. Freie Städte:					'02	'02
a) **Bremen.**	Bremen: 201	256,4	224882	877,0	1083,0	1032,0
b) **Lübeck.**	Lübeck: 92	297,7	96775	325,1	—	—
c) **Hamburg.**	Hamburg: 747	415,3 (m. Elbfläche)	768349	1851,4	'02 3806,1	3320,0
VI. **Die Reichslande.** Kaiserl. Statthalter: Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.	Straßburg: 163 Metz (58)	14513,1	1717479	118,5	—	—
Teile:	**Ober-Elsaß** (Kolmar: 39). **Unter-Elsaß** (Straßburg). **Lothringen** (Metz).					
6. Frankreich, Freistaat Präs. Armand Fallières.	Paris: 2714,0 '01	536464	38961945 '01	72,6	4186 '02	3643,6
	Außereuropäische Besitzungen s. Asien, Afrika, Australien, Amerika.					
7. Griechenland, konstit. **Königr.** Georg I.	Athen: 111,5	64679	2433806 '96	37,6	108,3 '02	65,0
Nomarchien:	**Attika und Böotien** (Athen). — **Euböa** (Chalkis: 10). — **Phthiotis und Arkadien** (Tripolitsa: 10). — **Lakonien** (Sparta: 4). — **Messenien Kerkyra** (Korfu: 19). — **Kephalonia** (Argostolion: 10). — **Zakynthos**					
8. Großbritannien, konst. **Kgr.** Eduard VII., Kaiser von Indien.	London: 4589,0 (mit Vororten: 6705,7) '02	314869	42522926 '03	135	1191,5 '03	5943
					Edelmetalle: 796	802
Einteilung:	**England** und **Wales** (London): 151055 qkm — 33378338 Einw. — 221 auf 1 qkm. **Irland** (Dublin: 373): 84253 qkm — 4414995 Einw. — 53 auf 1 qkm. — 192 auf 1 qkm. **Gibraltar, Malta, Gozzo** und **Comino** (Gibraltar:					
	Außereuropäische Besitzungen s. Asien, Amerika, Afrika und Australien.					
9. Italien, konst. **Königr.** Viktor Emanuel III.	Rom: 462,7 '01	286682	32961247 '03	115,0	1466,5 '02	1200,7
	Außereuropäische Besitzung s. Afrika.					
10. Kreta, konst. Großstatthalterschaft unter türk. Oberhoheit. Alexand. Zaimis.	Kanea (25)	8618	310364	36	'02 10	6
11. Liechtenstein, konst. **Fürstentum** Johann II.	Vaduz: 1,2	159	'01 9434	59,3	Mit Österr. im Zollverbande.	
12. Luxemburg, konst. **Großhzgt.** Wilhelm.	Luxemburg: 21	2586	236543 ('00)	91	Im deutschen Zollverein.	
13. Monaco, absol. **Fürstentum** Albert I.	Monaco: 3,3	1,5	15180	10120	Im Zollverbande mit Frankreich.	
14. Montenegro, absolut. **Fürstentum** Nikolaus I.	Cetinje: 3,0	9080	ca. 227841	25	4,0 '02	2,0
15. Niederlande, konstitut. **Königreich.** Königin Wilhelmina.	Amsterdam: 538,8 '02	33080	5347182 '02	161,6	'02 3664	3083,6
Provinzen:	**Nordholland** (Amsterdam). **Südholland** (Haag: 222). **Utrecht** (Utrecht: (Arnheim: 59). **Over-Yssel** (Zwolle 32). **Drenthe** (Assen: 8). **Groningen**					
	Außereuropäische Besitzungen s. Asien und Amerika.					

Staats- Einnahm. in Millionen Mark	Ausgaben	Schulden	Verkehrsmittel: Handelsflotte Segelsch. t = 1000 kg	Dampfsch.	Post Sendungen	Eisenbahn. Bahnläng. in km	Telegraph. Linienlänge in km u. Anzahl der Depeschen
'02/3 29,4	40,6	'03 192,5	'03 265 (202090)	343 (442970)	—	—	—
'03/4 9,9	9,9	'04 37,1	—	'03 35 (22190)	—	—	—
03 100,8	103,1	'03 482,4	'03 411 (253496)	571 (919858)	—	—	—
'03 62,3	62,1	'02 24,6	—	—	—	—	—
Außereuropäische Besitzungen Deutschlands s. Afrika, Australien und Asien.							
'03 2980	2981	'03 24580	'02 14691 (668695)	1330 (548921)	'01 2491 Mill.	'02 43670	'02 149866 49,6 Mill.
'03 97,4	95,1	'02 723,8	'99 911 (173636)	180 (199917)	'01 24 Mill.	'02 1035	'01 6170 1,2 Mill.
Phokis (Lamia: 7). — **Akarnanien u. Ätolien** (Missolonghi: 10). — **Achaja u. Elis** (Patras: 38). (Kalamata: 14). — **Argolis und Korinth** (Argos: 10). — **Kykladen** (Hermupolis auf Syra: 18). — (Zante: 15). — **Arta** (Arta: 8). — **Trikala** (Trikala: 21). — **Larissa** (Larissa: 15).							
3096,2 '02/3	3768,9	'02/3 15526	'02 10455 (1951000)	9803 (8104000)	4250 Mill. '02/3	'02 35662	'02 76448 —
1 qkm. **Schottland** (Edinburg: 316): 78777 qkm — 4579223 Einw. — 58 auf 1 qkm. **Man** und **Kanal-Inseln** (Douglas auf Man: 20; Saint-Helier auf Jersey: 28): 784 qkm — 150370 Einw. 27; La Valetta: 64): 328 qkm — 222702 Einw. (ohne Garnison), 678,9 auf 1 qkm.							
1473 '03/4	1472,5	'00 10242,7	'02 5337 (575207)	471 (424711)	'01/2 730,8 Mill.	'03 16034	'01 45850 12,3 Mill.
'03 3,3	3,7	2,7	—	—	—	—	—
'02 0,57	0,56	—	—	—	—	—	—
'03 9,5	10,3	'02 9,7	—	—	—	'03 525	'02 1057
—	—	—	—	—	—	—	—
'02 2	2	2	'01 16 (3650)	1 (30)	—	—	—
'03 247,1	277,6	'04 1937	'03 704 (104722)	304 (384275)	'02 394 Mill.	'02 2805	'02 6450 5,7 Mill.
109). **Seeland** (Middelburg: 18). **Nordbrabant** (Herzogenbusch: 32). **Limburg** (Maastricht: 35). **Geldern** (Groningen: 69). **Friesland** (Leeuwarden: 34),							

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
16. Norwegen, konst. **Kgr.** Haakon.	Christiania: 229	321 477	2 253 144	7,0	326,5 '02	203,7
17. Österreichisch-Ungar. Monarchie. Franz Joseph I.	Wien: 1800 '01	676 446	47 013 835 '02	69,5	1683 '03	1774
A. **Österreich,** konstitut. **Kaisertum**		300 024	26 712 154	89	—	—
	Erzhzgt. Österreich unter der Enns (Wien): 19 824 qkm — 3 086 382 E. 68,6 auf 1 qkm. **Herzogtum Salzburg** (Salzburg: 35): 7153 qkm — 60,5 auf 1 qkm. **Herzogtum Kärnten** (Klagenfurt: 25): 10 327 qkm — **Das Küstenland:** Triest, gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, gefürstete **Tirol und Vorarlberg** (Innsbruck: 45): 29 285 qkm — 979 878 Einw. **Markgrafschaft Mähren** (Brünn: 111): 22 222 qkm — 2 435 081 Einw. — **Königreich Galizien m. Krakau** (Lemberg: 170): 78 496 qkm — 7 295 538 auf 1 qkm. **Königreich Dalmatien** (Zara: 13): 12 835 qkm — 591 597					
B. **Ungarn,** konst. **Kgr.** (mit Österr. d. Real- u. Personalunion verb.).	Budapest: 732	322 039	19 692 807 '02	61	—	—
	Königreich Ungarn mit Großfürstentum Siebenbürgen (Budapest, Fiume: 39): 20 qkm — 38 139 Einw. — 1907 auf 1 qkm. **Königreiche** Herzegowina und Novibazar s. Türkei.					
C. **Okkupationsgebiet: Bosnien u. Herzegowina.**	Sarajevo (42)	51 028	1 737 000 '00	34	—	—
18. Portugal, konst. **Kgr.** Karl I.	Lissabon: 357,0 '00	92 575	5 428 659 '90	59	'02 202	106
Distrikte u. Provinzen:	**Minho** (Oporto: 172). **Traz os Montes** (Braganza: 6). **Algarve** (Faro: 12). **Azoren** (Angra do Heroismo auf Terceira: 11).					
19. Rumänien, konst. **Kgr.** Karl I.	Bukarest: 281,7	131 357	6 195 798 '99	47	229,5 '02	303,6
20. Rußland, absol. **Kaisertum** Nikolaus II.	St. Petersburg: 1439,4 Moskau: 1038,6	5 389 985 mit Polen und Finnland (in Europa)	106 304 876 '97	19,7	1981,1 '01	2700,8
					Finnland: '02 189,6	164,2
Teile:	**Europäisches Rußland** (St. Petersburg; Moskau): 4 889 062 qkm — 74,4 auf 1 qkm. **Großherzogtum Finnland** (Helsingfors: 85):					
21. San Marino, Freistaat. (Seit 1872 unter ital. Protektorate.)	S. Marino: 1,6	61	'99 11 002	180	— '02	—
22. Schweden, konst. **Kgr.** Oskar II.	Stockholm 305,8	447 862	5 198 752 '02	11,6	568	491,6
23. Schweiz, Bundesfreistaat. Bundesratspräs. Rob. Comtesse.	Bern: 67,6 '03	41 469	3 327 336 '00	80,2	1000,3 '03	742,5
25 Kantone:	**Aargau** (Aarau: 8). **Appenzell Außer Rhoden** (Herisau: 14). **Appenzell Freiburg** (Freiburg im Üchtland: 16). **Genf** (Genf: 59; mit Vororten: 109). **Schaffhausen** (Schaffhausen: 16). **Schwyz** (Schwyz: 9). **Solothurn** (Altorf: 3). **Unterwalden ob dem Wald** (Sarnen: 4). **Unterwalden** Sion: 6). **Zug** (Zug: 6,4). **Zürich** (Zürich: 164).					
24. Serbien, konst. **Königr.** Peter I.	Belgrad: 69,8 '00	48 303	2 579 842 '02	53,4	'02 36,2	58,4

Staats-			Verkehrsmittel				
Einnahm.	Ausgaben	Schulden	Handelsflotte		Post	Eisenbahn.	Telegraph.
			Segelsch.	Dampfsch.	Sendungen	Bahnläng.	Linienlänge
in Millionen Mark			t = 1000 kg			in km	in km u. Anzahl der Depeschen
'02/3 112,4	115,3	'02 295,5 (Akt. 282,9)	'03 5369 (883955)	1290 (567161)	122,2 Mill.	'03 2304	'00 13984 '02 2,3 Mill.
Gemeinsames Reichsbudget:							
'04 325,1	325,1	2,4	'03 1569 (39920)	391 (338260)	'02 2032,2 Mill.	'03 38003	'02 66200 24812 Tsd.
1477	1474,5	'03 7820	1458 (31880)	299 (253340)	'02 1497,1 Mill.	'03 19562	'02 40247 16137 Tsd.

— 155,7 auf 1 qkm. **Erzherzogt. Österreich ob der Enns** (Linz: 62): 11984 qkm — 809918 Einw. — 193247 Einw. — 27,0 auf 1 qkm. **Herzogtum Steiermark** (Graz: 147): 22426 qkm — 1356058 Einw. 367344 E. — 35,6 auf 1 qkm. **Herzogtum Krain** (Laibach: 38): 9955 qkm — 508348 E. — 51,1 auf 1 qkm. Markgrafschaft Istrien (Triest: 192): 7968 qkm — 755183 Einw. — 94,7 auf 1 qkm. **Gefürst. Grafschaft** 33,46 auf 1 qkm. **Königreich Böhmen** (Prag: 226): 51948 qkm — 6318280 Einw. — 121,6 auf 1 qkm. 109,6 auf 1 qkm. **Herzogtum Schlesien** (Troppau: 28): 5147 qkm — 680529 Einw. — 132,2 auf 1 qkm. Einw. — 92,9 auf 1 qkm. **Herzogtum Bukowina** (Czernowitz: 70000): 10441 qkm — 729921 E. — 69,9 Einw. — 46,1 auf 1 qkm.

'04 1012	1011,6	'02 4351,5	'02 111 (8040)	92 (84920)	'02 519,6 Mill.	'03 17348	'02 23069 8114 Tsd.

Hermannstadt: 30): 282804 qkm — 16754260 Einwohner — 59,2 auf 1 qkm. **Stadt Fiume und Gebiet Kroatien und Slavonien** (Agram: 61): 42501 qkm — 2411132 Einw. — 56,7 auf 1 qkm. — Bosnien,

03 39,2	38,9	121	—	—	15,5 Mill.	'03 1093	'02 2884 561 Tsd.
'03/4 204	207	'03 3431	'03 509 (66004)	82 (52712)	'01 73,5 Mill.	'02 2388	'02 8530 '01 6 Mill.
Asien: 7,1	6,7		mit Kolonial-Flotte				
'03/4 Afrika: 25,0	25,7		231	56			

Beira (Coimbra: 18). **Estremadura** (Lissabon). **Alemtejo** (Evora: 16). **Madeira** (Funchal: 19). Außereuropäische Besitzungen s. Afrika und Asien.

182,3 '03/4	177	'03 1129	'03 325 (82008)	71 (17794)	56,6 Mill. '01/2	'03 3320	'02 6995 '01/2 2,3 Mill.
'03 4495	4495	'03 21479	Russ. Reich:		Rußland mit Polen:		'02 174911
ges. Russ. Reich.			'02 2371 (271569)	790 (380328)	'00 862,1 Mill.	'03 50070	ges. Russ. Reich.
						Finnland: 3026	
78,1	78,1	108,7	'03 Finnland:		Finnland:	Asiat. Rußl.:	
Finnland '02.			2344 (287742)	301 (45872)	'02 49,4	8600	

94211803 E. ('97) — 19,3 auf 1 qkm. **Königr. Polen** (Warschau: 638): 127319 qkm — 9455943 E. ('97) 373604 qkm — 2744952 E. ('01) — 7,3 auf 1 qkm. Außereuropäische Besitzungen s. Asien und Australien.

'99/00 0,32	0,28	—	—	—	—	—	—
'04 195,4	195,4	'03 390,1	'02 2160 (298589)	943 (341622)	'02 302,5 Mill.	'02 12211	'02 17052 '99 2,8 Mill.
Bund					'02		
'03 86,2	89,5	'03 73,1 (Akt. 185,8)	—	—	445,7 Mill.	'02 4159	'02 8944 4,2 Mill.

Inner Rhoden (Appenzell: 4,6). **Basel Land** (Liestal: 5,4). **Basel Stadt** (Basel: 118). **Bern** (Bern: 68) **Glarus** (Glarus: 5). **Graubünden** (Chur: 12). **Luzern** (Luzern: 31). **Neuenburg** (Neuenburg: 22). (Solothurn: 10). **St. Gallen** (St. Gallen: 31). **Tessin** (Bellinzona: 5). **Thurgau** (Frauenfeld: 8). **Uri und dem Wald** (Stans: 2,8). **Waadt** [Pays de Vaud] (Lausanne: 50). **Wallis** [Vallais] (Sitten =

'04 67	72,1	'03 336	—	—	'02 21,9 Mill.	'02 571	'01 4110 '02 1,1 Mill

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
25. Spanien, konst. **Königr.** Alphons XIII.	Madrid: 540,0	497390	18249110 '00	36	677 '03	657
26. Türkei, desp. **Groß-Sultanat** Abdul Hamid II.	Konstantinopel: 1125	169317 (i. Europa)	6130200	36	452 '99/00	287
	Außereuropäische Besitzungen s. Asien und Afrika.					
Anhang: **Deutscher Zollverein** (gegr. 2. Dezember 1833):	—	543267	56589925 '00	—	6299 '03	5095

1. **Deutsches Reich** mit Ausschluß [68,5 qkm, 15000 Einwohner] der Insel Helgoland, in Bremen und Bremerhaven, bei Geestemünde und Emden und eines 3. **Gemeinde Jungholz in Tirol:** 5,67 qkm, 204 Einw. ('90). 4. **Gemeinde Mittelberg**

8. Übersicht der

A. Einheimische

1. Ver. St. von Amerika, Bundesfreistaat Präs.: Theod. Roosevelt (bis 1909)	Washington: 279 '00	9687500	86932682	9	4599 '02/3	6231
Teile:	45 Staaten, Bundes-Distrikt Columbia, 6 Territorien (ein-					
	Staaten: **Alabama** (Montgomery: 17). **Arkansas** (Little Rock: 13). (Tallahassee: 2,5). **Georgia** (Atlanta: 90). **Idaho** (Boisé-City: 2). Francisco: 343). **Kansas** (Topeka: 15). **Kentucky** (Francfort: 7). **Louisiana** **Michigan** (Lansing: 9). **Minnesota** (St. Paul: 163). **Mississippi** (Jackson: 6). **New Hampshire** (Conord: 14). **New Jersey** (Trenton: 73). **New-York** **Pennsylvania** (Harrisburg: 31). **Rhode Island** (Newport: 16; Provi- **Utah** (Salt Lake City: 54). **Vermont** (Montpellier: 3). **Virginia** (Rich- **Wyoming** (Cheyenne: 10). — Distrikt **Columbia** (Washington: 280). — **Territory.** — Nicht organisiertes Gebiet (325000 Einw.). — Auswärtige Be- und Puerto-Rico (Amerika), Tutuila (Samoa-Inseln, Australien).						
2. Mexiko, Freistaat Präs.: General Porfirio Diaz (bis 1904)	Mexiko: 345 '00	1987201	13604923 '00	6,8	333,6 '02/3	421,2
Teile:	27 Staaten, 1 Distrikt (Distrito federal oder Bundesdistrikt) und					
	Staaten: **Aguas-Calientes** (Aguas-Calientes: 35). **Campeche** (Cam- **Colima** (Colima: 21). **Durango** (Durango: 31). **Guanajuato** (Santa Fé (Toluca: 26). **Michoacán** (Morelia: 37). **Morelos** (Cuernavaca: 9). **Nuevo-** **Luis-Potosí** (San Luis oder Potosí: 61). **Sinaloa** (Culiacán: 8). **Sonora** **Tlascala** (Tlascala: 7). **Veracruz** (Jalapa: 20). **Yucatan** (Merida: 35). **fornia** (La Paz: 6). — Terr. **De Tepic** (Tepic: 16).						
3. Guatemala, Freistaat Präs.: L. M. E. Cabrera	Guatemala: 71,5 '03	125100	1574338 '00	12,6	'00 12,7	29,9
4. Honduras, Freistaat Präs.: Gen. M. Bonilla	Tegucigalpa: 13,0	119820	'01 744901 '01	6,2	'02 8,4	25,9
5. Salvador, Freistaat Präs.: José Escalon	S. Salvador: ca. 60,0 '02	21070	1006848 '03	47,8	'02 29,5	41,6
6. Nicaragua, Freistaat Präs.: Gen. Santos Zelaya	Leon: 45,0 '90	123950	ca. 500000 (dav. 40000 wld. Ind.)	4	'01 9,3	7,7
7. Costarica, Freistaat Präs.: Ascensión Esquivel	San José: 24,2 '02	54070	'03 316738	5,9	'02 8,0	23,1
8. Panama, Freistaat Präs.: Dr. Manuel Amador.	Panama: (15)	82600	340000	4,1	10,5	5

Staats- Einnahm.	Ausgaben	Schulden	Verkehrsmittel: Handelsflotte Segelsch.	Dampfsch.	Post Sendungen	Eisenbahn. Bahnlänge.	Telegraph. Linienlänge in km u. Anzahl der Depeschen
in Millionen Mark			t = 1000 kg			in km	
'04 810	784	'02 8432	'02 602 (100889)	498 (459793)	'01 381,3 Mill.	'02 13516	'02 33366 5,1 Mill.
'97/98 341,3	339,8	'99 2376,0	'00 2205 (141055)	177 (55983)	30,4 Mill. '01/2	'03 2043 (in Europa)	'02 41000 (im ganzen Reiche) '01/2 5,0 Mill.
—	—	—	—	—	—	—	—

der Freihafengebiete in Hamburg (mit der Insel Neuwerk und Teilen von Cuxhaven), Gebietes bei Schaffhausen in Baden; 2. **Luxemburg.**
in Vorarlberg: 0,12 qkm, 1282 Einw. ('90).

Staaten Amerikas.

Staaten.

2959 '04/5	3055,5	'03 3455	16371 '03 (2679260) Fluß- u. Kanalschiffe: 16371 (2679269)	8054 (3408090)	'02/3 15940 Mill.	'03 326839 4930 Kanäle	390987

schließlich Indian Territory und Hawaii).

Colorado (Denver: 134). **Connecticut** (Hartford: 80; New Haven: 108). **Delaware** (Dover: 35). **Florida** **Illinois** (Springfield: 44). **Indiana** (Indianopolis: 169). **Jowa** (Des Moines: 62). **Kalifornien** (San (New Orleans: 287). **Maine** (Augusta: 9). **Maryland** (Annapolis: 6). **Massachusetts** (Boston: 574). **Missouri** (Jefferson-City: 6). **Montana** (Helena: 4). **Nebraska** (Lincoln: 55). **Nevada** (Carson-City: 4). (Albany: 98). **Nord-Carolina** (Raleigh: 9). **Nord-Dakota.** **Ohio** (Columbus: 126). **Oregon** (Salem: 2). mnce: 176). **Süd-Carolina** (Columbia: 10). **Süd-Dakota.** **Tennessee** (Nashville: 81). **Texas** (Austin: 11). bond: 85). **Washington** (Olympia 3). **West-Virginia** (Charlestown: 4). **Wisconsin** (Madison: 10). **Territorien: Alaska.** **Arizona** (Tucson: 4). **Hawaii.** **New Mexiko** (Santa Fé). **Oklahoma.** **Indian** sitzungen siehe bei Hawaii (Australien), Guam (Marianen [Australien]), Philippinen u. Sulu-Archipel (Asien), Cuba

'03/4 164,6	159,4	'02 558	50 (9165) '03	27 (10406)	156,5 Mill. '02	'02 19440	'02 71813 —

2 Territorien.

veche: 17). **Chiapas** (San Cristóbal: 16). **Chihuahua** (Chihuahua: 30). **Coahuila** (Saltillo: 24). de G.: 39). **Guerrero** (Chilpancingo: 6). **Hidalgo** (Pachuca: 37). **Jalisco** (Guadalajara: 101). **Mexiko** **Leon** (Monterey: 62). **Oajaca** (Oajaca: 35). **Puebla** (Puebla: 94). **Querétaro** (Querétaro: 33). **San** (Hermosillo: 8). **Tabasco** (S. Juan Bautista: 11). **Tamaulipas** (Ciudad Victoria [sonst Santander]: 8). **Zacatecas** (Zacatecas: 33). — **Bundesdistrikt:** Mexiko: 576000. — **Territorium De la Baja Cali-**

'03,4 25,1	25,1	'03 86,9	'03 13 (3270)	—	'01 9,7 Mill.	'99 640	'01 5617 930 Tsd.
'03/4 10,8	10,6	'02 393,5	2 (199)	3 (1185)	'02 1243 Tsd.	'00 96	'02 4550 (Drahtltg.)
'03/4 24,7	24,7	'02 39,2	03' 3 (514)	—	?	'02 156	'02 3098 659000
'02 3,4	'02 3,4	'02 20,9	18 (10032)	2 (420)	'01 2,6 Mill.	'01 225	'01 3926 (Drahtltg.)
'02/3 11,5	11,5	'03 60,5	'01 2 (551)	3 (686)	'02/3 4,8 Mill.	'03 405	'02 1413
—	—	—	—	—	—	75	—

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
9. Colombia (Neu-Granada), Freistaat Präs.: General Reyes	Bogotá: 120,0	1120503	'04 3635207	3,2	'98 45,0	77,8
Teile:	8 Departements: **Cauca mit Territ. Caguetá** (Popayan: 10). **Antioquia** (Medellin: 37). **u. Louis de Providenzia** (Cartagena: 12). **Santander mit Terr. Bolivar Tolima mit Gebiet im Osten der Kordilleren** (Ibagué: 13).					
10. Ver. St. von Venezuela, Freistaat Präs.: Cipriano Castro	Carácas: 72,4 mit Umgebung	1043900	2444816 '94	2,3	'98 34,7	60,8
Teile:	9 Staaten, 5 Territorien und 1 Bundesdistrikt. Staaten: **Bermudez** (Barcelona: 13). **Bolivar** (Ciudad Bolivar: 12). **Miranda** (Cura: 12). **Zamora** (Guanare: 11). **Julia** (Maracaibo: 34).—					
11. Ecuador, Freistaat Präs.: Gen. L. Plaza	Quito: 80,0	307243 m. Galapagos-Inf.	1400000 dav. 500000 wilde '96 Indianer	4,6	'02 28,9	36,2
12. Peru, Freistaat Präs.: Manuel Candamo	Lima: 113,0	1769804	4559550 (Z)	2,6	'02 66,1	77,3
13. Bolivia, Freistaat Präs.: J. M. Pando	Sucre: 28,0 '00	1334200	1816271	1,4	'02 24,9	49,3
14. Chile, Freistaat Präs.: German Riesco	Santiago: 297	776122	3178000	4,1	'02 202,6	284,4
15. Argentinische Republik Präs.: Quintana	Buenos Aires: '03 880,7	2885620	'02 5022250	1,7	'03 637,1	899
Teile:	14 Provinzen, 10 Territorien und das Bundesgebiet Buenos **Buenos Aires,** Land (La Plata: 45). **Catamarca** (Catamarca: 9). **Mendoza** (Mendoza: 29). **Rioja** (Rioja: 7). **Salta** (Salta: 18). **San** (Santiago del Estero: 10). **Tucuman** (San Miquel del Tucuman: 50). — **Tierra del Fuego, Los Andes.**					
16. Uruguay, Freistaat (Republica Oriental del Uruguay) Präs.: J. Battle y Ordoñez	Montevideo: 282,0 (Stadt allein: 200,0)	178700	'02 978048	5,5	102,2 '02	146,2
17. Paraguay, Freistaat Präs.: J. Esquarra	Asuncion: 52,0 '00	253100	635571 '90	2,5	'02 9,5	15,9
18. Ver. St. von Brasilien, Freistaat Präs.: Dr. Franzisko Rodriguez Alves	Rio de Janeiro: 750	8361350	14933915	1,8	950,5	1971,3
20 Staaten:	**Alagôas** (Maceió). **Amazonas** (Manaos = Barra do Rio Negro: 5.. **Goyaz** (Goyaz = Villa Boa: 8). **Maranhão** (Maranhão: 38). **Matto** (Parahyba: 40). **Paraná** (Curitiba: 5). **Pernambuco** (Pernambuco: 190). **Grande do Sul** (Porto Alegre: 55). **Santa Catharina** (Desterro: 6).					
19. Dominikan. Republik Präs.: Wos y Gil.	Santo Domingo: 20	48577	'88 504000	10,4	'01 12,1	21,1
20. Haïti, Freistaat Präs.: Gen. Alexis Nord	Port-au-Prince: 60	28676	1294400	45	'01 22	51
21. Cuba, Freistaat Präs.: Tomas Estrada Palma	Habana (262)	118833	1572797	13,2	261,6 '02	272,6

Staats- Einnahm. in Millionen Mark	Ausgaben	Schulden	Verkehrsmittel: Handelsflotte Segelsch. t = 1000 kg	Dampfsch.	Post Sendungen	Eisenbahn. Bahnlänge. in km	Telegraph. Linienlänge in km u. Anzahl der Depeschen
'01/2 9	11,1	'00 59,5	'02 5 (1118)	1 (457)	'97 4 Mill.	'01 644	'98 13837 ca. 1/2 Mill.

Magdalena mit Terr. Goajira, Nevada y Motilones (Santa Marta: 5). **Bolivar mit Terr. S. Andrés** (Bucaramanga: 17). **Boyaca mit Terr. Casanare** (Tunja: 8). **Cundinamarca mit Terr. San Martin.**

02 20	20,3	'03 207	'01 17 (2590)	10 (2043)	'96 6,3 Mill.	'01 1020	'98 6245 209000

Carabobo (Valencia: 39). **Falcon** (Coro: 9,5). **Lara** (Barquisimeto: 31,5). **Los Andes** (Merida: 12). Territorien: **Amazonas. Colon. Delta. Goajira. Yururary.** — Bundesdistrikt: Caracas.

'02 26,8	26,6	'03 35,6	'89 4 Sch.	(1731)	'00 9 Mill.	'01 300 (96 i. Betrieb)	'00 1998
'03 31,5	32,2	'03 96	'02 55 (23129)	5 (4253)	'02 11,7 Mill.	'02 1667	'05 5181
'03 13,4	15,5	'01 24,4	—	—	'01 3,1 Mill.	'02 1055	'02 4565
'02 196,8	194,6	'02 480,3	'03 111 (51886)	38 (39993)	'02 55,5 Mill.	'02 4465	'02 17813 4,8 Mill.
'03 299,7	308,4	'03 1906,4	'02 151 (38071)	101 (38770)	'01 315 Mill.	'02 17200	'02 47300 —

Aires, Stadt.

Córdoba (Cordoba: 50). **Corrientes** (Corrientes: 17). **Entre Rios** (Paraná: 25). **Jujuy** (Jujuy: 5). **Juan** (San Juan de la Frontera: 10). **San Luis** (San Luis: 16). **Santa Fé** (Santa Fé: 25). **Santiago** Territorien: **Chaco. Misiones. Pampa. Formosa, Neuquen, Rio Negro, Chubut, Santa Cruz,**

'02/3 70,3	70,3	'02 535,8	'03 70 (30042)	26 (15777)	'01 55 Mill.	'03 1944	'01 7414 449000
'03 4,6	4,5	'02 121	ca. 15 Dampfer		'00 1,7 Mill.	'02 230	'01 780
'03 264,8	252,5	'02 2296	'03 347 (76375)	186 (79700)	'99 67,5 Mill.	'02 15076	'01 21158 1,4 Mill.

Bahia (Bahia: 200). **Ceará** (Ceará = Fortaléza da Bragança: 25). **Espirito Santo** (Victoria: 5). **Grosso** (Cuyabá: 30). **Minas Geraes** (Ouro-Preto [Villa Rica]: 22). **Pará** (Pará [Belem]: 65). **Parahyba** **Pianhy** (Therezina: 6). **Rio de Janeiro** (Nictheroy: 16). **Rio Grande do Norte** (Natal: 10). **Rio São Paulo** (São Paulo: 100). **Sergipe** (Aracaju: 6). — Municipio Neutro.

'02/3 7,2	7,2	'02 146,3	9 Sch.	(1334)	'98 636000	'99 188	'97 690
02/3 29,8	29,0	'02 126,4	'03 14 (2471)	4 (737)	—	'00 225	—
'02/3 73,4	64,6	?	'96 555 (31100)	74 (27300)	—	'01 1960	'94 37,11

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
					B. Besitzungen	
I. Englische Besitzungen	—	10441590	7534000	—	—	—
1. Britisch-Nord-Amerika	Ottawa: 60	10122490	5593300	0,6	—	—
a) **Dominion of Canada**	— —	9701035	5372315	0,6	892 '02/3	889
a) Provinzen: **Ontario** (Toronto: 208), **Quebeck** (Quebec: 69), **Neu-Insel** (Charlottetown: 11), **Britisch-Columbia** (Victoria 21). b) Territorien						
b) Neu-Fundland und Ost-Labrador	St. Johns: 29	421460	220980	0,5	'02 33	40
2. Bermuda oder Somers-Inseln	Hamilton: 2	50	19425	388,5	'02 15,5	2,1
3. West-Indien:						
a) Bahama-Inseln	Nassau: 5,0	13960	53735	3,8	'02 6,1	4,2
b) Jamaika	Kingston: 47,0	10859	766570	71	'02/3 41	46
c) Turks-, Caïcos-, Cayman-Inseln, Morant- und Pedro-Cays	—	1159	9610	8,6	'02 0,6	0,7
d) Virgin, St. Christopher, Anguilla, Nevis, Redonda, Antigua, Barbuda, Montserrat, Dominica, St. Lucia, St. Vincent, Barbados, Grenada, Grenadinen, Trinidad, Tobago	St. Johns: 19,0 (auf Antigua) Bridgetown: 21,0 (auf Barbados) Port of Spain: 34 (auf Trinidad)	8521	757890	91	'02 92,7	77
4. Britisch-Honduras	Belize: 9	21475	37480	1,7	'02 5,3	5,7
5. Britisch-Guyana	Georgetow : 53,0	246470	293960	1,2	'02 29,5	41,2
6. Falkland-Inseln und Süd-Georgia	Port Stanley: 1,0	16607	2043	0,1	'02 1,3	1,9
[Süd-Georgien (4075 qkm), eine unter ewigem Schnee begrabene						
II. Dänische Besitzungen	—	—	—	—	—	—
a) Grönland	Godhaab (1,0)	88100*)	11893	0,1	'02 0,5	1,0
b) Westindische Inseln	Charlotte Amalie: 9,0	359	30527	85	'02 0,4	1,2
St. Croix (218,33 qkm — 18590 Einw.). **St. Thomas** (86,2 qkm —						
III. Französische Besitzungen	—	82093	451988	—	45,2 '02	50
Nordamerika: **St. Pierre, Miquelon** und **Iles-aux-Chiens** (235 qkm **La Désirade, St. Martin** (2/3; 1/3 ist niederländisch) und **St. Barthélemy** Fort de France: 22). — Südamerika: **Franz. Guyana** (78900 qkm —						
IV. Niederländische Besitzungen	—	130230	134785 '01	1,0	14,1 '01/2	9,3
Niederländische Antillen (Curaçao, Bonaire, Aruba, St. Martin [1/3; 2/3 ist **Niederl. Guyana (Surinam):** 129100 qkm — 82000 Einw.; Hptst. Para-						

*) Gletscherloses Gebiet; mit Gletschergebiet 2169750 qkm.

Staats- Einnahm.	Ausgaben	Schulden in Millionen Mark	Verkehrsmittel: Handelsflotte Segelsch.	Dampfsch. t = 1000 kg	Post Sendungen	Eisenbahn. Bahnläng. in km	Telegraph. Linienlänge in km u. Anzahl der Depeschen
auswärtiger Staaten.							
—	—	—	—		—	—	—
—	—	—	'02 2335 (193564)	4808 (573704)	'01 343 Mill.	'02 31166	'03 61038 4,8 Mill.
'02,03 277,3	217,1	1518	—	—	—	'02 30111	—
Braunschweig (Fredericton: 7), **Neu-Schottland** (Halifax: 41), **Manitoba** (Winnipeg: 42), **Prinz Edward-** und arktische Inseln.							
'02 9,2	9,6	'02 83	—	—	—	'02 1055	—
'02 1,2	1,0	1,0	'02 24 (6930)	2 (64)	—	— —	'02 306 —
'02 1,5	1,0	'03 2,1	—	—	—	—	—
'02 20,6	19,3	'03 80	'02 90 (5103)	5 (1998)	—	'99/00 297 —	'02 1332 —
'02 0,2	0,2	—			—	—	—
'02 22	24,6	'03 43,2	'02 1074 (43311) (mit Bahama)	23 (4875)	—	'02 142 (Trinidad) 39 (Barbados) — (Vincent)	345 95 268
'02 1,1	1,1	'03 0,71	'02 219 (4686)	6 (1326)	—	—	—
'02 11,4	10,3	'03 20,2	'02 38 (1732)	16 (1230)	—	'02 122	'01 899
'02 0,3	0,3	—	'02 4 (198)		—	—	—
Insel, ist von keiner Bedeutung.]							
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	51 (528)	1 (8) '02	—	—	—
11012 Einw.; Hptst. St. Thomas: 11,4 Einw.). **St. Jan** (= John: 54,4 qkm — 925 Einw.; Hptst. Coral Harbour).							
'02 14,1	14,1	'02 3	'86 140 (9600)	1 (700)	—	'01 224 Martinique u. Guadeloupe)	—
— 6352 Einw.; Hauptst. St. Pierre: 2). — **Mittelamerika: Guadeloupe, Marie Galante, Les Saintes,** (1970 qkm — 205717 Einw.; Hauptst. Basse Terre: 8). **Martinique** (988 qkm — 207011 Einw.; Hauptst. 32908 Einw.; Hauptst. Cayenne: 13).							
'02 4,9	5,6	—	'86 37 (1900) davon 1 Dampfer		'01 1,8 Mill.	—	—
französisch], St. Eustatius, Saba): 1130,33 qkm — 527854 Einw.; Hauptst. Willemstad auf Curaçao: 15 Einw. maribo: 32.							

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
V. **Besitzungen der Ver. St. v. Nord-Amerika** (Inf. Puerto-Rico mit den Inf. Culebra, Culebrita und Vique).	San Juan (32)	9314	953243 '99	102,3	60,3 '02/3	62,5

9. Übersicht der

A. Einheimische

1. **Afghanistan**, despot. **Emirat**. Habib Ullah	Kabul: 60,0	560000	5000000 (S)	9,0	7,3 '02/03	10,3
2. **Arabien**, unabhängiges (Gebiet patriarchal.-desp. Stammeshäuptlinge)	—	2279000	950000	0,4	'01 18,5	21
3. **Bhutan, Radschatum** 1 weltlicher u. 1 kirchl. Regent (unter britischem Schutz)	Panaka Winter-, Tassisudon Sommer-Residenz	34000	(S) 250000	7	'02/3 0,123 aus Indien	3,9 nach Indien
4. **Buchara, Chanat** Seid-Abd-ul-Ahad (Vasallenstaat Rußlands)	Bochara: 70,0	247720	(S) 1500000	6	—	—
5. **China**, despot. **Kaiserreich** Kuangsü Tsai-t'jen (Regentin: Tsu-Hsi)	Peking: 1650,0	11138880	330130000	30	'02 952,4	646,8

Teile:

a) **Eigentliches China**: 3877000 qkm — 319500000 Einw. — 82,0 auf 1 qkm. 176000 qkm — 22,1 Mill. Einw. **Hunan** (Tschangschau: 500): 216000 qkm — 9,3 Millionen Einw. **Kiangsi** (Nantschang: 300): 180000 qkm — 24,6 Mill. 5,2 Mill. Einw. **Kwangtung mit Insel Hainan** (Kanton: 880): 259100 qkm 142000 qkm — 21,0 Mill. Einwohner. **Petschili** (Peking): 300000 qkm — jetzt im Besitz von Deutschland). **Schensi** (Singan: 1 Million). 195000 qkm (Hangtschau: 700): 95000 qkm — 11,8 Mill. Einwohner. **Hünnan** (Yünnan): Kirin: 120): 942000 qkm — 7 Mill. Einwohner. 2 **Mongolei** (Urga: 40): (Ost-Turkistan [Kaschgar: 80] und Dsungarei [Kuldscha: 12] 1426000 qkm **ländern geöffneten Häfen**: Amoy (114). Canton (880). Futschau (650). Shang-hai (620). Swatau (36). Tam-sui (100). Tien-tsin (750). Tschi-fu (70). einige andere.

6. **Chiwa, Chanat** Seid Muhammed Rachim (Vasallenstaat Rußlands)	Chiwa: ca. 30,0	61734	(S) 800000	13	—	—
7. **Japan**, konst. **Kaisertum** Mikado (= Tenno) Muts Hito	Tokyo (Yeddo): 1440,0	417412	48351723 '01	115,8	'02 884,4	'02 762,5

Inseln: **Zentral-Nippon mit den Bonin-Inseln**: 94793 qkm. **Kiushiu** mit den **Liukiu-Inseln** (Nagasaki: 107): 43615 qkm. **Shikoku**:

8. **Korea**, absol. **Kaiserreich** I-höng	Söul (Kiöng): 193,6 '02	218200	9670000 '01	44	72,0 '01	( )

Staats-			Verkehrsmittel				
Einnahm.	Ausgaben	Schulden	Handelsflotte		Post Sendungen	Eisenbahn. Bahnläng. in km	Telegraph. Linienlänge in km u. Anzahl der Depeschen
in Millionen Mark			Segelsch.	Dampfsch.			
			t = 1000 kg				
—	—	—	—	—	—	'02 220	'02 1170

Staaten Asiens.

Staaten.

—	—	—	—	—	—	ca. 500 im Bau	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	ca. 300	180
'01 ca. 266,4 '02 Zölle: 79,5	ca. 305,4	'01 2574,0	'97 (europäischer Bauart) 95 (21798)	 184 (41152)	—	'03 1892	'00 23000 —

[18 **Provinzen**: **Fokien** (Futschau: 624): 120000 qkm — 20,5 Mill. Einw. **Honan** (Khaifung: 500): 21 Mill. Einw. **Hupeh** (Wutschang: 600): 185000 qkm — 30,0 Mill. Einw. **Kansu** (Lantschau): 325000 qkm — Einw. **Kiangsu** (Nanking: 250): 100000 qkm — 21,0 Mill. Einwohner. **Kwangsi** (Kweilin): 200640 qkm — — 29,7 Mill. Einw. **Kweitschau** (Kueijang): 174000 qkm — 7,7 Mill. Einwohner. **Nganhwei** (Nganking): 19,4 Mill. Einw. **Schansi** (Taijuen: 250): 212000 qkm — 11,2 Mill. Einw. **Schantung** (ein Teil ist — 8,3 Mill. Einwohner. **Sz'tschwan** (Tschingtu: 800): 566000 qkm — 45,5 Mill. Einw. **Tschekiang** 380000 qkm — 12,0 Mill. Einwohner]. — b) **Nebenländer**: 1. **Mandschurei** (Mukden: 170; Tsitschar: 60; 2831000 qkm — 1,9 Mill. Einw. 3. **Tibet** (Lhassa: 25): 1200000 qkm — 1,5 Mill. Einw. — 4. **Sin-kiang** — 1 Mill. Einw.). 5. **Kukunor-Landschaften** (712000 qkm — 150 Einwohner. — **Die den Aus-**Hankau (870). Itschang (34). Kiu-kiang (36). Kinng-tschau (40). Ningpo (255). Niu-tschuang (50). Pak-hoi (20). Tschin-kiang (140). Wen-tschau (80). Wuhu (110). Tschung-king (250). Lung-tschau (20). Mentsze (12) und

Einnahmen des Chans: 1,3			—	—	—	—	—
'02/03 824,7	820,0	'02 1535,4	europ. Bauart: '02 3977 (334507)	 1441 (609951)	913,1 Mill. '02/3	'03 7026	'03 25987 17,7 Mill.

Nord-Nippon: 78225 qkm. **West-Nippon**: 53561 qkm. **Jeso-Hokkaido** (Hakodate: 78): 94012 qkm. 18210 qkm. **Formosa** (Tainan: 44): 34980 qkm — 2,8 Mill. Einw. — 79,4 auf 1 qkm.

'03 21,5	'03 21,5	'00 1,0	—	—	—	'01 42	'01 3472

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
9. Nipal, desp. **Radschatum** Maharadscha Ehdiradsch (tributär an China)	Katmandau: 50,0	154000	3000000 (S) '00	19,5	28,5 '02/3	52,0
10. Oman, desp. **Sultanat** Seyid Feysal ben Turki	Maskat: 18	194200	1000000	5,1	13,5 '02/3	10,5
11. Persien, desp. **Schahtum** Muſaffer-ed-din	Teheran: 250,0	ca. 1645000	9500000 '02	5,8	103,4 '01	58,6
Provinzen:	**Aſerbaidſchan** (Tebris 180): **Jspahan** (Jspahan: 80). **Khoraſſan u. Seiſtan** (Schuſchter: 27). **Fars** (Schiras: 32). **Burudjird u. Luriſtan** (Burudjird 20). (Kaſchan 30): **Kum u. Sava** (Kum: 20). **Kermanſchah** (Kermanſchah: 32).					
12. Siam, desp. **Königr.** Chulalongkorn	Bangkok: 200,0	633000	6320000	10,0	69,3 '02	92,6
B. Beſitzungen euro-						
I. Britiſche Beſitzungen	—	5227049	301898852	—	— '02/3	—
1. Aden mit Perim	Aden: 23,0	207	'01 43974	21,1	71,2	57,9
2. Kamaran und Bahrein-Inſeln	Moharek: 22	730	68100	93,3	'02 9,4	12,9
3. Brit.-Indien, Kaiſertum Lord Curzon of Kedleſton, Vizekönig	Calcutta: 1125 (mit Vorſtädten)	4859594	295213056 '01	60,7	02/3 1513,7 (Edelmetalle eingeſchloſſen)	1893,9
Einteilung:	a) **Unmittelbare Beſitzungen** (unter dem General-Gouverneure **Bengalen, Nordweſt-Provinzen, Oudh** (Allahabad: 175). **Punjab** (Mandalay: 184). **Aſſam, Madras** (Madras: 509) mit den **Lakkadiven,** b) **Schutzſtaaten: Haidarabad** (Haidarabad: 450). **Myſore** (Myſore: 70). Cachin u. ſ. w. Hierzu rechnet die engliſche Verwaltung auch die arabiſchen					
4. Ceylon	Colombo: 158	65610	3578333 '01	54,5	'02 149	135,4
5. Cypern (nominell türkiſch)	Nikoſia (15)	9282	'02 239522	25,8	'02 8,2	5,5
6. Hongkong (79 qkm) mit Pachtgebiet (1000 qkm) u. Weiheiwei (738 qkm)	Victoria: 168,0	1817	'02 523146	287,9	'02 43,7 nach	12,4 aus Großbritannien
7. Labuan u. Nord-Borneo	—	73373	'01 188411	2,6	'02 24	20,4
8. Sarawak und Brunei (unter brit. Schutze)	Kutſching	124221	'02 550000	4,4	'02 18,1	21,7
9. Straits Settlements (Singapur, Malakka, Penang, Wellesley), Keeling- u. Chriſtmas-Inſ.	Singapore: 184,0	4122	'01 573653	139	'02 614	526
10. Malediven, desp. Königr. (unter brit. Schutze)	Male: 1,5	300	30000	100	—	—

Staats-			Verkehrsmittel				
Einnahm.	Ausgaben	Schulden	Handelsflotte		Post	Eisenbahn.	Telegraph.
			Segelsch.	Dampfsch.		Bahnläng.	Linienlänge in km u. Anzahl der Depeschen
in Millionen Mark			t = 1000 kg		Sendungen	in km	
ca. 20 Mill.	—	—	—	—	—	—	—
1,0	—	—	—	—	—	—	—
30,6 '99/00	20,0	'00 48,6	200 Seeschiffe (2 europ. Bauart) (65000 t)		'01 1,5 Mill.	'01 54 in Betrieb 13	'01 8620

(Meschhed: 70). **Teheran** (Teheran: 250). **Hamadan** (Hamadan: 35). **Kerman** (Kerman: 70). **Arabistan Gilan** (Reschd: 41). **Hafen des persischen Meerbusens** (Buschir: 27). **Astrabad** (Astrabad: 15). **Kaschan Mazenderan** (Sari). **Kaswin** (Kaswin: 40).

'04 53,3	53,2	—	'01 12 (4090)	4 (700)	'01 1,3 Mill.	'01 380	'00 4735

päischer Staaten.

—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
Siehe Brit. Indien			—	—	Siehe Brit. Indien		
'02/3 1568,6 (Aden mit Perim eingeschl.)	1512,7	'02 4326,5	'02 70 (19955)	113 (47681)	'01/2 527,3 Mill. (Aden mit Perim eingeschl.)	'02/3 41708	89826 '01/2 6,5 Mill.

stehend): Aimere, Berar, Curg, Andamanen u. Nikobaren.
(Lahore: 203). **Central-Provinzen** (Nagpur: 128). **Nieder-Burma** (Rangun: 230). **Ober-Burma** **Bombay** (Bombay: 780), **Sindh, Belutschistan.**
Kaschmir (Srinagar: 123) u. a. — c) **Schutzgebiete** (außer dem Zensus stehend): Sikkim, Manipur, Lushai, Schutzgebiete mit Sokotra.

					'95/96		
'02 37,0	38,2	'02 101,7	'01 188 (14792)	9 (1328)	573 Tauf.	'02 605	2444
'02 3 3,3	2,8	6,4	—	—	—	—	'02 381
'02 20,9	25,2	'01 7,0	'02 76 (29809)	51 (15322)	—	—	—
'02 2,2	2,0	—	—	—	—	'02 161	'99 10
'02 5,0	4,8	—	—	—	—	—	—
'02 13,5	13,3	—	'01 444 (43741)	76 (29775)	—	'00 129	'02 2151
—	—	—	—	—	—	—	—

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
11. Malayische Schutzstaaten	—	88000	'02 935000	10,5	'02 71	299,7
Teile:	Perak, Selangor, Negri Sembilan, Djohor, Pahang.					
II. Französische Besitzungen	—	664209	18134000	—	—	—
1. Etablissements in Indien	—	509	'99 273185	537	'02/3 2,3	16,1
Teile:	Pondichéry (47), Karikal (19), Mahé (9), Chandernagor (26), Yanaon (5).					
2. Indo-China:						
a) **Cochinchina** (mit Solu- u. Condor-Isn.)	Saigon: 51	57000	2968499	52		
b) **Kambodscha**, Königr. Norodom I.	Pnom-Penj: 50,0	97000	1100000	11		
c) **Tongking**	Hanoi: 103	119200	7000000	59	'02 174	150
d) **Annam**, Königreich Thanh Thai	Hué: 50,0	135680	6124000	45,5		
e) **Laos**	Prabang (40)	255000	605000	2,5		
f) **Kuangtschou** (in Pacht v. China)	Luang	700	ca. 60000	86		
III. Niederländische Besitzungen: Ost-Indien	Batavia: 116,0	1520628	37494000	25	'02 342,5	442,5
Teile:	a) **Sumatra** (Palembang 57) mit Riouw, Banka und Billiton. b) **Java** Kleinen Sunda-Inseln: Sumbawa, Sumba, Bali, Flores, Timor					West-Hälfte:
IV. Portugiesische Besitzungen	Pandschim: 8,0 (Villa nova de Goa)	199 2/0	850920	43	79 '00	59,5
Teile:	a) **Vorder-Indien:** Goa, Salcete und Bardes; Inseln Angedive, Damao, b) **Macao** (Macao 59), **Taipa, Colovane,** Ost-Timor (Dilli) und Cambing.					
V. Russische Besitzungen	—	16545520 (ohne Kalpi- (438688), u. Aral-See (67769 qkm)	23008200 '97	1,4	—	—
1. Kaukasien (zu beiden Seiten des Kaukasus)	Tiflis (161)	472554	9291090 '97	20	—	—
2. Sibirien (mit Neu-Sibirien u. De Long-Isn.	Tomsk (52)	9527016	4717187 '97	0,5	—	—
3. Statthalterschaft des fernen Osten (Amur, Transbaikalien, Sachalin, Pachtgebiet Kuangtung u.s.w.	Wladiwostok (29)	2994640	1259530 '97	0,4	—	—
4. Zentralasien	Taschkent (157)	3551308	7740394 '97	2,2	—	—
5. Port Arthur u. Talienwan in Nord-Ost-China (in Pacht von China)	—	—	—	—	—	—

Vasallen-Staaten: Chiwa und Buchara siehe unter eigenem Stichworte.

Staats-			Verkehrsmittel				
Einnahm.	Ausgaben	Schulden	Handelsflotte		Post	Eisenbahn.	Telegraph.
			Segelsch.	Dampfsch.		Bahnläng.	Linienlänge
in Millionen Mark			t = 1000 kg		Sendungen	in km	in km u. Anzahl der Depeschen
'02 86,3	67,1	15,5	—	—	—	'02 483	'02 2470
—	—	—	—	—	—	—	—
'03 2	2	'02 0,1	—	—	'96 673000	'01 95	—
'03 62,0	62,0 u. 27,0 i. frz. Budget '94		—	—	—	'02 2400	'01 1182
			—	—	—		
			—	—	—		
			—	—	—		
			—	—	—		
'03 260	282	—	'01 2448 (359550)	145	'01 22,9 Mill.	Java, '01 1915 Sumatra 313	'01 9900

(Batavia) und **Madura**. c) **Celebes** (Makassar mit Blaardingen 21), Molukken (Amoina 8) und die Kupang-(Concordia) 7]. d) **Ost-, Süd- und Westküste von Borneo** [Bandjermassin 53].

'03/4 7,1	6,7	—	—	—	—	'01 82	177

Diu und Gogola.

—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	'03 8300	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
VI. Besitzungen der Ver. St. v. Nord-Amerika						
Die Philippinen u. Sulu-Inseln	Manila mit Hafen Cavite: 302	296310	'87 6961370	23,6	'02 140,1	126,6
Inseln:	(Philippinen) **Luzon** (165919 qkm — 3500000 Einw.), **Mindanao** (10192 qkm), (Sulu) **Jolo-Insel** mit kleinen Nebeninseln, **Pangutarang-Gruppe, Tapul-**					
VII. Türkische Besitzungen						
1. Unmittelbarer Besitz	—	1766800	16898700	9,5	—	—
Teile:	**Kleinasien** (Smyrna: 201), **Armenien** (Erzerum: 39), **Mesopotamien** **El Ahsa** (el Hofûf: 25), **Kurdistan.**					
2. Tributäres Fürstentum Samos Fürst Yanko-Effendi	Vathy: 4,0	468	'02 53424	114	'02 3,5	3,4
	Insel Cypern, die nominell der Türkei zugehört, siehe: Britische					
VIII. Deutsches Pachtgebiet (auf 99 J.) Kiautschou	Tsingtau (1,3)	515	120000	240	'02 7,0 (deutsches Zollgeb.)	0,5

10. Übersicht der

A. Einheimische

1. Abessinien, desp. **Kaiserreich** Menelik II.	Addis-Ababa: 50,0	540000	4500000	8,3	'00 13,6	9,9
2. Liberia, Freistaat Präs. Arthur Barclay	Monrovia: 5,0	85350	2000000	23,4	'02 1,0	1,6
3. Marokko, absol. **Kaisertum.** Abdul-Aziz	Fes: 140—150,0 Marokko: 50,0	450000	(S) 7000000	15,5	'02 44	32
4. Neger- und Fellata-Reiche, unabhängige. Eingeborene Häuptlinge	—	3730000	ca. 6000000	1,6	—	—

B. Besitzungen euro-

I. Britische Besitzungen	—	6354500	41000000	6,5	—	—
a) Kap-Kolonie	Kapstadt: 51, mit Vorstädten 84	756803	2501600	3,3	699,0 '02	356,6
b) Basuto-Land, Betschuanen-Protektorat, Rhodesia, Zentral-afrikanisches Protektorat	—	2660900	'02 2504000	0,9	'02 37,3	4,1

Staats- Einnahm.	Ausgaben	Schulden	Verkehrsmittel: Handelsflotte Segelsch.	Dampfsch.	Post Sendungen	Eisenbahn. Bahnläng.	Telegraph. Linienlänge in km und Anzahl der Depeschen
in Millionen Mark			t = 1000 kg			in km	
'02/3 148	62	—	—	—	'94 7,2 Tsd.	'00 192	'94 2562 (158000)

Palánan (118559 qkm), **Samar** (13386 qkm), **Panay, Negros, Zebu, Bohol, Leyte, Basilan** u. s. w. **Gruppe, Tawi-Tawi-Inseln** mit kleinen Nebeninseln.

						(Klein-Asien u. Syrien)	
—	—	—	—	—	—	'03 2760	—

(Bagdad: 145), **Syrien** (Damaskus: 140); **Arabien: Hedschas** (Medina: 48), **Jemen** (Hodeda: 25),

'03/4 0,67	0,9 Tribut an die Pforte 54000 ℳ	—	'00 368 (3691)	—	—	—	—

Besitzungen in Asien.

'04/5 0,505	13,0	—	—	—	'02 1726 Tsd.	'02 240	—

Staaten Afrikas.

Staaten.

—	—	—	—	—	—	—	—
'02 1,3	1,4	'03 2,0	'89 3 (916)	—	—	—	—
5,6 Budget des Sultans 6,4–9,6 Zolleinnahmen		—	400	(18800)	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

päischer Staaten.

—	—	—	—	—	—	—	—
'01/2 185	176	'02 793,5	20 (1735)	55 (4270)	'00 47 Mill.	'02 4799	'02 12285
'02/3 14	20,5	—	(a, b)	(a, b)	—	Rhodesia: '02 1200	'02 5850

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
c) Oranjefluß-Kolonie	Bloemfontein (12)	131076	200000	1,5	'02 310	154
d) Transvaal-Kolonie	Pretoria (8)	288790	1000000	3,5		
	e) **Natal mit Sululand** (Pietermaritzburg 30): 70890 qkm — '02: 959400 Einwohner. — 13,5 auf 1 qkm. — Einfuhr '02: 320; Ausfuhr 74,6.					
	g) **Sierra Leone** (Freetown: 30), **Gambia** (Bathurst: 6), **Goldküste** (Akkra: 20) **und Lagos** (Lagos: 42) **mit Joruba:** 466370 qkm — '01 4685000 Einw. — 10 auf 1 qkm. — Einf. '02: 77,5; Ausfuhr 52,5.					
	i) **Mauritius** (Port St. Louis: 53) mit Dependenzen Rodriguez, Seychellen, Admiranten, Cargados, Garajos, Chagos, Aldabra-Gruppe u. s. w.: 2550 qkm — '01 376000 Einw. — 147,5 auf 1 qkm. — Einf '02: 42,5; Ausf. 49,5.					
m) Sansibar, Sultanat mit	l) **Britisch-Ostafrika,** Protektorat (Mombasa: 15): 700000 qkm — 2500000 Einw. — 3,6 auf 1 qkm. — Einf. '02/3: 9,1; Ausf. 3,4.					
Inseln Pemba und Lamu (britischer Schutzstaat). Sultan: Hamud bin Mohamed	Sansibar: 50	2640	200000 '02	76	'02 22	19,8
II. Deutsche Besitzungen	—	2412300	12040000	4,9	'02 29,7	24,0
	a) **Togo-Gebiet mit dem Gebiete von Porto Seguro und Klein-Popo** (Klein-Popo: 5), 87200 qkm — 1500000 Einwohner — 17,2 auf 1 qkm — Einf. '02: 6,2 Mill. M.; Ausf. 4,1 Mill. M.					
	c) **Südwest-Afrikanisches Gebiet** mit Damara- und Namaqua-Land (Windhut): 835100 qkm — 200000 Einw. — 0,2 auf 1 qkm. — Einf. '02: 5,3 Mill. M.; Ausf. 8,6 Mill. M.					
III. Französische Besitzungen	—	—	—	—	—	—
a) Algerien	Algier: 97,0	797770	'01 4789331	6	'02 263,8	242,3
b) Tunis (französ. Schutzst. seit 12./5. '81). Sidi Muhammed	Tunis: 170	99600	'99 1906000	19,1	'02 59	36,3
c) Senegal (St. Louis: 20), Sudan, Guinea, Elfenbeinküste, Dahomé und Kongo (Libreville), über 6000000 qkm — 22023000 Einwohner — 3 auf 1 qkm. — Einf. '02: 69,2 Mill. M.; Ausf. 55,7 Mill. M.						
e) Inseln Reunion (St. Denis: 27) und Mayotte, 2346 qkm — '97/98 191192 Einw. — 81,5 auf 1 qkm. — Einf. '02: 16,5 Mill. M.; Ausf. 12,5 Mill. M.						
h) Madagaskar (Kolonie seit 1896 mit Diego Suarez u. s. w.)	Tananarivo: 55	591967	2505240 (S)	4,2	'02 34,2	10,5
					'02 5,2 (Massaua)	1,6
IV. Italienische Besitzungen	—	247300	'99 329516	1,3	'01 0,2 (Somaliküste)	0,4
Erythräische Kolonie (Massaua: 8) und Somalikiüste.						

Staats- Einnahm.	Ausgaben	Schulden (in Millionen Mark)	Verkehrsmittel: Handelsflotte Segelsch.	Dampfsch. (t = 1000 kg)	Post Sendungen	Eisenbahn. Bahnläng. in km	Telegraph. Linienlänge in km und Anzahl der Depeschen
'02 5,6	4,8	0,5	—	—	—	—	—
'02 64,2	60,6	51	—	—	—	'02 2148	'00 6600

f) **Nord- und Süd-Nigeria:** 875000 qkm — 24000000 Einwohner. — 27 auf 1 qkm. — Einf. '02: 22; Ausf. 25,6.

h) **St. Helena** (Jamestown: 5), **Ascension und Tristan da Cunha:** 327 qkm — '01 5699 Einw. — 17,4 auf 1 qkm. — Einf. '02: 1,7; Ausf. 0,04.

k) **Uganda und Somali-Küste:** 398700 qkm — '02 1961000 Einw. — 5 auf 1 qkm. — Einf. '02: 6,3 Ausf. 5.

'02 3	2,8	2,0	—	2 (1616)	—	—	—
'04/5 10,6	23,5	Reichszuschuß: '04/5 12,9	—	—	'01 2494 Tsd.	'02 469	'01 777 (70 Tsd.)

b) **Kamerun-Gebiet** (Kamerun): 495000 qkm — 3500000 Einwohner — 7,8 auf 1 qkm. — Einf. 02: 9,3 Mill. M.; Ausf. 6 Mill. M.

d) **Deutsch-Ostafrika** (Dar-es-Salam: 13): 995000 qkm — 6840000 Einw. — 6,9 auf 1 qkm. — Einf. '02: 8,9 Mill. M.; Ausf. 5,3 Mill. M.

—	—	—	—	—	—	—	—
'04 54,3	53	'02 40	'03 841	(23729)	'01 45 Mill.	'02 3094	'01 10494 ('2,4 Mill.)
'03 43,8	43,8	'02 147,7	'01 3	1 (576)	'01 20,1 Mill.	—	02 3294

d) **Somali-Küste,** 120000 qkm — 200000 Einw. — 1,7 auf 1 qkm.

f) **Komoren,** Protektorat (Djandoi: 2): 1606 qkm — 67000 Einw. — 41,7 auf 1 qkm.
g) **Kerguelen, St. Paul, Neu-Amsterdam,** 3487 qkm.

'04 20	20	'02 54	—	—	—	—	'98 2800
—	—	—	—	—	—	—	—

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
V. Portugiesische Besitzungen	—	2126131	8309527	—	'02 54,3	41,3
a) **Kapverdische Inseln** (Porto Praïa auf São Thiago: 12): 3851 qkm — '00 147424 Einw. — 38 auf 1 qkm. — Einf. '02: 6,0 Mill. M.; Ausf. 0,8 Mill. M. Inseln: São Thiago, Maïo, Fogo, Brava (São João Baptista), Boavista, Sal, São Nicolão (Preguizo = Freshwater), São Vicente (Leopoldina), Porto Grande, São Antão (Santa Cruz).						
c) **São Thomé, Principe**: 1080 qkm — 42103 Einw. — 39 auf 1 qkm. — Einf. 02: 8,3 Mill. M.; Ausf. 16,6 Mill. M.						
e) **Freistaat von Ostafrika** [Provinzen: **Mozambique** (Mozambique: 6) und **Lourenço**]: 768740 qkm — 3120000 Einwohner — 4 auf 1 qkm. — Einf. '02: 27 Mill. M.; Ausf. 12,8 Mill. M.						
VI. Spanische Besitzungen	—	223523	892976	3,9	—	—
a) **Presidios in Marokko** (Ceuta: 13, Alhucemas, Chafarinas, Melilla, Peñon de la Gomera) u. **Kanarische Inseln** (Las Palmas: 45): 7308 qkm — '00 368976 Einw. — 50,9 auf 1 qkm.						
VII. Türkische Besitzungen	—	—	—	—	—	—
1. **Ägypten**, Vizekönigtum Khedive Abbas II. (unter britischem Einflusse)	Kairo: 624	2958668	19833185	6,7	'03 347,5	396,8
a) Eigentliches Ägypten, (Unter-, Ober-Ägypten, Oase Siwah, Isthmus, Port Saïd, Suez, El Arisch, Sinai, Thasos)	—	994668	9833185	9,9	—	—
b) Sudan (Nubien, Darfor, Kordofan, Äquatorial-Provinzen)	—	1964000	10000000	5,1	—	—
2. **Tripoli** mit Fessan und Barka Pascha Achmed Rassim	Tripoli: 30 [Murzuk (Fessan): 8, Bengasi (Barka): 15]	1033400	1000000	1,0	'02 6,4	6,2
VIII. Kongostaat. Neutrales, für den Handel freies Gebiet. König Leopold II. v. Belgien	Boma	2252780	14100000	6,3	'02 14,7	40,6

11. Übersicht der Insel-Besitzungen euro-

I. Deutsche Besitzungen	—	243719	468972	1,9	'02 4,9	3,8

a) **Kaiser Wilhelms-Land** auf Neu-Guinea (Stephansort): 181650 qkm — 130000 Einw. — 0,7 auf 1 qkm. — Einf. '02: 1,6 Mill. M., Ausf. 1,2 Mill. M.

c) **Salomon-Inseln***): 10000 qkm — 50000 Einw. (Bougainville, Buka und zahlreiche kleine Inseln.)

e) **Karolinen, Palau-Inseln, Marianen****) (**Ladronen**): 2076 qkm — 40000 Einwohner —

*) Choiseul und Isabel sind an Großbritannien abgetreten. — **) Mit Ausnahme der größten Guam, die an

Staats- Einnahm.	Ausgaben	Schulden	Verkehrsmittel: Handelsflotte Segelsch.	Dampfsch.	Post Sendungen	Eisenbahn. Bahnläng. in km	Telegraph. Linienlänge in km und Anzahl der Depeschen
in Millionen Mark			t = 1000 kg				
'03 25,0	25,7	—	—	—	—	'01 543 (Angola) '00 7522 '00 449 (Oft-Afrika) '01 3800	

b) **Senegambien** (Bulam: 4): 37000 qkm — 820000 Einw. — 22 auf 1 qkm. — Einf. '02: 2 Mill. M.; Ausf. 1,2 Mill. M.
Niederlaſſungen in Senegambien (Farim, Geba, Cacheo), Biſſagos-Inſeln, Bolama.

d) **Angola** (São Paolo de Loanda: 16): Loanda, Ambriz, Benguela, Moſſamedes und Kongo-Diſtrikt: 1315460 qkm — 4180000 Einwohner — 3,0 auf 1 qkm. — Einf. '02: 11 Mill. M.; Ausf. 10 Mill. M.

—	—	—	—	—	—	—	—

b) Weſt-afrik. Küſte am Rio Muni und Rio d'Oro, 214200 qkm — ca. 500000 Einw. — 2,3 auf 1 qkm.

c) **Guinea-Inſeln**: Fernando Po, Annobom, Coriſco, Eloby u. ſ. w., 2015 qkm — ca. 24000 Einw. — 12 auf 1 qkm.

—	—	—	—	—	—	—	—
'03 228,3	228,3	'03 2102,1	'03 6 (1481)	8 (5248)	'01 27,6 Mill.	'02 4752	'02 4632 (6,3 Mill.)
—	—	—	—	—	—	—	—
'03 3,9	12,6	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
'04 24,1	26,3	108,8	—	37 (auf dem Congo)	'02 631 Tſd.	'01 444	'01 1279

gruppen Auſtraliens.

päiſcher Staaten.

'04/5 0,6	1,9	Reichszuſchuß: 1,3	—	—	'02 145 Tſd.	—	—

b) **Bismarck-Archipel**: 47000 qkm — 200000 Einw. — 4 auf 1 qkm.
(Admiralitäts-Inſeln, Neu-Mecklenburg, Neu-Pommern.)

d) **Marſchall-Inſeln** (Jabor [Jaluit]): 405 qkm — 15000 Einw. — 37 auf 1 qkm.

19,2 auf 1 qkm.

die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika abgetreten iſt.

Name, Regierungsform u. Staatsoberhaupt.	Hauptstadt (Einwohner in Tausenden)	Flächeninhalt qkm	Bevölkerung insgesamt	Bevölkerung auf 1 qkm	Handel Einf. in Mill. M.	Handel Ausf. in Mill. M.
f) Samoa-Inseln*)	Apia (auf Upolu)	2588	33972	13,1	'02 2,4	1,7
II. Britische Besitzungen	—	8258263	5639903	—	—	—
a) Australien m. Tasmanien u. Macquarie-Inseln. Bundesstaat.	Sydney (509)	7929009	'01 4466080	0,6	'02 1156,0 (einschl. Edelmet.)	1542,6
Einteilung:	a) **Neu-Süd-Wales** (Sydney: 509). c) **Queensland** mit brit. **Neu-Guinea** (Brisbane: 123). e) **Victoria** (Melbourne: 503).					
b) Neu-Seeland m. Chatam-, Auckland-, Kermadec-, Campbell-, Antipoden-, Bounty-, Manihiki-, Savage- u. Cook-Inseln.	Wellington (47,0)	271212	851073 '02	3,1	'02 229 (einschließlich Edelmetalle)	315,8
c) Fidschi-(Viti-) Inseln mit Rotumah	Suva (1,0)	20837	120124	5,8	'02 10,8	10,1
d) Janning-, St. Cruz-, Tukopia-, Duzie-, Gilbert-, Union-, Ellice-, Salomons-, Phönix- u. Johnston-Inseln.	— —	36068	176626	5,0	'02 0,4	1,1
e) Tonga- oder Freundschafts-Inseln, Königr. König Georg II.	Nukualofa auf Tongatabu	1137	26000	23	'01 1,3	1,8
III. Französische Besitzungen	—	24225	89121	5,0	'02 14,1	13,3
a) Neu-Kaledonien, Loyalty-Inseln (Port de France = Noumea: 7000 E.). Wallis- u. Futuna-Inseln u. s. w.						
IV. Niederländische Besitzungen: Das westliche Neu-Guinea (368963 qkm), Fredericks- 394789 qkm — 240000 Einw. — 0,6 auf 1 qkm.						
V. Besitzungen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	—	17420	169000 '99	9,7	—	—
a) Hawaii (seit 1898 Territorium)	Honolulu (auf Oahu) 39	16702	'00 154001	8,7	'02/3 58,5	110,1
b) Guam (Marianen)	Agaña (6)	514	9000	17,5	'01/2 0,2	0,2
c) Tutuila u. Nebeninseln (Samoa-Inseln)	Pago-Pago	203	6100	30,0	'01 0,3	0,1
d) Verschiedene kleine Eilande: Middle-, French Frigate-, Barber-, Walker-, Samarang-,						

*) Tutuila ist Besitz der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Staats- Einnahm.	Ausgaben	Schulden	Verkehrsmittel: Handelsflotte Segelsch.	Dampfsch.	Post Sendungen	Eisenbahn. Bahnlänge in km	Telegraph. Linienlänge in km und Anzahl der Depeschen
in Millionen Mark			t = 1000 kg				
'04/5 0,35	0,59	0,24	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	'99 377,9 Mill.	24623	'99 82306 (10,1 Mill.)
'02/3 600,7	595,7	'03 4543,2	'02 1494 (141183)	969 (207692)	'02 378,6 Mill.	'99/00 mit Neu-Seeland '03 22658	'02 72956 (8,7 Mill.)

b) **Tasmanien** mit **Macquarie-Inseln** (Hobart: 35).
d) **Süd-Australien** (Adelaide: 166).
f) **West-Australien** (Perth: 53).

'02/3 131,8	126,9	'03 1156,3	'02 326 (42635)	225 (61685)	'02 77,5 Mill.	3868	12468 '01 4,2 Mill.
'03 2,0	2,3	3,9	'02 5 (177)	2 (97)	0,7 Mill.	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
'03 ca. 0,43	0,42	—	—	—	—	—	—
'02 6,5	6,5	0,68	—	—	—	'93 4 (Tahiti) 144 im Bau	'01 974

b) Tahiti- oder Gesellschafts-Inseln (Papeete auf Tahiti, 4000 E.) und Morea, Tuamotu-, Marquesas-, Tubuai-, Gambier-, Clipperton-Inseln, sowie Inseln unter dem Winde.

10200 qkm) und Papuas-Inseln (7788 qkm), sowie kleine Küsteninseln: zusammen

—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Makin-, Maraki-, Howland-, Baker-, Jarvis-, Flint-Inseln.

12. Die Staaten und Länder der Erde nach Fläche und Bevölkerung.

Länder	qkm	Einw. Million.
Europa.		
1. Rußland m. N. Semlja	5389985	106,0
2. Österreich-Ungarn [1]	675887	48,1
3. Deutsches Reich [2]	547774	58,5
4. Frankreich	536464	39,0
5. Spanien	504698	18,6
6. Schweden	477862	5,1
7. Norwegen	321477	2,2
8. Großbritannien mit Irland u. d. europ. Besitzgn.	318679	42,7
9. Italien	286682	32,9
10. Türkei (Nowi Bazar und Kreta)	177935	6,4
11. Rumänien	131353	6,0
12. Bulgarien m. Ostrumel.	96345	3,7
13. Portugal (mit Azoren und Madeira)	92576	5,4
14. Griechenland	64679	2,4
15. Serbien	48303	2,6
16. Schweiz (m. Gewässern)	41469	3,3
17. Dänemark, Farör	142780	2,5
18. Niederlande	38424	5,3
19. Belgien	29455	6,9
20. Montenegro	9080	0,23
21. Luxemburg	2586	0,2
22. Andorra	452	0,005
23. Thasos (zu Ägypten)	393	0,012
24. Liechtenstein	159	0,009
25. San Marino	60	0,011
26. Monaco	1,5	0,015
	9905558,5	398,4
Asien.		
1. Russischer Besitz (ohne Neusibirische Inseln) mit Kaspi- und Aral-See	17025970	23,0
2. China mit Nebenländern	11138880	330,1
3. Britischer Besitz	5227049	301,9
4. Unabhängiges Arabien	2278700	0,9
5. Türkischer Besitz	1766800	16,9
6. Persien	1645000	9,5
7. Niederländischer Besitz	1520628	37,5
8. Französischer Besitz [3]	664209	18,1
9. Siam	634000	6,3
10. Afghanistan	624000	4,6
11. Japan	417412	48,4
12. Philippinen (Vereinigte St. v. Nord-Amerika)	296310	7,0
13. Russische Vasallenstaaten	309457	2,3
14. Korea	218200	9,7
15. Himalaja-Staaten	188000	3,2
16. Oman	194200	1,0
17. Sinai-Halbinsel (zu Ägypten)	59000	0,009
18. Portugiesischer Besitz	19918	0,85
Übertrag	44227733	821,259

Länder	qkm	Einw. Million.
Übertrag	44227733	821,259
19. Kiautschou (deutscher Besitz)	501	0,1
20. Samos	468	0,053
	44228702	821,422
Australien.		
1. Britischer Besitz	8258263	5,64
2. Niederländischer Besitz	394789	0,24
3. Deutscher Besitz	243819	0,46
4. Französischer Besitz	27712	0,09
5. Besitz der Vereinigten St. v. Nord-Amerika	17419	0,17
6. Nicht okkupierte Inseln	13367	—
	8955369	6,60
Afrika.		
1. Unabhängiges Afrika m. Sahara	3730000	6,0
2. Britischer Besitz	6354510	40,9
3. Französischer Besitz	7380264	31,7
4. Deutscher Besitz	2412300	12,0
5. Kongostaat	2412300	14,1
6. Portugiesischer Besitz mit Madeira	2126131	8,3
7. Türkischer Besitz (Tripoli)	1033400	1,0
8. Ägypten (ohne Sinai u. Thasos)	2899275	19,8
9. Marokko	456000	7,0
10. Abessinien	540000	4,5
11. Italienischer Besitz	247300	0,3
12. Liberia	85350	2,1
13. Spanischer Besitz (mit Kanaren)	216215	0,5
14. Seen (Tanganjika, Nyassa, Tschad)	87520	—
	29821045	148,2
Amerika.		
1. Vereinigte Staaten (mit Cuba und Puerto-Rico, ohne Hawaii)	9733445	81,4
2. Britischer Besitz [4]	9137519	7,5
3. Brasilien	8361350	14,9
4. Argentinien	2885620	5,0
5. Mexico	1987201	13,6
6. Bolivia	1334200	1,8
7. Colombia	1120503	3,6
8. Peru	1769804	4,6
9. Venezuela	1043900	2,5
10. Chile	776122	3,2
11. Ecuador	307243	1,4
Übertrag	38456907	139,5

[1]) Mit Boden-See-Anteil und Bosnien. [2]) Mit Gewässern. [3]) Mit Kambodscha, Annam und Tonkin. [4]) Ohne die arktischen Länder und Süd-Georgien.

Länder	qkm	Einw. Million.
Übertrag	38456907	139,5
12. Paraguay	253100	0,64
13. Uruguay	178700	0,98
14. Niederländischer Besitz	130230	0,14
15. Guatemala	125100	1,57
16. Nicaragua	123950	0,5
17. Honduras	119820	0,75
18. Panama	82600	0,34
19. Französischer Besitz	82093	0,45
20. Costarica	54070	0,32
21. Dominikan. Republik	48577	0,5
22. Haïti	28676	1,3
23. Salvador	21070	1,0
Übertrag	39704893	147,99

Länder	qkm	Einw. Million.
Übertrag	39704893	147,99
24. Dänisch-Westindien	359	0,03
25. Unbewohnte Inseln in Westindien	231	—
	39705483	148,02
Arktische Länder.		
1. Dänischer Besitz	88100	0,012
2. Britischer Besitz[1]	1304075	0,001
3. Russischer Besitz (Neu-Sibirien)	26007	—
4. Herrenloses Gebiet	11181628	—
	12599810	0,013

13. Der Welthandel in den Jahren 1899, 1901 und 1902.

(In Millionen Mark.)

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1899	1901	1902	1899	1901	1902
A. Europa.						
Belgien	1830,8	1799,0	1928,4	1578,9	1480,9	1399,7
Bulgarien und Ostrumelien	48,7	56,7	57,7	43,3	67,0	84,0
Dänemark (*Faröer, Island)	453,4	450,8	494,4	307,0	331,5	363,5
Deutsches Reich	5483,1	5421,2	5631,0	4207,0	4431,4	4677,8
Frankreich	3659,8	3539,1	3750,4	3363,6	3250,2	3444,3
Griechenland	103,8	112,4	109,2	76,7	75,9	64,9
Großbritannien u. Irland (Malta '01)	9923,0	10690,4	10820,2	5504,2	5722,1	5792,0
Italien	1220,4	1392,0	1438,3	1159,4	1113,5	1192,6
Kreta	—	12.0	5,9	—	10,0	6,0
Montenegro	2,5	'98 2,5	'98 4,1	2,0	2,0	0,1
Niederlande	3215,9	3423,6	3640,8	2644,0	2928,7	3076,9
Österreich-Ungarn	1343,5	1447,0	1462,2	1578,3	1685,9	1550,0
Portugal ohne Madeira	182,3	208,4	200,2	103,0	101,9	102,3
Rumänien	269,9	236,8	229,4	120,8	286,8	303,5
Rußland mit Finnland	1487,3	1277,4	1332,3	1449,3	1728,2	1947,1
Schweden und Norwegen	587,8	847,7	894,5	403,0	583,6	644,7
Die Schweiz	939,5	850,0	914,0	643,2	677,8	708,1
Serbien	37,6	35,5	36,2	53,3	53,2	58,4
Spanien	730,0	677,4	708,3	575,6	554,4	647,0
Türkei ('99/900)	460,2	451,7	451,7	261,8	287,5	287,5
B. Amerika.						
Argentina	473,4	461,5	417,4	748,8	679,2	727,0
Bolivia	22,5	29,8	21,8	48,1	66.1	49,3
Britische Besitzungen	860,4	1000,7	1087,9	841,5	1010,0	1090,8
Brasilien	—	431,7	473,8	—	895,2	741,7
Chile	162,9	213,5	203,1	250,0	263,1	259,8
Columbia[2]	45,0	30,1	13,8	77,8	24,9	9,9
Costarica	16,8	18,6	18,0	20,0	24,4	18,9
Dänische Besitzungen (West-Ind., Grönland)	0,5	0,5	0,8	1,0	1,0	2,2
Dominikanische Republik	7,8	12,6	—	19,1	21,9	—
Ecuador	—	30,2	28,9	—	32,6	136,2

[1]) Über europäische Grenzen. [2]) Von und nach Großbritannien und von den Ver. Staaten.

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1899	1901	1902	1899	1901	1902
	Millionen Mark					
Französische Besitzungen	57,2	56,8	45,2	54,2	50,0	49,9
Guatemala	13,3	12,7	11,3	33,9	30,0	36,5
Haïti	—	22,0	—	—	51,0	—
Honduras	6,7	17,5	18,4	20,2	25,9	25,9
Mexiko ('01/2, '02/3)	250,5	271,6	304,0	149,0	312,4	227,3
Nicaragua	11,6	15,4	5,1	13,1	12,8	12,3
Niederländische Besitzungen	12,8	16,4	14,1	9,1	9,6	7,3
Paraguay	8,7	12,3	9,5	8,2	10,0	16,1
Peru	37,5	55,2	66,1	61,5	86,0	77,3
San Salvador	—	26,6	29,5	—	40,5	41,6
Cuba	—	273,4	255,0	—	265,1	270,1
Uruguay	111,1	103,0	102,4	159,1	121,0	146,2
Venezuela ('98)	34,6	—	—	60,3	—	—
Vereinigte Staaten mit Puerto-Rico	—	3750,7	4131,4	—	6087,7	5777,4
C. Asien.						
Afghanistan ('01/2, '02/3)	10,4	9,2	11,3	'00: 10,0	8,4	6,2
Britische Besitzungen	2015,1	2310,2	2246,7	2347,3	2767,5	2862,4
China (Vertragshäfen)	809,9	810,2	835,7	599,1	512,4	567,6
Französische Besitzungen	97,4	166,0	176,3	119,5	137,6	166,2
Japan mit Formosa	482,8	555,9	582,6	465,1	539,4	557,3
Korea	21,3	30,7	28,0	10,4	17,6	17,2
Niederländische Besitzungen	284,4	364,6	326,5	422,3	417,2	427,4
Oman ('01/2, '02/3)	'99/0: 10,9	12,2	13,0	'8/9: 6,4	6,7	10,1
Persien (nur im Persischen Golf)	46,6	114,5	—	27,3	61,7	—
Portug. Besitzungen	—	77,1	79,4	—	58,0	59,7
Siam	123,5	123,9	69,3	160,4	196,7	92,6
Asiat. Rußland	127,8	89,3	—	59,4	68,3	—
Philippinen (Ver. St. v. N.-A.)	—	134,8	140,1	—	100,3	126,6
Andere Staaten (Arabien im Pers. Meerbsn., Samos, Himalaja-St.)	72,0	49,8	41,6	99,3	65,1	62,7
D. Afrika.						
Abessinien	'00: 13,6	—	—	'00: 9,9	—	—
Ägypten	237,4	316,2	307,3	318,5	326,4	365,6
Britische Besitzungen	615,7	1350,4	1440,7	381,2	575,7	549,9
Kongostaat	18,0	18,7	14,7	29,3	40,9	40,6
Deutsche Besitzungen	32,3	33,6	29,7	12,5	15,5	24,0
Französische „	418,6	470,6	448,5	373,8	329,2	366,1
Italienische „	9,3	11,4	5,4	3,3	4,8	2,0
Marokko	22,7	34,9	43,7	19,5	27,0	31,8
Portugiesische Besitzungen	76,3	'00 86,7	54,3	41,7	'00 57,6	41,3
Liberia	0,6	1,4	1,0	1,0	1,2	1,6
E. Australien.						
Britische Besitzungen	1337,6	1521,0	1284,5	1423,1	1402,3	1450,4
Deutsche „	3,8	4,4	4,9	3,3	3,4	3,8
Französische „	11,0	14,7	14,1	10,0	11,1	13,3
Hawaii (N.-A.)	77,8	92,0	58,5	92,6	118,1	110,1

14. Verzeichnis der kaiserl. deutschen Konsulate und der deutschen Städte, in denen Konsularbeamte fremder Staaten ihren Sitz haben.

(Nach den amtlichen Angaben: Januar 1904.)

Vorbemerkungen.

1. Die mit * bezeichneten Konsulate unterstehen Berufskonsuln.
2. Die in lateinischer Schrift gedruckten Ortsnamen bezeichnen die Sitze fremder Konsularbeamten.
3. G. K. = General-Konsulat bez. General-Konsul; K. = Konsulat; V. K. = Vize-Konsulat; K. A. = Konsular-Agentur. H. A. = Handels-Agentur; D. K. = Deputy-Konsul. Hon. K. = Honorar-Konsul; Pr. K = Prokonsul.
4. Briefe sind an das „Kaiserlich deutsche (General-, Vize-) Konsulat zu N. N." unter deutscher, mit lateinischen Buchstaben geschriebener Post-Adresse zu richten.

Argentinische Republik: *Buenos Aires, G. K. Bahia Blanca, V. K. Puerto Gallegos, V. K. Concordia, V. K. Cordoba, V. K. Mendoza, V. K. Rosario, K. Salta, V. K. Santa Elena, V. K. Santa Fé, V. K. Tucuman, V. K.

Preußen: Aachen, K. Altona, K. Barmen, K. Berlin, K. Bonn (Poppelsdorf), K. Kassel, K. Köln, K. Frankfurt a/M., K. [Hamburg, G. K.] Hannover, K. Wiesbaden (Biebrich), K.

Bayern: [Hamburg, G. K.] Nürnberg, K.

Sachsen: Dresden, K. Leipzig, K. Chemnitz, K.

Württemberg: [Hamburg, G. K. u. V. K.]

Baden: [Hamburg, G. K.] Karlsruhe, K. Mannheim, K.

Hessen: [Hamburg, G. K.]

Oldenburg: [Hamburg, G. K.]

Braunschweig: Braunschweig, K.

Anhalt: Dessau, V. K.

Lübeck: Lübeck, K. [Hamburg, G. K.]

Bremen: [Hamburg, G. K.] Bremen, K.

Hamburg: Hamburg, G. K., K. u. V. K.

Belgien: *Antwerpen, G. K. *Brüssel, K. Gent, K. Lüttich, K. Ostende. K. Roulers, K.

Preußen: Berlin, G. K. [Bremerhaven, K.] Breslau, K. Köln, G. K. Aachen, K. [Brake, K.] Köln, K. Düsseldorf, K., V. K. Frankfurt a/M., K. Gelsenkirchen, K. Kiel, K. [Mannheim, K.] Trier, K. Danzig, K. Emden, K. [Hamburg, G. K.] Hannover, K. Königsberg, K. Memel, K. Stettin, K. Stralsund, K.

Bayern: [Köln, G. K. Mannheim, K.] München, K. Nürnberg, G. K.

Sachsen: Leipzig, K.

Württemberg: Stuttgart, G. K.

Baden: [Köln, G. K.] Karlsruhe, K. Mannheim, K.

Hessen: [Köln, G. K.] Mainz. K.

Sachsen-Weimar: [Leipzig, G. K.]

Mecklenburg-Schwerin: Rostock, K.

„ **Strelitz:** [Rostock, K.]

Oldenburg: Brake, K. [Köln, G K. Lübeck, K. Trier, K.]

Braunschweig: [Berlin, G. K.]

Sachsen-Meiningen: [Leipzig, G. K.]

„ **Altenburg:** [Leipzig, G. K.]

„ **Koburg-Gotha:** [Leipzig, G. K.]

Anhalt: [Berlin, G. K.]

Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen: [Leipzig, G. K.]

Waldeck: [Gelsenkirchen, K.]

Reuß ä. u. j. Linie: [Leipzig, G. K.]

Schaumburg-Lippe: Gelsenkirchen, K.

Lippe: [Gelsenkirchen, K.]

Lübeck: Lübeck, K

Bremen: Bremen, Hon. G. K. Bremerhaven, K.

Hamburg: Hamburg, G. K. u. V. K.

Bolivien: Cochabamba, K. La Paz, K. Oruro, K. Potosi. K. Riveralta, K. Santa Cruz, K.

Preußen: Berlin, K. Duisburg, K.

Bayern: München, K.

Sachsen: Dresden, K.

Württemberg: Stuttgart, K.

Bremen: Bremen, K.

Hamburg: Hamburg K.

Brasilien: *Bahia (São Salvador), K. Ceará (Fortaleza), K. *Curitiba, K. Paranaguá, V. K. Blumenau, K. Desterro (Florianopolis), K. Itajahy, K. Joinville (Dona Francisca), K. Laguna, K. A. Maceió, V. K. Manáos, K. Pará (Belem), K. Pernambuco (Recife), K. *Porto Alegre, K. Rio Grande do Sul, K. *Rio de Janeiro, K. Cuyabá, V. K. Juiz de Fora, K. A. Ouro Preto, V. K. Victoria (Espiritu Santo), K. São Luiz do Maranhão, K. Santos, K. *São Paulo, K.

Preußen: Berlin, K. u. V. K. Breslau, V. K. Elberfeld, V. K. Frankfurt a/M., V. K. u. H. A. [Hamburg, G. K.] Kiel, V. K. u. H. A. Königsberg, V. K. Stettin, V. K. Wiesbaden, V. K.

Bayern: [Hamburg, G. K.] München, V. K.

Sachsen: Dresden, V. K. [Hamburg, G K.]

Württemberg: [Hamburg, G. K.] Stuttgart V. K. u. H. A.

Baden: [Hamburg, G. K.] Karlsruhe, V. K.

Hessen: [Hamburg, G. K.] Mainz, V. K.

Mecklenburg-Schwerin u. Strelitz: [Hamburg, G. K.]

Sachsen-Weimar: [Hamburg, G. K.]

Oldenburg: [Hamburg, G. K.] Brake, V. K.

Braunschweig: [Hamburg, G. K.]

S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt u. Sondershausen, Waldeck, Reuß j. u. ä. L., Schaumburg-Lippe, Lippe: [Hamburg, G. K.]

Lübeck: [Hamburg, G. K.] Lübeck, V. K.

Bremen: Bremen, K. u. H. A.

Hamburg: Hamburg, G. K. u. V. K. Cuxhaven, V. K.

Central-Amerika: Punta Arenas (Costarica), V. K. *San José de Costarica, K. Limón, V. K. Guatemala, K. Coban, V. K. Livingston, V. K. Quezaltenango, V. K. Ocós, V. K. Retalhuleu, V. K. Amapala (Honduras), K. San Pedro Sula (Honduras), K. *Managua (Nicaragua), K. *San Salvador, K. Corinto, K. A. San Juan del Norte (Nicaragua), K. San Salvador, K. San José de Guatemala K. A.

Preußen: Honduras: Berlin, G. K.*) u. V. K. Stettin, K. Hannover, K. — Costa-Rica: Berlin, G. K.*) Frankfurt a/M., K. Hannover, K. — Guatemala: Berlin, K. Frankfurt a/M., K. Breslau, Hon. K. — Nicaragua: Berlin G. K. Hannover, K. Stettin, K. — Salvador: Berlin, G. K., V. K. Altona, K.

Sachsen: Cost. R.: Dresden, K. Leipzig, K. — Guatemala: Dresden, K. Leipzig, K. — Honduras: Dresden, K. — Nicaragua: Dresden K.

Baden: Cost. R.: Mannheim, K.

Hessen: Guatemala: Mainz, K. — Nicaragua: Mainz, K.

Bremen: Cost. R., Guat, Hond. Nicaragua, Salvador: Bremen, K.

Hamburg: Cost. R.: Hamburg, G. K. u. K. — Guat.: Hamburg, G. K. u. K. — Hond.; Hamburg, G. K. u. V. K. — Nicaragua, G. K. — Salvador G. K. u. V. K.

*) s. d. Deutsche Reich.

Chile: Antofagasta, K. Tocopilla, V. K. Concepcion K. Talcahuano, K. A. Temuco, K. A. Coronel, V. K. Iquique, K. Osorno, V. K. Pisagua, V. K. Puerto Montt, V. K. Caldera V. K. Coquimbo, V. K. Punta Arenas, K. Santiago, K. Tacna, K. Arica, K. A. Taltal, K. Valdivia, K. *Valparaiso, G. K.

Preußen: Berlin, K. u. V. K. Cöln, K. Frankfurt a/M., K. Halle a. S., K. Hannover, K. Stettin, K. Wiesbaden, K. [Hamburg, G. K.]

Bayern: München, K. Nürnberg, K.

Sachsen: Dresden, K. Leipzig, K.

Württemberg: Stuttgart, K. u. V. K.

Braunschweig: Braunschweig, K.

S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß j. u. ä. L.: Leipzig, K.

Bremen: Bremen, K.

Hamburg: Hamburg, G. K. u. V. K.

China: *Schanghai, G. K. *Hankau, K. *Amoy, K. Futschau, K. *Canton, K. *Kiungtschau (Hoihow), V. K. *Swatau, K. *Tientsin, K. Niutschwang, V. K. *Tschifu, K. *Itschang, K. *Nanking, K. *Pathoi, V. K. *Tsinanfu, K.

Columbien: *Bogotá, G. K. Barranquilla, K. Ocaña, K. A. Bogotá, K. Bucaramanga, K. Cartagena, V. K. Honda, V. K. Medellin, K. Palmira, V. K. Popahan, K. San José de Cúcuta, K.

Preußen: Berlin, K Elberfeld, K. Stettin, Hon. K.

Bayern: Ludwigshafen, K.

Sachsen: Dresden, K. Leipzig, K.

Baden: Karlsruhe, K.

Bremen: Bremen, K. u. V. K.

Hamburg: Hamburg, G. K.

Congo-Staat: [*Kamerun, Gouv. m. d. Befugnis eines G. K.] *San Paulo de Loanda, K.

Cuba (Republik): *Havana, K. Cienfuegos, V. K. Matanzas, V. K. St. Jago de Cuba, K. Trinidad de Cuba, V. K.

Deutsches Reich: Hamburg, G. K.

Bayern: Nürnberg, K.

Bremen: [Hamburg, G. K.] Bremen, K.

Dänemark: *Kopenhagen, G. K. Aalborg, K. Aarhuus, K. Esbjerg, K. Ribe, K. A. Frederikshavn, K. Fridericia, K. Helsingör, K. Hjörring, K. Horsens, K. Veile, K. A. Kolding, K. Korsör, K. Naestved, K. Nyborg, K. Assens (Fünen), K. A. Nakskov (Laaland), K. A. Odense, K. Svendborg (Falster), K. A. Nykjöbing, K. Randers, K. Ringkjöbing, K. Lemvig, K. A. Rönne, K. Svaneke, K. Thisted, K.

Dänische Besitzungen: St. Thomas (Antillen), L. Thorshavn (Faröer), V. K. Reykjavik, K.

Preußen: Anklam, V. K. Berlin, G. K. Breslau, K. Colberg, V. K. Danzig, K. u. V. K. Elbing, V. K. Geestemünde, G. K. Harburg, V. K. Königsberg, G. K. Leer, K. Memel, K. Pillau, V. K. Rügenwalde, V. K. Stettin, K. u. V. K. Demmin, V. K. Greifswald, V. K. Stolpmünde, V. K. Stralsund, V. K. Swinemünde, V. K. Wolgast, V. K.

Bayern: München, K. Nürnberg, V. K.

Sachsen: Dresden, V. K. Leipzig, K.

Baden: Mannheim, K.

Mecklenburg-Schwerin: Rostock, K. u. V. K. Wismar, V. K.

Oldenburg: [Bremen, G. K.] Brake, V. K.

Lübeck: Lübeck, G. K.

Bremen: Bremen, G. K.

Hamburg: Hamburg, G. K. u. V. K. Cuxhaven, V. K.

Dominikanische Republik: [*Port au Prince, K.] Puerto Plata, K. San Domingo, K. Sanchez, V. K. San Pedro de Macoris, K. A. Monte Christy, K. A.

Preußen: Altona, K. Berlin, K. Frankfurt a/M., K. Hagen, V. K. Hannover, K. Hamburg, G. K. Harburg, K.

Sachsen: Dresden, V. K. Leipzig, K.

Bremen: Bremen, K.

Hamburg: Hamburg, G. K.

Ecuador: Guayaquil, K. Quito, K. Manta, K. A.

Preußen: Cöln, G. K. [Hamburg, G. K.]

Bayern: [Hamburg, G. K.]

Sachsen: Dresden, G. K. [Hamburg, G. K.]

Württemberg: [Hamburg, G. K.]

Baden: Mannheim, G. K.

Reuß j. u. ä. L.: Gera, G. K. [Hamburg, G. K.]

Hamburg: Hamburg, G. K. u. K.

Die übrigen Bundesstaaten: [Hamburg, G. K.]

Frankreich: *Bordeaux, K. La Rochelle, V. K. *Havre de Grace, K. Boulogne sur mer, V. K. Calais, V. K. Dünkirchen, V. K. Rouen, V. K. *Marseille, K. Port de Bouc, V. K. Nantes, V. K. St. Nazaire, V. K. *Nizza, K. *Paris, K.

Französische Besitzungen: *Algier, K. Fort Dauphin (Madagaskar), K. [Lagos, K.] Libreville (Gabun), K. [Monrovia, K.] Papeete (Tahiti), K. Rufisque (Senegal), K. Saigon, K. [*San Paulo de Loando, K.] Tamatave (Madagaskar), K.

Preußen: Aachen, K. A. Berlin, Franz. Botschaft. Breslau, K. Stettin, V. K. [Bremen, K.] Danzig, K. Königsberg, K. A. Memel, K. A. Düsseldorf, K. Köln, Hon. K. Elberfeld, K. A. Frankfurt a/M., G. K. [Hamburg, G. K.] Wyk auf Föhr, K. A. [Leipzig, G. K.] Kiel, K. A.

Bayern: München, Franz. Gesandtschaft. Nürnberg, V. K. [Mannheim, G. K.]

Sachsen: Leipzig, G. K. Chemnitz, K. A.

Württemberg: Stuttgart, G. K. u. V. K.

Baden: Mannheim, K.

Hessen: [Frankfurt a/M., G. K.]

Mecklbg.-Schw.: [Hamburg, G. K.] Rostock, V. K.

Mecklbg.-Strelitz: [Hamburg, G. K.]

Oldenburg: [Frankfurt a/M., G. K. Hamburg, G. K. Bremen, K.]

Braunschweig, Anhalt: [Berlin, Franz. Botsch.]

S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Reuß ä. u. j. L.: [Leipzig, G. K.]

Schwarzburg-Rudolstadt u. Sondershausen: [Leipzig, G. K.]

Waldeck: [Bremen, K. Frankfurt a/M., G. K.]

Schaumburg-Lippe und Lippe: [Bremen, K.]

Lübeck: [Hamburg, G. K.] Lübeck, K. A.

Bremen: Bremen, K. Bremerhaven, K. A.

Hamburg: Hamburg, G. K. u. K.

Freundschafts-Inseln s. Schiffer- (Samoa-) und Tonga-Inseln.

Griechenland: *Athen, G. K. Calamata, K. Corfu, K. Cephalonia, V. K. Laurion, K. A. Patras, K. Zante, V. K. Piräus, K. Syra, K. Volo, K. Thera, K. A.

Preußen: Berlin, G. K. Breslau, K. Cöln, G. K. Frankfurt a/M., G. K. [Hamburg, G. K.] Königsberg, K. Stettin, K.

Bayern: München, G. K. Würzburg, K. Nürnberg K.

Sachsen: Dresden, K. Leipzig, K.

Württemberg: Stuttgart, G. K.

Baden: Karlsruhe, G. K. Mannheim, K.

Lübeck: [Hamburg, G. K.]

Bremen: Bremen, K.

Hamburg: Hamburg, G. K.

Großbritannien und Irland:*) *London, G. K. Aberdeen (S.), K. Amble (Northumberland. E.), V. K. Arbroath (S.), V. K. Barrow in Furneß (Lancashire, E.), V. K. Belfast (J.), K. Birmingham (E.), K. Blyth (E.), V. K. Bradford (E.), K. Cardiff (E.), K. Bridgewater (E.), V. K. Bristol (E.), V. K. Gloucester (E.), V. K. Milford (E.), V. K. Swansea (E.), V. K. Cork (J.), V. K. Dartmouth (E.), V. K. Brixham (E), K. A. Teignmouth (E.), K. A. Dover (E.), K. Dublin (J.), K. Dundalk (J.), V. K. Newry (J.), K. A.

*) Die Buchstaben (E.), (S.) und (J.) bedeuten England, Schottland und Irland.

Dundee (S.), K. Falmouth (E.), V. K. Fowey (E.), V. K. Glasgow (S.), K. Ardrossan (S.), K. A. Ayr (S.), K. A. Campbeltown (S.), K. A. Grangemouth (S.), V. K. Alloa (S.), K. A. Boneß (S.), K. A. Greenock (S.), K. A. Troon (S.), K. A. Great Yarmouth (E.), V. K. Guernsey (E.), V. K. Hartlepool (E.), K. Harwich (E.), V. K. Hull (E.), K. Great Grimsby (E.), V. K. Inverneß (S.), V. K. Jersey (E.), V. K. Kirkwall (Orkney-Inf.), V. K. Leith (S.), K. Berwick on Tweed (S.), V. K. Burntisland (S.), V. K. West-Wemyß, K. A. Charlestown (S.), K. A. St. Davids (S.), K. A. Methil (S.), V. K. Prestonpans (S.), K. A. Lerwick (Shetland-Inf.), V. K. Limerick (J.), V. K. Liverpool (E.), K. Holyhead (E.), V. K. *London (Hafen bis zur Themsemündung), K. Londonderry (J.), V. K. Lowestoft (E.), V. K. Lynn (Kings-) (E.), V. K. Boston (E.), K. A. Wisbeach (E.), K. A. Manchester (E.), K. Middlesborough (E.), K. Montrose (S.), V. K. Newcastle on Tyne (E.), K. Newport (Monmouthshire, E.), V. K. Nottingham (E.), V. K. Padstow (E.), V. K. Penzance (E.), V. K. Perth (S.), V. K. Peterhead (S.), K. Fraserburgh (S.), K. A. Plymouth (E.), K. Poole (E.), V. K. Portsmouth (E.), V. K. Ramsgate (E.), V. K. Rochester (E.), V. K. Scilly-Inseln (E.), V. K. Sheffield (E.), K. Shoreham (E.), V. K. Southampton (E.), K. Stornoway (Hebriden), V. K. Sunderland (E.), K. Waterford (J.), V. K. Weymouth (E.), V. K. Wick (S.), V. K. Yarmouth siehe Great Yarmouth.

Britische Besitzungen: Belize (Brit. Honduras), K. Bridgetown (Barbados), K. Castries (St. Lucia), K. A. *Calcutta, G. K. Akyab (Brit. Burmah), K. Bassein (Brit. Burmah), K. *Bombay, K. Aden, K. Karáchi, K. Calcutta, K. Cochin, K. Colombo, K. Madras, K. Moulmein (Burmah), K. Rangoon (Burmah), K. *Capstadt, G. K. *Bloemfontein, K. *Durban (Port Natal), K. Kimberley (Capkolonie), K. Mosselbay (Capkolonie), V. K. Port Elizabeth, K. East London, K. Entebbe (P. Alice), V. K. [*Monrovia, K.] Freetown (Sierra Leone), K. *Pretoria, K. *Johannesburg, K. Georgetown (Demerara), K. Neu-Amsterdam (Berbice), K. A. Gibraltar, K. Hamilton (Bermuda), K. Halifax, K. Pictou, K. A. Pugwash, K. A. Sydney, Cap Breton (Brit. Nd.-Am.), K. A. *Hongkong, K. Kingston (Jamaica), K. Lagos (Guinea), K. La Valette (Malta), K. Mahé (Seychellen), K. *Montreal (Canada), K. Chatham (Neu-Braunschweig), K. Dawson (Yukon-Territ.) K. Nain (Labrador), K. Nassau (New Providence, Bahama-J.), K. Inagua, K. A. Port Louis (Mauritius), K. Port of Spain (Trinidad), K. Port Stanley (Falkland-J.), K. *Singapore, G. K. Penang, V. K. Sandakan (Borneo), V. K. St. Helena, K. St. John (Neu-Braunschweig), K. St. Johns (Neu-Fundland), K. *Sydney, G. K. Adelaide, K. Auckland, K. Brisbane, K. Christchurch, K. Cooltown (Queensland), V. K. Dunedin, K. Fremantle, K. Hobart (Tasmanien), K. Levuka (Fiji-J., Ovalau), K. Melbourne, K. Newcastle, V. K. Vancouver, K. Wellington (Neu-Seeland) K. Toronto (Canada), K. Victoria (Brit. Columbien), K. Winnipeg (Canada), K.

Preußen: Berlin, G. K. u. V. K. [Brake, V. K.] Breslau, K. Danzig, K. u. V. K. Düsseldorf G. K. u. V. K. Köln, K. [Dar-es-Salam, G. K.*)] Emden, V. K. Frankfurt a/M., G. K. u. V. K. Flensburg, V. K. [Hamburg, G. K.] Bremerhaven, V. K. Hannover, V. K. Harburg, V. K. Husum, V. K. Kiel, V. K. Königsberg, V. K. Memel, V. K. Papenburg, V. K. Pillau, V. K. Stettin, K. u. Pr. K. Swinemünde, V. K. Tönning, V. K.

Bayern: München, K. Nürnberg, V. K.

Sachsen: Chemnitz, V. K. Leipzig, G. K. u. V. K. Dresden, K.

Württemberg: Stuttgart, K. u. V. K.

Baden: Mannheim, K.

Hessen: [Frankfurt a/M., G. K. u. V. K.]

Mecklbg.-Schwerin: [Hamburg, G. K.] Rostock V. K. Wismar, V. K.

Mecklb.-Strelitz, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe u. Lippe: [Hamburg, G. K.]

Oldenburg: [Hamburg, G. K. Frankfurt a/M., G. K. Bremen, K.]

S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Reuß ä. u. j. L.: Leipzig, G. K.

Anhalt, Schw.-Rudolstadt u. Sondershausen: Berlin, G. K.

Lübeck: [Hamburg, G. K.] Lübeck, V. K.

Bremen: [Hamburg, G. K.] Bremen, V. K. Bremerhaven, V. K.

Hamburg: Hamburg, G. K. [Emden, V. K.] Hamburg, 2 V. K. Cuxhaven, V. K. [Bremen, V. K. Bremerhafen, V. K.]

Republik Haiti: *Port au Prince, K. Jérémie, K. A. Aux Cayes, K. Aquin K. A. Cap Haïti, K. Port de Paix, K. A. Gonaïves, K. St.-Marc, K. A. Jacmel, K. Petit Goâves, K. A.

Preußen: Berlin, G. K.

Württemberg: Stuttgart, K.

Bremen: Bremen, K.

Hamburg: Hamburg, K.

Italien: Ancona, K. Bologna, K. Cagliari, K. Alghero, K. A. Carloforte, K. A. Sassari (Porto Torres), K. A. Civita Vecchia, K. Florenz, K. *Genua, G. K. San Remo, K. Savona, K. Spezia, V. K. Livorno, K. Carrara, K. A. Porto Ferraio (Elba), K. A. *Mailand, K. Turin, K. Messina, K. Catania, V. K. Catanzaro, V. K. Girgenti, V. K. Licata, V. K. Milazzo, V. K. Pizzo, V. K. Reggio, V. K. Syrakus, V. K. Terranova, V. K. *Neapel, G. K. Bari, V. K. Brindisi, V. K. Gallipoli, V. K. Lecce, V. K. Taranto, V. K. Palermo, K. Trapani, V. K. *Rom, K. Venedig, K.

Preußen: Aachen, K. A. Berlin, G. K. u. V. K. Breslau, K. Köln, G. K. Düsseldorf, K. A. Frankfurt a/M., G. K. [Hamburg, G. K. u. V. K.] Harburg, K. A. Kiel, K. Wyk auf Föhr, K. A. Flensburg, K. A. Königsberg, G. K. u. V. K. Danzig, K. A. Memel, K. A. Saarbrücken, K. Stettin, K. u. V. K. Swinemünde, K. A. [Zanzibar, G. K.**)]

Bayern: München, G. K. u. 2 V. K. Nürnberg, K. Ludwigsbafen, K. A.

Sachsen: Dresden, K. u. V. K. Leipzig, K. u. 2 V. K.

Württemberg: Stuttgart, G. K. u. V. K.

Baden: Mannheim, G. K. u. V. K.

Hessen: [Frankfurt a/M., G. K.] Mainz, K. A.

Mecklbg.-Schwerin, Mecklbg.-Strelitz: [Stettin, K. u. V. K.]

Oldenbg.: [Hamburg, G. K. u. V. K. Bremerhaven, K. A.]

Braunschweig, Anhalt, Schw.-Rudolstadt u. Sondershausen: [Berlin, G. K.]

S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Reuß ä. u. j. L.: [Leipzig, K. u. V. K.]

Waldeck: [Köln, G. K.]

Schaumburg-Lippe u. Lippe: [Frankfurt a/M., G. K.]

Lübeck: [Hamburg, G. K. u. V. K.] Lübeck, K. A.

Bremen: [Hamburg, G. K. u. V. K.] Bremerhaven, K. A.

Hamburg: Hamburg, G. K. u. V. K.

Japan: *Yokohama, G. K. *Kobe, K. *Nagasaki, K. *Tamsui-Twatutia (Formosa) K. Anping-Tainwansu (Formosa), V. K.

Preußen: Berlin, K. [Hamburg, K. Manila, V. K.***)]

Mecklbg.-Schwerin u. Strelitz: [Hamburg, K.]

Lübeck: [Hamburg, K.]

Bremen: Bremen, K.

Hamburg: Hamburg, K.

*) s. Deutsch-Ostafrika. **) s. Deutsch-Ostafrika.
***) s. d. Marianen-, Karolinen- u. Palau-Inseln.

Korea: *Söul, K.
Preußen: [Hamburg, K.]
Hamburg: Hamburg, K. (auch f. d. übr. Bdsst.)
Liberia: *Monrovia, K. (Kamerun, Gouv. hat Beaufg. eines G. K. f. Liber.)
Preußen: Hannover, K.
Bremen: [Hamburg, G. K.]
Hamburg: Hamburg, G. K.
Marokko: *Tanger, G. K. *Casablanca, K. *Fez, V. K. Larache, V. K. Mazagan, V. K. Mogador, V. K. Rabat, V. K. Saffi, V. K. Marakesch, K. A.
Mexiko: Chihuahua, V. K. Ciudad Juarez, V. K. Colima, K. Durango, V. K. Guadalajara, K. Guanajuato, V. K. Guaymas, V. K. Laguna de Terminos, K. Mazatlan, K. Merida, K. Mexiko, K. Monterey, V. K. Oaxaca, K. San Luis Potosí, K. Tampico, K. Tehuantepec, V. K. Tapachula, K. Tepic, K. Vera Cruz, K.
Preußen: Berlin, K. u. V. K. [Bremen, K.] Danzig, K. u. V. K. Düsseldorf, K. u. V. K. Frankfurt a/M., K. [Hamburg, G. K.] Hannover, K. [Karlsruhe, K. Leipzig, K. Mainz, K.]
Bayern: München, K.
Sachsen: Leipzig, K. Dresden, K. u. V. K.
Württemberg: Stuttgart, K.
Baden: Karlsruhe, K. Mannheim, K.
Hessen: [Frankfurt a/M., K.] Mainz, K.
Mecklbg.-Schwerin: [Hamburg, G. K.]
S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Anhalt, Schw.-Rudolstadt u. Sondershausen, Reuß ä. u. j. L.: [Leipzig, K.]
Mecklbg.-Strelitz: [Hamburg, K.]
Oldenburg: [Bremen, K. Mainz, K.]
Braunschweig: [Hannover, K. Hamburg, G. K.]
Waldeck: *[Frankfurt a/M., K.]
Schaumburg-Lippe u. Lippe: [Bremen, K.]
Lübeck: [Hamburg, G. K.]
Bremen: Bremen, K. [Hamburg, G. K.]
Hamburg: Hamburg, G. K. u. V. K.
Monaco: Monaco, K.
Niederlande: *Amsterdam, G. K. Groningen, K. Delfzyl, K. A. Helder, V. K. Maastricht, V. K. Harlingen, V. K. Nymwegen, K. *Rotterdam, K. Brouwershaven, K. A. Hellevoetsluis, K. A. Hoek van Holland, K. A. Maasluis, K. A. Schiedam, K. A. Vlaardingen, K. A. Zierikzee, K. A. Terneuzen. V. K. Terschelling, V. K. Tiel, V. K. Vlissingen, K.
Niederländische Besitzungen: *Batavia, G. K. Medan (Sumatra), K. Macassar (Celebes), K. Padang (Sumatra), K. Menado (Celebes), V. K. Samarang (Java), K. Soerabaya (Java), K. Curaçao, K. Paramaribo, K.
Preußen: Aachen, K. Berlin, Niederl. Gesandtsch., [Bremerhaven, V. K.] Breslau, K. Cleve, K. Köln, K. u. V. K. Krefeld, K. Danzig, K. u. V. K. Düsseldorf K. Elbing, V. K. Emden, K. u. V. K. Flensburg, K. Wyk auf Föhr, V. K. Frankfurt a/M., G. K. u. V. K. [Hamburg, G. K. u. V. K.] Altona, V. K. Brunsbüttel, V. K. Harburg, V. K. Kiel, K. Königsberg, K. Pillau, V. K. Memel, K. München-Gladbach, V. K. Rendsburg, K. Holtenau, V. K. Ruhrort, K. u. V. K. Dortmund, V. K. Duisburg, V. K. Stettin, K. Kolberg, V. K. Demmin, V. K. Stralsund, V. K. Swinemünde, V. K.
Bayern: München, G. K. Nürnberg, K.
Sachsen: Dresden, K. Leipzig, K.
Württemberg: Stuttgart, G. K. u. V. K.
Baden: Mannheim, G. K.
Hessen: Frankfurt a/M., G. K. u. V. K.
Mecklbg.-Schwerin: [Hamburg, G. K.] Rostock, V. K. Wismar, V. K.
Oldenburg: Brake, V. K. Oldenburg, K.
Lübeck: Lübeck, K. u. V. K.
Bremen: Bremen, K. Bremerhaven, V. K.
Hamburg: Hamburg, G. K. u. K. Cuxhaven, V. K.
Norwegen s. Schweden und Norwegen.

Österreich-Ungarn: Brünn, K. *Budapest, G. K. *Fiume, K. Innsbruck, K. *Lemberg, K. *Prag, K. *Triest, K. Spalato, V. K. Wien, K.
Preußen: Berlin, G. K. u. K. [Bremen, K.] Geestemünde, Hon. V. K. Breslau, K. Köln, K. Danzig, Hon. K. Frankfurt a/M., G. K. [Hamburg, G. K. Altona, Hon. V. K. Harburg, V. K. Kiel, Hon. K. Königsberg, Hon. G. K. Stettin, Hon. K.
Bayern: [Mannheim, K.] München, K. Nürnberg, K.
Sachsen: Leipzig, K. Dresden, Hon. K.
Württemberg: Stuttgart, K.
Baden: Karlsruhe, K. Mannheim, K. u. V. K.
Hessen: [Frankfurt a/M., G. K.]
Mecklbg.-Schwerin u. Strelitz: [Lübeck, Hon. K.]
S.-Weimar, S.-Altenburg, S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha, Reuß ä. u. j. L.: Leipzig, K.
Oldenburg: [Bremen, K. Köln, Lübeck, Hon. K.]
Braunschweig, Anhalt: [Berlin, G. K.]
Schw.-Rudolstadt u. Sondershausen: [Leipzig, K. Berlin, G. K.]
Waldeck, Schaumburg-Lippe u. Lippe: [Köln, K.]
Lübeck: Lübeck, Hon. K.
Bremen: Bremen, K.
Hamburg: Hamburg, G. K. [Harburg, V. K.] Cuxhaven, K. A.
Panama: Panamá, K. Colon (Aspinwoll), K. Bocas del Toro, K. A.
Paraguay: *Asuncion, K.
Preußen: Berlin, G. K. u. V. K. Frankfurt a/M. G. K. Leer, K. Köln, K. Kiel, K. Gevelsberg, K. Wiesbaden, K.
Bayern: [Frankfurt a/M., G. K.] München, K.
Sachsen: Dresden, G. K. u. V. K. Leipzig, K.
Württemberg: [Frankfurt a/M., G. K.]
Baden: [Frankfurt a/M., G. K.] Baden-Baden, K.
Hessen: Mainz, K. [Frankfurt a/M., G. K.]
Mecklenbg.-Schwerin u. M.-Strelitz; Braunschweig; Anhalt; Waldeck; Oldenburg; Schaumburg-Lippe u. Lippe; Lübeck: [Berlin, G. K.]
Bremen: Bremen, G. K.
Persien: *Teheran, G. K. *Buschär, V. K.
Preußen: Berlin, G. K. Köln, G. K. Frankfurt a/M., G. K.
Sachsen: Dresden, G. K.
Hamburg: Hamburg, G. K.
Peru: Arequipa, K. Cuzco, V. K. Mollendo, K. Cajamarca, K. La Merced, V. K. Pacasmayo, K. A. Salaverry-Trujillo, K. Callao, K. Iquitos, V. K. Lima, K. Piura, K.
Preußen: Berlin, K. u. K. A. Köln, K. Frankfurt a/M., K. [Hamburg, G. K. u. V. K.] Elberfeld, K. Stettin, K.
Bayern: München, K.
Sachsen: Dresden, G. K. Leipzig, K.
Württemberg: Stuttgart, K.
Baden u. Hessen: [Frankfurt a./M., K.]
S.-Weimar, S.-Altenburg, S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha, Schw.-Rudolstadt u. Sondershausen, Reuß ä. u. j. L.: [Leipzig, K.]
Bremen: Bremen, K.
Hamburg: Hamburg, G. K. u. V. K.
Portugal: Lissabon, G. K. Faro, V. K. Fayal (Azoren), V. K. Flores, K. A. Funchal, K. Porto, K. San Miguel (Azoren), K. Setubal (St. Ubes), K. A. Terceira (Azoren), K. Villa Nova de Portimão, V. K.
Portugiesische Besitzungen: Bissao, K. (*Canton), K. für die Kolonie Macao. Ilha do Sal (Capverdische Inseln), K. *Lourenço Marques (Delagoa Bay), V. K. Beira, V. K. Inhambane, K. A. Moçambique, K. Ibo, K. A. Quelimane, K. *San Paolo

de Leonda, K. S. Vicente (Kapverdische Inseln) K. San Thiago, K. A.

Preußen: Barmen-Elberfeld, V. K. Berlin, G. K. Breslau, K. Danzig, V. K. Düsseldorf, V. K. Emden, V. K. Flensburg, V. K. Frankfurt a/M., K. [Mainz, V. K.] Greifswald, V. K. [Hamburg, G. K.] Hannover, V. K. Harburg, V. K. Koblenz, V. K. Köln, K. Kolberg, V. K. Königsberg, K. Leer, V. K. Magdeburg, V. K. Memel, K. Pillau, V. K. Stettin, G. K. Stralsund, V. K. [Stuttgart, K.] Swinemünde, V. K. Wyk auf Föhr, V. K.

Bayern: München, G. K. Nürnberg, K.

Sachsen: Dresden, K. Leipzig, K. Chemnitz, V. K.

Württemberg: Stuttgart, K.

Baden: Karlsruhe, K. Mannheim, K.

Hessen: [Frankfurt a/M., K.] Mainz, V. K.

Mecklbg.-Schwerin: [Hamburg, G.K.] Rostock, V. K.

Mecklbg.-Strelitz, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe u. Lippe: [Hamburg, G. K.]

S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Schw.-Rudolstadt u. Sondershausen, Reuß ä. u. j. L.: [Leipzig, K.]

Oldenburg: Brake, V. K. [Hamburg, G. K.] Oldenburg, V. K.

Anhalt: [Berlin, K.]

Lübeck: [Hamburg, G. K.] Lübeck, V. K.

Bremen: [Hamburg, G. K.] Bremen, G. K. u. V. K.

Hamburg: Hamburg, G. K. u. V. K.

Rumänien: *Bukarest, K. Crajowa, K. A., Piteschi, K. A. *Galatz, K. Braila, V. K. Constantza, V. K. *Jassy, K. Bacau, V. K. Roman, V. K. Botoschan, V. K.

Preußen: Berlin, G. K. u. Hon. K. Breslau, G. K. u. V. K. Frankfurt a/M., G. K. [Hamburg, G. K.] Köln a/Rh., K. Stettin, G. K.

Bayern: [Mannheim, G. K.] München, G. K.

Sachsen: Leipzig, V. K.

Württemberg: Stuttgart, G. K.

Baden: Mannheim, G. K.

Hessen: [Frankfurt a/M., G. K.]

Mecklbg.-Schwerin und Mecklbg.-Strelitz: [Hamburg, G. K. Stettin, G. K.]

S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha: Leipzig, G. K.

Oldenburg: [Frankfurt a/M., G. K.]

Braunschweig, Anhalt: [Berlin, G. K. u. V. K.]

Waldeck: [Frankfurt a/M., G. K.]

Lippe: [Köln, K.]

Lübeck: [Stettin, G. K. Hamburg, G. K.]

Bremen: Hamburg, G. K.

Hamburg: Hamburg, G. K.

Rußland: Kaisertum Rußland: Archangel, K. *Kiew, K. *Kowno, K. *Moskau, K. Narva, K. *Odessa, G. K. Jekaterinoslaw, V. K. Mariupol, V. K. Kischinew, V. K. Nikolajew, V. K. *Rostoff am Don, K. Reval, K. *Riga, K. Libau, K. Pernau, K. Arensburg, V. K. Windau, K. *St. Petersburg, G. K. Kronstadt, V. K. *Tiflis, K. Baku, K. Batum, V. K. Noworossijsk, V. K. *Warschau, G. K. Wladiwostok, H. A.

Großfürstentum Finnland: *Helsingfors, K. Brahestad, K. A. Åbo, K. Mariehamn, K. A. Björneborg, K. Hangö, V. K. Nikolaistad (Wasa), K. Jacobstad, K. A. Tammerfors, V. K. Torneå, V. K. Uleåborg, K. Wiborg, K. Kotka, V. K.

Preußen: Berlin, G. K. [Bremen, K. Bremerhaven, K. A.] Breslau, K. u. K. A. Danzig, G. K. u. K. A. Emden, V. K. Flensburg, K. Frankfurt a/M., G. K. u. V. K. Kiel, K. Königsberg, K. [Lübeck, K.] Memel, K. Pillau, V. K. Stettin, K. u. V. K. Stralsund, V. K. Swinemünde, V. K. [Stuttgart, Gesandtschaft.] Thorn, V. K.

Bayern: München, Gesandtschaft. Nürnberg, V. K.

Sachsen: Dresden, Gesandtschaft. Leipzig, K. u. V. K.

Württemberg: Stuttgart, Gesandtschaft.

Baden: Karlsruhe, Gesandtschaft. Mannheim, V. K.

Hessen: [Frankfurt a/M., G. K. u. V. K.] Darmstadt, Gesandtschaft.

Mecklbg.-Schwerin: Rostock, K. u. V. K. Wismar, V. K.

S.-Weimar: Weimar, Minister-Residentur.

Mecklbg.-Strelitz: [Wismar, V. K. Rostock, K.]

Oldenburg: [Bremen, K.]

Braunschweig: [Hamburg, G. K. u. V. K.]

S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Schw.-Rudolstadt u. Sondershausen, Reuß ä. u. j. L.: [Leipzig, K.]

Anhalt: [Berlin, G. K.]

Waldeck: [Frankfurt a/M., G. K.]

Schaumburg-Lippe u. Lippe: [Berlin, G. K.]

Lübeck: Lübeck, K. u. V. K.

Bremen: Bremen, K. Bremerhaven, K. A.

Hamburg: Hamburg, G. K. u. V. K.

Samoa-Inseln s. Schiffer- und Tonga- (Freundschafts-) Inseln.

Schiffer- (Samoa-) und Tonga- (Freundschafts-) Inseln: *Apia (Insel Upolu), Gouv. m. konsular. Befugn. für die Inj. d. Südsee. Nukualofa, V. K.

Schweden und Norwegen: a) **Schweden:** *Stockholm, G. K. Gefle, K. Gothenburg, K. Kongsbacka, K. A. Lysekil, K. A. Marstrand, K. A. Strömstad, K. A. Uddevalla, K. A. Warberg, K. A. Halmstad, V. K. Helsingborg, K. Hernösand, K. Oernsköldsvik, K. A. Hudiksvall, V. K. Kalmar, K. Karlshamn, V. K. Åhus, V. K. Karlskrona, K. Oskarshamn, V. K. Landskrona, V. K. Luleå, V. K. Malmö, K. Neder-Kalix, V. K. Norrköping, K. Nyköping, V. K. Piteå, V. K. Skellefteå, V. K. Söderhamn, K. Sundswall, K. Umeå, V. K. Westerwik, V. K. Wisby, K. Ystad, V. K.

b) **Norwegen:** *Christiania, G. K. Aalesund, V. K. Arendal, K. Österrisöer, K. A. Bergen, K. Bodö (Amt Nordland), V. K. Christiansand, K. Farsund, K. A. Flekkefjord, K. A. Mandal, K. A. Christiansund, V. K. Drammen, K. Drontheim, K. Frederikshald, V. K. Fredrikstad, V. K. Sannesund, K. A. Grimstad, V. K. Hammerfest, K. Kragerö, V. K. Laurvig, V. K. Brevig, K. A. Stien, K. A. Moß, V. K. Ramsos, V. K. Stavanger, K. Egersund, K. A. Hangesund, K. A. Tönsberg, V. K. Tromsö, K. Vadsö, K. Vardö, V. K.

Preußen: Altona, V. K. Apenrade, V. K. Berlin, G. K. [Bremen, K.] Breslau, K. Danzig, K. u. V. K. Düsseldorf, K. Elbing, V. K. Emden, V. K. Flensburg, V. K. Frankfurt a/M., G. K. Geestemünde, V. K. Greifswald, V. K. Hadersleben, V. K. [Hamburg, G. K.] Hannover, G. K. Harburg, V. K. Holtenau, V. K. Itzehoe, V. K. Kappeln, V. K. Kiel, V. K. Kolberg, V. K. Königsberg, K. u. V. K. Leer, V. K. [Lübeck, G. K. u. V. K.] Memel V. K. Neustadt i. Holstein, V. K. Pillau, V. K. Rendsburg, V. K. Schleswig, V. K. Stettin, G. K. Stolp i. Pommern, V. K. Stralsund, V. K. Swinemünde, V. K. Wyk auf Föhr, V. K.

Bayern: München, K. Nürnberg, K. [Karlsruhe, K.]

Sachsen: Dresden, G. K. Leipzig, V. K.

Württemberg: Stuttgart, K.

Baden: Karlsruhe, K. Mannheim, V. K.

Hessen: [Frankfurt a/M., G. K.] Mainz, V. K.

Mecklbg.-Schwerin: [Lübeck, G. K.] Rostock, V. K. Wismar, V. K.
Mecklbg.-Strelitz: [Lübeck, G. K.]
Oldenburg: Brake und Nordenhamm, V. K. Bremen, K. [Lübeck, G. K.]
Braunschweig: [Berlin, G. K.]
Lübeck: Lübeck, G. K. u. V. K.
Bremen: Bremen, K. Bremerhaven. V. K.
Hamburg: Hamburg, G. K. u. V. K. Cuxhaven, V. K.

Schweiz: *Basel, K. Bern, K. Genf, K. *Zürich, G. K. Lugano, V. K. Davos, K.
Preußen: [Bremen, K.] Frankfurt a/M., K. [Hamburg, K.] Königsberg, K. [Stuttgart, K.]
Bayern: München, K. [Mannheim, K.]
Sachsen: Leipzig, K.
Württemberg: Stuttgart, K.
Baden: Mannheim, K.
Hessen: [Frankfurt a/M., K.]
Mecklbg.-Schwerin, Mecklbg.-Strelitz: [Hamburg, K.]
S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Anhalt, Schw.-Rudolstadt u. Sondershausen, Reuß ä. u. j. L.: Leipzig, K.
Oldenburg, Braunschweig, Waldeck, Schaumburg-Lippe u. Lippe: [Bremen, K.]
Lübeck: [Hamburg, K.]
Bremen: Bremen, K.
Hamburg: Hambnrg, K.

Serbien: *Belgrad, K. Nisch, V. K.
Preußen: Berlin, G. K. u. K. Breslau, Hon. K. Frankfurt a/M., G. K. u. V. K. Köln, G. K. Königsberg, Hon. K.
Bayern: Ludwigshafen a./Rb., Hon. K. München, G. K. Nürnberg, Hon. K.
Sachsen: Dresden. G. K. Leipzig, G. K.
Württemberg: Ulm, Hon. K.
Baden, Hessen u. Waldeck: [Frankfurt a/M., G. K.]
Schaumburg-Lippe u. Oldenburg: [Frankfurt a/M., G. K. Köln, G. K.]
Lippe: [Köln, G. K.]
Lübeck, Bremen: [Hamburg, G.K.]
Hamburg: Hamburg, G.K.

Siam: *Bangkok, G.K.
Preußen: Berlin, K.
Bremen: Bremen, K.
Hamburg: Hamburg, G. K. u. K.

Spanien: *Barcelona, G. K. Alicante, K. Torrevieja, K. A. Almeria, K. Garrucha, K. A. Bilbao, K. Cadiz, K. Cartagena, K. Coruña, K. Ferrol, K. Gijon, K. Huelva, K. Irun, K. A. Jerez, V. K. *Madrid, K. Mahon, K. Ibiza (Balearen), V. K. Málaga, K. Palma de Mallorca, K. San Feliú de Guixols, V. K. San Sebastian, K. Santander, K. Saragossa, K. Sevilla, K. Tarragona, K. Valencia, K. Vigo, K. Port Bou, K. A.
Spanische Besitzungen: Santa Cruz de Tenerife, K. Las Palmas (Canaria), V. K.
Preußen: Aachen, K. Altona, V. K. Berlin, G. K. u. Hon. K. Breslau, Hon. K. Danzig, K. Düsseldorf, K. Frankfurt a/M., K. u. V. K. [Hamburg, G. K.] [Leipzig, K.] Kiel, K. Koblenz, Hon. K. Köln, K. u. V. K. Königsberg, K. u. V. K. Memel, V. K. Saarbrücken. V. K. Stettin, K. u. V. K. Swinemünde, K. u. V. K.
Bayern: München, K. Nürnberg, K. u. V. K.
Sachsen: Dresden, K. u. V. K. Leipzig, Hon. K. Chemnitz, V. K.
Württemberg: Stuttgart, K.
Baden: Mannheim, K. u. V. K.
Hessen: Mainz, K.
Mecklbg.-Schwerin u. **-Strelitz:** Rostock, Hon. V. K.
Anhalt: [Berlin, Hon. K.]
S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Schw.-Rudolstadt u. Sondershausen, Reuß ä. u. j. L.: [Leipzig, Hon. K.]
Lübeck: Lübeck, V. K.
Bremen: Bremen, Hon. K. Bremerhaven, Kanzler.
Hamburg: Hamburg, G. K. u. V. K.

Tonga- (Freundschafts-) Inseln siehe Schiffer- (Samoa-) Inseln.

Türkei: *Kairo, G. K. *Alexandrien, K. Suez, K. Mansurah, K. A. Tantah, K. A. Zagazig, K. A. *Kairo (Stadt), K. Kenneh, K. A. Luxor, K. A. Siut, K. A. Port Said, K. Bagdad, K. *Beirut, K. Aleppo, K. Alexandrette, V. K. Antiochia, K. A. Damaskus K. Haifsa (und Acca), V. K. Mersina, K. Tripolis (Syrien) V. K. *Konstantinopel, G. K. Adrianopel, V. K. Amasia, V. K. Brussa, V. K. Rodosto, V. K. Dedeagatsch, V. K. *Salonik, K. Cavalla, K. A. *Jerusalem, K. *Jaffa, V. K. *Sarajevo, K. *Smyrna, K. *Kanea, V. K. Kastro (Mytilene), V. K. Chios, V. K. Samos, V. K. *Sofia, G. K. *Rustschuk, K. *Varna, K. Tripoli, V. K.
Preußen: Berlin, G. K. Breslau, G. K. Köln, G. K. Danzig, G. K. Frankfurt a/M., G. K. [Hamburg, G. K.]
Bayern: München, G. K.
Sachsen: Dresden, K. Leipzig, G. K.
Württemberg: Stuttgart, G. K.
Baden: Mannheim, G. K.
Hessen: [Frankfurt a/M., G. K.]
S.-Weimar, S.-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha, Anhalt, Schw.-Rudolstadt u. Sondershausen, Waldeck, Reuß ä. u. j. L., Schaumburg-Lippe u. Lippe: [Leipzig, G. K.]
Bremen: Bremen, K.
Hamburg: Hamburg, G. K. u. V. K.

Tunis: *Tunis, K. Susa, K. A.

Uruguay: *Montevideo, K. Fray-Bentos, V. K.
Preußen: Berlin, K. u. V. K. Barmen, K. Frankfurt a/M., K. Köln, K.
Sachsen: Dresden, K. Leipzig, K.
Bremen: Bremen, K. [Hamburg, G. K.]
Hamburg: Hamburg, G. K. u. V. K.

Venezuela: Caracas, K. Carupano, V. K. Ciudad Bolivar, K. La Guayra, K. Maracaibo, K. Puerto Cabello, K. Valencia, K. San Cristóbal, K.
Preußen: Altona, K. Berlin, K. Breslau, K. Düsseldorf, K. Frankfurt a/M., K. [Hamburg, G. K.] Hannover. K. Kiel, K. Köln, K.
Bayern: München. G. K. u. K.
Sachsen: Leipzig, K. Dresden, K.
Württemberg: Stuttgart, K. u. V. K.
Baden: Mannheim, K.
Hessen: Mainz, K.
Lübeck: Lübeck, V. K.
Bremen: Bremen, K.
Hamburg: Hamburg, G. K.

Vereinigte Staaten von Amerika: *Chicago, K. Milwaukee, K. A. *Cincinnati, K. *New York, G. K., Baltimore (Maryland), K. Washington, K. A. Boston (Massachusetts), K. Charleston (Süd-Carolina), K. Galveston, K. Cuero, K. A. Mobile (Alabama), K. New Orleans (Louisiana), K. Biloxi (Mississippi), K. A. Pensacola, V. K. *Philadelphia (Pennsylvanien), K. · Richmond (Virginia), K. Norfolk (Virginia), K. Savannah (Georgia), K. Darien, V. K. Wilmington (Nord-Carolina), K. *San Francisco, G. K. Helena (Montana) K. A. *Portland (Oregon), K. Tacoma, K. *St. Louis, K. Denver (Colorado), K. A.
Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika: Honolulu, K. *Manila, K. Cebú, V. K. Iloilo, V. K. San Juan (Puerto Rico), K. Aguadilla, V. K. Mayagüez, V. K. Ponce, V. K.

Preußen: Aachen, K., V. u. D. K. [Apia (Samoa), G. K.] Barmen K., V. u. D. K. Berlin, G. K., V. u. D. G. K., D. G. K. u. G. K. von den Hawaiischen Inseln. Breslau, K. u. V. K. Danzig, K. A. Düsseldorf, K. u. V. K. u. V. u. D. K. Essen, K. A. Frankfurt a/M., G. K., V. u. D. G. K., D. G. K. u. K. von den Hawaiischen Inseln. Geestemünde, K. A. Hannover, K., V. u. D. K. Kassel, K. A. Kiel, K. A. Köln, K. u. V. u. D. K. Königsberg, K. A. Krefeld, K., V. u. D. K. Langenschwalbach, K. A. Magdeburg, K. u. V. K. Solingen, K. u. V. K. Stettin, K., V. u. D. K. Sorau, K. A. Swinemünde, K. A. Wiesbaden, K. A.

Bayern: München, G. K., V. u. D. G. K. Augsburg, K. A. Nürnberg, K., V. u. D. K. Fürth, V. K. Bamberg, K. u. V. K. Neustadt a/Haardt, K. A.

Sachsen: Annaberg, K., V. u. D. K. Chemnitz, K., V. u. D. K., D. K. Dresden, G. K., V. G. K. u. D. G. K. Eibenstock, K. A., V. u. D. H. A. Glauchau, K., V. u. D. K. Leipzig, K., V. K. u. D. K. Markneukirchen, K. A. Planen i/V., K., V. u. D. K. Zittau, K., V. K. u. V. u. D. K.

Württemberg: Stuttgart, K., V. u. D. K.

Baden: Freiburg, K., V. u. D. K. Mannheim, K. u. V. K. Kehl, K., V. u. D. K.

Hessen: Mainz, K., V. u. D. K.

S.-Weimar: [Sonneberg, K. A.] Weimar, K., V. u. D. K. [Koburg, G. K., V. u. D. G. K.]

Oldenburg: Brake u. Nordenhamm, K. A.

Braunschweig: Braunschweig, K., V. u. D. K.

S.-Meiningen, S.-Koburg-Gotha: Koburg, G. K., V. u. D. G. K. Sonneberg, K. A.

Reuß ä. u. j. L.: Gera, K. A.

Lübeck: Lübeck, K. A.

Bremen: Bremen, K., D. K. Bremerhaven, K. A.

Hamburg: Hamburg, G. K., V. u. D. G. K., D. G. K. Cuxhaven, K. A.

Sansibar: *Sansibar, K. *Mombassa, V. K.

15. Verzeichnis sämtlicher vom Reichsbank-Direktorium zu Berlin mittelbar oder unmittelbar abhängigen Zweiganstalten.

(November 1904.)

Die an die Reichsbank verkauften Wechsel auf nachstehende deutsche Bankplätze sind an die daneben bezeichnete Bankanstalt unter Hinzufügung von Ort und Datum zu girieren.

(Bei den mit einem Kreuz (†) bezeichneten Reichsbanknebenstellen ist der erweiterte Giroverkehr eingeführt).

Berlin	Reichsbank-Direktorium.
Aachen	Reichsbankstelle.
Aachen-Burtscheid	„ Aachen.
Adorf (Voigtl.)	Rchsbknebenst. Markneukirchen.
Alfeld (Leine)	Reichsbanknebenstelle.
Allenstein	Reichsbankstelle.
Alsfeld (Oberhessen)	Reichsbanknebenstelle.
Altena (Westf.)	„
Altenburg (S.-A.) †	„
Altenhagen	„ Hagen i. W.
Altona (Elbe)	Reichsbankstelle.
Altona-Ottensen	„ Altona.
Andernach	Reichsbanknebenstelle.
Anklam	„
Annaberg	„ Buchholz (Sachs.).
Apenrade	Reichsbanknebenstelle.
Apolda	„
Arnsberg (Westf.)	„
Arnswalde	„
Aschaffenburg	„
Aschersleben	„
Aue in Sachsen	„
Auerbach (Vogtl.) †	„
Auerhammer b. Aue i. S.	„ Aue i. S.
Augsburg	Reichsbankstelle.
Backnang	Reichsbanknebenstelle.
Bamberg	„
Bant b. Wilhelmshaven	„ Wilhelmshaven.
Barmen (Wupper)	Reichsbankstelle.
Barth	Reichsbanknebenstelle.
Bautzen †	„
Bayreuth	„
Beierfeld	„ Schwarzenberg [i. Sachsen].
Belgard (Persante)	„
Bernburg	„
Betzdorf	„ Kirchen.
Beuthen (O.-S.) †	„
Biebrich	„
Bielefeld	Reichsbankstelle.
Bingen	Reichsbanknebenstelle.
Bischheim b. Straßburg (Elsaß)	Reichsbankhauptstelle Straßburg (Elsaß).
Bocholt †	Reichsbanknebenstelle.
Bochum	Reichsbankstelle.
Bonn †	Reichsbanknebenstelle.
Borby	„ Eckernförde.
Brandenburg (Havel)	Reichsbankstelle.
Braunschweig	„
Bremen	Reichsbankhauptstelle.
Bremerhaven	Reichsbknebenst. Geestemünde.
Breslau	Reichsbankhauptstelle.
Brieg (Bz. Breslau) †	Reichsbanknebenstelle.
Bromberg	Reichsbankstelle.
Bruchsal	Reichsbanknebenstelle.
Bruchhausen	„ Hamborn.
Buchholz (Sachsen)	„
Bünde (Westf.)	„
Bunzlau	„
Burtscheid bei Aachen	Reichsbankstelle Aachen.
Cannstatt	Reichsbankhauptst. Stuttgart.
Celle	Reichsbanknebenstelle.
Charlottenburg †	„
Chemnitz (Sachsen)	Reichsbankstelle
Chemnitz-Altendorf „ -Alt-Chemnitz „ -Gablenz (Neu-Gablenz) „ -Kappel	„ Chemnitz.
Danzig	Reichsbankhauptstelle.
Darmstadt	Reichsbankstelle.
Demmin	Reichsbanknebenstelle.
Dessau	„
Detmold	„
Deutsch-Eylau	„
Deutsch-Krone	„
Deutz-Festung	Reichsbankhauptstelle Köln.
Dillenburg	Reichsbanknebenstelle.
Dirschau	„
Döbeln	„
Döb.-Großbauchlitz „ -Kleinbauchlitz „ -Masten „ -Neugreusing	„ Döbeln.

Döb.-Roßwein (Kgr. Sachsen)	Reichsbanknebenstelle	Döbeln.
Dörflas (Bayern)	„	Markt-Redwitz.
Dohr b. Rheydt	„	Rheydt.
Dornach	Reichsbankstelle	Mülhsn. (Els.)
Dortmund	Reichsbankhauptstelle.	
Dresden	Reichsbankhauptstelle.	
Dresden-Cotta	Reichsbankhauptst.	Dresden.
„ -Gruna		
„ -Kaditz		
„ -Löbtau		
„ -Mickten		
„ -Naußlitz		
„ -Pieschen		
„ -Plauen (Kgr. Sachs.)		
„ -Räcknitz		
„ -Strehlen (Kgr. Sachs.)		
„ -Striesen		
„ -Trachau		
„ -Trachenberge		
„ -Übigau		
„ -Wölfnitz		
„ -Zschertnitz		
Düren (Rheinland) †	Reichsbanknebenstelle.	
Düsseldorf	Reichsbankstelle.	
Duisburg	„	
Eberswalde	Reichsbanknebenstelle.	
Eckernförde	„	
Eickel	„	
Eilpe	„	Hagen i. W.
Einbeck	„	
Eisenach †	„	
Elberfeld	Reichsbankstelle.	
Elbing	„	
Ellefeld	Rchsbknebenst.	Falknst. i. Vgtl.
Elmshorn	„	
Emmerich (Rheinland)	„	
Emden	Reichsbankstelle.	
Erfurt	„	
Eschwege	Reichsbanknebenstelle.	
Eschweiler	„	
Essen (Ruhr)	Reichsbankstelle.	
Essen-Altendorf	„	Essen (Ruhr).
„ -Frohnhausen		
„ -Holsterhausen		
Eßlingen	Reichsbanknebenstelle	
Eupen	„	
Euskirchen	„	
Falkenstein (Vogtl.)	„	
Feuerbach	Reichsbankhauptst.	Stuttgart.
Fischeudorf	Reichsbanknebenstelle	Leisnig.
Finsterwalde	Reichsbanknebenstelle.	
Flensburg	Reichsbankstelle.	
Forst (Lausitz) †	Reichsbanknebenstelle.	
Frankenberg (Sachsen)	„	
Frankenthal	„	
Frankfurt (Main)	Reichsbankhauptstelle.	
Frankfurt (Main)-Bockenheim	„	Frankfurt (Main).
Frankfurt (Main)-Bornheim		
Frankfurt (Main)-Sachsenhausen		
Frankfurt (Oder)	Reichsbankstelle.	
Freiberg (Sachsen)	Reichsbanknebenstelle.	
Freiburg (Breisgau)	Reichsbankstelle.	
Friedberg in Hessen	Reichsbanknebenstelle.	
Fürstenwalde (Spree)	„	
Fürth (Bayern)	„	
Fulda	Reichsbankstelle.	
Gebweiler	Reichsbanknebenstelle.	
Geestemünde	„	
Geistenbeck bei Rheydt	„	Rheydt.
Gelnhausen	„	
Gelsenkirchen †	„	
Gera (Reuß j. L.)	Reichsbankstelle.	
Gevelsberg	Reichsbanknebenstelle.	
Gießen †	„	
M.-Gladbach †	„	
Glatz †	„	
Glauchau	„	
Gleiwitz	Reichsbankstelle.	
Glogau	„	
Schwäb.-Gmünd	Reichsbanknebenstelle.	
Gnesen	„	
Goch	„	
Göppingen †	„	
Görlitz	Reichsbankstelle.	
Göttingen †	Reichsbanknebenstelle.	
Gotha †	„	
Graetz (Bezirk Posen)	„	
Graudenz	Reichsbankstelle.	
Greifswald	Reichsbanknebenstelle.	
Greiz †	„	
Grenzhausen b. Höhr	„	Höhr.
Großbauchlitz	„	Döbeln.
Großenhain	„	
Grünberg (Schles.) †	„	
Guben †	„	
Gütersloh †	„	
Gumbinnen	„	
Gummersbach	„	
Hadersleben †	„	
Hagen (Westfal.) †	„	
Hagenau	„	
Hainichen (Sachsen)	„	Frankubg. (Sachs.)
Halberstadt	Reichsbankstelle.	
Halle (Saale)	„	
Halle-Cröllwitz	„	Halle (Saale).
„ -Giebichenstein		
„ Trotha		
Hamborn (Nied.-Rhein)	Reichsbanknebenstelle.	
Hamburg	Reichsbankhauptstelle.	
Hameln †	Reichsbanknebenstelle.	
Hamm (Westfal.) †	Reichsbankstelle.	
Hanau †	Reichsbanknebenstelle.	
Hannover	Reichsbankhauptstelle.	
Harburg (Elbe) †	Reichsbanknebenstelle.	
Hattingen (Ruhr)	„	
Haynau (Schesien)	„	
Heddesdorf	„	Neuwied.
Heide	„	
Heidelberg †	„	
Heidenheim (Brenz)	„	
Heilbronn †	„	
Helmstedt	„	
Heppens bei Wilhelmshaven	„	Wilhelmshaven.
Herford †	„	
Herne	„	
Hersfeld	„	
Hilden	„	
Hildesheim	Reichsbankstelle.	
Hirschberg (Schles.)	Reichsbanknebenstelle.	
Höhr	„	
Hörde (Westf.)	Reichsbanknebenstelle.	
Hof (Bayern) †	„	
Hohenlimburg	„	
Holzminden	„	
Höxter †	„	Holzminden.
Husum	„	
Jauer	„	
Idar	„	Oberstein (Nahe).
Jena	„	
Inowrazlaw	„	
Insterburg	Reichsbankstelle.	
St. Johann (Saar)	Reichsbknebenst.	Saarbrücken.
Iserlohn †	„	
Itzehoe	„	
Jüdewein bei Pößneck	„	Pößneck.
Kaiserslautern	„	
Karlsruhe	Reichsbankstelle.	
Karlsruhe-Mühlburg	„	Karlsruhe.

Kassel	Reichsbankstelle.	
Kassel-Wehlheiden	„	Kassel.
Kattowitz (Oberschl.) †	Reichsbanknebenstelle.	
Kaufbeuren	„	
Kehl	Reichsbthpist. Straßbg. (Els.).	
Kempten (Schwaben) †	Reichsbanknebenstelle.	
Kiel	Reichsbankhauptstelle.	
Kirchberg (Sachs.)	Reichsbanknebenstelle.	
Kirchen (Sieg)	„	
Kirn (Kr. Kreuznach)	„	
Kitzingen	„	
Kleinbauchlitz	„	Döbeln.
Klein-Rückerswalde in Sachsen.	„	Buchholz (Sachsen).
Koblenz (Rhein)	Reichsbankstelle.	
Lützel-Koblenz, Koblenz vor der Moselbrücke	„	Koblenz.
Koburg	Reichsbanknebenstelle.	
Kolberg (Pommern)	„	
Köln (Elbe)	„	Meißen.
Kolmar (Elsaß) †	„	
Köln (Rhein)	Reichsbankhauptstelle.	
Köln-Deutz Festung	„	Köln.
Königsberg (Pr.)	„	
Königsborn bei Unna	Reichsbanknebenstelle	Unna.
Königshütte (Oberschl.)	„	
Konitz (Westpr.)	„	
Konstanz †	„	
Kopitz (Elbe)	„	Pirna.
Köslin	Reichsbankstelle.	
Kosten (Bez. Posen)	Reichsbanknebenstelle.	
Köthen (Anhalt)	„	
Kottbus	Reichsbankstelle.	
Krefeld	„	
Kreuzburg (Oberschl.)	Reichsbanknebenstelle.	
Kreuznach	Reichsbankstelle.	
Krimmitschau	Reichsbanknebenstelle.	
Krotoschin	„	
Kulm	„	
Kulmbach	„	
Kulmsee	„	
Küstrin	„	
Laar bei Ruhrort	„	Ruhrort.
Lahr †	„	
Landau (Pfalz)	„	
Landeshut (Schles.)	„	
Landshut (Bayern)	„	
Landsberg (Warthe)	Reichsbankstelle.	
Langenberg (Rheinl.)	Reichsbanknebenstelle.	
Langendreer	„	
Lauban	„	
Lauenburg (Pom.)	„	
Lauterbach (Oberhessen)	„	
Leer	„	
Lehe	„	Geestemünde.
Leipzig	Reichsbankhauptstelle.	
Leipzig-Altschleußig, „ -Anger-Crottendorf, „ -Connewitz, „ -Eutritzsch, „ -Gohlis, „ -Kleinzschocher, „ -Lindenau, „ -Lößnig, „ -Neureudnitz, „ -Neuschönefd., „ -Nenellerhfn., „ -Neuschleußig, „ -Neustadt, „ -Plagwitz, „ -Reudnitz, „ -Schleußig, „ -Sellerhausen, „ -Thonberg, „ -Volkmarsdf.	Reichsbankhauptstelle Leipzig.	
Leisnig	Reichsbanknebenstelle.	
Leitelshain	Reichsbanknebenstelle.	
		Krimmitschau.
Lengenfeld	„	Auerbach(Vogtl.).
Lennep	„	
St. Leonhardt b. Nürnberg	Reichsbankstelle	Nürnberg.
Liegnitz	„	
Limbach (Sachs.)	Reichsbanknebenstelle.	
Limburg (Lahn)	„	
Lindau (Bayern)	„	
Linden vor Hannover †	„	
Lippstadt	„	
Lissa (Bz. Posen)	„	
Lörrach	„	
Lößnitz i. S.	„	Aue i. S.
Lötzen	„	
Lohr (Main)	„	
Luckenwalde	„	
Ludwigshafen (Rhein) †	„	
Lübeck	Reichsbankstelle.	
Lüdenscheid	Reichsbanknebenstelle.	
Lüneburg	„	
Lützel-Koblenz	Reichsbankstelle	Koblenz.
Lyck	Reichsbanknebenstelle.	
Magdeburg	Reichsbankhauptstelle.	
Magdeburg-Buckau, „ -Neustadt, „ -Sudenbg., „ -Wilhelmsstdt.	„	Magdeburg.
Mainz	Reichsbankstelle.	
Mannheim	Reichsbankhauptstelle.	
Marburg	Reichsbanknebenstelle.	
Marienburg (Westpr.)	„	
Marienwerder (Wpr.)	„	
Markneukirchen	„	
Markt-Redwitz	„	
Marzloh	„	Hamborn.
Masten	„	Döbeln.
Meerane (Sachsen) †	„	
Meiderich	„	
Meiningen †	„	
Meißen	„	
Memel	Reichsbankstelle.	
Memmingen	Reichsbanknebenstelle.	
Meseritz	„	
Metz	Reichsbankstelle.	
Minden (Westfalen)	„	
Mittweida	Reichsbanknebenstelle.	
Mühlhausen (Thür.) †	„	
Mülfort bei Rheydt	„	Rheydt.
Mülhausen (Elsaß)	Reichsbankstelle.	
Mülheim (Rhein) †	Reichsbanknebenstelle.	
Mülheim (Ruhr)	Reichsbankstelle.	
„ -Broich, „ -Holthausen, „ -Saarn, „ -Speldorf, „ -Styrum	„	Mülheim (Ruhr).
München	Reichsbankhauptstelle.	
Münster (Westf.)	Reichsbankstelle.	
Muskau	Reichsbanknebenstelle.	
Mylau	„	Reichnbch (Vgtl.)
Nauheim-Bad	„	Friedberg i. Hess.
Naumburg (Saale)	„	
Neiße †	„	
Netzschkau	„	Reichnbch.(Vgtl.)
Neubrandenburg	„	
Neuende bei Wilhelmshaven	„	Wilhelmshaven.
Neugreusing	„	Döbeln.
Neukirchen a. Pleiße	„	Krimmitschau.
Neumühl (Rhld.)	„	Meiderich.
Neumünster (Holst.) †	„	
Neunkirchen(Bez. Trier)	„	
Neuruppin	„	
Neuß (Bez. Düsseldf.) †	„	
Neustadt bei Chemnitz	Reichsbankstelle	Chemnitz.
Neustadt (Haardt) †	Reichsbanknebenstelle.	

Neustadt-Magdeburg	Reichsbkhauptst. Magdeburg.
Neustädtel b. Schneebg.	Reichsbanknebenstelle Aue.
Neustettin	"
Neu-Ulm	Reichsbankstelle Ulm.
Neuwied †	Reichsbanknebenstelle.
Neviges	" Langenbg.(Rhld.)
Nienburg (Weser)	"
Nördlingen	"
Norden	"
Nordhausen	Reichsbankstelle.
Nürnberg	"
Nbg.-St. Leonhardt " -Seeleinsbühl " -Sündersbühl	" Nürnberg.
Oberfrohna	Rchsbknebnst. Limbach (Sachs.)
Oberhausen (Rheinl.) †	"
Oberlahnstein	"
Ober-Redwitz	" Markt-Redwitz.
Obersachsenfeld	" Schwarznbg. (Sachs.)
Ochsenfurt (Unterfrnk.)	"
Odenkirchen	" Rheydt.
Oelsnitz (Vogtl.)	"
Offenbach (Main) †	"
Offenburg (Baden)	"
Ohligs	"
Oldenburg	Reichsbanknebenstelle.
Olpe	"
Oppeln	"
Oschatz	"
Osnabrück	Reichsbankstelle.
Osterode (Harz)	Reichsbanknebenstelle.
Osterode (Ostpr.)	"
Ostrowo (Bez. Posen)	"
Ottensen	Reichsbankstelle Altona.
Paderborn	Reichsbanknebenstelle.
Passau	"
Peine	"
Pforzheim †	"
Pieschen bei Dresden	Reichsbankstelle Dresden.
Pillkallen	Reichsbanknebenstelle.
Pirmasens	"
Pirna	"
Plauen (Vogtl.)	Reichsbankstelle.
Plauen (Vogtl.)-Chrieschwitz " (Vogtl.)-Haselbrunn	" Plauen (Vogtl.)
Pleschen	Reichsbanknebenstelle.
Pößneck	"
Pößneck-Jüdewein	" Pößneck.
Posen	Reichsbankhauptstelle.
Posen-Jersitz " -Lazarus " -Wilda	Reichsbankhauptstelle Posen.
Potsdam	Reichsbanknebenstelle.
Prenzlau	"
Preuß. Stargard	"
Quedlinburg	"
Rastenburg (Ostpr.)	"
Ratibor	"
Ratingen	"
Ravensburg	"
Ravsbg.-Schornrente	" Ravensburg.
Rawitsch	"
Recklinghausen	"
Regensburg	"
Reichenbach (Schles.) †	"
Reichenbach (Vogtl.) †	"
Reichenbrand (Sachsen)	Reichsbankstelle Chemnitz.
Remscheid	Reichsbankstelle.
Rendsburg	Reichsbanknebenstelle.
Reutlingen †	"
Rheydt †	Reichsbanknebenstelle.
Rhdt.-Bonnenbroich " -SchloßRheydt " -Reststrauch	" Rheydt.
Riesa	"
Rodewisch	" Auerbach (Vogtl.)
Ronsdorf	Reichsbankstelle Elberfeld.
Rosenheim	Reichsbanknebenstelle.
Roßwein (Kgr. Sachs.)	" Döbeln.
Rostock (Mecklenburg)	"
Rottweil	"
Rüdesheim (Rhein)	"
Ruhrort †	"
Ruhrort-Beeck " -Beeckerwerth " -Laar " -Stockum	" Ruhrort.
Saarbrücken †	"
Säckingen	"
Sagan	"
Sangerhausen	"
Schalke	" Gelsenkirchen.
Schiltigheim bei Straßburg (Elsaß)	Reichsbankhauptstelle Straßburg (Elsaß).
Schleswig	Reichsbanknebenstelle.
Schmalkalden *)	"
Schneeberg (Sachsen)	" Aue.
Schneidemühl	"
Schönau bei Chemnitz	Reichsbankstelle Chemnitz.
Schöneberg bei Berlin	Reichsbk.-Direktorium Berlin.
Schönigen	Reichsbanknebenstelle.
Schwarzenberg (Sachs.)	"
Schwedt (Oder)	"
Schweidnitz	Reichsbankstelle.
Schweinfurt	Reichsbanknebenstelle.
Schwelm	"
Schwerte a. Ruhr	" Hörde (Westf.).
Schwiebus	"
Seeleinsbühl bei Nbg.	Reichsbankstelle Nürnberg.
Senftenberg (Lausitz)	Reichsbanknebenstelle.
Siegen	Reichsbankstelle.
Siegmar (Sachsen)	" Chemnitz.
Soest	Reichsbanknebenstelle.
Solingen †	"
Sommerfeld (Bezirk Frankfurt a. O.)	"
Sonderburg	"
Sonneberg (S.-Mein.)	"
Sorau (N./L.) †	"
Speyer	"
Spremberg (Lausitz)	"
Stallupönen	"
Stargard (Pomm.)	"
Stettin	Reichsbankhauptstelle.
Stolberg (Rheinl.)	Reichsbanknebenstelle.
Stolp (Pommern)	Reichsbankstelle.
Stralsund	"
Straßburg (Elsaß)	Reichsbankhauptstelle.
Straßbg.-Kronenbg. " -Neudorf	" Straßburg (Els.).
Strehlen bei Dresden	Reichsbankstelle Dresden.
Striegau	Reichsbanknebenstelle.
Striesen bei Dresden	Reichsbankstelle Dresden.
Stuttgart	Reichsbankhauptstelle.
Sudenburg-Magdebg.	" Magdeburg.
Sündersbühl bei Nbg.	Reichsbankstelle Nürnberg.
Suhl	Reichsbanknebenstelle.
Thorn	Reichsbankstelle.
Tilsit	"
Tondern	Reichsbanknebenstelle.
Traben	"
Trachenberge b. Drsdn.	Reichsbankstelle Dresden.
Tragnitz	Reichsbanknebenstelle Leisnig.
Trarbach	" Traben.
Treuen (Vogtl.)	" Auerbach (Vogtl.).
Triberg	"
Trier †	"
Tuttlingen	"
Uerdingen	"
Ulm	Reichsbankstelle.
Neu-Ulm	" Ulm.
Unna	Reichsbanknebenstelle.
Unna-Königsborn	" Unna.
Untertürkheim	Reichsbankhauptst. Stuttgart.

*) Errichtung geplant.

Belbert (Rheinl.)	Reichsbanknebenstelle.
Biersen †	„
Villingen in Baden	„
Vogelsang b. Gevelsbg.	„ Gevelsberg.
Vohwinkel	Reichsbankstelle Elberfeld.
Voigtsberg (auch Vogtsberg) i. Vogtld.	Reichsbanknebenstelle Ölsnitz i. Vogtl.
Waldenburg (Schles.) †	„
Waldheim	„
Waldkirch i. Br.	„
Wanne	„ Eickel.
Warburg (Westf.)	„
Wehringhausen	„ Hagen i. Westf.
Weimar	„
Weingarten	„ Ravensburg.
Weinheim	„
Weißenfels (Saale) †	„
Weißwasser (O./L.)	Rchsbknebst. Muskau (O./L.).
Werdau (Kgr. Sachs.)	Reichsbanknebenstelle.
Werdau-Leubnitz	„ Werdau.
Werden (Ruhr)	„
Wermelskirchen	„
Wesel †	Reichsbanknebenstelle.
Wetzlar	„
Wiesbaden	Reichsbankstelle.
Wilhelmshaven †	Reichsbanknebenstelle.
Wismar (Mecklenburg)	„
Witten (Ruhr) †	„
Wittenberge (Bz. Potsdam)	„
Wolfenbüttel	Reichsbankst. Braunschweig.
Wongrowitz (Bz. Bromberg)	Reichsbanknebenstelle.
Worms †	„
Würzburg	Reichsbankstelle.
Wunsiedel	Reichsbknebst. Markt-Redwitz
Wurzen	Reichsbanknebenstelle.
Zabern	„
Zeitz †	„
Zittau †	„
Zoppenbroich b. Rheydt	„ Rheydt.
Zweibrücken	„
Zwickau (Sachsen)	Reichsbankstelle
Zwickau-Poelbitz	„ Zwickau.

16. Gold- und Silbergewinnung während der Jahre 1851—1901.

(Kilogramm.)

Jahre	Gold	Silber	Jahre	Gold	Silber
1851—60	200569	895552	1892	220910	4764542
1861—70	380083	2440235	1893	236947	5147841
1871—80	346318	4419677	1894	272607	5121017
1881—85	149141	2861709	1895	299885	5201340
1886	159741	2902471	1896	304317	4886168
1887	159155	2990398	1897	355212	4990666
1888	159809	3385606	1898	431215	5389083
1889	185809	3901809	1899	461305	5202309
1890	178823	4144233	1900	383049	5400418
1891	196586	4267380	1901	396288	5444193

17. Ausprägung von Gold- und Silbermünzen 1899.

Land	Goldmünz. in Millionen Mark	Silbmünz. in Millionen Mark
Rußland	816,4	88,0
Vgte. Staat. v. Nd.-Am.	467,4	109,4
Australien	197,0	—
Groß-Britannien	184,1	33,2
Deutsches Reich	141,3	18,2
Frankreich	43,7	21,9
Japan	36,5	18,3
Österreich-Ungarn	21,0	13,3
Spanien	20,4	62,5
Schweden	6,5	1,0
Die Schweiz	4,9	0,5
Übertrag	1939,2	366,3

Land	Goldmünz. in Millionen Mark	Silbmünz. in Millionen Mark
Übertrag	1939,2	366,3
Die Niederlande	3,0	1,1
Mexiko	2,8	78,7
Die Türkei	1,8	1,0
Britisch-Indien	—	30,3
Portugal	—	11,6
Italien	—	2,0
Norwegen	—	0,7
Dänemark	—	0,6
Belgien	—	0,4
Andere Länder	10,6	205,0
Summe	1957,4	697,7

18. Größenverhältnis zwischen geographischen Meilen u. Kilometern.

Geograph. Meilen	Kilometer	Kilometer	Geograph. Meile
1	7,42044	1	0,13476
2	14,84088	2	0,26953
3	22,26132	3	0,40429
4	29,68175	4	0,53905
5	37,10219	5	0,67381
6	44,52263	6	0,80858
7	51,94307	7	0,94334
8	59,36351	8	1,07811
9	66,78395	9	1,21287

Geog. Quad.-Meilen	Quadrat-Kilometer	Quadrat-Kilometer	Geog Quad.-Meile
1	55,06291	1	0,01816
2	110,12582	2	0,03632
3	165,18872	3	0,05448
4	220,25163	4	0,07264
5	275,31454	5	0,09081
6	330,37745	6	0,10897
7	385,44036	7	0,12713
8	440,50326	8	0,14529
9	495,56617	9	0,16345

19. Die deutschen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen.

Abkürzungen: Ält. d. Kfmsch. = Älteste der Kaufmannschaft. HK. = Handelskammer. H.- u. GK. = Handels- und Gewerbekammer. Kfmsch. = Kaufmannschaft. Vorst. d. Kfmsch. = Vorsteheramt der Kaufmannschaft.

I. Königreich Preußen.

1. **Provinz Ostpreußen:** Braunsberg, HK. — Insterburg, HK. — Königsberg, Vorst. d. Kfmsch. — Memel, Vorst. d. Kfmsch. — Tilsit, Vorst. d. Kfmsch.
2. **Provinz Westpreußen:** Danzig, Vorst. d. Kfmsch. — Thorn, HK. — Elbing, Ält. d. Kfmsch. — Graudenz, HK.
3. **Provinz Posen:** Bromberg, HK. — Posen, HK.
4. **Provinz Pommern:** Stettin, Vst. d. Kfmsch. — Stolp, HK. — Stralsund, HK. — Swinemünde, HK.
5. **Provinz Brandenburg u. Stadtkreis Berlin:** Berlin, HK. — Berlin, Ält. d. Kfmsch. — Brandenburg, HK. — Potsdam, HK. — Rottbus, HK. — Frankfurt a/O., HK. — Sorau, HK.
6. **Provinz Schlesien:** Breslau, HK. — Görlitz, HK. — Hirschberg, HK. — Landeshut, HK. — Lauban, HK. — Liegnitz, HK — Oppeln, HK. — Sagan, HK. — Schweidnitz, Rgbz. Breslau, HK.
7. **Provinz Sachsen:** Erfurt, HK. — Halberstadt, HK. — Halle a/S., HK. — Magdeburg, HK. — Mühlhausen in Thür., HK. — Nordhausen, HK.
8. **Provinz Hannover:** Emden, bez. Leer, HK.*) — Geestemünde, HK. — Goslar, HK. — Göttingen, HK. — Hannover, HK. — Harburg, HK. — Hildesheim, HK. — Leer s. Emden. — Lüneburg, HK. — Osnabrück, HK. — Verden, HK.
9. **Provinz Schleswig-Holstein:** Altona, HK. — Flensburg, HK. — Kiel, HK.
10. **Provinz Westfalen:** Altena, HK. — Arnsberg, HK. — Bielefeld, HK. — Bochum, HK. — Dortmund, HK. — Hagen, HK. — Iserlohn, HK. — Lüdenscheid, HK. — Minden, HK. — Münster, HK. — Siegen, HK.
11. **Provinz Rheinland:** Aachen, HK. — Barmen, HK. — Bonn, HK. — Köln, HK. — Duisburg, HK. — Düsseldorf, HK. — Elberfeld, HK. — Essen, HK. — Eupen, HK. — M.-Gladbach, HK. — Koblenz, HK. — Krefeld, HK. — Lennep, Bergische HK. — Mülheim a/Rh., HK. — Mülheim a/Ruhr, HK. — Neuß, HK. — Ruhrort, HK. — Saarbrücken, HK. — Solingen, HK. — Stolberg b. Aachen, HK. — Trier, HK. — Wesel, HK. Wetzlar, HK.
12. **Provinz Hessen-Nassau:** Dillenburg, HK. — Frankfurt a/M., HK. — Hanau, HK. — Kassel, HK. — Limburg a. d. Lahn, HK. — Wiesbaden, HK.

II. Königreich Bayern.

1. **Oberbayern:** München, H.- u. GK.
2. **Niederbayern:** Passau, H.- u. GK.
3. **Pfalz:** Ludwigshafen a/Rh., Pfälz. H.- u. GK.
4. **Oberpfalz u. Regensburg:** Regensburg, H.- u. GK.
5. **Oberfranken:** Bayreuth, H.- u. GK.
6. **Mittelfranken:** Nürnberg, H.- u. GK.
7. **Unterfranken u. Aschaffenburg:** Würzburg, H.- u. GK.
8. **Schwaben u. Neuburg:** Augsburg, H.- u. GK.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz, HK. — Dresden, HK. — Leipzig, HK. — Plauen i. V., HK. — Zittau, H.- u. GK.

IV. Königreich Württemberg.

Heidenheim, HK. — Heilbronn, HK. — Kalw, HK. — Ravensburg, HK. — Reutlingen, HK. — Rottweil, HK. — Stuttgart, HK. — Ulm, HK.

V. Großherzogtum Baden.

Freiburg i. Br. HK. — Heidelberg, HK. — Karlsruhe, HK. — Konstanz, HK. — Lahr, HK. — Mannheim, HK. — Pforzheim, HK. — Schopfheim, HK. — Villingen, Schwarzwälder HK.

VI. Großherzogtum Hessen.

Bingen, Großherzogl. HK. — Darmstadt, Großherzogl. HK. — Friedberg, Großherzogl. HK. — Gießen, Großherzogl. HK. — Mainz, Großherzogl. HK.: — Offenbach a/M., Großherzogl. HK. — Worms, Großherzogl. HK.

VII. Großherzogtum Oldenburg.

Oldenburg, HK.

VIII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

Rostock, Mecklenburgische HK.

IX. Großherzogt. Sachsen-Weimar-Eisenach.

Weimar, HK.

X. Herzogtum Braunschweig.

Braunschweig, HK.

XI. Herzogtum Sachsen-Koburg-Gotha.

Gotha, HK. — Koburg, HK.

XII. Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Altenburg, HK. Altenburg, Vereinigte Kfmsch.

XIII. Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen, H.- u. GK. — Meiningen, H.- u. GK. — Saalfeld, H.- u. GK. — Sonneberg, H.- u. GK.

XIV. Herzogtum Anhalt.

Dessau, HK.

XV. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt, HK.

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt, HK.

XVII. Fürstentum Reuß j. L.

Gera, HK.

*) Der Sitz wechselt alle 3 Jahre zwischen Emden und Leer. Bis Ende 1906 Sitz in Emden.

XVIII. **Fürstentum Reuß ä. L.**
Greiz, HK.
XIX. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**
Stadthagen, Hdls.- u. Industrieverein.
XX. **Fürstentum Lippe.**
Detmold, Lippescher Hdls.- u. Gewerbeverein.
XXI. **Fürstentum Waldeck.**
Keine.

XXII. **Reichsland Elsaß-Lothringen.**
a. **Elsaß:** Kolmar, HK. — Mülhausen, HK. — Straßburg, HK.
b. **Lothringen:** Metz, HK.
XXIII. **Freie Städte.**
Hamburg, HK.
Bremen, HK.
Lübeck, HK.

20. Mitteleuropäische Zeit.

Im deutschen Reiche gilt seit dem 1. April 1893 die Ortszeit von Görlitz, d. i. die Zeit des 15. Meridians ö. v. Gr., für das gesamte bürgerliche Leben. Orte, die östlich von 15° ö. L. v. Gr. liegen, haben also später (—), solche, die westlich davon liegen, früher (+) Mittag als nach ihrer Ortszeit. Die folgende Tabelle gibt für einige Städte den Unterschied zwischen mitteleuropäischer Zeit und Ortszeit in vollen Minuten an.

Aachen	+ 36	Elberfeld	+ 31	Kassel	+ 22	Osnabrück	+ 28
Altona	+ 20	Elbing	— 18	Kiel	+ 19	Plauen	+ 11
Augsburg	+ 16	Erfurt	+ 16	Köln	+ 32	Posen	— 8
Barmen	+ 31	Essen	+ 32	Königsberg	— 22	Potsdam	+ 8
Berlin	+ 6	Flensburg	+ 22	Krefeld	+ 34	Regensburg	+ 12
Bochum	+ 31	Frankfurt a/M.	+ 25	Lahr	+ 28	Remscheid	+ 31
Bonn	+ 32	Frankfurt a/O.	+ 2	Leipzig	+ 10	Rostock	+ 11
Braunschweig	+ 18	Freiburg i. B.	+ 29	Liegnitz	— 5	Schwerin	+ 14
Bremen	+ 25	Fürth	+ 16	Lübeck	+ 17	Spandau	+ 7
Breslau	— 8	Gera	+ 12	Magdeburg	+ 13	Stettin	+ 2
Bromberg	— 12	**Görlitz**	+ — 0	Mainz	+ 27	Straßburg i/E.	+ 29
Charlottenburg	+ 7	Halle a/S.	+ 12	Mannheim	+ 26	Stuttgart	+ 23
Chemnitz	+ 8	Hamburg	+ 20	Metz	+ 35	Trier	+ 33
Danzig	— 15	Hannover	+ 21	Mülhausen i/E.	+ 30	Ulm	+ 20
Darmstadt	+ 25	Heidelberg	+ 25	München	+ 14	Weimar	+ 15
Dortmund	+ 30	Innsbruck	+ 14	M. Gladbach	+ 34	Wiesbaden	+ 27
Dresden	+ 5	Kaiserslautern	+ 29	Münster	+ 29	Würzburg	+ 20
Düsseldorf	+ 33	Karlsruhe	+ 26	Nürnberg	+ 16	Zwickau	+ 10
Duisburg	+ 33						

21. Alphabetisches Verzeichnis der in dem Abschnitte „Handelsgeographie" aufgeführten Städte.

Orte, die nicht unter **C** stehen, sehe man unter **K**, und umgekehrt.

Die Einwohnerzahl ist nach Tausenden angegeben.

Aachen, Rheinpr., 135,2 557, 558, 565, 566
Aalborg, Dänemark, 31 624
Aalen, Württemberg, 9,1 582
Aalst, Belgien, 30. . . 619
Aarau, Schweiz, 7 . . 623
Aarhuus, Dänemark, 52 624
Abbeville, Frankreich, 19 602
Aberdeen, Schottland, 153 591, 594
Abeschr, Sudan . . . 645
Abo, Finnland, 35 . . 607
Abrudbánya, Siebenbürgen, 4 589
Abukir, Ägypten . . . 636
Abuschehr, Persien 27 . 641
Acapulco, Mexiko, 3 . . 654
Adalia, Asiat. Türkei, 5 . 634
Adana, Asiat. Türkei, 45 634
Addis Ababa, Habesch, 50 647
Adelaide, Süd-Austr., 166 600
Aden, Arabien, 23 596, 635
Adorf i. V., Kgr. Sachsen, 6,3 570
Adorf, Waldeck 576
Adowa, Habesch, 3 . . 647
Adria, Italien, 8 . . . 612
Adrianopel, Türkei, 81 . 632
Affenthal, Baden, 0,3 . 583
Afragola, Italien, 19 . 613
Agades, Sahara, 7 . . 644
Agadir, Marokko, 2 . . 644
Agaña, Marianen, 6 . . 654
Agosta, Sizilien, 14 . . 613
Agra, Vorder-Indien, 188 595
Agram, Ungarn 61 . . 589
Ahmadabad (Ahmende), Vorder-Indien, 186 . 595
Aidin, Asiat. Türkei, 36 634
Aigun, Mandschurei, 20 639
Airolo, Schweiz . . . 623
Aix, Frankreich, 29 . . 602
Ajaccio, Korsika, 18 . . 602
Ajuda, Portug. Afrika . 618
Akjerman, Rußland, 44 . 608
Akyab, Hinter-Indien, 34 596
Ala, Tirol, 4 587
Alais, Frankr., 22 . 601, 602
Alatri, Italien, 14 . . 613
Albans, St., Ver. St., 7 652
Albany, Ver. Staaten, 95 649
Albay, Philippinen, 34 . 653
Alcoy, Spanien 31 . . 615
Alençon, Frankreich, 16 601, 602
Aleppo, Asiat. Türkei, 127 635
Alessandria, Italien, 71 611
Alesund, Norwegen, 14 . 627
Alexandrette, Asiat. Türkei, 3 635
Alexandria, Ägypten, 320 636
Alexinatz, Serbien, 5 . 630
Algeciras, Spanien, 13 . 615
Alghero, J. Sardinien, 11 614
Algier, Algerien, 97. . 604
Alhucemas, Span. Afrika, 0,1 616
Alibert-Gruben, Sibirien 609
Alicante, Spanien, 50 . 615
Alkazar Kebir, Marokko, 9 644
Alkmaar, Niederlande, 14 621
Allahabad, Vord.-Indien, 175 595
Alleghany, Ver. St., 105 649
Allentown, Ver. St., 18 649
Alloa, Schottland, 11 . 594
Allstedt, S.-Weimar, 3,3 571
Almaden, Spanien, 8 614, 615

Seite
Almagro, Spanien, 9 . 615
Almeria, Spanien, 47 614, 615
Aloſt, ſ. Aalſt.
Alt-Basra, Aſiat. Türkei 635
Altena, Weſtfalen, 12,8 . 564
Altenberg, Kgr. Sachſ., 1,2 569
Altenburg, S.-Altenburg, 37,1 572
Altendorf, Öſterreich . . 585
Altenfeld, Schwarzburg-Sondershauſen . . . 573
Altkirch, Elſaß, 3,3 . . 584
Altona, Schleſw.-Holſt., 161,4 566
Altſtädten, Schweiz, 8 . 623
Altvideborg, Schweden . 625
Alzey, Heſſen, 7 . . . 583
Amáſia, Aſiat. Türkei, 30 634
Amatitlan, Guatemala, 10 655
Ambalema, Columbia, 6 658
Amberg, Bayern, 22. . 580
Amboina, Niederl. Oſt-Indien, 8. 622
Amersfoort, Niederl., 19 621
Amiens, Frankreich, 91 601, 602
Amoy, China, 114 637, 638
Amritſar, Vord.-Ind. 162 595
Amſterdam, Niederl., 539, 621
Anaheim, Kalifornien, 0,8 649
Ancona, Italien, 57 . . 613
Anderlecht, Belgien, 45 . 619
Andernach, Rheinpr., 8 566
Andria, Neapel, 50 . . 613
Andujar, Spanien, 12 . 615
Angers, Frankr., 77 600, 602
Angora, Aſiat. Türkei, 28 634
Angoſtura, ſ. Ciudad Bolivar.
Angoulême, Frankr., 38 602
Angra, Azoren, 11 . . 618
Angra-Pequena, Deutſch-Südweſt-Afrika . . . 670
Anklam, Pommern, 14,6 560
Ankober, Habeſch, 7 . . 647
Annaberg, Kgr. Sachſ., 16 570
Annweiler, Bayern, 3,7. 581
Anping, Formoſa . . . 640
Ansbach, Bayern, 17,6 . 580
Antananarivo, Madagaskar, 55 647
Antequera, Spanien, 32 615
Antivari, Montenegro, 2 631
Antofagaſta, Chile, 19 . 660
Antrim, Irland, 1,6 . . 591
Antwerpen, Belgien, 282 619, 661
Anvers, ſ. Antwerpen.
Aoſta, Italien 611
Apeldoorn, Niederl., 26 621
Apenrade, Schleswig-Holſt., 6,6 566
Apia, Samoa-Inſeln . 677
Apolda, S.-Weimar, 20,8 571
Appenzell, Schweiz, 11 . 623
Aquator, Kongo-Staat . 646
Aquila, Neapel, 19 . . 613
Aracaju, Braſilien 5. . 663
Aracaty, Braſilien, 9 . 663
Arad, Ungarn, 54 . . 589
Araya, Venezuela. . . 656
Arboga, Schweden, 4 . 626
Arcachon, Frankreich, 5 . 601
Archangelsk, Rußland 21 606
Arco, Öſterreich, 2,5 . . 585
Arendal, Norwegen, 11 . 627
Arequipa, Peru, 35 . . 659
Arezzo, Italien, 46 . . 612
Argos, Griechenland, 10 628
Arica, Chile 3 660
Arizona, Ver. Staaten, 1,2 649
Arles, Frankreich, 24 . 602
Armagh, Irland, 10 . . 595
Arnheim, Niederlande, 57 621
Arnsberg, Weſtfalen, 8,5 557, 564
Arnſtadt, Schwarzburg-Sondersh., 14,4 . . 573
Aroa, Venezuela . . . 656
Arolſen, Waldeck, 2,7 . 576
Arras, Frankreich, 24 . 602
Arſerum, Aſiat. Türkei, 39 634
Artern, Prov. Sachſen, 5,1 564
Aruwimi, Congo-Staat 646
Aſch, Böhmen, 19. . . 587
Aſchaffenburg, Bayern, 18,1. 581
Aſchersleben, Prov. Sachſ. 27,2. 563
Aſcoli, Italien, 11,2 . . 613
Aſcotan, Bolivia . . . 660
Aſkabad, Aſiat. Rußland 609
Aſpinwall, Columbia, 2 658
Aſſab, Erythrea, 5 . . 614
Aſſuan, Ägypten, 13 . . 636
Aſti, Italien, 17 . . . 611
Aſtoria, Ver. Staaten, 3 652
Aſtrabad, Perſien, 15 . 641
Aſtrachan, Rußland, 113 605, 608
Aſuncion, Paraguay, 52 662
Atakpame, Togo . . . 665
Athen, Griechenland, 111 628, 629
Atlanta, Ver. Staaten, 66 649
Aubin, Frankreich, 2,5 . 601
Auckland, Neu-Seel., 34 600
Aue, Kgr. Sachſen, 15,2 570
Auerbach, Heſſen . . . 583
Auerbach i. V., Königr. Sachſen, 9,6 570
Auerhammer, Kgr. Sachſ. 570
Augsburg, Bayern, 88,9 579, 581
Auguſta, Ver. Staaten, 22 649
Auguſtine, St., Ver. St., 2,3 652
Aurich, Prov. Hann., 6 . 568
Auſſee, Öſterr., 1,4 585, 586
Auſſig, Böhmen, 37 . . 587
Auxerre, Frankreich, 17 . 602
Aveiro, Portugal, 10 . 617
Avellino, Italien, 16. . 613
Avignon, Frankreich, 43 602
Axminſter, England, 2,5 591
Ay, Frankreich, 4 . . . 602
Aylesbury, England, 9 . 592
Ayr, Schottland, 9 . . 594
Azua, Dominik. Repbl. . 656

Babolna, Ungarn . . 588
Baccarat, Frankreich, 6 . 601
Bachmut, Rußland, 18 . 608
Backnang, Württemb., 7,6 582
Badajoz, Spanien, 31 . 615
Badalona, Spanien, 14 . 615
Baden-Baden, Bad., 15,7 583
Baden b. Wien, Öſterreich 586
Bagamoyo, D.-Oſt-Afr., 10 672 673, 674, 675, 676
Bagdad, Aſ. Türkei, 145 635
Bagida, Togo 665
Bahia, Braſilien, 200 . 663
Baja, Ungarn, 20. . . 589
Bakau, Rumänien, 15 629, 630
Baktra, Afghaniſtan . . 642
Baktſchiſarai, Rußland, 14 608
Baku, Aſiat. Rußland, 112 609, 610
Balkh (Balch), Afghaniſtan, 15. 642
Ballarat, Auſtralien, 46 600
Ballenſtedt, Anhalt, 5,4 574
Balta, Rußland, 23 . . 607
Baltimore, Ver. St., 518 649
Bamberg, Bayern, 41,6 557, 580
Bamble, Norwegen, 4 . 627
Banana, Kongo-Staat . 646
Banff, Schottland, 8 . . 594
Bangkok, Siam, 200. . 643
Bangor, Ver. Staaten, 17 649
Bangor, Wales, 10 . . 594
Banjaluka, Bosnien, 15 . 590
Banjermaſſin, Borneo, 53 622
Bannock, Ver. Staaten, 4 649
Barahona, Dom. Repbl. 656
Barcelona, Spanien, 533 615
Barcelona (Venezuela), 13 657
Bardez, Portug. Vorder-Indien. 618
Barfuruſch (Balafruſch), Perſien, 50 641
Bari, Italien, 77 . . . 613
Barikiwa, D.-Oſt-Afrika 674
Barletta, Italien, 43 . 613
Barmen, Rheinpr., 141,9 558, 565
Barnaul, Aſiat. Rußl., 14 609
Barnsley, England, 35 591, 592
Baroda, Vorder-Indien, 116 595
Barranquilla, Columbia, 15 658
Barth, Pommern, 7,1 560, 561
Baſari, Togo 665
Baſel, Schweiz, 109 . . 623
Baſra, Aſiat. Türkei, 40 635

Seite

Bassam, Groß-, Französ. Afrika 604
Bassano, Italien, 6 . . 612
Bassein, Ost-Indien, 28 596
Basseterre (St. Christopher), Brit. West-Indien . . 599
Basseterre (Guadeloupe), Franz. West-Indien, 11 605
Bassora, s. Basra.
Bastia, Frankreich, 20 . 602
Batanga, Groß- u. Klein-, Kamerun 667
Batangas, Philippinen, 39 653
Batavia, Niedl. Ind., 116 622
Bath, England. . . . 592
Bath, Ver. Staaten, 8 . 649
Bathurst, Australien, 9 . 599
Bathurst, Senegambien, 6 597
Batum, Asiat. Rußl., 29 609, 610
Bautzen, Kgr. Sachsen, 26 569, 570
Bayonne, Frankreich, 26 602
Bayreuth, Bayern, 29,4 580
Beaucaire, Frankreich, 10 602
Beaune, Frankreich, 12 . 602
Beaubais, Frankreich, 18 601, 602
Beese, Ungarn, 14 . . 589
Bedford, England, 28 . 592
Beirut, Asiat. Türkei, 119 635
Beja, Portugal, 9. . . 617
Belem, s. Para.
Belem, Lissabon . . . 617
Belfast, Irland, 348 591, 595
Belgrad, Serbien, 70 630, 631
Belize, Engl. Honduras, 6 598
Bellenz, Schweiz, 3 . . 623
Bellinzona, s. Bellenz.
Belluno, Italien, 5 . . 612
Belmez, Spanien, 7 . . 615
Benares, Vord.-Ind., 209 597
Bender-Abbas, Persien, 8 641
Bendery, Rußland, 32 . 608
Benevento, Italien, 5 . 613
Bengasi, Tripoli, 15 . . 637
Benicarlo, Spanien, 8 . 615
Benkulen, Ndrl. Ind., 7 622
Bensheim, Hessen, 7,3 . 583
Berchtesgaden, Bayern, 2,6 . . . . . 579, 580
Berditschew, Rußland, 54 608
Bergamo, Italien, 46 . 612
Bergedorf, Hamburg, 10,2 578
Bergen, Belgien, s. Mons.
Bergen, Norwegen, 72 . 627
Bergen op Zoom, Niederlande, 10 621
Berggießhübel, Königr. Sachsen, 1,5 569
Bergisch-Gladbach, Rheinpreußen, 11,4 . . . 565
Berlad, Rumänien, 24 . 630
Berlin, Preußen, 1884,1 558, 559, 560
Berlin-Hafen, Kaiser Wilhelms-Land 680

Seite

Bern, Schweiz, 64 . . 623
Bernburg, Anhalt, 34,4. 574
Berndorf, Österreich, 1,7 585
Bersaba, Deutsch-Südwest-Afrika 670
Berytus, Asiat. Türkei . 635
Besançon, Frankreich, 58 601, 602
Bessungen, s. Darmstadt.
Bethanien, Deutsch-Südwest-Afrika 670
Bethlehem, As. Türkei, 5 646
Bethulie, Oranje-Freistaat 646
Beuthen, Schlesien, 51,4 562, 563
Béziers, Frankreich, 52 . 602
Biala Österreich, 7 . . 588
Bialystok, (Bjelostok), Rußland, 64. . . . 607
Biberach, Württemberg, 8,4 582
Bibundi, Kamerun . . 667
Biddeford, Ver. St., 13, 650
Biebrich-Mosbach, Hessen-Nassau, 15 568
Biedenkopf, Hess.-Nassau, 2,9 568
Biel, Schweiz, 22. . . 623
Bielefeld, Westfalen, 63 . 564
Bielitz, Österreich, 16 . 588
Bilbao, Spanien, 83. . 615
Bilma, Sahara . . . 644
Bilston, England, 24. . 592
Bingen, Hessen, 9,7 583, 584
Birkenfeld, Oldenburg, 2,2 577
Birkenhead, England, 112 592
Birmingham, England, 528 . . . 590, 591, 592
Bisceglie, Italien, 22 . 613
Bischofswerda, Königr. Sachsen, 6,6 . . 569, 570
Bischweiler, Elsaß, 7,9 . 584
Bismarckburg, Deutsch-Ost-Afrika 674
Bismarckburg, Togo . . 665
Bitlis, Asiat. Türkei, 39 634
Bitolia-Monastir, Türkei, 50 632
Bitonto, Italien, 23 . . 613
Bitsch, Lothringen, 3,6 . 584
Bitterfeld, Pr. Sachs., 11,8 563
Blackburn, England, 130 591, 592
Blagoweschtschensk, Rußland, 6 608
Blankenburg, Braunschw. 10,2 575
Blankenburg, Schwarzb.-Rudolstadt, 2,8 . . . 573
Blankenese, Holstein, 4,7 566
Blansko, Österreich, 2,7 588
Bleiberg, Österreich, 4 . 587
Bloemfontein, Oranje-Freistaat, 12. . . . 646
Blois, Frankreich, 21 . 602
Bludenz, Österreich, 3 . 587

Seite

Blumenau, Brasilien, 15 663
Bochara, s. Buchara.
Bochnia, Österreich, 8 585, 588
Bocholt, Westfalen, 21,2 . 564
Bochum, Westfalen, 65,6 564
Bockenheim, s. Frkf. a/M.
Bogota, Columbia, 110. 658
Boisé-City, Ver. Staat., 2 650
Boizenburg, Mecklenbg.-Schwerin, 3,7 . . . 576
Bologna, Italien, 152 . 612
Bolton, England, 171 . 592
Boma, Kongo-Staat. . 646
Bombay, Vorder-Indien, 776 . . . . . 596, 636
Bomst, Posen, 2,1 . . 561
Bona, Algerien, 37 . . 604
Bonn, Rheinpreuß., 50,7 565
Bordeaux, Frankreich, 257 600, 601, 602, 661
Borku, Sahara . . . 644
Bornheim, seit 1877 mit Frankf. a/M. vereinigt 568
Borysław, Österreich, 9 588
Boston, Ver. Staaten, 561 650
Botoschani (Botofani), Rumänien, 32 . . . 630
Boulogne, Frankreich, 45 602
Bourges, Frankr., 45 601, 602
Bozen, Österreich, 14 585, 587
Bradford, England, 282 591, 592
Braga, Portugal, 23. . 617
Braganza, Portugal, 6 . 617
Braila, Rumänien, 58 . 630
Brake, Oldenburg, 4,7 . 577
Brandenburg, Preußen, 49,3. 560
Braunschweig, Braunschw., 126 . . . 557, 558, 575
Breda, Niederlande, 26 . 621
Bregenz, Österreich, 7 . 587
Breisach, Baden, 3,5 . . 583
Bremen, 163,4 . 558, 579
Bremerhaven, 20,3 . . 579
Brescia, Italien, 71 . . 612
Breslau, Schlesien, 422,7 562, 563
Brest, Frankreich, 75. . 602
Brest-Litowsk, Rußl., 47, 607
Bridgeport, Ver. St., 71, 650
Bridgetown, Barbados, Brit. West-Ind., 21 . 599
Brie, Frankreich, 2,6 . . 601
Brieg a/O., Schlesien, 24,1 563
Brieg, Schweiz, 1. . . 623
Brighton, England, 124 592
Brignoles, Frankreich, 6 602
Brindisi, Italien, 23 . . 613
Brisbane, Australien, 123 600
Bristol, Engl., 335 591, 592
Brixen, Österreich, 5 . . 587
Brixlegg, Österreich, 1 . 587
Brjansk, Rußland, 13 . 606
Brod, Ungarn, 4 . . . 589
Brody, Österreich, 17 . 588
Bromberg, Posen, 52,2. 561

Seite
Brooklyn, s. New-York.
Bruchsal, Baden, 13,6 . 583
Bruck, Österreich, 4 . . 586
Brügge, Belgien, 53 . . 619
Brunshausen a/E., s. Stade.
Brünn, Österreich, 109 585, 588
Brussa, Asiat. Türkei, 76 634
Brüssel, Belgien, 560, ohne Vororte 210 . . 619
Brüx, Böhmen, 22 . . 587
Buchara, Zentr.-Asien, 70 609, 610
Buchholz, Kgr. Sachs., 8,5, 570
Buckau, s. Magdeburg.
Bückeburg, Schaumburg-Lippe, 5,6. 576
Budapest, Ung., 732 588, 589
Budweis, Böhmen, 39 585, 587
Buëa, Kamerun . . . 667
Buenaventura, Col., 5 658
Bueni, Dtsch.-Ost-Afrika, 676
Buenos Aires, Argentinien, 865 661
Buffalo, Ver. St., 352 650
Bufleben, S.-Kob.-Gotha 572
Bühl, Baden, 3,3 . . . 583
Buitenzorg, Niederländ. Indien. 622
Bukarest, Rumänien, 282 630
Bukoba, D.-Ost-Afrika . 674
Bukow, Neu-Bukow, Mecklbg.-Schwerin, 1,9 576
Bula, Deutsch-Ost-Afrika 673
Bulak, Ägypten, 20 . . 636
Bulawajo, Afrika . . . 646
Bünde, Westfalen, 4,8 . 564
Bunzlau, Schlesien, 14,6 562, 563
Burg, Prov. Sachsen 22,4 563
Burgas, Ost-Rumelien, 11 633
Burgdorf, Schweiz, 7 . 623
Burgos, Spanien, 31 . 615
Burgstein, Böhmen . . 587
Burlington, Ver. Staaten, Jowa 650
Burlington, Ver. Staaten, Vermont 650
Burraburra, Australien . 600
Burscheid, Rheinpr., 6,3 565
Burtscheid, mit Aachen vereinigt . . . 565, 566
Buschir, s. Abuschehr.
Buschiri-Hof, Deutsch-Ost-Afrika 673
Buschtehrad, Böhmen . 587
Buttstädt, S.-Weimar, 2,6 571
Bützow, Meckl.-Schw., 5,6 576, 577
Buxtehude, Prov. Hannover, 3,6 567
Buzau (Bezeo, Boseo, Buzeu, Buseu), Rumänien, 22 . . . 629, 630
Bytown, s. Ottawa.

Seite
Cadiz, Spanien, 60 . . 615
Caën, Frankreich, 45 601, 602
Cagliari, Italien, 54 . . 614
Cajamarca, Peru, 12 . . 659
Calais, Frankr., 60 601, 602
Caldera, Chile, 3 . . . 660
Caldera de Apra, Insel Guam, Marianen . . 654
Cali, Columbia, 16 . . 658
Callao, Peru, 48 . . . 659
Caltanisetta, Italien, 43 613
Cambrai, Frankreich, 23 602
Cambridge, England, 37 592
Campeche, Mexiko, 17 . 655
Campo, Kamerun . . . 667
Campobasso, Italien, 14 613
Candiota, Brasilien . . 663
Cannes, Frankreich, 19 . 601
Cannstatt, Württ., 26,5 582
Canterbury, England, 23 592
Cape-Coast-Castle, Ober-Guinea, 25 597
Capo d'Istria, Österreich, 9 587
Cap Haïtien (Le Cap), Haïti, 29 656
Capua, Italien, 16 . . 613
Carácas, Venezuela, 72 657
Caracoles, Chile . . . 660
Cardiff, Wales, 194 . . 594
Carmona, Spanien, 17 . 615
Carpentras, Frankreich, 7 602
Carrara, Italien, 43 611, 612
Carron, s. Falkirk.
Carson City, Vereinigte Staaten, 4 650
Cartagena, Spanien, 100 614, 615
Cartagena, Columbia, 12 658
Cartago, Costarica, 12 . 655
Carupano, Venezuela, 12 657
Casablanca, Marokko, 9 644
Caserta, Italien, 17 . . 613
Castellamare, Italien, 47 611
Castelli, Italien, 3 . . 613
Castellon de la Plana, Spanien, 30 615
Catamarca, Argentin., 9 661
Catania, Italien, 149 . 613
Catanzaro, Italien, 21 . 613
Cattaro, Österreich, 3 . 588
Cavalla (Kawala), Türkei, 3 632
Cavite, Philippinen, 20 . 653
Cayenne, Guyana, 10 . 605
Cayes Les, Haïti, 25 . . 656
Ceará, Brasilien, 35 . . 663
Celle, Hannover, 19,9 . 567
Cerro de Pasco, Peru, 13 659
Cette, Frankreich, 37 . . 602
Cettinje (Cetinje), Montenegro, 3 631
Ceuta, Afrika, 11 . . . 616
Chalkis, Griechenland, 10 629
Châlons a. Saône, Frankreich, 22 602
Chambertin, Frankreich . 602
Chambéry, Frankreich, 20 602

Seite
Champerico, Guatemala, 2 655
Chandranagar, s. Tschandernagur.
Charkow, Rußland, 175 606, 608
Charleroi, Belgien, 26 . 619
Charleston, Ver. St., 55 650
Charlestown, Brit. Westindien 599
Charlottenburg, Brandenburg, 189,3 560
Charleville, Frankreich, 16 601
Charlottetown, Kanada, 11 598
Chartres, Frankreich, 21 602
Chateauroux, Frankr., 21 601, 602
Chatellerault, Frankr., 18 602
Chatham, England, 32 . 592
Chaux de Fonds, Schweiz, 36 623
Chelmsford, England, 11 592
Chemnitz, Kgr. Sachsen, 206,6 . . 558, 569, 570
Chemulpo, Korea, 3 . . 639
Chepstow, England, 3 . 592
Cherbourg, Frankreich, 41 602
Cherson (Cherssón), Rußland, 69 608
Chester on Dee, Engl., 37 592
Cheyenne City, Vereinigte Staaten, 4 650
Chiavari, Italien, 9 . . 611
Chiavenna, Italien, 3 . 612
Chicago, Ver. Staaten, 1699 650
Chieti, Italien, 12 . . 613
Chihuahua, Mexiko, 30. 654
Chioggia, Italien, 25 . 612
Chios, Asiat. Türkei, 13 634
Chiwa, Zentral-Asien, 6 610
Chodschent, Asiat. Rußland, 30 610
Chotan, s. Iltschi.
Christchurch, Neuseeland, 17 600
Christiania, Norw., 226 627
Christianssand, Norw., 15 627
Christianstad, Schweden, 9,2 626
Christianssund, Norwegen, 12 627
Chur, Schweiz, 12 . . 623
Chuquisáca, s. Sucre.
Cincinnati (Ohio), Ver. Staaten, 326. . . . 650
Ciudad Bolivar, Venezuela, 12 657
Civitavecchia, Italien, 9 613
Clermont-Ferrand, Frankreich, 53 602
Cleveland, Ver. Staaten, 382 650
Coalbrookdale, Engl., 10 592
Coban (nicht Coben), Guatemala, 28 655
Cobija, Chile, 2 . . . 660

Seite

Cochabamba, Bolivia, 30 660
Cognac, Frankreich, 14 . 602
Coimbra, Portugal, 17 . 617
Coire, s. Chur.
Cojutepeque, Salvador . 655
Colchester, England, 35 . 592
Colchura, Chile . . . 660
Colombo, Ceylon, 158 . 596
Colon, s. Aspinwall.
Colonia, Uruguay, 2 . . 662
Columbus, Ver. St., 126 650
Comayagua, Honduras, 10 655
Commentry, Frankreich, 12 . . . . . 601, 602
Como, Italien, 39 . . 612
Concarneau, Frankreich, 5 601, 602
Concepcion, Chile, 50 . 660
Concord, Ver. Staaten, 14 650
Concordia, s. Kupang.
Coni (Cuneo), Italien, 12 611
Constantsa (Konstanza, Konstantza), Rumänien, 10 . . . . . 629, 630
Copiapo, San, Chile, 9 . 660
Coquimbo, Chile, 16 . . 660
Corato, Italien, 30 . . 613
Cordoba, Spanien, 57 . 615
Cordoba, Argentin., 48 . 661
Corinto, Guatemala . . 655
Cork, Irland, 76 . . . 595
Coro, Venezuela, 9 . . 657
Corocoro, Bolivia, 9 . . 660
Corrientes, Argentin., 16 661
Coruna, s. La Coruna.
Cosenza, Italien, 13 . . 613
Council Bluffs, Ver. St., 18 650
Courtray, Belgien, 34 . 619
Coventry, Engl., 53 591, 592
Covington, Ver. St., 37. 650
Cremona, Italien, 37 611, 612
Creusot, Le, Frankreich, 28 601
Cruz, Santa, Teneriffa, 17 616
Csaba, Ungarn, 34 . . 589
Cucuta, El Rosario de, Columbia, 5 658
Cucuta, San José de, Columbia, 10 . . . 658
Cuenza, Ecuador, 30 . . 658
Culera, Spanien, 1 . . 614
Cumana, Venezuela, 12 . 657
Cuneo (Coni), Italien, 25 611
Cupar, Schottland, 5. . 594
Cuxhaven, Hamburg, 7 . 578
Cuyaba, Brasilien, 8 . . 664
Cuzco, Peru, 30 . . . 659
Czernosit, Böhmen, 0,3 . 587
Czernówitz (Czernäuz), Österreich, 70 . . . 588
Czongrad, Ungarn . . 589

Dacca, Ostindien, 82 . . 596
Damanhur, Ägypten, 32 636
Damaskus, Türkei, 140 . 635
Damaun (Damao), Portg. Asien 618
Damiette, Ägypten, 32 . 636

Seite

Dannemora, Schwed. 625, 626
Danzig, Westpreuß., 140,6 562
Dardscheiling (Darjiling), Vorderindien, 7 . . . 596
Dar es Salam (Salaäm, Salâm), Deutsch-Ost-Afrika, 6 . 674, 675, 676
Darlington, England, 38 592
Darmstadt mit Bessungen, Hessen, 72,1 558, 583, 584
Davenport, Ver. St., 22 650
Dayton, Ver. St., 85 . 650
Debreczin, Ung., 73 588, 589
Debschwitz, Reuß j. L. . 574
Dede Agatsch, Türkei . . 631
Deggendorf, Bayern, 6,9 580
De Helder, Niederl., 25. 621
Deidesheim, Bayern, 2,9 581
Delft, Niederlande, 32 . 621
Delhi, Vorderindien, 209 596
Delmenhorst, Oldenburg, 16,6 577
Demetoka, Türkei . . . 631
Den Bosch, s. Herzogenbusch.
Dendermonde, Belgien, 9 619
Denis, St., Réunion, 33 605
Denver, Ver. Staat., 134 650
Derbend, Asiat. Rußl., 17 610
Derby, Engl., 117 591, 592
Derema, Deutsch-Ostafrika 673
Dernbach, Hessen-Nassau 568
Derry, s. Londonderry.
Des Moines, Ver. St., 62 650
Dessau, Anhalt, 50,9 . . 574
Desterro, Brasilien, 6 . 664
Detmold, Lippe, 12 . . 575
Detroit, Ver. Staat., 286 650
Deutz, s. Köln.
Deventer, Niederl., 26 . 621
Devonport, England, 55 592
Diamantina, Brasilien, 12 664
Diamantino, Brasilien, 2 664
Diarbekir (Diarbekr), Asiatische Türkei, 34 . . 634
Dieburg, Hessen . . . 583
Diedenhofen, Lothr., 10,1 584
Dielkirch, Luxemburg, 3 . 585
Dieppe, Frankreich, 21 . 602
Dieuze, Lothringen, 6,4 . 584
Diez, Hessen-Nassau, 4,4 568
Differdingen, Luxemb., 1,4 585
Dijon, Frankr., 71 601, 602
Dillenburg, Hessen-Nass., 4,5 568
Dillingen, Rheinpr., 5,3 565
Dinant, Belgien . . . 619
Dinkelsbühl, Bayern, 4,6 580
Dirschau, Westpreuß., 12,9 562
Djohor, Malakka . . . 643
Diu, Portug. Asien . . 618
Dobbertin, Mecklb.-Schw. 577
Döbeln, Kgr. Sachsen, 17,8 . . . . . 569, 570
Doberan, Mcklb.-Schw., 5 576
Dobra, Serbien . . . 630
Dostana, Rumänien . . 629

Seite

Dona Francisca, Brasilien, 18 664
Donaueschingen, Bad., 3,8 583
Donauwörth, Bayern, 4,4 581
Doornik (Tournai), Belgien, 37 620
Dornach, Elsaß-Lthr., 7,4 584
Dornberg, Hess.-Darmst. 583
Dornbirn, Österreich, 8 . 587
Dornburg, Sachs.-W., 0,7 571
Dorpat (Dörpt), Rußl., 42 607
Dortmund, Westf., 142,5 564
Dortrecht, Niederlande, 38 621
Douai, Frankreich, 30 . 602
Dover, England, 33 . . 592
Dowlais, Wales, s. Merthyr Tydfil.
Drammen, Norwegen, 23 627
Dresden, Kgr. Sachsen, 395,4 . . 557, 558, 569
Drohobicz, Galizien . . 588
Drontheim, Norw., 38 . 627
Dschibutil, Somalik, 15 . 605
Dschidda, Arabien, 25 . 635
Dschodpur (Jodhpur), Vorderindien, 60 . . 596
Dschokdschokarta, Java, 61 622
Dschuf, El, Sahara . . 644
Dublin, Irland, 373. . 595
Duboka, Serbien . . . 630
Dubuque, Ver. Staat., 22 650
Dudley, England, 46. . 592
Duisburg, Rheinpr., 92,8 565
Dulcigno, Montenegro, 5 631
Dünaburg, Rußland, 72 608
Dundee, Schottland, 161 590, 591, 594
Dunedin, Neuseeland, 23 600
Dunfermline, Schottl., 22 594
Dunkerque (Dünkirchen), Frankreich, 39 . . . 602
Durango, Mexiko, 31 . 654
Durazzo, Türkei, 1 . . 632
Durban, Natal, 48 . . 597
Düren, Rheinprovinz, 27,2 . . . . 565, 566
Durham, England, 15 . 592
Dürkheim, Bayern, 6,3 . 581
Durlach, Baden, 11,4 . 583
Dürrenberg, Prov. Sachs. 564
Dürrheim, Baden, 1 . . 582
Düsseldorf, Rheinprovinz, 213,8 . . . . 558, 565
Dux, Böhmen, 7,4 . . 587
Dwangire, Dtsch.-Ostafr. 674

Ebensee, Österreich . . 585
Eberbach, Baden, 5,9 . 583
Ebersbach, Kgr. Sachs., 8,9 570
Ebersdorf, Reuß j. L., 1,4 574
Eberswalde, Brandb., 21,6 560
Echternach, Luxemburg, 4 585
Eckernförde, Schleswig-Holstein, 6,8 566
Edam, Niederlande, 6 . 621
Edea, Kamerun . . . 667
Eder, Waldeck 576

Seite
Edinburg (—burgh), Schottland, 316 .,591, 594
Edirne (Adrianopel) Türkei, 81 632
Eger, Böhmen, 24 . . 587
Egestorfshall, Provinz Hannover 567
Ehrenbreitstein, Rheinpreußen, 5,3 566
Eibenstock, Kgr. Sachs., 7,5 570
Eichstädt, Bayern, 7,8 . 580
Eilenburg, Prov. Sachs., 15,2. . . . . 563, 564
Einbeck, Hannover, 8 . 567
Eisenach, Sachs.-Weimar, 31,5 571
Eisenberg, Sachs.-Altenburg, 8,9 572
Eisenerz, Österreich . . 586
Eisfeld, Sachsen-Meiningen, 4,2 572
Eisleben, Prov. Sachsen, 23,9. 564
El Arisch, Ägypten . . 635
Elberfeld, Rheinprovinz, 157 . . . . . 558, 565
Elbeuf, Frankreich, 21 601, 602
Elbing, Westpreußen, 52,6 562
Elbogen, Böhmen, 3 . . 587
Elgersburg, S.-Koburg-Gotha, 1 572
Elizabeth, Ver. Staat., 28 650
Ellerbeck, Schlesw.-H., 6,4 566
Ellswick, England . . . 593
Ellwangen, Württ., 4,8 582
Elmina, Britisch-West-Afrika, 6 597
Elmshorn, Schleswig-Holstein, 13,7 . . . 566
El Obeïd, Sudan, 30 . 645
El Refugio, Mexiko . . 654
Elsfleth, Oldenburg, 2,1. 577
Eltville, Hessen-Nass., 3,8 568
Elvas, Portugal, 14 . . 617
El Wad (Oase), Sahara 604
Emden, Hannover, 16,5 568
Emmendingen, Baden, 6,3 583
Ems, Hessen-Nassau, 6,5 568
Englisch Harbour, Brit. West-Indien 599
Eningen, Württemb., 3,8 582
Enkhuizen, Niederlande, 6 621
Enschede, Niederlande, 6 621
Ensisheim, Els.-Lothr. 2,6 584
Eperies, Ungarn, 10 . . 589
Epernay, Frankreich, 16 602
Erbach, Hessen-Nassau, 2,9 568
Erdmannsdorf, Provinz Schlesien, 1 562
Erfurt, Prov. Sachsen, 85,2. . . 557, 563, 564
Erima, Kaiser Wilhelms-Land 680
Erlangen, Bayern, 23 579, 580
Erlau, Ungarn, 21 . . 589
Ernsthalle, Sachsen-Koburg-Gotha 572

Seite
Ernstthal, s. Hohenstein-Ernstthal.
Erstein, Elsaß-Lothr., 5,6 584
Erzerum (Arserum), Asiat. Türkei, 39 634
Esch, Großh. Luxemburg, 7 585
Eschwege, Hess.-Nass., 11,2 568
Eschweiler, Rheinpr., 21,9 565, 566
Eskilstuna, Schweden, 14 625, 626
Eski Saghra, Ost-Rumelien, 10 633
Eski-Schehr (Eskischehr), Asiat. Türkei, 13 . . 634
Esmeraldas, Ecuador, 3 658
Espiel, Spanien, 3 . . 615
Essek (Essegg) a/Drau, Ungarn, 25 589
Essen, Rheinpr., 182,2 . 565
Eßlingen a/N., Württemberg, 27,2. . . 581, 582
Etienne, St., Frankr., 136 601, 603
Ettlingen, Baden, 8,1 . 583
Eupatoria, Rußland, 13 608
Eupen, Rheinpr., 14,3 565, 566
Eutin, Oldenburg, 5,3 . 577
Evansville, Indiana, Ver. Staaten, 59 650
Evora, Portugal, 15 . . 617
Exeter, England, 38 . . 592

Fachingen, Hess.-Nass., 0,2 568
Faënza, Italien, 14 . . 612
Fajum (Fayum), Ägypten, 33. . . . 635, 636
Faleshill, England . . 591
Falkenstein, Königreich Sachsen, 9,5 570
Falkirk, Schottland, 17 . 594
Fall-River, Ver. St., 105 650
Falmouth, England, 7 . 592
Falun, Schweden, 6 625, 626
Faro, Portugal, 12 . . 617
Fascher el Tendelti, Sudan 645
Feldkirch, Österreich, 4 . 587
Felipe de Benguela, San, Portug. Afrika, 3 . . 618
Feodosia, Rußland, 11 . 608
Fermo, Italien, 3 . . 613
Ferlach, Österreich, 1,2 585
Ferrara, Italien, 88 . . 612
Ferrol, Spanien, 25 . . 615
Fes, Marokko, 150 . . 644
Figueira, Portugal, 5 . 617
Filehne, Posen, 4,3 . . 561
Firusabad, Persien . . 641
Fiume, Ungarn, 38 . . 589
Flensburg, Schleswig-Holstein, 48,9 . . . 566
Florenz, Italien, 206 . 612
Fogaras, Ungarn, 5 . . 588
Foggia, Italien, 53 . . 613
Foix, Frankreich, 7 . . 602
Fokschani, Rumänien; 24 630
Foligno, Italien, 9 . . 613

Seite
Forbach, Lothringen, 6,9 584
Forfar, Schottland, 14 . 591
Forli, Italien, 44. . . 612
Forst i. L., Brandenb., 32 560
Forst (Neustadt a. H.), Bayern 581
Fortaleza, s. Ceara.
Fort (Royal) de France, Martinique, 8 . . . 605
Fort Nassau, Bahama-Inseln, 5 598
Fort Wayne, Ver. St., 25 650
Fotscha, Herzegowina, 3 590
Frain, Österreich, 1 . . 588
Francisco, San, Ver. St., 343 . . . 649, 652, 653
Frankenberg, Königreich Sachsen, 12,7 . . . 570
Frankenhausen, Schwarzburg-Rudolstadt, 6,4 . 573
Frankenthal, Bayern, 16,9 581
Frankfurt a/M., Hessen-Nassau, 288,5 . 557, 568
Frankfurt a/O., Brandenburg, 61,8 560
Fraserburgh, Schottl., 7 594
Franzensbad, Böhmen, 2 587
Frauenfeld, Schweiz, 6 623
Fraustadt, Posen, 7,5 . 561
Fray Bentos, Uruguay, 5 662
Fredericton, Neu-Braunschweig, 7. 598
Frederikshald, Norw., 12 627
Frederikshavn, Dänem., 3 625
Frederikstad, Norw., 15 627
Freemantle (Fremantle), Australien, 20 . . . 600
Freetown, Sierra Leone, 30 597
Freiberg, Kgr. Sachs., 30,2 569
Freiburg, Baden, 61,5 . 583
Freiburg, Schlesien, 9,9 562
Freiburg, Schweiz, 16 . 623
Freiwaldau, Öst. Schl., 5 588
Freudenstadt, Württemberg, 7,1 582
Freudenthal, Öst. Schles., 7 588
Friedeberg, Schles., 2,6 . 563
Friedeck, Öst. Schles., 7 588
Friedericia (Freder.), Dänemark, 13 625
Friedland i. M., Meckl.-Strelitz, 7,1 577
Friedrichroda, Sachs.-Koburg-Gotha, 4,4. . . 572
Friedrichshafen a. Bodensee, Württemberg, 4,6 582
Friedrichshall, S.-Mein. 572
Friedrichshall, Württemb. 581
Friedrichstadt, Schleswig-Holstein, 2,4 566
Friedrich Wilhelms-Hafen, D.-Neu-Guinea . . . 680
Fritzlar, Hess.-Nassau, 3,2 568
Frontignan, Frankr., 3 . 602
Fügen, Österreich, 1,1 . 585
Fulda, Hess.-Nassau, 16,9 568
Funchal, Madeira, 21 . 618

Seite

Fünfkirchen, Ung., 43 588, 589
Fürstenberg, Braunschw., 0,7 575
Fürstenberg i. M., Mecklenburg-Strelitz, 2,6 . 577
Fürstenwalde, Brandenburg, 16,7 560
Fürth, Bayern, 54,1 . 580
Furtwangen, Baden, 5 . 583
Fusan (Pusan), Korea, 57 639
Futschau, China, 650 637, 638

Gaarden, Schleswig-Holstein, 8,2 566
Gablonz, Böhmen, 21 585, 587
Gaëta, Italien, 17 . . 613
Gaggenau, Baden, 1,6 . 583
Galashiels, Schottl., 17 . 594
Galata, s. Konstantinopel.
Galatz, Rumänien, 63 . 630
Galaxidi (Galaxȳdion), Griechenland, 4 . . 628
Galena, Ver. Staaten, 7 650
Gallen, St., Schweiz, 33 624
Gallipoli, Italien, 8 . . 613
Gallipoli, Türkei, 30 . . 632
Galveston, Ver. St., 29 . 650
Galway, Irland, 16 . . 595
Gando, Sudan 645
Gartok, China 639
Gastein, Österreich . . 586
Gaza, Asiat. Türkei, 16 . 635
Gebweiler, Elsaß-Lothr., 13,3 584
Geelong, Australien, 24 . 600
Geestemünde, Hann., 20,2 567
Geestendorf, s. Geestemünde.
Gefle, Schweden, 28 . . 626
Gehlberg, S.-Koburg-Gotha, 0,5 572
Gehren, Schwarzburg-Sondershausen, 2,2 . 573
Geiersthal, Schwarzburg-Rudolstadt 573
Geilnau, Hessen-Nassau . 568
Geisenheim a/Rh., Hess.-Nassau, 3,8 568
Geislingen, Württbg., 7,1 582
Gemlik, Kleinasien, 3 . 634
Genf (Genève), Schweiz, 59 (m. Vororten 97) . 623
Gensan, s. Wönsan.
Gent, Belgien, 163 . . 619
Genua, Italien, 237 611, 612
Georgenburg, Ostpr., 0,5 561
Georgetown (Stabroek, Demarara), Guyana, 53 598
Georgetown, Brit. West-Indien, 5 599
Georgswalde, Böhmen, 6 587
Gera, Reuß j. L., 45,7 . 574
Germersheim, Bayern, 5,9 581
Gernsbach, Baden, 2,7 . 583
Gerona, Spanien, 15 . 615
Ghadames, Tripolis, 6 . 636
Ghasni, Afghanistan, 10 642

Seite

Ghat, Tripolis, 3 . . . 637
Gibeon, D.-Südw.-Afrika 670
Gibraltar, Spanien, 27 . 595
Gießen, Hessen, 25,6 574, 584
Gijon, Spanien, 47 . . 615
Gilly, Belgien, 23 . . 619
Girgenti, Italien, 19 . 613
Giurgewo, Rumänien, 16 630
Gladbach, s. München-Gladbach.
Glarus, Schweiz, 5 . . 623
Glasgow, Schottland, 760 (mit Vororten 855) 590, 591, 594
Glashütte, Kgr. Sachs., 2,3 569
Glatz, Schlesien, 15 . . 563
Glauchau, Königr. Sachs., 25,7. . . . . 569, 570
Gleiwitz, Schles., 52,4 562, 563
Glogau, Schles., 22,2 562, 563
Gloggnitz, Österreich, 2 . 586
Gloucester, Engl., 39 591, 592
Gloucester, Ver. St., 22 650
Glückstadt, Schl.-Holst., 6,7 566
Gmünd, Württemb., 18,7 581, 582
Gmunden, Österreich, 7 . 586
Goa (Alt-, Neu-G.), Port. Vorder-Indien, 8 . . 618
Godthaab (Godh-), Grönland, 1 625
Goldberg, Schlesien, 6,6 562
Golden City, Ver. St., 3 650
Gold Hill, Ver. St., 5 . 650
Goletta, Tunis, 3,5 . . 604
Golkonda, Vord.-Indien 596
Göllnitz, Ungarn, 5 . . 589
Gonaives, Haïti, 18 . . 656
Gondar, Abessinien, 5 . 647
Gongoseco, Brasilien . 664
Gonha, D.-Ost-Afrika . 674
Göppingen, Württembg., 19,4 582
Görlitz, Schles., 81 552, 563
Görz, Österreich, 25 . . 587
Göschenen, Schweiz, 3 . 623
Goslar, Hannover, 16,5 567
Gößnitz, Sachs.-Altenb., 5,8 . . . . . 572, 573
Göteborg, s. Gothenburg.
Gotha, S.-K.-Gotha, 34,7 572
Gothenburg, Schwed., 127 626
Göttingen, Hannov., 30,3 567
Gottleuba, Kgr. Sachs., 1,2 569
Gouda, Niederlande, 22 . 621
Grabow, M.-Schw., 5,3 576
Gradiz, Preußen, 0,2 563, 564
Gräfenroda, S.-K.-G., 2 572
Gräfenthal, S.-Mein., 2,4 572
Gran, Ungarn, 12 . . 589
Granada, Span., 75 614, 615
Grao, Spanien, 4 . . . 615
Graslitz, Böhmen, 7,9 . 585
Grasse, Frankr., 12 601, 602
Gravesend, England, 24 592
Graz, Österreich, 138. 586
Greenbay, Ver. St., 7 . 650

Seite

Greenock, Schottland, 66 . 594
Greenwich, England, 47 . 592
Greifenberg, Schlesien, 3,4 563
Greifswald, Pommern, 23 560
Greiz, Reuß ä. L., 22,3 . 573
Grenoble, Frankr., 69 601, 602
Grevenbroich, Rheinpr. . 565
Greytown, s. San Juan del Norte.
Griesbach, Baden, 0,9 . 582
Grimma, Kgr. Sachs., 11 570
Gröditz, Kgr. Sachsen, 1 . 569
Grodno, Rußland, 47 . 608
Groningen (Gröningen), Niederlande, 67 . . . 621
Grootfontein, Deutsch-Südwest-Afrika . . . 670
Groß-Almerode, Hessen-Nassau, 2,5 568
Groß-Breitenbach, Schw.-Sondershausen, 3 . . 573
Großenhain, Kgr. Sachsen, 12,1. 569
Groß-Popo, Oberguinea . 604
Großschönau, Kgr. Sachs., 7,2 570
Groß-Siegharts, Österreich, 3. 586
Großwardein, Ungarn, 50 589
Grünberg, Schles. 21 562, 563
Grünthal, Kgr. Sachs. . 570
Guadalajara, Mexiko, 101 654
Guadalajara, Spanien, 9 614, 615
Gualeguaychu, Argentinien, 13 661
Guanajuato, Mexiko, 39 . 654
Guatemala, Zentral-Amerika, 72 655
Guayaquil, Ecuador, 51 658
Gudwallen, Ostpreußen . 561
Guise, Frankreich, 7 . . 602
Gumbinnen, Ostpr., 14,1 562
Gumpoldskirchen, Österreich, 2 586
Gurgeb, Persien . . . 641
Güstrow, M.-Schw., 16,8 576
Gütersloh, Westfalen, 7,2 564
Güterstein, Württemberg 581
Gwalior (Laskar), Vorderindien, 104 596

Haag, der ('s Gravenhage), Niederlande, 222 621
Haarlem, Niederlande, 68 620, 621
Habanna, Kuba, V. St., 275 653
Hagen, Westfalen, 50,7 . 564
Hagenau, Els.-Lothr., 18 584
Hagenow, Mklb.-Schw., 4,1 576
Haida, Böhmen, 3 585, 587
Haidarabad in Delhan, 448 596
Haidarabad a. Indus, 69 596
Hainburg, Österr., 5 585, 586
Hainichen, Kgr. Sachs., 8 570

Seite
Hakodate, Japan, 78. . 640
Halberstadt, Prov. Sachs., 42,8 563
Haleb, s. Aleppo.
Halifax, England, 106 . 592
Halifax, Neu-Schottl., 53 598
Hall, Österreich, 6 . 585, 587
Hall, Württemb., 9,3 581, 582
Halle a. S., Pr. Sachs., 156,7 564
Hallein, Österr., 4 585, 586
Hallstadt, Österreich, 585, 586
Halmstad, Schweden, 15 626
Hama, Syrien, 13 . . 635
Hamadan, Persien, 35 . 641
Hamburg, Freie Stadt, 705,8 . . 557, 558, 578
Hameln, Pr. Hann., 19 567
Hamilton, Ver. St., 12 . 650
Hamm, Westfalen, 31,4 . 564
Hammerfest, Norwegen, 2 627
Hanau, Hessen-Nass., 29,9 568
Hangtschau, China, 700 . 638
Hankau, China, 850 637, 638
Hannover, Pr. Hannover, 235,7 . . . . 558, 567
Hanoï, Tongking, 150 . 604
Hanyang, s. Hankau.
Haparanda, Schweden, 1 626
Harar, Abessinien, 35 . 647
Harburg, Pr. Hann., 49,2 567
Harlingen, Niederl., 11 . 621
Harrisburg, Ver. St., 31 650
Harrismith, Oranje-Freistaat, 2 646
Hartford, Ver. St., 80 . 650
Hartlepool, England, 22 593
Harwich, England, 8. . 592
Harzburg, Braunschweig, 3,09 575
Harzgerode, Anhalt, 4,2 . 574
Hattingen, Westfalen, 9 . 564
Haudh, El, Sahara . . 644
Havanna, s. Habanna.
Havre, Le, Frankr., 119 602
Haydsdorp, Transvaal . 646
Haynau, Pr. Schles., 10,2 562
Hechingen, Hohenzollern, 4 569
Heide, Schl.-Holst., 8,2 . 566
Heidelberg, Baden, 40,3 . 583
Heidelberg, Transvaal, 2 646
Heidenheim, Württ., 10,6 582
Heilbronn, Württemberg, 37,9 . . . . 581, 582
Heinrichshall, Reuß j. L. 574
Helder, s. De Helder.
Helena, Ver. Staaten, 8 651
Helgoland, Schl.-Holst., 2,4 567
Helier, s. St. Helier.
Helmstedt, Braunschweig, 14,3 575
Helsingborg, Schwed., 24 626
Helsingfors, Rußland, 85 607
Helsingör, Dänemark, 14 625
Hemelingen, Pr. Hann., 6 567
Heppenheim, Hess.-D., 5,8 583
Herat, Afghanistan, 30 . 642
Herbertshöhe, Neu-Pomm. 681
Hereford, England, 20 . 593
Herford, Westfalen, 25,2 564
Herisau, Schweiz, 14. . 623
Hermannstadt, Siebenbürgen, 30 589
Hermupolis (Neu Syra), Griechenland, 18 . . 629
Heröösand, Schweden, 6 626
Hersfeld, Hess.-Nass., 8 . 568
Hertford, England, 7. . 593
Herue, Deutsch-Ostafrika 673
Herzogenbusch (den Bosch), Niederlande, 31 . . . 621
Hiamen, s. Amoy.
Hiendelaëncina, Span., 2 616
Hildburghausen, Sachsen-Meiningen, 7,6 . . . 572
Hildesheim, Pr. Hann., 43 567
Hilo, Hawai, 4 . . . 653
Hiogo, Japan (Kobe) . 640
Hirschberg, Reuß j. L. . 574
Hirschberg, Schlesien, 17,9 562, 563
Hoachanas, Deutsch-Südwest-Afrika 670
Hobart, Australien, 40 . 600
Hoboken, Ver. Staat., 59 651
Hochheim, Hessen-N., 3,5 568
Höchst a. M., Hess.-N., 14,2 568
Hodeïda, Arabien, 25 . 635
Hof, Bayern, 32,8 . . 580
Hohenaschau, Bayern, 0,7 580
Hohenems, Österr., 4,4 587
Hohenheim, Württ., 0,3 582
Hohenleuben, Reuß j. L., 19,1 574
Hohenstein-Ernstthal, Kgr. Sachsen, 13,5 . 569, 570
Holyhead, Wales, 9 . . 594
Holywell, Wales, 3 . . 594
Holzminden, Braunschw., 9,9 575
Homburg v. d. Höhe, Hess.-Nassau, 9,7 568
Honda, Columbia, 4 . . 658
Honfleur, Frankreich, 10 602
Honolulu, Sandw.-J., 39 653
Hoogeveen, Niederl., 12 . 621
Hooksiel, Oldenburg . . 577
Hoorn, Niederlande, 10 . 621
Hörde, Westfalen, 25,2 . 564
Horgen, Schweiz, 6 . . 623
Horovics, Böhmen, 3,4 . 587
Horsens, Dänemark, 22 . 625
Horta, Azoren, 8 . . . 618
Horten, Norwegen, 8 . 627
Horzowitz, Österreich . . 585
Houston, Ver. Staat., 17 651
Huanchaca, Bolivia . . 660
Huanchaco, Peru . . . 659
Huanuco Velica, Peru, 8 659
Huasco, Chile, 0,4 . . 660
Huddersfield, Engl., 95 591, 593
Hué, Hinterindien, 50 . 604
Huelva, Spanien, 13. . 616
Hull (Kingston upon Hull), England, 245 . 591, 593
Hüningen, Els.-Lothr., 3 584
Husch (Husi), Rumän., 14 630
Husum, Schl.-Holst., 8,3 566
Hüttenberg, Kärnten, 1 . 587
Hydra, Griechenland, 6 628, 629

Ichtershausen, S.-Kobg.-Gotha, 2,7 572
Idaho City, Ver. St., 0,9 651
Idar (Birkenfeld), Oldenburg, 4,7 577
Idria, Österr., 4 . 585, 587
Igidi, Sahara 644
Iglau, Österreich, 24 . 588
Igualada, Spanien, 12 . 616
Iletzk, Rußland, 6 . . 608
Ilhavo, Portugal, 11 . 617
Ilmenau, S.-Weim., 10,4 571
Iloilo, Philippinen, 8 . 653
Iltschi (Chotan), China, 30 639
Ilversgehofen b. Erfurt, Pr. Sachsen, 8,4 . . 563
Imier, St., Schweiz, 8 . 624
Imola, Italien, 12 . . 612
Indianopolis, Ver. St., 169 651
Ingolstadt, Bayern, 22,2 580
Inhambane, Portugies. Afrika, 6 618
Innsbruck, Österreich, 27 587
Inowrazlaw, Posen, 26,1 561
Insterburg, Ost-Preußen, 27,8 . . . . 561, 562
Interlaken, Schweiz, 2 . 623
Inverneß, Schottland, 19 594
Ipanema, Brasilien . . 664
Ipswich, England, 57 . 593
Iquique, Chile, 34 . . 660
Irbit, Asiat. Rußland, 4 606, 608
Iringa, Deutsch-Ost-Afr. 674
Irkutsk, Asiat. Rußl., 51 609
Ischewsk, Rußland (Ural-Land) 608
Ischl, Österreich, 2 585, 586
Isera, Österreich . . . 587
Iserlohn, Westfalen, 27,3 564
Isfahan (Isp-), Pers., 90 641
Iskanderun, s. Alexandrette.
Ismailia, Ägypten, 3 . 636
Ismid (Iskimid), Asiat. Türkei, 15 634
Isnik, Asiat. Türkei . . 634
Istambul, s. Konstantinopel.
Itschang, China, 34 637, 638
Itzehoe, Schl.-Holst., 15,7 566
Iwanowo, Rußland, 20 606

Jackson, Ver. Staaten . 651
Jacksonville, Ver. St., 8 651
Jacmel, Haïti 6 . . . 656

Seite

Jaffa (Joppe), Asiat. Türkei, 12 635
Jägerndorf, Österr., 11 . 588
Jagodina, Serbien, 5 . 631
Jakobswater, Deutsch-Südwest-Afrika . . . 671
Jakutsk, Asiat. Rußl., 7 610
Jalapa, Mexiko, 20 . . 654
Jaluit, Marshall-Inseln 679
Janbo, Türk. Arabien, 6 635
Janina, Türkei, 30 . . 632
Jarkand(Yarkand),China, 20 639
Jaroslaw, Rußland, 71 606
Jassy, Rumän., 78 629, 630
Jedburgh, Schottland, 3 594
Jedo, s. Tokio.
Jekaterinburg, Rußl., 55 608
Jekaterinoslaw, Rußland, 121 608
Jelez, Rußland, 38 . . 606
Jelisawetgrad, Rußland, 62 . . . . . 606, 608
Jena, Sachs.-Weim., 20,7 571
Jenbach, Österreich, 1 . 587
Jenisseisk, Asiat. Rußl., 7 610
Jeres de la Frontera, Spanien, 63 616
Jersey City, Ver. St., 206 651
Jerusalem, Asiat. Türkei, 41 635
Jeßnitz, Anhalt, 4,7 . . 674
Jever, Oldenburg, 5,5 . 577
Jezd, Persien, 40 . . . 641
Jinsen (Ninseng), s. Chemulpo.
Johann-Albrechts-Höhe, Kamerun 667
Johannesburg, Transv., 103 (mit Vororten) . 646
Johanngeorgenstadt, Kgr. Sachsen, 6 . . 569, 571
Johannisberg, Hessen-N. 568
John (St.), Neu-Braunschweig, 39 598
Johns, St., Neu-Fundland, 26 598
Johns, St., Brit. West-Indien (Antigua), 19 599
Jönköping, Schweden, 23 626
Joppe, s. Jaffa.
Josefsthal, Böhmen . . 587
Josephinenhütte i. Riesengebirge. 562
Judenburg, Österr., 0,4 . 586
Jülich, Rheinpreußen, 5,5 565
Jungbunzlau, Böhmen . 587
Jünnan (Yünnanfu), China 638
Jüterbog, Brandenb., 7,5 560

Kabul, Afghanistan, 60 642
Kagoshima (Kagoshima), Japan, 53 640
Kahira, s. Kairo.
Kahla, S.-Altenburg, 5,3 573
Kahului, Hawai . . . 653

Seite

Kaiping, China . . . 637
Kairo, Ägypten, 624 . 636
Kaisarieh, Asiat. Türk., 72 634
Kaiserslautern, Bayern, 48,3 581
Kaisungfu, China . . . 638
Kalamata, Griechenl., 14 629
Kalau, Brandenburg, 3,1 560
Kalbe a. S. (Calbe), Pr. Sachsen, 12,3 . . . 563
Kalgan, China, 30 . . 638
Kalikut (Kalikodu), Vorder-Indien, 77 . . . 596
Kalinga, Deutsch-Ost-Afr. 674
Kalisch, Rußland, 19 . . 608
Kalkas, Bulgarien . . 633
Kalkutta, Vorder-Indien, 1125 596
Kalmar, Schweden, 13 . 626
Kaluga, Rußland, 50 . 606
Kalw, Württemberg, 4,9 582
Kamburg a. S. (Cambg.), S.-Meiningen, 2,8 . . 571
Kamenez-Podolsk, Rußland, 23 608
Kamenz, Kgr. Sachs., 9,7 570
Kamerun, Afrika . . . 667
Kanazawa, Japan, 84 . 640
Kandahar, Afghanist., 30 642
Kandia (Megalokastro), Türkei, 23 632
Kanea, Türkei, 25 . . 632
Kano, Sudan, 35 . . . 645
Kansas City, Ver. St., 164 651
Kanton, China, 2000 637, 638
Kap Haïtien (Le Cap), Haïti, 29 656
Kappeln, Schl.-Holst., 2,4 566
Kapstadt, Kap-Kolonie, 51 (m. Vororten 84) 597, 646
Karahissar, Asiat. Türkei, 20 634
Karenage, Brit. West-Indien 599
Karibib, Deutsch-Südwest-Afrika 671
Karikal, Vorder-Ind., 19 603
Karlowitz (Karlovitz), Ungarn, 5 589
Karlsbad, Böhmen, 15 585, 587
Karlsburg, Siebenbürg., 7 589
Karlsfeld (Carlsfeld), Kgr. Sachsen, 1,4 569, 570
Karlshafen, Hessen-N., 1,7 568
Karlshamn, Schweden, 7 626
Karlskrona, Schweden, 24 626
Karlsruhe, Baden, 97 . 583
Karlstadt a. Kulpa, Ungarn, 6 589
Karratschi (Karachi, Kurrachee), Vorder-Indien, 117 596
Kasan, Rußland, 132 . 608
Kasanlik, Ost-Rumelien, 11 633
Kaschan, Persien, 30 . . 641
Kaschau, Ungarn, 40. . 589

Seite

Kaschgar, China, 80 . . 639
Kasr el Kebir, s. Alkazar Kebir.
Kassaba, Asiat. Türkei, 5 634
Kassai, Kongo-Staat . 646
Kassel (Cassel), Hessen-Nassau, 106 568
Kassiobona, Deutsch-Ost-Afrika 674
Kastro, Asiat. Türkei, 13 634
Katmandu, Nepal, 50 . 643
Kattowitz, Schlesien, 31,7 563
Katzenellenbogen, Hessen-Nassau, 1,1 568
Katzhütte, Schwarzburg-Rudolstadt, 1,4 . . . 573
Kaufbeuren, Bayern, 8,4 581
Kaulun, s. Kanton.
Kawaihai, Sandw.-Arch. 653
Kazwin, Persien, 40 . . 641
Kecskemet, Ungarn, 57 . 589
Keetmanshoop, Deutsch-Südwest Afrika . 670, 671
Kehl, Baden, 3 583
Kelat, Belutschistan, 14 . 642
Kelheim, Bayern, 3,7 . 580
Kelso, Schottland, 5 . . 594
Kelung, Formosa, 5 . . 640
Kempten, Bayern, 18,8 . 581
Keneh, Ägypten, 27 . . 636
Kerman (Kirman), Persien, 45 641
Kertsch, Rußland, 22 . 608
Kette, Togo 665
Khokand, Asiat. Rußl., 82 610
Kiachta (Kjachta), Asiat. Rußland, 4 610, 637, 638, 639
Kiautschou, China . 639, 682
Kidderminster, England, 25 . . . . . 591, 593
Kiel, Schl.-Holst., 107,9 . 566
Kiew (Kijew), Rußl., 247 608
Kihuhui, Deutsch-Ost-Afr. 673
Kikogwe, Deutsch-Ost-Afr. 673
Kilimatinde, Deutsch-Ost-Afrika 674
Killossa, Deutsch-Ost-Afr. 674
Kilmarnock, Schottland, 28 594
Kilwa, Deutsch-Ost-Afr. 674, 675, 676
Kilwa Kivindje, Deutsch-Ost-Afrika 672
Kimberley, Kap-Kol., 29 597
Kimpina, Rumänien . . 630
Kings Lynn, England, 18 593
Kingston, Kanada, 19 . 598
Kingston, Jamaika, 47 . 598
Kingston upon Hull, s. Hull.
Kingstown, Brit. West-Indien, 5 599
Kingtesching, China, 100 638
Kiöng, s. Söul.
Kionga, Deutsch-Ost-Afr., 672, 674, 676
Kioto (Miako), Japan, 353 640

Seite

Kirchberg, Kgr. Sachs., 7,9 571
Kirin, China, 120 . . 639
Kirkwall, Schottland, 4 . 595
Kirschweiler, Oldenburg (Birkenfeld) 577
Kisakki, Deutsch-Ost-Afr. 674
Kisbér, Ungarn . . . 588
Kischenew, Rußland, 109 608, 629
Kisiwani, D.-Ost-Afrika 676
Kisljar, Asiat. Rußl., 10 610
Kismani, Deutsch-Ost-Afr. 674
Kissingen, Bayern, 4,8 579, 581
Kiswere, Deutsch-Ost-Afr. 676
Kitupeni, D.-Ost-Afrika . 673
Kitzingen, Bayern, 8,5 . 581
Kiukiang, China, 55, 637, 638
Kiumoni, Deutsch-Ost-Afrika 673
Kiungtschau, China, 40 637, 638
Kivindje, Deutsch-Ost-Afr. 674
Kladno, Böhmen, 17 . 587
Klagenfurt, Österreich, 24 587
Klausenburg, Siebenb., 47 589
Klausthal, Hannover, 9 . 567
Klein-Aga, Reuß j. L. . 574
Kleinmünchen, Österr., 2,5 586
Klein-Popo, Togo, 6,6 . 665
Kleinschmalkalden, Sachs.-Koburg-Gotha, 0,7 . 572
Klingenthal, Kgr. Sachsen, 6 . . . . 569, 571
Klerksdorp, Transvaal . 646
Kobdo, China, 6 . . . 639
Kobe, Japan, 216 . . 640
Koblenz, Rheinpr. 45,1 . 566
Koburg (Coburg), Sachs.-Koburg-Gotha, 20,5 . 572
Kochel, Bayern, 0,4 . . 580
Köflach, Österreich, 2 . 586
Kolberg, Pommern, 20,2 560, 561
Kolding, Dänemark, 7 . 625
Kolin, Böhmen, 12 . . 587
Kolmar (Colmar), Elsaß-Lothringen, 36,6 . . 584
Köln (Cöln), Rheinpr., 372,3 . . . 557, 565
Kolywan, Asiat. Rußl., 4 610
Komorn, Ungarn, 13 . 589
Kondoa, Deutsch-Ost-Afr. 674
Kongsberg, Norwegen, 6 627
Konia (Koniah), Asiat. Türkei, 44 634
Königgrätz, Böhmen, 8 585, 587
Königsberg i. Fr., S.-Koburg-Gotha, 0,9 . 572
Königsberg i. Pr., Ost-Preußen, 187,9 . . . 561
Königsbrück, Kgr. Sachsen, 3,2 570
Königshütte, Schles., 57,9 562, 563
Königsee, Schw.-Rud., 3,1 573

Seite

Königslutter, Braunschweig, 3,3 575
Konstantia, Kapland . . 597
Konstantine, Algerien, 48 604
Konstantin-Hafen, Neu-Guinea 680
Konstantinopel, Türkei, 1125 . . 630, 631, 632
Konstanz, Baden, 21,4 . 583
Kopenhagen, Dänem., 378 624, 625
Köpenick (Cöp.), Brandenburg, 21,9 560
Korbach (Corb.), Waldeck, 2,6 576
Korennaja, Rußland . . 606
Korfu, Griechenland, 18 629
Korinth, Griechenl., 4 628, 629
Korogwe, D.-Ost-Afrika 675
Korsör, Dänemark, 4 . 625
Kortrijk, s. Courtray.
Kosseir (Kosser), Ägypt., 2 636
Köstritz, Reuß j. L., 1,8 574
Kostroma, Rußland, 41 . 606
Koswig, Anhalt, 7 . . 574
Köthen (Cöthen), Anhalt, 22,1 574
Kottbus (Cottb.), Brandenburg, 39,3 . . . 560
Kowno, Rußland, 74 . 608
Kpando, Togo 665
Kragerö, Norwegen, 5 . 628
Kragujewatz, Serbien, 16 631
Krajowa (Craiova), Rumänien, 45 630
Krakau, Österreich, 91 . 588
Kralup, Böhmen, 3 . . 587
Krammenzel, Hessen-N. . 568
Krasnojarsk, Asiat. Rußland, 27 610
Krasnowodsk, Zentral-Asien, 5 610
Kratyi, Togo 665
Krawinkel, Sachsen-Koburg-Gotha 572
Krefeld (Crefeld), Rheinprov., 106,9 565
Krementschug, Rußl., 59 608
Kremnitz, Ungarn, 9 588, 589
Krems, Österreich, 10 . 586
Kreuznach, Rheinpr., 21,3 566
Kribi, Kamerun . . . 668
Krimmitschau (Crimm.), Kgr. Sachs., 22,8 569, 570
Krolowez, Rußland, 9 . 606
Kronstadt, Rußland, 60 . 607
Kronstadt, Siebenbürgen, 35 . . . . . 589, 629
Krupanj, Serbien, 0,8 . 630
Krnschewatz, Serbien, 8 . 631
Kucijang, China . . . 638
Kuka (Kukaua), Sudan . 645
Kuku-Khote (Hote), China, 200 639
Kuldscha, China, 12 . . 639
Kulmbach, Bayern, 9,4 579, 580

Seite

Kupang (Concordia), Niederl. Timor, 7 . . . 622
Kursk, Rußland, 53 . . 606
Kusagura, Japan . . . 640
Küstendsche, s. Constantsa.
Kutahia, Asiat. Türk., 40 634
Kuttenberg, Österr., 13 . 587
Kuxhafen, s. Cuxhaven.
Kwale, Deutsch-Ost-Afr. 676
Kwa Mkoro, D.-Ost-Afr. 673

Labes, Pommern . . . 660
La Coruña, Spanien, 44 616
La Ferté, Frankreich . . 601
Lage, Lippe-Detmold . . 575
Lagos, Brit. West-Afr., 37 597
Lagos, Portugal, 8 . . 617
La Guayra, Venezuela, 14 657
Lahore, Vorder-Ind., 203 596
Lahr, Baden, 13,6 582, 583
Laibach, Österreich, 37 . 587
Lakare, Deutsch-Ost-Afr. 673
Lakhnau, s. Lucknow.
Lamia, Griechenland, 7 . 629
Lancaster, Ver. St., 26 . 651
Lanciano, Italien, 17 . 613
Landau i. Pf., Bayern, 15,8 581
Landeshut, Schlesien, 8,2 562, 563
Landsberg a. W., Brandenburg, 33,6 . . . 560
Landshut, Bayern, 21,7 580
Landskrona, Schwed., 14 626
Langenbielau, Schlesien, 19,6 . . . . 562, 563
Langenburg, D.-Ost-Afr. 674
Langensalza, Prov. Sachsen, 11,9 . . . 563, 564
Langenwetzendorf, Reuß j. L., 1,9 574
Langnau, Schweiz, 8. . 623
Langres, Frankreich, 12 . 601
La Paz, Bolivia, 56 . . 660
La Plata, Argentin., 45 661
Laracha (El Araisch), Marokko, 15 644
Larissa, Griechenland, 15 628, 629
La Rochelle, Frankr., 23 602
Larvik, Norwegen, 11 . 628
La Serena (Coquimbo), Chile, 17 660
Lassini, Deutsch-Ost-Afr. 673
Latakieh, Asiat. Türk., 10 635
Lauban, Schles., 13,8 562, 563
Lauis, s. Lugano.
Launceston, Australien, 17 600
La Union, Salvador, 2 . 656
Laurvig, s. Larvik.
Lausanne, Schweiz, 46 . 623
Lausch a, S.-Meiningen, 5 572
La Valetta, Malta, 64 . 595
Lawrence, Ver. St., 63 . 651
Leavenworth, Ver. St., 17 651
Lecce, Italien, 22 . . . 613
Le Creuzot, Frankr., 28 602
Leeds, Engl., 437 590, 591, 593

Seite
Leek, England, 13 . . . 591
Leer, Hannover, 12,3 . 568
Leeuwarden, Niederl., 32 621
Legrad a. Drau, Öst., 3 589
Le Havre, Frankr., 130 602
Lehesten, S.-Mein., 2,2 . 572
Leicester, Engl., 219 591, 593
Leigh, England, 22 . . 591
Leipzig, Kgr. Sachs., 455,1 557, 558, 560, 569, 570
Leisnig, Kgr. Sachsen, 8 570
Leith, Schottland, 77. . 594
Leitmeritz, Böhmen, 11 . 587
Le Mans, Frankr., 60 601, 602
Lemberg, Österreich, 160 588
Lemgo, Lippe-Detm., 8,8 575
Lengefeld, Kgr. Sachs., 3,4 570
Lengenfeld, Kgr. Sachs., 5,4 571
Lennep, Rheinpreußen, 9,7 565
Lenzkirch, Baden, 1,4. . 583
Leoben, Österreich, 6 . 586
Leobschütz, Schlesien, 12,6 562
Leon, Mexiko, 63 . . . 654
Leon, Nicaragua, 45 . . 656
Leon, Spanien, 11 . . 614
Leonberg, Württemb., 2,5 581
Leopoldshall, Anhalt, 7,2 558, 574
Le Puy, Frankreich . . 602
Lerwick, Schottland, 5 . 595
Letten, Österreich . . . 585
Levuka, Fidschi-Inseln . 600
Lewa, Deutsch-Ost-Afrika 673
Leyden (Leiden), Niederlande, 55 621
Leydenburg, Transvaal . 646
Lhassa, China, 25 . . . 639
Libau, Rußland, 65 . . 607
Licata, Italien, 18 . . 614
Lichte, Schw.-Rudolstadt 573
Liebau, Schlesien, 4,6 . 562
Liège, s. Lüttich.
Liegnitz, Schlesien, 54,8 . 563
Lille, Frankreich 211 601, 602
Lima, Peru, 113 . . . 659
Limbach, Kgr. Sachs., 12,2 570
Limburg a. Lahn, Hess.-Nassau, 8,5 568
Limerick, Irland, 39 . . 595
Limoges, Frankr., 84 601, 603
Linares, Spanien, 38 . 616
Lincoln, England, 37 . 593
Lindau, Bayern, 5,9 . . 581
Linden, Hannover, 50,6 . 567
Lindi, Deutsch-Ost-Afrika 672, 674, 675, 676
Linköping, Schweden, 14 626
Linz, Österreich, 59 (mit Urfahr 72) . . 585, 586
Lissa, Posen, 14,3 . . . 561
Lissabon, Portugal, 357 . 617
Li-tschau-tschong, China . 682
Little Rock, Ver. St., 13 651
Livadia (Levadia), Griechenland, 4,5. . . . 628
Liverpool, England, 743 591, 593, 661
Livingston, Guatemala . 656
Livorno, Italien, 98 . . 612
Lixuri (Lixurion), Griechenland, 6 629
Llanelly, Wales, 24 . . 594
Llangollen, Wales, 3 . . 594
Lobau, Kgr. Sachsen, 9,6 570
Lobenstein, Reuß j. L., 3 574
Lobethal, Kamerun . . 667
Locarno, Schweiz, 3 . . 623
Locle, Le, Schweiz, 13 . 623
Lodi, Italien, 19 . . . 612
Lodz (Lodsi), Rußl., 315 608
Lohne, Oldenburg, 5. . 577
Loja, Ecuador, 10 . . 658
Lokeren, Belgien, 21 . . 619
Lolodorf, Kamerun . . 667
Lome, Togo, 4. 665
Lommatzsch, Kgr. Sachs., 3,3 569
London, England, 4589 (mit Vororten 6705) 591, 593
Londonderry (Derry), Irland, 29 595
Lopshorn, Lippe-Detmold 575
Lorca, Spanien, 70 . . 616
Lorient, Frankreich, 42 . 603
Lörrach, Baden, 10,3. . 583
Los Angeles, Ver. St., 102 649, 651
Lota Coronel, Chile . . 660
Louis, St., Franz. Afr., 19 604
Louis de Potosi, San, Mexiko, 69 655
Louis, St., Ver. St., 375 652
Louisville, Ver. St., 161 (mit Neu-Albany und Jeffersonsville . . . 651
Lourenço Marques, Port. Afrika, 1,2 618
Louvain, s. Löwen.
Lowell, Ver. St., 95. . 651
Löwen, Belgien, 42 . . 619
Löwenberg, Schlesien, 5,3 562
Lualaba, Kongo-Staat . 646
Lübeck, 82 . . . 578, 579
Lublin, Rußland, 50. . 608
Lübtheen, Mecklenburg-Schwerin, 2,7 . . . 576
Lucar de Barrameda, San, Spanien, 23 616
Lucca, Italien, 73 611, 613
Luckenwalde, Brandenburg, 21 . . . 559, 560
Lucknow, Vord.-Ind., 164 596
Lüdenscheid, Westfal., 25,5 564
Ludwigsburg, Württemberg, 19,4 . . 581, 582
Ludwigshafen, Bayern, 61,9 . . . . 581, 583
Ludwigshalle b. Wimpfen, Hessen 583
Ludwigslust, Mecklenbg.-Schwerin, 6,6 . . . 576
Lugano (Lanis), Schweiz, 9 624
Luleå, Schweden, 2 . . 626
Lund, Schweden, 16 . . 626
Lüneburg, Hannover, 24,7 567
Lunel Rivesaltes, Frankreich, 4 603
Luneville, Frankreich, 22 603
Lungtschau, China, 22 . 637
Lunguza, Deutsch-Ost-Afr. 673
Lüttich, Belgien, 164 . . 619
Luwegu, Deutsch-Ost-Afr. 674
Luxemburg, Luxemb., 20 585
Luzern, Schweiz, 29 . . 624
Lydenburg, Transvaal . 646
Lynn, Ver. St., 69 . . 651
Lyon, Frankreich, 459 (m. Vororten 481) . 601, 603
Lyttelton, Neu-Seel., 4 . 600

Maaden, Persien . . . 641
Maastricht, Niederl., 34 . 621
Macclesfield bei Chester, England, 36 . . 591, 593
Macerata, Italien, 20 . 613
Macon, Frankreich, 20 . 603
Macoris, Dom. Republ. . 656
Maddaloni, Italien, 19 . 613
Madras, Vord.-Ind., 509 596
Madrid, Spanien, 540 615, 616
Magdeburg, Prov. Sachsen, 229,7 563
Magila, Dtsch.-Ost-Afrika 673
Magrotto, Deutsch-Ost-Afrika 673
Magurka, Ungarn . . . 588
Mahallet-el-Kebir, Ägypten, 10 636
Mahé, Ostindien, 9 . . 604
Mahukona, Hawaii . . 653
Maidstone, England, 32 . 593
Mailand, Italien, 492 611, 612
Mailberg, Österreich, 2 . 586
Maimatschin, Mongolei, 6 637, 639
Maina, Rußland . . . 608
Mainz, Hessen, 84,5 583, 584
Majdanpek (Maidanpek), Serbien, 1 . . 630, 631
Majunga, Madagaskar . 647
Makao (Macao), Portug.-China, 59 618
Malaga, Spanien, 130 . 616
Malakka, Hinterindien, 20 596
Malangali, Deutsch-Ost-Afrika 674
Malapane, Schlesien . . 563
Malchow, M.-Schw., 4 . 576
Maldonado, Uruguay, 1 662
Malines, s. Mecheln.
Malliß, Meckl.-Schwerin 576
Malmedy, Rheinpr., 4,7 565, 566
Malmö, Schweden, 60 . 626
Managua, Nicaragua, 30 656
Manatiel, Chile . . . 660
Manchester, England, 549 590, 591, 593

Seite
Manchester, Ver. St., 57 651
Mandalay, Birma, 189 . 596
Manila, Ver. St., 302 . 653
Manissa (Magnesia), Kl.-Asien, 36 634
Mannersdorf, Österr., 2,5 585
Mannheim, Baden, 140,4 558, 583
Mansurah, Ägypten, 36 . 636
Mantua, Italien, 30 . . 612
Manzanillo, Mexiko, 4 . 654
Maracaïbo, Venezuela, 34 657
Maraga, Kais. Wilhelms-Land 680
Marangu, Deutsch-Ost-Afrika 671, 674
Maranhao (S. Luiz de), Brasilien, 38 664
Marbach a/N., Württemberg, 2,4 581
Marburg, Hessen-Nassau, 17,5 568
Marburg, Österr., 22 585, 586
Mardascht, Persien . . 641
Marennes, Frankreich, 5 601
Maria-Theresiopel, Ungarn, 81 589
Mariazell, Österreich, 1 . 586
Marienbad, Böhmen, 2 . 587
Marienberg, Hessen, 0,9 . 583
Marienberg, Kamerun . 667
Marienwerder, Westpr., 9,7 562
Markirch, Elsaß-Lothringen, 12,4 584
Markneukirchen, Königr. Sachsen, 7,8 . 569, 571
Markobrunn, H.-Nassau 568
Markranstädt, Kgr. Sachsen, 6,7 570
Marktbreit, Bayern, 2,4 . 581
Marmaros-Szigeth, Ungarn, 11 589
Marokko, Marokko, 50 . 644
Maros Ujvar, Siebenbürgen, 3 589
Maros-Vasarhely, Siebenbürgen, 20 . . . 589
Marsala, Italien, 58 . 614
Marseille, Frankr., 491 601, 603
Marta, Santa, Kolumbien, 6 658
Martigny, Schweiz, 4 . 624
Martorell, Spanien, 4 . 616
Masinde, D.-Ost-Afrika . 674
Maskat, Arabien, 18 . . 642
Massaritza, Serbien . . 630
Massaua, Ital. Afrika, 8 614, 647
Massenga, Sudan . . . 645
Masulipatam, Vorderindien, 36 596
Matadi, Kongo-Staat 636, 646
Matamoros, Mexiko, 10 654
Matanzas, Kuba, 27 . 653
Mataro, Spanien, 17 . 616
Matupi, Bismarck-Arch. . 681
Mauthausen, Österreich . 586
Maximilianshütte, Sachs.-Meiningen . . . 572
Mazatlan, Mexiko, 13 . 654
Meaux, Frankreich, 13 . 603
Mecheln (Malines), Belgien, 56 619
Medellin, Columbia, 37 . 658
Mediasch (Medgyes), Siebenbürgen, 6,5 . . . 589
Medina, Arabien, 20 . . 635
Meerane, Kgr. Sachs., 23,8 569, 570
Megalokastro s. Kandia.
Mehlis, S.-K.-Goth., 4,8 572
Mejillones, Chile . . . 661
Meiningen, S.-Mein., 14,5 572
Meiseberg, Anhalt . . . 574
Meißen, Kgr. Sachsen . 570
Mekines, Marokko, 25 . 644
Mekka, Asiat. Türkei, 60 635
Melbourne, Austral., 503 600
Melilla, Span. Afrika, 4 616
Melnik, Böhmen, 4 . . 587
Memel, Ostpreußen, 20,2 561
Memmingen, Bayern, 10,9 581
Memphis, Ver. St., 102 . 651
Menado, Celebes, 9 . . 622
Mendoza, Argentinien, 29 661
Menuf, Ägypten, 21 . 636
Meran, Österreich, 10 . 587
Merida de Yucatan, Mexiko, 47 654
Merseburg, Prov. Sachsen, 19,1 564
Merthyr Tydfil, Wales, 91 594
Merw, Asiat. Rußland . 609
Meschhed, Persien, 70 . 642
Messina, Italien, 150 . 614
Metz, Elsaß-Lothr., 58,5 584
Meuselwitz, Altenburg, 6,8 573
Mexiko, Mexiko, 340 . . 655
Mezöhegyes, Ungarn . . 588
Miako, s. Kioto.
Middelburg, Niederl., 18 621
Middlesborough, Engl., 91 593
Mieders, Österreich, 91 . 587
Mieras, Spanien . . . 614
Mikindani, Deutsch-Ost-Afrika 673, 674, 675, 676
Miknasa, s. Mekines.
Milford, Wales, 4 . . 594
Miltenberg, Bayern, 3,8 581
Milwaukee, Ver. St., 285 651
Mindello, Kapverd. Ins. 618
Minden, Westfalen, 24,3 564
Minieh, Ägypten, 24 . . 636
Minsk, Rußland, 91 . . 608
Minusinsk, Asiat. Rußland, 4 610
Mioko, Bismarck-Archipel 681
Mirzapur, Vorderindien, 59 (m. Vororten 84) . 596
Misahöhe, Togo . . . 665
Misburg, Pr. Han., 0,9 567
Mitau, Rußland, 35 . . 607
Mittenwald, Bayern, 2 . 580
Mittweida, Kgr. Sachsen, 16,1 570
Mlolodorf, Kamerun . . 667
Moa, D.-Ost-Afrika 673, 676
Mobile, Ver. St., 29 . 651
Modena, Italien, 68 . . 612
Modum, Norwegen . . 627
Mogador, Marokko, 20 . 644
Mogila, Bulgarien . . 633
Mohacs, Ungarn, 12 . . 589
Mohair, Schottland . . 591
Mohilew, Rußland, 43 . 608
Mohoro, D.-Ost-Afrika 672, 674, 675, 676
Mokka, Arabien, 5 . . 635
Mollendo, Peru . . . 659
Molsheim, Elsaß-Lothr., 3,1 584
Monaco, 3 605
Monastir, s. Bitolia.
Mönchröden, S.-K.-Goth. 572
Mondovi, Italien, 9 . . 612
Moniquira, Columbia . 657
Monrovia, Liberia, 5 . 645
Mons (Bergen), Belgien, 26 619
Montabaur, H.-Nass., 3,6 568
Monte Christo, Dominik. Republik 2,3 656
Montego, Jamaika, 5 . 598
Montereau, Frankr., 7,3 601
Monterey, Mexiko, 62 . 655
Montevideo, Uruguay, 282 662
Montgomery, V. St., 17 651
Montignies, Belgien, 14,4 620
Montpellier, Frankr., 74 603
Montreal, Kanada, 268 . 598
Monza, Italien, 43 . . 612
Moradabad, Vorder-Indien, 73 596
Morbegno, Italien, 3 . 612
Moritzburg, Kgr. Sachs. 569
Morlaix, Frankreich, 13 . 603
Mörsburg, Baden . . 583
Mörschied, Oldenburg . 577
Mosbach, s. Biebrich.
Moschi, Dtsch.-Ost-Afrika 674
Moskau, Rußland, 1036 606
Moß, Norwegen, 9 . . 628
Mossamedes, Guinea, 5 . 618
Mostar, Herzegowina, 17 590
Mosul (Mossul), Asiat. Türkei, 61 635
Motala, Schweden, 2 . 626
Moulmein, Hinterind., 56 596
Mohenvre, Lothring., 5,4 584
Mozambique, Afrika, 7 . 618
Mpapwa, D.-Ost-Afrika 674
Mquadia, D.-Ost-Afrika 676
Mschinga, D.-Ost-Afrika 676
Mudania, Asiat. Türkei 634
Mügeln, Kgr. Sachs., 2,9 569
Muggia, Österreich, 2,7 . 587
Muhesa, Dtsch.-Ost-Afrika 675
Mühlhausen i/Th., Prov. Sachsen, 33,4 . . . 564
Mukden, China, 170 . . 639

Seite

Mülhausen i/E., Elsaß, 88,5 584
Mülheim a Rh., Rheinland, 45,1 565
Mülheim a. d. Ruhr, Rheinland, 38,3 . . . 565
Müllheim, Baden, 3 . . 583
Multan, Ostindien, 75 . 596
München, Bayern, 498,5 558, 579, 580
München-Gladbach, Rheinprovinz, 58 . . 565
Mundame, Kamerun . . 667
Münden, Hannover, 9,8 567
Münder a/D., Hann., 3 . 567
Münster i/W., Westf., 63,8 564
Münsterberg, Schles., 8,2 562
Murcia, Spanien, 112 614, 615, 616
Mursuk, Tripoli, 8 . . 637
Mutzig, Elsaß, 2,7 . . 584
Muzo, Columbia . . . 657
Mwansa, D.-Ost-Afrika 674
Mwera, D.-Ost-Afrika . 673
Myslowitz, Schlesien, 13,4 562

Nachitschewan, Rußl., 16 608
Nagasaki, Japan, 107 . 640
Nagy-Becskerek, Ung., 26 589
Nagy-Károly, Ungarn, 13 589
Nagy-Mihaly, Ungarn . 588
Namangan, Asiat. Rußl. 610
Namur, Belgien, 32 . . 620
Nancy, Frankreich, 103 . 603
Nanking, China, 500 . 638
Nantes, Frankr., 124 601, 603
Nantschang, China, 100 . 638
Nantucket, Ver. St., 4 . 651
Narbonne, Frankreich, 28 601, 603
Narwa, Rußland, 25 . . 607
Nashville, Ver. St., 81 . 651
Nauheim, Hessen, 4,7 . 583
Naumburg a. S., Provinz Sachsen, 23,2 557, 563, 564
Nauplia, Griechenland, 6 628, 629
Nazaire, St., Hafen von Nantes, Frankreich . 603
Neapel, Italien, 564 611, 613
Negri Sembilan, Malakka 643
Neiße, Schlesien, 24,3 . 563
Nertschinsk, Asiat. Rußl., 4 609, 610
Neu-Amsterdam, Britisch-Guayana, 9 598
Neuberg, Österreich . . 586
Neubrandenburg, Meckl.-Strelitz, 10,6 . . . 577
Neu-Bukow, s. Bukow.
Neudeck, Böhmen, 3,5 . 585
Neuenburg (Neufchâtel) Schweiz, 21 624
Neuenbürg, Württemberg 581
Neufahrwasser, Westpr., s. Danzig.
Neufchâtel, s. Neuenburg.

Seite

Neugedein, Böhmen, 2 587
Neuhall, Hannover . . 567
Neuhaus, Schw.-Rudolstadt, 1,7 573
Neukirchen, Kgr. Sachs., 4,5 570
Neumarktl, Österreich 1,8 587
Neumünster, Schleswig-Holstein, 27,3 . . . 566
Neunkirchen, Östr., 7 585, 586
Neunkirchen, Rheinpreuß., 27,7 565
Neu-Orsova, Serbien, 3 631
Neu-Ruppin, Brandenburg, 17,1 560
Neusalz a. O., Schlesien 562
Neusatz, Ungarn, 29 . . 589
Neusohl, Ungarn 7 . . 589
Neustadt a. Haardt, Bayern, 17,8 581
Neustadt a. d. Heide, S.-Kob.-Gotha, 6,2 . . 572
Neustadt a. d. Orla, S.-Weimar-Eisenach, 6,5 . 571
Neustadt-Buckau, s. Magdeburg.
Neustadt i. Baden 3,3 . 583
Neustadt i. O.-S., Schles., 20,1 562
Neustadt i. Sachs., Kgr. Sachsen, 4,5 569
Neustadtl, Ungarn . . 589
Neustrelitz, Mecklenburg-Strelitz, 11,3 . . . 577
Neu-Syra, s. Hermupolis.
Neuß, Rheinpreußen, 28,5 565
Neutomischel (Neutomyschl), Posen, 1,8 . 561
Neutra, Ungarn, 9 . . 589
Neu-Ulm, Bayern, 9,2 . 581
Neu-Westminster, Britisch-Columbia, 4 598
Nevers, Frankr., 24 601, 603
New Albany, Ver. St., 21 651
New Almaden, Ver. St. 651
Newark, England, 15 . 593
Newark, Ver. St., 246 . 651
New Bedford, Ver. St., 62 651
Newcastle, Australien, 15 599
Newcastle on Tyne, England, 219 . . . 590, 593
New Haven, Ver. St., 108 651
New Orleans, Ver. St., 237 649, 651
Newport, England, 55 593
Newport, Ver. St., 16 . 651
New York (Neuyork, Groß-N.), Ver. St., 3437 . . . . 650, 651
Ngambo, Dtsch.-Ost-Afr., 673
Ngoko, Kamerun . . . 667
Ngua, Deutsch-Ost-Afrika 673
Nguelo, Deutsch-Ost-Afr., 673
Niask, Rußland . . . 608
Nieder-Mendig, Rheinpr., 3,2 565
Nieder-Wildungen, Waldeck 576
Nienburg a/S., Anhalt, 6 574

Seite

Nienburg a/W., Hannov., 9,6 567
Niigata, Japan, 53 . . 640
Nikolai (Nicolai), Schles., 6,6 563
Nikolajew, Rußland, 92 608
Nikolajewsk, Asiat. Rußland, 10 610
Nikolas (Nicolas), St., Belgien, 30 620
Nikolskoje, Rußland . . 605
Nikopoli(s), Bulgarien, 4,5 633
Nikosia, Cypern, 15 . . 597
Nimes, Frankreich, 81 601, 603
Nimwegen, Niederl., 46 621
Ningpo, China, 255 637, 638
Ninseng, s. Chemulpo.
Nisch, Serbien, 25 630, 631
Nischnei-(Nishnij-)Tagilsk, Rußland, 30 . . 606, 608
Nishnij Nowgorod, Rußland, 95 . . . 606, 607
Niutschwang, China, 60 637, 639
Nixdorf, Böhmen, 6,5 . 585
Nizza, Frankr., 115 601, 603
Njeschin (Njeshin), Rußland, 43 608
Norden, Hannover, 7,1 568
Nordenham, Oldenburg 577
Nordhausen, Prov. Sachs., 28,5 . . . . 563, 564
Nördlingen, Bayern, 8,3 581
Norfolk, Ver. St., 22 651
Norrköping, Schweden, 40 626
Northampton, England, 61 593
North-Shields, s. South-Shields.
Northwich, Engl., 12 590, 593
Norvalspont, Oranje-Freistaat 646
Norwich, England, 115 . 593
Noto, Italien, 18 . . . 614
Nottingham, England, 243 591, 593
Noumea, Neu-Kaledon., 7 605
Novara, Italien, 46 . . 612
Novi, Italien, 14 . . . 612
Nowgorod-Weliky, Rußland, 21 607
Nuits, Frankreich, 4 . . 603
Nürnberg, Bayern, 260,7 558, 579, 580
Nußdorf, Österreich, 4 . 586
Nykjöbing, Dänemark, 5 625
Nyköping, Schweden 5 . 626
Nymphenburg, Bayern, 3 580

Oajaca, Mexiko, 33 . . 655
Oberammergau, Bayern, 1,3 580
Oberhausen, Rheinpr., 42,2 565, 566
Oberndorf, Württemb., 3,3 581
Oberschlema, Kgr. Sachs., 0,6 571
Oberstein, Oldenburg, 8,3 577
Obok, Französ.-Afrika . 605

Seite

Ochotsk, Asiat. Rußl., 0,4 610
Ocna, Rumänien . 629, 630
Oenele mare, Rumänien 629
Ödenburg, Ungarn 33 588, 589
Ödense, Dänemark, 40 625
Öderan, Kgr. Sachsen, 5,6 570
Odessa, Rußland, 405 . 608
Ofen, s. Budapest.
Offenbach a. Main, Hessen, 50,9 . . . . 583, 584
Offenburg, Baden, 13,7 583
Offenhausen, Württemb. 581
Ohrdruf, S.-Kob.-G., 6,3 572
Oil City, Ver. St., 7 651
Okahandya, Dtsch.-Südwest-Afrika . . 670, 671
Olancho, Honduras . . 656
Olbernhau, Kg. Sachs., 7,8 570
Oldenburg i. Grh. Oldenburg, 26,7 577
Oldesloe, Schlesw.-H., 4,9 566
Oldham, England, 138 591, 593
Ölheim, Hannover . . 567
Olivaes, s. Lissabon.
Olmütz, Österreich, 22 . 588
Olpe, Westfalen, 3,8 . . 564
Olsnitz, Kgr. Sachs., 13,6 571
Olten, Schweiz, 4 . . . 624
Olze, Schw.-Sondersh. . 573
Omaha, Ver. St., 103 649, 651
Omaruru, Deutsch-Südwest-Afrika 670
Omoa, Honduras, 3 . . 656
Omsk, Asiat. Rußland, 37 610
Oporto, s. Porto.
Oppeln, Schlesien, 30,1 557, 562, 563
Oppenheim, Hessen 3,7 . 583
Oran, Algerien, 85 . . 604
Oravicza, Ungarn, 4,3 . 588
Örebro, Schweden, 21 625, 626
Orel, Rußland, 70 . . 607
Orenburg, Rußland, 73 608
Orfani, Türkei, 3 . . 632
Orizaba, Mexiko, 33 . . 655
Orleans, Frankreich, 67 603
Orotava, Teneriffa, 8 . 616
Orsova, Neu-, Serbien . 631
Oruro, Bolivia, 13 . . 660
Osaka, Japan, 821 . . 640
Oschatz, Kgr. Sachsen, 10,7 570
Oschersleben, Prv. Sachs., 13,4 563
Oshkosh, Ver. St., 23 . 651
Oslau, S.-Kob.-Gotha 572
Osnabrück, Hannov., 51,6 567, 568
Osorno, Chile, 2 . . . 661
Ostende, Belgien, 41 . . 620
Osternburg, s. Oldenburg.
Osterode a. H., Hannov., 7,1 567
Ost-Kwango, Congo-St. 646
Ostritz, Kgr. Sachsen, 2,8 569
Oswego, Ver. St., 22 . 651
Ottawa (Bytown), Kanada, 60 598

Seite

Ottensen, s. Altona.
Otyimbingue, D.-Südwest-Afrika . . 670, 671
Ouro Preto, Brasilien, 59 664
Oviedo, Spanien, 46 . 616
Owtscha, Bulgarien . . 633
Oxford, England, 50 591, 593

Padang, Sumatra, 35 . 622
Padua, Italien, 83 . 612
Pago-Pago, Australien . 654
Pahang, Malakka . . . 643
Paimboeuf (Nantes), Frankreich 603
Paisley, Schottland, 66 . 594
Pakhoi, China, 20 . 637, 638
Palembang, Sumatra, 53 622
Palermo, Italien, 311 . 614
Palma, Malorca, 63 . . 616
Palmas, Las, Kanar. Inseln, 35 616
Palmnicken, Ostpreußen . 561
Pamplona, Spanien, 27 616
Panama, Columbia, 30 658, 661
Pancsowa, Ungarn, 17 . 589
Pangani, Deutsch-Ostafr., 672, 674, 675, 676
Panzos (Guatemala) . . 656
Papeete, Tahiti, 3 . . 605
Papenburg, Hannover, 7,7 568
Para, Brasilien, 65 . . 664
Paramaribo, Guayana, 31 622
Parchim, M.-Schw., 10,2 576
Paris, Frankreich, 2714 600, 601, 603
Parma, Italien, 49 . . 612
Passau, Bayern, 18 579, 580
Patani, Hinter-Indien . 643
Paterson, Ver. St., 105 . 651
Patna, Vorder-Ind., 135 596
Patras, Griechenland, 38 628, 629
Pau, Frankreich, 33 . . 603
Paul, St., Ins. Bourbon, 27 605
Paul, St., Ver. St., 133 652
Pavia, Italien, 33 . . 612
Pawlowo, Rußland, 9 . 607
Paysandu, Uruguay, 12 663
Payta, Peru, 2 . . . 659
Pedroso, Spanien . . . 614
Pegu, Hinter-Indien, 6 596
Peking, China, 1600 . . 638
Penig, Kgr. Sachsen, 7,2 570
Peñon (de Velez) de la Gomera, Afrika, 0,5 . 616
Penryn, England, 3,3 . 593
Pensa, Rußland, 62 . . 608
Pensacola, Ver. St., 7 . 651
Penzance, England, 12 593
Penzlin, Meckl.-Schw., 2,9 576
Peoria, Ver. St., 25 . . 651
Pera, s. Konstantinopel.
Perak, Malakka . . . 643
Perigueux, Frankreich, 31 603
Perm, Rußland, 45 . . 608

Seite

Pernambuco (Recife), Brasilien, 190 664
Pernau, Rußland, 15 . 607
Perpignan, Frankreich, 34 603
Perth, Schottland, 31 591, 594
Perth, West-Australien, 53 600
Perugia, Italien, 61 . . 613
Pesaro, Italien, 13 . . 613
Peschawer, Ostindien, 84 596
Pest, s. Budapest.
Peterhead, Schottland, 12 594
Petersburg, St., Rßl., 1439 607
Peters Port, St., Guernsey 594
Petersthal, Baden, 1,7 . 582
Petorca, Chile, 3 . . . 661
Petropawlowsk, Kamtschatka, 0,4 610
Petrosawodsk, Rußl., 11 607
Pezo da Regoa, Portug., 3 617
Pfaffenberg, Anhalt . . 574
Pforzheim, Baden, 43,1 583
Pfungstadt, Hessen-Darmstadt, 6,4 583
Philadelphia, V. St., 1294 651
Philippeville, Algerien, 20 604
Philippopel, Ost-Rumelien, 43 . . . . 631, 633
Piacenza, Italien, 35 . 612
Piatra, Rumänien, 17 . 630
Pier d'Arena, S., Italien 612
Pierre, St., Martinique, 17 605
Pierre, St., s. Peters Port.
Pieter-Maritzburg, Natal, 18 597
Pietersburg, Transvaal 646
Pillau, Ost-Preußen, 3 . 562
Pilsen, Österreich, 68 . . 587
Pirano, Österreich, 7 . . 587
Piräus, Griechenland, 42 628, 629
Pirmasens, Bayern, 30,2 581
Pirna, Kgr. Sachsen, 18,3 570
Pirot, Serbien, 10 . . 631
Pisa, Italien, 61 . . . 613
Pistoja, Italien, 63 . . 613
Pittsburg, Ver. St., 322 651
Plas, Böhmen, 0,3 . . 587
Platten, Böhmen, 2 585, 587
Plau, Meckl.-Schw., 4,3 576
Plauc, Schw.-Sond., 1,6 573
Plauen i. V., Kgr. Sachs., 73,9 571
Ploesci, s. Plojescht.
Plojescht (Ploesci), Rumänien, 43 630
Plön, Schlesw.-Holst., 3,8 566
Plozk, Rußland, 22 . . 608
Plymouth, England, 110 593
Plymouth, West-Indien 599
PnomPenj, Hint.-Ind., 30 604
Pocho, Columbia . . . 657
Podgoritza, Montenegro, 7 631
Point de Galle, Ceylon, 34 596
Pointe à Pitre, West-Ind., 17 605
Poitiers, Frankreich, 37 603
Pola, Österreich, 45 585, 587

Seite

Pölitz, Pommern . . . 560
Pollok, Philippinen . . 653
Poltawa, Rußland, 53 606, 608
Polzin, Pommern, 5 . . 560
Pomard, Frankreich . . 603
Ponce, Puerto Rico, 28. 653
Pondichery, Vorder-Ind., 49 604
Pontedera, Italien, 9 . 613
Poronai, Japan . . . 640
Port Adelaide, Süd-Austr., 158 600
Port Arthur, Asiat. Rußl. 609
Port au Prince, Haïti, 72 656
Port Darwin, Nord-Austr. 600
Port Elisabeth, Kapl., 18 597
Portici, Italien, 10 . . 613
Portland, Ver. St., Maine, 90 652
Portland, Ver. St., Oregon, 90 . . . 649, 652
Port Louis, Mauritius, 53 597
Port Mahon, Menorca 616
Porto (Oporto), Portug., 172 617
Porto Alegre, Brasilien, 55 664
Porto de Praya, Kapverd. Inseln, 12 618
Porto Maurizio, Ital., 7 612
Porto Novo, Oberguinea 604
Porto Seguro, Togo . . 665
Port Royal, Jamaika, 15 598
Port Saïd, Ägypten, 42 635, 636
Portsmouth, England, 195 591, 593
Portsmouth, Ver. St., 11 652
Portsmouth, West-Ind. 599
Port Spain, Trinidad, 34 599
Poscharewatz, Serbien, 13 631
Posen, Pr. Posen, 117,1 561
Pößneck, Sachs.-Meining., 12,3 572
Potenza, Italien, 20 . 613
Poti, Asiat. Rußland, 3 609
Potosi, Bolivia, 14 . . 660
Potschefstroom, Transvaal 646
Potsdam, Brandenb., 59,9 560
Pottsville, Ver. St., 13 652
Pozuzu, Peru 659
Pozzuoli, Italien, 12 . 613
Prades, Frankreich, 4 . 603
Prag, Böhmen, 204 (mit Vororten 406) 585, 586, 587
Prato, Italien, 51 . . 613
Preston, England, 119 . 593
Preßburg, Ungarn, 66 . 589
Pretoria, Transvaal 8 . 646
Preußlitz, Anhalt . . . 574
Prevali, Kärnten . . . 587
Preveſa, Europ. Türkei, 5 632
Pribram (sprich: Prschibram), Böhmen, 11 585, 587
Prisrend(i), Eur. Türk., 40 632
Progreſo, Mexiko, 5 . . 655
Prome, Hinter-Indien, 31 596
Pronai, Japan 640
Proskau, Schlesien, 2,5 . 562

Seite

Proßnitz, Österreich, 19 588
Providence, Ver. St., 158 652
Prschibram, ſ. Pribram.
Puebla, Mexiko, 92 . . 655
Puerto Caballos, Honduras 656
Puerto Cabello, Venezuela 10 657
Puerto Limon, Costarica, 2 655, 656
Puerto Montt, Chile, 3 661
Puerto Plata, Dominik. Republik, 15 656
Puerto Principe, Cuba, 25 653
Puerto Real, Spanien, 11 616
Puerto Sucre, Venezuela 657
Pulsnitz, Kgr. Sachs., 3,8 570
Puna (Poona), Vorder-Indien, 153 596
Punta Arenas, Chile, 4 661
Punta Arenas, Costarica 655, 656
Punta Delgada, Azoren, 17 618
Puſan, ſ. Fuſan.
Pyrgos, Griechenland, 13 629
Pyrmont, Waldeck, 1,5 . 576

Quebec, Kanada, 69 . . 598
Quedlinburg, Prov. Sachſen, 23,4 . . . 557, 563
Queenboro, England, 1 . 593
Queenstown ſ. Cork.
Quelimane, Afrika, Mozambique, 7 618
Quentin, St., Frankr., 49 603
Querétaro, Mexiko, 33 . 655
Quetta, Belutſchiſtan . 642
Quillota, Chile, 12 . . 661
Quimperlé, Frankreich, 7 603
Quincy, Ver. Staat., 27 652
Quito, Ecuador, 80 . . 658

Raab, Ungarn, 29 . . 589
Rabât (R'bat), Marokko, 32 644
Rabba, Sudan 645
Rabenau, Kgr. Sachs., 3,2 570
Radautz, Österreich, 12 . 588
Radeberg, Kgr. Sachſen, 12,9 . . . . 569, 570
Rade vorm Wald, Rheinprovinz, 10,7 . . . 566
Radom, Rußland, 29 . . 608
Raguhn, Anhalt, 2,3 . . 574
Raguſa, Österreich, 7 . 588
Rakonitz, Böhmen, 5 . 587
Raleigh, Ver. St., 9 . . 652
Randers, Dänemark, 20 625
Rangpur, Brit. Oſt-Indien, 13 596
Rangun, Hinter-Ind., 235 596
Ransbach, Heſſen-Naſſau, 1,2 568
Rappenau, Baden, 1,4 . 582
Rapperswyl, Schweiz, 3 624
Rappoltsweiler, Elſaß-Lothr., 6,1 584
Raſtatt, Baden, 13,9 582, 583

Seite

Rathenow, Brandenburg 21,1. 559
Ratibor, Schleſ., 25,3 562, 563
Rauenthal, Heſſ.-Naſſau, 1,0 568
Ravenna, Italien, 64 . 612
Ravensburg, Württemberg, 13,5. 582
Rawitſch, Poſen, 11,8 . 561
R'bat, ſ. Rabât.
Reading, Ver. St., 79 . 652
Realejo, Nicaragua, 5 . 656
Recife, ſ. Pernambuco.
Redeſin, Mecklenb.-Schw. 576
Regensburg, Bayern, 45,3 579, 580, 581
Reggio, Italien, 44 . . 613
Reggio d'Emilia, Ital., 58 612
Rehoboth, Deutſch-Südweſt-Afrika 670
Reichenbach i. V., Kgr. Sachſen, 24,5 . . . 571
Reichenbach, Schleſ., 15,1 562
Reichenberg, Böhmen, 34 588
Reichenhall, Bayern, 5 579, 580
Reichshofen, Elſaß-Lothr., 2,9 584
Reims, Frankr., 108 601, 603
Remſcheid, Rheinpr., 58,1 565, 566
Rendsburg, Schl.-Holſt., 14,8 566
Rennes, Frankreich, 75 . 603
Reſchd, Perſien, 41 . . 642
Reſchitza, Ungarn, 8 . . 589
Reſina, Italien, 14 . . 613
Rëus, Spanien, 27 . . 616
Reutlingen, Württemberg, 21,5 . . . . 581, 582
Reval, Rußland, 65 . . 607
Reykjavik, Inſ. Island, 7 625
Rheims, ſ. Reims.
Rheydt, Rheinprov., 34,1 565, 566
Rhodos, Asiat. Türkei, 20 634
Riad (Reyad), Arabien, 28 642
Ribnitz, Meckl.-Schw., 4,5 576, 577
Richmond, Ver. St., 85. 652
Rieſa, Kgr. Sachſen, 13,5 570
Rieti, Italien, 13 . . . 613
Riga, Rußland, 283 . . 607
Rimini, Italien, 43 . . 612
Riobamba, Ecuador, 12 659
Rio de Janeiro, Brasilien, 523 (m. Vororten 750) 664
Rio del Rey, Kamerun . 667
Rio Grande, Brasilien, 20 664
Rippoldsau, Baden, 0,8 . 582
Ritzebüttel, Hamburg . 578
Riva, Österreich, 5 . . 587
Rive de Gier, Frankr., 17 603
Rochdale, England, 83 . 593
Rochefort, Frankr., 33 . 603
Rochester, Neuyork, Ver. St., 163 652
Roermonde, Niederl., 11 621

Seite
Rom, Italien, 463 . . 613
Roman, Rumänien, 15 . 630
Romanshorn, Schweiz, 4 624
Rönne, Dänemark, 7. . 625
Ronneburg, S.-Altenb., 6,2 573
Roquefort, Frankreich . 601
Röraas, Norwegen, 4, 627, 628
Rorschach, Schweiz, 6 . 624
Rosario, Argentin., 94 . 661
Roseau, West-Indien, 5 599
Rosenau, Ungarn, 4,8 . 588
Rosenheim, Bayern, 14,3 580
Rosette, Ägypten, 14. . 636
Rostock, Mecklenb.-Schw., 54,7. 577
Rostow a. Don, Rußland, 120 608
Rostow a. Nero-See, Rußland, 13 607
Roßlau, Anhalt, 10,1 . 574
Roßwein, Kgr. Sachs., 8,9 570
Rothenburg am Tauber, Bayern, 7,9 580
Rotterdam, Niederl., 348 621
Rottweil, Württemb., 8,0 581, 582
Roubaix, Frankreich, 125 601, 603
Rouen, Frankr., 116 601, 603
Roveredo, Österreich, 9 . 587
Rovigno, Österreich, 10 . 587
Rüdesheim, Hess.-Nassau, 4,8 568
Rudolstadt, Schwb.-Rudolst., 12,4 573
Rügenwalde, Pomm., 5,9 561
Ruhla, S.-K.-Gotha, 6,6 572
Ruhrort, Rheinprov., 12,4 566
Rumburg, Böhmen, 10 586, 588
Rüsselsheim, Hess.-Darmstadt, 4 583
Rustschuk, Bulgarien, 28 629, 633
Rybinsk, Rußland, 20 . 607

Saadani, D.-Ost-Afrika, 2 672, 674, 675, 676
Saalfeld, S.-Mein., 11,7 572
Saaralben, Els.-Loth., 4 584
Saarbrücken, Rheinprov., 23,3. 566
Saargemünd, Els.-Lothr., 14,9. 584
Saaz, Böhmen, 13 . . 588
Sabadell, Spanien, 18 . 616
Sabanilla, Columbia, 0,4 658
Sachalin Ula, s. Aigun.
Säckingen, Baden, 4,1 . 583
Saco, Ver. Staaten, 6 . 652
Sacramento, Ver. St., 21 652
Sadagora, Österreich, 5 588
Saffi (Safi), Marokko, 9 644
Sagan, Schles., 13,4 562, 563
Sagasig, Ägypten, 36 . 636
Saginaw, Ver. St., 11 . 652
Saida (Sidon), Türkei . 635
Saigon, Kochinchina, 13 (m. Vororten 51) . . 604
Saint Ubes, s. Setubal.
Sala, Schweden, 5 . . 626
Salamanca, Spanien, 26 616
Saleh (Sla), Marokko, 10 644
Salerno, Italien, 43. . 613
Salisbury, England, 16 593
Salford, England, 220 . 593
Saloniki (Salonichi), Emr. Türkei, 105 630, 631, 632
Salsette, Portug. Asien . 618
Salta, Argentinien, 17 . 661
Salt Lake City, V. St., 54 652
Salzburg, Österr., 33 585, 586
Salz-Detfurth, Hann., 1,9 567
Salzmünde, Pr. Sachs., 0,9 564
Salzufeln, Lippe-Det., 5,4 575
Salzwedel, Pr. Sachs., 10,2 563
Samakow, Bulgarien, 10 633
Samana, Dom. Rep., 2 656
Samara, Rußland, 92 . 608
Samarang, Java, 84 . 622
Samarkand, Asiat. Rußl., 55 . . . . . 609, 610
Sambor, Galizien 14 . 588
Samokow, s. Samakow.
Sana, Arabien, 15 635, 642
San Antonio, Ver. St., 21 652
San Benito, Mexiko . . 655
San Benito (Paysandu), Uruguay 663
Sandhurst (Bendingo), Australien, 42 . . . 600
Sandusky, Ver. St., 16 652
San Felipe de Benguela, Portug. Afrika, 3 . . 618
San Francisco, Ver. St., 343 . . . 649, 652, 653
San José de Costarica, Zentralamerika, 19 . 656
San José de Guatemala, Zentralamerika . . . 656
San Juan del Norte, Greytown, Nicaragua, 2 656
San Juan de Puerto Rico, Westindien, 32 . 653
Sankt Johann, Rheinpr., 21,3. 566
San Louis de Potosi, Mexiko, 61 655
San Lucar de Barrameda, Spanien, 23 616
San Miguel, S. Salvador, 25 656
San Paolo do Loanda, Niederguinea, 16 . . 618
San Salvador, Salv., 60 656
Sansanne Mangu, Togo 665
San Sebastian, Span., 29 616
Sansibar, Ost-Afr., 50 597, 647
Santa Anna, Columbia. 657
Santa Cruz de Teneriffa, Kanarische Inseln, 33. 616
Santa Fé, Ver. Staat. 652
Santa Isabel, Fernando Po 616
Santa Marta, Columbia, 5 658
Santander, Span., 55 614, 616
Santiago, Chile, 297. . 661
Santiago de Compostella, Spanien, 24 616
Santiago de Cuba, Kuba, 43 653
Santo Domingo, Haïti, 20 656
Santos, Brasilien, 22 . 664
Sao Leopoldo, Brasilien 4 664
Saragossa, Spanien, 98. 616
Sarajewo (Bosna-Serai), Bosnien, 38 590
Saratow, Rußland, 137 608
Sarepta, Rußland 6 . . 608
Sassari, Sardinien, 38 . 614
Sathmár (Szatmar), Némethy, (Nemeti), Ung., 21 589
Savannah, Ver. St., 54 652
Savigliano, Sardinien, 14 612
Savona, Sardinien, 38 . 612
Sayda (Saida), Königr. Sachsen, 1,5 570
Scarborough, W.-Ind., 2 599
Schabatz, Serbien, 11 . 631
Schaffhausen, Schweiz, 15 624
Schanghai, s. Shangai.
Schan-hai-Kwan, China 637
Schateu, s. Swatau.
Scheibbs, Österreich, 1 . 585
Scheibe, Schwrzb.-Rudst. 573
Schemacha, As. Rußl., 22 610
Schemnitz, Ung., 15 579, 589
Schiedam, Niederlde., 27 621
Schiras, Persien, 32 641, 642
Schischtow, s. Sistowa.
Schitomir, Rußland, 65 608
Schlan, Böhmen, 8 . . 588
Schleiz, Reuß j. L., 5,4. 574
Schleswig, Schleswig-Holstein, 18 566
Schlettstadt, Els.-Lthr., 9,4 584
Schluckenau, Böhmen, 5 586
Schmalenbuche, Schwarzburg-Rudolstadt. . . 573
Schmalkalden, Hessen-Nassau, 8,8 568
Schmiedeberg, Schles., 5,2 552
Schmölln, Sachsen-Altenburg, 10,7 . . . 572, 573
Schmöllnitz, Ung., 3 588, 589
Schneeberg, Kgr. Sachsen, 8,8 571
Scholler, D.-Ost-Afrika . 673
Schomlau, Ungarn, 1,8 . 589
Schönau, Baden, 2,1. . 583
Schönau, Böhmen, 3,1 . 585
Schönbach, Böhmen, 3 . 585
Schönberg, Mecklenburg-Strelitz, 3,9 577
Schönebeck, Prov. Sachsen, 16,3 563
Schönheide, Kgr. Sachs., 7,5 571

Seite

Schöningen, Brnschw., 8,5 575
Schönlinde, Böhmen, 6 . 588
Schöppenstedt, Braunschweig, 3,6 575
Schöttmar, Braunschw., 3 575
Schreiberhau, Schles., 4,1 563
Schuja, Rußland, 18. . 607
Schumla, Bulgarien, 23 633
Schuppoästena, Serbien. 630
Schuscha, Rußland, 26 . 610
Schwabach, Bayern, 9,4 580
Schwäb.-Gmünd (Gmünd), Württemberg 18,7 . . 582
Schwäbisch-Hall, Württemberg, 9,2 582
Schwandorf, Bayern, 6,1 580
Schwartau, Oldenb., 2,8 577
Schwaz, Österreich, 5 . 587
Schwechat, N.-Österr., 5 586
Schwedt a. O., Brandenburg, 9,7 559
Schweidnitz, Schles., 28,5 562, 563
Schweinfurt, Bayern, 15,3 581
Schwelm, Westfalen, 16,9 564
Schwenningen, Württemberg, 10,1 . . . 581, 582
Schwerin, Mecklb.-Schw., 38,3. 576
Schwetzingen, Baden, 6,5 582
Schwyz, Schweiz, 9 . . 624
Scranton, Ver. St., 75 . 652
Sebastian, San, Span., 29 616
Sebnitz, Königr. Sachsen, 8,7 . . . . . 569, 570
Sedan, Frankr., 20 601, 603
Segeberg, Schleswig-Holstein, 4,4 566
Sego, Sudan 645
Segovia, Spanien, 14 . 616
Seiffen, Kgr. Sachsen, 1,5 570
Selangor, Malakka . . 643
Selkirk, Schottland, 6 . 594
Selters, Hess.-Nassau, 1,2 568
Semendria, Serbien, 7 . 631
Semipalatinsk, Rußl., 26 610
Semlin, Österreich, 12 . 589
Senje, Serbien, 1. . . 631
Seraing, Belgien, 39 619, 620
Serena, La, s. Coquimbo.
Seres, Türkei, 25. . . 632
Sergiewsk, Rußl. 32 . 607
Sergipe, Brasilien, 9. . 664
Serravezza, Italien, 2 . 613
Setubal, Portugal, 22 . 617
Sevilla, Span., 146 615, 616
Sèvres, Frankreich, 7 601, 603
Sewastopol, Rußl., 51 . 608
Shanghai, China, 620 637, 638
Sheerneß, England, 14 . 593
Sheffield, Engl., 418 591, 593
Shirati, Dtsch.-Ost-Afrika 674
Shole, Dtsch.-Ost-Afrika 676
Shrewsbury, Engl., 27 . 593
Sidon (Saida), Türkei . 635
Siegen, Westf., 22,2 564, 565
Siena, Italien, 23 . . 613

Seite

Sigmaringen, Hohenz., 4,6 569
Silberberg, Schlesien, 1,1 562
Silistria, Bulgarien, 12 . 633
Sillery, Frankreich, 0,5 . 603
Simba-Uranga, Deutsch-Ost-Afrika 676
Simbirsk, Rußland, 43 . 608
Simferopol, Rußland, 49 608
Singanfu, China, 100 . 638
Singapore, H.-Ind., 184 596
Sinigaglia, Italien, 12 . 613
Sining, China, 60 . . 638
Sion (Sitten), Schweiz, 6 624
Siracusa, Italien, 32 . 614
Sissek, Österreich, 6 . . 589
Sistowa (Schischtow), Bulgarien, 13 . . . 633
Sitka, Ver. St., 8 . . 652
Sitten, s. Sion.
Siut (Assiut), Ägypten, 42 636
Siwah, Ägypten, 3 . . 636
Siwas, Asiat. Türkei, 43 634
Skien, Norwegen, 9 . . 628
Skoplje, s. Üschküb.
Skutari, Asiat. Türkei, 100 634
Skutari, Europ. Türkei, Albanien, 20 . . . 632
Sla, s. Saleh.
Slanic, Rumänien . . 629
Slatoust, Rußland, 19 . 608
Slivno, Ostrumelien, 23 633
S. Marino, Republik, 1,6 614
Smejinogorsk (Smeinogorsk), Rußland, 6 . 610
Smolensk, Rußland, 47 607
Smyrna, Asiat. Türk., 201 634
Soden a. Taunus, Hess.-Nassau, 1,8 568
Söderhamn, Schweden, 11 626
Soest, Westfalen, 16,8 . 565
Sofia, Bulgarien, 68 631, 633
Sokode, Togo 665
Sokoto, Sudan . . . 645
Solingen, Rheinprov. 45,3 566
Sollér, Malorca, 8 . . 616
Solnhofen, Bayern, 1 579, 580
Solothurn, Schweiz, 10. 624
Sombrerete, Mexiko, 18 655
Sömmerda, Prov. Sachs., 4,9 . . . . . 563, 564
Sommerfeld, Brandenburg, 12 560
Sondershausen, Schwzb.-Sondersh., 7,1 . . . 573
Sondrio, Italien, 7 . . 612
Sonneberg, Sachs.-Mein., 13,3 572
Sonnefeld, S.-Kob.-G., 1,3 572
Sonsonate, S. Salvador, 5 656
Sorau, Brandenb., 16 550, 560
Söul, Korea, 194. . . 639
Southampton, Engl., 105 593
South-Shields, Engl., 78 (m. Vororten 145). . 593
Spalato, Österreich, 18 . 588
Spalt, Bayern, 1,9 . . 580

Seite

Spandau, Brandenb., 65,1 560
Spanishtown, Jamaika, 5 598
Sperenberg, Brandenb., 1 559
Speyer, Bayern, 20,9 . 581
Spezia, Italien, 66 . . 612
Spremberg, Brandenb., 11 560
Springfield, Ver. Staat., Illinois, 20 652
Springfield, Ver. Staat., Massachusetts, 62 . . 652
Springfontein, Oranje-Freistaat 646
Sprottau, Schlesien, 7,9. 562
Srinagar, Kaschmir, 123 596
Sselbbe, Togo 665
Ssongea, Dtsch.-Ost-Afrika 674
Stadtroek, s. Georgetown.
Stade, Hannover, 10,5 . 567
St. Adelaide, s. Adelaide.
Stadthagen, Schaumb.-Lippe, 6 576
Stadt-Ilm, Schwzb.-R., 3,4 573
Stadt-Sulza, Sachs.-W., 2,3 571
Stafford, Engl., 20 591, 594
St. Albans, Ver. St., 7,2 652
Stambul, s. Konstantinopel.
Stanley-Falls, Kongost. 646
Stanley-Pool, Kongostaat 646
Staßfurt, Prov. Sachsen, 20,1 . . . . . 558, 563
St. Augustine, Ver. St., 2,3 652
Stavanger, Norwegen, 31 628
St. Avold, Els.-Lothr., 5,7 584
St. Denis, Frankreich, 61 601
St. Denis, Franz. Afrika, 27 605
Steenbergen, Niederl., 7 621
Steinach, Sachs.-M., 6,2 572
Steinheid, Sachs.-M., 2 572
Steinschönau, Böhmen, 4 588
Stendal, Prov. Sachs., 22,1 564
Stenz, Österreich . . . 585
Stephans-Ort, Kaiser Wilhelms-Land . . . 680
Sternberg, Österreich, 14,5 588
St. Etienne, Frankr., 147 601, 603
Stettin, Pommern, 210,7 558, 560, 561
Steyr, Österreich, 17 585, 586
St. Gallen, Schweiz, 33 623, 624
St. Helier, England, 28 594
St. Imier, Schweiz, 8 . 624
St. Ingbert, Bayern, 14,1 581
St. Johann, Rheinprov., 21,3 566
St. Johann, Württemb. 581
St. John, Neu-Braunschweig, 29 598
St. Johns, Brit.-West-Indien, 19 599
Stischarow, Bulgarien . 633
St. Louis, Frz. Afrika, 13 604

Seite
St. Louis, Ver. St., 575 649, 652
St. Malo, Frankreich, 9 603
St. Nazaire, Frankr., 20 603
Stockholm, Schwed., 302 626, 627
Stockport, England, 80 . 594
Stockton, Ver. St., 10 . 652
Stoke upon Trent, Engl., 24 . . . . . 591, 594
Stolberg, Rheinprov., 14,3 565, 566
Stollberg, Kgr. Sachs., 6,9 570
Stolp, Pommern, 27 . 560
St. Paul, Frz.-Afrika, 20 605
St. Paul, Ver. St., 163 649, 652
St. Petersburg, Rußland, 1439 . . . . . 607, 609
St. Peters Port (St. Pierre), England, 17 594
St. Quentin, Frankr., 50 603
Strakonitz, Böhmen, 6 . 586
Stralsund, Pomm., 31,1 560, 561
Straßburg a. Rh., Elsaß-Lothr., 150,3 . . . 584
Straubing, Bayern, 17,5 580
Stroud, England, 10 . 594
Stuhlweißenburg, Ung., 31 589
Stuttgart, Württemberg, 176,4 . 557, 558, 581, 582
Suakim, Ägypten, 5 . . 636
Sucre, Bolivia, 25 . . 660
Suczawa, Österreich, 10 . 588
Sudi, Dtsch.-Ost-Afrika . 676
Suez, Ägypten, 17 635, 636
Suhl, Prov. Sachs., 12,7 563, 564
Sulina, Rumänien, 5 . 630
Sulz, Württemberg, 2 . 581
Sülze, Mecklb.-Schwerin, 2,2 576
Sumiswald, Schweiz, 6. 624
Sunderland, Engl., 147. 594
Sundsvall, Schweden, 14 626, 627
Sur (Tyrus), Asiat. Türkei 635
Surabaja, Java, 143 . 622
Surakarta, Java, 86. . 622
Surate (Suratha, Surat), Ost-Indien, 119 . . 596
Susa, Italien, 3 . . . 612
Sutschau, China, 500 . 638
Svendborg, Dänemark, 7 625
Swakopmund, Deutsch-Südwest-Afrika . . . 671
Swansea, Wales, 95 . . 594
Swatau (Schateu), China, 48 . . . . . 637, 638
Sydney, Austr., 509 599, 653
Syra, Neu-, s. Hermupolis.
Syracus, s. Siracusa.
Syracuse, Ver. St., 108 . 652
Szegedin, Ungarn, 103 . 589
Szolnok, Ungarn, 18. . 589

Seite
Tabatinga, Brasilien . . 664
Tabora, D.-Ost-Afr., 674, 676
Täbriz, Persien 180 641, 642
Taganrog, Rußland, 52 . 608
Taijuenfu, China . . . 638
Taiwan u. Takao, Formosa, 250 640
Talcahuano, Chile, 10 . 660
Tamatave, Madagaskar, 15 647
Tamaya, Chile 661
Tambach, S.-Kob.-Goth., 2,5 572
Tambow, Rußland, 48 . 607
Tammerfors, Finnl., 31 607
Tampico, Mexiko, 7 . . 655
Tamsui, Formosa, 100 . 640
Tananarivo, s. Antananarivo.
Tandschah, Marokko . . 644
Tanga, Dtsch.-Ost-Afrika, 673, 674, 675, 676
Tangata, D.-Ost-Afrika 676
Tanger, Marokko, 20. . 644
Tanna, Reuß j. L., 1,7 . 574
Tanta, Ägypten, 57 . . 636
Tao, Sahara 644
Tarabangi, Sumatra. . 622
Tarabulus (Tripolis), As. Türkei, 3 635
Taranto, Italien, 61. . 613
Tarbes, Frankreich, 25 . 603
Tarnopol, Österreich, 30. 588
Tarnowitz, Schlesien, 11,9 562, 563
Tarragona, Spanien, 23 616
Tarsos (Tarsus, Tersus), Asiat. Türkei, 12 . . 634
Taschkend, Russ. Zentral-Asien, 156 610
Tassisudon, Bhutan, Vorder-Indien 643
Tatar Basardschik, Ostrumelien, 16 633
Tau (Manua Isla), B. St., 654
Taunton, England, 18 . 594
Taunton, Ver. Staat., 21 652
Taus, Böhmen, 7. . . 588
Tecklenburg, Westf., 1 . 564
Tegucigalpa, Hondur., 35 656
Teheran, Persien, 210 . 642
Telenga (Kimpina), Rumänien 630
Temesvar, Ungarn, 53 589
Teplitz, Böhmen, 24 . . 588
Teramo, Italien, 9 . . 613
Terlizzi, Italien, 27 . . 613
Termini, Italien, 23. . 614
Ternate, Molukken . . 622
Tersus, s. Tarsos.
Teschen, Österreich, 19 . 588
Tete, Portug. Afrika, 4 . 618
Teterow, Mecklenburg-Schwerin, 7,1 . . . 577
Tetschen, Böhmen, 5,5 . 588
Tetuan, Marokko, 20.. . 644
Teuchern, Pr. Sachs., 5,6 564

Seite
Thann, Els.-Lothr., 7,7 . 584
Theodorshalle, H.-Darmst. 583
Thomas, St., s. St. Thomas.
Thompsonville, V. St., 2 652
Thorn, Westpreuß., 29,7 562
Thorshavn, Faröer, 1 . 625
Thungtschau, China, 100 638
Tienen, s. Tirlemont.
Tientsin, China, 1000 637, 638
Tiflis, As. Rußl., 161 609, 610
Tilburg, Niederlande, 41 621
Tilsit, Ostpr., 34,6 561, 562
Timbuktu, Sudan, 20 . 644
Tin-kau, O.-As., Kiautsch., 682
Tinz, Reuß j. L. . . . 574
Tirlemont (Tienen), Belgien, 15 620
Tirnowa, Bulgarien 11 . 633
Titusville, Ver. Staat., 9 652
Tjilatjap, Java . . . 622
Tjumen, Asiat. Rußl., 30 610
Tobolsk, Asiat. Rußl., 20 610
Tokat, Asiat. Türkei, 30 634
Tokay, Ungarn, 5 . . . 589
Tokio (Yeddo), Jap., 1440 640
Toledo, Spanien, 21 . . 616
Toledo, Ver. St., 132 . 652
Tolfa, Italien, 3 . . . 613
Tolkemit, Westpr., 3,2 . 562
Tölz, Bayern, 4,8. . . 580
Tombanjou, s. Banjermassin.
Tomsk, As. Rußl., 52 609, 610
Tönning, Schl.-Holst., 3,5 566
Torgau, Pr. Sachs., 11,8 563
Torouto, Kanada, 181 . 598
Torrevieja, Spanien, 8 . 616
Torshok, Rußland, 13 . 607
Tortosa, Spanien, 25 . 616
Toulon, Frankreich, 102 . 603
Toulouse, Frankreich, 150 603
Tourcoing, Frankreich, 79 601, 603
Tournay (Doornik), Belgien, 37 620
Tours, Frankreich, 63 . 603
Trakehnen, Ostp., 0,6 561, 562
Trani, Italien, 27 . . 613
Trankebar (Tarangambadi), Bord.-Ind., 20 596
Trapani, Italien, 59 . . 614
Trapezunt (Trebisonde), Asiat. Türkei, 35 . . 634
Traunstein, Bayern, 7,5 580
Trautenau, Böhmen, 11 588
Travemünde, Lübeck, 2 . 579
Traventhal, Schl.-Holst. 566
Travers, Schweiz, 2 . . 624
Travnik, Österreich, 7 . 590
Trebisonde, s. Trapezunt.
Trenton, Ver. Staat., 73 652
Treuen, Kgr. Sachs., 7,1 571
Treviso, Italien, 36 . . 612
Triberg, Baden, 3,4 . . 583
Triebes, Reuß j. L., 4,5 574
Trient, Österreich, 23 . 587
Trier, Rheinprov., 43,4 . 566

Seite

Triest, Österr., 133 585, 587
Trikala, Griechenl., 21 628, 629
Tripoli, Türk. Afrika, 30 637
Tripolis s. Tarabulus.
Tripolitsa, Griechenland, 10 . . . . . 628, 629
Tromsö, Norwegen, 6 . 628
Troppau, Öst. Schles., 27 588
Troy, Ver. Staat., 61 . 652
Troyes, Frankr., 50 601, 603
Truro, England, 11 . . 594
Truxillo, Honduras, 6 . 656
Tschandernagur (Chandranagar), Vorder-Indien 24 604
Tschang-kau, Ost-Asien, Kiautschau, ... 682
Tschernawoda, Rum., 3, 629
Tscheschme, As. Türk., 20 633
Tschifu, China, 70 637, 638
Tschinkiang, China, 140 637, 638
Tschintu, China, 350 . . 638
Tschu-tschöng-hsiën, Ost-Asien, Kiautschau . . 682
Tsing-tau, Ost-Asien, Kiautschau 682
Tübingen, Württemb., 15,4 582
Tuggurt, Sahara, 6 . . 604
Tula, Rußland, 111 . . 607
Tultscha (Tultschea), Rumänien, 19 630
Tunja, Columbia 8 . . 658
Tunis mit Hafen Goletta, 170 604
Turin, Italien, 336 611, 612
Turnau, Böhmen, 5 . . 588
Turnhout, Belgien, 21 . 620
Turnseverin, Rumän., 16 630
Turuchansk, As. Rußl., 0,1 610
Tuscon, Ver. Staaten . 652
Tuttlingen, Württemberg, 13,5 . . . . . 581, 582
Twer, Rußland, 53 . . 607
Tydfil, s. Merthyr T.
Tyrnau, Ungarn, 11 . . 589
Tyrnavos, Griechenl., 4,4 629
Tyrus (Sur), As. Türkei, 635

Abanji, Kongo-Staat . 646
Ubes, s. Setubal.
Uddevalla, Schweden, 7 626
Udjidji, Deutsch-Ost-Afr. 674
Udine, Italien, 37 . . 612
Udschän, Vorder-Ind., 33 596
Ufa, Rußland, 50 . . . 608
Ulcäborg, Rußland, 15 607
Ulliassutai, Mongolei, 4 639
Ulm, Württ., 43 557, 581, 582
Ulzen, Hannover 8,6 . . 567
Untermhaus, Reuß j. L., 6,3 574
Upata, Venezuela . . . 656
Upsala, Schweden, 23 . 626
Urach, Württemberg, 4,9 582
Uralsk, Asiat. Rußland, 37 610
Urbino, Italien, 5 . . 613

Seite

Urga, Mongolei, 40 . . 639
Urgendsch, Chiwa, 30 . 610
Urumtsi, China, 40 . . 639
Usambara, Dtsch.-Ost-Afr. 674
Ustjug-Weliky, Rußl., 8 607
Utica, Ver. St., 56 . . 652
Utrecht, Niederl., 109 620, 621
Uttoxeter, England, 9 . 594

Vaals, Niederlande, 5 . 621
Vaduz, Liechtenst., 1 . . 590
Vahurla, Asiat. Türkei . 634
Valdivia, Chile, 10 . . 661
Valence, Frankreich, 25 . 603
Valencia, Span., 214 615, 616
Valencia, Venezuela, 39 657
Valenciennes, Frankr., 28 601, 603
Valentia, Irland, 2 . . 595
Valetta, La, Malta, 64 . 595
Valladolid, Spanien, 69 615, 616
Valparaiso, Chile, 133 658, 661
Vancouver, Kanada, 26 598
Vannes, Frankreich, 19 . 603
Vardö, Norwegen, 1 . . 628
Varel, Oldenb., 5,2 . . 577
Varese, Italien, 6 . . 612
Varna, Bulgarien, 28 . 633
Varinas, Venezuela, 12 657
Vathy, Samos, 4 . . 635
Vechelde, Braunschw., 1,5 575
Vechta, Oldenbg., 3,6 . 577
Vegesack, Bremen, 4 . . 579
Veile, Dänemark, 7 . . 625
Velez-Malaga, Span., 25 616
Velletri, Italien, 16 . . 613
Velley, Frankreich . . . 601
Velpke, Braunschweig . 575
Venedig, Italien, 152 611, 612
Venlo, Niederlande, 9 . 621
Vera, Spanien, 8,7 . . 614
Veracruz, Mexiko, 29 . 655
Vercelli, Italien, 29 . . 612
Verden, Hannover, 9,9 . 567
Verona, Italien, 73 . . 612
Versailles, Frankr., 55 . 603
Versecz, Ungarn, 25 . . 589
Verviers, Belgien, 49 619, 620
Vevey, Schweiz, 12 . . 624
Viborg, Dänemark, 8 . 625
Vicenza, Italien, 45 . . 612
Vicksburg, Ver. St., 12 652
Victoria, Hongkong, 168 596
Victoria, Kamerun . . 667
Victoria, Seychellen . . 597
Vienne, Frankreich, 25 . 603
Vierraden, Brandenb., 1,5 559
Viersen, Rheinprov., 24,8 565, 566
Vigevano, Italien, 15 . 612
Vignäs, Norwegen . . 627

Seite

Vigo, Spanien, 13 . . 616
Villach, Österreich, 5 . . 587
Villany, Ungarn, 2 . . 589
Villa Rica, Paraguay, 25 662, 664
Villingen, Baden, 7,8 . 583
Virginia, Ver. St., 1 . 652
Virginia City, Ver. St., 11 652
Viterbo, Italien, 17 . . 613
Vitoria, Spanien, 31 . . 616
Vivis, s. Vevey.
Vizen, Portugal, 7 . . 617
Vlaardingen u. Makassar, Celebes, 17 622
Vlissingen, Niederlande, 19 621
Vlotho, Westfalen, 4,4 . 564
Volkstedt, Schw.-Rudolstadt, 1 573
Volo, Griechenland, 16 628, 629
Volterra, Italien, 6 . . 613
Vordernberg, Steierm., 3 586
Vörösvágás, Ungarn . . 588
Vöslau, Nied.-Österr., 3 586
Vostizza, Griechenland, 5 629
Vurla, s. Vahurla.

Wachenheim, Bayern, 2,3 581
Waghäusel, Baden, 2,7 583
Waidhofen, Nied.-Österr., 3,5 . . . . . 585, 586
Waitzen, Ungarn, 13 . . 589
Wakefield, England, 33 . 594
Waldenburg, Schles., 15,1 562, 563
Waldhof b. Mannheim, Baden 583
Waldkirch, Baden, 5 . . 583
Waldshut, Baden, 3,6 . 583
Waljewo, Serbien . . 631
Wallaru (-oo), Süd-Austr. 600
Wallwitzhafen, Anhalt . 574
Walsall, England, 79 . 594
Waltershausen, S.-Kob.-Gotha, 6 572
Wan (Van), As. Türkei, 30 634
Wapno, Posen, 0,3 . . 561
Wara, Sudan 645
Waren, Meckl.-Schw., 8,9 576
Warendorf, Westfalen, 6,1 564
Wargla (Quarghla), Sahara, 2 604
Warmbad, Deutsch-Südwest-Afrika 670
Warna, Bulgarien, 33 633
Warnemünde, Mecklen-Schwerin, 3,7 . . . 577
Warnsdorf, Böhmen, 19 588
Warrington, England, 53 594
Warschau, Russ. Polen, 638 608
Washington, Ver. St., 280 652
Wasselnheim, Els.-Lothr., 3,7 584
Wasseralfingen, Württ., 4 581
Wasungen, Sachs.-Meiningen, 2,8 572
Waterford, Irland, 22 . 595

Seite

Wayne, Fort, Ver. St., 27 650
Wednesbury, England, 25 594
Weida, Sachs.-Weim., 7,4 571
Weimar, S.-Weimar, 28,6 571
Weinheim, Baden, 11,2 583
Weipert, Böhmen, 6,3 . 585
Weißbach, Schw.-Rudolstadt, 0,5 573
Weißenburg, Bayern, 6,6 580
Weißenfels, Prov. Sachs., 28,2 . . . . . 563, 564
Weißkirchen, Ungarn, 10 589
Wellé, Congo-Staat . . 646
Wellington, Neuseeland, 53 600
Wentschau, China, 80 637, 638
Werdau, Kgr. Sachs., 19,4 571
Werder, Preußen, 6,5 . 559
Wertheim, Baden, 3,7 . 583
Wesel, Rheinpr., 22,6 . 566
Westerwik, Schweden, 7 . 626
Wetteren, Belgien, 11 . 620
Wettin, Prov. Sachs., 2,9 563
Wetzlar, Rheinprov., 9 . 566
Wexford, Irland, 12 . . 595
Weyer, Ober-Österreich . 586
Wheeling, Ver. St., 31 . 652
Whitehaven, England, 18 594
Wiborg, Rußland, 25 . 607
Wick, Schottland, 9 590, 594
Wickrath, Rheinpr., 5,9 . 565
Widdin, Bulgarien, 15 633
Wieliczka, Österr., 6 585, 588
Wien, Österr., 1675 585, 586
Wiener-Neustadt, Österreich, 28 . . . 585, 586
Wiesbaden, Hess.-Nassau, 86,1 . . . . . 557, 568
Wieselburg, Ungarn, 5 . 589
Wildeshausen, Oldenb., 2,3 577
Wilhelmshall, Württemb. 581
Wilhelmshaven, Hannov., 22,6 568
Wilhelmsthal, Dtsch.-Ost-Afrika 674
Willemstad, Inf. Curaçao, 15 622
Wilmington, Ver. St. (Delaware), 77 652
Wilmington, Ver. St., Nord-Carolina, 18 . 652
Wilna, Rußland, 160 . 608
Wilster, Schlesw.-H., 5,2 566

Seite

Windau, Rußland, 6 . . 607
Windhafen, D.-Ost-Afrika 674
Windhoek, Deutsch-Südwest-Afrika . . 670, 671
Winipeg (Winnip-), Kanada, 42 598
Winterthur, Schweiz, 22 624
Wisby, Schweden, 7 . . 626
Wismar a. d. Ostsee, M.-Schwerin, 19,8 . . . 577
Witebsk, Rußland, 66 . 608
Witten, Westfalen, 33,6 . 565
Wittenberg, Prov. Sachs., 18,4 563
Wladikawkas, Asiat. Rußl. 610
Wladimir, Rußland, 28 607
Wladiwostok, Asiat. Rußland, 29 . . . 610, 639
Woldegk, Meckl.-Strel., 4 577
Wolfenbüttel, Braunschw., 17,9 . . . . 557, 575
Wolfsberg, Kärnten, 2 . 587
Wolgast, Pomm., 8,3 560, 561
Wologda, Rußland, 17 . 607
Wolsk (Wolsk), Rußland, 35 608
Wolverhampton, Engl., 96 594
Wönsan (Gensan, Yensan, Yünsan), Korea, 12 . 639
Woolwich, England, 37 594
Worbis, Prov. Sachs., 2 564
Worcester, Engl., 43 591, 594
Worcester, Ver. St., 118 652
Worms, Hessen-Darmst., 41,1 . . . . . 583, 584
Woroneſh, Rußland, 84 607
Wranje, Serbien . . . 631
Wuhu, China, 115 . 637, 638
Wülfel, Hannover . . . 567
Wurzbach, Reuß j. L., 1,9 574
Würzburg, Bayern, 75,5 579, 581
Wurzen, Kgr. Sachsen, 16,6 570
Wutschang, China, 500 . 638

Yanaon, Vorder-Ind., 5 604
Yankton, Ver. St., 5 . . 652
Yarkand (Jarkand), China, 20 639
Yarmouth, Engl., 50 590, 594
Yaunde, Kamerun . . 667
Yesd (Jezd), Persien, 40 642

Seite

Yokó, Kamerun . . . 667
Yokohama (Jokohama), Japan, 194 640
Yola, Sudan, 12 . . . 645
Yomba, Kais. Wilhelms-Land 680
York, England, 60 . 591, 594
Ypern (Yperen), Belg., 17 620
Ystad, Schweden, 8 . . 626
Yuensan (Yünsan, Gensan, Wönsan), Korea, 12 . 639

Zaandam (Zanredam, Zardam), Niederl., 23 621
Zabrze, Prov. Schles., 27,8 562
Zacatecas, Mexiko, 33 . 655
Zagazig, s. Sagasig.
Zalatna, Österreich, 3 . 589
Zanesville, Ver. St., 18 652
Zanredam, s. Zaandam.
Zante, Griechenland, 15 629
Zara, Österreich, 12 . . 588
Zardam, s. Zaandam.
Zeitz, Prov. Sachs., 27,4 564
Zella (St. Blasii), Sachs.-Kob.-Gotha, 4,4 . . 572
Zellerfeld, Prov. Hannover, 4,4 567
Zerbst, Anhalt, 17,1 . . 574
Zeulenroda, Reuß ä. L., 9,2 573
Ziegenhain, Sachs.-Weim.-Eisenach, 0,3 571
Zipaquira, Columbia . 657
Zirke, Prov. Posen, 3,1. 561
Zittau, Kgr. Sachsen, 31 569, 570
Znaim, Mähren, 6 585, 588
Zöblitz, Kgr. Sachsen, 2,4 570
Zofingen, Schweiz, 5 623, 624
Zombor (Sombor), Ung., 29 589
Zschopau, Kgr. Sachs., 6,8 570
Zuckmantel, Österreich, 5 588
Zug, Schweiz, 5 . . . 624
Zürich, Schweiz, 151 623, 624
Zurzach, Schweiz, 1 . . 624
Zweibrücken, Bayern, 13,7 581
Zwickau, Kgr. Sachs., 55,9 557, 569, 571
Zwolle, Niederlande, 31 621
Zwornik a. d. Drina, Bosnien, 9 590

22. Stückgüter (Zählmaße).*)

Es gibt Güter, die nicht nach Maß oder Gewicht, sondern nach der Stückzahl aufgeführt und verkauft werden. Stück aber kann heißen ein Ballen, Ries, Pack, Gros à 12 Dutzend u. s. w. Güter, die nach Stückzahl verkauft werden, sind:

1. Papier: Pack, Ballen, Ries, Buch, Bogen. Infolge des Beschlusses der General-Versammlung deutscher und österreichischer Papier-Fabrikanten zu Berlin von 1875 wird seit 1877 das Papier nach Neu-Ries à 10 Neu-Buch à 10 Hefte à 10 Bogen verkauft. Vordem hatte 1 Pack 15 Ballen à 10 Ries à 20 Buch à 24 Schreib- oder 25 Druckpapierbogen. 1 Riem Packpapier = 2 Ries.

2. Garn (Leinen): Stück, Strähn, Zaspel (auch Haspel, Zahl), Gebind. (1 Stück = 4 oder 6 Strähn; 1 Strähn = 2 oder 3 Zaspel; 1 Zaspel = 10 oder 20 Gebind, 1 Gebind 9, 10, 18, 20, 40 Faden oder 1 Bund = 20 Löppe oder Stück, 1 Stück = 10 Gebind, 1 Gebind = 90 Faden, 1 Faden = 2 bis 3 Meter.) Eine einheitliche, internationale Garn-Numerierung für Baumwollengarn u. s. w. auf Grund des Dezimal-Systems ist in Aussicht genommen.

3. Stab- und Faßholz: 1 Grostausend enthält 5 Ringe, der Ring 4 Schock, das Schock 3 Stiegen, die Stiege 20 Stück.

4. Kurzwaren: 1 Grostausend = 1200 Stück, ein Gros à 12 Dutzend = 144 Stück, 1 Groshundert = 120 Stück. 1 großes Gros à 12 kleine Gros = 1728 Stück. 1 engl. großes Dutzend = 13 Stück. Eine dem Dezimal-System entsprechende Einteilung wäre: Das Tausend à 10 Hundert (Neu-Gros) à 10 Zehner à 10 Stück. Diese Einteilung ist allerdings bei der Abschaffung des zwölfteiligen Gros-Systems wegen der Rücksichten auf den internationalen Handelsverkehr auf Schwierigkeiten gestoßen, so daß dieselbe sobald nicht in Anwendung kommen wird.

5. Rauchwaren und Leder: 1 Zimmer = 4 Decher, 1 Decher = 10 Stück. 1 Büschen Leder = 10 Felle; 1 Rolle Juchten = 6 Felle; 1 Rolle Pergament in London = 60 Stück Felle; das Hundert = 104 Stück.

6. Im Produkten-Handel: 1. 1 Dutzend = 12 Stück; 2. 1 Mandel = 15 Stück; 3. 1 Schock à 4 Mandel = 60 Stück (6 Zehner), 1 Bauernmandel = 16 Stück; 4. 1 Kiepe (für getrocknete Fische) = 4 Stiegen, die Stiege zu 20 Stück; 5. 1 Tonne (Heringe) zu etwa 800 Stück; 6. 1 Wahl (Wall) enthält 80 Stück; 7. 1 Stroh enthält 6 Wahl = 480 Stück; 8. 1 Rolle Stockfische enthält 180 Stück; 9. 1 Band 30 Stück; 10. 1 Last Salz, Heringe, Kalk u. s. w. = 12 Tonnen.

7. Kohlen: 1 Lori (Güterwagen) Steinkohlen = 100 Ztr., bei böhmischen Braunkohlen = 200 Ztr.; 50—55 ehemalige Dresdener Scheffel (1 Scheffel = 103,83 l) Steinkohlen gingen auf 1 Lori, 148—160 ehemalige Scheffel Braunkohlen auf die Doppel-Lori.

8. Tuche und Leinwand werden gegenwärtig teils nach dem Stück, teils nach dem Meter verkauft. Früher hingegen verkaufte man das Tuch nach Pack, Ballen, Saum, Fandel (1 Pack hatte 10 Stück zu 22 Tüchern zu 132 Ellen [die Elle = 0,685 Meter = 0,749 engl. Yards]; der Ballen enthielt 12 Tücher, das Tuch zu 32 Ellen; der Saum enthielt 22 Tücher, das Tuch ebenfalls zu 32 Brabanter Ellen und das Fandel = 95 Banchet [das Banchet zu 22—24 Ellen gerechnet], während Leinwand nach Schock, Tuch, Mandel gehandelt wurde. 1 Schock enthielt 3 Stiegen à 20 Ellen, 1 Mandel enthielt 15 Ellen und 1 Tuch 50 Ellen). 1 Laken = 24 Ellen; 1 Webe = 72 Ellen.

---

* Bezüglich der Münzen, Maße und Gewichte vergl. Gloeckners Münz-, Maß- und Gewichtstabelle, 3. Aufl., bearbeitet von Dr. Richard Zimmermann. Verlag G. A. Gloeckner, Leipzig. Preis: ℳ 1.20.

23. Alphabetisches Sach-Register,

zugleich die allgemein gebräuchlichen kaufmännischen Kunstausdrücke*), sowie Angaben über die Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse verschiedener Handelsstaaten enthaltend.

Bei Ausdrücken, welche bereits an anderen Stellen dieses Buches erklärt worden sind, ist durch die Angabe der Seitenzahl dorthin verwiesen. Soweit diesen eine II. vorangeht, beziehen sie sich auf den zweiten Teil, sonst aber auf den ersten. — Fremdwörter, die nicht unter C gefunden werden, suche man unter K oder unter Z. — In der alphabetischen Reihenfolge gilt ä, ö, ü = a, o, u; ß = ss und j = i. Die Abkürzungen sind durchweg an die ihnen in der alphabetischen Reihenfolge zukommende Stelle gesetzt, z. B. „br. m." hinter Britannia.

Man übersehe nicht die auf jeder Seite unten befindliche Bemerkung.

A, Münzbuchstabe (Berlin), 414.
A (auf Kurszetteln) = argent (s. d.).
a = Ar (s. d.).
à (franz.) = zu; z. B. à 3 ℳ.
a (ital.) bei, auf.
Aachen, Regbz., 566.
a. a. Chr. n. = anno ante Christi natum, d. h. im Jahre vor Christi Geburt.
Aal, falscher Bruch im Tuche.
Aam (Ohm), älteres holl. Flüssigkeitsmaß, in Antwerpen 142 l, in Amsterdam 155 l, in Brüssel 130 l.
a. a. O. (bei Zitaten aus Büchern oder Gesetzen) = am angeführten Orte.
Abaca, Manila-Hanf, 344.
Abandon, 260.
abandonnieren (bei Seeversicherung), von dem Rechte Gebrauch machen, die versicherten Gegenstände der Versicherungsgesellschaft gegen Empfang der Versicherungssumme abzutreten.
Abas, persisches Perlengewicht = 0,1458 g.
Abassi = Abbassi, persische Kupfermünze = 16,2 ₰.
Abbreviatur = Abkürzung (der Worte beim Schreiben).
ab einem Platze (z. B. Hamburg) verkaufen, heißt, Verkauf mit Lieferung am genannten Platze, von wo ab der Käufer für den weiteren Versand (bis zum Empfangsorte) Gefahr und Kosten zu tragen hat.
Abendbörse, 449.
Abessinien (Habesch), 647, II. 324.
Abgabe, soviel wie Tratte.
Abgaben = Steuern.
Abgang = Verlust an Maß oder Gewicht.
abgeben = verkaufen; auf jemand abgeben, Wechsel auf ihn ziehen, trassieren; daher Abgabe, Tratte, Ziehung.
abgelagert sind solche Waren, welche durch längeres ruhiges Lagern an Güte gewinnen (Wein, Öl, Tabak u. s. w.).
Abkürzungen für Maße u. Gewichte 429; auf der Wechselstempelmarke, II. 86.
abladen (Schifffersprache), Waren ans Land liefern.
Ablader, Befrachter e. Schiffes.
Abladung, 254.
ablagern, s. abgelagert.
ablassen = verkaufen.
ablaufen, fällig werden (von Wechseln).
Ablegen, Geschäftsbriefe, II. 9.
Abmachung (im Versicherungswesen), die Regulierung von Schäden.
Abmusterung, 253.
Abnahme lieferbarer Ware, 407.
Abnehmerkreis, 7.
Abnutzung an den Geschäftsgerätschaften, 9.
Abonnement, Vorausbestellung auf eine bestimmte Zeit (Zeitungen); bei Büchern gewöhnlich zu billigerem Preise.
Abonnent, derjenige, der vorausbestellt hat.
abonnieren, vorausbestellen.
Abordage, s. Zusammenstoß von Schiffen.
Abrechnen, 151.
Abrechnung, 407.
Abrechnungsbogen, 458.
Abrechnungsstellen, 458, 477.
Abschätzung des Umsatzbetrages, 8.
Abschlag (Disagio, Perte), 421.
Abschlags-Dividende, 456.
Abschlagszahlung, eine Teilzahlung auf eine bestehende Schuld (Zahlung a conto).
abschließen, ein Geschäft machen, einen Vertrag abschließen.
Abschluß (Buchhaltung), II. 223. — eines Kaufgeschäftes, 232.
Abschnitt, bei Anleihen = Appoint oder Partial-Obligation (Teilschuldverschreibung), z. B. die N. N. Anleihe zerfällt in Abschnitte zu 1000, 500 u. 200 ℳ; ferner soviel als Wechsel (vgl. Appoint).
abschreiben (Buchhaltung), II. 221.
Abschreibezettel, heißt an einzelnen Handelsplätzen eine Anweisung an die Bank, um eine Zahlung, die man an einen andern zu leisten hat, dem eigenen Konto ab- und dem andern zuschreiben zu lassen (vgl. Scheck).
Abschrift eines Wechsels, s. Wechselkopien.
Abschriften (Kopien oder Abdrücke) d. abgesandten Handelsbriefe, 203.
Absendung bestellter Waren, II. 22.
absetzen, Waren, soviel wie Waren verkaufen.
Absonderungsrecht (Konkurs), 696.
Abstempelung (Lose fremdländischer Anleihen), 454.
abstoßen, von Schulden, sie bezahlen; von Waren, sie veräußern.
abtakeln, einem im Hafen liegenden Schiffe das Takelwerk (Taue, Segel, Stangen, Raheu, Anker u. s. w.) abnehmen.
abtreten, s. zedieren.
Abtretungsschein, II. 101.
Abundanz, abundant, an der Börse gebräuchliche Ausdrücke für Überfluß, reichlich vorhanden.
Abwesenheits-Protest, s. Windprotest.
abwickeln, ein Geschäft allmählich ordnen.
a. c. = anni currentis (lat.), d. laufenden Jahres, oder anno corrente (ital.), im laufenden Jahre.
Acapulco, 110.
acc. = accepi (lat.), auf Wechseln = angenommen.
account current (engl.), Kontokorrent, II. 145.
à charge (franz.), zu Lasten.
Achse (Axe), per Achse, Versendung zu Lande, zu Wagen; auf einer oder eigener Achse im Frachtbriefe bedeutet: ohne Umladung selbst abzuliefern.
à condition (à cond.), bedingungsweise; im Buchhandel: unter der Bedingung, das Unverkaufte, wenn kein anderes Abkommen getroffen ist, bis zur nächsten Ostermesse zurückgeben zu dürfen; ähnlich, aber doch nicht gleichbedeutend mit „in Kommission".
a conto (ital.), auf Rechnung, auf Abschlag; Zahlung a conto, Abschlagszahlung.
acquit, Empfangsbestätigung, Quittung; per acquit, Betrag empfangen.
Acre, Feldmaß in England u. d. Vereinigten Staaten, 40,467 ar.
actions privilégiées, 456.

*) Vergl. A. Kretzschmars Allgemeines Fremdwörterbuch. 3. Aufl. Verlag G. A. Gloeckner. Preis: geb. ℳ 2.50.

Die Waren s. alphabetisches Verzeichnis derselben S. 277 flg. Das alphabetische Register zum

Adamana, 645.
a dato (do d., nach dato oder nur dato) von heute (dem Ausstellungstage) an.
Adcitat, Hinzugeladener.
add. (addatur, addo), setze bei oder man setze hinzu.
addieren, zusammenzählen.
Addition, II. 110.
à découvert, 458.
Aderar (Adrar), 644.
A. D. H.-G.-B., Allgem. Deutsches Handelsgesetzbuch, gewöhnlich angeführt allg. H.-G.-B.
Adjustement, die Tilgung, Ausgleichung des Assekuranz-Schadens.
adjustieren, ausgleichen; Bücher, Rechnungen adjustieren = die darin enthaltenen Fehler berichtigen; Maße, Münzen u. Gewichte adjustieren = sie vollhaltig machen, auf das richtige Maß und Gewicht bringen.
Adjustier-Wagen, äußerst genaue und empfindliche Wagen (besonders in Münzstätten gebraucht).
Adler-Piaster (mexikan.), 420, 591, 603, 638, 643, 654.
Administration, Verwaltung für einen anderen.
Administrator, Verwalter, Verweser.
administrieren, für Rechnung eines Dritten etwas verwalten.
ad notam, zur Bemerkung.
Adpromissor, Mitbürge.
Adr. = Adresse (z. B. p. Adr.).
Adressat, derjenige, an den ein Brief oder eine Sendung gerichtet ist.
Adresse, Aufschrift auf Sendungen (Postsendungen, Warensendungen, Telegramme).
Adreß-Kontor, Auskunftsanstalt.
a drittura, direkt, ohne Vermittelung, ohne Umladung bis zum Bestimmungsorte; beim Wechsel, 442.
ad usum, zum Gebrauch, zum Nutzen.
ad valorem, nach dem Wert verzollen.
Adventurers (wagende Kaufleute), 52, 64, 432.
Advis, s. Avis.
A. D. W.-O., Allgemeine Deutsche Wechselordnung, gewöhnlich citiert als W.-O.
a. f. = anni futuri, des künftigen Jahres.
Affektions-Wert (Liebhaberwert), 116.
— der Wert, den man aus Liebhaberei einem Gegenstande beilegt.
Affiche, Anschlagszettel, Kundmachung.
affichieren, eine Bekanntmachung anschlagen.
affinieren, Metalle von den darin enthaltenen fremden Beimischungen reinigen, speziell beim Silber die darin oft vorkommende kleine Goldbeimengung ausscheiden; Waren veredeln.
affirmieren, bestätigen, bekräftigen.
Affrètement, die Befrachtung, das Mieten e. Schiffes; das Mietsgeld dafür.
Affreteur, Schiffsbefrachter.
Afghanistan, 642, II. 318. Nachfolger des Ende Septbrs 1901 verstorbenen Emirs (s. II. 318) ist dessen ältester Sohn Habil Ullah Chan.
à forfait, in Bausch und Bogen.
Afrika, 106, 643, II. 324.
Agatsch, türk. Meilenmaß, 5001 m.
Agenda, Merkbuch, Notiz-Tafel, Verzeichnis der vorzunehmenden Gegenstände.
Agenten, 19, 210.
Agina, 37.
Agio, 421.
Agiotage, 457.
Agioteur, Börsenspieler, Spekulant.
agnoszieren, eine schriftliche Urkunde als richtig anerkennen.
Agrigan, Ins., 678.
Agrigent, 38.
Ägypten, 80, 106, 635, 699, II. 328.
Ahm (Ohm), dänisches Weinmaß, 154,58 l.
aichen, s. eichen.
Aigues-mortes, 48.
Aime, belgisches Maß für Flüssigkeiten, 127—131 l.
à jour sein, die Buchungen und schriftlichen Arbeiten bis auf den laufenden Tag besorgt haben, so daß keine dieser Arbeiten mehr im Rückstande ist.
Air-Asben, 644.
Akadien (Neuschottland), 69.
akkolieren, Posten in einem Handlungsbuche zusammenziehen.
Akkon, 33.
Akkord, Vertrag, Übereinkommen; der gerichtliche oder außergerichtl. Vergleich des zahlungsunfähigen Schuldners mit seinen Gläubigern wegen Nachlaß an ihren Forderungen.
Akkordarbeit, die Arbeit, welche nicht nach der Zeit, sondern nach dem fertig gestellten Quantum bezahlt wird.
akkreditieren, beglaubigen, jemandem bei einem Dritten Kredit verschaffen bez. Gelder zur Verfügung stellen.
Akkreditive, II. 16, 87.
akquirieren, erwerben.
Akquisiteur, z. B. Annoncen-, eine Persönlichkeit, die Annoncen vermittelt.
Akquisition = Erwerbung, Besitznahme.
Aktien, 22, 216, 449, 454, 455.
—**-Gesellschaft,** 136, 196, 199, 216, 217, 221, 454.
—**-Kapital,** 454.
—**-Kommanditgesellschaft,** 199.
—**-Verein,** Auflösung desselben, 220.
Aktionär, Verpflichtung desselben, 218.
Aktiva, alles, was ein Kaufmann an unbeweglichen und beweglichen Gütern und ausstehenden Forderungen besitzt; im engeren Sinne: das reine, unverschuldete Eigentum, welches dem Kaufmann übrig bleibt, wenn seine Schulden von seinem Vermögen abgezogen sind, II. 221.
Aktiv-Geschäft der Banken, 463.
Aktivhandel, 262.
Aktiv-Kontokorrent-Geschäft, 464.
Aktiv-Schulden, ausstehende Forderungen.
Akyab, 83.
Akzepisse = Empfangsschein.
Akzept, 439.
Akzeptant, 438, 439.
Akzeptation, 439.
Akzeptations-Geschäfte, Geschäfte, bei denen man Wechsel akzeptiert, zu deren Einlösung man bei Verfall Deckung erhält.
—**-Konto** (Buchhaltung), ein Konto, das Rechnung führt über gegebene und eingelöste Akzepte.
—**-Kredit,** das Vertrauen, das man jemand dadurch schenkt, daß man seine Tratten akzeptiert, ohne dafür bereits Deckung in Händen zu haben.
—**-Provision,** 464.
Akzepten-Buch, s. Trattenbuch.
akzeptieren = annehmen (ein Angebot, einen Wechsel).
Akzise, Abgabe für eingehende Lebensmittel; auch wohl der Ort, wo diese Abgabe erhoben wird, 185.
A. L. = auf Lieferung.
à la baisse, à la hausse, aufs Fallen, aufs Steigen spekulieren, 457.
Alamagan, Ins., 678.
al bisogno (ital.), nötigenfalls, s. au besoin.
al corso, zum Kurse (Tageskurse).
Alemannen, 49.
Alen (Elle), dänisches Längenmaß, 62,77 cm, 624.
Alexander der Große, 35, 39.
Alexandria, 31, 39, 106.
Alexei, 71.
Alfons XII., 96.
Algerien, 86, 604.
alle für einen, einer für alle; Bezeichnung für die Gesamtverbindlichkeit einer Mehrheit Verpflichteter; solidarische Haftung, 452, 464.
allège (franz.), eine Maschine zum Heben und Transportieren von Schiffen über seichte Stellen.
Alleinhandel, s. Monopol.
allerorten zahlbar (Wechsel), 445.
Allgemeines über den Handel, 22.
Alliage, 415, II. 168.
Allonge (Allonge), 437, II. 78.
Alma, türkisches Ölmaß, 5,2 l.
Almagro, 54.
al marco, nach Gewicht (beim Handel mit Goldmünzen).

Aln, schwedisches Längenmaß, 59,38 cm.
al numero, nach der Stückzahl (beim Ein- und Verkauf von Goldmünzen).
al pari, 420, II. 175.
al peso, nach dem Gewicht.
al pezzo, pro Stück (Preisangabe bei Goldmünzen).
Alphonsdor (25-Peseta-Stück), spanische Goldmünze = 20,25 *M*.
A. L.-R. = Allgemeines Landrecht (Preußen).
Altai, 25.
Alte Aktien, 456.
Altersklassen, 177.
Alter Stil, die in Rußland übliche Zeitrechnung nach dem Julianischen Kalender.
alterum tantum, noch einmal so viel, als die Auslage betrug, 100 %.
Ältesten-Kollegium, 695.
Amalfi, 44.
Amalfitana, tabula, 44.
Amat, Gewicht in Niederl. Indien, 123,5 oder 125 kg.
Amboina, Ins., 622.
Amtskant, ein unbeeidigter Wechsel- u. Fondsmäkler (Bönhase).
Amerika, 59, 107, 647, II. 312.
Amerikanische Buchführung, II. 290.
Amerikanischer Dollar, Umrechnungssatz, 482.
a meta, zur Hälfte, auf halbe Rechnung.
Amiens, Frieden von, (1802), 84.
amorph, gestaltlos, im Gegensatz zu kristallinischem Gefüge, 270.
Amortisation (Wechsel), 443.
amortisieren, tilgen, allmählich abtragen (bei Anleihen), 453; abhanden gekommene Papiere (z. B. Wechsel) gerichtlich für ungiltig erklären, 443.
Amphipolis, 37.
Amsterdam, 63, 92.
Amtsgericht, Briefwechsel mit dem, II. 45.
Amur, 100.
An, Buchführung, II. 257.
Anadoli (Kleinasien), 634, II. 324.
Anam, s. Annam.
Anatozismus, das Nehmen von Zinseszinsen.
Andorra, II. 304.
Andienung des Seeschadens, 259.
Anerbietungsschreiben, II. 16.
Anfragen, 23, II. 18.
Angarien, zwangsweise Verwendung von Privatschiffen für Staatszwecke.
Angebot u. Nachfrage, 140.
Angedive, 618.
Angeld, s. Aufgeld.
angenehm, leichtverkäuflich, gesucht.
Angola, 98, 618, II. 329.
Angostura, s. Ciudad Bolivar.
Anguilla, Ins., II. 316.
Anhalt, 88, 574, II. 306.
Anhang zum Wechsel, s. Allonge.
Animo, Kauflust, Nachfrage; animiert, belebt, lebhaft, angeregt.
Ankaufswert einer Ware, 10.
Anker, Schiffswerkzeug.
Anker, dänisches Weinmaß, 38,64 l; dänisches Gebind für Wein und Branntwein, etwa 45,435 l.
Ankerboje, ein Holz- oder Korktönnchen, welches mit dem Anker verbunden ist und senkrecht über demselben schwimmt, um dessen Lage anzuzeigen.
Ankergeld, die Abgabe für das Anlegen eines Schiffes im Hafen.
Anlagekapital, 9, 131.
anlegen, einen Preis bewilligen, bezahlen; sein Geld in Hypotheken, Staatspapieren anlegen, sein Geld verzinslich unterbringen.
Anlehen, Staats-, 450.
— von Kommunal-Verbänden, 451.
Anleihen der Groß-Industriellen, 452.
—, konsolidierte, 451.
—, Lotterie-, 454.
—, öffentliche, Aufnahme u. Einteilung, 449.
—, Prämien-, 454.
—, Rückzahlung, 454.
—, von Industrie-Gesellschaften, 450.
Anmeldepflicht (Eisenbahnverkehr), 511; (Postverkehr), 513, II. 96.
Anmusterung der Schiffsmannschaft, 252.
Anna, ostindische Scheidemünze = 8,4 ₰.
Annabon, 616.
Annahme-Erklärung (Wechsel), 439.
—, Verweigerung der, 410.
Annalen, Jahresbericht, Jahrbücher.
Annam, 604, II. 322.
annehmen, bei Wechseln = akzeptieren.
Annoncen, s. Geschäftsanzeigen.
Annuität, 453.
Annuitäten (annuities), in England Name bestimmter Anleihen.
annullieren, für ungültig erklären, widerrufen.
anonym, ungenannt, ohne Namensunterschrift; anonyme Gesellschaften heißen in Frankreich, Italien u. s. w. die Aktiengesellschaften, da ihre Teilhaber (Aktionäre) in der Firma nicht genannt werden.
Anschaffung = Deckung, Zahlung, Remesse.
Anschaffungsgeschäfte über Zinscoupons und Dividendenscheine (Stempel), 488.
Anfegelung, s. Zusammenstoß v. Schiffen.
Ansprüche wegen unbefugten Austritts aus d. Lehre, 207.
Anstellung machen, fest anstellen, Waren zu bestimmten Preisen anbieten.
antedatieren, das Datum auf eine frühere Zeit stellen.
anticipando, im voraus, vorschußweise.
Antizipation, Vorschuß, Vorausbezahlung.
antizipieren, voraus-, vorwegnehmen.
Anti-Corniaw-League, 80.
Antigua, Ins., 599, II. 316.
Antillen, 70, 599.
Antiochia, 39.
Antiquariat, Handel mit alten Büchern.
Antiquitäten-Handel, Handel mit Altertümern.
Antrag und Annahme kaufmännischer Geschäfte, 227.
Antwerpen, 53, 60, 94.
An- u. Verkauf von Wertpapieren seitens der Reichsbank, 475.
Anweisung, 151, II. 87.
Anzeigen, Geschäfts-, 19.
anziehen, die Preise, Kurse usw. ziehen an, d. h. werden teurer.
anzukündigen, Recht, noch vor der Ultimo-Lieferung, 459.
a. p., s. a. pr.
a piacere, nach Belieben.
Appenzell, 94.
Appoint, Abschnitt; bei Papiergeld u. Anleihescheinen die verschiedenen Wertsorten.
— = Wechsel.
appoint, per = per saldo, in dem Falle, daß die Bezahlung mit einem Atzept erfolgt.
Appretur, 189, 271.
Appretur-Verkehr, derjenige Verkehr, bei welchem Waren bloß z. Zwecke d. Appretur vorübergehend weggeschickt werden.
a. pr. = anni praeteriti, des vergangenen Jahres (ausnahmsweise auch = anni praesentis des gen. Jahres).
à présentation, bei Vorzeigung, bei Sicht.
Äquator, 427 (Fußnote), II. 295.
Äquatorial-Provinzen (Afrika), 635, II. 328.
Aquavit, Lebenswasser, Branntwein.
Äquivalent, Gegenwert, Wertersatz. Entschädigung.
Ar, 429.
Araber, 42.
Arabien, 32, 635, 642.
Aradus, 33.
Ararat, 25.
Araxes, 25.
Arbeit in wirtschaftlichem Sinne 127.
Arbeit, Recht auf, 163.
Arbeiter-Assoziation, internationale, 124.
Arbeitskraft des einzelnen Menschen, 128.
Arbeitslohn, 158, 159.
Arbeitsteilung, 129.
Arbeitsvereinigung, 129.
Arbitrage, 457.
Arbitrage-Rechnung, II. 193.
Arbitrageur, eine Persönlichkeit, die Arbitrage-Geschäfte macht.
Archangel, 98.
Ardeb, ägyptisches Getreidemaß = 197,75 l. Bei Weizen u. Mais e. Gewichtsmenge = 133,48 kg, ebenso bei Gerste = 106,78 kg.
Areal, Grundfläche, Bodenfläche.
argent (auf fremden, in franz. Sprache verfaßten Kurszetteln) = Geld, d. h. der betr. Kurs wird geboten.
Argentinien, 112, 699, II. 314.

Argentino, argentinische Goldmünze = 20,25 *M*.
Arguin, 62, 644.
Arler, 25, 29.
Arkwright, 67.
Armateur, Reeder.
Armenien, 634, II. 321.
Armut, 117.
Arnsberg, Regbz., 564.
Arrangement, gütlicher Vergleich, Übereinkommen, Akkord; an der Wiener Börse die halbwöchentliche Liquidation der Börsengeschäfte; daher —geschäfte, die in der halbwöchentlichen Liquidation abzuwickelnden Börsengeschäfte (Gegensatz zu Kassageschäften).
Arrangement-Bogen, Formulare zur Eintragung von Arrangement-Geschäften.
arrangieren, in Ordnung bringen, eine Streitsache gütlich beilegen.
Arrest anlegen, mit Beschlag belegen, offener A. die gerichtliche Bekanntmachung des Konkurses; Arrestant, der auf die Beschlagnahme Antragende; Arrestat, Haftner, derjenige, dessen Güter der gerichtliche Beschlag trifft.
Arrha, Handgeld, Kaufschilling.
Arrimage, Stauung der Waren im Schiff.
Arrimeur, der Stauer.
Arroba, portugiesisch-brasilianisches Gewicht (früher 14,688 kg) = 15 kg, spanisches Gewicht = 10 kg.
— **mayor,** spanisches Weinmaß = 16,133 l (in Kastilien).
— **menor,** spanisches Ölmaß = 12,56 l (Kastilien) oder 11,5 kg.
arrosieren (eigentlich begießen), heißt entweder niedriger verzinsliche Obligationen gegen eine Zuzahlung in höher verzinsliche verwandeln, oder eine Erhöhung d. Nennwertes unter gleichzeitiger Ermäßigung des Zinsfußes vornehmen.
Arschin, russisches Längenmaß = = 71,1187 cm.
Artikel, jede besondere Warengattung; die einzelnen kleinen Abschnitte in einem Gesetzbuch, Lexikon u. s. w.
Aruba, 622.
Akcenston, 597, II. 327.
Asiatische Kompagnie in Emden, 74.
Asien, 27, 637, II. 318.
Assekuranz = Assekurateur = Versicherer.
Assekuranz, 42.
—**Prämie,** 402.
—**Rechnung,** II. 58.
Assekurat = Versicherter.
assekurieren = versichern.
Assignant, Aussteller einer Anweisung.
Assignat, derjenige, auf welchen eine Anweisung ausgestellt ist, und der sie folglich auslösen soll.
Assignatar, derjenige, zu dessen Gunsten eine Anweisung ausgestellt ist, der Vorzeiger, Inhaber derselben.
Assignaten, Staatsnoten, insbesondere das auf die eingezogenen Kirchengüter fundierte Staatspapiergeld der ersten französischen Revolution, 84.
Assignation = Anweisung.
Associé = Handelsgesellschafter.
Assortiment, oder Sortiment, eine geordnete, reichhaltige Auswahl von Waren einer Gattung; wohl assortiertes Lager, ein Warenlager, welches den Geschmack und die Bedürfnisse der Käufer befriedigt, indem es ihnen eine große Auswahl gestattet.
Assoziation, Vergesellschaftung; A. des Kapitals, 454.
assoziieren, mit jemandem zu gemeinschaftlichen Handelsgeschäften zusammentreten.
Assoziierungs-Zirkular, II. 13.
Assureur = Assekurant.
Assyrer, 31.
Atacama, Wüste, 112.
Athen, 38.
Atlantischer Ozean, 552, II. 295.
à tout prix, um jeden Preis.
Attest = Zeugnis.
attestieren, schriftl. bezeugen, beglaubigen.
Attok, 100.
au besoin, nötigenfalls; **au besoin chez,** Formel für die Notadresse auf Wechseln.
au courant sein, sich auf dem Laufenden erhalten, vom Neuesten unterrichtet sein; auch = à jour sein (j. d.).
Aufbewahrung der Waren, 276.
Auffindung des Seewegs nach Ostindien, 40.
Aufgabe, Anzeige, Angabe eines Wertes (z. B. des Ertrages eines Verkaufs).
Aufgebot verlorener Wertpapiere, Wechsel, Dokumente u. s. w. und die öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber derselben, unter Vorlegung dieser Urkunden seine Rechte geltend zu machen, damit seine Papiere nicht für ungültig erklärt (amortisiert) werden.
Aufgeld (Angeld), 421.
Auflagen, Abgaben, Steuern.
Aufläufer, i. d. Schiffssprache: ein unbefahrener Matrose (= Baar).
Auflösung eines Geschäftes gegen Entgelt (Stempel), 489.
aufmachen, Rechnung ausschreiben, ein Konto eröffnen; Aufmachung der Havarie, s. Dispache.
Aufsage, Kündigung des Dienstes.
aufschlagen, den Preis erhöhen.
Aufschrift, s. Adresse.
aufsetzen, ausladen von Schiffsgütern und aufstellen bei den Kränen.
auf Sicht, nach Sicht (Wechsel), 434.
Aufsichtsrat, bei Aktien-Gesellschaften, 217.
auftakeln, das Schiff in segelfertigen Stand setzen.
auftappen, i. d. Schiffssprache: das eine Ende der Rahe höher stellen als das andere.
Aufträge, 23, II. 20.
Auftragshandel, 263.
Aufwand, allgemeiner, 8.
— für den Versand, 7.
Aufwandssteuer, 185.
Augela (Augila), Oase, 35.
Augsburg, 47, 50, 74.
Augustdor, 423.
Auktion, öffentl. Versteigerung.
Aune, Ellenmaß in Frankreich u. Haiti = 118,8 cm (alte Pariser).
au porteur, auf den Inhaber (Wertpapiere a. d. J. lautend).
Aurengjeb, Großmogul, 66.
Aurich, Regbz., 568.
à usance (a uso), nach Brauch (Uso-Wechsel, die in Deutschland nicht ausgestellt werden dürfen).
Ausbesserungen, 10.
Auseinandersetzung, s. Liquidation.
Ausfuhrhandel, 262.
Ausfuhr-Prämie, 186.
Ausführung von Aufträgen, II. 22.
Ausfuhrzoll, Ausgangszoll, die Abgabe, welche von allen ins Ausland gehenden Waren entrichtet wird, 186.
Ausgangs-Bilanz, II. 259.
— **-Fakturen-Buch** verb. mit dem Kommissions-Buche, II. 248.
ausgleichen, den Saldo (Rest) einer Rechnung tilgen; saldieren.
Ausgleichungshaus (Clearing house), 462.
Ausgleichungsmittel, 24.
Ausgleichungszoll, 186.
ausklarieren (von Schiffen), die Erlaubnis zum Auslaufen erlangen, was nur unter Angabe der Ladung, des Tonnengehalts, des Bestimmungsortes ꝛc. und nach ausgewiesener Entrichtung aller zu leistenden Abgaben geschehen kann.
Auskunfts-Bureaus, 196.
Auskunftserteilung, 15.
Auslagen, 9, 10.
Ausländische Währungen, Berechnung derselben, II. 173.
Auslieferungs-Provision, die Vergütung an den Kommissionär für in Kommission gegebene und wieder zurückgezogene Ware.
Auslieferungsschein, 23, II. 89.
Auslosung (Anlehen), 453.
auswauken, Waren beim Zollamte verwiegen und verzollen.
a uso, s. à usance.
ausrangieren, Waren ausscheiden.
ausreeden, ein Schiff ausrüsten.
Ausreichung gewisser Schuldverschreibungen als Darlehns-Valuta (Stempel), 489.
Ausrufungskosten, 253.
ausscheren, ein Tau von dem Block, um welchen es lief, abnehmen.
ausschießen, fehlerhafte Ware aussuchen, nicht annehmen, dem Verkäufer zurückgeben.
Ausschlag, 405.
Ausschlußurteil (Wechsel), 444.
Ausschnitthandel, 267.

Ausschuß, fehlerhafte Ware.
ausschütten, eine Masse; die vorhandenen Aktiva nach Beendigung des Konkurses an die Gläubiger verteilen.
ausortieren, ausrangieren.
Ausstände, Außenstände, Summen, die man von anderen zu fordern hat.
Aussteller (Wechsel), 431, 433.
Ausstellungen, 411.
Ausstellungsort (Wechsel), 434.
Ausstellungstag (Wechsel), 434.
Austauschmittel u. d. Geldmarkt, 412.
Australien, 599, 664.
Australiens Inselgruppen, Übersicht, II. 328.
Außenhandel, 262.
Auszug, Rechnungs-A., Abschrift eines Kontos aus den Handlungsbüchern, Kontokorrent.
autorisieren, ermächtigen, bevollmächtigen.
Aux Cayes, 110.
Aval = Wechselbürgschaft.
Avalist (Wechsel), 439.
Avance, Vorsprung, Vorteil, Gewinn, Preissteigerung, Vorschuß; Avancen machen, zuvorkommend sein, entgegenkommen, in Avance sein, in Vorschuß sein.
Avantage, Vorteil, Vorzug, Nutzen.
Avaren, 42.
Avarie, s. Haverei.
avdp. = avoirdupois (s. d.).
Aventur-, Adventur-, Avantur-Handel, gewagter, mit Gefahren verbundener Handel.
Aventur-Schiffe, Kauffahrteischiffe, welche Schleichhandel treiben.
Avers d. Münze, 414.
Aversional-Kauf, Kauf in Bausch und Bogen, d. h. um einen im ganzen vereinbarten Gesamtpreis.
avertieren, benachrichtigen; Avertissement, Benachrichtigung, Bekanntmachung, Anzeige.
Avignon, 48.
Avis = Advis, Bericht, Anzeige.
— **-Brief**, II. 23.
avisieren, benachrichtigen, anzeigen.
Avis-Klausel (Wechsel), 435.
Aviso-Schiff od. Aviso, ein kleines, schnellsegelndes Schiff, um Nachrichten zu befördern, Postschiff.
a vista bei Sicht, d. i. Vorzeigung.
— (Wechsel), 434.
avoirdupois, englisches Handelsgewicht, auch in den Ver. Staat.; 1 *Ctr.* adp. = 453,593 g.
à vue = a vista (s. d.).
Axa, 33.
Azoren (Habichtsinseln), 98, 618.

B, Münzbuchstabe, 414.
Babylon, 31.
Backbord, die linke Seite des Schiffes.
Bäcker, 194.
Baden, Großherzogtum, 582, II. 306.
Badische Bank, 466.
Bagdad, 43.
Baghirmi, 645.
Bahama-Inseln, 598, II. 316.
Baikal-See, 518.
Baisse, 457.
— = Spekulation, 459.
Baissier, 458.
Baken = Bojen = Scetonnen.
Bakengeld, Abgabe für Errichtung und Unterhaltung der Baken, 515.
Baktrischer Stamm 29.
Balancieren, im Gleichgewicht abschließen; z. B. „der Etat balanciert in Einnahme und Ausgabe mit . . *M.*"
Bali, 61, 622.
Ballast, ist dasjenige schwere Material, welches einem Schiff den nötigen Tiefgang und das Gleichgewicht geben soll, besteht aus geringwertigem oder wertlosem Material, um gelegentlich ausgeworfen werden zu können.
Ballon, ein größeres kugelförmiges Glasgefäß mit kurzem Halse zur Versendung von Petroleum, Säuren 2c.
Ballot, ein kleiner Ballon (Kollo).
Baltimore, Lord, 65.
Bamberg, 74.
Banca d'Italia, 465.
Banco de España, 465.
— do Portugal, 465.
Banda-Inseln, 622.
Bani (Einzahl Banu), rumänische Scheidemünze = 0,69 ₰.
Banka, Ins., 622.
Bank, Badische, 466.
Bank-Bordereau, s. Bordereau.
Bank, Braunschweigische, 465, 466.
Bank-Direktorium, 467.
Banken, 22, 77, 464, 465.
Bankerott, s. Bankrott.
Bankgeld, s. Bank-Valuta und Mark Banko.
Bankiergeschäft, 42, 196.
Bank, Kaiserl. Ottomanische, 465.
Bank-, Kommissions- und Speditionsgeschäft, Eröffnung eines solchen, II. 14.
Bank-Kuratorium, 467.
bankmäßig heißen solche Wechsel, welche seitens der Banken diskontiert werden.
bankmäßige Kreditvermittelung, 462.
Bank, Niederländische, 464.
Banknote, 421, 463.
Bank, Norwegische, 465.
Banko-Mark, frühere Rechnungsmünze in Hamburg, 423.
Bank, Österr.-ungar., 464.
Banko-Valuta, 423.
Bankrate ist der Zinsfuß, zu welchem die Hauptbank des betr. Landes (Reichsbank 2c.) Wechsel diskontiert.
Bankrott (Falliment, Insolvenz), die Unzulänglichkeit des Vermögens eines Kaufmanns zur Befriedigung seiner Gläubiger.
Bank, Sächsische, 466.
Bank-Valuta, Zahlung durch die Bank mittels einfachen Umschreibens in ihren Büchern, früher in Österreich Bezeichnung der Zahlung in Banknoten; Rechnungsmünze der Bank, nach welcher sie ihre Rechnung führt (früher in Hamburg).
Bankverbindung, 14.
Bank von Amsterdam 56.
Bank von England, 56, 462, 464.
Bank von Frankreich, 464.
Bank von Hamburg, 56.
Bank von Rotterdam, 56.
Bank von Stockholm, 56.
Bankwesen, 56, 461.
Bank, Württembergische, 466.
Barat-Rechnung, die über ein Tauschgeschäft zur Ausgleichung der Werte ausgestellte Rechnung.
Baratterie, Unterschleif des Schiffers zum Nachteil des Reeders (Befrachters).
barattieren, Tauschhandel treiben.
Baratto-Handel = Tauschhandel, 264.
Barbados, Ins., 65, II. 316.
Barbuda, Ins., II. 316.
Barcelona, 49.
Bardej, 618.
Bardowijk, 50.
Bareinkauf, 14.
Barela, griechisches Wein- und Ölmaß = 48 l (auf d. jonischen Inseln 52 l).
Bargeschäfte (Börse), 457.
Barila, Weinmaß in Tripolis = 64,4 l.
Barrage, die Verwahrung von Fässern durch starke Querhölzer.
Barrel, Faß, Tonne, in England u. den Ver. St. Bezeichnung bestimmter Quantitäten, deren Größe bei den einzelnen Warengattungen verschieden ist; ein B. raffiniertes Petroleum wird in Bremen zu 140—144 kg Nettogewicht gerechnet.
Barren, 147.
Barrile, mexikanisches Weinmaß 75,6 l.
Barrique, Stückfaß, großes Faß, Oxhoft.
Barse, zinnerne Teebüchse, worin der Tee aus China kommt.
Barzahlung, 14, 235.
Basel, 75, 94.
Basket, birmanisches Reismaß = 38,8 l (in Rangun).
Basra, 43.
Bassein, 83.
Bastaggi, die Orte, wo Schiffe Quarantäne halten.
Basuto-Land, 597.
Bat (Tikal), Siamesische Silbermünze = 2,543 *M.*
Batavia, 62.
Bathman (Man), persisches Gewicht = 2,9376 kg.
Bauern-Emanzipation Rußlands, 98.
Baulichkeiten, 129.
Baumwollhandel, 267.
Baumwollspinnmaschinen, Arkwright, 79.
Baumwollwarenhandel, 267.
Bausch u. Bogen, auch Bausch u. Bogen, en bloc, im Rummel, im ganzen ohne Berechnung nach Zahl, Maß u. Gewicht.
Bauzen, 74, 570.

Bau- u. Nutzhölzer, Berechnung der, II. 212.
Bauunternehmer, 196.
Bavel, schlechte, nicht gangbare Ware, Ausschuß.
Bayern, Königr., 88, 89, 579, II. 304.
Bayrische Notenbank, 466.
Bazar, Kaufhalle, eine Warenausstellung.
Bazar-Maund, ostindisches Gewicht = 37,3242 kg.
Beantwortung eines Briefes, II. 4.
Bear (engl., „Bär") = Baissier.
Bedarf, 114.
Bedarfseinkommen, 155.
Bedarfshandel, 264.
Bedeat, der Hafenzoll in Konstantinopel.
bedienen, sich, einer Summe auf jemanden, auf ihn trassieren.
bedingen, ausbedingen, einen Preis (für Waren, Transport, Dienstleistungen) festsetzen, vereinbaren.
Bedürfnisse, 114.
Beförderungsmittel d. Warenmarktes, 408.
Beförderung u. Sicherung des Handelsverkehrs, 633.
— von Personen zur See, 254.
Befrachter, 253.
Befreiung von Stempelabgaben, 485.
begeben, verkaufen (besonders von Wechseln).
begehrt, gesucht, gefragt, leicht verkäuflich.
beglaubigen, 1. soviel wie akkreditieren; 2. eine Abschrift beglaubigen, ihre Übereinstimmung mit der Urschrift bezeugen; 3. eine Unterschrift beglaubigen, bescheinigen, daß sie wirklich vom Betreffenden herstammt.
Beglaubigungsschreiben, s. Kreditbriefe.
Begleitbrief, II. 95.
Begleitpapiere, zoll- und steueramtliche, 243.
Begleitschein, 189.
Begleitscheine, die von Grenzzollämtern ausgefertigten Scheine über eingehende zollpflichtige Waren, welche diesen bis zu ihrem Bestimmungsort, an welchem die definitive Zollabfertigung erfolgen soll, bezw. bis zu demjenigen Grenzzollamt, an welchem die Wiederausfuhr stattfindet, beigegeben werden.
behaupten, sich (von Preisen), fest bleiben, nicht weichen.
Beibücher (Nebenbücher), II. 227.
beide für einen und einer für beide = solidarisch; s. alle für einen u. s. w.
Beifaß, was Kapitän u. Mannschaft eines Schiffes mit sich führen, Pacotille.
Beibrief, Bielbrief, das obrigkeitliche Zeugnis, daß ein Schiff nach den gesetzlichen Vorschriften gebaut ist, 249.
Beibriefsdarlehen, 255.
Bei-Nota, II. 58, 68.
Beirut, 43, 103.
Beischlag, falsche, einer echten nachgemachte Münze.
Beischluß, ein einer Sendung beigefügtes Paket (auch Brief) an eine andere Adresse oder von einem anderen Absender.
Beispielsrechnung, II. 59.
bekalmen, von Schiffen, wegen Windstille nicht weiter kommen.
Belander, Bilander, ein kleines plattes Segelschiff.
belasten, zur Last schreiben, debitieren, in das Soll eines Kontos eintragen, II. 222.
Beleuchtungs-Konto, II. 260.
Belgien, 93, 618, 699, II. 304.
Belgische Nationalbank, 465.
Belutschistan, 642.
Benachrichtigung des Vormannes bei Nichtzahlung (Wechsel), 442.
Bender Abbas, 66.
beneficium inventarii heißt die seitens der Erben oft in Anspruch genommene Rechtswohltat, Schulden nur so weit bezahlen zu dürfen, als das Erbe reicht.
Bengasi, Mutesarifat, 636, 637.
Bengasla, 98, 618, II. 329.
Benutzung des Rothschilds, richtige, 21.
Bereicherungsklage (Wechsel), 443.
Bergbau, 196.
Bergelohn, 257.
Bergen, 52, 71.
bergen, die Ladung eines verunglückten Schiffes od. das Schiff selbst in Sicherheit bringen.
Bergenfahrer, eine Gesellschaft von Fischhändlern zu Bergen in Norwegen.
Bergerecht = Strandrecht.
Bergfahrt, die Fahrt stromaufwärts.
Bergung u. Hilfsleistung in Seenot, 257.
Bericht, laut, ohne (bei Wechseln), 435.
Berichtigung (Wechsel), 435.
Berkowetz, russ. Gewicht, 10 Pud = 163,8 kg.
Bermuda-Inseln, 598, II. 316.
Berufskenntnisse, 1.
Berufskonsuln, 697.
Berylus, 33.
Besan-Mast, Hintermast auf d. Schiff.
Bescheinigung, II. 97.
Beschickung, 415.
Beschlagnahme, die vorläufige Pfändung od. Wegnahme von Eigentumsgegenständen seitens der Gerichts- oder Zollbehörde als Pfand für Strafen, Kosten, Steuern od. zur Sicherstellung von Gläubigern.
— von Forderungen, s. Pfändung.
Besemschou, 405.
Bestätigungen, britische, 82, 595, II. 316, 320, 326, 330.
— d. Ver. St. v. Nord-Amerika in Asien, 653, II. 324.
— französische, 86, 603, II. 316, 322, 326, 330.
Bestand-Konten, II. 256.
Bestecker, der Direktor einer Sozietäts-Reederei; auch ein Reeder, der auf seine Kosten Schiffe bauen läßt.
Bestellungsbriefe, II. 22.
Besteuerung, Grundsätze der, 183.
bestreichen, ein Schiff wird vom Winde bestrichen, d. h. der Wind bläst von der Seite an u. über das Schiff.
betagte Wechsel, verfallene Wechsel.
Betriebskapital, 7, 9, 131.
Betrieb u. Gebräuche d. Warenhandels, 401.
Beurtfahrer, Beurtschiffer, Bördmänner, die Mitglieder einer Schifferzunft, d. Beurte auf d. Rhein u. d. Elbe.
Beutel, in der Türkei eine Summe von 500 Piastern.
Bevölkerung, 176, 178, 181.
Bevölkerungsfrage, 181.
Bevölkerungs-Politik, 181.
Bevölkerungs-Theorie von R. Malthus, 181.
Bevölkerungszahl d. Staaten u. Länder d. Erde, II. 332.
Bevollmächtigter, II. 102, s. Handlungsbevollmächtigter.
Bewegliche Güter od. Mobilien sind alle Besitzstücke, welche von einem Ort zum andern gebracht werden können (z. B. Gerätschaften, Waren, Wertpapiere), im Gegensatz zu den unbeweglichen Gütern od. Immobilien, d. h. den Grundstücken u. Liegenschaften.
Bewerbungsschreiben, II. 55.
bez. (auf Kurszetteln), s. „bz."; sonst = bezüglich od. beziehungsweise.
Bezirke in Deutsch-Ost-Afrika, 674.
Bezogener (Wechsel), 431, 433, 434.
Bezugsquelle, d. Ort oder d. Lieferant, von welchem Waren bezogen, gekauft werden.
Bezug von Waren, II. 20.
Bhutan, 643, II. 318.
blanco, s. blanco.
Bielbrief, s. Beilbrief.
Bierhandel, 266.
Biggah, ostindisches Feldmaß = 13,38 a.
Bilanz, 203, II. 224.
— **-Buch**, II. 270.
Bilateral-Kontrakt, ein gegenseitig bindender Kontrakt.
Bildung, allgemeine, 1.
Billet, ein kleiner Brief, Zettel, Einlaß-, Fahr-, Abonnements-Karte.
billet à ordre, 444.
— **au porteur**, ein an den Inhaber zahlbarer Schein.
Billion, eine Million Millionen (1 mit 12 Nullen); bei den Franzosen nur tausend Millionen od. eine Milliarde.
Billiton, Insel, 622.
bill of exchange, 430.
Billon, 415.
Bimetallismus, s. Doppelwährung.
Binnenhandel, 262.
Binnenschiffahrtsrecht, 260.

Binnenzölle, 186.
Birma (Burma), 106, 596, II. 320.
Birmingham, 67.
bis hierher Abschrift od. Kopie (Wechsel), 444.
Bismarck-Archipel, 680.
Blanc, L., 124.
blanco (bianco), Wechsel, in blanco, weiß, leer, unausgefüllt.
Blankett, Blanquet, ein unausgefülltes Formular, z. B. Wechsel-Blankett; gestempeltes W.-Bl., s. Wechselstempel.
Blanko-Giro, s. Blanko-Indossament.
—-Indossament, 437.
Blinkfeuer, ein Signal auf der See.
bloc, s. en bloc.
Blöcke, erratische, 25.
Blüse, eine Seeleuchte a. d. Ostsee-Küsten.
Bochara (Buchara), 100, 610, II. 318.
Bodden, Meereinschnitt in der Ostsee.
Bodmerei, 255.
—, eigentliche, 255.
—, uneigentliche, 255.
Bodmereibrief, 255, II. 106.
Bodmerei-Darlehen, 255.
Bodmereigeber, 255.
Bodmereigläubiger, 255.
Bodmereireise, 255.
Bodmereischuld, 255.
Bodmerei-Vertrag, 255, II. 106.
Böhmen, 90, 587, II. 311.
Bokhara, s. Bochara.
Bolama, 618.
Bolivar, venezuelische Münze, 100 Centimes (= 0,81 ℳ).
Bolivia, 112, 659, II. 314.
Boliviano oder Peso Boliv., bolivianische Silbermünze, 100 Centimes = 2,88 ℳ.
Bolletta, Zollschein.
Bombay, 66, 82.
—-Maund, ostind.-brit. Gewicht, 12,701 kg.
Bon, Gutzettel, Empfangschein, Geldschein, schriftliche Anweisung auf eine Summe, auf Wertpapiere oder auf Waren, welche in möglichst kurzer Zeit zu verabfolgen sind.
Bonaire, Insel, 622.
Bonds (engl.), Schuldverschreibungen, Obligationen, bes. amerik. Staatspapiere.
Bönhasen = Winkelmakler.
Bonifikation, Vergütung, Nachlaß, 461.
bonifizieren, vergüten.
Bonität, Güte, der innere Wert einer Sache, z. B. Sicherheit eines Wechsels.
bons du trésor, Schatzanweisungen.
bonus, Überschuß, Gewinn, Prämie, Vergütung.
Bordeaux, 48.
Bordereau, die den Hauptdirektoren der Vers.-Gesellsch. seitens der General-Agenturen regelmäßig zugehenden Verzeichnisse neuer Versicherungen u. sonstiger Veränderungen im Versicherungsbestand.
Bordereau, Sortenzettel, d. h. Verzeichnis der Münzsorten, aus denen eine Summe besteht.
— spezialisierte Aufzeichnung eines größeren Postens von Kupons.
Bordereau de chargement, Ladeliste, Verzeichnis der verladenen Kolli.
Bording, kleinere Fahrzeuge, welche vollbeladenen Seeschiffen einen Teil der Last abnehmen, damit diese mit geringerem Tiefgang weiterfahren können.
Borgfrist, 14.
Borinage, 619.
Borkn, 644.
Borneo, 62, 93, 622, II. 323.
Bornu, 107, 645.
Börse, 65, 237.
—, Fonds-, 449.
—, Effekten-, 449.
—, Haupt-, 449.
—, Vor-, 449.
—, Abend-, 449.
Börsenberichte, 449, II. 35.
Börsenbesuch, 449.
Börsen, Fonds-, 448.
Börsengeschäft, 22, 237, 457.
Börsenkammer, 449.
Börsenmäkler, 449.
Börsenordnung, 449.
Börsenpreis, 237, 240.
Börsenspiel, 457.
Börsen-Statuten, 448.
Börsen-Termingeschäft, 238.
Börsen-Terminhandel, 238.
Börsenverkehr, 449.
Börsenvorstand, 448.
Börse, Waren-, 449.
Bosnien, 633.
Boston, 65.
Bota, spanisches Maß für Wein und Öl = 484 l.
Botenwesen in Deutschland, 57.
Boucaut, ein großes Faß für Kaffee, rohen Zucker u. a. trockene Waren.
Bougainville, Insel, 681.
Bouille, Zollstempel auf Waren (in Frankreich).
Bourbon, 70.
Boussole, Feldmesser-Kompaß.
Bouteillage (in England), die Abgabe für eingeführten Wein.
Boutique, Bude, Markt-, Meßbude, Kramladen.
Brabanter Elle, 69,5 cm.
Brack od. Wrack, Ausschußware.
Bracker, die meist obrigkeitlich verpflichtete Person, welche die Waren, bevor sie in den Verkehr übergehen, zu prüfen und nach ihrer Qualität zu sortieren hat.
Brahmaputra, 518.
Bramengeld, 515.
Bramsegel, das oberste Segel eines Schiffes, welches an der Bramstange am Maktkorbe befestigt ist.
Branchen, Geschäftszweige.
Brancos, Puderzucker in Kisten aus Lissabon.
Brandenburg, Provinz. 559.
Branntweinbrennerei, 196.
Branntweinhandel, 267.
Brasilien, Vereinigte Staaten von, 58, 113, 663, II. 314.
Brassen, die an den Segeln befestigten Seile.
Brauchbarkeit, 412.
Braunschweig, 74, 88, 439, 441, II. 306.
—, Herzogtum, 575.
Braunschweigische Bank, 465.
Breda, Friede von, 66.
Bremen, 73, 478, 579, II. 308.
Brennmaterial-Konto, It 260.
Breslau, 51, 74, 439, 478, 563.
brevi manu, kurzer Hand, d. h. die Aufrage wird mit kurzem Bescheid zurückgegeben.
Briançoner Kreide, die spanische Kreide.
Briefe, Ablegen derselben, II. 9.
—, äußere Form, II. 8.
—, innere Einrichtung derselben, II. 2.
— über Fallimente, II. 37.
— über Geld- und Wechselgeschäfte, II. 30.
— über Kommissionsgeschäfte, II. 24.
— über Rembours- (Deckungs-) Geschäfte, II. 24.
—, überschriebene, II. 9.
— über Schuldverhältnisse, II. 37.
— über Speditionsgeschäfte, II. 24.
— über Streitsachen, II. 37.
Briefkurs, derjenige Kurs, zu welchem die Inhaber der betr. Waren od. Effekten dieselben zum Verkauf anbieten.
Briefwechsel, kaufmännischer, II. 1.
— mit dem Amtsgericht, II. 45.
Brigg, ein Kauffahrteischiff mit zwei Masten u. einem Bugspriet.
Bright, John, 80, 123.
Brise, ein gelinder Seewind.
Bristol, 67.
Britische Besitzungen in Afrika, 597, II. 326.
— — in Amerika, 597, II. 316.
— — in Asien, 595, II. 320.
— — in Australien, 599, II. 330.
— **Kolonien,** 595.
Britisches Reich, 590.
British-Guyana, 598, II. 316.
—-Honduras, 598, II. 316.
—-Indien, 595, II. 320.
—-Nord-Amerika, 597, II. 316.
br. m. = brevi manu (s. d.).
brokantieren, trödeln (bes. Kunsthandel).
Broker (engl.) = Makler.
Brokerage (engl.) = Maklergebühr, Courtage.
Bromberg, Regbz., 561.
Bronze, Bronzezeit, 27.
Broschüre, eine kleine Schrift (ohne Pappeinband), Flugschrift.
Brouillon, im allgemeinen der erste schriftl. Entwurf; in der Buchführung die Kladde, Strazze, Prima Nota, Manual, ein Handlungsbuch, welches ein genaues, der Zeit nach geordnetes Verzeichnis aller Geschäftsvorfälle enthält; Kassa-Brouillon, II. 227.
Brüche, gemeine, Umwandlung in Dezimalbrüche, II. 118.
Brücken, 502.
Brügge, 52, 53, 60.
Brussa, 103.

Bruttogewicht. 405.
—-**Raumgehalt.** 430.
Buch (Papier), II. 367.
Buchara, s. Bochara.
buchen, Posten in d. Handlungsbücher eintragen.
Bücher, kaufmännische, s. Buchhaltung.
Bücherabschluß, II. 234, 258.
Buchhalter, II. 225.
Buchhaltung, 23.
—, Arten der, II. 224.
—, einfache, II. 224.
—, doppelte, II. 224.
—, einfache u. doppelte, II. 220.
—, kombinierte (amerikanische), II. 290.
—, französische u. englische, II. 284.
— in Fabrikgeschäften, II. 260.
Buch-, Musikalien- und Kunsthandel, 196, 267.
Buchschuld, eine Schuld, die nur in den Büchern steht, wofür man aber keine Sicherheit, kein Pfand (Hypothek, Wechsel, Schuldschein) in Händen hat.
Buchstabenschrift, 34.
Budweis-Linz-Gmundener Pferdebahn, 92.
Bug, Vorderteil des Schiffes.
Bugalet, ein zweimastiges, bedecktes Lichterschiff.
bugsieren, ein Schiff ins Schlepptau nehmen, hinter sich herziehen; Bugsier-Dampfer, Schleppdampfer.
Bugspriet, der schräge Vormast des Schiffes.
Buisen, kleine Fahrzeuge zum Heringsfang.
Buka, 681.
Bulgarien, 42, 633, 700, II. 304.
Bull („Stier"), engl. Börsenausdruck = Haussier; vgl. Bear.
Bullion-Geschäft, 415.
Bund, Zahlmaß, II. 367.
Bunder, niederländisches Feldmaß = 1 ha.
Bureau, Geschäftszimmer, Amtsstube.
— für Maße und Gewichte, internationales, 428.
Bürge, jemand, der für d. Schuld eines anderen haftet.
Bürgerschulen, 2.
Bürgschaften, II. 101.
Burke, Edmund, 122.
Burnu (Bornu), 35.
Bushel, Getreidemaß in England = 36,3477 l, in den Vereinigten Staaten = 35,2381 l.
Butterbereitung, 196.
Bvlbrief, s. Beilbrief.
Byblus, 33.
Byzanz, 37, 40.
bz., auf Kurszetteln = bezahlt, d. h. zu dem betr. Kurse sind Geschäfte abgeschlossen worden; bz. B. = bezahlt und Brief, d. h. zu dem betr. Kurse haben zwar Umsätze stattgefunden, aber nicht alle, die ihre Waren zu diesem Kurse anboten, fanden Abnehmer; bz. G. = bezahlt u. Geld heißt, zu diesem Kurse ist die Nachfrage nur teilweise befriedigt.

(Was unter C vermißt wird, ist unter K oder Z zu suchen.)

C, Münzbuchstabe, 414.
c = Cent, Centime u. s. w.; oder currentis (anni), laufenden Jahres, d. J.
ca. = zirka, d. h. ungefähr.
Cabello, Puerto, 111.
Cable (Kabellänge), nautisches Maß in den Vereinigten Staaten 192,45 m; Meilenmaß in Deutschland und Österreich = 185,5 m, in England = 231 m, in Frankreich = 200 m, in den Niederlanden = 235,5 m, in Portugal = 258 m, in Spanien = 200 m.
Cabochon, ein nach seiner natürl. Form geschliffener Edelstein.
Cabotage, 80.
Cabotier, Küstenfahrer, kleines Fahrzeug.
Cabral, 58.
Cadiz, 59.
Caffiso, Ölmaß in Malta, 20,4461.
Cahier, kleines Notizbuch.
Cahis (Castil), spanisches Weinmaß 16,133 l, anderwärts vielfach abweichend.
Caicos-Insl., II. 316.
Calais, 64.
Call-loan, Lombard-Darlehen in New York mit täglicher Kündigung.
Calo, Decalo, Abgang (bes. v. Roheisen); calo di peso, Mangel am gehörigen Gewicht; calo di prezzo, Fallen im Preise; kalieren, sich vermindern, im Gewicht abnehmen.
Cambiale, II. 71.
Cambing, 618.
Cambio, ital., der Wechsel, Wechselbrief; jetzt lettera di cambio, II. 71; Cambio-Konto, Wechselkonto.
Campeche-Bai, 65.
Campsoren, 431.
Canada, Dominion of, 597, II. 316.
Candareen (Candorin), Rechnungsmünze in China.
Canna, 27.
Canning, 80.
Cantaro, maltesisches Gewicht = 79,38 kg.
Caparra, das Handgeld.
Carat (engl.) à 4 Grän, 416; siehe auch Karat.
Carey. Charles, 122.
Carnet. Reisebuch, Tag- und Schuld-Register.
Caroldor, rumänische Münze = 20 Frank.
Carolina, 65.
Carolus-Dollar, 420.
cart. = kartoniert.
carta blanca, carte blanche, freie Hand, unbeschränkte Vollmacht.
Cartwright, 79.
Cäsar, 27.
cash, engl. = Geld, Name der chines. messingenen Scheidemünze, sowie eine Rechnungsstufe von $^1/_{1000}$ Tael.
Casco, Rumpf eines Schiffes ohne Masten; auch das Schiff im Gegensatz z. Ladung. (S. Kasko.)
Cavage, das Unterbringen von Waren in Keller; der Arbeitslohn dafür; auch die Kellermiete.
Cavan, philippinisches Trockenmaß = 75 l.
Cavata, der Geldbetrag (das Netto-Produkt) eines verkauften Wechsels.
Cavelings-Lose, Anteile, die einzelnen Quantitäten, welche bei Warenversteigerungen auf einmal ausgeboten werden.
Cavendish, 65.
Cayenne, 86, 605.
Cayman-Insl., II. 316.
cbm = Kubik-Meter.
Celebes, 62, 93, 622.
Cent, Scheidemünze der Ver. Staaten = 4,2 ₰; Scheidemünze in den Niederlanden = 1,69 ₰.
Cental, englisch. u. nordamerik. Bezeichnung für 100 Pfund.
Centavo = $^1/_{100}$ Peso oder Piaster in den span.-amerik. Republiken.
Centesimo, italienische Münze 0,81 ₰.
Centime, französische u. belgische Münze ($^1/_{100}$ Frc.), 0,81 ₰.
Centimo, spanische Münze, ($^1/_{100}$ Peseta) 0,81 ₰.
Certepartie, s. Chartepartie.
Ceylon, 43, 62, 70, 82, 596.
cf. = **cfr.** (s. d.).
cfm. = **conform,** gleichlautend.
cfr. = confer oder conferatur, vergleiche.
Chaina, englisches u. in den Ver. Staat. gebrauchtes Längenmaß, 20,12 m.
Chaland, Kunde, Abnehmer; Chalandise, d. Kundschaft, d. Kunden; chalandieren, sich Kundschaft erwerben.
Chalkedon, 37.
Chalkis, 37.
Chalvar (Charwar), pers. Gewicht, 293,76 kg.
Chambre de Compensation, 478.
Chamiten, 25.
Chance, Wahrscheinlichkeit, günstige Aussicht, Glücksfall.
Chancellor, R., 64, 71.
Change, Tausch; lettre de change, Wechselbrief, Wechsel.
Charge, Ladung, Last; chargieren, beladen, belasten; chargé, eingeschrieben (von Briefen).
Charleston, 109.
Chartepartie, Certepartie, der über die Befrachtung eines Schiffes oder bestimmter Räume geschlossene Vertrag, 253.
chartern, ein Schiff mieten, 253.
Charwar (Chalvar), pers. Gewicht, 293,76 kg.
Chatham-Inseln, II. 330.
Chausseen, Chaussee-Geld, 502.
Chef, Inhaber und oberster Leiter einer Handlung, Fabrik u. s. w.; Prinzipal, Vorgesetzter.
Chemie, Kenntnis, 16.
Chemikalien-Handel, 267.
chemische Industrie, 268.
Chemnitz, neuerlich als 5. Krohmsch. Sachsens durch Abzweigung namentlich von Zwickau gebildet.

Cheque = Scheck.
Cherson, 71.
Chicago, 109.
Chiem-See, Dampfschiffahrt, 517.
Chiffre, Ziffer; Zahlzeichen; Namenszug; Geheimschrift.
Chile, 111, 660, II. 314. Neuer Präs. Riesco (1901).
Chilogramma, ital. Gew. = 1 kg.
Chilometro, italienisches Wegemaß = 1 km.
China, 104, 637, 638, 700, II. 318.
Chincha-Inseln, 112.
Chinesen, 25, 28, 29.
Chios, 36.
Chirograph, Handschrift, einfache Schuldverschreibung (im Gegensatz zum Wechsel); chirographischer Gläubiger, Gläubiger auf Handschrift.
Chittack, ostind. Gewicht u. Getreidemaß, 592.
Chiwa, 100, 610, II. 318.
Chokand, 100.
Christentum, 28.
Christian V., 72.
Christiandor, frühere Goldmünze in Dänemark.
Cie. = Kompagnie.
cif., c. i. f. = cost, insurance, freight, Kosten (für an Bord schaffen), Versicherungsgebühr und Fracht; cif., hinter eine Preisangabe gesetzt, besagt, daß jene Kosten u. s. w. bereits in den Preis einbegriffen sind; daher Cif-Kauf, Cif-Vertrag, 408.
circa (zirka), ungefähr, etwa.
cito, citissime, schnell, sehr schnell (auf Briefen), jetzt ganz ungebräuchlich, da zwecklos.
City, die Altstadt von London, Seele des dort. Geschäftslebens.
Ciudad Bolivar (früher Angostura), 112.
Clearing-House, 462.
Clerk (engl., spr. Klahrk) = Handlungsgehilfe.
Cliché (Klischee) ein Gußabdruck, besonders von Holzschnittformen.
C. M. = Konventions-Münze (s. d.).
cm = Zentimeter.
cmm = Kubik-Millimeter.
Co. = Kompagnie.
Cobden, Richard, 80, 123.
Code, Gesetzbuch.
— **de commerce**, 191.
Colbert, 69, 120.
Colbertismus, 120.
Collegia, 42.
Colorado, 518.
Colovane, 618.
Columbia (Colombia), 110, 657, 700, II. 314.
Comp., in kaufm. Firmen (N. N. & Comp.) = Kompagnie oder Kompagnon.
comptant, s. kontant.
compte courant, II. 145.
Comptoir, s. Kontor.
Condor, chilen. Goldmünze = 38,30 *M*; kolumbische Goldmünze = 40,50 *M*.
Connecticut, 65.
Conto, s. Konto; c. mio, nostro, meine, unsere, suo, loro, seine, ihre Rechnung, II. 223; c. vecchio, alte Rechnung; c. nuovo, neue Rechnung; c. a metà, Rechnung zur Hälfte, II. 260; c. dubio, zweifelh. Posten, unsichere Außenstände; c. pro diversi, Rechnung für Verschiedene, c. finto, fingierte Rechnung, Beispielsrechnung, 19, II. 59, 67; c. saldo, die bezahlte Rechnung, auch der Zahlungsrest; c. separato, gesonderte, getrennte Rechnung.
Conto (de Reis), portugiesische Rechnungsstufe = 4535,73 *M*.
— **Corrent**, 462, II. 145.
Convoi, Geleit, Schutzbedeckung von bewaffneter Mannschaft für Personen, Güter u. s. w., auch Geleitsschiff.
Co. (N. N. & Co.) = Kompagnie od. Kompagnon (in kaufm. Firmen). Auch im Gespräch wird der Kompagnon schlechtweg Co. genannt.
Cook, 83.
copia, Abschrift; c. vidimata, verglichene und mit einem Amtssiegel beglaubigte Abschrift.
copy of an account current, II. 145.
copy-right (engl.), Verlagsrecht.
Corge, Zählmaß für Häute, Felle u. Gewebe in Ost-Indien, Siam u. d. Philippinen = 20 St.
Corisco, 616.
Cornelius Houtman, 61.
corner (engl.), In-die-Enge-treiben der Baisse-Spekulanten, wodurch dieselben gezwungen werden, sich zu hohen Preisen zu decken; Aufschwänzung.
Cornwall, 52.
Coroa, portugiesische Goldmünze = 45,357 *M*.
Cortez, 54.
Corvo, 618.
Costarica, 655, II. 312.
Coulage, Verlust durch Auslaufen, s. Leckage.
Coulisse (Börse), 449.
council-draft, von der englischen Regierung auf indische Kohlen gezogener Wechsel.
Coupage (beim Wein), Verschnitt, Zusammenmengung mit anderen Sorten.
Coupon, s. Kupon; conpon détaché (bei Börsenkursen), gibt an, daß der Kurs sich durch Abtrennung eines Kupons verändert hat und sich ohne denselben versteht, 453.
Courtage, 403.
Courtier, 449.
Couvert, II. 8.
Covid, ostind. u. chines. Längenmaß, 592, 638.
cpt. = comptant.
cr. = currentis, s. unter „c".
Cran, engl. Fischmaß = 170,38 l.
Credit, s. Kredit.
crédits mobiliers, Kredit-Anstalten.
Cromwell, 65.
Cromwellsche Navigations-Akte, 187.
Crore, eine bestimmte Summe im ostindischen Geldwesen (à 100 Lac oder 10 Mill. Rupien).
Crown, Krone, engl. Münze = 5 sh. = 5,107 *M*.
Crt., bei der Angabe von Geldsummen = Kurant, z. B. Pr. Crt. = Preuß. Kurant.
Cruzado, portugiesische Münze = 400 Reis.
Ctg. = Courtage.
Cts., **cts.** = Cents od. Centimes.
Cuba (Kuba), Insel, 653.
Cubit, s. Covid.
Curaçao, 62, 93, 622.
Currency (engl.), Kurant, umlaufendes (gültiges) Geld, Umlaufsmittel; früher in den Ver. Staaten Bezeichnung der Papier-Valuta.
custom-house (engl.), Zollhaus.
Cwt. = Hundredweight, engl. und amerik. Zentner.
Cypern, 33, 37, 597.
Cjernagora, 631.

D = Dollar oder Drachme.
D, Münzbuchstabe, 414.
d = penny, Mehrz.: pence.
D, römisch. Zahlzeichen = 500.
D, telegr. Abkürzung.
Dahome, 604.
Damao, 98, 618.
Damara-Land, 670.
Damaskus, 32, 43.
Damiette, 107, 636.
Damno oder Damnum, Schaden, Einbuße, Verlust, Abzug, Einziehungskosten; s. Disagio.
Dampf, 76.
Dampfer, 76, 514.
Dampfschiffahrt, 22, 514.
Dampfschiffe, 76, 196.
Dampfmaschinen-System, 79.
Dampier, 83.
Dänemark, 51, 72, 101, 624, 700, II. 304.
Dänische Besitzungen, 101, 625, II. 316.
— Kolonien, 101.
Dänischer Reichsdaler, Umrechnungssatz, 482.
Dansburg, 72.
Danzig, 51, 71, 74, 562.
Darangeld, s. Draufgeld.
Darfur (Dar-Fur), 635, 645.
Dari, eine in Syrien einheimische Getreideart (petit maïs blanc).
Darmstädter Kreditanstalt, 89.
dato, am heutigen Tage; a oder nach dato, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, de dato = datiert vom . . ., 434.
Dato-Wechsel, 434, 441.
David, 33.
d. d. = de dato, datiert vom . .
Debaclage, die Hafenräumung, das Wegschaffen der ausgeladenen Waren und Schiffe; debaklieren, einen Hafen räumen.
deballieren, die in einem Ballen enthaltenen Waren auspacken; Deballage, Auspackung.
Debarguement, das Aussteigen aus d. Schiff; auch die Ausladung der Waren.
Debet (Debent), II. 222.
Debit, 43.
Debit, Absatz, Verkauf, Vertrieb.

debitieren, ins Debet setzen, belasten, als Schuld anschreiben, II. 257.
Debitor, II. 223.
debouchieren, Gelegenheit zu gutem Absatz finden, leicht verkaufen; Debouchement, Absatz, Vertrieb.
Deboursement, Auszahlung, Auslage, Vorschuß; deboursieren, auslegen, auszahlen; Debours, bare Auslage.
Decalo, s. Calo.
Decharge, Entlastung, das Aus- u. Abladen von Schiffen; jemandem D. erteilen, ihn entlasten, die von ihm gelegten Rechnungen für richtig erklären; dechargieren: 1. soviel wie das Vorhergehende; 2. abladen, entlasten.
Decher, deutsches Zählmaß, s. Felle = 10 Stück, II. 367.
Dechet (franz.), die Gewichtsabnahme, der Abgang, Decalo.
decken, sich, bei Zeitgeschäften einkaufen, was man später zu liefern hat.
Deckung, Sicherstellung des Gläubigers seitens des Schuldners durch Wechsel, Staatspapiere 2c., Unterpfand; der Gegenwert für die auf einen Bankier gezogene Tratte; Deckung des Notenumlaufs einer Bank, 463.
Deckungs-Klausel (Wechsel), 435.
découvert, à découvert, verkaufen, ungedeckt verkaufen, d. h. ohne die verkauften Papiere zu besitzen, 458; das Decouvert, der Stückemangel (infolge v. Baisse-Verkäufen).
deditieren, eine Schuld tilgen, austun.
Deduktion. Abzug von einer Summe; Beweisführung, Rechtserweis.
Defalco (ital.), Defalcation, Abzug, Vorwegnahme von einer Summe.
Defekt, Mangel, Fehler, Abgang; bei Kassen: Unterschlagung, in weiterem Sinne auch ein auf Irrtum des Kassierers beruhender Minderbetrag; defekt, fehlerhaft, unvollständig.
Defizit, der Fehlbetrag, der Ausfall, die Summe, um welche die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückbleiben.
defraudieren, heimlich betrügen, Unterschleife begehen in Bezug auf Steuern und Zölle; bei Kassen: Unterschlagungen machen; Defraudant, ein Kassen-, Zoll- oder Steuerbetrüger; Defraudation, Steuerbetrug, Unterschlagung.
Dekagramm, 429.
Dekaliter = 10 l, 601.
Dekameter, 429.
Deklaration, 1. beim Zollwesen: im Eisenbahnfrachtverkehr, 243; im Postverkehr (Zoll-Inhaltserklärung), II. 96; D.-Formular, II. 96; 2. im Versicherungswesen: die Angaben des zu Versichernden, welche als Grundlage zu dem Versicherungsvertrag dienen.
deklarieren, Waren zur Versteuerung und Verzollung angeben.
Dekompte, Rechnungsabzug.
Dekort, Decort, Abzug an einer Warenrechnung wegen fehlerhafter Ausführung des Auftrags; dekortieren, einen Abzug machen, 404.
dekreditieren, s. diskreditieren.
Delcredere-Provision, 240, 263.
Delegation, Abtretung einer Schuldforderung, Schuldüberweisung; delegieren, eine Schuld übertragen.
Delikatessen-Handel, 267.
demonetisieren, eine Münze aus dem Umlauf ziehen, sie durch Einberufung außer Kurs setzen, so daß sie kein gültiges Geld mehr darstellt und nur noch den reinen Metallwert behält; Silber —, ihm die Eigenschaft als Währungsmetall benehmen und die Silbermünze einziehen.
denaturieren, steuerpflichtige Verbrauchs-Artikel (wie z. B. Salz, Spiritus) für den menschlichen Genuß unbrauchbar machen, wenn sie in der Industrie u. s. w. steuerfrei verwandt werden sollen.
Denier-Wage, eine Wage, um Feinheitsgrade der Seide zu bestimmen.
Dependenzien, zugehörige Besitzungen.
Depeschen (Telegramme), 529, 541, 542.
Deponent, der etwas in Verwahrung gibt.
deponieren, hinterlegen, in Verwahrung nehmen.
Deport, 461.
Depositar, Depositum, s. deponieren.
Depositen-Bank, 462.
—, **Bar-** (Reichsbank), 477.
—**Bücher,** 463.
—**Scheine,** 463, II. 99.
—, **verschlossene,** (Reichsbank), 477.
Deposition der Wechselsumme. Der Bezogene ist berechtigt, die Wechselsumme, wenn der Inhaber mit Einforderung derselben in Verzug kommt, bei einer zur Annahme von Depositen berechtigten Anstalt auf Kosten des Inhabers zu deponieren.
Depositum, das in Verwahrung Gegebene.
Depot, Niederlage von Waren, Effekten u. s. w.
Depot-Geschäft, 241.
Depots von Wertpapieren, offene (Reichsbank), 477.
Derhem, s. Dirhem.
Deroute, Verwirrung an der Börse bei weichenden Kursen.
Destination, im Bankverkehr: das für eine Zahlstelle bestimmte Verzeichnis von fälligen Kupons, Dividendenscheinen und verlosten Stücken; im Assekuranzwesen: ein genaues Verzeichnis der zu versichernden Waren; bei Fallimenten: ein genaues Verzeichnis sämtlicher Massegläubiger.
desorliert, lückenhaft geworden, nicht mehr mit allen Sorten versehen.
Dessätine, russisches Feldmaß, 1,0925 ha.
Dessin, Muster (von Waren).
Destinatar, 263.
detachieren (Effekten) 453.
Detail-Handel, 263.
detaillieren, im einzelnen verkaufen, auch ausführlich auseinandersetzen.
Detaillist, 263.
detto, österr. Ausdruck für dito, derselbe, ditto, desgleichen.
Deutsche außereuropäische Gebiete, 665.
Deutsche Besitzungen in Afrika, II. 326.
— — in Australien, II. 328.
Deutsches Handelsgesetzbuch, Entstehung und Einführung des Allgemeinen, 193.
Deutsches Pachtgebiet in Asien, 681, II. 324.
Deutsches Reich, Politisches, Erzeugnisse, Viehzucht, Bergbau, Industrie, Handel und Verkehr, 557/58, II. 304.
Deutschland, 49, 72, 557, II. 304.
Deutsch-Ost-Afrika, 671.
Deutsch-Südwest-Afrika, 669.
Devalvation, die Herabsetzung des Wertes einer Münze oder deren gänzliche Außer-Kurssetzung.
Deviation, Abweichung der Magnetnadel an Bord, auch die Abweichung des Schiffes vom vorgeschriebenen Weg.
Devisen, Berechnung der, II. 173, 177.
devoir, Soll (im Gegensatz zu avoir, Haben).
Dezigramm, 429.
Deziliter, 601.
Dezimeter, 429.
Dezimal-Bruchrechnung, II. 117.
Dezimal-System, bei Maßen und Gewichten = metrisches System.
Dezimal-Wage, Brückenwage, welche das Gewicht der gewogenen Last durch das Zehnfache der Gewichtsstücke angibt.
Dhrâa oder **Kala,** marokk. Ellenmaß, 57 cm.
d. J. = dieses Jahres.
Diaz, Bartolomäus, 54.
Diebes-Inseln, 678.
Diego Suarez, 605.
Dienstverhältnis, 206.
Dienstverträge, 206.
Differential-Tarife, im Eisenbahnwesen, ermäßigte Tarife auf bestimmten langen Routen, durch welche die Seeplätze oder einzelne industriell hervorragende Landstriche begünstigt werden (vergl. Tarif).
Differential-Zölle, 187.
Differenz-Geschäfte (Börse), 457.
Diffessions-Eid, der Eid, durch welchen die Echtheit einer Handschrift oder die Unterschrift eines Wechsels oder sonstigen Urkunde abgeleugnet wird.

dissitieren, ableugnen, bes. Wechselunterschriften (vergl. Dissessions-Eid).
dilatorisch, verzögernd, aufschiebend.
Dime (10 Cents), Silbermünze in den Ver. Staaten = 0,42 *M*.
Dinar, serb. Münze = 0,81 *M*.
Djohor, 643.
Dioskurias, 37.
Dirhem oder Dram, ägyptisches Gewicht = 3,0898 g.
Disagio, 421.
Diskont auf Hundert, II. 143.
Diskont-Berechnung, II. 141.
Diskont-Geschäft, 463.
diskontieren (Wechsel), 447.
Diskontierung, 462.
Diskontierungs-Geschäft der Reichsbank, 468.
Diskont im Hundert, II. 143.
Diskonto, 404, 447.
Diskont-Rechnung, II. 58.
diskreditieren, jemanden im Kredit und Ansehen bei anderen herabsetzen, ihn um den guten Ruf bringen.
Diskretion, Verschwiegenheit, Vorsicht, Schonung, ein umsichtiges und delikate Verhältnisse mit Takt behandelndes Benehmen; Diskretions-Tage, Respekt-Tage.
Dispache, Despacho, Dispaccio, Seeschaden-Havarie-Berechnung, die Verteilung des Seeschadens auf die Interessenten, die Bestimmung der Vergütung, 256.
Dispacheur, 256.
disponenda, richtiger disposita, ist eine speziell im Buchhandel gebräuchliche Bezeichnung für in Kommission erhaltene Bücher, welche der Sortiments-Buchhändler bei der Abrechnung in der Ostermesse als noch nicht abgesetzt dem Verleger zur Verfügung stellt und dieselben noch bis zu der folgenden Ostermesse in Kommission behält, wenn der Verleger sie nicht zurückfordert.
Disponieren, 12.
Disposition, Anordnung, Verfügung, Geschäftsleitung.
Dispositions-Gut, zur Verfügung gestellte Ware.
Distanz, Entfernung.
Distanz-Handel, 234.
dito, abgekürzt do., derselbe, desgleichen.
ditta (ital.), Unterschrift, Firma.
Diu, 98, 618.
Diverse = Verschiedene.
Dividende, 456, Super-, 456.
Dividenden-Scheine, 456.
Division, II. 113.
do. = dito, derselbe.
Doblon, chilenische Goldmünze = 19,15 *M*.
—, kolumb. Goldmünze = 20,25 *M*.
— **de Isabel,** span. Goldmünze, = 21,06 *M*.
—, peruanische Goldm. = 16,20 *M*.
—, uruguay. Goldm. = 43,4166 *M*.
Docks, 189, 516.
Doli, russ. Münz- und Handelsgewicht, 0,0444349 g.
Dollar, amerik. Silbermünze = 4,20 *M*.
dolus, Betrug, List, überhaupt im Zivilrecht jedes absichtliche widerrechtliche Handeln, z. B. bei Versicherungsanträgen wissentlich falsche Deklaration.
Dominica, Ins., II. 316.
Dominikanische Republik, 656, II. 314.
Dominium of Canada, 597.
Domizil = Wohnsitz.
Domizilgeschäft (Wechsel), 439.
domizilieren, den Wechsel an einem bestimmten Orte zahlbar machen, 439.
Domizilierung (Wechsel), 439.
Domizil-Wechsel, 435.
Donaukreis, 582.
Doppel-Zentner, 429.
Doppelkrone = 20 *M*.
Doppelte Buchhaltung, II. 256.
Doppelwährung, 418.
Dorische Kolonien, 35.
Douane, Zoll, Zollhaus, Zollverwaltung; Douanier, Zollbeamter.
Doublette, ein Doppelstück.
Drachme, alte griechische Münze, Metallwährung 72,32 *M*.
—, neue, griech. Münze, Goldgeld, 0,81 *M*; Papiergeld 22% weniger.
—, türk. Gewicht, s. Dramm.
Draft (engl.) Tratte, Wechsel.
Drahtbrücken, 502.
Drake, Franz, 65.
Dram, Gewicht in England u. d. Ver. Staaten, 592.
Drami, griech. Gewicht, 628.
Dramm, türk. u. ägypt. Gewicht, 632, 636.
Draufgeld, Draufgabe, Handgeld, die erste Anzahlung zur Bestätigung oder Sicherung eines mündlich geschlossenen Kontraktes od. Geschäftes.
Drawback, Rückzoll auf ausgeführte Waren in England; der Nachl. bei Barzahlung (Rabatt).
Dresden, Kreishptmannschaft, 569.
Dritteldeckung (Zettelbanken), 463.
Drogerie- und Farbwarenhandel, 267.
Drontheim, 52.
Droschkenunternehmungen, 196.
Druckereien, 196.
Dsungarei, 639.
Dubbeltje, Doppelstüber, holländ. Münze, vergl. 620.
Dublon, s. Doblon.
Ducroire (franz.) = Delkredere.
Duim, niederl. Längenmaß = 1 cm.
Dukaten, Kremnitzer, 419.
—, holländ. (9,582255 *M*), 420.
—, österr.-ungar. (9,60433 *M*), 419, 423.
Dult, Jahrmarkt, Messe (südd.).
Düngemittelhandel, 267.
duodezimal, zwölfteilig; Duodezimal-System, Einteilung d. Fußes in 12 Zoll zu 12 Linien.
Duplik, Antwort des Beklagten auf die Replik des Klägers.
Duplikat, die zweite Ausfertigung eines Schriftstücks; von Wechseln, 444.
Duplum, das Doppelte, das Zweifache; in duplo anfertigen, doppelt anfertigen.
Durchfuhrhandel, 262.
Durchfuhrzölle, 188.
durchgehender Verkehr, direkter Verkehr zwischen Stationen verschiedener Bahnen mit demselben Transport-Mittel; durchgehende Konnossemente über Seefrachtgut, welches von verschiedenen Schiffern befördert, aber vom Ladeorte direkt bis zum Bestimmungsorte aufgegeben wird.
Durchschnittspreis, 140.
Durchschnitts-Tara, 233.
Durchschnitts-Verfallzeit, II. 144.
Duro, span. Silbermünze = 4,05 *M*.
Düsseldorf, Regbz., 565.
dwts. = Pennyweights.

E, Münzbuchstabe, 414.
E., erhalten, erledigt, expediert, II. 9.
Eagle, Goldmünze in den Vereinigten Staaten = 41,479 *M*.
écart (Börsenausdruck) ist die Spannung zwischen den Kursen der Prämien und der einfachen Ultimogeschäfte.
échange, Tausch, Wechsel.
échantillon, Warenprobe, Muster.
écheance, Verfallzeit, Zahlungs-Termin.
échelle (frz.), Handelsplatz, Stapelplatz (in der Levante).
écu, ältere franz. Silbermünze; jetzt vorkommende Bezeichnung der silbernen 5-Frankenstücke.
Ecuador, 111, 658, 700, II. 314. Neuer Präs. General Plaza (1901).
Edelmetalle (Münzwesen), 413.
Edikt v. Nantes, Aufhebung, 69, 94.
Eduard I., 64.
Eduard III., 64.
Effekten- u. Aktien-Handel, 63.
—**-Arbitrage,** II. 201.
—**-Berechnung,** II. 184.
—**-Börse,** 449.
—**-Geschäft,** 463.
—**-Skontro,** II. 252.
—**-Verzinsung,** 452.
effektiv (Wechsel), 440.
effektuieren, ausführen (einen Auftrag).
E. G. = eingetragene Genossenschaft (d. h. bei Gericht eingetragen), in den Firmen der Genossenschaften mit Solidar-Haft, 224.
Egypten, s. Ägypten.
Ehefrau, Handelsfrau, 198.
Eheschließungen, 178.
Ehren-Akzeptant, 440.
—**-Annahme** (Wechsel), 440.
Ehrentage, s. Respekt-Tage.
Ehrenzahlung (Wechsel), 441.
eichen (justieren, visieren), die gesetzl. Größe od. Schwere v. Maßen od. Gewichten durch einen denselben aufgedrückten obrigkeitl. Stempel beurkunden.
Eichungsämter, 428.
—**-Kommission,** Normal-, 428.
Eigene Wechsel, s. Sola-Wechsel, 444.
Eigenhandel, 263.

Eigentum, gewerbliches, 23.
Eigentumserwerb, 231.
Eimer (Wiener Eimer), österr. früheres Flüssigkeitsmaß = 56,60 l, ungar. früh. Weinmaß = 54,30 l, schweiz. früheres Flüssigkeitsmaß = 37,5 l.
Ein- und Auszahlungsverkehr der Reichsbank, 476.
einer für alle und alle für einen, s. alle für einen u. s. w.
Einfache Buchhaltung, II. 225.
Einfuhrhandel, 262.
Einfuhrzölle, 186.
Eingangs-Bilanz, II. 259.
—**-Bilanz-Konto**, II. 259.
—**-Fakturen-Buch**, II. 248.
Eingang vorbehalten, Formel bei der Gutschrift von noch nicht fälligen Rimessen.
Einkauf, 16.
Einkaufs-Buch, II. 235.
Einkaufs-Kommission, 10.
Einkaufsrechnung, II. 58.
einklarieren (von Schiffen), zum Einlaufen frei machen, Ladung, Tonnengehalt ꝛc. angeben und die beim Einlaufen zu entrichtenden Abgaben bezahlen.
Einkommen, 155, 156.
Einkommensarten, 165, 166.
Einkommensempfänger, die Interessen der verschiedenartigen, 166.
Einkommensteuer, 184.
Einlagen, in Briefen, II. 4.
Einlösbarkeit der Noten durch bei der Behörde hinterlegte Staatspapiere, 465.
Einlösen, ein Schuld-Dokument bezahlen; einen präsentierten Wechsel gegen dessen Aushändigung bezahlen.
Einlösungsstellen, s. Notenbank.
Einlösung von Wechseln mittels Schecks von seiten d. Reichsbank, 475.
Einnahme, 155.
Einreden bei d. Wechselklage, 443.
einreffen, das Segel kürzer machen, es einziehen u. zusammenrollen.
Einsteuer, 121.
Eintun, auf Vorrat kaufen.
Eintragung ins Handelsregister, 200.
Eintritt in ein Geschäft, 4.
Einwanderung, 180.
Einzahlung, 450.
Einziehungs-Geschäft d. Reichsbank, 471.
Eisenbahn, 22, 92, 99, 501, 505.
—**-Aktien**, 456.
—, elektrische, 503.
—**-Fracht**, 506.
Eisenbahn-Frachtrecht, 246.
—**-Güterein-lieferung**, 507.
—**-Tarife**, 507.
—**-Transport-Geschäft**, 246.
—**-Verträge**, 506
Eisenzeit, 27.
Eismeer, Nördliches, 551.
—, Südliches, 551.
Eiszeit, 25.
ej. = ejusdem anni oder mensis = desselben Jahres, Monats.
Elbe, Dampfschiffahrt, 517.
el Dschuf, 644.
Elfenbein-Küste, 604.
Elle, österr. bisheriges Längenmaß = 77,7558 cm; schweiz. bisheriges Längenmaß = 60 cm; Brabanter Elle, belg. bisheriges Längenmaß = 69,5 cm (noch viel angewendet); dän. Längenmaß = 62,7 cm.
el Handd, 644.
Elisabeth, Königin, 64.
El Katif, 43.
Elobey, 616.
El oder Elle, niederländ. Längenmaß = 1 m.
Elsaß, 584.
émail, der Schmelz, die Glasur.
emailliert, mit Schmelz überzogen.
Emballage, Verpackung, 508.
—**-Vergütung**, 405.
Embargo, 254.
Embarillage, Eintonnen, Verpacken in Fässern.
Embarkieren, einladen, einschiffen.
Emdener Heringsfischerei-Kompagnie, 63.
Emission von Wertpapieren (Stempel), 488.
Emittent, 453.
emittieren, ausgeben (Wertpapiere, Papiergeld u. s. w.).
Empfangnahme der Ware, 233, 407.
Empfangsscheine, 243, II. 97, 99.
Empfehlungsbriefe, II. 15 u. 16.
Emporium, Welthandelsplatz.
en bloc, im ganzen, in Bausch und Bogen.
en détail, Handel, Kleinhandel.
endossieren, s. indossieren.
en échelons. Zinsenberechnung nach der Stufenleiter, Staffelrechnung.
en effet, in der Tat, wirklich.
en espèces, in barem Gelde, in klingender Münze.
Engagement, Verbindlichkeit, Anstellung eines Kommis; Engagements-Briefe, solche Briefe über mündlich abgeschlossene Geschäfte (z. B. an der Börse ohne Vermittelung eines Dritten abgeschlossene Zeitgeschäfte), durch welche sich die Kontrahenten den Abschluß des Geschäfts und dessen Bedingungen bestätigen.
Engis in Belgien, 26.
England, 52, 64, 592, II. 308.
Englische Besitzungen, 595 flg., II. 316, 320, 326, 330.
en gros-Handel, Großhandel.
Enos, 103.
Enterlooper, Schleichhändler, Schleichhandelsschiff.
entlasten, den jem. zur Last gelegten Betrag in Abgang bringen, eine Schuld löschen.
entnehmen, Wechsel ziehen, Waren beziehen; ersehen, erfahren (aus Briefen u. s. w.).
Entrepots, 189.
Entrepreneur, Unternehmer; Entrepriſe, Unternehmen, Lieferung.
entrieren, ein Geschäft unternehmen, sich worauf einlassen, anfangen.
Entwicklungsgang der Volkswirtschaftslehre, 119.
Enveloppe, Leinwand zur Verpackung, Briefumschlag.
Epave, Strandgut, Seetrift.
Equipage, Reisegepäck, Schiffsmannschaft; equipieren, ein Schiff ausrüsten, bemannen.
Erbfolgekrieg, spanischer, 69.
Erblichkeit, 134.
Erbschaftssteuer, 184.
Erbschaftsvorrecht, 183.
Erekli, 103.
Eretria, 37.
Erfinderrecht, 684.
Erfindungen, 57, 79.
Erfindungs-Patent, 685.
Erfüllung des Kaufgeschäfts, 234.
Erfurt, 50, 74, 564.
erholen, sich an jemand, behufs Einziehung seines Guthabens auf jemand einen Wechsel ziehen.
Erinnerungsschreiben (Mahnbriefe), II. 38.
erkennen (jemand für einen Betrag), ihm denselben gutschreiben.
Erklärungstag der Prämie, 459.
Erkundigungen, II. 18.
Erlernung fremder Sprachen, 5.
erlöschen der Wechselansprüche, 442.
Erntеberichte, II. 35.
Eröffnungs-Bilanz, 203.
error, Irrtum, error in calculo, Rechnungsfehler.
Ersatz der Auslagen, 244.
— für verlorene Güter, 249.
— bei Telegrammen, 529.
— für Postsachen, 537.
— für verdorbene Postwertzeichen u. Wechselstempelmarken, 544.
Erwerbs-Kapitalien, 130.
Erwerbsmittel, 117.
Erwerbssteuern od. Schatzungen, 184.
Erwerbswirtschaft, 118.
Erythräische Kolonie, 614.
Escalen machen, auf einer Seefahrt in Häfen einlaufen, die außer dem vorgeschriebenen Wege liegen.
Eskompt-Geschäft, 463.
Escudo, mexikanische Goldmünze = 8,259 ℳ; spanische Silbermünze = 2,106 ℳ.
Espèce, Geld, Münzsorte.
estratto del conto corrente, II. 145.
etablieren, sich, ein Geschäft begründen, 6.
Etablissement, Fabrikanlage, Geschäft größeren Umfangs.
Etalon, das Mustermaß oder -Gewicht, nach welchem geeicht wird.
et. bez., auf Kurszetteln = etwas bezahlt, d. h. zu dem betreffenden Kurse hat nur ein kleiner Umsatz stattgefunden; et. bz. B., et. bz. G., s. „bz.“.
etc. = et caetera, und so weiter.
Etikette, die auf Paketen, Schachteln und Flaschen aufgeklebte Aufschrift mit der näheren Bezeichnung der Ware nach Qualität, Fabrik u. s. w.; der an den Waren befestigte kleine Zettel mit Angabe des Preises u. sonstiger Notizen.

Ettara, italienisches Feldmaß = 1 ha.
Ettogramma, italien. Gewicht = 100 g.
Ettoliter, italienisches Getreide- und Flüssigkeitsmaß = 1 hl.
Euböa, 37.
Euphrat, 25.
Europa, 556, II. 304 flg.
E. v., s. Eingang vorbehalten.
Evaluation, Schätzung, Würdigung, Preisbestimmung.
eventuell, im eintretenden Falle, beziehungsweise.
Eviktion, Gewährleistung, die vom Gerichte verfügte Entziehung einer von einem anderen erworbenen Sache.
Ewer (Ever), flaches Transportfahrzeug.
exceptio doli (Wechsel), 443.
Exchange, Tausch, Wechsel; die Börse in London.
Exchequer Bill, 450.
exkl. = exklusive, ausgenommen, mit Ausschluß.
Exekution, Zwangsvollstreckung, gerichtliche oder steuerbehördliche Auspfändung; Exekutions-Kauf, eine unter Nachschußverbindlichkeit des säumigen Verkäufers anderweit bewirkte Anschaffung der von diesem nicht gelieferten Werte; Exekutions-Verkauf, ein vom Verkäufer zwangsweise vorgenommener Weiterverkauf der vom Käufer nicht abgenommenen Waren oder Wertpapiere, wobei der säumige Käufer für die Differenz aufzukommen hat.
Exequatur, das, landesherrl. Bestätigung des von einer auswärtigen Regierung bestellten Konsuls; vgl. Konsuln, 697 u. flg.
exequieren, vollstrecken, auspfänden.
exkludieren, ausschließen, absondern.
Expedient, derjenige, dem die Versendung von Gegenständen obliegt.
expedieren, befördern, abfertigen, erledigen.
Expedition, Beförderung; Geschäftsraum, in welchem das zu Versendende für die Versendung fertig gemacht wird.
Experten = Sachverständige.
Expertise, Begutachtung durch Sachverständige.
exploitieren, ausbeuten, die Verwaltung od. den Betrieb eines Unternehmens (Fabrik, Bergwerk, Eisenbahn u. s. w.) betreiben u. den dabei sich ergebenden Gewinn einziehen.
Export, Exportation, Ausfuhr von Waren.
Export-Bonifikation, Zurückerstattung der bei der Erzeugung von Branntwein, Zucker, u. s. w. gezahlten Steuer im Falle d. Ausfuhr ins Ausland.
Exporten = Ausfuhr-Artikel.
Exporteur, derjenige, welcher Waren ausführt.
Export-Handel, 262.
Exporthäuser, Handlungshäuser, welche sich mit dem Vertrieb inländischer Waren ins Ausland beschäftigen.
expreß, eigens, besonders; per Expreß, durch Eilboten.
expropriieren, Grundeigentum nach vorgängiger Abschätzung zu öffentlichen Zwecken enteignen (dem bisherigen Inhaber zwangsweise abkaufen).
extra, besonders.
Extraditions-Schein, II. 89.
extradieren, herausgeben, ausliefern.
extrafein, vorzüglich, von außerordentlicher Feinheit.
extrait de compte, II. 145.
Extra-Tara, 405.
Exzeption, Ausnahme, Einwendung, Ausflucht; exzeptionell, ausnahmsweise.
exzerpieren, einen Auszug aus den Büchern machen; Exzerpt, Auszug.
Eyrer, holländ. Heringsschiff.

F, Münzbuchstabe, 414.
f. = fein.
f., die in Holland übliche Abkürzung für Florin od. Gulden.
f. a. B., frei an Bord.
Fabrik, 9, 196, II. 260.
Fabrikant, Fabrikbesitzer, Verfertiger von Fabrikwaren.
Fabrikate, 265, 266.
Fabrikations-Artikel, II. 260.
—-Konto, II. 260.
—-Münze, s. Handelsmünzen.
Fabrik- u. Handelsrat, 695.
Fachschule, kaufmännische, 2.
Facit, das Ergebnis einer Rechnung.
Façon, die äußere Form, Gestalt, Schnitt; Macherlohn.
façoniert, gemustert.
Faksimile, eine mit einem Stempel u. s. w. aufgedrückte Unterschrift, welche der betr. echten Unterschrift genau nachgeahmt ist.
Faden, Stückmaß (Garn), II. 367.
—, schwedisches u. finnisches Längenmaß = 1,7814 m.
f. a. H. = frei ab hier, 408.
Faiseur, Börsen-Spekulant.
Faktor, Geschäftsführer; Aufseher in einer Fabrik, Buchdruckerei.
Faktoreien, Niederlassungen großer Handelshäuser u. Handelsgesellschaften in fernen, namentlich überseeischen Ländern, gewöhnlich in Verbindung mit Warenniederlagen.
Faktorei-Maund, ostindisches Gewicht = 33,868 kg.
Faktur (Fattura; eigentlich Einkaufsrechnung eines Kommissionärs), II. 58, 62.
fakturieren, über verkaufte Waren eine Rechnung ausstellen.
Falklands-Inseln, 598, II. 316.
Fall, im Fall, nötigenfalls, bei Notadressen (s. d.).
fällig, zahlbar (von Zinsen, Wechseln).
fallieren, seine Zahlungen einstellen, sich für zahlungsunfähig erklären.
Fallitment (Fallissement), Bankerott, Briefe darüber, II. 37 flg.
fallit (insolvent), zahlungsunfähig, bankerott, II. 222.
Falsifikat, Fälschung, Falschstück (bei Banknoten, Wertpapieren, Münzen u. s. w.).
Fanega, Getreidemaß in Bolivia = 137,3 l, Ecuador = 36,35 l, Uruguay = 137,3 (140) l, bei Mais 280 l.
Färberei, 196, 268.
Farbwarenhandel, 267.
Fardehl, Ballen Zimt (Ceylon) = 45,35 kg.
Fargot, ein Frachtstück von 75 kg (in Belgien gebräuchlich).
Faröer, 625.
Farsang, persisches Wegemaß = 5065—6720 m.
Farthing, englische Scheidemünze ($^1/_4$ d) = 2,1 ₰.
Fastage (Fustage), Verpackung in Fässern u. dergl. bei Warensendungen; die Kosten dafür, 403; der Vorrat an Fässern.
Faß, Inhaltsberechnung, II. 213.
Fathom, englisches und nordamerikanisches Längenmaß (Seewesen) = 1,3288 m.
Fattur = Faktur.
Faustpfand, eine dem Gläubiger zur Sicherstellung für seine Forderung eingehändigte Sache.
Fautfracht, 254.
Fayal, 618.
fco. = franco, frei, portofrei.
Fechsung (österr.) = Ernte.
Feddan, ein Feldmaß in Ägypten = 42,0083 a.
Feiertage, 441.
fein, bei Münzen z. B. $^{900}/_{1000}$ fein, 415.
feiner Münzfuß, s. Münzfuß.
feines Metall, 415.
Feingehalt (Feinheit), 415, II. 171.
Feingewicht, bei Münzen, 415.
Feinheit, s. Feingehalt.
Felle- u. Häutehandel, 267.
Ferment, das, Gärungsstoff.
fermentierter Tabak ist ein solcher, der eine gewisse Gärung durchgemacht hat.
Fernando Po, 616.
Ferse, s. Talon.
Fes, 43.
Fest-Meter, 429.
fest u. offen, Schluß auf, 460.
Fettwarenhandel, 267.
Feuergeld, 515.
Feuer- (Brand-) Versicherung, 171.
ff. = superfein; bei Zitaten aus Büchern = folgende (Seiten).
f. G. = fein Gold.
f. h. = Gulden holländ.
fidieren, Fido geben, anvertrauen, Kredit geben.
Fidschi-Inseln, 600, II. 330.
Fiera (ital.), die Messe.
Fieranten, Meßkaufleute oder Meßkrämer.
Filagramm, Wasserzeichen im Papier.
Filiale, Zweiggeschäft, 20, 200.

Filigran, Arbeiten aus feinem Gold- u. Silberdraht.
Filter, Seih-Apparat.
filtrieren, durchseihen.
Fimm, das, 100 Bund Deckstroh.
Finance, la haute, die Geld-Aristokratie.
Finanzzölle, 183.
Findlinge, 25.
Finesse, Feinheit, Schlauheit.
fingieren, vorgeben.
fingierte Rechnung (conto finto), 11.59, 67.
Finito, Rechnungsabschluß.
finnische Mark, Umrechnungssatz, 481.
Finte, Kniff.
Firkin, englisches Gewicht für Butter = 25,4 kg, Seife = 29,03 kg.
Firma, 199, 201, 202.
Firmenrecht, 201.
Firmenwahrheit, 202.
Firmenzeichnung, 201.
first of exchange, 433.
Fischhandel, 266.
Fiskus, die Staatskasse in Bezug auf gewisse Einkünfte und Gerechtsame.
Fixume, 75, 92.
fix, fest.
Fixer, 458.
Fixgeschäft, 235, 238.
Fixum, etwas fest Bestimmtes, das feste Gehalt.
Flächenausdehnung d. Staaten u. Länder d. Erde, II. 332.
Flächenmaß, 429.
Flachshandel, 267.
Flamländer, 60.
flau, ohne Umsatz, Nachfrage.
Flavio Gioja, 44.
Fleischwarenhandel, 266.
fl. h. = Gulden holländisch.
fl. ö. = Gulden österreichisch.
Floren, Florin (abgekürzt: fl.) = Gulden (s. d.).
Florenz, 45.
Flores, 98, 618.
Florida, 67.
Florin, englische Silbermünze (2 s) = 2,043 *M*.
Floris, 622.
Flößerei, 261.
Fluktuation, Schwankung.
fluktuieren, schwanken, auf- und abgehen (vom Preise).
Flüsse, Übersicht, II. 300 flg.
Flußhafen, 516.
Flüssigkeitsmaße, 429.
Fluß-Konnossement, 261.
Fluß-Transport-Versicherung, 172.
fm. = Fest-Meter.
fob. od. f. o. b. = free on board, frei an Bord, z. B. fob. Antwerpen.
Fockmast, der vordere Mast eines dreimastigen Schiffes.
Fol., fol. = folio, die einfache oder Doppelseite in Handlungsbüchern.
folieren, die Blätter eines Handlungsbuches mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen, II. 224.
Fonds, Grund, Boden; Handlungsvermögen, Kapital.
Fonds-Börsen, 449.
force majeure, höhere Gewalt; Hindernisse, welche zu überwinden oder zu beseitigen nicht in menschlicher Macht liegen.
f. ord. = fein ordinär, d. h. feine Qualität einer gewöhnl. Sorte.
foreign bills, 432.
forfait, à, in Bausch und Bogen.
Formalitäten, Förmlichkeiten, die zur Gültigkeit eines Geschäftes erforderlich sind.
Formosa, Insel, 105, 640.
Formulare, Vordrucke, die bei einer Geschäftshandlung auszufüllen sind.
Forstwirte, 196.
Fortbildungsschulen für Lehrlinge, 3.
Fr., Frs. = Frank, Franks.
Fort Nassau, 62.
fortune de mer, 251.
fortune de terre, 251.
fo. vo. = folio verso, auf der anderen Seite.
fr. = frei.
Fracht, 402.
Frachtbrief, 244, II. 94.
—, internationaler, 509.
Frachter, 244.
Frachtführer, 196, 244, 245, 261.
Frachtgeschäft, 242.
Frachtlisten, 19.
Frachtvertrag, 254.
Franchisen, die vertragsmäßigen Befreiungen des Versicherers von der Vergütung für gewisse in der Versich.-Police angeführte Schäden, z. B. frei von Bruch, frei von Beschädigungen unter einem gewissen Prozentsatz, frei von ... % Leckage. Auf diese Befreiungen verzichten gewöhnlich die Assekurateure, wenn d. Schaden eine Folge des Strandens ist, durch die Klausel: Außer im Strandungsfalle.
franco (fco.), frei.
— **Bahnhof N.**, 408.
— **Zinsen** = (auf Kurszetteln) ohne Zinsvergütung.
Frank, Geldstück in Frankreich, Belgien u. d. Schweiz = 0,81 *M*, 481.
Frankatur, soviel wie Frankierung.
Frankfurt a. M., 51, 74.
Frankfurt a. O., 51, 74, 560, II. 304.
Frankreich, 48, 68, 86, 600, 604, 700, II. 308, 316, 322, 326, 330.
Franz I., 63.
Frasco, Flüssigkeitsmaß in Argentinien = 2,375 l, Paraguay = 3,0265 l, Uruguay = 2,872 l.
frei ab N., 409.
frei an Bord = fob.
Freidienstvertrag, 252.
freier Verkehr (Börse), 449.
Freigebiet (Freihäfen), 189.
Freihafen von Fiume, 92.
Freihäfen, s. Freigebiet.
Freihandel, 79.
Freihandelsschule, 124.
Freihandels-System, 80, 85.
Freiheit, persönliche, 133.
Freilager, 189.
Freistaat von Ost-Afrika, 618, II. 328.
frei von Beschädigung, 260.
— von Kriegs-Molest, 259.
— von Havarie, eine Beschränkung im Versicherungsvertrage, durch welche der Versicherer nur für den durch völliges Scheitern des Schiffes entstehenden Schaden haftet.
— zur Fuhre, sich ausbedingen, daß die Ware frei von Spesen bis auf den Wagen des Frachtführers geliefert wird.
frequent, sehr besucht.
Frequenz, der lebhafte Verkehr.
Freundschafts-Inseln, II. 330.
Friede, Westfälischer, 73.
Frieden von Utrecht, 52.
f. S. = fein Silber.
Fuang, siamesische Silbermünze = 0,317 *M*.
Fuder, bisheriges Weinmaß in Preußen (alte Landesteile) = 824,4 l, Österreich = 1810,85 l.
Füllstrich, 429.
Fulton, 76.
fundierte Schuld, 450.
Funds (engl.), Staatspapiere, Aktien.
Fungible Sachen, s. Vertretbare Sachen.
Furlon, englisches u. nordamerikanisches Längenmaß = 201,2 m.
für Rechnung, wen es angeht, 259.
Fuß, Längenmaß in Österreich u. Ungarn (früher) = 31,8007 cm, Portugal (früher) = 33 cm, Schweden u. Finnland = 29,69 cm, Schweiz, Baden u. Nassau (früher) = 30 cm, Frankreich (früher) = 32,484 cm, Spanien (früher) = 27,86 cm.
Fusta, ein leichtes niedriges Fahrzeug, auf der Donau gebräuchlich.
Fustage, 403.
Fusti, 405.
fut. = futuri anni, des künft. Jahres.

G, Münzbuchstabe, 414.
g = Gramm.
Gades (Cadix), 34.
Gage der Schiffsmannschaft, s. heuern.
Galanterie-Warenhandel, 267.
Galler, 27.
Gallion, der Schiffsschnabel.
Gallipoli, 103.
Gallon (Bier-Gallon), in den Ver. Staaten = 4,62 l.
—, Getreidemaß in den Ver. Staaten = 4,405 l.
— (Imperial Gallon), englisches und ostindisches Hohlmaß, besonders für Flüssigkeiten = 4,543453 l.
— (Weingallon), Flüssigkeitsmaß in Haiti u. S. Domingo = 3,78531 l.
Gambia, brit. Kolonie, 597.
Gando, 645.
Gandö, 666.
Ganges, Dampfschiffahrt, 518.
Gant, Konkurs, öffentl. gerichtl. Verkauf; -masse, Konkurs-Masse; -mann, der Gemeinschuldner; -meister, öffentl. Versteigerer.

Gantang, Gewicht in Niederl.-Indien, meist v. 10 Kätti, auf Ost-Java aber nur v. 5 Kätti.
Ganz-Fabrikate, 265.
Garant. Bürge, Gewährsmann.
Garantie, Bürgschaft, Gewährleistung.
Garantie-Funktion (Wechsel), 438.
garantieren, bürgen, haften, gutstehen.
garantierte Eisenbahn-Aktien, 456.
Garce, ostindisches (Madras) Getreidemaß = 4,405 l.
Gardasui, 107.
Garnez, russisches Getreidemaß, = 3,2797 l.
Garnhandel, 267.
Garnitur, Besatz; gleichartige zu einem Ganzen vereinigte Gegenstände.
Garonne, Dampfschiffahrt, 517.
Gärungs-Industrie, 268.
Gastwirte, kleine, 197.
Gäz, (Endazeh), persische Elle = 1,045 m.
Gaza, 33.
Gazellen-Halbinsel, 680.
Gebäudesteuer, 184.
Geben und Nehmen, Geschäft auf (Stellage), 459.
Gebind, Zahlmaß, II. 367.
Gebräuche des Handels, 401.
Gebrauchs-Kapitalien, 130.
Gebrauchsmuster, 688.
Gebrauchsteilung 175.
Gebrauchsvereinigung 175.
Gebrauchswert. 115.
Gebühren des Staates, 183.
Geburtenzahl, 178.
„gedrückt", 409.
Gefälligkeits-Akzept, 439.
Gegen-Order, s. Konter-Order.
Gegen-Protest, s. Kontra-Protest.
Gegenseitigkeitsversicherungen, 171.
Gegenwechsel, ein eigener, in Zahlung für ein Akzept gegebener Wechsel.
Gegenwert, s. Äquivalent.
Gehalt, 205.
— der Geschäftsbediensteten 9.
Geheimbuch, Handlungsbuch über das Privatvermögen des Kaufmanns, über die Vermehrung oder Verminderung des Geschäfts-Kapitals u. s. w.
Geheimnis des geschäftlichen Erfolges im Warenhandel, 401.
Gehilfe, s Handlungsgehilfe.
Gela, 38.
Geld, 144, 228, 412.
— als hauptsächlichstes Mittel jedes Verkehrs, 130.
Geld, Bedeutung ds., 145.
Geld-, Maß- und Gewichtssorten, Verwandlung derselben, II. 124.
Geldarten, 145.
Geldbedarf, 147.
Geldbrief (Wertbriefe), 545, II. 30.
Geldgeber, 447.
Geldmangel, 148.
Geldmarkt, 22, 447.
Geldmenge, 148.
Geldsorten-Arbitrage, II. 204.
Geldsteuern, 184.
Geldsucher, 447.
Geldwechslergeschäft, 196, 464.
Geldwert, Verschiedenheit ds., 149.
Geldwertveränderungen, 149.
Geldwesen, 448.
Geldwirtschaft, 57, 122.
Geldzahlungsversprechen, 229.
Gemächlichkeits-Gesellschaft = Kommandit-Gesellschaft.
Gemeingläubiger, die Gläubiger an die Konkursmasse, welche kein Vorrecht haben.
Gemeinschuldner, der Fallit seinen Gläubigern gegenüber, 696.
Gemüsehandel, 266.
General-Versammlung, 219.
— konstituierende (Aktien-Gesellschaft), 455.
— (Reichsbank), 467.
General-Vollmacht, allgemeine, ein Ganzes umfassende Vollmacht, II. 101.
General-Warenkonto, Konto (nicht über einzelne, sondern) über alle ge- und verkauften Waren, II. 256.
Genossenschaften, eingetragene, 196, 224.
Genossenschafts-Banken, 464.
Genua, 42, 47, 63, 95.
Genus-Kauf, 232.
Genußmittel, 117.
Genußscheine, Stempelabgabe, 483.
Georgia, Süd-, 598.
Georgien, 29.
Gerant (franz.), Geschäftsvorsteher.
German, 35.
Gerrha. 32.
Geschäft an Ausgabe (Stempel), 486.
— auf Geben und Nehmen, 459.
— inländisches, 17.
Geschäftliche Unternehmungen u. ihre Einträglichkeit, 8.
Geschäftsanzeigen, 19.
Geschäftsbriefe, übliche Einrichtung, II. 4.
Geschäftsempfehlungen, 23, II. 15.
Geschäftserrichtung, 5.
Geschäftsführung, Recht und Pflicht der, 213.
Geschäftsgang zur Buchhaltung, II. 229, 261.
Geschäftsgebräuche, 407.
Geschäftsreisende, 19, 211.
Geschäftsunkosten, allgemeine u. besondere, 8.
Geschäftszweig, in welchem man seine Lehrzeit zurücklegt, 4.
Geschichte des Handels, 24.
Geschlechter, Zahlenverhältnis der, 177.
Geschmack, gebildeter, 16.
Geschmacksmuster, 687.
Gesellschaft, offene, 136.
—, Rechtsverhältnisse der, zu Dritten, 214.
—, stille, 136.
Gesellschaften des Handelsrechts, 212.
— mit beschränkter Haftung, 196, 224.
Gesellschafter, Rechtsverhältnis der, untereinander, 213.
Gesellschafts-Statut (Aktien-Ges.), 455.
Gesellschafts-Vermögen, 213.
— Änderungen desselben, 220.
—**-Vertrag**, (Aktien-Gesellschaft), 455.
—**-Verträge**, II. 103.
Gesetzbücher des Manu, 29.
Gesetzgebung für Handel u. Seewesen, 56.
— Justinianische, 41.
ges. = gesucht, auf Kurszetteln der Kurs, zu dem zu verkaufen ist.
Getreide, Berechnung von, II. 208.
Getreidehandel, s. Produktenhandel.
Getreide-Probe, II. 208.
Gewalt, höhere, s. force majeure.
Gewerbefreiheit, 77.
Gewerbesteuer, 184.
Gewerbliches Eigentum, 683.
Gewerkschaft, ein auf Kuxen (s. d.) betriebenes Bergwerksunternehmen.
Gewichte, 426.
Gewichtsabzüge, 405.
Gewichts-Nota, II. 58, 68.
Gewichtssätze, 406.
Gewichts-Spesen, II. 213.
Gewichts- (Stück-, Maß-) **Zoll**, 10, 187.
Gewinn, imaginärer, s. imaginärer Gewinn.
Gewinn- und Verlust-Konto, II. 256, 282, 283.
Gewürz-Inseln (Molukken), 622.
Gezogener Wechsel, 433.
Gew. = Gutgewicht (s. d.).
Gibraltar, 67, 595.
Giq, ein leichtes Boot.
Gilde, eine Genossenschaft, Innung.
Gioja, Flavio, 44.
Girant, 437.
Giratar = Girat, 437.
Gireh, pers. Längenmaß, Größe schwankend: etwa 7 cm.
girieren, 229.
Giro (Wechsel), 229, 437.
Giro-Bank, 462.
Giro-Effekten-Banken, der Verkehr derselben (Stempel), 488.
Giroverkehr, 14.
Giro-Verkehr d. Reichsbank, 472.
Glarus, 94.
Glaswarenhandel, 267.
glatt hereinnehmen, 461.
Gläubiger (Kreditor), derjenige, welcher von einem andern Geld zu fordern hat.
Gläubiger-Ausschuß, 697.
Gläubiger-Versammlung, 697.
Gletscher der Alpen, 25.
Glücksfälle lediglich als Ausnahmen, 1.
Goa, 98, 618.
Gold, 146.
Gold-Agio (Münzen), der Preisunterschied zwischen Gold und Silber.
Goldmünzen, deutsche, 424.
Gold-Produktion, II. 345.
Goldpunkt ist derjenige (hohe) Stand der Wechselkurse, bei welchem die Goldausfuhr, bez. derjenige (niedrige) Stand derselben, bei welchem die Goldeinfuhr beginnt. Ersterer ist der Goldpunkt für, letzterer derjenige gegen das betr. Land.

Gold-, Silber- und Münzrechnung, II. 168.
Gold-Venie, 451.
Gold-Tarif, II. 170.
Goldtalerfuß, 423.
Goldwährung, 418.
Gogola, 618.
Golfstrom, 551.
Göß, s. Guz.
Gothland, 50.
Gourde, Geld in Haiti, Silberwährung = 3,24 ℳ, Goldwährung = 4,05 ℳ.
Gournay, 121.
Graciosa, 618.
Grain, engl. u. nordamerikanisches Gold-, Silber- u. Münzgewicht = 0,06479 g.
Gramm, 429.
Grän (Troy-Grän), 415, II. 171.
Granhändler, Getreidehändler.
Grano, spanisches u. mittel-, sowie südamerik. Münz- u. Edelmetallgewicht = 0,0499 g.
Gratifikation, freiwillige Vergütung.
gratis, umsonst, unentgeltlich.
Graumannscher Münzfuß, 422.
Greenbacks, Papiergeld der Ver. Staaten.
Gregorianischer Kalender, der verbesserte „Julianische Kalender", neuer Stil: jetzt um 14 Tage von letzterem sich unterscheidend; vergl. 441.
Greifswald, 51.
Greling, das schwächste Ankertau.
Greminm, Gremio, Ausschuß od. Komitee (z. B. Gremium der Börsen-Sensale); in Österreich u. Bayern auch = Handelskammer.
Grenada, Insel, II. 316.
Grenadinen, Inseln, II. 316.
Gresham, 65.
Griechen, 35.
Griechenland, 101, 628, 700, II. 308.
Griechisches Kaisertum, 42.
Grivenik, russische Silbermünze (10-Kopeken-Stück) = 0,18 bis 0,21 ℳ.
Grönland, 625, II. 316.
Grönlandsfahrten, 63.
Gros, Zählmaß = 12 Dutzend, II. 367.
Groß-Aventurei-Vertrag, 255.
—-Aventur-Handel, 263.
Großbetrieb (Produktion im großen), 135.
Großbritannien, 78, 700, II. 308.
Größenangaben, II. 295.
Großer Ozean, 553.
Großes Gros = 144 Dutzend, II. 367.
Großgriechenland, 38.
Großhandel, 263.
Großhändler, 17, 263.
Großhundert = 120 Stück, II. 367.
Groß-Industrie, 269.
Grossist, 263.
Groß-Namaqua-Land, 670.
Grosso-Handel (Engros-Handel), s. Großhandel.
Grosso-Händler (Engrossist), s. Grossist.
Großtausend = 1200 Stück, II. 367.
Grundbücher (Buchhltg.), II. 229.
Grundentlastungs-Obligationen, 451.
Gründer (Aktien-Gesellschaft), 455.
Grundhandelsgeschäft, 195, 196.
Grundrechnungsarten, II. 110.
Grundrente, Bildung u. d. Betrag, 158.
Grundrenten-Ablösungs-Schuldscheine, 451.
Grundsätze d. Reichsbank, allgemeine, 467.
Grundschuldbrief, 229.
Grundsteuer, 184.
Grundstücksverbesserungen, 129.
Gründung d. G. m. b. H., 221.
— des Norddeutschen Bundes, 88.
— des Deutschen Reiches, 88.
— eines eigenen Geschäftes, 5.
Grünes Vorgebirge, Inseln desselben (Kapverdischen Inseln), 618.
Guadalquivir (Dampfschiffahrt), 517.
Guadeloupe, 70, 86, 605.
Guam, Insel, 653, 678, II. 330.
Guatemala, 655, 700, II. 312.
Guayana, Britisch-, 598.
—, Französisch-, 605.
—, Holländisch- (Surinam), 622.
Guinea, Französisch-, 604.
—-Inseln, 618.
—, **Nieder-**, 618.
Guinee, engl. Goldm. (21 Schilling) = 21,45 ℳ.
Gulden (fl. h.), niederländ. Münze = 1,687 ℳ.
— (fl. ö), frühere österreich. Münze (Silber, Papier).
güldisch Silber, II. 172.
Gumbinnen, Regbez., 562.
Gut, 114.
Gutachten, das Urteil Sachverständiger über einen streitigen Fall.
gutbringen = gutschreiben.
Güter, 117, 124, 135, 257.
Güterbeförderung zur See, 253.
Gütererzeugung, 124.
Güterschächterei, 264.
Gutgewicht, 405.
Guthaben, Betrag, den man von einem andern zu fordern hat.
gutsagen = bürgen.
gutschreiben (kreditieren), II. 222.
Guz (Göß), ostindisches Längenmaß, in Bengalen = 91,44 cm, in Bombay = 68,58 cm.

H, Münzbuchstabe, 414.
ha = Hektar, 429.
Haben, II. 222.
Habesch (Abessinien), 647, II. 324.
Habichts-Inseln (Azoren), 618.
Hafen, 515.
Hafendamm, 515.
Hafengeld, 515
Haftpflichtversicherung, 174.
Haftung, 244, 251, 252, 253.
Hagelversicherung, 172.
Haikuan-Tael, 638.
Hainan, Insel, 638.
Haiti, 656, II. 314.
Hakodate, 105.
halbe Krone, Benennung für ein Fünfmarkstück, die sich aber nicht eingebürgert hat.
Halb-Fabrikate, 265.
Halb-Imperial, russische Goldmünze, seit 1886 = 5 ℛ Metall = 16,2008 ℳ.
half a crown, engl. Silbermünze = $2^1/_2$ sh = 2,553 ℳ.
Halifax, 67.
Hallage, Standgeld, Abgabe für Feilbieten von Waren in Gewölben während des Marktes.
Hamburg, freie Stadt, 50, 51, 73, 578, II. 308.
Hamburger Banko-Valuta, 423.
Hand, aus erster, Bezug der Waren vom Erzeuger.
Hand verkaufen, aus freier = freiwillig verkaufen.
Hand haben, an der = zur Verfügung haben.
Hände, liefernde, Geld- u. Stückleiher an der Börse, 458.
Händen, in festen, im Besitze von Personen, die nicht verkaufen wollen.
Handel, 24.
—, direkter, indirekter, 263.
— auf eigene Rechnung, 263
— auf Lieferung u. gegen Prämien, 264.
— auf Mutmaßung, 264.
— en détail, 263.
— en gros, 263.
— für fremde Rechnung, 263.
— mit Konfektions-Waren, 267.
— mit Geld u. Wertpapieren, 268.
— mit optischen Waren, 267.
— unmoralischer od. unsittlicher, 264.
Handels-Akademien, 3.
Handelsbräuche, allgemeine, 403.
Handelsbriefe, 203, II. 1 flg.
Handelsbücher, 12, 203, II. 225 flg.
Handelsfrauen, 198.
Handelsfreiheit, 80.
Handels-Geographie, 22, 550.
Handelsgerichte, 193.
Handelsgeschäfte, 197, 226, 228, 230.
Handelsgeschichte 21.
Handelsgesellschaft, afrikanische, 70.
— englische, 64.
Handelsgesellschaften, 199, 212, 213, II. 14.
— in Deutsch-Ost-Afrika, 676.
Handelsgesetzbuch, deutsches, 22, 192.
Handelsgesetzgebung, 56.
— Portugals 1833: 97.
Handelsgewerbe, 195, 196.
Handelsgewicht, 406.
Handelshochschulen, 3.
Handelskammern, 23, 695, II. 346.
Handels-Kommerz-System, 121.
Handels-Kompagnien, 61 flg.
Handels-Korrespondenz, s Handelsbriefe.
Handels-Krisen von 1819, 1825, 1857: 79, 81.
Handelsmäkler, 196, 211.
Handelsmünzen, 419.
Handels-Prozeß, 193.
Handelsrecht, deutsches, 190, 194.
Handels-Register, 199.
Handelssachen, 195.
Handelsschulen, 3.

Handelstag, deutscher, 695.
Handels-u. Schiffahrtsverträge, 699.
Handelsverkehr, 698.
Handelsverträge, 23, 699.
Handelswert der Münzen, 421.
Handelswissenschaften, 21.
Handlungs-Agenten, 196, 210.
Handlungsbevollmächtigter, 209.
Handlungsgehilfen, 204.
Handlungslehrlinge, 4, 207.
Handlungs-Unkosten-Buch, II. 235.
Handlungsvollmacht, 209.
Handschrift, II. 5.
Hand-Tratten od. von der Hand gezogene Tratten sind solche, die der Bankier dem Käufer besonders ausgestellt hat, und welche daher noch mit keinem Indossament versehen sind.
Handwechsel, unmittelbares Um- u. Einwechseln einer Geldsorte gegen eine andere.
Handwerker, 197.
Handzeichnung (Zirkulare), Firmenzeichnung des Geschäftsinhabers.
Hannover, Provinz, Rgbz., 567.
Hansa, deutsche, Städtebündnis zum Schutze des auswärtigen Handels, 51, 72.
Hanseaten, Mitglieder d. Hansa.
Hao, anamitisches Getreidemaß = etwa 28 l.
Hargrave, 67.
Härte der Körper, 273.
Hasard (Hazard), Zufall, Wagnis.
hasardieren, ins Blaue hineinwagen.
Haspel, II. 367.
Hat, Haht, f. Haut.
Haufen, Brennholzmaß = 15,022 cbm.
Hauptbörse, 449.
Haupt-Buch der franz. u. engl. Buchhaltung, II. 241, 276, 288.
Haupthandel, 264.
Hauptstoffe 129.
hausieren, Waren von Haus zu Haus zum Verkaufe tragen.
Hausierer, derjenige, welcher von Haus zu Haus Waren z. Verkaufe anbietet, 197, 263.
Hausier-Handel, Handel im Umherziehen, 263.
Haussa, 107.
Hausse, 458.
—**-Spekulation,** 459.
Hausseur, derjenige, welcher auf das Steigen der Kurse spekuliert, 458.
Hauswirtschaft, 119.
Haut (Haht), ostindisches Längenmaß = 45,72 cm.
haute finance, f. Finance.
Häutehandel, 267.
Havarie-Rechnung, II. 66.
havarierte Waren, Waren, die durch eingedrungenes Wasser beschädigt sind.
Haverei (Havarie), 255.
— extraordinäre oder große, 255.
— kleine oder ordinäre, 255.
— partikuläre oder besondere, 255.
Hawai (Sandwich-Archipel), 653, II. 330.
Hayti, f. Haiti.
Hebräer, 31.
Hebriden, 594.
Hecht, „dicht u. hecht", wasserdicht (von Schiffen).
Heck, Hinterteil eines Schiffes (vgl. Bug).
Heinrich IV., 68, 69.
Heinrich VII., 64.
Heinrich der Seefahrer, 54.
Hektar (= 100 a = 10 000 qm), 429.
Hektogramm = 100 g.
Hektograph, Vervielfältigungs-Apparat für Handgeschriebenes.
Hektoliter (= 100 l), 429.
Hektometer = 100 m.
Helgoland, Insel, 567.
Hellenen, 35.
Hereinnahme, 460.
hermetisch, luftdicht verschlossen.
Hermopolis, 102.
Herwechsel, f. v. w. Rückwechsel.
Herzegowina, 590.
Hessen (Darmstadt), Großherzogtum, 583, II. 306.
Hessen-Nassau, 568, II. 304/5.
Heuerbaas, ein mit Anwerbung von Schiffsvolk beauftragter Makler.
heuern, ein Lotterie- oder Anlehnslos nur für die nächste Ziehung od. mit Verzicht auf den niedrigsten Gewinn spielen (vgl. Promesse); Schiffsvolk anwerben.
Heuervertrag, 252.
hl. = holl. Gulden (f. Gulden).
H.-G.-B. = Handelsgesetzbuch (bei Zitaten a. d. Allg. deutschen Handelsgesetzbuch).
Hildesheim, Regbz., 567.
Hilfs-Adresse, f. Not-Adresse.
Hilfsbücher, II. 229.
Hilfsleistung in Seenot, 257.
Hilfspersonen im Handel, 204.
Hilfsstoffe, 129.
Hill, Rowland, 518.
Himalaya-Staaten, 643, II. 318, 320.
Himmelsgebirge, 25.
Hindostan = Ost-Indien (namentlich Vorder-Indien).
Hindukusch, 25.
Hineingeben von Effekten (Stempel), 489.
Hinter-Indien, 596, 604, 643, II. 320 flg.
historisch-physiologische Methode, 122.
— — **Schule,** 123.
hl = Hektoliter.
h. m. = hujus mensis, dieses Monats.
Hochofen, f. Hohofen.
Höflichkeitswendungen, überflüssige, II. 2.
Hofschlächterei, f. Güterschlächterei.
Hogshead (engl.), Oxhoft, Bezeichnung einer Quantität, welche bei den verschiedenen Sorten Wein und beim Bier von verschiedener Größe ist und sich zwischen 46—63 Imperial-Gallonen hält.
Hogoku, Ins., 678.
Hoheitsrechte, 182.
Hohenzollern-Sigmaringen, 569, II. 304/5.
höhere Gewalt, f. force majeure.
Hohlmaße, 429.
Hohofen, großer, feuerfester Schachtofen zum Schmelzen der Erze.
Höker, 197.
Ökerhandel, 263.
Holk, ein abgetakeltes Kriegsschiff.
Holland, f. Niederlande.
holländische Probe, II. 209.
Holländisch-Ost-Indische Kompagnie, 61.
—**-West-Indische Kompagnie,** 62.
Holzhandel, 267.
Holzkohlengewinnung, 196.
Holzwarenhandel, 267.
Honduras, 110, 655, II. 312/3.
—, Britisch-, 110, 598, II. 316.
Hongkong, 596.
Honorar, Zahlung für schriftstellerische Arbeiten.
Honorant, derjenige, welcher einen protestierten Wechsel zu Ehren des Ausstellers oder eines Giranten annimmt oder zahlt (honoriert), 440.
Honorat, derjenige, zu dessen Ehren ein protestierter Wechsel von einem Unbeteiligten angenommen oder bezahlt wird, 440.
honorieren, bezahlen (v. Wechsel annehmen oder einlösen).
Hopfenhandel, 266.
Houtman, Cornelius, 61.
Hudson, 518.
Hudsons-Bai-Kompagnie, 83.
hujus mensis (huj.), dieses Monats; hujus anni, dieses Jahres; hujus loci, dieses Ortes.
Hundredweight, englisches und nordamerikanisches Gewicht à 112 ℔. engl. = 50,802377 kg. — kanadisches (und kalifornisches) Gewicht à 100 ℔. engl. = 45,359265 kg.
Hünengräber, 27.
Hypothek, die gerichtlich eingetragene Verpfändung eines Grundstücks.
Hypothekar-Kredit-Institute, 465.
Hypotheken-Banken, 452.
Hypotheken-Brief, 289.
Hypotheken-Versicherung, 173.

---

i. A. = im Auftrage (bei Unterschriften).
Iberer, 27.
ib., ibid. = ibidem, bei Zitaten aus Büchern oder Gesetzen = ebendaselbst, am genannten Orte.
Ibraila, 102.
id. = idem, derselbe, dasselbe.
Idealgeld = Rechnungsgeld.
Identitäts-Legitimation eines Handlungsreisenden, II. 102.
i. d. J. = in diesem Jahre.
i. d. M. = in diesem Monat.
i. e. = id est, das ist, heißt, bedeutet.
Ifni, 616.
Igidi, 644.
illimitiert, unbeschränkt, nicht an ein Limitum gebunden.

illiquid, unberichtigt, nicht einziehbar, bestritten.
Florin, 666.
imaginärer Gewinn, ein Betrag, der bei Versicherung solcher Waren, die zur See versendet werden, in den Versicherungswert eingerechnet wird, 259.
Imamat von Oman, 642.
imborsieren (ital.), einkassieren.
im Falle bei (Wechsel), 440.
Imitationen, Nachahmungen, Unechtes.
Immobiliar-Vermögen, unbewegliche Besitztümer (Grundstücke).
—**-Kredit**, s. Kredit.
—**-Versicherung**, 171.
Immobilien, unbewegliche Gegenstände, Grundstücke, Häuser.
—**-Konto**, Rechnung über die Immobilien.
impegniert, mitverantwortlich, mitverwickelt.
Impegno, Verpflichtung, Teilnahme an einem mißlichen Geschäfte.
Imperial, russ. Goldmünze zu 10 Rbl.; wird nicht mehr geprägt; häufig auch Name des Halb-Imperials (s. d.).
—**-Dukaten**, russ. Goldmünze, tarifiert zu 3 Rubel Metall = 10,0418 ℳ.
—**-Gallon**, s. Gallon.
Import, Einfuhr fremdländischer Waren, 262.
Importation, s. Import.
Importen, eingeführte fremdländische Waren.
Importeur, der Kaufmann, welcher fremdländische Waren einführt, 262.
Import-Handel, 262.
Impost, Abgabe, Warensteuer.
impostieren, besteuern.
in bianco, s. bianco.
in bond, unter Zollverschluß.
Indebite, nicht schuldig, irrtümlich gezahlt.
Indebitum, das irrtümlich Gezahlte, Geleistete.
Indent-Geschäfte, Verträge, welche die im Auslande domizilierten europäischen Handels- und Warenhäuser mit Eingeborenen über europäische Waren abschließen, die sie zu einem im voraus bestimmten, in Landesmünze festgesetzten Preise diesen zu liefern versprechen.
in depositо, in Verwahrung.
Inder, 29.
India-Bill, 82.
Indien, 39, 595.
indirekt, mittelbar, auf Umwegen.
indirekter Handel, 263.
Indischer Ozean, 553, II. 298.
indiskret, nicht verschwiegen.
Indiskretion, Mangel an Verschwiegenheit.
indisponibel, unveräußerlich.
Indo-Germanen, 29.
in dorso, 437.
Indossament, 229, 436, 437, II. 73 flg.
Indossant, seine Rechte, 437.
Indossatar = Indossat, 437.
indossieren, einen Wechsel durch Indossament einem anderen übertragen.
Indossierung, 437.
— **in blanco**, 437.
in dosso, 437.
in dubio, in Zweifel.
Indult (Nachsicht) = Moratorium (s. d.).
in duplo, doppelt, zwiefach.
Indus, 517.
Industrie = Gewerbfleiß.
— , niederländische, 61.
— **-Ausstellungen**, 411.
— **d. Holzwaren**, 267.
— **d. Metallwaren**, 267.
—**-System**, 121.
—**-Zweige** Deutschlands, 558.
Industrieller, Fabrikant.
industriös, betriebsam.
Inebolі, 103.
in folio, in Format eines halben Bogens.
Information, Auskunftserteilung, Belehrung.
informieren, unterrichten, belehren, Auskunft erteilen.
Ingrossation, die Eintragung in das Pfand- u. Hypotheken-Buch.
in grosso, im großen und ganzen.
Inhaber-Aktien, 456.
—**-Papier**, 230, 430.
Inkasso, Einziehung von Geldern.
—**-Indossament**, Übertragung eines Wechsels nur zur Einlösung, 438.
—**-Provision**, Gebühr für die im Auftrage eines anderen besorgte Einziehung von Geldern.
—**-Spesen**, Unkosten, die bei Einziehung von Geldern entstanden sind.
inkl. = inklusive, mit Einschluß, inbegriffen.
inkonform, nicht übereinstimmend.
inkonsequent, folgewidrig, unbeständig.
Inkonsequenz, ein Benehmen, das nicht von festen Grundsätzen zeugt.
Inkontration, gegenseitige Abrechnung.
inkontrieren, Rechnungen vergleichen, abrechnen.
Inkostnahme, 460.
inkurant, nicht gangbar, nicht verkäuflich, nicht in Umlauf.
inland bills, 432.
in loco (loco), am Orte, hierselbst.
in natura (effektiv), leibhaftig, in wirklicher Gestalt (z. B. Fes. 1000 i. n. = 1000 wirkliche Frank, nicht deren Wert in Landesmünze), 440.
Innungen, kaufmännische.
in persona, persönlich, in eigener Person.
Inpostnahme, s. Hereinnahme.
in procura (Wechsel), 438.
Inschrift, 414.
Inseln des Grünen Vorgebirges, 618.
Inserat, Anzeige in öffentlichen Blättern, 19.
inserieren, in öffentlichen Blättern anzeigen.
Insertions-Bureaus, 19.
Inskription, 414.
Inskriptionen, 451.
in solidum, solidarisch, s. Solidarhaft.
insolvent, zahlungsunfähig, II. 222.
Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit.
instradieren, bei Eisenbahnen: die Fracht über bestimmte Strecken leiten.
Instrument = Dokument = Urkunde.
in summa, im ganzen, alles zusammen genommen.
Intabulation, hypothekarische Eintragung, z. B. von Wechselforderungen.
Integrale, eine Gattung der holländ. Staatsschuld, welche den Hauptbestandteil derselben ausmacht u. aus der Reduktion der älteren Staatsschuld entstanden ist.
Interesse, Anteil an einer Sache, Vorteil, Nutzen.
Interessen, Zinsen (s. d.).
Interessent, Beteiligter.
interessiert sein bei, beteiligt sein.
interimistisch, vorläufig, einstweilig.
Interims-Note, II. 58, 68.
—**-Quittung**, II. 68.
—**-Scheine** (Aktien-Gesellschaft), 455.
international, völkerrechtlich, zwischen verschiedenen Völkern stattfindend.
Interusurium, der durch Zinsen entstehende Zuwachs zum Kapital; der Zinsabzug für sofortige Zahlung einer noch nicht fälligen Schuld = Diskonto.
Intervenient, der sich Einmischende, 440.
intervenieren, dazwischentreten, bei einer Angelegenheit, die uns an und für sich nichts angeht, zu Gunsten eines Dritten einspringen, 440.
Intervention (Wechsel), 440.
Interventions-Protest, 438.
Interzession, Übernahme fremder Verbindlichkeit.
Intraden, Einkünfte, namentlich Staatseinkünfte.
Inventar, 203, II. 254, 271.
Inventarien-Buch, II. 229.
Inventarium, s. Inventar.
Inventur, II. 224.
Ionische Inseln, 102.
— **Kolonien**, 36.
i/R. (ihre Rechnung), II. 223.
Irak Arabi, 635.
Iran, 640.
Irawadi, 518.
Irland, 64, 595, II. 308.
Irrtum vorbehalten, sauf erreur et omission (S. E. & O.), errore excepto (E. E.), ein Ausdruck am Schluß von Rechnungen u. Kontokorrenten, wodurch man sich das Recht vorbehält, auf etwaige Irrtümer zurückzukommen.
Irtysch, 518.
Islam, 43.
Island, 101, 625.

Isle de France, 70.
Isochimene, 554.
Isola do Principe, 618.
Isothere, 554.
Isotherme, 554.
Israeliten, 31.
Italien, 44, 95, 610, 700, II. 308.
Ital. Besitz in Afrika, 614, II. 326.
Italienische Buchhaltung, II. 256.
Itil, 43.
Iwan II., 71.

J, Münzbuchstabe, 414.
Jacmel, 111.
Jacquard-Maschine, Webstuhl, erfunden von Jacquard aus Lyon († 1834).
Jagstkreis, 582.
Jahresabschluß der doppelten Buchhaltung, II. 258.
—, Bilanzen, 465.
Jahrmärkte, 409.
Jakuti, 679.
Jamaika, 65, 598, II. 316.
Jamestown, 65.
Japan, 105, 640, 700, II. 318.
Java, 61, 93, 621, II. 322.
Jenisseï, 518.
Jenny-Maschine, die von High, Arkwright und Hargreaves erfundene, bezw. verbesserte Baumwollspinn-Maschine.
Jirmilik, türkisches 20-Piasterstück, 632.
Jobber, jemand, der teils als Mäkler, teils als Spekulant auf den Kurs Geschäfte in Staatspapieren macht; Stockjobber, Börsen-Spekulant.
Joch, früheres Feldmaß; österreichisches = 57,54652 a, ungarisches = 43,16 a.
Johk, siamesisches Maß für Bretter = ca. 0,4 cbm.
Joppe, 33.
Josef II., 121.
Jote (Jöt), siamesisches Meilen- u. Wegemaß = 16000 m.
jouissance, Geldgenuß, Zinsen.
jour, Tag, du jour haben = den Tagesdienst haben.
Journal, II. 258, 266, 284.
journalisieren, die Posten der Grundbücher im Journal nach gleichen Schuldnern und Gläubigern ordnen.
Juden, 31.
Julianischer Kalender, alter Kalender oder Stil, in griech.-kathol. Ländern gebräuchlich und vom neuen Stil (Gregorianischer Kalender) seit 1900 um 13 Tage verschieden; vgl. 441.
jun. = **junr.** = **jr.** = **junior** = der Jüngere.
Junge Aktien, 456.
Jura (Schweiz), 94.
Jurisdiktions-Bezirk der Konsuln, 698.
Juristische Person, eine Gemeinschaft mehrerer Personen, die durch obrigkeitliche Bestimmung in rechtlicher Beziehung die Rechte einer Person erworben hat.
jury = das Geschworenengericht.
justieren, nach dem Normalgewicht berichtigen, genau bemessen; Münzen u. s. w. justieren.
Juwelierwarenhandel, 267.

Kabel, unterirdische od. unterseeische Telegraphenleitung; vgl. Telegraphenleitungen.
Kabellänge, die Ankertaulänge, etwa 175 m.
Kabinda, 618.
Kabotage (Cabotage), 80.
Kacheo, 618.
Kaffa, 42.
Kaffeehandel, s. Kolonialwarenhandel, 267.
Kahn, anamisches Handelsgewicht = 624,8 g.
Kairo, 43, 636.
Kairuan, 43.
Kaiserlich Ottomanische Bank in Konstantinopel, 465.
Kaisertum (1822) Brasilien, 81, 113.
—, lateinisches, 42, 46.
Kaiser Wilhelms-Land, 679.
Kalamata, 102.
Kalander, eine Zeug- oder Glättrolle mit Preßwalzen.
kalandrieren, vollglätten.
Kalender alten Stils, s. Julianischer Kalender.
Kalifornien, 109.
Kalkgewinnung, 196.
Kalkulation über Kaffee von Hamburg nach Berlin, II. 216.
— (Wechsel), Effekten, Geldsorten, II. 193.
Kalkulationen II. 213.
Kalkulations-Buch, II. 249.
— **-Tabelle**, II. 218.
Kalkutta, 66, 82.
Kambial-Recht, das Wechselrecht.
kambieren, wechseln, Wechselgeschäfte treiben.
Kambist, der Wechsler, Wechselhändler.
Kamee, ein erhaben geschnittener Edelstein.
Kamerun, 666.
Kammern, s. Handelssachen (Handelsgerichte), 695, II. 346.
Kan, niederl. Flüssigkeitsmaß = 1 l; niederl.-indisches Flüssigkeitsmaß = 1,49 l.
Kanada, 67, 69, 70, 83, 86.
Kanäle, 513.
Kanalzoll, 513.
Kanan, siam. Hohlmaß = 0,5 l.
Kanarische Inseln, 616.
Kanaster, Knaster, eigentlich ein Korb, worin gewisse Waren versandt werden, z. B. Tee, roher Zucker, Rollentabak aus Varinas, daher letzterer Knaster (Korbtabak) genannt (die beste Sorte des Rauchtabaks).
Kandia, 37.
Kandy, (à 20 Maunds), brit.-ostind. Gewicht, in Bombay = 254 kg, in Madras = 226,772 kg.
—, ostind. Gewicht für Reis in Bombay = 97,95 kg.
Kanem, 645.
Kaneschaku, japan. Längenmaß = 30,364 cm.
Kanna, schwedisches u. finnisches Flüssigkeitsmaß = 2,617 l.
Kanne, 428.
— (à 2 Potts), dänisch. Flüssigkeitsmaß = 1,932 l.
Kanister, Blechflaschen z. Vers. v. Ölen.
Kannkaufleute, 196.
Kano, 107.
Kantar, — **à'chary**, türk. neues Handelsgewicht = 100 kg.
—, ägyptisches Handelsgewicht = 44,493 kg.
—, griech. Gewicht = 56,32 kg.
— (Kintar), marokkanisches Gewicht = 50 kg.
—, tripolitanisches Handelsgewicht = 48,83 kg.
Kantara, span. Maß für Wein und Öl = 16,133 l, 615.
Kanton (Stadt), 104, 105.
Kanzen (Kanz-Billets), eine Gattung holländischer Staatspapiere.
Kap Croß, 671.
Kap Haïti, 111.
kapellieren, Gold und Silber reinigen od. läutern.
Kaper, ein Schiff, welches mit Genehmigung der betr. Regierung auf Freibeuterei ausgeht.
Kaperbrief, die Urkunde, der Schutzbrief, wodurch einem Kaper von der Regierung die Erlaubnis zur Freibeuterei erteilt wird.
Kaperei, die Freibeuterei zur See.
Kap Hardafui, 107.
Kapital, 1, 129, 163.
—, Aufsuchung desselben (Zinsrechnung), II. 138.
Kapitalien, Entstehung der, 131.
— unkörperliche, 130.
kapitalisieren, zu Kapital machen, zum Kapital schlagen, nach den Zinsen, Einkünften, Nutzungen das Grund-Kapital berechnen.
Kapital-Konto, II. 259, 276.
Kapitalzins, 158, 163.
Kapitän, 251.
Kap-Kolonie, 597.
Kaplaken, 252, 402.
Kapland, 84.
Kapverdische Inseln (Inseln des Grünen Vorgebirgs), 618.
Karamg-Pollong, 622.
Karat, Juwelengewicht, in Holland = 20,59 cg, in England = 20,53 cg.
Karategin (Buchara), II. 318.
karatieren, genau abwägen, edle Metalle legieren.
Karawane, 501.
Karawanenstraßen in d. Sahara, 644.
— russische, 100.
Kargo-Versicherung, 259.
Karl der Große, 40.
Karl II., 66.
Karl V., 62.
Karl of IX., 72.
Karl XII., 72.
Karl Martell, 40.
Kärnten, 75, 587, II. 310/11.
Karolinen, 678.
Kartagena, 34.

Kartell, Vertrag, Verständigung (namentlich wegen Notierung gleicher Preise) zwischen zwei Staaten, Auslieferungsvertrag, Vertrag wegen gegenseitiger Unterdrückung des Schmuggels u. dergl.
Karthager, 27.
Karthago, 33, 34.
kartieren, in die Frachtkarte eintragen.
Karton, starke feine Pappe zu Schachteln; auch die Schachtel, der Pappkasten selbst; kartoniert (von Büchern), ganz einfach gebunden (in halbsteife Pappe und ohne überstehenden Rand, also glatt abgeschnitten).
Kasanlik (Kasanlyk), 103.
Kaschgar, 100.
Kaschmir, II. 318.
Käsebereitung, 196.
Kasko-Versicherung, 259.
Kassa, per Kassa, gegen bare Zahlung.
Kassabeh (Kassab), türkisches Längenmaß = 3,85 m.
Kassa-Bronillon, II. 227.
— **-Buch**, II. 236.
— **-Geschäft**, 237.
— **-Konto**, II. 264.
Kassation, Absetzung, Tilgung: kassatorisch, aufhebend, s. Klausel.
kassatorische Klausel, s. Klausel.
Kassel, Regierungsbezirk, 568.
Kassenfuß, der für die Handlungsbücher angenommene feste Wert v. Geldsorten, die durch die Kasse laufen.
Kassengeschäfte (Börse), 457.
Kassenscheine, 463.
Kassen-Skontrierung, genaue Durchsicht der bei der Kasse vorhandenen Bestände, Wertpapiere und Belege und Vergleichung derselben mit den Kassenbüchern, nebst genauer Prüfung der letzteren.
kassieren, vernichten, für ungültig erklären; des Amtes entsetzen.
Kassier-Tage (Wechsel), 441.
Kassilieren, 34.
Katalonien, 49, 96, 614.
Katharina II., 71.
Katheder-Sozialisten, 123.
Katsina, 107.
Kättl, siames. Gewicht=1209,58 g.
— (Cättn) od. Kin, chines. und japanes. Gewicht = 604,79 g.
— (Cate), philippinisches Gewicht = 632,63 g.
—, niederländ. Gewicht = 617,6, oft jedoch 625 g.
Kauar, 644.
Kauf auf Probe, 236.
— auf Zeit, 233.
— aus zweiter Hand 17.
— durch Kompensation, 235.
— nach Probe, 236.
— Zug um Zug, 235.
— zur Probe, 236.
Kaufgelder, die Summe, welche für den Ankauf einer Sache (besonders eines unbeweglichen Gutes) sogleich ganz oder teilweise dem Verkäufer gezahlt wird.
Kaufgeschäft, Erfüllung desselben, 234.
Kaufhandel, 264.
Kauf-Kontrakt, Kaufvertrag, die schriftlich abgeschlossene Urkunde über Einkauf oder Verkauf einer Sache.
Kauf-Kurs, 458.
Kaufleute kraft Gewerbes, 196.
Kaufmann, Begriff desselben, 193.
—, Geschäft desselben, 200.
—, minderjähriger, 198.
Kaufmännische Innungen, 695.
— **Vereine**, 695.
Kaufmannsstand (Handelsstand), 1.
Kaufpreis, 233.
Kaufschilling, s. v. w. Kaufpreis in barem Gelde.
Kauf- u. Anschaffungsgeschäfte, stempelpflichtige, 484.
— **und sonstige Anschaffungsgeschäfte**, Begriff derselben, 487.
Kaukasien, 610.
Kaukasus, 25.
Kauri, eine Muschel, welche in vielen Gegenden Afrikas und Asiens als Scheidemünze dient.
Kaution, Bürgschaft, Gewährleistung für eine kontraktliche Verpflichtung; die als Sicherheit hinterlegte Summe.
Kautions-Bescheinigung, II. 101.
Kavieren, für jemand gutsagen, Bürgschaft leisten; Kavent, der Bürge; Kavet, die Bürgschaft, das Gutsagen.
Keel, Mengenbezeichnung in Newcastle beim Kohlenhandel: Steinkohlen = 21540 kg, Koke = 11176,5 kg.
Keilschrift, 31.
Keles, türk. Hohlmaß = 6,6866 l.
Kellerwechsel, ein fingierter Wechsel, der aus keinem wirklichen Geschäftsvorfall hervorgeht, sondern lediglich geschaffen wird, um durch Diskontierung desselben beim Bankier bares Geld zu erhalten.
Kelten, 27.
Ken, japan. Längenmaß=1,909 m; siames. Längenmaß = 1 m.
Kenntnis, die der Kaufmann haben muß, 3.
Kenntnisse und Erfahrung, 1.
Kephalonia, 102.
Kerman, 104.
Kette, 428.
Kettenbrücke, 502.
Kettensatz, II. 119.
Ketti, s. Kätti.
kg = Kilogramm.
Khahoon, ostind. Korngewicht = 1354,73 kg.
Kiachta, 105.
Kiautschou, 105, 681, 682.
— **-Bucht**, 105, 681.
Kieye, Zählmaß s. Fische, II. 367.
Kiesgewinnung, 196.
Kiew, 50.
Kilé (Kilo), rumänisches Flüssigkeitsmaß = 435 l; türkisches Flüssigkeitsmaß (in Konstantinopel) = 36,103 l.
Kiléi-à'chary, türk. Getreidemaß = 100 l.
Kilo (Koilon), griech. Getreidemaß = 100 l.
Kilogramm (Kilo), deutsches Gewicht = 1000 g, 429, 601.
Kilogramme prototype, 427.
Kilokiler, 1000 l = 10 hl, 601.
Kilometer, 429, 601.
Kilometer-Zeiger, 507.
Kinburn, 71.
King, chinesisches Feldmaß = 673,35 a.
Kintar (Kantar), marokkanisches Gewicht = 50 kg.
Kirat (verwandt mit Karat), Name verschiedener oriental. Gewichte.
Kiste, als Quantitätsbezeichn. = 27 Kubikfuß.
Kjökkenmöddinger, 26.
Kladde, s. Primanota, Strazze.
Klageantrag, II. 47.
klarieren, von Schiffen, s. ausklarieren, einklarieren.
Klausel, beschränkende Nebenbestimmung in Verträgen, z. B. kassatorische Klausel, diejenige Bedingung, deren Nichterfüllung die andere Partei zur sofortigen Aufhebung des Vertrages berechtigt; ferner Klauseln in der Faktur.
Kleinasiatische Kolonien, 36.
Kleinasien (Anadoli), 634.
Kleingewerbetreibende, 197.
Kleinhandel, 263.
Kleinhändler, 263.
Klein-Industrie, 268.
Klein-Popo, 665.
Klima, 553.
km = Kilometer.
K.-M.=Konventions-Münze (s. d.).
Knappschaft, die sämtlichen Berg- und Hüttenleute eines Bergwerks.
Knoten (Seemeile), 428 (Fußnote).
Ko. = Kilo (Kilogramm).
K. O. = Konkurs-Ordnung (bei Zitaten aus derselben).
Koblenz, Regbz., 566.
Kochinchina, 106, 604.
Kohlenhandel, 267.
Kohlenmaße, II. 367.
kohobieren, eine Flüssigkeit mehrmals über einer Substanz destillieren.
Koku, japanisches Hohlmaß = 181,5 l.
Kollationieren, II. 223.
Kollegien der Ältesten, 695.
Kollektion, Mustersammlung.
kollektiv, vereint, gemeinschaftlich.
Kollektiv-Konto, ein Sammel-Konto, z. B. General-Waren-Konto, Konto-Korrenten-Konto.
— **-Prokura**, 209.
Kollo (Plural: Kolli), Frachtstück: Faß, Pack, Gebinde, Ballen, Kiste, Sack, Korb u. s. w.
Köln, 50, 74, 478, 565.
Kölnische Mark, 423.
Kolonial-Handel, 267.
— **-Politik**, Schaffung einer deutschen, 90.
— **-Waren**, 57, 267.
Kolonien, britische, 595 flg., II. 316, 320, 326, 330.

Kolonien, dänische in Amerika, 101, 625, II. 316.
—, deutsche, 665 flg., II. 324, 326, 328.
—, französische, 603 flg., II. 316, 322, 326, 330.
—, griechische, 36.
—, portugiesische, 98, 618 flg., II. 322, 328.
—, spanische, 97, 616, II. 328.
—, niederländische, 621 flg., II. 316, 322, 330.
—, Unabhängigkeitserklärung, 53.
Kolophon, 36.
Kolumbus, 54.
Kombinierte (amerikan.) **Buchhaltung,** II. 290.
Komfort, Bequemlichkeit, Behaglichkeit.
Komitee, Ausschuß von Mitgliedern eines Vereins, einer Versammlung u. s. w.
Kommandit-Aktiengesellschaft (Kommandit-Gesellschaft auf Aktien), 136, 221.
Kommandite, Filiale, Nebengeschäft, Zweiggeschäft.
Kommandit-Gesellschaft, 136, 199, 215.
Kommanditist, der in der Handlungs-Firma nicht genannte Teilhaber, der nur mit seiner Einlage haftet, 215, II. 13.
Kommerz, Handel, Verkehr, Handelswesen; Kommerzien, Handelsgeschäfte; Kommerzienrat, Handlungsrat (ein Titel); Kommerz-Kollegium, Handelsgericht oder -Rat; Kommerz-Kammer, eine von d. Regierung oder d. Kaufmannschaft eingesetzte Versammlung von Kaufleuten zur Beratung über Handelssachen; Kommerz-Last, in Hamburg, früher eine Last von 3000 kg.
kommerziell, zum Handel gehörig.
Kommis, s. Handlungsgehilfen.
Kommission, 263.
Kommissionär, 8, 196, 238, 240, 263, 267.
Kommissions-Buch, II. 249.
—**-Gebühr,** 263.
—**-Geschäft,** 238.
—**-Handel,** 263.
—**-Konto,** II. 260.
—**-Lager,** 20.
—**-Rechnung** (Wechsel, Effekten), II. 205.
—**-Remesse,** 446.
—**-Tratte,** 446.
—, Speditions- u. Inkasso-Geschäft, II. 11.
Kommittent, 17, 239, 263.
Kommunal-Verbände-Anlehen, 451.
Kommunikations-Mittel, 153.
Kommunismus, 123.
Komoren, 605.
Kompagnie, Asiatische, 74.
— Holländisch-ostindische, 61.
— Holländisch-westindische, 62.
— Levantische, 65.
— Südsee-, 67.
— Mississippi-, 70.
— Ostländische, 65.
— Ostindische, 65.
Kompagnie, Vereinigung von Kaufleuten zum gemeinschaftlichen Betriebe von Handelsgeschäften.
Kompagnon, Teilhaber, Teilnehmer, Associé.
Kompaß, 44.
Kompensation, Abrechnung, gegenseitige Ausgleichung von Forderungen; Schadenersatz.
Kompensieren, Forderungen durch Gegenforderungen ausgleichen, 151.
Kompetenz-Recht, das einem Falliten od. Schuldner zustehende Recht, a. d. Konkurs-Masse od. dem beschlagnahmten Vermögen so viel (Sustentations-Gelder) zu beziehen, daß er davon leben kann.
Komplementär, 215, 250.
Komplettieren, vervollständigen, ergänzen.
Kompromiß, Übereinkunft, gegenseitiges Abkommen, vorläufiger Vergleich; Verständigung streitender Parteien, sich dem Ausspruche eines Schiedsrichters zu unterwerfen.
Komptabilität, Rechnungsgeschäft, Rechnungswesen, Verantwortlichkeit für die Führung eines Rechnungswesens; Verpflichtung zur Rechnungsablegung.
Konditorei-Warenhandel, 267.
Konfiskation, die gerichtliche Beschlagnahme, Wegnahme von Eigentum seitens der Staatsbehörde infolge einer ungesetzl. Handlung, z. B. bei Zoll-Defraudationen.
konform, einstimmig, gleichlautend, übereinstimmend, z. B. in d. gegens. Rechnung.
Kongo-Becken, das, Freihandelsgebiet, 646.
— Französ., 604.
—**-Staat,** 645, 646.
Königin Isabella, 96.
Königsberg, Regbez., 561.
Königselle (Zer-i-schahi—Arschinschahi), persisches Ellenmaß, etwa 104 cm.
Konjunktur, das Zusammentreffen, auch die Verwicklung, das Ineinandergreifen von Umständen, Ereignissen, Verhältnissen, welche auf den Handel im allgemeinen oder einen bestimmten Zweig desselben einwirken (günstige, ungünstige K.); das Aufeinanderwirken von Angebot und Nachfrage.
Konkurrent, Mitbewerber, Nebenbuhler, derjenige, welcher die gleichen Geschäfte macht, denselben Artikel führt, dieselben Waren fabriziert u. s. w.
Konkurrenz, freie, 139.
—**-Klausel,** 209.
Konkurs, 214, 696.
—**-Gläubiger,** 696.
—**-Ordnung,** 696.
—**-Verfahren,** 696.
—**-Verwalter,** 697.
Konnossement, 253, II. 92.
Konsentierung der Havarie, das Gesuch eines Schiffers, den von ihm erlittenen Seeschaden zu berechnen u. zu ersetzen.
Konsignant, diejenige Person, die einer anderen Ware zum Verkaufe für seine, des Konsignanten, Rechnung überweist.
Konsignatär, 17, 263.
Konsignation, die Sendung von Waren, um damit nach Vorschrift des Absenders zu verfahren, 238.
konsignieren, Waren zum Verkauf durch eine andere Person versenden.
Konsolidation, Befestigung, Sicherung, Vereinigung.
konsolidieren, befestigen, sichern, aus mehreren Bestandteilen ein festes Ganzes schaffen; mehrere Anleihen zu einer einzigen vereinigen.
konsolidierte Anleihen, 451.
Konsolidierung (Effekten), 453.
Konsols, Name preuß. Staatspapiere (auch konsolidierte Staatsanleihen genannt) u. bedeutender engl. Staatsfonds.
Konsorten, Handlungsgesellschafter, Genossen, Kompagnons; Mitkläger oder Mitverklagte; Konsortium, Vereinigung von Firmen, besonders zu Anleihe-Übernahmen und Gründungen; Konsortial-Geschäfte, an denen man (namentlich zu oben genannten Zwecken) beteiligt ist; Hausse- od. Baisse-Konsortium, Vereinigung von Börsen-Spekulanten zum Treiben u. Drücken d. Kurse.
Konsortien, 450.
Konstantinopel, 42, 103.
Konstitution 1860, argentinische, 112.
Konsular-Agenten, 697.
—**-Beamte** fremd. Staat., II. 335.
—**-Gerichtsbarkeit,** 698.
—**-Jurisdiktions-Bezirk,** 698.
Konsulate, deutsche, II. 335.
Konsulatsfee (China), 104.
Konsulat-Wesen, 23, 697.
Konsum, s. Konsumtion.
Konsument, Verbraucher, Abnehmer.
Konsum-Handel, 263.
konsumieren, verbrauchen, verzehren.
Konsumtion, Art u. Richtung der, —, Geartetheit der, 169. [169.
—, Größe der, 168.
—, irreproduktive, 168.
—, reproduktive, 168.
—, Veränderungen der, 170.
—, Verhältnismäßigkeit der, 168.
—, Verluste, 168.
Konsumtions-Handel, auswärtiger, 263.
—**-Verbesserungen,** 174.
Konsum-Vereine, 174.
kontant, per = bar, in barem Geld.
Kontanten, Bargelder, Edelmetalle.
Kontenten, Kontenten-Liste, die Verzeichnisse der per Schiff angekommenen Waren.

Konterbande, ungesetzl. Handel, Schleichhandel, heimliche Einführung verbotener oder zollpflichtiger Waren, die Waren selbst, welche gesetzwidrig bezw. mit Hinterziehung des Zolles ein- od. ausgeführt werden, Schmuggelwaren; konterbandieren, Schleichhandel treiben; Konterbandier, Schleichhändler, Schmuggler, Pascher, Schwärzer.
Kontermandieren, abbestellen, Gegenbefehl geben, einen Auftrag zurücknehmen.
Kontermarke, Gegenzeichen, Gegenschein, Stempelzeichen auf Waren u. Kolli.
Konter-Mine, Gegen-Spekulation an Börsen, gewöhnlich à la baisse, vergl. 458.
—**-Mineur**, 458.
Konter-Order, Gegenauftrag, Widerruf eines Auftrages.
Kontext, der zusammenhängende Inhalt einer Urkunde, z. B. eines Wechsels.
Kontierungen, 189.
Kontinent, Festland.
Kontinental-Sperre, 75, 78, 84, 87, 108.
Kontingent, 466.
Konto (Mehrzahl: Konti), II. 222.
—**-Abschluß**, II. 223.
—**-Buch**, s. Handelsbücher.
Kontokorrent, 228, II. 145.
— mit Zinsenberechnung nach der progressiven Methode, II. 148, 149.
— mit später fälligen Posten: rote Zahlen, II. 150, 151.
— — nach der retrograden Methode, II. 152, 153.
— —, welche bei der Zinsenberechnung nicht berücksichtigt sind; progressiv, II. 154, 155.
— — — retrograd, II. 156, 157.
— mit wechselndem Zinsfuße, retrograd mit Vortragsposten, II. 158, 159.
— — Berechnung der auf die einzelnen Perioden entfallenden Zinsen, retrograd erst beim Abschluß vorgenommen, II. 160, 161.
— — progressiv, II. 162, 163.
— mit beiliegender Zins-Nota nach der Staffel, II. 164, 165.
Kontokorrente, Brief über, II. 29.
Kontokorrenten-Buch, II. 272.
Kontokorrent-Geschäft, 464.
—**-Zinsenberechnung**, II. 145.
Konto pro Diverse, II. 228.
Kontor (Comptoir), eigentlich Zähltisch, dann Geschäftszimmer, Schreibstube und Bureau des Kaufmanns.
Kontorarbeiten 23, II. 1 flg.
Konto regulieren, eine Rechnung ordnen, ausgleichen.
Kontorist, ein im Kontor arbeitender Handlungsgehilfe.
Kontor-Praxis des Kaufmanns, II. 1.
—**-Wissenschaft**, II. 1.
Konto saldieren, eine Rechnung abschließen.
Kontrahenten, die vertragschließenden Personen; kontrahieren, einen Vertrag schließen, eine Anleihe aufnehmen.
Kontrakt, Vertrag.
Kontra-Protest, 442.
kontrasignieren, gegenschreiben, unterschreiben.
Kontravenient, derjenige, welcher ein Gesetz, einen Vertrag oder eine von ihm eingegangene Verbindlichkeit wissentl. verletzt.
Kontravention, die Übertretung eines Gesetzes oder Vertrages.
Kontremine, s. Konter-Mine.
Kontremineur, s. Konter-Mineur.
Kontumaz, s. Quarantäne.
Kontumazial-Verfahren, gerichtliches Verfahren gegen einen säumigen oder ungehorsamen (z. B. zum Termin nicht erschienenen) Verklagten.
konvenieren, passen, gefallen, zustimmen.
Konvention, Übereinkunft, Absprache, Vertrag.
Konventional-Strafe, 208, 230.
konventionelle Zölle, s. Zölle.
Konventions-Münze, 419.
—**-Münzfuß**, 419.
—**-Taler**, 419.
Konversion (Konvertierung; Effekten), 453.
konzedieren, einräumen, zugestehen; Konzession, Bewilligung, obrigkeitliche Erlaubnis zur Betreibung eines Geschäfts, zur Anlage von Bauten, Eisenbahnen, Fabriken u. s. w.
Konzept, der erste schriftl. Entwurf.
Konzeptpapier, ordinäres Schreibpapier.
Konzession, Bewilligung, obrigkeitliche Erlaubnis zur Betreibung eines Geschäftes.
Kopeke, russische Scheidemünze = 1,8—2,0 ₰; Goldkopeke = 3,24 ₰.
Kopenhagen, 72.
Kopf, Überschrift eines Kontos, II. 222.
Kopfstrich, II. 222.
Kopialien, Schreibe- oder Abschreibegebühren.
Kopier-Buch, 203, II. 2, 221.
kopieren, abschreiben, eine Abschrift anfertigen.
Kopierpresse, II. 5.
Kordofan, 635, 645.
Korea, 639, II. 318.
Korfu, 102.
Korinth, 38.
Korkyra (Korfu), 38.
Korn der Münze, 415.
Kornlonne, dänisches Getreidemaß = 139,1213 l.
Kornzölle in England, 80.
Koromandel, 66.
Körpermaß, 429.
Korporation, Körperschaft, Innung, Gemeinschaft, Gilde, Zunft.
korrekt, fehlerfrei, richtig.
Korrespondent, derjenige, welcher den Briefwechsel eines Geschäftes führt.
—**-Reeder**, 251.
Korrespondenz, s. Briefwechsel.
Korsika, 33.
Köslin, Regbz., 561.
Koß (Coss), ostindisches Wegemaß in Bengalen = 1,8288 km.
Kosten d. Geschäftsbetriebes, 8 flg.
Kostgeschäft, 460.
Kotylos, griechisches Hohlmaß = 0,1 l.
Kourlage = Konto, s. unter C.
Koyang, Gewicht in Niederl.-Indien: für Reis 27 Pikul, für Salz 30 Pikul; s. Pikul.
Kr. = Krone.
kr. = Kreuzer.
Krach der Wiener Börse 1873: 91.
Krakau, 71.
Krämer, 263.
Kramer-Innungen, 695.
Kramhandel, 263.
Krammärkte, 409.
Kran, persische Silbermünze (fortwährend im Werte sinkend).
Krangeld, 403.
Kredit, 150.
— (Credit, Mehrzahl Credant, hat [haben] gut = Haben), II. 222.
—**-Anstalten**, 22, 77, 464.
—**-Anweisung**, II. 16.
—**-Auskunfts-Bureaus**, 174.
—**-Baukgeschäft**, 464.
—**-Briefe**, II. 16.
— Förderungsmittel desselben, 152.
—**-Geber**, 14, 15.
—**-Geld**, 419.
—**-Gewähr**, 12.
—**-Institute**, 152.
kreditieren, gutschreiben.
Kredit-Kauf, 233.
—**-Nahme**, 12.
—**-Nehmer**, 12, 13.
Kreditor, II. 222.
Kredit-Vereine, 77, 464.
—**-Vermittelung**, bankmäßige, 462.
—**-Wesen**, 56.
—**-Würdigkeit** der Käufer, 8.
—**-Zahlungsmittel**, 151.
Kreta, 33, 37.
Kreuzer, früher österr. Scheidemünze = 1,62 ₰.
Kreuzzüge, 42, 47.
Krida, Konkurs (namentlich in Österreich üblicher Ausdruck).
Kridar, der Gemeinschuldner.
Krieg, englisch-amerikanischer, 79.
Kriege, englisch-französische, 70.
Krisis von 1846: 80.
— von 1857: 81.
Kristalle, 271.
Krone, deutsche Goldmünze = 10 ℳ; skandinavische Münze = 1,12½ ℳ.
Kroton, 38.
Krnschka, russisches Flüssigkeitsmaß = 1,23 l.
k. S., kurze Sicht (bei Wechseln).
Kuba, s. Cuba.
Kubikfuß, Körpermaß in Preußen (alte Landesteile) = 0,0309 cbm.
—, schwedisches Körper-, Trocken- u. Flüssigkeitsmaß = 0,026 cbm oder 26,1732 l.
—, Körpermaß und Rauminhalts-Bezeichnung in England, Rußland und den Ver. Staaten = 0,283 cbm.

Kubik-Inhaltsberechnung der Fässer, II. 213.
—**-Meter**, 429.
—**-Millimeter**, 429.
—**-Zentimeter**, 429.
—**-Zoll**, Körpermaß und Rauminhaltsbezeichnung in England, Rußland und d. Ver. Staaten = 16,39 cbcm.
—, Körpermaß u. Rauminhaltsbezeichnung in d. alten Landesteilen Preußens=17,8911 cbcm.
Küchenabfälle, 26.
Kudschira-schaku (K.-saschi = Tsune-saschi), japanisches Maß für Gewebe = 37,955 cm.
Kuhl, Sack von ursprünglich e. Tschetwert Inhalt, dient vielfach beim russ. Getreidehandel als Einheit.
Kula, marokkanisches Ölmaß = 15,15 l.
kulant, coulant, fließend, umgänglich, zuvorkommend; Kulanz, gefällige Geschäftsart.
Kuldscha, 100.
Kuli, Lastträger, Leute der untersten indischen Kaste.
Kulisse (Börse), 449.
Kulm, 51.
Kultur-Land, 556.
Kumä, 38.
kündigen, bei Zeitkäufen; an Produkten-Börsen den Käufer zur Abnahme der Ware auffordern (neuerdings besser: anmelden); an den Fonds-Börsen vom Verkäufer die Lieferung der Stücke verlangen.
Kündigung, 459.
— d. Dienstverhältnisses, s. Dienstverträge.
Kündigungsfrist, 205, 206.
Kunstgärtnerei, 196.
Kunsthandel, 196.
Kunststraßen, 501.
Kup, siamesisches Längenmaß = 25 cm.
kupellieren, Silber oder Gold durch Abtreiben mit Blei reinigen.
Kupfermünzen, 424.
Kupon, Zinsschein bei Wertpapieren, 453.
—**-Steuer**, 453.
kurant, gangbar, leicht verkäuflich, täglich gesucht; an courant, im od. zum laufenden Preise; an courant sein, mit dem Neuesten bekannt sein; Kurant-Schulden, kleine Schulden, ohne Sicherheit und Unterpfand.
Kurant-Geld, 419.
Kurant-Währung in Hamburg u. Lübeck, 423.
Kuratel, Vormundschaft.
Kurator, Verwalter eines Vermögens (z. B. einer Konkurs-Masse, Masse-Kurator).
Kuratorium der Reichsbank, 467.
Kurdistan, 634.
Kuria-Muria-Inseln, 596.
Kurs, 268, 421.
— der Münzen, 421.
—**-Abschlag** (Deport), 461.
—**-Aufschlag** (Report), 461.
—**-Blätter**, 19, 449.
Kurs-Feststellung (Börse), 449.
—, **Privat-**, 449, II. 176.
—**-Zettel**, 233, 449.
Kürschnerwaren, 267.
Kurtage, s. Courtage.
Kurtier, Courtier, Mäkler (s. d.).
Kurze Sicht, II. 174.
Kurz- u. Quincaillerie-Warenhandel, 267.
Kurzwaren-Kalkulation, II. 214.
Kusaie, Insel, 678.
Küstenfahrt, Küstenhandel (Cabotage), 80.
Kuvert, s. Couvert.
Kuxe, Bergwerksanteile, lauten über keinen bestimmten Nennwert, sondern über eine Anteilsberechtigung am gesamten Bergwerksunternehmen, welches in 100 bez. 1000 oder (nach der älteren Einteilung) in 128 Teile zerlegt gedacht wird. Zubuße, wie Gewinn werden nach Verhältnis der Anteile unter die Inhaber der Kuxe (Gewerke, Mitglieder der Gesellschaft) verteilt.
Kwan, Handelsgewicht in Anam = 312,4 kg; Rechnungsmünze ebendaselbst und in Kambodja = 86,5 ₰.
Kyrene, 37.

---

l = Liter.
£ = Pfund Sterling.
₤ = Lira (ital. Münze).
L^a, La. = Litera, Buchstabe.
l. Cl. = Liespfund (s. d.).
Labrador, Ost-, 598, II. 316.
Labuan, 596.
Lac oder Lac Rupien = 100 000 Rup., eine best. britisch-ostind. Geldsumme = 153,96231 ℳ.
La Chaux de Fonds, 94.
Lachter, früher Längenmaß b. Bergbau, die Klafter = 2 m; —maß, das Bergmaß.
Ladenhüter, eine aus der Mode gekommene und daher unverkäufliche Ware.
Ladenpreis, der im Laden zu erlegende Preis für eine Ware.
Ladeschein, 243, II. 93.
Ladezeit, 253.
Ladoga-See, 517.
Ladronen, 678.
Ladungs-Manifest, Schiffspapier, vgl. Manifest.
Lager-Buch, II. 244, 274.
Lagerfrist, die Zeit, wie lange eine zollpflichtige Ware unverzollt im Lagerhause liegen darf.
Lagergeld, 10, 230, 403.
Lagergeschäft, 241.
Lagerhalter, 196.
Lagerhäuser, 409.
Lagermiete, die für Aufbewahrung von Waren im Lagerhause oder bei einem Spediteur zu zahlende Gebühr.
Lagerpapiere, II. 89.
Lagerscheine, 409, II. 89.
La Guayra, 111.
Landesversicherungs-Anstalten, 171, 172.
Landhandel, 262.
Landrenten-Briefe, 451.
Landschaften, Pfandbriefe von, 452.
Landseen, II. 299.
Landstraßen, 22, 501.
Land-Transport-Versicherung, 172.
Landwirte, 196.
lange Briefe (l. Papiere; langsichtige Wechsel), Wechsel, die noch längere Zeit zu laufen haben, II. 174.
Längenmaße, 429.
lange Waren, Gewebe, die nach dem Längenmaße gemessen und verkauft werden.
Laos, 643.
Lassalle, Ferd., 124.
Last, deutsches Gewicht, 2000 kg.
—, niederl. Quantitäts-Bezeichnung im Getreidehandel bei Weizen = 2400 kg, bei Roggen = 2100 kg, bei Gerste = 1950 kg, bei Hafer = 1500 kg.
lastig, schwer od. fett (z. B. v. Tabak).
Lateinische Münz-Konvention, 425.
Lateinisches Kaisertum, 42.
Latus, die Summe einer Seite in Handlungsbüchern, Buchseite.
Latus per se, ein nur aus einem einzigen Posten bestehender Seitenbetrag.
Lauderdale, 122.
laufende Rechnung, ein Konto, welches nur halbjährlich, jährlich od. zu einem anderen Termine abgeschlossen wird; s. Kontokorrent.
— **Wechsel**, noch nicht fällige W.
Laufzeit (Wechsel), 463.
laut Bericht (Wechsel), 435.
Law, John, 70.
lb., lbs., = libra od. libras, engl. Abkürzung für Pfund (Gewicht).
l. c. (bei Bücher-Citaten) = loco citato, in dem bereits vorhergenannten Werke.
Lea, Ley (engl.), das Gebinde: Bezeichnung usancemäßig feststehender Quantitäten v. Garn, welche je nach den Artikeln 300, 120 oder 80 Yards betragen.
Lebensversicherungs-Anstalten, 173.
Leckage, 405.
Leder, Zählmaße für, II. 367.
Lederhandel, 267.
Lee, 65.
Leeds, 67.
Leeward-Inseln, 599.
Legende, 414.
Legge, ein Schau- und Stempelamt.
Legierung, 415.
legitimer Handel, derjenige, welcher ohne gewagte Spekulationen od. ohne Betrügereien (z. B. bei der Verzollung), also streng solid arbeitet.
legitimieren (sich), sich über seine Persönlichkeit oder Berechtigung ausweisen.
Legitimation, II. 102.
Legoa, portugiesisches Wegemaß = 5 km.

Legua, argentinisches Wegemaß = 5,196 km.
—, brasilianisches Wegemaß = 6,183 km.
—, span. Wegemaß = 6,687 km.
—, uruguayisches Wegemaß = 5,154 km.
Lehrbrief, 23, II. 109.
Lehre von der Erzeugung der Güter, 124.
Lehrling, Lehrvertrag u. s. w., s. Handlungslehrlinge.
Lehrvertrag, 207, II. 108.
Lehrzeit, die Dauer d., 4, 207.
Leï (Einzahl Lëu), rumänisches Geld. Beim Goldgeld = 0,81 *M*, in der herrschenden Silberwähr. etwa 15% weniger.
Leibeigenschaft, 76.
Leibrente, die den gewöhnlichen Zinsfuß übersteigenden Jahreszinsen, welche jemand bis zu seinem Tode oder, je nach Übereinkunft, während einer gewissen Reihe von Jahren dafür von einem anderen bezieht, daß er diesem ein gewisses Kapital (das beim Tode des Zinsempfängers Eigentum des Zinszahlers wird) zur beliebigen Verwendung übergeben hat.
Leichter (Lichter), ein Boot, um Fracht ans Schiff od. vom Schiff ans Land zu bringen.
Leihbanken, 42.
Leih-Bibliotheken, 196.
Leihgeschäft (Stempel), 488.
Leinenpapier, 75.
Leinpfad, der Weg längs einem Flusse z. Stromaufwärtsziehen der Schiffe.
Leinwand, Zählmaße, II. 367.
Leinwandhandel, 267.
Leipzig, 74.
—, Kreishauptmannschaft, 570.
Leistungsverzug d. Käufers, 235.
leonische (lionische) Waren, unechte Gold- und Silbertressen u. s. w.
Lepton (Mehrzahl: Lepta), griechische Münze, 628.
lettera di cambio, 433.
lettre de change, 430.
Lëu (Einzahl v. Leï), s. d.
Leuchtfeuer, 516.
Leuchtschiffe, 516.
Leuchttürme, 516.
Levante, das Morgenland, bes. Klein-Asien.
Levantiner Taler, 419.
Levantische Kompagnie, 65.
levantische Waren, Natur- u. Kunsterzeugnisse d. europäischen u. asiatischen Türkei.
levieren, einen Protest levieren, d. h. ihn aufnehmen, erheben.
Lewa à 100 Stotinke, früh. bulg. Einheitsmünze, Silberwährung. Nach den Wechselkursen etwa 0,75 *M*.
Lexington, 68.
Li, chinesisches Wegemaß. Sehr verschieden angegeben, oft zu 575,5 m oder ähnlich.
l. J. = laufenden Jahres.
Liberia, 645, II. 324.
Libra (Pfund, Arratel), portugiesisches Gewicht = 459 g.
Libra (Pfund), spanisches Gewicht = 460,093 g.
— **metrica**, spanisches Gewicht = 1 kg.
lichten, die Anker heben (von Schiffen).
Liechtenstein, 590, II. 308.
Lieferbarkeit der Ware, 406.
Lieferschein, II. 99.
Lieferung der Ware, 406.
Lieferungs-Verträge, II. 106.
—**-Verzug**, 235.
Liegegeld, die Vergütung, welche ein Schiff zu beanspruchen hat, wenn es länger, als im Befrachtungs-Kontrakte ausgemacht ist, auf die ihm zugesagte Ladung warten muß.
Liegelage, die im Konossement festgesetzte Zeit, binnen welcher der Schiffer die ihm zum Transport übergebenen Waren geladen haben muß.
Liegnitz, Regbez., 563.
Liespfund (à 20 Pfund), schwedisches (nicht mehr offizielles) Gewicht = 8 kg.
— (à 20 Pfund), finnisches Gewicht = 8 kg.
—, norwegisches Gewicht = 8 kg.
—, dänisches Gewicht = 8 kg.
limited, Zusatz in den Firmen derjenigen engl. Aktien-Gesellschaften, bei denen die Haftbarkeit der Aktionäre auf das Aktien-Kapital beschränkt ist.
limitieren, den äußersten Preis vorschreiben, II. 205.
limito, Limitum, der einem Kommissionär vorgeschriebene äußerste Preis zum Ein- oder Verkauf von Waren u. s. w.
Linh, anamisches Gewicht = 31,240 kg.
Linie, s. v. w. Äquator.
—, Pariser, älteres Längenmaß (in neuerer Zeit häufig in wissenschaftlichen Werken angeführt) = 2,2558 mm.
—, s. Zoll.
Lippe - Detmold, Fürstentum, 575, II. 306.
liquid, fällig geworden, anerkannt (von Forderungen); verfügbar, nicht festgelegt, flüssig (von Kapitalien).
Liquidant, der seine Schuldforderung geltend machende Gläubiger.
Liquidat, d. angeklagte Schuldner.
Liquidation (Aktien-Gesellschaft), 220.
— eines Geschäftes, II. 14.
Liquidations-Bureau, 458.
—**-Kurse**, 458.
— **-Termin**, beim Konkurse der gerichtlich anberaumte Tag, bis zu welchem die Gläubiger ihre Ansprüche nebst Beweisen einzureichen haben.
liquidieren, auseinandersetzen, Schulden und Forderungen ins reine bringen, gegeneinander ausgleichen, eine Gebührenrechnung machen.
Lira, Umrechnungssatz, 481.
Lissabon, 58.
List, Friedrich, 122.
Lit. oder Litera, Buchstabe.
Liter, 429.
—**-Prozente**, Angabe der Spiritus-preise für 100 Liter zu 100%, für 10000 Liter-Prozente, II. 210.
Litera, s. Lit.
Litra, türkisches Gewicht, 632.
Li-tschau-schong, 682.
Liverpool, 67.
Livland, 72.
Livorno, 95.
Livre, belgisch. Gewicht = 0,5 kg.
—, die ältere franz. Rechnungseinheit, gleich ungefähr einem Franken; das alte franz. Pfund ($^{489}/_{500}$ g); Livre Sterling, ein Pfund Sterling, s. Sterling.
Lizenz, gerichtliche Erlaubnis.
Lizitant, Steigerer; Lizitation, die öffentliche Versteigerung veräußerlicher Gegenstände an den Meistbietenden; Lizitum, Ausgebot, Angebot, Gebot bei Versteigerungen.
Lloyd, ursprünglich ein Kaffeehaus in London, wo vorwiegend Seeleute einander trafen, jetzt Name für Reedereien (Norddeutscher Lloyd).
Load (engl.) = Last.
lock-out (engl.), „Aussperrung", die seitens der Arbeitgeber zur Bekämpfung eines Streiks u. s. w. angewendete Entlassung sämtlicher Arbeiter.
Log (Logg), Vorrichtung auf Schiffen, um die Schnelligkeit der Fahrt zu messen.
Lohnbeträge, 161.
Lohnführer, 196.
Lohnhöhe, Ungleichheit der, 161.
Lohn-Minimum, 163.
Lohnsteuer, 184.
Lohn-Taxen, obrigkeitliche, 163.
Lohnverabredungen, 163.
Loire, Dampfschiffahrt, 517.
lokal, örtlich.
Lokal-Handel, 262.
loko oder in loco, loco, an demselben Ort, von dem die Rede ist oder am beigesetzten Ort, z. B. loco Berlin.
Lokomobile, eine fahrbare Dampfmaschine.
Lokomotiv-Eisenbahnen, 196.
Loko-Ware, am Platze befindliche Ware, die sofort geliefert werden kann.
Lombard, die Leihbank.
—**-Darlehn**, 462.
—**-Geschäft**, 463.
—**-Verkehr**, 470, 488.
Lombarden, Aktien der Österr. Südbahn.
lombardieren, Wertpapiere beleihen.
Lombardierung, 462.
Lombok, 622.
Lome, 665.
London, 51.
—, Effekten-Berechnung, II. 190.
—, Geldsorten-Arbitrage, II. 204.
—, Getreide-Notierungen, II. 209.
—, Wechsel-Arbitrage, II. 198.
Loode, niederländisches Gewicht = 10 g.
Lootse, s. Lotse.

Löppe, Garnmaß, II. 367.
Lorch, 42.
Lori, deutsche Quantitäts-Bezeichnung im Kohlenhandel. Bei Steinkohlen etwa 5000 kg, Doppel-Lori bei böhmischen Braunkohlen, etwa 10000 kg.
löschen, ausladen von Schiffen, 254.
—, tilgen, einen Schuldposten in den Büchern tilgen, austun.
Löschung, Löschzeit, 254.
Lose, Anlehens-, 454.
Lossperrgesetz, 454.
Losung (Lösung), die tägliche Einnahme für verkaufte Waren.
Lothringen, 584.
Lotse, Lootse, Schiffsführer, des Fahrwassers vollkommen kundige Leute, welche ein- und auslaufende Schiffe den sicheren Weg führen.
Lotsengeld, 253.
Lotterie-Anleihen, 454.
—**-Lose**, 491 flg.
Louisdor, 423.
Louisiana, Luisiana, 70, 86.
l. S. = lange Sicht (bei Wechseln).
L. S. = loco sigilli, anstatt des Siegels.
L. St., Lstrl., Pfund Sterling.
Lübeck, 51, 73, 578, II. 308.
Lucca, 45.
Lüderitz-Land, 669.
Ludwig XIV., 69.
— **Philipp**, 85.
lukrativ, vorteilhaft, gewinnbringend, einträglich; lukrieren, gewinnen, Gewinn von etwas haben.
Lüneburg, Regbz., 567.
Lu-tschu-Inf. (Liu Kiu), 640.
Luxemburg, Großherzogtm., 585, II. 308.
Luxusartikel, 21.
Luzon, Insel, 653.
Lyon, 49.

M = Mark.
m = Meter.
M., **m.** = mille, tausend, z. B. 25/m. = 25000.
Maalbrief od. Mahlbrief, Vertrag über den Bau eines Schiffes.
Maaß, schweiz. u. bad. bisherig. Flüssigkeitsmaß = 1,5 l.
Maatje, niederl. Flüssigkeitsmaß = $^1/_{10}$ l.
Mace od. Mehs ($^1/_{10}$ Taël), chines. Rechnungsmünze. Beim Haikwan-Taël = 0,537 *M*, bei den anderen Taëls verhältnismäßig.
Mac-Kinley-Bill (1890), 108.
Madagaskar, 86, 605, 646, II. 326.
Madeira, 97, 618, II. 311.
Madras, 71, 82.
—**-Maund**, ostind.-brit. Gewicht, gewöhnlich zu 25 engl. Pfund = 11,34 kg angenommen.
Madura, 61, 621.
Mafia, 672.
Magazin, das Warenlager, Magazinier, der Lagerverwalter, Lageraufseher.
—**-Vereine**, 224.
Magdalenen-Strom, 111, 112.
Magdeburg, Regbz., 563.
Mahlbrief, s. Maalbrief.
Mahmudjé-Kanal, 107.
Mahnbriefe, 23, II. 39.
Mahnverfahren, II. 45.
Mähren, 90, 91.
Mailand, 48.
Mainz, 74.
Makao, 98, 618, II. 322.
Makassar, 62.
Makedonien, 103.
Mäkler (Sensal, Courtier), 211, 449.
Maklergebühren, 9.
Maklerlohn, 10.
Makulatur, unreines oder bedrucktes Papier, zum Verpacken u. s. w. gebraucht.
Makuta, angolanisch-portugies. Münze, 30 Reis = 13,6 *Pf.*
Malagar, 66.
Malakka, 62, 643.
Malta, 595.
Malter, schweiz. u. bad. bisher. Getreidemaß = 150 l.
Malthus, 122.
Malz- u. Hopfenhandel, 266.
Mammut-Periode, 26.
Man (Bathman), v. 640 Miskal, persisch. Gewicht = 2,9376 kg.
—, Insel, 594.
—**-i-schah** (1280 Miskal), pers. Gewicht = 5,8752 kg.
— **von Tebris** (1000 Miskal), pers. Gewicht = 4,59 kg.
Manchester, 67.
—**-Doktrinäre**, 123.
—**-Partei**, 124.
Mandant, Auftraggeber, Vollmachtgeber, II. 102.
Mandat, Auftrag, Vollmacht, Ermächtigung, II. 101.
Mandatar, Bevollmächtigter, Beauftragter, II. 102.
Mandel, deutsches Zählmaß = 15 Stück.
Mandschurei, 639, II 319.
mangels Annahme mangels Zahlung, 438, 439.
Manifest, Ladungs-Manifest, das genaue Verzeichnis der in einem Schiffe verladenen Güter.
Manifestations-Eid, die eidliche Versicherung eines Schuldners, daß er nichts besitze, bez. des Falliten, daß er nichts vom Vermögen verheimliche; Offenbarungseid.
Manipulation, die Behandlung, Bearbeitung einer Ware m. d. Händen, Handgriff.
Manko, der Abgang, das Fehlende, das, um was etwas weniger ist, als es sein sollte, Kassen-Manko, Gewichts-Manko.
Mantel, Hauptwertpapier, da dasselbe den Mantel d. Kupon-Bogens darstellt.
Mann, Gesetzbücher des, 29.
Manua, Insel, 654.
Manual, Handbuch, Nebenbuch, Kladde, Brouillon (s. d.).
Manufakte, Gewerbserzeugnisse, Fabrikate.
Manufaktur-Waren, 265, 267.
Marañon, 518.
Marché libre, 449.
Marco Polo, 41.
Marianen, 678.
Maria Theresia, 90.
— **Theresien-Taler**, 419.
Marienwerder, Regbz., 562.
Mark Banko, Umrechnungssatz, 481.
—, kölnische, früheres deutsches Edelmetall- u. Münzgewicht = 233,8555 g.
— od. Marko, (castil.) spanisches bisher. Gold- u. Silbergewicht = 230,046 g.
—, portugiesisches u. brasilianisches bisher. Gold- u. Silbergewicht = 229,5 g.
Markenschutz, 203, 689.
—**zeichen**, 201.
Markka, Mark à 100 Penni, finnländ. Geld = 0,81 *M*.
Marktberichte, 19, 233.
Märkte, öffentliche, 409.
Marktordnungen, 409.
Marktpreis, 140, 233, 409.
Marktrecht, 409.
Marktwechsel, 434, 439.
Marokko, 107, 643, 700, II. 324.
Marschall-Inseln, 679, II. 329.
Marseille, 48.
Martinique, 70, 86.
Marx, Karl, 124.
Maryland, 65.
Mas, eine im ostind. Geldwesen übliche Rechnungsstufe, 591.
Maskat, 43, 67.
Maskopei, s. Matschappij.
Maskopträger, in Bremen eine Brüderschaft von Packträgern, die beim Löschen von Schiffen tätig sind.
Maße, 426.
Maße und Gewichte, internationales Bureau für, 428.
Masse-Kurator, Verwalter einer Konkurs-Masse.
Massilia (Marseille), 38.
Maßsätze, 406.
Maß- und Gewichts-System in Deutschland, metrisches, 428, 429.
Maßwesen, 154.
Material-Handel, 267.
Materialist, Gewürzkrämer, Spezerei-Händler.
Material-Waren, Gewürze, Kolonial- u. Farbwaren, Mühl-Fabrikate u. s. w.
Math, birman. Gewicht, 596.
Matschappij van Verre, 61.
matt, flau, gedrückt, ohne Kauflust.
matte Stimmung, 458.
Mau, chinesisches Feldmaß = 6,7440 a.
Maund, verschiedene ostind. Gewichte, 592.
Mauren, 40.
Mauretanien, 43.
Mauritius, 84, 597, II. 326.
Maut, Zollamt, Zollhaus, Zoll (bes. in Süddeutschland).
Mautamt, Zollamt.
Mauten, 185, 402.
Maximal-Offerte, das höchste Angebot bei Submission öffentlicher Anlagen.
Maximum, das Höchste, Größte, der höchste Preis, die größte Summe.

Die Waren s. alphabetisches Verzeichnis derselben S. 277 flg. Das alphabetische Register zum

Mapolle, 605, II. 326.
Mazzo, türkisches Zählmaß = 50 Stück.
Mechanik, 268.
Mecklenburg-Schwerin, Großherzogtum, 576, II. 306.
—**-Strelitz**, Großherzogtum, 577, II. 306.
Median, mittelgroß, z. B. bei Papier.
medio (Wechsel), 434.
Medschidié oder Medschidiédor, türk. Goldmünze = 18,456 *M*.
Meere, 551, II. 295 flg.
Mehemed Ali, 106.
Mehlhandel, 266.
Meile, deutsche, 429.
—, Mile, englische, Wegemaß = 1,609 km.
—, finn. Wegemaß = 10,689 km.
— oder Postmeile, österr. bish. Wegemaß = 7,589 km.
—, preußische alte, Wegemaß = 7,5325 km.
—, rumänische (in d. Walachei), Wegemaß = 7,864 km.
—, schwed. Wegemaß = 10,689 km.
—, ungar. Wegemaß = 8,354 km.
—, Mile, in den Vereinigten Staaten Wegemaß = 1,609 km.
Meinung, gute, 457.
Meistbegünstigungs-Verträge, 699.
Mekka, 43.
Melange, Mischung.
Melbourne, Staatsmann, 80.
meliert, vermischt, gemengt.
Memel, Dampfschiffahrt, 517.
Memorandum, Mitteilung, II. 96.
Memorial, II. 239, 261.
Menge der verschiedenen Vermögensteile, 12.
Mensual, monatlich; das Monatsbuch der doppelten Buchhaltung, d. h. das Journal, II. 258.
Merchant Adventurers, 52.
meritorisch (österr. Ausdruck), sachlich, sich auf die Sache selbst beschränkend; meritorische Prüfung einer Rechnung, Prüfung der sachlichen Berechtigung der in der Rechnung aufgeführten Posten ohne Untersuchung der ziffernmäßigen Richtigkeit.
Merkantilismus, 55, 120.
Merkantil-System, 120.
Meroe, 28.
Merseburg, Regbz., 564.
Mesopotamien, 31, 103.
Meßberichte, II. 35.
Messen, 410.
Messene, 38.
Messer, Bezeichnung für die den Rauminhalt der Schiffsgüter ausmessenden Personen.
Meßplätze, 74.
Meßwechsel, 57, 434, 439, II. 82.
Meßwoche, 410.
Metzahlung, für Handel und Messen bestimmte, von der Landeswährung abweichende Geldwährung.
metà, s. a metà.
Metall, 24.
Metallgeld, 228.
Metallhandel, 267.
Metalliques, Staatspapiere, deren Zinsen nicht in Papier-, sondern in Silbergeld bezahlt werden, z. B. österreichische u. russische.
Meteor-Eisen, 27.
Meter, 429.
Meter-Zentner, 429.
Methuen-Vertrag, 58, 66.
Metikal, türk. Gewicht s. Rosenöl = 4,81 g.
Metist, Geschäftsfreund a metà, II. 194.
Mètre des Archives, 427.
metrisches Maß-System, 426.
— **Gewichts-System**, 426.
Metzen od. Preßburger Metzen, bish. ungarisches Getreidemaß = 62,53 l.
— od. Wiener Metzen, österreichisches, bish. Getreidemaß = 61,487 l.
Mexiko, 97, 109, 654, 700, II. 312.
mg = Milligramm.
Mietzins, 9.
Mijl, niederländ. Wegemaß = 1 km.
Mikroskop, als Warenprüfer, 275.
Milandor, serbische Goldmünze = 16,20 *M*.
Mile, s. Meile, englische.
Milet, 36.
Mill, Stuart, 122.
Millar, spanisches Zählmaß = 1000 Stück.
Millerolle, französische (in Marseille) Quantitäts-Bezeichnung für Wein = 64 l.
Milliarde, tausend Millionen.
Milligramm, 429.
Milliliter, 601.
Millimeter, 429.
Milreis (à 1000 Reis), portugiesische Goldmünze = 4,54 *M*.
Milnanao, Inf., 653, II. 324.
Minden, Regbz., 564.
Minderheitsrecht, gesellschaftliches, 220.
minderjähriger Kaufmann, 198, 199.
Minderkaufleute, 200.
Mindoro, Inf., 653.
Mine (königl.), griechisches Gewicht = 1,5 kg.
Minimum, das Mindeste, Kleinste, der äußerste Preis.
Minut-Handlung, alla-minuta-Handlung, Detail-Handlung.
Minutisten, 263.
Miquelon, Inf., 605, II. 316.
Mischung (Legierung), 415.
Mise, das Kapital, welches man einer Rentenanstalt übergibt, um dagegen Renten zu beziehen.
Miskal, persisches Gold-, Silber- u. Münzgewicht = 4,6 g.
Mississippi (Dampfschiffahrt), 518.
—**-Kompagnie**, 70.
Missouri (Dampfschiffahrt), 518.
Mitreeder, 251.
Mitskal, marokkanische Rechnungsmünze = 1,246 *M*.
Mittelalter, geschichtlicher Überblick, 40 flg.
Mittel-Franken, 580.
Mittelländisches Meer, 552, II. 297.
Mittelsichtige Wechsel, II. 177.
mm = Millimeter.
Mobile (Stadt), 109.
Mobiliar-Kredit-Anstalten, 77.
—**-Vermögen**, die sämtlichen bewegl. Güter.
—**-Versicherung**, 171.
—**-Wert**, der Wert der sämtl. beweglichen Güter abgeschätzt.
Mobilien-Buch, II. 235.
mobilisieren, Kapital beweglich machen, Geld herausziehen.
Modellschutz, 687.
Mogador, 107.
Mohammedanismus, die Lehre Mohammeds; vergl. 43.
Mohur, nominal zu 15 Rupien, ostind.-brit. Goldmünze (Handelsmünze) = 29,830 *M*.
Moldau, 102.
Molo, Hafendamm, 515.
Molukken, 61, 93, 622, II. 323.
Momme, japanisches Handelsgewicht, 640.
Monaco, Fürstm., 605, II. 308.
Monats-Abschluß, II. 258.
—**-Sammelbuch**, s. Journal.
Mongolei, 639, II. 319.
Monometallismus, einfache (Gold- oder Silber-) Währung im Gegensatz zu Bimetallismus; vergl. 418.
Monopol, Alleinverkauf bestimmter Waren.
—, Handel in einem bestimmten Artikel ohne jede Konkurrenz und bei ziemlich willkürlich festgesetzten Preisen (z. B. wenn einzelne große Firmen in einem Artikel ausschließlich den Markt beherrschen).
monopolisieren, den Alleinverkauf bestimmter Waren an sich reißen.
Montenegro (Czernagora), 631, II. 308.
Montpellier, 48.
Montreal, 707.
Montserrat, Inf., 599, II. 316.
Mora, 107.
Morant, Inf., II. 316.
Moratorium, der einem Schuldner gewährte Zahlungsaufschub, welcher früher vom Staatsoberhaupte oder den Gerichten erteilt wurde, jetzt aber von den Gläubigern gewährt wird, wenn sie den Ausbruch des Konkurses vermeiden wollen.
Morgen, preußisches (alte Landesteile) bish. Feldmaß = 180 Quadrat-Ruten = 25,532 a.
—, polnisches Feldmaß = 55,99 a.
Mortifikations-Schein, II. 99.
Mosambik (Mozambique), 107, 618, II. 328.
Mosel, Dampfschiffahrt, 516.
Mossamedes, 618, II. 329.
Mosul, 31.
Motien, $^1/_{40}$ Kwan, anamitisches Geld = 8,65 ₰.
— Geld in Kambodja = 8,65 ₰.
Moyo, Mayo, portug. bish. Getreidemaß in Lissabon = 830,451; anderswo abweichend.
—, spanisches bish. Weinmaß in Kastilien = 258 l.

Mozambique, s. Mosambik.
m. p., m. ppa. = manu propria, eigenhändig; wird in Österreich oft hinter die Unterschrift gesetzt, um die eigene Unterschrift anzudeuten.
m/R., II. 222.
Mud, niederl. Getreidemaß = 1 hl.
Müller, Adam, 122.
Multiplikation, II. 111.
München, 74.
Münster, Regbz., 564.
Münzen, 146, 412, 414.
—, Arten, 418.
—, Berechnung der Feinheit der, II. 172.
— nach dem Gewicht, Berechnung der, II. 172.
—, reeller Wert der, 420.
—, Sachwert der, 420.
Münzen, Werte der, 420.
Münzfuß, 416, 420.
—, feiner, 416.
—, Graumannscher, 422.
—, rauher, 416.
Münzgewicht, 414.
Münzgewinn, 420.
Münz-Konvention v. 25. August 1837: 422.
Münz-Konventionen, lateinische, 425; skandinavische, 426.
— ausländischer Staaten, 425.
Münz-, Maß- und Gewichtskunde, 22, 412.
Münzpfund, 415.
Münzvertrag v. 24. Januar 1857, 422.
Münzzeichen (Münzbuchstaben), **Murcia,** 96. [414.
Musikalien-Handel, 267.
Musterfrist, 687.
Musterhandel, 267.
Musterlager, 410.
Muster-Register, 687.
Musterschutz, 23, 687.
Musterung, 252.
Mußkaufleute, 196.
Mutmaßung, Handel auf, 264.
Myriagramm, französisches Gewicht = 10000 g, 601.
Myriameter (Myriametre), französisches, italienisches und spanisches Wegemaß = 10 km (10000 m).
Mytilene, 36.

---

nach Dato, a dato (s. d.), vom Tage der Ausstellung eines Wechsels an gerechnet.
Nachforschungs-Protest, 441.
Nachfrage, 447.
Nachfrist, 235.
Nachgeschäft, s. Nachgeschäft.
Nach-Indossament (Wechsel), 435.
Nachmänner, Hintermänner, die dem Wechselinhaber nachfolgenden Giranten; Vormänner, die ihm voranstehenden nebst Aussteller.
Nachschriften, zu Briefen, II. 4.
nach Sicht (a vista, à vue), d. h. vom Tage an gerechnet, an welchem der Wechsel dem Bezogenen vorgelegt wird, 434.
Nagasaki, 105.
Namaqua-Land, 670.
Namen-Aktien, 455.
Nanking, Frieden zu, 104.
Napoleon I., 31, 78.
Napoleon III., 85.
Napoleondor (Name des 20-Frankstücks), französische Goldmünze = 16,20 *M.*
Narva, 71, 72.
Nassau, 88.
Natal, 597, II. 326.
National-Bank in Amerika, Aufhebung 1886: 108.
—, belgische, 465.
—, dänische, 465.
nationales System der politischen Ökonomie, 122.
National-Ökonomik, 114, 122.
Nationen, meist begünstigte, 187.
Natur als Produktions-Faktor, 124.
Natural-Steuern, 185, 186.
Nautik, Schiffahrtskunde.
nautisch, zur Schiffahrt gehörig.
nautische Meile, Seemeile, 428 (Fußnote).
Navigations-Akte, 63, 65.
Naxos, 38.
N. B. = nota bene, zu beachtende Notiz.
Neander-Tal bei Düsseldorf, 26.
Neapel, 95.
Neben-Adresse, Wechsel, 440.
—**-Bücher,** II. 227.
—**-Geschäfte,** 200.
Nebenhandel, 264.
Nebenniederlassung, 200.
Nebenplätze, das sind Plätze, an denen die Reichsbank kein Kontor, oder nur kleine Kontore hat.
Neckar-Kreis, 582, II. 304.
Neger-Sklaverei, 108.
Negerstamm, 28.
Negri-Sembilan, 643, II. 322.
Negros, Insel, 653.
Nennbetrag von Wertpapieren, II. 185.
Nennwert der Banknoten, 466.
— der Münzen, 418.
Nepal, 643, II. 320.
Netto, rein, nach Abzug alles Abzuziehenden oder aller Unkosten.
—, bedeutet im Buchhandel bei Preisangaben den Buchhändlerpreis.
— **ab hier,** 408.
—**-Ertrag,** s. Reinertrag.
—**-Gewicht,** 405.
—**-Gewinn,** Reingewinn.
—**-Preis,** der reine, keinen Abzug erleidende Preis.
—**-Produkt** (produit net oder net provenu), Reinertrag einer gekauften Ware, e. Wechsels, welcher übrig bleibt, nachdem alle Unkosten abgezogen sind.
—**-Raumgehalt,** 430.
—**-Summe,** runde Summe.
—**-Tara,** wirkliches Gewicht der Emballage, 405.
Neu-Amsterdam, 62.
Neu-Britannia-Archipel, 680.
Neubuch, II. 367.
Neuenburg, 94.
Neu-England, 65.
—**-Fundland,** 67, 69, 70, 598, II. 316.
Neu-Granada (Columbia), 657, II. 314.
— **-Guinea,** 622.
— —**-Kompagnie,** 679.
—**-Hannover,** Insel, 681.
—**-Kaledonien,** 83, 605, II. 330.
—**-Karthago,** 40.
—**-Lauenburg,** Insel, 681.
Neukot, 428.
Neu-Mecklenburg, 680.
—**-Mexiko,** 109.
—**-Pommern,** 680.
—**-Ries,** Zählmaß für Papier, II. 367.
—**-Scheffel,** 428.
—**-Schottland,** 69.
—**-Seeland,** 600, II. 330.
—**-York,** 65, 110.
Neuzoll, 428.
Nevada, Silberminen, 110.
Nevis, Insel, 599, II. 316.
New Jersey, 65.
— **Orleans,** 70, 109.
— **York,** 65, 109.
— —, Wechsel-Kurse, II. 184.
— —, Getreide-Berechnung, II. 208.
Nicaragua, 655, II. 312.
nicht an Order, 437.
Nicht-Zahlung des Akzeptanten (Wechsel), 441.
Nickel-Münzen, 424.
Nieder-Bayern, 580, II. 304.
—**-Guinea,** 618, II. 329.
Niederlagescheine, s. Warrant.
Niederlande, 52, 60, 64, 92, 620, 700, II. 308.
—, spanische, 63.
Niederländische Bank, 464.
— **Handelsgesellschaft,** 93.
— **Kolonien,** 93.
— — in Asien (Ost-Indien), 621.
— — in Süd-Amerika u. West-Indien, 622, II. 316, 322, 330.
Niederlassung, 201.
Niger-Küsten-Protektorat, 597.
Nil, 30, 517.
Ningpo, 104.
Ninive, 31.
Nischnij Nowgorod, Messe, 99.
n. M., n. Mts., nächsten Monats.
N. N., zum Ersatz eines Namens (nomen nescio, d. h. den Namen kenne ich nicht, oder nomen notetur, d. h. der Name möge hier notiert werden).
No., Numero, Nummer.
no = netto (s. d.).
Noah, 25.
Nochgeschäft, 460, 488.
nolo (ital.), die Schiffsfracht.
nomen. Schuldposten, Schuld, Geldposten; nomina activa, Außenstände; nomina passiva, Schuldposten.
Nominal-Betrag (—Wert, Nennwert), die Summe, über welche ein Effekt lautet.
nomineller Zinsfuß ist der einem Papier nominell beigelegte Zinsfuß, welcher sich aus dem Verhältnis der Kupons zum Nennwert ergibt; vergl. effektiver Zinsfuß.
Nord-Amerika, Freiheitskampf, 68.
Nord-Amerik. Kolonien, 653, II. 318, 324, 330.

Nordische Gesellschaft für Walfischfang, 63.
Nord-Ostsee-Kanal (Kaiser Wilhelm-Kanal), 513, 552, 566.
Nordsee, 552, II. 297.
Normal-Eichungs-Kommission, 428.
Normannen, 41.
Normannische Inseln, 594, II. 296, 308.
Norwegen, 52, 72, 100, 626, II. 310.
Norwegische Bank in Drontheim, 465.
Nota, II. 59.
— bei der Reichsbank, II. 68.
— **Gewichts-**, II. 58.
— **Interims-**, II. 58.
— nehmen in, vormerken.
—, Note, Rechnung, II. 58 flg.
Not-Adressant (auf Wechseln), der Schreiber der Not-Adresse.
— **-Adressat**, derjenige, dessen Name oder Firma die Not-Adresse bildet.
— **-Adresse** (Wechsel), 438, 440, II. 74.
Notar, ein öffentlicher Beamter, der vom Staat ermächtigt ist, Wechsel-Proteste zu erheben, Urkunden u. Unterschriften zu beglaubigen u. s. w.
Noten, II. 58.
Noten-Appoints, 465.
Notenbank, bayrische, 466.
—, deutsche, 465.
Noten-Steuer, 465.
— **-Umlauf**, abgabenfreier, 466.
Nothafen, 516.
Notifikation bei Nichtzahlung eines Wechsels, 442.
notifizieren, anzeigen, melden.
Not leidend ist ein Wechsel oder Kupon, sobald er im Verfall-Termine nicht eingelöst wird.
Nova, Novitäten, Neuheiten, Waren der Saison, namentlich im Manufaktur- u. Modewarensache (nouveautés), auch im Buchhandel.
Novation, Erneuerung, Umwandlung alter Verbindlichkeit in neue, z. B. einer Darlehnsschuld in eine Wechselschuld.
Nowgorod, 51, 71.
n. S. = nach Sicht.
N. S. = Nachschrift (Postscriptum), II. 4.
Nubien, 635, II. 328.
Nupe, 666.
nur für Seegefahr, 259.
Nürnberg, 47, 50.
Nutzholz-Berechnung, II. 212.
Nutz- u. Arbeitstiere, 129.

Oase, eine quellenhaltige, daher fruchtbare Örtlichkeit in der Wüste.
Ob (Obi), Dampfschiffahrt, 518.
Ober-Bayern, 580, II. 304.
Ober-Franken, 580, II. 305.
Oberhandelsgericht (Bundes-O., Reichs-O.), 198.
Ober-Pfalz, 580, II. 304.
Ober-Post-Direktionen, 519.
Obligation, Schuldverschreibung über empfangene Darlehen, 450, II. 100.
Obligationen, Prioritäts-, 452.
—, standesherrliche, 452, von Industriellen, 452, Bergwerksgesellschaften, 452.
— von Kommunal-Verbänden, 451.
Obligo (ital. óbligo), Verbindlichkeit, bes. Zahlungsverbindlichkeit; **„ohne Obligo"**, bei Wechsel-Indossamenten: ohne für die richtige Einlösung gutstehen zu wollen; bei Preis-Kuranten: ohne die Verbindlichkeit, Waren zu den notierten Preisen unter allen Umständen zu liefern; **Obligo sein**, einem schuldig sein; für jemand sein O. geben, für ihn bürgen; aus dem O. lassen, an Stelle der Verbindlichkeit eines anderen die eines Dritten annehmen.
Obmann, der Schiedsrichter; der erste Geschworene (Wortführer) beim Geschworenengericht.
Obstbandel, 266.
Ocean, s. Ozean.
Ochava, Gewicht in Spanien, Mittel-Amerika, 615, 655.
Odessa, 71.
Oedsus, 37.
Offenbarungs-Eid, II. 52.
offene Handelsgesellschaft, 212.
offener Kredit (Blanko-Kredit), bei dem der Gläubiger ohne Deckung ist.
offerieren, anbieten.
Offerte, Anerbieten.
Offert-Schreiben, II. 15 flg.
offiziell = amtlich.
offizieller Diskont(o), der von d. Reichsbank festgesetzte Diskont.
— **Kurszettel**, amtlicher K., II. 176.
Ohio, Dampfschiffahrt, 518.
Ohm, eine Tonne von bestimmter Größe, früher ein Flüssigkeitsmaß in den meisten deutschen Ländern, so auch in Finnland (Preußen, alte Landesteile = 137,4 l).
ohne Bericht (Wechsel), 435.
— **Kosten** (Wechsel), 438.
— **Obligo** (Wechsel), 438.
— **Protest** (Wechsel), 438.
Oka (Okka), ägyptisches Gewicht = 1,235 kg.
— —, griech. Gewicht = 1280 g.
— —, Gewicht in Tripolis = 1,221 kg.
Okkupations-Recht des Staates, 183.
Ökonomie, 114.
—, politische, Staatsverwaltungs-Lehre.
Oktroi, ausschließliches Handelsrecht, Privilegium, Vorrecht; Abgabe, die für Waren, welche gewisse Flußstrecken passieren (z. B. Rhein-Oktroi), zu entrichten ist, bez. war; auch städt. Eingangsabgabe für Lebensmittel (in Frankreich), 185.
Oktroyieren, aufdringen.
Okzident, das Abendland, die westlich gelegenen Länder.
Oldenburg, Großherzogtum, 577, II. 306.
Olifant-Papier, holländ. Elefantpapier, das größte Papier, zu Tabellen und Kupferstichen gebräuchlich.
Öl- und Fettwarenhandel, 267.
Olynthus, 37.
O. M. = Ostermesse.
Oman, 642, II. 320.
Omnibus-Unternehmungen, 196.
Onsen (Unzen), niederländischer Name der Gewichte von 100 g.
Onza, Goldmünze in Bolivien = 62,68 ℳ.
—, columbische Goldmünze = 81 ℳ.
—, mexikanische Goldmünze = 66,07 ℳ.
—, spanische Goldmünze (bis 1848 geprägt) = 66,07 ℳ gesetzlich (faktisch weniger, schwankend).
Ophir, 32, 33.
Oppeln, Regbz., 563.
Oranje-Freistaat, 646, 700, II. 324.
ord., ordinär, bezeichnet im Buchhandel den Ladenpreis (Gegensatz: netto).
Order (Ordre), Auftrag, Bestellung, Anweisung.
— (Wechsel), 434.
— eigene, 434.
— **-Klausel** (Wechsel), 437.
—, nicht an (Wechsel), 434.
— **-Papier**, 229, 430.
— **-Wechsel**, 437.
Ordinär-Preis (Buchhandel), Ladenpreis.
Ordnungsregeln der Buchhaltung, II. 224.
Öre, skandinavische Scheidemünze = 1,125 ₰.
Orenburg, 100.
Organisation d. G. m. b. H., 222.
Original, Urschrift, im Gegensatz zur Kopie, Abschrift.
Orinoko, Dampfschiffahrt, 518.
Orkneys = **Orkaden**, 595.
Orsoolo II., 45.
Ortsgebräuche, 406.
Osmanisches Reich, s. Türkei.
Osnabrück, Regbz., 568.
Ost-Afrika, Freistaat von, 618, II. 328.
Ost-Afrikanische Gesellschaft, **Ostende**, 64. [673, 676.
österreichische Krone, Umrechnungssatz, 481.
Österreichische National-Bank, 90.
Österreichisch-ungarische Bank, 464.
Österreichisch-ungarischer Lloyd, 91.
Österreich-Ungarn, 75, 90, 585, 700, II. 310.
Oktia, 40.
Ost-Indien, Niederländ.-, 621, II. 322.
Ost-Indische Kompagnie, 92.
Ostländische Kompagnie, 65
Ost-Preußen, Provinz, 561, II. 304.
Ost-Rumelien, 633, II. 304.
Ostsee, 552, II. 296.
— **-Provinzen**, russische, 607.
Ost-Timor, Inf., 618, II. 322.
— **-Turkestan**, 639, II. 318.
ot, ohne Text (telegraph. Abkürzung).

Ottingkar, dänisch. Getreidemaß, auch dän. Feldmaß.
Otto I., 44.
— **III.,** 45.
Ottomanische Bank, Kaiserlich, 465.
Ounce (Unze), englisches u. nordamerikanisches Gewicht.
over proof, Spiritus-Probe, vergl. II. 210.
Oxhoft, ein großes Faß; eine in früherer Zeit vielfach übliche Quantitäts-Bezeichnung, bez. Flüssigkeitsmaß.
Oxus, 25.
oz. = Ounce.
Ozean, Atlantischer, II. 295.
—, Indischer, II. 298.
—, Stiller, II. 298.
Ozeanien, 600, II. 328.

P., auf Kurszetteln = Papier od. Brief, d. h. zu dem betreffenden Kurs besteht Angebot.
p. a. = per annum, jährlich.
Paccioli, Lucas, II. 225.
Pacific-Bahnen, 83, 649.
Pacifischer Ozean, 553.
Pack, englisches Gewicht für Wolle = 108,86 kg.
—, Zählmaß beim Tuchhandel = 10 Stück, II. 367.
Packbedarf, 9.
Packhöfe, 189.
Pacotille = Beilast.
—**-Handel,** Nebenhandel, den Kapitän und Mannschaft eines Schiffes treiben.
Paddy, ungeschälter Reis.
pag. = pagina, Seite (eines Buches).
Pagament, eigentlich bare Bezahlung, früher auch Bezeichnung für ungemünztes, rohes Silber.
Pagan, Insel, 678.
paginieren, die Seiten eines Buches mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen.
Pagode, ostindische Rechnungsmünze (jetzt wenig mehr gebräuchlich) = $3^1/_2$ Rupie.
Pahang, 643, II. 322.
Pai, siamesische Rechnungsmünze = 8 ₰.
Palau-Inseln, 678, II. 328.
Palawan, Insel, 653, II. 325.
Pally, ostind. Getreidemaß, 592.
Palme, engl. Längenmaß = 7,6 cm.
—, italienisches, griechisches und niederländisches Längenmaß = 10 cm.
—, norwegisches Längenmaß = 8,86 cm.
—, russisches (Riga) Längenmaß = 9,44 cm.
Palmen, niederl. Maß, 621.
Palmos, spanisches Maß, 615.
Panabat (Penabat), pers. Silbermünze = 0,405 ℳ (etwa).
Panama-Bahn, 657.
—**-Kanal,** 111, 657.
Panay, Insel, 653, II. 325.
„P. and O." (Peninsular and Oriental Steam Navigation Company).
Panik (Panique), allgemeine Bestürzung an der Börse bei stark weichenden Kursen.
Pantikayaum (Kertsch), 37.
Papier, 457.
— Erfindung, 30.
— (P. auf Kurszetteln) = Briefkurs, d. h. derjenige Kurs, zu dem die Effekten **angeboten** sind.
—, gemachtes, ein schon mehrfach indossierter Wechsel.
—, kurzes, ein bald fälliger Wechsel.
—, langes, ein Wechsel, der noch 2—3 Mt. zu laufen hat.
— **per cassa,** 457.
—, von der Hand gezogenes, ein noch nicht indossierter, also neu gezogener Wechsel.
Papiergeld, 151, 152, 228, 421.
Papier-Handel, 267.
—**-Rente,** 451.
—**-Rubel** (Rubel ohne weiteren Zusatz, auch Silber-Rubel genannt und nicht mit „Rubel Metall" zu verwechseln), russisches Papiergeld mit schwankendem Kurse.
Papier-Währung (P.-Valuta), 421.
Para, serb. Scheidemünze = 0,8 ₰.
—, türk. Scheidemünze = 0,46 ₰.
—, ostindisches (Surate) Getreidegewicht = etwa 34 kg.
Paraguay, 113, 662, II. 314.
Parah, ostindisches (Madras) Getreidemaß = 61,5 l.
Parallel-Währung, 147.
Parana, 518.
paraphieren, mit einem Zeichen, Stempel, Namenszug (Paraphe) versehen; einen Vertrag paraphieren, vorläufig vereinbaren.
Parere, schriftliches Gutachten Sachverständiger über einen streitigen Fall in Handelsangelegenheit.
Parfümerie-Handel, 267.
Pari, bei Wertpapieren: der gleiche Stand des Kurses mit dem Nennwerte; bei Münzen: der gleiche Wert zweier Geldsorten, berechnet nach ihrem Gehalt an fein Gold.
— verschiedener Valuten, 420.
Pariation, Ausgleichung, Tilgung einer schuldigen Summe.
Parität, Geichwertigkeit; Paritäten, Londoner Parität sind solche Kurse, die den in London notierten Kursen entsprechen.
Parkett (parquet; Börse), 449.
Parten, Schiffs-, Anteile d. Sozietäts-Reeder, 250.
Partial-Hypothekar-Anweisungen, 450.
Partizipations-Geschäft, eine Unternehmung mehrerer Personen auf gemeinschaftliche Rechnung.
—**-Konto,** II. 260.
Pascherei, s. Konterbande.
Passage-Geld, 254.
Passagier-Gut, 243.
passato, im verflossenen Monat, verflossenen Jahr.
Passat-Winde (Moussons), die zwischen den Wendekreisen lang herrschenden (beständigen) Winde.
Passau, 50.
Passeport, Geleitsbrief, Begleitschein e. Warensendung; auch Reisepaß.
Passier-Gewicht, 418.
Passiva, II. 221.
Passiv-Geschäft der Banken, 462, 463.
—**-Handel,** 262.
Paß-Visa, 699.
Patacon, der in einzelnen Teilen Südamerikas vorkommende Name des span. und mexikan. Piaster und ähnlicher Münzen.
Patent, obrigkeitliche Erlaubnis, ein Geschäft oder Gewerbe zu betreiben; Recht zur ausschließlichen Ausbeutung einer neuen Erfindung während eines bestimmten Zeitraumes.
—, (bei der Bezeichnung von Waren, z. B. Patent-Stärke), zur Andeutung, daß die betr. Ware besondere Vorzüge hat oder auf Grund eines Patentes hergestellt ist.
—, reines, die von den Schiffen und den Herkunftsorten mitgebrachte Bescheinigung über den dort herrschenden guten Gesundheitszustand.
Patentschutz, 23, 684.
Patentsteuer, Gewerbesteuer (in Frankreich).
Patentwesen, 683.
Patron, Schiffsherr.
Pauperismus, Massenarmut.
Pazifischer Ozean, s. Stiller Ozean.
Peça, portugiesische Goldmünze = 36,286 ℳ.
Peck, Getreidemaß, in England = 9,087 l, in den Ver. Staaten = 8,809 l.
Pedro-Cays-Insel, II. 316.
Peel, Robert, 80.
Peels-Akte, 463.
Pegel, Wasserstand.
Peh, birmanisches Feldmaß = 72 a.
Pehtha (Vis), birmanisches Handelsgewicht = 1,656 kg.
Pei, Rupie, Deutsch-Ost-Afrika, Münze.
Peipus-See (Dampfschiffahrt), 517.
Pelew-Inseln, s. Palau-Inseln.
Pelzwarenhandel, 267.
pence, Mehrzahl von penny (engl. Münze), 591; pence sterling, vgl. Pfund Sterling.
Pendeluhren, 57.
Penni, finnländische Scheidemünze = 0,81 ₰.
Pennsylvania, 65, 109.
Penny, englische Scheidemünze = 8,5 ₰.
Pennyweight (dwt.), englisches und nordamerikanisches Edelmetall- und Münzgewicht = 1,55517 g.
Pentapolis, 37.
per, für, durch; in der Buchführung, II. 234; per cent (%), per mille (‰), zu Hundert, zu Tausend; per aval, als Bürge, per cassa, per comptant oder contant, gegen bares Geld; per Zentner, Ballen, Faß u. s. w., für einen Zentner, Ballen u. s. w.; per Saldo, zur Ausgleichung, als Rest; per Regie, für Verwaltung, als Prinzipals-Anteil.
Perak, 643, II. 322.
perche, s. pole.

perdita (ital.) = perte.
Perikles, 35.
Perim, 596.
Perlen, 29, 104, 640, 700, II. 330.
Person, juristische (moralische), eine Gemeinschaft mehrerer Personen, der von seiten des Staates in rechtlicher Beziehung die persönlichen Rechte eingeräumt sind.
Personal-Kredit, 150.
Personen-Konten, II. 223, 256.
— **-Transport-Unternehmer**, 196.
Personifikation der Konten, II. 257.
Perte, 421.
Peru, 112, 659, II. 314.
Pesa (Kupfermünze), s. Rupie, Deutsch-Ost-Afrika.
Peseta, à 100 centimos, spanische Münze = 1 Frank.
Peso, Last, Schwere, Gewicht; schwere Münze.
—, zentralamerikanisches Geld (Silberwährung).
—, kolumbisches Geld.
—, kubanisches Geld, Gold = 3,82 *M*.
— (Piaster), mexikanisches Geld (Silberwährung).
—, philippinisches Geld (Silberwährung).
—, spanische Silbermünze = 4,05 *M*.
peso, al, nach dem Gewichte.
Peso corriente, chilenisches Geld.
— **fuerte**, Geld in Paraguay (Silberwährung).
— — frühere argentinische Währung.
peso grosso, schweres Gewicht.
Peso macuquina, venezolanische Rechnungsmünze.
— **moneda nacional**, argentinisches Geld, Gold = 4,05 *M*. Papier bedeutend weniger.
— **nacional**, Geld (Goldwährung) in Uruguay = 4,34 *M*.
peso sottile, leichtes Gewicht.
Peter der Große, 71.
Petersburg (Sankt Petersburg), 71.
Petra, 32.
Petroleumquellen d. Karpathen, 102.
— in Rumänien, 102.
Petropawlowsk, 100.
Pfahlbauten, 26.
Pfahlgeld, 515.
Pfalz, 581, II. 304.
Pfand am Kommissions-Gut, 240.
Pfandbriefe, 452.
Pfandrecht, 232.
Pfandschein, Urkunde über ein empfangenes Faustpfand.
Pfändung, Briefwechsel mit dem Amtsgerichte, II. 54.
Pfennig, deutsche Scheidemünze.
Pferdeeisenbahnen, 196.
Pferdehandel, 266.
Pflanzergesellschaften in Deutsch-Ost-Afrika, 673.
Pflichtanker, Notanker, ein großer im Schiffsraum aufbewahrter Anker, den man nur bei der dringendsten Not auswirft.
Pflichten des Kaufmanns, 203.
Pfund, 428.
Pfund, ägyptisches Geld (Goldwährung) = 20,7506 *M*.
—, türkisches Geld (Goldwährung) = 18,456 *M*.
—, deutsches und dänisches Handelsgewicht = 500 g.
— avoirdupois (avdp.), Handelsgewicht in England und Nord-Amerika = 453,59265 g.
—, russisches Münz- und Handelsgewicht = 409,5119 g.
— (Schalpfund), schwedisches und finnisches Handelsgewicht = 425,076 g.
— **Sterling**, englisches Geld (Goldwährung) = 20,42945 *M*; Umrechnungssatz, 481.
—, **Troy-** (spr. trau), englisches u. nordamerikanisches Edelmetall- u. Münzgewicht = 373,24195 g.
Phanagoria, 37.
Phasis, 25, 37.
Philadelphia, 68, 109.
Philipp II., 61.
Philippinen, Ins., 653, II. 324.
Phokäa, 36.
Phöniker, 27, 33.
Physiokratismus, 121.
Piaster, ägyptische Silbermünze = 0,2075 *M*.
—, mexikanisches Geld, Silber = 3,50 *M*, Gold = 4,13 *M*, 420.
—, spanischer, 420, frühere Silbermünze, jetzt = 3,52 *M*.
—, frühere tunesische Rechnungsmünze = 48,6 ₰.
— (Gersch), türkische Silbermünze = 18,456 ₰.
Pice, ostindische Münze, 591.
Pico, 618.
Pie (Pies, Peis), ostindisches Geld, 591.
Piece, englisches Zählmaß für Leinen = 22,86 m.
pièce, Mengenbezeichnung für Branntwein in Bordeaux, etwa = 380 l.
Piëtak, russische Silbermünze (5 Kopeken) = 9—10 ₰.
Pik, griech. Längenmaß = 69,5cm.
Piki (königl.) griechisches Längenmaß = 1 m.
Pikul, chinesisches Gewicht = 60,479 kg.
—, Gewicht in Niederl.-Indien = 61,76 (62,5) kg.
— (Pico), philippinisches Gewicht = 63,263 kg.
—, japanisch. Gewicht = 59,295 kg.
—, siamesisches Gewicht = 58,51 kg.
Pilaren, Säulen-Piaster, 420.
Pint, Flüssigkeitsmaß in England = 0,568 l, in den Ver. Staaten = 0,473 l.
Pipa, portugiesisches und brasilian. Mengenmaß für Wein u. s. w., etwa = 480—500 l.
—, sizilianisches Weinmaß = 384 l.
Pipe, englisches Gebinde für Wein = 572,5 l.
—, französisches Mengenmaß für Branntwein = 620 l.
Pisa, 44.
Pistole, mexikanische Goldmünze = 16,518 *M*.
Pistolen, 423.
Pizarro, 54.
placieren, einen Platz anweisen, unterbringen, aubringen, verkaufen.
Plata (span.), Silber.
Platz-Agenten, 20.
Platzgeschäft, 7.
Platzrechnungen, II. 58.
Platzvorschriften, 406, 407.
Platzwechsel, ein Wechsel, der auf dem Wohnorte des Inhabers zahlbar ist; vergl. 434.
Platzwechsel-Skontro, II. 261, 274.
plein pouvoir, unbeschränkte Vollmacht, freie Hand zur Ausführung von Geschäften.
Pleite (jüd.), Bankerott.
Plombage, Plombe, das von der Zollbehörde angelegte Bleisiegel an ausländische Waren-Kolli, welche nur durchpassieren.
plombieren, mit Bleisiegel versehen.
Plombierung, 189.
polds de troy, 49.
pole (perch, rod), engl. und nordamerikan. Längenmaß = 5,029 m.
Polen, 71.
Police, offene, taxierte, vorläufig taxierte, 259; police de chargement, Seefrachtbrief, in den mittelländ. Häfen gebräuchlich.
polnischer Gulden, Umrechnungssatz, 482.
Poltina (Poltiniks), russische Silbermünze = 1,296 *M*.
Pommern, Provinz, 560, II. 305.
Ponape, Insel, 678.
Pond, niederländisches Gewicht = 1 kg.
Pondichery, 86, II. 322.
Pontus, 36, 103.
Port-au-Prince, 111.
Portefeuille, Brieftasche, Wechselmappe; (im P. verbleibende Wechsel), 434.
porteur, Inhaber (eines Papieres); au porteur, auf den Inhaber.
Porto (Mehrz. porti), 9.
— **-Buch**, II. 227.
Portorico (Puerto Rico), 110, 653, II. 319.
Porto Santo, 618.
Port Philipp, 83.
Portugal, 57, 97, 617, II. 310.
Portugiesische Kolonien, 97, 618, II. 322, 328.
portugiesisches Milreis, Umrechnungssatz, 481.
Porzellan-Fabriken, 196.
Porzellanwaren-Handel, 267.
Posen, Provinz, 561.
—, Regbz., II. 305.
Post, 22.
Postanstalten, 247.
Post-Einlieferungsscheine, 243.
Posten, eine Partie Ware, eine Summe Geldes, eine Niederschrift in einem Geschäftsbuche (Buchungsposten), II. 222.
postnumerando, nachzahlend, nachher zu zahlen.
Post-Skriptum, Nachschrift, Zusatz unterhalb eines schon unterschriebenen Briefes.
Posttag, derjenige Tag, an welchem die Post nach überseeischen Ländern abgeht.
Postwesen, 57.
Post-Zoll-Inhalts-Erklärung, II. 96.
Potidäa, 37.

Potsdam, Regbz., 560, II. 304.
Pott, dänisches Flüssigkeitsmaß = 0,966 l.
pound (engl.), als Gewicht, s. Pfund; als Geld, s. Pfund Sterling.
Poundage, Pfundzoll, ein in England üblicher Zoll auf alle ausgehenden Waren.
pour acquit, pr. acquit, bezahlt, empfangen.
P. P. = praemissis praemittendis = unter Voraussschickung dessen, was vorausgeschickt werden muß. Auf Briefen und Zirkularen, II. 7, 10.
ppa. = per procura.
Pr., pr. = per, für, durch.
Präemtion, 188.
Prag, 74.
Prägekosten, 417.
Prägeschatz, 417.
Präjudiz, der durch Nichtbefolgung einer gesetzl. Vorschrift entstandene Nachteil, Schaden; ohne Präjudiz, ohne Verantwortlichkeit, ohne Obligo.
präjudizierter Wechsel, ein Wechsel, an dem durch Versäumung (besonders rechtzeitiger Vorzeigung zur Annahme oder Zahlung) ein Recht verloren ist.
präkludieren, ausschließen, für immer abweisen.
Präklusion, die gerichtliche Ausschließung eines Gläubigers von seinen Ansprüchen an einen Schuldner, weil er solche rechtzeitig geltend zu machen versäumt hat.
Präklusiv-Frist, eine ausschließende Frist, nach deren Ablauf jemand seiner Ansprüche verlustig wird.
Prämie, 458.
Prämien-Anleihen, 452.
—-Anstalten, 171.
—-Erklärungstag, 459.
—-Geschäfte, 459, II. 105.
—-Makler, 460.
praenumerando, voraus zu bezahlen.
Pränumerations-Kauf, Kauf, bei dem die Zahlung des Kaufpreises vor Lieferung der Ware erfolgt.
pränumerieren, vorausbezahlen.
Präsentant, bes. beim Wechsel derjenige, welcher den Wechsel zur Annahme oder Zahlung vorzeigt.
Präsentation zur Annahme, 438.
— zur Zahlung, 438.
— zur Sicherheitsleistung, 438.
— zur Auslieferung eines Duplikats, 438.
Präsentations-Ort (Wechsel), **präsentieren,** vorzeigen. [441.
Präskription, Vorschrift, Verjährung.
praet. = praeteriti anni, des vergangenen Jahres.
Pratika, freie Pratika, die Erlaubnis zu landen oder zu handeln, wenn man aus einem Lande kommt, wo eine ansteckende Krankheit herrscht.
prävalieren, sich für eine Forderung bezahlt machen, auf jemand ziehen.
Präzisions-Gewicht, das genaue Gewicht der Apotheker, Juweliere u. s. w.
Präzis-Wechsel, ein Wechsel, dessen Verfall auf einen bestimmt angegebenen Tag (z. B. 15. September) angegeben ist. 434.
pr. compt. = per comptant (s. d.).
Pressio, sofortige Wechselzahlung, Sichtzahlung.
Pregel, 517.
Preis, 139.
Preisberechnung, 406.
Preisbestimmung, 140.
Preise, Schwanken der, 142.
— Stetigkeit der, 144.
Preisgleichheit, 143.
Preis-Kurant, 23, 449, II. 69.
Preislisten, 19, II. 69.
Preisregeln, 141, 143.
Preis- u. Wertmaß, 150.
Preisunterschied 406.
Preisveränderungen, nachhaltige, 143.
Prekarei-Handel, der geheime Seehandel während eines Krieges, 264.
première de change, 433.
Premium (engl.) = Agio.
Prévosé, 209.
Prestdios, Spanische, 616, II. 328.
Preußen, Königr., 558, II. 304.
Prima = Prima-Wechsel, 433, 444.
prima di cambio, 433.
Primage, 402.
Prima-Nota, II. 257.
Prima vista, bei Sicht, bei Vorzeigung.
Prima-Wechsel, 433, 444.
Prime, Aufgeld bei Münzen, 421.
Primgeld, 402.
primo (Wechsel), 434.
Principe, Insel, 98, 618, II. 328.
Prinzip (Mehrz. —pien), Grundsatz.
Prinzipal, Vorsteher, Lehrherr, Inhaber eines Geschäftes.
—-Gläubiger, Hauptgläubiger.
—-Schuldner, Hauptschuldner.
Prinzipals-Kontokorrent-Konto, s. Privat-Konto.
Prioritäts-Aktien, 455.
—-Anleihen, 452.
—-Obligationen, 452.
—-Stamm-Aktien, 455.
Prise, das von einem bewaffneten Schiff gewaltsam weggenommene Fahrzeug, oder auch die weggenommene Ladung desselben.
Prisengericht, eine richterliche Behörde, welche über die Rechtmäßigkeit der aufgebrachten Prise zu entscheiden hat.
Privat-Eigentum, 133.
—-Eisenbahnen, 505.
—-Erziehungsanstalten, 2.
—-Konto, II. 280/3.
—-Kredit-Lager, 189.
—-Kurszettel, 449.
—-Notenbanken, 466.
—-Transit-Lager, 189.
—-Versicherungsanstalten, 171.
privatim, vertraulich, eigenhändig, keine Geschäfts-, sondern eine persönliche Angelegenheit betreffend.
privilegieren, ein Vorrecht erteilen.
Privilegium, Vorrecht, besondere vom Staate erteilte Erlaubnis an einzelne oder Gesellschaften, Korporationen u. s. w.
prix courant, laufender od. Marktpreis.
prix fixe, fester Preis; à tout prix, zu jedem Preis.
Probe, Kauf auf, nach, zur, 236.
—-Bilanz, II. 271.
—-Metall (Standard), 416, II. 171.
Proben, 20.
Probezeit, 207.
Probier-Gebühr, II. 168.
—-Gewicht, das Gewicht, nach welchem die Feinheit d. Goldes u. Silbers bestimmt wird.
Probier-Scheine, II. 168.
pro cent, für das Hundert, s. Prozente.
Produktenhandel, 266.
Produktion, Erzeugung.
Produktions-Mittel, 125, 134.
—-Teilung, 137.
—-Vereinigung, 137.
produktiv, 121.
Produktiv-Genossenschaft, 136.
Produzent, der Erzeuger von wirtsch. Gütern.
produzieren, hervorbringen.
pro et contra, für und wider, gegenseitig, beide Teile.
progressive Methode (Kontokorrent), II. 146.
Prohibitiv-Zoll, 188.
Prokura, 199, 209.
—-Erteilung, II. 12.
—-Indossament (Wechsel), 438.
Prolongation (Stempel), 489.
— der Zeitgeschäfte, 460.
Prolongations-Geschäfte, II. 105.
prolongierter Wechsel, II. 82.
Promesse, Schuldverschreibung, Interims-Los eines Lotterie-Anlehns, wodurch die betreffende Nummer unter gewissen Bedingungen für eine od. mehrere Ziehungen vermietet (geheuert) wird; s. auch Interims-Scheine.
pro mille (‰), für oder auf das Tausend.
prompt, pünktlich, ohne Zeitverlust.
Proverhandel, 263.
Proportionen, II. 122.
pro rata, verhältnismäßig, anteilig; pro rata temporis, nach Verhältnis der Zeit.
Protest (Wechsel), 438, 441.
— mangels Annahme, 438.
— mangels Zahlung, 438.
—-Beamte, 438.
—-Erhebung, 438, 439.
—-Erlaß, 438.
—-Frist, 440.
—, Kontra-, 442.
—-Kosten, 438.
—, Nachforschungs-, 441.
—-Register, 438.
—-Urkunde, 438.
—, Wind-, 441.
protokollierte Firma (Österreich-Ungarn), eine in das Handels-Register eingetragene Firma.
Prototyp, Urmaß des Meters, 427.

Provenienz, Herkunft, z. B. Roggen russischer P.; Provenienzen, z. B. russische P., die aus Rußland kommenden Waren oder die von dort kommenden Schiffe.
Provenü, Ertrag, Gewinn, Ergebnis.
Provision, 9, 205, 230, 240, 263, 403.
Provisionen, Lebensmittel, besonders in betreff der Versorgung der Schiffe gebraucht.
Provisions-Konto, II. 282.
Prozente auf und im Hundert, II. 130.
— vom Hundert, II. 127.
Prozent-Rechnung, II. 126.
—**-Satz**, (P.-Fuß), II. 126.
—**-Zuschlag**, 7.
Prüfungs-Termin, 697.
pr. Ztr. (per Zentner), vom oder für den Zentner.
P. S. = Postscriptum.
Psammetich, 31.
P. T., II. 8, 10.
pto. (passato), s. d.
Ptolemäer, 39.
Publikation, Publizierung; öffentliche Bekanntmachung.
Pud, russisches Handelsgewicht = 16,38047 kg.
Puddy, Getreidemaß in Madras, 592.
Puerto Rico, Insel, 653, II. 319.
Pulgada, span.-südamerikanisches Längenmaß, vergl. 615.
Puncheon, engl. Gebinde für Rum = 380—385 l.
Punktation, Vertragsentwurf.
Pussaree, ostindisches Gewicht, 592.
Puteoli, 39, 40.
Putzwarenhandel, 267.

Q. = Quarter (s. d.).
q. = Quintal oder Meter-Zentner (100 kg).
qcm = Quadrat-Zentimeter.
qkm = Quadrat-Kilometer.
qm = Quadrat-Meter.
qmm = Quadrat-Millimeter.
Quadrat-Fuß, bish. dänisches Flächenmaß = 0,098504 qm.
—, englisches Flächenmaß = 0,0929 qm,
—, preußisches od. rheinländisches bish. Flächenmaß = 0,098504 qm.
— russisches Flächenmaß = 0,0929 qm.
— **-Kilometer**, deutsches Flächenmaß = 1000000 qm od. 10000 a od. 100 ha.
— **-Meile**, deutsche geographische, 427.
— — engl. = 2,5899 qkm.
— — i. d. Ver. St. = 2,5899 qkm.
— **-Meter**, 429.
— **-Rute**, preußisches (in d. alt. Landesteilen) bish. Flächenmaß = 14,1848 qm.
— **-Yard**, engl. Flächenmaß = 0,836 qm.
— — Flächenmaß in den Ver. Staat. = 0,836 qm.
— **-Zoll**, dänisches Flächenmaß = 6,84 qcm.
— — engl. Flächenmaß = 6,45 qcm.
Quadrat-Zoll, Flächenmaß in den Ver. Staat. = 6,45 qcm.
— — preuß. Flächenmaß, bish. (in den alten Landesteilen) = 6,84 qcm.
— — russisches Flächenmaß = 6,45 qcm.
qualifizieren, 1. sich qualifizieren, od. sich zu etwas qualifizieren = sich zu etwas eignen; 2. sich als etwas qualifizieren = sich als eine Sache von der und der Eigenschaft darstellen.
Qualität, Beschaffenheit (Güte) der Ware, 406.
qualitativ, d. Beschaffenheit od. Güte nach.
Qualitäts-Gewicht, 406.
Quantität, Quantum, Menge, Anzahl, Vorrat, 404.
quantitativ, der Menge, Größe, Anzahl nach.
Quarantäne, die von der Obrigkeit für eine bestimmte Zahl von Tagen angeordnete Absperrung der aus verseuchten Gegenden kommenden Schiffe u. Reisenden, welche der Einschleppung der Epidemien vorbeugen soll.
— **-Gelder**, 253.
Quart (1/4 Gallon), englisches Flüssigkeitsmaß = 1,136 l.
—, Flüssigkeitsmaß in den Ver. Staaten = 0,946 l.
Quarter oder Imperial-Quarter (à 8 Bushel), engl. Getreidemaß = 290,78 l.
— (1/4 Zentner), engl. Gewicht = 12,701 kg.
—, Gewicht in den Ver. Staaten = 12,701 kg.
Quebec, 70.
Quebeh, türkisches Getreidemaß = 32,058 l.
Quesnay, François, 121.
Quincaillerie, Quincaillerie-Waren, kurze Waren, 267.
Quint, dänisches Gewicht, 624.
— norwegisches Gewicht, 627.
Quintal, argent. bish. Handelsgewicht = 45,94 kg.
—, bolivianisches bish. Gewicht = 45,94 kg.
—, brasilianisches Handelsgewicht = 60 kg.
—, chilenisches Handelsgewicht = 46 kg.
— Handelsgewicht in Haiti und San Domingo = 50 kg.
—, mexik. bish. Handelsgewicht = 46,00627 kg.
—, portugiesisches Handelsgewicht = 60 kg.
—, spanisches bish. Handelsgewicht = 46,0096 kg.
—, uruguayisches bish. Gewicht = 45,94 kg.
quintal métrique, 429.
Quittung (Wechsel), 440.
Quittungen, 23, II. 97.
Quote, Quotum, Teilgebühr, Gewinnanteil; quotieren, Preis stellen, notieren.
Quotitäts-Steuern, 185.

Rabatt, 404.
Radieren i. d. Handelsbüchern verboten, II. 220.
Raglone (ital.), Firma.
Rai, siames. Feldmaß = 1568 qm.
Raison (franz.), Firma.
Raleigh, 65.
Raliks-Inseln, 679.
Ramieren, kupf. Flaschen zu Ölsendungen.
ramponiert, schadhaft, zerbrochen, schlecht beschaffen.
Ramsch, Ausschuß, Kauf in Bausch u. Bogen.
Ramses II., 30.
Rand d. Münze, 414.
Randschrift d. Münze, 414.
Rangun, 83.
Rappen, schweizer. Scheidemünze = 0,81 ₰.
Rapper, Packtuch besserer Sorte.
rapportieren, einen Posten aus einem Buche in das andere übertragen.
Rastatt, Frieden von, 64.
Rastère, belg. Getreidemaß = 51,467 l.
—, belg. Weinmaß = 48,758 l.
Rat, 107.
Ratak-Inseln, 679.
Rate, der verhältnismäßige Anteil des einzelnen auf die nach Höhe und Zeit bestimmte Teilzahlung; bei Banken: der Satz, zu welchem sie Wechsel diskontieren (Bank-Rate); bei Schiffsfrachten: das pro Tonne u. s. w. zu bezahlende Frachtgeld (Fracht-Rate).
Raten-Brief ist die bei einem Raten-Geschäft (s. d.) dem Käufer erteilte Zusicherung (Bezugsschein) u. enthält die Bedingungen des Geschäfts.
— **-Geschäfte** sind solche Geschäfte, bei denen Lotterie-Papiere gegen Raten-Zahlungen verkauft werden.
— **-Zahlung**, Teilzahlung.
ratifizieren, vollziehen, genehmigen; Ratifikation, Bestätigung, Genehmigung einer Verhandlung od. ausgeführten Bestellung.
Raubrittertum, 50.
Rauch- oder Pelzwarenhandel, 267.
Rauhgewicht, bei Münzen, 415
Raum-Meter, 429.
R'dames, 107.
Real, mexik. früh. Silbermünze = 43,75 ₰.
— **od. Real de Pellon**, spanische Silbermünze (bis 1868 geprägt) = 21,06 ₰.
realisieren, verkaufen, zu Geld machen; verwirklichen (Börsengeschäft).
Realitäten, Grundstücke, Immobilien.
Real-Kredit, 150.
Realschulen, 2.
Reassekuranz, Rückversicherung.
Rechenkunst, kaufmännische, 23. II. 110.
Rechnen mit gemeinen Brüchen, II. 115.
— mit Dezimal-Brüchen, II. 117.
Rechnungen, 23, II. 58.
Rechnung „für wen es angeht", 259.
—, fingierte, II. 67.
—, laufende, 462, II. 151 flg.

Rechnungsauszug, II. 145.
—-Auszüge, Briefe über, II. 29.
—-Konten, II. 256.
—-Währung, 418.
Rechte, dingliche, 231.
Rechtsschutz, 696.
Rechtssicherheit des fremden Landes, 8.
Rechtsverhältnis der Kommandit-Gesellschaft, 216.
rediskontieren, im Diskontogeschäft erworbene Wechsel weiter verkaufen.
Redonda, Insel, 599, II. 316.
redressieren, rückgängig machen, stornieren.
Reduktion, Herabsetzung d. Zinsfußes, 453.
Reduktions-Normen bei der Effekten-Berechnung, II. 185.
Red River (Dampfschiffahrt), 518.
Redui-Kaleh, 104.
reduzieren, herabsetzen, umrechnen.
Reede, ein bequemer Ankerplatz unweit des Meeresstrandes od. auch vor einem Hafen.
Reeder, 250.
Reederei, 250.
reell, gut, zuverlässig, solid, rechtlich.
Reexport, Wiederausfuhr.
Ref, schwedisches Längenmaß, 626.
Réf oder Elle, ung. bish. Ellenmaß = 77,7558 cm.
Refaktie, 405.
Referenz, Beziehung, Empfehlung, Auskunftserteilung.
reflektieren, auf etwas Rücksicht nehmen, etwas ins Auge fassen.
Regalien, 182.
Regel de tri, die Regel, nach welcher man aus drei bekannten Größen die zu ihnen im Verhältnisse stehende vierte unbekannte berechnet.
Regensburg, 50.
Regie, die öffentliche Verwaltung gewisser Staatseinkünfte durch den Staat selbst.
Register-Hafen, 250.
—-Tonne, 430.
registrieren, ins Register oder Nachweisebuch einschreiben.
Regredient (Wechsel), 442.
Regreß-Ansprüche, 442.
Regreßat (Wechsel), 442.
Regreß-Forderung, 442.
—-Nehmer, seine Forderung, 442.
—-Pflichtiger, 442.
—-Recht des Wechselinhabers, 441.
Reich, Deutsches, 557.
—, oströmisches, 42.
Reichsbank, 14, 466, 467, II. 341.
—-Abrechnungsstellen, 462.
—, Aktien. 466.
—, Einlösung ihrer Noten, 466.
—, Eröffnung, 466.
—-**Gesetz** v. 14. März 1875: 465.
—, Gewinn-Verrechnung, 467.
—, Grund-Kapital, 466.
—, russische, 465.
—, schwedische, 465.
—, Sitz, 466.
—, Verfassung der, 467.
Reichs-Eisenbahnamt, 89, 506.
—-Gericht, deutsches, 193.
—-Gesetz über Markenschutz v. 30. November 1874: 203.
Reichs-Goldwährung, 229.
—-Konsuln, 697, II. 335 flg.
Reichslande Elsaß-Lothringen, 584, II. 308.
Reichs-Münzen, 424.
—-Oberhandelsgericht, 88, 193.
—-Patentgesetz, 684.
Reichspost, 57.
Reichsstempelabgaben - Gesetz, 478 flg.
Reichswährung, deutsche, 423.
Reichtum, 117.
Reinertrag, der nach Abzug aller Kosten verbleibende Betrag.
Reis, Einzahl Real, portug. Rechnungsmünze = 0,45 ℳ.
—, brasil. Rechnungsmünze, s. Conto.
Reise-Effekten der Eisenbahn- u. Schiffs-Passagiere, 247, 254.
Reise-Konto, II. 260.
—-Kosten, 9.
Reisende, Ankunfts-Avis, II. 15.
Reisender (Handlungs-R.), 210.
Reklamationen, 408.
Reklamations-Frist, 408.
Reklame-Wesen, 19.
reklamieren, zurückfordern, Einspruch tun, etwas als sein Eigentum in Anspruch nehmen.
Rekognitions-Schein, Anerkennungsschein, durch welchen man sich zu einer Leistung verbindlich macht.
Rekommandation, Empfehlung; rekommandieren = empfehlen; einen Brief r. = ihn einschreiben lassen, 525.
Rekta-Papiere, 229.
—-Wechsel, 229, 434.
Rektifikation, Berichtigung; rektifizieren, berichtigen.
Rekurs = Regreß, Beschwerde.
Religions-Edikt von Nantes, 66.
Rembours, Wiederbezahlung, Wiedererstattung von Auslagen.
rembourstieren, Rembours leisten, Forderung decken, sich bezahlt machen.
Remedium, 417.
Remesse, Remesse, Anschaffung, Deckung durch Wechsel oder Geldsendung, 446.
Remisiers (Börse) sind solche Personen, welche den auswärtigen Bankhäusern aus dem Privat-Publikum Aufträge zu Börsengeschäften zuführen, und letzteren somit den Betrieb von Börsen-Operationen an den fremden Hauptbörsen (namentlich Paris u. London) vermitteln; Remise, ein derartiges Börsen-Kontor.
Remittenda, zurückzusendende od. zurückgesandte Bücher (im Buchhandel).
Remittent, 431, 433.
remittieren, zurücksenden.
Rendement, Ausbeuteverhältnis (z. B. bei der Herstellung des Zuckers aus Rüben, des Mehls aus Getreide u. s. w.); lohnende Rechnung (beim Absatz von Waren).
Rennтier-Periode, 26.
rentabel, einträglich, gewinnbringend.
Rentabilität, von Wertpapieren, Berechnung der, II. 191.
Rente, 451.
Rente, Gold-, 451.
—, Papier-, 451.
—, Silber-, 451.
Rente amortissable, 451.
Renten-Anleihen, 451.
Rentenbriefe, 450, 451.
Rentenversicherung, 173.
Reparatur-Werkstätten, 196.
repartieren, verhältnismäßig verteilen.
Repartitions-Steuern, 185.
repassieren, revidieren, nachsehen, untersuchen, vergleichen.
Repertorium, Nachschlagebuch, Sachverzeichnis, Register.
Replik, Gegeneinrede, Erwiderungsschrift des Klägers auf die Klagebeantwortung.
réponse payée, Antwort bezahlt.
Report, 461.
Repräsentant, Vertreter.
Repressiv- od. Kampf-Zölle, 186.
Reprise, Wiederaufschwung von Kursen u. Preisen.
Requirent, der Nachsucher, Nachforscher.
requirieren, verlangen, nachsuchen, zurückfordern, erbitten.
Requisition, Begehren, Verlangen, der Beschlag oder Anspruch auf etwas, Aufforderung zur Hilfeleistung im Verkehr d. Behörden.
Reserve-Fonds, 218.
respektieren, einen Wechsel annehmen und bezahlen.
Respekt-Tage (Wechsel), 441.
Respiro, Frist, Aufschub, verlängerte Zahlungsfrist.
Respondentia-Brief, II. 106.
—-Verträge, II. 106.
Restaurations-Wagen auf Eisenbahnen, 505.
Retardaten, rückständige Zinsen.
Retentions-Recht, 232.
Retorsions- oder Vergeltungszoll, 186.
Retour-Rechnung (Wechsel), 442.
—-Rezipisse = Rückschein.
—-Spesen = Rückspesen.
—-Waren, 408.
retrograde Methode (Kontokorrent), II. 146.
Réunion, 605, II. 326.
Reuß ä. L., Fürstentum, 88, 573, II. 306.
Reuß j. L., Fürstentum, 88, 574, II. 306.
Revalierung (Wechsel), 439.
Revers der Münze, 414.
—, Verpflichtungsschein, Anerkenntnis.
„Revier- und Türkengefahr", 259.
Revisoren, bei Aktien-Gesellschaften, 217.
Revolution, französische, 75.
Reziprozitäts-Verträge, 80.
Rheginm, 38.
Rhein, Dampfschiffahrt, 516.
Rheinland, Provinz, 565, II. 304.
Rhodus, 33, 37, 39.
Rhone, 517.
Ri, japan. Wegmaß = 3,935 km.
Ricambio, s. Rückwechsel.
Ricardo, David, 122.
Riem, Zählmaß für Packpapier, II. 367.
Ries oder Neuries, deutsches Zählmaß für Papier = 1000 Bogen.
Riga, 50.

Rijksdaalder (Reichstaler), niederl. frühere Silbermünze = 4,2185 ℳ.
Riksdaler, schwedische frühere Goldeinheit = 1,125 ℳ.
Rimesse, s. Remesse.
—, **Kommissions-**, 448.
— (Wechsel), 446.
Rin, japanische Münze u. Maß, 640.
Ring, deutsches Zählmaß für Stabholz (jetzt nicht mehr gebräuchlich) = 240 Stück.
— der Münze, 414.
Rio, japan. Gold- u. Silbergewicht = 37,573 g.
— **Tinto**, 96.
Risiko, Gefahr, Wagnis.
Risiken nennen Versicherungsanstalten ihre Geschäfte mit dem Publikum.
riskieren, wagen.
Riskontro, Kontokorrenten-Buch d. doppelt. Buchhaltung, gegens. Ausgleichung, Abrechnung durch Anweisungen, s. Konto-Korrenten-Buch.
Risorno, bei der Seeversicherung, 260.
ristornieren (Buchhaltung), s. stornieren.
Ritratte, s. Rückwechsel.
rm = Raum-Meter.
Ro., in Rußland übliche Abkürzung für Rubel, oft auch ℛ geschrieben.
RO. telegr. Abkürzung = rendre ouvert, offen zu bestellen, 542.
rod (Rute), Längenmaß in England u. den Ver. Staat., 592, 649.
Rodbertus, 124.
Rodosto, 103.
Rodriguez, 597.
Rohe (Probe-) Bilanz, doppelte Buchhaltung, II. 258.
Roh-Produkte, 265, 266.
—**-Saldo**, II. 153.
Rohstoffe, 265, 266.
Rohstoff-Vereine, 224.
Rolle, engl. Zählmaß für Felle = 60 Stück; russisches Zählmaß für Segeltuch = 50 Arschinen.
Rom, 39.
Römer, 27.
Römerstraßen, 501.
Roscher, W., 123.
Rosette, 107.
Rostock, 51.
rot. (vor Zahlen gesetzt) = abgerundet.
Rota, Insel, 678.
Rotal, marokkanisches Gewicht, s. Rotolo.
Rotang (Rottang, das ostindische [spanische]), Rohr.
rote Zinszahlen, bei der Kontokorrent-Zinsenberechnung, II. 150, 151.
Rotolo oder Rottel, ägyptisches Handelsgewicht = 444,93 g.
—, maltesisches Handelsgewicht = 793,79 g.
—, tripolitanisches Handelsgewicht = 488,32 g.
Rotterdam, Handelsbedeutg., 94.
Rottolo, s. Rotolo.
Roubèhs (Rub), türkisches Getreidemaß = 8,2395 l.
routieren, umlaufen, zirkulieren.
Rp. = Rappen (s. d.).
RP, RPD, telegraph. Abkürz., 542.
Rs., rs., Zeichen für Reis (s. d.).
Rubel, russisches Papiergeld, sehr schwankend von 2,10 bis 3,22 ℳ.
— **Gold-**, russisches Goldgeld = 3,24 ℳ.
Rübenzucker-Fabriken, 196.
Ruck, Insel, 678.
Rückgriff b. Frachtgeschäft, 245.
Rückkauf, freihändiger, einer öffentlichen Anleihe, 453.
—**-Prämie**, 460.
Rückseite der Münze (Revers), 414.
Rückversicherung, 173.
Rückwechsel (Ricambio-W.), 442.
Rückzahlung durch Amortisation oder Annuität (Anlehen), 453.
— (Effekten), 450.
— gegen Kündigung (Anlehen), 453.
Rückzoll, 186.
Rügefrist, 406.
Ruiter, niederl.-ostind. Münze von 3,15 fl.
Rumänien, 102, 629, 700, II. 310.
rumänischer Leu, Umrechnungssatz, 482.
— **Piaster**, Umrechnungssatz, 482.
Rumelien, 103, 633, II. 304.
Rundholz-Berechnung, II. 212.
Rundlet oder Runlet (engl.), Bezeichnung einer Quantität von 18 Imp.-Gallons.
Rundschreiben, 23, II. 10.
Rupia de Goa, portugies. Geld (Silberwährung) mit schwankendem Werte.
Rupie, Kompagnie-, ostindische Scheidemünze, schwankender Wert.
— **de Pondichery**, französisches Geld (Silberwährung), Wert schwankend.
Russische Bauern-Emanzipation, 98.
— **Eisenbahn-Gesellschaft**, 99.
— **Reichsbank** zu St. Petersburg, 465.
Russischer Besitz in Asien, 609, II. 322.
— **Goldrubel**, Umrechnungssatz, 482.
— **Silberrubel**, Umrechnungssatz, 482.
Rußland, 51, 65, 71, 98, 700, II. 310; europäisches, 605.
Rußlands asiatische Handelsgebiete, 98.
Rustikal-Pfandbriefe, Pfandbriefe auf Bauerngrundstücke.
Rute, früheres deutsches Längenmaß, in den einzelnen Staaten von verschiedener Länge; die preußische R. von 12 Fuß = 3,766 m.
R. W. = Reichswährung.

Saba, 32, 622.
Sacharometer, Zuckergehaltsmesser.
Sach-Konto, II. 222, 256.
Sachregister, 23.
Sachsen, Volksstamm, 49.
—, Königr., 569, II. 304. Als 5. Kreishptmsch. ist neuerdings Chemnitz durch Abzweigungen namentlich von Zwickau gebildet worden.
—, Provinz, 563, II. 305.
—**-Altenburg**, Herzogtum, 572, II. 306.
Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogtum, 572, II. 306.
— **-Meiningen-Hildburghausen**, Herzogtm., 571, II. 306.
— **-Weimar-Eisenach**, Großherzogtum, 571, II. 306.
Sächsische Bank, 466.
Sagunt, 38.
Sahara, 26, 616, 644, II. 324.
Salda, 43.
Sainte-Croix, 72, 101, 625, II. 316.
Saint-Jean, 72, 625, II. 316.
—**-Louis**, 109.
—**-Pierre**, Inf., 605, II. 316.
—**-Thomas**, Inf., 72, 625, II. 316.
Saipan, Inf., 678.
saldieren, II. 223.
Saldierungs-Verein, 478.
Saldo, II. 223.
Saldo-Vortrag, II. 223.
Salinen, 196.
—**-Scheine**, 450.
Salma, maltesisches Getreidemaß = 288,5 l.
Salomo, 33.
Salomon-Inseln, 681, II. 328.
Salonichi, 103.
Salsette (Salcete), 618, II. 322.
Salung, siamesische Silbermünze = 0,63575 ℳ.
Salvador (S. Salvador), 655, II. 312.
salvo, a, wohlbehalten, unbeschädigt (auf Frachtbriefen).
— **errore calculi**, mit Vorbehalt möglicher Rechnungsfehler.
— — **et omissione** (S. E. et O.), mit Vorbehalt von Irrtum und Auslassung.
—, **in**, sicher wohlbehalten geborgen.
— **remissione**, mit Vorbehalt der Rücksendung.
— **titulo**, salvo pleno titulo, mit Vorbehalt des Titels, des ganzen Titels, II. 8.
Samar (Philippinen), 653, II. 325.
Samenhandel, 267.
Sammelbuch, s. Journal.
Sammelladung, 241.
Samoa-Inseln, 677, II. 330.
Samos, 36, 635, II. 324.
Samsun, 103.
Sandelholz, 622.
Sandgewinnung, 196.
San Domingo, 111, 656, II. 314.
Sandwich-Archipel (Hawai), 653 II. 330.
San Francisco, 110.
— **Jorge**, 618.
Sankt Gallen, 75, 94.
— **Helena**, 597, II. 327.
— **Petersburg**, 71, 98.
— — Getreide-Berechnung, II. [203.
San Lucar, 59.
— **Marino**, 614, II. 310.
— **Salvador**, s. Salvador.
Sansibar, 107, 647, II. 326.
Santa Maria, 618.
Santander, 96.
Sapeke, Bezeichn. der chines. Käsch.
Saraf (türk.) Geldwechsler, Mäkler.
Sardinien, 33.
Saschen (Faden), russ. Längenmaß, 2,1336 m.
Sast, japanisches Längenmaß, 37,95 cm.

Sat, siames. Getreidemaß = 12,5 l.
Säulen-Piaster, 420.
Saum, österreichische Gewichtsbezeichnung bei steirischem Stahl = 140 kg.
— (Ohm), schweizer. bish. Flüssigkeitsmaß = 150 l.
Savail, 677, II. 230.
Savannah, 109.
Saving-Bank (engl.), Sparbank, Sparkasse.
Say, Baptiste, 122.
s/c. (suo conto), sein Konto, II. 223.
Schadenabwendung, 170.
Schadenersatz, 230.
Schädlichkeit des Papiergeldes,
Schäffle, 123. [152.
Schahi (Schacht), pers. Scheidemünze = 4 ₰.
Schalpfund (Skälpund), schwedisch. Gewicht = 425,076 g.
Schanghai (Shanghai), 104, 105.
Schantung, 681.
Schankgefäße, 429.
Schatzanweisungen, 450.
Schaumburg-Lippe, Fürstentum, 575, II. 306.
Scheck 23, 462, II. 87.
— **-Bank,** 462.
— d. Reichsbank, roter, weißer, 473.
— **-System,** 462.
— **-Verkehr,** (Stempel), 488.
Scheffel, 428.
Scheidemünzen, 418.
Schein, Bescheinigung, II. 97 flg.
Schelde-Sperre, Aufhebung der, 93.
Schema, Muster, Vorbild, Plan, Formular.
Schepel, niederl. Getreidemaß = 10 l.
Schiffahrtsverträge, 23, 699.
Schiffe, 250.
Schiffer, 251.
Schiffer-Inseln (Samoa-J.), 677, II. 330.
Schiffs-Zertifikat, 249.
Schiffs-Direktor, 251.
Schiffs-Disponent, 251.
Schiffsfreunde, 250.
Schiffsführer, 251.
Schiffsgläubiger, 256.
Schiffs-Kapitän, 251.
Schiffslast, belgisches Gewicht = 1000 kg.
—, Hamburger, Bremer, Lübecker = 3000 kg.
—, holländ. = 1976,36 kg.
—, russische = 2026 kg.
Schiffsmannschaft, 252.
Schiffs-Offiziere, 251.
Schiffspapiere, 515.
Schiffsparten (Schiffsanteile), 250.
Schiffspfund, dänisches früh. Gewicht = 160 kg.
—, finnisches Gewicht, 170,03 kg.
Schiffs-Prokureur, 240.
Schiffsräume, Vermessung, 430.
Schiffs-Reeder, 250.
Schiffs-Reederei, 250.
Schiffs-Register, 249.
Schiffstonne, s. Registertonne.
Schiffsunkosten und Hafengelder-Rechnung, II. 67.
Schiffsvermessungs - Ordnung, 430.
Schiffs-Vermögen (fortune de mer), 250.
Schikane, Rechtsverdrehung, verfängliche Spitzfindigkeiten, Sophisterei, in böser Absicht erregte Schwierigkeit, Kniffe, Ränke; Schikaneur, Rechtsverdreher, jemand, der einem mit allerhand Kleinigkeiten Unannehmlichkeiten zu bereiten sucht.
Schiras, 104.
Schita, ananitisches Getreidemaß = 56 l.
Schlafwagen auf Eisenbahnen, 504.
Schlagschatz, 417.
Schleppdampfer (Remorqueure), 243.
Schlepp-Lohn, 253.
Schleppschiffahrtsunternehmer, 196.
Schlesien, 75.
— Provinz, 562, II. 304.
Schleswig - Holstein, Provinz, 566, II. 305.
schleudern, Waren zu auffallend niedrigen Preisen (Schleuderpreisen) verkaufen, um sie schnell abzusetzen.
Schleuderwirtschaft, 18.
Schleusen, 513.
—**-Zoll,** 513.
Schluß auf fest u. offen, 460.
— auf Geben und Nehmen, 460.
—**-Bilanz,** II. 259.
—**-Kurs,** 449.
—**-Note,** 211.
—**-Zettel** (Schlußbrief), 23, II. 103, 104, 105.
—**-Ziffer,** Skontro-Bogen, 458.
Schmoller, 123.
Schmuggel, 264.
schmuggeln, Schleichhandel treiben; Schmuggelhandel, Schleichhandel, Paschere, Einführung von Waren mit Umgehung der Verzollung.
Schneider, 196.
Schnittwarenhandel, 267.
Schock, deutsches Zählmaß = 60 Stück.
Schonen, 51.
Schoner, Schooner, ein zweimastiges schnellsegelndes Fahrzeug.
Schoo, japanisches Hohlmaß = 1,815 l.
Schoppen, 428.
Schottland, 594, II. 309.
Schranken (Börse), 449.
Schraubendampfer, 514.
Schreibwarenhandel, 267.
Schrift-Zeichen, verwendbare, in Handelsbüchern, II. 221.
Schrot der Münze, 415.
Schuhwarenhandel, 267.
Schuld, fundierte, 450; schwebende, 450.
Schuldschein mit Order-Klausel, II. 100.
Schuld-Verhältnisse, Korrespondenz, II. 37 flg.
Schuldverschreibungen, 23, 230, II. 100.
Schulze-Delitzsch, 123, 464.
Schutz der Warenzeichen, 689.
— der Muster und Modelle, 687.
schützen, in Schutz nehmen, einen Wechsel, s. honorieren.
— gegen unlauteren Wettbewerb, 692.
Schutzzölle, 188.
Schutzzollpartei, 124.
Schwaben, Regierungsbz., 581, II. 305.
Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstentum, 573, II. 306.
—**-Sondershausen,** Frsttm., 573, II. 306.
Schwarzes Meer, 29.
Schwarzwaldkreis, 582, II. 305.
schwebende Schuld, 450.
Schweden, 51, 72, 100, 101, 625, II. 310.
schwedische, norwegische oder dänische Kronen, Umrechnungssatz, 482.
Schwedische Reichsbank in Stockholm, 465.
schwedischer Riksdaler, Umrechnungssatz, 482.
Schweiz, 75, 94, 622, 700, II. 310.
Scilly-Inseln, 594.
Sconto, s. Diskonto.
Score, englisches Zählmaß = 20 Stück.
Sebastopol, 71.
Sechellen, s. Seychellen.
See-Assekuranz, die erste, 65.
See-Auswurf, 257.
See-Eilgut, 514.
Seefahrts-Buch, 252.
Seefracht, 253 flg.
Seegefahr, nur für, 259.
Seehandel, 262.
See-Handelsgesellschaft, 74.
Seehandelsrecht, 249.
Seemanns-Amt, 252.
Seemeile, 428.
Seenot, 257.
See-Ordnung, 252.
See-Paß, 252.
See-Passage, 254.
See-Protest, 252.
Seer ($^1/_{40}$ Maund), ostind. (brit.) Gewicht, beim Bazar-Gewicht (ind. Normalgew.) = 993,1 g.
Seerecht, 42, 190, 249.
See-Transport, 253.
Seeversicherung, 56, 172, 258.
Seewechsel, II. 106.
Seeweg nach Ostindien, 47, 53.
Segelschiffe, 514.
Sego, 645.
Seh, japanisches Feldmaß = 99,573 qm.
Seiden- u. Seidenwarenhandel, 267.
Seignerage, 420.
Seine, Dampfschiffahrt, 517.
Seiji, s. Syzee.
Sekunda-Wechsel, 444, II. 74, 77.
Sekuritäten (securities), engl. Bezeichnung für Staatspapiere, Eisenbahn-Prioritäten u. s. w.
Sekuritäts-Protest, 438.
Selangor, 643, II. 322.
Selbstkostenpreis, 11.
Seleukia, 39.
Semiramis, hängende Gärten der, 31.
Semiten, 25.
Sen ($^1/_{100}$ Yen), japanische Scheidemünze = 4,2 ₰.
—, siames. Längenmaß = 39,80 bis 40 m.
Senegal, 70, 604, II. 326.
—**-Kompagnie,** 66.
Senegambien, 618, II. 329.
Sensal, 449.

Sensalen-Bücher, Beweiskraft, 212.
Sensarie, Maklergebühr.
Sequestration, die gerichtliche Beschlagnahme eines streitigen Gegenstandes.
sequin (franz.) = Zechine oder Dukaten; s. imperial (z. B. auf ägyptischen Kurs-Blättern), österr. Dukaten.
Ser (Zer), persisches Längenmaß = 1,025—1,12 m.
Serbien, 630, 700, II. 310.
Serie, Zahlenreihe, eine aus fortlaufend numerierten Stücken bestehende Abteilung einer Anleihe.
Serien-Lose heißen bei einigen Lotterie-Anleihen, die den gezogenen Serien angehörigen Lose, welche einige Zeit darauf an der Verlosung der Gewinne teilnehmen.
Serone, Surone, ein in ungegerbte Rindshaut eingenähter od. auch ein mit Palmenblättern umlegter, verschnürter Ballen trockner westindischer Waren.
Seschellen, s. Seychellen.
Sester, schweizer. bish. Getreidemaß = 15 l.
— badisches Getreidemaß = 15 l.
Sethi I., 30.
seule de change, 433.
S. E. & O. = salvo errore et omissione = unter Vorbehalt eines Irrtums oder einer Auslassung.
Sevilla, 59.
Seychellen, 597, II. 326.
sh. = Schilling (engl.).
Shanghai, s. Schanghai.
—**-Taël,** 638.
Share (engl.), Aktie.
Sheffield, 67.
Shetland-Inseln, 595.
Shilling ($^1/_{20}$ Pfd. Sterling), engl. Geld = 1,02 ℳ.
Shroff (Ostindien u. China), Geldwechsler.
Shroffage, Wechslergebühr.
Siam, 70, 106, 643, II. 320.
Sibirien, 609, II. 322.
Sicherheitsbestellung (Wechsel), 440.
Sicherheits-Linien auf Wechsel-Formularen, II. 71.
Sicherheits-Protest, s. Sekuritäts-Protest.
Sicht, auf (Wechsel), 439.
— nach = auf Sicht.
Sichtwechsel, 434, 441, II. 79.
Sidon, 33.
Sidonier, 33.
Sierra Leone, 35.
Signatur, Unterschrift, Aufschrift; Signum, die Marke eines Waren-Kollos; signieren = unterschreiben; die Marke auf ein Waren-Kollo anbringen.
Sihr, s. Seer.
Silber, 146.
— als Geld, 413.
—, Feingehalt, 415, 416.
—**-Agio,** 421.
—**-Med-schidié,** oder Zirmilik (Name des 20-Piaster-Stückes). Offiziell tarifiert zu 19 Piaster = 3,5067 ℳ; Börsenkurs etwa 2—3% niedriger.
Silber-Münzen, 424.
—**-Produktion,** 78, II. 345.
—**-Rechnung,** II. 168 flg.
—**-Rente,** 451.
—**-Rubel,** s. Rubel.
—**-Scheidemünzen,** 424.
—**-Tarif,** II. 170.
—**-Währung,** 418.
Similor, dem Golde ähnlich, eine Mischung aus 4 Teilen Kupfer und 1 Teil Zink.
Simoda, 105.
simulierte Wechsel, solche, die ihren Ursprung nicht legitimen Geschäften verdanken, sondern welche z. B. bei wucherischer Zinsnahme, über Spielschulden ausgestellt werden.
Sindh, 82.
Singapur, 83.
Sinope, 37, 103.
Sintflut, 25.
Sismondi, de, 122.
Sixpence, englische Münze von Sizilien, 33, 38. [6 Pence.
Skålpund, s. Schalpfund.
Skandinavien, 71.
Skandinavische Münz-Konvention, 426.
Sklavenhandel, 264.
Sklaven-Staaten (Ver. St.), 109.
Skonto (Diskonto), 404.
Skontration, 235.
Skontri, Mehrzahl von Skontro (s. d.).
skontrieren, reskontrieren, riskontrieren, gegen- und miteinander abrechnen, ausgleichen; den Bestand an Staatspapieren, Wechseln u. s. w. genau mit den darüber geführten Registern (Effekten-Skontro, Wechsel-Skontro) vergleichen.
Skontro (Scontro, Reskontro, Riskontro) Handlungsbuch, in welches die auf gewisse einzelne Gegenstände Bezug habenden Geschäftsvorfälle, zur besseren Übersicht, eingetragen werden (Wechsel-, Waren-, Schulden- u. s. w.-Skontro), Hilfsbücher.
—**-Bogen,** 458.
—**-Tage** = Wochenzahltage.
—**-Verfahren** im Liquidations-Bureau (Stempel), 488.
Skudo, Name verschiedener älterer ital. talerartiger Münzen.
Slawen, 41.
S. Miguel, Insel, 618.
Smith, Adam, 121.
Smyrna, 36, 103.
Soalee, ostind. Getreidemaß, 592.
Societät (Sozietät), Gesellschaft.
Sok, siamesisches Längenmaß = 49,5—50 cm.
Sokolo, 645.
Sokotra, 32, 39, 597, II. 327.
Sol, peruanisches Geld, beim Silbergeld = 4,05 ℳ, beim Papiergeld etwa 5% weniger.
sola di cambio, 433.
Sola-Wechsel, 430, 444, II. 84.
solid, von Personen: zuverlässig, Kredit, Vertrauen verdienend, rechtschaffen, gut und sicher situiert; von Sachen: gut und stark gearbeitet, dauerhaft.
Solidar-Haft, 464.
Solidität, Rechtlichkeit, Dauerhaftigkeit.
Soll, II. 222.
Sollkaufmann, 196.
Solotnik ($^1/_{96}$ Pfund), russisches Handels- und Münzgewicht = 4,26575 g.
solvent, zahlungsfähig.
Solvenz, Zahlungsfähigkeit.
Somali-Land, 597, II. 326.
Somers- (Bermuda-) Inseln, 598, II. 316.
Songpai, siamesische Rechnungs- und Silbermünze = 16 ₰.
Sopra-Tara (Supra-T.), 405.
Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, 230.
Sorten (Geldsorten), 449.
—**-Skontro,** II. 236.
—**-Zettel,** s. Bordereau.
Sortiment, Vorrat, Auswahl verschiedener Warengattungen.
Sortiments-Buchhändler, 196, 267.
Sous, französische Scheidemünze = 4,05 ₰.
sous bande, unter Kreuz- oder Streifband.
Sovereign, engl. Goldmünze = 20,43 ℳ (genauer = 20,4294552 ℳ).
Sozial-Demokratie, 123, 124.
Sozialismus, 123.
sozialistische Schule, 124.
Sozial-Politik, Verein für, 123.
Solidaritäts-Verträge, II. 103.
Spanien, 49, 59, 96, 614, 701, II. 312.
Spanische Kolonien, 97, 614, II. 328.
Spanische Mark, 49.
spanische Peseta (Gold), Umrechnungssatz, 481.
spanische Realen, Umrechnungssatz, 481.
spanischer Piaster, Umrechnungssatz, 481.
Spannung, Stellgeld, 460.
Sparkassen (Sparanstalten), 77, 175.
special point, derjenige Punkt in den Wechselkursen, bei welchem die Bargeldausfuhr, bezw. Einfuhr beginnt.
Spediteur, 196, 241, 263.
Speditions-Buch, II. 250.
Speditions-Geschäft, 241.
Speditions-Handel, 263.
Speditions-Korrespondenz, II. 13, 24 flg.
Spedition-Provision, 10.
Spekulation, ein Unternehmen, das in der Hoffnung auf Gewinn eingegangen wird.
Spekulations-Geschäfte (Börse), 457.
Spekulationshandel, 264.
spekulativ, die Gunst der Konjunkturen der Handelswelt berechnend und durch schnelles Handeln ausnützend.
Sperre, Arrest, Beschlag, Schließung (z. B. eines Hafens).
Spesen = Unkosten.
Spesen- (Unkosten-) **Buch,** II. 227.
Spesen, kleine, 403.
Spesen-Rechnung, II. 58.
Spezerei-Waren-Handel, 267.
Spezial-Vollmacht, 209, II. 102.
Spezies, norweg. frühere Silbermünze, später in Gold ausgeprägt = 4,50 ℳ.

Spezies-Rißdaler, Umrechnungssatz, 482.
Speziestaler-Währung, 423.
Spezifikations-Kauf, 236.
spezifisches Gewicht, 273.
spezifizieren, einzeln verzeichnen; Spezifikation, genaues Verzeichnis.
spf. = superfein.
Spielwarenhandel, 267.
Spillage = das Ausrinnen trockener Waren.
Spinnereien, 196.
Spinning Jenny, 67.
Spinnmaschinen, Arkwrightsche, Spinnrad, 57. [57.
Spiritus, Berechnung von, II. 210.
Spiritushandel, 266.
Spitzenklöppelei, 57.
Sporko-Gewicht, 405.
Sporteln, gerichtliche Nebengebühren, Schreibgebühren.
Sprache, zulässige, in Handelsbüchern, II. 221.
Sprachforschung, 25.
s/R., II. 223.
S. S. = (Steam ship), engl. Bezeichnung für Dampfer (in Schiffspapieren u. s. w.).
S. T. = salvo titulo, II. 8.
Staaten Afrikas, 643 flg., II. 324.
— **Amerikas**, 647 flg., II. 312.
— **Asiens**, 637 flg., II., 318.
Staats-Anlehen, 67, 450.
Staats-Bankerott, 1865, Türkei, 103.
Staatseinnahmen u. Staatsvermögen, 182, 183.
Staatspapier, Handel m. solchen, 450.
Staatspapiere, 22.
Staatsvermögen, Ertrag der werbenden Teile desselben, 182.
Staatswirtschaft, 182.
Stab, 428.
Stade, Regbez., 567, II. 305.
Stadion, griechisches Wegemaß = 1 km.
Städte, die wichtigeren Handelsstädte, II. 341 flg.
—, Bund der schwäbischen, 50.
Städtebund, rheinischer, 50.
Staffelrechnung (Kontokorrent), II. 146.
Staffel-Zinsberechnung m. wechselndem, doppeltem Zinsfuße, II. 166, 167.
Stafrum, schwedisches bisheriges Holzmaß = 7,0667 cbm.
Staglio (ital.), Durchschnitts-, Termin-Rechnung, Überschlag in Bausch u. Bogen.
Stahlhof, deutsch., zu London, 52.
Stamm, finnisch-lappischer, 27.
—, kaukasischer, 28.
—, mongolischer, 28.
—-**Aktien**, 455.
—-**Prioritäten**, 455.
—-**Seidel**, Eichung, 430.
Stämme, teutonische 27.
Standard, Wertmesser, der engl. Münzfuß, der gesetzliche Feingehalt der engl. Münzen.
—-**Gold**, 416.
—-**Silber**, 416.
standard proof, die in England als normal geltende Stärke der Spirituosen.
Standesgerichte, kaufmännische, im Mittelalter, 191.
Stang, finnisches Längenmaß = 2,969 m.
—, schwedisches Längenmaß = 2,969 m.
Stapel, eine Menge aufgehäufter Güter, z. B. Holz, Tücher.
—, die aus Holz bestehende Unterlage, auf welcher ein Schiff gebaut und ausgebessert wird.
— bei Wolle und Baumwolle, die Faserlänge.
—-**Artikel**, Warengattungen, die auf einem Handelsplatze in größeren Quantitäten stets vorrätig und von dort zu beziehen sind.
Stapler-Gesellschaft, 64.
Starnberger See, 26.
Statistik d. Warenverkehrs (Reichsgesetz v. 20. Juli 1879), 511.
statistische Gebühr, 513.
Stationen, Eisenbahn-Verkehrsstellen.
Status, der Vermögensstand eines Kaufmanns, durch Zusammenstellung der Aktiva u. Passiva dargestellt.
Statut, Statuten, Aktien-Gesellschaft, 455.
stauen, schichten, Güter in den Schiffsräumen mit möglichster Raumersparnis unterbringen.
Stavanger, 52.
St. Christopher, Insel, 599, II. 316.
St. Croix, 625, II. 316.
St. Domingo, 84.
Steen, niederl. Gewicht (nicht mehr offiziell) = 3 kg.
Steinbrüche, 196.
Steinzeit, 26.
Stellage, 459.
Stellbrief, II. 105.
Stellenvermittlungs-Institute, **Steller**, 459. [695.
Stellgeld, 459.
Stellgeschäft, 459.
Stellzettel, II. 87.
Stempel auf ausländische Wertpapiere, 480.
— auf Effekten, 479.
— auf Kauf- u. sonstige Anschaffungsgeschäfte, 484.
— auf Wechsel, II. 85.
—, Entrichtung desselben, 489.
—, zur Entrichtung desselben verpflichtete Personen, 489.
Stempelabgabe, Befreiung von derselben, 480, 486.
— für inländ. Wertpapiere, 482.
Stempelaufdruck der Münzen, 414.
Stempelbetrag für Anteilsscheine gewerkschaftlich betriebener Bergwerke, 481.
— für ausländische Aktien, 481.
— für ausländische Wertpapiere, 481.
— für Renten- u. Schuldverschreibungen ausländischer Korporationen, Aktien-Gesellschaften oder industrieller Unternehmungen u. s. w., 481.
— für Renten- u. Schuldverschreibungen ausländischer Staaten u. Eisenbahngesellschaften, 481.
Stempelmarken, Verwendung derselben, 494.
Stempelsteuer (Tarif), 495 flg.
Stenographie, Kurz- u. Schnellschrift, II. 221.
Stephens, 65.
Stephenson, 76.
Sterbefälle, 179.
Stère (Ster) = Kubikmeter.
sterling, echtes gültiges engl. Geld, engl. Währung, s. Pfd. Sterling.
Stettin, 51, 561.
Steuereinheit, 184.
Steuer-Fundation, 421.
Steuerfuß, 184.
Steuergegenstand, 184.
Steuer-Kapital, 184.
Steuermaß, 184.
Steuern, 9, 183, 402.
—, außerordentliche, 185.
—, direkte, 185.
—, indirekte, 186.
—, ordentliche, 185.
—, Vorzüge u. Nachteile von, 185.
St. Eustatius, 622, II. 317.
Stichprobe (bei Kassen-Revisionen), Prüfung einzelner herausgegriffener Posten.
Stichtag, 458.
Stickerei, 57.
Stiege, Zählmaß = 20 Stück, II. 367.
Stil, alter (Julianischer Kalender), hinter dem n. St. jetzt 13 Tage zurück.
—, neuer (Gregorianischer Kalender), dem a. St. jetzt 13 Tage voraus.
Stille Gesellschaft, 223.
Stiller Ozean, 553.
Stillschweigen auf einen Antrag, 227.
Stimmung, matte, 458.
St. John, 625, II. 317.
St. Louis, 109.
St. Lucia, Insel, 599, II. 316.
St. Martin, 622, II. 316.
Stock-Exchange, die Londoner Fonds-Börse.
Stockjobber, verächtliche Bezeichnung für Börsen-Spekulanten.
Stocks (engl.), Name der engl. Staatspapiere und der Stamm-Kapitalien (d. h. der in Stammbüchern verzeichneten Geschäftsanteile), bei vielen engl. Aktiengesellschaften; Stockbroker = Fonds-Makler.
Stone, englisches u. nordamerikanisches Gewicht bes. f. Wolle = 14 Pfd. engl. = 6,35 kg.
Stoof, russ. Flüssigkeitsmaß, 606.
stornieren, II. 223.
Storno (Ristorno), die Berichtigung eines Buchungsfehlers durch Bildung eines Gegenpostens.
—-**Posten**, II. 223.
Stotinka, bulgar. Name des Centime.
Strähn, Zahlmaß, II. 367.
Straits Settlements, 596, II. 320.
strandtriftige Güter, 257.
Stralsund, 51, 561.
Strazze = Kladde, ein Buch für die ersten Notizen.
Streep, niederländisches Längenmaß = 1 mm.
Streitsachen, Briefwechsel darüber, II. 37 flg.
Stremma, griech. Feldmaß = 10 a.
Strich (in der Warenkunde), 272.

Stroh, Zählmaß, II. 367.
Ströme, Übersicht, II. 300 flg.
Strumpfwirkerei, 57.
Strumpfwirkerstuhl, 65.
Strumpf- u. Wirkwarenhandel, 267.
St. Thomé, Insel, 98, 618, II. 328.
Stüber (Stuiver), holländische Scheidemünze, 620.
Stücke (Börse), 461.
Stückfaß, Mengenbezeichnung für Wein in den Rheinlanden = $1^1/_2$ Fuder, etwa 1200 l.
Stuttgart, 478.
St. Vincent, Insel, 599, II. 316.
Subhastation, gerichtl. Zwangsverkauf (Versteigerung) verschuldeter Liegenschaften, behufs Befriedigung der Gläubiger.
subhastieren (unter den Hammer bringen), einem bankrotten Besitzer sein Grundstück gerichtlich (meistbietend) verkaufen, um die Schulden zu decken.
Submission, öffentliche Verdingung von Arbeiten oder Lieferung an den Mindestfordernden.
— auf Aktien, 455 (Fußnote).
Submissions-Verfahren (Anleihen), 450.
Subskription (Aktien-Gesellschaft), 455.
— (Anleihen), 450.
Subtraktion, II. 111.
succ., successor (Mehrh. successores), in älteren kaufm. Firmen = der, die Nachfolger.
Sucre, Geld (Silberwährung) in Ecuador, à 10 Realen à 100 Centavos.
Südafrikanische Republik, 646, II. 324.
Süd-Amerika, 656 flg., II. 314.
Sudan, 107, 604, 645.
süddeutscher Gulden, Umrechnungssatz, 481.
Süddeutsche Staaten, 579 flg.
Südfrüchte, Handel mit, 267.
Süd-Georgia, 598, II. 316.
Sueven, 40.
Suez-Kanal, 106.
Sukkursale, Zweigniederlassung, Zweiganstalt.
Sukzessions-Konto, Erbschafts-Konto.
Sulky, 68.
Sulu-Archipel, 653, II. 324.
—**-Land**, 597.
Sumatra, 622, II. 322.
Sumbawa (Sumbawa), Insel, 613, II. 322.
Sunda-Inseln, Große, 622, II. 322.
—, Kleine, 622, II. 322.
Sundzoll, Ablösung, 101.
Sunghei, 643, II. 322.
Super-Cargo, in früherer Zeit Bevollmächtigter eines Handlungshauses auf einem Schiffe, der mit der Beaufsichtigung und dem Verkaufe der verladenen Waren am Bestimmungsorte beauftragt war und Rückladung besorgte.
—**-Dividende**, 456.
— (**Supra-**)**Tara**, 405.
Supporte, Zins auf Wechseln j. den Monat oder Tag, auch die Kontokorrent-Zinsen.
Surate, 71.
Surinam (Guayana), 622, II. 316.
Surplus, der Überschuß.
Surrogat, Ersatzmittel.
suspendieren (seine Zahlungen), einstellen.
Swasi-Land, II. 324.
Sybaris 38.
Syndikat, Vereinigung von Firmen zu bestimmten Zwecken, namentlich zur Begebung einer Anleihe.
Syrakus, 38.
Syrer, 32.
Syrien, 103, 635, II. 325.
System der Handels-Bilanz, 121.
Systeme der Volkswirtschaftslehre, 120.
Syxee (Sissi, Seißi), der in China gebräuchliche Name für das dort zu Geldzwecken dienende Barrensilber.

---

t = Tonne.

Ta, Zentner, Gewicht in Anam = 62,480 kg.
Tabago, Inf., 599, II. 316.
Tabakshandel, 267.
Tabellen, 23.
Täbris, 104.
tabula Amalfitana, 44.
Taël (Haikwan-Taël, Regierungs-Taël), chines. Rechnungsmünze, = 6,48 *M*.
—, Schanghai-Taël, chines. Rechnungsmünze = 5,77 *M*.
—, Kanton-Taël, chines. Gewicht für das vom Auslande kommende Silber = 37,573 g.
—, $^1/_{10}$ Kätti, chines. Handelsgewicht = 37,7994 g.
Taganrog, 71.
Tagebuch, Mäkler, 211.
Tagwechsel, 434.
Tahiti, 605, II. 331.
Taipa, Inf., 618.
Talent (königl.), griech. Gewicht = 150 kg.
Taler, Währungsgeld, 419.
Tallaro, ägypt. Silbermünze = 4,046 *M* bezw. 3,60 *M*.
Talon (Effekten), 453.
Tana, 42, 46.
Tanais, 37.
Täng, ostind. Gewicht, 592.
Tanga, Münze in Goa, 617.
Tantieme, 205.
Tara, 233, 405.
Tarent, 38.
tarieren, das reine Gewicht einer Ware bestimmen.
tarierte Ware = beschädigte Ware.
Tarif, Verzeichnis, Warenanschlag, Preisverzeichnis, Rolle.
— Zollsatzliste (Zoll-Tarif), Münztafel (Münz-Tarif).
—**-Wert**, 421.
tarotiert, gemustert (wie die Rückseite der Spielkarten).
Tarsis, 33.
Tartane, Art kleiner Schiffe im Mittelmeer mit einem Mast u. lateinischem Segel (ital. auch Tartanone, Polidrone genannt).
Tartessus, 34.
Taschenuhren, die Erfindung der, 57.
Taschkend, 100.
Tasmania, 83, 600, II. 331.
Tasos, 33, 37.
Tätigkeit, wirtschaftliche, 24.
Taurus, 25.
Tausch, 24, 412.
Tauschfähigkeit, 412.
Tauschhandel, 24, 264.
Tauschmittel, 412.
Tauschverkehr, 115, 134.
Tauschvorräte, 129.
Tauschwert, 116, 412.
Taxis, 57.
TC, telegr. Abkürzung, 544.
Technologie, 268.
—, chemische, mechanische, 268.
Tee-Handel, 267.
Teil-Akzept, 439.
Teilhaber, Aufnahme eines solchen, II. 13.
Teilung der Arbeit, 27.
Teilzahlung (Wechsel), 441.
Telegraphenanstalten, 248.
Telegraphenleitungen, 22.
Telegraphie, 22.
Tendenz, fassende, steigende Bewegung der Kurse (Börse).
Tennessee (Fluß, Dampfschiffahrt), 518.
Teong oder **Taong**, birmanisches Ellenmaß = 48,5 cm.
Terceira, Insel, 618, II. 310.
tergo (ital.), Rücken, Rückseite; in tergo, auf der Rückseite (z. B. eines Wechsels).
Terlik (russ.), Schein zur Freigabe von Waren aus dem Zollpackhause.
Termin-Geschäft, Geschäft auf Zeit, 238.
Termin-Rechnung, II. 144.
Ternate, 61.
Tertia-Wechsel, 441.
Teutonische Stämme, 27.
Texas, 110.
Textil-Industrie, 268.
Thang (Basket), siamesische Quantitäts-Bezeichnung für Reis = 11,5—13,3 kg.
Thessalien, 629.
Thomas-Becket-Gesellschaft, 64.
Thorn, 51.
Thorout, 52.
Thurii, 38.
Thüringer Volksstamm, 49.
Thurk, anamit. Ellenmaß, etwa 64 cm, jedoch mit zahlreichen Abweichungen.
Tibesti, 644.
Tibet, 639, II. 319.
Tientjes, niederländische Goldmünze, 16,874 *M*.
Tientsin, 104, 105.
Tierce, engl. Gebinde für Wein = 190,8 l.
Tiere, ausgestorbene, 26.
Tiftis, 43.
Tigris, 25, 518.
Tikal, siam. Gewicht = 15,292 g.
Tilgung, Rückzahlung, 451, 452.
Tilgungs-Fonds, das zum Abtragen der Staatsschulden bestimmte u. angewiesene Kapital.
Tilgungs-Plan, vergl. 453.
Tilgungsschein, II. 99.
Timbang, niederl.-ind. Gewicht = 308,8 oder 312,5 kg.
Timbuktu, 107.
Timor, 62, 98, 618, 622, II. 322.
Tinaja, philippin. Flüssigkeitsmaß = 48 l.

Tinian, Insel, 678.
Tin-kau, 682.
Tischler, 196.
Titres oder **Titel,** die einzelnen Verschreibungen einer Anleihe oder sonstigen Wertpapier-Emissionen, die Stücke.
Titrier-Verfahren, 276.
Titulaturen, II. 6.
Todesanzeige u. Firmenänderung,
Togo, 665, II. 326. [II. 15.
Toise, altfranzösisches Maß = 1,949 m.
Tola, Einheit des neueren ostindisch. Gewichts-Systems, engl. = 180 grains = 11,664 g; Edelmetall-Gewicht in Ost-Indien = 179 engl. Grains = 11,599 g.
Toleranz, 417.
Toman, persische Goldmünze, jetzt nur noch = 7,156 *M.*
Ton, à 2000 engl. Pfd., Gewicht in Kanada und Kalifornien = 907,1853 kg.
—, 2240 engl. Pfd., engl. Gewicht = 1016,04754 kg.
—, à 2240 engl. Pfd., Gewicht in den Ver. St. = 1016,04754 kg.
—, engl. u. in den engl. Kolonien Quantitäts-Bezeichnung für Bauholz = 50 engl. Kubikfuß = 1,416 cbm.
Tonga- (Freundschafts-) **Inseln,** II. 330.
Tonking (Tonkin), 604, II. 322.
Tonnage, Tonnengeld, eine Abgabe in England, welche nach dem Tonnengehalt der Schiffsladung zu entrichten ist.
Tonne, als Schiffstonne, s. Registertonne.
—, deutsche, 429.
—, finnisches Getreidemaß, früher auch in Schweden = 164,89 l.
—, griechisches Gewicht (wenig üblich) = 1500 kg.
— (à 100 Quart), preußisches bisheriges Biermaß = 114,5 l.
—, Quantitäts-Bezeichnung beim Heringshandel, norweg. etwa 150 kg, schwedische etwa 150 kg, schottische etwa 160—170 kg.
tonneau, 429, 601.
Tonne Land, dänisches Feldmaß = 55,16 a.
— —, finnisches Feldmaß = 49,366 a.
— —, schwedisches Feldmaß = 49,366 a.
Tonwaren-Fabriken, 196.
Tor-Akzise, 186.
Torfmoore, dänische, 25.
Tostão (Testão), à 100 Reis, portug. Silbermünze = 45,36 ₰.
tote, unpersönliche Konten, II. 256.
Toulouse, 48.
Tovar, à 100 Oken, serbisches bish. Gewicht = 126—128 kg.
Trade Dollar, als Handelsmünze in Ost-Asien geprägt.
— —, Silbermünze (wird eingezogen) in den Ver. Staaten = 4,4089 *M.*
Traffik, Verkehr, Handel im einzelnen, Verschleiß.
traffikieren, handeln, Handel treiben.
Trajekt-Anstalten, Übersahrts-, Übersetz-Anstalten, Dampffähren für Eisenbahnzüge, 502.
Tralles, Erfinder des nach ihm benannten Alkoholometers, vgl. II. 210.
Tramway, Pferdeeisenbahn, Straßenbahn, 503.
Trankebar, 72.
transatlantische Kabel, die zwischen Europa u. Amerika (durch den Atlant. Ozean) ausgespannten Telegraphenleitungen.
transferieren, übertragen, so z. B. Papiere, die auf Namen lauten, auf d. Käufer übertragen.
transigieren, verhandeln, zustande bringen, abmachen.
Transit, Transito, Durchgang, Durchfuhr.
Transit-Handel, 262.
Transport, Übertrag der Summe einer Seite im Konto-Buch, auf die folgende, II. 223.
—, Versendung, Beförderung von Gütern (Spedition).
—**-Anlagen,** 245.
—**-Funktion** (Wechsel), 438.
—**-Gebühren,** 506.
—**-Geschäft,** 243, 246.
transportieren, II. 223.
Transport-Kommission, vergl. 240.
— (Versendungs-) **-Papiere,** 243, II. 92 flg.
—**-Versicherung,** 172.
transskribieren, unterschreiben, überschreiben, eine Schuldforderung auf einen anderen schreiben.
Transvaal, 646, 701, II. 324.
Trapezunt, 37 (nicht Trapezus),
Trassant, 431, 433. [103.
Trassat, 431, 433.
trassiert-eigener Wechsel, 434, II. 79.
Tratte, 431, II. 73 flg.
— **Kommissions-,** 446.
Tratten- (oder Akzepten-) **Buch,** II. 254.
—**-System,** 15.
Trave, Dampfschiffahrt, 517.
Trennung Brasiliens v. Portugal (1822), 97.
Tresor-Schein, Schatzkammer-Schein, Kassen-Anweisung.
Triage, Ausschuß, Ware, aus der das Beste ausgesondert ist.
Trier, Regbz., 566.
Triest, 75.
Trinidad, 599, II. 316.
Tripoli, 107, 636, II. 328.
Tristan da Cunha, Insel, 597, II. 327.
Trock (vom franz. troc), Tausch, Tauschhandel; trockieren, tauschen, Tauschhandel treiben.
Trocken-Docks, 516.
trockener Wechsel, s. Sola-Wechsel.
Trockenmaß, 429.
Trödelhandel, 263.
Trödler, 197.
Troitzko, 100.
Trollhätta-Kanal, 626.
Troquieren, s. Trock.
Troyes, 48.
Troy-Pfund, 415.
Trusts, 109.
Tschandernagur (Tsch=gor), 86, 604, II. 322.
Tschang, à 10 Tschi, chines. Längenmaß, im Zollwesen = 3,5815 m.
—, siamesisches Gewicht = 1,2095 kg.
Tschang-kau, 682.
Tscheki, türk. Spezial-Gewicht: für Opium = 801,8 g, für Kamelhaare = 2,566 kg.
Tschetwerik, 1/8 Tschet-wert, russ. Getreidemaß = 26,2377 l.
Tschi oder **Covid,** chines. Längenmaß, beim Zollwesen = 35,813 cm.
Tschubo, japanisches Feldmaß = 3,319 qm.
Tsién, Rechnungsstufe im chines. Geldwesen, 638.
Tsing-tau, 682.
T. T. = toto titulo (lat.), mit ganzem od. vollständigem Titel.
Tuat (Marokko), 644, II. 324.
Tubalkain, 27.
Tulpenhandel, 63.
Tumlung, siames. Gewicht, 643.
Tun, engl. Gebinde für Wein, 252 Gallons = 1129,84 l.
Tunis, 86, 107, 604, II. 326.
Tunsberg, 52.
Turgot, 121.
Türkei, europäische, 103, 631; asiatische, 634, 701, II. 312, 324, 328.
Turkestan, Ost-, 639, II. 318.
— **West-,** 609, II. 322.
türkischer Piaster, Umrechnungssatz, 481.
Türkisches (Osmanisches) **Reich,** 102, 631, II. 312.
Turks-Inseln, 598, II. 316.
Tutanego, chines. Metallmischung von Zinn u. Wismut; früher überhaupt = Zink.
Tutuila, Insel, 677, II. 330.
Tyrer, 33.
Tyrus, 33.

---

u. A. w. g. = um Antwort wird gebeten.
Übereinstimmung d. Kontrahenten beim Kaufgeschäfte, 233.
Übersahrtsgeld (Passage-Geld), 254.
Übersahrts-Vertrag, 254.
Übergabe der Ware, 233.
— eines Geschäftes, II. 12.
Übergangssteuer, 186.
Überliegezeit, 253.
Übernahmsliste, Preis-Kurant eines Spediteurs, die Preise (Übernahmspreise) enthaltend, zu denen er einschließlich aller Unkosten Güter zur Spedition übernimmt.
Übernehmen (Prämiengeschäft), 459.
Überseeischer Handel, 262.
Übervölkerung, 176.
Überweisen, 151.
Uckie, Gewicht in Marokko, 644.
Udba, tripolitanisches Getreidemaß = 107 l.
Uganda, 597, II. 326.
Ujong (Udschang), 643, II. 322.
Ulm, 47.
ult. = ultimo.
ultimo (Wechsel), 434.
—**-Geschäfte,** 458.
—**-Regulierung,** 458.
—**-Termin,** 458.
Umlaufsschreiben, II. 10.
Umlaufsfähigkeit der Güter, 138.
Umrechnungssätze, feste, II. 190.
— (Stempelabgabe), 481.

Amsatz, 7. Gesamtbetrag der verkauften Waren; bei Kassen die Gesamtsumme des vereinnahmten u. verausgabten Geldes.
Amsatzmittel, 153.
Amschlag, Name des Januar-Jahrmarktes in Kiel.
Amschlagsrecht = Umladungsrecht.
Amschrift (Legende), 414.
Amwandlung öffentlicher Anlehen (Konvertierung, Konversion), 453.
unbewegliche Güter, s. bewegliche Güter.
Ansallversicherung, 173.
Angarn, 42, 588, II. 310.
Anifizierung (Effekten), 453.
Anion, Kalmarische, 53, 55.
Anions-Vertrag v. 1787: 108.
Ankosten (Spesen) beim Bezuge d. Waren, 401.
—, besondere, 10.
— für die Dienstleistungen von Mittelspersonen, 9.
Ankostenbuch (Geschäftsunkosten-Buch), II. 227.
Anland, 556.
unmoralischer Handel, s. unsittlicher Handel.
unpersönliche Konten (Sachkonten), II. 256.
unproduktiv, 121.
unsittlicher (unmoralischer) Handel, 264.
Anter-Pflanz = Defizit.
Anter-Franken, 581, II. 304.
Untergang des weströmischen Reiches, 40.
Unterhaltsmittel, 130.
Unterhaltungsfrist, 205.
Unternehmergewinn, 11, 165.
Unternehmungen nach entfernteren Absatzgebieten, 7.
—, wirtschaftliche, 135.
Unterschied von Betriebs-Kapital und Umsatzsumme, 10.
Unterschrift unter Briefen, II. 4.
Unterstützungs- und Stellenvermittlungs-Institute, 695.
Untersuchung (chemische) der Waren, 275.
Unze (ounce, oz), engl. und nordamerik. Edelmetallgewicht (troy) = 480 grains = 31,103496 g.
— —, englisches und nordamerikanisches Handelsgewicht (adp.) = 28,43954 g.
Upolu, 677, II. 330.
u R. = unsere Rechnung, II. 223.
Urbücher = Grundbücher, II. 229.
Urgeschichte, 24.
Ursprungszeugnis, Certificat d'origine, ein bei Versendung einer Ware in das Ausland von der Behörde ausgestelltes Zeugnis über die Herkunft dieser Ware, welches derselben, gegenüber der nämlichen, aus andern Ländern kommenden Ware, einen ermäßigten Zoll sichern soll.
Uruguay, 112, 662, 701, II. 314.
— (Fluß), 518.
Usancen, Handelsgebräuche, 403 flg.
Uso = Gebrauch.
— **-Tara**, 233, 405.
— **-Wechsel**, solche Wechsel, welche auf die Verfallzeit nach Ortsgebrauch gestellt sind. Dieselbe dürfen in Deutschland nicht mehr ausgestellt werden.
Utensilien, Gerätschaften, Werkzeuge.
u. ü. V. = unter üblichem Vorbehalte.

V, als römisches Zahlzeichen = 5.
v. = verte oder vertatur, wende (das Blatt) um.
Vakanz, offene Stelle.
Vakuf, 103.
Valencia, 96.
validieren, gültig sein, gleich gelten, einen Wert durch einen andern ausgleichen.
Validation, Gültigkeit, Gültigerklärung, Geltendmachung.
Valoren- od. **Wertversicherung**, 173.
Valuta, fremdes Geld.
Valuta-Quittung (Wechsel), 435.
Valuten (Börse), 449.
Valvations-Wert, 421.
Vancouver, 83.
Vandalen, 40.
Vandiemensland, früherer Name Tasmaniens (s. d.).
Vara, Längenmaß in Bolivien = 85,8 cm.
—, Längenmaß in Ecuador = 83,6 cm.
—, Längenmaß in Peru = 83,67 cm (84,75 cm).
—, früheres Längenmaß in Argentinien, Mexiko, Portugal, Spanien, Uruguay und Venezuela.
variieren, abwechseln, abweichen.
Vasco de Gama, 58.
Vat, niederländisches Flüssigkeitsmaß = 100 l.
Vekiey-a'charp, türkisches (neues) Gewicht = 1 kg.
Velte, noch immer übliches Flüssigkeitsmaß (Weinmaß) in Frankreich = 7,6 l.
Venedig, 42, 45.
Venezolano, frühere Münze in Venezuela, 657.
Venezuela, 111, 656, II. 314.
Veracruz, 110.
Veränderungen der Mode, 9.
Verbindung mit einflußreichen Personen, 1.
Verbodmung, 255, II. 106.
Verderb der Ware, 241.
Veredlungsverkehr, 189.
Verein d. deutschen Kaufleute, 50.
Vereine, 694.
Vereinigte Staaten v. Amerika, 107, 647, 701, II. 312, 330.
Vereinigung des Kapitals, 454.
Vereins-Organe jedes Aktien-Vereins, notwendige, 218.
Vereinstaler, 423.
Vereinswesen, 694.
Verfahren in handelsr. Streitigkeiten, 193.
Verfallbuch (Akzepten-Buch), II. 229.
Verfalltag, Verfall, Verfallzeit (Wechsel), 434, 441.
Verflauen, zum Fallen d. Preise neigend.
Verfrachter, 253.
Vergänglichkeit der Stoffe, 9.
Vergesellschaftung, 136.
vergleichen, s. kollationieren.
vergriffen, gänzlich verkauft, ausverkauft.
Vergütungen (Ortsgebräuche b. Warenhandel), 407.
Verhältnisse, örtliche, von Bedeutung für Handel u. Verkehr, 555.
Verjährung, Unterbrechung der, (Wechsel), 443.
Verjährungsfrist beim Frachtgeschäft, beim Speditions-Geschäft, im Seerecht, 260.
Verkauf, 16, 18.
— **à découvert** (Börse), 458.
Verkäuflichkeit einer Ware, 16.
Verkaufs-Buch, II. 238.
— **-Geschäfte** an der Börse, 457 flg.
— **-Kalkulation**, II. 213.
Verkaufs-Klausel, 408.
— **-Kommission** (Provision), 240.
— **-Kurs**, 460.
— **-Preise**, 8.
— **-Rechnung**, II. 58.
Verkauf von Wechseln auf das Ausland von seiten der Reichsbank, 470.
Verkehr, 412.
—, freier (Börse), 449.
—, telegraphischer, II. 55.
Verkehrsgebiet, 22.
Verkehrsmittel, 22, 500.
Verkehrswege, 22, 501.
Verkehrswesen mit entfernten Ländern, 17.
Verklarung, See-Protest, 252.
Verlagsgeschäft, 196.
Verleger, 196.
Verlust an ausstehenden Forderungen, 9.
— an Ware u. Frachtgut, 244, 402.
— an Gewicht, 402.
— **und Gewinn-Konto**, II. 256.
— der Wechselurkunde, 443.
Vermessung d. Schiffsräume, 430.
Vermittelung von Handelsgeschäften, 210.
Vermögen, 117.
—, reines (Buchhaltung), II. 255.
Vermögenssteuer, 184.
Vermögensteile, verschiedene, 12.
Vermögensverteilung, 157.
Verpackung von Eisenbahnfrachtgütern, 508.
Verpackungsmängel, 403.
Verpackungs- (Emballage-) **Vergütung**, 403.
Verpfändung, s. Pfand.
Verpflichtungen, handelsrechtliche, 230.
Versandpapiere, 23, 243, II. 92.
Verschleiß, Abnutzung; in Österreich = Verkauf en détail.
Verschließen, eine Ware, sich zur Lieferung derselben zu einem bestimmten Preise verpflichten.
Verschlossene Werte, solche, über die durch einen Lieferungsvertrag fest kontrahiert worden ist.
Verschluß von Briefen, II. 8.
Verschnürung, Verschluß von Waren-Kolli behufs Anhängung von Plombagen.
Verschollenheitsfrist, 260.
Versendungspapiere, II. 92.
Versicherung gegen Prämien, 196.
Versicherungen, Besorgung von, II. 24.
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft, 171.
Versicherungsbanken, 77.

Versicherungs-(Assekuranz-)Prämie, 9, 402.
Versicherungswert, 259.
Versicherungswesen, 170.
versilbern, Waren u. s. w. gegen bares Geld verkaufen, zu Geld machen.
Versteigerungen, öffentliche, 408.
Versur, Versura, das Geldaufnehmen, Borgen; auch der Warenumsatz.
verte od. vertatur, an den Schluß einer Seite gesetzt = wende um.
Verteilung der Güter, 154.
Vertrag mit einem Reisenden, II. 107.
— 1861, Preußens m. China, 104.
— zugunsten eines Dritten, 227.
Verträge, II. 103.
— mit den Geschäftsbediensteten, II. 106.
Vertragsurkunde, II. 97.
vertretbare Sachen (fungible Sachen), Sachen, bei denen es im bürgerlichen Verkehre nicht auf bestimmte Individuen, sondern nur auf die bestimmte Gattung und Qualität ankommt, so daß eine Vertretung der einzelnen Stücke durch andere derselben Gattung zulässig ist; durch Gewicht, Zahl und Maß bestimmte Sachen (z. B. Geld, Getreide, Flüssigkeiten, unverarbeitetes Metall u. s. w.).
Vervielfältigung eines Wechsels, 444.
Verwaltungsrat (Aktien-Gesellschaft), 455.
Verwandlung höherer Sorten in niedrigere, II. 125.
— niederer Sorten in höhere, II. 125.
Verweigerung der Annahme von Waren, 227.
— der Annahme von Wechseln, 440.
Verzehrung (Konsumtion) der Güter, 167.
Verzinsung der Effekten, 452.
— des rollenden Kapitals, 8.
Verzug bei Erfüllung des Kaufvertrages, 234.
Verzugszinsen, 228.
v. J. = vorigen Jahres.
via, über den (dabei bemerkten) Ort, als Angabe der Route bei Versendungen von Waren und Briefen.
Vidierung von Pässen u. s. w. 699.
vidimieren, amtlich beglaubigen.
Viehhandel, 266.
Viehversicherung, 172.
Viehzettel, 243.
Viktoria-Hafen, 101.
Viktualien, Nahrungsmittel, Eßwaren.
Vindikations-Recht, Recht, Waren zurückzufordern, wenn der Käufer vor d. Bezahlung falliert.
vindizieren, für sich in Anspruch nehmen; die betr. Sache als dem Reklamanten unrechtmäßig abhanden gekommen vom späteren Besitzer zurückfordern; aus einer Konkurs-Masse als zu derselben nicht gehörig zurückfordern.
Vintem (Vintim, spr. Ventin) portugiesische und brasilianische Kupfermünze von 20 Reis.
Virginia, 65.
Virginische (Jungfern-)Inf., 599, II. 316.
Vis, ostindisches Gewicht, 592.
Visitation, Untersuchung, Besichtigung; spez. die Güter- oder Warenbesichtigung.
vis major, höhere Gewalt, 246.
vista = Sicht, à vista = bei Sicht.
Vista-Wechsel, 439.
Vlämisches Pfund, holländisches Rechnungsgeld, 620.
v. Mts. = vorigen Monats.
Völkerwanderung, 40.
Volkseinkommen, Größe des, 155.
—, Verteilung des, 155.
Volkswirtschaftslehre, 21, 118, 119.
—, die Einteilung der, 124.
Volkszählung, 176.
Voll-Aktien, 455.
Volldeckung (Zettelbanken) 463.
Vollmachten, II. 101.
Vollmacht-Giro (Wechsel), 438.
Volo, 103.
von heute ab gerechnet (Wechsel), 434.
Vorbehalt, üblicher, der Vorbehalt des richtigen Eingangs eines Wechsels bei der Gutschrift desselben.
Vorbildung des Kaufmanns, 1.
Vorbörse, 449.
Vorbücher = Grundbücher.
Vorder-Indien, s. Ost-Indien.
Vorderseite der Münze, 414.
Vorgebirge der guten Hoffnung (= Kap Natal = Kap d. g. H.), 54.
Vormänner, s. Nachmänner.
Vormund, 198.
Vor-Prämie, 459.
Vorschußbanken, 464.
Vorschuß-Vereine, 464.
Vorstand der Aktien-Gesellschaft, 218, 455.
Vorsteher der Kaufmannschaft, II. 223. [695.
Vortrag, II. 223. [695.
Vorwoche (Messe), 410.
Vorzugsrecht des Kommissionärs, 240.

W. (Münzwesen) = worse.
Wa, siamesisches Längenmaß = 1,98—2 m.
Waag, s. Wog.
Wadai, 645.
Wadschanga, 644.
Wagende Kaufleute, adventurers, 52, 432.
Wahl, s. Wall.
Wähler (Stellage), 459.
Wahl-Konsuln, 697.
Währung, 147, 418, 422.
Währungs-Münzen, 418.
Währungsverhältnisse Deutschlands, frühere, 422.
Walachei, 102.
Waldeck, Fürstentum, 576, II. 306.
Wales, 592, II. 308.
Walfischfang, 62.
Wall (Wahl), deutsches Zählmaß für Fische (in Hamburg, Kiel ꝛc.) = 80 Stück.
Wanderlager, 410.
wardieren, Metalle, Münzen dem Gehalt nach prüfen und ihren Wert bestimmen.
Ware, Allgemeines, 264.
—, Beschädigung an der, 402.
— Einteilung nach Industriegruppen, 268.
— Form oder äußere Gestaltung derselben, 270.
— Qualität, 406.
— Quantität od. Menge einer, 406.
— Verlust an der, 402.
Waren-Auktionen, Versteigerungen, 408.
Warenberichte, II. 35.
Warenbörse, 408, 449.
Waren-(Lager-)Buch, II. 229.
Wareneinkäufe, 16.
Warengattungen nach Abstammung u. Verarbeitung, 266.
Warengeschäfte, 9.
Waren-Großhändler, 14.
Warenhandel, 22.
Warenhändler, 20.
Waren-Kalkulation, II. 213.
Warenkenntnis, 16.
Waren-Klassifikation nach Industrie-Gruppen, 268.
Waren-Konten, II. 256.
Warenkunde, 22, 262 flg.
Warenlager, 410.
Waren-Marki, Beförderungsmittel, 408.
Waren-Papiere, II. 88.
Warenprüfung, 275.
Warenrechnung, II. 205.
Warenspesen-Buch, II. 226, 238.
Waren-Statistik, s. Statistik des Warenverkehrs.
Warenzeichen, 203.
Warenzeichenschutz, 203.
Warnow, Dampfschiffahrt, 517.
Warrant, 409, II. 89.
Warte-Frist, 253.
Wasa, Gustav, 72.
Wastlijewitsch, Iwan, 71.
Wasser und Land, Verteilung von, auf dem Erdball, 550, II. 295.
—, Land und Einwohnerzahl der Erdkugel, II. 295.
Wasserwege, 22, 513.
Wasserzeichen, die zum Schutz gegen die Nachahmung im Papiergeld u. in Wertpapieren aller Art eingepreßten helleren Stellen, sowie die im Schreib- u. Druckpapier angebr. Fabrik-Zeichen, welche sichtbar werden, wenn das Papier gegen das Licht gehalten wird.
Watt, James, 76, 79.
Webstuhl, mechanischer, 79.
Wechsel, 22, 23, 151.
—, Abhandenkommen der Wechsel-Urkunde, 443.
— an eigene Order, 434.
— an Zahlungsstatt, 236, 446.
— **au porteur**, 434.
—, Begriff und Arten, 430.
—, Berechnung fremder, II. 173.
—, eigener, 430, 444.
—, geschäftliche Bedeutung und Benutzung, 446.
—, geschichtliche Entwickelung, 431.
—, gezogener, 431, 433.
— im Auslande ausgestellt, 436.
—, toter, trockener, 444.
—, trassiert-eigener, 434.
—, trockener, 430.
—, vermittels Postauftrages, Einziehung der, 441.
—, wesentliche Erfordernisse, 435.
—-Akzept, Form, 439.

Wechsel-Akzeptant, 439.
—-Akzeptations-Geschäft, 464.
—-Annahme, 439.
Wechselansprüche, Verjährung, 443.
—, Verfolgung derselben, 442.
—, Erlöschen derselben, 442.
Wechsel-Arbitrage, II. 194.
Wechselausstellung, Verpflichtung, 436.
Wechselbriefe, II. 71.
Wechselbürge (Aval), 439.
Wechsel-Duplikate, 444.
Wechsel, Ehrenannahme, 440.
Wechsel, Ehrenzahlung, 441.
Wechselfähigkeit, 436.
Wechsel-Formulare, 435, II. 73 flg.
Wechselgeschäft, 56.
Wechsel-Gesetzgebung, 56, 432.
Wechsel-Inhaber, Regreßrecht, 442.
Wechsel-Klage, 443.
Wechsel-Kommission, 10.
Wechsel-Kopien, 444.
Wechselkurse in Berlin, II. 176.
— in Hamburg, II. 179.
— in London, II. 182.
— in Paris, II. 181.
— in Wien, II. 180.
Wechsel-Mäkler (Agenten), 236.
Wechselnehmer, 433.
Wechselordnung, deutsche, 432.
Wechsel-Pari, 447.
Wechsel-Präjudiz, 443.
Wechsel-Protest, s. Protest.
Wechselrecht, 430.
—, Literatur, 431.
Wechsel-Reduktionen, II. 173 flg.
Wechsel, Rück-, 442.
Wechsel-Schemata, 435, II. 73 flg.
Wechsel-Skontro, II. 252, 274.
Wechselstempel, 9, 445, II. 84.
Wechselstempelmarken. Vom 1. Oktober 1901 sind die älteren mit Datum-Vordruck nicht mehr gültig. Der sie noch Verwendende hat den 50fachen Betrag der als hinterzogen angenommenen Marke zu zahlen. Die neuen Marken tragen keinen Datum-Vordruck.
Wechselstempel-Sätze in Deutschland, Frankreich, England, Belgien, Österreich-Ungarn, Rußland, Italien, Niederlande, II. 85.
Wechselstempel-Tarif, II. 85.
—, Verwendung deutscher Wechselstempel-Marken, II. 86.
Wechselstrenge, 430.
Wechselsumme, 433.
Wechselübertragung, 436.
Wechselurkunde, Abhandenkommen der, 443.
Wedro, russ. Flüssigkeitsmaß = 12,2989 l.
Wegstunde, schweizerisches bish. Wegemaß = 4,8 km.
Weinhandel, 266.
Weißbier-Gläser, 430.
Weißwarenhandel, 267.
Weiterbegebung, Wechsel, 436.
Weltausstellungen, 85, 411.
Welthandel, 106, 262.
— 1895, 1897 u. 1899: II. 333.
Welthandelskrise von 1851: 78.
Weltpostverein, 78, 518.
Wendischer Städtebund, 51.
Werft, Schiffsbauplatz.
Werkmeister, 196.
Werkzeuge, 129.
Werkzeughandel, 267.
Werschok (1/16 Arschin), russ. Längenmaß = 4,445 cm.
Werst, russisches Wegemaß = 1,06678 km.
Wert, 11, 12, 115.
—-Deklaration, 187.
— der Edelmetalle, 148.
— des Metallgeldes, 148.
— des Papiergeldes, 151.
— empfangen (Wechsel), 435.
— in mir selbst (Wechsel), 435.
— in Rechnung (Wechsel), 435.
— in Waren (Wechsel), 435.
— per Saldo (Wechsel), 435.
—, ruhender, 11.
— verstanden (Wechsel), 435.
Wertmaßstab, 145.
Wertmesser (standard), 412.
Wertpapiere (Effekten), 228, vgl. Effekten.
Wertpapiere, Berechnung an deutschen Plätzen, II. 186.
—, Berechnung ders., II. 184.
—, Berechnung der Rentabilität, II. 191.
—, Einkauf derselben, 239.
—, Berechnung in Amsterdam, London, Paris, II. 190.
—, Berechnung in Wien, II. 188.
—, Zulassung zum Börsenhandel, 237.
Wertschätzung, 116.
Wertvernichtung, 167.
Wertzerstörung, 167.
Wertzoll oder Zoll ad valorem, 187.
Wertzölle, 10.
Weser, Dampfschiffahrt, 517.
Westfalen, Provinz, 564, II. 304.
Westindische Inseln, Britische, 599, II. 315.
West-Preußen, 562, II. 305.
Wien, 47, 50.
—, Saldierungs-Verein, 478.
—, Berechnung der Valuten, Devisen und Effekten nach dem Wiener Kurszettel, II. 180.
Wiesbaden, Regbz., 568.
Wigtje, niederl. Gewicht = 1 g.
Wildbrethandel, 266.
Wilhelm III. von Oranien, 66.
Willemsdor (Name des früheren 10-Guldenstücks), niederl. Goldmünze = 16,897 ℳ.
Windprotest, 441.
Winkelbörsen, ohne jeden offiziellen Charakter bestehende Nebenbörsen.
Winter-Hafen, 516.
Wirtschaft, 117.
—, Grundbegriffe der, 114.
Wirtschaftsgenossenschaften, s. Genossenschaften.
Wirtschaftsphilosophie d. leidenden Klassen, 123.
Wisby, 50, 51.
Wismar, 51.
Wispel, deutsche an der Berliner Börse übliche Getreide-Quantitäts-Bezeichnung. Jetzt = 1000 kg.
W.-O., Wechselordnung, bei Zitaten aus der Allgem. Deutschen Wechselordnung.
Wochenausweise d. Notenbanken, 465.
Wochenmärkte, 409.
Wog, früheres dänisches Gewicht, 624.
Wohlstand, 117.
Wohnplätze, Anlegung d. menschlichen, 176, 555.
Woldemar III., 51.
Wolga, Dampfschiffahrt, 517.
Wollwarenhandel, 267.
Woermann-Linie, afrik. deutsche Aktien-Gesellschaft, 666, 668, 671.
worse. 416.
Wrack, die Trümmer oder Überreste eines gescheiterten Schiffes.
W. S. g. u. (an den Schluß einer Briefseite gesetzt) = wenden Sie gefälligst um.
Wuchergesetze, 56, 228.
Wunsch, die Welt zu sehen, 5.
Würm-See, Dampfschiffahrt, 517.
Württemberg, Königr., 581, II. 304.
Württembergische Notenbank, 466.
Würzburg, 74.
W. W. = Wiener Währung.

X, das römische Zahlenzeichen für die Zahl 10.
x oder **x. d.** (auf engl. Kurszetteln) = exclusive dividend, gibt an, daß bei dem betr. Papier die Dividende im Kurse nicht mehr einbegriffen ist. Auch der Frankfurter Kurszettel hat x = exklusive Dividende.
Xang, Gewicht in Siam, 643.
Xr., **X^{r}** = Kreuzer.

Yang-tse-kiang, Dampfschiffahrt, 518.
Yap, Insel, 678.
Yard, englisches und nordamerikan. Längenmaß = 0,9144 m.
— **of land**, engl. Feldmaß (selten erwähnt) = 30 Acres = 12,14 ha.
Yarmouth, 64.
Yen od. **Sen**, japan. Geld (Silberwährung) = 4,20 ℳ.
Yin-tan, 682.

Zaardam, 63.
zahlbar allerorten (Wechsel), 445.
Zahltag, auf Messen, 410.
Zahlung (Bodmereischuld), 255.
— (Wechsel), 440.
— durch Kompensation, 461.
—, kaufmännische, 235.
— mit Anweisungen, 235.
— mittels Schecks, 235.
Zahlungs-Coupons, russische, 453.
Zahlungsfristen, 407.
Zahlungs-Geschäft, Banken, 461.
Zahlungszeit (Wechsel), 434, 441.
Zahlungsziel, 14.
Zahlwoche (auf Messen), 410.
Zak, niederl. Getreidemaß (jetzt nicht mehr offiziell so genannt) = 27,874 l.
Zante, 102.
Zanzibar, s. Sansibar.
Zaspel, Zählmaß, II. 367.
Zedent, derjenige, welcher einem andern (dem Zessionar) etwas abtritt.
zedieren, ein Forderungsrecht od. einen Gegenstand an einen Dritten abtreten.
Zehnmark-Stücke, 424.

Zeichenschutz, 23, 689.
zeichnen = unterschreiben.
— bei Anleihen und Aktien-Emissionen, sich an der Subskription beteiligen, 455.
— bei Versicherungen, versichern, Versicherung übernehmen.
Zeit, Aufsuchung derselben (Zinsrechnung), II. 138.
Zeit, griechisch-römische, 28.
—, historische, 27.
Zeit-(Termin-)Geschäfte, 13, 238, 459.
— mit beschränktem Risiko, 459.
— mit unbeschränktem Risiko, 459.
— per Ultimo fix u. täglich, 459.
— per Ultimo täglich, 458.
— per Ultimo täglich mit Ankündigung, 459.
Zeitgeschäfte (Börse), 457.
Zeitkauf, 233.
Zeit-Prämien, 255.
Zeit-Sichtwechsel, 440.
—, Verfalltag, 441.
Zeitungsanzeigen, 9, 19.
Zeitungs-Reklame, 19.
Zeitverhältnisse, günstige, 1.
zentesimal, in 100 Teile geteilt; Zentesimal-Wagen sind solche, bei denen der abzuwiegenden Last mit einem hundertmal kleineren Gewicht das Gleichgewicht gehalten wird.
Zentigramm, 429.
Zentiliter, $^1/_{100}$ Liter (Frankreich), 601.
Zentimeter, 429.
Zentner, 428; Deutschland u. Schweiz = 50 kg, Schweden u. Norwegen = 42,5076 kg.
Zentral-Amerika, 655.
Zentral-Ausschuß (Reichsbank), 467.
Zentral-Amerikan. Staaten, 110, 657, II. 312.
—**-Asten**, 609.
Zerealien, Getreide und Hülsenfrüchte aller Gattungen.
Zer-i-schah, Zer-i-schahi, pers. Elle, 641.
Zertifikat, 187.
Zession (Wechsel), 438, II. 101.
Zessionar, derjenige, auf den ein Forderungsrecht durch Cession u. s. w. übergegangen ist.
Zettelbank, 463.
Zettelbanken Deutschlands, 558.
Zeugnis, schriftliches, 206.
Zeugnisse, 23, II. 109.
z. H. = zu Händen.
Ziegeleien, 196.
ziehen, trassieren, Wechsel auf jemand ausstellen; Ziehung, s. v. w. Tratte.
Ziehungs-Plan e. Lotterie-Anleihe, 454.
Ziel = Kredit-Frist, Zahlungs-Termin.
Zielplatz = Zahlungsort eines Wechsels.
zimentieren (österr. Ausdruck), eichen.
Zimmer, deutsches Zählmaß für Pelzwerk = 40 Stück, II. 367.
Zins aus dem Kaufpreise des Geschäftshauses, der Lager- und sonstigen Geschäftsräume, 9.
Zins-Coupons, 456.
Zinsen, 227.
—, Aufsuchung derselben, II. 133.
— für das eigene und entliehene Geschäfts-Kapital, 8, II. 138 flg.
Zinsenrechnung, II. 58.
Zinseszinsen, II. 139.
Zinshöhe, 164.
Zinszahlungs-Schein, II. 98.
Zira'i-a'charj, türkisches neues Ellenmaß = 1 m.
Zirka-Geschäft (Stempel), 488.
Zirkulare, 19, II. 10 flg.
Zirkular-Kreditbrief, II. 16.
Zirkular-Prokura-Erteilung, II. 10 flg.
Zirkulations-Mittel, 144.
—**-Papier**, Papiergeld, Banknoten, Schecks, Wechsel.
ziselieren, mit dem Meißel zierlich bearbeiten, stechen.
zitieren, vor Gericht laden; eine Schriftstelle anführen; Zitat, angeführte Schriftstelle; Zitation, Vorladung.
zivil (von Preisen), billig, mäßig.
Zivilprozeß-Ordnung, 696.
Z.-P.-O. = Zivil-Prozeß-Ordnung (bei Zitaten aus derselben).
Zivil-Prozeß-Recht, 193, 696.
—**-Recht**, bürgerliches Recht (im Gegensatz zum Handelsrecht, Strafrecht u. s. w.).
Zoll, englisches Längenmaß = 2,5399 cm.
—, dänisches Längenmaß = 2,6154 cm.
—, Längenmaß i. d. Ver. Staaten = 2,5399 cm.
—, preußisches oder rheinländ. bish. Längenmaß = 2,6154 cm.
—, russisches Längenmaß = 2,5399 cm.
Zollamt, 188.
Zollämter in Deutsch-Ost-Afrika, 666.
Zollbefreiung, 189.
Zoll-Deklaration = Inhaltserklärung, 189, II. 96.
Zölle, 186, 402.
Zollerleichterung, 189.
Zollgebühr, 8.
Zollgesetz, 189.
Zoll-Inhaltserklärung = Deklaration, 189, II. 96.
Zoll-Kredit, 189.
Zoll-Parlament, 80.
Zollpfund, ein Gewicht von 500 g, ursprünglich vom Zollverein beim Zollwesen eingeführt, später vom größten Teile Deutschlands als Handelsgewicht angenommen, jetzt aber abgeschafft.
Zollsatz, 189.
Zollstätte, 188.
Zollstraße, 189.
Zoll-Tarif, 189.
—, autonomer, 187.
Zoll-Tarif-Gesetz v. 17. Juli 1879: 187.
Zoll-Tarif-System, 56.
Zollverein, deutscher, II. 312.
Zollverschluß, 189.
Zonen der Erde, 553, 554, 555.
zu Berg = stromaufwärts; zu Tal = stromabwärts.
Zuckerhandel, 267.
Zucker-Industrie, 269.
Zufall, blinder, 1.
Zug um Zug (gegen bar), 233.
Zulu (Zela), 35.
Zulu-Land (Sulu-Land), 597, II. 326.
Zunftwesen, 77.
zur Einkassierung (Wechsel), 438.
Zürich, 75, 94.
Zurückbehaltungsrecht, s. Retentions-Recht.
Zusammenstoß von Schiffen, 256.
Zuschlagszoll, 186.
zu Tal, s. zu Berg.
Zwangs-Kurs, 421.
—**-Vergleich**, 697.
—**-Vollstreckung**, 214, II. 51.
Zwanzigmark-Stücke, 424.
Zweig-Etablissement, 19, 199.
— **-Geschäfte**, 19, 199.
Zwickau, Kreishauptmannschaft, 570, II. 305.
Zwischenhandel, 262, 263.
Zwischenplatz, Mittelort, der Wechselplatz, welchen man beim Arbitrieren zur Beziehung oder Übermachung von Geldern wählt, II. 194, 200.
Zwischen-Spediteur, 240.

Die Waren s. alphabetisches Verzeichnis derselben S. 277 flg. Das alphabetische Register zum Post- und Telegraphenwesen s. S. 518 flg. Das Städteverzeichnis s. II. Teil S. 347 flg.

455600
Rothschild, L.
L. Rothschilds Taschenbuch für Kaufleute ..
EcC
R8474ta
DATE.
NAME OF BORROWER.
University of Toronto
Library
DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET
Acme Library Card Pocket
LOWE-MARTIN CO. LIMITED